Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

332.05
BA
1925-26S
1901-26S
index

PERIODICALS

ECONOMICS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
BA
Commerce R.R.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München; Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. **Dove**, Berlin; Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm**, Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Geh. Reg.-Rat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Dr. **Gustav Sintenis**, Berlin; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin; Reichsgerichtsrat **Teichmann**, Leipzig.

THE LIBRARY OF THE
DEC 17 1925
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
und
Rechtsanwalt **Eugen Brink**, Geschäftsführer
des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Fünfundzwanzigster Jahrgang 1925/26.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
BA
1925 a-26 s
1901 a-26 s index

Inhaltsverzeichnis des XXV. Jahrgangs.

Seite

Eugen Gutmann † 1
Franz Klein † 251
Adolf Moser † 435

A. Aufsätze.

Bacciocco, Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. Mai 1926 355
Bernicken, Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig? 469
Bernstein, Felix, Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt 312
Beseler, Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche 15
Boehme, Gerhard, Sammeldepot 166
Breit, Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft 421, 455
v. Breska, Die „Bindung" an den grundbuchlichen Eintragungsantrag 24, 396
—, Die Einkommenbesteuerung der Effektenerträge . . 258
Brink, Die Pfandbriefaufwertung 110, 129
—, Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe . . 430
Cohen, Einkommensteuer für Ausländer 314
Dahl, Der Besserungsschein 390
Dalberg, Diskontpolitik und Kreditkontingentierung. Zugleich eine Untersuchung zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes 51
Dickehage, Zur Frage der Valutaposition 225
Doetsch, Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen . . . 39
Dyckerhoff, Die Steuerpflicht ausländischer Schecks 77
Eberstadt, Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung? 367
Eucken, Reparationsagent und Transfer 311
Flechtheim, Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto . . 36
Fraenkel, Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes 368
Friedenthal, Ernst, Der Waldenburger Stadtbank-Prozeß 163
Friedländer, Heinrich, Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften 406
Frisch, Zum fünfzigjährigen Bestehen der Reichsbank 119
Gestrich, Haben wir eine Deflationskrisis? 294
Glahn, Die Bank von Spanien 416
v. Glasenapp, Die Banknovelle 361
—, Kritische Gedanken zur Banknovelle. Entgegnung auf den Aufsatz von Dr. Lotz 379
Göppert, Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen 397
Hachenburg, Das Genußrecht der Industrieobligationen und die Dividendenverteilung 9
Haeffner, Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe 347
Hahn, L. Albert, „Kapitalmangel" 91
—, Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen 340, 372
Hammel, Kreditsicherung 57
—, Kredit-Versicherung 141
—, Ungeschriebene Pflichten der Banken 333

Seite

Hanftmann, Der Kündigungschutz älterer Angestellten und die Wirtschaft 410
Hartmann, F., Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken 445, 477
Herrmann, Kurt A., Der amerikanische Geldmarkt . 97
—, Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925 380
Herzfeld, Sammeldepot und Privatbankier 146
Hüfner, Nochmals die Verfassungwidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924. Erwiderung auf den Aufsatz von Dr. Köppel 328
Jacobson, Börsenrecht und -Unrecht 58
v. Karger, Nießbrauch und Aktienbezugsrecht . . . 472
Kaufmann, Arthur, „Die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag". Entgegnung auf den Aufsatz von Dr. v. Breska 396
Kerschagl, Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich 447
Koch, Arwed, Reichsbankdiskontsatz und Sollzinsen . 74
—, Bankwissenschaft und Universitäten 168
—, Zum Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Registerpfandrechts 270
—, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung 428
Koeppel, Die Bewertung von Aktien bei der neuen Vermögensteuerveranlagung 104
—, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften . . . 124
—, Eine Bilanzfrage 190, 317
—, Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig 203, 233
—, Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse 277
—, Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften? 296
—, Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz 349
Köppel, Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen? 251
—, Nochmals die Verfassungwidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924, Schlußwort auf die Erwiderung von Dr. Hüfner 331
Krämer, Die Diskontpolitik des Bundes-Reserve-Systems 38
—, Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. Eine Analyse der Harvard-Analyse 231
Krüger, Johannes, Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen 22
Kuhr, Auslandskredit und Wirtschaftslage 55
Kulschewski, Der erste Abschluß der Bank von Polen 148
—, Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung . 450
Liefmann, Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen? 267
Lotz, Kritische Gedanken zur Banknovelle 377
Lutze, Zinsermäßigung und allgemeine Preissenkung . . 33
Malß, Unterliegen Union-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer? 108
Merzbach, Zur Wirtschaftslage 121
—, Das Registerpfand 183
—, Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage? 328
Meyer, Alfred, Wirken Auslandskredite wirklich inflatorisch? 54
Meyer, E. H., Kreditversorgung des Mittelstandes 161, 214, 216
—, Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit . . 388

G223810

Digitized by Google

Seite

Mohrus, Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik . . . 5
Nathan, Eugen Gutmann † 1
Opitz, Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte . . 114
—, Der Effektenferngiroverkehr 403
Oppenheimer, Fritz, Amerikanische Anleiheverträge 198
v. Ottenfeld, Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage . 300
Prion, Auslands-Kredite und Inflation 69
—, Kredit und Wirtschaftskrise 185
Rasch, Zur Steuerpflicht der Sparkassen 255
Reiling, Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge 219
—, Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge. Entgegnung auf die Erwiderung von Dr. Sontag 275
Reimer, Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei? 238
Respondek, Die Zukunft des Dawes-Planes . . . 399
Richter, „Eine Bilanzfrage" 316
Roth, Einzelfragen des Aufwertungsrechts 240
Sabersky, Scrips 253
Simon, H. A. Das Deutsche Eigentum in den U. S. A. 102
Sontag, Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge 273
Springer, Die Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen 291
Stamm, Abbau der öffentlichen Lasten. Kritik der öffentlichen Finanzwirtschaft — Vorschläge zur Verwaltungs- und Finanzreform 143
Stolper, Der Fall „Zentralbank" 465
Strebe-Gustmann, Zur Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft 83
Sulzbach, Der Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft . . . 18, 84
—, Die großen Warenbestände der Industrie 197
—, Das Problem des deutschen Kapitalmarkts 364
Trost, Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche 306
Urbig, Wirkungen und Aussichten des Dawes-Planes . 339
Veit Simon, H., Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz . . . 448
Victorius, „Deflation" 189
Wendorff, Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten" 181
Wolff, Bernhard, Vergleich zur Abwendung des Konkurses 211
Wolff, Franz, Bankzinsen, Arbeitslose, Lebenshaltungsindex 76
Wolff, Siegfried, Kreditversicherung als Kreditsicherung 467
Zeiler, Nochmals die rechtliche Bedeutung der „Risikoprämie" 10

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Akkreditiv: Kein unmittelbarer Anspruch des Begünstigten. Zu § 329 BGB. (RG.) 224
Angestellter: Ueberschreitung der Befugnisse ist Grund zur Entlassung. Zu §§ 59 ff., HGB., §§ 826, 157, 242 BGB. (RG.) 479
Auskunft am Telephon siehe Haftung.
Banküberweisung bei vereinbarter Barzahlung. Zu § 242 BGB. (OLG.) 81
Barzahlung: siehe Banküberweisung.
Devisenbeschaffungsvertrag: Uebereignung ausländischer Banknoten wird durch die Nichtigkeit des Devisenbeschaffungsvertrages nicht berührt. Zu § 930 BGB. (OLG.) 224
Eigentumsvorbehalt: siehe Sicherungsübereignung.
Entlassung: siehe Angestellter.
Haftung einer städtischen Sparkasse für ihre Angestellten. Zu § 133 BGB. (RG.) 436
— für Auskunft am Telephon. Zu §§ 54 HGB., 278 BGB. (RG.) 457
Preistreiberei: siehe Zinsbedingungen.
Risikoprämie: siehe Zinsbedingungen.
Schuldverschreibungsgesetz: Die Stundung zu Gunsten des Anleiheschuldners wirkt auch zu Gunsten des Bürgen. Zu §§ 1, 11, 14 Ges. vom 4. 12. 1899/14. 5. 1914 (KG.) 42
Sicherungsabtretung jeweils vorhandener Außenstände. Zu § 398 BGB. (OLG.) 455
Sicherungsübereignung: Erforderlich genaue Bezeichnung der abgetretenen Ware. Eigentumsvorbehalt. Zu §§ 931, 934 BGB. (RG.) 337
Sicherungsübereinung gibt kein die Veräußerung hinderndes Recht. Zu §§ 301, 319 RAO. (RFH.) 414
— und Spediteurpfandrecht. Zu §§ 932, 138 BGB., §§ 410 ff. HGB. (RG.) 478
— ist nur wirksam, wenn ein bestimmtes Rechtsverhältnis vereinbart ist. Zu §§ 868, 930 BGB. (RG.) . . 438
—: Vereinbarung, daß das Sicherungsgut zur Fortführung des Geschäfts verwendet wird, genügt als Rechtsverhältnis. Zu §§ 930, 868, 138 BGB. (OLG.) 477
Sparkasse: siehe Haftung.
Valutaobligationen: Zahlung in ausländischer Währung kann nur für die ausländische Tranche verlangt werden. Zu §§ 242, 244 BGB. (RG.) 284
—: Zahlung in ausländischer Währung kann auch für die deutsche Tranche verlangt werden. Zu §§ 242, 244 BGB. (RG.) 436
Verzugszinsen: siehe Zinsbedingungen.
Wucher: siehe Zinsbedingungen.
Zinsbedingungen: Das Fordern von Verzugszinsen ist kein Leistungswucher. Zu § 4 PrTrVo. (RG.) . . 172
—: stillschweigende Verpflichtung zur Zahlung der banküblichen Zinsen. Zu § 138 BGB. (KG.) 320
—: Entwertungsgefahr und Insolvenzrisiko nach der Inflationszeit. Zu § 138 II BGB. (RG.) 118
—: keine Rückforderung von Inflationszinsen. Zu § 4 PrTrVo., §§ 138, 242, 812 ff. BGB. (KG.) 393
—: kein Leistungswucher, wenn der Gewinn einem Dritten zufließt. Zu §§ 4, 8 PrTrVo. (RG.) 395
— der Reichsbahn bei Frachtstundung. Zu § 138 BGB. (OLG.) 26

II. Aufwertungsrecht.

Benachrichtigung des Depotkunden: siehe Einlösung von Industrieobligationen.
Einlösung gekündigter Industrieobligationen: die Bank brauchte den Kunden vorher nicht zu benachrichtigen. Zu § 79 AufwG. (KG.) . . 195
—: vorbehaltlose Einlösung von Pfandbriefen im Juni 1923. Zu § 79 AufwG. (RG.) 170
—: vorbehaltlose Einlösung von Pfandbriefen im Sommer 1923. Zu § 79 AufwG. (OLG.) 302
—: Haftung für sonstiges Verschulden bei der Einlösung. Zu § 79 AufwG. (RG.) 286
— durch die Depotbank, die gleichzeitig Zahlstelle ist. Zu § 181 BGB. (RG.) 194
Kommissionsgeschäft in Markpapieren: Keine Aufwertung des Kaufpreises. Zu § 400 HGB., § 242 BGB. (RG.) 82
Kommunalisierte Betriebe: die Anleihen sind aufzuwerten, nicht abzulösen. Zu § 40 AnlAblG., § 33 AufwG. (KG.) 439
Pfandbriefe: siehe Einlösung von Industrieobligationen.
Reichsbanknoten sind nicht in Gold einzulösen. Zu §§ 793, 242 BGB., Art. 7 Ziff. 14, Art. 15, 153 RVerf. (RG.) 455
Straßenbahnobligationen: siehe kommunalisierte Betriebe.
Vorbehalt: mußte ausdrücklich ausgesprochen werden. Zu §§ 33 ff., 67 AufwG. (RG.) 438

III. Handelsrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht bei ausdrücklich abweichendem Auftrag. Zu § 263 HGB. (RG.) 262
Depot B: siehe Verpfändung.
Differenzeinwand: siehe Usanceterminhandel.
Einberufung der Generalversammlung: Formfehler bewirkt nicht unbedingt Nichtigkeit der Beschlüsse. Zu §§ 274 II, 256 II HGB. (RG.) 413
Generalversammlungsbeschlüsse sind sittenwidrig, wenn sie nur dem Interesse der Mehrheit dienen. Zu §§ 185, 274 ff., 278 ff. HGB. (RG.) . . . 320
Goldbilanz: Verletzung des § 11 GoldbilanzVo. begründet nur Anfechtbarkeit (RG.) 43
Haftung der A.G. für die Verpflichtungen eines mit ihrer Duldung als Vorstand Auftretenden. Zu §§ 231, 235 HGB. (OLG.) 27
Hinterlegung von Aktien für die Generalversammlung (außer beim Notar) nur bei der bekanntgemachten Hinterlegungsstelle. Zu § 255 HGB. (RG.) 260
Kontokorrentvertrag endigt nicht bei Ablauf der Kontokorrentperiode. Zu § 355 HGB. (Dt.-Engl. GemSchGH.) 374
Kursschnitt: Kommissions- oder Eigengeschäft. Zu §§ 383 ff. HGB. (RG.) 458

Digitized by Google

Seite

Londoner Depots: Ansprüche aus Verkaufsauftrag vom Juli 1914. Zu §§ 384 III. 400 HGB. (RG.) . . . 243
Nachkriegspfandbriefe: Verpflichtung zur rechtzeitigen Rüge bei Lieferung anderer Pfandbriefe. Zu §§ 377, 384 HGB. (OLG.) 322
Nichtigkeit siehe Generalversammlungsbeschlüsse.
Sammeldepot: Rechtsverhältnisse bei Einlieferung ins Sammeldepot. Zum österr. ABGB. (OestObGH.) 479
Sparkasse ist Kaufmann, wenn sie Bankiergeschäfte in Gewinnabsicht betreibt. Zu §§ 39—42 HGB. (RFH.) 372
Stillschweigen auf einen Effektenkaufauftrag bedeutet u. U. Annahme des Auftrages. Zu § 362 HGB. (RG.) 27
Ueberweisungsauftrag ist nicht erledigt, solange noch Zahlungen ausstehen. Zu § 384 HGB. (RG.) . . 244
Usanceterminhandel: Zulässigkeit des Differenzeinwandes. Zu § 58 BörsenG., § 2 ValSpekVo. (RG.) 356
Valutaposition. Zu § 384 HGB. (RG.) 225
Valutenwechsel: Gutschrift des Inkassos auf Währungskonto. Zu § 346 HGB. (RG.) 59
Verpfändung fremder Aktien. Zu §§ 8, 9 Bankdepotgesetz (OLG.) 480
Vorzugsaktien: Kündigung zur Rückzahlung in der Inflationszeit. Zu §§ 227, 271 HGB. (OLG.) 322
Wechseleinzug: siehe Valutenwechsel.

IV. Wechselrecht und Scheckwesen.

Bezogener: siehe Nichtigkeit.
Blankoscheck: siehe Reichsbankscheck.
Garantiezusage für einen Scheck vor der Vorlegung. Zu §§ 10, 13 III ScheckG., § 157 BGB. (RG.) 284
— nach der Vorlegung. Zu § 157 BGB. (RG.) 335
Indossament: siehe Unterzeichnung.
„Mark" bedeutete im Juli 1924 Goldmark. Zu Art. 4, 75 WO. (RG.) 151
Nichtigkeit eines Schecks mit zwei Bezogenen. Zu § 1 Nr. 2 ScheckG. (RG.) 170
Postbarscheck bei vereinbarter Scheckzahlung. Zu § 346 HGB. (OLG.) 12
Reichsbankscheck: Ermächtigung zur Ausfüllung und Weitergabe eines roten Reichsbankblankoschecks. Zu §§ 167, 172, 173 BGB. (RG.) 319
Respekttage in England: siehe Unterzeichnung.
„Scheck in Ordnung": siehe Garantiezusage.
„Scheck bezahlt": siehe Garantiezusage.
Scheckverkauf: zivilrechtliche Haftung des Verkäufers nach Lieferung des Schecks. Zu § 437 II BGB. (RG.) 336
Sparkasse: siehe Wechselzeichnung.
Ungedeckte Schecks: Verpflichtung zur Abdeckung eines trotz fehlenden Guthabens eingelösten Schecks. Zu § 3 ScheckG. (RG.) 171
Unterzeichnung eines Wechsels. Respekttage in England. Zu Art. 95 WO. (OLG.) 12
Wechselzeichnung durch eine Sparkasse kann trotz Formmangels wirksam sein. Zu § 242 BGB. (KG.) 335

V. Stempel- und Steuerwesen.

Abschreibungen. Fingierte Schulden. Zu § 359 RAO. (RG.) 462
Abwicklungsgeschäft: jede Verletzung der Formvorschriften schließt die Steuerfreiheit aus. Zu § 186 KapVerkStABest. (RFH.) 324
Amtspflichtverletzung: Anspruch gegen das Reich aus dem Verschulden eines Finanzbeamten. Zu § 227 RAO., Art. 131 RVerf. (RG.) 323
Effektenleihgeschäft: siehe Konsortium.
Erster Erwerber beim kommissionsweisen Einkauf neu ausgegebener Pfandbriefe ist die Kommissionärin, nicht der Kunde. Zu § 36 KapVerkStG. (RFH.) . . 460
Fingierte Schulden: siehe Abschreibungen.
Fondsmakler: Einkommensteuervorauszahlungen wie bei Bankiers. Zu Art. I § 5 d. II. StNV. (RFH.) . . 139
Kommunalbank gilt nicht als gemeinnützig. Zu § 2 Nr. 3 KörpStG. (RFH.) 195
Konsortium hat Händlereigenschaft auch bei Unterbeteiligung von Nichthändlern. Effektenleihgeschäfte. Zu §§ 36, 42, 43, 49, 53, 56, 58 KapVerkStG. (RFH.) 303
—: Anschaffungsgeschäfte zwischen Konsortium und seinen Mitgliedern. Zu §§ 35, 58 KapVerkStG. (RFH.) 172
Kostentragung. Zu § 286 RAO. (RFH.) 28
Pfandbriefneuemission: siehe Erster Erwerber.
Travellers cheques sind nicht wechselsteuerpflichtig. Zu § 3 I WStG. (RFH.) 264
Valutaschuld in der Bilanz. Zu § 33 II EinkStG. (RFH.) 14
Wechselsteuer bei aus dem Auslande auf inländische Nichtbankiers gezogenen Schecks. Zu §§ 26, 2 ScheckG., §§ 3, 4 WStG. (RFH.) 265

VI. Verschiedenes.

Nachtarbeit: Nichteinhaltung der elfstündigen Mindestruhezeit ist u. U. nicht strafbar. Zu § 11 III ArbeitszeitVo. (OLG.) 374
Währungszuschuß: Billigkeitsgrundsätze bei der Rückforderung von Währungszuschüssen. Zu § 26 Reichsausgleichsgesetz (RWG.) 60

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen: siehe Sparkassen
Banken, Wirtschaft und B. 242
Bankiertag, Die Ergebnisse des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin 2
Bankverkehrseinigungsstelle 192
Bankverkehrsschiedsgericht 192
Bankzinsen, Zur Rechtsprechung über B. in der Stabilisierungsepoche 306
Börsenumsatzsteuer und Bankbedingungen . . . 325
Depot- und Depositengeschäfte: siehe kommunale Banken
Deutsche Nothilfe 84
Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) . . . 133
Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) für das Jahr 1925 133
Industrie-Obligationen, Die Zulassungserfordernisse der aufgewerteten I. 222
Kommunale Banken, Zulassung k. B. zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften 318
Mittelstand, Kreditversorgung des M. 214
Prolongationseinreden, Mutwillige P. gegenüber Wechselklagen 260
Schiedsverfahren: siehe Bankverkehrsschiedsgericht
Schlichtungsmöglichkeiten, Schaffung außergerichtlicher Sch. zwischen Bank- und Industriefirmen 192
Sparkassen, Arbeitsteilung zwischen Banken und Sp. 139
—, Haftung der Sp. für die Unterschrift ihres Rendanten 243
Stabilisierungsepoche: siehe Bankzinsen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 28
Vorrechts- und Vorratsaktien: siehe Zulassungsstellen
Wechselklagen: siehe Prolongationseinreden.
Wirtschaft und Banken 242
Zulassungserfordernisse: siehe Industrie-Obligationen
Zulassungsstellen, Richtlinien der deutschen Z. zur Frage der mehrstimmigen Vorrechts- und Vorratsaktien 11

D. Bücherbesprechungen.

Ausländisches Wechsel- und Scheckrecht. Sonderausgabe der Zeitschrift Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslands. Organ des Hansabundes (Paesler) 396
Blanck, Julius, Das Bank- und Börsenwesen in der Stadt Hannover (Dammann) 196
Blümich-Schachian, Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 (Koeppel) 174
Brändl, Dr., Internationales Börsenprivatrecht (Wertheimer) 14
Die deutschen Banken im Jahre 1924. Herausgegeben von „Der Deutsche Oekonomist" (E. W. Schmidt) 463
Feilchenfeld, Dr. Werner, Steuerhandbuch. Leitfaden für die neuen Steuergesetze (Paesler) 62
—, Steuerhandbuch, Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage unter Mitarbeit von Ob.-Reg.-Rat Bandow (Fraenkel) 482
Kaeferlein, Hans, Der Bankkredit und seine Sicherungen (A. Koch) 287

Digitized by Google

Seite

Kempner, Dr. Friedrich, und Pinner, Dr. Heinz, Hypotheken-Aufwertungspraxis (Bernstein) 45
Koch, Dr. Arwed, Kredit im Recht (Bernstein) 266
Leidgebel-Ruge, Das Bankwesen in seinen praktischen und theoretischen Grundzügen (A. Koch) . . 196
Löwenstein, Victor, Gemeinverständlicher Führer durch das Aufwertungsgesetz und die neuen Durchführungsbestimmungen (Trost) 482
v. Lumm, Karl, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter (Motschmann) 287
Marcuse, Dr. Paul, Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika (Liebmann) 482
Neufeld, Dr. Hans, Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Jacusiel) 196
Nußbaum, Dr. Arthur, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Weisbart) 463
Schlegelberger-Harmening, Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925 (Koeppel) 174
Schneider, A., Führer durch die Börse zu Berlin (Fraenkel) 464
Schumann, Dr. Georg, Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes (Bernstein) 440
Simon, Dr. Ludwig, und Marquardt, Dr. Heinz, Die Ablösung öffentlicher Anleihen nach dem Gesetz vom 16. Juli 1925 (Bernstein) 140
—, —, Die Aufwertung der Sparkassenguthaben (Bernstein) 140
Simonson, Albert, Das Deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908 (Bernstein) 302
Solmssen, Dr. Georg, Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft! (Bernstein) 152
Statistisches Reichsamt, Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925 (Hahn) 301
Weinberg, Dr. Fritz, Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes (Bernstein) 338

Seite

Wulff, Dr. Albert, Die Resolutionen der Haager Konferenz (1912) über die Vereinheitlichung des Scheckrechts (Koeppel) 174
Zentralverband des Deutschen Großhandels, Adreßbuch des Deutschen Großhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels (Fraenkel) 174

E. Statistischer Teil.

Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Schiffahrts- und Bankaktien an der Berliner Börse 1925 29
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Elektrizitätswerte, der Lokomotiv- und Waggonbau-, der Textil- und Papier- sowie der Automobilindustrie an der Berliner Börse 1925 45
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Chemischen, Alkohol- und Gummi-Industrie sowie der Metall- und Maschinenbau-Industrie an der Berliner Börse 1925 62
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Montanindustrie und verschiedener Industrie-Unternehmungen an der Berliner Börse 1925 84
Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925 . . . . . 152, 174
Die landschaftlichen, stadtschaftlichen und sonstigen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925 . . 226
Die Bewegung der wichtigeren Währungen seit Juli 1924 245
Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage 287
Das Gold der Notenbanken 307
Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 357, 375
Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925 . . 417, 441

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1925. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Eugen Gutmann †.
Von Henry Nathan, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank.
Die Ergebnisse des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Berlin.
Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik.
Von Dr. Oskar Mohrus, Berlin.
Das Genußrecht der Industrieobligationen und die Dividendenverteilung.
Von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.
Nochmals die rechtliche Bedeutung der „Risikoprämie".
Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler.
Richtlinien der deutschen Zulassungsstellen zur Frage der mehrstimmigen Vorrechts- und Vorratsaktien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Eugen Gutmann †.

Von **Henry Nathan,** Vorstandsmitglied der Dresdner Bank.

Im 86. Lebensjahre ist Eugen Gutmann verschieden. Sein Tod ruft die Blütezeit des deutschen Bankwesens in unsere Erinnerung zurück, und angesichts der hervorragenden Bedeutung, die er in der Bankwelt gewonnen, möge es mir gestattet sein, an dieser Stelle eine kurze Schilderung seines Wirkens zu geben.

Eugen Gutmann, aus einer Dresdener Bankierfamilie stammend, gründete Ende 1872 im Verein mit einigen Freunden unter Uebernahme des alten, angesehenen Bankhauses Michael Kaskel die Dresdner Bank. Schon wenige Monate nach dieser Gründung brach, als Folge des durch die französischen Milliarden begünstigten Gründungsfiebers, eine schwere wirtschaftliche Krisis über Deutschland herein, welche mit sehr vielen Neuschöpfungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie aufräumte. Das junge Unternehmen Gutmanns hielt sich tapfer und gewann allmählich Boden in der sächsischen Geschäftswelt, innerhalb welcher es sich im Verlauf einiger Jahre dank der zielbewußten Arbeit seines Gründers eine angesehene Stellung erwarb. Gutmann fand jedoch bald den Rahmen eines Provinzialinstituts zu eng; er sah voraus, daß mit dem von ihm erwarteten Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens die Metropole des jungen Reiches sich mehr und mehr zum Brennpunkt der Geschäfte entwickeln würde, und so faßte er den Plan, eine Niederlassung in Berlin zu errichten, deren Leitung er übernahm und nahezu 40 Jahre in der Hand behielt. In Berlin erst fand er das ihm zusagende Feld und konnte sich sein schöpferischer Geist voll auswirken; hier schuf er aus dem kleinen Provinzinstitut eine Großbank mit Weltgeltung.

Es gibt kaum ein Gebiet des wirtschaftlichen Lebens, dem Gutmann nicht sein Interesse zugewandt hätte; vielfach hat er anregend und fördernd gewirkt. Es sei hier nur an seine Betätigung bei der Aufschließung der Berliner Vororte, bei der Umwandlung der Berliner Pferdebahn in elektrischen Betrieb, ferner an die Zusammenarbeit mit der Loewe-Gruppe und die Beteiligung an der Entwicklung der böhmischen Braunkohlenindustrie erinnert. Er wirkte mit bei der Finanzierung des Eisenbahnbaues in Anatolien und wußte seinem Institut auch sonst außerhalb Europas Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Unermüdlich war er im Ersinnen neuer Geschäfte, deren Durchführung in den meisten Fällen seine große Genialität und Gewandtheit verriet. Mit Eifer widmete er sich der Errichtung und dem Ausbau eines Netzes von Depositenkassen und Filialen, und voll regen Interesses verfolgte er im einzelnen die Entwicklung jeder größeren Niederlassung. Das Aufblühen der Londoner Filiale, dem durch den Kriegsausbruch ein jähes Ende gesetzt wurde, hat ihn mit besonderer Genugtuung erfüllt. Seiner Initiative entsprang auch die Gründung der Deutsch-Südamerikanischen Bank und der Deutschen Orient-Bank, welche berufen sein sollten, dem deutschen Ueberseehandel fördernd zur Seite zu stehen. Durch die Uebernahme der Deutschen Genossenschaftsbank wurde die Dresdner Bank Zentralstelle der dem Kreditbedürfnis des gewerblichen Mittelstandes dienenden Schultze-Delitzsch'schen Genossenschaften. Um seinem Institut einen Stützpunkt im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu schaffen, griff er mit Energie die Anregung einer Interessengemeinschaft mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein auf; ebenso energisch setzte er sich aber auch für die Lösung dieser Kombination ein, als sich infolge gewisser organisatorischer Mängel die Erwartungen, welche man an diese Art der Zusammenarbeit knüpfen durfte, nicht erfüllen wollten. Einige Jahre später wurde durch die Uebernahme der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft Ersatz geschaffen.

Eugen Gutmanns Hervortreten beim Ankauf der Hibernia-Aktien durch den preußischen Staat zog ihm heftige Angriffe aus industriellen und Bank-Kreisen zu. Diese Kritik wäre berechtigt gewesen, wenn man hätte annehmen dürfen, daß im Falle seiner Zurückhaltung die Absichten des Fiskus auf Erwerb einer großen Kohlenzeche fallen gelassen worden wären. Daran war selbstverständlich nicht zu denken. Der Erwerb der Aktien war nur ein Glied in der Kette ähnlicher Operationen, und heute sehen wir, wahrscheinlich nicht immer zum Vorteil der wirtschaftlichen Entwicklung, in wachsendem

Digitized by Google

Umfange Staat und Kommunen bestrebt, auf die verschiedenartigsten industriellen Betriebe Einfluß zu gewinnen.

Eugen Gutmann war ein Kämpfer und hatte jahrelang um die Stellung und Geltung der Bank zu ringen. Fand er infolgedessen auf seinem Wege mancherlei Schwierigkeiten, so konnten dieselben andererseits nicht entscheidend ins Gewicht fallen gegenüber dem Optimismus, der ihn beseelte, und dem unverwüstlichen Vertrauen in die aufsteigende Entwicklung Deutschlands im allgemeinen und seiner Bank im besonderen. Diese Zuversicht verließ ihn auch nicht in kritischen Zeitläuften, die ihm in seiner langen Laufbahn nicht erspart blieben, und an ihr wußte er auch seine Mitarbeiter aufzurichten. Während der ganzen Kriegsdauer hatte er felsenfest auf einen für Deutschland günstigen Ausgang gebaut. Der Zusammenbruch der deutschen Wehrmacht traf ihn deshalb mit voller Wucht, und von diesem Schlage hat er sich bei seinem hohen Alter nicht mehr erholen können. Zum ersten Male in seinem Leben stand er den Verhältnissen, wie sie sich nach dem Umsturz durch den Druck der Feinde und die inneren Wirren entwickelten, ratlos gegenüber. Die Inflation mit ihren Zahlenungeheuern konnte er nicht mehr fassen, und so entschloß er sich, sein Amt, nach nahezu 50jähriger Tätigkeit an der Spitze der Bank, Ende 1920 niederzulegen und sich ins Privatleben zurückzuziehen.

Eugen Gutmann war eine Führernatur; neben dem Einfluß, den er durch rasches Erkennen und energische Benutzung der sich bietenden Möglichkeiten und die wachsende Bedeutung der Bank ausübte, war es aber sein liebenswürdiges, grundgütiges Wesen, das ihm die Herzen aller, die ihm nahe kamen, gewann. Seinen Beamten war er mehr als Vorgesetzter; für ihre Sorgen und Nöte hatte er stets ein offenes Ohr, und manchem hat er durch tatkräftigen Beistand über schwierige Lagen hinweggeholfen. Persönlich war er einfach und bescheiden; öffentliches Hervortreten widerstrebte ihm. Ihm war die Arbeit Lebenselement, und erst nach des Tages Mühen fand er Muße, sich seiner Neigung für edle Musik und die schönen Künste hinzugeben.

Die kraftvolle Persönlichkeit Eugen Gutmanns wird in der Finanzgeschichte der letzten Jahrzehnte ihren Platz unter den bedeutendsten Bankleitern finden. Was er, inbesondere durch den Aufbau der Dresdner Bank, für die Entwicklung des deutschen Bankwesens geleistet, wird seinem Namen ein dauerndes Gedenken sichern.

Die Ergebnisse des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Berlin.

Auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag, der vom 14. bis 16. September 1925 zu Berlin stattfand, sind einstimmig die nachfolgenden Entschließungen gefaßt worden:

I. Notwendige Vorbedingungen für die Erfüllung der heutigen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des privaten Bankgewerbes.

(Berichterstatter: **Oscar Wassermann,** Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Berlin, **Carl L. Pfeiffer** in Firma L. Pfeiffer, Cassel.)

Die Wohlfahrt eines Volkes und die politische Geltung eines Landes haben zur ersten Voraussetzung eine gesunde und blühende Wirtschaft. Die wesentlichen Hindernisse für die Erfüllung der heutigen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des privaten Bankgewerbes bestehen im allgemeinen in der unzulänglichen Erkenntnis dieser Wahrheit, im besonderen

I. in der Kapitalsarmut der Wirtschaft und dem unzureichenden Ausmaß sowie dem zu langsamen Fortschreiten der Kapitalneubildung,

II. in Mängeln der Organisation und des Verfahrens der Kapitalversorgung und Kreditverteilung.

Mögen diese Hindernisse auch zu einem großen Teil auf außenpolitische und außenwirtschaftliche, durch den Krieg und seinen Ausgang bedingte Verhältnis zurückgehen, so können doch wichtige Wege der Besserung auf dem Gebiete der innerdeutschen Gesetzgebung und Verwaltung, nicht minder aber auf dem Gebiete der Organisation und Geschäftspolitik des Bankgewerbes selbst gefunden werden.

I.

1. Der Bankiertag ist überzeugt, daß eine Verminderung privatwirtschaftlichen Verbrauchs und eine erhöhte Bildung neuen Sparkapitals in dem Maße Platz greifen wird, in welchem die noch immer in weiten Kreisen der Bevölkerung bestehende Besorgnis vor besitz- und kapitalfeindlichen Maßnahmen der Gesetzgebung, insbesondere auf steuerlichem Gebiete, schwindet und sich das Vertrauen auf die Sicherheit des Besitzes und des Ertrages der Arbeit befestigt. Er verlangt und erwartet eine endgültige und nicht bloß theoretische Abkehr von einer Steuerpolitik, welche — vielfach unter Inanspruchnahme der Kapitalsubstanz und in weitem Umfange sogar des Kredits der wirtschaftlichen Unternehmungen — dem Fiskus des Reichs, der Länder und der Gemeinden Einnahmen zuführt, die deren in heutiger Zeit vertretbaren Finanzbedarf übersteigen und die Ansammlung von Betriebsmittelfonds in einer heute nicht zu rechtfertigenden Höhe gestatten. Diese Methode ist namentlich um deswillen verhängnisvoll, weil sie die Rentabilität inländischer Erwerbsunternehmen in Frage stellt; damit wird das Sparkapital von dem Erwerbe von Anteilen solcher Unternehmungen abgeschreckt und das Vertrauen der Kreditgeber beeinträchtigt. Darin, daß der Wirtschaft die ihr entzogenen Mittel, zum Teil in der Form von Krediten, aus öffentlicher Hand wieder zugeführt werden, erblickt der Bankiertag keinen Ausgleich der entstandenen Schäden, er sieht vielmehr in diesem Verfahren angesichts der dabei obwaltenden Systemlosigkeit und der begangenen zahlreichen schweren Mißgriffe eine ernste Gefährdung und Störung gesunder Entwicklung der Wirtschaft und des Geldmarkts.

Der Bankiertag hegt lebhafte Zweifel, ob durch die im August 1925 verabschiedeten Steuergesetzentwürfe eine hinlänglich pflegliche Behandlung des Einkommens und des Vermögens gewährleistet ist, insbesondere wird sich die vorgesehene Besteuerung des wirklichen an Stelle eines fiktiven Einkommens bei weitem zu spät auswirken. Eine allgemeine Senkung des Satzes der auf Grund des Steuerüberleitungsgesetzes zu entrichtenden Vorauszahlungen mindestens für bestimmte Wirtschaftsgruppen erscheint dringend erwägenswert.

2. Der Bankiertag bedauert lebhaft, daß die von allen Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie des Geld- und Kreditgewerbes gemeinsam erhobene Forderung nach Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses im Steuerermittlungsverfahren noch immer keine Verwirklichung gefunden hat. Er sieht in dem gegenwärtigen Zustande eine wesentliche Erschwerung und Verlangsamung der

Digitized by Google

Kapitalneubildung und infolgedessen eine mittelbare Beeinträchtigung auch der steuerlichen Interessen, die in ihrer Gesamtauswirkung den Vorteil weit übersteigt, den der Fiskus im Einzelfalle aus der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen etwa zu ziehen vermag. Vor allem aber stört die Auskunftspflicht des Bankiers das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Kreditnehmern, ohne welches eine sachgemäße Handhabung des Kreditgeschäfts undenkbar ist.

II.

1. In dem Mißverhältnis zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot sowie in den zum Schutze der Währung gebotenen Krediteinschränkungen der Reichsbank liegt der wesentliche Grund der heutigen Kreditverteuerung. Der Bankiertag verwahrt sich gegen das wieder und wieder auftretende Bestreben, die Verantwortung hierfür dem privaten Bankgewerbe und seiner Geschäftsgebarung aufzuerlegen; auch vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist es nicht weise, von dem Bankgewerbe die Verfolgung einer Kreditpolitik, welche die Forderung der Sicherheit und Liquidität, und eine Konditionspolitik zu verlangen, welche den Gesichtspunkt der Rentabilität des Betriebes bei Seite setzt.
2. Gleichwohl erkennt der Bankiertag an, daß auch in der Hand des Bankgewerbes selbst gewisse Möglichkeiten der Verbesserung liegen. Insbesondere muß bei der Kreditgewährung auch von Bankseite mehr als bisher zwischen Krediten zu volkswirtschaftlich notwendigen und zu volkswirtschaftlich entbehrlichen Zwecken unterschieden werden; letztere müssen auch bei bester Sicherheit hinter Kreditforderungen der ersteren Art zurückstehen. Ferner muß seitens des Bankgewerbes mit größtem Nachdruck im Interesse besserer Befriedigung des soliden und berechtigten Kreditbedarfs bedenklichen Formen und Methoden der Kreditbeschaffung entgegengetreten, und es muß namentlich die Schaffung von Finanzwechseln zurückgedrängt, die Ausstellung ungedeckter Schecks beseitigt werden. Zur Bekämpfung solcher Mißstände erscheint ein Zusammenarbeiten zwischen den Spitzenverbänden des privaten und öffentlichen Bankgewerbes einschließlich der Sparkassen, der Industrie und des Handels besonders angezeigt.
3. Der Verminderung der Handlungsunkosten im Bankgewerbe ist im Interesse der Hebung der Rentabilität und der Verbilligung der Konditionen nach wie vor die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Unleugbar bestehen auf diesem Gebiete unter sozialem Gesichtspunkte erhebliche Hemmnisse. Wenn jedoch die öffentliche Gewalt für diesen Gesichtspunkt eine stärkere Berücksichtigung verlangt, als es die Lage des Geschäfts rechtfertigt, wenn sie gleichzeitig den Spesenapparat des Bankgewerbes durch Vermehrung unproduktiver Arbeit (Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetz) erhöht und durch auch heute noch übermäßige Kapitalverkehrssteuern die Möglichkeit gewinnbringender Betätigung außerhalb des Zinsgeschäfts unterbindet, so übernimmt sie für die Verzögerung des Konditionenabbaus eine wesentliche Mitverantwortung.
4. Der Bankiertag verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß ein wesentliches Moment der Unkostenerhöhung und der Verminderung der Rentabilität der bankgewerblichen Betriebe in der zu großen Zahl der vorhandenen Wettbewerber liegt.

Durch die in den letzten Jahren erfolgte umfangreiche Neubegründung staatlicher, kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Banken sowie die Umwandlung öffentlicher Sparkassen zu bankgeschäftlichen Erwerbsunternehmungen ist diese Ueberfüllung des Berufs wesentlich verschärft worden. Der Bankiertag fordert dringend, daß dieser Entwicklung, für welche heute jedenfalls kein berechtigtes Bedürfnis mehr geltend gemacht werden kann, Einhalt geschieht. Die Erfüllung dieser Forderung ist auch im öffentlichen Interesse geboten, nachdem sich die Warnungen vor der Uebernahme bankgeschäftlicher Risiken durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in einer Vielheit von Fällen als nur allzu berechtigt erwiesen haben und nachdem, wie vorauszusehen, auch die staatliche Aufsicht solche Vorkommnisse nicht zu verhindern vermocht hat. In jedem Falle können öffentliche Sparkassen auf Mündelsicherheit und steuerliche Bevorzugungen nur dann Anspruch erheben, wenn sie sich sowohl im Passiv- als auch im Aktivgeschäft auf die Befriedigung des Anlage- und Kreditbedürfnisses derjenigen Bevölkerungskreise beschränken, deren Wohlfahrt sie zu dienen bestimmt sind, und wenn insbesondere die von ihnen auszuleihenden Gelder lediglich langfristig innerhalb des örtlichen Bezirks vergeben werden.

Der Bankiertag spricht die Erwartung aus, daß diesen Gesichtspunkten in den Anordnungen der Landesregierungen über den Geschäftskreis der öffentlichen Banken und Sparkassen, in den Ausführungsbestimmungen zu den Reichssteuergesetzen sowie bei der Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte, namentlich aber in der Praxis der staatlichen Aufsichtsbehörden Rechnung getragen werden wird.

II. Die deutsche Währung vor und nach der Stabilisierung.

(Berichterstatter: **Franz Urbig**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Dr. jur. et phil. **L. Albert Hahn**, Vorstandsmitglied der Deutschen Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.)

1. Die in Deutschland wiederhergestellte stabile Währung zu stärken und vor erneuter Gefährdung zu schützen, ist das wichtigste gemeinsame Interesse aller Wirtschaftsstände. Der Bankiertag stimmt deshalb der von der Reichsbank durchgeführten Abwehr der Kreditvermehrung zu, so sehr diese Politik nicht nur Handel und Industrie, sondern in nicht geringerem Maße auch Banken und Bankiers in ihrer geschäftlichen Betätigung einengt; er vermag namentlich eine Milderung der gegenwärtigen Maßnahmen nicht zu befürworten, solange das Preisniveau keine sinkende Tendenz aufweist. Auch hält der Bankiertag es heute noch nicht für möglich, unter Verzicht auf die Kreditrationierung die Reichsbank lediglich auf dem unter normalen Verhältnissen gegebenen Wege der Diskontregulierung vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen.

2. Der Bankiertag tritt den Berichterstattern darin bei, daß der Schutz der Währung sich nicht in Maßnahmen der Kredit- und Diskontpolitik erschöpfen darf. Eine übermäßige Verschuldung an das Ausland übt dauernd einen Druck auf unsere Währung aus; die Verminderung dieses Druckes ist das Ziel, in welchem sich die Maßnahmen der staatlichen Gewalten wie diejenigen der gewerblichen Organisationen und nicht zuletzt die der einzelnen Wirtschaften vereinigen müssen. Eine der inneren Kapitalbildung abträgliche Finanzgesetzgebung sowie jede Vernachlässigung der gebotenen Sparsamkeit in der öffentlichen wie der privaten Wirtschaft stellt sich deshalb auch währungspolitisch als verhängnisvoller Fehler dar. Allen Maßnahmen, die auf Erhöhung der Ausfuhr sowohl von Rohstoffen und von Fertigfabrikaten sowie auf Verminderung entbehrlicher Einfuhr gerichtet sind, kommt auch heute noch für die Währung die gleiche Bedeutung zu, wie in den Zeiten der beginnenden Stabilisierung. Deshalb sind die in erster Linie in Betracht kommenden Bestrebungen auf Abbau des inländischen

Digitized by Google

Preisniveaus auch unter währungspolitischen Gesichtspunkten zu unterstützen, soweit sie sich von parteipolitischen Tendenzen und Rücksichten sowie von der Anwendung ungeeigneter äußerlicher Mittel fernhalten. Eine Rationalisierung der Organisation und der Methoden der Gütererzeugung und der Güterverteilung wird zum Erfolge dieser Bestrebungen in nicht geringem Maße beitragen.

3. Die Verminderung der Abhängigkeit unserer industriellen Produktion von der Einfuhr ausländischer Rohstoffe und der dadurch bedingten valutarischen Belastung ist eine der wichtigsten Zukunftssorgen der deutschen Währungspolitik. Alle an der Gesunderhaltung der deutschen Währung interessierten inländischen und ausländischen Wirtschaftskreise sollten deshalb die auf Wiedererlangung geeigneten überseeischen Kolonialbesitzes gerichteten Bestrebungen Deutschlands aufs Tatkräftigste unterstützen.

4. In der Beseitigung des Einheitskurszwanges und der Wiederherstellung des Devisenterminhandels erblickt der Bankiertag Maßnahmen, die für die Zukunft wünschenswert, heute jedoch nicht dringlich noch auch unbedingt empfehlenswert sind.

III. Auslandskredite und Auslandsbeteiligungen in der deutschen Wirtschaft.

(Berichterstatter: **Rudolf Löb,** in Firma Mendelssohn & Co., Berlin, Hofrat **Josef Schreyer,** Vorstandsmitglied der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München.)

1. Der Bankiertag verkennt nicht, daß die durch Krieg und Inflation herbeigeführte Vernichtung des Sparkapitals in Deutschland die Heranziehung ausländischen Kredits und ausländischer Beteiligungen für die deutsche Wirtschaft äußerst erwünscht erscheinen läßt, der Bankiertag glaubt sogar, daß die deutsche Wirtschaft solcher Beteiligungen und Kredite dringend bedarf, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, ihre Leistungsfähigkeit so schnell wie möglich auf die erhöhten Anforderungen einzustellen, denen sie durch die im Londoner Abkommen (Dawes-Plan) übernommenen Verpflichtungen schon in der allernächsten Zeit und in steigendem Maße gegenübersteht.

2. Gerade aber mit Rücksicht darauf, daß Deutschland ohnehin ungeheure Lasten gegenüber dem Ausland zu tragen haben wird, kann die Eingehung neuer ausländischer Verpflichtungen nur insoweit gerechtfertigt werden, als die vom Ausland hereingenommenen Beträge in Deutschland selbst auch bei richtiger Bewirtschaftung der vorhandenen Gelder nicht aufgebracht werden können; ferner nur insoweit, als mit Sicherheit zu erwarten ist, daß durch die Verwendung der Beträge eine Steigerung der deutschen Produktivität mit der Wirkung einer Vergrößerung der Ausfuhr oder einer Verringerung der notwendigen Einfuhr erzielt wird.

3. Richtige Bewirtschaftung der in Deutschland vorhandenen Gelder bedeutet besonders in einer Zeit großer Kapitalnot die Vermeidung alles dessen, was die Kapitalbildung hindert; die Kapitalbildung kann aber durch nichts mehr gehemmt werden, als durch eine reichliche Ausgabenwirtschaft in den öffentlichen Verwaltungen und durch die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Erhebung übermäßiger Steuern und Abgaben. Ein doppelter Schaden entsteht, wenn die Steuern und Abgaben so ausgiebig erhoben werden, daß sie den an sich schon zu großen Verwaltungsausgaben zeitlich und dem Ausmaß nach noch voraneilen.

4. Zu der sehr notwendigen Herabdrückung der Kreditansprüche an das Ausland auf das Mindestmaß wäre es erforderlich, daß die deutschen Gelder in möglichst weitem Umfange und möglichst unmittelbar zu denjenigen Stellen flössen, welchen die für die Verwaltung der Gelder und ihre Weitergabe an die Wirtschaft erforderliche Kenntnis, Erfahrung und Organisation als Ergebnis von jahrzehntelanger Arbeit zur Verfügung steht.

5. Der Bankiertag spricht die Ueberzeugung aus, daß bei der exponierten Lage, in welcher die deutsche Volkswirtschaft sich befindet, alles geschehen muß, um tunlichst zu verhindern, daß Ausländer, welche nach Deutschland Gelder hergeben, Verluste oder Enttäuschungen erleiden; er ist sicher, daß die deutschen Banken und Bankiers sich den Ausländern zur gewissenhaften Beratung, Auskunfterteilung und Mitarbeit stets zur Verfügung stellen werden. Auf der andern Seite richtet der Bankiertag an die deutschen Stellen, welche im Auslande Kredit suchen, sowohl im Interesse des einzelnen Geschäfts wie des deutschen Ansehens, den dringenden Rat, sich nur erprobter und sachverständiger Mittelsmänner zu bedienen und stets nur e i n e Person oder e i n e Firma mit der Bearbeitung des Geschäfts zu betrauen; nichts wirkt schädlicher und peinlicher als das Herumtragen desselben Kreditgesuchs durch mehrere, oft noch dazu ungeeignete Personen.

6. Wenn schon für die Kreditinanspruchnahme im Inland der Grundsatz gelten muß, daß kurzfristige Kreditformen nur für Geschäfte geeignet sind, welche sich kurzfristig abwickeln, so ist zweifellos bei dem Kreditgeschäft mit dem Ausland die Beachtung dieses Prinzips von besonderer Bedeutung. Der Bankiertag ist von der Notwendigkeit überzeugt, daß Abweichungen von dieser Regel, welche sich aus der ganz außergewöhnlichen Lage der deutschen Wirtschaft ergeben haben, beseitigt werden müssen, sobald es nur irgend möglich ist.

7. Die im Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 vorgesehene Einkommensteuerpflicht der Zinserträge aus hypothekarisch gesicherten Auslandskrediten bedeutet eine nicht unbedenkliche Verteuerung wirtschaftlich gerechtfertigter Kredite für den deutschen Schuldner.

8. Der Goldpfandbrief der deutschen Hypothekenbanken ist, befreit von der inländischen Kapitalertragssteuer, gemäß seiner erstklassigen Sicherheit eine geeignete Grundlage für die Hereinnahme von Auslandskredit; eine Aenderung des Hypothekenbankgesetzes dahin, daß die Unterlagshypotheken für Auslandsemissionen eine Sonderdeckungsmasse bilden können, ist zu erwägen.

IV. Effektenverkehr und Börsenterminhandel.

(Berichterstatter: **Moritz Lichtenhein,** in Firma Königsberger & Lichtenhein, Berlin, **Willy Sick,** in Firma Nordische Bankkommandite Sick & Co., Hamburg.)

Damit unsere verarmte Wirtschaft sich das ihr noch verbliebene bewegliche Kapital in gesteigertem Maße nutzbar machen kann, hält der Bankiertag eine Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Wertpapierbörsen und eine Verbilligung und technische Verbesserung des Effektenverkehrs für dringend notwendig.

Der Bankiertag erachtet einen weiteren Abbau der Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren für unabweislich und richtet an die Reichsregierung die dringende Aufforderung, in diesem Sinne von der ihr durch das Gesetz über Verkehrssteuern vom 10. August 1925 erteilten Ermächtigung alsbald Gebrauch zu machen. Nur unter dieser Voraussetzung kann ein Abbau der sonstigen Spesen des Effektengeschäfts (Provision, Courtage) sich geschäftlich und wirtschaftlich in günstiger Weise auswirken.

Der Bankiertag begrüßt die bereits fortgeschrittenen Bestrebungen zur Einführung des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs; er empfiehlt, daß die örtlichen Gruppen des Bankgewerbes mit größter Beschleunigung Einrichtungen schaffen, welche die stückelose Effektenlieferung auch im Verkehr der verschiedenen Börsenplätze untereinander ermöglichen. Auch nach Einführung dieser Verbesserung erblickt er jedoch in dem Fortbestehen der infolge der Umstellung und der Aufwertungsgesetzgebung entstandenen Wertpapiere über die allerkleinsten Beträge eine bedenkliche Erhöhung der Unkosten im Effektenverkehr; eine allmähliche Zusammenlegung derselben unter Schonung der Interessen der kleinen Besitzer ist deshalb unumgänglich.

Die beabsichtigte Wiedereinführung des Effektenterminhandels ist sowohl eine technische als auch eine

Digitized by Google

wirtschaftliche Notwendigkeit. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen ist es aber besonders geboten, den Terminverkehr auf eine solide Grundlage zu stellen, die sowohl die prompte Abwicklung der Geschäfte gewährleistet, als auch namentlich das Kreditrisiko in vernünftigen Grenzen hält. Der für Berlin geschaffene Liquidationsverein für Zeitgeschäfte wird sich hoffentlich als ein geeignetes Vorbild für ähnliche Einrichtungen an den übrigen deutschen Börsen erweisen. Daneben muß im Verkehr zwischen Bankier und Kunden auf die Stellung angemessener Sicherheiten von vornherein Bedacht genommen werden.

Der Bankiertag hält ein Bedürfnis, an den bewährten und gesunden Grundsätzen des deutschen Aktienrechts Aenderungen vorzunehmen, nicht für gegeben und erblickt in gesetzgeberischen Experimenten auf diesem Gebiete eine beträchtliche Gefahr; er erwartet jedoch, daß die in der Inflationszeit geschaffenen Mehrstimmrechts- und Vorratsaktien insoweit, als diese eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Rechte und Befugnisse der Stammaktionäre enthalten, durch die Gesellschaften selbst, unter zuständiger Mitwirkung der Börsenzulassungsstellen, beseitigt werden.

Im Interesse der Neubelebung des erschütterten Vertrauens zu den inländischen festverzinslichen Werten empfiehlt der Bankiertag die Ausdehnung des Zulassungsverfahrens und des Prospektzwangs auf Anleihen des Reichs, der Länder und der sonstigen inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Des ferneren ist dem Grundsatz unbedingte Anerkennung zu verschaffen, daß die Besitzer von Inhaberschuldverschreibungen niemals aus außerhalb der Urkunde liegenden Gründen, wie insbesondere Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt des Erwerbs etc. eine unterschiedliche Behandlung erfahren dürfen.

Der Bankiertag stimmt den von der Ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels mit amtlich nicht notierten Werten und ihren Ortsausschüssen getroffenen Maßnahmen zu, welche darauf abzielen, solche Werte vom Freiverkehr fernzuhalten, von deren Vertrieb eine Schädigung des Publikums zu besorgen ist; er erachtet es andererseits für erwünscht, daß die genannten Stellen durch geeignete Mittel darauf hinwirken, daß die amtliche Zulassung solcher unnotierten Werte herbeigeführt wird, die für den amtlichen Börsenverkehr reif sind.

Der Bankiertag hält es heute, wo die deutsche Währung noch des Schutzes bedarf, für bedenklich, deutsches Kapital in erheblichem Umfange dem Ankauf von Effekten an ausländischen Börsen zu Anlage- oder Spekulationszwecken zuzuführen, und erwartet, daß die Mitglieder des Bankgewerbes jede hierauf gerichtete Werbetätigkeit unterlassen.

Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik.

Von Dr. **Oskar Mohrus**-Berlin.

a) Die deutsche Wirtschaftskonjunktur.

Die deutsche Wirtschaft steht weiter im Zeichen einer gedrückten Konjunktur; nicht nur Nachrichten aus den verschiedensten Wirtschaftsgebieten bestätigen dies, sondern auch die für die Konjunkturlage bezeichnenden Indexziffern weisen immer wieder darauf hin. Der Aktienindex ist, wenn man den Kursstand vom Januar 1925 = 100 setzt, auf 75,3 im Juli heruntergegangen, Dividendenzahlungen der Aktiengesellschaften sind recht spärlich, der Umsatz bei den Betrieben in Handel und Produktion ist gegenüber dem Frieden erheblich zurückgegangen und von der für die deutsche Kaufkraft wichtigen Absenkung der Preise ist nichts zu merken. — Die Passivität der Handelsbilanz beträgt für die ersten 5 Monate des Jahres 1925, selbst nach Abziehung der Edelmetalleinfuhr —, die zum größten Teil aus dem Erlös der Dawesanleihe stammt, und zur Finanzierung der in der Handelsbilanz ebenfalls nicht erscheinenden Reparationsleistungen an die Alliierten gebraucht wird — immer noch 1950 Millionen RM., d. h. auf das Jahr berechnet ca. 4½ Milliarden.

So sehr auch diese Tatsachen zweifellos das Vorhandensein einer heftigen Krisis bestätigen, so muß man sich doch davor hüten, die augenblickliche Lage lediglich auf Grund dieser Erscheinungen zu beurteilen. Die Schlußfolgerungen über die Art der Krisis, sowie über die Verfassung der deutschen Wirtschaft und über ihre künftigen Entwicklungsmöglichkeiten wären sonst falsch.

Die gegenwärtige Lage ist verworren und vieldeutig. Die Arbeitslosigkeit ist z. B. bis vor kurzem heruntergegangen und Deutschland weist tatsächlich augenblicklich fast die relativ geringste Arbeitslosenziffer Europas auf. Daß diese Tatsache durch die besondere Lage in den Saisongewerben, insbesondere in der Landwirtschaft, mit beeinflußt ist, darf wohl nicht übersehen, jedoch durchaus nicht unbedingt als ausschlaggebend angesehen werden, da ja auch in den übrigen Ländern Europas dieselben Saisongewerbe sich auf die Gestaltung der Arbeitslosenziffer auswirken und trotzdem eine derartige rapide Absenkung der Arbeitslosenziffer wie in Deutschland fast nirgends zu verzeichnen ist. Es kamen auf je 100 Mitglieder der Fachverbände an Arbeitslosen in:

1925	Deutschland	Belgien	Dänemark	Canada	Verein. Staaten	England
Januar . . .	8,1	6,1	16,3	10,2	10,0	9,0
Februar . .	7,3	6,3	16,6	9,5	8,0	9,4
März	5,8	7,0	15,1	8,5	7,7	9,0
April	4,3	7,1	13,3	8,7	7,8	9,4
Mai	3,6	6,2	11,2	—	—	10,1
Juni	3,5	—	9,3	—	—	12,3

Daß die geringe Arbeitslosigkeit nicht, wie es oft behauptet wird, nur auf die Absorption seitens der Saisongewerbe bestimmt wird, geht auch daraus hervor, daß, vom Mai abgesehen, die Ziffer der Konkurse, wenn auch langsam, zurückgegangen ist und sogar im Höchststand die Konkursziffer des Normaljahres 1913 nicht erreicht hat.

Gehen wir zur Produktion über, so finden wir auch hier Tatsachen, bei denen ein gewisser Widerspruch zu der augenblicklichen Krisisstimmung nicht geleugnet werden kann. Fast überall ist in den Standard- und Schlüssel-Industrien die Vorkriegsproduktion zum Teil erreicht, zum Teil sogar überschritten, zum mindesten aber gegenüber dem Vorjahre eine außerordentliche Steigerung eingetreten. So betrug die monatliche Durchschnitts-Produktion in Mill. t an:

Zeit	Steinkohle	Braunkohle	Koks
1913	11,7	7,3	2,6
1924	9,9	10,4	1,98
1925	10,9	11,4	2,3

Auch bei der augenblicklichen schwierigen Verfassung des Kohlenbergbaues darf nicht vergessen werden die allgemein internationale gedrückte Lage des Kohlenmarktes, unabhängig von der es dem deutschen Bergbau gelang, seine Handelsbilanz aktiv zu gestalten und die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahre zu verzehnfachen. Endlich sei darauf hingewiesen, daß der gesteigerten Produktions-Kapazität des Bergbaues gegenüber 1913 eine Verringerung der Nachfrage gegenüber steht, die auf der starken Förderung der Braunkohle und auf der immer mehr sich durchsetzenden Benutzung von Wasserkräften und Brennölen beruht.

Digitized by Google

Auch die Eisen- und Stahlproduktion hat sich günstig entwickelt. Es betrug im Monatsdurchschnitt die Produktion in Tausend t an:

Zeit	Roheisen	Flußstahl	Walzeisen
1913 altes Gebiet . .	1609,1	1577,9	1391,7
1924 neues Gebiet . .	651,0	819,7	681,2
1925 neues Gebiet . .	909,9	1179,9	982,1

In der Kali-Industrie beträgt für die ersten 6 Monate der Absatz 7,3 Millionen Doppelzentner gegen 5,6 Millionen im Jahre 1913, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die in Elsaß-Lothringen gelegenen Kaligruben in Fortfall gekommen sind. —

Aus der Reihe der verarbeitenden Industrie lauten die Nachrichten über den Beschäftigungsgrad befriedigend, so z. B. aus der Textil-, der elektrotechnischen-, der chemischen und Automobilindustrie, so daß auch hier ein Vergleich mit der Vorkriegsproduktion zu ähnlichen Resultaten führen dürfte.

Aber nicht nur auf der Produktionsseite, sondern auch im Absatz, wo die krisenhaften Erscheinungen am deutlichsten zum Ausdruck kommen, sind Tatsachen feststellbar, die im scheinbaren Widerspruch zu der schlechten Gesamtlage stehen. So z. B. kann, was das Gesamteinkommen des deutschen Volkes betrifft, nach den Angaben der Reichsregierung unter Zugrundelegung der Steuererträgnisse ein Gesamteinkommen von 44 Milliarden angenommen werden und auf den Vorkriegswert reduziert von ca. 33 Milliarden. Das deutsche Volkseinkommen vor dem Kriege betrug nach damaligen Schätzungen etwa 42 Milliarden. Berücksichtigt man den Gebietsverlust mit ca. 10 pCt., so kann man sagen, daß das gesamte Einkommen des deutschen Volkes augenblicklich etwa 80 pCt. des Vorkriegseinkommens beträgt — allerdings ohne Rücksicht auf die Steuerbelastung, über die später gesprochen werden soll, und die für die weitere Kapitalbildung so bedeutsame Verteilung zwischen den einzelnen Einkommens-Kategorien. Innerhalb des Gesamteinkommens ist der prozentuale Anteil der Gehalts- und Lohnempfänger gegenüber 1913 größer geworden, und, als Ganzes betrachtet, wohl das Vorkriegseinkommen dieser Gruppe erreicht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Bevölkerung sich gegenüber 1913 vermehrt und die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger durch Zuwanderung von Personen, die früher anderen ökonomischen Kreisen angehörten, erheblich zugenommen hat. So ergibt sich also, trotz der gegenüber der Vorkriegszeit gleichen Höhe des für den Massenkonsum wesentlichen Volkseinkommens, eine geringere Kaufkraft bei dem Einzelnen, die natürlich ihre Auswirkungen auch auf die Schichtung der Nachfrage und damit auf den Absatz der einzelnen Produkte zeitigt. Insbesondere ist als Folge der Verringerung des Volkseinkommens gegenüber 1913 und der Neuschichtung zwischen den Einkommenskategorien folgendes festzustellen:

1. Bei dem geringen Einkommen der einzelnen Wirtschaftssubjekte bleibt nach Befriedigung des notwendigsten Lebensbedarfs nur ein verhältnismäßig geringerer Teil zu Ersparniszwecken übrig.

2. Da in erster Reihe die lebensnotwendigen Produkte beschafft werden müssen, bleibt für die Nachfrage nach anderen Konsumgütern — außer Nahrung und Kleidung — nur ein geringerer Bruchteil übrig.

3. Die Verschiebung des prozentualen Verhältnisses zwischen dem Arbeits- und Kapitaleinkommen hat neben der Verringerung des Luxuskonsums vor allem einen Rückgang in der Kapitalsakkumulation und damit einen Ausfall von Betriebskapital und Beschäftigungsmöglichkeit bei den für die Produktion unmittelbar arbeitenden Industrien zur Folge. Hieraus erklärt sich demnach die Tatsache, daß in Produktion und Handel diejenigen Unternehmungen, die für den unmittelbaren Konsum arbeiten, wie die Lebensmittelbranche, die Textilindustrie, die Fahrrad- und Automobilindustrie, die Warenhäuser u. a. m., einen guten Beschäftigungsgrad und Gewinne aufweisen, während die Industrien der Rohstoffe und Produktionsmittel unter Absatzmangel und Kapitalknappheit erheblich mehr zu leiden haben.

Eine weitere wichtige Erklärung für die geringe Kaufkraft des Volkes und die augenblickliche Absatzkrisis ist die Steuerbelastung.

Daß einem Steuereinkommen von 4,8 Milliarden im Jahre 1913 im Jahre 1924 eine steuerliche Belastung der Gesamtwirtschaft in Höhe von ca. 12 Milliarden gegenübersteht, ist bekannt. Der Hinweis auf die gleichfalls hohe Belastung in England, Frankreich usw. ist nicht stichhaltig. Denn hier ist zu berücksichtigen, daß der gleiche Steuersatz selbst bei einem gleich hohen steuerbaren Einkommen im Einzelfall eine ärmere Gesamtwirtschaft vielmehr belastet als eine reiche Wirtschaft, weil diese eine Absorption von Kapital eher erträgt als jene.

Aber nicht nur die Steuerbelastung als solche ist für die Absatzverhältnisse verhängnisvoll, sondern auch die Art der Verwendung des Ertrags. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Reparationsleistungen im Etatjahre 1924/25 durch die bekannte Dawes-Anleihe finanziert worden sind, also das Budget nicht belastet haben. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Budget im Jahre 1913 für Heer und Marine mit 2,1 Milliarden belastet war, im Jahre 1924/25 nur mit 456 Millionen und im Voranschlag 1925/26 mit 561,6 Millionen. Auch für die Reichsschuld waren 1913 angesetzt 957,6 Millionen, im Jahre 1924/25 378,9 Millionen, im Jahre 1925/26 154,8 Millionen, wozu noch ca. 150 Millionen aus den Aufwertungsverpflichtungen hinzukommen. Trotzdem betrugen die Gesamtausgaben des Reiches und der Bundesstaaten im Jahre 1913 ca. 6 Milliarden und im Voranschlag 1924/25 bzw. 1925/26 ebensoviel, wobei das tatsächliche Steueraufkommen im Jahre 1924/25 und nach den bisherigen Ergebnissen auch für die jetzige Periode bekanntlich weit größer ist. Den Hauptanteil an den Ausgaben verschlingt aber die allgemeine Finanzverwaltung, in Verbindung mit den „sonstigen Ausgaben" in Höhe von ca. 5,2 Milliarden allein im Voranschlag 1925/26 und ebensoviel im Voranschlag 1924/25, gegen nicht ganz 3 Milliarden im Jahre 1913. Eine derartige Erweiterung der staatlichen Ausgaben muß unter den gegenwärtigen Umständen katastrophal auf die Wirtschaft wirken. Schon, daß das Reich eingestandenermaßen aus der Wirtschaft mehr Geld zieht, als es wirklich nötig hat, und auf diese Weise eine „Zwangssparkasse" bildet, widerspricht allen Regeln der Finanzwirtschaft. Hinzu kommt noch, daß die Verwendungsformen für die Erträgnisse größtenteils abzulehnen sind. Dies gilt insbesondere für die Immobilisierung des Kapitals durch die staatlichen und kommunalen Stellen, die das Geld zum Teil zur Errichtung großer Anlagen verwenden, und dies in einer Zeit, in der das Betriebskapital der Wirtschaft fehlt. Dies gilt auch von der Konkurrenz, die Kommunen, Länder und Reich ihren eigenen Steuerzahlern durch die Errichtung von werbenden Unternehmungen machen. Dies gilt auch von der nicht unmittelbar produktiven Verwendung der Gelder zu sozialpolitischen und anderen Zwecken und von der damit verbundenen Abziehung der Gelder aus den Produktionsstätten der Wirtschaft.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß, selbst wenn die Steuergelder auf dem Wege über die Reichsbank und die Seehandlung der Wirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden, trotzdem die zeitweilige Störung des Produktions- und Absatzprozesses durch die steuerliche Einziehung nicht beseitigt wird, und daß die Wiedereinführung in die Wirtschaft nur kurzfristig erfolgt und die Wirtschaft mit Zinsen belastet. Was die übermäßige Aufspeicherung von Geldern bei den öffentlichen Stellen für die Organisation des Geld- und Kapitalmarktes bedeutet, sieht man immer wieder an der Börse,

Digitized by Google

wo Angebote von Seiten der öffentlichen Stellen und Nachfragen von Seiten der Wirtschaft infolge der verschiedenen Artung dieser beiden Faktoren durchaus nicht immer aufeinanderstoßen und so abwechselnd ein falsches Bild von dem Geld- und Kapitalmarkt entsteht. Es wird nötig sein, die hier dargelegten prinzipiellen Gesichtspunkte bei der Beurteilung des Etats unbedingt zu berücksichtigen.

Die eben besprochenen Auswirkungen der Steuerpolitik und Finanzgebarung auf den Geld- und Kapitalmarkt sind wesentlich auch für die Beurteilung der zweiten Krisenform, die die deutsche Wirtschaft im Augenblick beherrscht, der Kreditkrisis. Was der deutschen Wirtschaft als Ganzes hier fehlt, ist:

1. Ausreichendes Betriebskapital,
2. eine richtige Verteilung des vorhandenen Kapitals und
3. eine richtige Kapitalbeschaffungspolitik.

Die Ueberinvestition im Verlauf und im Verfolg der Inflationsperiode hat das richtige Verhältnis zwischen Betriebs- und Anlagenkapital in den einzelnen Unternehmungen verschoben. Der daraus resultierenden stärkeren Nachfrage nach Betriebskapital steht — eine natürliche Folge des an sich notwendigen jetzigen Reinigungsprozesses — eine größere Zurückhaltung des Kapitalangebotes gegenüber. Hinzu kommt, daß das Mißverhältnis noch verschärft wird durch die Umwandelung des in Deutschland vorhandenen Eigenkapitals auf dem Weg über die Besteuerung von langfristigen in kurzfristige Gelder, sowie daß man Deutschland bisher vom Ausland her auch nur kurzfristigen statt langfristigen Kredit zur Verfügung stellte und daß bei der Fälligkeit dieser Kredite nunmehr Erschütterungen teilweise nicht zu vermeiden waren. Soweit diese Kredite nicht verlängert oder nicht in langfristige Kredite konvertiert werden, müssen sie abgetilgt werden. Dies kann letzten Endes nur geschehen durch eine Aktivierung der Handelsbilanz oder, soweit dies noch nicht der Fall ist, vorübergehend zum Ausgleich, durch Abgabe von Devisen seitens der Reichsbank; in dem Maß, indem dies der Fall ist, wird eine entsprechende Menge mobiler Kaufkraft in Mark eingezogen, und die Folge ist die Tendenz zur Deflation. Dies ist die Form und der Hintergrund für die Kreditkrisis in ihrem letzten Stadium. Diese Deflation muß in Kauf genommen werden, weil sie der Auftakt ist für eine entsprechende Preisabsenkung und eine dann automatisch eintretende Aktivierung des Außenhandels, der in seiner Entwickelung auch bisher nur der Exponent für die Bewegung der Auslandskredite war. Daß diese Bewegung bereits eingesetzt hat, ersieht man aus der Entwickelung der Handelsbilanz.

Es betrug unter Abzug der Edelmetalleinfuhr in Mill. RM.:

1925	Ausfuhr in Millionen RM	Einfuhr in Millionen RM	Einfuhrüberschuß
Januar . . .	695,6	1282,4	586,8
Februar . . .	629,6	1071,1	441,5
März	708,6	1037,1	328,5
April	670,0	1006,9	336,9
Mai	728,0	993,5	265,5
Juni	685,0	1009,1	323,4
Juli	742,9	1154,1	411,2

Die im Juni und Juli eingetretene Verschlechterung braucht noch nicht Symptom von prinzipieller Bedeutung zu sein und kann auf die mit Rücksicht auf die bevorstehenden Agrarzölle erfolgte Mehreinfuhr von Agrarprodukten und industriellen Rohstoffen zwanglos zurückgeführt werden.

Der dritte Hauptgrund für die augenblickliche Wirtschaftsverfassung besteht in der mangelhaften Organisation der Produktion und äußert sich auch dementsprechend in den typischen Formen einer Produktions-Krisis.

Die Hypertrophie an Betrieben in Produktion und Handel ist der Grund dafür, daß trotz einer relativ günstigen Gesamtproduktion der Geschäftsumfang in den einzelnen Unternehmungen gering bleibt und die Existenz derselben nur durch entsprechend hohe Preise gewährleistet wird. Dadurch tritt eine Ueberteuerung der Produkte ein, die ihrerseits wieder einer Ausdehnung des Absatzes entgegensteht; so besteht hier zwischen Absatzkrisis und Produktionskrisis eine Wechselwirkung. Hinzu kommt, daß die Unrationalität der Produktionsmethode von sich aus schon verhältnismäßig hohe Produktionskosten erfordert. Dieser Zustand einer mangelhaften Produktionsmethode und Wirtschaftsorganisation konnte sich bisher trotz der krisenhaften Zustände für die einzelnen Unternehmungen nur dadurch aufrecht erhalten, daß durch eine fortschreitende Kartellierung das Existenzminimum für die Einzelunternehmung möglichst gewahrt wurde —, zum großen Nachteil für die Entwickelung der Produktion und des Absatzes. Nur so ist es auch zu begreifen, daß trotz der schlechten Verhältnisse die Konkursziffer relativ geringfügig geblieben ist und in dem letzten Halbjahr keine wesentliche Tendenz zur Steigerung aufgewiesen hat. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige und Kartelle der Kampf um den Absatz seitens der stärkeren Unternehmungen einsetzte, und es ist anzunehmen, daß diese für die Rationalisierung sehr notwendige Entwickelung noch weiter gehen wird. Daß jedoch daraus krisenhafte Zustände für den Beschäftigungsgrad der Arbeiterschaft und damit auch für die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft entstehen müssen, ist nicht unbedingt anzunehmen, da es den im Konkurrenzkampf siegreichen Unternehmungen im Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeit ihrer Produktion möglich werden dürfte, die entlassenen Arbeiter einzustellen. Zweifellos ist es auch mit auf diesen Umstand zurückzuführen, wenn unbeschadet der schlechten Lage in einzelnen Wirtschaftszweigen ein Arbeitslosenproblem bisher nicht existiert hat. Wie man sieht, ist also auch diese Frage der deutschen Wirtschaftsorganisation nur zu lösen auf dem Wege über die jetzige Krisis. Wenn das Ziel erreicht wird, daß in der Tat nicht mehr Betriebe an der Produktion und am Handel beteiligt sind, als notwendig sind, dann wird sich die Preissenkung automatisch durchsetzen und damit auch die Kaufkraft der Bevölkerung sich erhöhen. Alsdann wird auch von hier aus, nach Ausscheidung der überflüssigen Unternehmungen, eine Zurückschraubung der Kreditansprüche auf das volkswirtschaftlich notwendige Maß eintreten, sowie eine Erweiterung der Spartätigkeit, die alsdann auf der niedrigeren Preisbasis wieder eine Ausweitung der Gesamtproduktion über das augenblickliche Maß hinaus ermöglichen wird.

Beurteilt man unter den hier dargelegten Gesichtspunkten die augenblickliche Lage der deutschen Wirtschaft, so ergibt sich, daß es sich augenblicklich weniger um eine Krisis der deutschen Wirtschaft, als Träger wirtschaftlicher Potenz, handelt, wie etwa bei Deutsch-Oesterreich im Laufe der vergangenen Jahre, sondern um eine solche der Wirtschaftsorganisation, und zwar der Steuer-Organisation, der Produktions-Organisation und der Kredit-Organisation. Die augenblickliche Lage trägt trotz, oder vielleicht gerade wegen ihrer krisenhaften Erscheinungen die Tendenz zur befriedigenden Lösung der Schwierigkeiten in sich. Dies zeigt u. a. die bis zum Mai günstige Entwickelung der Handelsbilanz, die Ansätze zu fortschreitender Liquidierung der Betriebe, die Umwandelung der kurzfristigen Auslandskredite in langfristige Kredite sowie die zunehmende Deflation. Soweit also die Konstitution des deutschen Wirtschaftskörpers und das freie Auswirken der wirtschaftlichen Gesetze in Rechnung gestellt werden kann, wären die Voraussetzungen für eine allmähliche Ueberwindung der Krisis geschaffen. Inwieweit allerdings das bewußte Eingreifen seitens einzelner für die Gesamtwirtschaft

Digitized by Google

maßgebender Faktoren diese Entwickelung zu beeinflussen vermag, hat man, außer an den außen- und innenpolitischen Beunruhigungen, an der Steuerpolitik der letzten Zeit zur Genüge empfunden.

Um so wichtiger ist es, sich rechtzeitig darüber klar zu werden, welche Auswirkungen eine wirtschaftlich politische Maßnahme ersten Ranges, wie sie die Einführung des Schutzzolles ist, auf die Entwickelung unserer Wirtschaft zeitigen wird.

b) Die konjunkturellen Auswirkungen des Schutzzolls.

Die durch den Schutzzoll erstrebte Preiserhöhung hat den Sinn einer Vergrößerung des Gewinnes des Unternehmers gegenüber den anderen an der Produktion Beteiligten, also des Anteils des Kapitals gegenüber dem Arbeitsertrag. Diese Preiserhöhung beabsichtigt also privatwirtschaftlich eine erhöhte Anteilsquote des Unternehmers am Produkt und volkswirtschaftlich einen erhöhten Anteil des Kapitaleinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen. Neben dieser damit verbundenen Neubildung von Produktivkapital tritt als zweites Ziel die beabsichtigte Erhöhung der Produktivität der deutschen Wirtschaft. Die Erreichung dieser Aufgaben ist aber notwendigerweise an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Eine dieser Hauptvoraussetzungen ist die Vermeidung von Lohnerhöhungen, da sonst die Steigerung des Unternehmerertrags und damit der Anreiz zu gesteigerter Produktion wegfallen würde, bzw. inflatorische Auswirkungen sich nicht vermeiden ließen.

Hat man nun die Tatsache der Preissteigerung als solche und die Notwendigkeit der Vermeidung von Lohnerhöhungen konstatiert, dann ergibt sich die Frage nach den Auswirkungen dieser Politik im Rahmen der gegenwärtigen Konjunktur auf die Wirtschaft.

Es sei zunächst festgestellt, daß es sich bei der Beantwortung der jetzt auftauchenden Fragen nicht um die prinzipielle Entscheidung zwischen Schutzzoll und Freihandel handeln kann, — auch nicht darum, fetszustellen, ob und wie der geplante Erziehungszoll auf die Durchführung besserer Produktionsmethoden wirken wird, oder in welchem Maße er zur Steigerung der Produktion beitragen wird —, vielmehr handelt es sich in diesem Zusammenhang lediglich darum, festzustellen, wie der Schutzzoll sich konjunkturell auswirken muß, ob er die konjunkturellen Voraussetzungen für eine Wirtschaftserholung schaffen wird, ob und wie er also insbesondere auf die Faktoren, die für die Gestaltung der Wirtschaftslage augenblicklich am bedeutsamsten sind, sich auswirken muß, und zwar:

1. auf die Entwickelung der Kaufkraft und damit des Absatzes,
2. auf die Steigerung der Produktion,
3. auf die Neubildung von Produktivkapital,
4. auf die Rationalisierung der Wirtschafts-Organisation,
5. auf die Entwickelung des Außenhandels.

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Feststellung ab, ob der geplante Schutzzoll etwa eine Sanierung positiv verhindert, oder ob er an sich die Sanierung bedeutet, oder ob endlich Krisis und Sanierung unbeeinflußt vom Schutzzoll ihren Weg gehen werden.

Mit der Schmälerung der Kaufkraft, insbesondere des Massenkonsums und damit der Verringerung des Absatzes, wird im Hinblick auf die Preissteigerung und die notwendigerweise hinter der Preissteigerung zurückbleibenden Löhne unbedingt gerechnet werden müssen, — sofern nicht der ganze Schutzzoll seinen Sinn verlieren soll. — Diese Verringerung des Konsums wird nun durchgreifende Veränderungen nicht nur in Bezug auf den Umfang, sondern auch in Bezug auf die Schichtung der Nachfrage hervorrufen.

Wohl ist der Zweck der beabsichtigten Preiserhöhung die Neuschichtung der Einkommen zunächst auf der gegebenen Produktionsbasis. Ueber die Erhaltung des bisherigen Absatzes ist jedoch damit noch nichts gesagt. Denn eine Preiserhöhung ist an sich noch nicht identisch mit gesteigerter Wirtschaftstätigkeit. Sie kann, sobald sie als Folge gesteigerter Wirtschaftstätigkeit auftritt, wohl als Anzeichen derselben gewertet werden. Inwieweit sie jedoch Voraussetzung und Grundlage für eine Erholung der Wirtschaft ist —, diese Frage ist noch zu beantworten:

Zweifellos muß doch wohl zunächst ein Rückgang des Verbrauches an zollgeschützten Gütern einsetzen, hervorgerufen durch die Preissteigerung als solche. Weiterhin wird eine Verringerung des Verbrauchs an nicht lebensnotwendigen Gütern eintreten müssen gegenüber dem Verbrauch der lebensnotwendigen Güter, und dies unabhängig davon, ob die betr. Güter zollgeschützt sind oder nicht.

Nun ist trotz dieser zweifellos eintretenden Absatzverringerung nicht gesagt, daß unter allen Umständen auch ein Produktionsrückgang innerhalb der deutschen Wirtschaft eintreten muß. Denn für die inländische zollgeschützte Produktion kann durch die Fernhaltung der ausländischen Konkurrenz eine Verbreiterung der eigenen Produktionsfähigkeit einsetzen — trotz des Rückgangs des Gesamtkonsums. — In diesem Fall geht die Verringerung des Absatzes auf Kosten des einführenden Auslandes. Soweit jedoch die deutsche Exportindustrie von der Verringerung des Absatzes im Inland betroffen wird, wird es ihrerseits einer Forcierung des Absatzes ins Ausland bedürfen. Aber nicht nur eine Steigerung der Produktivität der zollgeschützten Güter ist zu erwarten, sondern darüber hinaus muß die Neuverteilung zwischen Konsum- und Produktivkapital, sowie die notwendige Reorganisation des deutschen Wirtschaftsapparates wieder den Industrien der Rohstoffe und Produktionsmittel Beschäftigung geben und in diesem Rahmen zu einer Steigerung der Produktivität und des Absatzes führen.

Allerdings ist gerade die Steigerung der Produktivität bei den zollgeschützten Waren von gewissen Voraussetzungen abhängig.

Es ist dargelegt worden, daß an sich die geschützten Produktionszweige eine doppelte Möglichkeit haben, ihre Rentabilität zu steigern, und zwar

1. auf Grund der Preissteigerung,
2. auf Grund der Möglichkeit, ihre Produktion zu erhöhen.

Diese theoretische Möglichkeit kann aber nur Wirklichkeit werden, wenn die Auslandswaren bei gleichem Preis mit den deutschen Waren keine bessere Qualität aufweisen (was vorläufig durchaus noch nicht in nennenswertem Umfang der Fall sein dürfte), oder wenn auf Grund des Schutzzolles der Preis der Auslandswaren über dem Inlandspreis liegt. Dieser letztere Fall ist die beste Sicherungsmöglichkeit für eine Steigerung der inländischen Produktivität trotz der Verringerung des Gesamtverbrauchs und auch gleichzeitig für eine wirksame Fernhaltung fremder Waren, also für eine Verbesserung der Handelsbilanz. Dies ist wieder nur möglich bei einer endgültigen Abkehr von den bisherigen Kartellierungsbestrebungen. Denn die Kartelle geben den Preisen die Tendenz zur Steigerung, begünstigen damit die ausländische Konkurrenz und reizen andererseits — zwecks Erzielung einer Rentabilität und zum Ausgleich für den geringeren inneren Absatz — zum Dumping —, was bei der augenblicklichen Konstellation unbedingt vermieden werden müßte. Dagegen würde die freie Konkurrenz trotz des Schutzzolles die Entwickelung der Preise nach unten begünstigen, damit gleichzeitig nicht nur zu einer allmählichen Verbreiterung der Kaufkraft der Bevölkerung wieder führen, sondern auch im Interesse der deutschen Produktion die Konkurrenz der ausländischen, mit Zoll belegten Waren am wirksamsten erschweren, sowie endlich im Außenhandel, ebenfalls zu

Digitized by Google

Gunsten der deutschen Wirtschaft, den Absatz deutscher Waren zu einem angemessenen Preis fördern.

Zu der in diesem Zusammenhang berührten Kartellfrage ist endlich noch folgendes zu sagen:

Die Ueber-Organisation der deutschen Wirtschaft darf im Interesse der Gesamtheit unter keinen Umständen erhalten werden. Eine Aufpolsterung des gegebenen Produktions-Apparates mit Hilfe des Schutzzolles würde unendlich lange dauern und auf Kosten der verbrauchenden Gemeinschaft gehen. Soll der Schutzzoll rasch wirken und ohne zu große Opfer für die Gesamtheit, so muß die Reduzierung des Produktions-Apparates mit Hilfe der freien Konkurrenz auch unter dem Schutzzoll weiter durchgeführt werden. Die mit Hilfe der jetzigen Zollpolitik erstrebte Neubildung von Produktivkapital wird umso rascher vor sich gehen, als der Bedarf an Kapital auf das volkswirtschaftlich wirklich notwendige Maß beschränkt werden wird. Auch darf folgendes nicht vergessen werden: Am schärfsten von den Folgen des Schutzzolles, der sich ja in einer Absatzminderung zunächst auswirken muß, dürfte wohl der Handel betroffen werden, weil für seinen Umsatz nicht etwa die deutsche Produktion, sondern der Absatz, als Ganzes gesehen, maßgebend ist. Will man nun die Krise im Handel nicht auf die Spitze treiben, dann muß man die Kartelle in der Produktion beseitigen, damit den Preisen die Tendenz nach unten geben und die Verbreiterung des Absatzes begünstigen.

Als letztes bleibt noch, über die Auswirkung des Schutzzolles auf die Entwickelung des Außenhandels zu sprechen. Es ist des öfteren gegen den Schutzzoll der Einwand erhoben worden, die Steigerung der Preise müßte auch zu einer Verringerung der Exportfähigkeit führen. Dies braucht nicht unbedingt der Fall zu sein. Sofern die Lohnsteigerungen vermieden werden, bleibt die Absatzfähigkeit der Export-Industrien gewahrt. Darüber hinaus erweitert sich im Verfolg der Steigerung der zollgeschützten Produktion auch die Absatzmöglichkeit, auch der Exportindustrien im Innern. Denn es darf nicht verkannt werden, daß, wenn auch der Verbrauch in den zollgeschützten Waren vielleicht zurückgeht, die Steigerung der deutschen Gesamtproduktion in diesen Waren es ermöglicht, daß eine größere Kaufkraft für die übrigen in Deutschland produzierten Waren sich geltend macht, im Gegensatz zu dem bisherigen Zustand, wo ein Teil der deutschen durch die Produktion gewonnenen Kaufkraft ins Ausland geht, zur Abtilgung der dort kontrahierten Verbindlichkeiten aus der Einfuhr. Andererseits wird der Verkauf der Waren, die bisher ausgeführt worden sind und deren Erlös zur Abtilgung der Verpflichtungen aus der Einfuhr benutzt worden ist, im Ausland jetzt ein reines Guthaben zu Gunsten Deutschlands entstehen lassen, also die Handelsbilanz bessern und die Kapitalbildung fördern. Endlich gibt ein rentabler Preis sowie ein gesteigerter Absatz in Deutschland die Möglichkeit einer schärferen Kalkulation und damit eines vergrößerten Absatzes im Auslandgeschäft, — auch ohne daß es einer Kartellierung und eines ausgesprochenen Dumpings bedürfte.

Zusammenfassend sei demnach zum Schluß folgendes bemerkt:

Der Schutzzoll hat als vorübergehende Maßnahme unter den gegenwärtigen Umständen in der Tat die Fähigkeit, Voraussetzungen für eine Ueberwindung der jetzigen Wirtschaftskrisis zu schaffen, und zwar

in Bezug auf die Steigerung der Produktivität der Wirtschaft,

in Bezug auf die notwendige Umschichtung zwischen Produktiv- und Konsumkapital,

in Bezug auf die Besserung der Handelsbilanz und der augenblicklichen Krisis in den Industrien der Rohstoffe und Produktionsmittel.

Die Voraussetzung für die glatte Durchführung dieses Erziehungs- und Sanierungszolles ist jedoch die Vermeidung von Lohnerhöhungen und die Einschränkung der Kartelle.

Das Genußrecht der Industrieobligationen und die Dividendenverteilung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Hachenburg**, Mannheim.

Das Aufwertungsgesetz führt für die Altbesitzer eine neue Art von Genußrechten bei der Aufwertung der Industrieobligationen ein (§§ 37—44). Sie können in gesonderten Genußscheinen an Inhaber oder an Order verkörpert werden (§ 43 Ziff. 1). Geschieht dies nicht, so bilden sie einen Teil der Schuldverschreibung. Aber ein aktienrechtliches Genußrecht sind sie nicht. Die Gläubiger erhalten nicht an Stelle ihrer Obligationen einen Anteil am Reingewinn, der neben den Gewinnanspruch der Aktionäre oder sonstige Gesellschafter tritt. In Wahrheit wird die Industrieobligation ebenfalls um 25 pCt. aufgewertet. Aber der Zuschlag von 10 pCt. zu den ursprünglichen 15 pCt. ist nur aus dem Reingewinn zu tilgen. In Betracht kommt der nach der Bilanz zur Ausschüttung zur Verfügung stehende. Alle versteckten Reserven kommen nicht in Betracht. Erst nach den 6 pCt. Grunddividende beginnt die Auskehrung auch an die Genußrechte. Für je 1 pCt., das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, erhalten die genußberechtigten Gläubiger 2 pCt. des Nennbetrages der Genußrechte, insgesamt bis 6 pCt. desselben. Davon dienen 5 pCt. zur Verzinsung und 1 pCt. zur Tilgung. Da die Genußrechte 10 pCt. des Goldbetrages der Obligation darstellen (§ 37 Abs. 1 Satz 2), so ist mit Erreichung dieses Nennbetrages die Tilgung der Genußrechte beendet. Das besagt, daß die Obligationäre einen Anspruch auf Zahlung aus dem Reingewinn bis zur Höhe von 10 pCt. der Goldobligation haben. Daraus erklärt sich auch das Ablösungsrecht des Schuldners (§ 43 Ziff. 2 und 3). Man darf also diese Genußrechte, auch wenn eigene Genußscheine ausgegeben sind, nicht nach den für diese bisher entwickelten Grundsätzen behandeln. Hier handelt es sich um Forderungsrechte, deren Kagbarkeit beschränkt ist. Man wird daraus auch die Mittel zur Auslegung nehmen müssen. Die erste Bank wird sich mit der Einwirkung der Reservebildung befassen. Allerdings soll der Gläubiger nur aus dem Reingewinn für die weiteren 10 pCt. befriedigt werden. Die Parallele mit der Dividende ist deutlich ausgesprochen. Das Doppelte der Ueberdividende über 6 pCt. fällt an die Gläubiger. Wie aber, wenn sich die Aktionäre mit der Grunddividende von 6 pCt. begnügen und allen Gewinn auf Reservekonto nehmen? Das Gesetz verlangt ein „Zuweisen" an Gesellschafter oder Unternehmer. Dann hätte also die Generalversammlung der Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. es in der Hand, durch Ansammeln der Gewinne das Genußrecht tatsächlich illusorisch zu machen. Nun nehme man statt einer A.-G. oder G. m. b. H. als Schuldner eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma. Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn fällt hier kraft Gesetzes ohne weiteres den Gesellschaftern und erst recht dem Einzelunternehmer an. Eines Beschlusses bedarf es nicht. Nur eine Verbuchung findet statt. „Zugewiesen" ist diesen der Gewinn durch das Gesetz. Es ist gleichgültig, ob sie den Gewinn dem Geschäfte durch Uebertragung auf Kapitalkonto oder besonderes Konto belassen oder ihn erheben. Ihr Anteil daraus gehört ihnen. Auch dann, wenn sie ihn nicht verteilen. Der Einzelinhaber kann einen solchen Akt gar nicht vornehmen. Also ist der Gewinnbetrag als solcher heranzuziehen. Die Ansprüche der Gläubiger lassen sich nach der Vorschrift

Digitized by Google

des Gesetzes berechnen. Zuerst 6 pCt. des Gesamtkapitals des Unternehmens. Dann je 2 pCt. auf je ein weiteres Prozent, einerlei, ob ausgeschüttet, gutgeschrieben wird oder was sonst. Dann aber darf für die Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit nichts anderes gelten. Die Rechtsform kann keine verschiedene Auswirkung hervorrufen. Daher kommt es doch nicht auf das Schicksal des Reingewinns an. Es genügt, daß er zur Ausschüttung „zur Verfügung steht" (§ 40 Abs. 1 Satz 6). „Zugewiesen" wird er den Aktionären freilich nur mittelbar, insofern die Reserve ihnen gleich dem Grundkapital zusteht. Man darf sich aber hier nicht an den Wortlaut klammern und daraus die Notwendigkeit der Verteilung ableiten wollen. Das Gesetz sagt ja auch „in irgendeiner Weise". Ob man dabei an den hier interessierenden Fall der Ueberweisung an die Reserve dachte, läßt sich nicht bestimmt sagen. Der Bericht des Reichstagsausschusses sagt nichts darüber. Aber immerhin ist die Fassung so, daß sie mit der als folgerichtig erkannten Auslegung nicht im Widerspruche steht. Für diese aber spricht nicht nur die gleiche Behandlung mit den off. H. G. etc., sondern auch die Natur dieses Genußrechtes als Weg der Tilgung der weiteren 10 pCt. Aufwertung. Gerade weil den Gläubigern nicht ein selbständiges Gewinnanteilsrecht neben den Aktionären, sondern nur ein Modus der Tilgung der 10 pCt. Aufwertung geschaffen wurde, kann diese Zahlung aus dem Reingewinne nicht davon abhängen, daß er an die Aktionäre ausgehändigt wird.

Aus dem gleichen Gedanken fließt auch die Vorschrift, daß „die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinne durch Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden" darf (§ 41 Satz 1). Darüber soll ein Vertreter der Gläubiger wachen. Die Spruchstelle zur Durchführung der Goldbilanzen soll entscheiden, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Auslegung und praktische Handhabung dieser Stelle ist nicht ganz einfach. In der ersten Lesung in dem Aufwertungsausschusse des Reichstages war das Prinzip aufgestellt worden. Zugleich hatte man einem Antrage Dernburg grundsätzlich zugestimmt, daß das „Neukapital mit den Genußscheinrechten nicht belastet wird". Die Existenz der Gesellschaft sollte nicht unnötig erschwert werden (Bericht S. 11). Die entsprechenden Bestimmungen blieben der zweiten Lesung vorbehalten. Dieser lag die heutige Fassung als neuer Entwurf vor. Der § 41 fand debattenlos Zustimmung. Die Spruchstelle kann hiernach nichts anderes aussprechen, als daß die Maßnahme den Gläubigern gegenüber unwirksam ist (§ 41 Satz 3). Eine andere Ausgleichung kann zwar der gemeinsame Vertreter anregen, aber nicht erzwingen (§ 41 Satz 2). Erinnert man sich an die rechtliche Natur des Genußrechtes als Zahlungsmodus, so ergibt sich hieraus auch der Schutz der Gläubiger gegen Maßnahmen des Schuldners. Sie dürfen jenen nicht schlechter stellen als er es ohne diese Vorgänge wäre. Die Kapitalerhöhung vergrößert die 6 pCt. Grunddividende. Der Abzug am Reingewinne darf also nie größer werden, als es dem Kapitale am Juli 1925 entspricht. Die Erhöhung des Kapitals ist für die Berechnung der Abgabe an die Gläubiger unerheblich. Andererseits können diese dann nicht fordern, daß sich die Abzahlungen an sie nach der Dividende an die jungen Aktien richten. Diese hat bei der Berechnung der Auszahlung aus dem Reingewinne ebenfalls auszuscheiden. Die Rechtsprechung über die aktienrechtlichen Genußscheine hat hier keine Anwendung. Es muß nur die Tilgung der 10 pCt. Aufwertungszuschlag ins Auge gefaßt werden. Durch die Erhöhung des Grundkapitals kann sich der Gewinn auch mehr, als dem Prozentsatz der Erhöhung entspricht, vergrößern. Daraus kann man wieder schließen, daß die Erhöhung des Aktienkapitals die Rechte der Obligationäre nicht beeinträchtigt. Die Lösung hat stets von dem Gedanken auszugehen, daß die weiteren 10 pCt. Aufwertung aus dem Gewinne getilgt werden, wie er sich auf Basis des Kapitals beim Inkrafttreten des Anspruchs ergäbe.

Nochmals die rechtliche Bedeutung der „Risikoprämie".

Von Reichsgerichtsrat **A. Zeiler.**

Zu meinem Aufsatz im Bank-Archiv 1925 Seite 389 hat die Schriftleitung eine Zuschrift erhalten des Inhalts:

„Auch wenn man sich auf den Boden stelle, daß bei einem so risikovollen Vertrag die Möglichkeit einer vorzeitigen Lösung zugebilligt werden müsse, so frage es sich doch, ob nicht der Schuldner, der von dem Gläubiger die Lösung des Vertrags nach einer Woche verlangt, dem Gläubiger in „Zinsen" soviel hätte anbieten müssen, wie nach dem ursprünglichen Vertrag auf die eine Woche entfiel, für die ihm das Geld zur Verfügung gestanden hatte, ob also nicht der Gläubiger mit Recht ein Angebot zurückgewiesen hat, das das Hauptgeld nur um 20 pCt. überstieg, also um einen Betrag, der der vereinbarten Risikoprämie eines Tages gleichkam, während doch das Risiko eine Woche lang bestanden hatte. Das reichsgerichtliche Urteil lasse jede Begründung dafür vermissen, weshalb jenes Angebot als genügend angesehen worden sei. Auch mein Aufsatz setze sich nicht mit den Bedenken auseinander, die insoweit gegen das reichsgerichtliche Urteil bestünden".

Der Einladung der Schriftleitung folgend will ich meine früheren Ausführungen hiermit ergänzen.

Es ist richtig, daß in meinem Aufsatz hauptsächlich nur die grundsätzliche Frage untersucht wurde: ob der Vertrag nach seinem vollen Inhalt aufrecht bleiben müsse, oder ob und unter welchen Voraussetzungen er einem Eingriff des Richters auf Grund des § 242 BGB. unterliege. Die oben aufgeworfenen Fragen sind also allerdings nicht eingehender erörtert worden. Behandelt aber sind sie in meinem Aufsatze mit dem Satz: Auf dem Boden einer Rechtslage, wonach der Richter den Fall gemäß dem § 242 BGB. zu würdigen hat, hat er alle Umstände des Falles zu berücksichtigen, und so könnte eine Lösung des Rechtsstreites dahin gerechtfertigt sein, daß sich die Bank mit dem zufrieden geben müßte, was ihr kaum eine Woche nach Abschluß des Vertrages in einer Rückzahlung von 6000 Bill. M. angeboten wurde.

Zur näheren Erläuterung, die zu einer Klärung des behandelten Frageninbegriffs dienen mag, ist nochmals hervorzuheben: Entweder ist nach der Sachlage beim Vertragsschlusse die rechtsverbindliche bewußte Uebernahme einer vollen Wagnis anzunehmen, und dann ist der Vertrag nach seinem Inhalt durchzuführen, oder die Sachlage rechtfertigt die andere Auffassung, und dann tritt an die Stelle des scheinbar vorliegenden der — nötigenfalls durch den Richter zu bestimmende — dem Willen der Beteiligten entsprechende wirkliche Vertragsinhalt. Auch im letzteren Falle liegt natürlich die bewußte und gewollte Uebernahme einer gewissen Gefahr vor, indem beide Teile mit dem Fortschreiten der Geldentwertung rechneten und daher für selbstverständlich hielten, daß durch die Höhe der vereinbarten „Zinsen" der Verlust des Geldgebers aus der Geldentwertung ausgeglichen werden müsse, indem aber doch zugleich beide über das Maß der von ihnen erwarteten Geldentwertung im Zweifel waren und so die Gefahr eingingen, daß der vereinbarte „Ausgleich" unvollständig oder auch übermäßig sein könne. Wenn sich dann bei dieser Sachlage nachträglich herausstellte, daß die Annahme eines Fortschreitens der Geldentwertung irrig sei, so ergäbe sich die Möglichkeit und die Notwendigkeit eines Eingriffs des Richters nach § 242 BGB. Das Maß eines solchen Eingriffes ist aber im wesentlichen tatsächlicher Art, so daß das Revisionsgericht, wo nicht ein Rechtsirrtum des angefochtenen Urteils erkennbar ist, die Auffassung des Tatrichters als gegeben hinzunehmen hat. Der persönlichen Auffassung des Tatrichters ist aber hier ein weiter Spielraum gegeben. Es ist Grobschmiedarbeit, die keiner feinen Nachprüfung unterzogen werden kann.

Entschied sich also in unserem Falle das Revisionsgericht im Grundsatz für die rechtliche Beurteilung, die der Fall beim Landgericht gefunden hatte, so könnte nur noch geprüft werden, ob rechtlich die Auffassung des

Digitized by Google

Landgerichtes zu beanstanden wäre, daß nach den gesamten Umständen des Falles eine Abwicklung des Vertragsverhältnisses durch Zahlung von 6000 Bill. M. der Sachlage angemessen sei, das heißt, daß damit die Nutzung des dargeliehenen Betrages für eine Woche, die Uebernahme der Verlustgefahr durch den Gläubiger und die Folgen der vorzeitigen Lösung des auf einen Monat eingegangenen Schuldverhältnisses abgegolten wäre. Ob das landgerichtliche Urteil für diese Ansicht eine nähere Begründung gegeben hat, ob diese rechtlich einwandfrei war, läßt sich dem reichsgerichtlichen Urteil nicht entnehmen, und ebensowenig auch, ob sich das Reichsgericht einer Prüfung dieser Fragen unterzogen hat.

Irrig aber ist die Meinung des Herrn Einsenders, dem Gläubiger hätte nach einwöchigem Bestand des Darlehensverhältnisses der vereinbarungsmäßige Zinssatz von 20 pCt. für eine Woche angeboten werden müssen, also im ganzen $5000 + \frac{7 \times 20 \times 5000}{100} = 12\,000$ Bill. M. Denn die Möglichkeit eines Eingriffes des Richters nach § 242 BGB. beruht ja darauf, daß die starre Durchführung des Vertrags nach den Buchstaben dem wahren Vertragswillen der Beteiligten nicht entspräche, daß vielmehr die Beteiligten annahmen, die vereinbarten Zinsen von täglich 20 pCt. würden in einem wie bisher immer wertschwächer werdenden Gelde zu entrichten sein. Dann aber kann auch nicht für einen Teil der Vertragszeit der Vertrag so durchgeführt werden, daß die 20prozentigen Zinsen in dem — wie sich inzwischen herausgestellt hatte — wertgleich gebliebenen Gelde zu entrichten wären.

Nachschrift der Schriftleitung.

Wir haben es mit Dank begrüßt, daß der Herr Verfasser zu den ihm von uns mitgeteilten Einwendungen unseres Lesers vorstehend in eingehender Weise Stellung genommen hat. Wir schließen uns im übrigen dem Herrn Verfasser darin an, daß es gegenüber der von ihm besprochenen Entscheidung des Reichsgerichts im wesentlichen auf die grundsätzliche Frage ankommt, ob für eine Korrektur des Vertrages gemäß § 242 BGB. überhaupt Raum war. Theoretisch ist der Unterscheidung, die der Herr Verfasser zwischen dem Fall einer bewußten Währungsspekulation beider Parteien im entgegengesetzten Sinne und dem Fall einer beiderseitigen gleichmäßigen Einstellung auf ein weiteres Absinken der Mark macht, eine Berechtigung nicht abzusprechen, aber ihrer praktischen Brauchbarkeit steht doch die Tatsache entgegen, daß in der damaligen Uebergangszeit der Einzelne sich in den seltensten Fällen über den Erfolg oder Mißerfolg der eingeleiteten Stabilisierungsaktion Gedanken machte, sondern die Zinsen gab und nahm, welche im allgemeinen Geldverkehr üblich waren. Ihre Höhe war, neben anderen Momenten, zweifellos auch durch den Umstand bedingt, daß in urteilsfähigen Kreisen die Möglichkeit sowohl eines Erfolges als auch eines Mißerfolges der Stabilisierungsaktion in Betracht gezogen wurde. Ein Darlehnsgeschäft in Papiermark war mithin, wenn man bei den Parteien diejenige Einstellung voraussetzt, die einer vernünftigen Beurteilung der Sachlage entsprach, ein Spekulationsgeschäft mit der Chance des Gewinns und Verlusts für jeden Beteiligten. Dafür, daß die Parteien eine andere Einstellung gehabt und lediglich mit der Möglichkeit eines weiteren Absinkens der Mark gerechnet hätten, spricht dann jedenfalls, wenn es sich auf beiden Seiten um Geschäftsleute gehandelt hat, keine Vermutung, vielmehr müßte mindestens der Partei, die sich auf § 242 BGB. beruft, die Beweislast für das tatsächliche Vorliegen der von dem Herrn Verfasser geforderten Voraussetzungen auferlegt werden, da sie einen vom normalen Verlauf der Dinge abweichenden Tatbestand geltend macht und eine von der ausdrücklichen Vertragsabrede abweichende richterliche Vertragsgestaltung verlangt.

Richtlinien der deutschen Zulassungsstellen zur Frage der mehrstimmigen Vorrechts- und Vorratsaktien.

Im Anschluß an den VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag hat die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin Vertreter sämtlicher deutscher Zulassungsstellen zu einer gemeinsamen Beratung eingeladen, in der zu dem Problem der Mehrstimmrechts- und Vorratsaktien vom Standpunkt der Börsenorgane aus Stellung genommen wurde. Den Verhandlungen wohnten Vertreter des Reichsjustizministeriums, des Reichswirtschaftsministeriums, des preußischen Handelsministeriums und des preußischen Justizministeriums bei. Ferner nahm der Staatskommissar an der Berliner Börse an den Beratungen teil. Nach einem ausführlichen Bericht des Herrn Dr. Eduard Mosler-Berlin und nach eingehender Erörterung gelangte folgende Entschließung zur Annahme:

Die zu gemeinschaftlicher Beratung zusammengetretenen deutschen Zulassungsstellen halten in Uebereinstimmung mit dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag keinerlei Bedürfnis für gegeben, die bewährten und gesunden Grundsätze des deutschen Aktienrechts zu ändern, und erblicken in gesetzgeberischen Experimenten auf diesem Gebiete, zumal in der jetzigen bewegten Zeit, eine beträchtliche Gefahr. Sie sehen auch zur Zeit keine ausreichenden Unterlagen zu einer Veränderung der Vorschriften über das Zulassungswesen. Die Zulassungsstellen erwarten aber ebenso wie der Bankiertag, daß die in der Inflationszeit geschaffenen mehrstimmigen Vorzugsaktien und die Vorrats- oder Verwertungsaktien, insoweit sie eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Rechte und Befugnisse der Inhaber der zum Börsenhandel zugelassenen Stammaktien enthalten, baldtunlichst durch die Gesellschaften beseitigt werden.

Bei der Prüfung der Frage im Zulassungsverfahren, ob die nicht zur Zulassung bestimmten mehrstimmigen Vorzugsaktien und die zur Zulassung bestimmten oder nicht bestimmten Vorratsaktien wirtschaftlich gerechtfertigt sind, ist davon auszugehen, daß die erst im Dezember 1923 und im März und April 1924 erlassenen Gesetzesvorschriften eine eingehende Regelung der Rechtsverhältnisse mehrstimmiger Vorzugsaktien und der Vorratsaktien geschaffen haben, und daß die Anwendung der hierdurch gesetzlich gebotenen Möglichkeiten im allgemeinen nicht länger als Jahresfrist zurückliegt. Die seitdem infolge der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgetretene kritische Erörterung über die allgemeine Rechtfertigung dieser vom geltenden Rechte gebotenen Möglichkeiten ist nach Meinung der Zulassungsstellen indessen noch völlig in Bewegung begriffen, und daher ist mit weiterer Entwicklung in der Beurteilung der Auswirkung des Nebeneinanderbestehens von Stammaktien und mehrstimmigen Vorzugsaktien oder Vorratsaktien zu rechnen. Daher ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, um einheitliche Richtlinien zu vereinbaren, bei welchem ziffernmäßigen Verhältnisse zwischen dem Gesamtstimmrecht der Stammaktien und dem Gesamtstimmrecht mehrstimmiger Vorzugsaktien, oder bei welchem ziffernmäßigen Verhältnisse zwischen dem umgestellten Goldmarkkapital der Stammaktien und dem geringeren aus der Einzahlung herrührenden Goldmarkkapital der Vorzugsaktien ein unbilliges Mißverhältnis vorliegt. Deswegen kann auch nur in jedem einzelnen Falle die Entscheidung getroffen werden, und es muß dabei die Entstehung und Unterbringung der mehrstimmigen Vorzugsaktien, namentlich zum Schutz alten Familienbesitzes oder zur Abwehr bestimmter ausländischer Bestrebungen, ferner der Geschäftszweig und etwaige öffentliche Aufgaben des Unternehmens, vor allem auch ein in der Satzung für die Mehrheit der Stammaktien vorgesehenes Recht allein über die Einziehung der Vorzugsaktien zu beschließen, berücksichtigt werden. Die Zulassungsstellen sind aber überzeugt,

Digitized by Google

daß in der Mehrzahl der Fälle Stammaktien nicht zugelassen werden dürfen, neben denen Vorzugsaktien mit automatisch bei künftigen Kapitalserhöhungen anwachsendem Stimmrecht, oder Vorzugsaktien mit noch ausstehender Vollzahlung bestehen. Die gleiche Behandlung werden die Fälle zu erfahren haben, in denen das mehrfache Stimmrecht der Vorzugsaktien nicht auf die Beschlußfassung über die Besetzung des Aufsichtsrats, die Aenderung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft beschränkt ist, oder bei denen das Gesamtstimmrecht der gebundenen Vorzugsaktien im Verhältnisse zu dem der Stammaktien unangemessen hoch erscheint. Den Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht stellen die Zulassungsstellen bei ihrer Prüfung solche Vorzugs- oder Stammaktien gleich, welche durch die Geringfügigkeit des Nennbetrags der einzelnen Aktien im Verhältnisse zu den anderen die gleichen Wirkungen herbeiführen.

Beim Vorhandensein von Vorrats- und Verwertungsaktien werden die Zulassungsstellen deren oder der anderen Stammaktien Zulassung in der Hauptsache davon abhängig machen, daß bestimmte Verwendungszwecke vertraglich festgelegt sind, etwa Bereitstellung für das Wahlrecht der Inhaber wandelbarer Schuldverschreibungen oder für abgeschlossene Uebernahme- oder Verschmelzungsverträge, sowie für die Verwirklichung bereits vereinbarter Interessengemeinschaften. Vorratsaktien, die nicht derartigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, werden nicht zugelassen werden können, es sei denn, daß besondere, deren Fortbestand und Zulassung rechtfertigende Gründe angeführt werden, oder daß es sich um geringfügige Beträge handelt. Dabei werden die Zulassungsstellen auch prüfen, bei welchen Stellen das Stimmrecht für derartige Vorratsaktien ruht, und ob durch die Ausübung dieses Stimmrechts nicht eine offenbare Beeinträchtigung des Stimmrechts der übrigen zugelassenen und im Verkehr befindlichen Aktien eintritt.

Die Zulassungsstellen sind ferner überzeugt, daß sie von ihrem gesetzlichen Rechte, auch bereits ergangene Zulassungsbeschlüsse auf Grund neuer Prüfung zu widerrufen, zur Zeit in obigen Fällen im allgemeinen keinen Gebrauch machen sollen, es sei denn, daß sich eine offenbar mißbräuchliche Beeinträchtigung der Rechte der übrigen im Verkehr befindlichen Aktien herausstellt. Die Zulassungsstellen sind ferner der Meinung, daß die Verwaltungen Aufschluß über den Bestand der noch verfügbaren Vorrats- und Verwertungsaktien nicht nur in den Prospekten, sondern, soweit die Interessen der Gesellschaft es zulassen, auch in ihren Berichten an die Generalversammlungen zu erteilen haben.

Die Zulassungsstellen sind entschlossen, die weitere Ausübung der Rechte der auf Grund der jetzigen Gesetzeslage geschaffenen mehrstimmigen Vorzugs- sowie der Verwendung der Vorratsaktien sorgfältig zu beobachten. Sie erwarten, daß die Verwaltungen der betreffenden Aktiengesellschaften und die Inhaber solcher mehrstimmigen Vorzugs- und der Vorratsaktien aus eigenem Entschlusse überall da, wo nicht geschäftliche oder wirtschaftlich zwingende Gründe dagegen sprechen, die Aufhebung des mehrfachen Stimmrechts der Vorzugsaktien und die Beseitigung der Vorratsaktien im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung verfolgen werden.

Berichtigungen.

In Jahrgang XXIV Nr. 21 Seite 413 ist in der linken Spalte Zeile 15 von unten zu lesen: „1. Juli 1920" statt „1. Juli 1922".

In Jahrgang XXIV Nr. 22 Seite 439 ist in der linken Spalte Zeile 5 zu lesen: „15. Juni 1922" statt „15. Juli 1922".

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Wenn vertraglich Zahlung durch Scheck bedungen ist, kann nicht durch einen Barpostscheck gezahlt werden, welcher bei einem nicht am Sitze des Empfängers befindlichen Postscheckamt zahlbar ist.

Urteil des OLG. Jena vom 4. 10. 1924 — 1. U. 585/24 —; abgedr.: Arch. f. Rpfl. i. Sachsen usw. 1925 S. 136.

Aus den Gründen:

Der Postauszahlungsscheck unterscheidet sich vom gewöhnlichen Scheck, dem Bankscheck, in verschiedenen Beziehungen, und diese Unterschiede sind für den Geschäftsverkehr von erheblicher Bedeutung. Nach § 9 der Postscheckordnung vom 7. April 1921 (RGBl. S. 459) werden Schecks mit Indossament nicht eingelöst, und die Einlösung von Schecks erfolgt nicht etwa bei jedem beliebigen Postamt, sondern nur bei dem Postscheckamt, das das Konto des Ausstellers führt. Andere Zahlstellen gibt es nicht. Wer einen Postauszahlungsscheck erhält, muß ihn also dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, vorlegen. Die Banken nehmen deshalb Postauszahlungsschecks auch von ihren Kunden in der Regel nur „zum Einzuge" herein, während sie Bankschecks, die ihnen ein Kunde einreicht, diesem regelmäßig — vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwerts — gutschreiben. Befindet sich der Empfänger des Postschecks am Sitze des Postscheckamts, das das Konto des Ausstellers führt, so wird in der Regel freilich die Verwertung des Schecks keine besonderen Schwierigkeiten machen. Aber das kam im vorliegenden Falle nicht in Frage. Die Firma B. & F. in Pößneck hätte einen Postauszahlungsscheck der Beklagten, um ihn zu verwerten, selbst oder durch ihre Bank dem Postscheckamt Berlin übersenden müssen. Deshalb konnte die Beklagte die Mitteilung der Firma B. & F., daß sie „zur prompten Frankenabdeckung nur Barzahlung oder Schecks annehmen könne", nach der Verkehrsauffassung nicht dahin verstehen, daß auch Zahlung durch Postauszahlungsschecks zulässig sein solle.

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu Art. 95 WO.

Ein Indossament, das zum Teil aus einem Stempel, zum Teil aus geschriebenen Worten besteht, gilt als einheitliche Wechselzeichnung. Das Indossament ist gültig, wenn die Firma mit Stempel und der Name des zeichnungsberechtigten Vertreters mit der Hand geschrieben ist. Eine ungenaue Bezeichnung der Firma in der Wechselzeichnung schadet dann nicht, wenn an der Identität der Firma kein Zweifel besteht.

Nach englischem Recht wird die Fälligkeit um 3 days of grace herausgeschoben und als Angabe der protesterhebenden Person genügt die Angabe „for the holders". Ist der Wechsel in England zahlbar, so kommt das englische Recht für das Rechtsverhältnis der in Deutschland wohnhaften Regreßpartei nur für die Form des Protestes, nicht aber für die sonstigen Voraussetzungen des Regresses in Betracht. Die Unterlassung der Anzeige der Nichthonorierung, die nach englischem Recht den Verlust des Regreßrechtes zur Folge hat, schadet daher gegenüber dem in Deutschland wohnenden Regreßpflichtigen nicht.

Urteil des Hanseatischen OLG. vom 17. Februar 1925 — Bf. II 529/24 —[1]).

Tatbestand.

Die Firma Otto H. Wwe. in R. ist Inhaberin von drei Wechseln über je 100 Pfund, 100 Pfund und 108.1.1 Pfund Sterling, welche die B. Porzellan-Manufaktur AG., eine deutsche Aktiengesellschaft, auf die X. Ltd. in Liverpool gezogen hatte und die von der genannten Firma akzeptiert sind. Die Wechsel waren an die eigene Ordre der B. Porzellan-Manufaktur AG. gestellt. Diese hat die Wechsel in blanko indossiert. Dahinter befindet sich auf den Wechseln das Blankoindossament

[1]) Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. Dr. Niemeyer.

Digitized by Google

der Beklagten und diesem Indossament folgt ein Blankoindossament, welches lautet:

„Porzellan-Manufaktur
Otto H. Wwe.
Erich H."

Die Worte Erich H. sind mit der Hand geschrieben, die übrigen Worte sind gestempelt.

Nach dem in zweiter Instanz überreichten Handelregisterauszug lautet die Firma der Klägerin richtig und vollständig

„Otto H. Wwe. Franziska M. H."

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter dieser Kommanditgesellschaft ist Erich Otto H.

Ein Wechsel über 100 Pfund Sterling war am 16. Juni 1924, der zweite über 100 Pfund Sterling am 30. Juni 1924, der dritte über 108.1.1 Pfund Sterling am 16. Juli 1924 fällig. Der erste Wechsel ist am 19. Juni, der zweite am 3. Juli, der dritte am 19. Juli von einem englischen Notar in Liverpool protestiert worden, und zwar „at the request of the holders". Eine Benachrichtigung von der Nichtbezahlung des Wechsels (Notifikation, notice of dishonour) seitens der Klägerin an ihren Vormann, die Beklagte, hat nicht stattgefunden. Klägerin hat zunächst die beiden am 16. Juni und 30. Juni 1924 fälligen Wechsel im Wechselprozeß gegen die Beklagte eingeklagt und alsdann in einem weiteren Wechselprozeß den am 16. Juli 1924 fälligen Wechsel über 108.1.1 Pfund Sterling.

Die Beklagte hat eingewandt: Das Indossament sei zu lesen als ein gestempeltes Indossament der Firma Porzellan-Manufaktur Otto H. und als ein weiteres Blankoindossament des Erich H. Ein gestempeltes Indossament sei ungültig. Wenn man aber das Indossament als ein einheitliches auffasse, so sei es auch ungültig. Das Indossament der Firma müsse nach den zwingenden Vorschriften der Wechselordnung geschrieben sein, hier sei aber nur der Name des persönlich haftenden Gesellschafters geschrieben. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, daß sie durch den Besitz des Wechsels in Verbindung mit dem Blankoindossament der Beklagten zur Geltendmachung der Regreßrechte befugt sei, da nur solche Personen Regreßrechte ausüben könnten, die aus dem Wechsel oder der Protesturkunde legitimiert seien. Da aber ihre Unterschrift ungültig sei, so fehle es an einer solchen Legitimation. Ferner sei, wenn man deutsches Recht anwende, der Wechsel zu spät protestiert, nämlich erst drei Tage nach Fälligkeit. Wolle man aber englisches Recht anwenden, so sei der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte erloschen, weil im englischen Recht der Protest nicht genüge, sondern außerdem zur Erhaltung des Regresses notice of dishonour erforderlich sei. Auch nach deutschem Recht sei aber jedenfalls wegen unterbliebener Notifikation der Anspruch auf Zinsen und Kosten unberechtigt.

Das Landgericht hat aus den ersten beiden Wechseln verurteilt und die Klage aus dem dritten Wechsel abgewiesen. Das OLG. verurteilte auch wegen des dritten Wechsels.

Gründe.

Die Klägerin will als Indossatarin der drei Wechsel gegen die Beklagte Regreß nehmen. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob sie zur Regreßnahme legitimiert ist.

Zunächst ist davon auszugehen, daß für den Regreß gegen die in Deutschland wohnende Beklagte deutsches Recht gilt.

Bei dem am 30. Juni 1924 fälligen Wechsel waren die sämtlichen Indossamente, die dem Indossament der Klägerin folgten, zur Zeit des Protestes durchstrichen, wie die Abschrift des Wechsels auf der Protesturkunde ergibt.

Die beiden anderen Wechsel hat die Klägerin, wie die Rückwechselrechnungen der Gewerbebank in H. ergeben, im Regreßwege eingelöst.

Die Protesturkunden der sämtlichen Wechsel lauten „for the holders". Die Frage, ob eine solche Protesturkunde im vorliegenden Falle formell genügt, wird in anderem Zusammenhang zu prüfen sein.

Da bei dem Wechsel vom 30. Juni das letzte nicht durchstrichene Indossament das der Klägerin war, so ist anzunehmen, daß der Protest für die Klägerin erhoben war oder für einen (holder), der durch den Besitz des Wechsels und das Blankoindossament der Klägerin legitimiert war. Denn es genügt auch nach deutschem Recht, wenn der Protest von einer Person erhoben ist, die aus dem Wechsel legitimiert sein kann, und das ist beim Blankoindossament jeder Inhaber (holder). Regreßrechte kann aber die Klägerin, da sie im Protest nicht genannt wird und sich daher nicht darauf stützen kann, daß ihrem Indossament auch ein Blankoindossament vorausging, nach deutschem Recht nur ausüben, wenn ihre Unterschrift auf dem Wechsel genügend deutlich zeigt, daß es sich um eine Unterschrift der Klägerin handelt und diese Unterschrift als Wechselzeichnung gültig ist. Zurückzuweisen ist zunächst die Ansicht der Beklagten, daß die Unterschrift der Klägerin deshalb ungültig sei, weil die Firma der Klägerin lediglich gestempelt sei und der mit der Hand geschriebene Name „Erich H." ein neues selbständiges Blankoindossament darstelle. Jeder Kaufmann weiß, daß ein bloßer Stempel als Unterschrift eines Wechsels nicht genügt. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Klägerin lediglich durch den Stempel eine gültige Wechselunterschrift abgeben wollte. Es kommt im Verkehr bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften vor, daß die Firma, namentlich wenn sie sich zum Teil als Sachfirma darstellt, gestempelt wird und dann dieser Stempel mit dem Namen eines vertretungsberechtigten Gesellschafters oder Prokuristen unterschrieben wird. Es ist daher anzunehmen, daß es sich um eine einheitliche Wechselzeichnung handelt.

Dann aber war weiter zu prüfen, ob es genügt, wenn die Firma lediglich gestempelt wird und nur der persönliche Name des zeichnungsberechtigten Gesellschafters geschrieben ist. Die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 47 S. 165 trifft den vorliegenden Fall nicht, weil dort der wesentliche Teil der Firmenbezeichnung selbst „M. A. & Co." mit der Hand geschrieben war, hier aber die ganze Firmenbezeichnung gestempelt ist. Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Recht 1910 Nr. 2406, 1912 Nr. 2795) billigt es aber, wenn der Name der Firma gestempelt wird und nur der Name des zeichnungsberechtigten Vertreters mit der Hand geschrieben wird (vgl. auch Staub-Stranz Anm. 8d zu Art. 95, Anm. 34 zu Art. 4 WO.).

Das Gericht schließt sich dieser Meinung an. Die strengen Formvorschriften des Wechselrechts sind eingeführt, um den Verpflichtungswillen der zeichnenden Personen einwandfrei feststellen zu können und ferner, um keine Ungewißheit darüber entstehen zu lassen, welche Rechtsgebilde aus dem Wechsel berechtigt und verpflichtet werden. Für beide Erwägungen genügt es aber, wenn die Firma gestempelt und handschriftlich von dem zeichnungsberechtigten Vertreter unterzeichnet wird, da sich jederzeit durch einen Auszug aus dem Handelsregister feststellen läßt, für welche Firma derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, zeichnungsberechtigt ist.

Schließlich war aber noch zu erwägen, ob die ungenaue Zeichnung der Firma die Unterschrift nicht ungültig macht. Der Zusatz „Porzellan-Manufaktur", der nach dem überreichten Registerauszug nicht zur Firma gehört, ist unschädlich.

Bedenklich erscheint es, daß die Firma nicht nur Otto H. Wwe., sondern „Otto H. Wwe., Franziska M. H." lautet.

Die Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, daß auch eine ungenaue Bezeichnung der Firma dann nichts schadet, wenn im übrigen an der Identität der Firma kein Zweifel besteht. Solche Zweifel sind von der Beklagten nicht vorgetragen worden. Im vorliegenden Falle können Zweifel an der Identität der Firma um so weniger entstehen, als der Zeichner des Wechsels Erich H. nach dem überreichten Handelsregisterauszug tatsächlich alleiniger Inhaber der Firma Otto H. Wwe., Franziska M. H. ist.

Die Klägerin ist daher formell legitimiert, die Regreßansprüche aus allen drei Wechseln geltend zu machen.

Die Beklagte wendet ferner ein, daß der Protest zu spät erhoben sei, da er erst drei Tage nach Fälligkeit erhoben sei. Der Wechsel war auf eine in England ansässige Firma eine Ltd. Company englischen Rechts gezogen und von dieser angenommen. Für die Frage der Fälligkeit gegenüber dem Akzeptanten kommt daher englisches Recht zur Anwendung, ganz gleich, ob man nach internationalem Privatrecht das Recht des Wohnsitzes oder das Personalstatut des Schuldners oder das Recht des Erfüllungsortes (Zahlungsortes) für anwendbar erachtet. Die englische Wechselordnung bestimmt aber in § 14:

Three days, called days of grace, are, in every case where the bill itself does not otherwise provide, added to the time of payment as fixed by the bill, and the bill is due and payable on the last day of grace.

Daraus ergibt sich deutlich, daß die sogenannten days of grace in England keine Frist bedeuten, die dem Schuldner ermöglichen soll, nach Fälligkeit ohne Rechtsnachteile den Verpflichtungen aus dem Wechsel nachzukommen, sondern, daß die Fälligkeit einfach um drei Tage herausgeschoben wird, so daß eine Präsentation des Wechsels zur Zahlung und eine Protesterhebung vor dem letzten der drei days of grace verfrüht und ungültig wäre. Die Wechsel waren daher gegenüber dem Akzeptanten erst fällig an den Tagen, an denen der Protest aufgenommen wurde. Dies gilt aber auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und der regreßpflichtigen Partei, obwohl an sich zwischen diesen Parteien deutsches Recht gilt. Auch im Verhältnis zwischen Regreßnehmer und Regreß-

Digitized by Google

verpflichteten kann der Wechsel nicht früher fällig werden, als gegenüber dem Akzeptanten, so auch RG. 37 S. 129. Die Entscheidungen des ROHG. Bd. 1 S. 288, Bd. 5 S. 102 stehen dem nicht entgegen, denn dort ist lediglich ausgesprochen, daß eine nachträgliche Erstreckung der Fälligkeit oder der Protestfrist durch Maßnahmen einer ausländischen Regierung nicht zugunsten eines deutschen Regreßverpflichteten wirkt. Im deutschen Wechselrecht (Art. 88) ist die Angabe des Namens oder der Firma der protesterhebenden Partei erforderlich. Die englische Wechselordnung bestimmt in § 51:

A protest . . . . . must specify the person at whose request the bill is protested.

Im vorliegenden Falle ist Protest erhoben „for the holders" ohne Angabe des Namens. Das englische Recht schreibt den Protest nur für solche Wechsel vor, die keine englischen „inland bills" sind. Ob die einfache Angabe „for the holders" genügt, kann nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft sein. In dem bekannten Kommentar von Chalmers befindet sich im Anhang ein Formular für einen Protest. In diesem Formular ist ausdrücklich bemerkt, daß der Protest erfolgen kann „at the request" einer bestimmten Person oder „of the holders". In den vorliegenden Formularen des englischen Notars sind die Worte „of the holders" vorgedruckt. Das Gericht trägt daher keine Bedenken, anzunehmen, daß ein Protest „for the holders" nach englischem Recht üblich und zulässig ist. Die Beklagte hat ferner eingewandt, daß die Wechselrechte der Klägerin gegen die Beklagte deshalb erloschen seien, weil ihr die Nichtzahlung des Wechsels nicht in der vom englischen Recht vorgeschriebenen Form und Zeit angezeigt sei und die Unterlassung solcher Anzeige den Verlust des Regreßrechts zur Folge habe. Insbesondere könne die Klägerin sich nicht für die Gültigkeit des Protestes auf das englische Recht berufen, aber die Anwendbarkeit des englischen Rechts für die Folgen der unterlassenen Anzeige bestreiten.

Diese Ausführungen der Beklagten sind nicht richtig. Richtig ist, daß nach englischem Recht die Unterlassung der Anzeige, der notice of dishonour, die von der Beklagten behauptete Wirkung hat, nach deutschem Recht aber nicht.

Art. 86 WO. bestimmt, daß über die Form der zur Erhaltung des Wechselrechts an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht entscheidet. Die Frage, welche Handlungen zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlich sind, sollte damit aber nicht für alle Wechselverpflichteten dem Rechte des Zahlungsortes unterstellt werden. Grundsätzlich ist für die Voraussetzung der Haftung des einzelnen Wechselverpflichteten sein Wohnort oder der Ort seiner geschäftlichen Niederlassung maßgebend. Art. 86 WO. stellt nur eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, darf also nicht ausdehnend ausgelegt werden. Er ist daher dahin zu lesen, daß er sich nicht auf die zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlichen Handlungen bezieht, sondern nur auf die Form dieser Handlungen. Danach ist im vorliegenden Falle zunächst nach deutschem Recht zu entscheiden, ob eine Notifikation zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlich ist (so auch die bei Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 86 zitierte Entscheidung des ROHG. 1, 289, RG. Bd. 9 S. 438). Da dies nicht der Fall ist, so war dieser Einwand der Beklagten unberechtigt.

Schließlich kann sich auch die Beklagte nicht auf Art. 45 WO. berufen, da sie ihrem Blankoindossament keine Ortsbezeichnung hinzugefügt hat, Art. 47 WO.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 33 Abs. 2 EinkStG.

Daß die Generalversammlung einen in dem Bilanzentwurf als Reingewinn ausgewiesenen Postenzur „Rückstellung" für eine ungedeckte Valutaschuld bestimmt, ist nicht unbedingt unzulässig, wenn die betreffende Valutaschuld bis zum Stichtag der Bilanz nicht abgedeckt sein konnte und die Eindeckung mit dem entsprechenden Betrage in ausländischen Zahlungsmitteln gleichfalls nicht möglich war.

Urteil des RFH. vom 6. 3. 1925 — I. A. 4. 25 —; abgedr. Dt. R. Anz. Nr. 108 v. 9. 5. 1925.

Bücherbesprechungen

Dr. Brändl: Internationales Börsenprivatrecht. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung G. Braun. 1925. 223 Seiten, 9 RM.

Die Bedeutung des angezeigten Buchs erblicke ich darin, daß es auf ein ganz bestimmtes, eng umgrenztes Rechtsgebiet die Grundsätze des internationalen Privatrechts grundlegend anwendet. Br. hat sich damit eine nicht leichte, aber lohnende Aufgabe gestellt und sie, wie im voraus gesagt sei, gut gelöst. Es ist dieses besonders deshalb anzuerkennen, weil Vorarbeiten fast vollständig fehlen. Außer dem Aufsatz von v. Bar in Ehrenbergs Handbuch I 358 f. und Nußbaums ausgezeichneter Abhandlung in meinem „Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr" 1912 Seite 210 ff. mangelt es in Deutschland an einschlägiger Literatur, ein Mangel, den Br. auch an dem ausländischen Schrifttum rügt. Um so mehr ist seine außerordentlich gründliche Arbeit anzuerkennen, zumal sie auch bestimmte Grundprobleme des internationalen Privatrechts erörtert und dazu rechtsvergleichend und kritisch Stellung nimmt. Außerdem werden die wichtigsten ausländischen börsenrechtlichen Bestimmungen behandelt. In der viel bearbeiteten, aber noch nicht gelösten Frage, welchem Recht internationale Privatverträge unterstehen, versucht Br. nicht seinerseits zu einer allgemeinen gültigen Lösung zu gelangen. Br. bemüht sich vielmehr, diese Lösung nur für eine Reihe typischer Börsenverträge aus deren technischer und rechtlicher Besonderheit zu gewinnen. Er vermeidet hierbei das Abstellen auf den Parteiwillen, das vielfach, ja jetzt meist als der wichtigste, bestimmende Faktor angesehen wird, aber nach einem zutreffenden, auch von Br. zitierten Worte Brucks doch „oftmals nur . . . eine Verschleierung der mangelhaften Kenntnis der eigenartigen Struktur" eines Vertrags ist.

Br. kommt für Börsen-Innengeschäfte (Käufe an der Börse zwischen Börsenbesuchern) zu einer Lokalisierung: unter Börsenbesuchern kann auf das Recht ihres Wohnsitzes keine Rücksicht genommen werden. Mit Recht! Denn die Börse steht im Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen und juristischen Beziehungen. Anders bei den Börsen-Außengeschäften, bei denen das Domizil der Vertragsschließenden in erster Linie und grundsätzlich als ausschlaggebend anzusehen ist. Br. gibt, um eine Grundlage für seine weiteren Ausführungen zu gewinnen, zunächst eine Schilderung der Rechtsformen, in denen die Börsengeschäfte regelmäßig zum Abschluß gelangen, um dann die gesetzlichen Vorschriften, welche die Börsengeschäfte regeln, zu erörtern. In diesem Zusammenhang erfahren Börsen-Innen- und -Außengeschäfte eine kurze sachgemäße Behandlung, welche für die letzteren durch einen ausgezeichneten rechtsvergleichenden Ueberblick über die deutsche, romanische und angloamerikanische Rechtsprechung vervollständigt wird. Br. führt im Anschluß daran seinen eigenen Standpunkt aus, d. h. er zeigt am Kommissionsgeschäft, daß bei den Börsengeschäften für die Verpflichtungen eines jeden Vertragsteils das Recht seines Domizils maßgebend ist. Auf diese Weise gelangt er auch — mit Recht — zu der Ansicht, daß der deutsche Kommissionär das Selbsteintrittsrecht auch bei Geschäften an den Börsen solcher Auslandsstaaten hat, die eine derartig gesetzliche Befugnis des Kommissionärs nicht kennen. So auch Düringer-Hachenburg HGB. Vorbem. zu § 400 Note 8, A. A. Nußbaum bei Holdheim 1912, 19 ff. und besonders in „Börsenrecht", Ehrenbergs Handbuch IV Seite 610, 620. Wohl der wichtigste und auch interessanteste Abschnitt der Br.schen Schrift ist der, in dem das Geltungsbereich der deutschen privatrechtlichen Vorschriften über den Börsenterminshandel erörtert wird. Ausgangspunkt ist § 61 des Börsengesetzes. Br. legt diese Bestimmung jedoch auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte — m. E. zutreffend — so aus, daß Auslandsgeschäfte den einschränkenden Vorschriften des deutschen Rechts nur dann unterliegen, wenn eine der beteiligten Personen, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, in Deutschland Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat. So auch der Verbands-Kommentar zu § 61 des Börsengesetzes. Derartige Auslandsgeschäfte sind in ihrer Verbindlichkeit in allen in §§ 52—60 BörsG. aufgeführten Voraussetzungen beschränkt. Ist einer der Vertragsschließenden ein terminsgeschäftsunfähiger Inländer, so kann sich der terminsgeschäftsfähige Vertragsgegner auf den Termin- und bei inoffiziellen Geschäften (§ 58 BörsG.) auf den Differenzeinwand berufen. Die von Br. wie auch von Nußbaum (Komm. zum Börsengesetz § 53, I und V; IBIR 213) und von Düringer-Hachenberg (III, 421) hervorgehobene unerwünschte Konsequenz dieser Regelung ist, daß der Ausländer besser gestellt ist, wie der deutsche Privatkunde und daß das Bucketshop-Unwesen so erst gezüchtet wurde. Beachtlich sind die Ausführungen von Br. über die Auslegung des § 58 Absatz 2 BörsG. Er bekämpft aus sachlichen und vor allem auch rechtspolitischen Gründen die herrschende Auffassung und kommt zu dem Ergebnis, daß der Spieleinwand in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 54 und 56 BörsG. auch für das sog. inoffizielle Börsenterminsgeschäft eingeschränkt werden sollte. (So auch Hemptenmacher in seinem Kommentar zum Börsengesetz Anmerk. 3 zu § 58, vgl. Staub HGB. Exkurs § 376 Note 30). Br. behandelt die Prämien- etc. Geschäfte, leider auch das Arbitragegeschäft nicht.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1925. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche.
Von Regierungsrat a. D. M. Beseler, Direktor der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Der Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft.
Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt am Main.

Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen.
Von Dr. Johannes Krüger, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Die „Bindung" an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Schiffahrts- und Bankaktien an der Berliner Börse 1925.

Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche.

Von Regierungsrat a. D. **M. Beseler**,
Direktor der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Einleitung.

Die Einrichtung eines sogenannten stückelosen Effekten-Verkehrs und des die Voraussetzung desselben bildenden Sammeldepots ist nicht neu. Ein solcher Verkehr und ein solches Sammeldepot bestehen in Berlin bereits seit Anfang 1882 für die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots der Bank des Berliner Kassen-Vereins und hinsichtlich der zu diesem Depot zugelassenen Effektengattungen. Auf die Einzelheiten braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sie in Fachkreisen genügend bekannt sind. Die berechtigten Bestrebungen der Bankwelt gehen nun dahin, die modernen Einrichtungen des Berliner Giro-Effekten-Verkehrs auf alle dazu geeigneten Effektengattungen — es ist zunächst an Aktien gedacht —, auf alle Banken und Bankiers des Berliner Platzes und auf alle größeren Börsenplätze des Deutschen Reichs unter Schaffung einer Geschäftsverbindung untereinander (interurbaner Verkehr) auszudehnen und dabei insbesondere auch die Kundeneffekten zu erfassen. In dankenswerter Weise haben der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) und die Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen sich die Förderung jener Bestrebungen angelegen sein lassen und die Handels- und Fachpresse dafür interessiert. Der VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag zu Berlin hat am 16. September 1925 eine Entschließung in gleichem Sinne angenommen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins als die bisher einzige Inhaberin eines Giro-Effekten-Depots in Deutschland hat in enger Fühlung mit den genannten Stellen vorbereitende Arbeiten für die Durchführung der geplanten Ausdehnung des stückelosen Effekten-Verkehrs geleistet und ist bereit, bei der technischen Durchführung desselben die Führung zu übernehmen, wozu sie auf Grund ihrer Erfahrung auf dem in Betracht kommenden Gebiet berufen sein dürfte.

Das Giro-Effekten-Depot des Kassen-Vereins wurde von den Berliner Bankfirmen bisher nicht in vollem Umfange benutzt, weil sie die ihrer Kundschaft eigentümlich gehörigen Effekten dem Giro-Effekten-Depot nicht einliefern konnten. Mit dieser Einlieferung in das Sammeldepot hätte nämlich nach der Geschäftsordnung und der Natur des Sammeldepots der Kunde das Eigentum an den bestimmten Stücken aufgeben müssen und hätte, falls an die Stelle des Eigentums nur ein persönlicher Anspruch getreten wäre, im Konkurs seines Bankiers kein Aussonderungsrecht gehabt. Es ist nun das Verdienst der Deutschen Bank, durch das bekannte Gutachten ihrer Rechtsabteilung — vgl. Sonder-Beilage des Bank-Archiv Nr. 16 vom 15. Mai 1925, „Sammeldepots beim Kassen-Verein" von Justizrat Dr. Hans Schultz und Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz —, darauf hingewiesen zu haben, daß an Stelle des aufgegebenen Eigentums an den Stücken nicht ein persönlicher Anspruch zu treten braucht, sondern daß das Stücke-Eigentum ersetzt werden kann durch Vereinbarung eines Miteigentums des Kunden „an der Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Effektengattung, und zwar im Verhältnis der von ihm eingelieferten Stücke zum Gesamtbestande"; dadurch wird auch in Zukunft die Gefahr für den Kunden vermieden, bei einem Konkurs seines Bankiers mit seinem Effektenguthaben in die Masse gehen zu müssen, es verbleibt ihm vielmehr das Recht auf Aussonderung seines Miteigentumsanteils. Wenn die Banken ein solches Miteigentum mit ihrer Kundschaft vereinbart haben (ein entsprechendes Rundschreiben ergeht an die Kundschaft), so ist die Bahn für eine volle Ausnutzung des Berliner Giro-Effekten-Depots durch Ausdehnung des stückelosen Effekten-Verkehrs auch auf die Kundeneffekten frei, während zur Zeit von den zum Giro-Effekten-Depot zugelassenen Effektengattungen nur etwa 10 pCt. sich im Sammeldepot befinden. Hier mag, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch bemerkt werden, daß selbstverständlich ein direkter Verkehr des Giro-Effekten-Depots mit Privatleuten oder Provinzbankiers nicht in Frage kommt, sondern daß dieser Verkehr sich ausschließlich zwischen Kassen-Verein und Zentralbankier abspielen wird.

Die geschilderten Berliner Einrichtungen sollen auch an anderen Börsenplätzen geschaffen und zu dem oben schon angedeuteten interurbanen Giro-Effekten-Verkehr ausgebaut werden. Unter letzterem versteht man die Einrichtung von Giro-Effekten-Depots (Kassen-Vereinen) an verschiedenen Börsenplätzen des Deutschen Reichs derart, daß alle diese Institute gegenseitig beieinander Mitglieder werden und Effektenkonten halten. Die Banken und Bankiers brauchen dann nicht mehr die nach außerhalb verkauften Effekten durch die Post oder durch Kurier an den auswärtigen Empfänger zu senden. Sie werden die Effekten zu Lasten ihres Effektenguthabens bei dem heimischen Kassen-Verein dem Effekten-Konto, welches der auswärtige Kassen-Verein bei dem heimischen Kassen-Verein hat, für Rechnung des auswärtigen Empfängers gutschreiben lassen. Umgekehrt

Digitized by Google

werden den Bankfirmen die von außerhalb gekauften Effekten bei dem auswärtigen Kassen-Verein für ihre Rechnung auf dem dort unterhaltenen Effektenkonto des heimischen Kassen-Vereins gutgeschrieben. Will dann z. B. der Berliner Bankier über sein dergestalt beim Berliner Kassen-Verein entstandenes Effektenguthaben verfügen, sei es durch Uebertragung auf ein Konto in Berlin oder Frankfurt oder durch effektive Lieferung an einem dieser beiden Plätze, so hat er lediglich dem Berliner Kassen-Verein entsprechende Aufgabe zu machen, welcher dann alles weitere veranlaßt. Soweit infolge effektiver Abhebung von Wertpapieren ein Stückemangel bei dem einen Kassen-Verein eintritt und deshalb eine Auffüllung aus dem Guthaben bei einem anderen Kassen-Verein notwendig wird, erfolgt die Versendung der Effekten lediglich zwischen den verschiedenen Kassen-Vereinen.

In folgendem soll die technische Durchführung der neuen Einrichtungen behandelt und ferner mitgeteilt werden, was in dieser Beziehung bereits geschehen ist.

I. Stückeloser Effekten-Verkehr.

1. Beschaffung des notwendigen Tresorraums.

Wieviel Tresorraum gebraucht wird, läßt sich erst feststellen nach Eingang der Antworten der Privatkundschaft auf das von den Bankfirmen zu erlassende Rundschreiben, in welchem die Genehmigung zur Einlieferung ihrer Effekten ins Sammeldepot erbeten wird. Der Kassen-Verein ist, da seine Tresore für die geplante große Erweiterung nicht ausreichen, bereits mit anderen Banken wegen Freistellung von Tresoren in Verbindung getreten und setzt diese Bemühungen weiter fort. Es ist zur Zeit soviel Tresorraum zugesichert worden, daß schon jetzt mit dem Aufruf mehrerer Papiere zum erweiterten Sammeldepot begonnen werden kann.

2. Die zunächst aufzurufenden Effekten.

Es wird beabsichtigt, zunächst die folgenden im Berliner Giro-Effekten-Depot bereits geführten inländischen 12 Bankaktien bzw. -anteile aufzurufen, nämlich: 1. Bank electrischer Werte, 2. Bank für Brau-Industrie, 3. Barmer Bankverein, 4. Bayerische Vereinsbank, 5. Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank, 6. Berliner Handels-Gesellschaft, 7. Commerz- und Privat-Bank, 8. Darmstädter- und Nationalbank, 9. Deutsche Bank, 10. Disconto-Gesellschaft, 11. Dresdner Bank, 12. Mitteldeutsche Creditbank. Es erscheint zweckmäßig, zunächst die Bankaktien aufzurufen, weil die Verhandlungen über die anderweite Regelung der Dividenden-Einziehung, der Bezugsrechte und der Vertretung in General-Versammlungen naturgemäß leichter mit den Banken, von denen überdies die meisten in Berlin ihren Sitz haben und auch Mitglieder des Giro-Effekten-Depots sind, geführt werden können.

3. Einlieferung der aufgerufenen Effekten.

Der Kassen-Verein wird einige Zeit — etwa 14 Tage bis 3 Wochen — nach Absendung der Rundschreiben an die Privatkundschaft bei den Bankfirmen anfragen, ob und in welchem Umfange die Genehmigungen zur Ueberführung der Kundeneffekten in das Sammeldepot eingegangen sind, und sich dann mit den Banken und Bankiers über den Zeitpunkt und den Umfang der Einlieferungen verständigen. Im Interesse des Fortschreitens der ersten Einführung des erweiterten Sammeldepots und im Interesse der Kostenersparnis wäre es zweckmäßig, daß große verschnürte und von der einliefernden Firma plombierte Pakete dem Kassen-Verein, welcher sie dann ebenfalls noch zu plombieren hat, mit Nummernverzeichnissen eingereicht werden. Das Durchzählen der in den Paketen enthaltenen einzelnen Stücke und ihre Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Lieferbarkeit erfolgen nicht, wie sonst beim Giro-Effekten-Depot üblich, alsbald; diese Arbeiten werden aber dennoch fortlaufend unter Benutzung der aus dem täglichen Geschäftsverkehr etwa frei werdenden Arbeitskräfte weiter gefördert. Bis zur endgültigen Abnahme aller einzelnen in den Paketen enthaltenen Stücke durch den Kassen-Verein bleiben die einliefernden Firmen diesem natürlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Pakete verantwortlich. Diejenigen Firmen, denen gegenüber diese Art der Einreichung nicht durchzuführen ist, weil sie nicht über eine bestimmte Zeit hinaus im Obligo bleiben wollen oder aus anderen tresortechnischen Gründen, müssen abwarten, bis der Kassen-Verein die von ihnen zur Auffüllung für das Sammeldepot gemeldeten Posten abruft; wünschen auch diese Einlieferer eine schnelle Einlieferung einer größeren Anzahl von Posten auf einmal, so müßten sie sich gegebenenfalls verpflichten, Erinnerungen wegen des Inhalts ihrer Einlieferungen, abweichend von dem § 3 der Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, noch über die an der Börse für das Monieren der Lieferbarkeit übliche Frist hinaus gelten zu lassen. Keinesfalls dürfen ohne Abruf oder sonstige Vereinbarung große Posten von Kundeneffekten, welche zu den aufgerufenen Effektengattungen gehören, dem Kassen-Verein als Stapelware ohne weiteres eingeliefert werden, weil dadurch eine Verstopfung der Tresore eintreten könnte. Dadurch ist natürlich nicht die Auffüllung der Effektendepots als Unterlage für das laufende Geschäft in dem üblichen Rahmen untersagt; diese muß vielmehr wie bisher ihren Fortgang nehmen, damit keine Störung im laufenden Geschäft eintritt. Im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sollen, soweit Tresore bei anderen Banken zur Verfügung gestellt sind, doch alle Einlieferungen erst in das Gebäude des Kassen-Vereins gebracht werden und nicht direkt zu derjenigen Bank, die den Tresor zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, daß eine den Absender nicht kennzeichnende Form des Transports (z. B. in Wagen des Kassen-Vereins) der Effekten vom Absender zum Sammeldepot sich durchführen läßt. Die Bogen und Mäntel werden in getrennten Paketen eingeliefert und in getrennten Tresorräumen aufbewahrt. Den einzuliefernden Paketen sind Nummernverzeichnisse in mehrfacher Ausfertigung beizufügen.

Es ist zu erwägen, die Tresorräume in Bankgebäuden außerhalb des Kassen-Vereins zunächst unter gemeinschaftlichem Verschluß des Kassen-Vereins und der den Tresor stellenden Bank zu halten. Die Beamten dieser letzteren Bank erhalten jedoch auch dann keine Kenntnis von den Namen der Einlieferer; zu diesem Zweck werden die Einlieferungen anonym unter vereinbarten Nummern, Buchstaben oder sonstigen Zeichen zu führen sein.

4. Zukünftige Regelung der Dividendeneinziehung, Bezugsrechte und Vertretung in Generalversammlungen.

a) Dividendenscheine:

Die Abtretung der im Sammeldepot liegenden Dividendenscheine vor jeder Ausschüttung soll in Zukunft aufhören. Die Gesellschaften müssen sich bereit erklären, auf die vom Kassen-Verein eingereichten und von ihm rechtsverbindlich bescheinigten Nummernverzeichnisse ihrer Aktien die Dividende dem Kassen-Verein zu überweisen, welcher sie alsbald seinen Kontoinhabern nach Maßgabe ihrer Effektenguthaben gutschreibt. Bei diesem Verfahren könnten dann allenfalls die fälligen Dividendenscheine in großen Partien nach und nach im Sammeldepot getrennt und den Gesellschaften nachträglich eingesandt werden. Sollten Gesellschaften hierauf nicht eingehen, so wird man ihnen vorschlagen, daß sie ihre gesamten ausgegebenen Bogen zu den im Sammeldepot befindlichen Mänteln alsbald selbst in Verwahrung nehmen, so daß sie die unberechtigte Vorlegung von Dividendenscheinen, die über den Kassen-Verein bezahlt sind, nicht zu befürchten haben. Wenn diese Regelung später allgemein durchgeführt werden sollte — was durchaus wünschenswert erscheint —, würden im Sammeldepot nur noch Mäntel aufbewahrt werden.

b) Generalversammlungen:

Die Gesellschaften müssen, was jetzt zum Teil schon der Fall ist, sich durchgehends, eventuell unter Aenderung ihrer Satzung, verpflichten, den Kassen-Verein als Hinter-

Digitized by Google

legungsstelle für die zur Generalversammlung angemeldeten Aktien zu bezeichnen; der Kassen-Verein macht, falls das erforderlich sein sollte, den Gesellschaften dann vor der Generalversammlung Nummernaufgabe der bei ihm ruhenden zur Generalversammlung angemeldeten Aktien und stellt eventuell direkt die Stimmkarten zur Generalversammlung aus.

c) Bezugsrechte:

Die Bezugsrechte werden beim Giro-Effekten-Depot angemeldet und von diesem mit Nummernaufgabe der Gesellschaft aufgegeben. Diese sämtlichen angemeldeten Bezugsrechte übt dann der Kassen-Verein für seine Kontoinhaber aus. Wer ein Bezugsrecht verkauft hat, hat das ebenfalls unter Angabe des Bezugsrechts-Käufers dem Giro-Effekten-Depot zur Mitteilung an die Gesellschaft und Ausübung des Bezugsrechts für den Erwerber zu melden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß wegen der Regelung der vorstehenden Angelegenheiten zu a bis c alsbald Verhandlungen mit denjenigen Gesellschaften, deren Aktien aufgerufen werden sollen, eingeleitet werden, damit nicht nach Bildung des erweiterten Sammeldepots bei der nächsten Generalversammlung bzw. Dividendenausschüttung oder Ausgabe junger Aktien Schwierigkeiten oder Stockungen entstehen. Diese Verhandlungen würde der Kassen-Verein zunächst mit den Banken führen, falls ihre Aktien bzw. Anteile zuerst aufgerufen werden sollten.

Wenn Industrieaktien aufgerufen werden sollen, hat der Kassen-Verein vorher die entsprechenden Verhandlungen alsbald durch die Emissionshäuser mit den Industriegesellschaften zu führen und zum Abschluß zu bringen.

II. Interurbaner Giro-Effekten-Verkehr.

Der Begriff des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs ist im Absatz 3 der Einleitung bereits erörtert worden. Vorbereitungen für die Einrichtung dieses Verkehrs sind seit längerer Zeit im Gange. An mehreren Börsenplätzen sind bereits selbständige Kassen-Vereine gegründet, welche neben dem örtlichen auch den interurbanen Giro-Effekten-Verkehr aufzunehmen bereit sind. Bei ihrer Gründung hat die Bank des Berliner Kassen-Vereins insofern mitgewirkt, als sie in mündlichen und schriftlichen Verhandlungen ihre Einrichtungen erläuterte, welche zum großen Teil fast unverändert von den anderen Kassen-Vereinen übernommen sind. Dabei wurde die Frage geprüft, ob der Berliner Kassen-Verein zur Pflege des interurbanen Verkehrs nicht lieber selbst an anderen Börsenplätzen Filialen einrichten solle. Man hat aber schließlich der von den Bank- und Bankierkreisen der einzelnen Börsenplätze geförderten Bildung selbständiger örtlicher Kassen-Vereine nicht vorgreifen wollen, weil das den lokalen geschäftlichen Interessen und Empfindungen mehr zu entsprechen und dadurch wiederum der reibungslosen Einführung der Gesamteinrichtung des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs besser gedient zu sein schien.

In folgendem gebe ich einen Ueberblick über den Stand der Bildung von Kassen-Vereinen im Reiche.

1. Die erste unserem Giro-Effekten-Depot nachgebildete Einrichtung ist Anfang 1922 von dem Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein in Frankfurt a. Main — die Firma lautet jetzt Frankfurter Pfandbrief-Bank Aktiengesellschaft — geschaffen worden. Sie besteht heute noch, beschränkt sich aber auf den Lombard-Giro-Verkehr, das heißt, den sogenannten grünen Scheckverkehr am Frankfurter Platze. Die Frankfurter Bank beabsichtigt, in allernächster Zeit einen vollen Giro-Effekten-Verkehr in Frankfurt einzuführen und einen interurbanen Verkehr mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins aufzunehmen. Es ist zu hoffen, daß diese interurbane Verbindung nach Erledigung einiger noch schwebender Vorfragen recht bald ins Leben treten wird.

2. In Köln a. Rhein ist von der Rheinisch-Westfälischen Boden-Kredit-Bank der Kölner Kassen-Verein A.-G. gegründet worden.

3. In Essen a. d. Ruhr ist von der Essener Credit-Anstalt der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein A.-G. gegründet worden.

4. In Dresden ist von der Sächsichen Bodencreditanstalt der Dresdner Kassen-Verein Aktiengesellschaft gegründet worden.

Die vorgenannten Kassen-Vereine und die Frankfurter Bank sind, wie schon erwähnt, sämtlich bereit, einen interurbanen Verkehr mit dem Berliner Kassen-Verein aufzunehmen. Bei den noch schwebenden Verhandlungen wird es hauptsächlich darauf ankommen, in welcher Form die gegenseitige Haftung zwischen den einzelnen Instituten geregelt wird; vielleicht ist es zweckmäßig, wenigstens an einzelnen Plätzen Garantieverbände der Bank- und Bankiervereinigungen zu diesem Zweck zu bilden und eine Interessengemeinschaft aller Kassen-Vereine Deutschlands zu gründen, in der die Führung in die Hand der Bank des Berliner Kassen-Vereins als des ältesten und größten Instituts gelegt wird. Der Vorstand des Berliner Kassen-Vereins hat in Frankfurt a. Main und Köln im Jahre 1924 über wichtige Fragen des interurbanen Verkehrs mit Vertretern der dortigen Bank- und Bankierkreise eingehend mündlich verhandelt und ist auch mit den Direktoren der übrigen Kassen-Vereine dauernd in Fühlung geblieben.

An anderen Plätzen ist es zur Gründung von Kassen-Vereinen noch nicht gekommen, jedoch besteht in Hamburg, München, Stuttgart, Leipzig und Breslau ein durch namhafte Bankfirmen gefördertes Interesse für die Einführung des stückelosen und interurbanen Effekten-Verkehrs.

III. Verschiedenes.

1. Kosten.

Die durch die geplante Ausdehnung des Giro-Effekten-Verkehrs auf die Kundeneffekten und durch die Einrichtung des interurbanen Verkehrs entstehenden Kosten lassen sich naturgemäß noch nicht bestimmt schätzen. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Kosten aller mit der Effekten-Lieferung zusammenhängenden Manipulationen durch den Ausbau der neuen Einrichtungen und den neuen Anschluß einer großen Anzahl von Banken und Bankiers sich herabmindern werden. Es empfiehlt sich, die neue Einrichtung zunächst einmal in Gang zu bringen und erst nach 1 bis 2 Monaten in eine Erörterung über die zu erhebenden Gebühren und über die für die von den Banken etwa zur Verfügung gestellten Tresore zu zahlende Miete einzutreten, nachdem man Erfahrungen über den Umfang und die Art der neuen Organisation gesammelt hat.

2. Presse.

Die Presse hat in dankenswerter Weise mitgewirkt, um die Kenntnis der hier fraglichen Einrichtungen im Publikum zu verbreiten; es sind aber auch in neuerer Zeit einzelne Artikel in den Zeitungen veröffentlicht, welche Unrichtigkeiten enthalten. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Presse demnächst über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

3. Erlaß neuer Bestimmungen.

Neue Gesetzesbestimmungen brauchen nicht erlassen zu werden.

In die Börsenbedingungen wird eine Bestimmung aufzunehmen sein, nach welcher Effekten-Lieferungen in Effektenschecks auf das Sammeldepot ausgeführt werden müssen oder ausgeführt werden können.

Die Geschäftsordnungen und Formulare des Giro-Effekten-Depots der Bank des Berliner Kassen-Vereins sind insbesondere hinsichtlich der Dividendeneinziehung, der Ausübung von Bezugsrechten und der Vertretung in Generalversammlungen sowie hinsichtlich des interurbanen Verkehrs noch zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei Verpfändungen der im Giro-Effekten-Depot liegenden Effekten (sog. grüner Scheck-Verkehr) wird man anstatt der jetzt üblichen Aussonderung der verpfändeten Stücke zweckmäßigerweise

Digitized by Google

zu dem früher beim Giro-Effekten-Depot geübten Verfahren der Verpfändung ohne Aussonderung zurückkehren; dadurch würde an die Stelle der Verpfändung der Stücke eine solche der Miteigentumsanteile treten, ein Verfahren, welches nach dem in der Einleitung genannten Gutachten der Rechtsabteilung der Deutschen Bank zulässig ist. Es darf hier auf die beachtenswerten und auch für den Pfandverkehr zwischen Kunden von Banken wichtigen Ausführungen zu Nr. V jenes Gutachtens noch einmal besonders hingewiesen werden.

4. Endgültige Gestaltung des Sammeldepots.

Das Endziel des Giro-Effekten-Depots muß darin bestehen, daß jede Effektengattung in einem großen Sammeldepot als Unterlage für einen stückelosen Giro-Effekten-Verkehr ruht. Der Verkehr in Effekten wird sich dann, abgesehen von geringen Ausnahmen, nur noch auf Grund der Ausstellung von Effektenschecks in Buchungen von Konto zu Konto abspielen. Die Aufbewahrung wird am sichersten derart erfolgen, daß in einem Depot die Mäntel, in einem räumlich vollständig getrennten anderen Depot die Bogen (soweit sie nicht bei den Gesellschaften verbleiben — vgl. oben unter I, 4 a —), an einer dritten Stelle die Nummernverzeichnisse liegen; vielleicht empfiehlt es sich, Duplikate der Nummernverzeichnisse noch einmal bei einer vierten Stelle für den Fall großer Zerstörungen durch Krieg, Aufruhr usw. aufzubewahren. Selbstverständlich müssen auch noch für die laufende Bearbeitung den Büros besondere Exemplare der Nummernverzeichnisse zur Verfügung stehen. Die Bankfirmen werden dann mit der Bearbeitung der Effekten selbst nichts mehr zu tun haben und sich auf die Effekten-Buchführung beschränken können. Die Einziehung der Dividende, die Ausstellung der Stimmkarten für die Generalversammlungen und die Ausübung der Bezugsrechte werden von dem Giro-Effekten-Depot für ihre Kontoinhaber ausgeführt werden.

Nur bezüglich derjenigen Umsätze, welche auch in Zukunft eine effektive Bewegung der Wertpapiere erfordern (z. B. Versendungen nach dem Ausland, soweit man nicht schließlich auch zu einem interurbanen Verkehr mit dem Ausland kommt), wird man bestimmte Bestände von Wertpapieren — man kann sie als Manipulations-Bestände im Gegensatz zu den großen Stapel-Beständen bezeichnen — so aufbewahren müssen, wie es jetzt im Giro-Effekten-Depot des Berliner Kassen-Vereins der Fall ist, nämlich Bogen und Mäntel zusammengelegt und in Einzelpaketen geordnet, in dem Umfang, in dem sie nach den Erfahrungen des Sammeldepots für den effektiven Verkehr gebraucht werden.

IV. Die zunächst zu treffenden Maßnahmen.

Um die neuen Einrichtungen in Gang zu setzen, hat, wie ich noch einmal zusammenfassend bemerke, zunächst folgendes zu geschehen:

1. Versendung der die Genehmigung zur Einlieferung der Kundeneffekten in das Sammeldepot einholenden Rundschreiben an die Provinzbankiers und die Privatkundschaft. Etwa 2 Wochen später Meldung des Ergebnisses an die Bank des Berliner Kassen-Vereins, welche deswegen anfragen wird.

2. Sofortige Verhandlungen mit denjenigen Gesellschaften, deren Aktien zunächst in das erweiterte Sammeldepot aufgenommen werden sollen (vorgeschlagen werden die Bankaktien bzw. -anteile), darüber, daß sie das Giro-Effekten-Depot als Hinterlegungsstelle für die zur Vertretung in Generalversammlungen angemeldeten Aktien bezeichnen. Diese Regelung muß entweder durch eine Aenderung der Satzung der Gesellschaft oder, falls die Satzung die Bezeichnung der Hinterlegungsstellen freistellt, jedesmal durch eine Erklärung in der Einladung zur Generalversammlung erfolgen. Der Kassen-Verein kann dann, wie es schon verschiedentlich geschieht, entweder die Stimmkarten ausstellen, oder er gibt dem Aktionär den Hinterlegungsschein, und die Gesellschaft stellt auf Grund desselben selbst die Stimmkarte aus. Unverzüglich ist ferner mit den Gesellschaften über die neue Regelung der Dividendeneinziehung und der Ausübung der Bezugsrechte zu verhandeln (vgl. oben Nr. I, 4 a—c).

3. Fortsetzung der Bemühungen des Kassen-Vereins um Beschaffung weiteren Tresorraums (vgl. oben Nr. I, 1).

4. Verhandlung mit den Tresorverwaltungen der einzelnen Bankfirmen über die Art der ersten Einlieferung ins Sammeldepot (vgl. Nr. I, 3).

Schluß.

Bei der vom Berliner Platze ausgehenden allgemeinen Durchführung der umwälzenden Modernisierung des Effekten-Lieferungs-Wesens im Deutschen Reiche unter Leitung der Bank des Berliner Kassen-Vereins ist die stetige Mitwirkung der großen Fach-Verbände und -Vereinigungen ein unbedingtes Erfordernis. An diese und insbesondere an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie an die Börsenvorstände ist deshalb die Bitte zu richten, die im Interesse der allgemeinen Wirtschaft so sehr erstrebenswerte Neuregelung mit allem Nachdruck zu unterstützen und bei allen diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins in Fühlung zu bleiben sowie ihrer Direktion von allen Vorgängen Mitteilung zu machen.

Der Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft.

Von Dr. **Walter Sulzbach**, Frankfurt am Main.

Die hauptsächliche Ursache der Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Wirtschaft zur Zeit zu kämpfen hat, wird meistens dahin umschrieben, daß es in Deutschland an „Betriebskapital" fehle; mehr als jede andere Tatsache hat diese das Bewußtsein der Leiter deutscher Unternehmungen seit dem Abschluß der Inflation beherrscht. Die Frage aber, was unter diesem fehlenden Betriebskapital denn eigentlich zu verstehen sei, bzw. woraus es bestehe, ist keineswegs geklärt, und die meisten Antworten, die auf sie gegeben wurden, sind offensichtlich unzulänglich. Die Kehrseite des Mangels an Betriebskapitalien ist die Illiquidisierung zahlreicher Betriebe. Ein Unternehmen ist „liquide", wenn ihm die Mitttel, seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen, in Geldform zur Verfügung stehen, oder wenn, soweit dies nicht erreichbar ist, wenigstens andere vorhandene Aktiva, wie Waren oder Debitoren, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit in Geld verwandelt werden können. Mit dem Grade dieser Wahrscheinlichkeit variiert die Liquidität.

Die Tatsache, daß es der deutschen Wirtschaft an „flüssigen Mitteln" fehlt, ist auf verschiedene Weise erklärt worden.

Die am stärksten verbreitete Ansicht nimmt ihren Ausgangspunkt bei den nicht mehr vorhandenen Spargeldern und argumentiert etwa folgendermaßen: Vor Beginn der Inflation versorgten die großen und kleinen Sparer Landwirtschaft und Industrie mit Betriebskapital, sei es, daß sie bei den Banken und Sparkassen als Einleger auftraten, sei es, daß sie direkt Hypotheken gaben oder Pfandbriefe und Industrie-Obligationen kauften. Dieses Betriebskapital ist nun, wie die völlige Verarmung aller Markgläubiger beweist, verschwunden und muß neu geschaffen werden, was viele Jahre erfolgreicher Arbeit, mäßigen Konsums und erträglicher Steuern voraussetzt. — Daß diese Argumentation brüchig sein muß, zeigt die folgende Ueberlegung: Wenn heute in einem Lande mit stabiler Währung, wie etwa den Vereinigten Staaten, eine allgemeine Schuldenabschüttelung (Seisachteia) durch Gesetz dekretiert würde, so würden die bestehenden Bankguthaben und sonstigen Dollarforderungen zwar ihre Eigentümer wechseln aber nicht verschwinden. Die Schuldner wären nicht mehr verpflichtet, für Rückzahlung zu sorgen, und das „flüssige Geld" würde ihnen verbleiben, während die Gläubiger es verloren hätten. Es würde also nur eine Verschiebung eingetreten sein,

Digitized by Google

die keinesfalls die Illiquidisierung der gesamten Volkswirtschaft zur Folge haben könnte. — Zu dem gleichen Ergebnis führt eine weitere Erwägung: Wenn der Verlust des „Betriebskapitals" der deutschen Volkswirtschaft nur daher rührte, daß die Schuldner einbehalten haben, was den Gläubigern zukam, so müßte sich der status quo ante durch Aufwertung wiederherstellen lassen. Wenn das Reich und die Staaten, Handel, Industrie und Landwirtschaft zugunsten der einstigen oder neuer Staatsanleihebesitzer, Pfandbriefinhaber und Obligationäre sowie der Banken, und diese letzteren zugunsten ihrer ehemaligen Gläubiger belastet würden, wären Sparguthaben und langfristige Forderungen wieder vorhanden. — Da aber die Schuldner, selbst wo sie die alten „realen" Unterlagen noch besitzen, für die ihnen auf diese Weise aufgezwungenen neuen Schulden tatsächlich nicht gut sein würden, vielmehr wenn sie ihnen aufgezwungen würden, zum großen Teil in Konkurs gehen müßten, so folgt, daß in der inflatorischen Schuldentilgung nur ein Teil des gesamten Phänomens der Illiquidisierung zum Ausdruck kommen kann. Mag die Entwertung des Geldes und damit der alten Markforderungen also immerhin die letzte Ursache der zu untersuchenden Erscheinung gewesen sein, so ist doch klar, daß sich außer der Enteignung der Gläubiger noch andere Verschiebungen vollzogen haben müssen, die nicht im gleichen Maße an der Oberfläche liegen.

Eine zweite Theorie legt den Nachdruck nicht auf die Verluste der enteigneten Gläubiger sondern auf die Investitionen der bereicherten Schuldner. Ihr zufolge ist das ehedem „flüssige" Kapital während der Inflationszeit in Anlagewerten „festgelegt" und dadurch „immobil" geworden. — Diese Auffassung ist unpräzis und undurchdacht.

Erstlich nämlich ist die Verwandlung einer Schuld in Gebäude oder Waren ein unvorstellbarer Vorgang. Schulden können abgeschüttelt, prolongiert oder getilgt werden, Waren können durch technische Bearbeitung ihre Form ändern. Aber die Umwandlung eines Darlehnsvertrages in Substanzwerte ist undenkbar.

Zweitens ist es ein Irrtum, anzunehmen, daß die Schuldnerklasse der Inflationszeit, wenn sie die geborgte Kaufkraft dazu benutzte, Geschäfte auf dem Warenmarkte — im weitesten Sinne — zu tätigen, dadurch anders verfuhr als die Schuldnerklasse einer Volkswirtschaft, die mit stabiler Währung rechnet. Jedes Darlehen, sei es kurz- oder langfristig an die Unternehmerklasse gegeben, wird normalerweise nur dann verzinst und zurückgezahlt werden können, wenn die übertragene Kaufkraft für Waren hingegeben und gegen Waren wieder zurückgenommen wurde. — Der springende Punkt ist nicht, daß während der Inflation zu viel investiert wurde, sondern daß die Investitionen unter einem anderen Gesichtspunkte als sonst erfolgten. Dies wird noch genauer zu erläutern sein.

Der Frage der „Knappheit der Betriebsmittel" kann man schließlich auch dadurch versuchen, näherzukommen, daß man von der in den Lehrbüchern der Nationalökonomie üblichen Definition des „Betriebskapitals" ausgeht. J. St. Mill hat Anlagekapital und Betriebskapital bzw. fixes und zirkulierendes Kapital als erster kontrastiert, und in der von ihm vorgezeichneten Bahn bewegen sich die Ausführungen fast aller derjenigen Autoren, die sich seine Unterscheidung zu eigen gemacht haben (wie z. B. Conrad, Philippovich, v. Wieser). Mill führt aus, daß ein Teil des in der Produktion verwendeten Kapitals nach einmaligem Gebrauche nicht noch einmal oder wenigstens nicht in derselben Art und Weise noch einmal nutzbar gemacht werden könne. Im Falle der Seifenproduktion gehörten zu dieser Kategorie z. B. Lauge & Talg; ebenfalls zähle zum „zirkulierenden" Kapital das Geld, das als Lohnbetrag den Arbeitern zustehe, und das, einmal ausgezahlt, keinen Bestandteil des Kapitals des Unternehmers mehr bilde. „Zirkulierendes" Kapital erfülle seine Funktion dadurch, daß es nicht einbehalten werde sondern Hände wechsle. — Ihm stehen bei Mill als Repräsentanten der zweiten Form des Kapitals diejenigen Werte gegenüber, deren Wirksamkeit sich nicht im einmaligen Gebrauche erschöpft, und die deshalb nicht Hände wechseln, sondern an ihrem Standort bleiben. Zum „fixen" Kapital gehören u. a. Häuser, Maschinen und die meisten Werkzeuge[1]).

Keinem Zweifel unterliegt, daß zahlreiche deutsche Industriewerke während des Krieges und der Inflation Bauten errichtet haben, die heute leer stehen, und die teilweise eben darum nicht betrieben werden können, weil die Geldmittel fehlen, um die zum Betrieb erforderliche Anzahl von Arbeitern zu bezahlen und die notwendigen Rohmaterialien zu kaufen. Auf diese Tatsache stützt sich die Behauptung, daß Deutschland das an Betriebskapital — im Sinne der Millschen Unterscheidung — zu wenig habe, was in Häusern und Maschinen zu viel investiert worden sei. Legt man sich aber die Frage vor, ob die Versorgung der deutschen Spinnereien mit zuschüssiger Baumwolle, der Eisenhütten mit Kohlen und Erzen, die Belieferung der Zigarettenfabriken mit neuem Tabak und die Zurverfügungstellung hinreichender Nahrungsmittel für die zu beschäftigende Arbeiterschaft die Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft beseitigen würde, und setzt man voraus, daß kein Verkauf der aufgeführten Waren gegen bar an das Ausland erfolgen würde — denn dies würde dann in letzter Linie die Inanspruchnahme von ausländischen Zahlungsmitteln bedeuten und die Fragestellung verschieben — dann muß die Antwort offenbar verneinend ausfallen, da der Absatz eines Teiles gerade derjenigen Produkte, auf deren Herstellung und Vertrieb die deutsche Volkswirtschaft nach ihrem momentanen Aufbau eingestellt ist, nicht gesichert erscheint. Bei näherem Zusehen ergibt sich ferner, daß zahlreiche Betriebe, besonders im Handel, dadurch illiquid sind, daß sie ihr — im Sinne Mills — dem „zirkulierenden" Typus angehöriges Kapital nicht in Geld verwandeln können. Man braucht bloß an die Absatzkrisen im Kohlenbergbau, in der Textilbranche und in der Zigarettenbranche zu denken[2]). Eine besondere Knappheit an Nahrungsmitteln, die das sine qua non des Unterhalts der Arbeiter bilden, ist auch in Deutschland nicht zu konstatieren. Allgemein begehrt ist lediglich das bare Geld. Dieses fehlt aber auch solchen Kreisen der Wirtschaft, die glauben, an neuem Anlagekapital über die zu entrichtenden Zinsen hinaus für sich verdienen zu können. Die langfristigen Auslandsanleihen der Kommunen, die der Errichtung von Gas- und Elektrizitätswerken dienen sollen, und die landwirtschaftlichen Kredite von der Art der Dollaranleihe der Rentenbankkreditanstalt, beweisen, daß es in Deutschland auch Formen des Anlagekapitals gibt, in denen Knappheit, nicht Ueberangebot vorherrscht. Und es lag im Grunde auch nicht im Wesen der Inflation, daß die Schuldner, die nur einen Teil des Kaufkraftgegenwertes der von ihnen in Anspruch genommenen Kredite zurückzuzahlen gezwungen waren, ihre Sachwertinvestitionen ausschließlich in lange ausdauernden Gütern vornehmen mußten. Jeder Substanzwert war erwünscht, und wenn vielfach zu viel gebaut wurde, so griffen andererseits viele Unternehmungen, besonders solche des Handels, zu Eindeckungen in ganz oder halb konsumreifen mobilen Waren. Gerade der unterschiedslose Sturm auf die Sachwerte tritt in der fast allseitig vorherrschenden Illiquidität, wie sie seit dem Abschluß der Inflationsperiode in Deutschland vorliegt, zutage.

Wäre der Mangel an Betriebskapital nur ein Ausdruck für das Fehlen bestimmter Warengattungen, so müßten diese Waren aufweisbar sein; wäre er nur die Folge der Verarmung der Gläubiger, so wären die Fragen

[1]) Principles of Political Economy, 1, VI, § 1.

[2]) „Bei der Schwer- und Großindustrie sind mir die großen Bestände von Rohmaterial und Fertigfabrikaten aufgefallen im Gegensatz zu der Uebung des Auslandes, wo die Industrien nur Bestände für 8 Tage haben bei einem Zins von 3 pCt., während man bei uns Bestände für Monate hat bei einem Zins von 14 pCt." (Dr. Schacht am 5. 10. 1925 in Karlsruhe).

Digitized by Google

der Kapitalbeschaffung Fragen der Aufwertung. Handelte es sich, wie auch schon angenommen worden ist, um das äußere Sympton einer tieferliegenden Vertrauenskrisis, dann müßte die Beruhigung der Geister stärkere Wirkungen zeitigen als sie zu zeitigen imstande war. Aber das Problem der „Betriebsmittelknappheit" liegt komplizierter.

Wir werden im folgenden versuchen, darzulegen, daß der Zustand der deutschen Wirtschaft nicht dadurch gekennzeichnet ist, daß zu viele Anlagen vorhanden sind, und andere Waren fehlen; dies mag in vielen Einzelfällen gelten, trifft aber nicht den Kern der Sache. Dieser läßt sich vielmehr dahin umschreiben, daß ein übergroßer Teil der deutschen Substanzwerte — Anlagen und mobile Waren — unter stabilen, im Gegensatz zu inflatorischen, Währungsverhältnissen keiner Nachfrage mehr begegnet, infolgedessen unverkäuflich ist und die Unternehmungen immobilisiert. Daß damit eine Konstellation eingetreten ist, die herbeizuführen im Wesen der Inflation lag, läßt sich mit aller erforderlichen Exaktheit beweisen.

Einen möglichen Ausgangspunkt der Analyse bietet der Verbleib der durch die Inflation verschwundenen Spargelder. Die Mehrzahl der deutschen Unternehmungen arbeitete vor dem Kriege mit einem hohen Prozentsatze fremden Geldes. Per saldo wurden die kontrahierten Schulden durch die Geldentwertung gestrichen, und der Anteil, den die Kreditoren an den Unternehmungen gehabt hatten, verblieben diesen selbst. Man braucht durchaus nicht anzunehmen, daß jeder, der Schulden in Papiermark kontrahierte, mit Absicht gegen die Währung spekuliert hat, also, börsenmäßig ausgedrückt, die Mark zu „fixen" im Sinn hatte: daß nur rechtlich das ganze, aber wirtschaftlich bloß ein Teil eines jeden in Anspruch genommenen Darlehens zurückgezahlt wurde, der Rest aber „angelegt" blieb, ergab sich ja von selbst und automatisch. Nach einer Aufstellung in „Wirtschaft und Statistik"[3]) lag bei 2720 Gesellschaften, die schon in der Vorkriegszeit bestanden haben und Ende März 1925 ihr Kapital per 1. Januar 1924 ausgewiesen hatten, das Nominalkapital um 6,4 pCt. über dem Vorkriegskapital. Die echten Reserven sind fast auf die Hälfte gesunken, aber die Obligationen und Hypothekenschulden machten unter Berücksichtigung der 3. Steuernotverordnung nur 12 pCt. des Vorkriegsbetrages aus, d. h. sie waren, bevor die Aufwertungsgesetzgebung eingriff, so gut wie ganz getilgt. Die übrigen Schuldverpflichtungen sind auf ⅛ zurückgegangen. Vor dem Kriege entfielen auf das Eigenkapital 41,6 pCt., nach den Eröffnungsbilanzen 69,8 pCt. der gesamten Mittel, wobei zu beachten ist, 1. daß die durch die Aufwertungsgesetzgebung dekretierte Verschuldung tatsächlich, wenigstens im juristischen Sinne, schon abgetragene Verbindlichkeiten wieder aufleben läßt, ohne doch die Einstellung, die die Produktion genommen hat, rückwärts revidieren zu können, und 2. daß zwischen November 1923 und 1. Januar 1924 eingegangene Markschulden inolge der exorbitanten Zinssätze in große Summen anwachsen konnten. Im Ganzen ergibt sich eine gewaltige Verschiebung zwischen fremden und eigenen Mitteln zugunsten der letzteren.

Hätten nun die einstigen Schuldner die einbehaltene Kaufkraft gerade so „angelegt", wie sie unter stabilen Währungsverhältnissen angelegt worden wäre, dann bliebe der Zusammenhang zwischen Inflation und Betriebsmittelknappheit unerfindlich, und nur die Enteignung der Schuldnerklasse läge zutage. Eine genauere Analyse des normalen und des inflatorischen Schicksals der „Spargelder" zeigt aber, daß die „Anlage" eine verschiedene sein mußte.

Kein Interesse bietet in diesem Zusammenhange jene primitive Art des Sparens, die Getreide oder Schmuck hortet (Josef in Aegypten, indische Fürsten), kein Interesse auch das „Anlegen" des Erworbenen, soweit es nicht konsumiert wird, in Land, Häusern, Waren usw., da ein Verhältnis von Gläubigern und Schuldnern hierdurch nicht begründet wird, die Entstehung von Schuldverhältnissen aber gerade das Charakteristikum der in der kapitalistischen Wirtschaft vorherrschenden Methode des Sparens darstellt. Derjenige Sparer, der seine entbehrlichen Mittel in der Inflationszeit nicht ausgeliehen, sondern in Häusern, Waren oder Aktien „angelegt" und dadurch mindestens zum Teil erhalten hat, hat gar nicht oder nur indirekt an den Verlusten mitgetragen, die die übliche Technik des Sparens, also das Ausleihen barer Mittel, sei es an Banken und Sparkassen, die sie ihrerseits weiterleiteten, sei es an Staat, Landwirtschaft und Industrie unmittelbar, zur Folge gehabt haben. Es ist nun allgemein bekannt, daß sich das typische deutsche Privatvermögen vor dem Kriege aus Forderungen aller Art zusammensetzte, während heute, was verblieben ist, die Form von Aktien und Immobilien hat.

Sparen kann nur derjenige, dessen unumgängliche Ausgaben hinter seinen Geldeingängen zurückbleiben, und wird nur derjenige, der gewillt ist, den Ueberschuß nicht sofort zu konsumieren. Die im Moment entbehrliche Kaufkraft wird also auf längere oder kürzere Fristen Dritten zur Verfügung gestellt; der Geldgeber, der sein Kapital zunächst in Schuldversprechungen „anlegt", verzichtet dadurch auf momentanen Genuß; er hat aber im Augenblicke der Rückerstattung zwischen allen Gütern, die für Geld zu haben sind, wieder die Wahl, die ihm verblieben ist, weil er nicht „angelegt" hat, und weil es die Funktion des Geldes ist, als allgemeines Tauschgut zu fungieren. Solange das Darlehen läuft, liegt die Wahl der Anlage beim Schuldner, dem die vom Gläubiger zedierte Kaufkraft zur Verfügung steht. Ist der Schuldner, wie in der Regel, selbst wirtschaftender Unternehmer, so wird er die geborgte Kaufkraft in Waren und Diensten derart anzulegen bemüht sein, daß erstlich die Rückverwandlung in Geld in dem Augenblicke, in dem die Rückzahlung fällig wird, also nach 3, 6, 12 Monaten usw. gesichert ist, und zweitens ihm selbst über die geschuldeten Zinsen hinaus als Unternehmergewinn ein Plus verbleibt. Von diesen beiden Richtlinien einer vernünftigen wirtschaftlichen Disposition hat die erstere dadurch, daß sie durch die Geldentwertung ausgeschaltet wurde, für den hier zu untersuchenden Erscheinungskomplex grundlegende Bedeutung.

Der Geldgeber nämlich, ob Rentner oder produktiv tätiges Wirtschaftssubjekt, wird stets, ganz gleichgültig ob er sein Geld einer Bank gibt, oder ob er es dem endgültigen Kreditnehmer langfristig zufließen läßt, die Dauer der Geldgabe so bemessen, daß der Kredit zu dem Zeitpunkte abläuft, an dem die zedierte Kaufkraft zu produktiven oder konsumtiven Zwecken von ihm selbst wieder benötigt werden könnte. Daß Anleihen, Obligationen, Wechsel usw. marktmäßig handelbare Geldansprüche verkörpern, hat keine andere Bedeutung, als daß die Geldgeber wechseln können, noch ehe die Schuld verfällt. Auf alle Fälle aber besteht zwischen drei Faktoren ein innerer Zusammenhang: nämlich erstens der Zeitspanne, während deren der Geldgeber auf die Ausübung seiner Kaufkraft zu verzichten bereit ist, und die ihrerseits bis zu einem gewissen Grade ein Symptom seines Wohlstandes darstellt, zweitens der Zeitspanne, bis zu deren Ablauf der Geldnehmer um die Abwicklung seines Geschäfts und den Eingang baren Geldes bemüht sein muß, und drittens der Art der geschäftlichen Transaktion, auf die der Geldnehmer sich, unter Berücksichtigung der Dauer des in Anspruch genommenen Kredites, vernünftigerweise einlassen kann.

Den sinnvollen Zusammenhang dieser drei Faktoren hat die Inflation auseinandergerissen.

In einer normalen Volkswirtschaft, die keine Störungen durch Währungsschwankungen erleidet, bestehen ungezählte Schuldverhältnisse, die als Regulative der Ausdehnung und Einschränkung der einzelnen Betriebe wirken. Bei A muß sich die Abwicklung des unternommenen Geschäfts in drei Monaten vollzogen haben, bei B in sechs Monaten, bei C erst in fünf Jahren usw. Täglich werden Kredite fällig und neue Kredite gegeben. Die Spanne Zeit, die X Menschen vorläufig entschlossen

[3]) Vgl. „Frankfurter Zeitung" vom 25. 8. 1925.

Digitized by Google

sind, ihren Konsum zu verschieben, und die Spanne Zeit, die Y Menschen zur Durchführung ihrer geschäftlichen Transaktionen zur Verfügung haben, müssen einander entsprechen. Entwertet sich nun die Geldeinheit, so hat von jedem aufgenommenen Darlehen ein Teil gar nicht, also in einem unendlich entfernten Zeitpunkte, zurückgezahlt zu werden, obwohl eine Besserung der Lage des Geldgebers in dem Sinne, daß er jetzt imstande und gewillt wäre, unendlich lange seinen Konsum hinauszuschieben, nicht eingetreten ist. Dafür ist freilich der Geldnehmer bereichert worden. Aber es besteht kein Grund zu der Annahme, daß dieser seine Transaktion erst in unendlicher langer Zeit, d. h. nie, durch Einnahme des baren Geldes, zum Abschluß bringen will. Das die Länge der wirtschaftlich zweckmäßigen Produktionsumwege bestimmende Regulativ ist entfallen. — Nun fehlt der Kanon der Rückzahlungstermine natürlich auch unter s t a b i l e r Währung für jeden Unternehmer, der nur mit eigenem Kapital arbeitet. Aber hier ist immer noch die andere Richtschnur in Kraft, derzufolge nur wer vorhandenen Bedarf mit begrenzten Spesen befriedigt, auf Gewinn rechnen kann. Sobald indessen ungenügendes Verständnis der Inflationserscheinungen den nur mit Eigenkapital arbeitenden Unternehmer dazu verführt, Scheingewinne für wirkliche Gewinne zu halten, tritt auch für ihn die Gefahr auf, daß er Methoden beibehalten und Waren herstellen oder vertreiben könnte, bei denen ein w i r k l i c h e r Gewinn gar nicht zu erzielen ist; er sieht sich dann nach Abschluß der Inflation vor die Existenzfrage gestellt. — Dem Inflationsschuldner fällt tatsächlicher Gewinn zunächst unter allen Umständen zu, denn er erhält statt einem Darlehen ein Geschenk; ob die Substanzwerte, in denen er investiert, in normalen Zeiten eine volkswirtschaftliche Funktion erfüllen oder nicht, ist eine Sorge, die für später verbleibt. Mithin kann in Zeiten der Inflation jeder einzelne Unternehmer als Schuldner verdienen, und gleichzeitig kann sich eine total verfehlte volkswirtschaftliche Arbeitsteilung herausbilden, die im Augenblicke der Stabilisierung zutage treten wird, wenn sich erweist, daß Produktionsumwege eingeschlagen worden sind, und Waren hergestellt und aufgestapelt wurden, ohne daß die zugrunde liegenden Dispositionen mit der Richtung und der zeitgemäßen Einstellung des Konsums noch in irgendwelcher Verbindung standen. — Wenn im Bereiche ein und desselben Wirtschaftsverbandes unverhältnismäßig viele Menschen Anlagen und Waren besitzen, nach denen nur solange eine Nachfrage bestand, als sie an Stelle des Geldes die Funktion der Substanzerhaltung erfüllten, während sie nach der Stabilisierung der Währung kaum noch begehrt werden, dann muß, wenn nicht das Ausland als großer Käufer einspringt, ein allgemeines Anbieten der Substanzwerte Platz greifen, und als Repräsentant des Wahlrechtes zwischen a l l e n Gütern wird allein das bare Geld gesucht sein. Dies ist dann die Konstellation, die sich als volkswirtschaftliche Illiquidisierung und Mangel an Betriebskapital äußert. Nur wenige können jetzt mehr wählen, da diejenigen, die es ehedem konnten, verarmt sind, und ihre einstigen Schuldner, als sie wählten, nicht genügend Rücksicht genommen haben auf die einmal erforderlich werdende Rückverwandlung ihrer Substanzwerte in bares Geld.

Die Inflation zeitigt also für die rein mengenmäßige Seite der Warenwelt keine Besonderheiten. Diese liegen in der kritiklosen A u s w a h l der Güter und Methoden, in denen Kapital investiert wird. Am Ende der Inflation ist die über zahlreiche Sachwerte verfügende ehemalige Schuldnerklasse außerstande, zu verkaufen, d. h. sich liquid zu machen. Die Wahlrechte, die die alten Gläubiger verloren haben, sind nicht an die Schuldner übergegangen, und neuerliche volle Aufwertung würde die Gläubiger in den meisten Fällen nur juristisch, nicht wirtschaftlich, wieder in ihre Rechte einsetzen. Niemand kann mehr geben, als er hat.

Demzufolge muß nun der Begriff des Betriebkapitals, wenn er das zum Ausdruck bringen soll, was den deutschen Unternehmungen seit der Stabilisierung vor allem anderen fehlt, etwa wie folgt definiert werden: Was immer man im a l l g e m e i n e n als Kapital bezeichnen mag, jedenfalls ist Betriebskapital im Gegensatz zu Anlagekapital in dem Maße gegeben, in dem ein Kapitalteil seine Kapitalfunktion entweder als Geld erfüllt, oder in dem er wahrscheinlicherweise bestimmungsgemäß schnell in Geld verwandelt werden kann. In dem Maße, in dem der Verkauf gegen Geld der Funktion des betreffenden Kapitalteils im Rahmen des Betriebes widersprechen würde (Veräußerung von Häusern und Maschinen), oder aber sich in Ermangelung eines regulären Marktes nur mit Schwierigkeiten durchführen lassen würde, ist nicht Betriebs-, sondern Anlagekapital gegeben. Dem Begriffe des Betriebskapitals genügen also am meisten das Geld und alle veräußerlichen Geldforderungen; in zweiter Linie kommen die handelbaren Waren; diese können in Krisenzeiten zu Anlagen einfrieren. Das entgegengesetzte Extrem repräsentieren die langdauernden Produktionsgüter, die manchmal im Uebermaße vorhanden sein können und dann zwecks „Stärkung der Betriebsmittel" zum Verkauf stehen. Sind sie unverkäuflich, so bleiben sie Anlagekapital. Bei den beiden Arten des Kapitals handelt es sich also um Unterschiede nicht der Art sondern des Grades, und zwar des Grades der bezweckten und wahrscheinlichen Wahlfreiheit über die, dem Umschlag der Produktionsperioden entsprechend, zu Erwerbszwecken erstrebten Güter und Dienste.

Ohne Rücksicht auf die vermutliche Richtung der kaufkräftigen Nachfrage hergestellte Güter sind schließlich weitgehend unanbringlich, und es liegt, wie wir gesehen haben, im Wesen des inflatorischen Schuldenerlasses, daß dieser Zustand seine Folge sein muß. Der Unternehmer, der stets die zeitgerechte Abwicklung der unternommenen Geschäfte im Auge behalten hat, wird in der Regel zeitgerecht abwickeln; der Unternehmer, der seinen Gewinn in Sachwerten aufgestapelt hat, wird sich zum Schluß von Sachwerten umgeben finden. Es gab, als die Stabilisierung glückte, in Deutschland, von den Devisengläubigern abgesehen, fast nur auf der einen Seite Besitzlose und auf der anderen Seite Besitzende, die Sachwerte oder Anteilrechte an solchen besaßen. An die Stelle des Wahlrechts der — enteigneten — Gläubiger war das Anlagepräjudiz der bereicherten Schuldner getreten. Da die den Schuldnern verbliebenen Sachwerte, als sie gegen nunmehr stabiles Geld wieder zurückgetauscht werden sollten, sich großenteils als unverkäuflich erwiesen, liegt die dauernde volkswirtschaftliche Bedeutung der Geldentwertung also keineswegs in einer bloßen Verschiebung von einer Tasche in die andere. Es sind Störungen der Arbeitsteilung eingetreten, deren Folge eine weit größere Verarmung des ganzen deutschen Volkes ist, als die üblichen Schätzungen der Abnahme des deutschen Volksvermögens (etwa auf die Hälfte) anzunehmen geneigt sind.

Man könnte nun die folgenden vier Typen von Volkswirtschaften bzw. in einem Währungsverbande zusammengeschlossenen Unternehmungen unterscheiden:

1. Keine Störungen der Arbeitsteilung, starke gegenseitige Verschuldung.
2. Keine Störungen der Arbeitsteilung, Vorwiegen des Eigenkapitals.
3. Störungen der Arbeitsteilung, starke gegenseitige Verschuldung.
4. Störungen der Arbeitsteilung, Vorwiegen des Eigenkapitals.

Als Beispiel für 1. kann die deutsche Volkswirtschaft vor dem Kriege dienen, Typus 2. würde von der heutigen deutschen Wirtschaft repräsentiert werden, sofern sie etwa durch einen allmächtigen und allwissenden Diktator, der nicht aufwerten würde, reorganisiert werden könnte. 3. würde für Deutschland zutreffen, wenn die Verfechter der 100prozentigen Aufwertung durchdringen sollten. Ohne vorausgegangene Inflation fügt sich ferner, infolge der Autarkiebestrebungen und Zollmauern fast aller großen und kleinen Staaten sowie der eigenen Kolonien, die e n g l i s c h e Volkswirtschaft der Gegenwart bis zu einem gewissen Grade in diesen Typus ein. Der Pro-

Digitized by Google

duktionsapparat Großbritanniens ist auf eine Welt wenigstens approximativen Freihandels eingestellt, und die englische Arbeitslosigkeit darum die Konsequenz des wirtschaftlichen Nationalismus der anderen. Für Typus 4. steht die heutige deutsche Volkswirtschaft. — Deutsch-Oesterreich partizipiert an 3. und 4.: es stellt den Rest eines größeren, aber zerfallenen Reiches dar, es fehlen ihm die willigen Käufer im Auslande, und das Land laboriert außerdem an den Folgen mehrjähriger Inflation.

Bis zu einem gewissen Grade ersetzt übrigens die deutsche Volkswirtschaft der Gegenwart die fehlenden freiwilligen Kreditabmachungen durch aufgezwungene unfreiwillige. Ausgefallen ist der Sparer, der Ueberschüsse hat und sie gern an andere ausleiht. Statt dessen herrschen allgemein schleppende Zahlungsmethoden, und weitgehend bestimmen die Käufer allein, wie lange sie schuldig bleiben werden. Man kann hierin ein gewisses Notkorrektiv sehen, das die der Inhaber von Wahlfreiheiten beraubte deutsche Wirtschaft sich selbst schafft.

Ist also das Resultat der inflatorischen Geld-Verschlechterung eine mit Sachwerten reichlich ausgerüstete, aber in der Arbeitsteilung gestörte, Volkswirtschaft, so muß offenbar der umgekehrte Zustand den Abschluß deflatorischer Geldwerterhöhung bilden. Bessert sich der Wert des Geldes, und sind für die gleiche Geldeinheit um so mehr Güter käuflich, je länger der Geldbesitzer zuwartet, dann wird jeder Kreditnehmer durch die Rückzahlung seines Darlehens, abgesehen von den Zinsen, mehr Kaufkraft erstatten, als er selbst empfangen hat. Infolgedessen bereichern sich die Geldgeber automatisch auf Kosten der Geldnehmer, auch wenn sie nicht bewußt à la hausse der Währung spekuliert haben. Es wird vorteilhaft, möglichst lange das wirtschaftliche Wahlrecht zu behalten. Die Eigentümer von Substanzwerten verlieren an den fallenden Preisen. Sparen ist vorteilhaft, selbst anlegen verlustbringend. Die gegenseitige Verschuldung nimmt zu, die Einlagen bei den Banken wachsen an, aber es fehlen die verläßlichen Geldnehmer. Betriebskapital ist reichlich vorhanden, die gesamte Volkswirtschaft überliquid. Der Zinsfuß fällt. Der Vorrat an Substanzwerten wird eher etwas zurückgehen, Reparaturen werden verschoben. Die Unternehmerschaft denkt in allererster Linie an den zeitgerechten Abschluß unternommener Geschäfte. Störungen der Arbeitsteilung finden nicht statt, aber gearbeitet wird nur in den allerrentabelsten Betrieben, und im übrigen herrscht weitgehend Arbeitslosigkeit.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Deflation nie die Dimensionen der Inflation annehmen kann, noch jemals angenommen hat. Der Fiskus hat an ihr kein Interesse, und dem Unternehmertum ist sie verhaßt.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Notlage der deutschen Wirtschaft ihren Grund in einer Störung der Arbeitsteilung hat, die sich teils im Vorhandensein von wenig begehrten Fertigwaren und überflüssigen Produktionsmitteln, teils in technischer Rückständigkeit äußert. Diese Störung rührt daher, daß der Zusammenhang zwischen der Richtung und den Terminen des Konsums auf der einen, und der Richtung auf den Umwegen der Produktion auf der anderen Seite vernichtet wurde durch die Inflation und den Ausfall der Regulativen, die der volkswirtschaftlich produktiv handelnde Unternehmer vor der Inflation an den Rückzahlungsterminen aufgenommener Darlehen und an der geldlichen Rendite, in stabiler Währung gerechnet, gehabt hatte. Nicht, daß in einer normalen Volkswirtschaft, im Gegensatz zur heutigen deutschen, zahlreiche Abmachungen zwischen Gläubigern und Schuldnern die Warenwelt überlagern, ist das entscheidende Moment, sondern, daß übernommene Verpflichtungen dort regelmäßig erfüllt werden können, weil sich die üblichen Warentransaktionen durch Abstoßung der Waren gegen Geld zu Ende führen lassen. Fehlen des Betriebskapitals ist nur ein anderer Ausdruck für die Unverkäuflichkeit unverhältnismäßig vieler Waren.

Ist diese Analyse richtig, dann findet auch die auffallende Tatsache, daß, obwohl die Löhne in Deutschland niedrig und die Preise hoch sind, der Unternehmergewinn nur so bescheiden ist, und in vielen Fällen gar nicht existiert, zwanglos ihre Erklärung. Ferner fällt neues Licht auf das Problem der wirklichen Funktion der Auslandskredite und auf die Frage, ob diese Kredite, die dem Einzelnen, der ihrer teilhaftig wird, zweifellos die Lösung seiner Betriebsmittelschwierigkeiten bringen, imstande sind, der ganzen deutschen Volkswirtschaft das gleiche zu leisten, oder ob sie für die Gesamtheit statt positivem Nutzen nur steigende Preise bedeuten. Es würde aber hier zu weit führen, dies im einzelnen zu erläutern.

Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen.

Von Dr. **Johannes Krüger**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

In Nr. 9 Seite 175 des Bank-Archiv hat sich Dickehage über die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland geäußert. Er kommt zu der Auffassung, daß der Kontostand des Kommissionärs bei seinem Korrespondenten für die Ansprüche des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär rechtlich keinerlei Bedeutung hat. Diese Auffassung muß gegenüber der gegenteiligen als die zutreffende und in der Praxis allein gangbare bezeichnet werden. Der Aufsatz von Dickehage setzt die Kenntnis des Begriffes der Devisen-Position voraus. Es ist daher dankenswert, daß Ohse in Nr. 15 des laufenden Jahrganges des Bank-Archiv den Begriff der Devisen-Position definiert und erschöpfend erörtert hat. Die von ihm angeführte verschiedene Behandlung der Devisen und Noten kommt in der Praxis auch dadurch zum Ausdruck, daß der Kurs für beide in der Regel ein verschiedener ist. Ohse hat die hauptsächlichsten Auswirkungen der außergewöhnlichen Ereignisse auf die Devisen-Position berührt. Im Nachstehenden soll auf die rechtlichen Folgen im einzelnen eingegangen werden, die sich aus der Devisen-Position ergeben können, ohne daß die nachstehenden Zeilen den Anspruch auf erschöpfende Behandlung des Schicksals der Devisen-Position erheben.

Wie Ohse mit Recht ausführt, hat der Jurist im Gegensatz zum Bankfachmann von dem Begriff der Devisen-Position erst durch Beschlagnahme des feindlichen Privatvermögens und durch die Friedensverträge Kenntnis erlangt. In normalen Zeiten sind auch kaum Streitfragen zwischen der Devisen-Bank und ihren Kunden aufgetreten, vielmehr haben hierzu erst besondere Umstände Veranlassung gegeben. Aus der Fülle der in der Praxis vorliegenden Möglichkeiten sollen die nachstehenden und die hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen kurz erörtert werden.

Um zu einer richtigen Beurteilung zu kommen, wird man zunächst prüfen müssen, welches Recht anzuwenden ist, und welches die Rechtsnatur der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bankier und seinem Kunden ist.

Als Sitz der Forderung des Gläubigers von deutschen Bankniederlassungen in Feindesland wird der Ort angesehen, wo die Zweigniederlassung im Auslande ihren Sitz hat. Deshalb wird dieser Sitz auch als Erfüllungsort betrachtet (s. Neumann in Heft 23 der Zeitschrift „Der Friedensvertrag", Jahrgang 2 Seite 530).

Hieraus dürfen für das im Verhältnis zwischen dem Kunden und der deutschen Devisen-Bank anzuwendende Recht keine Schlüsse gefolgert werden. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, daß das zwischen dem Bankier und seinem Kunden abzuschließende Geschäft in Deutschland getätigt wird. Das Devisen-Geschäft wird in der Regel in dem Auftrag zum An- und Verkauf von Devisen bestehen, kann aber auch die Einziehung oder sonstige Verfügung über ausländische Forderungen sowie den An- und Verkauf von ausländischen Effekten im Auslande durch Vermittlung des inländischen Bankiers zum Gegenstand haben. In der Regel werden die Vertragsschließenden Deutsche sein. Aber selbst wenn Bankier

Digitized by Google

oder Kunde oder beide Ausländer sein sollten, so dürfte, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, deutsches Recht zur Anwendung kommen nach dem Grundsatz: locus regit actum.

Was die Rechtsnatur des von dem Bankier mit seinem Kunden abzuschließenden Vertrages anbetrifft, so handelt es sich um einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB. zum Gegenstand hat; wobei unter Geschäftsbesorgung eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters zu verstehen ist, die im Interesse eines anderen vorgenommen wird (Reichsgerichtsräte, Vorbemerkung 2 zu § 692). Es finden daher auf den Vertrag zwischen der Devisen-Bank und dem Kunden die Vorschriften über den Auftrag Anwendung. In der Regel wird bei dem Devisen-Geschäft der Bankier im eigenen Namen für Rechnung seines Kunden handeln.

§ 383 HGB. kommt für das Devisen-Geschäft nicht zur Anwendung, da es sich weder um Waren noch um Wertpapiere handelt, wohl aber § 406 HGB. Es sind also auf das Geschäft auch die Grundsätze des Kommissionsvertrages nach §§ 383, 406 HGB. anzuwenden. Demgemäß ist der Bankier nach § 384 HGB. verpflichtet, das Devisen-Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seinen Kunden auszuführen. Er hat hierbei das Interesse seines Kunden wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Insbesondere ist er verpflichtet, dem Kommittenten Rechenschaft abzulegen und dasjenige, aber auch nur dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Wenn also der Kunde den Bankier beauftragt, für ihn 100 Pfund, Auszahlung London, zu kaufen, so würde die Herausgabepflicht die Abtretung der Forderung des Bankiers gegen seinen Londoner Korrespondenten auf Zahlung von 100 Pfund betreffen, falls der Bankier eine solche Forderung für seinen Kunden in Ausführung des Vertrages erworben hatte. In der Praxis wird aber eine derartige Abtretung nicht vorgenommen. Vielmehr erfüllt der Bankier, wie O h s e dargetan hat, seine Herausgabepflicht dadurch, daß er dem Kunden die 100 Pfund auf Währungskonto gutschreibt und dieser Gutschrift eine entsprechende Belastung auf der bei ihm geführten Devisen-Position gegenüberstellt. Der Kunde hat dann nach den üblichen Bankbedingungen die 100 Pfund, „Auszahlung London", „unter seinem inländischen Bankier" erworben.

Nach § 392 HGB. könnte der Kunde dem Korrespondenten gegenüber die Forderung erst nach der Abtretung geltend machen. Da eine solche, wie dargetan, nicht erfolgt, steht dem Kunden ein Anspruch gegen den ausländischen Korrespondenten nicht zu. Die Herausgabepflicht des Bankiers aus § 384 HGB. erschöpft sich darin, daß der Kunde die Forderung „unter seinem inländischen Bankier" erworben hat. Der Kunde kann sich also nur an den inländischen Bankier halten. Der Regelfall ist, wie O h s e zutreffend ausführt, daß der Kunde die Auszahlung nicht sofort zur Zahlung einer gleichlautenden Währungsverpflichtung verwendet oder konvertieren läßt; vielmehr ist der Regelfall, daß er die Auszahlung stehen läßt. Es fragt sich, ob der Kunde dann wegen seiner Ansprüche gegen den inländischen Bankier auf den ursprünglichen Geschäftsbesorgungs- und Kommissionsvertrag zurückgreifen kann. Mit O h s e (Seite 301) ist anzunehmen, daß der ursprüngliche Vertrag durch die Gutschrift auf Währungskonto und Belastung in der Devisen-Position erledigt ist. Die Vereinbarung des „Stehenbleibens" des Guthabens muß als neuer Vertrag angesehen werden; genau wie beim Effektengeschäft das Verbleiben der Effekten als neuer Verwahrungsvertrag anzusehen ist. Hier handelt es sich um einen neuen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB., auf den die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft keine Anwendung mehr finden. Die Haftung des Bankiers ist also eine andere, als bei der Anschaffung der Devisen; sie beschränkt sich hier auf die allgemeine Vertragshaftung aus § 276 BGB. Die Frage der Beweislast ist nicht allgemein geregelt, sondern kann nur von Fall zu Fall entschieden werden (Erl. 4 zu § 276 RGR.).

Von der vorstehend geschilderten Rechtsnatur des Vertrages muß man ausgehen, wenn man die aus der Devisen-Position sich ergebenden rechtlichen Folgen untersuchen will.

Wenn z. B. der Korrespondent der Devisen-Bank seine Zahlungen einstellt, so muß unterschieden werden, ob die Zahlungseinstellung auf unvorhergesehenen Ereignissen — Erdbeben und Untergang des Bankgebäudes — oder auf geschäftlichen Unglücksfällen oder leichtfertiger Geschäftsführung beruht. In ersterem Falle kann von einem Verschulden des Bankiers nicht die Rede sein; der Kunde kann sich also wegen Nichtzahlung der Devisen nicht an den Bankier halten, sondern hat den Schaden selbst zu tragen. Beruht dagegen die Zahlungseinstellung des Korespondenten auf leichtfertiger Geschäftsführung, so muß von Fall zu Fall geprüft werden, ob den inländischen Bankier ein Verschulden trifft. Dies wird dann der Fall sein, wenn er sein Konto bei dem Korrespondenten weiter behalten hat, obgleich er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt von der leichtfertigen Geschäftsführung des Korrespondenten hätte Kenntnis erlangen müssen, oder wenn er von vornherein sein Konto bei einem unzuverlässigen Bankhause gehalten hat. Dagegen wird man für überraschend eintretende Zahlungsunfähigkeit eines angesehenen Korrespondenten, die auf geschäftlichen Unglücksfällen beruht, den inländischen Bankier nicht in Anspruch nehmen können. In allen Fällen darf der an die Haftung des Bankiers zu stellende Maßstab nicht überspannt werden. Es sei an die Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 100 S. 34 erinnert.

Der Korrespondent hält wegen geschäftlicher Differenzen das Guthaben der Devisen-Bank im Hinblick auf bestehende oder angebliche Gegenforderungen zurück oder versucht mit Gegenforderungen aufzurechnen. Hierbei ist der Unterfall denkbar, daß die Veranlassung zu solchen Maßnahmen der Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Ländern ist. Wenn infolge Kriegsausbruches der Zahlungsverkehr unterbunden oder verboten ist und der Kunde deshalb seine Devisen nicht erhalten kann, so kommt ein Verschulden des Bankiers nicht in Frage. In den ersteren Fällen dagegen wird der Kunde seinen Bankier wenigstens regelmäßig ersatzpflichtig machen können, weil dieser die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben dürfte. Das gleiche gilt, wenn von einem dritten Gläubiger der Devisen-Bank deren Guthaben bei dem Korrespondenten durch Arrest, Pfändungsbeschluß usw. mit Beschlag belegt wird.

Wenn der Ausbruch eines Krieges droht und mit Rücksicht hierauf der Post- und Telegraphenverkehr unterbunden oder unregelmäßig geworden ist, ferner wenn durch Blockade oder Naturereignisse der Verkehr mit dem betreffenden Währungslande unterbrochen ist, so kann der Kunde, da ein Verschulden des Bankiers nicht in Betracht kommt, seine Devisen nicht erhalten. Der Fall ist hier denkbar, daß die Soll-Position der Devisen-Bank mit der Ist-Position bei dem Korrespondenten nicht übereinstimmt. Es werden z. B. Ueberträge in der Devisen-Position des Bankiers vorgenommen, obgleich eine Deckung nicht vorhanden ist, weil Eingänge bei dem Korrespondenten ausgeblieben sind, oder es werden für einzelne Kunden der Devisen-Bank Devisen bei dem Korrespondenten angeschafft, die Anschaffungsaufträge haben den Korrespondenten aber nicht erreicht, weil die Briefe und Telegramme durch Kriegsereignisse verlorengegangen sind. In allen diesen Fällen liegt ein Verschulden des Bankiers nicht vor. Der Kunde kann daher den Bankier nicht in Anspruch nehmen. Wie oben dargetan, hätte der Bankier, wenn der Auftrag auf Anschaffung von Devisen ging, nur das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte herauszugeben. Da er dem Kunden Devisen gutgebracht hat, die bei dem Korrespondenten nicht angeschafft sind, so besteht dadurch die Möglichkeit, daß die Devisen-Position des Bankiers kurz geworden ist; der Kunde ist dadurch, daß ihm der Devisenbetrag gutgebracht worden ist, ungerechtfertigt bereichert und muß sich die Beseitigung der Bereicherung durch Wiederbelastung gefallen lassen. Möglich wäre auch der

Digitized by Google

Fall, daß der Zentralplatz, wo die Devisen-Guthaben usancemäßig gehalten werden, durch Blockade oder Naturereignisse abgesperrt, daß dagegen das betreffende Währungsland als solches aber nicht abgesperrt war. Es entsteht die Frage, ob der Kunde alsdann die Auszahlung an einem anderen Bankplatz im nicht abgesperrten Teil des Devisenlandes verlangen kann. Man wird hier zu der Entscheidung kommen müssen, daß der Kunde, da er sein Guthaben an einem bestimmten Platze, bei einem bestimmten Korrespondenten „unter seinem Bankier" hat stehen lassen, sich entweder auf Grund besonderer Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden erklärt hat, daß sein Guthaben „unter seinem Bankier" ruht. Er muß also in Kauf nehmen, wenn durch Ereignisse der hier geschilderten Art das Guthaben nicht zur Auszahlung an den deutschen Bankier gelangt. Eine Haftung des Bankiers kommt mangels Verschuldens nicht in Betracht.

Am meisten Beachtung verdient der Fall der Beschlagnahme. Wenn in dem Lande des Korrespondenten eine Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Landes der Devisen-Bank ausgebracht ist, so erstreckt sich diese Beschlagnahme auch auf das Guthaben des Kunden „unter seinem Bankier".

Das Oberlandesgericht Hamburg kommt zu demselben Ergebnis in einem Falle, in dem die Klausel, daß das Guthaben „unter dem Bankier" stehen bleibt, nicht einmal vereinbart ist. Das Oberlandesgericht sagt in den Urteilsgründen ausdrücklich, daß der Bankier nur zur Herausgabe dessen verpflichtet sei, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, und weist aus diesem Grunde die Klage gegen den Bankier mit Rücksicht auf die erfolgte Beschlagnahme ab. (Jur. Wochenschrift 1925 S. 1306).

In der Regel dürfte der Kunde nach dem genannten Urteil einen Anspruch auf Abtretung der Forderung des Bankiers gegen seinen Kunden haben. Zweifelhaft kann es sein, ob der Kunde bei der üblichen hier erwähnten Klausel den Abtretungsanspruch überhaupt noch hat oder ob in dieser Klausel nicht ein Verzicht auf die Abtretung erblickt werden kann und der Kunde sich damit zu begnügen hat, lediglich dasjenige herauszuverlangen, was der Bankier von dem Korrespondenten erlangt. Dabei ist es gleichgültig, ob bei Ausbruch der Beschlagnahme die Devisen-Bank eine glatte, eine lange oder eine kurze Devisen-Position besitzt. Denn da der Kontostand des Kommissionärs bei seinem Korrespondenten für die Ansprüche des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär rechlich keine Bedeutung hat, wie mit Dickehage anzunehmen ist, so ist das Variieren innerhalb der Devisen-Position, hervorgerufen durch An- und Verkäufe des Bankiers, sei es für eigene oder fremde Rechnung, für den Kunden belanglos. Denn in der Devisen-Position des Bankiers ist das Guthaben des Kunden vorhanden, gleichgültig, wie sich die Position im Augenblick der Beschlagnahme darstellt. Das Ergebnis ist das gleiche, wenn die Devisen-Bank bei einzelnen Korrespondenten Guthaben hat, und bei anderen Beträge schuldet. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob dieses Ergebnis auf Umständen beruht, welche die Devisen-Bank an sich vertreten müßte, sofern diese Umstände während des Kriegszustandes eingetreten sind, ohne daß die Devisen-Bank die Möglichkeit hatte, die Folgen abzuwenden. Die Stellung des Kunden der Devisen-Bank wird auch nicht dadurch geändert, wenn nachweislich der Betrag bei einem bestimmten Korrespondenten eingegangen ist und bei diesem bei Ausbringung der Beschlagnahme ein Debetsaldo bestanden hat, oder bei Eingang des betreffenden Betrages vorhanden gewesen ist, oder sich in der Zwischenzeit bis zur Beschlagnahme gezeigt hat; denn auch in diesen Fällen ist mit Dickehage anzunehmen, daß das Guthaben des Kunden von der Beschlagnahme betroffen ist.

Ferner ist der Fall denkbar, daß die Devisen-Bank dadurch eine kurze Position hat, daß unmittelbar vor der Beschlagnahme große Auszahlungen im Interesse eines Kunden bewirkt worden sind, und sie nach der Beschlagnahme von diesem Kunden die für ihn vorgelegten Devisen effektiv erstattet erhält. In diesem Falle können die Devisen-Kunden bei allgemeiner Vermögensbeschlagnahme und vor ihrer Aufhebung Lieferung von freien Devisen nicht verlangen, da ein Verschulden den Bankier nicht trifft.

Neben der allgemeinen Beschlagnahme feindlichen Vermögens kann eine Abführung an staatliche Treuhänder angeordnet werden. Die abgeführten Guthaben sind dann den nur beschlagnahmten gleich zu behandeln.

Verschiedene Nationalität zwischen der Devisen-Bank und ihrem Kunden, oder ein verschiedener Sitz der beiden, ist auf die Beurteilung der Rechtslage ohne Einfluß, da, wie oben dargetan, das Rechtsverhältnis als in Deutschland getätigt nach deutschem Recht zu beurteilen ist.

Durch die Wiederaufnahme des Geschäftsverkehrs nach Abschluß des Friedensvertrages lebt der Anspruch des Kunden auf Gewährung von Auszahlungen nicht wieder auf, sofern die allgemeine Vermögensbeschlagnahme gegenüber dem Lande der Devisen-Bank noch nicht aufgehoben ist.

Wenn das während des Krieges beschlagnahmte feindliche Vermögen nicht mit einem Schlage freigegeben wird, sondern die Freigabe von Fall zu Fall oder zunächst nur zu einem Teilbetrage — Amerika 10 000 Dollar — erfolgt, entsteht die Frage, wann und inwieweit die Devisen-Kunden von der Devisen-Bank Lieferung ihrer Vorkriegs-Devisen verlangen können. Ist die Devisen-Position lang, so wird eine Repartierung der frei gewordenen Beträge vorgenommen werden müssen, sofern die dadurch bei der Devisen-Bank entstehenden Unkosten mit dem Ergebnis der Repartierung in Einklang zu bringen sind. Ist dies nicht der Fall, so würde die Repartierung nach Treu und Glauben von den Kunden nicht beansprucht werden können. Wenn die Devisen-Bank weder eine Freigabe noch eine Entschädigung, sondern nur ein Surrogat erhält, z. B. Südafrikanische Union Zertifikate, so wird man unter der soeben geschilderten Voraussetzung, zu einer verhältnismäßigen Teilung des Surrogats kommen müssen, während der Devisenlieferungsanspruch selbst untergeht, und die Zahlung des Gegenwertes des Surrogates von dem Einverständnis des Kunden abhängig zu machen ist.

Alle diese Folgen ergeben sich aus dem zwischen der Bank und dem Kunden getätigten Geschäftsbesorgungsvertrage.

Eine Verschlechterung der Währung hat der Bankier im allgemeinen nicht zu vertreten. Hat er die Lieferung nach prinzipieller Aufhebung von Beschlagnahmemaßregeln verzögert, so sind die besonderen Umstände zu prüfen und hiernach ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Bankier die Verzögerung zu vertreten hat oder nicht.

In der Praxis werden sich noch unzählige weitere Fälle ergeben haben. Auch diese werden unter Berücksichtigung der hier ausgeführten Rechtsnatur des Vertrages zwischen Kunden und Bankier im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu lösen sein.

Die „Bindung" an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Die vielfach angespannte Kreditlage von Industrie und Handel nötigt die Banken zur Zeit häufig, die Frage neu zu bestellender Sicherungen zu prüfen. Sofern dem Kreditnehmer Grundbesitz gehört, wird dabei die Eintragung von Höchstbetragssicherungshypotheken oder auch Grundschulden die beste und geeignetste Form der Sicherung darstellen. Ueblicherweise, mindestens recht häufig, geht man nun bei vertrauenswürdigen Firmen in der Weise vor, daß die Bank das Formular für eine Eintragungsbewilligung an die schuldnerische Gesellschaft schickt, diese durch ihre vertretungsberechtigten Herren

Digitized by Google

das Schriftstück in notarieller Form vollziehen läßt und die Urkunde alsdann von der Kreditnehmerin dem Grundbuchamt eingesandt wird.

Dieses Verfahren ist von früher her übernommen worden, kann jedoch aus verschiedenen Gründen jetzt nicht mehr als bedenkenfrei angesehen werden. In der Vorkriegszeit durfte man im allgemeinen damit rechnen, daß ein Eintragungsantrag am Eingangstage von dem Richter abverfügt wurde und daß spätestens innerhalb von 2—3 Tagen die Hypothek effektiv im Grundbuch stand. Leider haben sich die Verhältnisse bei den Grundbuchämtern in der Nachkriegszeit allgemein gründlich geändert, und im besonderen hat die außerordentliche Belastung durch die mit der Aufwertung verbundenen Arbeiten eine bedeutende Verschlechterung in der Behandlung der Eingänge zur Folge gehabt. Es ist keine Seltenheit, sondern die Regel, daß es mehrere Wochen, manchmal auch Monate, dauert, bis die eingegangenen Anträge erledigt sind. Uebrigens lassen sich auch bei normaler Geschäftslage und bei einer Arbeitsleistung des Kanzleipersonals, wie man sie in der Vorkriegszeit gewöhnt war, Fälle denken, in denen die Eintragung sich erheblich verzögern kann, so wenn die Akten versandt sind oder wenn es sich um die Eintragung von Gesamthypotheken handelt, die auf zahlreichen Grundbuchblättern eingetragen sind. Man denke z. B. an die Belastung einer Zeche mit umfangreichen Schachtanlagen, Kokereien, Benzolfabrik und sonstigen Nebenbetrieben sowie einer erheblichen Menge von Arbeiter- und Beamtenhäusern. In der Praxis kommen gar nicht selten Fälle vor, daß derartige Gesamthypotheken auf hundert oder mehr Blättern zu vermerken sind. Meist muß hier zunächst das gesamte Grundbuchmaterial vom Amtsgericht einer gewissen Vorprüfung unterzogen werden. Die Eintragungen in die Tabelle lassen sich dann allenfalls noch durch Hektographieren vereinfachen. Das eigentliche Einschreiben im Grundbuche, das ja schließlich erst die Hypothek zur Entstehung bringt, muß aber handschriftlich vorgenommen werden, wobei wegen der Mithaft sämtliche Grundbuchnummern auf den einzelnen Blättern einzutragen sind, eine äußerst zeitraubende Arbeit, die nur mit der größten Akkuratesse und daher notwendigerweise mit einer gewissen Langsamkeit ausgeführt werden darf.

Wie gestaltet sich nun die Rechstlage in der Zeit von dem Eingang des Antrages bis zur effektiven Eintragung, und welche Gefahren entstehen für die kreditgebende Bank aus der Tatsache, daß die Hypothek für die Forderung während eines erheblichen Zeitraums noch nicht zur Entstehung gelangt?

Die Prüfung der Gefahr zieht ohne weiteres die Befragung der Konkursordnung nach sich. Im § 15 derselben heißt es: „Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen sowie Vorzugsrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden, auch wenn der Erwerb nicht auf einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners beruht. Die Vorschriften der §§ 878. 892, 893 und des § 1260 Abs. 1 BGB. bleiben unberührt."

Wenn der Antrag bei dem Grundbuchamt vor Eröffnung des Konkursverfahrens eingegangen, die Eintragung aber noch nicht erfolgt ist, so würde nach dem Grundsatz des § 15 die Hypothek an sich mit Wirkung gegen die Konkursgläubiger nicht mehr zur Entstehung gebracht werden können. Das Prinzip des erwähnten Paragraphen wird aber durch das Unberührtbleiben (KO. § 15 Satz 2) der Bestimmungen des § 878 BGB. eingeschränkt: „Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird (zu den Verfügungsbeschränkungen gehört anerkanntermaßen auch die Konkurseröffnung), nachdem die Erklärung für ihn „b i n d e n d" geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist." Damit die abgegebene Erklärung, vorliegend also die Eintragungsbewilligung, durch die Konkurseröffnung nicht unwirksam wird, müssen demnach zwei Voraussetzungen nebeneinander gegeben sein: Der Antrag muß einmal bei dem Grundbuchamte eingegangen und die Erklärung muß ferner für den Kreditnehmer „bindend" geworden sein. Ob die „Bindung" eingetreten ist, bestimmt sich in dem besprochenen Falle nach der Vorschrift des § 873 BGB. (Die §§ 875 und 877 sind hier ohne Interesse.) Letzterer stellt in seinem 1. Absatz den bekannten Grundsatz auf, daß zur Uebertragung und Begründung dinglicher Rechte die Einigung über die Rechtsänderung und die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist. In seinem zweiten Absatz schreibt der erwähnte Paragraph dann folgendes vor: „Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat."

Von den vier erwähnten Möglichkeiten scheiden die ersten beiden für die Praxis wohl stets aus; denn kein Mensch wird, wenn nicht ganz außergewöhnliche Gründe vorliegen sollten, bei einer Hypothekenbestellung eine gerichtliche oder notarielle B e u r k u n d u n g vornehmen oder die Erklärungen vor dem Grundbuchamt abgeben, da in beiden Fällen wesentlich größere Kosten und auch Unbequemlichkeiten entstehen als bei der Vollziehung einer nur b e g l a u b i g t e n Eintragungsbewilligung.

Auch der dritte Fall, wenn die Erklärungen bei dem Grundbuchamt eingereicht sind, wird durchweg keine praktische Bedeutung haben, weil die Bewilligung wohl fast stets nur einseitig abgegeben wird, ohne daß in der Urkunde eine Erklärung auch des anderen Teiles enthalten ist (man beachte das Wort „Erklärung e n" in § 873 BGB.).

Der vierte Fall ist von besonderer Wichtigkeit. Es kann nach ihm eine Bindung der Parteien schon dadurch herbeigeführt werden, daß der Kreditnehmer der Bank die Eintragungsbewilligung aushändigt. Um den Voraussetzungen des § 878 BGB. zu genügen, muß dann allerdings noch zu der so erfolgten Bindung die Einreichung des Antrages bei dem Grundbuchamt hinzukommen. Nicht notwendig ist selbstverständlich, daß nun gerade die Bank selbst den Antrag in Empfang nimmt und an das Grundbuchamt weitersendet; dies kann sehr wohl auch der instrumentierende Notar tun, welcher die Eintragungsbewilligung beglaubigt. Die Bank müßte denselben bevollmächtigen, die Eintragungsbewilligung als ihr Vertreter in Empfang zu nehmen, sich aushändigen zu lassen — um die Worte des § 873 BGB. zu gebrauchen — und dann (um dem zweiten Erfordernis des § 878 BGB. zu genügen) dem Grundbuchamt einzureichen. Der Notar wird dabei die Tatsache seiner Bevollmächtigung vielleicht in folgender Form gegenüber dem Grundbuchamt zu erkennen geben: „Namens und im Auftrage der B-Bank überreiche ich in der Anlage Bewilligung und Antrag auf Eintragung einer Gesamthöchstbetragssicherungshypothek, die mir als bevollmächtigtem Vertreter der B-Bank von der Industrie-Aktiengesellschaft ausgehändigt worden sind, mit der Bitte, dem gestellten Antrage entsprechen zu wollen usw."

Der Sinn der ganzen Vorschrift des § 873 BGB. ist der, daß entweder alle Beteiligten zusammen in einer jeden Zweifel ausschließenden Form gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Notar die Einigung über die Hingabe des Darlehns erklärt haben oder aber ein Vorgang sich abgespielt hat, auf Grund dessen das Grundbuchamt die zweifelsfreie Ueberzeugung gewinnt, daß diese Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner über Darlehnshingabe und dingliche Sicherung erfolgt ist. Es genügt also nicht, daß objektiv eine solche Einigung formlos stattgefunden hat; es muß vielmehr in einer den Vorschriften des § 873 entsprechenden Form verfahren worden sein. J ä g e r zu § 15 Anmerkung 39 sagt zu der besprochenen Frage folgendes: „Die nach § 878 mit § 873

Digitized by Google

BGB. zur Begründung, Uebertragung und Belastung eines Rechts erforderliche Bindung liegt nicht vor, wenn der nachmalige Gemeinschuldner als Berechtigter einseitig (wäre es auch in öffentlich beurkundeter Erklärung) die Eintragung bewilligt und beantragt hat, ehe der Konkurs eröffnet worden ist. Die Voraussetzungen des § 873 Abs. 2 sind nicht erfüllt (anders § 875 Abs. 2 BGB. für die Rechtsaufhebung). Dementsprechend dringt solchenfalls der Erwerb, wenn die Eintragung nach Konkursbeginn erfolgt, dem Konkursbeschlage gegenüber nicht mehr durch."

Von Interesse ist an dieser Stelle die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 81 S. 424 ff. Hier hatte der Eigentümer in notariell beglaubigter Erklärung die Eintragung einer Hypothek bewilligt. Der Notar reichte die Urkunde sofort dem Grundbuchamt zur Eintragung ein, jedoch verzögerte sich die Erledigung des Antrages dadurch, daß die Grundakten verschickt waren. Nach Eingang des Antrages, aber vor Eintragung, fiel der Eigentümer in Konkurs. Der Konkursverwalter focht die Eintragung der Hypothek ohne Erfolg an. In der Begründung führt das Reichsgericht etwa folgendes aus: Die Beteiligten hatten die notariell beglaubigte, also der Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung, die zugleich den beklagten Hypothekengläubiger berechtigte, sich den Hypothekenbrief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen, dem Notar als dessen Beauftragten ausgehändigt, um sie für ihn dem Grundbuchamt zum Zwecke der Eintragung einzureichen. Auf Grund dieser Einigung und der mit entsprechendem Antrage stattgehabten Einreichung der Eintragungsbewilligung bei dem Grundbuchamt (beide vor Konkurseröffnung liegend) war die Hypothek nach § 15 Satz 2 Konkursordnung, §§ 878, 873 und 1117 BGB. zugunsten des Beklagten auch den Konkursgläubigern gegenüber rechtswirksam geworden.

Die praktische Nutzanwendung aus den vorstehenden Ausführungen stellt sich folgendermaßen dar: Es ist nicht ratsam, schuldnerische Gesellschaften einseitige Eintragungsbewilligungen selbst bei dem Grundbuchamt einreichen zu lassen, da, wenn zwischen Eingang des Antrages und Eintragung der Konkurs ausbricht, die dingliche Sicherung gegenüber den Konkursgläubigern nicht erreicht wird; vielmehr ist es empfehlenswert, sich entweder die Bewilligung selbst aushändigen zu lassen und dann dem Grundbuchamt zu übersenden oder aber den Notar in der oben geschilderten Form zu bevollmächtigen.

Abschließend mag noch bemerkt werden, daß gegen die Einreichung des Antrages durch den Kreditnehmer noch ein weiteres Bedenken besteht. Solange nämlich die „Bindung" in dem dargelegten Sinne nicht eingetreten ist, kann der Kunde seinen Antrag noch einseitig zurücknehmen, ohne daß der Gläubiger dies hindern kann bzw. davon überhaupt unterrichtet wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 138 BGB.

Frachtstundungsverträge der Eisenbahn. Die Ausbedingung einer Vertragsstrafe von 1 pCt. pro Tag für Frachtrückstände nach Verfall ist nicht wucherisch oder nichtig.

Urteil des OLG. Hamburg vom 23. Juni 1925 — abgedruckt in HansGerZtg. 1925 HBl. S. 189.

Die Beklagte hatte im Jahre 1922 für ihre Eisenbahnfrachten mit der Eisenbahn nach deren „Bedingungen für monatliche Frachtstundung" ein Stundungsabkommen getroffen. Nach § 7 Ziffer 7 dieser Bedingungen, die die Beklagte in dieser Instanz zu den Akten gereicht hat, hat der Stundungsnehmer vom Ablauf der Zahlungsfrist an 5 pCt. Verzugszinsen zu zahlen, neben der in § 9 festgesetzten Stundungsgebühr von 3 v. T. Im Januar 1924 hat die Klägerin der Beklagten ihre neuen Bedingungen zugestellt und hat diese mit zwei Firmenstempeln der Beklagten unterdruckt und von einem Angestellten der Beklagten „I. V. Karl" unterzeichnet zurückerhalten. Nach diesen Bedingungen (§ 7 Ziffer 8) hat der Stundungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung vom Ablauf der Zahlungsfrist an eine Vertragsstrafe von 1 pCt. für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen neben der Gebühr von 6 v. T. (§ 9). Auf Grund dieser Bedingungen berechnet die Klägerin der Beklagten wegen Verzugs in der Bezahlung von Frachtbeträgen, die in der Zeit vom 16. April bis zum 11. Juni 1924 fällig geworden sind, insgesamt 2499,79 Reichsmark Vertragsstrafe, die sie, außer einem inzwischen gezahlten Frachtbetrage von 153,10 Reichsmark, mit der Klage fordert. Die Beklagte lehnt diese Forderung ab, weil die Ausbedingung einer so hohen Vertragsstrafe, die in Wirklichkeit einen Zinswucher darstelle, als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sei.

Das Landgericht hat zunächst durch Versäumnisurteil vom 6. Oktober 1924 der Klage stattgegeben, hat dann aber auf den Einspruch der Beklagten das Versäumnisurteil nur in Höhe eines Zehntels der ganzen nunmehr geforderten Vertragsstrafe aufrechterhalten und im übrigen die Klage (das heißt den Anspruch auf Vertragsstrafe) abgewiesen, weil die vereinbarte Vertragsstrafe, soweit sie 3 pCt. monatlich übersteige, gegen die guten Sitten verstoße und somit nichtig sei.

Das OLG. II dagegen hielt das ganze Versäumnisurteil aufrecht.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht lehnt die Auffassung des Landgerichts ab, daß die Ausbedingung einer so hohen Vertragsstrafe nach Lage der Sache als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig zu erklären sei. Gewiß verfügt die Eisenbahn im Güter- wie im Personenverkehr über eine gewaltige Macht, der sich Handel und Wandel, die in weitestem Umfange auf ihre Hilfe angewiesen sind, fügen müssen. Aber die Beklagte beschwert sich nicht darüber, daß die Klägerin die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Güterverkehr, denen der Absender sich nicht entziehen kann, unbillig verschlechtert habe. Die Beklagte beanstandet vielmehr nur die Härte der Bedingungen, unter denen ihr die für sie zuständige Direktion Altona eine privatvertragliche Stundung der Frachtverträge gewährt hat. Daß dieser Vergünstigung eine Verpflichtung, Frachtstundung zu nehmen, entspräche — deren Möglichkeit allerdings in § 1 Ziffer 1 zweiter Absatz der neuen Bedingungen angedeutet wird —, hat die Beklagte nicht behauptet. Der bloße Umstand aber, daß die Stundung für den Ablader regelmäßiger, vielleicht täglicher Sendungen zweckmäßig und wohl gar, vom Standpunkt eines praktischen Geschäftsgebarens aus, schwer entbehrlich ist, bedeutet noch nicht ohne weiteres einen Zwang, der ihn nötigte, die Stundung auch unter unvernünftig schweren Bedingungen nachzusuchen. Wollte man dies doch annehmen, so müßte man andererseits die Reichsbahn für verpflichtet halten, die Frachten unter billigen Bedingungen zu stunden; und für die Feststellung einer solchen Verpflichtung fehlt es an jeder gesetzlichen Handhabe. Ist die Bahn aber rechtlich und tatsächlich in der Lage, einen Antrag auf Frachtstundung überhaupt abzulehnen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie die Stundung nicht auch gegen schwere Bedingungen sollte gewähren können.

Diese Erwägungen erledigen die Frage eines unzulässigen Zwanges, einer unbilligen Ausnutzung einer „Monopolstellung" zugunsten der Klägerin. Aber die Bedingung des Verfalls einer Vertragsstrafe von täglich 1 pCt. des geschuldeten Frachtbetrages im Falle der Ueberschreitung der Zahlungsfrist ist auch inhaltlich nicht schlechthin so hart, unbillig oder vernunftwidrig, daß die Rechtsordnung ihr die Anerkennung vorenthalten müßte. Es trübt die Klarheit der Vorstellung, wenn man von 1 pCt. Tageszinsen spricht, als ob die Klägerin sich eine so hohe Verzinsung ausgeliehener oder ihr anderweitig geschuldeter Gelder ausbedungen hätte. Denn das bedeutet regelmäßig, daß eine Kapitalschuld rasch und unaufhaltsam in einem Maße anschwellen wird und anschwellen soll, das die angemessene Vergütung oder Entschädigung des Gläubigers und die normale Leistungskraft des Schuldners weit übersteigt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine regelrechte Vertragsstrafe, durch deren Ausbedingung eine staatliche Behörde, welche einen geschäftlichen Massenverkehr mit der Allgemeinheit zu unterhalten hat, nicht nur sich vor Schaden bewahren, sondern auch, und ganz besonders, zur Ordnung und Pünktlichkeit in ihrem Betriebe beitragen will, nicht um eine günstige Kapitalsanlage, deren zeitliche Ausdehnung sich übermäßig lohnen soll, sondern um einen energischen Zwang zu rechtzeitiger Begleichung der aus den laufenden Aufträgen erwachsenden Schulden. Die Bahn bewilligt den Vorteil periodischer Zahlung und entsprechender Stundung der

Digitized by Google

Frachtbeträge, nötigt ihn vielleicht auch im eigenen Interesse dem Ablader auf, und mutet ihm dagegen zu, sich durch die Gefahr einer täglich wachsenden Vertragsstrafe zu pünktlicher Einhaltung der Fristen anhalten zu lassen. Diese Nötigung zur Vermeidung von Nachlässigkeit und Rücksichtslosigkeit bedeutet keine verwerfliche Selbstsucht des Gläubigers, ihre Annahme keine wirtschaftliche oder persönliche Selbstentwürdigung des Schuldners, — auch nicht etwa deshalb, weil er damit immerhin das Risiko übernimmt, im Falle — vielleicht unverschuldeter — Zahlungsschwierigkeiten nach längerem Verzuge das Mehrfache des ursprünglichen Schuldbetrages zahlen zu müssen Die Beklagte würde vermutlich selbst nicht auf den Gedanken gekommen sein, die Abrede der Vertragsstrafe als gegen die guten Sitten verstoßend zu beanstanden, wenn die Klägerin auf einen fünftägigen Rückstand von 2000 Reichsmark vertragsgemäß 100 Reichsmark aufgeschlagen hätte. Nur der Gedanke, ihre Rückstände von über 2000 Reichsmark nach durchschnittlich reichlich hunderttägigem Verzuge nunmehr als doppelt zahlen, bei einer Schuld von 2253,10 Reichsmark einen Verlust von 2499,79 Reichsmark in Kauf nehmen zu sollen, erweckt ihren Widerstand. Aber die Zahlen allein begründen keine Ausnahme von der vertraglichen Regelung, und die Beklagte hat ihrerseits nichts dafür vorgebracht, daß die strikte Anwendung des Vertrages im vorliegenden Falle nach Treu und Glauben und Verkehrssitte einer einschränkenden Auslegung weichen müßte. Daß dies unter Ausnahmeumständen der Fall sein kann, soll nicht verkannt werden. So würde es schwerlich die Billigung eines Gerichts finden können, wenn die Klägerin einem Schuldner von 1000 Reichsmark Frachtbeträgen nach dreijährigem Konkursverfahren, an dessen Ende sie ihre Konkursdividende erhalten hat, nunmehr allein für jene drei Jahre seines wirtschaftlichen Lahmliegens noch 11 000 Reichsmark Vertragsstrafe abfordern wollte: man würde sagen müssen, daß für einen solchen Fall die Regel des Vertrages nicht gedacht ist oder nicht gedacht sein darf. Aber die Bedingung, daß ein Ablader, der den Vorteil periodischer Zahlung genießt, nach hundert- oder zweihunderttägigem Verzuge zur Strafe das Zwei- oder Dreifache seiner eigentlichen Frachtschuld zahlen soll, gilt im Empfinden des Volks, und besonders der am Güterverkehr beteiligten Kreise, sicher nicht als wucherisch oder sonst gegen die guten Sitten verstoßend, auch wenn, wie es nach dem von der Klägerin beigebrachten Brief der Beklagten vom 12. Mai 1924 hier sein mag, der Frachtschuldner das Unglück hatte, zeitweilig durch Geldknappheit an der pünktlichen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten behindert zu sein.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 231, 235 HGB.

Duldet der Vorstand einer Aktiengesellschaft, daß ein Dritter nach außen hin als Vorstand auftritt, so haftet die Aktiengesellschaft für die durch den Dritten eingegangenen Verpflichtungen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 29. 4. 1925 — VII. —; abgedr. HansGerZ. 1925 Hptbl. S. 160.

Klägerin klagt aus einem Wechsel auf Zahlung restlicher 23 373,04 Mark.

Beklagte wendet ein:

Der Unterzeichner des Akzeptes, K., sei weder Vorstand, noch Prokurist der Beklagten gewesen, und daher nicht zur Zeichnung des Wechsels bevollmächtigt gewesen.

Klägerin erklärt, daß K. als Direktor der Beklagten fungiert habe und daher zur Zeichnung des Wechsels bevollmächtigt gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das OLG. VII verurteilte am 29. April 1925 die Beklagte antragsgemäß.

Gründe:

Die Beklagte beruft sich mit Unrecht darauf, daß K. nicht bevollmächtigt gewesen, den eingeklagten Wechsel für sie zu zeichnen.

Es ist richtig, daß K., als er den Wechsel zeichnete, nicht der Vorstand der Beklagten war. Der Vorstand war S. Es steht aber fest, daß S. aus dem Vorstand ausscheiden und daß an seine Stelle K. treten sollte. Es ist auch mit K. ein schriftliches Abkommen getroffen, durch das er zum Vorstand an Stelle von S. bestellt werden sollte. K. ist auch am 13. März 1924 als Vorstand zum Handelsregister angemeldet worden. Man war also an sich darüber einig, daß K. an Stelle von S. Vorstand der Beklagten werden sollte. Wie K. als Zeuge bekundet hat, hat er seit dieser Zeit die Geschäfte des Vorstandes tatsächlich geführt. Das ist glaubhaft, denn es wird bestätigt durch den mit K. gemachten schriftlichen Vertrag und die Tatsache des Eintragungsantrages. Es wird weiter dadurch erwiesen, daß S. zu der fraglichen Zeit erkrankt war, wie die Beklagte selbst vorträgt, also gar nicht in der Lage war, die Geschäfte zu führen. Es kann also niemand anders, als K. die Geschäfte geführt haben.

Nach außen hin ist also K. als Vorstand der Gesellschaft aufgetreten und das ist von dem Vorstand der Gesellschaft geduldet und gebilligt. Die Stellung als Vorstand schließt an sich die Vollmacht im weitesten Umfang, auch die Vollmacht zur Zeichnung von Wechseln in sich.

Wenn es aber von der gesetzlichen Vertretung geduldet wird, daß jemand, der rechtlich nicht Vorstand ist, nach außen so auftritt, als ob er Vorstand der Gesellschaft wäre, so muß sich die Gesellschaft auch gefallen lassen, daß sie für die Handlungen des Betreffenden so in Anspruch genommen wird, als ob er Vorstand wäre und sie kann sich nicht darauf berufen, daß aus Gründen rechtlicher Natur seine Bestellung nicht rechtswirksam war.

Nun behauptet die Beklagte unter Berufung auf das Zeugnis des S., des K. und Dr. X. allerdings, daß K. untersagt worden sei, außer dem laufenden Briefwechsel Geschäfte zu erledigen und ihm S. auch eine Vertretung der Beklagten verboten habe. Dr. X. hat bereits erklärt, daß er als Zeuge das Gegenteil bekunden würde. K. weiß von einer solchen Einschränkung nichts, wie seine Zeugenaussage ergibt. Wenn S. etwa derartiges bekunden würde, so wäre das gegenüber den feststehenden Tatsachen und den Aeußerungen von K. und Dr. X. nicht beweiskräftig. Es kommt aber auch nicht darauf an, ob S. im inneren Verhältnis der Gesellschaft zu K. diesem die Vertretung untersagt hat, sondern darauf, daß er nach außen hin das Auftreten von K. als Direktor geduldet hat. Das hat er getan, denn er hat den K. die Geschäfte an seiner Stelle führen lassen. Hiernach kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß K. wegen der Unwirksamkeit seiner Bestellung zum Direktor oder wegen der ihm etwa von S. gegebenen Anweisungen der Gesellschaft gegenüber nicht zur Zeichnung des Wechsels berechtigt gewesen sei.

Der Klage mußte somit entsprochen werden.

2. Zu § 362 HGB.

Stillschweigen im Handelsverkehr.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13. Juni 1925 — I. 401/24. — T.

Im September 1922 hatte der Kläger aus einem vorausgegangenen Wertpapiergeschäft bei der beklagten G. m. b. H. noch ein Guthaben stehen. Durch Schreiben vom 3. Oktober, bei der Beklagten eingegangen 5. Oktober, beauftragte Kläger die Beklagte, für ihn nom. M. 20 000 D. Bank-Aktien zu kaufen. Dem Schreiben war ein Scheck über 107 000 M. auf Berlin zur Einziehung beigefügt. Dieser Betrag reichte jedoch auch mit dem Guthaben des Klägers nicht aus, um davon die gewünschten Aktien zu kaufen. Die Beklagte behauptet, sie habe aus diesem Grunde laut Schreiben vom 6. Oktober den Auftrag abgelehnt. Kläger bestreitet Absendung und Empfang dieses Schreibens. Am 4. Oktober schrieb er seinerseits an die Beklagte: „Ich bestätige mein gestriges Schreiben, enthaltend einen Scheck . . . über 107 000 M. . . . und übersende Ihnen anliegend einen Scheck . . . über 165 000 M. . . ., den Sie zu meinen Gunsten unter Benachrichtigung an mich einziehen wollen". Dieses Schreiben mit Scheck ist am 7. Oktober bei der Beklagten eingegangen. Sie hat am 10. Oktober den Scheck über 165 000 M. eingelöst und dem Kläger den Betrag gutgeschrieben. Auf das Schreiben des Klägers vom 4. Oktober hat sie weder geantwortet noch den Auftrag zum Ankauf der Effekten ausgeführt. Kläger verlangt die Ausführung dieses Auftrags zum Börsenkurs vom 10. Oktober 1922 und hat im Klageweg Lieferung von nom. M. 20 000 D. Bank-Aktien zum Kurs von 900 pCt. begehrt. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Die Revision der Beklagten ist vom RG. zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das BerG. hat u. a. folgendes ausgeführt: Zu der maßgebenden Zeit habe Kläger mit der Beklagten im Sinne von § 362 HGB. im Geschäftsverkehr gestanden. Sollte die Beklagte auf das Auftragsschreiben des Klägers vom 3. Oktober mit dem von ihr angeführten Schreiben vom 6. Oktober geantwortet haben, so würde damit, selbst wenn das Antwortschreiben nur abgesendet, nicht auch angekommen sein sollte, der Auftrag des Klägers abgelehnt sein. Durch das Schreiben des Klägers vom 4. Oktober in Verbindung mit dem dort in Bezug genommenen Schreiben vom 3. Oktober sei aber der

Digitized by Google

Beklagten ein neuer Auftrag des Klägers auf Besorgung der M. 20 000 Aktien zugegangen. Diesen Antrag habe Beklagte durch Schweigen gemäß § 362 HGB. angenommen. Beklagte sei daher zur Lieferung der Aktien verpflichtet, weil sie entweder auf das Schreiben des Klägers vom 3. Oktober — falls das Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober nicht abgesandt sein sollte —, oder doch jedenfalls auf das Schreiben des Klägers vom 4. Oktober geschwiegen habe.

Diese Ausführungen lassen einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revisionsangriffe sind unbegründet.

Das Schreiben des Klägers vom 4. Oktober ging . . . bei der Beklagten am 7. Oktober ein. Es enthielt durch seine Bezugnahme auf das klägerische Schreiben vom 3. Oktober nebst Hinweis auf den darin enthaltenen Scheck über 107 000 M. und auf den in dem zweiten Schreiben enthaltenen Scheck über 165 000 M. einen neuen Antrag zur Besorgung der Aktien, dessen Inhalt für die Beklagte genügend erkennbar war. Mit Recht weist das Gutachten der Berliner Handelskammer vom . . . darauf hin, daß es für die Beklagte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen und ihr obliegenden Sorgfalt möglich gewesen wäre, den Zusammenhang der klägerischen Schreiben vom 3. und 4. Oktober zu ermitteln. Das durch die beiden Schecks erhöhte Guthaben des Klägers bei der Beklagten reichte nach den Feststellungen des BerG. vollkommen zur Deckung des Kaufpreises der Aktien aus. Das von der Beklagten angeführte Schreiben vom 6. Oktober enthielt nur eine Ablehnung des Antrags vom 3. Oktober mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß der Grund der Ablehnung die derzeitige Unzulänglichkeit des klägerischen Guthabens bei der Beklagten sei, und mit der Aufforderung, der Beklagten „weitere Instruktionen" zugehen zu lassen. Wenngleich das Schreiben des Klägers vom 4. Oktober keine Antwort auf dasjenige der Beklagten vom 6. Oktober war und sein konnte, mußte doch die Beklagte jenes Schreiben des Klägers als einen neuen Antrag nach § 362 HGB. erkennen und behandeln. Denn das klägerische Schreiben vom 4. Oktober bedeutete nicht bloß eine Wiederholung des Antrags vom 3. Oktober unter den gleichen Verhältnissen. Vielmehr wurde durch den dem Schreiben vom 4. Oktober beigefügten Scheck das Guthaben des Klägers in einer Weise ergänzt, daß der von der Beklagten allein angegebene Ablehnungsgrund der ungenügenden Deckung . . . hinfällig wurde. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte das klägerische Schreiben vom 4. Oktober nicht unbeachtet lassen, wenn sie den damit im Beihalt des klägerischen Schreibens vom 3. Oktober erteilten neuen Antrag zum Ankauf von M. 20 000 Aktien der D. Bank nicht ausführen, sondern nur den dem klägerischen Schreiben vom 4. Oktober beigefügten Scheck über 165 000 M. einlösen wollte, was sie am 10. Oktober getan hat. Denn das Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober bezog sich, wie erwähnt, ausdrücklch nur auf das Schreiben des Klägers vom 3. Oktober und bedeutete weder objektiv eine Ablehnung des in dem klägerischen Schreiben vom 4. Oktober nach Obigem enthaltenen neuen Antrags, noch konnte subjektiv die Beklagte berechtigterweise erwarten, daß der Kläger das Schreiben vom 6. Oktober bei etwaigem Zugang in jenem Sinne auffassen würde. Der danach beachtliche neue Antrag des Klägers vom 4. Oktober ist am 7. Oktober der Beklagten zugegangen. Es ist von der Beklagten nicht behauptet, noch sonst ersichtlich, daß sie diesen Auftrag nicht am nächsten Börsentag hätte ausführen können oder daß die Ausführung am nächsten Börsentag zu einem für den Kläger ungünstigeren Kurs als die für den 11. Oktober klägerischerseits angegebenen 900 pCt. (Papiermarkkurs) erfolgt wäre. Es kann mithin dahingestellt bleiben, ob die Behauptung der Beklagten zutrifft, daß derartige Aufträge damals usancemäßig nur für den nächsten Börsentag, vom Tage des Zugangs des Auftrags an gerechnet, Geltung hatten. Vielmehr ist nach der zur Zeit des Berufungsurteils maßgeblichen Sach- und Rechtslage der Anpruch des Klägers auf Lieferung der nom. M. 20 000 D. Bank-Aktien zum Kurse von 900 pCt. (Papiermarkkurs) ohne erkennbaren Rechtsirrtum für begründet erklärt worden. Dabei ist zu beachten, daß die Beklagte zu der für die ordnungsmäßige Vollziehung des Auftrags maßgeblichen Zeit den vom Kläger zu leistenden Gegenwert bereits unter sich hatte und daß der Kläger bei gehöriger Ausführung des Auftrags durch die Beklagte 20 000 Papiermark nom. D. Bank-Aktien erhalten hätte. Demgemäß hat der an sich begründete Schadenersatzanspruch die Form eines Erfüllungsanspruchs angenommen. Daß hieran nach Erlaß des Berufungsurteils etwas geändert wäre, ist von keiner Seite behauptet und nicht ohne weiteres ersichtlich. — Nach alledem ist die Revision unbegründet.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 286 RAbgO.

Der Steuerpflichtige, der im Rechtsmittelverfahren ohne zwischenzeitliche Aenderung der Gesetzgebung obgesiegt hätte, ist hinsichtlich der Kostenfrage so zu behandeln, als wenn die Entscheidung ohne diese Aenderung ergangen wäre.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. September 1925. — II. A. 206. 25. —*). **).

Der Beschwerdegegner ist zur einfachen und zur erhöhten Obligationensteuer herangezogen und sein Einspruch hiergegen als unbegründet zurückgewiesen. Auf Berufung hat die Vorinstanz den Beschwerdegegner freigestellt, weil für die von ihm ausgegebenen Obligationen bebaute Grundstücke haften und es nicht darauf ankomme, ob diese Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, wie der Reichsfinanzhof bereits am 5. Januar 1925 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 15 S. 163) dargelegt habe.

Der Rechtsbeschwerde des Finanzamts war daher der Erfolg nicht zu versagen.

Durch § 11 zu 1 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 254 — ist die Befreiungsvorschrift im § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung eingeschränkt auf Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind. Durch § 19 Abs. 4 a. a. O. ist diese Einschränkung mit Wirkung vom 14. Februar 1924, dem Tage des Inkrafttretens der III. Steuernotverordnung, in Wirksamkeit gesetzt und sogar vorgeschrieben, daß die Wirksamkeit auch eintritt, soweit über die Steueransprüche aus dem Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen bereits rechtskräftig entschieden ist. Daraus, daß sich die neue Vorschrift nicht nur rückwirkende Kraft beilegt, sondern auch ausdrücklich anordnet, daß sie sogar gegenüber bereits rechtskräftig gewordenen Entscheidungen zu gelten habe, ist zu entnehmen, daß sie auch in den noch nicht unanfechtbar gewordenen Fällen, im Rechtsmittelverfahren also auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, Anwendung finden muß; vgl. auch Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 44. Danach aber erweist sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts als begründet, da für die von der Beschwerdegegnerin ausgegebenen Obligationen bebaute Grundstücke haften, die zu gewerblichen Zwecken dienen. Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde fallen nach § 287 der Reichsabgabenordnung dem Reiche zur Last. Aber auch die Kosten des Verfahrens in den beiden Vorinstanzen hat das Reich zu tragen. Zwar fallen nach § 286 a. a. O. die Kosten eines von dem Steuerpflichtigen eingelegten Rechtsmittels diesem zur Last, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist. Im Streitfall beruht diese Erfolglosigkeit aber nur darauf, daß in der Zwischenzeit die Gesetzgebung sich geändert hat. Dadurch darf der Steuerpflichtige in der Kostenfrage nicht schlechter behandelt werden, als es ohne diese Aenderung der Fall gewesen wäre. Ohne sie aber wären ihm Kosten nicht zur Last zu legen gewesen.

*) Diese, in unscheinbarem Gewand auftretende Entscheidung hat besondere Bedeutung, weil der Reichsfinanzhof im Kostenpunkt dem § 286 der RAbgO. eine sehr freie, aber durchaus gebotene Auslegung gibt.

**) Mitgeteilt von Herrn Dr. Boethke, Reichsfinanzrat, München.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 17. September 1925 festgestellt, daß die Berechnung von Stückzinsen beim Verkehr mit festverzinslichen Wertpapieren ohne Börsennotiz auch für auf ausländische Währung lautende inländische Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Schiffahrts- und Bankaktien an der Berliner Börse 1925.

So vielgestaltig auch die Faktoren sein mögen, die in ihrem Zusammenwirken dem Bilde der Kursbewegung der Wertpapiere das Gepräge geben, so lassen sich aus dieser doch wichtige Rückschlüsse auf und für unser Wirtschaftsleben ziehen. Wenn daher das Kursniveau der

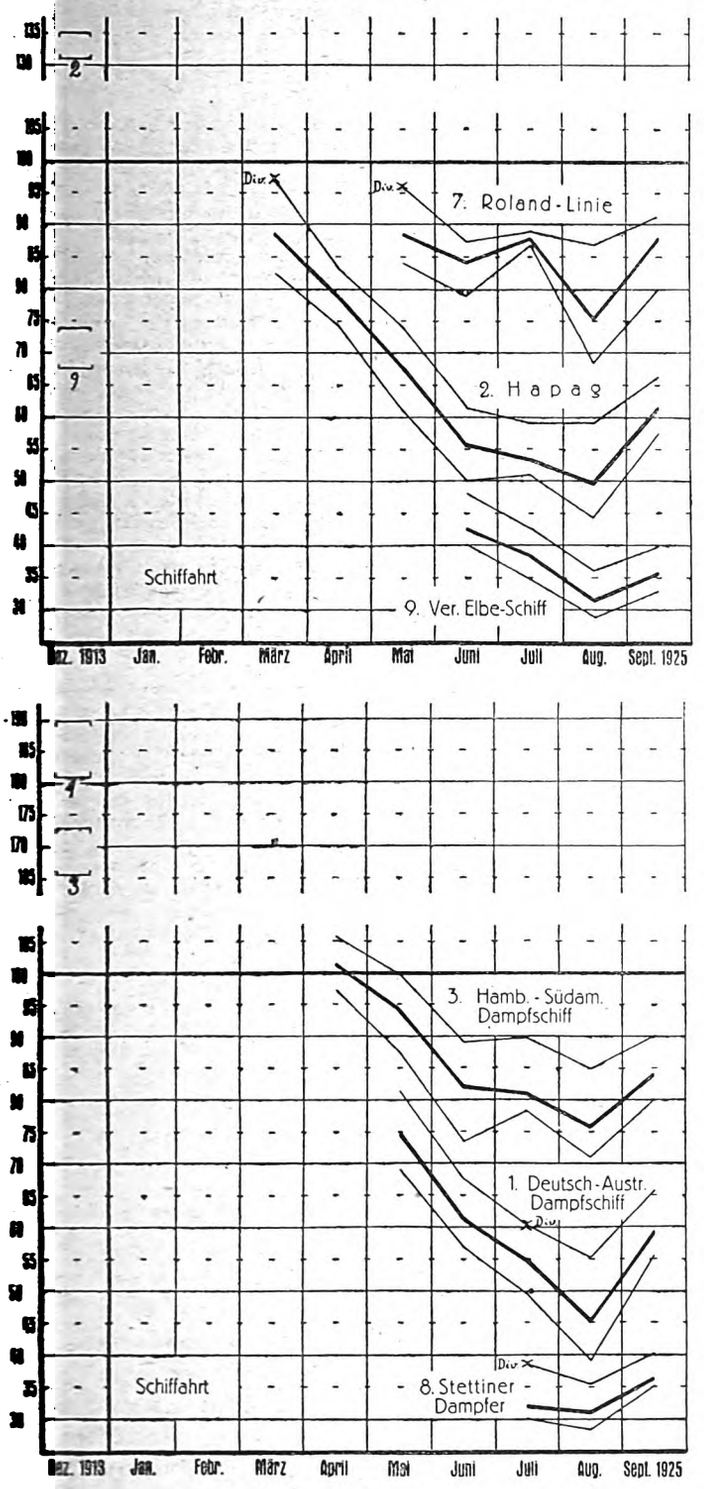

Aktien in diesem Jahre — von einer kleinen Erholung im September abgesehen — ständig gesunken ist, so zwingt diese Erscheinung geradezu zur Erforschung ihrer Ursachen. Zweifellos ist, daß in der steuerlichen Thesaurierungspolitik, die die Kapitalnot vergrößerte und die Ausschüttung einer Dividende in den meisten Fällen unmöglich machte, eine der Hauptquellen dieses Kursniedergangs zu suchen ist. Was sie allein nicht vermochte, hat die prohibitive Wirkung der Börsenumsatzsteuer vollendet, die auch das ausländische Kapital vom deutschen Markt fernhält.

Mit der jetzt erfolgten bzw. bevorstehenden Einführung des Effektenterminhandels in Berlin, Frankfurt, Hamburg und Köln beginnt im Leben der Börse ein neuer Abschnitt. Es dürfte daher an der Zeit sein, einen Rückblick zu werfen auf die diesjährige Kursentwickelung der fortlaufend notierten Aktien der Berliner Börse, soweit die Kurse in Reichsmark notiert wurden. Eine solche Zusammenstellung wird die Möglichkeit bieten, über die oben erwähnten Kursbildungsfaktoren hinaus weiteren Momenten des Wirtschaftslebens nachzuspüren.

Entsprechend der Anordnung im amtlichen Kursblatt bringen wir zunächst eine Uebersicht über die Schiffahrts- und Bankaktien. Die Industrieaktien, die in den folgenden Nummern behandelt werden, wurden zu Gruppen geordnet, die die Aktien gleicher oder ähnlicher Industriezweige vereinigen.

Um einen Vergleich mit der Vorkriegszeit zu ermöglichen, ist in den Tabellen in den Spalten 2 und 3 das

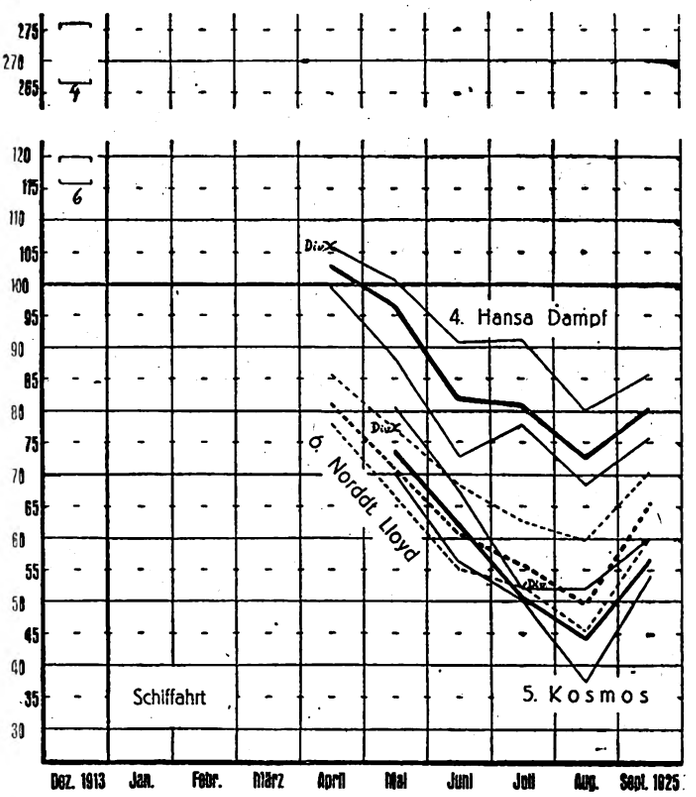

Aktienkapital Dezember 1913 und Januar 1925 angegeben. Soweit im Jahre 1914 bis zum Ausbruch des Krieges oder nach dem 1. Januar 1925 eine Veränderung im Aktienkapital eingetreten ist, ist in einer Anmerkung darauf hingewiesen; auch Veränderungen gegenüber dem Goldmark-Umstellungskapital sind berücksichtigt. Die Aktienkapitalien derjenigen Unternehmungen, die eine Gesellschaft in der Zwischenzeit durch Fusion usw. in sich aufgenommen hat, sind für Dezember 1913 nicht mit angegeben, es sei denn, daß es sich um Verschmelzungen handelt, die gleichzeitig eine Firmenänderung herbeiführten (z. B. Bank für Handel und Industrie [Darmstädter Bank] und Nationalbank für Deutschland = Darmstädter und Nationalbank oder Commerz- und Discontobank und Mitteldeutsche Privatbank = Commerz- und Privatbank). Bei der in Spalte 7 erfolgten Angabe des Kurses Dezember 1913 sind die gleichen Gesichtspunkte beachtet.

In den Spalten 4 und 5 werden Tag und Kurs der ersten Reichsmarknotierung sowie Tag und Höhe des Dividendenabschlages angegeben. Die letzten Spalten 8—16 enthalten Kursangaben, soweit Reichsmarknotierungen über volle Monate vorliegen, d. h. im allgemeinen von dem auf die erste Notierung in Reichsmark folgenden Monate an.

Digitized by Google

Während am Kopfe der Tabelle die Zahl der Börsentage jedes Monats verzeichnet ist, wird bei jeder Gesellschaft in der ersten mit G (= Gestrichen) bezeichneten Zeile angegeben, wie oft im Monat der Kurs gestrichen wurde. H bezeichnet den höchsten, N den *niedrigsten* Einheitskurs in dem jeweiligen Monat. D gibt den **Durchschnittskurs** an, der sich aus der Zahl der Notierungstage ergibt. Bei der Beurteilung der Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Kurs ist der etwaige Dividendenabschlag (Spalte 4b und 5b) zu berücksichtigen.

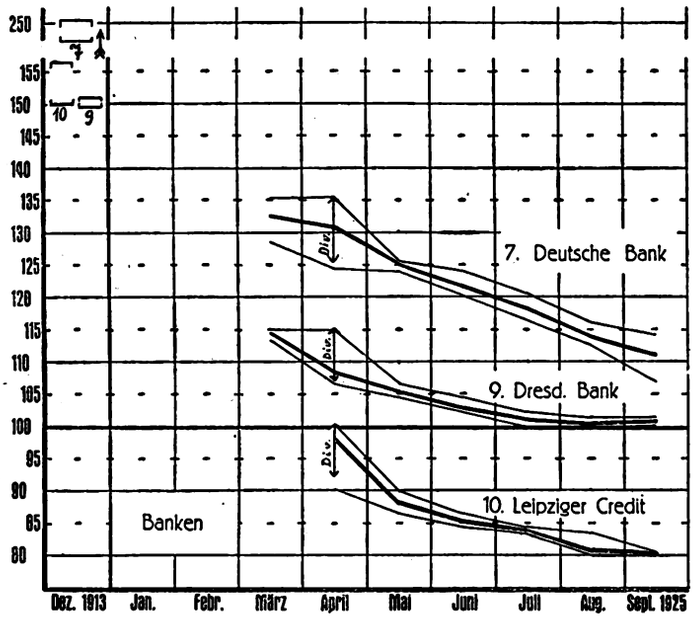

Am Schluß jeder Tabelle sind Gruppendurchschnitte errechnet. H und N stellen den höchsten und den niedrigsten Durchschnittskurs, D den Durchschnitt der Durchschnittskurse dar. Diese Berechnung wird erst möglich, sobald von allen Papieren der Gruppe Kursangaben vorliegen. Diese Angaben haben lediglich den Zweck, bei einigermaßen einheitlicher Entwickelung der Kurse innerhalb der Gruppe ein sofort in die Augen fallendes Bild dieser Entwickelung zu geben. Die einzelnen Gruppen auf ihre „Gruppendurchschnitte" zu vergleichen, dürfte bei der Größenverschiedenheit der Gruppen und ihrer trotz

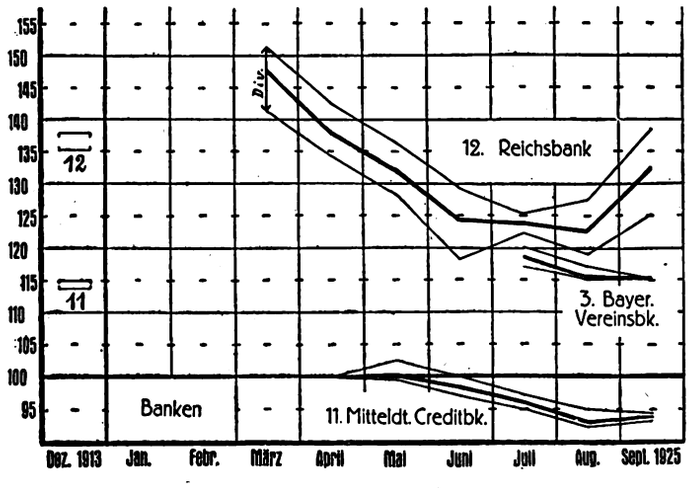

allem doch mangelhaften Homogenität nur mit Vorbehalt möglich sein; auf jeden Fall müßten die Spannungen zwischen den höchsten und niedrigsten Durchschnittskursen mitberücksichtigt werden.

Den Tabellen sind Schaubilder beigegeben, die das Zahlenmaterial sinnfällig machen und eine schnelle Orientierung ermöglichen. Die senkrechte Führungslinie links (Ordinate) gibt den Kurswert in Prozenten des Nennwerts, die wagerechte Führungslinie (Abscisse) die Zeitabschnitte an, in deren Mitte die betreffenden Kurswerte eingetragen sind. Durch Verbindung der Punkte der höchsten Kurse jeden Monats einerseits, der niedrigsten Kurse jeden Monats andererseits entsteht ein Band, das in seinem Innern die — stark gezeichnete — Verbindungslinie der monatlichen Durchschnittskurse enthält. Die lediglich durch den Dividendenabschlag bedingte Kursspannung ist durch einen Doppelpfeil gekennzeichnet, dessen obere Spitze auf dem höchsten Kurspunkt liegt; ist die Dividende gleich Null, so fallen die beiden Pfeilspitzen

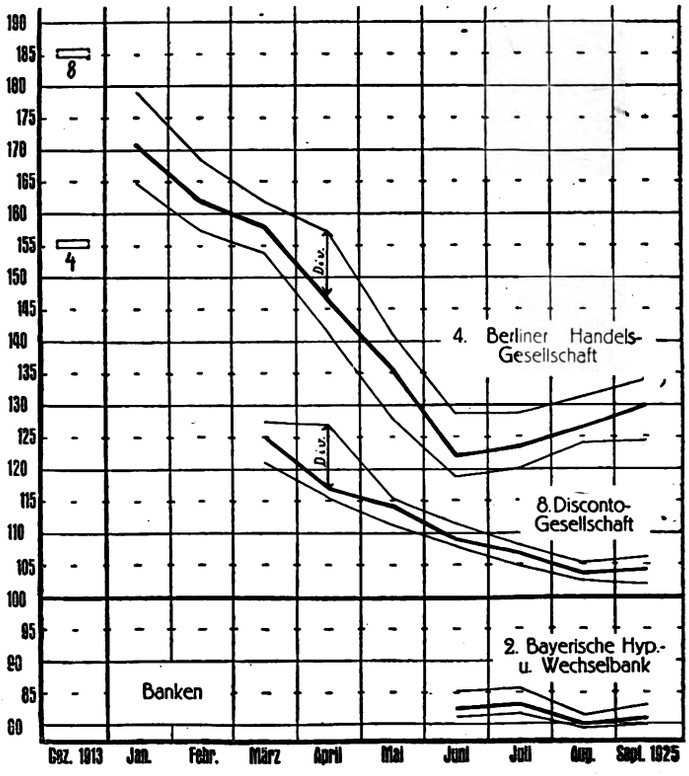

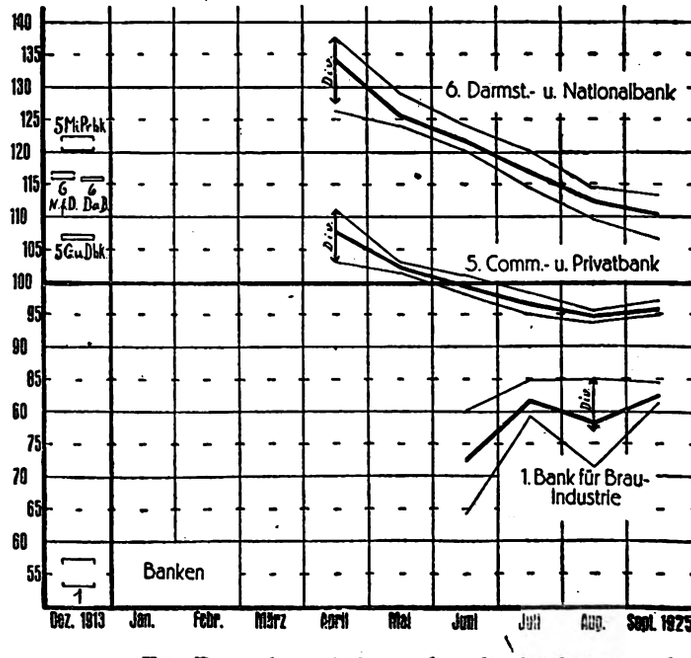

zusammen. Für Dezember 1913 wurden die höchsten und niedrigsten Kurse durch kurze wagerechte Linien angedeutet; die dabeistehende Zahl verweist auf das zugehörige „Kursband". Die Höhe mancher Vorkriegskurse nötigte zuweilen zu Unterbrechungen der Ordinate.

In den Schaubildern „Banken" bedeuten bei den Vorkriegskursen:

5. MiPrbk. = Mitteldeutsche Privatbank;
5. C.- u. Dbk. = Commerz- und Discontobank;
6. N. f. D. = Nationalbank für Deutschland;
6. DaBk. = Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).

Digitized by Google

Schiffahrt.

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag			Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Januar 1925	Tag	a) Kurs b) Dividende		Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Deutsch-Austral. Dampfschiffahrt	20 000	18 230	a) 15. 4. 25	84,50	G		—	—	—	—	11	5	8	7	13
			b) 1. 7. 25	0%	H	190,—	—	—	—	—	81,50	67,50	60,50	55,50	65,75
					N	*180,75*	—	—	—	—	*69,—*	*57,—*	*49,50*	*39,—*	*55,50*
					D		—	—	—	—	74,75	61,22	55,05	45,19	59,44
2. Hamburg-Amerikanische Paketfahrt	180 000[1])	54 900[2])	a) 24. 2. 25	98,50	G		—	—	1	—	—	—	2	—	—
			b) 31. 3. 25	0%	H	135,10	—	—	97,25	83,12	74,25	61,50	59,38	59,25	66,50
					N	*131,10*	—	—	*82,38*	*74,50*	*61,—*	*49,90*	*51,—*	*44,50*	*57,90*
					D		—	—	88,63	78,69	67,84	55,82	53,66	49,80	61,52
3. Hamburg-Südamerik. Dampfschiffahrt	25 000	25 500	a) 31. 3. 25	105,—	G		—	—	—	1	1	—	—	1	1
			b) 31. 3. 25	8%	H	172,80	—	—	—	105,60	99,88	89,—	89,60	84,90	90,—
					N	*165,60*	—	—	—	*97,25*	*87,50*	*73,50*	*78,13*	*71,12*	*80,—*
					D		—	—	—	101,45	94,06	82,01	80,92	75,84	88,99
4. Hansa Dampfschiffahrt	25 000	16 000[3])	a) 27. 3. 25	103,75	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 27. 4. 25	0%	H	276,10	—	—	—	105,90	100,75	90,75	91,25	80,—	85,63
					N	*266,60*	—	—	—	*99,63*	*88,50*	*72,75*	*77,75*	*68,50*	*75,75*
					D		—	—	—	102,67	96,49	81,90	80,82	72,59	80,19
5. Kosmos Dampfschiff	14 000	12 120	a) 15. 4. 25	81,—	G		—	—	—	—	13	14	18	12	12
			b) 1. 7. 25	0%	H	—[5])	—	—	—	—	80,50	67,50	52,—	52,—	60,—
					N	—[5])	—	—	—	—	*70,—*	*56,—*	*50,—*	*37,50*	*54,—*
					D		—	—	—	—	73,68	61,71	50,50	44,08	56,45
6. Norddeutscher Lloyd	125 000	41 250[7])	a) 25. 3. 25	92,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 1. 5. 25	0%	H	119,90	—	—	—	85,60	77,25	68,—	62,75	59,75	70,25
					N	*115,70*	—	—	—	*78,—*	*66,25*	*55,25*	*52,25*	*45,13*	*59,90*
					D		—	—	—	81,38	70,98	60,80	56,05	49,72	65,88
7. Roland-Linie	9 000	13 000[8])	a) 7. 4. 25	107,50	G		—	—	—	—	3	2	2	3	2
			b) 14. 5. 25	0%	H	—	—	—	—	—	96,—	87,50	89,—	87,—	91,50
					N	—	—	—	—	—	*84,—*	*79,—*	*87,—*	*68,50*	*80,—*
					D		—	—	—	—	88,41	84,54	87,94	75,57	88,10
8. Stettiner Dampfer[4])	3 167	6 350	a) 22. 6. 25	36,—	G		—	—	—	—	—	—	2	1	3
			b) 14. 7. 25	0%	H	—[6])	—	—	—	—	—	—	38,50	35,25	40,—
					N	—[6])	—	—	—	—	—	—	*30,—*	*28,25*	*35,—*
					D		—	—	—	—	—	—	32,05	30,95	36,88
9. Vereinigte Elbe-Schiffahrt	11 100	7 430	a) 23. 5. 25	55,25	G		—	—	—	—	—	—	—	—	1
			b) 25. 5. 25	4%	H	74,—	—	—	—	—	—	48,—	42,75	36,25	40,—
					N	*67,50*	—	—	—	—	—	*40,—*	*34,75*	*29,—*	*33,—*
					D		—	—	—	—	—	42,49	38,54	31,55	35,60
Durchschnitte					H								87,94	75,84	88,10
					N								*32,05*	*30,95*	*35,60*
					D								59,50	52,81	63,01

[1]) Die Bilanz vom 31. 12. 1913 weist ein Aktienkapital von nur 157,5 Millionen aus, da von der am 8. 11. 1913 beschlossenen Erhöhung um 30 Millionen auf 120 Millionen bis Ende 1913 nur 25% (= 7,5 Millionen) eingezahlt waren. Die weiteren Einzahlungen erfolgten am 5. 1. 1914 mit 7,5 Millionen und am 1. 4. 1914 mit den restlichen 15 Millionen. [2]) Die GV vom 28. 3. 1925 ermächtigte den AR, das AK um 10 Mill zu erhöhen; die Erhöhung muß bis 31. 12. 1926 durchgeführt sein. [3]) Das Goldmark-Umstellungskapital betrug 12 Mill., durch Beschluß der GV vom 19. 12. 1924 um 4 Mill. Vorzugsaktien bei 25% Einzahlung auf 16 Mill. erhöht. [4]) Bis 1923 „Neue Dampfer-Compagnie Stettin". [5]) Kurs Ende 1913 in Hamburg: 207,50. [6]) Kurs Ende 1913 in Stettin: 103,—. [7]) Goldmark-Umstellungskapital 33 Mill., gleichzeitig (17. 12. 24) Erhöhung um 33 Mill. beschlossen. Erhöhung durchgeführt um 8 250 000 RM. [8]) Goldmark-Umstellungskapital 12 127 000 RM., gleichzeitig (24. 11. 24) um 873 000 RM. (Vorz.-Aktien) erhöht.

Digitized by Google

Banken.

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag			Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dezember 1913	Januar 1925	Tag	a) Kurs b) Dividende		Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Bank für Brau-Industrie	7 000	4 045	a) 5. 5. 25	86,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 12. 8. 25	8 %	H	57,50	—	—	—	—	—	80,—	84,63	85,—	84,5
					N	*53,25*	—	—	—	—	—	*64,—*	*79,50*	*71,50*	*81,5*
					D		—	—	—	—	—	72,20	81,72	78,10	82,5
2. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	65 000	30 019	a) 16. 5. 25	87,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 24. 3. 25	8 %	H	— [8])	—	—	—	—	—	85,25	*85,75*	81,50	83,-
					N	— [8])	—	—	—	—	—	*81,25*	*81,75*	*79,50*	*80,-*
					D		—	—	—	—	—	82,54	83,13	80,12	80,8
3. Bayerische Vereinsbank	51 000	13 050[11])	a) 19. 6. 25	120,50	G		—	—	—	—	—	—	1	—	—
			b) 30. 4. 25	10 %	H	— [9])	—	—	—	—	—	—	120,— [10])	117,—	115,2
					N	— [9])	—	—	—	—	—	—	*117,—* [10])	*115,—*	*115,-*
					D		—	—	—	—	—	—	118,54	115,33	115,0
4. Berliner Handels-Gesellschaft	110 000	22 000	a) 24. 11. 24	119,75	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 4. 4. 25	10 %	H	156,—	179,—	168,50	162,—	157,25	141,—	128,70	128,75	131,25	134,-
					N	*154,80*	*164,75*	*157,50*	*154,—*	*141,50*	*128,—*	*119,—*	*120,—*	*124,—*	*124,5*
					D		170,93	162,25	158,17	146,54	135,70	122,06	128,45	126,33	129,7
5. Commerz- und Privatbank	85 000[1])	42 000	a) 18. 3. 25	106,75	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	+ 65 000[2])		b) 23. 4. 25	8 %	H	107,25[1]) 122,50[2])	—	—	—	111,-	103,—	101,—	98,25	95,50	97,-
					N	*106,60*[1]) *120,10*[2])	—	—	—	*103,—*	*101,25*	*98,—*	*95,—*	*93,75*	*94,7*
					D		—	—	—	107,74	102,21	99,24	96,67	94,69	95,7
6. Darmstädter und Nationalbank	160 000[3])	60 000	a) 14. 3 25	135,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	+ 90 000[4])		b) 24. 4. 25	10 %	H	116,10[3]) 117,—[4])	—	—	—	137,50	126,50	124,25	120,25	114,50	113,5
					N	*115,60*[3]) *115,80*[4])	—	—	—	*126,13*	*124,—*	*120,13*	*114,50*	*109,50*	*106,7*
					D		—	—	—	134,14	125,62	121,72	116,98	112,83	110,5
7. Deutsche Bank	200 000[5])	150 000	a) 13. 2 25	127,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 21. 4. 25	10 %	H	250,50	—	—	135,25	135,25	125,50	124,-	120,50	116,—	114,2
					N	*247,30*	—	—	*128,50*	*124,25*	*124,-*	*120,—*	*116,50*	*112,50*	*107,-*
					D		—	—	132,42	130,93	124,98	121,57	118,45	113,85	111,9
8. Disconto-Gesellschaft	200 000[6])	100 000	a) 13. 2 25	121,75	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 2. 4. 25	10 %	H	186,—	—	—	127,40	127,—	115,50	111,50	108,25	105,25	106,3
					N	*184,70*	—	—	*121,—*	*115,50*	*111,40*	*108,—*	*105,—*	*102,50*	*102,-*
					D		—	—	124,91	117,16	114,31	109,06	106,81	103,64	104,1
9. Dresdner Bank	200 000	78 000	a) 12. 2. 25	114,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 4. 4. 25	8 %	H	150,90	—	—	115,—	115,—	106,50	104,50	102,25	101,50	101,5
					N	*149,50*	—	—	*113,25*	*106,50*	*104,50*	*102,13*	*100,—*	*100,—*	*100,-*
					D		—	—	114,41	108,37	105,84	102,92	100,99	100,40	100,8
10. Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt (Leipz. Credit)	110 000	26 000	a) 23 3. 25	100,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 25 4. 25	8 %	H	156,50	—	—	—	100,25	90,-	86,50	84,50	83,50	80,5
					N	*150,—*	—	—	—	*90,30*	*86,50*	*84,50*	*83,50*	*80,—*	*80,-*
					D		—	—	—	98,09	88,14	85,26	83,68	80,68	80,9
11. Mitteldeutsche Creditbank	60 000	22 020	a) 13. 3. 25	101,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 26. 3. 25	8 %	H	115,—	—	—	—	100,—	102,50	100,—	97,—	95,—	94,5
					N	*113,75*	—	—	—	*100,—*	*99,50*	*97,—*	*95,—*	*92,25*	*93,2*
					D		—	—	—	100,—	100,35	98,30	95,97	93,09	93,7
12. Reichsbank	180 000	122 788[7])	a) 2 3. 25	149,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		+ 177 212[7])	b) 25. 3. 25	10 %	H	137,90	—	—	151,13	142,25	136,50	129,25	125,30	127,30	138,5
					N	*135,25*	—	—	*141,50*	*134,25*	*128,25*	*118,30*	*122,13*	*119,—*	*125,1*
					D		—	—	147,74	138,07	132,12	124,38	123,70	122,56	182,9
Durchschnitte					H								123,70	126,33	132,3
					N								*81,72*	*78,10*	*80,2*
					D								104,17	101,76	103,0

[1]) Commerz- und Disconto-Bank. [2]) Mitteldeutsche Privatbank. [3]) Darmstädter Bank. [4]) Nationalbank für Deutschland. [5]) Am 31. 3. 1914 a 250 Mill. erhöht. [6]) Am 28. 3. 1914 auf 225 Mill., am 25. 5. 1914 auf 300 Mill. erhöht. [7]) Umgestellt auf 90 Mill. RM. Grundkapital; beschlossene Erhöhur auf 300 Mill. RM, wovon Anfang Januar 1925 RM. 32 788 000 begeben waren. [8]) Kurs Ende 1913 in München: 300,—. [9]) Kurs Ende 1913 in München: 180,- [10]) Im Juli fand die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 16., 17. und 20. 7. mit je 1,80. [11]) Am 28. 3. 1925 um 8 Mill. auf 21 050 000 erhöht.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. November 1925. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Zinsermäßigung und allgemeine Preissenkung.
Von Dr. Arthur Lutze, Köln.
Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.
Die Diskontpolitik des Bundes-Reserve-Systems.
Von Dr. Carl Krämer, Hamburg.
Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen.
Von Eduard Doetsch, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil: Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Elektrizitätswerte, der Lokomotiv- und Waggonbau-, der Textil- und Papier- sowie der Automobilindustrie an der Berliner Börse 1925.

Zinsermäßigung und allgemeine Preissenkung.

Von Dr. **Arthur Lutze**, Köln.

In dem Bestreben, der durch die neue Zollgesetzgebung herbeigeführten Gefahr einer allgemeinen Preissteigerung entgegenzutreten, hat sich die Reichsregierung bereits im August dieses Jahres an alle Kreise des Wirtschaftslebens gewandt, um ihnen, wie es in einer kürzlich gehaltenen Rede des Reichswirtschaftsministers heißt, die Notwendigkeit, aber auch den festen Willen zum Bewußtsein zu bringen, das Preisniveau abzubauen und die preissenkenden Momente sich voll auswirken zu lassen. Als eines der Haupterfordernisse einer allgemeinen Preissenkung hat die Reichsregierung auch eine vorhergehende oder doch mindestens gleichzeitig erfolgende Herabsetzung der Kreditbedingungen angesehen. In dieser Richtung haben denn auch verschiedentlich Verhandlungen mit den maßgebenden Bankierkreisen bzw. deren Interessenvertretungen stattgefunden mit dem Ergebnis, daß jüngst eine 20prozentige Ermäßigung der Akzept- und Kreditprovision eingetreten ist.

Daß diese Ermäßigung von weiten Kreisen der Wirtschaft nicht als ausreichend, sondern lediglich als ein Tropfen auf den heißen Stein betrachtet wird, war vorauszusehen. Eine solche Einstellung ist aber verkehrt, da sie die Dinge von einer ganz falschen Seite aus ansieht. Es soll hier nicht untersucht werden, ob ein einschneidender Abbau der Kreditbedingungen unter den augenblicklichen Verhältnissen überhaupt für das Bankgewerbe möglich ist. Hierzu ist von berufener Seite an geeignetem Orte — so insbesondere auch auf dem vor kurzem in Berlin stattgehabten Allgemeinen Deutschen Bankiertag — bereits das Nötige gesagt worden. Hier soll lediglich die Frage geprüft werden: Sind die Voraussetzungen der Reichsregierung richtig, ist also tatsächlich eine vorhergehende oder mindestens gleichzeitige Senkung der Zinsen das notwendige Erfordernis einer allgemeinen Preissenkung oder ist der Konnex zwischen Zinsen und allgemeinem Preisniveau doch nicht so innig wie dies die Reichsregierung anscheinend annimmt?

Daß auf jeden Fall die von der Reichsregierung vertretene Theorie mit der Praxis nicht Hand in Hand geht, das hat in überzeugender Weise Oscar Wassermann, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank in Berlin, in seinem Referat auf dem vorerwähnten Bankiertag an Hand einiger Ziffern bewiesen. Während nämlich die Belastungen der Banken für Zinsen und Provision im Jahre 1924 von anfänglich 20 bis 24 pCt. wiederholt recht bedeutend — zuletzt im Februar 1925 auf 14 pCt. — herabgesetzt worden sind, ist der Großhandelsindex in der gleichen Zeit, nämlich von April 1924, wo er 122,3 stand, bis zum Februar 1925 auf 136,7 gestiegen. Ebenso ist der Lebenshaltungsindex, der in allererster Linie die Aktion gegen die Teuerung ausgelöst hat, seit Februar 1925 bei vollkommen unverändert gebliebenen Bankkonditionen von Monat zu Monat gewachsen. Er beträgt heute 144,9 pCt. gegen 135,6 pCt. im Februar 1925: Eine Tatsache, die zu denken geben sollte und die auf jeden Fall beweist, daß der Grund allen Uebels nicht in den angeblich zu hohen Bankkonditionen zu suchen ist.

Die Betrachtungsweise, die zu solch einer irrigen Auffassung verführt, liegt zwar nahe, erweist sich aber bei genauerem Zusehen als durchaus abwegig. Sie geht davon aus, daß die Preisbildung abhängt oder doch von Rechts wegen abhängen müßte von den einzelnen das Produkt belastenden Unkosten unter Einbeziehung eines angemessenen „Unternehmergewinnes". Wäre diese Auffassung richtig, so wären die großen Bemühungen, die man heute dem rechtzeitigen Erkennen der Entwicklungslinie der Konjunktur widmet und die bereits zur Gründung eines auf wissenschaftlicher Basis beruhenden „Institutes für Konjunkturforschung" geführt haben, vollständig überflüssig. Denn dann gäbe es gar keine Konjunktur, da jeder das erhält, was an Werten in dem Produkt steckt, was also die das Produkt belastenden Unkosten einschließlich eines angemessenen Gewinns bilden. Da die das Produkt belastenden Unkosten nun jedoch je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Erzeugers durchaus verschieden sind, so müßte sich, wäre obige Auffassung richtig, daraus die merkwürdige Folge ergeben, daß für die gleiche Art von Endprodukten, die in den Konsum übergehen, sich ganz verschiedene Preise herausbilden. Daß dies ein Unding ist, beweist die Praxis tagtäglich und ist auch jedem, der sich nicht mit volkswirtschaftlichen Fragen und Zusammenhängen beschäftigt, ohne weiteres geläufig.

Also nicht — oder doch nicht in erster Linie — die mehr oder weniger hohen, das Produkt belastenden Unkosten sind es, die für die Preisbildung entscheidend sind. Diese hängt vielmehr in der Hauptsache von ganz anderen Umständen ab, und zwar vor allen Dingen von dem jeweiligen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, also von dem, mas man gemeinhin als Konjunktur zu bezeichnen pflegt. Sie ist es, die die Preise für alle Erzeugnisse der gleichen Art und Güte ungefähr gleichmäßig festsetzt, unbekümmert darum, wie sich im einzelnen Falle oder generell die „Gestehungskosten" gestaltet haben. Ein scharfer Rückgang der Konjunktur kann bewirken, daß Erzeugnisse im weitesten Umfange erheblich unter den „Gestehungskosten" bzw. unter dem „Ein-

Digitized by Google

standspreis" verkauft werden müssen, wie umgekehrt eine plötzlich steigende Konjunktur zu beträchtlich über dem vorerwähnten Niveau liegenden Preisen und damit zu Gewinnen führen kann, die die übliche Verdienstquote um ein erhebliches überschreiten. Der Satz: „Je niedriger die Gestehungskosten, je niedriger der Preis" ist also, wenigstens in dieser Allgemeinheit, falsch. Es muß richtiger heißen: „Je niedriger die Gestehungskosten, um so höher die Gewinnquote". Je rentabler ein Unternehmen arbeitet, das heißt je geringer seine allgemeinen Unkosten sind, um so größer wird also im Verhältnis zu anderen, weniger rentabel arbeitenden Unternehmungen seine Gewinnquote sein.

Nun erzeugt allerdings im allgemeinen zunehmende Rentabilität, da sie in der Regel nur Hand in Hand gehen wird mit einer Vergrößerung des Umsatzes, eine Vermehrung des Angebots und damit gleichzeitig auch eine Neigung zur Preissenkung. Diese Preissenkung wird weiterhin dadurch begünstigt, daß naturgemäß jedes rentabel arbeitende Unternehmen die ihm gegenüber weniger rentabel arbeitenden Unternehmungen gegebene Ueberlegenheit auch auszunutzen bestrebt sein wird, was in erster Linie wieder nur durch eine Ermäßigung der Preise erfolgen kann.

Die Neigung hierzu entfällt jedoch ganz, solange das Angebot gegenüber einem stark gestiegenen Konsum noch unzureichend ist oder doch auf jeden Fall von dem letzteren zu den verlangten Preisen glatt aufgenommen wird, so daß also auch bei vollem Absatz die Möglichkeit zur Ausnutzung der vollen überschüssigen Gewinnquote für das rentabel arbeitende Unternehmen verbleibt. Dieser Zustand scheint — obwohl zugegebenermaßen das Bild nicht einheitlich ist — heute auf jeden Fall hinsichtlich aller derjenigen Erzeugnisse gegeben zu sein, gegen die sich die Preissenkungsaktion der Regierung in erster Linie richtet. Da eine Erhöhung des Angebots durch Steigerung der Produktion unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht sehr wahrscheinlich ist, so tut in erster Linie not eine Abkehr des großen Publikums von der noch aus der Inflationszeit herrührenden Gepflogenheit der kritiklosen Bewilligung aller verlangten Preise. Not tut also das, was man vielleicht einen „gemilderten" Käuferstreik nennen kann, das heißt also kein eigentlicher ausgesprochener Käuferstreik — denn der wird sich in vielen Dingen, insbesondere denen des unmittelbaren täglichen Lebensbedarfs — einfach nicht durchführen lassen, aber doch eine weise Selbstbeschränkung gegenüber allen Erzeugnissen, deren Preise auch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse als übersetzt gelten müssen. Auch nach dieser Richtung hin bemüht sich die Regierung, aufklärend zu wirken und scheint hierbei auf durchaus richtigem Wege zu sein. Daß ihr hierbei jedoch kein spontaner Erfolg bestimmt sein kann, liegt auf der Hand. Natürliche Heilmittel wirken immer langsam, dafür aber auch sicher, während Gewaltkuren zwar mitunter einen scheinbaren Augenblickserfolg bewirken, auf die Dauer aber ihre in Wirklichkeit zerstörende Wirkung nie verbergen können. Im gegebenen Falle würde aber eine solche Gewaltkur — und als eine solche wird man eine künstlich herbeigeführte Verbilligung der Zinsen betrachten müssen — noch nicht einmal einen Augenblickserfolg haben können. Denn eine zwangsweise herbeigeführte Verbilligung der Kreditbedingungen würde im gegenwärtigen Augenblick aus den vorerwähnten Gründen lediglich die Folge haben, daß die den Banken entgehende Gewinnquote nicht etwa den Konsumenten — deren Interessen doch gedient werden soll —, sondern dem Erzeuger bzw. dem Zwischenhändler zufallen würde. Eine vollständig nutzlose Schwächung der Banken wäre also der einzig greifbare Erfolg. —

Wollten die vorstehenden Ausführungen dartun, daß die Preisbildung unabhängig von dem Unkostenetat des einzelnen Unternehmens sich vollzieht, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Preisbildung — von vorübergehenden Konjunkturschwankungen abgesehen — nicht, das heißt nicht auf die Dauer, unter ein Niveau gehen kann, wie es durch die Unkostenbelastung der rentabelst arbeitenden Unternehmungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages bestimmt ist. Denn andernfalls müßte dies zu einer allmählichen Stillegung sämtlicher Unternehmungen des betreffenden Gewerbezweiges führen, da auf die Dauer kein Unternehmen mit Verlust arbeiten kann und wird. Hieraus ergibt sich folgendes: Geht an und für sich die Preisbildung marktfähiger Erzeugnisse unbekümmert um die die einzelnen Erzeugnisse belastenden Unkosten vor sich, so ist doch jedenfalls der Mindestpreis dieser Güter — wenigstens auf die Dauer — in hohem Maße von diesen Unkosten abhängig. Dieser Mindestpreis hat aber zur Voraussetzung, daß die Produktionsverhältnisse derart sind, daß die Nachfrage nicht nur glatt befriedigt wird, sondern bereits ein gewisses Plus auf seiten des Angebots besteht, da eben durch und nur durch dieses Plus erst ein allmähliches Sinken der Preise auf den Mindeststand herbeigeführt werden kann. Daß die derzeitigen Verhältnisse keineswegs so gelagert sind, es also an der notwendigsten Voraussetzung für die Erzielung der Mindestpreise fehlt, ist vorhin bereits dargelegt worden.

Aber davon abgesehen. Nimmt man an, daß die heutigen Preise tatsächlich schon „Mindestpreise" sind, also außer den Unkosten nur noch einen für alle Unternehmungen ziemlich gleichmäßigen angemessenen Gewinnzuschlag enthalten, so fragt es sich doch: Sind Zinsen, die als Unkosten ein Erzeugnis belasten, den anderen Unkosten in ihrer Wirkung ohne weiteres gleichzustellen, so daß man also annehmen muß, daß ihre Verbilligung auch eine allgemeine Preissenkung herbeiführen wird? Man ist im allgemeinen leicht geneigt, diese Frage zu bejahen. Eine nähere, den besonderen Charakter der Zinsen als Unkostenfaktor beleuchtende Prüfung zeigt jedoch, daß dieses keineswegs der Fall ist. Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß hohe Zinsen — die das Arbeiten mit Kredit für viele Unternehmungen unrentabel gestalten und diese daher zwingen, ihre eigenen Mittel im weitesten Umfange auszunutzen — geradezu zwangsläufig zu einer Lockerung der Warenbestände führen und damit ein verstärktes Angebot verursachen, das seinerseits unvermeidbar einen Druck auf die Preise ausüben muß. Umgekehrt begünstigen niedrige Zinsen nicht nur das Durchhalten großer Warenbestände, sondern reizen darüber hinaus auch zur spekulativen Vermehrung bereits vorhandener Bestände an. Niedrige Zinsen führen also durch künstliche Verknappung des Angebots zu einer Preissteigerung; hohe durch Lockerung der Warenbestände zur Preissenkung. Diese interessante, dem Laien nicht ohne weiteres einleuchtende Tatsache hat auch dem Reichsbankpräsidenten gelegentlich der vorerwähnten Berliner Bankiertagung Anlaß gegeben, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß über die Frage der Zinssätze hinaus die Kreditpolitik darauf zu achten habe, daß die spekulative Zurückhaltung von Warenbeständen unterbleibt.

Nun wird zwar von den Gegnern dieser durch die Praxis nur zu oft als richtig erwiesenen Theorie gern darauf hingewiesen, daß zwar zugegebenermaßen eine Zinserhöhung durch Lockerung der Warenbestände die Tendenz zur Preissenkung hervorrufen könne, aber doch nur in bezug auf Waren, die den Produktionsprozeß bereits durchlaufen hätten, daß dagegen die noch im Produktionsprozeß befangenen sowie die künftig herzustellenden Erzeugnisse infolge Verteuerung des Produktionsprozesses durch Erhöhung der Kreditbedingungen ebenfalls verteuert würden. Hierbei wird jedoch übersehen, daß die durch Lockerung der Warenbestände herbeigeführte Preissenkung sich nicht nur auf Fertigerzeugnisse, sondern auch auf Halbfabrikate und darüber hinaus auch auf Rohstoffe erstreckt, so daß also, was auf der einen Seite eine Verteuerung des Produktionsprozesses bedeutet — nämlich Erhöhung der Zinsen —, auf der anderen Seite durch Verbilligung der Rohstoffe mehr wie ausgeglichen wird.

Im übrigen ist aber zu berücksichtigen, daß der Zins bzw. die Höhe des Zinses außer der soeben gekennzeichneten Funktion noch weitere und mindestens ebenso wichtige erfüllt. Die Höhe des Zinses ist entscheidend für die Zahl derjenigen, die zur Aufnahme von Krediten in der Lage sind. Mit steigendem Zins, der das Arbeiten mit Kredit für eine ganze Reihe eben noch rentabel arbei-

Digitized by Google

tender Unternehmungen unrentabel gestalten muß, sinkt diese Zahl. Geht der Zins nicht alsbald wieder zurück, und sind die betreffenden Firmen auch nicht in der Lage — was meistens, insbesondere in der heutigen Zeit, der Fall sein wird —, sich aus eigenen Mitteln finanzieren, so müssen diese Unternehmungen unter Verringerung der Konkurrenz aus dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausscheiden. Daß ein solches Ausscheiden schwacher, wenig rentabler Firmen bei der heutigen Hypertrophie des Wirtschaftslebens geradezu eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet, ist von maßgebender Seite, und zwar nicht nur vom Reichsbankpräsidenten, sondern auch von den zuständigen Regierungsstellen wiederholt anerkannt worden. Denn nur so können wir allmählich wieder zu höchst gesteigerter Rentabilität und damit auch zu einer normal sich vollziehenden, schrittweisen Senkung des Preisniveaus gelangen. Ein solches Ausscheiden von Unternehmungen aus dem Wettbewerb, das naturgemäß für die betreffenden Firmen bzw. die hinter ihr stehenden Personen stets eine Lebensfrage bedeutet, vollzieht sich natürlich nicht auf gütliches Zureden hin. Wer den anderen weicht, weicht nur fallend, fallend im unerbittlichen Kampfe. Diesen Existenzkampf, von jeher die Triebfeder allen kulturellen Fortschrittes, künstlich einzuschränken, hieße alle diejenigen, die längst zum Verschwinden reif sind, künstlich weiter über Wasser zu halten. Erreicht wird also das Gegenteil von dem, was immer wieder von allen Seiten als nötige Voraussetzung einer alsbaldigen Gesundung des Wirtschaftslebens betrachtet wird.

Gewiß: Die Banken haben kein Recht, nun umgekehrt durch künstliche Hochhaltung ihrer Kreditbedingungen wirtschaftliche Vorhersehung spielen zu wollen, um auf Grund der Auslese, die ein hoher Zinssatz bewirkt, die Wirtschaft zu bereinigen. Der Zins muß stets den gegebenen Verhältnissen entsprechen, muß also in diesem Sinne „angemessen" sein; denn nur so können sich die von ihm zu erfüllenden Funktionen in einer für die Wirtschaft richtigen Weise auswirken. Ist nun aber etwa der heutige Zins unangemessen? Hierzu ist folgendes zu sagen: Ist es richtig — und daran können berechtigte Zweifel nicht bestehen —, daß jeder normale Preis letzten Endes nur das Produkt des jeweiligen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage ist, dann ist es geradezu selbstverständlich, daß — unter diesem Gesichtswinkel betrachtet — die heutigen Zinsbedingungen bereits als künstlich niedrig gehalten anzusehen sind. Künstlich niedrig gehalten deswegen, weil sie, unabhängig von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage — das bei freier Auswirkung zu ganz erheblich höheren Zinssätzen wie den heutigen hätte führen müssen —, diktatorisch festgelegt worden sind, und zwar auf Diktat der Bankenvereinigungen, die sich hierbei durchaus als Kartelle mit preissenkenden Tendenzen erwiesen haben. Eine solch einseitige Preisfestsetzung war nur möglich unter Ausschaltung des freien Spieles der Kräfte, das in dem sogenannten „Kontingentierungs-System" seinen Ersatz fand. Daß dieses System unter den heutigen Verhältnissen noch nicht völlig entbehrt werden kann, mag vielleicht richtig sein. Sicher aber ist, daß auch dieses System seine äußerst nachteiligen Folgen hat. Die Auslese der wirtschaftlich Tüchtigsten, die sonst die Höhe des Zinses automatisch und streng objektiv vollzieht, muß hier dem freien Ermessen der Bankleitungen überlassen bleiben. Es ist naturgemäß, daß dies kein vollwertiger Ersatz sein kann, da selbst bei tiefster volkswirtschaftlicher Einsicht der einzelnen Bankleitungen bei diesem System ganz selbstverständlich in erster Linie die alte, angesehene Kundschaft Berücksichtigung finden wird, die aber durchaus nicht immer die leistungsfähigste zu sein braucht. Kontingentierungssystem bedeutet also auf die Dauer auch eine künstliche Hemmung der natürlichen Entwicklung und Umschichtung im Wirtschaftsleben, muß sich also auf die Dauer wirtschaftsfeindlich statt wirtschaftsfreundlich erweisen.

Zeigt sich schon hieraus, daß bereits der bisherige Zinssatz ein künstlicher war, so muß natürlich eine weitere Ermäßigung erst recht künstlich sein, und in Anbetracht des durch eine Zinsverbilligung hervorgerufenen größeren Anreizes zur Kreditaufnahme, also in Anbetracht der erhöhten Nachfrage, die Nachteile des Kontingentierungssystems nur schärfer in die Erscheinung treten lassen. Das Problem der richtigen Kreditverteilung wird also immer schwieriger.

Nun bleibt allerdings das eine zu berücksichtigen: Die Preissenkungsaktion, die zwar nach außen hin in erster Linie unter dem Zeichen des Eintretens für die inländischen Konsumenteninteressen segelt, hat, wenn sie gelingt, noch eine zweite Seite: Verbesserung der inländischen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande. Da die Weltmarktpreise zum großen Teil unter den inländischen Preisen liegen, zum Teil sogar unter den inländischen Selbstkosten, würde also in dieser Hinsicht eine Senkung der allgemeinen Unkosten von größter Bedeutung sein können. Aber abgesehen davon, daß die Finanzierung der Ausfuhr in erster Linie durch die Inanspruchnahme der Wechselkredite der Golddiskontbank erfolgt, und zwar zu Sätzen, die ganz wesentlich unter den Sätzen der Konto-Korrent-Kredite liegen, hieße es auch die Sache am verkehrten Ende anfassen, glaubte man hier alles Heil von einer weiteren Senkung der Bankzinsen erwarten zu sollen.

Wie weit — ganz allgemein genommen — die Zinsbedingungen unter den bisherigen Stand theoretisch überhaupt gesenkt werden können, selbst wenn man dabei bis an die Grenze einer vollständigen Dividendenlosigkeit der Banken gehen würde, hat Wassermann ebenfalls bereits in seinem Referat auf dem Berliner Bankiertag nachgewiesen. Wassermann führt aus:

„Die Zweimonatsbilanzen haben zusammen 53¾ Millionen Reichsmark Dividende ausgeschüttet. Nehmen wir an, daß die anderen Banken und Privatgeschäfte zusammen ebensoviel Kredit geben wie die Bilanzbanken, so bedeutet das auf den Kopf der Bevölkerung 1,75 RM., um die sich die Konsumkraft heben könnte. Sollte die Schätzung der Kreditsumme, die die nicht kontrollierbaren Banken zur Verfügung stellen, zu niedrig sein, so würde sich der Betrag von 1¾ RM. vielleicht auf 2 oder 2¼ RM. erhöhen. Das ist alles!"

Stellt man dem gegenüber, daß sich die gegenwärtigen Steuern einschließlich der sozialen Belastungen nach einwandfreien Berechnungen auf 205 RM. pro Kopf der Bevölkerung beziffern, dann erkennt man ohne weiteres, welch geringfügige Bedeutung selbst die theoretisch denkbar weitestgehende Ermäßigung der Zinsen für eine allgemeine Unkostenentlastung besitzt. Man kann es daher verständlich finden, wenn vielfach ganz offen die ganze Preissenkungsaktion der Regierung lediglich als ein „Ablenkungsmanöver" bezeichnet wird, das nur den Zweck verfolgt, von eigenen Mißgriffen — Zollgesetzgebung — und eigenem Tun — zu hohe, durch übermäßige Steuern finanzierte Ausgabenetats — auf andere abzulenken. Daß dieses Manöver — infolge des dabei angewandten starken Druckes auf die verschiedenen Wirtschaftskreise — in mehr oder weniger verschleierter Form auf eine Rückkehr zu einer Art Zwangswirtschaft hinausläuft, ist um so bedauerlicher, als unsere Erfahrungen auf diesem Gebiete uns doch zur Genüge darüber belehrt haben dürften, daß durch Zwang keine Wirtschaft wird gesund gemacht werden können. Die Wirtschaft kann nur aus sich, nicht durch irgendwelchen Druck oder Zwang von außen her, gesunden. —

Wenn die Banken dem Drucke der Reichsregierung folgend — wider bessere Einsicht — sich dennoch jüngst zu einer 20 proz. Ermäßigung der Kredit- und Akzeptprovision entschlossen haben, so mag hierbei der Gedanke mitgewirkt haben, daß bei einer Aktion wie der gegenwärtigen häufig psychologische Momente — mögen diese an sich auf noch so falscher Grundlage beruhen — von schwerwiegender Bedeutung sind, daß ein an sich noch so berechtigtes Fernhalten einer Wirtschaftsgruppe von der allgemeinen Aktion den Widerstand der anderen naturgemäß verstärken muß, daß also — soll die ganze Aktion nicht von vornherein zum Scheitern verdammt sein — ein allgemeines Mittun, so falsch es wirtschaftlich auch sein mag, psycho-

Digitized by Google

logisch sich nicht vermeiden läßt. Die Banken haben hiermit, daß kann keinem Zweifel unterliegen, wie schon so oft im Interesse der Wirtschaft ein großes Opfer — diesmal allerdings gegen ihre volkswirtschaftliche Einsicht — gebracht. Hoffentlich bleibt dieses Opfer wenigstens nicht vergeblich.

Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 legt dem betroffenen Schuldner neue oder erhöhte Aufwertungslasten auf, die in den Bilanzen ihren Ausdruck finden müssen. Der § 80 des Aufwertungsgesetzes schließt grundsätzlich eine Rückwirkung der neuen Aufwertungsgrundsätze auf bereits früher aufgestellte Bilanzen aus. Die nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes berechnete Aufwertungslast erscheint also zum ersten Mal in den Bilanzen für dasjenige Geschäftsjahr, in welches der 15. Juli 1925 (§ 88 Abs. 1 Aufwertungsgesetz) fällt. Die natürliche Folge hiervon würde sein, daß dieses Geschäftsjahr die ganze Erschwerung der Aufwertungslast, die das neue Gesetz gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hervorruft, zu tragen haben würde. Das würde für manche Kapitalgesellschaften eine außerordentliche Härte bedeuten. Der Gesetzgeber hat deshalb zu einem allerdings nicht ganz unbedenklichen Aushilfsmittel gegriffen. Der § 81 des Aufwertungsgesetzes gibt einer Aktiengesellschaft das Recht, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem nach dem Aufwertungsgesetz berechneten höheren Betrag einer Schuld als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva einzustellen. Die Begründung zu Art. III des Entwurfs eines Ausgleichsgesetzes betont, daß diese Bestimmung den Gesellschaften ermöglichen soll, „die durch die Erhöhung der Aufwertung verursachten bilanzmäßigen Nachteile auf einen längeren Zeitraum zu verteilen". Die Begründung verweist als Vorbild für diese Bestimmung auf die Vorschriften des Gesetzes über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923. Diese Aehnlichkeit ist aber eine rein äußerliche. Sachlich haben die beiden Bestimmungen nichts miteinander gemein. Das Gesetz vom 17. Dezember 1923 sollte die Schwierigkeiten beseitigen, die darin lagen, daß innerhalb der Papiermarkbilanz wertbeständige Schulden zu einem mit der Inflation steigenden Papiermarkbetrag aufzunehmen waren, während die mit diesen Mitteln erworbenen Sachwerte trotz unveränderten Goldwertes immer mit dem gleichen Papiermarkbetrag unter den Aktiven aufgeführt werden mußten. Die Zulassung eines aktiven Ausgleichspostens (Währungswert-Berichtigungs-Konto) diente also hier zur Richtigstellung der Bilanz, soweit dieses bei einer Papiermarkbilanz überhaupt zu erreichen war. Der § 81 des Aufwertungsgesetzes dagegen will eine Vermögensbelastung und damit auch eine Vermögensminderung, die tatsächlich eingetreten ist, nicht als Verlust erscheinen lassen. Die Einstellung eines Ausgleichskontos bedeutet hier nicht die Richtigstellung der Bilanz, sondern im Gegenteil eine Verschönerung der Bilanz. Die Begründung hätte besser auf das Vorbild des schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 26. 12. 1919 (abgedruckt bei Rosendorff, „Die Goldmark-Bilanz" S. 370 ff.) verwiesen, wonach der Gläubiger von Forderungen, die auf eine entwertete Valuta lauten, berechtigt ist, den „Währungsausfall" auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Berücksichtigung dieses Gesetzes hätte dem deutschen Gesetzgeber manche nützliche Anregung geben können. Jedenfalls ist es nützlich, sich bei der Anwendung des § 81 des Aufwertungsgesetzes bewußt zu sein, daß eine Bilanz mit einem Aufwertungsausgleichskonto den Vermögensstand der Gesellschaft um diesen Betrag zu günstig darstellt. Die Vorschriften geben zu einer Reihe interessanter Betrachtungen Anlaß.

I. Der Anwendungsbereich des § 81 erstreckt sich nur auf die Kapitalgesellschaften (Abs. 1, Abs. 3). Der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft haben nicht das Recht, durch Einstellung eines solchen Kontos den Aufwertungsverlust auf mehrere Jahre zu verteilen. Eine hiergegen verstoßende Bilanz wäre vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus nicht ordnungsgemäß. Dagegen steht es natürlich den Beteiligten frei, für die interne Gewinnverteilung die neue oder erhöhte Aufwertungslast auf mehrere Jahre zu verteilen.

II. Gegenstand der Regelung ist lediglich der Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes sich ergebenden. Das gleiche, was für die Erhöhung einer bereits nach den früheren Bestimmungen aufzuwertenden Schuld bestimmt ist, gilt von solchen Aufwertungslasten, die überhaupt erst durch das neue Gesetz eingeführt werden. Hierbei ist insbesondere an die Fälle zu denken, in denen kraft Rückwirkung bereits getilgte Schulden aufzuwerten sind (vgl. insbesondere § 15 des Aufwertungsgesetzes). War dagegen in der letzten Bilanz die Schuld niedriger aufgenommen, als es den damals geltenden Bestimmungen entsprach, so läßt sich die nunmehr notwendige Berichtigung dieses Fehlers nicht durch das Aufwertungsausgleichskonto vermeiden. Dieses Konto soll nur die durch das neue Gesetz auferlegte Last, also gewissermaßen die Folgen eines Aktes höherer Gewalt, in ihrer Wirkung mildern. Die im Aufwertungsgesetz neu eingeführten Genußrechte der Altbesitzer von Industrie-Obligationen treten in der Bilanz nicht hervor. Die Gesellschaft bedarf hier keines Schutzes durch Bildung eines Aufwertungsausgleichskontos (vgl. meinen Aufsatz im Bank-Archiv XXIV S. 414).

III. Nach § 81 kann der ganze Unterschied zwischen dem Aufwertungsbetrag nach bisherigem Recht und dem Aufwertungsbetrag nach dem neuen Gesetz aktiviert werden. Nun wird der Fall nicht selten sein, daß eine Gesellschaft, deren Aufwertungslast durch das neue Gesetz vergrößert wird, auf der anderen Seite als Gläubigerin auch Vorteile aus der neuen Regelung zieht. Es würde dem Zweck des § 81 nicht entsprechen, wenn diesem Umstande keine Rechnung getragen würde. Man muß hier zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen unterscheiden. Nach § 261 Ziffer 1 und 2 HGB. dürfen bei der Aktiengesellschaft aufzuwertende Forderungen, Hypotheken, Wertpapiere höchstens zu dem Anschaffungspreis angesetzt werden. Soweit diese Werte bereits in der Goldmark-Eröffnungsbilanz standen, gilt nach § 4 Abs. 4 der Goldmarkbilanz-Verordnung der in der Eröffnungsbilanz eingesetzte Wert als Anschaffungspreis. Die bloße Tatsache der höheren Aufwertung berechtigt demnach die Aktiengesellschaft nicht, diesen Vermögensgegenstand mit einem höheren Wert einzusetzen, und damit den Unterschied als Gewinn dieses Jahres zu verbuchen. Erst wenn dieser Gewinn realisiert wird, sei es durch Zahlung seitens des Schuldners, sei es durch Verkauf des Vermögensgegenstandes, tritt der Aufwertungsvorteil als Bilanzgewinn in die Erscheinung. Dann aber verlangt es auch Sinn und Zweck des § 81, daß dieser Betrag von dem Ausgleichskonto abgesetzt wird. Das entspricht auch den in Abs. 2 Ziffer 2 als maßgebend erklärten Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung. Anders ist die Rechtslage bei der G. m. b. H. Bei dieser ist nur für das Anlagevermögen der Anschaffungswert als Höchstgrenze vorgeschrieben (§ 42 G. m. b. H.). Wenn dieses auch ein gesetzgeberischer Fehler ist (vgl. Staub-Hachenburg § 42 Anm. 21), so wäre doch nach der herrschenden Ansicht (vgl. dagegen Brodmann § 42 Ziff. 2) rechtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn eine G.m.b.H. einen Aufwertungsgewinn durch Höherbewertung der Forderung, also vor seiner Realisation, zum bilanzmäßigen Ausdruck brächte. Ich bin aber der Ansicht, daß in einem solchen Fall die Gesellschaft ein Ausgleichskonto nur in Höhe ihrer durch das Aufwertungsgesetz erhöhten Aufwertungs-

Digitized by Google

last abzüglich des durch das gleiche Gesetz ihr zugefallenen Aufwertungsvorteils bilden darf.

IV. Das Aufwertungsausgleichskonto ist kein echtes Aktivum. Es ist ein fiktiver Posten. Die Bilanz gibt infolgedessen ein zu günstiges Bild von der Vermögenslage. Das muß jedem Leser der Bilanz zum Bewußtsein gebracht werden. Deshalb bestimmt das Gesetz (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1), daß in der Bilanz der Bestand an den durch das Aufwertungsgesetz erhöht oder neu aufgewerteten Schulden gesondert anzugeben und zu bewerten ist. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann dahin führen, daß der Reichsjustizminister der Gesellschaft die Befugnis, das Aufwertungsausgleichskonto zu führen, entzieht (§ 81 Abs. 4). Es ist selbstverständlich, daß der in die Aktiva eingestellte Aufwertungsausgleichsposten als solcher gekennzeichnet werden muß.

V. Das Ausgleichskonto dient lediglich der Erfolgsregulierung. Sein Zweck ist die Verteilung der erhöhten Aufwertungslast auf mehrere Jahre. Das geschieht bilanzmäßig dadurch, daß dieses Konto während dieses Zeitraums allmählich abgebaut wird. § 81 Abs. 2 Ziff. 2 schreibt vor, daß das Aufwertungsausgleichskonto durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen ist. Das Gesetz spricht also von „Abschreibungen". Man mag die allmähliche Tilgung des Kontos buch- und bilanzmäßig als Abschreibung bezeichnen. Der Sache nach hat der Vorgang mit einer echten Abschreibung nichts zu tun. Das Gesetz verweist wegen des Tilgungstempos auf die „Grundsätze kaufmännischer Geschäftsgebarung". Mügel (Kommentar zum Aufwertungsgesetz § 81 Ziff. 2) bemerkt mit Recht, daß dieser Hinweis nicht ganz paßt. Denn „kaufmännischer Geschäftsgebarung" entspricht es, bestehende Schulden voll als Passiva einzustellen. Mügel meint, daß das Gesetz die Grundsätze kaufmännischer Geschäftsgebarung im Auge habe, „nach denen üblicherweise zur besseren Förderung des Unternehmens durch Abschreibungen nach und nach stille Reserven angesammelt werden". Auch das scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Stille Reserven bedeuten Reinvermögen über das bilanzmäßig ausgewiesene hinaus. Hier dagegen handelt es sich um die allmähliche Beseitigung eines Kontos, das ein gar nicht vorhandenes Reinvermögen bilanzmäßig erscheinen läßt. Für die Bildung stiller Reserven kann man vielleicht nur den einen allgemeinen Satz aufstellen, daß die Höhe der stillen Reserven wesentlich abhängt von der Prosperität des Unternehmens. In schlechten Jahren werden keine stillen Reserven gelegt. Es wäre aber falsch und äußerst gefährlich, nach diesen Grundsätzen auch die „Abschreibung" des Ausgleichskontos vorzunehmen. Man muß meiner Ansicht nach auf andere, ähnlich liegende Fälle zurückgreifen, also auf solche Fälle, in denen ein Aktivenkonto gebildet wird, um den an einem Passivum entstehenden Verlust auf mehrere Jahre zu verteilen. Nach dieser Richtung hin besteht eine weitgehende Verwandtschaft mit dem Disagio-Konto, wie es in der Praxis vielfach gebildet wird, wenn eine Obligation unter dem Nennwert ausgegeben wird oder über den Nennwert eingelöst werden muß. In der Regel wird dieses Disagiokonto bis zur Einlösung der Obligationen allmählich getilgt und hierdurch der Kapitalverlust auf die Jahre der Nutzung verteilt. Das schweizerische Obligationsrecht enthält im § 656 Ziff. 7 sogar eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts. Diese Bestimmung des schweizerischen Rechts bezieht sich auf alle Obligationen. Das deutsche Recht kennt nur eine Sonderbestimmung für die von Hypotheken-Banken ausgegebenen Pfandbriefe. In § 25 des Hypotheken-Bank-Gesetzes ist nämlich bestimmt:

> „Sind Hypotheken-Pfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der $^1/_5$ des Mindererlöses gleichkommt. ... Der demgemäß in die Bilanz eingestellte aktive Posten muß jährlich zu mindestens ¼ abgeschrieben werden."

Hier ist also die Verteilung des Disagios auf fünf Jahre einschließlich des Jahres der Kapitalsaufnahme vorgesehen, mag auch die Laufdauer der Pfandbriefe erheblich größer sein. Erheblich weiter geht der eingangs dieses Aufsatzes erwähnte schweizerische Bundesratsbeschluß vom 26. 12. 1919. Dieser gestattet, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderung, eine Verteilung des Währungsausfalles auf 20 Jahre. Dafür sieht er aber auch gewisse Kautelen vor. Im allgemeinen dürfte es dem Zweck des § 81 entsprechen, wenn die Tilgung gleichmäßig bis zur Fälligkeit der Forderung erfolgt. Da in den meisten Fällen diese Fälligkeit am 1. Januar 1932 eintritt, würde die Verteilung der erhöhten Aufwertungslast auf diesen Zeitraum ziemlich mit den Grundsätzen des Hypotheken-Bank-Gesetzes übereinstimmen. Aus meinen Ausführungen zu III. ergibt sich, daß neben der regulären Abschreibung des Ausgleichskontos auch etwaige Aufwertungsvorteile, sobald sie bilanzmäßig zum Vorschein kommen, von dem Ausgleichskonto abgesetzt werden müssen.

Das Gesetz sieht vor, daß die Länder allgemein oder für einzelne Fälle den Mindestbetrag der Abschreibung festsetzen können. Wenn eine Gesellschaft solche etwa festgesetzten Abschreibungen, oder in Ermangelung dieser, die nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung angemessenen Abschreibungen vorzunehmen unterläßt, so kann der Reichsjustizminister ihr die Weiterführung des Ausgleichskontos untersagen.

Die Tilgung des Ausgleichskontos durch angemessene Abschreibungen hat zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Es ist deshalb unrichtig oder zum mindesten mißverständlich, wenn Quassowski (Aufwertungsgesetz § 81, II. S. 440) ausführt, daß für die Tilgung des Aufwertungsausgleichskontos in erster Reihe der „Reingewinn" in Betracht kommt. Reingewinn ist vielmehr erst vorhanden, nachdem diese Abschreibungen abgesetzt sind. Fehlt es an einem ausreichenden Rohgewinn, so führt die Abschreibung eben zu einem Verlust. Dieser kann vorgetragen oder aus Reserven gedeckt werden. Der schweizerische Bundesratsbeschluß vom 26. 12. 1919 schreibt vor, daß eine Gesellschaft, falls das durch Reserven nicht gedeckte Währungsausfallkonto die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigt, überhaupt keine Dividende verteilen darf, und wenn das Konto weniger als die Hälfte des Gesellschaftskapitals beträgt, eine Dividende von höchstens 5 pCt. Der höhere Betriebsüberschuß dient zur verstärkten Tilgung des Währungsausfallskontos. Eine solche Beschränkung der Gesellschaft in der Verfügung über den Reingewinn ist dem AufwGes. fremd.

VI. Das Gesetz schreibt die Bildung eines Aufwertungsausgleichskontos nicht vor. Es erteilt der Aktiengesellschaft nur die „Berechtigung", ein solches zu bilden. Damit ist eine Ausnahme gemacht von dem öffentlichrechtlichen Grundsatz, daß die Bilanz kein höheres Vermögen aufweisen darf, als wirklich vorhanden ist. Es steht bei der Gesellschaft, ob sie von dieser ausnahmsweisen Befugnis Gebrauch machen will. Wer es eben vermeiden kann, wird von der Bildung eines Ausgleichskontos absehen. Die gesetzliche Bestimmung berührt aber nur das Verhältnis zum öffentlichen Recht. Die Frage hat aber auch eine intern-gesellschaftsrechtliche Seite. Wenn die Mehrheit der Aktionäre von der Befugnis keinen Gebrauch zu machen beschließt, also den ganzen Aufwertungsverlust auf das laufende Geschäftsjahr nehmen will, so fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Beschluß angefochten werden kann. Nach meiner Ansicht ist hier die Majorität der Aktionäre autonom. Sie entscheidet darüber, ob die Gesellschaft von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen oder im Interesse der Solidität darauf verzichten soll. Da § 81 der Gesellschaft lediglich die Berechtigung gibt, durch Bildung des Ausgleichskontos den eingetretenen Verlust auf mehrere Jahre zu verteilen, so ist eine Bilanz, die von

Digitized by Google

dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, keine unrichtige Bilanz. Sie verletzt weder das Gesetz nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 271 Abs. 1 HGB.); dieses so wenig wie eine Bilanz, die von der Befugnis des § 261 Ziff. 3, Anlagegegenstände zum Anschaffungspreis, aber über dem wirklichen Wert einzusetzen, keinen Gebrauch macht. Das gleiche gilt für die jährlichen Abschreibungen. Beschließt die Generalversammlung, in einem späteren günstigen Jahr das Ausgleichskonto ganz zu tilgen oder durch verstärkte Abschreibungen schneller zu beseitigen, so kann auch dieser Beschluß von einem einzelnen Aktionär nicht angefochten werden. Auch nicht von einer Gruppe, die über 5 pCt. des Aktienkapitals verfügt. Der Fall des § 271 Abs. 3 Satz 2 ist hier nicht gegeben. Diese Bestimmung stellt keine Erweiterung, sondern eine Beschränkung des Anfechtungsrechts dar. Die Abschreibung muß gegen das Gesetz oder die Satzungen verstoßen (vgl. Staub-Pinner § 261 HGB. Anm. 2 Abs. 12). Davon kann aber keine Rede sein, wenn die Gesellschaft von einer ihr zustehenden Befugnis, einen wirklichen Verlust bilanzmäßig hinauszuschieben, keinen oder keinen vollständigen Gebrauch macht. Man erkennt hier eben wieder, daß es sich in Wirklichkeit gar nicht um eine Abschreibung handelt, sondern um die Tilgung eines fiktiven Postens, daß demgemäß eine zu hohe Abschreibung nicht die Bildung einer stillen Reserve, sondern die Korrektur einer an sich nicht richtigen Bilanz darstellt.

VII. Mügel (Aufwertungsges. § 81 Anm. 2) weist darauf hin, daß die abgeschriebenen Beträge von der Steuerbehörde nicht als Gewinn behandelt werden dürfen. Das wäre zweifellos richtig, wenn der § 81 auch für die Steuerbilanz von Bedeutung wäre. Hier greifen aber die Uebergangsvorschriften des Einkommen-Steuer-Gesetzes vom 10. August 1925 ein, die nach § 29 des KörperschStG. auch für die Kapitalgesellschaften Geltung haben. Nach § 104 des EinkStG. werden nämlich bei der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes in den Fällen, in denen ein Vermögensvergleich stattfindet — also vor allem bei der Ermittlung des Gewinnes (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG.) auf Grund kaufmännischer Buchführung — die Werte für den Beginn des Steuerabschnittes nach Maßgabe der §§ 105—110 festgesetzt. Der hiernach also maßgebende § 108 Abs. 1 bestimmt nun, daß Forderungen und Schulden, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, mit den bei Anwendung dieses Gesetzes sich ergebenden Werten anzusetzen sind. Es entsteht hierdurch eine grundsätzliche Abweichung der Steuerbilanz von der handelsrechtlichen Bilanz (so auch ausdrücklich § 105 Abs. 1 EinkStG.). Indem die erhöhte Aufwertungslast steuerrechtlich bereits in der Anfangsbilanz erscheint, bildet sie keinen Verlustposten des mit dieser beginnenden Steuerabschnittes. Der durch das Aufwertungsgesetz herbeigeführte Verlust (ebenso wie der Aufwertungsgewinn) wird für die Einkommensteuer danach überhaupt nicht berücksichtigt. Das bedeutet, daß der Steuerpflichtige diesen Aufwertungsverlust seinem handelsrechtlichen Gewinn zuzurechnen hat. Die Steuerbilanz weist einen entsprechend höheren Gewinn auf als die Handelsbilanz. Infolgedessen ist es steuerrechtlich ohne Belang, ob der Steuerpflichtige von der Berechtigung des § 81 Gebrauch macht oder nicht. Im letzteren Falle hat er für das erste Jahr der Veranlagung nach dem neuen Einkommen-Steuer-Gesetz dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn den ganzen Betrag der erhöhten Aufwertungslast zuzusetzen. Macht er aber von dem § 81 Gebrauch, so hat er in jedem Jahr die Abschreibungsbeträge als Gewinn zu versteuern.

Die Diskontpolitik des Bundes-Reserve-Systems[1]).

Von Dr. **Carl Krämer**, Hamburg.

Die Zentralbanken der Vereinigten Staaten blicken auf eine ebenso kurze wie wechselreiche Geschichte ihres Bestehens zurück. Bei ihrer Eröffnung am 16. November 1914 war in Europa der Krieg schon in vollem Gange, die Goldeinlösungspflicht überall aufgehoben und der Zeitpunkt in Aussicht, der die Vereinigten Staaten aus einem Schuldnerstaat zu einem Gläubigerstaat machen sollte. Der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg stellte die Währungsbanken vollkommen in den Dienst des Schatzamtes, dessen Politik, außerordentlich niedrig verzinsliche Anleihen auszugeben, die freie Handhabung der Diskontpolitik unterband. Als dieser Druck aufhörte sich geltend zu machen, nach 1919, brach über die ganze Weltwirtschaft die große Krisis herein; die Lage der europäischen Staaten verschlechterte sich weiter oder besserte sich nur sehr langsam. Erst die beiden letzten Jahre brachten eine gewisse Stetigkeit auch in die Bedingungen der Bundes-Reserve-Banken.

Diese Geschichte, deren Verlauf das vorliegende Buch anschaulich schildert und gründlich ausdeutet, mag es zum Teil erklären, daß sich eine einheitliche Geld- und Diskontpolitik noch nicht hat herausbilden können. Noch heute vermißt der aufmerksame Beobachter in den amtlichen Veröffentlichungen der Bundes-Reserve-Banken die Anerkennung der einfachsten wissenschaftlichen Urteile über die Wirkung des Diskontsatzes, die Relation zwischen Banksatz und Preisen, eine klare Einsicht in die Ziele der Diskont- und Goldpolitik. Daß eine solche Einsicht von den Kennern des nordamerikanischen Bankwesens für dringend an der Zeit erachtet wird, lehrt die vorliegende Abhandlung, deren negativen und positiven Ergebnisse gleich geeignet sind, zur Grundlage einer Diskussion über die Hauptprobleme der nordamerikanischen Zentralbankpolitik zu dienen. Denn es wirft ein ungünstiges Licht sowohl auf die Sachkunde wie auf die Sachlichkeit der verantwortlichen Leiter, wenn bei steigenden Preisen erklärt wird, daß die Banken imstande wären, mit Hilfe der Bankrate die Kreditexpansion zu kontrollieren, während nach erfolgreicher Kontraktion die Behauptung auftaucht, die Bankpolitik sei an dem Sinken der Preise unschuldig. Die Befürchtung scheint nicht ungerechtfertigt, daß die Banken ihre Verlautbarungen mit der Absicht formulieren, den Zorn der öffentlichen Meinung zu besänftigen (p. 463).

Die Zeiten sind vorläufig vorüber, wo die Bewegung des Goldes als eindeutiges Kriterium für die Gestaltung der Diskontpolitik dienen konnte. Aus einem brauchbaren Wirtschaftsbarometer ist das Gold für seinen Besitzer zu einer drückenden Last geworden; seine Beibehaltung als staatliches Geld schließt für die Vereinigten Staaten die Aufgabe in sich, seine Wirkungen auf die innerwirtschaftliche Lage möglichst auszuschalten. Es gilt also, ein anderes Kriterium zu suchen; da es die Zentralbanken bisher an einer eindeutigen Zielsetzung haben fehlen lassen, so konnte es nicht ausbleiben, daß sie sich häufig zu verfehlten Maßnahmen entschlossen, den Geldmarkt verflüssigten, wenn die Lage das Gegenteil erforderte und also zu der Preissteigerung der letzten Jahre beitrugen. Eine solche Zielsetzung der Geld- und Kreditpolitik sieht Beckhart in der Aufrechterhaltung eines stabilen Preisniveaus und also einer Abschwächung der wirtschaftlichen Krisen. Um ihren Einfluß geltend zu machen, stehen den Zentralbanken zwei Hilfsmittel zur Verfügung: Die Handhabung der Diskontrate und die Operationen am offenen Markt. Es ist dahin gekommen,

[1]) The Discount Policy of the Federal Reserve System, by B. H. Beckhardt, M. A. New York, Henry Holt and Company, 1924, XII, 604 S.

Digitized by Google

daß der Einfluß der ersteren sich sehr langsam geltend macht und überhaupt ihre Wirkung sehr beschränkt ist. Die Gründe dafür einsehen, heißt eine sehr komplexe Erscheinung deuten. Die Hauptkreditgeber der Vereinigten Staaten, die Kreditbanken, sind als Mitgliedsbanken dem Bundes-Reserve-System angeschlossen; nur von ihnen dürfen die Währungsbanken diskontierbare Papiere annehmen. Den Kreditbanken fließen die Goldzufuhren der Vereinigten Staaten zu; mit deren Hilfe haben sie einerseits ihre Schulden bei den Währungsbanken abgetragen, so daß ihre Verschuldung im Laufe der letzten Jahre auf einen geringfügigen Betrag reduziert worden ist, und anderseits ihre eigenen Mittel zum Zwecke verstärkter Kreditgewährung vergrößert. Bei den hohen Goldzufuhren, die die Vereinigten Staaten im Laufe der letzten Jahre gehabt haben und wahrscheinlich auch in Zukunft weiter haben werden, ist also das Bedürfnis der Kreditbanken, den Kredit der Reservebanken in Anspruch zu nehmen, sehr gering und folglich auch die Wirkung des Diskontsatzes nicht bedeutend. Immerhin, eine Erhöhung der Diskontrate macht die Geschäftswelt darauf aufmerksam, daß Gefahr im Verzuge ist, daß eine Krediteinschränkung in Aussicht stehen kann, so daß eine Liquidierung der Läger nötig wird. Liquidierung der Läger bedeutet aber Preissenkung. Der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das Aufhören einer Preissteigerung notwendig eine Preissenkung nach sich zieht, denn Läger, die zur Ausnutzung einer Haussee angelegt sind und nur bei der Aussicht auf Fortdauer dieser Tendenz erhalten werden können, werden geräumt und drücken die Preise. Wenn aber praktisch dem Warnungszeichen der Diskonterhöhung keine Krediteinschränkung folgt, da die Kreditbanken auch ohne die Kredite der Währungsbanken über genügende Mittel verfügen, so hilft auch das Warnungszeichen wenig. Es ist im allgemeinen darauf zu halten, daß die Diskontrate der Währungsbanken über dem Geldmarktsatz für ähnliche Papiere liegt, damit das Rediskontieren für die Kreditbanken keine Profitmöglichkeit in sich schließt. Bisher war das Gegenteil der Fall, doch hat sich dies nicht als schädlich herausgestellt, weil eben die Kreditbanken über genügende eigene Mittel zur Befriedigung jeder Kreditnachfrage verfügten.

Es bleibt also als einzig wirkungsvolles Mittel der Geldpolitik die Einwirkung auf den Geldmarkt. Ziehen die Preise an, so haben die Währungsbanken ihre Bestände am Geldmarkt zu veräußern, damit Noten aus dem Verkehr zu ziehen, die Geldmittel zu verknappen und umgekehrt bei fallenden Preisen Papiere zu kaufen und den Zahlungsmittelumlauf zu verstärken. Zugleich ist es geboten, daß während einer Hausse das Schatzamt seine Mittel bei den Bundesbanken, während einer Depression aber bei den Kreditbanken anlegt, um die Mittel der letzteren in einem Falle zu verknappen, im andern Falle zu verstärken. Nun ist der Zahlungsmittelumlauf der Vereinigten Staaten sehr uneinheitlich. Es handelt sich hauptsächlich um Gold und Goldzertifikate einerseits und Banknoten andererseits. Die Golddeckung der Banknoten ist für die Gestaltung der Geldpolitik bedeutungslos; doch empfiehlt es sich, bei steigenden Preisen Gold anstatt Banknoten auszugeben, da in diesem Falle das Deckungsverhältnis rascher sinkt als bei umgekehrtem Verfahren. Ein rasches Sinken der Golddeckung würde aber als ein eindrucksvolles Warnungszeichen die Bankpolitik unterstützen.

Die Frage freilich, ob diese Zielsetzung der Geldpolitik wünschenswert sei, steht weiter zur Diskussion. Soviel jedenfalls ist sicher, daß es kaum ein eindeutigeres und zentraleres Kriterium gibt als den Index des allgemeinen Preisniveaus, ein Kriterium, das die Bankleiter nicht zwingt, selbst wertend in den Wirtschaftsprozeß einzugreifen. Denn eine solche Wertung wird notwendig, wenn man sich etwa zum Ziel setzt, den Beschäftigungsgrad der Wirtschaft auf gleichbleibender Höhe zu halten und also Auswüchse der Spekulation abzuwehren. Denn die Grenze zwischen Produktion und Spekulation ist schon in normalen Zeiten flüssig; während einer Hausse aber ist es vollends unmöglich, zu entscheiden, ob ein Kredit zu produktiven oder spekulativen Zwecken verwandt wird, denn die Erweiterung der Produktion pflegt in solchen Zeiten aus der Absicht zu geschehen, von einer erwarteten Preissteigerung zu profitieren. Der Weg, den B. vorschlägt, bedeutet bis zu einem gewissen Grade — daran kann kein Zweifel sein — ein Kurieren an Symptomen, soweit nämlich die Preise ein Symptom sind, und stabiles Preisniveau bedeutet nicht ohne weiteres auch konjunkturlose Wirtschaft.

Auch in diesem Buche kommt zum Ausdruck, wie dringlich die Gefahr der Goldeinfuhren von den amerikanischen Sachverständigen angesehen wird. Der Verfasser ist noch der Meinung, daß die Abschaffung der Goldeinlösungspflicht die Stellung der Vereinigten Staaten als internationaler Geldgeber schädigen würde. Dagegen glaubt er angesichts der hohen Goldimporte ein Einfuhrverbot von Gold Hand in Hand mit einer Förderung der Goldausfuhr durch Senkung der Zollsätze empfehlen zu müssen. Den Münzstätten soll die Prägung des in heimischen Feldern produzierten Goldes verboten werden. Diese Vorschläge zeigen mit kaum zu überbietender Deutlichkeit, bis zu welchem Grade der Goldschleier den Blick selbst der einsichtigen Sachverständigen getrübt hat. Denn der erste Vorschlag macht die zwischenstaatliche freie Goldbewegung illusorisch und der zweite die innere Goldeinlösungspflicht, sofern er überhaupt wirksam werden soll. Denn die Münzen können nicht entscheiden, welches Gold aus heimischer Produktion stammt und welches nicht. Sie werden also im Zweifel jede eingereichte Goldmenge entweder für heimisches oder für ausländisches Produkt erklären müssen. Man kann nicht einen Teil des Goldvorrats demonetisieren und den andern nicht.

Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen.

Von **Eduard Doetsch**, Berlin.

Seit dem Erscheinen des gleichnamigen Artikels in Nr. 17 sind zwei Umstände hervorgetreten, die es wünschenswert erscheinen lassen, zu der obigen Frage erneut Stellung zu nehmen.

Einmal hat sich gezeigt, daß die Unzweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften bei der Versteuerung der Termingeschäfte noch krasser in die Erscheinung tritt als bei den auf sofortige Lieferung abgeschlossenen Geschäften. Die bei letzteren gegebene Möglichkeit, die vorgeschriebene Verrechnungsanzeige ohne besondere Errechnung des steuerpflichtigen Wertes auf die Abrechnung setzen und die Eintragung in das Geschäftsbuch mit der Buchung der Abrechnung verknüpfen zu können, fällt bei Termingeschäften fort, da die jetzigen Bestimmungen über die Frist der Eintragung in die Geschäftsbücher und die Absendung der Verrechnungsanzeige in Verbindung mit den von dem Zwischenkommissionär zu beachtenden Vorschriften über die Versteuerung von Kommissionsgeschäften unter Mitwirkung mehrerer Kommissionäre ein unübersteigliches Hindernis bilden.

Die Notwendigkeit, die Versteuerung entsprechend den heutigen Formvorschriften vorzunehmen, bedingt unter diesen Umständen bei Termingeschäften eine noch erheblich größere Arbeitsleistung als bei Kassageschäften, da bei den Firmen, welche ein Hauptbuchkonto der doppelten Buchführung für das Finanzamt führen, eine gesonderte Belastung der Steuerbeträge kaum zu umgehen

Digitized by Google

ist, was nicht weniger als die Ausstellung und Buchung zweier Abrechnungen statt einer für jedes Termingeschäft bedeutet, also eine Arbeitsverdoppelung.

Andererseits ist am 1. September eine Reihe von Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen durch die neuen Steuergesetze, eine Verordnung über die Börsenumsatzsteuer und einen Auslegungserlaß des Reichsfinanzministers eingetreten. Das bedingt eine Verminderung der augenblicklich bestehenden Reformmöglichkeiten, da mit einer weiteren Aenderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes zunächst wohl kaum zu rechnen ist, und daher nur Reformen in den Kreis der Erörterung gezogen zu werden brauchen, deren Verwirklichung auf Grund der Vollmachten des Reichsfinanzministers bzw. durch Aenderung der Ausführungsbestimmungen möglich wäre.

Auch innerhalb dieser Begrenzung wäre noch eine ganz erhebliche Verringerung der durch die Börsenumsatzsteuer für das Bankgewerbe entstehenden Arbeitsbelastung erreichbar.

Einmal ist das Reichsfinanzministerium auf Grund der ihm zustehenden Befugnisse in der Lage, durch die Aufhebung der Börsenumsatzsteuer auf ausländische Zahlungsmittel und die Wiedereinführung niedriger für Händler- und Kundengeschäfte gleichmäßiger Tarifsätze für Effekten den Umfang der Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer an und für sich erheblich einzuschränken und andererseits durch den Erlaß zweckmäßiger, der neueren Betriebstechnik angemessener Ausführungsbestimmungen die mit der Versteuerung heute noch verbundene, unproduktive Arbeit zu verringern, bzw. Hindernisse für moderne Betriebseinrichtungen zu beseitigen.

Man darf wohl hoffen, daß bei der in Aussicht genommenen Neuausgabe des Kapitalverkehrsteuergesetzes diese Gesichtspunkte hinsichtlich der Fassung der Ausführungsbestimmungen Berücksichtigung finden werden, wobei die nachstehend präzisierten Vorschläge vielleicht von einigem Werte sein könnten.

Soweit Aenderungen wünschenswert sind zwecks Minderung unproduktiver Arbeit, kämen zunächst die Formvorschriften über die Steuerverrechnungsanzeige in Betracht. Einer Ergänzung, daß von einer besonderen Steuerverrechnungsanzeige abgesehen werden kann, wenn in der erteilten Abrechnung ein nach den Handelsbräuchen errechneter Betrag für Börsenumsatzsteuer belastet wird, dürften vom Standpunkte der Steuerbehörden aus wohl keinerlei Bedenken entgegenstehen, da der Zweck der Verrechnungsanzeige, daß der Kontrahent ersehen kann, welcher Steuerbetrag entrichtet ist, auch durch diese Form erfüllt würde.

Unbedingt erforderlich ist ferner eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen bezüglich der Kommissionsgeschäfte unter Mitwirkung zweier Kommissionäre.

Solange nicht die Rückkehr zu einem einheitlichen Satze für Händler- und Kundengeschäfte erreichbar ist, welche ja automatisch alle Schwierigkeiten in dieser Beziehung beseitigen würde, dürfte eine einigermaßen brauchbare Regelung nur in der Weise möglich sein, daß die Versteuerung nicht wie bisher durch den Hauptkommissionär allein, sondern durch beide Kommissionäre insgesamt vorgenommen würde, und zwar vom Hauptkommissionär in der Höhe des Händlersatzes, vom Zwischenkommissionär in der Höhe des sich jeweils ergebenden Unterschiedes gegenüber dem erforderlichen Gesamtsteuerbetrage. Diese Regelung soll nicht einfach den von 1918 bis zum Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes herrschenden Zustand wiederherstellen, bei welchem der Zwischenkommissionär den festen Unterschied zwischen Kunden- und Händlersatz nachzuversteuern hatte. Durch die neue Formulierung soll vielmehr erreicht werden, daß der Vorschrift des § 58 Abs. 2 des KVStG., nach welcher das Händlergeschäft zwischen den beiden Kommissionären der für das Abwicklungsgeschäft zwischen Kommittenten und Zwischenkommissionär vorgeschriebenen Steuer unterliegt, entsprochen werden kann, ohne daß der Geschäftsverkehr zwischen den beiden Kommissionären durch die nach den heutigen Vorschriften notwendigen Mitteilungen über die Art des Abwicklungsgeschäfts belastet werden muß. Und zwar soll nicht nur die Notwendigkeit für Mitteilungen der vorstehenden Art, die erst durch die im KVStG. vorgesehenen Bestimmungen nötig geworden sind, beseitigt werden, sondern auch der Zwang, der auch schon früher bestand, die Aufträge in der Zahl und in der Größe einzeln so weiterzuleiten, wie sie der Zwischenkommissionär von seinen Kunden erhielt. Die vorgeschlagene Regelung würde den Fortfall aller heute nur für Steuerzwecke erforderlichen Mitteilungen ermöglichen, indem der Hauptkommissionär einen für alle Fälle gleichen Teil des Steuerbetrages versteuern und der Zwischenkommissionär verpflichtet sein soll, je nach der Art des Abwicklungsgeschäfts eine Steuerbuchung vorzunehmen, die mit Berücksichtigung des vom Hauptkommissionär abgeführten Steuerbetrages die erforderliche Steuersumme ergibt.

Bei Kundenkommission hätte also der Zwischenkommissionär in normalen Fällen den Unterschied zwischen Kunden- und Händlersatz, bei Auslandskommission den zwischen der Hälfte des Kunden- und dem Händlersatz, bei Händlerkommission nichts zu versteuern, dagegen bei Auslandshändlerkommission den Unterschied in halber Höhe des Händlersatzes in Abzug zu bringen.

Unter normal ist ein Fall zu verstehen, in welchem der Zwischenkommissionär den Auftrag seines Kunden genau wie erhalten weiterleitet.

Hat er mehrere Aufträge zusammengefaßt, so ergibt sich für ihn unter Umständen die Notwendigkeit, etwas höhere Beträge als die vorhin genannten Unterschiede zu versteuern. Zwei Beispiele mögen die beiden Möglichkeiten erläutern:

Ein Zwischenkommissionär erhält vom Hauptkommissionär eine Abrechnung über 200 M. Aktien à 100 pCt., welche mit 20 Pfennig versteuert ist. Die Abwicklungsgeschäfte mit zwei Kunden erfordern je 30 Pfennig, zusammen 60 Pfennig Steuer, so daß er für jedes Abwicklungsgeschäft je 20 Pfennig, zusammen 40 Pfennig zu versteuern hätte. Das wäre genau der Unterschied zwischen Kunden- und Händlersatz. Angenommen, der Kurs betrüge aber 105 pCt. = 210 M., so würde er eine mit 30 Pfennig versteuerte Abrechnung erhalten, die beiden Abwicklungsgeschäfte erforderten je 0,60 M., zusammen 1,20 M. Steuer, der Zwischenkommissionär hätte 0,90 M. zu versteuern, für jedes Abwicklungsgeschäft also 0,45 M. Der von ihm zu versteuernde Betrag wäre also höher als der Unterschied zwischen Kunden- und Händlersatz, der dem Fiskus aus der von beiden Kommissionären insgesamt vorgenommenen Versteuerung zufließende Betrag ist aber genau der gleiche, der sich bei den heute geltenden Vorschriften ergeben würde. Es wird also genau dasselbe Ergebnis erzielt, aber unter Fortfall der heutigen Belastung des Geschäftsverkehrs durch besondere Mitteilungen, weil dasjenige Glied, welches die besonderen Eigenschaften des Falles kennt, d. h. der Zwischenkommissionär, in der Lage ist, die Versteuerung selbst auszugleichen, anstatt dem anderen Gliede, dem Hauptkommissionär, erst durch besondere Mitteilungen die Grundlagen für die steuerliche Behandlung übermitteln zu müssen.

So notwendig es ist, den Verkehr zwischen den beiden Kommissionären von der durch die heutigen Vorschriften bedingten Belastung zu befreien, ebenso notwendig ist es auch, die Formvorschriften über die Gestaltung der Buchführung zu beseitigen oder doch so zu ergänzen, daß neben diesen starren Vorschriften auch Kontrollen zugelassen werden, welche auf der Buchhaltung aufgebaut sind und den beabsichtigten Zweck ohne Erschwerung des inneren Betriebes erreichen. Bei der vorgeschlagenen Regelung der Versteuerung der Kommissionsgeschäfte in Verbindung mit der oben erwähnten Ergänzung der Vorschriften über die Verrechnungsanzeige fallen die Schwierigkeiten für den Hauptkommissionär von selbst fort, es bleiben also nur

Digitized by Google

die Vorschriften, welche den Zwischenkommissionär betreffen, verbesserungsbedürftig. Diese Vorschriften sollen eine Kontrolle ermöglichen, daß die steuerliche Vergünstigung bei Abwicklungsgeschäften nicht für Geschäfte in Anspruch genommen wird, bei denen die Voraussetzungen dafür fehlen.

Die heutigen Vorschriften suchen diesen Zweck durch die Bezugnahme bei der Buchung des Abwicklungsgeschäfts auf die des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär zu erreichen, eine Vorschrift, die schon bei etwas größeren Betrieben kaum durchführbar ist und außerdem für die Durchführung einer wirklichen Kontrolle durch einen Steuerbeamten ungeheuer zeitraubend sein müßte.

Dagegen ließen sich durch Buchhaltungseinrichtungen leicht einfach zu handhabende, übersichtliche Kontrollen schaffen, z. B. durch die gesonderte Verbuchung der Geschäfte mit dem Hauptkommissionär und der entsprechenden Abwicklungsgeschäfte, getrennt von den übrigen Buchungen. Diese Einrichtung ließe ohne weiteres durch die Uebereinstimmung der Summe der Nominal- und der ausmachenden Beträge auf beiden Seiten erkennen, daß die Geschäfte sich ausgleichen. Auch die Buchung durch Uebertrag könnte eine sichere Kontrolle bieten. Auch wäre es denkbar, daß in manchen Betrieben, vorzüglich wenn nur ein Hauptkommissionär in Betracht kommt, Einrichtungen beständen, welche die Vorlage der Abrechnung des Hauptkommissionärs bei einer Prüfung der Abwicklungsgeschäfte durch die Steuerbehörde unverzüglich ermöglichen würden. Die Vorschrift über die Bezugnahme bei der Buchung des Abwicklungsgeschäfts wäre daher am besten in der Weise zu ergänzen, daß ein besonderer Hinweis unterbleiben kann, wenn durch Einrichtungen der Buchführung, z. B. durch Verbuchung der Geschäfte mit Hauptkommissionären und der Abwicklungsgeschäfte, getrennt von den übrigen Buchungen, die Uebereinstimmung der Gesamtsumme der Abwicklungsgeschäfte und der dementsprechenden Geschäfte mit Hauptkommissionären ersichtlich gemacht wird, oder Einrichtungen getroffen werden, welche bei einer Prüfung der Abwicklungsgeschäfte die unverzügliche Vorlage der bezüglichen Abrechnung des Hauptkommissionärs gestatten. Eine derartige Aenderung der Grundlage und Vorschriften bezüglich der Versteuerung von Kommissionsgeschäften in Verbindung mit der Ergänzung der Vorschrift über die Verrechnungsanzeige dürfte eine ganz erhebliche Verminderung der bei der Versteuerung bisher zu leistenden Arbeit bedeuten, zugleich aber auch eine Erleichterung der Prüfung durch die Steuerbehörde.

Auch die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher und die Form der Eintragung bedürfen einer Reform. Das Problem ist dasselbe wie bei den Buchungsvorschriften für den Zwischenkommissionär, es handelt sich um starre Formvorschriften, welche einmal eine überflüssige Arbeitsbelastung des Bankgewerbes bedingen, darüber hinaus aber auch vielfach ein Hindernis bilden für die so ungeheuer wichtige Rationalisierung der Bankbetriebe. Die notwendige Reform wäre ebenfalls durch Ergänzungen zu erreichen, durch welche gestattet würde, von der Beachtung der Formvorschriften abzusehen, falls Betriebseinrichtungen oder Buchhaltungskontrollen geschaffen werden, welche dieselbe Sicherheit bieten.

Die Vorschriften des bisherigen § 167 über die äußere Einrichtung der Geschäftsbücher bzw. der einzelnen Buchungsbogen bezwecken offenbar, die Möglichkeit zu unterbinden, daß Geschäftsabschlüsse und Buchungen der Kontrolle eines Prüfungsbeamten entzogen werden könnten. Dieser Zweck soll erreicht werden bei der Benutzung von losen Bogen durch genaue Vorschriften über die Numerierung der Bogen und Binden derselben zu festen Büchern. Außerdem wird aber ausdrücklich gefordert, daß die Geschäftseinrichtungen ausreichende Sicherheiten gegen ein Beiseiteschaffen der einzelnen Bogen bieten müssen.

Das Ausschlaggebende sind daher ganz offenbar die Geschäftseinrichtungen. Bei einer geordneten Buchführung ist aber an und für sich eine Kontrolle gegeben, daß die Zahl der vorhanden gewesenen Buchungsunterlagen wie die einzelnen Bogen auf Grund der Bilanzunterlagen unbedingt festgestellt werden kann. Die speziellen Vorschriften über die Numerierung usw., die daher überflüssig sind, waren kein großes Hindernis bei den bis vor kurzer Zeit allgemein üblichen handschriftlichen Buchungsmethoden, bereiten aber Schwierigkeiten bei dem modernen Maschinenbetriebe, der vielfach die Herstellung besonderer Buchungsbogen überflüssig macht.

Es würde daher zweckmäßig sein, allen Möglichkeiten der Entwicklung freien Spielraum zu gewähren, indem als Grundprinzip das fest gebundene Buch bestehen bleibt, daneben aber ganz allgemein jede Einrichtung der Buchführung als Geschäftsbuch angesehen werden kann, die ausreichende Sicherheit dagegen bietet, daß Buchungsgrundlagen beseitigt oder der Prüfung entzogen werden können.

Aus ähnlichen Gründen wäre es auch erwünscht, daß die Vorschrift über die Form der Eintragung ergänzt würde in der Weise, daß die Abrechner die Eintragung in der Form der in ihrem Geschäftsbetriebe üblichen Buchung vornehmen können, sofern die Prüfung dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Sollten Bedenken dagegen bestehen, diese Erleichterungen uneingeschränkt zu gewähren, so könnte vielleicht eine Beschränkung auf diejenigen Abrechner in Betracht kommen, bei denen die Vorlegung der Geschäftsbücher in den Geschäftsräumen auf Antrag zugelassen ist.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Versteuerung der Termingeschäfte bereitet, wäre auch eine Aenderung der Vorschrift über die Zeit der Eintragung unbedingt erforderlich. Da das Gesetz die Steuerpflicht nicht bei der Erfüllung, sondern beim Abschluß des Geschäfts eintreten läßt, so wäre vielleicht nur in der Weise ein Ausweg möglich, daß prinzipiell eine kurz bemessene Frist zur Eintragung bestimmt wird, daß aber bei Geschäften, die eine Abrechnung und Buchung bedingen, die Eintragung zur Zeit der Buchung vorgenommen werden kann, wenn diese innerhalb der bei Bankgeschäften üblichen Frist vorgenommen wird.

Wenn dabei vorgesehen würde, daß das Finanzamt die Vornahme der Eintragung innerhalb der prinzipiellen Frist von Abrechnern zu fordern befugt wäre, bei denen ein Mißbrauch dieser Bestimmung festgestellt wird, so würde durch eine derartige Regelung das fiskalische Interesse kaum geschädigt werden.

Für das fiskalische Interesse ist es ja ganz unerheblich, an welchem Tage des Abrechnungszeitraums die Eintragung erfolgt, es wird nur etwas berührt, wenn die Eintragung erst in einem späteren Abrechnungszeitraum vorgenommen würde. Nun vollzieht sich die Buchung unter den heutigen Verhältnissen sehr schnell, die Zahl der in den letzten Tagen eines Monats auf den nächsten Termin abgeschlossenen Geschäfte wird infolge der späterliegenden Liquidationstage gegenüber der Vorkriegszeit sehr gering sein, die Eintragung von Geschäften, die keine Buchung bedingen, soll sofort erfolgen, so daß die Verschiebung von Eintragungen in den nächsten Abrechnungszeitraum praktisch nur von ganz geringer Bedeutung sein dürfte.

Zum Schluß sei noch auf die ungeheure Arbeitsersparnis hingewiesen, welche erreicht werden könnte, wenn bei besonderen Geschäften von ganz feststehendem Umfange wie Bezügen, Verschmelzungen, Tauschangeboten usw. von einer Versteuerung der einzelnen Geschäfte abgesehen werden könnte und generelle Bestimmungen erlassen würden zwecks Ermöglichung einer Gesamtversteuerung in allen diesen Fällen.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 1, 11, 14 RG. vom 4. 12. 1899/14. 5. 1914, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (SchvG.), §§ 767, 768 BGB.

Der Klage des einzelnen Obligationärs gegen den Bürgen stehen die von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlüsse über Stundung und Ausschluss der Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte entgegen.

Urteil des Kammergerichts vom 17. 9. 1925 — 7. U. 4619/25[1]).

Aus den Gründen:

Zweck des SchvG. ist nach Inhalt und Begründung (StenBer. Reichstag 1898/1900 2. Anlageband S. 913 fg., RGZ. 75, 262, Göppert-Trendelenburg 2. Aufl. S. 9, Koenige 2. Aufl. S. 25 fg.), den in gleicher Lage befindlichen, wegen ihrer gesellschaftsähnlichen Rechtsgemeinschaft als ein Gläubigerverband anerkannten Besitzern der meist weit zerstreuten und in unbekannten Händen befindlichen Schuldverschreibungen größerer wirtschaftlicher Unternehmungen die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen dadurch zu erleichtern, daß es unter gewissen Voraussetzungen (§ 1) den von einer Gläubigerversammlung gefaßten Beschlüssen verbindliche Kraft für alle Gläubiger beilegt. Unter weiteren Voraussetzungen (§ 11 I und II) gestattet das SchvG. in § 11 der Gläubigerversammlung sogar Beschlüsse, die eine Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger enthalten, wie Bewilligung einer Stundung, Aufgabe eines Pfandrechts und Verzicht auf sonstige Sicherungsmaßregeln (Bürgschaft). Die sachliche Grenze gibt § 12 III mit der Vorschrift, daß nur der Verlust von Kapitalforderungen dem Gläubiger nicht angesonnen werden könne. Die verbindliche Kraft (§ 1) erstreckt sich auf alle Gläubiger der bezeichneten Art, nicht nur auf solche, die dem Beschluß zugestimmt haben. Jeder zu demselben Verbande gehörige Gläubiger ist durch den Beschluß gebunden, nicht nur der zur Zeit der Fassung des Beschlusses zum Verbande gehörige Gläubiger, sondern auch jeder erst später in den Verband eintretende (Göppert S. 36). Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann aus den verschiedensten Anlässen erfolgen. Unter Umständen wird es sich um die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf die gegenüber den sämtlichen Gläubigern dem Schuldner obliegenden Leistungen handeln, z. B. um die Erhebung der Klage auf Vornahme der planmäßigen Tilgung, auf Einlösung der Zinsscheine, auf Bestellung oder Erhaltung der versprochenen Sicherheiten und dergleichen mehr (StenBer. S. 913). Soweit der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten für die Gesamtheit der Gläubiger ermächtigt ist, muß dem einzelnen Gläubiger die selbständige Geltendmachung solcher Rechte versagt werden. Ohne diese Beschränkung würde die Bestellung des Vertreters unlösbare Schwierigkeiten und Verwicklungen nach sich ziehen (S. 914 a. a. O.). Die Bestimmung (§ 14 I), wonach die Befugnisse des Vertreters durch die Gläubigerversammlung festzusetzen sind, hat nicht die Bedeutung, daß die Handlungen, zu denen der Vertreter berechtigt sein soll, jede für sich bezeichnet werden müßten (S. 914 a. a. O.). § 14 II betrifft den besonderen Fall, daß die dem Vertreter erteilten Befugnisse in der Geltendmachung von Rechten der Gläubiger bestehen. Unter Geltendmachung ist nicht bloß die gerichtliche zu verstehen, sondern auch jede andere Ausübung eines den Besitzern der Schuldverschreibungen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechts, wie unter anderem die Einziehung von Zahlungen. Die Geltendmachung der Rechte steht im Gegensatz zu dem Verzicht (§ 14 III). Ist nach § 14 II durch ausdrücklichen Beschluß der Gläubigerversammlung die selbständige Geltendmachung dem einzelnen Gläubiger verschlossen, so ist, solange die Vertretungsmacht des Vertreters dauert, das Recht aus den Schuldverschreibungen inhaltlich insoweit beschränkt, als die Geltendmachung in der in Betracht kommenden Richtung nur gemeinschaftlich durch den Vertreter erfolgen kann, dergestalt, daß der Geltendmachung des Rechts durch den einzelnen Gläubiger der Einwand der mangelnden Berechtigung entgegensteht (Göppert S. 92, Koenige S. 256 und 258). Maßgeblich ist demnach hier der, wie das ganze Konkurs- und Geschäftsaufsichtsrecht, so auch das SchvG. beherrschende Grundsatz von der par conditio creditorum. Es kommt überall (§§ 1, 12) auf die Gleichheit der Rechte an (Koenige S. 110, 233); auch der auf Ausschluß lautende Beschluß nach § 14 II muß alle Gläubiger gleichmäßig treffen (Koenige S. 256).

Geht man von diesen allgemeinen Erwägungen aus, so greifen die Einwände der Stundung und der mangelnden Berechtigung auf Grund des ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlusses der Gläubigerversammlung ohne weiteres durch; denn danach sind die hier eingeklagten Anleihezinsen zur Abwendung des Konkurses der Hauptschuldnerin gestundet und ist die Liquidations- und Treuhand-Gesellschaft zur Vertreterin der Gläubiger mit der Maßgabe bestellt worden, daß sie befugt sein soll, alle diejenigen Rechte für die Gläubiger wahrzunehmen, die nach dem Gesetz und den Anleihebedingungen auf den Gläubigervertreter übertragen werden können, und daß die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Was die Klägerin gegen die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses ins Feld führt, ist unstichhaltig. Zunächst tut der Umstand, daß die Klage schon am 9. 2. 1925 zugestellt und der Beschluß erst am 5. 5. 1925 gefaßt ist, seiner Wirksamkeit gegen die Klägerin keinen Abbruch (vgl. RGZ. 75, 260 fg.). Der Beschluß erstreckt sich eben auf alle Gläubiger, sogar auf die erst später in den Verband eintretenden. Die Wirkung tritt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sofort und unbedingt mit dem Zustandekommen des Beschlusses gegenüber jedem Gläubiger aus einer Schuldverschreibung der in Frage kommenden Gattung ein. Der Inhalt der Schuldverschreibung gilt ohne weiteres als nach Maßgabe des Beschlusses geändert (Göppert S. 37). Fehl geht ferner die Rüge, der Beschluß sei unwirksam, weil er nicht in der Tagesordnung angekündigt gewesen sei (§ 7). Die bewirkte Bekanntmachung reicht vollkommen aus. Der wirtschaftliche Zweck der Konkursabwendung braucht nicht veröffentlicht zu werden (Göppert S. 59, Koenige S. 174/175, RGZ. 75, 268). Im Gegenteil, das Gesetz mutet dem schon schwer kämpfenden Schuldner nicht zu, durch Ausschreiben seiner Zahlungsschwierigkeiten noch seine Lage zu erschweren. „Zweck der Versammlung" heißt: die Gegenstände der beabsichtigten Anträge und der beabsichtigten Beschlußfassung, mit anderen Worten die Tagesordnung der einberufenen Gläubigerversammlung. Insbesondere genügt es, wenn die Wahl eines Vertreters angekündigt wird, da sich aus § 14 I SchvG. ergibt, daß auch die dem Vertreter zu erteilenden Befugnisse gleichzeitig Gegenstand der Beschlußfassung sein werden (Göppert S. 86). Nur im Falle des § 14 III muß angekündigt werden, daß und inwieweit dem Vertreter das Recht zur Verzichtleistung eingeräumt werden soll. Da kommt hier nur Stundung in Frage. Das ist bekanntgemacht. Im übrigen braucht die Tagesordnung nur ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgemacht zu werden. Der Gegenstand ist so klar bezeichnet, daß die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse außer Zweifel stand. Wollten einzelne Gläubiger mehr wissen, so stand ihnen der Weg des § 7 I 2 SchvG. offen.

Abzulehnen ist auch die Replik der Klägerin, der Beschluß wirke nur für die Rechte der Gläubiger gegen den Hauptschuldner, nicht auch für die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen, Garanten und sonstige Drittverpflichtete. Festzuhalten ist, was diese Streitfrage anlangt, zunächst einmal daran, daß es sich hier einzig und allein um einen Bürgen handelt, gegen den die Klägerin vorgeht. Der Versuch der Klägerin, dem Rechtsstreit jetzt eine Wendung zu geben, als ob es sich in Wirklichkeit im vorliegenden Falle überhaupt um keine Bürgschaft, sondern um eine Garantieübernahme handele, die auf einem Vertrage zwischen der Beklagten und dem Hauptschuldner beruhe, ist schon im Hinblick auf den Inhalt des § 7 der Anleihebedingungen von der Hand zu weisen, wonach „zur Sicherung aller Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen in Höhe von 13 Millionen Goldmark nebst Zinsen und Kosten die Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen der Schuldnerin aus diesem Vertrag übernimmt". Demgemäß hat denn auch die Klägerin von Anfang an ausdrücklich die selbstschuldnerische Bürgschaft der Beklagten zum alleinigen Klagefundamente gemacht. Die Beklagte verwahrt sich daher auch mit Recht gegen diesen Versuch der Klägerin als eine nach § 527 ZPO. unstatthafte Klageänderung. Die Stellung der Beklagten im Verhältnis zu der Klägerin als Obligationärin ist nur von der Grundlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft aus zu beurteilen. Aus welchen Gründen und auf Grund welcher Rechtsbeziehungen sich die Beklagte zur Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft herbeigelassen hat und welche Abmachungen dazu geführt haben, ist in diesem Rechtsstreite gleichgültig. Der Gewähr- oder Garantievertrag berührt sich allerdings vielfach nahe mit der Bürgschaft. Hier aber liegt unzweifelhaft Bürgschaft vor. Die Beklagte hat insoweit nicht die sachliche Haftung für einen bestimmten Erfolg oder für ein bestimmtes Verhalten des Schuldners übernommen, sondern ihre Verpflichtung geht auf die Erfüllung der Verbindlichkeit der Hauptschuldnerin, auf ein Einstehen für deren Person als Selbstschuldnerin wegen aller Forderungen der Obligationäre aus den Teilschuldverschreibungen nebst Zinsen und Kosten. Zu beachten ist auch, daß die Berech-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat Körner.

Digitized by Google

tigung aus dem Gewährvertrag bei einer Einzelrechtsnachfolge grundsätzlich nicht übergeht, § 401 BGB. also keine Anwendung findet, während hier nach §§ 7, 9, 11 der Anleihebedingungen und nach der Bescheinigung auf dem Kopfe der Teilschuldverschreibungen sich gerade jeder einzelne durch Girokette ausgewiesene Inhaber einer solchen an die Schuldnerin und an die Bürgin soll halten können. Zwar kann ein solcher Uebergang auch beim Garantievertrage rechtsgeschäftlich besonders vereinbart werden und gewollt sein, wodurch er sich der Bürgschaft noch mehr annähert. Hier spricht aber alles dafür, daß nicht ein solcher besonders ausgebauter Garantievertrag vorliegt, durch den eine selbständige, von der des ursprünglichen Schuldners unabhängige Verpflichtung begründet ist, sondern vielmehr ein Bürgschaftsvertrag im Sinne der §§ 765 flg. BGB. besteht, der das Einstehen für eine fremde Schuld als eine der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hinzutretende Verpflichtung enthält. Mögen die Grenzen zwischen beiden Rechtsgebilden oft auch schwer zu ziehen sein, soviel steht nach der Gesamtlage des Falles fest, daß selbstschuldnerische Bürgschaft auf seiten der Beklagten vorliegt, so daß auf die für Zweifelsfälle gegebene Auslegungsregel nicht zurückgegriffen zu werden braucht, wonach in dubio in der Verpflichtung, für die Schuld eines anderen aufzukommen, nur die Uebernahme einer Bürgschaft erblickt werden kann (RGZ. 90, 417).

Es ist somit nur noch zu prüfen, ob es der Beklagten als Bürgin verstattet ist, sich auf die in der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlüsse zu berufen. Es ist davon auszugehen, daß kraft Gesetzes (§§ 767 I 1 und 768 BGB.) für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend ist und der Bürge, auch der selbstschuldnerische, die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden, mögen sie vor oder nach Eingehung der Bürgschaft entstanden sein, insbesondere die Einrede des Stundungsvertrags zwischen Gläubiger und Hauptschuldner geltend machen kann. Diese Sätze sind allerdings nachgiebigen Rechtes. Sie können durch Vereinbarungen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen zu dessen Gunsten, wie zu dessen Ungunsten abgeändert werden. Dafür, daß eine solche Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen worden sei, bieten die vorliegenden Verhandlungen und Abmachungen aber nicht den geringsten Anhaltspunkt. Nach der Gesamtlage spricht nichts für eine solche Ausdehnung der Haftung der Beklagten aus dem Bürgschaftsvertrage. Der Senat trägt daher kein Bedenken anzunehmen, daß die Beschlüsse der Gläubigerversammlung auch der Beklagten als Bürgin zugute kommen, so daß die dort bewilligte Stundung der hier eingeklagten Anleihezinsen die Geltendmachung der Klageforderung zur Zeit verbietet und die Befugnis der Klägerin zur selbständigen Geltendmachung ihrer Forderung dergestalt ausgeschlossen ist, daß ihr der von der Beklagten erhobene Einwand der mangelnden Berechtigung entgegensteht. Ob die Klägerin für oder gegen den Beschluß gestimmt hat, ist dabei ganz gleichgültig; denn er bindet alle Gläubiger. Das Gesetz kennt zwar, was die Rechtsstellung des Bürgen anlangt, vereinzelte Sondervorschriften. So werden nach § 193 KO. vom 10. 2. 1877 die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen des Gemeinschuldners durch den zwischen dem Gemeinschuldner und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern geschlossenen Zwangsvergleich nicht berührt. Ebenso bleiben nach § 60 II der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. 12. 1916 (RGBl. S. 1163) die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen des Schuldners durch den zwischen dem unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner und seinen Gläubigern zur Abwendung des Konkurses geschlossenen Zwangsvergleich unberührt. Diese Sondervorschriften sind indessen auf die von der Versammlung der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen allein zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßten Beschlüsse ebensowenig entsprechend anwendbar, wie auf einen Vergleich, den die Gläubiger freiwillig zur Abwendung des Konkurses mit ihrem Schuldner schließen (RGZ. 92, 123). Dieses argumentum a contrario liegt um so näher, als die Konkursordnung von 1877 und die Geschäftsaufsichtsbekanntmachung von 1916 den Bürgen ausdrücklich ausscheiden, nicht aber das in die Zeit zwischen beiden fallende SchvG. von 1899/1914. Gegenüber der gesetzlichen Regelung in §§ 767, 768 BGB. kann dem abweichenden einseitigen Willen des Gläubigers keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmungen würde eine weitere Haftung des Bürgen ohne Rücksicht auf die beschlossene Stundung nur dann anzunehmen sein, wenn diese besonders vereinbart worden wäre. Eine solche Vereinbarung ist mit der Beklagten jedoch nicht getroffen. Es liegt auch keinerlei Grund vor, den tatsächlich nicht vorhandenen Willen bei ihr zu unterstellen, sich in dieser Hinsicht dem Entschluß des Gläubigers zu unterwerfen, also abweichend von der gesetzlichen Regelung auf die Einrede der Stundung zu verzichten. Dies gilt um so mehr, als dem Bürgen durch die Stundung die Möglichkeit genommen wird, sich gemäß § 774 BGB. alsbald an den Hauptschuldner zu halten, da der aus dem Uebergang der Hauptforderung auf den Bürgen erhobenen Klage gegenüber dem Hauptschuldner alle Einwendungen — also auch die der Stundung — zustehen, die das Hauptschuldverhältnis an die Hand gibt, soweit sie zur Zeit des Ueberganges begründet waren (§§ 404, 412 BGB.). Eine Weiterhaftung der Beklagten als Bürgin unbekümmert um den Beschluß der Gläubigerversammlung würde auch dem das SchvG. beherrschenden Grundsatze von der par conditio creditorum widersprechen. Ist doch die Beklagte Bürgin für alle Gläubiger, nicht bloß für die Klägerin, die — außer dem Obligationär K. mit seinen 30 000 M. Schuldverschreibungen — mit ihren 150 000 M. Obligationen allein unter den vertretenen Gläubigern mit insgesamt über 12 Millionen dem Beschluß widersprochen hat! Mit Recht weist die Beklagte auf den Unterschied zwischen dem Zwangsvergleich im Konkurse und dem Beschlusse der Gläubigerversammlung nach dem SchvG. hin. Beim Konkurse handelt es sich zumeist darum, daß vereinzelte Gläubiger durch Pfandrechte, Bürgen usw. besonders günstig gestellt sind. Da würde es unbillig sein, wenn diese Gläubiger durch ein Abkommen der nicht bevorrechtigten Gläubiger mit dem Gemeinschuldner ihrer Vorzugsstellung verlustig gehen sollten. Hier handelt es sich aber um eine sämtlichen Gläubigern gleichmäßig zustehende Berechtigung, und es ist nicht einzusehen, warum die Gläubiger nicht auch über dieses Nebenrecht gemeinschaftlich sollten verfügen können. Die entgegengesetzte Auffassung würde dem Zwecke des SchvG. zuwiderlaufen. Ein einzelner Gläubiger soll nicht die Belange der übrigen Gläubiger durch rücksichtsloses Vorgehen gefährden dürfen. Vielmehr soll eine friedliche Abwickelung des ganzen Rechtsverhältnisses im Interesse aller durchgeführt werden. Mit dieser Aufgabe würde es schlecht übereinstimmen, wenn der einzelne zwar gehindert werden könnte, sich an den Schuldner zu halten, wenn er ferner durch Bestellung eines Gläubigervertreters gehindert sein sollte, die Hypotheken geltend zu machen, wenn er dagegen gegen den gemeinschaftlichen Bürgen hemmungslos vorgehen könnte mit dem Erfolge, daß er zwar vielleicht seine eigene Teilforderung von dem Bürgen noch beitreibt, aber dafür dessen Zusammenbruch mit den bekannten schädlichen Folgen für die übrigen Gläubiger herbeiführt. Dieser Zusammenbruch der Beklagten würde bei ihrem im Verhältnis zu der Forderung der Klägerin an Kapital, Zinsen und Kosten unstreitig geringfügigen Aktienkapital unausbleiblich sein und die von der Gläubigerversammlung in die Wege geleitete Unternehmung ernstlich gefährden. Es kommt hinzu, daß durch Gläubigerbeschluß sogar auf Sicherungen (Bürgschaft usw.) verzichtet werden kann. Darunter fällt auch die Freilassung von Bürgen. Daraus erhellt, daß die Bürgschaft hier keineswegs von der Forderung losgelöst ist und daß der Beschluß nach § 14 II auch die Befugnis des einzelnen Gläubigers zur selbständigen Geltendmachung der Forderung gegen den Bürgen ausschließt. Endlich ist noch zu beachten, daß der gemeinsame Vertreter auch die Pflicht hat, für die Erhaltung der Sicherheiten zu sorgen. Das Vorgehen gegen den Bürgen fällt also gerade auch in das ihm überwiesene Gebiet der Betätigung. Damit ist ein eigenmächtiges Vorgehen eines einzelnen Gläubigers gegen den Bürgen unvereinbar.

In Ansehung der Stundung vertritt Koenige (Anm. 53 zu § 1 und Anm. 2 zu § 12) eine andere Meinung. Auf Drittverpflichtete (Samtschuldner, Garanten, Bürgen) soll sich die Vorschrift der §§ 11 und 12 SchvG. nicht beziehen, weil deren Verhältnisse durch Gläubigerbeschlüsse nicht beeinflußt werden könnten, dritte Mitverpflichtete durch teilweisen Erlaß oder Stundung nicht befreit würden. Dieser Ansicht vermag der Senat sich aber aus den oben dargelegten Gründen nicht anzuschließen. Auf jeden Fall ist dem einzelnen Gläubiger doch immer noch verwehrt, die Forderung selbständig gegen den Bürgen geltend zu machen, wenn, wie hier, ein rechtsgültiger Beschluß nach § 14 II SchvG. vorliegt.

II. Goldbilanzverordnung.

Zu § 11 GoldbiVO.

Ein Verstoß gegen § 11 GoldbilanzVO. begründet nicht die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses.

Beschluß des Reichsgerichts vom 19. Mai 1925 in der Handelsregistersache des Amtsgerichts in Fr. betr. die D.-Werke Aktiengesellschaft in Fr. — II B. 10/1925. — T.

Gründe.

Die Antragstellerin, deren Aktienkapital aus 40 Aktien zum Nennwert von je 100 000 Papiermark, 500 Aktien zum Nennwert von je 5000 PM. und aus 3500 Aktien zum Nenn-

Digitized by Google

wert von je 1000 PM. — also insgesamt 10 Millionen PM. — bestand, hatte auf den 21. Oktober 1924 eine Generalversammlung einberufen. Vertreten waren auf dieser 8 477 000 PM. Einstimmig wurde beschlossen, die der Versammlung vorgelegte Eröffnungsgoldbilanz für den 1. Januar 1924 zu genehmigen und unter entsprechender Aenderung der Satzungen der Gesellschaft folgende Umstellung des Aktienkapitals vorzunehmen: Das Aktienkapital wurde von 10 000 000 M. auf 50 000 M. herabgesetzt. Die 40 Aktien zu 100 000 M. wurden in 40 Aktien zu je 500 M., die 500 Aktien zu 5000 M. in 125 Aktien zu je 100 M. und die 3500 Aktien zu 1000 M. in 175 Aktien zu je 100 M. umgewandelt. Den am gleichen Tage gestellten Eintragungsantrag beanstandete der Registerrichter durch Verfügung vom 4. November 1924. Er führte aus, daß die Umstellung nicht dem § 11 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 entspreche. Alle Aktien müßten gleichmäßig, also im Verhältnis von 200 : 1 umgestellt werden. Es ergebe sich, daß die 500 Aktien zu 5000 M. in 500 Aktien zu 20 M. denominiert und jedem dieser Aktionäre eine Aktie zu 5 M. gewährt werden müßte; daß ferner die 3500 Aktien zu 1000 M. so umzustellen seien, daß auf 4 Aktien je eine zu 20 M. entfiele, also 875 Aktien zu 20 M. Voraussetzung sei dabei, daß die in § 35 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 vorgesehene Bescheinigung vorgelegt werde. Diese Bescheinigung ist von der Antragstellerin beigebracht worden. Sie hat aber gegen die Verfügung des Amtsgerichts Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Es steht gleich dem Registerrichter auf dem Standpunkt, daß der Beschluß der Generalversammlung gegen die Vorschrift des § 11 der GBV. verstoße und daher insoweit nichtig sei. Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin hat das Kammergericht abhelfen und die Eintragung des Beschlusses anordnen wollen, jedoch die Sache zur Entscheidung dem Reichsgericht vorgelegt, da es mit seiner Rechtsauffassung in Widerspruch zu einem Beschlusse des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. November 1924 (JW. 1925, 654[28]) treten würde.

Unbedenklich ist der Fall des § 28 Abs. 2 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben.

§ 11 der GBV. schreibt vor:

> „Eine Verminderung der Zahl der Aktien . . . aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft . . . ist nur insoweit zulässig, als ohne sie die im § 10 für Aktien . . . vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte."

Die in § 10 Abs. 2 festgesetzte Mindestgrenze beträgt 100 GM. für Inhaberaktien. Doch hat die zweite Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 in § 35 Abs. 2 die folgende Ausnahme zugelassen:

> „Falls der Wert von Aktien einer Aktiengesellschaft . . . weniger als 40 Billionen für 100 M. Aktienkapital betrug, gilt als Mindestbetrag für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von 20 GM. Maßgebend für die Wertberechnung ist die vom Reichsminister der Finanzen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 getroffene vorläufige Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte, für die Zeit nach der endgültigen Festsetzung durch den Reichsrat diese Festsetzung. Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes."

Ferner bestimmt § 45 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung:

> „Soweit in der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen auf die in § 10 der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebenen Mindestbeträge Bezug genommen ist und diese durch andere Beträge ersetzt sind, treten an ihre Stelle diese Beträge."

Gemäß Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer vom 24. November 1924 liegt der in § 35 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung vorgesehene Fall hier vor. Der zulässige Mindestbetrag der Aktie belief sich sonach auf 20 GM. Wäre daher der Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen zutreffend, so hätte der Beschluß die Umstellung wirksam nur in der vom Registerrichter bezeichneten Weise vornehmen können.

Auch das Oberlandesgericht Hamburg vertritt in seinem Beschlusse vom 28. November 1924 — JW. 1925, 654[28] — die Auffassung, daß die Vorschrift des § 11 GBV. zwingendes Recht enthält und daher der Beschluß einer Generalversammlung, welcher gegen diese Gesetzesbestimmung verstößt, gemäß § 134 BGB. nichtig ist. Es läßt aber eine Ausnahme zu: Wenn alle Aktionäre zustimmten — so meint es —, möge die Vorschrift nach ihrem Sinne und Zwecke keine Wirksamkeit haben.

Der Entscheidung kann nicht zugestimmt werden; ihre Begründung ist überdies in sich widerspruchsvoll. Ist ein Rechtsgeschäft, weil es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, gemäß § 134 BGB. nichtig, so ist diese Nichtigkeit eine absolute. Sie zerstört das Rechtsgeschäft, gleichgültig ob die Beteiligten Inhalt und Wirkungen desselben billigen oder nicht. Läßt daher das Oberlandesgericht zu, daß der gegen § 11 GBV. verstoßende Beschluß wirksam bleibt, sobald alle von ihm Betroffenen mit dem Erlasse einverstanden sind, so hebt es seinen eigenen Ausspruch wieder auf. Denn wenn die Gültigkeit des Beschlusses von der Zustimmung der Beteiligten abhängig ist, so handelt es sich eben nicht um zwingendes, sondern um nachgiebiges Recht, und die Folge wäre dann, daß nicht ohne weiteres Nichtigkeit des Beschlusses eintritt.

Ob die Vorschrift des § 11 GBV. zwingendes Recht enthält, ist aus ihrem Wortlaut nicht zu entnehmen. Die Ausdrucksweise der Verordnung, soweit sie Verbote enthält, wechselt. Bald heißt es, daß etwas nicht geschehen darf oder kann, bald, daß etwas unzulässig ist. Daß mit derartigen Wortwendungen als Folge der Verbotsübertretung die Nichtigkeit ausgesprochen sein soll, kann nicht gesagt werden. In der ersten Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1924 — außer Kraft gesetzt durch § 60 der 2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 — werden Beschlüsse, welche gegen das zeitweilige Verbot der Aktienverminderung verstoßen, ausdrücklich für nichtig erklärt. Ob dieser Umstand als argumentum e contrario verwertet werden darf, erscheint auch durchaus zweifelhaft. Es stehen Verordnungen in Frage, welche in einer Zeit dringender wirtschaftlicher Not geschaffen worden sind, und an deren Ausarbeitung nicht die hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, welche bei sorgsam und von langer Hand vorbereiteten Gesetzen am Platze sind.

Es wird daher wesentlich auf den mit dem Erlaß der Vorschrift verknüpften gesetzgeberischen Zweck ankommen. § 11 der Verordnung will die Kleinaktionäre davor schützen, daß sie ohne Not ihren Aktienbesitz verlieren oder zum Zukaufe von Spitzen gezwungen werden. Diese Schutzbestimmung anders zu behandeln als sonstige zum Schutze der Aktionäre erlassene aktienrechtliche Vorschriften, liegt kein Anlaß vor. Es wird also, um die Nichtigkeit eines derartige Vorschriften verletzenden Beschlusses anzunehmen, erforderlich sein, daß dieser gegen die guten Sitten oder gegen solche Bestimmungen verstößt, welche nicht ausschließlich die Interessen der zur Zeit vorhandenen Aktionäre betreffen, und auf deren Innehaltung daher im Einzelfalle nicht gültig verzichtet werden kann; vgl. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, S. 80 (Maßregeln, die das Gesetz aus öffentlich-rechtlichem Grunde verbietet, oder die sonst dem öffentlichen Rechte zuwiderlaufen; Staub, HGB. § 273, Anm. 17).

Daß der vom Registerrichter beanstandete Beschluß der Generalversammlung gegen die guten Sitten verstößt, wird von den Vorinstanzen nicht geltend gemacht und kann auch nicht geltend gemacht werden, denn er läßt keine Absicht erkennen, eine Minderheit von Aktionären zu schädigen oder aus der Gesellschaft zu verdrängen. Er ergibt vor allem keine ungleichartige Behandlung der Aktionäre. Daß der Beschluß gegebenenfalls durch die Zusammenlegung von Aktien den Verlust der Mitgliedschaft, also eines Sonderrechts im weiteren Sinne, mit sich bringen kann, ist richtig. Aber derartiges kann auch im Normalfalle bei Herabsetzung des Grundkapitals (HGB. § 288) geschehen und wird von § 11 GBV. ausdrücklich dann zugelassen, wenn eine andere Regelung mit Rücksicht auf den Kapitalverlust der Gesellschaft nicht möglich ist.

Im übrigen handelt es sich bei der Vorschrift des § 11 um ein Schutzgesetz zu Gunsten einer Minderheit von derzeitigen Aktionären, der sogen. Kleinaktionäre. Ein darüber hinausreichendes Interesse der Allgemeinheit kann nicht anerkannt werden. Die Entwicklung des Aktienverkehrs ist dem Kleinaktienbesitz nicht günstig. Der Aktienmarkt ist nicht für Kleinsparer gedacht, und die Aktiengesellschaften haben ein Interesse daran, Aktien zu besitzen, welche für den börsenmäßigen Verkehr möglichst geeignet sind. Daß trotzdem der Gesetzgeber verhüten will, daß anläßlich der Umstellung auf Goldmark der Versuch gemacht wird, unbequeme Minderheiten hinauszudrängen, oder daß Kleinaktionäre unnötig geschädigt werden, ist gewiß am Platze. Aber es ist nicht einzusehen, warum er mit diesem Schutze über das, was sonst in solchen Fällen rechtens ist, hinausgehen und den Gesetzes-

Digitized by Google

verstoß mit absoluter Nichtigkeit des unzulässigen Beschlusses ahnden sollte. Es genügt, wenn dem benachteiligten Aktionär die Möglichkeit gegeben ist, seine Rechte im Wege der Anfechtung geltend zu machen. Aufgezwungen braucht ihm solche Geltendmachung nicht zu werden. Will er sie nicht, so steht nichts entgegen, daß er auf sie verzichtet. Gerade für die Wahrung von Rechten und Interessen, welche den derzeitigen Aktionären und nur diesen eigen sind und nicht über ihren Kreis hinaus die Allgemeinheit (spätere Aktionäre, Gläubiger usw.) angehen, ist die Anfechtungsklage der gegebene Rechtsbehelf.

Daß etwa die Vorschrift des § 11 GBV. um deswillen als zwingend gedacht wäre, weil — wie das Oberlandesgericht Hamburg ausführt — erfahrungsgemäß gerade Kleinaktionäre erst zu spät Kenntnis von der Einberufung einer zur Beschlußfassung über die Umstellung berufenen Generalversammlung erlangen oder nicht in der Lage sind, zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, ist nicht anzunehmen. Wer Aktien erwirbt, hat sich den für die Aktiengesellschaft bestehenden Vorschriften anzupassen. Wer das nicht kann oder will, soll dem Aktienverkehr fernbleiben. Für ihn paßt eine Vermögensanlage in Aktien nicht. Im übrigen gibt ihm § 257 HGB., wonach jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, verlangen kann, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden und eine weitere Mitteilung über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse erfolge, die nötige Handhabe, um für die Wahrung seiner Rechte zu sorgen; vgl. übrigens auch § 271 Abs. 3 HGB. Unterläßt der Aktionär die Anfechtung, so wird er als einverstanden zu behandeln sein. Nur eine solche Regelung entspricht den Bedürfnissen des Verkehrs. Es wäre unerträglich, wenn Umstellungsbeschlüsse, die im Interesse der Gesellschaft von einer überwältigenden Mehrheit gefaßt worden sind, und gegen die niemand in der Generalversammlung Verwahrung eingelegt hat, vom Registerrichter beanstandet oder noch nach Jahr und Tag mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage in Frage gezogen werden könnten.

Bücherbesprechungen.

Hypotheken-Aufwertungspraxis, Die wichtigsten Probleme in zusammenhängender Darstellung. Formulare mit eingehenden Anmerkungen von Dr. Friedr. Kempner und Dr. Heinz Pinner, Rechtsanwälte in Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Verfasser haben ihre Aufgabe, die Interessenten und ihre Rechtsberater bezüglich der praktischen Behandlung der Hypothekenaufwertung mit den notwendigen Anweisungen für ihr Verhalten zu versehen, in vorzüglicher Weise gelöst. Wertvoll sind namentlich die von ihnen ausgearbeiteten Formulare, die mit knappen, leicht verständlichen Erläuterungen begleitet werden. Die Schrift bringt ferner für schwieriger liegende Fälle zusammenhängende Erörterungen mit Hinweisen auf die Rechte und das Verhalten der Beteiligten; wobei bestimmte Einzelfälle oder Fallgruppen unter einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Auch dem Bankpraktiker kann die verdienstliche Schrift warm empfohlen werden.

Bernstein.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Elektrizitätswerte, der Lokomotiv- und Waggonbau-, der Textil- und Papier- sowie der Automobilindustrie an der Berliner Börse 1925.

Die hier durchgeführte Untersuchung der Kursbewegung von Aktien einiger Industriegruppen ist nach den Gesichtspunkten erfolgt, die in Nr. 2 des Bank-Archiv an dieser Stelle dargelegt worden sind. An Einzelheiten ist zu den Tabellen folgendes zu erwähnen.

Elektrizitätswerte. 8. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. 9. 1924 wurde das Aktienkapital auf 30 010 000 GM. umgestellt und gleichzeitig um 10 Millionen GM. erhöht.

9. Hackethal Drahtwerke: Infolge Erhöhung des AK. um 1 350 000 M. am 29. 5. 1914 betrug das „Vorkriegskapital" 5 600 000 M.

12. Dr. Paul Meyer: Infolge Erhöhung des AK. um 1 Million am 17. 4. 1914 betrug das Vorkriegskapital 3 500 000 M.

18. Transradio: Diese erst am 26. 1. 1918 mit einem AK. von 10 000 000 M. gegründete Transradio A. G. für drahtlosen Ueberseeverkehr firmierte bis 31. 3. 1923: Drahtloser Ueberseeverkehr A. G.

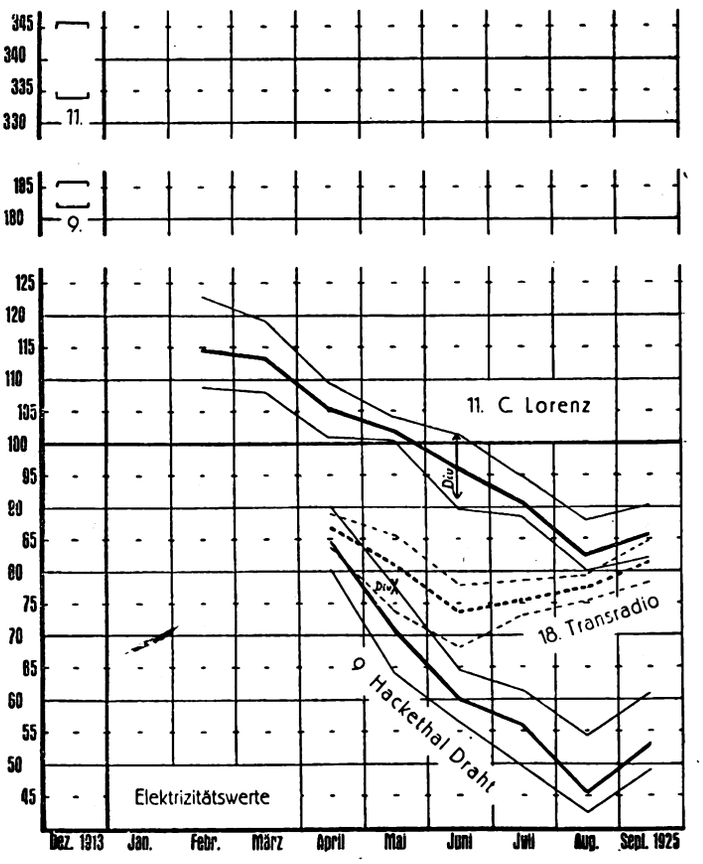

Lokomotiv- und Waggonbau. 2. Busch Waggon: Infolge Erhöhung des AK. um 750 000 M. am 11. 4. 1914 betrug das Vorkriegskapital 4 Millionen M.

3. Görlitzer Waggon: Bis 22. 10. 1919 lautete die Firma: A. G. für Fabrikation von Eisenbahnmaterial zu Görlitz (Börsenname: Görlitzer Eisenbahnbedarf); dann wurde der Name in: Waggonfabrik Görlitz A. G. geändert. Am 6. 1. 1921 erfolgte die Fusion mit der Görlitzer Maschinenbau A. G. Görlitz und mit der Cottbuser Maschinenbauanstalt und Eisengießerei A. G. unter Annahme des Namens Waggon- und Maschinenbau A. G. Görlitz (Börsenname: Görlitzer Waggon).

5. Hannover Waggon: Da die erste Reichsmarknotierung erst im August d. J. erfolgt ist, kamen für die Tabelle der Kursbewegung nur Angaben für September in Frage. Da bei der graphischen Darstellung infolgedessen ein Kurvenzug nicht entstehen konnte, blieb diese Gesellschaft hierbei unberücksichtigt. Ebenso blieb sie bei der Bildung der Gruppendurch-

Digitized by Google

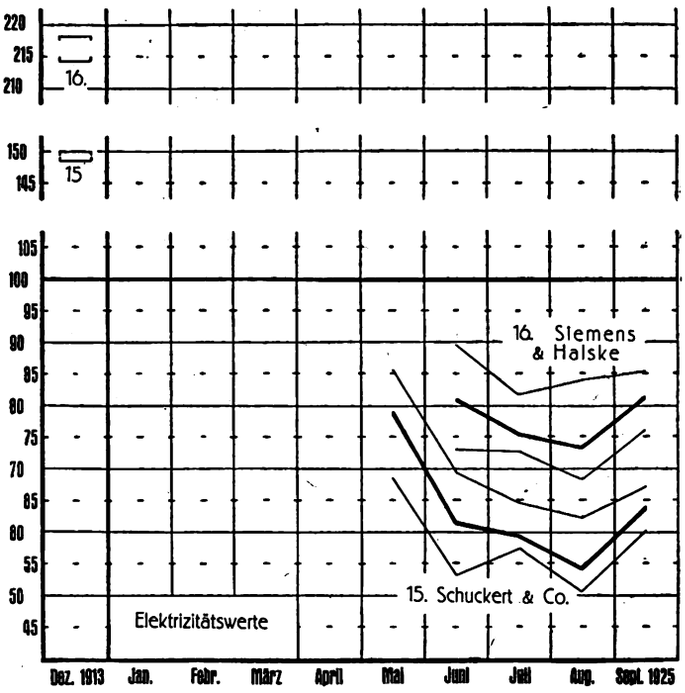

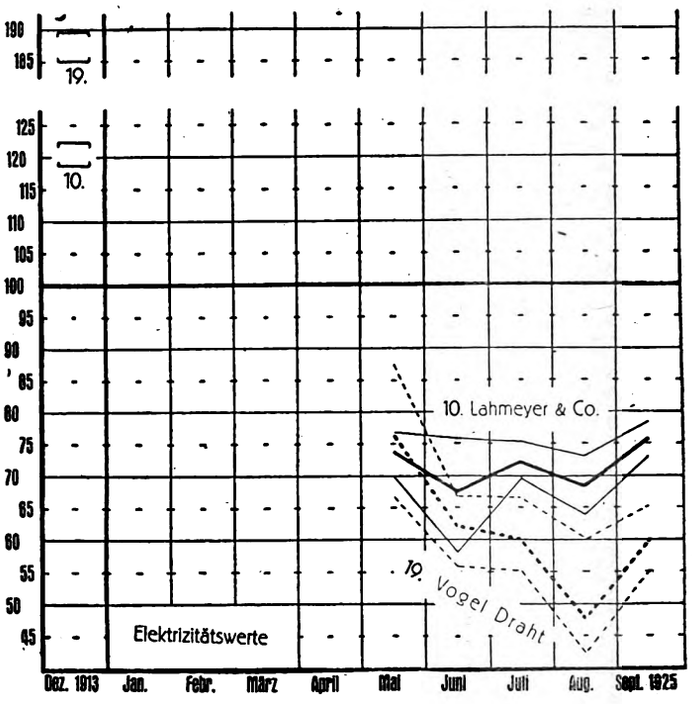

schnitte am Schluß der Tabelle außer Ansatz, um wenigstens für die letzten drei Monate Gruppendurchschnitte zu gewinnen; die bei der Hawa Anfang September bekanntgewordenen

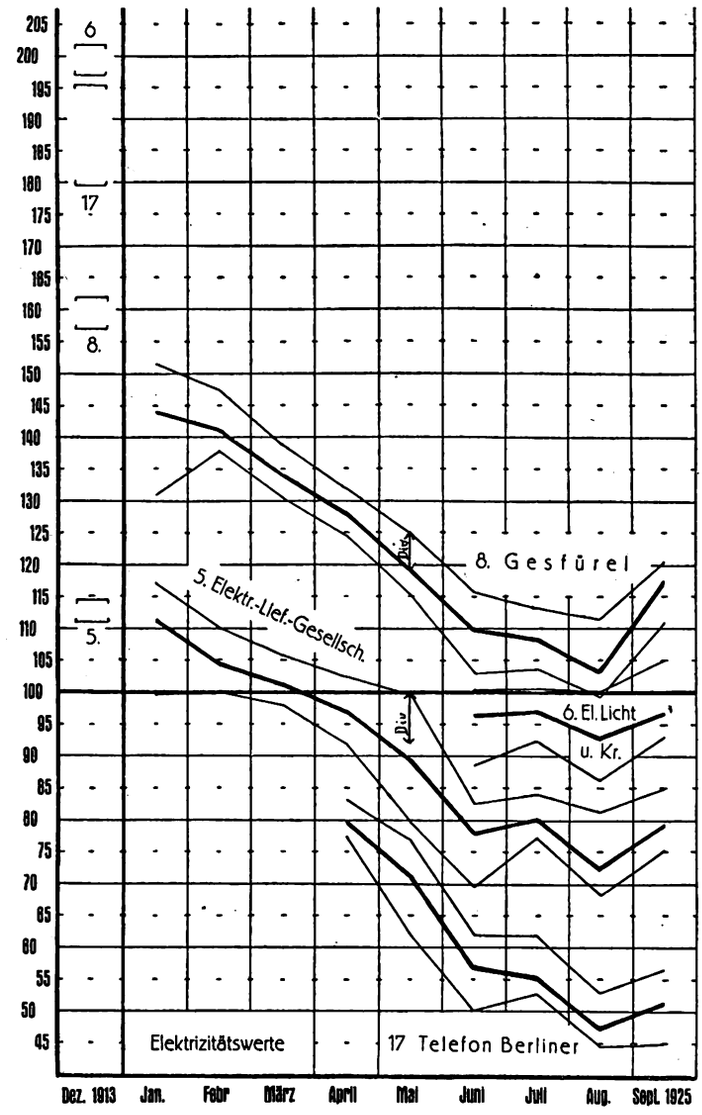

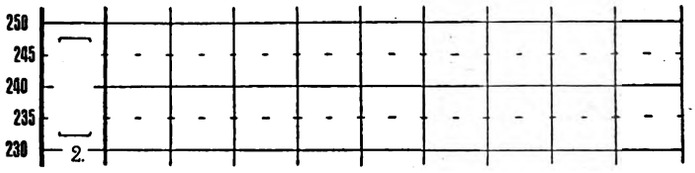

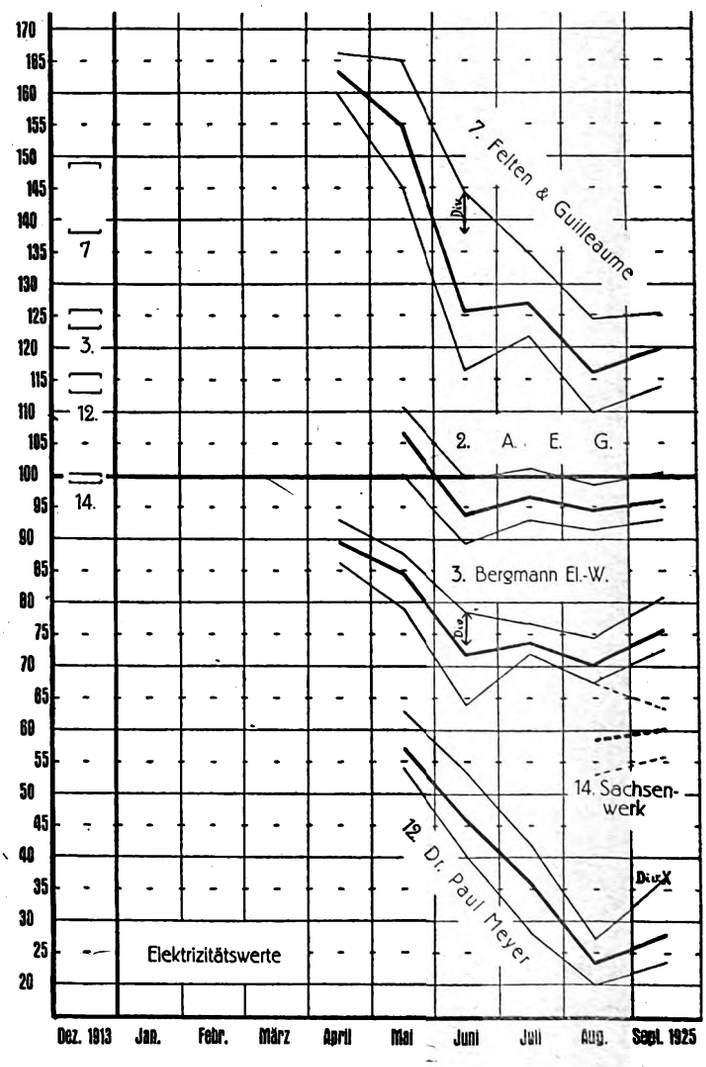

Digitized by Google

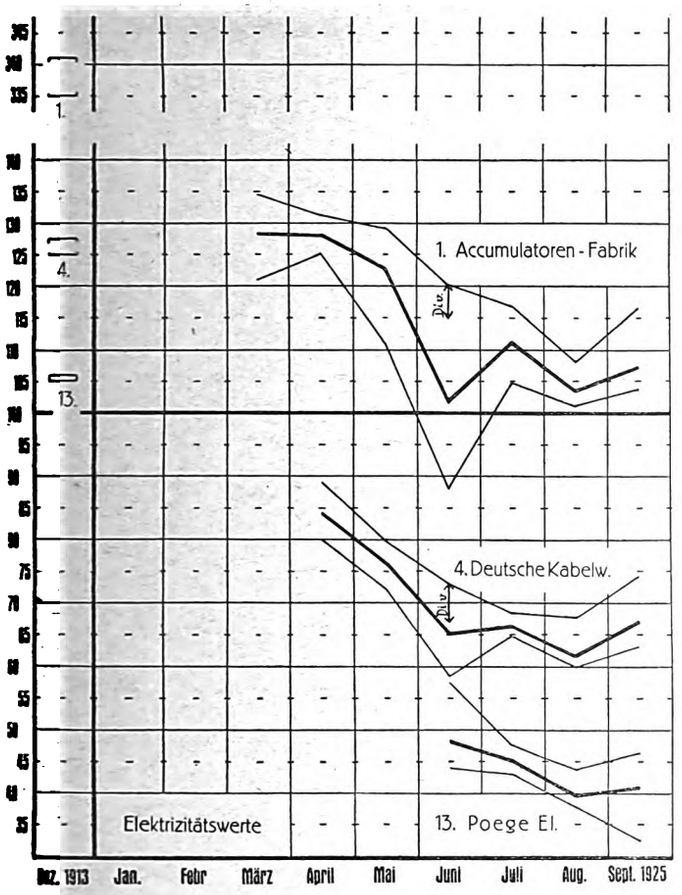

Schwierigkeiten rechtfertigen zudem in gewissem Sinne ihre Sonderbehandlung.

7. Linke-Hofmann: Die GV. vom 25. 9. 1925 beschloß die Erhöhung des AK. um 10 Millionen auf 70 Millionen zwecks Uebernahme der Eisenbahn-Material-Leihanstalt und der Oberschlesischen Eisen-Industrie vorm. Caro-Hegenscheidt.

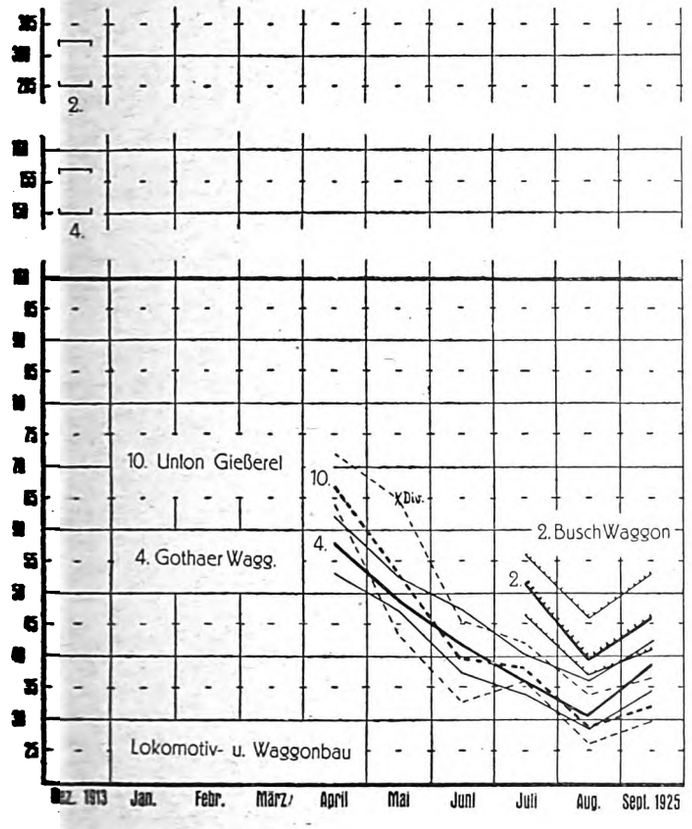

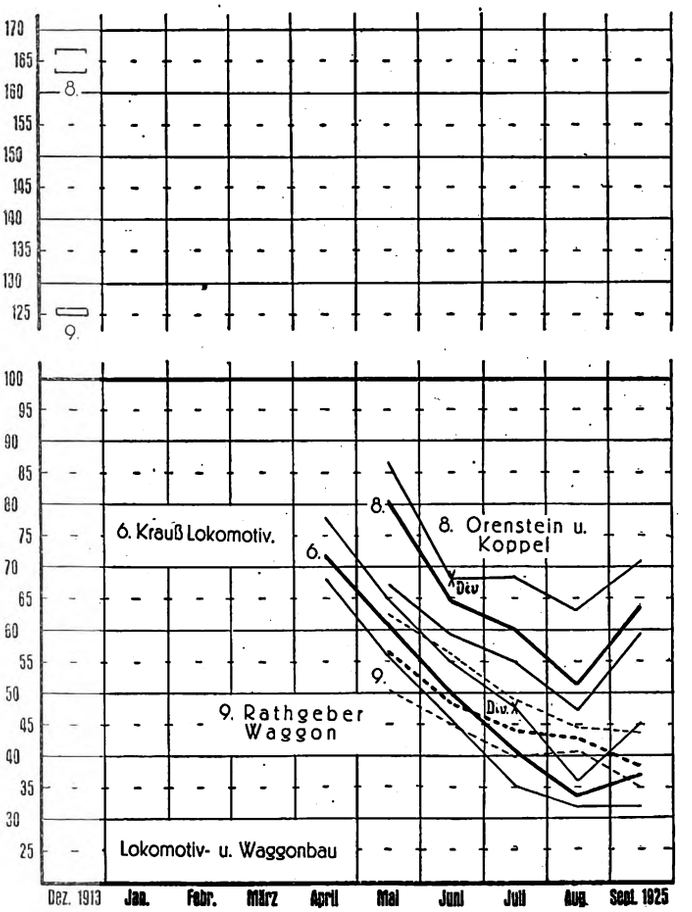

8. Orenstein & Koppel: Bis 2. 3. 1920 lautete die Firma: Orenstein & Koppel — Arthur Koppel A. G.

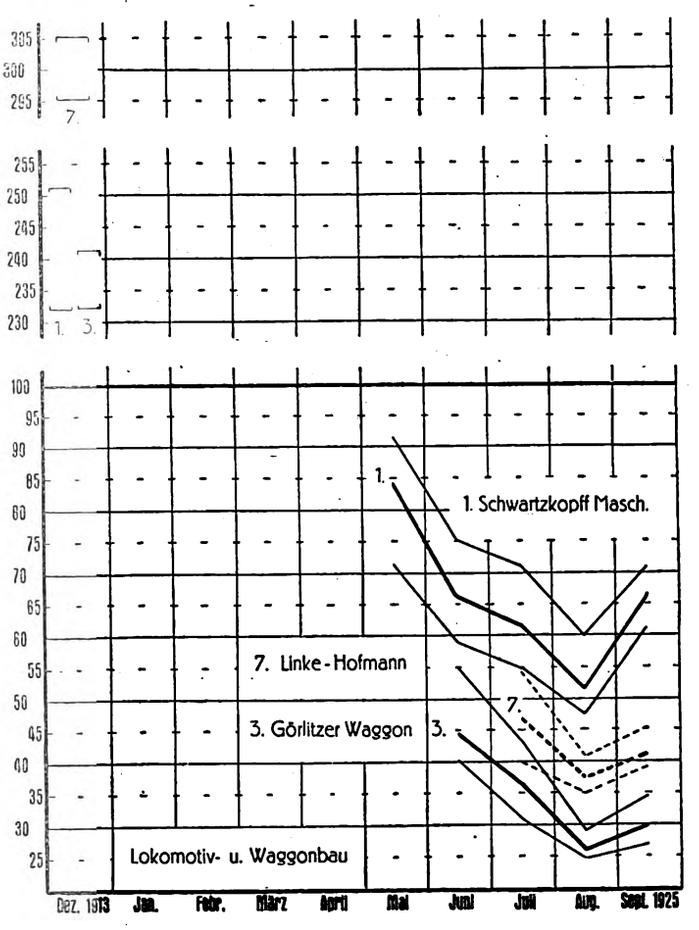

Digitized by Google

Textil- und Papierindustrie. 1. Aschaffenburger Zellstoff: Bis 19. 4. 1917 lautete die Firma: A. G. für Maschinenpapier-Fabrikation.

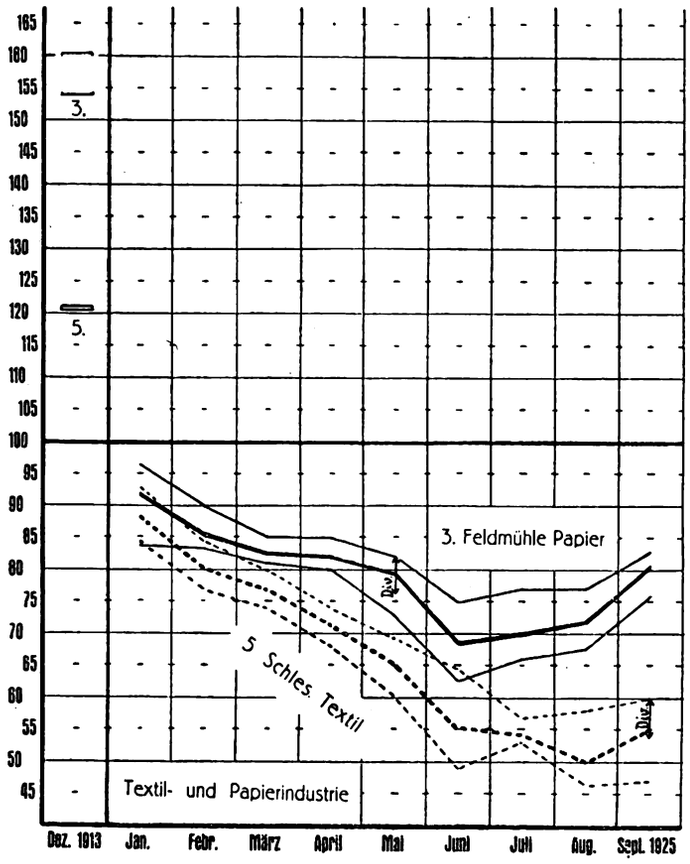

2. Deutsche Wollenwaren: Bis 1914 lautete die Firma: Englische Wollenwaren-Manufaktur vorm. Oldroyd und Blakeley.

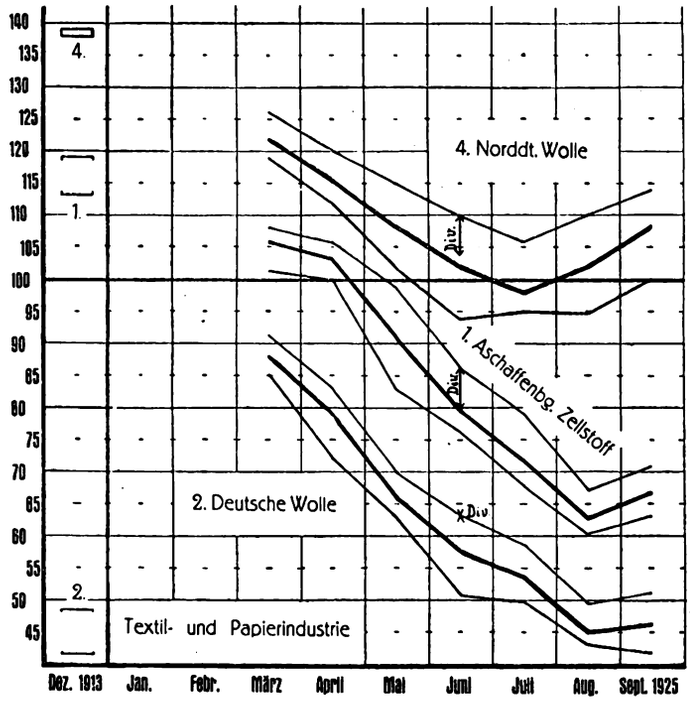

3. Feldmühle Papier: Infolge Erhöhung des AK. um 2 Millionen am 28. 3. 1914 betrug das Vorkriegskapital 10 Millionen M.

4. Norddeutsche Wollkämmerei: Das AK. wurde auf 28 700 000 GM. umgestellt und durch Beschluß vom 27. 11. 1924 um 4 500 000 RM. auf 33 200 000 RM. erhöht.

Automobilindustrie. 3. Hansa Lloyd: Die Gesellschaft wurde am 10. 1. 1913 als Hansa Automobilwerk A. G. in Varel gegründet und firmierte seit dem 22. 5. 1914 Hansa Lloydwerke A. G. An diesem Tage

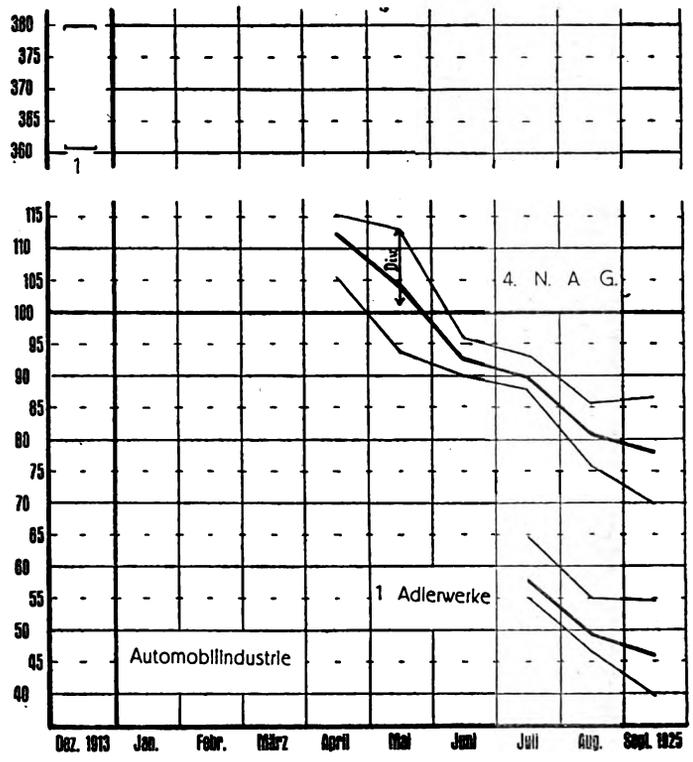

wurde auch das AK. um 5 600 000 M. erhöht, so daß das Vorkriegskapital 10 Millionen M. betrug. Nach der Goldmarkumstellung wurde am 26. 5. 1925 eine (bisher noch nicht durchgeführte) Erhöhung des AK. um 2 400 000 RM. auf 7 210 000 RM. beschlossen.

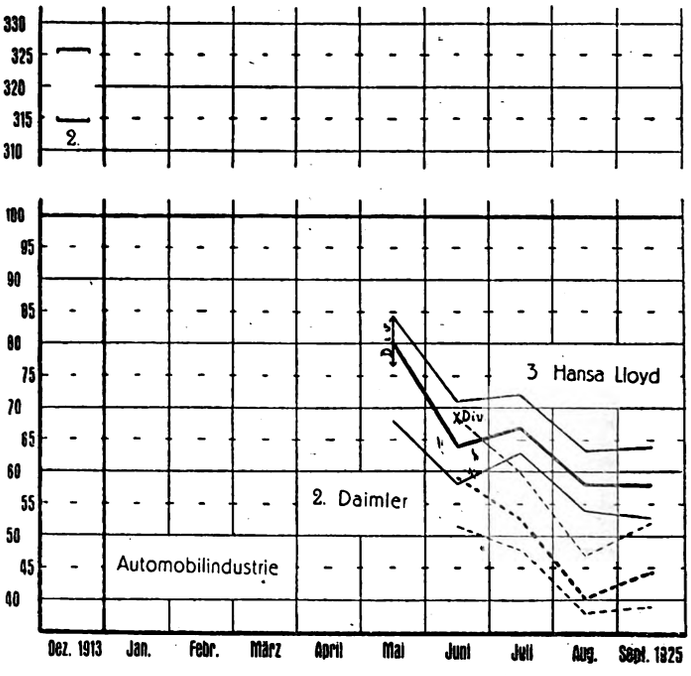

4. Nationale Automobil-Gesellschaft: Die 1912 gegründete Gesellschaft führte bis zum 26. 2. 1915 die Bezeichnung: Neue Automobil-Gesellschaft A. G. — Das Goldmarkumstellungskapital von 8 Millionen wurde am 9. 5. 1925 um 2 Millionen auf 10 Millionen RM. erhöht.

Digitized by Google

Elektrizitätswerte.

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag			Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a Kurs b) Dividende		Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl d Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Accumulatoren-Fabrik	12 000	20 000	a) 17. 2. 25	127,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 9. 6. 25	5 %	H	341,—	—	—	134,50	131,20	129,40	120,—	117,—	108,13	116,50
					N	*335,—*	—	—	*121,—*	*125,—*	*110,63*	*88,—*	*104,75*	*101,25*	*103,50*
					D		—	—	128,41	128,19	122,84	101,73	111,20	103,61	107,40
2. Allgem. Elektrizitäts-Ges	155 000	156 250	a) 22. 4 25	112,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	247,60	—	—	—	—	110,63	99,50	101,—	98,87	100,50
					N	*232,20*	—	—	—	—	*100,—*	*89,25*	*92,75*	*91,50*	*93,—*
					D		—	—	—	—	100,79	93,82	96,43	94,48	96,08
3. Bergmann Elektrizitäts-Werke	52 000	33 000	a) 31. 3. 25	91,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 9. 6. 25	5 %	H	126,—	—	—	—	93,—	87,75	78,50	76,75	74,50	80,75
					N	*123,10*	—	—	—	*86,25*	*79,—*	*64,—*	*71,90*	*67,50*	*72,50*
					D		—	—	—	89,49	84,65	71,76	73,63	70,44	75,00
4. Deutsche Kabelwerke	5 250	5 160	a) 20. 3. 25	89,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 11. 6. 25	6 %	H	127,50	—	—	—	89,—	79,90	73,—	68,50	67,75	74,25
					N	*125,—*	—	—	—	*80,—*	*72,13*	*58,50*	*64,75*	*60,—*	*63,—*
					D		—	—	—	84,16	76,50	65,14	66,18	61,97	67,02
5. Elektr. Lieferungs-Ges.	30 000	20 040	a) 27. 11. 24	76,25	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 14. 5. 25	8 %	H	114,50	117,25	110,—	105,75	102,50	97,25	82,50	84,—	81,50	84,88
					N	*111,—*	*99,75*	*100,—*	*98,—*	*92,—*	*79,50*	*69,50*	*77,10*	*68,25*	*75,25*
					D		111,37	104,48	101,43	97,15	89,61	77,92	79,95	72,51	79,15
6. Elektr. Licht- und Kraftanlagen	30 00	18 030	a) 16. 5. 25	107,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	201,75	—	—	—	—	—	100,25	100,50	100,10	104,88
					N	*197,—*	—	—	—	—	—	*88,50*	*92,25*	*86,25*	*93,—*
					D		—	—	—	—	—	96,47	96,88	92,88	96,79
7. Felten & Guilleaume	55 000	60 000	a) 9. 3. 25	159,—	G		—	—	—	—	4	2	5	3	4
			b) 24. 6. 25	6 %	H	149,—	—	—	—	166,—	165,—	144,—	134,75	124,50	125,50
					N	*138,—*	—	—	—	*159,75*	*145,25*	*116,75*	*122,—*	*110,—*	*114,—*
					D		—	—	—	163,27	154,82	125,65	126,97	116,15	119,84
8. Gesellsch. f. elektr. Unternehmungen (s. Text)	60 000	40 010	a) 29. 10 24	126,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 5. 5. 25	6 %	H	162,—	151,50	147,38	139,—	132,—	125,—	115,75	113,25	111,50	120,50
					N	*157,—*	*131,—*	*138,—*	*130,50*	*124,50*	*115,10*	*103,—*	*103,50*	*99,25*	*111,—*
					D		143,92	141,21	134,35	128,15	119,20	109,81	108,43	103,39	117,35
9. Hackethal Drahtwerke (s. Text)	4 250	9 200	a) 14 3 25	100,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 27. 5 25	0%	H	186,—	—	—	—	90,—	77,50	64,75	61,50	54,25	61,—
					N	*182,—*	—	—	—	*80,—*	*64,—*	*56,50*	*49,25*	*42,10*	*49,—*
					D		—	—	—	84,60	70,96	60,18	56,17	45,56	53,35
10. W. Lahmeyer & Co.	30 000	18 010	a) 3. 4 25	80,—	G		—	—	—	—	—	—	1	—	5
			—	—	H	122,50	—	—	—	—	76,75	75,75	75,25	73,25	78,50
					N	*118,75*	—	—	—	—	*70,—*	*58,—*	*69,75*	*64,—*	*72,75*
					D		—	—	—	—	73,71	67,49	71,95	68,27	75,82
11. C. Lorenz	1 400	6 270	a) 2. 2. 25	123,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 25. 6. 25	10%	H	346,—	—	123,—	119,25	109,50	104,25	101,75	95,—	88,—	90,25
					N	*334,—*	—	*108,75*	*108,—*	*101,—*	*100,50*	*89,63*	*88,50*	*80,—*	*82,—*
					D		—	114,60	113,32	105,58	102,10	96,17	91,14	82,59	85,60
12. Dr. Paul Meyer (s. Text)	2 500	3 000	a) 20. 4. 25	55,—	G		—	—	—	—	—	—	—	1	—
			b) 18 9. 25	0%	H	116,—	—	—	—	—	63,—	53,25	41,75	27,—	37,—
					N	*113,—*	—	—	—	—	*54,—*	*40,—*	*28,—*	*20,—*	*23,50*
					D		—	—	—	—	57,16	45,98	35,73	28,54	28,07
13. H. Poege Elektr.	4 500	3 506	a) 15. 5. 25	67,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	106,—	—	—	—	—	—	57,50	47,50	43,75	46,40
					N	*105,—*	—	—	—	—	—	*44,—*	*43,—*	*37,75*	*32,50*
					D		—	—	—	—	—	48,17	45,19	39,81	40,99
14. Sachsenwerk, Licht- u. Kraft A. G.	4 250	8 750	a) 10. 7. 25	70,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 21. 7. 25	0%	H	100,10	—	—	—	—	—	—	—	67,50	63,50
					N	*98,75*	—	—	—	—	—	—	—	*53,—*	*55,75*
					D		—	—	—	—	—	—	—	58,02	59,96
15. Schuckert & Co.	70 000	52 500	a) 25. 4. 25	89,75	G		—	—	—	—	—	—	1	—	—
			—	—	H	150,—	—	—	—	—	85,90	69,50	64,75	62,50	67,25
					N	*148,50*	—	—	—	—	*68,50*	*53,25*	*57,50*	*50,63*	*60,10*
					D		—	—	—	—	78,87	61,59	59,43	54,26	63,81
16. Siemens & Halske	63 000	97 500	a) 29. 5. 25	89,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	218,25	—	—	—	—	—	89,50	81,75	84,—	85,35
					N	*214,25*	—	—	—	—	—	*73,—*	*72,75*	*68,50*	*76,—*
					D		—	—	—	—	—	80,87	75,61	73,88	81,39
17. Telefon J Berliner	5 000	7 110	a) 12. 3. 25	96,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	195,50	—	—	—	83,—	77,—	62,—	62,—	52,88	56,50
					N	*179,50*	—	—	—	*77,25*	*62,—*	*50,—*	*52,75*	*44,50*	*45,—*
					D		—	—	—	79,72	71,87	56,90	55,60	47,57	51,21
18. Transradio (s. Text)	—	16 518	a) 1. 4. 25	89,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 30. 3. 25	8%	H	—	—	—	—	89,—	85,75	78,—	78,50	79,50	84,50
					N	—	—	—	—	*84,—*	*74,—*	*68,25*	*73,—*	*75,10*	*78,12*
					D		—	—	—	86,86	81,—	73,68	75,53	77,47	81,87
19. Vogel Draht	3 500	8 320	a) 30 4 25	88,75	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	189,75	—	—	—	—	87,50	67,25	66,50	60,10	65,10
					N	*185,—*	—	—	—	—	*66,75*	*56,—*	*55,30*	*42,50*	*55,10*
					D		—	—	—	—	76,86	62,25	60,30	47,94	60,01
Durchschnitte					H									116,15	119,84
					N									*23,54*	*28,07*
					D									70,23	75,35

Digitized by Google

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag			Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a) Kurs b) Dividende		Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Lokomotiv- und Waggonbau.															
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Berliner Maschinen Schwartzkopff	12 000	24 445	a) 2. 4 25	94,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	251,50	—	—	—	—	91,50	75,25	71,13	60,—	71,—
					N	232,—	—	—	—	—	71,50	59,—	55,—	47,50	61,—
					D		—	—	—	—	84,28	66,24	61,74	51,69	66,58
2. Busch Waggon (s. Text)	3 250	9 007	a) 24 6 25	52,—	G		—	—	—	—	—	—	—	5	1
			—	—	H	302,50	—	—	—	—	—	—	56,—	46,—	53,—
					N	295,25	—	—	—	—	—	—	46,50	37,—	41,—
					D		—	—	—	—	—	—	51,60	39,55	46,17
3. Görlitzer Waggon (s. Text)	3 000	12 120	a) 12. 5. 25	60,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	241,50	—	—	—	—	—	55,—	43,25	29,—	34,50
					N	232,25	—	—	—	—	—	40,25	31,—	24,75	27,—
					D		—	—	—	—	—	44,45	36,63	26,21	29,91
4 Gothaer Waggon	2 000	7 563	a) 12. 3. 25	72,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	157,—	—	—	—	62,—	52,50	47,30	40,25	36,—	42,25
					N	150,—	—	—	—	53,—	47,30	37,50	34,—	28,50	34,75
					D		—	—	—	57,81	48,78	41,77	36,18	30,64	38,48
5. Hannover Waggon (s. Text)	2 500	3 078	a) 10. 8. 25	30,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	151,—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,50
					N	136,10	—	—	—	—	—	—	—	—	18,—
					D		—	—	—	—	—	—	—	—	22,97
6. Krauss & Co. Lokomotiven	4 900	5 000	a) 25. 3. 25	80,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 15 7. 25	0%	H	—	—	—	—	78,—	65,—	55,—	48,—	36,13	45,—
					N	—	—	—	—	68,—	56,—	45,50	35,—	32,—	39,—
					D		—	—	—	72,04	60,86	50,02	40,94	33,78	37,18
7. Linke-Hofmann (s. Text)	16 575	60 000	a) 24. 6. 25	48,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	H	305,25	—	—	—	—	—	—	54,50	41,—	45,25
					N	295,30	—	—	—	—	—	—	40,—	35,—	39,—
					D		—	—	—	—	—	—	46,88	37,49	41,27
8. Orenstein & Koppel (s. Text)	45 000	36 480	a) 8. 4. 25	86,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 30. 6. 25	0%	H	166,80	—	—	—	—	86,75	68,13	68,50	63,25	71,—
					N	163,25	—	—	—	—	67,—	59,25	55,10	47,50	59,50
					D		—	—	—	—	80,58	64,54	60,37	51,45	64,10
9. Rathgeber Waggon	2 500	2 838	a) 14. 4. 25	68,—	G		—	—	—	—	7	5	3	4	—
			—	—	H	126,—	—	—	—	—	62,50	56,—	49,—	44,50	43,50
					N	125,—	—	—	—	—	50,50	45,—	40,—	41,—	35,—
					D		—	—	—	—	56,70	48,34	44,14	42,91	38,48
10. Union Gießerei	4 360	4 080	a) 25 3. 25	75,—	G		—	—	—	2	2	—	—	—	—
			b) 22. 5. 25	0%	H	—	—	—	—	72,—	65,—	45,80	42,—	34,—	36,50
					N	—	—	—	—	64,—	43,50	33,—	36,—	26,25	30,—
					D		—	—	—	66,96	52,76	39,91	38,20	28,94	32,33
Durchschnitte (ohne Nr. 5; s. Text)					H								71,13	63,25	71,—
					N								31,—	24,75	27,—
					D								46,29	38,07	42,83
Textil- und Papierindustrie.															
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Aschaffenburger Zellstoff (s. Text)	12 000	14 400	a) 23. 2. 25	108,10	G		—	—	2	4	2	3	4	2	7
			b) 30. 6. 25	6%	H	119,—	—	—	108,—	106,13	98,75	86,—	79,—	67,—	71,—
					N	113,25	—	—	101,25	100,—	83,—	76,25	68,—	60,50	63,—
					D		—	—	106,04	103,65	91,39	79,63	71,98	63,08	66,81
2. Deutsche Wollenwaren (s. Text)	3 184	8 000	a) 20. 2. 25	90,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 16. 6. 25	0%	H	48,50	—	—	91,38	83,—	70,—	63,50	59,—	49,50	51,—
					N	41,50	—	—	85,—	73,—	63,—	51,—	50,—	43,12	42,—
					D		—	—	88,06	78,94	66,16	57,76	54,—	45,09	46,25
3. Feldmühle Papier (s. Text)	8 000	9 915	a) 19. 12. 24	79,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 29 5. 25	6%	H	160,50	96,50	89,90	85,—	85,—	82,25	75,—	76,75	77,—	82,75
					N	154,10	83,75	83,38	81,—	80,—	73,—	62,50	66,12	67,50	76,—
					D		91,99	85,66	82,67	82,18	79,52	68,43	69,68	71,70	80,68
4. Norddeutsche Wollkämmerei (s. Text)	22 500	33 200	a) 18. 2. 25	128,25	G		—	—	1	—	—	1	—	—	—
			b) 23 6. 25	6%	H	139,—	—	—	126,18	120,—	115,—	110,—	106,—	110,—	114,—
					N	138,—	—	—	119,10	112,—	101,75	94,—	95,—	94,75	100,—
					D		—	—	121,93	115,58	103,59	102,11	98,28	102,17	108,81
5. Schlesische Textilwerke	6 250	8 824	a) 18. 12. 24	69,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 28. 9 25	6%	H	121,—	92,50	84,50	80,—	74,—	69,50	64,50	57,—	58,—	60,—
					N	120,50	84,—	76,75	74,—	68,—	60,25	49,—	53,—	46,50	47,10
					D		88,25	80,20	77,05	71,40	65,43	55,54	54,88	50,18	54,98
Durchschnitte					H				126,18	120,—	115,—	110,—	106,—	110,—	114,—
					N				74,—	68,—	60,25	49,—	50,—	43,12	42,—
					D				95,15	90,84	82,22	72,69	69,65	66,44	71,44
Automobilindustrie.															
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Adlerwerke	13 000	25 461	a) 8. 6. 25	65,25	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 21. 4. 25	0%	H	380,—	—	—	—	—	—	—	64,75	55,—	54,75
					N	360,75	—	—	—	—	—	—	55,—	46,50	39,50
					D		—	—	—	—	—	—	58,08	48,38	46,24
2. Daimler Motoren	8 000	36 360	a) 28. 5. 25	66,63	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 29. 6. 25	0%	H	326,—	—	—	—	—	—	68,50	60,—	46,88	52,—
					N	314,75	—	—	—	—	—	51,50	48,—	38,—	39,—
					D		—	—	—	—	—	59,18	52,70	40,25	44,24
3. Hansa Lloyd (s. Text)	4 400	4 810	a) 6 4. 25	83,25	G		—	—	—	—	—	—	—	—	—
			b) 28. 5. 25	8%	H	—	—	—	—	—	84,50	71,—	72,—	63,50	64,—
					N	—	—	—	—	—	68,—	58,—	63,—	54,—	53,—
					D		—	—	—	—	80,29	64,01	66,86	58,15	58,09
4. Nationale Automobil-Gesellschaft (s. Text)	7 000	8 000	a) 20. 3. 25	105,—	G		—	—	—	—	—	1	—	1	2
			b) 12. 5. 25	12%	H	—	—	—	—	115,—	113,—	95,75	93,25	85,50	86,—
					N	—	—	—	—	105,50	93,75	90,—	88,—	76,10	70,—
					D		—	—	—	112,54	104,21	92,79	90,02	81,—	77,96
Durchschnitte					H								93,25	85,50	86,—
					N								48,—	38,—	39,—
					D								66,92	57,20	56,63

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. November 1925. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Diskontpolitik und Kreditkontingentierung. Zugleich eine Untersuchung zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes. Von Dr. jur. und phil. Dalberg, Berlin.

Wirken Auslands-Kredite wirklich inflatorisch? Von Dr. Alfred Meyer, Dresden.

Auslandskredit und Wirtschaftslage. Von Dr. phil. Theodor Kuhr, Berlin.

Kreditsicherung. Von Dr. Alfred Hammel, Frankfurt a. M.

Börsen-Recht und -Unrecht. Von Dr. Eugen Jacobson, Frankfurt a. M.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil: Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Chemischen, Alkohol- und Gummi-Industrie sowie der Metall- und Maschinenbau-Industrie an der Berliner Börse 1925.

Diskontpolitik und Kreditkontingentierung.

Zugleich eine Untersuchung zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes.

Von Dr. jur. und phil. **Dalberg**, Berlin.

Die Währungspolitik der Reichsbank bedient sich heute zur Festhaltung der Währung grundsätzlich anderer Mittel als in der Vorkriegszeit. Früher war die Diskontpolitik das entscheidende Mittel, heute ist es die Kreditrestriktion. Die daneben in Betracht kommenden Maßnahmen der Devisen- und Goldpolitik, die während der Inflationszeit große Bedeutung erlangt hatten, sind in Zeiten stabiler Währung von geringerem Gewicht.

Unter Diskontpolitik versteht man die Maßnahmen der zentralen Notenbank, welche durch Veränderung des Zinssatzes bei der Wechseldiskontierung und bei der Lombardierung auf Geldmarkt und Wirtschaftslage in einer Weise einwirken, daß das angestrebte währungspolitische Ziel, regelmäßig die Stabilhaltung des Geldwertes, und zwar sowohl der Kaufkraft des Geldes im Inland, wie des Wechselkurses im Ausland, soweit als möglich gewahrt bleibt. Bei herrschender voller Goldwährung werden diese letzten wirtschaftlichen Ziele etwas verschleiert durch die durch Diskontpolitik ausgelöste Goldbewegung, die jeweils ein Anzeichen für einen sich ändernden Stand des Geldwertes abgibt. Die bekannte Automatik der Goldwährung führt dazu, daß die Notenbankleitung sich ziemlich auf die Beobachtung des eigenen Goldbestandes und des Deckungsverhältnisses der Noten beschränken kann. Fließt in stärkerem Maße Gold ins Ausland und verringert sich das Deckungsverhältnis der Noten durch Gold, so wird die Notenbank den Diskont in die Höhe setzen. Damit erreicht sie einmal eine Einwirkung auf die internationale Kapitalbewegung. Ausländisches Geld fließt in stärkerem Maße ins Inland, da es hier höheren Zins bringt: Daraus folgt stärkeres Devisenangebot und ein Abstoppen des Goldabflusses ins Ausland, gegebenenfalls in weiterer Folge ein Zufluß von Gold ins Inland. Die andere Wirkung einer Diskonterhöhung liegt auf dem Gebiet der Preishöhe und der Handelsbilanz. Eine Diskonterhöhung zwingt wegen der höheren Kosten geliehenen Geldes zur schnelleren Abstoßung von Warenbeständen, die nicht mehr mit Aussicht auf Rentabilität durchgehalten werden können; die Ansprüche der Wirtschaft an die Notenbank gehen wegen der Verteuerung des Geldzinses zurück, das Golddeckungsverhältnis bessert sich. Andererseits wirkt die durch die Bestandsliquidierung sich ergebende allgemeine Warenverbilligung günstig auf die Handelsbilanz: Die Einfuhr geht zurück, da nicht mehr so hohe Preise wie früher angelegt werden können, die Ausfuhr wächst, da, wie alle, auch die Preise der Exportwaren sinken, und damit die Konkurrenzfähigkeit im Auslande wächst. Der so eintretende Exportüberschuß vermeidet nicht nur weiteren Goldabfluß, sondern führt in weiterer Folge zum Goldzufluß aus dem Ausland. Durch diese Kausalkette wirtschaftlicher Vorgänge wird dann die Lage der Notenbank so erleichtert (geringere Kreditinanspruchnahme und Vermehrung des Goldbestandes), daß dann meist nach einiger Zeit wieder an eine Herabsetzung des Diskonts gedacht werden kann, wodurch wieder die umgekehrten Wirkungen ausgelöst werden.

Die Wirksamkeit dieser in Jahrzehnten bewährten Goldwährungsautomatik ist an drei Voraussetzungen geknüpft:

1. an volle Goldwährung der Haupthandelsländer,
2. an eine weitgehende Solidarität der Geldmärkte der Welt, die es ermöglicht, kleine Zinsspannen durch Kapitaltransferierung auszunutzen,
3. an eine vom wirtschaftlichen Prinzip der geringsten Kostenaufwendung zur höchsten Nutzenerzielung bis in alle Einzelvorgänge beherrschten Volkswirtschaft.

Die drei Voraussetzungen sind heute für die deutsche Wirtschaft nicht gegeben. Freie Goldwährung (die an sich auch durch eine Golddevisenwährung ersetzbar wäre) ist zwar eine Frage freier Entschließung der in Frage kommenden Länder; aber ohne das Vorhandensein der Voraussetzungen zu 2 und 3 könnte die alte, durch den Diskontsatz ausgelöste Automatik des Zahlungsausgleichs doch nicht wiederhergestellt werden. Die Entwicklung der letzten zwei Jahre seit der Stabilisierung hat die deutsche Wirtschaft diesen letzteren Voraussetzungen zwar merklich näher und näher gebracht, aber sie noch keineswegs wieder voll erreicht.

Eine Solidarität des Berliner Geldmarktes mit London und New York besteht noch nicht. Die Zinsspannen zwischen hier und dort sind noch außerordentlich groß. Gegenüber einem Berliner Privatdiskontsatz, 6¾—7 pCt., steht ein solcher in London und New York von etwa 3½ pCt. Die Spannungen bei den im privaten Verkehr mit dem Publikum berechneten Zinssätzen sind noch höher (4—5 pCt. gegen 13—16 pCt.). Diese hohen Spannungen haben bislang weder die englischen noch die amerikanischen Banken

Digitized by Google

veranlaßt, so viel transponibles Kapital nach Berlin zu legen, daß etwa durch die Menge des Angebots eine nachhaltige Ausgleichung eingetreten wäre. Ganz abgesehen von den Regierungseinflüssen auf die Kreditgewährung — wie von dem erst in diesen Tagen aufgehobenen embargo der Bank von England auf die Anleihegewährung und auch von dem Zustimmungsrecht des amerikanischen Schatzamts zur Gewährung von ausländischen Anleihen — wirkt auch bei den ausländischen Bankleuten und Kapitalisten das wirkliche oder vermeintliche Risiko der Kapitalanlage in Deutschland so nachhaltig, daß im allgemeinen nur Einzelgeschäfte der Kapitaltransferierung in Betracht kommen, und daß von einem automatisch erfolgenden Kapitalstrom nach dem Lande des höchsten Zinsertrages heute noch nicht wieder gesprochen werden kann. Allerdings wären die deutschen Großbanken heute wohl in der Lage, in sehr viel größerem Umfang, als es tatsächlich geschieht, ausländische Kredite aufzunehmen. Sie machen aber davon nicht in entsprechendem Maße Gebrauch, weil sie das Geld doch auch nur wieder durch Ausleihung an Handel und Industrie nutzbar machen können; und weil sie bei der heutigen wirtschaftlichen Lage diese Kredite im Interesse ihrer eigenen Liquidität begrenzt halten, wohl auch begrenzt halten müssen. Da sonach bereits heute der internationale Ausgleich der Kapitalbewegung gehemmt ist, wird man auch nicht darauf hoffen dürfen, daß etwa eine Zinsveränderung bei uns eine erheblichere Wirkung auf die internationale Kapitalbewegung ausüben könnte. Die Hemmungen würden auch bei noch höherem Landes-Zinsfuß bei uns die gleichen bleiben wie heute. Damit ist aber die kapitalbewegende Wirksamkeit der Diskontpolitik für die heutigen deutschen Verhältnisse verneint.

Aber auch in der Innenwirtschaft kann heute eine Veränderung des Diskontsatzes der Reichsbank nicht annähernd die Wirkungen ausüben, wie das bei der in Jahrzehnten ausbalanzierten Wirtschaft vor dem Kriege der Fall war. Es fehlt noch heute in der deutschen Wirtschaft an der unbedingten Herrschaft des ökonomischen Grundprinzips. Die Inflationsschlacken sind noch nicht völlig weggespült. Eine Ueberzahl von selbständigen Betrieben aus der Inflationszeit versucht noch durchzuhalten und wird eher den letzten Rest an Kapital verzehren, ehe sie sich entschließt, auf Grund einer durch hohen Diskont etwa klar werdenden dauernden Unwirtschaftlichkeit freiwillig die letzten Bestände mit Verlust wegzugeben, um den Rest an Kapital zu erhalten. Andererseits spielen in der Produktion andere Kosten, deren Höhe noch nicht in einen Beharrungszustand gekommen ist, gegenüber den Zinsen für die Entschließungen des Unternehmers eine überragende Rolle: die Steuern, die sozialen Lasten, aber auch diejenigen Betriebskosten, auf deren Minderung durch Verbesserung der Organisation noch gerechnet wird. Gegenüber diesen Faktoren zeitweiliger Unrentabilität spielen Zinserhöhungen, so sehr sie objektiv ins Gewicht fallen, für die Entschließungen der Unternehmer (auf Abstoßung von Lägern) doch nur eine geringere Rolle; man hofft noch zu sehr und muß hoffen, durch eine Verbesserung aller jener anderen Bedingungen aus dem heutigen Erstarrungszustand herauszukommen; gegenüber diesen stärkeren wirtschaftlichen Verhältnissen sind die feineren Einwirkungen der Diskontpolitik heute noch nicht stark genug, um die erforderlichen Wirkungen beim Unternehmertum herauszuholen. Günstiger liegt es beim Großhandel, wo die Kreditkosten stärker gegenüber den anderen Faktoren ins Gewicht fallen; allerdings hat die nun schon Jahre lang anhaltende Kreditnot hier bereits zu einem so starken Zusammenschrumpfen der Läger geführt, daß man von dem notwendigen eisernen Bestand an Lagervorräten heute im allgemeinen nicht sehr weit entfernt ist. Beim Kleinhandel vollends, wo die im Frieden übliche Verdienstspanne von 33 $^1/_3$ pCt. heute meist weit überschritten ist, spielt eine durch Diskontpolitik erreichbare Beeinflussung wieder eine sehr geringe Rolle. Dies alles wirkt umsomehr, als noch eine bis heute vorhaltende inflationistische Verseuchung breiter Konsumentenschichten vorhanden ist, die ohne Prüfung der Wirtschaftlichkeit unangemessene Preise bezahlen, eben nur, weil sie gefordert werden, und weil man sich nicht genügend überlegt, ob man nicht durch anderweite Verwendung des Einkommens sich mehr an wirtschaftlicher Leistung verschaffen kann. So sind sowohl auf der Produzenten- und Händler- wie auf der Konsumentenseite heute noch stärkste Hemmungen wirksam, welche der preisbeeinflussenden Wirkung von Diskontbewegungen entgegenstehen.

Man hat nun geltend gemacht, daß gegenüber diesen Schwierigkeiten eine Diskontpolitik von stärkstem Ausmaße betrieben werden müsse, die dann doch schließlich alles ins Lot bringen werde. Aber wenn man nun wirklich an einen Reichsbankzinsfuß von 20 pCt. denken würde und dadurch immerhin eine stärkere Wirkung auf die Wirtschaft auslösen würde, so ist doch zu befürchten, daß in die dadurch übersteigerte Krise Gerechte und Ungerechte hineingezogen würden. Es besteht keineswegs die Aussicht, daß gerade die besten und wirtschaftlich günstigst arbeitenden Betriebe die Krise überstehen würden. Der Stand der Unternehmen ist heute mehr als von der nachhaltigen Rentabilität von dem Stand der augenblicklichen Finanzierung abhängig. Gute wie schlechte Unternehmen leiden unter Geldnot und die finanzielle Geschicklichkeit von Leitern an sich schlechter Unternehmen würde in vielen Fällen deren Durchhalten ermöglichen, während andere, an deren Fortbestand das stärkste allgemeinwirtschaftliche Interesse besteht, vielleicht auf Grund ungeschickter Finanzdisposition zusammenbrechen würden. Die Beispiele, daß gerade sachlich allerbeste Unternehmen in schwerster Geldbedrängnis sind, sind bereits jetzt unabsehbar. Man wird daher gerade heute die Eisenbartkur der allgemeinen starken Diskonterhöhung nicht wagen dürfen und muß dem weiteren Beschreiten des Auswegs zustimmen, den die Reichsbank seit der Stabilisierung beschritten hat, der Beeinflussung des Geldmarktes und der Währung durch die Kreditkontingentierung.

Wenn schon in früherer Zeit das Mittel der Diskontpolitik gegenüber anderen Mitteln der Währungspolitik, welche die Gold- und Devisenbewegung betrafen, als ein starkes Mittel bezeichnet worden ist, so muß man die Kreditbegrenzung als ein noch stärkeres und gröberes ansehen. In der Zeit der Diskontpolitik war der Umfang des von der Reichsbank zu gebenden Kredits an sich unbegrenzt; allen Diskontierungswünschen wurde entsprochen, soweit die eingereichten Wechsel den objektiven Bedingungen (Warenwechsel, diskontfähige Unterschriften) entsprachen. Es erfolgte lediglich eine Beeinflussung der Höhe der Anforderungen durch Veränderung des Diskontsatzes: bei steigendem Diskontsatz sank automatisch das Diskontierungsbedürfnis, weil der höhere Zinssatz mehr und mehr Geschäfte unrentabel machte.

In der heutigen Zeit der Kreditbegrenzung setzt die Reichsbank für alle ihre Bankanstalten ein Kontingent fest, das nicht überschritten werden soll, und dieses Kontingent wird von der Bankanstalt auf die einzelnen Firmen aufgeteilt. Ist das Kontingent erschöpft, so müssen auch solche Wechsel von der Diskontierung zurückgewiesen werden, die an sich den objektiven Erfordernissen des Bankgesetzes und der Bankpraxis entsprechen.

Der leitende Gedanke hierbei ist der Grundsatz der alten Quantitätstheorie, welcher sagt, daß in einer Wirtschaft der Wert des Geldes sich umgekehrt entwickele wie die ausgegebene Geldmenge, wobei noch die sogenannte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes besonders zu berücksichtigen ist, da schnellerer Umlauf genau so wirkt, wie Vermehrung der Geldmenge. In der einfachsten Form würde man etwa sagen: Wenn man das Geld durch nur beschränkte Ausgabe verknappt, so steigt sein Wert; wenn man es durch stärkere Diskontierung seitens der Zentralbank vermehrt, so sinkt der Wert. Da die Währungspolitik darauf ausgeht, den

Digitized by Google

Wert des Geldes, sowohl wie er sich in der Höhe der Preise wie im Stand der Devisenkurse äußert, stabil zu halten, so muß also die Politik der Kreditbegrenzung frühzeitig die Entwicklungsrichtung der Wirtschaft erkennen, um schnell die Kreditschraube zu lockern, wenn dies ohne Gefahr für die Währung geschehen kann, und sie schärfer anzuziehen, wenn steigende Preise und steigende Einfuhren ein Gefahrmoment für die Währung erkennen lassen. Diese Praxis stellt allerdings stärkere Anforderungen an die Wirtschaftskenntnis der zentralen Notenbankleitung als dies bei Diskontpolitik der Fall war, wo die einfachen Merkmale der Goldbewegung und des Deckungsverhältnisses zur Begründung der währungspolitischen Maßnahmen meistens ausreichten. Es bedeutet natürlich einen rauhen Eingriff in das feine Getriebe der Wirtschaft, wenn bestimmte Quantitäten von Kredit für den einzelnen und für die Reichsbankanstalt im ganzen festgesetzt werden. Viele Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten im einzelnen sind dabei unvermeidlich. Aber dies muß in Kauf genommen werden, solange das feinere und organischer wirkende Mittel der Diskontpolitik als noch nicht wieder wirksam erkannt wird.

Wenn demnach vorläufig an der Politik der Kreditbegrenzung durch die Reichsbank festgehalten werden muß, und in ihr auch weiterhin das wirksame Mittel zu sehen ist, die Währung stabil zu halten, so ergibt sich doch die Frage, welche Rückwirkung diese Tatsache auf die neben der Restriktion noch weiter betriebene Diskontpolitik haben muß. Es scheint, daß diese Frage bisher noch kaum gestellt, geschweige denn in grundsätzlicher Weise erörtert worden ist. Es ist bisher neben der Politik der Kreditrestriktion praktisch auch Diskontpolitik getrieben worden. Die Festsetzung des Diskontsatzes der Reichsbank auf einen gegenüber früherer Zeit so hohen Satz wie 10 pCt., der seit Frühjahr 1925 auf 9 pCt. ermäßigt wurde, kann doch nur bedeuten, daß man — neben anderen Mitteln — auch durch hohen Diskontsatz die Anforderungen der Wirtschaft an die Reichsbank einzudämmen strebt, um dadurch die Währung zu stützen. Dieser hohe Diskontsatz hat natürlich auch nachteilige Wirkungen für die Wirtschaft im Gefolge. Er bedeutet nicht nur, daß die unmittelbaren Ausleihungen von Reichsbank und Rentenbank, die zwischen 2 und 2½ Milliarden schwanken, die produktive Wirtschaft mit diesem Zins belasten, er bestimmt auch in starkem Maße das Gesamtzinsniveau der Wirtschaft. Die Kredite der Banken legen unmittelbar den Reichsbankzinssatz ihren Zinsberechnungen zugrunde; sie würden, wie mehrfach von Bankseite betont worden ist, parallel mit einer Aenderung des Reichsbankzinssatzes sich gleichfalls ändern. Mit Recht hebt Hans Fürstenberg in seiner neu erschienenen aufschlußreichen Schrift[1]) hervor, daß das Zinsniveau in Deutschland heute wesentlich von zwei Faktoren bestimmt werde, in erster Linie vom amtlichen Zinssatz der Reichsbank, in zweiter Linie von den Sätzen, zu denen das Ausland Devisen nach Deutschland legt. Die an sich selbstverständliche Abhängigkeit des Zinsniveaus von Kapitalvorrat und -Bedarf ist bei einer Geldzwangswirtschaft, wie sie die Kreditkontingentierung und die einigermaßen willkürliche Bestimmung des Reichsbanksatzes darstellt, nicht voll wirksam.

Wenn nun der Reichsbankzinsfuß etwa von 9 auf 8 pCt. herabgesetzt würde, so würde das aus den unmittelbaren Währungskrediten (2 bis 2½ Milliarden RM.) heraus eine jährliche Entlastung der deutschen Wirtschaft um 20 bis 25 Millionen Reichsmark ergeben und aus den von Banken und Sparkassen gewährten Krediten (bei 5 bis 6 Milliarden verwertbarer fremder Gelder bei Banken und bei annähernd 2 Milliarden Sparkassengeldern) nochmals eine solche vom Dreifachen dieses Betrages, so daß man im ganzen bei 1 Prozent Diskontherabsetzung auf eine jährliche Entlastung der produktiven Wirtschaft von etwa 100 Millionen RM. rechnen könnte, ein Betrag, der bei der heutigen Notlage von Handel und Gewerbe schwer ins Gewicht fallen würde. Hierzu kommt noch die ermäßigte Verzinsung von mehr als 1 Milliarde öffentlicher Gelder, die in verschiedensten Formen der Wirtschaft zugeleitet sind, die allerdings zum großen Teil bereits heute der Wirtschaft zu einem gegenüber dem marktüblichen ermäßigten Zinssatz zufließen. Allerdings würden all diese Beträge die Einnahmen von Reichsbank und Rentenbank einerseits und diejenigen von Bank- und Sparkassengläubigern andererseits und schließlich diejenigen der öffentlichen Stellen entsprechend verringern; das ist aber in einer Zeit, wo ein großer Teil der deutschen Industrie wegen zu hoher Gestehungskosten zu erliegen droht, in Kauf zu nehmen. Seitdem der Geldmarkt in den letzten Wochen eine fortschreitende Erleichterung gezeigt hat, und der Privatdiskont, der doch der Schrittmacher des Reichsbankdiskonts sein soll, um nicht weniger als 2¼ pCt. unter den Reichsbanksatz heruntergegangen ist, und auf 6¾ pCt. (am 9. November) steht, ist jedenfalls die innere Geldmarktlage kein unbedingtes Hindernis mehr gegen eine Herabsetzung des Reichsbankdiskonts auf zunächst 8 pCt.

Hierzu kommt aber weiter die Wirkung auf den für ausländische Kredite zu zahlenden Zinssatz. Dieser richtet sich einmal nach der Verwertbarkeit von Geld im Ausland selbst, andererseits aber nach dem wirklichen oder vermeintlichen Risiko der Geldanlage in Deutschland. In der Höhe des Zinssatzes im Inland liegt nun eine gewisse Selbsteinschätzung dieses Risikos vor, dem sich das Ausland aus verständlichen Gründen anzuschließen pflegt. Nur so ist es erklärlich, daß z. B. Dänemark mit seiner notarisch schwankenden Valuta, daß Japan trotz des wirtschaftlichen und militärischen Gegensatzes zu Nordamerika, daß endlich wenig fundierte südamerikanische Republiken in New York Anleihen zu einem Zinssatz von 5½ bis 6 pCt. placieren konnten zu einer Zeit, wo für die besten deutschen Anleihen 7 bis 7½ pCt. nominell und 8½ bis 9 pCt. effektiv gezahlt werden muß. Es mag nun gesagt werden, daß nur der hohe Zinsfuß überhaupt das Ausland zur Kapitalanlage in Deutschland veranlaßt, aber der Versuch lohnt jedenfalls, ob ein niedrigerer offizieller Zinsfuß in Deutschland, der sich auf dem freien Geldmarkt weiter auswirken würde, nicht doch zu günstigeren Anleihebedingungen führen würde, zumal doch immer noch eine starke Zinsspanne als Anreiz bleiben wird.

Bei diesen Erwägungen wird nicht übersehen, daß bei Diskontherabsetzung der Schleich- und Kettenhandel in Geld erleichtert werden kann; man wird die hieraus folgenden Einwendungen aber nur dann für voll wirksam halten können, wenn man in naher Zeit durch Aufhebung der Kontingentierung, die doch eine Art Geld-Zwangswirtschaft ist, überhaupt zum freien Geldverkehr zurückkommen könnte. Ist das nicht der Fall, so fallen geringe Gradunterschiede von in Kauf zu nehmenden Schädlichkeiten nicht ins Gewicht.

Der frühere Zustand der Beeinflussung der Währun durch Diskontpolitik und der unbegrenzten Di kontierung bankfähiger Wechsel ist zweifellos der a~ sich erstrebenswerte und für eine gesunde Wi rt- schaft richtige. Wenn wir hoffen dürften, zu diesem Z rt- stand im Verlauf von Monaten oder Vierteljahren wied u- zurückzugelangen, so wäre auf jeden Fall ein hohe er Reichsbankzinfuß bis dahin durchzuhalten, da der Be- r ginn einer solchen Politik nur bei einem durch hohen Zinsfuß zurückgedämmten Kreditbedürfnis möglich ist. Wenn man aber noch auf Jahresfrist und länger mit der Notwendigkeit rechnen muß, die Währung durch Kreditkontingentierung zu stützen, so ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, neben der Kreditrestriktion auch noch eine zusätzliche Wirkung durch Diskontpolitik in Gestalt

[1]) Hans Fürstenberg, Ein Land ohne Betriebsmittel. C. Liebheit & Thiessen, Berlin 1925. S. 51/52.

Digitized by Google

eines hohen, 9 pCt. betragenden Reichsbankzinsfußes aufrecht zu erhalten, gegenüber dem ein englischer Banksatz von 4 pCt., ein nordamerikanischer, ein holländischer, ein schweizerischer von 3½ pCt. stehen, und gegenüber welchem die Länder der nächsten industriellen Konkurrenz trotz zum Teil nicht stabiler Währungen doch noch wesentlich niedrigere Diskontsätze aufweisen, nämlich Frankreich 6 pCt., Belgien 6½ pCt., Italien und Tschechoslowakei 7 pCt. Die Fragestellung ist die: Wiegt die durch hohen Banksatz mit herbeigeführte Höhe der industriellen Selbstkosten voll den Vorteil auf, der darin liegt, daß die Zinshöhe die währungspolitische Wirkung der Kreditrestriktion noch unterstützt, oder ist etwa die Politik der Kreditrationierung allein wirksam genug, um dieser Unterstützung — die Nachteile auf anderem Gebiete im Gefolge hat — entraten zu können? Diese Frage soll hier nicht endgültig beantwortet werden; es dürfte jedoch ein Meinungsaustausch der Sachkundigen über diese Frage im Hinblick auf die etwa künftig zu fassenden Entschließungen der Reichsbank von Wert sein.

Wirken Auslands-Kredite wirklich inflatorisch?

Von Dr. **Alfred Meyer**, Dresden.

Auf dem 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Berlin ist die Frage, ob Auslandskredite eine inflatorische Wirkung haben, wiederholt gestreift und insbesondere in der Diskussion, die sich an das Referat des Herrn Löb anschloß, von den Herren Dr. Sulzbach und Dr. Prion eingehender behandelt worden.

Herr Dr. Sulzbach kam zu dem Schluß, daß Auslandskredite, die zum Bezug ausländischer Waren benutzt werden, nicht inflatorisch wirken, daß dies aber der Fall sei bei allen Auslandskrediten, deren Erlös im Inlande verwandt werde.

Herr Dr. Prion ging mit seiner Behauptung, jeder Auslandskredit wirke inflatorisch, noch weiter.

Der Gedankengang beider Herren läßt sich kurz zusammenfassend etwa so wiedergeben.

Ein im Kreditweg erlangtes Auslandsguthaben wird der Reichsbank zur Verfügung gestellt, die den Gegenwert durch Ausgabe von Marknoten schafft. Diese Geldmenge ist künstlich geschaffene Kaufkraft, die der vorhandenen Warenmenge neu gegenübertritt und deren Preis erhöht. (Selbstverständlich ist der Begriff „Noten" und „Waren" im weitesten Sinne aufzufassen, also unter Einschluß von Giralgeld usw. einerseits, von Dienstleistungen usw. andererseits.)

Nach Auffassung Dr. Sulzbachs verläuft der Vorgang nicht wie eben geschildert, wenn der im Kreditwege erlangte Betrag zum Ankauf von Waren im Ausland dient. In diesem Falle werde der Betrag des Guthabens nicht der Reichsbank zur Verfügung gestellt, sondern unmittelbar im Ausland verwandt. Neue Markzahlungsmittel würden somit nicht geschaffen.

Beide Auffassungen sind m. E. unrichtig. Um zu einer klaren Erkenntnis zu gelangen, muß man sich bemühen, die in der Physik und Chemie üblichen Wege des Erkennens zu beschreiten, also versuchen, den einzelnen Vorgang auf die denkbar einfachste Erscheinungsform zurückzuführen und alle Nebeneinflüsse auszuschalten. Man gelangt dann zu der nachstehenden Betrachtung.

Die „Berliner Bank" beispielsweise erhält von der „New Yorker Bank" einen Kredit von 1 Million Dollar auf ½ Jahr. Die „Berliner Bank" verkauft an die Reichsbank diese 1 Million Dollar. Die Reichsbank ist genötigt, zur Bezahlung neue Noten in Höhe von 4 200 000 R.M. in Verkehr zu setzen, die nun als neue Kaufkraft in Erscheinung treten und das Bestreben haben, den Warenpreis in Deutschland zu steigern. Hierdurch wird, wenn wir aus dem obenerwähnten Grunde der Vereinfachung für diese Betrachtung die Unkosten der Einfuhr (Frachten, Zölle usw.) außer acht lassen, die Einfuhr von Waren nach Deutschland angeregt. Das dadurch vermehrte Warenangebot drückt auf die Preise.

Die Mittel zur Bezahlung der Einfuhr erhält der Importeur durch Kauf von Dollar gegen Reichsmark bei der Reichsbank. Die benötigten Noten muß er dem Verkehr entnehmen und verringert dadurch deren Umlauf. Durch diese Zusammenziehung des Geldumlaufs tritt eine weitere Senkung der Preise ein.

Es ist für die vorliegende Untersuchung gleichgültig, in welchem Maße das erhöhte Warenangebot oder die Zusammenziehung des Geldumlaufs zur Preissenkung beiträgt. Jedenfalls wird der verbleibenden größeren Zahlungsmittelmenge eine entsprechend vergrößerte Warenmenge gegenüberstehen und das vor der Kreditaufnahme bestandene Verhältnis der Warenmenge zum Geldumlauf, wird, wenn auch mit Schwankungen, wieder hergestellt. Die Größe der Schwankungen hängt bei Außerachtlassung der in den Unkosten liegenden retardierenden Momente ab von der Höhe des Kredits, ihre Dauer von der Schnelligkeit, mit der der Handel auf diese Schwankungen reagiert.

Bei Fälligkeit des Kredits tritt eine neue Erscheinung ein. Die „Berliner Bank" muß die geliehenen 1 Million Dollar zurückzahlen. Zu diesem Zwecke kündigt sie die von ihr ausgeliehenen 4 200 000 R.M. und ruft hierdurch eine Verknappung der deutschen Zahlungsmittel hervor, die ihrerseits wiederum eine Preissenkung bewirkt. Die „Berliner Bank" wendet sich nunmehr an die Reichsbank, um von dieser 1 Million Dollar zu kaufen. Da die Reichsbank den Betrag aber, wie oben ausgeführt, bereits früher dem Importeur ganz oder teilweise verkauft hat, ist sie nicht in der Lage, sie nun nochmals der „Berliner Bank" abzulassen, diese muß sich vielmehr für den von der Reichsbank nicht erhältlichen Teilbetrag an den offenen Markt wenden und bewirkt durch ihre Nachfrage eine Steigerung des Dollarkurses. Durch die Senkung der deutschen Warenpreise bei gleichzeitiger Steigerung des Dollarkurses wird wiederum die Ausfuhr angeregt. Diese bewirkt dann ein erhöhtes Devisenangebot, das den Dollarkurs wieder auf die ursprüngliche Höhe senkt.

Es werden also sowohl im Augenblick der Einräumung des Kredits wie im Augenblick der Rückzahlung Pendelbewegungen der Warenpreise bzw. Wechselkurse ausgelöst, die bei der Einräumung deutlich inflatorischen, bei der Rückzahlung deflatorischen Ursprungs sind.

Als Endergebnis aber ist festzustellen, daß irgend eine inflatorische Wirkung durch den Auslandskredit nicht verbleibt.

Wenn man genau zusieht, wird man auch finden, daß diese Schlußfolgerung mit den Darlegungen des Herrn Dr. Sulzbach durchaus übereinstimmt. Werden nämlich für den erlangten Kredit unmittelbar ausländische Waren gekauft, so fällt gedanklich das Umwechslungsgeschäft und die Einfuhr in einem Moment zusammen, während in der vorhergehenden Betrachtung diese Vorgänge auseinandergehalten wurden.

Nun wäre es allerdings denkbar, daß die Reichsbank die angekauften Dollar für die Einfuhr nicht zur Verfügung stellen will. Sie kennt den Fälligkeitstermin des von der „Berliner Bank" aufgenommenen Kredits und da sie vielleicht daran zweifelt, daß die benötigten Dollar aus Exportüberschüssen zur Verfügung stehen, wünscht sie die aus Krediten erhaltenen Dollar-Zuflüsse im Währungsinteresse aufzustapeln.

Dann würde zunächst lediglich die Preissteigerung der durch den Dollarverkauf bei Krediteröffnung entstandenen zusätzlichen Kaufkraft sich zeigen. Das könnte aber nicht nur in den Warenpreisen zum Ausdruck kommen, sondern müßte sich sofort in den Wechselkursen widerspiegeln, da ja eine Einfuhr sonst solange lohnen würde, als der Dollar nicht prozentual im gleichen Maße wie die Waren im Kurse anziehen würde.

Inflatorische Wirkung durch Erhöhung der Warenpreise ohne gleichzeitige entsprechende Erhöhung der Wechselkurse ist also in der freien Devisenwirtschaft nur

Digitized by Google

insoweit denkbar, als die gesamten Unkosten des Imports (Frachten, Zölle usw.) höher sind als das Wechselagio.

Jeder ältere Bankfachmann kennt die sogenannten „Gold"-Punkte in der Devisenarbitrage. Man könnte nach dem obengesagten für alle vertretbaren Waren gleichfalls Preisgrenzen finden, über oder unter denen beim Fehlen von Ein- oder Ausfuhrverboten eine Ein- bzw. Ausfuhr sich lohnen würde.

Wenn der Kredit nun nicht, wie in unserem Beispiel angenommen, für ½ Jahr, sondern auf lange Zeit hinaus gegeben wird, so ändert das an der grundsätzlichen Wirkung nichts, da ja, wie oben ausgeführt, sowohl bei der Kreditaufnahme wie bei der Rückzahlung 2 völlig voneinander unabhängige Preisbewegungen eintraten.

Bei unserer Betrachtung ist davon ausgegangen, daß die Rückzahlung der Kredite bei Fälligkeit durch die Ausfuhr ermöglicht wird. Das setzt voraus, daß für die Kredite innerhalb ihrer Laufzeit Werte geschaffen werden, die an das Ausland abgestoßen werden können.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Dauer des Kredits für seinen Verwendungszweck entscheidend. Während in 3 bis 6 Monaten lediglich der Handel und die Veredelungsindustrie auf dem Weltmarkt absetzbare Werte schaffen können, dürfen mehrjährige Kredite in stehendes Kapital umgewandelt werden, wenn durch Fabrik- usw. Bauten, Kauf von Maschinen, Einrichtung von Kraftwerken, Boden-Meliorationen usw. das Unternehmen des Kreditnehmers und dadurch direkt oder indirekt die Gesamtproduktion so gehoben wird, daß bei Fälligkeit die benötigten Devisenbeträge von der vergrößerten und verstärkten Volkswirtschaft geliefert werden können.

Anleihen, deren Tilgung erst nach Jahrzehnten zu erfolgen hat, können hiernach zum Bau von Schulen und Bädern, von Museen und Krankenhäusern usw. verwendet werden, ist doch anzunehmen, daß die durch diese Einrichtungen bewirkte zunehmende Volksbildung und Volksgesundheit im Laufe so langer Zeiträume in hohem Maße produktionsfördernd wirken.

Wird der womöglich auch noch kurzfristige Kredit aber benützt, um nicht unbedingt erforderliche Lebensmittel zum Verbrauch einzukaufen, Vergnügungsreisen zu machen oder zu anderen vielleicht sehr schönen und wünschenswerten, aber nicht zweifelsfrei produktionsfördernden Zwecken, so steht bei Fälligkeit des Kredits der Verpflichtung zur Zahlung nur der ursprüngliche Warenvorrat gegenüber und Teile dieses Warenvorrats (das Wort wiederum im weitesten Sinne verstanden) müssen an das Ausland verkauft werden, um die zur Rückzahlung benötigten Devisenbeträge zu beschaffen. Das schuldnerische Land befindet sich dann in der Lage eines Mannes, der von seinem Vermögen statt von seinem Einkommen gelebt hat.

Trotzdem braucht dieser Mißbrauch eine Wirkung auf die Währung nicht zu haben, wohl aber ist steigende Verarmung die Folge. Ebenso wie Verarmung den Einzelnen weniger widerstandsfähig gegen die Versuchung macht, die Gesetze zu übertreten, ebenso schwächt sie den Widerstand eines Volkes gegen die Verletzung der ökonomischen Gesetze.

Aus den vorstehenden Erwägungen dürfte hervorgehen, daß im Hinblick auf die valutarische Lage die zu angemessenenen Zins- usw. Bedingungen gewährten Auslandskredite unbedenklich sind. Es ist nicht entscheidend, woher der Kredit kommt, entscheidend sind lediglich die Fragen, wie er verwandt, zu welchen Bedingungen und auf welche Dauer er gegeben wird.

Nach dieser Richtung hin wird die Bankwelt die von ihr gewährten Kredite, gleichgültig ob sie aus Inlands- oder Auslandsquellen herrühren, sehr ernst zu prüfen haben.

Die Beachtung des Referats des Herrn Wassermann auf dem 6. Bankiertag gerade über diese Frage kann nicht ernst genug gefordert werden.

Den Banken aber ist eine entsprechende Mitwirkung nahezu völlig versagt bei Krediten, die von staatlichen und gemeindlichen Stellen aufgenommen werden. Um so größer ist die Verantwortung gerade der Behörden selbst und der für die Genehmigung von Auslandskrediten zuständigen Beratungsstelle im Reichsfinanzministerium.

Man kann nach allem nur hoffen, daß Banken und Behörden Anleihen im Ausland nur dann aufnehmen bzw. genehmigen, wenn ihr Erlös zur Schaffung neuer, im internationalen Verkehr mittelbar oder unmittelbar verwendbarer Güter dient und wenn deren Fertigstellung oder Auswirkung in großen Umrissen wenigstens spätestens zu den Tilgungs- bzw. Rückzahlungsterminen sichergestellt ist.

Auslandskredit und Wirtschaftslage.

Von Dr. phil. **Theodor Kuhr**, Berlin.

Der deutsche Bankiertag hat in seinen Resolutionen eine Warnung ergehen lassen vor weiterer Belastung der Wirtschaft mit Krediten, vor allem seitens des Auslandes, und die Forderung aufgestellt, daß nur solche Kredite gewährt werden dürften, deren produktive Verwendung sichergestellt sei; er hat insbesondere vor weiterer Ausdehnung der Kreditgewährung die Senkung des inländischen Preisniveaus als notwendig bezeichnet. Noch vor kurzem hat außerdem der Herr Reichsbankpräsident Dr. Schacht in unmißverständlicher Weise Stellung genommen gegen das Ueberhandnehmen der Verschuldung der Kommunen an das Ausland. Angesichts der Einstellung weitester Wirtschaftskreise in Deutschland zum Kapital- und Kreditproblem, die in einer hartnäckigen Mißachtung dieser Warnungen besteht, erscheint es nicht unangebracht, an Hand einer Analyse der gegenwärtigen Wirtschaftslage einmal den Nachweis zu führen, wie bitterernst diese Warnungen in Wirklichkeit zu nehmen sind.

Die Krise, die die deutsche Wirtschaft gegenwärtig durchmacht, trägt einen überaus komplexen Charakter. Von den Ursachen, die man in der Diskussion hisher hat angeben hören: internationale Ueberproduktion besonders bei Kohle und Eisen als Folge des Krieges, Kapitalmangel in Deutschland, Stabilisierung der deutschen Währung, Ueberlastung der Wirtschaft mit Steuern, Preiserhöhung durch den Zolltarif, dürfte kaum irgendeine allein eine zureichende Erklärung abgeben, sondern bestensfalls nur ihre Gesamtheit. Dabei scheint allerdings das eine wenigstens festzustehen, daß diese Krise vorwiegend eine Absatzkrise ist, nicht eine Kapitalskrise, wie man oft hört. Das in den dauernd notwendigen Stützungsaktionen — selbst für Unternehmungen, die für gut fundiert galten — in Erscheinung tretende Phänomen ist eine ausgedehnte Illiquidisierung des Kapitals (nicht etwa Kapitalmangel), beruhend auf der ständigen Inkongruenz von Angebot und Nachfrage, d. h. dem überhohen Preisniveau, das einen 100prozentigen Kapitalsumschlag verhindert. Mit Nachdruck muß insbesondere der von Unternehmerseite propagierten Auffassung entgegengetreten werden, daß die Krise auf Kapitalmangel — ausschließlich oder hauptsächlich — beruhe; denn in dem Maße, wie er dann aus der Krise zu erschließen wäre, besteht er heute keinesfalls und hat er seit der Stabilisierung wohl auch nie bestanden.

Man beruft sich zur Begründung dieser Erklärung auf den Kapitalvernichtungsprozeß der Inflation; dieses Argument ist indessen nicht stichaltig. Was die Inflation vernichtet hat, ist zunächst der Wert des konkreten Geldscheins; sofern im Augenblick der Stabilisierung dieses Geldkapital eines Betriebes zusammengeschmolzen war, sind — wie nicht erst bewiesen zu werden braucht — bis heute, zwei Jahre nach der Stabilisierung, genügend Gelegenheit gewesen, dasselbe durch Kreditaufnahme zu ergänzen und den Betrieb in Gang zu bringen. Die Inflation hat weiter vernichtet den Wert der Guthaben aller Geldgläubiger bei den Unternehmern in Industrie und Handel bzw. die Schulden dieser Unternehmer bei diesen Kapitalisten; diese Unternehmer sind mithin, durch diese Entschuldung, um ebensoviel Kapital reicher geworden. Genau genommen ist also durch diesen Vorgang überhaupt kein Kapital vernichtet; was geschehen ist, ist lediglich eine Vermögensumschichtung: aus den Händen

Digitized by Google

der Rentner in die der Produzenten. Unter sonst gleichen Umständen müßte demnach im gleichen Grade, wie sich das Angebot an Kapital verringert hat — durch Enteignung der Rentner —, auch die Nachfrage nach Kapital verringert haben — durch Bereicherung der Produzenten —; d. h. das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, und damit der Zins, hätten unverändert bleiben müssen. Weshalb der Zins in Deutschland trotzdem durchschnittlich doppelt so hoch ist als im Ausland, wird sich im folgenden ergeben.

Im Widerspruch zur These des Kapitalmangels, dagegen in Uebereinstimmung mit der der Absatzstockung wegen des überhohen Preisniveaus, steht die Gestaltung der Handelsbilanz seit der Stabilisierung. Einige Zahlen, zunächst für 1924 (Wirtschaft und Statistik 1925, S. 84):

Spezialhandel, in Millionen Mark:

1. Lebensmittel und Getränke.

Einfuhrüberschuß:

1913	1737
1923	1054,3
1924	2257,8

2. Fertigwaren.

Ausfuhrüberschuß:

1913	5366,2
1923	4378,1
1924	3410,3

3. Rohstoffe und halbfertige Waren.

Einfuhrüberschuß:

1913	4020,7
1923	3327,8
1924	3677,3

Posten 2 beweist, daß die Auslandskredite im Jahre 1924 jedenfalls die Produktion noch nicht belebt haben, Posten 1 und 3 beweisen, daß sie zum großen Teil konsumtiv und nicht produktiv verwandt worden sind, denn sonst hätte sich der Kreditstrom in einer außerordentlich starken Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren auswirken müssen; womit, nebenbei bemerkt, die Vermutung bestätigt ist, die bereits der Agent für Reparationszahlungen in seinem Bericht vom Mai 1925 (Seite 55) aussprach. Läge nun die Stagnation wirklich am Kapitalmangel, so wäre eine solche zum großen Teil unproduktive Verwendung der Kredite völlig unmöglich gewesen; in Wahrheit bestätigt sie die These der Absatzstockung wegen zu hoher Preise, denn Produktion ohne Absatz ist sinnlos, der Kredit wird daher mißbraucht für andere Zwecke.

Für 1925 beträgt das Passivum bis August 3,7 Milliarden Mark[1]). Wenn nun auch ohne weiteres zuzugeben ist, daß die Passivität der Handelsbilanz an sich selbst nicht schon eine Ursache zum Pessimismus ist, da sie die natürliche Wirkung der Kapitalzufuhr ist, so muß doch ihre enorme Höhe schwere Bedenken erregen. Die Natur dieser Passivität, d. h. die Tatsache, daß sie verursacht ist durch die Kapitalzufuhr vom Ausland her, bedingt, daß sie normalerweise ein vorübergehendes Phänomen ist, eben nur für so lange Zeit dauernd, als die Wirtschaft auf diese Kapitalzufuhr noch nicht reagiert hat mit einer entsprechenden Belebung der Produkion und Steigerung der Ausfuhr. Gegenwärtig ist seit dem Zeitpunkt, wo die ausländischen Kredite anfingen reichlicher zu fließen (Spätsommer 1924), über ein Jahr verstrichen; die Passivität der Handelsbilanz aber ist immer noch im Wachsen begriffen. Der Gesamtausfuhrüberschuß an Fertigwaren beträgt bis August 2,859 Milliarden M., bei Voraussetzung gleicher Weiterentwicklung für das ganze Jahr 1925 demnach zu schätzen auf etwa 4,3 Milliarden M. Diese Steigerung ist gegenüber den Ziffern von

1913 = 5366,2
1923 = 4378,1
1924 = 3410,3

und gegenüber der zu erschließenden Gesamtsumme der Kredite als viel zu gering zu bezeichnen. Also auch hier: Mangel am Absatz.

Die für Monat September vorliegenden Zahlen (s. monatl. Nachweise für den auswärt. Handel Deutschlands) zeigen ein Sinken der Passivität (reiner Warenverkehr) von 453,926 Mill. M. im August auf 292,465 Mill. M., allem Anschein nach eine Wirkung der Kreditrestriktion. Immerhin darf auch dies Anzeichen in seiner Günstigkeit nicht überschätzt werden, denn die Abnahme der Passivität beruht in erster Linie auf einer Abnahme der Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren:

August 552,372 Millionen M.
Sept. 458,090 „ „

Weniger, wie eigentlich zu wünschen wäre, auf einer Zunahme der Ausfuhr (reiner Warenverkehr):

August 724,585 Millionen M.
Sept. 776,622 „ „

Zwei Erscheinungen scheinen zu unseren bisherigen Ausführungen im Widerspruch zu stehen: der hohe Zinsfuß und die geringe Arbeitslosigkeit in Deutschland; ersterer scheint die von uns bestrittene These des Kapitalmangels zu bestätigen, letztere die von uns aufgestellte These vom Absatzmangel zu widerlegen. Diese beiden Widersprüche werden indessen zugleich beseitigt durch die folgende Erklärung derselben: die wegen des überhohen Preisniveaus auf In- und Auslandsmarkt bestehende Absatzstockung erzeugt eine übermäßige Kapitalnachfrage, denn mit der Stütze des Kredites, der an Stelle der laufenden Eingänge tritt, die wegen mangelnden Umsatzes nur zögernd einkommen, sucht man den Betrieb aufrechtzuerhalten; zugleich ermöglicht die enorme Kapitalzufuhr eine Beschäftigung der Industrie auch ohne befriedigenden Absatz bzw. Verkauf unter Gestehungskosten aber um den Preis einer dauernd wachsenden Verschuldung und nur so lange, bis eben die unfehlbare Pleite kommt. Mit dieser Erklärung steht außerdem ebenfalls in Uebereinstimmung die für die gegenwärtige wirtschaftliche Situation ungemein bezeichnende Tatsache, daß man den schleppenden Zahlungseingang allgemein auf Kapitalmangel zurückführt. Nach unserer Erklärung dagegen würde sich ergeben, daß die Tatsachen dieser landläufigen Auffassung schnurstracks zuwiderlaufen; nicht weil Kapitalmangel, deshalb Stagnation, sondern weil Absatzstockung, deshalb eine im Verhältnis zum Angebot übermäßige Nachfrage nach Kapital.

Die These des Kapitalmangels bedeutet einen geheimen Vorwurf gegen die Banken; in der Tat wäre deren Kreditpolitik unverständlich, wenn diese These recht hätte, denn dann wäre das einzige Heilmittel für die Wirtschaft kulanteste Kreditgewährung — Kreditinflation. Es dürfte indessen ziemlich klar geworden sein, daß nicht diese These, sondern der deutsche Bankiertag recht hat, wenn er seine eingangs erwähnten Forderungen aufgestellt hat.

Woher aber kommt das überhohe Preisniveau, das die Ursache dieser unbestreitbar vorhandenen Absatzstockung ist? Mancherlei Ursachen hat man bisher dafür angeben gehört; uns scheint, daß eine bisher nicht erwähnte ebenfalls einen guten Erklärungsgrund — und vielleicht sogar den besten — dafür abgibt: die Einführung der allgemeinen Goldrechnung in Deutschland im Sommer 1923. An anderer Stelle (Frankfurter Zeitung, 29. September, abends) hat der Verfasser den Nachweis versucht, daß die gegenwärtige Absatzkrise eine Nachwirkung ist der Absatzkrise, die sich in den letzten Monaten der Inflation (von August bis November) ganz plötzlich entwickelte und bedingt war durch den gleichzeitigen mit panikartiger Schnelligkeit einsetzenden Prozeß der Verallgemeinerung der Goldrechnung auf dem Warenmarkt; näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort. Nur soviel sei gesagt: als seinerzeit in der Inflation die Goldrechnungsfrage praktisch akut wurde, hat die deutsche Bankwelt als einziger Spitzenverband der Unternehmer inmitten einer vom Goldrechnungswahn besessenen Wirtschaft mit volkswirtschaftlicher Einsicht Stellung genommen gegen diesen Gold-

[1]) „Wirtschaft und Statistik" 1925, S. 631/2.

Digitized by Google

rechnungsirrtum; sie ist es auch heute wieder, die sich bewährt als Hüterin volkswirtschaftlicher Einsicht. Man kann die deutsche Bankwelt nur beglückwünschen dazu und hoffen, daß im Interesse der gesamten Wirtschaft ihre Stimme in Zukunft mehr gehört werde als bisher geschehen ist.

Kreditsicherung.

Von Dr. **Alfred Hammel**, Frankfurt a. M.

Die Umwertung aller Werte, das Kennzeichen unserer Wirtschaft in den letzten Jahren, hat auch in der Frage der Sicherung von Krediten für Banken und sonstige Geldgeber neue Gesichtspunkte, wichtige Gefahrmomente und Zwang zur Neuorientierung gebracht. Auch heute erscheinen in den Bankbilanzen die gedeckten und ungedeckten Debitoren getrennt. Aber mehr als je gilt richtig verstanden das alte Bankierswort: Der Blankokredit hat die beste Deckung. Denn unter Abschüttelung von Inflationsansichten dürfte man heute nicht den Sachbesitz als beste Kreditempfehlung ansehen, sondern neben der Zuverlässigkeit der Person — insbesondere rücksichtlich ihrer Lebenshaltung — oder des Unternehmens ihre Liquidität d. h. die gegenwärtige und die voraussehbare geldliche Flüssigkeit. Weniger als je sollte daher von der guten traditionellen Uebung abgegangen werden, keinen Kredit ohne vorherige Prüfung einer unterschriebenen Bilanz zu eröffnen. Kritischer aber als je sind die Bilanzen zu lesen. Richtete man während der Inflation, die immer noch wie ein Alp auf uns liegt, sein Augenmerk auf die Posten Immobilien, Maschinen und Waren, so muß heute der vorsichtige Geldgeber vor allem prüfen: Wie hoch sind die Verbindlichkeiten; sind dieselben in der vorliegenden Höhe regulär; sind sie kurz- oder langsichtig; finden sie in den Außenständen Deckung; sind die Außenstände gut; falls die Waren als Schuld-Gegenposten dienen, sind sie marktgängig und jederzeit glatt veräußerlich; wie hoch sind die Wechselverbindlichkeiten und wann sind sie fällig; wie groß ist das Wechsel-Giroobligo auf weitergegebenen Kundenwechseln oder Finanzwechseln; steckt darin ein Risikomoment? usw.

Abwegig ist die Meinung, daß eine derartig eingehende, dem Kreditgeber nicht immer leicht gemachte Prüfung bei gedeckten Krediten nicht nötig sei. Die Enttäuschung bei den großen Konzernkrediten der jüngsten Zeit beweist es. Speziell die bisher für unantastbar geltende Sicherheit durch Hypotheken nötigt zur Revision von überkommenen Ansichten. Daß auch die Einhaltung einer minimalen Beleihungsgrenze nicht vor Verlusten bewahrt, lehrt schon die rigorose Zurückhaltung und Exklusivität der Hypothekenbanken bei Auswahl der Beleihungsobjekte. Fast nur noch erstklassige Miethäuser und bestgelegene Bürohäuser erscheinen akzeptabel, dazu noch mit niedrigster Beleihungsgrenze. Mit Recht. Denn die Pfandbewertung kann sich nur nach der Verwertbarkeit richten und diese ist bekanntlich bei allen Liegenschaften, auch ländliche nicht ausgenommen, auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen.

Bei Hypotheken auf Industrieobjekte, Lagerhäuser u. dgl. fragt es sich, ob Grundstücke und Gebäude nur speziell in der Hand des Kreditnehmers rentieren oder ob sie auch allgemeinen Verkehrswert besitzen.

Den letzten Stoß für die „Herabwertung" der Grundstücke gaben die Hypotheken-„Aufwertungs"-Bestimmungen, die lange Unsicherheit bis zu ihrem Erlaß und schließlich ihre unerwartete Höhe.

Es dürfte zwar trotz Verabschiedung der Gesetze das letzte Wort noch nicht darüber gesprochen sein, daß in sieben Jahren die Milliarden für die Aufwertungsquoten bezahlt werden, weil es sich fragt, ob sie der Grundbesitz überhaupt bis dahin bezahlen kann und ob nicht eine schwere Verwirrung und Depression mit Herannahen des Termins den Grundstücksmarkt erfassen muß mit allen volks- und privatwirtschaftlich bedenklichen Begleiterscheinungen.

Haben wir doch jetzt schon als Vorgeschmack der Hypothekenaufwertung: vollkommene Unsicherheit und Stagnation auf dem Markt der Grundstücke und der Darlehenshypotheken. Daraus ergibt sich die Folge für die Frage der Pfandverwertung von selbst. Kein Wunder daher, wenn ein großer Teil der Privatbankwelt im Gegensatz zu vielen Kreditgebern öffentlich rechtlichen Charakters gegenüber den großen Sicherungshypotheken einen bemerkenswert zurückhaltenden Standpunkt einnimmt.

Auch bei der Kreditdeckung durch mobile Pfänder hat der Kreditgeber in der neuesten Zeit manches dazulernen müssen. Vor allem hinsichtlich der verpfändeten Effektendepots. Die Kursumwälzungen der Effektenbörsen, die enorme Verengung der Effektenmärkte und damit die — besonders für mittlere und kleinere Werte — katastrophal gesunkene Kurshöhe und Verkaufsmöglichkeit lehren, daß bei Beurteilung der Depots ihr Bestand schärfstens zu prüfen ist. Noch wird vielfach aus Gründen der Betriebsbequemlichkeit ein großes Paket derselben guten Aktien einem gemischten Depot vorgezogen, obwohl kein Markt heute bei der geringen Aufnahmefähigkeit ein starkes und plötzliches Angebot eines Papiers ohne Einbruch verträgt. Ganz zu schweigen von den Folgen drängender Verkäufe von Mittel- oder Kleinpapieren, die selbst bei unangezweifeltem Status bis auf einen kleinen Bruchteil ihres oft scharf umgestellten Goldkapitals gesunken sind. Mehr als früher muß also bei Annahme von Effektenpfändern auf den Markt der einzelnen Kategorien auf angemessene Mischung und auf reichliche Ueberdeckung geachtet werden.

Veränderte Gesichtspunkte gelten auch für die Verpfändung von Waren. Hier ist heute sehr genau zu beachten, ob es sich um nötige Gegenstände des täglichen Konsums handelt, denn es kommen Perioden, in welchen z. B. selbst Getreide und Mehl unverkäuflich sind. Handelt es sich um Fertigfabrikate, so ist mit dem heute künstlich beschleunigten Modewechsel zu rechnen; bei Luxuswaren fällt die gesunkene Kaufkraft ins Gewicht. Handelt es sich um Verpfändung von Preziosen, so darf nicht übersehen werden, daß hier die schwere Verkäuflichkeit und dadurch investierte Geldverzinsung, der verringerte Umsatz und die Luxussteuer zu einer sehr großen Spannung zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis, insbesondere bei irregulären Objekten, geführt haben. Dementsprechend darf die Pfandgrenze nur mit großer Vorsicht fixiert werden.

Letzten Endes hat die Kapitalarmut und die dadurch hervorgerufene Warenknappheit und Notwendigkeit des rascheren Umschlags auch von den Formen der Kreditsicherung die Sicherungsübereignung sich stärker einbürgern lassen, weil sie die Gegenstände im Besitz des Kreditnehmers beläßt. Da die Waren nicht unbedingt nach außen als Fremdeneigentum erscheinen müssen, und da die Moral und Zuverlässigkeit im Handel und Gewerbe vielerorts zurückgegangen sind, liegen in der Sicherheitsübereignung große Gefahren, die sie nur für unbedingt seriöse Kreditnehmer passend erscheinen lassen. Denn einerseits ist nicht ausgeschlossen, daß ein Kreditsuchender in der Not oder in Betrugsabsicht dieselbe Ware mehreren Geldgebern übereignet und andererseits ist es bei manchen Branchen üblich, daß bei Lieferung — später ist es rechtsungültig — ein Eigentumsvorbehalt bis zur Vollzahlung gemacht wird, der ebenfalls nicht sichtbar sein muß!

Aus all diesen Gründen ziehen viele Banken, soweit sie nicht zur eigenen börsenmäßigen Geldaufnahme Effektendeckung verlangen müssen, persönliche Sicherheiten vor. Solvente, d. h. mit flüssigen Mitteln ausgestattete Bürgen, möglichst in Mehrzahl, werden gerne genommen. Um nicht durch die Einrede der Vorausklage wertvolle Zeit und auch Kosten zu verlieren, ist selbstschuldnerische Bürgschaft erwünscht. Sie ermöglicht auch mit einem anerkannten Kontoauszug den billigeren und schneidigeren Urkundenprozeß.

Digitized by Google

Ueberhaupt tritt das Bestreben, Kosten und Zeit bei Eintreiben der Kreditforderungen zu sparen, schärfer in den Vordergrund. Ihm dient die Deponierung von Akzepten des Kreditnehmers, die natürlich nur eine Verstärkung der Schuld, keine Deckung im eigentlichen Sinne bedeutet. Anders die Deponierung von Akzepten Dritter — z. B. der Bürgen — mit Unterschrift des Geldnehmers. Eine erstrebenswerte Schuldverstärkung, insbesondere bei Krediten, die einzufrieren drohen, bedeutet auch die sofort vollstreckbare Urkunde in notarieller Form über den Schuldsaldo, — falls sich der Schuldner zu ihrer Ausstellung herbeiläßt!

All diese Vorsichtsmaßnahmen empfehlen sich um so mehr, als beim Kreditgeschäft der Banken die Einkalkulierung der Risikoprämie neben dem Spesenkoëffizienten angesichts des teueren Geldstandes immer schwieriger wird, ja z. B. beim Diskontgeschäft fast überhaupt keinen Raum mehr findet. Dazu kommt, daß die Möglichkeiten der Versicherung der Bank-Kreditrisiken sehr gering sind. Einmal stehen die Versicherungs-Gesellschaften diesem Geschäftszweig noch ziemlich ablehnend gegenüber, andererseits werden praktisch untragbare Prämien angesetzt, bei denen bisher zu wenig berücksichtigt ist, daß gegenüber dem Warenkredit das Risiko durch die bankmäßige Auslese, Vorprüfung und Ueberwachung der Debitoren ein wesentlich geringeres ist.

Börsen-Recht und -Unrecht.

Von Dr. **Eugen Jacobson**, Frankfurt a. M.

Nach einer Unterbrechung von mehr als zehn Jahren hat am 1. Oktober d. J. das Zeitgeschäft in Effekten zu amtlichen Kursen an den deutschen Börsen wieder begonnen. Eine lange Periode der Vorbereitung liegt hinter uns. Bereits vor etwa einem Jahre wurden die Möglichkeiten erörtert; die Wiedereinführung scheiterte damals hauptsächlich an der Risikofrage. Diese ist jetzt in befriedigender Weise durch Schaffung der Liquidations-Vereine und ihrer Kassen gelöst. Der Kreis der zum Zeitgeschäft zugelassenen Papiere ist bestimmt worden mit der Absicht, ihn allmählich zu erweitern. Das Geschäft findet jetzt also einen wohl vorbereiteten Boden und könnte sich, wenn sonst die Vorbedingungen zu lebhaften Umsätzen gegeben wären, entsprechend entwickeln. Alle Einrichtungen der Börse stehen dem Zeithandel wie dazumal zur Verfügung, denn die Systeme sind aus der Vorkriegszeit ziemlich unverändert übernommen worden. Uebernommen worden ist auch das diesen Geschäften damals bereits anhaftende Manko, die Unzulänglichkeit der Börsengesetzgebung in ihren Bestimmungen über den Terminhandel. Die Händler haben sich unter sich durch die Garantie-Kasse gesichert, obwohl ihre rechtlichen Verpflichtungen aus den Geschäften, da sie wohl alle als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sein werden, nicht zweifelhaft sind. Für ihre Geschäfte mit dem Publikum jedoch verbleibt es bei dem schwankenden Boden, auf dem sie seit 1896 bzw. 1908 stehen. Einem großen Teil der jetzigen Generation mögen die verheerenden Wirkungen des Gesetzes sowie der Rechtsprechung noch unbekannt sein, es lebt aber zweifellos noch eine sehr große Anzahl von Bank- und Börsen-Interessenten, die die Wirkungen in deutlicher Erinnerung haben müssen und sie am eigenen Leibe verspürt haben. Die Erinnerung an die langwierigen Kämpfe von 1896—1908 zur Milderung der schlimmsten Härten scheint aber auch bei diesen etwas verblaßt zu sein. Verfasser hat seit 1921 nicht aufgehört, die Bankwelt darauf hinzuweisen, daß das Termingeschäft, wenn es wiederkehre, ebenen Gesetzesboden vorfinden, daß man dazu aber beizeiten das Nötige tun müsse. Damals waren die Aussichten für eine zweite Reformaktion nicht ungünstig; das Produkt der Vorkriegszeit wäre der politischen Neuorientierung sicherlich widerstandslos gewichen. Heute ist die Konstellation schon wieder anders; heute bedürfte eine Reformierung vermutlich wieder größerer Kämpfe und vorausgehender umfangreicher Aufklärungsarbeit. Immerhin dürfte und müßte der Schritt gewagt werden, denn zu verlieren gibt es ja in dieser Hinsicht nicht viel. Der letzte Bankiertag hat die Fragen nur gestreift; das Referat von Sick zum Thema „Effektenverkehr und Börsenterminhandel" betont in bedeutsamen Ausführungen die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes und beleuchtet die Frage vom deutschen Kulturstandpunkt aus (S. 198 der „Verhandlungen"). Eine Entschließung ist jedoch zu dem Kapitel nicht gefaßt worden. Die vorausgehende Aufklärungsarbeit darf aber um so weniger vernachlässigt werden, als seit 1914 neben der alten eine neue Generation herangewachsen ist, die aus den Börsenvorgängen und -zuständen der letzten Jahre leicht falsche Schlüsse zu ziehen geneigt sein wird.

Die Gefahr ist aber keineswegs leicht zu nehmen. Auch das, was der frühere Staatskommissar an der Berliner Börse, Dr. Göppert, ein vorzüglicher Kenner der theoretischen Materie in einem in der „Sondernummer aus Anlaß des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages" veröffentlichten Aufsatz „Zur Reform des Börsengesetzes" über den Terminhandel sagt, fordert in vielen Punkten den Widerspruch des Praktikers heraus. Ich habe mich bereits im Jahre 1921 in zwei Abhandlungen in Nr. 9 und Nr. 14 des „Bank-Archiv" mit Göppert auseinandersetzen müssen. Er vertrat damals den Standpunkt, daß das Börsengesetz von 1908 den Interessen der Börse genügend entgegengekommen wäre, daß es am richtigsten sei, die Reform auf sich beruhen zu lassen, man solle sich die kühle Ruhe nicht rauben lassen usw. Jetzt ist er wohl bereit, einige Konzessionen zu machen, aber sein Geist von 1921 weht auch durch seine Ausführungen von 1925. Das ist gleich in den einleitenden Worten festzustellen. In einem historischen Rückblick behauptet er, die Börse habe dem gegen sie seinerzeit losbrechenden Sturm nicht ganz frei von Schuld und Fehl gegenübergestanden; anstatt nicht zu bezweifelnden Mißständen entgegenzutreten, habe sie sich auf die Abwehr unberechtigter oder übertriebener Angriffe beschränkt. Mit Verlaub: Was ist denn „die Börse"? Doch nichts anderes als die Gesamtheit der ihre Geschäfte betreibenden Börsenbesucher, also der Banken, Bankiers und Makler. Soll diese Gesamtheit Schuld und Fehl auf sich geladen haben? Wenn die Börse damals das Gesetz über sich ergehen lassen mußte, so ist sie der Majorität unterlegen, und wenn sie sich nicht vorher zur Wehr gesetzt hat, so war dies eher ein Zeichen eines guten als eines schlechten Gewissens. Hinzu kam für sie die Unmöglichkeit, ihre Stimme überhaupt zu erheben, weil es ihr an einer geeigneten Vertretung mangelte. Lange vorher schon existierte ein Bund der Landwirte, aber kein Bund der Bank- und Börsen-Interessenten. Ein solcher entstand erst, als es für die Beeinflussung eines (auch von Göppert als solchen bezeichneten) Gelegenheitsgesetzes zu spät war — in Gestalt des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der dann im Jahre 1901 sein Organ, das Bank-Archiv, gründete.

Nach Göppert liegen nun die Verhältnisse für eine Reform des Börsenrechts jetzt nicht ungünstig, u. a. deshalb, weil die politischen Parteien von den Nachwirkungen der Kämpfe der neunziger Jahre völlig frei wären. Trotzdem erklärt Göppert die Inangriffnahme einer durchgreifenden Reform für verfrüht und verlangt zunächst Klärung der Anschauungen. Dagegen ist natürlich gar nichts einzuwenden. Aber wenn in diesem Zusammenhang die Literatur aus der Vorkriegszeit und die Polemik gegen das alte Börsengesetz für veraltet erklärt werden, so werden wohl doch Unkenntnis und Voreingenommenheit ein wenig unterschätzt. Auch der Richterstand hat seit 1914 Nachwuchs aufzuweisen, und es ist nicht gleichgültig, ob dieser seine Weisheit aus richtigen oder aus falschen Quellen schöpft. Aus der Literatur und der Polemik der Vorkriegsjahre sollte heute ein jeder, den es angeht, also nicht zuletzt der Richter lernen. Der wiederauflebende Terminhandel wird sicherlich auch neue Prozesse zeitigen, die nach dem Recht von 1908 zu entscheiden sind. Dieses zeigt aber noch so viel Unvollständigkeit und Verklausulierungen, daß für richterliche Mißverständnisse noch ein weiter Spielraum bleibt. Aber es wird sich ja

Digitized by Google

zeigen, ob der Zeitgeist die Judikatur beeinflussen kann oder an ihr spurlos vorübergegangen ist. Noch bis in die letzten Jahre hinein hat das Reichsgericht nicht vermocht, an dem bereits im Jahre 1902 aufgestellten Grundsatz der Unanwendbarkeit des Differenz-Einwandes im reinen Kassageschäft restlos festzuhalten. Indessen mag Göpperts Anregung zur Klärung der Anschauungen in der Oeffentlichkeit auf fruchtbaren Boden fallen; es wird sich ja dann auch erweisen, ob wirklich die politischen Parteien heute vorurteilsloser sind als damals.

Der Differenzeinwand, in welcher Gestalt er auch auftauchen möge, muß verschwinden. Zu seiner Entschuldigung kann es auch nicht dienen, wenn man wie Göppert darauf aufmerksam macht, daß er keine deutsche, sondern eine französische und belgische Erfindung ist. Man soll wohl das Rechte von daher nehmen, wo man es findet; um das Unrechte aber macht man, wo man es auch finden mag, einen weiten Bogen! Wenn es also für richtig gehalten wurde, richterliche Weltfremdheit aus dem Auslande zu importieren, so läßt sich daraus für den dadurch im Inlande geschaffenen Zustand gewiß kein mildernder Umstand konstruieren.

Wer für die Beseitigung der Beschränkungen des Börsengesetzes und der Unanwendbarkeit der §§ 762 und 764 BGB. eintritt, folgt unserer vor über vier Jahren gegebenen Anregung. Das tut auch Göppert, aber er bleibt auf halbem Wege stehen. Wir hatten die Streichung fast des ganzen vierten Abschnittes des Börsengesetzes und die Abänderung der §§ 762 und 764 BGB. durch einen Zusatz, wonach sie gegenüber Banken nur insofern Anwendung finden können, als die Abwicklung durch Differenzzahlung pp. ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden war, gefordert (vgl. Bank-Archiv XX S. 130). Göppert ist der Ansicht, es liege kein deutsches Interesse vor, eine solche Forderung auch auf Geschäfte an ausländischen Börsen auszudehnen. Geschäfte an ausländischen Börsen sind, im Gegensatz zu früher, zur Zeit zwar nicht besonders aktuell und werden es auch sobald nicht wieder werden, wenigstens nicht in den Ländern, die den Krieg auch gegen das Privateigentum geführt haben. Wenn aber ein Geschäft in Deutschland abgeschlossen ist, warum soll es weniger Rechtssicherheit genießen, weil es an einem ausländischen Börsenplatze zu erfüllen ist? Wird dadurch die Handlung dessen, der sich einer eingegangenen Verpflichtung entziehen will, weniger unmoralisch? Und entspräche das wirklich „deutschen Interessen"? Wenn Deutschland zum Schutze seiner Währung oder aus sonstigen Gründen den Kauf ausländischer Wertpapiere zeitweilig für schädlich hält, so mögen diese Geschäfte verboten werden, wie es in der inzwischen aufgehobenen Devisen-Gesetzgebung vorgesehen war. Ist aber der Handel im Ausland freigegeben, dann darf ein gesetzlich zulässiges Geschäft durchaus nicht der einseitigen Anfechtung ausgesetzt sein, weil der eine Teil seine beim Abschluß gehegte Hoffnung enttäuscht sieht. Was dies alles mit „deutschen Interessen" zu tun hat, ist unerfindlich. Unter diesen Umständen ist es ja immerhin anzuerkennen, daß Göppert das englische System, den Differenzeinwand bei „In-Sich-Geschäften" zuzulassen, verwirft. Wir wissen nicht, ob es in England noch bucketshops gibt; nur bei solchen waren In-Sich-Geschäfte üblich. In Deutschland ist diese Sorte wohl nahezu ausgestorben und lebt auch dadurch nicht wieder auf, daß ein Bankier einmal einen Auftrag nicht an die Börse bringt, sondern kraft Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs mit einem entgegengesetzten Auftrage kompensiert oder auch durch Selbsthergabe aus Beständen bzw. Selbstübernahme ausführt. Das englische System wird wohl auch in anders gerichteten Kreisen kaum Verständnis finden, und die bloße Erwähnung kann nur Verwirrung anrichten.

Diese Gedankengänge haben mit der Eignung oder Nichteignung des Publikums zu Spekulationsgeschäften gar nichts zu tun. Die Banken müssen und werden auch weiterhin ihre wirtschaftliche Aufgabe von sich aus darin erblicken, Unberufene fern zu halten. Die Aufgabe ist nicht immer leicht zu erfüllen, besonders nicht in Zeiten, wo der Taumel die Massen ergriffen hat. Das Unterscheidungsvermögen wird den Verantwortungsbewußten auch dann nicht im Stich lassen; aber zu seiner eigenen Sicherheit reicht das nicht aus, weil Momente ins Spiel treten können, die außerhalb der Eignung und Bonität des Gegenkontrahenten liegen. Der Verantwortungslose aber wird durch die zahlreichen Vorschriften über den Schutz gegen Unlauterkeit stets gefaßt werden können.

Wenn nun endlich die nach Göppert und unserer Ansicht erforderlichen Klärungen und Aufklärungen einsetzen, so wird dies hoffentlich bald dahin führen, daß das Börsenrecht herrscht und das Börsenunrecht untergeht. Ceterum censeo . . . . . „ daß der Differenzeinwand zerstört werden muß.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Die Einziehung eines Valutenwechsels verpflichtet die Bank, für den Kunden ein Valutenkonto einzurichten und den Gegenwert auf diesem Konto gutzuschreiben.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1925 — I 450/24. — T.

Die klagende Firma verschuldete der beklagten Bank im Herbst 1923 £ 383. Sie übergab der Bank einen Auslandswechsel über £ 560.2.7. zum Einzug mit dem Auftrag, nach Eingang die £ 383 einzubehalten, über den Restbetrag Abrechnung zu erteilen und denselben „unserem Konto, welches wir bei Ihnen führen, gutzuschreiben". Die Beklagte hat den Wechsel eingezogen, die £ 383 nebst Spesen einbehalten, den Rest am 29. Oktober 1923 verkauft und der Klägerin den Papiermarkbetrag gutgebracht. Klägerin bestreitet die Befugnis der Beklagten zum Verkauf des Restbetrages und fordert mit der Klage dessen Gegenwert nebst Zinsen. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie führt aus, Klägerin habe bei ihr kein £-Konto, der Auftrag habe nicht anders aufgefaßt werden können, als daß die £ verkauft und der Klägerin der Markbetrag gutgeschrieben werden sollte. Das LG. und das OLG. haben der Klage stattgegeben. Auch die Revision der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Gründe.

Das BerG. hat ausgeführt, die Beklagte sei zum Verkauf des restlichen £-Betrages nicht berechtigt gewesen, wenn auch bei ihr ein laufendes Konto in £ für die Klägerin tatsächlich nicht geführt worden sei. Die Klägerin habe annehmen dürfen, daß ihr die £-Schuld in den Büchern der Beklagten in £ belastet stehe. Sie habe deshalb auch am 6. September der Beklagten geschrieben, diese möge ihr einen Eingang von £ 17 auf £-Konto gutschreiben. Hiervon ausgehend könne der Brief der Klägerin vom 29. September nicht dahin ausgelegt werden, daß er einen Auftrag zum Verkauf des einkassierten £-Betrags enthalte. Es sei auch im Zweifel, nach der Entwickelung der deutschen Mark im September und Oktober 1923, anzunehmen gewesen, daß die Bankkunden sich ihre Devisen erhalten wollten. Auch ein Subalternbeamter der Devisenabteilung der Beklagten habe nicht wohl annehmen können, daß die Klägerin einen Auftrag zur Umwechslung der £ in Mark erteilt habe.

Die Revision wendet ein, von einem Verschulden der Beklagten könne keine Rede sein; jedenfalls würde der Klägerin wegen der Unklarheit ihres Briefes vom 29. September ein überwiegendes Verschulden zur Last fallen. Die Annahme des BerG., die Klägerin habe glauben dürfen, daß ihr ihre £-Schuld in den Büchern der Beklagten in £ belastet sei, entbehre jeder Grundlage. Zur Einrichtung eines £-Kontos habe es eines Antrags des Kunden bedurft. Der Klägerin sei nie eine Anzeige zugegangen, daß die Beklagte sie mit einem £-Betrag belastet habe. Habe die Klägerin wirklich das angenommen, was das BerG. ihr unterstelle, so sei darin ein erhebliches Verschulden zu finden.

Diesen Ausführungen der Revision ist nicht zuzustimmen.

Mit dem BerG. ist grundlegend davon auszugehen, daß der Brief der Klägerin vom 29. September einen ausdrücklichen Auftrag zum Verkauf des restlichen Devisenbetrages nicht enthielt. Es kann sich also nur darum handeln, ob die Beklagte aus jenem Brief mit irgendwelcher Sicherheit rückschließend entnehmen konnte, daß die Klägerin den Umtausch der £ in Papiermark wünschte. Das hat das BerG. mit Recht verneint. Stände in dem Brief, daß die Klägerin bitte, „über die Devisen abzurechnen", so könnte, wie das BerG. geltend macht, eine solche Ausdrucksweise vielleicht dahin verstanden werden, daß über den Umtausch des £-Betrages

Digitized by Google

in Mark Abrechnung erbeten werde. Aber der Brief besagt etwas wesentlich anderes. Die Klägerin schreibt, die Beklagte möge £ 383 einbehalten, die entstehenden Spesen belasten und über den Restbetrag „uns Abrechnung zukommen lassen". Das kann nach dem Zusammenhang nicht mehr bedeuten, als daß die Beklagte eine Abrechnung über die Spesen und damit eine Berechnung des übrig bleibenden Restbetrages erteilen möge. Die Beklagte stützt sich hauptsächlich weiter darauf, sie habe für die Klägerin, wie dieser bekannt gewesen sei, nur ein Markkonto, nicht ein £-Konto geführt; die in dem Brief enthaltene weitere Anweisung, „denselben (den Restbetrag) unserem Konto, welches wir bei Ihnen führen, gutzuschreiben", können nur bedeuten, daß ein Markbetrag gutgeschrieben werden solle. Auch dem ist nicht zuzustimmen. Mit Recht hat das BerG. darauf hingewiesen, daß die Klägerin in ihrem Briefe vom 6. September gebeten hat, den Betrag eines überreichten £-Schecks „unserem £-Konto" gutzuschreiben. Danach hat die Klägerin mit dem Bestehen eines £-Kontos gerechnet. Zudem hatte die Beklagte in ihrem Antwortschreiben vom 10. September erklärt, sie verwende den Scheckbetrag zur Teilabdeckung „Ihres Debetsaldos", was nur heißen kann „Ihres £-Debetsaldos". Daß dieser £-Debetsaldo nicht auf einem Konto der Klägerin verbucht war, entzog sich der Kenntnis der Klägerin. Ergab sonach das Schreiben der Klägerin vom 29. September keine irgendwelche Sicherheit für die Richtigkeit der Auffassung der Beklagten, so hätte sich diese durch Rückfrage über die Willensmeinung der Klägerin vergewissern müssen. Ein Risiko war mit der Verzögerung in jenen Zeiten nicht verknüpft.

Nach dem erörterten Sachverhalt hat das BerG. auch mit Recht die Annahme eines überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin abgelehnt.

Die Revision mußte mithin zurückgewiesen werden.

II. Ausgleichsverfahren.

Zu § 26 RAusglGes.

Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit bei der Rückforderung von Währungsvorschüssen im Ausgleichsverfahren.

Urteil des Reichswirtschaftsgerichts v. 15. 10. 1925 — 3. S. XV 84, 24 —.

Aus den Gründen:

Durch Beschluß der Spruchstelle beim Reichsausgleichsamt, Zweigstelle Hamburg, vom 23. Januar 1923 wurde dem Bankhause L. B. & S. zum Zwecke der Begleichung einer Schuld von £ 865.5.2 an die Firma H. & V. in Liverpool ein Vorschuß in Höhe von 98 pCt. gewährt. Zugleich wurde bestimmt, daß von diesem Betrage nur ein Drittel ausgezahlt werden dürfe, die Antragstellerin sich von dem auszuzahlenden Betrage einen vor dem Tage der Auszahlung etwa erzielten und bei der Abrechnung über eine andere Verbindlichkeit noch nicht angerechneten Währungsgewinn anrechnen lassen müsse, sowie daß ein erst später erzielter Währungsgewinn beim zuerkannten Betrage in Anrechnung zu bringen sei. Dieser Beschluß ist durch den weiteren Beschluß der Spruchstelle vom 26. Juni 1923 bestätigt worden.

Der Antragstellerin sind ausweislich der Akten M. 991 736 602.— (£ 282.13.—) als Vorschuß gezahlt worden.

Durch Verwaltungsbescheid vom 15. Januar 1924 wurde verfügt, daß die Antragstellerin den ihr am 31. Juli 1923 gezahlten Vorschuß von M. 991 736 602.— aufgewertet nebst Zinsen mit Goldmark 3 786.64 nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31. Juli 1923 zurückzuzahlen habe. Der Bescheid ist wie folgt begründet:

Bei der Zubilligung des der Antragstellerin am 31. Juli 1923 in Höhe von M. 991 736 602.— gewährten Vorschusses sei die Anrechnung von Währungsgewinnen ausdrücklich vorbehalten gewesen. Nach den Abrechnungen des Custodian der Südafrikanischen Union vom 14. November 1923 habe die Antragstellerin durch Zuteilung eines Zertifikats der Südafrikanischen Union-Anleihe über £ 8 475.5.5 und eines Barbetrages von £ 564.9.10 als Gegenwert für ihre beschlagnahmten Wertpapiere Währungsgewinne erzielt, die auf den gezahlten Vorschuß anzurechnen seien. Da die Währungsgewinne den geleisteten Vorschuß aber überstiegen, so müsse dieser in vollem Umfange gemäß Art. V Abs. 2 der Notverordnung vom 28. Oktober 1923 aufgewertet zurückgezahlt werden, was auf Grund der zur Zeit der Vorschußgewährung geltenden gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die vorbehaltene Verrechnung von Währungsgewinnen zulässig gewesen sei, und weil es bei der Finanzlage des Reichs offenbar unbillig wäre, wenn der Antragstellerin trotz ihrer Währungsgewinne der Vorschuß belassen würde. Die Aufwertung sei nach § 41 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 begründet und nach § 35a berechnet.

Hiergegen hat die Antragstellerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt und das Rechtsmittel im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführerin sei mit mehreren 100 Fällen am Ausgleichs- und Liquidationsverfahren beteiligt. Per Saldo überstiegen ihre Forderungen in ausländischer Währung ihre Schulden um ein Erhebliches. Sie verliere also, da die Forderungen nur zu einem ganz geringen Bruchteil entschädigt würden, ein Vielfaches von dem, was ihr auf ihre Valutaschulden zugute komme. Das Reich gewinne dagegen an ihren Forderungen durch deren Gutschrift auf Reparationskonto und setze bei Regelung ihrer Schulden nur wenig zu. Der Endsaldo der Beschwerdeführerin sei ein sehr hoher Kreditsaldo. Nur auf diesen könne es bei der Anrechnung der Währungsgewinne ankommen. Es gehe nicht an, und es sei auch nicht der Sinn des Ausgleichsgesetzes, daß einzelne Ausgleichsschulden oder Vorschußzahlungen herausgegriffen und darauf irgendwelche Währungsgewinne angerechnet würden. Ihr sehr hohes Guthaben im Liquidationsverfahren übersteige jeden Debetsaldo im Ausgleichsverfahren selbst dann noch, wenn keine ihrer Valutaforderungen im Ausgleichsverfahren durchdringen würde.

Die Belassung des Vorschusses bei der Beschwerdeführerin enthalte nicht nur keine Unbilligkeit, sondern es würde im Gegenteil eine starke Unbilligkeit bedeuten, wenn sie ihn wieder zurückzahlen müsse. Denn das Reich gewinne aus ihren Verlusten viel mehr, als sie selbst auf Kosten des Reiches bereichert sei.

Der Status der Beschwerdeführerin im Liquidationsverfahren, in gleicher Weise aufgestellt wie ihr vom Reichsausgleichsamt vorgelegter Status im Ausgleichsverfahren, ergebe zu ihren Gunsten einen Ueberschuß von M. 4 899 511.59.

Das Reichsausgleichsamt hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Nach der neueren Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts seien bei Beurteilung der Billigkeitsfrage die gesamten Leistungen des Reichs für eine Partei im Ausgleichsverfahren zu den glaubhaft gemachten Kriegsschäden ins Verhältnis zu setzen und danach die Quote zu bemessen, in welcher die Erhöhung des Abrechnungsbetrages bei einer Vermögensfreigabe berechtigt sei. Da sich der Schuldenüberschuß der Beschwerdeführerin im Ausgleichsverfahren unter Berücksichtigung ihrer auf Liquidationskonto zu verrechnenden Zahlungen an den Treuhänder auf rund 2,8 Millionen Goldmark belaufe, ihre Liquidations- und Russenschäden zusammen 7,4 Millionen Goldmark betrügen, so sei die Erhöhung bzw. Rückforderung im Verhältnis von 7,5 : 2,8 also zu 37½ pCt. berechtigt.

Hierzu hat die Beschwerdeführerin folgendes bemerkt:

Bei Beurteilung der Billigkeitsfrage könne ihres Erachtens überhaupt kein prinzipieller Maßstab festgesetzt werden, sondern es sei auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Dem Vergleichsvorschlage des Reichsausgleichsamtes, nämlich der Gegenüberstellung des Passivsaldos im Ausgleichsverfahren zu den Liquidationsschäden, fehle die innere Berechtigung. Denn nach § 26 RAusglG. bzw. Art. V der Notverordnung sei die Billigkeit nur allein vom Standpunkt des Schuldners aus zu betrachten. Dessen Verhältnisse seien ausschließlich maßgebend und es sei lediglich zu berücksichtigen, welchen Schaden er durch den Eingriff in sein ausländisches Vermögen erleide. Für den Schuldner sei es ganz gleichgültig, ob dieser Vermögensschaden in dem Verlust von Forderungen im Ausgleichsverfahren oder in der Fortnahme sonstiger Vermögensobjekte im Liquidationsverfahren bestehe. Entscheidend sei auch nach dem Gesetz nur immer der Gesamtsaldo aus beiden Verfahren, und es sei zu prüfen, ob und inwieweit dieser aktiv oder passiv sei. Eine hiervon abweichende Stellungnahme würde zur Folge haben, daß ein Geschädigter, der am Ausgleichsverfahren überhaupt nicht teilnehme, sondern nur Liquidationsschäden erlitten habe, seine Freigabe nicht herauszugeben brauche, während derjenige, dessen Liquidationsschäden seinen Schuldsaldo im Ausgleichsverfahren bei weitem überstiegen, freigegebene Werte an das Reich herausgeben müsse. Eine derartige unbillige Entscheidung hänge zudem noch von dem Zufall ab, ob eine Forderung im Ausgleichsverfahren oder Liquidationsverfahren geltend gemacht werde.

Bezüglich ihres speziellen Verhältnisses zur Firma H. & V. werde bemerkt, daß die Beschwerdeführerin nach Empfang des Vorschusses von $^1/_3$ ihrer Schuld die restlichen $^2/_3$ in voller Höhe zur Goldparität abgedeckt habe.

Die Annahme, die Gutschriften zu Gunsten des Reichs auf Liquidationskonto hätten keinen Vermögenswert, weil sie auf die Reparationszahlungen doch nicht angerechnet würden, sei unzutreffend. Denn es unterliege keinem Zweifel, daß bei der endgültigen Vereinbarung über die Reparationen nach dem

Digitized by Google

Dawes-Gutachten diese Vermögenskomplexe von entscheidender Bedeutung sein würden. Das Reich lukriere also aus dem ihr fortgenommenen Vermögen und erleide daher aus seinen Aufwendungen im Ausgleichsverfahren keinerlei Schaden. Ueberdies enthielten die Zahlungen im Ausgleichsverfahren nunmehr für das Reich keine finanzielle Belastung, da diese Zahlungen seit dem 1. September 1924 nach Art. XI des Dawesplanes in die gesamten Reparationszahlungen eingerechnet würden. Wiederholt werde hervorgehoben, daß für die Aufwendungen des Reiches nicht der Friedenskurs der Passivseite, sondern nur die Beträge maßgeblich seien, die das Reich zur Abdeckung der Schulden im Ausgleichverfahren tatsächlich verausgabt habe. Diese Zahlungen des Reichs beliefen sich auf GM. 1 326 430.72. Ihr Gesamtschaden belaufe sich also auf 11,5 Millionen GM.

Das Reichsausgleichsamt hat hierzu, wie folgt, Stellung genommen:

Die Grundsätze, die das Reichswirtschaftsgericht in Sachen der D. & N. Bank aufgestellt habe, seien auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Das Verlangen der Beschwerdeführerin, daß bei den Aufwendungen des Reiches nur dessen tatsächliche Leistungen zu berücksichtigen seien, sei abzulehnen, da die Beschwerdeführerin bei der Aufzählung ihrer Liquidationsschäden ebenfalls nicht auf die Tageskurse, sondern auf die Vorkriegskurse zurückgreife. Insbesondere müßten dann auch die Rubelschäden völlig gestrichen werden. Weiterhin sei die Ansicht der Beschwerdeführerin, der Public Trustee verzinse die deutschen Guthaben, unzutreffend. Die Endziffern aus den hier allein in Frage kommenden Salden blieben daher M. 2,8 und M. 7,5 Millionen, so daß die zurückgeforderte Quote des Vorschusses nach dem Verhältnis von 7,5 : 2,8 auf 37⅓ pCt. bemessen werde.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Einwendungen der Antragstellerin gegen die rechtliche Zulässigkeit des Bescheides vom 15. Januar 1924, der im Hinblick auf die der Antragstellerin seitens des südafrikanischen Custodian am 14. November 1923 zuteil gewordene Freigabe die Rückzahlung des Vorschusses in Goldmark aufgewertet angeordnet hatte, sind nicht begründet. Ein Widerspruch dieser Rückzahlungsanordnung gegen die in § 8 Abs. 3 des Reichsentlastungsgesetzes getroffene Regelung liegt nicht vor. Denn aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ist nur zu entnehmen, daß die vor dem 1. April 1923 gemäß § 50 RAusglG. in der Fassung vom 24. April 1920 ausgezahlten Vorschüsse nicht auf Grund der Bestimmungen des im Zusammenhange mit dem Reichsentlastungsgesetz erlassenen Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 6. Juni 1923 zurückgefordert werden dürfen. Der Tatbestand des § 8 Abs. 3 bleibt mithin durch eine auf Grund des Art. V Abs. 2 der Notverordnung vom 28. Oktober 1923 angeordnete Rückforderung unberührt und hindert auch das Reichsausgleichsamt im übrigen nicht, die Rückzahlung der Vorschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu fordern.

Daß das Reichsausgleichsamt hierzu insbesondere nach der früheren Reichsausgleichsgesetzgebung berechtigt war, ist nach Lage des Falles unbedenklich anzunehmen. Denn in dem Beschlusse der Spruchstelle Hamburg vom 23. Januar 1923 war bei der Gewährung des Vorschusses die Anrechnung erzielter oder noch zu erwartender Währungsgewinne gemäß § 48 Abs. 1 RAusglG. a. F. ausdrücklich vorbehalten worden. Danach sollte die Antragstellerin nicht uneingeschränkt im Genuß des an sie gezahlten Betrages verbleiben. Die Vorschußgewährung war vielmehr auflösend bedingt und verpflichtete sie, sich bei der endgültigen Festsetzung ihres Währungsschadens den Währungsgewinn in Abzug bringen zu lassen. Hätte sich alsdann ergeben, daß der erzielte Währungsgewinn den gezahlten Vorschuß oder den Währungsschadensbetrag übersteigt, so würde die Antragstellerin zur Rückzahlung in der entsprechenden Höhe verpflichtet und das Amt zur Rückforderung des Vorschusses berechtigt gewesen sein. Art. V Abs. 2 der Notverordnung weist das Amt hierzu ausdrücklich an.

Die weitere Annahme der Antragstellerin, sie habe jedenfalls die angeordnete Rückzahlung nur in Papiermark zu leisten, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Nach der Neuregelung des Reichsausgleichsgesetzes, die sämtliche vom Amte und an das Amt zu leistenden Zahlungen auf Goldmark bzw. Reichsmark umstellt, hat auch die Rückgewähr von Zahlungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 41 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Berechnungsweise in der neuen wertbeständigen Währung zu erfolgen.

Im übrigen war bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalles von folgenden Erwägungen auszugehen:

Nach Art. V Abs. 2 der Notverordnung vom 28. Oktober 1923 ist die Zurückzahlung eines dem Schuldner auf Grund des § 50 RAusglG. a. F. gewährten Vorschusses nur anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint. Bei der Beurteilung dieser Frage sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats insbesondere die Aufwendungen in Betracht zu ziehen, die dem Reiche bei der Regelung von Ausgleichsverbindlichkeiten der deutschen Partei erwachsen sind, während auf der andern Seite die Einbußen zu berücksichtigen sind, die diese infolge des Krieges erlitten hat, und die in Höhe der Gutschriften auf Liquidationskonto nach der durch den Dawes-Report getroffenen Regelung der Reparationsverpflichtungen dem Reiche zugute kommen.

Nach dem Vorbringen der Antragstellerin und den von ihr eingereichten Aufstellungen beliefen sich ihre Vermögenseinbußen durch Liquidations- und Russenschäden auf wenigstens 7,5 Millionen Mark, welchen Betrag auch das Reichsausgleichsamt seinem Vergleichsangebot vom 13. Januar 1925 zugrunde gelegt hat. Bezüglich ihrer Clearing-Verbindlichkeiten hat die Antragstellerin zwar glaubhaft behauptet, daß ihre Valuta-Positionen bei Kriegsbeginn einen erheblichen Aktivsaldo zu ihren Gunsten ergeben hätten. Sie hat aber nicht bestritten, daß die Gesamtheit ihrer Währungs- und Markverbindlichkeiten die Summe ihrer gleichartigen Forderungen im Ausgleichsverfahren überstiegen habe.

Der in diesem Zusammenhang vertretenen Auffassung, bei der Bewertung der vom Reich im Clearingverfahren getragenen Aufwendungen seien ausschließlich die Währungspositionen der deutschen Partei zu berücksichtigen, die durch die Valorisierung von Markschulden bedingten Ausgaben dagegen in jedem Falle außer Betracht zu lassen, weil der Gesetzgeber von jeher diese Lasten allein dem Reich auferlegt habe, wird nach Lage des jetzt geltenden Reichsausgleichsgesetzes, das für das innerdeutsche Abrechnungsverfahren die bisherige unterschiedliche Behandlung von Währungs- und Markverbindlichkeiten aufgehoben hat (§ 25 a. a. O.), in dieser Allgemeinheit nicht immer beigetreten werden können.

Bei Beurteilung der hier interessierenden Billigkeitsfrage darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß „die Notwendigkeit, Markverbindlichkeiten nach außenhin in einer fremden Währung abzudecken, nicht auf den Inhalt der Schuldverhältnisse selbst, sondern auf der Bestimmung des Art. 296 lit. d. VV. beruht", und daß „es mit den Grundsätzen der Billigkeit unvereinbar" ist, „den einzelnen deutschen Markschuldnern die Lasten aus dieser Aenderung, die ohne ihren Willen und ohne ihr Verschulden durch den Versailler Vertrag erfolgt ist, aufzubürden". (Begründung zum Reichsentlastungsgesetz Seite 31.)—

Die Berechnungen des Reichsausgleichsamts bezüglich der vom Reiche im externen Clearing geleisteten Zahlungen sind von der Antragstellerin mit Recht beanstandet worden. Denn bei der Gegenüberstellung der hier beachtlichen Vermögensverluste der deutschen Partei mit den für die Regelung ihrer Ausgleichsverbindlichkeiten erforderlichen Aufwendungen des Reiches können naturgemäß nur die Leistungen Berücksichtigung finden, denen sich das Reich bei Beschaffung der für die Schuldtilgung in Frage kommenden Währungsbeträge tatsächlich unterzogen hat. Der Vorkriegswert, der zu Lasten der Antragstellerin im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren festgestellten Schulden, kann hierbei nicht zum Ansatz gebracht werden. Die Behauptung der Antragstellerin, das Reich habe bei der Abdeckung ihrer Ausgleichsschulden insgesamt GM. 1,2 bis 1,3 Millionen verausgabt, ist unbestritten geblieben.

Das Reichsausgleichsamt hat sich demgegenüber lediglich auf den Einwand beschränkt, die Antragstellerin dürfe alsdann ihre Kriegsverluste ebenfalls nicht mit dem Friedenswerte ansetzen. Auch dieser Auffassung ist der Senat nicht beigetreten. Denn die Vermögensverluste einer Partei können immer nur nach dem Werte berechnet werden, den das eingebüßte Vermögen zur Zeit des Verlustes, also im vorliegenden Falle bei Beginn des Krieges, hatte. (Vgl. auch §§ 2, 8 Liquidationsschädengesetz und § 7 Gewaltschädenverordnung.)

Bei dieser Rechtslage bedarf die Behauptung der Antragstellerin, selbst im Clearingverfahren habe sich ein Ueberschuß ihrer Ausgleichsforderungen über ihre Schulden ergeben, keiner näheren Nachprüfung. Denn aus den bisherigen Feststellungen ist bereits unbedenklich zu entnehmen, daß die Darstellung des Reichsausgleichsamtes über die hier in Betracht kommenden Aufwendungen des Reiches von nicht zutreffenden Gesichtspunkten ausgeht. Damit verändert sich auch das vom Amte errechnete Verhältnis der Verluste der Antragstellerin zu den genannten Aufwendungen des Reiches zugunsten der Antragstellerin, und der für die Rückerstattung des Vorschusses alsdann noch verbleibende Betrag vermindert sich in einem solchen Ausmaße, daß seine Zahlung für das Reich ohne Bedeutung ist und auch nicht zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit geboten erscheint.

Hierzu kommt, daß die Antragstellerin sicherlich ohne Inanspruchnahme des Vorschusses aus § 50 RAusglG. a. F. eine

Digitized by Google

Herabsetzung ihrer Währungsschuld gegenüber der deutschen Firma H. & V. in Liverpool herbeigeführt haben würde, falls der § 55 RAusglG. a. F., der im Gegensatz zu § 54 n. F. auch die Ansässigkeit des Gläubigers im Reichsgebiet verlangt, auf das vorliegende Schuldverhältnis anwendbar gewesen wäre. Statt dessen hat sie nach ihren glaubhaften Darlegungen die nicht bevorschußten zwei Drittel ihrer Schuld in voller Höhe aus ihrem eigenen Vermögen getilgt.

Der angefochtene Bescheid vom 15. Januar 1924 war nach alledem aufzuheben und es war, wie geschehen, zu erkennen.

Bücherbesprechungen.

Steuerhandbuch. Leitfaden für die neuen Steuergesetze. Dr. Werner Feilchenfeld, bei der Industrie- und Handelskammer Berlin. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 576 Seiten.

Das Buch gibt eine systematische Darstellung der Steuergesetze (Steuerüberleitungsgesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögenssteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz, Kapitalverkehrssteuergesetz). In knapper Form werden die Vorschriften der einzelnen Gesetze erläutert. Vom Steuerüberleitungs- und vom Einkommensteuergesetz werden zuerst die allgemeinen, für alle Steuerpflichtigen gültigen Bestimmungen besprochen, ferner wird noch auf diejenigen für Gewerbetreibende, Angehörige der freien Berufe und sonstige Steuerpflichtige gesondert eingegangen. Der Verfasser hat zur Klärung zweifelhafter und schwieriger Fälle zahlreiche treffende Beispiele hinzugefügt. Die Uebersicht über den umfangreichen Stoff erleichtern wesentlich die jedem Absatz beigegebenen Randtitel, die in Stichworten unter Hinzufügung des betr. Gesetzesparagraphen den Inhalt des Besprochenen kurz bezeichnen. In einem Anhang sind die Gesetzestexte abgedruckt, ebenso die Verordnung und der Erlaß des Reichsfinanzministers über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, ferner die Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz. Die Novellen zum Erbschaftssteuergesetz und zum Kapitalverkehrsteuergesetz sind in den eigentlichen Gesetzestext hineingearbeitet. Den Abschluß bildet ein umfangreiches Sachregister. Das Werk zeichnet sich durch große Uebersichtlichkeit und seinen kurzen, klaren Stil aus und dürfte als Handbuch dem Praktiker ein unentbehrlicher Wegweiser durch das große und schwierige Gebiet der Steuergesetzgebung sein. Dr. Paesler, Berlin.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Chemischen, Alkohol- und Gummi-Industrie sowie der Metall- und Maschinenbau-Industrie an der Berliner Börse 1925 [1]).

Die an dieser Stelle gebrachte Untersuchung über die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien, deren Schluß die nächste Nummer des Bank-Archiv enthalten wird, erstreckt sich der Einheitlichkeit wegen bei allen Gruppen nur auf die ersten Dreivierteljahre. Um nun auch den Oktober wenigstens textlich nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, sei erwähnt, daß die Kurse, die im September eine Erholung zeigten, im Oktober nach Abschluß der Verhandlungen von Locarno — begünstigt durch ausländisches Interesse für deutsche Aktien — sich wiederum aufwärts bewegten. Meldungen aus Amerika, die Hoffnungen auf ein günstiges Schicksal des beschlagnahmten deutschen Eigentums weckten, trugen bei einigen Papieren weiter zur Festigung des Effektenmarktes bei. Doch der erwartete Umschwung trat nicht ein. Die innerpolitische Krise und Mitteilungen über finanzielle Schwierigkeiten einiger Konzerne und Firmen erzeugten Unsicherheit und Zurückhaltung auf diesem Markte, so daß das Niveau der Kurse sich wieder senkte und der Durchschnittskurs des Oktobers im großen und ganzen den des Septembers nicht erreichte. Auch der Beginn des laufenden Monats brachte keine Erholung.

[1]) Vgl. Nr. 2 des Bank-Archiv vom 15. 10. 25 Seite 29—32 und Nr. 3 vom 1. 11. 25 Seite 45—50.

Zu den beiden Tabellen ist ergänzend folgendes zu bemerken:

Chemische, Alkohol- und Gummi-Industrie. Die chemische Industrie wird durch die ersten 16 Gesellschaften dargestellt. 1. bis 5. Anilin-Konzern: Die unter Einschluß der Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer bisher zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen ersten 5 Gesellschaften legen ihren Generalversammlungen einen Fusionsplan vor. Nach diesem übernimmt die Badische Anilin- und

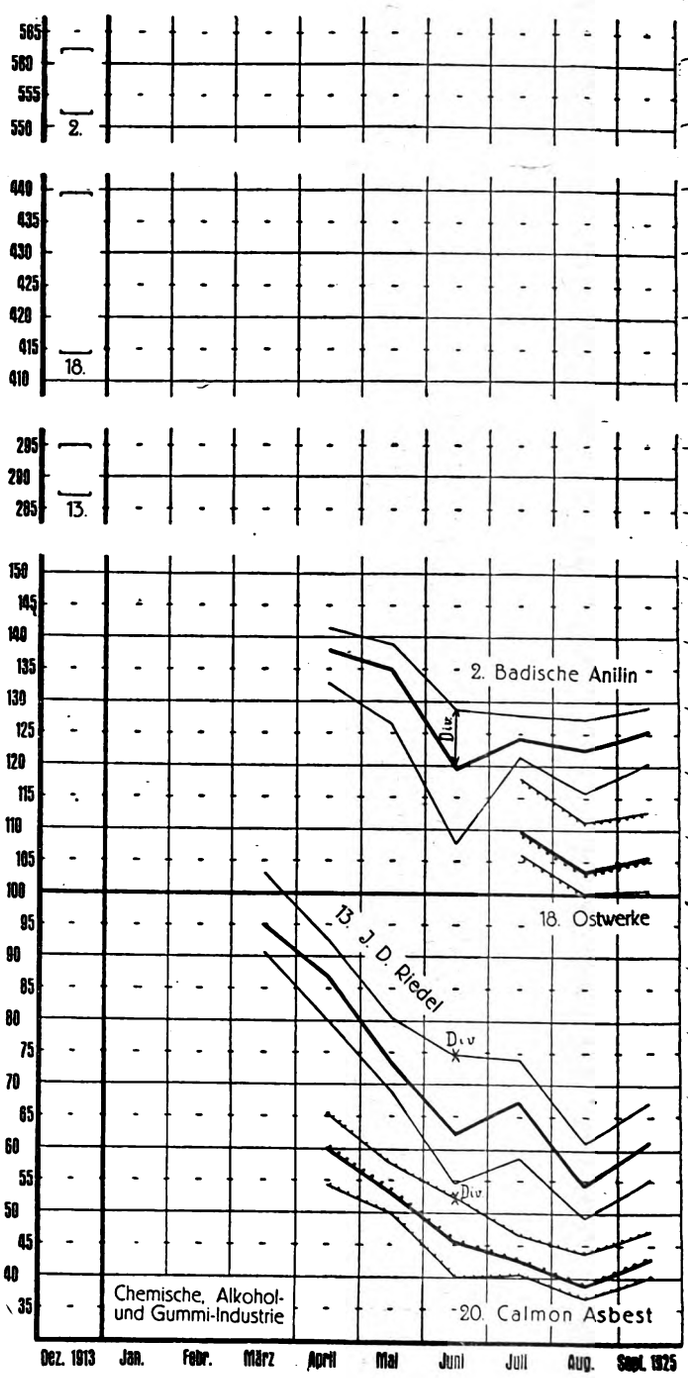

Sodafabrik die andern fünf Gesellschaften auf dem Wege der Fusion, ändert unter Verlegung ihres Sitzes nach Frankfurt a. M. ihren Namen in „I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft" und gibt in Höhe der vereinigten Aktienkapitalien neue Aktien heraus, die sie gegen gleiche Nennwerte der Aktien der sechs einzelnen Gesellschaften austauscht.

1. A. G. für Anilinfabrikation: Infolge Erhöhung des AK. um 5 800 000 M. am 2. 5. 1914 betrug das Vorkriegskapital 19 800 000 M.

Digitized by Google

2. Badische Anilin- und Sodafabrik: Infolge Erhöhung des AK. um 18 Millionen M. am 2. 5. 1914 betrug das Vorkriegskapital 54 Millionen Mark.

4. Elberfelder Farben: Infolge Erhöhung des AK. um 18 Millionen M. am 2. 5. 1914 betrug das Vorkriegskapital 54 Millionen M.

5. Höchster Farben: Infolge Erhöhung des AK. um 14 Millionen M. am 9. 5. 1914 betrug das Vorkriegskapital 50 Millionen M.

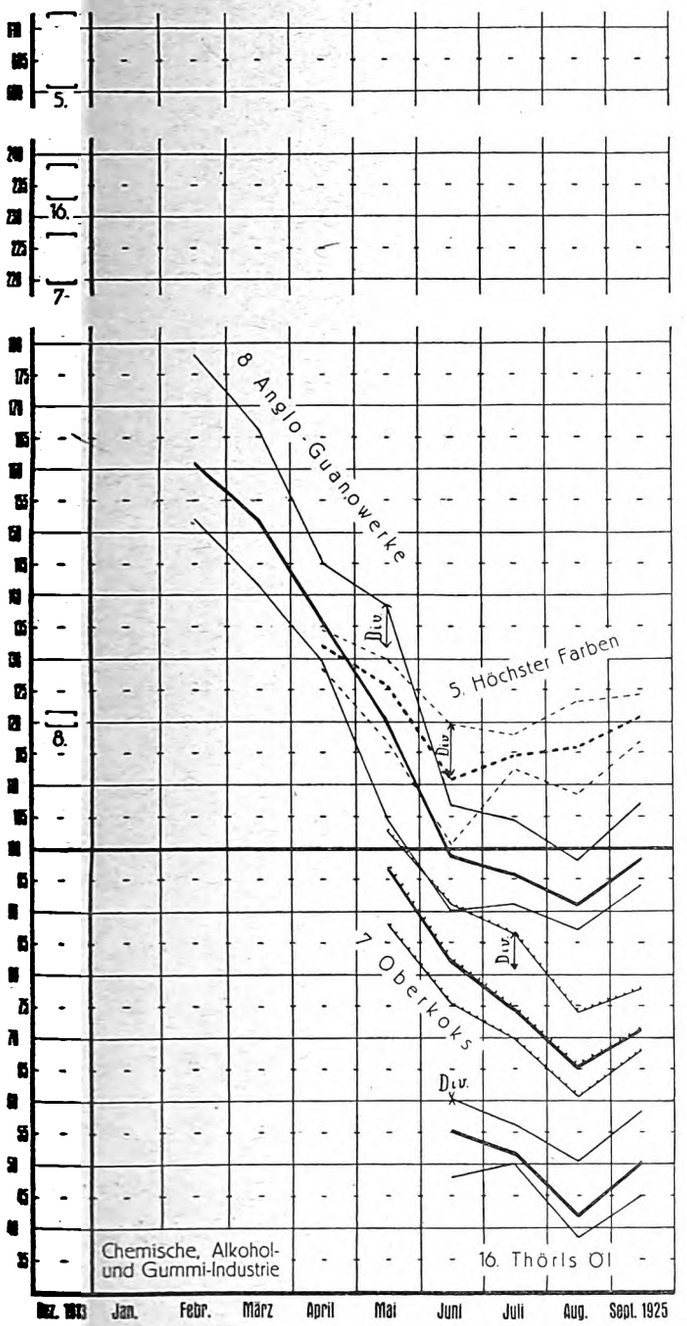

6. und 7. sind seit Juli 1923 zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

6. Fahlberg-List: Die Aktien wurden erst im November 1920 an der Berliner Börse eingeführt.

7. Oberschlesische Kokswerke: Am 12. 8. 1914 wurde das AK. um 3 Millionen M. auf 21 500 000 M. erhöht.

9. Byk-Gulden: Die Aktien wurden an der Berliner Börse erst im April 1920 eingeführt. — Da die Tabelle Kursangaben nur für September enthält, bei graphischer Darstellung ein Kurvenzug also nicht entstehen kann, blieb diese Gesellschaft in den Schaubildern unberücksichtigt.

12. Rhenania Verein Chemischer Fabriken A. G. in Köln: Bis 20. 5. 1920 lautete die Firma: Chemische Fabrik Rhenania in Aachen. Die Aktien wurden an der Berliner Börse erst im März 1922 eingeführt. — Die Gesellschaft ist aus den gleichen Gründen wie bei Nr. 9 (s. d.) in den Schaubildern nicht enthalten.

13. J. D. Riedel: Von der am 5. 6. 1913 beschlossenen Kapitalerhöhung wurden 1914 vor Kriegsausbruch

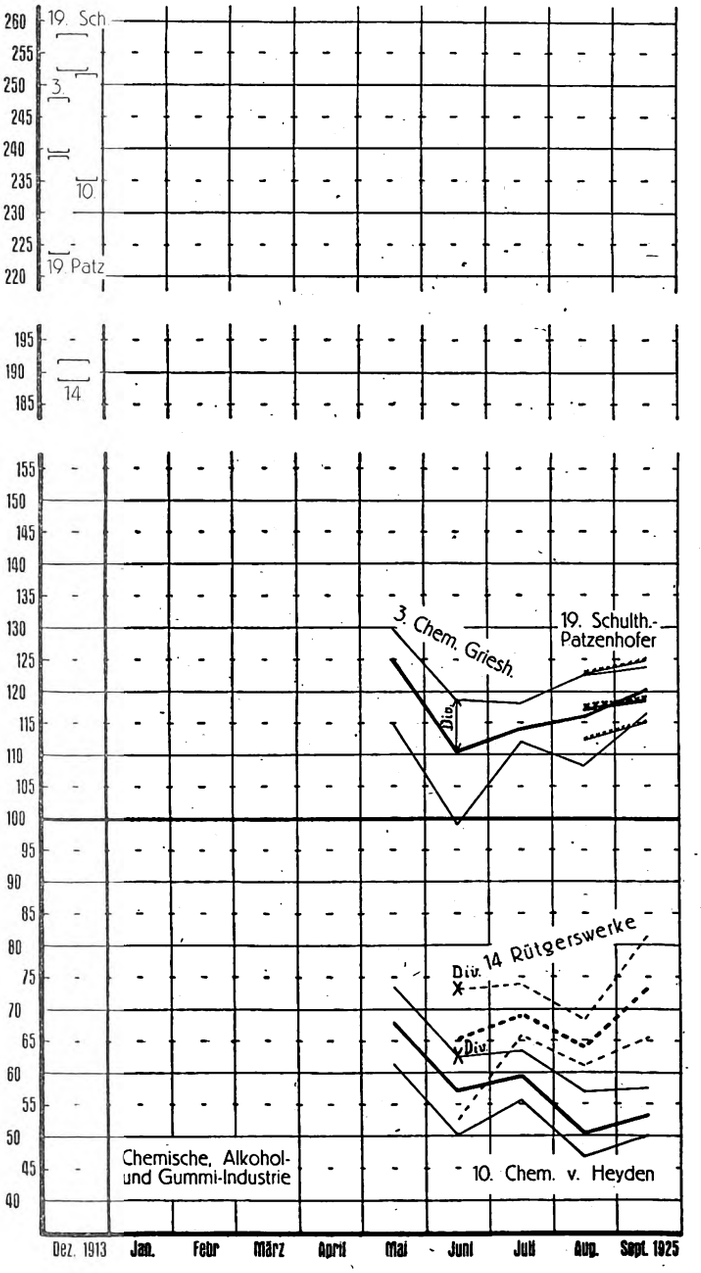

1 100 000 M. begeben, so daß das Vorkriegskapital 6 300 000 M. betrug.

14. Rütgerswerke: Der seit April 1923 mit der Deutschen Petroleum A. G. bestehende Interessengemeinschafts-Vertrag wurde am 30. 9. 1925 aufgehoben und zusammen mit der D. P. A. G. und der Deutschen Erdöl A. G. eine vollständige Verschmelzung der Interessen auf dem Gebiete der direkten Erdölgewinnung und des Oelvertriebs beschlossen. — In der GV. vom 28. 1. 1925 wurde eine Erhöhung des AK. um 32 Millionen RM. auf 80 000 000 RM. beschlossen.

Digitized by Google

15. Scheidemandel: Die Aktien wurden in Berlin erst seit 1922 notiert.

Von der Alkoholindustrie sind fortlaufend notiert die Aktien der unter Nr. 17 bis 19 betrachteten Gesellschaften, die im Jahre 1921 eine Interessengemeinschaft (sog. Spritkonzern) eingegangen sind.

17. C. A. F. Kahlbaum: Bis 17. 12. 1919 lautete die Firma: Spritbank A. G.

18. Ostwerke: Bis 26. 4. 1921 lautete die Firma: Breslauer Spritfabrik A. G. in Charlottenburg.

19. Schultheiß-Patzenhofer: Die Schultheiß-Brauerei AG. erhöhte ihr AK. am 12. 2. 1914 (zum Erwerb der Berliner Unionsbrauerei) um

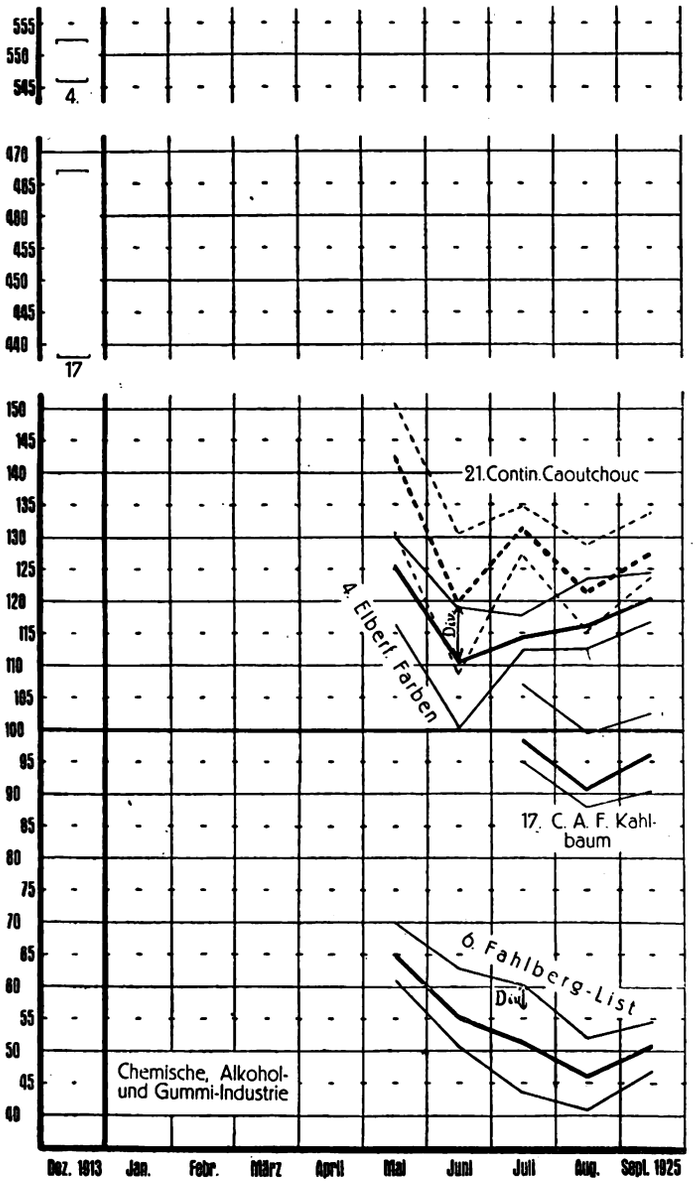

1 Million M., so daß das Vorkriegskapital 15 Millionen M. betrug. Am 12. 7. 1920 wurde der Fusionsvertrag mit der Patzenhofer Brauerei A. G. (Firma bis 14. 12. 1917: Actien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer) genehmigt und der Name in Schultheiß-Patzenhofer-Brauerei-Aktiengesellschaft geändert.

Die Gummi-Industrie ist durch die letzten drei Gesellschaften vertreten.

20. Calmon-Asbest: In Berlin wurden die Aktien erst im Oktober 1920 eingeführt. In Hamburg betrug der Kurs Ende Dezember 1913: 67,50.

21. Continental Caoutchouc: In Berlin wurden die Aktien erst seit 1923 notiert. In Hannover betrug der Kurs Ende Dezember 1913: 647,75.

22. Harburger Gummiwarenfabrik Phönix A. G.: Bis zum 6. 9. 1922 lautete die Firma: Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien.

Durchschnitte: In Durchführung des in Nr. 2 vom 15. 10. 1925 erwähnten Prinzips konnten nur die Durchschnittskurse vom September verwendet werden, da bei 2 Gesellschaften (9. und 12.) die erste Reichsmarknotierung erst im August erfolgte. Der Wert des errechneten „Durchschnitts der Durchschnitte" ist daher aus Mangel an Vergleichszahlen der Vormonate ein sehr problematischer.

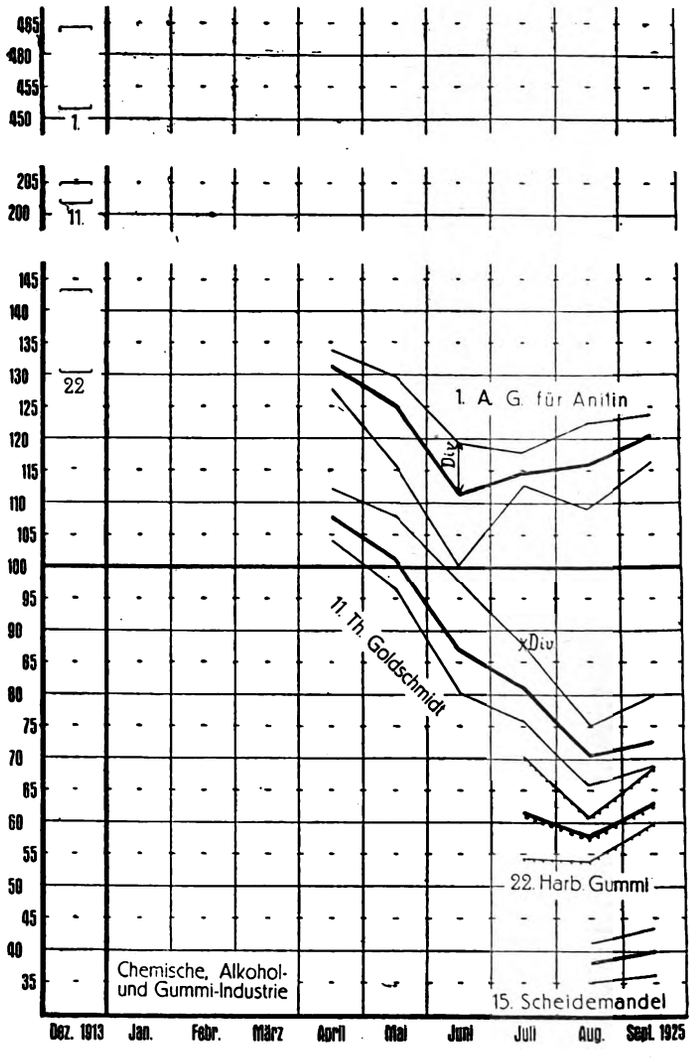

Metall und Maschinenbau. 2. Bamag-Meguin: Die Meguin A. G., deren Firma bis 1918 Franz Meguin & Co. A. G. lautete, beschloß am 2. 5. 1924 die Uebernahme der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau A. G. und Aenderung des Namens in Bamag-Meguin A. G.

3. Berlin-Karlsruher Industrie: Bis zum 30. 5. 1922 lautete die Firma: Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken. — Infolge Erhöhung des AK. um 15 Millionen M. am 3. 4. 1914 betrug das Vorkriegskapital 30 Millionen M.

4. Bingwerke: Bis zum 31. 3. 1919 lautete die Firma: Nürnberger Metall- und Lackierwarenfabrik vorm. Gebr. Bing A. G.

5. Deutsche Maschinen: Die am 5. 7. 1914 an der Berliner Börse zugelassenen Aktien wurden vor

Digitized by Google

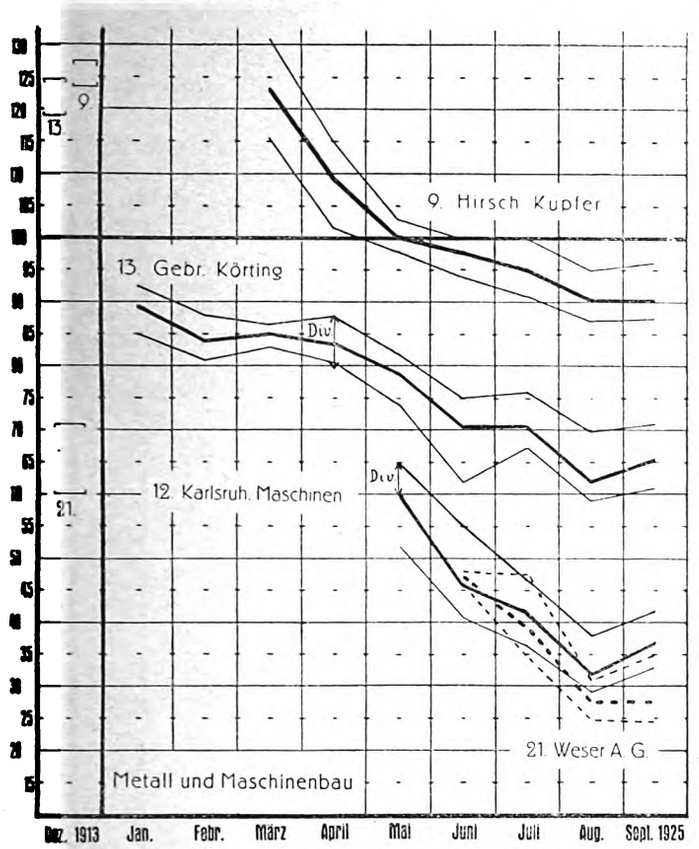

dem Kriege nicht mehr eingeführt; die erste Notierung erfolgte im Juli 1921.

6. Deutsche Werke wurden am 4. 12. 1919 gegründet.

10. Humboldt Maschinen: Die GV. vom 12. 12. 1924 genehmigte einen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Motorenfabrik Deutz AG. in Köln-Deutz.

11. Gebr. Junghans: An der Berliner Börse wurden die Aktien im März 1921 eingeführt; in Frankfurt war der Kurs Ende Dezember 1913: 119,—.

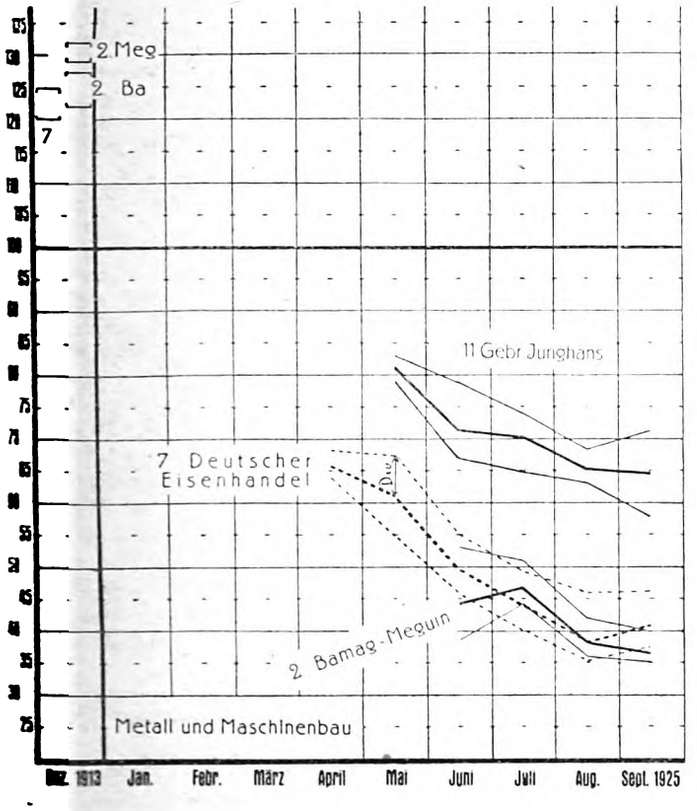

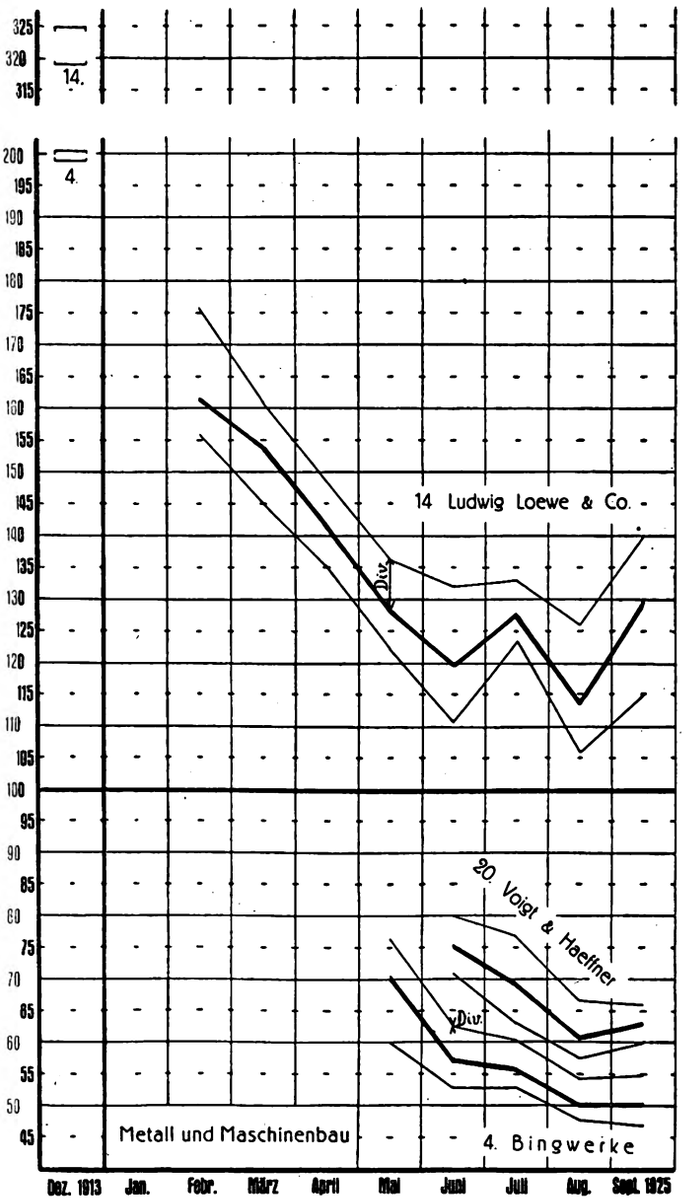

12. Karlsruher Maschinen: An der Berliner Börse wurden die Aktien im Januar 1921 eingeführt; in Frankfurt war der Kurs Ende Dezember 1913: 155,—.

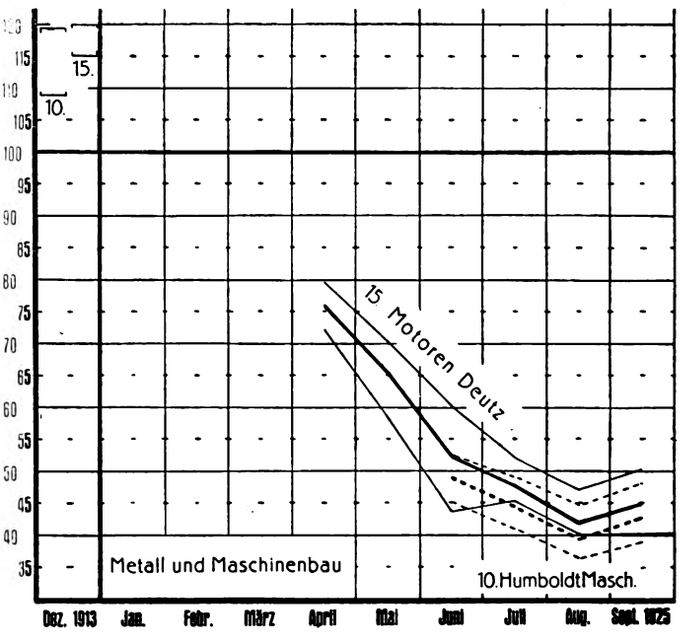

Digitized by Google

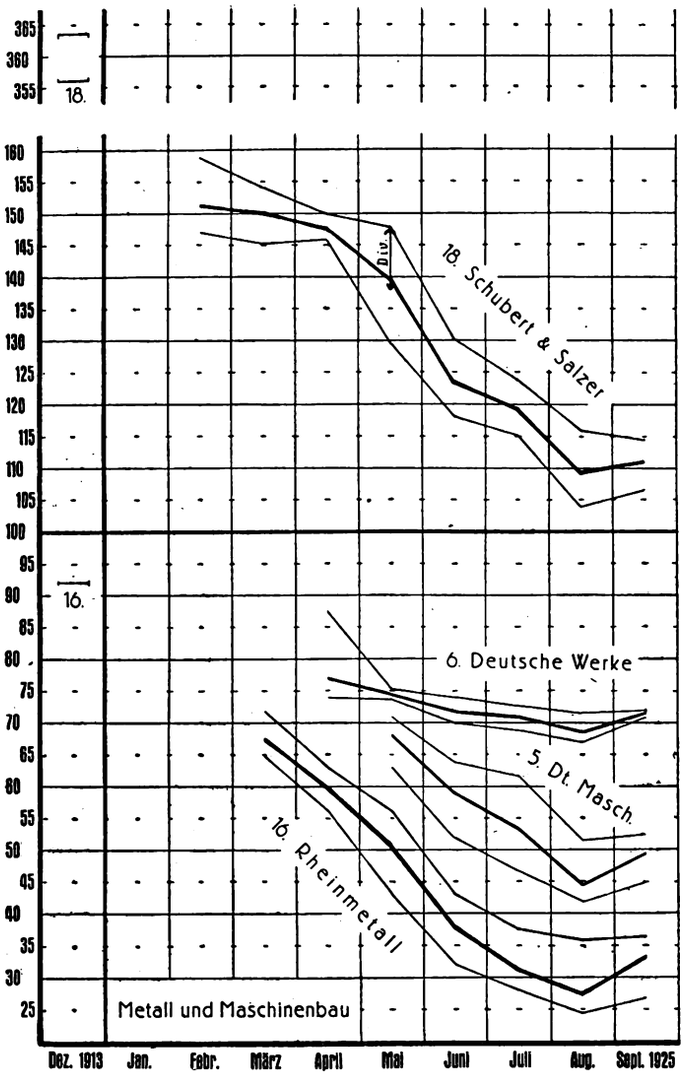

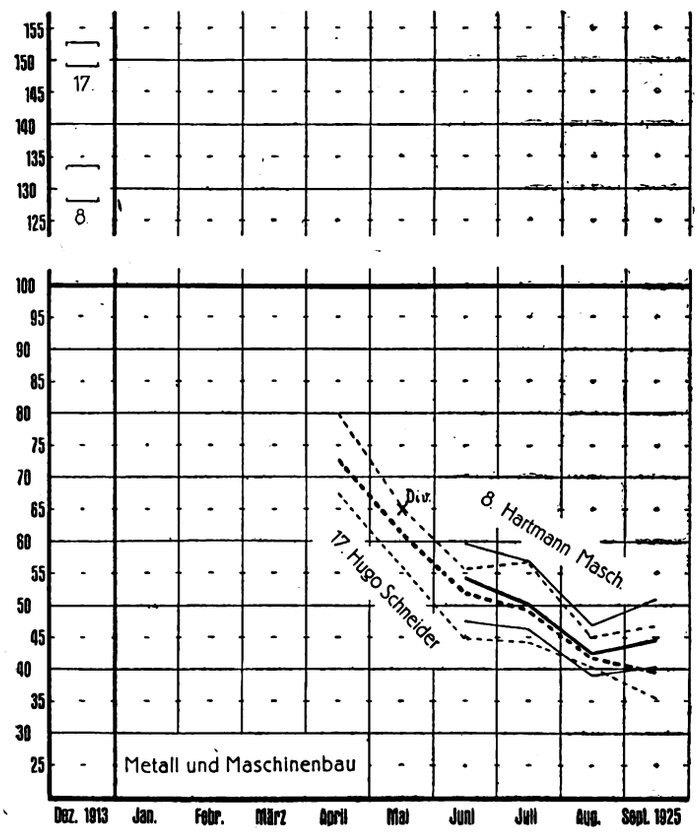

15. **Motoren Deutz**: S. o. unter 10. Humboldt Maschinen. — Der frühere Firmenname lautete: Gasmotorenfabrik Deutz.

20. **Voigt & Haeffner**: An der Berliner Börse wurden die Aktien im Februar 1924 eingeführt; in Frankfurt war der Kurs Ende Dezember 1913: 177,80.

22. **R. Wolf**: Die Aktien der im Dezember 1913 gegründeten Gesellschaft wurden an der Berliner Börse im Jahre 1922 eingeführt.

23. **Zimmermannwerke**: Bis zum 4. 11. 1914 lautete die Firma: Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Joh. Zimmermann.

*

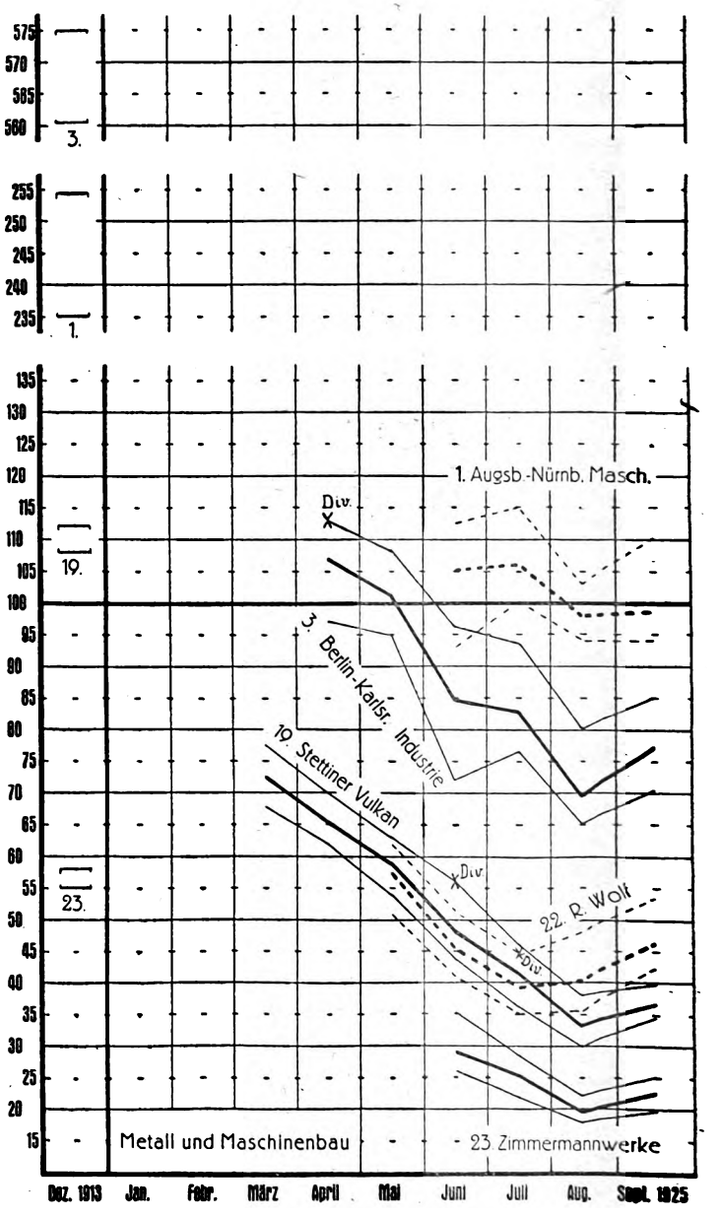

Berichtigung: In der Tabelle Elektrizitätswerte auf S. 49 in Nr. 3 d. Jg. vom 1. 11. 1925 sind die für 5. Elektr.-Lief.-Ges. und 6. Elektr. Licht- u. Kraftanl. in Spalte 7 angegebenen Kurse zu vertauschen. Die Kurse im Dezember 1913 betrugen also für

5 Elektr. Lieferungs-Ges.:	H	201,75
	N	197,—
6. Elektr. Licht und Kraft:	H	114,50
	N	111,—

Dementsprechend sind im Schaubild auf Seite 46 links unten im ersten mit „Dez. 1913" bezeichneten Bildabschnitt die Verweisungszahlen 5 und 6 auszutauschen.

Digitized by Google

Chemische, Alkohol- und Gummi-Industrie.

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag		Vgl. Anmerkung	Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a Kurs b) Dividende		Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl d. Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. A. G. für Anilin (s. Text)	14 000	58 000	a) 26. 3. 25	137,—	H	464,50	—	—	—	133,75	129,75	119,25	118,—	122,50	123,75
			b) 10. 6. 25	8 %	N	*451,50*	—	—	—	*127,75*	*115,75*	*100,—*	*112,70*	*109,25*	*116,25*
					D		—	—	—	131,41	125,48	111,27	114,54	116,05	120,39
2. Badische Anilin (s. Text)	36 000	177 200	a) 10. 3. 25	145,50	H	562,25	—	—	—	141,50	139,—	128,50	127,75	127,25	129,25
			b) 9. 6. 25	8 %	N	*552,—*	—	—	—	*132,75*	*126,50*	*107,75*	*121,25*	*115,75*	*120,25*
					D		—	—	—	138,00	135,16	119,38	124,14	122,57	125,33
3. Chemische Griesheim	16 000	44 320	a) 22. 4. 25	131,10	H	248,—	—	—	—	—	129,75	118,50	118,—	122,50	123,90
			b) 10 6. 25	8 %	N	*239,30*	—	—	—	—	*115,—*	*99,—*	*112,—*	*108,25*	*116,40*
					D		—	—	—	—	125,12	110,57	114,04	115,85	120,17
4. Elberfelder Farben (s. Text)	36 000	177 200	a) 3. 4 25	133,—	H	552,50	—	—	—	—	130,25	118,90	118,—	123,50	124,40
			b) 9. 6. 25	8 %	N	*546,—*	—	—	—	—	*116,63*	*100,—*	*112,38*	*112,50*	*116,75*
					D		—	—	—	—	125,73	110,78	114,31	115,93	120,64
5. Höchster Farben (s. Text)	36 000	177 200	a 25. 3. 25	135,50	H	612,60	—	—	—	134,75	130,—	119,38	118,—	123,20	124,25
			b) 10. 6. 25	8 %	N	*600,75*	—	—	—	*128,60*	*117,—*	*100,50*	*112,50*	*108,30*	*116,63*
					D		—	—	—	132,11	125,78	111,10	114,63	116,06	120,74
6. Fahlberg-List (s. Text)	3 000	10 572	a) 15. 4. 25	70,80	G		—	—	—	—	1	—	>	—	—
			b) 3. 7. 25	4 %	H	—	—	—	—	—	70,—	63,—	60,50	52,—	54,50
					N	—	—	—	—	—	*61,—*	*50,50*	*43,50*	*41,—*	*47,—*
					D		—	—	—	—	65,07	55,28	51,55	46,39	50,85
7. Oberschlesische Kokswerke (s. Text)	18 500	80 300	a) 7. 4 25	109,75	H	227,50	—	—	—	—	103,—	90,75	86,75	74,—	77,50
			b) 2 7. 25	6 %	N	*219,50*	—	—	—	—	*88,13*	*75,63*	*70,—*	*60,75*	*68,—*
					D		—	—	—	—	96,91	82,31	74,74	65,50	71,24
8. Anglo-Guanowerke	16 000	3 205	a) 14. 1. 25	140,—	G		—	—	—	2	1	—	1	—	—
			b) 5. 5 25	7 %	H	121,75	—	178,—	166,—	145,—	138,50	106,75	104,75	98,—	107,—
					N	*119,60*	—	*152,—*	*141,50*	*129,50*	*104,50*	*90,—*	*91,10*	*87,—*	*94,10*
					D		—	161,05	152,15	136,07	120,15	98,72	96,06	91,29	98,22
9. Byk Gulden (s. Text)	600	3 335	a) 25. 8. 25	50,—	H	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56,—
			b) 24. 6 25	5 %	N	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*41,—*
					D		—	—	—	—	—	—	—	—	46,98
10. Chemische v. Heyden	7 000	14 840	a) 22. 4. 25	80,75	H	251,75	—	—	—	—	73,50	62,50	63,50	57,—	57,50
			b) 8 6. 25	0 %	N	*235,10*	—	—	—	—	*61,50*	*50,30*	*55,75*	*46,80*	*50,—*
					D		—	—	—	—	67,98	57,54	59,65	50,46	53,01
11. Th. Goldschmidt	15 000	29 300	a) 7 3 25	102,50	H	205,—	—	—	—	112,13	108,—	97,75	88,—	75,—	79,75
			b) 2. 7. 25	0 %	N	*201,75*	—	—	—	*104,—*	*96,60*	*80,—*	*76,—*	*66,—*	*68,75*
					D		—	—	—	107,88	101,36	87,16	81,26	70,67	72,58
12 Rhenania Chemische (s. Text)	6 000	20 400	a) 19. 8. 25	44,—	H	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,—
			b) 2. 7. 25	0 %	N	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*43,—*
					D		—	—	—	—	—	—	—	—	45,91
13. J. D. Riedel (s. Text)	5 200	10 010	a) 19. 2. 25	103,—	H	295,—	—	—	103,—	92,75	80,50	74,75	74,—	61,—	67,25
			b) 30. 6. 25	0 %	N	*287,—*	—	—	*90,63*	*80,—*	*69,—*	*54,50*	*58,50*	*49,25*	*55,25*
					D		—	—	95,04	87,15	73,50	62,36	67,23	54,25	61,11
14. Rütgerswerke (s. Text)	22 500	48 020	a) 14 5. 25	90,—	H	192,—	—	—	—	—	—	73,—	73,90	68,50	81,50
			b) 24. 6. 25	0 %	N	*188,75*	—	—	—	—	—	*52,25*	*65,75*	*61,13*	*65,50*
					D		—	—	—	—	—	65,36	69,06	64,11	73,26
15 Scheidemandel (s Text)	11 000	30 000	a) 27. 7. 25	47,60	H	—	—	—	—	—	—	—	—	41,50	43,63
			—	—	N	—	—	—	—	—	—	—	—	*35,—*	*36,10*
					D		—	—	—	—	—	—	—	38,19	39,75
16. Thörls Oel	10 500	14 000	a) 5. 5. 25	68,25	G		—	—	—	—	—	—	—	—	1
			b) 30. 6. 25	0 %	H	238,—	—	—	—	—	—	60,50	56,50	50,60	58,25
					N	233,—	—	—	—	—	—	*48,—*	*50,—*	*38,25*	*45,—*
					D		—	—	—	—	—	55,21	52,15	41,70	50,49
17. C. A. F. Kahlbaum (s. Text)	3 000	21 000	a) 29. 6. 25	105,25	H	467,25	—	—	—	—	—	—	107,—	99,50	102,50
			—	—	N	*438,—*	—	—	—	—	—	—	*94,88*	*88,—*	*90,25*
					D		—	—	—	—	—	—	98,51	90,97	95,98
18. Ostwerke (s. Text)	5 450	26 500	a) 26. 6. 25	120,—	H	439,50	—	—	—	—	—	—	118,—	111,25	112,50
			—	—	N	*414,25*	—	—	—	—	—	—	*106,10*	*100,—*	*100,50*
					D		—	—	—	—	—	—	109,79	103,57	105,40
19 Schultheiß-Patzenhofer (α) (β) (s. Text)	α) 14 000 β) 7 200	26 000	a) 13 7. 25	120,—	H	α) 257,90 β) 239,—	—	—	—	—	—	—	—	122,50	124,25
			—	—	N	α) 252,— β) 223,50	—	—	—	—	—	—	—	*112,25*	*115,—*
					D		—	—	—	—	—	—	—	116,97	118,56
20. Calmon Asbest (s Text)	6 000	4 090	a) 27. 3 25	66,—	H										
			b) 9. 6. 25	0 %	N	—	—	—	—	65,50	57,75	52,50	46,50	44,—	47,—
					D	—	—	—	—	*54,30*	*50,—*	*40,—*	*40,50*	*37,10*	*40,—*
							—	—	—	59,89	53,30	45,52	42,79	39,02	42,84
21 Contin. Caoutchouc (s. Text)	15 000	40 100	a) 9. 4. 25	167,—	H	—	—	—	—	—	151,—	130,75	134,75	128,75	133,75
			b) 20. 4. 25	10 %	N	—	—	—	—	—	*130,75*	*108,50*	*127,50*	*115,50*	*123,50*
					D		—	—	—	—	148,07	120,16	131,78	121,21	127,31
22 Harburger Gummi (s. Text)	6 000	7 205	a) 12. 6 25	57,—	H	143,25	—	—	—	—	—	—	70,50	60,75	68,75
			b) 5. 5. 25	6 %	N	*130,25*	—	—	—	—	—	—	*54,25*	*54,10*	*60,—*
					D		—	—	—	—	—	—	61,55	58,14	63,22
Durchschnitte (s. Text)					H										(127,31)
					N										(39,75)
					D										(82,91)

Anmerkung zu Spalte 6: G = Zahl der Tage, an denen der Kurs gestrichen wurde. Fehlt diese Angabe, so ist an allen Börsentagen eine Kursnotiz zustande gekommen. — H = höchster, N = niedrigster Einheitskurs im Monat. — D = Durchschnittskurs (= Summe der Einheitskurse geteilt durch die Zahl der Notierungstage).

Digitized by Google

Metall und Maschinenbau.

	Aktienkapital in 1000 (R)M.		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag		Vgl. Anmerkung	Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a) Kurs b) Dividende		Dez.	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Augsburg-Nürnberger Maschinen	27 000	20 000	a) 27. 5 25	112,50	G		—	—	—	—	—	1	—	—	—
			—	—	H	254,50	—	—	—	—	—	112,50	114,75	103,—	110,—
					N	235,—	—	—	—	—	—	93,—	100,—	94,—	94,—
					D		—	—	—	—	—	105,20	106,05	97,88	98,46
2. Bamag-Meguin	α) 12 000	16 063	a) 22. 5 25	61,—	H	α) 127,50	—	—	—	—	—	53,—	51,—	42,—	40,—
(α) (β)	β) 3 000					β) 132,—									
(s. Text)			—	—	N	α) 122,—	—	—	—	—	—	38,50	44,—	36,—	35,—
						β) 129,—									
					D		—	—	—	—	—	44,37	46,62	38,26	36,63
3. Berlin-Karlsruher Industrie	15 000	30 000	a) 12. 3. 25	120,75	H	575,—	—	—	—	113,—	108,50	96,25	93,75	80,—	84,88
			b) 29 4. 25	0%	N	560,50	—	—	—	97,—	95,—	72,—	76,40	65,—	70,25
(s. Text)					D		—	—	—	107,—	101,88	84,67	82,92	69,87	77,40
4 Bingwerke	6 700	13 765	a) 18. 4. 25	78,10	H	200,50	—	—	—	—	76,50	62,50	60,50	54,38	55,—
(s. Text)			b) 30. 6. 25	0%	N	199,—	—	—	—	—	60,10	53,10	53,10	47,75	47,—
					D		—	—	—	—	70,46	57,23	56,03	50,39	50,46
5. Deutsche Maschinen	14 000	24 300	a) 28. 4. 25	73,—	H	—	—	—	—	—	71,—	64,10	62,—	51,50	52,25
(s. Text)			b) 6. 4. 25	0%	N	—	—	—	—	—	63,—	52,—	47,—	42,10	45,—
					D		—	—	—	—	67,98	59,02	58,57	44,44	49,64
6. Deutsche Werke	—	29 000	a) 1. 4. 25	87,50	H	—	—	—	—	87,50	75,25	74,—	72,75	71,75	72,—
(s. Text)			—	—	N	—	—	—	—	74,—	73,50	70,—	69,—	67,—	70,75
					D		—	—	—	76,95	74,48	71,92	71,05	68,63	71,22
7. Deutscher Eisenhandel	23 000	24 250	a) 19. 3. 25	72,—	H	125,—	—	—	—	68,13	67,40	55,10	49,30	46,—	46,25
			b) 18. 5. 25	5%	N	120,—	—	—	—	64,—	54,75	45,80	40,13	35,25	37,25
					D		—	—	—	65,79	60,98	49,44	44,18	38,20	41,01
8. Hartmann Maschinen	12 000	20 180	a) 29. 5. 25	59,75	H	133,50	—	—	—	—	—	59,50	57,—	46,75	50,75
			—	—	N	128,—	—	—	—	—	—	47,50	46,38	39,—	40,—
					D		—	—	—	—	—	54,32	50,39	42,10	44,84
9. Hirsch Kupfer	10 000	12 000	a) 24 2. 25	134,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	1
			b) 18 6. 25	0%	H	127,50	—	—	131,—	115,—	103,—	100,—	100,—	95,—	96,10
					N	123,50	—	—	115,50	101,50	98,—	94,—	91,—	87,—	87,25
					D		—	—	123,48	109,51	100,12	97,73	95,23	90,66	90,87
10. Humboldt Maschinen	20 100	13 332	a) 13. 5. 25	60,63	G		—	—	—	—	—	—	—	2	—
(s. Text)			—	—	H	119,50	—	—	—	—	—	52,—	49,—	44,50	47,90
					N	109,—	—	—	—	—	—	45,—	41,—	36,25	39,—
					D		—	—	—	—	—	48,91	44,65	39,42	42,71
11 Gebr. Junghans	8 000	15 444	a) 8. 4. 25	84,40	G		—	—	—	—	—	—	—	4	3
(s. Text)			—	—	H	—	—	—	—	—	83,10	79,—	74,—	68,25	71,13
					N	—	—	—	—	—	79,10	67,25	65,—	63,25	58,—
					D		—	—	—	—	81,31	71,47	70,39	65,56	64,62
12. Karlsruher Maschinen	3 000	6 892	a) 28 4. 25	65,25	H	—	—	—	—	—	64,88	55,—	46,75	38,—	42,—
(s. Text)			b) 20. 5. 25	5%	N	—	—	—	—	—	52,—	40,75	36,50	29,10	33,10
					D		—	—	—	—	60,03	45,86	41,44	31,72	37,06
13. Gebr. Körting	19 000	7 900	a) 19. 12. 24	68,—	H	124,75	92,50	88,—	86,50	87,75	82,—	75,—	75,88	69,75	71,—
			b) 22. 4 25	8%	N	119,10	85,—	80,80	83,—	80,50	74,25	62,—	67,25	59,—	61,—
					D		89,35	84,—	84,88	88,46	78,90	70,61	70,70	62,19	65,26
14. Ludwig Loewe & Co.	7 500	15 000	a) 26. 1. 25	184,—	G		—	—	—	2	2	3	1	1	—
			b) 5. 5. 25	8%	H	325,—	—	176,—	160,88	148,50	136,25	132,—	133,—	126,—	140,—
					N	319,—	—	156,—	145,—	135,25	122,10	110,50	123,50	106,—	115,—
					D		—	161,59	153,99	141,61	128,13	119,63	127,58	113,44	129,75
15. Motoren Deutz	22 002	12 750	a) 17. 3 25	84,—	G		—	—	—	3	2	2	—	1	—
(s. Text)			—	—	H	126,—	—	—	—	79,50	70,—	60,—	52,—	47,—	50,—
					N	115,—	—	—	—	72,25	58,25	44,—	45,13	40,—	40,—
					D		—	—	—	75,85	65,37	52,14	47,96	41,97	44,71
16. Rheinmetall (Vorz.-A.)	12 300	18 000	a) 25 2 25	72,40	H	92,—	—	—	72,—	63,25	56,25	43,—	37,75	35,88	36,50
			—	—	N	92,—	—	—	64,75	56,25	43,—	32,13	28,13	24,50	26,75
					D		—	—	67,52	59,82	50,75	37,82	31,37	27,49	33,27
17. Hugo Schneider	5 000	10 070	a) 20. 3. 25	87,—	G		—	—	—	3	1	—	—	2	—
			b) 29. 5. 25	0%	H	152,75	—	—	—	80,—	65,25	55,75	57,—	45,10	46,75
					N	149,—	—	—	—	67,50	56,13	45,—	44,25	40 13	35,25
					D		—	—	—	72,76	61,59	51,88	49,60	42,12	39,89
18. Schubert & Salzer	4 500	7 018	a) 9. 1. 25	140,—	G		—	—	—	—	—	—	—	—	2
			b) 12. 5. 25	10%	H	363,50	—	158,75	154,—	150,—	148,—	130,25	124,—	116,—	114,75
					N	356,—	—	147,—	145,25	146,—	129,50	118,—	115,25	104,—	106,50
					D		—	151,22	150,20	148,10	139,80	123,59	119,42	109,53	111,07
19. Stettiner Vulkan	15 000	10 100	a) 7. 2. 25	85,50	H	112,25	—	—	77,50	69,88	63,—	55,88	46,—	38,20	39,75
			b) 12 6. 25	0%	N	108,10	—	—	67,75	62,10	54,—	43,75	36,25	30,—	34,60
					D		—	—	72,66	65,27	58,82	47,97	41,63	33,57	36,64
20. Voigt & Haeffner	5 000	7 700	a) 13. 5. 25	85,25	G		—	—	—	—	—	—	3	1	—
(s. Text)			b) 22 5 25	8%	H	—	—	—	—	—	—	80,—	77,—	66,50	66,—
					N	—	—	—	—	—	—	71,—	63,—	57,50	60,—
					D		—	—	—	—	—	75,18	69,30	60,69	62,89
21. Weser A. G.	7 336	13 091	a) 4. 5. 25	57,50	G		—	—	—	—	—	17	14	8	10
			—	—	H	71,—	—	—	—	—	—	48,—	47,50	31,—	35,—
					N	60,—	—	—	—	—	—	46,—	35,—	24,75	24,50
					D		—	—	—	—	—	47,25	39,13	27,68	27,57
22. R. Wolf	12 000	7 200	a) 15. 4. 25	73,—	G		—	—	—	—	4	2	2	2	3
(s. Text)			b) 13 7. 25	0%	H	—	—	—	—	—	62,—	51,25	44,50	48,—	53,50
					N	—	—	—	—	—	51,—	41,—	35,—	35,50	42,25
					D		—	—	—	—	57,57	45,30	39,29	40,43	46,35
23. Zimmermannwerke	5 400	4 332	a) 28. 5. 25	85,50	G		—	—	—	—	—	—	—	—	1
(s. Text)			—	—	H	58,—	—	—	—	—	—	35,25	28,50	22,25	24,90
					N	55,—	—	—	—	—	—	26,—	22,—	18,10	19,75
					D		—	—	—	—	—	28,98	25,35	19,46	22,57
Durchschnitte					H							132,—	133,—	126,—	140,—
					N							26,—	22,—	18,10	19,75
					D							64,80	61,90	54,57	57,56

Anmerkung zu Spalte 6: G = Zahl der Tage, an denen der Kurs gestrichen wurde. Fehlt diese Angabe, so ist an allen Börsentagen eine Kursnotiz zustande gekommen. — H = höchster, N = niedrigster Einheitskurs im Monat. — D = Durchschnittskurs (= Summe der Einheitskurse geteilt durch die Zahl der Notierungstage).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1925. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Auslands-Kredite und Inflation.
Von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.

Reichsbankdiskontsatz und Sollzinsen.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Bankzinsen, Arbeitslose, Lebenshaltungsindex.
Von Dr. jur. Franz Wolff, Berlin.

Die Steuerpflicht ausländischer Schecks.
Von Rechtsanwalt Richard Dyckerhoff, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft.

Statistischer Teil: Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Montanindustrie und verschiedener Industrie-Unternehmungen an der Berliner Börse 1925.

Auslands-Kredite und Inflation.

Von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.

Vorbemerkung des Verfassers:

Auf dem Bankiertag berichtete Bankier Löb in einem groß angelegten Referat über die Auslandskredite. Nur in einem Nebensatz erwähnte er, daß „er nicht an die von vielen nationalökonomischen Autoritäten als sicher angesehene, mindestens vorübergehende inflatorische Wirkung solcher Kredite glaube". Niemand wird das Urteil eines solch erfahrenen Praktikers leicht nehmen; mit dem Glauben ist es aber nicht allein getan, insbesondere ist der Wissenschaft damit nicht gedient. Die nachfolgenden Ausführungen wollen versuchen, die in Betracht kommenden Fragen zunächst nach der grundsätzlichen Seite hin zu klären, um dadurch eine Grundlage für die Abschätzung der tatsächlichen Einwirkung der Auslandskredite auf die Preisgestaltung zu gewinnen.

1. Auslandskredite und Geldbeschaffung.

Sofern die Betriebe die ausländischen Kredite dazu verwenden, um das fehlende Betriebskapital aufzufüllen, steht die Beschaffung von Markzahlungsmitteln im Vordergrund. Die Devisen werden bei der Reichsbank in Noten umgetauscht. Wenn die Reichsbank die aufgenommenen Devisen nicht im gleichen Augenblick an die Importeure, die damit Einfuhrwaren bezahlen, weitergibt, so liegt zweifellos eine Vermehrung der inländischen Geldmenge vor, ohne daß gleichzeitig auch die Warenmenge eine entsprechende Vermehrung erfahren hat. In diesem Falle bedeuten die ausländischen Kredite eine zusätzliche Kaufkraft für die deutsche Volkswirtschaft, der die Tendenz zur Steigerung der Preise innewohnt. Es liegt Inflation vor in dem Sinne einer zusätzlichen Kaufkraftschöpfung gegenüber einer zunächst gleichgebliebenen Warenmenge.

Ob und inwieweit sich die Tendenz zur Preissteigerung in eine wirkliche Steigerung aller Preise umsetzt, ist von verschiedenen Umständen abhängig. Werden die Markzahlungsmittel unmittelbar für Konsumzwecke ausgegeben, z. B. wenn Betriebe Lebensmittel für ihre Arbeiter im Inlande kaufen oder Bauten errichten, die dem Wohnkonsum der Arbeiter dienen, oder wenn Kommunen ausländische Kredite zur Bezahlung von Beamtengehältern oder zum Bau von Grüngürteln und Sportanlagen, die der Gesundheit der Bevölkerung zugute kommen sollen, verwenden, so kommt eine Gütervermehrung überhaupt nicht oder die zu erwartende Mehrarbeitsleistung vielleicht erst nach geraumer Zeit in Betracht. Ist die Gesamtmenge der für diese Zwecke aufgenommenen ausländischen Kredite groß und ist andererseits die Warenmenge im ganzen zusammengeschrumpft, bzw. die sonst noch in der Volkswirtschaft ruhende Kaufkraft nur gering — wie es heute im Gegensatz zur Vorkriegszeit der Fall ist — dann ist die tatsächliche Einwirkung auf das gesamte Preisniveau ohne Frage sehr erheblich. Inwieweit die ausländischen Kredite in Wirklichkeit diesen Zwecken gedient haben, vermag ich nicht zu sagen. Die wiederholten Hinweise der Regierungsstellen, des Reichsbankpräsidenten, in jüngster Zeit auch der Banken, daß Auslandskredite nur für produktive Zwecke zulässig seien, lassen den Schluß zu, daß sie in nennenswertem Maße auch eine konsumtive oder nicht unmittelbar produktive Verwendung gefunden haben müssen.

Produktive Zwecke liegen vor, wenn die Kredite — wie auch sonst im Kreditverkehr — der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, der Hervorbringung von Gütern, bzw. von Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes dienen. Dann steht die aus der Kreditschöpfung[1]) entstehende zusätzliche Kaufkraft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gütererzeugung; der Geldvermehrung steht eine Warenvermehrung gegenüber. Von hier aus ergibt sich die oft gehörte Meinung: es genüge eben diese produktive Verwendung der Kredite, dann könne keine Inflation vorliegen; im Gegenteil, die Schaffung von Krediten für diese Zwecke könne nur erwünscht sein, die Volkswirtschaft erhalte neue Antriebe, die Mehrerzeugung verhindere eine Preissteigerung. Es ist zweifellos, daß diese Ueberlegungen in sehr vielen Fällen ihre praktische Bestätigung finden und daher als richtig empfunden werden. Trotzdem übersehen sie drei Gesichtspunkte, die gerade für die gegenwärtigen Verhältnisse von größter Bedeutung sind.

Zunächst wird übersehen, daß zwischen der Entstehung der zusätzlichen Kaufkraft, also hier: der Umwandlung der ausländischen Kredite in Marknoten bzw. ihrer ersten Verausgabung und der mit diesem Kredit hergestellten Güter ein mehr oder weniger großer Zeitraum liegt. Werden die Kredite z. B. zum Bau von Kanälen verwendet, so kann es Jahre dauern, bis die Leistungen des Kanals der Volkswirtschaft zugute kommen; in der Zwischenzeit stoßen die für die Herstellungsarbeiten aufgewendeten Summen auf die noch nicht vergrößerte Gütermenge. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es ein Unterschied, ob die Kredite der Herstellung von Produktionsanlagen oder von Konsumgütern unmittelbar dienen, von denen letztere in kürzerer Zeit auf den Markt kommen und der vergrößerten Geldmenge

[1]) Bei der eigentlichen Kreditgewährung handelt es sich um die Uebertragung von vorhandenem Leihkapital — z. B. Depositen der Banken — auf eine andere Wirtschaft, den Kreditnehmer.

Digitized by Google

gegenübertreten. Der zweite Gesichtspunkt hängt hiermit zusammen: werden die Kredite zur Erweiterung der Produktionsanlagen benutzt, so ergießt sich die künstliche Kaufkraft zunächst auf den Markt der Produktionsmittelgüter (Maschinen) oder der Rohstoffe und über die Lohnzahlungen auch auf den Markt der Konsumgüter. Auf dem Produktionsmittelmarkt kann im Augenblick eine andere Lagerung von Angebot und Nachfrage herrschen (Weltmarkt), als auf dem Markte der Konsumgüter. Es kommt hinzu, daß natürlich auch die Produktion mißlingen kann, die Vermehrung der Güter also überhaupt ausbleibt. Entscheidend für die heutigen Verhältnisse ist aber der dritte Gesichtspunkt: Umfang und Plötzlichkeit der aufgenommenen Auslandskredite und ihr Verhältnis zur latent vorhandenen, im Augenblick ruhenden Kaufkraft. Die deutsche Volkswirtschaft vor dem Kriege war überreich mit Waren ausgestattet; dazu kam, daß erhebliche Beträge an Kaufkraft in Gestalt von reichlichen Kassenbeständen in Publikum und Betrieben ruhten, so daß sie eine gewisse Menge neuer Kaufkraft ohne sofortige Störung des Preisniveaus aufnehmen konnte. Wenn hingegen heute in eine, von Kaufkraft entblößter Volkswirtschaft, wie die deutsche, in schneller Reihenfolge und kurzer Zeit ein Betrag von etwa 2½ Milliarden RM zusätzlicher Kaufkraft hineingepumpt wird, so ist der Antrieb zur Steigerung der Preise naturgemäß größer, zumal wenn man dazu berücksichtigt, daß die Gütervermehrung günstigenfalls erst nach einer geraumen Zeit erfolgt, soweit die Kredite (s. o.) überhaupt eine produktive Verwendung gefunden haben. Natürlich wird das später zu erwartende Angebot von Waren die Preise drücken, und dieser Preisdruck wird um so erheblicher sein, je mehr der Zufluß neuer Auslandskredite nachläßt. So ist sicher, daß grundsätzlich selbst die produktive „Kreditschöpfung" — preissteigernde Tendenzen auslöst und daß dieser Preisantrieb unter den heutigen Verhältnissen — besonders stark sein muß.

Die andere Voraussetzung war, wie oben betont, daß die gegen Mark umgetauschten Devisen nicht unmittelbar zum Import verwendet werden, sondern im Besitz der Reichsbank bleiben, wo sie zur Deckung für die ausgegebenen Noten dienen. Dieser Vorbehalt führt zur nächsten Frage:

2. Auslandskredite und Außenhandel.

Die Thèorie besagt: aus den Auslandskrediten entstehen Devisen. Die Devisen werden in inländische Noten umgewandelt. Die neuen Noten steigern die Preise (in 1. besprochen, nun aber weiter:), die Preissteigerung führt zu einer Verringerung des Exportes und zur Vermehrung des Importes der nicht im Preise gestiegenen Auslandswaren. Dadurch entsteht eine größere Nachfrage nach Devisen. Die Notenbank gibt Devisen gegen Rückfluß von Noten ab. Die Geldmenge im Inland wird verringert, die Preise sinken. Die alte Lage ist wiederhergestellt. Zweierlei geht aus dieser Theorie hervor. Zum ersten: die Auslandskredite sind in letzter Linie Warenkredite. Wenn sich auch das Geld in die Kette dieser Vorgänge — als Devisen und Noten — einschiebt, so sind es doch schließlich Waren, die an das kreditnehmende Land fließen, und die — so fügen wir hinzu — nur wieder in Waren (oder Dienstleistungen) zurückgezahlt werden können und müssen. Hierbei tritt auch die Rolle des Goldes als Währungsmetall deutlich in die Erscheinung: es ist gleichsam das Bindemittel zwischen den Preisen der einzelnen Länder, indem es durch seine Umwandlung in einheimisches (Landes-) Geld das Hindernis der verschiedenen Währungen überbrückt und den Ausgleich der Warenpreise ermöglicht, soweit aber nicht andere Maßnahmen (der Handelspolitik usw.) dies verhindern oder erschweren. Und das andere ist, daß auch die Theorie die durch die ausländischen Kredite bewirkte Preissteigerung betont, die dann allerdings automatisch wieder eine Ermäßigung der Preise nach sich zieht.

Es ist ganz zweifellos, daß diese Theorie richtig ist und jederzeit ihre Bestätigung in der Wirklichkeit findet und gefunden hat. Auch läßt sich heute nicht der Einwand erheben, daß Deutschland noch keine Goldwährung habe. Solange die Reichsbank die ihr eingereichten Devisen in Landesgeld (d. s. Noten) umtauscht und gegen Noten Devisen abgibt, ist praktisch — da die Devisen in den wichtisten Ländern ohne Mühe und Kosten gleichfalls in Landesgeld umgetauscht werden können — eine international wirkende Goldwährung gegeben. So kommt es, daß einzelne Befürworter der Auslandskredite einfach auf die oben gekennzeichnete Funktion hinweisen und kurzerhand alle Bedenken der Preisgestaltung mit dem Hinweis auf die selbsttätige Ausgleichswirkung ablehnen[2]). Andere geben zwar zu, daß die Konjunkturkurven durch den Ablauf der kettenmäßig vorhandenen Vorgänge schroffer verlaufen, die Preisschwankungen also größer sein können; aber das sei alles nur vorübergehend, wesentlich sei die produktionsfördernde Wirkung der Auslandskredite.

Ich glaube nun, daß diese Beurteilung für die Zeit vor dem Kriege mit ihrem fein ausbalanzierten System der Zinssätze und Preise, und nicht zuletzt auch auf Grund der sehr weitgehenden Solidarität der Geldmärkte durchaus am Platze ist, aber wiederum nicht ohne weiteres für die augenblicklichen Verhältnisse, insbesondere für die Verhältnisse, unter denen im Augenblick die deutsche Volkswirtschaft zu arbeiten gezwungen ist. Der Kapitalbedarf nach der Stabilisation, sowie die Wiederingangsetzung und Umstellung der Betriebe auf der einen Seite, die völlige Vereinzelung Deutschlands im internationalen Kreditverkehr und die nur langsam wieder in Gang kommende Rentabilität der deutschen Unternehmungen auf der anderen Seite führen dazu, daß der Ablauf der Vorgänge in der Kette der Theorie in Wirklichkeit nicht so sicher, reibungslos und vor allem nicht so prompt vor sich geht[3]). So muß — wie schon unter 1. betont — die einseitige, sich über einen Zeitraum von 12 Monaten erstreckende Kreditzufuhr von 2½ Milliarden RM deshalb so stark auf die Preise einwirken, weil die Umstellung der Betriebe eine gewisse Zeit erfordert und die Mehrerzeugung nicht von heute auf morgen in die Erscheinung tritt. Es kommt nun hinzu, daß auch die importfördernde Wirkung der hohen Preise nicht sofort eine Senkung der Preise nach sich zieht: weil 1. ein Teil als begehrliche Luxuswaren sofort in den Konsum übergeht, 2. die Zoll- und Kartellpolitik dem Preisrückgang entgegenarbeitet, und 3. entscheidend: die aus den ausländischen Krediten hervorgehenden Devisen eben nicht sofort oder überhaupt nicht zur Einfuhr von Waren verwendet worden sind. Hier greift die Devisenpolitik der Reichsbank ein, von der im Zusammenhang mit der Kreditpolitik weiter unten die Rede sein soll. So trifft heute die alte Theorie von den Auslandskrediten nur beschränkt zu. Insbesondere sind die von ihr an sich zugegebenen Preissteigerungskurven stärker, während die Ausgleichstendenzen gehemmt sind und langsamer wirken. Die Auslandskredite verschärfen heute mehr wie je die Konjunkturbewegungen[4]).

Anders liegen die Dinge beim direkten Import. Zunächst möge noch einmal betont werden, daß ausländische Kredite bzw. ihre Verkehrsform: die Devisen nichts anderes sind, als Bezugsscheine für Waren (oder Dienstleistungen) des betreffenden Landes sind, wenn man von dem Gold absieht, auf das sie in erster Linie lauten. So ist es eine weltwirtschaftliche Notwendigkeit, daß die ausländischen Kredite sich schließlich für die Kreditnehmer als Import von Waren niederschlagen. Der gesteigerte Import drückt sich dann in einer Passivität der Zahlungsbilanz aus. Stehen aus der Ausfuhr genügend Devisen zur Verfügung, so bedarf es nicht der

[2]) So u. a. auch jüngst noch Dr. Alfred Meyer in seinem Aufsatz: Wirken Auslands-Kredite wirklich inflatorisch? Bank-Archiv Nr. 4 dieses Jahrgangs.

[3]) Das glaube ich auch Hahn: „Wirken Auslandskredite inflatorisch?", Magazin der Wirtschaft vom 24. 9. 1925, gegenüber betonen zu müssen. Das gleiche gilt auch für Meyer a. a. O.

[4]) Worauf auch Liefmann: „Vom Reichtum der Nationen", Karlsruhe 1925, S. 54, hinweist.

Digitized by Google

Kredite, um Waren einzuführen. Die Kreditaufnahme erfolgt, weil nicht genügend Devisen vorhanden sind; sie stellt den Gegenposten in der Zahlungsbilanz für die eingeführten Waren dar. Ausländische Kredite und passive Zahlungsbilanz gehören also zusammen. Daß dies nicht immer erkannt worden ist und die „zunehmende Passivierung der deutschen Zahlungsbilanz" mit Schrecken aufgenommen worden ist, läßt nicht gerade auf tiefes Verständnis für diese Dinge schließen[5]).

Wenn die aus den ausländischen Krediten stammenden Devisen unmittelbar im Ausland zum Kaufen verwendet werden, so kann es sich erstens um Fertigwaren handeln. Ihr Import vermehrt die inländische Gütermenge, ohne daß sich zunächst die Geldmenge verändert hat. Einer gleichgebliebenen Geldmenge steht jetzt ein größeres Warenangebot gegenüber. Die Folge muß sein: eine Ermäßigung der Preise, also das, was seit langer Zeit bei uns angestrebt wird. Diese Schlußfolgerung ist einwandfrei. Es ist daher verständlich, wenn die Befürworter der Auslandskredite auf diese Wirkung mit besonderem Nachdruck hinweisen. Sie übersehen nur, daß die Fertigwaren-Einfuhr, wenn sie diese Wirkung auf die Preise hat, der einheimischen Industrie große Schwierigkeiten bereiten muß, wenn diese, was anzunehmen ist, bei den herabgesetzten Preisen nicht mehr wettbewerbsfähig ist; es sei denn, daß die Preisermäßigung alsbald auf die Lebenshaltungskosten übergreift und die Herabsetzung der Löhne möglich ist. Aber auch in diesem Falle wird es nicht ohne Lohnkämpfe, Arbeiterentlassungen, Einschränkungen und Stillegungen abgehen. Die Erzwingung sinkender Preise durch eine Fertigwareneinfuhr kann also leicht innerpolitische Rückwirkungen auslösen.

Bei den seit der Stabilisation nach Deutschland geflossenen Auslandskrediten kann die unmittelbare Wareneinfuhr eben nicht übermäßig groß gewesen sein, da — wie gezeigt — ein erheblicher Teil ins Inland zur Umwandlung in Mark gelangt ist, ein anderer Teil — wie noch zu zeigen ist — als Währungs- und Devisenreserve bei der Reichsbank ruht und schließlich ein Teil für die Rohstoffeinfuhr abzusetzen ist. So erklärt sich m. E. auch die anscheinend widerspruchsvolle Entwicklung der Preise für Großhandelswaren und der Lebenshaltungskosten: die Steigerung beider Reihen im Jahre 1924 (bis 28. Februar 1925) auf gleichmäßig 136 pCt. ist eben darauf zurückzuführen, daß die ausländischen Kredite zum allergrößten Teil in Geldform durch die deutsche Volkswirtschaft gehen und erst später — und dann auch nur zum Teil — zum Import gelangen. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß die Käufe aus den ausländischen Krediten, die neue Kaufkraft, die Deutschland auf dem Weltmarkt entwickelte, hier zweifellos eine Tendenz zur Steigerung der Preise ausgelöst hat, die natürlich die preissenkende Wirkung im Inland beeinträchtigen mußte. Und es entspricht auch der hier vertretenen Anschauung, wenn ab 28. Februar 1925 die Großhandelsziffern eine Veränderung nicht mehr erfahren haben, während die Lebenshaltungskosten weiter auf 143 am 31. Juli 1925 gestiegen sind: die Rohstoffeinfuhr setzt stärker ein, hingegen wirkt sich die aus den Auslandskrediten eingeführte zusätzliche Kaufkraft — über die Unternehmungen: Lohnzahlungen — mit voller Kraft in der Gestaltung der Lebenshaltungskosten aus[6]).

Ein Wort zweitens noch zu den Rohstoffen, die eingeführt, in Deutschland veredelt und dann wieder ausgeführt werden (Reexport). Werden sie mit ausländischen Krediten im Ausland bezahlt und später gegen Devisen im Ausland wieder verkauft, so wird an sich weder die deutsche Geldmenge noch die Warenmenge beeinflußt: sie sind für die Geldtheorie und die Preise ein neutraler Posten. Wirtschaftlich gesehen, liefert dieser Veredelungsverkehr den Unternehmungen Gewinn, den Arbeitern Lohn und der Volkswirtschaft im ganzen einen Devisenzuwachs: Währungsverkaufserlös abzüglich Währungsankaufskosten. So betrachtet, stellen sie den Idealfall für die Benutzung der ausländischen Kredite dar. Was Wunder, wenn sie in den Vordergrund geschoben und in erster Linie allen Kreditnehmern empfohlen werden. Wiederum: alles richtig. Und dennoch kann ich es mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß diese Idealfälle in der hinter uns liegenden Zeit des Kapitalhungers der deutschen Unternehmungen kaum so rein in der Wirklichkeit gegeben waren. Den meisten Unternehmungen, die von den Veredelungskrediten Gebrauch machen wollten und konnten, genügte es nicht, daß sie lediglich die zu verarbeitenden Rohstoffe auf diese Weise erhielten; sie nahmen, wenn sie konnten, darüber hinaus Kredite in Anspruch, um durch Umwandlung in Mark sich die Mittel für die Lohnzahlung und andere Aufwendungen zu beschaffen. Dadurch entstehen auch hier grundsätzlich preissteigernde Tendenzen. Man darf eben bei der Frage der Auslandskredite nicht übersehen, daß sie heute unter dem Gesichtspunkte: koste es, was es wolle, und in großen Beträgen von einer Volkswirtschaft an sich gezogen und aufgesogen werden, deren Produktionsinstrument noch nicht wieder so funktioniert, daß — wie vor dem Kriege — die Glieder in der Kette der Theorie automatisch und mit der nötigen Schnelligkeit reagieren. Dazu kommt, daß die Rückwirkungen der Auslandskredite in hohem Maße auch von dem Verhalten der Notenbank abhängig sind.

3. Auslandskredite und Reichsbank.

Eine wesentliche Vorbedingung für die Richtigkeit der oben angeführten Theorie, d. h. für den selbsttätigen Ablauf des Preisausgleiches, ist eine „vernünftige" Kreditpolitik der Notenbank. Sie soll zuerst die ihr angebotenen Devisen gegen Noten eintauschen. Diese Umwechslung der Devisen in Noten macht keine Schwierigkeiten, zumal die Devisen oder das dahinter stehende Gold im Augenblick sogar das Deckungsverhältnis der ausgegebenen Noten verbessern. Wenn später der Export durch die gestiegenen Preise ins Stocken kommt, und die billigeren Auslandswaren ins Land strömen, dann soll die Notenbank die Nachfrage nach Devisen aus ihren Beständen befriedigen, bzw. Gold für die Ausfuhr zur Verfügung stellen. Normalerweise werden die Devisen bei der Notenbank mit Noten bezahlt, so daß automatisch eine Verringerung der Geldmenge eintritt. Hier nun setzt der Vorbehalt der Theorie ein: die Notenbank soll „vernünftig" handeln, d. h. also entsprechend der abfließenden Devisen- oder Goldbestände Noten zur Einziehung bringen. Von dieser Verringerung der Geldmenge kommt dann der Druck auf die Inlandspreise und ihre Wiederanpassung an die Weltmarktpreise. Der zu erwartende und notwendige Druck auf die Preise muß ausbleiben, wenn die Notenbank „unvernünftig" handelt, d. h. ihren Devisen- bzw. Goldbestand verringert, ohne gleichzeitig auch den inländischen Geldumlauf zu verringern, z. B. Devisen gegen Diskontierung von Wechseln verkauft. In normalen Zeiten sorgen schon die Bankgesetze für die Innehaltung einer „vernünftigen" Kreditpolitik, indem sie die Ausdehnung des Notenumlaufes in ein bestimmtes Verhältnis zum Gold- bzw. Devisenbestand bringen. Im übrigen sorgte vor dem Kriege außerdem die mehr oder weniger große Uebereinstimmung des volkswirtschaftlichen Zustandes der hauptsächlich am Weltverkehr beteiligten Länder, die geringen Preisunterschiede von Land zu Land, das leichte Fluktuieren der Kredite, sowie die Tatsache, daß den genommenen Krediten gleichzeitig auch im Exportgeschäft gewährte Kredite gegenüberstanden, dafür, daß die in der Theorie behaupteten Rückwirkungen auf Preise und Geldmenge auch schon mit Rücksicht auf die relative Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Kredite immer nur geringfügige Ausmaße nehmen konnten.

[5]) Vgl. hierzu auch Hirsch: „Ist die deutsche Handelsbilanz passiv?", Magazin der Wirtschaft, 19. 2. 1925.

[6]) Vgl. Dr. Th. Kuhr, Auslandskredit und Wirtschaftslage, Bank-Archiv Nr. 4 dieses Jahrgangs, der sogar zu dem Schluß kommt, daß die Auslandskredite „zum mindesten im Jahre 1924 zum großen Teil konsumtiv und nicht produktiv verwandt worden sind".

Digitized by Google

Bei oberflächlichem Zusehen hat die Reichsbank tatsächlich nach dieser Theorie gehandelt: in der Zeit der einströmenden Auslandskredite ist der deutsche Zahlungsmittelumlauf um mehr als 2 Milliarden RM gestiegen. Die Theorie gibt auch die anfängliche Preissteigerung aus der Vergrößerung der Geldmenge zu; diese Vergrößerung ist tatsächlich sehr erheblich gewesen. Leider läßt die Tatsache, daß aus dem Reichsbankausweis die genaue Devisenbewegung nicht zu ersehen ist, keine einwandfreie Feststellung darüber zu, ob die Reichsbank auch in den einzelnen Etappen der Devisenbewegung nach der Theorie gehandelt hat: d. h. ihren Notenumlauf bei Zunahme der Devisen ausgedehnt und bei Abnahme der Devisen eingeschränkt hat. Mit Sicherheit ist nur festzustellen, daß sich der Zahlungsmittelumlauf seit Mitte vorigen Jahres bis Ende September 1925 ständig von Monat zu Monat erhöht hat. Ja, wenn man die Berechnungen des Berl. Tagebl. und der Frankf. Ztg. gelten läßt, dann hat die Reichsbank bis Ende Juli 1925 sogar noch die eigene Kreditgewährung an die Wirtschaft gesteigert, so daß ein Teil des erhöhten Notenumlaufs auf die Zunahme der Wechseldiskontierung zurückzuführen ist. Es ist klar, daß durch diese entgegenkommende Kreditpolitik — wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Reichsbank aus freien Stücken oder unter dem Druck der Verhältnisse gehandelt hat — die preissteigernden Tendenzen der Auslandskredite zweifellos verstärkt worden sind. Entscheidend ist aber, daß die von der Reichsbank umgewechselten Devisen zu einem erheblichen Teil bei der Reichsbank verblieben bzw. umgewandelt worden sind. Der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank hat sich in der Zeit von Mitte 1924 bis Ende September 1925 um etwa 1 Milliarde RM erhöht. Wichtig ist also, daß der zweite Teil der Vorgänge in der Kette der Theorie: Rückfluß der Devisen ins Ausland zur Zeit noch durch die Gold- und Devisenpolitik der Reichsbank unterbrochen ist[7]).

Die Gefahren, die aus dieser Kreditschöpfung für die in der Rekonvaleszenz befindlichen deutschen Volkswirtschaft erwachsen können, sind dem Reichsbankpräsidenten natürlich nicht unbekannt. Die Reichsbankausweise zeigen, daß in den letzten Monaten nicht nur keine weitere Vermehrung der inländischen Kredite, sondern vielmehr eine Abnahme eingetreten ist. Die Reichsbank treibt nunmehr eine Deflationspolitik: Einschränkung der Kredite, um von hier aus Einfluß auf die Preise zu gewinnen. Es handelt sich aber nicht um eine eigentliche Deflationspolitik, sondern um eine Scheindeflation: Gegenwirkung gegen die gleichzeitig durch die Auslandskredite bewirkte Inflation.

Natürlich wäre es ebenso falsch, wenn die Reichsbank in vollem Umfange der hereinströmenden Auslandskredite, sofern sie bei ihr in Mark umgewandelt würden, entsprechende Inlandskredite einziehen würde, um — geldtheoretisch — jede Preissteigerung zu verhindern. Auf diese Weise würde jede Benutzung der Auslandskredite zur Auffüllung des Betriebskapitals illusorisch gemacht, nicht jede Benutzung der Auslandskredite überhaupt: sie würden nur sofort auf ihren eigentlichen Zweck hingelenkt, nämlich zum Kauf im Ausland. Es ist aber nun einmal so, daß es der deutschen Wirtschaft an Betriebskapital mangelt, und daß — solange nicht genügend Inlandkapital zur Verfügung steht — der Weg der Auslandskredite beschritten werden muß, damit die Betriebe wieder in Gang kommen und die Möglichkeit haben, sich den veränderten Weltmarktverhältnissen anzupassen. Indem die Reichsbank die Auslandskredite, die — wie wir gesehen haben — in der Hauptsache in Mark umgewandelt werden, also zunächst eine zusätzliche Kaufkraft darstellen, in die deutsche Volkswirtschaft einläßt, durchbricht die Reichsbank selbst ihren Grundsatz der Kreditrestriktion, soweit sie eben nicht in vollem Ausmaß der übernommenen Devisen eine Einschränkung ihrer Kredite vornimmt. Man kann auch umgekehrt sagen: das Verhalten der Reichsbank ist widerspruchsvoll; auf der einen Seite betreibt sie rücksichtslose Kreditrestriktion und auf der anderen Seite läßt sie Auslandskredite unbehindert in die deutsche Volkswirtschaft ein. Und einen Schritt weiter ist es nur, zu sagen: warum gibt die Reichsbank nicht unmittelbar selbst diese Kredite, lies: zusätzliche Kaufkraft? Wozu diese Kompliziertheiten mit dem Ausland? Richtig ist, daß grundsätzlich die Wirkung auf die Preise die gleiche ist: zusätzliche Kaufkraft — Steigerung der Preise. Natürlich liegen die sonstigen Umstände bei den im Ausland aufgenommenen Krediten anders: die gegen Noten eingetauschten Devisen bilden zugleich eine vollwertige Deckung, vor allem können sie die anfängliche Preissteigerung wieder wettmachen, wenn sie die billigeren Auslandswaren ins Land ziehen. Es ist daher richtig, wenn man schon dem Kapitalmangel ein wenig künstlich, d. h. nicht auf dem natürlichen Wege der Kapitalbildung beikommen will, die Auslandskredite der Kreditschöpfung durch die Notenbank vorziehen soll. Allerdings zieht die Aufnahme von Auslandskrediten — außer der hier behandelten währungs- und preispolitischen Seite — die weiteren Fragen der Kosten, Kündbarkeit, Sicherheiten und Rückzahlung nach sich, die die betriebs- und volkswirtschaftliche Seite darstellen und hier nicht weiter zu behandeln sind.

4. Das Ergebnis und die heutige Lage.

Da die bisher nach Deutschland geflossenen Auslandskredite zum großen Teil in Mark umgewandelt worden sind, diese Umwandlung nicht allein zur unmittelbar produktiven Verwendung vorgenommen worden ist, im übrigen die sich aus einer wirklich produktiven Verwendung ergebenden Güter die Warenmenge erst später steigern als die Kaufkraftmehrung stattgefunden hat, und da endlich die Reichsbank trotz der gleichzeitigen Zufuhr ausländischen Kapitals zeitweilig ihre Restriktionspolitik verlangsamt hat — aus allen diesen Gründen ist es zweifellos, daß die Preise durch die Zufuhr ausländischen Kapitals von der Geldseite her beeinflußt worden sind, daß also eine Inflation im wissenschaftlichen Sinne vorliegt[8]). Diese Inflation kann man als Goldinflation bezeichnen, weil der letzte Vorgang in der Kette der Theorie: Abfluß der Devisen gegen Import von Waren noch nicht restlos durchgeführt ist. Ein Teil der Devisen bzw. des Goldes lagert noch als Währungs- und Devisenreserve bei der Reichsbank. Von der Verwendung des Goldbestandes und der dabei zu beobachtenden Kreditpolitik hängt die weitere Entwicklung der Preise wesentlich ab. Man kann sogar sagen, daß eine echte Inflation — wenigstens vorübergehend — eingetreten ist, nämlich insoweit, als ausländische Kredite für mehr konsumtive Zwecke ausgegeben worden sind.

Die Hauptsache bleibt, daß die mit der eingeführten Kaufkraft bewirkte Wiederingangsetzung oder Umstellung der Betriebe eine Vermehrung des Güterangebots nach sich ziehen wird, die den Preisdruck verschärfen muß. Natürlich: es wird niemals möglich sein, genau festzustellen, in welchem Ausmaß eine Preis-

[7]) Auch Dr. Meyer gibt in seinem schon erwähnten Aufsatz zu, daß zunächst eine Preissteigerung entsteht, die aber bald von selbst wieder ausgeglichen werde (vgl. Anmerkung oben S. 70). Er meint nun weiter, daß es allerdings möglich sei, „daß die Reichsbank die für die Einfuhr benötigten Devisen nicht zur Verfügung stellen wolle; dann müsse sich aber die Preissteigerung auch in den Wechselkursen zeigen, da ja eine Einfuhr sonst solange lohnen würde . . .". Auch dies ist unter normalen Verhältnissen durchaus zutreffend. Heute ist es aber so, daß 1. die Reichsbank Devisen schlank abgibt, in Wirklichkeit per Saldo mehr aufgenommen und dadurch einen großen Bestand angesammelt hat, daß 2. der Wechselkurs gedrückt sein müßte, wenn die Reichsbank nicht zu festen Kursen ankaufen würde und 3. — entscheidend —, daß die Verwendung der bei der Reichsbank ruhenden, aus Umwandlung in Mark entstandenen Devisen für Importzwecke auch deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil es den Importeuren (im weitesten Sinne) an Kapital gebricht, um die Devisen käuflich zu erwerben.

[8]) Vgl. hierzu meine Ausführungen auf dem VI. Bankiertag, 14. bis 16. September 1925 in Berlin. Stenographischer Bericht, Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1925, S. 170 ff.

Digitized by Google

steigerung lediglich durch Veränderungen auf der Geldseite herbeigeführt wird oder worden ist; es sei denn, daß die Marktgebiete — Erzeugung, Ernte — leicht übersehbar sind und für kurze Zeiten offensichtlich keine Veränderungen erfahren konnten, oder daß — wie in der hinter uns liegenden Inflation — die Vermehrung der Zahlungsmittel so schnell und grotesk vor sich geht, daß die Bedeutung der Geldseite klar zutage tritt. Ebenso sicher ist, daß für die seit der Stabilisation zustande gekommenen Preise auch Ursachen auf der Warenseite zu deren Veränderung beigetragen haben: Produktionskosten, überholte Betriebseinrichtungen, Zahl der Zwischenglieder usf. Aber es will mir wesentlich erscheinen — was vielfach übersehen wird —: daß sich diese Unwirtschaftlichkeit so lange hält oder genauer: daß die im ganzen verringerte Kaufkraft der Bevölkerung die notwendige Aenderung der Preise noch nicht herbeigeführt hat, liegt eben auch daran, daß neue Kaufkraft in Gestalt der ausländischen Kredite bzw. durch ihre Umwandlung in Noten eingeströmt ist. Sie trägt dazu bei, das Durchhalten der Läger zu ermöglichen; sie führt über den Weg der Lohnzahlungen und sonstigen Einkommen dazu, daß sich die Preise halten können. Die Zufuhr der neuen Kaufkraft — in der Sprache des Kaufmanns: die Geschäftstätigkeit belebt sich, die Zahl der Arbeitslosen nimmt ab —, erklärt es, daß sich die überzähligen Zwischenglieder auch dort halten, wo keine Kartelle bestehen, die ihnen die Preise und damit die Existenz sichern. Ich habe an anderer Stelle[9]) ausgeführt, daß auch äußerlich die Merkmale einer Inflation zu erkennen gewesen sind: der lebhafte Geschäftsgang der Lebens- und Genußmittelgeschäfte, d. h. der Stellen, wo die neue Kaufkraft auf die Konsumgüter stößt, von hier aus weiter das Wohlbefinden der kleineren und mittleren Handwerker, der starke Besuch der Vergnügungsstätten, während gleichzeitig die Festbesoldeten über die hohen Preise klagen[10]).

Von hier aus gewinnt die Preissenkungsaktion der Reichsregierung ihre besondere Bedeutung. „Es gibt nur ein wirksames Mittel zum Preisabbau, die

---

[9]) Kreditfragen der Gegenwart, Vortrag, gehalten auf der Tagung der Deutschen Buchdrucker am 6. September 1925 in Kissingen. Erscheint demnächst in dem Buche: Kreditpolitik, Verlag Jul. Springer, Berlin.

[10]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein anderer Praktiker, der Geh. Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, in einem in der Sondernummer des Bank-Archivs zum Bankiertag erschienenen Aufsatz: „Wirtschaft und Reichsbank" die Auslandskredite überhaupt nicht erwähnt, obwohl seine Ausführungen sich fast einzig und allein um die Frage der Inflation drehen.

Auch den hierauf bezüglichen Ausführungen von Dr. Friedrich kann ich nicht zustimmen. Er stellt zunächst fest, daß von einer Inflation in Deutschland nicht die Rede sein könne. Den Beweis dafür findet er darin, daß der heutige Zahlungsmittelumlauf wesentlich geringer sei, als der von 1913 (5 Milliarden gegen 6 Milliarden M.). Dieser Abschlag sei geringer, als der Gebietsverlust, der seitdem eingetreten sei. Dr. Friedrich macht hier zwei Fehler: 1. vergleicht er mechanisch die beiden Ziffernreihen, ohne die Veränderung zu berücksichtigen, die sich aus inneren Ursachen des Geldumlaufes ergeben (Umlaufsgeschwindigkeit durch veränderte Zahlungssitten einst und jetzt) bzw. der Warenmenge (Umsatz, Preise). Schlimmer aber noch ist der zweite Fehler: das Jahr 1925 mit dem Jahr 1913 zu vergleichen, während es natürlich und notwendig ist, von der Entwicklung auszugehen, die Kredit und Wirtschaft nach der Stabilisation gegangen sind. Es ist übrigens das erste Mal, daß mir in der Literatur der uneingeschränkte Satz begegnet ist, daß „die Auffüllung unseres Zahlungsmittelumlaufes eben noch nicht beendet sei, und daß er selbst jetzt die normalen Grenzen noch nicht überschritten habe". Was sind normale Grenzen? Etwa die von 1913? Wie aber vertragen sich solche Aeußerungen mit der Restriktionspolitik der Reichsbank, mit der Begründung der Kreditkontingentierung am 7. April 1924, überhaupt mit der Warnung des Reichsbankpräsidenten (Rede Karlsruhe), daß „in den 3 Milliarden Auslandskrediten eine gewisse Inflation drohe und daß in zu großen Auslandskrediten eine preis- und währungspolitische Bedenklichkeit liege"?

Nicht ganz klar ist auch die Auffassung Dr. Friedrichs vom Wesen der Inflation. Er sagt: „Für die Inflation ist wesentlich, daß die Preissteigerungen verursacht werden durch Höhe und Entwicklung des Zahlungsmittelumlaufes". Dann heißt es aber weiter: „Bei der unzweifelhaften Tatsache, daß in erster Linie der Zahlungsmittelumlauf durch die Höhe der Preise beeinflußt wird, ..." Ist das nicht ein Zirkelschluß? Nicht deutlicher wird die Erklärung, wenn es an einer anderen Stelle heißt: „Bedenkt man, daß die frühere Inflation ihren Ausgang von der Warenseite hergenommen hat." Bisher war es ein Bestreben der Geldtheorie, einen Unterschied zwischen den Einwirkungen auf die Preise zu machen, die von der Warenseite herrühren und solchen, die von der Geldseite kommen. Diese letzteren will man eben mit der Bezeichnung Inflation auch begrifflich von den Gründen auf der Warenseite trennen. Im wissenschaftlichen Sinne ist jede Kreditneuschöpfung Inflation; es ist nur die Frage, ob die Kredite zu einer Vermehrung der Güter führen oder nicht. Während des Krieges sind die Kredite (des Reiches) zur Gütervernichtung (Kriegsmaterial) gegeben worden: der Schulfall der eigentlichen Inflation (im engeren S.).

Für Dr. Friedrich gibt es nur ein anderes Moment, das „im Zusammenhang der Frage mit einer etwaigen neuen Inflationsgefahr ein besonderes Interesse beansprucht: die Entwicklung der Einkommen". . . . . „Zumal es bei der verflossenen Inflation die treibende Kraft gewesen ist." Es wird uns auch gesagt, warum: „Je mehr aber das mit der Kreditentnahme geschaffene Geld Einkommen wird in Händen von Angestellten und Arbeitern, um so mehr wird es konsumiert und um so weniger wird es erspart und zu Kapital umgewandelt." Und nun wird ein Beispiel gegeben: „Wie sehr die Inflation mit der Erhöhung des Einkommens der breiten Massen zusammenhängt, wird man verstehen, wenn man sich vergleichend klarmacht, wie die Erhöhung des Einkommens einiger Großindustrieller wirkt, andererseits aber der gleiche Betrag, verteilt auf die Massen. Nehmen wir an, eine Milliarde mehr wüchse Einkommen etwa 1000 Unternehmern zu, eine Inflation entstünde nicht, sie werden das Geld in der Hauptsache nicht verbrauchen, sondern zum weitaus größten Teil in Kapital verwandeln. Auf die Masse in kleine Quoten verteilt aber würde diese Milliarde zum weitaus größten Teil in den Konsum übergehen, zu einer erhöhten Nachfrage auf allen möglichen Gebieten (!) führen und die Preise nach oben treiben. Die Notenmengen, die die Reichsbank seit Ende 1918 zumeist über das Reich ausgegeben hat, waren weit überwiegend Gelder für Gehälter, Löhne, Unterstützungen und dergl. . . . . Hier liegt die eigentliche Gefahr."

Dieses Beispiel geht von falschen Voraussetzungen aus. Zunächst wird uns nicht verraten, wie die 1000 Unternehmer zu einem Einkommen von 1 Milliarde RM kommen und Güter herstellen, die ein solches Einkommen gewähren, ohne daß Arbeiter da sind, die an dieser Güterherstellung beteiligt sind, dafür Lohn beziehen und ihr Einkommen konsumieren. Zweitens wird übersehen, daß das von den Unternehmern gebildete Kapital, wenn es nicht in den Kassen brach liegt — und dann ist es eben kein Kapital, sondern Luxusvermögen — durch eigene Verwendung in den Betrieben oder Ausleihung an andere auch als Kaufkraft auftritt, und zwar auf dem Markt der Produktionsgüter. Hier ist die Steigerung der Preise von der jeweiligen Lagerung des Angebots und der Nachfrage nach Produktionsgütern und von dem Verhältnis dieses Marktes zum Konsumgütermarkt abhängig. Drittens läßt Dr. Friedrich ganz außer acht, daß die Masse der Arbeiter und Angestellten, wenn sie Lohn beziehen, doch auch dafür — wie schon oben angeführt — an der Güterherstellung mitwirken und daß ihre in Gestalt des Lohnes ausgedrückte Kaufkraft ein Gegenstück in der hergestellten Gütermenge hat. Diese Zusammenhänge haben mit Inflation nichts zu tun; die Gestaltung der Preise hängt von der Organistation der volkswirtschaftlichen Produktion ab, ob die Nachfrage zu viel oder zu wenig nach dem Markte der Produktionsgüter oder Konsumgüter gelenkt wird. Bisher haben wir das alles als Konjunkturentwicklung bezeichnet. Durchaus Recht hat Dr. Friedrich, wenn er sagt: „Unter allen Umständen ist aber die ganze Frage viel zu kompliziert . . . . . ." Allerdings fährt er dann fort: „als daß sie sich nur oder auch nur vorwiegend mit dem bequemen Mittel der Lohnerhöhung lösen ließe. An dieser Tatsache vorbeigehen, heißt, die wichtige Lehre der vergangenen Inflation in den Wind schlagen, heißt, mit der Gefahr neuer Inflationen spielen."

Demgegenüber ist zu sagen: die Höhe der Löhne hängt erstlich von der Verteilung des Ertrages einer kapitalistischen Unternehmung zwischen Unternehmern, Kapitalisten und Arbeitern ab — eine betriebspolitische Angelegenheit — und letzten Endes natürlich von den Preisen, die für die Produkte

Digitized by Google

Krediteinschränkung. Sie erreicht das gewünschte Ziel durch Vermehrung der Arbeitslosigkeit, Senkung der Normallöhne und schließlich auch nach langen Kämpfen die Lebenshaltungskosten"[11]). Daß dieses brutale Mittel in Deutschland nicht sofort nach der Stabilisierung angewendet werden konnte, weil es zunächst darauf ankommen mußte, die Betriebe überhaupt einmal wieder in Gang zu bringen, leuchtet ein. Die Kreditausdehnung der Reichsbank im ersten Vierteljahr war eine Notwendigkeit, die damit verbundene Erhöhung der Preise mußte in den Kauf genommen werden. Die am 7. April 1924 einsetzende Kreditkontingentierung war notwendig, um dem Steigen der Preise Einhalt zu tun — eine währungspolitische Maßnahme. Es stellte sich aber heraus, daß die auf der Grundlage der Währung (Noten, Rentenmark) gegebenen Kredite nicht ausreichten, um den Betrieben einen solchen Spielraum zu geben, daß sie ihre Wiederingangsetzung und Umstellung mit Aussicht auf Erfolg zu Ende führen konnten. Das völlige Einschrumpfen der Unternehmungstätigkeit wurde dann durch die Zufuhr ausländischer Kredite verhindert. Da der deutschen Wirtschaft mit der sofortigen und ausschließlichen Einfuhr ausländischer Waren nicht allein gedient sein konnte, so blieb nichts anderes übrig, als der Umwandlung der Devisen in Mark — mit Vorsicht allerdings — Raum zu geben. Damit mußte man die preissteigenden Tendenzen in den Kauf nehmen. Es ist eben eine Unmöglichkeit: Auffüllung des Betriebskapitals auf dem Wege des Kredits, d. h. der Zufuhr neuer Kaufkraft und gleichzeitige Krediteinschränkung, um die Preissteigerung zu verhindern oder die Preise abzubauen.

Von diesem ersten Antrieb zur Preissteigerung ist die andere Frage wohl zu trennen: was geschieht weiter? Nach der Theorie folgt auf die anfängliche Preissteigerung: Ausfuhrstockung, Importanreiz, Devisenabfluß bei der Notenbank und Rückfluß an Noten. Wenn also die aus der gesteigerten Produktivität entstandenen Güter an den Markt kommen und gleichzeitig die Reichsbank entsprechend dem Devisenabfluß die Geldmenge verknappt, dann ist eine Preissenkung die notwendige Folge. Wir müssen nun allmählich in dieses Stadium der Wirkung der Auslandskredite kommen, wenn wir es nicht sogar schon erreicht haben. Die Herabsetzung der Preise wird nicht ohne krisenhafte Erscheinungen vor sich gehen. Die Auslandskredite haben die Krise, d. h. die Anpassung der Preise an die Kaufkraft zunächst hinausgeschoben. Eines Tages muß aber die Umkehr einer Preissteigerung zur Senkung der Preise kommen, wenn die Durchhaltung der Läger nicht mehr möglich ist. Aber zweierlei ist zu berücksichtigen: 1. ob und wie lange noch der notwendige Abfluß der Devisen durch das Einströmen neuer Auslandskredite, die ihren Weg über die Umwandlung in Mark nehmen, ausgeglichen, bzw. überholt wird, und 2. ob und in welchem Umfange die Reichsbank eine Aufspeicherung von Devisen und Gold vornimmt, also eine Minderung der Wareneinfuhr herbeiführt. Die Sicherung der Währung wie auch die Sicherung gegen eine plötzliche Abziehung der ausländischen Kredite legt die Schaffung einer hinreichenden Goldreserve nahe. Sie bedeutet natürlich vom preispolitischen Standpunkt aus eine Hemmung der nachfolgenden Preissenkung. Verstärkt wird diese Hemmung, wenn die Reichsbank in diesem zweiten Stadium der Auslandskredite außerdem auf die Verringerung der Geldmenge verzichten würde. Auf jeden Fall ist der Zeitpunkt für das Einsetzen der Preissenkungsaktion der Regierung grundsätzlich richtig: nach Ueberwindung des ersten Stadiums der Großeinfuhr ausländischer Kredite. Der Erfolg wird von dem Einströmen weiterer Kredite und dem Verhalten der Reichsbank abhängig sein, schließlich aber mit einer Preissenkung enden müssen, wenn die billigeren Einfuhrwaren auf die angesammelten Warenvorräte drücken. Daß es richtig und zweckmäßig erscheint, gleichzeitig auch Maßnahmen von der Warenseite her zu ergreifen, wie: Rationalisierung der Betriebe, Nachprüfen der Preise, Ausschaltung vorhandener Zwischenglieder, braucht nicht mehr näher begründet zu werden.

noch zu erzielen sind — eine Angelegenheit des Marktes. Läßt der Preis eines Produktes eine Erhöhung der Löhne zu, so ist diese natürlich ganz unbedenklich. Eine Lohnerhöhung, die das Unternehmen wettbewerbsunfähig macht, ist eine betriebs- und volkswirtschaftliche Torheit, und die hierfür aufgenommenen Kredite würden inflatorisch wirken. Das schließt nicht aus, daß Lohnerhöhungen auch bei gleichbleibenden Preisen vorgenommen werden können, wenn z. B. durch betriebstechnische Verbesserungen an anderer Stelle an Aufwand gespart wird. Muß man heute noch sagen, daß die hinter uns liegende große Inflation ihren Ausgangspunkt von den Fehlbeträgen im Reichshaushalt genommen und jenes Wechselspiel von Löhnen und Preisen nach sich gezogen hat? Allerdings hat die Reichsbank dies auch in der Inflationszeit nicht erkannt. (Vgl. hierzu meinen Aufsatz: Kreditpolitik und Ruhrkrieg. Schmollers Jahrbuch 1925 S. 119.

[11]) Keynes, über den Preisabbau. Magazin der Wirtschaft vom 17. 9. 1925.

Reichsbankdiskontsatz und Sollzinsen.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

In Nummer 4 dieser Zeitschrift vom 15. November 1925 erörtert Herr Dr. Dalberg die eventuellen Wirkungen einer Diskontherabsetzung seitens der Reichsbank. Es muß seinen Ausführungen darin beigestimmt werden, daß eine Diskontermäßigung absolut genommen für die Wirtschaft eine Erleichterung bedeuten würde, und daß ebenso bei einer wirksamen Ermäßigung der Inland-Sollzinssätze auch die Auslandskredite zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden könnten; ob die von Dalberg errechnete Zinsenersparnis in Höhe von 100 Millionen Mark wirklich so ins Gewicht fallen wird, wie er annimmt, lasse ich im Hinblick auf die Gesamtsteuerbelastung von ca. 12 Milliarden Mark unter Bezugnahme auf die Ausführungen Wassermanns auf dem Sechsten Allgemeinen Deutschen Bankiertag dahingestellt. Ich glaube aber, daß die Erörterung der aufgeworfenen Frage, ob neben der Kreditrestriktion auch ein erhöhter Zinssatz aus währungspolitischen Gründen beibehalten werden muß, aus dem Grunde augenblicklich zu einem brauchbaren Resultat nicht führen kann, weil die von Dalberg unterstellte Voraussetzung, daß sich die seitens der Privatbanken der Kundschaft in Anrechnung zu bringenden Sollzinssätze dauernd parallel mit dem Reichsbankdiskontsatz entwickeln, daß sie sich also entsprechend einer Diskontherabsetzung in gleichem Maße ermäßigen, heute nicht mehr zutreffen kann, wie ich in folgendem klarzulegen versuchen werde.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Zinsen den Preis des Geldes darstellen, und daß auch dieser Preis durch Angebot und Nachfrage geregelt wird. Eine zwangsweise Herabsetzung der Zinsen muß demzufolge da scheitern, wo die Nachfrage nach Geld höhere Sätze bedingt und bewilligt. Um die Frage beantworten zu können, ob es den Privatbanken möglich ist, mit den Sollzinssätzen weiter herabzugehen, sei es mit, sei es ohne ein entsprechendes Vorgehen der Reichsbank, ist nicht nur die Lage des Geldmarktes, und zwar nicht allein die des Berliner Platzes, sondern auch die Verdienstmöglichkeit der Banken zu prüfen.

Hierzu ist zunächst erforderlich, kurz festzustellen, mit welchen Geldern die Banken in der Hauptsache arbeiten, und inwieweit diese für Kontokorrent- und Wechselkredite in Frage kommen. Das Eigenkapital der Banken und Bankiers ist bekanntlich stark zusammengeschmolzen, und wie die Bankbilanzen zeigen, zu einem nicht unerheblichen Teil, durchschnittlich ⅓ bis ½, in Immobilien investiert. Langfristiges ausländisches Kapital steht den Zentralbanken nur in ganz geringem Ausmaße, den Provinzbanken aber regelmäßig überhaupt nicht zur Verfügung, weil ihnen einmal die Beziehungen zu dem Ausland fehlen, zum andern das Ausland seine Gelder nur den ihm bekannten Großbanken zur Verfügung stellt, eine aus Gründen der Sicherheit und des Disponierens

Digitized by Google

durchaus verständliche Maßnahme. Außerdem aber bedarf die Anlage ausländischer Gelder seitens der deutschen Banken aus währungstechnischen Gründen einer ganz besonders vorsichtigen Behandlung, und würden sich diese Auslandsgelder wieder nur zum geringen Teil zur Anlage in Kontokorrentkrediten eignen. Die Aufnahme langfristiger deutscher Bankkredite kommt für deutsche Banken nicht in Frage. Diese wären höchstens in Form von Beteiligungen denkbar. Jedoch fehlt hierfür zur Zeit jedes Interesse, da die Bankleitungen mit der Kreditbeschaffung für ihre eigenen Institute genug zu tun haben und eher restriktiv als expansiv veranlagt sind. Kurzfristige Bankgelder dagegen eignen sich für Kontokorrentkredite ebensowenig wie kurzfristige Einlagen der Privatkundschaft, außerdem ist ihre Gewährung stets abhängig von Effekten-Depotstellung und mit Nachschußpflicht verbunden; beides für den Kreditnehmer, sofern er überhaupt genügend eigene Effekten besitzt, sehr teuer, sehr gefährlich und durch die ständigen Kursrückgänge sehr verlustreich, wobei er übrigens, beispielsweise am Ultimo eines schwierigen Quartals, mit Sicherheit gar nicht darauf rechnen kann, die erforderlichen Beträge überhaupt zu erhalten. Es bleiben den Banken, insbesondere den Provinzbanken in der heutigen Zeit — ebenso wie vor dem Kriege, wenn man von dem damals nennenswerten disponiblen Vermögen der Banken absieht —, nur die langfristigen Depositen ihrer Privatkundschaft zur Anlage in Kontokorrentkrediten, welche ihrerseits nach den Geschäftsbedingungen zwar täglich fällig, aber unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht täglich realisierbar sind. Die Depositengelder bilden aber noch immer ungeachtet ihrer ständigen Zunahme ein trauriges Kapitel unserer Bankbilanzen, selbst wenn man ihnen noch einen Teil der privaten Kontokorrentguthaben hinzurechnet, über welchen durchschnittlich nach menschlichem Ermessen nicht verfügt werden wird, der also von den Banken zur Anlage im Kreditgeschäft ähnlich wie die Depositen verwandt werden könnte. Die Gründe für die relativ geringen Einlagen bei den Privatbanken sind bekannt, wenn auch nicht unbestritten. Ich sehe sie einmal in der durch unsoziale und unwirtschaftliche Steuerbelastung eingeengten Sparmöglichkeit und dann in der durch gesetzliche und kommunale Maßnahmen unterstützten Bevorzugung öffentlicher Geldinstitute. Tatsache ist jedenfalls, daß die bei den Privatbanken verfügbaren Gelder nicht im entferntesten zur Deckung des dringendsten Kreditbedarfes, der seinerseits durch das Fehlen des Grundkredites so außerordentlich hoch ist, ausreichen und voraussichtlich in der nächsten Zeit ausreichen werden, da die öffentlichen Geldinstitute in der Provinz sich zur Zeit große Reserve in ihren Ausleihungen auferlegen, nachdem sie anscheinend keine sehr guten Erfahrungen mit ihrer großzügigen Kreditpolitik gemacht haben. Ein Gegenbeweis gegen die Geldknappheit im Kreditverkehr wird dadurch nicht erbracht, daß an der Börse reichlich tägliches und teilweise auch Monatsgeld angeboten wird, und daß sich der Zinsfuß am Privatdiskontmarkt dauernd gesenkt hat. Die Börsengelder eignen sich infolge der bereits oben erwähnten Depotstellung und Kurzfristigkeit nicht für das Kontokorrentkreditgeschäft, sie haben mit den Geldern, welche Industrie und Handel im Wege des Kredites zur Verfügung zu stellen sind, nicht das mindeste zu tun, und die Käufer von Privatdiskonten sind, ebenso übrigens wie die großen Geldgeber an der Börse, nicht in den Kreisen der privaten Kreditinstitute zumal nicht in denen der Provinzbanken zu suchen, sondern in denjenigen der öffentlichen, insbesondere der mit staatlichen Geldern arbeitenden Institute.

Gelten diese Darstellungen in erster Linie für das Kontokorrentkreditgeschäft, so erhebt sich die Frage, wie steht es mit den Wechselkrediten? Ist es hier nicht möglich, große Mittel im Wege des Rediskontes bereit zu stellen? Für das Provinzbankgeschäft bleibt nur der Inlandrediskont. Die Möglichkeit, Wechsel im Ausland zu rediskontieren, ist verschwindend gering. Für den Inlandrediskont — die Golddiskontbank gibt nur Exportkredite und kommt für die Rediskontierungen der Banken nicht in Frage — steht an erster Stelle die Reichsbank, dann die öffentlichen Banken, vor allem die Staatsbanken, die Reichskredit A. G. und die Verkehrskreditbank zur Verfügung. Die letztgenannten Institute sind bei der Hereinnahme von Provinzbankwechseln sehr vorsichtig, weil sie die Verhältnisse der Wechselverpflichteten schwer beurteilen können und ganz auf schriftliche Auskünfte angewiesen sind. Die Reichsbank wieder ist durch währungspolitische Maßnahmen zur Kreditkontingentierung geschritten, und zwar zu einer so scharfen und gleichzeitig willkürlichen Kontingentierung, daß in nennenswertem Umfang auf sie überhaupt nicht zu rechnen ist. So verbleibt der allergrößte Teil der Wechsel im Portefeuille der diskontierenden Bank, und dies hat einmal den außerordentlichen Vorteil, daß die Banken, sofern die Wechsel prolongiert oder protestiert werden — und sie werden zum überwiegenden Teil, wenn auch mit Abzahlung, prolongiert oder protestiert —, nicht genötigt sind, die Wechsel selbst wieder einzulösen, was erfahrungsgemäß sehr häufig der Grund für Bankenzusammenbrüche gewesen ist. Zum andern hat es den Nachteil, daß die Banken einen großen Teil guter Kundenwechsel ablehnen müssen, weil sie keine Möglichkeit haben, sie zu rediskontieren, da ihr Kontingent erschöpft ist, und keine Mittel sie bis zur Fälligkeit selbst im Portefeuille zu halten. Der Wechselkredit, lehrbuchmäßig ein mobiler, kurzfristiger Kredit, ist durch die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse zum großen Teil zum immobilen, langfristigen Kredit geworden und unterscheidet sich vom Kontokorrentkredit häufig nur dadurch, daß letzterer täglich fällig, ersterer terminiert ist, beide aber bei Fälligkeit nicht realisierbar sind.

Die flüssigen Mittel für das Kreditgeschäft sind also außerordentlich knapp. Sie fehlen zum großen Teil trotz Ausnutzung des Reichsbankdiskontkredites seitens der Banken, und sie werden auch in der nächsten Zeit fehlen, sofern die Reichsbank aus Währungsgründen an der Kreditkontingentierung festhält, woran wohl nicht zu zweifeln ist. Wie sieht es aber mit den Verdiensten der Banken aus? Man kann ja trotz und gerade bei Verknappung von Waren ganz schöne Geschäfte machen und auch bei weiter herabgesetzten Preisen noch recht auskömmlich verdienen. Was kostet denn den Banken das Geld, das sie im Kontokorrentgeschäft ausleihen und dasjenige, das sie sich durch Rediskontierung beschaffen? Das Konditionenkartell sagt, auf Geschäftskonto 6 pCt., auf Depositenkonto 7 pCt., bei einmonatlicher Kündigung 8 pCt., auf längere Termine je nach Vereinbarung. Die Praxis aber sagt: „Regelmäßig nach Vereinbarung"! Der Satz von 6 pCt. ist der ungebräuchlichste, weil heutzutage Guthaben auf Geschäftskonto kaum bestehen, und wenn sie bestehen, sehr schnell abdisponiert werden. Der Satz von 7 pCt. ist auch nicht übermäßig häufig, denn hat jemand wirklich flüssiges Geld, dessen er nicht sofort bedarf, so legt er es wenn möglich auf Kündigung an, indem er zunächst von sämtlichen privaten und öffentlichen Banken Offerten einholt. Diese Banken sind zwar alle durch die Bedingungen des Konditionenkartells gebunden — auch die öffentlichen Banken behaupten, sich an diese Bedingungen zu halten —, aber wenn die Privatbanken überhaupt Gelder bekommen wollen, so müssen sie diese Bedingungen weitherzig auslegen, was denn auch regelmäßig prompt erfolgt — andernfalls flössen die Depositengelder restlos den auf dem Gebiete der Werbetätigkeit recht regsamen öffentlichen Instituten zu —, und es besteht deshalb beinahe schon eine wissenschaftliche Auslegung der „Allgemeinen Abmachungen" und ein von diesen abweichendes Gewohnheitsrecht. Es ist somit festzustellen, daß die Depositengelder eine durchschnittliche Verzinsung von mindestens 8—9 pCt. erfordern. Die Monatsgelder an der Börse stellen sich auch heute noch auf 10—11 pCt. Die großen Berliner Geldgeber, wie z. B. die Reichskredit A. G., rediskontiert mit 10 pCt. Ich verrate deshalb keine Geheimnisse, wenn ich schon heute ausspreche, was in 3 Monaten die Bankbilanzen öffentlich verkünden werden, daß nicht allein das Erträgnis der Banken auf Zinsenkonto, sondern das gesamte Gewinn-

Digitized by Google

resultat der Banken ein sehr bescheidenes sein wird. Das Ergebnis kann sich jeder, der den Bankbetrieb einigermaßen kennt, schon heute ausrechnen. Auf der einen Seite ein im Verhältnis zum Friedensbestand geringes eigenes Vermögen und vermindertes fremdes werbendes Kapital, auf der anderen Seite hohe Verzinsung der Einlagen, außerordentliche Belastung an Steuern und an allgemeinen Unkosten. Die Friedenserträgnisse aus Effekten-, Devisen- und Konsortialkonto sind heute ganz in Wegfall gekommen, und diese Konten schließen bestenfalls mit keinem Gewinn, das Effektenkonto voraussichtlich aber mit einem Verlust ab. Es bleibt also allein das Zinsen- und Provisionskonto übrig, welches die sämtlichen Steuern, Unkosten und die sicher nicht geringen Ausfälle auf Debitorenkonto decken und auch noch für eine Verzinsung des Kapitals sorgen muß. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, daß sich unter diesen Verhältnissen die Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen, welche im Frieden ca. 2—3 pCt. betrug, jetzt mindestens verdoppeln muß, und daß gar keine Möglichkeit besteht, diese Spannung weiter herabzudrücken, wenn man nicht die sämtlichen Bankbetriebe zu Verlustbetrieben machen will.

Ist somit gezeigt, daß einerseits die für das Kreditgeschäft der Banken erforderlichen Mittel fehlen, und die Banken trotz der gegen normale Zeiten relativ hohen Zinsspanne keine angemessenen Gewinne erzielen, und daß andererseits die Reichsbank nicht in der Lage ist, und in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, den Banken größere Mittel als bisher zur Verfügung zu stellen, so kommen wir zu der schließlichen Beantwortung der Frage, ob es möglich ist, bei einer Herabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes auch die Sollzinssätze der Privatbanken entsprechend zu ermäßigen, und was die Folge sein würde, wenn man eine derartige Ermäßigung zu erzwingen suchte.

Die Antwort auf die erste Frage ergibt sich von selbst aus vorstehenden Ausführungen. Eine Ermäßigung der Sollzinsen, die gleichbedeutend ist mit einer Verringerung der Ergiebigkeit der einzigen zur Zeit noch fließenden Einnahmequelle der Banken, ist augenblicklich vollkommen ausgeschlossen. Selbst eine gleichzeitige Ermäßigung des Reichsbankdiskontsatzes spielt keine Rolle, weil das Wechselrediskontkontingent der Privatbanken im Verhältnis zu deren Kreditgewährungen zu gering ist, als daß der Vorteil, den die Banken durch billigere Rediskontierung ihres Kontingentes haben, irgendwie ins Gewicht fiele gegenüber dem gewaltigen Ausfall an Zinsen bei einer allgemeinen Sollzinsenermäßigung. Kommt aber eine Herabsetzung des Zinssatzes in Frage, so kann diese nur eine allgemeine, keine teilweise sein, letztere wäre technisch unmöglich. Würde man die Sollzinsenermäßigung gleichzeitig mit einer solchen der Habenzinsen verbinden, so wäre damit auch nichts geholfen. Solange im außerbankgeschäftlichen Kreditverkehr Sätze bewilligt werden, die weit über denen des Konditionenkartells liegen und somit Privatleuten einen Anreiz bieten, lieber selbst ihr Geld auszuleihen als es auf die Bank zu tragen, solange den Banken von ersten Kunden höhere Sollzinsen als die festgelegten bewilligt werden, nur um überhaupt Kredite zu bekommen, und solange Geldinstitute bestehen, welche dem Konditionenkartell offiziell nicht angeschlossen sind, und die die gegenseitige Bindung der übrigen Banken in erster Linie dazu benutzen, um eine solche im eigenen Interesse auszunutzen, solange kann von einer zwangsweisen Festlegung der Zinssätze nicht die Rede sein, sie würde stets umgangen werden und, wie in den Zeiten der Zwangswirtschaft, nur eine Schädigung des korrekt Handelnden bedeuten.

Verschließt man sich gewaltsam diesen Erwägungen, so würden die Banken, um nicht mit Verlust arbeiten zu müssen, genötigt sein, entweder aus dem Konditionenkartell auszutreten, um nach allen Richtungen freie Hand zu haben, oder aber auf Mittel zu sinnen, ihre Einnahmen zu erhöhen, um den Ausfall auf Zinsenkonto auszugleichen. Dies wäre m. E. augenblicklich nur dadurch möglich, daß sich die Banken entschlössen, einen Teil ihrer liquiden Mittel zum Kreditgeschäft heranzuziehen, um durch erhöhte Ausleihungen größere Zinserträge zu erzielen. Die Liquidität der Banken, welche sowieso schon unter Friedensniveau liegt, würde hierunter leiden müssen, und neue erhebliche Gefahren für unser Wirtschaftsleben würden heraufbeschworen. Ich glaube nicht, daß die verantwortlichen Stellen die Verantwortung auch hierfür noch übernehmen möchten.

Schließlich läßt sich durch eine zwangsweise Herabsetzung der Inlandzinssätze neues Geld auch nicht schaffen, und ob sich das Ausland durch offizielle niedrigere Zinssätze, zu denen aber im Inland der notwendige Kredit nicht beschafft werden kann, veranlaßt fühlen wird, seinerseits die Zinssätze für langfristige Kredite zu ermäßigen, scheint mir auch recht zweifelhaft. Damit entschwände dann auch die Hoffnung, durch eine Herabsetzung der Sollzinsen im Inland billigere Auslandkredite hereinzubekommen.

Vor der Frage also, ob die währungspolitische Wirkung der Kreditrestriktion durch die augenblickliche Höhe des Reichsbankdiskontsatzes noch unterstützt werden muß, steht die Frage, ob es möglich und zulässig ist, durch eine eventuelle Diskontherabsetzung auch eine Ermäßigung des gesamten Inlandzinsniveaus herbeizuführen.

Bankzinsen, Arbeitslose, Lebenshaltungsindex.

Von Dr. jur. **Franz Wolff**, Berlin.

Auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag ist bereits von den Herren Oscar Wassermann und Dr. Hahn auf die Abwegigkeit der Ansicht jener Vulgärökonomen hingewiesen worden, die die Behauptung aufstellen, eine Verbilligung der Zinssätze müsse auch auf das Preisniveau ermäßigend einwirken. Die Meinungen der Vulgärökonomen haben aber anscheinend bei den gesetzgebenden Faktoren eine größere Resonnanz als die wissenschaftliche Theorie und die Meinung hervorragender Praktiker. Nur so ist es zu verstehen, daß bei den letzten Verhandlungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags die Behauptung aufgestellt werden konnte, die zunehmende Arbeitslosigkeit sei auf den allzu hohen Zinsfuß zurückzuführen — also eine kleine Variation der These, die die Reichsregierung veranlaßte, die Ermäßigung der Bankkonditionen in die Preisabbau-Aktion einzubeziehen. Da in Deutschland jegliche Phrase, wenn sie oft genug wiederholt wird, eine reale Bedeutung erlangt, und dann immer wieder „politische Lösungen", wo sie nicht angebracht sind, gefunden werden müssen, soll hier der Versuch unternommen werden, den volkswirtschaftlichen Nonsens jener populären Meinung durch ein empirisches Zahlenmaterial zu erweisen.

In der folgenden tabellarischen Uebersicht sind Debetzinsen der Banken, Arbeitslosenzahl und Lebenshaltungsindex von 5 Ländern seit Januar 1924 gegenübergestellt, und diese Gegenüberstellung ergibt einen geradezu klassischen Beweis, daß die Senkung des Zinsfußes keineswegs die ihr unterstellten Folgen, nämlich Sinken der Arbeitslosenzahl und des Lebenshaltungsindex bewirkt. Bei einer Senkung des Zinsfußes in Deutschland von 32 auf 21 pCt. in der Zeit von Juni bis September 1924 ist die Arbeitslosenzahl von 208 258 auf 588 485 gestiegen! Auch die letzthin unter Druck erfolgte Herabsetzung der Bankprovision hat die gewaltige Steigerung der Arbeitslosenziffern nicht aufhalten können. Der Lebenshaltungsindex, der im Juni 1924 bei einem Minimalzinssatz von 32 pCt. 112 betrug, steht im Oktober 1925 bei einem Zinssatze von 13,4 pCt. auf 143,5 pCt. In der Schweiz ist die Arbeitslosenziffer, die bei einem Zinssatz von 6 pCt. im Januar 1924 28 400 betrug, im Oktober 1925 (also außerhalb jeder Saison) trotz Erhöhung des Zinssatzes auf 7 pCt. bis auf 12 219 gesunken. In Oesterreich ist die Senkung des Zinsfußes von 16½ pCt. auf 12½ pCt. zwischen den Jahren 1924/25 von einer Steigerung der Arbeitslosenziffer von 154 413 auf 187 099 begleitet gewesen. Und so lassen sich

Digitized by Google

	Deutschland			England			Niederlande			Schweiz			Deutsch-Oesterreich		
	Debetzinssatz der Banken[1]) %	Arbeitslose	Lebenshaltungs-Index	Debetzinssatz der Banken %	Arbeitslose in % der Gewerkschaftsmitglied.	Lebenshaltungs-Index	Debetzinssatz der Banken %	Arbeitslose in % der Versicherten	Lebenshaltungs-Index	Debetzinssatz der Banken %	Arbeitslose	Lebenshaltungs-Index	Debetzinssatz der Banken %	Arbeitslose	Lebenshaltungs-Index
1924															
Januar . . .	20	1 533 495	110	5	8,9	179	7	22,4		6	28 480	169	13½	119 766	11,740
Februar . . .	20	1 439 780	104	5	8,1	178	7	15,8		6	27 120	168	13½	125 783	11,940
März	20	1 116 785	107	5	7,8	173	7	11,0	179	6	21 380	168	13½	106 904	11,996
April	26	694 559	112	5	7,5	171	7	7,1		7	16 730	166	13½	82 525	11,973
Mai	29	310 547	115	5	7,0	169	7	6,1		7	13 618	166	13½	68 969	12,209
Juni	29—32	208 258	112	5	7,2	170	7	5,7	173	7	10 938	168	13½	63 556	12,442
Juli	30	239 500	116	6	7,4	171	7	7,9		7	8 235	169	16½	66 457	12,391
August . . .	24—27	328 028	114	6	7,9	172	7	8,7		7	8 737	166	16½	74 191	13,142
September .	21—24	588 485	116	6	8,6	176	7	8,9	176	7	8 718	169	16½	77 550	13,162
Oktober . . .	16—20	513 496	122	6	8,7	180	7	8,7		7	9 451	169	16½	89 016	13,307
November .	16—18	435 321	122,5	6	8,6	181	7	11,1		7	11 479	170	16½	113 484	13,574
Dezember . .	15—17	436 607	122,9	6	9,2	180	7	12,9	181	7	11 419	170	16½	154 413	13,650
1925															
Januar	b. 25. 1.						7 ab 15. 1.								
	16,5	535 529	124,0	7	9,0	179	6½	15,1		7	12 184	170	12½	187 099	13,760
Februar . . .	26. 1. b. 28. 2.														
	15	593 024	135,6	7	9,4	179	6½	12,2		7	11 834	170	12½	188 917	13,890
März	14	540 460	136,0	7	9,0	175	6½	10,1		7	10 185	170	12½	175 580	13,660
April	14	465 761	136,7	7	9,4	173	6½	8,1	179	7	8 591	168	12½	148 434	13,430
Mai	14	319 656	135,5	7	10,1	172	6½	7,9		7	7 189	167	12½	130 786	
Juni	14	233 463	138,3	7	12,3	173	6½	7,7		7	8 084	169	12½	118 562	
Juli	14	195 582	143,3		11,2	173				7	9 751	169	11½	113 000	
August . . .	14	197 248	145,0		11,4	174			179	7	9 895	167	11½	112 641	
September .	14	230 727	144,9		11,4	176				7	10 356	167	11½	119 006	
Oktober . . .	13²/₅	266 078	143,5		11,3	176					12 219			131 097	
November .		363 784													

[1]) Die Sätze im Jahre 1924 sind Minimalsätze, die von Großbankseite ersten Kunden gegenüber in Ansatz gebracht werden; in der Zeit der stärksten Kreditrestriktion (April—August 1924) sind sie vielfach überschritten worden.

die Beispiele beliebig vermehren. Mögen sie dazu beitragen, die pseudo-wissenschaftliche These von den angeblichen Wirkungen der Zinssatzermäßigungen völlig zu entkräften. Einen Nährboden in der Empirie hat sie ganz gewiß nicht.

Die Steuerpflicht ausländischer Schecks.

Von Rechtsanwalt **Richard Dyckerhoff**, Berlin.

Die Frage, ob Schecks, die im Ausland auf Grund der ausländischen Gesetzesvorschriften ausgestellt sind, steuerlich ebenso zu behandeln sind, wie ordnungsmäßig ausgestellte Inlandsschecks, ist neuerdings wieder akut geworden. Diese Frage hat insofern Bedeutung, als gerade auf Grund der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland sehr häufig derartige im Ausland ausgestellte Schecks eingesandt werden, deren Verstempelung, wie sie neuerdings von einzelnen Finanzämtern verlangt wurde, den lebhaftesten Unwillen in den beteiligten Wirtschafts- und Handelskreisen hervorgerufen hat. Auch für die Banken ist ein derartiger Zustand der Unsicherheit überaus unerfreulich. Einerseits verweist der betreffende einreichende Kunde mit Recht darauf, daß jahrelang derartige Auslandsschecks steuerlich unbeanstandet geblieben sind, andererseits besteht die Gefahr der Nachverstempelung, wenn einmal von der Steuerbehörde das Verlangen auf Versteuerung derartiger Schecks erhoben ist. Es ist daher aufs dringendste zu wünschen, daß diese Streitfrage endlich einer endgültigen Klärung durch eine Entscheidung oder gutachtliche Aeußerung des Reichsfinanzhofs zugeführt wird und daß diese Entscheidung derart ausfällt, daß die dringendsten Belange des Wirtschaftsverkehrs auch hierbei berücksichtigt werden.

Das Prinzip, um das gestritten wird, kann man im wesentlichen in die Worte zusammenfassen: Ist der im Ausland ausgestellte, den ausländischen Gesetzesvorschriften entsprechende Scheck ebenso steuerfrei zu behandeln wie die im Inland ausgestellte dem deutschen Gesetz entsprechende Scheckurkunde? Die Entscheidung muß meines Erachtens im bejahenden Sinne erfolgen.

Nach § 29 des deutschen Scheckgesetzes sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe gilt, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25 und 26 des deutschen Scheckgesetzes entsprechen. § 26 Abs. 1 des deutschen Scheckgesetzes bestimmt, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist. Streitig ist nur, ob die „wesentlichen Erfordernisse" eines im Ausland ausgestellten Schecks der Definition des § 1 des deutschen Scheckgesetzes unterliegen und ferner, ob derartige Schecks, die in nicht wesentlichen Merkmalen des deutschen Scheckrechts, z. B. der passiven Scheckfähigkeit, lediglich den ausländischen Gesetzesbestimmungen entsprechen, ebenfalls stempelfrei sind, ob also z. B. in Italien ausgestellte Schecks, die nach den Grundsätzen des italienischen Scheckrechts, welches eine begrenzte passive Scheckfreiheit vorsieht, auf deutsche Handelsfirmen gezogen sind, verstempelt werden müssen. Meines Erachtens will der § 29 des deutschen Scheckgesetzes den Grundsatz aufstellen, daß das Gesetz die Wohltat der Stempelbefreiung sowohl den ordnungsmäßig ausgestellten Inlandsschecks, wie auch den im Ausland ausgestellten Schecks, die den ausländischen Gesetzesvorschriften entsprechen, zuteil werden lassen will. Damit entscheidet hinsichtlich der im Ausland ausgestellten Schecks allein das ausländische Recht darüber, ob die fraglichen Urkunden Schecks im Sinne der betreffenden Auslandsgesetze sind und was zu ihren „wesentlichen Erfordernissen" gehört. Die hin und wieder vertretene Meinung, daß das deutsche Scheckgesetz dafür maßgebend sein soll, welches „wesentliche Erfordernisse" eines ausländischen Schecks

Digitized by Google

sind, ist völlig abwegig, da die Scheckgesetze der verschiedenen Länder ja auch in ihren Grundzügen nicht miteinander übereinstimmen. Z. B. kennt ein Teil der romanischen Länder nicht die Scheckklausel (Frankreich), die nach unseren deutschen Begriffen ein wesentliches Merkmal eines Schecks ist. Trotzdem werden die in Frankreich ausgestellten Schecks, auch wenn sie nicht die Scheckklausel enthalten, aber sonst den anderen Formerfordernissen des französischen Rechts entsprechen, als vollgültige Schecks zu behandeln sein. Ebenso wie das ausländische Recht nur allein darüber entscheiden kann, welchen nach ausländischer Gesetzesvorschrift wesentlichen Formerfordernissen ein dort ausgestellter Scheck zu entsprechen hat, so muß es auch ausgeschlossen sein, einen solchen ausländischen Scheck etwa den deutschen Soll-Vorschriften zu unterwerfen. Auch für diese Soll-Vorschriften kann nur das ausländische Recht maßgebend sein.

Wenn man dem Aussteller ausländischer Schecks gestattet, sich wegen wesentlicher Erfordernisse des Schecks nach dem ausländischen Recht zu richten, damit der Scheck stempelfrei behandelt wird, so kann man ihn unmöglich zwingen wollen, sich wegen unwesentlicher Erfordernisse des Schecks nach den deutschen Bestimmungen zu richten, die er natürlich noch weniger kennt, wie die deutschen Muß-Vorschriften für den Scheck. Der ausländische Kaufmann, der für gelieferte Waren einen Scheck auf den Empfänger zieht, kann diesen nur nach den Bestimmungen seines Scheckrechts ausstellen. Zur Beobachtung deutscher Scheckvorschriften irgendwelcher Art ist er mangels Kenntnis gar nicht in der Lage. Die Unterwerfung im Ausland ausgestellter Schecks unter deutsche Soll-Vorschriften ist daher unhaltbar. Die sämtlichen Erfordernisse eines Schecks können vielmehr nur nach dem Auslandsrecht beurteilt werden.

Dies ergibt sich auch daraus, daß der Grundsatz der passiven Scheckfähigkeit in den einzelnen Ländern ganz verschieden geregelt ist. In den romanischen Ländern (Frankreich, Belgien, Spanien, auch die Schweiz usw.) herrscht der Grundsatz der völligen passiven Scheckfreiheit, während in Italien und Portugal der der beschränkten passiven Scheckfreiheit maßgebend ist. Diese Grundsätze sind aber ein so wichtiges Formerfordernis für die in den betreffenden Ländern ausgestellten Scheckurkunden, daß man sie ohne jeden Zwang als unter die Bestimmungen des § 26 des deutschen Scheckgesetzes fallend betrachten kann. Damit sind aber alle derartigen Schecks, die von dem betreffenden Ausland (Italien) aufs Inland, z. B. auf ein deutsches Kreditinstitut oder einen Gewerbetreibenden, gezogen werden, stempelfrei zu behandeln.

Auf dem hier vertretenen Standpunkt steht auch der für das deutsche Scheckrecht noch immer bedeutendste Kommentar von Lessing, Anm. 1 zu § 26 des Scheckgesetzes, ebenso Merzbacher Seite 86 und Jacusiel im Bank-Archiv von 1907 Seite 284, Simonson Anm. 3 zu § 26, allerdings zwiespältig in einer späteren Anmerkung. Alle diese Schriftsteller weisen ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff der Formerfordernisse im § 26 des Scheckgesetzes nicht zu eng auszulegen ist, vielmehr im weitesten Sinne genommen werden muß.

Die von einzelnen Finanzämtern vertretene andere Auffassung würde steuerlich zu einer ganz ungleichmäßigen Behandlung ausländischer Schecks führen. Alle die Schecks aus Ländern, deren Scheckbestimmungen zufällig den deutschen Soll-Vorschriften entsprechen, würden stempelfrei zu behandeln sein, alle anderen mit der Stempelsteuer belegt werden müssen. Ein derartiges Verfahren hat bei den betreffenden ausländischen Scheckausstellern, deren Schecks verstempelt werden mußten, auch bereits das größte Befremden erregt und für die Banken zu sehr wenig angenehmen Auseinandersetzungen mit ihnen geführt.

Nur durch die hier in Uebereinstimmung mit den führenden Kommentaren vertretene Auffassung wird man dem Sinn des § 29 in Verbindung mit § 26 des Scheckgesetzes voll gerecht. Durch diese Auslegung des § 26 werden dem internationalen Scheckverkehr keinerlei Schranken auferlegt und die Entwicklung des internationalen Warenverkehrs und seine Regulierung durch Schecks nach Möglichkeit gefördert.

Diese soeben entwickelten Grundsätze für die steuerliche Behandlung ausländischer Schecks sind auch von besonderer Bedeutung für die vornehmlich in den angelsächsischen Ländern ausgegebenen Reise- oder Traveller-Schecks, die sich bei dem dortigen Publikum außerordentlicher Beliebtheit erfreuen. Die Schecks, die mit zu den verbreitetsten dieser Gattung gehören, sind die der American Expreß Company, die neuerdings von einzelnen Finanzämtern für stempelpflichtig erklärt wurden. Das Reichsfinanzministerium hat bis zur endgültigen Entscheidung dieser Frage durch den Reichsfinanzhof durch einen Erlaß von Ende Oktober d. J. die Durchführung der Verstempelung zunächst ausgesetzt.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung dieser Traveller-Schecks sind verschiedene Auffassungen zutage getreten. Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 10. Mai 1912 entschieden, daß diese Traveller-Schecks dem Wechselstempel unterliegen, weil es sie in der damaligen Form als indossable Verpflichtungsscheine angesehen hat. Der Text der Urkunden lautete damals:

American Express Company at its Paying Agencies will pay to the order of . . . . . .

Unterschrift des Kunden. — Gedruckte Unterschrift des Treasurer.

Es handelte sich also nicht um eine Anweisung des Ausstellers zur Zahlung, sondern die American Express Company gab nach der Auffassung des Reichsgerichts in der Urkunde selbst ein Zahlungsversprechen ab und übernahm die Verpflichtung, dieses Versprechen in der aus dem Papier ersichtlichen Höhe zu erfüllen. Auf Grund dieser Entscheidung ist der Text dieser Traveller-Schecks abgeändert worden. Der Scheck lautet jetzt folgendermaßen:

American Express Company at its Paying Agencies pay this cheque from our Balance to the Order of . . . . . .

Unterschrift des Kunden. — Gedruckte Unterschrift des Treasurer.

Diese Urkunde wird als ein trassiert eigener Scheck angesehen, bei dem Aussteller und Bezogener identisch sind, da die faksimilierte Unterschrift des Treasurer der Bank mit auf dem Scheck enthalten ist. Die trassiert eigenen Schecks sind im deutschen Scheckrecht nicht anerkannt. Entscheidend ist hier, ob sie auf Grund amerikanischer Gesetzesbestimmungen zulässig sind, was zu bejahen ist[1]). Folgt man der Auffassung, daß diese trassiert eigenen Schecks auf Grund der amerikanischen Gesetzesbestimmungen als vollgültige Schecks anzusehen sind, so sind sie auf Grund des § 4 I c des deutschen Wechselsteuergesetzes nach der Bestimmung des § 26 des Scheckgesetzes in Verbindung mit § 29 stempelfrei zu behandeln. Die von anderer Seite hiergegen geltend gemachten Bedenken, daß diese Befreiung von der Wechselsteuer bei diesen Schecks deswegen keine Anwendung findet, weil sie vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind, halte ich für unzutreffend. Die Tatsache, daß die Schecks entsprechend ihrer Eigenart als Traveller-Schecks bei der Uebergabe des Scheckbuchs an den Kunden sowohl von dem Kassierer der American Express Company als auch von dem Kunden mit einer Namenszeichnung versehen werden, hat nicht den Charakter einer Unterschrift unter dem Scheck. Es sind lediglich Sicherheitsgründe, die zu dieser Namenszeichnung geführt haben. Durch den Namenszug des

[1]) Vgl. Abschnitt 214, 321 Negotiable Instruments Law (Meyer, Weltscheckrecht S. 79).

Digitized by Google

Kassierers soll die Echtheit des Schecks, durch die 2. Kontrollunterschrift die Berechtigung des die wirkliche Unterschrift leistenden Kunden zur Unterzeichnung des Schecks bewiesen werden. Diese Schecks sind erst dann vollgültige Schecks, wenn der Kunde, der sie gekauft hat, Ort und Datum, an welchem er sie begibt, einsetzt und gleichzeitig seine Unterschrift auf dem Scheck vollzieht. Eine Inumlaufsetzung vor dem Ausstellungstag liegt also tatsächlich nicht vor, da der vollgültige Scheck erst am Tage der Ausstellung in Umlauf gesetzt ist. Vorher liegt kein vollgültiger Scheck vor, sondern lediglich ein Formular, das noch der Ausstellung bedarf.

Die Ansicht, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes auf diese Schecks Anwendung finden, würde nur dann Geltung haben, wenn für Schecks auch der § 2 des Wechselsteuergesetzes gelten würde, wonach als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes auch eine Schrift anzusehen ist, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Wie der Wortlaut der Bestimung des § 2 ergibt, kann sie sich aber nur auf Wechsel und auf die im § 3 dem Wechsel gleichgestellten Urkunden beziehen, nicht aber auf einen Scheck, auf dem nur eine der wesentlichen Eigenschaften, wie z. B. das Datum, fehlt.

Immerhin bleiben bei dieser Auffassung Zweifel zurück, die sich insbesondere auf die Ausstellung des Schecks beziehen, so daß sich vielleicht doch eine andere rechtliche Konstruktion dieser Urkunden empfiehlt. Man braucht diese Schecks nicht notwendigerweise als trassiert eigene Schecks anzusehen, da die eigentliche Ausstellung des Schecks ja tatsächlich durch den Kunden der Bank, der die Formulare gekauft hat, erfolgt. Diese Auffassung, daß der Scheck erst zu einem vollgültigen durch die Namensunterschrift des betreffenden Kunden und die Einfügung von Ort und Datum wird, wird auch dadurch bestärkt, daß der Namenszug des Kassierers der amerikanischen Bank nur gedruckt erscheint. Der Kunde muß, wenn er den Traveller-Scheck honoriert erhalten will, seinen Namen auf die Urkunde setzen. Als eigentlicher Aussteller wird also nicht der Kassierer der betreffenden Bank, sondern lediglich der Kunde zu betrachten sein, der dann auch durch Hinzufügung von Ort und Datum den ausgefüllten Scheck in Umlauf setzt. Der Kunde ist zu solcher Ausstellung ja auch berechtigt, da er die betreffenden Traveller-Scheck-Formulare nur in Höhe seiner Einzahlung erhält. Er muß sich also ein Guthaben bei der Bank schaffen, das der Gesamtsumme der ihm übergebenen Traveller-Schecks entspricht. Durch die Ausstellung des Schecks mit Ort und Datum und die Unterschrift seines Namens zieht er auf dieses Guthaben, wie sich auch aus der Textfassung des Traveller-Schecks ergibt. Der Ausdruck „our balance" ist wohl deshalb gewählt, weil zwei Unterschriften unter dem Scheck stehen; er wird in Zukunft, um eine sprachliche Ungenauigkeit zu vermeiden, besser durch den Ausdruck „my balance" zu ersetzen sein. Die gedruckte Unterschrift des Treasurer sowie die von dem Kunden beim Scheckankauf in die linke obere Ecke einzusetzende Unterschrift sind lediglich Kontrollmaßnahmen, die infolge der besonderen Eigenart der Traveller-Schecks eingeführt sind, um irgendwelche Fälschungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Nachprüfung der Echtheit der Schecks soll sowohl durch den Namenszug des Kassierers, der eingedruckt ist, wie auch durch eine Vergleichung zwischen der Unterschrift, die bei der Ausstellung des Schecks geleistet wird, mit der bereits auf dem Formular stehenden Kontroll-Unterschrift, nach Möglichkeit erleichtert werden.

Vereinzelt ist auch jetzt noch die Auffassung vertreten worden, daß die Traveller-Schecks der American Express Company nur Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld sind, die durch Indossament übertragen werden können. Nachdem, wie bereits oben erwähnt, die Textfassung der Traveller-Schecks geändert ist und sie keinerlei Zahlungsversprechen mehr enthalten, ist diese Auffassung schon aus diesem Grunde unhaltbar. Der Ausdruck „will pay" (wird zahlen) ist jetzt durch den Ausdruck „pay" (zahlen Sie), also durch die Form der Zahlungsanweisung ersetzt. Gleichzeitig hat auch eine Bezugnahme auf das Guthaben des Kunden stattgefunden, die bei Vorliegen eines Verpflichtungsscheines ganz sinnlos wäre. Damit liegt tatsächlich eine Urkunde vor, die von dem Kunden in Deutschland ausgestellt ist und den wesentlichen Erfordernissen des deutschen Scheckrechts entspricht. Da somit die Traveller-Schecks der American Express-Company tatsächlich Schecks auch im Sinne der deutschen Gesetzesbestimmungen sind, so sind sie stempelfrei zu behandeln.

Es wird im folgenden noch von Interesse sein, auch andere Arten von Traveller-Schecks einer Betrachtung zu unterziehen, um festzustellen, ob sie aus den gleichen oder anderen rechtlichen Erwägungen ebenfalls als stempelfrei anzusehen sind.

Neben den American-Erpress Company-Schecks sind die Traveller-Schecks der American Bankers Association ebenfalls sehr verbreitet. Sie lauten:

American Bankers Association
Traveller's cheque
Bankers Trust Company

Pay to the order of . . . . . $ . . . . . .

Als Kontrollunterschrift die Unterschrift des Kunden. — Der Name der ausstellenden Bank.

We hereby accept and certify the foregoing order and will pay the same, when properly negotiated, through any of our correspondents named of the back hereof.

Gedruckte Unterschrift des Treasurer.

Bei diesen Schecks ist zu unterscheiden zwischen solchen, die in Amerika und denen, die in Deutschland ausgestellt werden. Die größte Zahl der Schecks wird durch die verkaufende amerikanische Bank ausgestellt, die auch gleichzeitig beim Verkauf Ort und Datum einfügt. Die Umlaufszeit der Schecks ist auf ein oder zwei Jahre begrenzt. Diese Schecks sind also in Amerika auf Grund der amerikanischen Gesetzesbestimmungen ausgestellt und demgemäß nach § 26 des Scheckgesetzes in Verbindung mit § 29 stempelfrei. Der in der linken unteren Ecke eingedruckte Vermerk ist allerdings als ein Akzept anzusehen. Dieses würde den Scheck aber nach § 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes nur dann stempelpflichtig machen, wenn dieser Erklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Form, in der das Akzept abgegeben ist, kann aber nicht als rechtsverbindlich angesehen werden, da hierfür auch im amerikanischen Recht bestimmte Vorschriften bestehen. § 220 des Negotiable Instruments Law besagt ausdrücklich, daß ein Akzept oder Annahme schriftlich erteilt und vom Bezogenen unterschrieben sein muß. Mangels besonderer Vorschrift würde diese Bestimmung des Wechselrechts auf Scheckbestimmungen anzuwenden sein und damit dem fraglichen Annahme-Aufdruck auf den A. B. A.-Schecks nur der Charakter eines Vermerks, nicht aber eines ordnungsmäßigen Akzepts beizumessen sein. Damit würde also auch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes für die Stempelpflicht dieser A. B. A.-Traveller-Schecks nicht herangezogen werden können.

Vereinzelt werden diese Traveller-Schecks auch von deutschen Banken ausgestellt. Sie müssen dann, um nicht stempelpflichtig zu sein, den Bestimmungen des § 1 des deutschen Scheckgesetzes entsprechen. Die Essentialien dieses Paragraphen sind bis auf die Guthaben-Klausel alle in der Scheckurkunde enthalten. Die Guthaben-Klausel „from our balance" müßte noch zugefügt werden, damit die Urkunde auch ein Scheck im Sinne des deutschen Rechts wird. Der oben bereits erwähnte gedruckte Akzept-Vermerk ist nach den Bestimmungen des § 10 des Scheckgesetzes ungültig, und damit entfällt auch eine Stempelpflicht auf Grund des § 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes.

Digitized by Google

Eine weitere Gruppe von Traveller-Schecks sind die von der Banca Commerciale Italiana in New York ausgestellten, die folgenden Wortlaut haben:

Lieu et date de création.

Kontrollunterschrift des Kunden.

La Banca Commerciale Italiana à ses correspondants dûment autorisés.

Payez ce Chèque contre notre Avoir en Compte à l'ordre de . . . . . .

Banca Commerciale Italiana
Agence de New York.

Erfolgt die Ausstellung dieser Schecks in Amerika, so wird gegen ihre Stempelfreiheit nichts einzuwenden sein, da sie den amerikanischen Gesetzesbestimmungen entsprechen. Häufig haben allerdings deutsche Banken ein Kommissionslager dieser Scheckformulare. Bei Verkauf der Schecks wird dann Ort und Datum erst eingefügt. Es ist nicht nötig, daß Ort und Zeit, Datum der Ausstellung, eigenhändig vom Aussteller geschrieben wird. Auch braucht die Ortsangabe nur eine Angabe zu sein, die einen möglichen Ort enthält. Dieses Erfordernis wie das der Zeitangabe hat nur formelle Bedeutung[2]). Auch bei diesem Tatbestand bleiben meines Erachtens für die rechtliche Beurteilung der Schecks die amerikanischen Bestimmungen maßgebend, da als Aussteller die amerikanische Filiale erscheint. Selbst wenn aber auch die deutschen Bestimmungen Platz greifen sollten, so würde der Scheck diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies könnte nur dann zweifelhaft sein, wenn die Filiale der Banca Commerciale Italiana in New York keine selbständige juristische Person ist. Man wird mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß es sich bei der New Yorker Filiale doch um eine selbständige Rechtspersönlichkeit handelt. Selbst wenn dies aber wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, so würden für die von ihr gezogenen Schecks auch die Grundsätze für die Ziehung von Schecks auf Filialen anzuwenden sein, die eine Stempelpflicht derartiger Schecks verneinen[3]).

Einzelne Banken stellen die Traveller-Schecks in der Form aus, daß sie ihre Beamten auf die Bank ziehen lassen, also auch in Form der trassiert eigenen Schecks. Dazu gehört z. B. die Bank of Montreal, New York. Der Text lautet:

Holder must sign here in the presence of the paying officer.

Date

Bank of Montreal, New York.

The Agents and its correspondents will pay to the order of . . . . . U. S. $ . . . . . or its equivalent as specified hereunder when this cheque is signed by the person whose signature appears on the relative letter of indication, and provided presentation is made within two years of date of issue.

Unterschrift des Accountant. Unterschrift des Manager

Die links oben befindliche Kontroll-Unterschrift wird bei Einlösung des Schecks vom Kunden vollzogen. Die Kontrolle findet dadurch statt, daß der Kunde seine Namensunterschrift in einem Einführungsschreiben abgegeben hat. Diese Schecks werden in Amerika ausgestellt. Die Form der trassiert eigenen Schecks ist für Amerika durch die Bestimmungen der Abschnitte 214, 321 N.J.L. zugelassen, außerdem sind diese Schecks auch auf die Correspondenzbanken der Bank of Montreal gezogen. Ein Inumlaufsetzen der Schecks vor der Ausstellung findet nicht statt. Ein Annahmevermerk ist auf dem Scheck nicht enthalten. Diese Schecks unterliegen also gemäß §§ 26, 29 des Scheckgesetzes ebenfalls keiner Stempelpflicht.

[2]) Vgl. Lessing Anm. V zu § 1 des Scheckgesetzes.
[3]) Vgl. Lessing Anm. 2 Abs. 3 zu § 29 des Scheckgesetzes.

Eine ganze Reihe von Banken hat bei der Ausstellung der Traveller-Schecks ebenfalls die Form der trassiert eigenen Schecks gewahrt, sie jedoch der Form eines Zahlungsversprechens angenähert. Zu ihnen gehören:

The National City Bank of New York,
The National Bank of the Republic of Chicago,
The First National Bank of Chicago,
The Dominion Bank, New York,
The Continental and Commercial National Bank of Chicago,
The Canadian Bank of Commerce,
The Hanover National Bank, New York,
Guaranty Trust Company of New York.

Der Text dieser Schecks lautet z. B.:

Signature of Owner. Date

The National City Bank of New York
will pay to the order of . . . . . .

when not negotiated in the United States, this check is to be converted into local currency at the current buying rate for Bankers'checks on New York.

Countersignature of Owner. The National City Bank of New York.
Unterschriften.

This signature must agree with that of the owner as shown above.

Trotz der von den vorher aufgeführten Traveller-Schecks anderer Banken abweichenden Textfassung wird man sich auch hier für die Stempelfreiheit dieser Traveller-Schecks zu entscheiden haben. Der trassiert eigene Scheck ist ja im Grunde nur ein Zahlungsversprechen. Da diese trassiert eigenen Schecks in Amerika als vollgültige Schecks anerkannt sind, und die Ausstellung in Amerika erfolgt ist, so müssen diese Schecks ebenfalls aus den soeben angeführten Gründen von der Stempelsteuer frei sein. Der früher eingenommene Standpunkt bezüglich der Stempelpflicht von Traveller-Schecks, die in Form eines Zahlungsversprechens abgegeben sind, kann nicht aufrechterhalten werden, da diese Schecks als trassiert eigene Schecks gemäß den Bestimmungen des amerikanischen Rechts ausgestellt sind und die Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sich nur nach dem Rechte des Ausstellungsortes richten. Sind diese Urkunden aber nach amerikanischer Gesetzesbestimmung ordnungsmäßige Schecks, so müssen sie auch im Inland stempelfrei behandelt werden.

Die Einrichtung der Traveller-Schecks ist aber nicht nur von Banken getroffen, sondern auch Schiffahrtsgesellschaften geben derartige Reiseschecks aus. Hierher gehören z. B. die Cunard Line, sowie die von der International Mercantile Marine Company ausgegebenen Traveller-Schecks. Diese sind ebenfalls in der Form des trassiert eigenen Schecks ausgestellt. Es ist immerhin zweifelhaft, ob diese Gesellschaften als passiv scheckfähig erachtet werden können. An sich haben die Vereinigten Staaten von Amerika im Abschnitt 321 N.J.L. den Kreis der Personen oder Institute, welche bezogen werden können, sehr eng gefaßt und die Beziehbarkeit nur auf eine Bank oder einen Bankier oder eine Anstalt, welche ein Bankgewerbe betreiben, beschränkt. Nach den Bestimmungen des Rechtes ihres Ausstellungslandes würden also diese Schecks kaum als vollgültige Schecks angesehen werden können. Falls die Schiffahrtsgesellschaften nicht durch einen besonderen Erlaß in den Kreis der beziehbaren Personen aufgenommen sind, müßte die Stempelpflicht dieser Schecks bejaht werden, da es sich bei ihnen dann nicht um vollgültige Schecks, sondern um Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können, handeln würde.

Endlich gibt es noch Traveller-Schecks, die von der Firma Thomas Cook & Son in New York ausgestellt und auf eine Reihe von Banken, die in einer Korrespondenten-

Digitized by Google

liste aufgeführt sind, gezogen sind. Der Text dieser Schecks lautet folgendermaßen:

New York, ... 19 . . .

Thomas Cook & Son

Gentlemen, This cheque will be presented to you by

. . . . . .

whose signature you will find in our Letter of Identification No. . . . . to be produced herewith. We request you to pay the amount specified below against . . . . . sight draft on the back of this cheque.

Thomas Cook & Son.

To Messieurs the Bankers
named in our letter of identification.

Die Namensunterschrift des Kunden wird auf der Rückseite der Urkunde vollzogen, und zwar in Form einer Anweisung an die Firma Cook, die der Kunde unterschreibt. Diese Unterschrift des Kunden ist nötig, damit sie mit der in dem gleichzeitig vorgelegten Einführungsschreiben enthaltenen Unterschrift verglichen werden kann. Gegen die Textfassung dieses Schecks bestehen aus Stempelsteuergründen keine Bedenken.

Zweifelhaft ist es, ob die auf der Rückseite befindliche von dem Kunden unterschriebene Anweisung, den Betrag des Traveller-Schecks an die einlösende Bank zu vergüten, diese Urkunde stempelpflichtig macht, da die Rückseite dieses Schecks der Bestimmung des § 3 Abs. Ib des Wechselsteuergesetzes unterliegen würde. Man wird sich trotz einiger Bedenken für die Stempelfreiheit entscheiden können, da die eigentliche Traveller-Scheck-Urkunde stempelfrei zu behandeln ist und der Traveller-Scheck bereits eingelöst und aus dem Verkehr gezogen ist, wenn der Kunde seinen Namen auf die Rückseite des Schecks gesetzt hat. Man kann außerdem die auf der Rückseite des Schecks enthaltene Anweisung ja nicht von dem auf der Vorderseite des Schecks enthaltenen Text des Traveller-Schecks trennen. Die Unterschrift auf der Rückseite wird, wie bereits oben angedeutet, nur aus Kontrollzwecken vollzogen. Immerhin wird es zweckmäßig sein, um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen, die Form der Anweisung bei Neudruck der Formulare fallen und den Kunden lediglich seine Unterschrift auf die Rückseite der Urkunde setzen zu lassen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die weitaus überwiegende Zahl der verschiedenen Traveller-Schecks unbedenklich stempelfrei behandelt werden können. Es ist aber auch, abgesehen von der rechtlichen Beurteilung der ganzen Angelegenheit, wirtschaftlich von außerordentlich großer Bedeutung, wenn diese Traveller-Schecks nicht verstempelt werden. Es kommt weniger auf den Wechselstempel an, trotzdem dieser durch die große Anzahl kleiner Abschnitte von Traveller-Schecks immerhin für den einzelnen Kunden ins Gewicht fällt, wie auf die Verärgerung, die dadurch in den beteiligten Kreisen erreicht wird. Insbesondere der Amerikaner ist gewohnt, sein Reisegeld statt in bar oder in Reise-Kredit-Briefen zum großen Teil in Traveller-Schecks mitzunehmen, um sich vor Diebstahl und Verlust nach Möglichkeit zu schützen, da durch die besonderen Kontroll-Einrichtungen bei den Traveller-Schecks eine Gefahr der Fälschung insbesondere dann sehr erschwert ist, wenn die einlösende Bank auch eine ordnungsmäßige Legitimationsprüfung vornimmt. Der Käufer der Traveller-Schecks betrachtet also diese Schecks als Reisegeld; wenn ihm außer der Verkaufs-Provision noch eine Steuergebühr belastet wird, so muß dies die allerungünstigsten Rückwirkungen auch auf den Verkehr mit Deutschland auslösen. Es ist von berufener Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, daß alle Maßnahmen der deutschen Regierung, insbesondere bezüglich der Paß-Erleichterung und Herabsetzung der Paßgebühren, dann zwecklos sind, wenn die deutschen Finanzbehörden auf Grund einer Ueberspannung formal-rechtlicher Begriffe solche Traveller-Schecks für stempelpflichtig erklären, die nach amerikanischer Auffassung lediglich als Schecks angesehen werden und auch nach der oben wiedergegebenen Auslegung den deutschen Gesetzes-Vorschriften entsprechen. Wird die Stempelpflicht der Traveller-Schecks nicht verneint, so muß die ganze Einrichtung dieser Traveller-Schecks aufs schwerste gefährdet werden. Die betreffenden Kreise werden sich eine Sondersteuer auf ihr Reisegeld, die Traveller-Schecks, nicht gefallen lassen, und alle Maßnahmen zur Heranziehung der amerikanischen Besucher nach Deutschland werden aufs stärkste beeinträchtigt werden. Durch diese Ausführungen ist dargelegt worden, daß man bei der ganz überwiegenden Zahl der Traveller-Schecks aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen zu ihrer steuerfreien Behandlung gelangen muß, die nicht nur im Interesse der Ausländer, welche diese Schecks benutzen, sondern auch zweifellos im Interesse der beteiligten deutschen Wirtschaftskreise liegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB.

Unter „Barzahlung" kann nach den Umständen des einzelnen Falles auch eine Banküberweisung verstanden werden. Jedenfalls muß der Empfänger, der Barzahlung verlangen kann, gegen eine ihm avisierte Ueberweisung sofort Widerspruch erheben, wenn er sie nicht gegen sich gelten lassen will.

Der Empfänger einer Banküberweisung muß Verzögerungen der Ueberweisung gegen sich gelten lassen, wenn sie darauf beruhen, daß er sein Bankkonto auf seinen Briefbögen ungenau angegeben hat.

Urteil des OLG. Hamburg vom 2. März 1925 — abgedr.: HansGerZ. 1925 Beibl. S. 77 —.

Der Kaufvertrag der Parteien vom 17. Juli 1923 ist nach §§ 2, 5 Abs. 2 des Vertrages aufgehoben, wenn die Klägerin den bar zu zahlenden Restkaufpreis bis zum 5. August 1923 nicht gezahlt hat. Im Auftrage der Klägerin hat die Nebenintervenientin durch die Direction der Disconto-Gesellschaft Berlin am 31. Juli 1923 telegraphisch der Commerz- und Privatbank Hamburg für W. E. Heuser den Restkaufbetrag mit 550 Millionen Mark überwiesen. Die Zentrale der Commerz- und Privatbank hat die schriftliche Ueberweisungsmitteilung am 3. August 1923 in Händen gehabt. Zu prüfen ist, ob die Klägerin hiernach rechtzeitig erfüllt hat, oder ob doch der Beklagte nach den Umständen des Falles die Erfüllung als rechtzeitig geschehen gelten lassen muß.

Wenn im Kaufvertrage die Zahlung der restlichen ca. 550 Millionen Mark in „bar" vereinbart ist, so läßt dies eine verschiedene Deutung zu. Es kann darunter die Bezahlung in Geldscheinen verstanden werden, es kann aber auch lediglich die Hervorhebung eines Gegensatzes zur vorhererwähnten Hypothekenübernahme und Bankscheckzahlung gewollt und gemeint sein, daß die Verkäuferin ihrer Zahlungspflicht nicht durch Verrechnung oder Hingabe eines Schecks, wohl aber durch die allgemein übliche Banküberweisung auf das Konto des Beklagten genügen könne, sofern dieser nur spätestens am 5. August 1923 über den Betrag verfügen könne. Daß die Klägerin die Abmachung für den Beklagten erkennbar so verstanden hat, ist aus der Angabe des Zeugen M. zu schließen, die Klägerin habe, als der 5. August als letzter Zahlungstermin festgesetzt sei, erklärt, das Geld komme von außerhalb und würde voraussichtlich wohl schon früher bezahlt werden.

Schon aus diesem Grunde, weil nämlich Zahlung in Geldscheinen nicht als vereinbart anzusehen ist, mußte der Beklagte eine rechtzeitige Leistung durch Banküberweisung als Erfüllung annehmen. Er mußte dies aber am 4. August 1923 auch deshalb, weil sich bis dahin der Mangel an Geld in Deutschland, wie gerichtsbekannt, so gesteigert hatte, daß der Klägerin die Bezahlung der 550 Millionen Mark in barem Gelde unmöglich

Digitized by Google

wurde. Sollte also auch diese Art der Leistung als vereinbart angesehen werden müssen, so mußte der Beklagte doch nach § 242 BGB. die in Berücksichtigung der Entwicklung der Geldverhältnisse der Klägerin allein mögliche bankmäßige Leistung als Erfüllung gelten lassen. Ein Fall des § 323 BGB. würde nicht vorliegen.

Endlich kann sich der Beklagte deswegen nicht darauf berufen, daß die Klägerin nur mit barem Gelde habe erfüllen können, weil er, in durchaus richtiger Erkenntnis der Sachlage, am 30. Juli 1923 von der Nebenintervenientin, als Erfüllungsgehilfin der Klägerin, einen bestätigten Bankscheck über den von der Klägerin geschuldeten Betrag erbeten hat, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß diese Art der Erfüllung der Nebenintervenientin möglich sei. Diese Erklärungen des Beklagten waren dessen Antwort auf die vorangegangene Ankündigung der Nebenintervenientin, daß sie den Betrag auf sein Bankkonto zu überweisen beabsichtige. Sie enthielten keine Ablehnung der angekündigten Anweisung, sondern nur den Wunsch andersgearteter Erledigung und mußten so verstanden werden, daß der Beklagte im Falle der Erfüllung seines Wunsches entgegenstehender Schwierigkeiten auch mit einer Banküberweisung einverstanden sei. Vollends aber ist dieses Einverständnis darin zu erblicken, daß der Beklagte auf die nunmehrige Mitteilung der Nebenintervenientin, sie könne den Bankscheck nicht schicken und habe den Betrag telegraphisch überwiesen, schwieg. Der diese Mitteilung enthaltende Brief vom 31. Juli ist spätestens am 2. August in Händen des Beklagten gewesen. Hätte dieser der Nebenintervenientin noch an diesem Tage telegraphiert, er lehne die Annahme eines überwiesenen Betrages ab, so hätte sie noch am 3. August einen bestätigten Scheck der Reichsbank oder einer auch in Hamburg domizilierten Großbank beschaffen und bis zum 4. August in die Hände des Beklagten gelangen lassen können, den dieser nach Treu und Glauben nicht hätte ablehnen können. Der Beklagte mußte danach die Ablehnung erklären, widrigenfalls seine Zustimmung anzunehmen war. Er konnte aber auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gar nicht ablehnen. War ein Betrag am 4. August seinem Bankkonto gutgeschrieben, so konnte er selbst noch an diesem Tage einen von seiner Bank bestätigten Scheck über den Betrag, mochte er selbst oder die Bank den Scheck ausstellen, in Händen haben, konnte aber andererseits auch in anderer Weise über sein Guthaben verfügen. Er hatte also mehr in der Hand als bei Erfüllung seines Wunsches und mußte daher diese andersgeartete Erfüllung als solche gelten lassen.

Nun hatte er allerdings bei der Zentrale der Commerz- und Privatbank, welcher die Nebenintervenientin überwiesen hatte, kein Konto. Diesen Fehler bei dieser Ueberweisung hatte er aber selbst veranlaßt, denn im vorgedruckten Kopf seines Schreibens vom 30. Juli war angegeben, daß sein Bankkonto: W. E. Heuser bei der Commerz- und Privatbank sei, und dasselbe war aus dem Inhalt seines Schreibens zu entnehmen. Als er dann (spätestens am 2. August) die Nachricht von der Absendung der Ueberweisungserklärung erhielt, mußte er sich sagen, daß die Ueberweisung nur an die Bankzentrale gegangen sein könne. Er mußte, wollte er vertragstreu handeln, die Nebenintervenientin um Richtigstellung ersuchen, welche bei telegraphischer Erledigung noch rechtzeitig hätte erfolgen können, und mußte sich an die Bankzentrale wenden, bei welcher er bei richtiger Erledigung der Frage mit Sicherheit am 4. August, nachdem bei ihr am 3. August die Ueberweisungserklärung eingegangen war, über den überwiesenen Betrag hätte verfügen können. Unterließ er entgegen seiner Vertragspflicht diese Handlungen, so kann er sich nicht darauf berufen, daß nicht ordnungsmäßig überwiesen sei; der Vertrag ist als von der Klägerin erfüllt anzusehen, weil die Erfüllung bei der dem Beklagten nach Treu und Glauben obliegenden Mitwirkung eingetreten wäre. Daß der richtigerweise W. E. Heuser überwiesene Betrag am 4. August unrichtigerweise der Firma Walter Emil Heuser bei der Bankfiliale Eppendorf zugeschrieben ist, geht nicht zu Lasten der Klägerin, hat vielmehr der Beklagte allein zu vertreten. Nur er kann im Kontor der Firma Kenntnis davon gegeben haben, daß der Betrag zu erwarten sei. Wenn von der Firma dem Bankbeamten Kramer, wie durch dessen Aussage erwiesen ist, das Einverständnis mit der Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto erklärt ist, kann das nur darauf beruhen, daß der Beklagte — sofern er nicht selbst das Gespräch mit Kramer geführt hat — entsprechende Anweisung gegeben hat, oder darauf, daß die Firma als Treuhänderin für ihn handelte, weil jederzeit, wie die am 8. August und später trotz Noetzels Abwesenheit geschehenen Ueberweisungen zeigen, durch Blankoüberweisungsformulare oder Blankoschecks zu seinen Gunsten verfügt werden konnte. Ersterenfalls verfügte der Beklagte über den überwiesenen Betrag und kann schon deshalb nicht Nichterfüllung durch die Klägerin geltend machen. Im zweiten Falle stand die Zuschreibung auf das Konto der Firma einer Gutschrift auf sein Konto wirtschaftlich völlig gleich. Wie dem aber auch sei, weiterer Aufklärungen der wahren Sachlage bedarf es nicht, weil der Beklagte, wie dargelegt, unter allen Umständen die Erfüllung des Vertrages der Klägerin als rechtzeitig geschehen gelten lassen muß.

Danach ist der Beklagte auch seinerseits, entgegen der Auffassung des Landgerichts, zur Vertragserfüllung verpflichtet.

II. Handelsrecht.

Zu § 400 Abs. 3 HGB., § 242 BGB.

Kommissionsgeschäft in Wertpapieren. Aufwertung im Bankverkehr.

Urteil des RG. vom 28. Januar 1925 — I 146/24. — T.

Am 24. November 1922 erteilte der in Belgien wohnhafte Kläger der Filiale A. der beklagten Großbank den Auftrag, für ihn 6000 M. Scha.-Aktien zum Kurse von 20 000 pCt. zu kaufen. Die Filiale gab den Auftrag an das Hauptgeschäft der Beklagten in Berlin und teilte am 28. November auf Grund einer Nachricht des Hauptgeschäfts dem Kläger mit, daß sie ihm 6000 M. Scha.-Aktien zu 20 000 pCt. überlasse und dafür zu seinen Lasten 1 200 000 M. sowie 26 680 M. Courtage, Stempel usw. berechne. Am 1. Dezember drahtete sie ihm aber, der gemeldete Kauf sei irrtümlich, da der Kurs gestrichen gewesen sei; unter Beifügung des amtlichen Kursblattes vom 27. November schrieb sie dann, es sei ihr zunächst von Berlin die Ordre als ausgeführt gemeldet gewesen, es habe sich jedoch herausgestellt, daß das auf einem Irrtum beruhe, sie storniere daher ihre Berechnung. Dabei blieb sie stehen. Kläger erhob Klage auf Lieferung der Aktien Zug um Zug gegen Zahlung von 1 226 680 M. Die Beklagte wandte ein: ihre Mitteilung vom 28. November habe auf der irrtümlichen Nachricht aus Berlin beruht; ersichtlich sei nur eine Erledigung des Auftrags zum amtlichen Börsenkurs in Betracht gekommen. Es handele sich um einen Irrtum über den Inhalt des Geschäfts. Auch nach den maßgebenden Börsenbedingungen sei in Ermangelung eines Kurses ein Kauf nicht zu Stande gekommen. Endlich sei ihre Haftung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung ausgeschlossen. Kläger trat dem entgegen und bemerkte, es handle sich höchstens um einen Irrtum im Beweggrund, auch sei die Anfechtung verspätet. — Das LG. hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Das OLG. hat ihre Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der vom Kläger zu zahlende Betrag auf den Mittelkurswert von 152,75 amerikanischer Dollars bestimmt wurde. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil, übrigens lediglich wegen der Aufwertung, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Die Gründe besagen:

Das Berufungsgericht erwägt: in der Erklärung der Beklagten, sie überlasse dem Kläger die Aktien zu dem bezeichneten Kurse und Preise, liege die Annahme des vom Kläger gemachten Angebots und damit der Kaufabschluß. Ein zur Anfechtung dieses Abschlusses berechtigender Irrtum sei nicht schlüssig behauptet. Weder habe der Auftrag des Klägers erkennen lassen, daß Kläger die Aktien nur kaufen wolle, wenn sie an der Börse notiert werden, — der Auftrag lasse vielmehr erkennen, daß der Kläger unter allen Umständen mit einem Limit von 20 000 pCt. kaufen wolle, — noch liege etwas dafür vor, daß das Schreiben der Beklagten vom 28. November den Sinn habe, es sei zum Börsenkurs gekauft, es bestehe ein Kurs von 20 000 pCt. Die Bekanntmachung der Banken schließe nur die Haftung wegen Unpünktlichkeit aus. — Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum oder die unrichtige Auslegung der vorgetragenen Schriftstücke nicht erkennen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich um ein Kommissionsgeschäft, bei dem ausdrücklich der Selbsteintritt der Beklagten vorgesehen war, und zwar auch für den Fall, daß ein Börsenkurs nicht zu Stande kommt. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der angebliche Irrtum der Beklagten über das Bestehen eines Kurses von 20 000 pCt. am 27. November nur die allein abgegebene Erklärung der Ueberlassung der Aktien beeinflußt haben könnte und daher nur ein Irrtum im Beweggrund ist, falls nicht dieser Einfluß dem Kläger erkennbar war und, wenn auch nicht ausdrücklich, zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärung gemacht worden ist. Das entspricht der Rechtsprechung des RG. (RGZ. 85 322, 94 65, 97 138, 105 406). Daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wird vom Berufungsgericht unter Würdigung aller Umstände festgestellt. Was die Revision hiergegen vor-

Digitized by Google

bringt, bewegt sich im Wesentlichen auf dem nicht nachzuprüfenden Gebiet der Tatsachen. Das Berufungsgericht prüft sowohl den Auftrag wie das Schreiben der Beklagten vom 28. November. Es zieht dabei in zulässiger und zutreffender Weise auch eine frühere Anfrage des Klägers vom 1. November heran, die sich gerade auf Scha.-Aktien bezog, und würdigt auch das von der Beklagten für ihre Auffassung besonders herangezogene Schreiben des Klägers vom 28. November. Daß diese Würdigung unzutreffend sei, kann der Revision nicht zugegeben werden, wenn auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger das Recht gehabt hätte, einen etwa am 28. November notierten, hinter 20 000 pCt. zurückbleibenden Kurs als Kaufpreis zugrundezulegen, Bedenken unterliegt. Ebenso konnte das Berufungsgericht dem Schreiben vom 1. November entnehmen, daß der Kläger bestrebt war, unter allen Umständen die Aktien zu erhalten, auch wenn eine Notierung an der Börse nicht statfand. Ein solcher Kauf aus zweiter Hand schließt zwar einen Kauf zur amtlichen Notierung nicht aus; aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß Kläger unter allen Umständen zu einem solchen Kurs abschließen wollte, und darauf kommt es an. — Ob es usancenmäßig ist, daß die Banken Aufträge in amtlich notierten Papieren nur zum amtlich notierten Kurs erledigen, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, kann hier nicht in Betracht kommen, da der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts unter allen Umständen, also auch ohne Rücksicht auf die Notierung, kaufen wollte und dies sich als Inhalt des Auftrages aus den Geschäftsbeziehungen der Parteien ergab. Der Fortfall der Beschränkung des § 400 Abs. 1 HGB. ergab sich hier aus dem Auftrag. Dies ist zulässig (RGZ. 96 5). Ebensowenig kann die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben der Beklagten vom 28. November gibt, beanstandet werden. Aus der Wahl des Wortes „überlassen" konnte es, besonders auch in Betracht seiner oben gebilligten Auffassung des Auftrags, sehr wohl entnehmen, daß in dem Schreiben in keiner Weise des Börsenkurses gedacht war, ja dieser vermieden war, selbst wenn dieser Ausdruck auch bei der Vermittelung eines Börsenauftrags gebraucht wird. Hier handelt es sich ja aber schon nach den Bedingungen der Beklagten niemals um eine bloße Vermittelung, da nach § 13 daselbst die Beklagte gegenüber dem Auftraggeber als Selbstkontrahent auftritt. — Ob die Deutung, die das Berufungsgericht der Bekanntmachung der Banken gibt, zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Denn in jedem Fall würden Differenzen der vorliegenden Art, wo es sich darum handelt, ob die Beklagten eine eigene Verpflichtung übernommen hat, überhaupt nicht unter die Bekanntmachung fallen.

Erweist sich hiernach die Revision in der Hauptsache als unbegründet, so unterliegt das angefochtene Urteil doch Bedenken, soweit es die Aufwertung des Kaufpreises betrifft. Zur Grundlage der Entwertungsberechnung nimmt es den internationalen Wertmesser des amerikanischen Dollars. Das kann deshalb nicht als berechtigt anerkannt werden, weil es sich bei der Beklagten um ein inländisches Bankgeschäft handelt, das seine Geschäfte im wesentlichen im Inland macht und für das daher die Kaufkraft des inländischen Geldes die maßgebende Bedeutung hat. Welche der darnach in Betracht kommenden Meßzahlen die maßgebende Bedeutung hat, die der Lebenshaltung, des Großhandels, der Aktien oder etwa eine alle drei Zahlen berücksichtigende, muß unter Würdigung der besonderen Verhältnisse der Beklagten von dem Tatrichter geprüft werden. Dabei werden natürlich andere in Betracht kommende Umstände, wie der Verzug der Beklagten zu bewerten sein. Daß der heutige Marktpreis der Aktien eine grundlegende Bedeutung hat, wie die Revision annimmt, kann nicht anerkannt werden. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. September 1924 RGZ. 109, 379, die von den Marktpreis als Aufwertungsmaßstab ausgeht, betrifft Warenforderungen im Großhandel, also einen ganz anderen Gegenstand. Es besteht hier der wesentliche Unterschied, daß Wertpapiere sehr stark Gegenstand gewagter Geschäfte sind, daß sie erheblichen Schwankungen unterliegen und, wenn sie sich günstig entwickeln, wie vorliegend, dauernd als Kapitalanlage im Besitz behalten werden, während die Waren nur gekauft werden um alsbald wieder veräußert zu werden. Auch ist die Wertsteigerung hier offenbar auf die Konjunktur zurückzuführen. Daß bankmäßige Zinsen, Provisionen und dergleichen, welche Kläger bei Aufnahme des Kaufpreises von einer Bank hätte zahlen müssen, besonders in Ansatz zu bringen sind, kann der Revision nicht zugegeben werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Kläger bei rechtzeitiger Lieferung der Aktien auch die Dividende bezogen hätte.

Zur Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft.

Wir erhalten von Herrn Obersteuersekretär Strebe-Gustmann in Stettin folgende Zuschrift:

„Die Ausführungen des Dr. Walter Sulzbach in Nr. 2 des Bank-Archivs vom 15. 10. 1925 über den Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft zwingen mich zu folgender Erwiderung: Wenn Dr. Sulzbach die jetzige illiquide Lage unserer Volkswirtschaft hauptsächlich auf eine durch die Inflation herausgebildete falsche Arbeitsteilung zurückführt und deshalb den status quo ante allein durch die Reorganisation unseres Produktionsapparates wiederherzustellen glaubt, so übersieht er, daß zur Zurückbildung dieses Zustandes auch noch andere, ebenso wichtige Voraussetzungen gehören.

Es ist richtig, daß die Inflation nicht nur auf der Passivseite unserer Volkswirtschaftsbilanz, wenn ich dieses Bild gebrauchen darf, eine Verschiebung des Eigentumsrechtes zwischen fremden und eigenen Mitteln gebracht hat, sondern auch auf der Aktivseite unter den einzelnen Vermögensgruppen und deren Funktionen zueinander große Veränderungen hervorgerufen und endlich auch, was nicht zu verkennen ist, Vermögens- und damit auch Kapitalsverluste verschuldet hat. Aber diese Verschiebungen, Veränderungen und Verluste sind gering gegenüber den ideellen Einbußen, die unsere Wirtschaft durch die Inflation erlitten hat. Wenn Dr. Sulzbach hierauf überhaupt kein oder nur geringes Gewicht legt, so verkennt er, daß jede Kreditwirtschaft auf Vertrauen aufgebaut ist. Auch heute kann nur Anspruch auf Kredit erheben, wer überhaupt kreditwürdig ist. Der Schuldner muß auch heute zahlen wollen; und wenn er nicht zahlen will, so muß er zahlen müssen. Solange aber der Schuldner durch die jetzige Aufwertungsregelung dieser Pflicht wenigstens für seine alten Markschulden nur teilweise nachkommt und solange dieser Schuldner in seinem Verhalten durch die jetzige Gesetzgebung bestärkt wird, nimmt es schließlich kein Wunder, wenn seine wirtschaftlichen Maßnahmen so ausfallen, daß er auch nicht zahlen kann.

Dem Gläubiger wird man es nicht verargen können, daß er berechtigte Zweifel in die Kreditwürdigkeit des Schuldners setzt, ehe nicht die Regelung der alten Markschulden den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entspricht. Vorher wird der psychologische Anreiz fehlen, überhaupt an das Sparen zu denken. Bekanntlich scheut ein gebranntes Kind das Feuer, das gilt nicht nur von kleinen, sondern auch von großen Kindern. Dieser Anreiz zum Sparen muß heute um so stärker sein, als die Voraussetzungen infolge der verminderten Einkommensverhältnisse ungleich enger sind. Gewiß wird auch eine den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechende Aufwertung nicht auf einmal unsere Wirtschaft wieder flüssig machen, aber eine wichtige Vorbedingung schaffen: Die Voraussetzungen für das Wiedergewinnen des Vertrauens. Das Vertrauen kann man wohl schnell zerstören, aber niemals nach so schweren Enttäuschungen in kurzer Zeit wieder aufbauen. Auf Vertrauen beruht aber die Kreditwirtschaft. Deshalb ist es um so befremdlicher, daß gerade jene Zweige unserer Volkswirtschaft, deren Tätigkeit in erster Linie auf das Vertrauen der andern aufgebaut ist, unter völliger Verkennung der wirtschaftspsychologischen Einstellung gerade die allerwenigsten Schritte zur Wiedergewinnung des Vertrauens unternommen haben.

Diese Tatsachen können auch durch das von Dr. S. gebildete Beispiel einer Schuldenabschüttelung Amerikas nicht widerlegt werden. Ein Gesetz läßt sich nicht von heute auf morgen einfach dekretieren, wie Dr. S. in seinem Beispiel meint. Jedes Gesetz wächst vielmehr aus dem Willen und Wollen der Mehrheit des Volkes, aus deren Einsichten und Ansichten als notwendige und zweckmäßige Maßnahme heraus. In dem Augenblick aber, wo dieser Gedanke der Schuldenabschüttelung in Amerika ernsthaft propagiert und als zweckmäßig erwogen und erörtert würde, würde auch in Amerika, genau so wie in der Inflationszeit bei uns, ein Ansturm auf die Sachwerte einsetzen, auch dort eine Sachwertpsychose Platz greifen, es würde schließlich auch dort eine ebenso falsche Wahl an Sachwerten nicht allein aus Mangel an Einsicht, sondern auch aus Mangel an Sachwerten heraus wie bei uns stattfinden. Jeder Gläubiger würde von diesem Zeitpunkt an naturgemäß versuchen, seine Forderungen einzuziehen, dafür Sachwerte einzutauschen und möglichst seinen Sachwertbesitz unter Eingehung von Schulden zu vergrößern. Die heute überaus flüssige Wirtschaft würde genau so illiquide werden, wie es unsere Wirtschaft heute ist. Die einfache Uebertragung des Eigentumsrechtes an dem Geld und an den Forderungen ist nur eine rein abstrakte Konstruktion, die niemals der Wirklichkeit und den wirtschaftlichen Gesetzen nahekommt. Wenn Dr. S. eine

Digitized by Google

solche Wirtschaft allein durch eine Reorganisation der Arbeitsteilung unter Ausschaltung jeder Aufwertung wieder liquide machen will, so vergißt er, daß einer solchen Reorganisation eine Aufwertung gar nicht im Wege steht, im Gegenteil diesen Reorganisationsprozeß nur fördert. Durch die Wiedereinführung des Regulativs einer Darlehnsrückzahlung, wenn auch unter Gewährung eines langfristigen Moratoriums, wird der Unternehmer an einer zeitgemäßen Abwickelung seines Produktionsprozesses keineswegs gehindert, sondern nur darin bestärkt. Der Kanon der Rückzahlungstermine fremder Gelder wirkt zweifelsfrei viel stärker auf den Unternehmer als die andere Richtschnur: „nur wer den vorhandenen Bedarf mit begrenzten Spesen befriedigt, darf auf Gewinn rechnen". Die Richtigkeit dieses Satzes ist dem Unternehmer nur gar zu sehr durch die Inflation verlorengegangen. Endlich nützt aber dem Unternehmer die best reorganisierte Wirtschaft nichts, wenn ihm der Absatz für seine Produkte fehlt; weil es an Kaufkraft mangelt. Auch hier würde eine den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechende Aufwertung nicht kaufkraftzerstörend, sondern kaufkraftfördernd wirken, ohne daß gleich die Schatten einer neuen Inflation heraufbeschworen würden. Der für den Aufwertungsbetrag zu zahlende Zins verbleibt heute dem Unternehmer, in dessen Eigenkapital das fremde Kapital übergegangen ist. Da die Zahl der Unternehmer unstreitig kleiner ist als die Anzahl der Gläubiger, können und sind diese wenigen Unternehmer bei der Ausübung des Wahlrechtes ungleich wählerischer; die Liquidität unserer Volkswirtschaft im ganzen wird hierdurch nur verschlechtert. Es ist aber eine alte Tatsache, daß eine Volkswirtschaft um so besser gedeiht, je größer die Kaufkraft der Massen ist. Diese Kaufkraft der Massen wird aber durch eine den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entsprechende Aufwertung zweifelsohne erhöht.

Nun mag man vielleicht meinen, daß der Anreiz, der allein aus der falschen Gruppierung und Bildung der Vermögensgruppen auf der Aktivseite ausgeht, genügt, unsere Wirtschaft wieder flott zu machen. Indessen ist der Anreiz, der von der Passivseite ausgeht, ungleich stärker. Hinzu kommt noch die starke psychologische Wirkung, die eine solche Regelung auf die Wirtschaft hat. Auch in unserer mechanisierten Zeit stehen hinter den wirtschaftlichen Maßnahmen immer noch Menschen mit ihren Wünschen und Hoffen, deren Einsichten und Ansichten im Vertrauen ihren Niederschlag finden. Gewiß ist es begreiflich, wenn sich der Unternehmer gegen eine Verkümmerung seiner Gewinnbasis, die naturgemäß mit der Aufwertung verbunden ist, mit Händen und Füßen sträubt. Man muß aber doch bezweifeln, ob letzten Endes die wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht stärker sind als die Widerstände der einzelnen. Unsere Wirtschaft ist auf das Sparen der Massen angewiesen, um wieder flott zu werden. Dazu gehört vor allem Vertrauen."

*

Zu diesen Ausführungen nimmt Herr Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M., wie folgt Stellung:

Daß die Befürworter von politischen und wirtschaftlichen Reformvorschlägen von der Verwirklichung ihrer Forderung die Behebung fast aller Nöte der Gesellschaft erwarten, ist nicht ungewöhnlich. Die heutige Lage Deutschlands wird je nach Parteistellung damit erklärt, daß wir zu viel oder zu wenig sozialisiert haben, Bismarck blind oder gar nicht gefolgt sind, dem Pazifismus oder dem Imperialismus zu viel Einfluß konzediert haben. Die Vorkämpfer der enteigneten Markgläubiger machen hiervon keine Ausnahme — zeigt doch die Zuschrift des Herrn Obersteuersekretär Strebe-Gustmann beispielhaft eine kaum begreifliche Ueberschätzung vorgeblicher volkswirtschaftlicher Wirkungen der Aufwertung.

Zunächst übersieht Herr Strebe-Gustmann ganz, daß sich die deutsche Schuldenabschüttelung ja gar nicht in der Weise abgespielt hat, daß den Schuldnern die Zahlung durch Gesetz erlassen wurde; vielmehr war die Verarmung der Gläubiger eine Nebenerscheinung der Entwertung der Mark. Wäre also der Mangel an Betriebskapital tatsächlich nur eine Folge mangelnden Sparwillens, dann müßte dieser Mangel im Sinne des Herrn Einsenders auf Mißtrauen gegen die Dauerhaftigkeit der Markstabilisierung beruhen. Dieses Mißtrauen aber, wenn es wirklich bestünde, könnte durch keine Aufwertungsgesetzgebung der Welt beseitigt werden, da 100proz. Aufwertung und neuerlicher Markverfall weder in logischem noch in ökonomischem Zusammenhange stehen. — Die Möglichkeit des Währungsniederganges besteht nicht speziell in Deutschland, sondern überall, und besonders in den Ländern, die am Kriege beteiligt waren. Frankreich, Belgien und Italien haben die Entwertung ihrer Landesvaluten erlebt, ohne daß — naturgemäß — die Begleiterscheinungen auf dem Geld- und Kapitalmarkte bisher die gleichen wie in Deutschland gewesen wären. — Tatsächlich haben nun heute das Inland wie das Ausland sehr großes Vertrauen zur Mark, und von diesem Vertrauen werden alle wirtschaftlichen Dispositionen, die Deutschland betreffen, getragen. Man darf sogar vielleicht im Gegensatz zu der Ansicht des Herrn Strebe-Gustmann behaupten, daß die Währung keines Landes der Welt heute so gesichert ist wie die deutsche, da angesichts der Erkenntnis, die sich heute die gesamte deutsche Bevölkerung auf geldlichem Gebiete angeeignet hat, jeder Versuch einer neuen Inflation innerhalb von Stunden zum Streik der Verkäufer führen würde und die Regierung, die einen solchen Versuch machen wollte, sofort vor ganz unüberwindliche Schwierigkeiten stellen würde. Inflation ist nur da durchführbar, wo die große Masse die Bedeutung der Geldentwertung nicht versteht.

Die Errichtung von Sparkonten hat außer dem Verkauf der Ware den Eingang baren Geldes zur Voraussetzung; Debitoren auf der Aktivseite der Bilanz genügen nicht. Da die deutsche Volkswirtschaft an Störungen der Arbeitsteilung laboriert, fehlt das „bare Geld". Wäre nun dieser Mißstand behoben, so brauchte doch noch nicht „gespart" zu werden, da eine seelische Einstellung der Bevölkerung auf Bevorzugung des sofortigen Konsums denkbar ist. In diesem Falle würden die Produktionsumwege kürzer werden, und es würde eine primitivere Technik Platz greifen. Aber das Bild der heutigen deutschen Volkswirtschaft ist hiervon ganz verschieden. Es kann nicht „zurückgelegt" werden, weil die „Bareingänge" fehlen. Und die Dekretierung der vollen Aufwertung würde nur ein neues Moment der Unsicherheit in die deutsche Wirtschaft bringen, da sie die Bonität eines großen Teiles der laufenden Kredite naturgemäß verschlechtern müßte.

Auf Anregung der Deutschen Nothilfe wird die Reichspostverwaltung am 15. d. M. drei neue Wohlfahrtsbriefmarken im Frankaturwert von 5, 10 und 20 Pf. ausgeben, die bis zum 15. Januar 1926 bei allen Postanstalten mit einem Aufschlag von 100 pCt. verkauft werden. Die Briefmarke hebt sich äußerlich durch ovale Form und Ausführung in Vierfarbendruck ab. Gleichzeitig mit dem Verkauf bei den Postanstalten und darüber hinaus bis zum 1. März 1926 werden die Organisationen der Deutschen Nothilfe und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege die Briefmarken vertreiben. Im Interesse der guten Sache bittet die Deutsche Nothilfe, einige Tage lang die Geschäftspost nur mit Wohlfahrtsbriefmarken zu frankieren.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Montanindustrie und verschiedener Industrie-Unternehmungen an der Berliner Börse 1925[1]).

Die Untersuchung über die Kursbewegung der an der Berliner Börse fortlaufend notierten Aktien während der ersten drei Vierteljahre 1925 findet ihren Abschluß mit den in dieser Nummer gebrachten Tabellen, zu denen folgende Einzelheiten zu bemerken sind.

Montanwerte. In der Montanindustrie ist im Westen ein neuer Trust in Bildung begriffen, der unter der Bezeichnung „Vereinigte Stahlwerke" die Rhein-Elbe-Union (= Bochumer Gußstahl, Deutsch-Luxemburger Bergwerk und Gelsenkirchener Bergwerk), Thyssen, Phönix und Rheinstahl zusammenfaßt.

4. Essener Steinkohlen: Am 20. 10. 1923 wurde der Firmenname, der bis dahin Essener Steinkohlenbergwerke AG. lautete, in Essener Steinkohlen-, Berg- und Hüttenwerke AG., umgeändert.

[1]) Vgl. Bank-Archiv S. 29—32 in Nummer 2 vom 15. 10. 1925, S. 45—50 in Nummer 3 vom 1. 11. 1925 und S. 62—68 in Nummer 4 vom 15. 11. 1925.

Digitized by Google

6. Hoesch Eisen: Infolge Erhöhung des AK. um 8 Millionen am 16. 4. 1914 betrug das Vorkriegskapital 28 Millionen M. — Am 1. 7. 1920 wurde mit dem Köln-Neuessener Bergwerksverein ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen.

7. Ilse Bergbau: Infolge Erhöhung des AK. um 5 Millionen am 20. 3. 1914 betrug das Vorkriegskapital 15 Millionen M.

8. Klöcknerwerke: Das am 5. 11. 1917 mit 58 Millionen M AK. gegründete Unternehmen hieß bis zum 9. 2. 1923 Lothringer Hütten- und Bergwerksverein A. G. — An der Berliner Börse wurden die Aktien Ende Juli 1918 eingeführt.

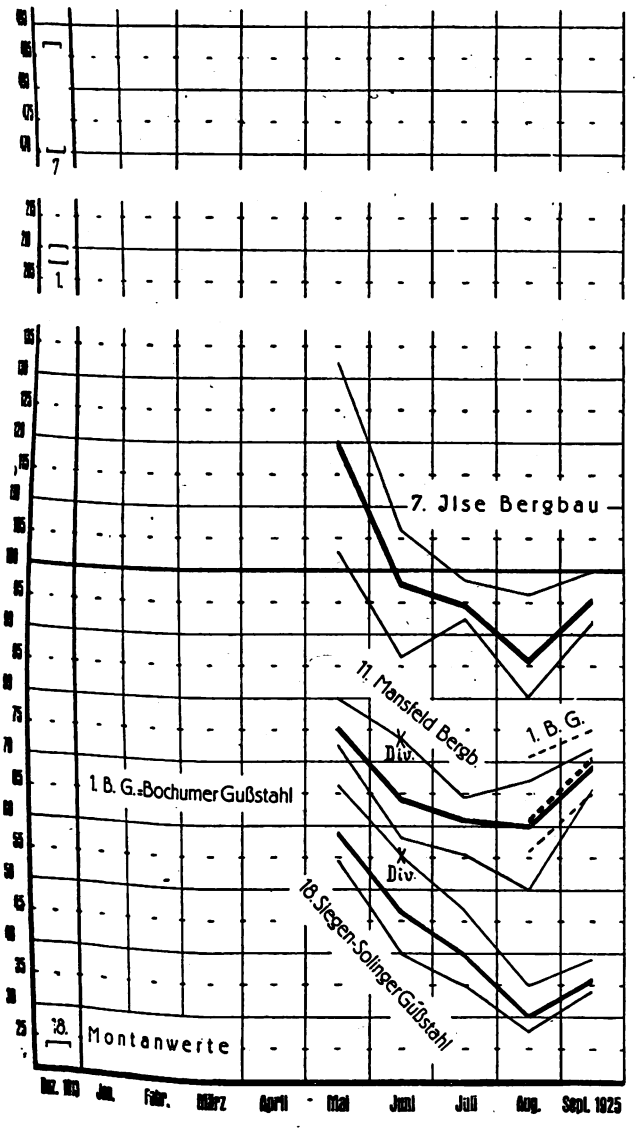

11. Mansfeld Bergbau: Im Oktober bzw. November 1921 wandelte sich die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft in die „Mansfeld Syndikat AG." um; die jetzige Firmenbezeichnung „Mansfeld A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisleben" besteht seit dem 4. 1. 1922. — Die Aktien wurden 1922 an der Berliner Börse eingeführt.

13. Oberschlesische Eisen-Industrie (vorm. Caro-Hegenscheidt): Wie bereits auf S. 47 in Nr. 3 vom 1. 11. 1925 des B.-A. erwähnt wurde, hat die Linke-Hofmann-Lauchhammer A. G. am 25. 9. 1925 die Uebernahme der Oberschlesischen Eisen-Industrie A. G. — mit der sie seit 1923 eine Interessengemeinschaft verband — beschlossen.

19. Stinnes-Riebeck Montan: Die Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke A. G. hat am 30. 9. 1925 ihren Namen in A. Riebecksche Montanwerke AG. geändert und damit die Firmenbenennung wieder angenommen, die sie bis zum 23. 6. 1923 geführt hat. — Das Goldmarkumstellungskapital betrug 40 Millionen RM und wurde am 2. 12. 1924 um 10 Millionen RM erhöht.

20. Stolberger Zink: In der GV. vom 27. 5. 1925 wurde die Erhöhung des AK. um 1 421 000 RM (auf 13,5 Millionen RM) zum Zwecke der Fusion mit der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hütten-A. G. beschlossen.

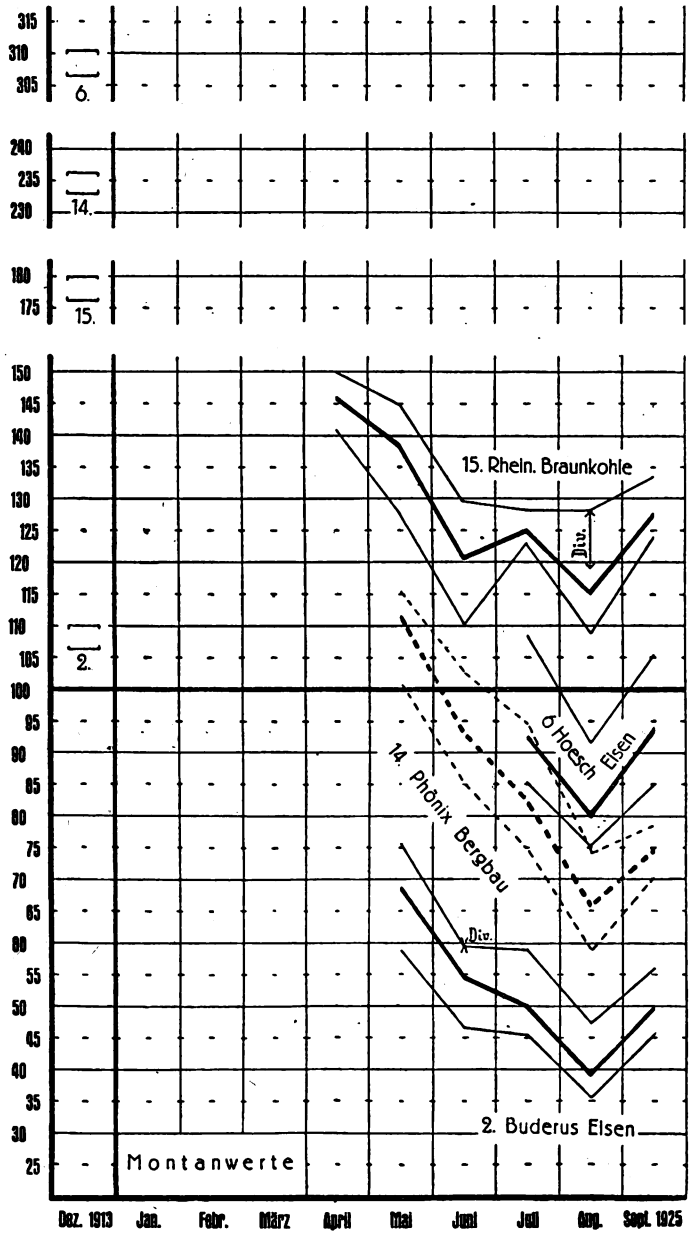

Verschiedene Industrie-Unternehmungen. In dieser Gruppe sind alle diejenigen Unternehmungen vereinigt, die in den bisher behandelten Gruppen nicht untergebracht werden konnten (also auch die der Ueberschrift nicht ganz entsprechende Transport-Unternehmung unter 1.); gleichartige Gesellschaften wurden zu Untergruppen zusammengefaßt.

1. Elektrische Hochbahn: Infolge Erhöhung des AK. um 20 Millionen M am 24. 3. 1914 betrug das Vorkriegskapital 80 Millionen M.

2. Eisenbahn-Verkehrsmittel: Bis 20. 12. 1917 lautete die Firma Deutsche Waggonleihanstalt A. G.

Digitized by Google

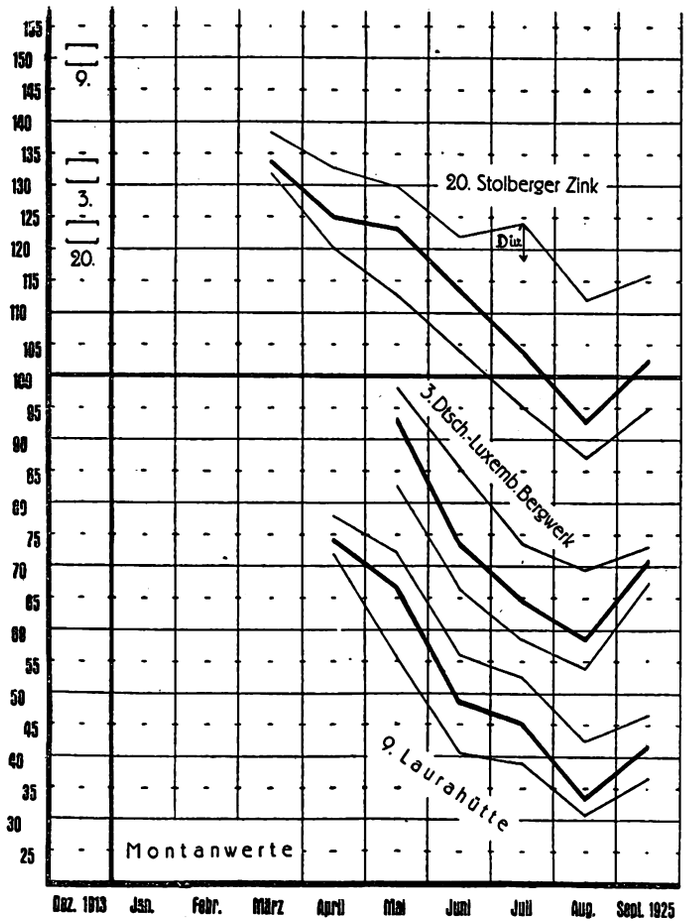

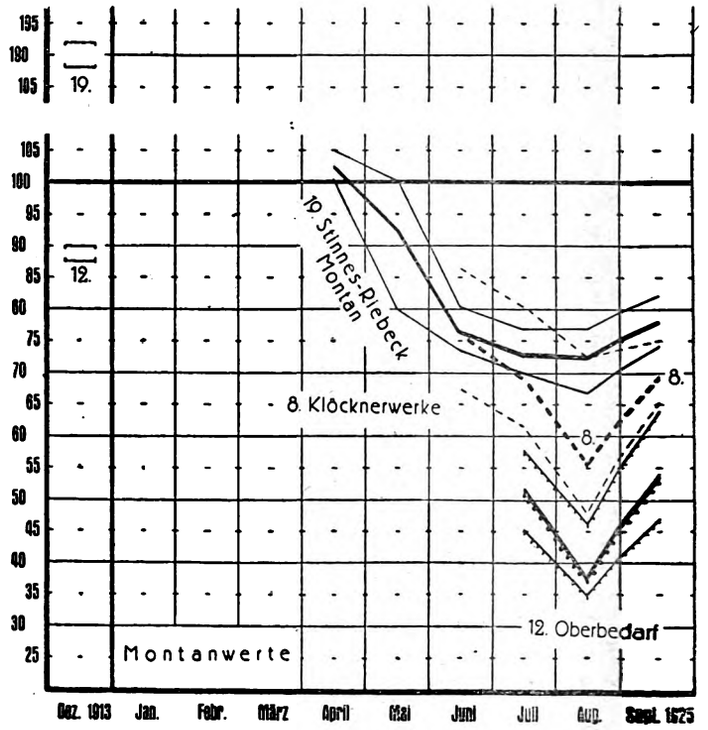

5. Philipp Holzmann: Die Aktien der am 30. 10. 1917 gegründeten Gesellschaft wurden im Juli 1921 an der Berliner Börse eingeführt.

Sprengstoffindustrie: Die Gruppe Dynamit Nobel — Köln-Rottweil tritt mit der englischen Nobel-Gesellschaft in ein engeres Verhältnis, in das die amerikanische du Pont-Gesellschaft einbezogen wird; hierdurch wird ein internationaler Trust der Kunstseidefabrikation errichtet. Die beiden deutschen Gesellschaften er-

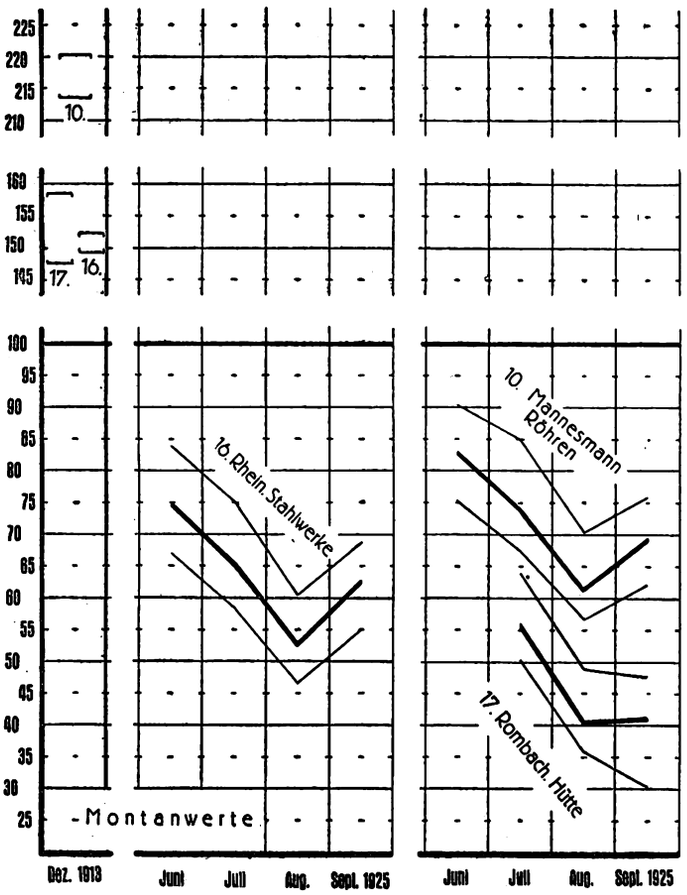

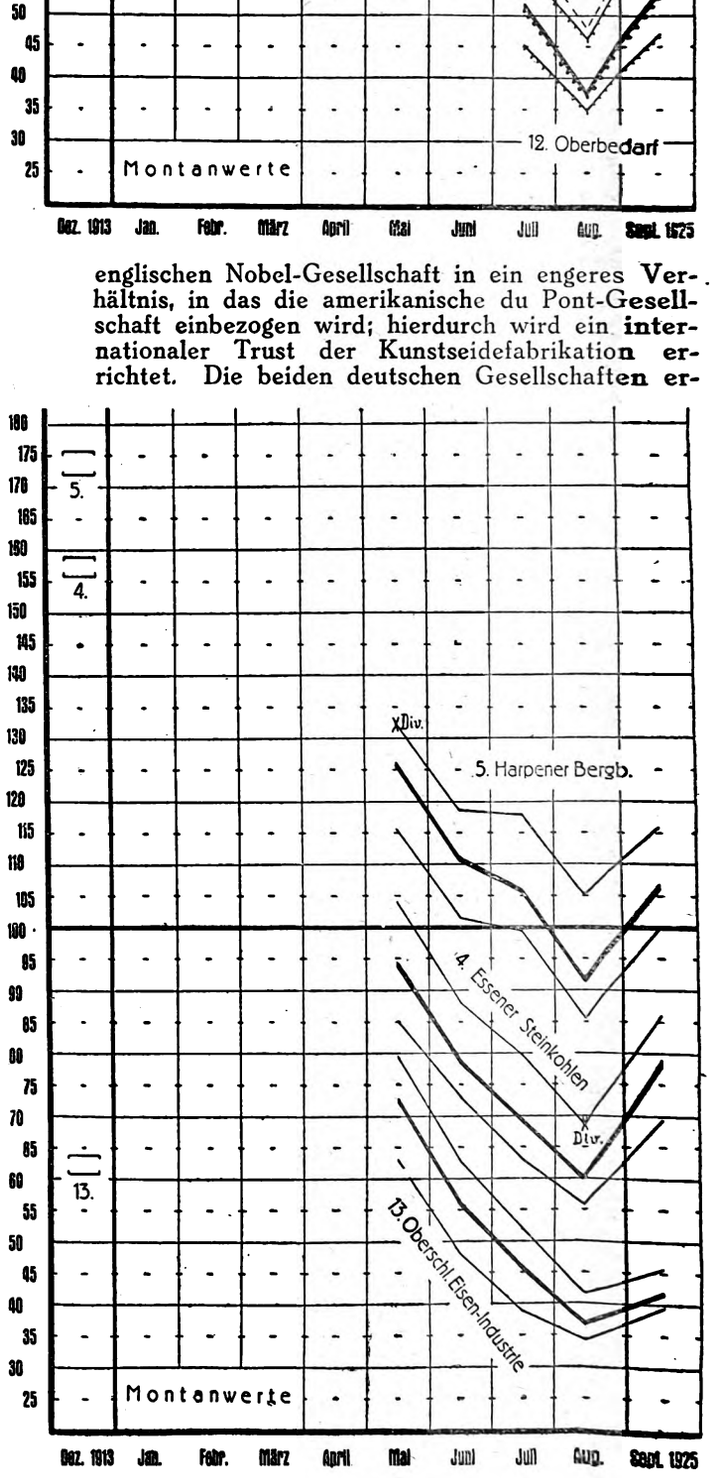

Digitized by Google

höhen ihr AK. um je 7,5 Millionen RM, die von den genannten beiden Kontrahenten zum Nennwert übernommen werden.

6. Dynamit Nobel: An der Berliner Börse wurden die Aktien im Sept. 1918 eingeführt. — Ueber die augenblickliche Entwickelung des AK. s. o. unter Sprengstoffindustrie.

7. Köln-Rottweil: Der Firmenname lautete bis zum 7. 3. 1919 Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabriken A. G. — Ueber die augenblickliche Entwickelung des AK. s. o. unter Sprengstoffindustrie.

10. Salzdetfurth Kali: An der Berliner Börse wurden die Aktien im Oktober 1922 eingeführt.

11. Charlottenburger Wasser- und Industriewerke AG.: Firmenname bis zum 15. 1. 1920 Charlottenburger Wasserwerke.

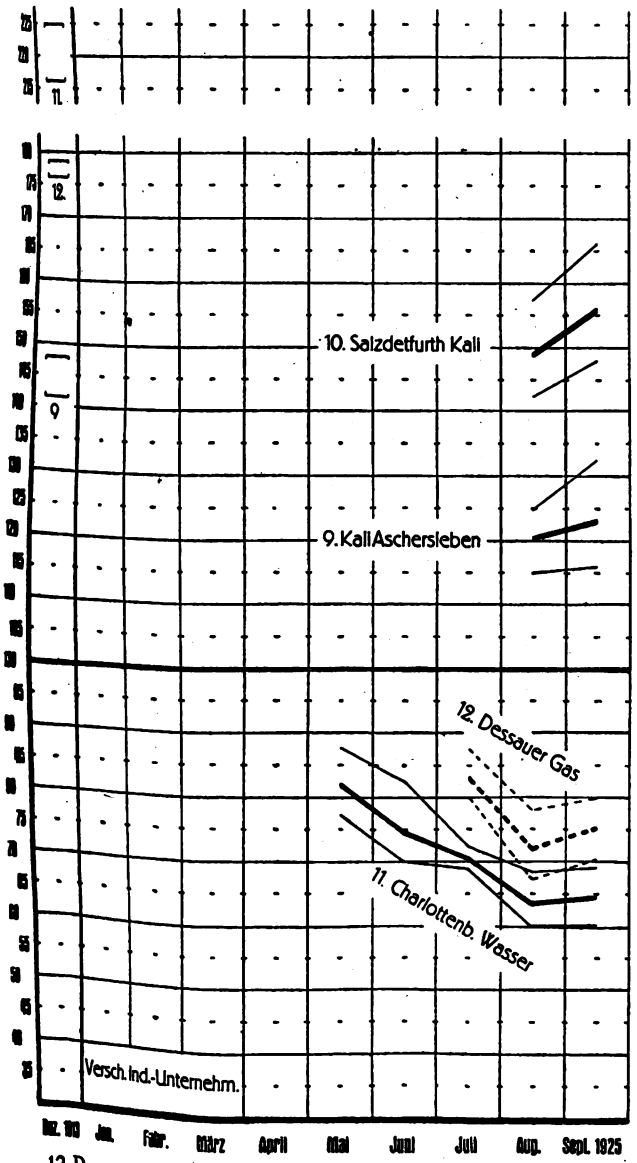

12. Dessauer Gas (Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau): Infolge Erhöhung des AK. um 4,2 Mill. M am 30. 3. 1914 betrug das Vorkriegskapital 28,2 Millionen M.

13. Deutsche Erdöl: Wie auf S. 63 in Nr. 4 vom 15. 11. 1925 des B.-A. erwähnt ist, wurde Ende September d. J. zusammen mit den Rütgerswerken und der Deutschen Petroleum A. G. eine vollständige Verschmelzung der Interessen auf dem Gebiete der direkten Erdölgewinnung und des Oelvertriebs beschlossen.

15. Polyphonwerke: Bis 18. 6. 1917 lautete die Firma Polyphon Musikwerke A. G. — An der

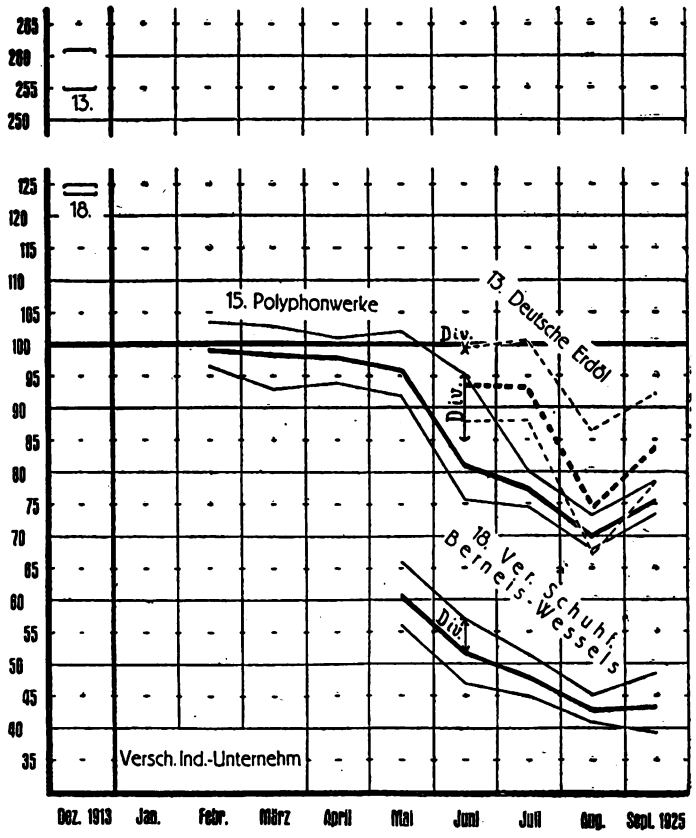

Berliner Börse wurden die Aktien im Sept. 1920 eingeführt. — In der GV. vom 8. 6. 1925 wurde eine Erhöhung des AK. um 2 Mill. RM beschlossen, die jedoch bis jetzt noch nicht durchgeführt ist.

17. Leonhard Tietz: Das AK. von 26,6 Mill. RM wurde durch Beschluß vom 4. 7. 1925 auf 25,2 Mill. RM. herabgesetzt.

18. Vereinigte Schuhfabriken Berneis-Wessels: Die Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken vorm. Max Brust — vorm. B. Berneis in

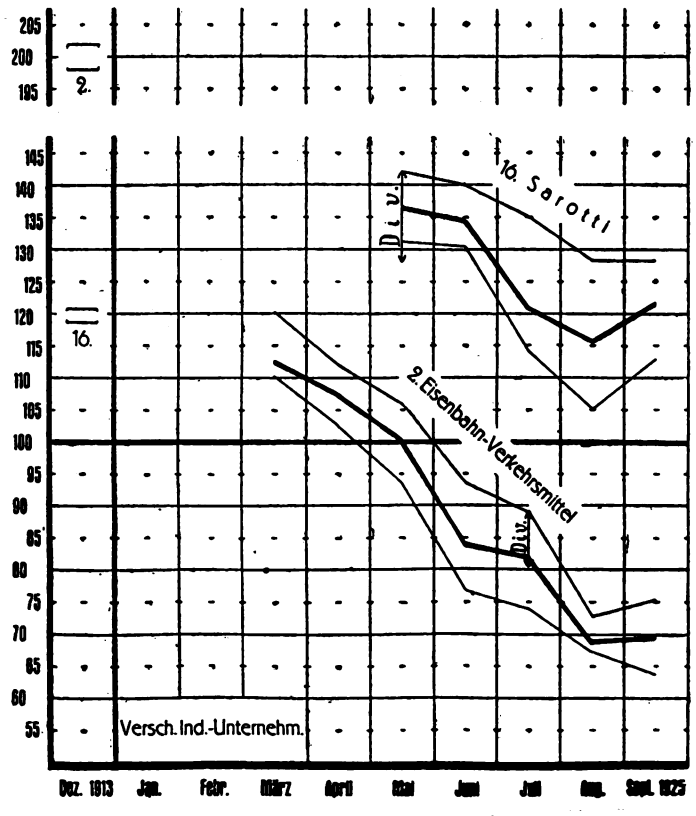

Digitized by Google

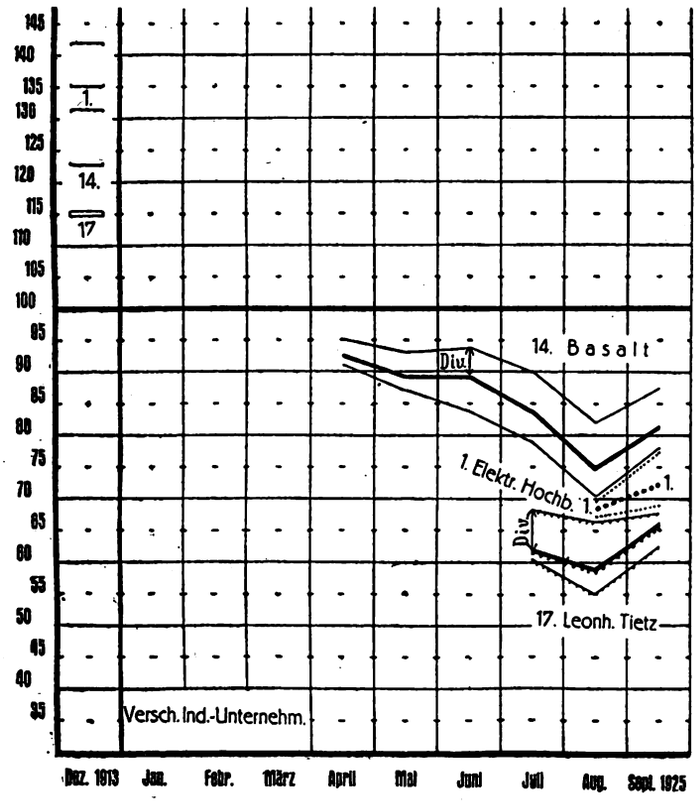

Nürnberg hatten Dez. 1913 ein AK. von 4 Mill. M; ihre Aktien notierten Dez. 1913 zwischen 125,— und 123,50. — Die August Wessels Schuhfabrik A. G. hatte Dez. 1913 ein AK. von 2 Mill. M; ihre Aktien notierten an der Frankfurter Börse Ende 1913 144 pCt. — Die Fusion beider Gesellschaften unter Annahme obigen Namens fand am 25. 10. 1920 statt.

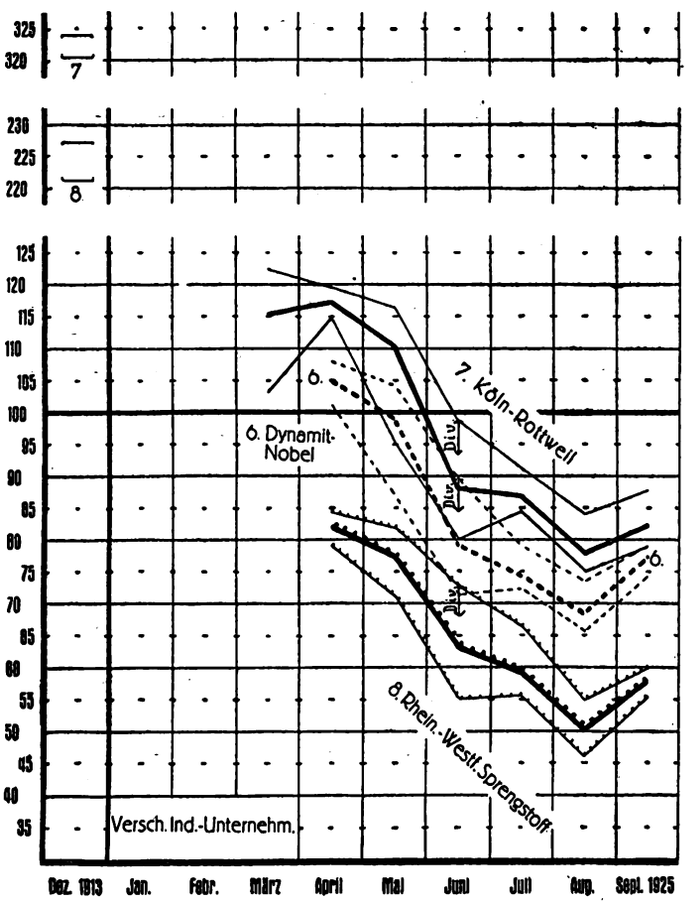

Damit die fortlaufend notierten Aktien in den Tabellen zur Darstellung gebracht wurden, war die Umstellung ihrer Kurse auf Reichsmark erforderlich. Da andererseits monatlich Durchschnittswerte nur errechnet werden können, wenn Kursangaben für einen vollen Monat vorliegen, ergab sich die Notwendigkeit, alle Aktien, deren erste RM-Notierung nach dem 1. 9. 1925 erfolgte, aus dem Tabellenwerk fortzulassen. Sie seien daher an dieser Stelle erwähnt.

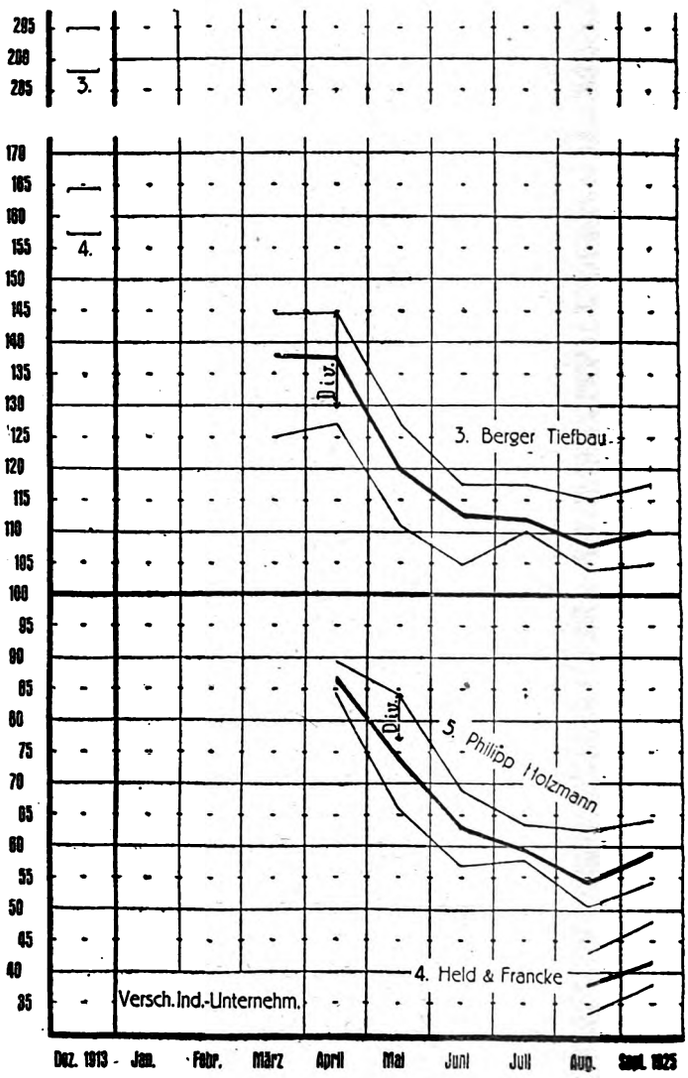

Bis Ende November d. J. wurden Umstellungen der Kursnotierung vorgenommen bei:

	am	Erste RM-Notierung
Köln-Neuessen	15. 9. 25	102,25
Gelsenkirchener Bergwerk	24. 9. 25	72,38
Deutsch-Atlant. Telegrafen	24. 9. 25	45,—
Zellstoff-Waldhof	24. 9. 25	88,—
Gebr. Böhler	29. 9. 25[2])	240,—
Stöhr Kammgarn	3. 10. 25	101,50
F. H. Hammersen	9. 10. 25	100,75
Westeregeln Kali	21. 10. 25	125,50

Es notieren bis jetzt noch in Papiermark:

Schantung	Deutsche Kaliwerke
Bank elektr. Werte	Hohenlohe Werke
Barmer Bankverein	Kattowitzer Bergbau
Oesterr. Creditanstalt	C. W. Kemp
Wiener Bankverein	Ferd. Rückforth Nachf.

[2]) Die Umstellung der Kursnotiz auf Reichsmark erfolgte bereits am 9. 9. 1925, jedoch kam die erste Notierung erst am 29. 9. 1925 zustande.

Digitized by Google

Montanwerte.

	Aktienkapital in 1000 (R)M		a) Erste RM-Notierung b) Dividendenabschlag		Vgl. Anmerkung	Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a) Kurs b) Dividende		Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Bochumer Gußstahl	36 000	56 000	a) 2. 7. 25	84,—	H	210,25	—	—	—	—	—	—	—	70,75	75,—
			—	—	N	*207,50*	—	—	—	—	—	—	—	*56,—*	*65,38*
					D		—	—	—	—	—	—	—	60,66	70,58
4. Buderus Eisen	22 000	26 800	a) 25. 4. 25	85,—	H	110,—	—	—	—	—	75,75	59,50	58,88	47,25	56,—
			b) 11. 6. 25	0%	N	*106,25*	—	—	—	—	*58.75*	*46,50*	*45.50*	*35 60*	*45,75*
					D		—	—	—	—	68,63	54,54	50,15	39,31	49,78
5. Deutsch-Luxemburger Bergwerk	130 000	97 500	a) 24. 4. 25	103,75	H	134,—	—	—	—	—	98 25	85,25	73,40	69,63	73,—
			—	—	N	*130,50*	—	—	—	—	*82,75*	*66,25*	*58 50*	*54,—*	*67,50*
					D		—	—	—	—	93,81	78,60	64,38	58,71	70,84
6. Essener Steinkohlen (s. Text)	19 000	52 500	a) 20. 4. 25	101,—	G		—	—	—	—	—	—	1	—	—
			b) 25. 8. 25	0%	H	159,—	—	—	—	—	104,—	88,—	79,50	68,50	86,—
					N	*156,—*	—	—	—	—	*85,—*	*73,—*	*63,—*	*56,—*	*69,50*
					D		—	—	—	—	94,44	79,08	69,42	60,—	79,11
8. Harpener Bergbau	85 000	100 300	a) 14. 4. 25	133,10	H	175,70	—	—	—	—	132,25	118,50	117,75	105,—	115,90
			b) 27. 5. 25	0%	N	*172,—*	—	—	—	—	*115,50*	*101,50*	*99.63*	*85,50*	*100 25*
					D		—	—	—	—	125,94	110,90	106,09	91,59	107,06
9. Hoesch Eisen (s. Text)	20 000	55 350	a) 19. 6. 25	107,75	G		—	—	—	—	—	—	—	1	—
			—	—	H	310,50	—	—	—	—	—	—	108,50	91,50	105,50
					N	*306,50*	—	—	—	—	—	—	*85.25*	*75,15*	*85.13*
					D		—	—	—	—	—	—	92,55	80,28	94,10
7. Ilse Bergbau (s. Text)	10 000	50 000	a) 7. 4. 25	141,75	H	487,—	—	—	—	—	132,75	106,25	98,50	96,50	99,75
			b) 23. 4. 25	8%	N	*470,—*	—	—	—	—	*103.—*	*86,50*	*92,50*	*80.25*	*92 13*
					D		—	—	—	—	119,96	97,77	94,47	86,18	95,45
8. Klöcknerwerke (s. Text)	—	90 000	a) 14. 5. 25	93,25	G		—	—	—	—	—	1	—	—	—
			—	—	H	—	—	—	—	—	—	86,50	80,50	72,50	75,—
					N	—	—	—	—	—	—	*67,50*	*61,50*	*47,75*	*65,—*
					D		—	—	—	—	—	76,13	69,27	55,53	69,38
9. Laurahütte	36 000	41 666	a) 1. 4. 25	76,—	H	152,10	—	—	—	78,—	72,25	56,—	52,75	42,50	48,50
			—	—	N	*149,—*	—	—	—	*72,—*	*55.50*	*40,—*	*39,—*	*31,—*	*36,75*
					D		—	—	—	74,26	66,09	48,46	45,29	33,60	41,63
10. Mannesmann Röhren	72 000	115 464	a) 2. 5. 25	102,—	H	220,25	—	—	—	—	—	90.33	85,—	70,50	75,75
			—	—	N	*213,50*	—	—	—	—	—	*75,50*	*67.50*	*56,75*	*62,—*
					D		—	—	—	—	—	82,92	74,19	61,56	69,52
11. Mansfeld Bergbau (s. Text)	—	87 875	a) 2. 4. 25	89,50	H	—	—	—	—	—	80,—	73,75	64,50	67,—	72,—
			b) 10. 6. 25	0%	N	—	—	—	—	—	*72,50*	*58.10*	*55,63*	*50,—*	*66,13*
					D		—	—	—	—	74,93	63,95	61,18	60,81	69,40
12. Oberschles. Eisenbahn-Bedarf	48 000	27 792	a) 30. 6. 25	56,25	G		—	—	—	—	—	—	3	2	—
			—	—	H	89,90	—	—	—	—	—	—	58,—	46,38	64,—
					N	*87,50*	—	—	—	—	—	—	*45,50*	*35,—*	*47,—*
					D		—	—	—	—	—	—	51,79	37,69	54,05
13. Oberschles. Eisen-Industrie (s. Text)	28 000	21 000	a) 17. 4. 25	80,—	H	63,80	—	—	—	—	79,50	63,—	52,—	41,75	45.75
			—	—	N	*60,80*	—	—	—	—	*63,—*	*48,—*	*39,—*	*34,50*	*39,50*
					D		—	—	—	—	72,70	56,06	45,81	37,12	41,78
14. Phönix Bergbau	106 000	300 000	a) 24. 4. 25	119,—	H	236,30	—	—	—	—	115,50	102,50	94,50	74,10	78,50
			—	—	N	*233.—*	—	—	—	—	*101,—*	*85,—*	*74,75*	*58.75*	*70 25*
					D		—	—	—	—	111,76	93,04	82,48	65,96	74,69
15. Rhein. Braunkohle	32 000	67 200	a) 19. 3. 25	158,75	H	179,80	—	—	—	150,—	145,—	129,75	128,38	128,25	133,50
			b) 3. 8. 25	9%	N	*176,25*	—	—	—	*141,—*	*128,—*	*110,—*	*123.—*	*108.75*	*124.—*
					D		—	—	—	145,92	138,52	120,70	125,01	115,27	127,80
16. Rhein. Stahlwerke	46 000	160 000	a) 2. 5. 25	93,38	H	152,30	—	—	—	—	—	83,90	75,38	60,50	68,75
			—	—	N	*149,25*	—	—	—	—	—	*67,—*	*58.50*	*46,60*	*55,10*
					D		—	—	—	—	—	74,78	65,38	52,56	62,79
17. Rombacher Hütte	50 000	51 800	a) 9. 6. 25	64,13	H	158.50	—	—	—	—	—	—	63,88	49,—	47,75
			—	—	N	*147,50*	—	—	—	—	—	—	*50,25*	*36,13*	*30 50*
					D		—	—	—	—	—	—	55,95	40,34	40,90
18. Siegen-Solingen Gußstahl	1 160	10 158	a) 18. 4. 25	68,—	H	23,90	—	—	—	—	66,25	55,25	46,75	35,10	39,—
			b) 19. 6. 25	0%	N	*17,50*	—	—	—	—	*54 50*	*40,—*	*35.—*	*27,75*	*34,—*
					D		—	—	—	—	68,78	46,86	39,76	30,05	35,75
19. Stinnes-Riebeck Montan (s. Text)	28 500	50 000	a) 14. 3. 25	107,50	H	192,—	—	—	—	105,—	100,50	80,50	77,—	77,—	82,25
			—	—	N	*188,10*	—	—	—	*100,50*	*80,—*	*73,50*	*70,—*	*67,—*	*74,25*
					D		—	—	—	102,56	92,77	76,44	73,10	72,49	77,74
20. Stolberger Zink (s. Text)	18 919	12 079	a) 26. 2. 25	144,—	G		—	—	—	—	1	—	—	—	—
			b) 7. 7. 25	6%	H	124,25	—	—	138,25	133,—	130,—	122,—	124,—	112,—	116,—
					N	*121,—*	—	—	*132,—*	*120,—*	*113,—*	*104,—*	*95,—*	*87,—*	*95 10*
					D		—	—	133,71	124,80	122,21	113,40	103,71	92,88	102,53
Durchschnitte					H									115,27	127,80
					N									*30,05*	*35.75*
					D									61,60	71,74

Anmerkung zu Spalte 6: G = Zahl der Tage, an denen der Kurs gestrichen wurde. Fehlt diese Angabe, so ist an allen Börsentagen eine Kursnotiz zustande gekommen. — H = höchster, N = niedrigster Einheitskurs im Monat. — D = Durchschnittskurs (= Summe der Einheitskurse geteilt durch die Zahl der Notierungstage).

Digitized by Google

Verschiedene Industrie-Unternehmungen.

	Aktienkapital in 1000 (R)M		a) Erste RM.-Notierung b) Dividendenabschlag		Vgl. Anmerkung	Kurs 1913	Kurse 1925								
	Dez. 1913	Jan. 1925	Tag	a Kurs b) Dividende		Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zahl der Börsentage		26	23	25	23	24	21	22	21	26
1. Elektrische Hochbahn (s. Text)	60 000	113 294	a) 20. 7. 25	69,25	H	142,—	—	—	—	—	—	—	—	69,50	77,38
			b) 26. 5. 25	5 %	N	*135,—*	—	—	—	—	—	—	—	*67,25*	*69,—*
					D		—	—	—	—	—	—	—	68,49	72,36
2. Eisenbahn-Verkehrsmittel (s. Text)	5 000	5 200	a) 11. 2. 25	119,88	G	202,—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
			b) 28. 7. 25	8 %	H	*198,—*	—	—	120,25	112,—	106,—	93,50	89,25	72,75	75,25
					N		—	—	*110,25*	*102,50*	*93,60*	*76,75*	*74,—*	*67,50*	*64,—*
					D		—	—	112,47	107,28	100,21	83,98	82,20	68,99	69,50
3. Berger Tiefbau	4 000	3 500	a) 26. 2. 25	118,50	G	295,—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
			b) 21. 4. 25	15 %	H	*288,—*	—	—	144,50	144,63	127,—	117,50	117,50	115,25	117,50
					N		—	—	*125,—*	*127,—*	*111,13*	*104,75*	*110,—*	*104,—*	*105,10*
					D		—	—	138,10	137,67	120,09	112,67	112,13	107,98	110,19
4. Held & Francke	2 000	2 400	a) 20. 7. 25	45,—	H	164,50	—	—	—	—	—	—	—	43,—	47,88
			—	—	N	*157,25*	—	—	—	—	—	—	—	*33,50*	*38,10*
					D		—	—	—	—	—	—	—	37,90	41,64
5. Philipp Holzmann (s. Text)	—	20 090	a 20. 3. 25	87,20	H	—	—	—	—	89,50	84,25	68,75	63,50	62,63	64,—
			b) 5. 5. 25	7 %	N	—	—	—	—	*84,38*	*65,80*	*57,—*	*57,75*	*50,50*	*54,—*
					D		—	—	—	86,71	78,94	62,89	59,50	54,59	59,08
6. Dynamit Nobel (s. Text)	12 000	30 125	a) 12. 3. 25	105,—	H	—	—	—	—	108,'0	104,30	89,50	78,80	73,50	79,—
			b) 30. 6. 25	5 %	N	—	—	—	—	*101,25*	*87,—*	*71,50*	*72,30*	*65,75*	*74,25*
					D		—	—	—	105,—	98,88	79,54	74,68	68,68	77,30
7. Köln-Rottweil (s. Text)	16 500	29 292	a) 27. 2. 25	115,—	H	324,10	—	—	122,50	119,70	116,50	98,75	91,30	84 10	87,75
			b) 1. 7. 25	5 %	N	*320,50*	—	—	*102,87*	*114,88*	*95,37*	*80,—*	*84,50*	*75,10*	*79,—*
					D		—	—	115,34	117,23	110,49	88,30	86,91	78,18	82,34
8. Rhein.-Westf. Sprengstoff	6 500	14 160	a) 26. 3. 25	85,63	G	227,25	—	—	—	—	—	—	—	—	1
			b) 1. 7. 25	4 %	H	*221,25*	—	—	—	84,25	82,13	72,25	66,50	55,—	60,—
					N		—	—	—	*79,—*	*71,25*	*55,—*	*55,30*	*46,—*	*55,50*
					D		—	—	—	82,18	77 54	62,89	59,32	50,81	57,94
9. Kaliwerke Aschersleben	12 000	15 824	a) 8. 7. 25	107,50	H	148,—	—	—	—	—	—	—	—	124,75	132,50
			b) 13. 7. 25	0 %	N	*141,60*	—	—	—	—	—	—	—	*115,—*	*116,10*
					D		—	—	—	—	—	—	—	120,34	122,14
10. Salzdetfurth Kali (s. Text)	7 000	16 100	a) 21. 7. 25	154,30	H	—	—	—	—	—	—	—	—	157,25	166,—
			b) 13. 7. 25	0 %	N	—	—	—	—	—	—	—	—	*142,25*	*148,—*
					D		—	—	—	—	—	—	—	148,76	155,83
11. Charlottenburger Wasser (s. Text)	40 000	60 000	a) 6. 4. 25	84,75	H	225,—	—	—	—	—	87,63	82,50	72,25	68,25	69,—
			—	—	N	*216,—*	—	—	—	—	*77,25*	*70,—*	*68,75*	*60,—*	*60,10*
					D		—	—	—	—	81,85	74,43	70,50	63,32	64,27
12 Dessauer Gas (s. Text)	24 000	60 040	a) 1. 7. 25	87,38	H	178,75	—	—	—	—	—	—	87,63	78,—	80,—
			b) 31. 8. 25	0 %	N	*176,—*	—	—	—	—	—	—	*80,—*	*67,50*	*69,88*
					D		—	—	—	—	—	—	83,18	72,23	75,—
13. Deutsche Erdöl (s. Text)	30 750	100 400	a) 7. 5. 25	120,03	H	261,10	—	—	—	—	—	99,25	100,40	86,50	92,25
			b) 30. 6. 25	0 %	N	*254,75*	—	—	—	—	—	*87,75*	*88,—*	*67,25*	*78,25*
					D		—	—	—	—	—	93,68	93,02	74,32	83,74
14. Basalt	7 500	24 000	a) 12. 3. 25	95,—	G	131,50	—	—	—	1	—	—	1	—	—
			b) 5. 6. 25	4 %	H	*122,80*	—	—	—	95,10	93,—	93,75	90,—	82,—	87,50
					N		—	—	—	*91,10*	*87,—*	*84,13*	*79,—*	*70,25*	*78,—*
					D		—	—	—	92,59	89,27	89,20	88,95	74,98	81,46
15. Polyphonwerke (s. Text)	1 250	8 060	a) 26. 1. 25	107,—	G	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
			b) 4. 6. 25	10 %	H	—	—	103,38	102,75	101,—	101,90	95,25	80,25	73,50	78,50
					N		—	*96,50*	*93,12*	*94,—*	*92,—*	*75,75*	*74,60*	*67,75*	*73,50*
					D		—	99,08	98,33	97,82	96,03	81,09	77,32	70,16	75,37
16. Sarotti	4 500	8 000	a) 24. 4. 25	138,—	H	120,75	—	—	—	—	142,—	140,—	135,—	128,—	128,13
			b) 12. 5. 25	14 %	N	*118,75*	—	—	—	—	*131,25*	*130,25*	*114,13*	*105,—*	*113,—*
					D		—	—	—	—	136,48	134,60	120,86	115,78	121,77
17. Leonh Tietz (s. Text)	17 500	26 600	a) 10. 6. 25	56,90	H	115,50	—	—	—	—	—	—	68,25	66,25	67,75
			b) 7. 7. 25	6 %	N	*114,80*	—	—	—	—	—	—	*60,50*	*55,—*	*62,50*
					D		—	—	—	—	+	—	62,18	58,89	66,02
18. Ver. Schuhfabriken Berneis-Wesels (s. Text)	α) 4 000 β) 2 000 siehe Text	6 880	a) 7. 4. 25	68,75	G		—	—	—	—	—	8	—	1	—
			b) 11. 6. 25	5 %	H	siehe Text	—	—	—	—	66,—	57,—	51,50	45,—	48,50
					N		—	—	—	—	*56,—*	*47,*	*45,—*	*41.10*	*39,50*
					D		—	—	—	—	60,41	51,75	47,88	42,70	43,39

Anmerkung zu Spalte 6: G = Zahl der Tage, an denen der Kurs gestrichen wurde. Fehlt diese Angabe, so ist an allen Börsentagen eine Kursnotiz zustande gekommen. — H = höchster, N = niedrigster Einheitskurs im Monat. — D = Durchschnittskurs (= Summe der Einheitskurse geteilt durch die Zahl der Notierungstage).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1925. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

„Kapitalmangel."
Von Dr. jur. et phil. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Der amerikanische Geldmarkt.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Das Deutsche Eigentum in den U. S. A.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Bewertung von Aktien bei der neuen Vermögensteuerveranlagung.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Unterliegen Union-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer?
Von Dr. jur. Richard Malss, Berlin.

Die Pfandbriefaufwertung.
Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.

Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte.
Von Dr. Georg Opitz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

„Kapitalmangel."

Von Dr. jur. et phil. **L. Albert Hahn**, Frankfurt a. M.

Wer sich das, was in Deutschland während des letzten Jahrzehnts währungs- und wirtschaftspolitisch geschehen ist, vergegenwärtigt, erkennt, eine wie verhängnisvolle Rolle die Macht des Schlagwortes immer wieder gespielt hat. Kaum machte sich eine währungs- und wirtschaftspolitisch relevante Erscheinung bemerkbar, da wurden die Gründe der Erscheinung alsbald schlagwortartig formuliert, und diese schlagwortartige Formulierung wirkte so suggestiv, daß es geraumer Zeit bedurfte, bis die wahren Gründe der Erscheinung und infolgedessen auch die richtigen Beeinflussungsmittel gefunden wurden. So wurde, um nur einige Beispiele zu nennen, der inflatorische Charakter der deutschen Geldentwertung jahrelang übersehen, weil das Schlagwort von der Passivität der Handelsbilanz als Ursache der Währungsverschlechterung die Auffindung der wahren Zusammenhänge verhinderte. So wurde die Bekämpfung der Inflation ihrerseits jahrelang dadurch unmöglich, daß das Schlagwort von dem legitimen Kreditbedarf der Wirtschaft die zur Bekämpfung der Inflation notwendige Verknappung der Geldmärkte verhinderte.

Es will scheinen, als ob bei den in der deutschen Volkswirtschaft nunmehr bereits viele Monate andauernden krisenhaften Erscheinungen sich wiederum die Macht des Schlagwortes in der angedeuteten Richtung verhängnisvoll bemerkbar macht. Das Schlagwort von dem Kapitalmangel, auf den die bekannten Krisenerscheinungen, wie Absatz- und Zahlungsstockung, Zusammenbrüche der Unternehmungen, Kreditknappheit und Kreditteuerung, zurückgeführt werden, ist es, das diesmal bewirkt, daß nur sehr wenige sich während der letzten Monate bemüßigt gefühlt haben, die Wirtschaftslage genauer zu analysieren und die tiefer liegenden Gründe der Situation zu nennen. Die bei weitem größte Zahl derjenigen, die über die Lage schreiben oder reden, geht den viel bequemeren Weg, mit dem Schlagwort „Kapitalmangel" die Lösung von Fragen vorzutäuschen, die in Wirklichkeit durch dieses Wort nur verdeckt werden. Es mag im folgenden gestattet sein, vom Standpunkt einer von mir seit Jahren vertretenen kredittheoretischen Einstellung[1]) aus die Haltbarkeit der gemeinhin angeführten Gründe für die deutsche Wirtschaftskrise einer Nachprüfung zu unterziehen.

[1]) Vgl. meine „Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits", II. Aufl. 1924. J. C. B. Mohr, Tübingen.

Als Grund für die krisenhaften Erscheinungen in der deutschen Volkswirtschaft wird, wie ausgeführt, der starke Mangel an Kapital bezeichnet. Was hierbei unter „Kapital" verstanden wird, bleibt meist zweifelhaft. Viele, die das Wort benutzen, verbinden damit höchstwahrscheinlich nur eine ganz unklare oder eine vom Standpunkt der Wirtschaftswissenschaft völlig unhaltbare Vorstellung. Da, wo klare, mit den neueren kapitaltheoretischen Anschauungen — wie sie beispielsweise Cassel in seinem „Lehrbuch der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" vertritt — in Einklang zu bringende Auffassungen vorliegen, scheint man sich den Mangel an Kapital als den Mangel an Möglichkeit zur Einschlagung „kapitalistischer Produktionsumwege" infolge eines gegenüber dem Bedarf starken Mangels an Ersparnissen vorzustellen. Es müssen beispielsweise Schuhe unmittelbar mit der Hand statt auf dem Umweg über die Herstellung von Schuhfabrikationsmaschinen mit diesen angefertigt werden. Die Lage der deutschen Volkswirtschaft erscheint danach vergleichbar der Lage junger Volkswirtschaften, beispielsweise einer kolonialen oder auch der nordamerikanischen Volkswirtschaft, als diese noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung war. Dementsprechend wird auch auf die Verarmung des Landes als Grund für den Kapitalmangel und, ganz genau wie bei den erwähnten jungen Volkswirtschaften, auf die Hebung der Sparkraft und den Import ausländischen Kapitals als Mittel zu ihrer Beseitigung hingewiesen.

Schon oberflächliche Betrachtung zeigt aber, daß unsere augenblickliche Situation in Wahrheit nichts gemein hat mit jenem mit Recht als Kapitalmangel bezeichneten Zustand, der sich in jungen Volkswirtschaften, die sich in starker, schnell aufsteigender Entwicklung befinden, zeigt. Der Kapitalmangel in diesen Volkswirtschaften geht nämlich grundsätzlich mit ausgesprochenem Hausse-Erscheinungen parallel. Es besteht ein starker Bedarf an Produktionsumweggütern — beispielsweise Bahnmaterial —, die von der eigenen Volkswirtschaft solange nicht geliefert werden können, als der Konsument die Erzeugnisse des Landes für den unmittelbaren Konsum benötigt und er nicht infolge von Ersparnissen, d. h. Verzicht auf unmittelbaren Konsum, Produktivkräfte für die Erzeugung von Dauer-Investitionsgütern freisetzt. Daher mit Recht die Ermahnung zur Sparsamkeit im Inlande und die Heranziehung von Kapital aus dem Auslande, meist in Form der Placierung von Anleihen, beispielsweise von Eisenbahnanleihen, im Auslande. Denn die Ersparnisse im Innern setzen die notwendige Umstellung auf die Umwegsproduktion in Gang, und die Anleihe im

Digitized by Google

Ausland ermöglicht den vom Standpunkt jener Volkswirtschaften aus notwendigen Ueberschuß an Import, der meist diejenigen Güter betrifft, die auf Grund der Anleihe erstellt werden sollten — also in unserem Falle insbesondere Gleismaterial, Lokomotiven usw. Eine relative Knappheit, zum mindesten aber kein Ueberfluß an Gütern und Arbeitskräften ist das Kriterium dieser Situation.

Im Gegensatz hierzu weist die Lage der deutschen Volkswirtschaft ganz andere Merkmale auf. Nicht um die Unmöglichkeit der Beschaffung der Arbeitskräfte für Umwegsproduktion, nicht um einen relativen Mangel an Produktionsgütern und Produktionskräften handelt es sich, sondern gerade umgekehrt: Mangels Absatzes stauen sich die Güter und die Arbeitskräfte können nicht ausgenutzt werden. Zwar herrscht überall Kreditbedarf. Allein der verlangte Kredit hat nur in verhältnismäßig wenig Fällen den Zweck, neue, bislang noch nicht durchgeführte Produktionsumwege zu ermöglichen. Vielmehr wird er im überwiegenden Teil der Fälle von denjenigen nachgesucht, die ihren fälligen und regelmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen können, weil der Absatz an Konsumenten oder Weiterproduzenten regelwidrig stockt.

Woraus erklärt sich dieser Zustand? Die übliche Erklärung geht dahin, die deutschen Wirtschaften hätten zur Zeit der Inflation zuviel in Anlagewerten, zu wenig in Betriebsmitteln investiert, und daraus ergebe sich jetzt das Fehlen der dem Unternehmer so notwendigen flüssigen Mittel. Dieser Gedankengang ist, so bereitwillig ihn auch der eine vom anderen immer wieder übernimmt, in Wirklichkeit unhaltbar. Was das Zuviel an Daueranlagen anlangt, so kann aus einem Zuviel immer nur die Wertlosigkeit dieses Zuviels, aber nie ein Mangel erklärt werden. Beachtlicher ist schon die Behauptung, daß, mitverursacht durch das Zuviel an Investitionen, eine Knappheit an Betriebsmitteln entstanden sei. Aber welche Gestalt besitzen denn überhaupt die Betriebsmittel einer Volkswirtschaft, sobald man einmal gewissermaßen aus der Vogelperspektive alle Einzelwirtschaften in ihrer Gesamtheit und nicht eben nur die einzelne Privatwirtschaft für sich betrachtet? Offenbar können diese sogenannten „flüssigen Betriebsmittel" nicht in Geld bestehen. Denn das Geld ist ein Zirkulationsmittel, das nur vom Standpunkt des Einzelnen wertvoll und bei volkswirtschaftlicher Betrachtung überhaupt nicht als ein Gut und ein Wert erscheint, dessen Anhäufung möglich und nötig ist. Infolgedessen können die flüssigen Betriebsmittel, die angeblich zu wenig da sind, nur die Form von Roh-, Halb- oder Fertigfabrikaten besitzen. An solchen, und zwar auch an solchen konsumreifer Form, besteht aber in unserer Volkswirtschaft kein Mangel, sondern gerade umgekehrt ein Ueberfluß. Bei angeblich richtiger, nicht durch die Inflation beirrter Investitionsmethode würde also die Krise, soweit sie Absatzkrise ist, eher stärker als schwächer auftreten. Liegt sonach der Grund der Krise keinesfalls in einem Mangel an Sachgütern jeglicher Konsumreife oder an verfügbaren Arbeitskräften, so ergibt sich zunächst negativ die starke Paradoxie, die darin liegt, bei dieser in ihren Sachgütern erstickenden Volkswirtschaft von Verarmung und von Kapitalmangel in dem oben angeführten Sinne zu sprechen. Positiv aber ergibt sich, daß der Grund der Krise nicht in einem Mangel an Gütern irgendwelcher Art, nicht in irgendwelcher Verarmung, überhaupt nicht auf Seiten der Substanz, deren Schmälerung trotz aller Berechnungen nicht nachgewiesen werden kann, liegt, sondern daß er in der Sphäre der Zirkulation, der Austauschmöglichkeit der Güter — also weit ab von allen Verarmungs- und ähnlichen Erwägungen — zu suchen ist. Nur in Zirkulationsstörungen kann auch diesmal die bei allen charakteristischen Krisen der kapitalistischen Wirtschaft zu beobachtende paradoxe Erscheinung begründet sein, daß mit Arbeitswillen und Güterfülle Arbeitslosigkeit und Bedarfseinschränkung parallel gehen.

Dies als richtig vorausgesetzt, kann der von Absatzmangel und einem im wesentlichen hieraus resultierenden Kreditbedarf gekennzeichnete Zustand der deutschen Wirtschaft nur darin seinen Grund haben, daß die deutsche Wirtschaft zur Zeit eine Deflationsperiode durchzumachen hat, wie wir sie in kleinem Maßstab bei beginnendem Konjunkturabstieg in der Vorkriegszeit erlebt haben und wie sie insbesondere auch die amerikanische, die holländische und die schweizerische Volkswirtschaft nach Beendigung des Krieges in sehr starkem, wenn auch nicht in dem bei uns vorhandenen, grotesk übersteigerten Maße kennengelernt haben.

I. Deflationsperioden, wie auch Konjunkturabstiegsperioden, die in der neueren Theorie vielfach als nichts anderes denn als Deflationsperioden aufgefaßt werden, verlaufen — ganz roh und schematisch dargestellt — typisch so:

1. Gewisse Käuferschichten, die bisher mittels Kredits kaufend zu Markte zu kommen pflegten — so insbesondere diejenigen, die ihre Läger zu ergänzen hatten — (wir wollen sie Kreditnehmergruppe K [Käufer] nennen), verzichten jetzt auf die Kredite, beispielsweise in der Hoffnung auf Preisfall oder wegen der Höhe der Zinssätze. Die entsprechende Menge an Kaufkraft fällt also aus. So entsteht infolge des Ausfalls an, wie wir sie nennen wollen, „echten" Krediten das charakteristische Krisenmerkmal der Absatzstockung.

2. Hierdurch wird der regelmäßige Zahlungsrhythmus der Wirtschaft gestört. Diejenigen, welche bisher mittels Kredits produzierten und ihre Ware an die oben sog. Kreditnehmergruppe K zu verkaufen pflegten (und die wir Kreditnehmergruppe V [Verkäufer] nennen wollen) können ihre Ware nicht mehr in den bisherigen Zeitintervallen absetzen und sind daher nicht imstande, ihren für die Produktion dieser Ware in Anspruch genommenen Kredit zurückzuzahlen. Es ist die charakteristische Situation des Einfrierens der Kredite, die sich zeigt. Durch dieses Einfrieren der Kredite erhöht sich der Kreditbedarf der Kreditnehmergruppe V. Denn sie benötigt ja auch weiterhin den bereits früher regelmäßig in Anspruch genommenen Kredit, weil ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen, z. B. für Rohstoffeinkäufe, weitergehen. Im Gegensatz zu dem von der Kreditnehmergruppe K in Anspruch genommenen oben sog. echten Kredit wird man den Kredit, dessen Bedarf infolge des Einfrierens der Kredite neu entsteht, als „Zwangskredit" bezeichnen können, weil er nicht freiwillig, sondern gezwungenermaßen in Anspruch genommen wird.

3. Für die Gewährung des Bedarfs an Zwangskredit, der, je nachdem wie man es betrachtet, dem Durchhalten der Ergebnisse der alten Produktion oder der Einleitung einer neuen Produktion dient, sind nun an sich die Mittel vorhanden. Denn die regelmäßigen Abnehmer der Produkte haben diesmal auf die „echten Kredite" verzichtet, so daß also kein Mehr, sondern nur eine andere Verteilung der Kredite in Frage kommt. Allein hier macht sich nun eine besondere Erscheinung des Konjunkturumschwungs geltend. Infolge der Aussicht auf Preisfall auf der ganzen Linie äußert sich die allgemeine Kaufzurückhaltung unter anderem auch darin, daß die realen Zahlungsmittel von den Gütermärkten zurückgehalten werden, ohne daß sie, wie dies sonst, wenn „gespart" wird, der Fall ist, den Banken zwecks Krediteinräumung zur Verfügung gestellt werden. Die Konsumeinschränkung vollzieht sich also nicht in der Form der eigentlichen Ersparnis, sondern in der Form des Thesaurierens. Dies aber hat eine Verringerung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zur Folge, welche für unsere Kreditmarktlage von grundlegendem Einfluß ist. Da die Banken einen ratierlichen Teil ihrer Kredite in bar auszahlen müssen, bewirkt diese Verringerung der Umlaufsgeschwindigkeit, daß für die Zwangskredite tatsächlich nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Nachfrage nach den Zwangskrediten kann infolgedessen nur ungenügend und unter Ausnutzung der Kreditschöpfungsmacht des Zentralnoteninstitutes befriedigt werden. So entsteht das charakteristische Krisenmerkmal der Krediteinschränkung, der Zins-

Digitized by Google

hausse und vor allen Dingen auch der meist am Anfang der Baisse zu beobachtenden starken Steigerung des Notenumlaufs trotz gleichbleibender Preise.

4. Die Lösung der Deflationskrise geschieht so: Die Kreditnehmergruppe V, die die Zwangskredite zwecks Durchhaltung ihrer Lagerbestände aufgenommen hat, sieht ein, daß diesen Beständen eine entsprechende Kaufkraft nicht mehr gegenübertritt und daß das Durchhalten deshalb unnötigen Zinsverlust bedeutet. Sie beginnt deshalb, die Ware mehr oder weniger à tout prix zu realisieren. Sie stellt sie neben den Produkten der neuen Produktionsperiode der Kaufkraft entgegen. Die Folge ist starker Preisfall der Waren und starker Verlust bei allen Warenbesitzern, die an ihren Warenbeständen grundsätzlich einen Betrag verlieren, der so groß ist, als würden die überschüssigen Teile der Waren umsonst dem direkten oder reproduktiven Konsum überliefert. Daher die Tatsache, daß diese Zwangskredite sehr häufig nicht effektiv zur Rückzahlung kommen, sondern durch Uebereignung der Immoblien und der Betriebsanlagen an den Gläubiger ihre Erledigung finden, weil der frühere Gegenwert der Kredite, die Ware, zu den zur Zeit der Kreditaufnahme vorhandenen Preisen nicht mehr in den Konsum eingeht. Die weitere Folge ist der Fall der Zinssätze. Nicht als ob die Liquidierung der Zwangskredite den Banken ein Mehr an Kaufkraft, das später wieder auszuleihen wäre, zuführte. Denn dies ist bei der Verknappung des Geldmarktes nicht möglich. Wohl aber bewirkt der infolge der Liquidierung der Zwangskredite einsetzende allgemeine Preisfall, daß bei der neuen Produktionsperiode die volkswirtschaftlichen Preisgrößen, die im Wege der Zahlung umgesetzt werden müssen, viel geringer geworden sind. Der Zahlungsmittelbedarf geht zurück, der Geldmarkt verflüssigt sich, die Banken können den an sie gelangenden Kreditgesuchen leicht nachkommen, der Status der Zentralbank unterliegt keiner weiteren Anspannung, sondern entlastet sich im Gegenteil zusehends. Die Folge hiervon wiederum ist, daß die Volkswirtschaft mit geringerer Länge der Produktionsumwege und mit geringerer Höhe der Preisdaten einem normalen Verlauf und schließlich zur gegebenen Zeit einem neuen Aufschwung entgegengeht.

II. Was die deutsche Volkswirtschaft heute durchmacht, ist nichts anderes als eine Deflationskrise. Denn die Deflation, die Verminderung der zum Markte kommenden Kaufkraft, ist und bleibt die einzige Erklärung für die Stockung des Absatzes, wie wir sie jetzt auf der ganzen Linie erleben. Es sollte auch nicht gegenüber der These, daß die derzeitige Krise als Deflationskrise anzusprechen ist, der Einwand erhoben werden, unser Notenumlauf sei immer noch im Steigen begriffen. Denn erstens ist die Steigerung des Notenumlaufs ja auch ein Charakteristikum des normalen Konjunkturumschwungs — der normalen Deflationskrise. Zweitens besteht kein Grund, anzunehmen, daß das Moment der Umlaufsgeschwindigkeitsverringerung die Steigerung des Notenumlaufs nicht auch überkompensieren kann, wenn die Kompensationsmöglichkeit zweifellos so stark gewesen ist, daß beispielsweise eine Vergrößerung des Notenumlaufs von drei auf fünf, also um zwei Milliarden, innerhalb des letzten Jahres so verhältnismäßig eindruckslos verlaufen konnte. Aus der absoluten Steigerung und Nichtsteigerung des Notenumlaufs läßt sich überhaupt nichts über die Tatsache von Inflation und Deflation sagen. Es gibt nur ein Indiz für die Inflation — das ist dasjenige der Preissteigerung. Und es gibt nur ein Indiz für die Deflation — das ist entweder der Preisfall oder das Vorstadium des Preisfalls: die Absatz- und Zahlungsstockung.

III. Würde nun die deutsche Deflation genau nach dem vorher gekennzeichneten Schema verlaufen, so lägen die Dinge ziemlich einfach und die Erkenntnis von dem Charakter der deutschen Krise als einer Deflationskrise hätte sich schon viel stärker verbreitet. Tatsächlich zeigen sich aber nun so viele schwerwiegende Abweichungen gegenüber dem normalen Verlauf der Deflation, daß man von der nun schon monatelang dauernden Periode in Wirklichkeit eher von einer Periode des erfolglosen Deflationsdrucks als der sich vollziehenden Deflation reden kann.

1. Zunächst ist die Abstoßung der Läger und überhaupt aller Güter, deren Absatz stockt, nicht mit der Stärke erfolgt, wie dies in sonstigen Krisen geschah. Der Grund liegt, wie wiederholt konstatiert, zum Teil in gewissen, die Preise kontrollierenden Maßnahmen der Kartelle. Zum überwiegenden Teil dürfte jedoch der Grund der Erscheinung in letzter Linie in einer gewissen Scheu vor der Wahrheit liegen. Tatsächlich sind die Gegenwerte sehr vieler Kredite, soweit sie durch die Güter, deren Absatz stockt, repräsentiert werden, bereits als verloren zu betrachten. Die Kredite können deshalb ihre Erledigung nur dadurch finden, daß die Banken und in allerletzter Linie dann wieder deren Gläubiger sonstige Aktiven der Unternehmungen, etwa die Immobilien, übernehmen. Diese wohl im Falle Stinnes am folgerichtigsten beabsichtigte Art der Erledigung der Kreditrückzahlung scheut man sich aber naturgemäß durchzuführen, solange es, insbesondere auch unter dem Schutze der Geschäftsaufsichtsgesetzgebung, zu vermeiden ist. Man schreckt davor zurück, einen Tatbestand zu konstatieren, der in Wirklichkeit schon lange eingetreten ist. Konstatiert man aber den Tatbestand nicht, so kommen die betreffenden Güter nicht an den Markt und lösen nicht den notwendigen Preissturz aus.

2. Hat die Verschleuderung der Produkte der vorhergehenden Produktionsperiode nicht den erforderlichen Preisabbau in Angriff genommen, so verläuft die neue Produktionsperiode wiederum unter Zugrundelegung des hohen Preisniveaus und vor allem auch des hohen Lohnniveaus. Denn insbesondere die Löhne regeln sich heute nicht mehr, wie früher, nach Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, sondern werden auf Grund von Tarifverträgen festgesetzt. Diese haben ihrerseits wieder den Lebenshaltungskostenindex zur Grundlage, und da der Lebenshaltungskostenindex bekanntlich infolge des Beharrungsvermögens der Kleinhandelspreisbewegung auch heute noch steigende Tendenz aufweist, obwohl der Großhandelsindex bereits etwas zurückgegangen ist, so müssen notwendigerweise die Löhne weiter steigende Tendenz zeigen. Wegen dieser heute gegenüber früher viel engeren Verbindung der Löhne mit den Preisen können die Löhne und damit wiederum alle Daten der Volkswirtschaft in der neuen Produktionsperiode nicht fallen, wie auch umgekehrt die Höhe der Produktionskosten der neuen Periode psychologisch das Verschleudern der Erzeugnisse der früheren Periode hemmt. Denn niemand verschleudert gern Ware, wenn er weiß, daß er sie nur wieder teurer, nie billiger herstellen kann.

3. Des weiteren haben wir heute keinen Zinsfall zu verzeichnen und es bestehen nicht einmal Anhaltspunkte dafür, daß in nächster Zeit ein Zinsfall eintreten wird. Der Grund liegt in zweierlei Ursachen:

a) In der normalen Deflation geht der Anstoß zur Deflation aus von einem freiwilligen Verzicht der Kreditnehmergruppe K auf Auffüllung ihrer Läger, Weiterverbesserung ihrer Betriebe usw., kurzum von einem gewissen Bedürfnis auf Verkürzung der Produktionsumwege. In unserem Falle ist dieser Verzicht nicht freiwillig, sondern erzwungen. Die von der Kreditnehmergruppe K verlangten, oben sogenannten echten Kredite werden infolge der Umlaufsmittelverknappung gegen den Willen der Kreditnehmer verkürzt. Hieraus ergibt sich das Paradoxon, daß bei der Kreditnehmergruppe K ein starker Bedarf nach neuen Maschinen besteht, die Kreditnehmergruppe V dagegen ein großes Lager an neuen Maschinen besitzt, daß aber beide „nicht zueinander kommen" können, weil die Kreditrestriktion den Ausgleich hindert. Nicht die Nachfrage, sondern das Angebot an echten Krediten hat abgenommen. Infolgedessen bleibt hier neben den

Digitized by Google

Zwangskrediten ein latente Nachfrage auch nach echten Krediten, welche die Zinssätze hochzuhalten die Tendenz hat. Noch ist es nicht jedem klar, daß andere Betriebsformen, die weniger Kapital erfordern, heute im Gegensatz zu früher die rentableren sind. Wird erst beispielsweise einmal klar erkannt, was eine Verkleinerung der Läger infolge Zusammenlegung der Betriebe für die Rentabilität bedeutet, dann wird diese Kreditnachfrage zweifellos sehr stark zurückgehen.

b) Da die neue Produktionsperiode wieder, ohne daß vorher ein Abbau der volkswirtschaftlichen Daten stattgefunden hat, eingeleitet wird, so bleibt die Anspannung am Geldmarkt infolge des effektiven Zahlungsmittelbedarfs auch insoweit bestehen. Es bildet sich ein besonderer Zahlungsmittelkreditbedarf. Dieser tritt neben den zuvor erwähnten echten Kreditbedarf, der das Ziel der Einleitung neuer Produktionsumwege, der Durchführung von Verbesserungen usw. hat. Er bewirkt, daß — auch ohne daß sich das Ziel der Einleitung neuer oder der Aufrechterhaltung verlängerter Produktionsumwege im Sinne einer Vergrößerung oder auch nur Aufrechterhaltung der Länge der Produktionsumwege verändert — der Zirkulationsprozeß sich nur unter stärkster Anspannung an den Geldmärkten vollziehen kann.

IV. Was ist nun die Folge der Tatsache, daß die deutsche Volkswirtschaft zwar unter ausgesprochenem Deflationsdruck steht, die Deflation, insbesondere der Preisabbau, aber nicht zustande kommt? Vom Standpunkt der reinen Quantitätstheorie aus ist ein solcher Zustand überhaupt auf irgend eine Dauer hin nicht möglich. Denn die Quantitätstheorie sagt bekanntlich, daß jede Geldmenge erforderlich, aber vor allen Dingen auch genügend ist, den Zahlungsmitteldienst des Landes zu versehen, weil in dem Augenblick, in dem ein Zahlungsmittelmangel einsetzt, infolge Preisfalls das Gleichgewicht zwischen Preisgröße und Zahlungsmittelmenge wiederhergestellt wird. Wenn also heute der Preisabbau tatsächlich nicht erfolgt, so zeigt dies, daß eben bei Verringerung der zum Markte kommenden Kaufkraft außer dem Preisabbau noch etwas anderes möglich ist. Und dieses andere ist eingetreten: Der volkswirtschaftliche Mechanismus sucht, eingeklemmt zwischen den hohen Preisen einerseits, der zu geringen Geldmenge andererseits, nach einem Ausweg. Und dieser besteht erstens darin, daß sich der Verkehr Ersatzzahlungsmittel schafft, zweitens darin, daß die Zahlungen einfach zurückgestellt und verschleppt werden.

1. Das Ersatzzahlungsmittel, das sich die Volkswirtschaft aus sich heraus schafft, besteht in dem Warenwechsel, der im Gegensatz zu früher regelmäßig nicht eingelöst, sondern prolongiert und, was noch wichtiger ist, nicht im Portefeuille behalten oder diskontiert wird, sondern selbst als Zahlungsmittel in die Zirkulation übergeht. Diese ganze heutige Wechselwirtschaft in Deutschland ist nicht nur volkswirtschaftlich äußerst bedenklich, weil infolge des Zirkulierens der Wechsel die mit Zahlungsmitteleinschränkung arbeitende Deflationspolitik der Reichsbank durchkreuzt wird. Sie ist auch privatwirtschaftlich ungeheuer gefährlich, insofern, als schließlich der Wechsel an eine Stelle gelangt, wo bares Geld, beispielsweise für Löhne, unbedingt nötig ist. Dann fehlt entweder dem Inhaber des Wechsels das bare Geld, oder, wenn der Wechsel gerade fällig ist, dem Zahlungsverpflichteten, der, in der Klemme zwischen wechselmäßiger Verpflichtung und buchmäßigen Ausständen, regelmäßig zur Einstellung seiner Zahlungen gezwungen wird.

2. Neben dieser Wechselwirtschaft besteht aber ein allseitiges Hinausschieben der fälligen Zahlungen. Solange dieses Hinausschieben der Zahlungen weiter und wegen der anwachsenden Verpflichtungen in sich verstärkendem Maße stattfinden kann, funktioniert natürlich der Güterumschlag zunächst weiter. Darin liegt der Grund, weshalb die heutige Krise im Gegensatz zu früheren Krisen noch viel mehr durch eine Stockung der Zahlungen als durch eine Stockung des Absatzes charakterisiert wird. Darin liegt der Grund, weshalb man aus der Praxis häufig die Aeußerung hört, man könne zwar verkaufen soviel man wolle, aber man erhalte keine Zahlungen für die verkaufte Ware. Gerade dieser Ausspruch zeigt, daß die populäre Beurteilung der Sachlage, wonach einfach zu wenig Geld vorhanden ist, die Dinge viel richtiger sieht, als die scheinbar wissenschaftlichen Ausführungen über angeblichen Kapitalmangel usw. Die Hinausschiebung der Zahlungen ist im übrigen natürlich nur solange möglich, als nicht ein Gläubiger in Betracht kommt, der schlechthin nicht borgt, solange also insbesondere nicht Arbeitslöhne gezahlt werden müssen. In diesem Augenblick bricht das System rettungslos zusammen und die Zahlungsverzögerung verwandelt sich in die Zahlungseinstellung.

V. Um sich klarzumachen, was zu geschehen hat, um den augenblicklichen Zustand zu beenden, tut man gut daran, wenn man sich einmal die Frage vorlegt, was eigentlich eintritt, wenn die augenblickliche Situation noch erhebliche Zeit anhält.

Auf diese Frage ist zu antworten, daß, wenn die augenblickliche Situation anhält, nicht nur fünfzig Prozent der Wirtschaften, wie der Reichsbankpräsident einmal gelegentlich gesagt hat, sondern hundert Prozent der Wirtschaften ihre Zahlungen einstellen werden. Denn es ist schlechterdings nicht möglich, einen Zirkulationsprozeß aufrechtzuerhalten, wenn die Zirkulationsmittel dauernd zu knapp sind. Auf die Spitze getrieben, muß der heutige Zustand dazu führen, daß schließlich bei jedem Unternehmer nur noch ein Teil der Geldmittel da ist, die zur Begleichung der bar zu zahlenden Verpflichtungen notwendig sind, und daß jeweils am gleichen Tage, an welchem diese Verpflichtungen erfüllt werden müssen, der Betrieb geschlossen werden muß. Dieser Fall wird bei jedem Unternehmen eintreten müssen, ganz einerlei, wie es finanziell fundiert ist. Denn auch das kapitalkräftigste Unternehmen kann nicht weiter bar zahlen, wenn seine Eingänge nicht oder jedenfalls nicht bar erfolgen und die Verwandlung der Außenstände in Barguthaben im Wege der Krediterhöhung an dem Widerstande des Zentralnoteninstitutes scheitert.

VI. Was hat nun zu geschehen, um den Zustand zu beenden?

Es besteht kein Zweifel, daß alle Schwierigkeiten in dem Augenblick behoben sein würden, in dem die Zentralbank neue Zahlungsmittel im Wege des Wechselkredits in den Verkehr bringen würde. Die Reichsbank hat diese Milderung des Deflationsdrucks bis vor kurzem völlig abgelehnt. Nunmehr scheint sie jedoch zu gewissen Lockerungen in ihrer Kreditpolitik hinzuneigen. Die Frage, ob die frühere oder die jetzt angebahnte Politik die richtigere ist, ist keineswegs einfach zu beantworten. Sicher scheint nur das Eine, daß die bisherige und die jetzt scheinbar angebahnte Politik logisch nicht ganz miteinander vereinbar sind. Denn jeder Deflationsdruck hat zwar auch den Sinn, unrentable Betriebe auszuschalten, aber diese Ausschaltung würde sich auch ohnehin, wenn auch etwas langsamer, vollziehen. Der Hauptzweck jeder Deflationspolitik ist immer der, das innere Preisniveau aus Gründen des Valutaschutzes zu ermäßigen. Da aber ganz sicher das innere Preisniveau sich in den letzten Monaten nicht oder jedenfalls nicht wesentlich gesenkt hat, so ist eine Fortsetzung der Deflationspolitik nötig, für den Fall man die Ermäßigung des Preisniveaus für nötig hält. Für den Fall man diese Ermäßigung aber nicht für nötig hält, war der bisherige Deflationsdruck überflüssig.

Ist nun die Ermäßigung des deutschen Preisniveaus aus valutarischen Gründen nötig?

Bekanntlich ist, und zwar unzweifelhaft als Folge der Relation zwischen inländischem und ausländischem Preisniveau, die deutsche Handelsbilanz, wenn auch in abnehmendem Maße, stark passiv. Die Zahlungsbilanz ist jedoch infolge der per Saldo immer

Digitized by Google

weiter einströmenden Auslandskredite eine sogenannte „geborgt aktive" (mit Persaldo-Zunahme der Devisen in der Reichsbank). Solange wir mit einem dauernden Persaldo-Einfließen der Devisen zu rechnen haben, ist die Erhöhung des inländischen Preisniveaus nicht als schädlich, sondern im Gegenteil als notwendig anzusprechen. Denn nur bei einer gewissen Höhe des inländischen Preisniveaus kann derjenige Importüberschuß einsetzen, der nun einmal das notwendige Korrelat des Kapitalimports darstellt und ohne den jeder ausländische Kredit nur die für die Volkswirtschaft als solche zunächst völlig unnütze Erhöhung der Devisendeckung der Reichsbank herbeiführt. Gleichwohl kann einer Sanktionierung des augenblicklichen Preisniveaus das Wort nicht geredet werden. Wenn nämlich im nächsten Jahr die Zahlungen aus den Dawes-Verpflichtungen und das Transfer beginnen, wird die Devisenzufuhr aus ausländischen Krediten kompensiert werden durch die Devisennachfrage, die das Transfer erfordert. Für diesen Moment heißt es gerüstet zu sein. Denn alsdann muß das inländische Preisniveau dergestalt erniedrigt sein, daß die Devisenbilanz der Wirtschaft sich trotz Transfer ausgleicht. Wenngleich also für den Augenblick eine inflationistische Geldpolitik nicht so abwegig wäre, wie dies vielfach angenommen wird, kann mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung der auswärtigen Verpflichtungsbilanz ein Aufhören der auf Deflationsdruck hinarbeitenden Politik nur insoweit gutgeheißen werden, als der Preisabbau eingesetzt hat. Auch eine Milderung kann nur insoweit eintreten, als man glaubt, daß sie die preisdrückende Wirkung der Deflation nicht aufhebt.

VII. Dies als richtig vorausgesetzt, gilt es, auf Mittel zu sinnen, die derzeitige Krise möglichst zu mildern und zu verkürzen.

Einen breiten Raum innerhalb der diesbezüglichen Erörterung, insbesondere auch, soweit sie von offiziellen und offiziösen Stellen ausgeht, nimmt die Propoganda zur Stärkung der sogenannten inneren Sparkraft einerseits und zur Stärkung des Vertrauens des Auslandes zur deutschen Wirtschaft zwecks weiterer Kreditein fuhr andererseits ein. Wer frühere Deflationskrisen in ihrem Verlaufe verfolgt hat, dem fällt auf, daß in jenen Krisen Kapitaleinfuhr und Stärkung der inneren Sparkraft unter den Mitteln, die zur Milderung der Krise empfohlen wurden, keine wesentliche Rolle spielen. Und so wird man auch diesmal den Verdacht hegen dürfen, daß Stärkung der inneren Sparkraft, sowie Auslandskredite zur Vermeidung der Krise nicht das leisten können, was man von ihnen gemeinhin erwartet. Die deutsche Krise ist, wie gerade mit Rücksicht auf die eminent praktische Bedeutung dieser Erörterungen immer wieder zu betonen ist, in erster Linie eine Krise, die in Störungen des Zirkulationsprozesses ihre Ursache hat, und in Störungen des Güterabsatzes und hierdurch in Entwertungsprozessen ihren Ausdruck findet.

So paradox dies nun zunächst klingt, von so außerordentlicher Bedeutung ist es doch, sich klarzumachen, daß die so charakterisierte Krise durch Stärkung der inneren Sparkraft nicht beendet, durch Zunahme der ausländischen Kredite höchstens verschleppt wird.

Um dies zu beweisen, muß man sich nochmals vor Augen halten, daß die Kreditgesuche, die heute an in- oder ausländische Geldgeber gelangen, im Grunde dreierlei Wurzeln haben.

1. Der bei weitem überwiegende Teil der Kreditgesuche, insbesondere der Krediterhöhungsgesuche, betrifft die oben sogenannten Zwangs- oder Durchhaltkredite.

2. Ein weiterer Teil der Kreditgesuche rührt daher, daß da, wo die Läger bereits abgestoßen und die Produktionsumwege verkürzt sind, auch die Durchführung der verkürzten Produktionsumwege wegen der Höhe der Preisdaten erhöhte oder zum mindesten unvermindert hohe Geldmittel in Anspruch nimmt. Hier wird Kapital in irgendwelchem gebräuchlichen Sinne überhaupt nicht verlangt, sondern tatsächlich nur Geldmittel. Es sind die oben sogenannten Zahlungsmittelkredite im engsten Sinne.

3. Daneben gibt es die oben sogenannten echten Kredite im landläufigen Sinne, die bezwecken, die Produktionsstätten zu erweitern oder zu verbessern oder zum mindesten in dem vor Einsetzen der sogenannten Kapitalknappheit üblichen Umfang wieder herzustellen. Zu diesen echten Krediten zählen beispielsweise die in letzter Zeit vielfach getätigten, sogenannten „produktiven" Anleihen der Städte.

a) Nur bezüglich dieser letzten Kredite besitzen Zunahme der Sparkraft und Auslandskredite Bedeutung. Doch muß man sich bezüglich der Auslandskredite folgendes vor Augen halten:

1. Man sollte gegen die Auslandskredite nicht einwenden, daß sie eine hohe Zinsverschuldung an das Ausland zurücklassen. Denn dies ist im Gegensatz zu der Ansicht, die gelegentlich geäußert wurde, im Grunde ebensowenig bedenklich, wie wenn im Inland gegen hohe Zinsen Kredite aufgenommen werden. Denn der Schuldner macht in beiden Fällen ja immer noch ein Geschäft, sofern das Plus, das er durch den Erhalt der Kredite erzielt, größer ist als die Zinsenlast, mit anderen Worten: wenn die Produktivität der Kredite in mindestens der Höhe der Zinsenlast gewährleistet ist. Hier liegt nun aber der wunde Punkt bezüglich der meisten Auslandskredite, und zwar sowohl der von privaten wie von öffentlichen Stellen aufgenommenen. Es ist sicher, daß zum mindesten von einem Teil der privaten Geldnehmer langfristiger Auslandskredite die volle Last der Zinsverpflichtung nicht immer gewürdigt wird. In vielen Fällen würde sonst vielleicht versucht werden, durch Umstellung auf Betriebsformen, die weniger Kapital erfordern, durch Zurückstellung von Neuanlagen und Verbesserungen die Ansprüche an den Kapitalmarkt zum mindesten zu reduzieren. Was aber die Kreditaufnahme öffentlicher Stellen anlangt, so scheinen hier vielfach falsche Einstellungen vorzuliegen, die hauptsächlich in einer völligen Verkennung der Bedeutung des hohen Zinssatzes ihren Grund haben. Wir sind aus der Vorkriegszeit gewohnt, daß bei hohem Zinssatz insbesondere langfristige Investitionen vermieden, daß alle Erweiterungsbauten, alle sogenannten „großzügigen Pläne" zurückgestellt werden. Wie aber stellen sich die Dinge dar, die wir täglich zu beobachten Gelegenheit haben? Ueberall werden seitens der Kommunen neue großzügige Pläne in Angriff genommen, immer handelt es sich um Dauerinvestitionen. Alle handeln so, als hätten wir keine Zinshausse, sondern als sei im Gegenteil unser Landeszinsfuß auf 1 pCt. gefallen.

2. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß es eine völlig irrige Auffassung ist, zu meinen, der ausländische Kredit fließe als Geld ins Inland ein und verbleibe dort. Es ist, wie immer wieder betont werden muß, eine schwere Täuschung, anzunehmen, daß Kapitaleinfuhr ohne Gütereinfuhr möglich sei. Jede Kapitaleinfuhr erzwingt Gütereinfuhr, so daß man entsprechend dem „Valuta-Dumping" in diesem Zusammenhang von einem „Einfuhr-Dumping" sprechen könnte. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß nur Rohstoffe eingeführt werden. Soweit es sich um dauernde Investitionen handelt, werden gerade im Gegenteil Fertigfabrikate zur Einführung gelangen, welche trotz der Zölle relativ billig sind. Man erzielt also durch Einführung ausländischer Kredite den paradoxen Zustand, daß das sachliche Substrat des neuen Kapitals in Form von Gütern aus dem Auslande in dem Augenblick eingeführt wird, in dem die inländischen Güter unabsetzbar sind. Wenn also seitens der Stellen, die für die Genehmigung von Kommunalanleihen usw. zuständig sind, die Genehmigung gelegentlich deshalb erschwert wurde, weil eine entsprechende Auftragserteilung an das Ausland in den Anleihebedingungen stipuliert war, so zeigt diese Stellungnahme eine Verkennung der Sachlage. Aus-

Digitized by Google

ländische Kredite werden immer einen entsprechenden Import aus dem Auslande hervorrufen, ganz einerlei, ob dies besonders stipuliert ist oder nicht.

b) Was die beiden anderen Arten des Kreditbedarfs, den Zwangskreditbedarf oder den Zahlungsmittelkreditbedarf, anlangt, so muß man sich zunächst darüber klar sein, daß eine Zunahme der Sparkraft nur bedeutet, daß ein Konsument weniger kauft, dagegen ein Produzent mehr zu kaufen in der Lage ist. Es handelt sich also lediglich um eine Verschiebung der Kaufkraft. Die Gesamtmenge der Kaufkraft wird nicht berührt. Infolgedessen werden weder die Absatzstockung, noch die daraus folgenden Entwertungs- und Krisenerscheinungen, noch auch die Zirkulationsstörungen durch Zunahme der Sparkraft behoben werden.

Was die ausländischen Kredite anlangt, so muß man sich auch hier wieder klarmachen, daß die ausländischen Kredite nicht oder nur ganz vorübergehend „neues Geld", sondern, auf die Dauer gesehen, immer nur neue Güter ins Land bringen. Auch durch ausländische Kredite werden deshalb nie Absatzstockungen und Zirkulationsstörungen aufgehoben werden. Diese Tatsache bleibt volkswirtschaftlich richtig, mag sie auch vom Standpunkt der einzelnen privaten Wirtschaft aus unzutreffend erscheinen. Richtig ist allerdings, daß der Einzelne mittels eines Devisenkredites, den er durch Verkauf der Devisen bei der Reichsbank gleichsam in einen Markkredit umwandelt, seinen eingefrorenen Bankkredit zurückzahlen kann und dadurch der Verschleuderung seines Lagers und gegebenenfalls der Einstellung seiner Zahlungen enthoben wird. Allein wegen der Tendenz zur Preiserhöhung, die jedesmal entsteht, wenn — sei es auch gegen Einlieferung von Devisen — neue Markkredite gegeben werden, wird alsbald ein anderer Kreditnehmer, der bisher seine Kredite zum Ankauf im Inland verwandt hat, nunmehr seine Käufe im Ausland tätigen. Hierzu muß er seinen empfangenen Markkredit durch Ankauf von Devisen bei der Reichsbank wieder in einen Devisenkredit verwandeln. Das Resultat ist jedenfalls, daß nunmehr bei demjenigen, der früher an diesen Kreditnehmer geliefert hat, eine entsprechende Absatzstockung eintritt, woraus sich ergibt, daß, im ganzen der Volkswirtschaft gesehen, mit ausländischen Krediten inländische Warenläger nicht durchgehalten werden können.

Was aber die Befriedigung des eigentlichen Zahlungsmittelkreditbedarfes anlangt, so ergibt sich, daß dieser durch ausländisches Geld, das im Inland nicht zirkuliert, nie befriedigt werden kann. Allerdings kann das ausländische Geld bei der Reichsbank in inländisches Geld umgewandelt werden. Aber entweder ist die neue Emission des Reichsbankgeldes in anbetracht der ganzen Lage zulässig, dann benötigt man, soweit nicht die gesetzliche Deckung in Frage kommt, die fremden Valuten nicht. Oder aber die Emission ist nicht zulässig, dann darf sie auch gegen Hinterlegung von ausländischen Zahlungsmitteln nicht stattfinden.

Alles in allem kann man sagen, daß die Auslandskredite, genau wie die Zunahme der inneren Sparkraft, das Mittel par excellence sind, den echten Kreditbedarf der Volkswirtschaft zu befriedigen. Die Durchführung neuer kapitalistischer Produktionsumwege, wie beispielsweise die Einstellung neuer Maschinen, wird durch sie ermöglicht bzw. die durch die Deflation unterbrochene Durchführung bisher beschrittener Produktionsumwege wird wieder aufgenommen. Jedoch besteht die Gefahr, daß hierfür unnötig hohe Zinssätze bewilligt werden. Denn einerseits ist sich ein Teil der Unternehmer über die Höhe der Zinsbelastung noch immer nicht ganz klar. Andererseits verteuert der gleichzeitig heute noch vorhandene, aber seiner Natur nach nur vorübergehende Bedarf an Zwangs- und Zahlungsmittelkrediten auch die Nachfrage nach den echten Krediten. Allerdings wirken Auslandskredite zweifellos senkend auf den Zinsfuß. Allein in einer Zeit, in der selbst bei erheblich niedrigeren Zinssätzen die Reichsbankkreditkontingente voll in Anspruch genommen sein würden, kann dies zu einer effektiven Erleichterung der inneren Kreditlage nicht führen. Würde aber selbst unter dem Einfluß der Auslandskredite ein derartiger Rückgang der Nachfrage nach Reichsbankkrediten eintreten, daß eine tatsächliche Entlastung der Reichsbank stattfände, so wäre das erst recht kein Vorteil in der Richtung der Milderung der Absatzkrise, denn unter dem Einfluß des alsdann einsetzenden Rückgangs des Notenumlaufs würde der inländische Absatz auf Kosten des infolge der ausländischen Kredite einfließenden Güterangebots weiter ins Stocken geraten.

VIII. Der einzige, auf die Dauer mögliche Weg, die gegenwärtige Absatz- und Zirkulationskrise der deutschen Volkswirtschaft zu überwinden, ist der, die Preisvolumina der Volkswirtschaft so zu verkleinern, daß ihr Umsatz mittels der in ihrer Zahl oder Umlaufsgeschwindigkeit verringerten Zahlungsmittelmenge bewerkstelligt werden kann. Ohne weitschweifende theoretische Erörterungen kann man sich die Richtigkeit dieses Satzes auf Grund einen kleinen Gedankenexperimentes klarmachen:

Nimmt man an, daß durch irgend ein Wunder die gesamten Preise, Löhne, überhaupt alle Preisgrößen der Volkswirtschaft, eine Verringerung, sagen wir, um 25 pCt. erfahren würden, so daß zu Lohnzahlungen, Rohstoffeinkäufen, überhaupt zu allen Umsätzen nur noch 75 pCt. des ursprünglichen Betrages notwendig wären, so würde offenbar der ganze Zirkulationsprozeß wieder in Gang kommen und plötzlich von Kapitalnot, Notwendigkeit von Auslandskrediten, Zahlungsstockungen usw. höchstwahrscheinlich gar nichts mehr zu fühlen sein. Vielmehr würde sich auf Grund der sich bald einstellenden Geldflüssigkeit ein neuer Aufschwung vorbereiten. Fraglich bleibt nur, wie dieser Zustand, der nun einmal nicht über Nacht infolge eines Wunders eintritt, herbeizuzwingen ist.

Aus dem Charakter der Krise als Deflationskrise ergibt sich, daß folgendes zu geschehen hat:

1. Die oben als Zwangskredite bezeichneten Kredite müssen zum Abbau gelangen, d. h. es müssen die Vorräte, die gegen die Kredite gehalten werden, nunmehr à tout prix verschleudert werden. Mag sich dann auch der in Wirklichkeit längst latent gewordene Zustand offenbaren, daß der Gegenwert der Kredite verloren ist und die Gläubiger mit der Substanz des Unternehmens abgefunden werden müssen: Energisch durchgeführt, muß und wird diese Maßregel endlich den Preisabbau bringen.

2. Auf Grund des Preisabbaus und gleichzeitig mit dem Preisabbau muß und kann alsdann eine Herabsetzung der Preisgrößen der laufenden Produktion erfolgen, wodurch der Zirkulationsprozeß in der laufenden Produktionsperiode wieder in Gang kommt. Werden so die typischen Ersuchen um Zahlungsmittelkredite überflüssig, dann wird alsbald ein starker Abbau auch der Zinssätze eintreten. Dieser Zinsabbau würde aber bedeuten, daß auch für die echten Kredite nur noch Zinssätze bewilligt zu werden brauchten, die weit unterhalb derjenigen liegen, die heute zugestanden werden müssen. Doch würde höchstwahrscheinlich inzwischen die Reinigungskrise auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Einstellung der Unternehmer wie der Kommunen gewirkt haben und ein guter Teil dieser Kredite, die heute noch als „dringlich" bezeichnet werden, würde alsdann infolge der Zurückstellung der betreffenden Neuanlagen und Verbesserungen gar nicht in Anspruch genommen werden.

Tritt der Preisabbau ein und kommt die heute immer noch zurückgehaltene Deflationskrise zur vollen Entfaltung, dann wird dies naturgemäß den Untergang vieler, heute noch scheinbar intakter wirtschaftlicher Unternehmungen bedeuten. Ist aber einmal die Situation durch den schließlich eintretenden Preisabbau entgiftet, dann wird man erstaunt sein, wie reibungslos der volkswirtschaftliche Mechanismus alsdann funktionieren und wie der angebliche Kapitalmangel mit einem Schlage verschwunden sein wird.

Digitized by Google

Der amerikanische Geldmarkt.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Die Entwicklung der amerikanischen Geldmarktverhältnisse zeigt im Verlauf der letzten Monate, bzw. seit Anfang des Jahres 1925, drei markante Erscheinungen:

Anziehen der Geldsätze in New York,

starke Beanspruchung der Bundes-Reserve-Banken (B.-R.-B.) durch die Mitgliedsbanken (M.-B.) mit der Wirkung einer Diskonterhöhung in Boston, Philadelphia, Cleveland einerseits, San Franzisko andererseits,

Effektenhausse in New York.

Diese Entwickelung, in der die beiden Erscheinungsformen der Geldmarktversteifung mit der Börsenbewegung kontrastieren, wirft für den europäischen Beschauer drei Probleme auf.

1. Seit der Wiederherstellung der Goldwährung einerseits, der Gewöhnung Europas an den Kreditzufluß aus Amerika andererseits ist die Solidarität der Geldmärkte in der Weltwirtschaft zu einem großen Teile wiederhergestellt. Die Entwicklung der New Yorker Geldsätze ist somit heute keine isoliert amerikanische Erscheinung, sondern hat durch die Wiedereinführung des Zinsspannenproblems weltwirtschaftliche Bedeutung erlangt. Eine Schwankung der New Yorker Geldsätze muß heute eine gleichgerichtete Bewegung in Europa nach sich ziehen. Die Erhöhung, die jetzt die New Yorker Geldsätze zeigen, muß also schließlich ihre Rückwirkung in einer Geldverteuerung in Europa finden.

Nun ist allerdings für die Gegenwart die Gefahr, daß aus der Versteifung des New Yorker Geldmarktes unbedingt eine Geldverteuerung in Europa folgen muß, noch nicht akut. Denn die Zinsspanne Amerika-Europa ist heute noch durch psychologische Momente übermäßig aufgebläht. Eine Verengung dieser Zinsspanne, wie sie von der Geldmarktentwicklung in Amerika ausgeht, kann also durch einen Abbau der psychologischen Momente der Zinsspannenaufblähung kompensiert werden.

Dazu kommt weiterhin, daß New York und Amerika nicht identisch sind, eine Tatsache, die im weiteren Verlauf dieser Darstellung deutlich unterstrichen werden wird. Nur für Europa war diese Identität der Geldverhältnisse in New York mit denen in Gesamtamerika bisher gegeben, solange New York der Exponent der Kapitalexportpolitik Amerikas war. In letzter Zeit aber hat sich eine Entwickelung dahin angebahnt, daß der Aufnahmeraum für die europäischen Anleihetitres, der bislang hauptsächlich an der Ostküste lag, sich nach dem Innern des Landes ausgeweitet hat. Damit sind heute nicht mehr die Geldmarktverhältnisse in New York allein, sondern in großem Umfange auch die Geldlage im Innern des Landes, im industriellen Osten und im landwirtschaftlichen Westen, für den Kapitalexport nach Europa und damit für die Entwicklung der europäischen Geldverhältnisse entscheidend.

Für die kurzfristigen Geldmarkttransaktionen nach Europa wird auch in Zukunft die Zinsspanne New York-Amerika und damit die Geldmarktlage in New York maßgebend sein. Die Kapitaltransaktionen dagegen, die Unterbringung europäischer Anleihen, wird viel stärker von der Entwickelung der Geldverhältnisse im Innern abhängig sein. Die weitere Untersuchung wird zeigen, daß häufig genug zwischen dem Spannungsverhältnis am New Yorker Geldmarkt einerseits, der Geldlage im Innern des Landes andererseits ein erheblicher Kontrast besteht, daß vor allem eine Erhöhung der New Yorker Geldsätze zeitlich und ursächlich mit einer Geldflüssigkeit in den westlichen Gebieten der Union parallel geht. Bei dieser Konstellation im amerikanischen Geldwesen wird Europas Entwickelung von dem Spannungsverhältnis am New Yorker Platze unabhängig. Für eine Erkenntnis der Beziehungen zwischen Amerika und Europa genügt es also nicht, die New Yorker Geldsätze im Auge zu behalten; es ist vielmehr erforderlich, die Entwickelung im Innern des Landes zu berücksichtigen.

2. Der Boom an der Effektenbörse hat erneut die Frage angeschnitten, ob und wieweit die Machtstellung der Bundes-Reserve-Banken ausreicht, eine spekulative Ausweitung des Wirtschaftstempos und eine daraus folgende Preissteigerung und Geldentwertung zu verhindern. Es ist damit erneut das Problem der Goldwertstabilisierung einerseits, der manipulierten Währung andererseits aufgerollt. Bisher hat die Geldwertstabilisierung[1]) des B.-R.-Amts funktioniert, sie hat im letzten Frühjahr sogar den besonderen Erfolg gehabt, den Boom an der Chikagoer Getreidebörse und damit die allgemeine Preissteigerung abzukämpfen. Die wichtige Voraussetzung, auch für die Zukunft und den nächsten Kampf um die Preisstabilität die Machtstellung des B.-R.-Amts zu garantieren, hat Amerika durch den überstürzten Kapitalexport der letzten Monate und die dadurch erzielte Goldabdrängung geschaffen. Somit könnten die Aussichten für eine erfolgreiche Weiterführung der Stabilisierungspolitik günstig erscheinen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Stellung des B.-R.-Amts sich seit der erfolgreichen Bekämpfung des Booms von Chikago verschlechtert hat. Die Preissteigerung für Getreide im vorigen Winter war ja nur ein partieller Preisauftrieb, entstanden aus dem Sonderfall der europäischen Mißernte von 1924, die überstürzte Getreidekäufe Europas nach sich zog. Damit trug dieser Boom von vornherein den Charakter einer Episode und mußte von selbst verschwinden, sobald Europas Getreidebedarf gedeckt war. Er war also gar nicht das Ergebnis einer inneramerikanischen Entwickelung. Heute dagegen sind Möglichkeiten vorhanden, daß aus dem Gang der amerikanischen Wirtschaft selbst — gleichsam durch Selbstentzündung — ein solcher Boom aufspringt, getragen einmal von der industriellen Hochkonjunktur, die sich seit Frühjahr 1925 eingespielt hat, getragen weiterhin und hauptsächlich von den spekulativen Sentiments und den materiellen Verdiensten, die die augenblickliche Effektenhausse schafft. Die Stabilisierungspolitik des B.-R.-Amts steht heute also einer weit schärferen Feuerprobe gegenüber als im letzten Winter. Dazu kommt vor allem, daß die wichtigste Voraussetzung für die Machtstellung des B.-R.-Amts, die Goldabdrängung, bereits wieder geschwächt, bzw. aufgehoben ist. Der neue Goldeinfuhrüberschuß im Oktober hat demgemäß in der amerikanischen Finanzpresse unerwünschtes Aufsehen erregt. Das Versagen der Goldabdrängung kontrastiert mit dem Fortgehen und der neuen Belebung des Kapitalexports, auf dessen erste Welle im vorigen Winter der Goldexport der letzten Monate zurückgeführt wurde. Der neue Goldeinfuhrüberschuß bestätigt, daß die von Amerika gewünschte Umkehrung der Goldbilanz nicht so sehr allein von dem Kapitalexport herbeigeführt war. Der große Goldexport der Wintermonate war ein Zufallsprodukt, entstanden aus dem rein zufälligen Zusammenwirken der Goldumstellung Deutschlands, der Umwandlung mitteleuropäischer Devisen- und Notenbestände und des besonderen Goldbedarfs Indiens. Mit dem Erlöschen dieser drei besonderen Goldbedarfsfälle ist die Goldbilanz nunmehr wieder in einen Goldeinfuhrüberschuß, also neuen Goldzufluß, zurückgefallen.

3. Die Geldmarktversteifung der letzten Monate fällt zeitlich mit einer stärkeren Belebung der industriellen Konjunktur zusammen. Das zeitliche Zusammenfallen ist an sich kein Zufall, weil jede Konjunkturbelebung mit der damit verknüpften Steigerung des Lohnniveaus und des Bedarfs an Barzahlungsmitteln die Wirtschaft in die Notenbank (market in the bank) zwingt und dadurch die Erhöhung des Zinsniveaus auslöst. Unter-

[1]) Die Politik des B.-R.-Amts und die Voraussetzungen und Beschränkungen ihrer ökonomischen Machtstellung habe ich eingehend in meinem „Zukunft des Goldes" (Berlin 1925) dargelegt.

Digitized by Google

strichen werden diese Zusammenhänge zwischen Konjunktur und Geldmarkttendenz durch die Aehnlichkeit der heutigen Geldmarktlage mit der des Hochkonjunkturjahres 1923 (s. Schaubild)[2]).

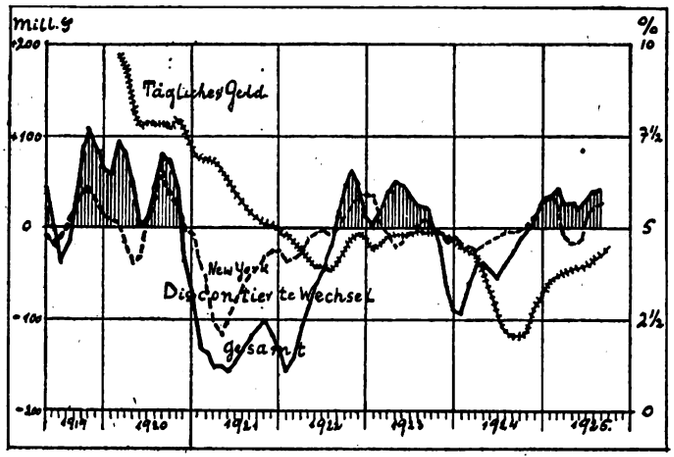

Schaubild 1.
Geldmarkt und Veränderung des Wechselbestandes der B.-R.-B.

Mit dem erhöhten Geldbedarf allein sind aber die Zusammenhänge zwischen Geldmarkttendenz und Konjunktur nicht erschöpft. Die weitere Darstellung wird zeigen, daß die Kausalzusammenhänge zwischen den beiden Erscheinungsformen der Wirtschaftsgestaltung auch umgekehrt vorhanden sind, daß von der Entwickelung der Geldmarktverhältnisse selbst, namentlich von der Verschiebung der Geldsättigung zwischen Geldmarkt, Industrie und Landwirtschaft, bedeutsame Einflüsse auf den Konjunkturverlauf ausstrahlen. Das ist das Wichtige an einer tiefschürfenden Betrachtung der amerikanischen Geldmarktgestaltung, daß sie Rückschlüsse auf die zukünftige Konjunkturgestaltung zuläßt.

Das ist um so bedeutsamer, als die Konjunkturentwickelung in Amerika ein durchaus weltwirtschaftliches Gesicht hat und namentlich Europas Wirtschaftslage stark berührt. Die Not der Weltwirtschaft und namentlich Europas beruht darauf, daß Amerika aus seiner überragenden Gläubigerstellung nicht die Konsequenz einer passiven Warenhandelsbilanz gezogen hat, vielleicht diese Konsequenz infolge der gleichartig industriellen Wirtschaftsstruktur von Schuldner und Gläubiger nicht restlos ziehen kann. Industrielle Hochkonjunktur bedeutet nun aber für Amerika erhöhten Bedarf an Rohstoffen, und zwar auch an ausländischen Rohstoffen (Ostasien, Aegypten, Australien, Südamerika), Hochkonjunktur also wirkt in Richtung jener Einfuhrsteigerung, von der die Genesung der Welt und Europas abhängt. Der Nachteil, den eine Hochkonjunktur in Amerika durch die Geldverteuerung für die Kreditversorgung Europas bedeuten kann, wird also durch die erhöhte Absatzfähigkeit Europas, und sei es auch nur nach den überseeischen Ländern, in denen Amerika seinen erhöhten Rohstoffbedarf deckt, weitaus wettgemacht.

Erhöhte Rohstoffeinfuhr bedeutet gleichzeitig verringerte Goldeinfuhr und damit geringere Untergrabung der Machtstellung des B.-R.-Amts. Dies ist ein weiterer bedeutsamer Zusammenhang zwischen Konjunktur und Geldsystem in der Union. Die Hochkonjunktur bildet zwar den geeigneten Nährboden für die spekulativen Sentiments, aus denen der Boom und die Gefährdung der Geldwertstabilität entspringen kann. Gleichzeitig aber stärkt sie die Machtstellung des B.-R.-Amts, weil sie nicht nur durch den Zahlungsmittelbedarf, sondern vor allem durch die Tatsache, daß zur Deckung dieses Zahlungsmittelbedarfs kein oder geringer Goldzufluß zur Verfügung steht, die Wirtschaft in die B.-R.-Banken hineintreibt und sie deren Stabilisierungswillen unterwirft. Der Einfluß, den die innere Konjunktur auf die Goldbilanz ausübt, ist um so stärker, als deren Schwankungen im stärksten Umfang von der Entwickelung der Handelsbilanz bestimmt werden.

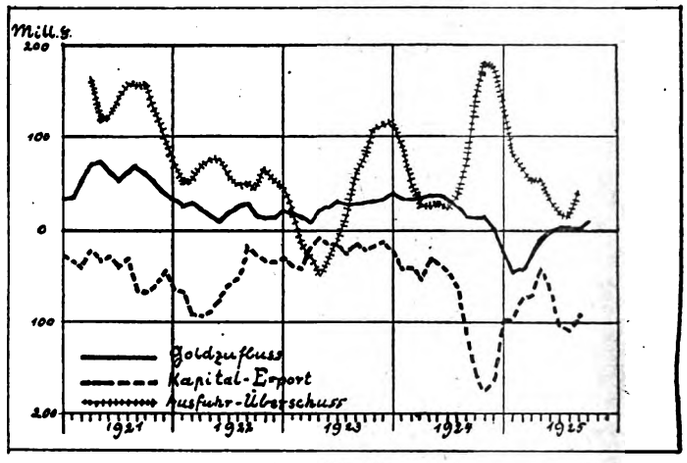

Schaubild 2.
Zahlungsbilanz Amerikas.

II.

Die Versteifung, die der New Yorker Geldmarkt seit Ende vorigen Jahres zeigt, geht mit einer stärkeren Beanspruchung der B.-R.-Banken wiederum vollkommen parallel. (Als Beanspruchung sind die Bestände der B.-R.-Banken an diskontierten Wechseln, die seitens der M.-Banken eingereicht sind, anzusehen.)

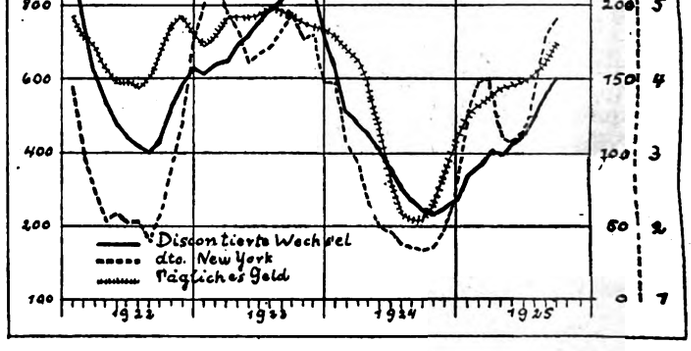

Schaubild 3.
Geldmarkt und Beanspruchung der B.-R.-B.

Auch die Entwickelung der letzten Jahre in Amerika unterstreicht, daß die Parallelität zwischen Geldmarkttendenz (ausgedrückt durch die Geldsätze) und Notenbankbeanspruchung durchaus gesetzmäßig ist. Geldmarkttechnisch beruht diese gesetzmäßige Parallelität darauf, daß, je mehr die Wirtschaft in die Bank gedrängt (market in the bank) wird, die Geldsätze des freien Markts an den über ihnen liegenden Banksatz herangehen müssen. Für die Erkenntnis der Geldmarkttendenz hat diese Gesetzmäßigkeit den bedeutsamen Vorteil, daß ihre Ursachen sich aus den treibenden Kräften ableiten lassen, die für die Beanspruchung der Notenbank maßgebend sind. Die Notenbank aber ist ihrem Wesen nach weniger letzte Kreditreserve, als Zahlungsmittelreserve der Wirtschaft, ihre Beanspruchung entspringt also dem Zahlungsmittelbedarf[3]) der Wirtschaft,

[2]) In diesen und den folgenden Schaubildern sind die Monatszahlen durchweg in beweglichen Vierteljahrsdurchschnitten dargestellt.

[3]) Hier immer im Sinne von Barzahlungsmitteln, also Stückgeld verstanden.

Digitized by Google

bzw. demjenigen Teil des Zahlungsmittelbedarfs, der nicht aus anderen Quellen, also (neben der direkten oder indirekten staatlichen Geldausgabe) nicht aus Devisen- oder Goldzufluß gedeckt werden kann. Demgemäß sind Zahlungsmittelbedarf und Zahlungsbilanz die beiden Kräfte, die für die Beanspruchung der Notenbanken und damit für die Geldmarkttendenz entscheidend sind. Zahlungsmittelbedarf und passive Zahlungsbilanz (Devisenabfluß und Goldausfuhr) sind die beiden Kräfte, die den „Markt in die Bank" drängen und damit die Voraussetzung für die Machtstellung der Notenbank schaffen.

In diesen gesetzmäßigen Zusammenhängen zwischen Zahlungsmittelbedarf, Zahlungsbilanz, Notenbankbeanspruchung und Geldmarkttendenz liegt ein tiefer volkswirtschaftlicher Sinn. Der Preisstand ist eine Funktion der inneren Wirtschaftsbilanz, d. h. des Ausgleichs von Erzeugung und Verbrauch. Die Ausgeglichenheit dieser inneren Wirtschaftsbilanz hängt aber nicht allein, wie die Bilanztheorie der Preise an und für sich richtig sagt, von der Einkommensgestaltung[4]) ab. Die amerikanische Konjunktur- und Preisentwickelung zeigt vielmehr deutlich, daß die Einkommensverwendung als Geldwertbestimmungsgrund einen überragenden Einfluß ausübt[5]).

Im Zahlungsmittelbedarf kommt jede Verschiebung der volkswirtschaftlichen Bilanz zum Ausdruck, weil er abhängig ist von der Einkommensgestaltung der großen Massen einerseits, von der Einkommensverwendung in allen Schichten der Bevölkerung andererseits. Aber auch der Goldbedarf ist abhängig von der Gestaltung der inneren Wirtschaftsbilanz, da die Zahlungsbilanz nur das außenwirtschaftliche Gesicht des inneren Verhältnisses von Erzeugung und Verbrauch ist.

Die Tatsache also, daß Gold- und Zahlungsmittelbedarf die Wirtschaft in die Notenbank drängt und dadurch zur Geldmarktversteifung führt, die Politik der Notenbanken weiterhin, die ein Anwachsen des Gold- und Zahlungsmittelbedarfs durch Diskontpolitik abwehren und dadurch die Geldmarktversteifung fördern, stempeln die Notenbank zu dem wichtigsten Faktor, der die Stabilität in der Ausgeglichenheit der volkswirtschaftlichen Bilanz garantiert. Notenbank-Politik ist letzten Endes Bilanz-Politik.

Es ergibt sich gleichzeitig aus dieser Ueberlegung, daß unter dem heutigen System der Notenbanken die innere Wirtschaftsbilanz in sich selbst die Tendenz zum Ausgleich trägt. Denn eine Verschiebung in dieser Bilanz in der Richtung einer Uebersteigerung des Verbrauchs schafft aus sich selbst durch den Gold- und Zahlungsmittelbedarf, den die Verbrauchssteigerung auslöst, die Machtmittel, mit denen die Notenbank die Verbrauchsaufblähung bekämpfen kann. (Die Diskontschraube wirkt nur dann, wenn die Wirtschaft zur Inanspruchnahme der Notenbank gezwungen ist.)

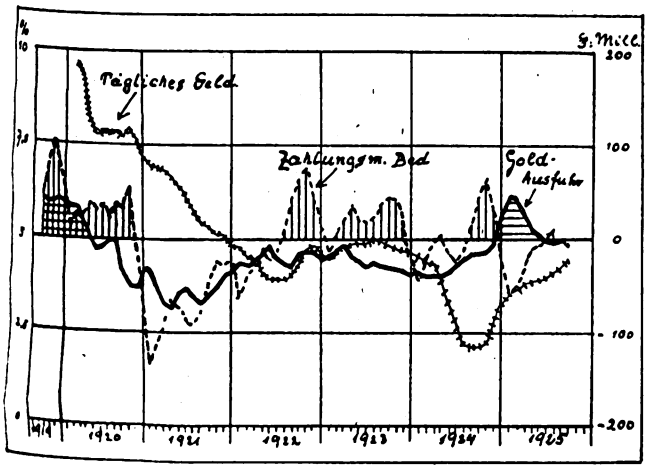

Schaubild 4.
Goldausfuhr, Zahlungsmittelbedarf und Geldmarkt.

Die bisherige Entwickelung des Geldwesens in den Vereinigten Staaten zeigt deutlich die engen Zusammenhänge zwischen Geldmarkttendenz einerseits, Gold- und Zahlungsmittelbedarf andererseits.

Die starke Entspannung des Jahres 1921 fällt mit dem großen Goldeinfuhrüberschuß und der beträchtlichen Verringerung des Zahlungsmittelbedarfs zusammen. Bei der Anspannung im Jahre 1923 haben wiederum zunehmender Zahlungsmittelbedarf und abnehmende Goldeinfuhr zusammengewirkt. Die Versteifung, die seit Anfang 1925 den New Yorker Geldmarkt beherrscht, steht mit der entscheidenden Umkehrung der amerikanischen Goldbilanz zu einem Goldausfuhrüberschuß in Zusammenhang. Das B.-R.-Amt hat also durchaus Recht, wenn es in seinen monatlichen Berichten (im Federal-Reserve-Bulletin) die stärkere Inanspruchnahme seitens der M.-Banken auf die Goldausfuhr zurückführt.

Die besondere Konstruktion des B.-R.-Systems führt aber dazu, daß der Grad der Inanspruchnahme der B.-R.-Banken und damit die Geldmarkttendenz nicht allein von dem Gold- und Zahlungsmittelbedarf abhängt. Zu den beiden Kräften, die die Wirtschaft in die Notenbank treibt, kommt im B.-R.-System die Required Reserve[6]) als dritte Kraft hinzu. Damit ist die Beanspruchung der B.-R.-Banken und die Geldmarkttendenz gleichzeitig eine Funktion der Depositenentwickelung bei den Mitgliedsbanken.

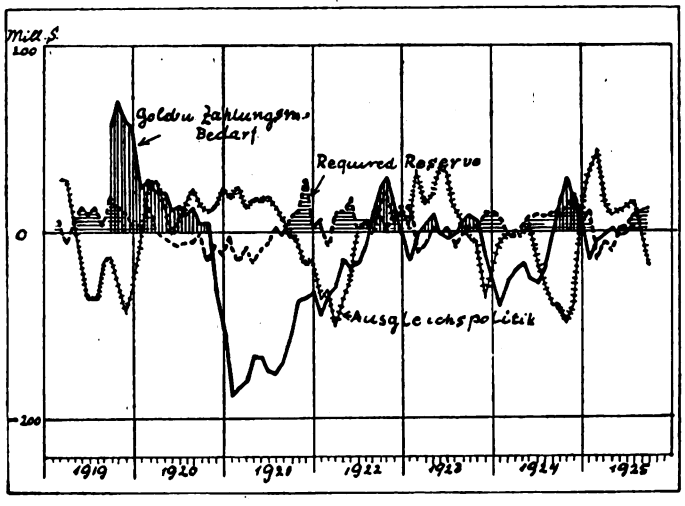

Schaubild 5.
Geldbedarf und Ausgleichspolitik.

Die Tatsache, daß eine Steigerung der Bankdepositen einen höheren Bedarf an Bankgeld (Bargeld und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken) auslöst, ist allerdings keine besondere Eigentümlichkeit des amerikanischen Banksystems. Auch in Europa bestehen diese Zusammenhänge, hier aber nur auf Grund einer gefühlsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Liquiditätspolitik, die auf ein bestimmtes Verhältnis von Depositen und „Kasse" bedacht ist. Während aber in Europa diese Liquiditätsquote jederzeit verändert, vor allem herabgesetzt werden kann, ist sie in Amerika starr festgelegt[7]).

[4]) Zwiedineck, „Die Einkommensgestaltung als Geldwertbestimmungsgrund", J. f. G. V. 33 H. 1 S. 131.

[5]) Zwiedineck weist der Einkommensverwendung geringere Bedeutung zu (a. a. O. S. 167 f.). Wagemann, Allgemeine Geldlehre Bd. 1 S. 158, legt wesentlich stärkeren Nachdruck auf den Unterschied von Eink.-Gestaltung und Eink.-Verwendung.

[6]) Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Depositen bei den B.-R.-Banken als Reserve auf Member-Reserve-Account einzuzahlen.

[7]) Ueber die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Unterschieds vgl. „Zukunft des Goldes" S. 91 ff., S. 174 ff.

Digitized by Google

Gemäß dem Doppelcharakter[8]), den die Bankdepositen einmal als Giralgeld (d. h. als Möglichkeit bargeldloser Zahlungen), andererseits als Kaufkraftreserve für die Wirtschaft haben, ergeben sich durch die Required Reserve doppelte Beziehungen zwischen Wirtschaft, Notenbank und Geldmarkt.

Zu einem Teil ist die Depositensteigerung Schaffung bargeldloser Zahlungsmittel, fällt also auch mit einer Erhöhung der bargeldlosen Umsätze, d. h. mit einer Belebung in jener Wirtschaftsschicht zusammen, in die hauptsächlich der bargeldlose Verkehr eingedrungen ist: in der Erwerbswirtschaft. Während also im europäischen Notenbanksystem erst der Bargeldbedarf, d. h. die Belebung der Verbrauchswirtschaft, den Markt in die Bank drängt, geht unter der Institution der Required Reserve die gleichartige Wirkung bereits von einer Belebung in der Erwerbswirtschaft aus. Das ist einerseits eine Inkonsequenz gegenüber dem Grundgedanken des Notenbanksystems, daß die Geldmarktversteifung und die Notenbankpolitik nur gegen eine von der Verbrauchsseite kommende Verschiebung der volkswirtschaftlichen Bilanz wirksam werden soll. Andererseits aber stimmen Erwerbswirtschaft und Erzeugungswirtschaft durchaus nicht immer überein; Steigerung der bargeldlosen Umsätze ergibt sich nicht immer aus einer Erhöhung des Erzeugungstempos; eine Belebung der Erwerbswirtschaft, wie sie sich in der Depositenschaffung bei den Banken ausdrückt, ist häufig genug nur ein Vorläufer oder gar Stimulus für nachfolgende Verbrauchsübersteigerung.

Weiterhin ergibt die Institution der Required Reserve den bedeutsamen wirtschaftspolitischen Vorteil, daß auch die Belebung in jenem Teil der Erwerbswirtschaft, in der hauptsächlich die Preissteigerung gemacht wird, im Handel der volkswirtschaftlichen Grundstoffe, die Wirtschaft in die Notenbank drängt und damit die Operationsfähigkeit der Preisstabilisierungspolitik stärkt.

Auf der anderen Seite aber sind die Depositen ruhende Kaufkraft, also Kaufkraftreserve, ihre Steigerung bedeutet in diesem Falle gerade das Gegenteil einer Belebung der volkswirtschaftlichen Umsätze, ist vielmehr Ausfluß einer geschäftlichen Lethargie und vor allem eine Verminderung in der Einkommensverwendung. In diesem Falle ist die Required Reserve im Grunde eine Inkonsequenz, weil sie die Wirtschaft auch in einem Zeitpunkt in die Notenbank drängt und den Geldmarkt versteift, wo eine zinspolitische Beeinflussung der inneren Wirtschaftsbilanz nicht erforderlich ist. Diese Inkonsequenz zeigt sich besonders deutlich, wenn in einer Zeitspanne stärkerer Einkommensverwendung und Verbrauchssteigerung die Wirtschaft zur Deckung ihres Zahlungsmittelbedarfs ihre Depositen abhebt und mit dem Devisenschwund bei den M.-Banken automatisch eine Verringerung der Required Reserve auslöst. Dann tritt die für das Funktionieren der Notenbankpolitik unerwünschte Tatsache ein, daß der Bedarf an Barzahlungsmitteln und der Druck, der von diesen auf die Notenbankbeanspruchung ausgeübt wird, durch den Minderbedarf an Required Reserve kompensiert wird, ein Fall, der sowohl 1919—1920 wie 1923 praktisch geworden ist. Verstärkt wird diese Inkonsequenz und der Nachteil, der daraus für die Geldwertpolitik des B.-R.-Amts erwächst, dadurch, daß Abnahme der Depositenhöhe durchaus mit einer Zunahme in der giralen Verwendung der verbliebenen Depositen parallel gehen kann.

Dieser letzte Gesichtspunkt ist für die Richtlinien, denen die Notenbankpolitik zu folgen hat, von großer Bedeutung. Die Parallelität zwischen Notenbankbeanspruchung und volkswirtschaftlicher Bilanz, die der Zahlungsmittelbedarf herstellt, wird durch die Required Reserve verwischt[9]). Höhere Beanspruchung der Notenbanken braucht nicht immer ein Zeichen anschwellender Verbrauchstendenzen der Wirtschaft zu sein, nämlich dann, wenn sie aus dem Depositendeckungsbedarf der Depositenbanken und damit aus einer Verstärkung des Spar- und Kapitalbildungsprozesses entspringt. Verbrauchssteigerung andererseits braucht keine Rückwirkung auf die Notenbankbeanspruchung und damit den Geldmarkt auszuüben, wenn der Depositenschwund „den Markt aus der Bank" zurückzieht. Damit ist die Höhe der Notenbankbeanspruchung kein untrügliches Zeichen mehr für die innere Wirtschaftsbilanz und damit für die ausgleichende Politik der Notenbanken.

Man braucht nicht anzunehmen, daß der Geldwertstabilisierungspolitik des B.-R.-Amts diese Gedankengänge bewußt zugrunde liegen. Tatsache ist aber, daß diese Politik niemals sich nach dem Geldbedarf oder nach der Höhe der Beanspruchung richtet. Vor allem die „Ausgleichspolitik" (von der nachstehend eingehender zu sprechen sein wird) geht mit dem „Geldbedarf" (diese Bezeichnung ist hier für die Summe von Zahlungsmittelbedarf, Goldbedarf und Required Reserve gewählt) niemals einheitlich parallel, kreuzt sie vielmehr zumeist. Im Jahre 1921 und Anfang 1925 ist zwischen beiden eine Konträrbewegung, im Jahre 1922 dagegen eine Parallelbewegung festzustellen (s. Schaubild 5 und 6).

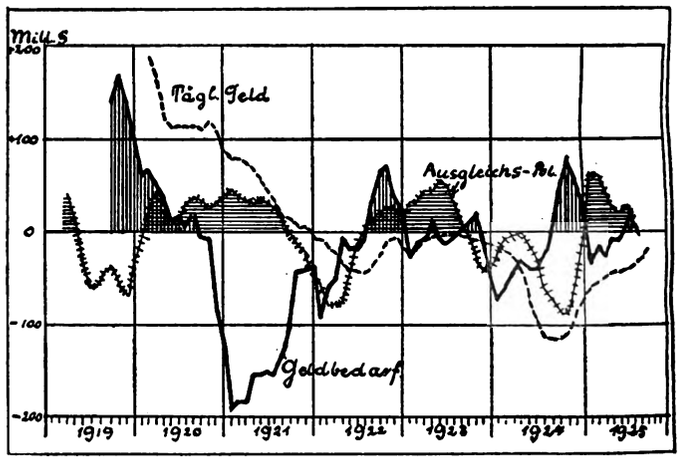

Schaubild 6.
Geldbedarf, Ausgleichspolitik und Geldmacht.

Die Tatsache, daß zwischen dem Geldbedarf und der Ausgleichspolitik ein verständlicher Zusammenhang nicht zu entdecken ist, mag einem oberflächlichen Beschauer absurd erscheinen. (Auch in Amerika ist man in den letzten Monaten über die starken Effektenkäufe der B.-R.-Banken höchst verwundert.) In den vorstehenden Gedankengängen findet diese äußerlich so unbegreifliche Politik des B.-R.-Amts ihre theoretische Rechtfertigung.

Die Tatsache, daß die Required Reserve die Parallelität von volkswirtschaftlicher Bilanz und Notenbankbeanspruchung verwischt, hat die unerwünschte Konsequenz, daß in dem Augenblick, wo das B.-R.-Amt seine Machtstellung gegen die Verbrauchssteigerungstendenzen in der Wirtschaft einsetzen soll und muß, ihnen die Voraussetzungen dafür fehlen können. Denn die Diskontpolitik kann nur solange wirksam sein, als die Wirtschaft in die Bank gedrängt wird.

In ihrem Effektenportefeuille[10]) an government securities haben die Bundes-Reserve-Banken aber ein Mittel,

[8]) Es ist unleugbar ein bedeutender Fortschritt der Geldtheorie, daß der Nominalismus das Giralgeld als gleichwertig neben das Stückgeld gesetzt hat. Aber es ist eine gefährliche Ueberspannung des Giralgeldgedankens, wenn der Doppelcharakter der Bankdepositen als Giralgeld (effektive Kaufkraft) und als Kaufkraftreserve (latente Kaufkraft) übersehen wird. Besonders abwegig ist es, wenn die Depositen der B.-R.-Banken als „Kaufkraftschöpfung" behandelt werden, obwohl 97 pCt. der Depositen auf Member-Reserve-Account, also auf Kaltstellung vorhandener Kaufkraft entfallen.

[9]) Das gilt auch, wenn auch mit Einschränkung, für die europäischen Notenbanksysteme, da hier die gewohnheitsmäßige Deckungsquote Depositen durch Kasse ungefähr den Dienst der required-reserve versieht.

[10]) Zum Teil auch in den „angekauften" Wechseln. Bei der graphischen Darstellung sind government-securities und bills bought in open market zusammengezählt.

Digitized by Google

diesen Nachteil auszugleichen. Ihre Ausgleichspolitik läuft darauf hinaus, durch Liquidierung ihrer Schatzwechselbestände künstlich einen „Geldbedarf" zu entfachen, der den Markt in die Bank drängt, und umgekehrt durch Ankauf von Schatzwechseln den Geldbedarf des Marktes zu befriedigen, ohne daß der Markt die Bank in Anspruch nehmen muß. Darum ist in Amerika die Beanspruchung der B.-R.-Banken nicht allein eine Funktion von Zahlungsmittelbedarf und Zahlungsbilanz, auch nicht allein von Required Reserve, ist vielmehr in sehr starkem Umfange von der Ausgleichspolitik bestimmt. Damit ist die Entwickelung des amerikanischen Geldmarktes in starkem Umfange von der Frage abhängig, wie die B.-R.-Banken ihre Manövermasse an government securities handhaben. Wenn man die Größenverhältnisse zwischen „Geldbedarf" und „Ausgleichspolitik" vergleicht (s. Schaubild 5 und 6), dann wird ersichtlich, daß die Entwickelung, die die Geldmarktlage der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren genommen hat, viel weniger von den natürlichen Einflüssen des Geldbedarfs als von der Ausgleichspolitik der B.-R.-Banken bestimmt worden ist, daß also der Einfluß des B.-R.-Amts weit stärker ist, als er nach außen in Erscheinung tritt. Mit der Manövermasse an government securities reguliert das B.-R.-Amt quasi unsichtbar den Markt. Damit wird auch die zukünftige Entwickelung des amerikanischen Geldmarktes von der „Ausgleichspolitik" abhängen.

Zusammenhänge zwischen Geldbedarf und Ausgleichspolitik bestehen nicht. Das B.-R.-Amt hat die Ausgleichspolitik im Jahre 1922 bei steigendem, im Jahre 1925 bei sinkendem Geldbedarf eingesetzt. Es ist nunmehr auch deutlich sichtbar, daß die Beanspruchung des B.-R.-Systems und die Versteifung des Geldmarktes, die beiden Erscheinungen, die seit Beginn des Jahres 1925 zu verzeichnen sind, gar nicht aus einem natürlichen Geldbedarf entsprungen sind. Denn der Goldbedarf, der im Winter erstmalig entstand, ist durch die saisonübliche starke Verminderung des Zahlungsmittelbedarfs und durch den gleichzeitigen Devisenschwund mehr als kompensiert worden. Die Entwickelung des Jahres 1925 ist ausschließlich ein Ergebnis einer bewußten Geldversteifungspolitik des B.-R.-Amts.

Die bisherige Entwickelung zeigt auch deutlich, daß das B.-R.-Amt seine Ausgleichspolitik ausschließlich nach der Preisgestaltung richtet. Bei steigendem Preisniveau wirft das B.-R.-Amt die government securities in den Markt (1923, 1925), bei sinkenden Preisen (1924) füllt es die Manövermasse wieder auf.

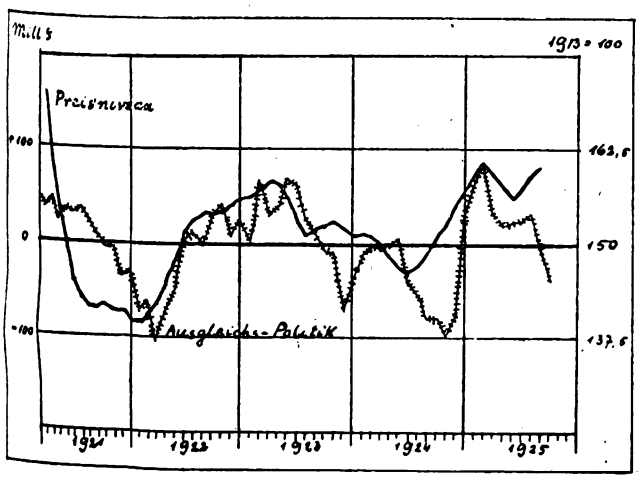

Schaubild 7.
Preisniveau und Ausgleichspolitik.

III.

Zum Schluß ist es noch erforderlich, auf die engen Zusammenhänge zwischen Konjunktur und Geldmarktlage hinzuweisen. Wenn auch festgestellt werden mußte, daß die Geldmarktentwickelung der letzten Jahre kaum eine natürliche und damit konjunktur-bedingte war, vielmehr fast ausschließlich künstlich von der Ausgleichs- und Geldwertstabilisierungspolitik des B.-R.-Amts gemacht worden war, so haben die Zusammenhänge zwischen Geldmarkt und Konjunktur auch in Amerika an Bedeutung nicht verloren. Vor allem wird die Ausgleichspolitik niemals unbegrenzt sein können, sie ist abhängig von der Höhe der Effektenbestände, die in Preissenkungsperioden angesammelt werden können. Die Frage, ob die Geldwertstabilisierungspolitik immer den gleichen Erfolg wie 1923 und Mitte 1925 haben wird, spitzt sich auf ein Problem der Zeitdauer der Preissteigerung zu. Im Jahre 1923 konnte das B.-R.-Amt seine Ausgleichspolitik durchhalten, weil die Hochkonjunktur und damit der Auftrieb der Preise von selbst erlosch. Es bleibt die Frage offen, ob bei einer langfristigeren Hochkonjunktur- und Preisauftriebwelle die Mittel der Ausgleichspolitik nicht eher erschöpft sind, als diese Politik den beabsichtigten Erfolg gehabt hat. Damit ist es eine akute Frage geworden, welche Aussichten für eine längere Dauer der jetzigen Hochkonjunktur bestehen. Diese Frage ist um so dringender, als die Ausgleichspolitik der letzten Monate die Manövermasse des B.-R.-Amts so stark angegriffen hat, daß sie jetzt mitten in der Hochkonjunktur neu aufgefüllt werden muß.

Einen tiefen Einblick in die Zusammenhänge zwischen Geldmarktlage und Konjunktur gewinnt man, wenn man die inneramerikanischen Geldverschiebungen ins Auge faßt. Auch in Amerika vollzieht sich ein ständiger Kreislauf des Geldes zwischen Geldmarkt, Industrie und Landwirtschaft. In Amerika kann dieser Kreislauf aber wesentlich besser beobachtet werden als in Europa. Einmal, weil Industrie und Landwirtschaft territorial nicht so stark ineinander verschoben liegen. Denn New York City läßt sich mit Geldmarkt, die B.-R.-Bezirke Boston, Philadelphia und Cleveland mit Industrie und die übrigen acht B.-R.-Bezirke mit Landwirtschaft identifizieren. Weiterhin läßt sich infolge der besonderen gesetzlichen Regelung des Bankwesens, die Filialen nicht zuläßt, für jeden Ort die Höhe der Bankdepositen feststellen.

Der Kreislauf des Geldes kommt deshalb deutlich in dem Prozentsatz der Depositen zum Ausdruck, der von der Gesamtsumme auf die M.-Banken in

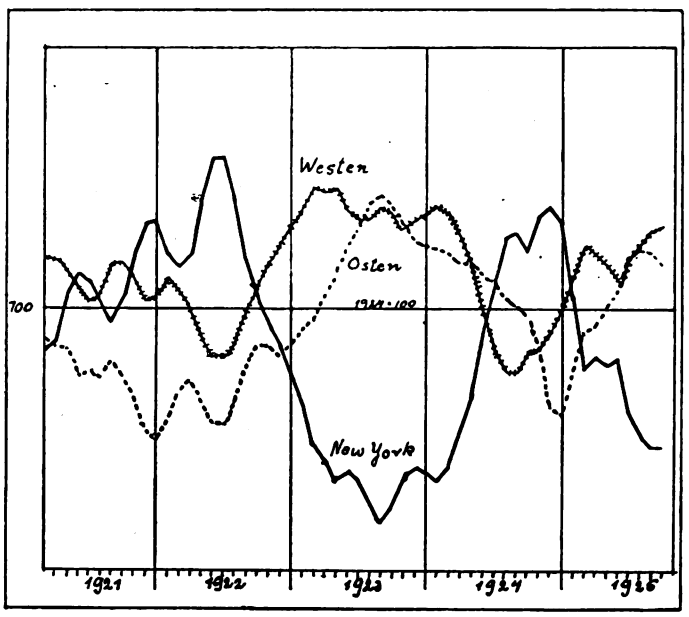

Schaubild 8.
Die Depositen der Mitgliedsbanken.
Prozentuale Verteilung.
1924 = 100.

New York City (Geldmarkt), im Osten (Industrie) und im Westen entfällt (s. Schaubild 8).

Digitized by Google

Die Ernte ist es, die den Kreislauf des Geldes dirigiert. Im Herbst und Winter fließt das Geld aus dem Geldmarkt und der Industrie nach der Landwirtschaft ab, im Frühjahr und Sommer fließt es über die Industrie nach dem Geldmarkt zurück.

Die Entwickelung der letzten Jahre zeigt aber, daß in diesem saisonüblichen Kreislauf des Geldes sich sehr erhebliche Unterschiede der Intensität einstellen. Zuerst Herbst 1922, dann im Herbst 1924 war der Geldzufluß nach der Landwirtschaft weitaus stärker, im Herbst 1923 war ein Geldzufluß überhaupt nicht festzustellen. 1922 und 1924 waren aber gute Erntejahre, so daß sich auch aus der amerikanischen Entwickelung zeigt, daß der Ernteausfall die Intensität im Kreislauf des Geldes bestimmt.

Entscheidend nun für die Beurteilung der Konjunkturentwickelung ist die Tatsache, daß sich beide Male, sowohl 1922 wie 1924, an die Steigerung der landwirtschaftlichen Kaufkraft eine industrielle Hochkonjunktur angeschlossen hat, daß dagegen das Baissejahr 1924 auf eine schlechte Ernte gefolgt ist. Die Entwickelung in Amerika unterstreicht also die engen Zusammenhänge, die zwischen Agrarkaufkraft und Industriekonjunktur bestehen (s. Schaubild 9)[11]).

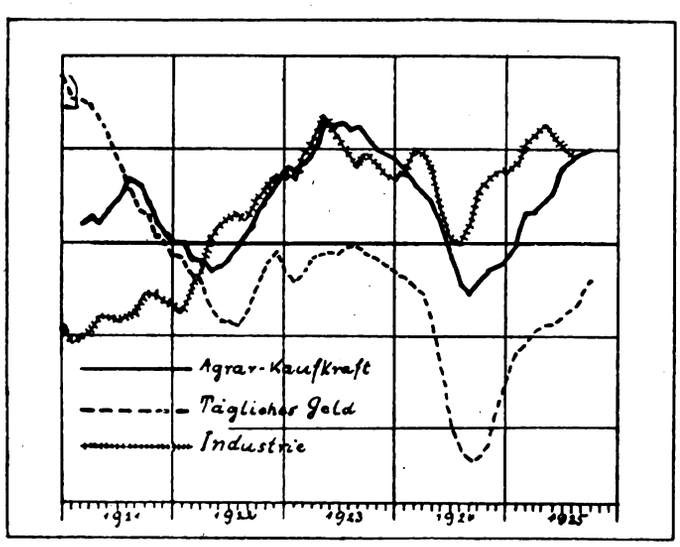

Schaubild 9.
Agrarkaufkraft, industrielle Produktion und Geldmarkt.

Besonders auffällig ist weiterhin die außerordentlich enge Parallelität zwischen der Geldmarkttendenz und der (relativen) Agrarkaufkraft. Die Tatsache, daß steigende Kaufkraft im landwirtschaftlichen Westen mit einem Ansteigen der New Yorker Geldsätze zusammenfällt, erklärt nunmehr auch den eingangs erwähnten Kontrast zwischen Geldmarktversteifung und Effektenhausse. Die New Yorker Geldverteuerung fällt mit einer Geldflüssigkeit im Innern des Landes zusammen; diese letztere ist es, die die Effektenhausse trägt und sie — von den spekulativen Uebertreibungen abgesehen — rechtfertigt.

Wenn das bisherige Uebereinstimmen von Agrarkaufkraft und Industriekonjunktur in der Tat auf einer Gesetzmäßigkeit beruht, dann ist der Fortgang der augenblicklichen Hochkonjunktur eine Frage des diesjährigen Ernteausfalls. Der schlechte Ausfall der diesjährigen Ernte beschränkt sich durchaus auf den Weizen; selbst wenn die Roggenernte die Erwartungen nicht erfüllen sollte, wird die glänzende Baumwollernte einerseits, der höhere Preisstand andererseits dahin führen, daß der Geldertrag der diesjährigen Ernte nicht oder nicht erheblich hinter dem Vorjahre zurückbleibt. Dann muß sich in den nächsten Monaten eine neue Kaufkraftwelle in die Landwirtschaft ergießen, die der Westen wie im Vorjahre wieder in Industrieprodukte umwandeln kann.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß diese zweite Kaufkraftwelle in eine Landwirtschaft hineinfällt, die noch aus dem Vorjahre geldlich stark gesättigt ist. Während die vorjährige Kaufkraftvermehrung fast restlos an die Industrie zurückgeflossen ist, wird bei der jetzigen Konstellation ein erheblicher Teil des der Landwirtschaft neu zufließenden Geldes zur „Kapitalbildung", d. h. zum Effektenankauf übrigbleiben.

[11]) Die Kurve „Agrarkaufkraft" ist identisch mit der Kurve prozentualer Anteil des Westens an den Depositen (in Schaubild 8), jedoch sind die Saisonschwankungen (nach der Harvard-Methode) ausgeschaltet.

Das Deutsche Eigentum in den U. S. A.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Wenn man den kürzlich berichteten Plan eines deutsch-amerikanischen Ausgleichs einer kritischen Würdigung unterziehen will, so muß man sich zunächst vor Augen halten, daß es sich hier um ein Abkommen zweier privater Wirtschaftsgruppen, der amerikanischen War Claimants Association und einem formfreien Komitee deutscher Wirtschaftsführer, als deren Beauftragter der Hamburger Anwalt und Mitglied der Mixed Claims Commission Dr. Kiesselbach auftrat, handelt. Daß bei den Verhandlungen auch mit der amerikanischen Regierung, insbesondere mit Schatzsekretär Mellon, Fühlung genommen worden ist, erscheint durchaus natürlich. Um dieses private Abkommen zum förmlichen Abschluß zu bringen, sind noch gewisse Bedingungen zu erfüllen, auf die weiter unten noch des Näheren eingegangen werden soll. Die endgültige Lösung des Problems wird aber im Wege eines amerikanischen Gesetzes, d. h. also durch den Kongreß erfolgen, dem allein nach dem Trading with the Enemy Act die Machtbefugnis zusteht, über das beschlagnahmte Vermögen zu verfügen. Der Trading with the Enemy Act und mit ihm das als sein Bestandteil hineingearbeitete sogenannte Winslow Gesetz, womit eine Freigabe bis zu 10 000 $ von jedem beschlagnahmten Vermögen verfügt wurde, dürfte durch das im Frühjahr 1926 zu erwartende Gesetz des Kongresses aufgehoben werden.

Das ist die Form, der Sache nach handelt es sich um ein internationales Finanz-Problem, und aus diesem Grunde ist auch eine Würdigung des neuen Planes nur von einer Plattform aus möglich, die einen Blick auf die beiderseitigen Interessen gewährt. Auf der einen Seite stehen amerikanische Gläubiger mit Forderungen von 180 Millionen $, auf der anderen Seite deutsche Eigentümer mit einem beschlagnahmten bzw. enteigneten Vermögen von 330—350 Millionen. In diesem Betrage sind die 30 Millionen $ Zinsen, die bis 4. 3. 1923 — dem Tage des Inkrafttretens, der eine Freigabe bis 10 000 $ verfügenden Winslow Act — auf beschlagnahmte Barguthaben aufgelaufen und einem Sammelfonds gutgebracht sind, nicht enthalten. Nach amerikanischer Auffassung haben die deutschen Berechtigten keinen Rechtsanspruch auf diese Zinsen, wie ja auch für rein zivilrechtliche Verhältnisse nach dem alten noch kürzlich in einer neueren Entscheidung grundsätzlich als maßgebend anerkannten Urteil Brown v. Hiatts der Grundsatz gilt, daß für die Kriegsdauer keine Zinsen zu zahlen sind. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet man offenbar in den U. S. A. den 30-Millionen-Dollar-Fonds als gewissermaßen herrenlos, möchte ihn aber um seines deutschen Ursprungs willen mit zur Befriedigung der amerikanischen Ansprüche gegen Deutschland verwenden. Wenn sonach vielleicht auch nicht rechtlich, so bedeutet der Verzicht der deutschen Bargläubiger auf diese Zinsen jedenfalls wirtschaftlich ein Opfer.

Die beiderseitigen Forderungen werden nicht einfach gegeneinander aufgerechnet, sondern die deutschen und amerikanischen Berechtigten werden voll befriedigt, die fehlenden Mittel hierzu werden aus einer von den U. S. A.

Digitized by Google

garantierten 250-Millionen-Dollar-Bond-Anleihe geschöpft, so daß der Ausgleich das bekannte Bild abgibt:

Es erhalten

die Amerikaner:	50 Millionen $ bar	(aus dem beschlagnahmten deutschen Vermögen),
	30 Millionen $ bar	(aus dem erwähnten Zinsenfonds),
	100 Millionen $ Bonds	
Sa.:	180 Millionen $,	
die Deutschen:	100 Millionen $ bar,	
	80—100 Millionen $	(nicht liquidiert. Eigentum, insbesondere Wertpapiere),
	50 Millionen $ Bonds	(Ersatz für die zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger einbehaltenen 50 Millionen $ bar),
	100 Millionen $ Bonds	(für die entschädigungslos Enteigneten, insbesond. Schiffe, Patente, Radio-Stationen)
Sa.:	330—350 Millionen $.	

Die erwähnten Bonds werden von einem von den U. S. A. zu ernennenden Treuhänder, auf den die U. S. A. ihre Ansprüche aus der Dawes-Annuität — und zwar sowohl aus den Okkupationskosten (jährlich zirka 13 Millionen $ mit Transferprivileg) als ihrem 2¼proz. Anteil (jährlich bis 45 Millionen Goldmark ohne Transferprivileg) — übertragen, ausgestellt und für Kapital und Zinsen von den U. S. A. bedingungslos garantiert und innerhalb 25 Jahre durch Auslosung amortisiert, und zwar nach Wahl der U. S. A.[1]) in Dollar oder in Goldmark. Im letzteren Falle wird eine Prämie von jährlich ½ pCt. für jede nach dem ersten Jahre erfolgende Rückzahlung gewährt. Wie bereits gemeldet, wird in amerikanischen Bankkreisen mit Bestimmtheit erwartet, daß der Kurswert dieser Bonds Pari sein wird. In diesem Zusammenhang muß man sich vor Augen halten, daß ja auch amerikanische Gläubiger Bonds im Betrage von 100 Millionen erhalten. Die Frage der internationalen Verwertung der Bonds wird zur gegebenen Zeit noch eingehend zu behandeln sein. Die bereits angedeuteten Bedingungen für den endgültigen Abschluß des privaten Abkommens zwischen den beiden Wirtschaftsgruppen sind folgende:

1. Annahme von 50-Millionen-Dollar-Bonds von deutschen Bargläubigern an Stelle Barauszahlung,
2. Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer, gerechnet nach dem Kapitalwert,
3. Zustimmung der Sondergruppe der entschädigungslos Enteigneten (Schiffe, Radio-Stationen).

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Bedingungen erfüllt werden; es handelt sich aber darum, sie so schnell als möglich zu erfüllen, um die Situation für die parlamentarische Behandlung in den U. S. A. reif zu machen. Dies gilt namentlich für die erstgenannte Bedingung der Uebernahme von 50-Millionen-Dollar-Bonds seitens deutscher Bargläubiger. Zu dieser „Zeichnung" sind nur die aus den Büchern des Alien Property Custodian ersichtlichen Gläubiger in Höhe ihrer an den A. P. C. tatsächlich abgeführten Guthaben zugelassen, im Falle eines Treuhand- oder Kommissionsverhältnisses — was namentlich bei Banken der Fall sein dürfte —, also nur der nach außen hin als Kontoinhaber in Erscheinung tretende Treuhänder bzw. Kommissionär. Inwieweit dieser zur „Zeichnung" die ausdrückliche Zustimmung des Kommittenten einzuholen hat, hängt nicht zuletzt von den für das einzelne Vertragsverhältnis maßgebenden Vereinbarungen ab; denkbar wäre hier auch die Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag, die jedenfalls bei der Erfüllung der zweitgenannten Bedingung — Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer — unbedenklich herangezogen werden können. Mit anderen Worten, ein Treuhänder oder Kommissionär kann nicht allein nach außen hin, sondern auch mit Rechtswirkung seinem Kommittenten gegenüber auch ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung die allgemeine Zustimmung zu dem Plane erteilen; ist doch auch eine günstigere Lösung nicht als im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegend zu betrachten. Gelangt der Ausgleichsplan — der in einer durch W. T. B. verbreiteten Kabelmeldung aus Washington vom 11. d. M. als „der Plan des Schatzsekretärs Mellon" bezeichnet wird — durch eine schleunige Erfüllung der genannten Bedingungen schon in den nächsten Tagen zum förmlichen Abschluß, so könnte die Tatsache der privaten Einigung der beiden Interessengruppen dem Präsidenten Coolidge einen Anlaß zur Erwähnung in seiner Weihnachtsbotschaft geben, wodurch die politische Resonanz des Planes namentlich auch im Kongreß eine beachtliche Verstärkung erfahren dürfte.

Zieht man das volkswirtschaftliche Fazit aus dem Plan, so fließen uns zwar 330—350 Millionen $ zu — das wird sich natürlich auf einige Zeit verteilen —, hiervon sollen aber aus deutschen Mitteln jedenfalls in der Form der Dawes-Annuitäten 150 Millionen $ der den deutschen Berechtigten und ferner 100 Millionen $ der den amerikanischen Gläubigern zugeteilten Bonds aufgebracht werden.

Aller Voraussicht nach wird ein nicht unerheblicher Teil des freigegebenen amerikanischen Vermögens in Mark konvertiert, um hier in Deutschland entweder zur Stärkung der vielfach knappen Betriebsmittel oder auch bei zahlreichen verarmten Privatleuten zu rein konsumtiven Zwecken zu dienen. Jedenfalls wird man diese Vorgänge auch von der Währungsseite her zu betrachten haben.

Andererseits dürfte aber namentlich seitens der von Amerika importierenden Firmen ein beträchtlicher Teil der freigegebenen Werte zur Finanzierung ihrer Importe verwendet werden; auch die Abdeckung alter Dollar-Kredite wird ein nicht seltener Verwendungszweck sein. Schließlich kommt namentlich für die deutschen Schiffahrtsgruppen auch der Rückerwerb einzelner Objekte in Frage.

Gelegentlich wieder aufgetauchte wilde Nachrichten über Absichten der deutschen Regierung, das freigegebene Vermögen mit einer Sondersteuer zu belegen, sind in das Reich der Fabel zu verweisen. Bereits vor Jahren, als die Winslow Act durch derartige Nachrichten gefährdet schien, hat der deutsche Botschafter Wiedfeld in diplomatischer Form diese Meldungen dementiert. Die Rechtslage ist in der Folgezeit durch die Bestimmmungen des § 18 Reichsentlastungsgesetz eindeutig festgelegt; hiernach bleiben die freigegebenen Werte oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschaftsjahr außer Ansatz, in dem den Berechtigten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Das gleiche wird natürlich für die Gewährung der Entschädigung in Form von Bonds zu gelten haben.

Ferner sind die freigegebenen Werte auch von der Vermögenszuwachssteuer sowie in gewissem Umfange von der Erbschaftssteuer befreit. Nach § 18 Abs. 4 Reichsentlastungsgesetz waren die freigegebenen Werte auch von der Vermögenssteuer bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit; lediglich diese Vergünstigung ist durch § 21 des neuen Vermögenssteuergesetzes wieder aufgehoben worden.

[1]) Nicht der Bond-Inhaber; die in der Frankfurter Zeitung Nr. 921 vom 11. ds. angestellten Betrachtungen über die erzieherische Wirkung auf die deutschen Bond-Inhaber sowie den Anreiz für die amerikanischen Gläubiger, Mark statt Dollar zu nehmen und in Deutschland zu investieren, gehen daher fehl.

Digitized by Google

Die Bewertung von Aktien bei der neuen Vermögensteuerveranlagung.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

I.

Die Aktienbewertung beim Aktionär.

Man hat zu unterscheiden zwischen Aktien inländischer und ausländischer Gesellschaften. Erstere werden durchgängig nur mit dem halben Steuerkurs oder halben Verkaufswert eingesetzt. Der Gesetzgeber verfolgt den Grundsatz der Besteuerung an der Quelle; deshalb dürfen Aktiengesellschaften bei ihrer Steuererklärung das Aktienkapital nicht vom Aktivvermögen abziehen. Um nun eine geradezu unmäßige glatte doppelte Besteuerung zu vermeiden, soll der Aktionär nur die Hälfte des Wertes der Aktien versteuern. Da dieses Prinzip der Besteuerung an der Quelle naturgemäß bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland nicht durchführbar ist, müssen ausländische Aktien vom Aktionär zum vollen Kurse für die Vermögensteuer angemeldet werden, und zwar unter Berücksichtigung der amtlichen Umrechnungskurse der Devisen in Mark vom 31. Dezember 1924.

Maßgebend ist grundsätzlich der Vermögenstand vom 31. 12. 1924. Bilanzierende Kaufleute, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, können aber auch ihren Vermögenstand angeben nach dem Stande des in dem Kalenderjahr 1924 fallenden Endes des Geschäftsjahres. Trotzdem gelten dann aber auch die Steuerkurse, bei ausländischen Aktien auch die Devisenumrechnungskurse vom 31. 12. 1924.

Soweit für Aktien — gleiches gilt stets für Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine, was im Nachfolgenden für Aktien ausgeführt wird — Steuerkurse nicht festgesetzt sind, sind Aktien mit ihrem Kurs- oder Verkaufswert vom 31. 12. 1924 zu bewerten. Soweit Steuerkurse für deutsche Aktien festgesetzt worden sind, gelten diese.

Besonderheiten gelten für das sogenannte Schachtelprivileg, welches im § 27 des Reichsbewertungsgesetzes geregelt ist. Auf dieses Schachtelprivileg wird weiter unten noch besonders zurückzukommen sein.

Die amtlichen Richtlinien des Reichsfinanzministers sehen nun besondere Bestimmungen vor für Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht und Aktien mit besonderem Stimmrecht. Sie seien zunächst im folgenden in geschlossener Weise wiedergegeben:

„aa) Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht:

Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt. Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt also auch z. B. eine Stammaktie mit einem Nennbetrag von 40 RM und 2 Stimmen, wenn die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft über einen Nennbetrag von 20 RM lautet.

Es sind zu bewerten:

a) Vorzugsaktien, wenn das Grundkapital der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1925 auf Goldmark umgestellt worden ist, mit dem Steuerkurs der gewöhnlichen Stammaktie. Ist das Grundkapital erst nach dem 1. Januar 1925 umgestellt worden, so sind die Vorzugsaktien mit ihrem Verkaufswert anzusetzen;
b) Vorratsaktien mit 10 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktie;
c) Schutzaktien mit dem Steuerkurs der gewöhnlichen Stammaktie;
d) junge Aktien mit 90 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktie.

bb) Aktien mit besonderem Stimmrecht:

Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt. Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt also z. B. eine Vorzugsaktie mit einem Nennbetrag von 1 RM und 1 Stimme, wenn die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft über einen Nennbetrag von 100 RM lautet.

Bei der Bewertung der Aktien mit besonderem Stimmrecht ist zu unterscheiden zwischen dividendenberechtigten und nichtdividendenberechtigten derartigen Aktien.

a) Dividendenberechtigte Aktien mit besonderem Stimmrecht sind zunächst mit 90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurses zu bewerten; hierzu tritt für jede Stimme, die die Aktie gewährt, ein Zuschlag in Höhe von 10 pCt. des Wertes der gewöhnlichen Stammaktie.

1. Beispiel:

Nennbetrag der gewöhnlichen Stammaktie	300 RM
Nennbetrag der Aktie mit besonderem Stimmrecht .	20 RM
Beide Aktien gewähren je eine Stimme.	
Steuerkurs für die gewöhnliche Stammaktie	70 pCt.
also Wert dieser Aktie (70 pCt. von 300) = ...	210 RM

Der Wert der Aktie mit besonderem Stimmrecht berechnet sich wie folgt:

Zunächst 63 pCt. (nämlich 90 pCt. von 70 pCt.) von 20 RM (Nennbetrag der Aktie mit besonderem Stimmrecht) = ...	12,60 RM
Hierzu 10 pCt. von 210 RM (Wert der gewöhnlichen Stammaktie)	21,— RM
Wert der Aktie mit besonderem Stimmrecht insgesamt	33,60 RM

2. Beispiel:

Wie erstes Beispiel, jedoch gewährt die Aktie mit besonderem Stimmrecht nicht eine, sondern drei Stimmen.

Der Wert einer solchen Aktie mit besonderem Stimmrecht berechnet sich wie folgt:

Zunächst (wie im ersten Beispiel)	12,60 RM
Hierzu dreimal (10 pCt. von 210 RM) = ...	63,— RM
Wert der Aktie mit besonderem Stimmrecht insgesamt	75,60 RM

b) Nichtdividendenberechtigte Aktien mit besonderem Stimmrecht sind lediglich für jede Stimme, die die Aktie gewährt, mit 10 pCt. des Wertes der gewöhnlichen Stammaktie anzusetzen.

1. Beispiel:

In dem oben zu a) bezeichneten 1. Beispiel wäre also die Aktie mit besonderem Stimmrecht, wenn sie nichtdividendenberechtigt ist, lediglich mit 21 RM anzusetzen.

2. Beispiel:

In dem oben zu a) bezeichneten 2. Beispiel wäre also die Aktie mit besonderem Stimmrecht, wenn sie nichtdividendenberechtigt ist, lediglich mit 63 RM anzusetzen.

cc) Genußscheine.

Genußscheine sind, wenn sie auf einen bestimmten Nennbetrag lauten und das Grundkapital der Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1925 auf Goldmark umgestellt worden ist, mit 50 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktie zu bewerten. Lauten die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag oder ist die Umstellung des Grundkapitals erst nach dem 1. Januar 1925 erfolgt, so sind die Genußscheine mit ihrem Verkaufswert anzusetzen.

In den Fällen, in denen die Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark vor dem 1. Januar 1925 erfolgt ist, muß darauf geachtet werden, daß für Goldmarknennbeträge von Aktien oder Genußscheinen nicht Kurse zugrunde gelegt werden, die sich auf einen Papiermarknennbetrag beziehen. Bei Zugrundelegung von Goldmarknennbeträgen muß vielmehr auch der Papiermarkkurs der gewöhnlichen Stammaktie in einen Goldmarkkurs umgerechnet werden; für die Umrechnung des Papiermarkkurses in einen Goldmarkkurs ist das Umstellungsverhältnis der gewöhnlichen Stammaktie maßgebend.

Beispiel:

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist im Jahre 1924 auf Goldmark umgestellt worden, und zwar die gewöhnlichen Stammaktien von 1000 M auf 100 RM, mithin im Verhältnis von

Digitized by Google

10:1. Der Steuerkurs für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft bezieht sich noch auf einen Papiermarknennbetrag; er beläuft sich auf 9 RM für je 100 M Nennbetrag. In dem oben zu aa) bis cc) bezeichneten Fällen ist daher vorliegend bei Zugrundelegung des Goldmarknennbetrages der dort bzeichneten Aktiengattungen oder Genußscheine nicht von einem Kurse von 9 pCt, sondern von einem Kurse von 9 mal 10 = 90 pCt. für die gewöhnliche Stammaktie auszugehen.

Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Aktiengesellschaften usw. sind vom Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des sich nach aa) bis cc) ergebenden Werts anzusetzen.

Hat der Steuerpflichtige sich bei Uebernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen verpflichtet, die Aktien oder Genußscheine der Gesellschaft zurückzugeben oder sie für Rechnung der Gesellschaft zu verwerten, so hat er für sie nur den Betrag anzusetzen, den er gegen Rückgabe oder bei Verwertung der Aktien oder Genußscheine vereinbarungsgemäß zu fordern hat. Die Vorschrift, nach der Aktien und Genußscheine beim Eigentümer nur mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen sind (vgl. vorstehend), ist hierbei nicht zu berücksichtigen."

Diese amtlichen Richtlinien sind lückenhaft.

Was zunächst die Regelung der Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht anlangt, so dürfte die Bewertung der Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht nach Analogie der Bewertung der Stammaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht irrtümlich sein. Es gibt ja Vorzugsaktien, die mit einem festen Betrag zu bezahlen sind vor den Stammaktien im Falle der Liquidation der Gesellschaft, mit einem Kurse, der meist etwas über dem Nennwert liegt, teilweise aber auch sich unter demselben bewegt. Es gibt Vorzugsaktien, die am 31. 12. 1924 weit über Pari notierten. Soll auch in diesen Fällen die Vorzugsaktie mit gewöhnlichem Stimmrecht, obwohl sie im Fall der Liquidation niemals mehr als den Nennwert erhalten kann, zum höheren Kurse bewertet werden? Es wird vom Reichsfinanzminister nicht genügend unterschieden, ob diese Vorzugsaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht einen Börsenkurs haben oder nicht. Es gibt Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht, die an der Börse notiert sind. Es ist nicht einzusehen, warum in diesen Fällen nicht der Börsenkurs, der doch der festgestellte Verkaufswert ist, maßgebend sein soll. Insoweit halte ich auch die entgegenstehende Anordnung des Reichsfinanzministers für rechtsungiltig, weil der Reichsfinanzminister nicht nach dem Reichsbewertungsgesetz die Vollmacht erhalten hat, für Aktien, deren Kurse amtlich am 31. 12. 1924 notiert sind, andere Bewertungsgrundsätze festzulegen als die Steuerkurse. Er kann den Steuerkurs anders festsetzen als den amtlich notierten Kurs; er kann aber nicht generell bestimmen, daß derartige Vorzugsaktien, die also amtlich notiert sind und einfaches Stimmrecht hatten, nach ganz anderen Gesichtspunkten bewertet werden sollen. Auf § 32 des Reichsbewertungsgesetzes kann sich das Reichsfinanzministerium nicht berufen. Hier ist zwar allgemein folgendes gesagt:

„Der Reichsfinanzminister (§ 86) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des Betriebsvermögens aufstellen. Die Auswahl der Sachverständigen ist im Benehmen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu treffen."

Indessen ist diese Vorschrift für die Festsetzung von Steuerkursen und Bewertungsrichtlinien für Effekten nicht maßgebend, weil die §§ 40 ff. Sondervorschriften enthalten. § 41 Abs. 2 besagt ganz allgemein:

„Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Grundsätze für die Bewertung von Gattungen von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen einer Unternehmung aufstellen, in denen an dem maßgebenden Stichtage oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraums ein Umsatz nicht stattgefunden hat, sofern in einer anderen Gattung von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen derselben Unternehmung am Stichtag oder innerhalb des bezeichneten Zeitraums ein Umsatz stattgefunden hat; die sich hiernach für die Aktien, sonstigen Anteile oder Genußscheine ergebenden Werte gelten als Steuerkurswerte im Sinne des § 33."

Auf die Fälle der vorliegenden Art trifft jedoch diese generelle Ermächtigung gerade nicht zu, weil sie nur für diejenigen Fälle gilt, in denen ein Umsatz in den Aktien usw. nicht stattgefunden hat. In den hier besprochenen Fällen hat aber ein Umsatz stattgefunden. Für diese Fälle gilt ganz allgemein die Regelung der §§ 40, 41 Abs. 1, in denen das Folgende angeordnet ist:

„§ 40.

Für die Bewertung von Wertpapieren und anderen Anteilen sowie Genußscheinen an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art findet die Vorschrift des § 142 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Anwendung.

Für die Bewertung der im Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere, Anteile und Genußscheine können maßgebende Werte (Steuerkurswerte) festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Steuerkurswerte und, soweit keine Steuerkurswerte festgesetzt werden, die Ermittlung der Verkaufswerte, tritt an die Stelle des Hauptfeststellungszeitpunktes der 31. Dezember des unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahres; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann einen abweichenden Stichtag bestimmen. Anstelle des § 142 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung finden für die Festsetzung der Steuerkurswerte die Vorschriften der §§ 41, 42 Anwendung.

§ 41 Abs. 1.

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art werden nur festgesetzt, wenn sie an dem maßgebenden Stichtag (§ 40 Abs. 2) oder innerhalb eines vom Reichsminister der Finanzen (§ 86) zu bestimmenden Zeitraums tatsächlich umgesetzt worden sind; der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen."

Infolgedessen halte ich leider diese Regelung des Reichsfinanzministers für ungültig. Hinzu kommt außerdem, daß § 41 Abs. 2 auf § 86 des Reichsbewertungsgesetzes verweist, wo im Abs. 1 ausdrücklich gesagt ist:

„Wo in diesem Gesetze der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, Bestimmungen zu treffen, kann er diese nur mit Zustimmung des Reichsrats treffen."

Daraus folgt, daß die gesamten vom Reichsfinanzministerium bisher herausgegebenen sogenannten Richtlinien keine amtlichen Bewertungsrichtlinien sind, sondern lediglich Dienstanweisungen des Ministers an die nachgeordneten Finanzämter darstellen, an welche letztere durch die Dienstaufsicht zwar gebunden sind, jedoch nur beim Veranlagungsgeschäft, nicht von dem Augenblick ab, in dem sie als Rechtsmittelbehörden (z. B. beim Einspruch) tätig werden. Die Finanzgerichte sind überhaupt nicht an diese Richtlinien gebunden.

Mir will es doch höchst bedenklich erscheinen, daß man — übrigens außerordentlich spät — lediglich verwaltungsmäßige Dienstanweisungen herausbringt statt feststehender gesetzlicher Richtlinien. Außerdem muß festgestellt werden, daß diese verwaltungsmäßigen Richtlinien in diesem einen hier beleuchteten Punkt glatt dem Gesetz widersprechen; es wird dies auch noch für eine Reihe anderer Fälle nachzuweisen sein. Nun entsteht ein außerordentlich bedauerliches Dilemma für den Finanzamtsbeamten. Es ist dringend wünschenswert, daß der Reichsfinanzminister eine Berichtigung vornimmt in den hier in diesem Aufsatz festgelegten Punkten, welche sich auf das Mindestmaß des praktisch Wichtigen beschränken — gleichzeitig dadurch aber auch leider dartun, daß man sehr wichtige Fälle der Praxis, offenbar infolge nicht genügender Anhörung von Sachverständigen, zu regeln unterlassen hat.

Soweit die Vorzugsaktien nicht amtlich notiert waren, ist der Finanzminister an sich ermächtigt, Richtlinien festzusetzen. Diese Richtlinien scheinen mir aber in der vorgenommenen Weise den tatsächlichen Verhältnissen, wie

Digitized by Google

angegeben, nicht zu entsprechen, weil auf den Rückzahlungsbetrag nicht genügend Rücksicht genommen worden ist und doch auch bei der Bewertung schließlich der in der Regel feste Zinsfuß eine gewisse Rolle spielt. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb bei Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark erst nach dem 1. 1. 1925 die Vorzugsaktien am 31. 12. 1924 mit ihrem Verkaufswert eingesetzt werden sollen, in anderen Fällen, in denen die Umstellung am Steuerstichtag bereits vollzogen war, dagegen mit dem Steuerkurs der Stammaktien.

Eingeschaltet sei hier, daß wohl allgemein im Sinne der Richtlinien — die Auffassung des Finanzministeriums stimmt überein (Runderlaß vom 12. Dezember 1925, III v. 4444) — die Umstellung als vollzogen gilt, wenn die Generalversammlung bis zum 31. 12. 1924 stattgefunden hat. Nicht entscheidend ist die Eintragung ins Handelsregister. Man würde sonst sich zu sehr auf formal-juristisches Gebiet begeben, während doch offensichtlich das wirtschaftliche Moment entscheidend sein muß. Natürlich sind auch bei dieser Auslegung nicht alle Willkürlichkeiten ausgeschaltet. Wenn man das wirtschaftliche Moment entscheidend sein läßt, so geschieht es deshalb, weil nach vollzogener Generalversammlung der Börsenkurs sich auf die Umstellung auf Goldmark eingestellt hat. Hat er das aber nicht in vielen Fällen schon mit der meist wochenlang vorher stattgehabten Aufsichtsratssitzung nach erfolgter Verlautbarung der Pläne der Verwaltungsorgane getan? Immerhin kann man sagen, daß die Absichten der Verwaltungsorgane nicht immer von der Generalversammlung gebilligt worden sind. Wie ist es aber, wenn der Generalversammlungsbeschluß angefochten worden war? In diesem Fall ist die Anfechtungsklage bekanntlich entsprechend den Bestimmungen des HGB. zu veröffentlichen, und der Börsenkurs hat hierauf häufig Rücksicht genommen. Man wird aber auch hier durchhauen müssen: wenn eine neue Generalversammlung etwas anderes festgesetzt hat als die erste, so ist der Beschluß der neuen Generalversammlung maßgebend. Wenn eine neue Generalversammlung nur den Beschluß der ersten Versammlung bestätigt oder eine neue Generalversammlung überhaupt nicht stattgefunden hat, so wird, auch wenn der Beschluß der ersten Versammlung erst nach Monaten ins Handelsregister eingetragen worden ist, doch die Umstellung im Sinne der Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums als vor dem 31. 12. 1924 erfolgt anzusehen sein.

Unrichtig erscheint mir nun ferner die Bestimmung des Ministeriums über die Bewertung der Vorratsaktien. Vorratsaktien sollen mit 10 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktien bewertet werden, Schutzaktien dagegen mit dem Steuerkurs der gewöhnlichen Stammaktien. Wo liegt der Unterschied? Jede Vorratsaktie wirkt als Schutzaktie, da ja das Stimmrecht der Vorratsaktie, die eine begebene Aktie ist, regelmäßig im Sinne der Verwaltungsorgane ausgeübt wird. Das Reichsfinanzministerium verwendet offensichtlich den Ausdruck „Schutzaktie" in einem engeren Sinne: Vorratsaktien sollen diejenigen Aktien sein, bei denen die Gesellschaftskasse einen Anspruch auf den Erlös hat; Schutzaktien sollen diejenigen Aktien sein, bei denen in negativer Hinsicht die Gesellschaft kein Verfügungsrecht mehr über den Erlös hat, sondern den Gegenwert bereits erhalten hat, bei denen aber in positiver Hinsicht irgendwelche Stimmrechtsbindungen mit der Verwaltung abgeschlossen worden sind. Sind nun als Schutzaktien auch diejenigen Aktien anzusehen, bei denen die Gesellschaft ein Rückerwerbsrecht hat? Die Beantwortung der Frage ist außerordentlich zweifelhaft. Es spricht manches dafür, die Frage zu bejahen; denn in diesen Fällen ist die Aktie bereits begeben; der Erlös ist in die Gesellschaftskasse geflossen, und es handelt sich lediglich um eine besondere Abmachung, die das Stimmrecht als solches nicht betrifft. Man wird die Frage im wesentlichen weniger nach rechtlichen als nach wirtschaftlichen Momenten zu entscheiden haben. Jedenfalls sind als Schutzaktien sicherlich diejenigen Aktien anzusehen, bei denen eine Veräußerungsbeschränkung auf einige Zeit vorhanden ist und Bindungen hinsichtlich des Stimmrechts derart bestehen, daß diese Bindungen die Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Verwaltung festlegen. Man kann nun zweifeln, ob die hier vorgeschriebene Bewertung richtig ist, wenn man den Gesamtkurswert gemäß § 33 ermitteln will, weil die Festlegung des Stimmrechts für die Verwaltung immerhin einen gewissen Wert für das gesamte Gesellschaftsvermögen hat, da eine gewisse Kontinuität gesichert ist. Dagegen erscheint es mir doch allzu grob durchgehauen, wenn man dieselben Bewertungsgrundsätze auch bei Aktionären anwenden will. Oberster Grundsatz für die Bewertung von Aktien beim Aktionär muß die Berechtigung der Veräußerungsmöglichkeit sein. Hat er diese Veräußerungsmöglichkeit nicht, so kann diese so gebundene Aktie unmöglich für ihn — abgesehen von ganz besonders gelagerten, aber sehr seltenen Fällen — den gleichen Wert haben wie die sonstigen, beliebig veräußerlichen Aktien. Hier liegen die Fälle eben ganz verschieden. Es kann sein, daß der Besitzer der Aktien ein Andienungsrecht gegenüber der Gesellschaft hat; in diesem Fall wird man den Preis dieses Andienungsrechts berücksichtigen müssen. Es kann sein, daß die Gesellschaft ein Rückerwerbsrecht zu einem bestimmten Kurse hat. In diesem Fall wird man beim Aktionär die Aktie doch allerhöchstens zum halben Börsenkurs bewerten können derart, daß dieser oberste Grenze der Bewertung bilden muß; denn die Gesellschaft wird natürlich das Rückerwerbsrecht in fast allen Fällen nur dann ausüben, wenn dieser Preis annähernd dem Börsenkurs gleicht, weil sie ja sonst einen entsprechenden Posten Aktien billiger am freien Markt erwerben kann. Da es sich nur um ein einseitiges Recht der Gesellschaft handelt, weiß ja der Aktionär nicht, ob die Gesellschaft dieses Recht auch ausüben wird, so daß also das etwaige, zu höherem Kurse bestehende Rückerwerbsrecht für ihn einen vermögensteuerlichen Wert nicht hat. Es würde mit dem Charakter der Vermögensteuer als einer Stichtagsteuer im Widerspruch stehen, die spätere Börsenkursentwickelung irgendwie berücksichtigen zu wollen, zumal dies unter den jetzigen Verhältnissen auch unmöglich ist. In zahlreichen Fällen besteht weder ein Andienungsrecht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft, noch ein Rückerwerbsrecht der Gesellschaft dem Aktionär gegenüber, sondern lediglich eine zeitlich verschieden begrenzte Veräußerungsbeschränkung mit Stimmrechtssicherung für die Verwaltung. In diesen Fällen scheint mir die Bewertung zum Steuerkurs wirtschaftlich zu hoch zu sein; denn es wird die tatsächlich vorhandene Veräußerungsbeschränkung, welche den Wert doch mindert, nicht berücksichtigt. Die Tatsache, daß diese Aktien nicht auf dem freien Markt sind, verringert doch das Angebot, während die Nachfrage die gleiche bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Aktien auf dem freien Markt sein würden oder nicht. Eher würde die Nachfrage noch verringert werden, wenn man weiß, daß diese Aktien noch in den Markt „hineingepumpt" werden. Offenbar hat das Reichsfinanzministerium in solchen Fällen Bedenken gehabt, notwendige Abschläge zu machen, weil in einzelnen Fällen sicherlich Schiebungen vorgekommen sind. Wo liegt die Grenze? Sie wird nicht durch starre Regeln festzulegen sein. Wirtschaftliche Vorgänge von solchen Feinheiten entziehen sich der Möglichkeit äußerlicher Beurteilung durch starre Formeln. Hier muß der gesunde Sinn des Finanzamts entscheidend sein. Die Firmen, welche die Verträge abgeschlossen haben, werden schon ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit der Abreden geben können. Auch kann das Finanzamt ja dem Aktionär aufgeben, für den Fall der Aufhebung der Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nach dem Steuerstichtag Anzeige zu machen, und das Finanzamt kann es sich vorbehalten, in solchen Fällen die Bewertung nach dem Steuerkurs festzulegen. Im vorliegenden Fall ist das Finanzamt ja in der sehr glücklichen Lage, daß die Veranlagung erst über ein volles Jahr nach dem Steuerstichtag erfolgt. Ich würde es für richtig halten, einen erheblichen Abschlag vom Steuerkurs für solche Schutzaktien vorzunehmen, bei denen bis zum 30. 6. 1925 eine Aufhebung der Stimmrechts- und Veräußerungs-

Digitized by Google

Bindungen nicht erfolgt ist. Die Höhe des Abschlages muß sich nach der Dauer der Veräußerungsbeschränkung richten. Außerdem spielt hier eine Rolle die Höhe des gebundenen Aktienpakets gegenüber den im freien Verkehr befindlichen Aktien. Hier wird man sogar für eine Gruppe von Fällen zu einer Formel gelangen können, indem man die im freien Verkehr befindlichen Aktien ins Verhältnis setzt zu den gebundenen Aktien und dann die fiktive Minderung des Steuerkurses berechnet, welche eingetreten wäre, wenn auch diese Aktien sich noch im freien Verkehr befinden würden. Bei langjähriger Bindung wird man dann einen weiteren Abschlag zubilligen müssen.

Was nun die Bewertung der reinen Vorratsaktien anlangt, so erscheint mir die Bewertung dieser Aktien mit 10 pCt. beim Aktionär völlig falsch. Vorratsaktien sind solche Aktien, bei denen der Erlös beim Verkauf durch den Aktionär, welcher stempelrechtlich infolge seines Treuhandverhältnisses Ersterwerber ist, in die Gesellschaftskasse fließt abzüglich der Provision des Ersterwerbers. Diese Vorratsaktien haben also beim Aktionär überhaupt keinen Wert, sondern er erhält nur eine Provision für den Fall der Veräußerung. Diese Provision beträgt in den mir bekannten Fällen ernsthafter Banken niemals 10 pCt. Zwar ist aktienrechtlich der Inhaber der Vorratsaktie Aktionär; denn die Aktie ist begeben. Wirtschaftlich kann man ihn aber für die Vermögensteuer als Aktionär jedenfalls insofern nicht ansehen, als nur der Anspruch auf Provision der Bewertung unterliegt. Dieser Anspruch ist aufschiebend bedingt einmal durch die Zustimmung der Gesellschaft zur Veräußerung und zweitens durch die Bereitwilligkeit eines Dritten zum Erwerb. Diese Ansprüche müssen also eigentlich von der Bewertung ferngehalten werden; mindestens müßte die Versteuerung ausgesetzt werden. Hinzu kommt, daß in der Zukunft die Veräußerung dieser Aktien im Hinblick auf die bekannten Bestrebungen der Börsenzulassungsstellen zwecks Beseitigung der Vorratsaktien eine außerordentlich zweifelhafte ist. Ich bin der Auffassung, daß die hier vorgenommenen Bewertungen auch nicht im Rahmen der Vollmacht des § 41 Abs. 2 sich hält, der oben angeführt ist. Es handelt sich eben wirtschaftlich hier nicht um die Bewertung von Aktien, in denen am Steuerstichtag ein Umsatz nicht stattgefunden hat.

Junge Aktien sollen mit 90 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktien bewertet werden. Auch dies scheint mir ein wirtschaftlich unrichtiges, allzu summarisches Verfahren zu sein.

Was nun die Aktien mit besonderem Stimmrecht betrifft, so darf hinsichtlich des Inhalts der Vorschriften auf die oben wiedergegebenen Bestimmungen verwiesen werden. Die Berücksichtigung des besonderen Stimmrechts bei der Vermögensteuer erscheint mir grundsätzlich verkehrt. Ich darf insoweit auf die Bemerkungen verweisen, die ich zu den amtlichen Durchführungsbestimmungen für die Veranlagung zur Vermögensteuer per 31. 12. 1923 gemacht habe. Mir will es so scheinen, als ob namentlich das Reichswirtschaftsministerium durch diese offensichtlich unrichtige Bewertung versuchen will, die Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht radikal zu beseitigen. Die Unrichtigkeit dieser Bewertung liegt so klar auf der Hand, daß im Rahmen dieses Aufsatzes wohl auf eine erneute Erörterung verzichtet werden kann.

Besonders verkehrt erscheint es mir, daß zu diesen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht nun auch die nach § 31 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung umgestellten Vorratsaktien gehören sollen. Das dürfte doch eine geradezu arge Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen!

Außerdem führt die starre Berücksichtigung der Umstellung vor und nach dem 31. 12. 1924 zu geradezu unglaublichen Analogien. Diese Unebenheiten sind so zahlreich, daß dem Steuerpflichtigen nur angeraten werden kann, in solchen Fällen mit dem Reichsfinanzministerium auf Grund des § 108 RAO. zu verhandeln. Bedauerlich bleibt nur, daß das Ministerium sich durch diese radikale und allzu grobe Vorschrift eine geradzu ungeheuerliche Arbeitslast ziemlich unnötigerweise aufgeladen hat, welche durch eingehende Beratung dieses Gegenstandes mit Sachverständigen sicherlich hätte vermieden werden können.

II.

Bewertung des Vermögens von inländischen Gesellschaften nach der Summe der Steuerkurswerte.

§ 33 des Reichsbewertungsgesetzes bestimmt folgendes:

„Sind für die Anteile an einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine Steuerkurswerte festgesetzt worden (§§ 40 bis 42), so ist der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb mit der Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Summe der Steuerkurswerte das nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, insbesondere gemäß § 31 berechnete Vermögen, um mindestens $^1/_{10}$ der Summe der Steuerkurswerte übersteigt oder um mindestens $^1/_{10}$ dieser Summe hinter diesem Vermögen zurückbleibt. Die Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften an Stelle der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kann nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den endgültigen Feststellungsbescheid über den Einheitswert des Betriebs verlangt werden. Führen die Ermittlungen über den Wert des Betriebs nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, so verbleibt es bei der Zugrundelegung der Summe der Steuerkurswerte."

In den amtlichen Richtlinien ist folgendes angegeben:

„1. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, G. m. b. H., Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken haben ihr Vermögen mit der Summe der Steuerkurswerte anzusetzen, die für die von ihnen ausgegebenen Aktien, sonstigen Anteile und Genußscheine festgesetzt worden sind. Auszugehen ist von dem Grund- oder Stammkapital bei Beginn des 1. 1. 1925. Dabei sind stets die vollen Steuerkurswerte maßgebend, und zwar auch dann, wenn das Grund- oder Stammkapital nicht voll eingezahlt ist. (Beispiel: Das Grundkapital einer A. G. belief sich bei Beginn des 1. 1. 1925 auf 2 Millionen RM und bestand ausschließlich aus Stammaktien; Genußscheine sind von der Gesellschaft nicht ausgegeben. Voller Steuerkurswert 97 RM, für je 100 RM Nennbetrag, Vermögenswert also 97 mal 20 000 = 1 940 000 RM).

In den Fällen, in denen die Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark vor dem 1. 1. 1925 erfolgt ist, die festgesetzten Steuerkurse sich jedoch noch auf Papiermarknennbeträge beziehen, können der Berechnung des Vermögenswerts bei Zugrundelegung des Goldmarkgrundkapitals nicht Papiermarkkurse zugrunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung von Goldmarknennbeträgen müssen vielmehr die festgesetzten Papiermarksteuerkurse in Goldmarkkurse umgerechnet werden; für die Umrechnung der Papiermarksteuerkurse in Goldmarkkurse ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattungen maßgebend. (Beispiel: Das Grundkapital einer A. G. hat bei Beginn des 1. 1. 1925 2 Millionen RM betragen und bestand nur aus Stammaktien. Der Steuerkurs für die Stammaktien bezieht sich noch auf einen Papiermarknennbetrag; er beläuft sich auf 9,70 RM. für je 100 M Nennbetrag. Bei der Umstellung auf Reichsmark sind die Stammaktien von 1000 M auf 100 RM, mithin im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt worden. Das Vermögen der A. G. ist daher mit 9,70 mal 10 mal 20 000 = 1 940 000 RM zu bewerten.)

2. Sind nicht für alle Gattungen von Aktien und Genußscheinen, die bei einer Gesellschaft bestehen, jedoch wenigstens für die gewöhnlichen Stammaktien der Gesellschaft, Steuerkurse festgesetzt worden, so sind bei der Feststellung des Vermögens nach der Summe der Steuerkurswerte die Gattungen von Aktien und Genußscheinen, für die Steuerkurse nicht festgesetzt worden sind, nach den Bestimmungen zu A II a 3 aa) bis cc) zu bewerten; wenn hiernach für eine Gattung der Verkaufswert maßgebend sein würde, ist von einer Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte Abstand zu nehmen.

Digitized by Google

3. Eine Bewertung des Vermögens von Gesellschaften nach der Summe der Steuerkurswerte kommt überhaupt nicht in Frage,

a) wenn für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft ein Steuerkurs nicht festgesetzt ist oder

b) wenn zwar für die gewöhnliche Stammaktie, jedoch nicht für die Vorzugsaktien oder Genußscheine der Gesellschaft ein Steuerkurs festgesetzt worden ist, sofern entweder die Umstellung des Grundkapitals auf GM nach dem 1. 1. 1925 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten."

Der Reichsfinanzminister hat die entsprechenden gesetzlichen Vollmachten, um diese Regelung als Verwaltungsdienstanweisungen vorzuschreiben. Um rechtlich bindende Richtlinien handelt es sich nicht, weil die im § 86 vorgeschriebene Zustimmung des Reichsrats noch nicht vorliegt. Im einzelnen ergibt sich hinsichtlich der Bewertung einer Gesellschaft, welche sowohl Stammaktien wie Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, wie Schutzaktien, wie auch Vorratsaktien besitzt und Obligationen hat, folgendes:

Die Obligationen scheiden aus. Die Stammaktien mit einfachem Stimmrecht werden zum Steuerkurs mit der Zahl der ausgegebenen Aktien multipliziert. Die Schutzaktien sind mit dem Steuerkurs der gewöhnlichen Stammaktien einzusetzen. Ueber die Unrichtigkeit dieser Bewertung ist im vorangegangenen Teil dieses Aufsatzes eingehend gesprochen worden. Die Ungerechtigkeiten, die sich namentlich bei dieser Art der Bewertung der Schutzaktien beim Einzelaktionär ergeben, sind hier im allgemeinen nicht so scharf, wie dort. Immerhin handelt es sich auch hier um ein allzu summarisches Verfahren. Die Vorratsaktien sind mit 10 pCt. des Steuerkurses der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten. Es ist also gleichgültig, welche Ansprüche die Gesellschaft entweder im Kontokorrentkonto oder sonst auf der Aktivseite ziffernmäßig als den aufschiebend bedingten Anspruch bei Auskehrung des künftigen Verkaufserlöses verbucht hatte.

Daß die Vorratsaktien nicht etwa schlechthin zu dem Kurs der Stammaktien zu bewerten sind, ist selbstverständlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der nach dem reinen Wortlaut vielleicht zu einigen Zweifeln Anlaß bietenden Anordnung unter II. Es würde sonst eine völlige Verkennung des Wesens der Vorratsaktien eintreten. Man könnte auch nicht die Berechnung dieser Vorratsaktien zum vollen Steuerkurs der begebenen Stammaktien etwa unter der Erwägung rechtfertigen, daß der Steuerkurs der begebenen Stammaktien infolge des Vorhandenseins der Vorratsaktien gedrückt ist, weil die Börse mit der Möglichkeit der Verwertung dieser Vorratsaktien rechnete und aus diesem Grunde die Nachfrage geringer und sogar die Börsenbewertung eine manipulierte war. Am 31. 12. 1924 waren diese Erwägungen noch nicht in dem Ausmaß vorhanden, wie sie heute an der deroutierten Börse zweifellos vorhanden sind. Außerdem würde diese Bewertungsart derartig summarisch sein, daß sie tatsächlich alle diejenigen sehr wichtigen ausschlaggebenden Momente außer acht läßt, unter deren Berücksichtigung doch allein diese Gesamtkursbewertung irgendeinen Anhaltspunkt für die Gesamtbewertung des Vermögens ergeben kann.

Die Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht sind entsprechend den besonderen Bestimmungen zu bewerten.

III.

Was die Schachtelgesellschaften anlangt, so ist der Besitz einer Gesellschaft an Aktien einer anderen deutschen Gesellschaft auf alle Fälle in der Steuererklärung zu berücksichtigen. Er ist also zunächst mit anzugeben. In der im Formular vorhandenen besonderen Rubrik ist dieser Posten, wenn es sich um mindestens 25 pCt. Besitz des gesamten Aktienkapitals — einschließlich der Vorratsaktien — handelt, wieder abzusetzen. Daß die Vorratsaktien hierbei mit berücksichtigt werden müssen, scheint mir aus der Fassung des § 27 des Reichsbewertungsgesetzes hervorzugehen; denn auch die Vorratsaktien sind handelsrechtlich begebene Aktien, und man wird nach meinem Dafürhalten nur schwer unter starker Betonung der wirtschaftlichen Eigenart dieser Vorratsaktien zu einer anderen Auffassung gelangen können. Denn die 25prozentige Beteiligung soll eben eine Beteiligung am Aktienkapital sein und das Aktienkapital als solches steht fest. Im Unterschied zum amerikanischen Aktienrecht sind diese Vorratsaktien nicht reines Wasser, wenigstens aktienrechtlich nicht, wie die bekannten wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts ja auch bestätigen. Ich halte es deshalb nicht für möglich, die 25prozentige Beteiligung auf die wirklich begebenen Aktien derjenigen Gruppen zu beschränken, deren Gegenwert bereits in die Gesellschaftskasse hereingeflossen ist. Daß Schutzaktien bei der Bemessung der 25prozentigen Beteiligung mitzuzählen sind, erscheint mir sicher. Aber auch die Vorzugsaktien werden bei der Berechnung dieser Quote mit zu berücksichtigen sein; denn nach der Fassung des § 27 muß das gesamte Aktienkapital berücksichtigt werden. Die Vorzugsaktien gehören zum Aktienkapital.

§ 27 des Reichsbewertungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden Tochtergesellschaft mindestens zu ¼ beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Ermittlung des Wertes der Beteiligung nähere Bestimmungen treffen."

Hier wird allerdings vom Vermögen der Gesellschaft gesprochen. Das Vermögen ist aber nur nach aktienrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und bedeutet das Grundkapital der Gesellschaft; zu diesem gehören eben nach den deutschen aktienrechtlichen Bestimmungen sowohl das Vorzugsaktienkapital, wie auch derjenige Teil der Stammaktien, der durch Vorrats- und Schutzaktien oder junge Aktien belegt ist.

Unterliegen Union-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer?

Von Dr. jur. **Richard Malss**, Berlin.

Die Rechtslage der Besitzer der von der Südafrikanischen Union für den beschlagnahmten deutschen Vorkriegsbesitz ausgegebenen Union-Zertifikate gegenüber dem Steuer-Fiskus hat sich durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 verschlechtert. Bisher wurde gemäß § 18, 2 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. 6. 1923 den Besitzern von Union-Zertifikaten eine Vergünstigung zuteil, in dem sie von der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer befreit waren. Durch § 21 des neuen Vermögenssteuergesetzes ist dieses Reservat sowohl für die Veranlagung des Kalenderjahres 1925 als für die späteren Kalenderjahre in Fortfall gekommen. Durch eine solche Verschärfung der steuerlichen Erfassung der Zertifikate unterscheidet mithin das Reich zwei Gruppen von Entschädigungsberechtigten, je nachdem die ehemals feindliche Macht oder das Deutsche Reich selbst als Schuldner auftritt. Denn die Gläubiger des Reiches erleiden durch das neue Gesetz keinerlei Verschlechterung, da nach wie vor die auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes, des Liquidationsschädengesetzes und der Gewaltschädenverordnung gezahlten Beträge nicht zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden. Dieser unterschiedlichen Behandlung der Enteigneten in steuerlicher Hinsicht liegt der Gedanke zu Grunde, daß diejenigen Personen, die nicht auf die Reichsentschädigung angewiesen sind, durch die ungleich höheren direkten Zahlungen der betreffenden ehemals feindlichen Mächte eine sehr erhebliche Besserstellung erfahren haben. Trotzdem erscheint es mir wenig wünschenswert, daß der Fiskus sich aus diesem dem deutschen Volksvermögen wieder zufließenden Kapitalbeträgen eine Steuerquelle verschafft, da diese Beträge in gleicher Weise wie die vom Reich ge-

Digitized by Google

währte steuerfrei gelassene Auszahlung von 2,2 pCt. des Friedensgoldwertes der beschlagnahmten nichtsüdafrikanischen Effekten den Charakter einer nur unvollkommenen Entschädigung besitzen, die letzten Endes mit einem erheblichen Verlust für den Empfänger abschließt. Ueberdies hat das Reich sich bereits auf Grund des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes durch Bestellung eines gesetzlichen Pfandrechts an den Union-Zertifikaten den Zugriff auf diese Titel in den Fällen gesichert, in denen der betreffende Zertifikatsbesitzer Währungsschuldner im Ausgleichsverfahren geworden ist, und sich also der im Clearing zu zahlende Betrag bis zum Goldwert des freigegebenen Vermögens erhöht. Es hätte also meines Erachtens insbesondere im Hinblick auf die in dem neuen Steuer-Bukett angeblich zum Ausdruck gebrachten Milderungen die bisherige Rechtslage eine durchaus genügende Sicherheit für den Steuer-Fiskus dargestellt.

Es ist indessen mit Rücksicht auf die immerhin noch mäßigen Sätze der Vermögenssteuer eine Frage von erheblicherer Bedeutung, ob eine Erfassung der Union-Zertifikate auch auf Grund des Einkommensteuer-Gesetzes mit dessen hohen und progressiv stark steigenden Sätzen in irgendeiner Form möglich ist. Einzelne Finanzämter scheinen in letzter Zeit in dieser Richtung einen besonderen Eifer zu entfalten, indem sie versuchen, sich beim Reichsausgleichsamt Einblick in die vom Kustos gefertigten Abrechnungen, deren Kopien das Reichsausgleichsamt über das Auswärtige Amt erhält, zu verschaffen. Hierbei ist zunächst hervorzuheben, daß bei den s. Zt. mit der Südafrikanischen Union durch das Deutsche Generalkonsulat in Pretoria über die Erteilung von Kustosabrechnungen gepflogenen Verhandlungen von deutscher Seite die Versicherung gegeben worden ist, daß die dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Kopien der Abrechnungen nicht zum Zwecke der steuerlichen Erfasssung der Zertifikate benutzt werden. Es wurde vielmehr s. Zt. erklärt, daß Einsichtnahme in diese Abrechnungen seitens der deutschen Behörden lediglich aus statistischem Interesse erwünscht sei. Das jetzige Gebaren der Finanzämter und deren Stellungnahme in dieser Frage ist aber mit dem in Südafrika dargelegten Gesichtspunkt nicht zu vereinbaren und von diesem Standpunkt aus unstatthaft.

Um zu untersuchen, in welcher Weise die Ausschüttungen des Kustos einkommensteuerpflichtig sein könnten, ist es von Bedeutung, die Technik des Abrechnungsverfahrens genauer zu betrachten.

Der Kustos unterscheidet zwischen den sogenannten Mines- und Final-Accounts. In den ersteren berechnet er zunächst die Liquidationserlöse der Shares und setzt zu der so errechneten Summe einen Betrag hinzu, in Höhe einer 4prozentigen Verzinsung des auf den 22. Juni 1916 errechneten Kurswertes der Shares für die Zeit vom 22. Juni 1916 bis zum Verkaufstage der Shares. Durch Zusammenfassung dieser beiden Beträge ergibt sich der Nominalbetrag des Union-Zertifikats. Voraussetzung der erwähnten Verzinsung ist jedoch, daß die Gesellschaften Dividenden bis zu dieser Höhe in den entsprechenden Jahren verteilt haben und daß die betreffenden Kapitalrechte an den Kustos übergegangen sind. Die Verzinsung setzt indessen für den Fall, daß der Verkauf der Shares vor dem 20. August 1920 erfolgt ist, von dem Tage des Verkaufs bis zum 20. August 1920 gänzlich aus, so daß also oft eine erhebliche Lücke in der Verzinsung entsteht. Der Mines-Account enthält außer dem oben erwähnten Zertifikat noch das sogenannte Cash-Payment, also eine Barzahlung in Höhe einer 4prozentigen Verzinsung des Liquidationserlöses der Shares vom Verkaufstage der Stücke bzw. dem 20. August 1920 bis zum Ausstellungstage des Zertifikats. Von diesem so errechneten Betrag werden die Spesen bei der Abrechnung mit dem Zertifikatsbesitzer abgezogen. Das sogenannte Final-Account hat ebenfalls ein Zertifikat zum Inhalt, das sich gemäß der Proklamation Nr. 308 vom Mai 1924 auf die seit Kriegsbeginn bis 22. Juni 1916 errechneten im Mines-Account nicht berücksichtigten Zinsen als Entgelt für die einbehaltenen Dividenden, jedoch im Höchstfalle bis zu 4 pCt. auf den Kapitalwert der Shares, nach dem Kurse vom 22. Juni 1916 gerechnet, erstreckt. Nachdem der Kustos aus dem von ihm durch Zurückhaltung eines gewissen Betrages gebildeten Fonds die Ansprüche von südafrikanischen Gläubigern gegen deutsche Schuldner in Südafrika befriedigt hat, kommt zu dem oben genannten Betrage noch eine Summe hinzu, die die Hälfte der im Mines-Account vom Kustos in Abzug gebrachten Quote von 10 pCt. plus 1 pCt. (Spesen) des Nominalbetrages des Zertifikats darstellt. Diese Rückzahlung erhöht sich von 5½ pCt. auf 10 pCt., sofern der Nominalbetrag des ersten Zertifikats £ 200.—.— nicht überschritten hat. Die wie vorstehend errechneten Beträge des Final-Accounts gelangen in Form eines neuen Zertifikats, also nicht etwa als Cash-Payment, zur Auszahlung, es sei denn, daß eine Verzinsung infolge der Dividendenlosigkeit der Shares nicht eintritt, also nur die Rückzahlung der Quote erfolgt. Unabhängig von den in den Mines- und Final-Accounts erwähnten Beträgen ist die 4prozentige Verzinsung der Zertifikate selbst, die zu den beiden jährlichen Fälligkeitsterminen — 30. Juni und 31. Dezember — zur Zahlung gelangt.

Die Finanzämter haben sich nun zum Teil auf den Standpunkt gestellt, daß das obengenannte Cash-Payment sowie das auf Grund des Final-Accounts ausgegebene Nachtrags-Zertifikat als Einkommen aus Kapitalvermögen gemäß § 6 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuern sind. Sie haben zur Begründung dieser Ansicht behauptet, daß diese Beträge nichts anderes als Zinsen des enteigneten Besitzes darstellen. Dieser Ansicht dürfte nicht beizutreten sein, soweit es sich nicht um die reguläre 4prozentige Verzinsung der Union-Zertifikate selbst handelt, die naturgemäß wie jedes andere Erträgnis eines Wertpapiers als Einkommen zu versteuern ist.

Die in Frage kommenden Beträge sind meines Erachtens nicht als ein wiederkehrender Genuß eines Rechts anzusehen, was für den Begriff der Zinsen bestimmend ist. Wollte man anderer Ansicht sein, so würde die logische Durchführung dieses Gedankens es für die Steuerbehörde notwendig machen, zunächst von dem Nominalbetrag des ersten Zertifikats denjenigen Teil, der sich als 4prozentige Verzinsung errechnet, abzutrennen und ihn der Einkommensteuer zu unterwerfen. Das wäre meines Erachtens ein Unding. Denn ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten kann man ein Wertpapier begrifflich nicht zerteilen und das Effekt selbst als eine Zinsleistung ansehen und behandeln. Was nun das Cash-Payment anbetrifft, so entfällt hier naturgemäß obiges Argument. Ein wiederkehrender Genuß eines Rechts ist aber auch diese Zahlung nicht. Sie stellt vielmehr meines Erachtens nichts anderes dar, als einen Bestandteil der Entschädigung selbst, die aber in zweifacher Form, Zertifikat und Barzahlung, geleistet wird. Der Umstand, daß diese Zahlung vom Kustos rechnerisch als eine Verzinsung dargestellt wird kann darüber nicht hinwegtäuschen, daß diese Beträge nur an Stelle und als Entgelt für den Verlust der vom Kustos einbehaltenen Dividenden in Form einer einmaligen, also nicht wiederkehrenden Ausschüttung gewährt werden.

Was nun das Nachtrags-Zertifikat anbetrifft, so scheidet für die Frage der Einkommensteuerpflicht von vornherein der Teil desselben aus, der sich auf die Rückzahlung der vom Kustos bei Ausgabe des ersten Zertifikats einbehaltenen Quote von 11 pCt. bezieht, da ja um diesen Betrag das erste Zertifikat gekürzt wurde. Es müßte also, wollte man den Rest des Nachtrags-Zertifikats zur Steuer heranziehen, hier ebenfalls eine Zerteilung vorgenommen werden, die, wie oben dargetan, sinnwidrig ist. Abgesehen davon aber stellen auch die in diesem Nachtrags-Zertifikat enthaltenen sogenannten Zinsbeträge aus den gleichen Gründen wie das Cash-Payment nichts anderes als die Entschädigung selbst dar.

Wenn der südafrikanische Kustos bei seiner ursprünglichen Absicht geblieben wäre, eine spezialisierte Abrechnung überhaupt nicht zu erteilen — in der ersten Zeit wurden auch keine Mines-Accounts versandt —, sondern lediglich den Nominalbetrag des Zertifikats und den Endbetrag der Barausschüttung bekanntgegeben hätte, so wäre

Digitized by Google

die Steuerbehörde gar nicht auf den Gedanken gekommen, diese Entschädigungsbeträge zu zerpflücken und einen Teil derselben als einen Zinsgenuß anzusehen. Insbesondere hätte sie auch gar keine Möglichkeit einer Auseinanderrechnung gehabt.

Es liegt auf der Hand, daß durch das erste Zertifikat nur eine unvollkommene Teilentschädigung geleistet wird. Abgesehen davon, daß die Shares zu Schleuderkursen liquidiert worden sind, die sehr erheblich unter dem tatsächlichen Kurswert der Stücke lagen und daß die Zertifikate nur mit einem Disagio von etwa 20 pCt. zu verwerten sind, trifft den Enteigneten auch der oft sehr erhebliche Verlust sämtlicher über 4 pCt. hinausgehender Dividenden, ganz ungeachtet der Spesen des Kustos und der nicht wieder herausgegebenen Hälfte der zum Zwecke der Befriedigung der südafrikanischen Gläubiger zurückgehaltenen Quote.

Wirtschaftlich stellt also das Cash-Payment für den Empfänger keinen Zinsgenuß dar, sondern ist lediglich dazu angetan, die in Form des Zertifikats gewährte Entschädigung zu erhöhen, also den Verlust seines Vermögens zu verkleinern. Den vollen Wert der Shares würde der ehemalige Besitzer erst dann erlangen, wenn die aus der regulären 4prozentigen Verzinsung des Zertifikats ihm zufließenden Beträge zuzüglich des Cash-Payment eine Summe erreicht hätten, die den Kurswert der Effekten bei Kriegsbeginn entspräche. Das dürfte aber fast in allen Fällen, wenn überhaupt, so erst nach vielen Jahren eintreten.

Die Pfandbriefaufwertung.

Von Rechtsanwalt **Brink**, Berlin.

Die Aufwertung der Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten ist in dem 5. Abschnitt des Aufwertungsgesetzes geregelt; allerdings sind hier nur die wesentlichen Grundsätze für die Art dieser Aufwertung aufgestellt, während es der Reichsregierung überlassen war, zur Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes die Anordnungen zu treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet. Diese Bestimmungen sind nunmehr im Rahmen der allgemeinen Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925 (RGBl. I S. 392 ff.) ergangen. Da somit nun die rechtliche Grundlage für die Aufwertung der Pfandbriefe wieder geschaffen worden ist, ist ein Ueberblick darüber möglich, wie sich das Aufwertungsverfahren für sie gestalten soll.

Das Aufwertungsgesetz hat die Aufwertungsbestimmungen der 3. Steuernotverordnung nicht nur in ihrem formellen Aufbau, sondern bekanntlich auch materiell in wesentlichen Punkten geändert. Fast wörtlich ist aus ihr jedoch die Bestimmung des § 47 des AufwGes. übernommen, nach der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen der Grundkreditanstalten in der Weise aufgewertet werden, daß „die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird". Diese Vorschrift galt unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung nur für die Schuldverschreibungen derjenigen Grundkreditanstalten, bei denen die Gläubiger an der Pfandbriefdeckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse haben, also in erster Linie für die Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken, nicht dagegen für diejenigen der meisten Landschaften und andern öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Daß dieser Grundsatz sich mit Notwendigkeit aus der Struktur des Hypothekenbankgeschäftes ergibt, ist auch in den Kämpfen um die Aufwertungsregelung von keiner Seite bestritten worden. Der Reichstag hat deshalb eine Aenderung dieses Prinzipes niemals erwogen, sondern es vielmehr auf sämtliche Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgedehnt. Außerdem sind die Länder ermächtigt worden (§ 51 Abs. 3 des AufwGes.), die Aufwertung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, abweichend von den Vorschriften der §§ 51—54, auf der Grundlage der §§ 47—50 zu regeln, soweit diese auf die bezeichneten Schuldverschreibungen nicht ohnehin Anwendung finden.

Auf dieser Grundlage aufbauend, hat die Reichsregierung in dem 4. Abschnitt der Durchführungsverordnung vom 29. 11. d. J. die Aufwertung der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen in erster Linie für die Hypothekenbanken im einzelnen geregelt. Diese Vorschriften finden grundsätzlich auch auf die Schuldverschreibungen von anderen privatrechtlichen Grundkreditanstalten, von privatrechtlichen Kommunalkredit- und Ablösungsanstalten sowie von Schiffsbeleihungsbanken Anwendung, wobei jedoch die Landesbehörden für sie noch nähere Anordnungen treffen können. Für die öffentlich-rechtlichen Grundkredit- und Ablösungsanstalten dagegen sollen die obersten Landesbehörden selbst die Durchführungsbestimmungen erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die preußische Regierung am 10. 12. 1925 (Pr. GesS. S. 169) eine Durchführungsverordnung für die Schuldverschreibungen der Landschaften, Stadtschaften, Pfandbriefämter und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie der Landeskulturrentenbanken erlassen.

Nach dem Grundsatz des § 47 des AufwGes. ist in gleicher Weise wie nach der 3. Steuernotverordnung aus den aufgewerteten Hypotheken und sonstigen Werten, die zur Deckung der Schuldverschreibungen einer Grundkreditanstalt dienen, eine Teilungsmasse zu bilden, die für die Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu verwalten, zu liquidieren und deren Erlös unter sie gleichmäßig im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche zu verteilen ist. Dieses Liquidationsverfahren umfaßt also

1. die Bildung der Teilungsmasse (Aktiv-Masse) (Art. 58—60 sowie Art. 67—77 der DfVo.),
2. die Feststellung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, die an der Liquidation teilnehmen (Passiv-Masse) (Art. 61—66 sowie Art. 78—83),
3. die Verteilung der Masse (Art. 83—91).

Zu der Teilungsmasse gehören nach § 48 des Gesetzes nunmehr nicht nur die Hypotheken, Grundschulden, Wertpapiere und Forderungen, die bei Ablauf des 13. 2. 1924 im Hypothekenregister (§ 22 des Hypothekenbankgesetzes) eingetragen waren sowie die ersatzweise der Deckung zugeführten Geldbeträge, sondern auch die Werte, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 15 pCt. des Goldmarkbetrages übersteigt oder soweit sie auf Grund der Vorschriften über die Rückwirkung erfolgt. Der für die 3. Steuernotverordnung gültige Grundsatz, daß zur Teilungsmasse nur diejenigen Hypotheken gerechnet werden können, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch im Register eingetragen waren, ist also zugunsten der Pfandbriefgläubiger durchbrochen worden. Wie weit allerdings aus den bereits gelöschten Hypotheken ein Erträgnis für die Teilungsmasse gewonnen werden kann, ist vorläufig noch nicht abzusehen. In zahlreichen Fällen wird jedenfalls der dingliche Aufwertungsanspruch nicht geltend gemacht werden können, weil die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches entgegenstehen (§ 20 des AufwGes.). Daß gerade in der Inflationszeit die Grundstücke vielfach den Besitzer gewechselt haben, ist bekannt. Aber auch wenn nach der Löschung der Hypothek ein Besitzwechsel nicht stattgefunden hat, wird der Wert des Aufwertungsanspruches schon durch jede inzwischen eingetragene wertbeständige Hypothek, die der Aufwertungshypothek im Range vorgeht, in erheblicher Weise beeinträchtigt. Hinzu kommt, daß nach § 15 des Gesetzes die Aufwertung kraft Rückwirkung durch die Aufwertungsstellen unter sehr erleichterten Voraussetzungen ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden kann. Ein Mitglied des Reichstages, das im Aufwertungsausschu

Digitized by Google

an der Schaffung des Gesetzes an hervorragender Stelle mitgewirkt hat, hat sich nachträglich zu der Ansicht bekehrt, daß 95 pCt. aller Rückwirkungshypotheken für den früheren Gläubiger aus den angegebenen Gründen ertraglos bleiben werden. Wenn diese Auffassung vielleicht auch zu pessimistisch ist, so ist doch schon jetzt zu erkennen, daß der Ertrag aus diesen Hypotheken in vielen Fällen kaum die besonders umfangreiche Arbeit lohnen wird, welche die Grundkreditanstalten für ihre Abwicklung aufwenden müssen.

Die aus diesen Werten gebildete Teilungsmasse ist ausschließlich für die Inhaber der aufzuwertenden Pfandbriefe reserviert, so daß andere Gläubiger der Grundkreditanstalt sie nicht in Anspruch nehmen können. So bestimmt denn auch § 59 Abs. 3 ausdrücklich, daß während der Dauer des Verteilungsverfahrens Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht stattfinden. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank Konkurs eröffnet, so findet in Ansehung der Befriedigung aus der Masse § 35 Abs. 1 HBG. entsprechende Anwendung; die Forderungen der an der Liquidation teilnehmenden Pfandbriefgläubiger gehen also allen anderen Konkursgläubigern vor. Für die sonstigen Gläubiger der Anstalt, insbesondere die Inhaber der von ihr ausgegebenen wertbeständigen Schuldverschreibungen, scheidet die Teilungsmasse wirtschaftlich aus dem Vermögen der Anstalt aus; sie ist deshalb, wie Art. 59 Abs. 1 bestimmt, gesondert von dem sonstigen Vermögen der Anstalt zu verwalten.

Diese Verwaltung erstreckt sich zunächst auf die Feststellung der Aktivmasse, also insbesondere auf die Berechnung des Goldmarkbetrages der zu ihr gehörigen Hypotheken, aus dem sich, allerdings vorläufig nur theoretisch, deren Aufwertungsbetrag ergibt. Diese bei der großen Zahl der Hypotheken sehr umfangreiche Arbeit ist bereits nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung für diejenigen Hypotheken begonnen worden, die schon nach den früheren Bestimmungen der Aufwertung unterlagen; doch mußten diese Berechnungen nach den veränderten Vorschriften des Aufwertungsgesetzes auch für diese Hypotheken von neuem in Angriff genommen und nunmehr auf die Rückwirkungshypotheken ausgedehnt werden. Da für diese das Anmeldungsverfahren gemäß § 16 des Gesetzes bis zum 1. Januar 1926 durchzuführen ist, haben sich die Grundkreditanstalten bisher in erster Linie dieser Arbeit widmen müssen. Besonders schwierig ist die Berechnung des Aufwertungsbetrages für die Tilgungshypotheken. Für sie bestimmt Art. 68 der Durchführungsverordnung, daß die nach dem 31. Dezember 1922 angenommenen planmäßigen Tilgungsbeträge für die Berechnung des Aufwertungsbetrages außer Betracht bleiben. Diese Vorschrift, die bereits unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung Geltung hatte, schädigt die Schuldner dieser Hypotheken nicht, da Tilgungsbeträge im Jahre 1923 kaum noch geleistet worden sind. Soweit dies aber ausnahmsweise doch der Fall gewesen sein sollte, werden sie in der Regel von der Anstalt nicht gebucht worden sein, weil die Kosten der Buchung höher gewesen wären als der Tilgungsbetrag selbst. Darüber hinaus bestimmt Art. 68 Abs. 2, daß die in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Dezember 1922 angenommenen planmäßigen Tilgungsbeträge nur in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag angerechnet werden, auch wenn die im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist. Ohne diese Vorschrift müßte für alle in dieser Zeit geleisteten Tilgungsbeträge, seien es auch noch so geringfügige Summen, das umständliche Anmeldungsverfahren durchgeführt werden; dies aber hätte die schon überlasteten Aufwertungsstellen vollends erdrückt.

Ist die Berechnung des Aufwertungsbetrages erfolgt, so kann die Anstalt die Eintragung dieses Betrages in das Grundbuch, und zwar in Goldmark (Art. 1 der DfVo.) beantragen. Bei bereits gelöschten Hypotheken kann die Wiedereintragung allerdings erst erfolgen, nachdem die Einspruchsfrist gegen den Eigentümer abgelaufen oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet (§ 16 Abs. 2 des AufwGes., Art. 15 der DfVo.). In den Fällen, in denen von dem Eigentümer oder persönlichen Schuldner ein Antrag auf Herabsetzung oder völligen Ausschluß der Aufwertung gemäß §§ 8 oder 15 des Gesetzes gestellt worden ist, hat die Aufwertungsstelle über die Höhe des Aufwertungsbetrages zu entscheiden. Zuständig ist nach Art. 118 der DfVo. das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch geführt wird, also nicht mehr wie nach § 24 der 3. DfVo. zur 3. StNoVo. die Aufwertungsstelle, in deren Bezirk die Bank ihren Sitz hat. Diese Aenderung wird naturgemäß die durch die Verwaltung der Masse entstehenden Kosten erheblich erhöhen, da die Anstalt in weit höherem Maße als bisher für die Verhandlungen vor den Aufwertungsstellen bezahlte Vertreter heranziehen muß. Daß die Herabsetzungsanträge sehr zahlreich sein werden, läßt sich schon jetzt erkennen, obwohl viele Schuldner den Antrag erst kurz vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist stellen werden.

In die Teilungsmasse fließen, wie Art. 58 der DfVo. bestimmt, außer den Zinsen der Deckungswerte sämtliche zu ihrer Tilgung eingehenden Leistungen sowie die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge. Nach § 25 des AufwGes. braucht der Hypothekenschuldner den Aufwertungsbetrag bekanntlich frühestens am 1. Januar 1932 zu zahlen. Er ist jedoch berechtigt, ihn drei Monate nach Kündigung schon vor diesem Zeitpunkt zu entrichten. Für diese vorzeitige Zahlung bestimmt Art. 21 der DfVo., daß der Barwert des Aufwertungsbetrages und der Zinsen unter Berücksichtigung eines Zwischenzinses zu entrichten ist, für dessen Berechnung bis zur anderweitigen Regelung durch die Reichsregierung ein Zinsfuß von 9 pCt. jährlich zugrunde zu legen ist. Hiernach braucht der Schuldner einer Hypothek, deren Aufwertungsbetrag sich auf 10 000 M beläuft, am 1. Januar 1926 nur 7786 M zu zahlen; er kann also einen Abzug von 22,14 pCt. machen. Dieser Abschlag ist unverhältnismäßig groß, denn es ist durchaus nicht gewiß, daß der allgemeine Zinsfuß selbst noch im Jahre 1931 diese anormale Höhe behalten wird, viel weniger noch kann damit gerechnet werden, daß die zurückgezahlten Beträge von dem Gläubiger bis zum Jahre 1932 durchweg zu 9 pCt. angelegt werden können. Insbesondere gilt dies für die Grundkreditanstalten, da diese die Rückzahlungen für eine Ausschüttung der Teilungsmasse liquide halten müssen und sie im Interesse der Pfandbriefgläubiger nur zu völlig sicheren Anlagen verwenden dürfen. Die Reichsregierung hat sich allerdings in dem Art. 21 die Möglichkeit vorbehalten, für die Berechnung des Zwischenzinses einen anderen Zinssatz festzusetzen; aber auch wenn später ein niedrigerer Zinsfuß zugrunde gelegt wird, nützt dies nichts mehr für die Rückzahlungen, die bis dahin erfolgt sind. Geschädigt werden durch den hohen Abschlag naturgemäß die Pfandbriefgläubiger, da die Teilungsmasse dadurch verringert wird.

Von den Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die Hypothekenaufwertung ist für die Pfandbriefgläubiger ferner die Vorschrift des Art. 18 von Interesse, welche die Anrechnung von Pfandbriefen regelt, die zur Erfüllung einer Hypothek statt barer Zahlung hingegeben worden sind. Dies war bei den Landschaften die Regel, da deren Hypothekenschuldner das Darlehen ebenfalls in Pfandbriefen erhalten hatten. Aber auch Hypothekenbanken haben in der Inflationszeit zum Teil Rückzahlungen in Pfandbriefen angenommen. Grundsätzlich sollen diese Pfandbriefe in Höhe ihres Nennbetrages auf den Nennbetrag der Hypothek angerechnet werden (Abs. 1); doch ist, falls die Leistung in der Zeit vom 15. 6. 1922 bis 13. 2. 1924 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen worden ist, der Goldmarkwert der hingegebenen Pfandbriefe auf den Goldmarkwert der Hypothek anzurechnen (Abs. 2). Als Goldmarkbetrag gilt für Pfandbriefe, die vor dem 1. 1. 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag (§ 2 Abs. 2 des AufwGes.). Für alle Rückzahlungen in Vorkriegspfandbriefen, um die es sich in den

Digitized by Google

meisten Fällen handeln wird, bedeutet also die Sonderbestimmung des Art. 18 Abs. 2 keine Verbesserung. Sie ist für den Gläubiger weit ungünstiger als die Vorschrift des § 18 des AufwGes., nach der Barbeträge unter der gleichen Voraussetzung nur in Höhe ihres Goldmarkbetrages zur Zeit der Zahlung angerechnet werden. Da die Schuldner zumeist Vorkriegspfandbriefe mindestens in Höhe des Goldmarkwertes der Hypothek hingegeben haben, ist aus diesen Hypotheken ein weiterer Ertrag für die Teilungsmasse nicht mehr zu erzielen. Hat der Schuldner bereits mehr geleistet, als er zu leisten verpflichtet war, so behält es dabei sein Bewenden (Art. 23 der DfVo.). Die Vorschrift des Art. 19 der DfVo. über die Aufrechnung von Aufwertungsforderungen findet, wie Abs. 2 ausdrücklich besagt, keine Anwendung auf Hypotheken der Pfandbriefanstalten einerseits und Pfandbriefe andererseits, da hier die Gegenforderung aus einer Teilungsmasse zu befriedigen ist.

Art. 18 der DfVo. regelt die Rückzahlung von Hypotheken in Pfandbriefen nur für die Vergangenheit; dagegen trifft Art. 74 die Bestimmung, daß auch in Zukunft die Hypotheken der Grundkreditanstalten, soweit sie zur Teilungsmasse gehören, in Pfandbriefen der Anstalt zurückgezahlt werden können, auch wenn die Schuldner nach dem Vertrage hierzu nicht berechtigt sind. Dieser Eingriff in das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ist mit den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes kaum zu vereinbaren. Nach dem Gesetz sollen, ebenso wie nach der 3. Steuernotverordnung, die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Parteien unberührt bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich geändert worden sind. Dies ergibt sich aus dem Gesamtaufbau des Gesetzes und ist insbesondere in § 25 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht. Soweit also der Schuldner nach den bisherigen Vertragsbestimmungen verpflichtet war, die Hypothek bar zurückzuzahlen, gilt dies auch für die Zahlung des Aufwertungsbetrages. Das Aufwertungsgesetz hat hieran nichts geändert, vielmehr ist in den §§ 25 ff., welche die Ueberschrift „Rückzahlung" tragen, ausdrücklich angeordnet, wann und in welcher Weise der Aufwertungsbetrag zu „zahlen" ist. Das Gesetz hat also nicht bestimmt, daß der Darlehnsschuldner an Stelle des empfangenen Geldes (§ 607 BGB.) Pfandbriefe, also eine andere Sache, an Zahlungs Statt leisten darf. Aber auch sachlich waren gegen die Bestimmung, jedenfalls in ihrer ursprünglichen Fassung, erhebliche Bedenken geltend zu machen. Denn die Rückzahlung darf den Hypothekenschuldnern, wenn die Pfandbriefgläubiger nicht erheblich geschädigt werden sollen, nur in der Weise gestattet werden, daß hierbei das Verhältnis der Aktivmasse, also das tatsächlich aus den Aufwertungshypotheken zu erwartende Ergebnis, zu der Passivmasse, dem Goldmarkbetrage des Pfandbriefumlaufs, berücksichtigt wird. Dieser Forderung ist nunmehr in Art. 74 Rechnung getragen worden, und zwar soll die Hypothekenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Menge der Pfandbriefe öffentlich bekanntmachen, die für die Rückzahlung nach Maßgabe des Verhältnisses der Aktiv- zur Passivmasse erforderlich ist. Diese Quote kann vorläufig noch von keiner Grundkreditanstalt angegeben werden, da die endgültige Höhe der Aktiv- und Passivmasse unbekannt sind und insbesondere zur Zeit noch nicht geschätzt werden kann, welchen Aufwertungsbetrag die zur Masse gehörigen Hypotheken bringen werden. Trotzdem sollen die Anstalten der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Angaben bereits gegen Ende des Jahres 1926 machen, da das Recht des Schuldners, die Hypothek in Pfandbriefen zurückzuzahlen, am 1. 1. 1927 beginnt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann dieser die Schuld nur in bar zurückzahlen, auch wenn er nach dem Vertrage zur Rückzahlung in Pfandbriefen berechtigt ist.

Diese, in den letzten Wochen viel umstrittene Vorschrift, ist nicht nur, wie man annehmen sollte, von den Hypothekenschuldnern, sondern auch von einem vor kurzer Zeit gegründeten Schutzverband der Pfandbriefgläubiger gefordert worden, obwohl diese den geringsten Nutzen von ihr haben werden. In erster Linie kommt sie den Hypothekenschuldnern zugute, von den Pfandbriefgläubigern vor allem denjenigen, die in der Inflationszeit Pfandbriefe zu einem geringfügigen Goldmarkbetrage erworben haben und diese jetzt möglichst vorteilhaft verkaufen möchten. Die Kurssteigerung der Pfandbriefe, die von dem Schutzverband infolge der erhöhten Nachfrage erwartet wird, wird kaum den wirklichen Wert der Pfandbriefe erreichen. Der Pfandbriefgläubiger, der, angelockt durch diese Kurserhöhung, seine Wertpapiere verkauft, gibt sie also unter ihrem wahren Werte fort und verliert damit den Anspruch auf die höhere Verteilungsquote. Bei der von den Hypothekenbanken beabsichtigten Ausgabe von Goldpfandbriefen gemäß § 84, auf die weiter unten eingegangen werden soll, behält der Pfandbriefgläubiger dagegen neben den Goldpfandbriefen das Recht auf die endgültige Ausschüttung der Masse. In richtiger Erkenntnis dieser Gefahren hat deshalb auch der Schutzverband der Hypotheken-, Pfandbrief- und Obligationengläubiger in Bayern gegen die generelle Genehmigung, Aufwertungshypotheken durch Pfandbriefe heimzuzahlen, Widerspruch erhoben, „da durch eine solche Regelung die Sparer gezwungen würden, an einer wohl ausartenden Börsenspekulation sich zu beteiligen, wobei nur die rücksichtslosesten Spekulanten, zu denen Pfandbrief-Sparergläubiger niemals gehört haben, einen Vorteil erringen würden" (Münchner Neuste Nachrichten Nr. 328 vom 27. 11. 1925).

Für die Rückzahlung der Tilgungshypotheken, die bei einigen Grundkreditanstalten eine erhebliche Rolle spielen, bestimmt das Aufwertungsgesetz (§ 29) lediglich, daß die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen bis zum 1. 1. 1926 ruht und daß unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufwertungsstelle ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz festgesetzt werden kann. In Ergänzung dieser Vorschrift ist in Art. 69 der DfVo. angeordnet, daß die Aufwertungsstelle auf Antrag der Grundkreditanstalt die Tilgungshypothek unter Aufhebung des Tilgungsplanes in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek umwandeln kann. Wenn der zu tilgende Restbetrag 500 GM nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist, kann die Aufwertungsstelle bestimmen, daß das Restkapital der Tilgungshypothek am 1. 1. 1932 zurückzuzahlen ist. Auch ohne die Anrufung der Aufwertungsstelle kann die Hypothekenbank die Rückzahlung der Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre bis zum 1. 1. 1938 verlangen (Art. 70 Abs. 3).

Das umständliche Verfahren von den Aufwertungsstellen, die bei ihrer Ueberlastung mit anderen Aufgaben für die Regelung dieser Fragen in den nächsten Monaten kaum die nötige Zeit finden werden, kann durch eine Vereinbarung mit dem Schuldner ersetzt werden, da Vereinbarungen über die Aufwertung nach § 67 Abs. 3 des Gesetzes auch in Zukunft getroffen werden können. Alle Vereinbarungen der Hypothekenbanken müssen allerdings nach Art. 72 der DfVo. von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese Bestimmung kann der Bank die Abwicklung der Hypotheken wesentlich erschweren. Unter der Geltung der 3. Steuernotverordnung hat sie sich oft als nachteilig für die Pfandbriefgläubiger erwiesen, da in vielen Fällen ein für die Teilungsmasse günstiger Vergleich nicht abgeschlossen werden konnte, weil die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht rechtzeitig zu erreichen war. Dies kann aber dadurch verbessert werden, daß die Aufsichtsbehörde für die Vereinbarungen bestimmte Grundsätze aufstellt und innerhalb dieser Grenzen eine generelle Genehmigung erteilt. Auch kann sie die Entscheidung für einzelne Fälle nach Art. 90 der DfVo. einer anderen Stelle, also z. B. dem Treuhänder der Bank übertragen. Im übrigen ist nunmehr für den Abschluß von Vergleichen eine Richtschnur in Art. 21 der DfVo. gegeben, der den Zwischenzins für die vorzeitigen Zahlungen bestimmt.

Trotz dieses hohen Zwischenzinses werden die Schuldner der Aufwertungshypotheken voraus-

Digitized by Google

sichtlich nur in geringem Umfange von dem Recht der vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch machen, da die gesetzlichen Zinsen (§ 28 des Gesetzes) außerordentlich niedrig sind und neuer Realkredit z. Z. nur zu schwereren Bedingungen zu erhalten ist. Soweit also den Schuldner nicht besondere Gründe zur vorzeitigen Rückzahlung bewegen, werden in die Teilungsmasse an Barbeträgen bis zum Jahre 1932 hauptsächlich die Zinsen und die Tilgungsbeträge der Aufwertungshypotheken fließen. Allerdings ist zu erwarten, daß viele Schuldner von der Erlaubnis, die Hypothek in Pfandbriefen zurückzuzahlen, Gebrauch machen werden, sofern sie die Pfandbriefe noch zu einem Kurs erwerben können, der die Rückzahlung für sie besonders günstig macht. Durch diese Rückzahlungen wird aber der Barbestand der Teilungsmasse nicht vergrößert. Die eingegangenen Geldbeträge sind gemäß Art. 59 von der Grundkreditanstalt verzinslich anzulegen. Welche Anlage im einzelnen Falle für diese Gelder zu wählen ist, konnte die DfVo. naturgemäß nicht vorschreiben; dies ist vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt überlassen. Für die Hypothekenbanken kommen hierbei diejenigen Anlagen in Frage, die ihnen das Hypothekenbankgesetz gestattet. Daß die Geldbeträge nur zu völlig sicheren Anlagen verwendet werden, ist daher gewährleistet. Sie werden aber auch so angelegt werden müssen, daß sie für eine etwaige Barverteilung flüssig gemacht werden können.

Von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen kann die Grundkreditanstalt 8 pCt. als Verwaltungskostenbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 77 der DfVo.). Diese Bestimmung beruht auf § 48 des AufwGes., nach der von der Teilungsmasse ein Verwaltungskostenbeitrag abzuziehen ist, der von der Regierung bestimmt werden sollte. Wenn die Regierung diesen Betrag nicht, wie das Gesetz zuläßt und wie es ursprünglich beabsichtigt war, auf 10 pCt. festgesetzt hat, so ist hierbei die Höhe der den Anstalten durch die Verwaltung und Liquidation der Masse entstehenden Kosten bedauerlicherweise unterschätzt worden. Allerdings kann ein Außenstehender kaum beurteilen, welch riesige Arbeit die Hypothekenbanken bei der Durchführung der Aufwertung ihrer Hypotheken und Pfandbriefe zu leisten haben und wie groß die Kosten sind, die ihnen hierdurch entstehen. Die Hypothekenbanken müssen nicht nur ihr gesamtes Personal für die Aufwertungsarbeiten verwenden, sondern hierfür noch neue Hilfskräfte einstellen. Sicher ist jedenfalls, daß für die Pfandbriefgläubiger die Liquidation der Masse durch die Hypothekenbanken am vorteilhaftesten ist. Denn nur die Banken kennen die Verhältnisse der zahllosen zur Masse gehörenden Hypotheken, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Schuldners und des belasteten Grundstücks, ihnen steht ihre große Erfahrung auf dem Gebiete des Grundkredits zur Seite und nur sie verfügen über einen eingespielten Apparat, den sie während der Inflationszeit erhalten haben und der von einem Treuhänder erst mühsam aufgebaut werden müßte. Aus guten Gründen hat der Gesetzgeber daher die Verwaltung der Teilungsmasse den Banken überlassen und sie nicht wie bei den Sparkassen und Versicherungsunternehmungen einem Treuhänder übertragen.

Nach Art. 76 der DfVo. soll die Hypothekenbank zu der Teilungsmasse aus ihrem sonstigen Vermögen einen Beitrag leisten, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen. Die Aufsichtsbehörde, welche die Entscheidung hierüber trifft, wird hierbei zu berücksichtigen haben, daß in der Teilungsmasse bereits ein recht erheblicher Beitrag aus dem eigenen Vermögen der Bank stecken wird. Denn die Hypothekenbanken haben vielfach ihr eigenes Vermögen in Hypotheken angelegt, die in das Hypothekenregister eingetragen wurden. Diese Hypotheken aber fallen ebenso wie alle anderen Werte, die bei Ablauf des 13. Februar 1924 in dem Register verzeichnet waren, nach § 48 des AufwGes. in die Masse. Der Kommentar von Schlegelberger für die 3. DfVo. zur 3. Steuernotverordnung weist ferner hierzu darauf hin, daß nicht der Vermögensstand der Bank, sondern ihre „wirtschaftlichen Verhältnisse" entscheiden sollen. Darin liege ein wesentlicher Unterschied. Auch bei einem hohen Vermögen könne ein Beitrag nicht angemessen erscheinen, wenn dieses Vermögen der Bank zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes und ihres durch die Einbeziehung der Grundkreditanstalten in die Gesamtwirtschaft bestimmten Tätigkeitskreises unangetastet bleiben müsse. Bei dieser Sachlage wird in der Regel von den Banken ein Zuschuß kaum gefordert werden können, zumal der Verwaltungskostenbeitrag im Vergleich zu der 3. Steuernotverordnung sehr niedrig bemessen worden ist.

Die zweite Aufgabe der Hypothekenbanken ist die Feststellung der Passivmasse, die sich vorläufig auf die Berechnung des Goldmarkbetrages der an der Liquidation teilnehmenden Pfandbriefe beschränkt. Als Goldmarkbetrag gilt nach § 2 Abs. 2 des AufwGes. für Pfandbriefe, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in dem AufwGes. für den Tag der Ausgabe bestimmt ist. Diese Vorschriften ergänzt Art. 79 der DfVo., nach dem als Ausgabetag jeder Pfandbriefserie der Tag gilt, an dem der Treuhänder zuerst Pfandbriefe dieser Serie mit der durch § 30 Abs. 3 des HBG. vorgeschriebenen Bescheinigung versehen hat. Ist die Pfandbriefserie teils vor, teils nach dem 31. Dezember 1917 ausgegeben, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Bank für diese Serie eine Durchschnittsberechnung festsetzen. Diese Bestimmungen, die bereits für die 3. Steuernotverordnung Geltung hatten, und die sich bewährt haben, mußten selbstverständlich auch für das Aufwertungsgesetz aufrechterhalten bleiben, da sich die Kursbewertung der Pfandbriefe auf diese Grundlage eingestellt hatte. Der Vorzug dieser Vorschrift ist, daß sie für jede Pfandbriefserie einen einheitlichen Ausgabetag festsetzt, wodurch ihr weiterer Handel an der Börse ermöglicht wird. Dies war aber im Interesse der Pfandbriefgläubiger, die ihre Wertpapiere verkaufen wollen, unbedingt geboten. Der gleiche Grundsatz ist nunmehr in Art. 30 der DfVo. auch für Industrieobligationen, allerdings in umständlicher Form, durchgeführt.

Für die 3. Steuernotverordnung galt ebenfalls schon die Vorschrift des Art. 80 der DfVo., nach der ein Gläubiger, der Pfandbriefe auf Grund eines Umtauschangebotes der Hypothekenbank Zug um Zug im Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten hat, verlangen kann, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der umgetauschten Pfandbriefe berücksichtigt wird. Durch die jetzige, veränderte Fassung ist klargestellt worden, daß die Bestimmung keine Anwendung auf diejenigen Fälle findet, in denen der Pfandbriefbesitzer seine alten Pfandbriefe verkauft und, vielleicht bei einer anderen Bank, neue Pfandbriefe erworben hat. Will ein Pfandbriefgläubiger von dieser Vorschrift Gebrauch machen, so hat er dies bis zum 30. Juni 1926 bei der Hypothekenbank zu beantragen.

An der Verteilung der Masse nehmen alle Inhaber von Pfandbriefen teil, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Pfandbriefe etwa bereits gekündigt oder ausgelost sind. Befinden sich die gekündigten oder ausgelosten Stücke noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Gläubigers, so werden sie zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner stattgefunden hat (§ 49 Abs. 2 des AufwGes.). Hat sich der Pfandbriefgläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten, so ist er bei der Verteilung auch dann zu berücksichtigen, wenn er die Pfandbriefe nicht mehr im Besitz hat (§ 49 Abs. 1 a. a. O.). Dieser Vorbehalt muß gegenüber dem Schuldner, also der Hypothekenbank, geltend gemacht worden sein; es genügt also nicht, wenn der Gläubiger ihn gegenüber der Kreditbank, bei der er seine Pfandbriefe im Depot hatte, erhoben hat, es sei denn, daß diese als Zahlstelle der Hypothekenbank nicht nur für die Einlösung der Zinsscheine, sondern auch für die Auszahlung des Kapitalbetrages bezeichnet war, was nur sehr selten der Fall gewesen sein wird. Auch ohne einen solchen Vorbehalt sollen nach § 49 Abs. 3 a. a. O.

Digitized by Google

Pfandbriefe, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind und die sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers aufgewertet werden, auch wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder dem Schuldner stattgefunden hat. Diese Bestimmungen des § 49 ordnen also in beschränktem Maße auch für die Pfandbriefe eine rückwirkende Aufwertung an. Liegt einer dieser drei Fälle nicht vor, so kann für bereits eingelöste Pfandbriefe eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Nur Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt (§ 49 Abs. 5 a. a. O.).

Zu dem letzten Fall sind in Art. 61—66 der DfVo. auf Grund der in dem Gesetz enthaltenen besonderen Ermächtigung nähere Bestimmungen erlassen worden. Diese Pfandbriefe sind hiernach bei der Bank, bei der sie eingereicht worden sind, bis zum 30. April 1926 anzumelden. Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Anmeldung noch bis zum 31. Juli 1926 erfolgen. Die Bank hat dem Anmeldenden, wenn sie seine Ansprüche nach Prüfung des Beweismaterials für berechtigt anerkennt, die Pfandbriefe gegen Vergütung des Goldwertes eines etwa gezahlten Einlösungsbetrages auszuhändigen. Erscheint der Anspruch nicht begründet, so ist dies dem Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen. Diesem bleibt es dann überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen. Die Klage muß bis zum 30. Juni, von außereuropäischen Gläubigern bis zum 30. September 1926 erhoben werden. Pfandbriefe, für die diese Fristen nicht innegehalten worden sind, dürfen nachträglich von den Banken nicht mehr herausgegeben werden.

Diese eben erwähnten Fristen sind die einzigen, die für den Pfandbriefgläubiger nach dem AufwGes. und der DfVo. z. Z. von Bedeutung sind. Eine Anmeldung aller übrigen Pfandbriefe kommt erst in Frage, wenn die Hypothekenbank zu einer Ausschüttung der Masse schreitet und eine entsprechende öffentliche Aufforderung an die Pfandbriefgläubiger richtet (Art. 87 der DfVo.).

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Hypothekenbank selbst als Inhaberin eigener Pfandbriefe an der Verteilung teilnimmt, ist in den Art. 81 und 82 ebenso wie bisher für die 3. Steuernotverordnung geregelt. Hat die Hypothekenbank die Pfandbriefe mit verfügbaren Mitteln angekauft, so ist sie insoweit zur Teilnahme an der Masse berechtigt. Sind die Pfandbriefe dagegen im Wege des Umtausches oder der Einlösung in den Besitz der Bank gelangt, so ist ein Teilnahmerecht für sie nicht gegeben. Dasselbe gilt für Pfandbriefe, welche die Bank bei der Rückzahlung von Hypotheken erhalten hat. Eine Ausnahme mußte naturgemäß für den Anteil bestimmt werden, den die Bank von diesen Pfandbriefen als Verwaltungskostenbeitrag für sich in Anspruch nehmen kann. (Fortsetzung folgt.)

Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte.

(Vgl. Sonderbeilage zum „Bank-Archiv" Nr. 16 vom 15. V. 1925.)

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Die Einlieferung von Aktien in das Sammeldepot beim Kassenverein hat für den Aktieneigner insofern eine Veränderung der Rechsverhältnisse zur Folge, als sein Sondereigentum an den Aktien sich in Miteigentum an der Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere ein und derselben Gattung verwandelt, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Aktienbestande des Kontoinhabers im Verhältnis zur Gesamtheit entspricht (vgl. Schultz und Opitz im Bank-Archiv 24/25 Nr. 16 S. 2). Hieraus ergibt sich die Frage, ob dem Sammeldepotkontoinhaber die Möglichkeit verbleibt, gleichwohl seine Aktionärsrechte unbeschränkt auszuüben.

Horrwitz (das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien S. 133) weist unter Bezugnahme auf § 744 Abs. 1 BGB. darauf hin, daß Miteigentümer nach Bruchteilen in den Gesellschaftsversammlungen nur gemeinschaftlich und einheitlich stimmen können. Da das Recht des Aktionärs zur Teilnahme an den Gesellschaftsversammlungen und das Stimmrecht zu den wesentlichsten Aktionärsrechten zählt, muß der Aktieneigner die Gewißheit haben, daß er in der Ausübung dieser Rechte durch Hingabe seiner Aktien ins Sammeldepot nicht eingeengt oder gar verhindert ist. Befürchtungen dieser Art erscheinen aber nicht gerechtfertigt.

Es ist (vgl. Schultz und Opitz a. a. O. S. 2) ausgeführt und soll nochmals hervorgehoben werden, daß es sich beim Sammeldepot zwar um eine Bruchteilsgemeinschaft handelt, aber um eine solche besonderer Art, für die in erster Linie die Vereinbarung zwischen dem Verwahrer und dem Hinterleger maßgebend ist, und auf welche die gesetzlichen Vorschriften nur insoweit anwendbar sind, als sie nach der Natur des Sammeldepots nicht als anderweit vereinbart zu gelten haben. Eine wesentliche Charaktereigenschaft des Sammeldepots ist es, daß die Teilhaber der Gemeinschaft nicht von vornherein zusammentreten, um eine Gemeinschaft untereinander zu vereinbaren, sondern daß jeder einzelne an den Verwahrer seines Depots herantritt, mit ihm den Sammelverwahrungsvertrag schließt, und es dem Verwahrer überläßt, für ihn die Rechte aus der Gemeinschaft wahrzunehmen. Es besteht also keine direkte Beziehung der einzelnen Hinterleger zueinander, sondern ein Vertragsverhältnis der einzelnen zur Gesamtheit durch die Vermittlung der Person des Verwahrers. Der Verwahrer ist Sachwalter des Sammeldepots und hat nach außen hin die Stellung wie ein Eigentümer; dem Hinterleger gegenüber bleibt er verpflichtet, dessen Eigentumsrecht am Anteil zu erhalten und ihm auf Wunsch jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die anderen Teilhaber der Gemeinschaft haben hierbei nicht mitzureden. Hieraus ergibt sich (vgl. Schultz und Opitz a. a. O. S. 2), daß der gesetzliche Regelfall der gemeinschaftlichen Verfügung und Verwaltung (§ 744 Abs. 1 BGB.), von dem Horrwitz an sich zutreffend ausgeht, bei der Sammeldepotverwahrung abredegemäß insoweit ausgeschaltet ist, daß der einzelne Sammeldepotkontoinhaber nicht auf die Mitverfügung seiner Miteigentümer angewiesen ist, sondern unabhängig von ihnen handeln kann. Gleichwohl ändert dies zunächst noch nichts an der Tatsache, daß der Kontoinhaber, solange er sich die seiner Quote entsprechenden Aktienbeträge nicht aushändigen läßt, als Alleineigentümer von Aktien nicht anzusprechen ist, vielmehr als Miteigentümer an dem im betreffenden Sammeldepot vereinigten Gesamtaktienbeständen aufgefaßt werden muß. Da nun in § 252 HGB. bestimmt ist: „jede Aktie gewährt das Stimmrecht", erhebt sich die Frage, wie der Sammeldepotkontoinhaber, wenn er den umständlichen und dem Sinne des stückelosen Effektenverkehrs zuwiderlaufenden Weg der Abhebung der Aktien — zum Zwecke der Hinterlegung bei einer satzungsgemäßen oder von der Gesellschaft bekannt gegebenen Stelle — vermeiden will, in die Lage versetzt werden soll, an der Gesellschaftsversammlung teilzunehmen und zu stimmen.

Hierzu verhilft ihm durch Vermittlung seiner Bank der Kassenverein als Sammeldepotverwahrungsstelle, der ja abredegemäß (vgl. § 8 der Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot) „ungeachtet dessen, daß er nicht Eigentümer der hinterlegten Aktien wird, doch berechtigt ist, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers wahrzunehmen". Damit ist der Kassenverein in den Stand gesetzt, dieses Recht hinsichtlich der im betreffenden Sammeldepot vereinigten Aktienbestände in der Weise auszuüben, daß er seinen Girokunden — und durch deren Vermittlung auch ihren Depotkunden — soviel Aktien zuteilt, als die betreffende Quote am Sammeldepot ergibt. Der Kassenverein als Sammelverwahrungsstelle ist ja

Digitized by Google

nicht nur Halter für alle den Giroteilnehmern zustehenden Sammeldepotanteilen, sondern Halter von sovielen Aktien, als in dem betreffenden Sammeldepot liegen. Es können keine Bedenken bestehen, daß der Kassenverein in dieser seiner Eigenschaft diese Aktien intern für die Zwecke der Generalversammlung aufteilt, also Miteigentum in Sondereigentum verwandelt und diese Zuweisung von Aktien dem Girokunden oder in dessen Auftrage dem Kunden des Girokunden verbrieft, ohne daß es an sich erforderlich ist, die eingelieferten Nummern im Hinterlegungsschein aufzuführen.

Der Sammeldepotkontoinhaber erhält also seine Aktionärsrechte auf dem Wege über seine Bank durch den Kassenverein als unumschränkter Eigner und ist legitimiert durch den Hinterlegungsschein des Kassenvereins. Voraussetzung ist freilich, daß der Kassenverein entweder nach den Satzungen der Gesellschaft als Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, oder daß er abredegemäß als solche in den Bekanntmachungen für die Gesellschaftsversammlungen bekannt gegeben wird. Es muß betont werden, daß im Sinne des bekannten Rundschreibens der dem Kassenverein als Effektengirokunden angeschlossenen Banken und Bankiers vom 22. Oktober 1925 für die Aufnahme in Sammelverwahrung (erweiterten Giroeffektenverkehr) nur die Aktien solcher Gesellschaften geeignet sind, die sich bereit gefunden haben, durch Satzung oder Bekanntmachung den Kassenverein als Hinterlegungsstelle zu benennen. Bei den Aktien, die in den zwischen den Effektengirokunden bereits seit langem bestehenden Effektengiroverkehr aufgenommen sind, ist dies schon der Fall, bei Aufnahme weiterer Aktien ist dafür zu sorgen, daß es noch geschieht. Der Kassenverein, oder noch besser dessen der betreffenden Aktiengesellschaft nahestehender Effektengirokunde wird dieserhalb an die Gesellschaft heranzutreten haben, etwa mit folgendem — schon jetzt üblichen — Schreiben:

„Wie Ihnen bekannt sein dürfte, besteht an der hiesigen Börse die Einrichtung des Giroeffektenverkehrs, der von der Bank des Berliner Kassenvereins vermittelt wird. Der Letzteren gehören die hiesigen Banken und Bankiers als Mitglieder an.

Dieser Giroeffektenverkehr bezweckt, das Hin- und Herliefern von Werten, die an der Börse umgesetzt werden, zu vermeiden und bedeutet hinsichtlich der in den Giroverkehr aufgenommenen Aktien eine Erleichterung der technischen Arbeiten in ähnlicher Weise wie der Giroverkehr der Reichsbank hinsichtlich des Geldverkehrs. Der Umstand, daß die Aktien einer Gesellschaft in den Giroeffektenverkehr aufgenommen sind, berührt weder die Gesellschaft noch deren Aktionäre; er beeinflußt den Umsatz der Aktien an der Börse oder die Spekulation weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin.

Voraussetzung für die Zulassung der Aktien für den Giroeffektenverkehr ist aber, daß die betreffende Gesellschaft sich bereit erklärt, die Bank des Berliner Kassenvereins als Hinterlegungsstelle für ihre Aktien zwecks Teilnahme an den Gesellschaftsversammlungen zu bezeichnen, da die genannte Bank vermeiden will, daß zwecks Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschaftsversammlungen die bei ihr ruhenden Aktienmäntel in natura bei den Anmeldestellen einzureichen sind, wobei neben der Gefahr des Transportes viel zeitraubende Arbeit entsteht. Die Benennung der Bank des Berliner Kassenvereins als Hinterlegungsstelle erfolgt indessen mit der Beschränkung, daß die Hinterlegung nur für die Mitglieder der genannten Bank in Frage kommt, weil diese eben nur für ihre Mitglieder tätig sein will.

Sie gehören zu den Gesellschaften, deren Aktien noch nicht in den Giroeffektenverkehr einbezogen sind. Die Bank des Berliner Kassenvereins, Berlin W, Oberwallstraße 3, teilt uns mit, daß sie beabsichtigt, auch die Aktien Ihrer Gesellschaft in den Giroeffektenverkehr aufzunehmen. Wir dürfen Sie wohl daher um Ihre Bereitwilligkeit bitten, daß Sie für die Folge die Bank des Berliner Kassenvereins als Hinterlegungsstelle für Ihre Aktien benennen. Bejahendenfalls wären alsdann Ihre jeweils zu erlassenden Bekanntmachungen bezüglich der Berliner Hinterlegungsstellen wie folgt zu ergänzen:

„Bank des Berliner Kassenvereins (nur für Mitglieder des Giroeffektendepots)".

Wir sehen Ihrer gefl. Rückäußerung usw."

Es kann bei diesem Verfahren keinen Bedenken unterliegen, daß der Kassenverein als Hinterlegungsstelle seinen Effektengirokunden nach Maßgabe der diesen zukommenden Depotquoten Hinterlegungsscheine über soviel Aktienbeträge ausstellen kann, als die in dem betreffenden Sammeldepot vereinigten Aktien es zulassen.

Er stellt diese Hinterlegungsbescheinigungen im Auftrage seiner Effektengirokunden aus, und zwar je nach Wunsch auf Namen des betreffenden Effektengirokunden selbst oder auf den Namen desjenigen, der vom Effektengirokunden bezeichnet wird. Im ersteren Falle ist dann für die Hinterlegungsbescheinigung folgender Wortlaut schon jetzt üblich:

„Wir bescheinigen, daß von . . . . . Mitglied des Giroeffektendepots behufs Ausübung des Stimmrechts in der am. . . . stattfindenden . . . . . ordentlichen Generalversammlung der . . . . . nom. RM . . . . . Aktien hinterlegt sind. Diese Aktien bleiben bis zum Schlusse der Generalversammlung in unserem Gewahrsam; eine Verfügung des Kontoinhabers ist nur nach Rückgabe dieser Bescheinigung zulässig.

Bank des Berliner Kassenvereins."

Wünscht der Effektengirokunde die Ausstellung des Hinterlegungsscheines auf den Namen seines Sammeldepotkunden, so wird der genannte vorgedruckte Wortlaut der Hinterlegungsbescheinigung in folgender Weise ergänzt:

„Wir bescheinigen, daß von . . . . . d u r c h e i n Mitglied des Effektengirodepots usw."

Wünscht der Effektengirokunde die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle, die außer dem Kassenverein bekanntgegeben ist, so stellt der Kassenverein seinem Effektengirokunden folgende Hinterlegungsbescheinigung aus:

Wir bescheinigen hierdurch, daß von . . . . . RM . . . . . Aktien . . . . . bei uns deponiert sind, die bis zur Rückgabe dieses Scheines in unserem Gewahrsam verbleiben werden. Vor diesem Zeitpunkte ist eine Verfügung des Kontoinhabers nicht zulässig.

Bank des Berliner Kassenvereins."

Auf Grund dieser Hinterlegungsbescheinigung stellt dann die außer dem Kassenverein benannte Hinterlegungsstelle diejenige Bescheinigung aus, die zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Für den Sammeldepotkontoinhaber ändert sich gegenüber der Handhabung beim Sonderdepot nichts, er erhält durch seine Bank wie bisher die gewünschte Stimmkarte und im übrigen fällt der ganze zeit- und geldraubende, übrigens auch gefährliche Transport der Aktien nach der Hinterlegungsstelle fort.

Die Ausstellung von Nummernverzeichnissen durch den Kassenverein erübrigt sich, bereitet aber, falls Nummernaufgabe von der Gesellschaft auf Grund der Satzung — oder auch ohne Vorliegen einer Satzungsbestimmung — verlangt wird, keinerlei Schwierigkeiten. Der Kassenverein hält Nummernverzeichnisse über seine Sammeldepotbestände bereit und kann diese Nummern ohne weiteres den Berechtigten in Hinterlegungsscheinen verbriefen. Mit der Einlagerung der Stapelbestände bei fortschreitender Entwicklung des erweiterten Giroeffektenverkehrs wird sich die Handhabung dadurch erheblich vereinfachen, daß über die ja für längere Zeit festliegenden Stapelbestände arithmetisch geordnete Nummern-

Digitized by Google

verzeichnisse gedruckt werden können, wodurch die Kontrolle über die ausgegebenen und in den Hinterlegungsscheinen festgebundenen Nummern weniger Arbeitsleistung erfordert.

Der Kassenverein hat dann nur dafür zu sorgen, daß auf den Depotkonten der Effektengirokunden diejenigen Bestände gesperrt gehalten werden, über die Hinterlegungscheine unterwegs sind; eine gesonderte Aufbewahrung der Bestände dagegen braucht er währenddessen selbst dann nicht vorzunehmen, wenn in den Hinterlegungsscheinen Nummern verbrieft sind. Zwar wird man davon ausgehen müssen, daß diese — unter Nummernaufgabe oder ohne solche — als hinterlegt bezeichneten Bestände während der Laufzeit der Hinterlegungsscheine als Sonderdepot der Girokunden anzusehen sind, gleichwohl greift die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Depotgesetzes nicht Platz, da gemäß § 7 der Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins in Verbindung mit § 2 des Depotgesetzes der Kassenverein ermächtigt ist, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der in § 1 DepGes. bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren (vgl. § 2 Abs. 2 DepGes.).

Für den Sammeldepotkontoinhaber ist es aber nicht nur von Bedeutung, daß er seine Aktionärsrechte auf Grund des augenblicklichen Eigenbesitzes ausüben kann, sondern unter Umständen kann es für ihn von Bedeutung werden, einen dauernden Eigenbesitz dartun zu müssen.

Durch die Aufwertungsgesetzgebung d. J. hat die Frage des „Altbesitzes" für die Inhaber von Schuldverschreibungen eine solche Bedeutung erlangt, daß manche Depotkunden, obwohl ihnen die wirtschaftliche Bedeutung des stückelosen Effektenverkehrs durchaus gegenwärtig ist, immer noch zögern, ihre Aktien ins Sammeldepot zu geben in der Befürchtung, der Altbesitz könne auch für Aktienbesitz von Bedeutung werden und der Nachweis würde ihnen dann angesichts des unmöglichen Nummernnachweises abgeschnitten sein. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß weder nach dem Aufwertungsgesetz (§ 37 ff.) noch nach dem Anleiheablösungsgesetz (§ 8 ff.) der Nummernnachweis die unbedingte Voraussetzung für den Nachweis des Altbesitzes ist. Der Nachweis des ununterbrochenen Gläubigerrechts ist ausreichend. Wer z. B. im Jahre 1919 bereits M 10 000,— Kriegsanleihe im Depot hatte, dann im Jahre 1921 weitere M 10 000,— dazukaufte, dann wieder M 10 000,— verkaufte, ist auch dann Altbesitzer, wenn die Bank in Ausführung des Verkaufs die alten Stücke aus seinem Depot lieferte. Dieser vereinfachte Nachweis nach den Aufwertungsgesetzen gilt sogar fürs Stückekonto (vgl. § 38, Nr. 2 AufwGes., § 10, Abs. 1, Nr. 2, AnlAblGes.). Das Sammeldepot ist in den genannten Gesetzen nicht erwähnt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß beim Sammeldepot der buchmäßige Nachweis des ununterbrochenen Besitzes der beanspruchten Menge während der entscheidenden Zeit genügt. Der Nachweis des Altbesitzes ist also für den Inhaber eines Sammeldepotkontos gegenüber der Handhabung beim Sonderkonto nicht erschwert, sondern gestaltet sich vielmehr einfacher.

Diese Erwägungen sind auch für das Aktienrecht von Bedeutung, weil der Altbesitz des Aufwertungsrechts ja nur dem Namen nach eine Neubildung ist, während er im Aktienrecht für Einzelfälle längst besteht.

Ist in der Gesellschaftsversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht ernannt werden. Die Antragsteller haben — außer anderem — die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag bei Gericht zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind; die Geltendmachung eines Anspruchs muß binnen drei Monaten, von dem Tage der Generalversammlung an, erfolgen. Die Minderheit hat eine den zehnten Teil des Grundkapitals erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden (vgl. §§ 266 Abs. 2 und 3, 269 Abs. 1 und 2 HGB.). Also Nachweis des „Altbesitzes" im Aktienrecht des Handelsgesetzbuchs! Im Schrifttum wird allgemein Identitätsnachweis verlangt. „Es müssen dieselben Aktien sein, auf Grund deren das Minderheitsverlangen gestellt ist" (Staub, Komm. z. HGB. Anm. 3 zu § 269). „Selbstverständlich muß nicht der Besitz von, sondern derselben Aktien nachgewiesen werden" (Pinner, Komm. z. HGB. Anm. III 1d zu § 266). „Es ist der Eigenbesitz gerade derjenigen Aktien, welche hinterlegt werden, notwendig. Es genügt nicht etwa die Glaubhaftmachung irgendwelcher Aktien" (Goldmann, Komm. z. HGB. Nr. 16 z. § 266). „Daß die Antragsteller während der sechs Monate überhaupt Aktionäre waren und ihre Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, reicht nicht hin, das Gesetz verlangt vielmehr, daß sie dieselben Aktien ununterbrochen während der ganzen Zeit besessen haben" (Hergenhahn in Gruchots Beiträgen 1893 S. 600). Es bedarf keiner Erörterung, daß beim Sammeldepot der Nachweis der Identität — dieses Wort im engsten buchstäblichen Sinne verstanden — nicht geführt werden kann, und es läßt sich nicht ohne weiteres beurteilen, ob die erwähnten Vertreter des Schrifttums die Identität in diesem engen Sinne aufgefaßt wissen wollen. Jedenfalls muß sowohl nach der Entstehung des Gesetzes (§§ 266 Abs. 2 und 3, 269 Abs. 2 und 3 HGB.) als auch nach ihrem wirtschaftlichen Sinn der buchmäßig leicht zu führende Nachweis der ununterbrochenen Aktionärseigenschaft als dem Identitätsnachweis gleichwertig und daher als ausreichend angesehen werden.

Die vorgenannten Gesetzesbestimmungen sind durch die Novelle vom 18. Juli 1884 zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in das Aktienrecht aufgenommmen worden (Art. 222a Abs. 1 und Art. 223). Der Entwurf der genannten Novelle enthielt nur das Individualrecht der qualifizierten Minderheit, dagegen fehlte die Bestimmung über den Nachweis des Altbesitzes (vgl. Art. Art. 222a, 223 des Entwurfes). In der „Allgemeinen Begründung" des Entwurfes (S. 157) ist hierzu folgendes ausgeführt: „Es soll dadurch" — (durch die Hinterlegung der Aktien bei Gericht) — „jeder Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage, namentlich wenn letztere auf den Besitz von Inhaberaktien gestützt wird, beseitigt und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionär dargetan werden. Die Vorschrift wird dazu beitragen, möglicher Schikane vorzubeugen und die Erhebung der Klage zu Spekulationszwecken zu verhindern." Die Vorschrift über die Glaubhaftmachung des sechsmonatigen Altbesitzes ist dann erst auf Vorschlag der „IX. Kommission über den Entwurf" in die Novelle aufgenommen worden (vgl. Aktenstücke des Reichstags 5. Leg.-Periode IV. Session 1884 Nr. 128. IV. Bd. S. 1017). Der Bericht der IX. Kommission gibt hierzu folgende Begründung:

„Der Artikel 222a hat zu einer längeren Auseinandersetzung über die Minoritätsrechte im allgemeinen Anlaß geboten. Während von der einen Seite darauf Bezug genommen ist, daß seit einem Dezennium etwa der Ruf nach einem Schutze für die Minoritäten sich fast überall geltend mache, und daß der Entwurf in dieser Beziehung nur das im öffentlichen Interesse unbedingt Notwendige enthalte, daß insbesondere das der Minorität im Artikel 222a eingeräumte Recht auf Revision als ein irgendwie bedenkliches schon um deswillen nicht angesehen werden könne, weil es zur Voraussetzung habe, daß dem Gericht glaubhaft gemacht werde, es seien bei dem zu prüfenden Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages vorgekommen,

Digitized by Google

wurden von der anderen Seite die Minoritätsrechte sowohl als prinzipiell ungerechtfertigt, da die Aktiengesellschaft eine Mehrheitsgesellschaft sei, als auch als praktisch gefährlich angefochten, da dieselben der Konkurrenz und jeder eigennützigen Bestrebung die Handhabe böten, in die Gesellschaft einzubrechen oder die Aktienkurse zu werfen. An der Börse sei es in den meisten Fällen leicht, selbst eine beträchtliche Anzahl Aktien gegen Entgelt zu leihen, und wenn es nicht in Abrede genommen werden solle, daß die Majoritäten oft nur fiktive Majoritäten seien und den wahren Willen der Gesellschaft nur sehr mangelhaft zum Ausdruck brächten, so seien Minoritätsrechte noch viel mehr dem Mißbrauch ausgesetzt. Die Kommission hat diesen Erwägungen insofern nachgegeben, als sie für die Ausübung des im Artikel 222a geschaffenen Minoritätsrechts noch die weiteren Erfordernisse vorgeschlagen hat, daß die Antragsteller ihre Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich hinterlegen und glaubhaft machen müssen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, vom Tage der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen".

Diese Vorgeschichte läßt erkennen, daß das der qualifizierten Minorität gegebene Individualrecht eben nicht zu Spekulations- oder Schikanezwecken ausgenutzt werden sollte, daß vielmehr das Recht nur solchen Aktionären zugebilligt werden sollte, die wenigstens schon eine gewisse Zeit Aktionäre waren, d. h. an der Aktiengesellschaft mit einem bestimmten Teil des Grundkapitals beteiligt waren (§ 178 HGB., Art. 207 Allg. Dt. HGB.). Daß es hierbei auf den Dauerbesitz an bestimmten Aktienurkunden ankommen soll, ist aus der Begründung nicht zu entnehmen, am wenigsten aus den Worten „glaubhaft machen müssen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten besitzen". „Dieselben", welcher Ausdruck im Schrifttum im Sinne von „eadem documenta" kommentiert ist, muß unbetont gelesen werden, wie sich schon allein aus der sprachlichen Verbesserung im Handelsgesetzbuch (§ 266 Abs. 3 S. 2 „sie", § 269 Abs. 2 „die") gegenüber dem veralteten Sprachgebrauch des Allg. Dt. Handelsgesetzbuches (Art. 222a Abs. 1, Art. 233 Abs. 2 „dieselben") ergibt. Wenn das Gesetz wirklich Identitätsnachweis des Altbesitzes verlangen würde, so müßte es gerade jetzt in §§ 266 und 269 HGB. „dieselben Aktien" heißen. Es kann sonach keinen Bedenken unterliegen, daß der Nachweis des sechsmonatigen Altbesitzes beim Sammeldepot auch in der vorgeschilderten Weise buchmäßig geführt werden darf. Das entspricht durchaus dem Sinne jener Vorschrift. Es kommt — wie das Reichsgericht an anderer Stelle (zu § 3 DepGes. vgl. Bd. 104 S. 120) ausführt — „darauf an, ob die Sachlage ihrem Wesen nach, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, denjenigen Charakter aufweist, den die Vorschrift treffen will".

Man darf hierbei auch nicht übersehen, daß Wertpapiere, also auch Inhaberaktien, vertretbare Sachen sind (§ 91 BGB., vgl. Komm. der Reichsgerichtsräte Anm. 4 zu § 91). Daran ändert auch die aufgedruckte Nummer nichts. Auch Banknoten haben Nummern. Die Nummern ermöglichen es, die Inhaberaktie rechtsgeschäftlich zu einer nicht vertretbaren Sache zu machen. Beim stückelosen Effektenverkehr kann von einer derartigen Vereinbarung keine Rede sein. Die Ermächtigungserklärung des Kontoinhabers zum Sammeldepot läßt vielmehr erkennen, daß die Eigenschaft der Inhaberaktie als vertretbare Sache ausdrücklich vereinbart ist. Die ganze Einrichtung des stückelosen Effektenverkehrs ist ja darauf aufgebaut, daß die Wertpapiere hierbei nach Zahl bestimmt werden (§ 91 BGB.). Es kann also auch aus diesem Gesichtspunkte für die Frage des Dauerbesitzes unmöglich auf das Festhalten an bestimmten Aktienurkunden ankommen. Eine dahin zielende, die regelumkehrende Gesetzesbestimmung, müßte dies mit aller Deutlichkeit, die keiner Auslegung bedürfte, zum Ausdruck bringen.

Die gerichtliche Hinterlegung selbst hat in natura zu erfolgen, in Preußen beim Amtsgericht (vgl. §§ 266 Abs. 3, 269 Abs. 2 HGB. Art. Art. 144, 145 EG. z. BGB., Art. 84 PrAG. z. BGB., §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 der preußischen Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913, §§ 40 Abs. 2, 46 und 48 der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung, JMBl. S. 115). Diese Hinterlegung von Stücken bereitet dem Sammeldepotkontoinhaber keinerlei Schwierigkeiten. Er ist ja jederzeit in der Lage, durch Vermittelung seiner Bankstelle die ihm zukommende Anzahl Stücke vom Kassenvereinssammeldepot zu erheben und kann dies also auch zum Zwecke der Hinterlegung von Stücken beim Amtsgericht tun. Im übrigen steht keine Gesetzesbestimmung entgegen, die Hinterlegung auch im Wege des stückelosen Effektenverkehrs zu ermöglichen. Das Amtsgericht bleibt ja auch dann Verwahrer (mittelbarer), wenn es — wogegen Bedenken nicht bestehen — dem Kassenverein als Effektengirokunde angeschlossen sein würde. Es würde dann nur eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung erforderlich werden. Der erweiterte Giroeffektenverkehr bietet den Behörden als Hinterlegungsstellen eine Gelegenheit, ihren Geschäftsbetrieb wesentlich zu vereinfachen und zu verbilligen und den stückelosen Effektenverkehr in der gleichen Weise in den Dienst ihrer Wirtschaft zu stellen, wie sie es mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr bereits getan haben.

Auch bei Erhebung und Durchführung der Anfechtungsklage (§ 271 ff. HGB.) kann der Altbesitznachweis von Bedeutung werden. Wenn auch eine Hinterlegung von Aktien bei Gericht hier vom Gesetz nicht gefordert wird, so besteht doch der „aktienrechtliche Grundsatz, daß die Legitimation des Aktionärs für die Anfechtungsklage des § 271 HGB. durch den fortdauernden Besitz wenigstens einer Aktie bedingt ist, auf Grund deren er dem angefochtenen Beschlusse der Generalversammlung wiedersprochen hat" (vgl. RG. Bd. 66 S. 135). Im Falle der Anfechtung gemäß § 271 Abs. 2 S. 2 HGB. wird sich der Nachweis des Dauerbesitzes auf mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals zu erstrecken haben (vgl. Staub, Komm. Anm. 13 zu § 271 HGB.). Ob der Anfechtungskläger bis zur Beendigung des Rechtsstreits Aktionär bleiben muß, ist streitig. Staub (a. a. O.) bejaht diese Frage unter Hinweis auf die Entscheidung des LG. Berlin I im Recht 1900 S. 153, Horrwitz (a. a. O. S. 106) verneint sie unter Hinweis auf § 265, Abs. 2 ZPO. und die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 33 S. 94. Wie denn auch sei, der Anfechtungskläger muß auch als Inhaber des Sammeldepotkontos die Gewähr haben, daß ihm die Fortdauer seiner Aktionärseigenschaft vom Generalversammlungstage ab nicht streitig gemacht werden kann.

Es ist bereits ausgeführt worden, wie er sich für die Teilnahme an der Generalversammlung als Aktionär auszuweisen in der Lage ist. Er braucht dann nur dafür zu sorgen, daß sich an diesem Zustande nichts ändert. Dies kann er ohne jede Schwierigkeiten dadurch erreichen, daß er durch Vermittelung seiner Bank, die ihm die Stimmkarte besorgt hat, von den im Hinterlegungsschein verbrieften Stücken mindestens ein Stück — und bei Anfechtung gemäß § 271 Abs. 2 S. 2 soviel Stücke, als dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen — weiterhin gesperrt halten läßt.

Das Aktienrecht kennt noch einen weiteren Fall des Dauereigenbesitzes, den man im wahrsten Sinne des Wortes als „Altbesitz" ansprechen kann, nämlich im Bereich der sogenannten Gründerrechte. Das Handelsgesetzbuch (§ 283 Abs. 2) — wie schon die Novelle vom 18. Juli 1884 (Art. 215a Abs. 4) — bestimmt, daß Zusicherungen, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschehen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind. Danach können satzungsgemäße Bezugsrechte nicht mehr begründet werden und konnten das auch nicht seit Inkrafttreten der genannten Novelle, also seit 1. August 1884. Dagegen besteht kein Zweifel, daß die vorher begründeten satzungsgemäßen Bezugsrechte noch heute ausgeübt werden können, wenn sonst die Voraus-

Digitized by Google

setzungen gegeben sind (vgl. Ring, Komm. z. Reichsges. betr. die Komm.-Ges. auf Aktien und die Aktienges. Anm. 11 zu Art. 215a Abs. 4, RG. Bd. 47 S. 24), und diese Gründerrechte können auch noch von den Rechtsnachfolgern der ursprünglich Berechtigten ausgeübt werden, sofern die Gesellschaftssatzung nicht etwas anderes ergibt (vgl. RG. Bd. 65 S. 21, Jur. Wochenschrift 01 S. 484[7]). Die Frage des Dauerbesitzes ist im Rahmen dieser Abhandlung nur in den immerhin seltenen Fällen von Belang, in denen nach der Satzung das Bezugsrecht der Gründer an ununterbrochenen Besitz (das ist Eigenbesitz) von ursprünglich ausgegebenen Aktien geknüpft ist, der Nachweis der Primordialabzeichnung eines bestimmten Aktienbetrages, der regelmäßig genügt, also ausnahmsweise nicht ausreichend ist. Sofern aus der Satzung nicht etwas anderes zu entnehmen ist, genügt dann das Durchhalten auch nur einer Aktie zur Erhaltung des Gründerrechts (vgl. RG. Bd. 63 S. 403 ff.). Der Aktieneigner also, dessen Gründerrecht an den Eigenbesitz seiner Gründeraktie gebunden ist, wird sich überlegen müssen, ob er diese Aktie in Sammelverwahrung geben kann, ohne befürchten zu müssen, seines Gründerrechts verlustig zu gehen. Auf der anderen Seite werden die Bankunternehmungen zu prüfen haben, ob solche Aktien im Sinne ihres Rundschreibens vom 22. Oktober 1925 als „geeignet für den erweiterten Giroeffektenverkehr" anzusprechen sind. Der Kassenverein und die ihm als Effektengirokunden angeschlossenen Bankunternehmungen sind nicht schlechthin verhindert, Aktien von Gesellschaften mit satzungsgemäßen Gründerrechten in den erweiterten Giroeffektenverkehr aufzunehmen, wenn aber nach der Satzung einer solchen Gesellschaft das Gründerrecht an den Dauerbesitz von Aktien gebunden ist, werden die Bankstellen vorsorglich ihre Depotkunden auf das Bestehen etwaiger Gründerrechte und die Rechtslage aufmerksam zu machen und seine Entscheidung abzuwarten haben, bevor sie die betreffenden Aktien in Sammelverwahrung nehmen.

Die Frage, ob der für das vorbehandelte Gründerrecht vorausgesetzte Dauerbesitznachweis auch dem betreffenden Sammeldepotkontoinhaber gewährleistet wird, ist im übrigen ebenso zu beurteilen, wie zu §§ 266, 269, 271 HGB. ausgeführt wurde. Das Reichsgericht hebt (Bd. 63 S. 404) ausdrücklich hervor, man müsse davon ausgehen, daß der erste Aktienzeichner „allerdings ununterbrochen Aktionär der Gesellschaft geblieben sein müsse". Wenn es dann dort weiter heißt: „für dieses Erfordernis genüge es, wenn er auch nur mit einer Aktie beteiligt geblieben sei", so bedeutet das nicht, daß das Festhalten an ein und derselben Aktienurkunde unbedingt nachgewiesen werden müsse. Es kann auch hier nur darauf ankommen, daß der erste Aktienzeichner dauernd an der Aktiengesellschaft mit einem bestimmten Teil des Grundkapitals beteiligt war (§ 178 HGB., Art. 207 Allg. Dt. HGB.), und da es sich bei den Gründerrechten um Vertragsrecht handelt, müssen bei der Beurteilung dieser Frage auch die Bestimmungen der §§ 133, 242 BGB. Berücksichtigung finden.

Inwieweit dem Inhaber eines Stückekontos in der gleichen Weise wie dem Sammeldepotkontoinhaber die Möglichkeit offen bleibt, in den vorbehandelten Fällen sich als Daueraktionär auszuweisen, unterliegt nicht der Erörterung im Rahmen dieser Abhandlung. Es soll nur hervorgehoben werden, daß das Stückkonto vom Sammeldepotkonto sich grundlegend dadurch unterscheidet, daß es als darlehnsartiger Verwahrungsvertrag aufzufassen ist, bei dem der Kontoinhaber auf einen rein persönlichen Anspruch gegenüber der Bankstelle angewiesen ist, während bei der Sammelverwahrung dem Kontoinhaber der dingliche Anspruch gesichert ist. Zwischen Stückekonto und Sammeldepotkonto liegt eine Caesur. Die Sammelverwahrung hat nichts zu tun mit einem darlehnsartigen Depotgeschäft (vgl. Strohal in Holthaus Wochenschrift 1893 S. 349).

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 138 Abs. 2 BGB.

In der ersten Zeit nach der Inflation war die Berechnung eines höheren Zinssatzes wegen der Entwertungsgefahr gerechtfertigt. Die durch die Festlegung der Mark hervorgerufene Kapitalknappheit erhöhte das Insolvenzrisiko.

Urteil des RG. v. 22. 9. 1925 — II 604/24 — T.

Aus den Gründen:

„Das BerG. sieht weder den Wuchereinwand aus § 138 Abs. 2 BGB., noch den Einwand des übermäßigen Gewinns aus § 4 der PreistreibereiVO. vom 13. Juli 1923 als gegeben an. Beide Einwände richten sich gegen das Verlangen von 750 RM Zinsen für 25 Tage von einem bar erhaltenen Darlehnsbetrage von 2250 RM. Das BerG. verneint, daß ein auffälliges Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen (§ 138 Abs. 2 BGB.) vorliege. Diese Auffassung gründet es auf die Erwägung, daß die klagende Bankfirma mit der Hergabe und Stundung des Geldes ein sehr gewagtes Geschäft eingegangen sei. Der Beklagte habe zu den kleinen Leuten gehört, die Firma, die den Wechsel ausgestellt und deren Unterschrift Sicherungszwecken gedient, habe ihre Zahlungen eingestellt, die Klägerin selbst aber sei als kleines Bankgeschäft genötigt gewesen, mit teuerem fremden Gelde zu arbeiten. Wegen der hieraus entstehenden Gefahr des Kapitalverlustes habe sie sich durch die allerdings sehr hoch zu bezeichnenden Zinsen eine Risikoprämie verschafft.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Berücksichtigt man die bekannte allgemeine Geldknappheit, die im Anschluß an die mit dem 20. November 1923 erfolgte Stabilisierung der deutschen Währung einsetzte und im März 1924, dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkt der Hingabe des eingeklagten Prolongationswechsels ungeschwächt fortdauerte und eine starke Kreditnot im deutschen Wirtschaftsleben zur Folge hatte, so ergibt sich von selbst, daß die deshalb immer stärker werdende Nachfrage nach fremden Geld nur gegen entsprechend gesteigerte Bedingungen Berücksichtigung fand. Das galt naturgemäß für Geldsuchende, die, wie der Beklagte, keine Sicherheiten bieten konnten, falls sie überhaupt Berücksichtigung finden wollten, ganz besonders. — Dagegen muß, wie auch das BerG. mit Recht annimmt, für den März 1924 die in manchen Kreisen tatsächlich oder angeblich bestehende Unsicherheit, ob die Stabilisierung unserer Währung Bestand haben werde, als maßgebender Faktor für die Bestimmung der Zinsenhöhe vom Standpunkt eines Risikozuschlags ausscheiden. Das war während der Inflationszeit als Schutz gegen die fortschreitende Geldentwertung, deren Umfang nicht vorausgesehen werden konnte, insbesondere auch im Bankverkehr begründet und gebräuchlich, erschien auch in der ersten Zeit nach dem Eintritt der Stabilisierung unserer Währung unter dem damaligen Eindruck der zunächst nicht von der Hand zu weisenden Zweifelhaftigkeit ihres Bestandes durchaus begreiflich.

Die Frage, bis zu welcher Höhe unter den dargelegten besonderen Verhältnissen die Risikoprämie bemessen werden darf, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Daß das BerG. sich bei Beantwortung dieser Frage in der Würdigung der Umstände des Falles eines Rechtsverstoßes schuldig gemacht haben wollte, ist nicht zu ersehen. Daß die Höhe der Zinsen, wie die Revision meint, unter allen Umständen im Vergleich zu der Höhe des baren Darlehens und zu der Dauer der Nutzung ein auffälliges Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen ergibt, kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht anerkannt werden.

Fehlt es aber an diesem Erfordernis des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.), so fehlt es auch an dem rechtlich im wesentlichen gleichbedeutenden Tatbestandsmerkmal des übermäßigen Gewinns in § 4 der PreistreibereiVO. vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 700).

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1926. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum fünfzigjährigen Bestehen der Reichsbank.
Von Geheimrat Dr. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Berlin.
Zur Wirtschaftslage.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Die Pfandbriefaufwertung. (Fortsetzung.)
Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.
Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).
Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Zum fünfzigjährigen Bestehen der Reichsbank.

Von Geheimrat Dr. **Frisch**, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Berlin.

Auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 trat die neue Ordnung des Bankwesens, die in der Errichtung der Reichsbank als oberster Geld- und Kreditquelle des geeinten Deutschlands gipfelte, am 1. Januar 1876 in ihren wichtigsten Zügen in Wirksamkeit. Die Reichsbank sieht demnach zur Jahreswende auf ein 50jähriges Bestehen zurück.

Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, auch nur in großen Zügen ihre Entwicklung zu schildern; dem Vernehmen nach wird die Reichsbank selbst mit einer Fortsetzung ihrer zum 25jährigen Jubiläum veröffentlichten Denkschrift an die Oeffentlichkeit treten. In ihr werden die Jahre einer kräftigen und zielbewußten Politik und eines glänzenden Aufstiegs unseres Zentralnoteninstituts zur Macht während der Friedensarbeit ebenso geschildert werden, wie die schweren Jahre, die sie zusammen mit dem deutschen Volke gekämpft und gelitten hat. Diese Jahre bilden die Ueberleitung zur Gegenwart, in der die nunmehr auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Oktober 1924 reorganisierte Reichsbank Aufgaben eines mühsamen Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft zu erfüllen hat, wie sie wohl nie zuvor einem Zentralnoteninstitut gestellt worden sind. Die alte Reichsbank, die am 1. Januar 1876, indem sie die Preußische Bank in sich aufnahm, ihre Tätigkeit begann, war die Erfüllung eines Wunsches aller fähigen, wirtschaftlich denkenden Köpfe: sie sollte mit dem Zettelbankunwesen aufräumen und die stärkste Stütze sein für die Einführung und Durchführung der eben erst beschlossenen Goldwährung. Sie galt allen Einsichtigen damals schon als Erhalterin und einzige wirkliche Stütze der Währung, genau wie dies heute der Fall ist. Aber unser heutiges Wissen ist durch die Erfahrung in der Zeit der Währungswirren geschärft und unsere Ansichten über Währung und ihren Schutz haben sich gewandelt. Aber nicht nur dies: auch die Reichsbank selbst ist eine andere und die wirtschaftliche Welt, in der sie lebt und wirkt.

In den Erörterungen des Jahres 1875 über die Errichtung einer Reichsbank, die der Regierung förmlich aufgedrungen werden mußte, spielte die Frage einer Förderung des Goldimports und die Verhinderung des Goldexports eine große Rolle. Diese Tätigkeit wurde als eins der Hauptmerkmale ihrer währungsfördernden Tätigkeit angesehen. Heute stehen wir vor der Tatsache der manipulierten Währung, bei der das Gold, wie es J. M. Keynes einmal ausgedrückt hat, vom absoluten Herrscher zum konstitutionellen Monarchen geworden ist. Die Note ist heute gesetzliches Zahlungsmittel, ihre zwangsläufige Einlösung in Metall noch nicht wieder freigegeben, aber sie ist in ihrer Stabilität dem Gold gleichwertig und international anerkannt, weil die Reichsbank jederzeit in der Lage ist, durch entsprechende Abgabe von Gold oder Devisen die Parität zu sichern. Die Reichsbanknote ist uns heute die Währung schlechthin. Das richtige Verhältnis von Notenausgabe und wirtschaftlichem Bedürfnis zu halten, noch mehr sogar, durch ihre Kreditpolitik das deutsche Wirtschaftsleben entscheidend und in bestimmter Richtung zu beeinflussen, ist heute in Deutschland mit den alten Mitteln der Diskontpolitik nicht möglich. An die Stelle der Diskontpolitik als Mittel, eine Geldverknappung herbeizuführen, ist die unmittelbare Kreditkontingentierung getreten. Interessant ist es festzustellen, daß das seinerzeit bei Begründung der Reichsbank behandelte Kontingentierungsproblem nicht so sehr auf die wirtschaftliche Entstehungsursache des Geldes und die umlaufende Geldmenge hin untersucht wurde, als vielmehr in Beziehung zu der Golddeckung als solcher. Aber auch in diesem Zusammenhang hielt man die Kontingentierung für so wichtig, daß Ludwig Bamberger, als er meinte, man könne mit und ohne Kontingentierung selig werden, lebhaftem Widerspruch begegnete. Er dagegen war sich darüber klar, daß mechanische, in einem Gesetz festgelegte Bindungen nichts helfen können, sondern daß nur eine, von allen Beeinflussungen freie Leitung einer zentralen Notenbank die richtigen Mittel finden könne, die Währung zu schützen, indem sie die übermäßige Ausgabe von Noten vermeidet. Wenn trotzdem die Regierung, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, damals ihre indirekte Kontingentierung durchsetzte, so hat sie zweifellos so viel erreicht, daß die Notenausgabe der zahlreichen damals bestehenden Notenbanken eingeschränkt wurde und viele dieser Notenbanken ihren

Digitized by Google

Betrieb eingestellt haben. Ein Schutz für die Währung ist die Kontingentierung indes nicht gewesen, dieser Schutz ist vielmehr durch die Diskontpolitik der Reichsbank, wie sie bis zum Kriege geführt werden konnte, bewirkt worden.

Die Geschichte der Reichsbank in den letzten 6 Jahren vor dem Kriege ist besonders charakterisiert dadurch, daß sie nach allen Richtungen hin ihre Position als Beherrscherin des Geldmarktes mit Erfolg zu stärken suchte. Das damals noch durchaus wirksame Mittel der Diskontpolitik wurde bewußt zur Regulierung des Geldmarktes und damit des inneren Geldwertes angewandt. Auf die privaten Banken wurde eingewirkt, um sie zu einer stärkeren Liquidität zu erziehen. Die Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen der Kreditinstitute ist eines der Mittel gewesen, um die in starker Haussestimmung befindliche Wirtschaft zu zügeln und die Kontrolle über Kreditgebarung und Geldmarkt der Reichsbank mehr als bisher zu sichern.

Als der Weltkrieg ausbrach, war die Reichsbank mit einem Goldschatz versehen, wie sie ihn vorher nie in ähnlicher Höhe besessen hatte. Es ist keine Frage, daß sich die Reichsbank für die Finanzierung des Krieges verantwortlich fühlte. In welcher Weise sie diese Aufgabe technisch gelöst hat, ist noch in frischer Erinnerung; sie führte als Bank der Banken. Aber gerade hier hat sich ein Grundfehler ihrer Konstruktion gezeigt und liegt auch der Anfang zu der tragischen Verwicklung, deren Ende die Vernichtung der Währung war.

Die alte Reichsbank war im wesentlichen wie ein Staatsinstitut konstruiert, sie war „oberste Reichsbehörde", stand unmittelbar unter der Leitung des Reichskanzlers. Die Aufsicht über sie wurde von einem Bankkuratorium ausgeübt, das teils vom Kaiser, teils vom Bundesrat ernannt wurde. Die Anteilseigner traten gegenüber dem behördlichen Charakter der Reichsbank stark in den Hintergrund. Ihre Vertretung hatte zwar die Aufgabe, „der Bankleitung mit sachverständigem Rat zur Seite zu stehen und außerdem einen gewissen Schutz zu bilden gegen die Gefahren, welche häufig genug für große Notenbanken aus einer zu engen Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates hervorgegangen sind". Aber dieser Schutz konnte doch nur gering sein angesichts des überstarken Bewußtseins, Trägerin staatlichen Willens und staatlicher Aufgaben zu sein, das die Reichsbank bei ihrer Geburt mit in die Wiege bekommen hatte. Sie mußte so Opfer jener Gefahren werden, von denen sie in ihrer Denkschrift (Die Reichsbank von 1876 bis 1900) selbst warnend gesprochen hatte. Kein Deutscher wird die Männer, die im Weltkriege und während der Nachkriegszeit die Reichsbank leiteten, wegen ihrer Vaterlandsliebe, die sie bis zur persönlichen Selbstaufopferung geübt haben, schelten wollen. Sie konnten als hohe Beamte des Reichs nicht anders handeln, dessen Politik entscheidend zu beeinflussen sie nicht in der Lage und nicht berufen waren. Die Haltung der Reichsbank in jener Zeit wird man also im wesentlichen unter politischen Gesichtspunkten anzusehen haben. Auch die wirtschaftlichen Unmöglichkeiten des Versailler Friedens in ihren Wirkungen auf Deutschlands Wirtschaft zu paralysieren, war lediglich eine politische Frage. Die Reichbank mußte schließlich versuchen, als alle Hoffnungen auf Einsicht fehlschlugen, sich vom Reiche loszulösen. Sie hat ihre Autonomie im Gesetz vom 26. Mai 1922 erreicht, das die Reichsbank von der rechtlichen Leitung durch das Reich loslöste und das Reichsbankdirektorium selbständig machte. Aber erst durch die Schaffung der Rentenmark, wodurch die Reichsbank sich völlig von den Bedürfnissen des Reiches befreien konnte, gelang der entscheidende Schritt. Die völlige Unabhängigkeit der Reichsbank von den finanziellen Ansprüchen des Reiches ist heute ein Grundpfeiler ihrer neuen Verfassung.

Der Neuaufbau der Reichsbank konnte mit der Stabilisierung der Papiermark beginnen, die zusammen mit der Rentenmark solange den Verkehr befriedigen mußte, bis durch die Schaffung der neuen „Reichsmark"-Währung und die Umgestaltung der alten Reichsbank durch das Gesetz vom 11. Oktober 1924 dem deutschen Wirtschaftsleben eine neue Grundlage gegeben wurde. Wir können auf die lehrreichen einzelnen Phasen der hier skizzierten Entwicklung nicht eingehen, wollen uns auch versagen, auf die Erfolge hinzuweisen, die für die Sicherung der Währung, die Förderung des Exports durch die höchst bedeutsame Gründung der Golddiskontbank seit jener Zeit erzielt worden sind. Aber es möge noch gestattet sein, aus der Geschichte der Reichsbank bis heute gerade hinsichtlich ihrer Loslösung vom Reiche einige Gedanken abzuleiten. Es lag im Begriff des alten Staatsgedankens überhaupt, wenn es als Selbstverständlichkeit betrachtet wurde, daß die Reichsbank ohne Rücksicht auf Gunst und Haß der Interessenten von jeher ihre Geschäfte führte, und es deutete schon eine Veränderung jenes Staatsgedankens an, wenn in den Debatten über die Erneuerung des Notenprivilegs die völlige Verstaatlichung der Reichsbank von gewisser Seite gefordert wurde, um eine bessere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu erreichen. Schon mit Rücksicht auf die noch viel stärkeren Einflüsse der wechselnden Mehrheiten im heutigen Reichstage auf die Reichsverwaltung wäre die alte mit jener eng verbundene Stellung der Reichsbank als Beschützerin der Währung nicht mehr denkbar. Aber über das hinaus vermag sie in ihrer unabhängigen Stellung und von der hohen Warte aus, von der sie das Wirtschaftsleben überblickt und beeinflußt, auch die in der Steuerpolitik und der bewußten Züchtung öffentlicher Unternehmungen durch die verschiedenen Verwaltungen liegende Uebertreibung des Staatsgedankens, die für die Privatwirtschaft hemmend und schädlich ist, zu erkennen und zu bekämpfen, soweit sie fürchten muß, ihre Währungspolitik hierdurch durchkreuzt zu sehen. Die völlig autonome Reichsbank als Ergebnis einer fünfzigjährigen Entwicklung ist zugleich ein lebendiger Beweis für die Notwendigkeit, die Wirtschaft von staatlicher Beeinflussung und Leitung freizuhalten. Ohne gesunde Privatwirtschaft ist auch eine gesunde Währung unmöglich. Deshalb fühlt sich die Privatwirtschaft, insbesondere die Bankwelt, mit der Reichsbank eng verbunden und bringt den Maßnahmen, die sie im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens für nötig hält, volles Verständnis entgegen unter Wahrung ihres Rechtes der Erörterung dieser Maßnahmen und auch der Kritik.

Eine besondere Note hat bei der Neuordnung der Reichsbank in deren Verfassung die Verwandlung des alten Bankkuratoriums in einen Generalrat hineingebracht, der sich zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus ausländischen Mitgliedern zusammensetzt. Wir wollen hier die Empfindungen, welche diese Bestimmung bei jedem Deutschen erwecken mußte,

Digitized by Google

nicht leugnen; die Tatsache jedoch, daß der Präsident und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums deutsche Reichsangehörige sein müssen und daß sie auf Grund der mit ihrem Amte verbundenen selbständigen Verantwortung berechtigt und verpflichtet sind, als Deutsche die Interessen der deutschen Volkswirtschaft zu pflegen und zu schützen, sollte den deutschen Charakter der Reichsbank außer Zweifel und außer Streit stellen. Hiervon abgesehen kann man der Meinung sein, daß diese Entwicklung doch einen interessanten Ausblick auf die künftigen Möglichkeiten eines Ausbaues des internationalen Gedankens in der Währungsfrage bietet. Die Goldwährung als weltwirtschaftliches Problem von außerordentlicher Bedeutung wurde bereits vor dem Kriege erörtert. Es bedeutet nur eine Wiederaufnahme dieses Gedankens und einen Schritt weiter zur Wiederherstellung der internationalen Solidarität, wenn gerade im Zusammenhang mit dem Transferproblem, das mit der Frage der ungehinderten Güterbewegung unlöslich verbunden ist, auch ein engeres Zusammenarbeiten zwischen den Notenbanken der Vereinigten Staaten, Englands und der Reichsbank ins Auge gefaßt wird, entsprechend den Gedanken, daß die Währung eines Landes von hohem wirtschaftlichen Rang nicht jenes Landes Sache allein sein kann, sondern Sache aller an der Weltwirtschaft beteiligten Staaten. Daß die Reichsbank gesundete und ihre alten Aufgaben machtvoll wieder übernahm, ist im Gegensatz zum Stande der allgemeinen Erkenntnis wirtschaftlicher Vorgänge und Entwicklungen vor 50 Jahren nicht mehr eine deutsche Sache allein, sondern ein Vorgang von allgemeiner Bedeutung geworden, der Hoffnungen zuläßt auf eine engere Zusammenarbeit der Nationen als sie bisher bestand.

Zur Wirtschaftslage.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Der deutschen Wirtschaft hat die Uebersicht darüber gefehlt, nach welchen Gütern und in welcher Höhe Nachfrage herrschen kann. Man kann erweiternd feststellen, daß Mangel an Uebersicht überhaupt die Verarmung in Kriegs- und Inflationszeit herbeigeführt hat und mit eine Ursache der gegenwärtigen Krise ist. Die mangelnde Uebersicht ist dadurch zu erklären, daß für die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges, des elfjährigen Wirtschaftskrieges der jahrelang getriebenen Inflation, alle Erfahrung fehlte.

Einen Beweis hierfür bildet die Epoche in der Inflationszeit, in der die sinkende Valuta eine Exportprämie geschaffen hat. Sie fand ihre Dynamik nicht in dem absolut niedrigen Stand der deutschen Valuta an sich, sondern in der Differenz zwischen der inneren und der äußeren Währungskaufkraft. Eine Differenz muß sich immer dann herausbilden, wenn der äußere Wert der Währung in raschem Maße sinkt. Die Entwertung im Innern schreitet nicht im gleichen Tempo fort. Begünstigt durch die Zwangswirtschaft im Wohnungs- und Ernährungswesen, unterstützt durch staatliche Zuschüsse in der Brotwirtschaft, wurde das Existenzminimum, wenn auch aus sozialen Gründen, ermäßigt, die Löhne dadurch gedrückt. Infolgedessen entstand eine Produktionsfähigkeit zu niedrigen Preisen, die einen forcierten Absatz ins Ausland in einem solchen Maße zur Folge hatte, daß der falsche Verdacht des Dumping entstand. Erst nach Beendigung der Epoche wurde man sich klar darüber, daß eine Verschleuderung der Güter ins Ausland weit unter dem inneren Wert stattgefunden hatte, also eine Verarmung der Wirtschaft das Resultat war.

Auch darin lag ein Mangel an Uebersicht, daß infolge der Flucht aus der Mark ein Heißhunger nach Waren jeder Art zu Anlagezwecken, ohne Rücksicht auf die Verwendungsfähigkeit herrschte. Hierdurch war in der Inflationszeit die Produktionsbasis in einer ungesunden Weise verbreitert worden.

Mit der Stabilisierung der Währung mußte die übertriebene Nachfrage nach Waren aufhören. Vom Produzenten aus gesehen heißt das, daß die stark erweiterten Anlagen nur zum Teil ausgenützt werden konnten, sich also der Produktionspreis verteuern mußte. Daraus allein ergab sich schon ein Rückschritt in der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Diese wurde aber auch sonst für den deutschen Exporteur gemindert: Der Wirtschaftskrieg bestand darin, daß alle Staaten zu immer verstärkter Schutzzollpolitik übergingen. Namentlich in den nach Kriegsschluß entstandenen neuen Nationalstaaten bildeten sich nationale Industrien durch künstliche Züchtung, die eben deswegen mit um so höherem Schutzzoll geschützt wurden.

Der Absatz deutscher Güter auf dem Weltmarkt begegnete ferner dadurch noch erneuten Schwierigkeiten, daß im Laufe des letzten Jahres in zahlreichen europäischen Ländern, und insbesondere in unserer nächsten Nachbarschaft, Frankreich, Belgien, Italien, Währungsverschlechterungen entstanden, mit der Wirkung einer erhöhten Exportfähigkeit, wie sie für unsere Inflationszeit oben beschrieben worden ist. Die merkwürdige Erscheinung, daß selten ein Staat aus der Wirtschaftsgeschichte der anderen lernt, trat auch hier ein. So erleben wir, daß in manchen der genannten Länder eine Verschleuderung des Nationalvermögens stattfindet, wie eine Zeitlang bei uns.

In Deutschland gerieten Anlage-Kapital und Betriebs-Kapital in ein Mißverhältnis. Wissenschaftlich versteht man unter Betriebskapital nicht nur Geldmittel, sondern auch Waren. Wenn aber diese nur schwer veräußerlich sind, so verlieren sie in der Praxis für den Unternehmer die Eigenschaft von Betriebskapital. Geldmittel konnten natürlich nicht vorhanden sein: Markbestände waren ja durch die Währungsentwertung vollständig wertlos geworden. Gewiß hat die deutsche Wirtschaft vorübergehend einen zwar immer überschätzten Bestand an Devisen gehabt. Er wurde aber schon längst teilweise zum Zwecke der Ankurbelung der Wirtschaft, zum anderen Teil für die Steuerzahlung flüssig gemacht.

Es ist ein Fehler der deutschen Steuerpolitik gewesen, daß sie von dem Extrem der durch die Geldentwertung geringfügigen Steuerlast der Inflationszeit zu dem anderen Extrem der letzten Jahre überging. Besonders, weil die Einkommensteuer nicht nach dem Ertrage, sondern auf Grund einer anderen Berechnungsart, nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen erhoben wurde, war sie von verhängnisvoller Wirkung. Der Wirtschaft wurden dadurch flüssige Geldmittel entzogen.

Sie wurde vor die Frage gestellt, entweder durch Aufnahme langfristiger Darlehen sich zu konsolidieren, dabei aber eine hohe Zinsverpflichtung auf lange Dauer zu übernehmen, oder nur kurzfristige Verbindlichkeiten einzugehen und dadurch die Gefahr drängender Verpflichtungen zu laufen. Auch nach dieser Richtung fehlte der Wirtschaft die Uebersicht. Lange Jahre an den wirtschaftlichen Erfolg der kurzfristigen Geldaufnahme gewöhnt, psychisch unter dem Eindruck, daß die Flucht in die Ware die Erhaltung der Substanz gewährleiste, nahmen Unternehmungen kurzfristige Darlehen zum Durchhalten der Warenbestände auf, waren aber oft bei Fälligkeit der Forderung nicht zu ihrer Rückzahlung imstande. Noch gefährlicher wurde diese Anleihepolitik in den Fällen, in denen die Darlehen nicht nur zur Beschaffung von Waren verwandt wurden, sondern auch zur Rationalisierung der Anlagen. Diese war allerdings notwendig, weil in den langen Kriegsjahren Deutschland hinter dem Ausland in der technischen Leistungsfähigkeit zurückgeblieben war. Mußte aber schon in der Vorkriegs-

Digitized by Google

zeit der Grundsatz gelten, daß Darlehen überhaupt, und gewiß kurzfristige, nicht zu Investitionen verwandt werden dürfen, so trifft das für die gegenwärtige Zeit um so mehr zu. Die notwendige technische Umstellung ist jedoch ohne fremde Hilfe nicht möglich gewesen. Sie hätte jedoch in anderer Form erfolgen müssen. Infolgedessen sind diejenigen Unternehmungen, die in richtiger Erkenntnis der technischen Notwendigkeiten, aber in falscher Beurteilung der Liquiditätsverhältnisse disponierten, zur Zeit in der allerschwierigsten Lage.

Man kann zusammenfassend sagen, daß die Produktionskosten verteuert waren, der Absatz erschwert, daß aber die unmittelbare Ursache der Zusammenbrüche, insbesondere der konzernartigen Unternehmungen, das Mißverhältnis von Produktion und Umsatz zu den verfügbaren Mitteln war.

*

Wenn man die Preisteuerung von der Geldseite aus betrachtet, heißt das, daß die umlaufenden Waren in einem Mißverhältnis zu den umlaufenden Zahlungsmitteln stehen. Die Ergebnisse der Quantitäts-Theorie kommen zwangsläufig zur Geltung. Diese, von der Wissenschaft anerkannte Theorie besagt, daß der Warenpreis von dem Verhältnis der umzusetzenden Warenmenge bzw. deren Umlaufsgeschwindigkeit zu der dafür zur Verfügung stehenden Geldmenge bzw. deren Umlaufsgeschwindigkeit abhänge. Eine Veränderung in der Größe oder der Umlaufsgeschwindigkeit der Geldmenge rufe eine gleiche Veränderung in der Höhe der Preise hervor. Wenn wir in Deutschland nunmehr eine Epoche außergewöhnlicher Preishöhe durchmachen, so erhebt sich naturgemäß die Frage, ob wir wieder eine Inflation haben. Dieser Ausdruck sollte vermieden werden. Er ist wissenschaftlich nicht scharf umrissen. Ein jeder denkt sich darunter etwas anderes. Ihn zu benutzen hat ferner den psychologischen Nachteil, daß die Angst vor der Inflation eine solche erzeugen kann. Die Preisteuerung beweist jedoch, daß das Verhältnis zwischen Ware und Geld sich verschlechtert haben muß. Entweder haben wir zu wenig Waren, oder ihre Umlaufsgeschwindigkeit ist zu gering, oder wir haben zu viele oder zu rasch kursierende Zahlungsmittel.

Es ist anzunehmen, daß unser Warenumlauf ein zu langsamer ist. Der Reichsbankpräsident hat in seinen letzten Reden darauf hingewiesen, daß der deutsche Unternehmer sich auf viel längere Zeit als der ausländische mit Rohstoffen und Halbfabrikaten versorgt, was eine Verminderung der Geschwindigkeit des Warenumlaufs bedeutet.

Von der Geldseite wirkt preisverteuernd der Umstand ein, daß die Verknüpfung der Reichsmark mit dem Dollar eine Minderwertigkeit gegenüber denjenigen anderen Devisen herbeiführt, die im Laufe der Zeit im Vergleich zur amerikanischen Währung eine Wertsteigerung erfahren haben. Das ist für das Pfund Sterling und vor allem für die nordischen Valuten der Fall. Importe aus Ländern mit solch begünstigten Valuten, deren Rohstoffe zum Teil unentbehrlich für uns sind, verteuern sich infolgedessen.

Von weiterem Einfluß auf die Preisgestaltung ist die Zinshöhe. Diese richtet sich, wie die Preise aller Güter, immer nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Zur Zeit ist die Nachfrage nach Geld eine überaus drängende, und das Angebot durch den geringfügigen Bestand an Sparkapital nur ein geringes. Der Zinssatz besteht jedoch nicht nur aus dem Entgelt für die Gewährung von Leihkapital, sondern aus einer zweiten Komponente, der Risikoprämie. Während der Inflationszeit mußte sich diese nach dem Gefahrenmoment der allgemeinen Markentwertung richten. Man gab Geld her und ging das Risiko ein, minderwertiges zurückzuempfangen. Nachdem die Währung stabilisiert und der Stabilisierungserfolg gewährleistet ist, besteht dieses Risiko nicht mehr. Infolgedessen ist auch die Risikoprämie in dieser Richtung ausgeschieden. Eine neue Gefahr ist jedoch entstanden durch den Zweifel an Bonität der Schuldner. Je schärfer sich die Krise entwickelt, um so größer wird die Gefahr, und um so höhere Bedeutung erlangt diese zweite Komponente des Zinssatzes. Das kommt zum Ausdruck in der starken Differenz der Zinssätze für die verschiedensten Kategorien von Darlehen.

Wir haben zur Zeit einen Reichsbankdiskontsatz von 9 pCt. Dieser Reichsbankdiskontsatz bildet nicht mehr, wie das in der Vorkriegszeit der Fall war, einen Maßstab für die Entwicklung des Geldmarktes, weil die Möglichkeit, von ihm Gebrauch zu machen, beschränkt ist: Die Reichsbank hat ihre Diskonthereinnahme rationiert und die Kontingente im Laufe des Jahres im Interesse ihrer Währungspolitik noch reduziert. Sie hat zwar vor einigen Monaten, unabhängig von diesen Kontingenten, die Hereinnahme von Bankakzepten zugestanden, unter der Bedingung, daß der Gesamtumlauf von Akzepten einer einzelnen Bank nicht höher sein dürfe als die Hälfte des Eigenkapitals (Nominalkapital zuzüglich Reserven). Die Bankunternehmungen haben aber ihr Akzept nicht einmal bis zu dieser ihnen gestatteten Höhe in Umlauf gesetzt.

Deswegen bietet auch der Privatdiskontmarkt seinerseits nicht einen Maßstab der Kapitalflüssigkeit. Daß der Privatdiskont sich auf einem relativ niedrigen Satze (zur Zeit der Niederschrift etwa 7 pCt.) halten konnte, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die in Privatdiskonten angelegten fiskalischen und die von öffentlich-rechtlichen Instituten zu verleihenden Gelder wegen der allerersten Sicherheiten zu einem niedrigeren Zinssatz vergeben werden.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei dem Mietzinssteuerfonds. Dieser Fonds wird zu einem noch niedrigeren Zinsfuß lediglich für Zwecke des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt. Gerade das besonders niedrige Ausleihen dieser Kapitalien hatte eine unerwünschte Nebenfolge. Der Bauunternehmer, dem aus dem Mietzinsfonds zu einem anormal niedrigen Zinssatz eine Hypothek gewährt wird, vermag für die Beschaffung weiteren Baugeldes einen um so höheren Zinssatz zu zahlen, da sich für ihn im Durchschnitt das Geld dennoch verhältnismäßig billig stellt.

Zweifelsohne wirkt diese Art Nachfrage preistreibend auf die Höhe des freien Geldmarktes. Auf diesem kommt die Konkurrenz der Geldsuchenden am schärfsten zum Ausdruck. Die Sätze sind da, weil die Risiken der Darlehensgabe am größten sind, und infolgedessen auch die Risikoprämie steigen muß, am höchsten.

Die Wirtschaft klagt dabei über die Bankwelt, die sie für die Zinshöhe verantwortlich macht. Das Interesse des Bankgewerbes an der absoluten Höhe der Zinssätze ist jedoch ein verhältnismäßig geringes. Es kommt nur in Betracht für die Vergebung der Eigenkapitalien, die jedoch dezimiert sind, und, wie aus den Bilanzen der Banken ersichtlich, noch dazu zu einem großen Teil aus Immobilien bestehen. Ein viel wesentlicheres Interesse hat das Bankgewerbe an der Spannung zwischen Kredit- und Debetzinsen. Wenn diese nun bemängelt wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß sie nicht der Rate entspricht, zu welcher Versicherungsgesellschaften das Delkredere für die vorhandenen Obligi übernehmen. Das Gefahrenmoment kommt demnach in der Spannung zwischen Kredit- und Debetzinsen nicht einmal genügend zur Geltung.

Ein Gleichgewicht auf dem Kapitalmarkt kann nur hergestellt werden in langer Zeitdauer durch eine sich wieder bildende Spartätigkeit. In der Zwischenzeit kann uns nur das Hereinströmen ausländischer Gelder helfen. Man hat in den letzten Monaten in der Literatur den Wert dieser ausländischen Gelder für die Wirtschaft und für die Währungsverhältnisse vielfach angezweifelt, indem man das Entstehen von jahrelangen Verpflichtungen an das Ausland und eine durch die Vermehrung der Zahlungsmittel bewirkte inflationistische Tendenz betonte. In Zweifel ist auch gezogen worden, ob die gerade in der letzten Zeit den Kommunen statt der Privatwirtschaft zuströmenden Gelder von Nutzen für die Gesamtheit seien. Entscheidend ist die Verwendungsart dieser ausländischen Gelder. Werden sie konsumiert, so sind sie fraglos von Nachteil. Dienen sie aber zum Import von Waren, die

Digitized by Google

veredelt und wieder ausgeführt werden, so schaffen sie zwar vorübergehend eine Passivität der Handelsbilanz, sind aber dennoch von Nutzen. Eine solche Passivität muß sich ohnedies durch Inanspruchnahme ausländischer Kredite bilden, denn die Uebertragung solch großer Summen ist gar nicht anders möglich als durch Lieferung von Waren. Nicht von Nachteil ist jedoch eine vorübergehende passive Handelsbilanz, wenn sie in späteren Zeiträumen zu einer erhöhten Aktivität führt. Selbst die Verwandlung der Auslandsgelder in Anlagekapital wirkt, wenn dieses zur Rationalisierung der Produktion dient, trotz zeitweilig inflationistischen Einfluß nicht für die Wirtschaft nachteilig, weil das werbend angelegte Kapital in der Zukunft billigere Produktion und damit erhöhte Exportfähigkeit zur Folge hat. Bei der Hereinnahme der ausländischen Gelder wird streng darauf zu achten sein, daß kurzfristige Aufnahme nur dann erfolgen darf, wenn die Rückzahlungsmöglichkeit außer allem Zweifel steht. Ist das nicht der Fall, so ist nur langfristige Geldaufnahme geboten.

Die Frage entsteht nun, welchen Einfluß billige oder teuere Zinssätze auf die Preise haben. Zweifellos ist, daß hoher Zinssatz konsumbeschränkend und warenlockernd wirkt. Die Verteuerung und die Restriktion der Kredite führen zu verschleierten oder offenen Liquidationen, wodurch ein Preisdruck entsteht. Ein solcher Preisdruck seinerseits führt naturgemäß wieder zur Verbilligung des Zinssatzes. Wenn das gleiche Warenvolumen zur Hälfte des vorherigen Preises umgesetzt werden kann, so ist auch nur der Geldmarkt mit der Hälfte der Ansprüche belastet. Ganz gewiß werden solche Liquidationen aber dann zur Erweiterung des Geldmarktes beitragen, wenn durch den Preisdruck eine Exportmöglichkeit entsteht, oder gar, wenn ganze Unternehmungen in ausländische Hände übergehen. Es strömt alsdann flüssiges Kapital herein, das auf dem Kapitalmarkt als Angebot erscheint, wodurch dann in längerer Zeitdauer eine Senkung des Zinsfußes herbeigeführt wird.

Wirkt demnach hoher Zinssatz in der heutigen Situation preisverbilligend, so ist nicht zu verkennen, daß der Zinsanspruch des investierten Kapitals einen Teil der Produktionskosten bildet. Ein Fabrikat, das einen langdauernden Produktionsprozeß durchmacht, ist in seinen Produktionskosten abhängig von der Zinshöhe. Unter gesunden Verhältnissen wird demnach ein niedriger Zinssatz zu einer billigeren Herstellungsmöglichkeit beitragen, die Rentabilität der Unternehmungen fördern. Zweifelsohne tragen die gegenwärtige Zinshöhe und der Mangel an Kredit zur Verschärfung der gegenwärtigen Krise bei. Dadurch ertönt in der Wirtschaft immer wieder der Schrei nach veränderten Maßnahmen seitens der Reichsbank. Oberste Aufgabe für diese ist jedoch, die Währung stabil zu erhalten. Sie kann das nur durch Einschränkung ihrer Kreditgabe, und es wäre zu diskutieren, ob diese Einschränkung in der heute geübten Kreditrationierung oder einer Kreditverteuerung geschehen soll. Beide Methoden haben Licht- und Schattenseiten. Eine Heraufsetzung des Reichsbankdiskontes würde vielleicht auch den Zinsanspruch ausländischer Geldgeber beeinflussen. Andererseits hat die Form der Kontingentierung sehr große Nachteile. Sie muß bei der Organisation der Reichsbank den einzelnen Provinzbankleiter vor sehr schwere Aufgaben stellen, weil er die Rationierung in den einzelnen Fällen zu handhaben hat. Noch schlimmer ist, daß der Wechsel durch die Rationierung den Charakter der unbedingt liquiden Anlage für die Bankwelt verliert. Ist das Kontingent einer einzelnen Reichsbankstelle erschöpft, so muß selbst die Hereinnahme von solchen Wechseln, die das Ergebnis des nützlichen wirtschaftlichen Vertrages sind, und auf denen die besten Unterschriften stehen, abgewiesen werden. Wenn aber der Wechsel die Eigenschaft der unbedingten Liquiditätssicherung verliert, muß die Bankwelt mit der Hereinnahme vorsichtig sein, was wiederum verengend auf den Kreditmarkt wirkt.

Der Kapital- und Kreditmarkt hat gegen früher eine vollkommene Veränderung erfahren. Die in öffentlicher Hand bei den Sparkassen und Girozentralen und der Verkehrskreditbank, dem Sammelbecken der Eisenbahnverwaltung, befindlichen Gelder werden weniger als früher in Realkredit, sondern vielfach in Personalkredit ausgeliehen. Man kann diese Gelder etwa auf die Hälfte der bei sämtlichen deutschen Privatbanken laufenden Kontokorrent-Guthaben schätzen.

Diese Gelderverwaltung ist nicht das einzige Gebiet, in das halbstaatliche oder kommunale Bankunternehmungen eingedrungen sind: Auch im Effektenverkehr spielt ein Reichsinstitut eine große Rolle. Bis zu einem gewissen Grade ist also das Bankgewerbe in öffentliche Hand übergegangen. In anderen Erwerbszweigen beginnt sich ähnliches zu vollziehen: Aus der Liquidationsmasse einzelner zum Scheitern gekommener Unternehmungen hat der Fiskus — mehrfach sehnsüchtig herbeigerufen — Werte erworben. Durch seine Steuerpolitik, durch die Tarifpolitik der Eisenbahnen und die Gebührenhöhe der Telegramme und Telephone, ist der Staat flüssiger als die Privatwirtschaft. Das bedeutet zur Zeit große Machtfülle. In mangelnder Erkenntnis der wirtschaftlichen Möglichkeiten ist manches Unternehmen, das noch vor wenig Jahren sich als diskontfähige Unterschrift im Vergleich zum ohnmächtigen und mißkreditierten Staat empfahl, zur Abstoßung von Produktionsstätten an den Fiskus gezwungen worden. So haben die Geldverhältnisse zu wirtschafts- und sozialpolitischen Veränderungen geführt, deren Ausmaß und Tragweite noch nicht abzuschätzen sind.

Die deutsche Wirtschaft steht inmitten einer Produktions-, einer Absatz- und einer Finanzkrise. Die Produktionskrise muß überwunden werden dadurch, daß die Produktion durch rationelle Arbeit und Zusammenschluß von Unternehmungen verbilligt wird. Sie darf sich nur auf Güter erstrecken, die absetzbar sind. Zur Verringerung der Produktionskosten ist auch eine Veränderung der Steuerpolitik notwendig. Eine Umsatzsteuer wird in die Preise einkalkuliert und auf den Konsumenten abgewälzt. Das trifft auch für die einen Teil der Gewerbesteuer bildenden Lohnsummensteuer zu. Produktionsmittel, die überflüssig geworden sind, oder deren Durchhalten zu teuer ist, müssen abgestoßen werden. In dieser Weise ist beispielsweise von der Firma Krupp verfahren worden, indem sie die Gewerkschaft Nordwestdeutschland an die Firma de Wendel verkaufte.

Die Absatzkrise hat zu einer dauernden Passivität in der Handelbilanz geführt. Zwar mußte diese schon durch die Aufnahme ausländischer Darlehen entstehen, die zu nichts anderem als zur Lieferung von Waren führen konnten. Eine Verbesserung der Handelsbilanz muß jedoch dadurch herbeigeführt werden, daß durch Intensivierung der Landwirtschaft der Nahrungsmittelimport eingeschränkt werden kann. Noch wesentlicher aber ist die Vermehrung der Ausfuhr, die nur durch einen Abbau der protektionistischen Politik erfolgen kann. Wäre selbst der Herstellungspreis niedriger, so verwehrten die allseits errichteten hohen Zollmauern unseren Waren den Eintritt.

Die Finanzkrise wird durch die Abtretung ganzer Produktionsunternehmungen an das Ausland zu bekämpfen sein. Das steht im Gegensatz zu der unter dem Schlagwort der Ueberfremdungsgefahr bisher herrschenden Anschauung, ein solcher Uebergang sei vom nationalen Standpunkt aus verwerflich. Ohne solche Abtretung, bei der allerdings die Uebertragung von Monopolbetrieben an das Ausland nicht stattfinden darf, wird ein Menschenexport, der für die Nation das viel größere Uebel ist, unvermeidlich. Es finden alsdann die 60 Millionen deutsche Staatsbürger auf dem Heimatboden nicht genügende Beschäftigung. Aber auch dieser Menschenexport wäre nur möglich bei veränderter Politik der Auslandsstaaten, die bisher die Grenzen für die Einwanderung sperrten.

Der Welthandel drängt nach gegenseitigem Hand-in-Hand-Arbeiten. Langer Zeit hat es bedurft, bis in die Politik die Einsicht eingekehrt ist, daß die Nationen nur in Rücksichtnahme aufeinander gedeihen können. Das Resultat der veränderten Stellungnahme ist der Vertrag von Locarno. Was für die Politik gilt, gilt um so mehr für die Wirtschaft. Sie wird nur gedeihen bei wiederbeginnender Verständigung.

Digitized by Google

Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

1. Die Regelung nach dem Körperschaftssteuergesetz.

§ 11 Ziffer 3 besagt:

„Bei Ermittelung des Einkommens bleiben im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht neben den im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften außer Ansatz:

bei Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3, die nachweislich seit Beginn des Steuerabschnitts (§ 12), auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art."

Ergänzend bemerkt § 25:

„Neben dem Falle des § 84 des Einkommensteuergesetzes unterbleibt der Steuerabzug auch von Kapitalerträgen, die einer unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) oder einem Betrieb oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 aus Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft zufließen, sofern sie an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft seit Beginn des Steuerabschnitts mindestens zu einem Viertel beteiligt ist."

Die Fassung des § 11 Nr. 3 stimmt im wesentlichen überein mit derjenigen des bisherigen Rechts. Die bisherige Fassung lautete in § 6 Nr. 8 wie folgt:

„Als steuerbares Einkommen gelten außer den im § 12 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften ferner nicht:

bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art."

Es handelt sich also auch nach dem neuen Recht hierbei um die steuerliche Sonderstellung der Mutter- zur Tochtergesellschaft. Die Voraussetzungen der Befreiung sind folgende:

Die Muttergesellschaft muß eine im deutschen Reiche unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbsgesellschaft im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes sein oder ein Betrieb oder eine Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3. Der Kreis der Erwerbsgesellschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes ist im § 4 Abs. 1 und 3 ziemlich scharf umrissen. Danach gelten als Erwerbsgesellschaften ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebes Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Den Erwerbsgesellschaften werden gleichgestellt Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ihr Zweck über die Vermögensverwaltung hinaus vorwiegend darauf gerichtet ist, durch diesen Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen zu erzielen.

Das Gesetz unterscheidet also Erwerbsgesellschaften kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 4 Abs. 1) und Erwerbsgesellschaften kraft Eigenart des Betriebes und Zwecks. Die ersteren Gesellschaften sind unter allen Umständen Erwerbsgesellschaften ohne Rücksicht auf den im Einzelfall verfolgten Zweck und auf die vorhandene Organisation. Infolgedessen sind auch die in die Form von Aktiengesellschaften gekleideten reinen Verwaltungsgesellschaften (wie die Holdinggesellschaften) Erwerbsgesellschaften, ferner auch die Betriebe und Verwaltungen öffentlicher Körperschaften, die als G. m. b. H. oder A. G. aufgezogen sind. Es kommt nicht darauf an, ob die G. m. b. H. im Einzelfall einen Gewerbebetrieb unterhält. Dagegen müssen bei der anderen Gruppe der Erwerbsgesellschaften, wie die eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zeigen, zwei Voraussetzungen vorhanden sein: Es muß sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln (vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 10 S. 332 und Band 13 S. 124), also um einen organisierten, mit einem umgrenzten Kreis von Einnahmen und Ausgaben arbeitenden Betrieb, der einem geschäftlichen Verkehr dient; der Zweck der Erwerbsgesellschaften muß vorwiegend auf Erzielung wirtschaftlicher Vorteile der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder gerichtet sein. Der Hauptzweck muß dem wirtschaftlichen Vorteil dienen. Da beide Voraussetzungen gemeinsam gegeben sein müssen, sind Wirtschaftsverbände und Kartelle dann keine Erwerbsgesellschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, wenn sie sich auf Preisregulierungen u. dgl. beschränken und keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen. Ob die Erwerbsgesellschaft eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung ist, ist gleichgültig; auch eine Bohrgesellschaft des Bergrechts ist eine Erwerbsgesellschaft.

Nicht zu diesen Gesellschaften gehören offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und die G. m. b. H. & Co.; denn diese Gesellschaften sind niemals selbständig körperschaftssteuerpflichtig. Infolgedessen gilt das sogenannte Privileg der Schachtelgesellschaften nicht für die Fälle, in denen der Eigentümer nicht eine Erwerbsgesellschaft, sondern eine o. H. G., K. G. oder G. m. b. H. & Co. ist. Der Besitzer muß in Deutschland unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sein. Es genügt also nicht, wenn die deutsche Tochtergesellschaft oder deutsche Filiale einer ausländischen Firma, die nur beschränkt steuerpflichtig ist, die Aktien besitzt.

Muß nun eine Erwerbsgesellschaft den in § 11 Nr. 3 vorgeschriebenen Mindestbetrag an Aktien usw. besitzen oder wird z. B. bei Interessengemeinschaften der Besitz der verschiedenen zusammengebundenen Gesellschaften zusammengezählt? Die rein wörtliche Auslegung des § 11 Nr. 3 wird zu einer ablehnenden Beantwortung dieser Frage führen; denn das Gesetz schreibt vor, daß steuerfrei bleiben sollen „bei Erwerbsgesellschaften . . . die auf Grund ihres Besitzes an Aktien auf diesen Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art". Wenn das Gesetz den Ausdruck „Besitz" gewählt hat und nicht vom „Eigentum" spricht, so wird daraus allein bei rein sprachlicher Auslegung eine bejahende Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage nur schwer zu finden sein. Man muß auch berücksichtigen, daß diese Fassung in einem auffallenden Gegensatz zu der Fassung des § 30 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steht. Dort handelt es sich um diejenigen Vorschriften, welche die Voraussetzungen bestimmen, wann der bei Veräußerung eines größeren Aktienpostens erzielte Erlös als Veräußerung eines Teils des Gewerbebetriebes gilt und einkommensteuerpflichtig ist.

Dort wird gesagt:

„Eine wesentliche Beteiligung liegt nur vor, wenn der Veräußerer oder seine Angehörigen . . . . unmittelbar oder durch Vermittelung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt sind oder innerhalb der letzten 10 Jahre zu mehr als einem Viertel beteiligt waren."

Die historische Erklärung ergibt, daß der Gesetzgeber an Fälle der hier genannten Art offensichtlich nicht gedacht hat. Er ist von den verhältnismäßig einfachen Arten der Verbindung industrieller Gesellschaften ausgegangen, welche in der Vorkriegs- und Nachkriegszeit vorhanden war, hat aber die verschiedenen neuartigen Systeme horizontaler oder vertikaler Verbindungen, die in der Poolung und Interessenverbindung sonstiger Art liegen, nicht mehr berücksichtigt. Aus steuerlichen Gründen und vor allem auch aus wirtschaftlichen Erwägungen verzichtet man häufig heute auf die Bildung der sogenannten Dach-

Digitized by Google

gesellschaften. Befinden sich die Aktien bei der Dachgesellschaft, so ist der Tatbestand sehr einfach. Wenn man von dem wirtschaftlichen Zweck des § 11 Nr. 3 ausgeht, so wird man die Entscheidung auf den Einzelfall abstellen müssen. § 11 Nr. 3 will eine dreifache Besteuerung vermeiden. An sich zahlt bei der Dividende zunächst die Kommanditgesellschaft die Körperschaftssteuer auf den erzielten Geschäftsgewinn. Daneben zahlt der Aktionär die Einkommensteuer von der Dividende. Bei Schachtelgesellschaften würde, wenn von dieser Dividende bei der empfangenden Körperschaft eine Steuer erhoben würde, in allen den Fällen eine dreifache Besteuerung eingreifen, in denen die empfangende Körperschaft (die Muttergesellschaft) ihrerseits wiederum Dividende ausschüttet. Um diese dreifache Besteuerung, die ja nach dem Grad der Verschachtelung eine viel höhere Besteuerung werden könnte, zu verhüten, ist dieses Verbot der dreifachen oder mehrfachen Besteuerung, das sogenannte Privileg der Schachtelgesellschaften, eingeführt worden. Wenn nun die Interessengemeinschaft in einem einzelnen Fall eine so enge ist, daß wirtschaftlich die Gesellschaften als eine einzige Gesellschaft angesehen werden können, so wird der bei beiden Gesellschaften vorhandene Besitz an Aktien zusammenzuzählen sein. Eine solche Auslegung erscheint mir sowohl dem Zweck des § 11 Nr. 3 gerecht zu werden, wie auch durch § 4 RAO. geboten zu sein. Wann liegen nun aber im Einzelfall ungefähr diese Voraussetzungen vor? Man wird in negativer Hinsicht nicht sagen können, daß die Zusammenzählung in steuerlicher Beziehung dann unmöglich wäre, wenn die beiden Gesellschaften noch aufeinander trassieren oder verschiedene Kredite genießen. Der Hauptzweck der Interessengemeinschaft liegt gerade in der Erhaltung des Wechselkredits jeder einzelnen Firma, und man würde, wenn man hierauf Gewicht legen würde, praktisch die hier eben bejahte Notwendigkeit und Möglichkeit aus den in der Auslegung des § 11 Nr. 3 genannten Gründen verneinen. Es wird auch nicht schlechthin ein gewisser Austausch von Aktien der beiderseitigen Unternehmungen gefördert werden können; denn dieser Austausch von Aktien ist heute kein Merkmal entscheidender Art für die Intimität der Verbindung. Wohl aber wird in positiver Hinsicht einen Anhalt bieten können die Aufsetzung gemeinsamer Gewinnberechnung oder irgendwie gemeinsamer Bilanzierungsbestimmungen oder etwa gemeinsamer Ein- und Verkaufs-Organisationen in einem bestimmten, nennenswerten Gebiet der beiden Firmen. Niemals aber wird erforderlich sein, daß die Interessengemeinschaft direkt zu einem Angestelltenverhältnis der einen gegenüber der anderen Firma wird.

Kann der Aktienbesitz zweier Firmen zusammengezählt werden, wenn die eine Firma Angestellte einer anderen Firma ist? Die Rechtsverschiedenheit beider Firmen besteht auch in diesem Fall. Gleichwohl möchte ich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck des § 11 Nr. 3 in diesen Fällen den vorhandenen Besitz zusammenziehen.

Wie ist die gleiche Frage nun zu beantworten bei dem verschiedenen Besitz zweier Aktiengesellschaften an Anteilen derselben Unternehmung, bei denen die eine Gesellschaft den Betrieb der anderen gepachtet hat? Hier scheint mir die Zusammenzählung ohne weiteres möglich zu sein; denn es handelt sich wirtschaftlich zweifellos um eine Identität beider Firmen, obwohl ja zivilrechtlich die Eigentumsverhältnisse verschieden sind. Aber gerade hier wird man schließlich auch bei wörtlicher Auslegung darauf Wert legen müssen, daß § 11 Nr. 3 eben nicht vom Eigentümer, sondern vom Besitzer von Aktien spricht.

Wie ist es in den Fällen, in denen eine A.G. zwar 30 pCt. der Anteile einer anderen Gesellschaft im Portefeuille hat, aber hiervon nur 20 pCt. Eigenbesitz darstellen und 10 pCt. Nießbrauchbesitz sind? oder bei Pfandbesitz, bei dem infolge besonderer Bestimmungen die Dividende dem Pfandgläubiger zufällt? Auch in diesen Fällen möchte ich, hier zweifellos im vollsten Einklang mit dem wirtschftlichen Zweck des § 11 Nr. 3, seine Anwendungsmöglichkeit bejahen; auch hier ist darauf aufmerksam zu machen, daß § 11 Nr. 3 nicht das Eigentum an den Aktien zur Voraussetzung macht, sondern nur den Besitz.

Die Voraussetzungen des § 11 Nr. 3 werden insoweit auch nicht aufgehoben durch eine Option eines Dritten, ein Vorkaufsrecht oder dgl. Infolgedessen können auch Schutzaktien unter diese Vorschrift fallen. Fallen aber auch Vorratsaktien hierunter? Zivilrechtlich ist der Besitzer der Vorratsaktie Eigentümer, Aktionär; er ist aber im Innenverhältnis in der Verwendung des Eigentums beschränkt; denn er darf die Aktie nur veräußern auf Anweisung der Gesellschaft und muß den Erlös abzüglich einer Provision an die Gesellschaft abführen. Indessen wird die Anwendung des § 11 Nr. 3 in solchen Fällen deshalb wenig praktisch werden, weil nach der Sondervorschrift des § 31 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung vom 28. 3. 1924 das Recht auf Beteiligung am Geschäftsgewinn ruht, soweit diese 6 pCt. des Goldmarkwertes der bisher auf diese Aktien geleisteten Einlagen übersteigt. Diese Beschränkung des Dividendenrechts gilt aber nur für diejenigen Vorratsaktien, die nach Art der begebenen Stammaktien umgestellt sind, nicht aber für diejenigen Aktien, die auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückgeführt sind; außerdem gibt es inzwischen ja auch schon wieder vereinzelt mit 25 pCt. in Reichsmark eingezahlte Vorratsaktien. Findet auf solche Fälle die Befreiungsvorschrift des § 11 Nr. 3 Anwendung? Ich möchte die Frage bejahen, weil wirtschaftlich auch hier das Prinzip der Vermeidung der dreifachen Besteuerung eingreift, und auch den Treuhänder als Besitzer im Sinne des § 11 Nr. 3 ansprechen.

Muß die Tochtergesellschaft eine deutsche Gesellschaft sein? Es liegt nahe, diese Frage so bedenkenlos zu beantworten, wie es z. B. Fuchs in dem Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz in § 11 Anm. 4 Seite 107 tut. Er führt aus:

> „Beide Körperschaften müssen körperschaftssteuerpflichtig sein: die beteiligte Gesellschaft unbeschränkt, die beteiligende Gesellschaft mindestens beschränkt steuerpflichtig; denn die Vorschrift will die Doppelbesteuerung bei deutschen Behörden vermeiden. Ihr Zweck ist, zu bewirken, daß durch Beteiligungsverhältnisse, wie sie in der modernen Wirtschaft notwendig geworden sind, nicht eine Vervielfachung der nach deutschen Gesetzen zu entrichtenden Steuer eintritt und der Fiskus nicht von einem Unternehmen darum, weil es aus organisatorischen Gründen einen Teilzweig seines Aufgabenkreises zu einem von ihm weiterhin finanziell beherrschten, aber verwaltungsmäßig selbständigen Tochterunternehmen ausgestaltet, doppelte Steuer erhält. Ist das Tochterunternehmen aber den ausländischen Steuergesetzen ausschließlich unterworfen, so würden die Einkünfte dieses Unternehmens, obwohl sie im wesentlichen dem Inlande zufließen, hier gänzlich steuerfrei bleiben, wenn man das Privileg auch auf diese Gesellschaften ausdehnen wollte. Die weitere Folge ist, daß bei einer beschränkt steuerpflichtigen Tochtergesellschaft die Muttergesellschaft auch nur bezüglich desjenigen Teils der ihr von der Tochtergesellschaft zufließenden Einkünfte befreit ist, die die Tochtergesellschaft selbst versteuert hat, die also aus dem inländischen Betriebe dieser Gesellschaft stammen."

Man darf sich indessen bei zweifelsfreier Fassung des Gesetzes nicht dazu verleiten lassen, den klaren Sinn einer Steuerfreiheit, der sich bei wörtlicher Auslegung zweifelsfrei ergibt, einzuengen, um irgend einen dogmatisch-wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Das Gesetz stellt in voller Uebereinstimmung mit der früheren Fassung gerade nicht das Erfordernis auf, daß die Anteile der Tochtergesellschaft deutsche Anteile sind. Mag auch vielleicht diese Fassung etwas weit gehen, so ist sie zweifellos, wie die Motive zum neuen Körperschaftssteuergesetz ergeben, insoweit vom Gesetzgeber absichtlich in dieser Fassung gewählt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich hervorgehoben, daß keine Abweichung gegenüber dem früheren Rechtszustand eintreten sollte. Nach dem früheren Rechtszustand war es aber erforderlich, daß es sich um eine deutsche Tochtergesellschaft handele. Infolgedessen sind also die Dividenden pp., die auf die

Digitized by Google

polnischen Aktien einer in Neupolen gelegenen Gesellschaft der deutschen Muttergesellschaft zufließen, in Deutschland körperschaftssteuerfrei und zwar bei der Fassung des § 11 Nr. 3 ohne Rücksicht darauf, ob die deutsche Muttergesellschaft ihrerseits Dividende ausschüttet oder nicht.

Die im Gesetz vorgeschriebene Menge von Aktien muß „nachweislich seit Beginn des Steuerabschnitts" im Besitz der Muttergesellschaft sich befinden. Diese Fassung ergibt, daß der Besitz ununterbrochen in dem Steuerabschnitt in den Besitz der Muttergesellschaft gewesen sein muß; denn das Gesetz schreibt vor, daß der Besitz „seit" und nicht etwa „am" Beginn des Steuerjahres vorhanden war. Wie weit bei Interessengemeinschaften ein Wechsel der Aktien trotzdem noch die Anwendung des § 11 Nr. 3 ermöglicht, hängt davon ab, ob überhaupt bei der Interessengemeinschaft der Besitz der Aktien zusammenzuzählen ist. Daß beim Rechtsnachfolger, z. B. bei Fusionen, der Besitz des Vorgängers hinzuzuzählen ist, ergibt sich aus dem rechtlichen Begriff des Rechtsnachfolgers.

Erforderlich ist, daß die Muttergesellschaft „an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt ist". Diese Fassung ist neu. Der Gesetzgeber hat sie absichtlich gewählt. Nach der bisherigen Fassung war es zweifelhaft, ob etwa für die Bemessung der Beteiligungsquote lediglich die Zahl der Aktien, ohne Rücksicht auf deren Nennwert, maßgebend sein sollte. Die neue Fassung sollte die bisherige Ungenauigkeit beseitigen. Es ist also zweifelsfrei festgestellt, daß z. B. bei einer Aktiengesellschaft mindestens 25 pCt. des Grundkapitals im Besitz der Muttergesellschaft sein müssen. Das Grundkapital wird gebildet von den Stamm-, Vorzugs- und Vorratsaktien. Genußscheine gehören in den seltensten Fällen zum Grundkapital; sie gehören jedenfalls dann nicht dazu, wenn die Genußscheine kein Stimmrecht haben und lediglich Obligations-Charakter besitzen. Unter welchen Voraussetzungen ist dann der Tatbestand des § 11 Nr. 3 gegeben? Sollen diese obligationsartigen Genußscheine überhaupt nicht unter den Tatbestand des § 11 Nr. 3 fallen, weil sie nicht einen Teil des Grundkapitals darstellen? Natürlich sind die Inhaber der Genußscheine an dem Vermögen der Erwerbsgesellschaft beteiligt; nach der ausdrücklichen Fassung des Gesetzes soll diese Beteiligung an dem Vermögen der Erwerbsgesellschaft aber nur dann maßgebend sein, wenn ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist. Es bleibt nur zweierlei übrig: entweder faßt man die Worte „Grund- oder Stammkapital" hier im aktienrechtlichen strengen Sinne auf und zählt die Genußscheine dann nicht hinzu (alsdann fiele der Besitz an obligationsartigen Genußscheinen niemals unter diese Befreiungsvorschrift), oder aber man erkennt das wirtschaftlich zweifellos Unbefriedigende dieser Auslegung an und faßt im § 11 Nr. 3 das Wort „Stammkapital" in einem mehr wirtschaftlich-steuerlichen Sinne auf (dann zählen die Genußscheine mit Obligationscharakter zum Grundkapital). Mir will diese Zuzählung der Genußscheine mit reinem obligationsartigen Charakter um deswillen bedenklich erscheinen, weil es dann sehr schwer sein wird, eine Grenze gegenüber den reinen Obligationen zu finden. Bei reinen Obligationen sind nun die Voraussetzungen für die Vermeidung mehrfacher Besteuerung zweifellos nicht vorhanden; denn die Zinsen auf die Obligtionen sind nicht Geschäftsgewinn bei der schuldnerischen Gesellschaft, sondern Schuld; sie werden vom Geschäftsgewinn abgezogen. Im Gegensatz zu den Aktien und Vorzugsaktien, bei denen die Dividende einen Teil des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns auch bei der ausschüttenden Gesellschaft und zugleich beim Empfänger darstellt, sind Obligationen und Genußscheine mit obligationsmäßigem Charakter steuerrechtlich Gewinne nur beim Empfänger, beim Zahlungspflichtigen dagegen abzugsfähige Verbindlichkeiten. Aus dieser Erwägung heraus lehne ich die Ausdehnung des § 11 Nr. 3 auf Genußscheine mit rein-obligationsmäßigem Charakter ab.

Eine weitere schwierige Frage ist folgende: Sind bei der Berechnung des Grund- oder Stammkapitals auch diejenigen Vorratsaktien mit zu berücksichtigen, die noch beim Treuhänder liegen und nach Art der im freien Verkehr befindlichen Stammaktien umgestellt sind (§ 31 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung)? Es liegt nahe, die Zuzählung dieser Aktien zu verneinen, weil auf diese Aktien praktisch eine Dividende nicht gezahlt wird und trotz der juristisch zweifellos vorhandenen Begebung wirtschaftlich die Aktien noch nicht als begeben gelten. Wird man dann aber nicht in gewisse Schwierigkeiten kommen bei der Bewertung dieser Aktien beim Aktionär? Ich habe in meinem Aufsatz in der Nummer vom 15. 12. 1925 ausgeführt, daß bei der Vermögensteuer per 31. 12. 1924 diese Vorratsaktien beim Treuhänder überhaupt nicht als Aktien, sondern nur mit einem Gegenwartswert für die aufschiebend bedingte Forderung auf Provision aus dem Erlös beim Verkauf zu bewerten sind. Steuerrechtlich muß das Treuhandverhältnis bei der Frage der Bewertung von entscheidender Bedeutung sein, was nach meiner Auffassung die Richtlinien des Reichsfinanzministeriums verkennen. Diese wirtschaftliche Auslegung wird gleichzeitig aber dazu führen, bei der Berechnung der in § 11 Nr. 3 vorgeschriebenen Mindestquote die Vorratsaktien nicht zu berücksichtigen; denn der Gesetzgeber will doch offenbar zwar einen gewissen Mindestbesitz für notwendig für dieses sogenannte Schachtelprivileg halten, andererseits aber doch durch diesen Mindestbesitz nur eine gewisse Beherrschung der Gesellschaft fordern. Diese Beherrschung der Gesellschaft ist dann vorhanden, wenn man von den begebenen Aktien ein entsprechendes Paket besitzt. Allerdings ist die hier vertretene Ausglegung um deswillen nicht zweifelsfrei, weil das Stimmrecht an diesen Vorratsaktien der Verwaltung zusteht und dadurch unter Umständen der Wert des Aktienpakets hinsichtlich der Herrschaftsmacht beeinträchtigt wird.

Es bleiben steuerfrei die auf den Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art. Bei Aktiengesellschaften umfassen die Gewinnanteile neben Dividenden auch Bauzinsen und Gewinnanteile aus Genußscheinen. Es fallen hierunter nicht nur die offen als Gewinnanteile bezeichneten Dividenden, sondern auch solche unter anderen Namen laufenden oder in anderen Formen (z. B. als Gehälter von Geschäftsführern) versteckten Gewinnanteile.

Nach der jetzigen Gestaltung des Körperschaftssteuergesetzes ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die Muttergesellschaft Dividenden ausschüttet. Die einer Tochtergesellschaft bei Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale des § 11 Nr. 3 zugeflossenen Gewinnanteile jeder Art bleiben also bei der Muttergesellschaft körperschaftssteuerfrei ohne Rücksicht darauf, ob die Muttergesellschaft irgendwelche Gewinnanteile ausschüttet. Es liegt auch nicht insofern etwa eine Doppelbesteuerung vor, als bei einer Dividendenausschüttung seitens der Muttergesellschaft diese letztere nun eine Körperschaftssteuer in Höhe von mindestens 20 pCt. der ausgeschütteten Dividende zahlen müßte. § 10 Abs. 2a besagt grundsätzlich lediglich, daß dem zu versteuernden Mindestbetrage (an Aufsichtsrat verteilte Vergütungen) hinzugerechnet werden k a n n die Summe der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind, sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat. Ausdrücklich bemerkt § 10 Abs. 2a:

„Die Vorschriften des § 11 bleiben unberührt."

Damit ist klar ausgedrückt, daß § 11 Ziffer 3 gilt, daß mit anderen Worten diejenige Dividende der Muttergesellschaft, die aus ihr von der Tochtergesellschaft zugeflossenen Gewinnanteilen stammt, niemals einen Anhalt für die Berechnung der Körperschaftssteuer bei der Muttergesellschaft bilden darf, sondern immer abgezogen werden muß von dem körperschaftssteuerpflichtigen Geschäftsgewinn. Das ist von außerordentlicher Bedeutung für die

Digitized by Google

reinen Holdinggesellschaften, für die Finanzgesellschaften aller Art.

Was nun die bilanzmäßige Behandlung dieser Schachtelgesellschaften für die kaufmännische Bilanz anlangt, so muß man unterscheiden zwischen der kaufmännischen Bilanz und der Körperschaftssteuererklärung. Die Pakete von Tochtergesellschaften, die unter den Tatbestand des § 11 Nr. 3 fallen, sind nach nunmehr einheitlicher Auffassung nicht zu den Steuerkursen zu bewerten, sondern nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, die für die Anlagewerte gelten. Danach ist grundsätzlich vom Anschaffungswert auszugehen.

Hinsichtlich der Körperschaftssteuererklärung muß unterschieden werden zwischen den laufenden Erklärungen — für diese gilt die Bestimmung des HGB. — und der ersten Erklärung. Für diese bestimmt § 29 des KStG., daß gegebenenfalls eine Erhöhung der in der Goldmarkeröffnungsbilanz vorgesehenen Beträge erfolgen kann im Einklang mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Aktienpakete im Besitz einer offenen Handelsgesellschaft.

§ 11 Nr. 3 des KStG. gilt dann nicht, wenn die Muttergesellschaft nach den Bestimmungen des EStG. ihren Geschäftsgewinn versteuert, also einmal eine o. H. G., eine K. G. und eine G. m. b. H. & Co. In diesen Fällen versteuern bekanntlich die Beteiligten selbst den ihnen zugeflossenen Gewinn entsprechend ihrer Beteiligung. Das neue EStG. hat eine Sondervorschrift im § 30 Abs. 3 für die Veräußerung solcher Aktienpakete aufgenommen. § 30 Abs. 3 besagt folgendes:

„Die Veräußerung eines Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teils des Gewerbebetriebs (Abs. 1 Nr. 1) steht es gleich, wenn Anteile an einer Erwerbsgesellschaft (Anteile einer G. m. b. H., Aktien, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen) veräußert werden und der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Eine wesentliche Beteiligung liegt nur vor, wenn der Veräußerer oder seine Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO. unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt sind oder innerhalb der letzten zehn Jahre zu mehr als einem Viertel beteiligt waren. Satz 1 gilt nicht, wenn die im Steuerabschnitt veräußerten Anteile weniger als 2 pCt. des Kapitals der Gesellschaft ausmachen. Für die Ermittelung des Gewinns gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der auf die veräußerten Anteile entfallende Teil des Anschaffungspreises anzusetzen ist."

Der Inhalt dieser Vorschrift ist nicht ohne weiteres verständlich. Sein Tatbestand ist gegeben, wenn es sich um die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften handelt. Das Gesetz hat diesen Tatbestand neu formuliert, weil bei der Einbringung in eine Erwerbsgesellschaft infolge der Schwierigkeit der Bewertung der nicht kurshabenden Anteile sehr häufig eine zutreffende Erfassung des Veräußerungsgewinns nicht möglich ist. Dies ist der eigentliche Grund, weshalb das Gesetz im § 30 Abs. 3 der Veräußerung des Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teils die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an eine Erwerbsgesellschaft gleichstellt.

Um diese Bestimmung richtig zu verstehen, muß man sich kurz die Ausführungen der amtlichen Begründung S. 56 vor Augen halten:

„1. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Fälle der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs an natürliche Personen selten sind; viel häufiger sind die Fälle, in denen Gewerbebetriebe in Körperschaften (Erwerbsgesellschaften) umgewandelt werden, sei es, weil sie sich die Kapitalbeschaffung erleichtern wollen, sei es, weil die bisherigen Inhaber sich allmählich aus dem Betriebe zurückziehen und ihre Anteile in jederzeit veräußerliche Beteiligungen umwandeln wollen. Die Einbringung des Gewerbebetriebs in die neugegründete A. G. oder G. m. b. H. ist zwar eine Veräußerung des Geschäfts; hierbei werden aber meist niedrige Preise für die eingebrachten Gegenstände angesetzt, so daß die stillen Reserven bei der Gründung nicht oder nur zu einem Teil aufgedeckt werden. Im wesentlichen realisieren die bisherigen Inhaber ihre Gewinne vielmehr erst in dem Augenblick, indem sie die bei der Gründung erworbenen Aktien oder G. m. b. H.-Anteile veräußern.

2. Es gibt zahlreiche Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zum Teil auch Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, bei denen die gesamten Anteile oder ein großer Teil aller Anteile sich in einer Hand oder in wenigen Händen befinden. Solche Unternehmungen sind zwar juristisch als Körperschaft zu behandeln; sie selbst werden nach dem Körperschaftssteuergesetz, die aus ihnen gezogenen Gewinnanteile als Einkommen aus Kapitalvermögen besteuert. Wirtschaftlich stehen solche Unternehmungen Einzelbetrieben, offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, bei denen der Gewinn als Einkommen aus Gewerbebetrieb des Unternehmers (Mitunternehmers) zu versteuern ist, sehr nahe. Diese wirtschaftliche Tatsache wird im Entwurf des KStG. und im vorliegenden Entwurf zugunsten der beteiligten Steuerpflichtigen in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt, insbesondere darf auf § 57 des vorliegenden Entwurfs hingewiesen werden. Auf der anderen Seite ergibt sich hieraus die Folgerung, daß die Veräußerung solcher G. m. b. H.-Anteile, Aktien usw. der Veräußerung von Anteilen an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gleichsteht.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf im § 30 Abs. 3, daß die Veräußerung von G. m. b. H.-Anteilen, Kuxen, Genußscheinen usw. als Einkommen aus Gewerbebetrieb angesehen werden soll, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Für die Frage, ob eine wesentliche Beteiligung gegeben ist, soll der Besitz an Anteilen zusammengerechnet werden, bei dem Veräußerer oder seinen Angehörigen, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft, gehören."

Die Beteiligung muß, wie die Fassung des Gesetzes ergibt, im Besitz von Anteilen an einer Erwerbsgesellschaft bestehen. Dieser Begriff ist oben erläutert. Natürlich werden diese Anteile regelmäßig Kapitalvermögen. Es ist nun an sich systemwidrig, daß das neue Gesetz den Besitz solcher Anteile mit einem Gewerbebetrieb gleichstellt; denn es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Systemwidrigkeit ist lediglich aus dem fiskalischen Bestreben zu erklären, einen Versuch zu vereiteln, die Steuerpflicht nach § 30 zu umgehen. Wenn nämlich diese Kapitalbeteiligungen zu einem Betriebsvermögen gehören, so wäre die Bestimmung des § 30 Abs. 3 gar nicht nötig, weil ja in solchen Fällen der erzielte Veräußerungspreis als Einnahme des Betriebs erscheint. Die Beteiligung muß eine wesentliche sein. Nach dem Gesetz trifft dies dann zu, wenn der Veräußerer oder seine Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO. unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt sind (hier muß also die Beteiligung größer sein als im Körperschaftssteuergesetz, wo 25 pCt. genügen) oder innerhalb der letzten 10 Jahre zu mehr als einem Viertel beteiligt waren. Die Steuerpflicht besteht also nur, wenn die Beteiligung mehr als ein Viertel des Gesamtkapitals umfaßt oder innerhalb der letzten 10 Jahre umfaßt hat.

Durch diese Vorschrift wird eine Umgehung der Steuerpflicht etwa in der Weise verhindert, daß das Unternehmen in eine Erwerbsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft umgewandelt würde und die Anteile durchweg veräußert werden.

Praktisch wird die Bestimmung, wie Schachian in seinem vorzüglichen Kommentar zum EStG. treffend bemerkt, wenig erreichen; denn man müßte bei jeder Veranlagung die Einkommensteuer- und Vermögensteuerveranlagung der letzten 10 Jahre durchsehen. Im übrigen bietet die ziemlich schwammige Fassung zu außerordentlich vielen Zweifelsfragen Anlaß. Es wird gefordert eine Beteiligung „an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel in Anteilen an einer Erwerbsgesellschaft", worunter das Gesetz auch „Genußscheine oder ähnliche Be-

Digitized by Google

teiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen" versteht. Es entstehen hier vielmehr als bei der Fassung des § 11 Nr. 3 KStG. ebenfalls die oben behandelten Zweifelsfragen:

Gehören Obligationen hierzu? Wenn das Gesetz schlechthin Genußscheine aufzählt und nicht den Unterschied macht, ob diese Stimmrecht haben oder reinen Obligationscharakter, so darf der Zweifel hier immerhin ernsthafter auftauchen als beim KStG., zumal der den dort vorhandenen Zweifel ausräumende Zweck der Bestimmung des § 11 Nr. 3 a. a. O. — Vermeidung der Doppelbesteuerung — hier ja fortfällt. Eine andere Zweifelsfrage ist folgende:

Sollen Vorratsaktien, Schutzaktien und dergl. bei der Bemessung des Kapitals der Erwerbsgesellschaft mitgezählt werden? Dies ist immerhin deshalb zweifelhaft, weil das Treuhandverhältnis betont wird. Es wird sich praktisch mit § 30 Ziffer 3, wie ich bei den zahlreichen Vorbesprechungen im Ministerium und Parlament wiederholt betonte, in der jetzigen Fassung wenig anfangen lassen.

2. Die Schachtelgesellschaften im Steuerüberleitungsgesetz.

In der 3. Steuernotverordnung war das Prinzip des § 11 Nr. 3 bekanntlich nicht enthalten. Da das endgültige KStG. das sogenannte Privileg der Schachtelgesellschaften kennt, so muß es natürlich auch bei den Vorauszahlungen vom 1. Januar 1925 ab berücksichtigt werden. Infolgedessen bestimmt § 14 des Steuerüberleitungsgesetzes folgendes:

> „Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des letzten Geschäftsjahres auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, dürfen von den Vorauszahlungen die zum gleichen Zeitpunkt fälligen Vorauszahlungen ihrer Tochtergesellschaften bis zu dem Betrag abziehen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Muttergesellschaft zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt war, und zwar gleichviel, ob die Vorauszahlungen der Tochtergesellschaft nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen berechnet werden. Werden die Vorauszahlungen der Muttergesellschaft nach einem Tausendsatze des Vermögens entrichtet, so gilt Satz 1 nur, soweit in dem maßgebenden Vermögen der Muttergesellschaft die Beteiligung an der Tochtergesellschaft enthalten ist."

Die hierzu erlassene Durchführungsbestimmung besagt in § 60 folgendes:

> „Den Erwerbsgesellschaften, die an anderen Erwerbsgesellschaften mindestens zu einem Viertel beteiligt sind, wird unter den Voraussetzungen des § 14 des Steuerüberleitungsgesetzes bereits für die Vorauszahlungen das sogenannte Schachtelprivileg gewährt. Der hiernach gemachte Abzug ist in der Voranmeldung näher zu erläutern:
>
> Beispiel: Eine A. G. besitzt die Hälfte aller Anteile einer G. m. b. H. Die A. G. hat ein Vermögen von 10 000 000 RM und hatte als Vorauszahlung 7500 RM monatlich, künftig 22 500 RM vierteljährlich zu entrichten. Die G. m. b. H. entrichtet zum 10. 7. 1925 nach dem Vermögen eine Vorauszahlung von 8000 RM. Dann kann die A. G. zum 10. 7. 1925 ihre Vorauszahlung um 4000 RM kürzen, hat also an Stelle von 15 000 RM (für die Monate Mai, Juni) nur den Betrag von 11 000 RM zu zahlen.
>
> Würde die G. m. b. H. nach dem Umsatz zum 10. 7. 1925 6000 RM und zum 10. 10. 1925 10 000 RM entrichten, so wären bei der A. G. am 10. 7. 1925 3000 RM und am 10. 10. 1925 5000 RM abzugsfähig.
>
> Die Vorschrift des § 14 des Steuerüberleitungsgesetzes findet auch Anwendung, wenn das Vermögen der Muttergesellschaft nach der Summe der Steuerkurswerte festgestellt ist. Als Mindestbetrag sind in allen Fällen $^3/_8$ vom Tausend des Vermögens monatlich ($1^1/_8$ vom Tausend vierteljährlich) zu entrichten (Art. I § 12 der Zweiten Steuernotverordnung, Art. I § 3 der Zweiten Steuermilderungsverordnung), die Vorschrift des § 15 Abs. 1 des Steuerüberleitungsgesetzes wird hierdurch nicht berührt."

Der Tatbestand des § 14 stimmt überein mit § 11 Nr. 3 KStG. Infolgedessen darf auf die oben erfolgten Ausführungen hingewiesen werden. Zweifelhaft ist mir, ob nicht die Durchführungsbestimmungen im § 60 Abs. 2 Satz 2 über das Ziel hinausschießen, indem sie auch den reinen Holdinggesellschaften eine Mindestvorauszahlung von Körperschaftssteuer auferlegen. Mir scheint diese Vorschrift des Reichsfinanzministers nicht im Einklang mit § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 zu stehen, wo ausdrücklich gesagt wird, daß Artikel I § 12 der Zweiten Steuernotverordnung keine Anwendung finden solle. Die im § 19 des Steuerüberleitungsgesetzes dem Reichsminister der Finanzen erteilte Vollmacht kann diese im Gesetz in § 15 Abs. 1 enthaltene Einschränkung nicht aufheben. Auch sachlich dürfte diese Bestimmung unrichtig sein, weil sie praktisch den good will als Einkommensquelle für die Besteuerung nach dem KStG. heranzieht.

Die bekannten in § 15 des Gesetzes und §§ 61 ff. der Durchführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Ermäßigung der Vorauszahlungen bei Verlusten lassen ohne weiteres zu, daß die den Muttergesellschaften von den Tochtergesellschaften zugeflossenen Gewinnanteile bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns ausscheiden. Man würde sonst bei anderer Auslegung den Sinn des § 14 verletzen.

3. Die Schachtelgesellschaften im Reichsbewertungsgesetz.

Das Reichsbewertungsgesetz unterscheidet bekanntlich die sogenannte Gesamtbewertung nach der Gesamtheit der Steuerkurse (§ 33) und die Einzelbewertung. Bei der Gesamtbewertung kennt das Reichsbewertungsgesetz die Berücksichtigung des Privilegs der Schachtelgesellschaften nicht. Dies war auch tatsächlich kaum möglich, weil die Grundidee des § 33 auch nach meiner Auffassung die Möglichkeit der Durchführung des Verbots der dreifachen Besteuerung nicht zuläßt. Dagegen gilt hinsichtlich der Einzelbewertung im § 27 folgendes:

> „Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Ermittlung des Wertes der Beteiligung nähere Bestimmungen treffen."

Die amtliche Begründung auf Seite 43 bemerkt ziemlich lakonisch, aber zutreffend, daß diese Bestimmung darauf zurückzuführen sei, daß man das Vermögen von Aktiengesellschaften nicht öfter als zweimal besteuern könne.

Eine mehr als zweifache Besteuerung desselben Vermögens steht dann in Frage, wenn die Anteile an einer Unternehmung nicht einer natürlichen Person gehören, sondern wiederum einer Unternehmung, die ihrerseits selbst zur Steuer herangezogen wird. Diese mehrfache Besteuerung wird dadurch wesentlich gemildert, daß die Anteile an den Unternehmungen bei dem Eigentümer nur mit ihrem halben Wert angesetzt werden. Diese Milderung scheint jedoch für die Fälle nicht auszureichen, in denen es sich um einen verhältnismäßig geringen Anteilsbesitz von unbestimmter Dauer handelt, sondern die Beteiligung der einen Gesellschaft an der anderen eine derartig weitgehende ist, daß an sich sogar eine volle (oder gegebenenfalls teilweise) Verschmelzung beider Unternehmen und damit der Wegfall der mehrfachen Besteuerung in Frage käme, von der Verschmelzung aber aus beachtenswerten wirtschaftlichen Gründen abgesehen wird. Auf solche wirtschaftlichen Erscheinungen muß die Gesetzgebung Rücksicht nehmen, um eine erfolgende wirtschaftliche Entwicklung nicht dadurch zu hemmen, daß die Wirtschaft ihre Formen anstatt nach rein wirtschaftlichen nach steuerlichen Gesichtspunkten wählt ... Bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage besteht eine besondere Schwierigkeit in der Abgrenzung der Unternehmungen, die des steuerlichen Schutzes bedürftig sind. Nach den oben gemachten Ausführungen kommt für die Begünstigung nicht jeder geringfügige Anteilsbesitz in Frage, sondern lediglich erhebliche Beteiligungen, die die Erlangung eines maßgebenden Einflusses auf die Geschäftsführung der anderen Gesellschaft

Digitized by Google

zum Ziel haben. Darum sollen Beteiligungen an Tochtergesellschaften dann nicht bei der Muttergesellschaft in Ansatz gebracht werden, wenn die Beteiligung wenigstens den vierten Teil des Vermögens der Tochtergesellschaft ausmacht.

Aus diesen Gründen findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn eine offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine G. m. b. H. & Co. oder eine Kommanditgesellschaft Besitzer dieses Aktienpakets ist. In diesem Falle unterliegt ja zwar, in bewußter Abweichung vom früheren Rechtszustand, das Vermögen der Gesellschaft der einheitlichen Besteuerung bei der Vermögensteuer. Es werden aber im Unterschied zu den im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 aufgezählten Gesellschaften nicht noch die Anteile an diesen individualistischen Gesellschaften besonders beim Besitzer versteuert. Der Kreis der Gesellschaften, die als Mutter- und Tochtergesellschaften in Frage kommen können, ist hier enger als im KStG. Nach dem Reichsbewertungsgesetz kommen nur folgende Gesellschaftsformen in Frage: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, G. m. b. H., Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken. Dagegen kommen nicht in Frage die im § 4 Abs. 3 KStG. aufgezählten Erwerbsgesellschaften: Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ihr Zweck über die Vermögensverwaltung hinaus vorwiegend darauf gerichtet ist, durch diesen Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Fälle zu erzielen.

Vor allem gehören im Unterschied zum KStG. nicht zu dem Kreis der unter § 27 fallenden Gesellschaften „Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist".

Schließlich fallen nicht darunter ausländische Gesellschaften, jedenfalls nicht ausländische Tochtergesellschaften. § 27 bemerkt ausdrücklich, daß es sich um inländische Tochtergesellschaften handeln muß; insofern ist eine weitere Abweichung von § 11 Nr. 3 KStG. vorhanden. Auch die Muttergesellschaft muß eine inländische Gesellschaft sein; es wird aber nicht notwendig sein, daß die Muttergesellschaft in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieses Erfordernis stellt § 27 nicht auf, und man kann es auch nicht bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks, welcher oben angegeben ist, hineininterpretieren, Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß die Muttergesellschaft „an dem Vermögen der Tochtergeselschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist" und zwar „als Muttergesellschaft". Zählt Treuhandbesitz für einen Dritten zusammen mit dem Eigenbesitz? Wird das Vermögen von Interessengemeinschaften, vom Verpächter und Pächter zusammengezählt? Man wird diese Fragen unter Berücksichtigung des oben beleuchteten wirtschaftlichen Zwecks des § 27 lösen müssen: Vermeidung der dreifachen Besteuerung. Der Wortlaut des § 27 fordert, daß die eine Gesellschaft als Muttergesellschaft an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Danach stellt das Gesetz bei streng juristischer Auslegung auf das Vermögen der Muttergesellschaft ab. Die Interessengemeinschaft hat an sich kein eigenes Vermögen; denn sie ist nicht als solche vermögensteuerpflichtig. Deshalb habe ich hier Bedenken, das Vermögen von Interessengemeinschaften zusammenzuzählen. Wenn es sich um Organgesellschaften im Sinne der sich entwickelnden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs handelt, so würde ich dann allerdings das Vermögen mehrerer Gesellschaften zusammenzählen. Handelt es sich aber um das Vermögen einer lediglich durch eine Dachgesellschaft und Bilanzvorschriften wirtschaftlich verbundene Gesellschaft mit einer anderen, so würde ich das Vermögen nicht zusammenzählen. Aus diesen Gründen würde ich das Vermögen von Pächter und Verpächter zusammenzählen; denn hier liegt die wirtschaftliche Einheit tatsächlich während der Dauer des Pachtvertrages vor. Hinsichtlich des Treuhandbesitzes wird man § 80 RAO. berücksichtigen müssen. Der Reichsfinanzminister behandelt in den ministeriellen Richtlinien über die Behandlung der Vorratsaktien den Vorratsaktionär, welcher wirtschaftlich bekanntlich lediglich Treuhandbesitzer ist, als echten Aktionär. Wer diese Richtlinien anerkennt — die Finanzämter sind hierzu genötigt —, muß auch den Treuhandbesitz dem Eigenbesitz in den Fällen des § 27 hinzuzählen, weil man sonst inkonsequent sein würde.

Die Beteiligung muß vorhanden sein an dem Vermögen der Tochtergesellschaft. Der Ausdruck „Vermögen" ist außerordentlich unklar gefaßt und läßt die größere Klarheit des KStG. ohne ersichtlichen Grund vermissen. Dort wird bekanntlich eine Beteiligung an dem Grund- oder Stammkapital gefordert oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen der Erwerbsgesellschaft. Die Beteiligung in Obligationen und obligationsmäßigen Genußscheinen wird trotz dieser Fassung deshalb nicht unter den Tatbestand des § 27 fallen, weil hier nicht eine dreifache Besteuerung in Frage kommen kann; denn bei der Tochtergesellschaft handelt es sich auch insoweit um Schulden. Es muß sich eben praktisch immer um Anteile handeln. Wie sind aber Vorratsaktien zu behandeln? Zählen sie bei Berechnung des Vermögens mit? Sie sind juristisch begebene Aktien; trotzdem sind gewisse Zweifel berechtigt. Vom Standpunkt der ministeriellen Richtlinien aus werden sie mitgerechnet.

Die Pfandbriefaufwertung.

Von Rechtsanwalt **Brink**, Berlin.

(Fortsetzung.)

Die Feststellung, wieviel Pfandbriefe aufwertungsberechtigt sind, wird besonderen Schwierigkeiten nicht begegnen. Denn die Anstalt kennt den Betrag der Pfandbriefe, den sie insgesamt ausgegeben hat; sie weiß auch, wieviel von diesen Pfandbriefen inzwischen eingelöst und bei ihr eingeliefert worden sind, und vermag festzustellen, welche Gläubiger bei der Einlösung einen Vorbehalt gemäß § 49 Abs. 1 des AufwGes. gemacht haben. Allerdings ist ihr zur Zeit noch nicht bekannt, für welche bereits ausgezahlten Pfandbriefe eine nachträgliche Aufwertung gemäß § 49 Abs. 2 oder 3 verlangt werden kann (s. oben S. 114). Auch der Goldmarkbetrag kann noch nicht für alle an der Verteilung teilnehmenden Pfandbriefe endgültig bestimmt werden, weil der Gläubiger im Falle eines Umtausches noch bis zum 30. 6. 1926 den Antrag stellen kann, daß der Goldmarkbetrag der von ihm in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird (Art. 80, s. oben S. 113). Weit ungewisser sind vorläufig die Aussichten für die Aktivmasse; ihr tatsächlicher Erlös wird endgültig erst festzustellen sein, wenn alle zur Masse gehörigen Hypotheken zurückgezahlt worden sind, also nicht vor dem Jahre 1932. Alle Angaben, die vorher über den Aufwertungsertrag der Hypotheken gemacht werden, können deshalb nur Schätzungen sein, und zwar werden diese um so ungenauer ausfallen, je früher sie vorgenommen werden. Zur Zeit steht noch nicht einmal in allen Fällen fest, ob die Anstalt überhaupt noch einen Aufwertungsanspruch hat, geschweige denn wie hoch dieser Anspruch ist. So kann es z. B. strittig sein, ob die Hypothekenbank bei der Rückzahlung einer Hypothek einen wirksamen Vorbehalt i. S. des § 14 des Gesetzes ausgesprochen hat. Auch können die Anstalten bei der großen Zahl ihrer Hypotheken und der Ueberlastung der Grundbuchämter vorläufig noch nicht übersehen, in welchen Fällen die Wiedereintragung der Hypothek nicht mehr möglich ist, weil das Grundstück inzwischen an einen gutgläubigen Erwerber veräußert worden ist (§ 20 des AufwGes.). Welchen Wert die den Anstalten in diesen Fällen ver-

Digitized by Google

bliebenen persönlichen Forderungen für die Masse haben, ist vielfach völlig ungewiß. Bis zum 1. 4. 1926 kann der Eigentümer einen Herabsetzungsantrag gemäß § 8 des AufwGes. stellen (s. oben S. 111); die Frist für den Einspruch gegen die Aufwertung auf Grund eines Vorbehalts oder kraft Rückwirkung (§ 16, s. oben S. 110) endet erst drei Monate nach der Zustellung der Anmeldung an den Eigentümer und Schuldner. In all den zahlreichen Fällen, in denen solche Anträge gestellt werden, kann die Frage, in welcher Höhe die Hypothek aufgewertet werden soll, erst beantwortet werden, wenn die Entscheidung der Aufwertungsbehörden rechtskräftig geworden ist. Da für dieses Verfahren drei Instanzen vorgesehen sind, wird es oft erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

Obwohl also die Anstalt selbst zur Zeit noch keinen sicheren Ueberblick über den Umfang der Aktivmasse haben kann, soll sie hierüber bereits bis zum 30. 4. 1926 bestimmte Angaben veröffentlichen, und zwar für den Stand der Masse am 31. 12. 1925 (Art. 60 der DfVo.). Diese Bestimmung kommt den Wünschen entgegen, die von Pfandbriefbesitzern und anderen Interessenten vielfach geäußert worden sind, allerdings unter Verkennung der Schwierigkeiten, die einer solchen Feststellung entgegenstehen. Während von den übrigen Grundkreditanstalten Mitteilungen über den Massebestand bisher noch nicht veröffentlicht worden sind, haben die Hypothekenbanken, soweit ihnen dies möglich war, Angaben über die Aufwertungshypotheken und den Goldmarkbetrag der Pfandbriefe nach dem Stande der Dritten StNoVo. schon in ihren letzten Geschäftsberichten gemacht. Sie fühlten sich allerdings verpflichtet, bei diesen Mitteilungen so vorsichtig wie möglich zu verfahren, damit ihnen später nicht der Vorwurf gemacht werde, daß sie bei den Pfandbriefinteressenten falsche Hoffnungen erweckt hätten. Wenn nunmehr die Durchführungsverordnung die Veröffentlichung des Massebestandes vorschreibt, werden sie dies deshalb begrüßen, weil ihnen hierdurch die Verantwortung für die Bekanntgabe eines noch so unbestimmten Zahlenmaterials abgenommen wird. Daß aus den veröffentlichten Zahlen ein zutreffender Schluß auf die für die Pfandbriefe zu erwartende Verteilungsquote und daher auf den Gegenwartswert der Pfandbriefe nicht gezogen werden kann, erhellt schon allein die Tatsache, daß die Hypotheken nach Art. 60 Abs. 2 grundsätzlich mit dem theoretischen Aufwertungsbetrag von 25 pCt. des Goldmarkbetrages angesetzt werden müssen, so daß also alle oben angegebenen Gründe für eine Minderung dieses Betrages nicht berücksichtigt werden können. Ein geringerer Aufwertungsbetrag darf vielmehr erst in Ansatz gebracht werden, wenn er durch Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung endgültig bestimmt ist.

Diese Veröffentlichungen sind halbjährlich zu wiederholen, bis die endgültige Verteilung der Masse erfolgt und damit das Liquidationsverfahren beendet wird. Wie diese Verteilung sich bei den einzelnen Grundkreditanstalten vollziehen wird, ist vorläufig noch nicht zu übersehen. Das Gesetz und die Durchführungsverordnung lassen hierfür verschiedene Möglichkeiten zu. In erster Linie denkt das Gesetz ebenso wie die Dritte Steuernotverordnung an die Barverteilung der gesamten Masse. Diese setzt natürlich voraus, daß alle zur Masse gehörigen Hypotheken zurückgezahlt worden sind. Da der Schuldner den Aufwertungsbetrag bekanntlich nicht vor dem 1. 1. 1932, in besonderen Fällen sogar erst am 1. 1. 1938 (§ 26 des AufwGes. und für Tilgungshypotheken Art. 70 der DfVo.), zu zahlen braucht, könnte die endgültige Barverteilung nach den Bestimmungen, die das Aufwertungsgesetz selbst aufstellt, frühestens nach Ablauf dieser Fristen erfolgen. In Wirklichkeit wird sie aber auch dann noch nicht durchführbar sein, weil nicht damit zu rechnen ist, daß sämtliche Hypothekenschuldner in der Lage sein werden, den Aufwertungsbetrag zu dem von dem Gesetz bestimmten Termin zu zahlen. Auch für die Gesamtwirtschaft wäre eine auf einen Stichtag abgestellte Geldbewegung so großen Umfanges durchaus unzuträglich. Vielfach wird daher bereits jetzt die Ansicht vertreten, daß die Zahlungstermine des Aufwertungsgesetzes gestaffelt oder allgemein hinausgeschoben werden müßten. Auch die Hausbesitzer-Organisationen, die Maßnahmen zur Erleichterung der Aufwertungszahlung planen, rechnen mit einer Verlängerung der Stundung, wenn nicht durch ein Gesetz, so doch durch Vereinbarungen mit den Gläubigern, welche die Macht der Verhältnisse hierzu zwingen werde. Schon jetzt läßt sich daher erkennen, daß es kaum möglich sein wird, die gesamte Aufwertungsmasse an die Pfandbriefgläubiger in einem Zuge bar zu verteilen. Dies läge auch nicht im Interesse der Pfandbriefbesitzer, da sie bei diesem Verteilungsverfahren auf die Ausschüttung der Masse am längsten warten müßten. Eine Barverteilung kommt daher nur als Abschlagszahlung oder aber als Schlußverteilung nach der Ausgabe von Goldpfandbriefen in Betracht. Hierzu bestimmt Art. 83 der DfVo., daß mit der Verteilung zu beginnen ist, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichende bare Masse vorhanden ist. Auch eine solche Teilausschüttung in barem Gelde setzt voraus, daß bereits ein erheblicher Teil der Schuldner den Aufwertungsbetrag in bar (nicht in Pfandbriefen) zurückgezahlt hat; auch sie wird daher erst in geraumer Zeit möglich sein.

Die Hypothekenbanken haben sich deshalb, um möglichst bald eine Ausschüttung an ihre Pfandbriefgläubiger vornehmen zu können, dafür eingesetzt, daß die Durchführungsverordnung ihnen die Ausgabe von Goldpfandbriefen auf Grund der zur Teilungsmasse gehörigen Hypotheken ermöglichen soll. Diese Liquidationsform war von ihnen bereits unter der Geltung der Dritten Steuernotverordnung als zweckmäßigste Regelung der Pfandbriefaufwertung erkannt worden. Denn auf diesem Wege kann den Pfandbriefgläubigern schon ein verzinslicher und veräußerlicher Wert ausgehändigt werden, bevor die Teilungsmasse realisiert worden ist. Andererseits ermöglicht dieses Verfahren, den Hypothekenschuldnern, die den Aufwertungsbetrag bis zum 1. Januar 1932 nicht aufbringen können, eine weitere Stundung zu gewähren, ohne die Verteilung an die Pfandbriefgläubiger dadurch zu verzögern, oder die bereits fällige Hypothek in eine für die Bank unkündbare Tilgungshypothek umzuwandeln (Art. 86 d. DfVo.). Die Hypothekenbanken, die sich zur Ausgabe von Goldpfandbriefen entschließen, übernehmen hiermit freiwillig das Risiko für den Eingang des Aufwertungsbetrages der als Deckung verwandten Massehypotheken, während sie hierfür nicht haften, wenn sie nach der in dem Aufwertungsgesetz aufgestellten Regel verfahren, d. h. die Aufwertungskapitalien der Massehypotheken zur Einziehung bringen und die erhaltenen Geldbeträge unter die Pfandbriefgläubiger verteilen. Bringen die Deckungshypotheken einen geringeren Aufwertungsbetrag, als die Bank annehmen konnte, so muß die sie Goldpfandbriefe doch zum vollen Nennbetrage einlösen. Trotzdem sind die Hypothekenbanken im Interesse ihrer Pfandbriefgläubiger bei den Beratungen des Aufwertungsgesetzes erneut für dieses Liquidationsverfahren eingetreten.

Ihre Anregung ist nunmehr zwar auch in dem Gesetz selbst berücksichtigt worden, jedoch nur dadurch, daß in dem Abschnitt über die Pfandbriefaufwertung auf diese Möglichkeit hingewiesen wird; im übrigen sind die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes für diese Liquidationsform ungünstiger als diejenigen der Dritten Steuernotverordnung. Denn da der Aufwertungsbetrag auf 25 pCt. des Goldmarkbetrages erhöht worden ist und deshalb Herabsetzungsanträge in größerem Umfange als unter der Herrschaft der Dritten Steuernotverordnung zu erwarten sind, können die Aufwertungshypotheken nur noch mit größerer Vorsicht als Deckungsunterlage für Goldpfandbriefe verwandt werden. Soweit nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes eine Zwischenhypothek dem Restbetrag der Aufwertungshypothek vorgeht, wird dieser als Deckungsunterlage überhaupt ungeeignet sein. Dasselbe gilt für alle Rückwirkungshypotheken, deren dingliches Recht zwar wieder eingetragen wird, aber den Rang hinter allen inzwischen eingetragenen Rechten gutgläubiger Erwerber erhält (§ 20 des Ges.). Trotzdem wird die Ausgabe von Goldpfandbriefen sich ermöglichen lassen, allerdings zunächst kaum

Digitized by Google

als endgültige Abfindung, wie es die Dritte Steuernotverordnung vorsah, sondern als Teilausschüttung, wie es jetzt in Art. 84 der DfVo. vom 29. 11. 1925 geregelt ist.

Auch eine solche Teilausschüttung in Goldpfandbriefen kann erst erfolgen, wenn bereits bei einer hinreichenden Zahl von Massehypotheken der Aufwertungsbetrag endgültig festgesetzt und im Grundbuch eingetragen worden ist. Für die noch bestehenden Hypotheken wird die Bank jedoch vielfach schon vorher mit einem sicheren Aufwertungsbetrage von 15 pCt. des Goldmarkbetrages der Hypothek rechnen können, da dies nach § 8 des AufwGes. der Mindestbetrag der Aufwertung ist. Soweit hiernach ein bestimmter Goldmarkbetrag aus den Massehypotheken mit Sicherheit zu erwarten ist, werden sie als Unterlage für Goldpfandbriefe verwandt werden können. Für die technische Durchführung dieses Verfahrens sind in der VO. bereits einige Vorschriften gegeben, deren Zweckmäßigkeit sich allerdings erst bei der Aufstellung des Verteilungsplanes ausweisen wird. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, sich zunächst auf die grundsätzlichen Bestimmungen zu beschränken und ihre Ausgestaltung einer späteren Zeit vorzubehalten.

Nach Art. 84 Abs. 2 der DfVo. kann die Hypothekenbank diejenigen Hypotheken, die sie als geeignete Deckungsunterlage ansieht, der Teilungsmasse entnehmen und sie „einer besonderen Deckung im Sinne der §§ 6, 22 des Hypothekenbankgesetzes" zuführen. Die Frage, in welches Hypothekenregister diese Hypotheken einzutragen sind, läßt die DfVo. offen. Vor der Ausgabe wertbeständiger Pfandbriefe kannte das Hypothekenbankgesetz nur ein gemeinsames Register für sämtliche von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe. Das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 bestimmte dann, daß für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Hypotheken ein besonderes Register zu führen ist, in das nur Hypotheken der gleichen Gattung eingetragen werden dürfen (§ 9). Die Gattung der Hypotheken und Pfandbriefe wird durch den für sie geltenden Wertmaßstab bestimmt; die Höhe der Verzinsung ist hierbei unerheblich. Es sind also Roggenpfandbriefe von Feingoldpfandbriefen usw. zu unterscheiden. Für die Feingoldpfandbriefe der Hypothekenbanken besteht hiernach ein besonderes Register, in das nur Feingoldhypotheken eingetragen sind. Da die zur Liquidation der Teilungsmasse auszugebenden Pfandbriefe auch Goldpfandbriefe im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1923 sind, müßten die zu ihrer Deckung bestimmten Aufwertungshypotheken, die ja auch Feingoldhypotheken sind, in dasselbe Goldhypotheken-Register eingetragen werden. Denn das Hypothekenbankgesetz sieht ebensowenig wie das Gesetz vom 23. Juni 1923 die Schaffung eines besonderen Registers für Pfandbriefe derselben Gattung vor. Ein anderer Weg könnte jedoch eingeschlagen werden, wenn die Bestimmung des Art. 84 Abs. 2 dahin auszulegen ist, daß für die Deckungshypotheken der Liquidations-Goldpfandbriefe ein besonderes Register gebildet werden soll, worauf die Anführung des § 22 HBG. hindeutet.

Es dürfen nicht mehr Hypotheken der Teilungsmasse entnommen werden, als Goldfpandbriefe ausgegeben werden sollen; Art. 84 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß der Aufwertungsbetrag der Hypotheken dem Nennbetrag der Goldpfandbriefe entsprechen muß. Als Aufwertungsbetrag wird hierbei allerdings bei denjenigen Hypotheken, die zur Beschleunigung des Verfahrens schon vor ihrer endgültigen Feststellung mit dem Mindestbetrag der Aufwertung (15 pCt. ihres Goldmarkwertes, § 8 des AufwGes.) als Deckungsunterlage verwandt werden sollen, nur dieser Betrag anzusehen sein. Bei den in voller Höhe für die Deckung übernommenen Hypotheken ist der Goldmarkbetrag in Ansatz zu bringen, der als Aufwertungsbetrag endgültig festgesetzt und in das Grundbuch eingetragen worden ist. Obwohl die Bank bei der Auswahl dieser Hypotheken sehr vorsichtig verfahren wird, kann ihr tatsächlicher Ertrag geringer als die festgesetzte Summe sein. Trotzdem darf zum Ausgleich dieses Risikos eine Ueberdeckung nicht geschaffen werden. Die Möglichkeit, einen Risikofonds zu bilden, gewährt allerdings der Abs. 3 des Art. 84, doch ist dieser für eine Ausfallsmöglichkeit anderer Art bestimmt und erforderlich. Eine besondere Schwierigkeit bildet nämlich die Bestimmung des Art. 21 der DfVo., nach der der Hypothekenschuldner bei vorzeitiger Zahlung einen Abzug vornehmen kann, der zur Zeit 22,14 pCt. beträgt. Macht von dieser Bestimmung auch nur ein Schuldner der Deckungshypotheken Gebrauch, so reicht deren Ertrag zur Einlösung aller Pfandbriefe zum Nennbetrag nicht mehr aus. Denn dieser muß, wie oben gesagt, dem vollen Aufwertungsbetrage der Deckungshypotheken entsprechen, wobei also der Diskont für eine vorzeitige Zahlung nicht berücksichtigt werden kann. Die DfVo. will dieser Schwierigkeit dadurch begegnen, daß sie der Hypothekenbank gestattet, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis zu 20 pCt. des Gesamtnennbetrages der auszugebenden Goldpfandbriefe zurückzubehalten. Diese zurückbehaltenen Pfandbriefe muß sie in die Teilungsmasse legen, sie werden bei der Auslosung nicht berücksichtigt, sondern erst nach Einlösung aller übrigen Goldpfandbriefe entfällt auf sie der etwaige Ueberschuß, den die Deckungshypotheken ergeben. Der Risikofonds in Höhe von 20 pCt. des Gesamtnennbetrages der Goldpfandbriefe ist deshalb kein übermäßig hoher, zumal wenn er zugleich für andere Ausfälle der Deckungshypotheken eine Sicherung bilden soll.

Die DfVo. bestimmt weiterhin für diese Goldpfandbriefe, daß sie mindestens mit 4½ pCt. jährlich zu verzinsen und zum Nennbetrag einzulösen sind. Die Einlösung erfolgt im Wege der Auslosung, und zwar sind alle auf die Deckung eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zur Auslosung zu verwenden. Die Besitzer der alten Pfandbriefe erhalten also, wenn die Bank Goldpfandbriefe ausgibt, schon jetzt Zinsen für ihren Aufwertungsanspruch, während sie bis zur endgültigen Ausschüttung der Masse keine Zinsen bekommen, falls es bei der Regel des AufwGes., der Barverteilung, verbleibt. Daß die Liquidations-Pfandbriefe nicht mit dem zur Zeit üblichen Zinssatz von 8 pCt. ausgestattet werden können, ist die notwendige Folge der niedrigen Zinsen für die Aufwertungshypotheken (§ 28 des AufwGes.). Da diese bis zum 1. Januar 1928 erst 3 pCt. betragen, übersteigen sogar die Zinsen der Goldpfandbriefe, wenn eine Bank sie bereits vor diesem Zeitpunkt ausgibt, diejenigen der Deckungshypotheken. Da die Bank die Differenz des Zinsbetrages nicht zuzahlen kann, muß sie insoweit die Barbeträge der Masse in Anspruch nehmen. Die Besitzer der alten Pfandbriefe erhalten aber in den Goldpfandbriefen auch einen Wert, den sie jederzeit an der Börse veräußern können, und zwar ohne ihren Anspruch auf die endgültige Ausschüttung der Masse zu verlieren, was der Fall ist, wenn sie die Papiermarkpfandbriefe selbst verkaufen (s. oben S. 112). Wie hoch sich der Kurs der Goldpfandbriefe stellen wird, ist heute noch nicht abzusehen. Jedenfalls wird die Bestimmung, daß alle auf die Deckung eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zu ihrer Auslosung verwendet werden müssen, eine kurserhöhende Wirkung ausüben, da jeder Erwerber der Goldpfandbriefe die Chance hat, schon sehr bald ihren Nennbetrag ausgezahlt zu erhalten. Ein günstiger Einfluß auf den Kurs der Pfandbriefe ist auch aus der weiteren Vorschrift (Art. 84 Abs. 7) zu erwarten, daß die Goldpfandbriefe zur Rückzahlung der Aufwertungshypotheken der Anstalt verwandt werden können, da die Nachfrage nach den Pfandbriefen hierdurch gefördert wird. Auch hierbei kann der Erwerber der Goldpfandbriefe bereits ihren vollen Nennbetrag ausnutzen, da sie in dieser Höhe auf den Aufwertungsbetrag der Hypothek anzurechnen sind. Die Rückzahlung in Papiermarkpfandbriefen (Art. 74, s. oben S. 112) ist dann nicht mehr möglich, da die Goldpfandbriefe, soweit sie nicht bei der Rückzahlung der Hypotheken an die Bank zurückgegeben werden, in barem Gelde eingelöst werden müssen. Deshalb bestimmt Art. 84 Abs. 6, daß die Bank mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Annahme von Papiermarkpfandbriefen zur Schuldtilgung ab-

Digitized by Google

lehnen kann, wenn sie die Ausgabe von Goldpfandbriefen ankündigt. Ablehnung und Genehmigung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Besitzer von Papiermarkpfandbriefen, der sie zur Tilgung einer Hypothek erworben hat, kann diese trotzdem mittelbar hierfür verwenden; denn er kann sie ebenso wie jeder andere Pfandbriefgläubiger in Goldpfandbriefe umtauschen und mit diesen die Hypothek zurückzahlen.

Wie sich die Ausgabe der Goldpfandbriefe in der Praxis gestalten wird, ist zur Zeit natürlich noch nicht mit Sicherheit zu erkennen. Jede Bank wird, wenn sie die Ausgabe überhaupt ermöglichen kann, hierbei ihre besonderen Verhältnisse berücksichtigen müssen. Auch die äußere Form der Pfandbriefausgabe kann durchaus verschieden sein. Kann die Bank bereits Ende 1926 mit einem sicheren Aufwertungsbetrage der Massehypotheken rechnen, der ihr die Ausgabe eines Goldpfandbriefes in Höhe von etwa 10 pCt. des Goldmarkbetrages der Papiermarkpfandbriefe gestattet, so wird sie einen entsprechenden Verteilungsplan aufstellen und ihn ihrer Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Wenn diese ihre Zustimmung erteilt, kann die Bank die Ausschüttung der Goldpfandbriefe den Interessenten bekanntgeben und sie gemäß Art. 87 der DfVo. auffordern, ihre Ansprüche anzumelden und die Pfandbriefe zur Geltendmachung ihrer Rechte vorzulegen. Wie § 47 des AufwGes. bestimmt, sind die Goldmarkpfandbriefe unter die Gläubiger gleichmäßig im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche zu verteilen. Diese Verteilung kann in der Weise vorgenommen werden, daß den Gläubigern gegen Einreichung der alten Pfandbriefe die neuen Goldpfandbriefe ausgehändigt werden, und zwar wird diesen dann ein Genußschein (evtl. mit mehreren Abschnitten) beigegeben werden müssen, der den Anspruch des Gläubigers auf etwaige weitere Teilausschüttungen und die endgültige Verteilung verkörpert. Der Pfandbriefinhaber kann also den Goldpfandbrief veräußern und den Genußschein behalten. Es wird aber auch die Möglichkeit geschaffen werden können, die Genußscheine an der Börse gesondert zu handeln. Eine andere Bank wird es vielleicht vorziehen, den Gläubigern neben den Goldpfandbriefen die alten Papiermarkpfandbriefe zurückzugeben, nachdem die Verteilung der Goldpfandbriefe auf ihnen vermerkt ist. In diesen Fällen wäre der Papiermarkpfandbrief der Träger des Rechtes auf die weitere Verteilung der Masse. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, keine neuen Goldpfandbriefe auszugeben, sondern nur auf dem Papiermarkpfandbrief zu vermerken, daß dieser in einen Goldpfandbrief von z. B. 10 pCt. seines ehemaligen Nennbetrages umgewandelt worden ist. Bei diesem Verfahren werden zwar die Kosten für die Drucklegung und die Ausgabe neuer Wertpapiere gespart, doch hat es den Nachteil, daß ein besonderer Genußschein für die endgültige Verteilung fehlt. Die Zinsscheinbogen der alten Pfandbriefe sind zumeist nicht mehr vorhanden — in manchen Fällen fehlen auch die Erneuerungsscheine —, so daß sie als Genußscheine nicht benutzt werden können. Auf Einzelheiten, die Abdeckung der Spitzenbeträge und andere technische Schwierigkeiten, einzugehen, erübrigt sich vorläufig.

Sind bei denjenigen Hypotheken, die nicht als Deckungsunterlage für die Goldpfandbriefe verwandt werden, die also der Teilungsmasse verblieben sind, im Laufe der Zeit erhebliche Barbeträge eingegangen, so kann der ersten Verteilungsrate in Goldpfandbriefen eine zweite Abschlagszahlung in barem Gelde folgen. Es ist aber auch möglich, daß diese Hypotheken nur sehr spärlich in barem Gelde zurückgezahlt, daß sie aber nachträglich ebenfalls für die Verwendung als Deckung für Goldpfandbriefe reif werden, da die Höhe ihres Aufwertungsbetrages nunmehr unzweifelhaft feststeht. Dann könnte eine nochmalige Ausgabe in Goldpfandbriefen auf Grund dieser Hypotheken erfolgen. Auch hierbei wird es sich in der Regel nur um eine Teilausschüttung handeln können, nicht um eine endgültige Abfindung in Goldpfandbriefen gemäß Art. 85 Abs. 5 der DfVo., da diese voraussetzt, daß für sämtliche Massehypotheken der Eingang des Aufwertungsbetrages völlig gesichert ist. Wie bereits oben erwähnt, sind die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes einer Mobilisierung der Gesamtmasse durch Goldpfandbriefe nicht günstig.

Während der Pfandbriefgläubiger bei einer Teilausschüttung den Anspruch auf den Rest der Masse behält, soll er bei einer Totalausschüttung in Goldpfandbriefen endgültig abgefunden werden. Die DfVo. hat deshalb für diesen Fall besondere Sicherungsvorschriften zugunsten der Pfandbriefgläubiger erlassen. Auch diese Maßnahme darf die Bank nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde treffen. Diese hat also das Angebot der Bank daraufhin zu prüfen, ob es nach den Verhältnissen der Teilungsmasse für die Pfandbriefgläubiger als günstig anzusehen ist. Darüber hinaus ist aber den Pfandbriefgläubigern selbst Gelegenheit gegeben, zu dem Angebot der Bank Stellung zu nehmen. Die Bank muß dieses dreimal im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichen; innerhalb dreier Monate seit der letzten Veröffentlichung können die Pfandbriefgläubiger dem Abfindungsangebot bei der Aufsichtsbehörde schriftlich widersprechen. Ist von Pfandbriefgläubigern, deren Goldmarkansprüche mindestens 15 pCt. der Goldmarkansprüche sämtlicher bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger beträgt, rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden, so gilt das Angebot als abgelehnt. Eine Mindestgrenze für den Widerspruch mußte bestimmt werden, da sonst jeder einzige Gläubiger zum Schaden der übrigen ein günstiges Angebot zum Scheitern bringen könnte. Es ist fraglich, ob diese Grenze nicht zu niedrig angesetzt worden ist, da nach der jetzigen Regelung eine verhältnismäßig geringe Minderheit der weit größeren Mehrheit aller übrigen Pfandbriefgläubiger ihren Willen aufzwingen und ihr die Annahme eines für sie vorteilhaften Angebots unmöglich machen kann. Im übrigen müssen auch für die als Abfindung angebotenen Goldpfandbriefe die bereits oben erwähnten grundsätzlichen Vorschriften gelten. Die Pfandbriefe sind also ebenfalls mit mindestens 4½ pCt. jährlich zu verzinsen und zum Nennbetrage im Wege der Auslosung einzulösen, wobei die Bank alle auf die Deckung eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zur Auslosung zu verwenden hat. Die Vorschrift, daß Hypotheken der Teilungsmasse nur in Höhe des Nennbetrages der auszugebenden Goldpfandbriefe entnommen werden dürfen, kann hier natürlich keine Anwendung finden; vielmehr werden in diesem Falle sämtliche zur Masse gehörigen Hypotheken als Deckung für die Pfandbriefe verwandt.

Dieselben Sicherungsvorschriften zugunsten der Pfandbriefgläubiger gelten für eine Abfindung anderer Art, sei es daß diese in bar, in Aktien oder in sonstigen Goldpfandbriefen der Hypothekenbank erfolgen soll. Welche Leistungen zur Abfindung geeignet sind, bestimmt die DfVo. nicht. Einer Regelung dieser Frage bedurfte es auch nicht, weil jede Abfindung ja nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen darf und die Pfandbriefgläubiger ihr widersprechen können. Ob die Grundkreditanstalten in der Lage sein werden, ihren Pfandbriefgläubigern eine solche Abfindung anzubieten, ist vorläufig noch durchaus ungewiß.

Der Schutz der Pfandbriefgläubiger ist nicht nur für diese Abfindungen, sondern für den gesamten Verlauf des Liquidationsverfahrens gewährleistet. Nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes ist die Aufsichtsbehörde befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufsichtsbefugnis wird sie die Verwaltung der Teilungsmasse und die Durchführung der Liquidation überwachen. Darüber hinaus aber hat die DfVo. das Liquidationsverfahren mit allen denkbaren Sicherungen für die Pfandbriefgläubiger versehen; jede für sie bedeutsame Maßnahme der Hypothekenbank kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann hierbei ihre Befugnisse auf eine andere Stelle, z. B. dem Treuhänder

Digitized by Google

der Bank, übertragen (Art. 90 d. DfVo.). Dieser wird hierdurch zum Vertreter der Interessen der Pfandbriefgläubiger, so daß sie einer anderweitigen Vertretung nicht bedürfen. Insbesondere kam die Bestellung eines weiteren Vertreters für die Pfandbriefgläubiger nach dem Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen von 1899 nicht in Frage, da dies nicht nur außerordentlich kostspielig wäre, sondern die Liquidation zum Schaden der Pfandbriefgläubiger auch erheblich verzögern würde. Die DfVo. hat deshalb, ebenso wie dies bereits für die Dritte Steuernotverordnung galt, in Art. 88 bestimmt, daß das Gesetz von 1899 auf die aufzuwertenden Pfandbriefe keine Anwendung findet.

Die Aufwertung der Kommunal- und Kleinbahnobligationen der Hypothekenbanken vollzieht sich in der gleichen Weise wie die Pfandbriefaufwertung; doch ist für sie je eine besondere Teilungsmasse zu bilden (Art. 92 d. DfVo.). Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, daß die für diese Schuldverschreibungen zur Verfügung stehende Aktivmasse nicht nach den Vorschriften des AufwGes., sondern nach denjenigen des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen aufgewertet wird, soweit sie aus Darlehen besteht, deren Schuldner eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Dies soll sogar nach § 31 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes für diejenigen Darlehen gelten, die hypothekarisch gesichert sind. Infolge dieser Bestimmungen können die Banken für die Deckung ihrer Kommunalobligationen nur einen geringeren Aufwertungsbetrag erzielen; doch berührt dies nicht die Interessen der Pfandbriefgläubiger, da ja für diese Schuldverschreibungen eine besondere Teilungsmasse gebildet wird.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

In der am 17. Dezember 1925 unter dem Vorsitz des Geh. Justizrats Prof. Dr. Riesser abgehaltenen Generalversammlung wurde der nachfolgende Geschäftsbericht entgegengenommen und durch Aufklärungen sowie Beantwortung von Anfragen aus dem Kreise der außerordentlich zahlreich anwesenden Mitglieder erläutert. Die Versammlung genehmigte die Vorschläge des Vorstands betr. Festsetzung des Jahresbeitrags für 1926 sowie einige Satzungsänderungen, welche insbesondere eine Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder bezwecken. Die Generalversammlung nahm sodann die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder vor; neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren Dr. Bruhn, Vorstandsmitglied der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.G., Braunschweig, Robert Goetz, i. Fa. Robert Goetz, Hamburg, Alexander Hauck, i. Fa. Georg Hauck & Sohn, Frankfurt a. M., Ministerialrat a. D. Krahnstöver, Vorstandsmitglied der Oldenburgischen Landesbank, Oldenburg, Julius Schwarz, i. Fa. Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin, Dr. Tetens, Vorstandsmitglied der Ostbank für Handel und Gewerbe, Königsberg-Berlin, Dr. Herzfeld, i. Fa. Gottfried Herzfeld, Hannover, Carl Heumann, i. Fa. Bayer & Heinze, Chemnitz, Geh. Kommerzienrat Mailaender, i. Fa. Heinrich Mailaender, Fürth i. B., Wilhelm Meyer, i. Fa. George Meyer, Leipzig, Ludwig Streit, i. Fa. Damms & Streit, Cassel, Sichard Weinberger, i. Fa. Herzog & Meyer, München. Ferner wurde die Zuwahl der im Laufe des Geschäftsjahres 1925 erfolgten Zuwahl der Herren Willy Dreyfus, i. Fa. J. Dreyfus & Co., Frankfurt a. M.-Berlin, Geh. Legationsrat Dr. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Berlin, Ludwig Fuld, Vorstandsmitglied der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft in Mannheim, und Albrecht Schadt, Vorstandsmitglied der Bank für Thüringen, vorm. B. M. Strupp in Meiningen, bestätigt. Der stellvertretende Direktor Joachimssohn von der Deutschen Bank, Berlin, hielt einen Vortrag über den Effekten-Giroverkehr, an den sich eine eingehende sachliche Aussprache schloß. — In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschuß-Sitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Neu in den Vorstand gewählt wurden Geh. Legationsrat Dr. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Berlin, Alfred Maron, i. Fa. Bondi & Maron, Dresden, Carl Michalowsky, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Berlin, und Konsul Wilh. J. Weißel, Vorstandmitglied der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig; zum Vorsitzenden wiedergewählt wurde Geh. Justizrat Dr. Riesser, als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt bzw. gewählt wurden die Herren Dr. Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Direktor Michalowsky, Deutsche Bank, Berlin, Geh. Legationsrat Dr. Frisch, Dresdner Bank, Berlin, Geh. Kommerzienrat Frenkel, i. Fa. Jacquier & Securius, Berlin, Dr. h. c. Max M. Warburg, i. Fa. M. M. Warburg & Co., Hamburg. Der erste Geschäftsführer, Rechtsanwalt Otto Bernstein, wurde als geschäftsführendes Mitglied in den Vorstand hinzugewählt.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1925.

Seit Deutschlands Rückkehr zu stabilen Währungsverhältnissen ist ein zweites Jahr verstrichen, ohne daß die Folgeerscheinungen der Inflation völlig überwunden sind, ohne daß die Krisis, die mit der Währungsgesundung unausbleiblich verbunden war, ihr Ende erreicht hat. Im Interesse der Erhaltung der Stabilität hat die Reichsbank der Wirtschaft energische Kreditbeschränkungen auferlegen müssen, denen unsere Berufsgenossen, so sehr sie, nicht minder als andere Wirtschaftskreise, unter ihrem Druck gelitten haben, als Banksachverständige ihre Billigung nicht versagen konnten. Wir begrüßen es, daß das Reichsbank-Direktorium sich in den letzten Tagen in der Lage gesehen hat, der Wirtschaft eine Lockerung dieser Beschränkungen in Aussicht zu stellen. Wir wollen ferner hoffen, daß die Vereinbarungen von Locarno, deren politische Wertung außerhalb unserer Zuständigkeit liegt, auf wirtschaftlichem Gebiete die Beziehungen Deutschlands zu den Kulturländern Europas und der Welt günstig beeinflussen und eine den wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten Deutschlands Rechnung tragende, dem Geiste seiner Urheber entsprechende Durchführung des Dawes-Planes erleichtern werden. Ein für unsere Wirtschaft günstiges Ereignis sehen wir, trotz gewisser von deutscher Seite zu bringender Opfer, in der unlängst unter Teilnahme führender Persönlichkeiten des Bankgewerbes erfolgten Verständigung über die Rückgabe des in Amerika beschlagnahmten deutschen Eigentums. Immerhin erinnert gerade auch dieser Vorgang daran, ein wie weiter Weg noch bis zur völligen Anerkennung der völkerrechtlichen Unver-

Digitized by Google

letzlichkeit des Privateigentums durch kriegführende Mächte zurückzulegen bleibt und wie sehr die Bemühungen der Wirtschaftskreise aller Länder auf die Erreichung dieses Ziels gerichtet bleiben müssen. Eine Förderung dieses, wie anderer gemeinsamen Interessen der am Welthandel teilnehmenden Völker durch die Internationale Handelskammer würden wir lebhaft willkommen heißen und haben, gemeinsam mit den übrigen großen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, in der Hoffnung einer solchen ersprießlichen Tätigkeit, in diesem Jahre unseren Beitritt zu der genannten Körperschaft vollzogen.

Inmitten eines schweren Kampfes um die eigene Existenz sah sich im Jahre 1925 das private deutsche Bankgewerbe gesteigerten Ansprüchen der von ihm betreuten Wirtschaftskreise gegenüber und demzufolge auch der gesteigerten Notwendigkeit, sich wegen der Ziele und Wege seiner Geschäftspolitik mit den leitenden Behörden, den Vertretungen der anderen Berufe, den Organen der öffentlichen Meinung und der Fachkritik auseinanderzusetzen.

Der von uns vor drei Monaten in Berlin veranstaltete VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag hat im wesentlichen diesem Zwecke gedient; in den dort gehaltenen Vorträgen und Diskussionsansprachen hervorragender Bankfachmänner sind nahezu alle Fragen behandelt worden, welche während des Berichtsjahres den Gegenstand der Arbeitstätigkeit unseres Verbandes gebildet haben. Die ausgedehnte Verbreitung, der sich die Verhandlungen der diesmaligen Tagung in der Oeffentlichkeit erfreuten, dürfte in weiten Kreisen der Bevölkerung einer gerechteren Würdigung der Konditionenpolitik des Bankgewerbes die Wege geebnet haben. Insbesondere dürfte die Erkenntnis Fortschritte gemacht haben, daß die Höhe des Bankzinses dem wirtschaftlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage folgt und künstlich weder durch Kartellbeschlüsse gesteigert noch durch staatliches Machtgebot gesenkt werden kann; auch dürfte das Verständnis dafür zugenommen haben, daß eine Zerstörung der Rentabilität der Bankbetriebe die Leiden der Wirtschaft nicht vermindern, sondern vermehren würde. Die Höhe des Bankzinses kann nicht wirksamer bekämpft werden, als dadurch, daß die inländische Kapitalneubildung, deren Anfänge sich in einer Steigerung der Guthaben bei Sparkassen und Banken erfreulicherweise bemerkbar machen, mit allen Mitteln — einschließlich der von uns gemeinsam mit allen anderen Wirtschaftsverbänden und Kreditinstituten verlangten Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses — gefördert wird. Dieser Weg führt auch zur Verminderung der Inanspruchnahme ausländischer Kredite, deren Aufnahme zu wirtschaftlich produktivem Zwecke wir heute noch nicht entraten können und deshalb unter keinen Umständen durch steuerliche Maßnahmen verteuern und damit für den Kreditnehmer noch drückender gestalten dürfen. Bei Verhandlungen, die wir in den letzten Wochen mit dem Reichsfinanzministerium führten, hatten wir Veranlassung, gerade diesen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen.

Unter allen auf dem Bankiertage erhobenen Forderungen hat sich wohl keine in der Oeffentlichkeit einer so uneingeschränkten Zustimmung zu erfreuen gehabt, als das Verlangen nach Abkehr von der von Reich, Ländern und Gemeinden geübten steuerlichen Thesaurierungspolitik. Es ist bei diesem Anlaß — zweifellos zu Unrecht — gegen unsern Verband in gleicher Weise wie gegen die übrigen Spitzenverbände der Wirtschaft der Vorwurf erhoben worden, daß sie in der vorausgegangenen Zeit der steuerlichen Ueberlastung der Wirtschaft keine genügend energische Abwehr entgegengesetzt hatten. Der Umstand aber, daß ein solcher Vorwurf überhaupt erhoben werden konnte, sollte jedenfalls den maßgebenden Finanzverwaltungen und Volksvertretungen erneut beweisen, daß die Berufsverbände der großen Wirtschaftsgruppen den Finanzbedürfnissen des Staates nicht verständnislos gegenüberstehen und niemals Wortführer eines steuerfeindlichen Radikalismus gewesen sind. Um so größeres Gewicht muß demnach ihrer Stellungnahme beigemessen werden, wenn sie heute übereinstimmend mit allem Ernst und Nachdruck erklären, daß der Abbau der durch die Stabilisierung bedingten steuerlichen Notmaßnahmen weder im Tempo, noch im Ausmaß ausreichend gewesen ist und daß — ohne Rücksicht auf den Streit über die Höhe der erzielten Ueberschüsse — eine Ermäßigung, insbesondere auch des Tarifs der Einkommenbesteuerung, schon allein aus dem Grunde geboten ist, weil die gegenwärtigen Lasten die Tragfähigkeit der Wirtschaft bei weitem übersteigen. In diesem Sinne sind wir gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden noch in den letzten Tagen beim Reichsfinanzministerium vorstellig geworden, ohne allerdings dabei der Sorge ledig geworden zu sein, daß auch in Zukunft unsere Steuergesetzgebung sich nicht in dem Maße von Rücksichten des parteipolitischen Opportunismus frei machen wird, wie es den Anforderungen einer sachlichen Finanzpolitik, namentlich auch bezüglich der Ausgabenwirtschaft, entspricht.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Freiheit und Initiative des privaten Unternehmertums, so wie sie die Größe und Kraft der deutschen Wirtschaft vor dem Kriege begründet hat, eine unentbehrliche Triebkraft auch ihres Wiederaufstieges bilden wird, erblicken wir eine der für die Wirtschaft bedenklichsten Folgeerscheinungen jener steuerlichen Ueberschußpolitik in der durch sie bedingten indirekten Förderung des Uebergangs privater Unternehmungen in die öffentliche oder halböffentliche Hand. Es wird nötig sein, daß alle Berufe sich der Größe und Gemeinsamkeit dieser Gefahr mehr als bisher bewußt werden. Was die Betätigung öffentlicher Institute oder der Sache nach als öffentlich anzusehender Privatinstitute auf bankgewerblichem Gebiete betrifft, so hat auf der einen Seite diese Entwickelung unter Einflüssen der angedeuteten Art auch im Berichtsjahre erneute Fortschritte gemacht, auf der anderen Seite sind jedoch ihre Schäden, vor denen die berufenen staatlichen Organe lange Zeit hindurch geflissentlich die Augen verschlossen hatten, in einer Reihe zum Teil außerordentlich bedenklich gelagerter Fälle deutlich zu Tage getreten. Mindestens haben Vorkommnisse dieser Art gezeigt, daß der Anspruch auf erhöhtes Vertrauen, den solche Institute im Hinblick auf die ihnen verliehene Mündelsicherheit im Vergleich mit privaten Banken und Bankfirmen zu erheben pflegen, der Berechtigung entbehrt. Man hat den Uebergang der öffentlichen Sparkassen zum

Digitized by Google

bankmäßigen Kontokorrentkreditgeschäft seinerzeit als eine notwendige Begleiterscheinung der Aufnahme des Scheck- und Giroverkehrs zu rechtfertigen gesucht und sich von ihm eine volkswirtschaftlich wertvolle Förderung der angeblich von Banken und Genossenschaften nicht hinlänglich gepflegten Kreditversorgung des Mittelstandes versprochen. In den bekanntgewordenen Fällen haben indessen die beteiligten Sparkassen diese ergänzende Kreditfürsorge Kreditnehmern zugewandt, die, ob zum Mittelstand gehörig oder nicht, in jedem Falle von anderen Kreditinstituten mit gutem Grunde gemieden worden waren, und statt einer Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat die Pflege des Kontokorrentkreditgeschäfts seitens der Sparkassen nicht selten eine derartige Illiquidität zur Folge gehabt, daß ordnungsmäßig gedeckte Schecks nur mit erheblicher Verspätung eingelöst zu werden vermochten. Wir sind voll überzeugt, daß die Spitzenorganisation des deutschen Sparkassenwesens von dem ernsten Willen beseelt ist, Mißstände der bezeichneten Art zu beseitigen, ein Erfolg wird sich indessen weder durch allgemeine Verwarnungen noch auch durch Einschaltung von Kontrollorganen, an denen es auch in den in Betracht kommenden Fällen nicht gefehlt hat, erreichen lassen, sondern nur durch eine klare Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen, sowie durch eine den gemachten Erfahrungen Rechnung tragende Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften der öffentlichen Sparkassen. Wir haben der Reichsregierung zu letzterem Behuf bestimmte Anträge zunächst für die notwendige Regelung in den Ausführungsbestimmungen der Steuergesetze unterbreitet; darüber hinaus erscheint uns jedoch ein Zustand, daß Sparkassen andere als sparkasseneigene Geschäfte, sei es auch steuerpflichtig, betreiben dürfen, auf die Dauer unhaltbar: Geschäfte, die im Sinne der Reichssteuergesetzgebung sparkassenfremd sind, müssen es auch im Sinne der landesrechtlichen Sparkassenaufsichtsgesetzgebung sein. Dies ist, von allen anderen Gründen abgesehen, auch um deswillen erforderlich, weil die — nahezu unübersichtlichen — landesgesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Vertretungsbefugnisse bei öffentlichen Sparkassen auf eine Betätigung derselben im bankgeschäftlichen Verkehr gar nicht zugeschnitten sind und die wieder und wieder erfolgenden Bemängelungen der Rechtsgültigkeit erteilter Unterschriften zu einer dauernden Gefahr für den redlichen Geschäftsverkehr zu werden drohen.

Nachdem das Gesetz über den geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften die Errichtung neuer Banken von dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig gemacht hat, haben wir in verschiedenen Fällen Veranlassung gehabt, darauf hinzuweisen, daß die Errichtung neuer Kommunalbanken an Plätzen, wo für das Bedürfnis der Bevölkerung nach Bankverbindungen durch bestehende Firmen hinreichend gesorgt ist, den Zwecken des Gesetzes und den Interessen der Volkswirtschaft zuwiderläuft. Mit Entschiedenheit haben wir in einer Anzahl von Fällen dagegen Stellung nehmen müssen, daß Stadtverwaltungen ihr behördliches Ansehen sowie ihre wirtschaftliche Machtstellung als Vergeber öffentlicher Aufträge mißbraucht haben, um die von ihnen gegründeten Kommunalbanken im Wettbewerb gegenüber privaten Banken und Bankfirmen zu fördern. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß wir in der Verurteilung dieser Handlungsweise bei dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband voller Zustimmung und Unterstützungsbereitschaft begegnet sind.

Die im Juli d. J. zur Verabschiedung gelangten Gesetze über die Aufwertung von Hypotheken und privatrechtlichen Forderungen sowie über die Ablösung öffentlicher Anleihen haben an die Tätigkeit unseres Verbandes sowohl im Stadium der gesetzgeberischen Verhandlungen, als auch bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen, nicht geringe Ansprüche gestellt. Ungeachtet zahlreicher gegen das Aufwertungsgesetz in wirtschaftlicher wie in formalrechtlicher Hinsicht zu erhebender schwerster Beanstandungen muß doch das Zustandekommen dieses Gesetzes als ein für die Zukunftsentwicklung der deutschen Wirtschaft förderliches Ereignis insofern angesehen werden, als ohne eine abschließende Regelung der Aufwertungsfrage unter Ablehnung wirklichkeitsfremder Forderungen die gegenwärtigen Nöte und die künftigen Schwierigkeiten der Wirtschaft jedes Maß überstiegen haben würden und ernste Gefahren auch für die deutsche Währung unvermeidlich gewesen wären. Es ist deshalb besonders zu begrüßen, daß dem bedenklichen Bestreben, den Kampf um die Aufwertung durch Anzweifelung der Verfassungsmäßigkeit des Aufwertungsgesetzes von neuem zu entfesseln, vom Reichsgericht durch eine Entscheidung vom 5. November 1925 ein Ziel gesetzt worden ist. In bezug auf das Anleiheablösungsgesetz haben wir in einer im April 1925 verlautbarten Erklärung zum Ausdruck bringen müssen, daß der damals vorgelegte Entwurf nicht die Grundlage einer geeigneten Lösung bilden könne. Wir wiesen besonders auf das Mißverhältnis zwischen Arbeit und Erfolg bei den mit der Prüfung der Altbesitz-Anmeldungen betreuten Behörden und den zur Erteilung von Bescheinigungen herangezogenen Banken hin und sprachen von einer Unmöglichkeit der Unterscheidung von Alt- und Neubesitz in dem Sinne, daß eine nur auf dem Wege einer unvernünftigen Vergeudung von Kräften und Kosten herzustellende Durchführungsmöglichkeit der Unmöglichkeit gleichstehe. Man hat damals diese unsere Beurteilung als allzu pessimistisch hinstellen wollen und es sind uns sowohl hinsichtlich des Umfanges der an den Nachweis des Altbesitzes zu stellenden Anforderungen als auch hinsichtlich der den Vermittlungsstellen für ihre Mühewaltung zu gewährenden Vergütung beruhigende Zusagen gemacht worden. In der Folge hat sich ergeben, daß die Inanspruchnahme der Arbeit der Vermittlungsstellen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen sowie der Anordnungen des Reichskommissariats das ursprünglich erwartete Ausmaß bei weitem übersteigen wird und daß die den Vermittlungsstellen vom Reiche gewährte Entschädigung, wenngleich sie für das Reich eine gewiß nicht geringe Belastung darstellt, nicht entfernt ausreichen wird, um die Unkosten der Vermittlungsstellen zu decken. Dies muß auch an dieser Stelle betont werden, nachdem verschiedentlich in der Oeffentlichkeit unter völliger Verkennung der Sachlage die Mitwirkung an der Durchführung der Anleiheablösung als ein für Banken, Sparkassen und Genossenschaften gewinnbringendes Geschäft bezeichnet worden ist.

Digitized by Google

Das Darniederliegen der Wirtschaft während des Jahres 1925 kommt in der Entwicklung der Aktienkurse sinnfällig zum Ausdruck. Von den 24 größeren Produktionszweigen von Industrie und Handel betrugen nur in acht Produktionszweigen die Aktienwerte am 30. November 1925 im Gruppendurchschnitt mehr als $^2/_3$ (und in keinem mehr als 85 pCt.) des durchschnittlichen amtlichen Steuerkurses, in 11 Produktionszweigen bewegten sie sich zwischen $^2/_3$ und der Hälfte des durchschnittlichen amtlichen Steuerkurses, in fünf Produktionszweigen betrug die durchschnittliche Kurseinbuße die Hälfte bis $^2/_3$ des amtlichen Steuerkurses. (Auf die Härte, welche unter diesen Umständen die Zugrundelegung der durch die Entwickelung überholten Steuerkurse bei der Vermögensteuererklärung für 1925 bedeutet, haben wir das Reichsfinanzministerium besonders hingewiesen.) Der erhoffte Wiederaufstieg wird gewiß in erster Linie von dem Erfolge der auf Rationalisierung der Produktion, Erweiterung der Absatzmöglichkeiten, Verminderung der steuerlichen und sozialen Lasten und Konsolidierung der Kreditverpflichtungen gerichteten Bestrebungen der deutschen Industrie abhängen; an zweiter, aber keineswegs untergeordneter Stelle tritt hierzu jedoch die Notwendigkeit der Wiedererholung des Effektenmarktes, der die gemeinsamen Bemühungen nicht nur unseres Berufs, sondern aller am Wiederaufbau der Wirtschaft mitarbeitenden Stellen gewidmet bleiben müssen. Die Wiedereinführung des Effektentermin-handels war auf diesem Gebiete ein wichtiger Schritt, dessen Bedeutung um so höher bewertet werden muß, als eine Fülle technischer und sachlicher Schwierigkeiten überwunden werden mußte, um den Terminverkehr von vornherein auf eine solide, gegen Erschütterungen gesicherte Basis zu stellen. Indem wir uns bei der Gründung der Liquidationskasse A. G. zu Berlin, welche diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, durch Uebernahme der Aktien des neuen Instituts beteiligten, haben wir zum Ausdruck gebracht, daß wir von dieser Einrichtung nicht nur für den Berliner Platz, sondern mittelbar auch für den gesamten deutschen Effektenverkehr wesentlichen Nutzen erwarten; wir hoffen namentlich, daß die Liquidationskasse bei längerem erfolgreichen Bestehen auch für die Geldversorgung der Börse zunehmende Bedeutung gewinnen wird. Der Terminhandel sowie überhaupt der Effektenhandel können jedoch ihre volkswirtschaftlichen Funktionen ohne eine weitere Senkung der noch immer inflationistisch übersteigerten Börsenumsatzsteuer nicht erfüllen. Wenn heute die Gesamtumsätze im Terminverkehr schätzungsweise den neunten Teil der Vorkriegsumsätze ausmachen, das Steueraufkommen aus ihnen jedoch nur um 15 pCt. niedriger ist, wie aus den neunfachen Umsätzen von 1913, so ist dies ein unnatürlicher und unhaltbarer Zustand, der im übrigen aber auch erkennen läßt, daß eine angemessene Herabsetzung der Steuer eine Steigerung der Umsätze nach sich ziehen und demnach eine Herabminderung der steuerlichen Erträgnisse nicht zur Folge haben würde. Durch die Novelle vom 10. August 1925 ist dem Reichsfinanzministerium die Befugnis zur Herabsetzung der gegenwärtigen Sätze übertragen worden. Wir hoffen, daß unsere in den letzten Tagen erneut erhobenen Vorstellungen wegen Erlaß einer entsprechenden Verordnung nicht ohne Erfolg bleiben werden.

Durch die Stabilisierung der Währung ist in Deutschland zwar der Geldinflation ein Ende gemacht worden, die Effekteninflation ist jedoch infolge der Umstellungs- und Aufwertungsgesetzgebung bestehen geblieben. Zur Verminderung der überaus starken technischen Mehrbelastung, welche die Zersplitterung des Effektenbesitzes in kleine und kleinste Stücke dem Bankgewerbe auferlegt, haben die auf eine Anregung unseres Verbandes seinerzeit eingeleiteten Bestrebungen zur Einführung stückeloser Lieferungsmethoden erhöhte Bedeutung auch für die Allgemeinheit gewonnen. Wir sind überzeugt, daß gewisse Anfangsschwierigkeiten, die sich der Ausdehnung des Sammeldepots und des Effektengiroverkehrs entgegengesetzt haben, in Bälde überwunden sein werden und daß über die Gleichwertigkeit der dinglichen Sicherheit des Kunden beim Sammeldepot wie beim Sonderdepot, die dem Bankfachmann und Bankjuristen seit Jahrzehnten geläufig ist, in Kürze auch in Kreisen des Publikums die letzten Zweifel ausgeräumt sein werden.

In Verfolg eines Antrages der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen hat unser Verband in gemeinsamen Beratungen mit den Berufsorganisationen des Berliner Bankgewerbes und demnächst auch mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie die Frage erörtert, in welchem Maße die in der Nachkriegszeit bei einer Reihe von Gesellschaften geschaffenen mehrstimmigen Vorzugsaktien, Verwertungs- und Vorratsaktien eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Rechte der Stammaktionäre darstellen und mit welchen Mitteln derartige Beeinträchtigungen beseitigt werden können. Die — zur Zeit noch nicht abgeschlossenen — Verhandlungen über diesen Gegenstand haben zunächst zu einer gemeinsamen Aufforderung unseres Verbands und des Reichsverbands der Deutschen Industrie an die beteiligten Gesellschaften geführt, die wirtschaftliche Berechtigung der bei ihnen bestehenden mehrstimmigen Vorzugsaktien einer Nachprüfung zu unterziehen. Wir erwarten, daß diese Aufforderung in Verbindung mit der bekannten Stellungnahme des Bankiertages sowie der vereinigten Zulassungsstellen der deutschen Börsen und den kritischen Erörterungen der Fachpresse dazu führen wird, daß sich die Anwendung dieser Einrichtung mehr und mehr auf solche Fälle beschränken wird, in denen ein wirtschaftliches Bedürfnis unbestreitbar feststeht; wir erwarten ferner, daß von denjenigen Gesellschaften, bei denen Verwertungsaktien bestehen, von der in der Regel auch ohne Gesetzesänderung vorhandenen Möglichkeit zur Einziehung derselben in wachsendem Umfange Gebrauch gemacht werden wird. Als völlig abwegig müssen wir es jedoch bezeichnen, wenn in den Durchführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz, angeblich zur Förderung der auf diesem Gebiete bestehenden Reformbestrebungen, an das Vorhandensein mehrstimmiger Vorrechtsaktien steuerliche Nachteile für die Gesellschaft, also auch für die Stammaktionäre, geknüpft werden; ebenso halten wir es nach wie vor für bedenklich und gefährlich, den Versuch einer Lösung der vorliegenden Frage auf dem Wege einer Aenderung des Aktienrechts zu machen. Ganz abgesehen davon, daß Gesetzgebungsfragen heute mehr oder weniger politische Fragen sind, und eine Behandlung des Aktienrechts unter anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten von geradezu verhängnisvollen Wirkungen für unsere internationalen Kredit- und Wirtschaftsbeziehungen werden könnte,

Digitized by Google

bedarf die Frage, inwieweit unser Aktienrecht, insbesondere auch unter Berücksichtigung ausländischer Einrichtungen und Erfahrungen, einer Aenderung bedarf, noch eingehender und sorgfältiger Untersuchungen, an deren Förderung wir uns gern beteiligen werden, vor deren Abschluß uns jedoch jede gesetzgeberische Behandlung des Gegenstandes verfrüht erscheint.

In unserem letzten Geschäftsbericht erwähnten wir unsere Bestrebungen zur Beseitigung der aus dem Fortbestehen der Einrichtung der Geschäftsaufsicht für unsere Kreditwirtschaft sich ergebenden Mißstände. In Verfolg dieser Bestrebungen hat das Reichsjustizministerium einen Gesetzentwurf über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses ausgearbeitet, zu dessen Vorberatung auch unser Verband hinzugezogen war. Einige von uns gegebene wichtige Anregungen haben in dem jetzt dem Reichsrat vorgelegten Entwurf Berücksichtigung gefunden. Derselbe stellt sich in seinen grundlegenden Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande als eine wesentliche Verbesserung dar, wenngleich wir es nach wie vor für geboten erachten, die Rechtswirksamkeit von Geschäften des Schuldners während des Vergleichsverfahrens an die Zustimmung der gerichtlich bestellten Vertrauensperson zu knüpfen, da ohne eine solche Bestimmung keine völlige Gewähr für eine Beseitigung der in der Oeffentlichkeit mit Recht beklagten Mißstände gegeben ist.

Unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hatte sich auch während des letzten Geschäftsjahres wieder in ausgedehntem Maße mit den Fragen des Aufwertungsrechtes zu beschäftigen. Auf Grund seiner Erfahrungen auf dem Gebiete des Immobiliarrechts hat er vor Erlaß des Aufwertungsgesetzes die maßgeblichen Stellen in zahlreichen Eingaben über die Schwierigkeiten in der Durchführung der für die Hypothekenaufwertung geplanten Bestimmungen unterrichtet und ihnen bessernde Vorschläge unterbreitet. Wenn das Gesetz gerade auf diesem Gebiet vielfach die notwendige Rücksicht auf die Praxis vermissen läßt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß es eine Kompromißlösung ist, die sachlichen Erwägungen nur in beschränktem Maße Rechnung tragen konnte. Der Wert des Gesetzes liegt vornehmlich darin, daß nun endlich eine Grundlage geschaffen worden ist, auf welcher der Realkredit wieder aufgebaut werden kann. Hierzu trägt in erster Linie die Festsetzung eines Höchstsatzes für die Aufwertung dinglich gesicherter Rechte bei; denn erst hierdurch wird die Aufnahme neuen Realkredits ermöglicht.

Allerdings ist die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Immobiliarrechts noch nicht völlig beseitigt, da, entgegen der ursprünglichen Absicht der Reichsregierung, in weitem Maße eine Rückwirkung der Aufwertungsvorschriften angeordnet worden ist. Die Hypothekenbanken haben vor einer so weitgehenden Wiederherstellung bereits gelöschter Rechte eindringlich gewarnt, weil die Uebersichtlichkeit des Grundbuches darunter leiden muß und andererseits das Erträgnis aus solchen Rückwirkungshypotheken nur geringfügig sein kann, wenn die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht beseitigt werden sollen. Daß aber dieser Fundamentalsatz des deutschen Immobiliarrechts nicht verletzt werden dürfe, mußte die selbstverständliche Voraussetzung für alle diejenigen sein, denen der für unsere Wirtschaft gerade zur Zeit besonders wichtige Realkredit am Herzen liegt. Der Sonderausschuß hat deshalb gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften diese Forderung immer wieder und mit allem Nachdruck geltend gemacht. Da dieser wesentlichsten Forderung grundsätzlich entsprochen worden ist, wird man sich mit anderen Vorschriften des Gesetzes, welche die Gewährung neuen Realkredits erschweren, abfinden müssen. Denn eine nochmalige Aenderung der Aufwertungsregelung wäre ein weit größerer Schaden; deshalb muß an ihrer jetzigen Gestaltung unbedingt festgehalten werden.

Im Interesse ihrer Pfandbriefgläubiger haben die Hypothekenbanken es vor allem begrüßt, daß der Aufwertungsbetrag für Hypotheken von 15 v. H. auf 25 v. H. des Goldmarkbetrages erhöht worden ist. Gegen die ursprüngliche Absicht der Reichsregierung, einem Teile der Aufwertungsgläubiger unter bestimmten Voraussetzungen eine „Zusatzaufwertung" zu gewähren, hatte der Sonderausschuß Widerspruch erhoben, da diese Zusatzaufwertung für die Teilungsmasse nur von geringem Werte, als Deckungsunterlage für Goldpfandbriefe jedenfalls ungeeignet gewesen wäre. Der Reichstag hat sich dann auch für eine einheitliche Aufwertung entschieden. Dieser Grundsatz wird allerdings in der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes durchbrochen, nach welcher der über 15 v. H. hinausgehende Aufwertungsbetrag den in der Zeit vom 14. 2. bis 1. 10. 1924 eingetragenen Hypotheken im Range nachgeht.

Die von den Hypothekenbanken bereits nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung gegebene Anregung, ihnen die Ausgabe von Goldpfandbriefen auf Grund der Teilungsmasse zu ermöglichen, um den Pfandbriefbesitzern möglichst bald einen verzinslichen und veräußerlichen Wert aushändigen zu können, ist nunmehr in dem Gesetz selbst berücksichtigt worden, allerdings nur dadurch, daß in dem Abschnitt über die Pfandbriefaufwertung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist; im übrigen sind die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes für dieses Liquidationsverfahren, bei denen die Hypothekenbanken freiwillig die Gewähr für den Eingang der Aufwertungsbeträge aus den Masse-Hypotheken übernehmen, ungünstiger als diejenigen der 3. Steuernotverordnung. Im Interesse der Pfandbriefgläubiger ist der Sonderausschuß dafür eingetreten, daß in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925 (RGBl. I 392) Bestimmungen getroffen werden, welche diese Liquidationsform trotzdem ermöglichen. Die Ausgabe der Goldpfandbriefe kann nunmehr auch in der Form einer Teilausschüttung geschehen, so daß den Pfandbriefgläubigern neben den Goldpfandbriefen das Recht auf die endgültige Ausschüttung der Masse verbleibt. Dieses Verfahren wird für den Pfandbriefgläubiger vorteilhafter sein als die von andrer Seite angestrebte Bestimmung, daß die Hypotheken der Pfandbriefanstalten allgemein in Papiermarkpfandbriefen zurückgezahlt werden können. Die Kurssteigerung der Pfandbriefe, die bei dieser Regelung infolge der erhöhten Nachfrage vielleicht zu erwarten ist, wird kaum den wirklichen Wert der Pfandbriefe erreichen. Der Pfandbriefgläubiger, der, angelockt durch diese Kurserhöhung, seine Wertpapiere verkauft, gibt damit aber den Anspruch auf seine Verteilungsquote auf.

Die erwähnte Durchführungsverordnung lehnt sich, soweit sie die Pfandbriefaufwertung regelt, im übrigen an die 3. Durchführungsverordnung zur 3. Steuernotverordnung an, deren Vorschriften sich in der Praxis bereits bewährt hatten. In einzelnen Punkten mußten diese Bestimmungen allerdings geändert oder ergänzt werden, um sie der neuen Regelung des Aufwertungsgesetzes anzupassen. Von den Durchführungsbestimmungen für die Hypothekenaufwertung ist von besonderer Bedeutung, daß den Hypothekenschuldnern gestattet ist, bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrages einen unverhältnismäßig hohen Abzug vom Kapitalbetrage vorzunehmen. Da der Berechnung des Gegenwartswertes der Hypothek ein Zwischenzins von 9 v. H. bis zum Jahre 1932 zu Grunde gelegt wird, braucht der Schuldner z. B. für eine Hypothek, deren Aufwertungbetrag sich auf 10 000 M beläuft, am 1. Januar 1926 nur 7786 M zu zahlen. Dies bedeutet also einen Abzug von 22,14 v. H., während nach unserer Ansicht nur ein weit geringerer Abschlag gerechtfertigt wäre. Denn es kann kaum damit gerechnet werden, daß die zurückgezahlten Beträge bis zum Jahre 1932 durchweg zu 9 v. H.

Digitized by Google

angelegt werden können. Insbesondere gilt dies für die Hypothekenbanken, da diese die Rückzahlungen für eine Ausschüttung der Teilungsmasse liquide halten müssen und sie im Interesse der Pfandbriefgläubiger nur zu völlig sicheren Anlagen verwenden dürfen.

Auch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen ist für die Hypothekenbanken und die Gläubiger ihrer Kommunalobligationen bedeutsam geworden, da die von den Banken den Gemeinden gewährten Kommunaldarlehen unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen sollen, selbst dann, wenn sie hypothekarisch gesichert sind. Der Umstand, daß der Schuldner einer Hypothek eine Gemeinde ist, hat also die Wirkung, daß diese Hypothek nicht wie jede andere mit 25 v. H. aufgewertet wird, sondern ihre Aufwertung sich nach den ungünstigeren Vorschriften des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes richtet. Im Interesse der Inhaber der Kommunalobligationen sind die Hypothekenbanken nach wie vor bemüht, eine möglichst günstige Abwicklung dieser Forderungen zu erreichen; sie haben deshalb sofort nach Erlaß des Gesetzes die Bestellung eines Treuhänders zur Wahrnehmung ihrer Rechte beantragt. Allerdings hat es den Anschein, als wenn eine Erhöhung des Einlösungsbetrages, die in dem Gesetz vorgesehen ist, nur in den seltensten Fällen erreichbar sein wird. Die Folge dieser Einstellung der Kommunen ist naturgemäß, daß die Inhaber der Kommunalobligationen, für die eine besondere Teilungsmasse gebildet wird, eine geringere Teilungsquote als die Pfandbriefgläubiger erhalten werden.

Der Sonderausschuß ist weiterhin bei den maßgeblichen Stellen dafür eingetreten, die Durchführung des Aufwertungsgesetzes zu erleichtern, soweit dies im Verordnungswege geschehen kann. Die Schwierigkeiten, welche die Anmeldung der gelöschten Hypotheken, das Aufwertungsverfahren vor den Aufwertungsstellen und die Eintragung des Aufwertungsbetrages mit sich bringen, können hierdurch naturgemäß nur in geringem Maße gemindert werden. Den Hypothekenbanken, die eine außerordentlich große Zahl von Aufwertungshypotheken zu behandeln haben, bleibt eine ungeheure Fülle von Arbeit, die innerhalb der von dem Gesetz vorgeschriebenen Fristen nur bei Einstellung neuer Hilfskräfte geleistet werden kann.

Die Abwicklung der in der Zeit der früheren Währung entstandenen Hypotheken und Pfandbriefe wird die Hypothekenbanken noch lange Zeit in Anspruch nehmen; daneben haben sie aber ihr Neugeschäft zu pflegen, das sich zur Zeit ausschließlich auf der Basis des Feingoldes nach Maßgabe des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923 vollzieht. Nach der Umstellung des Aktienkapitals der Hypothekenbanken auf Reichsmark tauchte die Frage auf, ob die Umlaufsgrenze für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen (§ 7 des Hypothekenbankgesetzes), die in der Inflationszeit ihre Bedeutung zum Teil verloren hatte, aufgehoben oder erweitert werden solle. Der Sonderausschuß hat sich in Uebereinstimmung mit sämtlichen dem Centralverband angehörenden Hypothekenbanken für die Aufrechterhaltung der Umlaufsgrenze eingesetzt und auch den von anderer Seite geäußerten Wünschen nach ihrer Erweiterung widersprochen. Dieser Stellungnahme entsprechend ist in einer Verordnung vom 20. 6. 1925 ausdrücklich festgestellt worden, daß nach der Reichsmarkumstellung des Grundkapitals der Hypothekenbanken für die Umlaufsgrenze wieder die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes gelten, daß also Pfandbriefe nur bis zum 20fachen Betrage des Garantiekapitals ausgegeben werden dürfen. Der Sonderausschuß ist ferner dafür eingetreten, daß für die Goldpfandbriefe und Kommunalobligationen die gesonderte Stückzinsenberechnung, die im Juli 1923 eingestellt worden war, im Interesse der Darlehnsnehmer wieder eingeführt werde. Dies ist dann auch durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. 5. 1925 mit Wirkung für sämtliche deutschen Börsen geschehen.

Mit großem Interesse hat der Sonderausschuß die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verfolgt, da diese neben der Gewährung von Personalkredit vor allem Realkredit für die Landwirtschaft aus dem Auslande beschaffen soll. An dieser Arbeit für die deutsche Landwirtschaft sind die Hypothekenbanken in erheblichem Maße beteiligt, da die Verteilung der Hypothekarkredite an die Darlehnsnehmer durch die öffentlich-rechtlichen und unter Staatsaufsicht stehenden privatrechtlichen Realkreditinstitute zu erfolgen hat und diese somit die Deckungsunterlagen für die Anleihe der Rentenbank-Kreditanstalt beschaffen. Daneben sind die Hypothekenbanken bemüht gewesen, unmittelbar aus dem Auslande langfristigen Kredit für die deutsche Wirtschaft heranzuziehen. Doch war der Absatz ihrer Schuldverschreibungen im Auslande vielfach u. a. dadurch erschwert, daß deren Zinsertrag einem Steuerabzug von 10 v. H. unterliegt. Denn der ausländische Interessent ist verständlicherweise nicht geneigt, für diesen Zinsertrag neben seiner heimischen Steuer auch noch Einkommensteuer an das Deutsche Reich zu zahlen. Der Sonderausschuß ist deshalb dafür eingetreten, die Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken in diesem Falle von dem Steuerabzug zu befreien. Die Möglichkeit hierzu ist nunmehr in § 115 des neuen Einkommensteuergesetzes gegeben. Da das Sparkapital im Inlande für die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Realkredit nicht ausreicht, wäre es wünschenswert, daß es auf diese Weise gelänge, auch dem Hausbesitz und, soweit dies nach dem Hypothekenbankgesetz möglich ist, der Industrie den erforderlichen langfristigen Kredit zuzuführen. Jedenfalls müssen alle beteiligten Stellen dazu mithelfen, Deutschlands kurzfristige Verschuldung an das Ausland soweit wie möglich in eine langfristige umzuwandeln. Aber auch Realkredit darf aus dem Auslande nur zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken und zu Bedingungen übernommen werden, die für den Schuldner dauernd tragbar sind.

Wenn die Bedingungen für den Hypothekarkredit zur Zeit verhältnismäßig hoch erscheinen, so kann dies bei der derzeitigen Lage des Geldmarktes nicht überraschen; denn der Zinssatz für Hypotheken richtet sich naturgemäß nach dem allgemeinen Leihzins. Soweit allerdings das Disagio der Pfandbriefe, das für die effektive Höhe der Hypothekenzinsen von Bedeutung ist, nicht auf die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes zurückzuführen ist, sondern auf fehlerhafte Dispositionen einiger Grundkreditanstalten, kann und muß eine Besserung schon jetzt erreicht werden. Daß die dem Centralverband angeschlossenen Hypothekenbanken in ihren Dispositionen für den Pfandbriefabsatz vorsichtiger verfahren, und die erforderliche Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes nicht außer acht lassen, ist gerade in der Zeit der Beunruhigung des Pfandbriefmarktes wiederholt anerkannt worden. Wie auch das Publikum diesen Unterschied zu würdigen weiß, zeigen die Kurse der von den Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe, die auch in dieser Zeit eine erfreuliche Stabilität bewahrt haben. Im Interesse einer Verbilligung ihrer Zinssätze sind die Hypothekenbanken bemüht, eine Senkung der Vergütungen für den Vertrieb der Pfandbriefe durchzusetzen. Es ist zu hoffen, daß die zu diesem Zwecke angeknüpften Verhandlungen des Sonderausschusses demnächst zu einem erkennbaren Erfolge führen werden.

Seit unserer letzten ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Tod wiederum in unsere Reihen schmerzliche Lücken gerissen. In tiefste Trauer wurden wir um die Jahreswende durch das Ableben des Mitbegründers und stellvertretenden Vorsitzenden unseres Verbands, des Aufsichtsratsvorsitzenden der Dresdner Bank, Herrn Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller versetzt, eines Mannes, der die besten Traditionen des alten preußischen Beamtentums mit dem Weitblick und der geistigen Ueberlegenheit eines modernen Wirtschaftsführers vereinigte und unserer Sache fast vierundzwanzig

Digitized by Google

Jahre hindurch ein Vorkämpfer von unersetzlicher Bedeutung gewesen ist. Wir verloren ferner unser Ausschußmitglied Herrn Dr. Paul Damme, in Firma R. Damme, Danzig, dem wir es von Herzen danken, daß er auch nach der politischen Lostrennung Danzigs vom Deutschen Reich das Amt als Ausschußmitglied unseres Verbands beibehalten und damit seine Eigenschaft als deutscher Bankmann auch weiterhin bekundet hat. Die beiden Verstorbenen waren auf dem Hamburger Bankiertag von 1907 gemeinsam Berichterstatter zu dem Thema: „Bedarf das Depositenwesen in Deutschland einer gesetzlichen Regelung?" Mit ihrer Stellungnahme zugunsten der deutschen Methode der Arbeitsvereinigung und gegen Einführung des englischen Systems der reinen Depositenbank haben sie die weitere Behandlung dieser Frage nachhaltig beeinflußt und sich damit ein Verdienst um die deutsche Volkswirtschaft erworben, dessen Bedeutung erst in der Kriegs- und Nachkriegszeit richtig erkannt wurde. Dank und Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen.

Die dem obigen Gegenstand gewidmeten Ausführungen im Geschäftsbericht und in der Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes werden von der Schriftleitung der Deutschen Sparkassenzeitung in deren Nummer vom 24. Dezember 1925 in einem Artikel behandelt, der weniger sachlichen als persönlich-polemischen Inhalts ist und insoweit auf eine Erwiderung in diesen Blättern keinen Anspruch erheben kann. Rein tatsächlich ist jedoch festzustellen, daß die Organisation des privaten Bankgewerbes mit ihren sachlichen Erörterungen keineswegs einen „Streit mit den Sparkassen vom Zaune gebrochen hat": der Deutschen Sparkassenzeitung dürfte gut genug bekannt sein, wie sehr sie ihrerseits noch kurz vor der Generalversammlung des Centralverbands die geschäftliche Propaganda der öffentlichen Sparkassen durch Angriffe gegen die privaten Banken zu fördern gesucht hat, deren Desavouierung die Leitung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands bedauerlicherweise abgelehnt hat. Wenn jetzt die Deutsche Sparkassenzeitung von „haltlosen und verallgemeinernden Verdächtigungen der Sparkassen in dem Bankiertagsreferat des Herrn Karl L. Pfeiffer" spricht, so genügt es, daran zu erinnern, daß der Vorsitzende des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, Herr Kleiner, seinerseits auf dem Bankiertag die Sachlichkeit der Behandlung der strittigen Fragen durch eben diesen Berichterstatter anerkennend hervorgehoben hat. Der Deutschen Sparkassenzeitung, welche in einer besonderen Rubrik ihres Blattes Fälle von Insolvenzen privater Bankfirmen, und zwar meist ganz kleiner und unbekannter Unternehmungen, mit der durchsichtigen Absicht zusammenstellt, den Sparkassen hiermit ein wirksames Rüstzeug für die offiziell mißbilligte aggressive Wettbewerbstätigkeit in der Provinz zur Verfügung zu stellen, steht es am wenigsten an, sich dadurch beschwert zu fühlen, daß Herr Pfeiffer in seinem Referat eine Reihe bereits offenkundiger Einzelfälle zur Beleuchtung der Schattenseiten der bankmäßigen Entwicklung der öffentlichen Sparkassen vorgebracht hat. Am übelsten vermerkt jedoch die Deutsche Sparkassenzeitung, daß in der Generalversammlung des Centralverbands aus einem oldenburgischen Kreisblatt der Wortlaut des Berichts über eine in Oldenburg von dem Geschäftsführer des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, Herrn Cremer, gehaltene Rede verlesen wurde, welche offenbar nicht dazu bestimmt war, in Berlin zur Kenntnis genommen zu werden, sondern nur, in der Provinz agitatorisch zu wirken. Die Deutsche Sparkassenzeitung bezeichnet den Bericht des oldenburgischen Kreisblatts als ungenau. Es steht jedoch unbestreitbar fest, daß dem Reichsbankpräsidenten von dem Redner nicht nur ungenügendes Verständnis für die Interessen der Sparkassen vorgeworfen worden ist, sondern daß im unmittelbaren Zusammenhang hiermit der Redner — mindestens dem Sinne nach — erklärt hat, wir hätten heute keine „Deutsche" Reichsbank mehr, sondern eine Reichsbank, die mit dem Auslandskapital verschmolzen und von dem Auslandsgelde abhängig sei. Der hierin liegenden Verdächtigung, als lasse sich die reindeutsche Reichsbankleitung trotz ihrer durch das Bankgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit in einer wichtigen Frage deutscher Bankpolitik von ausländischen Interessen beeinflussen, mußte allerdings mit aller Bestimmtheit entgegengetreten werden, um so mehr als nach dem Berichte des Kreisblatts Herr Cremer geradezu davon gesprochen hat, daß sich die Tätigkeit des Reichsbankpräsidenten auf diesem Gebiete in der Richtung der Wünsche von Deutschlands Feinden bewege. Wir werden es als eine erfreuliche Folge der Erwähnung des Vorgangs in der Generalversammlung des Centralverbands betrachten, wenn Herr Cremer auch die Teilnehmer der Oldenburger Versammlung und die Provinzblätter, die über seine Rede berichtet haben, darüber aufklären würde, daß ihm derartige Unterstellungen ferngelegen haben.

Der Vorsitzende des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in der Generalversammlung vom 17. Dezember 1925 in erster Linie dem aufrichtigen Wunsch Ausdruck gegeben, daß eine friedliche Verständigung zwischen Banken und Sparkassen zustande kommen möge, für den Fall eines Scheiterns dieses Versuches jedoch selbstverständlich eine energische Vertretung des Standpunktes der privaten Banken und Bankfirmen durch den Centralverband in Aussicht gestellt. Unter einer friedlichen Verständigung verstehen wir allerdings nicht nur den Austausch von Höflichkeiten bei repräsentativen Anlässen, noch auch die von vornherein vorauszusetzende Bereitwilligkeit der beiderseitigen Organisationen zur Bekämpfung offensichtlicher Wettbewerbsausschreitungen, sondern vornehmlich und hauptsächlich eine Einigung über eine klare Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen, mindestens aber über den Grundsatz, daß, wer bankmäßige Geschäfte betreibt, auch bankmäßige Steuern zu entrichten hat. Der Weihnachtsartikel der Deutschen Sparkassenzeitung, der in seinem sachlichen Teil jede Verständigung über die nach dieser Richtung bestehenden Forderungen der privaten Banken und Bankfirmen schroff ablehnt, ja, in ihrer Geltendmachung sogar eine unbefugte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Sparkassen erblickt, läßt unseren Pessimismus bezüglich der Aussichten einer Verständigung über diese wesentlichen Punkte nur allzu berechtigt erscheinen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu Art. I § 5 der 2. Steuernotverordnung.

Die in den Durchführungsbestimmungen für die Einkommensteuervorauszahlungen der Bankiers getroffene Regelung gilt auch für Fondsmakler.

Beschluß des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1925 — VI. B. 17/25 —*).

Gründe.

Der Beschwerdeführer ist Fondsmakler, also Gewerbetreibender im Sinne von Art. I § 5 der II. Steuernotverordnung.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München.

Digitized by Google

vgl. dazu 2. Abschnitt G. IX. der I. Durchführungsbestimmungen. Daß die Vorauszahlungen nicht auf der Grundlage von Art. I § 5 Abs. 1 und 2 der II. Steuernotverordnung berechnet worden sind, steht der Anwendbarkeit von Art. I § 37 Abs. 1 Satz 2 der II. Steuernotverordnung nicht entgegen, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 15 S. 58. Die weitere Beschwerde ist also zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Nach Art. I § 5 Abs. 3 der II. Steuernotverordnung, G III der I. Durchführungsbestimmungen und AV. der II. Durchführungsbestimmungen dürfen Banken und Bankiers an Stelle der nach Art. I § 5 Abs. 1 der II. Steuernotverordnung zu entrichtenden Vorauszahlungen monatlich 1,25 vom Tausend ihres gesamten für die Veranlagung zur Vermögensteuer auf den 31. Dezember 1923 maßgebenden Vermögens, soweit dies nicht unter Art. I § 4 fällt, zahlen. Da die Fondsmakler im wesentlichen Teile ihrer Tätigkeit Eigenhändler (Bankkommissionsgeschäfte) sind, haben die Vorbehörden die erwähnten Vorschriften mit Recht auch auf den Beschwerdeführer angewandt, vgl. dazu den nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Mai 1924 III C 1 2300, wobei zur Klärung von Zweifelsfragen in Ziff. 13 die Fondsmakler den Bankgeschäften gleichgestellt werden. Auch im übrigen ist der Vorentscheidung beizutreten. Maßgebend ist für die Berechnung das gesamte steuerpflichtige geschäftliche und außergeschäftliche Vermögen des Beschwerdeführers nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 mit Ausnahme des auch tatsächlich ausgeschiedenen landwirtschaftlichen Vermögens im Sinne von Art. I § 4 der II. Steuernotverordnung. Auch aus der vom Beschwerdeführer angerufenen Vorschrift in AV. Abs. 2 der II. Durchführungsbestimmungen läßt sich kein Anhalt dafür gewinnen, daß der Berechnung der Vorauszahlungen nur das Betriebsvermögen zu Grunde zu legen sei. Wenn hier für das Einkommen der Kommanditisten, die bei einer Kommanditgesellschaft beteiligt sind, die Kommanditgesellschaft bei der Entrichtung von 1,25 vom Tausend des Vermögens nur die Kommanditeinlage zu Grunde zu legen hat, so handelt es sich dabei um eine aus der Eigenart des Kommanditisten gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und dem Einzelbankier zu erklärende, im Hinblick auf 2. Abschnitt G III Satz 3 und 4 der I. Durchführungsbestimmungen getroffene Ausnahmebestimmung, durch welche die klare Regel von AV. Abs. 1 Satz 1 der II. Durchführungsbestimmungen und vom 2. Abschnitt G III Satz 1 der I. Durchführungsbestimmungen lediglich bestätigt wird. Die weitere Beschwerde war sonach als unbegründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Die Ablösung öffentlicher Anleihen nach dem Gesetz vom 16. Juli 1925. Zusammenfassende Darstellung (nebst Gesetzestext) bearbeitet von Dr. Ludwig Simon, Oberregierungsrat i. Preuß. Ministerium des Innern, Dr. Heinz Marquardt, Referent beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

Die Aufwertung der Sparkassenguthaben. Systematische Darstellung (nebst Text des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925) von Dr. Ludwig Simon, Oberregierungsrat i. Preuß. Ministerium des Innern, Dr. Heinz Marquardt, Referent beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Verlag für bargeldlosen Zahlungsverkehr Robert Gürgens, Berlin C 19.

Bei den hier angezeigten Schriften handelt es sich um Darstellungen der durch die Aufwertungsgesetzgebung geschaffenen Rechtslage, welche im wesentlichen dem praktischen Gebrauch der Sparkassen und ähnlicher Institute zu dienen bestimmt sind, aber auch über den Kreis der Sparkassen hinaus aufmerksame Leser verdienen; es gilt dies namentlich von dem die Aufwertung der Sparkassenguthaben betreffenden Heft, zumal die hier behandelte Materie auch für die Frage der Aufwertung von Guthaben bei Betriebs- und Werkssparkassen in mancher Hinsicht vorbildlich und aufschlußreich ist. Gemeinsam ist beiden Schriften die klare und faßliche Darstellung, die scharfe Herausarbeitung des Wesentlichen, welche es dem Leser ermöglicht, sich verhältnismäßig schnell über die Rechtslage und über die praktische Handhabung zu unterrichten, was namentlich bei der schwierigen Frage der Aufwertung der Sparkassenguthaben ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der Verfasser bedeutet. Von besonderem Interesse sind — weit über den Rahmen der Aufwertungsfrage hinaus — die Ausführungen der Verfasser über das Anwendungsgebiet der §§ 55 ff. des Aufwertungsgesetzes in objektiver Beziehung. Die Verfasser betonen, daß Sparguthaben im Sinne der besonderen Aufwertungsvorschriften lediglich solche Guthaben sind, die aus Spareinlagen herrühren: „Die Spareinlage sowie die Ausstellung des Sparbuchs müssen den Bestimmungen der Satzung und den sonst maßgeblichen Anordnungen entsprechen. Sparguthaben sind somit die aus Spareinlagen im Sinne des preuß. Reglements vom 12. Dezember 1838 sich ergebenden, äußerlich durch Ausstellung von Sparkassenbüchern gekennzeichneten Forderungen. Unter die Sparguthabenaufwertung fallen also, wie es bereits in einem Erlaß des Ministers des Innern vom 3. November 1924 — IV. b 2311 — „Sparkasse“ 1924 S. 689 heißt, nicht die von einzelnen Sparkassen hereingenommenen Darlehnskapitalien, für welche mißbräuchlicherweise ein Sparbuch ausgestellt ist. Darüber hinaus werden aber überhaupt alle nicht aus Spareinlagen herrührenden Schulden auszuscheiden haben, die die Sparkassen eingegangen sind, auch sofern es sich um im Einzelfall zulässige Kreditaufnahmen handeln sollte. Die §§ 55 ff. des Aufwertungsgesetzes können in keiner Weise als eine allgemeine Aufwertungsregelung für die „Schulden der Sparkassen“ angesehen werden. Für die Sparkassenschulden, die nicht auf Spareinlagen beruhen, gelten die übrigen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, soweit nicht mit Rücksicht auf den kommunalen Charakter der Sparkassen die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes maßgeblich sind. Forderungen aus Giroeinlagen, die bei Sparkassen geleistet sind, begründen zwar auch ein „Guthaben“ bei der Sparkasse, aber kein Sparguthaben in dem hier maßgeblichen Sinne. Das Giogeschäft ist kein den Sparkassen eigentümliches Geschäft, sondern ein bankmäßiges Geschäft ... Die gekennzeichnete Beschränkung der Aufwertungsvorschriften auf Sparguthaben, die aus Spareinlagen herrühren, bedeutet eine für die eigentlichen Sparer bewußt vorgenommene und in ihrer Auswirkung voraussichtlich erhebliche Besserung ihrer Situation, sie werden bei der Verteilung der Teilungsmasse von der Konkurrenz der Giro- und Kontokorrentgläubiger entlastet, deren Mitberücksichtigung als „Spargläubiger“ die verfügbare Aufwertungsquote nicht unbeträchtlich hätte mindern müssen.“

Aus den hier wörtlich wiedergegebenen Ausführungen der zweifellos sachkundigen und kompetenten Verfasser geht zweierlei mit Deutlichkeit hervor: erstens, wenn von Sparkassen gelegentlich zu Wettbewerbszwecken behauptet wird, daß sie die bei ihnen gemachten Papiermarkeinlagen im Gegensatz zu den privaten Banken aufwerten, so widerspricht diese Behauptung für das ganze große Gebiet des Giro-, Scheck-, Depositen- und Kontokorrentverkehrs der öffentlichen Sparkassen den Tatsachen, und es kann und muß diese Behauptung, wo immer sie auftaucht, mit Nachdruck zurückgewiesen werden. Zweitens: Nach dem vollwichtigen Zeugnis der Verfasser sind nur diejenigen Einlagen zu den sparkasseneigenen Geschäften zu rechnen, bezüglich deren von den Sparkassen nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen eine Aufwertungspflicht anerkannt wird, während es sich bei den sonstigen Einlagen um bankmäßige Geschäfte außerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs handelt; die betreffenden Einleger werden von den Verfassern zu den eigentlichen Sparern in ausdrücklichem Gegensatz gestellt. Hiermit ist für die Unterscheidung der sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte im Sinne der Reichssteuergesetze eine wichtige Grundlage und Richtlinie gegeben, aus welcher bei der weiteren Bearbeitung des letzteren Gegenstands Nutzen gezogen werden kann.

Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1926. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Kredit-Versicherung.
Von Dr. Alfred Hammel, Frankfurt am Main.
Abbau der öffentlichen Lasten. Kritik der öffentlichen Finanzwirtschaft — Vorschläge zur Verwaltungs- und Finanzreform.
Von M. J. Stamm, Volkswirt R. D. V., Hannover.
Sammeldepot und Privatbankier.
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Karl Herzfeld, i. Fa. Gottfried Herzfeld, Hannover.
Der erste Abschluß der Bank von Polen.
Von Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil: Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925.

Kredit-Versicherung.

Von Dr. **Alfred Hammel**, Frankfurt am Main.

Einer der jüngsten Zweige des immer umfangreicher werdenden Komplexes des Versicherungswesens befaßt sich mit einem Gebiet, dessen fundamentale Wichtigkeit die Kaufleute jetzt zu ihrem Leidwesen täglich erfahren: der Deckung des Risikos der von ihnen eingeräumten Kredite. Erwägt man, daß die Konkursausfälle in Deutschland schon im Frieden ¼ Milliarde betrugen und daß in Amerika festgestellt wurde, daß die Verluste durch Feuerschäden nicht viel höher seien als die Ausfälle infolge Zahlungsunfähigkeit von Kunden, so muß die langsame Verbreitung der Kreditversicherung in Staunen setzen.

Man bezeichnet den Geschäftszweig genauer mit „Außenständeversicherung", da heute so gut wie ausschließlich Warenkredite in Deckung genommen werden. Die Gesellschaften haben offenbar mit der Versicherung reiner Finanzkredite, also Bankkredit, Darlehen, Wechselkauf usw. keine günstigen Erfahrungen gemacht, so daß diese Risiken derzeit fast nicht unterzubringen sind. Es bleibt allenfalls der Weg der Kautions- oder Avalversicherung, der aber begrifflich und praktisch von der Kreditversicherung gleich dahin abgegrenzt werden möge: sie wird nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner genommen, dessen Kreditwürdigkeit allein daher zu prüfen ist; da heute meist der Kreditgeber schon im Besitz der vorhandenen Pfänder ist, wird der Kautionsversicherer vielfach das Risiko ablehnen; sie ist keine Ausfallversicherung, sondern Zahlungspflicht tritt wie beim bankmäßigen Delkredere schon bei Fälligkeit der Forderung und Nichtzahlung des Schuldners ein.

Für das Bankgewerbe ist die Ablehnung der Deckung ihrer Kredite durch die Versicherungsgesellschaften bedauerlich; nachteilig ist sie aber auch letzten Endes für die Kreditnehmer, denen auch an sich gewährbare Blankokredite infolgedessen abgeschlagen werden. Bedenkt man, daß Bankkredite — selbstverständlich bei *guten Banken* — ungleich schwerer als Warenkredite zu *erlangen sind*, daß die Prüfung der Kreditwürdigkeit eine viel vorsichtigere und weitgehendere ist, daß die Kreditsicherung bei der Bank die Regel, beim Lieferanten die Ausnahme bildet, so wird man zu der Vermutung kommen, daß die in den Versuchsjahren hereingenommenen Risiken vielleicht nicht mit der nötigen Siebung der Kreditgeber gewählt waren und daher Enttäuschungen entstanden.

Auch indirekterweise sind die Banken an der Außenständeversicherung interessiert. Wenn man beachtet, daß die meisten heutigen Zahlungseinstellungen durch den Ausfall bei den Abnehmern verursacht werden, so gewinnt die Frage bei der Krediteinräumung immer größere Bedeutung, ob der Kreditnehmer seine Außenstände versichert hat. Von den amerikanischen und englischen Banken wird diesem Punkt schon einige Zeit steigende Beachtung geschenkt; z. B. wird bei starker Anspannung des Kredits die Erhöhung der Sicherheit durch den Nachweis der Kreditversicherung hoher Engagements verlangt. Speziell in England gewinnt die Kreditversicherung hohe Bedeutung für die Gewährung von Exportkrediten — ein Problem, auf das wir am Schlusse zurückkommen.

England und Amerika sind überhaupt die Ursprungsländer der Kreditversicherung. Während Hagen ihren Ursprung bis in die Jahre 1710—1720 legt, so ist praktisch jedenfalls die Tätigkeit der seit 1885 in England, seit 1895 in Amerika arbeitende Ocean Accident and Guarantee Corporation Ltd in London grundlegend geworden. Auch in der neuesten Zeit hatten die englischen Gesellschaften einen starken Geschäftszuwachs.

In Deutschland betätigten sich die Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege bei Uebernahme von Garantien wesentlich auf dem Gebiet der Steuer-, Zoll- und Frachtenbürgschaften gegenüber Behörden. Auf dem Gebiet der Kreditversicherung wurden etwa seit Anfang dieses Jahrhunderts von ausländischer und inländischer Seite vereinzelte Versuche unternommen, — mit schwankendem Erfolg. Heute betätigen sich, soviel bekannt, vier Gesellschaften auf dem Gebiet der Kreditversicherung.

Die heikle und komplizierte Art dieses Versicherungszweiges brachte es mit sich, daß seine Geschichte eine sehr wechselreiche ist, und die Versicherungsgesellschaften sich selbst nicht immer vor eigenen Unfällen sichern konnten. Aus diesen Vorkommnissen hat man natürlich gelernt, und so legt man heute großen Wert darauf, daß möglichst hohe Rückversicherungen — bis zu 90 pCt. — bei möglichst erstklassigen, meist ausländischen Gesellschaften genommen werden. Insbesondere sucht man Kredite nach dem Ausland durch Rückversicherung jeweils im betreffenden Lande zu decken, da dieses die Bonität der Schuldner besser kennen muß.

Die Prinzipien der Kreditversicherung erklären sich im wesentlichen aus ihrer Eigenart, nicht die Schäden des Zufalls, sondern mangelnder Vertragserfüllung Dritter zu ersetzen. Kristallisiert man das Wesentliche und Gemeinsame aus den Bedingungen der Versicherungsverträge heraus, so kann man folgende Grundsätze und Gepflogenheiten feststellen, die, auch soweit sie bekannt, der Vollständigkeit halber angeführt werden mögen.

Digitized by Google

1. Der Versicherungsschutz wird in Form der Deckung einzelner höherer Diskont- oder Buch-Kredite (Einzelversicherung), sämtlicher Kredite bestimmter, namhaft gemachter Kunden (Mantelversicherung) oder aller Außenstände (Pauschalversicherung) gewährt. Dabei ergeben sich in Anpassung an den Einzelfall eine Menge von Kombinationen. Im allgemeinen werden nur die reinen Warenforderungen in Deckung genommen, also nicht Abwickelungsdifferenzen, Verzugszinsen, Unkosten, Vertragsstrafen. Besonderer Vereinbarung bedarf auch die Deckung der zur Zeit des Policenabschlusses schon vorhandenen Außenstände.

Vom Standpunkt des Versicherers aus ist naturgemäß die Pauschalversicherung die willkommenste; sowohl ermöglicht sie die größte Prämieneinnahme, als auch bringt sie — entgegen der nur die ungünstigsten Fälle deckenden Einzelversicherung — einen Risikoausgleich beim einzelnen und den gesamten Versicherungsnehmern. Es ist daher ein Zeichen gesunder und vorsichtiger Geschäftsführung, daß die deutschen — mit gleicher Tendenz wie die führenden englischen Gesellschaften — die Kreditnehmer zum Abschluß von Pauschalversicherungen zu bewegen suchen.

2. Die Deckungsgrenze ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Da es sich um eine Vertrauensversicherung handelt, muß eine Selbstbeteiligung übernommen werden, die zwischen 25—50 pCt. schwankt. Außerdem kann der Versicherungsnehmer, um die Prämie zu verbilligen, die Bagatellschäden z. B. bis 500, 1000 oder 2000 Mark auf sich nehmen. Bei Berechnung der Selbstbeteiligung kann auf zweierlei Art verfahren werden: entweder es wird jeder eintretende Schaden für sich betrachtet und, wenn er feststeht, unter Abzug des Vorrisikos sofort ausbezahlt, oder es wird ein Totalvorrisiko pro Jahr vereinbart, das in einem gewissen Verhältnis zu der Jahresprämie steht und das erst an Gesamtschäden erreicht werden muß, bevor eine Auszahlung erfolgt. Diese geschieht naturgemäß dabei regelmäßig erst nach Jahresablauf. Die Prüfung dieser Policenbedingung ist bei der heutigen Geldknappheit natürlich von großer Bedeutung.

Je nach Lage des deckungsuchenden Geschäftes wird die Höhe der Blinddeckung normiert, d. h. der Summe, bis zu der, ohne Kundennennung an den Versicherer, Kredit eingeräumt werden darf. Ueberschreitung erfordert Sondervereinbarung und gegebenenfalls höhere Prämie.

Neuerdings suchen die Gesellschaften sich ihr Totalrisiko aus der einzelnen Police ziffernmäßig zu begrenzen. Da sie bereits bei Eingehung des Geschäftes durch die Erfragung der Höhe der Außenstände über den Umfang der Gefahr orientiert werden, erscheint es fraglich, ob sie mit dieser sehr wesentlichen Deckungseinschränkung Gegenliebe finden werden.

3. Der Versicherungsfall ist bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners gegeben. Bei den heutigen Zeitläuften wird dieselbe nicht immer wie früher durch klare Tatbestände feststellbar sein wie Konkurseröffnung, Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse, oder vergeblich versuchte Zwangsvollstreckung. Es werden aber auch als Versicherungsfall anerkannt: Nachweis, daß Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, Antrag auf Moratorium oder Teilmoratorium, Arrangementsantrag an die Gläubiger, Liquidation, außergerichtlicher Vergleich usw. Selbstredend hat der Versicherer bei Verzichten des Gläubigers ein Mitentscheidungsrecht.

4. In der Prämienhöhe kommt der Charakter dieses Versicherungsgeschäftes am deutlichsten zum Ausdruck. Während bei der Einzelversicherung die Prämien etwa den Sätzen des bankmäßigen Delkredere oder der Kautionsversicherung folgen, sind die Prämien der Pauschalversicherung mannigfaltig abgestuft und nicht tarifmäßig festgelegt. Sie betragen einige Promille des Umsatzes und sind verschieden je nach Geschäftszweig, Dauer des Bestehens des Versicherungsnehmers, Ansehen der Firma, Art ihrer Kundschaft (Inland oder Ausland, Industrie oder Handel, Groß- oder Kleinabnehmer, Konsumverkauf oder Zwischenhandel usw.), Dauer der eingeräumten Ziele, Verhältnis der Barverkäufe zu den Kreditverkäufen, Höhe des Umsatzes und Höhe der erlittenen Verluste. Die Sätze bei der Mantelpolice liegen zwischen denen der Einzel- und Pauschalversicherung.

Selbstverständlich bleibt die jeweilige Wirtschaftslage nicht ohne Einfluß auf die Offerten der Kreditversicherungsgesellschaften, insbesondere hinsichtlich der Prämienbemessung. So kann bei der derzeitig krisenhaften Geschäftsverfassung eine Verteuerung der Sätze nicht wundernehmen.

5. Dem Bestreben eines größtmöglichen Risikoausgleichs dienen die Bemühungen der Gesellschaften, tunlichst verschiedene Geschäftszweige zu versichern und die Policen nicht mit zu kurzer Dauer abzuschließen. Ein Zeitraum von 3 oder 5 Jahren wird bei der Pauschalversicherung der meistgewählte sein.

6. Eine wesentliche Grundlage des Betriebes der Kreditversicherung ist das Auskunftswesen. Einerseits verlangen die Geschäftsbedingungen vom Versicherungsnehmer die Einholung von Auskünften über neue Kunden. Dabei könnte aber seitens der Gesellschaften größeres Gewicht auf Brancheauskünfte gelegt werden. Zu oft sind die Auskunfteien auf eigene Angaben des Kunden angewiesen. Andererseits ist bei den Gesellschaften selbst eine aufs feinste durchorganisierte eigene Auskunftei oder Einholung der Auskünfte erstklassiger Institute unbedingtes Erfordernis. Am engsten ausgebildet ist die Verbindung der Kreditversicherung mit der Auskunftei in Amerika, wo eine bedeutende Gesellschaft die von den Auskunfteien jährlich angegebenen Kreditgrenzen der Firmen als Grundlage ihrer Deckung vorschreibt.

7. Relativ einfach gestaltet sich die praktische Handhabung des Versicherungsvertrages. Jeweils nach Ablauf eines Geschäftsmonats sind die Umsatzsummen dem Versicherer mitzuteilen, falls nicht wie beim Mantelvertrag oder einer kombinierten Police auch die Namen und die Höhe der Debitoren anzugeben sind. Aus der Umsatzhöhe wird sodann auf Grund des vereinbarten Satzes die zu zahlende Prämie berechnet. Gewöhnlich wird aber eine Mindestprämie und eine Vorauszahlung bei Vertragsabschluß verlangt.

Die Schadensabwickelung kann sich, wie oben besprochen, je nach Vereinbarung, auf verschiedene Weise vollziehen. Bei verzögerlicher Feststellung des Ausfallschadens tragen die Gesellschaften in der Regel durch Vorschüsse der heutigen Kapitalknappheit Rechnung. —

Diese wenigen Punkte dürften zeigen, daß wir es mit einem volkswirtschaftlich, juristisch und versicherungstechnisch hochinteressanten Gebiet zu tun haben. Trotz der jahrzehntelangen Arbeit und Erfahrungen ist es immer noch und wird immer wieder Neuland. Intensiv mit der gar heute dauernd im raschesten Fluß befindlichen Wirtschaft verknüpft, wirft dieser Versicherungszweig immer neue Probleme auf, oder die Entwickelung selbst zwingt ihn zu ihrer Durchdringung und Bewältigung. Ein Problem von fundamentaler Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, das vielleicht sogar mit die Rettung und Heilung der heutigen Lage verheißt, ist die Exportversicherung. Ihr sind natürlich in größerem Umfange die heute noch rücklageschwachen deutschen Kredit-Versicherungsgesellschaften allein nicht gewachsen. Während aber die führenden Wirtschaftskreise die Exportkredite gern von dem öffentlichen Zentralinstitut genommen haben, sind sie sich bezüglich der stattlichen Mitwirkung bei der Versicherung von Auslandsgeschäften nicht einig. Zum Beispiel befürchtet die Hamburger Handelskammer davon eine Benachteiligung des Binnenhandels und der Binnenindustrie, eine Ausnützung des Reichs durch risikovolle Geschäfte der Exporteure und durch Zahlungslässigkeit der ausländischen Abnehmer; hingegen hat der Verein Berliner Exporteure die Führungsübernahme der Regierung bei der Exportfinanzierung und Exportversicherung begrüßt; denselben Standpunkt

Digitized by Google

hat der Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Industrie eingenommen, der die englische Praxis als Vorbild gepriesen hat.

In England haben sich die Kreditversicherungsgesellschaften seit einiger Zeit ganz besonders der Pflege der Exportkreditversicherung angenommen. Auf Grund ihrer Erfolge hatte die Regierung ihrerseits vor allem zur Hebung der Arbeitslosigkeit Exportkredite eingeräumt und ihre Rückdeckung übernommen. Wenn dabei auch Fehlschläge unterlaufen sind, so liegt jetzt doch ein günstiger Prüfungsbericht der Federation of British Industries vor, welcher die Vorteile der Exportversicherung hervorhebt: Verringerung des normalen Handelsrisikos, Erhöhung und Erleichterung der Bewilligung von Bankkrediten, Diskontierungen usw. und ihre Erstreckung auf die Bau- und Einrichtungslieferungen mit langfristigen Krediten empfiehlt. Die Beseitigung der hauptsächlichen Bedenken der Versichererseite gegen die Exportversicherung, die Minderung des Kriegs-, Revolutions-, Aufruhr- und sonstigen Katastrophenrisikos erstrebt der Bericht durch Uebernahme der Rückdeckung durch den Staat zu fast ausschließlichem Anteil.

Aehnlichem Ziel dient die vor etwa einem halben Jahr erfolgte internationale Gründung einer Kreditversicherungsgesellschaft in Amsterdam, bei der auch deutsche Interessenten beteiligt sind, und die außer der holländischen Kreditversicherung der Deckung der internationalen Risiken dienen soll.

All diese Pläne und Anfänge sind unseres Erachtens von allergrößtem Interesse für die deutsche Volkswirtschaft.

Da die derzeitige langanhaltende Krise mindestens zu gewichtigem Teil eine Absatzkrise ist, der inländische Konsument aber auf absehbare Zeit aufnahmeschwach ist, muß sich die deutsche Industrie und der Handel in jedem möglichen Ausmaß auf den Export einstellen. Wie die Verhältnisse heute liegen, genügt hierbei die Unterstützung der privaten Banken und Kreditversicherungsgesellschaften ohne Rückhalt und Rückendeckung zentraler, öffentlicher Stellen nicht. Man liest jetzt viel resignierte Heilmittel der Lage: Kreditrestriktion, Steuerreduktion, Betriebseinschränkung und -Rationalisierung, Ausmerzung überflüssiger Produktionsstätten und Zwischenglieder: alles richtige, aber negative Vorgänge und Ratschläge. In der Hebung des Exports ist ein Gebiet gegeben, wo es gilt, Positives zur Gesundung beizutragen und Neuaufbau statt Abbau zu leisten.

Dies ist jetzt auch vom Reichswirtschaftsministerium anerkannt, das einen Entwurf über die Exportversicherung im Benehmen mit den privaten Kredit-Versicherungsgesellschaften, der Exportindustrie und dem Handel ausgearbeitet hat und zur Zeit berät. Die Regierung ist — ebenso wie früher die britische — an das Problem vom Gesichtspunkt der produktiven Erwerbslosenfürsorge herangetreten und wünscht nur solchen Erport zusätzlich zu unterstützen, der verstärkte Arbeitsmöglichkeiten gewährleistet. Daher will sie vorläufig nur einen Betrag von 10 Millionen aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung stellen. Die Deckung des normalen Risikos soll zwischen Exporteur, Versicherungsgesellschaft und Reich gedrittelt, das Katastrophenrisiko von der öffentlichen Hand voll getragen werden. Eine weitere Einschränkung liegt im Bestreben der Regierung, sich eine Rückversicherung der ihren Fonds übersteigenden Risiken zu verschaffen. Daß die deutschen Versicherungsgesellschaften bei ihrem heutigen Stande dagegen große Bedenken hegen, ist vollkommen zu würdigen. Der Staat, dem auf der anderen Seite die Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften obliegt, müßte hier im allgemeinen Interesse der Behebung der Absatzstockung wenigstens vorübergehend ein Obligo übernehmen, — falls er dafür keine ausländische Rückendeckung finden kann.

Der Geschäftsgang selbst soll sich nicht auf dem behördlichen Dienstweg, sondern in Anlehnung an bestehende Versicherungsorganisation unter Zusammenwirken der betreffenden Ressorts, der Versicherungsgesellschaften und der Vertretungen der Exporteure abspielen. Da die Versicherungsgesellschaften schon bisher Risiken ausgetauscht haben, dürfte ihr Zusammenwirken besonders produktiv sein.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Pläne bald ein praktisches Ergebnis hätten und daß der dann folgenden Versuchszeit eine möglichst großzügige und umfangreiche Uebernahme der erforderlichen Deckung aller Exportrisiken folgen könnte.

Doppelt gibt, wer schnell gibt.

Abbau der öffentlichen Lasten.

Kritik der öffentlichen Finanzwirtschaft — Vorschläge zur Verwaltungs- und Finanzreform.

Von **M. J. Stamm**, Volkswirt R. D. V., Hannover.

I.

Angesichts des immer schwerer und bedrohlicher auf der Wirtschaft lastenden Finanzbedarfs der öffentlichen Verwaltung, also der Abgaben für öffentliche Zwecke, die, wie auch wiederholt von Regierungsseite zugegeben wurde, viel zu hoch sind, ist der Abbau der öffentlichen Verwaltung in der Richtung größtmöglichster Vereinfachung und Verbilligung unabwendbar geworden. Der Finanzbedarf der öffentlichen Betriebe muß dabei auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. So leicht sich dies ausspricht, so schwer wird die Lösung sein. Das Problem ist für die Wirtschaft in erster Linie eine Geldfrage. Oeffentlichrechtlich ist es sowohl ein Problem der Finanzreform wie auch der Verwaltungsreform. Es stellt sich gleichzeitig als ein reichsrechtliches Problem dar, da es letzten Endes darauf ankommt, nicht nur die Verwaltung einzelner Länder zu reformieren und deren Finanzen zu reorganisieren, sondern auch die gesamte deutsche öffentliche Verwaltung wirtschaftlicher zu gestalten und neue klare Grenzen für die Aufgaben von Reich, Ländern und Gemeinden zu finden. Deshalb ist das Problem der preußischen Verwaltungsreform, das in letzter Zeit in den Vordergrund der Erörterungen gerückt ist, auch nur als ein Teilproblem anzusehen. Es kann jedoch von grundlegender Bedeutung sein, wenn es gelingt, in dem größten Einzelstaate des Reiches eine Lösung zu finden, die den übrigen Ländern für ihr Vorgehen einen Weg zeigt.

II.

Die Vorschläge, die bisher für eine Minderung der öffentlichen Ausgaben bei Reich, Ländern und Gemeinden gemacht wurden, sind nicht allzu umfangreich. Abgesehen von der Denkschrift des preußischen Ministeriums des Innern über die geplante Verwaltungsreform in Preußen, die immerhin eine erfreuliche Initiative verrät, liegen bisher im wesentlichen nur Abbau-Vorschläge von seiten der Wirtschaft vor. Sie sind vor allem auf der Wirtschaftstagung westdeutscher Wirtschaftsverbände am 23. Oktober d. J. in Düsseldorf mit Nachdruck und unter besonderer Betonung des großen Ernstes der Wirtschaftslage zum Ausdruck gebracht worden. Naturgemäß befassen sich die Vorschläge der Wirtschaft weniger mit den Fragen der eigentlichen Verwaltungsreform, als mit Anregungen, in welcher Richtung es nach ihrem Ermessen möglich ist, die öffentlichen Lasten herabzumindern. Es wird aber notwendig sein, auch zu gewissen grundsätzlichen Fragen der Verwaltungsreform vom Standpunkt der Wirtschaft aus unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben- und Ausgabenminderung der öffentlichen Betriebe Stellung zu nehmen, da bei der engen Schicksalsverbundenheit, wie sie heute zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft besteht, mannigfache Berührungspunkte und gemeinsame Interessen bestehen, die über die Frage der Aufbringung der Mittel zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs herausgehen und im Zusammenwirken auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens ihren Ausdruck finden.

Digitized by Google

III.

a) Wie hoch ist der Finanzbedarf der öffentlichen Betriebe? Den Gesamtetat der öffentlichen Finanzwirtschaft kann man auf etwa 11—12 Milliarden M. veranschlagen. Demgegenüber steht ein Volkseinkommen von etwa 24—26 Milliarden Mark. Fast 50 pCt. des Volkseinkommens sind also an Reich, Länder und Gemeinden abzuführen, um die Verwaltungsaufgaben zur Durchführung zu bringen. Der jährliche Gesamtaufwand der öffentlichen Körperschaften (einschl. Reich, Post, Bahn, Länder und Gemeinden) allein für Besoldungszwecke ist nach den neuesten Feststellungen für 1925 auf 8254 Millionen Mark zu beziffern.

Die Gesamtausgaben des Reiches allein betragen 3,3 Milliarden Mark (ohne Steuerüberweisungen). Scheidet man diese Ausgaben in solche sächlicher und persönlicher Art, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Persönliche Bezüge der Beamten und Angestellten der Reichsverwaltung einschl. Heer und Marine = 662,3 Mill. = 20,01 pCt.
2. Sächliche Verwaltungsausgaben = 436,3 Mill. = 13,18 pCt.
3. Versorgungsgebührnisse = 1406,5 Mill. = 42,5 pCt.
4. Allgemeine Ausgaben und Ausgaben für besondere Sachzwecke = 800,4 Mill. = 24,31 pCt.

Von den reinen Verwaltungsausgaben der allgemeinen Reichsverwaltung entfallen somit einschl. der Versorgungsgebührnisse

auf persönliche Bezüge 2068,8 Mill. = 62,51 pCt.,
auf die sächlichen und allgemeinen Ausgaben 1240,7 Mill. = 37,49 pCt.,
daneben stehen die Steuerüberweisungen an die Länder mit 1857,6 Mill.

Die persönlichen Ausgaben sind also um ca. 70 pCt. höher als die sächlichen.

Der preußische Etat ist gestiegen von 869 Mill. Mark im Jahre 1913 auf 1280 Mill. Mark im Jahre 1924 und auf 1430 Mill. Mark im Jahre 1925. Der Mehrbedarf beruht in erster Linie auf der Steigerung des Besoldungsbedarfs, der sich von 460 Mill. Mark im Jahre 1913 auf 881,9 Mill. Mark oder um nicht weniger als 91,7 pCt. erhöht hat. Eine Zergliederung der laufenden Ausgaben ergibt, daß auf die persönlichen Bezüge 64,9 pCt. und auf die Ruhegehälter usw. 10,9 pCt. entfallen. Allein das Unterrichtsministerium erfordert jetzt 600 Mill. Mark Ausgaben. Dieser Betrag stellt das Doppelte des Bedarfs von 1913 dar; er umfaßt 40 pCt. des Gesamtetats 1925 und 30 pCt. des Etats 1913. Das Finanzministerium erforderte im Jahre 1913 = 93 Mill. Mark Ausgaben, 1925 dagegen sind 185,5 Mill. Mark vorgesehen, obwohl die Zollverwaltung und der größte Teil der Steuerverwaltung auf das Reich übergegangen ist. Die Justizverwaltung schließt mit einem Zuschußbedarf von 151 Mill. Mark ab, d. h. mit 62 Ct. mehr als 1913 (Deutsche Bergwerkszeitung vom 23. 10. 1925).

Pro Kopf der Bevölkerung gerechnet entfallen im Reich auf Pensionen 20,03 pCt., Heer und Marine 8,90 pCt., Arbeitsverwaltung 5,28 pCt., Reichsministerium des Innern 2,05 pCt., Reichsverkehrsministerium 1,55 pCt.; in Preußen entfallen auf die Kultusverwaltung 16,10 pCt., innere Verwaltung 6,80 pCt., Finanzministerium (Pensionen) 4,98 pCt., Justizministerium 4,05 pCt. (Dr. Jessen, Weserzeitung vom 27. 10. 1925). Bei der Zurückhaltung der Gemeinden auf diesem Gebiete liegen leider für diese keine Statistiken vor.

b) Wie hoch ist die soziale Belastung? Nach den Ausführungen von Generaldirektor Dr. ing. h. c. Reusch auf der Wirtschaftstagung am 23. 10. 1925 in Düsseldorf sind die sozialen Lasten von 1,1 Milliarde im Jahre 1913 auf 2,7 Milliarden im Jahre 1925 gestiegen, also um fast das 2½fache. Nach Heinrichsbauer a. a. O. beträgt die soziale Belastung pro Kopf der Versicherten in Deutschland nach dem Stande vom 1. 4. 1925 = 134 Goldmark. Eine außerordentliche Belastung, die neben anderen Abgaben noch zu den öffentlichen Finanzanforderungen hinzutritt! Damit ist Deutschland derjenige europäische Industriestaat, der die höchsten sozialen Lasten zu tragen hat. Lediglich das reiche England macht noch höhere Aufwendungen für diese Zwecke.

c) Wie stellt sich demgegenüber die Verarmung Deutschlands dar? Wie schon unter a ausgeführt, beträgt das Volkseinkommen höchstens etwa 26 Milliarden Mark. Vergleicht man den heutigen Geldwert mit der Vorkriegskaufkraft, so müßte das deutsche Volkseinkommen 40 Milliarden weit überschreiten. Es bleibt aber um 14 Milliarden hinter dem Vorkriegseinkommen zurück. Hinzu kommt, daß über die Deckung der Lebenshaltungskosten hinaus ohne jede wirtschaftliche Gegenleistung die Dawes-Lasten zu tragen sind, so daß jede Neubildung wirtschaftlichen Kapitals aufs äußerste beschränkt ist. Mit dieser tatsächlichen Verarmung Deutschlands stimmen die Ziffern überein, die Mario Alberti in der „Rivista Bancaria" (Mailand) als das Vermögen einiger großer Völker auf den Kopf der Bevölkerung unter Auslassung der Kriegsschulden (!) in Dollar angibt:

	vor dem Kriege	nach dem Kriege
Deutschland	1240	836
Frankreich	1657	1637
Groß-Britannien	1550	1528
Belgien	1494	1487
Vereinigte Staaten . . .	2000	3597

Diese Tatsache der Verarmung des deutschen Volkes sollte allein schon Veranlassung sein, die Haushaltungen für Reich, Länder und Gemeinden unter entsprechenden Einschränkungen aufzustellen.

IV.

Was ist über die Verwendung der Steuergelder, insbesondere zur Finanzpolitik der Länder und Gemeinden, zu sagen? Während die Privatwirtschaft heute vielfach nicht weiß, wo sie die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Gelder hernehmen soll, stehen die öffentlichen Körperschaften fast durchweg vor gut gefüllten Kassen, die sie zum Teil in einer Weise verwenden, die der Not der Zeit und den Bedürfnissen der Wirtschaft keine Rechnung trägt; insbesondere gilt dies für die Länder und ganz besonders für die Gemeinden.

Wie die bei Ländern und Gemeinden aufgekommenen Gelder vielfach verwandt worden sind, dazu einige Beispiele:

a) Länder: Ankauf von Großkraftwerken und Elektro-Unternehmungen, insbesondere käufliche Uebernahme von Sachwerten aus dem Stinnes-Konzern durch das Land Preußen. Kreditgewährungen oder Krediterleichterungen beim Stumm-Konzern, bei Giesches Erben, bei den oberschlesischen Gesellschaften Oberbedarf und Caro-Hegenscheidt, ebenfalls durch das Land Preußen; Uebernahme der Garantie für die Pfandbriefe der Sächsischen Industrie-Hypothekenbank durch das Land Sachsen, wodurch sich dieses — wenn auch nur indirekt — an der Finanzierung eines unbestimmten Kreises von Unternehmungen beteiligt hat.

Es entzieht sich der Beurteilung durch die Oeffentlichkeit, in welchem Ausmaße hier öffentliche Gelder Verwendung gefunden haben, da die öffentlichen Körperschaften in dieser Richtung m. W. bisher keine detaillierten Angaben an die Oeffentlichkeit haben gelangen lassen. Wenn man aber berücksichtigt, daß eine größere Zahl privater Bankfirmen mit der Durchführung der Transaktionen der Länder auf diesem Gebiete betraut ist, so kann man sich annähernd ein Bild davon machen, welche enormen Summen hier in Betracht kommen. Es liegt hier eine ausgesprochene wirtschaftliche Betätigung der Länder mit Mitteln vor, die nicht nur der blutarmen Wirtschaft in schwerer Krisenzeit entzogen sind, sondern durch die auch vielfach Konkurrenzunternehmungen öffentlich-rechtlicher Art geradezu aufgebaut wurden.

Digitized by Google

b) Gemeinden: Zahlreiche Gemeinden haben geradezu darin gewetteifert, größere Ausgaben für Neubauzwecke (Verwaltungsgebäude u. dgl.), Ergänzungs- und Erweiterungsbauten ihrer technischen Werke, für die Anlage kostspieliger Messe- und Markthallen, umfangreicher Sport- und Spielplätze, zum Erwerb von Hotel-, von Bergbau-Unternehmungen usw. zu machen. Da diese Summen fast durchweg aus laufenden Mitteln genommen wurden, mußten sie die Wirtschaft in einer Zeit wirtschaftlicher Depression besonders stark belasten.

Die Frage der „Entwicklung der Gemeindeausgaben" bildet überhaupt ein Kapitel für sich. Es ergibt sich hier, daß ein Stillstand in den Ausgaben nicht eingetreten ist, sondern daß von 1924 auf 1925 ganz unmäßig hohe Steigerungen der Gemeindeausgaben vorliegen. Eine Steigerung von 50—70 pCt. von 1924 auf 1925 bildet durchaus keine Ausnahme, sondern eher die Regel. Wir stehen in der Finanzpolitik der Gemeinden vor der Tatsache, daß eine Fortsetzung dieser Verschwendungswirtschaft öffentlicher Gelder durch die Gemeinden den mühsam erreichten Ausgleich des Haushalts vom Reich und der Länder schwer bedroht.

In einer im Reichsfinanzministerium abgehaltenen „Sparkonferenz" ist auch bereits gegen eine derartige Finanzgebarung, insbesondere der Gemeinden, Stellung genommen worden. Es wurde u. a. zum Ausdruck gebracht, daß es notwendig sei, durch strengste Sparsamkeit den sächlichen und persönlichen Ausgabenbedarf so weit wie möglich einzuschränken. Solange aber nicht diesen Feststellungen Taten folgen, muß die Wirtschaft ihre Anstrengungen verdoppeln, um den öffentlichen Gewalten, insbesondere den Gemeinden, den Ernst der Wirtschaftslage immer wieder vor Augen zu führen und auf weitgehendsten Abbau der öffentlichen Lasten zu drängen.

V.

Welche Vorschläge sind vom Standpunkte der Wirtschaft aus zur Erreichung dieses Zweckes zu machen?

a) Zur Verwaltungsreform:

1. Unter den Reformgedanken der Denkschrift zur preußischen Verwaltungsreform bildet gewissermaßen das Kernstück die Frage der Duplizität zwischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Hier sollen unter Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten die Regierungspräsidenten abgebaut werden. So bestechend der Vorschlag des Wegfalles einer Verwaltungsinstanz zur Ersparung von Kosten auf den ersten Blick auch sein mag, so wird ihm vom Standpunkte der Wirtschaft aus nicht ohne weiteres beigetreten werden können. Die amtlichen Berufsvertretungen haben, soweit dies von hier übersehen werden kann, in der Zusammenarbeit mit dieser staatlichen Mittelinstanz nur gute Erfahrungen gemacht, insbesondere auf steuerlichem Gebiete bei Ausübung der Kommunalaufsicht durch die Regierungspräsidenten hinsichtlich Festsetzung der Gewerbesteuerzuschläge, auf dem Gebiete des Verkehrswesens usw. Es wäre zu befürchten, wenn die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäfte ausschließlich oder überwiegend auf die Oberpräsidenten überginge, daß bei ihrem Umfange die Gründlichkeit, insbesondere die individuelle Beurteilung, leiden würde. Im ganzen gehören heute zur sachlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidenten außerordentlich wichtige Zweige der staatlichen Verwaltung, so die gesamte Polizei, das gesamte Gewerbe- und Arbeitswesen einschl. des Gewerbeschulwesens, der Gewerbeaufsicht, der Angelegenheiten des Handwerks usw., die Wohlfahrtspflege in den verschiedensten Erscheinungsformen, die Personenstandsangelegenheiten usw. An der Behandlung dieser Fragen ist auch die Wirtschaft weitgehend interessiert. Wenn die Erledigung dieser Fragen aus mehreren Regierungsbezirken in die Hand des Oberpräsidenten gelegt würde, so wäre zum mindesten auch eine rasche Erledigung nicht gewährleistet, wie sie oft nötig ist. Hinzu kommt, daß ohnehin zunächst die Regierungspräsidenten als Chefs der Regierungen bestehen bleiben sollen, so daß zur Abwicklung der Geschäfte eine Uebergangszeit von Jahren erforderlich sein wird. Zum mindesten müßte von der in der Denkschrift vorgesehenen Ausnahme weitgehendster Gebrauch gemacht werden, wonach in einzelnen Fällen Bezirksregierungen als örtliche Verwaltungsstellen des Oberpräsidiums bestehen bleiben können, wo besondere politische oder geographische Verhältnisse es geboten erscheinen lassen; auch besondere wirtschaftliche Verhältnisse müßten hierfür ausschlaggebend sein.

2. Dringend notwendig ist dagegen eine weitgehende Zusammenlegung kleinerer Kreise und Gemeinden. Es besteht heute hier verwaltungsorganisatorisch ein derartiges „Nebeneinander" und „Uebereinander", die vom Standpunkte der Wirtschaft aus, insbesondere der Geltendmachung ihrer Belange durch die amtlichen Berufsvertretungen und auch der größeren Betriebe, die mit verschiedenen Gemeinden und Kreisen zu tun haben, unerträglich sind. Bei einer umfassenden Zusammenlegung würden beträchtliche Kosten zu ersparen sein, die sich in Steuererleichterungen auswirken könnten. Auch der Absicht, die Kommunalaufsicht über die kleineren kreisangehörigen Städte mindestens bis zur Größe von 5000 Einwohnern (besser bis zu 10 000 Einwohnern!) vom Kreisausschuß auf den Landrat zu übertragen, ist beizupflichten; ersterer ist infolge seiner Zusammensetzung hierfür weniger geeignet.

Darüber hinaus sind sämtliche Gebilde der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft zu beseitigen, die zu einer starken Ueberorganisation in der Verwaltung geführt haben und teilweise erhebliche Doppelarbeit leisten:

> Beseitigung der Wohnungsämter, an die man bisher wenig gedacht hat und deren organischer Abbau bei der vorgeschrittenen Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft neuestens vom preußischen Wohlfahrtsministerium selbst verlangt wird. Hand in Hand damit müßte gehen die Zusammenlegung mehrerer Verwaltungsdezernate in größeren Gemeinden und demzufolge die Nichtbesetzung erledigter Stellen.
>
> Bei dem engen Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, daß künftighin das Reichswirtschaftsministerium und Reichsarbeitsministerium zum Schaden der Gesamtwirtschaft nebeneinander arbeiten. Es ist daher weiterhin mit Nachdruck zu fordern, daß das Reichsarbeitsministerium verschwindet und seine Aufgaben voll und ganz vom Reichswirtschaftsministerium übernommen werde. Da vom Reichsarbeitsministerium eine Unmenge nachgeordneter Dienststellen (Arbeitsämter usw.) ressortieren, die über das ganze Land verstreut sind, dürften durch deren Beseitigung beträchtliche Ersparnisse zu erzielen sein.

3. Bei der Verwaltungsreform wird dieses Mal etwas Ganzes geschaffen werden müssen. Daher ist unbedingt ins Auge zu fassen, den kostspieligen Verwaltungsapparat der einzelnen Länder zu zentralisieren. In dieser Hinsicht machte der preußische Finanzminister einen Vorschlag, der, vom strengen Standpunkt der Vereinfachung der Verwaltung aus gesehen, etwas Bestechendes hat. Er sagt: „Es sei eine Unmöglichkeit, daß 8 Minister für Preußen und 10 für das Reich auf alle Zukunft hinaus nebeneinander regieren. An einen deutschen Einheitsstaat glaube er nicht mehr. Die süddeutschen Volksgenossen würden ihre föderalistischen Ideen niemals zugunsten eines deutschen Einheitsstaates zurückstellen. Dagegen sei eine Reform in der Weise durchzuführen, daß sich die norddeutschen Staaten mit Preußen vereinigen. Es gäbe heute bereits einige Freistaaten in Norddeutschland, die unter dem Druck ihrer Verwaltungskosten kaum noch lebensfähig und gezwungen seien, in Preußen aufzugehen. Dadurch sei der Weg eines großen norddeutschen Freistaates, in dem alle norddeutschen Staaten vereinigt sind, gegeben. Der preußische Landtag könne ebenso wie die Parlamente der einzelnen Staaten aufgelöst werden. An seine Stelle

Digitized by Google

könne ein Parlament treten, das eine Zusammensetzung aus allen zum Reichstag gewählten norddeutschen Abgeordneten habe. Die Lösung werde eine große Ersparnis bringen, die viele 100 Millionen betragen könne."

b) Zur Finanzreform:

1. Der Finanzausgleich kann erst endgültig gelöst werden, nachdem der Lastenausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zufriedenstellend geregelt ist. Voraussetzung dafür sind: Erfahrungen über die Auswirkungen der neuen Steuergesetze und das Vorliegen einer zutreffenden Finanzstatistik, wie sie nach dem Aenderungsgesetz zum Finanzausgleich vorgeschrieben ist. Den Gemeinden wird ein beschränktes Zuschlagsrecht zuzubilligen sein, damit auch die Kreise mehr zur Deckung des gemeindlichen Finanzbedarfs herangezogen werden, die nicht der Wirtschaft angehören.

2. Die Ausgabenwirtschaft von Reich, Ländern und Gemeinden muß in viel größerem Umfange als bisher der tatsächlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft angepaßt werden. Es genügt keineswegs, daß man etwa für das Reich Minderungen seiner steuerlichen Anforderungen dadurch herstellt, daß man bestimmte, bisher von ihm wahrgenommene Aufgaben den Ländern oder Gemeinden zuweist, sowie es im vorigen Jahre mit der III. Steuernotverordnung geschehen ist. Das Entscheidende für die Wirtschaft ist die Gesamtwirkung der Steuerlasten von Reich, Ländern und Gemeinden. Um aus den gegenwärtigen Schwierigkeiten herauszukommen, wird vorgeschlagen, mit Unterstützung der ganzen Wirtschaft ein Finanzgrundgesetz zu schaffen, in das die Gesamtausgaben in Reich, Ländern und Gemeinden in einen ganz festen, mit absoluten Zahlen umgrenzten Rahmen eingestellt werden (Dr. Fischer, M. d. R. a. a. O.).

c) An sonstigen Vorschlägen, sowohl als Maßnahme der Verwaltungs- wie der Finanzreform, wären noch folgende zu machen.

1. Verteilung der Aufgaben von Reich, Ländern und Gemeinden unter dem Gesichtspunkt rationellster Geschäftsführung. Beim Reich wird ein mit Ersparnissen verbundener sächlicher und persönlicher Kostenabbau spätestens eintreten müssen, sobald die III. Steuernotverordnung, die eine Ueberleitung verschiedener bisher beim Reich liegender Aufgaben auf die Länder vorsieht, abschließend durchgeführt ist. Bei den Ländern und Gemeinden wird aber ein solcher Abbau, der bisher nur sehr mangelhaft und widerstrebend erfolgt ist, organisch und systematisch, gegebenenfalls unter Anwendung von Zwang, durchzuführen sein.

2. Ein Beamtenabbau erscheint insbesondere beim Reichsfinanzministerium geboten, das zur Zeit ein Personal von rund 73 000 Köpfen beschäftigt; das ist mehr, als der gesamte preußische Staat an Beamten, Angestellten und Arbeitern zusammen besitzt. Bei dieser Verringerung der Zahl der Beamten ist nicht an den Abbau einzelner Beamten oder Beamtengruppen nach einem wahllosen Abbauschema, sondern an einen Abbau gedacht, der sich zwangsläufig aus einer Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungsaufgaben ergibt; auch soll hier nicht etwa einem Abbau der Gehälter das Wort geredet werden. Bei dieser Reorganisation der Reichsfinanzverwaltung wird gleichzeitig zu prüfen sein, ob sich zur Vermeidung von Doppelarbeit und Verringerung von Kosten auf dem Gebiete des Steuerwesens nicht noch eine weitere zweckmäßige Zusammenarbeit der Finanzämter mit den gemeindlichen Steuerämtern erzielen läßt. An dem Apparate der Reichsfinanzverwaltung als solchem, der sich durchaus bewährt hat, darf aber keinesfalls gerüttelt werden.

3. Die Gemeinden, insbesondere die Städte, betreiben vielfach eine bedenkliche Besoldungspolitik. Nicht nur, daß die Zahl der Beamten zu groß ist, kommt hinzu, daß fast durchweg zu hohe Einstufungen vorliegen. Die Gemeindeetats weisen denn auch in dieser Hinsicht ganz erhebliche Ausgabeposten auf. Auch bei den Wohlfahrtsausgaben haben sich die Gemeinden vielfach noch nicht von den Gewohnheiten der Inflationszeit freimachen können. In beider Hinsicht ist ein Abbau notwendig und möglich.

Es erscheint zweckmäßig, bei der Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere zur Erreichung von Ersparnissen, von unten zu beginnen. Bei den kleinsten Verwaltungsbezirken, den Gemeinden, muß angefangen werden; denn gerade da ist bisher oft zwecklos am meisten Geld vertan worden, das der Wirtschaft am unmittelbarsten entzogen worden ist.

4. Auf die Höhe der sozialen Lasten, die zusammen mit der Steuerlast heute fast das Dreifache der Vorkriegsbelastung betragen, wurde bereits hingewiesen. In dieser Hinsicht muß mit Entschiedenheit verlangt werden, daß die Verteilung der sozialen Lasten künftig in anderer Weise als bisher erfolgt.

5. Auch die Belastung der Wirtschaft mit Frachten bedarf dringend der Nachprüfung. Auf der Tagung in Düsseldorf kam zum Ausdruck, daß nur bei strenger Aussonderung aller politischen Lasten die Reichsbahn in die Lage kommen werde, sich in ihrer Tarifpolitik den dringenden Ersparnissen der Wirtschaft anpassen zu können.

6. Nicht das letzte und schlechteste Mittel, um die Wirtschaft von öffentlichen Abgaben zu entlasten, ist die Forderung, die seit Jahren von der Wirtschaft vertreten wird, nämlich die Aufhebung der Steuerfreiheit der in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe. Leider ist dies Verlangen, das von der Regierung bei Einbringung der Steuergesetze als berechtigt anerkannt wurde, bisher nicht zu verwirklichen gewesen. Durch die Steuerfreiheit entstehen den öffentlichen Unternehmungen weitgehende und ganz ungerechtfertigte Vorteile, abgesehen davon, daß auch ihre unwirtschaftliche Betriebsführung zu starken Bedenken Anlaß gibt. Die öffentlichen Betriebe tragen nicht nur nicht zu den inneren öffentlichen Lasten bei, sondern fallen auch für die Aufbringung der äußeren Lasten (Reparationszahlungen) so gut wie aus. Ein solcher Zustand muß aber für die Privatwirtschaft bei ihrem schweren Existenzkampf auf die Dauer unmöglich sein. Vom Reich muß verlangt werden, daß es hier seine bessere Einsicht durchsetzt und zur Aufhebung der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe kommt.

Das Problem des „Abbaus der öffentlichen Lasten" wird als das zur Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehende innerpolitische Problem zu bezeichnen sein, keinesfalls nur vom Standpunkt der Wirtschaft aus gesehen. Weitere Vorschläge dazu werden zu machen und auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen sein. In der Not der Zeit wird auch vor harten Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht zurückgeschreckt werden dürfen.

Sammeldepot und Privatbankier.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. **Karl Herzfeld**, i. Fa. Gottfried Herzfeld, Hannover.*)

Die einflußreichen Kreise des deutschen Bankgewerbes, welche die bestechende Idee des Sammeldepots nunmehr in die Praxis umzusetzen begonnen haben, hoffen den latenten Widerstand, der sich besonders unter den Privatbankiers geltend macht, schon deshalb überwinden zu können, weil es sich nur um eine mehr gefühlsmäßige Ablehnung handle als um eine mit stichhaltigen Argumenten zu begründende Gegnerschaft.

Wenn der nachfolgende Versuch einer sachlichen Erklärung des weitverbreiteten Widerstandes dazu führen sollte, die jetzt noch bestehenden Bedenken schließlich aus dem Wege zu räumen und dem Sammeldepot zum Siege zu verhelfen, so würde das der Verfasser besonders begrüßen, weil die großen, ausreichend erörterten Vorzüge einer solchen Einrichtung auch von ihm nicht verkannt werden.

*) Anmerkung der Schriftleitung: Wenngleich wir die Bedenken des Herrn Verfassers nicht teilen, begrüßen wir es, daß er denselben an dieser Stelle Ausdruck gegeben hat, weil wir von der sich anschließenden Erörterung eine weitere Klärung der Auffassungen erhoffen.

Digitized by Google

Bedenken gegen das Sammeldepot bestehen in juristischer und geschäftsmäßiger Beziehung.

Die juristischen Bedenken, welche gegen die Schlußfolgerungen des bekannten Gutachtens der Herren Justizrat Dr. Schultz und Rechtsanwalt Dr. Opitz (vgl. Bank-Archiv Sonderbeilage Nr. 16 vom 15. 5. 1925) sich um deswillen richten müssen, weil keine Sicherheit gegeben ist, ob die dort gefundene, Juristen wie Laien in manchen Punkten überraschende Konstruktion des Miteigentums am Sammeldepot in höchstrichterlicher Entscheidung mit allen dort angeführten Konsequenzen gebilligt werden wird, sind durch den ergänzenden Aufsatz von Opitz (vgl. Bank-Archiv Nr. 6 vom 15. 12. 1925 Seite 114 ff.) wesentlich verstärkt worden.

In dem angezogenen Gutachten muß es auffallen, daß ein Teil der von den Anhängern des Sammeldepots erstrebten Rechtsfolgen nur erreicht werden kann, wenn besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Bruchteilsgemeinschaft besonderer Art, auf die wesentliche Bestimmungen der im Gesetz geregelten Gemeinschaft nicht Anwendung finden können, erfordert nach der Ansicht der Gutachter, wenn die erstrebten Sicherungen z. B. hinsichtlich des Konkurs-Privilegs, des Strafschutzes, der allgemeinen Haftung des Verwahrers für Vorsatz und Fahrlässigkeit in ausreichendem Maße Anwendung finden sollen, Sonderabreden, deren Nichtvorhandensein die ganze Institution in Gefahr bringt. Mag es in mustergültig organisierten Großbetrieben noch gerade erreichbar sein, daß alle diese Abreden in jedem einzelnen Fall in rechtsgültiger Form rechtzeitig getroffen oder aber nachgeholt werden, so kann doch aber von einem Mittel- oder Kleinbetrieb ein derartiger Aufwand juristischen Wissens nicht erwartet werden und schon aus diesem Grunde müßte eine gesetzliche Regelung, welche alle oder doch wenigstens die meisten Zweifelsfragen klarstellt, von seiten derjenigen Bankbetriebe, die nicht über einen geschulten Syndikus verfügen, vorgezogen werden.

Deutlicher aber wird die Bedenklichkeit der Einführung des Sammeldepots ohne gesetzliche Deklaration, wenn man sich die Rechtsfolgen der neuerlichen Ausführungen von Opitz (a. a. O.) vor Augen führt. Opitz macht dort gelegentlich der Untersuchung der Aktionärrechte den Versuch, ein Sondereigentum des Girokunden oder des Kunden des Girokunden an den im Sammeldepot befindlichen Aktien zu konstruieren, trotzdem nach seiner Ansicht zunächst an diesen Stücken kraft Vereinbarung ein Miteigentum entstanden ist. Der Kassenverein soll „intern für die Zwecke der Generalversammlung" die Aktien in der Art aufteilen können, daß diejenigen Aktien, die nicht zur Generalversammlung angemeldet werden, im quotenmäßigen Miteigentum der Anteilberechtigten verbleiben, daß dagegen diejenigen Aktien, die zur Generalversammlung angemeldet werden, für die Zeit der Anmeldung bzw. Sperre im Sondereigentum der Anmeldenden stehen.

Wenn man selbst eine solche mit Rücksicht auf das Aktienrecht erforderliche Befugnis des Kassenvereins zur internen Aufteilung der Stücke für zulässig halten sollte, was naturgemäß entsprechende generelle Vereinbarungen voraussetzen würde, so müßte doch zugegeben werden, daß für die fragliche Zeit, in welcher nicht Miteigentum, sondern Sondereigentum besteht — und eines von beiden kann doch wohl nur gleichzeitig bestehen! —, die rechtlichen Grundlagen vollständig verschoben werden, so daß im Ernstfall alles das hinsichtlich des zivilen und strafrechtlichen Gläubigerschutzes und der Beziehungen zu den andern Verwahrern nicht mehr zutrifft, was durch das Miteigentum am Sammeldepot erreicht werden sollte. Diese Folge wird noch deutlicher, wenn man nicht nur an die kurzfristige Anmeldung zu einer Generalversammlung denkt, sondern an die Durchführung einer Anfechtungsklage, wo möglicherweise lange Zeit hindurch ein größerer Posten Aktien hinterlegt werden muß, und wo selbst, wenn die Amtsgerichte zur Annahme derartig bewerkstelligter Hinterlegungen beim Kassenverein gesetzlich ermächtigt würden, zum Schaden Dritter ein Sondereigentum bestehen würde, wo Miteigentum mit Recht vermutet werden konnte.

Schon aus diesen kurzen Darlegungen ergibt sich, daß rechtliche Zweifel in Hülle und Fülle möglich sind. Diese können auch durch einen ad hoc angestrengten Prozeß, der höchstrichterliche Entscheidung erstrebt, nicht beseitigt werden, weil keinerlei Gewähr besteht, daß in absehbarer Zeit alle strittigen Punkte entschieden werden würden. Ohne den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, die allen Teilen Sicherheit geben würden, kann der Privatbankier nach meinem Dafürhalten seine Beteiligung am Sammeldepot nicht erklären; er würde sonst seinen Kunden gegenüber ein Risiko übernehmen, das zu tragen er selbst entweder nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, zumal ihm Erörterungen über ein derartiges Risiko mit seiner Kundschaft in den heutigen Zeiten nicht zugemutet werden können. Schon die Erörterung würde in vielen Fällen zur Abwanderung des Kunden führen, weil dieser, wenn er schon ein Risiko auf sich nehmen soll, es lieber bei der kapitalkräftigen Großbank läuft.

Damit sind zugleich die geschäftsmäßigen Bedenken des Privatbankiers gegen das Sammeldepot angedeutet. In weiten Gegenden Deutschlands wünschte früher und wünscht auch heute noch das Anlage suchende Publikum im Gegensatz zu den Gepflogenheiten an den Börsenplätzen die effektive Lieferung der Stücke. Es mag eine nützliche Aufgabe sein, diese Neigung zu bekämpfen; aber der Augenblick ist schlecht gewählt. Jetzt kommt es darauf an, den kleinen Kreis von Sparern wieder an Wertpapiere zu gewöhnen, aber nicht ihn durch Strafgebühren zu erziehen bzw. abzuschrecken. Jede Differenzierung der Gebühren wird zur Folge haben, daß die vielen Privatbankiers, bei denen das Effektengeschäft die Haupttätigkeit bilden muß, weil zu anderm die Mittel nicht reichen, den Wertpapieren ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden, welche nicht dem Sammeldepot angegliedert worden sind; eine volkswirtschaftlich durchaus unerwünschte Konsequenz.

Ein Punkt, der ferner die materiellen Interessen der Privatbankiers berührt, betrifft die Heranziehung der Sammeldepotstelle als Zahlstelle und Hinterlegungsstelle. Selbst die verhältnismäßig geringen Einnahmen aus dem Zahlstellendienst, der in kleineren Betrieben nebenher erledigt werden kann, wird heute der Privatbankier nur ungern entbehren. Weit ernstere Bedenken aber hängen mit der Konzentration großer Aktienposten an einer Stelle in aktienrechtlicher Beziehung zusammen. Nicht nur, daß die direkte Verbindung des Bankiers mit mancher Aktiengesellschaft durch die allmähliche Ausschaltung als Hinterlegungsstelle einschlafen wird; die Gefahr einer mißbräuchlichen oder auch nur parteiischen Verwendung bequem erreichbarer Aktienpakete in der Generalversammlung wird ernstlich nicht geleugnet werden können. Es liegt zum mindesten nahe, daß die aufgespeicherten Majoritäten oder Minoritäten denjenigen leichter zur Verfügung stehen werden, welche schon als Hauptkunden und Hauptinteressenten engere Fühlung mit der Verwaltung der verschiedenen Sammeldepotstellen haben als ein fernstehender Provinzbankier.

Schließlich möge noch die Kostenersparnis gestreift werden, welche von den Befürwortern des Sammeldepots nicht mit Unrecht in den Vordergrund geschoben wird. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein Großbetrieb mit der Zeit Ersparnis an Personal in erheblichem Umfang erzielen kann. In kleineren Betrieben wird sich das überhaupt nicht erreichen lassen, weil dort die Arbeitseinteilung eine andere ist und sein muß und nur eine verhältnismäßig geringe Tätigkeit der verschiedenen Beamten oder Lehrlinge in Fortfall kommt, die aber zur vollständigen Ersparnis eines ganzen Beamten nur führen kann, sofern das Gesamtpersonal die normale Durschnittszahl der Angestellten in den jetzt so zusammengeschrumpften Betrieben der Privatbankiers übersteigt. Wird aber das Sammeldepot auch an allen Provinz-Börsenplätzen eingeführt, so werden nach den angestellten Berechnungen die Kosten des erforderlichen

Digitized by Google

Apparates so große sein, daß eine Ersparnis selbst von den größeren Privatbanken, die Beamte entlassen können, kaum erzielt wird, vielmehr lediglich das erhöhte Sicherheitsmoment, das gewiß begrüßt werden kann, verbleibt.

Das Sammeldepot wird sich — auch ohne Strafgebühren — einbürgern, wenn man zuvor die unangreifbare Rechtssicherheit schafft, und wenn es so eingerichtet wird, daß jeder Mißbrauch der in ihm schlummernden Kräfte von vornherein ausgeschlossen ist.

Der erste Abschluß der Bank von Polen.

Von **Ewald Kulschewski**, Königsberg i. Pr.

Wenn man die Entwicklung des polnischen Wirtschaftslebens verfolgt, dann ist das verflossene Jahr insoweit besonders bemerkenswert, als in dieser Zeitepoche die polnische Volkswirtschaft den ersten Schritt auf dem Wege der Konsolidierung ökonomischer Verhältnisse unternommen hat. Es fällt in diese Zeitspanne jenes große Werk der Sanierung der Staatsfinanzen, das der Wirtschaftsgeschichte Polens im Jahre 1924 das Gepräge gibt. In welchem Maße sich diese Sanierungspolitik auf die einzelnen Produktionszweige und Gewerbe dismembrierend auswirkte, kann hier unerörtert bleiben, jedoch ist zu berücksichtigen, daß dieser Läuterungsprozeß eine grundlegende Voraussetzung der Wiederherstellung geordneter Wirtschaftsverhältnisse war, denn die einzelnen Gewerbe namentlich der industriellen Produktion hatten, auf dem Sumpfe der Geldinflation aufgebaut, Formen angenommen, wie sie nur überindustrialisierten Staaten eigen sind, mit der ökonomischen Struktur Polens aber nichts gemeinsam haben.

Ein integrierender Bestandteil des Sanierungsprozesses war auch die Währungsreform, die wiederum zu einer Rekonstitution bzw. Neuorganisation der polnischen Notenbank führte. Am 28. April 1924 begann das neue Noteninstitut als „Bank von Polen" seine Funktionen und schloß die erste Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1924 ab. Die einzelnen Umstände, die zu seiner Organisation führten, betrachten wir ganz kurz nur in ihrer letzten Entwicklungsphase und legen das Schwergewicht auf die Tätigkeit der Emissionsbank im Laufe der acht Monate, um ihre ökonomische Stellung ermessen zu können.

Nach ihrer Umrechnung auf Goldbasis erreichten die Staatsausgaben im Jahre 1923 etwa 1109,4 Mill. Zloty, denen Einnahmen in Höhe von kaum 422,8 Mill. Zloty gegenüberstanden. Es deckten sonach die Einnahmen nur 38,1 pCt. des Staatsaufwandes, während das Defizit mit 686,6 Mill. Zloty durch Inanspruchnahme von Krediten bei der Landesdarlehnskasse abgedeckt werden mußte; dieser Prozeß führte wiederum zur Vermehrung der Umlaufsmittel, die naturgemäß keine reale Deckung mehr hatten. Am 1. Januar 1923 erreichten die zirkulierenden Polenmarknoten die Höhe von 793 Milliarden Papiermark, um ultimo des Jahres 125 372 Milliarden Papiermark zu betragen. In entsprechend raschem Tempo ging der intervalutarische Kurswert der Papiermark zurück; Anfang Januar bewegte sich der Dollarkurs um etwa 17—18 000 Papiermark, um Ende des Jahres bei sinkender Tendenz auf der Linie von 6 Milliarden Papiermark zu oszillieren. Dieser Devalvation gingen andere ökonomische Erscheinungen parallel, wie die Thesaurierung von Waren, Wertpapieren und namentlich Auslandsvaluten, ferner die enorme Steigerung der Rohstoffpreise und Lebenshaltungskosten, die wieder zur Erhöhung der Arbeitslöhne führten; Vorgänge, die jede Kalkulation in der gewerblichen Erzeugung und im Handel von vornherein unmöglich machten und das ganze Wirtschaftsleben hemmend beeinflußten. Schließlich half sich das Wirtschaftsleben selbst, seinem natürlichen Entwicklungsdrange folgend, dadurch, daß es sich unter vollkommener Ausschaltung der Papiermark eines neuen, wenngleich nicht einheitlichen Wertmaßstabes bediente; Indexziffern, auf auswärtige Valuten gestützt, waren bevorzugte Gradmesser, während die Landeswährung ihre geldtheoretischen Funktionen eingebüßt hatte, ja von den Privatwirtschaften ängstlich gemieden wurde.

Während sich die Privatwirtschaften auf diese Weise vor der Entwertung ihrer flüssigen Mittel zu schützen suchten, war und blieb der Staat solange der Stoßkraft der Devalvation seiner Einkünfte und Reserven ausgesetzt, als er nicht Mittel und Wege fand, um die Geldverfassung auf eine neue, reale Grundlage zu bringen. Ein Versuch in dieser Richtung lag bereits in dem Gesetz vom 6. Dezember 1923, welches bezweckte, die Einkünfte des Staates zu valorisieren und damit wenigstens annähernd das Defizit im Staatshaushalt auszugleichen. Wie viele seiner Vorläufer, so hatte auch dieses Gesetz mehr nur formelle Bedeutung, es läßt die Erkenntnis des kausalen Zusammenhanges zwischen Währung und Wirtschaft vermissen; das Wirtschaftsleben reagierte nicht auf diesen Eingriff, und was die Staatsfinanzen betraf, so war die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Budget weiter entfernt denn je.

Völlig losgelöst von der Gestaltung der Währung suchte man bisher die Staatseinnahmen dem Aufwande anzupassen. Nachdem aber alle Versuche so kläglich scheiterten, schlug die polnische Regierung den diametral entgegengesetzten Weg ein und ging bei der Sanierung der Staatsfinanzen von einer stabilen Währung aus, indem sie die Stabilisierung der Papiermark bzw. die Einführung der Zlotywährung zur Voraussetzung machte. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 11. Januar 1924 wurde eine Anzahl Verordnungen erlassen, die sich ausschließlich in dieser Richtung bewegten. Besondere Beachtung verdienen die Dekrete vom 20. Januar 1924, die das Statut der Bank von Polen und die Reform der Geldverfassung zum Gegenstande haben.

Inwieweit und durch welche Mittel die nun einsetzende „Sanierungspolitik" der Geldinflation Schranken setzte, kann hier außer acht gelassen werden; es genügt die Feststellung, daß eine Verordnung vom 1. Februar 1924 die Staatskredite bei der Landesdarlehnskasse, dem Staatsnoteninstitut, sperrte und die Notenpresse zum Stillstand brachte. Die Papiermark blieb bei einem Kurse von 1 Dollar = 9,350 Mill. Papiermark stabil, so daß sich eine Parität 1 Goldfranc = 1,8 Mill. Papiermark ergab. Die spätere Aenderung des monetären Systems hatte nur sekundäre Bedeutung und trug mehr politischen und psychologischen Postulaten Rechnung, will doch der Zloty, der dem Goldfranc entspricht und in 100 Groschen eingeteilt ist, dem System ein nationales Gepräge geben.

Nach dem Statut der Bank von Polen trat die bisherige Notenbank, die „Landesdarlehnskasse" die s. Z. von der deutschen Okkupationsverwaltung ins Leben gerufen und nach der politischen Emanzipation Polens als Staatsbank übernommen wurde, in Liquidation. Als Emissionsinstitut trat die neue „Bank von Polen" in ihre Rechte, ist jedoch ausschließlich ein Privatinstitut, das vom Staate zunächst bis zum 31. Dezember 1944 mit dem Privileg des Notenmonopols ausgerüstet ist. Sie ist das Durchführungsorgan der Währungsreform, und zwar sind die von ihr ausgegbenen Noten in Zloty, der $^1/_{3100}$ kg Feingold entspricht und in 100 Groschen eingeteilt ist, zu emittieren. Die in Umlauf gesetzten Papiernoten müssen eine 30prozentige Gold- und Devisendeckung haben, ebenso wurden alle auf Polenmark lautende Noten bis zum 1. Juni 1924 von ihr eingezogen. Obwohl der Umtauschzwang der Papiernoten gegen Goldmünzen zunächst suspendiert worden ist, hat Polen jetzt eine Goldwährung, und zwar den Monometallismus im goldtheoretischen Sinne. Rechtlich ist die Bank von Polen eine Privataktienbank mit einem Gesellschaftskapital von 100 Mill. Zloty, und zwar sind die Aktien, 1 Mill. Stück auf je 100 Zloty lautend, in Auslandsvaluten und Devisen bzw. Gold in Stäben oder Münzen zahlbar und mußten bis zum 31. März 1924 gezeichnet und bis zum Ende Juli voll eingezahlt sein. Dieser Aktienbesitz verteilte sich bis

Digitized by Google

Ende 1924 auf 67 649 Inhaber und besaßen (Quelle: „Sprawozdanie Banku Polskiego, Warszawa 1925"):

38 113	Aktionäre	je 1 Akt.	=	38 113 Akt.	=	3 811 300 Zl.
10 589	„	je 2 „	=	21 178 „	=	2 117 800 „
3 365	„	je 3 „	=	10 095 „	=	1 009 500 „
8 771	„	je 4—24 „	=	60 403 „	=	6 040 300 „
6 811	„	25 u. m. „	=	870 211 „	=	87 021 100 „
67 649	Aktionäre besaßen . . .			1 000 000 Akt.	=	100 000 000 Zl.

Diese Ziffern lassen erkennen, daß sich der Aktienanteil vorwiegend auf das Großkapital konzentriert, während das mittlere und kleine Kapital zurücktritt. Im Vordergrunde steht prozentualiter die Industrie, der die Banken und Beamten folgen. Im einzelnen partizipieren folgende Kapitalgruppen am Aktienbesitz:

Finanzministerium (zeitweilig)	108 194	Akt.	=	10,8 pCt.
Landes-Wirtschaftsbank	6 997	„	=	0,7 „
Aktien- u. Privatbanken	136 698	„	=	13,7 „
Kredit- u. a. Genossenschaften . . .	20 473	„	=	2,0 „
Industrie	381 293	„	=	38,2 „
Landw. Syndik. u. Interess.-Verb.	79 777	„	=	8,0 „
Handel, Verkehr- u. Versich.-Ges.	103 732	„	=	10,4 „
Städte u. Gemeinden	16 377	„	=	1,6 „
Kommunal-Sparkassen	4 393	„	=	0,4 „
Beamte u. Militärpersonen	126 952	„	=	12,7 „
Verschiedene	15 114	„	=	1.5 „
Insgesamt . . .	1 000 000	Akt.	=	100,0 pCt.

Als die Bank von Polen am 28. April 1924 ihre Funktionen begann, betrugen die Goldbestände und Reserven zur Deckung der emittierten Zlotynoten 249,5 Mill. Zloty, und zwar verfügte der Tresor über Barren- und Münzgold in Höhe von 70,3 Mill. Zloty und Auslandsvaluten sowie Devisen in Höhe von 179,2 Mill. Zloty. Im Laufe der acht Monate hat sich der Goldvorrat vergrößert und erreichte am Ende des Jahres 103,3 Mill. Zloty. Teils übernahm die neue Notenbank die Liquidationsbestände ihrer Vorgängerin, etwa 18,7 Mill. Zloty, teils vermehrte sie die Vorräte durch Einkünfte des Staates und durch Ankauf im In- und Auslande; im Inlande kaufte sie Gold für ca. 10,7 Mill. Zloty und erwarb im Auslande für 3,9 Mill. Zloty. Ebenso stiegen die Valuten- und Devisenreserven in dieser Zeitspanne um 74,4 Mill. Zloty, die teils aus der Subskription der Aktienanteile resultieren, wie andererseits auch eine Anleihe bei der Banca Commerciale Italiana die Devisenbestände merklich vergrößerte.

Die Umlaufsmittel betrugen 1923 etwa 100 Mill. Zloty gegen 675,8 Mill. Zloty am 31. Dezember 1924. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ein- und Zweizlotynoten nicht für Rechnung der Bank von Polen, sondern vom Staate als Schatzscheine in Umlauf gesetzt wurden und dem Münzdekret zufolge in Silbermünzen ausgetauscht werden sollen. Die von der Bank von Polen bis zum 31. Dezember 1924 emittierten Zirkulationsmittel dagegen beziehen sich auf insgesamt 550 873 960 Zloty. Nach Art. 51 des Bankstatuts müssen die Noten eine goldmäßige Deckung in Höhe von 30 pCt. haben, wobei hochwertige Auslandsvaluten sowie Devisen dem Golde gleichgeachtet werden; auch der zinsfreie Kredit, den die Bank von Polen während der Dauer des Notenprivilegs bis zur Höhe von 50 Mill. Zloty dem Staat einzuräumen verpflichtet ist, gilt als Bestandteil dieses Notendeckungskontingents. Der Rest ist durch Wechsel und andere bankmäßige, rasch realisierbare Handelspapiere zu decken. Nach dem Abschluß per 1924 vom 31. Dezember setzt sich der Deckungsfonds (ohne Staatskredit) aus folgenden Positionen zusammen:

Gold in Barren und Münzen . .	103 362 870 34	Zloty
Valuten	25 091 657.61	„
Devisen	228 990 086 22	„
Insgesamt	357 444 614,17	Zloty

Es bleiben sonach 193 429 345,83 Zloty, denen eine Deckung in Höhe von 305 304 552,64 Zloty gegenübersteht und sich aus folgenden Posten ergibt:

Wechselportefeuille	256 954 853,22	Zloty
Kupons	35 031,49	„
Geprägte Silber- und Scheidemünzen . .	27 543 698.—	„
Verpflichtungen des Staates	20 770 969.93	„
Zusammen	305 304 552,64	Zloty

Die gold- und devisenmäßige Deckung beträgt demnach 64,89 pCt., während die Notenbank auch für den Rest über ausreichende Mittel verfügt, die die Höhe der emittierten Noten übertreffen und eine entsprechende Vermehrung der Umlaufsmittel gestatten.

Was nun die Schlußbilanz der Bank von Polen per 31. Dezember 1924 betrifft, so schließt sie mit 751 250 101,52 Zloty ab und ergibt in den Aktiven und Passiven folgendes Bild:

Aktiva	Zloty	Passiva	Zloty
Gold in Barren und Münzen	103 362 870,34	Grundkapital. .	100 000 000,—
Valuten Devisen u. a. ausw. Guthaben . .	269 045 551,27	Zirk. Umlaufsmittel	550 873 960,—
Silber- und Scheidemünz.	27 543 698.—	Fällige Verpf. .	69 283 057 03
Wechselportef.	256 954 853 22	Pensionsfonds .	1 199 221 32
Fund. Anleihen	23 897 765,75	Zinsendienst . .	2 959 957.71
Disk. kurzfristig Wertpapiere	8 077 500,—	V. u. G. Rech.	11 970 098,02
Zinsfr. Staatskredite	20 770 969 93		
Immobilien . . .	29 937 333 70		
Mobilien	1 000 000,—		
Wertpapiere d. Pensionsf. . .	1 189 045,13		
Vorübergehend. Rechnungen .	4 189 856,89		
Andere Rechnungen	5 280 657.29		
	751 250 101,52		751 250 101,52

Wie oben schon erwähnt, ist der Bestand an Münz- und Barrengold um nahezu 32 pCt. gestiegen, wenn man obige Zahlen vergleicht mit dem ersten Bankausweis vom 10. Mai 1924. Jede Dekade zeigt namentlich in den ersten 3 Monaten eine ständig zunehmende Vermehrung der Goldreserven, was darin seine Begründung findet, daß der Zolltarif vor seiner Abänderung im Monat Juli für einzelne Warengruppen den Goldzoll vorsah, der später in Fortfall kam. So hat z. B. die dritte Dekade Juli gegen die erste Maidekade eine Goldvermehrung von rund 25 pCt. aufzuweisen, während die nächsten 5 Monate eine relative Steigerung um 7 pCt. erkennen lassen. Die Valuten- und Devisenreserven einschließlich der Auslandsguthaben bewegten sich auf einer auf- und absteigenden Linie; sie stiegen von 207,1 Mill. in der 1. Maidekade auf 272,1 Mill. Zloty in der 3. Julidekade, bleiben dann nach einiger Auf- und Abwärtsbewegung auf 269,0 Mill. Zloty am 31. Dezember 1924 stehen. Ein konstantes Emporschnellen zeigt das Wechselportefeuille; es stieg von 118,1 Mill. am 10. Mai auf nahezu 257,0 Mill. Zloty am Ende 1924. Dieser Umstand sowie die starke Belebung des Anleihemarktes läßt die Wiederbelebung des Kredits erkennen, worauf a. a. O. noch näher einzugehen ist. Erheblich zurückgegangen sind die Staatsschulden, erreichen sie doch Ende des Jahres 15,7 pCt. des Betrages der ersten Maidekade und gingen von 131,9 Mill. auf 20,7 Mill. Zloty am 31. Dezember 1924 zurück. Erklären läßt sich diese Reduktion durch die Sparmaßnahmen auf der Aufwandseite des Budgets, andererseits durch die Forcierung auf der Einnahmeseite, und schließlich hat die Steuerpolitik im besonderen die Staatseinkünfte erheblich vergrößert.

Nach Liquidation der Landesdarlehnskasse übernahm die Bank von Polen vom Staate 51 Bank- und Wohngebäude sowie Bauplätze im Werte von 29 739 899.— Zloty. Neubauten usw. erforderten bis zum Jahresende 451 111,85 Zloty, wovon 253 677,15 Zloty amortisiert und die restlichen 29 937 333,70 Zloty vorgetragen wurden. Ebenso übernahm die neue Notenbank von ihrer Vorgängerin Mobilien im Werte von 1 Mill. Zloty. Die Neuanschaffungen erreichten bis ultimo 1924 etwa 388 706,41 Zloty, die abgeschrieben worden sind, während der Rest von 1 Mill. Zloty verblieben ist. Die Verlust- und Gewinnrechnung schließt mit einem Reingewinn von

Digitized by Google

11 970 098,02 Zloty ab. In den Handlungsunkosten betragen die Personalausgaben ca. 9 244 506,83 Zloty und die materiellen Ausgaben 815 438,88 Zloty. Für 1925 werden erstere auf 18 Mill. Zloty und letztere auf 1,8 Mill. Zloty angenommen.

Damit sind ungefähr die wesentlichsten Bedingungen der Bank von Polen und ihrer Struktur gezeichnet, und es wird jetzt noch auf die Frage einzugehen sein, wie sich die kurze Zeitspanne der Tätigkeit dieses Instituts auf die Entfaltung der Privatwirtschaften und letzten Endes des gesamten Wirtschaftsorganismus Polens ausgewirkt hat.

In ihrer Geld- und Kreditpolitik hat sich die neue Notenbank von vornherein das Ziel gesteckt, die Stabilität der Zlotywährung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und dem ökonomischen Prinzip entsprechend das gesamte Wirtschaftsleben normalen Bahnen zuzuführen. An sich hätte sie in Anbetracht der genügenden und das gesetztliche Ausmaß weit überragenden Deckungsmittel die Geldzirkulation flüssiger gestalten und dem wirtschaftlichen Bedürfnis durch Notenvermehrung Rechnung tragen können. Indessen ließ sie sich davon leiten, daß eine relativ größere Notenvermehrung die Kaufkraft im Inlande nur künstlich steigern würde, ein Umstand, der aber letzten Endes nur dem Auslande zugute käme, indem nämlich der Import fremder Fabrikate unverhältnismäßig steigen, damit also die ohnehin passive Handelsbilanz wieder belasten und die Zlotywährung gefährden müßte. Andererseits hätte ein forcierter Notendruck den Zusammenbruch einer Anzahl nicht existenzfähiger Inflationsgründungen innerhalb der einzelnen Gewerbezweige wohl hinausgezögert, keineswegs aber hätte er vermieden werden können, so daß der Reinigungsprozeß, dessen die Volkswirtschaft bedurfte, nicht zu den erwünschten Resultaten führen würde. Schließlich begründete sie ihre Geldpolitik mit der Argumentation, daß der auf Goldbasis umgerechnete Geldumlauf Anfang 1924 etwa 100 Mill. Zloty betrug, so daß je Kopf der Bevölkerung 3—4 Zloty entfielen, während sie diese Notenmenge von vornherein bedeutend vergrößerte und dem gestiegenen Bedarf anpaßte; dabei verkannte sie freilich, daß sich die Preise nach Durchführung der reinen Goldrechnung weit höher gestalteten als etwa in der Inflationsperiode und die Notenvermehrung bei weitem nicht dem veränderten Preisniveau entsprach, kurz, daß die Intensität des Geldumlaufs wesentlich abnahm, wofür schon der Zwang der Barregulierung im Detailhandel spricht.

Einschließlich der Schatzscheine und Scheidemünzen erreichte die Summe der Umlaufsmittel, wie oben schon gezeigt, am 31. Dezember 1924 etwa 675,8 Mill. Zloty. Obwohl diese Notenmenge faßt siebenmal größer ist als Anfang 1924, entsprach sie bei weitem nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnis und eine noch größere Diskrepanz ergibt sich, wenn man jene Ziffern dem Geldumlauf der Vorkriegszeit gegenüberstellen will. In seiner Rede in der Budgetkommisson des polnischen Landtages vom 19. Januar 1925 griff der Ministerpräsident G r a b s k i auf Ziffern zurück, die den relativen Geldumlauf der Vorkriegszeit, und zwar im Jahre 1913 auf 52—56 Zloty je Kopf der Bevölkerung annehmen lassen. Es würde danach die gegenwärtige Zirkulationsmenge kaum die Hälfte der Vorkriegszeit erreichen, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß die innere Kaufkraft der zwei Währungsfaktoren im Vergleich der Vorkriegszeit zur Gegenwart in keinem Verhältnis zueinander steht.

Im engsten Zusammenhang mit der Notenpolitik steht die Frage der Entwicklung und des Wiederaufbaus des Kreditwesens. Hier einen Gradmesser, etwa in Gegenüberstellung zur Vorkriegszeit zu suchen, ist überaus schwierig, wenn nicht gar unmöglich, da die Statistik als das wichtigste Hilfsmittel empirischer Forschungsmethode in dieser Richtung versagt; die Ziffern können daher kein zuverlässiges Bild geben und sind nur approximativ zu nehmen. Immerhin wird der von den privaten Instituten erteilte Wirtschaftskredit auf etwa 1 Milliarde Zloty und die Kredite einschließlich der Einlagen bei sämtlichen Bank- und Kreditinstituten auf ca. 3 Milliarden Zloty angenommen. Der Wert der industriellen Jahresproduktion betrug 1913 im Gesamtgebiet nahezu 6 Milliarden Zloty; indem man das Verhältnis der eigenen Betriebsmittel auf 15 pCt. schätzt, benötigte die industrielle Produktion zur Durchführung des Erzeugungsprozesses allein einen Kredit in Höhe von 900 Mill. Zloty. Der Kreditbedarf der landwirtschaftlichen Erzeugung wird auf nahezu 200 Mill. Zloty und der übrigen Gewerbe und Privatwirtschaften auf 400 Mill. Zloty veranschlagt, so daß unter den gegenwärtig veränderten politischen und ökonomischen Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft des Goldes der Bedarf an Krediten aller Art auf rund 1,5 Milliarden Zloty angenommen werden kann.

Wie aber liegen die Dinge heute in Polen? Die Ziffern der von der Notenbank erteilten Kredite geben kein vollständiges Bild; neben öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten kommen auch Privatbanken und ausländische Kreditgeber in Betracht, die das polnische Wirtschaftsleben in hohem Maße unterstützen, wenngleich das Schwergewicht auf der Bank von Polen ruht. Die von den Privatwirtschaften in Anspruch genommenen Auslandskredite lassen sich statistisch gar nicht erfassen, wie andererseits nicht feststeht, ob es sich um Produktiv- oder Konsumtivkredite handelt.

Was nun die Bank von Polen betrifft, so wurde ihre Kreditpolitik in erster Linie von der allgemeinen ökonomischen und im besonderen der fiskalpolitischen Lage des Landes diktiert. Am 28. April, dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Funktionen, standen Kredite in Höhe von 92,4 Mill. Zloty zu ihrer Disposition, während sie tatsächlich 110,7 Mill. Zloty an Krediten aller Art erteilte. Das umgekehrte Verhältnis ergibt sich für das Jahresende, wo ihr 315,6 Mill. Zloty für Kreditzwecke zur Verfügung standen, die Privatwirtschaften aber nur 256,9 Mill. Zloty, d. h. rund 81 pCt. in Anspruch nahmen. Diese Tatsache läßt erkennen, daß die Privatwirtschaften bei stark angespanntem Kreditbedarf aus anderen, vielleicht produktiveren Quellen schöpften. Immerhin läßt ein Vergleich des Anfangs mit dem Ende der Betriebsperiode eine Steigerung des Kredits um 240 pCt. erkennen, obwohl diese Ziffer in keinem Verhältnis steht zur Steigerung der übrigen Aktivposten der Notenbank. Hier spricht jedoch mit, daß sie sich auf kurzfristige, vorwiegend Akzeptkredite beschränken und das Moment der Kreditwürdigkeit in den Vordergrund treten lassen muß. Hauptsächlich wurden den privaten Bankinstituten Wechselkredite eingeräumt; das Rediskonto dieser Kreditgruppe beträgt allein ca. 42,5 pCt. und erklärt sich daraus, daß ein großer Teil der gewerblichen Unternehmungen nur auf indirektem Wege Kredite der Notenbank in Anspruch nehmen kann. Erst in letzter Zeit sucht die Notenbank auch die mittleren und Kleinbetriebe mit Krediten zu versorgen und so auch das Risiko mehr zu verteilen.

Weniger in dem Rahmen dieser Betrachtung als zur Ergänzung des Gedankenganges sind auch die andern Kreditinstitute zu berücksichtigen, soweit sie im Kreditwesen Polens eine mitbestimmende Rolle spielen und die Kreditpolitik beeinflussen. In erster Linie ist es die Landes-Wirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego), die als zentrales Kredit- und Finanzierungsinstitut des Staates und seiner Vermögensanlagen die erste Stelle einnimmt. Ihr Wechselportefeuille betrug am 1. Dezember 1924 rund 43 Mill. Zloty; mit andern Darlehen zusammen räumte sie Wirtschaftskredite in Höhe von 49 Mill. Zloty ein, während die real gesicherten Darlehen sich zwischen 50—80 Mill. Zloty bewegen. Dieses Institut wird ergänzt durch die Agrarbank (Bank Rolny), die in erster Linie dem Kreditbedarf der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe entspricht. Als Zentralgenossenschaftskasse fällt ihr durch die Agrarreform eine besondere Bedeutung zu, da sie als Finanzierungsorgan der Neusiedlungen gedacht ist. Ihre Bedeutung ist vorerst gering, soweit es sich um langfristige Kredite, die ja für diesen Gewerbezweig fast ausschließlich in Betracht kommen, handelt. An kurzfristigen Krediten hat sie bis Ende 1924 aus Schatzdotationen ca. 20 Mill. Zloty ein-

Digitized by Google

geräumt. Ferner spielt im polnischen Kreditwesen auch die Postsparkasse eine gewisse Rolle, deren Einlagen sich auf 17 Mill. Zloty am Jahresende belaufen, wovon auf Wirtschaftskredite ca. 9 Mill. Zloty entfallen. Schließlich müssen die Privatbanken mit berücksichtigt werden, die auch in hohem Maße zur Förderung des Kredits beitrugen. Richtunggebend ist die Bilanz des polnischen Bankverbandes, dem 44 Privatbanken angeschlossen sind und der 90 pCt. aller Bankoperationen auf sich konzentriert. Danach betrug das Wechselportefeuille am Jahresanfang 3,3 Mill. Zloty gegen 134,2 Mill. Zloty am 31. Oktober 1924; das Rediskonto stieg von 1,6 Mill. auf 80,0 Mill. Zloty und die offenen Kredite von 12,9 auf ca. 108,6 Mill. Zloty; schließlich zeigen die Einlagen eine Aufwärtsbewegung von 20,8 auf 175,8 Mill. Zloty. Diese günstige Erscheinung ist unzweifelhaft auf die Entfaltung der Einlageoperationen zurückzuführen, wie sie nach der Stabilisierung der Währung wieder Platz gefunden hat. Weiter sind im Laufe der letzten 8 Monate, wie sich aus den Ergebnissen des Departements für Geldumlauf beim Finanzministerium ersehen läßt, Auslandskredite in Höhe von 177 Mill. Zloty dem polnischen Wirtschaftsleben zugeflossen, die sich hauptsächlich auf die Textil- und Zuckerindustrie sowie auf die ostoberschlesische Eisen- und Kohleproduktion beziehen.

Faßt man nun diese Kreditquellen, soweit es sich überhaupt ermitteln lassen, zusammen, dann läßt sich der gegenwärtige Status der Wirtschaftskredite in folgende Ziffern bringen:

Bank von Polen, Wechselport. u. Darlehn .	280.8	Mill.	Zloty
Landes-Wirtschaftsbank	99 0	„	„
Agrarbank	20.0	„	„
Postsparkasse	9.0	„	„
Poln. Bankverband, Diskonto	134.2	„	„
off. Kredite	108.6	„	„
Private Auslandskredite	177,0	„	„
	828,6	Mill.	Zloty
Abzügl. des Rediskontos d. Bank v. Polen	134.2	„	„
bleiben insgesamt	694,4	Mill.	Zloty

Da sich die Kreditoperationen der Privatbanken auf das Rediskonto der Zentralnotenbank stützen, was unzweifelhaft für den ungesunden Charakter des polnischen Kreditwesens spricht, muß der Betrag von 134,2 Mill. Zloty von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werden, so daß sich die dem polnischen Wirtschaftsorganismus zugeführten Wirtschaftskredite auf nahezu 695 Mill. Zloty belaufen. Daraus ergibt sich denn auch der dominierende Einfluß, wie ihn die Bank von Polen vermöge ihrer ökonomischen Vormachtstellung auf die Gestaltung der Kreditpolitik hat. Wenngleich jene Ziffern gegen den Anfang des Wirtschaftsjahres eine erhebliche Besserung aufweisen, ergibt sich doch aus ihnen die Unzulänglichkeit, wenn man sie den Vorkriegsziffern gegenüberstellt. Aus ihr resultieren letzten Endes auch die hohen Diskontsätze, wie sie die Kreditnot Polens am markantesten dokumentieren. Vermehrung und Verbilligung des Kredits sind daher als die zwei wichtigsten Postulate zu erachten, von den die Bank von Polen auszugehen haben wird, wenn sie die Hemmnisse, die einer normalen Entwicklung entgegenstehen, aus dem Wege räumen und dem gesamten Wirtschaftsorganismus ein starkes Rückgrat geben will. Erst die hinreichende Sättigung des Wirtschaftskörpers mit Geld- und Kreditmitteln aller Art wird auch die Preisentwicklung günstiger gestalten und die Produktion anregen, damit also die Kaufkraft steigern. Diesem Umstande Rechnung zu tragen, wird die Hauptaufgabe der Geld- und Kreditpolitik der Bank von Polen sein. Legte sie das Schwergewicht im verflossenen Betriebsjahr auf die Erhaltung der stabilen Währung, dann wird sie im gegenwärtigen Wirtschaftsjahr ihr Hauptaugenmerk auf den Wiederaufbau der Wirtschaft richten und ihr die durch die Inflation entzogenen Betriebsmittel wieder zuführen müssen, wenn sie sie lebens- und expansionsfähig machen will.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wechselrecht.

Zu Art. 4, 75 WO.

Ein im Jahre 1924 auf „Mark" ausgestellter Wechsel ist als auf Goldmark lautend zu behandeln.

Urteil d. RG. v. 10. 11. 1925 — II 347/25 — T.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist legitimierte Inhaberin von zwei Wechseln, die unterm 29. Juli 1924 von der Beklagten zu 2 auf die Beklagte zu 1 gezogen und von dieser akzeptiert sind. Der eine der Wechsel war zahlbar am 15. September, der andere am 30. September 1924. Beide lauteten auf „Mark 35 000" — „Mark fünfunddreißigtausend". Da Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, wurde ordnungsmäßig Protest erhoben. Mit der im Wechselprozeß erhobenen Klage verlangte die Klägerin von der Ausstellerin, der Akzeptantin und der Beklagten zu 3 als Indossantin der beiden Wechsel die Zahlung von 70 000 Goldmark nebst Zinsen und Kosten. Das Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen, wies durch Urteil vom 4. Dezember 1924 die Klage ab mit der Begründung, daß die Wechsel, um die Klage zu rechtfertigen, auf 70 000 Billionen — statt auf 70 000 — Papiermark lauten müßten.

Die Klägerin legte gegen das Urteil Berufung ein mit der Erklärung, daß sie im ordentlichen Verfahren den Prozeß weiterführe. Die beiden streitigen Wechsel wurden von ihr im Original vorgelegt. Auf beiden hat sie sowohl bei der in Zahlen wie bei der in Buchstaben geschriebenen Wechselsumme vor dem Worte „Mark" das Wort „Billionen" eingesetzt. Das Oberlandesgericht zu Köln gab durch Vorbehaltsurteil vom 11. Mai 1925 der Berufung der Klägerin in der Hauptsache statt; nur bezüglich der Zinsenforderung entsprach es nicht im vollen Umfange der Klage.

Die Revision erhebt zunächst einen prozessualen Angriff: ...

In der Sache beschäftigt sich das Berufungsgericht zunächst mit der Frage, ob die Verpflichtung der Beklagten aus ihrem Indossamente dadurch erloschen ist, daß die Klägerin durch die Beifügung des Wortes „Billionen" nachträglich den Inhalt der beiden Wechsel unbefugt verändert hat. Es ist der Ansicht, daß die Beklagte nach wie vor aus ihrer Unterschrift entsprechend dem ursprünglichen Wechselinhalt hafte, weil die Veränderung den ursprünglichen Text nicht aufhebe, sondern ihn völlig unberührt lasse, so daß er nach der, sei es auch nur gedachten, Entfernung des Zusatzes in seiner früheren Form wieder erkennbar werde und weil eine Veränderung solcher Art die Ungültigkeit des Wechsels nicht zur Folge habe. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden, sie steht im Einklang mit den Urteilen RGZ. Bd. 54 S. 386, Bd. 108 S. 78 und Bd. 111 S. 280.

Bei Prüfung der Frage, was der in den Wechseln bei der Angabe der zu zahlenden Geldsumme gebrauchte Ausdruck „Mark" bedeutet, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß zwar Wechsel ebenfalls der Auslegung zugänglich seien und daß die Auslegung auch bei ihnen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte zu erfolgen habe, daß es aber dabei nach der rechtlichen Natur der Wechselverbindlichkeit nicht auf den Parteiwillen, sondern nur darauf ankommen könne, wie ein außerhalb stehender Dritter die Urkunde verstehen müßte. Sodann ist ausgeführt, daß der Ausdruck „Mark" hier nur als Goldmark (Dollar-Goldmark) verstanden werden könne und daß danach ein Goldmark-Wechsel, wie solche die Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. T. I S. 50) ausdrücklich zugelassen habe, vorliege. Zur Zeit der Ausstellung der Wechsel (Ende Juli 1924) habe bei Summen wie den hier in Betracht kommenden niemand mehr nach Papiermark gerechnet, weil der kleinste überhaupt bezahlbare Betrag im Wert eines Goldpfennigs schon 10 Milliarden Mark ausgemacht habe. Ein Wechsel über 35 000 Papiermark, der noch nicht im entferntesten den Wert des dazu verwendeten Papiers gedeckt hätte, wäre sinnlos gewesen. Da die Währung noch nicht geändert gewesen sei, habe allerdings gesetzlich die Mark als Papiermark gegolten, tatsächlich habe aber, wenn im damaligen täglichen Verkehr die Preise nach „ℳ" und „ℛ" berechnet worden seien, darunter niemand mehr Papiermark verstanden. Auch der Gesetzgeber bediene sich der abgekürzten Ausdrucksweise von Mark = Goldmark in der Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen vom 8. April 1924 (RGBl. T. I S. 403), in der er unter Gleichstellung mit der Dollar-Goldmark die Herstellung von Silbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark anordne. Wenn der Gesetzgeber damit den bereits bestehenden Gebrauch, den Ausdruck

Digitized by Google

Mark, falls nicht durch einen Zusatz dem Wort eine andere Bedeutung unterlegt worden sei, durchgängig als Abkürzung für die Dollar-Goldmark zu verwenden, gutgeheißen habe, könne es niemand zum Nachteil gereichen, wenn er sich in gleicher Weise des Ausdrucks Mark bedient habe, vielmehr seien die 35 000 Mark der Wechsel für jeden außerhalb Stehenden als Goldmark zu erkennen.

Dieser Beurteilung liegt ein Rechtsverstoß nicht zugrunde. Die Revision meint, wenn die Erwägungen des Berufungsgerichts zuträfen, hätte es weder der Einführung von Goldmark-Wechseln (VO. vom 6. Februar 1924) bedurft, noch der gesetzlichen Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere der beiden Durchführungsverordnungen zum neuen Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. T. II S. 254) vom 10. Oktober 1924 (RGBl. T. II S. 383) und vom 12. Dezember 1924 (RGBl. T. I S. 775). Dem steht entgegen, daß es sich hier nicht um währungstechnische Fragen, sondern nur darum handelt, in welchem Sinn ein gebrauchter Ausdruck zu verstehen ist. Ebenso geht die Revision fehl, wenn sie einwendet, daß die Auffassung des Berufungsgerichts mit § 3 der erwähnten Verordnung vom 6. Februar 1924 unvereinbar sei. Dort ist (entsprechend Art. 22 WO.) bestimmt: „Lautet das Akzept eines Goldmark-Wechsels anders als auf Goldmark, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Akzeptant haftet nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig". Mit dieser Bestimmung hat der vorliegende Fall nichts zu tun. Haben die Wechsel überhaupt als auf Goldmark lautend zu gelten, so trifft dies auf das — ohne Zusatz erteilte — Akzept ebenso zu wie auf die übrigen Unterschriften. Im übrigen kann der grundlegenden Annahme des Berufungsgerichts, daß im Sommer 1924 Wechsel über 35 000 Papiermark ein Unding gewesen wären und daß die beiden Wechsel nach der Verkehrsübung der damaligen Zeit nur als Goldmark-Wechsel aufgefaßt werden könnten, nicht entgegengetreten werden. Tatsächlich sind ja auch die Wechsel unbeanstandet gelaufen und auch im Prozeß ist der Beklagten, obwohl sie einen sonstigen formalen Einwand vorbrachte, der Gedanke, sie nicht als Goldmark-Wechsel gelten zu lassen, nicht gekommen; diesen Gesichtspunkt hat erst das Landgericht in seinen beiden Urteilen vom 4. Dezember 1924 hereingetragen.

Soweit das Berufungsgericht es als unbedenklich ansieht, den auf Zahlung von Goldmark gerichteten Klageantrag dahin umzudeuten, daß die gleichen Beträge von Reichsmark verlangt werden und soweit es dementsprechend erkannt hat, ist ein Revisionsangriff nicht erhoben. Die Beklagte ist auch insoweit durch das Urteil nicht beschwert.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen

Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft! Vortrag gehalten vor dem Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld am 19. November 1925 von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft. Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Der glücklich gewählte Titel der Schrift enthebt den Berichterstatter einer ausführlichen Inhaltsangabe. Der Vortrag, welcher ihr zugrunde liegt und dessen lebendige Form beibehalten ist, enthält eine freimütige, eindrucksvolle Kritik der unheilvollen Einwirkung parteipolitischer Einflüsse auf die Gestaltung unserer Finanzwirtschaft, die in ihrem Ergebnis eine Umkehrung des gesunden finanzwirtschaftlichen Prinzips zur Folge haben, nach welchem die Ausgaben sich nach den Einnahmen richten müssen. Der Verfasser hält es für hoffnungslos zu erwarten, daß eine durchgreifende Besserung eintreten kann, wenn man die Finanzreform der gesamten öffentlichen Hand auf dem Wege über die Parlamente herbeiführen will: „Wir können reden und schreiben und beantragen soviel wir wollen, es wird sich nichts ändern und alles beim Alten bleiben, wenn wir nicht die Axt an die Wurzel des Uebels legen und die Finanzwirtschaft bis zur Neuordnung völlig loslösen vom Kuhhandel der Parteien. Sie sind es, die im Kampf um die Macht und zwecks Stimmenfangs jede Finanzreform großen Stils völlig unmöglich machen. Und wie soll eine Arbeit solchen Umfangs überhaupt von Leuten begonnen und durchgeführt werden, die nie wissen, wie lange sie auf dem Ministersessel sitzen, und deren Kraft und Zeit sich zermürbt in dem unfruchtbaren Intriguenspiel, das dem Zwecke dient, ein gewisses Gleichgewicht zwischen den vielen sich bis aufs Messer bekämpfenden Gegensätzen herzustellen. An dieser Parteiwirtschaft, die der deutsche Partikularismus ins Ungemessene verzweigt, drohen wir zugrunde zu gehen."

Der Verfasser verfolgt die praktischen Auswirkungen der falschen finanzwirtschaftlichen Einstellung von Reich, Ländern und Gemeinden insbesondere nach drei Richtungen: Steuerliche Vorratswirtschaft, Ueberorganisation der auf die Tragfähigkeit der Wirtschaft nicht hinlänglich Bedacht nehmenden Sozialversicherung sowie Uebergriffe der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der privaten Erwerbswirtschaft; auf den engen Zusammenhang dieser Uebergriffe mit der übermäßigen steuerlichen Belastung der Wirtschaft wird vom Verfasser besonderer Nachdruck gelegt.

Im Interesse einer Aufklärung aller Volkskreise über die wirklichen Ursachen der heute in Deutschland auf finanzpolitischem Gebiete bestehenden Mißstände ist der vorliegenden Schrift die denkbar weiteste Verbreitung dringend zu wünschen. Bernstein.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925.

Vor dem Kriege waren ungefähr 11½ Milliarden Mark deutschen Sparkapitals mittels des Pfandbriefes der privaten Hypothekenbanken dem langfristigen Realkredit zugeflossen, ein Zeichen der Beliebtheit, deren sich der Pfandbrief als sicheres Anlagepapier erfreute. Der eine Sphäre chronischen Mißtrauens zeugende Verfall der Währung zwang zur Schaffung von Garantien für die Wertbeständigkeit derartiger Anlagen: das Gesetz über die wertbeständigen Hypotheken vom 26. 6. 1923 schuf die Feingoldhypotheken und als Gegenstück die Goldpfandbriefe, die auf Gewichtsmengen Feingoldes oder auf Beträge von Goldmark mit der Gleichung 1 GM (Goldmark) = $^1/_{2790}$ kg Feingold abgestellt sind. Auf Grund dieser Sicherung ist dem Immobilienbesitz allein über die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken seit November 1923 über ¾ Milliarden GM zur Verfügung gestellt worden. Bedenkt man, daß das Sparkapital nur langsam wächst, so kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß der Pfandbrief oder jetzt vielmehr der Goldpfandbrief seine alte Beliebtheit bald wieder in vollem Maße zurückerobern wird.

Daß der Goldpfandbriefmarkt ein anderes Verhalten zeigt als der Aktienmarkt, liegt in der Natur der Sache. Um aber ein ganz klares Bild zu gewinnen, muß man noch unterscheiden zwischen den Goldpfandbriefen der privaten Hypothekenbanken, der Stadtschaften und der Landschaften. Der landschaftliche Pfandbriefmarkt (so der Kürze wegen; gemeint sind in diesem Aufsatz stets Goldpfandbriefe) zeigt im Laufe vorigen Jahres eine beachtliche Senkung des Kursniveaus, die in der die Aufnahmefähigkeit des Marktes bis vor kurzem gänzlich außer acht lassenden Emissionstechnik der Landschaften ihre Ursache hat. Diese Erscheinung beeinflußte naturgemäß stark die gesamte Tendenz des Pfandbriefmarktes, so daß die trotzdem gute Haltung der Pfandbriefe der privaten Hypothekenbanken um so höher einzuschätzen ist.

Angesichts der Bedeutung, die den Goldpfandbriefen der privaten Hypothekenbanken auf dem Kapitalmarkt zukommt, sei diesen eine besondere Untersuchung gewidmet.

Digitized by Google

In der

Tabelle 1

wird gezeigt, an welchen deutschen Börsen die einzelnen privaten Hypothekenbanken mit (einer oder mehreren Serien von) Goldpfandbriefen vertreten sind, und zwar nach dem Stande von Ende Dezember 1925. An den in der Tabelle 1 nicht genannten Börsen Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Essen, Halle, Hannover, Mannheim, Stettin und Zwickau werden solche Pfandbriefe nicht notiert.

Der oben genannte

Ausgabebetrag

von mehr als ¾ Milliarden Goldmark verteilt sich auf die verschiedenen Nominalzinsfüße in sehr unterschiedlichem Ausmaße. Die Kursnotizen beliefen sich Ende Dezember 1925 — bei Notierung an mehreren Börsen natürlich nur einmal gezählt — für

10 proz.	Pfdbr.	auf	23	Notierungen	mit	173 840 000 GM
9 „	„	„	2	„	„	29 000 000 „
8 „	„	„	44	„	„	418 730 000 „
7½ „	„	„	4	„	„	22 365 000 „
7 „	„	„	2	„	„	14 200 000 „
6 „	„	„	5	„	„	23 900 000 „
5 „	„	„	20	„	„	90 223 000 „
zusammen			100	Notierungen	mit	772 258 000 GM

Ausgabebetrag

In diese Zusammenstellung sind die 10 Millionen GM der 10proz. Gothaer Grundkredit-Goldpfandbriefe Abt. 3b eingerechnet, die in die nachfolgenden Tabellen nicht aufgenommen sind, da die erstmalige Notierung (an der Berliner Börse) erst am 23. 12. 1925, also nach dem letzten Stichtag, erfolgt ist.

Nicht ohne Interesse ist es zu verfolgen, in welcher zeitlichen Zuordnung die verschiedenen Zinsfüße auf dem Berliner Markt erscheinen. In

Figur 1

wird der Versuch gemacht, hiervon ein Bild zu geben. Zählt man jede Serie (Emissionen, Reihe, Ausgabe o. ä.), für die eine besondere Notiz erfolgt, als eine Einheit auf der (senkrechten) Ordinatenachse, während die Einheiten auf der (wagerechten) Abszissenachse fortlaufend einem Monat entsprechen, so entsteht das Bild der Figur 1. Wie sich hieraus ergibt, wurden am 30. 11. 1923 zunächst eine, am 5. 12. 1923 eine zweite fünfprozentige Emission erstmalig notiert. Im Januar 1924 kamen zwei, am 1. 4. 1924 sieben weitere und in weitem Abstande im März 1925 die zwölfte fünfprozentige Ausgabe hinzu. Erst vor ganz kurzer Zeit, am 21. 12. 1925, trat noch eine weitere Emission dieses niedrigen Zinsfußes hinzu; doch handelt es sich hierbei lediglich um die Einführung eines sächsichen Goldpfandbriefes in Berlin, der in Dresden bereits seit März 1924 notiert wurde.

Im Februar 1924 wurde mit der Einführung von sechs- und siebenprozentigen Ausgaben begonnen, die jedoch ebensowenig wie die im April und im Dezember 1925 ausgegebenen neunprozentigen Ausgaben größeren Umfang annahmen. Den Hauptbestandteil bilden vielmehr die 8prozentigen mit letztlich 28 und die 10prozentigen mit schließlich 17 Notierungen. Die Daten der einzelnen ersten Notierungen sind aus der Spalte 4 der Kurstabellen zu ersehen.

Am meisten dürfte es interessieren, das Kursniveau der Pfandbriefe im Laufe des Jahres 1925 zu verfolgen. Zur Gewinnung einer derartigen **Kursstatistik,** deren Ergebnis die Tabellen 2—8 darstellen, wurde folgende

Methode

angewandt:

Als Stichtage wurden zwei Tage jedes Monats gewählt, und zwar der 5. und der 20., um Kursbeeinflussungen durch den Monatsschluß (oder die Monatsmitte) zu vermeiden. Die zufälligen Schwankungen des Tageskurses müssen allerdings mit in Kauf genommen werden, machen sich aber als solche leicht kenntlich; der beabsichtigten Aufzeigung der Kurstendenz dürften sie kaum hinderlich

(Fortsetzung des Textes S. 160.)

Tabelle 1. Der Markt der Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken an den deutschen Börsen im Dezember 1925.

Es werden notiert Goldpfandbriefe der in	Berlin	Frankfurt	Hamburg	München	Köln	Dresden	Leipzig	Breslau	Stuttgart	Magdeburg	Augsburg
1. Bayerische Bodencredit-Anstalt in Würzburg				+							
2. Bayerische Handelsbank Bodencreditanstalt				+							
3. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank				+							+
4. Bayerische Vereinsbank				+							
5. Berliner Hypothekenbank	+	+									
6. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank	+										
7. Deutsche Grundcreditbank zu Gotha	+										
8. Deutsche Hypothekenbank A. G. in Berlin	+										
9. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen	+										
10. Frankfurter Hypothekenbank		+									
11. Frankfurter Pfandbriefbank	+	+									
12. Hannoversche Bodenkredit-Bank in Hildesheim	+										
13. Hypothekenbank in Hamburg	+		+								
14. Leipziger Hypothekenbank	+					+	+				
15. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank	+										
16. Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank											
17. Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt in Greiz						+				+	
18. Norddeutsche Grund- und Credit-Bank in Weimar	+										
19. Pfälzische Hypothekenbank		+		+							
20. Preußische Boden-Credit-Aktienbank	+										
21. Preußische Central-Bodencredit-A. G.	+	+									
22. Preußische Hypotheken-Aktien-Bank	+										
23. Preußische Pfandbriefbank	+										
24. Rheinische Hypothekenbank	+	+									
25. Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank	+		+	+	+						
26. Roggenrentenbank	+										
27. Sächsische Bodencreditanstalt	+					+	+				
28. Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank	+							+			
29. Süddeutsche Bodencreditbank				+							+
30. Süddeutsche Festwertbank A. G. Stuttgart											
31. Vereinsbank in Nürnberg		-		+							
32. Westdeutsche Bodenkreditanstalt	+				+						
33. Württembergische Hypothekenbank									+		
34. Württembergischer Kreditverein A. G.									+		
Anzahl der Banken	21	6	2	8	2	3	2	1	2	1	2

Digitized by Google

Tabelle 2. Die 10 proz. Goldpfandbriefe der private

	Ausgabebetrag in 1000 GM	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Erste Notierung am	Nettokurse[2]) in Reichsma							
					5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
In Berlin[1]):												
Berliner Hypothekenbank Goldhypothekenpfandbriefe												
1) Ser. 2	6 000	4. u. 10.	100 GM	27. 2. 25					96,12	95,75	97,37	97,–
2) Ser. 3	10 000	1. u. 7.	100 GM	18. 8. 25								
3) Ser. 4	6 000	4. u. 10.	100 GM	30. 4. 25								
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank												
4) Goldpfandbriefe 1925 ..	4 200	1. u. 7.	100 GM	16. 11. 25								
Deutsche Grundcredit-Bank Gotha Goldhypothekenpfandbriefe v. 1924, Abt. 3 u. 3a	A 3: 2 000 A 3a: 3 000	1. u. 7.	100 GM	3: 3. 9. 24 3a: 9. 10 24	95,87	97,50	99,13	98,75	98,37	98,—	97,62	97,2
Preußische Central-Bodencredit AG. Goldpfandbriefe	2 000 + 2 000 + 4 000	1. u. 7.	100 GM	29. 7. 24	95,62	102,50	101,13	100,50	99,87	98,75	98,37	98,-
Preußische Pfandbriefbank Goldhypothekenpfandbriefe												
7) Em. 36	8 000	1. u. 7.	100 GM	17. 10. 24	95,87	97,50	98,13	97,50	97,37	96,25	96,52	94,6
8) Em. 37	15 000	4. u. 10.	100 GM	3. 3. 25					94,87	95,75	96,37	95,7
9) Em. 39	10 000	1. u. 7.	100 GM	22. 10. 25								
10) Em. 40	10 000	4. u. 10.	100 GM	22. 10. 25								
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Goldhypothekenpfandbriefe von 1924 .. Ser. 2	2 000 + 3 000 + 5 000	1. u. 7.	100 GM	15. 8. 24	96,37	99,02*(1)*	100,13	97,77*(1)*	97,37	98,40	96,12	95,-
12) Ser. 3	10 000	4. u. 10.	100 GM	27. 10. 24	95,62	95,88*(5)*	98,88	98,26*(1)*	95,62	96,75	97,12	96,6
13) Ser. 5	10 000	4. u. 10.	100 GM	22. 5. 25								
Sächsische Bodencreditanstalt Goldhypothekenpfandbriefe Reihe 6	s. Dresd.	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Reihe 7	s. Dresd.	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Westdeutsche Bodencreditanstalt												
14) Goldpfandbriefe .. Em. 5	10 000	1. u. 7.	100 GM	24. 9. 25								
In München[1]):												
Bayerische Bodencredit-Anstalt in Würzburg												
15) Goldpfandbriefe Ser. 3	500	1. u. 7.	100 GM	vor 1. 1. 25	96,87	95,50	96,13	96,75	96,37	95,—	97,62	97,2
Bayerische Vereinsbank Goldpfandbriefe												
16) Ser. 1-7	7 000	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1. 25	93,62	93,75	96,38	96,49	94,12	95,50	97,37	96,4
17) Ser. 8-9	2 000	5. u. 11.	100 GM	vor 1. 1. 25	94,37	94,50	97,62	97,25	96,88	96,49	98,12	97,7
In Dresden[1]):												
Sächsische Bodencreditanstalt Goldhypothekenpfandbriefe Reihe 6	5 580	1. u. 7.	100 GM	19. 6. 25								
19) Reihe 7	11 160	4. u. 10.	100 GM	6. 11. 25								
In Stuttgart[1]):												
Württembergischer Kreditverein												
20) Goldpfandbriefe Reihe 2	3 400	1. u. 7.	100 GM	21. 8. 25								
In Magdeburg[1]):												
Mitteldeutsche Bodencredit-Anstalt in Greiz Goldhypothekenpfandbriefe Reihe 1	10 000	1. u. 7.	100 GM	9. 11. 25								
22) Reihe 2	2 000	4. u. 10.	100 GM	9. 11. 25								

Anmerkungen (näheres s. Text): [1]) Jede Goldpfandbriefausgabe mit eigener Kursnotiz ist, auch bei Notierung an mehreren Börsenplät in der Tabelle nur einmal vorhanden. — [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 25. Die Nettokurse für 1. 1. bis 31. 5. 25 wurden errechnet, indem di 10% Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkursen abgezogen wurden. — Die eingeklamm

Digitized by Google

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am

5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
96,63	96,75	96,75	96,75	96,75	96,80	96,80	96,80	96,25	96,60	97,—	96,50	96,80	96,40	96,40	96,25	1)
							97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	2)
96,63	96,75	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	3)
													96,—	96,—	96,—	4)
95,40*(1)*	96,49	97,—	95,75	95,50	97,75	97,75	99,25	99,50	99,50	99,30	99,10	97,50	97,50	97,50	97,50	5)
97,88	98,49	98,50	98,—	98,—	98,—	99,25	98,50	99,—	100,40	98,—	101,90	100,50	101,50	102,90	99,50	6)
95,58	96,41	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	96,25	96,40	96,50	96,75	96,50	96,25	96,75	96,75	96,75	7)
97,63	96,75	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	97,—	96,75	97,—	96,75	96,50	96,50	96,20	96,30	96,—	8)
												96,70	97,—	97,—	96,80	9)
												96,50	96,75	96,75	96,75	10)
93,63	95,—	95,50	94,50	93,—	93,—	93,50	94,—	94,50	94,75	95,—	95,50	94,—	95,—	95,50	95,25	11)
95,13	95,50	95,50	93,25	92,75*(1)*	93,—	93,50	94,—	95,—	94,75	95,50	95,50	95,25	95,—	96,—	95,25	12)
		95,50	94,—	94,—	94,—	95,—	95,—	96,—	96,—	96,—	96,—	96,—	96,—	96,—	96,—	13)
														s. Dresden		
														s. Dresden		
										95,—	95,—	95,—	95,—	95,—	95,—	14)
94,88	93,99	94,50	94,75	92,50	92,50	93,—	92,25	94,—	—	—	88,—	88,—	90,—	90,—	87,75	15)
92,63	94,75	93,50	91,50	93,—	93,—	93,25	93,45	93,50	93,75	93,80	92,75	91,75	90,—	91,—	91,—	16)
97,37	97,10	97,50	96,—	94,50	94,50	93,25	93,45	93,50	94,25*(2)*	94,—	92,50	93,50	93,—	93,50	93,—	17)
			97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	18)
													97,50	97,50	97,50	19)
								96,—	96,—	96,—	96,—	96,—	96.—	96,—	96,—	20)
													95,—*(1)*	95,—	95,50	21)
													95,—	95,—	95,—	22)

Kursivzahlen hinter den Kursen geben an, um wieviel Börsentage man von dem Stichtag, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum nächstvorhergehenden, angegebenen Kurs zu gelangen — — Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtag keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

Tabelle 3. Die 8 proz. Goldpfandbriefe der private

	Ausgabebetrag in 1000 GM	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Erste Notierung am	Nettokurse[2]) in Reichsma							
					5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
In Berlin[1]):												
Berliner Hypothekenbank												
Goldhypothekenpfand-												
1) briefe Ser. 6	6 000	4. u. 10.	100 GM	30. 4. 25								
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank												
2) Goldpfandbriefe 1924 ...	4 200	1. u. 7.	100 GM	21. 2. 25					88,70	88,50*(5)*	85,10	83,3
Deutsche Grundcredit-Bank Gotha											—	
3) Goldpfandbriefe Abt. 4 .	10 000	4. u. 10.	100 GM	27. 10. 24	82,10	84,86*(3)*	87,50	87,20	86,90	86,60	85,90	84,6
Deutsche Hypothekenbank in Berlin												
4) Goldpfandbriefe Ser. 26	7 500	4. u. 10.	100 GM	4. 4. 25							85,90	85,6
5) Ser. 27	7 500	1. u. 7.	100 GM	4. 4. 25							86,10	85,8
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen												
6) Goldpfandbriefe Em. 3	10 000 + 20 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				83,10	82,90	82,60	83,90	83,6
7) Em. 5	5 000	1. u. 7.	100 GM	21. 12. 25								
Frankfurter Pfandbriefbank												
8) Goldpfandbriefe Em. 3	10 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				85,75	85,40	84,60	85,44*(2)*	85,
Leipziger Hypothekenbank												
9) Goldpfandbriefe Em. 3	10 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				85,20	84,90	84,60	84,90	84,
10) Em. 5	2 000	1. u. 7.	100 GM	21. 12. 25								
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank												
11) Goldpfandbriefe Em. 2	5 000	4. u. 10.	100 GM	11. 8. 25								
Norddeutsche Grund-Credit-Bank												
12) Goldpfandbriefe Em. 3	10 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				86,20	85,90	85,60	84,90	84,
13) Em 5	5 000	1. u. 7.	100 GM	21. 12. 25								
Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank												
14) Goldpfandbriefe Em 3	10 000 + 10 000	4. u. 10.	100 GM	10. 10. 24	88,10	83,80	83,50	83,20	82,90	82,60	83,90	83,
15) Em. 5	5 000	1. u. 7.	100 GM	21. 12. 25								
Preußische Central-Bodencredit A. G.												
16) Goldpfandbriefe v. 1924	10 500 + 21 000	1. u. 7.	100 GM	31. 10. 24	83,40	87,10	89,80	88,—	86,70	84,40	84,10	83,
Preußische Hypotheken-Aktien Bank												
Goldhypothekenpfand-												
17) briefe von 1924 Ser. 1	2 000	4. u. 10.	100 GM	3. 4. 25							85,90	85,
18) von 1925 Ser 2	4 000	4. u. 10.	100 GM	23. 5. 25								
19) Ser. 3	5 000	4. u. 10.	100 GM	21. 11. 25								
Rheinische Hypothekenbank												
Goldhypothekenpfand-												
20) briefe Reihe 2-4	3 000 + 10 000	1. u. 7.	100 GM	11. 8. 25								
Rheinisch-Westfälische Boden Credit-Bank												
Goldhypothekenpfand-												
21) briefe Ser. 4	10 000	4. u. 10.	100 GM	27. 1. 25			89,—	89,20	87,90	86,60	86,50	86
22) Ser. 4a	9 870	4. u. 10.	100 GM	27. 1. 25			89,50	88,95	87,90	86,60	86,65	86
Roggenrentenbank Berlin												
Goldrentenbriefe	R 1: 10 500											
23) Reihe 1 u. 2	R 2: 10 500	4. u. 10.	100 GM	9. 3. 25						79,35	77,40	76

Anmerkungen (näheres s. Text): [1]) Jede Goldpfandbriefausgabe mit eigener Kursnotiz ist, auch bei Notierung an mehreren Börsplätzen, in der Tabelle nur einmal vorhanden. — [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6 25. Die Nettokurse für 1. 1 bis 31 5. 25 wurden errec indem die um 10% Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkursen abgezogen wurden. — eckig eingeklammerten Kurse in Kursivdruck sind Brutto(börsen)kurse, da infolge Zusammenfassung mehrerer Ausgaben mit verschiedenen Zinstern

Digitized by Google

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am

5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
86,30	86,—	86,—	86,—	85,50	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	1)
83,60*(4)*	83,25*(2)*	83,—	83,50	83,50*(3)*	83,50	85,—*(5)*	83,50	83,50	84,50	84,50*(1)*	84,50*(2)*	84,50*(4)*	84,50*(4)*	84,50	84,50*(1)*	2)
83,30	83,30	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	3)
85,50	85 25	85,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,25	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	4)
85,75	85,45	85,50	85,—	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	5)
83,30	83,—	82,50	84,—	83,50	83,50	82,40	82,40	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	6)
															84,50	7)
84,80	84,50	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	84,30	8)
84,30	84,—	84,—	84,—	84,—	83,75	82,30	82,25	82,25	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	9)
															84,50	10)
							84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	11)
84,30	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	12)
															84,50	13)
83,30	83,—	82,80	84,—	83,50	83,50	83,—	83,—	83,—	83,—	82,—	82,50	82,50	82,50	82,50	82,50	14)
															84,50	15)
84,50	85,20	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	84,—	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	16)
85,55	85,25	85,25	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	17)
		85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	18)
														85,—	85,—	19)
							85,—	85,—	85,—	84,50	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	20)
86 05	85,75	85,50	85,50	85,—	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	21)
86,05	85,75	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	85,50	86,25	86,25	22)
77,60	78,20	78,70	73,75	70,—	75,—	75,—	74,65	73,50	73,50	73,50	73,50	73,50	73,50	73,50	73,50	23)

die Stückzinsen nicht ermittelt und abgezogen werden konnten. — Die rund eingeklammerten Kursivzahlen hinter den Kursen geben an, um wieviel Börsentage man von dem Stichtage, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurs zu gelangen. — Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtag keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

Fortsetzung der Tabelle 3. **Die 8 proz. Goldpfandbriefe der private**

	Ausgabebetrag in 1000 GM	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Erste Notierung am	Nettokurse[2]) in Reichsmar 5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
In Berlin[1]):												
Sächsische Bodencredit-anstalt Goldhypothekenpfand-briefe Reihe 3	s. Dresd.	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Reihe 4	s. Dresd.	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Reihe 5	s. Dresd.	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank	10 000											
24) Goldpfandbriefe Em. 3	+ 10 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				84,20	83,90	83,60	84,90	83,6
Westdeutsche Bodencredit-anstalt												
25) Goldpfandbriefe Em. 3	10 000	4. u. 10.	100 GM	7. 2. 25				85,20	84,40	84,10	84,90	84,6
In Frankfurt[1]):												
Frankfurter Hypothekenbank												
26) Goldpfandbriefe Reihe 1	4 000	4. u. 10.	100 GM	17. 3. 25						85,10	84,90	84,6
27) Reihe 2	5 000	4. u. 10.	100 GM	19. 10. 25								
Rheinische Hypothekenbank												
28) Goldpfandbriefe Reihe 5	5 000	4. u. 10.	100 GM	20. 10. 25								
In München[1]):												
Bayerische Bodencredit-Anstalt in Würzburg												
29) Goldpfandbriefe Ser. 4	500	4. u. 10.	100 GM	6. 4. 25							85,90	84,6
30) Ser. 5	500	4. u. 10.	100 GM	6. 4. 25							85,90	85,6
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank												
31) Goldpfandbriefe Ser. 1-4	34 000	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1. 25	82,60	83,80	83,50	85,20	84,90	84,60	85,90	85,6
Bayerische Vereinsbank Goldpfandbriefe	5 000											
	+ 5 000											
	+ 5 000											
32) Ser. 1-5, 11-25	+ 5 000	versch.		Ser. 1-5								
36-40, 46-50	+ 5 000	(ab 1.6.25.)	100 GM	vor 1. 1. 25	83,70	85,40	85,10	85,80	86,50	86,20	85,90	85,1
(Ser. 11-15)	5 000	1. u. 7.	100 GM	Ser. 11-15 3. 3. 25					86,70	86,40	86,10	85,3
	2 000											
33) Ser. 6-10	+ 3 000	1. u. 7.	100 GM	Ser 6 u. 7 3. 3. 25					86,70	86,40	86,10	85,8
Pfälzische Hypothekenbank Goldpfandbriefe	2 000											
	1 000			R. 2 u. 3								
34) Reihe 2, 3 u. 5	5 000	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1. 25	82,10	83,80	83,50	84,20	83,90	83,85	84,90	84,6
35) Reihe 4	5 000	1. u. 7.	100 GM	9. 4. 25								84,8
Süddeutsche Bodencredit-bank	3 000											
	5 000											
36) Goldpfandbriefe Reihe 2-4	10 000	versch.	100 GM	vor 1. 1. 25	[84,—][3]	[86,—][3]	[86,—][3]	[88,—][3]	[88,—][3]	[88,—][3]	[85,50][3]	[85,5
Vereinsbank Nürnberg												
37) Goldpfandbriefe Ser. 1-5	5 000	4. u. 10.	100 GM	12. 6. 25								
In Dresden[1]):												
Mitteldeutsche Bodencredit-Anstalt in Greiz												
38) Goldpfandbriefe		1. u. 7.	100 GM	8. 24	75,65	76,60	78,80	82,—	83,70	81,40	82,10	81,3
Sächsische Bodencredit-Anstalt Goldhypothekenpfand-briefe Reihe 3	2 790	4. u. 10.	100 GM	12. 12. 24	83,10	82,80	86,—	85,95	85,90	86,10	88,90	87,1
40) Reihe 4	2 790	1. u. 7.	100 GM	21. 4. 25								
41) Reihe 5	5 580	1. u. 7.	100 GM	6. 11. 25								
In Stuttgart[1]):												
Württembergische Hypothekenbank	6 000											
42) Goldpfandbriefe Reihe 1	+ 4 000	4. u. 10.	100 GM	2. 3. 25					83,90	83,60	85,90	85,6
43) Reihe 2	5 000	4. u. 10.	100 GM	3. 7. 25								
Württembergischer Kredit-verein	2 000											
	+ 3 000											
44) Goldpfandbriefe Reihe 1	+ 4 000	versch.	100 GM	vor 1. 1. 25	[86,—][3]	[86,—][3]	[87,—][3]	[87,—][3]	[86,—][3]	[86,—][3]	[86,—][3]	[86,—

Anmerkungen (näheres s. Text): [1]) Jede Goldpfandbriefausgabe mit eigener Kursnotiz ist, auch bei Notierung an mehreren Börs plätzen, in der Tabelle nur einmal vorhanden. — [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 25. Die Nettokurse für 1. 1. bis 31. 5. 25. wurden errech indem die um 10% Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkursen abgezogen wurden. — [3]) eckig eingeklammerten Kurse in Kursivdruck sind Brutto(börsen)kurse, da infolge Zusammenfassung mehrerer Ausgaben mit verschiedenen Zinstermi

Digitized by Google

für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am

5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

														s. Dresden		
														,,	,,	
														,,	,,	
83,30	81,95	81,50	80,—	78,50	77,—	75,—	74,80	74,—	74,50	74,—	74,50	73,—	74,—	74,—	74,25	24)
84,30	84,—	85,—	85,—	83,50	83,50	83,25	83,25	82,—	82,—	82,—	82,25	82,—	81,75	81,75	81,25	25)
84,80	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	26)
											85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	27)
											85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	28)
83,80	83,30	81,—	80,—	78,—	80,—	77,—	79,—	81,—	82,—	82,—	80,—	79,50	78,—	78,—	77,—	29)
85,30	85,—	84,75	84,75	82,—	80,—	80,—	81,—	83,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	30)
85,30	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	31)
85,40	85,10	→ 84,50	84,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	84,—	84,—	84,—	84,—	32)
85,—	84,70															
85,50	85,20	88,—	87,—	85,50	84,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,40	83,40	84,—	84,—	84,—	84,—	33)
84,05	84,—	84,50	83,40	84,—	84,—	84,—	84,—	83,50	83,50	83,50	83,40	83,40	83,50	83,50	83,50	34)
83,50	83,20	84,50	84,—	84,—	84,—	84,—	84,—	83,50	83,40	83,40	83,40	83,40	83,50	83,50	83,50	35)
1) [85,50]	3) [85,25]	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	84,25	83,50	83,50	83,50	83,50	36)
			84,50	84,50	84,50	84,50	84,50	83,50	83,50	83,50	83,50	84,—	84,—	84,—	84,—	37)
81,50	80,70	80,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	82,—	81,50	82,—	82,50	82,50	82,50	82,50	82,50	38)
86,80	86,50	87,—	86,50	86,—	86,50	86,—	86,—	87,—	86,—	88,—	86,—	85,—	85,—	85,—	83,25	39)
85,25	84,95	87,—	86,75	86,75	87,—	87,—	86,75	86,75	86,75	88,—	86,75	87,50	87,50	87,50	87,50	40)
													87,50	87,50	87,50	41)
85,30	85,—	85,—	85,—	85,—	84,—	84,10	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	83,50	42)
				85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	43)
1) [86,—]	3) [85,—]	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	85,—	44)

Stückzinsen nicht ermittelt und abgezogen werden konnten. — Die rund eingeklammerten Kursivzahlen hinter den Kursen geben an, um wieviel Tage man von dem Stichtage, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurs zu gelangen. – Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtage keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

sein. Fand in einem Monat an jenen Daten keine Börse statt, so wurde der erste darauffolgende Börsentag als Stichtag benutzt. Bei — übrigens seltenen — Unterschieden in den Stichtagen mehrerer Börsen (Berlin — Magdeburg) wurde in den Kopf der Tabellen der für die Berliner Börse maßgebliche Tag eingesetzt, ohne die Abweichung bei anderen Börsen besonders zu kennzeichnen.

Kam am Stichtag eine Notiz nicht zustande, so wurde der letztnotierte Kurs angegeben. Die Zahl der Börsentage, um die man zurückgehen mußte, um zu diesem zu gelangen, ist dem Kurs in Kursivdruck beigefügt; war der Kurs bis zum vorhergehenden Stichtag ständig gestrichen, so ist dies durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Zinstermine sind in Spalte 2 durch Bezeichnung der Monate angegeben, an deren erstem Tage

Gleichung 1 GM = 1/2790 kg Feingold in Kurse für 100 GM umgerechnet wurden.

Die Forderung vergleichbarer Kurse nötigte noch zu weiteren Umrechnungen. Bis Ende Mai 1925 wurden die Kurse „ohne Stückzinsen" notiert, d. h. die Stückzinsen wurden bei Käufen und Verkäufen nicht besonders berechnet, sondern waren mit im Kurse enthalten. Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Mai 1925 ist nun bei festverzinslichen Wertpapieren, die auf Goldmark lauten, die seit Juli 1923 eingestellt gewesene gesonderte Stückzinsenberechnung vom 1. Juni 1925 an mit Wirkung für sämtliche deutschen Börsen wieder eingeführt worden, so daß die Kurse von diesem Zeitpunkt an als „Nettokurse" bezeichnet werden können. Für die Kurse vom Januar bis einschließlich Mai 1925 wurden daher die „Nettokurse" unter Berücksichtigung der

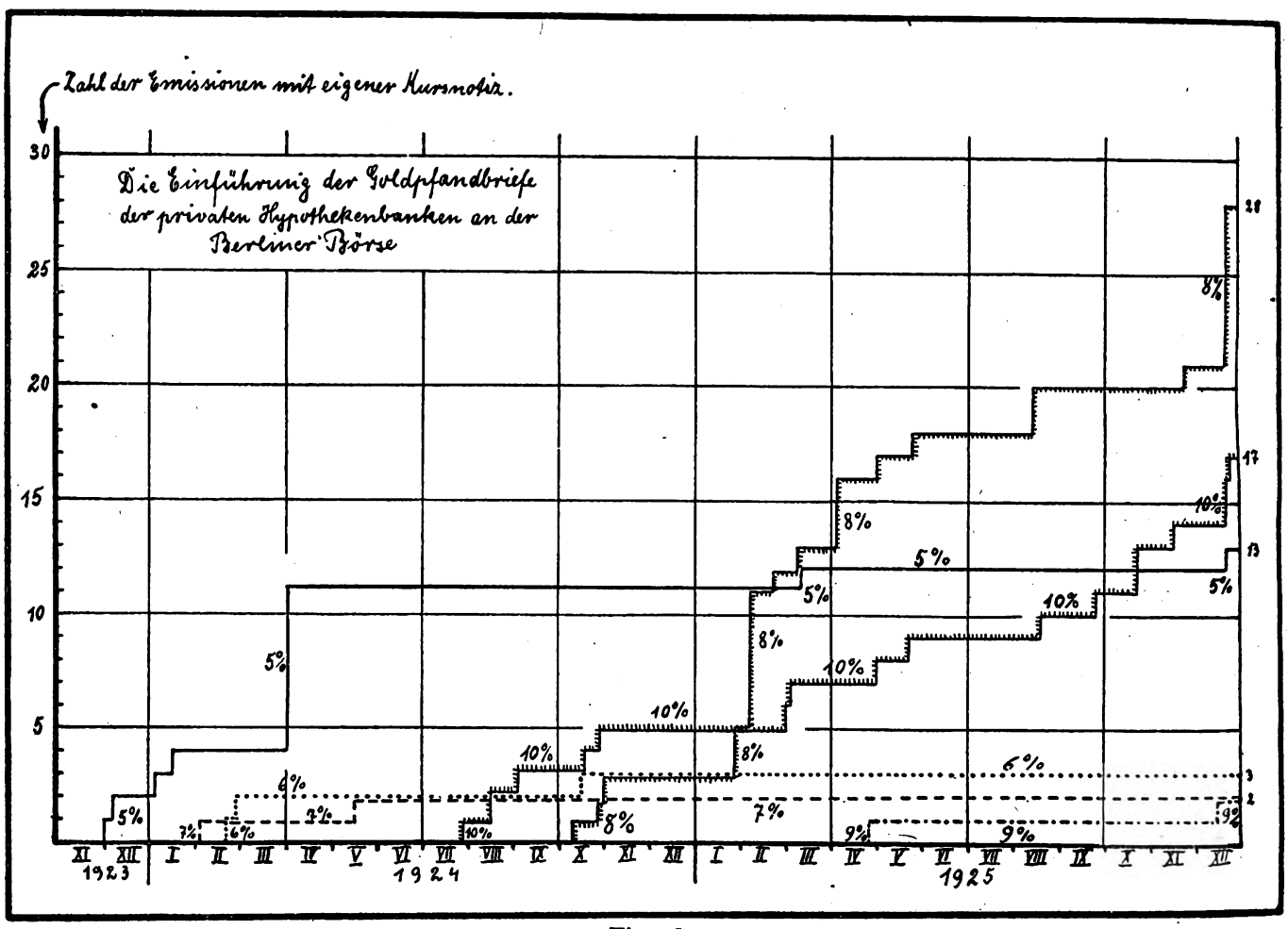

Figur 1.

die Zinsen fällig werden. In Uebereinstimmung mit dem Börsenbrauch wurden hierbei Zinsfälligkeiten am Monatsende durch solche vom Beginn des folgenden Monats ersetzt.

Jede Pfandbriefausgabe mit eigener Notierung ist in den Tabellen nur einmal enthalten. Wird eine Ausgabe an mehreren Börsen notiert, so ist aus der Reihe der Börsen in der Tabelle 1 (die keine Rangordnung darstellen, sondern lediglich dem vorliegenden Bedürfnis entsprechen soll) der Kurs der Börse entnommen, die dem Beginn der Reihe am nächsten ist. Die Abweichung von diesem Grundsatz bei den Pfandbriefen der Sächsischen Bodencreditanstalt bezüglich Berlins und Dresdens ist ohne weiteres verständlich, da diese in Dresden bereits das ganze Jahr hindurch, in Berlin aber erstmalig am 21. Dezember 1925 notiert wurden.

Die beiden Notierungsformen für 100 GM und für 1 g Feingold wurden dadurch vergleichbar gestaltet, daß die Börsenkurse für 1 g Feingold nach der

jeweiligen Zinstermine und Zinsfüße besonders berechnet, wobei auch die 10 pCt. Kapitalertragssteuer berücksichtigt wurden. Bei den auch weiterhin „ohne Stückzinsen" notierten auf Feingold lautenden Pfandbriefen wurde demgemäß die Errechnung der Nettokurse für das ganze Jahr durchgeführt.

Bei der Münchener und Stuttgarter Börse sind Pfandbriefausgaben mit verschiedenen Zinsterminen in einer Notiz zusammengefaßt. Da sich infolgedessen der Grundsatz der Berechnung von Nettokursen bei diesen nicht durchführen ließ, wurden die dem Kurszettel entnommenen „Bruttokurse" in Kursivdruck und in eckige Klammern eingeschlossen *[Bruttokurse]* in die Tabellen aufgenommen.

Die Absicht, auch die Einführungskurse der einzelnen Goldpfandbriefe in die Tabelle aufzunehmen, konnte nicht ausgeführt werden, da die zur Verfügung stehenden Quellen — auch die Prospekte — in der weitaus größten Zahl der Fälle versagten.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1926. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditversorgung des Mittelstandes.
Von Rechtsanwalt Dr. Dr. Meyer, Dozent für Genossenschaftswesen an der Handelshochschule Berlin.
Der Waldenburger Stadtbank-Prozeß.
Von Dr. jur. Ernst Friedenthal, Wüstegiersdorf i. Schles.
Sammeldepot.
Von Bankier Gerhard Boehme, i. Fa. Raehmel & Boellert, Berlin.
Bankwissenschaft und Universitäten.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil: Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925. (Schluß.)

Kreditversorgung des Mittelstandes.

Von Rechtsanwalt **Dr. Dr. Meyer**, Dozent für Genossenschaftswesen an der Handelshochschule Berlin.

Die Frage der Kreditversorgung sowohl des ländlichen wie städtischen Mittelstands steht im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Soweit der ländliche Mittelstand in Frage kommt, gehen diese Fragen Hand in Hand mit der Kreditversorgung der Landwirtschaft im allgemeinen. Die seitens der verschiedensten Stellen eingeleiteten Kreditaktionen zu Gunsten der Landwirtschaft dienten in gleicher Weise den Interessen der großen Grundbesitzer wie den Besitzern der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Kreditaktionen sind auch heute noch nicht abgeschlossen. Dabei steht im Vordergrund die Frage der Versorgung der Landwirtschaft mit Realkredit.

Die Fürsorge des Reichs für die Kreditversorgung der Landwirtschaft hat dann auch die Interessenvertreter des gewerblichen Mittelstandes veranlaßt, ähnliche Maßnahmen für den gewerblichen Mittelstand zu fordern. Diese Forderungen haben sich zu den bekannten Mittelstandskreditaktionen des Reichs, Preußens und der anderen Länder verdichtet. Allerdings ist der Umfang dieser Mittelstandskreditaktionen weit hinter den Forderungen und Hoffnungen des gewerblichen Mittelstandes zurückgeblieben. Die Erfahrungen, die man mit den durchgeführten Aktionen gemacht hat, reizen nicht zu einer Wiederholung, und mit Recht sind daher alle derartigen Sonderkreditaktionen für den gewerblichen Mittelstand durch die berufenen Stellen zurückgewiesen worden, da sich eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des gewerblichen Mittelstandes durch derartige staatliche Maßnahmen nicht erreichen lasse.

Prüft man die Frage, wer als Geldgeber für den ländlichen und gewerblichen Mittelstand in Frage kommt, so zeigt sich, daß hierbei die Verhältnisse bei dem ländlichen und bei dem städtischen Mittelstand verschieden liegen. Geldgeber für den ländlichen Mittelstand sind heute vorwiegend die ländlichen Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassen), die durch Vermittlung ihrer provinziellen Verbandskassen bzw. durch die Raiffeisen-Bank A.-G. namhafte Beträge an die angeschlossenen Genossenschaften, die sich zum überwiegenden Teil aus den Besitzern von Kleinbetrieben zusammensetzen, weitergeleitet haben. Die Gelder für diese Kreditgewährungen rührten dabei teilweise aus den bekannten Sonderkreditaktionen zu Gunsten der Landwirtschaft her, wie Erntebergungskredite, Saatgutkredite, Gräserkredite, oder aus den allgemeinen Krediten, die die Rentenbank über die Reichsbank für die Wirtschaft zur Verfügung gestellt hatte. Diese Gelder sind, soweit die Kreditgenossenschaften als Weitergabestelle in Frage kamen, zum überwiegenden Teil durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gegeben worden. Der Gesamtbetrag der so der Landwirtschaft zugeführten Gelder dürfte sich auf rund 800 Millionen belaufen, Beträge, die durch rund 22 000 ländliche Kreditgenossenschaften den Mitgliedern der Genossenschaften zugeflossen sind. Der überwiegende Teil dieser Gelder dürfte dabei dem sogenannten ländlichen Mittelstand zu gute gekommen sein.

Diese über die Preußenkasse dem ländlichen Mittelstand zugeflossenen Beträge werden nun noch vermehrt um diejenigen Summen, die auch seitens der mehr städtischen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Richtung der Landwirtschaft zugänglich gemacht worden sind.

Zu den seitens der Kreditgenossenschaft von dritter Seite herrührenden Bankgeldern für die Kreditgewährung an die Landwirtschaft kommen ferner hinzu diejenigen Beträge, die die Genossenschaften aus ihrem eigenen Vermögen bzw. aus den von ihnen vereinnahmten Spareinlagen für Kreditzwecke an den ländlichen Mittelstand benutzt haben. Statistisches Material über die Höhe dieser Beträge liegt zur Zeit noch nicht vor. Wenn diese auch zweifellos weit hinter den Beträgen zurückbleiben mögen, die in Friedenszeiten sich bei den ländlichen Genossenschaften ansammelten und zur Weitergabe an die Mitglieder dienten, — sie beliefen sich 1914 auf rund 2,5 Milliarden Mark — so dürften doch auch jetzt schon aus diesen Beträgen noch etwa 200—300 Millionen der Landwirtschaft zugeflossen sein.

Die Leistungen anderer Geldgeber bleiben hinter denen der Genossenschaften ziemlich weit zurück. Die Sparkassen haben nach einer Statistik die an die kleineren Landwirte gegebenen Kredite mit 290 Millionen beziffert. Eine Kontrolle darüber, wie diese Zahlen ermittelt sind, bieten die Zusammenstellungen nicht. Vor allen Dingen fehlt es an näheren Angaben, wie weit oder wie eng der Begriff „kleinerer Landwirt“ gefaßt ist.

Die Richtigkeit selbst dieser Zahlen der Sparkassen unterstellt, sind diese Leistungen sicher sogar kleiner als die von anderen Bankorganisationen, wie Provinzbanken und Privatbankfirmen. Nach der

Digitized by Google

Statistik einer größeren angesehenen Provinz-Aktienbank entfielen von den gesamten Außenständen dieser Bank 24 pCt. auf den mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitz. Diese Zahlen sind auch für andere Provinzbanken und Privatbankfirmen typisch. Die Leistungen dieser privaten Bankorganisationen dürften insgesamt diejenigen der Sparkassen auf dem Gebiete der Kreditversorgung des ländlichen Mittelstandes erheblich übersteigen.

Die Sparkassen haben wiederholt ihre prominente Stellung als Kreditgeber auch für den ländlichen Mittelstand betont. Diese Behauptung dürfte kaum zutreffend sein. Auf alle Fälle würde sich auch ohne die Kredite der Sparkassen das Bild für den ländlichen Mittelstand nicht maßgebend verschieben. Insgesamt ist zweifellos eine Kapitalknappheit der Landwirtschaft gegeben, die sich vor allem aus dem Fortfall jeglichen Realkredits erklärt, d. h. vor allem auch aus dem Versagen der Sparkassen auf dem Gebiete der Realkreditversorgung. Die vorhandenen Kreditorganisationen genossenschaftlicher und privater Art sind zweifellos durchaus imstande, den ländlichen Mittelstand mit den notwendigen personellen Krediten zu versorgen, vor allen Dingen dann, wenn ein Teil der heute zu Unrecht als Personalkredite ausgegebenen Kredite dieser Organisationen in Realkredite umgewandelt sind. Und hierzu sind für den ländlichen Mittelstand vor allem die Sparkassen berufen.

Auf dem Gebiete der Kreditversorgung gehört der gewerbliche Mittelstand zu einer heute stark umworbenen Gruppe. Vor allem die Sparkassen behaupten immer wieder, daß sie die berufenen und allein maßgebenden Kreditinstitute des gewerblichen Mittelstandes seien. Auch diese Behauptung haben sie mit einer Statistik zu begründen versucht. Nach dieser sollen am 28. Februar 1925 ca. 697 Millionen an den gewerblichen Mittelstand geflossen sein, und am 31. Oktober sollen die Gesamtausleihungen an den Mittelstand (gewerblichen und ländlichen) 1,2 Milliarden betragen haben. Bei dieser Statistik bleibt auch wieder die Frage ungeklärt, was denn als Mittelstand im Sinne dieser Statistik aufzufassen ist. Was über die Geschäfte zahlreicher Sparkassen bekannt geworden ist, läßt Zweifel darüber aufkommen und zeigt, daß die Sparkassen den Begriff des Mittelstandsgeschäfts doch sehr weit fassen. Bekannt ist die von Karl L. Pfeiffer auf dem letzten Bankiertag ans Licht gezogene Aeußerung in einem Aufsatz der „Sparkasse", „zum Mittelstand gehöre auch der Großindustrielle, der frei werden wollte oder frei zu bleiben wünschte vom Großkapital und seiner Bevormundung". Der Abgeordnete Engberding hat kürzlich in einer Rede in Münster i. W. sich auch mit der Kreditpolitik befaßt und betont, daß die Konzentration der Großbanken für den deutschen Mittelstand verhängnisvoll wäre — die Leistungen der Dresdner Bank als maßgebendes genossenschaftliches Zentralkreditinstitut scheinen dabei Herrn Abgeordneten Engberding nicht bekannt zu sein. — Er sieht in den Sparkassen die maßgebenden gewerblichen Mittelstandsinstitute und rühmt dabei vor allem die besonderen Verhältnisse in Münster. Wenn man aber dabei feststellen muß, daß zu den Kreditnehmern der Münsterer Sparkasse die größten kaufmännischen Unternehmungen gehören einschließlich des Unternehmens des Herrn Engberding und diese Unternehmungen Kredite bis zu 300 000 Mark genießen, so müssen notwendigerweise Bedenken auftauchen bezüglich des mittelständischen Charakters der Unternehmungen, als deren maßgebende Kreditversorger sich die Sparkassen bezeichnen.

Aehnlich wie bei der Sparkasse in Münster liegen die Verhältnisse bei zahlreichen anderen Sparkassen. Die großen Verluste, welche zahlreiche Sparkassen erlitten haben, sind auch aus dem Mittelstandsgeschäft gar nicht erklärlich, sondern nur aus Geschäften, die mit Unternehmungen getätigt worden sind, die allem anderen als dem gewerblichen Mittelstand zugerechnet werden können.

Wären die Sparkassen, wie sie behaupten, reine Mittelstandskreditinstitute und hätten sie tatsächlich, wie ihre Statistik behauptet, ihre Kredite nahezu ausschließlich dem Mittelstand zugeleitet, dann wären ihnen die enormen Verluste, die bekannt geworden sind, nicht erwachsen. Aus dem mittelständischen Klein-Kreditgeschäft können derartige Verluste niemals erwachsen, wie die Erfahrungen bei den städtischen Kreditgenossenschaften zeigen. Bei den Sparkassen werden daher zweifellos dem gewerblichen Mittelstand auch Kreise hinzugerechnet, die nach volkswirtschaftlichen Erwägungen diesem nicht angehören. Dadurch bekommen die Statistiken und die nicht nachkontrollierbaren Zahlen der Sparkassen zum mindesten problematischen Charakter.

Eine enge Umgrenzung des Begriffs „gewerblicher Mittelstand" wird immer recht schwierig sein. Man wird aber davon ausgehen dürfen, daß für die Kreditstatistik nur diejenigen Kredite als dem Mittelstand zugeflossen bezeichnet werden können, die schon ihrer Höhe nach sich in einem einem Mittelstandsbetrieb entsprechenden Rahmen halten. Erst eine Gliederung der Außenstände nach diesen Gesichtspunkten könnte einen gewissen Anhalt über den Mittelstandscharakter der Kredite gewähren.

In den „Vertraulichen Berichten", herausgegeben von den Genossenschafts-Abteilungen der Dresdner Bank, findet sich eine Statistik über das Kreditgeschäft der Genossenschaften. Aus ihr ergibt sich, daß von den ausgeliehenen Krediten der Genossenschaften

Kredite bis 1 000 M. 75 pCt. aller Außenstände ausmachen
bis 5 000 M. 20 pCt.
bis 10 000 M. 3,5 pCt.
über 10 000 M. 1,5 pCt.

Diese Statistik zeigt, daß das Kreditgeschäft der Genossenschaften ein rein mittelständisches ist. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Berufs-Statistik der Mitglieder der Genossenschaften, aus der sich ergibt, daß von den Mitgliedern bei den städtischen Kreditgenossenschaften

20,88 pCt. selbständige Landwirte,
23,76 pCt. selbständige Handwerker,
20,76 pCt. selbständige Kaufleute, Händler und andere Gewerbetreibende

sind.

Die Behauptung der Sparkassen, daß sie heute die allein maßgebenden Kreditinstitute des gewerblichen Mittelstandes sind, wird, selbst wenn man die Zahlen der Sparkassen als richtig unterstellen wollte, kaum aufrecht erhalten werden können. Vor dem Kriege und vor der bankmäßigen Entwickelung der Sparkassen waren die maßgebenden Kreditinstitute des gewerblichen Mittelstandes vor allen Dingen die städtischen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Richtung. Die Zahl dieser Genossenschaften beläuft sich heute auf rund 2200. Von diesen hatten rund 1200 Kreditgenossenschaften nicht weniger als 5,4 Milliarden Kredite im Jahre 1914 an den gewerblichen Mittelstand ausgeliehen. Die am Jahresschluß ausstehenden Kredite betrugen rund 1,5 Milliarden. Mit den nicht zur Statistik berichtenden Kreditgenossenschaften wird man den Betrag auf 2—2,5 Milliarden erhöhen dürfen.

Wenn auch diese Kreditgenossenschaften nur mit geringem eigenem Vermögen und fremden Mitteln in das Jahr 1924 eingetreten sind, so sind sie doch dank der Unterstützung ihrer Zentralinstitute, Ge-

Digitized by Google

nossenschafts-Abteilungen der Dresdner Bank und Preußische Zentralgenossenschaftskasse, schnell zu einem Wiederaufbau gekommen und haben ihre Stellung als maßgebende gewerbliche Mittelstandskreditinstitute wiedererlangt. Am 31. Dezember 1924 beliefen sich bereits bei rund 1100 berichtenden Kreditgenossenschaften die ausgeliehenen Kredite auf rund 400 Millionen; bis Ende 1925 sind diese Kredite auf 600 Millionen gestiegen. Diese Beträge sind aber nahezu restlos dem gewerblichen Mittelstand zugeflossen. Große Wirtschaftsunternehmungen, wie sie die Sparkassen in erheblichem Umfange unter ihrer Kundschaft zählen, sind bei den Genossenschaften nicht vorhanden.

In den gewerblichen Kreditgenossenschaften ist auch heute der maßgebende Teil des Handwerks und des Kleinhandels zusammengefaßt. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf rund 600 000 Personen, die, wie oben mitgeteilt, zum überwiegenden Teil dem gewerblichen Mittelstand, Handwerk sowie Kleinhandel, angehören. Damit ist ein sehr erheblicher Prozentsatz des gesamten gewerblichen Mittelstandes genossenschaftlich erfaßt.

Zu diesen genossenschaftlichen Kreditinstituten des Mittelstandes kommen dann hinzu die große Zahl der Provinzbanken und Privatbankiers, die in einem sehr erheblichen Umfang ein gewerbliches Mittelstandskreditgeschäft haben. Nach der Statistik der bereits von mir angezogenen großen Provinz-Aktienbank entfiel ein erheblicher Prozentsatz der Debitoren auf Mitglieder des gewerblichen Mittelstandes, und zwar gehören von den Debitoren

27,2 pCt. dem Einzelhandel,
12,6 „ dem Handwerkerstande

an.

Ebenso wie bei dieser Provinzbank liegen die Verhältnisse bei den andern Provinzbanken und vor allem auch bei den Privatbankiers in den kleineren Städten, die teilweise ein sehr maßgebendes und umfangreiches gewerbliches Mittelstandsgeschäft, vor allen Dingen in den Kreisen des Einzelhandels haben.

Wenn gegenüber diesen Zahlen nun die Sparkassen behaupten, daß die mittelständischen Existenzen mit dem Sparkassengeschäft aufs engste verknüpft sind, so entspricht diese Behauptung kaum den Tatsachen. Auch ohne die Leistungen der Sparkasse würde der gewerbliche Mittelstand eine genügende Kreditversorgung gefunden haben. Es mag zugegeben werden, daß ein Teil der früheren mittelständischen Kundschaft der anderen Kreditorganisationen in den Inflationsjahren zu den Sparkassen übergegangen sind, mit denen ein Geschäftsverkehr seitens der Banken privater oder genossenschaftlicher Natur mit Rücksicht auf die Unrentabilität der Konten nicht mehr möglich war. Wenn die Sparkassen diese Kunden ohne Rücksicht auf die Rentabilität versorgt haben, so haben sie dieses nur machen können, nicht weil sie die „weitblickenderen und sozial-verständigeren" waren, wie sie behaupten, sondern weil sie diese Versorgung durchführen konnten auf Kosten der Allgemeinheit. Die Unrentabilität und die Tragung der Verluste der Sparkassen vollziehen sich heute auf dem Rücken, vor allen Dingen derjenigen Kreise, als deren Fürsorger und Pfleger sich die Sparkassen heute gern bezeichnen. Ein Teil dieser Kundschaft mag heute noch bei den Sparkassen sein, dank des Personalkreditgeschäfts, das diese unter Vernachlässigung der Realkreditgeschäfts pflegen; aber auch diese Kreise würden auch ohne die Sparkassen bei den andern Gruppen eine genügende Kreditversorgung finden.

Der gewerbliche Mittelstand ist nicht daran interessiert, daß die Sparkassen das Personalkreditgeschäft aufrecht erhalten; wohl aber ist der gewerbliche ebenso wie der ländliche Mittelstand auf das höchste daran interessiert, daß die Sparkassen wieder zu dem Realkredit übergehen, damit die Gelder, die ihnen, wie sie selber behaupten, aus den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes zufließen auch wieder langfristig an diese Kreise kommen. Es erscheint unberechtigt, wenn sie dem gewerblichen Mittelstand, der ihnen die Gelder langfristig anvertraut, diese Gelder kurzfristig ausleihen. Für das Personalkreditgeschäft stehen dem gewerblichen Mittelstand genügend bewährte Kreditorganisationen zur Verfügung. Wenn das Realkreditgeschäft der Sparkassen wieder in Gang kommt, bedeutet das die beste Hilfe der Sparkassen für den gewerblichen Mittelstand, weil dann alle die Kredite, die ihrer Natur nach langfristig sein müßten, statt durch die Personalkreditinstitute durch die Sparkassen gewährt werden könnten und dadurch die Personalkreditinstitute in noch viel stärkerem Maße die Mittel frei bekämen für das kurzfristige Betriebsmittelkreditgeschäft.

Daß die Sparkassen ihr Kontokorrentkreditgeschäft selber als ein „sparkassen-fremdes" Geschäft empfinden, zeigt sich am besten bei der Frage der Aufwertung. Die Aufwertung erfolgt nur für die reinen Sparguthaben bei Sparkassen, während die Kontokorrentguthaben für die Aufwertung ausscheiden. Bei der Erörterung dieser Frage betonen die Sparkassen in einer Schrift über die Aufwertung der Sparkassenguthaben, die mit herausgegeben ist durch den Referenten beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, daß die Kontokorrentgläubiger aus dem sparkassen-fremden Kontokorrentkreditgeschäft bei der Aufwertung auszuscheiden haben und nur die reinen Spargläubiger einen Aufwertungsanspruch haben (vgl. Bankarchiv vom 1. Januar 1926, S. 140). Die Teilung der Aufgaben zwischen den Personalkreditinstituten und den Sparkassen, wie es in Friedenszeiten war, muß unter allen Umständen gerade im Interesse des Mittelstandes wieder erreicht werden.

Der Waldenburger Stadtbank-Prozess.

Von Dr. jur. **Ernst Friedenthal**, Wüstegiersdorf i. Schles.

Wenn an dieser Stelle über einen Prozeß berichtet werden soll, der im Monat Dezember vier Wochen lang das Schöffengericht in Waldenburg beschäftigt hat, so handelt es sich nicht darum, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob das Urteil in allen Teilen einer Nachprüfung stichhält und ob die komplizierten wirtschaftlichen Tatbestände in vollem Umfange den Bestimmungen des Strafgesetzes über Untreue, Betrug und Urkundenfälschung untergeordnet werden können. Nicht die Strafbarkeit der Angeklagten interessiert hier, sondern die Wirtschaftsvorgänge — oder um es vorweg zu nehmen, die unwirtschaftlichen Vorgänge, die diesem Prozeß zugrunde liegen.

I. Den Kern der Anklage bilden die Geschäfte mit der „Wirtschaftsbank-Aktien-Gesellschaft Bayern" in München. Im Sommer 1923 entstand der Plan, in München eine nationale Großbank zu gründen, die den Kampf gegen das durch die Großbanken vertretene internationale Kapital aufnehmen sollte. Zu diesem Zwecke wandte sich der Vater dieser Idee — gegen den z. Zt. auch ein Strafverfahren wegen ähnlicher Vergehen schwebt — an Bekannte, die Beziehungen zu „prominenten" Kreisen hätten. Unter diesen „Prominenten" waren manche Namen von gutem Klang in Deutschland, aber kein bedeutender Name aus Bankkreisen. Die Banksachverständigen bei dieser Gründung waren die in diesem Prozeß angeklagten Stadtbankdirektor Rühle und Geldvermittler Püttmann.

Man mag sich zu dieser Gründung stellen, wie man will, zunächst war sie im Juli 1923 zweifellos ernsthaft gewollt und gedacht, aber die Inflation riß ihr das schon

Digitized by Google

in der Gründungsversammlung erhöhte Kapital fort und so war sie von vornherein aller Mittel entblößt. Depot- und Depositalrecht besaß sie nicht, noch weniger war sie Devisenbank, und so hätte sie zunächst nur die Geschäfte eines Geldvermittlers machen können, wenn die Leitung in München hierzu befähigt gewesen wäre.

Inzwischen war das Ende der Inflation herangekommen. Wollte man die Gründung nicht ganz aufgeben, so mußte man versuchen, das Depotrecht zu erhalten; hierzu war aber, wie zu allen anderen Bankgeschäften, wiederum Geld nötig. Die einzige Hoffnung blieb die Unterbringung von 7½ Milliarden Verwertungsaktien, die zu 50 Pf. für je 1000 PM begeben werden sollten. Diese konnten jedoch nur dann an den Mann gebracht werden, wenn man etwas Positives auswies. Das war nach der damaligen Vorstellung der Beteiligten ein Sachwert: ein Bankgebäude. So verhandelte man zunächst, ohne Mittel in der Hand zu haben, mit der Vermögensverwaltung des ehemaligen Kronprinzen Rupprecht von Bayern über den Erwerb eines Teiles des Leuchtenberg-Palais für 1½ Millionen Goldmark. Als sich im Februar 1924 diese Verhandlungen zerschlugen, tauchte plötzlich der Plan auf, das Gebäude der Hansa-Bank in München für 900 000 GM zu erwerben. Dieser Plan wurde ausgeführt. Die Versuche, zu diesem Zwecke Geld aus dem Auslande zu beschaffen, waren gescheitert. Die einzigen Stellen, durch die damals in Deutschland Gelder zu erhalten waren, waren die öffentlichen Kassen. Ihre Gelder wurden aber meistens nur kurzfristig abgegeben, und nur an mündelsichere Institute. Da erschien die Stadtbank Waldenburg als das geeignete Vermittlungsinstrument. Durch Vermittlung von Herrn Püttmann lieh sie sich von der Sparkasse Hannover 600 000 Bill. M, zunächst auf zwei Monate. Mit diesen fuhr Herr Rühle nach München mit der Erlaubnis, sie gegen Sicherungshypothek der Wirtschaftsbank zur Verfügung zu stellen. So erhielt die Wirtschaftsbank die zur Anzahlung erforderlichen 500 000 GM und ein gewisses Betriebskapital, die Stadtbank Waldenburg aber keine Sicherungshypothek. Denn nach den Vorschriften des § 207 des HGB. war für den Erwerb dieses Grundstücks die Genehmigung der Generalversammlung der Wirtschaftsbank erforderlich. In Ermangelung einer Sicherungshypothek wurden als Deckung zwei Blankowechsel gegeben, die von einer Reihe von angeblich vermögenden Aufsichtsratsmitgliedern giriert wurden. Keiner der Beteiligten machte sich ernsthafte Gedanken darüber, daß man kurzfristiges Geld nicht in einem Grundstück investieren könne; denn jeder glaubte an die Versprechungen des anderen, der eine an die Unterbringung der Verwertungsaktien, der andere daran, daß bei Fälligkeit dieses Geldes auf ähnliche Weise wie das alte neues beschafft werden könnte.

Um den Restbetrag und weitere Kapitalien zu beschaffen, lieh sich die Stadtbank einige Tage später von der Hamburger Sparkasse von 1827 ebenfalls 600 000 Bill. Mark auf einen Monat. Da an eine Rückzahlungsmöglichkeit durch die Wirtschaftsbank bei Fälligkeit dieses Betrages nicht zu denken war, lieh sie sich von derselben Stelle einen weiteren Betrag von 1 000 000 Bill. M, d. h. sie prolongierte die ersten 600 000 Bill. M und erhielt noch weitere 400 000 Bill. M hinzu. So erschien zunächst der Kauf des Hansa-Bank-Gebäudes für die Wirtschaftsbank finanziert. Aber nicht lange konnten diese Leihgelder prolongiert oder durch andere Leihgelder ersetzt werden, zumal die einschneidenden Maßnahmen der Reichsbank auch die Geldgeber zwangen, ihre Mittel zurückzuziehen. Im Mai fing es zu kriseln an. Mahnungen von den verschiedenen Sparkassen jagten einander, im Juni beantragte die Hamburger Sparkasse einen Zahlungsbefehl über 670 000 Bill. M gegen die Stadtbank. Bis jetzt hatte die Generalversammlung der Wirtschaftsbank noch nicht stattgefunden. In dieser mußte deshalb versucht werden, den Kauf wieder rückgängig zu machen, um so wenigstens einen Teil der Gelder für die Stadtbank zu retten. Dies gelang, und die Wirtschaftsbank ist niemals Eigentümerin des Bankgebäudes geworden.

Aber auch das andere Ziel, das Depot- und Depositalrecht durch Erwerb eines Bankmantels zu erlangen, mißlang. Zwar hatte Herr Püttmann unter Beteiligung des Herrn Rühle und einer Reihe von anderen die Aktienmehrheit des Elsflether Bankvereins im Lande Oldenburg erworben und der Wirtschaftsbank zum Kauf angeboten. Der Plan war, den Elsflether Bankverein in eine „Nationalbank Bayern" umzugründen und durch Fusion mit der Wirtschaftsbank eine „Wirtschafts- und Nationalbank Bayern" mit dem Sitz in München zu schaffen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Gewinn bei diesem Veräußerungsgeschäft nicht ganz unerheblich sein sollte; denn Püttmann und seine Beteiligten hatte der Bankmantel alles in allem 25 000 GM gekostet, während die Weitergabe der Aktienmehrheit an die Wirtschaftsbank für 188 000 GM erfolgen sollte. Auch dieser Plan mißlang infolge der Unmöglichkeit, die hereingenommenen Leihgelder pünktlich zurückzuzahlen. Nach einer Zeitungsnotiz befindet sich die Wirtschaftsbank z. Zt. in Liquidation.

II. Es sind nicht die einzigen Gelder, die die Stadtbank Waldenburg auf diese Weise hereingenommen, nicht einmal die einzigen, die sie an die Wirtschaftsbank weitergegeben hat. Der Umfang der Verpflichtungen, die sie nach der Stabilisierung durch Hereinnahme von Leihgeldern öffentlicher Kassen eingegangen ist, zeigen am besten folgende Uebersichten:

I. Hereingenommene Gelder.

Nr.	Datum der Hereinnahme	Betrag	Zinssatz (monatlich)	Dauer	Hereingenommen von	Bemerkungen
1.	2. 2. 24	600 000,— Bill. M	3¾ %	2 Monate	Sparkasse Hannover	
2.	12. 2. 24	600 000,— Bill. M	9 %	1 Monat	Hamburger Sparkasse von 1827	
3.	6. 3. 24	1 000 000,— Bill. M	4¾ %	1 „	do.	600 000,— Bill. M Prolongation zu 2.
4.	21. 3. 24	300 000,— RM	3⅜ %	1 „	do.	
5.	25. 3. 24	50 000,— RM	3⅝ %	1 „	Sparkasse in Bremen	
6.	2. 4. 24	600 000,— RM	4⅞ %	1 „	Sparkasse Hannover	Prolongation zu 1.
7.	2. 4. 24	50 000,— RM	3¾ %	1 „	Sparkasse in Bremen	Davon wurden Zinsen früherer Kredite gezahlt
8.	2. 4. 24	30 000,— GM	3½ % (+ 1 % Provis.)	3 Monate	Bezirkssparkasse Rosenheim (Oberbayern)	Prolongation abgelehnt
9.	5. 4. 24	600 000,— RM	5 % (+ ¼ % Prov.)	1 Monat	Sparkasse Hamburg	Teilprolongation zu 3.
10.	5. 4. 24	100 000,— RM	3 % (+ 1½ % Prov.)	2 Monate	Städt. Sparkasse Beuthen	
11.	16. 4. 24	100 000,— RM	4 % (+ 1 % Provis.)	1 Monat	Städt. Sparkasse Stettin	
12.	25. 4. 24	50 000,— RM	4½ %	1 „	Sparkasse in Bremen	Prolongation zu 5.

Digitized by Google

II. Ausgeliehene Gelder.

Lfd. Nr.	Datum	Betrag	Zinssatz	Dauer	Herausgegeben an	Stammt aus d. Kredit von Nr.	Verdienst der Stadtbank
1.	1. 2. 24	600 000,— Bill. M	4 %	1 Monat	Wirtschaftsbank Bayern	1.	¼ %
2.	12. 2. 24	600 000,— Bill. M	9¼ %	1 ,,	do.	2.	¼ %
3	6. 3. 24	1 000 000,— Bill. M	5¼ %	1 ,,	do.	3.	½ %
4.	7. 3. 24	400 000,— Bill. M	6 %	1 ,,	Industrielle Bankgesellschaft	3.	¼ % (¾ % weitergegebene Provision)
5	21. 3. 24	300 000,— RM	4¼ %	1 ,,	do.	4.	½ % (⅜ % weitergegebene Provision)
6.	26. 3. 24	50 000,— RM	4 %	1 ,,	Wirtschaftsbank Bayern	5.	⅜ %
7.	2. 4. 24	600 000,— RM	5⅜ %	1 ,,	do.	6.	½ %
8.	7. 4. 24	100 000,— RM	5½ %	1 ,,	Industrielle Bankgesellschaft	10.	¾ % (¼ % weitergegebene Provision

Die übrigen Beträge der Liste der hereingenommenen Gelder wurden zu Abdeckungen und Zinszahlungen verwandt.

III. Diese Aufstellung zeigt zunächst, daß die Geldgeber immer öffentliche Spar- oder Giro-Kassen waren, eine Tatsache, die für die damalige Zeit symptomatisch war. Aber daraus ergibt sich hinsichtlich der Sparkassen auch weiterhin, daß der größte Teil dieser Beträge nicht Spargelder waren, sondern reine Leihgelder, die von den Sparkassen zum Teil ad hoc, um sie an die Stadtbank Waldenburg weiterzugeben, überhaupt erst ihrerseits hereingenommen waren. Es war nicht Aufgabe dieses Prozesses, im einzelnen jeder Geldquelle nachzugehen, aber mittelbar wurde bei einer Reihe von Geldern festgestellt, daß die Sparkasse, die sie an Waldenburg weitergab, ihrerseits schon das Geld nicht unmittelbar vom Geldgeber, sondern durch ein oder zwei, auch mehr Durchlaufstellen hatte. Bei dem größten Kredit konnte ermittelt werden, daß er zuletzt aus der Geldquelle des Jacob-Michael-Konzerns stammte.

Nur bei den Sparkassen von Rosenhain (Bayern), Beuthen (O.-S.) und Stettin dürfte es sich um eigene Gelder dieser Kassen gehandelt haben. Dies war für die Angeklagten besonders ungünstig, da hier das Gericht neben dem Tatbestand der Untreue auch den des Betruges und der Urkundenfälschung zu erblicken glaubte. Diese Sparkassen wollten nämlich ihr Geld nur gegen Sparkassenbuch der Sparkasse Waldenburg geben, während die anderen sich meistens mit einer Quittung des Magistrats begnügten. So wurde die in der Inflationszeit angeblich öfters gebrauchte Praxis weiter fortgesetzt, über diese Beträge, die nicht in die Verwaltung der Sparkasse kamen und auch nicht in dem Sparkassenausweis erschienen, Sparkassenbücher auszustellen, die von Beamten der mit der Sparkasse verschwisterten Stadtbank gezeichnet wurden; ein sehr komplizierter Tatbestand und eine schwierige Rechtsfrage, zumal hinter beiden Kassen das Vermögen der Stadt als Sicherung stand, wenn auch bei der Stadtbank nicht das — kurz nach der Inflation ziemlich wertlose — Sondervermögen der Sparkasse. Diese Vorgänge sollen nur charakterisieren, mit wie weitherzigen Begriffen gearbeitet wurde.

In ihren Symptomen waren wirtschaftlich die Geschäftspläne weit gefährlicher, die nachher nicht zur Durchführung gelangt sind. Auf die Behauptung eines Herrn der Wirtschaftsbank, daß er einen Geldgeber von 3 000 000 GM gegen Wechsel zweier sicherer Banken hinter sich habe, und daß möglicherweise noch ein weiteres Geschäft bis zu 20 000 000 GM zustande kommen könnte, vereinbarte die Stadtbank Waldenburg mit der Kommunalbank für Schlesien, daß sie beide ihre Unterschrift geben wollen. Sie sandten zunächst zwei Wechsel über insgesamt 3 000 000 GM, die durch irgendwelches Mißgeschick nicht einmal versteuert wurden, nach München. Während die Kommunalbank ihre Unterschrift für weitere Beträge ablehnte, stellte die Stadtbank die ihrige noch weiterhin für 17 000 000 GM zur Verfügung. Das Schicksal der beiden Wechsel war das damals öfter beobachtete. Die Geldgeber waren nicht vorhanden. Als die Münchener Giro-Zentrale ihr Interesse an den Wechseln preisgab, wurden sie durch Geldvermittler zweiter und dritter Güte am Geldmarkt angeboten, bis der Präsident der deutschen Girozentrale davon erfuhr und die Beteiligten darauf aufmerksam machte.

IV. Die Haftung, die die Stadtbank für die Gelder trug, stand in keinem Verhältnis zu ihrem Eigenkapital und in keinem Verhältnis zu ihrem Verdienst, wenn man berücksichtigt, was für ein Risiko die Bank mit ihren Geschäften auf sich lud. Das Eigenkapital der Stadtbank betrug zur damaligen Zeit nach der Goldmark-Eröffnungsbilanz 450 000 GM. Diese Bilanz ist von den Sachverständigen im Prozeß erheblich angezweifelt worden. Jedenfalls scheint unzweifelhaft hervorzugehen, daß der größte Teil dieses Eigenkapitals, das ja für eine Bank kleineren Umfanges für die Umstellung nicht unerheblich ist, im wesentlichen auf Gewinne aus der Herausgabe von ungedecktem Notgeld zurückzuführen ist. Der Verdienst belief sich bei der Weitergabe dieses Leihgeldes im Durchschnitt auf ¼ bis ½ pCt.; die Höhe dieses Satzes bestimmte sich im wesentlichen danach, wie stark der Geldsatz schon verteuert war, bis das Geld zur Stadtbank gelangte, nicht etwa nach der Höhe des Risikos, mit dem die Geschäfte verbunden waren. Das Risiko wurde noch dadurch besonders vergrößert, daß die Ausleihung an andere Stellen zum Teil nicht sicherer war, als die Hingabe der Gelder an die Wirtschaftsbank. Das beste von diesen Geschäften war zweifellos der Kredit an die Industrielle Bankgesellschaft m. b. H. zugunsten des Becker-Konzerns; denn wenn man auch heutzutage weiß, auf welch schwachen Füßen er stand, so konnte vielleicht ein gewisser Optimismus im März 1924 an die Güte dieses Unternehmens noch glauben.

Eine eigene Note tragen die Geschäfte mit der Vereinsbank in Friedland, einer kleinen Genossenschaft. Mit dieser hatte die Stadtbank eine lose Interessengemeinschaft geschlossen, um sich gegenseitig in der Unterbringung ihrer flüssigen Mittel zu unterstützen. In Wirklichkeit diente sie zu sehr erheblichen Teilen dazu, die Spekulationen beider Bankleitungen, die in großem Umfange auf verdeckten Konten geführt wurden, zu finanzieren. Die Bankleitung in Waldenburg hat zum Teil, ohne die Vereinsbank zu fragen, zugunsten ihrer Vereinsbankkonten Effekten gekauft und verkauft, und die Vereinsbank auf den Konten der Waldenburger Bank dementsprechend einfach belastet oder erkannt. So gelang es der Bankleitung, in den schwierigsten Zeiten der Inflation Spekulationskredite noch weit über den Rahmen der sehr erheblichen Ueberziehungen auf ihren eigenen Konten bei der Stadtbank hinaus für sich zu erlangen.

Es sollen hier nicht alle unglücklichen Kreditgeschäfte erörtert werden, die der Stadtbank erhebliche Verluste beigebracht haben. Jedoch ist hervorzuheben, daß, ebenso wie die Stadtbank die Gelder aus allen Teilen Deutschlands hereingenommen, sie auch ihre Verluste in allen Teilen Deutschlands erlitten hat. Denn in ihrem eigentlichen Gebiete, dem Waldenburger Industrierevier, hat sie nur in beschränktestem Umfange der Industrie Gelder zur Verfügung gestellt, angeblich, weil die Industrie damals so kurzfristige Gelder zu so teuren Sätzen nicht hereinnehmen wollte. Leitende Persönlichkeiten des Industriegebietes haben in dem Prozeß bekundet, daß nicht unerhebliche Teile dieser Gelder damals von der Schlesischen Industrie, trotz Kurzfristigkeit und hohen Zinssatzes, gern aufgenommen worden wären.

V. Um diese geschilderten großen Gruppen reiht sich eine größere Zahl von kleinen Fällen, die das Bild als

Digitized by Google

Ganzes abrunden und das Gericht zu dem Ergebnis gebracht haben, aus der Verquickung übergroßer privater Interessen der Bankleitung mit der Leichtfertigkeit der Geschäftsführung das „schuldig" zu sprechen. Aber bei diesem „schuldig" sind alle die Gesichtspunkte nicht zu übersehen, die bei der Urteilsbegründung als strafmildernd für die Angeklagten angeführt wurden, die auch zur Entlastung der Angeklagten dienten, aber das „schuldig" nur auf breitere Schultern legten. Denn wer war denn der Stadtbankdirektor und der Stadtbankprokurist? Negativ jedenfalls: keine Bankfachleute. Sie waren im Sparkassendienste hochgekommen und hatten sich als Sparkassenbeamte bewährt. Herr Rühle war Sparkassendirektor von Waldenburg, als im Jahre 1920 die Stadtbank gegründet wurde und nur dies ist der Grund, aus dem er Leiter der Stadtbank wurde. Damit kommen wir zu der letzten entscheidenden Frage, die dem Prozesse grundsätzliche Bedeutung beilegt: Alle diese Geschäfte waren zwar bedingt durch die Person der Angeklagten, letzten Endes aber verursacht durch das System.

VI. Als im Jahre 1920 der Stadtverordnetenversammlung von Waldenburg die Vorlage zur Gründung einer Stadtbank unterbreitet wurde, wurde hervorgehoben, daß sie zur Hebung von Handel, Gewerbe und Industrie im Waldenburger Bezirk dienen sollte. Dieser Zweck fand in dem Statut der Stadtbank von vornherein keinen Ausdruck. Die Bank wurde auf eine Reihe von Geschäften, aber nicht auf ihren Umkreis beschränkt.

Da die Stadtbank als städtische Veranstaltung gegründet wurde, lag ihre formelle Verwaltung in Händen einer städtischen Deputation, dem Verwaltungsrat der Stadtbank, unter dem Vorsitz des Magistratsdirigenten. Ausführendes Organ war der Vorstand, der aus einem Stadtbankdirektor und einem zum Vorstandsmitglied bestellten Prokuristen bestand. Nach dem Wortlaut der Satzungen konnten keine wichtigen Geschäfte ohne Genehmigung des Verwaltungsrats abgeschlossen werden, dessen Sitzungen allerdings von dem Stadtbankdirektor einberufen werden sollten.

Diesem zunächst ordnungsmäßigen Geschäftsgange machte das sprunghafte Wachsen der Inflation ein Ende. Es war nicht mehr möglich, Kreditanträge bis zu der gewöhnlich einmal im Monat stattfindenden Verwaltungsratsitzung aufzuheben, weil sich bis dahin die Verhältnisse erheblich geändert hatten. So wurden die geschilderten großen Kreditgeschäfte anscheinend erst ermöglicht. Ob sie allerdings bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange durch den Verwaltungsrat verhindert worden wären, erscheint bei dem uneingeschränkten Vertrauen, das die in Frage stehenden Personen genossen, durchaus zweifelhaft, zumal der Verwaltungsrat zwar ein Abbild der politischen Zusammensetzung der Stadtgemeinde ergab, aber die Zahl derjenigen, die für Bankgeschäfte und für Transaktionen von solchem Ausmaß die notwendigen Fachkenntnisse hatten, nicht zu hoch gegriffen werden darf. So ist es menschlich verständlich, daß weder die Mitglieder des Verwaltungsrats auf der einen Seite, noch der Vorstand der Stadtbank und der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf der anderen Seite den Wunsch hatten, eine Verwaltungsratsitzung einzuberufen. Tatsächlich ist es denn gekommen, daß nicht nur während der Inflation, sondern noch 4 Monate nach Stabilisierung der Währung keine Verwaltungsratsitzung stattgefunden hat, und daß in der ersten Zusammenkunft im März 1924 bei zufälliger Abwesenheit des Magistratsdirigenten von den großen Geldgeschäften keine Rede war, so daß auch die Verwaltungsratmitglieder von allen Vorgängen erst durch den oben erwähnten Zahlungsbefehl der Hamburger Sparkasse erfuhren.

Wenn man bedenkt, daß der Verwaltungsrat nicht nur Aufsichtsbehörde, sondern eigentlich auch Träger der Verwaltung sein sollte, so geben gerade diese Vorgänge, insbesondere auch im Interesse der Wirtschaft, viel über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung zu denken. Solange Verwaltungsgremien unserer kommunalen Körperschaften nur nach der Zugehörigkeit zu politischen Parteien und nicht nach dem Gesichtspunkt der Fachkenntnis beschickt werden, solange wird es schwer sein, Selbstherrlichkeiten der ausführenden Organe zu unterbinden. Damit besteht die ständige Gefahr, daß Fahrlässigkeit und Eigennutz immer neue Schäden für die Vermögen der Gemeinden verursachen, die letzten Endes wieder aus den Mitteln der verarmten Wirtschaft ersetzt werden müssen.*)

Sammeldepot.

Von Bankier **Gerhard Boehme**, i. Fa. Raehmel & Boellert, Berlin.

Die Ausführungen des Herrn Dr. Karl Herzfeld im 2. Januarheft des Bank-Archivs über „Sammeldepot und Privatbankiers" und die von ihm geäußerten Bedenken, welche, wie aus einer Anmerkung ersichtlich, auch von der Schriftleitung nicht geteilt werden, geben mir Veranlassung, auf einige Momente hinzuweisen, welche vielleicht geeignet sind, zu einer Klärung beizutragen und den großen Gedanken des Sammeldepots auch kleineren Bankfirmen näherzubringen.

Wenn sich heute noch ein gewisser Widerstand aus Kreisen der Privatbankiers gegen das Sammeldepot fühlbar macht, so ist dieser nach meiner Auffassung wohl im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß man, ehe man an die praktische Durchführung ging, von ersten Autoritäten prüfen lassen mußte, wie weit die beabsichtigte Form des Sammeldepots ohne weiteres im Rahmen der bisherigen Gesetze durch führbar ist, und daß notwendigerweise die juristischen Ausführungen über die einschlägigen Fragen bei der vorhandenen sehr großen Literatur für den Laien und auch den juristisch vorgebildeten Bankfachmann, welcher sich seit Jahren nicht ausschließlich auf juristischem Gebiete betätigt hat, eine sehr schwere Kost werden mußte.

Für den praktischen Bankier, insbesondere für denjenigen, welcher nicht in der Lage ist, sich ein für alle Gebiete zuverlässiges juristisches Büro zu halten, ist es jedoch von Wert, daß von seiten der Großbanken die juristische Seite in erster Linie geprüft worden ist und wohl auch weiter im Auge behalten werden wird.

Wenn Herr Dr. Herzfeld von einer „überraschenden Konstruktion des Miteigentums am Sammeldepot" spricht, welche die Herren Justizrat Dr. Schultz und Rechtsanwalt Dr. Opitz gefunden haben sollen und für welche erst eine Billigung durch höchstrichterliche Entscheidung eingeholt werden müsse, so entsteht hierdurch eine Unklarheit in der Beurteilung der Sachlage. Ein „Miteigentum" kennt bereits das römische Recht. Das Vorliegen eines Miteigentums an den im Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins „vermischten" Aktien ist bereits in der von Herrn Justizrat Dr. Schultz und Dr. Opitz in ihrem Gutachten vom 15. Mai 1925 angeführten Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1888 (RG. Bd. 21 S. 33 ff.) und der sonst angeführten Literatur einwandfrei festgestellt. Es handelt sich also nicht um eine neu gefundene Konstruktion. Auch aus der Praxis läßt sich, abgesehen vom Giroeffektendepot des Kassenvereins, eine beliebige Kette von Beispielen anführen, in denen, insbesondere seit der Novelle des Depotgesetzes von 1923, Sammeldepots und ein Miteigentum an den im Sammeldepot befindlichen Stücken nachgewiesen werden können. Stellen wir uns z. B. vor, ein Provinzbankier hat 100 Kunden, welche bei ihm A.E.G.-Aktien gekauft haben, der Provinzbankier steht in dauernder Geschäftsbeziehung zu einer Berliner Bankierfirma; er hat die A.E.G.-Aktien durch den Berliner Bankier gekauft und die Stücke bei diesem sämtlich in Depot B liegen (effektiv, nicht über Stückekonto). Die Aktien sind voll bezahlt, Nummernverzeichnisse sind nicht verlangt worden.

*) Anm. der Red. Wie wenig freilich alle diese Lehren bisher Beachtung gefunden haben, zeigt der allerjüngste Fall der Stadtbank Senftenberg, wo über die Hälfte aller hinausgelegten Kredite durch Außerachtlassung aller Grundsätze eines vorsichtigen Kaufmanns seitens des Stadtbankkuratoriums und der Stadtbankdirektion als verloren zu betrachten sind.

Digitized by Google

Wenn auch das Stückekonto in den Inflationsjahren trotz der durch dieses rechtlich ungünstig gestalteten Position des Bankkunden eine weite Verbreitung gefunden hat, so ist das Beispiel doch aus der Praxis gegriffen und sehr häufig vorhanden. Das Depot B des Provinzbankiers bei den Berliner Bankiers hat praktisch dieselbe Bedeutung wie das beabsichtigte Sammeldepot bei der Bank des Berliner Kassenvereins, dessen Entstehung man sich so vorstellen muß, daß die Linie vom Provinzbankier über den Börsenbankier zum Kassenverein fortgesetzt wird, bei welchem wieder die über die anderen Börsenfirmen laufenden von der Kundschaft ausgehenden Linien zusammentreffen.

Mir scheint, daß auch die Bedenken, es seien zur Sicherung der ganzen Institution eine größere Zahl von besonderen Vereinbarungen notwendig, behoben werden, wenn man sich klarmacht, welche Vereinbarungen wohl nötig wären. In erster Linie kommt die Einverständniserklärung der Kundschaft für den Anschluß an das Sammeldepot in Frage, ohne die naturgemäß keine Aenderung an dem Althergebrachten vorgenommen werden könnte; diese Erklärung muß erstmalig für bestimmte bei dem Bankier in Verwahrung befindliche Effekten gegeben werden, sie kann jedoch für die später durch Kaufvertrag hinzukommenden Effekten seit der Novelle von 1923 einmalig generell erteilt werden. Eine Unbequemlichkeit besteht nur hinsichtlich solcher Effekten, die später bei dem Bankier direkt oder durch Dritte für das Depot des Privatkunden zur Einlieferung gelangen; da die früher gegebene generelle Erklärung für die Verwendung solcher Stücke zugunsten des Sammeldepots bei Privatkunden nicht genügt, muß der Privatkunde in jedem einzelnen solchen Falle eine besondere Erklärung entweder bei der Einlieferung oder bei dem Avis der Einlieferung Dritter oder gegebenenfalls auf Grund einer Anfrage der Bank erteilen, sofern es nicht möglich wird, durch eine Gesetzesnovelle die generelle Erklärung auch allgemein hierfür gültig zu machen.

Eine weitere Vereinbarung, an die Herr Dr. Herzfeld wohl gedacht hat, könnte die Erklärung des dem Sammeldepot bei der Bank des Berliner Kassenvereins angeschlossenen Bankiers sein, daß er seiner Kundschaft gegenüber volle Haftung hinsichtlich der beim Kassenverein ruhenden Effekten übernähme, d. h. eine Haftung, welche weiter als die gesetzliche, nur die Auswahl des Verwahrers betreffende Haftung geht. Die Uebernahme dieser Haftung erscheint aber zweckmäßig, weil hierdurch das bisherige Verhältnis zwischen Bankier und Kunden gewahrt bleibt.

Eine dritte besondere Vereinbarung ist die zur vollen Auswirkung der Vorzüge des Sammeldepots notwendige Erklärung der Bank des Berliner Kassenvereins als Hinterlegungs- und Zahlstelle seitens der einzelnen Gesellschaften hinsichtlich ihrer Aktien und evtl. ihrer anderen nicht verlosbaren Titel. Diese Erklärung ist zwar nicht aus rechtlichen Gründen, wohl aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit notwendig, weil es sonst erforderlich würde, zur Anmeldung der Aktien zwecks Vertretung in der Generalversammlung jeweils den größten Teil der Aktienmäntel der betreffenden Gesellschaft in natura vom Kassenverein zu einer als Hinterlegungsstelle bezeichneten Bank zu transportieren und bei Einlösung von Dividendenscheinen ebenfalls den Umweg über die als Zahlstelle dienende Bankverbindung der Gesellschaft zu machen. Da nach der Durchführung des Gedankens des Sammeldepots, wie von keiner Seite ernsthaft bestritten werden kann, eine sehr erhebliche Ersparnis im gesamten bankmäßigen Effektenverkehr erzielt werden wird, steht zu erwarten, daß diejenigen Aktionäre, deren Gesellschaft ebenso wie sie selbst in der gedachten Weise dem Sammeldepot angeschlossen sind, zweifellos geringere Gebühren im Zusammenhang mit ihrem Aktionärinteresse werden zu tragen haben, als diejenigen, welche selbst oder deren sie interessierende Gesellschaften nicht dem Sammeldepot beigetreten sind; denn die Mehrarbeit, welche den Banken durch Ein- und Auslieferung effektiver Stücke oder Mäntel oder durch Einzug auch kleinster Dividendenbeträge mit der hiermit verbundenen Buchungs-, Kontroll- und Transportarbeit, sowie Kassenverkehr, entsteht, muß sich in ihren Unkosten und daher in ihren Gebührensätzen geltend machen. Für den Fall, daß eine Gesellschaft die Bank des Berliner Kassenvereins nicht als Hinterlegungsstelle pp. erklären will, würde deshalb wahrscheinlich sehr bald ein entsprechender Antrag auf schleunigsten Anschluß an das Sammeldepot in der Generalversammlung zu erwarten stehen.

Aus vielen Unterhaltungen, die ich in letzter Zeit im Zusammenhang mit dem Sammeldepot wegen der Durchführung der Hinterlegung zur Generalversammlung gehabt habe, geht hervor, daß ein kürzlich durch die Presse bekanntgewordener Prozeß, welchem die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen auf Basis in einem „Stückekonto" ruhender Aktien zu Grunde lag, zu weitgehenden Mißverständnissen geführt hat. Es ist nicht häufig genug hervorzuheben, daß das Sammeldepot die dinglichen Rechte des Kunden auf Basis des Verwahrungsvertrages sichert, während die Einrichtung eines Stückekontos eine Art Leihvertrag darstellt.

Das Sammeldepot läßt durchaus die ordnungsmäßige Sicherung der Rechte des Aktionärs für die Generalversammlung zu. Bei der Ueberlegung dieser Frage muß man sich allerdings von dem seitens des Herrn Dr. Opitz etwas unglücklich gewählten Ausdrucke („der Kassenverein teile die Aktien für die Zwecke der Generalversammlung intern und verwandle so Miteigentum in Sondereigentum") freimachen. Denn es kann sich beim Kassenverein nicht um eine „interne" Aufteilung handeln, sondern um eine wirkliche. Für die Praxis sind hier mehrere Möglichkeiten durchzudenken. Grundsätzlich muß der Kassenverein, wenn er den Auftrag erhält, Hinterlegungsschein über eine bestimmte Menge Aktien zu erteilen, diese Menge Aktien unter Aufgabe der Nummern an die Gesellschaft aus dem Sammeldepot herausnehmen und in ein Sonderdepot des Antragstellers übertragen. Hierzu ist jedoch nicht erforderlich, daß der Kassenverein die in seinen Tresoren von den Dividendenbogen getrennt aufbewahrten Mäntel entsprechend der Nummer effektiv aus dem großen Stoß Papier herausnimmt und besonders verwahrt, denn meines Wissens genügt, daß die Herausnahme aus dem Miteigentum und die Herstellung des Sondereigentums durch Uebertragung einer entsprechenden Anzahl Aktien aus dem laufenden Konto des Antragstellers auf ein Sonderdepotkonto unter Beifügung der Nummern der Aktien erfolgt. Ich könnte mir auch vorstellen, daß es nicht erforderlich wird, für die Generalversammlung jedem einzelnen Antragsteller ein Sonderdepotkonto dieser Art zu errichten, daß es vielmehr genügt, wenn der Kassenverein in seinen Büchern jeweils ein Konto (z. B. A.E.G.-Sonderdepots für Generalversammlung) einrichtet, auf welchem er die einzelnen Sonderdepots mit den Nummern vermerkt. Da der Kassenverein einen nicht unerheblichen Grundstock von Aktien der einzelnen Gesellschaften haben wird, welcher trotz lebhaften Verkehrs gar nicht oder nur teilweise bewegt wird, so wird er diesen Grundstock den fortlaufenden Nummern entsprechend aufbewahren und daher sehr leicht ohne viel Schreibarbeit die Nummern der Sonderdepotstücke in der Aufgabe an die Gesellschaft und im Tresor vermerken können.

Der einfachste Fall liegt nun vor, wenn ein beim Kassenverein angeschlossener Bankier seine im Sammeldepot des Kassenvereins ruhenden, z. B. A.E.G.-Aktien sämtlich oder auch in kleinerer Menge zur Generalversammlung auf seinem Namen angemeldet haben will, weil dann der Kassenverein nur für ihn eine Buchung und die Ausstellung eines Scheines mit entsprechender Aufgabe an die Gesellschaft vorzunehmen hat.

Hat der Bankier jedoch außer für sich selbst auch für Dritte Anmeldungen zu veranlassen, so entsteht nur noch Schreibarbeit bei dem Bankier, wenn er selbst ebenfalls Hinterlegungsstelle für die Gesellschaft ist; denn dann hat der Kassenverein unter Fortfall seiner Meldung an die Gesellschaft eine ähnliche Buchung für den Bankier unter Nummernaufgabe an diesen vorzunehmen, während dieser in seinen Büchern die Aussonderung für sich und für die anderen an ihn herangetretenen Antragsteller unter Aus-

Digitized by Google

stellung der Scheine und entsprechender Aufgabe an die Gesellschaft vornimmt. Ist der Bankier nicht selbst Hinterlegungsstelle, aber dem Sammeldepot des Kassenvereins angeschlossen, so kann er den Antrag direkt an den Kassenverein stellen, oder falls er dem Sammeldepot des Kassenvereins (z. B. als Provinzbankier) nur indirekt angeschlossen ist, durch Benutzung seiner direkten (oder wieder indirekten) Geschäftsverbindung zu dem Bankier am Börsenplatze, über den seine Verbindung mit dem Kassenverein geht. Ist in einem Falle der Kassenverein nicht Hinterlegungsstelle der Gesellschaft, so bleibt die Handhabung die gleiche wie bisher unter der umständlichen Bewegung und kostspieligen Arbeit mit großen Papiermassen.

Die als notwendig bezeichnete Nummernaufgabe an die Gesellschaft ist durch statutarische Vorschriften vieler Gesellschaften bedingt, die wohl auf eine weitverbreitete doktrinäre Auslegung von Ausdrücken im HGB. zurückzuführen sind. Es ist zu hoffen, daß hierin eine Wandlung eintreten wird, welche dann eine weitere Vereinfachung durch Fortfall auch dieser Nummernverzeichnisse zur Folge haben wird.

Der Zahlstellendienst wickelt sich beim Bestehen des Sammeldepots vom Kassenverein aus rückwärts einfach und leicht ab.

Wenn Herr Dr. Herzfeld die Sorge äußert, es könnte der Aktionär, insbesondere der kleine Sparer, Anstoß an einer Differenzierung von Gebühren nehmen und die Sonderkosten, welche bei Nichtanschluß an das Sammeldepot durch in Wirklichkeit entstehende größere manuelle Arbeit bedingt sind, als Strafgebühr auffassen, so glaube ich, daß ihm hier eine Schwierigkeit vorschwebt, welche nicht besteht. Wenn auch heute noch keine Schätzung für die Entwicklung der Gebührensätze abzugeben ist, so muß doch daran festgehalten werden, daß gerade der kleine Sparer sich gern auf den billigsten Weg einstellt, zumal wenn der Bankier, welchem er sein Vertrauen schenkt, ihm mit gutem Gewissen sagt, daß der neue Weg der billigere und rechtlich der gleich sichere ist, während das Festhalten an der bisherigen Uebung nutzlos mehr Arbeit und dadurch mehr Kosten und nach meiner Auffassung auch größere Risiken in sich birgt.

Es wird wohl niemand bestreiten, daß ein größeres Risiko vorhanden ist, wenn ein Kunde sein Vermögen im eigenen Geldschrank oder dem eisernen Schrank oder dem mehr oder weniger gut ausgebauten Tresor seines Bankiers aufbewahrt und damit bei jeder Disposition einen mehrfachen Transport der Stücke, auch kostspielige Wertsendungen verursacht, als wenn die Originaldokumente seines Besitzes alle an einer Stelle, welche ganz besondere Sicherungs- und Kontrolleinrichtungen hierfür hat, vereinigt sind.

Die Sorge, daß die Bank des Berliner Kassenvereins mit den bei ihr für die ihr angeschlossenen Bankfirmen im Sammeldepot ruhenden Wertpapiere irgendeine Manipulation ohne Auftrag des Berechtigten vornimmt oder jeweils vornehmen könnte, halte ich für absolut abwegig; eine Andeutung des Herrn Dr. Herzfeld, daß der Kassenverein oder seine Verwaltung seinen Hauptkunden die Möglichkeit geben könnte, über ihnen nicht gehörende Stücke zu verfügen oder sonst irgendwie sich zum Schaden der übrigen einen Nutzen zu verschaffen, bedeutet, die Möglichkeit eines Vertrauensbruches oder gesetzwidriger Handlungen ins Auge fassen. Ein solcher Vorwurf kann nur derjenige erheben, welcher die Geschichte der Bank des Berliner Kassenvereins nicht kennt und nicht Gelegenheit gehabt hat, in die Organisation und den beim Kassenverein herrschenden Geist Einblick zu nehmen, welche im Zusammenhang mit den mustergültigen Kontrolleinrichtungen in den Dezennien des Bestehens der Bank und gerade auch des bei ihr eingerichteten Giroeffekten-Depots noch nie Anlaß gegeben hat, jemandem eine solche Vermutung nahezulegen. Insbesondere wer, wie wir Berliner Bankfirmen, die erstaunlich gute Arbeit und das in Anbetracht der ungeheuren Abwicklungsaufgaben als sehr glatt zu bezeichnende Funktionieren dieser Einrichtung Berliner Banken während des Inflationsgeschäftes beobachten konnte, wird einem solchen Vorwurf ohne Verständnis gegenüberstehen. Ich glaube, daß kein Berliner Bankier irgendwelche Bedenken gehabt hat, gegenüber seiner Kundschaft die oben angeführte Haftung für den Kassenverein zu übernehmen.

Der Einfachheit halber ist in diesen Ausführungen nur der Berliner Platz und die Bank des Berliner Kassenvereins berücksichtigt worden. Soweit bereits ähnliche Einrichtungen an anderen Börsenplätzen vorhanden sind, können ohne Schwierigkeit entsprechende Funktionen auf diese Einrichtungen übertragen werden. Es ergibt sich dann von selbst der weitere Schritt, daß die Sammeldepotstellen der einzelnen Börsenplätze mit einer Zentralstelle, am besten der Berliner Stelle, in direkten sogen. „interurbanen" Clearingverkehr eintreten.

Die Kostenersparnis für die Bankfirmen kann nur in ganz kleinen Firmen mit sehr geringem Effektenumschlag ohne Auswirkung bleiben.

Bankwissenschaft und Universitäten.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

Heute vor 5 Jahren wurde an dieser Stelle von mir die Eingliederung der Bankwissenschaft in den Lehrplan der Universitäten angeregt und dieser Gedanke nicht allein in den Kreisen der Bankpolitiker lebhaft begrüßt, sondern auch seitens der Hochschulen zwar zurückhaltend aber nicht ablehnend aufgenommen. Damals gerade waren infolge der finanziellen Nöte der Universitäten die „Gesellschaften der Freunde" entstanden oder noch im Entstehen begriffen, und die akademischen Lehrkreise glaubten den Interessen ihrer Institute nicht besser dienen zu können, als wenn sie ihre wissenschaftlichen Interessen mit denjenigen der Kaufmannschaft verbanden und diese dadurch veranlaßten, die zur Durchhaltung des akademischen Lehrbetriebs erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Universitäten waren also zu Konzessionen sowohl hinsichtlich des zu Lehrenden wie der Lehrer bereit.

Wenn wir uns nun heute nach 5 Jahren das Resultat der damals einsetzenden Bewegung vor Augen führen, so müssen wir feststellen, daß es nicht allein betreffs der Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der Universitäten und in Bezug auf die Lehrtätigkeit berufener Bankpraktiker bei Versprechungen und vereinzelten von vornherein aussichtslosen Versuchen geblieben ist, sondern daß die Maßnahmen der Universitäten gerade das Gegenteil desjenigen darstellen, was seinerzeit von der Praxis erstrebt wurde. Den Wünschen, Praktiker als Hochschullehrer verwandt zu wissen, begegnete man damit, daß man einige Herren in leitenden kaufmännischen Stellungen um Vorträge über ihre Betriebe bat, also keineswegs um eingehende wissenschaftliche Vorlesungen, die oftmals äußerlich noch dadurch deklassiert wurden, daß sie nicht im Rahmen der Hochschule sondern der Volkshochschule stattfanden. Für die Wiederholung derartiger Vorträge bestand selbstverständlich bei den Praktikern keine Neigung. Die Bankwissenschaft selbst verbannte man in das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und beschränkte sie hier — abgesehen von einer rheinischen Universität — auf einige in die Abendstunden verlegte ein- oder zweistündige Kollegs über Bankbetriebslehre, Technik der Börsengeschäfte und bankwirtschaftliches Rechnen. Dieser vollkommen unbefriedigende Zustand wurde in seiner Unzulänglichkeit außerdem noch dadurch erhöht, daß mit der Abhaltung dieser Kurse nicht Herren beauftragt wurden, welche selbst im Bankberuf stehen, — allerdings macht auch hier die rheinische Universität eine Ausnahme — sondern daß auch diese Vorlesungen über rein bank-technische Fragen Theoretikern obliegen, welche die Bankpraxis überhaupt nicht oder doch nur ganz vorübergehend jedenfalls niemals in verantwortlicher Stellung kennen gelernt haben, und denen infolgedessen auch weder die Kenntnisse noch die Erfahrungen zur Ver-

Digitized by Google

fügung stehen, eine Materie zu lehren, die sie praktisch nicht beherrschen. Die Forderungen der Praxis hinsichtlich der Bankwissenschaft waren also sowohl in materieller wie ganz besonders in personaler Beziehung an dem Widerstand der Universitäten gescheitert, und es darf deshalb nicht Wunder nehmen, wenn sich die Kreise, welche seinerzeit für ein enges Zusammenarbeiten von Hochschule und Kaufmannstand eintraten und mit ihren Mitteln zur Unterstützung der Hochschulen nicht gekargt hatten, nunmehr enttäuscht von den Gesellschaften der Freunde und damit den Universitäten zurückziehen.

Demgegenüber muß hier nochmals festgestellt werden, was unter Bankwissenschaft zu verstehen ist, und welche Disziplinen sie umfaßt. Die Bankwissenschaft beruht einmal auf der Rechtswissenschaft als ihrem stärksten Pfeiler und zum andern auf der Wirtschaftswissenschaft, welcher sowohl die Volkswirtschaftslehre, die Privatwirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre wie die Finanzwissenschaft unterstehen. Vorlesungen über die Technik der Bank- und Börsengeschäfte gehören demnach zweifellos zur Bankwissenschaft, aber sie stellen nur einen kleinen und ich möchte sagen den unwichtigsten Teil der Bankwissenschaft dar, weil gerade die Technik des Bankbetriebs besser in der Praxis als in der Theorie erlernt werden kann, und weil die Technik weniger ein allgemeines Interesse, als vielmehr ein ganz spezielles Interesse beansprucht. Wesentlich wichtiger aber als die Bankwirtschaftslehre ist für das Studium der juristische Teil der Bankwissenschaft. Seine Aufgabe ist es, dem Studierenden die praktische Auswirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf die großen Gebiete des Bankgeschäfts in erster Linie also auf das Kontokorrent-, Kredit- und Effektengeschäft vor Augen zu führen und die Maßnahmen klar zu legen, welche erforderlich sind, um die einzelnen bankgeschäftlichen Transaktionen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des in- und ausländischen Rechts und im Interesse sowohl der Bank wie des Kunden zur Durchführung zu bringen. Bankwissenschaft in diesem Sinne wird aber bisher weder auf den Universitäten noch auf den Handelshochschulen gelehrt. Rein bankjuristische Vorlesungen fehlen noch vollkommen und die banktechnischen beschränken sich auf einige wenige Gebiete der Bankpraxis.

Es ist weiter wünschenswert, daß man nicht allein bei der Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der Universitäten überhaupt Halt macht, sondern daß an unseren Universitäten und Handelshochschulen bankwissenschaftliche Seminare oder Institute ins Leben gerufen werden, ähnlich demjenigen, welches bereits an der Hochschule für Welthandel in Wien besteht. Dieses Institut verfehlt jedoch insofern seinen Zweck, als es sich gleichfalls ganz auf banktechnische Vorlesungen beschränkt, die bankjuristischen also vollkommen außer acht läßt und infolgedessen eine bankwissenschaftliche Durchbildung der Studierenden nicht erzielen kann. Bezeichnenderweise spricht die Hochschule für Welthandel selbst von ihrem banktechnischen und nicht von ihrem bankwissenschaftlichen Institut.

Es muß nochmals mit allem Nachdruck die Forderung erhoben werden, daß die Vorlesungen über Bankwissenschaft, ganz gleich, ob es sich um banktechnische oder um bankjuristische handelt, Bankpraktikern übertragen werden, und daß diese mit den Vorlesungen nicht nur beauftragt oder betraut werden, sondern daß sie eine den Professoren und Privatdozenten gleichgeartete Stellung einnehmen, daß sie also nicht nur als zugelassene, anscheinend zweitklassige Lehrkräfte gelten, sondern daß auch mit ihnen ein festes Vertragsverhältnis begründet wird, kraft dessen sie die Möglichkeit haben, in die Stellungen ordentlicher Professoren aufzurücken. Sowohl das preußische Kultusministerium wie die Universitäten selbst haben sich bisher wegen der Zulassung von Praktikern zu den Lehrstühlen der Universitäten vollkommen ablehnend verhalten und gefordert, daß die Praktiker ihren Beruf aufgeben, ehe sie sich habilitieren oder Aussicht haben, einen Lehrstuhl zu erhalten, und zwar mit der Begründung, daß einmal die sachliche Neutralität eines Dozenten durch seine praktische Berufstätigkeit nicht einwandfrei gewährleistet werde und zum andern, daß sich ein streng wissenschaftliches Arbeiten in Verbindung mit einem praktischen Beruf nicht ermöglichen lasse. Ich darf mich zum Beweise der vollkommenen Verfehltheit dieser Ansicht auf das Vorwort in meiner Arbeit „Kredit im Recht" beziehen und denjenigen, welche obige Ansicht vertreten, zurufen: Verbietet Euern Chirurgen das Messer, verbietet Euern Studenten den Besuch der Anatomien und Operationssäle, wenn es Euch mit dieser Behauptung ernst ist! Nicht zum Schaden der bankwissenschaftlichen Lehrtätigkeit wird der dozierende Bankpraktiker seinen Bankberuf ausüben, sondern ohne praktische Berufstätigkeit ist er überhaupt nicht in der Lage, moderne Bankwissenschaft zu treiben und zu lehren. Gibt er seinen Bankberuf auf, so wird er in kürzester Zeit der sich ständig fortentwickelnden Praxis entfremdet sein, und seine Vorlesungen haben dann bestenfalls noch einen historischen und theoretischen Wert, seine Hörer aber werden bei Eintritt in das praktische Leben mit Staunen feststellen, wie dies leider jetzt schon häufig der Fall ist, daß die Praxis von dem auf der Hochschule gelernten ganz entschieden abweicht.

Weiter ist aber zu bedenken, daß es heute ohne erhebliches Privatvermögen überhaupt nicht möglich ist, sich an einer Hochschule zu habilitieren, denn die Einnahmen eines Privatdozenten aus seinem akademischen Lehrberuf sind derartig kümmerliche, daß er sich selbst geschweige denn eine Familie davon nicht ernähren kann. Die Folge hiervon ist wieder, daß sich entweder nur sehr begüterte junge Leute der akademischen Lehrtätigkeit zuwenden können, daß dieser also viele Elemente fern bleiben müssen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten in erster Linie hierzu berufen wären, worunter die Wissenschaft ganz zweifellos stark leidet, oder daß manche erst dann zu den Universitäten freiwillig oder durch Berufung übertreten, nachdem sie sich anderwärts in jahrelanger Tätigkeit eine feste pekuniäre Grundlage geschaffen haben, d. h. gewöhnlich in einem Alter, in dem die besten Schaffensjahre weit hinter ihnen liegen.

Den Einwand endlich, daß sich unter den Vertretern des Kaufmannsstandes keine für den Lehrbetrieb geeigneten Persönlichkeiten fänden, werden die Universitäten heute nicht mehr aufrechterhalten können, nachdem sie in den letzten Jahren Industrielle und Kaufleute für deren wissenschaftliche Leistungen zu Dutzenden zu Ehrendoktoren promoviert haben. Wenn sich nur der zehnte Teil dieser Herren zum Lehrberuf, der ja schließlich keine überirdische Gabe ist, eignet und bereit erklärt, so ist jeder Mangel reichlich behoben. Hiervon aber abgesehen finden sich gerade unter den Bankleitern und in den Reihen der Banksyndici sehr viele Bankwissenschaftler, welche auf Grund ihres jahrelangen juristischen Studiums und ihrer praktischen Erfahrungen in jeder Weise berufen sind, eine akademische Lehrtätigkeit auszuüben, und die sich wohl auch zur Uebernahme von Vorlesungen gern bereit finden würden, sofern man ihnen geeignete Vorschläge unterbreitet. Selbst wenn die Kurse dieser Herren, zu welcher Annahme jedoch nicht das geringste Recht besteht, im Hinblick auf die Technik des Vortrags hinter denjenigen der Theoretiker zurückblieben, so sind sie diesen doch inhaltlich zweifellos weit überlegen, da die Bankpraktiker eben den Bankbetrieb nicht nur aus Lehrbüchern und das Börsengeschäft nicht allein von der Galerie aus kennen gelernt haben.

Diese klaren und sachlich nicht zu widerlegenden Gründe müssen m. E. diejenigen Stellen, welche für die Erhaltung und Förderung der Wissenschaft — also auch der Bankwissenschaft — und für die Ausbildung unserer akademischen Jugend verantwortlich sind, veranlassen, der Bankwissenschaft unter gleichzeitiger Heranziehung von Bankpraktikern zur Lehrtätigkeit den Platz an den Hochschulen einzuräumen, den sie heute voll und ganz beanspruchen kann.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 79 AufwGes.

Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden fällt einer Bank nicht zur Last, wenn sie noch im Sommer 1923 Pfandbriefe aus dem Depot eines Kunden zur Einlösung brachte, ohne einen Vorbehalt geltend zu machen.

Urt. d. RG. v. 5. 12. 1925 — I. 79/25 T.[1]).

Tatbestand.

Die Parteien stehen miteinander in Geschäftsverbindung. Der Kläger hatte der Beklagten gemäß ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" Wertpapiere in Verwahrung gegeben, darunter schlesische Pfandbriefe zum Nennwerte von 76 000 M. Diese wurden im Dezember 1922 ausgelost. Die Beklagte löste die Pfandbriefe am 1. Juli 1923 ein, ohne vorher dem Kläger von der Auslosung und ihrer Einlösungsabsicht Kenntnis gegeben zu haben. Erst durch 2 Schreiben vom 2. Juli 1923, zugegangen dem Kläger am 13. und 28. desselben Monats, teilte sie ihm mit, daß die Einlösung erfolgt und ihm der Gegenwert in Höhe des Nennbetrags gutgeschrieben sei. Da dieser Betrag infolge des Verfalls der deutschen Währung nur noch einem Gegenwert von 2 Goldmark entsprach, hat der Kläger sich mit der Einlösung der Pfandbriefe nicht einverstanden erklärt. Der Beklagten hat er zum Vorwurf gemacht, daß sie die Einlösung der Pfandbriefe vorgenommen habe, ohne vorher seine Zustimmung einzuholen und ohne ihm die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorzubehalten. Er hat deshalb auf Beschaffung gleichartiger Pfandbriefe gleichen Nennbetrags, hilfsweise auf Schadensersatzleistung oder Feststellung der Schadensersatzpflicht Klage erhoben. Die Beklagte hat jedes Verschulden bestritten und um Abweisung der Klage gebeten.

Durch Urteil vom 30. Mai 1924 hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts in Breslau die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat aber der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Breslau durch Urteil vom 18. Dezember 1924 die Beklagte zur Lieferung von 12 000 M. vierprozentigen, 10 000 M. dreieinhalbprozentigen und 54 000 M. dreiprozentigen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen verurteilt und ihr die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Dies Urteil hat die Beklagte mit der Revision angefochten und beantragt, es aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen, d. h. die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision muß stattgegeben werden.

Nach Nr. 10 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen besorgt die Beklagte auch ohne besondere Aufforderung des Kontoinhabers die Verwaltung des Wertpapierdepots, insbesondere die Trennung der Zins- und Gewinnanteilscheine, den Einzug oder die Verwertung der verlosten oder zur Rückzahlung gekündigten Stücke, die Erneuerung der Bogen und die Verlosungsüberwachung. Auf Grund dieser zum Vertragsinhalt gewordenen Bestimmung hat die Beklagte die Einlösung der ihr vom Kläger zur Verwahrung und Verwaltung übergebenen Pfandbriefe vorgenommen.

Das Berufungsgericht ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte bei der Einlösung der Pfandbriefe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen und dadurch fahrlässigerweise dem Kläger Schaden zugefügt habe. Wenn die Frage der Aufwertung damals auch noch nicht geklärt gewesen sei, so sei sie doch, insbesondere bezüglich der Hypotheken, in Zeitungen und Zeitschriften vielfach erörtert worden. Jeder sorgsame Kaufmann habe damit rechnen müssen, daß das Verlangen nach Aufwertung der Hypotheken sich als der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend durchsetzen werde. Demgemäß hätten zu jener Zeit nur sehr wenige Gläubiger gegen Zahlung des Nennbetrags ihrer Hypothek die Löschung vorbehaltlos bewilligt. Der Aufwertung von Hypotheken hätte selbstverständlich auch eine Aufwertung der auf Hypotheken gegründeten Pfandbriefe nachfolgen müssen. Unter diesen Umständen habe die Beklagte die Pfandbriefe nicht zur Einlösung bringen dürfen, ohne sich der Zustimmung des Klägers zu versichern und ohne sich die Rechte auf Aufwertung vorzubehalten. Möge die Beklagte nach ihren Geschäftsbedingungen auch zur Benachrichtigung des Klägers unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht verpflichtet gewesen sein, so hätte unter den besonderen Umständen des Falls, namentlich bei der fast völligen Entwertung des Nennbetrags, die Pflicht zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Beklagte bestimmen müssen, zunächst eine ausdrückliche Einwilligung des Klägers einzuholen.

Diese Ausführungen werden von der Revision bekämpft, die vor allem darzulegen sucht, daß die Beklagte nicht fahrlässig gehandelt habe. Ob wirklich in dieser Hinsicht das Berufungsurteil vom Standpunkte der damaligen Gesetzgebung zu beanstanden wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn nach Erlaß des Berufungsurteils ist die streitige Frage durch die Gesetzgebung zugunsten der Beklagten entschieden worden. Nach § 79 AufwGes. fällt dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Die sämtlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im vorliegenden Fall gegeben. Die eingelösten Pfandbriefe gehören ihrer Art nach gemäß § 47 AufwGes. zu den Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen. Als die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der ihr nicht gehörigen Pfandbriefe über diese durch Hingabe zur Einlösung verfügte und dafür die den Nennwerten entsprechenden Papiermarkbeträge annahm, stand dies Verhalten im Einklange mit dem Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie handelte daher bei der vorbehaltlosen Einlösung der Pfandbriefe im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprchung. Daß ihr eine böswillige Handlungsweise nicht zur Last fällt, folgt ohne weiteres aus den Feststellungen des Berufungsgerichts. Denn der Beklagten wird im Vorderurteil lediglich zum Vorwurf gemacht, daß sie der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen und es an der durch die Geldentwertung gebotenen besonderen Sorgfalt habe fehlen lassen. Andrerseits wird vom Vorderrichter zugegeben, daß die Frage der Aufwertung der Pfandbriefe noch nicht geklärt gewesen sei. Darin liegt zugleich die Feststellung, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung der Auffassung der Beklagten nicht entgegenstanden. Dies entspricht auch der eigenen Kenntnis des Revisionsgerichts. Der Beklagten ist daher die Vergünstigung des § 79 AufwGes. zuzubilligen, ohne daß es noch einer ausdrücklichen Erörterung seitens des Berufungsgerichts darüber bedarf, ob die Beklagte bei Einlösung der Pfandbriefe im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung handelte.

Daß die Vorschrift des § 79 rückwirkende Kraft besitzt, kann nach der Fassung, dem Sinne und dem Zwecke der Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen. Sie ist auch, wie für ähnlich geartete Fälle in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden ist, noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 101 S. 147, 148, Bd. 107 S. 373, Bd. 109 S. 164). Daraus folgt die Hinfälligkeit der Klage.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits sind gemäß § 91 ZPO. dem Kläger als dem unterliegenden Teil aufzuerlegen. Die Vorschrift des § 82 AufwGes., wonach jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen und die Niederschlagung der Gerichtskosten zu erfolgen hat, wenn ein anhängiger Rechtsstreit infolge der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes seine Erledigung findet, kann dem Kläger nicht zustatten kommen, da er bei der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht seinen Anspruch trotz des Eingreifens des § 79 AufwGes. aufrecht erhalten hat. Eine Erledigung des Rechtsstreits liegt nicht vor, wenn der Kläger, dessen Recht im Aufwertungsgesetz geregelt ist, trotzdem seinen abweichenden Standpunkt durch Fortführung des Rechtsstreits durchzusetzen versucht (Schlegelberger-Harmening Aufwertungsgesetz Anm. zu § 82).

II. Scheckwesen.

1 Zu § 1 Nr. 2 ScheckGes.

Ein Scheck, der auf zwei Bezogene lautet, ist nichtig.

Urteil d. RG. v. 24. 11. 1925 — II. 189/25 — T.

Tatbestand.

Die Klägerin ist Inhaberin und Indossatarin zweier an den Beklagten oder den Ueberbringer zahlbarer und von dem Beklagten durch Blankoindossament weiter begebener Schecks vom 31. Januar und 8. Februar 1924 über 6460 bzw. 9050,40 Rentenmark. Mit der Behauptung, daß die Schecks nach der darauf gesetzten Erklärung der Cr.-Bank A.G. in Cr. vom 7. bzw. 12. Februar 1924 der Bezogenen vergeblich zur

[1]) Mit dieser Entscheidung des RG. wird das Urteil des OLG. Breslau v. 18. 12. 1924 aufgehoben, das v. Karger im BA. XXIV S. 197 besprochen hat.

Digitized by Google

Einlösung vorgelegt seien, hat die Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung eines Teilbetrages von 2700 Rentenmark nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 12. Februar 1924 Klage erhoben. Der Beklagte hat eingewendet, er habe die Schecks nur aus Gefälligkeit für die Firma Str. & Cie. in Hamburg giriert, und die Klägerin habe dieselben von dieser Firma nur zu dem Zwecke erhalten, die Scheckbeträge für sie einzuziehen, außerdem habe diese Firma mit der Klägerin vereinbart, daß die Schecksummen von der Firma Str. & Cie. in Raten gezahlt und die gegen den Beklagten erhobene Klage zurückgenommen werden solle.

Das Landgericht Leipzig hat zunächst durch Teilurteil vom 3. Oktober 1924 den Beklagten zur Zahlung von 2500 Rentenmark nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 12. Februar 1924 verurteilt und nachdem die Klägerin den noch streitig gebliebenen Betrag von 200 M. nebst Zinsen hatte fallen lassen, durch Schlußurteil vom 4. November 1924 der Klägerin $^1/_{15}$, dem Beklagten $^{14}/_{15}$ der Prozeßkosten auferlegt.

Auf die Berufung des Beklagten hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Dresden am 16. Februar 1925 die Klägerin mit der erhobenen Klage abgewiesen und ihr die Kosten des Rechtsstreits zur Last gelegt.

Entscheidungsgründe.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Nach der Annahme des Berufungsgerichts fehlt es an der Voraussetzung für den Regreßanspruch, weil die Schecks dem Bezogenen nicht zur Zahlung vorgelegt und von ihm nicht die Zahlung verweigert ist; nicht die Cr.-Bank, die den datierten Vermerk „vorgelegt und nicht bezahlt" ausgestellt habe, sondern die Gewerbebank e. G. m. b. H. in Cr. sei die Bezogene; wenn sich auch an der Stelle, wo im Text die Gewerbebank als Bezogene bezeichnet steht, der Stempelaufdruck — Cr.-Bank A.G. Cr. — befinde, so lasse dieser Stempel nach der Art und Weise seiner Anbringung nicht die Deutung zu, daß damit an die Stelle der im gedruckten Text als Bezogene aufgeführten Bank — der Gewerbebank — eine andere Bezogene — die Cr.-Bank — habe gesetzt werden sollen; vielmehr könne es sich um einen rechtlich bedeutungslosen Firmenstempelaufdruck handeln, wie ihn die bei der Scheck- oder Wechselbegebung beteiligten Firmen auf der Vorderseite der Urkunde anzubringen pflegten. Der Aufdruck könne auch so verstanden werden, daß damit neben die Gewerbebank als weitere Bezogene noch die Cr.-Bank habe gesetzt werden sollen; in einem solchen Falle würden die Schecks nichtig sein, da ein Scheck nicht mehrere Bezogene enthalten dürfe. Die Frage, wer als Bezogener anzusehen sei, müsse ausschließlich aus dem Inhalte des Schecks beurteilt werden.

Die Revision macht hiergegen geltend, die Beklagte selbst habe nicht bestritten, daß die Cr.-Bank die Bezogene sei. Da Veränderungen nicht zu vermuten seien, müsse man entgegen der Annahme des Berufungsgerichts davon ausgehen, daß sich der Aufdruck schon bei der Ausstellung auf dem Scheck befunden habe und daß er von allen Beteiligten dahin verstanden sei, daß die Cr.-Bank die Bezogene sein sollte; dem entspreche auch die Erfahrung, da in ähnlichen Fällen, z. B. bei Verschmelzungen von Banken die vorhandenen Scheckbücher durch den Aufdruck der neuen Firma über die bisherige verwertbar erhalten zu werden pflegten; ob der Aufdruck die alte Firma völlig überdecke, darauf könne es nicht ankommen. Da ein Scheck nicht zwei bezogene Firmen enthalten könne, ohne ungültig zu werden, und dies den Banken selbstverständlich bekannt sei, könne ein solcher Aufdruck, der nur von der in ihm bezeichneten Bank herrühren könne, keine andere Bedeutung haben, als daß die im Drucktext angegebene, bezogene Firma durch die in dem Aufdruck bezeichnete ersetzt werden solle. So habe auch der Beklagte die Sache angesehen, bis er durch das Bedenken des Landgerichts auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, aus der Form und der Stelle des Aufdruckes einen Einwand abzuleiten.

Diese Revisionsangriffe gehen fehl.

Daß die Cr.-Bank A.G. in Cr. als Bezogene an die Stelle der Gewerbebank e. G. m. b. H. in Cr. treten sollte, ist den vorgelegten Schecks selbst nicht zu entnehmen, da eine Durchstreichung der Worte Gewerbebank e. G. m. b. H. Cr. im Kontext nicht stattgefunden hat und auch der seitliche Aufdruck: Gewerbebank e. G. m. b. H. Cr. unverändert geblieben ist. Da der Scheck ein für den Umlauf im Publikum bestimmtes Zahlungsmittel ist, muß aus ihm mit zweifelloser Sicherheit hervorgehen, wer die Zahlung aus dem Scheck leisten soll. Fehlt es an diesem Erfordernisse und ist deshalb der Scheck nichtig, so ist es bedeutungslos, in welchem Sinne der Text des Schecks von den Beteiligten selbst verstanden worden ist.

Nach dem Text der beiden Schecks ist also davon auszugehen, daß jedenfalls die Gewerbebank e. G. m. b. H. als Bezogene bezeichnet worden ist; diese Annahme liegt um so näher, als die Bezogenen die Scheckbücher ihren Kunden zur Benutzung aushändigen und der seitliche unverändert gebliebene Aufdruck ohne weiteres darauf hinweist, daß es sich um ein Scheckformular der Gewerbebank handelt. Kommt aber die Gewerbebank als Bezogene in Frage, so scheitert der gegen den Beklagten als Indossanten erhobene Regreßanspruch daran, daß der nach § 16 des Scheckgesetzes erforderliche Nachweis, daß die Schecks der Gewerbebank zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst sind, nicht geführt werden kann.

Sollte sich bereits vor Ausfüllung des Scheckformulars durch den Aussteller auf dem Formular der Aufdruck Cr.-Bank A.G. Cr. befunden haben, so schließt dieser Umstand nicht die Möglichkeit aus, daß darnach sowohl die Gewerbebank wie die Cr.-Bank als Bezogene in Frage kommen sollten. Mehrere Bezogene aber darf der Scheck nicht enthalten. Es folgt dies schon aus § 1 Nr. 2, der von der an den Bezogenen gerichteten Anweisung spricht. Würde man mehrere Bezogene zulassen, so würde darunter die Schnelligkeit und Einfachheit der Einlösung leiden. Vgl. auch Lessing S. 21 und Simonson S. 32. Der hier fragliche Fall darf auch nicht auf eine Stufe gestellt werden mit den Ueberdrucken, die bei Verschmelzung von Banken vorgenommen werden. Hier handelt es sich um den Fall, daß die Gewerbebank und die Cr.-Bank als selbständige Rechtssubjekte neben einander bestehen und daß das Vorhandensein eines Interessenvertrages zwischen beiden Banken dem Publikum das Verhältnis nicht ohne weiteres aufdeckt. Was die Banken bei Vornahme des Aufdrucks beabsichtigt haben, darauf kann es nicht ankommen, sondern darauf, wie das Publikum, das sich zur Ausübung des Regreßrechtes an die Vorschrift des § 16 halten muß, die Sache auffaßt. Sparsamkeit, die zu Zweifeln oder Mißverständnissen Anlaß geben kann, darf nicht auf Kosten der Sicherheit des Verkehrs geübt werden.

Wenn sodann gerügt wird, es sei nicht geprüft, ob nicht in diesem Falle eine gültige indossable kaufmännische Anweisung übrig bleibe, falls der Scheck als solcher ungültig ist, so ist auch dieser Revisionsangriff unbegründet; denn ganz abgesehen von den sonstigen Unterschieden zwischen Scheck und Anweisung begründet das Indossament der letzteren nicht die Regreßpflicht des Indossanten gegenüber den Nachmännern, und darauf allein kommt es hier an.

2. **Zu § 3 SchG.**

Eine Bank ist befugt, ungedeckte Schecks einzulösen, auch wenn dem Kunden die Ausstellung ungedeckter Schecks in den Geschäftsbedingungen untersagt ist.

Urteil des RG. vom 20. 10. 1925 — II 42/25 — T.

Die klagende Kreissparkasse hatte dem Beklagten, einem Landwirt, ein Scheckkonto eröffnet und ihm dabei ihre „Bestimmungen" ausgehändigt, deren Nr. 3 lautete: „Das Ausschreiben von Schecks ohne entsprechendes Guthaben ist unzulässig". Die Klägerin hat zu einer Zeit, als der Beklagte bei ihr im Debet war, einen vom Beklagten auf sie gezogenen Scheck eingelöst und den Beklagten mit dem Betrag belastet. Der Beklagte wollte die Belastung nicht anerkennen, weil die Klägerin mangels eines Guthabens nicht zur Einlösung befugt gewesen sei. Das OLG. hat den Einwand zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das BerG. nimmt an, die genannte Bestimmung stehe dem Klageanspruch nicht entgegen, weil die Klägerin mit dieser ... Vertragsbedingung nur die Verpflichtung abgelehnt habe, auch ungedeckte Schecks einzulösen; dagegen enthalte die Bestimmung nichts darüber, wie die Klägerin mit ungedeckten Schecks zu verfahren habe, namentlich sei nicht gesagt, daß alle vom Beklagten ohne Deckung ausgestellten Schecks zurückzuweisen seien; die Nr. 3 der Geschäftsbedingungen wiederhole nur, was im Scheckgesetz durch die Aufnahme der Scheckklausel unter die wesentlichen Erfordernisse des Schecks zum Ausdruck gebracht sei; es habe dem Scheckaussteller damit deutlich gemacht werden sollen, daß er bei Vermeidung straf- und steuerrechtlicher Nachteile einen Scheck nur ausstellen dürfe, wenn er ein entsprechendes Guthaben besitze. — Die Revision hält diese Auslegung der Nr. 3 für rechtsirrig. Sie meint, es wäre sinnlos gewesen, im Vertrag zwischen der Bank und ihrem Kunden den Letzteren auf straf- und steuerrechtliche Nachteile einer Ueberziehung seines Kontos hinzuweisen; aus der Aufnahme der Bestimmung in den Scheckvertrag sei vielmehr zu folgern, daß der Wille der Parteien auf eine beiderseitige Bindung gerichtet gewesen sei in dem Sinne, daß der Kunde keine ungedeckten Schecks ausstellen, andererseits aber sich auch darauf solle verlassen können, daß die Bank, wenn dies doch geschehe, solche Schecks nicht honorieren werde, jedenfalls nicht ohne den Kunden vorher auf das Nichtvorhandensein eines Guthabens und auf die Vertragsbestimmung Nr. 3 hinzuweisen.

Digitized by Google

Wenn das BerG. in Nr. 3 der Vertragsbedingungen eine Abrede nur dahin sieht, daß die Klägerin zur Zurückweisung ungedeckter Schecks zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, der Bankkunde also, unbeschadet der Befugnis der Bank zur Einlösung ungedeckter Schecks, nur im Falle eines hinreichenden Guthabens auf die Einlösung sich solle verlassen können, so widerspricht dies weder dem Wortlaut der Bestimmung noch der Erfahrung des täglichen Lebens. Daß die Bank mit einer derartigen Bestimmung sich selbst gegen das Verlangen der Einlösung ungedeckter Schecks schützen, also ihre Interessen wahren wolle, lag von vornherein nahe; andernteils darf im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Aussteller, solange er nichts Gegenteiliges kundgibt, auch im Falle der Ueberziehung seines Guthabens mit der Einlösung eines von ihm ausgeschriebenen und aus der Hand gegebenen Schecks durch die bezogene Bank einverstanden ist. Dafür, daß die Einlösung erst nach Benachrichtigung des Beklagten von der Vorlegung des ungedeckten Schecks hätte erfolgen dürfen, gibt die Vertragsbestimmung keinen Anhalt. Zum mindesten enthält die Auslegung des BerG., die eine Verpflichtung der Klägerin zu solcher Benachrichtigung nicht annimmt, sondern ihre Berechtigung zur Einlösung auch ungedeckter Schecks schlechthin bejaht, keine Verletzung irgend eines Rechtsgrundsatzes.

Soweit die Revision noch Verletzung des § 3 des Scheckgesetzes geltend macht, ist darauf hinzuweisen, daß wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit eines Schecks nicht das Bestehen eines Guthabens zur Zeit der Ausstellung oder Vorlegung, sondern lediglich die Bezugnahme auf ein Guthaben im Urkundentexte ist (§ 1 Nr. 2 Scheckgesetz). Durch das letztere Erfordernis will das Gesetz die Ausstellung ungedeckter Schecks zwar nach Möglichkeit verhindern, der ungedeckte Scheck ist aber trotz dieses Mangels ein Scheck im gesetzlichen Sinn. Die fehlende Verpflichtung des Bezogenen, einen solchen Scheck einzulösen, hebt seine Berechtigung hierzu nicht auf.

Auch die Nachprüfung des angefochtenen Urteils im übrigen läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Dies gilt insbesondere auch von der Verwerfung des Einwands, den der Beklagte auf die angeblich bei Eröffnung des Kontos erfolgte Erklärung der Klägerin betreffend die Nichtgewährung von Darlehen stützt, sowie von der Ausführung darüber, daß nach Sachlage die Klägerin in der Ausstellung und Weitergabe des ungedeckten Schecks die Bitte des Beklagten um Kreditgewährung habe finden dürfen.

III. Strafrecht.

Zu § 4 Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923.

Die Forderung übermäßigen Schadenersatzes oder von Verzugszinsen fällt nicht unter den Begriff des Leistungswuchers.

Urteil des Reichsgerichts 2. Strafsenat vom 30 11. 1925 — 2 D. 428/25 — T.

Gründe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung des § 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923. Sie führt aus, daß Verzugszinsen, die ein Kaufmann im Rahmen seines Geschäftsbetriebs schulde, den Darlehnszinsen wirtschaftlich gleichzustellen seien; auch sie seien Leistungen, die der Schuldner für die Inanspruchnahme eines Kredites zwar nicht auf Grund eines Vertrages, wohl aber kraft gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen habe. Bei übermäßig hohen Verzugszinsen bestehe für die Geschäftswelt ein Interesse an einem strafrechtlichen Schutz gegen wucherische Uebervorteilung.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Wegen Leistungswuchers wird nach § 4 Preistreibereiverordnung bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält. Leistung ist nach § 241 BGB. alles, was Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann. Unter Hinweis hierauf und auf den Begriff der Leistung in § 302a StGB. hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 21. Oktober 1924 (RGStr. Bd. 58 S. 321) anerkannt, daß auch eine Kreditgewährung als eine Leistung im Sinne des § 4 PreistrVO. angesehen werden kann. Als Beispiele von Leistungen hebt die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf hervor: Anfertigen, Bearbeiten, Umändern, Ausbessern usw. von Gegenständen des täglichen Bedarfs. Vorausgesetzt ist hier überall ein willkürliches Handeln des Leistenden im freien Verkehr, da nur ein solches die Gefahr einer wucherischen Ausbeutung des Leistungsempfängers zu begründen vermag. Diese Gefahr besteht nicht, soweit der Forderung des Gläubigers gesetzliche Schranken gezogen sind, auf die sich der Schuldner wirksam berufen kann. Im gegebenen Falle hat sich die Schuldnerin „Ema" G. m. b. H. einen wirtschaftlichen Vorteil eigenmächtig dadurch verschafft, daß sie die bei Abschluß des Vertrages vereinbarte Zahlungsfrist nicht innehielt. Dieser Vorteil beruhte nicht auf einer Leistung des Angeklagten, der mit einer Stundung des Preises über den vereinbarten Zahlungstermin hinaus keineswegs einverstanden war, sondern auf der eigenmächtigen Nichterfüllung der Gegenleistung seitens der Empfängerin der Ware. Dieser von dem Willen des Angeklagten unabhängige Verzug gab dem Angeklagten die Befugnis, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 284, 288 BGB.) Verzugszinsen und Schadenersatz zu verlangen, deren Höhe seinem willkürlichen Ermessen entzogen war. Mit der Lieferung der Ware war seine Leistung erfüllt. War aber die von der Empfängerin durch die Nichtinnehaltung der Zahlungsfrist vertragswidrig in Anspruch genommene Kreditgewährung keine Leistung des Angeklagten, so können auch die von ihm geforderten Verzugszinsen keine „Vergütung", d. h. kein vertragliches Entgelt für eine von ihm bewirkte Leistung sein. Zweck der Preistreibereiverordnung ist, einer gewinnsüchtigen Ausbeutung fremder Notlage entgegenzuwirken, die auf Erlangung eines übermäßigen Verdienstes abzielt. Davon kann nicht die Rede sein, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um den Anspruch auf Verzugszinsen oder Schadenersatz handelt, der unabhängig von dem Willen der Beteiligten einer gesetzlichen Regelung unterliegt und bei Widerspruch des Schuldners im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist (vgl. auch die verwandten Fälle in den Urteilen RGStr. Bd. 52 S. 314[1]) und Bd. 59 S. 233).

In Uebereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts war daher die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen.

IV. Steuerrecht.

Zu §§ 35, 58 KapVerkStG.

Ob bei Wertpapierüberlassungsgeschäften zwischen einem Konsortium und den Konsorten Börsenumsatzsteuer zu entrichten ist, hängt von den Vereinbarungen ab, die bei Gründung des Konsortiums über das Eigentum an den in seinem Besitz befindlichen Wertpapieren getroffen worden sind.

Urteil des RFH. vom 1. 12. 1925 — II A 599/25 —[2]).

Gründe:

Streitig ist, ob der Uebergang von Wertpapieren von einem zwecks An- und Verkauf von Effekten gebildeten Konsortium auf einen Konsorten oder umgekehrt als steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft anzusehen ist.

Das Finanzamt hat in vier Fällen, in denen Beschwerdeführerin an einem solchen Konsortium beteiligt war, die Frage bejaht. Nach den Vermerken des Prüfungsbeamten handelt es sich um folgende Sachverhalte:

1. Konsortium B., bestehend aus Banken und Privaten zwecks Betätigung von Aktienkäufen und -verkäufen ohne besonderen Vertrag. Jeder Teilnehmer war entsprechend seiner Anteilsquote an Gewinn und Verlust beteiligt. Versteuert wurden nur An- und Verkaufsgeschäfte, welche die Beschwerdeführerin mit anderen Banken, aus deren Verrechnungsanzeigen die Beteiligung des Konsortiums nicht ersichtlich war, getätigt hatte. Es wird Nachversteuerung der Kauf- und Verkaufsgeschäfte zwischen der Beschwerdeführerin und dem Konsortium, und zwar mit dem Kundenstempel, verlangt.

2. Aufnahmekonsortium von O.-Aktien, gegründet von Händlerbanken unter Ausschluß der Solidarität und mit der Vereinbarung, daß an den vom Syndikat erworbenen Aktien sowohl das Miteigentum wie das Eigentum zur gesamten Hand ausgeschlossen sein soll. Es wird Versteuerung der bei der Auflösung des Konsortiums der Beschwerdeführerin gemäß ihrem Anteilsverhältnis zugeteilten Aktien mit dem Händlerstempel verlangt.

3. Syndikat zwecks Uebernahme und Verwertung von T.-Aktien, gegründet von drei Banken unter der Vereinbarung wie zu 2. Es wird Versteuerung der von den Banken zwecks Unterbringung bei ihrer Kundschaft bei dem Konsortium a conto ihrer Anteilsquoten entnommenen Aktien mit dem Händlerstempel verlangt.

4. Konsortium E., bestehend aus Banken und Privaten; über die ihm zugrunde liegende Vereinbarung ist in der Einspruchsbegründung gesagt, daß auch hier Miteigentum und Eigentum zur gesamten Hand ausgeschlossen sein sollte. Ver-

[1]) Betraf die Forderung eines Gegenwertes für auf Grund der KriegsbedarfsVO abgelieferte Maschinen. — PreisstVo. vom 23. 3. 1916.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

langt wird die Kundensteuer für die Restausteilung von Aktien seitens des Konsortiums an die Konsorten.

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, das Wesen des Konsortiums, wie es üblicherweise und auch hier gestaltet sei, bringe es mit sich, daß die Konsortialmitglieder Eigentümer an den auf ihre Quote entfallenden Stücken seien, daher ein Umsatz zwischen ihnen und dem Konsortium hinsichtlich dieser Papiere nicht stattfinde. In Frage kommen könne ein Anschaffungsstempel lediglich für die an dem Konsortium zu 4. Unterbeteiligten, und zwar soweit es sich um Händler handle, nur mit dem Händlerstempel.

Das Finanzamt wies indes den Einspruch zurück, weil das Konsortium als Gelegenheitsgesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des BGB., gleichgültig, ob Miteigentum oder Gesamthandeigentum der Konsorten ausdrücklich oder nach stillschweigender Uebung ausgeschlossen sei, die erworbenen Papiere als Sondervermögen besitze, wirtschaftlich daher ein Uebergang aus dem Sondervermögen des Konsortiums in dasjenige des Konsorten oder umgekehrt stattgefunden habe. Und zwar sei es unerheblich, zu welchem Anteil der Konsorte beteiligt sei, da § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 76 hierfür nichts besage, das Kapitalverkehrsteuergesetz aber die Behandlung des Konsortiums als steuerlich rechtsfähig gestatte. Es wird auf den gleichen vom Reichsfinanzhof in Entscheidung Bd. 10 S. 102 für die Umsatzsteuer eingenommenen Standpunkt verwiesen. Auch sei überall da, wo an dem Konsortium Nichthändler beteiligt seien, der Kundenstempel in vollem Umfang zu erheben, da derartigen Konsortien die Händlereigenschaft nicht zukomme (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 9 S. 40).

Auch die Berufung hatte keinen Erfolg, da das Finanzgericht sich der Auffassung des Finanzamts über die steuerliche Behandlung des Konsortialvermögens aus der Erwägung anschloß, daß § 4 der Reichsabgabenordnung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gebiete.

Die Rechtsbeschwerde hebt hervor, daß eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gerade zu der gegenteiligen Ansicht führen müsse, weil Zweck eines Emissions- oder Aufnahmekonsortiums nicht der Erwerb von Gesellschaftsvermögen, sondern die Zusammenarbeit von Einzelvermögen in gegenseitiger Bindung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes sei. Der Ausschluß von Miteigentum oder Gesamthandeigentum habe daher nur die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Sondereigentums der Beteiligten, nicht aber der Gründung eines Sondervermögens des Konsortiums. Ein Konsortium unterscheide sich von einem nicht rechtsfähigen Verein, bei dem die Rechtsprechung zur Verselbständigung des Vermögens neige, dadurch, daß letzterer ein festeres, vom Wechsel der Mitglieder unabhängiges Gebilde darstelle. Verwiesen wird auf einen Aufsatz von Koch (Bank-Archiv Bd. 21 S. 237 ff.) und auf die Entscheidungen des Reichsgerichts zu Tarifnummer IV a 2 des Reichsstempelgesetzes in Bd. 56 S. 206, und in Holdheims Monatsschrift, Jahrg. 16 S. 85, aus denen hervorgehe, daß die Kontrahenten bei Gründung eines Konsortiums das an sich nach § 705 des BGB. eintretende Gesamthandeigentum ausschließen könnten, und daß es, wenn Gesamthand- und Miteigentum ausgeschlossen sei, überhaupt nicht zur Bildung eines Sondervermögens des Konsortiums kommen könne. Es werde übrigens die Eigentumsformel in den Konsortialverträgen häufig auch genauer ausführlich dahin gefaßt, daß Gesamthandeigentum und Miteigentum ausgeschlossen sein, vielmehr Alleineigentum der Konsorten bestehen solle.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Senat hat in einer zum Abdruck in der amtlichen Sammlung betimmten Entscheidung vom 3. November 1925 — II A 474/25 — eine Börsenumsatzsteuer zwischen zwei offenen Handelsgesellschaften für zulässig erklärt, obwohl beide von den nämlichen Gesellschaftern gebildet wurden, weil das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ein verselbständigtes Sondervermögen darstelle, und das entspricht sowohl der Anschauung des 5. Senats für die Umsatzsteuer (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 10 S. 102), wie derjenigen des Reichsgerichts für den Anschaffungsstempel des Stempelgesetzes (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 206, 430). Wenngleich dieses Ergebnis von Laband (Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 9 Sp. 1108) als künstlich und der Personifikation der offenen Handelsgesellschaft gleichkommend kritisiert ist, erachtet der Senat die Entscheidungen als zutreffend. Sie folgen aus der Regelung, welche das Handelsgesetzbuch der offenen Handelsgesellschaft gegeben hat. Sie gestatten aber nur unter gewissen Voraussetzungen Anwendung auf ein Konsortium, nicht, wie der Berufungsrichter ohne nähere Begründung meint, allgemein durch Zuhilfenahme des § 4 der Reichsabgabenordnung. Denn die dort zugelassene wirtschaftliche Betrachtungsweise setzt voraus, daß für die Tätigkeit eines Konsortiums das Vorhandensein eines Sondervermögens notwendig ist. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Ein Konsortialvertrag wird für die verschiedensten Zwecke, aber stets nur für Einzelzwecke, niemals für den gesamten Geschäftsbetrieb geschlossen, um durch Zusammenschluß von Mitteln und Verteilung der Risiken Geschäfte zu tätigen, welche die Kraft des einzelnen übersteigen. In welcher Weise die Mittel zusammengebracht werden, ja, ob eine solche Zusammenbringung zur Erreichung des Zweckes überhaupt erforderlich ist, richtet sich nach den einzelnen Umständen und unterliegt deshalb der freien Vereinbarung der Vertragsparteien. Dementsprechend stellt bereits die frühere Rechtsnorm (Art. 266 ff. des alten HGB.) wie das jetzt anwendbare Recht (§§ 705 ff. des BGB.) nur Regeln auf, welche im Zweifel zu gelten haben, und zwar ist jetzt Gesamthandeigentum (§§ 718/19 des BGB.) an dem etwa vorhandenen Vermögen anzunehmen. Daß bei Annahme von Gesamteigentum der einzelne Gesellschafter dem Konsortium gleich einem Dritten gegenübertritt, erkennt auch das Reichsgericht an (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 206); andererseits verkennt es aber auch nicht, daß Alleineigentum vereinbart werden kann, und zwar auch nur nach Quotenteilen ohne Aussonderung bestimmter Stücke (Entscheidung vom 27. April 1906 in Holdheims Monatsschrift Bd. 16 S. 85). Es ist also Auslegungsfrage der getroffenen Vereinbarung, ob ein Sondervermögen des Konsortiums oder nur ein konsortial gebundenes Einzelvermögen der Konsorten besteht. In letzterem Falle kann, soweit nicht etwa § 5 der Reichsabgabenordnung eingreift, die Ueberweisung der den einzelnen Teilnehmern gehörigen Stücke seitens des Konsortiums an diese oder umgekehrt kein Anschaffungsgeschäft enthalten. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn die Vorinstanzen unter allen Umständen das Konsortium als ein mit selbständigem Vermögen ausgestattetes Rechtsgebilde ansehen, vielmehr kann eine Vereinbarung, welche sowohl Gesamthand- als Miteigentum ausschließt, nur dahin zielen, die Erreichung des Konsortialzwecks ohne Beeinträchtigung des Alleineigentums der Konsorten zu suchen. (Vgl. neben der Entscheidung des Reichsgerichts bei Holdheim auch die Ausführungen von Koch im Bank-Archiv Bd. 21 S. 237 ff., sowie Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 9 S. 40, und Staub, Kommentar zu § 342 des HGB., Anhang; Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch Bd. 4 S. 296 ff.).

Die Vorentscheidung ist daher aufzuheben. Bei freier Beurteilung erscheint die Sache nicht spruchreif. In Verfolg ihrer irrigen Rechtsauffassung haben die Vorinstanzen bisher eine Prüfung der verschiedenen zur Entscheidung stehenden Verträge, oder, wo solche schriftlich nicht geschlossen sind, die Würdigung der mündlichen Vereinbarungen unterlassen. Das wird nunmehr nachzuholen und danach zunächst zu entscheiden sein, welche Vermögensverhältnisse, sei es durch Einlieferungen der Teilnehmer, sei es durch Anschaffungen des Konsortiums, begründet worden sind. Es sind, soweit bis jetzt zu übersehen, drei Fälle denkbar:

1. Es ist Gesamthandeigentum begründet. Dann sind die Rechtsgeschäfte zwischen dem Konsortium und seinen Teilnehmern steuerpflichtig und zwar in vollem Umfang, denn § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung, weil der Teilnehmer nicht als solcher, sondern als ein dem steuerrechtlich selbständigen Konsortialsondervermögen Gegenüberstehender für die Steuer in Frage kommt (vgl. auch die Entscheidung des Großen Senats Bd. 12 S. 76).

2. Die dem Konsortium anfallenden Wertpapiere werden Miteigentum der Konsorten nach Bruchteilen. Dann besteht Steuerpflicht der zwischen dem Konsortium und den Konsorten getätigten Rechtsgeschäfte, soweit Eigentumswechsel in den Bruchteilen eintritt.

3. Das Dazwischentreten des Konsortiums hat innerhalb der Beteiligungsquote keinen Einfluß auf das Alleineigentum des einzelnen Konsorten. Dann ist für eine Besteuerung der Ueberlassung von Wertpapieren seitens der Konsorten an das Konsortium und umgekehrt keine Grundlage gegeben.

Soweit hiernach Steuerpflicht besteht, kann dem Konsortium der Händlerstempel nur dann zugebilligt werden, wenn seine sämtlichen Beteiligten die Händlereigenschaft besitzen. Das hat der Senat bereits in den in Bd. 9 S. 40 und Bd. 12 S. 270 der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs abgedruckten Urteilen ausgesprochen.

Werden nach diesen Grundsätzen die in den einzelnen im Streit befangenen Fällen zwischen den Parteien getroffenen Verabredungen geprüft, so ist damit indes der Streit noch nicht erschöpft. Es hat den Anschein, als sei, wenigstens zum Teil, das führende Konsortialmitglied bei den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses aufgetreten. In solchem Falle sind erworbene Gegenstände in das Eigentum des Geschäftsführenden über-

Digitized by Google

gegangen. Das ist von Bedeutung für die Beurteilung der Steuerpflicht für die zwischen diesem führenden Mitglied und dem Konsortium getätigten Rechtsgeschäfte und bildet anscheinend die Grundlage des im Falle 1 erhobenen Anspruchs. Nach dieser Richtung ist der Tatbestand von den Vorinstanzen aber überhaupt nicht gewürdigt worden. Auch hier sind, soweit zu übersehen, drei Fälle denkbar:

1. Das geschäftsführende Mitglied handelt als Kommissionär im Sinne des § 383 des Handelsgesetzbuchs (vgl. auch § 406 ebenda). Dann ist Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäfts nach § 58 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gegeben.

2. Das geschäftsführende Mitglied handelt auf Grund einer Meta-Geschäftsverbindung, so daß sich die Steuerpflicht nach § 58 Abs. 4, 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes richtet. Ueber das Verhältnis zwischen Konsortium und Metaverbindung zu einander hat sich der Senat in dem in Bd. 12 S. 270 abgedruckten Urteil ausgesprochen. Er hat damals unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes einen begrifflichen Gegensatz zwischen beiden gesetzestechnische Begriffe nicht darstellenden Gemeinschaftsverhältnissen nicht anerkannt. Das Kapitalverkehrsteuergesetz hat einen solchen gesetzestechnischen Begriff der Meta-Geschäftsverbindung eingeführt, und dieser ist im § 187 der Ausführungs-Bestimmungen umgrenzt. (Vgl. auch Jacusiel im Bank-Archiv Bd. 21 S. 69 und Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 291.) Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, muß geprüft werden, bejahendenfalls ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Metageschäften erfüllt sind.

3. Das geschäftsführende Mitglied handelt lediglich als sogenannter mittelbarer Stellvertreter. Ueber die in solchem Falle entstehenden steuerlichen Tatbestände hat der Reichsfinanzhof für das Gebiet der Umsatzsteuer in der im Bd. 10 S. 351 abgedruckten Entscheidung Grundsätze aufgestellt und ausgeführt, daß selbst bei Erwerb in eigenem Namen die Weiterübertragung des Eigentums in Abwicklung eines erteilten Auftrags keinen Umsatz darstelle, wenn es sich dabei nicht um einen gegenseitigen Vertrag und nicht um Leistung und Gegenleistung, sondern um eine unentgeltlich vorgenommene Mittelstätigkeit handle. In solchem Falle sei auf Grund des zwischen dem Vertreter und dem Dritten abgeschlossenen Vertrags wirtschaftlich der Vertretene unmittelbar als Erwerber anzusehen. Dieser Gedankengang führt dazu, beim Vorliegen gleicher Voraussetzungen auch ein Anschaffungsgeschäft zwichen Vertreter und Vertretenem zu verneinen. Bei Verkäufen ist Erwerb des Eigentums durch den Geschäftsführer ohnehin nicht erforderlich.

Nach den gleichen Gesichtspunkten wird auch, soweit Unterbeteiligungen bestehen, das Verhältnis zwischen dem Konsortialmitglied und seinen Unterbeteiligten geprüft werden müssen.

Bücherbesprechungen

Adreßbuch des Deutschen Großhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels. Herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Großhandels. Im Verlag August Scherl Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m. b. H. Berlin. 1925.

Mit dem Erscheinen dieses Spezial-Adreßbuches ist erstmalig der Versuch eines Gesamtverzeichnisses des Deutschen Großhandels aller Branchen gemacht. Der Versuch kann als gelungen angesehen werden. Das Werk enthält einen allgemeinen Teil mit Beiträgen von Prof. Dr. Franz Oppenheimer über „Werden und Wesen des Großhandels", von dem geschäftsführenden Präsidialmitglied des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, dem Reichstagsabgeordneten Otto Keinath über „Wirtschaftspolitische Aufgaben des deutschen Großhandels" und von Dr. Engel, dem stellv. Geschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Großhandels über „Die berufsständige Organisation des deutschen Großhandels". Gibt bereits der letzte Aufsatz Aufschluß über die Grundlagen der Organisation des Zentralverbands des Deutschen Großhandels und seine Aufgaben, so kann man sich aus den nachfolgenden übersichtlichen Verzeichnissen und Tabellen der dem Zentralverband angeschlossenen 256 Verbände und 6200 Einzelmitglieder ein Bild von der Organisation dieses deutschen wirtschaftlichen Spitzenverbands machen. Der II. und III. Teil enthält je ein doppeltes Firmen- und Branchenverzeichnis. „Möge das vorliegende Buch", so schließt das geschäftsführende Präsidialmitglied seine Ausführungen, „dem Handel und der ganzen Wirtschaft auf dem mühsamen Weg zum Wiederaufstieg eine Hilfe und Stütze sein!"

Dr. Fraenkel, Berlin.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925. Von Schlegelberger-Harmening. (Verlag Franz Vahlen.)

Es ist für die Praxis außerordentlich zu begrüßen, daß mit erstaunlicher Schnelligkeit es den Bemühungen von Verfassern und Verleger gelungen ist, diesen wertvollen Kommentar bereits jetzt erscheinen zu lassen. Der Kommentar zum Aufwertungsgesetz selbst hat bereits drei starke Auflagen erlebt. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Verfasser sich die Mühe gemacht haben, die schwierige Vorschrift der Durchführungsverordnung eingehend an der Hand zahlreicher Beispiele zu erläutern.

Die Resolutionen der Haager Konferenz (1912) über die Vereinheitlichung des Scheckrechts. Von Dr. Albert Wulff. (Verlag Franz Vahlen.)

Es wird wahrscheinlich trotz des Vertrages von Locarno noch leider einige Zeit dauern, bis die Staaten sich wieder einmal über die einheitliche Scheckgesetzgebung unterhalten. Die Arbeit von Wulff bedeutet aber eine wertvolle Studie und wird gerade infolge des ziemlich sorgfältig zusammengetragenen Materials dann erhebliche Dienste leisten.

Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925. Von Blümich-Schachian. (Verlag Franz Vahlen.)

Der vorliegende Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz ist ein auf absolut wissenschaftlicher Grundlage und reichster praktischer Erfahrung aufgebauter Handkommentar, der als geistiges Rüstzeug des Anwalts kaum entbehrt werden kann. Es ist den Verfassern gelungen, die Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung mit dem jetzigen Gesetz in glücklicher Weise zu verbinden, auch die teilweise recht systemwidrigen Vorschriften durch Aufklärung und Hinweis auf den wirtschaftlichen Zweck ohne weitschweifige Erläuterungen, jedoch unter Anführung zahlreicher Beispiele, zu erläutern. Das Werk darf vorbehaltlos für die Praxis empfohlen werden.

Dr. Koeppel, Berlin.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925[1]).

(Schluß.)

Durchschnittskurse.

Aus den Tabellen 2—8 sind die Kurse jeder einzelnen Pfandbriefausgabe an bestimmten, gleichmäßig über das ganze Jahr verteilten Stichtagen zu ersehen. Will man aus diesem mehr für die Beantwortung von spezielleren Fragen geeigneten Material für jeden Nominalzinsfuß einen Durchschnittstyp konstruieren und dessen Kursniveau im Verlaufe des Jahres verfolgen, so machen sich die methodologischen Schwierigkeiten, die bereits bei der Aufstellung der Tabellen überwunden werden mußten, in verstärktem Maße bemerkbar.

Wie das Beispiel der landschaftlichen Goldpfandbriefe zeigt, ist es nicht ohne Belang, ob von einer Ausgabe 1 oder 20 Millionen GM in Umlauf gesetzt werden. Es liegt daher nahe, unter gleichzeitiger Erfassung des Kurses und der Umlaufsmenge zu einer Mittelwertreihe zu gelangen zu suchen, die gewissermaßen das „gewogene Mittel" darstellen. Solche Zahlen würden jedoch nur Ergebnisse zeitigen, die ohne langwierige Erklärungen kaum klare Vorstellungen zu erwecken geeignet sind. Es bleibt daher grundsätzlich nichts anderes übrig, als den Aufzeichnungen der Registriernadel des Wirtschaftsbarometers nachzugehen, die in der Gestalt des Börsenkurses den verschiedenen Einwirkungen leicht und beweglich folgt.

Es käme also in Frage, jede Kursnotierung als Einheit zu zählen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Serie mit einem Ausgabebetrag von 500 000 GM oder von 10 000 000 GM handelt, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob sich die Notiz auf eine einzige oder auf mehrere in ihr vereinigte Serien bezieht. Dies bedeutet also, daß die in einer Spalte einer der Tabellen 2—8 an-

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 8 vom 15. Jan. 1926.

Digitized by Google

gegebenen Kurse addiert und aus dieser Summe durch Division mit der Zahl der Kurse das „arithmetische Mittel" gebildet werden müßte, um einen „Durchschnittskurs" zu erhalten. Die struktuellen Feinheiten, wie sie das Studium der ausführlichen Tabellen der Erkenntnis vermittelt, können natürlich — wie überall — derartige Durchschnitte nicht widerspiegeln, und — sollen es ja auch nicht.

Das geschilderte Vorgehen ist jedoch nicht ganz ohne Bedenken. Berechnet man z. B. bei den 8proz. Pfandbriefen Ausgabe dieser Gattung, zu der sich erst im Dezember eine zweite gesellt, sich bewußt bleiben müssen, daß der einzige gegebene zum Durchschnitt erhobene Kurs kein typischer Mittelwert ist oder zu sein braucht.

Weiter ist zu beachten, daß durch die Einführung neuer Ausgaben mit eigener Kursnotiz die Zahl der Elemente sich wiederholt ändert. Hatten wir, wie erwähnt, am 5. 12. bei den 8proz. Pfandbriefen 40 Kurse zur Verfügung, so belief sich diese Zahl am 5. 5. auf 30 und am 5. 1. gar nur auf 8 brauchbare Kurse. Der Januar-

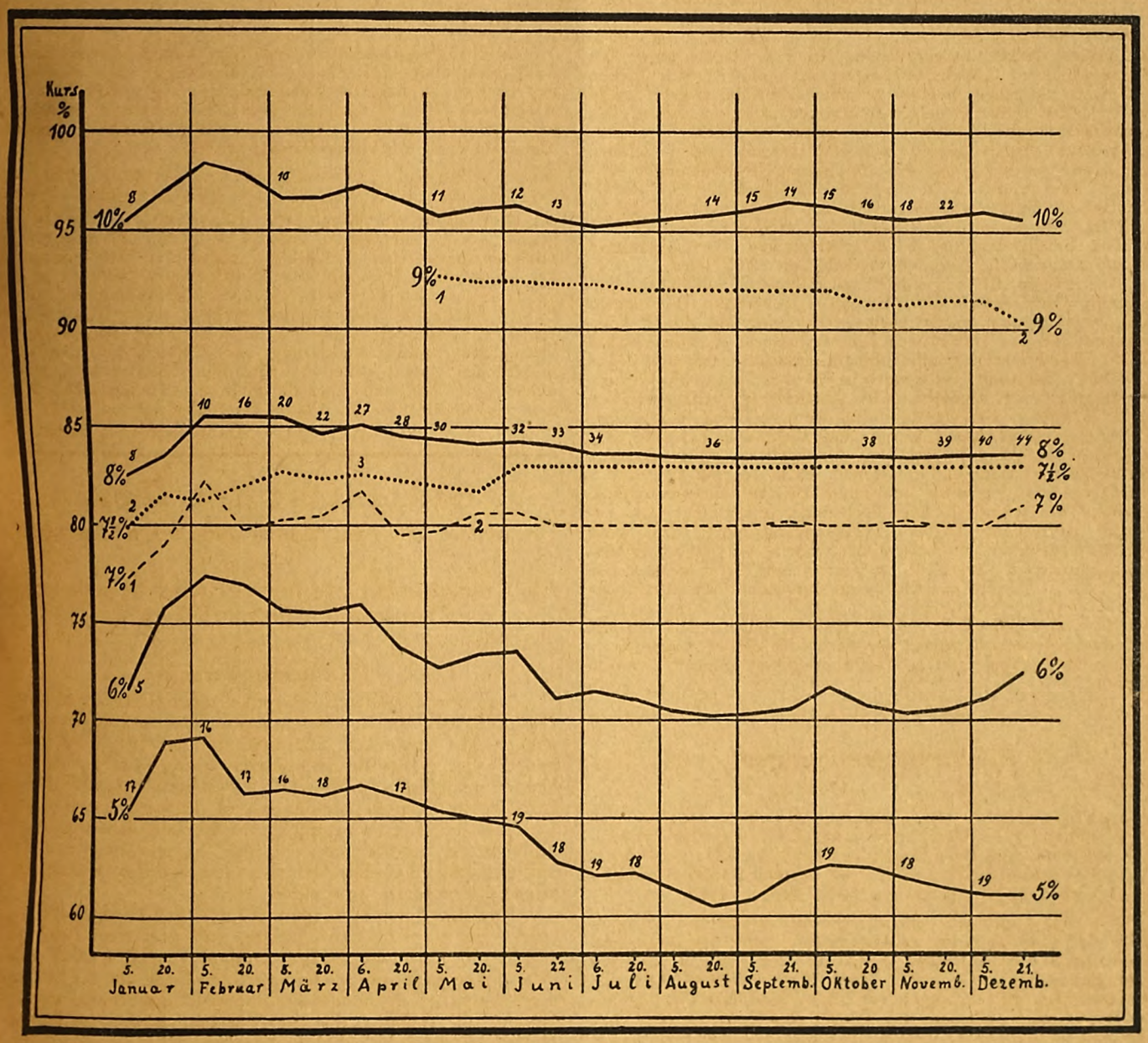

Figur 2.

Die Durchschnittskurse der 5- bis 10prozentigen Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925 (vgl. Tabelle 9).
(Die Zahlen bei den einzelnen Kurspunkten bedeuten die Anzahl der Kursnotierungen, aus denen die Durchschnittskurse berechnet sind.)

als arithmetisches Mittel aus den 40 Kursen vom 5. 12. den Durchschnittskurs, so wird dieser als Mittelwert aus einer verhältnismäßig großen Zahl einigermaßen homogener Elemente sehr wohl als typisch gelten können, liegt er doch auch ziemlich nahe bei den 8mal vorkommenden Kursen 84,— und den 10mal vertretenen Kursen 85,—. Betrachtet man aber die beiden Extremfälle der Kurse dieses Stichtages: 73,50 und 87,50 und wendet sich der Aufgabe zu, den Durchschnittskurs der 9proz. Pfandbriefe zu berechnen, so wird man angesichts der einen einzigen Durchschnittskurs würde also auf anderen Grundelementen als der Dezember-Durchschnittskurs basieren.

Die in den Tabellen vorkommenden durch eckige Klammern und Kursivdruck hervorgehobenen „Bruttokurse" würden natürlich gänzlich außer Betracht bleiben müssen.

Wie bei der Beschreibung der Methode angegeben war, wurde dann, wenn der Stichtag keinen Kurs brachte, die letztvorhergehende Kursnotiz unter Beifügung der

(Schluß des Textes S. 180.)

Digitized by Google

	Ausgabe-betrag in 1000 GM	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Erste Notierung am	Nettokurse[2]) in Reichsmar 5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Tabelle 4. Die 9 proz. Goldpfandbriefe der private

In Berlin[1]):

Hannoversche Bodencreditbank												
Goldpfandbriefe.. Reihe 7	5 000	4. u. 10.	100 GM	11. 12. 25								
Preußische Pfandbriefbank												
Goldhypothekenpfandbriefe..... Em. 38	24 000	1. u. 7.	100 GM	25. 4. 25								

Tabelle 5. Die 7½ proz. Goldpfandbriefe der private

In München[1]):

Bayerische Handelsbank												
Goldpfandbriefe.. Reihe 1	2 365	5. u. 11.	100 GM	vor 1. 1. 25	79,78	81,50	81,22	81,94	82,66	82,37	82,09	81,81
Reihe 2	8 000	1. u. 7.	100 GM	3. 1. 25	79,91	81,62	81,34	82,06	82,78	82,50	82,22	81,94
Reihe 3	3 000	3. u. 9.	100 GM	26. 3. 25							83,34	83,06
Reihe 4	9 000	1. u. 7.	100 GM	21. 7. 25								

Tabelle 6. Die 7 proz. Goldpfandbriefe der private

In Berlin[1]):

Hypothekenbank in Hamburg												
Goldhypothekenpfandbriefe..... Em. A	2 100 +2 100	10.	100 GM	4. 2. 24	77,33	79,07	82,25 *(2)*	79,80	80,29	80,52	81,81 *(3)*	79,50
Em. B auslosungspfl. ab 1. 4. 30	10 000	4. u. 10.	100 GM	16. 5. 25								

Tabelle 7. Die 6 proz. Goldpfandbriefe der private

In Berlin[1]):

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha												
Goldpfandbriefe .. Abt. 2	6 000	2. u. 8.	100 GM	25. 2. 24	68,68	72,95	77,43	78,20	76,98	77,—	77,73	73,80
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank												
Goldpfandbriefe .. Ser. 1	5 000	1.	100 GM	20. 2. 24	67,43	71,10	71,78	69,75	66,78	67,05	66,68	62,35
Preußische Pfandbriefbank												
Goldhypothekenpfandbriefe..... Em. 35	1 000	4. u. 10.	100 GM	17. 10. 24	85,08	84,58	85,85	84,88	84,40	83,95	83,93	83,70

In München[1]):

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank												
Goldpfandbriefe..... ..	7 900	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1. 25	67,08	75,35	77,13	76,90	75,68	76,45	76,43	74,70
Süddeutsche Bodencreditbank												
. Goldpfandbriefe.. Reihe 1	4 000	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1. 25	69,58	75,35	75,13	75,—	74,68	73,45	75,43	74,70

Anmerkungen (näheres s. Text in Nr. 8 des „Bank-Archiv" vom 15. 1. 1926): [1]) Jede Goldpfandbriefausgabe mit eigener Kursnotiz ist, **auch b** Notierung an mehreren Börsenplätzen, in der Tabelle nur einmal vorhanden. — [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 25. Die Nettokurse f 1. 1. bis 31. 5. 25 wurden errechnet, indem die um 10 % Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkurs

Digitized by Google

für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am

	5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

																90,—
92,69	92,35	92,50	92,30	92,30	92,30	92,—	92,—	92,—	92,—	92,—	91,25	91,30	91,50	91,50	90,50

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

82,41	82,12	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—
81,65	81,37	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—
81,78	81,50	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—
						83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

79,74	78,98	79,30	78,—	78,—	78,—	78,—	78,—	78,—	78,30	78,—	78,—	78,50	78,—	78,—	80,—
	82,13	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

71,85 *(1)*	75,85	73,—	69,— *(1)*	70,—	67,—	67,—	66,60 *(1)*	66,75	67,20	67,75	65,25	64,50	63,90	67,—	74,—
53,16 *(2)*	62,90	62,75 *(1)*	59,80	59,30	58,—	56,80	57,—	58,—	62,20	61,50	59,35	58,—	59,—	59,50	59,75
83,23	83,75	85,—	83,25	83,60	85,10	85,—	84,—	83,50	79,60	85,50 *(1)*	84,50	85,—	84,75	82,10	82,50 *(3)*
72,48	71,50	73,—	70,—	71,—	71,50	70,—	70,—	70,—	70,25	70,25	71,—	71,—	71,50	73,—	72,50
73,48	73,25	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—	74,—

bezogen wurden. — Die eingeklammerten Kursivzahlen hinter den Kursen geben an, um wieviel Börsentage man von dem Stichtag, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurs zu gelangen. — — Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtag keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

Tabelle 8. Die 5 proz. Goldpfandbriefe der private

	Ausgabebetrag in 1000 GM	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Erste Notierung am	Nettokurse[2] in Reichsm							
					5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
In Berlin[1]:												
Berliner Hypothekenbank Goldhypothekenpfandbriefe.....Ser. 1	3 348	1. u. 7.	1 g Fgold	30. 11. 23	60,87	69,28	65,92*(4)*	62,10	63,71	67,15*(4)*	66,91	64,95(1
Deutsche Grundcredit-Bank Gotha Goldpfandbriefe . Abt. 1	4 000	1. u. 7.	100 GM	4. 1. 24	65,44	69,75	69,56	70,38	70,69	70,—	72,81	68,72
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen Goldpfandbriefe .. Em. 2	7 000	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	68,81	70,65*(2)*	71,45*(1)*	66,25	67,06	67,63	65,44	64,25
Frankfurter Pfandbriefbank Goldpfandbriefe .. Em. 2	3 250 +5 000	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	65,31	66,52	66,43	64,25	64,97*(1)*	63,90*(2)*	65,44*(1)*	64,25
Leipziger Hypothekenbank Goldpfandbriefe .. Em. 2	2 000	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	63,82*(1)*	64,72*(8)*	—	68,85*(7)*	66,06	66,—*(11)*	70,30*(7)*	—
Norddeutsche Grundcredit-Bank Goldpfandbriefe .. Em. 2	1 500	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	64,32*(1)*	68,62	67,43	64,50	65,56	65,38	68,44	67,75
Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank Goldpfandbriefe .. Em. 2	6 000	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	64,81	68,52	71,93	66,75	66,57*(1)*	67,03*(4)*	66,44	66,25
Preußische Central-Bodencredit-A. G. Goldpfandbriefe (v. 1923)	10 000	1. u. 7.	100 GM	5. 12. 23	66,94	71,75	74,56	66,88	71,64	70,—	69,85*(3)*	72,65
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Goldhypothekenpfandbriefe.....Ser. 1	7 200	1. u. 7.	100 GM	15. 1. 24	66,94	68,80*(5)*	74,06	70,42*(4)*	—	68,50	69,06	68,62
Roggenrentenbank Berlin Goldrentenbriefe Reihe 1	5 000	4. u. 10.	100 GM	9. 3. 25						61,38	58,69	58,25
Sächsische Bodencreditanstalt Goldypothekenpfandbriefe..... Reihe 1 u. 2	s. Dresden	4. u. 10.	100 GM	21. 12. 25								
Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank Goldpfandbriefe .. Em. 2	3 250	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	65,81	69,62	69,03	69,28*(2)*	67,56	65,13	65,94	66,75
Westdeutsche Bodencreditanstalt Goldpfandbriefe . Em. 2	3 000	4. u. 10.	100 GM	1. 4. 24	67,81	70,62	66,93	65,75	66,06	65,88	66,69	66,75
In Frankfurt[1]:												
Pfälzische Hypothekenbank Goldpfandbriefe (v. 1924)	2 790	4. u. 10.	1 g Fgold	4. 24	59,74	63,14	63,30	61,33	60,78	60,60	60,87	60,68
Rheinische Hypothekenbank Goldpfandbriefe (v. 1924)	2 790	4. u. 10.	1 g Fgold	3. 24	63,33	66,72	70,11	60,97	60,78	59,89	60,87	60,68
In München[1]:												
Bayerische Bodencredit-Anstalt in Würzburg Goldpfandbriefe .. Ser. 1	200	1. u. 7.	100 GM	vor 1. 1. 25	64,94	71,75	69,56	68,38	68,19	69,—	66,81	68,3
Bayerische Handelsbank Goldpfandbriefe Reihe 1-3	4 325	versch.	100 GM	vor 1. 1. 25	*[71,—]* [3]	*[72,—]* [3]	*[72,—]* [3]	*[72,—]* [3]	*[72,—]* [3]	*[72,—]* [3]	*[73,—]* [3]	*[73,*
Reihe 4-5	2 310	4. u. 10.	100 GM	vor 1. 1 25	69,81	70,62	70,43	70,25	71,06	70,88	71,94	71,7
Bayerische Vereinsbank Goldpfandbriefe..Ser. 1-18	6 100	6. u. 12.	100 GM	vor 1. 1. 25	64,56	68,38	68,19	68,—	68,56	68,37	68,18	67,7
In Dresden[1]:												
Sächsische Bodencreditanstalt Goldhypothekenpfandbriefe.. ...Reihe 1 u. 2	11 160	4. u. 10.	100 GM	R. 1: 21. 3. 24 R. 2: 30 6. 24	70,81	72,62	68,43	64,75	66,81	66,63	68,44	67,7

Anmerkungen (näheres s. Text in Nr. 8 des „Bank-Archiv" vom 15. 1 26): [1]) Jede Goldpfandbriefausgabe mit eigener Kursnotiz ist, au Notierung an mehreren Börsenplätzen, in der Tabelle nur einmal vorhanden. — [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 25. Die Nett für 1. 1. bis 31. 5. 25. wurden errechnet, indem die um 10 % Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthalt Börsenkursen abgezogen wurden. — [3]) Die eckig eingeklammerten Kurse in Kursivdruck sind Brutto(börsen)kurse, da infolge Zusammenfassung me

Digitized by Google

Hypothekenbanken an deutschen Börsen im Jahre 1925.

für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am

5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
64,74	64,56	65,08	64,93*(2)*	65,55*(2)*	62,47	61,57	59,24	59,05	59,21	59,02	58,13*(1)*	59,36	56,67	52,90	51,38*(9)*
70,45*(1)*	73,25	72,—	68,—	60,25	57,25	57,75	56,—	56,50	59,—	63,50	65,25*(1)*	65,75	60,—	60,—	66,—*(5)*
61,06	59,48	61,75*(1)*	57,—	57,—	61,50	58,50*(1)*	57,—*(2)*	57,—*(2)*	60,—	61,—	59,—	60,25	61,—	60,—	58,60
64,06	63,10*(2)*	62,75*(1)*	60,—*(4)*	60,—*(3)*	60,—*(6)*	56,—	56,—	57,—	59,50	59,50*(1)*	59,50	59,50	59,50	59,75*(11)*	58,25*(2)*
—	63,42*(3)*	63,53*(6)*	—	61,—*(1)*	—	—	—	61,—*(2)*	61,25	61,25*(7)*	61,60	60,—	61,25*(2)*	61,—*(4)*	63,—*(2)*
66,62*(5)*	61,88	61,75	61,50	61,—	60,—	60,—	60,—*(1)*	—	—	60,—*(3)*	59,—	60,—	60,—	58,25	59,—*(2)*
63,56	—	61,—	61,—*(1)*	59,25	58,—	58,—	57,—*(3)*	57,—	61,50*(3)*	64,75*(3)*	63,—*(3)*	60,25	60,—	60,—	60,—
73,43	70,75	67,—	66,—	64,50	65,—	64,—	63,50*(5)*	62,50*(11)*	66,50	65,25	64,—	62,50	59,—	61,—	59,10
68,55*(9)*	66,25	67,—	64,50	62,50	63,—	62,50	62,50*(1)*	62,80	62,75*(11)*	64,—	63,—*(2)*	—	—	62,25*(3)*	66,—
57,86	57,78	58,10	55,—*(1)*	52,50	56,75	54,—	53,25	50,75	55,25	54,—	54,50	54,40	54,—	54,—	54,—
														s. Dresden	
64,31	64,28	61,—	59,—*(4)*	58,—	58,50	58,—	57,50	56,—	59,—	60,—	61,—	57,—	59,—	58,25	58,10
61,56	60,28	61,50	60,—	59,—	59,50	58,—	54,25	56,50*(1)*	59,75	60,75	63,50*(2)*	60,75	60,—	59,75	58,50
57,98	57,80	59,05	58,86	58,67	59,55	59,36	55,60	59,05*(5)*	58,81	60,87	60,68	60,49	60,38*(6)*	63,71	59,93
60,49	60,31	60,12	59,93	59,74	59,55	59,36	59,18	59,05*(5)*	58,51	60,87	60,68	58,70	60,31	60,12	59,93
68,18	67,75	67,50	67,50	67,50	66,—	64,—	64,—	64,50	64,50	64,50	64,50	64,50	64,50	63,—	64,—
[73,—]	[73,—]	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—
71,56	71,38	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—	72,—
67,56	66,88	67,—	63,—	64,75	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—	64,—
69,06	75,13	69,—	67,50	67,—	67,—	67,—	67,—	67,—	64,—	64,—	64,—	64,—*(3)*	65,—	61,—	60,—

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) [10]) [11])

Stellen mit verschiedenen Zinsterminen die Stücksinsen nicht ermittelt und abgezogen werden konnten. — Die rund eingeklammerten Kursivzahlen hinter den Kursen geben an, um wieviel Börsentage man von dem Stichtage, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurs zu gelangen. — — Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtag keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

	5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4	5. 5.	20. 5	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 1
Tabelle 9. Durchschnittskurse der Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925																								
10% *Zahl d. Kursnot.*	*8*	*8*	*8*	*8*	*10*	*10*	*10*	*10*	*11*	*11*	*12*	*13*	*13*	*13*	*13*	*14*	*15*	*14*	*15*	*16*	*18*	*22*	*22*	*22*
0 ihr Durchschn.	95,53	97,02	98,44	97,91	96,70	96,66	97,26	96,56	95,76	96,18	96,27	95,62	95 27	95,47	95,68	95,82	96,13	96,50	96,31	95,83	95,65	95,78	95,98	96,6
9% *Zahl d. Kursnot.*									*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*2*
0 ihr Durchschn.									92,69	92,35	92,50	92,30	92,30	92,—	92,—	92,—	92,—	92,—	92,—	91,25	91,30	91,50	91,50	90,2
8% *Zahl d. Kursnot.*	*8*	*8*	*10*	*16*	*20*	*22*	*27*	*28*	*30*	*30*	*32*	*33*	*34*	*34*	*34*	*36*	*36*	*36*	*36*	*38*	*38*	*39*	*40*	*44*
0 ihr Durchschn.	82,59	83,52	85,62	85,58	85,53	84,70	85,14	84,56	84,44	84,17	84,31	84,13	83,67	83,73	83,49	83,55	83,50	83,54	83,57	83,55	83,50	83,59	83,65	83,6
7½% *Zahl d Kursnot.*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*
0 ihr Durchschn.	79,85	81,56	81,28	82,—	82,72	82,44	82,55	82,27	81,95	81,66	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,
7% *Zahl d. Kursnot.*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*1*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*
0 ihr Durchschn	77,33	79,07	82,25	79,80	80,29	80,52	81,81	79,50	79,74	80,56	80,65	80,—	80,—	80,—	80,—	80,—	80,—	80,15	80,—	80,—	80,25	80,—	80,—	81,
6% *Zahl d. Kursnot.*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*
0 ihr Durchschn.	71,57	75,87	77,46	76,95	75,70	75,58	76,04	73,85	72,84	73,46	73,55	71,21	71,48	71,12	70,56	70,32	70,45	70,65	71,80	70,82	70,50	70,63	71,12	72,
5% *Zahl d. Kursnot.*	*17*	*17*	*16*	*17*	*16*	*18*	*18*	*17*	*17*	*17*	*19*	*18*	*19*	*18*	*18*	*18*	*18*	*18*	*19*	*19*	*18*	*18*	*19*	*1*
0 ihr Durchschn	65,53	68,95	69,21	66,42	66,63	66,30	66,84	66,25	65,35	64,96	64,69	62,80	62,22	62,34	61,45	60,56	60,76	62,10	62,70	62,60	61,97	61,59	61,21	61,

Tabelle 10. Effektivverzinsung (aus Nominalzins und Durchschnittskurs) der 5- bis 10proz. Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925 (in Prozenten).

10 proz.	10,5	10,3	10,2	10,2	10,3	10,3	10,3	10,4	10,4	10,4	10,4	10,5	10,5	10,5	10,5	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,5	10,4	10,4	1
9 „									9,7	9,7	9,7	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,9	9,9	9,8	9,8	1
8 „	9,7	9,6	9,3	9,3	9,3	9,4	9,4	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	
7½ „	9,4	9,2	9,2	9,2	9,1	9,1	9,1	9,1	9,2	9,2	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	
7 „	9,1	8,9	8,5	8,8	8,7	8,7	8,6	8,8	8,8	8,7	8,7	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,7	8,8	8,8	8,7	8,8	8,8	
6 „	8,4	7,9	7,7	7,8	7,9	7,9	7,9	8,1	8,2	8,2	8,2	8,4	8,4	8,4	8,5	8,5	8,5	8,5	8,4	8,5	8,5	8,5	8,4	
5 „	7,6	7,3	7,2	7,5	7,5	7,5	7,5	7,6	7,7	7,7	7,7	8,0	8,0	8,0	8,1	8,3	8,2	8,0	8,0	8,0	8,1	8,1	8,2	

Zahl der Streichungen angegeben. Die Berechnung eines Durchschnittskurses müßte also in solchen Fällen statt des Kurses des Stichtages den eines vorhergehenden Börsentages miterfassen, ein Bedenken, das aber nicht allzu schwer wiegen dürfte.

Die praktischen Bedürfnisse ließen trotz dieser Schwierigkeiten den Versuch wagen, aus den Tabellen 2—8 Durchschnittskurse zu bestimmen, die zur Tabelle 9 vereinigt wurden. Um dem Leser die kritische Wertung dieser Durchschnitte zu ermöglichen, wurde ihnen jedesmal die Zahl der den betr. Tabellen entnommenen Einzelkurse beigefügt, aus denen die Durchschnittskurse als arithmetische Mittel gewonnen wurden.

Durch die Figur 2 wurde die Tabelle 9 graphisch veranschaulicht; auch die Summenzahl der zur Bestimmung des Durchschnittskurses benutzten Einzelkurse wurde den Kurvenpunkten zugefügt, jedoch fortgelassen, sofern eine Aenderung gegenüber der letzten Zahl nicht eingetreten war.

Sieht man von einer einmaligen Ueberschneidung der Kurvenzüge der 7- und 7½proz. Pfandbriefe ab, so läßt das Schaubild erkennen, daß der Versuch wohl als geglückt bezeichnet werden kann.

Bei allen Nominalzinsfüßen sehen wir im ersten Vierteljahr 1925 — wahrscheinlich unter dem Einfluß der Spekulation — zunächst eine Steigerung des Kursniveaus, der ein — bei der vermuteten Ursache verständliches — leichtes Absinken folgt. Dann aber zeigen die 10proz., mehr aber noch die wichtigsten, die 8proz. Pfandbriefe eine Stetigkeit, die von der bekannten Deroute auf dem übrigen Pfandbriefmarkt sich auffallend abhebt.

Die 5proz. Pfandbriefe hingegen — von der Interpretation der Durchschnittskurven der übrigen. Zinsfüße kann bei ihrer zahlenmäßig nur geringen Besetztheit hier wohl abgesehen werden — zeigen ein abweichendes Verhalten.

Man sieht, daß der Kurs auch im zweiten Vierteljahr und weiterhin von etwa 66 pCt. einem niedrigeren Niveau — etwa 61—62 pCt. — zustrebt. Zur Erklärung dieser Erscheinung ist eine weitere Ueberlegung erforderlich.

Aus dem Verhältnis zwischen Nominalzinsfuß und Kurs ergibt sich die „Effektivverzinsung" des Pfandbriefes: mit fallendem Kurs steigt die Effektivverzinsung und umgekehrt. In der Tabelle 10 werden diese Verhältnisse dargelegt. Es ist nun leicht einzusehen, daß jeder Nominalzinsfuß einen bestimmten „statischen Kursstand" hat, der neben anderen Momenten von dem gegenwärtigen und auch vom vermuteten zukünftigen Zinsfuß des Kapitalmarktes abhängig ist, und zwar wird der niedrigerprozentige Pfandbrief eher vom langfristige Investitionen suchenden Sparkapital begehrt sein und daher seinen statischen Kurs der jeweiligen Schätzung des zukünftigen Zinsfußes des Kapitalmarkts anzupassen suchen. Da der 5proz. Pfandbrieftyp bei einem Kursstand von 66 pCt. nur eine ca. 7½proz. effektive Verzinsung ergibt, im Laufe des vergangenen Jahres die Lage des Kapitalmarkts während der nächsten Jahre aber nicht gerade optimistisch beurteilt wurde, lag jenèr Kurs über dem statischen Kurs und mußte sich daher senken, um zu einer Effektivverzinsung von etwa 8¼ pCt. zu gelangen. Weniger theoretisch gesprochen heißt das: da die Kurshöhe des 5proz. Pfandbriefs nicht mehr eine Effektivverzinsung ergab, die der Lage auf dem Kapitalmarkt entsprach, und in absehbarer Zeit auch keine Aussicht auf Kursgewinn bot, wandte man sich von ihm fort und bevorzugte die höherverzinslichen Typen.

Auf weitere Kursbildungsfaktoren — z. B. die Marge zwischen dem Zinsfuß für langfristige Kapitalsanlagen und dem Effektivzins infolge der Beliebtheit des Pfandbriefs u. a. — kann aus Raummangel hier nicht näher eingegangen werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1926. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten".
Von Dr. Wendorff, Staatsminister a. D., Berlin.
Das Registerpfand.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Kredit und Wirtschaftskrise.
Eine Darstellung in Leitsätzen von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.
„Deflation".
Von Dr. Kurt Victorius, Hamburg.
Eine Bilanzfrage.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Schaffung außergerichtlicher Schlichtungsmöglichkeiten zwischen Bank- und Industriefirmen.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten."

Von **Dr. Wendorff**, Staatsminister a. D.

In Nr. 8 des Bank-Archivs vom 15. Januar d. J. wird in einem Aufsatz unter dem obigen Stichwort an der öffentlichen Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden eine Kritik geübt, der man nur in weitestem Umfang beitreten kann. Die Ueberspannung der Staatsverwaltung und ihres Aufgabenbereiches verursacht einen so hohen Finanzbedarf, daß er für das Wirtschaftsleben und den Steuerzahler nicht länger tragbar erscheint. Die Verwendung der Steuereingänge für Zwecke der öffentlichen Verwaltung kann auch als wirtschaftlich nicht mehr angesehen werden. Während in dem Haushalt des Reiches für 1925 auf die Aufwendungen für persönliche Bezüge aller Art 62,51 pCt. entfallen und nur 37,49 pCt. für sächliche und allgemeine Zwecke ausgegeben werden können, stellt sich dies Verhältnis für das Haushaltsjahr 1926 in Preußen noch wesentlich ungünstiger. Von den dauernden Ausgaben, die nach Abzug der großen durchlaufenden Posten auf rund 1 760 Mill. M angenommen werden, müssen aufgewendet werden:

Für persönliche Bezüge der Beamten, Angestellten und Staatsverwaltungsarbeiter .	1 094,50 Mill. M		
für Ruhegehaltsgelder, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge u. a.	213,50 „ „		
Im ganzen also	1 308,— Mill. M	=	74,3 pCt.
für sächliche Verwaltungsausgaben	226,90 „ „	=	12,9 pCt.
und an allgemeinen Ausgaben und Ausgaben für Sachzwecke	225,— „ „	=	12,8 pCt.

Während also im Reiche auf die sächlichen und allgemeinen Ausgaben 37,49 pCt. des Gesamtbetrages an Ausgaben entfallen, ist es in Preußen nur möglich, ein Viertel der gesamten Ausgaben für Sachzwecke zu verwenden. Die Notwendigkeit größerer Ersparnisse liegt somit auf der Hand. Sie sind nicht auf dem Wege eines schematischen Beamtenabbaues oder gar der Herabsetzung der Gehälter und sonstigen Bezüge zu erreichen, sondern nur auf dem Wege des Abbaues der sachlichen Aufgaben, der Einschränkung der staatlichen Zuständigkeit, d. h. auf dem Wege durchgreifender Verwaltungsreformen und in längeren Zeiträumen möglich. Immerhin wird eine Vereinfachung der staatlichen Verwaltung auf einzelnen Gebieten auch verhältnismäßig schneller durchzuführen sein. Mit Recht wird a. a. O. auf die Möglichkeit der Vereinigung des Reichsarbeits-Ministeriums mit dem Reichswirtschafts-Ministerium hingewiesen; ebenso gut ist die Verschmelzung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Reichswirtschafts-Ministerium angängig. Die Landwirtschaft stellt einen wenn auch wichtigen Teil der Gesamtwirtschaft dar und gehört infolgedessen zum Reichswirtschafts-Ministerium. In der Vorkriegszeit wurden die Landwirtschaftsbelange des Reiches, die infolge mangelnden Verwaltungsunterbaus nicht annähernd so umfangreich und bedeutungsvoll sind als die Aufgaben der Landwirtschafts-Ministerien der Länder, beim Staats-Sekretariat des Innern bearbeitet und erforderten einen ganz geringen Aufwand an Personal und Kosten. Auch heute würden die Aufgaben des Landwirtschafts-Ministeriums von einer verhältnismäßig kleinen Abteilung des Reichswirtschafts-Ministeriums bearbeitet werden können und damit manche unnötige Reibung und manche Doppelarbeit vermieden werden, die jetzt von den Landwirtschafts-Ministerien des Reiches und der Länder geleistet wird. Es erscheint weiterhin zweifelhaft, ob die großen Kosten eines selbständigen Reichsverkehrs-Ministeriums sachlich gerechtfertigt sind, nachdem das wichtigste Aufgabengebiet dieses Ministeriums, die Reichseisenbahn, aus der Reichsverwaltung herausgelöst und auf Grund des Dawes-Gutachtens selbständig gemacht worden ist. Die Verwaltung der Reichswasserstraßen dürfte den großen Apparat des Reichsverkehrs-Ministeriums nicht rechtfertigen, vorausgesetzt, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten, und die örtliche Verwaltung der Reichswasserstraßen weiterhin von den Ländern geführt wird. Das Verlangen des Reiches, sich eine eigene Wasserverwaltung in den örtlichen und provinziellen Behörden zu schaffen, ist weder sachlich berechtigt, noch finanziell tragbar. Eine solche Reichsverwaltung würde ein Uebermaß an Kosten erfordern, da neben den neuen Reichsverwaltungsbehörden die Wasserbehörden der Länder bestehen bleiben müssen, um ihre wichtigen Aufgaben in der Verwaltung der Wasserläufe 2. und 3. Ordnung, der Wasserstraßen von nicht allgemeinem Verkehrsinteresse und für die Wahrnehmung der wichtigen Landeskulturbelange durchzuführen. Es müßte also bei der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes verbleiben, der sich, von einzelnen örtlichen Reibungsmöglichkeiten abgesehen, durchaus bewährt hat.

Auch in Preußen könnte eine Verringerung der Zahl der Ministerien ohne weiteres und ohne Schaden vorgenommen werden. So ist es möglich, die Geschäfte des Preußischen Minister-Präsidenten mit der Wahrnehmung eines anderen Fachministeriums zu verbinden, wie es bereits vom Februar 1919 bis November 1921 der Fall war. Ohne die Bedeutung der Stellung und des Aufgabenkreises des Preußischen Minister-Präsidenten unter-

Digitized by Google

schätzen zu wollen, kann sein Tätigkeitsgebiet als ein voll beschäftigendes nicht angesehen werden. Es wäre ferner zu erwägen, ob das Preußische Wohlfahrts-Ministerium auf die Dauer aufrecht erhalten werden soll, oder ob es nicht vielmehr möglich wäre, seine Obliegenheiten auf andere Preußische Ministerien zu verteilen; sachlich würden keine Bedenken bestehen, z. B. die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Städtischen Siedlung dem Landwirtschafts-Ministerium, die Fragen der Medizinal-Verwaltung und -Polizei dem Kultus-Ministerium und dem Preußischen Ministerium des Innern zuzuteilen, während die Aufgaben der Wohlfahrtspflege bei der bevorstehenden großen Verwaltungsreform zweckmäßigerweise auf die Provinzialverwaltung zu übertragen wären. Die Wohnungszwangsbewirtschaftung, die heute einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Wohlfahrts-Ministeriums ausmacht, wird ohnehin in absehbarer Zeit beseitigt werden können.

Außerdem erscheint eine Verringerung der Aufwendungen für die Parlamente des Reiches und der Länder durchaus möglich. Der Reichstag, der vor der Neuordnung noch nicht 400 Mitglieder zählte, wird auch jetzt ohne Schaden weniger als 550 Abgeordnete zählen können. Die angekündigte Reform des Reichswahlrechts scheint sich auch nach dieser Richtung hin zu bewegen, und die Verringerung der Abgeordnetenziffer dadurch herbeiführen zu wollen, daß die Zahl der für die Wahl eines Abgeordneten erforderlichen Stimmen von 60 000 auf 70 000 erhöht wird. Dadurch würde eine Verringerung der Zahl der Abgeordneten um 1/6 eintreten. Bei der bevorstehenden Beratung der Wahlrechtsvorlage wird zu prüfen sein, ob nicht eine weitere Ermäßigung der Abgeordneten-Ziffer ohne sachliche Schädigung möglich ist, indem die entsprechende Ziffer von 60 000 auf 80 000 Wählerstimmen erhöht wird. Auf demselben Wege wird Preußen und werden andere deutsche Länder die Zahl ihrer Landtagsabgeordneten vermindern müssen. In Preußen zählt der Landtag zur Zeit 450 Abgeordnete, während vor dem Kriege die Zahl kleiner war und das Gebiet des Landes Preußen leider durch den Vertrag von Verssilles um 13 pCt. seiner Fläche verkleinert ist. In Preußen entfällt ein Abgeordneter auf 40 000 Stimmen, und es muß hier eine Angleichung an die Verhältnisse im Reiche herbeigeführt werden. Dadurch kann bei Zugrundelegung einer Wahlziffer von 60 000 Stimmen die Abgeordnetenzahl um 33⅓ pCt. auf 300, bei 70 000 Wählerstimmen um 42 pCt. auf 260 ermäßigt werden. Wird außerdem die Sitzungsdauer der Parlamente abgekürzt, die Aufwendungsentschädigung an die Abgeordneten nur für die Sitzungsdauer bewilligt, so können in Reich und Ländern Millionen erspart werden.

Was die Preußische Verwaltungsreform angeht, die durch die Denkschrift des Preußischen Innen-Ministers angekündigt ist, so scheint sie durch Verminderung der Instanzen und weitgehende Dezentralisation den richtigen Weg zu beschreiten, der unter Stärkung der Selbstverwaltung geeignet ist, erhebliche Staatsmittel zu ersparen. Dazu wird die Beseitigung einer Mittelinstanz in der Preußischen Verwaltung erforderlich sein und als solche kommt der Regierungs-Präsident in Betracht. Allerdings wird die Beseitigung dieser Instanz nur möglich sein unter gleichzeitiger Stärkung und Vergrößerung der Kreise, der Land- und Stadtgemeinden, auf die wesentliche Teile der Zuständigkeiten des Regierungs-Präsidenten übertragen werden müssen, da es selbstverständlich unmöglich ist, diese Zuständigkeiten auf den Ober-Präsidenten zu übertragen, und damit die näheren Zusammenhänge der Verwaltung mit den Verwalteten zu erschweren. Eine Beseitigung der Ober-Präsidenten, unter Beibehaltung der Regierungs-Präsidenten, würde eine Stärkung der Zentralinstanzen notwendig machen und damit eine Verzögerung in der Verwaltung herbeiführen, die gerade im Sinne der Wirtschaft unter allen Umständen vermieden werden muß. Die Ober-Präsidenten werden ihrerseits bisherige Zuständigkeiten der Minister bekommen und dadurch die notwendige Entlastung der Zentrale und die Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden.

Daß neben der Verwaltungsreform ein Umbau und Abbau unserer Steuern notwendig ist, wird erfreulicherweise in zunehmendem Maße und weiteren Kreisen anerkannt, als es noch bei der Steuergesetzgebung des verflossenen Sommers der Fall war. Auch weitere Kreise der Wirtschaft, die sich der Verabschiedung der Steuergesetzentwürfe nicht in genügendem Maße versagt haben, sind zu der Erkenntnis gelangt, daß der beschrittene Weg nicht richtig gewesen, und die steuerliche Belastung unter keinen Umständen auf die Dauer tragbar ist. Der Finanzminister des Reiches hat sich in seiner grundsätzlichen Einführungsrede bei der Vorlage des Reichshaushalts zu ähnlichen Aeußerungen bekannt und auch der Finanzminister des größten deutschen Landes, Preußen, hat sich dahin ausgesprochen, daß die steuerliche Entlastung der Wirtschaft nicht länger aufgeschoben werden darf. Wenn in diesem Zusammenhange in dem erwähnten Aufsatz in Nr. 8 dieser Zeitschrift die Forderung erhoben wird, daß die Steuerfreiheit der in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe aufgehoben werden müsse, so erscheint die Forderung in dieser Allgemeinheit mindestens einseitig. Die Frage der Steuerfreiheit oder der Besteuerung dieser Betriebe ist bei der Beratung und Verabschiedung der Steuergesetzesvorlagen des verflossenen Sommers eingehend behandelt worden, und die Aufhebung der Steuerfreiheit sowohl vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat als der Mehrheit des Reichstages verneint worden. Und dies mit vollem Recht. Soweit es sich um die Versorgungsbetriebe handelt, welche die lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen sollen, würde eine Besteuerung vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus unberechtigt und untragbar sein. Gas, Wasser, Elektrizität, der Betrieb von Straßenbahnen und öffentlichen Häfen sind Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand, die von der Besteuerung zum großen Teil befreit bleiben müssen. Vollständig steuerfrei sind sie auch heute nicht und es ist nicht zutreffend, daß diese öffentlichen Betriebe „zu den inneren öffentlichen Lasten nicht beitragen" und auch „für die Aufbringung der äußeren Lasten (Reparationszahlungen) so gut wie ausfallen". Tatsächlich zahlen derartige öffentliche Versorgungsbetriebe Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer und sind auch für diejenigen Leistungen umsatzsteuerpflichtig, die nicht mit dem eigentlichen Betriebe verbunden sind, sondern nebenher aufgebracht werden. So zahlen beispielsweise kommunale Elektrizitätswerke Umsatzsteuer für alle außerhalb des eigentlichen Betriebes liegenden Leistungen, wie Installation, Verkäufe von Altmaterial u. ä. Auch für die Zwecke der Industriebelastung aus dem Industriebelastungsgesetz sind diese Betriebe aufbringungspflichtig. Richtig ist es, daß sie nicht körperschaftssteuerpflichtig sind und keine Kapitalverkehrs- und Ertragssteuer zahlen. Diese Steuern könnten in der überwiegenden Zahl der Fälle nur durch erhöhte Tarife aufgebracht werden, welche gerade für die deutsche Wirtschaft, für Handel, Industrie und Landwirtschaft (Ueberlandzentrale!) untragbar wären. Soweit aber ein Gewinn erzielt wird, kommt er in vollem Umfange der Allgemeinheit zugute. Wenn diese Betriebe zu Reichssteuern herangezogen und die Einnahmen der Länder und Gemeinden beeinträchtigt werden, so müßten neue Steuerquellen erschlossen werden oder das Reich höhere Ueberweisungen aus anderen steuerlichen Quellen vornehmen und somit Einbußen an seinem steuerlichen Aufkommen erleiden. Das Mittel der Besteuerung der in öffentlicher Hand befindlichen Versorgungsbetriebe kann somit als ein taugliches nicht angesehen werden.*)

*) Anmerkung der Schriftleitung: Wir können nicht umhin, in dieser grundsätzlichen Frage uns zu einer völlig entgegengesetzten Ansicht als der des Herrn Verfassers zu bekennen. Steuerliche Vergünstigungen gegenüber werbenden Betrieben der öffentlichen Hand sind dort, wo solche Betriebe im Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsunternehmungen stehen, schon aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Moral zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß sie naturgemäß den Ertrag der aus der konkurrierenden Privatwirtschaft gezogenen Steuerleistungen mindern. Die Sonder-

Digitized by Google

Ein durchschlagender Erfolg kann nur in dem Abbau der staatlichen Aufgaben und der entsprechenden Verringerung des steuerlichen Bedarfs von Reich und Ländern für diese Zwecke gefunden werden. Hier heißt es aber schnell zu handeln, da Gefahr im Verzuge ist.

Das Registerpfand.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Obgleich das BGB. für die Mobiliarverpfändung nur das Faustpfand kennt, hat sich die Sicherheitsübereignung als praktische Notwendigkeit im Kreditverkehr eingebürgert. Im Jahre 1910 fanden jedoch schon im Deutschen Handelstag in Berlin eingehende Debatten darüber statt, ob statt der Sicherheitsübereignung ein Registerpfand eingeführt werden sollte. Die überwiegende Mehrzahl der Handelskammern sprach sich damals dagegen aus, ebenso bei Behandlung auf dem Juristentag die Mehrheit der Juristen. Inzwischen hat sich immer mehr die Sicherheitsübereignung zu der für die Kreditabgabe üblichen Form nicht nur im inneren Verkehr, sondern auch in demjenigen mit dem Ausland entwickelt.

Bei zahlreichen Fallimenten während der letzten Krise war nicht nur das Anlagekapital, sondern auch das Betriebskapital an einzelne hierdurch gedeckte Gläubiger übereignet worden, während den ungedeckten Gläubigern oft keine nennenswerten Aktiven übrig blieben.

Im Frühjahr des Jahres 1925 sind deswegen die Vereine Creditreform vorstellig geworden, daß Uebereignungen oder Verpfändungen von Sachgütern einer Publizität unterliegen sollten, weil durch deren Mangel der Glaube an eine unbelastet vorhandene Warenmenge irrtümlich entsteht, und Gläubiger dadurch geschädigt werden. In gleichem Sinne, nur unter einigen Modifikationen, ist der Zentralverband des Deutschen Großhandels auf den Plan getreten. Von dem Reichstagsabgeordneten K e i n a t h und einigen Abgeordneten wurde nunmehr ein Initiativ-Antrag auf gesetzliche Regelung des Registerpfandes beim Reichstag eingebracht.

In diesem Artikel soll die Wirkung des Registerpfandes und die der Sicherheitsübereignung lediglich vom kaufmännischen, nicht vom juristischen Standpunkt, untersucht werden. Die Untersuchung muß dahin gehen, daß die Lage vom Gesichtspunkt der einzelnen Interessenten aus, sowie von dem der Gesamtheit, erörtert wird.

Zunächst sei die Frage behandelt vom Standpunkt des g e d e c k t e n G l ä u b i g e r s. Das Faustpfand ist für den Wirtschaftsverkehr ungeeignet, weil es Uebergabe von Besitz und Eigentum an den Gläubiger bedingt. Infolgedessen wurde in der Praxis nach einem anderen Weg gesucht, und dieser in der Sicherheitsübereignung gefunden. Sie ist in ihren vervollkommneten Formen und durch die vom Reichsgericht sanktionierte Rechtsprechung zu einem unantastbaren Instrument geworden. Für den gedeckten Gläubiger ist sie vorteilhafter als das registrierte Pfand, die Mobiliarhypothek, weil sie bezüglich der Verwertung der Sicherheit und ihrer Geltendmachung gegenüber Konkurs und Zwangsvollstreckung Dritter nicht an die für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen gebunden ist.

Die Mobiliarhypothek, für die Propaganda gemacht wird, kann sich auf S a c h g e s a m t h e i t e n, sowie auf e i n z e l n e Sachgüter erstrecken. Hier entsteht die Frage, was unter Sachgesamtheiten zu verstehen ist. Sind Forderungen eingeschlossen, soll sogar das gesamte Betriebskapital erfaßt werden? Ist das der Fall, so ergeben sich mannigfache Kollisionen mit anderen Interessenten. Die I m m o b i l i a r hypothek auf einen Gewerbebetrieb schließt in verschiedenen Fällen mobile Güter wie Maschinen, Einrichtungsgegenstände, lebendes und totes Inventar ein. In welcher Weise soll alsdann die Auseinandersetzung zwischen dem Immobil- und dem Mobiliarhypothek-Gläubiger erfolgen? Es wäre ferner denkbar, daß bei Gesamtsachverpfändung gewisse bevorrechtigte Forderungen allgemein den Vorrang vor ihr haben. Angestelltenverbände beispielsweise streben danach, daß die Forderungen für Gehälter und Löhne jeder Gesamtsachverpfändung im Range vorgehen sollen. Der Fiskus könnte vielleicht ein gleiches Recht für seine Steuerforderungen beanspruchen. Wird dieses oder ähnliches zum Gesetz, so ist für den durch Sachgesamtheitsverpfändung gedeckten Gläubiger die Situation minder klar als sie im Rechtszustand der Sicherheitsübereignung ist, weil diese ein unantastbares Pfandrecht auf bestimmte, genau gekennzeichnete Mobilien darstellt.

Wenn nicht der Geschäftsverkehr völlig unmöglich gemacht werden soll, so muß dem Schuldner auch bei der Sachgesamtheitsverpfändung die Veräußerung einzelner Sachgüter gestattet sein. In der Praxis wird sich daraus ergeben, daß der schwachwerdende Schuldner, ganz gewiß aber der dolose, zunächst die wertvollen Güter veräußert, so daß bei einem Zusammenbruch dem gedeckten Gläubiger nur die minderwertigeren, zur Deckung nicht ausreichenden, übrig bleiben. Für diesen bedeutet die Sicherheitsübereignung ein Spezialpfand an ausgesuchten wertvollen Objekten mit Kontrollmöglichkeiten, während bei einer Mobiliarhypothek auf Sachgesamtheiten eine dauernde Kontrolle unmöglich ist, da der Schuldner, um sein Geschäft aufrecht zu erhalten, das Recht der Veräußerung ohne vorherige Mitteilung an den Gläubiger haben muß.

Sollte sich jedoch die Mobiliarhypothek nicht auf Sachgesamtheiten, sondern auf einzelne Sachgüter erstrecken, so besteht der bereits erwähnte Nachteil bei der Geltendmachung der Rechte für den gedeckten Gläubiger, da er an die Bestimmungen des Pfandrechts gebunden ist. Außerdem ergeben sich noch Schwierigkeiten und erhebliche Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß der Registrierungspflicht. Soll beispielsweise die Beleihung eines Konossements nur bei einer öffentlichen Registrierung gültig sein? Das würde den Importhandel aufs schwerste benachteiligen. Soll ferner, falls auf eine Bestellung Vorauszahlung gemacht wird, ein dem Käufer gegenüber dem Lieferanten zustehendes Pfandrecht auf die im Fabrikationsprozeß befindliche Ware nur im Registrierungsfalle gültig sein? Soll allgemein die Registrierung konstitutive oder deklaratorische Wirkung haben? Ueber all diese Fragen gehen die Meinungen selbst der die Registrierung befürwortenden Sachverständigen durchaus auseinander.

Es ist aber zuzugeben, daß u n g e d e c k t e G l ä u b i g e r durch den der Sicherheitsübereignung anhaftenden Mangel an Publizität öfters in verwerflicher Weise geschädigt worden sind. Würden durch das Registrierpfand Schiebungen und Begünstigungen einzelner tatsächlich unmöglich gemacht, so müßte dessen Einführung trotz der obigen gewichtigen Bedenken befürwortet werden. Diese Wirkung wird aber nicht eintreten, denn es ist ein untaugliches und auch für den ungedeckten Gläubiger nachteiliges Mittel. Zunächst müßte dann auch der E i g e n t u m s v o r b e h a l t registriert werden, damit nicht das Vorhandensein großer Warenmengen im Betriebslokal des Abnehmers eine Täuschung über seine Kreditfähigkeit hervorruft. Dem widersetzt sich aber eine ganze Anzahl von Gewerben. Selbst der Registrierzwang des Eigentumsvorbehaltes würde aber auch noch nicht eine Täuschung ganz ausschließen, denn auch andere Rechtsvorgänge, beispielsweise die kommissionsweise Ueberlassung von Waren, können zu falschen Schlüssen über die Höhe der unbelasteten Aktiven und demnach zur Ueberschätzung der Kreditfähigkeit führen.

In der Praxis des täglichen Verkehrs gar türmen sich die Schwierigkeiten für den Warenlieferanten. Vor allem müßte jedermann das Register offen stehen, b e v o r er den Verkauf der Waren abschließt, um ihm ein Urteil über die Bonität des Abnehmers zu ermöglichen. Ein Reisender müßte also an einem Platze mit Aufwand eines

behandlung der sogenannten Versorgungsbetriebe ist schon um deswillen grundsätzlich bedenklich, weil sie die Gefahr einer Ausweitung dieses nicht sehr scharfen Begriffs in sich schließt. Ob die in solchen Betrieben erzielten Gewinne in vollem Umfang der Allgemeinheit zugute kommen, hängt durchaus von ihrer Verwendung in jedem konkreten Einzelfalle ab.

Digitized by Google

großen Zeitverlustes erst feststellen, ob die Reihe der zu besuchenden Kunden eine Mobiliarhypothek errichtet hat oder nicht. Die Frage etwa bei persönlichem Besuch zu stellen, ob das der Fall ist, dürfte äußerst peinlich sein, zumal bei Kunden, die ein gewisses standing haben. Gerade aber diese kommen in Betracht, denn erfahrungsgemäß verliert man nicht an als schwach bekannten Schuldnern, sondern an denjenigen, die man für gut hält, die aber schwach werden. Der Abschluß großer geschäftlicher Transaktionen vollzieht sich heute selten auf dem Wege persönlichen Verkehrs, sondern erfolgt meistens per Draht. In diesem Falle sind die notwendigen Recherchen ganz gewiß nicht durchführbar. Wäre das aber alles möglich, dann wäre immer noch kein genügender Schutz für den Lieferanten vorhanden. In der Zeitspanne zwischen Verkaufsabschluß und Lieferung der Ware kann ein Registriereintrag erfolgen. Soll dem Lieferanten ein Rücktrittsrecht alsdann zustehen? Das würde eine ungeheure Unsicherheit in den Geschäftsverkehr bringen. Erfolgt nun gar der Eintrag zwischen Lieferung und Bezahlung der Ware, so kommt der ungedeckte Gläubiger leicht zu größerem Schaden als unter dem jetzigen Rechtszustand, weil er, infolge Einsicht in das Register, das im Zeitpunkt der Lieferung noch keine hypothekarische Belastung aufweisen konnte, zu einer größeren Krediteinräumung veranlaßt worden ist.

Bei Sachgesamtheitsverpfändung vermehrt der an zweiter Stelle kommende Gläubiger durch seine Warenlieferung den materiellen Wert der erstrangigen Hypothek, während für ihn, bei Wertverminderung der verpfändeten Objekte, trotz hypothekarischen Eintrags, ein Ausfall entstehen kann.

Vom Standpunkt des Schuldners aus gesehen, ist es zweifelhaft, ob eine auf ihr Ansehen bedachte Firma überhaupt das Odium einer hypothekarischen Belastung ihres Mobiliarbesitzes auf sich nehmen wird.

Auch technisch ist für den Schuldner das Verfahren ein äußerst schwieriges. Handelt es sich nicht um einen Eintrag von Sachgesamtheiten, sondern um Belastung eines variablen Warenbestandes, dann müßte bei jedem einzelnen Wechsel in demselben eine Eintragung in das Register erfolgen.

Die Registerpflicht würde außerdem den Nachteil für den Schuldner haben, daß er, nachdem einmal eine hypothekarische Belastung erfolgt ist, auch einen in anbetracht seiner Verhältnisse gerechtfertigten Kredit nicht erhalten wird. Das wird zu einem Mangel an Betriebskapital bei ihm führen. Wird dagegen eingewendet, daß es gerade der Zweck des Registers ist, zu weit gehende Kreditabgabe zu verhindern, so muß daran erinnert werden, daß manches Unternehmen durch eine großzügige Kreditgabe aus Schwierigkeiten gerettet, und dadurch der Gesamtheit der Gläubiger Verlust erspart worden ist.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, müssen die Kosten des für die Registrierung erforderlichen komplizierten Apparates die Warenpreise verteuern.

Die obligatorische Registrierung muß ferner eine Verlangsamung des Verkehrs in Waren zur Folge haben, deren verminderte Umlaufsgeschwindigkeit heute schon eine Teilursache der Krise ist.

Auch vom geldpolitischen Standpunkt aus ist das Registerpfand nicht zu befürworten. Der Kreditverkehr, insbesondere der mit dem Ausland, hat sich nun einmal an die Form der Sicherheitsübereignung gewöhnt. Eine Aenderung dieser Form würde namentlich — das betont die dafür besonders kompetente Hamburger Handelskammer — im Verkehr mit dem Ausland zu Schwierigkeiten führen.

Es ist angeregt worden, die Sicherheitsübereignung in ihrer jetzigen Form nur dann für wirksam zu erklären, wenn sie mit einer neuen Kreditgabe oder mit einer Verlängerung einer bereits bestehenden verknüpft ist. Bei einer neuen Kreditgabe fließt dem schuldnerischen Unternehmen gegen die verpfändeten Warenbestände Geld zu. Das bedeutet, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die Hingabe eines wertvollen Gutes gegen ein minder wertvolles. Wäre das nicht der Fall, so hätten Bankgläubiger nicht bei Verpfändung selbst großer Warenbestände bei einem Teil ihrer Forderungen Ausfälle gehabt. Werden selbst Objekte in einem die Forderung übersteigenden Wertmaße zur Sicherung übereignet, so fließt ja der bei der Veräußerung erzielte Ueberschuß der Masse, also der Gesamtheit der ungedeckten Gläubiger, zu. Vorsorge müßte allerdings alsdann getroffen werden, daß eine übermäßige Deckung nicht zu einer Verschleuderung des Pfandes seitens des Gläubigers führen darf. Es kann aber zu einer Benachteiligung für die Menge der Gläubiger führen, wenn ein einzelner in Kenntnis einer beim Schuldner sich vorbereitenden Bonitätsverschlechterung sich nachträglich für eine bereits bestehende Forderung Sicherheit geben läßt. Will man das, wie vorgeschlagen, vermeiden, dadurch, daß die Sicherheit außer bei einer neuen Kreditgabe nur bei einer Verlängerung eines abgelaufenen Kreditvertrages Gültigkeit haben soll, so entsteht ein geldpolitischer Nachteil: In der Praris wird alsdann jeder Kreditvertrag nur auf ganz kurze Kündigungsfrist gestellt werden, eine für den Schuldner höchst gefährliche Bedingung.

Schließlich entstehen auch verwaltungstechnische Nachteile. Es müßte eine neue Behörde gebildet oder eine bestehende mit erweiterten Aufgaben belastet werden. Das würde den berechtigterweise geforderten Abbau des Verwaltungsapparates verhindern.

Daß heute das Registerpfand erneut trotz vor 15 Jahren erfolgter Ablehnung gefordert wird, ist eine Folge der augenblicklichen Wirtschaftslage. Anormale Zustände sollten aber nicht zu einer Gesetzesänderung führen. Zudem würde die Registereintragung eine verspätete Maßnahme sein, denn die Mehrzahl der zu einer Inanspruchnahme eines Blankokredits nicht berechtigten Schuldner haben zweifelsohne bereits ihren Mobiliarbesitz verpfändet. Mit dieser Tatsache muß jeder Kreditgeber rechnen; andernfalls hat er nicht die nötige Vorsicht walten lassen.

Die Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels betont zur Begründung ihrer Forderung, daß der wesentliche Teil der heutigen Krise eine Kreditkrise sei. Es ist keine akademische Erörterung, wenn dieser Voraussetzung widersprochen wird, weil die falsche Prämisse zu falschen praktischen Konsequenzen führen muß. Wir befinden uns in einer Produktionskrise, der wir Herr werden müssen durch Rationalisierung, durch Zusammenlegung von Betrieben. Soweit flüssiges Kapital zur Umstellung notwendig ist, kann nach guten kaufmännischen Grundsätzen dafür nicht Kredit in Anspruch genommen werden, sondern durch Abstoßung überflüssiger und unrentabler Produktionsstätten muß Kapital hereinkommen, oder das Kapital muß durch Beteiligung weiterer Kreise beschafft werden.

Wir befinden uns in einer Absatzkrise, verursacht durch die Kaufkraftminderung der in- und ausländischen Bevölkerung. Sie wird gesteigert durch den aufs schärfste getriebenen Zollkrieg. Die so entstandene Verlangsamung der Warenveräußerung zwingt die Unternehmer zur Beschaffung flüssiger Mittel, zur Verpfändung ihrer Bestände. Diese Absatzschwierigkeiten werden aber, wie dargelegt worden ist, durch das Instrument des Registerpfands noch vermehrt.

Wir befinden uns in einer Finanzkrise, die insofern bereits behoben ist, als zur Zeit Geld auf kurze Termine und gegen allererste Sicherheit in reichlichem Maße, sowie zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen, erhältlich ist. Es mangelt nur an Angebot von langfristigem, nicht im allerhöchsten Grade gesicherten Kredit, d. h. nichts anderes, als daß wir uns noch in einer Vertrauenskrise befinden. Diese aber wird verschärft, wenn man an bestehenden Wirtschaftsformen rüttelt.

Die Kreditkrise, von der die Großhandels-Denkschrift spricht, basiert also in ihrem Keim auf mangelndem Vertrauen. Hier muß deshalb der Hebel angesetzt werden. Jede Inpfandgabe mobiler Kapitalsicherheiten in irgendeiner Form müßte von dem Verpfändenden in ein obligatorisch zu führendes Buch eingetragen werden.

Digitized by Google

Eine unwahre Auskunft über Nichtvorhandensein eines Buches oder falsche Eintragungen in demselben müßten mit schweren Strafen belegt werden. Fraglos entsteht eine psychologische Hemmung, einen falschen Eintrag in ein derartiges, gewissermaßen feierliches Geschäftsbuch zu machen. Zum mindesten wird dadurch erschwert, daß ein Schuldner Objekte doppelt verpfändet.

Die in vielen Fällen bei Zahlungsschwierigkeiten zu Tage tretende Ungerechtigkeit verlangt — das ist der gesunde Kern in der wiederholt zitierten Denkschrift des Großhandels — tatsächlich ein Einschreiten. Die Mißstände werden aber durch das vorgeschlagene Registerpfand nicht behoben. Dieses ist vielmehr, wie dargelegt, ein untaugliches Mittel und hat nicht nur für die beteiligten Interessenten, sondern auch für die Allgemeinheit unerwünschte Folgen.

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Verbesserung wird zweifelsohne auch einen großen Teil der Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Mit Verbesserungen von Formen und Einrichtungen dürfte das wohl überhaupt kaum möglich sein. Es ist vielmehr notwendig, daß die durch den Krieg und die Inflation verwilderten Wirtschaftssitten sich wieder bessern und die Geschäftsmoral sich wieder zur Höhe der vor dem Krieg gültigem hinaufentwickelt.

Kredit und Wirtschaftskrise.

Eine Darstellung in Leitsätzen von Prof. Dr. **W. Prion**, Berlin.

Zugleich ein Beitrag zur Frage des „Kapitalmangels".

Vormerkung:

Das Thema lautet: Kredit und Wirtschaftskrise. Nicht Wirtschaftskrise schlechthin; diese kann von vielen Seiten betrachtet werden. Die Betonung liegt auf Kredit. Spiethoff, der ausgezeichnete Kenner des Krisenproblems, hat nachgewiesen, daß in jeder Krise, die in der kapitalistischen Wirtschaftsweise entsteht, der Kredit eine Rolle, meist die entscheidende Rolle spielt. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist diese Rolle — so glaube ich — eine ganz besondere. Nicht in dem Sinne, daß die Ursachen der Krise im Kredit zu suchen sind. Diese liegen klar zu tage — man pflegt sie nur zu leicht zu übersehen —: verlorener Krieg, Opfer an Menschen, Verluste an Land und Vermögen, Schädigung der Produktionseinrichtungen, der Absatzmärkte. Ursachen sind weiter: der Ruhrkrieg mit den falschen Abwehrmaßnahmen, die Reparationserpressungen: die Inflation. — Die Krise ist letzten Endes eine Krise des gesamten volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsapparates; die Störungen machen sich — in der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung — im Gelde, im Geldeinkommen und in den Preisen (also in der Kaufkraft), schließlich im Geldkapital, im Kredit bemerkbar. Man kann daher sagen: die gegenwärtige Krise findet ihren sinnvollsten Ausdruck im Kredit. Daher die Betonung Kredit, was im einzelnen nachzuweisen ist.

I. Kapitalmarkt.

1. Kapital in dem hier gebrauchten Sinne ist: Erwerbsvermögen, ausgedrückt in einer (abstrakten) Geldsumme. Die Unternehmungen verzeichnen dieses Kapital auf der rechten Seite der Bilanz als Eigenkapital (Kapital schlechthin, Aktienkapital, Stammkapital) und als Schulden (Hypotheken, Obligationen, Darlehen, Lieferanten-Bankkredit, Anzahlungen). Der entstehende oder entstandene Gewinn ist Eigenkapital, solange er nicht auf die Teilhaber verteilt ist. Schulden sind fremdes Kapital, auch Leihkapital genannt. Die leihweise Ueberlassung von Kapital ist Kredit. Zur dauernden Nutzung (5—30 Jahre) überlassenes Kapital ist langfristiger, bis zu 6—12 Monaten rückzahlbare Schulden ist kurzfristiger Kredit.

Auf der linken Seite der Bilanz macht die Unternehmung die Aufwendungen ersichtlich, die aus dem Kapital erfolgt sind und den zukünftigen Produktionsperioden dienen (die einzelnen Vermögensbestandteile im betriebswirtschaftlichen Sinne, die Produktionsmittel oder das Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne: Grundstücke, Maschinen, Vorräte, u. a. m.).

Das typische Finanzierungsbild einer Industrieunternehmung stellte sich vor dem Kriege wie folgt:

A. Bilanz per 31. Dezember 1913*).

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA	RM
Anlagen	65	65	Kapital	50
Betrieb			Reserven	10
Waren	12	12	Gewinn	6
Kasse	5	5	Obligation = lang	20
Debitoren . . .	18	18	Kreditoren = kurz	4
	100	100		100

Anmerkung: Mit 80 langfristigen Mitteln (Kapital, Reserven, Obligationen) sind die gesamten Anlagen und die Hälfte der Betriebsmittel finanziert. Etwa ein Drittel der Kreditoren hat in der Kasse Deckung, der Rest in Waren und Debitoren. Der Gewinn ist 10 pCt. des Kapitals nach Abführung von 1 in die Reserve. Den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Rentabilität, der Liquidität sowie der Sicherheit ist genügend Rechnung getragen.

2. Die Inflation (1914—1923), insbesondere die große von 1923, hat die Geldeinkommen der Bevölkerung zum gesteigerten Konsum, das Geldkapital — unter Ausschaltung der Kreditvermittlung: Banken — zur unmittelbaren Anlage in Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, sowie zu Produktionserweiterungen (Flucht in die Sachwerte) getrieben. Nur ein Teil hat die Geldform beibehalten: Kauf von Devisen, ein anderer Teil ist den Kapitalpapieren mit Sachwertcharakter — Aktien — zugeflossen. Im übrigen hat die Geldentwertung das Geld und die Geldforderungen vernichtet, gleichzeitig die Schuldner entschuldet. Entscheidend: Ende der Inflation ist Geld als Bestandteil des Unternehmungsvermögens (linke Seite der Bilanz) und Geldkapital, das zur Ausleihung bereit steht, nicht mehr vorhanden.

B. Bilanz per 31. Dezember 1923
in Papiermark

AKTIVA	Stück	M	PASSIVA		
Anlagen alt .	65	65[1])	Kapital alt . .	60[1])	
Zugänge . .	25	1200[2])	Erhöhung . .	640[2])	700[1])
			Reserven alt .	10[1])	
Betrieb			Erhöhung . .	73[1])	83[1])
Waren . . .	15	15000[4])	Gewinn . . .		1300[4])
Kasse . . .	—	300[4])	Obligationen alt		20[1])
Debitoren .	2	2100[4])	Kreditoren . .		4000[4])
		?			. ?

Anmerkung: Die Zahlen sind weder addierbar, noch vergleichbar. Mengenmäßig haben die Anlagen Zugänge aufzuweisen, sind die Warenbestände nach anfänglicher Erschöpfung wieder aufgefüllt worden. Das Kapital und die Reserven haben eine nominelle Erhöhung erfahren.

*) Da die Aufstellung der Jahresbilanz von einer Reihe von betriebspolitischen Zwecken beeinflußt wird (Erfolgsermittlung, Konjunktur, Dividendenpolitik, Steuern) so kann diese in Wirklichkeit nur mit Vorbehalt für die Veranschaulichung der Finanzierung verwendet werden. Das Schema soll nur das Grundsätzliche zeigen.

[1]) = Millionen.
[2]) = Milliarden.
[3]) = Billionen.
[4]) = Billiarden.

Digitized by Google

C. Bilanz per 1. Januar 1924
Goldmark-Eröffnungsbilanz

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen . .	90	70	Kapital 10 : 1 . .	70	
			Reserven . . .	8	EM 78
Betrieb			Gewinn		
Waren .	15	12	für 1924 kalkuliert		
Kasse . .	—	—	mit 7 = 10 %		
Debitoren	2	2	Obligationen lang		
			Aufwertung . .	2	
			Kreditoren kurz .	4	FM 6
		84			84

Anmerkung: Der Umstellung mußte der zukünftige Ertrag (Ertragswert) zugrunde gelegt werden: hier Gewinn kalkuliert mit 7 = 10 pCt. kapitalisiert ergibt Kapital 70. In Wirklichkeit ist, da die Schätzung des zukünftigen Gewinns unmöglich war, von der Substanz ausgegangen: 90 Stück Anlagen und 15 Stück Waren. Infolge „vorsichtiger" Bewertung sind die mengenmäßig erhöhten Anlagen unter ihrem „Gold-Anschaffungswert", aber höher als 1913 (70 gegen 65) bilanziert, die Waren mit „stillen" Reserven 15 Stück statt Tagespreis 17 nur mit 12 eingesetzt worden. Entscheidend: von den Betriebsmitteln sind Kasse, Debitoren auf 2 zusammengeschrumpft; Kredite konnten nur noch 4 beschafft werden.

3. Nach der Stabilisierung entsteht für die Wiederingangsetzung der Betriebe (Ruhrkampf): Instandhaltung, Verbesserung, Umstellung von unzweckmäßigen Inflationsinvestierungen, Ersatzanschaffungen, Neuanlagen, sowie für Ankauf von Rohstoffen, Auslegung von Löhnen, ein großer Bedarf an baren Mitteln, an Kapital in Geldform, in der Hauptsache Kapital für langfristige Zwecke: Eigenkapital, Aktienkapital, Hypotheken, Obligationen, daneben auch Bedarf an kurzfristigem Kredit, an sich entsprechend dem Umfange in der Vorkriegsfinanzierung.

4. Kapital entsteht aus ersparten Einkommensteilen, in der Regel in Form des Geldes verfügbar. Die jährliche Neubildung von Kapital (Anlage suchende Geldkapitalien) ist für 1924 und 1925 mit 3 bzw. 4 Milliarden Mark (1913: 8½ Milliarden Mark) zu veranschlagen. Der nach erfolgter Stabilisation (Goldmarkbilanz C) auf einmal zum Durchbruch kommende Kapitalbedarf (siehe 3) überschreitet im Anfang und im weiteren Verlauf die nur allmählich und schwach in Gang kommende Neubildung von Kapital. Die Folgen sind: der Bedarf an Kapital übersteigt bei weitem das Angebot, hohe Zinssätze am Kapitalmarkt — dem Markt für langfristige Leihkapitalien —, Darniederliegen der Emissionen, Rückgang der Aktienkurse wegen Beschaffung von Mitteln durch Verkauf von Effekten. Die Krise drückt sich in Kapitalmangel, in einer Kapitalnot aus.

5. Der anfänglich sehr hohe Kapitalmarktzinssatz hält die Betriebe von der Aufnahme langfristigen Kapitals zurück. Auf der anderen Seite reizt selbst der hohe Zinssatz das verfügbare Kapital nicht zur langfristigen Anlage, weil den Kapitalbesitzern das Resiko angesichts der Krisenlage zu groß erscheint. Das Neukapital vermeidet die altgewohnte Anlage — Zurückhaltung am Hypothekenmarkt, Fernhalten vom Aktien- und Obligationenmarkt, auch wegen Ertragslosigkeit zahlreicher Aktiengesellschaften —. Es bildet jetzt einen wesentlichen Bestandteil der schnell steigenden Sparkasseneinlagen und Depositengelder der Banken.

II. Geldmarkt.

1. Von Anfang 1924—31. Oktober 1925 haben die fremden Gelder zugenommen: bei den Sparkassen auf 2,3 Milliarden Mark, bei 88 Banken auf 5,4 Milliarden Mark, bei 20 öffentlichen Kreditinstituten auf 2,6 Milliarden Mark, bei 14 Girozentralen auf 1,3 Milliarden Mark, beim Postscheckamt auf 500 Millionen Mark. Darin sind nicht nur enthalten: Kassenbestände der Einzelwirtschaften, also eigentliche Depositen- und Giroguthaben, sondern auch Erlöse aus Auslandsanleihen, Guthaben von Ausländern, öffentliche Gelder, sowie endlich vorübergehend untergebrachte Sparkapitalien (siehe I Abschnitt 5). Da auch letztere in der Regel mit kurzfristiger Kündigung versehen sind, können die Kreditinstitute die gesamten Geldkapitalien nur kurzfristig ausleihen.

2. Die Bevorzugung der Ausleihung am Geldmarkt der Börse ist auf die kurzfristige Dauer, die größtmögliche Sicherheit und auf die pünktliche Rückzahlung zurückzuführen. Das ansteigende Angebot von kurzfristigen Leihkapitalien ruft ein Sinken der Zinssätze von ursprünglich 10 pCt. pro Tag auf 10 pCt. pro Jahr hervor; Ende Dezember 1925: tägliches Geld 6½ pCt., Ultimo-Geld 10 pCt., Privatdiskontsatz 6⅜ pCt. Ein weiteres Merkmal der Krise ist: (gegenüber der Kapitalnot am Kapitalmarkt) eine große Geldflüssigkeit am Geldmarkt. (Anfang Januar 1926 soll zum ersten Male seit 1914 wieder deutsches Kapital kurzfristig im Ausland angelegt worden sein.) Zur Flüssigkeit des Geldmarktes hat die zeitweilige Ueberfülle der Finanzkassen in erheblichem Maße beigetragen.

3. Da die Betriebe nicht über die Unterlagen für den Börsenkreditverkehr verfügen, in der Hauptsache auch nicht kurzfristige Kredite, sondern langfristiges Kapital benötigen, so kommt ihnen die Flüssigkeit des Geldmarktes unmittelbar nur wenig zugute. Dennoch hat eine Kreditgewährung in erheblichem Ausmaß stattgefunden: bis Ende 1925 bei der Reichsbank etwa 2,0 Milliarden Mark, Kreditbanken 3,0 Milliarden Mark, öffentliche Kreditinstitute 2,0 Milliarden Mark. Wirkung: die Zuführung von Kredit hat die Betriebe wieder in Gang gebracht, zum Teil die Kapitalbildung der nächsten und ferneren Zeit eskomptiert, gleichzeitig durch Vermehrung der Kaufkraft (Währungskredite der Rentenbank und Reichsbank) aber auch die Preise gesteigert bzw. hochgehalten. Banktechnisch: erhebliche Beträge der ausstehenden Kredite sind, da sie langfristig verwendet worden sind, als eingefroren anzusehen. Sie unterscheiden sich von den früheren „langfristigen" Industriekrediten dadurch, daß sie z. Zt. nicht durch das Emissionsgeschäft (Ausgabe von Aktien und Obligationen) ablösbar sind. Betriebsfinanziell: kurzfristige Kredite um jeden Preis, (Kosten, Form, Quelle: Wechselakzepte, Lieferanten-, Bank-, Auslandskredite) sind zur Finanzierung, d. h. zur Kapitalbeschaffung verwendet worden. Die Folge ist: Illiquidität der Betriebe, Zahlungsstockungen, Konzernauflösungen, Stützungen und Unterstützungen, Geschäftsaufsichten und Konkurse.

D. Bilanz per 31. Dezember 1925

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA	
Anlagen . . .	90	70	Kapital	70
Zugänge . . .	12	10	Reserven.	S
	102	80		78
Betriebe			Gewinn statt 7 nur .	2
Waren . . .	15	12		EM 80
Zugänge . .	6	8	Obligationen alt lang	2
	21	20	Kreditoren kurz 4	
Kasse			Zugang . . . 34	FM 38
Zugänge . .		1		
Debitoren 7				
Zugänge 17		19		
		120		120

Anmerkung: Die Anlagen haben eine weitere Vermehrung um 10 erfahren (Umstellung), für Waren (einschließlich aufgewandter Löhne), Kasse und Debitoren

Digitized by Google

(Absatz gegen Kredit) mußten 8 + 1 + 17 = 26 beschafft werden. Insgesamt waren also erforderlich: 36, die bilanzmäßig mit 2 durch den entstandenen Gewinn, mit 34 durch kurzfristige Kreditoren aufgebracht worden sind. Die Kreditoren sind jetzt je zur Hälfte durch Waren und Debitoren gedeckt (1913 zu 50 pCt. durch Kasse). Der Betrieb ist zahlungsunfähig.

4. Das Ergebnis ist: große Nachfrage nach langfristigem Leihkapital, demgegenüber Kapitalbildung anfänglich schwach, später erholt und Zurückhaltung des Anlage suchenden Kapitals — Ueberfluß an kurzfristigen Leihkapitalien am Geldmarkt, Finanzierung der Betriebe mit kurzfristigen Krediten. Das Ziel muß sein: die Wiederherstellung des Kapitalmarktes. Hierzu sind folgende Mittel versucht worden: die Wiederaufrichtung des Privatdiskontgeschäftes sollte eine Brücke vom Geldmarkt zum Kapitalmarkt schlagen: unmöglich, so lange die Akzepte — Privatdiskonten — nicht durch Aktien und Obligationen abgelöst werden —; Neuordnung der Anlage öffentlicher Gelder, indem Teile dem Kapitalmarkt langfristig zur Verfügung gestellt werden —; Kreditverteilung an Landwirtschaft, Handwerk mit allen Mängeln behördlicher Vermittlung und hoher Kosten.

Zu beachten ist, daß tatsächlich die Betriebe den Kapitalbedarf mehr oder weniger gedeckt haben, allerdings in der nicht zutreffenden Form: kurzfristige Kredite, statt langfristiger Beteiligung oder Schulden. Für die weitere Entwicklung ist bedeutsam, daß es daher mehr auf die Umformung der Kredite, nicht mehr so sehr auf die Beschaffung neuen Kapitals ankommt.

III. Krisenheilung.

1. Der Kapitalmangel zwingt zur rationellen Bewirtschaftung des vorhandenen Geldkapitals. Zweckmäßige Organisation des Banksystems: Arbeitsteilung zwischen Kreditbanken, Girozentralen und öffentlichen Banken ist notwendig. Verringerung der Zahl der Bankstellen (Häufung an einzelnen Orten), der Betriebskosten und der Zinsspanne nicht minder. Die Kreditgewährung darf nicht mehr nach der Höhe des toten Vermögens, sondern muß nach dem Umsatz und Ertrag, Rentabilität des Betriebes und nach volkswirtschaftlicher Nützlichkeit erfolgen. Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Kreditnehmer ist zu fördern. Ob das Zusammengehen der mittleren und kleineren Betriebe nach dem Muster von Industrieschaften (Sachsen) Erfolg verspricht, ist wegen der Schwierigkeit der Wertbemessung und Haftung zweifelhaft.

2. Worauf es ankommt, ist: die Pflege der Kapitalneubildung. Die heutigen Einkommen sind im Verhältnis zu den Preisen geringer als früher, oder dasselbe: die Preise sind zu hoch. Dazu kommt: die Minderung des verfügbaren Einkommens durch hohe Steuerlasten. Dieser Zustand ist der Ausdruck für die durch die Inflation verursachte und durch die Stabilisation bloßgelegte Verarmung des deutschen Volkes. Es ist daher ein Irrtum, schlechthin zu sagen: es fehlt an Geld gleich Umlaufsmitteln. Richtig ist: es fehlt an Geld gleich Einkommen, gleich Möglichkeit, zu sparen; die Kapitalbildung ist erschwert, weil die Preise zu hoch sind. Die Absatzstockung ist der andere Ausdruck für den Kapitalmangel, für die fehlende Kaufkraft. Da Kapital nur aus Einkommensüberschüssen, aus Sparen vom Einkommen möglich ist, ist eine bessere Anpassung der Einkommen an die Preise oder die Preise an die Einkommen anzustreben.

3. Mit der Stabilisierung der Mark ist in etwa auch das aus der Inflation entstandene ungünstige Verhältnis zwischen Preisstand und Einkommenshöhe stabilisiert worden. Der sofortigen Angleichung stand ein aufgeblähter Produktionsapparat (Zwischenglieder, Arbeitsleistung und veraltete Verfahren) im Wege; die natürliche Anpassung durch eine scharfe Krise verhinderte die Kreditgewährung der Rentenbank und die liberale Kreditpolitik der Reichsmark im ersten Viertel 1924. Die Hinausschiebung der Krise war jedoch als das kleinere Uebel anzusehen, gegenüber einer sofortigen Kreditsperre, die den vollständigen Zusammenbruch der Betriebe (Ruhrkampf) herbeigeführt hätte. Zu bemängeln ist nur, daß die Wirkung auf die Preise weder rechtzeitig, noch überhaupt richtig erkannt worden ist: die Betriebe sogar in dem Glauben waren, daß sie einer echten Konjunktur entgegengehen werden. Die Kreditkontingentierung ist so lange am Platze, als die Kreditnehmer noch zu sehr spekulativ eingestellt sind, d. h. Kredite ohne Rücksicht auf die Kosten und Gewißheit der Rückzahlungsmöglichkeit aufnehmen. Eine Ermäßigung des Diskontsatzes kommt erst dann in Betracht, wenn bei aufgehobener Kontingentierung die Kreditansprüche im ganzen zurückgehen, oder zum mindesten keine Zunahme erfahren*).

4. Während die Reichsbank eine anfängliche scharfe, später etwas gemilderte Kreditkontingentierung durchführt, strömen ab Mitte 1924 bis Ende 1925 ausländische Kredite in Höhe von etwa 3 Milliarden Mark in die deutsche Volkswirtschaft ein. Für ihre Beurteilung kommt eine Reihe von Gesichtspunkten in Betracht.

A. Währungspolitisch: die vor dem Kriege aus den Auslandskrediten unverzüglich folgende Einfuhr von Waren und ihre Rückwirkung auf die Preise wurde 1925 durch folgende Umstände behindert: 1. die Auslandskredite sind zum größten Teil in Noten umgewandelt und zur Auffüllung langfristigen Betriebskapitals verwendet worden; 2. die Wareneinfuhr ist zwar erheblich gewesen (Passivität der Handelsbilanz), aber ein großer Teil ist zusätzlich konsumiert worden (Bananen); 3. mehr als Milliarde Mark wird von der Reichsbank als Gold- und Devisenreserve zurückgehalten, wofür Waren nicht eingeströmt sind; 4. die Verwendung der Auslandskredite ist nicht nur in öffentlichen Betrieben (Kommunen), sondern auch vielfach in privaten Unternehmungen nicht produktiv erfolgt (Ausgabe für Versuche, Verbesserungen und Umstellungen, die einen Erfolg nicht gehabt haben). Insgesamt: durch die Umwandlung der Auslandskredite in Mark ist eine Zusatzkaufkraft entstanden, die die Preise gesteigert hat. Die Auslandskredite haben inflationistisch gewirkt. Jedoch: die aus der Ingangsetzung der Produktion entstandenen Güter müssen später auf die Senkung der Preise hinwirken, zumal wenn die weitere Zufuhr von Krediten aufhört. Darauf muß auch die Politik der Reichsbank eingestellt sein.

B. Wirtschaftlich: die Auslandskredite haben den Unternehmungen Kapital geliefert, die Betriebe in Gang gesetzt, den Arbeitern Beschäftigung gegeben, die notwendigen Umstellungen ermöglicht. Sie haben den Kapitalmarkt entlastet, dem Geldmarkt neue Mittel zugeführt, die Zinssätze ermäßigt. Ihre allmähliche Tilgung durch Gewinnung eigenen Kapitals ist in die Wege geleitet.

C. Betriebswirtschaftlich: die hohen Zinskosten bilden eine schwere Last; sie steigern die Preise oder zehren den Gewinn auf. Die Kurzfristigkeit der Kredite erhöht die Schwierigkeit der Betriebsführung; die Rückzahlung erfordert Sicherstellung von Devisen, die die Reichsbank nicht gegen Kredit geben kann. Die betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten bilden einen Schutzwall gegen uferloses Einströmen weiterer Kredite, treiben zugleich zur Verschärfung der Krise.

D. Volkswirtschaftlich: die Zinsen wie auch die Rückzahlung des Kapitals können nur aus dem Mehrexport deutscher Waren (Leistungen) erfolgen. Die Ueberschwemmung des Weltmarktes mit deutschen Industrieerzeugnissen ruft Gegenmaßnahmen (Zölle) her-

*) Wird vom Reichsbankpräsidenten zur Begründung der Diskontermäßigung von 9 pCt. auf 8 pCt., die am 12. Januar 1926 erfolgt ist, in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

vor. Nicht außer acht zu lassen sind die Zukunftslasten aus dem Dawesplan: ab 1925 jährlich 2½ Milliarden Mark, deren Transferierung ebenfalls nur durch Mehrexport möglich ist. Dieser setzt im Inlande niedrige Preise und Löhne voraus, wenn nicht deutsche Spezialarbeit zu lohnenden Preisen am Weltmarkt Absatz findet. Nimmt man dazu noch die europäische Verschuldung an Amerika, so müssen sich Riesenströme europäischer Waren nach Amerika ergießen — oder Amerika muß seine Kapitalien prolongieren und auch die Zinsen fortgesetzt in den Schuldnerländern anlegen. Diese Fragen sind auf der zukünftigen Weltwirtschaftskonferenz zu lösen.

Alles in allem: die ausländischen Kredite haben eine Entspannung am Kapitalmarkt bewirkt (Senkung der Zinssätze), zunächst die Preise gesteigert, die Volkswirtschaft belebt (Inflation), und der Zukunft große Lasten auferlegt. Die zeitlich folgende Gütervermehrung wird zur Senkung der Preise beitragen — die Krise von 1924 ist hinausgeschoben worden.

5. Ende 1925 hat die kurzfristige Finanzierung weitere Fortschritte gemacht. Die Krise ist in vollem Gange (Absatzstockung, Zusammenbrüche, Konkurse, Arbeitslosigkeit). Der allgemeine Preisrückgang wird noch durch Inventurausverkäufe verdeckt. Im Gegensatz zur Inflation sind bei Deflation möglichst wenig Warenbestände und Kredite anzustreben. Nur in diesem Falle entstehen bei allgemeinem Preisrückgang tragbare Scheinverluste; andernfalls stößt die Rückzahlung der Schulden auf Schwierigkeiten.

E. Bilanz per 1. Januar 1926

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen, insgesamt	100	80	Kapital		70
Betrieb			Reserven . . .	8	
Waren (·/· 25%)	20	15	Gewinn	2	
				10	
Kasse		1	ab Waren . . 5		
Debitoren (·/· 20%)		15	„ Debitoren . 4	9	1
			Obligationen, alt		2
			Kreditoren . . .		38
		111			111

Anmerkung: Bei einem angenommenen Rückgang der Preise um 25 pCt. stehen die Warenbestände nur noch mit 15 zu Buch; auf Debitoren wird eine Abschreibung von 4 erforderlich. Die bilanzmäßige Deckung erfolgt durch Heranziehung des Gewinnes und der Reserven, die auf 1 zurückgehen. Mit dem Wert von 15 kann bei allgemeinem Rückgang der Preise so viel gekauft werden, wie vorher mit 20: Scheinverluste auf Waren. An den Debitoren entsteht — wenn nicht Zahlungseinstellungen ihm wettmachen — ein Kreditgewinn, da die Kaufkraft des Geldes gestiegen ist. Umgekehrt wird die Rückzahlung der Kreditoren, da der Nennwert der gleiche bleibt, schwierig, wenn nicht unmöglich (Gefahren der Geldwertsteigerungen).

6. Die volkswirtschaftliche Voraussetzung zur Ueberwindung der Krise: Steigerung des Mehrexports für Verzinsung und Rückzahlung der Auslandsverschuldungen, sowie für Reparationen ist ohne außenpolitische — Weltmarkt — und innerpolitische — Folgen des Lohndrucks aus niedrigen Exportpreisen — Regelungen nicht möglich. Betriebspolitisch ist nicht nur ein Herabdrücken der Kosten durch Rationalisierung erforderlich, sondern auch Gewinnsteigerung durch Massenherstellung deutscher Qualitätsarbeit für den Export anzustreben. Finanzpolitisch kommt es darauf an, die kurzfristige Inlands- wie Auslandsverschuldung in langfristigen Anleihen zu niedrigen Zinssätzen zu konvertieren. Bezüglich der Auslandskredite ist diese Umwandlung im Gange. Die Wiederherstellung der Rentabilität wird auch das inländische Sparkapital wieder zur langfristigen Anlage zurückführen. Der Anreiz wird verstärkt, wenn der Rückgang der Zinssätze am Geldmarkt anhält. Dann strömt auch ein Teil der Depositen (Sparkapitalien) der Kreditinstitute der unmittelbaren Anlage am Kapitalmarkt zu, kommt das Emissionsgeschäft wieder in Gang.

7. Finanztechnisch ergibt sich folgende Sanierung: Infolge der gesunkenen Preise und der rationellen Ausnutzung der Betriebsmittel ist der durchschnittliche Bestand an Waren und Debitoren sowohl der Menge, als auch dem Wert nach geringer geworden. Entsprechend sind die Kreditoren zurückgegangen. Es wird angenommen, daß für Gewinn (einschließlich Kosten für das Leihkapital) nunmehr 6 zur Verfügung stehen. Die kurzfristigen Kredite werden in Höhe von 28 in 7prozentigen Obligationen gleich 2,1 Zinskosten umgewandelt. Der Rest der Kreditoren verursacht 8 pCt. Bankzinsen = 0,320 Zinskosten. Das Kapital wird durch Ausgabe von 5 Vorzugskapital erhöht, für das eine Verzinsung von 10 pCt. = 0,500 in Aussicht genommen wird. Insgesamt Kapitalkosten: 2,100 + 0,320 + 0,500 = 2,920. Zur Verfügung stehen (s. o.) 6, davon sollen zur Auffüllung der Reserven 0,500 dienen, bleibt ein Rest von 2,580. Dieser ist mit einer Dividende von 5 pCt. zu kapitalisieren, ergibt ein Kapital von 50. Demzufolge ist das Stammkapital von 70 auf 50 zu ermäßigen. Die Anlagen werden auf 60 abgeschrieben. Damit ist der unrentable, aufgeblähte Teil der Produstionseinrichtungen (Schrott) auch bilanzmäßig erledigt.

F. Bilanz per 31. Dezember 1926.

AKTIVA	Stück	RM	PASSIVA		
Anlagen	100	80	Kapital	70	
Abschreibung	40	20	Abschreibung . .	20	50
	60	60	Vorzugskapital. .		5
Zugänge	8	8	Reserven		1
	68	68	Gewinn (ohne Kapitalkosten für		
Betrieb			feste Schulden).		3
Waren	15				59
weniger . . .	3	12			
Kasse	1		Obligationen lang		28
Zunahme . .	2	3	Kreditoren kurz .		6
Debitoren . . .	15				
weniger . . .	5	10			
		93			93

Anmerkung: Der Betrieb arbeitet wieder mit Anlagen wie 1913; die Aussondierung der unbrauchbaren Anlagen läßt eine Verminderung der Kosten, die Herabsetzung in der Bilanz eine Verminderung der jährlichen Abschreibungsbeträge zu. Die Betriebsmittel werden jetzt besser ausgenutzt, sind also geringer als 1913. Die Finanzierung beruht in stärkerem Maße auf fest verzinslichen Obligationen und mit Vorzugsdividenden ausgestattetem Neukapital. Was an Dividende auf das alte Kapital verbleibt, ist weniger als 1913 und unsicherer.

Natürlich: tritt eine stärkere Senkung der Zinssätze ein — was zu erwarten ist — dann braucht entweder der angenommene Gewinn (6) nicht so hoch zu sein, oder die Rente auf das eigene Kapital (5) erhöht sich. In letzterem Falle ist die Herabsetzung des alten Kapitals in geringerem Maße möglich. Außer diesen Ueberlegungen werden die Betriebe ihr ganzes Augenmerk auf die Steigerung des Gewinnes richten müssen, wenn sie die zweite „Umstellung" vermeiden wollen. Ist eine Steigerung der Rentabilität — durch bessere Ausnutzung der verkleinerten oder durch Wiederinbetriebnahme ausgeschiedene Anlagen — zu erwarten, dann empfiehlt sich eine Umgehung der Kapitalherabsetzung auch aus steuerlichen Gründen (höhere Abschreibungsbeträge auf den nicht verkleinerten Anlagekonten).

Digitized by Google

„Deflation".

Von Dr. Curt Victorius, Hamburg.

Die Wirtschaftskrise, die wir heute erleben, wird vielfach als „Deflationskrise" angesprochen. Was darunter verstanden wird, gelangt nur dort ganz klar zum Ausdruck, wo diese Nennung von einer bestimmten theoretischen Grundanschauung aus erfolgt, der quantitätstheoretischen nämlich. Ihr zufolge handelt es sich bei der bislang verfolgten Kreditrationierungspolitik der Reichsbank um die mehr oder minder bewußte Absicht, durch Einschränkung der Notenemission eine Senkung der durchschnittlichen Preishöhe herbeizuführen. Hiernach ist das, was den heutigen krisenhaften Zustand kennzeichnet, wie insbesondere Kreditmangel und Absatzstockung, die notwendige Folge einer „deflatorischen" Kreditpolitik der Reichsbank, als deren schließliches Ergebnis die Preise sich bis zu einer durchschnittlichen Höhe senken, auf der die heute angeblich bestehende Spanne zwischen ihnen und der emittierten Notenmenge ihren Ausgleich findet.

Demgegenüber darzulegen, daß „Deflationspolitik" dieses Sinnes weder etwas von der Reichsbank bislang Verfolgtes noch überhaupt etwas praktisch Mögliches darstellt, ist Zweck dieser Zeilen.

Um den Nachweis hierfür zu erbringen, muß, dem Doppelcharakter der zentralen Notenbank als eines Kredit- und Währungsinstituts entsprechend, grundsätzlich unterschieden werden zwischen einem vorhandenen Kreditbedarf einerseits, einem vorhandenen Zahlungsmittelbedarf andererseits.

Was zunächst die Tatsache anlangt, daß die Reichsbank ihrer Krediteinräumung eine mehr oder minder scharf umrissene Grenze durch Kreditkontingentierung setzte und noch heute, wenn auch weniger unerbittlich, setzt, so findet sie ihre natürliche Erklärung in der zwangsläufigen Abhängigkeit, in der das kreditpolitische Gebaren der zentralen Notenbank sich zu der Lage an den freien Kreditmärkten befindet. Solange auf den Geldmärkten unüberbrückbare Zinsspannen herrschen wie etwa zwischen den Sätzen für tägliches Geld, Monatsgeld und dem Privatdiskont auf der einen Seite, den Sätzen für Kontokorrentkredit auf der anderen, solange die Solidarität von kurz- und langfristigem Binnenkreditmarkt und damit zugleich die Beziehung völlig gestört ist, die bei normaler Verfassung der Märkte zwischen ihrem Zinsfuß und dem offiziellen Diskontsatz besteht, solange ist weder eine wirksame Diskontpolitik der Notenbank noch eine grundsätzliche Aufgabe der Kreditrationierung möglich. Würde diese erfolgen, ohne daß die Lage auf den offenen Märkten einigermaßen ausgeglichen und konsolidiert ist, so wäre die Ueberflutung der Reichsbank mit Diskontierungs- und Rediskontierungsgesuchen die notwendige Folge, wobei überdies die Realisierbarkeit eines großen Teiles der hereingenommenen Wechsel fraglich erschiene. Es kann aber unmöglich Aufgabe des zentralen Notenbankinstitutes sein, den illiquiden Zustand der Wirtschaft, wie er sich in der anarchischen Verfassung der offenen Kreditmärkte deutlich widerspiegelt, in seinen eigenen Status hineinzuverpflanzen. Sondern es muß umgekehrt Aufgabe der Wirtschaft sein, ihre Illiquidität in sich allmählich und stetig zu überwinden, im Wege einer rationalen Umgestaltung von Produktion und Absatz, die durch Zustrom langfristigen Auslandskredits eine wesentliche Förderung erfahren kann.

Die Belastung der Zahlungsbilanz, die mit der Hereinnahme dieses Kredits sich verbindet und die, an sich nicht sehr hoch, umso weniger schwerwiegend ist, je stärker die kurzfristige Auslandsverschuldung eine Konsolidierung erfährt, wird durch die Entlastung mehr als reichlich aufgewogen, die sowohl dem Status der Reichsbank als auch dem heimischen Kapitalmarkt durch ihn zuteil wird, und durch die weittragenden Folgen, die bei richtigem Einsatz der verfügbaren Summen sich für Gestaltung und Ausbau von Produktion und Absatz lebensnotwendiger Bedarfsgüter ergeben.

Ebensowenig jedoch, wie sich die Frage grundsätzlich beantworten läßt, ob und in welcher Richtung die ausländische Kapitalzufuhr sich in den Preisen auswirkt, eine Frage, die ausschließlich in der Gestaltung von Produktions- und Absatzbasis des kreditnehmenden Betriebes ihre konkrete Antwort findet, ebensowenig läßt sich über den Einfluß der Kreditrationierung auf die durchschnittliche Preishöhe etwas Grundsätzliches aussagen. An und für sich wohnte ja der bisherigen Situation notwendig eine Tendenz zur Preissteigerung inne. Denn bei einem Zustand der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch einen aus bekannten Gründen „inflationierten" Produktionsapparat, durch hohe soziale Lasten, durch stärksten Mangel an langfristigem Leihkapital, durch begrenzte Absatzmöglichkeiten infolge räumlicher Enge des Absatzmarktes und gesunkener potentieller Aufnahmefähigkeit des Marktgebietes, erhöht die im Verhältnis zu Anlagekapital und Unkostenhöhe viel zu geringe Umsatzquote den auf die Einheit des Produktes entfallenden Aufwand, den „spezifischen" Aufwand. Daß angesichts dieser Wirtschaftslage die Rationierung des zentralen Wechselkredits einen entscheidenden Einfluß überhaupt auf den Preisstand und etwa gar in der Richtung seiner durchschnittlichen Senkung zu nehmen vermag, ist eine Annahme, die kaum einen genügenden Rückhalt besitzt. Weder spricht hierfür die Tatsache, daß für diese Art des Kredites zeitweise viel höhere Zinsforderungen bewilligt werden konnten und mußten, als die Reichsbank sie stellte, noch die Tatsache, daß das direkte Kreditkontingent der Industrie unausgenutzt blieb, noch die Struktur des zentralen Wechselkredits an sich. Denn handelt es sich mit ihm überhaupt nur um kurzfristigen Umsatzkredit, der lediglich eine bereits vorhandene Preissituation realisiert, so tritt überdies dieser Kreditanspruch an die Notenbank vor allem erst dann heran, wenn die Zahlungssitte die Realisierung in der Form körperlicher Zahlungsmittel erfordert.

Diesem echten Zahlungsmittelbedarf nun kann sich die verantwortliche Währungsinstanz überhaupt nicht entziehen. Würde sie es entgegen der ihr obliegenden zentralen Funktion versuchen, so wäre ein ungenügendes Ausmaß an zirkulierendem Bargeld zwar vorübergehend eine mehr oder minder empfindliche Ungelegenheit für den Zahlungsverkehr, die jedoch bei beharrlichem Versagen der zentralen Versorgungsquelle notwendig jene dezentralisierten Versorgungsformen zeitigt, die der Zahlungsverkehr in den vergangenen Jahren der Währungszerrüttung zur Genüge kennengelernt hat. Hier liegt also eine grundsätzliche und eindeutige Beziehung zur Preishöhe in dem Sinne vor, daß diese die Emissionshöhe bestimmt. Seinen symptomatischen Ausdruck findet dieser Zusammenhang in der Tatsache, daß innerhalb der angebahnten Kreditkontingentierungspolitik die Höhe des Zahlungsmittelumlaufs der allmählichen Preissteigerung des letzten Jahres gefolgt ist. Dabei war die praktische Möglichkeit einer gesteigerten Emissionstätigkeit zu einem Teil sicherlich durch die mit der ausländischen Kapitalzufuhr verbundene Stärkung des Devisenportefeuilles der Reichsbank gegeben. Im Uebrigen verdient in diesem Zusammenhange ein treffendes Wort Friedrich Bendixens Erwähnung, dieses bei stärkstem Vorbehalt gegenüber seinen theoretischen Ansichten in allen Fragen der praktischen Währungspolitik so hellsichtigen und verantwortungsbewußten Mannes, der das grundsätzliche Verhältnis von zentraler Emissionstätigkeit und Deckungshöhe für die Währungspolitik der Vorkriegszeit dahingehend kennzeichnete, daß „die Ansicht, die Notenemission der Reichsbank habe sich nach ihrem Goldbestande gerichtet, auf optischer Täuschung beruhe, da umgekehrt die Goldanschaffungen nach dem Emissionsbedürfnis bemessen zu werden pflegten"[1]).

Der quantitätstheoretische Glaube aber daran, daß die systematische Verminderung des Zahlungsmittel-

[1]) Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München und Leipzig 1909, S. 81.

Digitized by Google

umlaufs möglich und eine die Höhe des Preisgebäudes bedingende Stütze sei, auf die dieses niederbricht, hat nach dem Kriege in vielen Ländern häufig und stets erneut seine programmatische Vertretung, nur in einem einzigen Lande jedoch seine Verwirklichung gefunden, in der Tschecho-Slowakei.

Bekanntlich hat aber der tschecho-slowakische Finanzminister Dr. Rašin für den wiederholten Versuch einer Senkung des Preisstands im Wege radikaler Verminderung der Geldmenge, um auf diese Weise vermeintlich zur Goldparität gelangen zu können, schließlich einen sehr hohen Preis zahlen müssen: sein Leben. Sachlich jedoch zeitigt die im Jahre 1919 durch Abstempelung der alten österreichisch-ungarischen Noten tatsächlich vollzogene Kontraktion der Umlaufsmittel um etwa 30 pCt. natürlich auch nicht das geringste Ergebnis: weder ist sie von einem Preissturz noch von einem Steigen des Wechselkurses begleitet; sondern in den folgenden Jahren weist der tschecho-slowakische Wechselkurs einen durch kurze Stabilisierungsperioden unterbrochenen rapiden Fall auf, der selbstverständlich außergewöhnliche Preissteigerungen und demgemäß eine ständige Vermehrung des Notenumlaufes nach sich zieht, so daß bis Dezember 1921 sich dieser schließlich um 50 pCt. des am Abstempelungstage vorhandenen Notenbetrages der österreichisch-ungarischen Bank erhöht.

Von hier aus wird in großen Umrissen erkennbar, daß auch bei dem, was gewöhnlich unter „Inflation" erfaßt wird, unterschieden werden muß zwischen einem vorhandenen Kredit- und zwischen einem vorhandenen Zahlungsmittelbedarf. Nur als Kreditproblem, andeutungsweise sei es gesagt, gibt es ein echtes Inflationsproblem, nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Kreditmarktlage ist dieses gleichzeitig auch ein Preisproblem. Auch unter normalen Verhältnissen werden aus der zentralen Kreditpolitik nur dann möglicherweise Folgen für den durchschnittlichen Preisstand entstehen, wenn das Instrument dieser Politik, der Diskontsatz, mit den Zinssätzen der solidarischen freien Kreditmärkte harmoniert. So wird etwa eine Erhöhung des offiziellen Diskontsatzes dann zur Aufgabe von Preispositionen aus kalkulatorischen Gründen führen, wenn zugleich die steigende Tendenz etwa des Privatdiskonts für eine an und für sich schon angespannte Lage des offenen Kreditmarktes spricht. Jedoch ist weder das Ausmaß der eintretenden Preissenkung einer rationalen Voraussage fähig, noch spielt die Höhe der Umlaufsmittel dabei eine Rolle. Sondern ebenso wie deren Vermehrung ausschließlich Folge gestiegenen Preisstands, ist ihre Verminderung ausschließlich Folge gesunkenen Preisstands.

Den einzigen Wunsch, den man diesem Sachverhalt gegenüber für die Politik der Reichsbank zu hegen geneigt ist, hat wieder Friedrich Bendixen schon in die Worte gekleidet: „Der Himmel bewahre uns also vor einer Preispolitik treibenden Reichsbank".[2]) Und auch ihn braucht man kaum auszusprechen. Denn die Reichsbank kann nicht rationale Preispolitik treiben, selbst wenn sie es wollte.

Eine Bilanzfrage.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die Inflationszeit und die infolge der offensichtlichen Unmöglichkeit radikaler Beseitigung ihrer Folgen unbedingt notwendig gewordenen Vorschriften der Goldbilanzverordnung haben uns das eigenartige Institut der sogenannten Vorratsaktien beschert. Diese auf den Nennbetrag der im freien Verkehr befindlichen Stammaktien abgestempelten Vorratsaktien, welche sich noch beim Treuhänder zur Verfügung der Gesellschaft befinden, haben bei den anormalen Kursverhältnissen des abgelaufenen Kalenderjahres Anlaß zu einer interessanten aktienrechtlichen Bilanzfrage gegeben:

Zahlreiche große Gesellschaften haben auf der Aktivseite der Bilanz zum Zweck der Vermeidung einer Schädigung der übrigen Stammaktionäre unter Debitoren einen besonderen Betrag für die gegen das die Vorratsaktien haltende Korsortium gerichtete Forderung auf Auszahlung des künftigen Veräußerungserlöses eingesetzt. Dieser Veräußerungserlös war bei einzelnen Gesellschaften in gleicher Höhe wie der auf der Passivseite befindliche Nennbetrag dieses Teils des Aktienkapitals, teilweise etwas niedriger eingesetzt worden. Der Aktienkurs war im Laufe des Kalenderjahres 1925 vielfach so gesunken, daß die auf der Aktivseite eingesetzte Forderung auf die einzelnen Aktien umgerechnet einen Betrag ergibt, der über den tatsächlichen Börsenkurs der im freien Verkehr befindlichen Aktien hinausgeht. Ist die Gesellschaft schlechthin oder in besonderen Fällen verpflichtet, auf diesen Betrag auf der Aktivseite Abschreibungen unter Berücksichtigung des Börsenkurses am Bilanzstichtage zu machen?

Die Bedeutung dieser Frage ist außerordentlich groß. Bejaht man nämlich grundsätzlich die Notwendigkeit von Abschreibungen in allen Fällen ohne Rücksicht auf die von der Verwaltung hinsichtlich der Verwendung dieser Vorratsaktien gehegten Absichten, so würde in dem Unterlassen einer Abschreibung bei Kursrückgang der Aktien eine Verletzung des § 40 HGB. liegen, da die Forderungen dann zu hoch bewertet sind. Diese Verletzung würde nicht nur eine Anfechtbarkeit der Bilanz begründen, sondern ihre Nichtigkeit herbeiführen, so daß an sich der Registerrichter zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre und außerdem jeder Aktionär auch noch später die Bilanz durch Nichtigkeitsklage angreifen kann. Die Unsicherheit, welche hierdurch in das deutsche Aktienrecht hineingetragen werden würde, liegt auf der Hand. Man sollte deshalb meinen, daß gerade die führenden Handelszeitungen sich schon längst mit der Frage befaßt hätten, ob hier wirklich ein Uebelstand vorhanden ist und, falls er bejaht wird, wie diesem abzuhelfen sei; denn daß die Vorratsaktien unter den obwaltenden Verhältnissen nicht allgemein radikal beseitigt werden können — man braucht z. B. nur daran zu denken, daß sie vielfach als Grundlage für Convertible Bonds bereits dienen, z. B. bei Harpen, Rheinstahl u. a. — sollte keines Beweises bedürfen. Und doch findet man gerade im Handelsteil einzelner führender deutscher Zeitungen merkwürdigerweise Angriffe gegen die bei führenden deutschen Aktiengesellschaften bisher m. E. mit Recht geübte Methode, keine Abschreibungen auf diese Forderungen vorzunehmen.

Bevor ich den Versuch mache, eine juristische Begründung dieser Auffassung zu geben, sei darauf hingewiesen, daß die Bejahung der Notwendigkeit von Abschreibungen im Anschluß an den sinkenden Aktienkurs unter Umständen zu einer Verteilung des Stammkapitals in Dividendenform führen kann. Wenn nämlich der Debitorenbetrag entsprechend dem gesunkenen Aktienkurs herabgeschrieben wird und die Vorratsaktien dann zu einem wesentlich höheren Preise bei gestiegenem Kursniveau veräußert werden, so würde zwar infolge der besonderen Vorschriften der Zulassungsstelle bei den am amtlichen Markt in Berlin notierten Aktien der über schießende Erlös in den Reservefonds gehören; in vielen anderen Fällen aber würde die Generalversammlung darüber bestimmen, was mit dem Erlös zu geschehen hat. Wirtschaftlich gesprochen geht also unter Umständen eine solche Abschreibung zu Lasten der alten Stammaktionäre, und es ist der reine Zufall, ob in der Generalversammlung soviel Einsicht herrscht und ob überhaupt die Möglichkeit besteht, den bilanzmäßig später ausgewiesenen Gewinn zu trennen von dem Veräußerungserlös der Vorratsaktien und diesen von der Verteilung auszuschließen.

Mir scheint eine doppelte Begründung formal-juristisch zur Ablehnung von Abschreibungen in der

---

[2]) Bendixen. das Inflationsproblem. Stuttgart 1917, Seite 27.

Digitized by Google

genannten Fällen dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht die Absicht hat, diese Vorratsaktien in nächster Zeit zu veräußern, sondern längere Zeit zu behalten, z. B. als Unterlage für Convertible-Bonds oder auch als Schutzaktien, oder wenn sie überhaupt die Absicht hat, diese Aktien nicht zu einem Betrage zu begeben, der unter dem anteiligen, unter den Debitoren verbuchten Betrag liegt. Die erste Begründung für diese Rechtsauffassung scheint mir darin zu liegen: Nicht der Nennbetrag der Vorratsaktien, nicht die Aktien als solche befinden sich juristisch im Eigentum der Gesellschaft; denn sonst wäre der ganze Zeichnungsakt ungiltig, da ja die Gesellschaft nicht eigene Aktien zeichnen konnte. Wenn das Konsortium verpflichtet ist, bei der Verwendung der Aktien nach den Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu verfahren und insbesondere den Veräußerungserlös abzüglich einer mäßigen Provision für das Konsortium und der Auslagen desselben an die Gesellschaftskasse oder die von dieser zu bestimmende Stelle abzuführen, so ist das Konsortium rechtlich natürlich Treuhänder. Formal-juristisch ist es Eigentümer der Aktien. Streng juristisch hat die Gesellschaft gegen das Konsortium einen aufschiebend begingten Anspruch, gerichtet auf Auszahlung des künftigen Veräusserungserlöses. Dieser aufschiebend bedingte Anspruch ist in der Reichsmarkeröffnungsbilanz auf der Aktivseite entweder gesondert oder unter Debitoren beziffert. Wenn die Gesellschaft die begründete Aussicht hat, eine Veräusserung dieser Vorratsaktien erst zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem diese Veräusserung keinen nennenswert unter dem anteiligen Betrag liegenden Erlös bringt, so ist sie nach meiner Auffassung nicht verpflichtet, jetzt jeweilig nach den Schwankungen der Aktienkurse Abschreibungen zu machen. Zwar sind Forderungen an sich nach dem gegenwärtigen Wert einzusetzen; aber hier handelt es sich darum, daß diese Forderung gegen das Konsortium tatächlich den anderen Wert hat. Denn wenn die Gesellschaft zu den niedrigen Kursen die Aktien überhaupt nicht verwerten will, so ist der Wert dieser Forderung nicht nach dem momentan im freien Markt zu erzielenden Veräußerungserlös zu bewerten, sondern darnach, welchen Betrag die Gesellschaft bei der Beseitigung dieser Aktien aufwenden müßte. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, aus dem laufenden Gewinn diese Vorratsaktien zu tilgen; sie kann auch das Kapital herabsetzen und braucht zu diesem Zweck weiter nichts zu tun, als den auf der Aktivseite vorhandenen Betrag auszugleichen mit dem Grundkapital. Mir scheint diese Beweisführung besonders lückenlos in den Fällen zu sein, in denen ein entsprechender Betrag von Vorratsaktien bereits für besondere vertragliche Zwecke reserviert ist, z. B. für die Einlösung von Convertible-Bonds. Wenn in diesen Fällen der in die Gesellschaftskasse unmittelbar oder mittelbar beeinfließende Betrag nicht die Summe übersteigt, die anteilmäßig der Gesamtziffer enspricht, so sehe ich bei solcher gebundenen Verwendung gar keine Bedenken, von Abschreibungen Abstand zu nehmen. Es wird aber auch genügen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat die feste Absicht haben, diese Aktien einstweilen nicht zu niedrigeren Kursen an der Börse zu verwerten. Ob ein formeller Aufsichtsratsbeschluß in dieser Hinsicht gefaßt ist, erscheint mir von geringerer Bedeutung. Die tatsächliche Absicht der Verwaltungsorgane erscheint mir wirtschaftlich bedeutungsvoller. Bei dieser Konstruktion würde eine unzulässige Unterbewertung nur dann vorliegen, wenn entweder sehr bald nach dem Bilanzstichtage eine Veräußerung zu schlechteren Preisen erfolgt ist und außerdem irgendwie nachgewiesen werden kann, daß Vorstand und Aufsichtsrat schon damals ernsthaft mit dem Gedanken der baldigen Veräußerung umgingen. Die Erhebung einer Nichtigkeitsklage oder das von amtswegen erfolgende Einschreiten des Registerrichters wegen Ueberwertung der Forderung wäre jedenfalls außerordentlich begrenzt.

Die zweite Konstruktion für die Zulässigkeit des hier geschilderten Verfahrens könnte folgendermaßen sein: Zwar bestimmt § 261 Ziffer 1 HGB. für die Bilanz von Aktiengesellschaften, daß Aktien höchstens zum Börsenkurs einzusetzen sind. Diese Vorschrift findet anerkanntermaßen keine Anwendung für die Bewertung von Dauerbeteiligungen in Aktien (vgl. in dieser Hinsicht Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Auflage 4 Seite 330 ff.; Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts Nr. 8 Seite 81 ff.; Staub/Pinner § 261 Anmerkung 37 Seite 1106). Diese Uebung ist im Anschluß an die alte bei Simon besprochene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts eine so feststehende, daß zu ihrer Rechtfertigung im Rahmen dieses Aufsatzes Ausführungen nicht nötig sind. Die Begründung dieser Ansicht liegt kurz darin, daß nach dem Grundgedanken des § 261 HGB. alle Anlagewerte unabhängig von Konjukturschwankungen zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob der Tageswert geringer ist. § 261 Ziffer 3 besagt: „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird." Das man für Effekten streng genommen Abschreibungen für Abnutzung nicht machen kann, ist klar. Die Praxis wendet gleichwohl diesen Grundsatz auf Daueranlagen in Effekten an, indem sie davon ausgeht, das diese Abschreibungen auf Abnutzung nicht begrifflich notwendiges Merkmal für die Anwendbarkeit der Bewertungsvorschrift des § 261 Ziffer 3 ist. Die etwas abweichenden Ausführungen von Pinner Seite 1106 sind insofern unklar, als er in Anmerkung 35 die Zulässigkeit der Abschreibungen für Abnutzung im engeren Sinne für die Anwendbarkeit dieser Bewertungsvorschrift für notwendig hält, gleichwohl aber in Anmerkung 37 Daueranlagen in Effekten zum Anschaffungswert für bewertbar hält, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Börsenkurs Der tiefere Gedanke dürfte, wie Simon mit Recht ausführt, darin liegen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen dem zur Veräußerung bestimmten Vermögensbestandteil und dem als Anlage dienenden Teil des Vermögens. Ich würde keine Bedenken tragen, diese Vorschrift anzuwenden auf alle Vermögensgegenstände einer Aktiengesellschaft, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sondern dauernd als Anlagevermögen dienen sollen. Dazu können unter Umständen auch Forderungen gehören. Indessen werden gerade bei Vorratsaktien die Forderungen der im Eingang dieses Aufsatzes geschilderten Art nicht immer dazu gehören; denn schließlich sind ja diese Vorratsaktien zur Veräußerung bestimmt. Mir erscheint sogar die unmittelbare Anwendbarkeit des § 261 Ziffer 3 für Fälle der vorliegenden Art höchst begrenzt; denn wenn die Absicht besteht, die Vorratsaktien bei gestiegenem Kursniveau zu veräußern, so sind sie eben zur Veräußerung bestimmt und nicht als Daueranlage gedacht. Gilt das Gleiche auch für diejenigen reservierten Vorratsaktien, die zum Umtausch von Convertible-Bonds dienen sollen? Streng genommen dienen auch hier die Vorratsaktien zur Veräußerung; denn ob die Veräußerung zum Ziele hat, bares Geld in die Gesellschaftskasse hereinzubekommen oder andere Werte, wie z. B. hier die Befreiung von einer Zahlungsverpflichtung, ist natürlich für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage unerheblich. Immerhin würde man in diesen Fällen vielleicht mit einer mittelbaren, analogen Anwendung des in § 261 Ziffer 3 HGB. enthaltenen Grundgedankens helfen können.

Der Vorteil einer solchen Konstruktion gegenüber der ersterwähnten, scheint auf den ersten Blick darin zu liegen, daß bei einer Verletzung dieser Grundsätze nicht die Nichtigkeit der Bilanz infolge einer Ueberbewertung der Forderungen eintritt, sondern, daß nur die Anfechtbarkeit gegeben ist, so daß also eine größere Rechtssicherheit bestünde. Ich möchte bei genauerer Betrachtung indessen die Richtigkeit dieser Ansicht bezweifeln; auch scheint mir die Lösung der Schwierigkeiten unter Anwendung des § 261 Ziffer 3 in unmittelbarer oder analoger Anwendnng nur für einen viel zu kleinen Kreis von Fällen die sonst eintretenden Schwierigkeiten zu beheben.

Digitized by Google

Schaffung aussergerichtlicher Schlichtungsmöglichkeiten zwischen Bank- und Industriefirmen.

Zwischen dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und dem Reichsverband der Deutschen Industrie ist die Errichtung einer freiwilligen Einigungsstelle und eines freiwilligen Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beider Verbände nach Maßgabe folgender Bestimmungen vereinbart worden.

Satzungen der Bankverkehrseinigungsstelle.

§ 1.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes errichten gemeinsam eine Einigungsstelle zum Zwecke einer reibungslosen Abwicklung des Geschäftsverkehrs zwischen Industrie und Banken.

Aufgabe dieser Einigungsstelle ist die Beilegung und Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die aus dem Geschäftsverkehr zwischen Mitgliedern der beiden Verbände resultieren.

§ 2.

Die Bankverkehrseinigungsstelle setzt sich jeweils aus vier Beisitzern zusammen, die nicht Parteivertreter sein dürfen; sie werden für jeden Fall, besonders von den im § 1 Abs. 1 genannten vertragschließenden Verbänden berufen.

Die Beisitzer haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden zu wählen.

§ 3.

Die Federführung der Bankverkehrseinigungsstelle wechselt für jedes Kalenderjahr zwischen den Geschäftsführungen der beiden vertragschließenden Verbände.

Sie obliegt bis zum 31. Dezember 1926 auf Grund von Bestimmung durch das Los dem Reichsverband der Deutschen Industrie.

§ 4.

Die Bankverkehrseinigungsstelle kann nur von beiden Parteien gemeinsam und nur wenn unmittelbare Verhandlungen zwischen den Beteiligten gescheitert sind, angerufen werden. Während der Dauer des Verfahrens vor der Einigungsstelle enthalten sich die Parteien jeder anderweitigen Anrufung in der schwebenden Streitsache.

§ 5.

Alle Schriftsätze sind mit Begründung in vierfacher Ausfertigung an die federführende Stelle zu richten, die je ein Exemplar der betroffenen Gegenseite sowie deren Spitzenorganisation mit der Aufforderung zur Stellungnahme zustellt.

Alle Schriftsätze sind mit möglichster Beschleunigung einzureichen.

§ 6.

Falls die mündliche Verhandlung in der Bankverkehrseinigungsstelle, an der auch Vertreter der Parteien teilnehmen und gehört werden, zu keiner Einigung führt, unterbreiten die Beisitzer nach Klärung des Sachverhalts den Parteien einen Einigungsvorschlag. Wird dieser Einigungsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen, so sind die Verhandlungen vor der Bankverkehrseinigungsstelle als gescheitert anzusehen. Es bleibt dann den Parteien noch die Möglichkeit der Anrufung des Bankverkehrsschiedsgerichts oder der ordentlichen Gerichte.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er für beide Parteien unbedingt bindend.

§ 7.

Für Verhandlungen vor der Bankverkehrseinigungsstelle wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Verteilung von dem Vorsitzenden im Benehmen mit den Geschäftsführungen der vertragschließenden Verbände nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Bemessung dieser Beiträge gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für das Bankverkehrsschiedsgericht als obere Grenze.

§ 8.

Erörterungen allgemeiner Art, insbesondere über die Angemessenheit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bankgewerbes sowie von Konditionsbeschlüssen der zuständigen Bankenvereinigungen finden auf Antrag eines der beiden vertragschließenden Verbände zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Sie können nicht Gegenstand einer Verhandlung vor der Bankverkehrseinigungsstelle sein.

Satzungen des Bankverkehrsschiedsgerichts.

§ 1.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes errichten ein ständiges Schiedsgericht zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Industrie- und Bankfirmen.

Die beiden Hauptgeschäftsstellen des Bankverkehrsschiedsgerichts befinden sich am Sitze des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Angemessenheit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bankgewerbes sowie von Konditionenbeschlüssen der zuständigen Bankenvereinigungen. Hierüber etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten sind auf Antrag eines der beiden vertragschließenden Verbände zwischen diesen zu erörtern.

§ 2.

Das Schiedsgericht tritt in Schlichtungs- und Entscheidungssachen auf gemeinsamen Anruf der streitenden Parteien in Tätigkeit. Schiedsvertrag § 5, 3.)

Das Schiedsgericht kann angerufen werden:

a) als erste Instanz,
b) als Oberschiedsgericht, wenn bereits ein anderes Schiedsgericht gesprochen hat, es wäre denn, daß der Schiedsvertrag, der den Verhandlungen in erster Instanz zugrunde gelegen hat, dem widerspricht.

In beiden Fällen entscheidet es endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 3.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Bei Bedarf können durch die beiden vertragschließenden Verbände Kammern an anderen deutschen Plätzen gebildet werden.

§ 4.

Jede Kammer entscheidet in der Besetzung von einem ständigen Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern.

Die Vorsitzenden werden von beiden Verbänden für die Dauer eines Kalenderjahres, erstmals für die Zeit bis zum 31. Dezember 1926, gemeinsam ernannt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Für die ständigen Beisitzer einer Kammer stellt jeder Verband eine Liste von je drei Beisitzern für dieselbe Zeitdauer auf.

Die Beisitzer nehmen auf Grund ihrer Bestellung durch die Hauptgeschäftsstellen beider Berufsvertretungen möglichst turnusmäßig an den Sitzungen teil. Die Hauptgeschäftsstellen haben vor der Bestellung mit dem Vorsitzenden der Kammer Fühlung zu nehmen.

Bis zu Beginn der ersten mündlichen Verhandlung ist jede Partei befugt, einen weiteren Beisitzer zu wählen, der jedoch dem Reichsverbande der Deutschen Industrie oder dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als Mitglied angehören oder in der Leitung von Mitgliedsfirmen oder angeschlossenen Verbänden tätig sein muß. Wird hierdurch die Kammer mit einer geraden Zahl von Richtern besetzt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Erscheint einer der Beisitzer nicht zu dem zur Verhandlung bestimmten Termin, so soll der Vorsitzende, falls keine sachlichen Bedenken entgegenstehen, trotzdem zur Verhandlung der Sache schreiten, falls die Kammer mit mindestens drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist.

Digitized by Google

§ 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen das Verfahren, für das im übrigen die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, sofern in dieser Satzung Abweichendes nicht bestimmt ist.

Die Hauptgeschäftsstellen vermitteln auf Antrag der Mitglieder ihrer Verbände die Anrufung des Bankverkehrsschiedsgerichts.

Das Verfahren wird durch Ueberreichung eines von den beteiligten Parteien unterzeichneten, den Schiedsvertrag darstellenden schriftlichen Antrages auf Schlichtung oder Entscheidung einer bestimmt zu bezeichnenden Streitigkeit bei den Hauptgeschäftsstellen eingeleitet.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. das Verlangen auf Entscheidung,
3. die Angabe des Streitgegenstandes,
4. die Erklärung, daß sich die Parteien den Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührenordnung unterwerfen.

Mit dem Antrag soll jede Partei eine tunlichst vollständige Darstellung des Sachverhalts in je dreifacher Ausfertigung überreichen.

Die zuständige Kammer wird von den Hauptgeschäftsstellen unter billiger Berücksichtigung des Wohnortes der Parteien, möglichst turnusmäßig, bestimmt. Soweit beide Parteien im örtlichen Bezirk einer Kammer ihren Wohnsitz (Sitz) haben, ist diese zuständig, auch wenn sie turnusmäßig für den Fall nicht in Frage käme.

§ 6.

In der Regel tagt die Schiedskammer an ihrem Sitze. Ausnahmsweise können die Parteien im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen anderen Ort vereinbaren.

§ 7.

Den Termin zur mündlichen Verhandlung, die möglichst innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages (Schiedsvertrag) bei der Schiedskammer stattfinden soll, bestimmt der Vorsitzende. Er fordert gegebenenfalls den Beklagten zur Beantwortung der Klageschrift unter Stellung einer Frist auf. Soweit er darüber hinaus einen Schriftwechsel erforderlich hält, verfährt er entsprechend.

§ 8.

Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe mit Rückschein.

Die Geschäftsstellen bestimmen im Einvernehmen miteinander jeweils, durch welche von ihnen der auf Veranlassung der Schiedskammer notwendig werdende Schriftwechsel mit den Parteien und ihren Vertretern sowie mit Sachverständigen, Zeugen usw. zu führen ist.

Die Niederlegung der Schiedssprüche und Vergleiche bei Gericht erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. auf dessen Veranlassung gemäß Absatz 2 beim Landgericht I zu Berlin. (§ 1039 ZPO.)

§ 9.

Im Termin hat die Schiedskammer die Parteien zu hören. Diese können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gesetzliche und bestellte Vertreter haben ihre Vertreterbefugnis nachzuweisen, und zwar bestellte Vertreter durch schriftliche Vollmacht.

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann auch nach Ermessen des Vorsitzenden ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

Die Sachentscheidung kann auch ergehen, wenn im Termin für eine Partei oder für die Parteien niemand erscheint. Das von dem Nichterschienenen schriftlich Vorgebrachte gilt dann als vorgetragen. Die Entscheidungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 10.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das deren Gang und die Entscheidung wiedergibt und von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern zu unterzeichnen ist. Schiedssprüche werden von dem Vorsitzenden und denjenigen Beisitzern unterzeichnet, welche an ihrer Fällung teilgenommen haben. Die Niederlegung bei Gericht erfolgt in Gemäßheit des § 8, 3.

§ 11.

Die Schiedskammer entscheidet auch über die Kosten und deren Verteilung auf die Parteien. Gebühren werden nach der beigefügten Gebührenordnung (s. Anlage) erhoben. Die Parteien haben spätestens eine Woche vor dem Termin bei Gefahr der Einstellung des Verfahrens je ein Viertel der vom Vorsitzenden bestimmten mutmaßlichen Gebühr als Vorschuß einzuzahlen. Entsprechendes gilt bei Erweiterung des Streitgegenstandes im Laufe eines Verfahrens. Der Vorsitzende bestimmt, in welchem Maße von den Parteien oder einer der beiden Parteien Auslagenvorschüsse zu erheben sind. Die Summe der erhobenen Vorschüsse und ihre Berechnungsgrundlagen sind für die vom Schiedsgericht endgültig zu erhebenden Gebühren und Auslagen nicht maßgebend. Vielmehr ist die Schiedskammer berechtigt, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Gebührenordnung über den Voranschlag hinaus höhere Gebühren zu erheben, wenn die entstandenen geldlichen Aufwendungen sowie Mühewaltung und Verhandlungsdauer dies rechtfertigen.

§ 12.

Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozeßordnung ist jeweils das Landgericht I zu Berlin.

§ 13.

Die Hauptgeschäftsstellen dürfen lediglich im Einvernehmen miteinander Schiedssprüche, welche nach ihrer Auffassung für die Gesamtheit der Mitglieder der vertragschließenden Verbände von Interesse sind, nach Anhörung beider Parteien in einer neutralen von dem Vorsitzenden der Kammer zu genehmigenden Form, die die Identität des in dem Gutachten berührten Sachverhalts nicht bloßstellt, in den Verbandsorganen veröffentlichen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden beiderseits als verbindlicher Text anerkannt.

Gebührenordnung
Kosten für Schiedsverfahren und Gutachten des Bankverkehrsschiedsgerichts.

§ 1.

Die Kosten für das Schiedsgericht (Auslagenpauschbetrag, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw.) berechnet die Schiedskammer in Gemäßheit des § 11 der Satzung.

§ 2.

Als Gebühr des Vorsitzenden wird eine Anwaltsgebühr II. Instanz, als Gebühr eines jeden Beisitzers je eine Anwaltsgebühr I. Instanz jeweils mit einem Abschlag von 20 pCt. berechnet. Diese Gebühren werden im Regelfalle für das gesamte Verfahren nur einmal erhoben. Bei über den Regelfall hinausgehender Tätigkeit der Schiedskammer kann diese eine mehrmalige Erhebung je einer weiteren Gebühr beschließen.

In allen Fällen wird ein Mindeststreitwert von 1000 Reichmark angenommen.

Auslagen, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw., sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zum Ansatz zu bringen. Porti und Schreibgebühren, außer für auf besonderen Wunsch hin erteilte Abschriften, kommen nicht zum Ansatz.

Sind Reisen erforderlich, so werden die durch diese entstehenden Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer in Höhe des Fahrpreises I. Klasse und Tagegelder von 40 Reichsmark für jeden Reisetag vergütet. Diese Reisekosten sind als Zuschläge zu den Gebühren in derselben Weise wie diese zu erheben.

§ 3.

Bei Einstellung des Verfahrens vor Erteilung des Schiedsspruches wird die Hälfte der andernfalls in Frage kommenden Gebühren erhoben.

§ 4.

Auf die Gebühren wird ein Zuschlag von 20 pCt. hinzugeschlagen, der je zur Hälfte jedem der beiden Verbände zur Deckung der Kosten ihrer Hauptgeschäftsstellen und der Bureaus der Kammern zufließt. Die Einziehung und Verrechnung der Kosten hat auf Grund einer zwischen den beiden Verbänden von Zeit zu Zeit zu treffenden Vereinbarung zu erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden beiderseits als verbindlicher Text anerkannt.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 181 BGB.

Ohne Zustimmung des Deponenten durfte die als Zahlstelle bestimmte Bank zur Rückzahlung aufgerufene Obligationen nicht bei sich zur Einlösung bringen.

Urteil d. RG. v. 7. 10. 1925 — I 481/24 —.

In den Jahren 1900 und 1911 hatte die Beklagte Obligationenanleihen aufgenommen und darüber Teilschuldverschreibungen ausgestellt, die nach der Behauptung der Beklagten auf die A-Bank oder ihre Order lauteten und für welche unter anderen Banken auch die A-Bank Zahlstelle war. Von beiden Anleihen besaß der Kläger eine Reihe von Teilschuldverschreibungen über verschiedene Beträge, die, wie die Beklagte behauptet, das Blankoindossement der A-Bank trugen und dieser Bank von dem Kläger zur Aufbewahrung übergeben waren. Mitte 1923 kündigte die Beklagte beide Anleihen zur Rückzahlung zu 103 pCt., und zwar diejenige von 1900 zum 2. Januar 1924, diejenige von 1911 zum 1. April 1924, erklärte sich aber bereit, 2000 pCt. zu vergüten, wenn die Stücke bis zum 30. September 1923 eingereicht würden. Wie an alle Kunden, so ließ die A-Bank auch an den Kläger ein Schreiben fertigen, in dem sie ihm die Kündigung und das Angebot mitteilte mit dem Hinzufügen, sie würde das Angebot der Einlösung zu 2000 pCt. annehmen, wenn sie bis zum 15. August keine gegenteilige Mitteilung erhielte. Da der Kläger sich nicht meldete, gab sie seine Stücke bei sich selbst als Zahlstelle der Beklagten zur Einlösung und schrieb dem Konto des Klägers den dem Angebot entsprechenden Betrag gut. Die Einlösung nahm sie, soweit Deckung nicht vorhanden war, vor, nachdem sie den noch erforderlichen Betrag der Beklagten mitgeteilt und von ihr überwiesen erhalten hatte. Dann zeigte sie der Beklagten, ohne die einzelnen Nummern anzugeben, an, wieviel Schuldverschreibungen sie im ganzen eingelöst habe und mit welchem Betrage sie die Beklagte dafür belaste. Die eingelösten Schuldverschreibungen übersandte sie nach der Darstellung der Beklagten, nachdem sie die Stücke zum Zeichen der Einlösung gelocht hatte, der Beklagten, sobald sich einige Hundert angesammelt hatten. Auch die Stücke des Klägers hat sie so der Beklagten übermittelt; wann, steht nicht fest. Nach der Einlösung ließ die Bank eine Mitteilung über den gutgeschriebenen Betrag an den Kläger fertigen. Erst gegen Mitte 1924 stellte sich heraus, daß die A-Bank die beiden erwähnten Mitteilungen — über die Kündigung und das Angebot der Beklagten sowie über die Gutschrift — an den Kläger versehentlich nicht abgesandt hatte.

Der Kläger hat auf Grund dieses Sachverhalts die folgende Anschauung vertreten: Eine Zahlung an ihn und eine Einlösung der Stücke sei überhaupt nicht erfolgt, da er keinen Auftrag zur Annahme des Angebots gegeben habe und ohne einen solchen die Bank zur Vornahme der Einlösung nicht befugt gewesen sei. Aus der irrtümlichen Weitergabe der Schuldverschreibungen könne die Beklagte keine Rechte herleiten. In jedem Fall hafte die Beklagte für das Versehen der Bank, da sie sich dieser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient habe, und müsse als Schadensersatz die Schuldverschreibungen oder Ersatzstücke herausgeben. Keinesfalls sei die Zahlung vorbehaltlos von ihm angenommen, die Beklagte sei daher zur Aufwertung nach den Vorschriften der III. Steuernotverordnung verpflichtet. Der Kläger hat daher Klage erhoben und schließlich beantragt: die Beklagten zu verurteilen, in erster Reihe mehrere der früheren Stücke, in zweiter Reihe andere Stücke derselben Art und über dieselben Beträge zu liefern und äußerstenfalls festzustellen, daß er einen Anspruch auf Aufwertung auf Grund der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung hat. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Sie habe an jeden Inhaber der Schuldverschreibungen ohne Prüfung der Berechtigung Zahlung leisten können. Die Bank sei nicht ihre Vertreterin, sondern nur ihre Zahlstelle gewesen. Nach Lage der Umstände habe die Bank kraft ihrer Befugnis, die Schuldverschreibungen des Klägers zu verwalten, das Angebot der Beklagten auch ohne besondere Ermächtigung annehmen und die Einlösung demgemäß vornehmen dürfen.

Die 19. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat durch Urteil vom 7. Oktober 1924 die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen.

Der Kläger hat dagegen unmittelbar Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht beanstandet die Revision die zur Grundlage der Entscheidung gemachte Ausführung des Landgerichts, daß die A-Bank künftig die Bank genannt — kraft ihrer allgemeinen Verwaltungsbefugnis berechtigt gewesen sei, zu prüfen, ob ein Aufwertungsangebot der vorliegenden Art angemessen sei, es ohne Zustimmung des Klägers anzunehmen und dementsprechend die Stücke zur Einlösung zu geben. Allerdings ist eine Bank, wie allgemein anerkannt ist, kraft der ihr neben der Verwahrung übertragenen Verwaltung von Wertpapieren berechtigt und verpflichtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung im Interesse des Hinterlegers erforderlich oder angemessen erscheinen, und daher auch ordnungsmäßig gekündigte oder ausgeloste Stücke zur Einlösung zu geben. Es setzt diese Befugnis aber voraus, daß sich aus der ordnungsmäßigen Kündigung ohne weiteres das Recht und die Pflicht des Kunden ergibt, die Stücke zur Einlösung zu einem fest bestimmten Betrag zu geben. So lag die Sache aber hier nicht. Kraft der von der Beklagten ausgesprochenen ordnungsmäßigen Kündigung waren die Teilschuldverschreibungen erst zum 2. Januar oder zum 1. April 1924 einzulösen, und zwar zu einem Betrag, dessen Höhe infolge der besonderen Verhältnisse keineswegs feststand, sondern höchst zweifelhaft war. Die Stücke lauteten zwar, wie erforderlich, auf bestimmte Summen; aber die deutsche Währung war damals schon sehr stark verfallen, ein lebhafter, noch nicht endgültig ausgetragener Streit war entbrannt, ob und nötigenfalls in welcher Höhe eine Aufwertung zu gewähren sei, bei einzelnen Verhältnissen griff die Gesetzgebung schon ein — z. B. § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 und § 1 des Gesetzes über anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 —. Das Angebot der Beklagten, 2000 pCt. zu vergüten, beabsichtigte, die bestehenden Zweifel durch eine besondere Vereinbarung auszugleichen. Es bedeutete eine dementsprechende Einigung, also einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Klägers und unter diesen Umständen einen Verzicht auf sehr erhebliche Summen. Diese Einigung ging also weit über den Inhalt der üblichen Verwaltungsbefugnis hinaus, die nur die Geltendmachung von ganz feststehenden Rechten der Kunden umfaßt. So ist dann auch nach der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht des Schrifttums die Bank nicht befugt, das Bezugsrecht hinsichtlich neuer Aktien bei Kapitalserhöhung auszuüben oder dieses Recht zu veräußern. Eine Entscheidung dieser Art, und um eine solche handelte es sich auch bei der Annahme des Angebots, soll eben dem Kunden selbst vorbehalten werden; sie fällt nicht in den Rahmen der Verwaltung. Hier ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Goldmark bereits am 15. Juni 1923 auf 20 000 Papiermark stand und ferner zu der Zeit, in welcher die Bank die Einlösung vorgenommen hat — sie steht nicht fest, kann aber nicht vor dem 15. August liegen — noch ungemein höher; nämlich am 15. August auf 643 000 M., am 17. August auf 762 000 M. und am 20. August auf 1 000 000 M. War die inländische Kaufkraft auch nicht ganz entsprechend gesunken, so doch in einem erheblichen Maße. Als die Bank die Stücke zur Einlösung gab und damit das Angebot der Beklagten annahm, war das Aufgeld also fast gleich Null.

Die hier in Frage stehenden Teilschuldverschreibungen sind Verpflichtungsscheine der in § 363 Abs. 1 S. 2 HGB. bezeichneten Art. Auf sie findet daher auch § 365 HGB. Anwendung. Da sie mit Blankoindossement versehen im Besitz der Bank sich befanden, wäre in entsprechender Anwendung des Art. 36, 74 WO. und des § 366 HGB. die Beklagte befugt gewesen, an sie deren Schuldbetrag mit befreiender Wirkung zu zahlen, falls sie nicht wußte, daß die Bank zu dieser Verfügung über die Stücke nicht befugt war und sich auch nicht grob fahrlässig in Unkenntnis darüber befand. Und ebenso wäre sie berechtigt gewesen, mit der Bank die Vereinbarung über die Höhe der Aufwertung zu treffen und dementsprechend die Stücke einzulösen, da darin eine Verfügung der Bank gelegen hätte. Dafür, daß sie selbst etwa wußte, die Bank sei nicht zu dieser Verfügung berechtigt oder grob fahrlässig das nicht wußte, liegt nichts vor, selbst wenn man annehmen wollte, sie habe damit gerechnet, die Stücke gehörten nicht der Bank, sondern einem Kunden. Nun hat aber sie nicht selbst die Stücke entgegengenommen und die Einlösung ausgeführt, sondern die Bank. Die Annahme des Vertragsangebots der Beklagten, durch Vergütung von 2000 pCt. bereits zum 30. September 1923 die Schuld endgültig zu tilgen, hatte nach der Bestimmung der Beklagten dadurch zu erfolgen, daß die Stücke der Bank vorgelegt wurden. Mit dieser Vorlegung zum Zweck der Einlösung kam der entsprechende Vertrag zustande, und es entsprang daraus für die Beklagte die Verpflichtung, den entsprechenden Betrag gegen Rückgabe der Stücke zu zahlen, und für den Eigentümer der Stücke die Verpflichtung, sich mit dem ent-

Digitized by Google

sprechenden Betrag endgültig wegen seiner Forderung abfinden zu lassen. Bei dem Vertragsschluß und der Einlösung vertrat die Bank sowohl den Kläger als die Beklagte. Für den Kläger legte sie die Stücke vor, gab sie zur Einlösung hin und nahm sie die Ueberweisung des Betrages entgegen. Als Vertreterin der Beklagten nahm sie die Stücke entgegen und überwies sie den Betrag auf das Konto des Klägers. Zu dieser Vertretung der Beklagten war sie dadurch befugt, daß sie als die Stelle, der die Stücke vorzulegen waren, und als Zahlstelle bestimmt war. Denn darin lag die Ermächtigung, die Stücke entgegenzunehmen, ihre Ordnungsmäßigkeit und die Legitimation des Inhabers zu prüfen und dann Zahlung zu leisten. Sie nahm also diese Geschäfte mit sich selbst als Vertreterin beider Parteien vor. Dazu aber war sie gemäß § 181 BGB. nicht berechtigt, da eine besondere Ermächtigung dazu nicht dargelegt ist, sich auch aus der Sachlage nicht ohne weiteres ergab und es sich keineswegs ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte. Es konnten daher schon aus diesem Grunde die von der Bank vorgenommenen Handlungen für den Kläger nicht rechtsverbindlich sein. Eine solche Rechtsverbindlichkeit entfällt aber auch aus dem folgenden Grund. Wie oben dargelegt ist, durfte die Bank bei Vornahme der Geschäfte für die Beklagte davon ausgehen, daß der Inhaber der Stücke, also sie selbst, zur Verfügung über diese befugt war, es sei denn, daß sie das Gegenteil wußte oder grob fahrlässig nicht wußte. Auf ihre eigene Kenntnis, nicht diejenige der Beklagten selbst, kam es nach § 166 BGB. an. Ein grob fahrlässiges Nichtwissen liegt aber vor. Denn die Bank selbst, die auch in ihren verschiedenen Abteilungen als Einheit zu betrachten ist, hatte die Absendung des Benachrichtigungsschreibens an den Kläger unterlassen. Das festzustellen wäre ein Leichtes gewesen. Nur wenn das Schreiben abgesandt war, konnte die Bank die Zustimmung des Klägers annehmen. Daß die Bank den Mangel der Zustimmung des Klägers und damit ihrer Verfügungsbefugnis nicht kannte, beruhte also auf ihrer groben Fahrlässigkeit. Sollte die Bank, wie die Beklagte jetzt behauptet, angenommen haben, daß sie schon kraft ihrer Verwaltungsbefugnis, also ohne besondere Zustimmung des Klägers, zu den in Frage kommenden Rechtshandlungen befugt war, so würde sie zu dieser Annahme nur in Ermangelung einer genügenden Prüfung gelangt sein, und es müßte ihr auch das zur groben Fahrlässigkeit angerechnet werden. Die Beklagte muß also den Mangel der Verfügungsbefugnis der Bank gegen sich selbst gelten lassen.

Sind hiernach die Obligationen dem Kläger ohne rechtlichen Grund entzogen und der Beklagten ausgehändigt, so kann der Kläger sie von dieser herausverlangen. Dieser Klageanspruch ist daher gerechtfertigt. Da damit gerechnet werden muß, daß vielleicht aus besonderen Gründen die Beklagte an der Herausgabe der Obligationen in ordnungsmäßigem Zustande verhindert ist, und der Kläger in keiner Weise beschwert ist, wenn ihm, worauf sein erster Eventualantrag geht, Stücke gleicher Art geliefert werden, erschien es zweckmäßig, die Beklagte auch zu dieser Lieferung nach ihrer Wahl zu verurteilen. Damit erledigt sich der zweite Eventualantrag, und es kann dahingestellt bleiben, wie das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 auf einen solchen Anspruch des Klägers einwirken würde.

2. Zu § 79 AufwG.

Eine Bank, die im Sommer 1923 bei ihr ruhende gekündigte Obligationen zur Einlösung brachte, war nicht verpflichtet, vorher dem Eigentümer von der bevorstehenden Einlösung Nachricht zu geben.

Urteil des Kammergerichts vom 10. 11. 1925 — 26 U 6622/25 —; abgedruckt JW. 1926, 191.

Der Kläger hat in Berufung gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil den Antrag gestellt: Die Beklagte zur Herausgabe von 4500 M 4½prozentiger L. H.-Obligationen zu verurteilen und ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entsteht, daß er nicht in der Lage ist, die Altbesitzerrechte in Ansehung seiner früheren 4500 M L. H.-Obligationen geltend zu machen.

In der Verhandlung vor dem BG. hat er noch vorgebracht, daß die Beklagte sich insofern schadensersatzpflichtig gemacht habe, als sie erst durch Schreiben vom 5. Juni 1923 mitgeteilt habe, daß sie ihm wegen der bereits am 1. Mai 1923 fällig gewesenen L. H.-Obligationen den Betrag dafür gutgebracht habe. Die Beklagte hat ein Verschulden bestritten.

Die Berufung ist zurückgewiesen.

Der Kläger hat den ihm obliegenden Nachweis, daß die Beklagte ein sie zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden treffe, nicht geführt.

Was die Einlösung der zum 1. Mai 1923 gekündigten L. H.-Obligationen anlangt, so kann sich die Beklagte auf die Bestimmung des § 79 AufwG. vom 16. Juli 1925 berufen. Danach fällt dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder bei sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. — Nach dieser Bestimmung kommt es, wie Quassowski in seinem Kommentar zum AufwG. zu § 79 zutreffend bemerkt, nicht darauf an, ob die Beklagte mit einer Aufwertung nicht rechnen konnte, sondern es genügt, daß die Beklagte mit der Aufwertung nicht gerechnet hat. Es genügt auch, wenn die Beklagte dieses Vertrauen entweder auf den Stand der Gesetzgebung oder den der Rechtsprechung gestützt hat. Auf den Stand der Gesetzgebung konnte sich aber die Beklagte bis zum Erlasse der 3. SteuernotVO. vom 14. Februar 1924 berufen. Es braucht daher an sich nicht erörtert zu werden, bis wie lange die Beklagte auf den Stand der Rechtsprechung vertrauen durfte. Jedenfalls konnte sie aber auch bis Ende Juni 1923 auf den Stand der Rechtsprechung vertrauen, da bis dahin den Einzelentscheidungen, die die Aufwertung bejahten, in überwiegender Weise die Entscheidungen, welche sie verneinten, gegenüberstanden. Konnte die Beklagte aber auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung vertrauen, so kann sie mit Recht vorbringen, daß sie darauf vertraut hat.

Die Bestimmung des § 79 Abs. 1 AufwG. entlastet den Verwalter eines fremden Vermögens jedoch nur insoweit, als er bei der Annahme von Leistungen oder bei sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Soweit die Beklagte sonst ein Verschulden trifft, ist sie dafür haftbar. Der Kläger sieht ein derartiges Verschulden darin, daß die Beklagte ihm nicht unmittelbar nach der aus dem Reichsanzeiger ersichtlich gewesenen Kündigung der Obligationen davon Nachricht gegeben, daß die Beklagte ihn auch nicht von der Einlösung der Obligationen kurz vorher benachrichtigt hat. Hierin ist jedoch ein Verschulden der Beklagten nach den von ihr bereits in erster Instanz in Abschrift mitgeteilten Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Berlin nicht zu finden. Danach ist es allgemein üblich gewesen, daß Banken, die Obligationen in Verwahrung hatten, diese im Kündigungsfall ohne Befragen des Eigentümers einlösten. Auch hat sich noch im Sommer 1923 eine allgemeine Uebung der Banken, die Eigentümer vor Fälligkeit der erfolgten Kündigungen bzw. Auslosung zu unterrichten, so daß diese in der Lage waren, gegen die Einlösung Widerspruch zu erheben, nicht herausgebildet. . . .

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 2 Nr. 3 KörpStGes. v. 30. 3. 1920/8. 4. 1922.

Die Bank eines kommunalen Giroverbandes gilt als „gemeinnützig" nicht schon deswegen, weil etwaige Gewinne von den beteiligten Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Urteil d. RFH. v. 6. 3. 1925 — I B 8. 25 — abgedr. Steuer-Archiv 1925, S. 289.

Aus den Gründen:

Ein kommunaler Giroverband nimmt für seine auf Grund des preußischen Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete und geleitete Geschäftsstelle, eine Kommunalbank, „Gemeinnützigkeit" des Zweckes in Anspruch, da deren Ueberschuß nach Vornahme der vorgeschriebenen Rücklagen den angeschlossenen Kommunalverbänden wieder zufließe, die ihn ausschließlich gemeinnützig verwenden, wie auch der Reichsfinanzminister für das Reichsnotopfer die Giroverbände als gemeinnützig anerkannt habe. Der Reichsfinanzhof verneint die Gemeinnützigkeit, da nur § 2 Abs. 3 KörpStG. in Betracht komme, während § 2 Abs. 1 nach seinem Schlußsatz eine Steuerbefreiung für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen nur zulasse, wenn sie sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken, und für die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Kreditanstalten nur, falls sie gemeinnützig seien — ganz gleich, ob die Erträge den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ausschließlich zuflössen. Zuzugeben ist, daß der zur Ausführung des Verbandszweckes errichteten öffentlichen Bankanstalt ohne weiteres als gemeinnützig anzuerkennenden Aufgaben obliegen. Die Kennzeichnung des ganzen Unternehmens aber als gemeinnützig bemißt sich nur nach der ministeriellen Verordnung vom 22. April 1922 zu § 10 KörpStG., unter deren § 7 in jedem Falle der Giroverband falle, mag er Personenvereinigung oder Zweckvermögen

Digitized by Google

sein. In jener Verordnung, die nicht über die gesetzliche Ermächtigung hinausgeht, sind die Begriffe „Gemeinnützigkeit" und „Mildtätigkeit" nicht verkannt. § 4 A 1, 2, B 1 treffen hier nicht zu. Auch bestimmen die Satzungen nichts über Bindung der Verbandsmitglieder in der Verwendung der Gewinnanteile. Daher liegt keine Körperschaftssteuerfreiheit vor.

Bücherbesprechung.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925. Erläutert von Dr. jur. Hans Neufeld, Oberregierungsrat im Reichsfinanz-Ministerium. Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

Die Arbeit geht über den Rahmen eines Gesetz-Kommentares erheblich hinaus. Der Verfasser, der einer der Hauptmitarbeiter an diesem Gesetzwerk ist, stellt „die Entstehungstatsachen und leitenden Gedanken" desselben dar, indem er es gleichzeitig wirtschaftlich und juristisch rechtfertigt. Er tritt mit überzeugenden Argumenten dafür ein, daß die Anleiheablösung zwar im Zusammenhange mit der allgemeinen Aufwertungsfrage steht, von ihr aber grundsätzlich verschieden ist; da einmal ein Rechtsanspruch der Anleihe-Gläubiger nicht gegeben war, und ferner das Problem der Aufwertung — Ausgleichung der Verschiebung der Wirtschaftslage von Gläubiger und Schuldner in der Zeit der Geldentwertung — ein anderes ist, als das der Ablösung der Anleihen, deren Tilgung und Verzinsung auch ohne Mark-Entwertung unmöglich gewesen wäre. Wenn der Verfasser ferner hervorhebt, daß der Staat auch nicht wie ein Privatschuldner auf die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger bedacht sein kann, sondern das soziale Moment des Schutzes der Schwachen im Auge halten muß, so kann man ihm hierin durchaus zustimmen, trotzdem bleibt bei dem Bankfachmann wie bei dem Juristen ein Mißbehagen darüber bestehen, daß der Charakter des Inhaber-Papieres durch die Bevorzugung des Altbesitzes durchbrochen worden ist. Die amtliche Begründung (Neufeld Seite 243) scheint dies leugnen zu wollen, da jeder Besitzer einen Anspruch auf Ablösungs-Anleihe gleichen Betrages habe, aber dieses sophistische Argument wird sich der Verfasser kaum zu eigen machen wollen. Das Problem, der Spekulation keinen unverdienten Gewinn zuzuführen, und dem verarmten Mittelstand zu helfen, war eben nicht zu lösen, ohne eine Verletzung des Prinzips des Inhaber-Papieres. So wird man sich hiermit abfinden müssen, umso mehr, als die von mancher Seite gefürchtete ungünstige Wirkung im Auslande für weitere Anleihen offenbar nicht eingetreten ist.

Der Schluß der Einleitung enthält eine kurze aber erschöpfende und instruktive Darstellung des ganzen Gesetzes. Die Erläuterung der Einzelbestimmungen ist eingehend und klar; es kommt dem Verfasser hierbei zu gute, daß das Gesetz im Gegensatz zum Aufwertungsgesetz gut gearbeitet und von Widersprüchen frei ist, allerdings bot die Materie nach Lösung der Grundfragen auch erheblich weniger Schwierigkeiten. Lediglich der 2. Teil — Ablösung der Anleihen der Länder und Gemeinden — läßt eine Reihe von Fragen offen, wie ja auch dieses Gebiet nicht abschließend geregelt ist. In diesem Zusammenhange ist die Beantwortung der Fragen auf Seite 159 über den evtl. Zwang der Gemeinden zur besseren Aufwertung und über die Verhinderung derselben von besonderem Interesse. Neufeld verteidigt auch die vielfach angegriffene Gleichstellung der Darlehnsschuldscheine von Gemeinden mit Anleihen. Im Allgemeinen mag diese Gleichstellung wohl berechtigt sein; für den häufigen Fall der Umwandlung einer Restkaufschuld in ein derartiges verbrieftes Dahrlehn kann ich die Regelung jedoch nur als höchst unbillig bezeichnen. Es ist dem Verfasser zugegeben, daß die Vorschrift des § 10 Ziffer 5 des Aufwertungsgesetzes keine Anwendung finden kann; dies bleibt jedoch eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung des Gläubigers. Der Gemeinde verbleibt ein wertvoller Sachwert, dessen Preis sie nur deswegen nicht zu bezahlen braucht, weil der Verkäufer ihr entgegenkommend den Preis gestundet und sie ihm zu seiner besonderen Sicherheit einen Schuldschein gegeben hat. Es ist zu hoffen, das die Gerichte wenigstens in der Weise helfen werden, daß sie die Novierungs-Absicht der Parteien nicht ohne ganz besonderen Anlaß annehmen werden.

Der Darstellung sind die Durchführungsbestimmungen, — Material und einschlägigen Gesetze — in weitem Maße beigefügt, sodaß eine leichte Orientierung über das gesamte Gebiet möglich ist. Da die Frist zur Anmeldung des Altbesitzes erst im Februar abläuft, und die sich hieran knüpfenden Fragen, ebenso wie die Ablösung der Kommunal-Anleihen noch längere Zeit den Praktiker beschäftigen werden, bietet das Buch dem Bankmann, wie dem Juristen hierfür eine wertvolle Hilfe. Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin.

Das Bank- und Börsenwesen in der Stadt Hannover. Abhandlung von Bankier Julius Blanck, Hannover. 64 Seiten, Preis 2 M. Verlag Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover.

Bankier Julius Blanck, der über 40 Jahre hindurch — und davon die größte Zeit als Kursmakler — im Bankleben Hannovers steht, hat recht daran getan, anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Hannoverschen Börse seine Untersuchungen über das Bank- und Börsenwesen der Stadt Hannover in einer übersichtlichen Schrift zusammenzustellen. Seine Darstellung fußt zunächst auf den nicht immer zahlreich vorhandenen Urkunden und für die letzten Jahrzehnte auf eigenen Erlebnissen und Erfahrungen. Der Hauptwert der Abhandlung liegt darin, daß hier bankgeschichtliche Erinnerungen festgehalten und der Nachwelt überliefert wurden. Jede spätere Forschung, die die Untersuchungen zweckmäßig nach systematischen Gesichtspunkten vornehmen müßte, wird an der Blanckschen Schrift nicht vorübergehen können. Der Verfasser beschränkt sich auf eine historische Gliederung, die sich auch bei der fast durchweg historisch gehaltenen Darstellung verteidigen läßt. Die Zeit bis 1867 wird mehr allgemein geschildert; über die darauf folgenden Jahre wird eine chronologische Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse gegeben, wobei auch die Börsenbewegung eine ausreichende Berücksichtigung erfährt. Leider macht diese übersichtliche Zusammenstellung vom Jahre 1914 ab einer zu summarischen Behandlung Platz, die gerade für die letzten 11 Jahre nicht die erwünschte Klarheit geben kann. Die Schrift gibt einen bemerkenswerten Ausschnitt aus unserer deutschen Wirtschaftsgeschichte wieder und verdient auch über die Kreise derjenigen hinaus Beachtung, die lediglich historisch interessiert sind. Richard Dammann, Hannover.

Leidgebel-Ruge „Das Bankwesen in seinen praktischen und theoretischen Grundzügen".

Vorausschickend sei gleich bemerkt, daß die theoretischen Ausführungen die praktischen weit überwiegen. Rein äußerlich zerfällt das Buch in zwei große Teile. Der erste stellt einen Grundriß der Volkswirtschaftslehre dar und gibt einen guten Ueberblick über die verschiedenen volkswirtschaftlichen Lehren und die einschlägige Literatur. In ihm ist je ein Abschnitt über die Bankgeschäfte und über das Buchhaltungs- und Bilanzwesen enthalten. Die großen und wichtigen Gebiete des Kontokorrent- und Kreditgeschäftes sind für ein Handbuch des Bankwesens sehr kurz weggekommen, ganz zu schweigen von einzelnen Spezialgebieten, wie z. B. dem Konsortialgeschäft. Dagegen finden die Effekten- und Devisengeschäfte insbesondere die Termingeschäfte und deren Abarten eine klare und eingehende Darstellung.

Der zweite Teil gibt einen Ueberblick über die hauptsächlichsten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und erinnert stark an die juristischen Repetitorien, welcher Eindruck noch dadurch verstärkt wird, daß diesem Teil ein ganzer Abschnitt juristischer und volkswirtschaftlicher Uebungsfragen angegliedert ist. Auch der zweite Teil ist nicht speziell auf das Bankwesen zugeschnitten und läßt einen inneren Zusammenhang mit dem ersten Teil vermissen. Da die Behandlung des juristischen Teils zweifellos in anderen Händen gelegen hat wie die des volkswirtschaftlichen, so sind auch sachliche Widersprüche nicht zu vermeiden gewesen; wenn z. B. auf S. 188 ausgeführt wird, daß im Falle der Sicherungsübereignung die besonderen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden müssen, so wird diese Ermahnung auf S. 303 dahin richtig gestellt, daß die Sicherungsübereignung ebensowenig im BGB. wie im HGB. geregelt worden ist, daß also besondere gesetzliche Vorschriften für sie überhaupt nicht bestehen. In diesem zweiten Teil sind auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Hypothekenaufwertung und die Ablösung öffentlicher Anleihen enthalten.

Auf Grund seiner kurz gefaßten aber einen guten Ueberblick über große Gebiete der Volkswirtschaftslehre und des Rechts vermittelnden Darstellung dürfte sich das Buch mehr zum Nachschlagewerk wie zum Lehrbuch eignen.

Dr. Arwed Koch, Jena.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. März 1926. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die großen Warenbestände der Industrie.
Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.
Amerikanische Anleiheverträge.
Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer, Berlin.
Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Vergleich zur Abwendung des Konkurses.
Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff Berlin.
Kreditversorgung des Mittelstandes.
Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge.
Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.
Die Zulassungserfordernisse der aufgewerteten Industrieobligationen.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil: Die landschaftlichen, stadtschaftlichen und sonstigen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Die großen Warenbestände der Industrie.

Von Dr. **Walter Sulzbach**, Frankfurt a. M.

Seitdem die deutsche Wirtschaft sich in ihrer gegenwärtigen krisenhaften Zerrüttung befindet, ist es die immer wiederkehrende Klage der Bankleiter, daß die Warenbestände der Industrie zu groß seien. Unzweifelhaft sieht die typische deutsche Industriebilanz anders aus wie vor dem Kriege. Es fragt sich nur, im Vergleich womit, d. h. auf Grund welcher Skala bewertet, die Warenbestände als zu groß figurieren. Sachgüter machen den Reichtum einer Volkswirtschaft aus. Wer davon spricht, daß in Amerika immenser Wohlstand herrsche, hat im wesentlichen die Versorgung des amerikanischen Volkes mit allen erdenklichen Waren im Auge, wie umgekehrt die Verarmung Rußlands durch Krieg und Umsturz sich in der Aufzehrung und Nichterneuerung der dortigen Warenvorräte äußert. Eine der Methoden, ein Volksvermögen zu schätzen, arbeitet ausschließlich mit der Addition der vorhandenen Sachwerte. Wenn ein Volk also in dem Maße wohlhabend ist, in dem es Waren besitzt, ist zunächst nicht einzusehen, wie die Beseitigung der großen Warenbestände einer Krise abhelfen soll.

Aber schon die Tatsache, daß es in der Regel die Banken sind, die die Höhe der Läger bemängeln, legt den Schluß nahe, daß nicht deren absolute Größe den Stein des Anstoßes bildet, sondern daß das Verhältnis des Warenlagers zu einem anderen Bilanzfaktor ungünstig beurteilt wird. Mit diesem anderen Bilanzfaktor sind natürlich die Verbindlichkeiten gemeint. Das typische deutsche Industrieunternehmen weist auf der Aktivseite einen hohen Warenbestand auf, dem auf der Passivseite hohe Schulden gegenüberstehen.

Eine einfache Ueberlegung zeigt, daß es sich dabei um keine innerdeutsche Verschuldung handeln kann. Wenn A und B Deutsche sind, kann zwar A durch Warenkäufe an B verschuldet sein, aber B, wie immer sonst sein Status aussehen mag, kann nicht Schuldner sondern muß Gläubiger von A sein. Denkt man sich die ganze Erde als ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, so kann es immer nur gleich viele Kreditoren wie Debitoren geben. Verschuldung als der typische Zustand ist logisch undenkbar. Man könnte vielleicht annehmen, daß die deutsche Industrie doch wesentlich innerdeutsche Verbindlichkeiten habe, und daß sie der Konsumentenklasse, besonders den Sparern und Rentnern, Geld schulde. Dem widerspricht aber der offenbare Augenschein. Daß die Warenbestände der Industrie im Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten ungesund groß seien, kann also nur bedeuten, daß die Auslandskredite sich in dieser Weise äußern. Selbstverständlich hat nicht jede einzelne Unternehmung, die das fragliche Bilanzbild aufweist, Verpflichtungen im Ausland. Aber wenn man die Kette der deutschen Kreditgeber bis an ihr Ende verfolgt, und speziell auch einen Teil der Bankkreditoren analysiert, wird die Reihe schließlich aus Deutschland herausführen. — Die Tatsache der Verschuldung Deutschlands an das Ausland ist im übrigen zur Genüge bekannt.

Fragen wir nun, warum die Bilanzen, die hohe Kreditoren- und hohe Warenziffern zeigen, beanstandet werden. Die Verschuldung einer Volkswirtschaft an das Ausland ist keine neue und keine notwendig beunruhigende Erscheinung. Kolonien haben sich von jeher mit Hilfe von fremdem Kapital entwickelt. Das Wirtschaftsleben der englischen Dominions und Protektorate, die Staatsschuldverschreibungen und Industriebonds an der Londoner Börse plazieren, stand und steht in voller Blüte. Da der Schuldner das Geld, daß ihm zufließt, immer irgendwie in Waren verwandelt, muß das Bilanzbild aller verschuldeten Gemeinwesen, mit Einschluß der Vereinigten Staaten vor 1914, von Gradunterschieden abgesehen, ein und dasselbe sein. Aber es besteht ein Unterschied zwischen der herkömmlichen kolonialen Kreditaufnahme und dem, was wir gegenwärtig in Deutschland erleben: Wirtschaftlich aufblühende Gemeinwesen pflegen nicht unter Absatzstockungen und Illiquidität zu leiden. Bei uns äußert sich die Wirtschaftskrise in der allgemeinen Schwierigkeit, gegen Kasse oder an sichere Debitoren zu verkaufen. Der Zirkulationsprozeß ist gestört. In den neuen Ländern dagegen, die sonst die bevorzugten Kreditnehmer sind, herrscht kaufkräftige Nachfrage nach allen Waren, neue Unternehmungen schlagen in der Regel ein und niemand spricht von einem „Sterben der Wirtschaft". Der Unterschied gegen Deutschlands gegenwärtige Ueberschuldung liegt also darin, daß die Auslandskredite in unserem Falle einer illiquiden Wirtschaft zugeflossen sind, deren Illiquidität sie mindestens nicht behoben haben. Wahrscheinlich haben sie sie mitverschuldet.

Ueber die Bedeutung der Kapitalaufnahme im Auslande ist seit dem VI. Bankiertage sehr viel geschrieben worden; besondere Aufmerksamkeit hat die Frage ihrer inflatorischen Wirkung gefunden. Die Erkenntnis, daß Auslandskredite mit der Passivität der deutschen Handelsbilanz notgedrungen verknüpft sind, und daß diese Passivität an und für sich unbedenklich ist, dürfte heute Allgemeingut sein. Aber die Verwendung, die jeder einzelne Kredit findet, läßt sich im einzelnen nicht verfolgen. Generalisierende Behauptungen, wie daß der Gegenwert der Kredite „verfressen" worden sei, sind ebenso wertlos, wie die Annahme, ihre günstige Wirkung

Digitized by Google

sei schon dadurch erwiesen, daß der einzelne Unternehmer, der außerhalb Deutschlands Kredit gesucht und erhalten hat, seine eigene Lage daraufhin optimistischer ansieht. Es ist noch nie ein Konkurs vorgekommen, dem nicht ein Stadium voraufgegangen ist, in dem die Aufnahme von Schulden für vernünftig angesehen wurde. — Die vorstehenden Deduktionen führen zu dem Ergebnis, daß die Auslandsverschuldung der deutschen Volkswirtschaft per saldo keine günstigen Wirkungen gehabt haben kann. Im großen und ganzen müssen die Auslandskredite als Warendurchhaltekredite gewirkt haben. Jede andere Erklärung des typischen deutschen Bilanzbildes verstrickt in logische Unmöglichkeiten.

Daß die Umstände, unter denen Kolonien sich verschulden, von der derzeitigen deutschen Konstellation erheblich abweichen, erhellt auch aus zwei weiteren Momenten: Einmal stehen, solange ein Zinsfuß von über 8 pCt. in Deutschland ebenso üblich ist wie eine Dividende von über 8 pCt. selten, Unternehmergewinn und Zinsfuß in einem ungewöhnlichen Verhältnis zu einander. Meist werden Kredite an Länder gegeben, die eine hohe Verzinsung versprechen, weil sie große Verdienstchancen sehen. Der Prozentsatz des Landeszinsfußes pflegt dann niedriger als der der typischen Dividenden zu sein. Und zweitens nimmt — eine Folge des soeben ausgeführten — das Ausland an deutschen Gründungen, Aktienkäufen und Finanzierungen bis jetzt ein vergleichsweise sehr geringes Interesse. Den englischen oder amerikanischen Geldgeber reizt die hohe Verzinsung in Deutschland. Solange er sich durch Sachwerte gedeckt fühlt, haben die dynamischen Faktoren der deutschen Volkswirtschaft für ihn nur mäßiges Interesse. Die Frage, ob sein Kapital im Währungsverbände des Schuldners produktionssteigernd oder preisabbauhemmend wirkt, berührt ihn ebenso wenig, wie die andere Frage, ob dem Schuldner überhaupt eine Verdienstchance bleibt, — flossen doch öffentlichen Verbänden, bei denen dieses Moment höchst selten überhaupt exakt entschieden werden kann, die bis jetzt größten Darlehen zu. Die Ueberfremdung aufblühender Gemeinwesen dagegen vollzieht sich durch Kredithingabe und Eigenerwerb von Betrieben. Es ist klar, daß der Uebergang deutscher Aktienpakete an das Ausland zu billigen Preisen — und nur billig sind bisher überhaupt Pakete verkauft worden — den obigen Darlegungen nicht widerspricht. Es ist ein Unterschied, ob die Kapitalanlage in einem Lande dadurch reizt, daß sie überdurchschnittliche Erträgnisse verspricht, oder dadurch, daß der Neuerwerber alter Anlagen die Verluste der Vorbesitzer im Preise eskomptieren kann und selbst auch bei nur mäßiger Rendite infolge des billigen Erwerbspreises auf seine Rechnung kommen muß.

Ist also die Prämisse richtig, daß die deutschen Industriebilanzen zu große Warenbestände aufzeigen, dann ergibt sich unausweichlich der Schluß, daß nicht weitere Kreditaufnahme im Ausland, sondern erhöhte Aktivierung der Handelsbilanz die Forderung des Tages sein muß. Die Geschichte der deutschen Wirtschaft seit der Stabilisierung aber muß dann dahin interpretiert werden, daß die Auslandskredite zu früh gekommen sind, und daß sie den notwendigen Umstellungsprozeß aufgehalten haben, ohne ihn auf die Dauer erleichtern zu können. —

Amerikanische Anleiheverträge.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fritz Oppenheimer**, Berlin.

Der Papiermarkinflation in Deutschland entsprach die ungeheure Goldinflation in den Vereinigten Staaten in Amerika und in gleichem Maße wie die hiesige Industrie und Wirtschaft an Kapitalnot leidet, wächst in New York das Bedürfnis nach vorteilhafter Kapitalsanlage des Goldüberflusses. Obwohl Deutschland bereits vielstellige Ziffern in Anleihebeträgen erhalten hat, werden noch viele Millionen folgen, um unserer Wirtschaftskraft neue Nahrung zuzuführen. Seitdem England den Markt für ausländische Anleihen offiziell wieder freigegeben hat, werden New York und London die heißumstrittensten Plätze für die Aufnahme von Anleihen sein. Allerdings wird England in erster Linie den weitausgedehnten Kolonialbesitz, einschließlich der Dominions, zu versorgen haben, so daß New York — trotz der unfreundlichen Stellungnahme der Regierung in Washington hinsichtlich der Kali-Anleihe — den englischen Wettbewerb nicht allzu sehr zu befürchten haben wird.

Das rege Interesse, das die Gegenwart den Anleiheproblemen entgegenbringt und auch weiterhin notwendigerweise entgegenbringen wird, verdient eine kurze rechtliche Betrachtung der häufigsten, regelmäßig wiederkehrenden Anleihebedingungen, wobei privatwirtschaftliche oder währungspolitische Gesichtspunkte ausscheiden sollen. Eine rein juristische Erörterung erscheint umso zweckmäßiger als wohl ausnahmslos für die Auslegung der Anleiheverträge nicht deutsches, sondern amerikanisches Recht maßgebend ist.[1])

I. Die technische Durchführung des Anleihegeschäftes.

Da in der Regel der endgültige Abschluß des Anleihevertrages erst nach Ablauf längerer Zeit, nach sorgfältiger Feststellung der Rentabilität des kapitalsuchenden Unternehmens erfolgen kann, wird oft zunächst ein kurzfristiger Bankkredit gewährt, der durch Ausgabe der langfristigen Anleihe abgelöst wird. Diese vorläufige Finanzierung liegt auch insofern im Interesse des Schuldners, als das Anleihekapital erst nach der Bestellung sämtlicher Sicherungen ausgezahlt werden kann und die Belastung von Liegenschaften, Ernennung von Treuhändern usw. immerhin eine gewisse Zeitspanne erfordern. Zugleich wird im Zwischenstadium ein befristeter Optionsvertrag geschlossen, der die künftigen Anleihebedingungen möglichst genau enthalten, unter anderem den Anleihebetrag, die nominelle Verzinsung, den Auszahlungskurs, die Höhe der jährlichen Amortisationsrate, die Sicherungen, die Laufzeit der Anleihe, den Rückzahlungskurs sowie die frühzeitige Kündigungsbefugnis des Schuldners und den Verwendungszweck der Anleihe festlegen muß.

Das endgültige Abkommen (loan agreement) besteht aus dem eigentlichen Anleihevertrage, der meistens mit dem Treuhändervertrag (Trust deed) verbunden wird, und regelmäßig drei Anlagen, nämlich einem Muster der Schuldverschreibung (form of bond), dem Zinsschein (form of coupon) und schließlich dem Prospekt (prospectus oder circular).

Die Auszahlung des Kapitals an den Schuldner erfolgt am schnellsten auf Grund einer von diesem ausgestellten, auf den gesamten, von den Banken fest übernommenen Betrag lautenden Generalschuldverschreibung, die an den Geldgeber gegen Ueberweisung des Kapitals ausgehändigt wird. Die Gefahren, die mit der Versendung einer derartigen Schuldverschreibung an den Inhaber nach New York verbunden sind, lassen sich durch die Indossierung der Urkunde an die amerikanischen Banken leicht ausschalten. Dieses Verfahren erscheint auch deswegen notwendig, weil die vollwertige Versicherung eines auf den Inhaber lautenden Wertpapieres gegen Verlust recht erhebliche Kosten verursacht.

Eine wesentliche Beschleunigung kann noch dadurch erzielt werden, daß bereits vor dem endgültigen Abschluß des Anleihevertrages in Deutschland und zwar mindestens 8 Tage vor diesem Zeitpunkt der Anleihenehmer die von ihm eigenhändig unterschriebene Gesamtschuldverschreibung an einen hierzu Bevollmächtigten, z. B. den deutschen Generalkonsul in New York übermittelt und diesem den Auftrag erteilt, die Urkunde gemäß telegraphischer Anweisung den Geldgebern gegen Gutschrift des Kaufpreises zu übergeben. Bei Berücksichtigung des Zeitunterschiedes zwischen Amerika und Deutschland, der etwa 6 Stunden beträgt, ist es hiernach möglich, daß der

[1]) Die übliche, am Ende des Vertrages stehende Auslegungsklausel lautet: „This agreement shall be deemed to be and shall be construed as a New-York contract".

Digitized by Google

Anleiheschuldner noch am Tage des Abschlusses des Vertrages über den gesamten, von den Banken fest übernommenen Kapitalbetrag verfügen kann, so daß die recht erhebliche Entfernung nach New York von etwa 8 Posttagen vollständig überbrückt und ausgeschaltet wird.

Auf Grund der Generalschuldverschreibung geben die Banken in New York an die Anleihezeichner entweder Interimsquittungen oder vorläufige Schuldverschreibungen aus, die im wesentlichen denselben Wortlaut wie die endgültigen Schuldverschreibungen tragen, in der richtigen Stückelung ausgestellt werden sowie zugleich mit dem zugehörigen Zinsscheinen versehen sind. Erst nach Fertigstellung des Druckes werden diese Urkunden gegen die endgültigen ausgetauscht.

Ueber die Placierung der Anleihe in New York erübrigen sich besondere Ausführungen, da der Anleihenehmer sein Geld ohne Rücksicht auf den Zeichnungserfolg erhält und ihm der Erlös auch dann ausgezahlt wird, wenn die Banken die Schuldverschreibungen nicht unterbringen können. Nur auf zwei beachtliche Gesichtspunkte sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. In Deutschland fehlt oft die erforderliche Einsicht dafür, daß der Ermäßigung der effektiven Verzinsung verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind. Es leuchtet ein, daß die deutschen Anleihen keinesfalls zu den gleichen Bedingungen wie die Inlandsanleihen in New York angeboten werden können, vielmehr für die Zeichner nur dann ein Anreiz besteht, wenn ein Zinsunterschied von 1½ bis 2 % gegenüber den amerikanischen Obligationen gewährt wird. Ferner setzt die Gewinnbeteiligung der mit der Unterbringung der Anleihe beim Publikum betrauten Personen voraus, daß zwischen dem Uebernahmepreis und dem Zeichnungskurs mindestens 4—5 Punkte liegen; denn, wenn auch das Emissionssyndikat über ein weitverzweigtes Netz von Filialen in Amerika verfügt, ist die Zuziehung von sogenannten „Salesmen", oder „Dealers", die die Schuldverschreibungen dem Publikum anpreisen, unerläßlich und je schwerer die Absatzmöglichkeit der Anleihe ist, desto größer muß naturgemäß der Nutzen jedes einzelnen Verkäufers sein. Bei größeren Anleihen, die in mehreren Abschnitten aufgelegt werden, ist vor allem darauf zu achten, daß durch den ersten Mißerfolg nicht die Möglichkeit eines späteren Angebotes versperrt wird. Eine Ueberzeichnung der Anleihe liegt hiernach ebenfalls im Interesse der zukünftigen Finanzierung des deutschen Unternehmers, so daß eine zu scharfe Kürzung des den Amerikanern gewährten Gewinnes wie überhaupt die Auflegung der Anleihe zu ungünstigen Bedingungen, d. h. zu einem zu hohen Zeichnungskurse nicht einmal vom Standpunkt des Schuldners immer ein unbedingt erstrebenswertes Ziel ist.

Außerdem wird einem wesentlichen psychologischen Gesichtspunkt nicht immer gebührend Rechnung getragen. Man begegnet oft der Anschauung, daß die unbedingte Zuverlässigkeit und Kreditfähigkeit des Schuldners, sowie die mehrfache Sicherung der Anleihe allein genügen, um den vollen Erfolg zu verbürgen; trotz dieser — allerdings notwendigen — Vorbedingungen können schwere Enttäuschungen eintreten. Es wird nämlich verkannt, daß es mindestens ebenso wichtig ist, daß das deutsche Unternehmen in Amerika gut eingeführt wird. Als wertvollste Empfehlungsschreiben dienen der Prospekt und die Bezeichnung der Anleihe. Der Prospekt muß so klar und übersichtlich abgefaßt sein, daß die charakteristischen Merkmale und finanziellen Vorteile der Anleihe beim ersten Anblick in die Augen springen. Von erheblichem Nutzen ist es auch, daß rein äußerlich beim amerikanischen Publikum naheliegende Gedankenverbindungen und Begriffsvorstellungen wachgerufen werden, die entweder so allgemein bekannt sind, daß sie keines Hinweises bedürfen oder mit eigenen Einrichtungen im Lande Berührungspunkte haben, und gerade hierauf wird auch bei der Benennung der Anleihe zu achten sein.

Nicht zu unterschätzen ist endlich die Wirksamkeit der Zeitungspropaganda, mit deren Hilfe oft überraschend günstige Ergebnisse erzielt werden. Wiederholte Berichte in den amerikanischen Tageszeitungen über deutsche Unternehmungen, deren Anleihen öffentlich aufgelegt werden, beeinflussen die Zeichner; dies um so mehr, wenn die Absicht der Reklame geschickt verschleiert wird und es gelingt, Nachrichten über die Entwickelung des Unternehmens im redaktionellen Teil erscheinen zu lassen. In gleicher Weise wirken Werbeschriften in Wort und Bild, die dem Käufer eine plastische Vorstellung von der Verfassung des Schuldners übermitteln. Die vermehrte Beachtung dieser Gesichtspunkte wird dazu beitragen, daß Schwierigkeiten, die sich während der Verhandlungen zwischen den Amerikanern und den Deutschen ergeben, leichter und schneller überwunden werden.

II. Beamte im Dienste der Anleihe.

Der Anleihedienst erfordert eine ebenso umfangreiche wie kostspielige Organistion, die bis zur Einlösung der letzten Schuldverschreibung aufrecht erhalten werden muß. Für die vom Schuldner gewährten Sicherheiten muß in Deuschland ein Treuhänder bestellt werden, der im Verhältnis zu dem in New York ernannten, bald nur die abhängige Stellung eines Vertreters „Trustee's Agent" hat, bald selbständigere Befugnisse als „Co-Trustee" ausübt. Soweit Liegenschften in Frage kommen, wird der inländische Bevollmächtigte für die Besitzer der Schuldverschreibungen ins Grundbuch eingetragen und steht diesem das Recht zu, gemäß den Weisungen des amerikanischen Treuhänders in die Pfandentlassung von Grundstücken und in die Belastung anderer Grundstücke einzuwilligen, sowie erforderlichenfalls die zwangsweise Befriedigung der Gläubiger aus den Sicherheiten durchzuführen. Werden bewegliche Sachen, Produktionsmittel, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate verpfändet, so liegt dem Treuhänder die übliche Verwaltung der Sicherheiten ob, insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß der Wert der zur Deckung der Anleiheschuld dienenden Gegenstände nicht vermindert, die Versicherungsprämien rechtzeitig in ausreichender Höhe gezahlt, die Bücher über den Aus- und Eingang der übereigneten Sachen ordnungsgemäß geführt werden und im Auftrage der Gläubiger die Verwertung der Pfandgegenstände erfolgt.

Abgesehen hiervon werden am Hauptsitz des Geldgebers in der Regel mindestens drei Personen ernannt, die sämtlich im Dienst der Anleihe tätig sind. An erster Stelle steht der „Fiscal Agent", der sämtliche mit der Anleihe in Verbindung stehenden Kapitalbeträge zu verwalten hat. Von den Banken erhält er den Kaufpreis zwecks Ueberweisung an den Anleihenehmer, von diesem die regelmäßig fällig werdenden Zins- und Amortisationsraten, sowie alle durch den Anleihedienst bedingten Unkostenbeträge; er hat andererseits an die Besitzer der Schuldverschreibungen die diesen zustehenden Forderungen zu befriedigen, endlich muß er die gekündigten Stücke auslosen und aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln aufkaufen. Diese Aufgaben können zwar durch ein hierzu besonders ernanntes Mitglied des Ausgabeconsortiums erfüllt werden, im allgemeinen besteht aber das Bestreben, eine nicht unmittelbar beteiligte Bank oder eine Treuhandgesellschaft hiermit zu betrauen, da die vielseitige Stellung eines „Fiscal Agent", dem die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen ebenso des Geldgebers wie des Anleihenehmers, wie schließlich auch der Schuldverschreibungsgläubiger obliegt, zweckmäßig einer nicht unmittelbar beteiligten angesehenen Firma übertragen wird.

Weniger bedeutungsvoll ist der Wirkungskreis des „Registrar of the loan", der vornehmlich das In-Verkehrbringen der Schuldverschreibungen zu beaufsichtigen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die Ausgabe der einzelnen Stücke oder der Zinsscheine, die handschriftliche Gegenzeichnung der faksimilierten Unterschrift des Ausstellers durch einen von diesem bestellten Bevollmächtigten nicht ausreicht, vielmehr jede Urkunde als notwendige Rechtsbedingung einen Beglaubigungsvermerk

Digitized by Google

(certificate of authentication) tragen muß[2]). Auf diese Weise wird sowohl der Verkehr als auch der Anleiheschuldner dagegen geschützt, daß gefälschte oder überzählige Stücke, d. h. mehr als im Anleihevertrage vorgesehen, in Umlauf gesetzt werden. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder des Diebstahls von Schuldverschreibungen hat ebenfalls der „registrar" und zwar meistens nach Anhören des Anleiheschuldners, die Entscheidung zu treffen, ob an Stelle der ursprünglichen Urkunden Ersatzschuldverschreibungen ausgegeben werden können. Endlich hat er die Umwandlung der Inhaberschuldverschreibungen in Namenspapiere zu vollziehen; auf Verlangen des jeweiligen Besitzers muß er die auf Inhaber lautenden Urkunden in den von ihm geführten Büchern auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eintragen und ebenso die Austragung vornehmen.[3])

Dagegen gehört die Eigentumsübertragung der auf den Namen lautenden Papiere an den Erwerber zu den Aufgaben eines besonderen Beamten, des „Transfer-Agent". Diese Trennung der Befugnisse erklärt sich daraus, daß die Uebereignung von Namenspapieren oft zur Erörterung schwieriger Rechtsfragen Anlaß geben kann, so daß eine Arbeitsteilung als zweckmäßig empfunden wurde.

Eine Verminderung dieses recht kostspieligen Beamtenstabes wird kaum erreichbar sein, da das Anleihegeschäft sich in festen, überlieferten Bahnen abwickelt und jeder Bruch mit den bisherigen Gepflogenheiten nicht nur an der Börse in New York, sondern auch — worauf es vor allem ankommt — bei den Anleihezeichnern auf zähesten Widerstand stoßen wird.

III. Der Anleihevertrag (Loan Agreement).

Die Besprechung des Anleihevertrages wird sich mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum darauf beschränken müssen, die wichtigsten Gesichtspunkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit hervorzuheben.

a) Der Kapitalbetrag der Anleihe wird regelmäßig durch Bildung eines Amortisationsfonds (accumulative sinking fund) zurückgezahlt. Die Tilgungsraten beginnen oft bereits am Ende des ersten Jahres und lauten auf einen stets gleichbleibenden Jahresbetrag; im Interesse des Schuldners liegt es jedoch, daß die Amortisation erst nach Ablauf einiger Jahre seit der Ausgabe der Anleihe anfängt und die Höhe der einzelnen Raten jährlich ansteigt.

Ein anderes Verfahren, das zwar keine Amortisation im eigentlichen Sinne darstellt, aber denselben wirtschaftlichen Erfolg erzielt und bei deutschen Auslandsanleihen ebenfalls angewandt worden ist, besteht in der Verteilung der Fälligkeitstermine der einzelnen Schuldverschreibungsserien auf die Anzahl der Jahre, für die die Anleihe ausgegeben wird. Es werden mithin die einzelnen Stücke in der Weise ausgestellt, daß während der Dauer der Anleihe in jedem Jahre ein bestimmter Nominalbetrag von Schuldverschreibungen fällig und einschließlich Stückzinsen rückzahlbar wird. Da hierbei die Auslosung und der Aufruf der zur Tilgung bestimmten Stücke sich erübrigt, bedeutet diese Regelung eine wesentliche Vereinfachung und Kostenersparung.

Die Rückzahlung erfolgt in nordamerikanischen Dollars und zwar am Hauptsitz des Geldgebers in New York, wobei der Schuldner das Kapital mindestens 14 Tage vor der Fälligkeit überweisen muß.

Während diese Bedingungen keiner besonderen Erwähnung bedürfen, ist es beachtenswert, daß infolge der Zerrüttung der internationalen Währungsverhältnisse die Einführung einer Vorschrift üblich geworden ist, nach der Kapital und Zinsen nach dem am Tage der Ausgabe der Anleihe amtlich notierten Feingehalt des Goldes zu zahlen sind. Diese Erinnerung aus den Inflationsjahren scheint auch in Amerika fortzuleben und als Goldwährungsklausel verewigt zu werden. Ein anderes Gedenkzeichen der Vergangenheit stellt die Bestimmung dar, daß das Kapital einschließlich Zinsen und des etwaigen Aufgeldes sowohl in Zeiten des Friedens, wie des Krieges ohne Rücksicht darauf zahlbar ist, ob der jeweilige Besitzer der Schuldverschreibung einem befreundeten oder einem feindlichen Staat angehört. Dieser Kriegsklausel wird eine rechtliche Bedeutung kaum beizumessen sein, da demungeachtet im Falle eines neuen Krieges das völkerrechtliche Verbot des Handels mit dem Feinde uneingeschränkte Wirksamkeit erlangen dürfte.

b) Die Verzugsfolgen, die im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Kapitals und der Zinsen eintreten, sind im allgemeinen nicht so streng wie die in deutschen Verträgen üblichen Bedingungen. Es wird meistens weder eine Zinserhöhung noch die sofortige Fälligkeit der Anleihe vereinbart, vielmehr dem Anleihenehmer erst eine Nachfrist gewährt und Gelegenheit gegeben, das Versäumte straflos nachzuholen. Die Geltendmachung der Verfallklausel setzt voraus, daß der säumige Schuldner von der Nichtzahlung durch den „Fiscal Agent" im Namen einer bestimmten Anzahl von Besitzern von Schuldverschreibungen, deren Nominalbetrag oft mehr als 50 pCt. des gesamten, noch nicht eingelösten Anleihekapitals ausmachen muß, formell in Kenntnis gesetzt worden ist. Erst wenn seit dieser Benachrichtigung 30 Tage vergeblich verstrichen sind, ohne daß der Anleihenehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird das gesamte ausstehende Kapital unter Einschluß der Zinsen auf einmal rückzahlbar. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß in einzelnen Verträgen erschwerende Bedingungen festgesetzt werden, so kann doch die obige Regelung als Maßstab gelten und es wird selbst der Anleiheschuldner zugeben müssen, daß dieses Verfahren den Interessen beider Parteien gerecht wird, da unverschuldete Zahlungsstockungen in der Regel innerhalb eines Monats beseitigt werden können.

c) Die Bezahlung der von dem Schuldner überwiesenen Kapital- und Zinsbeträge wird an den Fälligkeitstagen durch den Fiscal-Agent bewirkt und zwar, soweit Zinsscheine und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Frage kommen, gegen Vorlegung und Uebergabe dieser Urkunden. Handelt es sich dagegen um Schuldverschreibungen, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingetragen sind, so kann das Kapital nur an den eingetragenen Eigentümer und gegen Aushändigung der mit Blanko-Indossement versehenen Urkunden erfolgen. Der Betrag, der auf nicht vorgelegte Zinscheine entfällt, wird, wie es übrigens auch in Deutsch-

---

[2]) Der Vermerk hat etwa folgenden Wortlaut: „Ich bescheinige hierdurch, daß diese Urkunde ein Stück der von X aufgenommenen 25jährigen Amortisationsanleihe, 7%iger Goldschuldverschreibungen darstellt".

[3]) Das anglo-amerikanische Recht kennt 4 verschiedene Arten von Schuldverschreibungen, nämlich:

1. die auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingetragenen Schuldverschreibungen, die nur an diesen zahlbar sind (bonds payable to registered holder),
2. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die an den jeweiligen Besitzer zahlbar sind (bonds payable to bearer simple),
3. die auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingetragenen und nur an diesen zahlbaren Schuldverschreibungen, deren zugehörige Zinsscheine jedoch auf den Inhaber lauten (bonds payable to registered holder but with interest coupons payable to bearer),
4. die auf den Inhaber lautenden und zahlbaren Schuldschreibungen, die jedoch auf Verlangen des Gläubigers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können (bonds payable to bearer simple but convertible into bonds payable to registered holder).

Hiervon ist die letzte Gattung am geläufigsten und erfreut sich der allgemeinen Gunst des Publikums. Deren Vorteile leuchten ein, da sie die Vorzüge der Inhaber- mit den Namenspapieren insofern vereinigen, als es jedem Gläubiger — und nicht etwa, wie § 806 BGB. vorsieht, dem Aussteller — frei steht, auf Grund seines einseitigen Antrages, bald die Eintragung der Schuldverschreibung auf den Namen, bald deren Rückwandlung auf den Inhaber herbeizuführen. Daher hat auch diese Gattung wohl ausnahmslos bei den an Staaten, Kommunen und Industrien nach dem Kriege gewährten Auslandsanleihen Verwendung gefunden.

Digitized by Google

land üblich ist, bei der Ueberweisung des Kapitals in Abzug gebracht.

d) Die Vorlegungsfristen sind meistens den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches angeglichen. Die Schuldverschreibungen müssen innerhalb von 30 Jahren seit Fälligkeit vorgelegt werden. Es kommt hierbei nicht etwa auf die ursprünglich im Vertrage vorgesehene Fälligkeit an; werden einzelne Urkunden bereits früher ausgelost und aufgerufen, so beginnt die Frist bereits an dem Tage, an dem frühestens die Zahlung verlangt werden kann. Unterläßt der Gläubiger seinen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen, so erlischt sein Recht infolge Verjährung.

Hinsichtlich der Zinsscheine wird mit besonderem Nachdruck darauf zu achten sein, daß in dem Anleihevertrag ausdrücklich die in dem § 801 BGB. vorgesehene abgekürzte Ausschlußfrist von 4 Jahren festgesetzt wird, da nach den Gepflogenheiten in New York häufig Fristen von 20 und 30 Jahren ausbedungen werden. Die eingezogenen Schuldverschreibungen und Zinsabschnitte hat der Fiscal Agent so bald wie möglich zu vernichten und hierüber Bescheinigungen in zweifacher Ausfertigung auszustellen, wovon eine für den Anleiheschuldner bestimmt ist.

e) Das Problem der Ausgabe von Ersatzurkunden ist verschieden zu behandeln, je nachdem die alten Urkunden beschädigt und zum Umlauf ungeeignet oder abhanden gekommen sind. Im ersteren Falle muß der Registerführer in Uebereinstimmung mit § 798 BGB. nach Zerstörung der alten Stücke neue herstellen und beglaubigen; im anderen Falle dagegen bereitet das Verfahren Schwierigkeiten, da dem amerikanischen Recht eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens unbekannt ist. Eine zufriedenstellende Lösung dieser wichtigen Frage ist jedoch um so notwendiger als die Ausgabe neuer Urkunden nicht unerhebliche Gefahren zur Folge hat, und der Schuldner unter Umständen mehrmalig zur Zahlung herangezogen werden kann. Am geeignetsten erscheint der häufig gewählte Weg, daß der Registerführer eine Ersatzurkunde erst dann in Verkehr bringen darf, wenn sowohl der Anleihenehmer als auch er selbst ausreichenden Beweis hinsichtlich des Verlustes und der Berechtigung des anmeldenden Gläubigers erhalten hat und eine von ihnen nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit als Deckung für etwaige Ansprüche Dritter hinterlegt worden ist. Auf Grund dieses Zusammenwirkens des Schuldners mit dem Geldgeber wird möglichst jede Gefahrenquelle ausgeschaltet. Die Unannehmlichkeiten, die hierdurch dem Gläubiger entstehen, fallen angesichts des überwiegenden Interesses des Schuldners der in erster Linie schutzbedürftig ist, nicht ins Gewicht.

f) Wirtschaftlich von weittragender Bedeutung ist die dem Schuldner gewährte Befugnis, die Anleihe nach dem Ablauf einer bestimmten Frist[4]) ganz oder zum Teil zurückzuzahlen. Die Kündigung hat in der Regel mindestens 7 Monate vor dem Rückzahlungstage durch Telegramm oder eingeschriebenen Brief unter Angabe des einzulösenden Betrages an die Fiscal Agents zu erfolgen. Findet nur eine Teiltilgung statt, so werden die einzulösenden Schuldverschreibungen in New York durch Los bestimmt und die ausgelosten Stücke durch mindestens achtmalige Veröffentlichungen in den amerikanischen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Schuldner wird zweckmäßig sein Augenmerk darauf lenken, daß die Bekanntmachungen sich in mäßigen Grenzen halten, zumal die Amerikaner häufig außerordentlich viel Veröffentlichungen, mitunter zu 16 verschiedenen Malen, vorzuschreiben pflegen. Auch wenn die frühzeitige Tilgung nur unter erschwerten Bedingungen, d. h. mit einem Aufgeld von einigen Prozent zu erkaufen ist, muß auf die Festsetzung dieser Bedingung entscheidendes Gewicht gelegt werden, da die effektive Verzinsung der Auslandsanleihen gegenwärtig noch recht hoch ist und mit einer Ermäßigung der Verzinsung in Amerika oder in anderen Ländern (England, Holland, Schweiz) nach Ablauf einiger Jahre gerechnet werden kann, so daß es bereits jetzt darauf ankommt, die Grundlage dafür zu schaffen, daß später nach Aufnahme billigeren Geldes der teure Kredit abgedeckt wird; dies umsomehr, als die Möglichkeit der Auflegung von Inlandsanleihen zu erträglichen Bedingungen hoffentlich in nicht allzu weiter Ferne liegt.

g) Eines der schwierigsten Probleme stellt die Art der vom Schuldner gewährten Sicherheiten dar. Die im angloamerikanischen Recht geläufigste Sicherung, die sogenannte „bewegliche" Belastung (floating charge) hinsichtlich der gesamten Aktiven des arbeitenden Betriebes (going concern), die eine latente Verpfändung darstellt und erst im Augenblick der Betriebsstillegung, der Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft oder des Eintritts eines anderen vertraglich festzusetzenden Ereignisses (Zahlungsverzug, Vertragsbruch usw.) in Erscheinung tritt, bis zu diesem Zeitpunkt aber die Bestellung von Spezialsicherungen durch den Unternehmer nicht ausschließt, ist unserer Rechtsordnung unbekannt und kann auch nicht durch Verbindung von Hilfskonstruktionen erreicht werden. Daher wird in Deutschland in der Regel die hypothekarische Belastung von Liegenschaften hauptsächlich in Frage kommen. Da die Eintragung von Valuta-Hypotheken Schwierigkeiten bereitet, pflegen Gesamthypotheken in Feingoldmark bestellt zu werden, wobei im Interesse der Kostenersparung Höchstbetragshypotheken den Vorzug verdienen. Als Hypothekengläubiger wird ein von der Geldgeberseite zu ernennender, in Deutschland ansässiger Treuhänder im Grundbuch eingetragen, der an die Weisungen des im Ausland für die Besitzer der Schuldverschreibungen bestellten „Trustee" gebunden ist. Es hat sich als durchaus zweckmäßig erwiesen, dem deutschen Co-Trustee weitgehende Vollmachten zum selbständigen Handeln zu erteilen, da oft der Austausch von belasteten gegen unbelastete Grundstücke bei Parzellierungen, Verkäufen und dem Erwerb von Liegenschaften in kürzester Frist erfolgen muß, ohne daß vorerst die Zustimmung in New York eingeholt werden kann. Eine Sicherung der amerikanischen Gläubiger kann dadurch erzielt werden, daß dem inländischen Treuhänder die Verfügung über den Grundbesitz lediglich bis zu einer bestimmten Wertgrenze eingeräumt wird. Da überdies lediglich der in Deutschland ansässige Trustee die Verhältnisse beurteilen kann, hat die Einholung der Genehmigung in New York mehr formalen Charakter. Ferner ist in Rechnung zu ziehen, daß zum Co-Trustee nur vertrauenswürdige Personen wie Großbanken und anerkannte Treuhandgesellschaften ernannt werden, so daß die Erweiterung der Befugnisse keine Gefahren für die Besitzer der Schuldverschreibungen nach sich zieht.

Die Verpfändung von beweglichen Sachen, Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten erfolgt in enger Anlehnung an die hier übliche Form der Sicherungsübereignung. Bemerkenswerte Abweichungen ergeben sich nicht, jedoch ist auch hier zu beachten, daß die Handlungsfreiheit des deutschen Treuhänders durch die Einsetzung eines zweiten in New York erheblich eingeschränkt wird.

Bürgschaften privater Gesellschaften sind zur Sicherung von Anleiheverträgen so gut wie ausgeschlossen, da wohl kein Geldinstitut Deutschlands bereit sein wird, für die erheblichen Beträge, die bei Auslandsanleihen in Frage kommen eine Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners auf Jahrzehnte hinaus zu übernehmen.

Angesichts der großen Zahl von Vorratsaktien, die sich im Portefeuille der großen Gesellschaften befinden, werden nicht selten Vereinbarungen getroffen, daß diese Anteilsrechte an den Geldgeber für die Dauer der Anleihe zu verpfänden und von diesen im Wege der Option übernommen werden können. Der Austausch von Gläubigerrechten gegen Anteilsrechte, der für den Begriff der „con-

[4]) Hinsichtlich der Kommunalanleihen ist sogar ausdrücklich vorgeschrieben, daß diese spätestens nach 5 Jahren auf Antrag des Kommunalverbandes rückzahlbar sein müssen.

Digitized by Google

vertible bonds" wesentlich ist, läßt sich jedoch nur dort erreichen, wo Verwaltungsaktien im Besitz der Gesellschaften vorhanden sind. Dieses Verfahren bietet nicht nur einen erheblichen Anreiz für die amerikanischen Geldgeber, sondern auch eine sehr günstige Gelegenheit, die mißbräuchliche Aktienform, die die Nachkriegszeit hervorgerufen hat, auf wirtschaftlicher Grundlage zu beseitigen.

Ob und wie das Interesse der Amerikaner an der Zeichnung der Anleihe durch Beteiligung am Unternehmen erhöht werden kann, ist ein bedeutungsvolles und schwieriges Problem, dessen Lösung an dieser Stelle der Raum verbietet, zumal mit den bestehenden Einrichtungen nur sehr unvollkommene Ergebnisse erzielt werden können und rechtspolitische Erwägungen erörtert werden müßten.

Bei Kommunalanleihen entsteht die Schwierigkeit, daß nach den von dem Reichsfinanzminister herausgegebenen Richtlinien eine Belastung des Gemeindeeigentums untersagt ist. Die Amerikaner haben jedoch auch hier einen Ausweg gefunden, der die Rechte der Anleihebesitzer ausreichend wahrt. Die Kommunen müssen sich verpflichten, daß sie, falls von ihnen eine neue hypothekarisch gesicherte Anleihe aufgenommen wird, die erste Anleihe in gleicher Weise sichern werden wobei die Gesamtsumme der auszugebenden Anleihen auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Außerdem werden bei Städteanleihen von den Ländern häufig selbstschuldnerische Bürgschaften für die pünktliche Zahlung des Kapitals, der Zinsen und des etwaigen Aufgeldes übernommen. Es ergibt sich von selbst, daß in diesem Falle die Bestellung eines Treuhänders sich erübrigt.

h) Einen entscheidenden, nicht stets gebührend berücksichtigten Faktor bilden bei den amerikanischen Anleiheverträgen die Unkosten, die auf Grund gegenseitiger, einsichtsvoller Behandlung der hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen wesentlich ermäßigt werden können. Im allgemeinen werden den Anleihenehmern alle nur erdenklichen Ausgaben, die mit der Aufnahme und dem fortlaufenden Dienste der Anleihe in Verbindung stehen, aufgebürdet. Es ist selbstverständlich, daß der Schuldner sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren bezahlen muß, die durch den Abschluß des Vertrages, die Bestellung der Sicherheiten, die Ausstellung der Schuldverschreibung in Deutschland entstehen. Außerdem erfolgt die Herstellung der vorläufigen und endgültigen Schuldverschreibung, der Umtausch von Urkunden der ersteren gegen die letztere Gattung, die Einführung der Papiere an der ausländischen Börse auf Kosten des deutschen Unternehmers. Da der Abschluß der Anleihe die Zuziehung eines amerikanischen und eines deutschen Anwaltes erfordert, wird der Schuldner auch mit diesen Honoraren belastet. Ferner hat der Anleihenehmer die Ausgaben für Briefe und Telegramme, die während der Dauer der Anleihe gewechselt werden, zu tragen, sowie auf seine Kosten in New York ein Büro für den Fiscal Agent, den Registerführer und den Transfer Agent sowie für den Treuhänder zu unterhalten. Schließlich hat der Fiscal Agent eine Provision von etwa $^1/_8$ von 1 pCt. hinsichtlich derjenigen Zahlungen, die für amortisierte und gekündigte Schuldverschreibungen geleistet werden, sowie etwa $^1/_4$ von 1 pCt. für die von ihm überwiesenen Zinsbeträge zu beanspruchen. Diese Provision erhöht sich oft noch um die an der Börse in New York übliche Maklergebühr. Ebenso steht dem Registerführer ein angemessenes Entgelt für die von ihm zu vollziehende Beglaubigung der Anleihestücke und der Zinsscheine zu. Nicht unerheblich sind endlich die Ausgaben für die öffentlichen Bekanntmachungen für den Aufruf amortisierter und gekündigter Schuldverschreibungen, zumal, wie bereits hervorgehoben, nach amerikanischen Gepflogenheiten die Veröffentlichungen in mehreren Tageszeitungen und zu wiederholten Malen vor dem Rückzahlungstermin zu erfolgen haben. Eine einzige Ausnahme von der Unkostenbelastung sei, wenn sie auch nicht besonders ins Gewicht fällt, hervorgehoben. Die Gebühren, die für die Umschreibung der Schuldverschreibung auf den Namen und die Uebertragung derartiger Papiere durch den Transfer Agent erhoben werden, bezahlt der Besitzer, auf dessen Verlangen dies geschieht.

i) Zum Schluß dieser Erörterungen sei noch auf einen beachtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, dem oft nicht gebührend Rechnung getragen wird. Der Anleihevertrag ist mehreren Vorbehalten unterworfen. Die Auflegung der Anleihe setzt voraus, daß den Banken ein von diesen zugezogener deutscher Anwalt ein zufriedenstellendes Gutachten über die Wirksamkeit des Anleihevertrages und der ausgegebenen Schuldverschreibungen erstattet, daß ferner der amerikanische Anwalt eine ähnliche Bescheinigung unter Berücksichtigung des Rechtes der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt. Hiermit in engem Zusammenhang steht, daß sämtliche behördlichen Genehmigungen, die die Aufnahme der Anleihe verlangt, eingeholt worden sind. Zwar ist es fraglich, ob die Genehmigung nach § 793 BGB. in Fällen, in denen die Anleihe nicht im Inland in Verkehr gesetzt wird, nachgesucht werden muß. Immerhin ist wohl bislang diese Genehmigung stets angefordert worden, da eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierfür nicht besteht, und in derartigen verantwortungsvollen Angelegenheiten es jeder vorziehen wird, sich dem Vorwurf zu großer Vorsicht auszusetzen als die Gefahr zu übernehmen, daß eine Anleihe später durch die Gerichte für nichtig erklärt wird. Bei den Kommunalverbänden ist auf die erteilte Zustimmung der Aufsichtsbehörden mit ganz besonderer Sorgfalt zu achten. Abgesehen hiervon hat es die Regierung in Washington in der Hand, die Auflegung der Anleihen in New York zu verbieten und auch diesem Gesichtspunkt muß Beachtung geschenkt werden, zumal die Stellungnahme dieser Behörde kaum vorher zu ermitteln ist.

Sind die vorgenannten Klippen umschifft, so droht noch eine Gefahr, die jedoch in der Regel nicht ernst genommen zu werden braucht. Die Amerikaner pflegen dem Vertrage eine Force-Majeur-Klausel anzufügen. Sie behalten sich nämlich vor, innerhalb einer bestimmt begrenzten Frist, die meist auf 2 bis 3 Wochen festgesetzt wird, von dem Vertrage einseitig zurückzutreten, falls der Anleihemarkt in New York durch wirtschaftliche und politische Ereignisse derartig ungünstig beeinflußt ist, daß die öffentliche Auflegung der Anleihe ihnen unmöglich oder auch nur untunlich erscheint. Da jedoch zur Zeit des Vertragsschlusses die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes grundsätzlich bereits feststehen muß, wird von dieser Befugnis nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. In der Nachkriegszeit ist kein Fall bekannt, in dem sich die Amerikaner zwecks Lösung ihrer Verpflichtungen auf diese Bestimmung berufen hätten.

Der Ueberblick hat hinreichend deutlich gezeigt, daß die amerikanischen Anleihen dem deutschen Schuldner Lasten auferlegen, die nicht ohne erhebliche Anstrengungen getragen werden können. Immerhin ist es möglich, auf Grund gegenseitigen, verständnisvollen Entgegenkommens mannigfache Erleichterungen zu erzielen. Die Amerikaner werden sich nach genauerer Kenntnis der hiesigen Verhältnisse allmählig mehr auf deutsches Denken und Fühlen einstellen, um ihre Wünsche den deutschen Rechtsbedingungen anzupassen, zumal eine völlige Uebereinstimmung beider Rechtsordnungen nicht erreichbar und die genaue Uebertragung der für Inlandsanleihen üblichen Verträge auf Deutschland undurchführbar ist. Die Deutschen andererseits sind gezwungen, sich als Schuldner den Marktbedingungen in New York zu unterwerfen und werden auf Grund eines tieferen Einblicks in dieses wirtschaftsrechtlich schwierige Gebiet zur Einsicht gelangen, daß manche Forderungen, der Geldgeber, die hier als maßlos abgelehnt wurden, vom amerikanischen Standpunkt aus betrachtet durchaus gerecht und auch unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse erfüllbar sind.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands werden noch manche Jahre ins Land gehen müssen, bis Inlandsanleihen in nennenswertem Umfange aufgebracht

Digitized by Google

werden können. Bis dahin werden wir uns schicksalsnotwendig mit den Schattenseiten amerikanischer Anleihen abzufinden haben.

Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

In jüngster Zeit ist in der Presse (Frankfurter Zeitung Nr. 90 vom 3. Februar 1926) auf eine Entscheidung des Finanzamts X. mit dem Bemerken hingewiesen worden, daß eine aus dieser Entscheidung ersichtliche Praxis der Finanzämter der Wirtschaft schweren Schaden durch eine wirtschaftlich unzulässige Belastung mit der Gesellschaftssteuer solcher Darlehen enthalte, die von einem Gesellschafter gewährt worden sind. Dieser Vorfall würde in der Presse nicht so lebhaft besprochen worden sein und würden auch die Spitzenverbände dieses Urteil des erstinstanzlichen Finanzamts nicht zum Gegenstand einer eingehenden Kritik beim Herrn Reichsfinanzminister kürzlich gemacht haben, wenn nicht die begründete Ueberzeugung bestünde, daß diese Entscheidung des Finanzmts X. nicht mehr als ein vereinzelter Fall angesehen werden müßte. Deshalb erscheint es richtig, zunächst kurz den Tatbestand und die Gründe dieser Entscheidung darzulegen, alsdann eine eingehende Darstellung des jetzigen Rechtszustandes unter Beleuchtung der rechtshistorischen Entwickelung zu geben und daran eine kritische Erörterung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und der Praxis der Finanzämter zu knüpfen, welche zu dem Ergebnis kommen wird, daß der § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes infolge der völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in der gegenwärtigen Fassung ohne schwerste Gefahren für die Wirtschaft bei dem gegenwärtig notwendigen Konzentrationsprozeß nicht beibehalten werden kann.

A. Die in der Presse erörterte Entscheidung des Finanzamts X.

Die steuerpflichtige Gesellschaft stand seit ihrer 1921 erfolgten Gründung mit einer Bank in Geschäftsverbindung. Die Bank räumte im Kontokorrentverkehr einen Kredit gegen die übliche Verzinsung und Rückzahlung binnen Monatsfrist ein. Diesen Kredit hat die Gesellschaft bis zum Januar 1924 in Höhe von rund 100 000 Mark in Anspruch genommen; das Debet stieg bis Ende Dezember 1924 auf rund 300 000 M und erreichte im Dezember 1925 die Höhe von nicht ganz 500 000 M. Anfang Dezember 1925 wurden neue Bedingungen festgelegt unter Vereinbarung neuer Rückzahlungsbedingungen, wobei die Gesellschaft die Schuld aufs neue anerkannte; im September 1925 wurde für die Bank auf den Grundstücken der schuldnerischen Gesellschaft eine entsprechende Grundschuld eingetragen. Ein Vorstandsmitglied der Bank war Vorsitzender des Aufsichtsrats der schuldnerischen Gesellschaft; die Bank war auch mit einem Aktienbesitz von einem Drittel des Grundkapitals an der Gesellschaft als Aktionär beteiligt. Das Finanzamt X. hat die von der Bank der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kredite auf Grund des § 6c KVStG. zur Gesellschaftssteuer herangezogen. Die Heranziehung zur Gesellschaftssteuer wurde vom Finanzamt damit begründet, daß die eingeräumten Kredite zur Fortführung der Gesellschaft erforderlich waren, weil der Gesellschaft eigene flüssige Mittel fehlten, sie also auf Inanspruchnahme von Krediten angewiesen worden war. Das ständige rapide Steigen des Kredits sei ein Zeichen dafür, daß die Gesellschaft unumgänglich nötig diese Kredite zur Aufrechterhaltung des Betriebes gebrauchte, zumal sie trotz der empfangenen Gelder gezwungen gewesen sei, einen Teil ihres Betriebes stillzulegen und den übrigen Betrieb einzuschränken. Der Reichsfinanzhof habe in der Entscheidung Band 12 S. 125 wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß diejenige Darlehnsgewährung seitens eines Gesellschafters, die eine wesentliche Voraussetzung der Fortführung der Gesellschaft sei, grundsätzlich auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft im Sinne des § 6c anzusehen wäre, es sei denn, daß besondere Umstände dagegen sprächen. Diese Umstände lägen im vorliegenden Fall nicht vor, zumal die Höhe der von der Bank gewährten Kredite im September 1925 schließlich die Höhe des Aktienkapitals überstiegen hätte. Eine Rückzahlung dieser Kredite zu den vereinbarten Terminen sei unmöglich gewesen, Es wäre zwar eine Kündigung in dem Kreditvertrage vorgesehen, vielleicht seien auch Kündigungen seitens der Bank erfolgt; jedoch sei die Bank sich darüber klar gewesen, daß innerhalb der Rückzahlungsfrist der Kredit nicht hätte abgedeckt werden können. Die Bank hätte nach ihrer eigenen Angabe das Anwachsen der Schuld nicht hindern können, ohne der schuldnerischen Gesellschaft schweren Schaden zuzufügen. Auch sei die Eintragung der dinglichen Grundschuld, welche erst später erfolgt wäre, ein Zeichen dafür, daß die Bank mit einer baldigen Rückzahlung der Kredite nicht mehr gerechnet habe. Im vorliegenden Falle könne die Hingabe des Geldes um so mehr als eine sachliche Beteiligung der Bank an der schuldnerischen Gesellschaft im Sinne des § 6c angesehen werden, als ursprünglich die Gesellschaft eine Kapitalerhöhung zum Zweck der Abdeckung der Kredite beschlossen hätte, die Bank aber infolge der Unmöglichkeit der Durchführung dieser Kapitalerhöhung der schuldnerischen Gesellschaft den Kredit zu besonders günstigen Bedingungen, nämlich ohne Sicherheit und zu billigeren Sätzen, gewährt habe. Auch habe sich die Bank durch Bestellung ihres Vorstandsmitgliedes zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der schuldnerischen Gesellschaft eine ständige Kontrolle über das Geschäftsgebahren der Gesellschaft geschaffen und bestimmenden Einfluß auf die Geschäfte derselben gesichert. Eine solche Verbindung sei aber kein reines Kreditgeschäft der Bank mehr; denn nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs im Urteil vom 15. 2. 1925 liegt ein solches nur dann vor, wenn es sich lediglich um die Gewährung des zur Deckung eines v o r ü b e r g e h e n d e n Bedürfnisses dienenden Saisonkredits handele und wenn sich die Gewährung des Darlehns nicht als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft darstelle.

Es handelt sich mithin um den typischen Fall eines sogenannten eingefrorenen Kredits bei einem zur Zeit insolvent gewordenen Schuldner. Die Frankfurter Zeitung hat in Nr. 90 vom 3. 2. 1926 schwere Bedenken gegen diese Auslegung des §. 6c geltend gemacht, weil darin natürlich eine erhebliche Belastung der Kredite durch die öffentliche Hand liege; denn es ist klar, daß diese Steuern des § 6c KVStG. grundsätzlich immer auf den Schuldner abgewälzt werden und auch abgewälzt werden müssen.

Diese Auslegung des § 6c steht nun, wie die Erörterung weiter unten ergeben wird, in gewisser Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, wenn nicht der Einzelfall besondere Angriffspunkte bietet; jedoch ist dies aus dem in der Entscheidung mitgeteilten Tatbestand nicht ersichtlich. Es entspricht diese Entscheidung nach meiner Erfahrung aber auch der ständigen Praxis großer Finanzämter, wenigstens der Praxis des letzten abgelaufenen Jahres. Diese Entwickelung wurde von den Vertretern der Bankwelt und Industrie bei der Beratung des KVStG. im Reichstag vorausgesehen, und es wurden deshalb ,wie die amtlichen Berichte ergeben, erhebliche Warnungen von einzelnen Mitgliedern des Reichstags vorgebracht. Der Ausschuß hatte in erster Lesung beschlossen, daß Bankkredite schlechthin von der Besteuerung des § 6c ausdrücklich ausgenommen werden sollten. Auf Grund einer von einem Vertreter des Reichsfinanzministeriums abgegebenen Erklärung, daß die jetzige Fassung der Vorschrift mit derjenigen erster Lesung insoweit, als es sich um das legitime Kreditgeschäft handelt, gleichbedeutend sei, hatte der Reichstag sich mit der Ersetzung der Fassung erster Lesung durch die jetzige Fassung des § 6c einverstanden erklärt. Es kann keinem Zweifel unter-

Digitized by Google

liegen, daß es sich in dem der Entscheidung des Finanzamts X. zugrunde liegenden Fall um einen unter den heutigen Verhältnissen durchaus normalen Bankkredit handelt. Es bestand seinerzeit im Reichstag Uebereinstimmung darüber, daß ein solcher Bankkredit nicht schon deshalb als Beteiligung betrachtet werden könne, weil die kreditgebende Bank Aktien des kreditnehmenden Industrieunternehmens besitzt und weil der Kredit für den Fortbestand der Gesellschaft wesentlich sei. Im Anschluß an die oben kurz erwähnte Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. 2. 1925 und das frühere in Band 12 S. 125 abgedruckte Urteil, worauf weiter unten noch einzugehen ist, werden indessen jetzt solche Kredite zur Gesellschaftssteuer herangezogen, wenn sie „eingefroren" sind. Nach wirtschaftlicher Betrachtung können solche eingefrorenen Kredite ebensowenig einen solchen reinen Bankkredit zur „wesentlichen Beteiligung" im Sinne des § 6c machen, wie die Tatsache, daß die Höhe des Kredits im Verhältnis zu derjenigen des Aktienkapitals relativ erheblich war, beweist. Die Hinnahme des Geldes war für die Gesellschaft eine unbedingte Notwendigkeit, und die Gesellschaft hat sicher dieses Geld nur vorübergehend aufnehmen wollen. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben eben gegenüber der Zeit der Beratung des KVStG. sich grundlegend insofern geändert, als heute im Gegensatz zur Inflationszeit die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung mit Rücksicht auf die Lage des Geld- und Kapitalmarktes nicht mehr gegeben ist. Die für die Wirtschaft erforderliche, übrigens vom Reichsfinanzministerium und Reichstag bei den seinerzeit erfolgenden Beratungen übereinstimmend als notwendig anerkannte Einschränkung der ziemlich weit gefaßten Vorschrift des § 6c liegt eben darin, daß als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft nur eine freiwillige Beteiligung steuerpflichtig ist und daß eine freiwillige Beteiligung in diesem Sinne, mithin eine steuerpflichtige Hingabe von Geld, nur dann gegeben ist, wenn sie sich nicht zwangsweise aus den Verhältnissen des allgemeinen Geld- und Kreditmarktes und der Produktionsverhältnisse entwickelt hat. In der Inflationszeit — und diese Vorschrift des KVStG. in ihrer die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsfinanzhofs stark erweiternden Fassung ist ein Produkt der Inflationszeit — war aber die Abwickelung solcher einfrierenden Kredite durch Kapitalerhöhungen in der Regel leicht möglich, während sie heute eben unmöglich geworden ist. Von dem Augenblick ab, in welchem die Möglichkeit der Umwandlung festgefahrener Kredite in Beteiligungen durch Kapitalerhöhungen nicht mehr besteht, muß die allgemeine Fassung des § 6c in der Tat wirtschaftlich hindernd werden. Die unten folgende Darstellung der Fassung des § 6c, seine Entstehungsgeschichte und seine Auslegung durch den Reichsfinanzhof wird ergeben, daß heute analog der Entscheidung des Finanzamts X. die wirtschaftlich unbedingt notwendigen Stützungsaktionen der Großbanken in Industrie und Handel, die vom Reichsbankpräsidenten mit Recht als unbedingt erforderlich zur Erhaltung der deutschen Währung und des deutschen Wirtschaftslebens durchgesetzt worden sind, fast immer gesellschaftssteuerpflichtig sind. Daß dies Ergebnis wirtschaftlich unhaltbar ist und man andererseits ein solches Ergebnis auch nicht schlechthin durch weitestgehende Anwendung des § 108 RAO. — an der es übrigens im Reichsfinanzministerium insoweit durchaus mangelt — nicht beseitigt werden kann, dürfte klar sein, denn ich möchte nicht den Sturm in einer antikapitalistisch eingestellten Presse erleben, den die Anwendung des § 108 RAO. auf derartige Fälle vielfach törichterweise auslösen würde. Ich höre schon jetzt die angeblichen politischen Bedenken, die einer Anwendung dieses die Niederschlagung von Steuern in solchen Fällen ermöglichenden Paragraphen entgegenstehen.

B. Der Wortlaut des § 6c und seine Entstehungsgeschichte.

In dem ursprünglichen, dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes war in § 5i folgende Vorschrift enthalten:

„Die Steuerschuld für die Begründung von Gesellschaftsrechten an inländischen Kapital- und Erwerbsgesellschaften entsteht, sobald die Gesellschafter der Gesellschaft Darlehen gewähren oder Forderungen gegen die Gesellschaft erwerben, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder der Gesellschaft Forderungen stunden."

Diese Vorschrift stand im engen Zusammenhang mit § 5f, wo folgendes vorgesehen war:

„Die Steuerschuld für die Begründung von Gesellschaftsrechten an inländischen Kapital- und Erwerbsgesellschaften entsteht, sobald der Gesellschaft von denjenigen Personen, denen Gesellschaftsrechte zustehen, Darlehen mit der Abrede gewährt werden, daß die Ansprüche aus den Darlehen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können oder während der Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen nicht beansprucht werden kann."

In der Begründung war von der Regierung folgendes ausgeführt worden:

„Es ist in zahlreichen Fällen der Versuch gemacht worden, den Stempel für Errichtung von Gesellschaften m. b. H. dadurch zu umgehen, daß die Gesellschafter nur einen kleinen Teil des von der Gesellschaft benötigten Kapitals als Einlage auf das Stammkapital geleistet und den Rest der Gesellschaft als Darlehen gewährt haben. Soweit die Gesellschafter sich bereits in dem Gesellschaftsvertrage zur Leistung der Darlehen verpflichten, liegen Verpflichtungen im Sinne des § 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Diese gehören zu den Leistungen, zu deren Bewirkung die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages verpflichtet sind, und sind darum bereits nach der Vorschrift zu b) steuerpflichtig. Häufig werden die Darlehen mit der Abrede gewährt, daß sie während des Bestehens der Gesellschaft nicht zurückgefordert oder nur gleichzeitig mit den Anteilen an der Gesellschaft abgetreten werden können. In Fällen dieser Art haben die Darlehen wirtschaftlich dieselbe Bedeutung wie die Einlagen auf das Gesellschaftskapital und sind ihnen darum steuerlich im Entwurf gleichgestellt worden. Man wird überhaupt die Darlehen, die die Gesellschafter für längere Zeit der Gesellschaft zur Verfügung stellen, den Einlagen auf das Gesellschaftskapital gleichstellen müssen. Dem Umstand, daß die Darlehen mitunter der Gesellschaft nur zu vorübergehendem Zwecke überlassen werden, wird dadurch Rechnung getragen, daß bei den Darlehen, bei denen dies in Frage kommen kann, ein ermäßigter Steuersatz zur Anwendung kommt, der sich nach der Zeitdauer bestimmt, während der der Gesellschaft das Darlehen überlassen war (vgl. § 13 zu d und § 14). Um Steuerumgehungen zu verhüten, mußten der Darlehnsgewährung gewisse andere Kreditgeschäfte gleichgestellt werden."

In dem amtlichen Bericht des vom Reparationsausschuß eingesetzten Arbeitsausschusses zur Beratung der Besitzsteuergesetze über den Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes hat der Reichswirtschaftsrat nach Anhörung der Herren Dr. Sintenis, Dr. Mosler und Rechtsanwalt Bernstein als Sachverständige die Streichung des § 5i empfohlen:

„Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Streichung des § 5i. Auch in diesem Fall soll offenbar wieder die Steuerumgehung in Einzelfällen getroffen werden, obwohl dadurch eine ganze Kategorie zweckmäßiger wirtschaftlicher Vorgänge unmöglich gemacht würde. Gedacht sind offenbar Einzelfälle, in denen abweichend von § 5f die Darlehnsgewährung nicht von vornherein verabredet

Digitized by Google

ist, sondern nachträglich durch einen Großinteressenten erfolgt. Praktisch wird man annehmen können, daß die Fälle der Steuerumgehung durch Darlehnsgewährung ausreichend durch §5f getroffen werden und in den vereinzelten Fällen des § 5i ausreichender Schutz durch die Vorschrift des § 5 RAO. geschaffen wird."

Immerhin befand sich in dem ursprünglich dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurf in § 7 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Die Vorschrift des § 5i findet keine Anwendung auf Gesellschaften, die sich gewerbsmäßig mit der Gewährung von Darlehen befassen."

In dem dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf war in § 6c folgende Fassung enthalten:

„Steuerpflichtig sind

c) die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und

entweder die Ansprüche aus Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können

oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann

oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist."

Diese Fassung entspricht also im wesentlichen der jetzigen Fassung, nur das an dem Schluß jetzt noch die Worte stehen:

und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt.

Die amtliche Begründung enthält hierzu folgende Ausführungen:

„Es ist in zahlreichen Fällen der Versuch gemacht worden, den Stempel für Errichtung von Gesellschaften m. b. H. dadurch zu umgehen, daß die Gesellschafter nur einen kleinen Teil des von der Gesellschaft benötigten Kapitals als Einlage auf das Stammkapital geleistet und den Rest der Gesellschaft als Darlehen gewährt haben. Soweit die Gesellschafter sich bereits in dem Gesellschaftsvertrage zur Leistung der Darlehen verpflichten, liegen Verpflichtungen im Sinne des § 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Diese gehören zu den Leistungen, zu deren Bewirkung die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsvertrages verpflichtet sind, und sind darum bereits nach der Vorschrift zu a) steuerpflichtig. Häufig werden die Darlehen mit der Abrede gewährt, daß sie während des Bestehens der Gesellschaft nicht zurückgefordert oder nur gleichzeitig mit den Anteilen an der Gesellschaft abgetreten werden können. In Fällen dieser Art haben die Darlehen wirtschaftlich dieselbe Bedeutung wie die Einlagen auf das Gesellschaftskapital und sind ihnen darum steuerlich im Entwurfe gleichgestellt worden.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sollen auch diejenigen Darlehen der Gesellschaftssteuer unterworfen werden, die eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft bilden. Es müßte sonst mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß bei Familiengesellschaften die Gesellschaftssteuer zum großen Teile umgangen wird. Wenn z. B. eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 100 Millionen Mark ausgestattet werden soll und die Aktien in festen Händen bleiben sollen, so könnten die Aktionäre das Betriebskapital in der Weise aufbringen, daß sie ein Aktienkapital von einer Million übernehmen und den Rest von 99 Millionen der Gesellschaft als Darlehen zur Verfügung stellen. Um Steuerumgehungen zu verhüten, mußten ferner der Darlehnsgewährung gewisse andere Kreditgeschäfte gleichgestellt werden."

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift steht § 7 des Entwurfs, der in unveränderter Fassung in das endgültige Gesetz übernommen ist:

„Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Zahlungen und Leistungen nicht von den Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von anderen Unternehmungen, an denen diese Personen als Gesellschafter oder als Mitglieder beteiligt sind."

Hierzu bemerkt die amtliche Begründung:

„Häufig werden die Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich sind, nicht von denjenigen Personen bewirkt, die die Gesellschaftsrechte erwerben, sondern von Gesellschaften, an denen diese Personen als Gesellschafter beteiligt sind. Insbesondere ist dies bei Fusionen der Fall. Daß auch in diesen Fällen eine Steuerpflicht besteht, ergibt sich bereits aus § 6. Es empfiehlt sich indes, dies noch durch eine ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben."

In den Beratungen des Steuerausschusses wurde, wie die amtliche Drucksache Nr. 3754 des Reichstags (1. Wahlperiode 1920/22) Seiten 4 ff. ergibt, der Antrag gestellt, in § 6c die obenerwähnten Worte „oder die Gewährung . . . bis . . . Fortführung der Gesellschaft ist" zu streichen, eventuell hinzuzufügen: „es sei denn, daß der Gläubiger gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt." Zur Begründung dieses Antrages wurde folgendes ausgeführt:

„Es sei zwar anzuerkennen, daß die Umgehung der Gesellschaftssteuer getroffen werden müsse, wenn die Gesellschafter sich an der Gesellschaft außer durch Uebernahme von Geschäftsanteilen auch durch Gewährung von Darlehen beteiligten. Für diese Umgehungsformen genügten aber die Bestimmungen des Entwurfs, wonach steuerpflichtig solche Darlehen seien, die entweder nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden könnten oder deren Rückzahlung während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses nicht beansprucht werden könne. Die weitere Bestimmung aber, wonach auch solche Darlehen der Steuer unterworfen werden sollen, die eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft seien, träfen nicht Umgehungsformen, sondern das wirtschaftlich solide Kreditgeschäft, das eine der wichtigsten Aufgaben der Banken sei. Die Kredite würden nicht gewährt, um als Gesellschaftskapital zu gelten. Es handelte sich vielmehr nur um Saisonkredite. Diese würden aber von der Steuer getroffen, wenn die Bank zufällig Aktien des Unternehmens im Portefeuille habe. Infolgedessen würde die Entwickelung dahin gehen, daß die Kredite nicht bei den Banken, sondern bei anderen Personen gesucht würden. Das sei auch eine schwere Gefährdung des Gründungswesens. Sollte der Antrag auf Streichung nicht angenommen werden, so bitte er dringend, im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung des industriellen Kreditwesens wenigstens den Eventualantrag anzunehmen."

„Ein Regierungsvertreter bat, den Antrag zu 3 abzulehnen. Die Annahme des Hauptantrages würde die Abänderung des geltenden Rechts zum Nachteile des Steueraufkommens bedeuten. Die Form der Kapitalzuführung durch Darlehnsgewährung sei bei den Gesellschaften heute all-

Digitized by Google

gemein üblich geworden. Der Reichsfinanzhof habe in ständiger Rechtsprechung Darlehnsgewährungen der Gesellschafter für steuerpflichtig erklärt, wenn sie die finanzielle Grundlage des Unternehmens der Gesellschaft bildeten, da sie wirtschaftlich den Einlagen der Gesellschafter gleichständen. Es sei der Zweck des § 6c, den Kreis der demnach steuerpflichtigen Darlehnshingaben im Interesse der Beteiligten gesetzlich zu umschreiben. Die Streichung der Vorschrift würde in weitem Umfange die Steuerumgehungen begünstigen. Die Annahme des Eventualantrages würde zudem ein Privileg der Banken bedeuten, das wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, weil auch andere Darlehnsgeber in Frage kämen. Durch den Zusatz des Antrages zu 4 würde das Monopol der Banken nur noch schärfer hervorgehoben. Die Saisonkredite fielen nicht unter das Gesetz, weil sie wirtschaftlich nicht als eine Beteiligung an der Gesellschaft anzusehen seien. Die Absicht des Entwurfs sei, nur die Darlehnsgewährung zu erfassen, die wirtschaftlich im Ergebnis auf eine Gesellschaftsbeteiligung herauskäme. Das könne vielleicht in der Fassung schärfer zum Ausdruck gebracht werden."

In der ersten Lesung wurde daraufhin der obenerwähnte Eventualantrag angenommen, wodurch klargestellt wurde, daß Kapitalhingabe durch eine Bank niemals die Steuerpflicht aus § 6c auslöst. In zweiter Lesung hat dann der Steuerausschuß diesen Zusatz wieder gestrichen, jedoch den Zusatz gemacht: „und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt". Ausgeführt wurde damals, eine Ausnahmevorschrift zugunsten der Banken sei nicht notwendig; sie würde nur eine Bevorzugung der Banken von anderen Unternehmungen bedeuten. Ein Regierungsvertreter erklärte, er habe bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß die Einfügung des Satzes „es sei denn, daß usw." sachlichen Bedenken begegne, weil die Darlehnsgeschäfte, die steuerfrei bleiben sollten, auch bei Annahme der Fassung des Regierungsentwurfs nicht getroffen würden. Der Satz „es sei denn, daß usw." biete eine leichte Umgehungsmöglichkeit; man brauche sich als Geldgeber nur der Vermittelung einer Bank als Zwischenperson zu bedienen. Deshalb sei die Streichung des Satzes „es sei denn, daß usw." zu befürworten. Die Besteuerung der Darlehnsgewährung im Sinne der letzten Alternative des Buchstaben c entspreche der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die der Gesetzentwurf durch Aufnahme der Bestimmung sich zu eigen mache. Damit sollten Umgehungsgeschäfte, bei denen die Darlehnsgewährung sich sachlich als nichts anderes denn als eine Beteiligung an einer Gesellschaft darstelle, der Steuer unterworfen werden. Die Bestimmung wolle somit nur die Zuführung von Gesellschaftskapital, nicht aber das legitime Kreditgeschäft treffen. Er empfehle, um alle Bedenken zu beseitigen, den Zusatz „und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt". Ein Vertreter der Deutschen Volkspartei machte damals sehr zutreffend darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des Regierungsentwurfs weitergehe als die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, der das normale, auf beschränkte Zeit laufende Kreditgeschäft nicht versteuern wolle. Der Ausschuß hatte damals die Absicht, das legitime Kreditgeschäft unbehelligt zu lassen, und wollte nur das angeblich ungerechtfertigte Privileg der Banken beseitigen.

Infolgedessen hat der § 6 zu c nunmehr folgende Fassung:

„Der Steuer unterliegen:

c) die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt."

Wenn man sich einen Ueberblick über die Auswirkung des § 6c, insbesondere auf eingefrorene Bankkredite, verschaffen will, so muß man zunächst den ziemlich verschachtelten Tatbestand dieser gesetzlichen Vorschrift in seine einzelnen Bestandteile zerlegen und dabei die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs betrachten. Dies soll im nachfolgenden Abschnitt dieses Aufsatzes geschehen.

Die Betrachtung des § 6c zerlegt seinen Tatbestand zweckmäßig in eine Erörterung der unter Absatz 1 und Absatz 2 fallenden Einzelfälle, so daß zunächst einmal zu erörtern ist, welche einzelnen Gruppen von Fällen unter folgende Merkmale des Gesamttatbestandes von § 6c fallen können:

a) Die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft;
b) der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist;
c) oder die Stundung von Forderungen gegen sie,

falls zu a) bis c) Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind. (Um die Steuerpflicht auszulösen, müssen die weiter unten zu erörternden Merkmale, die in § 6c Halbsatz 2 erwähnt sind, gegeben sein.)

Der Begriff des Darlehns ist klar und wird einer Erörterung kaum bedürfen. Ob die Darlehnsgewährung beurkundet ist oder nicht, ob sie durch einen Gesellschaftsvertrag, durch eine mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehende Vereinbarung oder gesondert und unabhängig geschieht, ist jetzt, im Gegensatz zu dem früheren Reichsstempelgesetz, für alle Fälle a) bis c) gleichgültig.

Steht die Bestellung einer Sicherheit für ein von einem Dritten zu gewährendes Darlehen der Hingabe eines Darlehens im allgemeinen gleich? Steht die Uebernahme einer Bürgschaft der Hingabe eines Darlehens im allgemeinen gleich? Gerade die letztere Frage ist für den Bankverkehr von ganz besonderer Bedeutung.

Der Reichsfinanzhof hat im Prinzip beide Fragen verneinend beantwortet. Einzelne Finanzämter haben versucht, den § 6c anzuwenden, weil die Sicherheitsleistung meistens denselben Erfolg wie eine Darlehnshingabe hat und deshalb nach § 4 RAO. der Steuer zu unterwerfen sei. Sie gingen davon aus, daß das Gesetz dadurch sonst umgangen werden könne, daß ein Gesellschafter bei einer Bank einen Betrag hinterlege und die Bank ermächtige, der Gesellschaft bis zur Höhe dieses Betrages Darlehen zu geben. Der Reichsfinanzhof hat grundsätzlich diese Auffassung abgelehnt, wenn er auch die Ausführungen naturgemäß auf den einzelnen Fall abstellen mußte; in der in Band 14 S. 204 abgedruckten Entscheidung wird in dieser Frage folgendes ausgeführt:

„§ 6c setzt die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft voraus. Daß die Bestellung einer Sicherheit etwas anderes ist als die Hingabe eines Darlehens, erkennt auch die Rechtsbeschwerde an sich an, glaubt indes, die Sicherheitsbestellung vorliegend als mittelbare Darlehnshingabe bezeichnen zu können, weil sie wirtschaftlich denselben Erfolg wie eine solche gehabt habe. Welche besonderen Umstände die Sicherheitsleistung im vorliegenden Falle von anderen Sicherheitsleistungen unterscheiden, erörtert das Finanzamt nicht, es sind solche auch nicht erkennbar; insbesondere könnte die Tatsache, daß die Sicherheit von dem Hauptaktionär bestellt ist, ihr nicht ohne weiteres einen

Digitized by Google

anderen Charakter geben. Ob das unter ganz besonderen Umständen etwa der Fall sein möchte, ob insbesondere in dem vom Finanzamt unterstellten Vorgang eine darlehnsgleiche Sicherheit oder nicht vielmehr eine Darlehnshingabe selbst zu erblicken sein würde, braucht nicht untersucht zu werden, da Tatsachen, welche eine solche Beurteilung rechtfertigen könnten, hier in keiner Weise beigebracht sind. Für eine Anwendung des § 5 AO. oder gar des § 4, auf den sich das Finanzamt bezieht, ist deshalb kein Raum, dies um so weniger, als auch ein Darlehen unter den hier vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen sich sachlich nicht als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen würde. Das Gesetz will mit dieser Voraussetzung die Steuerpflicht auf diejenigen Fälle beschränken, in denen die Darlehnsgewährung die Zuführung von Gesellschaftskapital bezweckt; nicht aber sollen Fälle getroffen werden, in denen ein einfaches Kreditgeschäft vorliegt. Nach dem nicht angezweifelten und nach Lage der Sache glaubhaften Vortrag der Aktiengesellschaft steht aber hier nur das letztere in Frage, verursacht durch die zur Zeit allgemeine Wirtschaftslage der Industrie und bestimmt, über vorübergehende Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Solche Fälle können, wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, die Anwendung des § 6c nicht begründen."

Der Reichsfinanzhof ist also der Auffassung, daß die Bestellung einer Sicherheit weder rechtlich noch wirtschaftlich der Hergabe eines Darlehens gleichstehe. Das gleiche gilt nach seiner in dem Urteil vom 24. 2. 1925 (Steuerrechtsprechung Fall Nr. 11 zu § 6c) zum Ausdruck gebrachten Auffassung für die Uebernahme einer Bürgschaft.

In beiden Fällen ist der Reichsfinanzhof der Ansicht, daß an sich die Möglichkeit besteht, eine solche Sicherheit einem Darlehen dann gleichzustellen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 RAO. nachgewiesen wird. Indessen macht der höchste Gerichtshof in dem eben erwähnten Urteil vom 24. 2. 1925 ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es zur Anwendung des § 5 nicht genügt, daß die Kredite nicht direkt von den Gesellschaftern, sondern unter persönlicher Bürgschaft durch die Bank gegeben sind. Man könne einen solchen Vorgang nicht schlechthin als einen Mißbrauch von Formen bezeichnen, da für diese Art von Geldbeschaffung recht häufig wirtschaftliche Erwägungen maßgebend seien, welcher mit einer Steuerumgehung absichtlich nichts zu tun hätten. Vielmehr mußten im Einzelfalle ganz besondere Gründe dafür angeführt werden, weshalb im einzelnen Fall diese Art von Geldbeschaffung ein Mißbrauch von Formen wäre.

Auf wie lange Zeit ein Darlehen gegeben ist, ist grundsätzlich an sich gleichgültig. Die Steuerpflicht wird aber erst ausgelöst, wenn die übrigen Merkmale des in § 6c Halbsatz 2 gegebenen Tatbestandes erwähnt sind, insbesondere also die Hingabe des Darlehns sich auch bei kurzer Zeit sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. Hierüber wird weiter unten gesprochen werden. Vorschüsse auf Waren fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff des Darlehns. Der Vorschuß ist eine Vorausleistung auf eine später fällig werdende Schuld; er wird grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Beim Gelddarlehen ist eine Rückzahlungspflicht wesentlich. Diese Rechtsgrundsätze hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 8. 5. 1925[1]) ausgesprochen. Diese Entscheidung ist für die Praxis von besonderer Bedeutung, weil in dem ihr zugrunde liegenden Fall es sich im wesentlichen um eine Sachgründung ohne Einbringung von flüssigen Werten handelte, so daß es der Gesellschaft zunächst an Barmitteln fehlte, um den Betrieb in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten. Es gelang der Gesellschaft, von ihren Bestellern Vorschüsse auf zukünftig zu liefernde Waren zu erhalten; diese Vorschüsse ersetzten wirtschaftlich das Darlehen. Der Reichsfinanzhof hat grundsätzlich die Anwendung des § 6c in einem solchen Falle verneint. Es ist dies von erheblicher Bedeutung für alle weiter zu verarbeitenden Industrien und insbesondere auch für Handelsfirmen. Ob nämlich der Warenvorschuß dabei von einem Gesellschafter gewährt wird oder von einem Dritten, ist belanglos.

Es hat der Reichsfinanzhof grundsätzlich Vorschüsse auf Waren nicht unter den Begriff des Darlehns fallen lassen. Bei der erheblichen Bedeutung dieser Entscheidung sei im nachfolgenden der wesentliche Inhalt kurz angegeben:

„Die beschwerdeführende A. G. wurde am 15. 9. 1923 mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark errichtet und am 4. 1. 1924 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital wurde bis auf einen Betrag von 2000 Mark durch Sacheinlagen gedeckt, die einen Wert von 96 146,30 GM hatten. Die A. G. S., die zu den Gründern und Gesellschaftern gehörte, leistete zugunsten der Gesellschaft vor deren Errichtung zwei Zahlungen von 600,35 und 642,13 $ und nach deren Errichtung, aber vor der Eintragung, vier Zahlungen, nämlich 1690,05 + 945,49 + 521,70 + 774,33, insgesamt also 5183,05 $. Die Gesellschaft lieferte andererseits in der Zeit vom 3. Januar bis 7. Februar an die A. G. S. Waren im Gesamtbetrage von ebenfalls 5183,05 $ = 21 644,53 GM.

Das Finanzamt sah die Zahlungen als steuerpflichtig gemäß § 6 zu c an und setzte gegen die Beschwerdeführerin eine Steuer von 7½ pCt., das sind 1623,30 GM, fest. Einspruch und Berufung wurden als unbegründet zurückgewiesen; der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Der Vorderrichter geht von der Behauptung der Beschwerdeführerin aus, daß es sich bei den Zahlungen um Vorschüsse auf künftige Warenlieferungen handele. Er will aber darin Darlehen sehen, weil bei Hingabe des Geldes nicht festgestanden habe, ob und welche Waren geliefert werden würden und weil unter den Beteiligten kein Zweifel bestanden habe, daß mangels solcher Lieferungen das Geld zurückzuzahlen sei. Für die Darlehen sei unter Umständen ein Abtrag durch Abrechnung für Warenlieferungen vorgesehen gewesen. Diese Darlegungen beruhen auf einer Verkennung der Begriffe „Vorschuß" und „Darlehen". Der Vorschuß ist eine Vorausleistung auf eine künftig fällig werdende Schuld. Er wird grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Nur wenn feststeht, daß die Schuld, auf die er gegeben ist, nicht fällig wird, kann der Vorschuß aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden (BGB. § 812 Abs. 1 Satz 2; condicto causa data causa non secuta; RGZ. 85, 43). Beim Darlehen ist die Verpflichtung zur Rückgabe wesentlich, und zwar beim Gelddarlehen zur Rückgabe in Geld (BGB. § 607 Abs. 1). Wird die Rückgabe später tatsächlich in Waren bewirkt, so beruht das notwendigerweise auf einer besonderen Verabredung, nach der an Stelle des zurückzuzahlenden Geldes die Waren treten (Hingabe und Annahme an Erfüllung Statt, BGB. § 364). Die Rückzahlung eines Gelddarlehns wird auf Grund des Darlehns-Vertragsverhältnisses, nicht etwa auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung gefordert (condictio mutui).

Hiernach ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Die Sache ist spruchreif. Es liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß ein Darlehen, wie es § 6 zu c voraussetzt, gegeben ist oder daß die Form des Vorschusses nur gewählt ist, um Darlehen zu verschleiern. Bei geschäftlichen Darlehen pflegen Rückzahlungsfristen vereinbart zu werden. Davon ist

[1]) Vgl. die im Hansa-Verlag von Dr. Otto Schmidt in Köln erscheinende Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs von Senatspräsident Alfons Mrozek, Rechtspr. Fall 16.

Digitized by Google

hier nicht die Rede. Daß Zinsen bewilligt worden sind, nötigt nicht zur Kennzeichnung der geschlossenen Rechtsgeschäfte als Darlehnsgeschäfte, weil auch für einen Vorschuß eine Zinsverpflichtung begründet werden kann. Auf der anderen Seite spricht gegen das Vorliegen von Darlehen die Tatsache, daß nach verhältnismäßig nicht langer Zeit Waren in demselben Werte wie die Zahlungen geliefert worden sind. Allerdings fehlte es der Beschwerdeführerin, da die Gründung im wesentlichen Sachgründung ohne Einbringung von flüssigen Werten war, zunächst an Barmitteln, um den Betrieb in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten. Wenn es ihr aber gelang, von ihren Bestellern Vorschüsse auf zukünftig zu liefernde Waren zu erhalten, so war diesem Mangel abgeholfen, und es kann nicht blos deshalb § 6 zu c angewendet werden, weil die Vorschüsse wirtschaftlich Darlehen ersetzt haben."

Andererseits darf nun diese Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht überspannt werden. Man muß im Einzelfall unterscheiden zwischen steuerfreien Vorschüssen auf Warenlieferungen und steuerpflichtigen darlehnsartigen Betriebszuschüssen. In dieser Hinsicht sind besonders wichtig die folgenden Ausführungen des Reichsfinanzhofs im Urteil vom 27. 2. 1925 (Rechtsprechung Fall 21):

„Ein Teil der hingegebenen Gelder ist jedenfalls nicht als Darlehen anzusehen. Die Steuerpflichtige ist auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz dabei verblieben, daß die Gelder Vorschüsse auf den Kaufpreis der von ihr an die G. m. b. H. gelieferten Felle gewesen seien. Die Steuerpflichtige ist die Einkaufsgesellschaft, die G. m. b. H. die Verkaufsgesellschaft. Zwischen beiden besteht das Abkommen vom 15. 1. 1923, nachdem letztere den Verkauf der von ersterer eingekauften Felle übernimmt und den Verkaufserlös abzüglich 3 pCt. an erstere abführt, und dies Abkommen ist, wie aus dem bei den Akten befindlichen Kontoauszug ersichtlich ist, in der fraglichen Zeit nicht ausgeführt worden. Soweit nun die G. m. b. H. Gelder als Vorschüsse auf derartige künftige an die Steuerpflichtige abzuführenden Verkaufserlöse gegeben hat, liegen nicht Darlehen, sondern Vorauszahlungen auf künftige Kaufpreisforderungen der Steuerpflichtigen vor. Und zwar gilt dies auch soweit, als die Gelder zum Einkauf von demnächst erst der G. m. b. H. zum Verkauf zu übergebenden Fellen gegeben wurden. Da in diesen Fällen Darlehen nicht vorliegen, ist eine Steuerpflicht aus § 6c nicht gegeben. Da nach dem Kontoauszuge die der Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Verkaufserlöse der Felle in ihrem Gesamtbetrag erheblich hinter den in der fraglichen Zeit von der G. m. b. H. gegebenen Geldern zurückbleiben, so müssen letztere wohl zu einem großen Teil zu anderen Zwecken gegeben sein — der Kontoauszug nennt in dieser Beziehung die Bezahlung von Gehältern und Steuern —. Es scheint sich nicht um Kaufpreisvorschüsse, sondern um fortgesetzte Betriebszuschüsse zu handeln. Letztere könnten, wenn sie der G. m. b. H. gutgeschrieben und später an sie zurückgezahlt werden sollten, als Darlehen anzusehen sein und, falls ihre Hingabe nach der damaligen wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung ihres Beginns oder ihrer Fortführung war und sich sachlich als weitere Beteiligung der Gesellschafter an ihr darstellte (vgl. RFH. 12, 125, Kartei R. 2), der Steuerpflicht aus § 6c unterliegen. Dabei sei bemerkt: Der Umstand, daß die beiden Gesellschaften hinsichtlich der von der G. m. b. H. gegebenen Gelder und der Warenlieferungen an diese miteinander im Kontokorrentverkehr gestanden haben, braucht im vorliegenden Falle die Steuer dann nicht auszuschließen, wenn, wie das nach dem Kontoauszuge fortdauernd erfolgende Steigen der Schuld der Steuerpflichtigen ergibt, die ihr gutgeschriebenen Verkaufserlöse für eine Verrechnung auf die Betriebszuschüsse nicht oder ganz unwesentlich in Betracht kommen konnten, weil sie ganz oder im wesentlichen sich bereits mit den gegebenen Kaufpreisvorschüssen deckten. Da die Akten nicht ergaben, ob und inwieweit steuerpflichtige Betriebszuschüsse vorliegen, ist die Sache nicht spruchreif und daher zur entsprechenden anderweiten Feststellung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen."

Auch im Kontokorrentverkehr kann die Gewährung eines Darlehns liegen. Ob darin die Gewährung eines Darlehns im Sinne des § 6c liegt, hängt im wesentlichen davon ab, ob dieses Darlehen sich als wesentliche Beteiligung darstellt; diese Frage wird weiter unten im Anschluß an das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. 5. 1925 (Rechtsprechung Fall 22) erörtert werden.

Die beiden anderen Tatbestände des Halbsatz 1 (Erwerb von Forderungen gegen eine inländische Gesellschaft, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist sowie die Stundung von Forderungen gegen sie) sind ebenfalls in sich verhältnismäßig klar.

Die Einräumung eines Kredits ist eine Forderung in diesem Sinne. Forderungen mit hinausgeschobenen Zahlungsfristen sind Zahlungsforderungen, die nicht zu den nach der Verkehrsübung sofort fälligen an den üblichen Fristen zu zahlenden Forderungen gehören, so daß also Forderungen, die per Kasse oder z. B. in Abständen von 3 Monaten zahlbar sind, nicht hierher gehören. Ob dazu auch längere Zahlungsfristen gehören, die bei den heutigen anormalen Geldverhältnissen noch als üblich gelten können, erscheint immerhin schon zweifelhaft, weil der Tatbestand des Gesetzes schlechthin von Forderungen spricht, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist und nicht darauf abstellt, ob die Hinausschiebung die übliche Frist überschreitet. Zielforderungen, deren Abzahlung unter Zinspflicht auf größere Zeiträume vereinbart ist, wozu Amortisationshypotheken gehören, fallen unter diese Vorschrift, sind also steuerpflichtig, falls die sonstigen Voraussetzungen des § 6c vorliegen.

Wenn eine Gesellschaft beschließt, den erzielten Gewinn eines Geschäftsjahres nicht zu verteilen, sondern ihn auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen, so ist dieser Vorgang nicht steuerpflichtig (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 121). Der Reichsfinanzhof geht zutreffend davon aus, daß eine Stundung von Ansprüchen seitens eines Gesellschafters nicht vorliegt, weil der Gesellschafter erst durch den Beschluß der Generalversammlung einen klagbaren Anspruch auf Ausschüttung eines Gewinnanteils erlangt und weil auch wirtschaftlich die Besteuerung nicht gerechtfertigt sei, da keine Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft vorliege.

Wenn Darlehen einer Gesellschaft von den Gesellschaftern zunächst vorübergehend gewährt werden, so daß an sich der Tatbestand des § 6c nicht gegeben ist und nachträglich die geliehenen Beträge auf längere Zeit gestundet werden, so kann darin eine Stundung von Forderungen im Sinne des § 6c liegen. Ob die sonstigen Voraussetzungen des § 6c, insbesondere die sachliche Beteiligung an der Gesellschaft alsdann gegeben sind, ist eingehend unten zu prüfen.

Die zu a—c genannten Fälle, in denen in einem Darlehen ein Teil des Betriebskapitals gesehen werden muß, sind im Kapitalverkehrsteuergesetz selbst genau angegeben. Diese einzelnen Tatbestände dulden eine erweiternde Auslegung nicht, weil Steuergesetze im allgemeinen nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen ausgedehnt werden dürfen, unbeschadet der Anwendung des § 4 RAO. Wenn also der Verkehr neue, in § 6c nicht genannte Formen und Gestaltungsmöglichkeiten findet, um die Gesellschaft mit Kapital zu versehen, so ist ein solcher Weg nur dann steuerpflichtig, wenn die bekannten Voraussetzungen des § 5 RAO. gegeben sind. Es ist also insbesondere nicht schlechthin unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Darlehns etwa steuerpflichtig die Betriebsverpachtung, die Vermietung einzelner Gegen-

Digitized by Google

stände usw. Ob darin insbesondere bei zu geringer Berechnung der Gegenleistung im Verhältnis zum Gebrauchswert der überlassenen Sachen ein nach § 6c und b steuerpflichtiger Vorgang liegt, bedarf hier keiner Erörterung.

In den Fällen zu a—c ist die Steuerpflicht — unter Berücksichtigung des Vorhandenseins der sonstigen weiter unten zu erörternden Voraussetzungen — gegeben, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind. Es ist nicht notwendig, daß alle Gesellschafter gleichmäßig den Kredit gewähren. Der Umstand, daß der beiden Gesellschaften angehörende Gesellschafter nicht der einzige Gesellschafter der Gesellschaft ist, die das Darlehen gewährt oder die Forderungen erworben oder gestundet hat, schließt die Steuerpflicht des § 6c nicht aus (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 342). Immerhin kann in einem solchen Falle bei der Steuerberechnung nur der Anteil der beiden Gesellschaften angehörenden Gesellschafters berücksichtigt werden, ein Umstand, der von erheblicher Bedeutung ist bei der Prüfung, ob die Hingabe dieses Kapitals eine wesentliche Voraussetzung für Beginn oder Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt.

Ist die Anwendung des § 6c schlechthin schon dann ausgeschlossen, wenn einer Gesellschaft das Darlehen nicht unmittelbar vom Aktionär gegeben wird, sondern eine oder mehrere Gesellschaften dazwischen geschoben werden? Es sind das diejenigen Fälle, in denen das Kapital also nicht vom Gesellschafter gegeben wird, sondern von einer Gesellschaft, an der er gleichfalls als Gesellschafter beteiligt ist. Bei der Entscheidung dieser Frage ist § 7 des Kapitalverkehrsteuergesetzes maßgebend:

> „Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Zahlungen und Leistungen nicht von den Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von anderen Unternehmungen, an denen diese Personen als Gesellschafter oder als Mitglieder beteiligt sind."

Es wäre irrtümlich, anzunehmen, daß § 7 schon dem Wortlaut nach auf § 6c nicht anwendbar wäre, weil er nur von Zahlungen und Leistungen spräche, solche aber nur im § 6a und b, nicht aber im § 6c der Steuerpflicht unterlägen. Der Sammelbegriff „Zahlungen und Leistungen" wird, wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 27. 5. 1924 (Bd. 13 S. 343) ausführt, vom Kapitalverkehrsteuergesetz allgemein für die von ihm bei Besteuerung der Kapitalgesellschaften als steuerpflichtig bezeichneten Rechtsvorgänge gebraucht. Es würde bei Berechnung der Steuer nach § 11 eine Lücke im Gesetz vorhanden sein, wenn man nicht auch die Gewährung von Darlehen zu den Leistungen zählen wollte. Richtig ist allerdings, daß Ausgangspunkt für die Aufnahme des § 7 in das Gesetz nach der Begründung des Regierungsentwurfes (S. 29) nur die Fälle des § 6a gewesen sind. Dort wird nämlich nur ausgeführt:

> „Häufig würden Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich wären, nicht von denjenigen Personen bewirkt, die die Gesellschaftsrechte erwürben, sondern von Gesellschaften, an denen diese Personen als Gesellschafter beteiligt seien; insbesondere sei dies bei Fusionen der Fall. Die Steuerpflicht dieser Vorgänge ergäbe sich zwar schon aus § 6, doch sei sie durch eine ausdrückliche Bestimmung noch besonders hervorgehoben."

Indessen geht die Fassung des § 7 selbst doch weiter, und es liegt wirtschaftlich kein Grund vor, Rechtsvorgänge, die, wenn sie eine physische Person zum Träger haben, steuerpflichtig wären, nur deswegen von der Steuerpflicht auszuschließen, weil die physische Person durch eine Gesellschaft verschleiert ist. Denn für das Steuerrecht kommt es — und das ist der besondere Sinn des § 4 RAO. — darauf an, die Auswirkung wirtschaftlicher Kräfte steuerlich zu erfassen, nicht leere Rechtsformen zu treffen.

§ 7 macht für den von ihm umschriebenen Tatbestand alles von der Würdigung des Einzelfalles abhängig; denn er schreibt für den Einzelfall die Steuerpflicht nicht schlechthin vor, sondern erklärt nur die Steuerpflicht nicht für ausgeschlossen. Infolgedessen ist zu untersuchen, ob die Steuerpflicht aus § 6c gegeben wäre, wenn der Gesellschafter, der zugleich Teilhaber der darlehnsgewährenden Gesellschaft ist, das Darlehn persönlich gegeben hätte, und es ist, wenn dies zu bejahen ist, zu prüfen, ob wirtschaftlich das von der Gesellschaft, der er angehört, gewährte Darlehen als von ihm gegeben angesehen werden kann. Wenn also im Einzelfall geprüft ist, daß die sonstigen Voraussetzungen des § 6c gegeben sind, sich z. B. die Darlehnsgewährung sachlich als Beteiligung des Doppelgesellschafters an der Gesellschaft darstellt, und das Darlehen eine wesentliche Voraussetzung des Gewinns der Gesellschaft war, so fragt sich nur noch, ob die wirtschaftliche Beurteilung dann eine andere würde, wenn nicht der Gesellschafter selbst, sondern eine Gesellschaft, der er als Gesellschafter angehört, das Darlehen gegeben hat. In dem in Band 13 S. 343 abgedruckten Urteil war vor dem Reichsfinanzhof geltend gemacht worden, daß der beiden Gesellschaften angehörende Gesellschafter an der darlehnsgewährenden Gesellschaft zu ¼ beteiligt sei, und daß sie das Darlehen gegen die Verpflichtung der es empfangenden Gesellschaft gewährt habe, ihr unter günstigen Bedingungen Lieferungen zu machen. Der Reichsfinanzhof führt aus, dieser letztere Umstand müßte insofern beachtlich erscheinen, als der Vorteil, der dem Doppelgesellschafter insoweit aus der Darlehnsgewährung erwächst, am Gewinn der darlehnsgewährenden Gesellschaft, also bei dieser und nicht bei der darlehnsempfangenden Gesellschaft zufließt. Aber dies schließe keineswegs aus, daß das Darlehen für ihn auch als Gesellschafter der darlehnsempfangenden Gesellschaft von ausschlaggebendem Nutzen sei, wenn es dazu dient, den Beginn und die Fortführung dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Ebensowenig sei es von Bedeutung, daß der Doppelgesellschafter bei der darlehnsgewährenden Gesellschaft nur zu ¼ beteiligt sei. Dies habe nur die Bedeutung, daß er sich bei dieser Gesellschaft in die Vorteile der Darlehnsgewährung mit den anderen Teilhabern dieser Gesellschaft teilen müsse. Es läge genau so, als wenn ein Gesellschafter persönlich seiner Gesellschaft ein Darlehn gewährt habe, zu dem er sich das Geld leihweise von anderen besorgt habe und es diesen anderen insoweit seinerseits verzinsen müsse. Daß ihm das Darlehen der anderen Gesellschaft als ein von ihm gegebenes Darlehen im Sinne des § 6c zugerechnet wird, liegt in der Tatsache, daß er vermöge seiner Doppelstellung in der Lage war, das Vermögen der anderen Gesellschaft zu seinem Vorteil für die darlehnsempfangende Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eine andere Beurteilung wäre nur dann möglich, wenn sich die darlehnsgewährende Gesellschaft gegen seinen Willen zur Hergabe dieses Darlehens entschlossen hätte. Hiervon könne keine Rede sein, weil die Doppelstellung des Gesellschafters gerade darin ihren Grund habe, die Verbindung zwischen beiden Gesellschaften herzustellen.

Der Reichsfinanzhof hat also den Rechtsgrundsatz aufgestellt:

> „Die Anwendung des § 6c wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Darlehen von einer Gesellschaft gewährt worden ist, an der einer der Gesellschafter der das Darlehen empfangenden Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist."

Bei den übrigen Fällen des § 6c (Erwerb und Stundung von Forderungen) handelt es sich allerdings nicht um Tatbestände, die als Leistungen im Sinne des § 6c angesehen werden können. Man wird aber auch in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 7 für möglich halten müssen (vgl. Kessler, Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz, Nachtrag Anm. 30 und 45).

Die oben erwähnten Darlehen und gestundeten Forderungen sind nach § 6c steuerpflichtig, wenn die in

Digitized by Google

§ 6c, Halbsatz 2, angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind. Die beiden ersten Voraussetzungen ergeben in der Auslegung keine Schwierigkeiten. Danach sind nämlich diese Darlehen und gestundeten Forderungen steuerpflichtig, wenn

entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können

oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann.

Schwierigkeiten bereitet dagegen der ja auch in der Entstehung dieser gesetzlichen Bestimmung hart umstrittene dritte Fall. Danach sind nämlich Darlehen und gestundete Forderungen unter den oben erörterten Voraussetzungen steuerpflichtig, „wenn die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt."

Der Reichsfinanzhof hat in zwei Urteilen vom 12. 5. 1923 (Entscheidungen Bd. 12 S. 125 und Rechtsprechung Fall 20) grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, was unter sachlicher Beteiligung an der Gesellschaft und unter wesentlicher Voraussetzung für den Beginn oder die Fortsetzung des Unternehmens zu verstehen ist. Bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist von folgendem auszugehen:

Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung die von den Gesellschaftern einer G. m. b. H. übernommene Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen an die Gesellschaft als eine außer der Stammeinlage übernommene Leistung im Sinne der Berechnungsvorschrift zur TNr. 1 A b RStpGes. dann angesehen, wenn die Verpflichtung nicht unabhängig von den Gesellschafterpflichten, sondern von den Gesellschaftern als solchen zur Förderung des gemeinschaftlichen Gesellschaftszweckes übernommen war, die Darlehnszusage also gerade in der Gesellschafterstellung der Darlehnsgeber ihre wirtschaftliche Grundlage hatte. Daß ein Gesellschafter auch außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses der Gesellschaft Darlehen geben kann und alsdann der Gesellschaft als gewöhnlicher Gläubiger gegenübersteht, hat der Reichsfinanzhof anerkannt und demgemäß stets betont, daß die Frage, ob ein Darlehnsversprechen eine gesellschaftsvertragsmäßige Nebenleistung im Sinne des § 3 GmbH.-Gesetzes darstelle, nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entschieden werden könne. So hat er je nach Lage des Falles eine Gesellschafterverpflichtung angenommen,

1. wenn bei der Geringfügigkeit des Stammkapitals die Gesellschaft erst durch die zugesagten Darlehen die erforderliche finanzielle Grundlage erhielt, auf der sie ihren Betrieb in dem satzungsmäßig vorgesehenen Umfang beginnen oder fortführen konnte (RFH. 3, 96; 5, 47, 244; 6, 9),
2. wenn die Darlehen gleichmäßig von allen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen übernommen waren und bei einer etwaigen Erhöhung des Stammkapitals auf weitere Stammeinlagen verrechnet werden sollten (RFH. 5, 55),
3. wenn die Darlehen nicht verzinslich waren, sondern an Stelle oder auch neben der festen Verzinsung eine Beteiligung am Gewinn eingeräumt war,
4. wenn die Darlehen nur gleichzeitig mit den Geschäftsanteilen abgetreten werden konnten,
5. wenn die Darlehen erst bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Ausscheiden des Darlehnsgebers rückzahlbar waren, wobei jedoch andererseits dem Umstand, daß ein Darlehen mit bestimmter Frist jederzeit gekündigt werden konnte, auch keine ausschlaggebende Bedeutung im entgegengesetzten Sinne beigelegt ist, wenn nach Lage des Falles anzunehmen war, daß der Gesellschafter von dieser Kündigungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen beabsichtigte, solange das Darlehen für die Zwecke der Gesellschaft noch nicht entbehrt werden konnte (RFH. 5, 244; 8, 344).

Dabei hat der Reichsfinanzhof jedoch nicht etwa ausgesprochen, daß jeder der angeführten Besonderheiten eines Darlehens für sich allein stets schon genüge, um dessen Zusage als eine gesellschaftsvertragsmäßige Leistung erscheinen zu lassen.

An diese Rechtsprechung hat das Kapitalverkehrsteuergesetz angeknüpft, teilweise jedoch zwecks Ausdehnung der Steuerpflicht eine abweichende Regelung getroffen. Soweit die Darlehnsforderungen einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren, gelten sie nach § 5c als Gesellschaftsrechte, so daß die zum Erwerbe dieser Rechte erforderliche Gewährung der Darlehen schon nach § 6a der Gesellschaftssteuer unterliegt, auch wenn die besonderen Voraussetzungen des § 6c nicht gegeben sind. Der Umstand, daß auch einem gewöhnlichen Darlehnsgläubiger statt oder neben der Verzinsung ein Anteil am Geschäftsgewinn der Gesellschaft eingeräumt sein kann, ist also insofern ohne Bedeutung. Liegen die oben zu 4 und 5 bezeichneten Besonderheiten eines Darlehens vor, so tritt nach § 6c gleichfalls ohne weiteres Steuerpflicht ein; es bedarf in diesen Fällen nicht noch der Feststellung, daß die Darlehnsgewährung gerade durch die Gesellschafterstellung der Darlehnsgeber veranlaßt ist. Dagegen soll die oben zu 1 angegebene wirtschaftliche Besonderheit eines Gesellschafterdarlehens für sich allein noch nicht zur Begründung der Steuerpflicht genügen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß (Ausschußbericht S. 4, 43) war das Bedenken geäußert, daß bei der im Entwurfe vorgesehenen Fassung auch das legitime Kreditgeschäft der Banken, insbesondere die Gewährung des zur Deckung eines vorübergehenden Bedürfnisses dienenden sogenannten Saisonkredits, unter die Steuer fallen würde, wenn die Bank zufällig einige Aktien der Gesellschaft in ihrem Portefeuille habe. Nachdem der Regierungsvertreter erwidert hatte, daß das Kreditgeschäft der Banken nicht unter das Gesetz falle, sondern nur solche Darlehnsgewährungen steuerpflichtig seien, die im wirtschaftlichen Ergebnis auf eine Beteiligung an der Gesellschaft hinausliefen, wurde zur Beseitigung des angeregten Bedenkens durch einen besonderen Zusatz die Steuerpflicht der Darlehnsgewährung ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß sie sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle. Durch dieses Erfordernis ist also nur der allgemeine Gesichtspunkt zum Ausdruck gebracht, der den sämtlichen Fällen des § 6c zugrunde liegt. Steuerpflichtig soll die Gewährung von Darlehen von seiten eines Gesellschafters an die Gesellschaft nur dann sein, wenn sie nicht ein gewöhnliches Kreditgeschäft bildet, sondern wirtschaftlich der Zuführung von Gesellschaftskapital gleichzustellen ist. Diese wirtschaftliche Natur eines Gesellschafterdarlehens wird vom Gesetz in den beiden ersten Fällen des § 6c mit Rücksicht auf die dort angeführten Besonderheiten des Darlehns ohne weiteres angenommen; im dritten Fall d. h. wenn die Darlehnsgewährung eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft bildet, soll sie noch besonderer Feststellung bedürfen, wenngleich sie regelmäßig schon aus diesem ersten Erfordernis der Steuerpflicht zu folgern sein wird. Erfordert wird also, daß der Gesellschafter als solcher das Darlehen zur Förderung des Gesellschaftszweckes gewährt und wegen seiner Beteiligung am Stammkapital auch noch weiteres eigenes Kapital in dem Unternehmen arbeiten lassen will, indem er das Entgelt hauptsächlich in den Gesellschaftsrechten oder gesellschaftlichen Vorteilen zu finden hofft und infolgedessen sich vielleicht von sonstigen wirtschaftlichen Erwägungen, die einen Nichtgesellschafter von der Hingabe des Darlehns abhalten würden, z. B. der Rücksicht auf die unbedingte Sicherheit des Darlehns, nicht beeinflussen läßt. Es ist das im wesentlichen dieselbe Voraussetzung, unter der die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Darlehnszusage des Teilhabers einer G. m. b. H. als eine

Digitized by Google

außer der Stammeinlage übernommene Leistung im Sinne der Berechnungsvorschrift zur TNr. 1 A b RStpG. angesehen hat. Ob sie vorliegt, kann auch im Falle des § 6c KVStG. nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Insbesondere ist dabei Rücksicht zu nehmen auf die Veranlassung zur Aufnahme des Darlehns, auf seine Höhe im Verhältnis zu den Stammeinlagen, auf die zeitliche Dauer der Bindung und alle sonstigen Darlehnsbedingungen, auch soweit sie nicht schon in den ersten beiden Fällen des § 6c die Steuerpflicht ohne weiteres zur Entstehung bringen. Wie bereits hervorgehoben, wird es gerechtfertigt sein, die Darlehnsgewährung seitens des Teilhabers einer G. m. b. H., die eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist, im Sinne des § 6c auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft anzusehen, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Umstände dagegen sprechen.

Sachliche Beteiligung im Sinne des § 6c wird demnach vom Reichsfinanzhof grundsätzlich dann als vorhanden angenommen, wenn die Gewährung der Darlehen oder die Stundung der Forderungen wirtschaftlich dieselbe Bedeutung hat wie Einlagen auf das Gesellschaftskapital. (Fortsetzung folgt.)

Vergleich zur Abwendung des Konkurses.

Von Rechtsanwalt **Bernhard Wolff**, Berlin.

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses hat auch in der Fassung vom 14. 6. 1924 (RGBl. I S. 641) der Wirtschaft zu mannigfachen Klagen Anlaß gegeben, weil auch die Novelle berechtigte Wünsche aus der Praxis (vgl. z. B. diese Zeitschrift XXIII S. 226) nicht befriedigte. Eine beschleunigte Abänderung tut not. Und so unerfreulich auch die Erfahrungen der letzten Jahre mit überstürzt erlassenen Gelegenheitsgesetzen gewesen sind, so sehr gibt das langsame Tempo zu Besorgnissen Anlaß, in dem man sich anschickt, den schwer empfundenen Mißständen durch eine Gesetzesänderung zu Leibe zu gehen. Bereits im November v. J. legte das Reichsjustizministerium den wirtschaftlichen Spitzenverbänden einen Gesetzesentwurf vor, der jedoch die erwünschten Aenderungen nicht im vollen Ausmaße brachte. Als Artikel I eines Entwurfes eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues wurde einige Zeit später dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine neue Fassung zur Stellungnahme übergeben. Dieser Entwurf wurde vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zunächst einem Sonderausschuß zur Beratung überwiesen, und das von diesem Sonderausschuß erstattete Gutachten wurde in der Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses vom 2. Februar d. J. in einer etwas abgeänderten Fassung angenommen. Das Gutachten schlägt, um dies vorweg zu bemerken, eine Umarbeitung des Entwurfs nach gewissen Richtlinien vor. Man wird sich darauf gefaßt machen müssen, daß mit der Umarbeitung, der Stellungnahme der wirtschaftlichen Spitzenverbände und der Beratung der gesetzgebenden Faktoren wieder einige Zeit hingeht. Man wird mit allem Nachdruck fordern müssen, daß die Arbeiten auf das Aeußerste beschleunigt werden, denn die gegenwärtige Gesetzeslage bringt Mißstände mit sich, die die augenblickliche Krise zu verschlimmern und in ein schleichendes und permanentes Uebel zu verwandeln geeignet sind.

Um eine Uebersicht zu gewinnen, wird es sich empfehlen, über die Behandlung der drei Fragen, die von der größten Bedeutung für eine ersprießliche Wirkung des neu zu schaffenden Gesetzes sind, zunächst einmal getrennt zu referieren und sie später in ihrem Zusammenhang zueinander — denn sie sind in der Tat nicht voneinander zu trennen — zu besprechen. Es handelt sich um folgende Fragen:

1. Von welchem Augenblick an ist dem Schuldner ein gewisser Schutz zu gewähren?
2. Von welchem Augenblick an und in welchem Umfange ist die Verfügungsbefugnis des Schuldners zu beschränken?
3. Von welchem Augenblick an und in welcher Weise ist die Beschränkung der Verfügungsbefugnis kenntlich zu machen?

I.

1. Die Verordnung in der jetzt gültigen Fassung macht die Aussetzung der Entscheidung über Konkursanträge und den Ausschluß von Arresten und Zwangsvollstreckungen von der Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens abhängig. Um die Bedeutung dieser Bestimmung zu würdigen, muß man daran denken, daß die Anordnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens nach dem bisherigen Rechtszustande außerordentlich leicht zu erreichen ist, denn dem Antrag eines Schuldners ist stattzugeben, wenn begründete Aussicht besteht, daß eine infolge der aus dem Krieg erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse ohne unredliches und leichtsinniges Verhalten eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung in absehbarer Zeit behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Diese Bestimmungen haben, wenigstens in ihrer praktischen Handhabung durch die überwiegende Mehrzahl der Gerichte, dazu geführt, daß ein Schuldner sich sehr leicht die Anordnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens und damit die Wohltat des Ausschlusses von Arresten und Zwangsvollstreckungen verschaffen konnte.

Auch der dem Reichswirtschaftsrat vorgelegte Regierungsentwurf verlegt den Ausschluß von Zwangsvollstreckungen und Arrestvollziehungen auf den Zeitpunkt nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Das hat aber in dem Regierungsentwurf eine gänzlich andere Bedeutung als in der bisherigen Verordnung, denn die Eröffnung des Verfahrens zu erlangen, ist nach dem neuen Entwurf wesentlich schwerer, und diese Erschwerung war gerade eins der gesetzgeberischen Ziele, die sich der Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit den Wünschen maßgebender Wirtschaftskreise gesetzt hatte. Das gerichtliche Verfahren soll nach dem Entwurf nur den Schlußakt eines bereits außergerichtlich außerordentlich weit vorbereiteten Vergleichsverfahrens bilden. Der Entwurf verlangt, daß der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten und ergeben muß, ob und wie die Eröffnung des Vergleichs sichergestellt werden soll. Er verlangt ferner die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich drei Viertel der Gesamtsumme der von dem Vergleich betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind. Diese Erschwerung und Verlängerung des Weges bis zu den Wohltaten des Vergleichsverfahrens im Regierungsentwurf war als eine wesentliche Besserung zu begrüßen.

Das Gutachten des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats erleichtert nicht nur die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wesentlich, sondern wünscht vor allem die Einführung eines Vorverfahrens, in welchem dem Schuldner bereits die Wohltaten des Vergleichsverfahrens gewährt werden sollen. Nach dem Gutachten soll das Gericht zwar nur die B e f u g n i s haben, Vollstreckungsmaßnahmen allgemein oder für besondere Gegenstände zu untersagen und erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen oder aufzuheben. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen aber die ernste Besorgnis, daß von dieser Befugnis fast regelmäßig oder jedenfalls häufiger Gebrauch gemacht werden wird, als den Belangen der Gläubiger, dem wohlverstandenen Interesse des Schuldners selbst und vor allem der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Gesundung dienlich ist. Während nach der bisherigen Verordnung doch immerhin die Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorausgegangen sein mußte, die eine Prüfung der Voraussetzungen dieses Verfahrens erforderlich macht, soll nach den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats die bloße Anzeige des Schuldners von der Einleitung des Vergleichsverfahrens genügen,

Digitized by Google

um dem Gericht die erwähnte Ermächtigung zu verschaffen. Hierin liegt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand eine wesentliche Verschlechterung. Dieser Vorschlag des Reichswirtschaftsrats ist eigentlich nur zu verstehen von der nach Ansicht des Verfassers psychologisch falschen Einstellung aus, daß der Schuldner um so früher ein Vergleichsverfarhen anstreben werde, je leichter es ihm gemacht würde, und daß auf diese Weise die rechtzeitige Sanierung von Unternehmungen zu günstigen Vergleichsquoten führen und den vollständigen Zusammenbruch in zahlreichen Fällen hindern werde. Im Gegensatz zu dieser Einstellung zeigt die praktische Erfahrung, daß der Kaufmann, der in ungünstige Vermögensverhältnisse gerät, lange, auch nach Ansicht des Verfassers meist zu lange auf eine Besserung der Verhältnisse oder auf irgendein Wunder wartet. Dies ist nicht der Moment, wo er einen Juristen aufsucht, um sich von ihm über die Ausgestaltung des Vergleichsverfahrens beraten zu lassen. Der juristische Rat wird fast immer erst gesucht, wenn der betreffende Schuldner nicht mehr weiter kann. Infolgedessen wird die mehr oder minder schwierige Ausgestaltung des Verfahrens keinen Einfluß auf die Entschließung derjenigen gewinnen, die dieses Verfahren gar nicht im einzelnen kennen.

Bei dieser Gelegenheit sei folgende Bemerkung gestattet:

In der Begründung zu den Anträgen des Berichterstatters des Sonderausschusses findet sich der Satz:

> „Man muß sich von dem Gedanken freimachen, als ob ein Schuldner, der seine Zahlungen einstellt, ein Verbrecher sei."

Wenn man diesen Satz liest, so fragt man sich, wer sich eigentlich von diesem Gedanken freimachen soll, wer also bisher so vollständig von diesem Gedanken erfüllt war. Bei der Mehrzahl derjenigen, die sich praktisch mit dem Geschäftsaufsichtsverfahren zu beschäftigen haben, besteht nicht die Besorgnis, Gesetzgeber und Richter seien geneigt, allzu scharf gegen den Schuldner vorzugehen, sondern eher das umgekehrte Gefühl, daß der Schuldner, der irrigerweise immer wieder ohne weiteres für den wirtschaftlich schwächeren Teil gehalten wird, allzusehr geschützt und geschont werde. Der Gedanke, in dessen Zusammenhang dieser bedenkliche Satz sich findet, daß nämlich ein Vergleich, den die Mehrheit der Gläubiger wünscht, nicht aus irgendwelchen Gründen unzulässig sein dürfe, soll in diesen Zeilen gar nicht bekämpft werden. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß durch den Zwangsvergleich, wie sein Name sagt, eine Minderheit vergewaltigt wird, und daß nicht nur hier, sondern in zahlreichen Gesetzen, z. B. im gesamten Aktienrecht, die Minderheit gegen Mehrheitsbeschlüsse insoweit geschützt wird, als ihr der Zwang, sich unter einen derartigen Beschluß zu beugen, nicht zugemutet werden kann. Ob unter diesem Gesichtspunkt nicht z. B. die Vorschrift, daß ein unredlicher oder leichtsinniger Schuldner nicht zum Vergleichsverfahren zugelassen werden dürfe, wohl wert ist, beibehalten zu werden, mag sorgfältig geprüft werden. Für die gegenwärtige Arbeit aber ist es von Wichtigkeit, sich dagegen zu wehren, daß sozusagen für den Schuldner Stimmung gemcht wird. Der Gesetzgeber wird nicht seine Sympathien zwischen Gläubiger und Schuldner zu verteilen haben, sondern er wird prüfen müssen, was der Gesamtwirtschaft frommt, und hierbei wird er zu bedenken haben, daß unter den zahlungsunfähig werdenden Schuldnern es jedenfalls a u c h solche gibt, die zum Schaden ihrer Gläubiger unter dem Schutz des Vergleichsverfahrens ihr Vermögen verschwinden lassen, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschriften daran verhindert werden.

2. Wir kehren nunmehr wieder zu dem eigentlichen Thema dieser Zeilen zurück und wenden uns der Frage der Verfügungsbeschränkung des Schuldners zu. Nach § 2 Satz 2 der z. Zt. geltenden Verordnung kann die Aufsichtsperson die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Nach § 3 Abs. 3 kann ferner das Gericht auf Antrag der Aufsichtsperson dem Schuldner besondere Verpflichtungen zur Sicherung der Gläubiger auferlegen. Von beiden Vorschriften ist in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden.

Der Regierungsentwurf sieht folgendes vor (§§ 36 bis 42): Das Gericht kann Verfügungsbeschränkungen anordnen, insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dieses ist öffentlich bekannt zu machen und in das Grundbuch einzutragen. Es hat die Wirkung, daß entgegenstehende Verfügungen den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam sind. Eine Verfügung ist trotz des Veräußerungsverbotes wirksam, wenn die Vertrauensperson ihr zustimmt. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches finden Anwendung. Die Regelung des Regierungsentwurfes hat zunächst den Vorzug absoluter Klarheit für sich. Die Rechtslage ist eindeutig festgelegt. Die Vorschriften sind nämlich denen der §§ 6 und 7 der Konkursordnung nachgebildet. Die Anlehnung an bestehende Gesetze ist stets zu begrüßen, weil alle die Streitfragen, die sich an eine Gesetzesfassung anschließen können, in einem solchen Fall schon auf Grund des früheren Gesetzes ausgetragen sind, so daß man von vornherein mit einer bestimmten Praxis und Judikatur rechnen kann. Uebrigens ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Wirkung des allgemeinen Veräußerungsverbotes auf Verfügungen des Schuldners über Forderungen entsprechend dem § 8 KO. geregelt ist. Was die Begründung in dieser Beziehung ausführt, steht nicht mit der Regelung des Entwurfs im Einklang und macht sie jedenfalls nicht verständlicher. Daß der Regierungsentwurf den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen nur als eine Möglichkeit vorsieht, daß von dieser Möglichkeit nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis wenig Gebrauch gemacht werden wird, welche Mängel sich hieraus ergeben und welche Abänderungen des Regierungsentwurfs daher erwünscht wären, soll später besprochen werden. Zunächst kommen wir zu den Anträgen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses zu diesem Punkte:

Da der Regierungsentwurf ein gesetzlich geregeltes Vorverfahren nicht kennt, so sieht er Verfügungsbeschränkungen auch nur für das eigentliche Vergleichsverfahren vor. Das Gutachten des Reichswirtschaftsrats verlegt, von dem Gedanken einer gesetzlichen Regelung auch des Vorverfahrens ausgehend, folgerichtig die Zulässigkeit von Verfügungsbeschränkungen schon auf den Beginn des Vorverfahrens. Dies ist auch, wenn man sich überhaupt mit dem Vorverfahren befreunden will, erforderlich. Soweit sich nun das Gutachten über die Ausgestaltung der Verfügungsbeschränkungen äußert, ist nicht recht ersichtlich, ob es eigentlich auch hierin Abweichungen von dem Regierungsentwurf wünscht und welcher Art diese Abweichungen sein sollen. In der Begründung zu den Anträgen des Berichterstatters, die sich allerdings mit der endgültigen Fassung des Gutachtens nicht durchweg decken, ist unter Ziffer 7 letzter Absatz ausgeführt, daß eine Veröffentlichung der Verfügungsbeschränkungen erforderlich sei, weil diese gegen Dritte nur dann gelten können, wenn sie dem Dritten nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten. Die Begründung fährt dann fort „sie müssen ihm bekannt sein, wenn sie publiziert werden". Nun soll an dieser Stelle von der Veröffentlichung noch nicht gesprochen werden. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß nach der völlig klaren Regelung des Regierungsentwurfs nach dem Vorbilde der Konkursordnung ein Schutz des guten Glaubens, abgesehen vom Grundbuchverkehr, überhaupt nicht gewährt werden soll, d. h. nicht für das allgemeine Veräußerungsverbot. Für das Verbot der Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände ist — ohne ersichtlichen Grund — der Schutz des guten Glaubens gegeben. Ich habe nicht finden können, daß der Reichswirtschaftsrat oder der Berichterstatter eine Abweichung von dieser Regelung des Regierungsentwurfs wünscht. Eine solche Abweichung wäre auch nicht erträglich, weil sonst der Schuldner trotz der Verfügungsbeschränkung in der Lage wäre, seine Aktiven an gutgläubige Dritte zu veräußern. Der Berichterstatter will dies durch die Veröffentlichung verhindern. So er-

Digitized by Google

wünscht auch uns, wie später gezeigt werden soll, die Veröffentlichung erscheint, so versteht sich doch der Satz, daß auf Grund einer solchen Veröffentlichung jedermann das Veräußerungsverbot kennen muß, im Gegensatz zu der Annahme des Berichterstatters nicht von selbst. Es müßte vielmehr eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden. Dies ist aber, wie gesagt, ganz unnötig, wenn man die Regelung des Regierungsentwurfes akzeptiert, wonach bei beweglichen Sachen der Schutz des guten Glaubens überhaupt nicht gewährt wird. Von den in der Praxis bewährten Vorschriften der Konkursordnung über die Ausgestaltung der Verfügungsbeschränkung abzuweichen, dürfte kein Grund bestehen.

Von größerer Bedeutung ist die Frage, ob der Erlaß des Veräußerungsverbots nur erfolgen kann oder erfolgen muß. Sowohl der Regierungsentwurf wie der Reichswirtschaftsrat vertreten den ersteren Standpunkt. Die Begründung des Berichterstatters geht allerdings etwas weiter. Sie will dem Richter nur nicht gestatten, von Amts wegen Verfügungsbeschränkungen zu erlassen, wohl aber hält sie es für erforderlich, daß er sich fügen muß, wenn die Gläubiger es verlangen. Offen gelassen ist nur die Frage, wieviel Gläubiger und ein wie großer Teil der Forderungen erforderlich sind, um einen derartigen Antrag zu stellen. In Ziffer 8 der Begründung des Berichterstatters in Verbindung mit Ziffer 6 Abs. 4 wird das Recht, Verfügungsbeschränkungen zu verlangen, den Gläubigern gegeben, die 10 pCt. der betroffenen Forderungen vertreten. In dem vom Berichterstatter vorgelegten Versuch eines Gesetzesentwurfes ist aber dieser Gedanke, soweit wir sehen können, nicht zum Ausdruck gebracht. Die Fassung dieses Versuches ist in diesem Punkte überhaupt wenig genau und glücklich.

3. Die Novelle vom 14. Juni 1924 sieht vor, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Name der Aufsichtsperson den ihrem Wohnort nach bekannten Gläubigern mitzuteilen und im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist (§ 22 Abs. 1). Eine Bekanntmachung der Uebernahme der Geschäftsführung durch die Aufsichtsperson ist nicht vorgesehen.

Auch der Regierungsentwurf bestimmt (§ 19) die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens und des Vergleichstermins und die Ladung der Gläubiger zu diesem Termin. Er ordnet darüber hinaus an, daß der Eröffnungsantrag nebst seinen Anlagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei ausgelegt und hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen wird. Ferner hat nach § 23 des Entwurfs ein Schuldner, der Kaufmann ist, seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren" beizufügen. Auch ist die Eröffnung des Verfahrens in das Handelsregister einzutragen. Hierbei sind übrigens die Vorschriften des § 32 HGB. für anwendbar erklärt und damit zugleich die Anwendbarkeit des § 15 HGB. ausgeschlossen. Warum dieser Ausschluß erforderlich war, ist nicht recht ersichtlich. Denn da nach dem Entwurf die Tatsache der Eröffnung des Vergleichsverfahrens als solche Rechtsfolgen, deren Kenntnis oder Unkenntnis für Dritte von rechtlicher Bedeutung ist, nicht hat, so bedarf es auch keiner Regelung der Frage des guten Glaubens. Nach § 38 Abs. 2 ist auch das allgemeine Veräußerungsverbot, wenn es ergeht, bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auch unbedingt erforderlich, wenn auch, wie oben ausgeführt, nach der Regelung des Regierungsentwurfs nicht, um den Erwerb von Vermögensgegenständen des Schuldners durch gutgläubige Dritte zu verhindern, sondern vielmehr, um gutgläubige Dritte vor Schaden zu bewahren, da sie ja trotz ihres guten Glaubens Rechte nicht erwerben können. Bedauerlich ist, daß für das allgemeine Veräußerungsverbot nicht ebenfalls die Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben wird. Diese Eintragung ist wichtiger als die der Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Von einer öffentlichen Bekanntmachung eines Veräußerungsverbots für einzelne Vermögensgegenstände sieht der Regierungsentwurf ab. Gründe hierfür sind nicht angegeben. Wenn für einzelne Vermögensgegenstände ein Veräußerungsverbot erlassen wird, dann ist anzunehmen, daß die Erhaltung dieser Gegenstände für die Vergleichsmasse von besonderer Bedeutung ist. Bei einer solchen Bedeutung erfordert es aber auch den Schutz unbeteiligter Dritter, daß eine Bekanntmachung erfolgt.

Bezieht sich ein einzelnes Veräußerungsverbot auf Forderungen des Schuldners, so sieht der Regierungsentwurf eine Mitteilung an den Schuldner vor. Dies ist zweifellos zweckmäßig, sollte aber auch auf den Fall des allgemeinen Veräußerungsverbots ausgedehnt werden. Wenn der Erlaß von Benachrichtigungsschreiben an zahlreiche Schuldner nicht in den Rahmen einer behördlichen Tätigkeit paßt, dann wäre zu überlegen, ob nicht die Vertrauensperson verpflichtet sein soll, ihrerseits die Schuldner zu benachrichtigen und ihnen anheimzustellen, sich von dem Erlaß des Veräußerungsverbots und von der Bestellung des Betreffenden zum Vertrauensmann durch Einsicht in die in dem Benachrichtigungsschreiben zu nennende Nummer des Reichsanzeigers zu überzeugen.

Der Reichswirtschaftsrat bezeichnet den Vorschlag eines Firmenzusatzes als unpraktisch und schädigend. Gerade auf diesen Firmenzusatz ist aber der allergrößte Wert zu legen. Man muß sich darüber klar sein, daß die Bedeutung öffentlicher Bekanntmachungen zum Schutze Dritter äußerst problematisch ist. In einem Musterbetrieb großen Umfangs können derartige Bekanntmachungen von einer eigens dazu bestimmten Stelle verfolgt und an die interessierten Stellen zur Beachtung weitergegeben werden. In allen anderen Fällen wird mindestens diejenige Bekanntmachung, die nur im Reichsanzeiger erfolgt, gutgläubige Dritte gar nicht schützen. Es wäre dann zum mindesten zu verlangen, daß die Bekanntmachung in der betreffenden örtlichen Zeitung zu wiederholen ist. Auch hierin liegt aber bei großstädtischen Verhältnissen kein genügender Schutz. Vielmehr ist der wirksamste Schutz in der Verpflichtung des Schuldners, seiner Firma den Zusatz „im Vergleichsverfahren" beizufügen, zu finden.

Ueber die Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats zur Frage der Veröffentlichungen zu referieren, ist nicht ganz einfach. Der Berichterstatter sieht in dem seinen Anträgen beigefügten Versuch eines Gesetzentwurfs (§ 15) vor, daß die Einleitung des Vergleichsverfahrens, die erlassenen Verfügungen und die Beschränkungen der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung vom Gericht öffentlich bekanntzugeben sind. In den Anträgen des Berichterstatters heißt es im Gegensatz hierzu:

> „Ein Offenkundigmachen des Vergleichsverfahrens ist tunlichst zu vermeiden. Ein öffentlicher Gläubigeraufruf ist vom Gericht anzuordnen, wenn entweder der Schuldner selbst oder der Vertrauensmann ihn beantragt, Voraussetzung des letzteren ist, daß die Bücher des Schuldners keine Gewähr für die Vollständigkeit der Aufstellung der Gläubiger bieten. Hat der Schuldner diese eidlich erhärtet, so ist der Antrag des Vertrauensmannes nur bei dem Nachweis der wesentlichen Unrichtigkeit zulässig."

Wie sich diese Anträge mit dem formulierten Versuch eines Gesetzentwurfs decken, ist nicht ohne weiteres einzusehen. Das Gutachten des Wirtschaftspolitischen Ausschusses selbst weicht insofern von den eben mitgeteilten Anträgen des Berichterstatters ab, als es zwar die Einleitung des Vergleichsverfahrens öffentlich bekanntgemacht sehen will, andererseits aber einen öffentlichen Gläubigeraufruf nur unter denselben Voraussetzungen wünscht wie der Berichterstatter. Auch diese Stellungnahme ist dem Verfasser nicht verständlich geworden. Wenn man vernünftigerweise die Schonung des Schuldners nicht so weit treiben will, von einer Veröffentlichung der Eröffnung des Verfahrens abzusehen, dann ist nicht zu begreifen, warum man den öffentlichen Aufruf der Gläubiger, der ja doch nur ein Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist, nur unter ganz bestimmten, genau formulierten Voraussetzungen zulassen will. Ob die Ver-

Digitized by Google

fügungsbeschränkungen bekanntzugeben sind, darüber hat sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß in seinem Gutachten gar nicht geäußert. Man wird aber wohl annehmen müssen, daß er überall da mit dem Gesetz einverstanden ist, wo er nicht ausdrücklich Abänderungen wünscht.

II.

Wichtiger als die Behandlung jeder unserer drei Fragen für sich ist die Art, wie ihre Beziehung zueinander geregelt ist. Hier wird es dienlich sein, sich einmal des Zwecks der ganzen Einrichtung zu erinnern, der in der Praxis tatsächlich in sein genaues Gegenteil verwandelt worden ist. Der Vergleich soll zur Abwendung des Konkurses dienen. Statt dessen hat sich unter dem jetzigen Rechtszustande die Geschäftsaufsicht zu einem Ersatz des Konkurses, und zwar zu einem sehr schlechten Ersatz entwickelt. Der Vergleich nach dem Regierungsentwurf und noch vielmehr nach den Abänderungsvorschlägen des Reichswirtschaftsrats läuft Gefahr, ebenfalls nur zu einem schlechten Ersatz des Konkurses zu werden. Das Vergleichsverfahren ist dazu bestimmt, ein Unternehmen zu sanieren und zu erhalten, der Konkurs dazu, ein der Erhaltung nicht mehr fähiges Unternehmen aufzulösen. Das jetzige Geschäftsaufsichtsverfahren dient regelmäßig der Auflösung des Geschäfts und unterscheidet sich vom Konkurse im wesentlichen dadurch, daß die bewährten Sicherheitsmaßnahmen der Konkursordnung fortfallen. Der Reichswirtschaftsrat glaubt nun, hier dadurch Wandel zu schaffen, daß er einmal die Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens erleichtert und daß er andererseits von den Sicherheitsmaßnahmen des Konkurses (Verfügungsbeschränkungen, Oeffentlichkeit) möglichst schonenden Gebrauch macht. Die Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens sollen nach den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats u. a. insofern erleichtert werden, als nicht mehr eine bereits nach außen in die Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit verlangt werden soll. Das hat im Interesse einer möglichst frühzeitigen Einleitung des Vergleichsverfahrens manches Bestechende, und kann, wenn es gelingt, den Tatbestand fest zu umreißen, wohl zu einer vernünftigeren Anwendung des Vergleichsverfahrens führen. Es wird aber zum Mißbrauch der Einrichtung verleiten, wenn das Vergleichsverfahren die Möglichkeit gibt, mangels der in der Konkursordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen die Gläubiger zu benachteiligen. Der Zweck des Verfahrens, den Konkurs abzuwenden und ein Unternehmen zu sanieren, wird allerdings um so leichter erreicht werden können, je früher das Verfahren beantragt wird. Hierzu genügt aber die vorgesehene Erleichterung, und man sollte diesen Zweck nicht außerdem noch dadurch zu erreichen versuchen, daß man die dem Laien im einzelnen gar nicht bekannten Modalitäten des Verfahrens in einer für den Schuldner schonenden Weise regelt, sondern hier könnte nur eine verständige und gründliche Aufklärungsarbeit durch Presse, Fachzeitschriften, Wirtschaftsverbände usw. helfen. Ist einmal das Verfahren eröffnet, so werden die Gläubiger desto eher geneigt sein, dem Schuldner zu einer ruhigen Abwicklung Zeit zu lassen, wenn sie sicher sein können, daß das Verfahren auch gegenüber einem böswilligen oder unzuverlässigen Schuldner die Garantie bietet, daß die Gläubiger nicht durch Verschiebung des Vermögens benachteiligt werden. Deshalb ist es nach unserer Ansicht nicht von Bedeutung, darauf zu drängen, daß die Fristen des Verfahrens gegenüber dem bisherigen Zustande wesentlich verkürzt werden. Nur wenn man dem Schuldner Ruhe vor Zwangsvollstreckungen schon zu einer Zeit verschaffen will, wo das Vorliegen der Voraussetzungen für das Verfahren noch nicht geprüft werden konnte, muß die Frist bis zu dieser Prüfung kurz bemessen sein. Es ist ferner zu verlangen, daß von dem Augenblick an, wo die Gläubiger an der Vollstreckung gehindert werden, der Schuldner auch, und zwar in jedem Fall, an der Verfügung über sein Vermögen gehindert wird, und endlich, daß von demselben Augenblick an unbeteiligte Dritte durch weitestgehende Oeffentlichkeit des Verfahrens davor geschützt werden, mit einer nicht mehr verfügungsfähigen Person in rechtsgeschäftlichen Verkehr zu treten. Wir fassen deshalb unsere Forderungen, ohne sie gesetzestechnisch in diesem Stadium schon formulieren zu wollen, als wirtschaftliche Forderungen wie folgt zusammen:

1. Die Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens müssen fest umrissen sein. Zum Vergleichsverfahren dürfen nur solche Personen und Firmen zugelassen werden, bei denen begründete Aussicht für den Abschluß eines Zwangsvergleichs und für die Fortführung des Unternehmens nach Abschluß des Zwangsvergleichs besteht.
2. Sollten schon vor der Prüfung der zu 1. genannten Voraussetzungen Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners unzulässig werden, so muß die Frist von dem Tage der Unzulässigkeit bis zum Abschluß der Prüfung möglichst kurz bemessen werden.
3. In demselben Augenblick, in dem Zwangsvollstreckungen unzulässig werden, muß der Schuldner entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt werden.
4. Von dem Augenblick der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der Verfügungsbeschränkung des Schuldners an ist weitestgehende Oeffentlichkeit des Verfahrens (Bekanntmachung, Firmenzusatz, Eintragung im Handelsregister und Grundbuch) geboten.

Kreditversorgung des Mittelstandes.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband übersendet uns nachstehende Ausführungen:

Im Bank-Archiv Nr. 9 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Dr. Meyer in längeren Ausführungen darzulegen versucht, der Mittelstand in Stadt und Land hätte auch ohne die kurzfristige Kredithilfe der Sparkassen eine genügende Kreditversorgung gefunden und habe lediglich ein Interesse daran, daß die Sparkassen wieder zum (langfristigen) Realkredit übergehen. Zu diesen Ausführungen ist zunächst berichtigend zu bemerken, daß von den dort angegriffenen Sparkassen nie die Behauptung vertreten ist, die Sparkassen seien die allein maßgebenden Kreditinstitute des Mittelstandes. Jederzeit wurde in der Sparkassen- und Giroorganisation anerkannt, daß mit ihnen die ländlichen und städtischen Kreditgenossenschaften äußerst segensreiche Arbeit auf diesem Gebiete geleistet haben und leisten. Allerdings nehmen die Sparkassen für sich in Anspruch, daß sie durch ihre Mittelstandskredite seit der Stabilisierung dem Mittelstand gleichfalls erhebliche Hilfe geleistet haben, und verweisen dabei u. a. auf die von ihrer Organisation aufgestellte Statistik, nach der bereits Anfang 1925 290 Millionen der Landwirtschaft und ca. 700 Millionen dem gewerblichen Mittelstand an ca. 550 000 Kreditnehmer zugeführt waren. Die Unterlagen für diese Zahlenergebnisse wurden nach genau vorgeschriebenem Erhebungsplan von den Mitgliedsverbänden gesammelt und in der Zentrale mit aller Sorgfalt zusammengestellt, so daß sie unbedingt den Anspruch auf Richtigkeit und Zuverlässigkeit erheben können. Sonst müßten mit dem gleichen Recht die von den Genossenschaftsverbänden durchgeführten Statistiken, insbesondere auch die von der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, als „nicht nachkontrollierbar" abgelehnt werden. Für die Richtigkeit der Sparkassenstatistik spricht im übrigen noch besonders ihre weitgehende Uebereinstimmung mit der amtlichen Einlagenstatistik und die dadurch gebotene Vergleichsmöglichkeit zwischen den Passiv- und Aktivkapitalien der Sparkassen. Auch uns sind die Schwierigkeiten einer heutigen Definition des Begriffs „Mittelstand" bekannt. Es ist deshalb auf den den Erhebungen zugrunde liegenden Fragebogen ausdrücklich erläutert, daß als

Digitized by Google

mittelständisches Gewerbe Handwerker sowie kleinere und mittlere Gewerbetreibende, Kaufleute und Händler zu gelten haben, während bei den landwirtschaftlichen Kreditnehmern keine Unterscheidung und auch keine Einschränkung gemacht wurde. Demnach war über den Umfang des zu erhebenden Kundenkreises bei allen in Frage kommenden Stellen vollständige Klarheit vorhanden, und es ist keineswegs die in dem Artikel von Dr. Meyer erwähnte weite Fassung des Mittelstandsbegriffs zugrunde gelegt worden. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß auch Dr. Meyer, trotz der von ihm gerade in diesem Punkte gegen die Sparkassenstatistik geltend gemachten Einwände, nicht genau sagt, was er unter Mittelstand versteht, sondern sich nur mit Schätzungen und Analogieschlüssen begnügt, die keineswegs überzeugend sind. Schon die von ihm veröffentlichten Zahlen über die genossenschaftlichen Kredite schließen naturgemäß Fehlerquellen in sich, da sie sich auf keine eingehenden statistischen Erhebungen gründen, und da insbesondere eine amtliche Einlagenstatistik der Kreditgenossenschaften fehlt, die einen zuverlässigen Vergleichsmaßstab für die Höhe ihrer Kreditkapitalien bietet. Nicht stichhaltig sind insbesondere aber die Ausführungen Dr. Meyers über die Mittelstandskredite der Privatbanken, die sich nur auf die Kreditstatistik einer größeren Provinzaktienbank stützen. Wenn heute nach einer auf der GV. des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes genannten Zahl 4000 private Bankfirmen existieren, so ist es wissenschaftlich nicht haltbar, von der Debitorengliederung einer einzigen zweifellos über dem Durchschnitt stehenden Bank auf die Kreditkundschaft der gesamten Banken zu schließen. Bei einer solchen Methode werden die außerordentlichen Unterschiede in der Kapitalkraft im traditionellen Kundenkreis in den örtlichen und persönlichen Verhältnissen gänzlich unberücksichtigt gelassen. Wir erkennen gern an, daß gerade auf dem Lande Privatbanken Mittelstandskredite gewähren.

Auch bei der von Dr. Meyer besprochenen Statistik der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, die eine Gliederung der Außenstände nach Größenklassen der Einzelkredite bringt, ist nicht ersichtlich, wieviel Kreditgenossenschaften von ihr erfaßt werden. Das Ergebnis dieser Statistik stimmt im übrigen mit den Nachweisungen der Sparkassen ganz auffallend überein. Die Sparkassen können zur Rechtfertigung ihrer Mittelstandspolitik außer auf Erhebungen vieler Einzelsparkassen der verschiedensten Betriebsgrößen auf eine sehr genaue Statistik der westfälischen Sparkassen verweisen, die von der Landesbank der Provinz Westfalen aufgestellt ist. Hiernach hatten die westfälischen Sparkassen Ende Juli 1925 dem selbständigen Mittelstand (Handwerker, Landwirte, Kaufleute) Kredite in Höhe von 120,5 Mill. RM gewährt, das waren rund 70 pCt. aller Kredite. Unter Hinzurechnung der freien Berufe, Beamten und Angestellten, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 80 und damit auf $^4/_5$ der Gesamtkredite. Nach Größenklassen geordnet lagen 57,6 pCt. aller ausstehenden Posten unter 1000 M im Einzelfall, weitere 30 pCt. zwischen 1000 und 5000 M. Ohne dieses Ergebnis auf ganz Deutschland zu verallgemeinern, kann doch soviel als unbedingt sicher hingestellt werden, daß bei dem Durchschnitt der Sparkassen die Höhe der Einzelkredite sogar noch niedriger liegt, als bei den relativ günstig dastehenden westfälischen Sparkassen.

Wenn man nun objektiv vergleichen will, was die Genossenschaften und was die Sparkassen für den Mittelstand geleistet haben, so muß man vor allem berücksichtigen, daß die Sparkassen die Kredite aus ihren Einlagenbeständen gewährt haben, während unter den Krediten der Kreditgenossenschaften in sehr erheblichem Umfang Kapitalien enthalten sind, die ihnen in Form von Sonderkrediten zur Weiterverteilung zugewiesen wurden. Bekanntlich hatte Mitte vorigen Jahres allein die Preußenkasse den Kreditgenossenschaften eine Milliarde zur Verfügung gestellt; ebenso fungierten die Genossenschaften als Durchgangsstellen bei den Rentenbankkrediten, bei denen die Sparkassen, wie bei allen Sonderkrediten, recht stiefmütterlich behandelt wurden. Außerdem verdient noch besonders darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß Dr. Meyer auch keine Angaben darüber macht, in welcher Höhe die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank aus eigenen Mitteln Kredite an Kreditgenossenschaften gewährt hat.

Ueberraschen muß, daß in dem Aufsatz von Dr. Meyer, der eine wissenschaftliche Untersuchung der Kreditversorgung des Mittelstandes bringen will, auch wieder die Sparkasseninsolvenzen herangezogen werden, um sie gegen die Kreditpolitik der Sparkassen auszuspielen. Freilich werden auch hier nur die üblichen Allgemeinheiten wiederholt und keinerlei genaue Angaben über die Zahl und den Umfang der Sparkassenverluste gemacht. Die Sparkassen- und Giroorganisation ist genötigt, endlich in aller Form derartige unbegründete Verallgemeinerungen zurückzuweisen. Es ist unverantwortlich zu behaupten „die Unrentabilität und die Tragung der Verluste der Sparkassen vollziehen sich heute auf dem Rücken derjenigen Kreise, als deren Fürsorger sich die Sparkassen heute gern bezeichnen".

Merkwürdig mutet in dem Aufsatz von Dr. Meyer auch an, daß er die Kreditnot der Landwirtschaft auf die Zurückhaltung der Sparkassen im Realkredit zurückführt. Selbst wenn Dr. Meyer die sonstigen Begründungen der Sparkassen für ihre bisherige Einstellung zur Kreditpolitik nicht würdigt, so müßte er doch einsehen, daß bei den bisherigen Zinssätzen auch ein langfristiger Kredit — und gerade ein solcher — für den Mittelstand nicht tragbar ist. Bekanntlich ist vor einigen Wochen bei den westlichen Sparkassen der Satz für länger befristete Kredite auf 10 pCt. festgesetzt worden (wozu meist noch eine geringe Abschlußprovision kommt); aber auch dieser Satz bildet noch ein unüberwindliches Hindernis für eine umfangreichere Betätigung der Sparkassen beim Realkredit und insbesondere beim Wohnungsbau. Gegen die durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung bedingte Zinsgestaltung können auch die Sparkassen allein nichts ausrichten; sie können nur wünschen, daß die Zinsverbilligungsbestrebungen baldmöglichst vollen Erfolg haben. Dann aber würde ein objektiver Beobachter des Sparkassengeschäfts berücksichtigen, daß ein großer Teil des erwerbstätigen Mittelstandes gerade heute über keine Grundstücke und damit über keine Realsicherheiten verfügt. Ferner würden alle nicht genossenschaftlich organisierten Kreise leer ausgehen. Daß im übrigen auch auf Genossenschaftsseite, für die Dr. Meyer eine Lanze brechen zu müssen glaubt, die veränderte Lage der Sparkassen erkannt und gewürdigt wird, zeigt ein Artikel des Genossenschaftsanwalts Prof. Dr. Stein in der Handwerkszeitung Nr. 4 vom 7. Februar, der wörtlich schreibt:

> Im Wege der Gesetzgebung den Sparkassen eine wesentlich vermehrte auf den Friedensstand zurückgehende Anlage ihrer Mittel in Hypotheken oder in Pfandbriefen vorzuschreiben, würde bei dem veränderten Charakter der Spareinlagen, die auch bei den Sparkassen kurzfristiger denn früher gegeben sind, die Sparkassen jedem Ansturm hemmungslos aussetzen, würde bei dem schwankenden und rückläufigen Kurse der Pfandbriefe starke Verlustgefahren in sich bergen, wenngleich bei einem starken und regelmäßigen Kauf von Pfandbriefen durch die Sparkassen eine Sicherung des Kursstandes wahrscheinlich wäre. Die gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen, ihrem Gründungs- und Zweckgedanken nach wieder im Verhältnis der Friedenszeit der eine große Träger des Hypothekenkredits und Organisator der Bautätigkeit zu werden, genügt nicht, sie würde für sich allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Sparkassen in Bedrängnis bringen und könnte die Spareinleger schädigen.

Eine derartig objektive Einstellung werden die Sparkassen stets zu würdigen wissen und sachliche Vorschläge gern in die Diskussion einbeziehen.

Für seine folgenschwere Behauptung, der Mittelstand könne die kurzfristige Kredithilfe der Sparkassen entbehren, hat Dr. Meyer auch nicht im entferntesten

Digitized by Google

Beweise erbringen können. Sein Aufsatz ist nur geeignet, zwischen den Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften Zwietracht zu säen. Dieses gefährliche und den Interessen der Gesamtwirtschaft außerordentlich abträgliche Beginnen können wir aber mit den gleichen treffenden Worten abtun, mit denen bereits vor Jahresfrist der Genossenschaftsverband selbst gegen Ausführungen von Dr. Meyer Stellung nahm: „In den großen wirtschaftlichen Erwerbsgruppen des verarmten Volkes werden durch eine übermäßige Einwirkung des Parteigeistes die Gegensätze immer mehr verschärft", und weiter „wenn es sich darum handelt, künstlich den Keim der Zwietracht zu entfalten, dann fühlen wir uns an erster Stelle berufen, auf dieses Beginnen hinzuweisen". Die Sparkassen aber werden weiter zum Nutzen des Mittelstandes in Stadt und Land beide Kreditarten, das kurzfristige und das langfristige Kreditgeschäft, pflegen.

* * *

Von Dr. Dr. Meyer wird zu dieser Erklärung wie folgt Stellung genommen: Den wichtigsten Teil der Ausführungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes erblicke ich in dem Schlußsatz „Die Sparkassen aber werden weiter zum Nutzen des Mittelstandes in Stadt und Land beide Kreditarten, das kurzfristige und langfristige Kreditgeschäft, pflegen."

Die zukünftigen Aufgaben der kommunalen Bankorganisationen sind hier mit aller Deutlichkeit festgelegt und können besonderes Interesse beanspruchen, angesichts der zur Zeit aktuellen Frage, welche Kreditpolitik künftighin die Sparkassen im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft einschlagen sollen. Es ist anzunehmen, daß insoweit die offizielle Stellungnahme, die in dieser Frage des Realkredits vor allem auch der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes auf dem Deutschen Bankiertag vorgetragen hat, überholt ist, der auf dem Deutschen Bankiertag ausführte:

> „Ich komme dann zu der Art der Anlegung der Spargelder. Der Herr Berichterstatter hat es als wünschenswert bezeichnet und steht ja mit dieser Forderung auf einer Linie mit sehr vielen maßgebenden Persönlichkeiten und Faktoren, daß die Sparkassen nach Möglichkeit wieder zu dem Geschäftszweig zurückkehren möchten, den sie vor dem großen Kriege in der Hauptsache betrieben haben, zu dem Realkreditgeschäft. Meine Herren, wir gehen in diesem Wunsche mit dem Herrn Berichterstatter, soweit die Leitung der Sparkassen- und Giroorganisation in Frage kommt, vollständig einig; ich darf versichern, meine Herren, daß wir uns ständig seit Jahr und Tag den Kopf darüber zerbrechen: wie können wir bei den Sparkassen eine stärkere Belebung des Hypothekargeschäfts wieder erreichen und durchsetzen?"

Die Tatsache, daß die Sparkassen auch künftighin an dem Personalkreditgeschäft festhalten werden, berechtigt auch zu der Untersuchung, ob dieses Personalkreditgeschäft ein geeigneter Geschäftszweig für die Sparkassen ist und ob es vom Standpunkt der mit diesen Krediten bedachten Wirtschaftskrise notwendig ist.

Die Frage nach der Geeignetheit der Sparkassen für das Personalkreditgeschäft muß daher auch unter dem Gesichtspunkt der Vergangenheit bewertet werden, selbst wenn man, wie Präsident Dr. Schröder auf dem Deutschen Bankiertag ausgeführt hat, nicht vergißt, daß der Mensch die Augen vorn und nicht hinten sitzen hat. Die schlechten Erfahrungen, welche viele Sparkassen mit dem Personalkreditgeschäft gemacht haben, dürften Zweifel an der Geeignetheit der Sparkassen für das Personalkreditgeschäft aufkommen lassen; denn daß die Sparkassen aus ihren Kreditgeschäften sehr erhebliche Rückschläge und Verluste erlitten haben, dürfte heute von keiner Seite mehr bestritten werden.

Zu diesen Verlusten kommen dann noch die sehr erheblichen Verlustgeschäfte verschiedener Girozentralen, wie Girozentrale Danzig, Girozentrale Königsberg, Bayerische Girozentrale u. a. m. Zu dieser Frage der Verlustgeschäfte hat Herr Bankier Pfeiffer auf dem Deutschen Bankiertag auch im Vergleich zu den Verlusten der Privatbanken folgendes ausgeführt:

> „Aber erstens ist von nennenswerten Verlusten der Privatbanken im Vorjahre und in diesem Jahre wenig bekannt geworden, zweitens liegt doch ein fundamentaler Unterschied vor: wenn wir Geld verlieren, dann verlieren wir unser eigenes, wir büßen die Verluste an unserem Gelde, und wer allzu leichtsinnig gehandelt hat, büßt es mit seiner Existenz. Die öffentlichen Banken dagegen arbeiten mit öffentlichen Geldern, und was sie verlieren, trifft die Allgemeinheit; es ist aber geradezu unerträglich, daß wir, die Steuerzahler, letzten Endes mit Steuern für alle diese Verluste restlos aufzukommen haben."

Daß die Sparkassen, soweit sie Kleinkredite an den gewerblichen Mittelstand gegeben haben, keine erheblichen Verluste erlitten haben, ist gern zu glauben und beweist sich am besten auch aus den Minimal-Verlusten der Kreditgenossenschaften, aus dem reinen Mittelstandskreditgeschäft der Kreditgenossenschaften, von denen nur solche im Jahre 1924/1925 in Schwierigkeiten geraten sind, die andere als Mittelstandsgeschäfte gemacht haben. Die in der Zeitschrift „Die Sparkasse" Nr. 12/13 Seite 226 aufgestellte Behauptung, daß die Kreditgenossenschaften aus dem Mittelstandskreditgeschäft größere Verluste erlitten hätten als die Sparkassen, ist in keiner Weise belegt.

Erscheint nun die Geeignetheit der kommunalen Bankorganisationen für das Personalkreditgeschäft nach dem oben Ausgeführten zweifelhaft, so ist auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für dieses Kreditgeschäft für die Sparkassen und Stadtbanken nicht gegeben. Wenn die Sparkassen sich dabei bereit erklären, in der Frage der Kreditversorgung des Mittelstandes Hand in Hand mit den Genossenschaften zu gehen und neben den Genossenschaften zu arbeiten, so erklärt sich diese Bereitwilligkeit doch lediglich aus der Tatsache, daß die Sparkassen an den Leistungen der Genossenschaften auf diesem Gebiet nicht vorbeigehen können. Daß aber der Mittelstand, wie die Sparkassen behaupten, die „gewachsene Sparkassenkundschaft" sei (Zeitschrift „Die Sparkasse" Nr. 2 S. 22), kann nur zugegeben werden für das Realkreditgeschäft, auf keinen Fall für das Personalkreditgeschäft. Für das Personalkreditgeschäft sind die Genossenschaften seit ihrer Begründung die gegebenen Kreditorganisationen des Mittelstandes gewesen, selbst wenn vor dieser Zeit einige Sparkassen bestanden haben. Die Genossenschaften können die Sparkassen als geeignete Personalkreditinstitute für den Mittelstand nicht anerkennen und haben sich auch grundsätzlich immer wieder dafür eingesetzt, daß die Sparkassen zum Realkreditgeschäft zurückkehren.

Wenn der Deutsche Sparkassen- und Giroverband glaubt, daß die Genossenschaften selber mit der Entwickelung der Sparkassen zu Personalkreditinstituten einverstanden sind und insoweit die heutige Lage der Sparkassen würdigen, so befinden sie sich über die Stimmung der Genossenschaften in dieser Frage in einem unbedingten Irrtum. Seitens der Genossenschaften ist immer wieder mit aller Schärfe gegen die Kreditpolitik der Sparkassen Stellung genommen worden. In der seitens der Girozentralen eingeleiteten Bewegung zur Gründung von Haftungsgenossenschaften und Treuhandgenossenschaften ist sogar ein schwerer Vorstoß gegen die selbständige Existenz der Kreditgenossenschaften durch die Sparkassen erblickt worden und diese Handlung mit Recht als ein mittelstandsfeindliches Verhalten der Sparkassen gekennzeichnet worden. Wie scharf seitens der Genossenschaften gegen die derzeitige Politik der Sparkassen Stellung genommen wird, ergibt sich vor allem aus den zahlreichen Artikeln in den „Blättern für Genossenschaftswesen", die seitens des stellvertretenden

Digitized by Google

Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Direktor Korthaus, veröffentlicht sind. Es ergibt sich ferner aus dem Anwalts-Bericht, den der damalige stellvertretende Anwalt Dr. Rau auf dem Genossenschaftstag in Hannover gehalten hat und der zu der Annahme nachstehender Resolution geführt hat:

„Der Deutsche Genossenschaftsverband erhebt entschieden Einspruch gegen die Gründung von weiteren Kreis- und Stadtbanken, fordert vielmehr, daß deren Tätigkeit auf ihr früheres Gebiet, die Pflege des Sparverkehrs und die Gewährung von Realkrediten beschränkt wird. Sie haben durch die Aufgabe dieser Geschäftszweige eine große nicht ausfüllbare Lücke in das deutsche Wirtschaftsleben gerissen und sich Aufgaben zugewandt, die für den Mittelstand durch die Kreditgenossenschaften und für die Industrie durch die Großbanken mit Erfolg erfüllt worden sind und werden.

Den Kreis- und Stadtbanken, sowie Girokassen, welche Bankgeschäfte betreiben, ist das Privilegium der Mündelsicherheit zu entziehen, und sie sind im Interesse der steuerzahlenden Bürger steuerlich ebenso zu erfassen wie die Kreditgenossenschaften."

Es ergibt sich aber auch weiter aus der letztjährigen Tagung des Deutschen Genossenschaftsverbandes in Freudenstadt, auf der der Referent, ein maßgebender Verbandsdirektor des Deutschen Genossenschaftsverbandes, sich gleichfalls scharf gegen das Personalkreditgeschäft der Sparkassen und für das Realkreditgeschäft dieser kommunalen Banken eingesetzt hat. Er hat auf dieser Tagung unter anderem folgendes ausgeführt:

„Wir Genossenschaften fordern schon seit geraumer Zeit vom Gesetzgeber, daß die Sparkassen wiederum zu ihrem ureigensten Beruf, der Gewährung von Realkrediten, zurückkehren müssen. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die diese unsere Forderung nachdrücklichst unterstrichen. Ich erinnere nur an die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Schacht, der wiederholt den Sparkassen dringend nahegelegt hat, zu dieser ihrer Aufgabe zurückzukehren. Wie verhalten sich nun die Sparkassen dagegen? Bei jeder sich bietenden Gelegenheit prahlen die Girozentralen bzw. die Sparkassen mit dem gewaltigen Anwachsen ihres Spareinlagebestandes. Wenn es aber nun gilt, sie auf ihr natürliches Arbeitsfeld zurückzudrängen, dann erklären die Sparkassen plötzlich, ihre Spargelder seien noch zu gering, und vor allem wären diese Spargelder ganz anders geartet als diejenigen vor dem Kriege. Entweder sind also die großen Zahlen über das Anwachsen der Spareinlagen unrichtig, oder aber die Sparkassen wollen gar nicht mehr zu ihrer natürlichen Aufgabe des Realkredits zurückkehren, weil sie vielleicht an dem Personalkreditgeschäft bzw. an den Zinssätzen für Personalkredite inzwischen Geschmack gefunden haben."

Ferner führte er aus:

„Wenn die Sparkassen auf einem der angedeuteten Wege zum Realkreditgeschäft zurückkehrten, dann würden sie tatsächlich zu einer Hilfe für den Mittelstand werden, was sie heute so herzlich gern sein möchten, auf dem beschrittenen Wege aber nie werden können."

Ueber die Zusammenarbeit mit dem gewerblichen Mittelstand sagte er:

„Die Sparkassen mit ihrem neuen Personalkreditgeschäft ermangeln bisher einer solchen festen Stütze zu einem Berufsstand und suchen nun mit aller Gewalt uns die Organisation, auf die wir uns seit 75 Jahren, d. h. solange das Genossenschaftswesen besteht, stützen, streitig zu machen.

Der Gewerbetreibende, der seine Kredite nicht mehr bei der Genossenschaft, sondern bei der Sparkasse nimmt, lehnt unbewußt oder bewußt die Selbstverantwortlichkeit und den Gedanken der Selbsthilfe ab."

Zum Schluß seiner Ausführungen heißt es:

„Beim Deutschen Genossenschaftsverband befindet sich eine Sammlung all der Vorfälle, die sich im Reiche ereignet haben, und die uns außerordentlich bedenklich stimmen, die uns aber auch die Gewißheit bringen, daß die Sparkassen das gegebene Institut zur Pflege des Personalkredits niemals sein werden.

Wir von genossenschaftlicher Seite bestreiten jedenfalls die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Personalkreditgeschäftes bei den Sparkassen, ja, wir behaupten, daß der Personalkredit in dem Umfange, wie er von den Sparkassen bisher gegeben ist, der Wirtschaft schädlich und abträglich war, und weisen, ohne die Zahl der Sparkassen bekanntzugeben, zunächst nur auf die in der Oeffentlichkeit bekanntgewordenen gewaltigen Verluste, die bei den Sparkassen bereits entstanden sind, hin."

Hier wird von genossenschaftlicher Seite mit aller Deutlichkeit unterstrichen, daß der gewerbliche Mittelstand an dem Personalkreditgeschäft der Sparkassen kein Interesse hat und daß die anderen Kreditorganisationen, die früher das Personalkreditgeschäft geführt haben, dieses Bedürfnis der Kreditgenossenschaften durchaus befriedigen können.

Neben diesen Stellungnahmen der offiziellen Vertreter des Deutschen Genossenschaftsverbandes stehen dann noch die zahlreichen Resolutionen und Erklärungen von genossenschaftlichen Unterverbänden und Einzelgenossenschaften, die immer wieder gegen die derzeitige Politik der Sparkassen Stellung genommen haben. In Kreisen der Genossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes besteht über diese Frage nur eine einstimmige Ansicht, die dahin geht, daß die Sparkassen unbedingt von dem Personalkreditgeschäft ablassen müssen.

In gleicher Richtung laufen auch die Aeußerungen des Freien Ausschusses Deutscher Genossenschaftsverbände aus neuester Zeit, der in einer Eingabe an den Preußischen Landtag zu der Arbeitsteilung zwischen Genossenschaften und Sparkassen folgendes ausführt:

„Die Sparkassen sind in der Nachkriegszeit mehr und mehr zum bankmäßigen Kontokorrentgeschäft übergegangen, und sie haben dies zu einem Teil mit der Notwendigkeit der Aufnahme des einträglichen Scheck- und Giroverkehrs, zum andern mit der Notwendigkeit begründet, bei der Kurzfristigkeit und dem Mangel an Spareinlagen im Interesse der Liquidität den größten Teil ihrer Einlagen kurzfristig weiterverleihen zu müssen. Aus diesen den Sparkassen früher fremden Geschäften sind ihnen in der letzten Zeit erhebliche Verluste entstanden. Wichtiger als die Frage der Vermeidung solcher Verluste ist die für unsere gesamte Volkswirtschaft, für die Lockerung, vielleicht sogar Lösung der Kreditkrisis entscheidende Forderung: die Sparkassen wieder zu dem großen Träger des Realkredits zu machen. Die Ordnung und Regelung unseres Personalkredits hat die Ordnung und Regelung des Realkredits, die klare Gebiets- und Arbeitsteilung zwischen den Instituten des Personalkredits, Banken und Genossenschaften, und den Instituten des Realkredits, den Sparkassen und Hypothekenbanken, zur Voraussetzung."

Auch in diesen Aeußerungen wird vor allem auf die erheblichen Verluste hingewiesen, die die Sparkassen

Digitized by Google

durch das sparkassenfremde Personalkreditgeschäft erlitten haben. Man wird daher wohl kaum behaupten dürfen, daß die genossenschaftlichen Kreise an der Aufrechterhaltung des Personalkreditgeschäfts der Sparkassen ein Interesse hätten.

Der Umfang des landwirtschaftlichen Kreditgeschäfts der Genossenschaften ergibt sich ohne weiteres aus der Summe der Kredite, die seitens der Preußenkasse, als dem heute allein maßgebenden Zentralinstitut für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, an diese weiter geleitet worden sind. Der Betrag dieser Kredite dürfte sich heute bereits auf nahezu 1 Milliarde belaufen. Für die Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes seitens der Genossenschaften liegen jetzt die Einzelerhebungen für das Jahr 1924 in dem Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes vor. Von den zu der Statistik des Verbandes berichtenden 1075 städtischen Kreditgenossenschaften (es bestehen heute rund 2500 städtische Kreditgenossenschaften) sind allein rund 320 Millionen Kredite ausgeliehen worden. Nach einer Aufstellung der Genossenschafts-Abteilung der Dresdner Bank beliefen sich bei rund 1100 Kreditgenossenschaften die Außenstände auf rund 400 Millionen. Zu diesen Beträgen kommen noch die durch die Statistik nicht erfaßten Genossenschaften. Der Durchschnittsbetrag bei einer Genossenschaft bezüglich der Außenstände beläuft sich somit 1924 auf rund 290 000 Mark. Per 30. September 1925 war der Durchschnittsbetrag der Außenstände bei einer Einzelkreditgenossenschaft gestiegen auf rund 600 000 Mark. Nach der Berufszusammensetzung der Kreditgenossenschaften sind diese Gelder aber, da sie ja nur an Mitglieder ausgeliehen werden durften, nahezu restlos dem Mittelstande zugute gekommen.

Daß auch die Privatbanken ein erhebliches Mittelstandskreditgeschäft haben, wird auch vom Deutschen Giroverband nicht bestritten. Auf dem Deutschen Bankiertag ist gerade zu dem Mittelstandskreditgeschäft der Banken seitens des Referenten folgendes ausgeführt worden:

> „Ich glaube, wir Privatbankiers haben heute alle nicht mehr die Mittel, um uns in Großkreditgeschäften zu betätigen, und wir sind in der Zwangslage, daß wir alle nur kleineren und mittleren Kredit geben können; aber selbst die Großbanken würden mit ihren Filialen in kleinen Städten keinen Erfolg haben können, wenn sie die kleinen und mittleren Kredite ablehnen."

Die zahlenmäßige Erfassung dieser Kredite ist selbstverständlich überaus schwierig, so daß man sich auf die Einzelerhebung von typischen Banken und Privatbankiers stützen muß, die aber immerhin einen Analogie-Schluß zulassen.

Wenn weiter bei den Ausführungen des Deutschen Giroverbandes betont wird, daß die Sparkassen die Kredite aus ihren Einlagebeständen gewährt hätten, während sich unter den Krediten der Kreditgenossenschaften doch im starken Umfange Kapitalien befinden, die in der Form von Sonderkrediten zur Weiterleitung zugewiesen seien, so trifft dies nur für das ländliche Genossenschaftswesen zu. Zahlreiche städtische Kreditgenossenschaften befriedigen heute das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder bereits aus eigenem Vermögen und Einlagen. Die Bedeutung der Bankkredite ist gegenüber diesen Zahlen bei den städtischen Kreditgenossenschaften stark zurückgegangen. Auf dem zweiten Giroverbandstag der Dresdner Bank sind die Kredite, die die Dresdner Bank an die städtischen Volksbanken gegeben hat, mit rund 70 Millionen beziffert worden. In diesen Beträgen war nur ein Betrag von 13 Millionen enthalten, der als „Staatsgelder aus den Mittelstandskreditaktionen" über die Dresdner Bank an die Genossenschaften geflossen ist, wobei zu bemerken ist, daß im übrigen auch die Sparkassen aus diesen Staatsgeldern im ungefähr gleichen Umfang bedacht worden sind. Die anderen Beträge rühren aus den Mitteln der Dresdner Bank her. Aehnlich steht es mit den Krediten, die seitens der Preußenkasse an die städtischen Kreditgenossenschaften geflossen sind, bei denen auch nur ein verhältnismäßig geringer Betrag auf Kredite aus den Mittelstandskreditaktionen entfällt.

Daß die Landwirtschaft im stärksten Maße nach Realkredit verlangt und bereit wäre, für diese Kredite selbst sehr hohe Zinssätze zu zahlen, ergibt sich am besten aus der Tatsache, daß die Landwirtschaft Hypotheken aus privater Hand teilweise zu höchsten Zinssätzen hereingenommen hat. Der bekanntgegebene Satz der Westfälischen Sparkasse dürfte für den Landwirt nichts Abschreckendes enthalten, um so weniger, als er für seine jetzt eingefrorenen Personalkredite ähnliche Zinssätze entrichten muß.

Ich vermag in den Ausführungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes keine Widerlegung für die Behauptung zu erblicken, daß der Mittelstand kein Interesse an dem Personalkreditgeschäft der Sparkassen hat, dagegen das allergrößte Interesse an der Rückkehr der Sparkassen und kommunalen Bankorganisationen zum Realkreditgeschäft. Das Personalkreditbedürfnis des Mittelstandes findet bei einer entsprechenden Entlastung durch das Realkreditgeschäft eine genügende Befriedigung in den alten das Personalkreditgeschäft betreibenden Kreditorganisationen: Banken und Genossenschaften.

* * *

Im vorstehenden Zusammenhang verdienen auch die folgenden Darlegungen einer maßgebenden industriellen Korrespondenz Beachtung:

„Die Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zur deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik ist, wie zu erwarten war, in ihren das kommunale Bankwesen und namentlich die Kreditpolitik der öffentlichen Sparkassen betreffenden Teilen bei den kritisierten Stellen lebhaftem Widerspruch begegnet. Sachlich sind die Gegenausführungen nicht überzeugend. Bei der in der Denkschrift geübten Kritik handelt es sich in keiner Weise um Angriffe gegen die öffentlichen Sparkassen als solche, sondern lediglich um den Wunsch nach Beschleunigung eines Gesundungsprozesses, dessen Notwendigkeit bei der Fülle offen zutage getretener Krankheitserscheinungen nicht bestritten werden kann und dessen Ziel die Wiederherstellung des Prinzips der Mündelsicherheit auf allen Gebieten der Sparkassenbetätigung sein muß. Es verrät eine völlig falsche wirtschaftliche Einstellung, wenn einzelne Stellen glauben, dem Reichsverband der Deutschen Industrie die Legitimation zur Erörterung von Mißständen in der Geschäftsgebarung der Kassen aus dem Grund absprechen zu dürfen glauben, weil angeblich insolvente Schuldner der in Schwierigkeiten geratenen Sparkassen den gleichen Wirtschaftskreisen angehörten, die der Reichsverband vertritt. Es muß in Zeiten der Kredit- und Kapitalknappheit eine der wichtigsten Forderungen der Industrie und ihrer Berufsvertretung sein, daß die in begrenztem Umfange zur Verfügung stehenden Spargelder und Depositengelder der Wirtschaft nach rationellen kaufmännischen Grundsätzen zugeführt werden. Gegen diese Grundsätze ist gerade von Sparkassen und anderen in öffentlicher Hand befindlichen Geldanstalten des öfteren verstoßen worden. Der Industrie können die von den Sparkassen bei solchen Geschäften erlittenen Verluste um so weniger gleichgültig sein, weil zur Deckung dieser Verluste naturgemäß immer wieder die Steuerkraft der Bevölkerung, d. h. in erster Linie die der Industrie, in Anspruch genommen wird. Andererseits ist es ein dringendes Interesse der Industrie, daß die Sparkassen sich der Pflege des langfristigen Realkredits wiederum in

Digitized by Google

gleicher Weise, wie vor dem Kriege, widmen und den Unternehmungen auf diese Weise die Ablösung kurzfristiger Kredite ermöglichen sowie zur Verbilligung des Zinsfußes für langfristige Darlehen beitragen. Die Tatsache, daß die deutschen Sparkassen etwa 65 pCt. ihrer herausgegebenen Mittel in kurzfristigen Personalkrediten angelegt haben, ist von dem Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Herrn Kleiner, auf dem letzten Bankiertag mit der Einschränkung eingeräumt worden, daß diese Kredite zu einem großen Teil durch Sicherungshypotheken oder Grundschulden gesichert seien und sich demnach als „verkappte Realkredite" darstellten. Auch in der jüngsten Auslassung der Deutschen Sparkassenzeitung kehrt dieser Gedanke des „verkappten Realkredits" wieder, obgleich derselbe seinerzeit in der Fachpresse allgemeinem Befremden begegnet ist; denn bisher ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, kurzfristige Kontokorrentkredite der Banken in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Realkrediten gleichzustellen, weil dem Schuldner die Sicherheitsleistung durch Bestellung von Sicherungshypotheken oder Verpfändung von Grundschulden auferlegt war. Herr Kleiner hat auf dem Bankiertag versichert, daß die Sparkassen alles, aber auch alles, was in ihren Kräften steht, tun würden, um das Realkreditgeschäft bei den Sparkassen stärker zu beleben und so schnell wie möglich zu fördern. Daß hiermit, und zwar mit der Belebung des wirklichen, nicht des verkappten, Realkreditgeschäfts Ernst gemacht wird, ist auch der Wunsch der Industrie, dem die Denkschrift des Reichsverbandes betonten Ausdruck gibt. Leider sind in letzter Zeit aus Sparkassenkreisen manche Stimmen laut geworden, die erkennen lassen, daß die von Herrn Kleiner angekündigte Entwicklung im Sparkassenlager nicht überall gewünscht und begrüßt wird.

Von seiten der Sparkassen wird schließlich bestritten, daß öffentliche Banken und Sparkassen an der Uebersetzung des Bankgewerbes in wesentlichem Umfange beteiligt seien. Unter den 8000 Sparkassenstellen befänden sich 5000 Nebenstellen, die ausschließlich Spareinlagen entgegennahmen und keineswegs irgendwelche Bankgeschäfte tätigten; die verbleibenden 3000 Sparkassen seien gleichfalls nicht als Banken anzusprechen, da ihnen die für das Privatbankgeschäft charakteristische Bewegungsfreiheit fehle. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Anzeigenteil der Provinzblätter fortdauernd Inserate bringt, in welchen sich auch kleinere und kleinste Sparkassen zur Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte erbieten; die satzungsmäßigen und gesetzlichen Beschränkungen der bankgeschäftlichen Betätigung sind demnach praktisch offenbar von keiner allzu erheblichen Bedeutung. Wenn die Sparkassen zur heutigen Uebersetzung des Bankgewerbes erheblich beigetragen haben, so ist das nicht durch Gründung neuer Institute als vielmehr dadurch geschehen, daß Kassen, die bisher mit Bankgeschäften nichts zu tun gehabt haben, in wachsendem Umfange als Wettbewerber im reinen Bankgeschäft aufgetreten sind. Daß das Giro-, Depositen- und Kontokorrentgeschäft der Sparkassen außerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs steht, ist von maßgebender Sparkassenseite ausdrücklich anerkannt und daraus die Folgerung gezogen worden, daß Guthaben der Sparkassenkundschaft in diesen Geschäftszweigen ebensowenig aufgewertet zu werden brauchen, wie entsprechende Guthaben bei privaten Banken. Ohne Zweifel werden aber diese unstreitig bankmäßigen Geschäfte heute von der überwiegenden Mehrzahl der bestehenden Sparkassen betrieben. Dies hat sich auch nach einer anderen Richtung nicht als segensreich erwiesen: die Pflege des Scheckverkehrs liegt vielfach in den Händen von Sparkassen, deren Verwaltung den Aufgaben, welche dieser Verkehr mit sich bringt, nicht gewachsen ist. In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen auf Sparkassen gezogene Schecks trotz gehöriger Deckung als „vorläufig nicht in Ordnung gehend" zurückgekommen sind, weil die Kasse über hinlängliche flüssige Mittel nicht verfügte; für den Aussteller war dies naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Kreditschädigung verbunden.

Mit der „eigentümlichen Propaganda", welche die Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie kritisiert, ist selbstverständlich nicht die Propaganda der Sparkassen zur Förderung und Wiederbelebung des Spartriebs der minderbemittelten Volksklassen gemeint; dieser Propaganda wünscht die Industrie, wünschen alle Wirtschaftskreise im eigenen Interesse den denkbar größten Erfolg. Dieser Erfolg wird aber um so größer und um so nachhaltiger sein, je mehr sich die Sparkassen von der Betätigung auf Gebieten zurückziehen, die ihrem eigentlichen Aufgabenkreis fern liegen und Nebenerscheinungen unvermeidlich machen, welche das berechtigte Ansehen der Sparkassen und die Sparfreudigkeit der Bevölkerung beeinträchtigen."

Missbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge.

Von Rechtsanwalt Dr. **E. Reiling**, Berlin.

I. Seit Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes begegnen wir allenthalben Bestrebungen, die Aufwertung weit über das Maß des vom Gesetzgeber Gewollten und für die Wirtschaft Erträglichen auszudehnen. Das gilt namentlich für gegenseitige Verträge, die in der Inflationszeit in Papiermark erfüllt und damals von beiden Seiten als erledigt angesehen worden sind. Aus unserer Betrachtung sollen die Fälle ausscheiden, in denen der Schuldner mit der Zahlung in Verzug geraten ist, oder der Gläubiger die Zahlung nur unter Vorbehalt angenommen hat, oder die Zahlung noch ganz oder zum Teil aussteht. Nachträgliche Aufwertungsforderungen werden namentlich vielfach bei Werk-, Kauf- und Abfindungsverträgen gestellt, sei es, daß die Papiermarkzahlungen sofort in einem Betrage oder innerhalb eines gewissen Zeitraumes in Raten entrichtet sind. Wer sich täglich mit Streitigkeiten dieser Art zu befassen hat, gewinnt geradezu den Eindruck, daß die Gläubiger von einer Art Aufwertungspsychose erfaßt sind.

II. Im wesentlichen läßt sich die Streitfrage dahin fassen, ob auch bei den in der Entwertungszeit abgewickelten Geschäften eine rückwirkende Aufwertung der Papiermarkzahlungen verlangt werden kann. Das wird aus folgenden Gründen zu verneinen sein:

1. In das Aufwertungsgesetz ist als ein völlig neuer Begriff „die Rückwirkung" eingeführt, d. h. das Wiederaufleben eines Anspruches auf Aufwertung trotz vorbehaltloser Annahme der Papiermarkzahlung. Die Rückwirkung wird jedoch auf ganz bestimmte in den §§ 15, 45, 58 Nr. 3, 60 Abs. 3, 63 Abs. 1, 68 Abs. 2 AufwGes. behandelte Fälle beschränkt. Die gegenseitigen Verträge fallen nach §§ 62, 63 AufwGes. nicht darunter. Aus der Fassung des § 63 Abs. 1 und 3 wird man sogar ein Verbot der Rückwirkung für das Gebiet der gegenseitigen Verträge entnehmen müssen. Auch eine analoge Anwendung der Rückwirkung auf andere Rechtsgeschäfte ist abzulehnen, denn aus den Sondervorschriften eines Ausnahmegesetzes, das auf ganz bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten ist, kann ein allgemeines Prinzip für andere Gebiete des Rechtslebens nicht hergeleitet werden. Das verbietet sich auch mit Rücksicht auf die gesetzgeberische Tendenz: Der Hauptfall der Rückwirkung betrifft das Hypothekenrecht. Man gewährte hier die Rückwirkung, weil billigerweise der wenig Geschäftsgewandte, der einen Vorbehalt bei Zahlungsannahme unterließ, nicht hinter dem Geschäftskundigeren, der sich durch Vorbehalt sicherte, zurückstehen sollte[1]). Es war wohl ferner der

[1]) Vgl. dazu Schlegelberger-Harmening, Das Aufwertungsgesetz 1925, S. 297.

Digitized by Google

Gedanke maßgebend, daß hier dem Schuldner, der zumeist noch im Genuß des Sachwertes wäre, die Aufwertung zugemutet werden könnte. Wenn der Gesetzgeber also trotz aller Bedenken die Rückwirkung unter bestimmter zeitlicher Beschränkung für einige wenige Gebiete zubilligte, so kann daraus keineswegs geschlossen werden, daß diese Rechtswohltat über die genannten Grenzen hinaus auf eine uneingeschränkte Zahl anderer Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden könnte. Es ist irrig, anzunehmen, daß die Rückwirkungszeit (15. 6. 1922 bis 14. 2. 1924) auch für gegenseitige Verträge Geltung hätte, oder das womöglich die rückwirkende Aufwertung bei anderen Rechtsgeschäften sogar ohne die zeitlichen und prozentualen Grenzen des Aufwertungsgesetzes zulässig sei. Letztere Ansicht, die man auch vertreten findet[2]), führt, wie nebenbei erwähnt sei, zu dem unmöglichen Ergebnis, daß beispielsweise der durch Hypothek gesicherte Gläubiger eines Restkaufgeldes schlechter gestellt wäre, als der nicht gesicherte. Die unmittelbare oder auch analoge Anwendung der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes muß also verneint werden.

2. Die Aufwertung bestimmt sich bei gegenseitigen Verträgen gemäß § 62 AufwGes. nach allgemeinen Vorschriften, d. h. zunächst den Bestimmungen des BGB. über den betreffenden Vertrag, sodann den allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung von Verträgen und die Wahrung von Treu und Glauben, endlich den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Mit Hilfe der in den §§ 157, 242 BGB. enthaltenen Rechtssätze will man nun folgern, daß auch in den hier behandelten Fällen die entwerteten Papiermarkzahlungen aufgewertet werden müßten, falls sie in unbilligem Mißverhältnis zu der Gegenleistung gestanden hätten und nur in Verkennung der Sachlage angenommen worden wären. Die Grundsätze von Treu und Glauben können jedoch keinesfalls dazu führen, daß vertragliche Leistungen, wenn sich später das erledigte Geschäft für den einen Teil als unvorteilhaft herausstellt, nachträglich durch Richterspruch ins Gleichgewicht gebracht werden. Damit würde dem Gericht geradezu die Rolle der gütigen Vorsehung zugedacht werden. Diese weitgehende Wiedergutmachung ist nicht die Aufgabe einer gerechten Aufwertung[3]).

Meist betrachtet man irrtümlicherweise die rechtlichen Verhältnisse von dem heute gewonnenen Standpunkt aus und sieht zu Unrecht den Markschuldner als den Gewinnler an, der in Voraussicht der Währungsentwicklung sich auf Kosten des Gläubigers bereichert hat. Man bedenkt nicht, daß nach Abschluß des Vertrages die Mark sich ebenso gut wieder hätte bessern und auf einem höheren Niveau hätte stabilisiert werden können. Dann wäre der Schuldner im Nachteil gewesen und schwerlich würde man ihm heute ein Recht auf Erstattung des Zuvielgezahlten einräumen. Prüft man im übrigen z. B. Fälle, in denen der Schuldner in einem längeren Zeitraum periodische Ratenzahlungen zu leisten hatte, so wird man häufig feststellen können, daß zwar die letzten Zahlungen in stark entwertetem Gelde, andere Zahlungen aber, weil sich nach dem Abschluß des Vertrages der Kurs der Mark einige Monate lang erholte, in besserem Gelde geleistet sind. Es geht eben nicht ohne weiteres an, bei Geschäften, die in Zeiten so unstabiler Währungsverhältnisse[4]) abgewickelt sind, nachträglich einen „gerechten Ausgleich" schaffen zu wollen.

Ein weiterer grundlegender Irrtum ist es, wenn man dem Schuldner die Papiermarkzahlungen nur auf Dollarbasis umgewertet in Anrechnung bringen will. Meist gelangt man überhaupt nur durch diese falsche Methode zu dem „unbilligen Mißverhältnis". Als ob er maßgebend sein könnte, welchen Wert die betreffende Marksumme am Zahlungstage in New York gehabt hat! Der Empfänger hat sie im Inlande zu seinem Unterhalt verwendet, Sachwerte erworben, Löhne und Steuern gezahlt. Fast regelmäßig entsprach der Peris oder die Vergütung, die entrichtet wurden, dem ortsüblichen oder Marktpreise. Der Schuldner konnte sich mit dem betreffenden Betrag dieselbe Leistung auch anderweitig beschaffen. Der Gläubiger andererseits hätte sich z. B. im Falle des Hausverkaufs mit dem Erlös ein gleichwertiges Haus sofort wiederkaufen können. Vielleicht hat dieser auch tatsächlich den Gegenwert sofort wieder wertbeständig angelegt. Hat er es nicht getan, so ist jedenfalls nicht einzusehen, weshalb der Schuldner diesen nur durch den Währungsverfall weiter entstandenen Verlust auszugleichen verpflichtet sein soll. Die innere Kaufkraft der Mark, womöglich ihre Kaufkraft auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiet, ist der einzige zutreffende Maßstab für eine gerechte Bewertung der Papiermarkzahlungen, wie nach dem Plenarbeschluß des RG. vom 31. 3. 1925 und dem Beschluß des KG. vom 1. 10. 1925 (ROLG. 1925 S. 316) kaum mehr zweifelhaft sein dürfte. Die in diesen Entscheidungen entwickelten Gedanken treffen voll auch auf den hier behandelten Fall zu, in dem es sich um die Bewertung der schuldnerischen Vertragsleistungen in der Inflationszeit handelt. Nebenbei sei erwähnt, daß die in falscher Berechnung wurzelnde Vorstellung von der unzureichenden Leistung des Schuldners und seinem ungerechtfertigten Gewinn eine große Anzahl von Abhandlungen und Urteile, aber auch moderne Gesetze, wie z. B. die Wertzuwachssteuerordnungen, durchzieht.

Man verkennt ferner, daß der Schuldner vielleicht an dem einen Geschäft „verdient", aber an vielen anderen infolge der Markentwertung starke Verluste erlitten hat, ohne diese wieder einbringen zu können. Es ist unrecht, ein einzelnes „Gewinngeschäft" herauszugreifen und wegen dieses Abschlusses ihm nachträglich eine Aufwertung aufzuerlegen. Nehmen wir an, daß beispielsweise einem Bauunternehmer aus Lieferungsverträgen, die in der Inflationszeit von beiden Seiten erfüllt wurden, nachtäglich eine Aufwertung gegen den Besteller, z. B. eine Bank, zuerkannt werden würde, so würde diese unbillig beschwert sein, da es ihr gesetzlich und auch praktisch unmöglich ist, ihrerseits ihre Schuldner aus den in der Inflationszeit hauptsächlich getätigten Kreditgeschäften auf Aufwertung in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt von dem Hauseigentümer, der durch die Mieterschutzgesetzgebung verhindert ist, von seinen Mietern Aufwertung der in der Inflationszeit geleisteten Mietszahlungen zu fordern, und nun womöglich nachträglich seinerseits Bauunternehmern und Handwerkern für die Aufwertung von Zahlungen aufkommen soll. Schon diese Beispiele ergeben, daß eine allgemeine Wiedergutmachung unmöglich und es deshalb auch willkürlich und ungerechtfertigt ist, einzelne Schuldnergruppen mit der Aufwertung zu belasten. Die Inflationszeit hat allen Staatsbürgern schwere Wunden geschlagen, und es geht nicht an, in einzelnen Fällen nachträglich eine Heilung auf Kosten anderer Betroffener zu versuchen.

Der Gläubiger würde in den genannten Fällen außerdem geradezu ungerechtfertigt bereichert werden, wenn er von dem Schuldner eine nachträgliche Aufwertung empfinge, denn er erhielte nunmehr eine Goldmarkzahlung, während er selbst die zur Erfüllung der fraglichen Geschäfte erforderlichen Aufwendungen, namentlich die Miets- und Lohnzahlungen in Papiermark gemacht und die Materialien vielfach — besonders, wenn er langfrisige Akzepte gab — mit einem Nichts bezahlt hat. Wollte man also eine wirklich billige Entscheidung treffen, so müßte man zugleich eingehende Untersuchungen darüber anstellen, wie die Papiermarkzahlungen von dem Gläubiger seinerzeit verwendet worden sind und wie er seinerseits seine Aufwendungen bezahlt hat. Der Aufwertungsstreit würde jedenfalls hier zu schwierigen, oft garnicht mehr durchführbaren Feststellungen nötigen.

---

[2]) Vgl. Becker in JW. 1925 S. 2547; Schetter im „Münsterischen Anzeiger" vom 21. 8. 1925.

[3]) Vgl. RG. vom 11. 3. 1925 in JW. 1925 S. 1627.

[4]) Vgl. hierzu auch RG. vom 17. 3. 1925 in JW. 1925 S. 1481.

Digitized by Google

Wie für den Gläubiger die nachträgliche Aufwertung meist einen unbilligen und unerhofften Gewinn bedeuten würde, so wäre es andererseits für den Schuldner eine ungerechte, oft kaum tragbare Belastung, wollte man ihm heute eine Zahlung in Gold aufbürden, die noch dazu, ohne daß ihm hier die lange Schonfrist des Aufwertungsgesetzes zugute käme, sofort geleistet werden müßte. Das Rechtsempfinden sträubt sich gegen eine solche Regelung, die es völlig ignoriert, daß der Schuldner das Geschäft nach dem früheren Verhalten des Vertragsgegners und der damaligen Rechtslage und Rechtssprechung als erledigt ansehen durfte und inzwischen entsprechend disponiert, bilanziert und Gewinne verteilt hat.

Die Aufwertung würde aber in den genannten Fällen der Billigkeit auch aus folgenden Gründen geradezu zuwiderlaufen: Unzweifelhaft besteht auf diesem Gebiet kein rechtlicher und wirtschaftlicher Unterschied zwischen den Fällen, in denen jemand in der Inflationszeit Häuser, Landgüter, Handelsgeschäfte veräußert, Bauten ausgeführt, Abfindungen irgendwelcher Art empfangen hat und Verträgen anderer Art, z. B. Dienstverträgen von Arbeitern, Angestellten, Beamten, die damals Dienstleistungen aller Art verrichteten und die Vergütungen in immer mehr entwertetem Gelde empfingen. Eine Hausangestellte z. B., die am 1. September 1922 auf drei Monate für ein am Ende eines jeden Monats zu zahlendes Gehalt von M 2000 angenommen wurde, hat am 30. November 1922 infolge der Entwertung kaum ¼ des vereinbarten Monatsgehalts bezogen. Logischerweise müßten die Verfechter der rückwirkenden Aufwertung auch ihr eine Aufwertungsforderung zuerkennen, da sie nur eine ungenügende Teilzahlung empfangen und den Betrag nur in Verkennung der Entwertung angenommen hatte. Oder ist etwa, um ein anderes Beispiel zu wählen, derjenige, der in der Inflationszeit Wertpapiere oder Wertsachen weit unter ihrem Goldwert veräußert hat, weniger schutzbedürftig und schutzwürdig als der, welcher ein Grundstück verschleudert hat? Würden dann nicht auch der Anwalt, der Arzt, die Bahn, die Bank, der Spediteur und viele andere, die damals wertvolle Arbeiten, oft für wenige Goldpfennige ausführten, Aufwertung fordern können? Es ist ein mit suggestiver Kraft verbreiteter, nichtsdestoweniger völlig verfehlter Gedanke, daß in einigen wenigen Vertragsfällen durch die Aufwertung geholfen werden könnte und müßte. Oeffnet man einmal die der Aufwertung gesetzte Schranke, so ist jede weitere Abgrenzung und Ausschließung anderer Gläubiger bare Willkür und Ungerechtigkeit. Nun wird aber wohl selbst der eifrigste Verfechter weitgehender Aufwertung den Gedanken ablehnen müssen, daß die Aufwertung zur Aufrollung von Millionen von Kauf-, Werk-, Dienst-, Transport-, Verwahrungs- und anderen Verträgen der Inflationszeit mißbraucht werden könnte. Man gelangt also zu der einzigen juristisch haltbaren und wirtschaftlich notwenidigen Folgerung, daß die Aufwertung in allen solchen Fällen längst erledigter Verträge ausgeschlossen werden muß.

Es ist aber nicht nur hinsichtlich der einzelnen Vertragstypen, sondern auch hinsichtlich der Rückwirkungszeit eine gerechte Abgrenzung unmöglich. Zwar wird auch die Ansicht vertreten, daß die Rückwirkung unbeschränkt bis zum Anfang der Markentwertung zurück erstreckt werden könnte; doch fehlt zunächst jeder rechtliche Grund, bei Regelung der Aufwertung auf solche Zeiten zurückzugreifen, in denen die Entwertung im Innern noch garnicht als solche empfunden wurde, und der Grundsatz Mark = Mark unangefochten galt. Abgesehen davon, würde eine ganz unerträgliche Rechtsunsicherheit und Beunruhigung des Wirtschaftslebens die Folge sein. Diese unbegrenzte Rückwirkung wird auch vom Reichsgericht nicht gebilligt (RG. vom 17. 3. 1925 in JW. 1925, S. 1480). Wo soll nun aber die zeitliche Grenze gesetzt werden? Man hat Ende 1921 genannt und auch den 15. Juni 1922 gewählt[5]). Das scheint jedoch juristisch unhaltbar. Dem Gesetzgeber stand es zu, im Aufwertungsgesetz einen Stichtag für die Aufwertung zu bestimmen, so willkürlich auch der Termin gewählt sein mag. Dagegen läßt sich aus dem Gesetz kein Recht des Richters dazu herleiten, diesen Stichtag auch für andere nicht im Aufwertungsgesetz geregelte Materien ohne weiteres zugrunde zu legen. Ebensowenig kann es dem Gutdünken des Gerichts überlassen bleiben, z. B. in dem einen Falle, wenn die Zahlung am 31. Dezember 1921 erfolgte, die Aufwertung zuzugestehen und, wenn sie am 1. Januar 1922 geschah, abzulehnen. Auch diese Unmöglichkeit, einen zutreffenden Ausgangspunkt für die Rückwirkung zu gewinnen, steht der Aufwertung auf diesem Gebiete entgegen.

Endlich würde, selbst wenn die rückwirkende Aufwertung an sich möglich wäre, verlangt werden müssen, daß der Gläubiger seine Ansprüche in einer gewissen zeitlichen Grenze geltend mcht. Mit Recht sind im Aufwertungsgesetz kurze Fristen für die Anmeldung von Aufwertungsrechten auf verschiedenen Gebieten gesetzt. Die Folgerung, daß Aufwertungsansprüche aus den im Gesetz nicht geregelten Verträgen unbegrenzt, also unter Umständen 30 Jahre lang, erhoben werden könnten, ist unannehmbar. Nach Treu und Glauben und auch aus Gründen des Wirtschaftsfriedens ist zu fordern, daß der Gläubiger diese ihm s. E. noch zustehenden Rechte aus Verträgen, die der Gegner als erledigt ansieht, geltend macht, sobald es irgend möglich ist. Das dürfte auch der Ansicht des Reichsgerichts entsprechen[6]). Wer lange nach Stabilisierung der Mark sowie der in den Jahren 1923/24 sich entwickelnden Aufwertungsrechtsprechung und -gesetzgebung keine Forderung erhoben hat, hat seinen stillschweigenden Verzicht zu erkennen gegeben und kann schon deshalb abgewiesen werden.

Bekanntlich hat man in den hier fraglichen Fällen auch den Vertrag wegen Irrtums über den Wert der Papiermarkzahlung anzufechten versucht, ganz zu schweigen von anderen „Rechts"gründen, die zum Wiedererwerb des Verlorenen ins Feld geführt worden sind. Der auf Irrtumsanfechtung gestützte Angriff dürfte als gescheitert angesehen werden (vgl. RG. vom 11. 7. 1925 i. JW. 1925 S. 2229). Wollte man trotzdem eine rückwirkende Aufwertung aus §§ 157, 242 BGB. wegen Verkennung des Markwertes zubilligen, so hieße das geradezu, die Anfechtung durch eine Hintertür wieder zuzulassen. Auch aus diesem Grunde ist die Aufwertung hier abzulehnen.

In diesem Zusammenhange muß auch anderer in Literatur und Rechtsprechung unternommener untauglicher Versuche gedacht werden, die die Aufrollung solcher Verträge bezwecken. Man konstruiert z. B. einen stillschweigenden Vorbehalt des Gläubigers bei Annahme der Zahlung, obwohl es doch ganz unhaltbar ist, dem Gläubiger einen Willen zu unterstellen, den er garnicht gehabt hat. Ebenso abwegig ist die Ansicht, daß der Gläubiger, namentlich in vorgeschrittener Entwertungszeit, einen Vorbehalt nicht hätte zu machen brauchen, da es selbstverständlich gewesen sei, daß die Zahlung nicht als vertragsmäßige Erledigung betrachtet werden konnte und ihm eine ausdrückliche Erklärung nach Treu und Glauben nicht hätte zugemutet werden können. Auch das ist irrig, denn gerade, wenn der Gläubiger Anspruch auf eine bedeutend höhere Zahlung zu haben glaubte, hätte er sein Recht wahren können und müssen.[7]) Es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß sowohl im Schrifttum, wie in der gerichtlichen Praxis in dem einseitigen Bemühen, dem Gläubiger unbedingt zu helfen, die gewagtesten Ausführungen ge-

---

[5]) Vgl. Mügel, Aufwertungsrecht, 1925, I, § 16, IV; Schetter, Aufsatz „Aufwertungsrecht" im „Münsterischen Anzeiger" vom 21. 8. 1925.

[6]) Vgl. Urteil vom 27. 1. 1925, IV. 378/1925, angeführt: Warneyer, Die Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes, 1926, Seite 49.

[7]) Vgl. v. Karger i. JW. 1925 S. 2212.

Digitized by Google

macht werden, die sich vielfach mit Billigkeitsgefühl, Logik und wesentlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes in Widerspruch setzen.

Sonach sind die Grundsätze von Treu und Glauben bei richtiger Anwendung nicht dazu geeignet, den Aufwertungsansprüchen im Falle erledigter gegenseitiger Verträge eine Stütze zu bieten.

III. Es ist nötig, sich schließlich noch mit der Entscheidung des RG. 109, S. 111, zu befassen, die öfter zur Begründung der Gegenansicht herangezogen wird. Zunächst ist m. W. die hier erörterte Frage vom höchsten Gerichtshof noch nicht behandelt worden. Das genannte Urteil bezieht sich auf Rückzahlung einer Hypothek in Papiermark. Da es sich hier um einen Fall handelt, in dem zwischen Begündung und Zahlung der Schuld ein längerer Zeitraum liegt, in dessen Verlauf die Entwertung eingetreten ist, so sind die Ausführungen zunächst in keiner Weise auf andere Fälle anzuwenden, in denen die Zahlung sofort bei Abschluß des Geschäfts erfolgte. Ferner ist das Urteil vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ergangen und zeigt das Bestreben, dem Gläubiger trotz Fehlens eines Vorbehalts ein Recht auf Aufwertung zuzubilligen. Damit suchte das Gericht eine Lücke auszufüllen, die später vom Gesetz durch die Rückwirkungsvorschriften ausgeglichen worden ist. Wie es sich nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes zu diesen Fragen stellen, ob es insbesondere eine Rückwirkung auf dem Gebiete der gegenseitigen Verträge zulassen wird, ist ganz ungewiß. Man kann aber wohl sicher damit rechnen, daß das RG. hier zum mindesten eine zeitlich sehr weitgehende Rückwirkung wegen der oben dargelegten unabsehbaren Folgen mißbilligen wird. Im übrigen scheint eine Nachprüfung der in dieser Entscheidung enthaltenen Ausführungen ohnehin geboten. Das Urteil ist mit Recht bereits anderweitig ablehnend kritisiert worden. Einige seiner Sätze sind in dieser Allgemeinheit und auch dem heutigen Stande der Gesetzgebung gegenüber unhaltbar. Anfechtbar erscheint namentlich die auf § 363 BGB. gestützte Ansicht, daß eine in vorgeschrittener Inflationszeit geleistete Papiermarkzahlung eine unvollständige Leistung und deshalb auch ohne Vorbehalt ein Anspruch auf Aufwertung gegeben sei[8]). Der Kläger, so wird u. a. in dem Urteil dargelegt, habe früher an seinen Aufwertungsanspruch selbst nicht geglaubt und deshalb auch nicht darauf verzichten zu können. Diese Folgerungen scheinen bedenklich, weil daraus die Zulässigkeit einer uferlosen Aufwertung aller in schlechtem Gelde gemachten Zahlungen gefolgert werden könnte[9]). Letzteres dürfte im übrigen der Tendenz des RG. garnicht entsprechen. Die genannten Sätze sind aber ferner auch in logischer Hinsicht unbefriedigend und wenig einleuchtend, denn, wenn eine Zahlung zu einer Zeit, als beide Teile nicht an die Aufwertung glaubten, gemacht ist, so war eben das Geschäft nach der damaligen Sach- und Rechtslage und auch gemäß dem Parteiwillen erfüllt. Die Leistung war also keine unvollständige oder Teilzahlung. Die vorbehaltlose Annahme der Zahlung brachte vielmehr die Schuld zum Erlöschen. Es gibt aber keinen Rechtssatz, wonach die schuldtilgende Wirkung einer Zahlung rückwirkend dadurch aufgehoben wird, daß sich später eine bessere wirtschaftliche Einsicht hinsichtlich des Wertes der Zahlung durchsetzt. Die neu gewonnene wirtschaftliche und rechtliche Erkenntnis mag den noch nicht erfüllten Geschäften zugute kommen und zur Aufwertung der noch ausstehenden Leistungen dienen, kann jedoch nichts an dem Erlöschen getilgter Schulden ändern. Auch die Rückwirkungsbestimmungen im AufwGes. berechtigen nicht zu einer gegenteiligen Annahme. Das Gesetz bringt keineswegs zum Ausdruck, daß die früheren Zahlungen rückwirkend als unvollständig betrachtet werden sollen, sondern formuliert die Rückwirkung als eine Rechtswohltat, die dem Gläubiger trotz der bereits erfolgten Tilgung zuteil werden soll. Dafür spricht deutlich die Fassung des § 14 AufwGes.: „Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt . . . . .“ und § 15: „Hat der Gläubiger die Leistung . . . . . angenommen“.

IV. Es kann endlich auch einen Unterschied nicht machen, ob die vertragliche Zahlung in der Inflationszeit bei Abschluß des Vertrages bzw. bei Bewirkung der Leistung oder erst später entrichtet worden ist. Hierbei seien die Fälle ausgeschieden, in denen der Gläubiger die Zahlung angemahnt oder eingeklagt hat, weil dann Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens in Betracht käme, und also eine Frage zu erörtern wäre, die außerhalb unseres Themas liegt. In der Infltionszeit sind bekanntlich alle im Wirtschaftsleben Stehenden besonders dadurch benachteiligt worden, daß fast mit jeder Verzögerung einer Zahlung erhebliche Entwertungsverluste eintraten. Wer Geld erst nach Leistung oder Lieferung erhielt, kam zu kurz. Sein Schaden wurde häufig noch dadurch gesteigert, daß damals starke Stockungen und Reibungen im Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr eintraten. Wer diese entwertete Zahlung ohne Vorbehalt annahm, kann ebenfalls eine Aufwertung nicht mehr fordern. Die gegenteilige Ansicht wird durch die sich daraus ergebenden Konsequenzen ad absurdum geführt. Es würden nämlich, falls man eine Aufwertung zugestehen wollte, wohl sämtliche Aerzte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Handwerker usw. berechtigt sein, ihren erstaunten Patienten, Klienten, Kunden Rechnungen zu präsentieren, in denen nachträglich der Entwertungsschaden aus den Jahren 1921—1923 geltend gemacht wird. Die Aufwertung ist eben auch in diesem Falle aus dem Gesetz nicht zu rechtfertigen und aus Gründen der wirtschaftlichen Vernunft zu verneinen. Alle, nicht zuletzt der Staat selbst, sind durch verzögerte Zahlungen schwer betroffen worden und jeder Ausgleich würde allgemein sein müssen und deshalb völlig undurchführbar sein.

* * *

Man kann nur wünschen, daß die Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit und der Beruhigung des Wirtschaftslebens sich den Klagen und Armenrechtsgesuchen dieser Art gegenüber ablehnend verhält und die Aufwertung, die ohnehin eine Flut von Prozessen heraufbeschworen hat, von weiteren Gebieten, auf denen sie nicht angebracht ist, entschieden abwehrt. „Quieta non movere“ muß hier die Losung sein!

[8]) In ähnlichem Sinne spricht sich die mit Recht von Weygand bekämpfte Entscheidung des RG. vom 3. 12. 1924 in JW. 1925 S. 601 aus.

[9]) Auf diese Gefahr weist auch Hein in D. St.-Ztg. 1925 Seite 932 hin.

Die Zulassungserfordernisse der aufgewerteten Industrieobligationen.

A. Vorläufige Richtlinien der Zulassungsstelle und des Börsenvorstandes zu Berlin

über die Zulassungserfordernisse der aufgewerteten Teilschuldverschreibungen industrieller und verwandter Gesellschaften sowie über die Anforderungen an deren Abstempelung.

I. Zulassungserfordernisse.

Obwohl Bestimmungen der Reichsregierung über die Zulassung von Teilschuldverschreibungen, welche nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmung aufzuwerten sind, nicht vorliegen, halten die Zulassungsstelle und der Börsenvorstand zu Berlin es für geboten, bereits jetzt folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sie bis auf weiteres einzuhalten beabsichtigen.

1. Die nach Artikel 34 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 erforderliche Abstempelung der Teilschuldverschreibungen auf den Aufwertungsbetrag ist nicht als Konvertierung anzusehen, da sie lediglich den

Digitized by Google

der Schuldverschreibung nach der Aufwertungsgesetzgebung zukommenden Nennwert zum Ausdruck bringt. Das gleiche gilt von den neu ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, welche lediglich zum Ersatz aufgewerteter Stücke ausgegeben worden sind.

2. Nach § 1 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1910 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 5. November 1924 dürfen Wertpapiere an der Börse zu Berlin nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens ein Gesamtnennbetrag von 500 000 RM vorhanden ist. In besonderen Ausnahmefällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen. Bei der Börse zu Berlin genügt die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sich der Betrag auf nicht weniger als 250 000 RM beläuft.

Bisher zum Handel und zur Notiz nicht zugelassene, jetzt aufgewertete Obligationen werden nicht mehr neu zugelassen, so daß Zulassungsanträge zwecklos sein werden.

Diese Vorschriften finden auch auf die an der Börse zu Berlin gehandelten Teilschuldverschreibungen industrieller Gesellschaften, welche der Aufwertung unterliegen, Anwendung.

3. Darüber hinaus wird die Zulassungsstelle von den Erfordernissen zu 2. absehen bei Teilschuldverschreibungen, welche der Aufwertung unterliegen, wenn sie vor der Aufwertung an der Börse zugelassen waren und nach der Aufwertung der Gesamtnennwert der aufgewerteten Teilschuldverschreibungen, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, in Berlin mindestens 200 000 RM, beträgt.

4. Die Schuldner haben dem Börsenvorstand zu Berlin binnen angemessener Frist, jedoch bis zum 1. Juli 1926, nachzuweisen, welcher Aufwertungsgesamtbetrag (Nennbetrag) ihrer an der Berliner Börse eingeführten Teilschuldverschreibungen noch in Umlauf ist. Hält sich dieser Betrag unter 500 000 RM (250 000), so haben die Schuldner, sofern der Betrag 200 000 RM erreicht, gleichzeitig den Antrag auf Fortdauer der Notiz zu stellen und dabei folgende Angaben zu machen:

aa) Gesamtnennbetrag der aufgewerteten Teilschuldverschreibungen in Reichsmark, die Stückelung der Teilschuldverschreibungen nach deren Umstellung auf Reichsmark, deren Merkmale (Betrag, Reihe, Nummer[1]), ehemaliger Zinssatz, Jahrgang) sowie ob die Teilschuldverschreibungen auf den Namen oder Inhaber lauten;

bb) Nachweis über Feststellung des Ausgabetages für die nach dem 31. Dezember 1917 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen;

cc) besondere Vorteile einzelner Gattungen der Teilschuldverschreibungen;

dd) Angabe über etwaige Sicherstellungen der Teilschuldverschreibungen;

ee) Angaben darüber, ob neue Stücke oder neue Bogen ausgegeben, oder ob die alten abgestempelt worden sind;

ff) Angaben über die Laufzeit der Bogen sowie über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, insbesondere, ob sie 1932 zur Rückzahlung gelangen;

gg) Angaben darüber, ob die bis 1932 vorzunehmenden Auslosungen planmäßig oder nach der D. V. z. Aufwertungs-Gesetz erst im Jahre 1931 für die rückliegenden Jahre auf einmal stattfinden.

Der Börsenvorstand wird diese Angaben selbst bekanntmachen.

5. Für Genußrechte ist eine besondere Zulassung erforderlich und nur angängig, wenn der Gesamtnennbetrag der Genußrechte 250 000 RM erreicht oder übersteigt und die Genußrechte in die Form besonderer Genußrechtsurkunden gekleidet sind. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, sofern die Genußrechte nicht in Form besonderer Genußrechtsurkunden gekleidet, sondern durch Stempelaufdruck auf den Teilschuldverschreibungen verkörpert werden, oder sofern für die Abfindung von Genußrechten eine Zusatzaufwertung gewährt wird. Dies gilt nicht für eine Zusatzaufwertung, welche gemäß Art. 35 D. V. lediglich der Abrundung des Nennbetrages auf einen durch 5 oder 10 teilbaren Betrag dient.

6. Sofern bis zum 1. Juli 1926 der in Ziffer 4 vorgesehene Antrag nicht gestellt und die dort vorgeschriebenen Angaben nicht gemacht worden sind, kann die Zulassung der Teilschuldverschreibungen widerrufen werden.

[1]) Ist die Nummernfolge stark durchbrochen, so kann sich der Börsenvorstand mit der Angabe der ersten und letzten Nummer der umlaufenden Teilschuldverschreibungen begnügen.

II. Anforderungen an die Abstempelung.

7. Nach Artikel 34 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 hat der Schuldner den dem Aufwertungsbetrag entsprechenden Reichsmarkbetrag als Nennbetrag auf den Urkunden durch Stempelaufdruck zu vermerken, oder neue Urkunden über den Nennbetrag auszustellen. Wird der erstere Weg gewählt, so müssen die Teilschuldverschreibungen mit einem Stempel versehen werden, der in solidem Maschinendruck, einheitlicher Größe, Form und Farbe, an bestimmter Stelle anzubringen ist, um die Lieferbarkeit der abgestempelten Teilschuldverschreibungen zu sichern. Wenn ein Handstempel verwendet wird, so muß dieser gleiche Größe, Form und Farbe, wie ein etwa gleichzeitig an anderer Stelle für Teilschuldverschreibungen derselben Gesellschaft verwendeter Maschinendruckstempel haben, und muß dann besonders sorgfältig und deutlich in haltbarer, beständiger Farbe an der vorgeschriebenen bestimmten Stelle angebracht werden. Der Text des Aufdrucks kann z. B. einfach

„Umgestellt auf RM 150,—
einhundertfünfzig Reichsmark"

ohne Datum und Unterschrift mit einem Merkmal der Abstempelungsstelle lauten. Die Farbe soll rot sein. Der Ort der Anbringung soll unmittelbar über oder nahe der Angabe der ursprünglichen Nennwert der Teilschuldverschreibungen sein[2]).

Die Konzentrierung der Abstempelung bei einer Zentralstelle in gleichmäßiger Technik auch nur bei einem und demselben Schuldner vorzuschreiben, ist nicht möglich. Denn die große Masse der Teilschuldverschreibungen und die Notwendigkeit, Arbeit und Unkosten zu sparen, Versandgefahr zu vermeiden und die Abstempelung möglichst schnell durchzuführen, zwingt bei größeren Anleihen dazu, Abstempelungsstellen an mehreren Plätzen in Deutschland zu schaffen, und einfachere Abstempelungsverfahren im Handbetrieb auch neben der etwa an den Zentralplätzen eingeführten maschinellen Vornahme anzuwenden. Als Abstempelungsstellen dürfen nur diejenigen Bankfirmen tätig werden, welche die Schuldner ausdrücklich damit beauftragt haben.

8. Die Vorschriften des Art. 34 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Abstempelung der „Urkunden" muß auch auf die Zinsscheine bezogen werden. Die Einlösung der Zinsscheine würde unerträglich erschwert werden, wenn nicht gleichmäßig mit der Abstempelung der Mäntel auch eine Abstempelung der Zinsscheine erfolgte. Die Schuldner werden daher entweder auch die Abstempelung der Zinsscheine auf die neuen Nennbeträge der Stücke, Zinsbeträge und Zinstermine vornehmen oder aber neue Bogen drucken müssen. Die Liefer-

[2]) Das Merkmal soll jede Abstempelungsstelle selbst, und zwar tunlichst mit dem Anfangsbuchstaben ihrer Firma wählen und in der rechten unteren Ecke des Stempels anbringen. Sofern die Schuldner selbst ihre eigenen Teilschuldverschreibungen abstempeln, sollen sie als Merkmal den Buchstaben „G" benutzen. Bei Banken mit Filialen ist ein und dasselbe Merkmal zu verwenden; jedoch jeder Filiale eine besondere kennzeichnende Ziffer zuzuweisen. Um feststellen zu können, welche Bankfirma die Abstempelung einer Teilschuldverschreibung besorgt hat, werden die abstempelnden Bankfirmen ersucht, ihr dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) anläßlich der Abstempelung der Aktien auf Reichsmark bekanntgegebenes Kennzeichen zu benutzen. — Bei der Abstempelung der Teilschuldverschreibungen ist der Stempel in der gleichen Weise wie bei der Abstempelung der Aktien anzubringen, d. h. bei dem Längsformat soll die linke untere Ecke des Stempels etwa 20½ cm und die rechte obere Ecke des Stempels etwa 12½ cm vom rechten äußeren Rand des Mantels und auf dem Querformat die linke untere Ecke des Stempels etwa 12½ cm und die rechte obere Ecke des Stempels etwa 21 cm vom unteren äußeren Rand der Aktie entfernt sein. — Setzt eine Abstempelungsfirma irrtümlicherweise zunächst einen falschen Stempelaufdruck auf eine Teilschuldverschreibung, so soll, um die Lieferbarkeit der betreffenden Teilschuldverschreibung nicht dauernd zu beeinträchtigen, die Abstempelungsstelle, welche die Teilschuldverschreibung mit dem richtigen Stempelaufdruck versieht, den irrtümlich angebrachten Stempel als irrtümlich durchkreuzen und seine Ungültigkeit unter ihn noch kurz durch einen Vermerk bescheinigen.

„Ungültig!
Datum, Name der Bankfirma, mit Handunterschriften".

So gekennzeichnete Teilschuldverschreibungen werden als lieferbar anerkannt.

Digitized by Google

barkeit der Teilschuldverschreibungen wird daher nur dann gewährleistet, wenn die Schuldner neue Bogen ausgeben oder wenigstens eine Abstempelung auf die neuen Nennbeträge der Stücke, Zinsbeträge und Zinstermine vornehmen.

Bei dem Neudruck wird eine einheitliche Größe der neuen Bogen von 29,7 cm Höhe und 21 cm Breite mit untereinander gleich großen Zinsscheinen empfohlen.

B. Richtlinien des Börsenvorstandes zu Berlin

für den Handel der auf Reichsmark umgestellten Teilschuldverschreibungen industrieller und verwandter Gesellschaften.

1. Die der Aufwertung unterliegenden Teilschuldverschreibungen industrieller und verwandter Gesellschaften werden bis zu dem vom Börsenvorstand bekanntzugebenden Tage, von welchem an der Kurs für Reichsmarknennbeträge festgestellt wird, in Papiermarknennbeträgen gehandelt. Bis zu diesem Tage sind die Stücke unabgestempelt oder abgestempelt oder etwa neugedruckte Stücke gleichwertig lieferbar. An dem gleichen Tage gelten limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Wertpapiere als erloschen.

Die Lieferung von Teilschuldverschreibungen, deren Kurs für Reichsmarknennbeträge festgestellt wird, kann nur durch Lieferung abgestempelter oder neugedruckter Stücke bewirkt werden.

Als denjenigen Tag, von dem an der Kurs für Reichsmarknennbeträge festgestellt wird, wird der Börsenvorstand in der Regel den 5. Börsentag vor Ablauf der Abstempelungsfrist bekanntgeben.

Wenn nicht binnen angemessener Frist nach Ablauf der Abstempelungsfrist bei dem Börsenvorstand der Antrag auf Fortdauer der Notiz gestellt und die vorgeschriebenen Angaben gemacht sind, so kann der Börsenvorstand die Kursfeststellung aussetzen und geeignetenfalls die Zurücknahme der Zulassung bei der Zulassungsstelle bewirken. Wird die Kursfeststellung eingestellt, können Zwangsregulierungen nur mit Erlaubnis der Dreimännerkommission im Freiverkehr vorgenommen werden.

Sofern infolge Kündigung von Teilschuldverschreibungen eine Streichung der Notiz erfolgt ist, kann auf Antrag die Wiedernotierung erfolgen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, die Abstempelung der zum 1. Januar 1932 zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen (Mäntel und Bogen) oder ein Neudruck der noch umlaufenden Teilschuldverschreibungen vollzogen und eine den Erfordernissen der Zulassungsstelle entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht ist.

3. Entwertete Schuldverschreibungen, welche gemäß Art. 45 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 vom Schuldner oder dessen Bevollmächtigten mit einem Gültigkeitsvermerk versehen sind, sind gleich den anderen Stücken lieferbar.

4. Kurse von Teilschuldverschreibungen, die für Reichsmarknennbeträge festgestellt sind, werden im Amtlichen Kursblatt besonders verzeichnet werden.

5. Bei der Feststellung der einheitlichen Kurse für Reichsmarknennbeträge werden nach den noch zu erlassenden näheren Bestimmungen des Börsenvorstandes nur Abschlüsse im Nennbetrage von mindestens 100 RM berücksichtigt.

6. Schuldverschreibungen, deren abgestempelter Nennwert weniger als 20 RM beträgt, werden nicht zugelassen und sind nicht lieferbar.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 930 BGB.

Die Gültigkeit eines Uebereignungsvertrages zu § 930 BGB., betreffend ausländische Banknoten, wird durch die Nichtigkeit des obligatorischen Devisen-Beschaffungsvertrages nicht berührt.

OLG. Hamburg vom 5. 11. 1925 — VI. 421/24 — HansGZ. Bbl. Nr. 6.

Aus den Gründen:

Der Kläger hatte als Gutsbesitzer nicht die Erlaubnis, Devisen zu erwerben. Deshalb wandte er sich an den Beklagten, daß dieser ihm solche besorge. Schon am 18. März 1923 hatte er, wie sein Brief von diesem Tage, welcher in Abschrift sich bei der Ehrengerichtsakte befindet, den Beklagten gebeten, ihm für 10 Millionen Mark holländische Guldennoten zu kaufen. Aus diesem Kauf scheint nichts geworden zu sein, weil der Beklagte die ihm vom Kläger angekündigte Zahlung von 10 Millionen Mark nicht erhielt. Nachdem der Kläger dann dem Beklagten Geld eingesandt hatte, hat dieser am 4. April für ihn 90 Pfund Sterling in Noten bei der Commerz- und Privatbank gekauft. Dieser Ankauf durch Beklagten verstieß gegen die Devisenverordnung vom 12. Oktober 1922. Aus dem Auftragsverhältnis zum Beklagten kann der Kläger daher keine Rechte herleiten, weil mit dem Ankauf eine Umgehung der Devisenvorschriften bezweckt war. Die Ungültigkeit dieses Vertragsverhältnisses steht dem jedoch nicht entgegen, daß der Kläger seinen Klaganspruch auf Eigentum stützt. Der Kläger hat denn ja auch in erster Linie auf Herausgabe von 90 Pfund Sterling geklagt. Durch den Kauf der 90 Pfund Sterling war zunächst der Beklagte Eigentümer der Noten geworden, da er sie im eigenen Namen gekauft hatte. Der Beklagte hat aber dann die Pfunde vorläufig für den Kläger in Verwahrung genommen. Damit stimmt auch überein, was nach der Aussage des Zeugen H. dem Kläger am 12. April 1923 auf dem Kontor des Beklagten gesagt worden ist, als er die Devisen abholen wollte. Danach ist gemäß § 930 BGB. das Eigentum an den Pfundnoten übergegangen auf den Kläger.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 329 BGB.

Wird eine Bank beauftragt, einem Dritten einen Betrag auszuzahlen, so erwirbt der Begünstigte keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank, selbst dann nicht, wenn die Bank ihm das Vorliegen des Auftrags bestätigt.

Urteil d. RG. v. 26. 11. 1925 — IV 308/25 —[1]).

Der Kaufmann W. in L. schuldete der Klägerin aus einem von ihm ausgestellten Scheck 5000 RM. W. ließ einen ihm gehörigen, von der D. W. Aktiengesellschaft in S. akzeptierten, am 15. Mai 1924 fälligen Wechsel über 17 500 RM von der Beklagten diskontieren und beauftragte die Beklagte, aus dem Erlöse 5000 RM an die Klägerin abzuführen. Am 15. April 1924 schrieb die Klägerin an die Beklagte: . . . „Da Sie im Besitz des Wechsels sind, so bitten wir Sie höflichst, uns zu bestätigen, daß Sie uns nach Empfang des Wechsels aus dem Erlös 5000 RM zur Deckung des sich in unseren Händen befindenden Schecks 5000 RM a./Sie ausgestellt von der Firma Heinz W. in L. überweisen werden" . . . Die Beklagte antwortete am 22. April 1924: „Wir bestätigen den Empfang Ihrer Zeilen und teilen Ihnen mit, daß wir Ihnen aus dem Wechsel, den Herr W. hereingegeben hat, 5000 M abzüglich Diskontspesen überweisen werden, sobald der Wechsel mit Entwertungsklausel eingelöst ist". Die D. W. Aktiengesellschaft wurde unter Geschäftsaufsicht gestellt. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, nach dem die Forderungen der Gläubiger in voller Höhe in drei Raten von 40 pCt., 50 pCt. und 10 pCt. beglichen werden sollten. Die erste Rate von 40 pCt. ist von der Schuldnerin zwangsweise beigetrieben und von der Beklagten mit 2000 RM an die Klägerin abgeführt. Die weiteren Raten von 2500 und 500 RM hat die D. W. Aktiengesellschaft an die Beklagte gezahlt. Diese weigert sich, die Summe an die Klägerin abzuführen, weil W. inzwischen seine Forderung an die Beklagte der D. W. Aktiengesellschaft abgetreten und diese der Beklagten weitere Zahlungen an die Klägerin verboten habe. Die Klägerin hat deshalb gegen die Beklagte auf Zahlung von 3000 RM Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat — abgesehen von dem hier nicht interessierenden Zinsanspruche — nach dem Klageantrag erkannt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren auf Zurückweisung der Berufung gerichteten Antrag wiederholt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf zwei Gründe: Es meint zunächst, in dem Schreiben vom 22. April 1924 habe die Beklagte die Schuld, die W. an die Klägerin gehabt habe, neben dem W. (kumulativ) übernommen. Es ist ferner der Ansicht, daß schon in der Abmachung W.'s mit der Beklagten, daß letztere 5000 RM an Klägerin zahlen sollte, ein Vertrag zugunsten der Klägerin liege, aus dem diese unmittelbar das Recht erwerben sollte, die Leistung zu fordern.

Beide Gründe sind rechtlich nicht haltbar. Es lag zunächst nichts weiter vor, als das Ersuchen des W. an Beklagte, das Akzept der D. W. Aktiengesellschaft zu diskontieren und der Auftrag, einen Teil des Erlöses (5000 RM) an die Klägerin abzuführen. Diesen Auftrag hat die Beklagte angenommen. Dafür, daß die Beklagte irgendwelche Verpflichtungen gegenüber der Gläubigerin des W., der Klägerin, übernehmen wollte, fehlte

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Scherer, Leipzig.

Digitized by Google

es an jeglichem Anhalt. Sie hatte auch gar keinen Anlaß dazu. Sie hatte nichts weiter zu tun, als den Zahlungsauftrag bankmäßig auszuführen. In der Annahme des Auftrags lag deshalb auch keine Erfüllungsübernahme und selbst bei dieser würde nach der Regel des § 329 BGB. die Klägerin daraus keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte erworben haben.

Es fragt sich, ob durch den Brief der Klägerin vom 15. in Verbindung mit der Antwort der Beklagten vom 22. April 1924 eine Aenderung der Rechtslage eingetreten ist. Sicherlich enthält das Schreiben der Beklagten vom 22. keine Schuldübernahme, auch keine kumulative. Das würde außerhalb aller Gepflogenheiten des Bankverkehrs liegen. Daraus allein, daß W. mit der Zahlung durch die Beklagte die Tilgung seiner Schuld bei der Klägerin bezweckte und daß die Beklagte diese Absicht und den Grund der Schuld des W. kannte, kann dies nicht, wie das Berufungsgericht meint, gefolgert werden. Der Zweck, den W. mit seiner der beklagten Bank aufgetragenen Zahlung verfolgte, war für diese ohne jegliche Bedeutung. In Frage könnte kommen, ob in dem Schreiben der Beklagten vom 22. April 1924 ein unter einer Bedingung ausgestelltes abstraktes Schuldversprechen zu erblicken ist (RGZ. Bd. 58 S. 200). Daran würde man vielleicht denken können, wenn W. seine Forderung gegen die Beklagte in Höhe von 5000 RM an die Klägerin abgetreten und die Beklagte die Abtretung anerkannt hätte (RGZ. Bd. 83, 186 — 77, 175). Das ist aber nicht geschehen und selbst wenn es geschehen wäre, würde der Umstand, daß die Beklagte eine Bank ist, gegen eine solche Annahme sprechen. Die Beklagte hat — wie das Landgericht zutreffend angenommen hat — nichts weiter getan, als der Klägerin gegenüber den ihr erteilten Auftrag mit dem Bemerken bestätigt, daß sie das Geld, wenn sie es erhalte, an die Klägerin abführen wolle. Eine neue rechtsgeschäftliche Verpflichtung hat sie damit der Klägerin gegenüber nicht übernehmen wollen. Klägerin hat also auch kein Klagrecht gegen sie.

2. Zu § 384 HGB.

Zur Frage der Valutaposition.

Urteil des RG. vom 7. 11. 1925 — I. 61. 25 —[1]).

Im Sommer 1916 hat die Klägerin die Beklagte beauftragt, 100 Stück der Klägerin gehörige Velgedacht Exploration Shares, die in einem für die Beklagte bei der Niederlassung der D. Bank in London eingerichteten Depot lagen, für die Klägerin zu verkaufen. Die Beklagte hat diesen Auftrag vollzogen und dabei einen Nettoerlös von 101,15 £ erzielt. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die Effekten als Selbstkäuferin übernommen, während die Beklagte einen Verkauf an Dritte geltend macht. Mit Schreiben vom 15. September 1916 hat die Beklagte unter Beifügung einer mit einem Reinerlös von 101,15 £ abschließenden Abrechnung der Klägerin mitgeteilt, daß die erwähnten Effekten verkauft seien, daß sie, die Beklagte, hierfür die Klägerin mit 101,15 £ erkannt und ihr diesen Betrag auf „Conto sep." gutgebracht habe. Tatsächlich hat die Beklagte den erzielten Nettoerlös dazu benutzt, um eine größere Schuld, welche sie bei der Londoner Filiale der D. Bank hatte, in Höhe des genannten Betrages abzudecken.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Klagewege die Zahlung des Wertes von 101,15 £ in deutscher Währung, etentuell von 101,15 £ nebst Zinsen. Die Beklagte verweigert die Zahlung, indem sie unter anderem den Standpunkt vertritt, daß der Klägerin nur zukomme, was sie erhalten würde, wenn der Nettoerlös von 101,15 £ zur Begründung eines Guthabens der Klägerin bei der Londoner Niederlassung der D. Bank verwandt worden wäre. Eine Bereicherung der Beklagten durch die teilweise Abdeckung ihrer Schuld bei der Londoner Filiale der D. Bank komme höchstens zu dem Betrage in Frage, den sie ohne jene Abdeckung an die D. Bank zahlen müßte.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat unter anderem folgendes ausgeführt:

Die Beklagte habe nach ihrem eigenen Zugeständnis im Jahre 1916 die der Klägerin gehörigen Aktien — welche die Beklagte für die Klägerin in einem Londoner Bankdepot in Verwahrung hatte — im Auftrage der Klägerin verkauft und dafür einen Erlös von 101,15 £ netto erzielt. Die Beklagte sei nach § 384 HGB. verpflichtet, der Klägerin diesen Erlös, den sie auch der Klägerin gutgeschrieben habe, herauszugeben. Dies genüge an sich zur Begründung des Anspruches der Klägerin auf Auszahlung der noch in Streit befindlichen 95,6 £ bzw. des Wertes derselben in Goldmark.

Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Sie lassen einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß für die streitigen Verpflichtungen der Beklagten, nämlich die Herausgabe des von ihr aus der Geschäftsbesorgung Erlangten, der Ort ihrer Niederlassung als der Erfüllungsort anzusehen und dementsprechend

---

[1]) Das Reichsgericht steht nach vorstehendem Urteil unzweifelhaft auf dem Standpunkt, daß der deutsche Bankier als Kommissionär sich bei der Abrechnung über ein wirklich im ehemals feindlichen Auslande beschlagnahmtes Kommissionsguthaben seinem Kommittenten gegenüber auf die Beschlagnahme berufen kann. Diese Feststellung ist von großer Bedeutung, und diese grundsätzliche Uebereinstimmung mit den Voraussetzungen, von denen ich in meinem Aufsatz im Bank-Archiv XXIV S. 175 ff. ausgegangen bin, läßt es mir erforderlich erscheinen, die in der Entscheidung enthaltenen Rechtssätze einer Prüfung zu unterziehen, insbesondere insofern, als das Gericht bezüglich der Frage, was denn eigentlich der Beschlagnahme unterliegt, zu einem Ergebnis gelangt, das m. E. zu Bedenken Anlaß geben dürfte. Das Gericht geht bei seiner Argumentation davon aus, daß die in dem Versailler Vertrag und in den zu seiner Durchführung erlassenen deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Eingriffe in private Rechtsverhältnisse dem normalen Rechtsleben gegenüber ungewöhnliche Ausnahmefälle bedeuten, und daß daher die einschlägigen Vorschriften streng und einschränkend auszulegen seien. Es handelt sich hier aber gar nicht um eine Auslegung „der einschlägigen Vorschriften" über die Beschlagnahme. Art. 297 VV. ist im wesentlichen nur ein Rahmengesetz: Den Ententemächten ist dadurch lediglich die Möglichkeit geboten, Beschlagnahmen vorzunehmen. Im übrigen ist die Durchführung der Liquidation (und damit auch der Beschlagnahme cf. Abs. 2 Art. 297b) den Gesetzen des Landes, das von der Möglichkeit der Beschlagnahme Gebrauch macht, überlassen. Die englische Gesetzgebung ordnet die Beschlagnahme aller deutschen Güter, Rechte und Interessen als Regel, nicht als Ausnahme an, so daß nicht eine strenge und einschränkende Auslegung, sondern im Gegenteil eine möglichst weite Interpretation der einschlägigen Vorschriften leider ganz allgemein geübt und von der Praxis der in Frage kommenden Ententegerichte als notwendig erachtet wird. Das Reichsgericht übersieht im übrigen, daß für Rechnung des Kunden tatsächlich ein Aktivum in dem Konto des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten vorhanden ist, und unterläßt es, sich mit meinen eingehenden Ausführungen über die Streitfrage im Bank-Archiv XXIV. Jahrgang S. 175 ff. auseinanderzusetzen, wobei hervorgehoben werden muß, daß das aus eben diesen meinen Ausführungen gewonnene Ergebnis, wonach der Kontostand des Kommissionärs bei seinem Korrespondenten für die Ansprüche des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär rechtlich keine Bedeutung hat, in Bankkreisen als die allein mögliche, der Billigkeit entsprechende Lösung dieser äußerst wichtigen Frage angesehen wird.

Auch die Ausführungen des Reichsgerichtsurteiles darüber, „daß die beklagte Bank in der vollen Höhe der durch die Gutschrift des Kommissionerlöses bei der Londoner Filiale der D. Bank erlangten Schuldentilgung bereichert sei und somit das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte in voller Höhe behalten habe", sind nicht überzeugend.

Das Reichsgericht meint, es sei Sache der Beklagten gewesen, gemäß §§ 54 ff. des Reichsausgleichsgesetzes eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts herbeizuführen, wenn sie geglaubt hätte, eine Aufhebung oder Abänderung ihrer gemäß § 384 HGB. der Klägerin gegenüber begründeten Verbindlichkeit herbeiführen zu können. Mangels einer entsprechenden Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts sei es für das streitige Rechtsverhältnis der Parteien ohne Bedeutung, wie eine solche Entscheidung gegebenenfalls ausgefallen wäre oder ausfallen würde. — Das Reichsgericht übersieht offenbar, daß die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts gemäß §§ 54 ff. RAG. erst möglich ist, wenn feststeht, daß eine Valutaschuld existiert (cf. Wortlaut des § 54 RAG. und Praxis des Reichswirtschaftsgerichts). Aus der Nichtstellung des Antrages beim Reichswirtschaftsgericht dürfen demnach keine Schlüsse gezogen werden.

Im übrigen schließt sich das Reichsgericht den Ausführungen des Oberlandesgerichts Rostock an, worin es u. a. heißt, der Debetsaldo der beklagten Bank bei der London Agency der D. Bank sei in voller Höhe in Geltung geblieben und die teilweise Abdeckung durch den Kommissionerlös komme nach wie vor zum vollen Betrage der Beklagten in ihrem Verhältnis zur D. Bank zugute, wie dies aus einer Auskunft der D. Bank vom 4. Januar 1924 sich ergebe.

Diese Auskunft muß vom Gericht unbedingt mißverstanden sein, denn, wie die Praxis gezeigt hat, hat die D. Bank, ebenso wie die übrigen Banken, nur eine den Bestimmungen des § 54 RAG. und der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts entsprechende Regelung der Vorkriegsverbindlichkeiten gegenüber der Londoner Filiale vornehmen können.

Otto Dickehage.

Digitized by Google

deutsches Recht maßgebend ist. Daraus folgt, daß die Beklagte, wenn sie, wie festgestellt, in Ausführung der ihr als Kommissionärin übertragenen Geschäftsbesorgung 101,15 £ netto erlangt hat, grundsätzlich zur Herausgabe dieses Betrages an die Klägerin als Kommittentin verpflichtet ist. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß es Sache der Beklagten ist, die von ihr gegen diesen an sich begründeten Anspruch vorgeschützten Einreden zu begründen und gegebenenfalls zu beweisen, und daß der Beklagten solches nicht gelungen ist.

Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes den in englischer Währung erzielten Erlös verwandt, um eine Schuld, welche die Beklagte damals bei der Filiale der D. Bank in London, und zwar gleichfalls in englischer Währung, hatte, teilweise abzudecken. Ferner hat die Beklagte der Klägerin den genannten Betrag in englischer Währung gutgeschrieben und von dieser Gutschrift der Klägerin Mitteilung gemacht. Mit diesen Vorgängen, die sich im Jahre 1916 abgespielt haben, war zwischen den Parteien das durch den Kommissionsvertrag begründete Rechtsverhältnis zum Abschluß gekommen und erledigt bis auf die Verpflichtung der Beklagten, das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte gemäß § 384 HGB. der Klägerin herauszugeben. Demgemäß hat die Einnahme jenes Erlöses durch die Beklagte nicht dazu geführt, daß ein Guthaben der Beklagten oder der Klägerin bei der genannten Filiale der D. Bank in London oder sonstwie in dem damals feindlichen Ausland entstand, welches in Gemäßheit des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 hätte beschlagnahmt werden können und beschlagnahmt ist. Es hat somit auch hinsichtlich des mehrerwähnten Erlöses keine der Parteien auf Grund der zur Durchführung des Versailler Vertrages erlassenen deutschen Gesetze, insbesondere des Liquidationsschädengesetzes (Neufassung vom 20. November 1923, RGBl. I S. 1148) oder des Reichsausgleichsgesetzes (Neufassung vom 20. November 1923, RGBl. I S. 1135) eine Entschädigung erhalten oder einen Anspruch auf eine solche Entschädigung erlangt. Hierauf fußend nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß nur eine wirklich erfolgte Beschlagnahme jenes Erlöses oder eines daraus resultierenden Guthabens der Beklagten oder der Klägerin im derzeit feindlichen Auslande der Beklagten das Recht geben würde, die Auskehrung des Erlöses an die Klägerin zu verweigern.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

Die Revision vertritt unter Berufung auf einen im Bank-Archiv 1925 S. 175 ff. erschienenen Aufsatz des Rechtsanwaltes Dickehage den Standpunkt, daß es nur darauf ankomme, ob ein der Beschlagnahme fähiges Guthaben der Klägerin überhaupt vorhanden gewesen sei, und bejaht dies, da in Fällen der fraglichen Art im Verhältnis des Kommittenten zum Kommissionär stets ein beschlagnahmefähiges Guthaben vorhanden sei, auch wenn der Kommissionär bei seinem ausländischen Korrespondenz-Bankier keinen Kredit-, sondern einen Debet-Saldo habe. Dies wird damit begründet, daß das innere Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Auslands-Bankier das Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Kommittenten nicht berühre.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten.

Die in dem Versailler Vertrag und in den zu seiner Durchführung erlassenen deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Eingriffe in private Rechtsverhältnisse bedeuten dem normalen Rechtsleben gegenüber ungewöhnliche Ausnahmefälle. Die einschlägigen Vorschriften sind daher streng und einschränkend auszulegen. Die in Artikel 297 des Versailler Vertrages erörterte Beschlagnahme und Liquidierung deutscher Güter, Rechte und Interessen in dem früher feindlichen Ausland und die dazu gegebenen deutschen Ausführungsvorschriften lassen die Schuld, welche nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes derzeit die Beklagte bei der Filiale der D. Bank in London hatte, als solche unberührt. Und ferner hat weder der Umstand, daß die Klägerin ein solches Guthaben gehabt haben würde, wenn die Beklagte den Kommissionserlös nicht zur Minderung ihrer Schuld bei der Londoner Filiale der D. Bank, sondern zur Bildung eines Guthabens der Klägerin in London benutzt hätte, noch der Umstand, daß das innere Verhältnis der Parteien zueinander grundsätzlich davon nicht berührt wird, ob die Beklagte damals bei der Filiale der D. Bank in London eine Schuld oder ein Guthaben hatte, ein beschlagnahmefähiges Guthaben der Klägerin und einen Eingriff in die Rechte und Interessen der Klägerin oder der Beklagten seitens der englischen Behörden gezeitigt.

Dieser wirklichen Sach- und Rechtslage gegenüber ist es im Verhältnis der Parteien bedeutungslos, wie sich ihre Rechtsbeziehungen gestaltet haben würden, wenn die Beklagte mit dem Kommissionserlös anders, wie geschehen, verfahren wäre.

Im übrigen hat das Berufungsgericht unter Heranziehung der Begründung des landgerichtlichen Urteils auch darauf hingewiesen, daß die Beklagte in der vollen Höhe der durch die Gutschrift des Kommissionserlöses bei der Londoner Filiale der D. Bank erlangten Schuldentilgung bereichtert sei und somit das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte in voller Höhe behalten habe. Aus der Auskunft der D. Bank vom 4. Januar 1924 ergebe sich, daß jene Gutschrift ohne Vorbehalt erfolgt sei und den Debetsaldo der Beklagten um den vollen Betrag des Aktienerlöses ermäßigt habe, sowie daß die D. Bank von den Debitoren ihrer Londoner Zweigniederlassung die Begleichung des jeweiligen Debetsaldos in voller Höhe und in englischem Gelde verlange. Danach sei an sich auch der Debetsaldo der Beklagten in voller Höhe in Geltung geblieben und komme die erwähnte teilweise Abdeckung durch den Kommissionserlös nach wie vor zum vollen Betrage der Beklagten in ihrem Verhältnis zur D. Bank zugute. Unter diesen Umständen sei es Sache der Beklagten, den Nachweis zu erbringen, daß ihre Bereicherung infolge der durch den Krieg entstandenen außerordentlichen Verhältnisse einen geringeren Umfang habe. Dieser Nachweis sei nicht geführt. Insbesondere sei eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichtes gemäß § 54 Ziffer 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. I S. 1135 ff.) nicht erwirkt.

Auch hier kann der Revision nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, es komme nicht auf die wirklich gegebenen Verhältnisse, sondern nur darauf an, in welcher Höhe das Reichswirtschaftsgericht in Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die Befreiung der Beklagten von ihrer Londoner Schuld durch die Gutschrift des Kommissionserlöses voraussichtlich festgesetzt hätte, falls eine solche Entscheidung erfolgt wäre. Vielmehr ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die Beklagte zunächst den Kommissionserlös in voller Höhe erhalten hat und durch seine Gutschrift in entsprechender Höhe von ihrer Londoner Schuld befreit ist. Glaubte die Beklagte eine Aufhebung oder Abänderung ihrer so gemäß § 384 HGB. der Klägerin gegenüber begründeten Verbindlichkeit nach dem Reichsausgleichsgesetz (Neufassung vom 20. November 1923) herbeiführen zu können, so wäre es ihre, der Beklagten, Sache gewesen, auf Grund von §§ 54 ff. des genannten Gesetzes eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichtes herbeizuführen. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht geschehen. Mangels einer entsprechenden Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichtes ist es für das streitige Rechtsverhältnis der Parteien ohne Bedeutung, wie eine solche Entscheidung gegebenenfalls ausgefallen wäre oder ausfallen würde.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die landschaftlichen, stadtschaftlichen und sonstigen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925[1]).

Bereits in Nr. 8 des Bank-Archiv (vom 15. Januar d. J.), S. 152, war darauf hingewiesen worden, daß der Goldpfandbriefmarkt in mehrere wohl zu unterscheidende Gruppen zerfällt. Der größten Gruppe, den Goldpfandbriefen der privaten Hypothekenbanken, waren die Abhandlungen in Nr. 8 und 9 gewidmet. Es bleibt nun noch übrig, den übrigen Teil dieses Marktes in der gleichen Weise zu untersuchen, um zu einem Gesamteindruck zu gelangen.

Von den 100 Ende Dezember v. J. an deutschen Börsen amtlich notierten Pfandbriefen der privaten Hypothekenbanken wurden 65, also rund $^2/_3$, in Berlin notiert. Von den übrigen Goldpfandbriefen wurden zu diesem Zeitpunkt an deutschen Börsen 43 Gattungen amtlich notiert und hiervon 32, also $^3/_4$ der Gesamtheit, in Berlin. Es dürfte daher kein schwerer Verstoß gegen die Grundsätze der vergleichenden Statistik sein, wenn die heutige Betrachtung sich aus inzwischen erforderlich gewordenen Raumrücksichten auf den Berliner Markt beschränkt.

Für die

Anlage der Tabellen

gilt dasselbe, was in der vorhergehenden Arbeit hinsichtlich der Methode, der Einschränkungen und Bedenken — namentlich bei den „Durchschnittskursen" — gesagt ist.

[1]) Vgl. hierzu den Artikel „Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken . . ." auf S. 152—160 und 174—180 des lfd. Jahrgangs.

Digitized by Google

Wegen der Einzelheiten muß daher auf Nr. 8 und 9 verwiesen werden. Es sei hier nur betont, daß dieselben Methoden zur Anwendung gelangt sind, und daß dadurch Vergleichsmöglichkeiten geschaffen wurden.

Den Pfandbriefen der privaten Hypothekenbanken stehen die Pfandbriefe der öffentlichen und „halböffentlichen" Bodenkreditinstitute gegenüber. Den Hauptteil der Institute des öffentlichen Rechts bilden die „kreditverbundenen" genossenschaftlichen Organisationen: die Landschaften und die Stadtschaften.

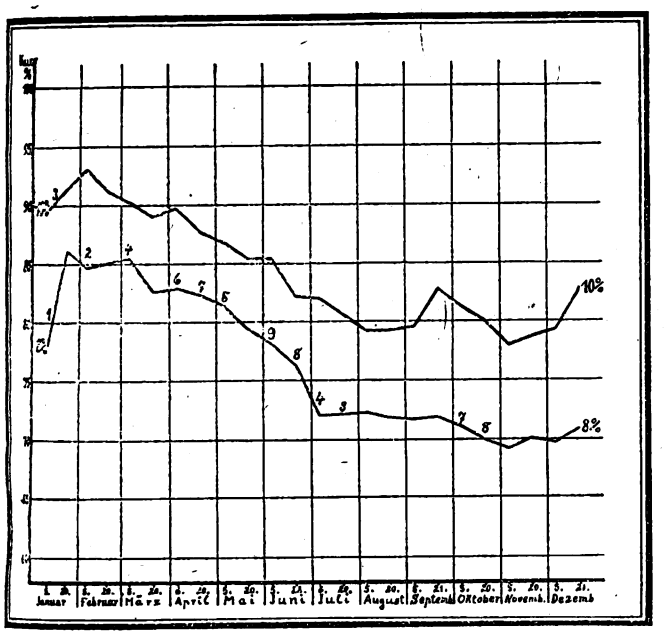

Figur 1.

Die Durchschnittskurse der landschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse 1925*).

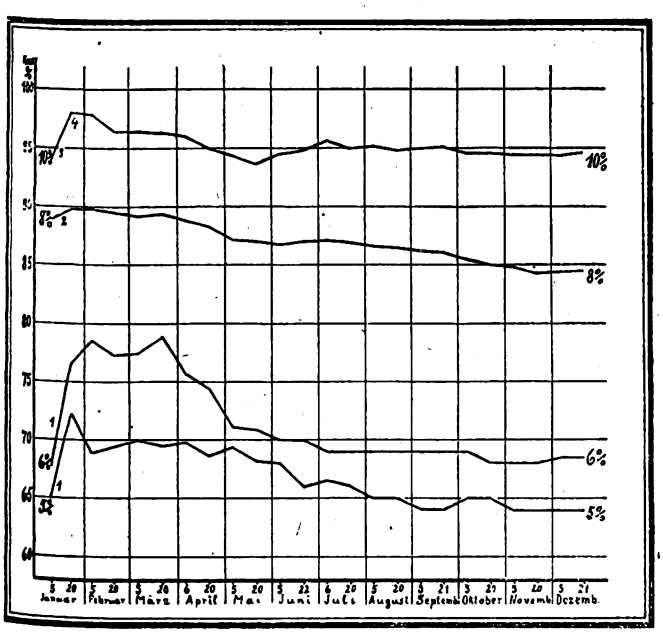

Figur 2.

Die Durchschnittskurse der stadtschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse 1925*).

Landschaften

sind in diesem Zusammenhang die auf (ständischer oder) genossenschaftlicher Zusammenfassung des ländlichen Grundbesitzes beruhenden öffentlichen Kreditinstitute zur Beschaffung des erforderlichen Realkredits unter solidarischer Haftung aller Mitglieder. In Preußen von Friedrich dem Großen begründet und zunächst zur Unterstützung adeliger Grundbesitzer bestimmt, erweiterten sie — eventuell unter Bildung besonderer landschaftlicher Kreditverbände — ihren Wirkungsbereich auch auf bürgerliche und bäuerliche Güter. Auch in Sachsen, Mecklenburg und Braunschweig gibt es landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditinstitute. In Preußen haben sich 1873 die meisten landschaftlichen Kreditanstalten zur „Centrallandschaft für die Preußischen Staaten" zusammen-

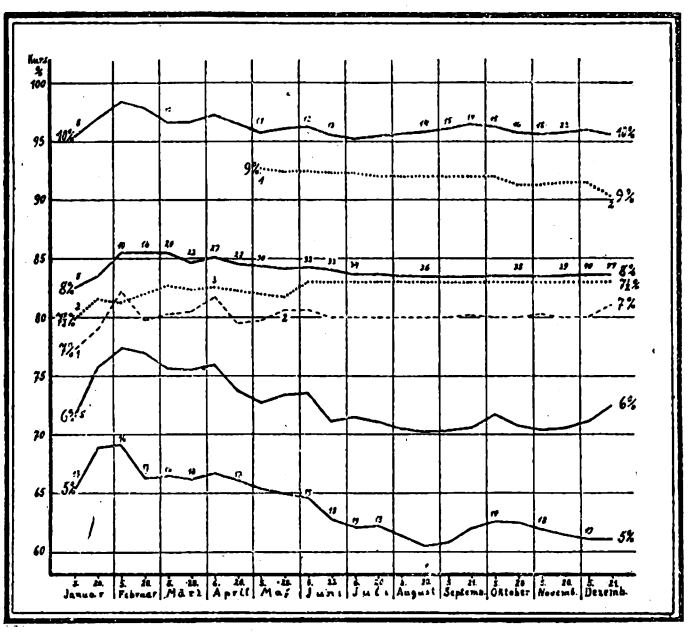

Figur 3.

Die Durchschnittskurse der Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken an deutschen Börsen 1925*). (Zum Vergleich aus Nr. 9 B.-A. vom 1. Februar wiederholt.)

geschlossen zum Zweck der Förderung des Kredits der Grundbesitzer, insbesondere durch gemeinsame Ausgabe von landschaftlichen Centralpfandbriefen. Die preußischen Landschaften unterstehen der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bei diesen beträgt der Goldpfandbriefumlauf Ende Dezember v. J. 266 874 000 GM (und zwar: 10proz. 208 909 000 GM, 8proz.: 57 965 000 GM).

Da die Landschaften satzungsgemäß verpflichtet sind — oder bis gegen Ende v. J. waren — den Kreditbedarf der Landwirte ohne Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes durch Hergabe von Pfandbriefen zu decken, so konnte es nicht ausbleiben, daß das Ueberangebot zu starken Kurssenkungen führte, die sich auf dem gesamten Pfandbriefmarkt auswirkten. Der verlockend hoch gewordene Effektivzins, der bei den 10proz. Pfandbriefen im November auf durchschnittlich 12,8 pCt., bei den 8proz. auf 11,6 pCt. gestiegen war, vermochte in jenen Monaten nicht die Nachfrage zu beleben. Die beiden Kurven der Figur 1 zeigen diesen Verlauf der Durchschnittskurse aus den Tabellen 1 und 2; sie heben sich ganz charakteristisch ab z. B. von den entsprechenden Kurvenzügen bei den privaten Hypothekenbanken, die zum Vergleich in demselben Maßstab (Figur 3) aus Nr. 9 hier nochmals wiedergegeben werden.

Außerhalb Berlins werden an landschaftlichen Pfandbriefen gehandelt in Dresden und Leipzig die 5proz. Feingold-Pfandbriefe und die 7proz. Gold-Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Creditvereins im Freistaat Sachsen und in Leipzig die 10proz. Feingold-Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins im Freistaat Sachsen. (Schluß des Textes S. 230.)

*) Die Zahlen bei den einzelnen Kurspunkten bedeuten die Anzahl der Kursnotierungen, aus denen die Durchschnittskurse berechnet sind.

Digitized by Google

	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Nettokurse[2]) in Reichsmark für 100 GM bzw. $^{100}/_{2790}$ kg Feingold am																							
			5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4.	5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Tabelle 1. Die 10 proz. landschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Ostpreußische Landschaft Goldpfandbriefe	4. u. 10.	100 GM	89,12	89,75	90,13	88,49	89,02	88,70	89,12	86,50	85,53	83,25	83,90	80,20	80,25	80,—	78,70	78,40	78,20	80,75	79,—	77,20	75,40	76,10	76,80	81,25
Landschaft der Provinz Sachsen Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM	89,87	91,90	95,13	92,70	90,67	89,50	90,12	88,25	87,38	86,49	85,90	83,10	82,80	81,—	78,90	78,80	78,90	82,50	80,30	80,—	78,40	78,75	79,50	83,—
Schleswig-Holsteinische Landschaft Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM	90,12	92,75	94,13	92,50	91,27	89,—	89,87	88,55	87,63	86,64	86,50	83,50	83,10	81,—	80,25	80,60	81,75	85,50	84,40	83,—	80,25	81,25	81,50	84,25
10 % *Zahl der Kursnotierungen*			*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*
ihr Durchschnitt[1])			**89,70**	**91,47**	**93,13**	**91,23**	**90,32**	**89,07**	**89,70**	**87,77**	**86,85**	**85,46**	**85,43**	**82,27**	**82,05**	**80,67**	**79,28**	**79,27**	**79,62**	**82,92**	**81,23**	**80,07**	**78,02**	**78,70**	**79,27**	**82,83**
Effektivzins			11,1	10,9	10,7	11,0	11,1	11,2	11,1	11,4	11,5	11,7	11,7	12,2	12,2	12,4	12,6	12,6	12,6	12,1	12,3	12,5	12,8	12,7	12,6	12,1

Tabelle 2. Die 8 proz. landschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Centrallandschaft für die Preußischen Staaten Goldpfandbriefe	4. u. 10.	100 GM							84,40	83,10	(12) 83,08	—	(2) 80,75	—	—	71,25	71,—	71,—	71,—	71,—	70,40	66,25	66,—	66,—	66,—	69,50
Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kreditverein Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM					86,20	(5) 83,—	82,60	82,30	77,50	75,20	74,10	71,—	70,—	72,—	72,75	73,10	73,10	73,25	72,50	68,25	69,—	72,25	73,—	72,—
Ostpreußische Landschaft Goldpfandbriefe	4. u. 10.	100 GM	(1) 78,12	—	(7) 82,64	(3) 83,26	83,90	81,60	84,90	83,10	(4) 80,38	(2) 78,04	76,—	(10) 75,—	—	70,50	(1) 70,50	(5) 70,50	—	(2) 71,—	—	69,50	(13) 69,50	—	66,75	71,—
Pommersche Landschaft Goldpfandbriefe	4. u. 10.	100 GM								83,10	82,30	82,—	82,—	(9) 82,—	—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—
Landschaft der Provinz Sachsen Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM							83,10	82,80	82,50	82,20	82,—	(10) 82,—	—	73,—	(1) 73,—	—	73,—	—	—	—	—	(2) 72,—	—	—
Schlesische Landschaft Goldpfandbriefe	4. u. 10.	100 GM								86,60	86,30	(2) 85,04	74,—	70,40	70,—	70,—	69,85	68,80	65,60	68,50	66,60	66,20	62,30	66,50	67,10	68,—
Schleswig-Holsteinische Landschaft Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM									(2) 82,54	(2) 82,24	81,50	(11) 81,50	—	—	—	(4) 73,—	73,—	73,—	73,—	73,—	73,—	73,—	73,—	73,—
Landschaft der Provinz Westfalen Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM		86,10	86,80	(2) 86,94	(2) 86,74	(1) 87,32	(9) 85,28	—	—	74,20	76,25	(1) 72,90	(1) 72,—	71,50	72,80	70,25	72,—	(1) 72,—	69,10	70,50	69,10	66,10	67,40	68,30
Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM					85,20	78,40	77,10	75,55	76,50	76,50	77,25	76,—	76,—	74,—	(1) 74,25	(4) 73,25	71,50	71,60	(3) 71,25	71,—	70,—	70,—	70,—	70,—
8 % *Zahl der Kursnotierungen*			*1*	*1*	*2*	*2*	*4*	*4*	*6*	*7*	*8*	*8*	*9*	*8*	*4*	*8*	*8*	*8*	*8*	*8*	*7*	*8*	*8*	*8*	*8*	*8*
ihr Durchschnitt[1])			**78,12**	**86,10**	**84,72**	**85,10**	**85,51**	**82,58**	**82,90**	**82,36**	**81,39**	**79,43**	**78,21**	**76,35**	**72,—**	**72,16**	**72,39**	**71,86**	**71,78**	**71,92**	**71,12**	**69,96**	**69,24**	**70,11**	**69,78**	**70,85**
Effektivzins			10,2	9,3	9,4	9,4	9,4	9,7	9,7	9,7	9,8	10,1	10,2	10,5	11,1	11,1	11,1	11,1	11,1	11,1	11,2	11,4	11,6	11,4	11,5	11,4

Tabelle 3. Die 10 proz. stadtschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft) Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM	95,87	99,—	98,38	98,—	97,87	97,50	97,12	97,—	96,63	96,24	96,50	96,50	97,—	96,50	96,25	95,75	95,75	95,75	95,75	95,50	95,—	95,—	95,—	95,75
Berliner Hypothekenbankverein (Stadtschaft) Goldstadtschaftsbriefe	4. u. 10.	100 GM	89,62	96,—	96,88	92,99	93,37	93,50	94,62	93,25	94,13	91,50	91,50	93,—	93,75	93,75	93,75	93,75	93,50	93,75	93,75	93,75	93,75	93,75	93,75	93,75
Preußische Zentralstadtschaft Goldpfandbriefe Reihe 4	1. u. 7.	100 GM	96,87	98,50	98,13	97,25	97,37	96,75	94,62	93,75	93,38	93,49	95,—	95,—	96,—	95,—	95,—	95,—	95,—	95,—	94,—	94,—	94,—	94,—	94,—	94,—
Reihe 5	1. u. 7.	100 GM		98,50	98,13	97,75	97,37	98,—	97,37	95,75	93,38	93,49	95,—	95,—	96,—	95,—	96,—	95,—	96,—	96,—	95,—	95,—	95,—	95,—	95,—	95,—
10 % *Zahl der Kursnotierungen*			*3*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*	*4*
ihr Durchschnitt[1])			**94,12**	**98,—**	**97,88**	**96,50**	**96,50**	**96,44**	**95,93**	**94,94**	**94,38**	**93,68**	**94,50**	**94,88**	**95,69**	**95,06**	**95,25**	**94,88**	**95,06**	**95,13**	**94,63**	**94,56**	**94,44**	**94,44**	**94,44**	**94,63**
Effektivzins			10,6	10,2	10,2	10,4	10,4	10,4	10,4	10,5	10,6	10,7	10,6	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,6	10,6	10,6	10,6	10,6	10,6

Anmerkungen (Näheres s. Text in Nr. 8 u. 9 des „Bank-Archiv" vom 15. 1. u. 1. 2. 1926): [1]) Durchschnitt berechnet aus der Summe der Kurse, dividiert durch die Zahl der Kursnotierungen. [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 1925. Die Nettokurse für 1. 1. bis 31. 5. 1925 wurden errechnet, indem die um 10 % Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkursen abgezogen [illegible] zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurse zu

Digitized by Google

1	Zinstermin am 1. des (Monat)	Notierung erfolgt an der Börse in RM für	Nettokurse[2]) in Reichsmark für 100 GM bzw. 100/2790 kg Feingold am																							
			5. 1.	20. 1.	5. 2.	20. 2.	5. 3.	20. 3.	6. 4.	20. 4.	5. 5.	20. 5.	5. 6.	22. 6.	6. 7.	20. 7.	5. 8.	20. 8.	5. 9.	21. 9.	5. 10.	20. 10.	5. 11.	20. 11.	5. 12.	21. 12.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Tabelle 4. Die 8 proz. stadtschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft) Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM	87,90	90,10	89,30	89,—	88,70	88,40	88,10	87,80	87,—	86,70	86,50	87,—	87,25	86,75	86,25	86,—	85,50	85,25	85,—	84,—	81,70	81,50	81,75	82,—
Preußische Zentralstadtschaft Goldpfandbriefe Reihe 3 und 6	1. u. 7.	100 GM	89,90	89,60	90,30	90,—	89,70	90,40	89,60	88,80	(1) 87,52	87,20	87,—	87,—	87,—	87,—	87,—	87,—	87,—	87,—	86,—	86,—	88,—	87,—	87,—	87,—
8% *Zahl der Kursnotierungen*			2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
ihr Durchschnitt[1])			88,90	89,85	89,80	89,50	89,20	89,40	88,85	88,30	87,26	86,95	86,75	87,—	87,13	86,88	86,63	86,50	86,25	86,13	85,50	85,—	84,85	84,25	84,38	84,50
Effektivzins			9,0	8,9	8,9	8,9	9,0	9,0	9,0	9,1	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	9,3	9,3	9,3	9,4	9,4	9,4	9,5	9,5	9,5

Tabelle 5. Die 6- und 5 proz. stadtschaftlichen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Preußische Zentralstadtschaft 6% Goldpfandbriefe Reihe 2	1. u. 7.	100 GM	(3) 67,75	76,70	78,48	77,25	(3) 77,32	78,80	75,58	(6) 74,44	(1) 71,14	70,90	70,—	70,—	69,—	69,—	69,—	69,—	69,—	69,—	69,—	68,—	68,—	68,—	68,50	68,50
6% ihr Effektivzins			8,9	7,8	7,6	7,8	7,8	7,6	7,9	8,1	8,4	8,5	8,6	8,6	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8
Preußische Zentralstadtschaft 5% Goldpfandbriefe	1. u. 7.	100 GM	64,94	72,25	68,81	69,38	69,94	69,50	69,81	68,62	(1) 69,44	68,25	68,—	66,—	66,50	66,—	65,—	65,—	64,—	64,—	65,—	65,—	64,—	64,—	64,—	64,—
0 ihr Effektivzins			7,7	6,9	7,3	7,2	7,1	7,2	7,2	7,3	7,2	7,3	7,4	7,6	7,5	7,6	7,7	7,7	7,8	7,8	7,7	7,7	7,8	7,8	7,8	7,8

Tabelle 6. Die sonstigen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925.

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank 10% Goldhypothekenpfandbriefe Reihe 2	1. u. 7.	100 GM	91,87	95,50	97,13	95,25	95,62	95,50	95,12	94,75	94,38	93,99	94,50	94,50	94,50	94,—	95,—	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50	95,50	94,50	94,—	94,—
Preußische Landes-Pfandbriefanstalt ♦ 10% Feingold-Pfandbriefe Reihe 1	4. u. 10.	1 g Fgold	90,45	93,97	94,73	95,06	93,97	95,03	95,57	95,20	94,83	94,45	94,43	94,06	94,03	93,97	92,94	92,90	92,53	92,16	93,78	93,41	93,75	93,37	92,99	93,34
10% Goldmark-Pfandbriefe Reihe 2	4. u. 10.	100 GM						94,75	96,87	96,—	95,63	95,25	95,—	95,—	95,—	94,80	95,—	95,—	94,—	94,75	94,75	94,75	94,50	95,—	95,—	95,—
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank 8% Gold-Hypothekenpfandbriefe Reihe 1	4. u. 10.	100 GM	84,10	84,80	85,75	85,60	85,40	85,10	85,40	85,10	84,80	84,50	84,50	85,—	85,—	85,—	85,50	86,—	86,—	86,—	86,—	86,50	86,—	84,—	84,—	84,—
Landesbank der Rheinprovinz 8% Goldpfandbriefe am 2. 1. 30 mit 102% ohne Kündigung rückzahlbar	1. u. 7.	100 GM						92,40	92,10	92,30	92,—	91,95	94,50	(2) 94,50	94,50	94,50	94,50	94,50	94,55	94,50	94,50	94,50	94,50	94,50	94,50	94,50
Preußische Landes-Pfandbriefanstalt 8% Feingold-Pfandbriefe Reihe 15	1. u. 7.	1 g Fgold	79,11	83,83	84,25	83,95	83,65	84,06	83,76	83,46	82,09	81,79	81,49	80,83	81,26	81,32	81,02	80,72	80,42	80,12	80,54	80,60	81,01	80,71	80,77	80,83
8% Goldmark-Pfandbriefe Reihe 4	1. u. 7.	100 GM													82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—
Thüringische Landes-Hypotheken-Bank 8% Goldschuldverschreibungen Reihe 2	3. u. 9.	100 GM	81,50	84,20	84,90	85,60	86,90	84 10	84,05	83,50	82,45	81,40	81,—	80,50	82,—	83,50	82,25	80,50	80,50	80,—	79,25	79,—	79,—	79,—	80,—	79,25
Preußische Landes-Pfandbriefanstalt 5% Feingold-Pfandbriefe Reihe 11—14, 16	1. u. 7.	1 g Fgold	60,15	63,55	64,79	63,90	62,27	62,44	62,25	61,34	61,87	61,69	61,50	60,60	60,51	60,32	59,77	59,59	59,05	58,14	57,95	57,76	57,57	57,39	56,84	56,66
5% Goldmark-Pfandbriefe Reihe 3	1. u. 7.	100 GM												61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—	61,—
Thüringische Landes-Hypotheken-Bank 5% Goldschuldverschreibungen Reihe 1	6. u. 12.	100 GM	62,56	69,38	69,69	69,50	69,31	(2) 69,15	68,93	(5) 68,31	66,56	(2) 69,40	(3) 66,75	64,—	62,50	—	(1) 61,50	(6) 61,—	(5) 61,—	61,—	61,—	60,50	60,50	60,—	(11) 60,—	59,25

Anmerkungen (Näheres s. Text in Nr. 8 u. 9 des „Bank-Archiv" vom 15. 1. u. 1. 2. 1926): [1]) Durchschnitt berechnet aus der Summe der Kurse, dividiert durch die Zahl der Kursnotierungen. [2]) Nettokurse = Börsenkurse seit 1. 6. 1925. Die Nettokurse für 1. 1. bis 31. 5. 1925 wurden errechnet, indem die um 10% Kapitalertragsteuer verminderten jeweiligen Stückzinsen von den (die Stückzinsen enthaltenden) Börsenkursen abgezogen wurden. Die eingeklammerten Kursivzahlen über den Kursen geben an, um wieviel Börsentage man von dem Stichtage, der keine Kursnotiz brachte, zurückgehen muß, um zum letztvorhergehenden, angegebenen Kurse zu gelangen. Striche an Stelle einer Kursangabe besagen, daß in der Zeit vom Stichtag bis zum vorhergehenden Stichtag keine Kursnotiz zustande kam.

Digitized by Google

Stadtschaften

sind öffentliche zufolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern bebauter oder in Bebauung befindlicher Hausgrundstücke zu dem Zwecke gebildet werden, den Mitgliedern der Vereinigung durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen zu gewähren. Auf bereits bestehenden genossenschaftlichen Bodenkreditinstituten für städtischen Grundbesitz (z. B. Berliner Pfandbriefamt) sich aufbauend, beruhen die Stadtschaften auf dem „Gesetz zur Errichtung und Förderung von Stadtschaften" vom 8. 6. 1918; sie unterstehen hinsichtlich der Aufsicht dem Minister für Volkswohlfahrt. Im Januar 1922 haben sich die Stadtschaften der Provinzen Brandenburg, Pommern und Ostpreußen zu der Preußischen Zentralstadtschaft zusammengeschlossen mit dem Zweck, gemeinsam den Kredit des städtischen Hausbesitzes zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ein gemeinsamer Pfandbrief, der Zentralstadtschaftsbrief, ausgegeben.

Hinsichtlich des stadtschaftlichen Pfandbriefmarktes ist wohl noch in aller Erinnerung die Beunruhigung des Marktes durch das Kahn-Engagement des Berliner Pfandbriefamtes. Diese Stadtschaft hatte seinerzeit innerhalb eines Gesamtumlaufs von 14½ Millionen GM dem Kahn-Konzern ein Darlehen von 6¾ Millionen GM in Pfandbrieform mit Sperrverpflichtung gegeben. Durch Lombardierung dieses Pfandbriefpakets hatte der Konzern sich die gewünschten Barmittel verschafft. Als er nun in Schwierigkeiten geriet und die verschiedenen Pfandhalter die Pfandbriefe zu verwerten sich veranlaßt sahen, erklärte die Berliner Stadtschaft, zur Aufnahme so großer Mengen ihrer Pfandbriefe nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage zu sein. Am 21. Oktober fiel der 8proz. Goldpfandbrief des Berliner Pfandbriefamts von 84,— auf 82,— bz. B×. Nach schwierigen Verhandlungen, bei denen auch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg mitwirkte, kam es zu Vereinbarungen, denen zufolge jene Goldpfandbriefe ohne Inanspruchnahme der Börse (z. B. bei der Städtischen Sparkasse der Sadt Berlin einem englischen und einem holländischen Institut) untergebracht wurden, so daß auch die trotz der ersten — ungenügenden — Sanierung Ende November vom Kahn-Konzern beantragte Geschäftsaufsicht keine neue Beunruhigung des Pfandbriefmarkts hervorrief.

Von stadtschaftlichen Goldpfandbriefen werden außerhalb Berlins in Dresden und Leipzig die 5proz. Goldhypothekenpfandbriefe der Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden Reihe 1 gehandelt.

Sonstige Bodenkreditinstitute.

Bei der Vielgestaltigkeit der Formen, in denen der Realkredit seine Befriedigung sucht, müssen in dieser Schlußgruppe verschiedenartige Kreditinstitute vereinigt werden.

Die Preußische Landes-Pfandbriefanstalt, die durch drei Feingold- und drei Goldmark-Pfandbriefe zu je 10, 8 und 5 pCt. vertreten ist, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurde im Jahre 1922 gegründet und untersteht der Aufsicht des Ministers für Volkswohlfahrt. Ihre Aufgabe ist, zum gemeinen Nutzen nichtlandwirtschaftlichen Grundkredit zu gewähren. Sie gibt Darlehen zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung, und zwar in Kleinhäusern jeder Art, insbesondere Wohnheimstätten, und in Mittelhäusern, insbesondere solchen, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank ist zwar der Rechtsform nach eine Aktiengesellschaft und untersteht dem Reichshypothekenbankgesetz. Sie ist jedoch eine Schöpfung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und des Verbandes der Kreditgenossenschaften und daher wohl am besten als „halböffentliches" Bodenkreditinstitut zu charakterisieren. Ihr Beleihungsgeschäft erstreckt sich in der Hauptsache auf den kleineren oder mittleren Haus- und Grundbesitz in Stadt und Land unter Bevorzugung der Kreise, die ihren Bedarf an Betriebskredit bei Kreditgenossenschaften decken.

Eine besondere Stellung nehmen die 8proz. Goldpfandbriefe der Landesbank der Rheinprovinz ein. Dieses öffentlich-rechtliche Kreditinstitut hat den 8proz. Goldpfandbrief mit der Bestimmung ausgegeben, daß er am 2. 1. 1930 mit 102 pCt. ohne vorherige Kündigung eingelöst wird. Dieser nahe Einlösungstermin und das Agio sind entscheidende Kursbildungsfaktoren, die den meisten anderen Pfandbriefarten abgehen, und die den abnorm hohen Kurs und dessen Stetigkeit erklären[2]). Ein ähnlicher Fall liegt übrigens auch bei den Goldpfandbriefen der privaten Hypothekenbanken vor, worauf hier noch hingewiesen sei. Auch die 6proz. Goldhypothekenpfandbriefe Emission 35 der Preußischen Pfandbriefbank werden bereits im April 1929 zum Nennwert zurückgezahlt; infolgedessen liegt ihr Kursstand mit 80—85[3]) über dem Kursniveau aller übrigen 6proz. Pfandbriefe und erhöht daher auch etwas den Durchschnittskurs dieser Gruppe.

Die Thüringische Landes-Hypothekenbank A. G. war 1923 als Bank für Goldkredit A. G. gegründet worden und durch Beschluß der a. o. GV. vom 22. 12. 1924 in eine Hypothekenbank im Sinne des HBG. umgewandelt worden. Da das Aktienkapital sich in den Händen der Thüringischen Staatsbank befindet, ist sie am richtigsten wohl gleichfalls als „halböffentliches" Bodenkreditinstitut zu bezeichnen. Da die von der Bank vor ihrer Umwandlung in eine Hypothekenbank ausgegebenen „Goldschuldverschreibungen" wenigstens zu einem, wahrscheinlich größeren Teil durch Goldhypotheken — zum andern Teil durch Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts — gedeckt sind, wurden sie hier in die Uebersicht über die Pfandbriefe aufgenommen.

Fortgelassen dagegen wurden die Feingold-Rentenbriefe der der Preußischen Landes-Pfandbriefanstalt nahestehenden Deutschen Wohnstättenbank, da sie durch eingetragene Reallasten (Rentenschulden), also nicht durch Hypotheken, gedeckt sind.

Die Goldpfandbriefe Reihe 14 der Braunschweigischen Staatsbank (Leihhausanstalt) konnten im Tabellenwerk keine Aufnahme finden, da sie zwar noch im Dezember 1925, aber nach dem letzten Stichtag zum erstenmal notiert wurden.

Außerhalb Berlins werden noch notiert:

in Dresden: die 5proz. (Reihe 8) und die 8proz. (Reihe 9) Goldpfandbriefe der Landständischen Bank des Markgraftums Oberlausitz zu Bautzen und die 8proz. (Reihe 2) Goldpfandbriefe der Kreditanstalt sächsischer Gemeinden;

in München: die 6proz. (Reihe 1), die 8½proz. (Reihe 4, Reihe 5—8) und die 10proz. (Reihe 2 bis 3) Goldpfandbriefe der Bayerischen Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., also eines privatrechtlichen, genossenschaftlichen Bodenkreditinstituts.

---

[2]) Damit zum Ernst der Humor nicht fehle: einem von ihm errechneten Durchschnittskurse von etwa 11 fünfprozentigen Goldpfandbriefen privater Hypothekenbanken (wie hier auf S. 180 gezeigt wurde, mußte der Kurs dieser Pfandbriefe zur Erreichung der dem landesüblichen Zinsfuß entsprechenden Effektivverzinsung sinken) stellt Dr. Heinz Luedicke in Nr. 21 der „Sparkasse" als leuchtendes Beispiel die Kurshöhe und den Kursverlauf dieses achtprozentigen, 1930 mit 102 pCt. rückzahlbaren Goldpfandbriefs der Landesbank der Rheinprovinz gegenüber!!

[3]) Siehe S. 176/177 in Nr. 9 des Bank-Archiv vom 1. Februar d. J.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. März 1926. Nummer 12

Inhalts-Verzeichnis.

Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. (Eine Analyse der Harvard-Analyse.)
Von Dr. Carl Krämer, Hamburg.

Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig? (Schluß.)
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?
Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Reimer, Berlin-Zehlendorf.

Einzelfragen des Aufwertungsrechts.
Von Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Berlin.

Wirtschaft und Banken.

Haftung der Sparkassen für die Unterschrift ihrer Rendanten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Die Bewegungen der wichtigeren Währungen seit Juli 1924.

Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. (Eine Analyse der Harvard-Analyse.)

Von Dr. **Carl Krämer**, Hamburg.

Die wöchentlichen Veröffentlichungen der Harvard-Universität, des einzigen Instituts, das heute eine ebenso systematische wie gründliche und zuverlässige Konjunkturbeobachtung und -deutung treibt, stellen dem europäischen Betrachter, der sich um ein Verständnis der verschlungenen Bahnen des amerikanischen Wirtschaftslebens müht, ein reizvolles Problem. Die drei Wirtschaftskurven, die dem flüchtigeren Auge den Wirtschaftsverlauf verdeutlichen sollen und die sich seit 1903 bis zu den Jahren 1921—1922 hin in einem streng gesetzmäßigen Auf und Ab bewegten, scheinen den inneren Kontakt verloren zu haben: sie streben auseinander und immer weiter auseinander, um sich, wie es scheint, nie wieder zu dem gewohnten Trio der Wellenlinien zusammenzufinden.

Der Wirtschaftsbetrachtung des Komitees für Wirtschaftsforschung an der Harvard-Universität liegt die für jede Konjunkturforschung grundlegende Vorstellung eines Wirtschaftszyklus (Economic Cycle) zugrunde, dessen Dauer sich in der Vorkriegszeit auf 3—4 Jahre belief. Die Phasen: Depression, Erholung, Prosperität, Anspannung und Krisis folgten einander in Abständen, die die Dauer eines Jahres selten überschritten, meist aber weit darunter blieben. Sehr instruktiv ist hier eine Tabelle, die von Professor Warren M. Persons von der genannten Universität aufgestellt wurde und die die Symptome, deren sich die Harvard-Analyse vor allem bedient, übersichtlich zusammenstellt:

Die fünf Phasen des Wirtschaftszyklus, 1903—1914.

	Nov.—Dez. 1903 —Nov.—Dez. 1907 Monate	Jan.—Febr. 1908 —Juli—Aug. 1910 Monate	Okt.—Sept. 1910 —Nov.—Dez. 1913 Monate
Phase 1: Depression	10	6	10
a) Die Effektivkurse beginnen zu steigen, die Spekulation wird lebhafter.			
b) Die Warenpreise sinken weiter; die Geschäftstätigkeit ist träge.			
c) Die Zinssätze sinken; die Bankreserven steigen.			
Phase 2: Erholung	18	14	12
a) Die Effektenspekulation ist sehr rege.			
b) Die Geschäftstätigkeit erwacht; die Preise beginnen zu steigen.			
c) Am Ende dieser Phase beginnen auch die Zinssätze zu steigen.			
Phase 3: Prosperität	10	4	8
a) Die Effektenhausse kommt zum Stillstand.			
b) Geschäftstätigkeit und Preise steigen weiter.			
c) Die Zinssätze steigen weiter, während die Bankreserven zurückgehen.			
Phase 4: Anspannung	10	4	4
a) Die Effektenkurse gehen scharf zurück.			
b) Die Aufwärtsbewegung von Umsätzen und Preisen kommt zum Stillstand.			
c) Die Zinssätze bleiben hoch; die Lage der Banken ist gespannt.			
Phase 5: Industrielle Krisis	2	4	6
a) Die Effektenkurse erreichen den Tiefstand.			
b) Vorräte werden liquidiert, die Preise fallen und die Geschäftstätigkeit geht scharf zurück.			
c) Die Zinssätze erreichen den Höhepunkt und die Bankreserven den Tiefpunkt.			
Die Krisis bricht aus.			
Dauer des vollständigen Zyklus	50	32	40

Digitized by Google

Das bemerkenswerte der augenblicklichen Situation ist nun, daß diese Verbindung der drei Mächte (Kapitalmarkt, Warenmarkt und Geldmarkt) oder der Kurse, Preise und Zinsen, nicht mehr zu bestehen scheint. Das Spekulationsniveau ist bekanntlich außerordentlich hoch, die Zinssätze verhältnismäßig niedrig und die Geschäftstätigkeit befriedigend, ohne daß eine Neigung zu einer ausgesprochenen Hausse bemerkbar wäre. Nach der allgemeinen Liquidation der Jahre 1920—1921 bringt das Jahr 1922 einen jähen Anstieg der Kurse und Preise, der im Anfang des Jahres 1923 ein ebenso jähes Ende findet. Auch der auf diesen Umschwung folgende Rückgang ist nur von kurzer Dauer, da die Zinssätze ziemlich rasch wieder sinken. Auffällig wird das Sinken der Zinssätze jedoch erst im Jahre 1924, als die Bundesreservebanken, die während des Jahres 1923 eine sehr wirkungsvolle Marktverknappungspolitik getrieben hatten, diese Politik zugunsten der entgegengesetzten aufgeben und damit die Geldflüssigkeit außerordentlich befördern. Die billigen Zinssätze rufen schon im Herbst 1923 eine Effektenhausse hervor, die, wie man rückblickend feststellen kann, bis heute andauert, freilich nicht ohne gelegentliche Rückschläge; doch liegt jeder Gipfelpunkt beträchtlich höher als der vorhergehende. Auch die Geldsätze steigen nach dem im Herbst 1924 erreichten Tiefpunkt bis in die Mitte 1925 wieder an; dann folgt eine Periode der Stabilität, die im neuen Jahr einer erneuten Abwärtsbewegung zu weichen scheint. Die Warenmärkte selbst sind während der Jahre 1924 und 1925 von diesen Begebenheiten ziemlich unberührt geblieben. Die Preise und Produktionsmengen verfolgen während des Jahres eine Kurvenbewegung, deren Tiefpunkt im Juni etwa liegt. Schaltet man, wie es die Harvard-Untersuchungen tun, diese regelmäßigen Saisonschwankungen aus, so bildet die Kurve der Geschäftstätigkeit eine gerade Linie, die 1925 etwas höher liegt als 1924. Es wäre also das erreicht, was man eine konjunkturlose Wirtschaft genannt hat, wenn nicht eben das ungewöhnlich hohe Spekulationsniveau, als ein Infektionsherd gleichsam, die Wirtschaft des Landes dauernd beunruhigte. Es erhebt sich die Frage, wie diese ungewöhnliche Situation zu deuten sei: „Auf der einen Seite hohe Effektenkurse und Effektenumsätze, eine Hausse auf dem Baumarkt verbunden mit einer Terrainspekulation; auf der andern Seite zurückhaltende Kauf- und Anlagepolitik, wie sie sich in ungewöhnlich stabilen Warenmärkten zeigt, mäßige Produktionszahlen und ein verhältnismäßig niedriges Zinsniveau."

Das Institut findet für die Erscheinung folgende Erklärung: Vor allen Dingen scheint der Wille der Wirtschaft selbst einen gleichbleibenden Geschäftsumfang zu bevorzugen. Die Geschäftswelt lebt noch in der Erinnerung an die Liquidation der Jahre 1920—1921. Sie hält es für ratsamer, so meint Harvard, den Geschäftsumfang über einen gewissen Grad der Blüte nicht hinausgehen zu lassen, obwohl die Möglichkeit dazu bei den günstigen Bedingungen am Geldmarkt durchaus vorhanden wäre. Denn es ist offensichtlich, daß einem raschen Aufschwung von Produktion und Preisen recht bald ein Rückschlag folgen muß, der um so drastischer wirkt, je größer der Aufschwung war und je mehr er die Absatzmöglichkeit überschritt. Man wird sich an dieser Stelle der Worte S p i e t h o f f s entsinnen müssen: „Die letzte Ursache der Aufschwungsbewegungen ist etwas S e e l i s c h e s und nichts Wirtschaftliches". Tatsächlich ist die Geschäftsgesinnung der Wirtschaftstreibenden das Ausschlaggebende: Es braucht deshalb nicht immer das einzutreten, was nach dem Stand der materiellen Bedingungen möglich wäre. Falls das Denken der Unternehmer sich von der Vorstellung abwendet, daß es gelte, jede denkbare Gewinnchance auszunutzen und dahin gelangt, in der engsten Anpassung der Gütererzeugung an den Güterbedarf das Ideal zu sehen, so ist damit erst die unerläßliche Vorbedingung gegeben für eine Politik der stabilen Preise, eine Politik, wie sie nach Ansicht vieler Wirtschaftskreise von dem Bundesreserveamt getrieben werden sollte.

Das Vorhandensein eines zentralen Notenbanksystems ist der zweite Punkt, der, wie auch immer geartet die Politik dieses Systems sei, einen stabilisierenden Einfluß auf den Wirtschaftsverlauf ausüben muß. Wie diese Politik tatsächlich geartet ist, darüber eine Auskunft zu geben ist schwer, wenn nicht unmöglich; selbst in einem der „wöchentlichen Briefe" findet sich der Satz, daß die widersprechenden Aeußerungen der Prominenten den Zweifel daran rechtfertigen, daß das Bundesreserveamt eine feststehende Meinung hat. Die Notenbankpolitik ist die große Unbekannte unter den Wirtschaftsfaktoren der Vereinigten Staaten. Immerhin glaubt das Komitee den Satz aufstellen zu können, daß seit Anfang des Jahres 1923 jeder auftretenden Neigung zu einer übertriebenen Produktion oder einer übertriebenen Steigerung der Warenpreise oder der Spekulationstätigkeit mit einer Versteifung der Kreditmärkte, jedem wirklichen Umschlagen des Geschäftsrückganges in eine Depression dagegen mit einer Erleichterung der Kreditmärkte begegnet worden sei, wozu die Banken in der Lage gewesen seien vermöge ihrer großen Reserven (Goldeinfuhrüberschuß). Ich möchte diese Charakteristik der Zentralbankpolitik für zum mindesten sehr schematisch halten; ich glaube nicht, daß die Reservebankpolitik in diesem Sinne erfolgreich gewesen wäre ohne die oben erwähnte Geschäftsgesinnung. Tatsächlich hat die Bankpolitik der letzten Jahre dahin geführt, den Zinssatz von New York niedrig zu halten aus Gründen der wirtschaftlichen Außenpolitik: es galt nämlich die Zinsspanne zwischen New York und London aufrecht zu halten, ohne eine allzu schwere Belastung der englischen Industrie. Diese Zinspolitik, die man vielleicht als eine Gegengabe für die Zusage Englands, zur Goldparität zurückzukehren, auffassen, vielleicht auch aus einer noch weitergehenden „Europapolitik" der Vereinigten Staaten verstehen kann, hat im Inland die Spekulation ganz außerordentlich belebt; die Wirtschaft hat insofern Vorteil davon gehabt, als sie die Aufrechterhaltung einer relativ hohen Umsatztätigkeit ermöglichte. Diese Politik ist, wie verständlich, sehr oft Gegenstand der Kritik gewesen; doch muß erkannt werden, daß das Bankamt in einer Zwangslage war. Das Ideal wäre gewesen, ein niedriges Zinsniveau, das zum Zwecke einer Förderung der „European Reconstruction" wünschenswert war, aufrechtzuerhalten ohne zugleich damit eine chronische Effektenhausse hoch zu züchten. Aber an diesem Punkt versagt die Aufsichts- und Regulierungsfähigkeit selbst einer so mächtigen Körperschaft, wie das Bundesreservesystem eine ist.

Alles Zukünftige hängt von zwei Faktoren ab: Erstens der Fortdauer der bisher zu beobachtenden Geschäftsgesinnung und zweitens der künftigen Politik der Bundesreservebanken. Bleiben beide Faktoren wie sie gewesen sind, das heißt, bleibt die Geschäftswelt zurückhaltend, bleiben die Preise also stabil und führen die Banken ihre bisherige Politik der Niedrighaltung des Zinsfußes fort, so mögen sich die Vorgänge auf dem Effektenmarkt gestalten wie sie wollen; die Gesamtwirtschaft würde dadurch wenig beeinflußt werden. Greifen aber die Reservebanken zu dem Mittel der Marktverknappung, sei es, weil ihnen das Spekulationsniveau besorgniserregend wird, sei es, weil sie fürchten, der gesetzlichen Deckungsgrenze allzu nahe zu kommen, so wird die Situation ernst. Ein gleiches gilt natürlich, falls die Preise stark anziehen, wofür augenblicklich der Anschein nicht spricht. In diesem Falle würden nämlich die Zinssätze rasch anziehen, da das Reservesystem wohl in der Lage ist, das herrschende Zinsniveau auch bei starker Effektenspekulation zu behaupten, aber nicht noch darüber hinaus eine industrielle Hausse zu finanzieren. Tritt aber die erste Möglichkeit ein, die nicht so sehr im Bereich des Unwahrscheinlichen liegt, so rächt sich die Aufrechterhaltung des ungewöhnlich hohen Spekulationsniveaus. Gleichmäßige Geschäftstätigkeit kann wohl neben steigenden Effektenkursen bestehen, dagegen ist es, wie Harvard mit Recht betont, schwierig, wenn nicht unmöglich, durch die Kreditregulierung einen Einfluß auf ein sehr hohes Kursniveau auszuüben, ohne zugleich den

Digitized by Google

legitimen Kreditbedarf der Industrie einzuschränken. Daß Harvard diese Möglichkeit sieht, zeigt der besorgte Ton der in den letzten Briefen mit unterläuft. Falls dies eintritt, würde der „business cycle" wieder in Aktion treten, dessen Wirksamkeit suspendiert schien: Es werden nämlich die Zinssätze steigen, dann wird die Spekulationskurve sinken und schließlich die Geschäftskurve auch; freilich dieses Mal nicht ganz aus Gründen des „freien Spiels der Kräfte".

Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

(Schluß.)

Der Reichsfinanzhof lehnt es ab, der Bestimmung des § 6c etwa aus der Erwägung praktisch die Bedeutung zu geben, daß ein Darlehen sich sachlich nie als eine Beteiligung an der Gesellschaft darstellen könne. Natürlich besteht rechtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Darlehen und einer Gesellschaftereinlage: Darlehensansprüche sind juristisch unabhängig vom Vermögen der Gesellschaft, werden also rechtlich durch eine Veränderung des Gesellschaftsvermögens nicht berührt; die Einlage des Gesellschafters dagegen ist nur dann zurückzuzahlen, wenn bei einer etwaigen Liquidation das Vermögen der Gesellschaft dazu ausreicht. Es muß bei der Auslegung des § 6c entsprechend § 4 RAO. der Zweck dieser Bestimmung berücksichtigt werden. Dieser besteht darin, Steuerumgehungen zu verhüten, schießt aber offensichtlich insofern über dies Ziel hinaus, als er den Gesellschaftereinlagen diejenigen Einlagen schlechthin gleichstellt, die wirtschaftlich dieselbe Bedeutung haben wie diese. Die Fassung des § 6c — und darin liegt das wirtschaftlich ungewöhnliche Ergebnis der eben betrachteten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs — geht über dieses Ziel hinaus. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit Darlehen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gesellschaftereinlage stehen, ohne weiteres als Beteiligung an der Gesellschaft ansehen. Der Reichsfinanzhof hat daraus folgendes hergeleitet: Wenn ein Gesellschafter behufs Förderung der Interessen der Gesellschaft dieser ein Darlehen gewährt, so genügt dies zur Begründung der Steuerpflicht (Band 12 S. 125). Wenn ein Darlehen wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist, so wird es sich in der Regel auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen, wenn nicht besondere Umstände, wie die Kurzfristigkeit eines Darlehens, eine andere Auffassung zulassen (Band 13 S. 342, 344). Dieser letztere Schluß ist von besonderer Bedeutung für die Beweislast dafür, daß die Darlehenshingabe eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Betriebes ist und sich als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. Der Reichsfinanzhof hält es für ausreichend, daß im Einzelfall festgestellt wird, ob die Hingabe des Darlehens durch den Gesellschafter wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft war; danach brauche das Finanzamt nur noch zu ermitteln, ob besondere Umstände dagegen sprechen, die Hingabe des Geldes als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft anzusehen, weil beim Vorliegen der ersten sachlichen Voraussetzung die Hingabe des Geldes sich in der Regel auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle. Es sei im wesentlichen Sache des Steuerpflichtigen, Gegenbeweise beizubringen. Damit wird praktisch die Lage des Steuerpflichtigen außerordentlich verschlechtert.

In der Praxis wird aber damit in der Tat erreicht, daß in weitgehendem Umfang die bei großindustriellen Stützungskonsortien von den Banken gewährten Vorschüsse und eingefrorenen Kredite der Steuerpflicht des § 6c unterworfen werden. Denn diese Banken haben entweder dauernde Beteiligungen an den industriellen Gesellschaften oder sie sind als Besitzer der Vorratsaktien Treuhänder (daß Treuhandbesitz genügt, wird noch weiter unten erörtert werden).

Natürlich muß die Hingabe des Geldes eine freiwillige sein, so daß es z. B. nicht genügt, daß mangels verfügbarer Mittel ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft seine Bezüge nicht abheben kann. Eine Beteiligung setzt einen freiwilligen Entschluß voraus. Ohne solche freiwillige Hingabe des Geldes kann man weder von der Gewährung eines Darlehens noch von der Stundung einer Forderung reden. Eine solche Freiwilligkeit liegt aber dann nicht vor, wenn die Gesellschaft nach dem Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage ist, ihren Angestellten die Gehälter auszuzahlen, und diese deshalb notgedrungen einstweilen von der Einforderung absehen müssen (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. 11. 1925, Rechtsprechung Fall 23). Es hätte nahegelegen, daß die Rechtsprechung diesen Grundsatz auch auf solche Geldhingaben ausgedehnt hätte, die wirtschaftlich im Interesse der Erhaltung der Gesellschaft zwangsweise zur Prolongation führten. Dies ist aber nicht geschehen.

Wird nun die Voraussetzung, daß die Hingabe des Geldes wesentliche Vorbedingung für die Fortführung des Geschäfts ist, dadurch aufgehoben, daß das Kapital auch von dritter Seite hätte beschafft werden können? Grundsätzlich hat sich der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 24. 3. 1925 (Rechtsprechung Fall 15) dagegen ausgesprochen:

> „Daß für die Stundung die sonstigen Voraussetzungen der Steuerpflicht nach § 6c gegeben sind, hat die Vorinstanz ohne Irrtum angenommen. Daß eine Stundung wesentliche Voraussetzung für die Fortführung des Geschäfts ist, wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Kapital auch von dritter Seite hätte beschafft werden können. Es genügt, wenn ohne Darlehen, von welcher Seite es auch komme, eine Fortführung des Geschäfts nicht möglich war. Für das letztere ist aber die Sicherungsübereignung der beste Beweis. Die darleihende Gesellschafterin wollte sich aber auch mit dem Darlehen an der Gesellschaft beteiligen. Dazu ist nicht erforderlich, daß ihr auf das Darlehen statt Zinsen eine Gewinnbeteiligung eingeräumt wurde. Am Gewinn ist sie als Gesellschafterin beteiligt, und dieser Gewinn muß um so größer sein, wenn die Gesellschaft das von ihr benötigte Darlehen zu günstigen Bedingungen erhält. Die Beschwerdeführerin gibt selbst zu, daß, wenn die Gesellschafterin nicht eingesprungen wäre, die Gesellschaft sich das Geld nur zu ungünstigeren Bedingungen hätte beschaffen können."

Möglich wäre z. B. der Einwand, daß die Gesellschaft mit ausreichendem Betriebskapital gegründet war und durch Verkauf der Fertigfabrikate in der Regel sich die Mittel für den Weiterbetrieb des Geschäfts verschaffen kann. Sie muß dann aber gleichzeitig nachweisen, daß sie für längere Zeit für ihren Geschäftsbetrieb größeren Kapitalbedarf nicht notwendig hat (Urteil vom 23. 6. 1925, Rechtsprechung Fall 19). Dieser Nachweis wird aber gerade unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, z. B. bei der Großindustrie, schwer zu führen sein. Dagegen genügt z. B., worauf der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 6. 3. 1925 (Rechtsprechung Fall 20) aufmerksam macht, daß eine Bescheinigung der Bank darüber beigebracht wird, daß ein beleihungsfähiges Depot in erheblichem Umfang vorhanden war.

An sich wird in der Regel nur eine Geldhingabe auf längere Zeit die Steuerpflicht auslösen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen z. B. eine sechswöchige Geldhingabe als Beteiligung angesehen werden kann. So hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 9. 6. 1925 (Rechtsprechung Fall 14) grundsätzlich folgendes ausgeführt:

> „Streitig ist, ob die Darlehen sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen. Die Rechtsbeschwerde bestreitet es, weil es sich nur

Digitized by Google

um vorübergehende Darlehen gehandelt habe, die nach den Abmachungen der Beteiligten gegen sechswöchige Kündigung gegeben seien und zurückgezahlt werden sollten, wenn die Gesellschaft von anderer Seite eine Hypothek auf ihr Grundstück erhalten würde. Die Rechtsbeschwerde konnte indessen keinen Erfolg haben. Allerdings würde, wenn es sich nur um gewöhnliche Kreditgewährungen vorübergehender Art gehandelt hätte, trotz der Gesellschaftereigenschaft des Darlehnsgebers das Vorliegen der sachlichen Beteiligung an der Gesellschaft und damit die Steuerpflicht aus § 6c nicht anzunehmen sein. Daß indessen die bloße Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist noch nichts für den tatsächlichen Willen der Beteiligten beweist, von einer solchen Kündigung Gebrauch zu machen, hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen. Tatsächlich aber hat es sich nach den Umständen des Falles, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, nicht um nur vorübergehende Kreditgewährungen gehandelt. Da die Gesellschaft einen Bankkredit wegen der hohen Kosten nicht hatte aufnehmen, eine Hypothek auf ihr Grundstück aber wegen der Geldknappheit nicht hatte erlangen können, war ihr Gesellschafter mit Darlehnsgewährungen eingesprungen. Es mag sein, daß man dabei ursprünglich an ein Darlehen von nur kürzerer Dauer gedacht hat. Dagegen spricht allerdings einmal der Umstand, daß, obwohl das oder die ersten Darlehen nicht zurückgezahlt werden konnten, der Gesellschafter trotzdem nicht nur diese stehen ließ, sondern bis in den August 1924 hinein noch erhebliche weitere Darlehen gab, sodann aber auch das Vorbringen in der Rechtsbeschwerdeschrift selbst, daß die hypothekarische Sicherstellung dieser Darlehen von vornherein vorgesehen gewesen sei. In jedem Falle trat eine solche Gewährung auf längere Zeit doch spätestens dann ein, als die hypothekarische Sicherstellung tatsächlich erfolgte. Wenn die Rechtsbeschwerde meint, ein ursprünglich vorübergehend gegebenes Darlehen könne auch durch hypothekarische Eintragung nicht zu einem von längerer Dauer werden, so ist nicht zu erkennen, was der Möglichkeit einer solchen Umwandlung entgegenstehen sollte."

Zu der außerordentlich wichtigen Frage, ob auch im Kontokorrentverhältnis die Gewährung eines Darlehens im Sinne des § 6c verwirklicht werden kann, hat der Reichsfinanzhof ebenfalls bejahend im Urteil vom 13. 5. 1925 (Rechtsprechung Fall 22) Stellung genommen:

„Das Vorderurteil unterliegt einer Prüfung dahin, ob und inwieweit sich aus dem Kontokorrentverhältnis Zahlungen ergeben, die unter § 6 zu c fallen. Daß solche darin enthalten sind, ist nach dem eigenen Vortrag der Beschwerdeführerin anzunehmen; denn sie führt aus, daß die Lebensfähigkeit der GmbH. von der Gewährung des Kredits abhängig sei. Darlehen und Kontokorrentverhältnis stehen an sich zwar in einem gewissen Gegensatz, insofern ersteres eine längere Dauer, letzteres einen ständigen Wechsel zur Regel hat, und eine Dauer entscheidend für die Anwendung des § 6 zu c ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch ein ständig wechselndes Kontokorrentverhältnis auf einer Grundlage aufgebaut ist, die sich als langdauernde Geldhingabe darstellt. Das hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Ob die Rückforderung der Darlehen vertraglich für eine längere Zeit ausgeschlossen war oder nicht, ist dabei unerheblich; es genügt, daß beiden Teilen bewußt war, daß sie ihren Zwecken nur bei Abstandnahme von einer jederzeitigen Rückforderung dienen konnten. Es ist auch nicht angängig, die Verbindung zwischen der GmbH. und der Beklagten lediglich wie eine reine Bankverbindung zu betrachten; denn von einer solchen unterscheidet sie sich dadurch, daß an der geldgebenden Gesellschaft mindestens eines der Mitglieder der empfangenden GmbH. beteiligt ist und daß die Gewährung von Krediten an sich nicht zum Geschäftsbereich der den Warenhandel betreibenden Beklagten gehört.

Nach diesen Gesichtspunkten müssen die einzelnen im Kontokorrentauszug enthaltenen Zahlungen geprüft werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder einzelne Kreditposten die Hingabe eines Darlehens anzeigt. Denn soweit aus dem Verhältnis zwischen Forderung und Tilgung nur die Auswirkungen laufenden Geschäftsverkehrs zu ersehen sind, kann von Darlehen, welche sich als Beteiligung an den Gesellschaften darstellen, nicht die Rede sein. Zur Beteiligung kann es erst werden, wenn sich ergibt, daß nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung ein Gläubigersaldo aus Darlehnsgewährungen für längere Zeit in annähernd gleicher Höhe vorhanden ist."

Bei Verhandlungen vor dem Finanzamt wird seitens des Darlehnsgebers die Steuerpflicht häufig mit dem Einwand bestritten, es habe nach der Vereinbarung der Beteiligten im völligen Belieben der Schuldnerin gestanden, wann sie die Vorschüsse zurückzahlen wolle; auch sei das Kontokorrentverhältnis jederzeit kündbar gewesen; bei einer solchen Kündbarkeit eines Gesellschafterdarlehens stehe dieses aber wirtschaftlich auf gleicher Stufe mit etwaigen Darlehen dritter Personen, die nicht Gesellschafter seien. Diesem Einwand gegenüber ist folgendes zu bemerken: Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs schließt die Vereinbarung, daß ein Gesellschafterdarlehen zu jeder Zeit mit bestimmter Frist oder sogar fristlos gekündigt werden könne, keineswegs aus, das Darlehn als sachliche Beteiligung im Sinne des § 6c anzusehen, wenn nach Lage der Dinge anzunehmen ist, daß der Gesellschafter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen beabsichtigt, solange das Geld für die Zwecke der Gesellschaft nicht entbehrlich ist (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 127; ferner Urteil vom 7. 12. 1925 Rechtsprechung Nr. 25 zu § 6c). In dem Urteil vom 7. 12. 1925 hat der Reichsfinanzhof diesen letzten Grundsatz erneut ausgesprochen und insbesondere darauf hingewiesen, daß die gegenteilige Ansicht sich nicht auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. 5. 1921 (Entscheidungen Bd. 6 S. 9) berufen könne. Dort sei keineswegs ausgesprochen, daß die jederzeitige Kündbarkeit eines Gesellschafterdarlehns stets genüge, um es wirtschaftlich mit etwaigen Darlehen von Nichtgesellschaftern auf gleiche Stufe zu stellen. Vielmehr ist eine solche Gleichstellung in dem damals entschiedenen Fall für das Darlehn einer einzelnen Gesellschafterin nur um deswillen für berechtigt erklärt, weil dieses Darlehn wegen seiner jederzeitigen Kündbarkeit und seiner hypothekarischen Sicherstellung wesentlich anders geregelt war als die gleichzeitig gewährten Darlehen der übrigen Gesellschafter, die auf 30 Jahre unkündbar überlassen waren und deshalb als gesellschaftliche Leistung im Sinne der Berechnungsvorschrift zu Tarif-Nr. I A b angesehen worden seien.

Bei der Beurteilung eines Einzelfalles spricht nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs für die Annahme einer sachlichen Beteiligung z. B. der Mangel einer festen Zinsvereinbarung, die Höhe der Darlehnsbeträge im Verhältnis zu dem eingezahlten Stammkapital sowie schließlich die Tatsache, ob die Darlehnsgeberin fast alle Anteile der Schuldnerin besitzt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so muß gleichwohl das Vorliegen einer sachlichen Beteiligung verneint werden, wenn die Darlehen nur zur Deckung eines vorübergehenden Kreditbedürfnisses gedient haben, wenn insbesondere die Darlehnsgeberin deren Wille auch innerhalb der Organisation der Schuldnerin maßgebend war, von vornherein damit rechnen konnte und auch gerechnet hat, daß die Darlehen schon in kurzer Zeit aus den erwarteten Rechnungs-

Digitized by Google

eingängen würden getilgt werden können, und wenn dementsprechend die Darlehen auch tatsächlich alsbald endgültig zurückgezahlt worden sind. Das hat der Reichsfinanzhof ausdrücklich in der Entscheidung vom 7. 12. 1925 (Rechtsprechung Fall 25 zu § 6c) ausgesprochen. Ob nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs auch die beabsichtigte baldige Rückzahlung des Darlehns durch den aus der Substanzveräußerung der schuldnerischen Gesellschaft erzielten Erlös genügen soll, ist unklar; unklar bleibt auch, wie der Reichsfinanzhof den Begriff der beabsichtigten „baldigen" Rückzahlung entsprechend den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auslegt, eine Frage, die bei der Behandlung der großen Stützungsaktionen der Großindustrie unter den gegenwärtigen Verhältnissen von außerordentlicher Bedeutung ist. Uebrigens schränkt der Reichsfinanzhof die Wirkung einer Rückzahlung insofern auch selbst ein, als er bei der Beurteilung des Einzelfalles den Umstand für wesentlich hält, ob das Kontokorrentguthaben des Gläubigers demnächst wieder in ähnlicher Höhe vorhanden war; in solchem Fall ist nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs die Vermutung naheliegend, daß es sich dabei wirtschaftlich nur um eine Fortsetzung des ursprünglichen Kredits handelt, welcher auch weiterhin für den Schuldner erforderlich war. Deshalb ist bei der Beurteilung des einzelnen Falles nach Ansicht des Reichsfinanzhofs in erster Linie das ganze Kontokorrentverhältnis zwischen der darlehnsgebenden und der schuldnerischen Gesellschaft aufzuklären.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht also praktisch in der Anwendung des § 6c außerordentlich weit.

Voraussetzung war immer, daß der Gläubiger auch Gesellschafter ist. Ist als Gesellschafter im Sinne des § 6c auch der Treuhänder-Aktionär zu verstehen? Es hätte nahe gelegen, daß man auf die besonderen Eigenarten des Einzelfalles abstellt; denn Treuhandbesitz kann naturgemäß besonderer Art sein, wie z. B. die besondere Art des Treuhandbesitzes bei Vorratsaktien beweist. Der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 27. 10. 1925 (mitgeteilt im Deutschen Steuerblatt 1926 Spalte 85) kurz den Rechtssatz aufgestellt:

> „Der Umstand, daß der Darlehnsgeber einer AG. zur Zeit der Darlehnshingabe Aktien der Gesellschaft nur als Treuhänder besitzt oder das Darlehen nur als Treuhänder anderer Personen hingibt, schließt die Anwendung der Vorschrift an sich nicht aus."

Dieses Urteil des Reichsfinanzhofs ist etwas ausführlicher in der Rechtsprechung Nr. 24 zu § 6c mitgeteilt. In diesem Urteil führt der Reichsfinanzhof folgendes aus:

> „Wer Aktien als Treuhänder besitzt, ist wahrer Eigentümer, mag er auch im Verhältnis zu seinem Auftraggeber verpflichtet sein, in bestimmter Weise über die Aktien zu verfügen. Wer ein Darlehen aus fremden Mitteln, aber im eigenen Namen gibt, ist Darlehnsgläubiger, gleichviel ob er für Rechnung des Hintermannes handelt oder nicht. Auf die wirtschaftliche Lage kommt es nicht an, weil das Gesetz an einen bestimmten Rechtsvorgang anknüpft, sondern darauf, wer bürgerlich-rechtlich als Darlehnsgeber zu gelten hat."

Grundsätzlich nimmt z. B. auch Veiel Seite 88 an, daß Treuhandbesitz genügt. Indessen erscheint es mir falsch, in dieser Allgemeinheit diese Frage zu beantworten; denn die wirtschaftliche Voraussetzung der Steuerpflicht, die allein Veranlassung für die Formulierung des § 6c bot, ist durchaus nicht bei jedem Treuhandbesitz gegeben. Es ist durchaus nicht richtig, daß jeder Treuhänder dieselbe Stellung wie ein Aktionär hat. Grund für die Schaffung des § 6c war doch die Erwägung, daß unter besonderen Umständen ein Gesellschafter auch darlehnsweise auf längere Zeit mit demselben Ziel wie durch Einlagen sich an einer Gesellschaft beteiligen kann. Diese Voraussetzung scheint mir nicht schlechthin, z. B. bei einer Vorratsaktien haltenden Bank, gegeben zu sein, aber auch ferner nicht in denjenigen Fällen, in denen z. B. eine Bank Treuhänder für eine Aktionärgruppe ist. Daß Fremdbesitz, wie z. B. Depotbesitz, nicht genügt, dürfte selbstverständlich sein. Genügt Pfandbesitz? Die Frage ist von besonderer Bedeutung, weil das Depot der Bankkunden für die Verbindlichkeiten der Kunden haftet. Auch diese Frage möchte ich verneinen, weil die Verwertung der Aktien nur unter besonderen Voraussetzungen geschehen kann und weil das Interesse des Pfandgläubigers an der Gesellschaft selbst doch ein erheblich anderes und weiteres ist als das des Aktionärs. Immerhin muß zugegeben werden, daß auch diese Frage noch ungeklärt ist.

Diese Auslegung des Reichsfinanzhofs des § 6c führt unter den beutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich bei eingefrorenen Krediten, welche bankseitig als reguläre Bankkredite gewährt waren, zur Steuerpflicht dieser Geldhingabe. Die Unmöglichkeit einer solchen weiteren Belastung der Industrie, die praktisch diese Steuer natürlich tragen muß, liegt auf der Hand. Die im Eingang dieses Aufsatzes mitgeteilte Entscheidung eines Finanzamts entspricht im wesentlichen der hier beleuchteten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, es sei denn, daß der Sachverhalt in der Aufklärung im einzelnen noch besonderes Material ergeben sollte, welches die Steuerpflicht beseitigt, was mir aber nicht sehr wahrscheinlich erscheint.

Der oben erörterte § 7 führt zu einer noch größeren Erweiterung dieser Steuerpflicht, namentlich bei Konzerngesellschaften. Es kommt heute sehr häufig vor, daß z. B. aus Gründen des Wechselverkehrs oder der Begrenzung der Haftung verschiedene Unternehmungen ineinander verschachtelt sind und daß im Interesse der Uebersichtlichkeit des bankgeschäftlichen Verkehrs die Muttergesellschaft allein den Verkehr mit der Bank führt. Alsdann verteilt die Muttergesellschaft die einheitlich gewährten Kredite auf die einzelnen Unternehmungen. Sie besitzt entweder alle Anteile der Tochtergesellschaften oder den größten Teil. Die neueste Praxis der Finanzämter geht nun dahin, die Weitergabe dieser Kredite durch die Muttergesellschaft der Steuerpflicht des § 6c zu unterwerfen, sobald diese Kredite aus irgendwelchen Gründen einfrieren oder es sich um die Ergänzung des Betriebskapitals handelt.

Der Hauptfehler des § 6c und des § 7 scheint mir darin zu liegen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Inflationszeit, deren Ergebnis diese gesetzlichen Vorschriften sind, sich grundlegend geändert haben. Damals war es durchaus möglich, die Gesellschaft mit ausreichendem Kapital durch beliebige Bemessung des Grundkapitals zu versehen. Das ist heute anders. Heute ist es nicht möglich, das allgemein stark zusammengeschmolzene Betriebskapital durch Erhöhung des Grundkapitals aufzufüllen. Die §§ 6c und 7 haben zur Voraussetzung, daß langfristige Kredite gegeben werden und daß infolgedessen die Beschaffung des Kapitals durch Erhöhung des Grundkapitals unmöglich ist; denn beides geht Hand in Hand. In einer Zeit aber, in der nur kurzfristige Kredite zu beschaffen sind und in der die übertriebene soziale und steuerliche Belastung in Verbindung mit der Zerrüttung des Eisenmarktes durch den Sturz des französischen Franken und die Verhältnisse des Wohnungsmarktes als erschwerende Momente vorhanden sind, kann niemand übersehen, wenn infolge besonderer Absatzkrisen Kredite einfrieren. Infolgedessen liegt in größtem Umfang heute eine Unfreiwilligkeit der Hingabe erheblicher Geldbeträge an

Digitized by Google

wirtschaftliche Unternehmungen durch Gesellschafter vor. Infolge der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Basis des Geldwesens muß eine Abänderung der §§ 6c und 7 gefordert werden.

Abgesehen davon muß eine Steuerbefreiung auch für die eben genannten Fälle der Schachtelgesellschaften eingeführt werden.

Am Schluß dieses Aufsatzes sei noch eine kurze Betrachtung darüber gestattet, ob namentlich bei Schachtelgesellschaften auch nach der bisherigen Uebung der Finanzämter und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Steuerpflicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Tochtergesellschaften Angestellte der Muttergesellschaften werden (vgl. hierzu den Aufsatz von Mirre „Organgesellschaften und Kapitalverkehrsteuergesetz" in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 15). Soweit ich sehe, liegt ein Urteil des Reichsfinanzhofs zu § 6c nicht vor. Die Entscheidung vom 23. 1. 1925 — II A 1022/24 —, die in dem Aufsatz von Mirre erwähnt wird, befaßt sich mit § 6b. Hier wird folgendes ausgeführt:

> „Eine AG. hatte eine GmbH. gegründet, an der sie mit 98 v. H. beteiligt war. Die GmbH. sollte die Herstellung und den Vertrieb gewisser Gegenstände betreiben. Die AG. stellte ihr das Rohmaterial und die erforderlichen Einrichtungen (Schuppen, Maschinen und sonstige Utensilien) freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Das Rohmaterial bestand aus beim Betriebe der AG. als Nebenprodukt abfallender Schlacke, die zu Schlackensteinen verarbeitet wurde. Die Vorinstanzen hatten in der freiwilligen Ueberlassung der Einrichtungsgegenstände Leistungen erblickt, die den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen geeignet sind, und deshalb Versteuerung nach § 6b KVStG. verlangt. Die GmbH. machte geltend, sie stehe zu der AG. in einem Arbeitsverhältnis, kraft dessen sie verpflichtet sei, für Rechnung der AG. die Schlacke zu verarbeiten und zu veräußern. Sie dürfe von der Einrichtung nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur Ausführung der ihr aufgetragenen Fabrikation erforderlich sei.
>
> Der Reichsfinanzhof hat ausgeführt, es sei anerkannt, daß eine juristische Person zu einer anderen juristischen oder nichtjuristischen Person im Innenverhältnis eines Angestellten stehen könne und es sei diesem Verhältnis auf die Gestaltung der Steuerpflicht maßgebender Einfluß eingeräumt (vgl. RFH. 3, 231 und 290; 4, 172; 5, 322; 9, 146; 11, 265; 13, 147 und 239). Wenn in RFH. 12, 217 eine Abhängigkeit der die Studiengesellschaft bildenden Werke verneint worden ist, so hinge das mit der Feststellung zusammen, daß sich die Vereinbarungen der Werke über gemeinschaftliche Unternehmungen durch die Studiengesellschaft als ihr Organ begriffsnotwendig als Beschlußfassungen der Gesellschaft selbst darstellten.
>
> Die GmbH. stehe zu der AG. in einem Angestelltenverhältnis. Die AG. brauche den Gesellschaftszweck nicht weiter zu setzen als es ihrem wirtschaftlichen Bedürfnis entspreche. Sie sei nicht genötigt gewesen, die Geschäftseinrichtung in die Gesellschaft einzubringen. Nach dem Aktenhalt sei unzweifelhaft, daß die Einrichtungen nur zur Herstellung von Produkten für Rechnung der AG. benutzt werden durften. Es läge auch kein Fall des § 5 AO. vor. Die GmbH. ist deshalb von der Steuer freigestellt."

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Umsatzsteuergesetz befaßt sich besonders mit der Frage der Steuerfreiheit der Organgesellschaften und wird als bekannt vorausgesetzt. Man kann sie aber nicht schlechthin auf das Kapitalverkehrsteuergesetz übertragen, weil die Umsatzsteuer eine Verkehrsteuer ist, die schlechthin den Umsatz von Waren besteuert, während die Gesellschaftssteuer des KVStG. nicht so sehr den Umsatz von Geld besteuert als die Hingabe neuen Kapitals, nämlich gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche (§ 6c) Beteiligungen an eine Gesellschaft. Immerhin wird man auch unter Berücksichtigung der Eigenart des KVStG. zu folgender Auffassung gelangen dürfen:

Wenn die Tochtergesellschaft die Mittel nicht zu ihrer freien Verfügung hat, sondern darin durchaus von dem Willen der Muttergesellschaft beherrscht wird, wenn ferner die Tochtergesellschaft im Sinne der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Umsatzsteuergesetz eine Organgesellschaft mit der Muttergesellschaft bildet, so tritt infolge der engen wirtschaftlichen Verbindung der Muttergesellschaft mit der Tochtergesellschaft trotz der Zuführung neuen Kapitals eine Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsrechte nicht ein. Diese Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsrechte ist aber auch für den Tatbestand des § 6c die erste Voraussetzung, weil schließlich die Gesellschaftssteuer nicht schlechthin für die Zuführung neuen Geldes erhoben wird, sondern aus der wirtschaftlichen Grundidee heraus, daß die empfangende Gesellschaft zum eigenen Vermögen neue Mittel erhält. Es wird also sehr stark auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen. Nach meiner Auffassung würde z. B. im folgenden Fall eine Besteuerung der Geldhingabe gemäß § 6c nicht möglich sein:

Die Muttergesellschaft erhält von der Bank einen Kredit von 1 Million RM. Sie besitzt alle Anteile einer GmbH. und bestellt die Geschäftsführer dieser GmbH.; sie führt praktisch die Geschäfte der GmbH., weil diese nur auf Anweisung der Muttergesellschaft arbeitet. Sie stellt z. B. auch die Waren her, die die Tochtergesellschaft vertreibt. Die Tochtergesellschaft ist also lediglich eine Vertriebsgesellschaft, die auf Anweisung der Muttergesellschaft handelt. Der Gewinn fließt zum größten Teil der Muttergesellschaft zu; diese tritt auch für die Verluste der Tochtergesellschaft ein, entweder ganz oder zum überwiegenden Teil. Die Muttergesellschaft gibt der GmbH. nun von dem Kredit für den Vertrieb der Ware zunächst auf zwei Jahre oder auch ohne feste Begrenzung einen Betrag von 500 000 RM, der nach Bedarf abgerufen werden kann. Die Tochtergesellschaft vertreibt die Waren und kann infolge dieses Kredits den Käufern Ziel gewähren. Hier scheint mir, daß man die Hingabe des Geldes durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft als steuerfreien Vorgang ansehen muß; denn für die Tochtergellschaft hat die Gewährung dieses Kredits wirtschaftlich eigene Bedeutung nicht, weil sie ja mit dem Geld nur nach Anweisung der Muttergesellschaft umgehen darf.

Mir erscheint aber eine Ausdehnung dieses Prinzips im Hinblick auf die aus zahlreichen wirtschaftlichen Erwägungen heraus erforderliche Verschachtelung unseres Wirtschaftslebens heute nötig.

Im Vorstehenden ist am Schluß bereits die kritische Würdigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zusammengefaßt und auch verschiedentlich im Anschluß an die einzelnen Entscheidungen gegeben, so daß sich eine nochmalige zusammenfassende Kritik erübrigt. Eine Abänderung der §§ 6c und 7 des KVStG. ist heute infolge der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen das Kapitalverkehrsteuergesetz seinerzeit aufgebaut worden ist, unbedingt nötig.

Diese Abänderung des § 6c muß dem Gedanken Rechnung tragen, daß steuerpflichtig lediglich die Hingabe derjenigen Darlehen und nur diejenige Stundung von Forderungen durch einen Aktionär ist, welche eine Kapitalerhöhung ersetzt, daß aber andererseits steuerfrei ist diejenige Darlehenshingabe und Stundung von Forderungen, die bis zur Erhöhung des Kapitals oder Ausgabe von Obligationen zwischenzeitlich durch Banken, auch wenn sie Aktionäre sind, geschieht. Diese zwischenzeitliche Geldhingabe muß bei Beurteilung des Ausmaßes der Zeit erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Geldverhältnisse. Die Labilität des Geldmarktes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob durch eine generelle gesetzliche

Digitized by Google

Aenderung des § 6c dieser Zweck erreicht würde. Ich bin einstweilen der Auffassung, daß bei vernünftiger Handhabung des § 6c eine Verwaltungsanweisung des Reichsfinanzministeriums vielleicht genügen kann, welche auf § 4 RAO. fußt. Es handelt sich nicht um einen teilweisen Erlaß auf der Grundlage des § 108 RAO., sondern um eine §§ 6c und 7 KVStG. auf der Grundlage des § 4 RAO. auslegende Verwaltungsanweisung. Diese Anweisung würde die Finanzämter binden. Es würde alsdann z. B. verhindert sein, daß Stützungsaktionen von Banken, die gleichzeitig Aktionäre sind, der Steuer aus § 6c unterworfen werden. Eine solche Besteuerung ist weder vom Reichstag noch von der Reichsregierung gewollt gewesen und wird auch heute vom Reichsfinanzministerium *bestimmt nicht* gewünscht; denn sie würde einen glatten *Widerspruch* zu denjenigen Grundsätzen darstellen, nach welchen § 6c im Reichsfinanzministerium stets ausgelegt worden ist. Wir müssen bei der Auslegung des § 6c durch den Reichsfinanzhof bei Betrachtung der vorstehend erwähnten Urteile sehr scharf berücksichtigen, daß es sich meist um Verhältnisse der Inflationszeit oder der ersten Uebergangszeit der Deflation handelt. Es würde gefährlich sein, diese Grundsätze schlechthin auf diejenigen wirtschaftlichen Verhältnisse anzuwenden, welche infolge der Veränderung des Geldmarktes jetzt entstanden sind. Urteile des Reichsfinanzhofs sind anders zu würdigen als Urteile des Reichsgerichts; denn sie sind, auch soweit darin allgemeine Rechtsgrundsätze entwickelt sind, stets abhängig von der Grundlage der allgemeinen Verfassung des Geld- und Absatzmarktes. Wenn man dies berücksichtigt, so wird man dem Reichsfinanzminister ohne weiteres die gesetzliche Grundlage dafür zuerkennen müssen, daß er gemäß § 4 RAO. eine Auslegung des § 6c KVStG. den Finanzämtern vorschreibt, durch welche insbesondere die „eingefrorenen" Bankkredite nicht unter § 6c fallen. Die Grenze zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Darlehen eines Gesellschafters liegt eben darin, daß als steuerpflichtig nur die verkappte dauernde Geldhingabe an Stelle einer Kapitalerhöhung angesehen werden soll, während die entsprechend den jeweiligen Geldmarktverhältnissen auch zeitlich längere Geldhingabe durch den Aktionär, welche später entweder durch Substanzveräußerungen oder durch Kapitalserhöhung oder durch Fundierung der Schuld zurückgezahlt werden soll, nicht steuerpflichtig ist. Man wird mehr als bisher bei den heutigen Verhältnissen darauf abstellen müssen, ob die Geldhingabe als dauernde Beteiligung an der Gesellschaft gedacht ist oder ob sie in dieser Form nicht dauernd sein soll.

Eine solche hier angeregte Verfügung des Ministeriums würde zunächst die bei einer Gesetzesänderung zu Erörterungen führende Frage der Rückwirkung ausschalten. Eine solche Verfügung würde ja nur das geltende Recht auslegen, darüber hinaus aber auch Dienstanweisungen für die Handhabung des § 6c enthalten, welche ohne weiteres für alle noch nicht erledigten Fälle gelten können. Für alle rechtskräftig erledigten Fälle gibt es eine Hilfe nicht; wohl aber gibt es eine Hilfe für die noch bei den Finanzämtern schwebenden Fälle. Mißlich ist allerdings ein solcher Weg deshalb, weil nicht sicher ist, ob die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof sich einer solchen einengenden Auslegung, welche die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs verleugnen müßte, anschließen würden.

Man müßte davon ausgehen, daß das grundlegende, obenerwähnte Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. 5. 1923 (Band 12 S. 125) einen Fall aus der Inflationszeit beurteilt und nur aus diesem Grunde als maßgebender Gesichtspunkt für die Beurteilung des Vorhandenseins „der sachlichen Beteiligung" neben anderen auch die Tatsache angesehen wurde, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Kredite handelt. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß in der Inflationszeit die ständig fortschreitende Geldentwertung es mit sich brachte, daß das legitime Kreditgeschäft sich auf kurzfristige Kredite beschränkt hat und daß man ferner in der Lage war, bei den Verhältnissen des Geldmarktes Obligationen auf den Markt zu bringen und Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Wenn man nicht diesen Grund der Entscheidung berücksichtigt und die inzwischen eingetretene Wandlung des Kapitalmarktes, sondern stark entscheiden läßt, ob es sich um kurz- oder langfristige Kredite handelt, so berücksichtigt man nicht genug den eigentlichen Zweck des § 6c. Dieser wollte eine Umgehung der Gesellschaftssteuer verhindern, indem man das verantwortliche Kapital von den Gesellschaftern der Gesellschaft nicht in Form von Beteiligungen, sondern in Form von Darlehen zuführte. Heute müssen die Geldgeber in vielen Fällen die eingefrorenen Kredite gegen ihre eigentliche Absicht verlängern; sie müssen sogar neues Geld geben, wie die Stützungskonsortien beweisen. Man kann heute schlechthin sogar so weit gehen, daß man die Hingabe von Geld seitens einer Bank oder einer Finanzgesellschaft an ihre Kunden dann nicht als unter § 6c fallend ansieht, wenn es sich um die Finanzierung des Kundenkreises handelt. Die Banken und die Finanzgesellschaften müssen Zwischenkredite heute auch für längere Zeit geben, bis der Kapitalmarkt sich wieder soweit erholt hat, daß man Obligationen unterbringen und der Gesellschaft neues Betriebskapital in Form von Kapitalerhöhungen zuführen kann. Diese Verhältnisse sind schon seit dem Schluß der Inflationsperiode vorhanden; denn damals gab niemand Geld für längere Zeit hin. Sie sind mindestens vorhanden, seit der Begriff der sogenannten Sachwerte an Zugkraft verloren hat und man nicht mehr Kapitalerhöhungen beliebig vornehmen kann. Da heute diese Verhältnisse andauern, wird man weder kurzfristige noch langfristige Bankkredite oder Hingaben von Geld von Finanzgesellschaften als unter § 6c — Ausnahmen ausgenommen bei besonderen Verhältnissen — fallend ansehen können. Ob die Gelder hypothekarisch sichergestellt werden oder nicht, muß natürlich belanglos sein. Es ist merkwürdig, daß gerade die Sicherstellung durch Hypotheken von den Finanzämtern bisweilen als Anzeichen dafür angesehen wird, daß es sich um eine Form von Beteiligung bei der Hingabe von Geld handelt. Das gerade Gegenteil ist eigentlich der Fall. In der Regel wird man eine Hypothek als Sicherheit seitens des Geldgebers gerade dann nehmen, wenn die Hingabe des Geldes nicht als Beteiligung gedacht ist.

In einem weiteren Urteil des Reichsfinanzhofs ist auch einmal die Frage gebracht worden, ob nicht die Zugehörigkeit eines Vertreters der geldgebenden Stelle, z. B. einer Bank, zum Verwaltungsrat der schuldnerischen Gesellschaft als Anzeichen dafür aufgefaßt werden müßte, daß der das Darlehen gebende Aktionär einen längeren Einfluß auf die Entwicklung der schuldnerischen Gesellschaft nehmen wollte und daß infolge dieser engeren Verbindung die Geldhingabe doch als Beteiligung aufzufassen wäre. Nach meiner Kenntnis der Dinge ist diese Betrachtung in der allgemeinen Form sicherlich schief, wenn nicht falsch. Welche Sicherung für den Rückempfang des hingegebenen Geldes ist größer als die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und insbesondere zu dem etwa innerhalb des Aufsichtsrats gebildeten Finanzausschuß der schuldnerischen Gesellschaft? Was nützt denn nach verschiedenen Erfahrungen die Eintragung einer Hypothek oder die Sicherungsübereignung? Das erstere ist von den großen Finanzinstituten nicht gern genommen; denn in besten Fällen sitzt man zum Schluß auf einem Steinhaufen. Die zweite Form ist zweifellos stärker; auf der anderen Seite aber bindet sie die schuldnerische Unternehmung außerordentlich stark und ladet dem Geldgeber auch eine stärkere Verantwortung auf. Gerade bei größeren Krediten muß die geldgebende

Digitized by Google

Stelle, insbesondere die Bank, darauf Einfluß nehmen, daß die in absehbarer Zeit notwendig werdende Sanierung der schuldnerischen Gesellschaft in vernünftiger Weise erfolgt, und aus diesem Grunde muß sie wieder Wert darauf legen, Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zu haben. Aus diesem Grunde erfolgte der Eintritt in den Aufsichtsrat. Dieser hat also gerade den Zweck, die Rückgabe der Gelder zu ermöglichen.

Ich bin innerlich überzeugt davon, daß die hier vorhandenen Bedenken gegen die Verallgemeinerung in der bisherigen Praxis der Finanzämter, welche auf einer die wirtschaftliche Entwicklung nicht berücksichtigenden Auslegung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs beruht, im Reichsfinanzministerium selbst durchaus geteilt werden. Ob aber eine Dienstanweisung genügen wird, um die wichtigsten Fälle vor falscher Beurteilung zu schützen, kann nur die Erfahrung lehren. Völlig unbedenklich ist dieser Weg nicht, weil sich erst zeigen muß, ob die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof einer solchen einschränkenden Auslegung auch folgen werden. Wenn sie es nicht tun, so muß die Wirtschaft alsdann sofort auf einer Abänderung des § 6c mit rückwirkender Kraft bestehen.

* * *

Nach Niederschrift dieses Aufsatzes ist unter dem 8. März 1926 nachstehender Erlaß des Reichsministers der Finanzen — III Rv 12689 — zu § 6c KVStG. ergangen.

Nach § 6 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen die von Gesellschaftern gegebenen Darlehen der Gesellschaftsteuer u. a. auch dann, wenn die Gewährung der Darlehen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. In der Praxis der Finanzämter hat diese Vorschrift in letzter Zeit eine über den Zweck der Vorschrift hinausgehende Auslegung erfahren. Der Zweck der Vorschrift war, im Anschluß an die zur Zeit der Entstehung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorliegende Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Tarif-Nr. I A b des Reichsstempelgesetzes von 1918, die Umgehung der Gesellschaftsteuer zu verhindern, die dadurch versucht wurde, daß das verantwortliche Kapital von den Gesellschaftern nicht in Form von Beteiligungen, sondern in Form von Darlehen gegeben wurde. Dies ist in den Verhandlungen des Reichstags (Ausschußbericht Nr. 3754 der Drucksachen 1920/22 S. 4, 5, 43) von Regierungsseite nachdrücklich hervorgehoben worden. Wie gleichfalls bei den Ausschußverhandlungen von seiten der Regierung betont worden ist, sollte das wirtschaftlich legitime Kreditgeschäft, insbesondere der Saisonkredit der Banken, durch die Vorschrift nicht getroffen werden. Neben dem Zweck einer Gesetzesbestimmung ist nach § 4 der Abgabenordnung ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, daß die Grundsätze, die in der Inflationszeit für die Beurteilung der Steuerpflicht von Darlehen maßgebend waren, nicht ohne weiteres auf die Fälle der Darlehnsgewährung übertragen werden können, die unter den heutigen Verhältnissen praktisch werden. Der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs liegen in der Mehrzahl der Entscheidungen (zu vergleichen namentlich die grundlegende Entscheidung vom 12. Mai 1923 — Bd. 12 S. 125 —) Fälle aus der Inflationszeit zugrunde. Hierauf ist es zurückzuführen, wenn für das Moment der sachlichen Beteiligung als maßgebender Gesichtspunkt u. a. auch die Tatsache angesehen wird, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Kredite handelt. In der Inflationszeit brachte es die ständig fortschreitende Geldentwertung mit sich, daß das legitime Kreditgeschäft sich im wesentlichen auf kurzfristige Kredite beschränkte, da der Gläubiger Gefahr lief, bei länger dauernden Krediten nur einen geringen Bruchteil des hingegebenen Geldes zurückzuerhalten.

Nach Stabilisierung der Währung haben die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage des Geldmarktes, eine grundlegende Aenderung erfahren. In der Zeit der Deflationskrise, des allgemeinen Mangels an flüssigen Betriebsmitteln ist die Inanspruchnahme von Kredit auf dem Darlehnswege allgemein üblich und notwendig geworden. Auf den Umstand, ob das Darlehen kurzfristig oder langfristig ist, kann nicht mehr in gleicher Weise entscheidender Wert gelegt werden, da es den Gesellschaften in vielen Fällen nicht möglich ist, die Darlehen innerhalb der bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Die Darlehnsgeber sind sogar häufig gegen ihre ursprüngliche Absicht genötigt, die Kredite zu verlängern, ja sogar neue Kredite herzugeben, um Verluste zu vermeiden. Von diesem Standpunkte aus werden als sachliche Beteiligung in der Regel die von den Banken gegebenen Kredite nicht anzusehen sein, sofern es sich um die Finanzierung ihres Kundenkreises handelt. In diesen Fällen liegt den Banken namentlich die Gewährung von Zwischenkrediten bis zu dem Zeitpunkte ob, in dem der Kapitalmarkt für die Unterbringung von neuen Aktien oder von langfristigen Schuldverschreibungen aufnahmefähig ist. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, diese zunächst kurzfristig gegebenen Bankkredite in langfristige Anlagewerte umzuwandeln, kann aus einer längeren Dauer solcher Kredite auf eine sachliche Beteiligung nicht geschlossen werden.

Eine sachliche Beteiligung an der Gesellschaft ist bei Darlehen auch daraus gefolgert worden, daß die hingegebenen Gelder hypothekarisch sichergestellt werden. Diese Schlußfolgerung erscheint keineswegs in allen Fällen schlüssig. Die hypothekarische Sicherstellung kann im Gegenteil auch darauf hinweisen, daß nicht eine Beteiligung an der Gesellschaft, sondern ein legitimes Kreditgeschäft vorliegt, da der geldgebende Gesellschafter durch die hypothekarische Sicherstellung der Gesellschaft weitere Kreditmöglichkeiten einschränkt.

Bei Darlehen, die von Banken als Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft gegeben werden, wird für eine sachliche Beteiligung vielfach schließlich der Umstand als schlechthin maßgebend angesehen, daß ein Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied der Bank einen Sitz im Aufsichtsrat der geldnehmenden Gesellschaft hat. Diese Tatsache kann aber keinesfalls ohne weiteres als entscheidend gelten. Die Sicherung einer besonderen Einflußnahme dieser Art wird unter Umständen von den Kreditgebern erstrebt, wenn die Kredite in Zeiten wie den gegenwärtigen ein besonders hohes Maß erreichen und eine bestimmte Art der Sanierung angestrebt wird, die eine weitgehende Kredithilfe der Bank erforderlich macht.

Die vorstehenden Gesichtspunkte bitte ich mit besonderer Sorgfalt zu beachten und die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß vor jeder Entschließung über die Steuerpflicht nach § 6 zu c KVStG. die Sachlage unter den Besonderheiten der gegenwärtigen Notzeit und der dadurch geschaffenen eigenartigen Kreditverhältnisse geprüft wird. Sollten sich Einzelfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, so ersuche ich, vor Entscheidung hierher zu berichten.

Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?

Von Gerichtsassessor Dr. **Ernst Reimer**, Berlin-Zehlendorf.

Fast im Laufe eines jeden Kreditverhältnisses tritt einmal ein Ereignis ein, welches die Fortdauer der Haftung des Schuldners oder des Bürgen in Frage stellt. Dann muß der Kreditgeber diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Aufrechterhaltung der Haftung in dem bisherigen Umfange notwendig sind. Die Frage, was zu geschehen hat, kann aber nur von dem richtig beantwortet werden, der sich klar darüber geworden ist, welche rechtlichen Folgen das Ereignis gehabt hat. Hier kann man immer wieder die Erfahrung machen, daß die eingetretene Veränderung nach bloß oberflächlicher Prüfung der Angelegenheit rechtlich falsch beurteilt wird. Nicht, daß die Tatsache als solche übersehen würde! Daß das Ereignis für die Fortdauer der Haftung von Bedeutung sein könne, liegt meist auf der Hand und bleibt daher selten unbeachtet. Aber nur zu oft wird die falsche Maßnahme ergriffen, oder es wird aus Angst, etwas zu versäumen, gehandelt, obwohl es nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich ist, tätig zu werden. Wie wichtig es ist, die Rechtswirkung der eingetretenen Veränderung richtig zu würdigen, soll im folgenden an einigen praktischen Beispielen gezeigt werden.

1. Der Kreditnehmerin, einer offenen Handelsgesellschaft, tritt ein Kommanditist ein. Der Kreditgeber überträgt den Kredit auf die Kommanditgesellschaft und fordert den Bürgen zur Aufrechterhaltung seiner Bürgschaft auf. Der Bürge erwidert, er müsse seine Entscheidung von dem Ergebnis in der Schwebe befindlicher Verhandlungen abhängig machen. Der Kreditgeber droht nunmehr mit sofortiger Kündigung des Kredits, wenn die

Digitized by Google

Bürgschaft nicht aufrechterhalten oder umgehend eine andere gleichwertige Bürgschaft beschafft werde.

Alle Schritte waren überflüssig. Denn da im Gegensatz zu früheren Rechtsanschauungen nach geltendem Rechte durch den Beitritt eines Kommanditisten nicht unter Auflösung der offenen Handelsgesellschaft die Kommanditgesellschaft neu entsteht, sondern lediglich eine Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft unter Wahrung der Identität der Gesellschaft eintritt[1]), so bestand die Haftung des Schuldners und daher auch die Haftung des Bürgen von selbst und ohne daß es irgendwelcher neuen Vereinbarung bedurfte, unverändert fort.

2. Persönlich haftende Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft X, der Kreditschuldnerin, sind A, B und C. B und C teilen dem Kreditgeber mit, A sei auf Grund seiner Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden, auch sei die Firmenbezeichnung geändert worden; von der Firmenänderung bliebe der gesamte Geschäftsbetrieb, der in völlig unveränderter und ununterbrochener Weise fortgeführt werde, vollkommen unberührt. Der Kreditgeber schließt mit der neuen Firma einen Schuldübernahmevertrag.

Gemäß § 131 HGB. wird die offene Handelsgesellschaft durch Kündigung eines der Gesellschafter aufgelöst und tritt dann gemäß § 145 HGB. in das Liquidationsstadium ein. Beschließen die übrigen Gesellschafter, das Gesellschaftsverhältnis fortsetzen zu wollen, so liegt hierin Gründung einer neuen Gesellschaft[2]), die mit der alten aufgelösten und im Liquidationsstadium befindlichen Gesellschaft nicht das geringste zu tun hat. Finden diese Ausführungen auf das von B und C unter der neuen Firmenbezeichnung geführte Unternehmen Anwendung, so ist der Schuldübernahmevertrag die richtige Maßnahme gewesen.

Nun ist aber zu beachten, daß § 131 HGB. nicht ausnahmslos gilt. Ist nämlich im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 138 HGB.), oder erteilt der ausscheidende Gesellschafter seine Zustimmung zur Fortführung der Gesellschaft durch die übrigbleibenden Gesellschafter[3]), so findet § 131 HGB. keine Anwendung, vielmehr geht das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die übrigen Gesellschafter, die den Ausscheidenden gemäß § 738 BGB. von den Passiven zu befreien haben, über[4]). Der Wortlaut der oben erwähnten Mitteilung der Gesellschafter B und C an den Kreditgeber drängt zu der Annahme, daß hier einer der eben erwähnten Ausnahmefälle vorliegt. Findet diese Annahme auf Grund näherer Prüfung der Angelegenheit ihre Bestätigung, so ergibt sich, daß, weil das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die übrigbleibenden Gesellschafter übergegangen war, der Abschluß des Schuldübernahmevertrages nicht erforderlich gewesen ist.

Der Schuldübernahmevertrag war aber nicht nur überflüssig, sondern, wie gleich zu zeigen ist, geradezu schädlich.

Gemäß § 159 HGB. verjähren die Ansprüche gegen einen ausgeschiedenen Gesellschafter erst 5 Jahre nach seinem Ausscheiden. Die Haftung erlischt aber schon früher, wenn schlüssige Umstände vorliegen, welche die Annahme, der Gläubiger habe den ausscheidenden Gesellschafter aus seiner Haftung entlassen wollen, rechtfertigen. Als ein solcher Umstand ist aber, wenn man Staub[5]) folgt, der Abschluß des Schuldübernahmevertrages zwischen dem Kreditgeber und den übrigbleibenden Gesellschaftern zu betrachten. Die schädliche Folge des überflüssigen Schuldübernahmevertrages liegt mithin darin, daß der Kreditgeber seines Anspruches gegen den ausgeschiedenen A, der unter Umständen von großem Wert für ihn sein kann, verlustig geht.

3. Einem rechtsfähigen Verein wird ein Kredit eingeräumt. In der Satzung des Vereins — es handelt sich um ein von mehreren Gemeinden zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens gegründetes Institut — ist eine Bestimmung enthalten, nach der die Vereinsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch für die Schulden des Vereins haften, jedoch mit der Maßgabe, daß das einzelne Mitglied erst in Anspruch genommen werden kann, wenn ein näher bezeichnetes, auf Beschluß des Vereinsvorstandes oder auf Antrag eines Gläubigers des Vereins, der gegen den Verein einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, in Gang zu setzendes Umlageverfahren zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Auf Grund dieser generellen Schuldmitübernahme[6]) wird durch die Aufnahme des Darlehns eine gesamtschuldnerische Haftung des Vereins sowie sämtlicher Mitglieder begründet.

Die Vereinsmitglieder beschließen, daß, unter Auflösung des Vereins Aktiva und Passiva auf eine Aktiengesellschaft übergehen sollen. Der Kreditgeber stimmt unter Verzicht auf die Befriedigung aus der Liquidationsmasse der Uebernahme seiner Schuld durch die Aktiengesellschaft zu. Bald darauf wird die Liquidation des Vereins beendet. Der Kreditgeber läßt sich von dem A, der die Bürgschaft für den Kredit übernommen hatte, die Aufrechterhaltung der Bürgschaft bestätigen, dagegen fordert er von den Vereinsmitgliedern, obwohl er auf die Fortdauer ihrer Haftung Wert legt, keine Erklärung über ihre Weiterhaftung ein.

Die Vereinbarung mit dem Bürgen war notwendig, weil nach § 418 BGB. die Bürgschaft nur dann bestehen bleibt, wenn der Bürge in die Schuldübernahme einwilligt.

Was die Weiterhaftung der Vereinsmitglieder anlangt, so scheint es bei oberflächlicher Prüfung einer Erklärung ihrerseits nicht zu bedürfen. Denn ein Schuldübernahmevertrag gemäß § 415 BGB. äußert im Regelfalle nur subjektive Kraft, und es ist Sache des sich auf die objektive Wirkung berufenden Gesamtschuldners, den Beweis zu erbringen, daß eine Aufhebung des Gesamtschuldverhältnisses, will sagen, eine Befreiung aller Gesamtschuldner beabsichtigt gewesen sei[7]).

Nun darf aber bei Beurteilung des vorliegenden Falles nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Mitglieder des Vereins ihre Schuldverpflichtung nicht speziell und ausdrücklich dem Kreditgeber gegenüber übernommen haben, sondern daß ihre Haftung auf der in der Satzung verankerten generellen Schuldbeitrittsverpflichtung beruht. Schon dieser Umstand legt den Gedanken nahe, daß das Bestehen einer Haftung der Vereinsmitglieder nur so lange bejaht werden kann, wie eine Verbindlichkeit des Vereins besteht. Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß die Mitglieder nach der Satzung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Umlageverfahren zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Da das Umlageverfahren aber nur auf Beschluß des Vereinsvorstandes oder auf Antrag eines mit einem vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Verein ausgerüsteten Gläubigers erfolgt, demnach nur so lange in Gang gesetzt werden kann, wie der Verein besteht, so können die früheren Vereinsmitglieder sich mit Recht darauf berufen, daß, nachdem die Erfüllung der Vorbedingung ihrer Inanspruchname unmöglich geworden sei, eine Haftung ihrerseits nicht mehr in Frage komme.

Das Ergebnis ist also, daß der Kreditgeber, wenn er auf die Weiterhaftung der Vereinsmitglieder Wert legte, gut daran getan hätte, von jedem Mitglied eine Erklärung über seine Forthaftung einzuholen.

---

[1]) So die durchaus herrschende Lehre: vgl. nur RGZ. Bd. 55 S. 127, und Staub, Anm. 49c zu § 105 und Anm. 6 zu § 162.

[2]) Staub, Anm. 7 zu § 138.

[3]) Vgl. Staub, Anm. 1 und 7 zu § 138.

[4]) Staub, Anm. 3 zu § 138.

[5]) Vgl. Staub, Anm. 12 zu § 145 in Verbindung mit Anm. 1 zu § 26.

[6]) Es handelt sich um einen Schuldbeitritt, der auf einer mit dem Schuldner zugunsten der Gläubiger getroffenen Vereinbarung beruht: vgl. Enneccerus „Recht der Schuldverhältnisse", § 308 III, 2a.

[7]) Uebereinstimmend Staudinger, Anm. 3 zu § 423 BGB.; Oertmann, Bemerkg. 5a zu § 423 BGB.; Lindemann-Sörgel, Anm. 10 zu § 425 BGB.

Digitized by Google

Die Besprechung der vorstehend aufgeführten praktischen Beispielen hat gezeigt, daß es auch in in tatsächlicher Hinsicht einfach liegenden Fällen einer eingehenden rechtlichen Prüfung bedarf, um Klarheit zu gewinnen, ob der Schuldner und der Bürge auf Grund der eingetretenen Veränderung von ihrer Haftung frei geworden sind. An einer solchen Klarstellung hat aber, wie kaum erwähnt zu werden braucht, nicht nur der Kreditgeber, sondern haben gleichermaßen Schuldner und Bürgen das größte Interesse.

Einzelfragen des Aufwertungsrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. **Alfons Roth**, Berlin.

I. Die Aufwertung von Hypotheken und Bürgschaften zur Sicherung von Ansprüchen aus einem Kontokorrentverhältnis.

1. Es gibt sicherlich eine Reihe von Fällen, in welchen aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden der Saldo zugunsten der Bank mit einem Markbetrage abschließt, welcher unaufgewertet — vgl. § 65 AufwG. — einen nicht unerheblichen Goldmarkbetrag ergibt. Es wird dies namentlich der Fall sein, wenn das Kontokorrentverhältnis bis in die allerletzte Inflationszeit fortgesetzt worden ist und mit einem in Billionen sich ausdrückenden Saldo abschließt. Wenn zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einem solchen Kontokorrentverhältnis noch hypothekarische Eintragungen bestehen, so ist die Frage von erheblicher Bedeutung, ob und in welchem Goldmarkbetrage daraus Ansprüche geltend gemacht werden können. Es soll hier als Beispiel unterstellt werden, daß zugunsten einer Bank für alle ihre Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis Ende 1917 eine Höchstbetrags-Sicherungshypothek von 100 000 M auf ein Grundstück des Kunden zur Eintragung gelangte und das mit dem Kunden bis zum Ende des Jahres 1923 fortgesetzte Kontokorrentverhältnis mit einem Saldo zugunsten der Bank in Höhe von 20 000 Billionen Mark abgeschlossen hat.

Man findet in der Aufwertungsliteratur den Satz, daß, wenn die zur Hypothek gehörige Forderung nicht aufgewertet werde, auch die Aufwertung der Hypothek nicht stattfinde[1]). Diese aus § 4 AufwG. — wonach die Hypothek nicht höher aufzuwerten ist, als die dazugehörige Forderung — abgeleitete Meinung ist nicht immer zutreffend. Aus § 4 AufwG. kann und darf nur das eine entnommen werden, daß die Aufwertung der Hypothek *der Höhe nach abhängig ist* von der Aufwertung der dazugehörigen Forderung, nicht aber hinsichtlich des ob der Aufwertung. Man wird allerdings dort, wo die Höhe der Forderung von vornherein bestimmt ist und in Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbetrag steht (für eine Darlehensforderung von x M ist eine Hypothek im gleichen Betrage zum Grundbuch eingetragen), im Ergebnis dazu gelangen, daß, wenn die Forderung nicht aufgewertet wird, auch eine Aufwertung der Hypothek nicht in Frage kommt. In anderen Fällen jedoch läßt sich eine derartige Schlußfolgerung nicht ziehen. Wenn der Betrag der Forderung bei Eintragung der Hypothek nicht feststeht (Höchstbetrags-Sicherungshypothek)[2]), kann es geschehen, daß die Forderung nicht aufzuwerten ist, wohl aber der Betrag der Hypothek. Nach § 1 Abs. 1 Schlußsatz AufwG. ist nicht aufzuwerten, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt. Den praktisch nicht unmöglichen Fall gesetzt, daß zugunsten des Werkunternehmers eine Höchstbetrags-Sicherungshypothek in Höhe von 100 000 000 000 M am 1. Juli 1923 eingetragen worden wäre für eine noch nicht feststehende Werklohnforderung, während die in der zweiten Novemberhälfte begonnene Ausführung einen Anspruch des Werkunternehmers in Höhe von 1500 Billionen Mark ergibt, ist die Forderung des Werkunternehmers nicht aufzuwerten. Das kann selbstverständlich nicht zur Folge haben, daß die Hypothek von 100 000 000 000 M unaufgewertet bleibt. Es ist vielmehr so, daß die Hypothek von 100 000 000 000 Mark auf den gesetzlichen Normalbetrag von 25 pCt. aus 2730 GM aufzuwerten ist und in dieser Höhe zur Sicherung der Werklohnforderung von 1500 Billionen Mark = 1500 GM dient. Die Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist ja ihrem Wesen nach überhaupt keine echte Hypothek, sondern sie hat grundschuldähnlichen Charakter. Die Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist von der Forderung in ganz ähnlicher Weise von dieser unabhängig wie die Grundschuld. Erst die Feststellung der Forderung verbindet Hypothek und Forderung, soweit sie sich decken; es ist also unabhängig von der Forderung der Aufwertungsbetrag der Höchstbetragssicherungshypothek zu finden und der aufgewertete oder nicht aufzuwertende Betrag der Forderung darauf anzurechnen.

Auch bei den Höchstbetrags-Sicherungshypotheken des Kontokorrentverkehrs ist die im vorstehenden für die Werklohnforderung des Unternehmers dargestellte Sachlage gegeben. Hält man sich an das eingangs erwähnte Beispiel, so ist die 1917 eingetragene Höchstbetrags-Sicherungshypothek von 100 000 M auf 25 000 Feingoldmark aufzuwerten. Dieser Höchstbetrag von 25 000 Feingoldmark dient zur Sicherung des aus dem Kontokorrentverhältnis zugunsten der Bank sich ergebenden Saldos. Wenn dieser Saldo Ende 1923 20 000 Billionen Mark = 20 000 GM war, so ist, die gleichzeitige Beendigung des Kontokorrentverhältnisses vorausgesetzt, die Sachlage die, daß die aufgewertete Sicherungshypothek von 25 000 Feingoldmark in Höhe von 20 000 GM der Bank zusteht, in Höhe des Restbetrages Eigentümerhypothek geworden ist.

Die Rechtslage ist auch nicht anders, wenn das Kontokorrentverhältnis in Goldmark bzw. Reichsmark fortgesetzt ist in der Weise, daß der letzte Papiermarksaldo nach dem Verhältnis 1 Billion Mark = 1 GM bzw. RM umgerechnet ist und die weiteren Belastungen und Gutschriften in GM bzw. RM erfolgten. Auch hier haftet nach Beendigung des Kontokorrentverhältnisses der nach den allgemeinen Vorschriften ohne Rücksicht auf die Forderung aufgewertete Hypothekenbetrag für den GM- oder RM-Saldo zugunsten der Bank.

Hat das Kontokorrentverhältnis während der Inflationszeit, insbesondere vor dem 12. November 1923, seine Beendigung gefunden, so wird, da der Saldo nicht aufgewertet wird, der Anspruch der Bank aus diesem Saldo keinen irgendwie nennenswerten Goldmarkbetrag ergeben. Aber auch in diesem Falle würde, wenn die Höchstbetragshypothek noch eingetragen ist, diese in der Weise aufzuwerten sein, daß ihr Höchstbetrag nach den allgemeinen Bestimmungen in Gold umgerechnet und daraus der Aufwertungsbetrag entnommen wird; sie steht dann dem Grundstückseigentümer zu.

2. Aehnlich wie bei der Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist die Sachlage bei der Kontokorrentbürgschaft. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung der Rechtsprechung, daß der Bürge ohne weiteres für den Betrag haftet, auf welchen die Hauptforderung aufgewertet wird (der Verfasser hat seinen abweichenden Standpunkt wiederholt dargelegt: Vgl. „Die Aufwertung" Band I Seite 54 ff. und auch vom Standpunkt der herrschenden Aufwertungstheorie aus vgl. JR. 1925 Spalte 777 ff.), die richtige ist. Das Eigenartige der Kontokorrentbürgschaft besteht darin, daß die Bürgschaftsverpflichtung sich nicht völlig nach dem jeweiligen Bestand der Hauptforderung richtet. Die Bürgschaftsverpflichtung ist auf einen von vornherein fixierten Betrag

---

[1]) Vgl. Michaelis, Aufwertungsrecht, Anm. 2 zu § 65; Schlegelberger-Harmening, Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken usw., welche Anm. 5 zu § 65 meinen, daß die Höchstbetragshypothek nur aufgewertet werde, insoweit sie Eigentümergrundschuld geworden ist.

[2]) Hierin grundsätzlich zustimmend: Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, Anm. 4 zu § 4; Lehmann, Kommentar zum Aufwertungsgesetz, Anm. 8 und 19 zu § 4.

Digitized by Google

begrenzt. Diese Begrenzung ist allerdings in erster Linie als eine Begrenzung nach oben gedacht. Daraus folgt jedoch nicht mehr, als daß der Bürge aus seiner Bürgschaftsforderung im Endergebnis mit keinem höheren Betrag in Anspruch genommen werden kann, als auf denjenigen, auf welchen seine Bürgschaftsverpflichtung begrenzt ist. Dagegen folgt hieraus nicht, daß, wenn die Hauptforderung nicht aufgewertet wird, auch die Bürgschaftsverpflichtung nicht aufgewertet werden kann. Notwendig ist nur, daß der Bürge auf keinen höheren Betrag in Anspruch genommen wird, als ihn die unaufgewertete Hauptforderung darstellt. Man wird unbedingt zugeben müssen, daß bei der ziffermäßig begrenzten Kontokorrentbürgschaft die Höhe der Haftung des Bürgen in gewisser Weise unabhängig von der Hauptforderung festgesetzt ist. Demnach muß auch vom Gesichtspunkt der Aufwertung aus die Frage, in welcher Höhe die Bürgschaftsverpflichtung wirksam ist, gleicher Weise unabhängig von der Aufwertung der Hauptforderung entschieden werden. Es hat nun die Auffasung allerlei für sich, daß die Festlegung einer Haftungsgrenze außerhalb des Aufwertungsproblems liegt[3]). Demgegenüber ist zu bedenken, daß es sich immerhin im Ergebnis um eine Geldzahlungsverpflichtung handelt. Es kann nur darauf ankommen, ob man die ziffermäßig in Mark ausgedrückte Begrenzung der Bürgschaftsverpflichtung als eine so formale ansieht, daß eine Aufwertung, ähnlich wie bei Wechselverbindlichkeiten und Scheckverbindlichkeiten, nicht stattfindet. Das darf man indessen nicht annehmen. Wenn die aus Hypotheken und anderen Pfandhaftungen sich ergebende Zahlungsverpflichtung einer Aufwertung für fähig erachtet wird — wofür das Aufwertungsgesetz und die Rechtsprechung der freien Aufwertung die Unterlagen geben — so besteht kein Hindernis, auch die Bürgschaftsverpflichtung, die unabhängig von der Hauptforderung fixiert ist, unabhängig von der Hauptforderung aufzuwerten. Wenn also ein Bürge für die Forderung einer Bank aus dem Kontokorrentverhältnis mit einem Kunden derselben am 1. Oktober 1922 eine Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 1 Million Mark übernommen hat und der unaufgewertete Saldo zugunsten der Bank bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses Ende 1923 5000 Billion Mark ergibt, so haftet der Bürge mit dem Betrage, der sich aus der Aufwertung von 1 Million Mark ergibt. Es kann nur die Frage sein, ob diese 1 Million Mark frei aufzuwerten sind oder aber ähnlich wie die Hypothek als Vermögensanlage. Ich möchte mich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in JR. 1925 Spalte 777 ff. für die letztere Auffassung entscheiden.

II. Zur Nichtaufwertung hypothekarisch gesicherter Ansprüche an Bankunternehmungen.

1. Dem Wunsche, dem unpopulären, d. h. dem allgemeinen Aufwertungsinthusiasmus Schranken auferlegenden § 66 AufwGes. einzuengen, verleiht Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Thiele (Berliner Tageblatt vom 22. 1. 1926) besonders nachdrücklich Ausdruck mit Ausführungen, welche nachstehend kritisch gewürdigt werden. Er wendet sich dagegen, daß § 66 des AufwGes. dahin verstanden wird, daß auch die sogenannten selbständigen Darlehnsforderungen, insbesondere die hypothekarisch gesicherten, als darunter fallend angesehen werden. Er tritt für eine „enge Auslegung" der genannten Gesetzesvorschrift ein und möchte sie nur angewendet wissen, falls die Hereinnahme des Darlehens oder des depositums irregulare im eigentlichen Bankkundengeldverkehr erfolgt sei. Eine „ausdehnende" Auslegung des § 66 des AufwGes. will er trotz der Bejahung der Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 11. 1925 als gegen Art. 153 der Reichsverfassung verstoßend ansehen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der § 66 Abs. 1 AufwG. will unaufgewertet lassen Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 BGB. bezeichneten Art, gleichviel, ob sie durch Hypothek gesichert sind oder nicht, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen. Nicht gesagt ist in dieser Gesetzesvorschrift, daß die Nichtaufwertung nur Darlehen und Ansprüche der in § 700 BGB. bezeichneten Art ergreift, bei denen das Geld „als Ware", im Kundenverkehr hereingenommen wurde. Von einer solchen Fassung, die der Antrag Schetter im Ausschuß bezweckte, hat man „der Schwierigkeit der Abgrenzung wegen" (vgl. Ausschußbericht S. 41) Abstand genommen. Diese Schwierigkeit der Abgrenzung ist aber keine der sprachlichen Formulierung, sondern eine aus der Zweckbestimmung des § 66 folgende, so daß sie durch Auslegungsversuche nicht behoben werden kann. Man wird zugeben müssen, daß für die Frage, ob Banken und Bankiers die Aufwertung von Ansprüchen aus Darlehen und aus § 700 BGB., wirtschaftspolitisch betrachtet, zugemutet werden konnte — darum handelte es sich — von entscheidender Bedeutung nicht sein kann, in welcher Form bankgeschäftlicher Tätigkeit das Geld dem Unternehmen zufloß, ob ausschließlich im Kontokorrentverkehr und im Depositengeschäft (darauf will die enge Auslegung hinaus) oder als „selbständiges" Darlehen. Auch das selbständige Darlehen, das Geld, welches ein Bankunternehmen etwa im Wege hypothekarischer Beleihung seines Grundbesitzes dem Geschäftsbetriebe zuwandte, wird regelmäßig die Fähigkeit des Bankunternehmens, die Ansprüche seiner Debitoren aufzuwerten, nicht verbessert haben. Es wird, z. B. im Kontokorrentverkehr, von der Geldentwertung genau so betroffen worden sein, wie die im Kontokorrentverkehr und im Depositengeschäft hereingenommenen Mittel; es wird in den Zusammenhang des von der Geldentwertung besonders stark betroffenen Handels mit Geld als Ware gezogen worden sein, der die typische Eigenart des Bankbetriebes darstellt. Eine Nachprüfung, ob dies im Einzelnen der Fall war, ist, der unlösbaren Verflochtenheit aller Zweige der wirtschaftlichen Betätigung eines und desselben Bankunternehmens wegen, nicht möglich. Der § 66 AufwG. sollte dem von der Rechtsprechung unternommenen Versuch hierzu, welche schon deswegen zum Fehlschlag verureitlt war, weil auch der gewiegteste Bankfachmann eine derartige Untersuchung mit Erfolg nicht durchführen kann, Einhalt tun. Darin ist innerlich die Unmöglichkeit der Abgrenzung, welche der Antrag Schetter herbeiführen wollte, im Zweck § 66 AufwG. gegeben. Deshalb ist in Anlehnung an die Tarifnummer 10 Reichsstempelgesetzes auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes im Ganzen abgestellt. Deshalb widerspricht eine Auslegung, welche die Anwendung des § 66 AufwG. auf Darlehen und Ansprüche nach § 700 BGB. beschränken will, die in einem bestimmten Zweig des bankgeschäftlichen Betriebes begründet worden sind, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Vorschrift und setzt den Ausleger zum Vormund über den Gesetzgeber ein. Die immer wieder ins Treffen geführte enge Auslegung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes ist in ihrem tiefsten Grunde nichts weiter, als die Geltendmachung des Wunsches, die vom Gesetzgeber bewußt eingeschalteten wirtschaftlichen Erwägungen zugunsten einer gefühlsmäßigen Aufwertungsfreudigkeit beiseite zu schieben: stat pro ratione (legislatoris) voluntas (valorisationis).

Der Ratio des Gesetzgebers entsprechend kann man sich nur fragen, ob die Mittel aus einem Darlehen oder einem uneigentlichen Verwahrungsvertrage (§ 700 BGB.) in den Geschäftsbetrieb des Bankunternehmens als Ganzes geflossen sind. Hierzu ist die im § 344 HGB. gegebene Richtlinie heranzuziehen. Danach gilt die Vermutung, daß von einem Kaufmann abgeschlossene Rechtsgeschäfte im Zweifel im Betriebe seines Handelsgeschäftes vollzogen worden sind. Daß die Restkaufpreisschuld des Bankiers für den Erwerb seines Wohnhauses aufzuwerten ist, folgt schon daraus, daß sie wirtschaftlich kein Darlehen und keine Verpflichtung nach § 700 BGB. dar-

[3]) Vgl. Roth, Aufwertung, S. 113.

Digitized by Google

stellt, auch wenn sie der äußeren Rechtsform nach Darlehenschuld ist (vgl. § 10 Nr. 5 AufwG. „wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist"). Aber auch das Darlehen, welches der Bankier etwa zur Ausstattung seiner Tochter aufnahm, ist kein gegen den Bankier im Betriebe seines Handelsgewerbes entstandener Anspruch. Daß aber Ansprüche, welche ursprünglich nicht im Betriebe eines Bankunternehmens entstanden sind, zu solchen werden können, welche sich gegen das Bankunternehmen richten, lehrt Abs. 2 des § 66. Wenn nicht zu unterstellen wäre, daß ursprünglich nicht im Bankbetriebe entstandene Ansprüche, wenn die im Zusammenhange mit ihrer Entstehung dem Bankier zugeflossenen Mittel nachträglich dem Geschäftsbetriebe gewidmet wurden, auch unter § 66 Abs. 1 fallen, wäre Abs. 2 des § 66 überflüssig gewesen; es wäre die Feststellung nicht nötig gefallen, daß Ansprüche aus Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen, aus Erb- und anderen Auseinandersetzungen usw., von der Nichtaufwertung nach § 1 ausgenommen sind, auch wenn sie in die Form des Darlehns oder des Anspruchs aus § 700 BGB. gekleidet sind.

Wenn das Aufwertungsgesetz als Ganzes mit dem Art. 153 der Reichsverfassung im Einklang steht, so kann die Regelung der Aufwertung im einzelnen, so kann die Tragweite, welche der Gesetzgeber seinen wirtschaftlichen Erwägungen für oder gegen die Fähigkeit einzelner Wirtschaftskreise, für einen Komplex von Ansprüchen eine Aufwertung überhaupt oder in bestimmter Höhe zu tragen, selbstverständlich nicht diesen Verfassungsvorschriften im Widerspruch stehen. Im übrigen ist die Individualaufwertung, welche von der Neigung zu enger Auslegung der Aufwertungsvorschriften des Gesetzes erstrebt wird, kein verfassungsrechtlicher Grundsatz. Wenn die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes in irgendeiner Hinsicht eine Enteignung enthielten, so müßten, sei es das Aufwertungsgesetz im ganzen, sei es die eine Verpflichtung zur Aufwertung im Speziellen verneinenden Vorschriften, unabhängig davon, welche Tragweite ihnen zukommt, verfassungswidrig sein.

2. Vereinzelt ist die Auffassung vertreten, daß die Nichtaufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen und Hypotheken gemäß §§ 65, 66 AufwG. nach § 12 daselbst vor dem 1. 4. 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt werden müsse (Rechtsanwalt von Karger in der Berliner Börsen-Zeitung vom 8. März 1926). Dem muß widersprochen werden. Der § 12 AufwG. bezieht sich seinem ganzen Zusammenhange nach nur auf die in § 10 daselbst vorgesehenen Fälle, Fälle, in welchen eine Individualaufwertung in Abweichung vom normalen Höchstsatz der §§ 9 und 4 des AufwG. stattfinden kann und deswegen auch eine darauf abzielende Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle zur Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls für die Festsetzung des Aufwertungsbetrages notwendig ist. Wenn der Abs. 2 des § 10 AufwG. als allgemeinen Vorschriften im Sinne des Abs. 1 daselbst auch die der §§ 63 und 66 bezeichnet, so ist damit lediglich hervorgehoben, daß, soweit nach diesen Vorschriften eine Individualaufwertung stattfindet, diese Individualaufwertung ebenso eine Ausnahme der Abweichung vom normalen Höchstsatz ist, wie die Aufwertung der im § 10 Abs. 1 Nrn. 1—6 bezeichneten Ansprüche. Der Sinn des § 10 Abs. 2 ist also der, daß hypothekarisch gesicherte Forderungen abweichend vom normalen Höchstsatz aufgewertet werden können, soweit nach den §§ 64, 65 und 66 AufwG. die dort direkt oder in Verweisung auf § 63 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche (vgl. die Bezugnahme der §§ 65 und 66 auf § 63 Abs. 2) einer Individualaufwertung, d. h. einer Festsetzung des Aufwertungsbetrages nach den Verhältnissen des Einzelfalles durch Spruch der Aufwertungsstelle, unterliegen. Im übrigen ist die Nichtaufwertung der Ansprüche der §§ 65 und 66 AufwG. die Verneinung der Aufwertung zum normalen Höchstsatz. Wenn in den genannten beiden Vorschriften auch hypothekarisch gesicherte Forderungen als einer Aufwertungspflicht nicht unterliegend bezeichnet werden, so bedarf es einer Inanspruchnahme der Tätigkeit der Aufwertungsstelle und eines darauf gerichteten Antrags nach § 12 AufwG. ebensowenig, wie in den Fällen, in welchen eine Abweichung vom normalen Höchstsatz unzulässig ist. Da man leider damit wird rechnen müssen, daß der Gegnerschaft gegen die §§ 65 und 66 AufwG. jede Meinung bequem ist, welche auch nur entfernt tauglich erscheint, die Anwendung dieser Bestimmungen auszuschalten, so werden Hypothekenschuldner, welche glauben, Nichtaufwertung aus §§ 65 und 66 AufwG. in Anspruch nehmen zu können, zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zur Schaffung einer klaren Situation vorsichtshalber die Aufwertungsstellen, unnötig allerdings, mit rechtzeitig, d. h. bis längstens zum 31. 3. 1926 bei der Aufwertungsstelle eingehenden Anträgen belasten.

Wirtschaft und Banken.

Unter dieser Ueberschrift hat die Kölnische Zeitung in ihrer Nummer 123 vom 16. Februar 1926 längere Ausführungen eines Herrn Dr. Legers in Remscheid veröffentlicht, worin die Frage aufgeworfen wird, ob der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nur eine Vereinigung zur Wahrung privatwirtschaftlicher Interessen des Einzelnen sei, oder ob er für sich und seine Mitglieder eine Politik, ein bestimmtes Wirtschaftsziel festgelegt habe; die Festlegung eines derartigen Wirtschaftsziels vermißt der Verfasser insbesondere in Ansehung der Zusammenlegung und einer vernunftgemäßen Aufteilung des deutschen Filialsystems.

Die Ausführungen des Verfassers und insbesondere seine an den Centralverband gerichtete Fragestellung zeigen, daß derselbe von den Verhandlungen und Entschließungen des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertags vom September 1925 in Berlin, die im Rahmen der Zuständigkeit des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes dessen wirtschaftliches Programm enthalten, keine Kenntnis hat, was immerhin von einem Autor, der sich in einem führenden Blatte an leitender Stelle über Bankfragen äußert, erwartet und verlangt werden durfte.

Auf eine Reihe der Fragen, die Herr Dr. Legers in seinem Artikel aufwirft, hätte er insbesondere aus dem damals in Berlin gehaltenen Vortrag des Direktors der Deutschen Bank, Oscar Wassermann, eine erschöpfende Antwort erhalten. Grundsätzlich ist gerade auch in diesem Vortrage die Notwendigkeit einer Verminderung der Zahl der Betriebe im Bankgewerbe anerkannt worden. Bei Erörterungen, wie den vorliegend in der Kölnischen Zeitung, aber auch anderwärts, veröffentlichten, wird in der Regel nicht berücksichtigt, daß auf diesem Gebiete hinsichtlich der „Rationalisierung" schon recht viel geschehen ist. Allein von den vier D-Banken sind seit der Stabilisierung insgesamt 216 Filialen und Depositenkassen eingezogen worden; entsprechend dürfte die Filialzusammenlegung sich auch bei den anderen Berliner und auswärtigen Banken mit dezentralisiertem Geschäftsbetrieb vollzogen haben. Andererseits werden von außenstehenden Beurteilern häufig die mit solchen Maßnahmen verbundenen Schwierigkeiten wesentlich unterschätzt. Die Einziehung von Filialen erfordert häufig so erhebliche Aufwendungen durch Abfindungen an Beamte, die an anderen Stellen nicht untergebracht werden können und abgebaut werden müssen, sowie auch durch die Ablösung langfristiger Mietverträge bei Bankgebäuden, daß eine Ersparnis erst in einer Reihe von Jahren zu erwarten und die Aufwendung dieser beträchtlichen Kosten im Augenblick häufig nicht ratsam ist.

Es kommt hinzu, daß volkswirtschaftlich doch auch recht erhebliche Gegengründe gegen eine so weitgehende und durchgreifende Filialzusammenlegung geltend zu machen sind, wie sie dem Verfasser anscheinend vor-

Digitized by Google

schwebt. Dem Vernehmen nach sind Bedenken nach dieser Richtung in wichtigen Wirtschaftsgebieten letzthin von beteiligten Länderregierungen geltend gemacht worden. Alfred Lansburgh hat es in seiner Zeitschrift „Die Bank" vom Mai 1925 S. 262, 263 sogar als bedauerlich und als Ausfluß einer schädlichen Resignationsstimmung bezeichnet, wenn die Banken heute ausnahmslos auf die Verkleinerung des nun einmal geschaffenen Filialnetzes bedacht seien. Selbst verlustbringende Filialen hätten einen gewissen propagandistischen Wert und sollten über Wasser gehalten werden, bis sich aus der Zusammenarbeit von deutscher Schaffenskraft und deutscher Technik der normale Geschäftsumschlag der Zukunft ergebe, der nicht nur die toten Kapitalien wieder belebe, sondern auch die heute unvollkommen ausgenutzten Betriebseinrichtungen wieder voll in Anspruch nehme. Der Apparat der Banken sei eine Reserve, deren Unterhaltung — selbst mit Opfern — weitsichtiger sei als ihre Auflösung.

Wie immer man zu diesen Ausführungen Lansburghs stehen mag, sie zeigen jedenfalls, daß es sich hier keineswegs um ein so einfach gelagertes Problem handelt, wie dies der Verfasser des oben zitierten Aufsatzes annimmt, und daß die Hemmungen, welche hier bestehen, keineswegs, wie Dr. Legers meint, lediglich auf dem Gebiete einer heute nicht mehr zeitgemäßen „Prestigepolitik" liegen. Vieles Richtige enthält unbedingt die Mahnung Lansburghs an die Banken, der Tatsache eingedenk zu sein, „daß mit jeder Filiale, die sie schließen, und mit jedem vorgebildeten Bankbeamten, den sie entlassen, der illegitimen und wirtschaftlich eher schädlichen Konkurrenz der zu Pseudobanken gewordenen Sparkassen und städtischen Finanzdezernate kampflos ein weiteres Stück Feld überlassen wird". Derartige Erfolge der Filialzusammenlegung sind in der Tat an den verschiedensten Plätzen bereits wahrgenommen worden, und das Problem der Verminderung der Betriebszahl im Bankgewerbe kann jedenfalls nicht einseitig durch organisatorische Maßnahmen der privaten Aktienbanken gelöst werden, sondern setzt eine durchgreifende und einheitliche Behandlung des von Lansburgh durchaus zutreffend gekennzeichneten Problems der kommunalen Pseudobanken voraus. Hier aber bestehen bei den maßgebenden Stellen anscheinend noch immer politische Hemmungen, obwohl die Unhaltbarkeit der Zustände, in welche die Kommunen selbst durch diese Entwicklung hineingeraten, allenthalben anerkannt wird.

Die „straffe Zentralisierung" auf dem Gebiete der bankmäßigen Kreditgewährung, gegen die der Verfasser sich wendet, besteht keinesfalls in dem Sinne, daß eine individuelle Behandlung der Kreditnehmer unter Berücksichtigung insbesondere der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit ihres Unternehmungszweiges seitens der Provinzinstitute und Provinzfilialen dadurch ausgeschlossen oder behindert würde. Gerade der Bankiertag hat besonderes Gewicht darauf gelegt, daß bei der Kreditgewährung der Banken die volkswirtschaftlich wichtigen Gewerbebetriebe bevorzugt werden. Im übrigen aber haben gerade die von Kommunalbanken und Sparkassen bei ihrer angeblich individuelleren und weniger zentralisierten Kreditpolitik gemachten Erfahrungen erkennen lassen, daß das vom Verfasser kritisierte Kreditsystem der Großbanken unter dem Gesichtspunkte der Sicherheit und Solidität Vorteile in sich schließt, die gerade in Zeiten, wie den jetzigen, nicht gering geachtet werden sollten.

Haftung der Sparkassen für die Unterschrift ihrer Rendanten.

Aus Mitgliederkreisen wird uns geschrieben:

Immer wieder begegnen in der Praxis Fälle, in denen öffentliche Sparkassen, wenn sie aus Wechselunterschriften oder sonstigen Erklärungen ihrer von aller Welt als vertretungsberechtigt angesehenen Beamten in Anspruch genommen werden, den Einwand erheben, daß die Unterzeichner des Wechsels oder der sonstigen Erklärung nach den Bestimmungen der Sparkassensatzung oder irgendeiner obskuren Städteordnung oder Kreisordnung zur Vornahme der Zeichnung nicht befugt gewesen seien. Mit Recht hat die Redaktion bei Besprechung einer Entscheidung des Kammergerichts vom 19. März 1925 im 24. Jahrgang des Bank-Archiv S. 441 ein solches Verhalten als gegen Treu und Glauben verstoßend bezeichnet. Das Kammergericht hat nun in der erwähnten Entscheidung sogar den Standpunkt eingenommen, daß die namens der Sparkasse durch zwei Beamte getätigte Wechselzeichnung durch eine formlose Genehmigung des Vorstandes keine Rechtswirksamkeit erlangen könne, wenn die Sparkassensatzung oder die Sädteordnung bzw. Kreisordnung für Willenserklärungen des Vorstandes gewisse Förmlichkeiten vorschreibt. Mir scheint, daß in solchen Fällen eine Haftung der Sparkassen gleichwohl gegeben ist, und zwar unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung. Die Mitglieder eines Sparkassenvorstandes verletzen als kommunale Beamte vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amtspflicht gegenüber dem Publikum, wenn sie es zulassen, daß Willenserklärungen für die Sparkasse von nicht vertretungsberechtigten Personen oder nicht in den vorgeschriebenen Formen abgegeben werden (§ 839 BGB.). Nach § 31 in Verbindung mit § 89 BGB. ist die Gemeinde für den durch diese unerlaubte Handlung des Vorstands Dritten zugefügten Schaden verantwortlich. In einem schwebenden Rechtsstreit soll demnächst die Frage der Verantwortlichkeit der Gemeinde unter diesem Gesichtspunkt einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu §§ 384 Abs. 3, 400 HGB.**

Art des Anspruchs gegen eine Bank aus dem kurz vor Kriegsausbruch erteilten, durch Selbsteintritt ausgeführten Auftrag zum Verkauf von in London ruhenden Shares.

Urteil des RG. vom 24. 10. 1925 — I. 106/25 —. T.

Gründe:

Der Kläger hatte 1914 durch den beklagten Bankverein 100 Stück Ch.-M.-Shares gekauft, die in London im Depot geblieben waren. Am 29. Juli 1914 gab Kläger dem Beklagten den Auftrag, die Shares zu verkaufen. Beklagter bestätigte am gleichen Tage, daß er die Shares à 90 Dollar per medio August vom Kläger gekauft habe; gleichzeitig erteilte Beklagter Schlußnote, in der es u. a. heißt: Lieferung per medio August. Kläger beanstandete den berechneten Kurs. Beklagter gab die Beanstandung an seine Londoner Vertretung, die Londoner Filiale der D.-Bank, weiter. Ob und wie die Beanstandung ihre Erledigung gefunden hat, ist nicht festgestellt. Kläger, der den Gegenwert der Shares bisher nicht erhalten hat, fordert mit der Klage Zahlung von 49 957 M nebst gewissen Zinsbeträgen. Der Beklagte hat eingewendet: 1. er sei von vornherein nicht als Selbstkontrahent eingetreten, vielmehr liege ein reines Kommissionsgeschäft vor; 2. Kläger habe sich seit 1914 stets damit einverstanden erklärt, daß das Geschäft als reines Kommissionsgeschäft behandelt werde; 3. Kläger habe im Juli/August 1914 höchstens einen Anspruch auf einen dem damaligen Umrechnungskurs entsprechenden Markbetrag gegen Beklagten erwerben können. Das Landgericht hat der Klage zum größeren Teil stattgegeben, und zwar dahin, daß der Markwert von £ 1796.1.— nebst Zinsen, umgerechnet nach dem Kurse des Zahlungstages, zu zahlen sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision war von Erfolg.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte als Selbstkontrahent eingetreten sei, daß also nicht ein einfaches Kommissionsgeschäft vorliege, und hat diese Annahme

Digitized by Google

damit begründet, daß für den Geschäftsverkehr der Parteien im Jahre 1914 die damaligen Geschäftsbedingungen des Beklagten maßgebend gewesen seien, in denen der Selbsteintritt ein für allemal ausgemacht sei. Falls der Beklagte die Erklärung des Selbsteintritts, wie er behaupte, schon im Jahre 1914 wegen Irrtums angefochten habe, sei diese Anfechtung unbegründet, weil sich Beklagter nicht in einem Irrtum befunden habe, und zwar weder über den Inhalt seiner Erklärung, noch über deren rechtliche Folgen. Jedenfalls hafte der Beklagte gemäß § 384 Abs. 3 HGB., da er bei der Ausführungsanzeige den Namen des dritten Käufers nicht namhaft gemacht habe.

Die Revision wendet hiergegen ein, die Geschäftsbedingungen kämen nicht in Betracht, weil der Beklagte im kontreten Fall den Willen, nicht selbst einzutreten, klar zum Ausdruck gebracht habe. Er habe in Wirklichkeit den Verkaufsauftrag an seine Londoner Vertretung weitergegeben und also die Shares nicht selbst vom Kläger gekauft. — Diesen Einwendungen kann nicht zugestimmt werden. Neben den vom Berufungsgericht angezogenen Geschäftsbedingungen kommt in Betracht, daß der Beklagte dem Kläger am 29. Juli bestätigt hat, von ihm die 100 Shares gekauft zu haben, und ihm gleichzeitig eine Schlußnote mit demselben Inhalt übersandt hat. Irgendein beachtlicher Irrtum, der zur Anfechtung dieser Erklärungen berechtigen könnte, liegt nicht vor und ist auch nicht mit irgendwie genügender Substanziierung behauptet. Daß der Beklagte den Verkaufsauftrag an seine Londoner Verbindung weitergegeben hat, . . . stellt nur das Deckungsgeschäft dar, das die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien nicht berührt. Ebensowenig ist von Belang, daß der Kläger den ihm berechneten Kurs bemängelt und daß deshalb der Beklagte bei seiner Londoner Verbindung angefragt hat, ob der berechnete Kurs von 90 in Ordnung sei. Das hatte mit dem Bestand des Geschäfts, das zum Londoner Kurse abzuschließen war, nichts zu tun, bezweckte vielmehr nur die Feststellung dieses Kurses. Die Behauptungen des Beklagten, daß er nicht als Selbstkontrahent eingetreten oder gar ein Abschluß überhaupt nicht zustande gekommen sei, gehen deshalb fehl.

Das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt vielmehr in zwei anderen Fragen. Die erste ist, zu wessen Lasten es geht, daß die Shares, die der Beklagte vorher für den Kläger gekauft hatte und die der Uebung gemäß nicht nach Deutschland verbracht waren, infolge des Krieges in England beschlagnahmt sind. Das Reichsgericht ist stets davon ausgegangen, daß, wenn gekaufte Wertpapiere Eigentum des deutschen Kunden einer Bank geworden und mit dessen Willen in einem englischen Depot verblieben sind, die Beschlagnahme den Kunden trifft, sofern nicht die Bank ein Verschulden trifft, vgl. z. B. RGZ. 104, 224. Ein solcher Fall liegt jedoch ersichtlich hier nicht vor, ist in den Instanzen auch nicht behauptet. Erst die Revision hat geltend gemacht, nach englischem Recht sei die Rechtslage so, daß der ausländische Kunde zwar der Regel nach nicht selbst in die Bücher der Gesellschaft, um deren Anteile es sich handelt, eingetragen werde, wohl aber die Londoner Bankverbindung, und daß diese als Treuhänder das gesetzliche Eigentum nach außen erwerbe, daß aber im Innenverhältnis der deutsche Kunde Eigentümer werde. Das trifft jedoch für Fälle wie den vorliegenden nicht zu. Es ist nicht behauptet und nicht belegt, daß die Londoner Filiale der D.-Bank überhaupt in die Bücher der Ch.-M.-Eisenbahn als Eigentümer der 100 Anteile eingetragen ist; es ist ebensowohl möglich, daß sie nur einen vertraglichen Anspruch gegen eine andere Londoner Bank auf Lieferung der 100 Shares erworben hat. Sodann ist die Frage, ob der Kläger — etwa durch die Vermittlung der Beklagten — Eigentümer geworden ist, nach deutschem Recht zu beurteilen. Nach diesem kann nicht angenommen werden, daß der deutsche Kunde auf die angegebene Weise ohne weiteres Eigentümer geworden ist. Es fehlt, von allem Uebrigen abgesehen, an genügendem Anhalt für die Annahme, daß die Londoner Filiale der D.-Bank nicht für den Beklagten, sondern für dessen ihr unbekannten Kunden besitzen wollte, und ebenso für die Annahme, daß der Beklagte Eigentum auf den Kläger übertragen wollte, was z. B. für den Fall, daß die Effekten nicht bezahlt waren, im allgemeinen unwahrscheinlich ist. Deshalb kann nach dem Parteivorbringen . . . . nicht angenommen werden, daß der Kläger wirklicher oder benefiziarischer Eigentümer der Shares geworden ist und daß die Beschlagnahme wegen seines Eigentums ihn, und nicht den Beklagten, getroffen hat.

Aus dem gleichen Grunde ist die Ausführung des Beklagten nicht zutreffend, der Kläger habe ihm die Stücke per medio August nicht geliefert, habe also den Vertrag nicht erfüllt und könne deshalb keine Ansprüche auf den Kaufpreis erheben. Allerdings enthält die Schlußnote vom 29. Juli die Bemerkung: Lieferung per medio August. Das kann aber, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, nicht wörtlich genommen werden; denn nicht der Kläger, sondern der Beklagte hatte die Stücke unter sich. Deshalb spricht auch das Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage nicht davon, daß die Stücke per medio August zu liefern seien, sondern erklärt, daß sie per medio gekauft seien. Eine körperliche Lieferung oder eine Lieferung durch Anweisung des Klägers an die Londoner Filiale der D.-Bank kam nach der Sachlage nicht in Frage, und deshalb geht es zu Lasten des Beklagten, wenn er Mitte August wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges an der Verfügung über die Stücke tatsächlich gehindert war.

Die zweite wesentliche Frage ist die, ob Kläger einen Anspruch auf Begleichung des Kaufpreises in £, oder nur einen, heute gegebenenfalls aufzuwertenden Anspruch auf Zahlung in Mark erlangt hat. In dem äußerlich gleichliegenden Fall (RGZ. 108, 191) hat das RG. den Anspruch auf £ für berechtigt erklärt. Zuzugeben ist, daß sich eine allgemeine Regel für die Entscheidung nicht aufstellen läßt, sondern daß es auf die Lage des Einzelfalls ankommt. Es kann von Bedeutung sein, in welcher Währung bei gleichartigen Geschäften derselben Kontrahenten die Buchungen erfolgt, die Abrechnungen oder Kontoauszüge ausgestellt waren. Doch lassen derartige Umstände allein keine sicheren Schlüsse zu, weil bei konstantem Währungsverhältnis die Währungsfrage der Regel nach beiden Kontrahenten gleichgültig war (vgl. RGZ. 101, 124).

Das Berufungsgericht hat nun den Anspruch auf englische Währung für berechtigt erklärt, weil der Kaufpreis in englischer Währung vereinbart sei. Letzteres schließt das Berufungsgericht offenbar aus der, in den vorhergehenden Ausführungen des Berufungsurteils sich findenden Annahme, daß der Londoner Kurs 90 sh. oder 92½ sh. betragen habe. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Kurs in Dollar angegeben sei, also 90 Dollar betragen habe. Danach bedarf in der Tat die Annahme der Vereinbarung englischer Währung einer Nachprüfung. Im übrigen kommen folgende Punkte in Betracht: Es mag sein, daß die Londoner Filiale der D.-Bank mit dem Beklagten in £ abgerechnet hat, weil sie in London £ eingenommen hat. Aber es fragt sich, ob das mehr ist als ein Internum des Deckungsgeschäfts, und ob es auf die Rechtsbeziehungen der Parteien von Einfluß sein kann. In dem Urteil (RGZ. 108, 191) ist angenommen, daß der Bankkunde sich infolge des Selbsteintritts seiner deutschen Bankverbindung nicht schlechter stehen dürfe, als wenn der Auftrag in London kommissionsweise ausgeführt und also für ihn £ vereinnahmt wären. Es könnte aber sein, daß diese Erwägung dem Kläger vorliegendenfalls nichts nützen würde, weil beim kommissionsweisen Verkauf in London der Kaufpreis erst Mitte August zur Auszahlung gelangt und dann beschlagnahmt wäre, so daß Kläger sich dann voraussichtlich noch schlechter stehen würde. Endlich ist noch auf folgende Besonderheiten des Falles Rücksicht zu nehmen: Die Shares hat der Kläger einige Zeit vorher von dem Beklagten gekauft und soweit ersichtlich in Mark bezahlt. Es fragt sich, ob daraus etwas für den Parteiwillen für den Wiederverkauf derselben Papiere zu folgern ist. Die Abrechnung des Beklagten und die Kontoführung scheint in Mark gehalten zu sein. Andererseits liegt ein Brief des Beklagten vom 1. Januar 1923 vor, worin dem Kläger £ kreditiert sind, freilich unter stark einschränkenden Klauseln. Ob daraus Schlüsse auf den Parteiwillen zu ziehen sind, ist ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu sagen, vgl. übrigens über diesen Punkt Bank-Archiv XXIV S. 401. Die Bedeutung dieser Momente kann nur auf Grund weiterer tatsächlicher Feststellungen, nötigenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen hinsichtlich etwaiger Handelsbräuche gewürdigt werden. Zu diesem Zweck war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2 Zu § 384 HGB.

Der Auftrag, in Uebersee eine Warenverschiffung zu bevorschussen, ist solange nicht erledigt, als noch irgendwelche Beträge abzuführen sind.

Urteil d. RG. v. 3. 12. 1925 — IV 567. 25. T.

Tatbestand:

Gemäß schriftlichem Ersuchen der Firma F. W. R. vom 16. Mai 1914 gab die Klägerin der X-Bank in Secondee, Westafrika, Auftrag, den Herren F. W. R. & Co., daselbst, der dortigen Niederlassung von F. W. R., Vorschüsse bis

Digitized by Google

zur Höhe von zusammen 1500.—.— englischen Pfunden auf Mahagoniblöcke, die an W. & S. in New York geliefert wurden, zu gewähren und die ihr vom Verkäufer auszuhändigenden Konnossemente und über den Kaufpreis auf den Verkäufer gezogene Tratten an die Herren M., S. & Co., New York, zur Verfügung der Klägerin zu übersenden. Auf Grund dieses Auftrages hat die X-Bank im Sommer 1914 Vorschüsse von £ 427.—.— gezahlt und ihre Forderung nebst Zinsen und Spesen von der Klägerin zurückerhalten. Bei der Abwickelung des Geschäfts in New York entstanden aber Schwierigkeiten dadurch, daß die Reederei E., D. & Co. Ansprüche wegen ihrer Fracht erhob, die sie infolge des Kriegsausbruchs nicht bezahlt erhalten hatte, und, als die Firma W. & S. nach längeren Verhandlungen den von F. W. R. & Co. auf sie gezogenen Wechsel über £ 593.12.— durch Zahlung an M., S. & Co. am 2. April 1915 beglich, diesen Betrag bei M., S. & Co. gerichtlich mit Beschlag belegen ließ, auch demnächst Klage deswegen anstrengte. Durch die Verteidigung hiergegen sollen nach Behauptung der Klägerin der Firma M., S. & Co. Auslagen in Höhe von $ 637,70 erwachsen sein, die diese der Klägerin bei der Abrechnung über den eingezogenen Wechselbetrag kürzte.

Zu deren Erstattung hält die Klägerin die Beklagte für verpflichtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Hamburg dagegen nach den Anträgen der Klägerin erkannt.

Entscheidungsgründe:

Der Revison war der Erfolg versagt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der Klageanspruch der kurzen Verjährung nach § 196 BGB. nicht unterliege. Auch wenn es sich um einen Anspruch der im § 196 Abs. I Ziffer I bezeichneten Art handele, würde der Einrede dennoch nicht haben stattgegeben werden können, weil es die Beklagten in den Vorinstanzen an der ihnen obliegenden und notwendigen näheren tatsächlichen Darlegung völlig haben fehlen lassen. Die Verjährung konnte nicht vor Entstehung des Anspruchs beginnen (§ 198 BGB). Entstehen konnte aber der Klägerin der Ersatzanspruch nicht, ehe sie nicht von M., S. & Co. in New York mit den Kosten des von E, D. & Co. angestrengten Prozesses nach dessen Beendigung auf Grund der Schlußabrechnung endgültig belastet worden war. Das war nach der Behauptung der Klägerin bis 1922 nicht geschehen. In dem von der Klägerin mit der vorbereitenden Schrift vom 14. März 1924 abschriftlich überreichten und vorgetragenen Briefe an F. W. R. vom 28. Dezember 1922 wird jene Klage als noch schwebend bezeichnet. Die vorliegende Klage ist aber bereits Ende 1923 oder im Januar 1924 erhoben.

Auch in betreff des Klageanspruchs selbst war der Vorentscheidung jedenfalls im Ergebnisse beizutreten. Das Berufungsgericht ist zur Verurteilung der Beklagten gelangt auf Grund einer ergänzenden Auslegung des Vertrages der Parteien dahin, daß eine außergewöhnliche Gefahr, die im engsten Anschluß an die Abwickelung des Geschäfts auftauche und ihren Ursprung ausschließlich in den rechtlichen Verhältnissen des kreditsuchenden Bankkunden habe, von diesem getragen werden, und daß daher dieser auch die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Aufwendungen der Gegenseite erstatten müsse. Gegen diese Begründung kann nur das eine Bedenken bestehen, ob es der vom Berufungsrichter für erforderlich erachteten Ausfüllung einer Lücke des Vertrages bedurfte. Bei richtiger Betrachtung ließ sich die vom Berufungsgericht im Wege einer Ergänzung des Vertrages gewonnene Folgerung schon diesem selbst, wie er vorliegt, unmittelbar entnehmen. Nach dem Inhalt des Vertrages hatte die Klägerin ihren Kredit für den Beklagten F. W. R. oder dessen westafrikanische Niederlassung bei der X-Bank in Secondee einzusetzen. Sie tat dies in Ausübung ihres Gewerbes gegen Entgelt. Sinn des Vertrages konnte es daher nur sein, daß sie wegen aller sachlich gerechtfertigten Auslagen und Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer Aufgabe erwuchsen, nach den Grundsätzen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung Ersatz von ihrem Auftraggeber beanspruchen durfte. Die Kosten des, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt und näher ausführt, im engsten Zusammenhange mit der Abwickelung des Geschäfts aus der Nichterfüllung einer Verpflichtung der Gegenseite entstehenden Prozesses mit dem Frachtführer gehörten aber zu den bei Durchführung des Geschäfts erwachsenden Auslagen. Rechtsirrig ist die Annahme der Vorinstanzen, es sei im Verhältnisse zum Beklagten R. die Firma M., S. & Co. in New York Vertreterin und Zahlstelle der Klägerin in dem Sinne gewesen, daß mit der Zahlung der Wechselsumme an sie das Kreditgeschäft der Parteien bereits völlig abgewickelt und erledigt gewesen sei. Die Angelegenheit war vielmehr nicht beendet, bevor nicht der verbleibende Ueberschuß, des Wechselerlöses, sei es auch nur im Wege der Verrechnung, von M., S. & Co. an die Klägerin und von dieser an den Beklagten F. A. R. als Geschäftsherrn endgültig abgeführt war. Gefahren, die den eingezogenen Erlös auf diesem Wege bedrohten, fielen noch in den Bereich der Abwickelung des Geschäfts. Demgemäß sind auch die Verrechnungen von 1915 sowohl zwischen M., S. & Co. und der Klägerin, wie zwischen dieser und R. nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Prozeßausganges und der erwachsenden Prozeßkosten erfolgt. Schon nach den eigentlichen Sinne des Vertrages hing daher der Erstattungsanspruch der Klägerin lediglich davon ab, ob sie oder die Firma M., S. & Co in New York, die ja nach dem ausdrücklichen Vertragsinhalt auch von der Firma R. zur Abwickelung des Geschäfts mitberufen worden war, die Verteidigung gegen den Anspruch der Frachtführerin den Umständen nach für erforderlich halten durfte (vgl. §§ 675, 670 BGB.). Das aber haben die Beklagten nicht bestritten und konnten sie auch wohl nicht bestreiten. Demnach war der von der Klägerin erhobene Ersatzanspruch, gegen dessen Höhe begründete Einwendungen nicht geltend gemacht sind, gerechtfertigt.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung der wichtigeren Währungen seit Juli 1924.

Im Juni 1924 konnte von den bis dahin erforderlich gewesenen Repartierungen auf dem Berliner Devisenmarkt abgesehen werden, und dieser Markt konnte sich nunmehr den Auslandsmärkten angleichen. Reichsmark und Dollar blieben nun in ihrem gegenseitigen Wertverhältnis seither unverändert (1 $ = 4,20 RM), und es erscheint daher berechtigt, bei einer Betrachtung der Währungsschwankungen statt des Dollars die deutsche Reichsmark zugrundezulegen und zu untersuchen, welchen Schwankungen das Wertverhältnis einer fremden Währung zur Reichsmark unterworfen war.

Die hier veröffentlichten Tabellen sollen Material darstellen für eine Betrachtung der Entwicklung (seit Juli 1924) der wichtigeren europäischen Währungen, denen die japanische Valuta des Interesses wegen angefügt ist. Als Unterlage dienten die amtlichen Notierungen in Berlin, und zwar der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs. Für jeden Monat wird der höchste und der niedrigste sowie der aus der Gesamtheit der monatlichen Notierungen ermittelte Durchschnittskurs gegeben.

Es ist eine alte Gewohnheit, die Währungen auf ihr Verhältnis zur Parität, genauer Vorkriegsparität, zu betrachten. Hat dies auch seine volle Berechtigung nur für Goldwährungen bei freiem Goldverkehr, so bietet diese Betrachtungsweise doch beachtenswerte Anhaltspunkte. So gewinnt man Vorstellungen von gewisser Einprägsamkeit, wenn man sieht, daß der Wert des französischen Franc im August 1924 28 % seiner Vorkriegsparität betrug und bis Februar 1926 auf etwa 19 % gesunken war; ebenso wirkt recht instruktiv die Feststellung, daß die dänische Krone seit Juli 1924 von etwa 60 % auf etwa 95 % ihrer Parität gestiegen ist. So gibt dann auch im Tabellenwerk die vierte Reihe das prozentuale Verhältnis des Durchschnittskurses zur Vorkriegsparität an.

Bei den neuen Währungen der drei Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns, also Oesterreichs, Ungarns und der Tschechoslowakei, sowie ferner des Freistaats Danzig konnten diese Angaben naturgemäß nicht gemacht werden.

Wichtiger als die „Entwertung" gegenüber der Parität ist die Stabilität. So ist es beispielsweise ohne Bedeutung für die Wirtschaftsverhältnisse Finnlands, daß

(Schluß des Textes S. 250).

Digitized by Google

	Landeswährung	Vorkriegs-Parität von 100 Einheiten der Landeswährung in RM	H = höchster, N = niedrigster, D = Durchschnitts-Kurs	Berliner Devisenkurse in Reichs							
				Juli 1924	August 1924	Septbr. 1924	Oktober 1924	Novbr. 1924	Dezbr. 1924	Januar 1925	Febru 1925
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Belgien	Belg. Franc (bfr.)	81,—	H	19,40	22,10	21,50	20,36	20,54	21,15	21,95	21,8
			N	*18,80*	*19,25*	*20,—*	*19,95*	*20,14*	*20,63*	*20,91*	21,0
			D	**19,12**	**21,16**	**20,76**	**20,19**	**20,29**	**20,87**	**21,27**	21,8
			D in % d. Par.	23,60	26,12	25,63	24,93	25,05	25,77	26,26	26,5
Bulgarien	Leva	81,—	H	3,06	3,09	3,10	3,10	3,075	3,07	3,07	3,1
			N	*3,02*	*3,04*	*3,06*	*3,05*	*3,05*	*3,03*	*3,03*	3,1
			D	**3,04**	**3,066**	**3,07**	**3,064**	**3,06**	**3,056**	**3,05**	3,
			D in % d. Par.	3,75	3,79	3,79	3,78	3,78	3,77	3,77	3,
Dänemark	Dän. Krone (dkr.)	112,50	H	68,20	68,75	73,25	74,—	74,15	74,75	75,25	75,
			N	*66,15*	*67,50*	*69,—*	*71,90*	*72,925*	*73,58*	*74,20*	74,
			D	**67,38**	**68,03**	**71,15**	**72,90**	**73,665**	**74,11**	**74,84**	74,
			D in % d. Par.	59,89	60,47	63,24	64,80	65,48	65,88	66,52	66,
Danzig	Danz. Gulden	(= 4 *L* ab 1. 1. 24)	H	73,97	76,70	75,35	75,95	77,35	79,30	80,—	79
			N	*72,56*	*73,80*	*74,35*	*74,80*	*76,30*	*77,20*	*79,30*	79,
			D	**73,32**	**75,35**	**74,94**	**75,31**	**76,97**	**78,26**	**79,69**	79
England	Pfund (£)	2043,—	H	1849,50	1921,—	1887,—	1899,50	1948,50	1990,20	2016,70	2014
			N	*1814,—*	*1850,—*	*1860,—*	*1873,—*	*1907,—*	*1945,50*	*1994,50*	1994
			D	**1833,90**	**1890,—**	**1875,—**	**1885,50**	**1934,60**	**1971,60**	**2008,30**	2004
			D in % d. Par.	89,77	92,51	91,78	92,29	94,69	96,51	98,30	98
Finnland	Finn. Mark (Fm.)	81,—	H	10,525	10,55	10,535	10,60	10,57	10,575	10,59	10
			N	*10,450*	*10,50*	*10,50*	*10,52*	*10,53*	*10,555*	*10,565*	10
			D	**10,500**	**10,51**	**10,52**	**10,54**	**10,55**	**10,560**	**10,57**	10
			D in % d. Par.	12,96	12,98	12,99	13,01	13,02	13,04	13,05	13
Frankreich	Franz. Franc (ffr.)	81,—	H	21,90	24,20	22,80	22,275	22,46	23,11	22,87	22
			N	*21,—*	*21,225*	*21,925*	*21,57*	*21,94*	*22,44*	*22,44*	21
			D	**21,52**	**23,04**	**22,33**	**22,—**	**22,15**	**22,72**	**22,68**	22
			D in % d. Par.	26,57	28,44	27,57	27,16	27,35	28,05	28,—	27
Griechenland (amtliche Notiz ab 15. 1. 1925)	Drachme	81,—	H	7,31	7,80	7,70	7,70	7,65	7,74	7,67	7
			N	*6,80*	*6,985*	*7,33*	*7,20*	*7,30*	*7,40*	*7,15*	6
			D	**7,15**	**7,53**	**7,49**	**7,34**	**7,50**	**7,54**	**7,41**	6
			D in % d. Par.	8,83	9,30	9,25	9,06	9,26	9,31	9,15	8
Holland	Holländ. Gulden (hfl.)	168,75	H	160,85	164,60	162,75	165,90	169,65	170,30	170,55	169
			N	*157,90*	*160,45*	*160,30*	*162,50*	*166,40*	*169,40*	*169,25*	167
			D	**159,32**	**163,09**	**161,76**	**164,45**	**168,19**	**169,85**	**169,78**	168
			D in % d. Par.	94,41	96,65	95,86	97,45	99,67	100,65	100,61	100
Italien	Lira	81,—	H	18,20	19,10	18,64	18,45	18,37	18,28	17,80	17
			N	*17,90*	*18,15*	*18,25*	*18,10*	*18,—*	*17,68*	*17,08*	16
			D	**18,08**	**18,69**	**18,42**	**18,31**	**18,22**	**18,08**	**17,50**	17
			D in % d. Par.	22,32	23,07	22,74	22,60	22,49	22,32	21,60	21
Jugoslawien	Dinar	81,—	H	5,02	5,35	5,91	6,12	6,13	6,57	7,50	6
			N	*4,84*	*5,—*	*5,36*	*5,73*	*6,05*	*6,115*	*6,54*	6,
			D	**4,95**	**5,21**	**5,69**	**6,008**	**6,083**	**6,284**	**6,86**	6,
			D in % d. Par.	6,11	6,43	7,02	7,42	7,51	7,76	8,47	8,

Digitized by Google

mark für 100 Einheiten der Landeswährung												Graphische Darstellung der Durchschnittskurse in (Juli 1924 = 100)
März 1925	April 1925	Mai 1925	Juni 1925	Juli 1925	August 1925	Septbr. 1925	Oktober 1925	Novbr. 1925	Dezbr. 1925	Januar 1926	Februar 1926	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
21,64	2140	21,315	20,45	19,84	19,325	18,925	19,19	19,07	19,05	19,09	19,095	
21,03	*21,16*	*20,65*	*18,85*	*18,68*	*18,75*	*18,15*	*18,78*	*19,—*	*19,02*	*19,04*	*19,07*	Fig. f
21,30	**21,25**	**21,11**	**19,78**	**19,40**	**19,02**	**18,54**	**19,02**	**19,03**	**19,04**	**19,07**	**19,089**	
26,30	26,23	26,06	24,42	23,95	23,48	22,89	23,48	23,49	23,50	23,54	23,57	
3,07	3,077	3,065	3,07	3,04	3,04	3,07	3,07	3,055	3,06	3,—	3,06	
3,05	*3,055*	*2,97*	*2,99*	*3,03*	*3,035*	*3,035*	*3,035*	*3,04*	*3,—*	*2,40*	*2,89*	Fig. b
3,06	**3,064**	**3,05**	**3,043**	**3,034**	**3,035**	**3,06**	**3,052**	**3,046**	**3,042**	**2,898**	**3,007**	
3,78	3,78	3,77	3,76	3,75	3,75	3,78	3,77	3,76	3,76	3,58	3,71	
77,—	78,20	79,32	84,45	97,30	105,20	105,50	105,35	105,08	105,20	104,70	109,40	
75,05	*76,95*	*78,57*	*78,72*	*84,37*	*94,75*	*101,05*	*101,05*	*103,35*	*103,60*	*103,82*	*103,42*	Fig. a
75,97	**77,52**	**78,99**	**80,29**	**89,80**	**98,05**	**103,05**	**103,26**	**104,45**	**104,49**	**104,22**	**106,68**	
67,53	68,91	70,22	71,37	79,82	87,16	91,60	91,79	92,84	92,88	92,64	94,83	
79,95	80,775	81,025	81,16	81,05	81,—	80,86	80,80	80,75	80,87	81,01	81,02	
79,30	*79,65*	*80,77*	*80,91*	*80,87*	*80,85*	*80,67*	*80,59*	*80,67*	*80,69*	*80,75*	*80,97*	Fig. a
79,65	**79,96**	**80,90**	**80,99**	**80,95**	**80,90**	**80,77**	**80,67**	**80,71**	**80,77**	**80,90**	**81,—**	
2012,30	2036,20	2042,—	2042,30	2041,70	2041,—	2038,60	2037,—	2036,30	2038,60	2042,60	2043,50	
2000,—	*2006,80*	*2035,20*	*2040,30*	*2039,70*	*2039,40*	*2034,10*	*2032,50*	*2034,40*	*2034,40*	*2037,30*	*2040,80*	Fig. a
2006,70	**2014,60**	**2038,90**	**2041,40**	**2041,30**	**2040,30**	**2036,10**	**2034,—**	**2035,20**	**2036,90**	**2040,20**	**2042,60**	
98,22	98,61	99,80	99,92	99,92	99,87	99,66	99,56	99,62	99,70	99,86	99,98	
10,588	10,587	10,598	10,597	10,60	10,597	10,60	10,58	10,582	10,57	10,576	10,582	
10,575	*10,577*	*10,58*	*10,58*	*10,579*	*10,585*	*10,575*	*10,56*	*10,57*	*10,56*	*10,565*	*10,567*	Fig. c
10,580	**10,580**	**10,59**	**10,59**	**10,59**	**10,59**	**10,59**	**10,57**	**10,57**	**10,57**	**10,568**	**10,572**	
13,06	13,06	13,07	13,07	13,07	13,07	13,07	13,05	13,05	13,05	13,05	13,05	
22,465	22,08	22,015	20,89	20,03	19,92	19,98	19,89	17,68	16,635	16,21	15,790	
21,13	*21,50*	*20,97*	*19,01*	*18,81*	*19,515*	*19,70*	*17,14*	*15,75*	*15,07*	*15,54*	*14,935*	Fig. f
21,79	**21,82**	**21,71**	**20,04**	**19,72**	**19,71**	**19,82**	**18,66**	**16,67**	**15,75**	**15,85**	**15,428**	
26,90	26,94	26,80	24,74	24,35	24,33	24,47	23,04	20,58	19,44	19,57	19,05	
6,79	7,95	7,95	7,34	7,—	6,70	6,35	6,15	5,90	5,60	5,85	6,40	
6,30	*6,60*	*7,30*	*6,70*	*6,70*	*6,25*	*6,10*	*5,25*	*5,50*	*5,10*	*5,34*	*5,90*	
6,526	**7,417**	**7,706**	**6,995**	**6,883**	**6,53**	**6,17**	**5,76**	**5,685**	**5,405**	**5,704**	**6,06**	Fig. f
8,06	9,16	9,51	8,64	8,50	8,06	7,62	7,11	7,02	6,67	7,04	7,48	
168,07	168,65	168,95	168,85	168,90	169,32	169,25	169,08	169,05	169,—	169,—	168,56	
167,40	*167,42*	*168,60*	*168,25*	*168,23*	*168,75*	*168,78*	*168,80*	*168,78*	*168,65*	*168,42*	*168,15*	Fig. e
167,75	**167,87**	**168,83**	**168,64**	**168,51**	**169,12**	**168,96**	**168,89**	**168,95**	**168,78**	**168,78**	**168,33**	
99,41	99,48	100,05	99,93	99,86	100,22	100,12	100,08	100,12	100,02	100,02	99,75	
17,38	17,36	17,30	17,05	15,83	15,83	17,79	17,05	17,02	16,96	16,975	16,950	
16,73	*17,19*	*16,66*	*14,78*	*14,10*	*15,08*	*15,97*	*16,49*	*16,54*	*16,88*	*16,915*	*16,835*	Fig. f
17,12	**17,25**	**17,10**	**16,98**	**15,33**	**15,36**	**17,08**	**16,74**	**16,80**	**16,93**	**16,950**	**16,900**	
21,14	21,30	21,11	19,85	18,93	18,96	21,09	20,67	20,74	20,90	20,93	20,86	
6,81	6.80	7,—	7,402	7,64	7,61	7,505	7,47	7,445	7,45	7,445	7,42	
6,62	*6,73*	*6,755*	*6,97*	*7,30*	*7,50*	*7,435*	*7,42*	*7,42*	*7,43*	*7,41*	*7,38*	Fig. a
6,71	**6,77**	**6,83**	**7,206**	**7,464**	**7,527**	**7,47**	**7,446**	**7,438**	**7,442**	**7,43**	**7,39**	
8,28	8,36	8,43	8,90	9,14	9,29	9,22	9,19	9,18	9,19	9,17	9,12	

Digitized by Google

	Landeswährung	Vorkriegs-Parität von 100 Einheiten der Landeswährung in RM	H = höchster, N = niedrigster, D = Durchschnitts-Kurs	Berliner Devisenkurse in Reichs							
				Juli 1924	August 1924	Septbr. 1924	Oktober 1924	Novbr. 1924	Dezbr. 1924	Januar 1925	Febru 1925
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Norwegen	Norweg. Krone (nkr.)	112,50	H	56,75	58,80	59,60	60,30	62,35	63,90	64,42	64,2
			N	*55,70*	*56,75*	*57,25*	*58,75*	*60,30*	*62,15*	*63,40*	63,5
			D	**56,24**	**58,04**	**57,87**	**59,78**	**61,62**	**63,21**	**64,06**	64,0
			D in % d. Par.	49,99	51,59	51,44	53,14	54,77	56,19	56,94	56,9
Oesterreich	Schilling (S.)	(= 1000000 Papierkron. = 59,17 Goldmark)	H	59,30	59,80	59,30	59,40	59,25	59,225	59,21	59,
			N	*59,10*	*59,10*	*59,20*	*59,25*	*59,15*	*59,02*	*59,10*	59,
			D	**59,20**	**59,30**	**59,25**	**59,29**	**59,22**	**59,16**	**59,17**	59,
Portugal	Escudo	453,50	H	11,50	12,—	12,25	16,50	18,55	20,—	20,10	20,
			N	*11,—*	*11,30*	*12,—*	*13,75*	*16,60*	*18,50*	*19,45*	20,
			D	**11,32**	**11,645**	**12,12**	**16,02**	**17,60**	**19,43**	**19,89**	20,
			D in % d. Par.	2,50	2,57	2,67	3,53	3,88	4,28	4,39	4,
Schweden	Schwed. Krone (skr.)	112,50	H	111,85	112,25	111,75	111,90	112,90	113,25	113,20	113,
			N	*111,25*	*111,50*	*111,50*	*111,65*	*111,75*	*113,—*	*113,05*	113,
			D	**111,61**	**111,71**	**111,63**	**111,71**	**112,54**	**113,16**	**113,15**	113,
			D in % d. Par.	99,21	99,30	99,23	99,30	100,04	100,59	100,58	100,
Schweiz	Schweizer Franken (sfr.)	81,—	H	77,80	79,85	80,25	80,90	81,09	81,75	81,91	81,
			N	*74,60*	*77,95*	*78,75*	*80,—*	*80,86*	*81,09*	*80,85*	80,
			D	**76,26**	**79,07**	**79,33**	**80,73**	**80,98**	**81,37**	**81,23**	81,
			D in % d. Par.	94,15	97,62	97,94	99,67	99,98	100,46	100,28	99,
Spanien	Peseta (Pes.)	81,—	H	56,20	56,50	55,90	56,60	57,45	59,10	60,12	60,
			N	*54,90*	*55,50*	*54,60*	*55,70*	*56,50*	*57,40*	*58,60*	59,
			D	**55,64**	**56,05**	**55,33**	**56,16**	**56,95**	**58,45**	**59,48**	59,
			D in % d. Par.	68,69	69,20	68,31	69,33	70,31	72,16	73,43	73,
Tschechoslowakei	Tschech. Krone (Kč.)		H	12,50	12,63	12,615	12,545	12,66	12,745	12,69	12,
			N	*12,27*	*12,375*	*12,515*	*12,50*	*12,50*	*12,60*	*12,48*	12,
			D	**12,40**	**12,54**	**12,585**	**12,52**	**12,55**	**12,69**	**12,59**	12,
Türkei	Türk. Pfund (Ltq.)	1845,—	H	215,—	225,—	229,50	227,50	233,—	230,—	230,5	229,
			N	*209,—*	*213,50*	*224,—*	*223,—*	*227,—*	*227,—*	*223,5*	208,
			D	**218,—**	**221,60**	**227,—**	**226,40**	**230,90**	**229,10**	**228,5**	218,
			D in % d. Par.	11,54	12,01	12,30	12,27	12,51	12,42	12,38	11,
Ungarn	Pengö (oblig. ab 1. 2. 27)	(= 1 250 000 Papierkronen = 73,54 Goldmark)	H	66,500	69,875	68,625	68,875	70,625	72,250	73,125	73,
			N	*62,813*	*67,125*	*67,750*	*67,875*	*69,125*	*70,563*	*72,125*	72,3
			D	**64,250**	**68,625**	**68,125**	**68,450**	**70,150**	**71,488**	**72,775**	72,
Japan	Yen	209,—	H	177,—	172,50	171,—	168,—	162,—	162,—	162,—	16
			N	*171,—*	*171,—*	*168,—*	*161,—*	*160,—*	*160,50*	*161,—*	16
			D	**174,—**	**172,—**	**170,—**	**163,10**	**161,20**	**161,20**	**161,3**	16
			D in % d. Par.	83,25	82,30	81,34	78,04	77,13	77,13	77,18	78
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Dollar ($)	419,79	H	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420
			N	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	420
			D	**420,—**	**420,—**	**420,—**	**420,—**	**420,—**	**420,—**	**420,—**	420
			D in % d. Par.	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100

Digitized by Google

März 1925	April 1925	Mai 1925	Juni 1925	Juli 1925	August 1925	Septbr. 1925	Oktober 1925	Novbr. 1925	Dezbr. 1925	Januar 1926	Februar 1926	Graphische Darstellung der Durchschnittskurse in (Juli 1924 = 100)
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
66,27	68,93	71,20	74,90	77,60	86,60	92,55	86,—	85,80	85,67	85,81	91,50	
63,95	*66,10*	*69,55*	*70,35*	*73,60*	*76,40*	*82,85*	*82,40*	*84,15*	*84,82*	*85,27*	*85,30*	Fig. a
64,84	67,79	70,56	71,35	75,95	79,02	87,86	84,94	85,34	85,83	85,50	87,49	
57,84	60,26	62,72	63,42	67,51	70,24	78,10	75,50	75,86	75,85	76,—	77,77	
59,20	59,17	59,13	59,13	59,137	59,23	59,28	59,27	59,25	59,30	59,26	59,235	
59,115	*59,10*	*59,10*	*59,124*	*59,125*	*59,11*	*59,14*	*59,155*	*59,15*	*59,19*	*59,11*	*59,095*	Fig. e
59,19	59,14	59,12	59,127	59,131	59,15	59,22	59,21	59,19	59,24	59,14	59,136	
20,10	20,56	20,55	20,55	20,95	20,90	21,15	21,25	21,50	21,30	21,36	21,270	
19,80	*20,—*	*20,30*	*20,45*	*20,50*	*20,80*	*20,95*	*21,10*	*21,20*	*21,30*	*21,20*	*21,250*	Fig. a
19,99	20,26	20,40	20,50	20,78	20,83	21,07	21,20	21,29	21,30	21,29	21,266	
4,41	4,47	4,50	4,52	4,58	4,59	4,65	4,67	4,69	4,70	4,69	4,69	
113,22	113,20	112,40	112,61	113,—	113,—	112,80	112,78	112,43	112,75	112,62	112,60	
113,17	*112,45*	*112,29*	*112,34*	*112,55*	*112,65*	*112,55*	*112,30*	*112,27*	*112,25*	*112,34*	*112,37*	Fig. a
113,19	113,12	112,35	112,41	112,785	112,88	112,67	112,51	112,35	112,48	112,46	112,46	
100,61	100,55	99,87	99,92	100,25	100,34	100,15	100,01	99,87	99,98	99,96	99,96	
81,04	81,45	81,385	81,575	81,58	81,58	81,30	81,03	80,97	81,26	81,225	81,010	
80,74	*80,99*	*81,20*	*81,35*	*81,48*	*81,31*	*81,05*	*80,84*	*80,86*	*80,89*	*80,98*	*80,805*	Fig. d
80,92	81,20	81,26	81,51	81,54	81,49	81,09	80,94	80,93	81,04	81,11	80,889	
99,90	100,25	100,32	100,63	100,67	100,60	100,11	99,93	99,91	100,05	100,14	99,86	
60,—	60,75	61,52	61,45	61,10	60,73	61,05	60,50	60,15	59,95	59,65	59,42	
59,40	*59,55*	*60,53*	*60,95*	*60,65*	*60,10*	*59,75*	*60,03*	*59,30*	*59,25*	*59,20*	*59,05*	Fig. f
59,69	59,97	61,01	61,17	60,89	60,49	60,31	60,26	59,81	59,58	59,40	59,20	
73,69	74,04	75,32	75,52	75,17	74,68	74,46	74,40	73,84	73,49	73,33	73,09	
12,47	12,46	12,456	12,457	12,456	12,455	12,452	12,45	12,447	12,445	12,444	12,441	
12,44	*12,435*	*12,445*	*12,442*	*12,44*	*12,44*	*12,44*	*12,437*	*12,435*	*12,433*	*12,430*	*12,430*	Fig. d
12,46	12,45	12,45	12,45	12,45	12,446	12,45	12,44	12,44	12,440	12,436	12,436	
230,—	223,2	231,—	228,50	234,70	252,—	250,—	245,—	239,50	227,50	224,50	222,—	
218,—	*217,5*	*224,—*	*222,50*	*226,50*	*236,50*	*230,—*	*232,50*	*226,70*	*222,—*	*219,—*	*217,—*	Fig. e
225,—	219,—	227,70	225,80	231,50	245,—	238,70	237,70	234,30	223,90	222,10	220,—	
11,65	11,87	12,34	12,24	12,55	13,28	12,94	12,88	12,70	12,14	12,04	11,92	
72,900	73,638	73,875	73,850	73,813	73,838	73,813	73,688	73,625	73,588	73,575	73,600	
72,375	*72,625*	*73,625*	*73,750*	*73,813*	*73,713*	*73,438*	*73,500*	*73,438*	*73,500*	*73,500*	*73,488*	Fig. d
72,675	72,913	73,750	73,813	73,813	73,800	73,688	73,563	73,550	73,550	73,525	73,563	
176,4	177,5	177,—	174,20	173,50	173,50	174,80	173,60	182,80	183,70	190,10	194,90	
175,—	*173,5*	*174,60*	*168,60*	*171,—*	*170,—*	*169,70*	*171,50*	*174,50*	*180,—*	*181,80*	*188,10*	Fig. f
172,1	175,5	176,20	171,80	172,50	172,80	171,30	172,20	177,80	181,70	185,80	190,94	
82,34	83,97	84,31	81,96	82,54	82,44	81,96	82,39	85,07	86,94	88,90	91,36	
420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	
420,—	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	*420,—*	
420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	
100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	

Digitized by Google

die Finnmark auf 13 % ihrer Vorkriegsparität „entwertet" ist. Bedeutungsvoll ist allein, daß sie in den letzten Jahren stabil geblieben ist, und daß hierdurch der finnischen Wirtschaft alle die Erschütterungen erspart geblieben sind, die Währungsschwankungen im Gefolge haben.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurde versucht, durch die graphischen Darstellungen die Valutenbewegung zu veranschaulichen. Der Stand jeder Valuta im Juli 1924 wurde mit 100 bezeichnet und nun die prozentuale Veränderung gegenüber diesem Stande graphisch fixiert. Auf diese Weise konnten die Schwankungen viel klarer veranschaulicht werden, wie das Beispiel des portugiesischen Escudo beweisen soll. Diese Währung ist von 2,5 % im Juli 1924 auf etwa 4,7 % der Parität, also um 2,2 % der Parität, gestiegen. Bei einer graphischen Darstellung der Valutenbewegung in Prozenten der Parität würde die Kurve des Escudo in 20 Monaten sich nur um 2,2 % heben, also fast eine Stetigkeit vorspiegeln, während in Wirklichkeit sein Wert in dieser Zeit sich nahezu verdoppelt hat!

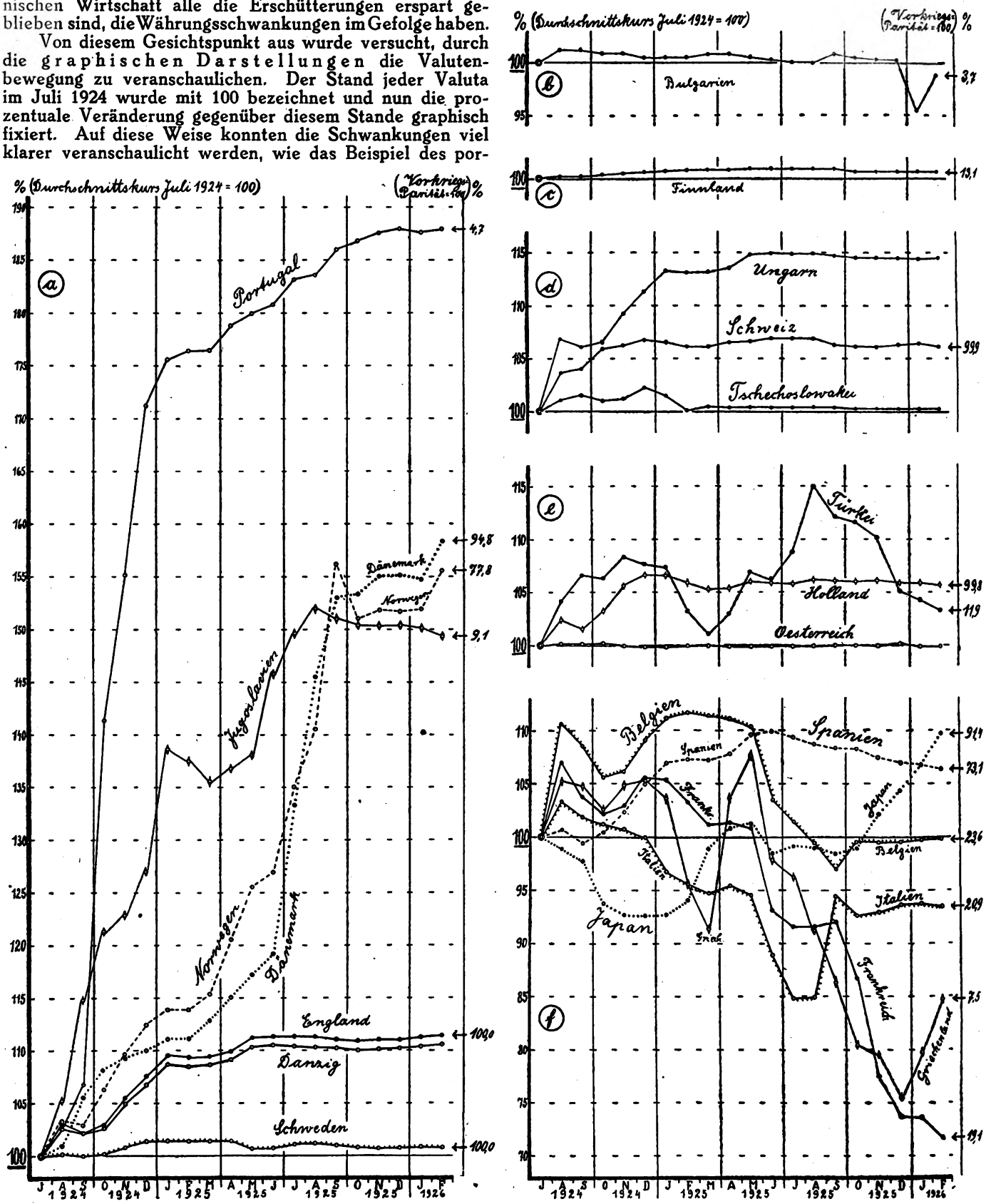

Bewegung der Berliner Devisenkurse (Monatsdurchschnitt der Mittelkurse), bezogen auf Juli 1924 = 100.

Die Kurven zeigen also nicht das Wertverhältnis zueinander, sondern lediglich die Veränderung gegenüber Juli 1924 und geben damit einen Ueberblick, inwieweit man von Stabilisierungen zu sprechen berechtigt ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. April 1926. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Dr. Franz Klein †.

Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?
Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.

Scrips.
Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Sabersky, Berlin.

Zur Steuerpflicht der Sparkassen.
Von Dr. iur. W. Rasch, Regierungsrat, Greifenhagen i. P.

Die Einkommensbesteuerung der Effektenerträge.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Mutwillige Prolongationseinreden gegenüber Wechselklagen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Franz Klein †.

Am 6. April ist in Wien kurz vor Vollendung seines 72. Lebensjahres nach längerem Krankenlager der ehemalige österr. Justizminister Wirkl. Geheimer Rat Prof. Dr. Franz Klein aus einem Leben geschieden, welches in gleichem Maße Dienst am Recht und Dienst an der Wirtschaft war.

Unsere Zeitschrift genoß die hohe Ehre, den Dahingegangenen zu ihren ständigen Mitarbeitern zählen zu dürfen; sie verdankt ihm eine Reihe wertvoller Beiträge, insbesondere hat er im November 1911 die Frage der wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen in einem gedankenvollen Aufsatz behandelt, der nicht nur eine Fülle auch heute noch wichtiger Anregungen für die praktische Lösung dieses Problems enthält, sondern auch ein Bild der reichen Persönlichkeit und der im höchsten Sinne schöpferischen Eigenart seines Verfassers gibt.

Dem Bankwesen stand Klein insbesondere durch seine Betätigung auf dem Gebiete des Scheckrechts nahe. Er war der Schöpfer des österreichischen Scheckgesetzes; er hat auch die Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Scheckrechts mit tätiger Aufmerksamkeit verfolgt. Heute, wo diese Bestrebungen wiederum von maßgebenden Wirtschaftskreisen des In- und Auslands aufgenommen worden sind, verdienen Kleins vorwiegend kritische Aeußerungen zu diesem Gegenstand („Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht" in der Festgabe zu Riessers 60. Geburtstage) besondere Beachtung.

Kleins Größe lag auf dem Gebiete der Gesetzgebungskunst, die heute vielfach zum Handwerk, wenn nicht gar zur Fabriktätigkeit entartet ist. Für alle diejenigen, welche eine Erneuerung unserer gesetzgeberischen Methoden unter Anknüpfung an die guten Traditionen der Vergangenheit erstreben, wird sein Werk und Wirken eines der glänzendsten Vorbilder sein.

Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?

Von Senatspräsident Dr. **Köppel**, Berlin.

Zu der an die Spitze gestellten Frage nimmt Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner in Nr. 5 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht vom 1. März 1926 Stellung.

Unter Hinweis auf die — vom Reichsgericht (E 111 S. 322) ausdrücklich anerkannte — Berechtigung und Verpflichtung der Gerichte, auch Reichsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, gelangt er mit besonderer Betonung der ungeheuren Wichtigkeit und Tragweite der Frage zu dem Schluß, das Bankgesetz (BG.) sei, weil unstreitig nur mit einfacher, nicht mit der gemäß Art. 76 der RV. für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen, rechtsungültig.

Zur Begründung seiner Behauptung einer Verletzung der Reichsverfassung durch das Bankgesetz versucht Hüfner zu beweisen, daß in Widerspruch ständen:

1. § 2 Abs. 1 BG. mit Art. 7 Nr. 14 der RV.,
2. die §§ 1 Abs. 1, 27, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2, 29 und 52 S. 2 BG. mit Art. 15 Abs. 1 RV. und
3. § 6 Abs. 4 und 10 BG. mit Art. 46 RV.

Der von Hüfner versuchte Beweis muß nach jeder Richtung als mißlungen bezeichnet werden.

Zu 1: § 2 Abs. 1 BG. lautet: „Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben". Art. 7 Nr. 14 RV. schreibt vor: „Das Reich hat die Gesetzgebung über . . . . die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen". Hüfner will im Hinblick darauf, daß nach § 3 Abs. 2 BG. außer Reichsgoldmünzen die Reichsbanknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland sind und daß Reichsgoldmünzen für das deutsche Volk wegen §§ 31 und 52 BG. noch lange nicht in Frage kämen, dem § 2 Abs. 1 BG. die Bedeutung zumessen, daß damit „die Staatsherrschaft des Deutschen Reiches in Ansehung der Ausgabe von Papiergeld und des Bankwesens auf 50 Jahre erloschen sei" und „das Reich für einen so langen Zeitraum seine Gesetzgebungsbefugnis auf einem der wichtigsten Gebiete des Staatslebens vollkommen aufgegeben" habe. Wer, wie die Reichsbank, „die Befugnis habe, die gesetzlichen Zahlungsmittel eines Volkes zu bestimmen, sei sein Gesetzgeber". Im § 2 Abs. 1 BG. liege in Wahrheit nicht, wie das Kammergericht in seinem bekannten Urteil über die Einlösung rotgestempelter 1000-Marknoten durch die

Digitized by Google

Reichsbank vom 24. Oktober 1925 annehme, eine „befristete Delegation des Notenhoheitsrechts" vor, sondern „eine Entäußerung der Gesetzgebungskompetenz, die der Reichsgesetzgeber ohne Verfassungsänderung niemals übertragen (delegieren)" könne. Die Begründung für diese Schlußfolgerungen Hüfners besteht im wesentlichen in dem Versuch einer Widerlegung der vom Kammergericht für seine gegenteilige Auffassung geltend gemachten Gründe, denen namentlich der Vorwurf einer Verkennung des Rechtsbegriffs der „Delegation" gemacht wird. Es ist ohne weiteres klar, daß, auch wenn man den Ausführungen des KG. in dem einen oder anderen Punkte nicht beitritt, damit noch nicht das Geringste für die Unrichtigkeit seines Ergebnisses bewiesen wäre. Die Unrichtigkeit des Ergebnisses aber hat Hüfner in keiner Weise nachgewiesen. Die Ausführungen Hüfners darüber, daß zu dem Begriff der Delegation die Widerruflichkeit gehöre, liegen völlig neben der Sache. Alles, was er über die Möglichkeit einer Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen[1]) ausführt und was er — ob auch nur in dieser Beziehung mit Recht, bleibe unerörtert — an Belegen für die Richtigkeit seiner Ausführungen zu dieser Frage bringt, entscheidet die von Hüfner aufgeworfene Frage um deswillen nicht, weil es sich im § 2 Abs. 1 BG. überhaupt nicht um eine Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen handelt, ein Rechtssetzungsrecht überhaupt nicht übertragen wird. In Frage steht vielmehr nur eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung, also ein — und zwar in Gesetzesform — ergangener Verwaltungsakt des Reichs, durch den dem Beliehenen, der Reichsbank, rechtliche Macht zur Ausübung eines Stückes öffentlicher Verwaltung in eigenem Namen übertragen ist. Die Zulässigkeit solcher vielfach geübter Verleihungen an sich ist unzweifelhaft und im positiven Recht, namentlich auch den Enteignungsgesetzen anerkannt[2]), wie es für das Wesen der Sache auch ohne Bedeutung ist, ob der Beliehene eine Persönlichkeit des öffentlichen oder des Privatrechts ist, so daß auch die Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank ganz dahingestellt bleiben kann.

Als einer der wichtigsten Anwendungsfälle der Verleihung von öffentlichen Unternehmungen sei der Fall der Verleihung der sogenannten Eisenbahnkonzessionen genannt.

Gerade dieser Anwendungsfall ist um deswillen von besonderem Interesse, einmal weil hier die Verleihung meist an juristische Personen des Privatrechts erfolgte, und dann vor allem, weil bei ihm auch vielfach, aber nicht immer, also ohne daß dies begriffswesentlich wäre, mit der Verleihung des Unternehmens selbst die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts verbunden ist. Das zeigt aber, auf den gegenwärtigen Fall bezogen, mit aller Klarheit, daß die Gewährung des ausschließlichen Notenausgaberechts an die Reichsbank im § 2 BG. nicht eine von dem früheren Notenausgaberecht der Reichsbank alter Verfassung wesensverschiedene Regelung bedeutet, sondern daß es sich — ebenso wie bei der zeitlichen Ausdehnung des Notenausgaberechts gegenüber ursprünglich 15 Jahren und später jeweils 10 Jahren auf 50 Jahre — um eine Frage des Maßes, des Umfangs der verliehenen Befugnisse handelt.

Wie schon hervorgehoben, ist die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens ein Verwaltungsakt, auch wenn er in die Form eines Gesetzes gekleidet ist. Die Ausübung des verliehenen Rechts ist keine Rechtssetzung, sondern eine Betätigung öffentlicher Verwaltung. Allerdings ist das Recht der Notenausgabe ein Hoheitsrecht und als solches seiner Substanz nach nicht übertragbar[3]). Allein darum handelt es sich auch im § 2 Abs. 1 BG. nicht, sondern — wie auch in den Bankgesetzen alter Fassung und in den Fällen anderer Konzessionen — um Verleihung der Ausübung des Hoheits-, hier des Notenausgaberechts, in eigenem Namen für bestimmte Zeit und unter Festlegung besonderer Verpflichtungen der Bank. Unverkennbar ist, daß das Reich, dessen Einfluß auf die Reichsbank schon im Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922, namentlich durch den neuen § 26, erheblich eingeschränkt war, in dem neuen Bankgesetz unter dem Druck der Verhältnisse weitere Opfer hat bringen müssen, und daß es dementsprechend den Verwaltungsakt der Verleihung in einer Weise ausgestaltet hat, zu der es zu anderen Zeiten nicht bereit gewesen wäre, da sich das alte Bankgesetz nach dem Urteil aller Sachverständigen in Friedenszeiten als eines der besten wirtschaftlichen Gesetze erwiesen hatte.

Allein diese Verleihung der Ausübung eines weiteren Kreises von Rechten und der damit verbundene starke Verzicht eigener Ausübung dieser Rechte, in deren Darstellung im einzelnen Hüfner doch die Schatten nicht unbeträchtlich zu stark aufträgt, steht nicht in Widerspruch zu irgendwelchen Vorschriften der Reichsverfassung, insbesondere wird das Gesetzgebungsrecht des Reichs über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen durch die Verleihung des Notenausgaberechts in dem im § 2 Abs. 1 BG. bezeichneten Umfange an die Reichsbank rechtlich nicht verletzt. Allen Fällen der Verleihung öffentlicher Unternehmungen gehen Verhandlungen voraus, in denen die Bedingungen, der Umfang und der Inhalt der Verleihung festgestellt werden. Bindungen sind mit jeder derartigen Verleihung verbunden. Was das diese Bindung bewirkende Element sei, der Verwaltungsakt als solcher und allein (Mayer) oder ob man in den vorausgehenden Verhandlungen in der Regel schon einen Vertrag erblicken will (Eger), kann hier auf sich beruhen. Es genügt hier die Feststellung der Tatsache des Eintritts der Bindung auch des ursprünglich für die Ausübung zuständigen Trägers der in Frage stehenden öffentlichen Verwaltung, ohne daß in dieser Bindung als solcher eine Verletzung des Gesetzgebungsrechts auf dem in Betracht kommenden Gebiete erblickt wird oder werden könnte. Daß für das Bankgesetz etwas anderes zu gelten habe, hat Hüfner in keiner Weise bewiesen, insbesondere nicht, daß die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Reichsbank mit Art. 7 Nr. 14 RV. unvereinbar sei oder gar einen teilweisen Souveränitätsverzicht bedeute.

Auch der Umstand, daß die innere Organisation der Bank durch das neue Bankgesetz eine tiefgehende Wandlung erfahren hat, daß insbesondere der Einfluß des Reichs auf die Berufung der Organe der Reichbank nahezu ausgeschaltet ist, ändert an dem hier gewonnenen Ergebnis rechtlich nichts. Denn die Zulässigkeit der Verleihung ist, wie schon oben hervorgehoben, völlig unabhängig davon, welche Natur die belichene Stelle an sich hat, ob sie eine öffentliche Korporation, eine Gesellschaft des Handelsrechts, etwa eine Aktiengesellschaft, oder eine Privatperson ist. Deshalb muß es grundsätzlich auch rechtlich unerheblich sein, in welcher Weise die Organe der beliehenen Körperschaft berufen werden. Diese Fragen können für die Zweckmäßigkeit einer Verleihung von entscheidender Bedeutung sein, für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit sind sie es nicht. Soweit nach dem früheren Bankgesetz dem Reiche eine Verwaltungstätigkeit bei der Reichsbank zustand, handelte es sich nicht um die Verwaltung eigener, sondern um die — wenn auch in eigenem Interesse erfolgende — Verwaltung fremder Geschäfte der selbständigen Körperschaft der Reichsbank und dadurch von der eigenen Finanzverwaltung des

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Lammers, JW. 1925 S. 2405 ff., dort Zit. und namentlich Drucks. DJurT. 2 von 1921 (Gutachten von Triepel und Poetzsch).

[2]) Vgl. Kormann, System S. 106, O. Mayer, VerwR. II S. 431 ff.

[3]) Vgl. Laband, StR. 5 A Bd. 3 S. 144.

Digitized by Google

Reichs wesentlich verschieden und tatsächlich von ihr getrennt[4]).

Der Art. 7 Nr. 14 ist durch die Neuregelung nicht verletzt.

Zu 2: Ein Verstoß des Bankgesetzes gegen Art. 15 Abs. 1 der RV. kann überhaupt nicht in Frage kommen. Der Art. 15 steht in dem „Reich und Länder" überschriebenen, also das Verhältnis beider zueinander regelnden und die Zuständigkeiten abgrenzenden Abschnitt der Reichsverfassung. Nachdem im Art. 13 der Grundsatz aufgestellt ist, daß Reichsrecht Landrecht bricht, bestimmt Art. 14, daß, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen, die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt werden. Dieser Vorschrift schließt sich unmittelbar die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 an: „Die Reichregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht". Im Anschluß an diesen Grundsatz eröffnet der Abs. 2 des Art. 15 die Möglichkeit eines vorsorglichen Eingreifens der Reichsregierung durch Erlaß allgemeiner Anweisungen oder Entsendung von Beauftragten zu den Landesbehörden, während Abs. 3 den Fall regelt, daß bei der Ausführung der Reichsgesetze schon Mängel hervorgetreten sind, und die Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Land vorbehaltlich reichgesetzlicher Sonderregelung vor den Staatsgerichtshof verweist.

Das hier geregelte „Aufsichtsrecht" richtet sich also ausschließlich gegen die Länder. Die Vorschrift des Art. 15 bezieht sich weder auf die durch Beaufsichtigung der Reichsbehörden ausgeübte Dienstaufsicht des Reichs noch auf die Wahrung der Staatshoheit und der Rechte des Reichs nach der Richtung, ob — private oder öffentliche — Körperschaften sich in den Grenzen der ihnen durch den Verleihungsakt übertragenen Ausübung öffentlicher Aufgaben halten und sie nicht durch Handlungen oder Unterlassungen verletzen. Die im § 27 BG. dem Kommissar für die Notenausgabe beigelegten Kontrollrechte, das im § 18 Abs. 2 BG. dem Generalrat eingeräumte Prüfungsrecht und die ihm im § 21 Abs. 2, im § 29 und im § 52 S. 2 BG. erteilten Befugnisse berühren also den Art. 15 Abs. 1 RV. in keiner Weise, da er ein ganz anderes Gebiet regelt. Die angezogenen Vorschriften betreffen lediglich die innere Organisation der vom Reich beliehenen Körperschaft, der Reichsbank, und die Art dieser Organisation ist für die Frage der Zulässigkeit der Verleihung als solcher grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung. Es könnte höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob die Verleihung der in den angezogenen Vorschriften geregelten Befugnisse gegen den unter 1 erörterten Art. 7 Nr. 14 RV. verstoße. Und diese Frage ist nach dem unter 1 Gesagten zu verneinen.

Zu 3: Ein offensichtlicher Irrtum ist Hüfner unterlaufen, wenn er schließlich zu dem Ergebnis kommt, daß § 6 Abs. 4 und 10 BG. im Widerspruch zu Art. 46 RV. stehe, weil der Reichsbankpräsident nach § 6 Abs. 4 ohne Mitwirkung des Reichspräsidenten ernannt und nach § 6 Abs. 10 aus wichtigem Grunde vom Generalrat abberufen werden könne. Zur Begründung dieser seiner Auffassung sucht er zunächst darzutun, daß sowohl die Beamten der Reichsbank wie der Reichsbankpräsident Reichsbeamte seien. Er glaubt dies aus den Vorschriften der Abs. 3 und 4 des § 9 BG. schließen zu können, nach denen

a) das vom Direktorium zu erlassende besondere Beamtenstatut den Beamten der Reichsbank grundsätzlich die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und die Rechte der Reichsbeamten aufzuerlegen hat,

b) Verstöße gegen die im Beamtenstatut festgesetzten Pflichten in dem für Reichsbeamte vorgesehenen Disziplinarverfahren nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden dienststrafrechtlichen Vorschriften verfolgt werden und

c) der Präsident des Reichsbankdirektoriums im Disziplinarverfahren „die Befugnisse der obersten Reichsbehörde ausübt".

Die Richtigkeit dieses Schlusses und der eigenartigen Divergenz, die sich aus diesem Schluß hinsichtlich der Stellung des Reichsbankpräsidenten und der anderen Mitglieder des Direktoriums ergeben würde, kann ganz dahingestellt bleiben. Selbst wenn der Schluß richtig wäre oder man ihn als richtig unterstellt, ergäbe sich daraus kein Widerspruch zwischen Art. 46 RV. und § 6 Abs. 4 und 10 BG. Denn Art. 46 S. 1 RV. bestimmt wörtlich: „Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten . . ., soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist". Von einem Widerspruch des § 6 Abs. 4 und 10 BG. gegen die angezogene Verfassungsvorschrift kann also keine Rede sein.

[4]) Vgl. Laband, StR. 5 A Bd. 3 S. 141.

Scrips.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Fritz Sabersky**, Berlin.

Die Zeiten schwerer Kreditnot, die in den Vereinigten Staaten von Amerika zu wiederholten Malen eingetreten sind, haben dort eine Anzahl von Kreditmöglichkeiten geschaffen, die bei uns nicht bestehen. Ein Fall des schwer zu befriedigenden Geldbedarfs von Aktiengesellschaften, der sich auch bei uns täglich zeigt, ist der, daß Gesellschaften, die effektiv mit Nutzen gearbeitet haben, in Anbetracht mangelnder Liquidität nicht in der Lage sind, Dividenden auszuschütten, ohne von neuem teueren und schwer erhältlichen Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Die Folge dieser Situation ist meist die, daß die Bilanz in einer Form aufgemacht wird, die einen Reingewinn nicht ausweist, und daß die Aktionäre darunter zu leiden haben. Die Kreditmöglichkeiten der Gesellschaft werden trotz effektiver Verbesserung ihres Status dadurch auch beeinträchtigt, daß Dividenden nicht ausgeschüttet sind. Diesem Uebelstand hat man in den U.S.A. durch die Einführung des „scrip" abgeholfen, eines Gutscheins auf die Dividende, der nach einer bestimmten Zeit, z. B. nach 5 Jahren, nach Wahl des Inhabers entweder in bar von der Gesellschaft bezahlt oder zu pari in Aktien umgetauscht werden kann[1]).

Es fragt sich, ob die Einführung einer entsprechenden Einrichtung nach deutschem Recht zulässig ist.

I.

Das erste Bedenken, dem eine Dividendenausschüttung in Form eines Gutscheins begegnet, ist der im § 213 HGB. festgelegte Anspruch des Aktionärs auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist. Dieser Anspruch des Aktionärs wird in dem Augenblick fällig, in dem er entsteht, d. h. in dem die Generalversammlung die Verteilung der Dividende beschließt. Ein Beschluß der Generalversammlung, die Ausschüttung erst nach einer bestimmten Frist erfolgen zu lassen, bedeutet nichts anderes als eine Verfügung über den Reingewinn in anderer Weise als durch Auszahlung, mit anderen Worten eine Rücklage. Die Zulässigkeit einer derartigen Verfügung ist danach zu beurteilen, ob die Generalversammlung berechtigt ist, über den Reingewinn, der sich nach den Satzungen ergibt, frei zu verfügen. Eine freie Verfügung durch die Generalversammlung ist, wie § 213 betont, dann zulässig, wenn sie in der Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist. Derartige Vorbehalte finden ihren Ausdruck in Formeln wie „der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht die Generalversammlung anders beschließt, als Dividende verteilt"

[1]) „Certificates which give the holder the right to exchange the scrip for stock after a certain time or for money at a certain date." Handelsgesetze des Erdballs, Aktiengesellschaft, Band I, Abt. 2, Seite 69.

Digitized by Google

oder „der Rest des Reingewinns steht zur Verfügung der Generalversammlung"[2]).

Sollte im einzelnen Fall die Satzung eine entsprechende Ermächtigung der Generalversammlung nicht vorsehen, so ist sie durch satzungsändernden Generalversammlungsbeschluß zu ergänzen. Bei Vorhandensein der vorstehend beschriebenen Ermächtigung der Generalversammlung kann die Generalversammlung mit einfacher Majorität beschließen, die Dividende erst in einer späteren Zeit, z. B. nach 5 Jahren, oder an einem späteren Termin, z. B. am 1. Januar 1930, zur Auszahlung zu bringen. Die Minderheit, die gegen den Beschluß stimmen sollte, wird durch den Mehrheitsbeschluß gebunden, da es sich um ein Mitgliedschaftsrecht handelt, nicht um ein Sonderrecht des Aktionärs. Eine Anfechtung des Beschlusses aus diesem Grunde steht also dem Minderheitsaktionär nicht zu.

II.

Eine weitere Frage, die auftauchen könnte, wenn man den Plan ins Auge faßt, den Aktionären an Stelle der Dividende in bar Aktien zu geben, ist die, ob dem Dividendenanspruch durch Ueberlassung von Aktien genügt werden kann. Die Frage beantwortet sich dahin, daß der Aktionär grundsätzlich Anspruch auf Auszahlung der Dividende in bar hat. Einen Zwang dahin, statt baren Geldes Aktien in Zahlung zu nehmen, kann die Gesellschaft nicht ausüben. Ein Wahlrecht aber, an Stelle der baren Dividende Aktien zu verlangen, kann sie ihm selbstverständlich zugestehen. Vorgänge dieser Art sind insbesondere in der Inflationszeit bei der Ueberlassung von sogenannten Gratisaktien an Stelle von Dividenden nicht selten gewesen[3]).

III.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, ob nach deutschem Recht eine Zusicherung der Gesellschaft zulässig ist, daß dem Inhaber der scrips in künftiger Zeit auf seinen Wunsch Aktien überlassen werden sollen. Die Frage deckt sich grundsätzlich mit der in den letzten Jahren vielfach untersuchten, der Zulässigkeit von convertible bonds. Der Bewilligung eines derartigen Bezugsrechts auf Aktien in künftiger Zeit steht der Abs. 2 des § 283 HGB. entgegen, der eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, die vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, der Gesellschaft gegenüber als unwirksam erklärt. In dem augenblicklichen Rechtszustand ist mithin vor Erhöhung des Aktienkapitals das Versprechen, den Inhabern der scrips auf ihren Wunsch Aktien auszufolgen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Andererseits liegt keine Veranlassung vor, nicht in der gleichen Generalversammlung, in der die Ausgabe der scrips beschlossen wird, und zwar vor dem Beschluß über die Vertagung des Dividendenanspruchs, das Grundkapital zu erhöhen. Erhebliche Kosten entstehen durch Fassung und Eintragung eines derartigen Beschlusses nicht. Die Kosten beschränken sich auf rund 0,4 pCt. der zu beschließenden Erhöhung. Steuerliche Folgen hat dieser Beschluß nicht. Sobald aber der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist, ist die Gewährung des Bezugsrechts an die Inhaber der scrips der Gesellschaft gegenüber bindend. Zu beachten ist nur, daß der Beschluß über die Kapitalerhöhung den Anforderungen des § 279 HGB. genügen muß, da es sich um keine Kapitalerhöhung gegen bare Einzahlung, sondern gegen die Einbringung der fälligen Dividendenforderung der Inhaber der Bezugsscheine handelt. Die Bedenken, die einem derartigen Verfahren gegenüber geltend gemacht werden können, sind nicht schwer zu beseitigen. Es könnte eine Schwierigkeit darin gesehen werden, daß die Kapitalerhöhung beschlossen ist, aber von ihr in dem Falle kein Gebrauch gemacht wird, wenn im Augenblick der Fälligkeit der scrips die Aktien unter pari notieren, so daß der Inhaber des Bezugsscheins an Stelle einer Aktie die Barauszahlung verlangen wird. In diesem Falle kann ohne weiteres der Kapitalerhöhungsbeschluß von der Generalversammlung aufgehoben werden. Diese letzte Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zu vereiteln, könnte nun wieder ein Bedenken gegen die Sicherheit des Bezugsrechts auf seiten der scrips-Inhaber auslösen. Derartige Bedenken sind aber unbegründet, denn das den scrips-Inhabern gewährte Bezugsrecht ist der Gesellschaft gegenüber wirksam. Eine Generalversammlung, die, solange das Bezugsrecht schwebt, es durch Aufhebung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vereiteln würde, würde die Gesellschaft Schadensersatzansprüchen seitens der Bezugsberechtigten aussetzen.

Die Kapitalerhöhung, die zu dem Zwecke erfolgt, den bezugsberechtigten scrips-Inhabern im Augenblicke der Fälligkeit Aktien zur Verfügung zu stellen, bringt scheinbar noch einen weiteren Nachteil mit sich. Er besteht darin, daß die Gesellschaft durch § 278 HGB. so lange gehindert ist, einem neuen Geldbedarf durch weitere Erhöhung des Grundkapitals Rechnung zu tragen, bis die volle Einzahlung des erhöhten Kapitals erfolgt ist. Aber auch diesem Nachteil ist unschwer zu begegnen. Man kann die Kapitalerhöhung so bemessen, daß sie Aktien nicht nur für die bezugsberechtigten scrips-Inhaber zur Verfügung stellt, sondern auch dem Geldbedarf Rechnung trägt, der in der Zwischenzeit entstehen könnte.

Zuzugeben ist, daß die empfohlene Form der Kapitalerhöhung unter Aussetzung der Durchführung den Nachteil mit sich bringt, daß die Aktien, zu deren Bezug die scrips-Inhaber berechtigt sind, tatsächlich bis das Wahlrecht ausgeübt ist, nicht existieren, insbesondere nicht in der Hand eines Treuhänders sind. Dieses Bedenken ist aber gegenüber den großen Vorteilen, die die Gesellschaft auf dem beschriebenen Wege findet, unerheblich. Die entstehenden Notariats- und Gerichtskosten sind unbedeutend, steuerliche Verpflichtungen entstehen nicht und doch ist das Bezugsrecht gegen die Gesellschaft wirksam zur Entstehung gelangt.

Bei den zahlreichen Besprechungen der Möglichkeiten, den wirtschaftlichen Erfolg der convertible bonds in Deutschland zu erreichen, sind auch andere Wege vorgeschlagen und eingeschlagen worden, um ohne Aenderung des bestehenden Rechtszustandes, insbesondere also im Hinblick auf § 283 A. 2. HGB. zu dem gleichen Ziele zu gelangen. Es genügt, auf die Ausführungen darüber im Bank-Archiv, insbesondere den zusammenfassenden Aufsatz von Dr. Netter Seite 259/24 zu verweisen. Alle diese Wege sind teurer und verwickelter, ohne daß sie dem Gläubiger eine größere Sicherheit auf den Bezug der Aktien geben als sie im vorliegenden Fall vorhanden ist.

IV.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung fasse ich dahin zusammen, daß die Vertagung des Anspruchs der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende in der Art der amerikanischen scrips mit dem geltenden deutschen Rechte vereinbar ist, wenn die Satzung der Generalversammlung das Verfügungsrecht über den Reingewinn der Gesellschaft gibt und vor dem Beschluß über Ausgabe der scrips ein Beschluß auf Kapitalerhöhung um den Betrag gefaßt wird, der seitens der bezugsberechtigten scrips-Inhaber im Umtausch gegen einen Dividenanspruch verlangt werden kann.

---

[2]) Vergleiche Staub, 12./13 Auflage, Anmerkung 9 zu § 213, Deutsche Juristenzeitung 1924, Seite 316.

[3]) Auch hierfür vgl. Staub a. a. O. und die dort zitierten Ausführungen Rosendorffs: Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik Seite 90ff, sowie Reichsfinanzhof Band 11 Seite 176.

Digitized by Google

Zur Steuerpflicht der Sparkassen.

Von Dr. iur. **W. Rasch**, Regierungsrat, Greifenhagen i. P.

Nach § 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 8. April 1922 und nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922 sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, von der Körperschaftsteuer bzw. von der Vermögensteuer befreit. Nach § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 gilt bei den öffentlichen Sparkassen nicht als steuerbares Einkommen der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt. Nach § 6 Abs. 4 zu a) der Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1922 zum Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 2. Mai 1922 sind als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig anzusehen, insbesondere die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr), sowie die Anlegung verfügbarer Bestände. Als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig werden dagegen insbesondere nicht anzusehen sein der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung sowie deren Verkauf ohne sofortige Hinterlegung, der An- und Verkauf von Devisen für fremde Rechnung, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung, die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung und Geldgeschäfte spekulativen Charakters. Die gleichen Bestimmungen über die Befreiung von der Steuerpflicht der Sparkassen finden sich in dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 und in dem Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925. Ebenso bleibt bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach § 11 Ziff. 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes der Teil der Einkünfte außer Ansatz, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt, mit Ausnahme der dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfenen Kapitalerträge. Die in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 KStG. und § 4 Abs. 1 Ziff. 4 VermStG. vorgesehene Bestimmung durch den Reichsminister der Finanzen, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne des Körperschaftsteuer- und Vermögensteuergesetzes anzusehen ist, ist noch nicht erfolgt. Es ist daher zunächst von den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz 1922 auszugehen.

Nach § 2 Abs. 2 des Aufbringungsgesetzes sind die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) verpflichtet, zur Verzinsung und Tilgung der nach dem Industriebelastungsgesetz aufzubringenden Last von 5 Milliarden Goldmark beizutragen. Als werbende Betriebe gelten auch öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, wenn sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken.

Die Abgrenzung der Steuerpflicht der Sparkassen ist also in den einzelnen Gesetzen dieselbe. Sie hat bisher trotz ihrer theoretischen Bedeutsamkeit praktisch eine sehr geringe Rolle gespielt. Durch die Feststellung der aufbringungspflichtigen werbenden Betriebe der Kommunen und Kommunalverbände und die Ermittlung des aufbringungspflichtigen Vermögens hat jedoch die Frage der Steuerpflicht der Sparkassen auch eine erhebliche praktische Bedeutung gewonnen, und zwar hängt dies in erster Linie mit dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und der Frage zusammen, welchen Einfluß die Aufwertung auf das Vermögen der Sparkassen ausübt.

Der Geschäftsverkehr zahlreicher Sparkassen beruht auf der Sparkassen-Mustersatzung von 1922. Der bankmäßige Verkehr der Sparkassen richtet sich nach den sogenannten allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Bankabteilung. Die meisten Sparkassen machen grundsätzlich sowohl sparkasseneigene wie sparkassenfremde Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 zu a AusfBest. KStG. 1922; doch dürfte der Umfang der sparkassenfremden Geschäfte im Jahre 1924 und noch mehr im Jahre 1925 gegenüber der Inflationszeit erheblich zurückgegangen sein. Er beschränkt sich wohl heute im wesentlichen auf Kreditgeschäfte mit und ohne Sicherheit und auf die Einziehung von Forderungen und Wechsel. Der An- und Verkauf von Wertpapieren hat ganz besonders nachgelassen. Gegenüber der Unterscheidung zwischen sparkassenfremden und den sparkasseneignen Geschäften gemäß § 6 Abs. 4 zu a Abs. 2 AusfBest. vertreten die Sparkassen den Standpunkt, daß zwangsläufig alle durch Satzung und Aufsichtsbehörde erlaubten Geschäfte als sparkasseneigne anzusehen wären und daß insbesondere der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung auch dann ein sparkasseneigner Verkehr ist, wenn er sich im Rahmen der Satzungen hält, wenn also insbesondere die Frage der Sicherheit geprüft und solche im Einzelfall erfordert ist. Vgl. Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen-Giroverbandes 1925. Die übrigen im letzten Satz des § 6 Abs. 4 zu a als sparkassenfremd bezeichneten Geschäfte werden aber auch von den Sparkassen selbst im allgemeinen als solche anerkannt. Die von den Sparkassen bei Kreditgewährung geforderte Sicherheit besteht entweder in der Hinterlegung von Wertpapieren, Einräumung von Sicherheitshypotheken, in der Hinterlegung von Wechseln oder in der Stellung von Bürgen, unter Umständen auch in der Verpfändung von Maschinen und Warenlagern.

Unter den Passiven der Geschäftsabschlüsse der Sparkassen befinden sich Posten, die entweder als Aufwertungsreserve oder als Aufwertungsstock sowie solche, die als Reingewinn (Reservefonds) oder als Reservefonds bezeichnet sind. Der Aufwertungsstock (Aufwertungsreserve) stellt diejenigen Werte dar, die aus zurückbezahlten Aufwertungshypotheken bestehen[1]). Der Reingewinn (Reservefonds) ist der bilanzmäßige Ueberschuß der Aktiven über die Passiven. Der Gegenwert des Aufwertungsstocks wird entweder unter den Aktiven gesondert ausgewiesen oder ist in den sonstigen Aktivposten enthalten. Der Reingewinn (Reservefonds) ergibt sich aus dem laufenden Sparkassen- oder Bankverkehr während des Geschäftsjahres. Die Sparkassen vertreten den Standpunkt, daß gemäß § 6 Ziff. 1 KStG. in der für die Veranlagung 1922 geltenden Fassung auch für 1924 und 1925 bis zum 13. März von dem Reingewinn nur derjenige Teil körperschaftsteuerpflichtig sein kann, der aus den nach Ansicht der Sparkassen sparkassenfremden Geschäften resultiert. Zur vereinfachten Feststellung dieses Anteils des Reingewinns aus den sparkassenfremden Geschäften wird von den Sparkassen vorgeschlagen, den Reingewinn in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Spareinlagen zu den Kontokorrentguthaben stehen, und zwar zu denjenigen Kontokorrentguthaben, die mit Kreditgewährung ohne Sicherheitsleistung gewährt sind (den nicht satzungsmäßigen Kontokorrentguthaben). Dieser Weg ist erforderlich, sofern nur eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt und nur ein Handlungsunkostenkonto geführt wird.

Nach den Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Grund der 2. Steuernotverordnung vom 5. Februar 1924, 2. Abschnitt G. III, kann für 1924 als Vorauszahlung nur der auf Grund der 2. Steuermilderungsverordnung ermäßigte Satz von 1,25 v. T. des gesamten für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Vermögens auf den 31. Dezember 1923 in Frage kommen, da nach dem 2. Abschnitt C. 3 daselbst eine Vorauszahlung nach den Betriebseinnahmen wie bei umsatzsteuerpflichtigen Betrieben bei den Sparkassen ebenso wie bei Banken ausscheidet. Der Körperschaftsteuer-

[1]) Etwas anderes ist der Aufwertungsstock gemäß § 5 der 2. Pr. Verordn. z. Durchf. d. Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926. In ihn fließen die Ueberschüsse der Sparkassen, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 23. 12. 1912 der Sicherheitsrücklage zuzuführen sind. Auch dieser Aufwertungsstock ist Vermögen (echte Reserve) der Sparkasse.

Digitized by Google

vorauszahlung wäre daher für 1924 zum mindesten der gesamte Reingewinn (Reservefonds) als Vermögen zu Grunde zu legen (RFH. Bd. 15 S. 150). Zu dem gesamten vermögensteuerpflichtigen Vermögen am 31. Dezember 1923 gehört aber nicht nur der Reingewinn, sondern auch der sogenannte Aufwertungsstock. Die Weitergeltung des § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 erscheint gegenüber der Regelung der Vorauszahlungen nach der 2. StNV. und den Durchführungsbestimmungen sowie gegenüber den Vorschriften des StUeG. über die Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924, die das KStG. ausschalten, sehr zweifelhaft. Immerhin ist zu beachten, daß nur der Reingewinn (Reservefonds) das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres darstellt, während der Aufwertungsstock mit diesem, insbesondere mit den sparkassenfremden Geschäften, nichts zu tun hat.

Die Sparkassen vertreten den Standpunkt, daß der Aufwertungsstock mit Rücksicht auf § 56 des Aufwertungsgesetzes und die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung nicht zu dem Vermögen der Sparkasse gehört, weil die Sparkassengläubiger bereits am 31. Dezember 1923 einen Anspruch auf den Aufwertungsstock hatten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach Art. IV § 38 der 3. Steuernotverordnung aufzuwertende Aktiven und Passiven bei der Vermögensteuerveranlagung 1924 auszuscheiden haben, daß also die Aufwertungsansprüche der Sparkassengläubiger auch nicht durch Bildung von Reserven berücksichtigt werden können. Dagegen bildet der Gegenwert des sogenannten Aufwertungsstocks, der nur eine bilanzmäßige Rechnungsgröße darstellt, vermögensteuerpflichtiges Vermögen. Wenn auch durch die Vorschriften der 3. StNV. über die Bildung einer Teilungsmasse unter Verwaltung eines Treuhänders dem Aufwertungsstock schon für den 31. Dezember 1923 eine gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben wird — sofern man der 3. StNV. ebenso wie dem Aufwertungsgesetz rückwirkende Kraft zuerkennt —, so kann dies gegenüber den speziellen steuerrechtlichen Vorschriften in Art. II der 2. StNV. und Art. IV § 38 der 3. StNV. für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht maßgebend sein.

Für 1925 kommt die nachträgliche Erhebung von Vorauszahlungen praktisch nicht mehr in Frage, da der Gewinn der Sparkassen für 1925 nunmehr nach den Vorschriften des neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln und zu veranlagen ist.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Gewinnermittlung gemäß § 12 oder gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes zu erfolgen hat. Nach § 13 ist der Gewinn bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, tatsächlich solche führen, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. § 12 bildet die Grundlage für die Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden ohne kaufmännische Buchführung. Zahlreiche Sparkassen sind seit längerer Zeit zur kaufmännischen Buchführung übergegangen. Soweit dies der Fall ist, findet infolgedessen § 13 EStG. Anwendung und mithin auch § 105 EStG. Danach gilt als Anfangsbilanz für die Veranlagung 1925 bei Sparkassen, die mit dem Kalenderjahr bilanzieren, die Bilanz für den 31. Dezember 1924. Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1925 (Bd. 17 S. 179) ist eine öffentliche Sparkasse zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet und unterliegt darum den Vorschriften der Verordnung über die Goldbilanzen und der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken, sofern sie Kaufmannseigenschaft besitzt. Die Kaufmannseigenschaft ist nach der Entscheidung gegeben, wenn Gewinnabsicht vorliegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Bankiergeschäfte betrieben werden. Die Gewinnabsicht ist nicht etwa um deswillen ausgeschlossen, weil erzielte Ueberschüsse nicht dem Betriebe der Sparkasse selbst, sondern bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu gute kommen. Man kann sehr wohl die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, um das Erübrigte nicht für sich selbst, sondern für andere zu verwenden. Sofern danach im Sinne der angeführten Entscheidung eine Sparkasse Kaufmannseigenschaft besitzt, ist der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn wie bei anderen Gewerbetreibenden zu ermitteln. Anderer Ansicht Gaede und Bettinghausen, die Körperschaftsteuer, Conradsche Sammlung, Kassel 1925, S. 53.

Beim Vergleich des Betriebsvermögens am Anfang und am Schluß des Steuerabschnitts müßten diejenigen Vermögensteile ausscheiden, die mit dem eigentlichen Sparkassenverkehr in Zusammenhang stehen. Dies sind vor allem die aufzuwertenden Aktivhypotheken, Wertpapiere usw. sowie die aufzuwertenden Sparkassenguthaben auf der Passivseite. Für die Körperschaftsteuerveranlagung kommen die für die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer nach dem Vermögen geltend gemachten Gesichtspunkte über die Zugrundelegung des gesamten Reingewinns und Aufwertungsstocks nicht in Frage.

Im übrigen ist zu der Ansetzung und Bewertung der bezeichneten Posten in dem Geschäftsabschluß auf den 31. Dezember 1924 (1. 1. 1925), der für die Frage der Aufbringungspflicht maßgebend ist, folgendes zu sagen:

Die Hypotheken sind mit 15 pCt. des Aufwertungsbetrages einzusetzen. In den Geschäftsabschlüssen der Sparkassen auf den 31. Dezember 1924 sind die Hypotheken aber vielfach überhaupt unberücksichtigt geblieben. Ebenso sind die ausgeliehenen Kommunaldarlehen als Aktivum mit ihrem Aufwertungsbetrag von mindestens 2½ pCt. zu berücksichtigen (§§ 40 Abs. 3, 30 Abs. 3, 43 AnlAblGes.). Die Aufwertungspflicht der Sparguthaben steht weder der Höhe noch dem Zeitpunkt nach heute schon fest. Wenn auch durch die Preußische Verordnung vom 24. Oktober 1925 (Gesetzsammlung S. 151) der Aufwertungsbetrag allgemein auf 12½ pCt. festgesetzt ist und wenn auch der Kreis der aufzuwertenden Sparguthaben feststeht, so ist doch bis jetzt noch nicht die Umrechnung der aufzuwertenden Nennbeträge in Reichsmarkbeträge erfolgt; ebensowenig steht allerdings, worauf von den Sparkassen besonders hingewiesen wird, andererseits fest, ob und inwieweit die Sparkassen aus eignen Mitteln in der Lage sein werden, die Aufwertung von 12½ pCt. durchzuführen oder ob und inwieweit die Garantieverbände und deren allgemeine Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß der Garantieanspruch ein Aktivum darstellt, durch das eine Unterbilanz ausgeglichen wird. Ebensowenig steht zur Zeit der Zeitpunkt für die Auszahlung der aufzuwertenden Sparguthaben fest. Nach Ansicht mancher Sparkassen ist anzunehmen, daß die Auszahlung keinesfalls vor dem 1. Januar 1932 erfolgen wird, da, abgesehen von den Kommunaldarlehen, auch der größte Teil des Aufwertungsstockes, die aufzuwertenden Aktivhypotheken, gemäß § 25 des Aufwertungsgesetzes nicht vor dem 1. Januar 1932 rückzahlbar sind. Schließlich kommt zur Zeit eine Verzinsung der aufzuwertenden Sparguthaben nicht in Frage; auch werden Sparguthaben zur Zeit noch nicht zurückgezahlt, selbst nicht mit einem Disagio[2]). Nach § 143 AO. erscheint es zweifelhaft, ob die zur Zeit unverzinslichen Schulden, deren Fälligkeit noch nicht feststeht, schon für den 31. Dezember 1924 mit dem vollen Aufwertungsbetrag anzusetzen sind; infolgedessen kann auch ein am 31. Dezember 1924 vorhandener und als Passivum in dem Geschäftsabschluß aufgeführter Aufwertungsstock nicht als Schuld anerkannt werden. Allerdings würde man, wenn man von dem am 31. Dezember 1931 zurückzuzahlenden Aufwertungsbetrag gemäß § 143 AO. die Zwischenzinsen abzieht, nach Meinung der Sparkassen auf einen höheren

[2]) Die Regelung der Fälligkeit und der Verzinsung der aufgewerteten Sparguthaben bleibt späterer Anordnung überlassen (§ 8 der 2. Preuß. Verordn. z. Durchf. d. Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926).

Digitized by Google

Betrag kommen als den in dem Geschäftsabschluß vom 31. Dezember 1924 enthaltenen Aufwertungsstock.

Außerdem vertreten manche Sparkassen die Auffassung, daß sie trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Aufwertung auf 12½ pCt. verpflichet sind, eine Teilungsmasse gemäß § 56 Aufwertungsgesetz zu bilden, dessen Steuerfreiheit und Abzugsfähigkeit sie anscheinend analog der Abzugsfähigkeit der Versicherungsrücklagen gemäß § 28 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes begründen wollen. Doch dürfte dieser Auffassung nicht zu folgen sein, da es einmal an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift für Sparkassen fehlt und außerdem durch die allgemeine Aufwertung auf 12½ pCt. für Preußen die Grundgedanken, die für die Bildung einer durch den Treuhänder zu verwaltenden Teilungsmasse maßgebend waren, hinfällig geworden sind. Durch die allgemeine Aufwertung, die aus allen verfügbaren Mitteln der Sparkasse zu erfolgen hat, ist die durch das Aufwertungsgesetz der Teilungsmasse gegebene gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit genommen. Die Aktivwerte der Sparkassen und die Aufwertungsverpflichtungen sind nicht anders zu bewerten als bei sonstigen vermögenssteuerpflichtigen Personen. Dieser Auffassung entspricht auch ein Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 16. Oktober, nach dem von der Bildung einer Teilungmasse abzusehen ist. Gleichwohl verbleiben einzelne Sparkassen bei der Auffassung, daß die bilanzmäßig nachzuweisende Teilungsmasse steuerfrei ist. Offenbar, um der steuerlichen Erfassung vorzubeugen, haben sie, wie aus einem Aufsatz in der Deutschen Sparkassenzeitung Nr. 150 vom 31. Dezember 1925 hervorgeht, sich an den Reichsminister der Finanzen um Anerkennung ihrer grundsätzlichen Einstellung zu der Frage gewandt. Diese geht dahin, daß die Aufwertung der Sparguthaben eine Ueberschuldung zur Folge hat. Den Sparkassen müsse so, wird ausgeführt, gestattet sein, in vorsichtiger kaufmännischer Weise Abschreibungen zu machen, um eine einigermaßen zuverlässige Aufwertungsbilanz aufzustellen. Es werde daher notwendig sein, daß die Sparkassen per 31. Dezember 1925 zunächst rein buchmäßig bilanzieren, ohne die Aufwertungsaktiven und Aufwertungspassiven, soweit sie nicht greifbar festgestellt sind, zu berücksichtigen, dafür aber am Ende der Aktiven folgenden Vermerk zu setzen: der aus dem Aufwertungsgesetz zu erwartende Fehlbetrag an Aktiven zur Deckung der Passiven ist noch nicht festgestellt. Nach vorläufigen Berechnungen wird der Fehlbetrag . . . . . RM betragen.

Für die kaufmännischen Bilanzen der Sparkassen auf den 31. Dezember 1925 mag die in dem Aufsatz gegebene Richtlinie zweckmäßig sein. Steuerlich und für die Feststellung des aufbringungspflichtigen Vermögens auf den 1. Januar 1925 kann den Ausführungen jedoch nicht gefolgt werden. Vielmehr sind die Sparkassen verpflichtet, ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes aufzustellen. Daher muß auch schon die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 1924 (1. 1. 1925) auf der Aktivseite die aufzuwertenden Vermögensgegenstände, insbesondere Hypotheken und Wertpapiere, mit dem Aufwertungsbetrag enthalten. Den Sparkassen könnte lediglich zugestanden werden, die Hypotheken statt mit 25 pCt. mit 15 pCt. aufzuwerten und die Sparguthaben statt, wie im Erlaß vom 22. Dezember 1925 für die Sparer vorgesehen, mit 10 pCt. mit 12½ pCt. als Passivum in die Vermögensteuererklärung 1925 aufzunehmen, da auch Passivhypotheken mit 25 pCt. aufgewertet werden dürfen, sofern nicht gemäß § 143 AO. ein wesentlich geringerer Betrag in Frage kommt.[3])

Die Sparkassen machen weiter geltend, daß sie zum mindesten seit dem 14. März 1925 über § 11 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 4 Ziff. 6 des Vermögensteuergesetzes 1925 hinaus (vgl. § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz 1922) als gemeinnützig steuerfrei seien.

[3]) Besondere Schwierigkeiten bereitet den Sparkassen die Aufwertung der Kommunaldarlehen.

Seitdem enthält die Sparkassenmustersatzung die Bestimmung, daß der dem Kreise (der Stadtgemeinde) zufallende Ueberschuß ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Kreises (der Stadtgemeinde) gehören. Ferner sind im Fall der Aufhebung der Sparkasse die Bestände der Sicherheitsrücklage nach Beschluß des Kreistages (der städtischen Körperschaften) mit Genehmigung der Oberpräsidenten für die gleichen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Hierdurch soll den Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften gemäß der Verordnung vom 22. April 1922 genügt werden. Für die Bildung der Sicherheitsrücklage ist das Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (Preuß. Ges. 1913 S. 3) maßgebend. Die Sparkassen sind neuerdings darauf hingewiesen worden, daß diesen Vorschriften wiederum zu entsprechen sei.

Der Auffassung der Sparkassen kann nicht beigetreten werden. Die Sicherheitsrücklage ist als echte steuerpflichtige Reserve anzusprechen. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Ziff. 7 KStG. sind nicht gegeben (vgl. auch § 4 Ziff. 6 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925). Danach sind Körperschaften steuerfrei, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der Verordnung vom 22. April 1922 erfüllt sind, wenn also insbesondere der zu verteilende Reingewinn auf 5 pCt. jährlich beschränkt und wenn sichergestellt ist, daß das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird. Eine Beschränkung der Gewinnverteilung ist in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Die Verwendung der Ueberschüsse, die nach Bildung der Sicherheitsrücklage gemäß § 44 Abs. 1 der Mustersatzung und dem Gesetz vom 23. Dezember 1912 an den Garantieverband abzuführen sind und nach § 5 der 2. Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926 künftig dem Aufwertungsstock zufließen, ist durch die Satzung der Sparkasse nicht gesichert, sondern in die Hand des Garantieverbandes und der Aufsichtsbehörde gegeben. Auch erscheint die Fassung der §§ 44 und 46 so allgemein, daß sie den Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1922, deren Grundsätze, wie man annehmen kann, aufrechterhalten werden, nicht entsprechen. Diese Grundsätze sind auch für die Geltungsdauer der 2. Steuernotverordnung durch Art. XIX § 1 Abs. 1 daselbst aufrechterhalten. § 9 Abs. 1 Ziff. 7 KStG. ist auch schon um deswillen nicht gegeben, weil die Sparkassen Gewinnabsichten verfolgen, und zwar nicht nur in ihren bankmäßigen Geschäften (vgl. auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1925 Bd. 17 S. 181).

Nach dem Körperschaftsteuergesetz § 11 Ziff. 4 können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer den in § 17 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Sonderleistungen (z. B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuern, Beiträge zu Berufsvertretungen) die Beträge abgezogen werden, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob diese Voraussetzungen durch die seit dem März 1925 geltende Fassung der Mustersatzung erfüllt sind, da die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke nicht im einzelnen bestimmt sind und die Abgrenzung gegenüber den gesetzlichen Aufgaben des Garantieverbandes bei der heutigen schwankenden Sozialgesetzgebung zu ungenau ist.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Sparkassen überhaupt auf Grund der 2. Steuernotverordnung und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vorauszahlungspflichtig sind Nach Art. I § 3 der 2. Steuernotverordnung gelten für die Bemessung der im Kalenderjahr 1924 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer (§§ 24a, 24c des Körperschaftsteuergesetzes) die Bestimmungen der §§ 4—14. Nach § 5 bemessen sich die

Digitized by Google

Vorauszahlungen für Einkommen der körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften nach den Betriebseinnahmen abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen oder nach einem anderen gemäß § 5 Abs. 3 festgesetzten Maßstabe. Als Erwerbsgesellschaften gelten nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1922 Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Nicht als Erwerbsgesellschaften gelten Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, wenn sich der Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern. Die reinen Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken gelten ebenfalls nicht als Erwerbsgesellschaften. Darüber, ob die Sparkassen, soweit sie gemäß § 2 Ziff. 3 und § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 steuerpflichtig sind, als Erwerbsgesellschaften zu gelten haben, sagt das Körperschaftsteuergesetz ausdrücklich nichts. Nach Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz § 11 Anmerkung 14 S. 329, haben als Erwerbsgesellschaften nur Personenvereinigungen, also nicht sonstige körperschaftsteuerpflichtige Gebilde zu gelten, wenn sie auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder zu Gunsten in ihren Satzungen bestimmter Personen bezwecken. Dies selbst dann nicht, wenn sie juristische Persönlichkeit haben. Danach würden also öffentliche und dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, soweit sie nicht in der Form von Erwerbsgesellschaften betrieben werden, nicht vorauszahlungspflichtig sein. Diesem Ergebnis stehen jedoch die siebenten Durchführungsbestimmungen zur 2. Steuernotverordnung vom 3. April 1924 entgegen. Hier ordnet der Reichsminister der Finanzen an, daß auch Körperschaftsteuerpflichtige, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen, sofern sie Einkünfte beziehen, für die die Vorauszahlungen im Art. I §§ 4 ff. der 2. Steuernotverordnung geregelt sind, der Vorauszahlungspflicht unterliegen. Für Banken und Bankiers ist die Vorauszahlungspflicht auf Grund des § 5 Abs. 3 derart geregelt, daß die Vorauszahlungen mit 1,25 v. T. des Vermögens entrichtet werden. Da die Sparkassen, die bankmäßige Geschäfte betreiben, insoweit nicht befreit sein sollen, so kommt für sie, sofern man mit den 7. Durchf.-Best. die Vorauszahlungspflicht bejaht, diese in der Art und in dem Umfange in Frage, wie sie für die Banken in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

An diesem Ergebnis wird durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Oktober 1925, abgedruckt in der Deutschen Steuerzeitung vom Dezember 1925, Spalte 1103 ff., nichts geändert. Nach dieser Entscheidung entbehren allerdings die siebenten Durchführungsbestimmungen, soweit sie die Steuerpflicht von Körperschaften bejahen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen, gegenüber der Regelung über die Vorauszahlungspflicht in § 24a KStG. der Rechtsgültigkeit. Nach § 24a KStG. in der Fassung der Vorauszahlungsgesetze vom 9. Juli und 11. August 1923 haben die dort festgesetzten Vorauszahlungen die der Körperschaftsteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 KStG. zu leisten. Danach sind von der Vorauszahlungspflicht in erster Linie die Genossenschaften ausgenommen. In der Entscheidung vom 17. Oktober handelt es sich aber lediglich um eine Genossenschaft. Damit ist die Frage, ob die Sparkassen, soweit sie körperschaftsteuerpflichtig sind, nicht der Vorauszahlungspflicht unterliegen, nicht entschieden. Die Frage beantwortet sich lediglich danach, ob die Vorschrift des § 11 Abs. 3 so eng auszulegen ist, daß andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nicht unter § 4 KStG. fallen und auch nicht als reine Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken anzusprechen sind, vorauszahlungsfrei sein sollen, wenn sie zwar nicht die Rechtsform der in § 11 aufgeführten Erwerbsgesellschaften haben, im übrigen aber ihre Steuerpflicht nicht anders geregelt ist als die der Erwerbsgesellschaften. Der Sinn und Zweck der im Körperschaftsteuergesetz getroffenen Regelung ist offenbar doch der, die Sparkassen mit ihrem Einkommen aus den bankmäßigen Geschäften in derselben Weise zu erfassen wie die Erwerbsgesellschaften, die bankmäßige Geschäfte betreiben. Es ist allerdings zuzugeben, daß gegenüber der Entscheidung vom 17. Oktober 1925 und der Fassung der §§ 11 Abs. 3 und 24a KStG. 1922 diese eine Vorauszahlungspflicht bejahende Auslegung außerordentlich zweifelhaft bleibt.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Oktober läßt es dahingestellt, ob die Vorauszahlungspflicht auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entfällt. Da in § 11 StUeG. die zu dem Art. I der 2. Steuernotverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich als Rechtsgrundlage erwähnt werden, so nimmt Kennerknecht, Deutsche Steuerzeitung 1926 Spalte 18, an, daß der Reichsfinanzhof wohl gelegentlich einer späteren Entscheidung seine Auffassung in dem Urteil vom 17. Oktober 1925 berichtigen und dazu kommen wird, auch die Vorauszahlungspflicht derjenigen Körperschaftsteuerpflichtigen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen und nicht unter die ausdrücklichen Ausnahmen des § 11 Abs. 3 KStG. fallen, zu bejahen. Doch fragt es sich, ob mit Rücksicht auf § 23 Abs. 4 DurchfBest. StUeG. heute noch für 1924 Vorauszahlungen nachgefordert werden können, weil Sparkassen nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören. Die hier den §§ 11 Abs. 3 und 24a KStG. 1922 gegebene Auslegung führt zur Bejahung der Frage.

Die Einkommensbesteuerung der Effektenerträge.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Nach § 7 des Einkommensteuergesetzes wird das Einkommen zur Steuer herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb des Steuerabschnittes bezogen hat. § 11 dortselbst bestimmt, daß Einnahmen innerhalb des Steuerabschnittes als bezogen gelten, in dem sie fällig geworden oder, ohne fällig zu sein, dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen sind. Diese für alle Arten von Einkommensbezügen geltenden Vorschriften ergeben für nicht bilanzierende Steuerpflichtige gewisse Unbilligkeiten, wenn es sich um den Bezug von Dividenden auf Aktien oder von Zinsen auf sonstige Werte handelt. Setzen wir den Fall, daß ein Steuerpflichtiger Aktien der Riebeck-Brauerei am 15. März 1926 gekauft, am 31. März die Dividende von 10 pCt. darauf vereinnahmt und die Stücke am 15. April 1926 verkauft hat, so muß nach dem zweifelsfreien Wortlaut des Gesetzes der zugeflossene Ertrag gegebenenfalls bis zu 40 pCt. versteuert werden, obgleich doch die Dividende schon im Zeitpunkte des Kaufes von der Gesellschaft verdient war, der offizielle Vorschlag des Aufsichtsrats hinsichtlich der Höhe bereits bekannt und demnach die Dividende hinsichtlich des Ob und Wieviel börsenmäßig im Kurs zweifellos berücksichtigt war. Bei einem so kurzfristigen Besitz wird der Steuerpflichtige von seinem Standpunkt aus mit Recht einwenden können, sein Vorgänger, der die Aktien vielleicht mehrere Jahre hintereinander besessen hat, hätte tatsächlich in Form der Kurssteigerung bis zum 15. März die Dividende durch Vereinnahmung eines erhöhten Kaufpreises erhalten. Es sei unbillig, diesen von der Einkommensteuer freizustellen, während er, obgleich er im neuen Geschäftsjahre lediglich einen Monat die Aktien besessen habe, zur Einkommensteuer herangezogen werde. Daß — wirtschaftlich betrachtet — der Vorbesitzer wenigstens den größten Teil der Dividende erhalten hat, unterliegt gar keinem Zweifel. Trotzdem wird man aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den geschilderten kurzfristigen Besitz zur vollen Steuer heran-

Digitized by Google

zuziehen haben. Uebrigens ist auch vom praktischen Gesichtspunkte aus de lege ferenda eine Abänderung kaum möglich. Wenn man etwa jeden, auch noch so zeitlich begrenzten Besitz pro rata temporis der Einkommensteuer unterwerfen wollte, so würde dies einmal für den Steuerpflichtigen, sodann aber auch für die Finanzämter eine Arbeit und einen Aufwand darstellen, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen würden. Wer kurz vor dem Dividendenabschlag Aktien erwirbt, muß sich eben bei der Vorkalkulation der Chancen des Geschäfts sagen, daß er beispielsweise bei einer Dividende von 10 pCt. bis zu 4 pCt. an die Steuerbehörde abgeben muß. Wenn ihm dies zuviel erscheint, so muß er eben das Geschäft entweder aufgeben oder aber den beabsichtigten Kauf bis in die Zeit nach stattgehabter Generalversammlung verschieben. Rein börsentechnisch wird er dabei allerdings die Ueberlegung anzustellen haben, daß erfahrungsgemäß häufig der Dividendenabschlag bald hinterher ganz oder teilweise aufgeholt wird, weil eben bei der Bewertung des Papiers vor der Generalversammlung der Dividendenanspruch, welcher dem eigentlichen Wert des Papiers hinzuzurechnen ist, doch nicht voll berücksichtigt wird.

Bei Ultimo-Papieren liegen die Dinge steuerpflichtig folgendermaßen: Hat jemand M 6000,— X-Aktien effektiv im Depot, verkauft er diese am 17. März per Termin mit 100 pCt. und wird am 23. März die Dividende mit 5 pCt. fällig, so hat er diese als von ihm bezogenes Einkommen zu versteuern. Vielfach wird vielleicht der Steuerpflichtige das Gefühl haben, daß ihm am 17. März die Stücke nicht mehr gehören; rechtlich liegt die Sache aber so, daß der Pflichtige Eigentümer bis zum Ultimo bleibt und sich lediglich durch das am 17. März geschlossene Geschäft verpflichtet hat, die X-Aktien per Ultimo an den Käufer zu liefern. Wenn jemand auf der anderen Seite Stücke per Termin kauft und während des Schwebens des Geschäfts eine Dividende fällig geworden ist, so hat er letztere nicht zu versteuern, da er ja lediglich einen Anspruch auf Lieferung per Monatsende hat, Eigentümer und Nutznießer der Stücke aber erst vom Beginn des neuen Monats ab wird. Es ist klar, daß auch hier bei einem kurzfristigen effektiven Besitz sich die gleichen Unbilligkeiten ergeben können, wie bei dem oben geschilderten Kassegeschäft. Eine kleine Besonderheit weist der Fall der Reportierung von Effekten auf. Wenn der Besitzer der X-Aktien am 3. März per 15. März verkauft, der Käufer die Effekten aber bei seiner Bank nicht abnimmt, sondern das Engagement prolongiert, so wird Eigentümer und damit Nutzungsberechtigter ab 15. März die Bank, welche das Reportgeld gibt. Sie nimmt die X-Aktien in ihren eigenen Bestand (vielfach auch als Reporteffekten bezeichnet) und vereinnahmt die am 23. März fällig gewordene Dividende von 5 pCt. auf ihrem Nostro-Effekten-Konto. Sie muß den Kapitalertrag an sich allerdings versteuern; daraus entsteht ihr aber eine wirkliche Belastung deswegen nicht, weil am Ultimo ein Abschlag von 4,5 pCt. (5 pCt. minus 10 pCt. Kapitalertragsteuer) stattfindet, der sich mit dem Dividendenertrag kompensiert.

Die letztere Ueberlegung führt, wie schon eingangs angedeutet, dazu, daß die vorstehend geschilderten Unbilligkeiten den bilanzierenden Steuerpflichtigen im allgemeinen nicht treffen werden; denn wenn bei einem Kasse- oder Ultimopapier die Dividende zwar vereinnahmt, aber nach Abschlag das Papier selbst zu einem entsprechend niedrigeren Kurse verkauft wird, so gleichen sich für den bilanzmäßigen Reingewinn Kapitalertrag und Mindererlös ganz oder teilweise aus.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man mit Rücksicht auf die dargestellten Schwierigkeiten bei Dividendenwerten die Stückzinsenverrechnung einführen solle, wobei dann jeder Besitzer die von ihm vereinnahmten Stückzinsen zu versteuern und der Bezieher der Dividende die von ihm bezahlten Stückzinsen in Abzug zu bringen hätte. Dieser Weg ist einmal deswegen nicht gangbar, weil die Berechnung von Stückzinsen eine überaus große Belästigung für die Rechenbüros der Banken bedeutet und eine ganz unproduktive Arbeit darstellen würde. Uebrigens müßte die Frage, welcher Zinssatz bei Aktienwerten zugrunde zu legen wäre, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Ferner würde die Tatsache, daß ein großer Teil der deutschen Aktien dividendenlos ist und leider wohl auch bleiben wird, neue große Unbilligkeiten schaffen, da unter Umständen Stückzinsen in einem Falle versteuert werden müßten, in dem ein wirklicher Dividendenertrag überhaupt nicht vorliegt.

Stückzinsen werden bekanntlich schon jetzt bei festverzinslichen Werten berechnet. Indessen muß darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise für den kurzfristigen Spekulanten in Goldpfandbriefen, der während seiner Besitzzeit keine Kupons vereinnahmt, keine Verpflichtung zur Versteuerung der Stückzinsen besteht. Wie Blümich-Schachian Kommentar zum Einkommensteuergesetz zu § 37 Anmerkung 10 zutreffend bemerkt, handelt es sich bei den positiven Stückzinsen um Leistungen, die der Käufer eines Wertpapiers für die Belassung des am Stück hängenden Zinsabschnittes für den laufenden Verzinsungszeitraum gewährt. Es steht also bei den Stückzinsen nur eine besondere Verrechnungsmethode zwischen Käufer und Verkäufer in Frage, die steuerlich gar keine Wirkungen erzeugt. Der Zinsschein eines Goldpfandbriefes muß also von demjenigen als Einkommen voll und ohne Abzug der entrichteten Stückzinsen versteuert werden, in dessen Hand er fällig wird.

Eine Schlußbemerkung mag noch den Spekulationsgewinnen gewidmet werden. Wenn bei Kasse-Effekten beispielsweise das Papier im Laufe eines Jahres fünfmal den Besitzer derart wechselt, daß in allen Fällen die Voraussetzungen für die Heranziehung zur Spekulationssteuer gegeben sind, das Papier aber nicht eigentlich gestiegen, sondern lediglich die Dividende im Kurse hinzugewachsen ist, so ergibt sich, daß die einzelnen Spekulanten in Wirklichkeit nicht einen Kursgewinn, sondern den (immer wirtschaftlich betrachtet) Kapitalertrag versteuert haben, während letzterer doch ohnedies von demjenigen versteuert werden muß, der den Dividendenschein einlöst. Es liegt also hier eine klare Doppelbesteuerung vor. Bei den reportierten Ultimopapieren kann, wie oben dargelegt, die bilanzierende Bank tatsächlich niemals einen Kapitalertrag versteuern, da die vereinnahmten Dividenden und der Abschlag am Ultimo sich ausgleichen. Lediglich der Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 10 pCt. verbleibt dem Fiskus. Ihn erhält die Bank selbst gar nicht, und um ihn wird am Ultimo auch der an sich vorzunehmende Abschlag vermindert. Die Möglichkeit, wegen des Dividendenerträgnisses 20, 30 oder 40 pCt. Einkommensteuer zu erhalten, entgeht also hier dem Reich. Auf der anderen Seite werden gerade die im Reportgeschäft bei den Banken gehandelten Effekten besonders häufig spekulationssteuerpflichtig sein. Da aber Dividenden dem Kurs auch ohne eigentliche innere Steigerung jedes Jahr immer wieder zuwachsen, so kann auch hier ein Steueraufkommen entstehen, das rechtlich in die Spekulationssteuer einzuordnen ist, während es wirtschaftlich Besteuerung des Kapitalertrages ist. Man ersieht aus den vorstehenden Ausführungen, daß der Fiskus wohl in kaum einem Falle zu kurz kommt, weil er nebeneinander Spekulationssteuer und Steuer auf den Kapitalertrag erhebt, während wirtschaftlich hier vielfach Identität vorliegt. Diese Tatsache sollte den Gesetzgeber zu der Ueberlegung anregen, ob er nicht die Spekulationssteuer, deren Bedeutung ja in dem neuen Einkommensteuergesetz bereits gegenüber früher wesentlich eingeschränkt worden ist, fallen lassen sollte. Zweifellos würden Steuerpflichtige in vielen Fällen häufigere Effektenumsätze machen und nicht gezwungen sein, die dreimonatige Frist abzuwarten, wenn nicht die Spekulationssteuer drohte. Daraus würden sich für den Fiskus auf der anderen Seite erhöhte Einnahmen an Börsenumsatzsteuer und indirekt weitere steuerliche Ein-

Digitized by Google

nahmequellen ergeben. Zweifellos würde die Abschaffung der Spekulationssteuer auch die Steuermoral heben, da die Spekulationssteuer von nicht bilanzierenden Pflichtigen deswegen als unbillig empfunden wird, weil zwar die Gewinne der guten Jahre versteuert werden müssen, die Verluste der schlechten aber nicht abgezogen werden können.

Mutwillige Prolongationseinreden gegenüber Wechselklagen.

In den gegenwärtigen Zeiten ist es fast zur Gewohnheit geworden, daß säumige Wechselakzeptanten, wenn sie verklagt werden, um Zeit zu gewinnen, den Klägern, wenn sie Aussteller sind, den Eid darüber zuschieben, daß Prolongation vereinbart ist, und, wenn sie spätere Giranten sind, den Eid darüber, daß ihnen das angebliche Prolongationsabkommen bekannt ist.

Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen und verdient Nachahmung, daß die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Frankfurt a. M. in einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 16 Dezember 1925 — 19 P. 244/25 — den vom Wechselschuldner zugeschobenen Prolongationseid für rechtsunerheblich erklärt und die Verurteilung zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten ausgesprochen hat.

In den Entscheidungsgründen des Urteils ist hierüber folgendes gesagt:

Die Klägerin ist eine angesehene Bankfirma. Angesehene Bankfirmen nehmen keine Wechsel in Diskont, wenn ihnen bekannt ist, daß ein Prolongationsabkommen besteht. Darüber ist das Gericht aus eigener Kenntnis unterrichtet. Denn es unterhalten die Banken, die auf ihren Ruf sehen — und die Klägerin gehört zu diesen — ständig ein größeres Portefeuille von Wechseln, um im Geldbedarfsfalle diese liquiden Mittel bei der Reichsbank, oder sonstwo, zu rediskontieren. Wechsel aber, die mit Prolongationsabkommen beschwert sind, sind illiquide Mittel, an deren Hereinnahme kein Bankinstitut von Ruf ein Interesse hat.

Hierzu tritt im konkreten Falle noch der weitere Umstand, daß, nach der Art der angeblichen Prolongationsabrede zwischen der Ausstellerin und dem Beklagten, die Prolongation evtl. auf unbestimmte Zeit hinaus fortgesetzt werden müßte, nachdem der durch die Geschäftsaufsicht dokumentierte Vermögensverfall der Ausstellerin mittlerweile zum Aufhören des Geschäfts überhaupt geführt hat.

Weiterhin aber ist die Klägerin auch gar nicht Indossatarin der Ausstellerin, sondern einer dritten Firma. Von einer Identität der beiden Firmen kann an sich keine Rede sein, da die Ausstellerin Einzelfirma, die Girantin der Klägerin aber eine G. m. b. H. ist. Allerdings lassen die Namen der beiden Firmen auf nahe Beziehungen schließen, aber identisch sind sie, wie gesagt, nicht.

Nach alledem erscheint es so unglaubwürdig, daß das Gericht es als schlechthin widerlegt ansieht, daß die Klägerin von einem zwischen der Ausstellerin und dem Akzeptanten des Wechsels etwa bestehenden Prolongationsabkommen bei Hereinnahme des Wechsels Kenntnis gehabt haben sollte.

Das Gericht kann schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkte heraus der Einlassung des Beklagten irgendwelche Bedeutung nicht beilegen, weil es allmählich bei säumigen Schuldnern die Regel wird, im Wechselprozesse nicht nur dem Aussteller gegenüber, sondern auch dem zweiten, und wie im vorliegenden Falle sogar dem dritten Giranten gegenüber den Einwand des Prolongationsversprechens zu erheben. Eine völlige Erschütterung der Verkehrssicherheit wäre die schwere wirtschaftliche Folge, wenn man diesen — wirtschaftlich ganz und gar unglaubwürdigen — Einwendungen im Einzelfalle irgendwelche Bedeutung beilegte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. **Zu § 255 HGB.**

Hinterlegung von Aktien als Voraussetzung des Zutritts zur Generalversammlung und der Abstimmung. Sittenwidrige Ausbeutung formaler Mängel durch die Mehrheit der Aktionäre.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 17. November 1925 — II 320. 1925 —.

Die Beklagte lud am 5. November 1924 im Deutschen Reichsanzeiger zu ihrer Generalversammlung vom 24. November 1924 ein, die sich u. a. nach der Tagesordnung auch mit der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark und den dadurch erforderlichen Aenderungen der Satzungen befassen sollte. In der Einladung wurden die Aktionäre, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt teilnehmen wollen, aufgefordert, ihre Aktien oder den Hinterlegungsschein eines Notars bis spätestens am dritten Werktage vor der Generalversammlung in den üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft oder bei dem Bankhaus St. & Co. in F. zu hinterlegen. Diese Bedingung gründete sich auf § 14 der Satzung:

„Die Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben spätestens am dritten Werktage vor dem Tage der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen entweder ihre Aktien oder Interimsscheine zu hinterlegen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie ihre Aktien bei einem Notar hinterlegt haben. Jeder Aktienbetrag von 1000 M der Stammaktie gibt eine Stimme, der Vorzugsaktien je 20 Stimmen.

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Nachweisungen entscheidet in Zweifelsfällen die Generalversammlung."

Der Kläger zu 1 ist Bevollmächtigter des Kaufmanns E. H. in Z., der Eigentümer von 2051 Aktien der Beklagten ist, der Kläger zu 2 hat eine Aktie zu 1000 Papiermark. Im Auftrage der Kläger hat die Firma B., S. & Co., bei der die Kläger ihre Aktien in Verwahrung hatten, unter Nummernaufgabe dieser Aktien bei dem Bankhaus St. & Co. zwecks Teilnahme an der Generalversammlung angemeldet und um Ausstellung von Eintrittskarten für die Kläger gebeten; dabei erklärte sie, daß sie die Aktien bis nach der Generalversammlung für die Firma St. zu treuen Händen in Verwahrung halte in der Annahme des Einverständnisses mit diesem üblichen Verfahren. Die Firma St. hat darauf die gewünschten Eintrittskarten zur Verfügung gestellt.

In der Generalversammlung vom 24. November 1924 wurden die Kläger und eine größere Anzahl anderer Aktionäre — es handelt sich um mehr als die Hälfte der in der Präsenzliste eingetragenen Stammaktionäre — auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden mit 16 615 Stimmen gegen 1924 Stimmen von der Teilnahme an Beratung und Beschlußfassung in der Versammlung ausgeschlossen, weil sie ihre Aktien nicht gemäß § 14 der Satzung hinterlegt hätten. Die Aufnahme eines vom Kläger G. beantragten Widerspruchs gegen diesen Beschluß wurde abgelehnt.

Mit der gegenwärtigen Klage verfolgen die Kläger die Anfechtung des Beschlusses über ihre Ausschließung und der sonstigen in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse und machen geltend:

Die gewählte Art der Hinterlegung der Aktien entspreche einer seit längerer Zeit in F. bestehenden Ueblichkeit, die auch der Beklagten bekannt gewesen sei; diese habe deshalb in den beiden früheren Generalversammlungen die Stimmberechtigung der so verfahrenden Aktionäre nicht beanstandet. Die Beklagte könne jetzt, ohne daß ein entsprechender Hinweis erfolgt sei, nicht diese Hinterlegungsart und das von der Bank St. & C. beobachtete Verfahren als unzulässig bezeichnen. Das verstoße gegen die guten Sitten, weil es der Mehrheit lediglich darauf angekommen sei, dem Kläger zu 1 seine Stellungnahme gegen die von der Verwaltung beabsichtigten Anträge in der Generalversammlung unmöglich zu machen.

Die Beklagte hat zwar zugegeben, daß in früherer Generalversammlung eine Beanstandung der fraglichen Hinterlegungsart nicht erfolgt sei, eine entsprechende Ueblichkeit aber bestritten. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor, wenn die Generalversammlung sich an die Vorschriften der Satzung gehalten habe. Sie sei dazu gerade durch das vom Kläger zu 1 angekündigte Vorgehen in der Generalversammlung genötigt gewesen.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat die sämtlichen in der Generalversammlung vom 24. November 1924 gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt, weil es den von den Klägern geltend gemachten Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten für durchgreifend erachtet. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Die Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Die Kläger fechten in erster Linie den Beschluß über ihre Ausschließung von der Beratung und Abstimmung in der Generalversammlung vom 24. November 1924 an. Dringen sie mit ihrer Klage insoweit durch, so hat das ohne weiteres zur Folge, daß durch die anderen von den Klägern gleichfalls angefochtenen sachlichen Beschlüsse zur Tagesordnung, welche nach der Ausschließung gefaßt wurden, ebenfalls nichtig sind. Die Ausschließung der Kläger und einer Reihe anderer Aktionäre ist deshalb erfolgt, weil sie ihre Aktien nicht nach Vorschrift des § 14 der Satzung vor der Generalversammlung hinterlegt haben. Nach dem Protokolle würden diese Aktionäre nicht nur von der Ausübung des Stimmrechts, sondern überhaupt von der Teilnahme an der Versammlung (Beratung) ausgeschlossen, ihnen also auch jede Möglichkeit, zu den Gegenständen der Tagesordnung zu sprechen und Anträge zu stellen, entzogen; sogar die Aufnahme eines Widerspruchs des Klägers zu 1 gegen den Ausschließungsbeschluß in das Protokoll ist ausdrücklich abgelehnt worden. Das Vorbringen der Beklagten in der Revisionsinstanz, das tatsächlich der Beschluß nur die Ausübung des Stimmrechts, nicht aber die Teilnahme an der Generalversammlung betroffen habe, steht mit den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Inhalt des notariellen Protokolls in Widerspruch und kann deshalb vom Revisionsgerichte nicht beachtet werden.

Das Stimmrecht ist nur eine der den Inhalt des Teilnahmerechts bildenden Befugnisse; das Teilnehmerrecht ist der weitere Begriff und umfaßt auch die Ausübung des Stimmrechts. Sind die Voraussetzungen des Statuts für die Teilnahme an der Generalversammlung nicht gegeben, so entfällt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung in der Versammlung. Aber ein Ausschluß oder eine Beschränkung des Stimmrechts läßt regelmäßig das Recht der Teilnahme unberührt. Der Umstand, daß das HGB. in § 255, wie die Vergleichung von Abs. 2 und 3 zeigt, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht nicht genau unterscheidet, kann bei der unklaren Fassung des erst nachträglich in das Gesetz eingefügten Abs. 3 nicht die Bedeutung haben, nun Stimmrecht und Teilnahme schlechthin gleich zu behandeln, und jede Beschränkung einer Satzung hinsichtlich des Stimmrechts ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht im allgemeinen auszudehnen. Vielmehr wird man aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 255 HGB. nur das mit Sicherheit entnehmen können, daß Beschränkungen, die das Gesetz für die Ausübung des Stimmrechts durch statutarische Anordnung zuläßt, auch für das allgemeine Teilnahmerecht statthaft sind. Regelmäßig ist davon auszugehen, daß eine Vorschrift der Satzung, die die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig macht, sich nicht ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht bezieht. Daß Teilnahmerecht und Stimmrecht bezüglich ihrer Voraussetzungen in den Satzungen unterschiedlich behandelt werden können, hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 17. Januar 1919 — Leipziger Zeitschrift 1919 Sp. 881 — bereits ausgesprochen. Hier bietet die Satzung der Beklagten, namentlich der § 14, keinen Anhalt dafür, daß die Hinterlegung der Aktien auch eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung bilden sollte. Vielmehr läßt die Fassung dieser Vorschrift „Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben, haben .... zu hinterlegen" klar erkennen, daß nur die Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung, nicht aber der Besuch der Versammlung selbst von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden sollte. Selbstverständlich dürfen an einer Generalversammlung nur solche Personen teilnehmen, die sich in irgendeiner Weise als Aktionäre ausweisen, und hat die Generalversammlung das Recht, die Legitimation ihrer Teilnehmer zu prüfen. Aber für die bloße Teilnahme braucht nach der Satzung der Nachweis nicht wie beim Stimmrecht durch die Hinterlegung zu erfolgen. Die gegenteilige in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht geltend gemachte Auffassung der Beklagten findet im Gesetz und im § 14 der Satzung keine Stütze. Zweifel, daß die Kläger Aktionäre oder Vertreter von Aktionären waren, sind in der Generalversammlung nicht erhoben und bestehen nicht.

Hiernach war es nicht zulässig, die Kläger wegen Mängel der Aktienhinterlegung auch von der Beratung in der Versammlung auszuschließen. Dieser von den Vorinstanzen nicht berücksichtigte rechtliche Gesichtspunkt läßt den in erster Linie angefochtenen Beschluß jedenfalls insofern als nichtig erscheinen, als er die Kläger auch von der Teilnahme an der Versammlung ausschloß. Schon das würde auch die Anfechtbarkeit der anderen in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse begründen, da den Klägern damit die Möglichkeit genommen wurde, durch die Stellung von Anträgen und durch Rechtsausführungen die Beschlußfassung über die weiteren Punkte der Tagesordnung zu beeinflussen oder mindestens eine Vertagung zwecks Nachholung der Förmlichkeiten der Hinterlegung zu erreichen.

Dem Berufungsgericht kann aber auch darin nicht entgegengetreten werden, wenn es in dem von der Mehrheit in der Generalversammlung eingeschlagenen Verfahren, wodurch einer größeren Anzahl von Aktionären die Vertretung ihrer Mitgliedsrechte unmöglich gemacht wurde, unter den gegebenen Umständen einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt und aus diesem Grunde die angefochtenen Beschlüsse für nichtig hält. Zwar kann dem Berufungsurteil nicht darin zugestimmt werden, daß die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung überhaupt nicht mehr beanstandet werden dürfte und die Kläger auch zur Abstimmung hätten zugelassen werden müssen. Das Oberlandesgericht erwägt, daß die Einladung der Beklagten zu ihrer Generalversammlung nach § 133 BGB. auszulegen wäre, und daß nach der „Abwandlung", die den Begriff der Hinterlegung in den hier vorliegenden Fällen unter dem Einflusse der Inflationszeit erfahren habe, die Beklagte das früher nicht beanstandete und von der Vertrauensbank tatsächlich geübte Verfahren bei der Aktienhinterlegung nicht als ungültig behandeln durfte. Jedenfalls verstoße es gegen die guten Sitten, wenn bei der vorliegenden Sachlage die Mehrheit der Aktionäre unter dem äußeren Scheine der Gesetzmäßigkeit die nicht vollständige Wahrung der äußeren Formen dazu benutze, um die ihr unbequeme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen.

Mit Recht wird von der Revision die Annahme des Berufungsgerichts von einer Abwandlung des Begriffes der Hinterlegung im Sinne von § 255 HGB. beanstandet. Die Hinterlegung, von der nach § 255 HGB. im Statut die Ausübung des Stimmrechts abhängig gemacht werden kann, soll dazu dienen, die Legitimation der Mitglieder in der Versammlung zu erleichtern und Mißbräuchen in der Benutzung von Aktien zu Stimmzwecken kurz vor der Versammlung entgegenzutreten (vgl. auch die Strafvorschrift zum Schutz dieser Vorschrift in § 316 HGB.). Diesem Zwecke wird nur eine tatsächliche Niederlegung der Aktien an der Hinterlegungsstelle gerecht. Abgesehen von der gesetzlich in allen Fällen zugelassenen Hinterlegung bei einem Notar bietet nur die Niederlegung der Aktien bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle, die das Vertrauen der Gesellschaft genießt, die bestimmte Gewähr dafür, daß die Aktien bis zur Generalversammlung auch wirklich der tatsächlichen Verfügung der Aktionäre entzogen werden. Der Begriff der Hinterlegung in § 255 HGB. und in den auf diese Vorschrift sich stützenden Bestimmungen der Satzungen deckt sich mit der Verwahrung im Sinne von §§ 688 ff. BGB., die ebenfalls eine tatsächliche Uebergabe der aufzubewahrenden Sache an den Verwahrer zur Voraussetzung hat. Von diesem Standpunkte ist es zwar zulässig, daß die Niederlegung auch bei den Zweigstellen der für die Hinterlegung bestimmten Bank erfolgt, da diese den Weisungen der Zentrale nachzukommen haben, also lediglich als ihre Besitzdiener (§ 855 BGB.) anzusehen sind, so daß der unmittelbare Besitz der Bank selbst zusteht. Der mittelbare Besitz, wie ihn die Bank an den bei anderen Banken in Verwahrung befindlichen Aktien erlangt, wenn diese sich ihr gegenüber verpflichten, die Aktien bis zur Generalversammlung zu treuen Händen für die Hinterlegungsstelle zu verwahren, kann als Hinterlegung im Sinne des Gesetzes und der eine Hinterlegung anordnenden Satzungsvorschriften nicht angesehen werden, weil dann die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt der Hinterlegungsstelle über die Aktien fehlt. Deshalb genügte die hier von den Klägern beobachtete Form der Hinterlegung ihrer Aktien bei der Firma St. & Co. nicht dem § 14 des Statuts, da die Aktien in Verwahrung der Bank der Kläger blieben und diese lediglich die Erklärung abgab, sie bis zur Generalversammlung zu treuen Händen zu behalten. Die in der Revisionsinstanz von den Klägern vertretene Auffassung, daß sich aus den Worten des § 14 „bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu hinterlegen" schon die Befugnis des Vorstandes oder Aufsichtsrats ergebe, die hier geübte Art der Hinterlegung zuzulassen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Jedenfalls fehlt in der Einladung auch jede Erklärung nach dieser Richtung.

Unrichtig ist es überhaupt, wenn das Berufungsgericht wesentliches Gewicht auf die Auslegung der Einladung zur Generalversammlung legt. Maßgebend allein ist die betreffende Vorschrift der Satzung in § 14, der für eine von der allgemeinen Meinung abweichende Auffassung der Hinterlegung keinen Anhalt bietet. Daß für den örtlichen Kreis F. ein Handelsgebrauch bestanden habe, der allgemein die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung für zulässig hielt, hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Daß man im Aktienverkehr wegen der Schwierigkeiten der tatsächlichen Hinterlegung der Aktien während der Inflationszeit sich vielfach mit einer solchen

Digitized by Google

abgeschwächten Form der Hinterlegung begnügte, kann nicht die Wirkung haben, die klare Vorschrift der Satzung inhaltlich zu ändern.

Ebensowenig entzog der Umstand, daß die Hinterlegungsbank St. & Co. selbst das Verfahren gebilligt hatte, der Generalversammlung das Recht der Beanstandung. Nicht die Hinterlegungsstelle hat die Art der Hinterlegung zu bestimmen; dafür war allein die Satzung maßgebend, und die Entscheidung, ob die Hinterlegung ordnungsmäßig war, hatte auf Grund der Satzung die Generalversammlung zu treffen, der die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder zusteht, und die zunächst über die Zulassung zu befinden hat (RGZ. Bd. 106 S. 258/260). Das Verhalten der Hinterlegungsbank beeinträchtigte nicht die Befugnis der Generalversammlung, eine mit der Satzung nicht im Einklang stehende Hinterlegungsform zu bemängeln und die Aktionäre wegen Nichterfüllung der statutarischen Voraussetzungen von der Ausübung des Stimmrechts auszuschließen. Auch die bloße Nichtbeanstandung dieser Art der Hinterlegung in den früheren Generalversammlungen hinderte es nicht, bei der jetzigen Abstimmung auf Innehaltung der Satzungsvorschriften zu bestehen. Nachdem einmal die Mängel der Hinterlegung in der Generalversammlung beanstandet worden waren, mußte die Versammlung sich bei ihrer Entscheidung an das Statut halten, um nicht die Gefahr einer Anfechtung der Beschlüsse herbeizuführen. Allerdings hätten die Beschlüsse, falls keine Beanstandung erfolgt wäre, wegen solcher Mängel nicht für nichtig erklärt werden können (Urteil vom 19. Oktober 1904 [I 247/04], im Recht 1905 S. 22), aber im Falle eines Widerspruchs dürfte beim Fehlen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts nicht stattfinden.

Die Nichtzulassung der Kläger zur Abstimmung in der Generalversammlung verstößt also an sich weder gegen das Gesetz noch gegen die Satzung. Eine andere Frage aber ist es, ob nicht das Verhalten der Generalversammlung eine grobe Verletzung von Treu und Glauben im gesellschaftlichen Verkehr enthielt und deshalb als sittenwidrig anzusehen ist, wenn unter den gegebenen Verhältnissen, obwohl mehr als die Hälfte der erschienenen Stammaktionäre wegen ungenügender Erfüllung der statutarischen Formvorschrift hinsichtlich der Hinterlegung ihrer Aktien sich als nicht stimmberechtigt herausgestellt hatte, trotzdem zur Beschlußfassung über die Tagesordnung geschritten und so den ausgeschlossenen Aktionären die Möglichkeit entzogen wurde, bei den zu treffenden wichtigen Verwaltungsmaßnahmen ihre Interessen wahrzunehmen. In dieser Beziehung gewinnen die von den Vorinstanzen hervorgehobenen besonderen Umstände eine wesentliche Bedeutung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurde in F. die hier befolgte Art der Hinterlegung vielfach zur Erfüllung derartiger statutarischer Bestimmungen als ausreichend angesehen und bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nicht beanstandet; auch die Beklagte hatte in ihren beiden früheren Generalversammlungen gegen die Zulassung von so hinterlegten Aktien zur Abstimmung keinen Widerspruch erhoben, wenn die Frage auch nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen war. Jedenfalls war den Gesellschaftsorganen diese tatsächliche Uebung bekannt, und hatten sie keine Veranlassung genommen, ihre Bedenken dagegen in der Bekanntmachung oder durch eine entsprechende Anweisung an die Hinterlegungsbank zum Ausdruck zu bringen, um Mängeln der Hinterlegung vorzubeugen. Tatsächlich sind mehr als die Hälfte der Stammaktionäre in einem nach den Umständen entschuldbaren Vertrauen auf die vielfach bestehende Uebung und auf die frühere Nichtbeanstandung unter Billigung der Hinterlegungsbank dazu gekommen, den satzungsgemäßen Vorschriften über die Hinterlegung nicht voll zu genügen. Bei dieser besonderen Sachlage widerspricht es Treu und Glauben und enthält einen Verstoß gegen die guten Sitten des aktienrechtlichen Verkehrs, wenn die Mehrheit in der Generalversammlung diese Mängel der Hinterlegung dazu benutzte, um einen großen Teil der in der Versammlung erschienenen Aktionäre von der Mitwirkung an den bevorstehenden Beschlüssen ganz auszuschließen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß es sich in der betreffenden Versammlung um Beschlüsse handelte, welche die Rechte der Aktionäre, den Wert ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen, mit Rücksicht auf die Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark in erheblichem Maße beeinflußten; es war deshalb noch besonders angebracht, auch die Minderheit mit ihrer Auffassung zu Worte kommen zu lassen. Unter diesen Umständen hätte es den Anschauungen eines redlichen, anständigen Geschäftsverkehrs entsprochen, die Beschlußfassung in der Generalversammlung auszusetzen und durch eine Vertagung denjenigen Aktionären, welche in entschuldbarer Weise die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nicht erfüllt hatten, Gelegenheit zu geben, die Förmlichkeiten nachzuholen und ihre gesellschaftlichen Rechte in einer neuen Generalversammlung geltend zu machen. Wenn dagegen die Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Interessen der ausgeschlossenen Aktionäre und ohne diese überhaupt zu Worte kommen zu lassen, gestützt auf das formale Recht die Beschlußfassung in der Generalversammlung durchführte lediglich in der Absicht, die ihr unbequeme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen, wie dies vom Berufungsgericht als erwiesen angesehen wird, so verstieß das gegen die guten Sitten des Gesellschaftsrechtes und mußte dazu führen, die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Der Umstand allein, daß zu befürchten war, der Kläger zu 1 würde sich seinerseits auf Ordnungswidrigkeiten des Verfahrens bei Einberufung der Generalversammlung berufen, um die in ihr gefaßten Beschlüsse anzufechten, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß die gegebene Sachlage in derartiger Weise zu einer völligen Lahmlegung in der Geltendmachung der Mitgliedsrechte der Minderheit bei der Abstimmung über wichtige Gesellschaftsangelegenheiten ausgenutzt wurde.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung hat zu Erörterungen innerhalb der maßgebenden Berliner Bankkreise Veranlassung gegeben, bei denen man sich darüber einig war, daß die Praxis der Entscheidung des Reichsgerichts Rechnung zu tragen hat und daß Mittel und Wege gesucht werden müssen, um eine vereinfachte Hinterlegung zu ermöglichen und das Hin- und Herliefern von Aktien zum Zwecke der Stimmrechtsanmeldung möglichst einzuschränken. Für die Zukunft wird zur Erreichung dieses Zwecks anzustreben sein, daß die Gesellschaften in ihre Satzungen eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufnehmen:

„Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einer anderen Bankfirma bis zur Beendigung der Generalversammlung im Sperrdepot gehalten werden."

Bis diese Satzungsänderung durchgeführt ist, würde, sofern die bisherige Satzung den Gesellschaftsorganen die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle überläßt, die Aufnahme eines Absatzes des vorgedachten Inhalts in die Einladung zur Generalversammlung u. E. wirksam erfolgen können, wobei wir davon ausgehen, daß bei sinngemäßer Auslegung die Befugnis der Gesellschaftsorgane zur Bezeichnung der Hinterlegungsstelle auch die Befugnis zur Bestimmung der Art der Hinterlegung in sich schließt.

2. **Zu § 263 HGB.**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank und ebenso die durch Rundschreiben bekanntgemachten Aenderungen gelten nicht, wenn eine Bank auf einen den allgemeinen Bestimmungen widersprechenden Auftrag nicht antwortet.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. 12. 1925 — I 78/25 — T.

Kläger, ein ausländischer Kaufmann, hatte durch Schreiben vom 23. Oktober 1923 die beklagte Bank, mit der er in Geschäftsverbindung stand, ersucht, seine sämtlichen bei ihr verwahrten Wertpapiere und Valuten interessewahrend bestens zu verkaufen und den Gegenwert in Auszahlung New York der Firma S. in New York für seine Rechnung anzuschaffen. Der Bevollmächtigte des Klägers, v. C. in München, ergänzte diesen Auftrag durch Schreiben vom 27. Oktober 1923 u. a. dahin: er bitte, zur Vermeidung von Verlusten durch die Geldentwertung Zug um Zug mit den erfolgten Verkäufen interimistisch . . . Dollarschätze oder Goldanleihe anzuschaffen und zu begeben, falls die Beschaffung der Auszahlung New York nicht sofort möglich sein sollte. — Die Beklagte hat am 31. Oktober 1923 die Wertpapiere des Klägers verkauft, jedoch erst in den Tagen vom 1. bis 8. November Goldanleihe für insgesamt 441 Dollar angeschafft. Kläger hält dies für vertragswidrig; er behauptet, die Beklagte habe sich bewußt über seine Anweisungen hinweggesetzt, und verlangt Schadenersatz. Nach seiner Angabe hätte der Erlös der veräußerten Wertpapiere hingereicht, 4641.46 Dollar Goldanleihe zu beschaffen, wenn der Ankauf gleichfalls am 31. Oktober erfolgt wäre. Den Unterschiedsbetrag hat er eingeklagt. Das OLG. hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das RG. den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag an das LG. zurückverwiesen.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

„In bezug auf den Grund des Anspruchs wird das Urteil von der Revision sowohl mit einer Prozeßrüge als auch mit sachlichen Angriffen angefochten. 1. (Folgt die Zurückweisung der Verfahrensrüge.) — 2. In sachlicher Hinsicht erachtet der BR. die Beklagte für schadenersatzpflichtig, weil sie den . . . ganz klaren Auftrag nicht in einer den Weisungen des Klägers entsprechenden Art ausgeführt habe. Das Verlangen des Klägers, daß der Erlös seiner Wertpapiere Zug um Zug in wertbeständige Zahlungsmittel umgetauscht werde, sei aus dem Rahmen sonstiger Aufträge herausgefallen und habe nicht in der Weise erledigt werden dürfen, daß zunächst der Verkauf und dann erst der Ankauf bewirkt worden sei, möge auch diese Art der Erledigung von Tauschaufträgen im allgemeinen handelsüblich gewesen sein. Unerheblich sei, daß die Beklagte bei Einhaltung der ihr vom Kläger gegebenen Richtlinien für kurze Zeit in Vorschuß hätte gehen müssen, weil sie die Verfügung über den Verkaufserlös erst nach zwei Tagen erhalten habe, während sie mit dem Betrag für den Ankauf sofort belastet worden wäre. Habe sie den Auftrag nicht so wie erteilt ausführen wollen, so hätte sie ihn ablehnen müssen. Das habe sie nicht getan. Ihr Schweigen nach Empfang des Auftrags gelte gegenüber dem Kläger, mit dem sie in Geschäftsverbindung gestanden habe, als Annahme.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Auftrag, den der Kläger der Beklagten als Kommissionsauftrag erteilte, war klar und unzweideutig. Kläger wünschte, daß beim Umtausch seiner den jeweiligen Kursschwankungen unterworfenen Wertpapiere gegen wertbeständige Papiere jeder Verlust vermieden werden sollte, der in jener Zeit infolge des Verfalls der deutschen Währung durch deren weiteres Sinken hervorgerufen werden konnte. Infolgedessen ersuchte er die Beklagte, mit der er schon seit langer Zeit in Geschäftsverbindung stand, zur Verhütung derartiger Verluste sein Interesse zu wahren und die Neuanschaffung der wertbeständigen Stücke Zug um Zug gegen den Verkauf der aus der Verwahrung zu entnehmenden Wertpapiere zu bewirken. Bei den täglich wechselnden Kursen der deutschen Mark, die sich im jähesten Sturze befand, konnte von einer Zug um Zug erfolgenden Ausführung des Verkaufs und Ankaufs nur dann die Rede sein, wenn alle hierzu erforderlichen Geschäfte am gleichen Börsentag abgeschlossen wurden. Hierüber konnte auch bei der Beklagten, wie der BR. mit Recht annimmt, nicht der mindeste Zweifel obwalten. Sobald der Auftrag der Beklagten zuging, hatte sie nach § 362 HGB. die Pflicht, unverzüglich zu antworten. Ihr Schweigen bedeutete die Annahme des Auftrags. Damit kam zwischen den Parteien ein Kommissionsverhältnis zustande, kraft dessen der Beklagten nach § 384 HGB. die Pflicht zufiel, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, hierbei das Interesse des Klägers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Unstreitig ist sie den Weisungen des Klägers insofern nicht gefolgt, als sie den Verkauf und den Ankauf der Wertpapiere nicht am gleichen Tag Zug um Zug bewirkt, sondern am 31. Oktober zuerst den Verkauf und erst in den Tagen vom 1. bis 8. November den Ankauf vorgenommen hat. Ein rechtlicher Grund, der die Abweichung von der ausdrücklichen Weisung des Klägers als zulässig oder geboten erscheinen ließ, steht ihr nicht zur Seite. Sie beruft sich zu ihrer Entlastung auf Nummer III ihres Rundschreibens vom 27. September 1923, das sie, wie sie behauptet, ihren sämtlichen Geschäftskunden, darunter auch dem Kläger, zugesandt hat. Darin setzt sie ihre Kunden davon in Kenntnis, daß sie Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren nur ausführen könne, wenn ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden sei und der Auftrag an dem der Börse vorangehenden Werktag bis spätestens nachmittags 4 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr in ihren Händen sich befinde. Hierzu hat der BR. festgestellt, daß das bezeichnete Guthaben, falls Verkauf und Ankauf am gleichen Börsentage erfolgt wären, allerdings zur Zeit des Ankaufs nicht auf dem klägerischen Konto vorhanden gewesen wäre, da die Gutschrift des Verkaufserlöses erst nach zwei Tagen erfolgte. Indes scheint dieser Umstand unerheblich. Weder der Kläger noch die Beklagte wurden durch das Rundschreiben gehindert, ein bestimmtes Kommissionsgeschäft auf anderer Grundlage abzuschließen. Das Rundschreiben enthält an der erwähnten Stelle nur Richtlinien für den Regelfall. Abweichungen auf Grund besonderer Vertragsabrede bleiben ohne Beschränkung zulässig, und um eine solche Abweichung handelte es sich bei dem in Rede stehenden Auftrag, der, wie der BR. ausdrücklich hervorhebt, aus dem Rahmen sonstiger Aufträge herausfiel. Es ist daher auch nicht rechtsirrig, wenn der BR. die Beklagte für verpflichtet erachtet, zur vertragsmäßigen Ausführung des Auftrags auf kurze Zeit in Vorschuß zu gehen. Die Beklagte macht nun geltend, die Uebernahme dieser Vorschußpflicht wäre nach § 7a der Valutaspekulationsverordnung in der Fassung vom 29. Juni 1923 (RGBl. I S. 507) als Kreditgewährung an eine nicht im Inland wohnhafte Person unzulässig gewesen. In § 7a ist nur bestimmt, daß einer Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ein auf Reichsmark lautender Kredit nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle eingeräumt werden darf. Diese Bestimmung ist nicht geeignet, die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Kommissionsgeschäfts in Frage zu stellen. Zweifelhaft kann es schon sein, ob es sich hier überhaupt um eine Kreditgewährung im Sinne der Valutaspekulationsverordnung handelte. Der Zweck des Geschäfts war nicht auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichtet, kraft dessen die Beklagte aus Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Klägers für diesen mit ihrem Vermögen einstehen sollte; vielmehr diente die vom Kläger in Anspruch genommene Tätigkeit der Beklagten lediglich dem Umtausch von Wertpapieren verschiedener Art, und die dabei notwendig werdende kurzfristige Vorschußbewilligung bildete nur ein unselbständiges Glied in der Kette der zur Ausführung des Gesamtauftrags erforderlichen Maßnahmen der Beklagten. Jedenfalls liegt kein Anhalt dafür vor, daß die Reichsbank oder die von ihr bestimmte Stelle, wenn sie um Genehmigung der kurzen Vorschußbewilligung ersucht worden wäre, sich ablehnend verhalten haben würde. Deshalb besteht kein Anlaß, die Gültigkeit des Kommissionsauftrags auf Grund des § 7a in Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte beruft sich ferner darauf, daß sie im zweiten Satz der Nummer III ihres Rundschreibens ihren Kunden erklärt habe, sie müsse jede Verantwortung für pünktliche und richtige Ausführung von Börsenaufträgen in Wertpapieren und Devisen unbedingt ablehnen. Zutreffend bemerkt hierzu der BR., daß die Freizeichnung sich nicht auf alle die Fälle erstrecke, in denen bewußt und mit Absicht von der erteilten Weisung abgewichen werde. Aus der Fassung und dem Sinn der betreffenden Stelle des Rundschreibens geht zweifelsfrei hervor, daß die Beklagte sich nur gegen die Verantwortlichkeit für Versehen und Irrtümer hat schützen wollen. Hierunter fällt aber nicht bewußte Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers. Daß die Beklagte bewußt den Auftrag nicht so ausgeführt hat, wie er ihr erteilt war, ist im Tatbestand des Vorderurteils als unstreitig festgestellt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

Ihre Abweichung von den Weisungen des Klägers kann die Beklagte auch nicht durch Berufung auf §§ 386 Abs. 2 HGB., 665 BGB. rechtfertigen, wonach der Beauftragte zu einer Abweichung befugt ist, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Diese Befugnis ist in § 665 Satz 2 an die Voraussetzung geknüpft, daß der Beauftragte, sofern nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige macht und dessen Entschließung abwartet. Der BR. hat der Beklagten, die nach Empfang des Auftragsschreibens vom 27. Oktober bis zu dem am 31. Oktober bewirkten Verkauf der Wertpapiere nicht versucht hat, sich brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher mit dem in München wohnhaften Bevollmächtigten des Klägers in Verbindung zu setzen, die Vergünstigung des § 665 BGB. versagt, weil die Beklagte von der vorherigen Anzeige nicht befreit gewesen sei, andernteils, angesichts der in dem Auftragsschreiben zum Ausdruck gelangten Auffassung, mit Sicherheit habe voraussehen können, daß der Kläger die Abweichung nicht billigen würde. Diese Begründung ist frei von Rechtsirrtum. Soweit sie sich auf die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse stützt, kann sie vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Hiernach hat der BR. mit Recht angenommen, daß die Beklagte bewußt und unbefugt den Weisungen des Klägers zuwidergehandelt hat. Sie ist daher nach § 385 Abs. 1 HGB. dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bestand für sie die Möglichkeit, das Geschäft in der aufgetragenen Weise auszuführen, so haftet sie dem Kläger auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. War jene Möglichkeit nicht gegeben, war insbesondere die benötigte Menge von Goldanleihestücken an demselben Börsentag, an dem der Verkauf der klägerischen Wertpapiere erfolgte, nicht zu beschaffen, so mußte die Beklagte, um sich mit den Weisungen des Klägers nicht in Widerspruch zu setzen, von der Veräußerung der klägerischen Papiere überhaupt absehen. Im letzteren Fall muß sie den Kläger so stellen, wie seine Vermögenslage sich gestaltet hätte, wenn die Ausführung des Auftrags in seiner Gesamtheit unterblieben wäre. — Daß der Kläger in seinen Vermögensverhältnissen erheblich besser dastehen würde, wenn die Beklagte den Verkauf der Wertpapiere überhaupt unterlassen oder Verkauf und Neuerwerb an dem gleichen Börsentage vorgenommen hätte, unterliegt keinem Bedenken. Der eingeklagte Schadenersatzanspruch ist daher dem Grunde nach gerechtfertigt."

(Es folgen Ausführungen dahin, daß die Sache bezüglich des Schadensbetrages noch nicht entscheidungsreif sei.)

Digitized by Google

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung des Reichsgerichts geht davon aus, daß eine Bank, selbst in dem für niemanden mehr übersehbaren Durcheinander der letzten Inflationsmonate, verpflichtet war, einen Auftrag, der im Widerspruch zu den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stand, abzulehnen, daß sie aber nicht berechtigt war, den Auftrag so auszuführen, daß er mit den Geschäftsbedingungen in Einklang kam. Daraus folgert das Reichsgericht, daß die Bank verpflichtet war, in einem Fall, wie dem vorliegenden, dem ausländischen Kunden einen Kredit zu gewähren; denn ein Effektentausch war, wie einem mit dem Börsenverkehr Vertrauten bekannt sein mußte, ohne Kreditgewährung nicht an dem gleichen Tage möglich. Vielmehr mußte wegen der verschiedenen Wertstellung — Belastung einen Tag nach Kauf, Gutschrift zwei Tage nach Verkauf — der Verkauf mindestens einen Tag früher vorgenommen werden, als der dagegen gewünschte Ankauf. — Rundschreiben haben, ähnlich den allgemeinen Geschäftsbedingungen, gerade den Zweck, Inhalt des durch einen Auftrag jeweils zustande kommenden Vertrages zu werden. Ist der Auftrag undeutlich oder enthält er einzelne, den allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Bestimmungen, so wird nach allgemeiner Gepflogenheit angenommen werden müssen, daß eine Abweichung von den allgemeinen Bedingungen so lange nicht gewollt ist, als nicht die abweichende Bestimmung seitens der Bank ausdrücklich genehmigt ist. Die entgegengesetzte Meinung des Reichsgerichts führt in vorliegendem Falle dazu, daß die Bank, die in der fraglichen Zeit wahrscheinlich ebenso wie sämtliche anderen Banken überlastet war und deshalb kaum die Möglichkeit hatte, jeden einzelnen Auftrag mit dem Auftraggeber zu besprechen, dem Ausländer einen Entwertungsgewinn zu verschaffen genötigt war, wenn sie nicht, was dem Interesse des Auftraggebers kaum mehr entsprochen haben würde, die Ausführung des Auftrags im ganzen ablehnen wollte.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Abs. 1 WechselsteuerGes.

Die Travellers cheques der American Express Company sind nicht wechselsteuerpflichtig, da es sich bei ihnen um gewöhnliche Schecks des Ausstellers auf die genannte Gesellschaft handelt und die faksimilierte Unterschrift des Treasurers nur die Bedeutung einer Kontrollmaßnahme hat.

Urteil des RFH. v. 17. 12. 25 — II A 71. 26.

Gründe:

Zur Entscheidung steht ein auf Grund des § 19 des Wechselsteuergesetzes erhobener Anspruch auf Erstattung von 20 Pf. zu Unrecht entrichteter Wechselsteuer.

Der Erstattungsantrag bezieht sich auf einen sogenannten Travellers Cheque der American Express Company in New York über 10 $.

Das Scheckformular trägt inmitten die gedruckten Worte

American Express Company
at its paying agencies
Pay this cheque from our balance
to the order of . . . . . $ 10.00

und ist mit der faksimilierten Unterschrift des Treasurers (Schatzmeisters) der Gesellschaft versehen. Daneben findet sich als Anweisung des Käufers des Reise-Schecks der Vermerk: „Countersign here in presence of person cashing". Diesem Vermerk entspricht in der linken oberen Ecke des Formulars der Vermerk: „U. S. Dollar Travellers Cheque. When countersigned below with this signature". Die Einrichtung dieses Reiseschecks beruht darin, daß sich der Reisende, der ein vor Diebstahl und Mißbrauch tunlichst gesichertes Reisegeld mit sich führen möchte, gegen Einzahlung der im Scheckformular angegebenen Summe das Formular, nachdem er es in der linken oberen Ecke mit seiner Namenszeichnung ausgefüllt hat, aushändigen läßt, es vor Erhebung der Geldsumme bei der von ihm gewählten Zahlstelle mit Ort und Datum und mit seiner eigenhändigen Unterschrift neben der faksimilierten Unterschrift des Treasurers versieht und sich gegen Aushändigung des so vervollständigten Formulars den in ihm bezifferten Geldbetrag auszahlen läßt.

Die Vorentscheidung hat in Uebereinstimmung mit der Einspruchsentscheidung die Wechselsteuerpflicht der vorgelegten Urkunde, die als Ausstellungsdatum den Vermerk „Berlin, 17. Juni 1925" trägt und mit 0,20 RM verstempelt ist, bejaht. Sie hält die im § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes für Schecks vorgesehene Steuerfreiheit nicht für gegeben, da im Hinblick auf den auf das Inland weisenden Ausstellungsvermerk ein ausländischer Scheck nicht vorliege und also nicht nach § 26 des Scheckgesetzes untersucht zu werden brauche, ob die Urkunde den Erfordernissen des amerikanischen Scheckrechts entspreche. Ebensowenig aber liege ein den Erfordernissen des deutschen Scheckrechts entsprechender Scheck vor, da der Scheck von der amerikanischen Gesellschaft durch ihren Vertreter auf sich selbst gezogen sei, trassiert-eigene Schecks aber, wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes (Drucksachen des Reichstags 1907/08 Nr. 566 S. 21) ergebe, nach inländischem Scheckrecht nicht zulässig seien. Die Urkunde sei aber nach § 3 des Wechselsteuergesetzes steuerpflichtig. Allerdings könne sie nicht als Anweisung im Sinne von § 3 Abs. 1b angesehen werden, da eine solche ein Rechtsverhältnis zwischen drei Personen voraussetze (Anweisender, Angewiesener und Anweisungsempfänger), hier aber nur zwei Personen vorhanden seien, die ein Verpflichtungsverhältnis eingegangen wären. Dagegen gestatte § 140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sie als einen Verpflichtungsschein über die Zahlung von Geld, der durch Indossament übertragen werden könne, zu beurteilen.

Der Rechtsbeschwerde, die an der Steuerfreiheit der vorgelegten Urkunde festhält, ist zunächst darin Recht zu geben, daß bei dieser von einem Verpflichtungsschein im Sinne von § 3 Abs. 1a des Wechselsteuergesetzes nicht die Rede sein kann. Daß die Beteiligten unter der Form der Anweisung einen Verpflichtungsschein ausstellen wollten, ist schon aus der Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung des Formulars als ausgeschlossen anzusehen. Denn nachdem das Reichsgericht in der Entscheidung des VII. Zivilsenats vom 10. Mai 1912 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 79 S. 342) die Travellers cheques der Gesellschaft, die damals statt der Worte „pay this cheque from our balance to the order of . . . ." die Worte „will pay to the order of . . . ." enthielten, für Verpflichtungsscheine an Order und deshalb für steuerpflichtig erklärt hatte, ist der gegenwärtige Text mit der ausgesprochenen Absicht gewählt worden, das Rechtsverhältnis eines Schuldversprechens und damit die Steuerpflicht auszuschließen. Das in dem Reisescheck beurkundete Rechtsverhältnis entspricht aber auch nicht den Erfordernissen eines Schuldversprechens. Zwar gilt die in § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schuldversprechen, die die Verpflichtung selbständig begründen sollen, vorgeschriebene schriftliche Erteilung des Versprechens nach § 350 des Handelsgesetzbuchs nicht, wohl aber setzt § 363 des Handelsgesetzbuchs diese Schriftlichkeit für kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order voraus. Aber auch abgesehen hiervon kann die Anweisung nie den Erfordernissen eines Verpflichtungsscheins entsprechen, weil die Anweisung, wenn schon ihr ein Schuldverhältnis zugrunde liegen kann, nie auf die Begründung eines solchen zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, sondern nur auf ein solches zwischen diesem und dem Angewiesenen gerichtet ist, das durch die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen zustande kommt (§ 784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), im übrigen aber nur Ermächtigungen des Anweisungsempfängers, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und des Angewiesenen enthält, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten (§ 783 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wenn überhaupt, kann daher eine Wechselsteuerpflicht nur nach § 3 Abs. 1b des Wechselsteuergesetzes begründet sein, wofern sich die Anweisung nicht als ein nach § 4 Abs. 1c steuerfreier Scheck darstellt.

Die Beschwerdeführerin stützt sich für ihren Anspruch auf Steuerfreiheit zunächst darauf, daß die Urkunde den wesentlichen Erfordernissen eines Schecks nach dem Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika entspreche. Danach brauche ein Scheck bei seiner Ausstellung nicht bereits die Angabe von Ort und Tag der Ausstellung zu tragen. Auch seien nach diesem Rechte trassiert-eigene Schecks zulässig. Beides kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle geht aus der Urkunde („U. S. Dollar Travellers cheque. When countersigned below with this signature") jedenfalls hervor, daß eine Ermächtigung, die Geldsumme bei der angewiesenen Stelle im eigenen Namen zu erheben, und eine Ermächtigung dieser Stelle, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, erst mit der unterschriftlichen Vollziehung der Anweisung durch den Käufer des Schecks begründet, die Ausstellung des Schecks also erst mit dieser unterschriftlichen Vollziehung beendet ist, und daß, wenn sie im Inland erfolgt ist, der Scheck als im Inland ausgestellt anzusehen ist. Daß das Recht aus dem Scheck, also die eben umschriebene Ermächtigung, nicht schon mit der Aushändigung des mit der faksimilierten Unterschrift des Treasurers versehenen Formulars, sondern erst mit dessen Vollziehung durch den Käufer des Schecks entsteht, dessen Unterschrift also nicht etwa bloß eine Formalität bei der Quittierung über die zu erhebende Geldsumme darstellt, ergibt sich klar in dem Falle, wenn das Recht aus dem Scheck durch Indossament

Digitized by Google

übertragen wird. Denn dann kann der Indossatar aus dem Scheck ein Recht nur geltend machen, wenn die Urkunde die Unterschrift des Käufers des Schecks trägt. Daß im vorliegenden Falle diese Unterschrift im Inland erfolgt ist, ist bis zum Beweis des Gegenteils aus der inländischen Datierung des Schecks zu vermuten. Es entspricht auch dem Zwecke des Reiseschecks, vor mißbräuchlicher Verwertung zu schützen, daß die Unterschrift erst bei der Erhebung der Geldsumme geleistet wird, wie dies auch im Scheck selbst vorgeschrieben ist (Countersign in presence of person cashing). Uebrigens ist Gegenteiliges auch nicht behauptet worden.

Ist hiernach der Scheck im Inland ausgestellt und also ausschließlich nach inländischem Rechte zu beurteilen, so wäre er als gültiger Scheck jedenfalls dann nicht aufrechtzuerhalten, wenn als Aussteller die American Express Company selbst anzusehen wäre. Wie für den Wechsel, so gilt auch für den Scheck (§ 1 Nr. 3 des Scheckgesetzes), daß er vom Aussteller unterschrieben sein muß. Ein Faksimilestempel reicht nicht aus (Staub-Stranz, Wechselordnung, 8. Aufl., S. 27 Anm. 28 zu Art. 4; Lessing, Scheckgesetz, S. 26, Anm. IV, 1b). Allerdings genügt nach § 793 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Inhaberschuldverschreibungen zur Unterzeichnung auch eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift, und es ist die Frage aufgeworfen und von Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Bd. II, 1, S. 330 Anm. 22 zu § 363 auch bejaht worden, ob in ausdehnender Auslegung das gleiche nicht auch für die Massenausgabe von kaufmännischen Verpflichtungsscheinen zu gelten habe. Von anderen (vgl. Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Bd. 2 S. 19 Anm. 21 der Einleitung) ist diese Frage verneint; für Anweisungen und Schecks ist sie aber überhaupt nirgends aufgeworfen worden und kann auch für diese nicht bejaht werden. Wie schon die Vorentscheidung hervorgehoben hat, hat sich außerdem die Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes (S. 21) auf den Standpunkt gestellt, daß zur Zulassung trassiert-eigener Schecks kein Bedürfnis vorliegt, und da im Scheckgesetz eine dem Art. 6 Abs. 2 der Wechselordnung entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen sei, solche nach dem Scheckgesetze nicht zulässig sind. Das Schrifttum hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, allerdings zum Teil mit der Einschränkung, daß der Wortlaut der Urkunde selbst ergeben müsse, daß der Anweisende die Anweisung an sich selbst oder eine eigene Filiale gegeben habe (vgl. Breit in Holdheims Monatsschrift Bd. 18 S. 193 und Düringer-Hachenburg, a. a. O., 2. Band, 2. Aufl., S. 594, Anhang I zu §§ 363 bis 365 Anm. 8). Letzteres wäre hier allerdings nicht der Fall, da aus der Urkunde die offenbar meist auch gar nicht vorhandene Identität der paying agencies mit der amerikanischen Bank nicht hervorgeht.

Dem im § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz, daß bei Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist, entspricht es, unter den möglichen Auslegungen eines Willensinhalts diejenige zu wählen, durch die der gewollte Erfolg rechtlich sichergestellt werden kann. Dies führt zu der Auslegung, als Aussteller des Schecks den Käufer des Formulars anzusehen. Er allein leistet eine ordnungsmäßige Unterschrift, durch die allererst ein Recht aus der Anweisung existent wird. Nur von seinem Standpunkt aus hat auch die Klausel „from our balance" einen Sinn. Die amerikanische Gesellschaft kann, soweit sie selbst oder durch eigene Filialen zahlt, nicht von einem eigenen Guthaben reden, aus dem gezahlt werden soll, und soweit die Zahlung durch fremde selbständige Banken als Zahlstellen geschieht, war es offenbar nie die Absicht, die Einlösung des Reiseschecks von einem Guthaben der American Express Company bei diesen Banken abhängig zu machen. Das ist in der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft ausdrücklich bestätigt worden, ergibt sich auch daraus, daß, solange die Travellers cheques als Verpflichtungsscheine ausgestellt waren, ein solches Guthaben nie Voraussetzung für die Einlösung durch die Zahlstelle war. Es handelt sich bei dem Travellers cheque der genannten Gesellschaft mithin um einen gewöhnlichen Scheck, der von demjenigen, der sich durch Einzahlung des im Scheckformular vermerkten Geldbetrags ein Guthaben bei der amerikanischen Bank verschafft hat, auf diese Bank gezogen ist und bei ihren Zahlstellen eingelöst wird. Die Beifügung der faksimilierten Unterschrift des Treasurers erscheint dann als eine bloße Kontrollmaßregel, ebenso wie die Namenszeichnung, die der Käufer des Schecks in die linke obere Ecke setzt, lediglich die Namenszeichnung ersetzt, die sonst der Inhaber eines Scheckbuchs bei seiner Bank zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift auf den Schecks zu hinterlegen hat. Da die sonstigen Erfordernisse des § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes erfüllt sind, ist der Erstattungsanspruch der Beschwerdeführerin begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 287 der Reichsabgabenordnung.

2. Zu §§ 26, 2 Scheckgesetzes, §§ 3, 4 Wechselsteuergesetzes.

Im Ausland auf einen inländischen Nichtbankier gezogene Schecks sind wechselsteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 2. März 1926 — II. A. 78/26 —.

Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet ein in Neapel unterm 3. Juni 1925 ausgestellter Scheck über 7056 Lire, der auf einen inländischen Kaufmann gezogen ist, der nicht gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt. Der Scheck entspricht unbestritten den Erfordernissen des italienischen, in Artikel 339 bis 344 des Codice di commercio del Regno d'Italia enthaltenen Rechtes. In Betracht kommt insbesondere Artikel 339, wonach jeder, der Geldbeträge bei einem Kreditinstitut oder einem Kaufmann verfügbar hat, darüber zu seinen eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten vermittels Bankanweisung (check) verfügen kann.

Das Finanzamt Berlin Börse (für Stempelsteuer) hat auf Ersuchen der beschwerdeführenden Bank um Auskunft über die Wechselsteuerpflichtigkeit der Urkunde die Steuerpflicht bejaht, und das Finanzgericht hat die Einspruchsentscheidung vom 3. November 1925, worin das Finanzamt an seiner Rechtsansicht festgehalten, bestätigt. Gestützt wird diese Rechtsansicht darauf, daß Schecks, für die die Steuerpflicht an sich aus § 3 Abs. 1b des Wechselsteuergesetzes folgt, nach § 4 Abs. 1c von der Wechselsteuer nur befreit sind, wenn sie den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 entsprechen und der vorliegende Scheck das Erfordernis des § 2b des Scheckgesetzes nicht erfülle, wonach als Bezogene nur bezeichnet werden sollen die ins Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Allerdings nehme die Befreiungsvorschrift auch auf § 26 des Scheckgesetzes Bezug, aber diese Vorschrift bestimme nur, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks nicht nach § 1 des deutschen Scheckgesetzes, sondern nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem die Ausstellung erfolgt ist, nicht aber bestimme sie, daß ausländische Anweisungen, die hiernach als Schecks anzusehen sind, Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf die Erfordernisse genießen sollten, von denen die Steuerfreiheit für inländische Schecks abhängig gemacht ist. § 25 des Scheckgesetzes, auf den die Befreiungsvorschrift auch Bezug nehme, schreibe nur vor, daß im Ausland zahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten dürften, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden dürfe. Daraus sei zu schließen, daß im Inland zahlbare ausländische Schecks nur auf Personen der im § 2 bezeichneten Art gezogen werden dürften.

Die Rechtsbeschwerde will Schecks der vorliegenden Art steuerfrei gelassen wissen. Ihren Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Unverständlich ist, warum die Beschwerdeführerin auf § 29 des Scheckgesetzes Bezug nimmt, nachdem dessen Vorschriften durch § 4 Abs. 1c, 2 des Wechselsteuergesetzes wörtlich ersetzt worden sind. Sie führt, abgesehen hiervon, aus, daß nach diesen Vorschriften das Gesetz die Wohltat der Stempelbefreiung sowohl den ordnungsmäßig ausgestellten Inlandsschecks wie auch den im Ausland ausgestellten Schecks, die den ausländischen Gesetzesvorschriften entsprechen, habe zuteil werden lassen wollen. Hinsichtlich der im Ausland ausgestellten Schecks entscheide aber allein das ausländische Recht darüber, ob die fraglichen Urkunden Schecks im Sinne des Auslandsgesetzes sind und was zu ihren „wesentlichen Erfordernissen" gehört. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre in den romanischen Ländern aber unbedenklich das, was diese Länder hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit vorschreiben. Hiernach müßten Schecks, die dem Recht dieser Länder entsprechend auf Handel- oder Gewerbetreibende gezogen seien, stempelfrei bleiben.

Richtig ist, daß § 26 des Scheckgesetzes für die Beurteilung, welche ausländischen Anweisungen als Schecks im Sinne des Scheckgesetzes anzusehen sind, ausschließlich das Gesetz des Ausstellungsorts entscheidend sein läßt, soweit § 26 Abs. 2 keine Milderungen enthält. Das ausländische Recht ist also nicht allein maßgebend insoweit, als es sich auf Punkte bezieht, die im § 1 als wesentliche Erfordernisse eines Schecks bezeichnet sind, sondern auch soweit es wesentliche Erfordernisse aufstellt, die im § 1 des deutschen Scheckgesetzes als wesentliche Erfordernisse nicht bezeichnet sind.

Unrichtig ist es aber, wenn die Beschwerdeführerin daraus,

Digitized by Google

daß für die Begriffsbestimmung dessen, was als Scheck anzusehen ist, bei im Ausland ausgestellten Anweisungen das ausländische Recht maßgebend ist, die Wechselsteuerfreiheit für alle danach als Schecks anzusehenden ausländischen Anweisungen folgert. Auch der im Inland ausgestellte Scheck ist damit, daß er sämtliche wesentliche Erfordernisse des Schecks nach § 1 des Scheckgesetzes erfüllt, noch nicht steuerfrei, und es geht aus § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes in keiner Weise hervor, daß der ausländische Scheck in dieser Hinsicht günstiger als der inländische Scheck habe gestellt werden sollen. Die Beschwerdeführerin meint, es wäre ganz unbegreiflich, den im Ausland ausgestellten Scheck von den Muß-Vorschriften des § 1 des deutschen Scheckgesetzes zu befreien und ihn andrerseits der schwächeren Soll-Vorschrift des § 2 zu unterwerfen. Davon kann keine Rede sein. Der ausländische Scheck wird durch die Sollvorschrift des § 2 so wenig in seiner Rechtsgültigkeit eingeschränkt wie der inländische Scheck, er soll nur bei Nichtbeachtung des § 2 genau so wie der inländische Scheck steuerpflichtig sein. Die Beschwerdeführerin verwechselt andauernd die Rechtsgültigkeit des ausländischen Schecks und die Regelung seiner Steuerpflicht.

Hätte das Wechselsteuergesetz die Absicht gehabt, im Gegensatze zu dem den wesentlichen Erfordernissen des inländischen Rechtes entsprechenden inländischen Scheck die ausländischen Schecks schlechthin für steuerfrei zu erklären, dann hätte die Fassung des § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes ganz anders lauten müssen, nämlich dahin, daß steuerbefreit sind inländische Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25 des Scheckgesetzes, und ausländische Schecks, die dem § 26 des Scheckgesetzes entsprechen. Es hat aber zwischen inländischen Schecks und ausländischen Schecks keinen grundsätzlichen Unterschied gemacht und die Steuerfreiheit allgemein nur für Schecks ausgesprochen, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen. Da § 26 lediglich für die Begriffsbestimmung dessen, was als wesentliches Erfordernis eines Schecks anzusehen ist, Vorschriften enthält, kann seine Aufführung im § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes nur die Bedeutung einer Einschränkung des § 1, nicht aber des § 2 des Scheckgesetzes haben.

Es handelt sich bei dieser Fassung nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, um eine wenig glückliche Formulierung der Vorschrift, sondern diese entspricht durchaus dem Zwecke des Gesetzes. Das Wechselsteuergesetz hat, wie hervorgehoben, auch den rechtsgültigen inländischen Scheck nicht schlechthin von der Wechselsteuer befreit. Der Gesetzgeber hat im § 2 Nr. 2 des Scheckgesetzes vorgeschrieben, daß als Bezogene nur ins Handelsregister eingetragene Firmen bezeichnet werden sollen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, und hat die Nichteinhaltung dieser Vorschrift nach § 29 des Scheckgesetzes, jetzt § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes mit der Steuerpflicht beschwert. Das ist aus der Erwägung geschehen, daß die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs aus dem Gesichtspunkt einer Förderung des bargeldlosen Verkehrs erfolgt ist und daß eine Steuervergünstigung des Schecks vor der gewöhnlichen Anweisung im Sinne des § 3 Abs. 1b nur gerechtfertigt ist, wenn der Scheck in einer Weise ausgestellt ist, daß er dem bargeldlosen Verkehre zu dienen befähigt ist. Das ist nach der Meinung des Gesetzgebers aber nur dann der Fall, wenn der Bezogene eine Bank ist. Die Begründung des Regierungsentwurfs des Scheckgesetzes läßt darüber keinen Zweifel. Es heißt dort (Drucksachen des Reichstags 1907/08 Nr. 566 S. 17), daß der vom Scheckverkehre zu erwartende wirtschaftliche Nutzen in vollem Maße nur dann eintreten könne, wenn als Bezogene lediglich solche Personen und Firmen in Betracht kommen, die berufsmäßig für fremde Rechnung Geld übernehmen und Zahlungen leisten. Erst dadurch, daß der Scheckverkehr in ihnen seinen Mittelpunkt finde, würde eine Konzentration der Kassenführung in die Wege geleitet, welche die zerstreuten kleinen Kassenbestände sammelt und in ihrer Vereinigung für das wirtschaftliche Leben nutzbar macht. Gleichzeitig aber würden insofern Umlaufsmittel erspart, als das Zusammentreffen der Zahlungsaufträge an diesen Stellen ihre Erledigung ohne Bezahlung durch Umbuchung im Giroverkehr oder durch Abrechnungsstellen ermöglicht. Es ist dann weiter ausgeführt, daß man die Vorschrift über die passive Scheckfähigkeit zwar nicht zu einem wesentlichen Erfordernisse des Schecks gemacht, daß man ihre Einhaltung aber durch anderenfalls eintretende Steuerpflicht habe sicherstellen wollen. Das alles trifft für den inländischen wie für den ausländischen Scheck zu. Davon, den ausländischen Scheck im Interesse des internationalen Verkehrs vor dem inländischen Scheck begünstigen zu wollen, ist nirgends in der Regierungsbegründung und in den Verhandlungen die Rede. § 26 des Scheckgesetzes hat überhaupt keine steuerlichen, sondern nur rechtliche Gesichtspunkte im Auge, wie sich daraus ergibt, daß er dem Artikel 85 der Wechselordnung wörtlich nachgebildet ist. Wenn der Vertreter der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben hat, daß es auch bei den auf einen inländischen Kaufmann gezogenen Schecks die geschäftliche Abwicklung von selbst mit sich bringe, daß auch sie nur im Wege der Verrechnung über eine Bank beglichen werden, so ist dem entgegenzuhalten, daß das gleiche auch bei den größeren inländischen Warenwechseln der Fall sein würde, ohne daß der Gesetzgeber hieraus einen Anlaß genommen hat, von der Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Scheckgesetzes Abstand zu nehmen.

Geht der Sinn der Aufführung des § 26 des Scheckgesetzes in der Befreiungsvorschrift also nur dahin, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Schecks für im Ausland ausgestellte Schecks durch das ausländische Recht bestimmen zu lassen, ohne damit in die Frage einzugreifen, inwieweit neben dem Erfordernisse der Gültigkeit des Schecks das für seine Steuerfreiheit außerdem aufgestellte Erfordernis der passiven Scheckfähigkeit nach § 2 erfüllt sein müsse, so hätte im § 25 die Befreiung von dem Erfordernisse des § 2 Nr. 2, falls der Bezogene wenigstens nach ausländischem Rechte passiv scheckfähig ist, nicht nur für die im Ausland zahlbaren inländischen, sondern auch für die auf das Inland gezogenen ausländischen Schecks ausgesprochen werden müssen. Auch hier läßt die Begründung des Regierungsentwurfs aber erkennen, daß das keineswegs die Absicht war. Es heißt da (S. 32): „Im Ausland zahlbare Schecks, die auf andere Bezogene lauten als die im § 2 und § 25 bezeichneten, können zwar Rechtswirkungen im Sinne dieses Gesetzes äußern, sie entbehren aber in derselben Weise wie auf das Inland gezogene Schecks, die auf andere als die im § 2 benannten Bezogenen lauten, der Steuerfreiheit."

Bücherbesprechungen.

Kredit im Recht. Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bankpraxis. Von Dr. Arwed Koch, Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1925.

Der Verfasser will in der hier angezeigten Schrift nicht das Wesen und den Zweck des Kredits in volkswirtschaftlicher Hinsicht darstellen, sondern will zeigen, welche gesetzliche Regelung der Kredit und die mit dem Kredit verbundenen Geschäfte erfahren haben und inwieweit diese Gesetzesbestimmungen auf dem wichtigsten und umfassendsten Gebiete des Kredits, im Bankverkehr, einschränkend oder ausdehnend fortgebildet worden sind. Ich möchte das Werk des Verfassers als ein Lehrbuch höherer Gattung bezeichnen, welches den Leser nicht nur in die Grundbegriffe und Grundtatsachen der bankmäßigen Kreditgewährung, sondern in die Vielgestaltigkeit der Praxis einführt, immer bemüht, Klarheit über die wirtschaftlichen Gründe der Rechts- und Verkehrsformen zu verbreiten und den Leser über bestehende Streitfragen unter meist sehr entschiedener Aeußerung der eigenen Meinung zu unterrichten. Auch wer der letzteren nicht in allen Fällen zu folgen vermag, wird doch anerkennen müssen, daß die Schrift des Verfassers dank dieser seiner Methode eine Frische und Unmittelbarkeit gewinnt, die man in handelswissenschaftlichen Kompendien oft schmerzlich vermißt, und die beste Eigenschaft eines Lehrbuchs besitzt, nämlich die Fähigkeit, das Interesse des Lesers auch für Fragen allerspeziellster Art zu erwecken und wachzuhalten.

Im Vorwort seiner Schrift behandelt der Verfasser allgemein die Aufgaben der Bankwissenschaft und verteidigt die von ihm auch persönlich verkörperte Verbindung von Theorie und Praxis gegen eine allzu einseitige Identifizierung von Wissenschaft und Theorie. Man wird dieser Stellungnahme beitreten können, auch wenn man sich grundsätzlich zu dem Worte Kants bekennt, daß die Antithese „Theorie — Praxis" einen „lächerlichen und eines denkenden Menschen unwürdigen Widersinn enthält". Im Sinne dieses Ausspruchs ist eben eine Theorie, die nicht auf dem Boden der Praxis und in ständiger Fühlung mit ihr steht, eine unzulängliche, unvollständige und meistens unrichtige Theorie, vor allem, weil sie Gefahr läuft, auf Tatsachen von vorgestern zu fußen, die durch das Gestern und Heute bereits überholt sind. Wenn demgegenüber auf die umgekehrte Gefahr einer ungenügenden theoretischen Durchdringung der Probleme der Bankwissenschaft hingewiesen worden ist — eine Gefahr, die übrigens für den zünftigen Theoretiker in nicht geringerem Maße besteht, als für den aus der Praxis stammenden Bankwissenschaftler —, so ist wohl von diesen beiden Gefahren die letztere die kleinere, zum mindesten in Deutschland, wo — vom Standpunkte der Wissenschaft betrachtet, erfreulicherweise — der Zug zur Theorie auch bei den Praktikern stärker ist, als in manchen anderen Ländern, aber die von der Praxis abstrahierende Theorie sich gerade auf dem Gebiete der Bankwissenschaft vielfach in wenig glücklicher, mitunter sogar verhängnisvoller Weise betätigt hat.

Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. April 1926. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

Zum Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Registerpfandrechtes.
Von Dr. A. Koch, Jena.

Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge.
Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.
Hierzu eine Entgegnung von Rechtsanwalt Dr. Reiling, Berlin.

Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil: Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage.

Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i. Br.

Im laufenden Reparationsjahre 1925/26 wird allmählich die Frage der Transferrierung der von Deutschland für Reparationszwecke aufgebrachten Summen praktische Bedeutung gewinnen, wenn auch der Dawes-Plan (Teil I, Ziff. XV am Schlusse) für dieses Jahr in erster Linie „die Finanzierung von Sachlieferungen und desjenigen Teils der Kosten für die Besatzungsheere, die durch sie oder um ihretwillen in Deutschland ausgegeben wird, in Höhe von 1220 Millionen Goldmark durch in Deutschland selbst aufzubringende Summen fordert". Immerhin scheint es an der Zeit, einmal eingehender zu untersuchen, was der Reparationsagent bzw. das Uebertragungskomitee eigentlich tun darf, um möglichst große Uebertragungen zu ermöglichen. Es sind darüber noch merkwürdige Vorstellungen verbreitet. Wenn in politischen Schriften der Satz vertreten wird: „Der Reparationsagent ist der unbeschränkte Herr über unsere Währung und unser Wirtschaftsschicksal" (Prof. Dr. W. D. Preyer, „Die Dawes-Gesetze. Deutschlands wirtschaftliche Versklavung"), so mag das als eine allgemeine Sentenz hingenommen werden. Aber unverständlich bleibt es, wenn in wissenschaftlichen Untersuchungen über das Uebertragungsproblem dem Reparationsagenten und dem Ueberweisungskomitee so weitgehende Befugnisse zugeschrieben werden, wie sie im Sachverständigenplan und dem auf seiner Grundlage geschaffenen Reichsbankgesetz keinerlei Stütze finden.

Schon Dr. E. Heimann, jetzt Professor in Hamburg, hat im „Wirtschaftsdienst" vom 29. August 1924 merkwürdige Anschauungen über die Befugnisse des Reparationsagenten vertreten. Er behauptete, der Agent werde, um Ausfuhrüberschüsse zu erzielen, die deutschen Preise drücken und zwar, um die schädlichen Folgen einer allgemeinen Preissenkung zu vermeiden, nur ein Kostenelement der Industrie, den Lohn: Lohndumping. Hier liegt ein treffendes Beispiel dafür vor, wie oft selbst bei theoretischen Betrachtungen wissenschaftlicher Nationalökonomen die politische, hier sozialistische Tendenz, dem Wissenschaftler einen Streich spielt. Wie soll der Agent das machen? Durch Verabredung mit den Arbeitgebern, wie Heimann sich das vorstellt, ist es doch absolut unmöglich, und es findet sich auch im Sachverständigengutachten nicht der leiseste Gedanke an eine solche Maßnahme. Weshalb muß also ein deutscher Gelehrter dem Agenten eine derartige Machtvollkommenheit suggerieren? Der Reparationsagent kann selbstverständlich nur durch den Geldmarkt, d. h. durch die Reichsbank, auf den deutschen Preisbildungsprozeß einwirken. Auch dabei schiebt ihm Heimann aber Machtbefugnisse zu, die im Dawes-Plan keinerlei Stütze finden. Er erkennt, daß die Entziehung von bis zu 2½ Milliarden Kaufkraft, die eine Exportsteigerung in entsprechendem Umfange erzwingen soll, diese Wirkung nur dann haben wird, wenn diese Gelder nicht alsbald wieder angelegt werden, und behauptet, der Reparationsagent könne diese angesammelten Guthaben bei der Reichsbank sperren. Prof. H. v. Beckerath hat in einem vorzüglichen Aufsatze: „Muß das Transfer gelingen?" im „Wirtschaftsdienst" vom Januar 1925 schon betont, daß diese Auffassung in den Londoner Abmachungen und dem neuen Bankgesetz keine Stütze finde.

Noch weiter geht in mancher Hinsicht Dr. W. Eucken, Professor in Tübingen, in einem Aufsatze: „Das Ueberweisungsproblem" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Band 123, Heft 2, April 1925, der mir erst kürzlich zu Gesicht kam. Dieser Aufsatz bezeichnet sich zwar im Untertitel als „ein Beitrag zur Theorie des internationalen Handels"; er enthält aber in keiner Weise allgemeine Betrachtungen über die Wirkungen großer einseitiger Tributzahlungen, wie ich sie etwa in meinem Aufsatz „Theorie des weltwirtschaftlichen Reichtumsausgleichs" im „Weltwirtschaftlichen Archiv" Oktober 1923 oder in Teil II meines Buches „Vom Reichtum der Nationen" (Karlsruhe, G. Brauns Verlag, 1925) angestellt habe, sondern untersucht ganz konkret und in Anknüpfung an die Bestimmungen des Dawes-Plans die Möglichkeit für den Reparationsagenten und das Ueberweisungskomitee, möglichst große Uebertragungen zu erzwingen. Eucken sagt zwar nicht, wie andere deutsche „Theoretiker", daß auf Grund der klassischen Theorie, die Transferrierung gelingen müsse, aber seine Ausführungen müssen doch schärfsten Widerspruch hervorrufen, weil sie einerseits die Befugnisse des Eingreifens jener Instanzen in die deutsche Wirtschaft ganz unberechtigterweise übertreiben, andererseits so gut wie völlig den Hinweis auf die katastrophalen Wirkungen vermissen lassen, die derartige Eingriffe für die deutsche Volkswirtschaft zur Folge haben müssen. Es kann nur wundernehmen und wäre wohl in keinem andern Lande möglich, daß Euckens Behauptungen gerade nach dieser Seite hin, also betreffend die Befugnisse der Reparationsinstanzen, soweit ich sehe, bisher

Digitized by Google

keinerlei Widerspruch gefunden haben, trotzdem seit ihrer Veröffentlichung nahezu ein Jahr verflossen ist[1]).

Eucken glaubt, daß es in der Macht des Agenten stehe, einen solchen Druck auf das deutsche Preissystem auszuüben, daß er die erforderlichen Devisenkäufe vornehmen und die verlangten Uebertragungen durchführen könne. Nur einmal sagt er (S. 148), daß, wenn der Agent ohne jede Rücksicht Devisen kaufen wollte, das gegen Teil I, Ziff. 13 und Anlage 6, IVb des Dawes-Plans verstoßen würde, wonach dadurch die Stabilität der deutschen Währung nicht bedroht werden darf. Er meint aber, der Reparationsagent könne den nötigen Druck auch auf anderen Wegen erreichen. Er brauche sich nur auf Anlage 6, Ziff. VII zu berufen, wonach „die deutsche Regierung und die Reichsbank verpflichtet sind, die Arbeit des Ausschusses bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität der fremden Währungen dienen. Wenn der Ausschuß der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll er den Präsidenten der Bank davon unterrichten". Dieser Satz ist allerdings typisch für den Geist, aus dem der Dawes-Plan verfaßt ist. Der Wunsch, die planmäßig vorgesehenen Uebertragungen vorzunehmen, wird ganz einfach als eine „Notwendigkeit" hingestellt, der sich alles andere unterzuordnen hat. Aber er ist auch zugleich bezeichnend für die Unklarheit des Planes, der es darauf ankommen läßt, welche Macht sich der Reparationsagent tatsächlich zu verschaffen vermag. Er soll den Präsidenten der Bank, von der Notwendigkeit, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, „unterrichten". Eucken legt das nun bei seinen „theoretischen" Untersuchungen so aus, als ob der Agent sozusagen jede beliebige Politik von der Reichsbankleitung verlangen könne. Er unterläßt es durchaus, darauf hinzuweisen, daß in § 6 Abs. 1 des Reichsbankgesetzes ausdrücklich gesagt ist: „Das Reichsbankdirektorium bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank". Auch in den Bestimmungen über die Befugnisse des Generalrats ist ausdrücklich gesagt (§ 18 Abs. 2): „Er faßt Beschluß über alle Vorschläge, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar gemacht worden sind, jedoch ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen".

Auch was Eucken sonst noch über die Möglichkeit, daß der Reparationsagent einen Deflationsdruck in der deutschen Wirtschaft erzwingen könnte, an dieser Stelle anführt, findet in den Gesetzen durchaus keine Stütze. Er weist auf den § 27 des Bankgesetzes hin, der aber nur bestimmt, daß der Kommissar über die Durchführung derjenigen Bestimmungen zu wachen hat, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die ausgegebenen Noten beziehen. Ebenso ist es durchaus unangebracht, wenn Eucken aus Teil I, Ziffer XVI des Sachverständigenberichts, wonach der Bankkommissar grundsätzlich keine Verantwortung für die deutsche Verwaltung zu tragen hat, jedoch nur soweit, als keine Verfehlung festgestellt wird, e contrario folgert: wenn eine solche festgestellt wird, könne er also verantwortlich in die Verwaltung eingreifen. Ueber dieses Eingreifen ist aber gar nichts bestimmt, und ich sehe nicht ein, aus welchem Grunde von deutscher Seite diese Bestimmungen so weitgehend interpretiert werden, zumal ja auch nicht im geringsten feststeht, was als „Verfehlung" anzusehen ist.

Es ist also durchaus der Schlußfolgerung von Eucken zu widersprechen: „Es hat somit im ganzen der Agent in Verbindung mit dem Uebertragungsausschuß die Macht, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung des Bankkommissars, die Kreditpolitik der Bank so zu beeinflussen, daß die erstrebte Knappheit des Geldes erreicht wird. Jedenfalls kann der Einfluß des Agenten sich so stark geltend machen, daß das Recht des Direktoriums der Reichsbank, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank zu bestimmen, entscheidend eingeschränkt ist". Wie sich dieser Satz mit dem oben zitierten § 6: „Das Reichsbankdirektorium bestimmt die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank" verträgt, das scheint Eucken überhaupt nicht zu interessieren. Ich muß sagen, daß mir eine derartige „Theorie" selbst in Deutschland noch nicht vorgekommen ist.

Es kann doch gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Reparationsagent nicht einfach jede Diskontpolitik, um zunächst diese Frage zu besprechen, von der Reichsbank verlangen kann, die ihm für seine Aufgabe erwünscht erscheint. Die Reichsbank wird ihm immer sagen können, daß ein Hinaufsetzen des Diskonts über ein gewisses Maß die deutsche Wirtschaft aufs schwerste erschüttern und zu vielfachen Zahlungseinstellungen führen müßte. Ganz abgesehen davon, daß sie zu einem vorübergehenden Hereinströmen ausländischer Gelder führen müßte, das zwar momentan größere Uebertragungen gestattet, aber nach deren Erledigung die inneren Schwierigkeiten im deutschen Wirtschaftsleben verschärfen muß. Wenn die Rückzahlungstermine kommen, sind die größten Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft unvermeidlich, die dann wahrscheinlich auch auf die Währung zurückwirken würden. Außerdem wären solche Diskonterhöhungen natürlich eine Schraube ohne Ende; der Diskontsatz würde nicht wieder fallen, sondern müßte immer höher geschraubt werden. Aber auch, wenn der Diskontsatz in einer Ruhepause wieder fallen würde, welchen Zustand der Unsicherheit müßte eine derartige Politik in der deutschen Wirtschaft herbeiführen! Es ist doch geradezu ein Hohn, bei solchen Verhältnissen nennenswerte Reparationsleistungen von Deutschland zu erwarten.

Ebenso wie hier die Möglichkeit, durch die Diskontpolitik einen Deflationsdruck auf die deutsche Volkswirtschaft auszuüben, übertrieben wird, überschätzt Eucken auch die Möglichkeit eines zweiten Weges, Reparationsleistungen zu erzwingen, nämlich die Verfügung über die auf dem Konto des Reparationsagenten bei der Reichsbank einlaufenden Gelder. Auch hier sucht Eucken merkwürdigerweise die Befugnisse des Agenten möglichst auszudehnen, gewisse Sätze des Dawes-Planes möglichst weitgehend zu interpretieren, und entgegenstehende Bestimmungen werden ignoriert. Eucken leugnet, „daß die Summen, die auf das Konto des Agenten eingezahlt werden, von der Bank angelegt, bankmäßig verwendet werden können. Der Einwand geht von der irrigen Auffassung aus, daß die Beträge der Reichsbank zugunsten des Agenten in Notenform am Schalter übergeben würden". Tatsächlich ist aber nirgends gesagt, daß, wenn auch die Einzahlungen auf das Konto nur durch Ueberweisungen von anderen Reichsbankgirokonten erfolgen, die Reichsbank nicht bankmäßig darüber verfügen könnte. Im Gegenteil ist in Anlage I zum Sachverständigenbericht betreffs des „Dienstes für die Finanzverwaltung der Reparationen" ausdrücklich bestimmt: „Die Bank wird Zahlungen für Reparationen als Einlagen in Empfang nehmen, was so zu verstehen ist, daß das Verhältnis zwischen der Bank und dem mit der Annahme der Reparationszahlungen betrauten Komitee lediglich das zwischen Bank und Kunden sein soll". Das heißt doch mit aller Deutlichkeit: die Einlagen auf Reparationskonto sind Depositen wie alle andern, über die der Kunde jederzeit, aber auch die Bank nach ihren Geschäftsgrundsätzen, z. B. als Grundlage der Notenausgabe oder durch Gewährung von Girokrediten verfügen kann. Ja, man kann zweifeln, ob, wenn der Reparationsagent größere Guthaben bei der Reichsbank

[1]) Prof. K. Singer hat sich im „Wirtschaftsdienst" vom 29. Mai 1925 gegen die theoretischen Schlußfolgerungen Euckens gewandt, aber die Fragen der Befugnisse des Reparationsagenten nicht berührt.

Digitized by Google

stehen läßt, eine allgemeine Kreditrestriktionspolitik überhaupt möglich ist, da sich die Bank doch durch Ankauf von Wechseln Aktiva schaffen muß.

Eucken behauptet dagegen: die Möglichkeit, der Geldverknappung durch Ansammlung von Beträgen auf dem Konto des Agenten dadurch entgegenzuwirken, daß man die Giroguthaben oder die Noten vermehrt, „besteht nur in bescheidenem Umfange", da „es ja nur eines Hinweises auf Ziffer VII und VIII der Anlage 6 des Sachverständigenberichts und evtl. auch einer Instruktion des Kommissars bedarf, um das zu verhindern". Auch diese Behauptungen finden in dem Text des Gutachtens gar keine Stütze. Ziffer VII enthält den oben zitierten Passus, der sich nur auf die Diskontpolitik bezieht, also für die Frage der Verwendung der Guthaben des Reparationsagenten nicht in Betracht kommt. Ziffer VIII aber ist der berüchtigte Paragraph betreffend die „Finanzmanöver": „Im Fall verabredeter Finanzmanöver von der Regierung oder irgend einer anderen Gruppe, solche Ueberweisungen zu verhindern, kann das Komitee die erforderlichen Schritte unternehmen, um derartige Manöver zu vereiteln; unter diesen Umständen darf es die Wirkung des Absatzes X zeitweilig aufheben, die Gelder auflaufen lassen oder sie für den Ankauf von Eigentum jeder Art in Deutschland verwenden". Sehen wir ganz davon ab, daß eine normale Betätigung der Reichsbank in ihrer Diskont- und Kreditpolitik doch jedenfalls nicht als ein „verabredetes Finanzmanöver" bezeichnet werden kann, und also auch der Fall nicht, daß die Reichsbank etwaigen Wünschen des Agenten auf eine Aenderung dieser Politik im Interesse künstlicher Exportsteigerung aus Gründen der Kontinuität der deutschen Wirtschaft nicht gefügig sein sollte, so besagt die Bezugnahme auf Absatz X doch keinesfalls etwas im Sinne der Anschauungen Euckens. Denn der Absatz X behandelt die bekannte 5-Milliarden-Grenze für die Ansammlungen; der Passus des Absatzes VIII: „Das Komitee darf die Wirkungen des Absatzes X zeitweilig aufheben", ist aber wiederum eine Unklarheit. Er soll offenbar besagen, daß die in Absatz Xa vorgesehene „Aufhebung der deutschen Verpflichtungen" im Falle von Finanzmanövern wieder rückgängig gemacht werden kann, daß also dann ein unbeschränktes Auflaufen der Gelder oder Ankauf von Eigentum jeder Art in Deutschland möglich wird. Dies drückt denn auch der Absatz Xc noch einmal aus: „Das Komitee soll bei einer $^2/_3$-Mehrheit die Befugnis haben, unter den in Absatz VIII vorgesehenen Bedingungen auf die begrenzten Kapitalansammlungen zu verzichten". Andererseits ist auch auf Absatz Xb hinzuweisen: „Das Komitee soll die Befugnis haben, die Ansammlung zu suspendieren, bevor die Summe von 5 Milliarden Goldmark erreicht ist, wenn $^2/_3$ seiner Mitglieder der Meinung sind, daß eine derartige Ansammlung eine Bedrohung der deutschen Finanz- oder Wirtschaftslage oder der Interessen der Gläubigerländer darstellt". Hier ist also ausdrücklich auf die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage Bezug genommen. Es ist auch gar nicht einzusehen, was die eingehenden Bestimmungen über die 2- bzw. 5-Milliarden-Grenze für eine Bedeutung haben sollten, wenn der Reparationsagent die Möglichkeit hätte, die Reichsbank zu jeder von ihm gewünschten Diskont- und Kreditpolitik zu zwingen und dadurch mindestens eine Zeitlang die von ihm beabsichtigten Uebertragungen zu ermöglichen.

Daher sind auch die Schlußfolgerungen von Eucken durchaus abzulehnen: „Im ganzen ergibt sich, daß der Agent, sobald er es für angezeigt hält, eine stärkere Verknappung der Geldmenge in doppelter Weise erzwingen kann und wird. Nehmen wir an, der Agent höre von seinen Organen, die Devisen kaufen oder verkaufen wollen, der Markkurs würde bei weiteren Käufen in Gefahr geraten, zu fallen. Will der Agent trotzdem bald weiter übertragen, so braucht er nur die Reichsbank zu verständigen, daß das Uebertragungsgeschäft eine andere Kreditpolitik notwendig macht. Wahrscheinlich wird das genügen (!) ... Ob das Ziel durch Erhöhung des Diskonts oder schärfere Rationierung erreicht wird oder erreicht werden soll, kann hier unerörtert bleiben. Der Agent kann auch die Devisenkäufe vorläufig einstellen. Für eine Zeit verwendet er sein auflaufendes Reichsbank-Girokonto nicht zu anderen Geschäften, was er ja bis zur 2-Milliarden-Grenze ohne weiteres darf. Gleichzeitig verständigt er die Reichsbank, daß eine nennenswerte Ausdehnung der Geldmenge im Interesse der Uebertragung nicht in Frage kommt (sic!). Auch dann wird das erstrebte Resultat durch die Geldverknappung erzielt; nach einiger Zeit können die Devisenkäufe des Agenten ohne Gefahr für die Währung wieder einsetzen".

Das sind Ausführungen, die sich bei einem Deutschen um so merkwürdiger ausnehmen, als Eucken, wie gesagt, in keiner Weise auf die katastrophalen Wirkungen eingeht, die eine derartige Politik haben müßte. Und doch haben wir die Folgen einer wenn auch nur kurzen Deflationspolitik erst kürzlich kennen gelernt. Von der ungeheuren Unsicherheit, die derartige Machtbefugnisse des Agenten in der deutschen Volkswirtschaft herbeiführen müßte, ist bei Eucken nicht im geringsten die Rede. Deshalb wohl bezeichnet er seine Ausführungen als „Theorie". Tatsächlich aber beginnt die Theorie erst bei den Fragen: Welche Wirkungen können Eingriffe in die reguläre Diskont- und Kreditpolitik der Zentralnotenbank auf das Wirtschaftsleben haben? Ist anzunehmen, daß durch solche Maßregeln ein dauernder Preisdruck erzielt werden kann und wie wirkt er auf das gesamte Wirtschaftsleben?

Hier soll nun keine Theorie getrieben werden. Ich denke vielmehr an anderem Orte zu zeigen[2]), was eigentlich sehr nahe liegt: daß selbst, wenn sich die Reichsbank auf derartige Eingriffe einlassen sollte, doch die Möglichkeit einer dauernden Uebertragung großer Summen, wie sie der Dawes-Plan verlangt, in keiner Weise gegeben ist. Es genüge hier der Hinweis, daß eine derartige Einwirkung auf den Geldmarkt, den Markt kurzfristiger Kapitalien, niemals imstande sein wird, eine große Umstellung der deutschen Industrie auf den Export zu erzwingen, was die Voraussetzung dauernder Uebertragungen ist. In dieser Richtung wird jedenfalls der regelmäßige Entzug von bis zu 2½ Milliarden Kaufkraft, also eine Einwirkung auf den Kapitalmarkt, auf die Neubildung von Kapital, stärker wirken, und eine entsprechende Bankpolitik könnte höchstens als Ergänzung in Betracht kommen. Zu einem allgemeinen Preisdruck würde die letztere aber nicht beitragen, höchstens zu einer Erschütterung und fortwährenden Beunruhigung des Wirtschaftslebens.

Es ist wohl richtig, daß die Entziehung von Kaufkraft bis zu 2½ Milliarden allein es noch nicht ermöglicht, große Uebertragungen vorzunehmen, und der Schlußsatz von Ziffer XIII des Sachverständigengutachtens: „Wir sind überzeugt, daß die Lösung des Reparationsproblems hauptsächlich eine bestimmte Politik der Wechselkurse verlangt, die mit Geschicklichkeit und Ausdauer betrieben wird, und daß diese Politik für jedes durchführbare System zur Erzwingung von Höchstzahlungen Deutschlands zugunsten der Alliierten unerläßlich ist", ist die stärkste Stütze für die Anschauung von der großen Macht des Reparationsagenten und seines Komitees über die deutsche Währung. Aber wie diese „bestimmte Politik der Wechselkurse" aussehen soll, darüber hat das Gutachten gar nichts „bestimmt". Und ich kann nicht finden, daß eine Herabdrückung des deutschen Preisniveaus als eine „Politik der Wechselkurse" bezeichnet werden kann. Natürlich kann schließlich jede Zoll- oder Steuerpolitik auf die Wechselkurse einwirken. Aber die Bekundung jener Ansicht in Ziffer XIII gibt den Repara-

[2]) In einer Schrift: Zur Theorie und Praxis der Uebertragung von Kriegstributen, die in der von Prof. E. Schultze herausgegebenen Sammlung: Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig, erscheinen wird.

Digitized by Google

tionsorganen natürlich an sich noch kein Recht, alles in Deutschland zu tun, was unter Umständen geeignet ist, die Wechselkurse im Interesse ihrer Aufgabe zu beeinflussen. Vielmehr sind ihre Befugnisse durch tatsächliche Bestimmungen beschränkt und bestehen im wesentlichen in der mehr negativen Aufgabe, eine Durchkreuzung der natürlichen Entwicklung eines deutschen Exportüberschusses unter dem Einfluß der Reparationszahlungen durch eine entgegenwirkende Diskont- und Kreditpolitik zu verhindern. Sind schon in Deutschland, wo die klassische Theorie der Nationalökonomie am schärfsten bekämpft wurde, manche Stimmen aufgetaucht, die trotzdem auf ihrer Grundlage ein Gelingen der Uebertragungen für möglich halten, so ist bei den Vertretern der Siegerstaaten, wo die klassische Theorie noch eine viel größere Rolle spielt, erst recht anzunehmen, daß sie dort der Meinung waren, im freien Spiel der Kräfte würde sich bei einem Entzug von 2½ Milliarden Kaufkraft ein entsprechender Exportüberschuß herausstellen und es müßten nur entgegenstehende Finanzmanöver verhindert werden.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls hätten die deutschen maßgebenden Instanzen alle Veranlassung, durch Verhandlungen mit der Gegenseite näher zu bestimmen, was eigentlich der Agent und sein Ueberweisungskomitee tun darf, um Uebertragungen vorzunehmen. Es empfiehlt sich nicht, hier wie üblich die Entstehung von Meinungsverschiedenheiten abzuwarten, bis die Gegner aus Prestigegründen nicht mehr zurück können, auf die in solchen Fällen schnell entfachte öffentliche Meinung ihrer Länder, die in Deutschland fehlt, Rücksicht nehmen müssen und dann womöglich die merkwürdigen theoretischen Erzeugnisse deutscher Gelehrter für die Richtigkeit ihrer Auffassung, die den Reparationsinstanzen nahezu jeden Eingriff in das deutsche Wirtschaftsleben gestattet, geltend machen.

Zum Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Registerpfandrechtes.

Von Dr. **A. Koch**, Jena.

Auf Anregung derjenigen Kreise, welche in der Sicherungsübereignung eine den Bedürfnissen der Wirtschaft und den guten Sitten widersprechende Einrichtung erblicken, ist die Einführung eines Registerpfandrechtes erneut angeregt und gleichzeitig ein das Registerpfandrecht betreffender Gesetzentwurf ausgearbeitet und beim Reichstag als Initiativ-Antrag eingebracht worden. Bevor ich auf diesen Gesetzentwurf näher eingehe, ist eine kurze Darstellung und Prüfung der hauptsächlichsten Gründe erforderlich, welche gegen die Sicherungsübereignung ins Feld geführt werden.

Zunächst wird der Sicherungsübereignung vorgeworfen, daß sie zu Vermögensverschiebungen und absichtlichen Gläubigerbenachteiligungen verwandt würde, daß sie ein Mittel sei, um die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu verschleiern und einem einzelnen Gläubiger mehr Sicherheiten zu geben als ihm von Rechts wegen zukommen. Diese Argumente gehören bereits seit Bestehen der Sicherungsübereignung zum eisernen Bestande der gegen sie geltend gemachten Einreden, obgleich ihnen der Boden durch eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts entzogen ist, das in ständiger Rechtsprechung derartige Sicherungsübereignungsverträge als gegen die guten Sitten verstoßend und damit als nichtig erklärt hat (RG. 67, 166, 85, 343, RG. vom 28. 10. 1915 im Bank-Archiv XV, 99, RG. vom 18. 5. 1911 im Bank-Archiv X, 283, vom 5. 5. 1911 im Bank-Archiv XI, 9, RG. vom 27. 10. 1913 im Bank-Archiv XIII, 100), und zwar in vollkommener Uebereinstimmung mit der herrschenden Literatur. Es muß hierbei festgestellt werden, daß die Sicherungsübereignung zu Mißständen immer nur dann geführt hat, wenn es sich um Verträge zwischen minderwertigen Firmen und Privaten gehandelt hat, regelmäßig aber dann nicht, wenn die Sicherstellung regulärer Warenkredite in Frage kam, die dem Kreditnehmer für den Betrieb seines Handelsgeschäftes eingeräumt wurden. Hat also die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits einen Schutz dritter Gläubiger bei Sicherungsübereignungen in erheblichem Maße geschaffen, so würde dieser Schutz bei der Einführung des Registerpfandrechtes nicht mehr bestehen, weil das Pfandrecht durch die Eintragung im Pfandregister sanktioniert wird, obgleich, wie ich unten näher ausführen werde, dieses Pfandrecht namentlich bei der Verpfändung eines in seinem Bestand wechselnden Warenlagers nach außen überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Maße hervortreten wird und somit auch unlauteren Machinationen Raum gibt.

In wirtschaftlicher Beziehung wird gegen die Sicherungsübereignung geltend gemacht, daß dem Geldkreditgeber (Sicherungsnehmer) sämtliche Waren — auch die erst zukünftig in das Warenlager einzureihenden Waren — übereignet würden, wodurch eine Schädigung der Lieferanten-Kreditgeber hervorgerufen würde. Ganz abgesehen davon, daß auch der Entwurf betreffend das Registerpfandrecht die Verpfändung von in ihrem Bestand wechselnden Warenlägern und somit von zukünftig zu erwerbenden Waren vorsieht, wird hierbei zweierlei vollkommen verkannt. Erstens, daß die Valuta des Bankkredites, welcher durch die Sicherungsübereignung sichergestellt wird, regelmäßig in voller Höhe den Lieferanten der Waren zufließt, daß also gerade die Warenlieferanten durch diesen Bankkredit bezahlt werden. Zweitens aber erfolgt eine Verstärkung des Warenlagers durch neu hereingenommene Waren doch nur dann, wenn entweder die alten Waren verkauft worden sind, oder der Geldkreditgeber einen neuen Geldkredit gegeben hat (vgl. die oben zitierten Reichsgerichtsentscheidungen im Bank-Archiv X, 382 und XI, 9). Sind aber Waren verkauft worden, so müssen dieselben auch bezahlt werden, und der Preis wird entweder zur Abdeckung der Bank verwandt, wodurch die unter einer auflösenden Bedingung übereigneten Waren wieder frei werden, oder aber mit dem Erlös werden die neuen Lieferantenfakturen beglichen. In beiden Fällen tritt weder eine Schädigung der Warenlieferanten noch eine Bevorzugung der Geldkreditgeber ein. Eine Schädigung der Warenlieferanten würde nur in dem Fall erfolgen, in dem der Erlös der seitens des Sicherungsnehmers verkauften Waren nicht hereinkommt und neuer Geldkredit nicht gegeben wird. In diesem Falle aber kann das Registerpfandrecht den Warenlieferanten auch nicht um einen Bruchteil seiner Forderung günstiger stellen, als die Sicherungsübereignung.

Es wird weiter als ein Vorzug des Pfandrechtes im allgemeinen und des Registerpfandrechtes im besonderen angeführt, daß eine Nachverpfändung der verpfändeten Waren möglich wäre, bei der Sicherungsübereignung dagegen eine mehrmalige Eigentumsübertragung rechtlich nicht in Frage käme. Diese Ausführungen sind rechtlich einwandfrei, wirtschaftlich aber nicht zu halten. Eine mehrmalige Verpfändung von Waren durch den Kreditnehmer ist in der Praxis überhaupt nicht üblich. Wird eine mehrmalige Verpfändung aber doch vorgenommen, so kann es sich nur um einen ganz faulen Schuldner handeln, der von seinen Lieferanten wohl kaum noch beliefert werden wird. Die Bedenken, daß dem Geldkreditgeber für seine Forderung Waren übereignet würden, die einen wesentlich höheren Wert repräsentieren als dessen Forderung, wodurch wieder den übrigen Gläubigern Mittel entzogen würden, halten gleichfalls nicht Stand. Denn einmal ist der Geldkreditgeber auf Grund seines fiduziarischen Eigentumsrechtes verpflichtet, bei der Realisierung der ihm übereigneten Waren alles das herauszugeben, was seine Forderung übersteigt und zweitens, was noch viel wichtiger ist und den Lieferanten einen außerordentlichen Schutz ihrer Forderungen gewährt, hat das Reichsgericht wiederholt festgestellt, daß eine übermäßige Sicherungsübereignung eine Knebelung des

Digitized by Google

Sicherungsgebers darstellt, daß eine derartige Knebelung gegen die guten Sitten verstößt, und infolgedessen der gesamte Sicherungsübereignungsvertrag der Rechtsgültigkeit entbehrt (vgl. RG. vom 6. 12. 1919 im Bank-Archiv XIX, 185). Der Geldkreditgeber ist also hinsichtlich des Ausmaßes der ihm sicherungsübereigneten Waren außerordentlich beschränkt, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, einen nichtigen Vertrag abzuschließen und somit jede Sicherheit zu verlieren.

Man erblickt weiter eine Schädigung der Gläubiger des Sicherungsgebers darin, daß der Sicherungsnehmer entsprechend der Natur seines Eigentumsrechtes berechtigt ist, die ihm übereigneten Waren ohne Einhaltung der vom BGB. festgesetzten Bestimmungen über den Pfandverkauf zu realisieren. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß regelmäßig in der Praxis die Verluste nicht durch die freihändigen Verkäufe der Waren entstehen, sondern nur durch die Verkäufe im Wege der Zwangsversteigerung. Es ist allgemein bekannt, daß bei einer Zwangsversteigerung von Waren, bei der jeder weiß, daß sich der Schuldner in einer Zwangslage befindet und à tout prix verkaufen muß, nur ein Bruchteil des Wertes der Waren zu erlösen ist, daß dagegen bei einem freihändigen Verkauf, bei dem der Zwang des Verkaufes nach außen überhaupt nicht hervortritt, regelmäßig die für die Waren geltenden Durchschnittspreise zu erzielen sind, daß also gerade der freihändige Verkauf bei der Sicherungsübereignung Kreditnehmer und Kreditgeber schützt, daß hingegen bei einem Zwangsverkauf im Wege der Zwangsversteigerung stets und erfahrungsgemäß erhebliche Schädigungen der beiden Kontrahenten eintreten.

Zur Befürwortung des Registerpfandes wird weiterhin darauf hingewiesen, daß in dem Pfandregister ein dem Grundbuch ähnliches Institut geschaffen werden soll, daß sich das Grundbuch gut bewährt hat, und daß sich die Hypothek als Sicherungsmittel im Kreditverkehr großer Beliebtheit erfreut. Hierbei wird vollkommen verkannt, daß der langfristige Kredit gegen hypothekarische Eintragung nicht zu vergleichen ist mit dem kurzfristigen Warenkredit. Infolgedessen ist die Anwendung der Bestimmungen des Immobiliarpfandes auf das Mobiliarpfand ebensowenig zulässig wie die juristische Konstruktion des Pfandregisters nach denen des Grundbuches. Da nach diesen Bestimmungen das Registerpfand erst entstehen kann mit der Eintragung des Pfandrechtes im Pfandregister, der Kreditgeber also die Kreditvaluta auch erst gewähren kann nach erfolgter Eintragung des Pfandvertrages, so wird jedem, welcher mit der Registerbehörde zu tun hat, klar sein, daß bei der notorischen Ueberlastung der Registerbehörden mehrere Wochen vergehen werden, ehe der Kredit in Anspruch genommen werden darf. Da weiterhin bekannt ist, daß der Kreditnehmer bei Aufnahme eines Warenkredites innerhalb kürzester Zeit über den Kredit verfügen muß, so wird er entweder mit seinen Warengeschäften niemals zum Abschluß kommen oder, sofern er abgeschlossen hat, eher in Zahlungsschwierigkeiten geraten, als der Kreditvertrag eingetragen und die Kreditvaluta freigestellt worden ist. Dieser Umstand wird sich in der Praxis m. E. so auswirken, daß entweder das Pfandregister vollkommen ignoriert wird oder aber, daß durch die formellen Schwierigkeiten der Eintragung der Warenverkehr und der Warenkreditverkehr schwer geschädigt und zum Teil vollkommen unterbunden werden. Ersteres wird in wirtschaftlich leichten Zeiten, letzteres in wirtschaftlich schweren Zeiten, in denen ganz besondere Kreditsicherungen erforderlich sind, der Fall sein.

Zur Charakterisierung des Gesetzentwurfes betr. das Registerpfandrecht sei zunächst vorausgeschickt, daß dieses Gesetz, abweichend von dem Normalen, weder die Aufgabe hat, dem Pfandgläubiger noch dem Pfandschuldner einen besonderen Rechtsschutz zu vermitteln, sondern Zweck des Gesetzes ist allein der Schutz derjenigen Kreise, welche eventuell ein Warengeschäft mit dem Schuldner einzugehen wünschen. Es handelt sich hier also um die Wahrung der Interessen solcher Kreise, welche in erster Linie unter den Lieferantenfirmen zu suchen sind. Aber auch diese Lieferanten werden m. E. durch den Gesetzentwurf in keiner Weise restlos gesichert, weil der eigentliche Zweck des Gesetzes, die Oeffentlichkeit von dem zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber abgeschlossenen Pfandvertrag in Kenntnis zu setzen, nicht konsequent durchgeführt wird, worauf ich weiter unten zu sprechen komme, und weil die heute geltenden Rechtssätze über den guten Glauben in mehr als einer Beziehung durchbrochen werden. Von diesen beiden außerordentlich wichtigen Punkten abgesehen, scheint mir aber der Gesetzentwurf auch gegen die Interessen der Allgemeinheit zu verstoßen, weil dem Register nicht der öffentliche Glaube eines öffentlichen Registers zugesprochen werden kann, so daß durch den Gesetzentwurf an Stelle der Sicherungsübereignung, die wenn auch zugegebenerweise kein vollkommenes so doch in der heutigen Zeit ein in rechtlicher Beziehung vollkommen geklärtes Institut ist, eine neue Institution gesetzt wird, welcher Mängel anhaften, die ganz besonders in ihren heute noch nicht voll zu überblickenden Konsequenzen über diejenigen der Sicherungsübereignung hinausgehen. Es würde zu weit führen, hier die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wohl aber soll auf einige grundlegende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden, welche durch das neu zu schaffende Registerpfandrecht für den Geschäftsverkehr eine schwere Gefahr bedeuten.

Der Gesetzentwurf schafft durch die Registrierung des Pfandvertrages ein durchaus neues Pfandrecht, welches in der Art und der Form noch nicht bestanden hat. Neben diesem Registerpfandrecht bleibt das Faustpfandrecht und das Sicherungseigentum bestehen, das Sicherungseigentum jedoch nur an solchen Waren oder Warengesamtheiten, welche nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebsvermögen gehören. Hinsichtlich des Sicherungseigentums wird also unterschieden zwischen privatem Vermögen und Betriebsvermögen. An ersterem darf das Sicherungseigentum nach wie vor bestellt werden, an letzterem nicht. Hinsichtlich des Betriebsvermögens wieder wird unterschieden, ob es sich um eine Kreditgewährung gegen lagernde Sachen und Sachgesamtheiten oder gegen rollende, denen solche Waren gleichgestellt werden, über welche durch Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten verfügt werden kann, handelt. Bei letzteren ist die Sicherungsübereignung, sofern dem Kreditgeber Warendokumente, das sind Dispositionspapiere im Sinne des HGB., gegeben werden, zulässig, denn die Ausschließung eines derartigen Sicherungseigentumes durch ein neues Gesetz wäre bei den Gewohnheiten des heutigen internationalen Warenverkehrs, bei dem regelmäßig der Kredit gegen girierte Dispositionspapiere, also gegen Dokumente, welche nach deutschem und internationalem Recht dem legitimierten Inhaber das Eigentum an den verbrieften Waren übertragen, ohne schwere wirtschaftliche Schädigungen überhaupt nicht möglich. Zweifelhaft ist es, ob das Sicherungseigentum auch nach wie vor zulässig sein wird bei einer Kreditgewährung gegen Duplikatfrachtbrief. Es darf hier als bekannt vorausgesetzt werden, welche Schwierigkeiten sich ergeben, wenn bei derartigen Kreditgeschäften die Sicherungsübereignung ausgeschlossen werden würde, weil die für das Zustandekommen des Pfandrechtes erforderliche Mitteilung dem Besitzer der Pfandsachen, also der Eisenbahn, überhaupt nicht oder jedenfalls doch nur auf Grund neu zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen zugestellt werden könnte. Ferner soll das Sicherungseigentum in allen den Fällen nach wie vor zugelassen werden, in denen sich das Sicherungseigentum hinsichtlich des Besitzes mit dem Faustpfand deckt, d. h. in denen dem Sicherungsnehmer der unmittelbare oder mittelbare Besitz am Sicherungsgut übertragen wird. Schon aus diesen wenigen Zeilen ergibt sich, welche Mannigfaltigkeit und dadurch

Digitized by Google

Unklarheit durch das Registerpfandrecht auf dem Gebiete des Sicherungseigentums und des Pfandrechtes an beweglichen Sachen geschaffen wird. Wir hätten nämlich sodann ein Faustpfandrecht an beweglichen Sachen des Privatvermögens und des Betriebsvermögens, ein Registerpfandrecht an beweglichen Sachen des Betriebsvermögens und aushilfsweise auch des Privatvermögens, des Betriebsvermögens jedoch nur dann, wenn die Sachen oder Sachgesamtheiten ohne Ausstellung girabler Lagerscheine eingelagert sind, ein Sicherungseigentum nur an Gegenständen des Betriebsvermögens, sofern dieselben in Bewegung sind, aber einwandfrei auch nur dann, wenn über dieselben Dispositionspapiere im Sinne des HGB. ausgestellt und dieselben dem Pfandgläubiger übergeben worden sind, ganz zweifelhaft in dem Fall, in welchem über die Waren nicht die erwähnten Dispositionspapiere, sondern nur Duplikatfrachtbriefe ausgefertigt worden sind, und schließlich ein Sicherungseigentum dann, und zwar sowohl an Gegenständen des Privatvermögens wie des Betriebsvermögens, wenn sich das Sicherungsgut in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz des Sicherungsnehmers befindet.

Das Registerpfandrecht entsteht nach dem Gesetzentwurf durch Eintragung ins Pfandregister. Dieses Pfandregister, auf welches in erster Linie die Vorschriften über das Grundbuch Anwendung finden sollen, leidet aber an dem unüberwindlichen Mangel, daß ihm ein öffentlicher Glaube weder in formeller noch in materieller Beziehung zugesprochen werden kann. Der Entwurf sieht vor, daß das Pfandrecht durch Eintragung des Pfandvertrages im Pfandregister entsteht. Der Registerrichter hat aber weder die Möglichkeit noch das Recht, den Pfandvertrag in formeller oder materieller Beziehung zu prüfen. Ist der Pfandvertrag wegen Formmangels ungültig, so trägt der Registerrichter trotzdem ein. Ist der Pfandvertrag aber außerdem in materieller Beziehung ungültig, sieht der Registerrichter beispielsweise, daß es sich um einen ganz einwandfreien Betrug bei der Verpfändung handelt, weil ihm ein Pfandvertrag über die Verpfändung der gleichen beweglichen Sachen zugunsten eines anderen bereits früher eingereicht worden ist, so trägt er auch diesen zweiten Pfandvertrag betrügerischen Inhalts ein und unterstützt somit die betrügerische Handlungsweise des Verpfänders. Würde der Entwurf zum Gesetz, so ist noch gar nicht abzusehen, in welcher Weise das Vertrauen der Oeffentlichkeit zu den Registergerichten, insbesondere auch zu den Grundbuchämtern und zu den Handelsregistern erschüttert wird, und es ist wohl kaum anzunehmen, daß das Justizministerium seine Hand dazu bieten wird, einer derartigen Diskreditierung der Gerichte und der Richter zum Recht zu verhelfen. Wenn ein Registerpfandrecht eingeführt wird, so muß auch dem Registerrichter das Recht zustehen, die eingereichten Pfandverträge in formeller und materieller Beziehung vor der Eintragung einer Prüfung zu unterziehen. Tut er dies aber, so wird in dem Register ein dem Grundbuch ähnliches Instrument geschaffen, welches zwar für den langfristigen Realkredit brauchbar wäre, welches aber für den leichtbeweglichen kurzfristigen Warenkredit eine Unmöglichkeit bedeutet, und das eine geradezu katastrophale Hemmung des gesamten Waren- und Kreditverkehrs zur Folge haben müßte.

Auf außerordentliche Bedenken müssen m. E. auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes stoßen, die von den bisherigen Vorschriften unserer Gesetze über Treu und Glauben abweichen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Registerpfandrecht einmal mit der Formulierung des Verpfändungsvertrages entsteht, sofern der Vertrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages im Pfandregister bei der Registerbehörde eingeht, und die Eintragung in das Pfandregister demnächst erfolgt. Was unter einer demnächstigen Eintragung zu verstehen ist, kann heute noch nicht festgestellt werden, denn dieses wird ganz von der Beschäftigung der Registerbehörden abhängen. Man darf aber wohl annehmen, daß bei der zu erwartenden großen Anzahl von Anträgen eine außerordentliche Ueberlastung der Registerbehörde eintreten wird, wie dies zum Beispiel jetzt bei den Grundbuchämtern der Fall ist, und daß der Vertrag wochenlang bei der Registerbehörde liegt, ehe er zur Eintragung gelangt. Das Registerpfandrecht kann aber zweitens auch erst mit der Eintragung des Pfandrechtes im Register entstehen, und zwar dann, wenn die oben erwähnte achttägige Frist überschritten wird. Zunächst liegt auf der Hand, daß durch diese doppelte Entstehungsmöglichkeit des Pfandrechtes in Verbindugn mit der achttägigen Frist, welche durch eine verzögerte Eintragung zu einer mehrwöchigen werden kann, eine außerordentliche Unsicherheit in den Rechts- und Wirtschaftsverkehr hineingetragen wird. Und zwar eine Unsicherheit, welche nicht allein zum Schaden der Parteien selbst, sondern auch jedes Dritten, welcher mit dem Sicherungsgeber in Geschäftsverbindung steht oder in Geschäftsverbindung zu treten wünscht, ausgenutzt werden kann. Einmal nämlich besteht die Möglichkeit, daß trotz des Registers eine mehrmalige Verpfändung des gleichen Sicherungsgutes erfolgt, und in diesem Falle nicht, wie es dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht, der erste Sicherungsnehmer, sondern der zweite oder gar dritte Sicherungsnehmer das Pfandrecht erlangt, auch wenn dessen Vertrag später zur Registrierung gelangt als derjenige des ersten Sicherungsnehmers! Ferner aber ist die Rechtslage jedes Erwerbers des Sicherungsgutes während der achttägigen Frist und während der Zeit, in welcher der Pfandvertrag bei der Registerbehörde unregistriert liegt, eine vollkommen unsichere. Der Dritte kann hinsichtlich bereits entstandener Pfandrechte im besten Glauben sein, weil er dieselben nicht kennt, aber auch nicht kennen kann, da sie im Register noch nicht eingetragen und dadurch der Oeffentlichkeit nicht zugängig gemacht worden sind, obgleich sie rechtlich bereits bestehen, und doch wird sein guter Glaube in keiner Weise geschützt. Denn nach dem Entwurf ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pfandrechtes für die Feststellung des guten Glaubens maßgebend. Dadurch wird aber das Registerpfandrecht auch ganz besonders für diejenigen Kreise, welche es heute erstreben, nämlich die Lieferanten, nicht nur illusorisch, sondern direkt verhängnisvoll.

Keine Verbesserung bedeutet m. E. in dieser Beziehung ein neuerer Vorschlag, der an Stelle der Eintragung des Vertrages im Pfandregister dessen Wirksamwerden von dem Niederlegen des Vertrages beim Pfandregister abhängig machen will. Anscheinend will man hierdurch das Wirksamwerden der Pfandverträge beschleunigen. Eine Verbesserung bedeutet dies aber nicht, denn da die Eintragung der Verträge im Register auch in diesem Falle bleiben soll und muß, so hätten wir nunmehr drei zeitlich auseinanderliegende Akte, nämlich die Vollziehung, die Niederlegung und die Eintragung des Vertrages. Für den öffentlichen Glauben des Registers und den Schutz des guten Glaubens Dritter wird somit gar nichts gewonnen. Eher scheint das Gegenteil der Fall zu sein, weil der Vertrag einmal mit der Vollziehung wirksam werden soll, sofern er innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung eingereicht wird, und zum anderen mit der Niederlegung des Vertrages, sofern diese Frist nicht gewahrt wird. Beide Ereignisse treten nach außen nicht erkennbar hervor, und wie lange die Eintragung und somit die öffentliche Kundbarmachung des bereits wirksamen Vertrages dauern wird, weiß jeder, der den Betrieb bei einer stark beschäftigten Registerbehörde kennt.

Der Gesetzentwurf bezweckt, wie bereits eingangs erwähnt, die nach außen nicht hervortretende Sicherungsübereignung durch ein Pfandrecht zu ersetzen, welches im Wege der Registrierung der Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden soll. Dieser Zweck wird jedoch durch verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfes selbst wieder in Frage gestellt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Regelung des nach außen hervortretenden Registerpfandrechtes ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der in Handelskreisen mehr und mehr propagierten, nach

Digitized by Google

außen nicht hervortretenden Eigentumsvorbehalte (vgl. Beschluß des Zentralausschusses der Wollhandelsvereine Leipzig) überhaupt nicht denkbar ist, und nicht allein eine einseitige, sondern eine widersinnige Maßnahme bedeuten würde. Dann aber wird die bezweckte Kundbarmachung des Pfandrechtes selbst durch folgende Gesetzesbestimmungen ausgeschaltet. Erstens kann das Registerpfandrecht mit der Feststellung des Pfandvertrages entstehen, ohne wochenlang im Register eingetragen zu sein, worauf ich oben bereits hingewiesen hatte. Zweitens ist vorgesehen, daß auch solche Sachen, welche nachträglich einem, in seinem Bestand schwankenden aber verpfändeten Warenlager als Ergänzung oder Ersatzstücke eingefügt werden, dem Registerpfandrecht des Pfandgläubigers bereits mit der Inbesitznahme durch den Sicherungsgeber unterliegen, o h n e d a ß d i e s e S a c h e n i n d e m P f a n d r e g i s t e r i r g e n d w i e b e z e i c h n e t z u w e r d e n b r a u c h e n. Dadurch ist das Pfandregister von vornherein zu einer derartigen Ungenauigkeit verurteilt, wie dies schlimmer gar nicht zu denken ist, und der in das Pfandregister Einsicht nehmende Dritte wird in den seltensten Fällen feststellen können, welche Waren bereits verpfändet worden und welche pfandfrei sind, obgleich das Gesetz selbst eine genaue Bezeichnung der verpfändeten Sachen verlangt. Sofern das Gesetz diese genaue Bezeichnung nicht auf die Zugänge und Ersatzstücke eines Warenlagers ausdehnt, werden betrügerischen Maßnahmen, welche die Befürworter des Registerpfandes durch die Sicherungsübereignung befürchten, und die sie durch das Registerpfand gerade auszuschalten wünschen, Tor und Tür geöffnet, wodurch wieder einerseits der gute Glaube eines Drittbeteiligten und der öffentliche Glaube des Registers schwer leiden werden. Werden aber auch die einem dauernden Wechsel unterliegenden Zu- und Abgänge im Pfandregister regelmäßig vermerkt, so wird das Register — ganz abgesehen von der von der Registerbehörde zu leistenden enormen Arbeit — derart ungenau, denn die Eintragung erfordert doch jedesmal auch wieder längere Zeit, und derart unübersichtlich, daß eine einwandfreie Feststellung der verpfändeten Waren nie erfolgen kann. In jedem Fall aber, ob mit oder ohne Eintragung der Zugänge, muß das Register seinen Zweck, die Verpfändung der Waren einwandfrei kundbar zu machen, vollkommen verfehlen. Drittens aber sieht der Gesetzentwurf vor, daß eine Einsicht in das Pfandregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet sein wird. Er bleibt jedoch die Antwort schuldig, wie das berechtigte Interesse in der großen Zahl derjenigen Fälle nachzuweisen ist, in denen es zwar einwandfrei besteht, aber nicht nachgewiesen werden kann. Man denke nur an die täglich unzählig wiederkehrenden Beispiele, in denen ein Lieferant mit einem neuen Abnehmer in Verbindung zu treten beabsichtigt, sich jedoch vorher über dessen Vermögensverhältnisse und dessen Kreditwürdigkeit durch Einsichtnahme in das Pfandregister zu unterrichten wünscht. Wie in einem derartigen Fall, bei dem irgendwelche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nicht getroffen, eine Korrespondenz vielleicht noch nicht einmal gepflogen worden ist, das berechtigte Interesse nachgewiesen werden kann, ist vollkommen unerfindlich. Andererseits würde der durch die beschränkte Oeffentlichkeit des Registers beabsichtigte Schutz des Sicherungsgebers in der gewünschten Weise doch nicht erreicht werden, weil beispielsweise die verschiedenen Interessenvertretungen, wie Handelskammern, Zentralverbände etc., aber auch die Auskunfteien ein berechtigtes Interesse leicht werden nachweisen und ihre Kenntnis sodann jedem, auch dem Nichtinteressierten oder dem Konkurrenten, vermitteln können.

Schließlich sei nochmals auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche in der nächsten Zeit bzw. in den nächsten Jahren dadurch entstehen, daß eine Rechtsprechung über die zahlreichen, sich aus der Praxis ergebenden Streitfälle über das Registerpfandrecht noch nicht vorliegt. Daß es zu einer großen Zahl von Streitfällen besonders auf den Gebieten, auf denen das Registerpfandrecht mit anderen dinglichen Rechten kollidieren wird, kommen muß, ist jedem klar, welcher die Entwicklung der Sicherungsübereignung in der Rechtsprechung verfolgt hat, und ich glaube nicht, daß das Registerpfandrecht trotz des Gesetzentwurfes klarer sein wird, als die bisherige Sicherungsübereignung, welche heute durch die Praxis und die einheitliche Rechtsprechung der Obergerichte im juristischen Sinne einwandfrei herausgebildet worden ist. Die Uebergangszeit wird auch nicht dadurch erleichtert, daß der Gesetzentwurf selbst ein wechselseitiges Verlangen der Parteien vorsieht, die bestehenden Sicherungsübereignungen als Registerpfandrechte aufrechtzuerhalten, „sofern die betreffende Sicherungsübereignung eine derartige Umwandlung nicht ausschließt". Was mit diesem Schlußsatz gemeint ist, ist einwandfrei nicht zu entscheiden, doch ist hier den Kommentatoren ein weites und dankbares Gebiet glänzender juristischer Polemik gegeben.

Ich möchte diese Ausführungen nicht beenden, ohne nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Praxis mit neuen Rechtsinstitutionen allein, welche dazu evtl. nur einem kleinen Teile der Wirtschaft einen überdies keineswegs sicheren Erfolg bringen, nicht geholfen ist, solange die Gesetze nicht auch greifbare Vorteile bieten und gegenüber den bestehenden Institutionen einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Nicht das Gesetz an sich darf maßgebend sein, sondern lediglich der Umstand, wie sich das Gesetz auf die Praxis auswirken wird, und auch hier scheinen sich die Befürworter des Registerpfandrechtes über dessen Folgen durchaus im Unklaren zu sein, denn die bekämpfte Sicherungsübereignung wird in der Praxis nicht verschwinden, da sie wirtschaftlich unentbehrlich ist und durch das Registerpfandrecht nur zum kleinen Teil ersetzt werden kann. Dagegen wird in allen den Fällen, in denen heute noch der Personalkredit gewährt wird, an dessen Stelle auch in Zukunft der Realkredit in Form des Registerpfandrechtes treten, und es würde somit nicht eine Erleichterung des Kreditverkehrs, sondern eine wesentliche Erschwerung desselben die Folge der Einführung eines Registerpfandrechtes sein.

Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Sontag**, Berlin.

In Nr. 11 des 25. Jahrganges des Bank-Archivs vom 1. 3. 1926 hat Herr Rechtsanwalt Dr. R e i l i n g, Berlin, einen Aufsatz veröffentlicht, dem er die Ueberschrift „Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge" gegeben hat.

Dieser Aufsatz bedarf insoweit einer Erwiderung, als er sich mit dem durch Aufwertungsgesetz und Rechtsprechung entwickelten Rechtszustand beschäftigt. Soweit dagegen Herr Rechtsanwalt R e i l i n g seinen persönlich-grundsätzlichen Standpunkt gegenüber der Aufwertung darlegt, würde eine Diskussion nutzlos sein; denn die für das praktische Wirtschaftsleben maßgebliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts hat sich bereits zweifelsfrei in einer Anzahl grundlegender Entscheidungen für die dem R e i l i n g schen Standpunkte e n t g e g e n g e s e t z t e A n s i c h t entschieden.

I.

Die Frage, „ob auch bei den in der Entwertungszeit abgewickelten Geschäften eine rückwirkende Aufwertung der Papiermarkzahlungen verlangt werden kann", kann heute als „Streitfrage" kaum noch bezeichnet werden. Grundsätzlich ist eine solche Aufwertung bereits anerkannt, ebenso sicher aber steht bereits in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest, daß eine schrankenlose rückwirkende Aufwertung abzulehnen ist.

1. Herr Rechtsanwalt R e i l i n g hält die Rückwirkung im Aufwertungsgesetz für eine Ausnahmeerscheinung und

Digitized by Google

will aus § 63 Abs. 1 und 3 des Aufwertungsgesetzes ein Verbot rückwirkender Aufwertung hinsichtlich der dem Aufwertungsgesetz nicht unterliegenden gegenseitigen Verträge entnehmen. Damit verkennt er das Wesen der Aufwertung überhaupt.

Die Aufwertungslehre ist hauptsächlich aus § 242 BGB. im Wege der richterlichen Auslegung und Weiterbildung des Rechts entwickelt worden. Aus § 242 BGB., der bestimmt, daß „der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern", hat sich das sogenannte freie Aufwertungsrecht gebildet, das u. a. in den Entscheidungen des Reichsgerichts seinen Niederschlag gefunden hat. Dieses freie Aufwertungsrecht umfaßte von vornherein auch alle nunmehr im Aufwertungsgesetz geregelten Fragen. Die Schaffung dieses besonderen Gesetzes erfolgte als Reaktion auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 (ERS. Bd. 107 S. 78). Man hielt besonders mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches für das Hypothekenrecht eine klare und schematische Regelung für erwünscht, wobei dem Gesetzgeber, nebenbei bemerkt, leider nur das Zweite geglückt ist. Der öffentliche Glaube des Grundbuches erforderte es auch, daß abgewickelte oder vermeintlich abgewickelte Geschäfte soweit als abgewickelt gelten sollten, als es nicht der Gerechtigkeit allzusehr ins Gesicht schlug. Deshalb läßt das Aufwertungsgesetz eine Rückwirkung nur in begrenztem — leider zu begrenztem — Umfange zu. Unstreitig trägt das Aufwertungsgesetz den Stempel einer Ausnahmeregelung für einen bestimmten Fragenkreis, seine Bestimmungen sind infolgedessen nicht geeignet, analog angewendet zu werden[1]), oder das umfassende Gebiet des freien Aufwertungsrechtes in anderen als den ihm entzogenen Punkten zu beeinflussen.

2. Wenn Reiling ferner den Satz prägt: „Es ist irrig, anzunehmen, daß . . . auch für gegenseitige Verträge . . . die rückwirkende Aufwertung . . . sogar ohne die zeitlichen und prozentualen Grenzen des Aufwertungsgesetzes zulässig sei", so daß „beispielsweise der durch Hypothek gesicherte Gläubiger eines Restkaufgeldes schlechter gestellt wäre, als der Nichtgesicherte", so sei darauf hingewiesen, daß diese letztere Konsequenz in der Tat gegeben ist. Und zwar wird über diese Konsequenz bisher nur von Reiling der Schluß hergeleitet, daß die Rückwirkung ausgeschlossen sein müsse. Ich verweise dieserhalb auf den anerkannten Aufsatz von Becker über die Aufwertung durch Hypothek nicht gesicherter Restkaufgeldforderung in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 25—43. Außerdem ist es sogar von der Regierung in der Reichstagskommission (vgl. Kommissionsberichte S. 52) anerkannt worden, daß diese Konsequenz nun einmal hingenommen werden müsse.

II.

Im übrigen ist es völlig verfehlt, von einer „Rückwirkung" im freien Aufwertungsrecht zu sprechen. Denn das was Reiling unter Rückwirkung versteht, ist gar keine Rückwirkung.

1. Bezgl. abgewickelter Geschäfte hat das Reichsgericht in einer Reihe, jetzt allgemein anerkannter Urteile folgendes ausgesprochen:

Eine auf eine Markschuld, die zur Zeit ihrer Begründung einen bestimmten inneren Umfang hatte (mag man diesen Umfang nun nach dem Dollarkurs, dem Index, den Zeilerschen Zahlen oder einem anderen Maßstab zu ermitteln für richtig halten), zum Nennbetrag geleistete Markzahlung geringeren inneren Wertes stellt nur eine Teilzahlung dar. Der Anspruch des Gläubigers ist in Höhe des Restes bestehen geblieben, sofern er nicht durch Verjährung, Verzicht oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmung untergegangen ist. Diesen Grundsatz haben sämtliche mit Aufwertungsfragen beschäftigten Senate des Reichsgerichts mit aller Deutlichkeit ausgesprochen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 109 S. 111, 195, 199, 346, 375; Bd. 110 S. 132, JW. 1925 S. 763 Nr. 12, S. 1624 Nr. 4, um nur die grundlegendsten zu nennen). Dabei stützt das Reichsgericht sich ausdrücklich auf den von Reiling abgelehnten § 363 BGB. Die reichsgerichtliche Ansicht wird wahrscheinlich die für das Wirtschaftsleben bedeutsamere sein.

2. Die von Reiling für seine Ansicht angeführten Urteile des Reichsgerichts hat er offenbar mißverstanden. Die Entscheidung in JW. 1925 S. 1481 betrifft überhaupt nur einen Versicherungsvertrag und stützt sich ausdrücklich auf die durch das Versicherungsvertragsgesetz geschaffene besondere Lage bei Versicherungsverträgen. Das Urteil ist ausdrücklich auf die wirtschaftliche und rechtliche Lage gerade der Versicherungsgesellschaften abgestellt. Die Entscheidung in JW. 1925 S. 1627 (6. Senat vom 17. 3. 1925) betrifft einen Fall aus dem Jahre 1920 (!). Mit Recht sagt hier das Reichsgericht, daß in der damaligen Zeit die Papiermark im geschäftlichen Inlandsverkehr noch als wirklicher, wenn auch schwankender Wertmesser anerkannt war. Für diesen Fall will das Reichsgericht noch nicht von Aufwertungs-, sondern höchstens von Geldentwertungsschaden sprechen. Ebenso befaßt sich das Urteil des Reichsgerichts Bd. 109 S. 38 mit einem Falle aus dem Jahre 1920.

3. Wenn Reiling meint: „Die Grundsätze von Treu und Glauben können jedoch keinesfalls dazu führen, daß vertragliche Leistungen, wenn sich später das erledigte Geschäft für den einen Teil als unvorteilhaft herausstellt, nachträglich durch Richterspruch ins Gleichgewicht gebracht werden". Dann würde dem Gericht „geradezu die Rolle der gütigen Vorsehung zugedacht werden. Diese weitgehende Wiedergutmachung ist nicht die Aufgabe einer gerechten Aufwertung", dann spricht er nur einen schon längst vom Reichsgericht anerkannten Satz aus, der sich darauf bezieht, daß der Verkaufspreis einer Sache für die Aufwertung als maßgeblich zu erachten ist, nicht der wahre Wert. Mit dieser Ansicht wendet sich das Reichsgericht gegen die sogenannte Wertparzellentheorie des 9. Zivilsenats des Kammergerichts, gegen die in der Tat vielfache Bedenken erhoben worden sind.

4. Wenn Reiling sagt: „Man bedenkt nicht, daß nach Abschluß des Vertrages die Mark sich ebensogut wieder hätte bessern und auf einem höheren Niveau hätte stabilisiert werden können", so ist das ein völlig verfehltes Argument, denn dann wären eben genau dieselben Prozesse, die sich jetzt mit der Aufwertung beschäftigen, als Abwertungsprozesse in die Erscheinung getreten. Diese Auffassung hat immerhin die Stütze der Logik für sich, während Reiling eine Erklärung dafür, warum man denn dem Schuldner „schwerlich ein Recht auf Erstattung des Zuvielgezahlten" eingeräumt hätte, vermissen läßt.

5. Wenn Reiling darauf hinweist, daß bei periodischen Ratenzahlungen manche Raten einen höheren, manche einen geringeren Wert dargestellt hätten, so beweist das weiter nichts, als daß man eben den verschiedenen Wert berücksichtigen muß, wie das ja auch in der Praxis der Gerichte ausnahmslos geschieht.

6. Es ist allerdings, wie Reiling mit Recht hervorhebt, ein „grundlegender Irrtum, wenn man dem Schuldner die Papiermarkzahlungen nur auf Dollarbasis umgewertet in Anrechnung bringen will". Der von Reiling zitierte Plenarbeschluß des Reichsgerichts hebt ja auch hervor, daß sogar über den nach Dollar errechneten Goldmarkbetrag hinaus jedenfalls bei Großhandelsgeschäften aufgewertet werden kann. Es ist nur logisch, wenn je nach den Umständen des Einzelfalles einmal über den Goldmarkwert der Papiermarkzahlung hinaus gegangen wird, während man ein anderes Mal unter ihm bleibt.

7. Was Reiling dann über Gewinngeschäfte oder Verlustgeschäfte mit Inflationszahlungen schreibt, ist alles sehr schön, man könnte auch umgekehrte Beispiele anführen. Die Gerichte sind bisher ausnahmslos so weise

[1]) Vgl. Mügel, Vorwort zum Kommentar zur 3. StNVO.

Digitized by Google

gewesen, bereits ganz entsprechend den Reiling schen Grundsätzen zu verfahren. Die Umstände des Einzelfalles sind noch stets für die nach freiem Ermessen festzusetzende Höhe der Aufwertung ausschlaggebend gewesen.

III.

Ich komme jetzt zu den Reiling schen Billigkeitserwägungen, die, wie alle Billigkeitserwägungen, subjektiv sind; der Gläubiger wird die Aufwertung immer als billig, der Schuldner immer als unbillig empfinden.

1. Von unbilligem und unerhofftem Gewinn durch Aufwertung kann gar keine Rede sein. Nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Gläubiger einer bei fortgeschrittener Geldentwertung gezahlten Papiermarksumme nur einen Teilbetrag erlangt. Er hat in Wirklichkeit also noch einen Restbetrag zu fordern und es handelt sich nur darum, ob der Schuldner von der Existenz dieses Rechtes weiß oder nicht. Der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem bereits zitierten Urteil Band 109 Seite 379 ausdrücklich hervorgehoben, daß es auf die objektive Sachlage ankomme, nicht darauf, ob eine Partei vollbefriedigt zu sein glaube.

2. Da der Aufwertungsbetrag nach Treu und Glauben festzusetzen ist, wird schon darüber gewacht werden, daß „dem Schuldner eine ungerechte, oft kaum tragbare Belastung" nicht aufgebürdet werde.

3. Richtig ist, daß kein rechtlicher Unterschied zwischen den einzelnen Leistungsverträgen besteht. Es kann sehr wohl möglich sein, daß auch aus Dienst- oder Werkverträgen noch nachträgliche Bezahlung der Restsumme verlangt wird (vgl. dazu meinen Aufsatz in Recht und Handel, I. Jahrgang Seite 19 ff.). Wenn im übrigen Reiling die „Aufrollung von Millionen von Kauf-, Werk-, Dienst-, Transport-, Verwahrungs- und anderen Verträgen" der Inflationszeit fürchtet, so sei er auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 109 Seite 379 hingewiesen, in der ausdrücklich betont ist, daß prozeßpolitische und prozeßökonomische Gründe nicht maßgebend sein dürften. Im übrigen überschätzt Reiling die Gefahr zweifellos. Denn das Reichsgericht hat schon oft und deutlich genug ausgesprochen, daß nicht jede Wertdifferenz zu beachten sei, und obwohl ja doch, wie hervorgehoben, die Rechtsprechung bisher die rückwirkende Aufwertung bzw. die Nachforderung eines Restes in sehr weitem Umfange zugelassen hat, haben sich bisher die von Reiling so gefürchteten Anstände noch nicht ergeben.

4. Was die unerträgliche Rechtsunsicherheit und Beunruhigung des Wirtschaftslebens betrifft, so ist zu betonen, daß es sich ja nur um wenige Jahre handelt und daß die Rechtsprechung bisher noch stets eine objektive Beunruhigung des Wirtschaftslebens vermieden hat.

5. Richtig ist, daß es kein Recht des Richters gibt, irgend einen Stichtag für die rückwirkende Aufwertung zu bestimmen. Im übrigen ist es aber in der Tat dem „Gutdünken" — Reiling meint wohl, pflichtbewußtes, sorgfältiges Ermessen des Gerichts — überlassen, in welchem Falle es eine rückwirkende Aufwertung auf Grund der allgemeinen Grundsätze zulassen will oder nicht.

IV.

Dafür, daß das Reichsgericht auch jetzt noch an den oben zitierten Entscheidungen festhält, verweise ich auf das Urteil des 3. Senats vom 5. Februar 1926, das ich in Nr. 129 des „Berliner Tagesblattes" vom 17. März 1926 veröffentlicht habe und in dem die rückwirkende Aufwertung von Zahlungen aus dem Juli 1922 anerkannt worden ist.

V.

Was nun die Forderung Reilings anbelangt, „daß der Gläubiger seine Ansprüche in einer gewissen zeitlichen Grenze geltend macht", so wird man ihm darin beistimmen müssen, daß nicht unbegrenzt lange gewartet werden darf. Jedoch ist auf das Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1925 zu verweisen, wo es heißt: „Der Berufungsrichter hat ferner berücksichtigt, daß der Kläger erst sehr spät mit seinem Aufwertungsverlangen hervorgetreten sei. Dies ist jedoch ein Gesichtspunkt, der völlig auszuscheiden hat. Denn bei der Unsicherheit . . . . in der Rechtsprechung hinsichtlich der Aufwertungsfragen, konnte es dem Gläubiger nicht verdacht werden, wenn er mit seinem Aufwertungsverlangen solange wartete, bis der Verkehr und die Rechtsprechung feste Aufwertungsgrundsätze gefunden hatten."

VI.

Was die Ausführungen Reilings über stillschweigende Vorbehalte usw. betrifft, so sind sie in der Hauptsache deshalb gegenstandslos, weil es nach der Reichsgerichtsrechtsprechung im allgemeinen eines Vorbehaltes nicht bedarf. Darüber, ob sich etwas mit Billigkeitsgefühl und Logik in Widerspruch setzt, kann man streiten.

VII.

Was Reiling unter III. seines Aufsatzes anführt, ist durch die zitierte, ausdrücklich auf § 363 BGB. gestützte Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts bereits widerlegt.

Gegenüber seinem Wunsche, daß sich die Rechtsprechung den Klagen und Armenrechtsanträgen, der von ihm angeführten Art ablehnend verhalten möge, möchte ich hoffen, daß die Rechtsprechung weiter an dem eingeschlagenen Wege festhalten werde.

* * *

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Reiling wird auf vorstehende Ausführungen folgendes entgegnet:

Mein gegen die Ueberspannung des Aufwertungsgedankens gerichteter Aufsatz hat bei den Anhängern weitgehender Aufwertung Widerspruch gefunden. Ich begrüße es, mich mit einem so namhaften Vertreter der Gegenansicht, wie Herrn Kammergerichtsrat Sontag, darüber auseinandersetzen zu können:

Die durch das AufwGes. für das Hypothekenrecht und gewisse andere Materien eingeführte Rückwirkung hat als schwerer Eingriff in abgeschlossene Rechtsverhältnisse bereits bedenkliche Folgen gezeitigt[1]). Angesichts dieser Erfahrungen ist die Frage sehr berechtigt, ob den einstigen Gläubigern von durch Zahlung erledigten Papiermarkforderungen auch auf anderen Gebieten ein nachträglicher Aufwertungsanspruch zuerkannt und somit die Rückwirkung — denn um eine solche handelt es sich trotz Sontags Widerspruch — auf das weite Feld der sogenannten freien Aufwertung übertragen werden darf.

Zunächst muß ganz entschieden bestritten werden, daß diese Frage bereits durch die ständige Praxis höherer Gerichte zugunsten der Gläubiger geklärt und im Schrifttum als nicht mehr bestritten angesehen werden könnte.

Die von Sontag unter II, 1 angezogene Rechtsprechung stützt seine Auffassung nicht. In dem RG.-Urteil Bd. 109 S. 111, das einen hypothekenrechtlichen Fall betrifft, wird dem Gläubiger wegen vorbehaltloser Zahlungsannahme die Aufwertung der persönlichen Forderung sogar abgesprochen und nur — vermittels einer gewagten Konstruktion[2]) — ein Recht, die Löschung der Hypothek zu verweigern, zugebilligt. Sämtliche andere Entscheidungen beziehen sich auf Fälle, in denen der Markschuldner verklagt, also in Verzug gesetzt war und die Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens zu erstatten hat. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die in diesen Entscheidungen enthaltenen Ausführungen keineswegs — auch nicht mittelbar — für das hier fragliche Thema Geltung haben können, das, wie im Eingang meines Aufsatzes betont war, lediglich auf die Fälle beschränkt bleiben soll, in denen die Zahlung vom Schuldner vertragsmäßig geleistet

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung", Bank-Archiv 1925, S. 437 ff.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz im Bank-Archiv 1926, S. 222.

Digitized by Google

und vom Gläubiger widerspruchslos angenommen ist. Ueber das von Sontag unter IV genannte Urteil kann ich mich, da ich es im Wortlaut nicht kenne, nicht äußern. Eine kürzlich bekannt gewordene Entscheidung des KG. vom 22. 2. 1926 (6 U. 6051/25)[3]) scheint jedenfalls in dem von mir vertretenen Sinne Stellung zu nehmen.

Ebensowenig ist die von Sontag verfochtene Ansicht im Schrifttum herrschend, sondern steht wohl, namentlich in ihrer Reichweite, vereinzelt da, und ist auch schon früher von anderer Seite scharf und mit gutem Grunde bekämpft worden[4]). Von neueren Aufsätzen, die meine Ansicht teilen, sei noch der von Altenberg erwähnt[5]).

In Wirklichkeit handelt es sich um eine neue Bewegung zugunsten der Inflationsgläubiger, die sich bisher nicht durchgesetzt hat und letzten Endes auf eine Art allgemeiner Revision von Inflationsgeschäften hinzielt. Sontag hatte bereits vor Jahresfrist ein Gesetz zur allgemeinen Wiedergutmachung des „Inflationsunrechts" gefordert[6]). Die Reichsregierung, insbesondere der damalige Finanzminister Dr. Luther, hielt jedoch zunächst nicht einmal in den Fällen, in denen der Gläubiger hypothekarisch gesichert war, eine Rückwirkung für tragbar und durchführbar. Die allgemeine Wiedergutmachung ist jedenfalls nicht Gesetz geworden. Ihre Anhänger versuchten deshalb, sie aus den bestehenden Gesetzen zu rechtfertigen, namentlich auch vermittels der Bestimmungen über Wucher und Irrtumsanfechtung die betreffenden Geschäfte aufzurollen. Auch das mißlang[7]). Nun bildete sich eine neue Lehre, die unter Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die allgemeinen Bestimmungen über Vertragserfüllung, ferner im Wege einer nicht unbedenklichen Auslegung gerichtlicher Entscheidungen folgenden Satz prägte: „Hat der Gläubiger in der Inflationszeit von dem Schuldner als Gegenleistung eine Papiermarkzahlung, die eine starke Wertdifferenz enthielt, in Verkennung der Sachlage angenommen, so ist die Annahme nicht als Verzicht und die Zahlung nur als Teilzahlung anzusehen und es kann nachträglich eine entsprechende Aufwertung gefordert werden." Diese Theorie gestattet es, ohne daß nunmehr noch ein Vorbehalt nachgewiesen oder konstruiert oder etwa eine Anfechtung begründet werden müßte, zum gewünschten Ziele zu gelangen, und es eröffnet sich damit die Möglichkeit einer nahezu unbegrenzten Aufwertung abgewickelter Geschäfte. Der angegebene Satz ist in dieser Allgemeinheit nie von der Praxis höherer Gerichte anerkannt worden und wird auch von ihnen schwerlich gebilligt werden, zumal seine Anerkennung letzten Endes darauf hinausliefe, die von der herrschenden Praxis nicht gebilligte Anfechtung derartiger Geschäfte wegen Irrtums über den Wert der Papiermark auf diesem Wege doch zuzulassen. Wie aus Zeitungsaufsätzen der jüngsten Zeit zu ersehen ist, haben sich allerdings hie und da Verkünder dieser frohen Botschaft von der Auferstehung längst begrabener Forderungen gefunden[8]). Gewänne diese Lehre in der Praxis Boden, so wäre die Rechtssicherheit ernstlich bedroht. Sontag meint zwar, eine solche Gefahr hätte sich bisher nicht bemerkbar gemacht. Darauf ist zu entgegnen, daß solche Prozesse die Gerichte bisher allerdings wohl noch nicht übermäßig beschäftigt haben mögen; doch ist daraus gerade zu schließen, daß die von mir bekämpfte Auffassung im allgemeinen Rechtsbewußtsein keinen Widerhall findet, weil die Mehrheit des Volkes solche Ansprüche nicht für begründet hält und von der Unmöglichkeit der Wiedergutmachung überzeugt ist. Man darf jedoch andererseits die Gefahren dieser Lehre nicht unterschätzen.

Ich versage es mir, nochmals näher auf die rechtlichen Grundlagen der gegnerischen Auffassung einzugehen, und kann meine Ausführungen über die Unbilligkeit der Rückwirkung in keiner Weise für widerlegt erachten. Mag der Schuldner in vielen Fällen tatsächlich erhebliche Inflationsverluste erlitten haben, so stehen diesem regelmäßig auf seiten des Gläubigers entsprechende Einbußen auf anderen Gebieten gegenüber, so daß der Versuch eines allgemeinen Ausgleichs aussichtslos ist und die in der Inflationszeit erledigten Geschäfte, soweit nicht das Aufwertungsgesetz eine Revision zuläßt, auf sich beruhen bleiben müssen. An dieser Stelle will ich mich auch darauf beschränken, nochmals auf die aus der Gegenansicht erwachsenden unlösbaren Widersprüche und unannehmbaren Folgen hinzuweisen:

Es muß von Sontag selbst zugegeben werden, daß nach seiner Theorie die nicht hypothekarisch gesicherten Inflationsgläubiger vielfach besser gestellt sein würden, wie die gedeckten. Folgt man der Ansicht der Gegner, so ergibt sich namentlich, daß die ersteren Gläubiger die Aufwertung erledigter Zahlungen fordern könnten, ohne in der Geltendmachung der Ansprüche an die kurzen Fristen des Aufwertungsgesetzes und an das prozentuale Maß der Aufwertung gebunden zu sein. Sie könnten auch unter Umständen auf Zahlungen vor dem 15. 6. 1922 zurückgreifen und brauchten sich sogar mit ihren Forderungen nicht etwa bis zum 1. 1. 1932 zu gedulden. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß doch der Aufwertungsgedanke seinen Ausgangspunkt gerade im Hypothekenrecht genommen hat und der Hypothekengläubiger, für dessen Anspruch ja ein Grundstück haftet, mit gewissem Grunde als bevorrechtigt angesehen wurde, so erhellt daraus der Widersinn der obigen Theorie. Die hierdurch angerichtete Rechtsverwirrung wird am besten veranschaulicht durch die Tatsache, daß man allen Ernstes erwogen hat, ob nicht z. B. den hypothekarisch gesicherten Gläubigern von Restkaufgeldern und Altenteilsleistungen unter Umständen der Verzicht auf die Hypothek angeraten werden müsse, damit sie in die stärkere Stellung der nichtgedeckten Gläubiger aufrücken könnten. M. E. kann und muß man zu einer sinngemäßen und vernünftigen Auslegung des Gesetzes kommen und zu dem Schluß gelangen, daß den erstgenannten Gläubigern lediglich ein weit schwächerer Schutz gewährt werden kann und ihnen namentlich die Rechtswohltat der Rückwirkung verschlossen bleiben muß.

In meinem Aufsatz hatte ich endlich auch die Frage aufgeworfen, ob denn die Verfechter der Gegenansicht die rückwirkende Aufwertung erledigter Zahlungen wirklich auf alle Geschäfte, insbesondere alle gegenseitigen Verträge, erstrecken wollten. Wäre ihre Theorie richtig, so würde ja tatsächlich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Rechtsverhältnisse willkürlich, unbillig und undurchführbar sein; denn auf allen solchen Gebieten werden sich zahlreiche Fälle finden, in denen ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen ist. Man kann nach meiner Ueberzeugung die Revision der Rechtsgeschäfte in allen diesen Fällen nur grundsätzlich ablehnen oder sie allgemein zulassen. Wählt man das Letztere, so gelangt man zu Folgerungen, die m. E. ganz ungeheuerlich sind und durch ihre Auswirkungen die Gegenansicht vollends ad absurdum führen müssen. Die gestellte Frage, mit der wohl der schwächste Punkt der gegnerischen Stellung getroffen wird, wird von Sontag dahin beantwortet, daß bei allen Verträgen, selbst Dienst- und Werkverträgen, der Inflationszeit eine Zubilligung der Aufwertung empfangener Papiermarkzahlungen sehr wohl möglich sei. Hier vermag ich den Gegnern nicht mehr zu folgen. Der Gedanke, daß die Aufrollung aller Rechtsverhältnisse, insbesondere der Dienst- und Arbeitsverträge, aber auch z. B. der Werk- und Lieferungsverträge, in Frage kommen könnte — und nach der genannten Theorie würden ja zweifellos eine

[3]) Vgl. Aufsatz Altenbergs, Die Aufwertung von Markforderungen trotz vorbehaltloser Annahme, „Berliner Börsen-Courier" Nr. 142 vom 25. 3. 1926.

[4]) Vgl. Hein, „Aufwertung abgewickelter Geschäfte und Rechtssicherheit" in DStZ. 1926, S. 93 ff.

[5]) Vgl. Zitat unter Anm. 3.

[6]) Vgl. DStZ. 1925, S. 415.

[7]) Vgl. Bank-Archiv 1926, S. 221.

[8]) Vgl. z. B. Holdheim, „Berliner Tageblatt" Nr. 106 vom 4. 3. 1926.

Digitized by Google

Unmenge Fälle der Nachprüfung zu unterziehen sein —, ist völlig unannehmbar. In dieser Hinsicht glaube ich einer nahezu allgemeinen Zustimmung sicher zu sein. Daß solche Ansprüche, zumal wenn sie erst heute erhoben würden, nicht mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Einklang zu bringen wären, ist bereits dargetan[9]). Sie werden aber auch aus Gründen des Staatswohls zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Rechtssicherheit abzulehnen sein und im übrigen auch schon an der technischen Unmöglichkeit ihrer Durchführung scheitern müssen. Der Einwand, daß derartige Streitigkeiten keinen übermäßigen Umfang annehmen würden, steht, wie bereits bemerkt, auf sehr schwachen Füßen; denn sicher würden derartige Ansprüche in unendlicher Zahl erhoben werden, wenn die hier bekämpfte Ansicht herrschend würde und in der gerichtlichen Praxis durchdränge. Auch die Ausführungen Beckers[10]) über die rückwirkende Aufwertung bei Grundstücksverkäufen, auf die sich Sontag bezieht, dürften schwerlich zutreffen. Ihm ist ebenfalls entgegenzuhalten, daß seine Auffassung notwendig und zwangsläufig dazu führen muß, auch den Verkäufern beweglicher Sachen unter Umständen eine Aufwertung erledigter Papiermarkzahlungen zuzugestehen; denn in rechtlicher Hinsicht kann es selbstverständlich keinen Unterschied machen, ob Gegenstand des Kaufvertrages Grundstücke sind oder z. B. Wertpapiere, Wertsachen, Handelswaren usw. Es erhellt hieraus, zu welchen Konsequenzen auch diese Anschauung führt. Bemerkt sei, daß man in der Praxis tatsächlich auch Fällen begegnet, in denen z. B. Verkäufer von Aktien den in den Jahren 1922 oder 1923 erzielten Preis aufgewertet wissen wollen.

Es kann zum Schluß nur der Wunsch wiederholt werden, daß die Gerichte sich bei Behandlung der genannten Fälle die Tragweite ihrer Entscheidungen vor Augen halten und es grundsätzlich ablehnen, der Revision erledigter Verträge den Weg zu ebnen. Es wäre auch verfehlt, aus Sentimentalitätsgründen in einzelnen Fällen Ausnahmen zu machen, weil solche Entscheidungen eine Flut von anderen Prozessen nach sich ziehen müssen. Mehr als auf irgendeinem anderen Gebiete ist hier die Auswirkung auf die ohnehin mit den größten Schwierigkeiten ringende Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Aufwertungsnöte haben sehr wesentlich zu der Beunruhigung und der Belastung der Wirtschaft beigetragen, so daß ihr jede weitere Ausdehnung der Aufwertung, wenn irgend möglich, erspart werden muß. Es kann Sontag auch nicht zugegeben werden, daß die mit der Aufwertung verbundenen Schwierigkeiten in wenigen Jahren überwunden sein werden; vielmehr wird sich die Milliardenlast der Aufwertung erst im Jahre 1932 mit voller Wucht namentlich auf den ohnehin schwer bedrängten städtischen und ländlichen Grundbesitz auswirken. Die Rechtsprechung wird verhindern müssen, daß die Aufwertung aus einer Wohltat, die sie bedeuten sollte, in eine Plage verwandelt wird.

Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

Das Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926 kennt steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse für folgende Gruppen von Fällen:

1. Echte Fusionen oder Sanierungen von Kapitalgesellschaften.
2. Zusammenfassungen gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen, z. B. durch unechte Fusionen (Ausgabe von Vorratsaktien) oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft.

[9]) Vgl. Anm. 3.
[10]) Vgl. Becker, JW. 1925, S. 2547.

Diese 2 Gruppen müssen wir voneinander trennen. In der Gruppe 1 (echte Fusionen und echte Sanierungen von Kapitalgesellschaften) wird die Gesellschaftssteuer schlechthin auf 1 pCt. ermäßigt, ohne daß diese Ermäßigung irgendwie davon abhängig gemacht wird, ob es sich um gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt. Es ist künftig gleichgültig, ob bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital erhöht. Die Grunderwerbssteuer wird schlechthin auf 1½ pCt. ermäßigt; die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer und zur Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden.

In der Gruppe 2 sollen diese genannten Steuerermäßigungen ebenfalls Anwendung finden, jedoch nur dann, wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt. Wenn dieser Tatbestand gegeben ist, so besteht die Möglichkeit der Steuersenkung, aber kein Zwang für das Finanzamt; denn § 9 ist, gesetzestechnisch gesprochen, eine Kann-Vorschrift. Die Anwendung dieser Steuerermäßigung setzt einen Antrag der Gesellschaften voraus, und zwar meiner Ansicht nach einen Antrag aller bei der Zusammenfassung beteiligten Gesellschaften, weil ja geprüft werden muß, ob es sich um gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe handelt. Ueber einen solchen Antrag entscheidet gemäß § 16 des Gesetzes dasjenige Landesfinanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung der aufnehmenden oder neu errichteten Kapitalgesellschaft oder der aufnehmenden Genossenschaft sich befindet. Gegen den Bescheid des Landesfinanzamts ist Beschwerde an den Herrn Reichsminister der Finanzen zu geben; dieser entscheidet endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittelverfahren gibt es also nicht. Es erscheint mir auch schwierig, ein solches auszubauen; denn es handelt sich hier um die Entscheidung rein wirtschaftlicher Fragen. Wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt und keine echte Fusion oder Sanierung von Kapitalgesellschaften vorliegt, so kann die Steuerermäßigung auf Antrag in folgenden drei Fällen für anwendbar erklärt werden:

a) auf die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft,
b) auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft,
c) auf die Uebernahme eines Betriebes durch eine Kapitalgesellschaft, wenn als Entgelt Gesellschaftsrechte der aufnehmenden Gesellschaft gewährt werden, diese Gesellschaft ihr Kapital aber nicht erhöht.

Nachdem diese allgemeine Gruppierung der Bestimmungen über steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse gegeben ist, müssen wir nunmehr genauer die unter Gruppe 1 fallenden Fälle von denjenigen Tatbeständen abgrenzen, die unter Gruppe 2 fallen, weil bei der Gruppe 1, wie wir sehen, ohne weiteres die Steuerermäßigung Platz greift, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. § 8 lautet:

> „Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 KVStG. und bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b. c. KVStG. wird die Gesellschaftssteuer auf 1 pCt. ermäßigt.
>
> Werden in den Fällen des Abs. 1 Grundstücke eingebracht, so ermäßigt sich die Grunderwerbssteuer auf 1½ pCt; die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer und die Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten auch bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital nicht erhöht."

§ 12 KVStG. in der zuletzt geltenden Fassung (Artikel V § 1 Ziffer 3 der Zweiten Steuernotverordnung) besagt:

> „Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ermäßigt sich die Steuer auf 2 pCt., inso-

Digitized by Google

weit Leistungen dadurch bewirkt werden, daß das Vermögen der einen Gesellschaft als ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung in eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird."

Der gleichfalls erwähnte § 13b und c sei nachher besprochen. Das Gesetz gibt also eine starke Steuersenkung für Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Eine solche Verschmelzung von Kapitalgesellschaften liegt vor, wenn die eine Gesellschaft erlischt und ihr Gesamtvermögen auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird. Daraus folgt negativ, daß eine solche Verschmelzung dann nicht vorliegt, wenn die übertragende Gesellschaft selbst und nicht ihre Aktionäre als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens Gesellschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft erhält. In diesem Falle erlischt ja die Kapitalgesellschaft, die ihr Vermögen übertragen hat, nicht. Sie hat nur ihren Vermögensbestand geändert; denn sie besitzt jetzt nicht mehr Fabriken u. dgl., sondern nur noch Gesellschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft; sie ist eine Holdinggesellschaft geworden. Eine solche Zusammenfassung würde vielmehr unter § 9 fallen. Ob die Gesellschaft, die ihr Vermögen übertragen hat, für die Zwecke der Liquidation noch eine gewisse Zeit hindurch als selbständiger Vermögensbestandteil verwaltet wird, erscheint mir unerheblich.

Die übernehmende Gesellschaft muß als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens eigene Gesellschaftsrechte hingeben. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 5 KVStG. gehören dazu auch Genußscheine ohne Rücksicht darauf, wie diese Genußscheine ausgestaltet sind, ohne Rücksicht darauf also, ob sie Stimmrecht haben oder nicht. Dagegen genügt regelmäßig nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen; sie genügt nur in einem einzigen Falle, wenn nämlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1c KVStG. gegeben sind. Nach § 5 KVStG. gelten nämlich als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften nicht nur Aktien, Kuxe, Anteile der Gesellschafter und Mitglieder, sowie von der Kapitalgesellschaft ausgegebene Genußscheine, sondern auch Forderungen gegen Kapitalgesellschaften, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Nun gewährt eine Darlehnsforderung gegen eine Kapitalgesellschaft nach allgemeiner Ansicht nicht schon dann einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft, wenn deren Verpflichtung zur Zinszahlung oder die Höhe der zu zahlenden Zinsen von ihrer Geschäftslage abhängig gemacht ist, sondern es muß sich um die Ausgabe solcher Obligationen handeln, die einen Gewinn in Form von Dividenden gewähren. Ob nebenher ein fester Zins gewährt wird, erscheint mir belanglos, so daß nach meiner Ansicht unter diese Gruppe an sich auch die durch § 37 ff. des Aufwertungsgesetzes geschaffenen Genußrechte fallen. Da in der Regel nach der bisherigen Finanzierungspraxis reine Anteilscheine, also insbesondere reine Aktien oder Kuxe gegeben werden, so bedarf es in diesem Zusammenhang einer genaueren Abgrenzung der unter § 5b und c fallenden Gruppen einerseits und der reinen Schuldverschreibungen, die dem Wertpapierstempel unterliegen, nicht.

Eine Verschmelzung im Sinne des § 12 setzt voraus, daß die aufnehmende Gesellschaft schon besteht. Eine Verschmelzung liegt mithin nicht vor, wenn in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft das Vermögen einer G. m. b. H. eingebracht wird und die Gesellschafter der G. m. b. H. dafür Aktien der neu gegründeten A. G. erhalten. Fälle dieser Art gehören vielmehr unter § 9 des Steuermilderungsgesetzes.

Die Verschmelzung ist zulässig nicht nur bei Aktiengesellschaften. Zwar enthält das HGB. besondere Vorschriften über Verschmelzungsverträge in den §§ 305, 306 und 320 Abs. 3 für A. G. und K. G. a. A. Durch diese Bestimmungen sollte aber die Verschmelzung nicht beschränkt, sondern nur erleichtert werden. Die Verschmelzung ist grundsätzlich bei allen Kapitalgesellschaften zulässig. Auch Kapitalgesellschaften, die rechtlich verschiedenen Gesellschaftsarten angehören, können verschmolzen werden. Eine Verschmelzung im Sinne des KVStG. liegt dann immer vor, wenn die eine Gesellschaft sich auflöst und ihr Gesamtvermögen auf die andere Gesellschaft übergeht und die Anteilsbesitzer der aufgelösten Gesellschaften dafür Anteile der aufnehmenden Gesellschaft erhalten. Ob diese der aufgenommenen Gesellschaft gewährten Anteilsrechte der aufnehmenden Gesellschaft neue Anteilsrechte sind, die zu diesem Zweck durch Kapitalerhöhungen neu geschaffen werden (echte Fusionen) oder ob die aufnehmende Gesellschaft eigene alte Gesellschafsrechte, die sie erworben hatte, hingibt (unechte Fusionen), ist für den Begriff der Verschmelzung an sich gleichgültig. Nach dem bisherigen Steuerrecht wurde angenommen, daß die echte Fusion stets dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, dagegen die unechte Fusion nur unter der Voraussetzung, daß die alten Gesellschaftsrechte gegen ein Entgelt erworben waren, welches dem Wert dieser Gesellschaftsrechte entsprochen hatte. Bei der unechten Fusion kam es nach der bisherigen fast übereinstimmenden Meinung darauf an, ob die aufnehmende Gesellschaft die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einem hinter dem Wert zurückbleibenden Entgelt (teilweise Unentgeltlichkeiten) erworben hatte oder ob das Entgelt für den Erwerb der Gesellschaftsrechte dem Wert entsprochen hatte. Im letzteren Falle wurde eine steuerpflichtige Leistung nur insoweit angenommen, als der Wert des von der anderen Gesellschaft erworbenen Vermögens dem Wert der dafür hingegebenen alten Gesellschaftsrechte überstieg. Wenn dagegen die als Entgelt für den Erwerb des Vermögens hingegebenen alten Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise unentgeltlich erworben waren, so ist die Hingabe der alten Gesellschaftsrechte steuerpflichtig, nicht die Uebertragung des Vermögens der anderen Gesellschaft. In einem solchen Falle wurde deshalb der § 12 nicht angewendet. Diese Unterscheidung war z. B. von Bedeutung für die Verschmelzung bei Verwendung von Vorratsaktien.

Gilt dieser Rechtszustand auch jetzt noch? Ich möchte diese Frage bejahen. Zwar besagt § 8 Abs. 2 Satz 2:

„Die Vorschriften des Satzes 1 gelten auch bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital nicht erhöht."

Diese Vorschrift kann aber nach meiner Ansicht nicht dahin ausgelegt werden, daß unter die Verschmelzungen auch diese besondere Gruppe unechter Fusionen fällt. Die eben genannte Vorschrift bezieht sich nur auf den § 8 Abs. 2 Satz 1, bezieht sich aber nach der Fassung nicht auf den Abs. 1. Wenn Fälle von unechten Fusionen, welche steuertechnisch nicht als Verschmelzungen im Sinne des § 12 KVStG. gelten, unter die neue Steuermilderungsgesetzgebung fallen sollten, so hätte dies in der Fassung des § 8 klar ausgedrückt werden müssen. Die einmal gegebene Fassung des § 8 verweist aber hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften" nur auf § 12 KVStG.; denn § 8 Abs. 1 besagt zweifelsfrei:

„Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 KVStG. wird die Gesellschaftssteuer auf 1 pCt. ermäßigt."

Die ebengenannte Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 will nur besagen, daß die Ermäßigung der Grunderwerbssteuer und der Wegfall der Wertzuwachssteuer auch in denjenigen Fällen Anwendung findet, in denen die übrigen Voraussetzungen des Begriffs der Verschmelzung im Sinne des § 12 KVStG. gegeben sind, in denen aber z. B. die Hingabe von Gesellschaftsrechten deshalb nicht erfolgt, weil die aufnehmende Gesellschaft bereits das gesamte Kapital der aufgenommenen Gesellschaft besitzt. Da-

Digitized by Google

gegen sollen nicht darunter fallen schlechthin Verschmelzungen gegen Herausgabe von Vorratsaktien. Ich bin vielmehr der Meinung, daß solche Fälle unechter Fusionen, soweit sie nicht schon bisher unter den § 12 KVStG. fielen, unter § 9 fallen, insbesondere unter den § 9 Ziff. 3. Alsdann gilt die Ermäßigung der Steuer nur, wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt und das Landesfinanzamt oder der Reichsfinanzminister auf Antrag die Steuerermäßigung bewilligt.

Nicht alle Verschmelzungen sind Bargründungen mit nachfolgendem Kauf. Diese Feststellung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob die Konsolidation von Berggewerkschaften des preußischen Rechts unter § 8 fällt. Man wird von folgendem auszugehen haben:

Auch die Gewerkschaft ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des KVStG. und des Steuermilderungsgesetzes. Bei der Konsolidation wird immer eine Vereinbarung getroffen, gerichtet auf Uebertragung der sonstigen gewerkschaftlichen Vermögensstücke, der Liegenschaften und Rechte. Ist die Konsolidation auch eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 8? Ist mit anderen Worten diese Konsolidation aufzufassen als Einbringung? Das Gewerkschaftsrecht kennt einen solchen Rechtsvorgang, wie ihn das HGB. für die A. G. kennt, nicht. Infolgedessen könnte eine streng formale Betrachtung dazu kommen, zu sagen, daß es sich bei der Konsolidation nicht um eine Einbringung der gewerkschaftlichen Vermögensstücke handele, sondern um einen Kauf. Die Folge wäre natürlich die, daß die hohe Grunderwerbssteuer mit den Zuschlägen, die Wertzuwachssteuer und für den Erwerb der übrigen Rechte der Zessionsstempel zu zahlen wäre. Es kann zweifelhaft sein, ob die Konsolidation von Berggewerkschaftsvermögen unter diese Bestimmung des Steuermilderungsgesetzes fällt. Man wird natürlich gerade dieses Gesetz wirtschaftlich auszulegen haben; denn durch die Steuermilderungen sollte der Zusammenschluß der Betriebe erleichtert werden. Es will mir deshalb unrichtig erscheinen, wenn man darauf abstellt, ob ein bestimmter zivilrechtlicher, vom Gesetz ausdrücklich vorgesehener Tatbestand zulässig und gegeben ist. Es würde eine gegenteilige Auffassung zu dem wirtschaftlich unhaltbaren Ergebnis führen, daß die noch bestehenden Gewerkschaften sich in eine A. G. umwandeln und dann den Weg des § 9 gehen. Der vernünftige Weg wäre der, daß die Berggewerkschaften „konsolidierten" und daß darin das Vermögen vereinigt wird. Die juristisch-formale Auslegung würde dazu führen, daß die Berggewerkschaftseigentümer die für den Bergbau passende und sogar im Bergwerksgesetz vorgesehene eigentliche Verschmelzungsform des Bergbaues nicht benutzen können, und daß sie die für sie passende Rechtsform der Gewerkschaften aufgeben müssen. Auf der anderen Seite hätte natürlich sehr nahe gelegen, dem § 8 noch folgenden Absatz anzuhängen:

> „Vorstehende Bestimmungen finden auf die Vereinigung mehrerer Bergwerke (Konsolidation) und die gleichzeitig im Zusammenhang damit statt Uebertragung sonstigen Vermögens auf die neue Gewerkschaft entsprechend Anwendung; die Vorschrift des § 8 Ziff. 8 des Grunderwerbssteuergesetzes bleibt unberührt."

Die Lösung der Frage durch Aufnahme dieser Bestimmung ist gerade nicht erfolgt. Infolgedessen bleibt die Frage immerhin zweifelhaft. Da die wirtschaftliche Auslegung aber für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf diese Fälle paßt, im übrigen es sich immer um die Vereinigung von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Betrieben im Sinne des § 9 handeln wird, so wird es zweckmäßig sein, daß in praktisch wichtigen Fällen die Firmen vorher mit dem Reichsfinanzministerium verhandeln.

Nicht als Verschmelzung ist anzusehen der Austausch von Vermögensbestandteilen. Wenn z. B. zwei Aktiengesellschaften je ein Bergwerk und eine Hütte haben, und die eine Gesellschaft im Interesse der Rationalisierung ihre Hütte gegen das Bergwerk der anderen Gesellschaft austauschen will, so ist eine Steuererleichterung nicht vorgesehen. Ebensowenig greift die Erleichterung durch, wenn z. B. eine offene Handelsgesellschaft genötigt ist, sich in eine A. G. umzuwandeln, um sich durch Ausgabe von Aktien Betriebsmittel zu verschaffen. Ebensowenig treten Steuererleichterungen ein, wenn ein in Form einer A. G. bestehendes Unternehmen seine organisch nicht zusammengehörigen Betriebe in einzelne Gesellschaften zerlegt.

Die Ermäßigungen gelten nicht nur bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, sondern auch bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b und c KVStG. In diesem Falle ist folgendes bestimmt:

> „Die Steuer ermäßigt sich auf 1 pCt. des steuerpflichtigen Betrages
>
> b) bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer A. G. oder K. G. a. A. oder am Stammkapital einer G. m. b. H. erforderlich sind,
>
> c) bei Zubußen an eine inländische bergrechtliche Gewerkschaft, die erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse in dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk hervorgerufen sind, oder um durch den Betrieb des Bergwerks entstandene Schäden zu beseitigen, zu deren Erstattung der Unternehmer des Bergwerks als solcher verpflichtet ist."

Diese Ermäßigung für Sanierungen gilt nicht nur für die in § 12 KVStG. genannten Gesellschaften (A. G., K. G. a. A., G. m. b. H.), sondern für alle Kapitalgesellschaften. Nur für Gewerkschaften gilt lediglich § 13 c.

Der Inhalt dieser gesetzlichen Vorschrift ist kurz gesagt folgender:

Wenn die Kapitalerhöhung zur Sanierung, d. h. zur Deckung von Verlusten am Stammkapital (nicht in dem Reservefonds oder Betriebsmitteln) dient und eine Herabsetzung des Grundkapitals vorausgegangen ist, tritt insoweit, als die Erhöhung der Sanierung dient, eine Steuerermäßigung ein. Der Steuerpflichtige muß das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nachweisen, z. B. durch Vorlage der Bilanzen und Verlustrechnungen und eine Darstellung der Wirkung der Sanierung. Die Unterbilanz braucht nicht schon vorhanden zu sein. Es genügt auch die Verhinderung einer drohenden Unterbilanz, sofern nur die Gefahr einer künftigen Unterbilanz gegenwärtig nachweisbar ist. Es sollen also Kapitalzuführungen, die keine eigentliche Kapitalverbesserung, sondern nur einen Wertsatz verlorengegangenen Grundkapitals darstellen, begünstigt werden. Voraussetzung dieser Steuerermäßigung sind drei Tatbestände:

1. Es muß ein Verlust am Grundkapital oder eine Ueberschuldung eingetreten sein,
2. die hieraus sich ergebende oder drohende Unterbilanz soll durch die Kapitalerhöhung beseitigt werden,
3. die Unterbilanz wird durch Herabsetzung des Grundkapitals beseitigt oder vermindert.

Als Unterbilanz ist nicht schon ein Verlust an stillen Reserven anzusehen, also nicht ein Verlust, der durch Abschreibung an Werten, die in der Bilanz gar nicht erscheinen, entstanden ist. Auch nicht der Jahresverlust, der durch Abschreibungen von gesetzlichen oder freien Rücklagen (Reservefonds) gedeckt werden kann, ist eine Unterbilanz. Als solche gilt im Sinne dieser Bestimmung nur eine materielle, vermögensmindernde Unterbilanz, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum

Digitized by Google

Teil verloren ist. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 3 S. 333.) Wenn also der ausgewiesene Verlust aus einem Reservefond gedeckt wird oder durch Aenderung der Bilanzierungsmethode, so ist die gleichzeitig beschlossene Kapitalerhöhung nicht steuerlich begünstigt. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 2 S. 261.) Eine Ueberschuldung liegt vor, wenn bei der Bilanzierung festgestellt wird, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (HGB. §§ 240, 261). Als Schulden gelten nicht Grundkapital, Reservefonds, Erneuerungskonten und Delcrederefonds, soweit sie nicht Wertberichtigungsposten sind, sondern die eigentlichen Schulden wie Kreditoren, Gläubiger, fällige festgestellte Dividenden usw.

Die Vergünstigung setzt voraus, daß bis zu dem Betrag, um den das Grundkapital herabgesetzt werden soll, es gleichzeitig ganz oder teilweise wieder erhöht wird. Ob der neue Gesamtkapitalbetrag höher oder niedriger ist wie der alte, ist belanglos. Die gleichzeitige Herabsetzung des Grundkapitals zur Beseitigung der Unterbilanz ist nur nötig, wenn die Zuführung in Form der Kapitalerhöhung geschieht. Sie ist also nicht erforderlich, wenn die Kapitalzuführung in der Form von unentgeltlichen Zuzahlungen durch die Aktionäre, durch Erlaß von Schulden durch die Aktionäre, durch Veräußerung von Gegenständen seitens der Aktionäre an die Gesellschaft unter dem wahren Wert, durch Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien oder durch Veräußerung von Aktien, die der A. G. zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt. (Vgl. auch Veil KVStG. § 13 Anm. 2c). Wird das Kapital weiter herabgesetzt, als zur Beseitigung der Unterbilanz notwendig ist, so ist der Mehrbetrag der Erhöhung zum allgemeinen Satz zu versteuern. Das gleiche gilt, wenn mit der Kapitalerhöhung ein Agio verbunden ist, welches dem Reservefonds zugeführt werden kann oder wenn die Kapitalerhöhung durch eine Sacheinlage erfolgt, deren gemeiner Wert höher ist als der zur Verlustdeckung erforderliche Betrag.

Von Bedeutung ist noch die Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24. In dieser ist vorgeschrieben, daß die bis zum 1. 1. 26 an die Gesellschaft bewirkten Zahlungen und Leistungen in besonderen Fällen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden, sofern nämlich die Erhöhung nicht über den Betrag hinausgeht, den der Goldmarkgegenwert des früheren Aktienkapitals einschließlich der auf Goldmark umgerechneten Papiermarkkapitalerhöhungen ausmacht. Vielfach ist bei den Umstellungen der Bilanzen auf Reichsmark eine Umstellungsreserve gebildet worden. Ueber die Behandlung der Gesellschaftssteuer anläßlich der Verwendung der Umstellungsreserve bei Kapitalerhöhungen hat der Reichsfinanzminister in einem neueren Erlaß vom 6. 4. 26 — III Rv 13060 — grundsätzliche Bestimmungen getroffen:

> „Die Generalversammlung einer A. G. hatte die Umstellung auf Gold unter Bildung einer Umstellungsreserve und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung unter Verwendung der Umstellungsreserve bei der Deckung der Einlagen auf die neuen Aktien nach Maßgabe des Art. I Nr. 2 der 5. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 23. 10. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 217) beschlossen. Die Verwendung der Umstellungsreserve wurde vom Finanzamt zur Gesellschaftssteuer herangezogen. In dem Rechtsmittelverfahren hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß der Erwerb der neuen Aktien durch den ersten Erwerber, soweit die Einlagen aus der Umstellungsreserve gedeckt werden, der nach § 6 zu d KVStG. an sich zu entrichtenden Gesellschaftssteuer nicht unterliegt (Urteil des RFH. vom 8. 1. 26 — II A 295/25 — Reichsteuerbl. 1926 S. 36). Der Reichsfinanzhof führt aus, daß die Umbuchung der Umstellungsreserve auf Kapitalkonto bei Ausgabe der neuen Aktien nur eine infolge der Umstellung sich ergebende lediglich zahlenmäßige Veränderung im Vermögen der Gesellschaft sei und daher nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GBV. steuerfrei bleiben müsse.
>
> Auf Grund dieser Entscheidung werden alle Gesellschaften steuerlich begünstigt, die den bereits bei der Goldumstellung feststehenden Kapitalbedarf sogleich zu befriedigen suchen, indem sie eine Kapitalerhöhung beschließen, bei der die neuen Aktien teilweise aus der Umstellungsreserve gedeckt werden. Die Verwendung der Umstellungsreserve zu Kapitalerhöhungszwecken ist für eine bestimmte Uebergangszeit (bis zum 31. 12. 29) zugelassen (vgl. § 12 Abs. 3 vorl. Satz der 2. (5.) DurchfVO. zur BGV.). Demnach kann die Umstellungsreserve bei der Deckung der Einlagen auf die neuen Aktien auch dann Verwendung finden, wenn der Kapitalbedarf der Gesellschaft oder ein weiterer Kapitalbedarf sich erst später, jedoch innerhalb der vorgesehenen Uebergangszeit, einstellt und durch Kapitalerhöhung gedeckt wird. Den Grundsätzen der Billigkeit würde es zuwiderlaufen, die erst später erfolgende Verwendung der Umstellungsreserve zu Kapitalerhöhungszwecken von der Gesellschaftssteuerfreiheit auszuschließen.
>
> Ich ermächtige daher auf Grund des § 108 Abs. 1 Satz 2 RAO. die Finanzämter, bei allen A. G. (K. G. a. A.) und G. m. b. H. den Erwerb von Aktien (Geschäftsanteilen) von der Besteuerung nach § 6 zu d KVStG. freizulassen, soweit die Einlagen aus der Umstellungsreserve ohne Zahlungen oder Leistungen des ersten Erwerbers gedeckt werden. Ist eine Gesellschaftssteuer in diesen Fällen bereits entrichtet oder vom Finanzamt rechtskräftig festgesetzt, so ermächtige ich ferner die Finanzämter, die Gesellschaftssteuer aus Billigkeitsgründen auf Antrag zu erstatten oder zu erlassen, soweit sie für die Verwendung der Umstellungsreserve gefordert ist.
>
> Da hiernach künftighin eine Gesellschaftssteuer anläßlich der Verwendung der Umstellungsreserve nicht mehr zur Erhebung kommt, verliert die Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 762) ihre praktische Bedeutung. Sie wird daher durch die beiliegende dritte Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 6. 4. 26 aufgehoben."

In dem gleichen Erlaß befinden sich grundsätzliche Bemerkungen über die Steuerpflicht bei der Tilgung des Kapitalentwertungskontos. Es ist in diesem Erlaß bemerkt:

> „Nach § 19 Abs. 3, 2. Halbsatz GBV. unterliegen Zahlungen und Leistungen, die bei A. G. (K. G. a. A.) und G. m. b. H. zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos (§ 5 Abs. 2, § 6 GBV.) bewirkt werden, der Gesellschaftssteuer zum vollen Steuersatz. Liegt ein Verlust an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24 vor, so unterliegt im Rahmen der Auffüllung des Goldmarkvermögens der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos dem ermäßigten Steuersatz des § 13 zu b KVStG. (vgl. § 2 Nr. 2 der Verordnung).
>
> Durch die genannten Bestimmungen der GBV. sollte kein neuer steuerlicher Tatbestand geschaffen werden. Ob eine Gesellschaftssteuerpflicht gegeben ist, richtet sich nach den Vorschriften des KVStG. über die Gesellschaftssteuer, insbesondere nach § 6 KVStG. Liegt einer der Tatbestände des § 6 KVStG. nicht vor, so kommt eine Gesellschaftssteuer überhaupt nicht in Frage. Wenn daher das Kapitalentwertungskonto aus den von der Gesellschaft erzielten Gewinnen oder aus stillen Reserven getilgt wird, so liegt weder eine Zahlung oder eine Leistung im Sinne des § 6 zu a, b KVStG. vor, noch findet hierbei ein Erwerb der Gesellschaftsrechte im Sinne des § 6 zu d KVStG. statt."

Digitized by Google

Wenn ein Tatbestand nicht unter die Gruppe I fällt, so ist zu prüfen, ob er unter Gruppe II gehört, also unter § 9 des Gesetzes fällt.

Bei der Auslegung des § 9 ist zu berücksichtigen, daß die Vorschrift angewendet werden kann — bei der Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen. Ein Zwang zur Anwendung dieser Vorschrift besteht nicht. Daraus ergibt sich, daß die Regierung diese Vorschrift nur anwenden wird, wenn sie den Zusammenschluß für erwünscht erachtet. Unter diesen Paragraphen kann auch die Umgründung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft fallen, sofern nur gleichzeitig noch ein anderes Unternehmen aufgenommen wird oder die Aktiengesellschaft selbst schon besteht. Bei weiter Auslegung des § 9 kann unter diese Ermäßigungsvorschrift auch der einer Bargründung nachfolgende Kauf fallen; denn auch er ist eine Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe. § 9 stellt eben allgemein darauf ab, ob es sich um eine „Zusammenfassung" handelt, ohne daß das gesetzestechnisch scharf begrenzte Erfordernis einer „Verschmelzung" gefordert wird. Es ist auch nicht nötig, daß die zusammengefaßten Betriebe Kapitalgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind; denn § 9 ist allgemein gefaßt. Wenn § 9 in der Einleitung sagt „Werden gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe mehrerer Unternehmungen zusammengefaßt, ohne daß die Voraussetzungen des § 8 vorliegen, so kann diese Vorschrift auf Antrag für anwendbar erklärt werden 1) . . ., 2) . . ., 3) . . ." so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, daß der Steuerermäßigungssatz schlechthin auf alle Arten von Zusammenfassungen von Unternehmungen anwendbar sein soll, wenn nur es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zuammengehöriger Betriebe handelt. Unter diese Bestimmung kann auch die Konsolidation von Bergwerken fallen; denn auf den Rechtsgrund der Zusammenfassung kommt es nicht an, anders als bei § 8, so daß also hier, anders als dort, auch nicht eine formal-juristische Betrachtung den Unterschied zwischen Verschmelzung und Sachkauf betonen dürfte.

Die Anwendung des § 9 ist aber davon abhängig, daß eine der drei nachbenannten Voraussetzungen gegeben sind: Es muß sich handeln entweder 1) um die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft oder 2) um die Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft oder 3) um die Uebernahme eines Betriebes durch eine Kapitalgesellschaft, wenn als Entgelt Gesellschaftsrechte der aufnehmenden Gesellschaft gewährt werden, diese Gesellschaft ihr Kapital aber nicht erhöht.

Eine Zusammenfassung von Betrieben liegt auch schon dann vor, wenn nicht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft als Ganzes, sondern nur Teile des Betriebes auf eine andere schon bestehende Kapitalgesellschaft übertragen werden. Dadurch, daß die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft unter Umständen auch als Zusammenfassung im Sinne des § 9 gilt, kann unter die Steuerermäßigung auch die Errichtung eines Gemeinschaftswerkes fallen. Ein solches liegt regelmäßig vor, wenn mehrere Kapitalgesellschaften eine neue Gesellschaft dieser Art bilden, und zwar in der Weise, daß sie ihre Betriebe oder Teile ihrer Betriebe in eine neue Kapitalgesellschaft einbringen. Da § 9 nicht auf Kapitalgesellschaften abstellt, so wird die Vergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß an der Errichtung des Gemeinschaftswerkes andere Erwerbsgesellschaften als Kapitalgesellschaften oder Einzelkaufleute beteiligt sind.

Bei völliger Verschmelzung zweier Gesellschaften wird die Steuer nur nach dem Wert des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft berechnet; der Wert des Vermögens der aufnehmenden Gesellschaft bleibt bei der Steuerberechnung außer Betracht. Im Fall der Errichtung eines Gemeinschaftswerkes in Form einer Kapitalgesellschaft würde auf Grund des geltenden Rechts die Steuer nach dem Gesamtwert sämtlicher eingebrachten Betriebe zu berechnen sein. Um die Errichtung eines Gemeinschaftswerkes steuerlich nicht ungünstiger zu stellen als die Zusammenfassung im Wege der Verschmelzung, ist durch § 11 Ziff. 1 die Möglichkeit geschaffen, daß der eingebrachte Betrieb eines der beteiligten Unternehmen bei Bemessung der Gesellschaftssteuer als aufnehmende Gesellschaft gilt. In diesem Fall würde nur das Vermögen der anderen eingebrachten Betriebe der Berechnung der Gesellschaftssteuer zugrunde zu legen sein.

Der Berechnung der Steuer wird in allen Fällen der gemeine Wert zugrunde gelegt. Darin liegt ein außerordentlicher Mangel; denn der gemeine Wert steht nirgends fest; bekanntlich sind auch die Behörden nicht genötigt, die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes für die Bewertung nach dem KVStG. zugrunde zu legen. Vorstand und Aufsichtsrat wissen also heute noch nicht, wie hoch ziffernmäßig im Zeitpunkt der Generalversammlung die Steuerschuld ist. Nur eine Erleichterung gewährt § 11 Ziff. 2: die Ermittelung des gemeinen Wertes führt insbesondere bei selten zum Verkauf stehenden Gesamtkomplexen zu ganz besonderen Schwierigkeiten. Da in derartigen Fällen die Ermittelung der Steuer und damit die Kenntnis von der Gesamtbelastung des Fusions- und Gründungsvorganges unangemessen hinausgezögert wird und dadurch wiederum unter Umständen die Möglichkeit des Zusammenschlusses verhindert wird, so soll in solchen Fällen eine Pauschbesteuerung nicht nur für die Gesellschaftssteuer, sondern auch für die Grunderwerbssteuer eintreten. Die Gesellschaften, bei denen es sich um größere Werte handelt, haben also die Möglichkeit, beim Landesfinanzamt über Pauschbesteuerung schon zu einem Zeitpunkt zu verhandeln, in dem noch nicht die Generalversammlung den endgültigen Beschluß gefaßt hat. Es empfiehlt sich dies naturgemäß ohne weiterers in den Fällen des § 9, wo ja erst durch Verwaltungsakt festgestellt wird, ob die ermäßigte Steuer Anwendung findet. Der Reichsfinanzminister hat persönlich im Steuerausschuß, wie der amtliche Bericht S. 14 ergibt, ausdrücklich zugesagt, daß auf der Grundlage ausreichenden Tatsachenmaterials den Beteiligten verbindliche Auskünfte über die Anwendung des § 9 bereits vor Vollziehung der Transaktionen erteilt werden würden.

Um den Ausfall an Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer zu decken, den die Länder und Gemeinden erleiden, ist die ermäßigte Gesellschaftssteuer zur Hälfte den Ländern und Gemeinden vom Reich gemäß § 12 zu überweisen.

Die Ermäßigung ist zeitlich begrenzt für Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1927 entstanden ist. Noch nicht erledigte Steuerfälle aus früherer Zeit genießen keine Ermäßigung. Für diese verbleibt es bei der vollen Erhebung der Grunderwerbsteuer mit Zuschlägen und — praktisch gesprochen — bei der Entrichtung von 4 pCt. Gesellschaftssteuer (Fälle aus der Zeit vor dem Erlaß der II. Steuernotverordnung werden kaum noch zur Verhandlung stehen).

In den vorgenannten beiden Gruppen, welche in den §§ 8 und 9 des Steuermilderungsgesetzes enthalten sind, ist eine einmalige Steuerermäßigung gewährt. Ob die infolge dieser Ermäßigung zu entrichtende Steuer auch in voller Höhe sofort zu zahlen ist oder ob Ratenzahlungen vereinbart werden, ist im Gesetz nicht gesagt. Es verbleibt demnach an sich bei den Bestimmungen des KVStG. und der RAO. Der Steuerpflichtige hat also keinen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren zu verfolgenden Anspruch auf Bewilligung von Ratenzahlungen. Dem Geist des Gesetzes aber entspricht es, wenn der Finanzminister in besonderen Fällen solche Ratenzahlungen bewilligt. Ich würde es für falsch halten, wenn das Finanzministerium diese Ratenzahlungen nur in ganz besonderen Fällen bewilligen wollte und diese Praxis etwa aus der Erwägung heraus herleiten würde, daß die Bewilligung dieser Ratenzahlungen ein Gnadenakt auf der Grundlage des § 108 RAO. wäre und ein solcher nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden dürfte. Dem

Digitized by Google

Zweck des Gesetzes entspricht es, Zusammenschlüsse zu fördern. Man kann gewisse Zweifel hegen, ob schlechthin bei allen Verschmelzungen und Sanierungen Ratenzahlungen zu bewilligen seien; sicherlich aber entspricht es der Absicht des Gesetzes, in allen den Fällen weitgehend Ratenzahlungen zuzubilligen, in denen es sich um volkswirtschaftlich erwünschte Zusammenfassungen einschl. der Verschmelzungen im Sinne des § 9 handelt. Sobald es sich also um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt, scheint mir die Zubilligung von ausgiebigen Zahlungsfristen stets im Sinn des Gesetzes zu liegen. Es ist in diesem Zusammenhang auch interessant, daß die von einem Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion geforderte grundsätzliche Ablehnung von l ä n g e r e n Zahlungsfristen im Steuerausschuß des Reichstags abgelehnt worden ist.

Im Gegensatz zu diesen einmaligen Steuerermäßigungen verhalten sich die §§ 14 ff. über laufende Steuerermäßigungen.

Der Zusammenschluß von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Unternehmungen kann unter Umständen nicht nur die einmalige Belastung an Gesellschaftssteuer und Grunderwerbsteuer, sondern auch eine Erhöhung der laufenden Steuerlasten, insbesondere an Vermögen- und Körperschaftssteuer zur Folge haben. Wird der Zusammenschluß in der Weise vorgenommen, daß mehrere Gesellschaften vollständig fusionieren, so kommt natürlich nur die einmalige Steuerbelastung in Frage. Wenn also z. B. 3 Gesellschaften A, B und C sich derartig miteinander verschmelzen, daß sie ganz in einer neugegründeten Gesellschaft D aufgehen, so würden zwar die einmaligen Steuern zur Erhebung kommen; hinsichtlich der Vermögen- und Körperschaftssteuer würde aber eine Mehrbelastung nicht eintreten; denn die früheren Gesellschaften A, B und C würden, da sie als solche nach der Fusion ja nicht mehr bestehen, für eine Beteuerung ganz ausscheiden. Die von diesen 3 Gesellschaften bei der Fusion eingebrachten Vermögenswerte bzw. die Einkünfte hieraus würden lediglich bei der neuerrichteten Gesellschaft D von der Vermögen- und Körperschaftssteuer erfaßt werden. Anders liegt die Sache jedoch dann, wenn der Zusammenschluß nicht im Wege einer völligen Verschmelzung mehrerer Gesellschaften, sondern in der Weise erfolgt, daß die alten Gesellschaften bestehen bleiben und ihr Vermögen oder einen Teil des Vermögens in eine dritte Gesellschaft (sei es in eine bereits bestehnde oder in eine zu diesem Zweck neu gegründete Gesellschaft) gegen eine Ueberlassung von Aktien dieser dritten Gesellschaft einbringen. 5 Montangesellschaften A, B, C, D und E gründen zwecks rationellerer Ausgestaltung ihrer Stahlerzeugung eine neue Gesellschaft X. In diese Gesellschaft bringen sie die der Stahlerzeugung gewidmeten Teile ihres Betriebes ein und erhalten als Gegenwert je nach der Höhe der eingebrachten Vermögenswerte Aktien der neuen Gesellschaft X. Oder: Die 5 Montangesellschaften A, B, C, D und E schließen sich in der Weise zusammen, daß die vier ersten Gesellschaften A, B, C und D die der Stahlerzeugung dienenden Teile ihres Betriebes der fünften Montangesellschaft E gegen entsprechende Ueberlassung von Aktien der Gesellschaft E übertragen. In diesen Fällen hat der Zusammenschluß nicht nur die einmalige steuerliche Belastung zur Folge, sondern es kommt auch eine Mehrbelastung an laufenden Steuern in Frage. Nach dem Zusammenschluß wird nämlich von der Vermögensteuer und Körperschaftssteuer einmal die neu errichtete oder die bereits bestehende Gesellschaft, in die die Vermögenswerte eingebracht sind, mit den eingebrachten Vermögenswerten bzw. den Erträgen hieraus voll erfaßt, und daneben werden grundsätzlich die alten Gesellschaften, die die Vermögenswerte eingebracht haben, nicht nur mit den restlichen Substanzwerten ihres ursprünglichen Vermögens, sondern auch mit dem Aktienbesitz, den sie für die Uebertragung der eingebrachten Vermögenswerte erhalten haben, sowie mit den Einkünften hieraus herangezogen. Allerdings wird dieser Aktienbesitz nicht voll, sondern nur mit dem halben Wert versteuert. Infolgedessen kommt, da einmal die eingebrachten Vermögenswerte in voller Höhe, daneben die für die eingebrachten Vermögenswerte gewährten Beteiligungen zur Hälfte besteuert werden, insgesamt eine anderthalbfache Besteuerung gegenüber der früheren einfachen Besteuerung in Betracht. Da hierdurch u. U. Unternehmungen abgehalten werden könnten, einen wirtschaftlich gebotenen Zusammenschluß vorzunehmen, erschien ein Entgegenkommen in dieser Beziehung angezeigt. Es werden allerdings schon nach den geltenden Vorschriften des für die Vermögensteuer maßgebenden Reichsbewertungsgesetzes (§ 27) und des Körperschaftssteuergesetzes (§ 11 Nr. 3) Gesellschaften mit ihren Beteiligungen an anderen Unternehmungen dann nicht erfaßt, wenn ihre Beteiligung an dem Vermögen der Tochtergesellschaft mindestens 25 pCt. beträgt. Danach würde das Schachtelprivileg dann zur Anwendung kommen können, wenn sich im Höchstfalle vier Gesellschaften, und zwar mit gleicher Beteiligungsquote, an dem Vermögen einer neugegründeten Gesellschaft beteiligen. Es würde aber stets dann — zum mindesten für einen Teil der beteiligten Gesellschaften — die Vergünstigung des Schachtelprivilegs entfallen, wenn mehr als vier Gesellschaften ein derartiges Gemeinschaftswerk gründen würden. Gerade der Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Gesellschaften erscheint aber vielfach wirtschaftlich geboten. Es mußte also in den vorbezeichneten Fällen über das Schachtelprivileg hinausgegangen werden.

Die Vergünstigung bei Zusammenschlüssen von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Unternehmungen ist nicht auf die Höhe der Beteiligung an der Tochtergesellschaft abgestellt worden. Die §§ 14, 15 bestimmen:

§ 14.

Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt und sind der Tochtergesellschaft die in §§ 9, 10 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen gewährt worden, so ist auf Antrag der Muttergesellschaft der Wert ihrer Beteiligung bei der Feststellung des Einheitswertes ihres Vermögens außer Ansatz zu lassen, wenn zur Zeit der Einbringung der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes berechnete Wert des von ihr in die Tochtergesellschaft eingebrachten Vermögens mindestens 35 v. H. des nach den gleichen Vorschriften berechneten Werts ihres Gesamtvermögens betragen hat; die auf Grund des § 27 letzter Halbsatz des Reichsbewertungsgesetzes getroffenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Die Vergünstigung des Abs. 1 findet zum ersten Mal Anwendung bei der Feststellung des Einheitswertes für das Vermögen der Muttergesellschaft nach dem Stand an dem Hauptfeststellungszeitpunkt, der der Einbringung des Vermögens in die Tochtergesellschaft unmittelbar folgt; die Vergünstigung wird zum letzten Male bei der Feststellung des Einheitswertes nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1930 gewährt.

§ 15.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 findet auf Antrag die Vorschrift des § 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes auch auf eine Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes) Anwendung, die als Muttergesellschaft an einer inländischen Erwerbsgesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt ist, sofern diese Beteiligung seit Beginn des Steuerabschnitts der Muttergesellschaft bestanden hat.

Die Vergünstigung wird bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres endet, letztmals für den Steuer-

Digitized by Google

abschnitt 1929/30 und bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1928/29 oder 1929 gewährt.

Es muß sich demnach um eine vom Standpunkt der Muttergesellschaft aus betrachtet wesentliche Beteiligung handeln, wenn die Ermäßigung bei laufenden Steuern eintreten soll. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Wert des in die Tochtergesellschaft eingebrachten Vermögens einen erheblichen Bruchteil des Wertes des Gesamtvermögens der Muttergesellschaft ausmacht. Infolgedessen knüpft das Gesetz die Vergünstigung sowohl hinsichtlich der Vermögen- als auch der Körperschaftssteuer an das Erfordernis, daß die Muttergesellschaft Vermögenswerte in Höhe von mindestens 35 pCt. ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft einbringt.

Für die Vergünstigung sind zwei Voraussetzungen erforderlich, die nebeneinander erfüllt sein müssen: einmal muß es sich um die Zusammenfassung von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Betrieben mehrerer Unternehmungen handeln, und zweitens muß die Muttergesellschaft mindestens 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft eingebracht haben. Da die erste Voraussetzung auch Voraussetzung für die Vergünstigung hinsichtlich der Gesellschafts- und Grunderwerbsteuer ist, soll, um das Verfahren technisch zu vereinfachen, diese Voraussetzung bei der Ermäßigung der laufenden Steuern nicht noch einmal nachgeprüft werden. Ist die Vergünstigung für die oben bezeichneten einmaligen Steuern gewährt worden, so hängt, da damit das Vorliegen der ersten Voraussetzung feststeht, die Anwendung des § 14 lediglich von dem Vorliegen der zweiten Voraussetzung ab. Liegt diese vor, so ist stets auch die Vergünstigung hinsichtlich der Vermögenssteuer zu gewähren. Ist die Vergünstigung hinsichtlich der einmaligen Steuern bei § 9 versagt worden, so kommt die Ermäßigung der laufenden Steuern aus § 14 nicht mehr in Betracht.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung ist zu beachten, daß, wenn mehrere Muttergesellschaften an einer Tochtergesellschaft beteiligt sind, zwar bei der einen Muttergesellschaft die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllt sein können, dagegen bei der andern Muttergesellschaft nicht. Die Vergünstigung ist dann nur denjenigen Muttergesellschaften zu versagen, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ob die Muttergesellschaft mindestens 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft eingebracht hat, beurteilt sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Einbringens und zwar nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichbewertungsgesetzes. Spätere Wertveränderungen sowohl hinsichtlich der eingebrachten Vermögensgegenstände als auch hinsichtlich des Wertes des Gesamtvermögens der Muttergesellschaft bleiben unberücksichtigt. Hatte also z. B. die Muttergesellschaft 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens eingebracht, so verliert sie die Vergünstigung nicht dadurch, daß der Wert ihres Vermögens im Laufe der nächsten Zeit steigt und dadurch der Wert der eingebrachten Gegenstände unter die vorgeschriebene Grenze sinkt.

Da die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft bei der Feststellung des Einheitswertes ihres Vermögens außer Betracht bleibt, tritt die Vergünstigung nicht nur hinsichtlich der Vermögenssteuer und gemäß § 15 der Körperschaftssteuer, sondern hinsichtlich aller Einheitswertsteuern ein. Die Vergünstigung findet also auch auf diejenigen Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden Anwendung, die nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden. Bekanntlich sind die Länder nicht verpflichtet, die Gewerbesteuern, auch soweit sie vom Kapital erhoben werden, nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes zu erheben. Es ist dringend wünschenswert, daß das Reichsbewertungsgesetz in den nächsten Verhandlungen des Steuerausschusses des Reichstags noch mehr dahin ausgebaut wird, daß die Gewerbesteuer nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden muß und zwar im Anschluß an die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes. Entsteht die Beteiligung infolge des Zusammenschlusses im Laufe eines Hauptfeststellungszeitraums (§ 6 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes), so tritt die Vergünstigung erst für den nächsten Hauptfeststellungszeitraum ein. Beispiel: Die Beteiligung entsteht am 1. September 1926. Die Vergünstigung wird zum ersten Male bei der Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1927 gewährt, gilt also hinsichtlich der Vermögensteuer auch erst für das Kalenderjahr 1927. Eine Neufeststellung gemäß § 75 des Reichsbewertungsgesetzes aus Anlaß der Beteiligung für die Zeit vom Eintritt der Beteiligung bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitraum ist ausgeschlossen. Findet aus anderen Gründen nach der Entstehung der Beteiligung eine Neufeststellung statt, so bleibt die Vergünstigung des § 14 außer Betracht.

Die Vergünstigung bei der Körperschaftssteuer gemäß § 14 hängt von den gleichen Voraussetzungen ab wie bei der Vermögensteuer. Es gilt daher auch hierfür das zu § 14 oben Bemerkte.

Da das Schachtelprivileg des geltenden Rechts (§ 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes) zur Voraussetzung hat, daß die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft seit Beginn des Steuerabschnitts bestanden haben muß, kann auch die neue Vergünstigung frühestens erst bei der Veranlagung für einen Steuerabschnitt gewährt werden, der am 31. August 1926 endet, da sonst Erwerbsgesellschaften, die unter die Vergünstigung des § 15 Abs. 1 fallen, günstiger gestellt würden als Erwerbsgesellschaften, bei denen hinsichtlich der Beteiligungsquote die Voraussetzung des § 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes (25 v. H.) gegeben ist.

Der Gesetzgeber hat geglaubt, auch die Ermäßigung der laufenden Steuern nur für einen beschränkten Zeitraum gewähren zu dürfen. § 14 besagt, daß die Vergünstigung zum letzten Male bei der Feststellung des Einheitswertes nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1930 gewährt werden soll. Eine ähnliche Begrenzung findet sich auch für die Körperschaftssteuer in § 15 Abs. 2. Die Begründung des Gesetzgebers in der dem Reichswirtschaftsrat und Reichstag vorgelegten Drucksache erscheint nicht stichhaltig. In ihr wird ausgeführt: Ebenso wie die Vergünstigungen, die der Entwurf hinsichtlich der Gesellschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer vorsieht, sollen auch die Vergünstigungen hinsichtlich der Vermögensteuer und der Körperschaftssteuer lediglich zu dem Zweck gewährt werden, der Wirtschaft die Ueberwindung der gegenwärtigen schweren Uebergangszeit zu erleichtern. Daraus ergibt sich, daß die Vergünstigungen nur dann Anwendung finden, wenn der Zusammenschluß in der Zeit vom 1. 9. 1925 bis zum 31. 3. 1927 erfolgt ist. Darüber hinaus mußte im Gegensatz zu den einmaligen Steuern bei den laufenden Steuern eine weitere zeitliche Beschränkung hinzutreten. Man muß von der Erwartung ausgehen, daß nach Ueberwindung der Wirtschaftskrise insbesondere auf Grund der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die Leistungsfähigkeit der zusammengeschlossenen Betriebe erheblich gesteigert wird. Infolgedessen liegt ein Grund für die Begünstigung dann nicht mehr vor, wenn die Folgen der Wirtschaftskrise überwunden sind und der Nutzen der Zusammenschlüsse wirtschaftlich voll zur Auswirkung kommt. Der Entwurf geht davon aus, daß dieser Zeitpunkt spätestens mit dem Ende des Jahres 1928 erreicht ist; er sieht daher die Vergünstigung bei der Vermögensteuer zum letzten Male für die Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1928 und bei der Körperschaftssteuer zum letzten Male für die Steuerabschnitte vor, die in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 enden.

Ich vermag irgendeinen Zusammenhang zwischen der zeitlichen Begrenzung der Ermäßigung der einmaligen Steuern und dieser Ermäßigung der laufenden Steuern

Digitized by Google

deshalb nicht zu erblicken, weil sowohl kaufmännisch wie steuertechnisch notwendigerweise ein Betrieb mit einmal gewährten Steuerermäßigungen mindestens dann dauernd rechnen muß, wenn die Organisation zum Zweck der Förderung des Betriebes im Hinblick auf Steuerermäßigungen aufgebaut worden ist. Es wird tatsächlich gar nichts anderes übrig bleiben, als später die Zeitbegrenzungen bei den laufenden Steuern wegfallen zu lassen. Für mich bleibt diese zeitliche Begrenzung bei der Ermäßigung der laufenden Steuern tatsächlich nichts weiter als ein Flüchtigkeitsfehler in der Vorlage des Ministeriums; denn ich bin ernsthaft der Meinung, daß bei genauer Prüfung der Sachlage der Versuch der Begründung in dieser Form nicht das Tageslicht erblickt hätte und von vornherein dazu geführt haben würde, daß die laufende Ermäßigung in diesen Fällen durch Ausdehnung des sogenannten Schachtelprivilegs eine dauernde geworden wäre. Der hier vertretenen Ansicht ist auch eine ganze Reihe maßgeblicher Führer in steuerwirtschaftlichen Fragen im Reichstag gewesen. Man hat aber geglaubt, das Steuerkompromiß nicht durch Aufrollung weiterer Fragen beschweren zu sollen, und hat die Erledigung dieser Frage deshalb der Zukunft überlassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 242, 244 BGB.

Kann der deutsche Inhaber einer vor dem Kriege in Deutschland und in der Schweiz über 1000 M = 1240 Frs. ausgegebenen Schuldverschreibung einer deutschen Industriegesellschaft die Bezahlung in Schweizer Währung verlangen?

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 — IV 477. 25 —.*)

Tatbestand.

Die Beklagte nahm im Jahre 1913 in Deutschland und in der Schweiz durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen eine Anleihe auf, die durch auf deutschem Grundbesitz eingetragene Hypotheken sichergestellt war. Die Teilschuldverschreibungen waren in deutscher und schweizerischer Währung ausgestellt dergestalt, daß überall neben dem Markbetrag mit Gleichstrich der entsprechende Frankenbetrag gesetzt war. An der Stelle war die Gleichsetzung durch „oder" erfolgt. Auf den Zinsbogen waren als Zahlstellen deutsche und Schweizer Banken angegeben.

Die Klägerin ist Inhaberin zweier über je 1000 M = 1240 Frs. lautender Schuldverschreibungen und verlangt deren Einlösung mit den angegebenen Frankenbeträgen oder deren Gegenwert in deutscher Währung. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht legt den Inhalt der Schuldverschreibungen nach den ihnen aufgedruckten Anleihebedingungen im Zusammenhalt mit dem von der Beklagten herausgegebenen Prospekt und unter Berücksichtigung der z. Zt. der Ausgabe der Schuldverschreibungen in Deutschland herrschenden Anschauung über den Bestand der deutschen Währung dahin aus, daß für deutsche Gläubiger, zu denen auch die Klägerin gehört, eine Frankenschuld der Beklagten nicht habe begründet werden sollen.

Die in den Schuldverschreibungen, den Anleihebedingungen und dem Prospekt erfolgte Festsetzung der Schuldbeträge in Mark und in Schweizer Franken sei nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz erfolgt und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt. Die Frage, welche Verpflichtungen der Beklagten hieraus gegenüber den Schweizer Gläubigern erwachsen sind, wird offengelassen. Unter deutschen und Schweizer Gläubigern sind, wie der Zusammenhang ergibt, solche Gläubiger zu verstehen, die bei einer Bank in Deutschland oder bei einer Schweizer Bank die Anleihe gezeichnet haben.

Gegen diese Auslegung hat die Revision eingewendet, daß durch die Schuldverschreibungen nur ein einheitliches Recht für alle Gläubiger habe geschaffen werden können. Dieser Einwand ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Allerdings hatten die Schuldverschreibungen mit den Anleihebedingungen wie die Prospekte den gleichen Wortlaut, mochten sie für die Schweiz oder für Deutschland bestimmt gewesen sein. Dies schließt aber nicht aus, daß sich aus ihrem Inhalt eine unterschiedliche Behandlung der Schweizer und der deutschen Gläubiger ergibt. Es ist auch nicht rechtsirrig, daß zur Auslegung dieses Inhalts die damals herrschenden Anschauungen herangezogen worden sind. Im Jahre 1913 wurden zwar in Deutschland zur größeren Sicherung der Vermögensanlage in großem Umfange auch auf ausländische Währungen lautende Schuldverschreibungen gekauft. Aber die Sicherung wurde darin erblickt, daß Schuldner ein ausländisches Unternehmen oder ein ausländischer Staat war, die mit ihrem ausländischen Vermögen hinter ihren Schuldversprechen standen.

In der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Revision mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß in Deutschland zahlreiche ausländische Schuldverschreibungen untergebracht sind, die ähnlich wie die Schuldverschreibungen der Beklagten auf eine ausländische und auf deutsche Währung lauten. Mit dem gleichen Recht wie die Beklagte könnten umgekehrt die ausländischen Schuldner dieser Schuldverschreibungen sich für berechtigt halten, in deutscher Papiermark ihre Schuld zu zahlen. Dieser Vergleich geht jedoch fehl. Die auf die besondere Sachlage des vorliegenden Falles abgestellte Auslegung verträgt keine Verallgemeinerung. Für die Auslegung des Berufungsgerichts war gerade entscheidend, daß es sich hier um ein Schuldverhältnis zwischen deutschen Gläubigern und einem deutschen Schuldner handelt. Von größerem Gewicht ist das von der Revision erhobene weitere Bedenken, daß bei mehrfachem Wechsel der Schuldverschreibungen aus der Schweiz nach Deutschland und umgekehrt nicht leicht feststellbar sei, ob es sich um ein in der Schweiz oder ein in Deutschland gezeichnetes Papier handelt. Ein solcher Wechsel der Inhaberschaft ist bei der Art der Schuldverschreibungen nicht gerade wahrscheinlich, aber jedenfalls möglich. Auch in diesem Falle ist für die Beklagte der Inhalt ihrer Verpflichtung jederzeit feststellbar. Ihr ist bekannt, welche Nummern der Schuldverschreibungen in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt worden sind. In einem an die Inhaber der in der Schweiz gezeichneten Schuldverschreibungen gerichteten Rundschreiben der Beklagten, in dem sie sich zur Einlösung in Schweizer Währung bereit erklärt hat, sind diese Nummern angegeben. Dagegen kann dem derzeitigen Inhaber beim Erwerb der Schuldverschreibungen unbekannt geblieben sein, woher die erworbene Schuldverschreibung stammt „und welchen Inhalt die sich aus ihr für ihn ergebende Berechtigung hat". Die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten weisen aber nicht auf einen Fehler in der Auslegung zurück. Für diese können nur die zur Zeit der Zeichnung der Anleihe bestehenden Verhältnisse und deren damals voraussehbare Entwicklung herangezogen werden. Jene Unzuträglichkeiten sind aber erst durch den jeder menschlichen Voraussicht sich entziehenden Verfall der deutschen Währung entstanden. Zur Zeit der Auflegung der Anleihe fiel die Unterscheidung zwischen Schweizer Gläubigern und deutschen Gläubigern nicht ins Gewicht. Ob der Inhaber der Schuldverschreibung den dort angegebenen Frankenbetrag oder den ihm gleichgesetzten Markbetrag erhielt, wurde bei der in der Tat damals vorhandenen Gleichwertigkeit dieser Schuldbeträge als unerheblich angesehen.

Auch die im Einzelnen von der Revision der Auslegung des Berufungsgerichts entgegengehaltenen, aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen selbst und deren Wortlaut entnommenen Bedenken greifen nicht durch. Sie sind vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Eine ausschlaggebende Bedeutung hat ihnen aber das Berufungsgericht, ohne daß ein Rechtsirrtum erkennbar ist, versagt.

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu §§ 10, 13 Abs. 3 ScheckG., § 157 BGB.

1. Die von der bezogenen Bank vor der Vorlegung eines Schecks abgegebene Erklärung, daß der Scheck in Ordnung gehe, be-

*) Die vorliegende Entscheidung des Reichsgerichts unterliegt erheblichen Bedenken. Der VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag hat (Verhandlungen S. 208) die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes verlangt, daß die Besitzer von Inhaberschuldverschreibungen niemals aus außerhalb der Urkunde liegenden Gründen, wie insbesondere Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt des Erwerbs usw. eine unterschiedliche Behandlung erfahren dürfen. Das vorliegende Urteil zeigt, daß die bedenkliche Neigung der Gesetzgebung, sich über diesen Grundsatz hinwegzusetzen, auch in der Rechtsprechung Platz greift, eine Entwicklung, welche geeignet ist, eine unheilvolle Verwirrung in den Wertpapierverkehr hineinzutragen, und der deshalb von den zur Wahrnehmung seiner Interessen berufenen Stellen bei jeder Gelegenheit entgegengetreten werden sollte. Im Bank-Archiv wird auf den Gegenstand noch zurückgekommen werden.

Digitized by Google

gründet keine Verpflichtung der Bank zur Einlösung des Schecks*).

2. Die bezogene Bank ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, einen während der Vorlegungsfrist vom Auftraggeber erklärten Widerruf zu berücksichtigen, und zwar auch nach Abgabe einer Erklärung des unter 1 bezeichneten Inhalts.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1926 — II 422. 25 — T.

Am 2. April 1924 legte die Firma T. & Cie. in M. einen auf ihre Ordre lautenden von der Firma A. in C. auf die Beklagte gezogenen Scheck über 4200 RM der klagenden Bank, mit der die Firma T. & Cie. in Geschäftsverbindung stand, vor. Die Klägerin fragte telephonisch an demselben Tage bei der beklagten Bankfirma an, ob der Scheck in Ordnung gehe, was ein Angestellter der letzteren bejahte. Kurze Zeit darauf sperrte A. den Scheck bei der Beklagten durch Ferngespräch und durch ein Schreiben vom 2. April 1924, in welchem er darauf hinwies, daß er den Scheck für Wollwaren, die er von der Firma T. bezogen, gegeben habe; daß diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und daß er bei Ausstellung des Schecks ausdrücklich sich die Sperrung des Schecks vorbehalten habe, falls T. ihre Vertragspflichten nicht erfüllte. Die Klägerin zahlte am 2. April 1924 an T. & Cie. 4000 RM aus und sandte am 3. April den Scheck zur Gutschrift an die Beklagte. Diese verweigerte jedoch die Gutschrift, weil der Scheck vom Aussteller gesperrt sei und verhandelte darüber am 3. und 4. April 1924 telephonisch mit der Beklagten. Ob der Buchhalter, der das Konto A. bearbeitete und das Telephongespräch vom 2. April 1924 unstreitig mit der Klägerin geführt hat, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt war, ist bestritten. Eine falsche Erklärung hat er bei diesem Gespräch unstreitig nicht abgegeben; er hat erklärt, „der Scheck sei in Ordnung". Nach der von der Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin soll der Buchhalter noch hinzugefügt haben, „A. habe das Geld bei der Beklagten gut".

Bei den Ferngesprächen am 3. und 4. April 1924 soll die Beklagte nach der Behauptung der Klägerin erklärt haben, „das Geld sei der Klägerin sicher, da es eigens für diesen Scheck gesperrt sei". Nach der Behauptung der Beklagten hat diese beim dritten telephonischen Gespräch erklärt, „der Scheck könne infolge der Sperrung durch den Kunden A. nicht eingelöst werden; Beklagte werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer in dem Prozeß, den ja wohl die Klägerin sofort gegen ihren Kunden T. & Cie. und gegen A. anstrengen werde, das Geld bekomme". Die Beklagte hat später das Guthaben des A. teils an diesen, teils an dessen Pfändungsgläubiger ausbezahlt.

Die Klägerin hält die Beklagte auf Grund des ersten und dritten Ferngesprächs für verpflichtet, ihr den an T. & Cie. gezahlten Betrag zu erstatten und hat auf Zahlung von 3567,55 GM nebst Zinsen gegen die Beklagte Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klägerin mit der Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klägerin will einen Handelsgebrauch behaupten, wonach in der Erklärung der bezogenen Bank, der Scheck gehe in Ordnung, zugleich die Verpflichtungserklärung enthalten sei, den Scheck einzulösen und etwaigen hiermit nicht übereinstimmenden Erklärungen und Handlungen des Ausstellers des Schecks keine Folge geben zu wollen. Auf einen Handelsbrauch weist die Anmerkung auf S. 325 der von Dr. James Breit in der Juristischen Rundschau, Jahrgang 1925, veröffentlichten Abhandlung: Das Scheckakzept und Doktrinarismus und Treu und Glauben in der Rechtsprechung hin: „Es ist gang und gäbe im Bankverkehr, daß die Banken sich gegenseitig telephonisch und schriftlich die Ordnungsmäßigkeit eines Schecks bestätigen. Sie pflegen diese Bestätigung im Konto zu vermerken und „sperren" alsdann den Betrag."

Nähere Einzelheiten über das hierbei beobachtete Verfahren, namentlich auch nach der Richtung hin, ob auf Grund der Sperrung der Aussteller des Schecks nur nicht über sein Guthaben bis zur Höhe des Schecks anderweit verfügen kann, oder ob die bezogene Bank auch unter allen Umständen den Scheck einlöst, wie lange die Sperrung dauert und ob sie auch Dritten gegenüber in der Richtung hinwirkt, daß das Guthaben des Bankkunden in Höhe des gesperrten Betrages als erloschen gilt, lassen sich dem Hinweis Breits in der fraglichen Anmerkung nicht entnehmen. Die beantragte Beweisaufnahme ist mit Recht unterblieben; denn ein Handelsgebrauch, der sich in der von der Klägerin behaupteten Allgemeinheit entwickelt hätte, würde mit dem das Scheckgesetz beherrschenden Grundsätzen nicht in Einklang stehen und um so weniger zu beachten sein, als er geeignet ist, eine Gefährdung des Scheckverkehrs herbeizuführen und den Aussteller eines Schecks schwer zu schädigen. — Die an die bezogene Bank gerichtete Anfrage, ob der Scheck in Ordnung gehe, bezieht sich, da mangels Vorlegung des Schecks die Echtheit und sonstigen Erfordernisse des Schecks nicht geprüft werden können, nur darauf, ob der Aussteller in Höhe des Schecks ein Bankguthaben bei der bezogenen Bank hat; die Anfrage wird von der Buchhalterei beantwortet, deren Beamten im allgemeinen die Befugnis fehlt, verpflichtende Erklärungen für die Bank abzugeben. Die Auskunft der bezogenen Bank würde also verschiedene rechtliche Wirkung haben, je nachdem ob der die Auskunft erteilende Bankbeamte Vertretungsmacht hat oder nicht; und damit würde große Unsicherheit in den Scheckverkehr hineingetragen werden, dem nur durch eine genaue Regelung des Geschäftsbetriebes seitens der angefragten Bank vorgebeugt werden könnte. Gleichzeitig müßte beim Konto des Scheckausstellers ein Sperrvermerk über die geschehene Auskunft eintragen werden, damit die Sperrung in Höhe des Scheckbetrages bei Abhebungen, Ueberweisungen und weiteren Schecks des Bankkunden kenntlich bliebe. Nicht jeder Auskunft der bezogenen Bank könnte diese Sperrwirkung und Verpflichtungserklärung beigelegt werden; denn sonst könnte irgend ein Dritter, unter dem fälschlichen Vorgeben, Inhaber eines Schecks des Bankkunden zu sein, diesem vorübergehend, bis der Betrug aufgedeckt wäre, die Verfügungsmöglichkeit über sein Bankguthaben entziehen. Es bedarf daher genauer Vorschriften der bezogenen Bank über die Voraussetzungen für den Eintritt der Sperrung und der Verpflichtungserklärung, namentlich also das ausdrückliche Ersuchen der die Auskunft erbittenden Bank um Eintragung des Sperrvermerkes beim Konto des Scheckausstellers unter gleichzeitiger Angabe der Nummer des Schecks, des Scheckbetrages, des Ausstellungstages und des Zahlungsempfängers. Schließlich aber bedürfte es auch noch genauer Bestimmungen darüber, wie lange der Sperrvermerk wirken soll. Viele große Banken pflegen die Frage, ob ein auf sie gezogener Scheck in Ordnung gehe, durch die Zusage zu beantworten, daß, wenn im Augenblick der Anfrage der Scheck zur Bezahlung vorgelegt werden würde, seine Zahlung, Rechtsgültigkeit und Echtheit vorausgesetzt, erfolgen werde. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Sperrung nur für ganz kurze Zeit, unter Umständen nur für einige Stunden oder ganz wenige Tage Wirksamkeit ausüben darf, da widerstreitende Interessenten des Bankkunden auf dem Spiele stehen und die bezogene Bank diese Interessen ebenfalls zu wahren hat. Wenngleich die Bank nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes einen Widerruf des Schecks durch den Aussteller während der Vorlegungsfrist nicht zu berücksichtigen braucht, so darf sie es doch tun; die bezogene Bank aber würde das Interesse ihres Bankkunden nur schlecht wahrnehmen, wenn sie ihn durch eine sich auf längere Zeit erstreckende Sperrung verhinderte, über sein Guthaben anderweit zu verfügen. Solange also nicht durch eingehende Anordnungen allen mit der Sperrung für den Scheckverkehr entstehenden Uebelständen und Gefahren abgeholfen worden ist, kann ein etwa bestehender Geschäftsgebrauch der von der Klägerin behaupteten Art nicht als im Einklang mit den Grundsätzen des Scheckverkehrs stehend angesehen werden.

Man wird bei der Auslegung der Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, der Aussteller habe das Geld gut bei ihr, auch nicht außer Betracht lassen dürfen, daß eine mit der Einziehung eines Schecks betraute Bank diesen dem Konto ihres Kunden erst nach Eingang des Scheckbetrages bei ihr gutzuschreiben pflegt, und daß deshalb die einziehende Bank im allgemeinen an der von der Klägerin behaupteten Verpflichtungserklärung der bezogenen Bank häufig kein Interesse haben wird.

Selbst wenn aber der Beklagten bei Abgabe ihrer Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, zum Bewußtsein gekommen sein sollte, daß die Klägerin das immerhin seltene Geschäft der Scheckdiskontierung vornehmen wollte, gewann diese ihre Erklärung keinen anderen Inhalt; denn es war nicht Sache der Beklagten, die Klägerin vor den Folgen einer immerhin riskanten Scheckdiskontierung zu schützen, und sie begab sich keineswegs des Rechtes, im Interesse ihres Kunden A. auf die Sperrung des Schecks einzugehen, wenngleich formell A. diese Sperrung nicht erzwingen konnte. Die von der Klägerin in der Klagschrift aufgestellte Behauptung, daß sie beim Anrufe der Beklagten gesagt habe, sie wolle die Summe auszahlen, konnte der Berufungsrichter unberücksichtigt lassen, da die Klägerin hierfür keinen Beweis angeboten

*) Ueber die Wirkungen einer nach der Vorlegung abgegebenen Erklärung dieses Inhalts besagt die Entscheidung des RG. nichts.

Digitized by Google

hat. Selbst wenn sie übrigens erwiesen wäre, würde sie an dem Ergebnis nichts ändern.

Was sodann die Erklärungen der Beklagten beim zweiten und dritten telephonischen Gespräch betrifft, so nimmt die Klägerin selbst nicht an, daß eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten, das Guthaben des A. evtl. für den Scheck bereit zu halten, in Betracht komme. Es fragt sich jedoch, ob die Klägerin auf die Erklärung der Beklagten, sie werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer in dem sofort von der Klägerin zu erhebenden Prozesse das Geld bekomme, ihren Klaganspruch stützen kann. Der Berufungsrichter prüft diese Erklärung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Auskunft. Er verneint dies, indem er ausführt, Beklagte sei an ihrem Vorhaben, den Betrag zurückzubehalten, dadurch verhindert, daß Pfändungsgläubiger des A. und dieser selbst die Auszahlung verlangten. Nachdem die Beklagte am 3. April 1924 Zahlung auf den Scheck geweigert und damit auf die Geltendmachung der ihr nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes zustehenden Rechte verzichtet hatte, war sie nicht befugt, der Auszahlung des Guthabens A. an diesen zu widersprechen. Auf die Unzulässigkeit des Widerrufs konnte sie, nachdem sie ihn befolgt hatte, sich nicht mehr berufen. Zudem war der Klägerin gegenüber die Erklärung, sie werde weiteren Dispositionen A.s über sein Guthaben nicht nachkommen, erst erfolgt, als sie schon die Auszahlung des Schecks geweigert hatte und damit ihr Recht aus § 13 Abs. 3 bereits erloschen war. Wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, hat die Beklagte sich offenbar, ohne daß ihr Fahrlässigkeit zur Last fällt, über ihre Rechte dem A. gegenüber im Unklaren befunden; jedenfalls kann dem Berufungsrichter rechtlich darin nicht entgegengetreten werden, wenn er eine Schuldmitübernahme oder eine Uebernahme der Garantie mit dem gesperrten Guthaben der Klägerin, für ihre Scheckforderung haften zu wollen, in der bezüglichen Erklärung der Beklagten gemäß BGB. § 157 nicht erblickt hat.

Soweit die Erklärungen der Beklagten bei Gelegenheit des zweiten und des dritten Telephongesprächs nicht nur Vertröstungen enthalten, sondern verpflichtender Natur waren, hat sie die Zusage, künftigen Verfügungen A.s über sein Guthaben keine Folge geben zu wollen, nur mit der Beschränkung abgegeben, daß ihre Weigerung gesetzlich zulässig und möglich sei und an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß die Klägerin mit der durch die Umstände gebotenen Eile ihre Rechte gegen den Aussteller des Schecks A. und die Remittentin T. & Cie. im Scheckprozeß verfolge. Die Klägerin hat jedoch mit der Erhebung der Scheckklage über einen Monat gewartet und da sie das Guthaben A.s bei der Beklagten nicht mit Arrest belegt hatte, konnte die Beklagte nicht verhindern, daß das Guthaben abgehoben und von A.s Gläubigern gepfändet wurde.

III. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 AufwG.

Ob einer Bank bei der Einlösung von Obligationen, abgesehen von der Aufwertungsmöglichkeit, noch ein Verschulden zur Last fiel, bedarf besonderer Prüfung, ebenso aber auch die Frage, ob den Kunden ein Mitverschulden traf, weil er sich um seine Papiere nicht kümmerte.

Urteil des RG. vom 16. 1. 1926 — I 177. 25 —. T.

Der Kläger hatte bei der beklagten Bank einen Posten Pfandbriefe der X-Bodenkreditbank in Verwahrung. Ein Teil davon war zum 1. Oktober 1923, der Rest wurde teils zum 1. Januar 1924, teils zum 1. April 1924 gekündigt. Die Kündigung zum 1. Januar 1924 hat die Beklagte dem Kläger im Sommer 1923 mitgeteilt, von der Kündigung zum 1. April 1924 hat sie dem Kläger keine Mitteilung gemacht. In der Folge erbot sich die Bodenkreditbank, die Pfandbriefe vorzeitig, zum 15. November 1923, zu 55 Milliarden Papiermark für je 1000 M Nennwert einzulösen. Ohne den Kläger zu fragen oder zu benachrichtigen, hat die Beklagte die Pfandbriefe der Bodenkreditbank zu den genannten Bedingungen überlassen. Dem Kläger hat sie auf den 16. November 1923 den entsprechenden Betrag in Papiermark gutgebracht. Am 11. Dezember 1923 hat Klägerin die Beklagte aufgefordert, ihm die hinterlegten Pfandbriefe herauszugeben. Die Beklagte erklärte sich hierzu außerstande. Mit der Begründung, daß die Beklagte ihre Vertragspflichten verletzt habe, hat der Kläger Klage erhoben und in I. Instanz Zahlung einer Geldsumme, in II. Instanz Herausgabe von nom. M 50 000 Pfandbriefe der Bodenkreditbank verlangt. Das Berufungsgericht hat seinem Antrag mit der Maßgabe entsprochen, daß die Beklagte gekündigte Pfandbriefe zu liefern habe. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Gründe weisen zunächst darauf hin, daß nach Erlaß des Berufungsurteils das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 ergangen sei, und geben den Inhalt des § 79 daselbst wieder. Sie fahren fort:

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, daß die Bestimmung sich selbst rückwirkende Kraft beilegt, insofern sie eine besonders neue rechtliche Beurteilung zeitlich zurückliegender Handlungen von Vermögensverwaltern vorschreibt, und ferner, daß sie noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist.

Daß Pfandbriefe der hier fraglichen Art zu den „Ansprüchen" gehören, die einer Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, hat der Revisionsbeklagte nicht bestritten.

Mithin kann der Revisionsklägerin nicht zum Vorwurf gerechnet werden, daß sie in der Zeit vor dem 15. November 1923 angenommen hat, eine Aufwertung der Pfandbriefe werde nicht erfolgen. Zu dieser Zeit war weder in der Gesetzgebung, noch in der Rechtsprechung die Ueberzeugung durchgedrungen, daß eine Aufwertung der in Wertpapieren, insbesondere in Pfandbriefen, verbrieften Forderungen durch Rücksichten auf das Volkswohl und die Billigkeit geboten sei, mit anderen Worten, daß sie dem „richtigen Recht" entspreche. Die Reichsregierung stellte sich noch auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Das Reichsgericht hatte in einem Urteil vom 6. August 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 422) erstmalig die Auffassung gebilligt, daß bei einem zweiseitigen, beiderseits unerfüllten Kaufvertrage der Verkäufer die Rechte aus dem Währungsverfall auch dann nicht verliere, wenn er in Verzug geraten sei. Damit war man aber noch erheblich von der später zur Geltung gelangten Auffassung entfernt, daß der Gläubiger einer einseitigen Forderung unter regelmäßigen Umständen Aufwertung des Nennbetrages derselben verlangen könne. Das Urteil über die Hypothekenaufwertung ist erst am 28. November 1923, also nach der hier in Betracht kommenden Zeit verkündet. Danach war jedenfalls vor dem 15. November die Sachlage so, daß es der Revisionsklägerin nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung mit einer Aufwertung der Pfandbrieforderungen nicht rechnete. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil angenommen und daraufhin der Revisionsklägerin ein Verschulden zur Last gelegt. Da sich dieser Standpunkt nach dem Erörterten nicht mehr aufrecht erhalten läßt, unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung.

Der Revisionsklägerin ist von ihrem Gegner noch in anderen Richtungen ein Verschulden vorgeworfen. Daß das durch den § 79 nicht abgeschnitten ist, wird allseitig anerkannt, vgl. u. a. den Kommentar von Mügel zum Aufwertungsgesetz, § 79. Die meisten der anderen Vorwürfe hat das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt gelassen. Erörtert hat es nur den einen Vorwurf, daß die Revisionsklägerin ihrem Kunden keine Mitteilung von dem Einlösungsangebot vor Fälligkeit der Forderung gemacht hat. Die Berechtigung des Vorwurfs ist vom Berufungsgericht anerkannt (vgl. auch Quassowski, § 79, S. 433). Da jedoch die Erörterung hierüber mit dem Vorwurfe, daß die Aufwertungsmöglichkeit nicht berücksichtigt sei, eng verquickt worden ist, bot das Berufungsurteil auch insofern keine genügend sichere Grundlage für den Erlaß eines Revisionsurteils in der Sache selbst. Es mußte deshalb der Rechtsstreit zur Verhandlung über die erwähnten weiteren Vorwürfe an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Sollte das Berufungsgericht zu dem Schluß gelangen, daß der Revisionsklägerin in irgendeiner Richtung ein Verschulden zur Last fällt, so wird weiter zu prüfen sein, ob etwa dem Revisionsbeklagten, der sich, soweit bisher ersichtlich, in jenen Zeiten monatelang um seine Papiere nicht gekümmert hat, ein Mitverschulden zur Last fällt.

Hinzuzufügen ist, daß dieses Urteil sich mit der bisherigen Rechtsprechung nicht in Widerspruch setzt. In dem Urteile RGZ. Bd. 111 S. 345 ff. ist angenommen, daß die Bank, um die es sich damals handelte, nicht befugt war, die bei ihr im Depot befindlichen Papiere ihres Kunden zur vorzeitigen Einlösung durch die Schuldnerin dieser zu präsentieren. Das ist u. a. daraus geschlossen, daß die Bank nicht einmal zur Ausübung eines Bezugsrechts für ihren Kunden berechtigt war. In diesem Punkte liegt der jetzige Rechtsstreit anders. Der Revisionsklägerin sind durch ihre Geschäftsbedingungen Ziffer 19 erheblich weiter gehende Rechte verliehen, insbesondere das Recht, Bezugsrechte auszuüben und Konvertierungen vorzunehmen. Es läßt sich also vorliegenden Falles nicht sagen, daß die Revisionsklägerin überhaupt nicht und unter keinen Umständen befugt war, die vorzeitige Einlösung der Pfandbriefe vorzunehmen. Offen bleibt aber die Frage, ob sie nach der Lage des Falls verpflichtet war, dem Kunden vorher Mitteilung zu machen. In dem zum Abdruck bestimmten Urteile des Reichsgerichts vom

Digitized by Google

5. Dezember 1925, I. 79/1925, ist in einem ähnlich liegenden Falle die Frage, ob die Bank ihren Kunden in Kenntnis setzen mußte, daß seine Pfandbriefe ausgelost waren, ehe sie sie zur Einlösung brachte, nicht erörtert worden. Das ist aus dem Grunde unterblieben, weil damals Revisionsangriffe in dieser Richtung nicht erhoben waren.

Bücherbesprechungen.

Karl v. Lumm, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter. (Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1926.)

Das Buch verdient besonderes Interesse, da sowohl der Verfasser als auch der Mann, dem sein Inhalt gewidmet ist, an führenden Stellen im deutschen Bankwesen gestanden haben und zu den Mitarbeitern dieser Zeitschrift gehören. In einer geschickt gruppierten, lebendig geschriebenen Darstellung behandelt das Buch, das der Verlag geschmackvoll ausgestattet und mit einem Bilde des jüngeren und des älteren Helfferich versehen hat, einen Ausschnitt aus seinem Leben, der zeitlich nicht begrenzt ist, aber organisch zusammengehört, und zwar Helfferichs Leistungen auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens, ein Gebiet, auf dem er ein Fachmann von unbestrittener Autorität gewesen ist und auf dem er seine stärksten Erfolge errungen hat. In der lebendigen, von persönlichen Erinnerungen erfüllten Schilderung v. Lumms tritt uns das Bild Helfferichs deutlich vor Augen. Wir sehen ihn vor allem als Vorkämpfer der Goldwährung in Deutschland, jenes währungspolitischen Fundaments, das die wirtschaftliche Grundlage für die rasch aufstrebende Entfaltung des neuen Deutschen Reiches nach 1870/71 war, wie auch diejenige des großen weltwirtschaftlichen Aufstiegs, an dem Deutschland im friedlichen Wettkampf mit den anderen großen Wirtschaftsmächten bis zum Jahre 1914 teilgenommen hat. Die Goldwährung ist aber zugleich auch der feste Boden, auf dem einzelne Länder selbst während der Kriegs- und Nachkriegswirren sich behaupten konnten und auf dem auch die anderen Staaten nach den schweren weltwirtschaftlichen Erschütterungen wieder Fuß zu fassen suchen. Sie wird auch bei dem Wiederaufbau von Weltwirtschaft und Weltverkehr starker Träger und feste Stütze sein. Gerade die außerordentlichen Ereignisse und Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben die Bedeutung des Geld- und Währungswesens und seinen Einfluß auf die gesamte Wirtschaftslage auch weiten Kreisen eindringlich zum Bewußtsein gebracht und damit Interesse und Verständnis für diese Dinge gesteigert. Die Reform des deutschen Geldwesens und ihre meisterhafte Darstellung durch Helfferich bleiben eine wichtige Quelle für währungspolitische und wirtschaftliche Erkenntnis. Das gleiche gilt für sein Buch über das Geld, das in erster Auflage 1903 erschien und das Helfferich im Mai 1923, also in der schweren Inflationszeit, in sechster Auflage herausgab, wobei er nicht nur das inzwischen erschienene Werk seines Lehrers Knapp über die staatliche Theorie des Geldes berücksichtigte, sondern auch die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gemachten Erfahrungen, die im wesentlichen doch nur die Richtigkeit der grundlegenden Auffassung bestätigt haben.

Dazu gehört die Erkenntnis, die Helfferich am Schlusse seines Buches ausgesprochen hat, daß auch uns nichts anderes übrigbleibt, als die endgültige Wiederherstellung der Goldwährung, ein Ziel, dem wir inzwischen bereits wesentlich nähergekommen sind. Neben diese beiden großen Werke stellt v. Lumm mit Recht als drittes die Biographie von Georg v. Siemens, das Lebensbild einer führenden Persönlichkeit der deutschen Wirtschaft, der Helfferich besonders nahestand und in der zugleich ein gutes Stück deutscher Wirtschaftsenergie und Schöpferkraft sich verkörpert. Ein besonderes Kapitel hat v. Lumm der Schöpfung der Rentenmark gewidmet, die dem Währungselend im Herbst 1923 ein Ende machte und den ersten Schritt zur Stabilisierung der Währung und Wirtschaft bedeutete, wobei Helfferichs außergewöhnliche währungs- und bankpolitische Kenntnis und Erfahrung sich auch praktisch bewährten, eine Leistung, die v. Lumm treffend als „die Umschmelzung und Ausprägung des Goldes der Erkenntnis in die wertbeständige Münze der Tat" charakterisiert. Der letzte Abschnitt gilt der Persönlichkeit, die durch die anziehende, aus unmittelbarem Erleben geschöpfte Darstellung lebendige Gestalt gewinnt. Von besonderem Interesse sind auch die biographischen Mitteilungen, die v. Lumm aus eigener Kenntnis aus dem Leben und Wirken Helfferichs gibt, über seine praktische und literarische Betätigung, seine Beziehungen zu Ludwig Bamberger, den Helfferich selbst einst als Währungspolitiker gewürdigt hat und der ebenso wie der Reichsbankpräsident Koch entscheidenden Einfluß auf Helfferichs Entwicklung gewonnen hat, das Verhältnis zu seinem Lehrer Knapp, der gleichfalls eine erste Autorität auf dem Gebiete des Geldwesens, Helfferichs besondere Bedeutung klar erkannte, ferner sein Kampf um die Habilitierung an der Berliner Universität, die er trotz der ablehnenden Haltung Adolf Wagners zu erreichen wußte, sowie andere persönliche Erinnerungen. In der am Schluß des Buches gegebenen Uebersicht über Helfferichs zahlreiche Werke und Schriften spiegelt sich die große literarische Begabung und fruchtbare Tätigkeit dieses Mannes wider, dem der Herausgeber dieser Zeitschrift Geheimrat Riesser im Bank-Archiv vom 1. Mai 1924 persönlich einen würdigen Nachruf gewidmet hat und der als eine führende Persönlichkeit des deutschen Bankwesens und der deutschen Geldliteratur fortleben wird. Dr. Motschmann, Berlin.

„Der Bankkredit und seine Sicherungen", von Hans Kaeferlein, Bamberg. Verlag Carl Koch, Nürnberg.

Zwischen der ersten Auflage dieses Buches, welche im Jahre 1918 erschien, und der neu herausgekommenen, vorliegenden fünften Auflage liegen ein halbes Dutzend Jahre, in denen unsere Wirtschaft durch innen- wie außenpolitische Ereignisse und finanzielle Maßnahmen fast zum Erliegen gekommen ist, und die durch die beiden Schlagworte Inflation und Deflation in der Wirtschaftsgeschichte gekennzeichnet sind. Diese wirtschaftlichen Umwälzungen mußten logischerweise auch ganz besonders auf dem Gebiete des Bankkredites einschneidende Veränderungen sowohl in der formellen Behandlung der Kreditgeschäfte wie auch in der materiellen Anlage der Kredite selbst herbeiführen. Es war somit Aufgabe des Verfassers, dieser Entwickelung in seinem sich ganz auf der Praxis aufbauendem Werk — und diese praktische Durcharbeitung der Materie gibt dem Buch seinen hervorragenden Wert — Rechnung zu tragen. Kaeferlein hat diese Aufgabe sowohl in dem allgemeinen Teil und hier in erster Linie in den mit reichem Zahlenmaterial ausgestatteten Kapiteln über die Kredit-, Währungs- und Vermögensverhältnisse Deutschlands wie in dem Spezialteil gelöst, in dem die einzelnen Kreditgeschäfte formularmäßig nach kurzer Skizzierung der Bedeutung und der Art des betreffenden Geschäftes behandelt werden. Dieser Spezialteil gehört mit zu den besten und instruktivsten Arbeiten, welche über die praktische Durchführung der Kreditgeschäfte veröffentlicht worden sind. Es sei noch nebenbei bemerkt, daß der Verfasser in dem allgemeinen Teil seines Buches auch kurz auf die Struktur der neugeschaffenen staatlichen und halbstaatlichen Kreditinstitute, nämlich die Deutsche Golddiskontbank, die Deutsche Rentenbank, die Reichskredit A. G. und die Deutsche Verkehrskreditbank eingeht, welche infolge ihrer erheblichen liquiden Mittel in großem Maßstab als Kreditgeber auftreten.

„Der Bankkredit" ist somit nicht allein ein unentbehrliches Lern- und Nachschlagebuch für den Praktiker, sondern auch für den sich mit der Bankwissenschaft befassenden Theoretiker und ganz besonders für diejenigen unter ihnen, welche stolz darauf sind, der Praxis nicht „erdnah" zu stehen, und die einen besonderen Vorzug darin erblicken, sich von den „Schlacken der Praxis" freigemacht zu haben; denn sie können solange keinen Anspruch darauf erheben, als Fachleute ernst genommen zu werden, als sie die hervorragende Bedeutung der Praxis nicht kennen und achten gelernt haben, und um letzteres zu vermitteln, scheint mir das vorliegende Buch sehr geeignet.

Dr. A. Koch, Jena.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage.

„Die Reichsbank hat den Wechseldiskontsatz von 8 auf 7 % und den Lombardzinsfuß von 9 auf 8 % herabgesetzt."

Meldung der deutschen Presse vom 27. 3. 1926 morgens.

"It is pleasant to note that Germany is showing distinct signs of financial recovery, particularly after Mr. Churchill's statement showing how much we depend upon the Dawes payments to alleviate the strain of the funding instalments to America.

A reduction of the discount rate from 8 to 7 per cent. does not seem to be strikingly encouraging; but, coming only a month after the previous reduction[1]), and

[1]) In Wirklichkeit erfolgte die letzte Herabsetzung des Reichsbankdiskonts (von 9 auf 8 %) nicht einen, sondern zwei und einhalb Monate vorher, nämlich am 12. Januar 1926.

Digitized by Google

at the moment when the reduction of taxation has been decided upon, it is significant of a healthy tendency.

Moreover, the inland bonds have appreciated almost 50 per cent. in the last few month; and, so far as the evidence goes, Germany would seem to be in a more hopeful position than most other countries in Europe."

Mit diesen Worten kommentiert die Westminster Gazette vom 29. März 1926 — und in ähnlicher Weise die englische Presse überhaupt, namentlich die der liberalen Richtung — die Herabsetzung des Diskontsatzes. Diese völlige Verkennung der deutschen Wirtschaftslage seitens des Auslandes birgt große Gefahren, die jener Artikel bereits erkennen läßt. Es erscheint

		„Sonstige Wechsel und Schecks"	Rediskontierte Wechsel	Zusammen
1925 Ende	August	1765,0 (= 100)	490,4	2255.4 (= 100)
„	September	1717,3 (= 97,2)	531,5	2248,8 (= 99,7)
„	Oktober	1630,1 (= 92,4)	594,8	2224 9 (= 98,6)
„	November	1649,7 (= 93 5)	583,6	2233 3 (= 99,0)
„	Dezember	1914,8 (= 108,5)	473,1	2387,9 (= 105,9)
1926	Januar	1464.4 (= 83,0)	520,5	1984,9 (= 88 0)
„	Februar	1346 0 (= 76,3)	484,2	1830,2 (= 81 1)
„	März	1215 9 (= 68 9)	413,5	1629,4 (= 72 2)

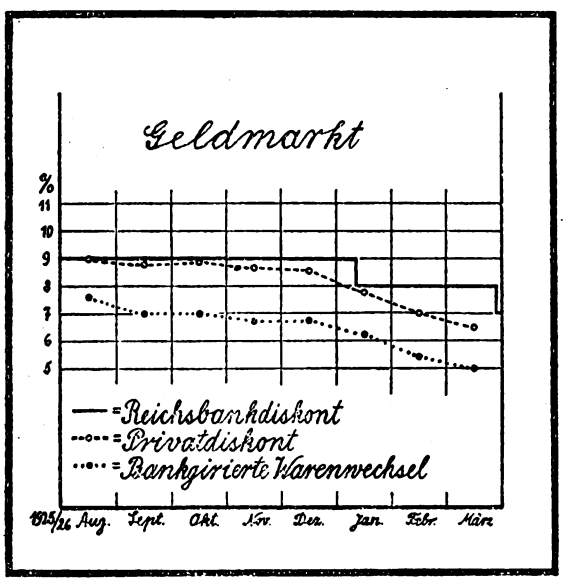

Figur 1.

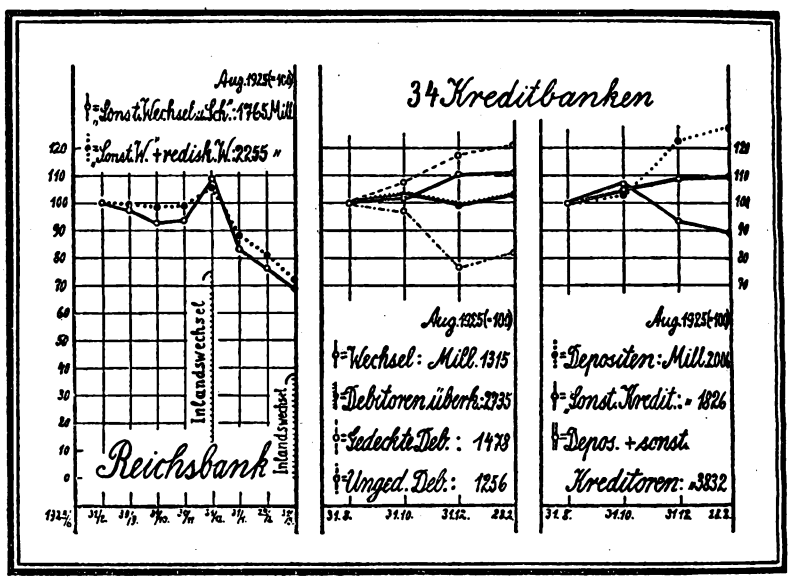

Figur 2.

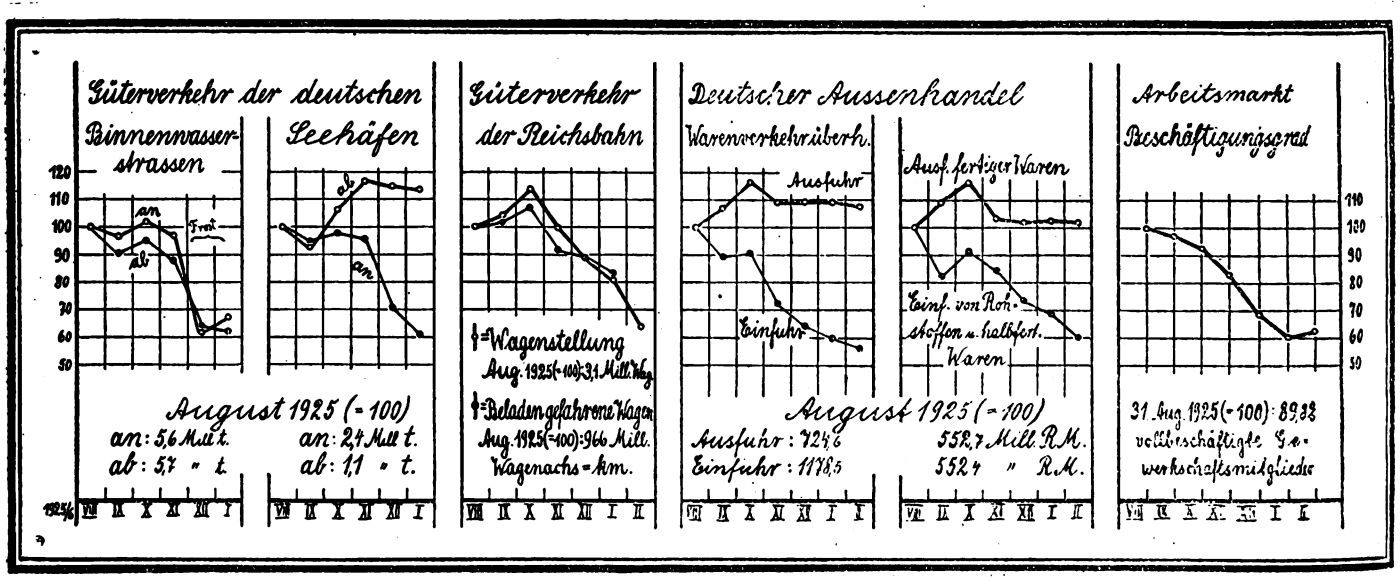

Figur 3.

daher angebracht, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft seit August v. J. zu werfen.

Die Reichsbank begründete ihre Maßnahme der Herabsetzung des Diskontsatzes von 8 auf 7 % damit, daß sie „die Fühlung mit dem Geldmarkte verloren hätte". Ein Blick auf Figur 1 zeigt, daß noch im August v. J. bankgirierte Warenwechsel mit 9 %, also zum damaligen Reichsbankdiskontsatz gesucht waren, während der Satz für Privatdiskonten (lange Sicht) 7,3 % betrug. Bald aber senkten sich die Kurven der beiden Zinssätze, und auch die Herabsetzung der Bankrate am 12. Januar d. J. von 9 auf 8 % ließ den dauernden Anschluß an die Marktsätze nicht wiedergewinnen; als diese sich auf 6½ bzw. 5 % vermindert hatten, zog die Reichsbank die Konsequenz, indem sie abermals ihre Rate um 1 % herabsetzte.

Das Wechselportefeuille der Reichsbank und die Beträge der von ihr dem Reich, der Reichsbahn und der Reichspost zur Anlage ihrer flüssigen Gelder überlassenen Rediskonten zeigen folgende Bewegung (in Millionen RM):

Um hier und bei dem weiterhin folgenden Tabellenwerk dem Auge und dem Vorstellungsvermögen einige Erleichterung zu gewähren, ist bei fast allen Positionen der Stand für August 1925 gleich 100 gesetzt und die Zahlen der Folgemonate auf diesen Ausgangspunkt bezogen. Diese Methode ermöglichte auch, die Entwicklung auf verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens in vergleichbarer Form graphisch darzustellen.

Wenn man bei obiger Uebersicht berücksichtigt, daß die 1915 Millionen „sonstiger Wechsel und Schecks" Ende Dezember 1329 Millionen Inlandswechsel enthalten, und daß der Bestand an Inlandswechseln nach Angabe des Reichsbankpräsidenten am Tage der Generalversammlung (26. 3. 1926) auf weniger als 700 Millionen herabgesunken war, so zeigt sich, daß die an die Reichsbank gestellten Kreditansprüche in den letzten drei Monaten besonders stark zurückgegangen sind.

Es liegt nahe zu vermuten, daß die Wechselbestände infolge des hohen Reichsbankdiskonts zu den privaten Kreditbanken abgewandert seien. Dem ist jedoch nicht so.

(Schluß des Textes S. 290.)

Digitized by Google

Tabelle 1. Einige Bilanzposten deutscher Kreditbanken (in Millionen RM bzw. Stand August 1925 = 100).

Bankengruppe	Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			Debitoren in laufender Rechnung (überhaupt)			Gedeckte Debitoren			Ungedeckte Debitoren			Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (Depositen)			„Sonstige Kreditoren"			Summe der Depositen und „sonstigen Kreditoren"		
	31. 8. 1925	31. 10. 1925	28. 2. 1926	31. 8. 1925	31. 10. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 10. 1925	28. 2. 1926	31. 8. 1925	31. 10. 1925	31. 12. 1925	28. 2. 1926	31. 8. 1925	31. 10. 1925	31. 12. 1925	28. 2. 1926	31. 8. 1925	31. 10. 1925	31. 12. 1925	28. 2. 1926
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Gruppe A	1113,4	1142,0	1247,0	1243,9	2333,1	2391,2	2300,9	2399,7	1259,4	1343,5	1462,1	1504,4	1073,7	1047,7	838,8	895,3	1705,2	1760,0	2126,8	2194,7	1570,0	1702,9	1464,4	1405,2	3275,2	3462,9	3591,2	3599,9
	100	*102,6*	*112,0*	*111,7*	*100*	*102,5*	*98,6*	*102,9*	*100*	*106,7*	*116,1*	*119,5*	*100*	*97,5*	*78,1*	*83,4*	*100*	*103,2*	*124,7*	*128,7*	*100*	*108,5*	*93,3*	*89,5*	*100*	*105,7*	*109,6*	*109,9*
Gruppe B	154,5	149,0	151,3	162,8	301,3	312,8	301,9	312,5	150,4	170,9	196,3	203,4	150,9	141,9	105,6	109,1	217,0	223,4	232,5	249,2	202,2	192,5	189,9	179,8	419,2	415,9	422,4	429,0
	100	*96,4*	*97,9*	*105,4*	*100*	*103,8*	*100,2*	*103,7*	*100*	*113,6*	*130,5*	*135,2*	*100*	*94,0*	*70,0*	*72,3*	*100*	*102,9*	*107,1*	*114,8*	*100*	*95,2*	*93,9*	*88,9*	*100*	*99,2*	*100,8*	*102,3*
Gruppe C	42,8	41,1	47,8	45,9	85,2	91,7	88,9	92,8	56,9	64,0		69,2	28,3	27,7		23,6	75,2	79,4	92,9	94,6	44,6	46,7	45,0	43,6	119,8	126,1	137,9	138,2
	100	*96,0*	*111,7*	*107,2*	*100*	*107,6*	*104,3*	*108,9*	*100*	*112,5*		*121,6*	*100*	*97,9*		*83,4*	*100*	*105,6*	*123,5*	*125,8*	*100*	*104,7*	*100,9*	*97,8*	*100*	*103,3*	*115,1*	*115,4*
Gruppe D	4,6	4,6	4,0	4,4	15,0	15,1	14,5	15,1	11,7	12,0		12,6	3,3	3,1		2,5	8,8	8,9	9,7	10,5	9,1	8,0	7,5	8,0	17,9	16,9	17,2	18,5
	100	*100*	*87,0*	*95,7*	*100*	*100,7*	*96,7*	*100,7*	*100*	*102,6*		*107,7*	*100*	*93,9*		*76,8*	*100*	*101,1*	*110,2*	*119,3*	*100*	*87,9*	*82,4*	*87,9*	*100*	*94,4*	*96,1*	*103,4*
34 Kreditbanken	1315,3	1336,7	1450,1	1457,0	2734,6	2810,8	2706,2	2820,1	1478,4	1590,4		1789,6	1256,2	1220,4		1030,5	2006,2	2071,7	2461,9	2549,0	1825,9	1950,1	1706,8	1636,6	3832,1	4021,8	4168,7	4185,6
	100	*101,6*	*110,2*	*110,8*	*100*	*102,8*	*99,0*	*103,1*	*100*	*107,6*	*(117,6)*	*121,0*	*100*	*97,2*	*(77,1)*	*82,0*	*100*	*103,3*	*123,7*	*127,1*	*100*	*106,8*	*93,5*	*89,6*	*100*	*105,0*	*108,8*	*109,2*

Tabelle 2. Einige Wirtschaftszahlen 1925/26.

(A und B in Monatsdurchschnitten, C Ende des Monats.)

1	August 2	Sept. 3	Okt. 4	Nov. 5	Dez. 6	Januar 7	Febr. 8
A. Güterverkehr:							
I. auf den deutschen Binnenwasserstraßen:							
1. an:							
a) 1000 t	5622	5443	5723	5447	3490	3770	
b) *August 1925 = 100*	*100*	*96,8*	*101,8*	*96,9*	*62,1*	*67,1*	
2. ab:							
a) 1000 t	5682	5136	5406	4965	3577	3539	
b) *August 1925 = 100*	*100*	*90,4*	*95,1*	*87,4*	*63,0*	*62,3*	
II. in deutschen Seehäfen:							
1. an:							
a) 1000 t	2375	2252	2331	2281	1679	1454	
b) *August 1925 = 100*	*100*	*94,8*	*98,1*	*96,0*	*70,7*	*61,2*	
2. ab:							
a) 1000 t	1066	991	1130	1244	1223	1213	
b) *August 1925 = 100*	*100*	*93,0*	*106,0*	*116,7*	*114,7*	*113,8*	
III. der Reichsbahn:							
1. Wagenstellung							
a) 1000 Wagen	3132	3240	3570	3129	2784	2546	1997
b) *August 1925 = 100*	*100*	*103,4*	*114,0*	*99,9*	*88,9*	*81,3*	*63,8*
2. Betriebsleistung betr. beladen gefahrener Wagen							
a) Millionen Wagenachs.-Kilometer	966	993	1034	888	861	801	ca. 625[2]
b) *August 1925 = 100*	*100*	*102,8*	*107,0*	*91,9*	*89,1*	*82,9*	
B. Außenhandel:							
I. Reiner Warenverkehr überhaupt:							
1. Einfuhr							
a) Millionen RM	1178,5	1054,5	1074,2	855,5	757,6	707,5	661,7
b) *August 1925 = 100*	*100*	*89,5*	*91,1*	*72,6*	*64,3*	*60,0*	*56,1*
2. Ausfuhr							
a) Millionen RM	724,6	776,6	845,4	791,1	793,9	795,5	783,0
b) *August 1925 = 100*	*100*	*107,2*	*116,7*	*109,2*	*109,6*	*109,8*	*108,1*
II. Im besondern:							
1. Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren							
a) Millionen RM	552,4	454,5	506,8	465,9	405,2	378,2	332,7
b) *August 1925 = 100*	*100*	*82,3*	*91,7*	*84,3*	*73,4*	*68,5*	*60,2*
2. Ausfuhr fertiger Waren							
a) Millionen RM	552,7	602,4	645,2	571,6	565,4	568,3	564,1
b) *August 1925 = 100*	*100*	*109,0*	*116,7*	*103,4*	*102,3*	*102,8*	*102,1*
C. Arbeitsmarkt:							
I. Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Deutschen Reich (in Tausenden)	230,7	266,1	364,0	673,3	1498,7	2030,8	2056,2
II. Zahl der Zuschlagsempfänger (in Tausenden)	286,5	324,9	439,9	826,0	1806,4	ca. 2470[3]	ca. 2500[3]
III. Beschäftigungsgrad von Gewerkschaftsmitgliedern (ohne Landwirtschaft und Bergbau)							
a) Vollbeschäftigte in % der Mitglieder	89,8	87,4	83,0	74,9	61,8	54,4	56,0
b) *August 1925 = 100*	*100*	*97,3*	*92,4*	*83,4*	*68,8*	*60,6*	*62,4*

[3]) geschätzt.

Digitized by Google

In der Tabelle 1 ist die Entwicklung einiger Bilanzposten deutscher Kreditbanken seit Ende August v. J. dargestellt. Für diese Uebersicht konnten nur diejenigen Zweimonatsbilanz-Banken berücksichtigt werden, deren Schlußbilanz für 1925 bereits erschienen ist, und die sich hierbei (in den Hauptpunkten) des Schemas der Zweimonatsbilanzen bedient haben. Es wurden aus ihnen folgende Gruppen gebildet:

Gruppe A: 6 Berliner Großbanken (ohne Handelsgesellschaft) mit einem Gesamt-Aktienkapital von	452,0 Mill. RM
Gruppe B: 7 Kreditbanken, deren Aktienkapital 26—5 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von . . .	106,3 Mill. RM
Gruppe C: 12 Kreditbanken, deren Aktienkapital 4—1 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von . . .	26,1 Mill. RM
Gruppe D: 9 Kreditbanken, deren Aktienkapital weniger als 1 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von .	3,1 Mill. RM
zusammen 34 Kreditbanken mit einem Gesamt-Aktienkapital von	587,5 Mill. RM

Die erste Abteilung dieser Tabelle zeigt nun, daß die Wechselanlage dieser 34 Banken in den ersten zwei Monaten d. J. sich nur um 7 Millionen vermehrt hat, also fast unverändert geblieben ist! Da die Banken zur Anlage ihrer Gelder aber wahrscheinlich nicht unerhebliche Mengen ausländischer Privatdiskonten gekauft haben, die gleichfalls im Wechselbestande erscheinen, macht sich der Rückgang der Inlandswechsel wie bei der Reichsbank also auch bei den Privatbanken bemerkbar. Auch die Debitoren weisen nur eine geringe Erhöhung um etwa 4 % auf. Die Kreditansprüche der Wirtschaft haben sich also tatsächlich in einem ganz ungeahnten Ausmaß verringert.

Daß die Depositen (Einlagen auf provisionsfreier Rechnung) seit August v. J. von 2006 Millionen bis Ende Dezember auf 2462 Millionen und bis Ende Februar weiter auf 2549 Millionen gestiegen sind, wird durch den Rückgang der „sonstigen Kreditoren" von 1826 Millionen auf 1637 Millionen teilweise wieder ausgeglichen.

Das starke Geldangebot auf dem Geldmarkt, das zu der erwähnten Senkung der Geldsätze führte und allmählich dem Kapitalmarkt zudrängt, die hiermit zusammenhängende Belebung des Effekten- und Pfandbriefmarkts, die Zunahme der Einlagenbestände, der verminderte Kreditbedarf sind nun nicht Zeichen einer aufblühenden Wirtschaft, wie das Ausland meinen will, sondern der Ausdruck der langwierigen Krise, die den Pulsschlag des deutschen Wirtschaftslebens im Laufe des letzten halben Jahres immer mehr verlangsamt und geschwächt hat.

Es sei zunächst vorausgeschickt, daß zu einem gewissen Teil einige der erwähnten Erscheinungen durch das Interesse und das Einströmen ausländischen Kapitals zu erklären sind. In der Hauptsache aber ist es der gewaltige Umschichtungsprozeß der Wirtschaft, der diese, aber leider auch viele andere Auswirkungen gezeitigt hat, die weiterhin betrachtet werden sollen.

Die verminderte „Kreditnachfrage" ist in Wirklichkeit eine verminderte Kreditgewährung, und zwar nicht nach der Seite des Volumens, sondern der „Kreditwürdigkeit", m. a. W. die Unsicherheit der Wirtschaftslage, der Zerfall und die Schwierigkeiten mancher großen Konzerne erzeugten eine Vertrauenskrise, die den Kreis der als vertrauenswürdig anerkannten Kreditnehmerschaft immer stärker einengte und den Finanz- und Konzernwechsel ausschied. Welche Kreditpolitik die Banken im Interesse der Sicherheit und des volkswirtschaftlich unerläßlichen Reinigungsprozesses betreiben mußten, zeigen am deutlichsten die Debitoren. Bei nur geringer Umfangsänderung seit August v. J. hat ihre innere Struktur sich stark gewandelt. Wie Tabelle 1 und Figur 2 zeigen, haben die ungedeckten Debitoren zugunsten der gedeckten Debitoren stark abgenommen, d. h. die Banken haben von ihren Kreditnehmern die Umwandlung ungedeckter in gedeckte Kredite, also die Herbeischaffung von banküblichen Sicherheiten gefordert und nötigenfalls Kreditentziehungen vorgenommen. Daß seit Ende v. J. die ungedeckten Debitoren wieder etwas zugenommen haben, könnte als eine langsame Wiederkehr des Vertrauens gedeutet werden.

Die wichtigste Ursache der Geldflüssigkeit ist die starke Einschränkung von Warenumschlag und Gütererzeugung. Die durch Steuer und Reparationslasten aufs äußerste erschöpfte, nach Ueberwindung der Inflationszeit der Betriebsmittel stark entblößte Wirtschaft mußte systematisch tiefgreifende und schmerzhafte Operationen an sich vornehmen. Betriebe, die keine Aussicht auf dauernde Rentabilität hatten, mußten stillgelegt, andere zu einer einheitlich geleiteten Unternehmung konzentriert, die Produktionsmethoden einer wohldurchdachten Rationalisierung unterzogen werden. Die hieraus sich ergebende Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit machte ihrerseits Betriebskapitalien frei, die auf der Suche nach Anlage dem Geldmarkt zu seiner Flüssigkeit mit verhalfen.

Die Verminderung der Produktion und des Warenumschlags zeitigte eine Arbeitslosigkeit von erschreckendem Ausmaß, die nun wieder die Massenkaufkraft stark herabsetzte und die Absatzkrise auf dem innern Markt verschärfte.

Es dürfte ersprießlich sein, die Wirtschaftsvorgänge, die hier nur ganz kurz und nur in den wichtigsten Punkten angedeutet werden können, an Hand der Zahlen der Tabelle 2 und der Kurven der Figur 3 zu verfolgen.

Der Güterverkehr auf den deutschen Binnenwasserstraßen zeigte seit August sowohl bei den ankommenden wie den abgehenden Gütern — bei letzteren mehr — eine deutliche Tendenz der Verflauung. Die Zahlen für Dezember und Januar können allerdings nicht in vollem Maße hierfür herangezogen werden, da die Binnenschiffahrt durch die Eisverhältnisse und später im Westen durch das Hochwasser eine starke Einbuße erlitt. Aber dieser Ausfall ist nicht etwa durch eine stärkere Beanspruchung der Eisenbahn wettgemacht, vielmehr ist auch hier ein starker Rückgang zu verzeichnen. Während noch im Oktober v. J. von der Reichsbahn 3,6 Millionen Wagen für den Güterverkehr gestellt wurden, waren es im Februar noch nicht 2 Millionen, also ein Rückgang um 44 %! In gleicher Weise nahm die Betriebsleistung ab: mit beladenen Wagen wurden Oktober 1034 Millionen Wagenachs-Kilometer gefahren und im Januar nur noch 800 Millionen; für Februar ist die Zahl noch nicht veröffentlicht, doch kann sie infolge der inneren Zusammenhänge mit ziemlicher Genauigkeit auf nur 625 Millionen Wagenachs-Kilometer veranschlagt werden.

Bei dem Güterverkehr der deutschen Seehäfen sehen wir, wie auch ein Blick auf das Schaubild lehrt, daß die Güterausfuhr gegenüber August gesteigert wurde; der leichte Rückgang im Dezember und Januar ist vielleicht ebenfalls mitbedingt durch die Eisverhältnisse jener Monate. Dagegen hat die Einfuhr über die deutschen Seehäfen eine starke Einbuße erfahren. Diese Kurven entsprächen ungefähr der Entwickelung unseres Außenhandels. Im August hatten wir eine stark passive Handelsbilanz mit einem Einfuhrüberschuß von etwa 450 Millionen RM; im Dezember v. J. wurde die Handelsbilanz — zum erstenmal seit August 1924 — wieder aktiv, aber nicht etwa durch eine entsprechende Ausfuhrsteigerung — diese war nur auf 109 % der Augusthöhe gestiegen —, sondern durch eine starke Verminderung der Einfuhr. Im besondern ist die Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren von 552 Millionen RM im August auf 333 Millionen RM (= 60 %) im Februar gefallen. Angesichts dieser Verhältnisse muß es schon als erfreulich betrachtet werden, daß die Ausfuhr fertiger Waren noch nicht unter den Auguststand hinuntergegangen ist.

Das trübste, aber instruktivste Kapitel unserer Wirtschaftsgeschichte ist die Entwickelung des Arbeitsmarkts. Betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im August noch 230 000 und die der Zuschlagsempfänger 286 000, so leitete der November die furchtbare Tragödie ein, die das ernsteste deutsche Problem unserer Tage bildet: 673 000 bzw. 826 000 wurden es in diesem Monat, und diese Zahl schwoll lawinenhaft an auf 1,5 bzw. 1,8 Millionen im Dezember und 2 bzw. 2,5 Millionen im Januar! Im Februar vermehrte sich diese Zahl gering durch die Ausdehnung der Erwerbslosenfürsorge auf höher bezahlte Arbeitnehmer; Ende März, also zu einer Zeit, wo die Jahreszeit sonst einen günstigen Einfluß auf die Arbeitslosigkeit auszuüben pflegt, betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger immer noch 1 943 000! Fürwahr ein „hopeful position" Deutschlands!

Untersucht man den Beschäftigungsgrad der Mitglieder der Gewerkschaften, die besondere Statistiken hierüber aufstellen — wobei allerdings die Landwirtschaft und der Bergbau ganz ausfallen — so waren Ende August noch 89,8 % der Mitglieder vollbeschäftigt, während es Ende Januar d. J. nur noch 54 % (siehe Figur 3) waren! Vielleicht interessiert es, die englischen Zahlen zum Vergleich heranzuziehen; die Zahl der vollbeschäftigten englischen Gewerkschaftsmitglieder betrug in Prozenten der Mitglieder überhaupt seit August: 88,6 — 88,6 — 88,7 — 89,0 — 89,0 — 89,4 — 89,6.

Zusammenfassend und rückblickend kann gesagt werden, daß die augenblickliche Wirtschaftslage in ihrer Gesamtheit höchst ernst ist. Die Grundlagen aber, die sich die einzelnen Betriebe gegeben haben, sind gesunder geworden, und das berechtigt zu der Hoffnung, daß es in weiterer zäher Arbeit gelingen wird, allmählich die Wirtschaft in die Höhe und zur Blüte zu bringen. Aber noch ist das junge Pflänzchen zart und bedarf der Schonung und pfleglichster Behandlung, einmal von Seiten der Steuerpolitik und dann — — — „we depend upon the Dawes payments"!

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1926. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.
Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin-Lichterfelde.

Haben wir eine Deflationskrisis?
Von Dr. Hans Gestrich, Berlin.

Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage.
Von Dr. iur. M. v. Ottenfeld, Berlin.

Bücherbesprechungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche.

Statistischer Teil: Das Gold der Notenbanken.

Die Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. **Ernst Springer**, Berlin-Lichterfelde.

Die Schriftleitung des „Bank-Archiv" hat mich um eine Aeußerung über das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 ersucht, welches sich mit der in deutscher Mark und Schweizer Franken ausgestellten Obligationsanleihe der Bergwerksgesellschaft Diergardt m. b. H. vom Jahre 1913 beschäftigt und die Einlösungspflicht der Ausstellerin in Schweizer Währung auf diejenigen Anleihestücke einschränkt, welche bei Auflegung der Anleihe in der Schweiz und nicht in Deutschland gezeichnet waren. Das Urteil ist in der Nr. 14 des laufenden Jahrgangs vom 15. 4. 1926 abgedruckt.

Das Reichsgericht tritt in den Entscheidungsgründen dem Berufungsgericht bei, welches zu seiner Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen auf Grund der abgedruckten Anleihebedingungen im Zusammenhalt mit einem Prospekt der Schuldnerin und unter Berücksichtigung der zur Zeit der Ausgabe in Deutschland herrschenden Anschauung über den Bestand der deutschen Währung gekommen war. Das Berufungsgericht hatte aus diesen Umständen den Schluß gezogen, daß für deutsche Gläubiger eine Frankenschuld der Gesellschaft nicht habe begründet werden sollen, daß vielmehr die Festsetzung der Schuldbeträge in Mark und Schweizer Franken nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz erfolgt und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt sei, wobei unter deutschen und Schweizer Gläubigern solche zu verstehen seien, die bei einer Bank in Deutschland oder bei einer Bank in der Schweiz die Anleihe gezeichnet hatten.

Das Reichsgericht beseitigt den Hinweis darauf, daß die Schuldverschreibungen, welche in der Schweiz und welche in Deutschland auf Grund der Zeichnung erworben wurden, den gleichen Wortlaut hatten, durch die Bemerkung, daß dies nicht ausschließe, daß sich aus ihrem Inhalt eine unterschiedliche Behandlung der Schweizer und der deutschen Gläubiger ergebe.

Dem Bedenken, daß ausländische Schuldner ähnlicher in Deutschland untergebrachter, auf ausländische und deutsche Währung lautender Schuldverschreibungen bei solcher Auslegung das Recht beanspruchen könnten, in deutscher Papiermark ihre Schuld zu zahlen, tritt das Reichsgericht damit entgegen, daß die auf die besondere Sachlage des vorliegenden zwischen Deutschen sich abspielenden Falles abgestellte Auslegung keine Verallgemeinerung vertrage.

Für ernster erklärt das Reichsgericht den Umstand, daß bei mehrfachem Wechsel der Schuldverschreibungen zwischen der Schweiz und Deutschland es nicht leicht feststellbar sei, ob es sich um ein in der Schweiz oder ein in Deutschland gezeichnetes Papier handele; aber auch dies Bedenken beseitigt es durch die für die Schuldnerin mögliche Feststellung, welche Nummern seinerzeit in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt waren. Es erkennt an, daß hieraus sich Unzuträglichkeiten ergeben, die aber nicht auf einen Fehler in der Auslegung zurückwiesen. Für die Auslegung könnten nur die zur Zeit der Zeichnung bestehenden Verhältnisse und deren damals voraussehbare Entwickelung herangezogen werden, während die Unzuträglichkeiten erst durch den nicht voraussehbaren Verfall der deutschen Währung entstanden seien.

Indem ich dem Ersuchen der Schriftleitung mit Rücksicht auf die Bedeutung des Urteils über den Einzelfall hinaus gern Folge leiste, kann ich nicht umhin, das Ergebnis der reichsgerichtlichen Entscheidung für unerfreulich und die Begründung des Urteils für rechtlich verfehlt zu halten.

Es handelt sich um eine in der üblichen Weise in Teilschuldverschreibungen eingeteilte Anleihe, deren in Text und Ausstattung völlig übereinstimmende Stücke mit fortlaufenden Nummern auf das Bankhaus Deichmann & Co. in Köln oder dessen Order im Januar 1913 ausgestellt und mit Blanko-Indossament in Umlauf gesetzt sind. Der Tert lautet:

> „Gegen diese Teilschuldverschreibung verpflichten wir uns, an das Bankhaus Deichmann & Co., Köln, oder dessen Order M 1000,— (tausend Mark) = Frs. 1240,— (tausendzweihundertvierzig Franken Schweizer Währung) mit 5 pCt. Aufgeld = M 1050,— oder Frs. 1302,— für das Stück zu bezahlen, sobald diese Teilschuldverschreibung gemäß den umstehenden Bedingungen fällig sein wird, und bis dahin vom 1. Januar 1913 ab mit 5 pCt. fürs Jahr, halbjährlich je am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

In den Ecken sind abwechselnd die Werte von 1240 Franken und 1000 M angebracht. Die auf der Rückseite im Texte in Bezug genommenen abgedruckten ausführlichen Anleihebedingungen benennen deutsche und Schweizer Zahlstellen.

Eine andere Beziehung auf die Schweiz, als durch die Benennung von Schweizer Zahlstellen und die Berechnung in Schweizer Währung findet sich auf den Stücken nicht. Die Anleihe zeigt also den gewöhnlichen Typus einer internationalen Anleihe.

Daß die Stücke der Anleihe für den Handelsverkehr bestimmt sind, ergibt sich aus der äußeren Ausstattung

Digitized by Google

wie aus ihrem Inhalt. Wegen dieses ihres Zweckes unterlagen sie auch der für solche Wertpapiere vorgesehenen Abgabe des Reichsstempelgesetzes.

Der bestimmungsmäßige Zweck, dem Handelsverkehr zu dienen, erfordert aber gebieterisch, daß aus jeder einzelnen Teilschuldverschreibung die auf Grund ihrer zu beanspruchende Leistung klar und unzweideutig hervorgehe, und daß eine Verschiedenheit der an einzelne Teilschuldverschreibungen etwa zu knüpfenden Rechte ihren Ausdruck in diesen Urkunden selbst finden müsse.

Aus dem Text im vorliegenden Falle ist nun zu ersehen, daß die Schuldnerin mit der Eröffnung eines Marktes ihrer Obligationen auch im Auslande, insbesondere in der Schweiz, rechnete, keineswegs aber, ob dies durch Auflegung nur eines beschränkten Teiles oder der ganzen Anleihe zur Zeichnung geschehen sollte, oder ob der Vertrieb dorthin fortlaufend durch freihändigen Verkauf, sei es durch die Gesellschaft selbst, sei es durch deutsche oder durch Schweizer Kommissionäre für Rechnung der Gesellschaft, oder aber durch ein Uebernahmekonsortium für dessen eigene Rechnung, geschehen sollte. Am allerwenigsten ist in den Stücken auch nur ein Anhalt dafür gegeben, daß ausschließlich den bei der ersten Plazierung in der Schweiz untergebachten Stücken das Recht der Einlösung in deutscher Währung anhaften solle.

Eine solche Einschränkung würde auch erfahrungsgemäß, wie jeder Praktiker bestätigen wird, den Absatz der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflußt haben. Man denke nur an die Abwickelung des Zinsen- und Zahlungsdienstes bei den in- und ausländischen Zahlstellen. Es ist ein Irrtum des Reichsgerichts, wenn es die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten erst auf den Verfall der deutschen Währung zurückführt; der Wechselkurs zwischen Deutschland und der Schweiz hat, wenn auch nicht in sehr erheblichen Grenzen, so doch immerhin für das geschäftliche Leben recht spürbare Schwankungen aufgewiesen, welche auch der Privatmann bei einer Schweizer Reise wahrnehmen mußte, wenn er seine Hundertmarkscheine in Schweizer Geld wechselte und bald mehr, bald weniger Franken unterhalb des theoretischen Satzes von 125 Frs. für 100 M erhielt. Der Handelsverkehr rechnet sehr genau mit derartigen, im Privatleben mitunter geringfügig erscheinenden Währungsschwankungen, beruht doch die wichtige internationale Arbitrage hierauf.

Erforderte somit schon das Bedürfnis des Handelsverkehrs, daß die Schuldnerin ihren vermeintlichen Willen, die Gleichstellung von 1240 Frs. mit je 1000 M oder des Einlösungssatzes von 1302 Frs. mit 1050 M auf die von vornherein in der Schweiz plazierten Stücke einzuschränken, in der Urkunde klar zum Ausdruck bringe, so nötigt auch die Bestimmung des § 364 HGB. unmittelbar hierzu.

Nach § 364 Abs. 2 kann der Schuldner dem legitimierten Besitzer der indossablen Teilschuldverschreibung (ebenso wie dem Besitzer eines Inhaberpapiers, § 796 BGB.) nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Die von der Gesellschaft dem legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibung entgegengesetzte Einwendung, daß das vorgelegte Stück nicht zu den seinerzeit in der Schweiz gezeichneten gehöre, und daß nur solche Stücke in Franken einzulösen seien, betrifft nicht die Gültigkeit der Urkunde und fällt nicht unter die unmittelbar gegen den Besitzer aus dem persönlichen Verhältnis dem Schuldner zustehenden Einwendungen. Die Einwendung muß sich daher aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, um wirkungsvoll zu sein.

Es kann auch nicht (wie Staub zu § 364 hervorhebt) im Wege der Auslegung eine Einrede aus der Urkunde hergeleitet werden, die darin nicht einen klaren Ausdruck gefunden hat. „Mit vieldeutigen Wendungen" sagt das Reichsgericht in einer die Wechselurkunde betreffenden Entscheidung vom 13. 4. 1907 (Band 66 S. 9) „wird diesem Erfordernisse nicht Genüge geleistet, und wenn anzuerkennen ist, daß auch die Wechselurkunde der Auslegung zugänglich ist, so müssen doch die Hilfsmittel der Auslegung durch die Urkunde selbst dargeboten werden".

Daher kann auch ein von der Gesellschaft im Februar 1913 — übrigens nach dem Datum der Schuldverschreibungen — veröffentlichter Prospekt über die Teilschuldverschreibungen nicht zur Ergänzung herangezogen werden. Es scheint sich nicht um einen Börsenprospekt zu handeln, sondern um eine kurz erläuterte Wiedergabe des Inhalts der Anleihebedingungen, welche gelegentlich des Vertriebs der Anleihe verbreitet sein mag. Wenn die mir vorliegende Abschrift dieses sog. Prospektes richtig ist, so ergibt sich aus ihm unmittelbar weder die Absicht, nur bestimmte Stücke der Anleihe außerhalb Deutschlands zu plazieren, noch die Absicht, die Zahlung in ausländischer Valuta an solche Stücke zu binden.

Wer sich an den öffentlichen Markt wendet, um die daraus entspringenden Vorteile zu genießen, unterwirft sich hiermit von selbst den in diesem Markte herrschenden Gebräuchen und Anschauungen. Der durch die Verbriefung ausländischer und inländischer Zahlstellen für den Zinsen- und Tilgungsdienst erweiterte Markt setzt als Regel das Recht des Gläubigers voraus, die ihm, sei es bequemste, sei es vorteilhafteste Zahlstelle zu benutzen. Diese Freizügigkeit im Markte ist ein wesentliches, den Wert erhöhendes und den Absatz steigerndes Moment für ein Wertpapier.

Der Erwerber von Stücken einer Anleihe legt darin sein Kapital nicht in der Absicht an, sich auf die Empfangnahme der Zinsen und bei Fälligkeit des Kapitals zu beschränken, sondern will im Falle von Geldbedarf das Stück wieder veräußern. Diesem Zwecke dient die Ausgestaltung der für den Umlauf im Handelsverkehr bestimmten Stücke. Je größer der Markt für diese ist, um so leichter gestaltet sich der Weiterverkauf, um so leichter kann auch der veräußernde bisherige Besitzer sich bei passender Gelegenheit ein Stück der gleichen, ihm bekannten Art wieder beschaffen.

Eine unterschiedliche Behandlung je nach dem Orte der ersten Plazierung beseitigt diese Erweiterung des Marktes und setzt an die Stelle eines einheitlichen großen zwei engere getrennte Märkte.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es nicht statthaft sein würde, durch einheitliche Ausstattung der Stücke einer Anleihe nach Form und Inhalt den Anschein des leichten Umlaufs aller Teilschuldverschreibungen im erweiterten Markte hervorzurufen, wenn der Aussteller die Absicht haben sollte, eine der den ungehinderten Verkehr innerhalb der einzelnen Bezirke dieses Marktes ermöglichenden Voraussetzungen auszuschließen. Sollten ferner nur die erstmalig in der Schweiz plazierten Stücke und deren Zinsscheine bei den dortigen Zahlstellen in Schweizer Währung eingelöst werden, sollten also bei einem für Deutschland ungünstigen Wechsel- oder Notenkurse die Schweizer Zahlstellen gehalten sein, die anderen Stücke und Zinsscheine nicht oder nur nach Maßgabe des deutschen Währungsstandes einzulösen, so hätte dies schon aus technischen Gründen eine in dem Abkommen mit den Zahlstellen bei deren Einrichtung aufzunehmende Instruktion vorausgesetzt. Nun denke man sich die hieraus entstehende Erschwerung des Dienstes der Zahlstellen, welche zu einer über das Gewöhnliche dieses ohnehin verantwortlichen Dienstes hinausgehenden Prüfung von Umständen genötigt gewesen wären, die aus den zur Einlösung vorgelegten Papiere selbst nicht ersichtlich sind. Es zeigt sich also, daß nicht nur das Interesse der für eine den Erwerb des Papiers in Betracht kommenden Personen, sondern auch die Technik des Anleihedienstes selbst die gleichmäßige Behandlung aller nicht eine Verschiedenheit in sich selbst ausdrückenden Stücke

Digitized by Google

verlangt. Von diesem durch den Zweck des Wertpapiers und die übliche Art des Verkehrs in Wertpapieren bestimmten Gesichtspunkte aus ist der Inhalt der in dem Wortlaut der Urkunde verbrieften Willenserklärung zu betrachten, die als ein blankoindossables Orderpapier nicht einer individuellen Einzelperson gegenüber, sondern jedem beliebigen künftigen Erwerber gegenüber Verpflichtungen erzeugen soll.

Mangels abweichender Bestimmungen der auf den Teilschuldverschreibungen abgedruckten Anleihebedingungen kann daher die wahlweise Aufführung deutscher und Schweizer Zahlstellen in Verbindung mit den Einlösungsbeträgen in deutscher und in Schweizer Währung nicht anders aufgefaßt werden als dahin, daß die Wahl der Zahlstelle dem Inhaber des Stückes überlassen bleibt und für die Währung die ihm zur Wahl freigestellte deutsche oder schweizerische Zahlstelle maßgebend bleibt. Mittelbar soll ihm daher auch die Wahl der Währung offenstehen. Die nachträgliche Beseitigung der Schweizer Zahlstellen oder die Verhinderung der dortigen Einlösung in Schweizer Währung durch die Ausstellerin der Teilschuldverschreibung würde somit das Recht des Inhabers, Zahlung in Schweizer Währung zu verlangen, nicht beseitigen können.

Diese nach der Auffassung im Verkehr und nach dessen Bedürfnissen gewonnene Auslegung der urkundlichen Verpflichtung der Ausstellerin wird im vorliegenden Falle noch dadurch unterstützt, daß die Zahlungsverpflichtung in Mark oder Franken in dem Wertpapier selbst gegenüber der mit Namen bezeichneten, in Deutschland domizilierten Firma Deichmann & Co. in Köln oder deren Order übernommen ist, so daß die Ausstellerin selbst als ersten Nehmer des Wertpapiers eine Person in der Urkunde bezeichnet hat, auf deren Erwerb die jetzt von ihr verlangte Besonderheit nicht zutreffen würde.

Im Einklange mit obiger Auslegung und in vollem Widerspruche mit der Auffassung des Reichsgerichts steht endlich der Inhalt der mir vorliegenden zu den Schuldverschreibungen gehörigen Zinsscheine, in denen es heißt:

> . . . „Zinsschein zur Teilschuldverschreibung über Mark 1000 = Franken 1240, zahlbar mit 25 M = 31 Frs. in Währung des Zahlungsortes, am . . . . . außer an der Kasse der Bergwerksgesellschaft bei den umstehend verzeichneten Stellen."

Auf der Rückseite steht:

> „Zahlbar in Köln: bei dem Bankhause Deichmann & Co.,
> in Basel: } bei der Basler Handelsbank,
> in Zürich: }
> in Essen (Ruhr): bei der Essener Kredit-Anstalt."

Hier ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß für die Wahl der Währung lediglich der Sitz der unter den vier angegebenen Stellen vom Inhaber zu wählenden Zahlstelle entscheidend sein soll.

Wenn daher die den Teilschuldverschreibungen aufgedruckten Anleihebedingungen über diese Verhältnisse noch irgendeinen Zweifel hätten entstehen lassen können, so würde dieser durch den Inhalt der ein Zubehör der Stücke bildenden Zinsbogen beseitigt sein. In den Anleihebedingungen, wie sie auf den Stücken abgedruckt sind, wird zwischen der Einlösung der Stücke und der Zinsen ein Unterschied nicht gemacht.

Unter diesen Verhältnissen ist es in der Tat schwer verständlich, wie der oberste Gerichtshof zu der folgenschweren Entscheidung hat gelangen können, daß die Berechtigung des Inhabers einer der untereinander völlig gleichlautenden Schuldverschreibungen, die Einlösung in Schweizer Währung zu fordern, von dem aus der Urkunde nicht erkennbaren Umstande abhängig sei, ob die erste Plazierung seines Stückes in der Schweiz, oder aber in Deutschland stattgefunden habe.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Reichsgericht gebilligte Stellungnahme der Ausstellerin lediglich aus der Not der Zeit, aus den Folgen des lange Jahre nach der Ausstellung eingetretenen Verfalls der deutschen Währung entstanden ist. Daß dieser im Jahre 1913 nicht voraussehbar gewesen, trifft freilich zu, darf aber an der urkundlich verbrieften Freistellung der Wahl des Zahlungsortes und dadurch mittelbar der Wahl unter den beiden im Wertpapier bezeichneten Währungen für den Inhaber nichts ändern.

Das Reichsgericht bezeichnet es als entscheidend für die Auslegung, daß es sich hier um ein Schuldverhältnis zwischen deutschen Gläubigern und einem deutschen Schuldner handele. Die Kläger in diesem Rechtsstreit scheinen freilich Deutsche zu sein. Der Grund aber für die Abweisung ihres Anspruches lag nicht in ihrer Eigenschaft als Deutsche, sondern darin, daß ihre Teilschuldverschreibungen nicht zu denen gehörten, welche seinerzeit in der Schweiz gezeichnet worden waren. Dieser Grund würde also auch für Schweizer oder andere Ausländer zutreffen, wenn diese die späteren Erwerber der im Streit begriffenen Stücke sein würden. Es ist daher zu verstehen, wenn das Urteil gerade in der Schweiz erhebliche Beunruhigung hervorgerufen und zu harter Kritik des Reichsgerichts geführt hat (vgl. „Neue Zürcher Zeitung" vom 16. 3. 1926 und „Finanz-Revue", Zürich, vom 24. 2. 1926), Kritiken, welche zum Teil in indirekte Warnungen vor deutschen wertbeständigen oder valutarisch gesicherten Papieren ausklingen: „Ist es rechtlich zulässig, nachträglich verschiedene Inhaberpartialen der gleichen Anleihe rechtlich auseinander zu halten, so sind alle von Schweizern jetzt erworbenen Goldpfandbriefe und ähnliche wertbeständige Titel gefährdet, wenn sie nicht in der Schweiz selbst bei einer Schweizer Bank gezeichnet wurden". Daß solche Warnungen der Befriedigung des deutschen Kreditbedürfnisses im Auslande äußerst abträglich sind, wenn sie sich nicht ohne einen Anschein der Berechtigung auf ein Urteil unseres höchsten Gerichtshofes stützen können, liegt auf der Hand.

Die Bedeutung der dem Reichsgericht vorgelegten Streitfrage geht daher weit über den Interessentenkreis der hier behandelten Anleihe hinaus.

Treu und Glauben und Sicherheit des Verkehrs verlangen unbedingt, daß Urkunden, welche als Träger des darin verbrieften Rechts dienen sollen, und für den Umlauf, insbesondere den allgemeinen Handelsverkehr, bestimmt sind, namentlich also die auf Inhaber lautenden und die in blanco indossierbaren Orderpapiere, deren Inhaber somit in ihren Rechten unabhängig von dem besonderen Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer sind, einzig und allein aus ihnen selbst, aus ihrem Zwecke und den Gepflogenheiten des Verkehrs ausgelegt werden, und ohne Rücksicht auf Vorgänge und Erklärungen, auf welche ihr Inhalt nicht verweist. Völlig ausgeschlossen aber muß es sein, daß Teile einer einheitlichen Anleihe als mit verschiedenen Rechten ausgestattet behandelt werden, wenn nicht aus jeder einzelnen Teilschuldverschreibung unzweideutig hervorgeht, daß dies der Fall ist und zu welchem dieser unterschiedlich berechtigten Teile die Urkunde selbst gehört.

Auch dies entspricht einer langen und allgemeinen Uebung im In- und Auslande. Das letzte und bedeutendste Beispiel ist wohl die vom Deutschen Reich auf Grund des Dawes-Gutachtens ausgegebene internationale Anleihe, bei welcher jedes einzelne Stück der englischen, der französischen, der amerikanischen, schwedischen usw. Tranchen*), trotz der Einheitlichkeit

*) Die Stücke und Zinsscheine des englischen, des französischen, des holländischen und belgischen Anteils sind in Sterling, des amerikanischen in Dollar, des schwedischen in schwedische Kronen, des italienischen in Lire, des schweizerischen teils in Schweizer Franken, teils in Sterling zu ververzinsen und einzulösen.

Digitized by Google

der ganzen Anleihe und der im übrigen übereinstimmenden äußeren Ausstattung, die Besonderheiten seines Einlösungsdienstes deutlich zu erkennen gibt.

Haben wir eine Deflationskrisis?

Von Dr. **Hans Gestrich**, Berlin.

In seinem Aufsatz „Kapitalmangel" im Bank-Archiv vom 15. 12. 1925 hat Dr. L. Albert Hahn eine eingehende und geistreiche Analyse des Kausalzusammenhanges der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis gegeben und hat der landläufigen Auffassung, daß es sich um eine Krisis wegen „Kapitalmangel" handelt, seine eigene Auffassung entgegengestellt, die er dahin kurz zusammenfaßt, daß es sich um eine Deflationskrisis handelt. Die Aufklärung der Ursachen und des Wesens der derzeitigen Krisis ist eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart, denn je nach dem, welche Auffassung man von dem Kausalzusammenhang der Krisis hat, danach wird man auch die notwendig erscheinenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung und Heilung anwenden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von Wichtigkeit, der These von Dr. Hahn, daß es sich um eine Deflationskrisis handelt, zu widersprechen. Es ist dies keine leichte Aufgabe, da Hahn den Begriff „Deflationskrisis" im Zusammenhang mit einer besonderen Auffassung vom Wesen der Konjunkturen überhaupt anders anwendet, als dies im strengen Sinne des Wortes richtig und nötig ist. Infolge dieser besonderen Begriffsabgrenzung wird man in vielen Einzelheiten mit der Analyse, die Hahn gibt, und vor allem mit seinen wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen übereinstimmen können, ohne seine Gesamtauffassung zu teilen. Die Aufgabe wird durch diese teilweise Uebereinstimmung mit Hahn besonders kompliziert. Aus diesem Grunde dürfte die Gewinnung eines Standpunktes gegenüber der Hahnschen These am besten an der Hand einer positiven Krisen-Analyse stattfinden, im Verlauf deren sich herausstellen wird, in welchen Punkten Uebereinstimmung mit Hahn festzustellen ist und in welchen nicht.

I. Vor Eintritt in diese Krisen-Analyse ist es zweckmäßig, festzustellen, was eigentlich unter dem Begriff „Deflationskrisis" zu verstehen sein müßte, wenn man nicht von vornherein, wie Hahn, eine bestimmte Konjunkturen-Theorie zugrunde legt, die Krisis und Deflation einfach identifiziert. Deflationskrisis muß offenbar heißen, daß die Krisis durch eine Verringerung des Zahlungsmittelumlaufs (selbstverständlich unter Einrechnung des sogenannten Bankgeldes) oder durch Rückgang der Umlaufsgeschwindigkeit, wie Hahn annimmt, hervorgerufen wird. Der Kausalverlauf wäre dann der, daß durch die Deflation eine Geldknappheit, ein Zwang zum Verkauf, ein Druck auf das Preisniveau entsteht. Es bildet sich also durch diesen Vorgang ein neues, niedrigeres Preisniveau. In der Uebergangszeit entsteht dadurch ein Auseinanderfallen der erzielbaren Preise, die sich nach der neuen, niedrigeren Preisbasis richten, und der aufgewendeten Kosten, die sich nach der früheren, höheren Preisbasis richten. Hierdurch geraten viele Betriebe in finanzielle Schwierigkeiten, und es entstehen tatsächlich die typischen Erscheinungen einer Krisis: Konkurse, Betriebsschließungen, Arbeitslosigkeit usw.

Das Wesentliche, Charakteristische an einer Deflationskrisis müßte demnach das sein, daß sie rein von der Geldseite her hervorgerufen wird, daß also im übrigen der volkswirtschaftliche Produktions- und Verteilungsapparat intakt und tadellos ist. Man würde dies daran erkennen, daß nach Erreichung des neuen, niedrigeren Preisniveaus unter Veränderung der Preisdaten der volkswirtschaftliche Apparat im wesentlichen genau so aussieht und arbeitet, wie vor der Krisis. In der Uebergangszeit gehen zwar Unternehmungen in Konkurs. Da dies aber lediglich infolge ihrer finanziellen Verstrickung in allerlei Schuldverpflichtungen geschieht, werden sie nach Liquidation von neuen Unternehmern, da sie ja sonst durchaus rationell und rentabel sind, wieder in Gang gesetzt. Das Typische an einer Deflationskrisis ist also, daß lediglich eine Veränderung der Preisdaten stattfindet, daß dieser Veränderungsprozeß Vermögensverschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten mit sich bringt, daß aber sonst alles beim Alten bleibt. Einer Deflationskrisis ist daher auch ohne weiteres von der Geldseite her beizukommen, wenn man auf die Erreichung eines niedrigeren Preisniveaus verzichtet und die Zahlungsmittelmenge wieder soweit vermehrt, daß das alte Preisniveau gehalten werden kann. Kann man oder will man dies nicht, so ist allerdings die Krisis unvermeidbar und ihre Verluste müssen hingenommen werden.

II. Wenn man sich nunmehr den gegenwärtigen Zustand der Wirtschaft ansieht, so wird man schon rein empirisch zu dem Resultat kommen, daß es sich nicht um eine Deflationskrisis handeln kann. Es springt in die Augen, daß der volkswirtschaftliche Apparat nicht in Ordnung ist. Es ist zu begreiflich, daß dies nach den Jahren seit 1914 gar nicht der Fall sein kann. Vor allem aber ist es doch, wenn man eine Deflationskrisis annehmen will, auffallend, daß bis zum Ausbruch der Krisis der Geldumlauf gar nicht zurückgegangen ist. Hahn nimmt dafür ein weiteres Zurückgehen der Umlaufsgeschwindigkeit an, weil gar keine andere Erklärung möglich sei. Er sagt: „Es gibt nur ein Indiz für die Inflation — das ist dasjenige der Preissteigerung — und es gibt nur ein Indiz für die Deflation — das ist entweder der Preisfall oder das Vorstadium des Preisfalles, die Absatz- und Zahlungsstockung." In diesen Sätzen liegt an sich schon eine Voraussetzung dessen, was bewiesen werden soll. Hahn behauptet einfach, daß eine andere Erklärung als die Deflation gar nicht möglich sei.

Eine nähere Betrachtung der Dinge zeigt aber, daß die Annahme anderer Ursachen durchaus nahe liegt. Es ist zweifellos, daß das Hereinströmen der Auslandskredite seit dem Herbst 1924 durch die Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufs eine gewisse inflatorische Wirkung hervorgerufen hat. Hahn sowohl wie auch andere (auch der Verfasser dieses Aufsatzes) haben eine derartige Wirkung von vornherein befürchtet und darauf hingewiesen. Eine deflatorische Nachwirkung als Reaktion auf diese Inflationswelle ist jedoch bis zum Ausbruch der Krisis nicht zu beobachten gewesen (jedenfalls nicht an der Hand der leider nicht vollständig klaren Reichsbankausweise), jedoch ein Stillstand der Ausweitung des Zahlungsmittelumlaufs. Die eigentliche Krisenursache ist daher meiner Auffassung nach, daß der Stillstand dieser Inflation die durch den Eintritt der Markstabilisierung bedingte Krisis, die durch das Einströmen der Auslandskredite unterbrochen war, hat wiederaufleben lassen. Man kommt daher der Erkenntnis vom Wesen dieser Krise erst näher, wenn man sich klar macht, welches die Ursachen der Stabilisierungskrisis sind. Daß das Aufhören des weiteren Fortschreitens der Geldentwertung eine Krisis hervorruft, liegt:

1. an einer Veränderung des Bedarfs,
2. an der Veränderung der Kapitalbeschaffungsmöglichkeit und
3. an der Klarstellung der Rentabilitätsberechnung.

Die Veränderung des Bedarfs macht eine Veränderung der Richtung der Produktion notwendig, die beiden anderen Momente bedingen einen radikalen Umbau des gesamten volkswirtschaftlichen Apparates. Ueber die Verschiebung des Bedarfs durch die Stabilisierung liegt bisher m. W. eine genauere Untersuchung, wie sie zu wünschen ist, noch nicht vor. Gewisse Grundzüge, in welcher Richtung der Bedarf sich nach der Stabilisierung verschieben muß, liegen aber auch schon bei oberflächlicher Betrachtung auf der Hand. In der Inflation sind die Löhne und Gehälter, ohne daß dies etwa auf irgendwelcher Böswilligkeit beruht, lediglich durch das ständige

Digitized by Google

Fortschreiten der Geldentwertung, sehr niedrig. Andere Einkommensarten, zum Teil die Unternehmergewinne, vor allen Dingen die tausenderlei Schattierungen von Spekulationsgewinnen sind dafür sehr hoch. Bei Eintreten der Stabilisierung tritt hier eine natürliche Rückbildung ein. Löhne und Gehälter sind, in Gold gerechnet, höher. Die anderen Einkommensarten werden geringer und kommen zum großen Teil in Fortfall. Diese Einkommensverschiebung bedeutet eine andere Verteilung der Kaufkraft zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten und bedingt natürlich auch eine Verschiebung des Bedarfs und eine vollkommene Veränderung der Absatzmöglichkeiten. Hierauf muß sich die Produktion erst einrichten, und dieser Umstellungsprozeß macht den einen Teil der Krisis aus. Im engen Zusammenhang damit steht die Frage der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. In der Inflation bestanden ganz außerordentliche Kreditmöglichkeiten, da die Reichsbank ja nicht nur zugunsten des Staates, sondern auch zugunsten der Privatwirtschaft immer neue Kaufkraft schuf. Der Bedarf an umlaufendem Kapital wurde immer wieder von neuem durch Kreditinflation, d. h. durch Enteignung der Besitzer von Geld und Geldforderungen im Wege des sogenannten erzwungenen Sparens, gedeckt. Daher das Streben, alle verfügbaren eigenen Mittel in festen Anlagen zu investieren und den Bedarf an umlaufenden Betriebsmitteln, die der Entwertungsgefahr ausgesetzt sind, auf dem Kreditwege zu decken. Diese Art der Kapitalbeschaffungsmöglichkeit hört mit der Stabilisierung auf. Es ergibt sich danach das bekannte Mißverhältnis zwischen festen Anlagen und umlaufendem Kapital, das eine weitere Ursache der Krisis ist. Denn die Notwendigkeit, sich nach der vorhandenen knappen Kapitaldecke zu strecken, bedingt natürlich eine vollkommene Umstellung der Produktionsorganisation, die im wesentlichen in einer Konzentration der Produktion auf die rationellsten Unternehmungen, in der Ausschaltung der weniger rationellen Unternehmungen besteht. Das hiermit in engem Zusammenhang stehende Abflauen der Einrichtung neuer fester Produktionsanlagen ist natürlich ein wesentlicher Teil der Bedarfsverschiebung. Das Zuviel an Unternehmungen, das sich durch die weitgehenden Kreditmöglichkeiten der Inflationsperiode ausgebildet hat, unterliegt einem schweren und schmerzhaften Rückbildungsprozeß, den wir in der Konkursstatistik verfolgen können. Schließlich kommt noch die Klarstellung der Rentabilitätsberechnung hinzu, die durch die Stabilisierung erfolgt. Das Fortschreiten der Geldentwertung hatte eine zuverlässige Rentabilitätsberechnung vollkommen unmöglich gemacht und unter Ausnutzung der bereits erörterten weitgehenden Kreditmöglichkeiten die weitere Möglichkeit zur Entstehung einer Ueberzahl von Unternehmungen verursacht. Zu einem großen Teil haben diese Unternehmungen schon während der Inflationszeit nur eine nominale, keine reale Rentabilität gehabt, waren also in Wirklichkeit Kapitalverzehrer. Sie wären also bei stabilem Geldwert trotz bester Kapitalbeschaffungsmöglichkeit nicht gegründet und aufrechterhalten worden. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer vernünftigen Rentabilitätsberechnung führt unvermeidlich zur Ausmerzung dieser Art von Unternehmungen. Diese Ausmerzung ist mit dem wegen Veränderung der Kapitalschaffungsmöglichkeit notwendigen Rückbildungsprozeß natürlich eng verbunden. Es ist anzunehmen, daß gegen diese Charakterisierung des Wesens einer Stabilisierungskrisis wohl kaum grundsätzliche Einwendungen erhoben werden, wenn sie auch selbstverständlich noch einer genauen Durcharbeitung bedarf, die ich hier nicht leisten kann.

III. Wenn hier nun behauptet wird, daß die heutige Krisis eben die durch die Stabilisierung bedingte Krisis ist, so ergibt sich damit die Frage, warum die Stabilisierungskrisis erst zwei Jahre nach der Stabilisierung eintritt. Die Antwort ist, daß diese Stabilisierungskrisis durch außerordentliche Kreditmöglichkeiten, die nach der Stabilisierung sich ergaben, aber nur vorübergehender Natur sein konnten, verschleppt worden ist. Die erste Verschleppung erfolgte durch die Rentenmarkkreditgewährung an die Wirtschaft in den Monaten Januar bis März 1924, die mit dem Restriktionsbeschluß der Reichsbank vom 7. April 1924 ihr Ende fand. Durch diese Rentenmarkkreditgewährung wurde die Stabilisierungskrisis, deren Anzeichen um die Jahreswende 1923/24 deutlich zu beobachten waren, in ihren Anfängen erstickt. Nach Eintreten der Restriktion am 7. April kam diese Krisis in den Monaten Mai, Juni, Juli und teilweise noch August in Gang. Sie wurde dann wieder unterbrochen durch das Hereinfließen der Auslandskredite vom Herbst 1924 an. Sowohl die Rentenmarkkreditgewährung wie auch die Auslandskredite waren mit einer erheblichen Ausweitung des Zahlungsmittelumlaufs verbunden. Die neuen Kreditmöglichkeiten setzten für die betroffenen Unternehmungen die oben beschriebenen Krisenursachen vorübergehend außer Kraft, die Vermehrung der Zahlungsmittel erhöhte das Preisniveau und rief auf diese Weise eine Hochkonjunktur hervor. Diese mußte zusammenbrechen und die Ursachen der Stabilisierungskrisis mußten wieder wirksam werden, sobald die Vermehrung der Zahlungsmittel aufhörte. Dies trat dann auch in der ersten Hälfte des Jahres 1925 ein. Die Krisis trat dann noch nicht sofort mit voller Heftigkeit auf, da die Privatwirtschaft durch die Schaffung privater „Ersatzzahlungsmittel", also durch Buchkredite und Wechsel, sich vorübergehend noch die zur Aufrechterhaltung des gegebenen Wirtschaftszustandes nötigen Zahlungsmittel schuf. Hierauf weist ja auch Hahn besonders hin. Diese privaten Zahlungsmittel haben aber nur eine beschränkte Umlaufsfähigkeit und müssen eines Tages in eigentliche Zahlungsmittel umgewandelt werden. Mit dem Fälligwerden dieser privaten Kreditzahlungsmittel brach daher im Herbst 1925 die Krisis aus.

Ein Rückgang des Zahlungsmittelumlaufs hat tatsächlich eingesetzt, nachdem die Krisis voll in Gang war. Dies ist jedoch nicht die Folge einer bewußten Deflationspolitik, sondern eine durchaus normale Erscheinung, die in jeder Depressionsperiode zu beobachten ist. In der Depression halten sich die Unternehmer von neuen Unternehmungen tunlichst zurück, und die Kreditgeber scheuen das Risiko der Kreditgewährung. Infolgedessen wird, wie auch jetzt zu beobachten ist, der Geldmarkt sehr flüssig, und es ist nicht mehr die Reichsbank für die Menge der zirkulierenden Zahlungsmittel maßgebend, sondern der Geldmarkt. Nur durch eine sehr starke Diskontherabsetzung könnte die Reichsbank wieder den maßgebenden Einfluß gewinnen und die Konjunktur von neuem ankurbeln. Daß sie dies nicht tut, heißt nicht, daß sie Deflationspolitik treibt, sondern lediglich, daß sie die aus anderen Ursachen entstandene Krisis ihren Verlauf nehmen läßt. Mit dieser Politik der Reichsbank ist zweifellos auch Hahn einverstanden, wie aus den Schlußausführungen seines Aufsatzes hervorgeht.

IV. Versuchen wir abschließend, das Verhältnis der obigen Krisenanalyse zu derjenigen von Hahn festzustellen, so ergibt sich folgendes:

1. Die Krisis ist nicht hervorgerufen durch eine bewußte Deflationspolitik. Sie ist vielmehr hervorgerufen durch die nach der Stabilisierung notwendige Umstellung der Produktion und Reorganisation des Produktions- und Verteilungsapparates. Die Ursachen der Krisis liegen daher durchaus in der Produktionssphäre.
2. Einflüsse von der Geldseite her haben stattgefunden insofern, als die Krisis zweimal durch starke Ausdehnung der Kredite und des Geldumlaufs verschleppt worden ist. Das Aufhören der Ausdehnung des Geldumlaufs hat die Krisis zum Ausbruch kommen lassen. Die Verschleppung der Krisis war verbunden mit einer Erhöhung des gesamten Preisniveaus, wie sie notwendig war, um die falsche Richtung und Organisation der Produktion vorläufig aufrecht zu erhalten. Das Resultat der Krisis wird und muß sein: ein niedrigeres Preisniveau,

Digitized by Google

wie es aber nur nach Umstellung der Produktion und des Produktionsapparates dauernd erträglich ist.

Es ist also zuzugeben, daß Vorgänge in der Geldsphäre für den Konjunkturablauf auch in diesem Falle eine wesentliche Rolle gespielt haben. Jedoch haben diese Vorgänge nur einen teils hemmenden, teils fördernden Charakter, insofern als die Ausdehnung des Zahlungsmittelumlaufs die Krisis verschleppt hat und als andererseits die abwartende Kreditpolitik der Reichsbank nach Ausbruch der Krisis die Durchführung des notwendigen Krisenablaufs begünstigt. Die eigentliche Krisenursache liegt jedoch in der Produktionssphäre, und das ist der wesentliche Unterschied der hier vertretenen Auffassung von derjenigen H a h n s. Aus diesem Grunde erscheint es bedenklich, die Krisis als Deflationskrisis zu bezeichnen, weil dadurch lediglich akzessorische Momente in den Vordergrund gerückt werden. Der Ausdruck „Deflationskrisis" verlockt dazu, als Mittel zur Krisenüberwindung eine inflationistische Kreditpolitik zu befürworten. H a h n dürfte der letzte sein, der einer solchen Politik das Wort redet.

Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

§ 6 c des KVStG. besagt:

„Der Steuer unterliegen

c) die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und

entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können

oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann,

oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt."

Die Beantwortung der hier aufgeworfenen, in letzter Zeit wiederholt an mich gerichteten Frage umfaßt zwei Gruppen von Fällen: Unter die erste Gruppe rechne ich diejenigen Fälle, in denen ein Außenstehender einer Gesellschaftsgruppe, um das unschöne Wort „Konzern" zu vermeiden, ein Darlehen gegeben hat. Ob ein solcher Tatbestand unter § 6 c fällt oder nicht, hängt allein von der Auslegung des Tatbestandes unter Berücksichtigung der früher auseinandergesetzten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und dem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers ab. Infolgedessen bedarf diese Gruppe von Fällen einer weiteren Erörterung hier nicht.

Unter die zweite Gruppe von Fällen rechne ich diejenigen Tatbestände, in denen ein Außenstehender, also ein Aktionär, einer Gesellschaft, z. B. der Muttergesellschaft einen Kredit gegeben hat, der an sich unter den Tatbestand des § 6 fällt und in welchem nunmehr die Muttergesellschaft diesem Gesamtkredit an die Tochtergesellschaften aufteilt. Es muß sich dabei um Tatbestände handeln, in denen an sich die Anwendung des § 6 c gegeben ist und die Fälligkeit der Steuer lediglich im Hinblick auf die enge Zusammengehörigkeit der einzelnen Gesellschaften in Frage gestellt sein kann.

Am Schluß des zweiten Teils meines oben erwähnten Aufsatzes auf Seite 236 dieser Zeitschrift hatte ich bereits eine kurze Betrachtung darüber angestellt, ob namentlich bei Schachtelgesellschaften auch nach der bisherigen Uebung der Finanzämter und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Steuerpflicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Tochtergesellschaften Angestellte der Muttergsellschaft werden. Im Schrifttum war diese Frage für das Gebiet der Gesellschaftssteuer bisher, soweit ich sehe, im wesentlichen nur von M i r r e in dem dort erwähnten Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 15 ff. im Anschluß an die auch von mir mitgeteilte Entscheidung des Reichfsfinanzhofs vom 23. 6. 1925 — II A 1022/24 — behandelt worden. Nachdem nunmehr der Reichsfinanzhof Gelegenheit gehabt hat, in einer neueren Entscheidung vom 2. 3. 1926 — II A 47/26 — sich mit dieser Frage grundsätzlich zu befassen, erscheint es angezeigt, zunächst diese Entscheidung des Reichsfinanzhofs in ihrem wesentlichen Inhalt mitzuteilen und einige wichtige praktische Folgerungen aus ihr zu ziehen.

Dem Reichsfinanzhof lag folgender Fall vor:

Die beschwerdeführende G. m. b. H. wurde durch Vertrag vom 8. 12. 1923 mit einem Stammkapital von 3000 Billionen Mark errichtet. Die beiden Gründer (Privatpersonen) waren Treuhänder einer A. G. und haben aus eigenen Mitteln nichts zur Gesellschaft beigetragen. Gegenstand der Gesellschaft war der Handel mit Erzeugnissen, welche die A. G. herstellte. Die gegründete G. m. b. H. hat den Weisungen der genannten A. G. zu folgen. Alle Geschäfte gehen zwar auf den Namen der G. m. b. H., aber für Rechnung der A. G. Die A. G. hat auch die beiden Gesellschafter angestellt und bezahlt sie aus eigenen Mitteln. Das Stammkapital wurde zunächst nicht eingezahlt. Im Januar und Februar 1924 überwies die A. G. der G. m. b. H. je 10 000 RM, die teilweise verzinst und zurückgezahlt werden sollten. Der Fiskus hat für diese Gesellschaft eine Gesellschaftssteuer gemäß § 6 c KVStG. erhoben.

Die steuerpflichtige Gesellschaft wandte ein, daß sie keine wirtschaftliche Selbständigkeit besitze, sondern Angestellte der A. G. sei; über das Darlehen wäre keine schriftliche Abmachung getroffen, sie sei nur eine Verkaufsstelle der A. G. und habe keinen eigenen Gewinn oder Verlust. Die von der A. G. zur Verfügung gestellten Betriebsmittel gingen nicht aus ihrem eigenen Vermögen heraus, sondern bildeten Bestandteile ihres Anlage- und Betriebskapitals. Der RFH. hat die Steuerpflicht mit folgenden Ausführungen bejaht:

Die Steuerpflichtige führt aus, daß die G. m. b. H. kein selbständiges Leben habe, daß sie nur ihre, der A. G., Angestellte sei und ihren Weisungen zu folgen habe. Mit Recht hat aber das Finanzgericht angenommen, daß die G. m. b. H. nicht in einem Angestelltenverhältnis zur A. G. steht. Der Umstand, daß sie deren Weisungen zu folgen hat, macht noch kein Angestelltenverhältnis aus. Ein solches läge nur vor, wenn die G. m. b. H. nicht bloß für Rechnung der A. G., sondern auch in deren Namen nach außen hin aufträte und neben der für G. m. b. H. gesetzlich vorgeschriebenen Buchführung noch Bücher für die A. G. führte. Von alle dem ist hier nicht die Rede. Die G. m. b. H. handelt in eigenem Namen, sie und nicht die A. G. haftet für die Geschäfte, die sie abschließt. Der Kredit, den sie bei den Kunden genießt, beruht in erster Linie auf ihrem eigenen Vermögen und auf ihrer eigenen Geschäftsgebahrung, wenn auch der Umstand, daß eine kapitalkräftige Gesellschaft hinter ihr steht, in dieser Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist. Die 17 000 M sind der G. m. b. H. gegeben, damit sie das Geld in eigenem Namen verwende; sie hat es zu verzinsen und zurückzuzahlen. Das macht das Wesen der Darlehen aus und ist mit einem bloßen Angestelltenverhältnis nicht zu vereinigen.

Ob wegen der wirtschaftlichen Beherrschung der Geldempfängerin durch die Geldgeberin diese wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Geld empfängt, ist gleichgültig. Das Stammkapital muß versteuert werden, wenn es von

Digitized by Google

der Muttergesellschaft eingezahlt ist, diese die Stammanteile selbst oder durch Strohmänner sämtlich übernommen hat und damit wirtschaftliche Herrin des Stammkapitals bleibt. Dasselbe muß gelten für Zahlungen, die zwar nicht handelsrechtlich, wohl aber wirtschaftlich dem Stammkapitale gleichstehen und die deshalb nach § 6c wie die Zahlung des Stammkapitals für die Erhebung einer Gesellschaftssteuer in Betracht kommen.

Nun hat zwar der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß in Fällen der vorliegenden Art die Tochtergesellschaft dergestalt als Glied in dem Organismus des von der Muttergesellschaft betriebenen Unternehmens eingegliedert sei, daß von einem selbständigen Gewerbebetrieb im Sinne des Umsatzsteuerwesens nicht die Rede sein könne, und ähnliches hat er für das Gebiet der Verbrauchssteuer dargelegt (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 147, 329). Indessen liegen die Verhältnisse, worauf zunächst Mirre in der Deutschen Steuerzeitung 1926, 15, hingewiesen hat, bei der Kapitalverkehrsteuer anders. Es steht nichts im Wege, die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft später zu lockern oder aufzuheben, so daß sie nunmehr jedenfalls als selbständige Gewerbetreibende anzusehen wäre. Dann würde es vereinbar sein, es bei den früheren Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Umsatz- und Verbrauchssteuern zu belassen, da hier nur vorübergehende Vorgänge von der Steuer erfaßt werden. Bei der Gesellschaftssteuer wirkt der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft. Wird die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft aufgerufen, so würde eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wenn man die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Umsatz- und Verbrauchssteuern aufgestellt hat, auch hier anwenden wollte. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Es kommt noch hinzu, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz und die Verbrauchssteuergesetze, bürgerlich-rechtlich eingestellt ist, und an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer knüpft. Das macht in höherem Grade eine bürgerlich-rechtliche Betrachtungsweise zur Notwendigkeit, wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Die Entscheidung des Senats vom 23. Januar 1925 II A 1022/24 (Mrozek, Steuerkartei, Kapitalverkehrsteuergesetz § 6b, Rechtsspruch 4) steht hiermit nicht im Widerspruche. Sie nimmt zwar auf die zur Umsatzsteuer und zu den Verbrauchssteuern ergangene Rchtsprechung Bezug, beruht aber auf der Erwägung, daß die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sachwerte nicht in ihr Eigentum übergegangen, sondern nur zur Benützung überwiesen worden seien. Soweit aber ein Widerspruch bestehen sollte, läßt der Senat seine damalige Auffassung fallen.

Sind hiernach die 17 000 M als Gesellschaftsdarlehen anzusehen, so kann ihre Steuerpflicht nicht in Abrede gestellt werden.

Wie insbesondere die Bilanz für Ende 1924 ergibt, ist die G. m. b. H. nach außenhin in nicht unbedeutende Verbindlichkeiten eingetreten, die sie und nicht die A. G. unmittelbar erfüllen muß. Ihre Guthaben genügen ohne die Darlehen nicht, die Verbindlichkeiten auszugleichen. Die Feststellung, daß die Darlehen wesentliche Voraussetzung für den Beginn oder die Fortführung der Gesellschaft waren, konnte deshalb ohne Rechtsirrtum getroffen werden. Ebenso ist rechtlich die Feststellung nicht zu beanstanden, daß sich die Darlehnsgewährung sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle. Wer eine G. m. b. H. gründet, braucht ihr sein Wirtschaftskapital nicht zum Eigentum hinzugeben, er kann ihr auch nur dessen Nutzung übertragen. Dann bildet lediglich die Ueberlassung der Nutzung die steuerpflichtige Leistung (vgl. das schon erwähnte Urteil II A 1022/24). Ebenso kann er Geld nur vorübergehend für einzelne Bedürfnisse auf kurze Zeit in die Gesellschaft geben und dann liegt kein steuerpflichtiges Darlehen vor. Hier aber soll das Geld dauernd in der Gesellschaft arbeiten, damit in ihr die bisherige offene Handelsgesellschaft als Verkaufsstelle der Beschwerdeführerin fortgeführt werden kann.

Diese Ausführungen des RFH. sind von praktisch außerordentlich großer Tragweite.

Es war nämlich verschiedentlich der Versuch gemacht worden, die besagte Rechtsprechung des RFH. zum Umsatzsteuerrecht auch auf die Gesellschaftssteuer des KVStG. anzuwenden. Bei der Umsatzsteuer werden steuerpflichtige Lieferungen dann nicht als vorhanden angenommen, wenn eine solche Abhängigkeit durch Konzernbildungen erreicht ist, daß selbständige Lieferungen nicht mehr vorliegen. Dies wird angenommen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Muttergesellschaft verfügt über sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft.
2. Direktoren und Prokuristen beider Gesellschaften sind dieselben Personen.
3. Direktoren, Prokuristen, sämtliche Angestellte und Arbeiter werden von der Muttergellschaft angestellt und auch von ihr entlassen.
4. Eigene Kassenführung und eigene Buchführung der Tochtergesellschaft ist nicht vorhanden.
5. Die Tochtergellschaft hat keinen eigenen Gewinn oder Verlust. Die gesamten Geschäftsunkosten werden nur von der Muttergesellschaft bestritten.
6. Die Muttergesellschaft setzt die Preise für Ein- und Verkäufe bindend fest oder sie liefert die gesamten Rohstoffe und nimmt den Verkauf für die Tochtergesellschaft vor.

Wenn solche Bindungen vorhanden sind, so können daraus wichtige Schlüsse auf die Unselbständigkeit der einzelnen Mitglieder einer Gruppe von Gesellschaften gezogen werden. Es muß aber bei der Beurteilung des einzelnen Falles auch für das Gebiet der Umsatzsteuer berücksichtigt werden, daß bisweilen bei den Abmachungen gewisse Vorbehalte getroffen worden sind, die letzten Endes die Abhängigkeit und die Bindungen so lose gestalten können, daß sich die einzelnen Unternehmungen von anderen selbständigen Wirtschaftskörpern praktisch nicht mehr unterscheiden. Liegen solche scharfen Bindungen vor, so wird eine Umsatzsteuer bei Lieferungen innerhalb des Konzerns nicht als fällig angesehen.

Bereits Mirre hatte in seinem Aufsatz in der Deutschen Steuerzeitung darauf hingewiesen, daß diese Rechtsprechung sich auf die Umsatzsteuer, also auf Verbrauchssteuern im wirtschaftlichen Sinne, bezieht und daß in diesen Entscheidungen ausgeführt wird:

> „Die Uebertragung von einer Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft ist kein Umsatz, wenn die Bindung der Gesellschaften untereinander so eng ist, daß man wirtschaftlich von verschiedenen Gesellschaften nicht mehr sprechen kann."

Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß für die eigentlichen Verkehrsteuern, insbesondere für die Gesellschaftssteuer des KVStG. die Rechtsgrundlage eine andere sei, weil die Gesellschaftssteuer das Rechtsgeschäft als solches treffen will. Er hat dort ausgeführt:

> „Für die eigentlichen Verkehrsteuern liegt die Sache doch wesentlich anders. Sie wollen gerade Rechtsgeschäfte an sich treffen. Sie gehen davon aus, daß durch den Abschluß von Rechtsgeschäften die Lage der Beteiligten nach deren Meinung verbessert wird, nach den wahrscheinlichen Verbesserungen wird der Tarif aufgestellt, und es ist den Beteiligten überlassen, sich zu überlegen, ob die Rechtsänderung trotz der Steuer im Einzelfall noch vorteilhaft ist, und verneinendenfalls die Rechtsänderung zu unterlassen. Der Fabrikant, der mit Hilfe von Strohmännern sein Unternehmen in eine A. G. oder G. m. b. H. verwandelt und dann alle

Digitized by Google

Anteile oder beinahe alle Anteile besitzt, wird nicht damit gehört, daß er eigentlich noch genau dasselbe besitze wie vorher. Er besitzt jedenfalls sein Vermögen in einer anderen Form, und wenn ihm die Formveränderung nicht 4 v. H. des Wertes seiner Fabrik wert war, hätte er die Umwandlung unterlassen sollen. Eine Formveränderung des Vermögens ist es auch, wenn jemand, der alle Anteile einer A. G. (Aktien) oder einer G. m. b. H. besitzt, der Gesellschaft unentgeltlich Mittel zur Verfügung stellt. Das ist keine Schenkung, weil der Gebende nicht ärmer wird, was er privatim verliert, gewinnt er durch Werterhöhung seiner Gesellschaftsanteile zurück. Aber es ist eine Aenderung der Form seines Vermögens, statt z. B. 50 000,— M bar, hat er infolge ihrer Uebertragung an die Gesellschaft Aktien, die zusammen 50 000 M mehr wert sind. Das Gesetz erklärt auch eine solche Formveränderung für steuerpflichtig; wem sie nicht 4 v. H. des hingegebenen Betrages wert ist, soll sie unterlassen. Ist es nun gerechtfertigt, von der Steuer abzusehen, wenn die gegründete Gesellschaft nur ein Organ, ein Angestellter der Gründer sein soll? Das Gesetz sagt hierüber nichts, aber es sagte auch bei den oben genannten Verbrauchssteuern nichts. Gegen die Berücksichtigung der Organeigenschaft spricht jedenfalls, daß bei den Verbrauchsteuern der eigentliche Grund der Steuer lediglich der augenblickliche Umsatz ist, während es bei der Gesellschaftssteuer das Inslebentreten der neugeschaffenen Persönlichkeit ist. Wird das Angestelltenverhältnis später gelöst, so schadet das bei den Verbrauchssteuern nichts, die früheren Umsätze erhalten infolgedessen keinen anderen Charakter. Aber bei der Gesellschaftssteuer liegt es anders, hier würde der Erfolg sein, daß die Gesellschaft sich nunmehr frei betätigen kann, ohne daß für ihre Errichtung Steuer gezahlt ist. Man müßte dann mindestens § 9d KVStG. analog anwenden, d. h. es müßte die Steuerschuld entstehen, sobald das Angestelltenverhältnis gelöst wird. Man sieht, es sprechen erhebliche Gründe gegen die Berücksichtigung des Angestelltenverhältnisses bei der Gesellschaftssteuer."

Diesen Ausführungen hat sich der RFH. durchaus angeschlossen, wie die oben mitgeteilten Entscheidungsgründe ergeben.

Der RFH. betont zunächst, daß es sich bei der Umsatzsteuer um die Versteuerung eines einmaligen Vorgangs handele. Wenn also die jetzt bestehende enge Verbindung später gelockert würde, so würden später erfolgende Umsätze zur Steuer herangezogen, da die Gesellschaften dann ja selbständige Gewerbetreibende seien. Es würde vereinbar sein, es bei den früheren Steuerbegünstigungen auf dem Gebiet der Umsatz- und Verbrauchssteuern zu belassen, da hier nur vorübergehende Vorgänge von der Steuer erfaßt würden. Bei der Gesellschaftssteuer hingegen wirke der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft. Würde die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft aufgehoben, so würde eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wenn man die Grundsätze des RFH. für die Umsatz- und Verbrauchssteuern auch hier anwenden wollte.

Außerdem lehnt der RFH. eine so starke Betonung des wirtschaftlichen Zusammenhangs und der wirtschaftlichen Unselbständigkeit der Tochtergesellschaften wie auf dem Gebiet der Umsatz- und Verbrauchssteuern mit der Erwägung ab, das KVStG. sei in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz und die Verbrauchssteuergesetze bürgerlich-rechtlich eingestellt und knüpfe an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer. Dieser letztere Hinweis erscheint im Hinblick auf die allgemeine Geltung des § 4 RAO. nicht unbedenklich und man erinnert sich auch, daß derselbe RFH. mit Recht die Anwendung des § 35 KVStG. über die Begebung von Aktien seitens des Bankenkonsortiums an dritte Erwerber weit ausgelegt hat unter Betonung des Treuhandcharakters des Konsortiums.

Nachdem der RFH. sich einmal grundsätzlich mit dieser Frage befaßt hat, wird die Praxis mit dieser Rechtsprechung rechnen, wenn auch das Schrifttum eine noch genauere Begründung dieser Ansicht des RFH. wird fordern müssen; denn die beiden Erwägungen, auf die der RFH. seine Auffassung stützt, erscheinen in der Art, wie es in diesen Urteilen geschehen ist, doch immerhin angreifbar.

Die Einwände gegen den zweiten Grund, daß das KVStG. in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer knüpfe, kann allein nicht gut die völlige Ablehnung der engen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Gesellschaften begründen. Es handelt sich im vorliegenden Falle offensichtlich darum, daß eine ganz kleine Verkaufsgesellschaft gegründet worden war lediglich mit der Aufgabe des Verkaufs der von der industriellen Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse für Rechnung der industriellen Firma. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß bei einer späteren etwaigen Lockerung dieses Verhältnisses die kleine G. m. b. H. richtiges Kapital erhalten mußte. Dogmatisch ist auch ein Bedenken dagegen zu erheben, grundsätzlich bei der Gesellschaftssteuer des KVStG. wirtschaftliche Vorgänge der genannten Art beiseite zu schieben.

Von größerer Bedeutung erscheint mir der erste Grund, daß bei der Gesellschaftssteuer der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft wirke, und daß es aus diesem Grunde bedenklich sei, kleineren handeltreibenden Firmen in der Kindheit die Möglichkeit des Wachstums zu geben, ohne daß der Fiskus die Möglichkeit hätte, den später selbständig werdenden Gesellschaften eine Steuer für die früheren Kapitalzuführungen aufzuerlegen. Diese Erwägung läßt ohne weiteres die Frage berechtigt erscheinen, ob es vom RFH. beabsichtigt war, grundsätzlich die Unselbständigkeit der Unternehmungen für das Gebiet des § 6c einflußlos sein zu lassen auch dann, wenn etwa in den Abmachungen vorgesehen ist, daß für den Fall späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen die erzielten Gewinnbeträge voll an die Muttergesellschaft zurückzuzahlen sind. Soll die bekannte, zum Umsatzsteuergesetz ergangene Rechtsprechung für das Gebiet der Gesellschaftssteuer auch dann keine Geltung haben, wenn die Tochtergesellschaft nur Provision bezieht, und mithin der gesamte Gewinn der Muttergesellschaft zufließt? Mir scheint in dem genannten Urteil des RFH. ein solcher Fall vorgelegen zu haben, denn der RFH. erwähnt ausdrücklich in den Gründen: „Alle Geschäfte gehen zwar auf den Namen der G. m. b. H., aber für Rechnung der A. G. Diese hat die beiden Gesellschafter angestellt und bezahlt sie aus eigenen Mitteln."

In diesem Falle besteht also gar nicht die Möglichkeit, bei späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen die Erwägung anzustellen, daß eine steuerfrei gebliebene Kapitalzuführung zum Nachteil anderer Firmen auch in Zukunft steuerfrei bleiben würde; denn alle Verluste und Gewinne sind der Muttergesellschaft von vornherein zugeflossen. In solchen Fällen hat die Zuführung dieser Mittel gar nicht den Zweck, die selbständige Betriebskraft der kleinen Firma für diese zu stärken, sondern die Stärkung der Betriebskraft erfolgt lediglich für die Muttergesellschaft; denn diese zieht den gesamten Nutzen aus dem Betrieb der Tochtergesellschaft. Mir scheint die starke Betonung der bürgerlich-rechtlichen Grundsätze bei der Gesellschaftssteuer und die an sich in vielen Fällen begründete Möglichkeit der Ersparung von Steuer auf an sich steuerpflichtige Vorgänge bei späterer Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen in solchen Fällen unberechtigt zu sein, in denen zweifelsfrei diese Mittel nur dazu dienen, um Gewinne der Muttergesellschaft zuzuführen.

Digitized by Google

Die Praxis wird mit dieser Rechtsprechung des RFH. rechnen müssen. Indessen dürfte es doch angebracht sein, gelegentlich einen erneuten Fall dem RFH. vorzulegen, in welchem die Tochtergesellschaft auch selbständig ihre Geschäfte abgeschlossen hat, in dem aber genau so wie hier die gesamten Gewinne und Verluste ausschließlich für Rechnung der Muttergesellschaft gehen, und in welchem noch besonders hervorgehoben ist, daß das Darlehen selbstverständlich bei Lockerung der gesellschaftlichen Beziehungen zur Rückzahlung gelangt. Welche Kapitalvermehrung soll dann eigentlich bei der G. m. b. H. eintreten? Die Rechtsprechung des RFH. in dieser Ausdehnung würde dazu führen, daß die Unselbständigkeit von Gesellschaftsbildungen auf die Anwendung des § 6 c praktisch einflußlos bleibt.

In diesem Zusammenhang verdient auch eine andere Gruppe von Fällen eine kurze Erörterung:

Die A. G. nimmt bei ihrer Bankverbindung, die Aktionärin ist, einen Kredit nicht nur für sich auf, sondern gleichzeitig für die G. m. b. H. Die G. m. b. H. habe nur ein Kapital von z. B. 10 000 M. Der gesamte Kredit, den beide Gesellschaften aufnehmen, betrage 500 000 M. Die G. m. b. H. verwendet für sich von diesem Kredit 200 000 M. Ist in einem solchen Falle § 6 c KVStG. anwendbar etwa aus der Erwägung heraus, daß die G. m. b. H. allein einen solchen Kredit von der Bank nicht erhalten hätte? Man hat in der Praxis versucht, die Steuerpflicht auch unter Heranziehung des § 7 KVStG. zu begründen. Ich halte eine solche Auslegung für irrtümlich; denn dieser Fall liegt nicht so als wenn die G. m. b. H. die Bürgschaft der A. G. beigebracht haben würde. Die Beibringung der Bürgschaft in diesem Falle wäre aber in der Regel gesellschaftssteuerfrei.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des RFH. im Urteil vom 24. 2. 1925 (Amtliche Sammlung Band 14 S. 202 — II A 87/25 —) von Bedeutung. In jenem Fall handelt es sich um eine von zwei Kaufleuten mit einem zu ¼ bar eingezahlten, zu ¾ in Sachwerten eingebrachten Stammkapital von 5 000 GM am 28. 1. 1924 gegründete Gesellschaft, deren am 28. 4. 1924 vorgenommene Geschäftsprüfung ergab, daß ein Bankgeschäft gegen persönliche Bürgschaft der Gesellschafter Kredite bis zu 20 000 M zur Verfügung gestellt hatte, die zeitweilig bis zu 37 000 M überschritten, am Stichtag wieder auf rund 22 000 M zurückgegangen waren.

Hiernach wurde die G. m. b. H. nach § 6 c KVStG. steuerlich in Anspruch genommen, Einspruch und Berufung zurückgewiesen, weil die Ermöglichung des Bankdarlehns durch Verbürgung der unmittelbaren Darlehnshingabe gleichstehe.

Der RFH. war der Auffassung, daß die Rechtsbeschwerde begründet war. In dem Urteil wird ausgeführt:

„Daß die Merkmale der Lit. a und b nicht gegegeben sind, entspricht offenbar auch der Ansicht der Vorinstanzen und kann nicht zweifelhaft sein, da die Leistungen ausweislich des Gesellschaftsgründungsvertrags weder zum Erwerb der Gesellschaftsrechte oder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses erforderlich waren noch den Wert der Gesellschaftsrechte erhöhten. Deshalb geht es fehl, wenn der Vorderrichter auf die Entsch. des erkennenden Senats Bd. 6 S. 154 Bezug nimmt. Denn diese Entscheidung ist ergangen zu Tarifn. 1 a b des Reichsstempelges. 1918, für welche lediglich den Lit. a und b des § 6 KVStG. entsprechende Tatbestände in Frage kommen. Was aber die Steuerpflicht der in § 6 Lit. c neu aufgeführten Darlehen anlangt, so hat der Senat bereits in einer in Bd. 14 S. 202 der amtlichen Sammlung abgedruckten Entsch. ausgeführt, daß die Bestellung einer Sicherheit weder rechtlich noch wirtschaftlich der Hergabe eines Darlehns gleichsteht. Das gleiche gilt für die Uebernahme einer Bürgschaft. Allerdings würde, worauf der Senat in der erwähnten Entscheidung ebenfalls hingewiesen hat, an sich die Möglichkeit bestehen, eine solche Sicherheit einem Darlehen dann gleichzustellen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 RAO. nachgewiesen wird. Hierfür ist indes vorliegend von den Vorinstanzen nichts beigebracht; denn es genügt nicht, wie der Einspruchsbescheid annimmt, den Umstand, daß die Kredite nicht direkt von den Gesellschaftern, sondern unter persönlicher Bürgschaft durch die Bank gegeben sind, als einen Mißbrauch von Formen zu bezeichnen. Vielmehr werden für diese Art von Geldbeschaffung recht häufig wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein, welche mit einer Steuerumgehungsabsicht nichts zu tun haben."

Danach scheint also die Möglichkeit zu bestehen, daß man der kleineren Gesellschaft einen erheblichen Bankkredit gewährt, der über die eigenen Mittel dieser Gesellschaft hinausgeht und sich die Bürgschaft oder Garantie der Muttergesellschaft geben läßt. Man wird allerdings ein solches Vorgehen nicht als in allen Fällen zulässig ansehen können; denn auch der RFH. betont, daß in gewissen Fällen die Anwendungsmöglichkeit des § 5 RAO. gegeben ist. In solchen Fällen würde aber die Möglichkeit bestehen, daß die Bankverbindung beiden Firmen gleichzeitig den Kredit gibt und es den beiden Firmen überläßt, wie die Verwendung im einzelnen geschehen soll. Beide Unternehmungen sind dann Gesamtschuldner.

Diese Lösung erscheint bedenkenfrei; denn sie verteuert den Kredit auch nicht. Indessen nützt dieser Weg natürlich nur für diejenige Gruppe von Fällen, in denen von außenher Geld hereingenommen wird; er nützt nichts für diejenigen Fälle, in welchen die größere Gesellschaft aus eigenen Mitteln das Betriebskapital zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, daß derartige Bürgschaften grundsätzlich nicht unter § 6 b KVStG. fallen. Dies hat der RFH. im Urteil vom 8. 1. 1926 in der in Band 18 S. 96 abgedruckten Entscheidung ausdrücklich in folgendem Fall ausgesprochen:

„Die im Jahre 1916 mit einem Stammkapital von 200 000 Mark gegründete G. m. b. H. geriet im Jahre 1924 in Zahlungsschwierigkeiten und mußte sich unter Geschäftsaufsicht stellen, welche am 3. 1. 1925 durch Zwangsvergleich beendet wurde, indem das Bankhaus D., welches 150 000 Mark der Geschäftsanteile besaß, selbstschuldnerisch Bürgschaft für die volle Bezahlung der in Höhe von 1 857 251 RM angemeldeten Forderungen, soweit diese zu Recht beständen, übernahm.

Das FA. erblickte in der Bürgschaftsübernahme eine Leistung im Sinne des § 6 b und zog, indem es deren Wert mit 500 000 Mark annahm, die Gesellschaft zu 5 pCt. Steuer in Höhe von 25 000 Mark heran.

Ueber die Bedeutung einer Bürgschaft als Voraussetzung für die Erhebung einer Gesellschaftssteuer hat sich der Senat u. a. bereits in dem Urteil vom 3. 10. 1924 ausgesprochen. Er hat dort dargelegt, daß die Bestellung einer Sicherheit nur unter ganz besonderen Umständen einer Darlehnsgewährung gleichgestellt und unter § 6 c begriffen werden kann. Von solchen besonderen Umständen ist hier keine Rede.

Nicht so grundsätzlich erörtert ist in dem erwähnten Urteil die Tragweite des § 6 b. Denn der damals vorliegende Tatbestand schloß die Anwendung dieser Bestimmung schon deswillen aus, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Sicherheit geeignet war, den Wert, der Gesellschaftsrechte zu erhöhen. Indes ist schon damals der Zweifel zum Ausdruck gebracht, ob nicht eine Sicherheit sich grundsätzlich von den Leistungen unterscheidet, die § 6 b im Sinne hat. An der Hand

Digitized by Google

des jetzt vorliegenden Tatbestandes bejaht der Senat diese Frage. Eine Bürgschaft, so wertvoll sie auch für denjenigen sein mag, zu dessen Gunsten sie wirken soll, ist niemals Selbstzweck, sondern stellt immer nur ein Mittel zur Erreichung eines anderen Zieles dar. Nun führt § 6 b beispielsweise eine Reihe von Vorgängen auf, welche das Anwendungsgebiet der Vorschrift kennzeichnen sollen. Sind sie auch unter sich sehr verschieden, so haben sie doch alle miteinander gemein, daß sie sich als unmittelbare Hingabe von Vermögenswerten an die Gesellschaft darstellen. Das entspricht auch dem Zweck der Gesellschaftssteuer, welche grundsätzlich den Zusammenschluß von Vermögenswerten treffen will. Wenn man deshalb, fußend auf dem durch das Wort „insbesondere" gekennzeichneten Beispielscharakter der namentlich angeführten Vorgänge, eine Ausdehnung dieser Vorschrift über diese Vorgänge nicht ablehnen kann, so muß hierbei doch festgehalten werden, daß nicht jede zugunsten einer Gesellschaft wirkende Handlung, sondern nur eine solche den Tatbestand des § 6 b erfüllt, welche ihr unmittelbar Vermögenswerte zuführt. Daß nur das der Sinn des § 6 b sein kann, wird besonders deutlich, wenn man ihm die Bestimmung im § 6 c gegenüberhält. In letzterer handelt es sich zweifelsfrei um die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten, und doch wird dieser Tatbestand nicht allgemein, sondern nur dann der Steuer unterworfen, wenn weitere Voraussetzungen zutreffen, welche diese Vermögenswerte als wirtschaftliche Bestandteile des Gesellschaftsvermögens erscheinen lassen. Es scheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, der einen solchen Tatbestand nur beschränkt der Steuer unterwirft, ein zu seiner Herbeiführung angewendetes Mittel, wie eine Bürgschaft, für unbeschränkt steuerpflichtig erklären konnte. Daraus, daß Bürgschaften unter § 6 c nicht erwähnt sind, ergibt sich also ebenfalls der Schluß, daß ihre Unterstellung unter § 6 vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist."

Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage.

Von Dr. iur. **M. v. Ottenfeld**, Berlin.

Die Bedeutung des Feingoldpreises für die wertbeständige Kapitalsanlage in Form von Hypotheken, Schuldverschreibungen und in letzter Zeit besonders von Inlandsanleihen hat sich trotz der Stabilisierung der deutschen Währung nicht vermindert, insbesondere in den Fällen, wo es sich um langfristige Anlagen handelte. Nach den schlechten Erfahrungen, welche die Kapitalisten der von der Währungszerrüttung betroffenen Länder durch die Verkettung ihrer Forderungen mit einem schwankenden Wertmesser gemacht haben, erscheint der Wunsch nach einer wertbeständigen Kapitalsanlage hinreichend begründet zu sein. Von den verschiedenen Formen der Wertbeständigkeit hat aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Sicherung auf Feingoldbasis entschieden die größte Verbreitung erfahren. Man wählt hierbei als Feingoldpreis in der Regel den im Deutschen Reichsanzeiger durch die Devisenbeschaffungsstelle amtlich bekanntgegebenen Londoner Goldpreis. Diese Bekanntmachung erfolgt seit dem 29. Juni 1923 auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 und dient zur Umrechnung von Feingoldhypotheken in die deutsche Währung. Für das anlagesuchende Publikum dürfte es daher von Interesse sein, zu erfahren, wie der Londoner Goldpreis festgestellt wird und welche Gewähr derselbe für eine wertbeständige Kapitalsanlage bietet.

Die Devisenbeschaffungsstelle veröffentlicht den Londoner Goldpreis in der Regel an jedem Mittwoch mit Gültigkeit für eine Woche, resp. bis einschließlich des Tages, der einer Neuveröffentlichung vorausgeht. Die Veröffentlichung erfolgt für die englische Gewichtseinheit von 1 Unze Feingold und gleichzeitig durch Umrechnung für die deutsche Gewichtseinheit von 1 Gramm. Für die Umrechnung von der englischen in die deutsche Einheit wird eine Unze mit 31,10349552 g angenommen. Der bekanntgegebene Preis versteht sich für feines Gold, d. h. für Gold mit einem Feingehalt von $^{1000}/_{1000}$ zum Unterschied von sog. legiertem Golde, wie z. B. von deutschem Münzgolde, mit einem Feingewicht von $^{900}/_{1000}$, oder englischem Standardgold, mit einem Feingewicht von $^{916.66}/_{1000}$.

Der veröffentlichte Preis ist in der Regel der am Dienstag der laufenden Woche am Londoner Edelmetallmarkte für Gold festgestellte Preis. Die Feststellung des Preises in London spielt sich so ab, daß sich an allen Werktagen außer Sonnabends die Londoner Edelmetallmakler um 11^{15} Uhr vormittags in den Räumen der Firma N. M. Rothschild & Sons, London, versammeln, um die Nachfrage nach Gold und die Quantität des vorhandenen Goldes zu ermitteln. Man wird hierbei die Frage aufwerfen, warum gerade der Londoner Preis gewählt wurde und nicht etwa der New Yorker. Maßgebend für die Wahl Londons war der Umstand, daß London Haupthandelsplatz für Gold ist und voraussichtlich auch bleiben wird, trotzdem sich ein großer Teil des Weltgoldvorrats heute in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet.

Die Feststellung des Goldpreises in London hat seit Beginn der Veröffentlichungen im Reichsanzeiger mehrfach Aenderungen erfahren. Hierbei ist die Zeit vor und nach Wiedereinführung des Goldstandards in England zu unterscheiden, d. h. die Zeit vor und nach Rückkehr des englischen Pfundes auf die Goldparität. Die Betrachtung der ersteren ist besonders deshalb interessant, weil sie zeigt, daß auch im Falle einer schwankenden englischen Währung der Londoner Goldpreis stets ein stabiler Wertmesser bleibt, vorausgesetzt natürlich, daß der Preis nach Angebot und Nachfrage festgesetzt wird.

Vor der Wiedereinführung des Goldstandards in England, d. h. vor dem 29. April 1925 richtete sich die Festsetzung des Londoner Goldpreises nach dem jeweiligen Stande des Wechselkurses New York-London. War der Kurs für Kabelauszahlung New York z. B. $ $4{,}52^5/_8$, so stellte sich der Preis für eine Unze Feingold paritätisch auf $91/4^3/_{32}$. Dieser Preis galt als Minimum und verminderte sich nur um die Verkaufsspesen, sowie Fracht und Versicherung nach New York, deren Höhe infolge der Veränderlichkeit der Fracht- und Versicherungsrate verschieden war und durchschnittlich mit ½ pCt. angenommen werden konnte. Der vorstehende Preis würde demnach etwa auf 91/— festgesetzt werden können und wäre sog. Nettoparitätspreis gewesen, wobei unter Nettoparitätspreis der Preis unter Abzug der Spesen zu verstehen ist, im Gegensatz zum Bruttoparitätspreis, dem Preis ohne Abzug der Spesen. Bei dieser Art der Preisfestsetzung läßt sich als Regel feststellen, daß bei fallendem Kabelkurs der Goldpreis steigen, während er umgekehrt bei steigendem Kabelkurs fallen muß. Diese Schwankungen sind jedoch nicht Wertschwankungen des Goldes, sondern lediglich das Spiegelbild der schwankenden Währung des Landes. In der Zeit vom 16. bis 30. Oktober 1923 wurde die eben gekennzeichnete Notierungsweise versuchsweise auf Verlangen der südafrikanischen Produzenten geändert, und zwar in der Art, daß Gold ohne Abzug der Spesen notiert wurde, wobei dieser Preis als Nettoparitätspreis galt. Sie erhofften damit den Gewinn der wenigen pence pro Unze, welchen die Spesen ausmachten. Die Käufer von Gold andererseits wollten diese Höherbewertung nicht zahlen, da sie nun Gold billiger aus den Vereinigten Staaten beziehen konnten. Ab 30. Oktober 1923 bis zur Wiedereinführung des Goldstandards wurden daher 2 pence für Spesen vom Preise abgezogen, also etwa ¼ pCt., oder nur die Hälfte vom früher üblichen Abzug. Solche geringen Veränderungen in der Preisfestsetzung sind natürlich für wertbeständige Anlagen bedeutungslos und die Finanztechnik hat, dem Rechnung tragend, Preisschwankungen bis zu 1 pCt. über oder unter dem Normalgoldpreis in der Regel unberücksichtigt gelassen. Bei der 7prozentigen Thüringischen Staatsanleihe von 1926 z. B. wird bestimmt, daß, wenn der errechnete Preis für 1 kg Feingold nicht mehr als 2820,— RM und nicht weniger als 2760,— RM ergibt, eine Goldmark gleich einer Reichsmark zu setzen ist, bei einer Münzparität von 2790,— RM für 1 kg Feingold.

Seit der Wiedereinführung des Goldstandards in England am 29. April 1925 sind die Verhältnisse am Londoner Goldmarkte durch die Verpflichtung der Bank von England, Gold zum festen Preise von 84/11½ per Unze fein abzugeben und zum festen Preise von 84/9¾ anzukaufen, beeinflußt worden. Von diesem Zeitpunkte ab war praktisch der Goldpreis innerhalb dieser Spanne von etwa 1½ ‰ festgelegt worden, da bei einem Preise, der über oder unter dem fixierten Preise gelegen hätte, sich der Bedarf resp. das Angebot von Gold bei der Bank von England konzentriert hätte. Die Bank von England veröffentlicht regelmäßig ihre Goldbewegungen, denen

Digitized by Google

zufolge per Saldo des letzten Jahres die Bank in der Hauptsache Abgeber für Gold war. Bemerkenswert ist hierbei noch, daß sich die Abgabepflicht nur auf Bezüge von mindestens 400 Unzen bezieht. Der Preis des im freien Markte vorhandenen Goldes, d. h. im wesentlichen die Produktion der südafrikanischen Staaten, wird wie bisher durch die Londoner Edelmetallmakler in den Räumen der Firma N. M. Rothschild & Sons festgestellt und bewegt sich innerhalb von 84/11½ und 84/9¾ nach Angebot und Nachfrage.

Von besonderer Wichtigkeit für den Kapitalisten ist nun die Frage der Umrechnung des Goldpreises in die deutsche Währung. In § 2 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken wird für die Umrechnung von Feingoldhypotheken bestimmt, daß die letzte amtliche Notierung für Auszahlung London an der Berliner Börse vor dem Berechnungstage maßgebend ist. In den Prospekten der Inlandsanleihen wird meist der Kurs des Berechnungstages angenommen, doch ist diese Unterscheidung bei den geringen Schwankungen des Pfundkurses nur von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Münzwert der Reichsmark müssen 1 kg Feingold 2790,— RM betragen. Errechnet man den Wert des Londoner Goldpreises nach der vorbezeichneten Methode, indem man den Preis für 1 kg in pence mit dem Pfundkurs multipliziert und das Resultat durch 240 dividiert, so wird man finden, daß sich geringe Abweichungen vom Standardwert 2790,— RM nach oben und unten ergeben werden. Diese Abweichungen, welche in der Regel nicht mehr als ½ pCt. betragen, beruhen auf den kleinen Schwankungen des Pfundkurses gegenüber der Goldparität. Da die Goldpunkte des englischen Pfundes für Goldtransaktionen zwischen London und dem Kontinent zur Zeit etwa ½ pCt. über resp. unter der effektiven Goldparität liegen, d. h. für die Berliner Notierung ungefähr bei 20,33 und 20,53, so ist die Möglichkeit von Kursschwankungen insoweit begrenzt. Dies gilt jedoch nur, solange die Reichsmark selbst ihren Goldwert behält. Würde die Reichsmark, solange deren Goldeinlösungspflicht nicht wieder hergestellt ist, resp. sobald die Devisenkurse sich nicht mehr auf der Parität halten, im Kurse fallen, so würde der Goldpreis, am Markpreise gemessen, entsprechend steigen und somit den ursprünglichen Wert einer auf Feingoldbasis gesicherten Forderung erhalten.

Bücherbesprechungen.

„Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt und vom Institut für Konjunkturforschung, Berlin 1925, als Manuskript gedruckt.

Der stattliche Band ist die erste Denkschrift, die auf Grund gemeinsamer Arbeit des Statistischen Reichsamts und des neugegründeten Instituts für Konjunkturforschung entstanden ist.

Die Schrift unterrichtet zunächst im I. Teil über „Die internationale Wirtschaftslage" (1. Kapitel „Die Gesamtbewegung", 2. Kapitel „Die sachlichen Teilgebiete", 3. Kapitel „Die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung im Wirtschaftsjahr 1925/26"). Im II. Teil gibt sie Berichte über die einzelnen Länder: Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Frankreich, die Schweiz, Italien, Oesterreich, die Tschechoslowakei, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika. Im III. Teil liefert sie „Materialien zur Auslandswirtschaft" und bringt hier zunächst eine Zeittafel der relevanten Ereignisse, sodann in tabellarischer Form reiches, für die Beurteilung der Wirtschaft des Auslandes in Betracht kommendes Zahlenmaterial. Endlich werden im IV. Teil die „konjunkturstatistischen Unterlagen zur Beurteilung der deutschen Wirtschaft" gegeben, worin nach eingehenden textlichen Vorbemerkungen ebenfalls eine Fülle statistischen Materials, teils in Form von graphischen Darstellungen, teils in Form von Tabellen, geboten wird.

Zum ersten Mal ist dabei in der deutschen Literatur der statistisch-methodologisch interessante Versuch gemacht worden, aus den Wirtschaftskurven die saisonmäßigen und säkularen Schwankungen nach dem vom „Harvard University Committee on economic Research" ausgearbeiteten rechnerischen Verfahren zu eliminieren, damit die nur konjunkturmäßig bedingte Wellenbewegung schärfer hervortrete.

Bei Beurteilung des von der Denkschrift Gebotenen muß man unterscheiden zwischen der „Wiedergabe objektiver Tatbestände" und den „Werturteilen und Prognosen".

Was zunächst das Erstere anlangt, so wird es wohl erst dann, wenn das Material einmal eine Zeitlang als Grundlage wissenschaflicher und praktischer Arbeit benutzt worden ist, möglich sein, die Frage zu beantworten, wieweit das Material einer Ergänzung bedarf oder die Gruppierung desselben eine Veränderung wünschenswert erscheinen läßt. Bis sich auf Grund von Erfahrungen solche Wünsche gebildet haben, wird man nur feststellen können, daß das Material äußerst reichhaltig und die Gruppierung desselben eine geschickte ist. Dies scheint mir, um nur eine die Leser dieser Zeitschrift besonders interessierende Tabelle hervorzuheben, vor allen Dingen für die das Geldwesen behandelnden Tafeln (S. 214 und 215) zu gelten.

Was die „Werturteile und Prognosen" anlangt, in denen nach dem Vorwort „keine amtliche Stellungnahme, sondern die wissenschaftliche Auffassung der Sachbearbeiter" zu sehen ist, so sind sie natürlich Niederschläge einer bestimmten konjunkturtheoretischen Auffassung, und man könnte zu ihnen demgemäß auch nur im Rahmen einer weitausholenden konjunkturtheoretischen Betrachtung Stellung nehmen. Nur das eine kann gesagt werden: Wenn auch die konjunkturtheoretische Durchdringung der Materie erst in den Anfängen zu stehen scheint und auf diesem Gebiet noch sehr viel zu tun bleibt, so ergibt sich doch aus manchen Stellen, z. B. S. 9 letzter Absatz ff. und S. 155 2. Absatz, daß die Sachbearbeiter der englisch-amerikanischen Auffassung, die das wesentliche und konjunkturabdämmende Agens in der Kreditpolitik der Zentralbanken sieht, sehr nahestehen. Dies ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die in Deutschland gelegentlich noch belächelte Auffassung von der Möglichkeit, die Konjunktur wenigstens tendenziell zu beherrschen, an Ausbreitung gewinnt.

Weniger zuzustimmen sind den sich im Rahmen der Erörterung der Harvard-Methode findenden Aeußerungen über den Zusammenhang der drei Märkte: des Geld-, Effekten- und Warenmarktes (S. 200). Hier wird beispielsweise gesagt, daß „die Geldkapitalien sich über den Geld-, Effekten- und Warenmarkt in einem regelmäßigen Wellenschlag der Bewegung ergießen". Ganz abgesehen davon, daß wohl der metaphorische Ausdruck, wie so oft, das Problem nicht klärt, sondern nur die Ungeklärtheit verdeckt, scheint, um dies wenigstens in Kürze anzudeuten, die Annahme, als ob sich ein gemeinsames Etwas über die drei Märkte ergieße, kaum einen zutreffenden Ausdruck für das, was sich ereignet, darzustellen. Das Geld tritt auf den Warenmärkten den Waren gegenüber auf. Auf den Geld- und Effektenmärkten ist sein Auftreten nicht oder nur in einem ganz anderen Sinne festzustellen.

Zu einer weiteren Bemerkung geben die graphischen Darstellungen auf S. 200 und 201 Anlaß:

Das Harvard-Institut baut seine Prognose auf der Tatsache der Phasenverschiebung im Verlauf der als symptomatisch erkannten synthetischen Indexkurven der drei Märkte auf. Danach eilt die Spekulationskurve der Geschäftskurve und diese der Geldmarktkurve voraus. Das Berliner Institut hat versuchsweise eine analoge graphische Untersuchung und Darstellung für den Ablauf des deutschen Wirtschaftslebens durchgeführt. Ohne darauf näher einzugehen, ob und inwieweit eine solche Uebertragung der für die Vereinigten Staaten als typisch angenommenen Marktbeziehungen auf deutsche Verhältnisse berechtigt ist, möchte ich die rein formale Seite kurz streifen:

Soweit nur eine graphische Darstellung der Aufeinanderfolge symptomatischer Reihen beabsichtigt wird, ist dagegen solange grundsätzlich nichts einzuwenden, als man nicht die Bedeutung gerade dieser drei Kurven übertreibt und ihnen einen monopolartigen Erkenntniswert zubilligt. Ganz anders sind diese graphischen Darstellungen zu beurteilen, wenn man davon ausgeht, daß der Betrachter der Kurven zu Schlüssen auf die Kausalbeziehungen zwischen den einzelnen Indexreihen, wie sie uns in den Kurven entgegentreten, veranlaßt wird. Dann muß man beachten, daß der ursächliche Zusammenhang im direkten Gegensatz zu den aus der graphischen Darstellung scheinbar sich ergebenden Kausalbeziehungen steht. Daß beispielsweise der Geldmarkt sich im Verfolg der Preisniedrigung verflüssigt, ist richtig, aber nur ebenso richtig, wie die Tatsache, daß ein Körper, den ein Hammerschlag trifft, in der Bewegung dem Hammerkopf vorauseilt. Nichtsdestoweniger ist doch die Bewegung des Hammers das Primäre. Mit anderen Worten: Die Warenpreissenkung ist gegenüber der Geldmarktverflüssigung nicht das Primäre, sondern umgekehrt: die Geldmarktversteifung ist die Ursache für die Warenpreissenkung.

Will man also die graphische Darstellung in dieser Beziehung in Einklang bringen mit den bestehenden Kausalbeziehungen, so wird man zu erwägen haben, ob man statt der bisherigen, der Geschäftskurve nachhinkenden, den Zinssatz wiedergebenden und somit bei Geldversteifung ansteigenden Kurve nicht gerade umgekehrt eine mit zunehmender Geldflüssigkeit ansteigende und bei zunehmender Geldknappheit

Digitized by Google

fallende Kurve zu wählen hätte. Die absteigende, die Geldversteifung darstellende Bewegung dieser Kurve würde dann beispielsweise vor der absteigenden Bewegung der Geschäftskurve einsetzen, und es würde überhaupt die Kausalitätsbeziehung insofern richtig zur Darstellung kommen, als gleichgerichtete Phasen der Geldmarktkurve der Geschäftskurve nicht mehr nachfolgen, sondern vorausgehen würden.

Dr. A. Hahn, Frankfurt a. M.

Das Deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts erläutert von Albert Simonson, Reichsgerichtsrat i. R., Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag 1924.

Der vorliegende wohlfeile Taschenkommentar des Scheckgesetzes verdient allen Praktikern empfohlen zu werden, die sich schnell und zuverlässig über den Stand der scheckrechtlichen Rechtsprechung seit dem Ergehen des Scheckgesetzes unterrichten wollen. Einen erschöpfenden Kommentar hat der Verfasser zu schreiben nicht beabsichtigt, so sehr er als einer der besten und gründlichsten Kenner des deutschen Scheckrechts hierzu berufen wäre. Eine Erweiterung des Buchs bei Gelegenheit der Veranstaltung einer Neuauflage würde vom Standpunkte des Bankjuristen aus zweifellos einem Bedürfnis entsprechen. Einer Nachprüfung und Ergänzung werden dabei insbesondere bedürfen die Ausführungen über Bestätigung von Schecks (S 67) sowie über den Begriff der Verrechnung im Sinne des § 14, wo sich der Verfasser der weder mit der Verkehrsanschauung noch mit dem Gesetzeswortlaut vereinbaren Ansicht Breit's anschließt, daß als Verrechnung nur eine Gutschrift bei dem Bezogenen in Frage kommen könne. Auch verdiente die Frage eine Prüfung, ob die Bestimmung des § 2 des Scheckgesetzes über die passive Scheckfähigkeit durch die inzwischen eingetretene einschränkende Regelung der Befugnis zum Betriebe von Depositengeschäften eine Aenderung erfahren hat. Die Entziehung des Depositenrechts zieht zweifellos eine tatsächliche Entziehung der passiven Scheckfähigkeit nach sich und es wäre nicht unzweckmäßig, diese Rechtsfolge auch im Scheckgesetz ausdrücklich vorzusehen, umsomehr als es sich bei dem bisher hauptsächlich praktisch gewordenen Fall der Entziehung des Depositenrechts, der Verschleppung der Einlösung ordnungsmäßig gedeckter Schecks, um einen Mißbrauch der passiven Scheckfähigkeit handelt.

Bernstein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 AufwGes.

Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden fällt einer Bank nicht zur Last, wenn sie im Sommer 1923 Pfandbriefe eines Kunden vorbehaltlos zur Einlösung brachte, ohne vorher den Deponenten zu befragen und ohne ihm alsbald Abrechnung zu erteilen.

Urteil des OLG. Nürnberg vom 23. 2. 1926 — B R 185/25.

Im Mai 1923 überwies der Kläger der Beklagten seine Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung. Unter den hinterlegten Papieren befanden sich auch sechs Stück 3½prozentige Pfandbriefe der Bayerischen Vereinsbank zu je 2000 M, acht Stück 3½prozentige Pfandbriefe derselben Bank zu je 1000 M. Diese Pfandbriefe wurden von der Emissionsstelle zum 1. Juli und 15. August 1923 gekündigt, von der Beklagten dem Depot des Klägers entnommen und an diese Stelle zurückgeleitet, wo sie entwertet wurden. Der Gegenwert wurde dem Kläger gutgeschrieben. Eine Verständigung von der Entnahme der Papiere aus dem Depot und der Einsendung an die Emissionsstelle ist nicht erfolgt, ebensowenig ist dem Kläger eine Abrechnung erteilt worden.

Ueber die Hinterlegung seiner Papiere war dem Kläger ein Depositenschein ausgestellt worden, in dem unter anderem folgende Bestimmungen enthalten sind:

1. Die Beklagte übernimmt mit gesetzlicher Haftung die treue und sichere Aufbewahrung der ihr zur Verwaltung und Verwahrung übergebenen Effekten . . . .
2. Für die bei der Bank ruhenden Wertpapiere und Hypothek-Urkunden besorgt diese . . . . die Kontrolle der Verlosung und Kündigung sowie das Inkasso der betreffenden Papiere . . . .
6. In Verbindung mit den Depots wird für jeden Deponenten eine laufende Rechnung eröffnet, auf welcher provisionsfrei alle Eingänge für . . . . verloste und gekündigte Effekten gutgeschrieben . . . . werden.

   Rechnungsauszüge werden jeweils am Schlusse eines Semesters erteilt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und ihre Spezialbestimmungen für die Verwahrung offener Depots enthalten in den Ziffern 9 und 3 inhaltlich die gleichen Bedingungen wie der Depotschein; sie sind aber dem Kläger weder mitgeteilt noch von ihm unterschrieben worden.

Am 20. Oktober 1923 forderte der Kläger die Beklagte brieflich auf, die in seinem Depot liegenden verlosten Pfandbriefe nicht an die Emissionsstellen weiterzuleiten, und verlangte Anfang März 1924 sein Depot zurück. Daraufhin teilte die Beklagte ihm mit Brief vom 7. März 1924 die Einlösung und Weiterleitung der oben bezeichneten gekündigten Pfandbriefe an die Emissionsstelle mit. Dem Verlangen des Klägers, ihm die Wertpapiere wieder zu beschaffen und auszuhändigen, weigerte sich die Beklagte nachzukommen, weshalb Klage . . . . erhoben wurde.

Durch Urteil des Landgerichts Regensburg wurde die Beklagte entsprechend dem Hauptantrag verurteilt. . . . . Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung ließ die Beklagte im wesentlichen vortragen:

1. Die Uebermittelung der gekündigten Pfandbriefe an die Emissionsstelle, zu der die Beklagte vertraglich und auch auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen berechtigt und verpflichtet gewesen sei, auch wenn sie vom Kläger nicht unterschriftlich anerkannt seien, sei nicht kausal für den Verlust des Aufwertungsanspruchs, weil in den Monaten Juli und August 1923 nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungswissen nicht zu erwarten gewesen sei, daß durch vorbehaltlose Einlösung gekündigter Wertpapiere dem Kläger insofern ein Schaden entstehen werde, als er dadurch seinen Aufwertungsanspruch verliere. Kausal sei vielmehr das Gesetz: die 3. Steuernotverordnung bzw. das Aufwertungsgesetz. Uebrigens seien die Voraussetzungen des § 79 AufwertGes. gegeben.

2. Auch bei Bejahung der Kausalität könne der Beklagten nicht die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zur Last gelegt werden. Denn es sei in der fraglichen Zeit im Bankgewerbe allgemein üblich gewesen, gekündigte Papiere ohne Verständigung des Kunden vorbehaltlos einzulösen, zumal noch im Juli 1923 Reichjustizminister Heintze im Reichstag erklärt habe, daß an eine Aufwertung nicht zu denken sei.

3. In der Unterlassung der Verständigung des Klägers von der beabsichtigten Einlösung könne schon um deswillen kein Verschulden erblickt werden, weil die hierfür zu seinen Lasten erwachsenen Portoauslagen höher gewesen wären als der ganze Betrag der eingelösten Papiere.

Aber auch wenn die Nichtbenachrichtigung eine Pflichtverletzung wäre, so sei damit der Eintritt eines Schadens noch nicht erwiesen, weil der Kläger keinen Beweis dafür angetreten oder erbracht habe, daß er im Falle der Verständigung die Bank zur Unterlassung der Einsendung der Papiere angewiesen hätte. Das Gegenteil sei wahrscheinlich und ergebe sich aus dem erst am 26. Oktober 1923, also zu einer Zeit, wo die Banken die Einziehung ausgeloster Wertpapiere längst eingestellt hätten, geschriebenen Briefe. Für alle Fälle sei eine Haftung der Bank durch Ziffer 9 IV der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kläger durch Eintritt in den Geschäftsverkehr mit der Beklagten stillschweigend anerkannt habe, ausgeschlossen. Eine gegenteilige besondere Vereinbarung sei nicht getroffen.

4. Dem Kläger falle selbst ein Verschulden zur Last, weil er anläßlich der damals in den Zeitungen bekanntgemachten und besprochenen Kündigungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich der Beklagten die Einlösung untersagt habe.

5. Der bedingt geltend gemachte Anspruch könne mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 259 ZPO. nicht erhoben werden.

6. Ein Vorbehalt seitens der Beklagten wegen der entwerteten Zahlung sei nicht gemacht worden, weil ein solcher damals nicht üblich gewesen sei und man nicht damit habe rechnen können, daß das Gesetz einmal einen Unterschied zwischen vorbehaltlosen Zahlungen und solchen mit Vorbehalt machen werde. Auch insoweit treffe § 79 AufwGes. zu.

Für den Kläger wurde beantragt, „die Berufung kostenfällig zurückzuweisen", und zur Begründung ausgeführt:

Durch die vorbehaltlose Einlieferung der Papiere sei im Wege des adäquaten Zusammenhangs die Schädigung des Klägers, nämlich der Verlust seines Aufwertungsanspruchs, herbeigeführt worden. Die Beklagte habe durch Unterlassung der Verständigung oder Befragung des Klägers die im Verkehr

Digitized by Google

erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, bereits im Sommer 1923 sei die Frage der Aufwertung der Hypotheken und Pfandbriefe in aller Mund gewesen, auch seien schon zu Anfang 1923 Gerichtsentscheidungen ergangen, welche die Verpflichtung des Hypothekengläubigers, die Hypothek gegen Bezahlung des Nennwertes löschen zu lassen, verneint hätten; jedermann habe damals mit einer Aufwertung der festangelegten Vermögenswerte gerechnet und, wie der Beklagten bekannt gewesen sein müsse, die damals in Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwertung über dem Nennwert an der Börse notierten Vorkriegspfandbriefe zurückbehalten. Umsomehr sei die Beklagte, die nicht damit habe rechnen können, daß Kläger seine Vermögensanlage ohne Gegenleistung weggeben würde, verpflichtet gewesen, ihm Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Das Porto wäre ohnehin zu Lasten des Klägers gegangen. Daß dem Kläger seine Vorkriegs-Pfandbriefe mehr wert gewesen seien als das Porto eines Briefes, habe die Beklagte ohne weiteres annehmen können. Der Kläger habe niemals auf Benachrichtigung verzichtet und sich auch den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht unterworfen, es gelten für ihn nur die Bedingungen des erhaltenen Depotscheines. Eine Abrechnung habe Kläger niemals erhalten. Kläger habe mit der Aufwertung nichts zu tun, seine Klage auf Herausgabe stütze sich auf die Fahrlässigkeit der Beklagten wegen Unterlassung der Mitteilung der Auslosung und der Uebersendung einer Abrechnung.

Gründe:

Die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte Berufung ist statthaft und zulässig (§§ 511 ZPO. ff.); sie ist auch sachlich begründet.

I. Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis ist ein Bankverwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. BGB. mit der Besonderheit, daß zu den sonstigen Pflichten des Verwahrers, zur Raumgewährung und Obhut noch gewisse Nebenleistungen der verwahrenden Bank hinzutreten, die ihrem Inhalt nach auf Dienstleistungen in Absicht auf die Verwaltung der hinterlegten Werpapiere hinauslaufen (z. vgl. Rießer, Bankdepotgesetz, 4. Auflage, Seite 48 ff.).

Nach den Geschäftsbedingungen, welche in dem in die Hand des Klägers gelangten Depositenschein enthalten sind, hat die Beklagte neben der Verwahrung auch die Verwaltung der Wertpapiere und die Besorgung der Kontrolle der Verlosung und Kündigung sowie das Inkasso der bereffenden Papiere übernommen. Der Inhalt dieser Bedingungen deckt sich im wesentlichen mit den bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen und Spezialbedingungen. Diese Bedingungen, die der Kläger durch Annahme des Depositenscheins und Unterlassung eines Widerspruchs gegen sie sowie durch Fortsetzung des Geschäftsverkehrs mit der Bank stillschweigend genehmigt hat (vgl. RGE. vom 31. März 1924 I. 365/23 im Bank-Archiv XXIV S. 456), sind Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Verwahrungsvertrages geworden. Danach war die Beklagte berechtigt und verpflichtet, die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe vorzunehmen und hat diese Verwaltungsmaßnahme in gutem Glauben getätigt (§§ 181, 797 BGB.).

II. Aus den vom Kläger vorgebrachten Tatsachen, die seitens der Beklagten nicht bestritten sind und den Hergang klar erkennen lassen, kann ein Nachweis für ein die Beklagte verpflichtendes Verschulden durch Unterlassung der Benachrichtigung von der Kündigung und beabsichtigten Einlösung nicht entnommen werden.

Anlangend die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe kann sich die beklagte Bank mit Recht auf § 79 AufwGes. berufen. Dort ist bestimmt, daß dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Frage stehenden Pfandbriefe Gegenstand der Aufwertung sind (§ 47 AufwGes.). Der Kläger verlangt sie auch, wie sich aus der Korrespondenz ergibt, zum Zwecke der Geltendmachung seiner Aufwertungsansprüche zurück.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß die Vorschrift des § 79 AufwGes. rückwirkende Kraft besitzt (RG.-Urteil vom 5. Dezember 1925, DtschRZtg. 1926 S. 38 Nr. 148).[1])

Als die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Pfandbriefe über diese durch Hingabe zur Einlösung verfügte und dafür die den Nennwerten entsprechenden Papiermarkbeträge annahm und dem Kläger gutbrachte, stand ihr Verhalten im Einklang mit dem Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie handelte daher bei der vorbehaltlosen Einlösung der Papiere im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Ein böswilliges Verhalten wird ihr nicht zur Last gelegt, es wird ihr lediglich vorgeworfen, daß sie es an der durch die Geldentwertung gebotenen besonderen Sorgfalt habe fehlen lassen. Zunächst steht fest, daß zur Zeit der Einlösung der gekündigten Pfandbriefe im Juli oder August 1923 die Frage der Aufwertung solcher Papiere noch nicht geklärt war; demgemäß rechtfertigt sich auch die Feststellung, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung der Auffassung der Beklagten nicht entgegenstanden. Der Beklagten ist daher die Vergünstigung des § 79 AufwGes. zuzubilligen, ohne daß es einer Erörterung bedarf, ob sie bei der Einlösung im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung handelte. (Urteil des RG. in Sachen v. K. gegen D. Bank vom 5. Dezember 1925 I. 79/25 in der Deutschen Richterzeitung 1926 S. 38 Nr. 148.)[1]) Aber auch insoweit ein zum Schadensersatz verpflichtendes, außerhalb des Rahmens des § 79 AufwGes. liegendes Verschulden der Beklagten behauptet wird, ist die Klage unbegründet. Der Kläger sieht dieses Verschulden in der Unterlassung der Benachrichtigung von der Kündigung und von der beabsichtigten Einlösung sowie von der Nichtzusendung einer Abrechnung. Ein solches Verschulden ist nicht gegeben; denn es ist, wie gerichtsbekannt ist, zu jener Zeit im Bankgewerbe allgemein üblich gewesen, daß die Banken in ihrer Verwahrung befindliche Wertpapiere im Falle der Kündigung ohne vorhergegangene Befragung des Eigentümers einlösten. Bei dieser Sachlage kann von der Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht die Rede sein (§§ 347 HGB., 276 I. BGB., Jur. Wochenschr. 1926 S. 191[2]), Rspr. in Aufwertungssachen 1926 S. 25), dies um so weniger, als das Porto für eine Benachrichtigung damals, als man mit einer Aufwertung noch nicht rechnen konnte, den damaligen Wert der Papiere weit überstieg, weil dieser nach der zu jener Zeit herrschenden Meinung für gänzlich wertlos gehalten wurde. Die Belastung der Kunden in solchen Fällen mit Portoauslagen würde zu einer Fülle von Beschwerden geführt haben. Tatsächlich suchten zu jener Zeit die Kunden der Banken durch Selbstabholen der Briefe und ähnliche Maßnahmen selbst das geringfügigste Porto zu sparen. Angesichts der festgestellten Uebung der Nichtbenachrichtigung kann dahingestellt bleiben, ob nicht der Kläger etwa stillschweigend — auch abgesehen von den Bedingungen des Depositenscheins — die übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank anerkannt und damit sich dem in Ziffer 9 IV erwähnten Ausschluß der Haftung unterworfen hat und ob nicht auf seiner Seite ein Mitverschulden darin erblickt werden kann, daß er, dem die in den Zeitungen besprochene Frage der Kündigungen von Pfandbriefen seitens der Pfandbriefinstitute nicht entgangen sein kann, nicht seinerseits einer etwaigen Einlösung widersprochen hat.

Die Tatsache, daß Kläger über die Einlösung der Pfandbriefe seitens der Beklagten eine Abrechnung nicht erhalten hat, ist für den behaupteten Schaden nicht kausal, weil diese Abrechnung erst nach der angeblich schädigenden Handlung der Einlösung zu erfolgen gehabt hätte und an die in jenem Zeitpunkt nichts mehr geändert werden könnte.

Die prozessuale Rüge der Beklagten ist unbegründet . . . . Da sich aber der Klageanspruch im übrigen sachlich als unbegründet erwiesen hat, war der Berufung der Beklagten mit der durch ihr teilweises Anerkenntnis bedingten Einschränkung stattzugeben.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 36, 42, 43, 49, 53, 56, 58 des Kapitalverkehrssteuergesetzes.

1. Ein nur von einer Seite steuerpflichtiges Effektenleihgeschäft liegt auch dann vor, wenn aus Anlaß der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft Großaktionäre dem Konsortium zwecks möglichst rascher Verwertung der jungen Aktien aus ihrem Besitz alte Aktien mit der Ermächtigung zur Verfügung stellen, damit nach Weisung der Gesellschaft zu verfahren, und mit dem Anspruch auf demnächstigen Rückempfang gleichberechtigter junger Aktien. Die Steuer be-

[1]) Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 9, S. 170 und RGZ. 112, 169.

[1]) Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 9 S. 170 und RGZ. 112, 169.

[2]) Abgedruckt auch im B.-A. XXV Nr. 10 S. 195 und Rechtspr. d. OLG. 45, 50.

Digitized by Google

mißt sich nur nach dem Betrage, in dessen Höhe das Konsortium von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

2. Ein nur aus Banken bestehendes Konsortium verliert die Eigenschaft als Händler nicht dadurch, daß Unterbeteiligungen an Nichthändler begeben sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 19. Januar 1926 — II A 644. 25.

Die Bank A führte ein neben ihr aus der Bank B und einigen anderen Banken bestehendes Konsortium zwecks Begebung von 100 000 000 M Aktien aus der am 26. Oktober 1923 vorgenommenen Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft C. Sie gewährte einer Reihe von Privatpersonen Unterbeteiligung.

Der Uebernahmevertrag bestimmte, das Konsortium zeichne die 100 000 000 M Aktien zu 100 pCt., verwende davon Aktien im Betrage von 7 000 000 M nach den Weisungen der Gesellschaft gegen Erstattung der Einzahlung und verwerte den Rest bestmöglich. Den Erlös nach Abzug von 1 Dollar je Aktie erhalte die Aktiengesellschaft voll, wenn er sich auf 5 Dollar je Aktie belaufe, an dem Mehrerlös über 5 Dollar bis 25 Dollar werde die Aktiengesellschaft mit 90 pCt., das Konsortium mit 10 pCt., an einem Erlöse von mehr als 25 Dollar die Aktiengesellschaft mit 85 pCt. mindestens mit 22.50 Dollar, das Konsortium mit 15 pCt. beteiligt.

Zur möglichst raschen Verwertung der Aktien erklärten, da die jungen Aktien noch nicht lieferbar waren, eine Anzahl von Großaktionären, der Bank A aus ihrem Besitz alte Aktien mit der Ermächtigung, damit nach Weisung der Aktiengesellschaft zu verfahren, zur Verfügung zu stellen, während die Bank A der Aktiengesellschaft gegenüber am 3. April 1924 erklärte, daß die alten Aktionäre dafür seinerzeit junge Aktien zurückerhalten würden. Die Zurverfügungstellung wurde erklärt für Aktien in Höhe von 52 250 000 M am 7., in Höhe von 42 750 000 M am 13. Dezember 1923, zusammen in Höhe von 95 000 000 M. Ein Verkauf alter Aktien erfolgte jedoch nur in Höhe von 32 944 000 M, welche nach der in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsfinanzhof abgegebenen abändernden Erklärung des Vertreters der Bank A in Höhe von 19 374 000 M von der Ed. S. Vermögensverwaltung G. m. b. H. in Höhe von 2 626 000 M von dem Aktionär H. S. und in Höhe von 10 944 000 M von der Bank B zur Verfügung gestellt waren.

Wegen der über die alten Aktien abgeschlossenen Vereinbarung zog das Finanzamt die Bank A zu 703 836 M Börsenumsatzsteuer heran. Es ging davon aus, daß ein nach §§ 49 Abs. 3, 53, 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes steuerpflichtiges Tauschgeschäft vorliege; indem es die hingegebenen alten Aktien nach den Kursen vom 7. und 13. Dezember in Höhe von 63 Rentenmark pro 1000 M nominell mit 5 985 000 Rentenmark, die ausgereichten jungen nach den erzielten Verkaufserlösen von 18 Dollar pro Aktie abzüglich 20 pCt. auf 5 745 600 GM bewertete, forderte es von jedem dieser Beträge 6 pCt. Steuer.

Einspruchsweise wandte die Bank A ein:

1. an dem Konsortium seien nur Händler beteiligt, es sei deshalb zu Unrecht der Privatstempel gefordert;
2. es dürfe ein Stempel nur von dem Betrag erhoben werden, in dessen Höhe von der Zurverfügungstellung Gebrauch gemacht sei;
3. dabei dürfe der Stempel nicht von beiden Seiten des Geschäftes erhoben werden. Denn die Aktionäre hätten für die Hingabe der Aktien kein Entgelt erhalten, vielmehr habe die Gegenleistung nur in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und desselben Betrages bestanden, so daß § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Platz greife. Ueberdies sei die Ausreichung der jungen Aktien nach § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes steuerfrei, da das Konsortium, welches trotz fester Uebernahme nach außen lediglich die Stellung eines auf Provision angewiesenen Verkaufskommissionärs hatte, nicht als Ersterwerber betrachtet werden könne (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Bd. 13 S. 113).

Die Steuer sei danach nur gerechtfertigt in Höhe von 3 pCt. Kundenstempel von 1 220 562 M (Kurswert der von Ed. S. Vermögensverwaltung G. m. b. H. hingegebenen 19 374 000 M) und 6 ‰ Händlerstempel von 854 910 M (Kurswert der — nach der damaligen Annahme — von der Bank B hingegebenen 13 570 000 M) = 41 746,32 M.

Das Finanzamt setzte im Einspruchsbescheide die Steuer auf 565 346,43 M herab. Es erwog, daß die Unterbeteiligung von Nichthändlern dem Konsortium die Eigenschaft eines Händlers nähme, daß das steuerpflichtige obligatorische Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf seine Ausführung in der Ermächtigung zur Entnahme von 95 000 000 M alter Aktien gegen Rückgewähr von jungen bestehe, daß diese Rückgewähr zwar an sich unter § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes falle, indes das weitere Erfordernis mangelnden Entgeltes fehle, weil die Bank A durch Ueberlassung der alten Aktien früher und in höherem Betrage Provision verdient habe und daß endlich auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nicht anwendbar sei, weil das Konsortium bei der Verwertung der Aktien von dem Willen der Aktiengesellschaft unabhängig gewesen sei. Abänderungsbedürftig sei die Stempelberechnung nur in folgendem Punkte: es sei wegen der von der Bank B zur Verfügung gestellten alten Aktien, die sie auf 21 000 000 M aussprach, zu Unrecht der Privat- statt des Händlerstempels verwendet, da die Bank in die Händlerliste eingetragen sei, ermäßige sich die Steuer von 6 pCt. auf 6 ‰. Von dieser Ermäßigung seien indes in Abzug zu bringen gemäß § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes 3 pCt. desjenigen Betrags, welcher von den seitens der Bank B übernommenen 21 000 000 M auf die unterbeteiligten Nichthändler entfielen.

Die Berufung bestritt, daß eine nicht vom Konsortium, sondern selbständig von einem Konsorten gewährte Unterbeteiligung, die zudem erst nach Zeichnung der Emission durch das Konsortium erfolgt sei und nur ein gesondertes Gesellschaftsverhältnis zwischen den Konsorten und den Unterbeteiligten schaffe, an dem Charakter des Konsortiums, dessen Mitglied der Unterbeteiligte nicht werde, etwas ändern könne. Sie leugnete ferner, daß bereits die Ermächtigung zur Verfügung über die alten Aktien ein Anschaffungsgeschäft darstelle, denn eine Gegenleistung für diese Ermächtigung sei nicht vereinbart (— das übrigens viel spätere Schreiben der Bank A wegen Rückgewähr junger Aktien sei nicht an die Aktionäre gerichtet und betreffe die Verteilung des gesamten Aktienkapitals . .); überdies falle die wechselseitige Uebernahme der Verpflichtung, Aktien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, noch nicht unter § 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, welcher auf beiden Seiten steuerpflichtige Geschäfte voraussetze, sondern erst die tatsächliche Leistung. Irrtümlich sei die Feststellung der Entgeltlichkeit auf Grund eines angeblich dem Konsortium zugeflossenen Vorteils: selbst wenn ein solcher — was nicht der Fall sei — vorliege, so könne doch nicht er, sondern allein ein den Aktionären gewährtes Entgelt als Gegenleistung in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß das Finanzamt den mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Uebernahmevertrag und das Abkommen mit den Aktionären durcheinanderwerfe. Auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes hindere die Besteuerung, weil die emittierende Gesellschaft die rechtliche Verfügung über die Aktien für eigene Rechnung behalten habe: der Erlös sei abzüglich einer Provision der Gesellschaft zugeflossen, das Konsortium habe, wie aus dem Uebernahmepreise von 1000 PM je Aktie ohne weiteres hervorgehe, nicht das Recht besessen, die nicht abgesetzten Aktien zu behalten, und die Gesellschaft habe tatsächlich auch bei der Umstellung auf Goldmark von diesen Aktien 60 000 000 M eingezogen. § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes könne endlich nicht zur Anwendung kommen, weil er voraussetze, daß nach innen sämtliche Beteiligten Geschäftsherren seien (Entsch. und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 22), während hier den Unterbeteiligten, die auch keinerlei Risiko bei fester Uebernahme zu 100 pCt. liefen, nach ausdrücklicher Vereinbarung kein Mitbestimmungsrecht zustehe.

Das Berufungsgericht setzte die Steuer auf 179 675,49 M fest. Es lehnte ab, die Uebernahme der alten und die Ausreichung der jungen Aktien als ein Geschäft zu behandeln und aus der festen Uebernahme der jungen auf die volle Uebernahme der zur Verfügung gestellten alten Aktien zu schließen. Es besteuerte deshalb nur die tatsächlich übernommenen und ausgereichten Aktien je besonders, versagte aber dem Konsortium die Händlereigenschaft, weil die Unterbeteiligung Privater rechtlich zwar das Konsortium nicht berühren möge, wirtschaftlich aber diesen unberechtigte Steuervorteile verschaffen würde. Soweit deshalb mit Nichthändlern abgeschlossen sei, gelange der Privatstempel zur Erhebung, soweit mit Händlern, trotzdem ein Händlergeschäft nicht vorliege, nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, der eine Ausnahme nur für § 49 Abs. 1 aufstelle, der Händlerstempel mit dem vorgesehenen Zuschlag. Auch § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes könne Steuerfreiheit für die Ausreichung der jungen Aktien begründen, da die Gesellschaft nach dem Uebernahmevertrage zur Verfügung auf eigene Rechnung nicht

Digitized by Google

in der Lage gewesen sei, woran auch die Einziehung von 60 000 000 M bei der Umstellung auf Goldmark nichts ändere, da diese ohne Rücksicht auf den Besitzer der Aktien habe erfolgen können.

Hiergegen haben beide Teile, das Finanzamt mit dem Antrag auf mündliche Verhandlung, Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde der Bank A begehrt Herabsetzung der Steuer auf 41 746,32 M und rügt Verletzung der §§ 36, 56, 58 Abs. 5, 49 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, indem sie sich im wesentlichen auf die früheren Ausführungen bezieht, und bemängelt, daß das Finanzgericht willkürlich den einheitlichen Geschäftsvorgang des Tauschgeschäfts zerreiße (wobei dann auf beiden Seiten mangels Entgelts ein Anschaffungsgeschäft überhaupt nicht mehr vorliegen würde). Dieses Geschäft sei sowohl nach § 56 Satz 2 wie nach § 36 steuerfrei, der Ausschluß des letzteren Paragraphen mit der Ablehnung der Beweisführung aus dem Vorgang bei der Goldumstellung verstoße gegen § 30 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. Irrig sei auch dem Konsortium wegen der Unterbeteiligung Privater aus wirtschaftlichen Erwägungen, welche nur auf § 5 der Reichsabgabenordnung hinauslaufen könnten, die Händlereigenschaft abgesprochen, aber selbst wenn man dem zustimmte, käme nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nur der Kundenstempel in Frage, weil hier Händlergeschäfte trotz Beteiligung von Nichthändlern als vorliegend anerkannt würden, was gerade geschehen sei, um die vom Reichsfinanzhof in Bd. 12 S. 270 behandelte Frage, ob Konsortien, an denen auch Private beteiligt seien, Händlereigenschaft besäßen, klarzustellen. § 58 Abs. 5 enthalte eine Verschärfung der Steuer für Händlergeschäfte, für Kundengeschäfte fehle eine entsprechende Vorschrift.

Das Finanzamt rügt unrichtige Anwendung der §§ 42d, 43, 56 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, §§ 137, 179 der Ausführungsbestimmungen. Auch ihm erscheint die Zerreißung des Geschäfts in zwei getrennte Vorgänge irrig; die Uebernahme der alten Aktien sei eine Verpflichtung gewesen, da bestmögliche Verwertung sofortigen Verkauf erforderte, der mit den jungen Aktien nicht möglich gewesen, weshalb der ganze zu verwertende Betrag zur Verfügung gestellt, wenn auch wegen der später eintretenden Wirtschaftsentwicklung nicht verwendet worden sei. Es handele sich nach § 179[1] der Ausführungsbestimmungen um ein uneigentliches Leihgeschäft, welches wie ein Tauschgeschäft zu besteuern sei, da die Großaktionäre Entgelt durch vorteilhaftere Verwertungsmöglichkeit erhielten. Es wird Wiederherstellung des Einspruchsbescheides beantragt.

Die Bank A widerspricht der Konstruktion einer Verpflichtung zur Abnahme der alten Aktien, die schon daran scheitere, daß andernfalls das Konsortium diese Aktien hätte bezahlen müssen. Ebensowenig könne in dem Motiv, die Aktien durch Verbesserung des Vermögensstandes der Aktiengesellschaft infolge günstigerer Verwertung im Werte zu erhöhen, ein Entgelt gesehen werden, weil solches nur in der Rückgabe einer wertvolleren Sache erblickt werden könne, was hier nicht der Fall sei, da selbst bei einem Gelingen der Transaktion alte und junge Aktien gleichmäßig wertvoller geworden sein würden.

Die Vorentscheidung muß auf beide Rechtsbeschwerden aufgehoben werden. Denn sie beruht auf einer rechtsirrigen Auffassung des Tatbestandes, indem sie die Hingabe der alten und die Rückgewähr der jungen Aktien als zwei getrennte, von einander unabhängige Rechtsgeschäfte betrachtet. Wäre das der Fall, so lägen in der Tat, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend bemerkt, überhaupt keine Anschaffungsgeschäfte, sondern nur zwei unentgeltliche Leistungen vor. Die Auslegung verletzt aber den § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 295), denn es ist ganz selbstverständlich, daß die alten Aktionäre mit ihrer Bereitwilligkeitserklärung kein Geschenk haben machen wollen. Ob die Art der Gegenleistung von Anfang an bestimmt war, ergibt sich aus den Akten, welche nur das spätere Schreiben der Bank A an die Aktiengesellschaft erwähnen, nicht; es ist aber auch für diese Frage ohne Bedeutung, daß die tatsächliche Ausführung den Zusammenhang herstellt, der ohnedies in der Sachlage begründet ist.

Bei freier Beurteilung kommt folgendes in Betracht:

Besteuert wird der Austausch von alten und jungen Aktien zwischen dem Konsortium und den Großaktionären als Anschaffungsgeschäft.

Es fragt sich zunächst, wie dieser zu verstehen ist. Dabei könnten zwei bisher nicht erörterte Gesichtspunkte von Bedeutung sein. Einmal könnte nämlich die in anderer Absicht vorgetragene Behauptung der Bank A, das Konsortium sei gar nicht Ersterwerber der neuen Aktien, sondern nur ausführendes Organ der emittierenden Aktiengesellschaft gewesen, die Annahme nahelegen, es liege überhaupt kein Austausch zwischen dem Konsortium und den Großaktionären, sondern ein solcher zwischen diesen und der Aktiengesellschaft vor, in welchem Falle der gegen die Bank A erhobenen Steuerforderung jeder Boden entzogen wäre. Der Senat glaubt indes, nach der von Anfang an eingenommenen Stellung der Herangezogenen ihr eine derartige Auffassung nicht unterstellen zu können, da das Konsortium nach dem nicht bezweifelten Vorbringen der Beteiligten, auch wenn die Zurverfügungstellung der alten Aktien nach den Weisungen der Aktiengesellschaft geschah, bei Geltendmachung der Befugnisse hieraus für sich auftrat, wozu ihr der Uebernahmevertrag das Recht gewährte. Zweitens könnte der Umstand von Bedeutung sein, daß die Bank B, welche einen Teil der alten Aktien dem Konsortium zur Verfügung stellte, zugleich Mitglied dieses Konsortiums war. In einer zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 1. Dezember 1925 — II A 599/25 — hat der Senat sich mit den verschiedenen Möglichkeiten beschäftigt, welche je nach der Art des Konsortialvertrages für die Beurteilung von Anschaffungsgeschäften zwischen dem Konsortium und den Konsorten gegeben sind. Vorliegend nötigt indes die Sachlage in Verbindung mit der Stellungnahme der Beteiligten nicht zu der Annahme, daß durch die Lieferung der alten Aktien von der Bank B an das Konsortium eine andere Rechtsfolge als ein Uebergang des vollen Eigentums von einem an den andern eingetreten sei.

Liegt danach ein Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und den die alten Aktien hergebenden Großaktionären vor, so kann dieses doch nicht mit dem Finanzamt bereits in der Zurverfügungstellung der Aktien erblickt werden. Selbst wenn die Ansicht der Bank A, die Benennung des zur Verfügung gestellten Betrages habe nur die Bedeutung der Namhaftmachung einer obersten Grenze, nicht so glaubwürdig der Sachlage entspräche, wie sie es tut, würde die rechtliche Ueberlegung zu dem gleichen Ergebnis führen müssen. Die Bereitstellung der Aktien mit der Ermächtigung, darüber nach den Weisungen der Aktiengesellschaft zu verfahren, verfolgte keinen anderen Zweck, als das Konsortium zur entsprechenden Verfügung zu legitimieren, ist also nichts weiter als ein Angebot, von dem das Konsortium erst durch Vornahme dieser Verfügung Gebrauch machte. Ein weiteres Recht sollte ihm nicht eingeräumt werden, insbesondere nicht dasjenige einer beliebigen Verwendung der Aktien für seine eigenen Zwecke. Deshalb ist ein Anschaffungsgeschäft nur zustande gekommen, wenn und insoweit das Konsortium bestimmungsgemäß die Verfügung ausführte, also nur in Höhe von 32 944 000 M und erst durch die Verfügung. Der Versuch des Finanzamts, aus der Verpflichtung bestmöglicher Verwertung der jungen Aktien und der Zurverfügungstellung des gesamten Emissionsbetrages eine Verpflichtung zur Uebernahme aller angebotenen alten Aktien abzuleiten, liegt neben der Sache. Denn ganz abgesehen davon, daß der Gedankengang auf einer Verkennung der Bedeutung des tatsächlichen Vorgangs beruht, könnte er höchstens dazu führen, für das Konsortium eine Verpflichtung abzuleiten, die Zurverfügungstellung im vollen Umfang zum Anschaffungsgeschäfte zu machen, nicht aber dazu, in ihr, die dem Konsortium keine weiteren Befugnisse gab, das Anschaffungsgeschäft selbst zu erblicken.

Das Anschaffungsgeschäft im obigen Umfang fällt unter § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Daß alte und junge Aktien, da sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen die gleiche Berechtigung verbrieft wird, als Gegenstände derselben Art erscheinen, hat der Senat in der in Bd. 15 S. 66 abgedruckten Entscheidung anerkannt und wird auch von den Vorinstanzen nicht bezweifelt. Die Rückgewähr ist auch in demselben Betrag ohne bare Zuzahlung erfolgt. Bedenken werden nur dahin erhoben, ob lediglich diese Rückgewähr die Gegenleistung darstellt. Dabei ist von vornherein abwegig der Versuch des Finanzamts, eine weitere Gegenleistung in den Vorteilen zu finden, welche das Konsortium durch die Ueberlassung der alten Aktien angeblich erhielt, denn das wäre nicht eine Gegenleistung, sondern eine erhöhte Leistung. Unzutreffend ist aber auch der in der Rechtsbeschwerde vom Finanzamt unternommene Versuch, eine solche Gegenleistung für die Aktionäre in der vorteilhafteren Verwertungsmöglichkeit der Aktien zu erblicken. Leistung und Gegenleistung sind positive Begriffe, festumgrenzte Vermögensausgleiche, zu deren Vornahme eine Verpflichtung besteht. Mögen sie auch nicht immer ausdrücklich bestimmt sein, so müssen sie doch bestimmbar sein. Ein Vorteil, wie ihn das Finanzamt im Auge hat, beruht vielleicht auf einer mehr oder minder bestimmten Erwartung, er ist ein Beweggrund und kann zur Besteuerung führen, wenn das Gesetz ihn als Bestandteil eines Steuertatbestandes hinstellt, wie es dies für die Gesellschaftssteuer im

Digitized by Google

§ 6b tut; um die steuerliche Würdigung dieses Tatbestandes handelt es sich hier aber nicht, und die Möglichkeit, auf diese Weise den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen, reicht nicht aus, um eine Gegenleistung neben der Rückgewähr zu begründen, ganz abgesehen davon, daß es keine Gegenleistung des Konsortiums sein würde.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Untersuchung, ob § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes die Rückgewähr der jungen Aktien von der Steuerpflicht befreien würde.

Ist danach die Steuer nur von dem Werte der Leistung, nämlich der übernommenen alten Aktien im Betrage von 32 944 000 M zu erheben, so besteht weiter Streit über deren Höhe. Das Finanzamt hat dem Konsortium unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Eigenschaft eines Händlers abgesprochen, weil Unterbeteiligte vorhanden seien. Das Finanzgericht hat dem Einwand der Bank A, die Unterbeteiligten seien nicht vom Konsortium, sondern nur von ihr und ohne die Eigenschaft als Geschäftsherren oder Uebernahme eines Risikos zugelassen, die rechtliche Bedeutung nicht versagt, ihn aber wirtschaftlich für unbeachtlich erklärt. Damit steht es allerdings nicht in Einklang, daß das Finanzamt, soweit es sich um die Transaktion mit der Händlereigenschaft besitzenden Bank B handelt, nur dem Händlerstempel berechnet, und ebensowenig, daß das Finanzgericht das gleiche unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes tut. Die Ausführungen über die Bedeutung dieser Vorschrift sind bei allen Beteiligten unklar und verkennen den Inhalt derselben. Die Bestimmung bezieht sich überhaupt nicht auf das Anschaffungs-, sondern auf das Abwickelungsgeschäft und schließt für dieses die Steuerfreiheit, soweit sie sonst aus § 58 herzuleiten sein möchte, aus. Nur um das Anschaffungsgeschäft handelt es sich aber nach der auf Befragen ausdrücklich abgegebenen Erklärung des Finanzamtsvertreters bei der streitigen Steuerinanspruchnahme. Dafür ist allein entscheidend, ob dem Konsortium die Händlereigenschaft zusteht. Dem Konsortium steht die Händlereigenschaft zu, wenn an ihm kein Nichthändler beteiligt ist (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 9 S. 40, Bd. 12 S. 270). Das ist noch heute entscheidend und hat mit § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes nichts zu tun. Ob ein Nichthändler beteiligt ist, ist eine Rechtsfrage und kann nicht danach entschieden werden, ob er ohne rechtliche Beteiligung etwa ein wirtschaftliches Interesse an den Geschäften des Konsortiums hat. Die rechtliche Beteiligung hängt von dem Unterbeteiligungsvertrag ab; dabei ist es allerdings nicht entscheidend, ob der Unterbeteiligungsvertrag von dem Konsortium oder einem Konsorten abgeschlossen ist, sofern letzterer nur befugt war, einen Dritten als Gleichberechtigten in das Konsortium aufzunehmen. Wenn es sich aber ausschließlich um ein Sonderabkommen zwischen Konsorten und Unterbeteiligten handelt, derart, daß letzterer auf die Geschäfte des Konsortiums keinen Einfluß hat, sondern sie gegen sich gelten lassen muß, so ändert dies nichts an der Zusammensetzung des Konsortiums und deshalb auch nichts an seiner Natur. Nicht entscheidend ist dabei, ob der Unterbeteiligte ein Risiko läuft, denn dadurch wird er nicht ohne weiteres Geschäftsherr (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14. S. 22). Deshalb ist der allerdings mißglückte Versuch, aus dem niedrigen Uebernahmepreise die Unmöglichkeit (doch nur die wirtschaftliche, nicht die rechtliche) eines Risikos abzuleiten, unschädlich. Den Bedenken des Finanzgerichts wegen ungerechtfertigter Vorteile der Unterbeteiligten trägt die Besteuerung des Abwickelungsgeschäfts nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Rechnung. In der mündlichen Verhandlung hat nun der Vertreter der Bank A den Wortlaut der von ihr gewährten Unterbeteiligungsabkommen mitgeteilt (ein anders lautendes Abkommen über eine vom Gesamtkonsortium gewährte Unterbeteiligung bedarf keiner Untersuchung, weil dieser Unterbeteiligte ebenfalls Händler ist). Da in diesen die Unterbeteiligten verpflichtet worden sind, alle von dem Konsortium getroffenen Maßnahmen als für sich bindend anzuerkennen, so haben sie einen Einfluß auf die Geschäftsführung des Konsortiums nicht, sind also an ihm rechtlich nicht beteiligt. Daraus ergibt sich die Händlereigenschaft des Konsortiums und damit die Besteuerung des Anschaffungsgeschäfts als Händlergeschäft, soweit auf der Gegenseite ein Händler, als Kundengeschäft, soweit ein Nichthändler beteiligt ist.

Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche.

Seit das Reichsgericht in dem Strafurteil vom 21. 10. 1924 die Anwendbarkeit der Preistreibereiverordnung auf Darlehnsgeschäfte bejaht hat, machen Schuldner aus jener Zeit immer wieder den Versuch, einer Verurteilung durch den Einwand zu entgehen, daß die in Rechnung gestellten Zins- und Provisionssätze übermäßig seien. Darüber hinaus versuchen in steigendem Maße Schuldner, die der Reinigungskrise zum Opfer gefallen sind und nun nichts mehr zu verlieren haben, Geschäfte wieder aufzurollen, die längst abgewickelt sind. Sie fordern den größten Teil der damals gezahlten Zinsen als angeblich wucherisch zurück und behaupten dabei, daß eben diese Zinsen es gewesen seien, die ihren Zusammenbruch herbeigeführt hätten. — Es läßt sich beobachten, wie die Zahl solcher Zinsprozesse zunimmt, sobald an beachtlicher Stelle ein Aufsatz erscheint, der wieder einmal nach scheinbar wissenschaftlicher Prüfung die Angemessenheitsgrenze neu zieht, selbstverständlich u n t e r h a l b der Sätze, wie sie der damaligen Marktlage entsprachen. Die Rechtsprechung hat eine einheitliche Stellung nicht gefunden. Selbst die einzelnen Senate desselben Gerichtshofes stellen sich mitunter auf entgegengesetzte Standpunkte. Dafür geben ein schlagendes Beispiel die Urteile des Reichsgerichts vom 6. 3. 1925 und 9. 3. 1925 (abgedruckt im „Bank-Archiv" XXIV, Nr. 15 S. 307 und 305). Obwohl fast zur selben Zeit ergangen, nimmt das eine (des II. Zivilsenats) ein Geldentwertungsrisiko auch nach dem 20. 11. 1923 als gegeben an, während der IV. Zivilsenat ein solches nach diesen Zeitpunkte verneint, weil es sich praktisch nicht mehr verwirklicht hat. Trotz solcher vereinzelter Entscheidungen scheint sich aber langsam bei den Gerichten eine bessere Einsicht durchzusetzen. Allmählich zeigt sich mehr das Bestreben, die Angemessenheit auch wirklich objektiv von der Erkenntnismöglichkeit der damaligen Zeit aus nachzuprüfen und auch den Blickpunkt des Gläubigers zu beachten, nicht bloß dem Gefühl zu folgen, daß stets und unbedingt der Schuldner zu schützen sei.

Aus der Menge der Entscheidungen, die sich bemühen, den widerstreitenden Interessen der beiden Parteien gerecht zu werden, fällt allerdings hin und wieder ein Urteil heraus, das diese Bemühungen nicht erkennen läßt. Ein Urteil dieser Art ist bereits im „Bank-Archiv" besprochen worden (Bd. XXIV, S. 244). Ein ähnliches Urteil hat am 14. 1. 1926 der II. Zivilsenat des OLG. Celle gefällt.

Das Urteil spricht zunächst über die Bedeutung eines vom Beklagten gegebenen Anerkenntnisses und sagt in seinen Erwägungen über die Angemessenheit der Sollzinsen:

> „Die Klägerin hat ihre Forderung um . . . RM ermäßigt, dieser Betrag ist in der Zinsstaffel am 1. 9. 1924 abgesetzt, als der Mitte etwa der Zeit, aus der die Wechsel stammen, derentwegen dieser Betrag fallen gelassen ist. Auszugehen ist bei der Berechnung vom 4. 12. 1923 mit einem Saldo von . . . . Billionen Mark. Der Beklagte rechnet selbst in seiner Zinsstaffel von dem Tage und Betrage an, und hat im ersten Rechtszuge, dessen Vorbringen er im zweiten Rechtszuge wiederholt, erklärt, er wolle die frühere Berechnung nicht bemängeln. In der Tat ist es auch ziemlich bedeutungslos, welche Zinsen die Klägerin vorher angesetzt hat, da die Markentwertung jede Berechnung über den Haufen warf. Am 4. 12. 1923 aber war die Notenpresse stillgelegt und die Rentenmark eingeführt, die Papiermark stabil geworden. Es ergaben sich noch einige Zeit erhebliche Schwankungen, aber sie waren von kurzer Dauer, und der amtliche Kurs von 1 Billion gleich 1 Goldmark konnte gehalten werden. Immerhin ist wegen des erheblichen Risikos der Klägerin eine weit größere Verzinsung zuzubilligen, als sie vor dem Krieg üblich war. Dazu kommt die ungeheure Geldknappheit, die sich insbesondere im Jahre 1924 besonders infolge der Restriktionen der Reichsbank einstellte. Bezüglich des Kredites von . . . RM war allerdings das Gefahrenmoment nicht so groß, die Klägerin hatte eine Hypothek und war also in weitem Maße gesichert. Nicht zu gestatten ist auch, daß eine Bank sich an ihren Kunden erholt, dergestalt, daß sie versucht, in kürzerer oder längerer Zeit die Verluste aus der Zeit vor dem 20. 11. 1923 wieder wett zu machen . . . ."

Diese Erwägungen erscheinen dem OLG. Celle als eine hinreichende Begründung für die Feststellung, daß im vorliegenden

Digitized by Google

Falle für die Zeit vom 4. 12. 1923 bis 1. 1. 1924 ein Sollzinssatz von 1 pCt. täglich in Ansatz zu bringen ist. Offensichtlich geht diese ziffernmäßige Bemessung auf die Ausführungen von Groß in der „Juristischen Wochenschrift" 1925 S. 1679 zurück, der gleichfalls nach einigen allgemeinen Betrachtungen zu dem Ergebnis kam, daß man „in der praktischen Anwendung für die allererste Zeit der Stabilisierung Zinsen, die etwa 1 pCt. täglich übersteigen, selbst unter weitherziger Berücksichtigung der Kapitalnot als wucherisch bezeichnen muß". Auffälligerweise läßt das OLG. dabei die in demselben Heft der JW. abgedruckten Ausführungen Lehmanns unberücksichtigt, die bereits eine eingehende Widerlegung des Großschen Aufsatzes enthalten, und geht auch nicht auf die von Lehmann zutreffend gefaßte Frage ein, auf die es für die Anwendung des § 4 PrTrVo. allein ankommt: ob nämlich die Banken das Risiko der Geldentwertung angesichts ihrer bisherigen Erfahrungen und der nicht unbegründeten Besorgnis einer weiteren abschüssigen Entwicklung annähernd richtig geschätzt haben. Ein übermäßiger Gewinn wäre in der Tat nur dann gegeben, wenn die „auf dieser Abschätzung fußenden Kreditbedingungen den Banken bei entsprechendem Weitergang der Inflation über die Erhaltung der Substanz hinaus außergewöhnlichen Gewinn verschafft hätten". Wenn das nicht zutrifft, so ist eine gegen die PrTrVo. verstoßende Vergütung auch nicht gefordert worden. Es muß unberücksichtigt bleiben, wie sich die Lage nachträglich darstellt. Das verlangt auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 6. 3. 1925 (B.-A. XXIV, S. 307).

Das OLG. hat, wie es scheint, den Wortlaut der Preistreibereiverordnung, deren § 4 es hier anwendet, nicht zu Rate gezogen. Im vorhergehenden Teil des Urteils führt es aus:

> „Wie unten auszuführen ist, ergibt die Zinsberechnung, daß alle Zahlen der Klägerin zu hoch sind, soweit sie gegen den Beklagten gehen, und zu niedrig, soweit sie zu seinen Gunsten sind. Auch aus § 4 der Preistreibereiverordnung würden etwaige Anerkenntnisse nichtig sein, wenn eben Preistreiberei vorliegt; und das ist, wie sich zeigt, der Fall. Die Klägerin mag sich im Rahmen dessen, was die meisten oder wenigstens viele Banken gefordert haben, gehalten haben, das beseitigt aber nicht den Tatbestand des § 4 Preistreibereiverordnung. Es kann die Zinsen allenfalls als übliche, aber niemals als angemessene erscheinen lassen."

Völlig unbeachtet geblieben ist dabei § 3 Abs. 3 PrTrVo., welcher bestimmt, daß ein Preiswucher nicht vorliegt, wenn der Preis eingehalten wird, der der Marktlage entspricht, und nicht durch unlautere Machenschaften oder ähnliches eine Notmarktlage geschaffen ist. Das Gericht scheint der Meinung zu sein, daß es, wenn der Beklagte sich auf die Preistreibereiverordnung bezieht, ohne weiteres einen von ihm für angemessen gehaltenen Zinsfuß an Stelle des von der Bank berechneten einsetzen kann. Da im vorliegenden Falle ein Anerkenntnis erteilt worden war, hätte es aber der Untersuchung bedurft, inwiefern die von den Banken des betreffenden Platzes allgemein berechneten Sätze unter Ausnutzung einer Notmarktlage zustande gekommen und als Forderung einer Vergütung zu betrachten seien, welche einen übermäßigen Verdienst enthält. Statt dessen werden nur die angeführten gefühlsmäßigen Erwägungen angestellt, die naturgemäß zu einem willkürlichen Ergebnis führen müssen.

Ueber die Saldierungsperiode, die für die Wirkung der Zinssätze, besonders wenn es sich um hohe Sätze handelt, von Bedeutung ist, sagt das Urteil:

> „Mit der Verzinsung unmittelbar zusammen hängt die Saldierung. Die im § 355 HGB. vorgeschriebene jährliche Saldierung war bei den Banken und anderen Geldinstituten im Jahre 1923 vollkommen beseitigt. Das häufige Abschließen der Rechnung war eines der Mittel geworden, mit denen die Banken der Geldentwertung für sie zu steuern versuchten. Bei der ungeheueren Entwertung im November 1923 ohne jeden Erfolg. Hier kommt nur die Zeit vom 4. 12. 1923 an in Betracht. Die Gepflogenheiten waren sehr verschieden, manche Banken schlossen die Rechnung täglich ab. Dem kann das Gericht nicht folgen, aber eine weit häufigere als jährliche Saldierung muß man als angemessen ansehen."

Eine völlig einheitliche Handhabung der Saldierungsperiode kann in der fraglichen Zeit tatsächlich nicht festgestellt werden. Man hätte aber auch hier erwarten können, daß das Gericht die Gründe mitteilt, aus denen es den täglichen Abschluß der Rechnung nicht anerkennen kann, und die nun gerade die wöchentliche Saldierung (für Dezember 1923) richtig erscheinen lassen.

Den stärksten Bedenken unterliegt es schließlich, wenn in einem Falle wie dem vorliegenden das Gericht dazu übergeht, auch die Habenzinsen zu verändern. Der Beklagte hatte seinen Saldo anerkannt. Er behauptet, in dem anerkannten Betrage seien Posten enthalten, durch deren Forderung die Bank gegen § 4 PrTrVo. verstieß. Wird seine Behauptung anerkannt, so hat dies zur Folge, daß er sein Anerkenntnis als eine Leistung ohne rechtlichen Grund nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern kann. Sein Anerkenntnis als solches bleibt aber gültig. Er hat gegen die Bank nur einen Anspruch darauf, daß er von der durch das Anerkenntnis neu begründeten Schuld insoweit befreit wird, als in dem Schuldbetrag die angeblich zu hohen Zinsen enthalten sind. Der Anspruch geht aber nicht darauf, darüber hinaus noch von weiteren Beträgen der neu festgestellten Schuld befreit zu werden. Denn soweit der Saldo nicht auf den Sollzinsen beruhte, hat der Schuldner gleichzeitig anerkannt, keine weiteren Gegenforderungen zu haben. Eine Anfechtung des Anerkenntnisses erwähnt das Urteil nicht. Es ist daher nicht verständlich, warum das Gericht gelegentlich des Wuchereinwandes auch die Habenzinsen einer anerkannten Abrechnung einer Berichtigung unterzieht: das Gericht kommt also dazu, ohne rechtliche Begründung das Anerkenntnis des Beklagten zu beseitigen, auch soweit es mit der Sollzinsenberechnung, also mit der angeblich wucherischen Forderung, nichts zu tun hat.

Wegen der Höhe der Habenzinsen spricht sich das Urteil nur mit einem Satz aus:

> „An Habenzinsen schien es im vorliegenden Falle angemessen, in Anlehnung an Friedensverhältnisse die Hälfte der Sollzinsen in Ansatz zu bringen."

Auch hier sind alle die Erwägungen nicht berücksichtigt, die in der Uebergangszeit für die Bemessung der Habenzinsen maßgebend sein mußten und die zu einem Teil auch heute noch wirksam sind. Die einfachen Vorkriegsverhältnisse liegen nirgends mehr vor. Der Bankbetrieb kann in dieser Beziehung naturgemäß keine Ausnahme machen. Eine kalkulatorische Nachrechnung, wie sie z. B. Prof. Großmann („Die Zinsspanne", Leipz. Neueste Nachrichten 1926, Nr. 79) anstellt, ergibt, daß selbst ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Uebergangszeit die Nettozinsspanne der Vorkriegszeit nur dann aufrechterhalten wird, wenn die nominelle Spanne erheblich größer als die Hälfte der Sollzinsen ist. Für die Zeit, welche sich unmittelbar an die Inflation anschloß, kamen aber noch zahlreiche Besonderheiten hinzu. Dazu gehört vor allem die Unterhaltung eines bedeutend größeren Beamtenkörpers, der bisher zum großen Teil mit unfruchtbarer Arbeit beschäftigt gewesen war und auch nach Verringerung des Ziffernwerks zunächst noch durchgehalten werden mußte. Hinzu kam, daß außer dem Kontokorrentgeschäft fast kein Geschäftszweig mehr Ertrag brachte. Vor allem aber muß für die erste Uebergangszeit unbedingt berücksichtigt werden, daß mit den Einlagen der Kundschaft als mit einem beachtlichen Faktor überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Aus der Inflationszeit hatte die Kundschaft mit der Furcht vor der Mark selbstverständlich auch die Gewohnheit übernommen, jedes entstehende Guthaben sofort abzudisponieren, womöglich wieder ins Debet zu gehen. Es bedarf keiner Erörterung, daß für die geringfügigen Guthaben, für die jetzt erheblich mehr als der vor dem Kriege üblich gewesene Prozentsatz zinslos zur Verfügung gehalten werden mußte, nur eine ganz geringe Verzinsung gegeben werden konnte.

Es ist zu hoffen, daß diese Entscheidung anderen Gerichten ebensowenig zum Vorbild dient, wie die vereinzelten früheren Entscheidungen gleicher Art. Bei der vorliegenden Entscheidung ist noch bemerkenswert, daß sie eine Kommunalbank betrifft, die sich als solche also den Erfordernissen der Uebergangszeit ebensowenig entziehen konnte wie die Privatbanken.

Dr. Trost.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Das Gold der Notenbanken.

Eine Fülle von weltwirtschaftlichen Problemen knüpft sich an das Gold, dessen Herrschaft auf währungspolitischem Gebiet auf absehbare Zeit nunmehr wieder gesichert erscheint. Seine Verteilung zu betrachten und seine Wanderung zu verfolgen dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

Um einen internationalen Vergleich zu ermöglichen, sind alle Angaben in einem internationalen Maße, in Tonnen (1 t =

Digitized by Google

1000 kg) angegeben. Die Untersuchung erstreckt sich auf die wichtigeren Länder Europas; Rußland, die östlichen Randstaaten und die Balkanländer konnten um so eher unberücksichtigt bleiben, als ihr ausgewiesener Goldbestand zur Zeit nur etwa 5 pCt. des europäischen Bestandes beträgt.

Um andererseits aber auch den Versuch zu machen, die Anschaulichkeit zu erhöhen, wurde in der Tabelle der gegenwärtige Goldbestand der einzelnen Notenbanken oder genauer gesagt der Bestand von Ende 1925 gleich 100 gesetzt und die Veränderungen des Bestandes auf diese Vergleichszahl bezogen.

Als Quelle für diese Untersuchung wurden Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts und die Ausweise der Notenbanken benutzt.

Die Goldbestände eines Landes zerfielen vor dem Kriege in die eigentlichen Goldbestände der Notenbanken und das im Umlauf befindliche Gold. Bezüglich des letzteren ist man auf Schätzungen angewiesen, deren Zuverlässigkeit nicht leicht zu beurteilen ist. Die in Spalte 3 der Tabelle genannten Zahlen beruhen (nach „Wirtschaft und Statistik") auf einer Schätzung des amerikanischen Münzdirektors für 1912. Für Dänemark, Italien und Spanien fehlen leider Angaben; für andere Länder, wie z. B. England, werden die geschätzten Zahlen als zu niedrig anzusehen sein.

In der Figur „Goldbestände europäischer Notenbanken" wurde versucht, die Veränderung der Goldbestände graphisch darzustellen, indem — entsprechend den Kursivzahlen der Tabelle — der Status Ende 1925 gleich 100 gesetzt wurde. Ueber das Größenverhältnis der Bestände der einzelnen Notenbanken zueinander sagt dieses Schaubild aber nichts aus. Es lassen sich hier hinsichtlich der letzten 5 Jahre drei Gruppen unterscheiden. Bei einer Gruppe sind während dieses Zeitraums die Goldbestände fast unverändert geblieben; hierher gehören Norwegen, Spanien, Portugal, Frankreich und Finnland. Bei einer zweiten Gruppe sehen wir eine Abnahme der Goldbestände; es sind dies England, Holland, Schweiz und Schweden, also — recht beachtlich — die Länder der „Edelvaluten". Für 1923 gehört auch Dänemark, für 1925 Italien in diese Gruppe. Uebrig bleiben die Staatengebilde, die durch den Krieg geschaffen sind: Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, deren Notenbanken sich ihren — an sich nicht großen — Goldfonds erst aufbauen müssen.

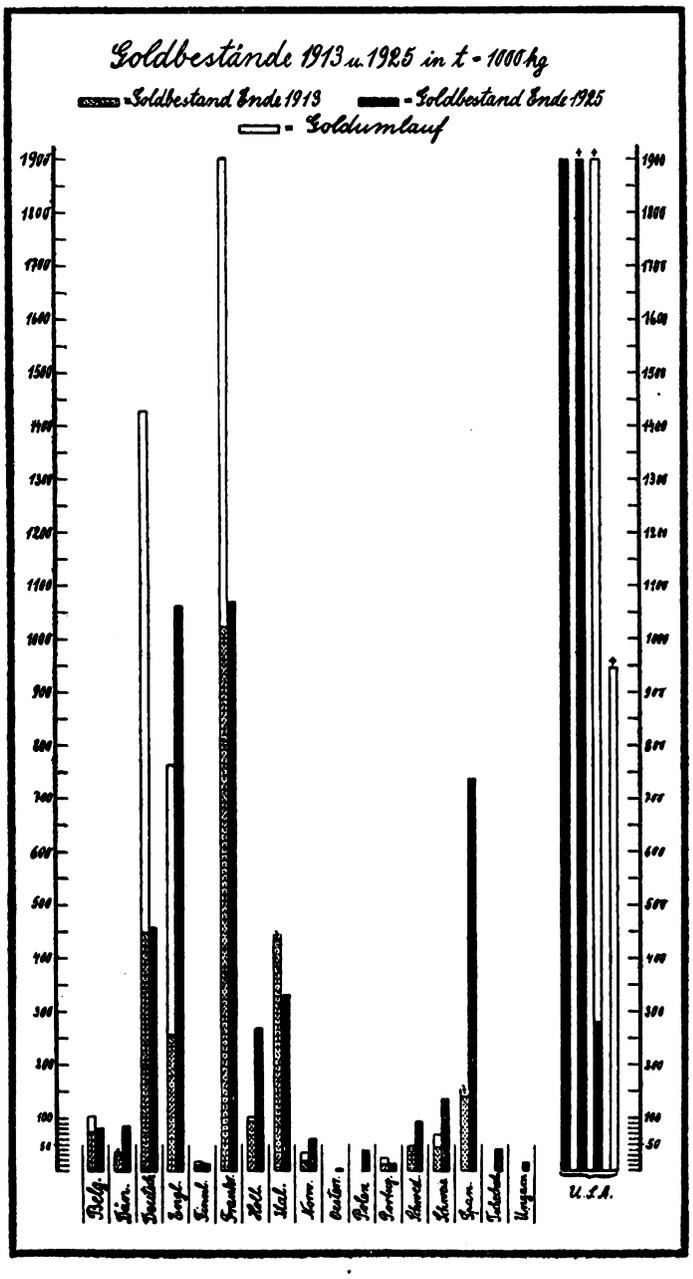

Ganz für sich steht Deutschland, dessen Goldbestände sich bis 1923 — genauer bis Anfang Juni 1924 — stark verminderten, um allmählich wieder zu erstarken.

Vergleicht man die Goldbestände Ende 1925 mit denen von 1913, so ergibt sich eine gänzlich andere Gruppierung. Angesichts der jetzigen gänzlichen Entgoldung des Zahlungsmittelumlaufs — von den schwachen Ansätzen eines Goldumlaufs und den etwa noch gehorteten Goldmünzenmengen darf hier abgesehen werden — kann der Goldbestand eines europäischen Landes mit dem Goldbestand der betreffenden Notenbanken identifiziert werden. Für die Zeit vor dem Kriege ist diesem jedoch der Goldumlauf hinzuzurechnen, zum Vergleich also die Zahlen zu verwenden, die Spalte 4 bietet. Unterstellt man mangels näherer Angaben, daß in Dänemark, Italien und Spanien überhaupt kein Goldumlauf bestanden hat, können für diese Länder die Zahlen der Spalte 2 verwandt werden. Für Oesterreich-Ungarn betrug die Goldmenge 1913 452,5 t, für Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn 1925 59,7 t.

Setzt man die Goldmenge 1913 = 100, so ordnen sich die Länder nach ihrem Goldbestand 1925 in folgender Reihenfolge:

		pCt.	
1.	Spanien	529,1	(jedoch für 1913 ohne Umlauf)
2.	Dänemark	297,6	" " " " "
3.	Holland	264,6	
4.	Norwegen	208 8	
5.	Schweiz	202,8	
6.	Schweden	201.6	
7.	England	139.1	
8.	Finnland	78,3	
9.	Belgien	77.6	
10.	Italien	75 9	" " " " "
11.	Portugal	56,9	
12.	Frankreich[1])	56,3	
13.	Deutschland	32.1	
14.	Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn	13,2	

Es wurde bereits erwähnt, daß die in der Tabelle enthaltenen Länder zur Zeit 95 pCt. des europäischen Goldbestandes umfassen. Für 1913 war dies anders; bei dem damaligen starken Goldschatz Rußlands (etwa 1710 t) umfaßten jene Länder mit 5540 t nur 75 pCt. des etwa 7350 t betragenden Goldbestandes Europas.

Bekanntlich ist das Gold seit 1914 in ungeheuren Mengen nach Amerika gewandert. Ueber die Verteilung der Goldmengen 1913 und 1924 in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und der übrigen Welt unterrichtet folgende Uebersicht.

	1913	1924
Europa . . .	7350 t (= 61 pCt.)	47.0 t (= 32 pCt.)
Ver. St. v. A.	2850 t (= 23 „)	6860 t (= 47 „)
Uebr. Welt .	1900 t (= 16 „)	3090 t (= 21 „)
Welt	12100 t (= 100 pCt.)	14650 t (= 100 pCt.)

Europas Goldreichtum ist also von 61 auf 32 pCt. des Weltgoldes gesunken, Amerikas (U. S. A.) Goldbestände von 23 auf 47 pCt. des Weltgoldes gestiegen; der Anteil der übrigen Welt hat sich von 16 auf 21 pCt. gehoben.

Betrachtet man Europa und die Vereinigten Staaten für sich, so verhielt sich der Goldbestand der Vereinigten Staaten zu dem Europas 1913 wie 39 : 100, 1924 dagegen wie 146 : 100.

In der Figur „Goldbestände 1913 und 1925" ist eine vergleichende Uebersicht der Goldbestände und des Goldumlaufs der in der Tabelle zusammengefaßten Länder für 1913 und 1925

[1]) Die gegenwärtigen Golddepots im Auslande sind hierbei nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Goldbestände europäischer Notenbanken

bezogen auf Ende Dezember 1925 = 100.

1913 zum Vergleich: ▬ = Goldbestand; ▬▬ = Goldbestand + Gold im Umlauf

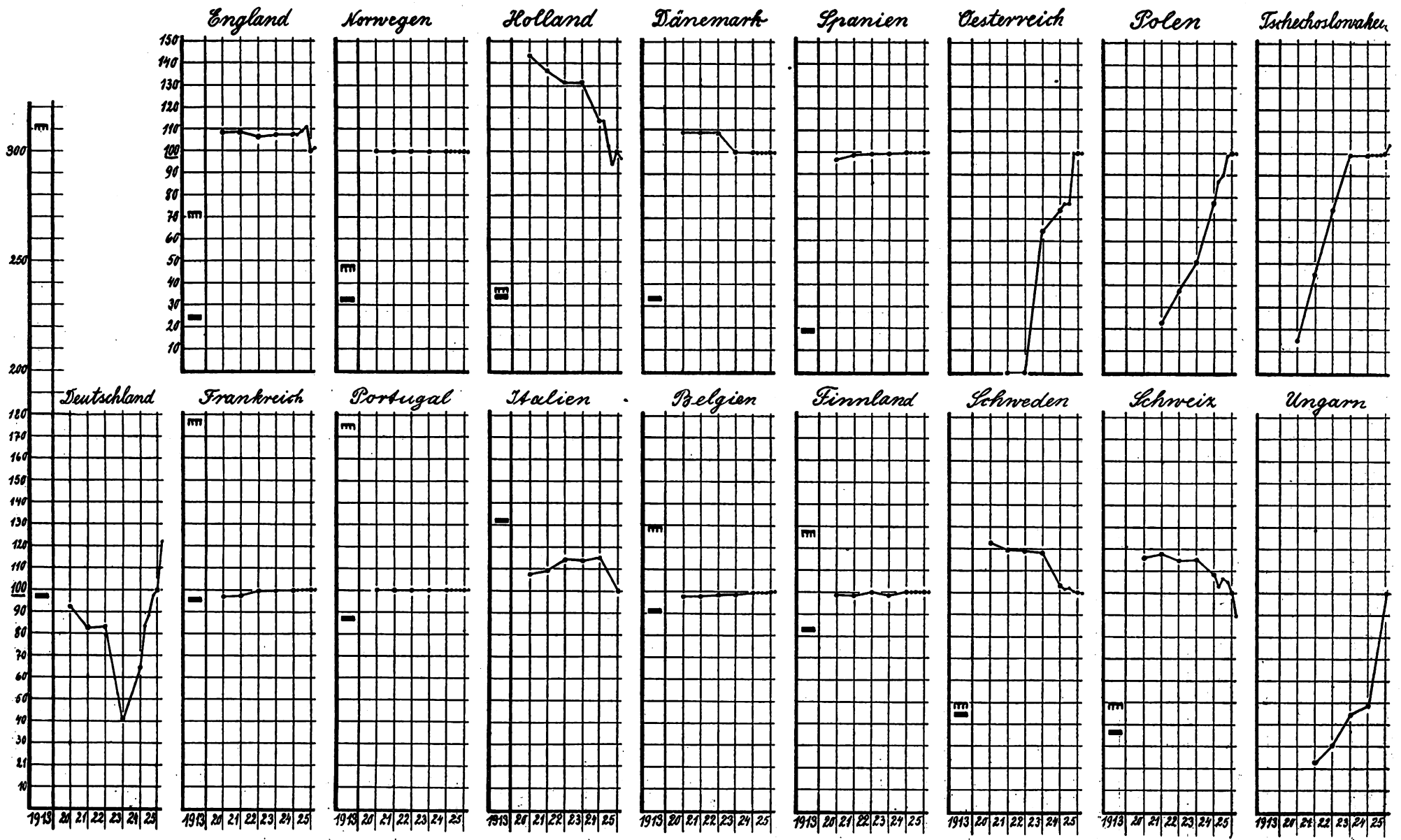

Digitized by Google

gegeben und ihnen zum Vergleich die Goldbestände der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 1925 hinzugefügt. Der Goldbestand der amerikanischen Bundesreservebanken umfaßte zu diesem Zeitpunkt 4079,8 t, während 2568 t sich in Form von Goldmünzen und Goldzertifikaten im Umlauf befanden; der gesamte Goldstock beträgt sonach 6647,8 t.

Goldbestände europäischer Notenbanken

(in Tonnen [= 1000 kg] *bzw. bezogen auf Ende Dezember 1925 = 100*)

in	Ende 1913			Ende des Jahres					Im Jahre 1925, Ende des Monats				Ende
	Bestand	Umlauf	Zusammen	1920	1921	1922	1923	1924	März	Juni	Sept.	Dez.	März 1926
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Belgien	72,5	30,2	102,7	77,6	77,6	78,3	78,7	79,2	79,2	79,2	79,2	79,7	79,7
Dez. 1925 = 100	*91,0*		*128,9*	*97,4*	*97,4*	*98,2*	*98,7*	*99,4*	*99,4*	*99,4*	*99,4*	*100*	*100,0*
2. Dänemark	28,4	?		92,0	92,2	92,2	84,7	84,7	84,7	84,6	84,6	84,6	84,5
Dez. 1925 = 100	*33,6*			*108,8*	*109,0*	*109,0*	*100,1*	*100,1*	*100,1*	*100,0*	*100,0*	*100*	*99,9*
3. Deutschland[1]	446,9	980,6	1427,5	421,5	378,2	381,3	188,1	294,1	382,5	404,0	445,6	457,6	559,2
Dez. 1925 = 100	*97,7*		*312,0*	*92,1*	*82,7*	*83,3*	*41,1*	*64,3*	*83,6*	*88,3*	*97,4*	*100*	*122,2*
4. England[2]	256,1	506,6	762,7	1150,6	1151,3	1133,0	1138,1	1141,8	1142,6	1156,5	1177,8	1061,1	1077,3
Dez. 1925 = 100	*24,1*		*71,9*	*108,4*	*108,5*	*106,8*	*107,3*	*107,6*	*107,7*	*109,0*	*111,0*	*100*	*101,5*
5. Finnland	10,5	5,6	16,1	12,4	12,4	12,6	12,4	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6
Dez. 1925 = 100	*83,3*		*127,7*	*98,4*	*98,4*	*100,0*	*98,4*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100*	*100,0*
6. Frankreich[3]	1023,4	880,1	1903,5	1033,4	1040,4	1067,9	1069,5	1070,9	1071,2	1071,4	1071,5	1071,8	1071,9
Dez. 1925 = 100	*95,5*		*177,6*	*96,4*	*97,1*	*99,6*	*99,8*	*99,9*	*99,9*	*99,9*	*100,0*	*100*	*100,0*
7. Holland	91,8	10,6	102,4	385,5	367,3	352,6	352,6	305,9	305,8	276,0	253,6	268,5	260,2
Dez. 1925 = 100	*34,2*		*38,1*	*143,6*	*136,8*	*131,3*	*131,3*	*113,9*	*113,9*	*102,8*	*94,5*	*100*	*96,9*
8. Italien[4]	434,4	?		354,9	360,7	377,1	375,3	379,4				329,9	
Dez. 1925 = 100	*131,7*			*107,6*	*109,3*	*114,3*	*113,8*	*115,0*				*100*	
9. Norwegen	19,3	9,2	28,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5
Dez. 1925 = 100	*32,4*		*47,9*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100*	*100,0*
10. Oesterreich					0,0	0,0	2,0	2,3	2,4	2,4	3,1	3,1	3,1
Dez 1925 = 100					*0,0*	*0,0*	*64,5*	*74,2*	*77,4*	*77,4*	*100,0*	*100*	*100,0*
11. Polen[5]					8,9	14,7	19,7	30,1	33,9	35,0	38,4	38,9	39,0
Dez. 1925 = 100					*22,9*	*37,8*	*50,7*	*77,4*	*87,2*	*90,1*	*98,8*	*100*	*100,3*
12. Portugal	12,2	12,4	24,6	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
Dez. 1925 = 100	*87,1*		*175,7*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100*	*100,0*
13. Schweden	41,3	4,8	46,1	113,9	111,0	110,7	109,8	95,8	94,4	94,9	93,6	92,9	92,7
Dez. 1925 = 100	*44,4*		*49,6*	*122,5*	*119,4*	*119,1*	*118,1*	*103,1*	*101,5*	*102,1*	*100,7*	*100*	*99,7*
14. Schweiz	49,5	17,5	67,0	157,9	159,9	155,7	156,3	147,2	140,0	145,0	142,7	135,9	121,6
Dez. 1925 = 100	*36,4*		*49,3*	*116,2*	*117,7*	*114,6*	*115,0*	*108,3*	*103,0*	*106,7*	*105,0*	*100*	*89,5*
15. Spanien	139,4	?		714,9	731,1	734,6	735,4	737,7	738,4	738,0	738,0	738,1	738,1
Dez. 1925 = 100	*18,9*			*96,9*	*99,1*	*99,5*	*99,6*	*99,9*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100*	*100,0*
16. Tschechoslowakei				6,1	18,9	30,9	40,7	40,7	40,9	40,9	40,9	41,0	42,7
Dez. 1925 = 100				*14,9*	*46,1*	*75,4*	*99,3*	*99,3*	*99,8*	*99,8*	*99,8*	*100*	*104,1*
17. Ungarn					3,7	4,8	7,0	7,6				15,6	22,3
Dez. 1925 = 100					*23,7*	*30,8*	*44,9*	*48,7*				*100*	*142,9*

[1]) Bestände der Reichsbank und der 4 Privatnotenbanken einschl. der unbelasteten Golddepots im Ausland; diese betrugen Ende v. J. 34,7.
[2]) Bestände beider Abteilungen der Bank von England.
[3]) Bestände der Bank von Frankreich ohne die Golddepots im Auslande; diese betrugen Ende v. J. 542,3.
[4]) Bestände der Banken von Italien, Neapel, Sizilien.
[5]) Bestände der Polnischen Bank (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) einschl. der belasteten Golddepots im Ausland; diese betrugen Ende v. J. 16,0.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1926. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Reparationsagent und Transfer.
Von Prof. Walter Eucken, Tübingen.

Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt.
Von Professor Dr. Felix Bernstein, Göttingen.

Einkommensteuer für Ausländer.
Von Dr. Alfred Cohen, Generalbevollmächtigter von L. Behrens & Söhne, Hamburg.

„Eine Bilanzfrage."
Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf. Hierzu eine Erwiderung von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Zulassung kommunaler Banken zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. **Walter Eucken**, Tübingen.

Habent sua fata libelli. Die Wahrheit dieses altbekannten Spruches habe ich mit meinem Aufsatz über das Uebertragungsproblem[1]) erneut erfahren. Er hat das Schicksal gehabt, von Prof. Liefmann-Freiburg in Nr. 14 des Bank-Archivs zwar kritisiert zu werden, ohne jedoch von ihm wirklich gelesen zu sein. Das ist um so bemerkenswerter, als der Liefmannsche Aufsatz fast nur aus kritischen Glossen gegen mich besteht. So ist eine Antikritik dringend geboten.

Meine Auffassung der Transfer-Frage ist kurz gesagt die: Der Reparationsagent hat zusammen mit dem Uebertragungsausschuß die Macht, eine Verknappung der Geldmenge in Deutschland vorzunehmen und damit einen Druck auf das deutsche Preisniveau auszuüben. Dieser Deflationsdruck wird unter höchst unerfreulichen sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen zu einem Ueberschußexport führen. Welche Quantitäten auf diese Weise ohne schwere Katastrophen übertragen werden können, läßt sich heute noch nicht übersehen. Zwei Dinge sind es, die Liefmann demgegenüber behauptet: „Eucken sagt zwar nicht, wie andere deutsche „Theoretiker", daß auf Grund der klassischen Theorie, die Transferierung gelingen müsse, aber seine Ausführungen müssen doch schärfsten Widerspruch hervorrufen, weil sie einerseits die Befugnisse des Eingreifens jener Instanzen in die deutsche Wirtschaft ganz unberechtigterweise übertreiben, andererseits so gut wie völlig den Hinweis auf die katastrophalen Wirkungen vermissen lassen, die derartige Eingriffe für die deutsche Volkswirtschaft zur Folge haben müssen."

I.

Um mit dem ersten Einwand zu beginnen. Sicher haben wir keinerlei Veranlassung, dem heutigen Reparationsagenten Parker Gilbert zuzustimmen, wenn er in seiner New Yorker Rede vor dem Council on Foreign Relations am 12. Januar 1926 vom Uebertragungsausschuß sagte: „With the Reichsbank it is the guardian of the German exchange." Wir haben derartigen Auslassungen gegenüber allen Grund, vor Uebergriffen auf der Hut zu sein. Höchst bedenklich ist es aber auch, mit Liefmann den Kopf in den Sand zu stecken, die Machtposition des Reparationsagenten nicht zu sehen und dessen nationale Gesinnung zu bezweifeln, der die Dinge so darstellt, wie sie sind. Dabei sei bemerkt: Natürlich habe ich nie eine Auffassung vertreten, „die den Reparationsinstanzen nahezu jeden Eingriff in das deutsche Wirtschaftsleben gestattet", wie es Liefmann kurzerhand behauptet.

Die Machtstellung des Agenten und des Uebertragungsausschusses ist durch Bestimmungen doppelter Art von den Sachverständigen statuiert worden. Einmal durch die Ziffer 7 der Anlage 6 des Sachverständigenberichts, die ihrer ungeheuren Wichtigkeit halber nochmals wiedergegeben sei: „Die deutsche Regierung und die Bank sollen sich verpflichten, die Arbeit des Komitees bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten." Es ist vom nationalen Standpunkt aus höchst bedauerlich, daß diese Ziffer besteht; sie wird uns noch viel zu schaffen machen. Zeigt sie doch klar genug, welche Machtposition der Reparationsagent zusammen mit dem Uebertragungsausschuß hat. Liefmann aber richtet seinen Zorn hauptsächlich gegen mich, weil ich auf diese sehr wichtige Bestimmung hinweise. Er meint, ich legte „unterrichten" so aus, als ob der Agent sozusagen jede beliebige Politik von der Reichsbankleitung verlangen könne. Das habe ich natürlich nie getan; auf das „Unterrichten" kommt es überhaupt nicht so sehr an, sondern auf den ersten Satz der Ziffer, nach dem die Regierung und die Reichsbank verpflichtet sind, die Arbeit des Komitees in jeder angemessenen Weise, soweit es in ihrer Macht liegt, zu erleichtern. Die Existenz dieser Bestimmung ist doch nicht einfach wegzuleugnen, ebensowenig wie die Befugnisse des Kommissars aus Teil I, Ziff. 16. Das sind Tatsachen, und es ist eine seltsame Methode, den anzugreifen, der sie feststellt. Genau so gut kann man den Postboten schelten, wenn er einen Brief mit ungünstigen Mitteilungen bringt. Daß das Reichsbankdirektorium nach § 6 Abs. 1 des Bankgesetzes das Organ der Reichsbank ist, das die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank bestimmt und daß der Generalrat der Reichsbank dieses Recht nicht beeinträchtigen darf, ist mir wohl bekannt. Nur ist nicht einzusehen, wie hierdurch die Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber dem Uebertragungsausschuß und dem Reparationsagenten berührt werden, die doch außer-

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 123, Heft 2, 1925, S. 145 ff.; siehe auch meinen Aufsatz „Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigengutachten" im Bank-Archiv vom 15. Juni 1924.

Digitized by Google

halb der Reichsbank stehen. Auch das machtvollste Direktorium einer Gesellschaft ist durch Verpflichtungen gebunden, die die Gesellschaft Dritten gegenüber hat.

Nicht nur über die Reichsbank, auch unmittelbar kann der Reparationsagent auf die Geldversorgung Deutschlands Einfluß nehmen. Auf das Reichsbankkonto des Reparationsagenten gelangen alle Kriegsentschädigungszahlungen Deutschlands. Kauft er damit Waren, Wertpapiere oder Devisen oder leiht er die Gelder aus, so bleibt dieses Giralgeld in Umlauf. Läßt er den Betrag auflaufen, dann ergibt sich hieraus eine Verknappung der Geldversorgung.

Liefmann entgegnet, die Reichsbank könne doch die Beträge, die sich auf dem Konto des Agenten befinden, anlegen: „die Einlagen auf Reparationskonto sind Depositen wie alle anderen, über die der Kunde jederzeit, aber auch die Bank nach ihren Geschäftsgrundsätzen, z. B. als Grundlage der Notenausgabe oder durch Gewährung von Girokrediten verfügen kann." Diese Bemerkung und die nachfolgenden Ausführungen Liefmanns gehen am entscheidenden Punkt völlig vorbei. Ueber das Giralgeld, das der Kunde bei einer Bank stehen hat, verfügt lediglich der Kunde, nicht die Bank. Zahle ich in bar 1000 M bei meiner Bank auf mein Konto ein, so vollzieht sich folgendes: Die Bank verfügt über die bar eingezahlten 1000 M, kann sie etwa zu Ausleihungen verwenden. Ich erhalte eine Gutschrift von 1000 M und kann mit diesem Kassenführungsguthaben oder — wie man meist sagt — Giralgeld einen Dritten bezahlen, indem ich Beträge von meinem Guthaben auf das eines anderen übertragen lasse. Die bar eingezahlten 1000 M kann also die Bank „anlegen", nicht aber das Kassenführungsguthaben in Höhe von 1000 M; allein der Kunde trifft hierüber Bestimmungen, nicht, wie Liefmann meint, auch die Bank. Ueber die Giroguthaben der Reichsbank verfügen allein die Kunden, die solche besitzen, und zu ihnen gehört der Reparationsagent. Läßt er sein Konto auflaufen, so kann die Reichsbank sein Giroguthaben nicht „anlegen". Dann staut sich das Reichsbankgiralgeld auf dem Konto des Reparationsagenten und eine Geldverknappung macht sich fühlbar. Nicht die Bestimmungen des Sachverständigenberichts hindern die Reichsbank daran, das Giralgeld auf dem Konto des Agenten anzulegen, sondern die Unmöglichkeit ergibt sich aus dem Wesen des Bankgeschäfts überhaupt. Indem Liefmann dies verkennt, kann er auch den hier in Frage kommenden Zusammenhang unmöglich verstehen.

Die Machtposition des Reparationsagenten und des Uebertragungsausschusses ist eben auf Grund des Sachverständigenberichts eine sehr starke. Jede Würdigung des Transferproblems muß davon ausgehen. Wer es nicht tut, wer aus allgemeinem Ressentiment vor den Tatsachen die Augen verschließt, kann auch nie die Transferfrage richtig beurteilen.

II.

Was ist — kurz gesagt — die Folge der Geldverknappungspolitik, die der Reparationsagent auf diese oder jene Weise einleiten kann? Die Geldmenge, die die Unternehmer auf dem Kreditwege sich von den Banken verschaffen, geht angesichts der Zinssteigerung zurück. Dadurch sinkt die Nachfrage der Unternehmer auf den Märkten der Produktionsmittel, deren Preise zu weichen beginnen. Die Arbeitslosenzahl wächst und auch die Löhne fangen an zu sinken. Nunmehr fallen auch die Preise der Konsumgüter und das ganze deutsche Preisniveau geht zurück, während die Devisenkurse angesichts der Käufe des Reparationsagenten stabil bleiben. Unter Krisenerscheinungen beginnt die Ausfuhr zu steigen und der Konsum der verhältnismäßig teuren ausländischen Waren zu sinken, ein Ueberschußexport entsteht[2]). Alle diese Fragen sind in dem genannten Aufsatz von mir ausführlich theoretisch untersucht, die gefährlichen Wirkungen des Transfer, die es gerade auf das Lohnniveau und auf die Konjunkturgestaltung in Deutschland ausüben wird, nachdrücklich herausgearbeitet. Die theoretische Klarlegung dieser praktisch so wichtigen Zusammenhänge bildet den Hauptinhalt des Aufsatzes.

Was aber behauptet Liefmann? „Das sind Ausführungen, die sich bei einem Deutschen um so merkwürdiger ausnehmen, als Eucken, wie gesagt, in keiner Weise auf die katastrophalen Wirkungen eingeht, die eine derartige Politik haben müßte. Und doch haben wir die Folgen einer, wenn auch nur kurzen Deflationspolitik, erst kürzlich kennengelernt. Von der ungeheuren Unsicherheit, die derartige Machtbefugnisse des Agenten in der deutschen Volkswirtschaft herbeiführen müßten, ist bei Eucken nicht im geringsten die Rede." Wie kann Liefmann etwas derartiges behaupten? Bildet doch gerade die Untersuchung der Wirkungen des Transfer den Hauptgegenstand meines Aufsatzes. Offensichtlich hat Liefmann ihn überhaupt nicht richtig gelesen. Wie kann er es aber dann wagen, derartige, die Gesinnung berührende Angriffe gegen mich zu erheben? Es wäre klüger gewesen, anstatt dessen etwas Positives zur Problemlösung beizutragen. Aber das verschmäht Liefmann, beschränkt sich auf kurze Andeutungen und verweist im übrigen auf eine noch nicht erschienene eigene Schrift. Daß er meinen so scharf befehdeten Aufsatz nicht richtig gelesen hat, davon zeugen auch noch andere Bemerkungen: Erst erregt es ihn, daß ich meine Untersuchung eine theoretische nenne. Dann jedoch erklärt er: „Tatsächlich aber beginnt die Theorie erst bei den Fragen: Welche Wirkungen können Eingriffe in die reguläre Diskont- und Kreditpolitik der Zentralnotenbank auf das Wirtschaftsleben haben?" Gerade diese Fragen habe ich aber in meinem Aufsatz untersucht! Liefmanns Behauptungen treffen somit völlig ins Leere.

Das Transferproblem wird jetzt von einer erheblichen Zahl von wissenschaftlichen Bearbeitern ähnlich beurteilt, wie es auch von meiner Seite aus geschieht[3]). Sicher aber bedürfen noch viele Fragen, die mit diesem, für Deutschlands wirtschaftliche Zukunft so wichtigen Problem zusammenhängen, der Klärung. Daß da Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist klar. Soll aber aus der Diskussion etwas Nützliches erwachsen, so ist es unbedingt notwendig, nicht solche Methoden anzuwenden, wie sie Liefmann braucht. Es geht nicht an, erst die Auffassung des Gegners zu entstellen, um ihn dann anzugreifen und herabzusetzen.

[2]) Der Deflationsdruck ist nun nicht, wie Liefmann annimmt, „eine Schraube ohne Ende". Er kann vielmehr später wieder zurückgehen. Näheres hierzu siehe in meinem Aufsatz im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1925, S. 155 f.

Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt.

Von Professor Dr. **Felix Bernstein**, Göttingen.

Gewiß hat das Dawesabkommen und die Ablösung der öffentlichen Anleihen durch die Aufwertungsgesetze die Ueberverschuldung von Reich und Ländern beseitigt und Eisenbahn und Post als kreditfähige Privatunternehmungen zurückgelassen. Eine wirkliche Wiederherstellung des Anleihekredits der öffentlichen Hand und der öffentlichen Unternehmungen ist jedoch noch nicht zur Tatsache geworden, was sich darin ausprägt, daß nur erst die Reichspost in kleinerem Maßstabe gewagt hat, den Inlandmarkt für eine Anleihe in Anspruch zu nehmen. Die Reichsbahn hat schon erklärt, diesem Beispiel folgen zu wollen und Reich und Länder werden nicht umhin können, sich auch in absehbarer Zeit die Frage der Inlandsanleihe vorzulegen.

[3]) Siehe Lautenbach, Reparationen und Volkswirtschaft in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1925, Jahrg. 79, Heft 2, und die dort angegebene Literatur; Somary, Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 170, S. 324; Gutmann, Aufsatz Reparationen im Hdb. d. Staatswissensch., IV. Aufl.; Sering, Agrarkrisen und Agrarzölle, 1925, S. 77 f.

Digitized by Google

Ist es doch keine Frage, daß es auf die Dauer ein anormaler Zustand ist, wenn der Etat auch da, wo es sich um werbende Anlagen handelt, lediglich aus laufenden Mitteln arbeiten kann, während alle Grundsätze gesunder Finanzwirtschaft es unabweislich gebieten, Ausgaben für werbende Anleihen auf dem Anleihewege zu decken. Aus dem — bisher freilich notgedrungenen — Verlassen der gesunden und normalen Wege der Finanzwirtschaft mit strenger Trennung von Ordinarium und Extraordinarium im Etat ist die Steuerüberlastungspolitik der öffentlichen Hand und die Tarifüberlastungspolitik der öffentlichen Unternehmungen geboren, welche der deutschen Wirtschaft so schwere Stöße versetzt hat. Rückschauend betrachtet war es vielleicht doch ein Fehler, daß seinerzeit auf den Gedanken einer deutschen Tranche der Dawesanleihe verzichtet worden ist, wenn auch vielleicht das in der Zinsfrage liegende Bedenken nicht unbegründet war. Die prinzipielle Bedeutung einer solchen Tranche für die Wiederherstellung des Inlandskredits des deutschen Reiches hätte demgegenüber mehr als einen Ausgleich bedeutet.

So sind es jetzt nicht Reich und Länder, die vorangehen, sondern Post und Eisenbahn sind die ersten Pioniere für den wiedererwachenden inneren Anleihemarkt, und deshalb besteht besondere Veranlassung, sich mit den Anleihen dieser Anstalten zu beschäftigen. Wichtig sind sie schon aus dem Grunde, weil ihre Anleihebedingungen für die kommenden Anleihen von Reich und Ländern eine Art Prototyp darstellen, nach dem diese sich werden orientieren müssen. So kommt diesen Anleihen eine erhöhte Bedeutung zu, und es besteht ein besonderes Interesse daran, daß hier eine Grundlage erreicht wird, die als die günstigste unter den vorhandenen angesehen werden kann.

Nach dem hier bereits Bekanntgewordenen kann jedoch ein Zweifel nicht unterdrückt werden, daß hier der richtige Weg bereits erkannt und eingeschlagen ist.

Wenn die Reichbahn eine Anleihe von 100 Millionen beabsichtigt (mit einem realen Zinsfuß von beiläufig etwa 7 pCt.), so muß der Eindruck entstehen, daß es sich nur um eine Anleihe handelt, die eine Art Lückenbüßer für die aus dem Rückgang der Einnahmen des Personenverkehrs entstandenen Lücken dienen soll, und daß eine grundsätzliche Abkehr von dem bisherigen Prinzip möglichst alle Neuanlagen und Verbesserungen, sowie Wiederherstellungen, soweit sie für die im Kriege und der Inflationszeit abgenutzten Anlagen noch nötig sind, aus laufenden Mitteln zu decken, nicht vorliegt.

Dabei liegt aber gerade Veranlassung für die Reichsbahn vor, in dieser Zeit des stockenden Exports durch ein großzügiges Bauprogramm der deutschen Industrie über eine Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen, die zu einem beträchtlichen Teil die französische Finanzkrise als eine starke, aber vorübergehende Ursache so sehr verschärft hat.

Nur eine große Anleihe der Reichsbahn, die es ihr ermöglicht, zugleich eine Aktion der Senkung der Frachttarife zugunsten der durch den Frankenverfall besonders leidenden Industrie durchzuführen, und sie andererseits durch Inlandsaufträge zu heben, würde die Wirtschaftskrise, die wir nicht beseitigen können, da sie auf großen Ursachen beruht, soweit mildern, daß wir den Verfall wichtiger Produktionen, die unter normalen Verhältnissen durchaus existenzfähig sind, verhüten und damit zugleich verhüten, daß industrielle Erfahrung und wertvolle Investierung uns dauernd verloren geht.

Aber auch vom eigenen engeren Standpunkt haben Eisenbahn und Post große Aufgaben der Umstellung, die nur mit größeren Kapitalmitteln zu erreichen sind. Wenn der Rückgang des Personenverkehrs heute bei der Reichsbahn beträchtliche Einnahmeausfälle zeitigt, so liegt die Ursache gewiß in der Wirtschaftskrise, aber eine ganz andere Frage ist es, ob sich der Personenverkehr in Zukunft wieder in gleicher Weise wie früher entwickeln wird. Diese Frage drängt sich auf, wenn man auf Amerika blickt, wo das siegreiche Auto es fertig gebracht hat, Eisenbahngesellschaften, die seit Jahrzehnten glänzend florierten, durch einen Rückgang des Personenverkehrs in Verlegenheit zu bringen. Man kann gewiß den Fordschen Unternehmungen die Bewunderung nicht versagen, soweit es sich um die technische Seite handelt. Betrachtet man aber die finanzielle Wirkung auf das amerikanische Wirtschaftsleben, die sich um das eine dunkle Wort: Abzahlungsgeschäft herum gruppiert, dann kann man eine restlose Uebertragung dieser Entwicklung auf unsere deutschen Verhältnisse nicht wünschen. Von den zahllosen Privatautos, die in den Vereinigten Staaten herumfahren, soll den Besitzern durchschnittlich ein Drittel gehören, und ein gewaltiger Anteil angezahlter Autos soll wieder dem Verkäufer verfallen. Was eine ähnliche Entwicklung hier bedeuten würde, braucht nicht ausgeführt zu werden. Andererseits aber darf nicht verkannt werden, daß Personenauto und Lastauto heute rein sachlich dazu berufen erscheinen, die Eisenbahn nach verschiedenen Richtungen zu ersetzen und zu ergänzen. Nichts wäre wünschenswerter, als wenn Reichsbahn und Reichspost selbst in großzügiger Weise den für unsere bescheidenen Verhältnisse auch auf dem Gebiet des Autowesens zu erstrebenden öffentlichen Verkehr im Personenwesen und den mindestens ebenso wünschenswerten Verkehr im Frachtwesen da, wo er die Eisenbahn unnötig macht, selbst in die Hand nehmen würden. So würde die Reichsbahn entlastet, unbesorgt um die Konkurrenz des Autos, ihre ihr immer verbleibenden Verkehrsaufgaben, die nur mit der Eisenbahn zu lösen sind, Mittel zuwenden können.

Daß ein besonderes Interesse daran besteht, daß es der Reichsbahn möglich wird, ihren Anleihebedarf im Inlande zu decken, war schon hervorgehoben worden. Die Zinsbedingungen würden sich um so günstiger gestalten, je mehr daran gedacht würde, nicht nur das auf dem Wege über die Sparkassen wieder zusammenfließende Kapital, sondern auch das schon wieder sich bildende größere Kapital heranzuziehen, auf das bei größeren Anleihen überhaupt schwer zu verzichten ist. Hierbei darf nicht verkannt werden, daß das größere Kapital auch heute noch trotz der Erfolge der Währungspolitik für langfristige Anleihezwecke als valutaängstlich anzusehen ist. Man kann das nach dem restlosen Aufwertungssiege des Reiches, der nicht verkleinert werden soll, doch gewissermaßen verstehen. In diesem Zusammenhang ist es der Beachtung wert, daß die an sich ihre Schwäche bildende internationale Verknüpfung der Reichsbahn für die Schaffung internationaler Valutagarantien für ihre Anleihegläubiger gewisse Möglichkeiten bietet, die gewiß für andere Stellen nicht so leicht erreichbar sind. Die Bedeutung eines niedrigen Zinsfußes einer beträchtlichen Reichsbahnanleihe für den gesamten deutschen Kapitalmarkt ist aber eine so große, daß der Möglichkeit nachgegangen werden sollte, ob nicht vielleicht ein ähnliches Gebilde, wie die Dawesanleihe, selbst mit einer ganz großen, von wegen der Bedenken, die an sich in der wachsenden Auslandsverwendung liegen, als überwiegend zu denkenden deutschen Tranche mit internationaler Sicherheitsgarantie dem deutschen Kapitalisten endlich einmal wieder eine Gelegenheit der Kapitalsanlage verschaffen sollte, die auf Jahrzehnte eine absolute Sicherheit gegen alle denkbaren Erschütterungen verspricht. Auch das aus Frankreich fliehende Kapital kann sich hierfür interessieren. Wo uns der Franken schon so viel Schläge beigebracht hat und beibringt, ist es geradezu Pflicht, diese einzige Kompensation, die uns der Frankenverfall bieten kann, auch wirklich auszunutzen und durch Ableitung des flüchtigen Kapitals auf unseren Kapitalmarkt uns über die schlimmsten Tiefen der Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen. Die Hilfe liegt aber dann in der Erreichung langfristigen relativ niedrigen Zinsfußes, und die Voraussetzung hierfür liegt für diesen Teil des Kapitals doppelt in dem Moment der Valutasicherung.

Einen ganz besonderen Fall in dem Anleiheproblem der nächsten Zeit werden die Länder bilden. Nicht überall wird es möglich sein, das Anleiheproblem so glänzend zu lösen, wie das für Hamburg möglich war, denn Hamburg ist infolge seiner unbedingt valutafesten Hafeneinnahmen in der Lage, ohne Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft ausländisches Kapital heranzuziehen. Für die

Digitized by Google

anderen deutschen Länder aber ist das Problem der Anleihen noch im Dunklen, nachdem in so eigentümlicher Weise den Ländern wichtige Aufgaben, dem Reich aber die Einnahmen verblieben sind. Hier die Lösung zu finden, dürfte einer der schwierigsten, vielleicht auch interessantesten Aufgaben der Finanzkunst der Gegenwart bilden, und es ist vielleicht noch verfrüht, auch nur die Umrisse der voraussichtlichen Möglichkeiten anzudeuten.

Zusammenfassend möchten wir betonen:

Notwendigkeit einer größeren Anleihe der Reichsbahn mit internationalrechtlicher Garantiekonstruktion für Kapital und Zinsendienst. Dem entsprechendes großzügiges Bauprogramm und Förderung der schwerringenden Industrie durch zweckmäßige Frachtentarifpolitik. Damit zugleich Hebung des deutschen Wirtschaftslebens und Wiederbelebung des deutschen Anleihemarktes.

Einkommensteuer für Ausländer.

Von Dr. **Alfred Cohen**, Generalbevollmächtigter von L. Behrens & Söhne, Hamburg.

Das Deutsche Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 macht hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern prinzipiell keinen Unterschied. Die Steuerpflicht ist also nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Die Voraussetzung für die Erhebung der Einkommensteuer ist nur, daß entweder die steuerpflichtige Person sich in dem Machtkreis der deutschen Gesetze befindet oder aber, daß das Einkommen aus bzw. in einem der deutschen Steuerhoheit unterliegenden Gebiet erzielt wird.

I. Einkommensteuerpflichtig mit seinem gesamten Einkommen, mag es aus deutschen oder ausländischen Einkommenquellen fließen, ist jede natürliche Person — Inländer und Ausländer —, die im deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, jede Körperschaft (Aktiengesellschaft usw.), deren Sitz oder deren Ort der Leitung sich im Inland befindet (EinkommenStG. § 2, KörperschStG. § 1). Alle diese Personen und Körperschaften sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das Kriterium liegt also bei natürlichen Personen nicht in der Staatsangehörigkeit, sondern in dem tatsächlichen Aufenthalt, mag er sich als Wohnsitz oder nur als „gewöhnlicher Aufenthalt" darstellen: Der Ausländer, ein Engländer, Amerikaner oder Franzose, der in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Deutschland mit seinem gesamten Einkommen — also auch mit dem Einkommen, das er in England, Amerika oder in Frankreich oder sonstwo hat — steuerpflichtig.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" ist somit für die Steuerfrage äußerst wichtig. Der „gewöhnliche" Aufenthalt ist im allgemeinen mit dem dauernden Aufenthalt identisch; er bedingt also immer eine gewisse Dauer des Aufenthalts; der „gewöhnliche Aufenthalt" ist dort, wo sich jemand in der Regel aufhält und unter Umständen, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Ort oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen. Dabei gilt ausdrücklich ein Aufenthalt von mehr als 6 Monaten als „gewöhnlicher Aufenthalt"; nur wird man einschränkend sagen müssen, daß der Aufenthalt ein freiwilliger sein muß, und daß ein gezwungener Aufenthalt (beispielsweise ein Ausländer wird in Haft genommen, oder er erkrankt für eine Zeit länger als 6 Monate) nicht bestimmend sein darf. Dagegen wäre es zweifelhaft, ob nicht die volle Einkommensteuerpflicht besteht, wenn ein Ausländer, um seine Gesundheit wieder herzustellen, aus dem Ausland nach Deutschland reist und hier beispielsweise sich in einem Sanatorium länger als 6 Monate aufhält.

Ein junger Ausländer, der eigenes großes Einkommen hat, würde mit seinem gesamten Einkommen in Deutschland steuerpflichtig werden, wenn er beispielsweise als Volontär oder als Student sich länger als 6 Monate in Deutschland aufhielte. Ja, er würde auch einkommensteuerpflichtig werden, wenn er von seinen Eltern oder sonstigen dritten Personen alimentiert würde, und zwar in Höhe der von ihm bezogenen Unterhaltsgelder. Letzteres ergibt sich aus der Bestimmung, daß der Empfänger von Bezügen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgen, nur dann nicht steuerpflichtig ist, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 40 Ziffer 3 a. a. O.).

In allen diesen Fällen kann die Besteuerung des ausländischen Einkommens naturgemäß zu einer doppelten Besteuerung führen, weil in den meisten Fällen auch der ausländische Staat diese Einkünfte besteuern wird. Derartige doppelte Besteuerungen sollen durch internationale Verträge beseitigt werden, und solche Abkommen sind bereits getroffen: so in dem Deutsch-Russischen Vertrage vom Oktober 1925, in dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. August 1925; mit England schweben zur Zeit aussichtsreiche Verhandlungen. In gewissen Fällen ist der Finanzminister auch ermächtigt, die im Auslande erhobene Einkommensteuer auf das Auslandseinkommen ganz oder teilweise auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen. Das aber nur dann, wenn sich solche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sich wegen des Erwerbes im Auslande aufhalten, was selten bei einem Ausländer zutreffen wird.

II. Ausländer (ebenso wie Deutsche), die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in gewissem Umfange mit dem aus Deutschland bezogenen Einkommen steuerpflichtig und ebenso Körperschaften (Aktiengesellschaften), Vermögensmassen und -verwaltungen, die ihren Sitz bzw. ihre Leitung im Auslande haben (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Dabei ist nicht allgemein jedes in Deutschland erzielte Einkommen der deutschen Einkommensteuer unterworfen, sondern nur die im Gesetz namentlich bezeichneten Einkommensarten, anders ausgedrückt, das im § 3 Abs. 2 EinkStG. nicht benannte inländische Einkommen unterliegt nicht der deutschen Einkommensteuer.

Soweit hiernach inländisches Einkommen für Ausländer mit der deutschen Einkommensteuer belegt wird, sind wiederum zwei Kategorien zu unterscheiden, nämlich in bezug auf den Steuersatz begrenzte und in bezug auf den Steuersatz unbegrenzte Einkommen, d. h. solche Einkommen, die nach der deutschen Einkommensteuerstaffel, steigend mit der Höhe des Einkommens, zu versteuern sind, und solche Einkommen, für welche die Steuer der Höhe nach mit 10 pCt. (ohne Steuerprivilege) begrenzt ist.

So ergeben sich drei Klassen:

1. Klasse. Inländisches, d. i. in Deutschland erzieltes Einkommen eines Ausländers, das der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegt; dazu gehören:

a) Einkommen, das erzielt wird aus in Deutschland abgeschlossenen Geschäften, auch wenn diese Geschäfte häufig oder regelmäßig getätigt werden, sofern nur weder eine Betriebsstelle unterhalten, noch ein ständiger Vertreter bestellt ist.

b) Zinsen und sonstige Gewinne (Provisionen) aus gewährten Krediten, aus gegebenen Darlehen, sofern nicht für Kredite und Darlehen Hypotheken auf Grundstücken eingetragen sind.

c) Einkünfte aus Vermietung von beweglichen Sachen, was in der Praxis wohl nicht häufig vorkommen wird.

d) Einmalige Gewinne (Lotteriegewinne), Spekulationsgewinne aus Geschäften, sofern es sich nicht um

Digitized by Google

Grundstücke handelt, wie z. B. aus An- und Verkauf von Effekten.

e) Einkommen aus Leibrenten (auch aus Lebensversicherungen), aus vererblichen und unvererblichen Renten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen, es sei denn, daß sie aus öffentlichen Kassen (einschließlich der Reichsbahngesellschaft und der Reichsbank) mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gezahlt werden.

Zur 2. Klasse, nämlich der mit dem Steuersatz von 10 pCt. beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte, gehören:

a) Alle Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten selbständigen Berufstätigkeit, sofern es sich weder um Landwirtschaft noch um einen Gewerbebetrieb, noch um gewisse Vermietungen und Verpachtungen handelt; insbesondere gehören hierzu die Einkünfte aus freien Berufen: Aerzte, Ingenieure, Architekten, Schriftsteller, auch Schauspieler, Sänger, Artisten, dann auch aus Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung, sowie Aufsichtsratstantiemen und ähnliche Bezüge. Dabei muß die Berufstätigkeit — ohne gewöhnlichen Aufenthalt — im Inland, d. h. in Deutschland ausgeübt werden.

b) Alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die in Deutschland vorübergehend ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist, also die gesamte Lohnarbeit der Arbeitnehmer, gleichgültig, ob es sich um niedrige oder höhere Dienste handelt.

Dabei ist wiederholt darauf hinzuweisen, daß der Arbeitnehmer als Ausländer weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben darf, denn in solchen Fällen wäre er, wie oben auseinandergesetzt, unbeschränkt steuerpflichtig, und es würde die Steuer genau so wie bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen und an die Steuer abgeführt, wie z. B. bei ausländischen Seeleuten, die auf deutschen Schiffen angemustert haben.

c) Alle Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die die Obligationen ausgebende Gesellschaft im Inlande domiziliert, Bestimmungen, die sich durchaus mit den Normen des englischen und amerikanischen Steuerrechtes decken. — Bezüglich der sogenannten Auslandsanleihen, d. h. Anleihen, die im Auslande zahlbar und zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassen sind, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Zinsen von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien.

d) Alle Dividenden und sonstigen Gewinne auf inländische Aktien, Kuxe, Genußscheine usw. Soweit jedoch Reichsbank-Anteile Ausländern im Auslande gehören, wird von den Dividenden Einkommensteuer einschl. der Kapitalertragsteuer nicht erhoben (BankGes. vom 30. August 1924 § 45 Abs. 3).

e) Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und aus Forderungen, die durch inländischen Grundbesitz gesichert sind. Dazu gehören auch die Zinsen derjenigen Kredite, zu deren Sicherheit Hypotheken (auch Sicherungshypotheken) auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, während, wie oben gesagt, ungedeckte Kredite mit ihrem Zinsertrag steuerfrei sind. Wird aber ein durch eine Hypothek gesicherter Kredit von einer deutschen und einer ausländischen Firma intern gemeinsam, nach außen und dem Geldnehmer gegenüber von der deutschen Firma allein gewährt, so ist der Zinsertrag für die auswärtige Firma steuerfrei, weil ihre Forderung nur mittelbar durch den Grundbesitz gesichert ist.

f) Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem inländischen Handelsgewerbe, — dagegen nicht die Beteiligung eines Ausländers an einem deutschen Unternehmen in anderer Form, z. B. einer Kommanditbeteiligung, denn solche Kommanditbeteiligung gilt im Sinne des Steuerrechts als Mitinhaberschaft, und der Gewinn aus dem Unternehmen ist für den Ausländer unbegrenzt steuerpflichtig.

g) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften inländischer Grundstücke, wenn es sich um Spekulationsgeschäfte handelt. Die Spekulationsabsicht wird vermutet, wenn die Zeit zwischen Kauf und Verkauf weniger als 2 Jahre betragen hat, es sei denn, daß der Gewinn sich auf weniger als 1000 RM beläuft.

h) Endlich Rentenbezüge aus öffentlichen Kassen, einschließlich der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichsbank, die mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis gewährt werden.

Die 3. Klasse umfaßt die inländischen Einkommen, die staffelmäßig genau in der gleichen Höhe besteuert werden wie die Einkommen der Inländer oder richtiger, der in Deutschland lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Diese Steuer steigt von 10 bis 40 pCt., und zwar beginnt der Höchstsatz bereits bei einem Jahreseinkommen, das 80 000 RM überschreitet. Bei einem Einkommen von 100 000 RM und mehr ist die Steuer immer 40 pCt. ·/. 10 000 RM. Zu diesen Einkommen gehören:

a) Alle Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Landwirtschaft, wozu auch die Forstwirtschaft gehört.

b) Alle Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aber nur dann — und das ist sehr wichtig —, sofern im Inland eine Betriebsstelle unterhalten oder sofern ein ständiger Vertreter bestellt ist. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch alle Einkommen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einschließlich der Tantieme, sowie auch der Einkünfte des Kommanditisten.

Ein inländischer Gewerbebetrieb liegt dann noch nicht vor, wenn im Inland Geschäfte abgeschlossen werden, auch nicht, wenn dies häufig oder regelmäßig (durch Reisende) geschieht. Es muß vielmehr im Innern eine Betriebsstelle unterhalten werden oder ein ständiger Vertreter bestellt sein. Eine Betriebsstelle ist sicherlich jede Zweigniederlassung, jede Filiale, aber der Begriff der Betriebsstelle ist weiter gefaßt, so daß eine Betriebsstelle auch dann vorhanden sein kann, wenn von ihr aus keine eigenen Geschäfte — im Gegensatz zur Filiale — abgeschlossen werden; das hat im wesentlichen für die Industrie Bedeutung. Beispiel: Eine Maschinenfabrik nimmt im Inland einen Monteur an, damit die gelieferten Maschinen repariert werden können und unterhält zu diesem Zwecke eine Werkstatt.

Schwierig ist die Fassung des Begriffs des „ständigen" Vertreters. Vertreter ist, wer ein Rechtsgeschäft für einen anderen und an dessen Stelle vornimmt, und zwar gleichgültig, ob er nach außen hin im eigenen Namen oder im Namen des Vertretenen handelt. Vertreter kann also ebensowohl eine selbständige Firma sein wie der Generalagent, der Agent, auch wenn er für verschiedene Firmen tätig ist, der Kommissionär, vielleicht auch ein regelmäßig im Inland sich aufhaltender Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter. Entscheidend wird immer sein, ob die Tätigkeit des Vertreters für die vertretene ausländische Gesellschaft nur eine einmalige oder nur kurze Zeit währende Vertretung ist, oder ob sie von vornherein für eine gewisse längere Zeit in Aussicht genommen und damit als „ständig" anzusprechen ist. Charakteristisch für das Wesen des Vertreters ist auch, daß ihm in gewissem Umfange Vollmachten erteilt sind. Wer, ohne auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein und ohne irgendwelche Vollmacht zur Abgabe und Empfangnahme von Erklärungen, nur Geschäfte für eine ausländische Firma vermittelt, also gewissermaßen nur die Tätigkeit eines „Maklers" ausübt, ist nicht „ständiger Vertreter" im Sinne des Steuergesetzes, auch wenn die ausländische Firma nur durch ihn und seine Vermittlung im Inland ihre Geschäfte tätigt.

Digitized by Google

Die vorstehende Regelung der Einkommensteuer derjenigen Ausländer, die in Deutschland einen Gewerbebetrieb ausüben, deckt sich völlig mit dem englischen Steuerrecht, ja ist wohl geradezu von ihm übernommen worden.

Endlich unterliegen

c) alle Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken der unbegrenzten Steuerpflicht. Der Ausländer also, der in Deutschland Grundstücke erworben hat, ist in Höhe des Nettoertrages dieser Grundstücke nach dem gestaffelten Steuertarif, also bis zu 40 pCt. steuerpflichtig, das selbstverständlich auch dann, wenn die Grundstücke auf Namen eines deutschen Treuhänders eingetragen sind, so daß dieser der formale Eigentümer ist. Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen sind aber auch gleichgestellt die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, z. B. landwirtschaftlichem Inventar, eines gesamten Betriebsvermögens oder einer gesamten Betriebseinrichtung. — Hiermit gleichgestellt sind auch die Einkünfte aus Verpachtung und Ueberlassung von Urheberrechten und anderen Rechten.

Aus vorstehendem ergibt sich in allgemeinen Zügen die Einkommensteuerpflicht der Ausländer, für die, wie wir gesehen haben, nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend ist, sondern die inländische Geschäftsbetätigung oder die räumlichen Beziehungen zum deutschen Inland. Ganz ähnlich ist, wie zum Schluß bemerkt werden mag, die Regelung der Vermögensteuer gestaltet, nach welcher unbeschränkt vermögensteuerpflichtig jede natürliche Person ist, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, jede Gesellschaft (Aktiengesellschaft, G. m. b. H. usw., aber auch jede offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft), alle Vereine, Anstalten, Stiftungen usw., deren Sitz oder auch Ort der Leitung im Inlande liegt, während Ausländer und ausländische Gesellschaften (ohne Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ohne Sitz im Inland) nur mit dem im Inland befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen, also nicht mit ihrem übrigen im Inland befindlichen Vermögen (Guthaben, Effekten, Patentrechten, Wertgegenständen usw.) vermögensteuerpflichtig sind.

„Eine Bilanzfrage."

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

Unter dieser Ueberschrift behandelt Koeppel in Nr. 10 des Bank-Archiv die Frage der Bewertung von Vorratsaktien in der Bilanz und kommt — unter bestimmten gleich zu erörternden Voraussetzungen — zu dem Ergebnis, das in der Regel ein im Geschäftsjahr eingetretener Kursverlust der Vorratsaktien in der Abschlußbilanz nicht berücksichtigt zu werden brauche. Dieser Auffassung muß widersprochen werden, denn selbst die geistreichen und schlüssigen Darlegungen Koeppels vermögen nicht darüber hinwegzuhelfen, daß die Prämisse seiner Folgerungen bedenklich und in sich brüchig ist.

Koeppel geht zunächst davon aus, daß der den Vorratsaktien entsprechende Aktivposten der Bilanz ein Debitorenposten sei. Das ist unzweifelhaft richtig; denn lediglich der — betagte und wenn man will auch bedingte — Anspruch an das Konsortium auf Auszahlung des bei einer Verwertung erzielten Erlöses kommt als Bilanzposten in Betracht. Dann geht es aber auch nicht, so wie Koeppel am Ende seines Aufsatzes die Frage zu erörtern, ob § 261 Ziffer 1 oder Ziffer 3 des HGB. anwendbar seien. Auch auf dem Umweg über die Analogie ist das nicht möglich und auch nicht im Fall der zum Umtausch in konvertible Bonds bestimmten Vorratsaktien. Koeppel glaubt nämlich, den § 261 Ziffer 3 HGB. analog und mittelbar anwenden zu können; das gemeinsame Begriffsmerkmal der Vorratsaktien und sonstigen von § 261 Ziffer 3 HGB. betroffenen Anlagewerten könnte aber lediglich die Tatsache sein, daß „wirtschaftlich" der in Betracht kommende Bilanzposten die Vorratsaktien selbst, und zwar als Anlagewert sind. Damit führt die Analogie aber zu einem gesetzlich unzulässigen Ergebnis; denn eigene Aktien konnte die Gesellschaft nicht zeichnen, wie auch Koeppel an anderer Stelle bemerkt. Im übrigen äußert Koeppel selbst starke Zweifel an der Möglichkeit einer Problemlösung auf dem Wege über den § 261 Nr. 3 HGB.; seine wesentlichen Ausführungen gehen nach anderer Richtung. Koeppel will nämlich nicht den zur Zeit vorhandenen Kurswert als maßgeblichen Bilanzwert betrachten, sondern den Betrag, welchen die Gesellschaft bei Tilgung der Vorratsaktien aufwenden müßte. Abgesehen von den Fällen, in denen die Gesellschaft die Vorratsaktien als Deckung für konvertible Bonds gebunden hat, genügt ihm aber auch die feste Absicht des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Aktien zu den gesunkenen Kursen nicht zu veräußern, um eine solche Bilanzierung zu rechtfertigen.

Meines Erachtens ist dies nicht richtig. Maßgebend ist die Vorschrift des § 40 Absatz II HGB. und hier besonders Absatz III HGB., auf die § 261 HGB. grundsätzlich Bezug nimmt. Es ist nun klar, daß bei der Kursentwickelung des letzten Jahres die Forderungen zahlreicher Aktiengesellschaften an das Konsortium auf Auszahlung des Erlöses nach Verwertung zweifelhaft geworden sind. Häufig hat sich herausgestellt, daß man die eigene Rentabilität bei der Umstellung überschätzt hat, in vielen Branchen ist man sich über die geschäftliche Zukunft der nächsten Jahre völlig im unklaren, ganz allgemein darf man sagen, daß eine Konjunkturprognose kaum möglich ist. Unter diesen Umständen muß ein heftiger, dauernder und erheblicher Kurssturz der Aktien einer Gesellschaft oftmals dahin bewertet werden, daß sich auf absehbare Zeit hinaus der wahre Rentabilitätswert des Vermögens einer Aktiengesellschaft in dem gesunkenen und auf einem niedrigeren Kursniveau eingespielten Kurswert des Aktienkapitals ausdrückt. Unter diesen Umständen ist es aber unmöglich, und belastet m. E. auch Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit einer nicht tragbaren Verantwortung, wenn man in die Bilanz einen Aktivposten mit einem Zukunftswert einsetzt, der sich durch die in dem Kurswert des Aktienkapitals ausdrückende Geschäftslage des Unternehmens auf zunächst nicht voraussehbare Zeit hinaus als zu hoch erweist. Die Aktionäre, welche die Bilanz genehmigen müssen, haben in allen Fällen einen Anspruch auf Bilanzklarheit; sehr häufig werden sie zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ohne Abschreibung des den Vorratsaktien entsprechenden Aktivpostens die Rentabilität des Unternehmens künstlich und scheinbar zu Lasten der Möglichkeiten einer inneren Gesundung erhöht wird.

Es ist nun richtig, daß mit einem Schlage durch eine Kapitalherabsetzung der Minderwert des den Vorratsaktien entsprechenden Aktivpostens beseitigt werden kann. Auch hier ergeben sich aus § 289 HGB. infolge der Vorschrift des Sperrjahres zwischen Herabsetzungsbeschluß und Durchführung gewisse bilanzmäßige Schwierigkeiten; wie diese zu beseitigen sind, habe ich anderwärts zu zeigen versucht in einem Aufsatz, der demnächst unter der Ueberschrift „Das Sperrjahr" in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlicht wird.

Daß aber eine solche Kapitalherabsetzung jederzeit einen etwa bilanzierten Ueberwert auf der Aktivseite ausgleichen kann, beweist noch nicht die bilanzmäßige Zulässigkeit der Einstellung dieses Ueberwertes, wenn eben nicht die Kapitalherabsetzung erfolgt. Es verstößt gegen die Grundsätze der Bilanzklarheit, Vorratsaktien, die ein Konsortium hält, unter den Debitoren mit einer bei vorsichtiger Schätzung zu hohen Bewertung einzustellen, um Jahr für Jahr ein Aktienkapital durch-

Digitized by Google

halten zu können, das für die Verhältnisse der Gesellschaft zu hoch ist. Fragen der Kreditwürdigkeit, des internationalen standing usw. spielen hier ebenfalls eine Rolle, die gerade auch für den Geschäftskreis der Kreditbanken von Bedeutung sind.

Eine wichtige Ausnahme ist nun allerdings vorhanden und hier ist m. E. Koeppel beizupflichten: sie betrifft diejenigen Vorratsaktien, die endgiltig in einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Verhältnis in konvertible Bonds umzuwandeln sind. Hier wäre es m. E. sogar angängig, die Vorratsaktien vor der Linie zu bilanzieren, da ja die Bonds auf der Passivseite aufgeführt sein müssen und der Gegenwert doch in irgendeiner Weise effektiv auf der Aktivseite erscheinen muß. Hier ist also die Frage nicht, wie die Vorratsaktien, sondern wie die konvertible Bonds zu bewerten sind. Man sieht zugleich, daß sich später gewisse Schwierigkeiten im Augenblick des Umtausches ergeben können; denn bei einem seit Festlegung des Umtauschverhältnisses zwischen Bonds und Vorratsaktien erheblich niedriger stabilisierten Kursniveau kann die Gesellschaft genötigt sein, sofort nach Umtausch im Interesse ihrer Rentabilität ihr Kapital herabzusetzen. Für die Bilanzierung der Vorratsaktien in diesem Fall ist das aber unerheblich; sie sind kein eigentlicher Aktivposten, sondern es besteht nur ein Anspruch, der zur Sicherung der späteren Strukturumwandlung eines Pasivpostens bestimmt ist.

* * *

Zu den vorstehenden Ausführungen gehen uns von Herrn Dr. Wilhelm Koeppel folgende Bemerkungen zu:

Ueber die Bewertung des für die Vorratsaktien in die Aktivseite der Bilanz eingesetzten Gegenposten läßt sich juristisch außerordentlich stark streiten. Wirtschaftlich scheint mir eine Erwägung maßgeblich zu sein:

In denjenigen Fällen, in denen die Verwendung dieser Vorratsaktien nicht durch Verkauf am freien Markt in der nächsten Zeit beabsichtigt ist, sondern in denen diese Vorratsaktien die Unterlage werden soll für Finanztransaktionen, z. B. durch Ausgabe umwandlungsfähiger Schuldverschreibungen, besteht kein Anlaß, die Bewertung der auf die Aktivseite eingesetzten Forderungen irgendwie im Anschluß an die jeweilige Kursbewegung vorzunehmen. Man vergegenwärtige sich folgendes:

Am 31. 12. 1925 war der Aktienmarkt sehr schlecht, am 31. 12. 1926 haben wir z. B. die doppelten Kurse. Eine Gesellschaft hat nom. 15 Millionen Mark Vorratsaktien und hat auf die Aktivseite der Bilanz eine Forderung eingesetzt, die dem Nennwert der Vorratsaktien entspricht, also eine Forderung von 15 Millionen Mark. Der amtliche Kurs für die Aktien beträgt 50 pCt. am 31. 12. 1925 und 100 pCt. am 31. 12. 1926. Wenn die Gesellschaft auf die Kursbewertung bei der bilanzmäßigen Bewertung ihrer Forderung Rücksicht nimmt, so müßte sie die in die Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 100 pCt. eingesetzte Forderung mindestens um 50 pCt. herunterschreiben. Sie würde dann einen entsprechenden Verlust in der Bilanz ausweisen und würde also wahrscheinlich Dividende nicht verteilen können. Darunter würde notwendigerweise der Kredit der Gesellschaft leiden. Am 31. 12. 1926 hat die Gesellschaft aus dem reellen Warengeschäft tatsächlich nur einen mäßigen Gewinn gezogen. Die Generalversammlung setzt nun aber die Bewertung dieser Forderung wieder hinauf entsprechend der inzwischen eingetretenen Besserung des Börsenkurses. Dadurch hat die Gesellschaft einen hohen bilanzmäßigen Gewinn. Was macht sie mit diesem Gewinn? Ich sehe keine andere Möglichkeit, als daß die Generalversammlung darüber zu beschließen hat, ob dieser Gewinn zur Dividendenzahlung benutzt werden soll oder nicht, ein nach meiner Ansicht ganz unmögliches Ergebnis; denn diese Dividende wird ja aus der Substanz gezahlt, und zwar aus einer noch nicht realisierten Substanz. Woher will man eine Vorschrift entnehmen, welche die Gesellschaft hindern würde, bei Besserung der Börsenkurse die Bewertung der Forderung wieder hinaufzusetzen? Eine solche Vorschrift gibt es nicht.

Selbst wenn aber die Gesellschaft vor der Veräußerung nicht den Nennwert der Forderung hinaufsetzen würde, so ist schon das erste Ergebnis außerordentlich unbefriedigend, weil ein wirklicher Verlust für die Gesellschaft gar nicht eingetreten ist, da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, die Vorratsaktien zu diesen Kursen zu verkaufen. Man nehme den Fall an, daß die Gesellschaft diese 15 Millionen Mark Vorratsaktien verwendet, um sie zur Hälfte zum Umtausch der Convertible Bonds zu benutzen und zur Hälfte einzuziehen. Damit entstände bei der obigen Einsetzung der Forderung in die Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 100 pCt. und der Abschreibung auf 50 pCt. infolge Kursrückgangs nach erfolgter Einzahlung der Convertible Bonds und nach der Herabsetzung des Kapitals ein Gewinn von 7,5 Millionen Mark.

Die Gründe, welche Herman Veit Simon in seinem klassischen Werk über die Bilanzen der Aktiengesellschaften anführt, daß auch Aktien als dauernde Beteiligungen ohne Rücksicht auf den Kurswert zum Nennwert in die Bilanz eingesetzt werden können, sind so zwingender Natur, daß sie von der Praxis heute allgemein berücksichtigt werden. Diese Gründe sind nicht nur für Aktien gegeben, sondern sie sprechen unter den besonderen vorliegenden Verhältnissen auch genau so für die Bewertung der Forderung auf Aushändigung des Erlöses aus dem Verkauf dieser Vorratsaktien. Daß man bei solchen Konstruktionen nicht Gefahr läuft, zu deduzieren, daß die Gesellschaft eigene Aktien gezeichnet hat, ist klar; denn man macht ja gerade den Unterschied zwischen den beim Konsortium liegenden und von diesem gezeichneten Aktien und der Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium. Man ist berechtigt, von einem Dauerbesitz zu sprechen, weil das Konsortium Treuhänder und in der Veräußerung an die Weisungen der Gesellschaft gebunden ist. Diese obligatorische Bindung in der Veräußerungsbefugnis des Konsortiums macht den Treuhänderbesitz des Konsortiums aus und gibt gleichzeitig der Gesellschaft die Möglichkeit, diesen Besitz nur zu einem vorübergehenden oder einem Dauerbesitz zu gestalten. Sobald die Gesellschaft die Absicht hat, einen Dauerbesitz zu haben, ist es nach meiner Ansicht möglich, die Bewertungen des § 261 Ziff. 3 gelten zu lassen. Aus diesen Ausführungen sollte sich folgender Satz ergeben:

Entweder ist die Forderung zu bewerten nach den Grundsätzen des § 40 HGB. unter Berücksichtigung des Börsenkurses und es gilt alsdann bei zu hoher Bewertung diejenige Rechtsfolge, die für die Ueberbewertung von Forderungen allgemein in den Bilanzen der Aktiengesellschaften gilt. Die überwiegende Meinung des Schrifttums schließt hieran die Rechtsfolge der Nichtigkeit. Oder aber man läßt für die Bewertung dieser Forderung überhaupt nicht die Regel des § 40 maßgebend sein, insofern es sich um Dauerbesitz handelt, sondern die Bestimmungen des § 261 Ziff. 3 HGB. In diesen Fällen hat der Börsenkurs keinen Einfluß. Ob die Bewertung zu gering oder zu hoch vorgenommen worden ist, ist gleichgültig; eine Nichtigkeit der Bilanz tritt nicht ein.

Wenn man bestimmt oder nach der Natur der Sachlage ohne weiteres annehmen kann, daß eine Veräußerung der Aktien unter dem Nennwert ausgeschlossen sein soll, so möchte ich einen solchen Besitz an Aktien für die Zeit bis zum Eintreten dieser Veräußerungsmöglichkeit als Daueranlage behandeln, weil eben dieser Besitz insoweit nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Natürlich kann sich dieser Zustand einmal ändern; er wird sogar sein Ende erreichen. Dies schließt aber den Charakter dauernder Anlagen nicht aus; denn auch dauernd zum Betriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände sind nicht für alle Zeiten der Weiterveräußerung

Digitized by Google

entzogen, wie ja die jüngsten Verhältnisse auf dem Gebiet der Schwerindustrie deutlich ergeben.

Es ist übrigens auch nicht richtig, daß in allen Fällen eine formelle Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen müßte, wenn man diese Vorratsaktien beiseitigen will. Die jüngste Praxis hat ergeben, daß eine solche Herabsetzung möglich ist, ohne die formellen Bestimmungen des HGB. beobachten zu müssen.

Dr. Koeppel, Berlin.

Zulassung kommunaler Banken zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften.

Ausf.-Anw. des MdJ. zum Reichsges. über Depot- und Depositengeschäfte bei kommunalen Kreditanstalten.

Vom 23. April 1926 — IV b 26 III.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89) und der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung dieses Reichsgesetzes vom 24. März 1926 (GS. S. 123) wird folgendes bestimmt:

1. Geltungsbereich.

Die Ausführungsanweisung findet Anwendung auf alle im § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes bezeichneten Sparkassen und Unternehmungen, soweit sie zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern gehören (im folgenden kommunale Kreditanstalten genannt).

Als kommunale Kreditanstalten gelten:

A. Unternehmungen, die öffentlich-rechtlich als Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) — mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit — betrieben werden.

Hierzu gehören insbesondere die öffentlichen Sparkassen, die Banken der Giroverbände (Girozentralen), Landes- (Provinzial-) Banken und die ausschließlich kommunalen Stadt-, Kreis- usw. Banken.

B. Unternehmungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) — in Formen des öffentlichen oder privaten Rechts — betrieben werden, wenn

a) die Firma der Unternehmung die Beteiligung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) zum Ausdruck bringt, z. B. durch Verwendung der in Frage kommenden gemeindlichen Gattungsbezeichnung (Stadt-, Kreis-, Kommunal- usw. Bank) mit oder ohne Zusatz des Namens der beteiligten Gemeinden, oder

b) die Haftung einer Gemeinde (eines Gemeindebezirks) oder einer kommunalen Kreditanstalt für die Verbindlichkeit der Unternehmung nicht bestimmt begrenzt ist, z. B. auch durch unbeschränkte Bürgschaftsübernahme, oder

c) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) mindestens die Hälfte der Anteile erreicht. Als mittelbare Beteiligung gilt eine Beteiligung von Unternehmungen der unter A sowie von Unternehmungen der unter B genannten Art, an denen wiederum die Gemeinde (Gemeindeverband) gemäß B c unmittelbar oder mittlbar beteiligt ist.

Zu den unter B a—c bezeichneten kommunalen Kreditantalten gehören somit insbesondere die in Formen des privaten Rechts errichteten Stadt-, Kreis-, Amts- usw. Banken, die Privatbanken, an denen Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mindestens 50 pCt. beteiligt sind, und diejenigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, an denen neben anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften auch Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mindesens 50 pCt. beteiligt sind.

2. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5.

Da § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte als besondere Vorschrift den allgemeinen Vorschriften der Nr. 1 bis 4 a. a. O. vorgeht, gibt es bei den in Nr. 5 a. a. O. aufgeführten Kreditanstalten keine kraft Gesetzes zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften berechtigten Unternehmungen. Die dort aufgeführten Anstalten bedürfen vielmehr ausnahmslos sowohl für ihre Haupt- wie für ihre Zweigniederlassungen einer aufsichtsbehördlichen (g. F. erneuten) Zulassung zu diesem Geschäftsbetrieb.

Diese wird jedoch für eine Reihe von Unternehmungen (unten A) hiermit allgemein ausgesprochen, während alle übrigen Unternehmungen (unten B) einer besonderen Zulassung bedürfen.

A. Allgemeine Zulassung.

Zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften werden hiermit allgemein zugelassen:

a) alle öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen einschließlich ihrer Zweiganstalten, deren Errichtung und Satzung gemäß § 52 des Zuständigkeitsgesetzes durch den Oberpräsidenten genehmigt worden ist,

b) die Hauptniederlassungen aller sonstigen kommunalen Kreditanstalten, die vor dem 16. Januar 1920 errichtet worden sind,

c) die Hauptniederlassungen aller übrigen nach dem 15. Januar 1920 errichteten kommunalen Kreditanstalten, die auf Grund des § 1 Abs. 4 der 2. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) oder des § 10 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung vom 26. Januar 1923 (RGBl. I S. 91) zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften durch besonderen Erlaß zugelassen worden sind und die zurzeit Depot- und Depositengeschäfte betreiben,

d) diejenigen Zweigniederlassungen der zu b und c genannten kommunalen Kreditanstalten, die entweder vor dem 16. Januar 1920 errichtet worden sind oder nach diesem Zeitpunkte auf Grund der vorgenannten Bestimmungen der Kapitalfluchtgesetzgebung oder auf Grund einer Vorschrift ihrer Satzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausdrücklich zugelassen worden sind.

Soweit auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften kommunale Kreditanstalten zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften bei Erfüllung bestimmter Auflagen oder Bedingungen zugelassen waren, bleibt die Zulassung auch weiter von deren Erfüllung abhängig.

B. Besondere Zulassung.

Soweit kommunale Kreditanstalten und ihre Zweigniederlassungen nach Abschnitt A a—d nicht allgemein zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften zugelassen worden sind (bisher überhaupt nicht zugelassene Kreditanstalten und die nicht unter A d bezeichneten Zweiganstalten), erfolgt ihre Zulassung durch

a) den Minister des Innern bei Unternehmungen einer Provinz (eines Landeskommunalverbandes) und bei sonstigen Unternehmungen, deren satzungsmäßiger Geschäftskreis den Bereich eines Regierungsbezirks überschreitet,

b) den Oberpräsidenten bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,

c) den Regierungspräidenten bei allen übrigen kommunalen Kreditansalten.

Soweit für die Zulassung der Minister des Innern zuständig ist, ist der Antrag durch die Hand der Kommunal-Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Soweit die Zulassung dem Regierungspräsidenten übertragen worden ist, ist sie nur dann zu erteilen, wenn die Satzung der betreffenden kommunalen Kreditanstalt der den Aufsichtsbehörden demnächst zugehenden Mustersatzung für Kommunalbanken entspricht und ferner feststeht, daß die neue Kreditanstalt räumlich, personell und finanziell von einer etwa bestehenden Sparkasse vollständig getrennt verwaltet werden wird (vgl. Ziff. 4 letzter Absatz des Runderlasses vom 13. April 1923, MBliV. S. 421), wobei insbesondere sichergestellt werden muß, daß die verfügbaren Gelder der Sparkasse — von ganz besonderen vorübergehenden Ausnahmefällen abgesehen — nicht der neu zu errichtenden Kreditanstalt zugeführt werden (vgl. Ziff. 5 des Runderlasses vom 23. Mai 1924, MBliV. S. 579).

Im übrigen sind für die Zulassung zwar die allgemeinen Richtlinien des Runderlasses vom 13. April 1923 (MBliV. S. 421) noch maßgebend. Es ist jedoch zu beachten, daß für die Zulassung kommunaler Banken zum Depot- und Depositengeschäft nach der weiteren Entwicklung der Dinge künftig allein die Frage des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses ausschlaggebend sein kann. Insbesondere hat der Gesichtspunkt der Gewinnung einer neuen Einnahmequelle für die Kommunalverbände nunmehr völlig auszuscheiden. In Ansehung des Kundenkreises der zuzulassenden Kommunalbank ist die Frage eines etwaigen Bedürfnisses nach bankmäßiger Versorgung nicht sowohl auf die Gesamtbevölkerung des Geschäftsbereiches der zuzulassenden Kommunalbank als vielmehr lediglich auf die wirtschaftliche Lage und die Kreditbedürfnisse des im Gechäftsbereich der Kommunalbank vorhandenen Mittelstandes abzustellen. Zur zutreffenden Beurteilung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses wird die Anhörung der Vertretungen der durch die Zulassung einer kommunalen Kreditanstalt zum Depot- und Depositengeschäft berührten Wirtschaftskreise nicht entbehrt werden

Digitized by Google

können. Daher ist in allen Fällen außer der beteiligten Girozentrale und dem Sparkassenverbande auch den Genossenschaftsverbänden, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Wird von diesen Stellen gegen die beantragte Zulassung Widerspruch erhoben, so ist vor Erteilung der Zulassung zunächst an mich zu berichten, sofern es nicht im Wege weiterer Verhandlungen gelingt, den erhobenen Widerspruch zu beseitigen.

Von besonderer Bedeutung muß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage auch die Frage sein, ob der zum Depot- und Depositengeschäft zuzulassenden kommunalen Kreditanstalt die zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und ob die leitenden Beamten bzw. Angestellten die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und für den Betrieb fachlich genügend vorgebildet sind.

Die Zulassung besonderer Kommunalbanken wird sonach bei den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen künftig nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen, regelmäßig wohl nur noch für die größeren Stadt- und Landkreise in Betracht kommen können, während im übrigen die Besorgung der in Frage kommenden bankmäßigen Geschäfte zweckmäßiger durch eine Bankabteilung der Sparkasse zu erfolgen haben wird.

3. Zu § 6 Abs. 1.

Die im § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines Geschäftsbetriebes, in dem Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betrieben werden, ist derjenigen Stelle, welche die Zulassung ausgesprochen hat und außerdem dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder in Zweigniederlassung betrieben wird, zu erstatten.

Die Anzeigen sind zu sammeln und auf dem laufenden zu halten.

4. Zu § 6 Abs. 3.

Die im § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes den Kreditanstalten vorgeschriebenen Anzeigen über Aenderung der Person der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter oder der Vorstandsmitglieder sowie die Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebes von Depot- und Depositengeschäften sind derjenigen Stelle, welche die Zulassung ausgesprochen hat, und außerdem dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, zu erstatten. Entsprechende Anzeigen hinsichtlich der Zweigniederlassungen sind dem Regierungspräsidenten zu erstatten, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung betrieben wird. Diese Anzeigen sind ebenfalls zu zu sammeln und auf dem laufenden zu halten.

5. Zu § 7 Abs. 2 und 3.

Das Antragsrecht auf Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften und das Verfahren zur Entscheidung über diese Anträge ergibt sich aus der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 24 März 1926 (GS. S. 123). Danach erfolgt bei Vorliegen der im § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes aufgeführten Tatsachen der Antrag auf Entziehung durch Erhebung der Klage im Verwaltungstreitverfahren, und zwar durch den Minister des Innern soweit es sich um Unternehmen einer Provinz (eines Landeskommunalverbandes) oder um ein sonstiges Unternehmen handelt, dessen Geschäftskreis den Bereich eines Regierungsbezirks überschreitet, im übrigen durch den Regierungspräsidenten. Ueber die Klage des Ministers des Innern entscheidet das Oberverwaltungsgericht, über die Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß endgültig.

Hinsichtlich der Schließung von öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen bleibt die Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes unberührt.

6. Zu § 7 Abs. 4 Satz 2.

Im Falle der Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften trifft diejenige Behörde die für die Abwicklung erforderlichen Anordnungen, die den Antrag auf Entziehung gestellt hat.

Die Belange der Gläubiger und Schuldner der betreffenden kommunalen Kreditanstalten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

7. Zu § 9.

Ordnungsstrafen zur Erzwingung der im § 6 Abs. 1, 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen werden von der Stelle verhängt, an welche die Anzeige zu richten ist.

8. Besondere Bestimmungen für Berlin.

Soweit nach den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung der Regierungspräsident zuständig ist, tritt an seine Stelle der Oberpräsident. An die Stelle des Bezirksausschusses tritt das Oberverwaltungsgericht.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 167, 172, 173 BGB.

Der Inhaber eines in blanco ausgestellten roten Reichsbankschecks wird im Zweifel als ermächtigt angesehen, den Blankoscheck auszufüllen und weiterzugeben.

Urteil des RG. v. 29. 4. 1925 — I 418/24 — abgedruckt LpzZtschr. 1925 S. 852.

Die Bekl., die mit einem Kurt L. in Geschäftsverbindung stand, hat diesem am 30. November 1923 einen roten Reichsbankscheck über 40 000 Billionen PM. übergeben. Auf dem Formular war das Konto, auf das die Gutschrift erfolgen sollte, nicht ausgefüllt. L. begab sich mit dem roten Scheck zur Kl., setzte deren Firma an die offengebliebene Stelle und bestimmte, daß die Kl. aus dem zu erhebenden Betrage sich für ihre Forderung an ihn von 10 000 Billionen Mark decken möge, während er den Rest von 30 000 Billionen Mark in weißen Reichsbankschecks mit der Unterschrift der Kl. erbat und nach deren Behauptung erhielt. Als die Kl. den roten Scheck bei der Reichsbank einreichte, soll ihr erklärt sein, daß Deckung nicht vorhanden sei. Der Scheck war von der Bekl. gesperrt worden. Die Kl. behauptet, daß ihr nach diesem Sachverhalt ein Anspruch gegen die Bekl. zustehe, von dem sie einen Teilbetrag von 2000 Billionen Mark nebst Zinsen einklagt. Die Bekl. führt aus, die 40 000 Billionen Mark stellten ein Lombarddarlehen dar; es sei mit L. verabredet, daß er am nächsten Tage, dem 1. Dezember, bis 11 Uhr vormittags die Pfanddeckung bei der Bekl. einreichen müsse, widrigenfalls der Scheck gesperrt werde. Die Sicherheit sei nicht geleistet und deshalb der Scheck gesperrt. Danach sei eine Haftung der Bekl. ausgeschlossen. Das LG. und Kammerg. haben die Klage abgewiesen; das RG. hat an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Das BerG. hat ausgeführt: aus dem roten Reichsbankscheck selbst, den die Bekl. dem L. und dieser der Kl. übergeben habe, könne die Klage keine Rechte herleiten, denn jene Urkunde sei weder ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, noch enthalte sie eine Anweisung. Ebensowenig könne angenommen werden, daß in der Aushändigung des Schecks an L. ein Auftrag der Bekl. an denjenigen, dessen Namen in den Scheck eingefügt werden würde, zu erblicken sei dahin gehend, daß die Schecksumme an L. ausgezahlt werden solle. Auch darauf könne die Kl. sich nicht stützen, daß L. ihr seine Rechte gegen die Bekl. stillschweigend oder ausdrücklich abgetreten habe, denn L. hätte Rechte gegen die Bekl. erst dann erworben, wenn er das zugesagte Depot gestellt hätte. Endlich könne auch von einem Betrug der Bekl. gegen den Erwerber des Schecks nicht gesprochen werden. Die Bekl. habe vielmehr L. klar und deutlich darauf hingewiesen, daß bei nicht rechtzeitiger Stellung des Depots der Scheck gesperrt werde. Ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der Bekl. mit L. liege nicht vor. Wenn auch diesen Ausführungen des BerG. zuzustimmen ist — insbeondere auch in der Richtung, daß die Bekl. einen Auftrag an die Kl. zur Aushändigung des Scheckbetrages an L. nicht hat erteilen wollen und nicht erteilt hat —, so ist doch ein anderer Gesichtspunkt nicht erörtert worden. Es ist in mehrfachen Entscheidungen des RG. (57, 661; 81, 257) anerkannt worden, daß in der Aushändigung einer in blanco unterschriebenen Urkunde eine dem Empfänger derselben erteilte Vollmacht zu erblicken sei, das beurkundete Geschäft im Namen des Unterschriebenen abzuschließen, wobei vorausgesetzt ist, daß der Inhalt des Geschäfts in der Urkunde klargestellt und nur der Name des Gegenkontrahenten offen geblieben ist. In der letzt angeführten Entscheidung ist insbesondere betont, daß die Bekanntgabe der Bevollmächtigung an Dritte (also an den Gegenkontrahenten) nicht an eine bestimmte Form oder Ausdrucksweise gebunden ist, vielmehr auch durch Handlungen bewirkt werden kann, die sichere Schlüsse darauf zulassen, und daß als eine solche Handlung — jedenfalls unter Umständen — die Uebergabe der Urkunde angesehen werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten muß der vorliegende Streitfall erörtert werden. Zwar lassen sich die Unterschiede der Fälle nicht verkennen. In den angeführten Prozessen handelte es sich darum, daß Bürgschafts- oder Veräußerungsverträge mit bereits fest bestimmtem Inhalt abgeschlossen werden sollten. Hier dagegen enthielt die Urkunde nicht einen Vertragsentwurf, vielmehr lag ein einfacher Abschreibe- oder Ueberweisungszettel vor, also ein Auftrag an die Reichsbank, der jederzeit widerrufen werden konnte. Aber es kommt andererseits folgender Gesichtspunkt hinzu. Daß eine Bank, wie die Bekl., einen Ueberweisungszettel in blanco ausstellt und aushändigt und

Digitized by Google

gleichzeitig mit dem Empfänger mündlich ausmacht, der Auftrag werde nur honoriert werden, wenn der Empfänger rechtzeitig Sicherheit stelle, ist als ungewöhnlich zu bezeichnen; denn dadurch wird die Sicherheit des Verkehrs in Frage gestellt. Wenn auch ein Ueberweisungszettel an sich kein Zirkulationspapier ist, so mußte doch L., falls er den überwiesenen Betrag, der ein ihm zu gewährendes Darlehen war, erhalten wollte, sich mit einer Firma in Verbindung setzen, die ein Konto bei der Reichsbank hatte, und sich den Betrag durch diese Firma verschaffen. Die Bekl. wußte also, daß der rote Scheck als Grundlage für Abmachungen zwischen L. und einem Dritten dienen mußte. Nun kann die Sachlage sehr wohl so gewesen sein — was Sache der tatsächlichen Feststellung ist —, daß die Bekl. damit rechnen mußte, L., dessen Geldbedürfnis zutage lag, werde versuchen, einen Vorschuß auf die der Reichsbank aufgetragene Ueberweisung zu erhalten oder auf andere Weise den roten Scheck, der die Unterschrift einer Bank trug, zu Geld zu machen. Ist das der Fall, dann muß weiter erörtert werden, wie nach den im November 1923 herrschenden Verhältnissen ein Dritter sich voraussichtlich zu der Sachlage stellen würde, ob er auf den Gedanken kommen konnte, die bekl. Bank habe mit L. trotz der Uebergabe des roten Schecks ausgemacht, daß dieser nur unter Bedingungen honoriert werde, oder ob er annehmen durfte, die Bank habe L. bevollmächtigt, sich auf den Scheck Geld zu verschaffen. Ist letzteres der Fall, dann mußte die Bank dies in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen; hat sie den Scheck trotzdem ausgehändigt, dann muß sie so angesehen werden, als habe sie dem L. tatsächlich jene Vollmacht erteilt, und dann kann sie sich ihrer Haftung nicht entziehen. Bei allem wird zu berücksichtigen sein, daß das Verhalten der Bank angesichts der notwendigen Sicherheit des Verkehrs ungewöhnlich war. Grundlage der Entscheidung wird sein müssen, wie zur angegebenen Zeit derartige Verhältnisse in kaufmännischen, insbesondere in Bankkreisen aufgefaßt wurden. Dazu bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen. Zu diesem Zwecke war die Sache an das BerG. zurückzuverweisen.

2. **Zu § 138 BGB.**

Stillschweigende Unterwerfung unter angemessene Bankdebetzinsen. Was war Ende 1923 angemessen? Fortdauer der Inflationsgefahren nach dem 30. 11. 1923.

Urteil des Kammergerichts vom 28. Januar 1926 — 19. U. 6712. 25 —.*)

Klägerin, eine Kreisbank, hatte den beklagten Bäckermeister wegen Kontenüberziehung bis 29. November 1923 mit täglich 10 pCt., von da an bis 5. Dezember 1923 mit täglich 5 pCt., von da an bis 31. Dezember 1923 und darüber hinaus ½ pCt. täglich belastet.

Das Kammergericht hat diese Sätze als berechtigt anerkannt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Klägerin muß aber auch dann mit ihren Ansprüchen durchdringen, wenn der Beklagte sich zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend den damals bei der Klägerin in Verkehr mit den kreditnehmenden Kunden üblichen Zinssätzen unterworfen hat, sofern sie nur den bei anderen Geldinstituten üblichen Zinssatz nicht überstiegen. Das folgt aus § 157 BGB. Wenn der Beklagte sich mit der Klägerin in eine Geschäftsverbindung derart einließ, daß er nach Eröffnung eines Kontos, bei dem er zunächst im Kredit war, fortlaufend über einen ihm von der Klägerin eingeräumten Kredit verfügte, der ihn, wenn auch bei Berücksichtigung weiterer von ihm auf das Konto geleisteten Zahlungen nicht immer, so doch häufig in das Debet brachte, so unterwarf er sich damit auch den Verpflichtungen, die einem Geldnehmer gegenüber dem Geldgeber oblagen, also auch einer damals üblichen Verzinsung derjenigen Beträge, mit denen sein Konto belastet war.

Daß zu der in Betracht kommenden Zeit, nämlich in der letzten Zeit der Inflation und in der ersten Zeit nach der Stabilisierung der Mark, die Banken bei Inanspruchnahme von Kredit den Kunden Zinssätze berechneten, die weit über das Maß der gesetzlichen und in normalen Zeiten üblichen Zinsen hinausgingen, war allgemein bekannt. Das wurde nicht nur in den Tageszeitungen ständig erörtert, das ging auch im Publikum, und zwar nicht nur in der Geschäftswelt, der auch der Beklagte angehört, von Mund zu Mund. Es kann auch ohne weiteres unterstellt werden, daß das auch dem Beklagten sehr wohl bekannt war. Zudem war, wie die Aussage ergab, in dem Geschäftslokale der Klägerin, wenn auch nicht immer, so doch häufig, der damals von der Klägerin geforderte Zinssatz den Kunden durch Anschlag bekanntgemacht worden. Wenn nun der Beklagte trotzdem sein Konto bei der Klägerin nicht bereinigte, vielmehr es dabei beließ, daß er weiter im Debet blieb, so kann er jetzt nicht damit gehört werden, daß er die ihm in Rechnung gestellten Zinsen, soweit sie der damaligen Uebung entsprachen, nicht zu zahlen brauche.

Das untätige Verhalten des Beklagten, die Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin, legt ihm auch nach Treu und Glauben die Verpflichtung auf, die Folgen der Ueberziehung seines Kontos auf sich zu nehmen. In seinem Verhalten liegt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände die stillschweigende Unterwerfung unter die durch die damalige Wirtschaftslage bedingten und durch diese Wirtschaftslage gerechtfertigten Geschäftsbedingungen der Klägerin, gleichviel ob sie ihm im einzelnen bekannt waren oder nicht. Der Beklagte kann sich auch darauf nicht berufen, daß er den Stand seines Kontos nicht gekannt habe, da sein bei der Klägerin geführtes Kontogegenbuch oft lange Zeit bei der Klägerin gelegen habe und ihm trotz seines Verlangens nicht zugänglich gemacht worden sei. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich selbst Aufzeichnungen zu machen, aus denen er sich jederzeit über den Stand seines Kontos vergewissern konnte. Mag er auch nicht Vollkaufmann oder als Minderkaufmann nicht verpflichtet sein, Handelsbücher zu führen, so entlastet ihn das bei Beurteilung seiner Rechtsbeziehungen zu der Klägerin keineswegs. Er als Geschäftsmann durfte, wenn er sich nicht den Folgen seiner Handlungsweise aussetzen wollte, die Dinge nicht gehen lassen und er konnte sich der durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffenen Lage durch Untätigkeit nicht entziehen.

Hiernach war nur noch zu erörtern, ob die seitens der Klägerin geforderten Zinsen das damals übliche Maß überschritten. Das mußte verneint werden. Dabei war zu berücksichtigen, daß während der lezten Zeit der Inflation bei der damaligen rapiden Entwertung der deutschen Papiermark der Zinssatz nicht sowohl eine Vergütung für gegebenen Kredit, als vielmehr eine Risikoprämie für weiter fortschreitende Entwertung darstellte. Dieser Zustand hörte mit der Stabilisierung der Mark nicht auf. Es ist bekannt, daß in der ersten Zeit nach der Stabilisierung die Geldinstitute noch eine Risikoprämie mit in Abschlag und bei der Berechnung der Zinsen zum Ausdruck brachten. Ein solches Verhalten war bedingt durch die damalige Wirtschaftslage und kann als eine wucherische Ausbeutung des Publikums weder im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB., noch im Sinne der Preistreibereiverordnung angesprochen werden. Deshalb ist auch das Verhalten der Klägerin dem Beklagten gegenüber nicht zu beanstanden, insbesondere geben die von der Klägerin in Ansatz gebrachten Zinssätze zu Bedenken keinen Anlaß. Sie übersteigen nicht das damals übliche Maß, zumal die Lastschrift der Zinsen nicht in sich wiederholenden kurzen Zeiträumen, sondern erstmalig am Schlusse des Jahres 1923 und zum zweiten Male bei Abschluß des Kontos des Beklagten erfolgte.

II. Handelsrecht.

1. **Zu §§ 185, 274 ff., 278 ff. HGB.**

Der Beschluß einer Generalversammlung, Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht unter Ausschließung des gesetzlichen Bezugsrechts zu schaffen, verstößt gegen die guten Sitten, wenn er nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern nur im Interesse der Mehrheit liegt.

Urteil des RG. vom 23. 10. 1925 — II 575/24 —; abgedr. RGZ. 112, 14.

Das Grundkapital der Beklagten betrug vor dem jetzt angefochtenen Kapitalerhöhungsbeschluß 600 000 M; davon besaß am 28. Dezember 1922 die Klägerin Aktien im Betrage von 160 000 M. Die Klägerin und die Beklagte haben sich im Jahre 1920 zu der Kommanditgesellschaft „Bräuhaus S., B., R. & Co. in S." zusammengefunden, in die sie ihre in S. liegenden Brauereibetriebe einbrachten; persönlich haftende Gesellschafter waren die Direktoren der beiden Aktiengesellschaften; zwischen ihnen kam es zu Mißhelligkeiten und infolgedessen auch zu Prozessen der Aktiengesellschaften miteinander.

In der Generalversammlung der Beklagten vom 28. Dezember 1922 wurde auf Antrag des Aufsichtsrats und seines sachverständigen Beraters beschlossen, das Grundkapital unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von 600 000 M auf 850 000 M zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 175 000 M Stammaktien und von 75 000 M Vorzugsaktien mit Vorzugsdividende und zehnfachem Stimmrecht, das auf die Wahl des Aufsichtsrats, Statutenänderung und Auflösung

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. von der Trenck, Berlin.

Digitized by Google

der Gesellschaft beschränkt war. Die weiteren Modalitäten sollten dem Aufsichtsrat überlassen bleiben. Der Beschluß war damit begründet worden, daß die Gesellschaft sich zum Ausbau ihrer Gastwirtschaft Kapital verschaffen müsse und der Gefahr einer Ueberfremdung ihres Aktienkapitals begegnen wolle. Der Beschluß wurde mit 806 Stimmen gegen die 320 Stimmen der Klägerin angenommen. Nach der Satzung der Beklagten hatte je eine Aktie über 1000 M zwei Stimmen und bedurfte es zu Beschlüssen über die Erhöhung des Stammkapitals einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Aktionäre, die mindestens zur Hälfte in der Generalversammlung vertreten sein mußten. Die Vertreter der Klägerin erhoben sofort in der Versammlung Widerspruch gegen den Kapitalerhöhungsbeschluß und erstreben mit der gegenwärtigen Klage die Feststellung seiner Nichtigkeit. Die Klägerin macht geltend, daß die von den Organen der Beklagten vorgebrachten Gründe für die Kapitalerhöhung und die sonstigen Maßnahmen lediglich Vorwände seien und daß es der Mehrheit nur darauf angekommen sei, sich ihr Uebergewicht in der Gesellschaft zu sichern und die Minderheit nicht aufkommen zu lassen; dieses Vorgehen enthalte eine gegen die guten Sitten verstoßende Beeinträchtigung der Interessen der Minderheit.

Die Kammer für Handelssachen wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hält die durch den angefochtenen Beschluß bei Gelegenheit der Erhöhung des Grundkapitals getroffenen Maßnahmen auf Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und auf Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre für sämtliche neuen Aktien nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für zulässig und erblickt darin, daß die Mehrheit der Aktionäre durch diese Maßnahmen ihre eigenen Interessen verfolgt hat, mit Recht noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten, selbst wenn es dabei ohne eine Schädigung der Minderheit nicht abging. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (zu vgl. RGZ. Bd. 68 S. 245, Bd. 105 S. 373, 375, Bd. 108 S. 322, 327). Die Sittenwidrigkeit des Vorgehens der Mehrheit wird vom Berufungsgericht vielmehr darin gefunden, daß jene Maßnahmen unter Mißbrauch des formalen Rechts beschlossen wurden, nur um der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit besondere Vorteile zu verschaffen und die Minderheit zu schädigen, ohne daß dabei sachliche Ziele für die Gesellschaft verfolgt wurden und das Wohl der Gesellschaft maßgebend blieb. Das Oberlandesgericht geht dabei im Anschluß an RGZ. Bd. 107 S. 72 zutreffend davon aus, daß es für die Frage, ob der Generalversammlungsbeschluß einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, nicht allein auf seinen äußeren Inhalt und seine formale Rechtsbeständigkeit ankomme, sondern daß dabei auf die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit entscheidendes Gewicht zu legen sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das angefochtene Urteil halte unzutreffenderweise den die Minderheit beeinträchtigenden Beschluß schon deshalb für sittenwidrig, weil kein beachtliches Interesse der Gesellschaft nachgewiesen sei, und sucht darzulegen, daß die Gesellschaft als solche an den Kämpfen zwischen zwei Gruppen von Aktionären um die Macht innerhalb der Gesellschaft regelmäßig nicht interessiert sei, daß dies höchstens dann der Fall sein könne, wenn eine Partei ihre Mehrheit zu einer Auflösung oder Lahmlegung des Betriebs der Gesellschaft ausnutzen wolle. Das Verfolgen „eigensüchtiger" Interessen genüge nicht, um das Bestreben der einen Partei, sich den maßgebenden Einfluß in der Gesellschaft zu erhalten, als einen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen zu lassen. Eine solche Abwehr gegen Versuche der Minderheit, ihren Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu vergrößern, habe die gleiche Berechtigung wie derartige Bestrebungen der Minderheit.

Diese Angriffe werden den Ausführungen des angefochtenen Urteils in ihrem Zusammenhang nicht gerecht und stehen zum Teil in Widerspruch mit den Grundsätzen, wie sie in RGZ. Bd. 107 S. 72 flg. ausgesprochen sind. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß gegenüber dem Bestreben der Minderheit, durch Ankauf von Aktien sich einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung der Beklagten zu verschaffen, Abwehrmaßregeln der Mehrheit auf Erhaltung der eigenen Machtstellung ihre Berechtigung haben konnten. Aber es beanstandet mit Recht die Art und Weise des Vorgehens der Mehrheit: es wird festgestellt, daß der für die Erhöhung des Grundkapitals angegebene Grund, der Ausbau der Gastwirtschaft der Gesellschaft, nur vorgeschützt sei. (Folgen Ausführungen darüber, daß die Bemängelung dieser Feststellung durch die Revision unbegründet sei.) Auch den angeblichen Zweck der mit der Kapitalerhöhung zusammenhängenden Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bezeichnet die Vorinstanz als bloßen Vorwand. Eine Gefahr, daß ausländisches Kapital durch Erwerb von Aktien Einfluß auf das Unternehmen der Beklagten gewinne, hat nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht bestanden, und irgendwelche Behauptungen dahin, daß es sich um die Abwehr von gleichen Bestrebungen der inländischen Konkurrenz gehandelt habe, sind nicht aufgestellt worden. Vielmehr war, wie das Oberlandesgericht feststellt, der wahre Zweck jener Maßnahmen lediglich, den Einfluß der Klägerin, die eine größere Anzahl von Aktien besaß und sich bemühte, weitere zu erwerben, nicht hoch kommen zu lassen. Daß dieses Bestreben der Klägerin, die sich mit der Beklagten zum gemeinsamen Betrieb der Brauereien zusammengeschlossen hatte, kein unberechtigtes war und mit den sonstigen rechtlichen Beziehungen der Parteien nicht in Widerspruch stand, ist im angefochtenen Urteil einwandfrei dargelegt und wird von der Revision auch nicht mehr bezweifelt.

Hiernach war die ganze Kapitalerhöhung nur ein Vorwand, um unter ihrem Deckmantel die Interessen der Mehrheit zu betreiben. Für die Gesellschaft, die kein dringendes Kapitalbedürfnis hatte und der aus der Erhöhung auch nur ganz geringe Kapitalwerte zufließen konnten, erwuchs aus diesen Maßnahmen kein wesentlicher Vorteil. Die Begebung der Aktien war nach dem angefochtenen Beschluß dem Aufsichtsrat vorbehalten, der dann beschlossen hat, daß die Aktien zur Verfügung des Vorstands und des Aufsichtsrats verbleiben sollten.

Wie das Oberlandesgericht feststellt, entzog die Schaffung der Vorzugsaktien mit 10fachem Stimmrecht und die Ausgabe der sonstigen Aktien, die beide der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit vorbehalten wurden, der Minderheit tatsächlich jede Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung. Die neugeschaffenen Aktien sicherten allein schon die Mehrheit in den Generalversammlungen. Diese Knebelung der Minderheit ging über das Maß einer erlaubten Abwehr gegen die Bestrebungen der Klägerin auf Vergrößerung ihres Einflusses weit hinaus. Sie wurde mit Mitteln erzielt, die vom Standpunkt eines redlichen, anständigen gesellschaftlichen Geschäftsverkehrs nicht zu billigen sind und im Ergebnis gegen den allgemeinen Grundsatz des Aktienrechts verstoßen, daß sämtliche Aktionäre Anspruch auf gleichmäßige Behandlung haben, besonders auch in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen. Denn die Mehrheit hat die Kapitalerhöhung, die ebensowenig wie die sie begleitenden besonderen Maßnahmen der Schaffung von Vorzugsaktien und des Ausschlusses des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre sachlich durch irgendein Interesse der Gesellschaft geboten waren, in Szene gesetzt, um sich und der aus ihr hervorgegangenen Verwaltung dauernd den ausschließlichen Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern, und zwar unter bewußter Schädigung der gesellschaftlichen Interessen der Minderheit. Eine solche Schädigung wäre nach den einwandfreien Darlegungen des Berufungsgerichts eingetreten, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß durchgeführt wurde. Es bedeutete eine vermögensrechtliche Benachteiligung der beim Bezuge der neuen Aktien nicht beteiligten Aktionäre der Minderheit, wenn die alten Aktien nicht nur durch Schaffung neuer Papiermarkaktien entwertet, sondern auch ihre Gewinnanteile gemindert wurden, ohne daß jene Aktionäre in der Beteiligung am Erwerb der neuen Aktien oder in einer wirklichen Stärkung der Kapitalkraft der Gesellschaft einen Ausgleich fanden. Auf der anderen Seite erlangte die Mehrheit eine erhebliche Vermehrung ihres Aktienbesitzes und dadurch einen größeren Anteil am Gewinn, insbesondere auch durch die Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien, welche nicht auf diese Dividende beschränkt waren, während ihre Papiermarkeinzahlungen auf die zu niederem Kurs auszugebenden Aktien nur einen ganz geringen Wert hatten. Im Ergebnis nähert sich daher die ganze Maßnahme der Zuwendung von Gratisaktien an den Vorstand und Aufsichtsrat. In solcher einseitigen Verfolgung der eigenen Interessen auf Kosten der Minderheit ohne gleichzeitige Förderung der Interessen der Gesellschaft konnte ohne Rechtsirrtum ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden, der zugleich eine Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre darstellt. Nicht daß die Mehrheit sich bei ihrem Vorgehen überhaupt von „eigensüchtigen" Beweggründen leiten ließ, wird ihr, wie die Revision meint, vom Berufungsgericht zum Vorwurf gemacht, sondern die Art und Weise, wie dabei verfahren wurde, die bewußte Benachteiligung der Rechte der

Digitized by Google

Minderheit, die Nichtberücksichtigung des Wohls der Gesellschaft, für die nach derartigen ihr keine nennenswerten Mittel zuführenden Maßnahmen kein Bedürfnis bestand, wird vom Vorderrichter als sittenwidrig beanstandet Das steht in Einklang mit der Auffassung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 107 S. 72 und Bd. 108 S. 41 und enthält keinen Widerspruch gegenüber dem Urteil Bd. 108 S. 322, da in letzterem Fall die Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit eben nicht festgestellt worden waren.

Hiernach ist der angefochtene Generalversammlungsbeschluß mit Recht für nichtig erklärt worden.

2. **Zu §§ 227, 271 HGB.**

Die Kündigung von Vorzugsaktien, die nach der Satzung vorzeitig mit einem Aufgeld zurückgezahlt werden können, zur Rückzahlung in der Inflationszeit verstieß nicht gegen die guten Sitten.

Urteil des OLG. Köln v. 13. 11. 1925 — 2 U. 116. 25 —; abgedr. in JW. 1926, 719.

Das Grundkapital der beklagten Gesellschaft ist nach deren Satzungen eingeteilt in 7000 auf den Inhaber lautende, mit einem Vorrecht auf 6 pCt. kumulative Dividende und auf vorzugsweise Rückzahlung bei Auflösung der Gesellschaft ausgestattete Vorzugsaktien über je 1000 M, und in 19 000 Stammaktien über je 1000 M. Nach § 5 der Satzungen hat die Gesellschaft das Recht, die Vorzugsaktien vom 1. Januar 1925 ab jederzeit ganz oder teilweise nach einjähriger Kündigung mit 120 pCt. ihres Nominalbetrages zur Rückzahlung zu bringen; die Rückzahlung soll unter Einhaltung der Vorschriften über die Rückzahlung des Grundkapitals (§§ 288—290 HGB.) erfolgen, aber auch ohne Beobachtung dieser Vorschriften geschehen dürfen, insofern die Tilgung vollständig aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn erfolgt; in diesem Falle soll es zur Tilgung lediglich eines auf Antrag des Aufsichtsrats und des Vorstandes erfolgenden, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals zu fassenden Beschlusses der gemeinsamen Generalversammlung der Stammaktionäre oder der Vorzugsaktionäre bedürfen.

Ein solcher Beschluß ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1921 gefaßt worden. Auf Grund desselben ist dann auch die Kündigung der Vorzugsaktien zum Kurse von 120 pCt. zum 31. Dezember 1922 erfolgt. Der Kl., der seit Jahren Eigentümer von 50 Vorzugsaktien ist, verlangt mit der Klage, den Generalversammlungsbeschluß und die Aufkündigung für nichtig und unwirksam zu erklären.

LG. und OLG. wiesen ab.

Schon das LG. hat die Klage nach ihrem Antrag und ihrer Begründung mit Recht als eine Feststellungsklage aus § 256 ZPO. angesehen und die prozessualen Voraussetzungen für diese Feststellungsklage für gegeben erachtet. Die von der Bekl. in der Berufungsinstanz gegen die Zulässigkeit der Klage erhobenen prozessualen Bedenken sind unbegründet. Sachlich ist die Berufung jedoch nicht gerechtfertigt.

Als sittenwidrig bezeichnet der Kl. nicht die Art und Weise, wie der beanstandete Generalversammlungsbeschluß zustande gekommen ist, sondern nur dessen Inhalt. Denn die Ausführung, die Vorzugsaktionäre würden durch den Beschluß zugunsten der Stammaktionäre benachteiligt, dient nur zum Nachweis für die Sittenwidrigkeit der Kündigung. Mit Recht hat daher das LG. die Entscheidung darauf abgestellt, ob die Kündigung im Dezember 1921, als sie erfolgte, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielt.

Dem Kl. muß ohne weiteres zugegeben werden, daß diese Kündigung eine schwere Unbilligkeit gegenüber den von ihr betroffenen Vorzugsaktionären darstellte. Aber die Bekl. hat nur das getan, was Tausende anderer Schuldner, denen ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ihrer Schuld eingeräumt war, ebenfalls getan haben. Kein Schuldner konnte zu der Zeit, als die Kündigung der Bekl. erfolgte, gehindert werden, seine fällige Schuld in einem dem Schuldbetrage entsprechenden Papiermarkbetrage abzutragen. Denn der Gesetzgeber griff nicht ein, und die Gerichte hielten sich infolgedessen nicht für berechtigt, dem Gläubiger mehr als den Papiermarkbetrag seiner Forderung zuzusprechen. Weite Volks- und Wirtschaftskreise waren mit dieser Regelung durchaus einverstanden und billigten sie, und die allgemeine Uebung entsprach dieser Regelung. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß das Verhalten der Schuldner damals von allen billig und gerecht Denkenden als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen worden wäre, wie es denn auch nachträglich vom Gesetzgeber in der Aufwertungsgesetzgebung für berechtigt erklärt worden ist. Die Herbeiführung der Fälligkeit einer Forderung durch die Ausübung eines dem Schuldner zugestandenen Kündigungsrechts wurde aber damals in dem herrschenden Volksbewußtsein nicht anders behandelt und ebensowenig als sittenwidrig empfunden wie die Einforderung einer fälligen Schuld. Auch sie wurde von der Gesetzgebung gebilligt, von der Rechtsprechung zugelassen und allgemein geübt. Ob unter besonderen Umständen eine andere Beurteilung eintreten müßte, kann unerörtert bleiben, da hier solche besonderen Umstände nicht vorliegen. Aus dem Wesen der Vorzugsaktien sind sie nicht zu entnehmen. Das mit den Vorzugsaktien der Bekl. verbundene Recht, daß im Falle der Kündigung den Vorzugsaktionären ein Ueberpreis von 20 pCt. des Nominalbetrages der Aktien zu zahlen ist, bedeutet aber nur die Einräumung einer Sonderentschädigung für den Kündigungsfall, läßt jedoch den Inhalt des Kündigungsrechts selbst unberührt, so daß dieses rechtlich nicht anders zu behandeln ist als jedes andere vorzeitig dem Schuldner gestattete Kündigungsrecht.

Im zweiten Rechtszuge sucht der Kl. seine Klage noch damit zu begründen, daß entgegen der Satzung und der Vorschrift des § 227 HGB. der nach der Bilanz für 1922 verfügbare Gewinn nicht zur Einziehung der Vorzugsaktien genügt habe. Eines Eingehens auf die Berechtigung dieser Rüge bedarf es nicht. Denn ein solcher Verstoß würde keinesfalls den beanstandeten Beschluß sittenwidrig erscheinen lassen, sondern könnte höchstens seine Anfechtung aus den §§ 271 ff. HGB. rechtfertigen. Die vom Kl. erhobene Klage enthält aber nach Form, Inhalt und Antrag keine solche Anfechtung.

Hiernach ist der Kl. wie jeder andere Schuldner auf die ihm anscheinend zustehende Aufwertung zu verweisen.

3. **Zu §§ 377, 384 HGB.**

Wenn eine Bank im September 1924 als selbsteintretende Kommissionärin den Auftrag zum Ankauf landschaftlicher Pfandbriefe durch Lieferung von Nachkriegsstücken ausgeführt hat, so kann der Kommittent Rechte aus nichtordnungsmäßiger Erfüllung oder wegen Verletzung der Kommissionärpflichten nicht geltend machen, sofern er die Art der Erfüllung nicht unverzüglich gerügt hat.

Urteil des OLG. Breslau vom 28. Januar 1926 — 2 U. 275. 25 —.

Der Kläger hatte der Beklagten am 11. 9. 1924 telephonisch den Auftrag zum Ankauf von 200 000 PM 4prozentiger westfälischer landschaftlicher Pfandbriefe und am folgenden Tage einen weiteren Auftrag von 300 000 PM dieser Papiere gegeben. Mit Schreiben vom 13. 9. 1924 teilte ihm die Beklagte mit, daß sie ihm auf Grund des Auftrages vom 11. 9. 1924 65 000 PM dieser Pfandbriefe zum Kurse von 1,2 pCt. überlasse und mit Schreiben vom 15. 9. 1924, daß sie ihm auf Grund des zweiten Auftrages 300 000 PM dieser Pfandbriefe zum gleichen Kurse überlasse. Gleichzeitig belaste sie den Kläger mit 791,50 bzw. 3646,50 GM. Die Pfandbriefe trugen sämtlich das Ausgabedatum von Februar und August 1923.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe den Kommissionsauftrag durch Selbsteintritt ausgeführt, die ihm gelieferten Papiere seien wegen ihres späten Ausgabedatums fast völlig wertlos gewesen, dies habe er alsbald gerügt, als er Kenntnis von dem Ausgabedatum erlangt habe und verlangt, da die Beklagte es ablehnt, die Lastschrift rückgängig zu machen:

> festzustellen, daß er der Beklagten nicht für 4 pCt. Westf. Pfandbriefe am 13. 9. 1924 791,50 GM und am 15. 9. 1924 3646,50 GM schuldig geworden sei,

hilfsweise Zahlung von 4438,00 RM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, sie habe die Papiere in beiden Fällen für den Kläger bei der Berliner Börse eingekauft und diese dem Kläger geliefert: damals hätte für diese Pfandbriefe ein einheitlicher Kurs bestanden, der auch für die Pfandbriefe aus 1923 gegolten habe. Ferner bestreitet sie, daß rechtzeitig gerügt worden sei.

Der Kläger hat das bestritten und seinen Anspruch hilfsweise auch auf Verletzung der Sorgfältigkeit als Kommissionär gestützt. Dies stellt die Beklagte in Abrede.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Hauptantrage des Klägers verurteilt. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen des Berufungsurteils:

Nach § 13 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis des Näheren regeln, werden Kommissionsaufträge zum Kauf und Verkauf von solchen Wertpapieren, für die amtliche Preise festgestellt werden, von der Bank durch Selbsteintritt ausgeführt. Diese Bestimmung besagt nicht nur, daß die Beklagte bei jedem Kommissionsgeschäfte das Recht zum Selbsteintritt habe, sondern ihr kommt die weitergehende Bedeutung zu, es solle allgemein vereinbart sein, daß die Ausführungsanzeige die Selbsteintrittserklärung in sich schließe (RG. in Leipziger Zeitschrift 1911 S. 234). Es liegt demnach Selbsteintritt vor. Der tatsächlich von der Beklagten vorgenommene Einkauf kann rechtlich nur als ein zum Zwecke des Selbsteintritts vorgenommenes Deckungsgeschäft angesehen werden.

Digitized by Google

Liegt aber Selbsteintritt vor, dann kann der Kläger wegen angeblich mangelhafter Erfüllung einerseits die Gewährleistungsansprüche aus dem durch den Selbsteintritt zwischen den Parteien zustandegekommenen Kauf geltend machen, andererseits seinen Anspruch auf eine Pflichtverletzung der Beklagten aus der Zeit, in der sie noch Kommissionär war, stützen (Staub Anm. 26 zu § 400 HGB.).

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf die Gewährleistung stützt, ist dieser unbegründet. Er macht in dieser Hinsicht geltend, die ihm gelieferten Wertpapiere seien wirtschaftlich wertlos. Ob die wirtschaftliche Ergiebigkeit eines Wertpapieres einen Sachmangel, einen Rechtsmangel oder keines von beiden darstellt, ist in Rechtsprechung und Schrifttum streitig. Eine Stellungnahme zu diesem Streite im vorliegenden Falle erübrigt sich aber, weil, selbst wenn man entgegen der Ansicht des Reichsgerichts (Bd. 59 S. 242), des Kommentars der Reichsgerichtsräte (Anm. 7 zu § 347) und von Oertmann in Ehrenberg Handbuch des Handelsrechts Bd. IV 2 S. 389, die sowohl Vorliegen eines Sachmangels als auch eines Rechtsmangels ablehnen, das eine oder das andere annehmen wollte, würde diese Annahme zu dem vom Kläger gewünschten Erfolge nicht führen. Denn die Haftung für Rechtsmängel beschränkt sich nach § 437 BGB. auf den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts. Dieser liegt vor; weder ist das darin verbriefte Recht erloschen, noch ist der Inhaber in der Geltendmachung durch Zahlungssperre oder ähnliches gehindert. Nehme man aber einen Sachmangel an, dann würde das Klagebegehren daran scheitern, daß nicht rechtzeitig ordnungsmäßig gerügt ist. Zutreffend ist die Ansicht des Klägers, daß die nachträgliche Vollziehung der Auftragsbestätigung nicht als Rügeverzicht angesehen werden kann, und ebenso ist ihm darin beizutreten, daß eine Rüge, wenn sie an dem Tage erfolgte, an dem er die Wertpapiere zum ersten Male zu Gesicht bekam, um deswillen nicht verspätet war, weil sie unverzüglich nach Empfang des Schreibens der Beklagten über die Ausführung des Kommissionsauftrages hätte erfolgen müssen. Denn dieses Schreiben enthielt nicht die Ausgabedaten der Wertpapiere. An dem Tage aber, als er die Wertpapiere das erste Mal zu Gesicht bekam und die späten Ausgabedaten feststellte, mußte er rügen, eine spätere Rüge war verspätet. Zwar findet § 377 HGB. im vorliegenden Falle keine Anwendung. Es kann sich aber unter Umständen die Rügepflicht aus dem Vertrage nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergeben und aus der Unterlassung alsbaldiger Rüge nicht ein Verzicht auf die Geltendmachung des Mangels gefolgert werden (RG. Bd. 49 S. 161). Nun ist im vorliegenden Falle in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß Erinnerungen gegen Börsenausführungen sofort zu übermitteln sind, die Rügepflicht also ausdrücklich festgesetzt; und wenn auch nicht ausdrücklich hinzugefügt ist, daß Unterlassung Verlust der Gewährleistungsansprüche nach sich ziehe, so ergibt sich dies doch aus der Natur des Bank- und Börsenverkehrs und dem allgemeinen Zweck solcher Vereinbarungen überhaupt. Der Kläger behauptet zwar, an diesem Tage gerügt zu haben. Allein, was er hierzu in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen hat, kann beim Bestreiten der Beklagten nicht als ordnungsmäßige Rüge angesehen werden. Die Rüge muß den Willen des Rügenden erkennen lassen, die Lieferung nicht als vollständige Erfüllung gelten zu lassen. Allgemeine Aeußerungen der Unzufriedenheit genügen nicht. Eine solche Schlußfolgerung zu ziehen, ermöglichen aber die Behauptungen des Klägers, selbst wenn sie bewiesen werden sollten, nicht, zumal ja noch die Papiere mit seinem Wissen in seinem Depot geblieben sind.

Das Landgericht hat nun den Klageanspruch nicht aus den eigentlichen Gewährleistungsansprüchen, sondern aus einem Erfüllungsverzuge der Beklagten hergeleitet. Dieser Ansicht hat sich der Senat nicht anschließen können. Es erscheint einmal im höchsten Maße bedenklich, die Rechtsgrundsätze, die zur Aufwertung des Kaufpreises in Zeiten des Währungsverfalls geführt haben, analog auf den Sachwert des Kaufgegenstandes anzuwenden und damit unter Hinweis auf § 243 BGB. alle die Sachleistungen als Nichtleistungen anzusprechen, die nicht mittlerer Art und Güte sind. Dies würde zu einer Einengung der Gewährleistungsansprüche führen, für die das Gesetz keinen Anhalt gibt. Vielmehr sind als Nichtleistungen nur solche Leistungen anzusprechen, die durchaus wertlos sind, d. h. solche, die überhaupt nicht mehr als Handelsgut gelten können, nicht dagegen die, die immerhin noch einen Handelswert haben, dagegen nicht Handelsgut mittlerer Art mehr sind. Das kann im vorliegenden Falle von den dem Kläger gelieferten Papieren nicht gesagt werden.

Wenn das Landgericht die Wertlosigkeit der Sachleistung einmal daraus herleitet, daß gemäß den Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung das einzelne Papier nicht einmal den Bruchteil eines Pfennigs wert gewesen sei, so scheitert die Begründung einmal daran, daß für die Beurteilung des Handelswerts nicht allein der Substanzwert maßgebend ist. Und wenn es weiterhin die Wertlosigkeit daraus herleitet, daß ein Handeln damit, weil betrügerisch, gegen die guten Sitten verstieß und deshalb das Papier nicht handelsfähig war, so läßt es dabei doch Punkte außer acht, die bei Beurteilung dieser Frage nicht beiseite gelassen werden dürfen. Gewiß war die 3. Steuernotverordnung damals Gesetz. Es war um sie ein umfangreicher Streit der Meinungen entbrannt, der nicht nur ihre Gültigkeit betraf, sondern die Art der Regelung des gesamten Aufwertungsverfahrens zum Gegenstande hatte. Auch politische Gesichtspunkte spielten stark in den Streit hinein, und weite Kreise rechneten mit der Aufhebung oder Abänderung. Hierdurch war natürlich der Spekulation der Börse Tür und Tor geöffnet. Nicht der reale Wert des verbrieften Rechts regelte mehr Angebot und Nachfrage, sondern die verschiedenen Hoffnungen auf neue Regelung des Aufwertungsproblems. Es kann daher nicht ohne weiteres gesagt werden, daß lediglich Ausnutzung der Unkenntnis oder Arglist den Handel in solchen zweifelhaften Werten bestimmten.

Entfällt damit aber auch diese Klagegrundlage, so blieb noch zu prüfen, ob der Klageanspruch aus § 384 HGB. gerechtfertigt ist. Auch diese Frage war zu verneinen. Eine unrichtige Raterteilung wird vom Kläger selbst nicht behauptet und würde auch mit Rücksicht auf den in den allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Haftungsausschluß nicht in Frage kommen. Auch daß die Beklagte sonst bei Ausführung des Auftrages ihre Sorgfaltspflicht schuldhafter Weise verletzt hätte, ist in ausreichender Weise nicht dargetan. Da nach der Auskunft der Börsenkommission damals Pfandbriefe jeden Ausfertigungsdatums zum gleichen Kurse lieferbar waren, war sie verpflichtet, die von ihr selbst gekauften abzunehmen. An sich hätte sie vielleicht, als sie sah, daß es sich nur um solche aus dem Jahre 1923 handelte, alsbald weiterverkaufen und dem Kläger Mitteilung von dem mit einem Behalten verbundenen Risiko machen können. Allein sie lief dann die Gefahr, daß sie, da ja die Papiere damals repartiert und im Steigen begriffen waren, unter Umständen vom Kläger wegen eines dadurch ihm entgangenen Kursgewinns haftbar gemacht worden wäre. Unter diesen Umständen kann sie nicht dahin verantwortlich gemacht werden, daß sie sie für den Kläger behielt. Daß sie den Umfang der von der Westfälischen Landschaft im Jahre 1923 herausgegebenen kleinstückigen Pfandbriefe kannte und demnach vielleicht verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf das besondere Risiko vorher aufmerksam zu machen, kann auf Grund der Auskunft des Börsenkommissars nicht als dargetan angesehen werden. Denn nach dieser Auskunft ist dies erst später bekannt geworden. Endlich kann auch in ihrem Selbsteintritt keine Sorgfaltspflichtverletzung erblickt werden, da nichts dafür dargetan ist, daß sie etwa in eigenen Beständen ausreichende Mengen von Pfandbriefen älteren Datums gehabt hätte.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 227 RAbgO., Art. 131 RVerfassung.

Eine Schadensersatzklage gegen das Reich, die sich auf eine in einer Steuersache begangene schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten stützt, ist keine Steuersache und unterliegt demnach der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Urteil des RG., III. Ziv.-Sen., v. 5. Mai 1925 — III 290. 24. — T.

Tatbestand.

In der Zeit vom 3. Juni bis 30. September 1922 führte die Klägerin 12 Klaviere ins Ausland aus, für die sie die erhöhte Umsatzsteuer, die sog. Luxussteuer, entrichtet hatte. Am 14. Oktober 1922 beantragte sie bei dem Finanzamt für Umsatzsteuer Berlin-West in Berlin, ihr gemäß § 19a UmsStG. zum Ausgleich der gezahlten Steuer einen entsprechenden Betrag zu vergüten. Erst durch Bescheid vom 11. September 1923 wurde diesem Antrage stattgegeben. Die Klägerin erhielt 334 200 M. erstattet.

Die Klägerin legt den Beamten des Finanzamtes zur Last, sie hätten die Behandlung ihres Vergütungsantrages schuldhafterweise verzögert. Infolgedessen sei ihr der ihr zustehende Betrag mit erheblicher Verspätung in völlig entwertetem Gelde ausbezahlt worden. Für den ihr dadurch erwachsenen Schaden habe der Beklagte einzustehen. Den Ersatz dieses Schadens verlangt sie mit der gegenwärtigen Klage.

Der Beklagte hat auf Grund des § 227 RAbgO. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Einrede verworfen. Der Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Bereits in dem LZ. 1924 S. 639 Nr. 11 abgedruckten Urteil vom 22. Januar 1924 (III. 279/23) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß eine Klage, die sich auf eine in einer Steuerangelegenheit begangene schuldhafte Amtspflicht-

Digitized by Google

verletzung eine Beamten stütze, keine Steuersache im Sinne des § 227 RAbgO. sei. Dementsprechend muß auch im vorliegenden Falle die Zulässigkeit des Rechtsweges anerkannt werden.

Die Finanzbehörden des Reichs haben zu entscheiden über die Steueransprüche des Reichs einerseits, über die Erstattungs- und Vergütungsansprüche der Steuerpflichtigen andererseits. Es handelt sich dabei um Ansprüche, die ausschließlich öffentlich-rechtlichen Verhältnissen entstammen, die schon ihrer Natur nach nicht den Gegenstand von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden. Wenn § 227 RAbgO. für sie den Rchtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausschließt, so spricht er nur das aus, was bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Der der Klägerin nach § 19 a UmsStG. zustehende Vergütungsanspruch unterliegt danach allerdings der Entscheidung allein durch die Finanzbehörden. Aber er befindet sich überhaupt nicht im Streite. Die Klägerin nimmt nicht in Abrede, daß er durch den Bescheid vom 11. September 1923 und die Zahlung der in ihm festgesetzten 334 200 M. erledigt worden ist. Sie stützt sich lediglich darauf, daß über ihren Vergütungsantrag infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten zu spät entschieden sei, und verlangt über den ihr zu vergütenden Steuerbetrag hinaus Schadensersatz wegen seiner verzögerten Feststellung und Auszahlung. Der Klageanspruch findet also seine Rechtsgrundlage nicht in irgendwelchen steuerrechtlichen Normen, sondern in Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 und mit § 839 BGB. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für ihn ergibt sich aus Abs. 1 Satz 3 der angezogenen Bestimmung der RVrf. § 227 RAbgO. enthält keine Einschränkung dieser Verfassungsvorschrift für den Fall, daß ein Finanzbeamter bei Bearbeitung einer Steuersache seine Amtspflicht verletzt. Der auf ein solches Verschulden sich gründende Schadensersatzanspruch ist keine Steuersache.

Wenn die Revision demgegenüber ausführt, der ordentliche Rechtsweg könne nur dann zulässig sein, wenn die in Frage stehende Handlung eines Beamten keinen inneren Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt habe, nur bei Gelegenheit solcher Amtsausübung vorgenommen sei, oder wenn der Beamte gar nicht in Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen gehandelt habe, so verkennt sie das Wesen der jetzt in Art. 131 RVerf. geordneten Staatshaftung. Diese Haftung tritt im Gegenteil gerade dann ein, wenn der schuldige Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, also regelmäßig in Ausübung von Hoheitsrechten, gehandelt hat (RGZ. Bd. 103 S. 430). Das aber haben, wie der Beklagte selbst zutreffend betont, die Beamten des zuständigen Finanzamts bei Prüfung und Erledigung des Vergütungsantrages der Klägerin getan. Und deshalb haftet das Reich, sofern die Beamten schuldhaft verfahren sind. Daß nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I S. 198) und nach der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (RGBl. I S. 939) eine Aufwertung des Vergütungsanspruchs der Klägerin nicht in Frage kommt, bildet keinen Einwand gegen den auf Verschulden gestützten Schadensersatzanspruch. Umgekehrt vielmehr würde ihm die Zulassung einer Aufwertung der Steuervergütung entgegenstehen, da sie den der Klägerin durch die verzögerte Behandlung ihres Antrags etwa entstandenen Schaden ganz oder teilweise beseitigt haben würde.

Für den Klageanspruch, so wie er erhoben ist, ist demnach der Rechtsweg zulässig. Doch gilt das, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt werden soll, nur für den auf Art. 131 RVerf. sich gründenden, die schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten voraussetzenden Schadensersatzanspruch. Wollte die Klägerin, unabhängig von einem Beamtenverschulden, Aufwertung der ihr zustehenden Steuervergütung fordern, so würde insoweit der Rechtsweg nicht gegeben sein. Denn dann würde sie den Vergütungsanspruch selbst, nur in verändertem, erhöhten Betrage, geltend machen. Ueber ihn aber haben auch in aufgewerteter Gestalt nur die Finanzbehörden zu entscheiden (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 165). Einen solchen reinen Aufwertungsanspruch hat die Klägerin allerdings in der Klageschrift angekündigt. Diese ist aber ausweislich der Tatbestände der vorinstanzlichen Urteile insoweit nicht vorgetragen worden, so daß ein derartiger Anspruch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist. Die gegen sie gerichtete Revision des Beklagten muß somit zurückgewiesen werden.

2. **Zu § 186 KapVerkStAusfBest.**

Jede Verletzung der Formvorschriften durch den Zwischenkommissionär schließt die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäftes aus.

Urteil des RFH. v. 9. 3. 1926 — II A 676/25 —.

Es handelt sich lediglich um die Entscheidung der Frage, ob das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kunden (dem Kommittenten) auch dann gemäß § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Anspruch auf Steuerfreiheit hat, wenn auf der Abwicklungsschlußnote oder Verrechnungsanzeige der im § 186 Abs. 12 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetze vorgeschriebene Vermerk nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form enthalten ist. Die Schlußnoten enthalten einen der Vorschrift des § 186 Abs. 12 entsprechenden Vermerk insoweit, als sie ergeben, daß eine Steuer, die allerdings nicht als Börsenumsatzsteuer, sondern als Reichsstempelabgabe bezeichnet ist, im angeführten Betrage laut Verrechnungsanzeige vom . . . . Nr. . . . . verrechnet ist, lassen aber den Zusatz „Abwicklungsgeschäft" vermissen. Die aufgeworfene Frage ist von den Vorinstanzen verneint worden. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die Vorschriften im § 186 der Ausführungsbestimmungen beruhen auf § 69e des Gesetzes, in dem dem Reichsfinanzminister die Befugnis eingeräumt ist, mit Zustimmung des Reichsrats die Anwendung von Befreiungsvorschriften des Gesetzes von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig zu machen. Von dieser Befugnis hat der Reichsfinanzminister hinsichtlich der Kommissionsgeschäfte mit Zustimmung des Reichsrats im § 186 der Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht. Es folgt daraus, daß die in dieser Weise erlassenen Bestimmungen mit dem Gesetze gleiche Kraft haben und daß demgemäß im Falle ihrer Nichtbeachtung die Steuerfreiheit entfällt, wie dies auch im § 186 Abs. 13 a. a. O. noch besonders zum Ausdruck gebracht ist. Es kann dem Beschwerdeführer auch nicht zugestanden werden, an Stelle des vorgeschriebenen Vermerkes auf die Schlußnote bzw. Verrechnungsanzeige einen anderen oder unvollständigen Vermerk zu setzen. Insbesondere ist das Wort „Abwicklungsgeschäft", das auf den beanstandeten Verrechnungsanzeigen des Beschwerdeführers fehlt, zur Kennzeichnung der Natur des Geschäfts notwendig. Die Vorschriften sind zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Erleichterung der Kontrolle bei den Nachprüfungen gegeben. Fehlt das Wort „Abwicklungsgeschäft" und ist nur auf die Verrechnungsanzeige verwiesen, so gewährt dies keine für genügend angesehene Zuversicht, daß die Steuerfreiheit gerade wegen Vorliegens eines Abwicklungsgeschäfts auf Grund des § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes in Anspruch genommen ist. Ob diese Erwägung zwingend ist und nicht auf den Zusatz „Abwicklungsgeschäft" vom Reichsfinanzminister hätte verzichtet werden können, haben die Steuergerichte nicht nachzuprüfen. Wie der Reichsfinanzminister die Ausführungsbestimmungen verstanden hat und wie seine Absicht dahingegangen ist, jede Abweichung von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten als die Steuerfreiheit ausschließend zu betrachten, beweist am besten sein Runderlaß vom 29. September 1923 — III 1544 II —, der sich mit dem Fehlen der Nummer der Verrechnungsanzeige befaßt. In ihm wird das Fehlen der Nummer grundsätzlich als ein Verstoß gegen die Formvorschriften angesehen, die Finanzämter werden aber mit Rücksicht auf die große Geschäftsbelastung während der Zunahme des Börsenverkehrs und auf die insbesondere mit dem besetzten Gebiet vorkommenden Verzögerungen der Briefbeförderungen, die es mit sich gebracht haben, daß die Verrechnungsanzeige des Hauptkommissionärs dem Zwischenkommissionär erst nach einigen Tagen, manchmal erst nach Wochen zugeht, für die Dauer der schwankenden Wirtschaftsverhältnisse ermächtigt, um die Beteiligten vor den durch den Währungsrückgang sonst eintretenden Schäden zu bewahren, jederzeit widerruflich solchen Banken, die eine geordnete Buchführung haben, die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäfts auch dann anzuerkennen, wenn die Abrechnung mit den Kunden vor Eintreffen der Verrechnungsanzeige des Hauptkommissionärs erfolgt, wobei den Banken überlassen wird, andere Verfahren vorzuschreiben, die eine sichere Nachprüfung gestatten. Hier kommt klar zum Ausdruck, daß die Steuerfreiheit nur dann besteht, wenn die Vermerke auf den Schlußnoten nach Form und Inhalt genau der gegebenen Vorschrift entsprechen. Von ihrer genauen Beobachtung darf daher nicht beliebig abgesehen werden. Auch in dem Schreiben der Deutschen Bank, auf das sich der Beschwerdeführer wiederholt beruft, ist ihm bedeutet worden, daß er im ordentlichen Rechtsmittelverfahren kaum Erfolg erzielen dürfte, höchstens mit einer Eingabe auf Grund des Härteparagraphen, d. h. aus Billigkeitsgründen gemäß § 108 der Reichsabgabenordnung. Derartige Gründe darf aber der Steuerrichter nicht beachten; sie können unter Umständen nur im Verwaltungswege berücksichtigt werden.

Die Rechtsbeschwerde mußte hiernach als unbegründet auf Kosten des Beschwerdeführers (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. | Berlin, 1. Juni 1926. | Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Börsenumsatzsteuer und Bankbedingungen.
Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage?
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924.
Eine Erwiderung von Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner, Leipzig, und ein Schlußwort von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.
Ungeschriebene Pflichten der Banken.
Von Dr. Alfred Hammel, Frankfurt a. M.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Börsenumsatzsteuer und Bankbedingungen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 31. Mai an den Herrn Reichsminister der Finanzen das folgende Schreiben gerichtet:

„Der Steuerausschuß des Reichstags hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1926 unter Zustimmung des Reichsfinanzministeriums beschlossen, die Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag auf Wiederaufhebung der 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer auszusetzen, um durch die fortgesetzte Inaussichtstellung einer Wiederaufhebung dieser Verordnung auf das Bankgewerbe einen Druck auf Herabsetzung der Kreditbedingungen auszuüben. Diese Tatsache gibt uns zu nachstehenden Ausführungen Veranlassung:

I. Die 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer ist seinerzeit auf gemeinsame Vorstellungen der Spitzenverbände von Industrie, Groß- und Kleinhandel und Bankwesen ergangen, um im Interesse der Wirtschaft eine Kräftigung und Belebung des Kapitalmarktes herbeizuführen, der es nicht ertrug und nicht ertragen kann, daß die Umsätze des Effektenverkehrs mit einem Steuersatz belegt wurden, der das Zehnfache des entsprechenden Satzes der Vorkriegszeit betrug. Nach jener Verordnung über die Börsenumsatzsteuer beträgt dieser Steuersatz noch immer das Fünffache des vor dem Kriege geltenden Satzes (für Händlergeschäfte das 2½fache); er ist also, gemessen an normalen Verhältnissen, noch immer außerordentlich hoch. Ein Entgegenkommen gegenüber Banken und Börsen bedeutet diese in mäßigen Grenzen sich haltende Ermäßigung schon um deswillen nicht, weil es ja nicht die im Effektenverkehr tätigen Gewerbetreibenden, sondern die am Effektenverkehr teilnehmenden Kreise des Publikums sind, welchen materiell die Tragung der Steuer zur Last fällt. Dem von der Reichsfinanzverwaltung und der Wirtschaft gemeinsam verfolgten Ziel, die Umsatztätigkeit auf dem Gebiete des Effektenverkehrs zu erleichtern, sind die Banken und Bankfirmen ihrerseits durch wesentliche Herabsetzungen des Provisionssatzes für Effektenkassageschäfte entgegengekommen.

Bei dieser Sachlage ist der erwähnte Beschluß des Steuerausschusses des Reichstags nicht nur in Bank- und Bankierkreisen erheblichem Befremden begegnet, sondern auch in der Presse mit Recht als ein unlogischer Beschluß bezeichnet worden. Eine Drohung mit der Wiedererhöhung der Börsenumsatzsteuer kann als ein Druckmittel auf die Gestaltung der allgemeinen Kreditbedingungen schon aus dem Grunde nicht wirken, weil diejenigen Kreise und Schichten des Bankiergewerbes, welche an einer niedrigeren Bemessung der Börsenumsatzsteuer und der dadurch bedingten Erhöhung der Umsätze ein erheblicheres geschäftliches Interesse haben, an der Festsetzung der Kreditbedingungen nicht beteiligt sind und zufolge der Eigenart ihres Geschäftes an ihrer Höhe überhaupt nicht oder jedenfalls nicht einheitlich interessiert sind. Auch in diesen Kreisen hat jedoch das bei der Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zutage getretene Bestreben, geschäftliche Maßnahmen, die nur unter sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden können, durch politischen Druck zu erzwingen, die allergrößte Beunruhigung hervorgerufen. Das Bankgewerbe ist sich der weittragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner Kredit- und Konditionenpolitik in vollem Maße bewußt und ist deshalb stets bereit gewesen, sich über die Gründe der auf diesem Gebiete getroffenen oder unterlassenen Entschließungen mit den leitenden Ministerien, mit den Spitzenverbänden der übrigen Wirtschaftskreise sowie mit den Organen der öffentlichen Meinung eingehend aufrichtig auszusprechen. Diese Entschließungen selbst aber können nur durch sachliche Gründe mit kaufmännischem Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein, nicht durch politische Einwirkungen bestimmt werden; wäre es anders, dann würde das Vertrauen des Inlands und Auslands zum deutschen Bankgewerbe, ja überhaupt zur deutschen Wirtschaft, schwer gefährdet sein.

II. Wie allgemein bekannt, bestehen für die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als solche keine gemeinsamen Vereinbarungen über Kreditbedingungen. Vereinbarungen dieser Art werden lediglich von ört-

Digitized by Google

lichen Banken- und Bankiervereinigungen getroffen, deren Mitgliederkreis erheblich enger ist, als derjenige des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Letzterer umfaßt, auch in seiner Verwaltung, eine Reihe angesehener Firmen, die in Bezug auf die gedachten Bedingungen völlig frei sind. Unter diesen Umständen können wir bei Behandlung der Frage, ob und nach welchen Richtungen die Kreditbedingungen der Banken heute eine Ermäßigung vertragen, ein durchaus objektives Urteil abgeben.

Daß die heutigen Kreditbedingungen, vom Standpunkte der Produzenten und des Warenhandels betrachtet, niedriger sein sollten, steht außer Streit, aber um klar zu sehen, ob die Möglichkeit einer Senkung dieser Bedingungen bei den Banken liegt, oder heute noch an Hindernissen scheitert, die sich außerhalb ihrer Einflußsphäre befinden, wird man folgendes berücksichtigen müssen:

1. Die normale Vergütung für Bankkredite beträgt nach den derzeit geltenden Beschlüssen der Bankenvereinigungen in einem Zinssatze von 1 pCt. über Reichsbankdiskont und einer zuzüglichen Kreditprovision von 1/6 pCt. im Monat, d. s. im Jahre 10,4 pCt. Mit der im März d. J. erfolgten Herabsetzung des bis dahin 2 pCt. betragenden Zuschlages zum Bankdiskont auf 1 pCt. hat bei der Zinsenberechnung dieser Zuschlag die friedensmäßige Höhe erreicht; jede weitere Herabsetzung des Bankdiskonts würde demnach automatisch eine Herabsetzung auch des Debetzinsfußes der Banken zur Folge haben. Der freien Bestimmung der Banken unterliegt demnach nur noch die Höhe der Kreditprovision, welche im Oktober 1925 von ¼ pCt. auf 1/6 monatlich herabgesetzt wurde und den durchschnittlichen Friedenssatz von etwa 2 pCt. im Jahre nur um ein Fünftel übersteigt, also um weniger, als die allgemeine Preiserhöhung ausmacht.

2. Die Gesamtbelastung von 10,4 pCt. erscheint im Verhältnis zur heutigen Lage des Kapitalmarktes nicht übermäßig. Der Zinssatz für kurzfristige Bankkredite muß gegenüber dem langfristigen Obligationenzinsfuß eine erhebliche Marge aufweisen, wenn anders für den Schuldner der aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen notwendige Anreiz zur Umwandlung kurzfristiger Kredite in langfristige Anleihen oder in langfristige Hypothekarkredite bestehen bleiben soll. Berücksichtigt man, daß die Verzinsung langfristiger deutscher Auslandsanleihen heute etwa 7½ pCt., langfristiger Inlandsansanleihen etwa 8½ pCt. beträgt, so kann die heutige Spanne zwischen diesen Sätzen und der für kurzfristige Bankkredite in Betracht kommenden Vergütung nicht als zu hoch angesehen werden. Der Zinsfuß für langfristige Hypothekarkredite stellt sich noch höher, die Verzinsung von Hypothekenpfandbriefen beträgt heute 8—9½ pCt.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Satz von 10,4 pCt. nur für gewöhnliche Kontokorrentkredite gilt; für das weite Gebiet der Akzeptkredite, Kredite in fremder Währung, Operations- und Saisonkredite kommen gegenwärtig erheblich niedrigere Sätze zur Anwendung.

3. Die Höhe der Kreditvergütung ist durch das auf Seiten des Schuldners bestehende Bonitätsrisiko in erheblichem Maße bedingt. Das Kreditgewerbe würde die Gefahren, die sich aus der im vergangenen Jahre herrschenden, auch heute nicht überwundenen allgemeinen Krise gerade für seine Angehörigen im besonderen Maße ergaben, bei niedrigeren Konditionen nicht in der Weise zu überstehen vermocht haben, wie dies, von Ausnahmen abgesehen, zum Nutzen der Gesamtwirtschaft im allgemeinen der Fall gewesen ist. Die Gefahren, von denen hier die Rede ist, sind jedoch Gefahren für Aktionäre und Einleger, also für weite Schichten des Publikums, deren Interessen mindestens in gleichem Maße, wie diejenigen der Kreditnehmer, Anspruch auf öffentliche Beachtung haben. Es ist einigermaßen auffällig und wohl nur aus der Kapital- und Kreditnot der Nachkriegszeit erklärlich, wie wenig diesen Gesichtspunkten heute gerade von denjenigen Stellen Rechnung getragen wird, welche früher in der Sicherung der Depositeneinlagen gegenüber den Gefahren zu weitgehender Kreditgewährung die wesentlichste Veranlassung für den Staat erblickt haben, an der Geschäftspolitik der privaten Banken seinerseits Interesse zu nehmen.

Die bestehende Vertrauenskrisis ist durch die geltende Geschäftsaufsichtsverordnung und die durch diese erleichterten Mißbräuche wesentlich verschärft worden. Leider hat die von der Wirtschaft und der Reichsbank geforderte, von der Regierung bereits im vergangenen Herbst zugesagte Abhilfe gegenüber diesen Mißständen bis jetzt noch immer auf sich warten lassen.

4. Wenn verschiedentlich darüber geklagt wird, daß die unter 1 bezeichneten Normalsätze insbesondere in der Provinz überschritten werden, so hat dies, abgesehen von Fällen erhöhten individuellen Kreditrisikos, hauptsächlich seine Begründung in der nicht hinlänglichen Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Gebiete der Habenzinsvergütungen. In dieser Hinsicht leiden die Provinzbanken und Provinzbankfirmen insbesondere unter dem Wettbewerb von Sparkassen und Kommunalbanken, dem sie Rechnung tragen müssen, wenn sie nicht ihre Existenz gefährden wollen, aber auch unter demjenigen genossenschaftlicher und durch Zinsvereinbarungen nicht gebundener privater Bankfirmen. Der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, Geheimrat Dr. Kleiner, hat auf dem vorjährigen Berliner Bankiertag mit Recht hierüber durchaus zutreffend folgendes geäußert:

> „Es ist unseres Erachtens die selbstverständliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Geldinstitute, daß sie in dieser Beziehung die von der Reichsbankleitung zielbewußt betriebene Politik einer Senkung des Zinsfußes, namentlich des Debetzinsfußes, mitmachen und unterstützen; und ich bedauere eigentlich, daß die Reichsbank jetzt nicht mehr in dem Maße wie früher gerade auch der Bemessung des Aktivzinsfußes ihre besondere Aufmerksamkeit widmet; denn, meine Herren, wenn ein Geldinstitut für Einlagen einen besonders hohen Zinssatz zahlt, so ist die selbstverständliche Folge davon, daß es dementsprechend auch den Debetzinssatz festsetzen muß; das ist nun

Digitized by Google

einmal nicht zu ändern. Jedenfalls wollen auch wir mit allem Nachdruck darauf hinarbeiten, daß die Zinssätze, die sonst unser Wirtschaftsleben zu erdrosseln drohen, gesenkt werden, und daß nicht aus einem übertriebenen Gefühl heraus, Einlagen um jeden Preis heranziehen zu müssen, der Kreditzinsfuß so bemessen wird, daß er nachher die nachteiligste Einwirkung auf die Festsetzung des Debetzinsfußes ausüben muß."

Das hier zum Ausdruck gebrachte Bedauern über die mangelnde Unterstützung durch die Reichsbank bei den auf Niedrighaltung des Habenzinsfußes gerichteten Bestrebungen ist seitens des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands auch in der Folge dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegenüber bei der Behandlung von Einzelbeschwerden über Zinsüberschreitungen öffentlicher Sparkassen zum Ausdruck gebracht worden. In der Tat kann als volkswirtschaftlich erstrebenswertes Ziel wohl die Herabsetzung des Sollzinsfußes, nicht aber die Niedrighaltung der Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen als solcher anerkannt werden. Die an der gegenwärtigen Höhe dieser Spanne vielfach geübte Kritik berücksichtigt nicht hinlänglich, daß als Unterlage für fest gewährte Kontokorrentkredite auch heute noch aus Gründen der Liquidität nicht die bei den Banken täglich abrufbaren Guthaben in Betracht kommen können, sondern nur die auf längere Fristen hereingenommenen Gelder, für die heute noch Zinssätze von 5—6 pCt. gezahlt werden, während die täglichen Kundengelder von den Banken nur mit verhältnismäßig niedriger Verzinsung angelegt werden können.

5. Die Höhe der Kreditbedingungen wird in wesentlichem Maße durch das ungünstige Verhältnis zwischen Geschäftsunkosten auf der einen Seite und Verdienstmöglichkeiten auf der anderen Seite beeinflußt. Ein Abbau der persönlichen Geschäftsunkosten in dem unter Gesichtspunkten der Rentabilität erforderlichen Umfang ist nicht möglich, solange die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Bankgewerbe aus sozialen Gründen nach den verschiedensten Richtungen hin schweren tiefeinschneidenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Erträgnisse, die dem Bankgewerbe aus anderen Zweigen als dem Kreditgeschäft, insbesondere dem Effektengeschäft zufließen, sind im Verhältnis zur Vorkriegszeit heute außerordentlich eingeschränkt, namentlich auch infolge der Mehrarbeit, die die niedrige Stückelung der umgestellten Aktien und der aufgewerteten Obligationen dem Bankgewerbe technisch verursacht. Unter solchen Umständen sind die Unkosten des bankgewerblichen Betriebes heute vorwiegend aus den Erträgnissen des Kreditgeschäfts zu bestreiten. Je größer die Zahl der Wettbewerber auf diesem Gebiete ist, umso geringer ist die Möglichkeit der Bestreitung der Unkosten des einzelnen Betriebs bei herabgesetzten Bedingungen. Die privaten Banken haben im Interesse der Rationalisierung ihrer Betriebe in den beiden letzten Jahren die Anzahl ihrer Zweigstellen wesentlich vermindert, und in der Vereinfachung ihrer Betriebe das nur irgend Mögliche geleistet. Gleichwohl ist es bei der Ueberfüllung des Kreditgewerbes vor allem dadurch verblieben, daß Reich, Länder und Gemeinden sowie Gemeindeverbände der Privatwirtschaft gerade auf dem Gebiete des Bankwesens durch von ihnen errichtete oder unter ihrer tatsächlichen Haftung betriebene Erwerbsunternehmungen empfindlichen Wettbewerb bereiten und daß ein großer Teil der öffentlichen Sparkassen sich nicht auf das eigentliche Sparkassengeschäft beschränkt, sondern in weitem Umfange Einlagen, die keine Spareinlagen sind, an sich zieht und andererseits Kreditgeschäfte tätigt, die nicht zum Geschäftsbereich mündelsicherer und gemeinnütziger, unter Garantie der Kommunen und ihrer Steuerkraft betriebener Sparinstitute gehören. Wie wir in einer dem dortigen Ministerium sowie dem Reichswirtschaftsministerium besonders zu überreichenden Denkschrift nachweisen, handelt es sich dabei zum großen Teil um Kredite, die alles andere sind, als Mittelstandkredite, und handelt es sich um Zinsbelastungen, welche diejenigen der privaten Banken vielfach noch übersteigen, ein Beweis, daß die Betätigung der öffentlichen Sparkassen auf dem Gebiete des Personalkreditgeschäfts trotz weitgehender steuerlicher und sonstiger Vorrechte keineswegs eine Erleichterung der Kreditbedingungen zur Folge gehabt hat. In dieser Denkschrift ist weiter von uns ziffernmäßiges Material dafür beigebracht, in welchem Maße von einem großen Teil der öffentlichen Sparkassen bisher die zu ihren eigentlichen Aufgaben gehörende Pflege des mündelsicheren Grundstückbeleihungsgeschäfts vernachlässigt worden ist. Diese Tatsache ist für die Gestaltung des Zinssatzes für kurzfristige Bankkredite ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung; denn die Nachfrage nach Krediten dieser Art wird naturgemäß in dem Umfange abnehmen, in welchem diejenigen Geldinstitute, welche berufen und in der Lage sind, dem im weitesten Umfange bestehenden Bedürfnis nach langfristigem Immobiliarkredit zu entsprechen, dieser Aufgabe mehr, als bisher, gerecht werden.

Zu dieser letzteren Frage, zu der wir uns bei anderen Anlässen wiederholt und eingehend geäußert haben, im vorliegenden Zusammenhang ausführlicher Stellung zu nehmen, versagen wir uns. In jedem Falle glauben wir Ihnen, Herr Reichsminister, mit unseren Darlegungen den Nachweis erbracht zu haben, um ein wie ernstes und vielverzweigtes Problem es sich vorliegend handelt, dasselbe berührt die Rentabilität der Bankunternehmungen aufs tiefste, damit aber auch ihren Kredit vor allem im Auslande, dessen Erhaltung für das Wohl der deutschen Wirtschaft nicht gleichgültig ist. Wir hoffen, daß ungeachtet aller Schwierigkeiten in absehbarer Zeit die Möglichkeit eintreten wird, in dem seit der Stabilisierung der Währung ständig fortschreitenden Abbau der Kreditbedingungen auch weiterhin fortzufahren; wir nehmen jedoch für das in einem schweren Existenzkampf stehende Bankgewerbe das Recht in Anspruch, sich — insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Möglichkeit ähnlicher bedenklicher Versuche auf diesem oder auf anderem Gebiete —, einem im Widerspruch mit der Lage der Wirtschaft und des Geldmarktes ausgeübten unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Zwang in gleicher Weise zu widersetzen, wie dies die übrigen Wirtschaftsstände, Industrie, Handel und Landwirtschaft, bezüglich der Preisstellung für ihre Erzeugnisse und Waren, insbesondere von Höchstpreisen, stets mit gutem Grunde getan haben."

Digitized by Google

Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage?

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Die deutsche Einfuhr, die im Dezember 1925 noch 758 Millionen Mark betrug, hat sich im März 1926 auf 645 Millionen Mark vermindert. Die Ausfuhr im März 1926 betrug 923 Millionen Mark gegenüber 794 Millionen Mark im Dezember 1925.

Die starke Vermehrung der Ausfuhr wird als erfreuliches Zeichen für die Wirtschaftsentwicklung aufgefaßt und besprochen. Bei normaler Wirtschaftslage dürfte auch fraglos aus erhöhter Ausfuhr auf günstige Gesamtwirtschaft zu schließen sein. Auf den März-Export insbesondere scheint jedoch dieser Schluß nicht zuzutreffen. Gegenüber Februar 1926 ist zwar die Ausfuhr an Rohstoffen und halbfertigen Waren um 23 Millionen Mark, an fertigen Waren sogar um 82 Millionen Mark gestiegen; es ist aber möglich, daß ein größerer Teil dieser Ausfuhr unter den Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungspreisen erfolgt ist.

Wahrscheinlich ist nämlich die Ausfuhrsteigerung im Monat März, wie überhaupt die innerhalb der letzten Monate, eine Folge von freiwilligen und unfreiwilligen Liquidationen.

Waren solcher Herkunft werden unter ihrem Werte auf den Markt gebracht. Das trifft vielleicht auf versteckte Liquidationen noch mehr zu als auf offene: Um sich über Wasser zu halten, verkaufen oft geldbedürftige Firmen Teilbestände zu sehr niedrigen Preisen. Dadurch sind solche Waren billiger als selbst in Ländern mit sinkender Valuta. Andererseits sind neu hergestellte Waren vielfach teurer als im Ausland, was zu mannigfachen Klagen über mangelnde Exportfähigkeit geführt hat. Demnach ist der Schluß gerechtfertigt, daß durch stille und offene Liqudationen eine Exportfähigkeit geschaffen wird, die bei Preisstellung mit entsprechendem Nutzen auf den Herstellungs- oder Anschaffungspreis nicht vorhanden wäre.

Die Situation ist in dieser einen Beziehung ähnlich der Lage in der Inflationszeit: Auch damals wurden Waren unter ihrem Kostenpreise im In- und Auslande verkauft. Man ist sich erst später darüber klar geworden, daß die jahrelang unter Gestehungspreis erfolgte Preisstellung zur Verarmung geführt hat. Es wäre zur klaren Erfassung der Wirtschaftslage erforderlich, wenn die zu allzu niedrigen Preisen erfolgende Ausfuhr in ihrer Höhe festgestellt werden könnte. Dies statistisch zu erfassen, wird aber nicht möglich sein.

Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924*).

Eine Erwiderung von Reichsgerichtsrat Dr. **Hüfner**, Leipzig.

Der Senatspräsident des Reichswirtschaftsgerichts in Berlin, Herr Dr. Köppel, hat in der Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Bank-Archiv vom 1. April 1926 Nr. 13, einen Aufsatz veröffentlicht, der sich zum Ziel gesetzt hat, meine Ausführungen über die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes in der Leipziger Zeitschrift „Für deutsches Recht" 1926 Nr. 5, vom 1. März 1926, zu widerlegen. Ich bin meinem Gegner aufrichtig dankbar für seinen Artikel, denn er hat, ohne es zu wollen, den Nachweis erbracht, daß meine Ausführungen unwiderlegbar sind. Dies wird jedem, der die Köppelschen Darlegungen, losgelöst von allem überflüssigen Beiwerk, auf ihren Kern untersucht, sehr bald klar werden. Die von mir im folgenden anzustellenden Erwägungen werden sich genau an das halten, was Köppel vorbringt.

*) Diese Erwiderung ist bereits in der Lpz. Z. f. d. Recht (1926. Nr. 10) erschienen, wir bringen sie gleichwohl zum Abdruck, um unseren Lesern die Gründe des Herrn Verfassers nicht vorzuenthalten.

I. Die erste Seite, erste Spalte, seines Artikels enthält lediglich Ausführungen aus meiner Abhandlung, ebenso der Anfang der zweiten Seite, erste Spalte. Bemerkenswert ist hier bloß das eine, daß auch Dr. Köppel nach seinem eigenen Bekenntnisse „den Ausführungen des Kammergerichts in dem einen oder anderen Punkte nicht beitritt", er unterläßt aber, diesen einen oder anderen Punkt seinen Lesern anzuführen. Seine Widerlegung hebt an mit folgenden Beweisgründen:

1. Zu Punkt I: Steht § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes mit Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung im Widerspruche?

Damit die Köppelschen Gedankengänge ohne weiteres überblickt werden können, müssen folgende Gesetzesstellen nebeneinander gehalten werden:

§ 2 Absatz 1 des Bankgesetzes: „Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben."

§ 3 Absatz 2 des Bankgesetzes: „Die Reichsbanknoten sind außer Goldmünzen, das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland."

§ 52 und 31 des Bankgesetzes: „Die Bank ist bis auf weiteres zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet."

Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung: „Das Reich hat die Gesetzgebung über . . . . die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen, sowie Börsenwesen."

Dr. Köppel hat nicht widersprochen, daß auf viele, viele Jahre Goldmünzen im Deutschen Reich nicht in den Verkehr gelangen können. Also sind die Reichsbanknoten das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland. Hieraus ergibt sich auf dem Wege einer einfachen Abziehung — Subtraktion — folgendes arithmetisches Ergebnis: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Papiergeld, das Bankwesen und das Börsenwesen. Hiervon sind abzuziehen Papiergeld und Bankwesen, bleibt übrig Börsenwesen. Dieses arithmethische Kunststück beweist verfassungsrechtlich, daß das Deutsche Reich auf 50 Jahre nicht mehr die Gesetzgebung hat über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen. Oder können die bankmäßigen Berater des Herrn Dr. Köppel die Richtigkeit dieses Rechenexempels etwa leugnen?

Sohin ist nach § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes dem Reiche die Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen für längere Zeit, als das Bismarck'sche Kaiserreich bestanden hat, entzogen worden. Darin ist aber nach Köppel kein Verstoß gegen Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung zu erblicken. Daß zu einer Delegation, von der das Kammergericht ausgegangen ist, Widerruflichkeit gehört, gibt mein Gegner zu. Wer könnte dies auch bestreiten? Aber dies alles „liegt nach ihm neben der Sache". „In Frage steht nur eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung, also ein und zwar in Gesetzesform ergangener Verwaltungsakt des Reiches, durch den dem Belichenen, der Reichsbank, rechtliche Macht zur Ausübung eines Stücks öffentlicher Verwaltung im eigenen Namen übertragen ist".

Nun wissen wir es, es steht eine Konzession in Rede, zwar keine solche nach der Reichsgewerbeordnung, wie etwa für den Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder für eine öffentliche Pfandleihanstalt, — denn sonst müßte die Reichsbank ja dem Deutschen Reiche Konzessionsgebühren bezahlen, und das würde sich mit ihrem Charakter als einer in der deutschen Reichshauptstadt errichteten Reparationsbank der alliierten Mächte nicht gut vertragen — sondern so eine Art „Eisenbahnkonzession".

Dr. Köppel übersetzt das Fremdwort „Konzession" mit „Verleihung". Richtiger wäre es vielleicht, mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1924 — veröffentlicht im Anhange der RGZ. Band 109 Seite 17 fg. folgende: „von Genehmigung" oder von „Bewilligung" — § 1 der bayerischen Verordnung vom 20. Juni 1855 über die Erbauung von Eisenbahnen — zu reden.

Digitized by Google

Dr. Köppel spricht von Verleihung einer rechtlichen Macht, wohl im Anschlusse an Neufeld, Das Bankgesetz und das Privatnotenbankgesetz, 1925, der auf der Seite 6 Anmerkung 1 zum § 2 die Befugnis zur Notenausgabe als ein vom Staate der Bank „verliehenes" Recht gekennzeichnet hat.

Nehmen wir also einmal mit Dr. Köppel an, es stünde die Konzession einer öffentlichen Unternehmung in Frage. Diese Konzession hat zur Folge gehabt und sollte beabsichtigterweise dies bewirken, daß das Deutsche Reich seine Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre preisgeben mußte. Jede menschliche Handlung, ja jede Bewegung im naturwissenschaftlichen Sinne, erhält ihr Wesen von dem Punkte, auf den sie gerichtet ist. Dr. Köppel wird diese Binsenwahrheit nicht bestreiten. Auf die Wirkung der hier in Rede stehenden Konzession kommt es also allein nicht an, alles andere liegt, um mit Dr. Köppel zu reden, neben der Sache, und diese Wirkung besteht darin, daß gemäß § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes das Deutsche Reich sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen aufgegeben hat, und zwar auf den langen Zeitraum von 50 Jahren.

Dr. W. D. Preyer, ordentlicher Professor der Nationalökonomie an der Universität Königsberg, M. d. R., sagt in seinem Werke „Die Dawesgesetze, Deutschlands wirtschaftliche Versklavung"[1]) vollkommen zutreffend: „Deutschland hat seine Souveränität auf dem Gebiet der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Reichsbank verloren".

Die Verfasser des § 2 des Bankgesetzes durften diese Gesetzesstelle doch nicht so formulieren: „ Das Deutsche Reich überträgt sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre auf die Reichsbank in Berlin". Das deutsche Volk hätte durch eine solche der Wahrheit entsprechende Bestimmung einen zu starken Hauch von der Wirklichkeit der Dinge verspürt, und das durfte nicht geschehen, sonst wäre, um das geflügelte Wort eines deutschen regierenden Ministers zu gebrauchen, „der Sieg der in der Dawes-Gesetzgebung verkörperten Vernunft" gefährdet worden.

Hat aber diese von Dr. Köppel herausgearbeitete Konzession den Verlust des Gesetzgebungsrechtes herbeigeführt, so liegt keine Konzession im Rechtssinne vor, denn eine solche erlischt, wenn der Beliehene die Konzessionsbedingung nicht erfüllt, sie ist also widerruflich. — Vergleiche Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 5. Band, 2. Abteilung, Seite 543 — und sie beraubt den Bewilligenden auch nicht des Rechts der Gesetzgebung.

Ich verweise in diesem Betrachte auf das Gesetz über die deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. August 1924. Das Deutsche Reich hat gemäß § 5 dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1964, also auf 40 Jahre, unwiderruflich der Gesellschaft das ausschließliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahn übertragen. Dieser Akt bedurfte, um Gesetz zu werden, der Reichstagsmehrheit des Artikels 76 der Reichsverfassung, weil eine unwiderrufliche Preisgabe von Verfassungsrechten vorlag, und hat sie bekanntlich auch gefunden, ich verweise ferner und insbesondere auf das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 — Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 287 ff. Hier steht gleichfalls eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung in Frage — § 1 des Gesetzes — aber das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Reiches ist diesem erhalten geblieben — §§ 2, 3, 5, 7 und 11 des Gesetzes — deshalb bedurfte dieses Gesetz nicht der Mehrheit des Artikels 76 der Reichsverfassung.

Sonach ist durch § 2 Absatz 1 des Bankgesetzes der Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung verletzt, weil das Gesetzgebungsrecht des Reiches preisgegeben worden ist auf 50 Jahre. Darauf allein kommt es an, alles andere, was auf Seite 252 des Bank-Archivs ausgeführt ist, liegt, um wiederum mit Dr. Köppel zu sprechen, neben der Sache. Daß die Reichsbank und ihre Freunde diese Verfassungswidrigkeit nie zugeben werden, ist selbstverständlich.

Nihil persuadetur invitis, was Goethe bekanntlich so ins Deutsche übersetzt hat: „Die Ueberzeugung ist in letzter Linie ein Akt des Willens". Wer nicht überzeugt werden will, den überzeugt kein Mensch.

II. Verletzung des Artikels 15 Absatz 1 der Reichsverfassung. Der Artikel 15 Absatz 1 lautet wörtlich: „Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht". Die Absätze 2 und 3 aber setzen folgendes fest: „Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist."

Hierzu führt Dr. Köppel aus: „ Ein Verstoß des Bankgesetzes gegen Artikel 15 Absatz 1 kann überhaupt nicht in Frage kommen. Der Artikel 15 steht in dem „Reich und Länder" überschriebenen, also das Verhältnis beider zueinander regelnden und die Zuständigkeiten abgrenzenden Abschnitt der Reichsverfassung . . . das hier geregelte „Aufsichtsrecht" richtet sich ausschließlich gegen die Länder."

Tis very strange — sehr sonderbar — möchte man im Angesichte der Köppelschen Gesetzesauslegung mit Hamlet sagen. Weil dieser Artikel 15 in dem ersten Abschnitt des ersten Hauptteils der Reichsverfassung steht und dieser erste Abschnitt überschrieben „Reich und Länder", darum — so folgert Dr. Köppel — richtet sich das im ganzen Artikel 15, also auch das im ersten Absatze desselben, geregelte Aufsichtsrecht ausschließlich gegen die Länder.

Im Artikel 4 desselben ersten Abschnittes des ersten Hauptteils der Reichsverfassung steht zu lesen: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts". Nach den von Köppel a. a. O. vertretenen Denkgesetzen richtet sich also auch diese Vorschrift der Reichsverfassung ausschließlich gegen die Länder. Es wird mir erlaubt sein, meinem Erstaunen hierüber dadurch Ausdruck zu verleihen, daß ich von Lessing den Ausruf entlehne: O Logik und alle Musen! Die Worte des ersten Absatzes des Artikels 15 Reichsverfassung: „Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht" sind ganz zweifelsfrei und besagen: Ueber alle Angelegenheiten, über welche das Reich das Recht hat, Gesetze zu erlassen, übt es auch die Aufsicht aus. Dieser Grundsatz richtet sich also nicht ausschließlich gegen die Länder, sondern auch z. B. gegen die im Artikel 10 genannten Religionsgesellschaften — vgl. Artikel 137 Absatz 3 RV. — und gegen alle Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In den §§ 2, 5, 10 und 11 des vorhin angeführten Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 ist die Aufsicht des Reiches über das selbständige Unternehmen „Deutsche Reichspost" sehr scharf hervorgehoben, weil das Recht nach Artikel 6 Nr. 7 der Reichsverfassung die ausschließliche Gesetzgebung hat über das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens. Dieses Aufsichtsrecht des Reiches ist auch anerkannt im § 31 des Reichbahngesetzes über die eine Gesellschaft

[1]) 1925, Verlag von Georg Stilke in Berlin, S. 36.

Digitized by Google

besonderer Art darstellende „Deutsche Reichsbahngesellschaft", weil nach Artikel 7 Nr. 19 der Reichsverfassung das Reich die Gesetzgebung über die Eisenbahnen hat.

Anschütz, „Die Verfassung des Reiches" 1926 sagt auf Seite 74, Artikel 15, Anmerkung 1a: „Die Reichsaufsicht erstreckt sich auf alle der Gesetzgebungskompetenz des Reiches unterstellten Angelegenheiten, auf alle, ohne Unterschied, ob sie schon reichsgesetzlich geregelt sind oder ob das noch nicht der Fall ist".

Gemäß Artikel 7 Nr. 14 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen, also hat es nach Artikel 15 Absatz 1 derselben Reichsverfassung auch die Aufsicht über diese Angelegenheit. Diese Aufsicht ist ihm durch das Bankgesetz vollkommen genommen worden, es ist ihm nichts, aber auch gar nichts verblieben. Es liegt also ein glatter Verstoß der §§ 1 Absatz 1, 27, 18 Absatz 2, 21 Absatz 2, 29 und 52 Satz 2 Bankgesetz gegen Artikel 15 Absatz 1 Reichsverfassung vor.

Dies muß sogar Neufeld a. a. O. Seite 3 der Vorbemerkung zum § 1 mit den Worten zugeben: „Die Tätigkeit der Bank ist gemäß dem Vorschlage des SG. — Sachverständigengutachtens (Teil 1 Abschnitt 16) — dem Einfluß und der Aufsicht des Reichs und seiner Organe entzogen".

III. Verstoß des § 6 Absatz 4 und 10 des Bankgesetzes gegen Artikel 46 der Reichsverfassung.

„Ein offensichtlicher Irrtum, so führt Köppel aus, ist Hüfner hier unterlaufen. Denn der Artikel 46 Satz 1 Reichverfassung bestimmt wörtlich: „Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten . . . ., soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist". Köppel meint also: Mit den Worten: „Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", sei gesagt, es könne durch ein Gesetz die Ernennung und Entlassung eines Reichsbeamten, der seinen untergebenen Reichsbeamten gegenüber die Befugnisse der obersten Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes auszuüben hat, dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft — nämlich dem Generalrate der Reichsbank — übertragen werden, ohne daß eine Verfassungsänderung in Frage käme.

Mich will bedünken, als ob dem Dr. Köppel und den ihn beratenden Juristen des Reichsbankdirektoriums ein ganz kleines Versehen passiert wäre. Wer Zweifel hat über die Auslegungen des Artikels 46 der Reichsverfassung, muß nach einem alten Rechtsgrundsatz die ganze Gesetzesstelle berücksichtigen, nicht bloß einen Satz oder gar einen bloßen Satzteil. Artikel 46 der Reichsverfassung lautet wörtlich: „Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen."

Wem also der Nebensatz „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist" dunkel zu sein scheint, der muß den zweiten Satz heranziehen. Dann wird er vielleicht finden, daß dieser Nebensatz soviel besagt: „Soweit nicht das Gesetz das Ernennungs- und Entlassungsrecht auf andere Organe des Reichs, d. h. andere Reichsbehörden — überträgt, ist der Reichspräsident berechtigt, dieses Recht selbst auszuüben, er ist aber nicht dazu verpflichtet, sondern kann dieses Recht nachgeordneten Reichsbehörden übertragen (delegieren). Vgl. hierzu Anschütz a. a. O., Seite 165, Artikel 46, Anmerkung 3.

Hätte Dr. Köppel bei der Abfassung seines Aufsatzes die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 — RGBl. Seite 577 — nachgelesen, so würde er wahrscheinlich zur richtigen Auslegung des Artikels 46 der Reichsverfassung gekommen sein, denn diese Verordnung bestimmt wörtlich das folgende: „Auf Grund des Artikels 46 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 — Reichsgesetzblatt 1383 — übertrage ich die Ausübung des mir zustehenden Ernennungs- und Entlassungsrechts hinsichtlich der Beamten der Gruppen A I bis IX der Besoldungsordnung den Leitern der obersten Reichsbehörden. Diese sollen ermächtigt sein, dieses Recht ganz oder zum Teil auf die Leiter der ihnen nachgeordneten Stellen weiter zu übertragen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand.

Für andere Fälle behalte ich mir das Recht der Entscheidung auch bezüglich der Beamten vor, deren Ernennung und Entlassung hiernach anderen Stellen übertragen ist."

Der Staatssekretär Dr. Otto Meißner, Chef des Büros des Reichspräsidenten, sagt in seinem im Jahre 1921 veröffentlichten Werke „Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder" zur Erläuterung des Artikels 46 der Reichsverfassung auf Seite 80 bei c folgendes:

„Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere der Reichswehr und der Reichsmarine, kann jedoch dieses Recht auch durch andere Behörden ausüben lassen. Zur Zeit werden die Reichsbeamten von Gruppe X der Besoldungsordnung (Reichsregierungsrat usw.) einschließlich an, sowie die Offiziere der Reichwehr und der Reichsmarine vom Stabsoffizier einschließlich an, vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen. Im übrigen sind diese Befugnisse an die Ressort-Minister übertragen. Soweit besondere Gesetzesbestimmungen die Mitwirkung anderer Behörden, z. B. des Reichsrates der Landesregierung, vorschreiben, bleiben sie in Gültigkeit (Artikel 46)."

Nach dem Gesagten hat Artikel 46 der Reichsverfügung, was die Reichsbeamten anbelangt, das frühere Recht — Artikel 18a RV. — mit der Aenderung wiedergegeben, daß an die Stelle des Kaisers der Reichspräsident getreten ist. Dort heißt es nämlich: „Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls deren Entlassung". Demgemäß bestimmte § 1 des Reichsbeamtengesetzes: „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamter, welcher entweder vom Kaiser — persönlich oder auf Grund seiner Ermächtigung (Delegation) — angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist." Eine Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874 — Reichsgesetzblatt Seite 135 — bestimmte in den §§ 2 und 3: „Eine kaiserliche Bestallung erhalten:

1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen.

2. Die Konsuln (Artikel 56 der alten Reichsverfassung). Im § 3 aber war gesagt: „Die Anstellungsurkunde der übrigen — zu ergänzen unmittelbaren, Artikel 18a RV. — Reichbeamten wird im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden — z. B. § 1 der Verordnung vom 19. September 1875 Reichsgesetzblatt Seite 378 — erteilt."

Sohin kann darüber kein Zweifel sein, daß ein Reichsgesetz, welches den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums der jetzigen Reichsbank zur obersten Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes und damit zum obersten Dienstvorgesetzten der zu den Reichsbeamten gehörenden Reichsbankbeamten gemacht hat, die Ernennung und Entlassung dieses obersten Dienstvorgesetzten von Reichsbeamten aber dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft, die keine

Digitized by Google

Reichsbehörde ist, übertragen hat, gegen den Artikel 46 der Reichsverfassung verstößt.

II. Nach dem allem steht das Bankgesetz im Widerspruch zu den Artikeln 7 Nr. 14, 15, Absatz 1 und 46 der Reichsverfassung und ist darum rechtsungültig. Möge deshalb jener Geschichtsphilosoph, der an der Hand historischer Begebenheiten den Gedanken ausgesprochen hat: „Auch Themis beugt sich dem Gesetz der Schwere", durch die deutschen Richter widerlegt werden! Diese sind nach der Reichsverfassung nicht lediglich Staatsdiener, sondern in erster Linie Priester des Rechts.

Juris sacerdotes, L 1 D 1, 1 de justitia et jure.

* * *

Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin, wird zu diesen Ausführungen folgendes bemerkt:

Der Anregung der Schriftleitung folgend, will ich auf die vorstehenden Ausführungen mit Rücksicht auf die Stellung des Verfassers kurz erwidern:

Formal kann ich nur bedauern, daß meine durchaus sachlich gehaltenen Ausführungen einem Mitglied unseres höchsten Gerichtshofs Anlaß boten, sich in der Form seiner Ausführungen so stark zu vergreifen, mit völlig haltlosen, persönlichen Angriffen zu arbeiten und sich damit selbst von dem am Schlusse seiner Ausführungen unter I stark betonten Priestertum zu entfernen. Doch das geht die Person an und kann füglich unbeachtet bleiben.

In der Sache kann ich mich unter Verzicht auf oratorisches Beiwerk und außerfachlichen Zitatenschmuck auf folgendes beschränken:

Zu I. Wie der von mir besprochene Aufsatz Hüfners in der Leipziger Zeitschrift den Begriff der „Verleihung", auf den es gerade ankam, völlig unerörtert und unerwähnt gelassen hat, so halten auch die vorstehenden Ausführungen den allgemein anerkannten, scharfen, begrifflichen Unterschied

a) der „Delegation" von Gesetzgebungsbefugnissen und

b) der Verleihung von öffentlichen Unternehmen

nicht genügend auseinander und gelangen so zu falschen Schlüssen.

Daß im gegenwärtigen Falle nicht von einer „Delegation" i. S. von a) die Rede sein kann, sondern in Wirklichkeit eine „Verleihung" (oder welch sonstigen der dafür im Schrifttum und der Rechtsprechung verwendeten Fachausdrücke, wie Konzession, Bewilligung, Genehmigung, Privileg usw. man gebrauchen will) in Frage kommt, braucht man nicht zu unterstellen, sondern darf man beruhigt feststellen und zugeben. Es sei hier nur auf Otto Mayer, Verw. R. 2 A. Bd. II S. 443 ff. verwiesen. Die gesetzliche Neuregelung hat an den maßgebenden Gesichtspunkten nichts geändert.

Der Begriff der „Verleihung" ist natürlich keine Uebersetzung oder Erfindung von mir, er ist viel älter, als Herr Hüfner anzunehmen scheint. Ich bringe nur Allbekanntes mit dem Hinweis, daß der namentlich von Otto Mayer (a. a. O.) ausgebildete Begriff besonders in Kormann (in seinem schon 1910 erschienenen, preisgekrönten „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte") einen lebhaften Befürworter[1]) und seitdem zahlreiche Anhänger[2]) gefunden hat.

Da die Verleihung, gleichviel in welcher Form sie erfolgt, ein öffentlich-rechtliches (publizistisches) Rechtsgeschäft ist, können ihr, wie unbezweifelt ist, auch Nebenbestimmungen, also z. B. Befristungen (vgl. § 2 Bankgesetz: „auf die Dauer von 50 Jahren") und insbesondere auch — aufschiebende oder auflösende — Bedingungen beigefügt werden. Diesen allgemein anerkannten Grundsatz[3]) spricht das von Hüfner gebrachte Zitat Seydels aus. Aber dieser Grundsatz hat keinerlei für die hier aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bankgesetzes entscheidende Bedeutung. Denn wo wäre hier eine Bedingung, die gestellt, aber nicht erfüllt oder ausgefallen wäre? Darauf bleiben die Ausführungen Hüfners die Antwort schuldig und müssen sie schuldig bleiben. Aber damit nicht genug. Hüfner vermischt weiter die Frage der Hinzufügung einer echten Bedingung mit der davon wesensverschiedenen Frage der „Widerruflichkeit" des publizistischen Rechtsgeschäfts. Ich kann mich auch in dieser Frage mit einem Hinweis auf die grundlegenden Ausführungen Kormanns[4]) um so mehr begnügen, als die freie Widerruflichkeit keineswegs zu den wesentlichen Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Rechtsgeschäfte, insbesondere von Verleihungen, gehört, der Vorbehalt freien Widerrufsrechts vielmehr die Ausnahme bildet, gesetzliche Verbote irgendwelcher Bindungen des Staats durch Verleihungen selten sind und hier jedenfalls nicht vorliegen.

Hält man das Gesagte im Auge, so setzt allerdings Dr. Hüfners in der Prämisse obendrein unbewiesener Satz in Erstaunen, der sagt[5]):

> „Hat aber diese von Dr. Köppel herausgearbeitete Konzession den Verlust des Gesetzgebungsrechtes herbeigeführt, so liegt keine Konzession im Rechtssinne vor; denn eine solche erlischt, wenn der Beliehene die Konzessionsbedingung nicht erfüllt, sie ist also widerruflich, und sie beraubt den Bewilligenden auch nicht des Rechts der Gesetzgebung".

Gegenüber dieser Häufung von Irrtümern kann man in der Tat nur in Uebereinstimmung mit dem von mir schon in meinen früheren Ausführungen Gesagten kurz zusammenfassend hervorheben:

Jede Verleihung durch den Staat führt zu gewissen Bindungen für den Staat. Eine rechtliche Beeinträchtigung der Verwaltungshoheit und des Gesetzgebungsrechts des Staates liegt in der Eingehung derartiger Bindungen an sich nicht und die Uebernahme derartiger, in drückenden Verhältnissen der Staaten naturgemäß weitergehender Bindungen verstößt nicht gegen die Verfassung, wenn sie in dieser nicht verboten ist. Und das ist eben hier nicht der Fall. Die Unhaltbarkeit der Schlußfolgerungen Dr. Hüfners fällt besonders scharf in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie, folgerichtig durchgeführt, dahin gelangen müßten, z. B. auch in der Zusicherung einer Steuerfreiheit, etwa für auswärtige Anleihen, einen Verstoß gegen das in Art. 8 d. RVerf. festgelegte Gesetzgebungsrecht des Reichs über die Abgaben und sonstigen Einnahmen zu erblicken. Dr. Hüfner verkennt, daß das Reich, wenn es aus Anlaß oder bei einer Verleihung Bindungen übernimmt, sich selbst Grenzen zieht. Daß die hier vom Reich übernommenen Bindungen dem Art. 7 Nr. 14 widersprächen, ist auch heute eine völlig beweislos gebliebene Behauptung und wenn Dr. Hüfner gar den Satz aufstellt, es hätte der Wahrheit entsprochen, wenn der § 2 des Bankges. die Fassung erhalten hätte:

> „Das Deutsche Reich überträgt sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen auf 50 Jahre auf die Reichsbank in Berlin",

so bedarf es einer Erwiderung darauf überhaupt nicht.

Dr. Hüfners Berufung auf das Gesetz über die deutsche Reichsbahn geht ganz fehl. Hier handelt es sich um eine völlig verschiedene Sach- und Rechtslage. Nicht mit Rücksicht auf Art. 7 Nr. 19, der dem Reich das Gesetzgebungsrecht über die Eisenbahnen zuweist, war — etwa wegen der Vorschrift des § 5 des Bahn-

[1]) a. a. O. S. 106.
[2]) Vgl. z. B. Hatschek, Instit. 1919 S. 10.
[3]) Vgl. z. B. u. a. Kormann a. a. O. S. 135 und Fleiner, Institut d. Verw. R. 5 A. S. 178.
[4]) a. a. O. S. 135 ff., S. 323 ff.
[5]) Die Sperrungen sind von mir.

Digitized by Google

gesetzes — eine für Verfassungsänderungen im Art. 76 RVerf. vorgesehene Mehrheit bei der Annahme des Reichsbahngesetzes erforderlich, sondern weil die Reichsverfassung für das Eisenbahnwesen — abweichend vom Geld- und Bankwesen — Sondervorschriften in den Art. 89—96 enthält. Man hat, auch das nicht allgemein[6]), aber doch wohl in der Mehrheit, u. m. E. durchaus mit Recht, eine Abweichung des Reichsbahngesetzes von den Art. 89 und 92 d. RVerf. für vorliegend erachtet.

Man vergleiche in dieser Beziehung den Art. 89 RVerf., der eine Verwaltung der Bahnen durch das Reich anordnet, insbesondere mit den §§ 1^1, 4, 9 und 31 ff. Bahnges. einerseits und §§ 1^2, 18 und 47 Bahngesetz in Verbindung mit §§ 11, 15, 21, 22, 24 (!) der Satzungen der Reichsbahngesellschaft, die ergeben, daß vom verfassungsmäßigen Grundsatz der eigenen Verwaltung der Eisenbahnen durch das Reich abgewichen ist.

Man vergleiche weiter den Art. 92 RVerf. über die Eingliederung des Haushalts und der Rechnung der Reichseisenbahnen in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs mit der im § 25 der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Art der Finanzgebarung der Gesellschaft.

Auf eine Analogie zum Reichsbahngesetz kann man sich also beim Bankgesetz in der Frage der Abweichung von der Reichsverfassung nicht berufen.

Noch schlimmer ist Dr. Hüfners Verweisung auf das Reichspostfinanzgesetz. Dr. Hüfner irrt, wenn er glaubt, daß hier eine Verleihung überhaupt in Frage stehe. Die Reichspost wird zwar gemäß § 1 des Reichspostfinanzgesetzes als selbständiges Unternehmen verwaltet, ist aber ein Unternehmen des Reichs selbst, seine Verwaltung wirkliche Reichsverwaltung. Von einer „Verleihung eines öffentlichen Unternehmens" an eine selbständige juristische Person kann hier gar keine Rede sein. Dafür, daß es sich bei dem hier in Frage kommenden Aufsichtsrecht des Reichs überhaupt um keine Reichsaufsicht im Sinne des Art. 15 der RVerf. handelt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unten zu II verwiesen werden.

Endlich aber, und das setzt am meisten in Erstaunen, scheint Dr. Hüfner ganz entgangen zu sein, daß es sich bei dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) um ein ganz zweifellos verfassungsänderndes Gesetz gehandelt hat. Ich gebe in dieser Beziehung nur den § 15 Abs. 2 S. 1 und 2 wieder, der lautet:

> „Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Art. 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Art. 85—87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Uebernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf."

Traut Dr. Hüfner den gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung wirklich zu, daß ihnen diese Verfassungsänderung trotz dieses § 15 Abs. 2 auch habe entgehen können? Den urkundlichen Beweis dafür, daß das nicht der Fall, findet Dr. Hüfner in der Reichstagsdrucksache Nr. 6590 der Legislaturper. 1920/24 in Verbindung mit dem Stenograph. Bericht über die 411. Sitzung des Reichstags vom 13. März 1924 S. 12824, aus dem er feststellen kann, daß das Reichspostfinanzgesetz bei der Gesamtabstimmung vom Reichstag am 13. März 1924 mit der verfassungsmäßig vorgesehenen Zweidrittelmehrheit (Art. 76 RVerf.) angenommen ist.

Hinsichtlich des Zitats Dr. Preyer sei endlich noch darauf hingewiesen, daß es sich bei der in Betracht kommenden, noch nicht 60 Textseiten umfassenden Arbeit nicht etwa um eine verfassungsrechtliche oder überhaupt nur rechtliche Untersuchung handelt, sondern um einen für die breiteste Oeffentlichkeit bestimmten summarischen Ueberblick über die Dawesgesetze, von dem Dr. Preyer im Vorwort selbst sagt:

> „Die nachfolgende Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung der Dawesgesetze. Ihre nähere Kenntnis ist leider im deutschen Volke wenig verbreitet."

Zu II. Hier vermischt Dr. Hüfner — wie schon bei dem Zitat des Postfinanzgesetzes unter I — die verschiedenen Arten des Aufsichtsrechts, die die staatsrechtliche Lehre und Praxis streng scheidet:

a) das im Art. 15 RVerf. geordnete Aufsichtsrecht gegenüber den Ländern,
b) das Aemter-, insbesondere Dienst-Aufsichtsrecht des Reichs gegenüber den Reichsbehörden und
c) die sogenannte Untertanenaufsicht[7]).

Er hält überdies, wie seine Zitate zeigen, nicht auseinander die beiden scharf zu trennenden Fragen:

d) auf welches Gesetzgebungsgebiet sich das Aufsichtsrecht erstreckt und
e) gegen wen es sich richtet.

Wer diese Fragen auseinanderhält, sieht ohne weiteres, daß Hüfners Zitate nicht gegen meine Auffassung sprechen, sondern die hier entscheidende Frage, ob Art. 15 RVerf. durch das Bankgesetz verletzt ist, gar nicht berühren. Im Falle der Aufsicht nach dem Postfinanzgesetz handelt es sich um einen Fall der Aufsicht im Sinne von oben b). Das Zitat Anschütz bezieht sich lediglich auf den Fall oben d) und hat mit den Fragen a) und e) überhaupt nichts zu tun (vgl. unten 2c).

Daß Art. 15 RVerf. mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes nicht das Geringste zu tun hat, sei statt vieler durch folgende wirklich einschlägige Belegstellen aus Arbeiten anerkannter Männer der Wissenschaft dargetan:

1. für das alte Recht (Art. 4 und 17 alt. RVerf.):

a) Laband[8]):

> „Der Begriff der Beaufsichtigung wird durch folgende Sätze näher bestimmt:
> 1. Die Beaufsichtigung richtet sich ausschließlich gegen die Einzelstaaten."

b) Triepel[9]):

> „Hiernach ist der Schluß gerechtfertigt: Die Beaufsichtigung im Sinne des Art. 4 ergreift nicht Behörden und Einzelne im Einzelstaat, sondern den „Einzelstaat als solchen", als „Ganzes" (Westarp) oder, nach Hänels treffendem Ausdrucke, als „geschlossene Einheit". Das Aufsichtsverhältnis ist eine Beziehung ausschließlich von Staat zu Staat."

Weitere Belegstellen, auch aus Parlamentsverhandlungen, bei Triepel a. a. O.

2. für das neue Recht:

a) Stier-Somlo[10]):

> „Die Reichsaufsicht richtet sich nur gegen die Länder, sie ist grundsätzlich Oberaufsicht, nicht unmittelbare Aufsicht. — — —
> . . . Die Dienst- und Organaufsicht gehört nicht hierher."

b) Giese[11]):

> „Dem Grundsatz des Art. 14 entspricht die Reichsaufsicht des Art. 15. Diese Reichsaufsicht wirkt gegenüber den Ländern, umfaßt also nicht die innerhalb des Reichsorganismus gegenüber den Reichsbehörden wirkende Dienst- oder Organauf-

---

[6]) Vgl. z. B. Abg. Dr. Bredt i. d. Reichst.-Verh. vom 25. August 1924.

[7]) Vgl. z. b. u. c. namentlich Triepel, Reichsaufsicht 1917 S. 145 ff., 320, 325.

[8]) Staatsrecht, 5 A. Bd. I S. 109.

[9]) Reichsaufsicht S. 176 f.

[10]) Reichs- und Landesstaatsrecht 1924 Bd. I S. 389 u. 390.

[11]) Reichs-Verf. 6. Aufl. S. 86 unter II, 1.

Digitized by Google

sicht (Triepel) in den Fällen der eignen und unmittelbaren Reichsverwaltung."

c) Anschütz an der wirklich einschlägigen Stelle[12]):

„Art. 15 regelt die Aufsicht des Reichs über die Länder. Der durch Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz ist altes Recht. — Die Reichsaufsicht ist ein Hoheitsrecht des Reichs gegenüber den Ländern."

Ich beschränke mich hierauf. Wer glaubt, weitere Belege nötig zu haben, findet sie an den angezogenen Stellen in reichem Maße.

Zu III. Die Unrichtigkeit des Hüfnerschen Standpunkts ergibt der klare Wortlaut des Art. 46 RVerf. Die Vorschrift, daß der Reichspräsident die Reichsbeamten ernennt und entläßt, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", zieht rechtlich dem Inhalt dieses anderen Gesetzes keinerlei Grenzen. Solche ergeben sich auch nicht aus Satz 2. Die auf Grund des Art. 46 S. 2 erlassene, mir aus der Praxis wohlbekannte Verordnung des Herrn Reichspräsidenten beweist nur, daß der Herr Reichspräsident von der ihm erteilten Uebertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, das Ernennungs- und Entlassungsrecht, soweit es ihm nach Art. 46 S. 1 zusteht, teilweise auf andere Stellen zu übertragen. Die Frage, ob bestimmte Beamte nach Art. 46 S. 1 vom Reichspräsidenten allein oder kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften entweder von ihm unter Mitwirkung anderer Stellen oder von anderen Stellen allein zu ernennen sind, wird dadurch in keiner Weise berührt. Kraft des Schlußnebensatzes im Art. 46 S. 1 „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", kann durch ein einfaches Reichsgesetz eine andere Art der Ernennung von Reichsbeamten als die im S. 1 für den Regelfall vorgesehene vorgeschrieben werden. Davon, daß der Reichsgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen willkürlichen, den Interessen des Reichs abträglichen Gebrauch machen werde, ist die Reichsverfassung nicht nur hier, sondern auch bei anderen Vorschriften als selbstverständlich ausgegangen.

Hiernach wäre Dr. Hüfners Behauptung einer Verletzung des Art. 46 RVerf. durch das Bankgesetz selbst dann offensichtlich unrichtig, wenn der Reichsbankpräsident als unmittelbarer Reichsbeamter anzusehen wäre. Es braucht deshalb zur Widerlegung einer Verfassungswidrigkeit zu dieser von Dr. Hüfner zwar aufgestellten, aber nicht nachgewiesenen Behauptung gar nicht Stellung genommen zu werden.

[12]) 6. Aufl. zu Art. 15 S. 73 f. unter 1a—d.

Ungeschriebene Pflichten der Banken.

Von Dr. **Alfred Hammel**, Frankfurt a. M.

Die wirtschaftliche Vormachtstellung, welche den Banken durch die Verwaltung des Geldes gegeben ist und sich von je auch in einer bevorzugten gesellschaftlichen Stellung ausgewirkt hat, legt auf der anderen Seite auch Pflichten auf. Es ist nötig und gut, von ihnen, insbesondere in unserer Nachkriegs- und Krisenzeit, in zusammenfassender Weise zu sprechen.

Selbstverständlich denken wir dabei nicht an die privatwirtschaftlichen Pflichten gegenüber den eigenen Geschäft oder Zentralinstitut, sondern an die gemein- und volkswirtschaftlichen Pflichten.

I. Eine der meist behandelten und stark kritisierten Bankbetätigungen ist naturgemäß die Kreditverteilung. Bemängelt wurden vornehmlich die Bevorzugung der großen Kreditnehmer, selbst nach ihrem wirtschaftlichen Versagen (Stillhaltekonsortien), die Unterstützung und Durchhaltung der den Banken selbst beteiligungsmäßig nahestehenden Unternehmungen, die mangelnde Unterscheidung der Kreditwürdigkeit nach nationalökonomischen Prinzipien. Beginnen wir mit dem letzten Vorwurf. Hier ist in der Tat während der Inflation und späterhin gesündigt worden. In Zeiten der Geldknappheit muß ein maßgebliches Bankinstitut die Kreditwürdigkeit nicht nur nach der Sicherheit beurteilen, Kapital und Zinsen wiederzuerhalten. Der Unterschied, ob ein dem Luxus oder ein dem täglichen Bedarf dienendes Gewerbe Kredit heischt, war und bleibt wesentlich. Daneben spielte die Frage der Devisengewinnung durch Export während der Unstetigkeit der Währung eine gewichtige Rolle. Auf die heutige Situation angewendet, darf die Möglichkeit, bei Exportfinanzierung nur geringeren Gewinn zu machen, weil der Export etwa zwecks Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit keine stärkere Belastung verträgt, nicht davon zurückhalten, den seriösen Exporteur durch möglichst entgegenkommende Finanzierung zu unterstützen. Insbesondere, da die kommende Export-Kreditversicherung die Risiken der Banken wesentlich reduzieren wird.

Will man es den Banken verargen, die ihnen durch die Beteiligung eng verbundenen Firmen bevorzugt zu unterstützen, so müssen wir uns alle erst zu engelhafter Uneigennützigkeit durchgerungen haben. Nur erst der Staat hat die Banken für Wohltätigkeitsanstalten gehalten, indem er ihnen ein Schock kostspieliger öffentlicher Tätigkeit gratis aufgebürdet hat; — solange sie nicht sozialisierte, sondern private Erwerbsinstitute sind, muß ihnen aus gesundem Selbsterhaltungstrieb das Hemd näher als der Rock sitzen. Letzten Endes leidet unter einem Bankzusammenbruch ja doch die Allgemeinheit der Einleger und Kreditnehmer und — die Sicherheit der Wirtschaft. Aus demselben Grund wird man trotz häufigen inneren Widerstrebens es begrüßen müssen, wenn im Interesse der Arbeiter und Angestelltenschaft und des ganzen mittelbar betroffenen Interessenkreises ein übersättigter, bedrohter oder festgefahrener Großunternehmer saniert oder über Wasser gehalten wird.

II. Nach allgemeiner Uebung, die sich eingebürgert hat, wird jede Bank als Gratis-Auskunftei benutzt. Jedenfalls ist es ein ungeschriebenes nobile officium, daß die Geldinstitute untereinander sich durch Austausch ihres Auskunftmaterials unterstützen. Freilich findet man auch manchmal verschlossene Türe; so erwiderte auf Auskunftsbitte eine Sparkasse, daß sie prinzipiell wegen schlechter Erfahrungen keine Auskunft mehr erteile. Welche Bank hat diese schlechten Erfahrungen, wie Indiskretion, Haftbarmachung usw. nicht gemacht und glaubt doch, sich der vermeintlichen Standespflicht nicht entziehen zu sollen!

Da im allgemeinen nur diejenige Bank um Auskunft angegangen wird, die mit dem Betreffenden in Geschäftsverbindung steht, so ergeben sich häufig Interessenkollisionen. Leicht tritt die Versuchung heran, die Mitteilungen im eigenen oder im Interesse des Kunden zu färben. Die sehr weitgehende Rechtsprechung sollte davor warnen. Auch dürften solche Tatsachen nicht verschwiegen werden, daß Warenlager, Außenstände oder Grundstücke verpfändet sind, insbesondere wenn die Bank selbst die Pfandgläubigerin oder Sicherungs-Eigentümerin ist. Mit Rücksicht auf das Bankgeheimnis wird sich bei Zweifelsfällen eine Ermächtigung durch den Kunden empfehlen. Vorgezogen wird freilich vielfach die allgemein gehaltene Formel, daß der Bankkredit auf „gedeckter Basis" gegeben werde. Worauf sich der sorgfältige Anfrager wohl schon näher erkundigen wird. Nicht fehlen sollte heute in einer zweckdienlichen Auskunft eine Bemerkung über die Flüssigkeit des Unternehmens, die heute meist wesentlicher und interessanter als der Vermögensstand ist. Freilich kann dabei die scherzhafte Antwort vorkommen, daß die angefragte Brauerei wegen zu viel Flüssigkeit nicht flüssig sei . . . .

III. Die eben berührte Frage der Verpfändungen und Sicherungsübereignungen ist heute ein sehr aktuelles Thema. An dieser Stelle, die sich nicht mit der lex ferenda des Registerpfandes befassen will, soll nur darauf hingewiesen werden: die Banken sollten sich hüten, Sicherungsübereignungs-Verträge ohne Zuziehung eines auf diesem Gebiete speziell erfahrenen Juristen zu schließen.

Digitized by Google

Es gibt kein Schema, das auf alle Verhältnisse paßt. Jeder Fall birgt Sonderlichkeiten, die sorgsam berücksichtigt sein wollen. Vor allem ist es Pflicht der Bank, gerade, wenn sie das Pfand erst nach Krediteinräumung erhält, im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die übrigen Gläubiger dem Schuldner mindestens soviel freie Aktiven zu lassen, als im Moment des Vertragsschlusses zur Deckung der übrigen Verbindlichkeiten genügen. Die Gefahr des Einwandes eines knebelnden oder sittenwidrigen Vertrages ist oft vorhanden. Vornehmlich, wenn die Lieferanten des Kreditnehmers gerade durch die diesem eingeräumten großen vermeintlichen Blanko-Bankkredite ihrerseits zur weitherzigen Kreditierung verleitet worden waren. Je mehr über dieses Thema in übertriebener und suggestiver Weise geschrieben wird, um so größer ist die Möglichkeit, daß auch der objektive Richter unbewußt befangen wird. Wir brauchen zum Beweis nur an die Behandlung der Frage der Inflationszinsen zu denken; auch hier hat sich der oberstrichterliche, den Banken gerecht werdende Standpunkt wohl nicht unbeeinflußt von dem unaufhörlichen Druck der Zinsschuldner und Markspekulanten geändert.

IV. Besonders strenge Pflichten treffen die Banken auf dem Gebiete des Zahlungswesens, — wollen sie anders richtunggebend auf diesem ihrem eigensten Gebiete sein. Nicht nur Bank gegenüber Bank im Schalterverkehr trifft die an die Minute gebundene Zahlungspflicht. Auch prompteste Ueberweisung der avisierten Beträge und unverzügliche Einlösung der durch Guthaben gedeckten und formell in Ordnung gehenden Schecks ist ein sichtbares Zeichen guter Organisation, richtiger Gelddisposition und bester Solvenz. Ein Geldinstitut muß auch zu seinen Bestätigungen stehen, daß ein Scheck in Ordnung gehe. Das kann es auch, wenn die Bestätigung mit den nötigen Vorbehalten abgegeben wird. Hierauf ist freilich zu halten. Wir können uns für das kürzlich — wenn auch zugunsten der Banken — ergangene Reichsgerichtsurteil nicht erwärmen, daß eine Ordnungsbestätigung der Bank keine Einlösungsverpflichtung der Bank ist. Die Verkehrsübung scheint uns in umgekehrter Richtung zu gehen.

Auch auf diesem Gebiet sind gegen einzelne, vor allem auf dem Lande sitzende Geldinstitute in der Presse begründete Beschwerden erhoben worden. So ließ eine kleine Genossenschaftsbank einen Scheckeinsender 4 Wochen auf den Gegenwert warten; dieselbe untergrub den Kredit eines Müllers, indem sie sich sein Anwesen hypothekarisieren ließ, ohne ihm das Darlehen auszahlen zu können. Es wird offenbar diesen Instituten von ihren behördlichen Aufsichtstellen oder ihren Revisionsorganen nicht genügend eingeschärft, daß das Bankgeschäft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in sich schließt.

V. Die besonders exponierte Stellung des Bankiers in der Wirtschaft und das Vertrauensverhältnis zu seinen Geschäftsfreunden weist ihm neben den bisher herausgegriffenen Pflichten auch erzieherische Aufgaben und Rechte zu. Vor ihnen sollte gerade heute der Autorität heischende Bankleiter nicht zurückschrecken. Es ist ein dorniges Amt. Keine Anerkennung der Allgemeinheit und schwerlich ein Dank des Belehrten. Aber es geht um mehr. Ein gut Teil Schuld an unserer jammervollen Wirtschaftslage, an der bisher ständigen Steigerung der Zahlungseinstellungen ist die gesunkene wirtschaftliche Moral, das Ueberhandnehmen laxer Geschäftsauffassung, die Mißachtung der Gläubigerrechte, das Schwinden kaufmännischen Pflicht- und Verantwortungsgefühls.

Die Banken sind berufen, bei ihrer traditionellen strengen Pflichtauffassung, hier Ziel- und Wegweiser zu sein.

1. Diese Aufgabe beginnt schon, wenn eine Firma mit der Bank Verbindung sucht. Aus der — über jeden neuen Kunden einzuholenden — Auskunft ersieht man das Nötigste. Falls die Firma sich nicht ins Handelsregister eintragen läßt, — kein Kredit. Man halte die Kunden zur Firmenwahrheit an, einem der Grundsätze unseres Handelsgesetzbuches. Falls kein tatsächlicher Teilhaber vorhanden, veranlasse man die Streichung der „& Co.". Die hochtrabenden, oft auf Täuschung berechneten Firmennamen, „Internationale", „Allgemeine", „Deutsche", „Europäische", „Erste", die nur in der — Haftung beschränkt sind, werden manchmal gegenüber der mißtrauischen Kühle der Bank verschwinden. Die Aufklärung des weitverbreiteten kaufmännischen Irrtums, daß ein Unternehmen als Aktiengesellschaft kreditwürdiger, denn als offene Handelsgesellschaft sei, wird manchen veranlassen, mit seinem ganzen Vermögen für sein Geschäft einzustehen. Bei der G.m.b.H. wird der vorsichtige Kreditgeber ohnehin die Bürgschaft der Geschäftsführer oder Anteilsinhaber verlangen.

2. Ein ergiebiges Feld der Aufklärung und Reinigung ist der Wechselverkehr. Daß nur jemand einen Wechsel unterschreiben darf, der ihn sicher bezahlen kann, ist heute nicht mehr Gemeingut des Geschäftsverkehrs. Daß nur der Kaufmann auf den Wechsel gehört, ist leider durch die landwirtschaftlichen Wechselkredite — zum Schaden der Landwirte — durchbrochen. Daß ein Wechsel nur noch Gegenwert für empfangenes Werk oder Ware ist, diesen Erziehungserfolg darf die Reichsbank durch die konsequente Zurückweisung der Finanz- und Konzernwechsel für sich als Verdienst buchen. Auch die schärfste Prüfung der Prolongationswechsel auf wirtschaftliche Notwendigkeit ist frühzeitig vom Zentralinstitut anempfohlen worden.

Oft übersehen wird von den Banken selbst, nicht nur mit Rücksicht auf die Bonität des letzten Giranten das angebotene Material blind hereinzunehmen: der Protest beim schwachen Bezogenen schädigt den Kredit aller Giranten. Darauf müssen die Einreicher hingewiesen werden. Viel Unheil hat ferner die Unterschätzung der Gefahr des Delkredere angerichtet, das für die Bankkunden durch die Weitergabe der Kundenwechsel entsteht. Eine Reihe guter Firmen ist durch das gehäufte Rückläufigwerden ihrer Kundenwechsel insolvent geworden, weil sie hierfür keine flüssige oder Kreditreserve gehalten hatten. Hier ist ein Punkt, wo die Bank zu warnen hat, wo aber auch keine kleinliche Konkurrenzrücksicht hindern darf, die Zahlen des Wechselobligos mit den übrigen Bankverbindungen des Kunden auszutauschen. In diesem Zusammenhang darf vielleicht auch wiederholt auf die Fährlichkeiten des Wechselverkehrs mit den öffentlichen Sparkassen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingewiesen werden. Das Reichsgericht hat noch im letzten Jahre (vgl. Bank-Archiv 1925 S. 441) die Giltigkeit der weiten Kreisen fremden, komplizierten Formvorschriften für die Verpflichtung der genannten Institute und Verbände bestätigt. Es empfiehlt sich, die in Frage kommenden Wechseleinreicher auf diese weittragende Entscheidung hinzuweisen.

3. Die Aushändigung eines Scheckbuches ist ein Vertrauensakt. Die Bank ist daher auch durch ihre sie entlastenden Scheckbestimmungen nicht von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Kunden befreit. In ihrem eigenen Interesse. Nachdem jetzt endlich wie in den angelsächsischen Ländern auch in Deutschland die Zahlung mit ungedeckten Schecks gegebenenfalls als Betrug bestraft wird, ist damit den Banken ein wertvolles Hilfsmittel für die Abstellung dieses Krebsschadens gegeben. Gleichwohl wird es noch vieler Aufklärungsarbeit bedürfen, bis es zur Selbstverständlichkeit wird, daß der Scheck ein so sicheres Zahlungsmittel des Schuldners sein muß wie die Banknote.

4. Auf dem Wege zu diesem Idealzustand liegt die Hebung der Korrektheit im Zahlungsverkehr. Zum heutigen Zahlungsunwesen gehört, daß der Kunde am 1., seine Bank am 8. die Ueberweisung avisiert, die — vielleicht! — am 15. eingeht. Vielen Kaufleuten muß immer wieder klargemacht werden, wie sehr sie ihren Kredit durch prompte Regulierung verstärken. Beim Lieferanten und bei der Bank. Wie man seine Bank behandelt, gehört man selbst behandelt. Korrektheit der Zahlung ist das Barometer einer Firma.

5. Wie es um die Geschäftsfreunde wirklich steht, zeigt natürlich letzten Endes ihre Bilanz. Um ihnen

Digitized by Google

selbst Klarheit zu verschaffen, ist es darum am Platze, in regelmäßigen Zeitabständen Zwischenbilanzen oder Vermögensaufstellungen zu verlangen. Gerade bei einem — erstrebenswerten — Vertauensverhältnis wird ihre Verweigerung nie krediterhöhend wirken. Es hat sich bewährt, die Unterschrift sämtlicher Geschäftsinhaber unter den Aufstellungen zu verlangen. Ihre Unterzeichnung kann nur wahrheitsfördernd wirken. Wir meinen nichts Paradoxes zu sagen, wenn wir behaupten: in den letzten Jahren hat man viel in den Bilanzen gesehen, was nicht da war . . . . . .

6. Wahrheit und Offenheit ist es, was eine Bank von ihren Freunden verlangen kann, denen sie zur Seite steht, unzähligemale Gelegenheit hat gefällig zu sein und Risiken ohne Gegenleistung zu übernehmen. Wie es uns Aufgabe der Banken scheint, z. B. bei Aktiengesellschaften ihres Interessenkreises darauf hinzuwirken, daß bei günstigem Geschäftsergebnis den Aktionären hiervon ein angemessener Teil zufließt, — so ist es auch ihre Pflicht, bei schlechtem Geschäftsstand eines Kunden ihn zu veranlassen, rechtzeitig die Alarmglocke zu ziehen. Den Moment zu erkennen, wo dieser schwerste Schritt des Kaufmanns zu tun ist, fällt dem außenstehenden, erfahrenen Bankleiter leichter, als dem in sein Geschäft verstrickten Inhaber. Der Bankier ist vielfach in der Lage zu sehen, wann die Fortführung des Geschäftes nur noch eine Schädigung der Gläubiger bedeutet, und es scheint uns seine Pflicht zu sein, diese Gläubigerbenachteiligung hintanzuhalten.

Die vielen Konkurse, Geschäftsaufsichten, Arrangements und Moratorien haben den Banken auf diesem Gebiet Erfahrungen gebracht, die sie sich gerne erspart hätten. Meist fällt den Banken die bevorzugte Aufgabe zu, für die anderen Gläubiger stillzuhalten. Hat sie bevorzugte Pfänder, so kann sie sich diese Ehre eher gefallen lassen. Die Praxis aber hat gelehrt, daß meist ein Ende mit Schrecken besser ist als ein Schrecken ohne Ende: die Aktiven zerfließen oder entpuppen sich beim Einzelverkauf als überwertet, wenn nicht als Ladenhüter, und es entstehen endlose Zinsverluste.

Allgemeine Normen lassen sich bei der vielfachen Gestaltung dieser Ereignisse nicht aufstellen. Erhöhte Pflichten der Banken, wie dies die Geschäftswelt oft verlangt, vermögen wir für den normal gelagerten Fall nicht anzuerkennen.

VI. Nur auf eine Pflicht gelegentlich dieser Anlässe sei noch hingewiesen. Es ist merkwürdig und bedauerlich, welche Scheu die Handelswelt auch in den krassesten Fällen des Betrugs und des Bankrotts vor der Strafanzeige hat. Eigentlich kein günstiges Zeichen. Man sollte doch denken, daß das Sauberkeitsgefühl die Brancheangehörigen zwänge, unlautere Elemente sichtbar abzuschütteln und auszumerzen. Wenn es schon die Branche und ihre Organisation nicht über sich bringe, ist es da nicht eine der — allerdings undankbarsten und unliebsamsten — Aufgaben der Banken, die Allgemeinheit vor weiteren Benachteiligungen und Erschütterungen durch offenbare Schädlinge zu bewahren und so zur Gesundung unseres Wirtschaftslebens beizutragen?

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 157 BGB.

Die nach der Vorlegung eines Schecks abgegebene Erklärung der bezogenen Bank „Schecks bezahlt" ist eine Garantiezusage der Bank für die Einlösung*).

Urteil d. RG. v. 11. 3. 1926 — IV. 604. 25 —. T.

Aus den Gründen:

Der Fabrikant G. in Cr. kaufte von der Klägerin am 16. August 1923 in Hamburg etwa 5 tons Lebensmittel und übergab ihr 8 auf die Beklagte gezogene Schecks über die Kaufsumme mit der Zusicherung, daß der Gegenwert binnen 3 Tagen telegraphisch in Hamburg sein werde. Im Auftrag der Klägerin ersuchte die H. H.-Bank die Beklagte unter Uebersendung der Schecks um telegraphische Ueberweisung der Beträge. Als diese am 20. August noch nicht erfolgt war, fragte Klägerin telephonisch bei der Beklagten an. Sie erhielt darauf am 21. August folgendes Telegramm der Beklagten: Schecks G. bezahlt, G.-Bank. Der Betrag wurde der H. H.-Bank aber erst später von der Beklagten überwiesen und am 8. September 1923 der Klägerin gutgebracht. Sie beansprucht von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr dadurch erwachsen sei, daß sie im Vertrauen auf das Telegramm vom 21. August die Ware sogleich habe abrollen bzw. weiterrollen lassen und den Kaufpreis statt am 21. August erst am 8. September erheblich entwertet erhalten habe.

Die Klägerin hatte am 20. August 1923 bei der Beklagten telephonisch angefragt, ob die Schecks Deckung hätten und die Antwort erhalten, daß dies zwar nicht der Fall sei, daß aber G. wohl noch Deckung schaffen und daß der Klägerin hierüber Nachricht zugehen werde. Mit Rücksicht hierauf erblicken die Vorinstanzen in dem am folgenden Tage gesandten Telegramm der Beklagten: Schecks G. bezahlt, nicht eine bloße Inaussichtstellung der Einlösung, sondern die Erklärung, daß der Gegenwert — was nicht zutraf — bei ihr eingegangen sei und wie gewünscht der Klägerin zur Verfügung stehe. Die Beklagte habe sich sagen müssen und gesagt, daß die Gewißheit des sofortigen Eingangs der Beträge, zumal in der damaligen Zeit des Währungsverfalls, für die Entschließung der Klägerin über die Ausführung des Kaufvertrags von der größten Bedeutung gewesen sei. Es handle sich nach der Anschauung des Verkehrs um eine Garantiezusage, mit der die Beklagte die vertragsmäßige Gewähr dafür übernommen habe, daß der Scheckbetrag so zeitig bei der Klägerin eingehen werde, wie er eingegangen sein würde, wenn G. die Schecks am 21. August bei der Beklagten eingelöst hätte. Diese wesentlich aus einer tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse geschöpfte Annahme läßt sich rechtlich nicht beanstanden.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

2. Zu § 242 BGB.

Werden namens einer Sparkasse Wechsel in einer den Satzungsvorschriften nicht entsprechenden Form unterzeichnet, so haftet die betreffende Gemeinde, wenn die zur Vertretung nach der Satzung Befugten die Nichtinnehaltung der Form kannten.

Urteil des KG. v. 25. 6. 1925 — 13. U 3882. 25.[1])

Aus den Gründen:

Auf Grund des Wechsels vom 26. April 1924, fällig am 30. Mai 1924, über 100000 Rentenmark nimmt die Klägerin nach Protest des Wechsels mangels Zahlung nach Abstandnahme vom Wechselprozesse den Beklagten zu 1 als Akzeptanten, die beklagte Stadtgemeinde zu 2 aus der Zeichnung der Städtischen Sparkasse R. als Ausstellerin und Indossantin, die Beklagte zu 3 als Indossantin gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten in Anspruch. . . . . .

Der Klageanspruch gegen die Beklagte zu 2 ist nach Art. 8, 14, 50 WO. schlüssig, wenn die durch K. und L. für die Sparkasse R. geschehene Wechselzeichnung für die Beklagte zu 2 verbindlich ist.

Die beklagte Stadtgemeinde bemängelt zunächst ihre Passivlegitimation, jedoch zu Unrecht. Die im Geltungsbereich des Reglements betreffend das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 (Pr. Ges. S. S. 5), also auch die in der Rheinprovinz von den Stadtgemeinden errichteten Sparkassen haben mangels ausdrücklicher staatlicher Verleihung der Rechte einer juristischen Person keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind vielmehr Einrichtungen, Anstalten der Gemeinden, und ihr Vermögen ist nur eine getrennt zu verwaltende Sondermasse des Gemeindevermögens. (RG. 34 S. 3, 64 S. 400, 68 S. 280). Die Rechte und Verpflichtungen der Städtischen Sparkasse R. sind somit solche der verklagten Stadtgemeinde und diese wird, da nach § 4 der Satzung der Beklagten der Vorstand der Sparkasse diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt, kraft der dem Gesetze gleichzuachtenden Satzung in den die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten durch den Vorstand der Sparkasse gesetzlich vertreten.

Wie die Satzung der Beklagten zu 2 ergibt, insbesondere § 22, betreibt die Beklagte als besondere Geschäftszweige alle regelmäßig in einem Bankgeschäfte vorkommenden Geschäfte, weit über den eigentlichen gemeinnützigen Zweck der Spar-

*) Ueber die Bedeutung einer vor der Vorlegung abgegebenen Erklärung vgl. B.-A. XXV S. 284.

[1]) Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Vogt, Berlin.

Digitized by Google

kasse hinausgehend. Tritt sie sonach im Geschäftsverkehr als Kaufmann auf, so muß sie sich auch bei derartigen Geschäften nach den für kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen behandeln lassen. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß ihr durch ministerielle Verordnung die Ausstellung von Wechseln verboten sein soll; die Satzung ergibt die Unzulässigkeit der Wechselausstellung nicht. Die Sparkasse muß vielmehr, wenn für sie von ihren Angestellten unter Benutzung des Stempels der Kasse und unter Umständen, die der Kenntnis durch den Vorstand nicht hätte entgehen dürfen, Wechsel gezeichnet wurden, dies ebenso gegen sich gelten lassen, als ob die Wechselbezeichnung von den an sich verfassungsmäsig berufenen Organen erfolgt wäre. (RG. 68 S. 295, 100 S. 48). Vorliegendenfalls wäre der Klagewechsel ohne weiteres verpflichtend gewesen, wenn er neben der Unterschrift des Sparkassendirektors K. die des Oberbürgermeisters Dr. Gr. als Vorsitzenden des Vorstandes oder des Dr. P., seines Stellvertreters, getragen hätte. Da im ausdrücklichen Einverständnis und auf Anweisung des Dr. Gr. und des Dr. P. der Klagewechsel statt von ihnen von L. gezeichnet wurde, ferner von ihnen veranlaßt wurde, daß K. und L. unter Benutzung des amtlichen Stempels der Sparkasse für diese den früheren Widerspruch gegen die Rechtsgiltigkeit des Ursprungswechsels zurückzogen, um die Prolongation des Wechsels von der Klägerin zu erlangen, endlich Dr. P. selbst namens der Sparkasse um diese Prolongation bei der Klägerin nachsuchte, liegt in diesem Verhalten nicht nur die Duldung, sondern die Anweisung des L., namens des an sich zeichnungsberechtigten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes den Klagewechsel zu zeichnen.

Die Beklagte zu 2 kann auch nicht damit gehört werden, daß diese Anweisung oder Duldung nach § 4 der Satzung nicht bindend sei, weil sie nicht durch den Gesamtvorstand geschehen sei. An sich liegt die Geschäftsleitung in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes; wurden von diesem nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen, daß Dinge, die der Beschlußfassung des Vorstandes als solchen unterlagen, auch zur Kenntnis desselben gelangten, und handelte der Vorsitzende unter Umständen eigenmächtig, die nach Treu und Glauben im kaufmännischen Geschäftsverkehr den Glauben erwecken mußten, daß der Vorstand von dem Geschäftsgebahren Kenntnis hatte, so kann sich die beklagte Stadtgemeinde auf die angeblich mangelnde Kenntnis aller Mitglieder des Vorstandes nicht berufen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegendenfalls, daß der das fragliche Abkommen schließende Oberbürgermeister schon an sich als gesetzlicher Vertreter der beklagten Stadtgemeinde diese rechtlich verpflichten konnte.

3. **Zu § 437 Abs. 2 BGB.**

Der Verkäufer eines Schecks kann, sobald er durch Lieferung des Schecks seine Verkäuferpflicht erfüllt hat, nur noch scheckrechtlich in Anspruch genommen werden, nicht mehr aus dem zugrundeliegenden zivilrechtlichen Geschäft.

Urteil des RG. v. 30. 10. 1925 — II 218. 25 — HansGZ. HBl. 1926 Nr. 10.

Die Klägerin erwarb am 28. Juli 1914 von der Beklagten, die ein Bankgeschäft betreibt, einen von dieser ausgestellten auf das Comptoir National d'Escompte de Paris gezogenen Scheck über 9087,45 frz. Franken gegen Zahlung von 7407,08 M. Sie wollte den Scheck zur Bezahlung einer Schuld an die französische Firma Messageries Maritimes in Paris verwenden und hat ihn noch vor Kriegsausbruch an diese Firma gesandt. Er ist aber bei der bezogenen Bank nicht zur Einlösung vorgelegt.

Die Klägerin hat in der Klage von der Beklagten Zahlung von 7407,08 M nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. August 1914, eventuell von 9087,45 französischen Franken verlangt mit der Begründung, daß die Beklagte die 7407,08 M erhalten habe, ohne ihrerseits die zugesagte Gegenleistung zu machen; der Scheckkaufvertrag sei noch nicht mit der Lieferung des Schecks, sondern erst mit seinem Eingang erfüllt. Die Beklagte habe den Vertrag ihrerseits noch nicht erfüllt, da sie nicht für ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank gesorgt habe. Deshalb sei die Klägerin zum Rücktritte berechtigt. Die Beklagte hat geltend gemacht: die Parteien ständen lediglich im scheckrechtlichen Verhältnis zueinander. Die Beklagte habe ihre Verpflichtungen aus dem Vertrage mit der Lieferung des Schecks erfüllt. Lediglich scheckrechtliche Regreß- oder Bereicherungsansprüche könne die Klägerin noch geltend machen im Falle der Nichteinlösung des Schecks, wenn sie noch in dessen Besitz sei. Diese Ansprüche seien aber verjährt. Tatsächlich habe die Beklagte im Juli 1914 den Scheckbetrag an die französische Bank überwiesen, sie sei jetzt wegen ihres Guthabens im Ausgleichsverfahren befriedigt und habe nur 18 Franken erhalten. Höchstens diesen Betrag könne die Klägerin als Bereicherung verlangen. Schließlich sei die Klägerin überhaupt nicht für den Mehrbetrag aktiv legitimiert, da die Forderung insoweit auf das Deutsche Reich übergegangen sei.

Die Klägerin hat dann bestritten, daß die Beklagte ein Guthaben an die französische Bank überwiesen habe und daß sie im Ausgleichsverfahren darauf nur 2 ‰ erhalten habe. Den Scheck habe sie inzwischen aus Frankreich zurückerhalten; er sei aber, als er zum Protest nach Paris gesandt wurde, von dem Office des Biens et Intérêts Privés beschlagnahmt worden, so daß sie Ansprüche aus dem Scheck nicht geltend machen könne. Die Beklagte hat zum Nachweise der Ueberweisung des Guthabens nach Paris einige zwischen ihr und der Bank gewechselte Briefe überreicht. Danach habe sie den vollen Gegenwert der Schecks aufgewandt und selbst nur den geringen Betrag im Ausgleichsverfahren erhalten. Der Scheck stehe jetzt, wie seine Beschlagnahme dartue, nicht mehr der Klägerin, sondern nach § 14 des Reichsausgleichsgesetzes dem Deutschen Reiche zu.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen; das Reichsgericht verwarf die Revision der Klägerin.

Gründe.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite um die Frage, ob und in welchem Umfange der Verkäufer eines von ihm selbst ausgestellten Schecks neben seiner scheckrechtlichen Haftung aus dem Scheck noch weiter zivilrechtlich aus dem Kaufe, insbesondere, wie die Revision behauptet, für den Eingang der Schecksumme haftet. Das Berufungsgericht hält in einem derartigen Falle ein Zurückgreifen auf das ursprüngliche Vertragsverhältnis für ausgeschlossen, weil das Geschäft sich mit dem Geben und Nehmen des Schecks erledigt habe. In dieser Allgemeinheit ist der Standpunkt allerdings nicht ganz richtig und bedarf einer gewissen Einschränkung. Im Ergebnis aber ist der Entscheidung des Berufungsgerichts zuzustimmen.

Der Verkäufer eines Schecks hat zivilrechtlich dafür einzustehen, daß eine scheckrechtliche Verpflichtung in rechtswirksamer Weise begründet worden ist. Er haftet also nicht nur für die Echtheit der Unterschriften, sondern, was bei einem Auslandsscheck von besonderer Bedeutung sein kann, für die Formgültigkeit des Wertpapiers; außerdem hat er nach der besonderen Vorschrift des § 437 Abs. 2 BGB. noch dafür aufzukommen, daß der Scheck nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten worden ist. Der Verkäufer eines Schecks, der zugleich Aussteller ist, übernimmt aus dem Kaufe lediglich die Verpflichtung, daß durch ihn in der Scheckurkunde in rechtsgültiger Form scheckrechtliche Ansprüche begründet werden, nämlich die Regreßansprüche des § 15 Scheckgesetzes bei Einhaltung der dafür in § 16 vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Eine besondere zivilrechtliche Haftung für den Eingang der Schecksumme übernimmt er beim Fehlen besonderer Vereinbarungen nicht. Der Käufer eines Schecks kann also, wenn ihm ein echter, formgerechter Scheck in Erfüllung des Kaufgeschäfts übergeben ist, auch gegen seinen Verkäufer, wenn dieser im Schecknexus steht, nur scheckrechtliche Ansprüche, sei es nach § 15 oder im Falle der Präjudizierung oder Verjährung nach § 21 des Scheckgesetzes, erheben. Beide Ansprüche haben den Besitz des Schecks zur Voraussetzung und kommen deshalb hier nicht in Betracht, da die Klägerin nicht im Besitze des Schecks ist.

Die Tatsache, daß der Scheck bisher nicht eingelöst ist, vermag irgendwelche zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte unter diesen Umständen nicht zu begründen. Daß die Beklagte die Nichteinlösung des Schecks irgendwie, z. B. durch seine Sperrung schuldhafterweise herbeigeführt habe, wird nicht behauptet. Der kurz vor dem Kriege ausgestellte Scheck ist infolge des Dazwischentretens des Krieges bisher nicht eingelöst. Die Beklagte hatte bei Ausstellung des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank und ihr den Scheck angezeigt. Das Guthaben hat während des ganzen Krieges und bis zum Jahre 1920 bestanden und ist dann nach den Vorschriften des Friedensvertrages im Ausgleichsverfahren verrechnet und dadurch erloschen. Nach diesen aus dem Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz zu entnehmenden Tatsachen kann nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte irgendwie schuldhafterweise ihre Vertragsverpflichtungen verletzt und dadurch die Nichteinlösung des Schecks herbeigeführt hat. Die Klägerin kann deshalb auch aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Vertrage herleiten.

Endlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten aus dem Kaufgeschäft zur Zeit schon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil der verkaufte Scheck sich noch immer im Umlauf befindet, und die Beklagte deshalb mit der Möglichkeit rechnen muß, daß aus dem Scheck Regreßansprüche gegen sie geltend ge-

Digitized by Google

macht werden. Der Scheck ist noch nicht präjudiziert, da die Vorlegungsfrist für ihn mit Rücksicht auf die Vorschriften des Versailler Friedensvertrages Art. 301 und die dazu ergangenen Vorschriften des Deutschen Rechts (Gesetz vom 3. April 1920 über den Wiederbeginn und den Ablauf der Fristen — RGBl. S. 445, Ergänzungsgesetz dazu vom 12. August 1920 — RGBl. S. 1571, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachungen über Verlängerung von Fristen, zuletzt Verordnung vom 28. Oktober 1924 — RGBl. S. 725 — Verlängerung bis zum 10. November 1925) noch nicht abgelaufen ist. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz ist der Scheck noch vorhanden und von dem französischen Office des Biens et Intérêts Privés beschlagnahmt worden, als er im Laufe des Rechtsstreites von der Klägerin zur Vorlegung bei der bezogenen Bank nach Paris gesandt wurde. Diese Beschlagnahme ist augenscheinlich auf Grund des Art. 297 des Versailler Friedensvertrages und der Anlage dazu in §§ 1, 3, 14 ausgesprochen worden. Ob diese Beschlagnahme zu einer endgültigen Entziehung des Schecks für die Klägerin führen wird, läßt sich nicht ersehen. Jedenfalls besteht noch immer die Möglichkeit, daß die Beklagte nach Erfüllung der scheckrechtlichen Förmlichkeiten (Vorlegung und Protest mangels Einlösung) aus ihrer Regreßverbindlichkeit, sei es im Ausgleichsverfahren durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter zugunsten der französischen Regierung, sei es im Falle der Aufhebung der Beschlagnahme von der Klägerin selbst, in Anspruch genommen wird. Bei dieser Sachlage würde, zur Zeit wenigstens, keinesfalls eine Bereicherung der Beklagten gegeben sein. Die Klage ist deshalb vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet abgewiesen worden, so daß sich die Zurückweisung des Rechtsmittels rechtfertigt.

4. Zu §§ 931, 934 BGB.

Die Sicherungsübereignung einer Sachgesamtheit ist, wenn die zu übereignenden Gegenstände nicht sämtlich genau bezeichnet sind, vollständig unwirksam, nicht etwa nur teilweise.

Urteil d. RG. v. 9. 3. 1926 — IV. 508. 25 —. T.

Durch Vertrag vom 28./31. Dezember 1923 hat die Firma H. H. der Beklagten „zur Sicherung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die der Versicherten (Firma H.) gegenüber der Fr. auf Grund der Kautions- und Garantieverträge oder auf Grund der von der Fr. übernommenen Bürgschaften obliegen oder noch erwachsen werden", sämtliche Mehl- und Getreidevorräte, die sich in den im Vertrage bezeichneten Lagern „befinden und im freien Eigentum der Versicherten stehen", übereignet.

In dem Vertrage heißt es weiter: „Die Parteien sind darüber einig, daß das Eigentum an den bezeichneten Beständen am 18. Dezember 1923 auf die Fr. übergeht. Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß die Versicherte ihre Ansprüche auf Herausgabe an die bezeichneten Lagerhalter an die Fr. abtritt. Die Parteien sind ferner darüber einig, daß sämtliche in Zukunft in die genannten Lagerräume eingelagerten Getreide- und Mehlbestände der Versicherten ohne weiteres in das Eigentum der Fr. übergehen, und daß die Herausgabeansprüche der Versicherten an die Lagerhalter auch hinsichtlich dieser Getreide- und Mehlmengen als an die Fr. abgetreten gelten. . . . . Der in den Lagern vorhandene Bestand muß stets mindestens 3500 Sack betragen. Die Fr. gestattet der Versicherten, unter Aufsicht eines Treuhänders und mit dessen Zustimmung, von den eingelagerten Mehl- und Getreidemengen, soweit sie den Bestand von 3500 Sack überschreiten, soviel zu veräußern, als dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgang notwendig ist. — Der Treuhänder haftet der Fr. dafür, daß der im Eigentum der Fr. befindliche Bestand an Mehl oder Getreide niemals weniger als 3500 Sack beträgt."

Der Treuhänder ist bestellt worden. Mit Schreiben vom 17. April 1924 hat die Beklagte die Vereinbarung bestätigt, daß nur 2000 Sack Mehl oder Getreide in den Lägern bereitzuhalten sind.

In die Läger sind später eine größere Menge von Säcken Mehl eingelagert worden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten hatten. Der Eigentumsvorbehalt bestand auch noch zur Zeit der Konkurseröffnung.

Am 4. August 1924 wurde über das Vermögen des Kaufmanns H. H. das Konkursverfahren eröffnet. Gemäß Uebereinkunft zwischen dem Konkursverwalter und der Beklagten sind die vorhandenen Mehlvorräte, mit Ausnahme derjenigen, an welchen die Verkäufer Eigentumsvorbehalt geltend machen und die vom Kläger freigegeben worden sind, verkauft und der Erlös ist hinterlegt worden.

Der Kläger beansprucht mit der Klage, die Beklagte zur Auszahlung eines Teilbetrages von 5000 RM aus der hinterlegten Streitsumme an ihn zu verurteilen. Er gründet den Klageanspruch darauf, daß die übereigneten Bestände, weil sich in den Lagern auch Mengen befunden hätten, die nicht in das Eigentum der Firma H. übergegangen seien, der erforderlichen Bestimmtheit ermangelten, der Vertrag daher nichtig sei. Nichtig sei er aber auch, weil die wirtschaftliche Bindung des Gemeinschuldners durch den Vertrag das erlaubte Maß überschritten habe, auch eine Kredittäuschung der anderen Gläubiger enthalte und deshalb gegen die guten Sitten verstoße.

Das Landgericht hat antragsgemäß verurteilt; das Oberlandesgericht dagegen die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen haben die vom Kläger behauptete Nichtigkeit der Sicherungsübereignung vom 28./31. Dezember 1923 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint. Die Revision bittet um Nachprüfung. Die vom Berufungsgericht festgestellte Sachlage, daß nämlich der Gemeinschuldner durch die Sicherungsübereignung nicht gehindert worden ist, über die übereigneten Vorräte im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges für eigene Rechnung zu verfügen, soweit nicht die Bereithaltungsgrenze (ursprünglich 3500 Sack, später weniger) überschritten wurde, daß der Gemeinschuldner ferner außer den Warenlagern noch beträchtliches anderweites Vermögen besaß, läßt den Vorwurf der unsittlichen Kredittäuschung ebenso ungerechtfertigt erscheinen, wie die Annahme des Klägers, daß es sich um einen sog. Knebelungsvertrag handele. Insoweit ist die Begründung des Vorderrichters rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Revisionsinstanz kommt daher nur der zweite Klagegrund in Betracht, ob nämlich die Sicherungsübereignung mangels Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände wirkungslos sei.

Die Gültigkeit der Sicherungsübereignung würde rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn, wie Kläger den Vertrag aufgefaßt wissen will, er dahin zu verstehen wäre, daß die im freien Eigentum des Gemeinschuldners stehenden Bestandteile des Warenlagers übereignet sein sollten, oder wenn gar aus der Gesamtmenge der eingelagerten Waren immer nur 3500 Sack (oder später weniger), also eine zahlungsmäßig bestimmte Menge als übereignet gelten sollte. Die Sicherungsübereignung würde dann allerdings der Bestimmtheit des Gegenstandes, der erforderlichen Konkretisierung entbehren und deshalb ungültig sein (RGZ. Bd. 52 S. 385, 394; Seuffert Bl. 73, 621). Das hat auch der Vorderrichter nicht verkannt. Er legt aber den Vertrag anders aus, und zwar dahin, daß die Worte des Vertrags „und im freien Eigentum der Versicherten stehen" lediglich deklarative Bedeutung hatten, also die Versicherung des Gemeinschuldners beurkunden sollten, daß die sämtlichen eingelagerten Bestände sein freies Eigentum seien. Ferner legt das Berufungsgericht das Schreiben der Beklagten vom 17. April 1924 dahin aus, daß es sich nur auf die sog. Bereithaltungsgrenze beziehe, wonach der Gemeinschuldner immer eine bestimmte Mindestanzahl von Säcken in den Lagern belassen mußte, daß aber dadurch der Gegenstand der Uebereignung nicht auf eine bestimmte Menge eingeschränkt werden sollte. Diese Auslegung, gegen die rechtliche Bedenken nicht bestehen, ist tatsächlicher Natur und daher für die Revision bindend.

Nun steht weiterhin fest, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses die sämtlichen eingelagerten Bestände in der Tat im freien Eigentum des Gemeinschuldners standen. Wäre der ursprüngliche Bestand der Warenlager bis zur Konkurseröffnung unverändert geblieben, so würde daher an der Bestimmtheit des Uebereignungsgegenstandes und somit an der Gültigkeit der Sicherungsübereignung kein Zweifel obwalten können. Ebensowenig auch dann, wenn später neue Bestände ohne Eigentumsvorbehalt der Verkäufer in die Warenlager eingebracht worden wären; denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Gruchot 57, 434; Jur. Woch. 1911, 762[21]; 1912, 144[21]) kann eine Sicherungsübereignung auch auf künftig einzubringende Waren gültig erstreckt werden, wie es im Vertrage der Parteien geschehen ist. Es fragt sich nur, wie es mit der Bestimmtheit des Gegenstandes der Uebereignung steht, wenn nachträglich Warenbestände eingelagert werden, an denen sich die Verkäufer das Eigentum vorbehalten haben. Daß nachträglich größere Bestände unter Eigentumsvorbehalt in die Lager aufgenommen worden sind, steht fest.

Der Eigentumsvorbehalt hindert den Uebergang des Eigentums auf den Gemeinschuldner. Dieser konnte daher auch nicht als Eigentümer auf die Beklagte Eigentum an den Vorbehaltswaren übertragen. Ein Eigentumserwerb an diesen Waren war für die Beklagte nur im Wege des gutgläubigen Erwerbs (§ 934 BGB.) möglich. Der Gemeinschuldner wurde mit der Einlagerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer ge-

Digitized by Google

lieferten Waren mittelbarer Besitzer dieser Waren. Er hatte gegen die unmittelbar besitzenden Lagerhalter den Herausgabeanspruch. Dieser Herausgabeanspruch ging laut Vertrag mit seiner Entstehung, also im Zeitpunkt der Einlagerung der Waren auf die Beklagte über. War die Beklagte in diesem Zeitpunkte des guten Glaubens, daß die Waren in das freie Eigentum des Gemeinschuldners gelangt seien, so erwarb sie an ihnen Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt mußte dem Sicherungseigentum der Beklagten weichen. Hätte also die Beklagte an allen nachträglich unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und in die betreffenden Warenlager aufgenommenen Waren gutgläubig Eigentum erworben, so würde nach wie vor der gesamte Lagerbestand den Gegenstand der Sicherungsübereignung gebildet haben und damit die Bestimmtheit desselben gewahrt geblieben sein.

Nun meint aber das Berufungsgericht, es komme auf die Frage des gutgläubigen Erwerbs der Beklagten an den nachträglich unter Eigentumsvorbehalt eingebrachten Waren um deswillen nicht an, weil die vom Kläger veräußerten Bestände, über deren Erlös allein gestritten werde, unstreitig im freien Eigentum des Gemeinschuldners gewesen wären. Selbst wenn die Beklagte bei Einlagerung der mit Eigentumsvorbehalt belasteten Warenmengen in bezug auf diese nicht in gutem Glauben gewesen wäre, könnte der böse Glaube doch nicht das von der Beklagten an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum zerstören oder in Frage stellen. Diese Rechtsauffassung des Vorderrichters greift die Revision mit Recht an. Maßgebend für die Frage, was den Gegenstand einer Sicherungsübereignung des nachmaligen Gemeinschuldners bildet, ist der Zeitpunkt der Konkurseröffnung. Ist ein einzelner bestimmter Gegenstand zur Sicherung übereignet worden, so ist auch zur Zeit der Konkurseröffnung dieser bestimmte Gegenstand derjenige, an dem der Gläubiger abgesonderte Befriedigung geltend machen kann. Anders wenn eine stets wechselnde, veränderliche Sachgesamtheit, ein Warenlager, in der Art zur Sicherung übereignet wird, daß sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Bestände in das Eigentum des Gläubigers fallen sollen und dem Schuldner gestattet ist, fortlaufend bis zu einer gewissen Grenze Waren aus den Beständen frei zu veräußern. Dann ist die Bestimmtheit des Gegenstandes der Sicherungsübereignung, folgeweise des Absonderungsrechts, nicht notwendig, auch im Zeitpunkte der Konkureröffnung gesichert. Sodann nicht, wenn dem Warenlager Warenmengen zugeführt worden sind, an denen der Gläubiger wegen Eigentumsvorbehaltes der Verkäufer kein Eigentum erlangt hat. Es fehlt dann an der Konkretisierung der Waren, die der Sicherungsübereignung unterliegen. Nicht mehr der gesamte Bestand der Warenlager, wie der Vertrag bestimmte, ist zur Zeit der Konkurseröffnung der Beklagten zur Sicherung übereignet gewesen, sondern nur ein Teil des vorhandenen Bestandes, wenn gutgläubiger Erwerb des Eigentums an dem unter Eigentumsvorbehalt hinzugetretenen Teilbestande nicht erfolgt ist, und jener Teil war unbestimmt hinsichtlich der dazugehörigen einzelnen Säcke.

Wenn das Berufungsgericht meint, der böse Glaube der Beklagten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt nachträglich in die Warenlager eingebrachten Bestände könne das von der Beklagten an den übrigen unbelasteten Mengen bereits erworbene oder noch zu erwerbende Eigentum nicht zerstören oder verhindern, so ist demgegenüber zu fragen, ob die Beklagte an den unbelasteten Mengen überhaupt Eigentum erworben hat und erwerben konnte. Das ist eben zu verneinen, weil diese Mengen der erforderlichen Bestimmtheit in bezug auf die einzelnen dazugehörigen Sachen entbehrten. Daß diese Mengen möglicherweise bestimmbar sind, kann für den Fall des Eigentumserwerbs nach § 931 BGB. ebensowenig genügen, wie beim Eigentumserwerb nach § 929 BGB. (vgl. hierzu RG. in LZ. 1917, 867). Sonst würde auch eine Sicherungsübereignung des Inhalts gültig und wirksam sein, daß aus einem Warenlager die im freien Eigentum des Schuldners stehenden Waren dem Gläubiger zu Eigentum übertragen werden, ohne daß diese im einzelnen bezeichnet sind. Das will aber das Berufungsgericht selbst nicht gelten lassen. Hatte hiernach aber die Beklagte, falls sie nicht an den gesamten Beständen der Warenlager Eigentum erworben hat, überhaupt kein Eigentum erlangt, so ist es ohne Belang, daß die vom Kläger veräußerten Waren, über deren Erlös gestritten wird, unstreitig nur solche waren, an denen der Gemeinschuldner freies Eigentum erlangt hatte.

Es kommt daher für die Entscheidung darauf an, ob die Beklagte auch an sämtlichen unter Eigentumsvorbehalt dem Gemeinschuldner in die Warenlager gelieferten Waren gutgläubig Eigentum erworben hat. Nur wenn diese Feststellung getroffen werden kann, war auch zur Zeit der Konkurseröffnung der Gegenstand der Sicherungsübereignung bestimmt, weil er dann die gesamten Bestände der Warenlager umfaßte.

Das Berufungsurteil muß daher der Aufhebung verfallen und die Sache zur Entscheidung der letzteren Frage an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei der demnächstigen Entscheidung mag auch zu der von der Revision aufgeworfenen Frage Stellung genommen werden, was bisher nicht geschehen ist, ob eine Uebertragung des mittelbaren Besitzes nach § 931 BGB. ohne Aushändigung der Lagerscheine gültig erfolgt ist und erfolgen konnte.

Bücherbesprechungen.

Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes. Vortrag gehalten in der Versammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Sitzungssaal des Reichswirtschaftsrates am 16. März 1926 von Dr. Fritz Weinberg, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Berlin und Leipzig 1926, Walter de Gruyter & Co. Preis RM 1,50.

Die Bestrebungen auf Einführung des Registerpfandes, welche in Deutschland hauptsächlich vom Zentralverband des Deutschen Großhandels getragen werden, haben im Bank-Archiv bereits wiederholt kritische Beurteilung gefunden (vgl. Leopold Merzbach in Nr. 10 vom 15. Februar 1926 S. 183, Dr. A. Koch in Nr. 14 vom 15. April 1926 S. 270). Die vorliegende Schrift stellt sich als eine besonders wertvolle Ergänzung der dort geübten Kritik dar. Der Verfasser geht an die von ihm behandelte Frage, die bisher viel zu sehr und völlig mit Unrecht als eine Angelegenheit widerstreitender Interessen verschiedener Berufszweige behandelt worden ist, mit völliger Unbefangenheit heran und beleuchtet die Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung des Registerpfandes im wesentlichen vom Standpunkt des praktischen Juristen aus. Er bekennt, daß er selbst in dieser Frage von einem Paulus zu einem Saulus geworden sei und daß seine Bedenken gegen die Einführung des Registerpfands, welche er ursprünglich auch seinerseits als den einzig möglichen Ausweg aus den unleugbaren Schäden, die die gegenwärtige Institution der Sicherungsübereignung mit sich gebracht habe, betrachtet hätte, um so gewichtiger geworden sind, je mehr er sich in die Materie vertieft habe. Der Verfasser weist nach, daß das im Auslande vorliegende Material, entgegen den Behauptungen der Befürworter des Registerpfands, keineswegs überwältigend und besonders ermutigend für die Einführung des Registerpfands ist. Er untersucht sodann an der Hand des Antrages Keinath, wie sich ein Gesetz über das Registerpfand in der Praxis auswirken würde und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Registerpublizität eine überaus unvollkommene sein würde, insbesondere bei der schon heute bestehenden Ueberlastung der Gerichte, angesichts deren mit einem normalen Funktionieren der Einrichtung nicht gerechnet werden kann. Ferner fürchtet er, daß der Zweck, einen gesunden Mobiliarkredit für den Gewerbetreibenden herbeizuführen, keineswegs erreicht, sondern in sein Gegenteil verkehrt werden würde; denn auch der reelle und solide Kaufmann, der ein Registerpfand aufgenommen hat, würde dadurch in seinem Kredit beeinträchtigt werden.

Eine positive Abhilfe gegenüber den bisher auf dem Gebiete der Sicherungsübereignungen wahrgenommenen Schäden erwartet der Verfasser insbesondere von einer Aenderung der Konkursordnung bzw. des Anfechtungsgesetzes, wonach inkongruente Sicherungsübereignungen ohne Zulassung des Gegenbeweises der Gutgläubigkeit anfechtbar sein sollen. Nicht befreunden kann sich der Verfasser mit dem Vorschlag, ein besonderes Handelsbuch einzuführen, in welchem Sicherungsverträge vom Schuldner bei Vermeidung der Betrugsstrafe im Falle unrichtiger Führung einzutragen sein würden. Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß die bestehenden Strafbestimmungen genügen, um derartigen unlauteren Handlungen entgegen zu treten, er erkennt jedoch an, daß die gegenwärtige Praxis der Strafverfolgungsbehörden die wirtschaftliche Wichtigkeit des Gläubigerschutzes nicht hinlänglich würdigt, z. B. sei die wichtige Strafbestimmung des § 239 der Konkursordnung (Bestrafung des Schuldners wegen einfachen Bankerotts bei übermäßigem Aufwand) geradezu in Vergessenheit geraten. Im übrigen aber erblickt der Verfasser in der Ueberhandnahme der Sicherungsübereignungen und deren schädigenden Folgen nur ein krankhaftes Symptom des Wirtschaftslebens, dessen Gesundung er nicht so sehr von gesetzlichen Maßnahmen erwartet, als von einer allmählichen Rückkehr der Wirtschaft zu normalen Geschäfts- und Produktionsmethoden. Mit dem Verfasser möchte man hoffen, daß seine Ausführungen dazu beitragen werden, „daß nicht, veranlaßt durch die unleugbare Gläubigernot der Jetztzeit, übereilt ein Experiment an unserem Wirtschaftskörper vorgenommen wird, das bedenklich ausfallen kann, ja ausfallen muß". Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1926. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Wirkungen und Aussichten des Dawes-Planes.
Von Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin

Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen.
Von Dr. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe.
Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. Mai 1926.
Von Regierungsrat Dr. Bacciocco, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925

Wirkungen und Aussichten des Dawes-Planes.

Von **Franz Urbig**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Der Verfasser ist von einem ausländischen Zeitungsvertreter um eine Aeußerung über obiges Thema ersucht worden. Mit seiner Zustimmung bringen wir dieselbe nachstehend in ungekürzter Form.

Sie haben mir die Frage vorgelegt, welche Folgen der Dawes-Plan für Deutschland bisher gehabt hat und ob dieser Plan auf die Dauer durchführbar sein wird. Ich würde es für übereilt halten, wenn man sich heute schon ein abschließendes Urteil über die Wirkungen des auf dem Dawes-Plan aufgebauten Reparations-Abkommens vom August 1924 bilden wollte. Das zweite Leistungsjahr geht am 31. 8. 1926 zu Ende. Deutschland wird bis dahin insgesamt etwa 2200 Millionen Goldmark aufgebracht haben außer der ungeheuren, in Deutschland mit etwa 40 000, in Amerika mit 25 000 Millionen Goldmark eingeschätzten Summe, die bis August 1924 von uns geleistet werden mußte. Die Weltgeschichte kennt bisher keine Leistung in solcher Höhe. Was der Dawes-Plan gebracht hat, war die Beendigung der Willkür, mit der man Deutschland glaubte behandeln zu dürfen, war der Abschluß einer Periode der Drangsalierung, die Deutschland an den Rand des Abgrunds gebracht hatte. Ein weiteres Andauern der Ruhrbesetzung in ihren furchtbaren, durch nichts gerechtfertigten und jedem Deutschen ins Gedächtnis eingeprägten Formen hätte Deutschland ruiniert und in Europa chaotische Zustände geschaffen. Dieser wichtige politische Teil des Dawes-Planes darf bei uns nicht übersehen werden.

Ob der Plan in seinem ganzen Umfange ausführbar sein wird, ist eine Frage, deren Beantwortung erst die Zukunft bringen kann. Immerhin möchte ich heute dazu folgendes sagen:

1. Auf allen wirtschaftlichen Gebieten strebt die Welt seit Anfang dieses Jahrhunderts nach großen wirtschaftlichen Einheiten, nach nationalen und internationalen Koalitionen. Die Verträge von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain haben im Gegensatz dazu die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Europa zerrissen und an ihre Stelle ein Konglomerat von Staaten gesetzt, von denen einige nicht leben und nicht sterben können.
2. Sieben industriealisierte Staaten in Europa streben danach, die Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe besser auszunützen. Sie haben dabei keinen Erfolg, weil man vergeblich nach Käufern sucht für das eventuelle Plus an industriellen Erzeugnissen. Auf der anderen Seite streben zwanzig europäische Staaten vorwiegend agrarischen Charakters danach, durch Errichtung eigener Industrien sich unabhängig von den alten Industrieländern zu machen.
3. Rußland, das größte Agrarland Europas, ist von Gott und der Natur dazu berufen, einen großen Ueberschuß an Getreide zu erzeugen und an andere Länder zu verkaufen. Im Gegensatz hierzu sieht Rußland die zerrüttete Kaufkraft seines Landes immer stärker herabsinken und mußte im Jahre 1925 für viele Millionen Dollars Getreide in anderen Ländern kaufen.
4. Ein Heer von Arbeitslosen, für das gesorgt werden muß und das uns gegenwärtig etwa 150 Millionen Goldmark pro Monat kostet, sieht in Deutschland seine Energie in der Untätigkeit erschlaffen. So mancher davon würde seine schaffenden Hände gern in den Dienst des Vaterlandes stellen in einer Kolonie, wo physische Arbeit nötig ist und Früchte bringt. Im Gegensatz zu diesem unabweisbaren Bedürfnis hat man Deutschland seiner Kolonien beraubt und sie Ländern zugewiesen, die bereits einen so ungeheuren Kolonialbesitz haben, daß in ihrem Reich die Sonne nicht untergeht.
5. Ich gehöre zu denen, die ein arbeitsreiches Leben hinter sich haben, und die sehen, was aus Deutschland durch den Verlust seines Kapitals geworden ist. Wir wissen, daß

Digitized by Google

zum Aufbau und zur Erhaltung eines glücklichen Lebens einer Nation die Arbeit und das Erträgnis früherer Arbeit, nämlich das Kapital, gehören. Wir wissen, daß dieses wirtschaftliche Gesetz auch für die kommenden Generationen eine ewige Wahrheit sein wird. Aus voller Ueberzeugung sagen wir unseren Landsleuten: Arbeitet und spart, damit wir wieder Kapital haben! Auf der anderen Seite steht eine neue Weltanschauung, die in einigen Ländern zwar noch milde, in den sogenannten Sowjet-Staaten aber sehr radikale Formen hat, und die uns verkündet: Kreuziget den Kapitalisten! Vernichtet das Kapital!

6. Alles drängt dahin, die Produktionskosten zu senken, um billig und viel verkaufen zu können. Im Gegensatz dazu, also preissteigernd, steht das Verlangen der zu festen Verbänden sich zusammenschließenden Arbeitnehmer nach Beschränkung der Arbeitszeit und Erhöhung der Minimallöhne.
7. Auf der einen Seite sind Länder, in denen man Zollunionen und Abbau der Zollmauern herbeiwünscht, damit eine bessere Verteilung der Industrie-Erzeugnisse herbeigeführt werden kann. Auf der anderen Seite stehen kaufkräftige Staaten, die sich, wie beispielsweise Amerika, mit gewaltigen Zollmauern umgeben, um ausländische Produkte von sich fernzuhalten.
8. Die wirtschaftliche Erkenntnis fordert feste und gesunde Währungen unbekümmert um das Opfer, welches eine Nation zur Wiederherstellung solcher Währung bringen muß. Im Gegensatz hierzu steht die Mehrheit der Staaten Europas im Zeichen des Währungsverfalles und der Inflation.

Die Schöpfer des Dawes-Planes sind selbst davon überzeugt gewesen, daß die Durchführung abhängig ist von einer wesentlichen Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands. Eine solche wesentliche Besserung ist ohne Hebung der Kaufkraft aller europäischen Länder nicht denkbar. Im August 1924 hatte Deutschland etwa 400 000 Arbeitslose, heute zwei Millionen. Diese Ziffern sprechen für sich selbst. Von einer Besserung ist keine Rede.

Durch die Szylla und Charybdis der von mir skizzierten Gegensätze bewegt sich das Reparations-Problem. Daß die Möglichkeit des Transfers großer Beträge daran scheitert, ist und war für mich stets ohne Zweifel. Zu dieser Auffassung haben sich auch alsbald alle Männer bekannt, die berufen sind, über Fragen der Wechselkurse zu urteilen.

Wollen die Staaten die vorhandenen Gegensätze überwinden, was schwierig sein und sehr langsam gehen wird, so werden sie von ihren Untertanen Steuern bis zur Grenze des Möglichen erheben müssen, denn diese Gegensätze haben zu einem großen Teile auch die Wirkung rein nationaler Probleme. Daß durch solche Gegensätze sich automatisch der Rahmen einschränkt, der für deutsche Sachlieferungen gezogen werden kann, versteht sich von selbst.

Vor vierzig Jahren würde man eine Reparations-Leistung von jährlich 2500 Millionen Goldmark als eine Utopie angesehen haben, als eine Ziffer, die auf unserem alten Planeten keine Existenzberechtigung hat. Zur Aufbringung einer so riesigen Summe genügt auch heute nicht der gute Wille Deutschlands, den zu bestreiten ich kein Recht habe. Dazu gehört eine Blüte auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe in Europa und den überseeischen Ländern, für deren baldiges Herannahen mir angesichts der sozialpolitischen Umstellung der Massen jeder Glaube fehlt. Wer sich nicht im Zweifel ist über die Vorbedingungen, die zur Lösung eines so gewaltigen Problems gehören, und wer damit nüchtern die tatsächliche Wirtschaftslage vergleicht, wie sie in Europa ist und vielleicht noch ziemlich lange sein wird, der wird sich den logischen Schlußfolgerungen nicht entziehen dürfen, die eine Antwort auf die Frage bilden werden, ob der Dawes-Plan in seinem vollen Umfange durchgeführt werden kann.

Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen.

Von Dr. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Es gilt als feststehende Tatsache, daß nur wenige Menschen in der Lage sind, aus den Erfahrungen anderer zu lernen. Im allgemeinen lernt der Mensch nur aus Erfahrungen, die er am eigenen Leibe macht.

Das gleiche gilt anscheinend auch für die großen Menschengemeinschaften, die Staaten. Sie lernen nur sehr selten aus den politischen und wirtschaftspolitischen Erfahrungen anderer Völker, sie lernen aber anscheinend nie oder nur in ganz beschränktem Umfang aus den Erfahrungen, die andere Staaten der Gegenwart oder der Vergangenheit in Zeiten der Währungsverschlechterung gemacht haben. Und dies ist, soweit es sich um das Gebiet des Geldwesens handelt, vielleicht gar nicht einmal die Folge mangelhaften Denk- oder Auffassungsvermögens. Möglicherweise ist es einfach Ausdruck der Tatsache, daß die Unkenntnis breitester Massen über Wesen, Folgen und Ursachen der Geldentwertung zum Funktionieren jeden Geldes und insbesondere eines sich entwertenden Geldes gleichsam begriffswesentlich ist: Nur solange, als der überwiegende Teil einer Bevölkerung an eine Wertkonstanz des Geldes glaubt, kann das Geldwesen funktionieren. Ist dieser Glaube nicht mehr überwiegend vorhanden, so wird das Zahlungsmittel repudiiert und verwandelt sich aus Geld in nicht nur relativ, sondern absolut wertlose Papierfetzen.

Wer heute in Frankreich und insbesondere in seiner Hauptstadt weilt und Gelegenheit hat, dort die mündlichen und schriftlichen Aeußerungen von führenden Persönlichkeiten der Politik, der Finanz und der Presse zu hören und zu lesen, dem drängen sich Erwägungen, wie die vorstehenden, unwillkürlich immer wieder auf. Denn zwar ersieht man aus allen Aeußerungen, daß die Kenntnis gewisser quantitätstheoretischer Grundbegriffe offensichtlich verbreiteter ist, als sie es in Deutschland zu der entsprechenden Zeit war: Es besteht ganz überwiegend die Ueberzeugung von der Ursächlichkeit der Geldvermehrung für die Geldentwertung, während bekanntlich bei uns in der entsprechenden Zeit die Feststellung dieses Kausalzusammenhanges noch als etwas Landesverräterisches galt und alles der Störung der Zahlungsbilanz, wie sie insbesondere infolge der ausländischen Verpflichtungen eintrat, zugeschoben wurde. So habe ich denn, abgesehen von einer Ausnahme — allerdings aus den prominentesten Kreisen der Finanz — nirgends das bei uns so lange auch offiziös angewandte unselige Wort gehört, daß zuerst die Preise gestiegen seien und daß die Bank von Frankreich daraufhin ihren Notenumlauf vermehren mußte. Aber abgesehen

Digitized by Google

hiervon herrschen überall reichlich unklare Begriffe, und es werden die gleichen Scheinargumente, die seinerzeit bei uns vorgebracht wurden, mit dem gleichen Gefühl der Unfehlbarkeit wiederum ins Feld geführt.

So bekam ich an einer Stelle allen Ernstes erklärt, in Frankreich bestehe keine Inflation, weil der Notenumlauf gegenüber dem Vorkriegsgeldumlauf (außer den zirkulierenden Gold-, Silber- und Scheidemünzen allein 5,8 Mill. Frs. Noten) in Gold gerechnet zurückgegangen sei. So sind denn auch die Äußerungen, die zu der augenblicklich stark interessierenden Frage des teilweisen Einsetzens des französischen Goldbestandes Stellung nehmen, überwiegend alles weniger, als geldtheoretisch stark durchdacht. Das zeigt sich schon daran, wie sehr die Ansichten auseinandergehen:

Von manchen, insbesondere linksgerichteten Blättern wird darauf hingewiesen, daß von der Konservierung des Goldschatzes der Bank von Frankreich nicht die geringste geldwertstabilisierende oder -vermehrende Wirkung ausgegangen sei und daß deshalb das Gold seiner natürlichen Verwendung — der Vermehrung des Devisenangebotes — zugänglich gemacht werden solle. Dahingegen stand beispielsweise im „Matin" vom 23. Mai oben an der sichtbarsten Stelle des Blattes, gewissermaßen als Motto der Gesamtnummer, der Satz: „Ne point laisser sortir d'or de la Banque de France et y faire rentrer, au plus tôt, celui qui nous appartient et qui est en Angleterre!" Im „Journal" fügt Ferdinand Hauser hinzu: „Ce serait jouer à contresens, c'est-à-dire contre le Franc, que de sortir de l'or de la Banque, puisqu'on diminuerait ainsi la valeur d'un billet que l'on veut, au contraire, revaloriser." Und in anderen Zeitungen finden sich sehr interessante Gegenüberstellungen mit den Verhandlungen, die seinerzeit in Deutschland bezüglich der Einsetzung des Goldschatzes gepflogen wurden, wobei die Aeußerungen Havensteins und führender Parlamentarier zitiert werden und auf die völlige Nutzlosigkeit der Opferung eines Teiles des Reichsbankgoldes hingewiesen wird.

In Wirklichkeit haben natürlich beide Teile Unrecht: Weder kann die Konservierung des Goldes Selbstzweck sein, noch kann eine ohne Rückdämmung der Inflation vorgenommene Opferung des Goldes etwas anderes als ein sinnloses Geschenk an diejenigen sein, die von den künstlich unter Druck gehaltenen Valutenkursen profitieren. Denn eine Opferung des Goldfonds ist geldtheoretisch nicht zu rechtfertigen, wenn sie lediglich im Sinne einer „masse de manoeuvres" mit dem Ziele erfolgt, durch Vermehrung und Verbilligung des Devisenangebotes gewisse Exzesse der Kursentwicklung abzudämmen. Sie ist vielmehr nur dann zu rechtfertigen, wenn sie, unter Einsetzung sehr starker Kräfte, mit dem ausgesprochenen Ziele der Verminderung des Notenumlaufs durch Rückkauf gegen Gold — also gerade umgekehrt bei relativ hohen Valutenkursen — geschieht. Diese Zusammenhänge habe ich nur an einer Stelle, nämlich von Georges Boris im „Quotidien", in einem klaren Aufsatz richtig dargelegt gefunden. Dieser Aufsatz unterscheidet sich schon dadurch sehr wesentlich von den anderen Aeußerungen der Presse, daß hier die Form der Erörterung eine sachliche und ruhige ist. Im allgemeinen bedienen sich alle, die sich zu den Problemen äußern, einer für uns ungewohnten Ausdrucksweise, die insbesondere mit Gleichnissen aus der Strategie arbeitet. So finden sich in der Tagespresse Ueberschriften wie „La guerre du Franc" und „La Banque de France ne jettera pas son or dans la bataille", oder „La défense du Franc". Und auch im einzelnen wird das Bild, als handle es sich bei der Frankenstabilisierung um eine Kriegführung, beibehalten. Darin liegt aber, selbst wenn man einen Teil dieser Dinge lediglich als Ausfluß der leicht zu metaphorischer Ausdrucksweise neigenden romanischen Sprache betrachtet, sachlich die ernste Gefahr, daß man Maßnahmen für richtig hält, die, in einem wirklichen Kriege angewandt, zum Erfolg, bei der Stabilisierung einer Währung angewandt aber zum sicheren Mißerfolg führen.

Wenn man zu dem französischen Währungsproblem auf Grund der deutschen Inflationserfahrungen Stellung nehmen will, so ist es dringend notwendig, zunächst einmal festzustellen, in welchem Stadium der Inflationsentwicklung sich Frankreich zur Zeit befindet. Zu diesem Zweck wiederum wird man sich zu vergegenwärtigen haben, welche Stadien die Inflation in Deutschland durchlaufen hat. Wir können hier drei Stadien unterscheiden[1]):

Die erste Phase der Entwicklung reicht bis etwa zur Zeit des Rathenaumordes, also bis Frühjahr 1922, die zweite bis zum Zusammenbruch der Stabilisierung im Frühjahr 1923, und die dritte bis zum 15. November 1923, also dem Tage der Ausführung des Rentenbankprojektes. Die drei Phasen zeigen schon rein äußerlich starke Unterschiede. In der ersten stieg der Dollar von M 4,20 auf etwa M 280,—, also eine Entwertung von 1 zu 70 in etwa 8 Jahren, in der zweiten stieg der Dollar von etwa M 280,— auf etwa M 20 000,—, also eine Entwertung im Verhältnis von etwa 1 zu 70 in knapp dreiviertel Jahren. In der dritten Periode stieg der Dollar von etwa M 20 000,— auf M 4,2 Billionen, was eine Entwertung im Verhältnis von 1 zu 200 Millionen in nur sieben Monaten bedeutet.

Abgesehen von diesen äußeren Merkmalen weisen aber die drei Stadien eine Reihe von eigenartigen Unterschieden auf, die in letzter Linie alle ihren Grund darin haben, daß sich von einer Periode zur anderen die psychologische Einstellung der Bevölkerung zum Gelde ihres Landes stoßweise und grundsätzlich veränderte: Die erste Periode war die Zeit, in der man noch an die Mark glaubte, die zweite diejenige, in der man an der Mark zweifelte, und die dritte diejenige, in der man an der Mark verzweifelte.

Die Unterschiede der drei Stadien umfassen eine sehr große Anzahl von Erscheinungen. Hierzu gehören: die Frage des Verhältnisses des äußeren zum inneren Geldwert, also das Zurückbleiben oder Vorauseilen des inneren Preisniveaus gegenüber der äußeren Geldentwertung, sowie eine Reihe von anderen, hiermit zusammenhängenden Fragen, vor allem die der Handelsbilanzgestaltung. Die bei weitem wichtigsten Unterschiede betreffen jedoch die Veränderung des sogen. Goldgegenwertes des Notenumlaufs und die Veränderungen im gegenseitigen Verhältnis der im Verkehr und bei den Banken zu den bei der Reichsbank befindlichen Schatzwechseln des Deutschen Reiches:

I. Was den sog. Goldgegenwert des Notenumlaufs anlangt, so betrug dieser:

Datum	Notenumlauf in Papiermark (in Mill. M.)	Jeweiliger Dollarkurs	Notenumlauf in Goldmark (in Mill. M.)
Ende Juli 1914	1,891	4,20	1,891
„ Dezember 1914	5,046	4,56	4,651
„ „ 1915	6,918	5,25	5,534
„ „ 1916	8,055	5,53	6,121
„ „ 1917	11,468	5,09	9,477
„ „ 1918	22,188	8,00	11,678
„ „ 1919	35,698	48,43	3,096
„ „ 1920	68,805	73,37	3,939
„ „ 1921	113,639	184,00	2,594
Ende Juni 1922	169,212	374½	1,898
„ Dezember 1922	1,280,095	7,350	731
„ Januar 1923	1,984,496	49,000	170
„ Februar 1923	3,512,788	22,700	650
„ März 1923	5,517,920	20,975	1,105
15. April 1923	5,837,965	21,110	1,162
30. Juni 1923	17,291,061	154,500	470
15. November 1923	92,844,720,743,031	2,520 Md.	155

[1]) Vgl. meine Schrift „Unsere Währungslage im Lichte der Geldtheorie", Frankfurter Sozietäts-Druckerei Abt. Buchverlag, Fft. a. M., 1924, S. 12 ff.

Digitized by Google

Das heißt, in der ersten Periode, bis Frühjahr 1922, war der Goldgegenwert des Notenumlaufs, der Ende 1918 auf einen grotesk hohen Betrag angewachsen war, immer noch über dem Friedensstand. Von da ab, also in der zweiten Periode, erfolgte eine ständige Abwärtsentwicklung bis zur Zeit der Stabilisierung während des Ruhrkampfes, wo er wieder etwas anstieg. Nach dem Zusammenbruch der Stabilisierung, also in der dritten Periode, sank er wieder, um kurz vor Einführung der Rentenmark auf den ebenso grotesk niedrigen Betrag von 155 Millionen Mark in Gold zu sinken.

Der Grund der Erscheinung liegt bekanntlich darin, daß bei abnehmendem Vertrauen in die Währung die Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes wächst, so daß ein zwar absolut immer höherer, aber im Verhältnis zur Höhe der Preise und insbesondere des Goldes und der Goldvaluten immer geringerer Betrag den Zahlungsdienst des Landes bewerkstelligt[2]).

II. Was das Verhältnis von „Reichsschatzwechseln im Verkehr und bei den Banken" im Verhältnis zu den „Reichsschatzwechseln bei der Reichsbank" anlangt, so betrugen:

Es ergibt sich hieraus, daß in der ersten Periode, also bis zum Jahresbeginn 1922, die Zahl der „Reichsschatzwechsel im Verkehr und bei den Banken" ständig stieg, von da ab, also in der zweiten Periode, aber zurückging. Ab September 1922 stieg die Zahl allerdings absolut wieder, aber dies liegt lediglich daran, daß infolge der ungeheuren Zunahme der damals zur Reichsbank fließenden Handelswechsel der Verkehr gewissermaßen im Austausch gegen diese Handelswechsel Schatzwechsel übernahm. Relativ, d. h. im Verhältnis zu den „Schatzwechseln bei der Reichsbank", gingen die „Schatzwechsel im Verkehr und bei den Banken" damals ständig und stark zurück. Auch in der dritten Periode, also etwa ab April 1923, stieg zwar die Zahl aus dem gleichen Grunde absolut weiter. Aber infolge der rapid fortschreitenden Geldentwertung besaß diese absolute Höhe immer geringere materielle Bedeutung, so daß am Ende der Inflationszeit, Mitte November 1923, der Bestand an „Schatzwechseln im Verkehr und bei den Banken" (unter Zugrundelegung eines Dollarkurses von 2520 Md.) nur noch einen Wert von 2,9 Millionen Goldmark hatte.

Datum	Reichsschatzw. insgesamt	Reichsschatzw. bei der Reichsbank	Reichsschatzw. i. Verkehr u. b. den Banken	Reichsschatzw. i. Verkehr u. b. d. Banken im Verhältnis zu den Reichsschatzw. b. d. Reichsbank
	alles in Millarden Mark			
Ende Januar 1920	87,000	39,322	47,678	121,25 %
„ Februar 1920	89,000	38,934	50,066	128,59 %
„ März 1920	90,000	44,575	45,425	101,91 %
„ April 1920	94,990	41,994	52,996	126,20 %
„ Mai 1920	101,460	42,496	58,964	138,75 %
„ Juni 1920	110,000	50,954	59,046	115,88 %
„ Juli 1920	122,556	46,093	76,463	165,89 %
„ August 1920	129,274	46,379	82,895	178,73 %
„ September 1920	138,150	54,995	83,155	151,20 %
„ Oktober 1920	140,469	53,807	86,662	161,06 %
„ November 1920	147,455	55,574	91,881	165,33 %
„ Dezember 1920	152,730	60,634	92,096	151,89 %
„ Januar 1921	155,500	50,600	104,900	207,31 %
„ Februar 1921	161,800	53,700	108,100	201,30 %
„ März 1921	166,400	64,500	101,900	157,98 %
„ April 1921	172,700	58,800	113,900	193,70 %
„ Mai 1921	176,700	62,900	113,800	180,92 %
„ Juni 1921	185,100	79,600	105,500	132,53 %
„ Juli 1921	190,700	79,900	110,800	138,67 %
„ August 1921	202,900	84,000	118,900	141,54 %
„ September 1921	210,500	98,400	112,100	113,92 %
„ Oktober 1921	218,000	98,700	119,300	120,87 %
„ November 1921	226,700	114,000	112,700	98,85 %
„ Dezember 1921	246,900	132,300	114,600	86,62 %
„ Januar 1922	255,700	126,100	129,600	102,77 %
Ende Februar 1922	262,300	134,200	128,600	95,82 %
„ März 1922	271,900	146,500	125,400	85,59 %
„ April 1922	280,900	155,600	125,300	80,52 %
„ Mai 1922	289,200	167,800	121,400	72,34 %
„ Juni 1922	295,000	186,100	108,900	58,51 %
„ Juli 1922	311,600	207,800	103,800	49,95 %
„ August 1922	331,300	249,800	81,500	32,62 %
„ September 1922	450,900	349,800	101,100	28,90 %
„ Oktober 1922	603,600	477,200	126,400	26,48 %
„ November 1922	838,900	671,200	167,700	24,98 %
„ Dezember 1922	1,494,900	1,184,500	310,400	26,20 %
„ Januar 1923	2,086,000	1,609,000	477,000	29,64 %
„ Februar 1923	3,588,000	2,947,000	641,000	21,75 %
„ März 1923	6,601,000	4,552,000	2,049,000	45,01 %
Ende April 1923	8,442,000	6,225,000	2,217,000	35,61 %
„ Mai 1923	10,275,000	8,022,000	2,253,000	28,08 %
„ Juni 1923	22,020,000	18,338,000	3,682,000	20,07 %
„ Juli 1923	57,849,000	53,752,000	4,097,000	7,62 %
„ August 1923	1,196,295,000	987,219,000	209,076,000	21,17 %
„ September 1923	46,717,000,000	45,216,224,000	1,500,776,000	3,32 %
„ Oktober 1923	6,907,511,103,000	6,578,650,938,000	328,860,165,000	5,00 %
Mitte November 1923	191,580,465,000,000	189,801,468,187,000	1,778,996,813,000	0,94 %

[2]) Vgl. hierzu meine Schrift „Geld und Kredit", Tübingen 1924, J. C. B. Mohr, S. 124 ff.

Digitized by Google

Der Grund dieser Entwicklung ist bekannt:

Schon während des Krieges, aber in verstärktem Maße nach dem Kriege, setzte sich eine immer mehr ansteigende Geldflüssigkeit in der Volkswirtschaft durch. Die Banken hatten, wie der technische Ausdruck lautet, ständig „Geld über", für das durch Uebernahme von Schatzwechseln von der Reichsbank Anlage gesucht werden mußte. In der zweiten Periode, ab Frühjahr 1922, änderte sich das Bild vollständig: Das Geld begann äußerst knapp zu werden. Die Banken hatten kein Geld mehr über und konnten keine Schatzwechsel mehr von der Reichsbank übernehmen, stießen vielmehr im Gegenteil ihre Bestände, um sich Geld zu schaffen, an die Reichsbank ab.

Worin wiederum die Geldknappheit ihren Ursprung hatte, ist gleichfalls bekannt. Sie rührte im wesentlichen daher, daß in der Erkenntnis des schweren Substanzverlustes, den das Verbleiben in der Mark für die Privatwirtschaften mit sich brachte, immer weitere Kreise dazu übergingen, ihre Markaktiva, insbesondere ihre Markdebitoren, durch Valutenkäufe, die mit Kredit finanziert wurden, gegenzudecken. Es erfolgte eine Bewegung, die man am besten als „Debitorenrun" bezeichnet. Ebenso ist bekannt, daß die Wirkung dieses Debitorenrun noch dadurch verstärkt wurde, daß gleichzeitig noch eine Art Kreditorenstreik eintrat. Das heißt, alle diejenigen, die noch Mark längere Zeit bei den Banken stehen zu lassen pflegten, begannen, diese Mark zu Anschaffungen zu verwenden, wodurch ebenfalls erhebliche Geldmittel gebunden wurden[3]).

Vergleichen wir nunmehr mit diesen für die Entwicklung der deutschen Inflation so besonders charakteristischen Zahlenreihen die entsprechenden französischen Daten.

I. Was den Notenumlauf der Bank von Frankreich anlangt, so betrug dieser:

Datum		Notenumlauf in Papierfrs. (in Mill. Frs.)	Jeweiliger Dollarkurs	Notenumlauf in Goldfrs. (in Mill. Frs.)
Ende Juli	1914	6,683	5,18	6,683
„ Dezember	1914	10,000	5,17	10,000
„ „	1915	13,303	5,85	11,785
„ „	1916	16,678	5,83½	14,806
„ „	1917	22,789	5,71¾	20,647
„ „	1918	31,055	5,48	29,355
„ „	1919	37,274	10,68	18,078
„ „	1920	37,901	16,90	11,617
„ „	1921	36,487	12 52	15,176
„ „	1922	36,359	13,78½	13,662
„ „	1923	37,905	19,16	10,248
„ „	1924	40,885	18,47¼	11,465
„ Januar	1925	40,173	18,48	11,260
„ Februar	1925	40,791	19,49	10,841
„ März	1925	40,892	18,92	11,195
„ April	1925	43,049	19,09	11,681
„ Mai	1925	42,749	19,96	11,094
„ Juni	1925	43,000	21,86	10,189
„ Juli	1925	44,496	21,03	10,960
„ August	1925	44,701	21,30	10,871
„ September	1925	46,353	21,14½	11,355
„ Oktober	1925	46,678	23,75	10,180
„ November	1925	48,085	25,83	9,643
„ Dezember	1925	51,084	26.41	10,019
Ende Januar	1926	50,617	26,45	9,913
„ Februar	1926	50,991	27,15	9,728
„ März	1926	52,127	29,14½	9,264
„ April	1926	52,208	30,30½	8,924
„ Mai	1926	52,735	30,63	8,918

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, hat sich seit der Jahreswende 1925/26 der charakteristische Umschwung im Goldwert des Notenumlaufs eingestellt. Während der Goldwert des Notenumlaufs seit Ende 1923 bis dahin ziemlich konstant blieb, beginnt er seit Ende 1925 deutlich zurückzugehen.

[3]) Vgl. „Geld und Kredit" a. a. O. S. 117.

II. Was das Verhältnis der „Reichsschatzwechsel im Verkehr und bei den Banken" zu den „Reichsschatzwechseln bei der Reichsbank" anlangt, so ist zu bemerken, daß im Status der Bank von Frankreich die „Schatzwechsel bei der Zentralbank" als das ausgewiesen werden, was sie in Wirklichkeit sind: nämlich als „Vorschüsse an den Staat".

Was die „Reichsschatzwechsel im Verkehr und bei den Banken" anlangt, so muß man sich darüber klar sein, daß diesen nicht die „Bons de Trésor", die in 2, 6, 10 Jahren usw. fällig sind, entsprechen, sondern die „Bons de la Défense Nationale", die in drei und sechs Monaten und einem Jahr fällig sind und, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, beim Zentralnoteninstitut rediskontiert werden können.

Ueber den Betrag der begebenen Bons de la Défense Nationale sowohl, wie übrigens überhaupt über die Verschuldung des französischen Staates, fehlen nun anscheinend authentische Zahlen. Unter Zugrundelegung der von Caillaux in seinem bekannten Artikel in der Neuen Freien Presse vom 12. Januar 1926 gegebenen Zahlen setzte sich die Staatsschuld zu Anfang dieses Jahres zusammen aus

Pap.-Frs.	150	Milliarden	konsolidierte Schuld,
„ „	50	„	bei der Bank von Frankreich und verschiedenen Unternehmungen[4]),
„ „	45	„	Bons de Trésor (2, 6, 10 Jahre usw. fällig),
„ „	55	„	Bons de la Défense Nationale (3 und 6 Monate und 1 Jahr fällig).

Wie sich diese Ziffern vor und seit diesem Zeitpunkt verändert haben, darüber fehlen anscheinend ebenfalls authentische Zahlen. Aus zufälligen Aeußerungen scheint sich zu ergeben, daß sie zum mindesten seit Dezember 1924 jedenfalls nicht mehr gestiegen sind. Seit dieser Zeit scheinen sie gesunken zu sein. Denn nach der Rede des französischen Finanzministers vom 4. Juni 1926 haben die Bons de la Défense Nationale am 30. April d. J. nur noch 48,3 Md. Frs. betragen. Doch ist es nicht klar, ob und wieweit dieser Senkung nicht eine Vermehrung der sonstigen Verschuldung entspricht.

Dahingegen ist die Entwicklung der unseren „Schatzwechseln bei der Reichsbank" entsprechenden „Vorschüsse an den Staat" aus den Ausweisen der Bank von Frankreich ersichtlich. Es betrugen:

Datum		Vorschüsse an den Staat in Mill. P.-Frs.
Ende Januar	1925	22,600
„ Februar	1925	21,900
„ März	1925	21,800
„ April	1925	23,250
„ Mai	1925	23,850
„ Juni	1925	25,650
„ Juli	1925	27,250
„ August	1925	27,750
„ September	1925	30,350
„ Oktober	1925	29,950
„ November	1925	31,950
„ Dezember	1925	35,950
„ Januar	1926	34,200
„ Februar	1926	34,500
„ März	1926	36,250
„ April	1926	35,150
„ Mai	1926	35,900

Da die Zahlen für die Entwicklung des Betrags der Bons de la Défense Nationale für die Zeit bis Januar 1926, wie gesagt, nicht vorliegen, kann auf Grund dieser Tabelle natürlich nicht — entsprechend dem deutschen Schema — festgestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Augenblick der Entwicklung der Umlauf der Bons de la Défense Nationale begonnen hat, zurückzugehen. Es läßt sich nur aus der Tatsache, daß dieser seit Ende Dezember 1924 anscheinend nicht mehr gestiegen und seit Januar 1926 höchstwahrscheinlich gefallen ist, während

[4]) Der Vorschuß bei der Bank von Frankreich selbst laut Ausweis der Bank von Frankreich Pfrs. 35,95 Md.

Digitized by Google

die „Vorschüsse an den Staat" sich seit dieser Zeit von 22 auf 36 Milliarden erhöht haben, feststellen: Schon seit Dezember 1924 erfolgte die Finanzierung der schwebenden Schuld im wesentlichen nicht mehr durch den Verkehr, sondern durch die Notenbank. Seit Januar 1926 werden vielleicht noch darüber hinaus die Fälligkeiten der Bons de la Défense Nationale, zum Teil wenigstens, ebenfalls durch die Notenbank finanziert.

Hieraus würde sich ergeben, daß, was dieses Symptom anlangt, Frankreich sich seit geraumer Zeit in einer Art Uebergangsstadium von der ersten zur zweiten Inflationsperiode befindet, aus dem sich seit Beginn dieses Jahres die zweite Periode herausentwickelt. Bis zum Beginn dieses Jahres strömten im wesentlichen die Bons de la Défense Nationale, soweit man dies auf Grund des kümmerlichen Zahlenmaterials, das zu erlangen ist, beurteilen kann, nicht zur Bank von Frankreich. Auf der anderen Seite aber wurde die Vermehrung der schwebenden Schuld nicht mehr vom Verkehr, sondern nur durch die Notenbank, die eine entsprechende Vermehrung ihres Notenumlaufs ausweist, finanziert. Seit Beginn dieses Jahres aber erfolgte wahrscheinlich darüber hinaus noch eine Abnahme der Bons de la Défense Nationale, anscheinend teilweise wenigstens gegen Vergrößerung der Vorschüsse an den Staat.

All dies ist natürlich nur der statistische Ausdruck der Tatsache, daß in der französischen Bevölkerung der Glaube an den Franken vom Zweifel an dem Franken verdrängt zu werden beginnt. Hieraus ergibt sich, von welch ungeheurer Bedeutung es ist, den latent schon vorhandenen Umschwung im psychologischen Verhältnis der Bevölkerung zu ihrem Gelde nicht voll zur Auswirkung kommen zu lassen, sondern ihn zu einem Zustand des Glaubens an die Wertbeständigkeit des Frankens zurück zu entwickeln. Deshalb wird man zugeben, daß es durchaus zutreffend erscheint, wenn in Frankreich jetzt mit so ungeheurem Nachdruck die Wiederherstellung des Vertrauens, der „confiance" in die Währung, so sehr in den Vordergrund der Erörterungen gerückt ist. Denn im ersten Stadium der Inflation frißt am Werte der Währung nur die jeweilige neue Vermehrung der schwebenden Schuld, und auch diese nur soweit, als sie nicht durch Uebernahme von Bons de la Défense Nationale durch die Banken oder durch Private unschädlich gemacht wird. Im zweiten Stadium aber kommt diese ganze, zunächst unschädlich gemachte, immer noch latent vorhandene Inflation — einer am Ausbrechen künstlich verhinderten Krankheit gleich — zur vollen Entwicklung, und zwar umso stärker, je mehr latente Inflation infolge des Glaubens der ersten Periode zunächst unschädlich gemacht worden war.

Was nun dieses derzeit in Frankreich, wie gesagt, sehr eingehend behandelte Problem des Vertrauens anlangt, so macht man sich bei der Behandlung dieser Frage dort meines Erachtens nicht genügend klar, daß sich das Problem verschieden gestaltet, je nachdem, in welchem Stadium der Entwicklung sich die Inflation befindet — weshalb denn gerade die Feststellung dieses Stadiums von so grundlegender Bedeutung ist.

Beginnt die Bevölkerung eines Landes Mißtrauen in die Währung zu haben, so beginnt sie aus der Währung zu fliehen. Diese Flucht verschlechtert die Währung dadurch, daß sie die bisher latente Inflation auf Devisen- und Warenmärkten effektiv wirksam macht. Hierdurch wird wieder das Mißtrauen geschürt und die Bewegung geht in eigenartigem circulus vitiosus, sich selbst verstärkend, weiter. Alles kommt deshalb darauf an, den Beginn der Zirkelbewegung zu verhindern. Das an sich gegebene Mittel ist, der Bevölkerung, gleich den Besuchern eines Theaters, in dem „Feuer" gerufen wird, zuzurufen: Wenn alle die Ruhe bewahren und niemand vorzeitig flieht, wird jeder sicher aus dem Theater herauskommen, ja er wird womöglich garnicht herauszukommen wünschen, weil sich vielleicht herausstellt, daß der Feueralarm falsch war.

In dem ersten Stadium der Inflation liegen die Dinge nun so, daß es leicht gelingt, Ruhe und Optimismus unter der Bevölkerung des Landes aufrechtzuerhalten. Denn jeder ist, in Erinnerung an die jahrzehntelange relative Wertkonstanz des Geldes, nicht nur selbst ruhig und optimistisch, sondern glaubt auch vor allem, daß der Nachbar ebenfalls ruhig und optimistisch bleiben wird. In den weiteren Stadien der Entwicklung ist man zwar möglicherweise immer noch davon überzeugt, daß bei allseitigem Verbleiben in der Währung diese nicht gefährdet ist. Allein es fehlt die Ueberzeugung, daß der Nachbar in gleicher Weise so optimistisch bleibt, wie man es selbst vielleicht noch ist. Es entsteht dann das allgemeine „Rette sich, wer kann", weil die einfache Ermahnung, bei allseitiger Bewahrung der Ruhe werde niemand Schaden erleiden, keinen Eindruck mehr macht. Hier kann das Unglück nur dann verhindert werden, wenn — um in dem Bilde der Theaterpanik zu bleiben — bewirkt wird, daß durch irgend eine Maßnahme die Erschreckten entgegen ihrem Willen am Fliehen verhindert und von dem todbringenden Drängen zum Ausgang zurückgehalten werden, bis das Feuer gelöscht ist oder sich herausstellt, daß es garnicht gebrannt hat. So wird auch im Falle der Währung, wenn einmal die Panik sich entwickelt hat, diese Panik nur dann verhindert werden, wenn diejenigen, die sich anschicken, aus der Währung zu fliehen, an dieser Flucht verhindert werden.

Da sich nun Frankreich nach dem Obengesagten am Beginn des zweiten Stadiums befindet, so muß man zu der Feststellung kommen, daß das fortgesetzte Ermahnen der Bevölkerung zum Vertrauen, so gut es auch gemeint ist und so richtig und wichtig es im ersten Stadium der Inflation ist, nachdem die Dinge nun einmal so weit gediehen sind, nicht mehr genügt, um die sich aus der latenten Inflation ergebenden Gefahren zu bannen. Die Situation bleibt vielmehr ungemein gespannt, solange nicht Mittel gefunden sind, durch die erreicht wird, daß die ausbrechende Panik die Devisenstabilität nicht berührt.

Welches sind derartige Mittel, durch die verhindert wird, daß bei einsetzendem Mißtrauen die latente Inflation sich in effektive, auf Waren- und Devisenmärkten wirksame Inflation verwandeln kann? Es kommen hier offenbar alle die Maßnahmen, aber nur die Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, zu verhindern, daß die Besitzer der Bons de la Défense Nationale diese aus Frankenfluchtgründen durch Rediskontierung bei der Bank von Frankreich oder durch Nichterneuerung bei Fälligkeit in effektive Kaufkraft — insbesondere Banknoten — umtauschen.

1. Zu diesen Maßnahmen gehört zunächst — negativ — nicht die Benutzung des Goldes und gewisser Devisenreserven als „masse de manoeuvres", d. h. lediglich zu dem Zwecke, um gewisse Extravaganzen der Kursentwicklung zu kompensieren und die Spekulation zu erschrecken, oder um, wie während des Ruhrkampfes in Deutschland, durch Abgabe von Gold zum bestimmten Kurs bei Fortdauer der Inflation oder der Inflationsgefahr die Valutenkurse künstlich zu stabilisieren. Denn der durch den Goldverkauf erzielte Rückfluß von Noten oder Bons de la Défense Nationale ist hier natürlich bestenfalls verhältnismäßig so geringfügig, daß er eine wirkliche Reduktion der latenten Inflation nicht mit sich bringt. Das Quantitative wird eben hier zum Qualitativen.

2. Wohl aber kann sehr wohl daran gedacht werden, das Gold der Bank von Frankreich dazu zu benutzen, die schwebende Schuld zurückzukaufen. Hier dürfte jedoch nur eine Aktion in Betracht kommen, durch welche im Notfall mindestens, sagen wir, 20 Milliarden Bons de la Défense Nationale beziehungsweise die Banknoten, in welche dieselben sich jeweils verwandeln, zurückgekauft würden. Die Bank von Frankreich besitzt nach ihrem Ausweis, seine — viel bezweifelte — Richtigkeit, insbesondere in bezug auf die Unbelastetheit des Goldvorrats, vorausgesetzt, noch für 6 Milliarden Gold, davon allerdings anscheinend 1,8 Milliarden in England. Da 6 Milliarden Gold bei einem Kurse von 150

Digitized by Google

für das Pfund etwa 36 Milliarden Papierfrancs ausmachen, so würde sich rein theoretisch das Gold zu diesem Zwecke sehr gut verwenden lassen. Und es ist dem oben erwähnten Aufsatz von Georges Boris im „Quotidien" darin zuzustimmen, daß eine mindestens teilweise Verwendung des Goldes in diesem Sinne den logisch einzig möglichen Nutzen der toten Goldlast darstellen würde. Allein infolge der veralteten Anschauungen, die in Frankreich bezüglich der Goldschätze in der Zentralbank sowohl beim breiten Publikum, wie bei den leitenden Personen überwiegend noch bestehen, erscheint es ausgeschlossen, daß für eine den Bestand der schwebenden Schuld wesentlich zurückdämmende Opferung des Goldfonds irgend ein Ministerium die Verantwortung übernehmen würde.

3. Man kann versuchen, die schwebende Schuld dadurch aus der Welt zu schaffen, daß man durch eine in Bons de la Défense Nationale zahlbare Vermögensabgabe nach Art unseres Reichsnotopfers wesentliche Teile der Bons de la Défense Nationale zur Einziehung bringt: Bei der ohnehin vorhandenen Auffassung, daß die Belastung des Kapitals bereits bis an die Grenze des Möglichen vorgenommen sei, erscheint diese Lösung als eine rein theoretische.

4. Als eine rein theoretische erscheint auch die Möglichkeit, im Wege einer Aufforderung zu freiwilligen Spenden die Riesenbeträge der schwebenden Schuld Frankreichs aus der Welt zu schaffen oder auch nur irgendwie zu vermindern. Diese theoretische Möglichkeit brauchte garnicht erwähnt zu werden, wenn nicht tatsächlich in Frankreich im Wege einer insbesondere mit Straßenplakaten arbeitenden Propaganda der groteske Versuch gemacht würde, freiwillige Spenden zwecks Amortisation der Staatsschuld hereinzubekommen! Es bedarf keiner Ausführung, daß freiwillige Spenden, mit denen man vielleicht allenfalls Krankenhäuser oder ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen finanzieren kann, nicht in Betracht kommen, um die Staatsschuld eines Landes zu mildern, bei dem es trotz aller staatlichen Zwangsmittel bisher nicht gelungen ist, die auf Grund ausgeschriebener Gesetze unfreiwillig zu leistenden Steuerbeträge in befriedigender Weise einzutreiben.

5. Eine weitere Möglichkeit zur Unschädlichmachung der schwebenden Schuld besteht darin, zu versuchen, diese zu konsolidieren, d. h. sie in nicht bei der Bank rediskontierbare und auch nicht in kurzen Intervallen fällige Schuldverpflichtungen zu verwandeln. Soweit eine von seiten der Gläubiger freiwillig zugestandene Umwandlung in Betracht kommt, ist diese Möglichkeit für Frankreich bereits als gescheitert zu betrachten. Caillaux hatte den an sich durchaus richtigen Gedanken, den der Wertstabilität des Franken nicht mehr trauenden inneren Gläubigern Frankreichs eine unseren Dollarschatzanweisungen und Goldanleihen entsprechende innere Dollaranleihe anzubieten. Bekanntlich ist das Projekt im wesentlichen gescheitert. Der Grund des Scheiterns dürfte darin liegen, daß dem aus der Frankenstaatsschuld flüchtenden Kapitalisten mit einer der inländischen Steuer- und sonstigen Gesetzgebung allzusehr unterworfenen inneren Dollaranleihe nicht gedient war. Wenn im Gegensatz hierzu die entsprechenden Emissionen in Deutschland erfolgreich waren, so rührt dies daher, daß zur Zeit ihrer Ausgabe der Hunger nach wertbeständigen Anlagen und die Verzweiflung der Bevölkerung über den ständigen Wertschwund des Markgeldes und der Markanleihen so groß geworden war, daß sie trotz aller Bedenken lebhafter Nachfrage begegnen konnte.

6. Es besteht die Möglichkeit, die innere Verschuldung dadurch abzulösen, daß man auf Grund einer großen Auslandsanleihe die schwebende Schuld tilgt. Die Kaufkraftmasse, die die Inhaber der Bons de la Défense Nationale bei Fälligkeit erhalten, werden dann gegen den Valutaerlös der Anleihe zurückgenommen. Das Resultat ist, daß der Staat nun nicht mehr seinem inneren, sondern einem äußeren Gläubiger verschuldet ist, während der bisherige innere Gläubiger ein Valutaguthaben bei einer Auslandsbank besitzt. Die Erlangung einer entsprechend großen äußeren Anleihe ist bekanntlich seit Jahren das in gewissem, aber unzureichendem Umfang (Morgan-Anleihe) erstrebte Ziel der französischen Anleihepolitik gewesen. Augenblicklich liegen die Dinge nach den mehr oder weniger offiziellen Informationen, die man erhält, so, daß die Amerikaner zur Hergabe einer neuen großen Anleihe nur bei Errichtung einer Art Finanzkontrolle erbötig sind. Dafür, daß man sich unter eine solche, den Stolz der Nation natürlich tief verletzende Finanzkontrolle begibt, sind in Frankreich die Dinge noch lange nicht weit genug gediehen und die Stimmung in den maßgebenden Kreisen steht Derartigem durchaus feindlich gegenüber. So lange daher die Amerikaner in der anscheinend von ihnen im Augenblick eingenommenen Haltung beharren, dürfte mit der Aufnahme einer Auslandsanleihe nicht zu rechnen sein.

7. Es besteht ferner die Möglichkeit, die schwebende Schuld zwangsweise zu konsolidieren, d. h. insbesondere die Bons de la Défense Nationale aus Papieren mit drei-, sechs- und zwölfmonatlicher Fälligkeit in, sagen wir, 30jährige, zu gleichem Zinsfuß verzinsliche Renten zu verwandeln. Dieses Projekt wird in Frankreich diskutiert, aber es findet allgemein den schärfsten Widerstand, so daß im Augenblick an seine Durchführung zweifellos nicht zu denken ist. Dies darf aber nicht verhindern, zu betonen, daß die Zwangskonsolidierung der schwebenden Schuld das unter den gegebenen Umständen einzig sichere Mittel ist, den weiteren Frankenverfall unmöglich zu machen. Zwar ist es denkbar, daß das Mißtrauen, etwa durch eine Reihe günstiger politischer Ereignisse oder durch ein wochen- oder vielleicht auch monatelang durch kleine Mittel erreichtes Stabilhalten der Währung, sich — einem Geschwür gleich — von selbst zurückentwickelt und wiederum der Zustand des ersten Stadiums der Inflation eintritt. Allein, da etwas derartiges zum mindesten ungewiß ist und einstweilen die Mentalität des zweiten Inflationsstadiums sich zu entwickeln beginnt, so bleibt die Unschädlichmachung der latenten Inflation eine Aufgabe, der nicht ausgewichen werden kann. Denn im zweiten Stadium der Inflation ist, von der möglichen Zurückentwicklung ins erste Stadium abgesehen, die Stabilisierung einer Währung nur möglich, wenn das Gift der latenten Inflation unwirksam gemacht wird: Das Geheimnis des Gelingens der österreichischen und der deutschen Stabilisierung liegt in allerletzter Linie darin, daß zu der Zeit, da sie vorgenommen wurde, die innere schwebende Schuld infolge völliger Entwertung praktisch nicht mehr vorhanden war. Gelingt es also nicht, die schwebende Schuld Frankreichs in irgend einer Weise für die Währung unschädlich zu machen, so könnte es sein, daß die Dinge auf dem Wege des geringsten Widerstandes — dem Wege der Inflation — so lange weitergehen, bis die schwebende Schuld infolge Entwertung ihre Gefährlichkeit für die Währung verloren hat. Sofern man also den Willen besitzt, schon vorher, etwa auf gegenwärtigem Niveau, die Stabilisierung des Franken sicherzustellen, so wird man sich trotz allem sehr ernsthaft mit dem Problem der Zwangskonsolidierung der Bons de la Défense Nationale zu beschäftigen haben. Denn während alle übrigen Projekte — auch das der Opferung des Goldes der Bank von Frankreich, eines privaten Institutes — in letzter Linie von fremder Mitwirkung oder Zustimmung abhängig sind, ist dieses Projekt das einzige, dessen Verwirklichung lediglich von nichts anderem, als von dem Willen der maßgebenden Faktoren abhängig ist. Deshalb sollte trotz aller Bedenken das pro et contra immer wieder erörtert werden.

a) Was für das Projekt spricht, ist zunächst die Tatsache, daß es gleichsam den natürlichen Ausweg aus der

Digitized by Google

Sackgasse darstellt. Frankreich hat frs. 48,3 Milliarden Verpflichtungen aus den Bons de la Défense Nationale. Auf der anderen Seite sind für diese frs. 48,3 Milliarden die Gläubiger in den bisherigen Inhabern der Bons de la Défense Nationale bereits vorhanden. Es ist nur logisch, wenn man diese Gläubiger zwangsweise bei ihrer Gläubigerschaft hält. Unlogisch in diesem Sinne ist es, durch Aufnahme einer auswärtigen Anleihe zu bewirken, daß der innere Gläubiger, statt direkt seinem Staate Kredit zu geben, einer auswärtigen Bank, bei der er sein Devisenguthaben unterhält, Kredit gibt, wogegen der eigene Staat ausländischen Anleihegläubigern verschuldet wird. Man kann schließlich von seinen Kapitalisten verlangen, daß sie ihrem eigenen Staate ebenso gern Kredit geben, wie es fremde Kapitalisten tun. Und wenn sie dies nicht freiwillig einsehen, so muß man sie eben im Augenblick höchster Gefahr dazu zwingen.

b) Ein Einwand gegen das Projekt besteht darin, daß sich die Bons de la Défense Nationale in überwiegender Mehrheit garnicht im Publikum befinden, sondern als Gegenwert gegen die Kreditoren bei den Banken ruhen. Um zu verhindern, daß die Banken — von denen einige ein sehr Vielfaches ihres Kapitals in Bons de la Défense Nationale angelegt haben — die bei einer Konsolidierung eintretenden Kursverluste einseitig zu tragen hätten, müßte natürlich bestimmt werden, daß die Banken ihre Einleger statt in bar in der neuen konsolidierten Anleihe zu pari zurückzuzahlen berechtigt sein sollen. Dadurch würde der entstehende Schaden auf den eigentlichen und letzten Geldgeber abgewälzt werden.

c) Man wendet ein, daß der Gläubiger einen erheblichen Verlust erleiden werde, da das langfristige Papier selbstverständlich gegenüber den den Parikurs haltenden Bons de la Défense Nationale einen wesentlichen Kursverlust aufweisen werde. Allein dieser Verlust wird der Kapitalistenwelt und insbesondere den Staatsgläubigern erst recht nicht erspart bleiben, wenn man den Dingen ihren Lauf läßt und die Inflation alle auf Franken lautenden Werte, also insbesondere auch die Bons de la Défense Nationale, entwertet.

d) Endlich wird gesagt, daß die Inhaber der Bons de la Défense Nationale beziehungsweise die Einleger der Banken zum wesentlichen Teil auch aus solchen Leuten bestehen, die den Gegenwert der Bons brauchen, um Ankäufe zu tätigen. Wie werden diese zu ihrem Gelde kommen? Die Antwort lautet: Der betreffende Gläubiger wird eben, anstatt seine Bons zu pari von der Bank von Frankreich gegen ad hoc neugedruckte Banknoten umtauschen zu können, die Anleihetitel am Markte gegen bereits in der Zirkulation befindliches Geld zu verkaufen haben. Und darin liegt ja gerade das inflationsverhindernde Moment und der Vorteil der ganzen Methode. Soweit die Anforderungen im Rahmen des legitimen Geldbedarfs bleiben, werden die zur Befriedigung dieses Geldbedarfs notwendigen Mittel sich immer auf diese Weise schaffen lassen, nicht jedoch, soweit der Geldbedarf sich aus Frankenfluchtgründen erhöht. Wünschen also viele Besitzer von Bons de la Défense Nationale beziehungsweise der neuen Anleihe aus Frankenfluchtgründen Noten, mit denen sie Devisen zu kaufen in der Lage sind, zu erlangen, so würden die Zinssätze so hoch steigen, bis sie die befürchtete weitere Geldentwertung überkompensieren würden. Solche Zinssätze kann die Industrie natürlich bei normalem Geschäftsgang nicht tragen und es entsteht eine schwere Krise. Allein diese Krise, die Deutschland zu Beginn des Jahres 1924 in stärkstem Maße erlebt hat, ist in dem Anfangsstadium der Stabilisierung überhaupt unvermeidlich. Denn der Gläubiger läßt sich in diesem Stadium noch in dem hohen Zinssatz eine Geldentwertungsrisikoprämie zahlen, die bei gelingender Stabilisierung einen reinen Gewinn für den Gläubiger, also einen reinen Verlust für den Schuldner bedeutet und damit Handel und Gewerbe schädigend, manchmal sogar unter Umständen vernichtend wirkt.

e) Man hat eingewandt, daß schon allein die bloße Ankündigung der Maßnahme einer Zwangskonsolidierung eine spontane Massenflucht aus den Bons de la Défense Nationale hervorrufen werde. Man beruft sich dabei auf die Vorgänge im Dezember 1925, als anläßlich einer Fälligkeit von 2,6 Milliarden die Nichteinlösung dieser Fälligkeit regierungsseitig erörtert wurde. Zweifellos hatte damals die diesbezügliche Diskussion dem Vertrauen in die Bons de la Défense Nationale einen schweren Schlag versetzt, und die ganze Abneigung gegen den Konsolidationsgedanken rührt vor allem aus dieser Epoche. Allein hier ist zu bemerken, daß, wenn man die Besucher eines Theaters wochenlang vorher darauf aufmerksam macht, daß sie bei Ausbruch einer Panik zunächst einmal auf ihren Sitzen festgehalten werden sollen, die Panik natürlich vorzeitig entsteht. Selbstverständlich können derartige Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn sie plötzlich, durchgreifend und ohne vorhergehende Ankündigung ins Werk gesetzt werden. Hieraus ergibt sich, daß diese, wie wohl auch ein großer Teil der sonst zur Stabilisierung nötigen Maßnahmen, wahrscheinlich nur auf Grund diktatorischer Befugnis eines ganz kleinen Kreises von Personen, nicht dagegen im parlamentarischen Wege durchgeführt werden können.

Alles, was wir bisher ausgeführt haben, betrifft im Grunde nur den einen Teil des Problems: die Unschädlichmachung der aus früheren Zeiten angesammelten latenten Inflation. Der andere Teil des Problems betrifft die Verhinderung neuer Inflation durch Ausgleich des Budgets. Ob der Budgetausgleich in Frankreich heute erfolgt ist oder nicht, ob er überhaupt möglich ist, liegt schon deshalb außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, weil die diesbezüglichen Fragen offenbar nicht einmal von demjenigen beantwortet werden können, der sich an maßgebender Stelle jahrelang intensiv und speziell mit den Fragen des französischen Budgets beschäftigt hat. Es gilt hier anscheinend noch das Neckersche Wort, daß die Frage des französischen Budgets so kompliziert ist, daß in jeder Generation nur eine oder zwei Personen die geistige Kraft haben, sich über diese Frage klar zu werden.

Nehmen wir an, das Budget sei, wie es von sehr vielen behauptet wird, tatsächlich heute ausgeglichen, so scheidet die Frage des Budgetausgleichs im Rahmen des Stabilisierungsproblems im wesentlichen aus. Das einzige Problem wäre, dafür zu sorgen, daß der Budgetausgleich nicht durch weitere Geldentwertung immer wieder gestört würde. Und die Lösung dieses Problems ist eben die Lösung des behandelten Problems der Unschädlichmachung der latenten Inflation.

Geht man aber davon aus, daß, wie dies gleichfalls von vielen ernsten Beurteilern der finanziellen Lage Frankreichs behauptet wird, der Ausgleich des Budgets nur auf dem Papier vorhanden ist, dann tauchen natürlich wieder alle diejenigen schwierigen Fragen auf, die daraus entstehen, daß die offene und versteckte Opposition gegen die direkten Steuern bei der an diese Art Steuern noch nicht gewöhnten Bevölkerung Frankreichs heute noch eine sehr starke ist. Die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ist in letzter Linie kein volkswirtschaftliches, noch viel weniger ein rein steuertechnisches, sondern ein politisches Problem, dessen Lösung nur möglich sein wird, wenn die Schwierigkeiten, die sich aus der derzeitigen Gruppierung der politischen Parteien ergeben, überwunden sein werden. Für den deutschen Beobachter scheint auch in dieser Beziehung eine gewisse Parallelität der derzeitigen Zustände in Frankreich mit Zuständen, die wir während der deutschen Inflation erlebt haben, zu bestehen. Das derzeitige Kabinett Briand entspricht mit seiner steuerpolitischen Einstellung und bezüglich der Parteien, auf die es sich stützt, etwa einem der letzten deutschen Ministerien vor der Stabilisierung: Damals wurden theoretisch stark kapitalfeindliche Gesetze erlassen, welche große Opposition bei Handel und Industrie hervorriefen, aber paradoxerweise im Grunde viel weniger kapitalerfassend waren, als diejenigen Verordnungen, die die viel weiter rechts stehenden Regierungen der Nachinflationszeit in den „brutal" wirkenden Steuernotverordnungen erließen.

Digitized by Google

Trifft diese Beobachtung zu, so würde man zu der Auffassung kommen: Entsprechend den Ereignissen in Deutschland wird auch in Frankreich die Lösung des Finanzproblems nicht durch eine einseitig links gerichtete, theoretisch kapitalfeindliche, praktisch aber das Kapital tatsächlich schonende Regierung erfolgen. Die Lösung wird vielmehr einer Regierung vorbehalten bleiben, die vielleicht theoretisch weniger kapitalfeindlich ist, dafür aber infolge ihres Rückhaltes an Handel und Industrie praktisch umso wirksamer durchgreifen kann. Doch ist ein Unterschied zu beobachten: Vor der Stabilisierung wurde in Deutschland die ganze Last des Staatshaushalts infolge der als stärkste Besteuerung wirkenden Inflation von den breiten Massen getragen. Davon ist jedenfalls im gleichen Maße in Frankreich wegen des viel langsameren Tempos der Inflation nicht die Rede. Auch die breiten Massen werden in Frankreich zur Deckung eines etwaigen Budgetdefizits noch stärker als bisher herangezogen werden müssen. So könnte es denn auch sein, daß, gerade umgekehrt wie bei uns, nicht eine theoretisch kapital- und industriefreundliche Regierung durch brutale Steuergesetze gegen ihre eigenen Reihen vorgehen muß, sondern daß unter Umständen eine theoretisch sozialistisch-demokratische Regierung neben einer Belastung von Kapital und Industrie auch eine solche der breiten Massen wird durchsetzen müssen. Dieser Versuch ist in Frankreich schon einmal von Caillaux, und zwar im Herbst 1925, vergeblich gemacht worden: Caillaux wurde von seiner eigenen Gefolgschaft verlassen. Politisch weitblickende Personen meinen, der Versuch sei lediglich deshalb mißglückt, weil er verfrüht war. Und sie zweifeln nicht daran, daß die Zeit eines Ministeriums Caillaux, welches als einziges die Finanzprobleme lösen könne, kraft eherner politischer Logik wiederkommen werde.

Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe.

Von Dr. jur. **H. Haeffner,**
Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 haben die Prozesse und Tarifstreitigkeiten, die die Arbeitszeitregelung im Bankgewerbe zum Gegenstand haben, nicht mehr aufgehört. In der Inflationszeit haben sich in unzähligen Fällen Vertreter der Bankleitungen vor dem Strafrichter dafür verantworten müssen, daß die achtstündige Arbeitszeit überschritten worden war. In den weitaus meisten Fällen konnten sie sich allerdings mit Erfolg auf den § 4 der genannten Verordnung berufen; die Gerichte erkannten an, daß die Ueberschreitung des Achtstundentages durch Arbeiten, deren unverzügliche Vornahme im öffentlichen Interesse lag, gerechtfertigt war. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 enthält diese Schutzbestimmung nicht mehr. Andererseits kann eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 5 der neuen Verordnung durch Tarifvertrag erfolgen, d. h. die Arbeitszeitverlängerung ist mit Genehmigung der Gewerkschaften statthaft. Die Folge hiervon ist, daß bei jeder Tarifverhandlung ein Kampf um eine lebensnotwendige Bedingung des Bankgewerbes entbrennt, ohne daß die mit dem Geschäftsverkehr des Bankgewerbes nicht genau vertrauten Schlichtungsinstanzen die Verhältnisse klar zu überblicken vermögen.

Unter dem Zwang der Verhältnisse hat das Bankgewerbe in den beiden letzten Jahren versucht, die Organisation der Betriebe so auszubauen, daß Arbeitszeitüberschreitungen vermieden werden. Wenn es trotzdem nicht gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen und auch gegenwärtig wieder eine erhebliche Anzahl von Strafprozessen gegen Bankleitungen schwebt, so zeigt dies, daß Verhältnisse vorliegen müssen, die stärker sind als der Wille der Bankleitungen. Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Reichsverband der Bankleitungen es unternommen, durch genaues, einwandfreies Zahlenmaterial über diese Verhältnisse Klarheit zu schaffen.

Zu diesem Zweck hat der Reichsverband der Bankleitungen eine Anzahl der ihm angeschlossenen Institute gebeten, die Zahl der Geschäftsvorfälle in den wichtigsten Abteilungen täglich zu zählen und aufzuzeichnen. Der Tagesdurchschnitt der in der Berichtszeit festgestellten Geschäftsvorfälle wurde gleich 100 gesetzt und die Geschäftsvorfälle der übrigen Tage hierzu in die richtige Relation gebracht. Auf diese Weise entstanden Kurven, die ein klares und richtiges Bild von dem Geschäftsumfang geben, den die einzelnen Abteilungen an jedem Tage zu bewältigen hatten.

Die Statistik liegt nunmehr für mehrere Monate vor. Sie ergibt ein klares und auch leicht verständliches Bild von der Eigenart des Bankgeschäfts, die im Gegensatz zu fast allen übrigen Gewerben darin besteht, daß der Umfang des Geschäfts von Tag zu Tag in unvorhersehbarer Weise wechselt, ein Bild, das nicht beweiskräftiger gedacht werden könnte für die von den Bankleitungen seit jeher vertretene Auffassung, daß nämlich die Einhaltung einer regelmäßigen und schematischen Arbeitszeit für das Bankgewerbe eine Unmöglichkeit ist. Die umstehenden Beispiele sollen das Verständnis für die Art und die Bedeutung der Statistik ermöglichen.

Die Kurven geben also, um dies besonders klarzustellen, lediglich die relative Zahl der in den einzelnen Abteilungen täglich bearbeiteten Geschäftsvorfälle (Posten) wieder. Sie berücksichtigen selbstverständlich nicht die Höhe der bewegten Geldsummen (Effektivberäge), weil ja auch die zur Bearbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle benötigte Zeit unabhängig von dieser Höhe ist. Auch ist bei der Anfertigung der Kurven die in den einzelnen Abteilungen zur Erledigung benötigte Arbeitszeit völlig unberücksichtigt geblieben, sodaß die Kurven an sich also nicht etwa das Ausmaß der Arbeitszeit graphisch darstellen; sie lassen aber — und darin besteht die Beweiskraft der Statistik — sehr bedeutsame Rückschlüsse auf die Arbeitszeit zu, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß ein Anschwellen der Arbeitsmenge in gewissem Umfange durch Steigerung der Arbeitsintensität automatisch ausgeglichen wird, während eine Verringerung der Arbeitsmenge ebenso automatisch meist ein langsameres Arbeitstempo zur Folge hat, sodaß die Größe der Arbeitsmenge an den einzelnen Tagen nicht völlig mit der aufgewendeten Arbeitszeit parallel läuft.

Die Gesamtheit der Kurven hat zu folgendem interessanten Ergebnis geführt:

1. Charakteristisch ist, daß die Kurven nicht stetig verlaufen und ein gleichmäßiges An- und Abschwellen des Geschäfts vollkommen vermissen lassen. Die Zahl der anfallenden Geschäfte ist nicht einmal auch nur von einem zum andern Tage konstant; die Regel ist, daß das Geschäft sich tagtäglich erheblich ändert.
2. Das Anwachsen und Abschwellen des Geschäfts geht völlig unvorhersehbar vor sich. Die Schwankungen treten nicht etwa nur am Ultimo oder Medio des Monats auf, wenn sie auch in Anbetracht des Osterfestes um den 1. April herum besonders heftig waren; stärkste Schwankungen zeigen sich vielmehr auch an den übrigen Tagen.

Aus diesem Ergebnis sind folgende Schlußfolgerungen abzuleiten.

Für das Bankgewerbe ist es völlig unmöglich, ein Produktionsprogramm etwa in der Weise aufzustellen, wie es in der Industrie möglich und üblich ist. Ein industrieller Betrieb ist in der Lage, auf Grund der eingehenden Aufträge für einen längeren Zeitraum zu disponieren; er kann je nach Bedarf Arbeitereinstellungen oder Arbeiterentlassungen vornehmen, ja sogar einzelne Betriebsabteilungen stillegen. Er ist auch in der Lage, bei Auftragsüberlastung seine Produktion auf größere Zeiträume zu verteilen. Ein Bankinstitut weiß demgegenüber nicht im voraus, welches Arbeitsquantum ihm auch nur für den nächsten Tag bevorsteht. Es kann sich verdoppeln

Digitized by Google

oder verdreifachen, es kann auch auf die Hälfte zurückgehen. Maßgebend sind Faktoren wirtschaftlicher und politischer Natur, ja sogar nur Stimmungsmomente, die

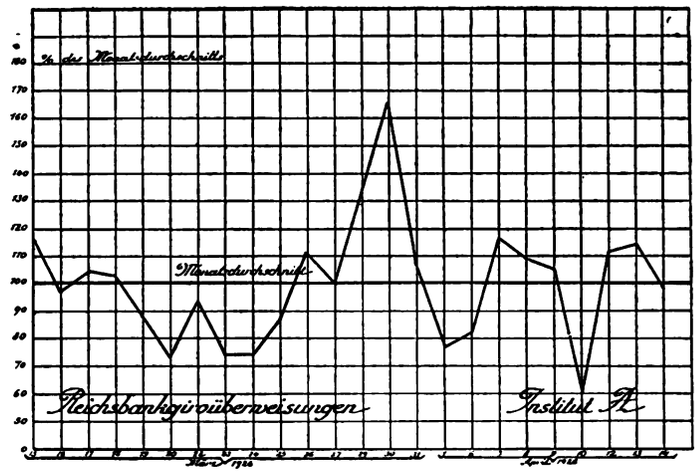

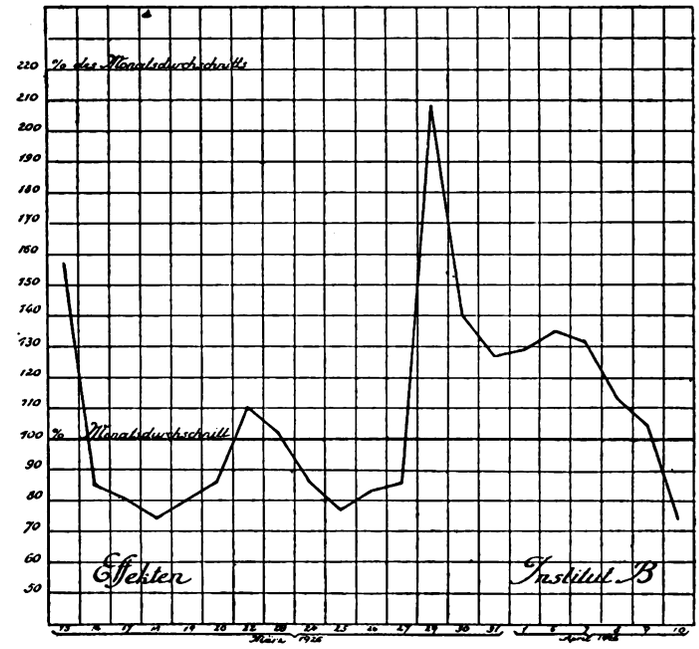

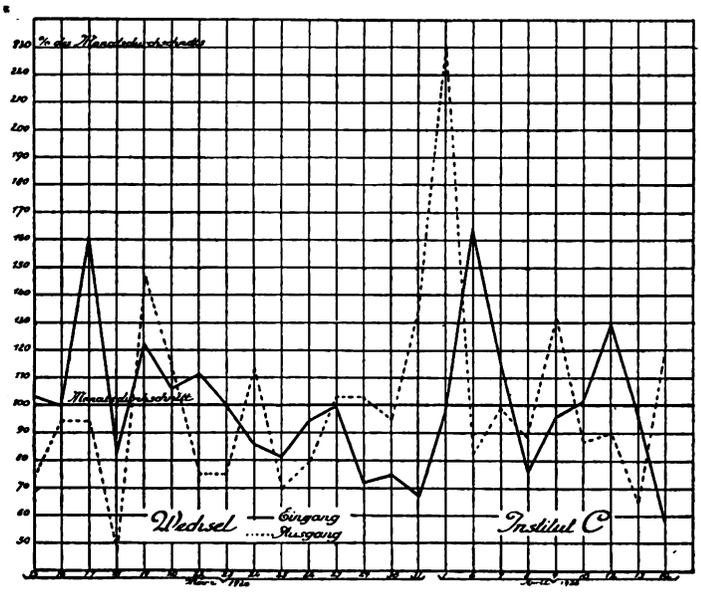

Zahl der täglichen Geschäftsvorfälle in % des Monatsdurchschnitts.

nicht vorhergesehen, geschweige denn in ihrer Auswirkung vorher bestimmt werden können. Die Aufträge stellen sich ein und müssen in Anbetracht der Haftpflicht des Instituts für eine ordnungsmäßige Ausführung dem Kunden gegenüber am gleichen Tage erledigt werden. Insbesondere drohen im Wechsel-, Scheck-, Zahlungsverkehr und im Effektengeschäft bei nicht rechtzeitiger noch am gleichen Tage stattfindender Erledigung der Aufträge unübersehbare große Schadensersatzansprüche. Die rechtzeitige Zurückweisung von Aufträgen ist aber aus geschäftlichen und vor allem auch aus rein organisatorischen Gründen unmöglich.

Um irrtümlichen Auffassungen von vornherein vorzubeugen, sei bemerkt, daß nach der Einführung von Maschinen, die übrigens nur bei größeren Betrieben rentabel sind, die Anzahl der Aufträge keineswegs ohne Belang für die Bewältigung der Arbeit ist; die Börsenaufträge, die Schecks, die Wechsel, die Devisen, die Ein- und Auszahlungen an der Kasse, die Giroüberweisungen müssen selbstverständlich einzeln erledigt werden. Die Buchungsmaschinen kommen, wie auch ihr Name besagt, fast ausschließlich für die Buchführung in Betracht. Aber auch in der Buchhaltung läßt sich Mehrarbeit bei den Arbeiten, wie z. B. den regelmäßigen und außergewöhnlichen Zwischenbilanzen, den Kontrollarbeiten usw., zu denen Maschinen nicht verwendet werden können, nicht vermeiden. In den übrigen Abteilungen ist es ohne weiteres klar, daß die Zahl der Geschäftsvorfälle von Einfluß sein muß auf die Arbeitszeit der Angestellten. Es ist selbstverständlich nicht möglich, die Zahl der Angestellten nach dem Maximalgeschäft zu bemessen; ebenso wäre es falsch, ein Minimalgeschäft zugrunde zu legen. Eine sorgsame Bankleitung wird vielmehr die Zahl der Angestellten so bemessen, daß das Durchschnittsgeschäft in achtstündiger Arbeitszeit ordnungsmäßig und ohne Schwierigkeiten bewältigt werden kann. Ist die Zahl der Angestellten aber in dieser Weise richtig bemessen, dann ist es nicht zu vermeiden, daß die eingehenden Aufträge an einzelnen Tagen nur in verlängerter Arbeitszeit erledigt werden können, während an anderen Tagen die zur Verfügung stehende Arbeitszeit nicht voll ausgenutzt werden kann. Daß Neueinstellungen oder Entlassungen von Angestellten nicht in gleicher Weise wie bei gewerblichen Arbeitern möglich sind, sondern nur auf lange Sicht vorgenommen werden können, dürfte schon im Hinblick auf die längeren Kündigungsfristen und die Dauer des Einarbeitens selbstverständlich erscheinen.

Die Schwierigkeiten können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß man etwa von Tag zu Tag einen Personalausgleich zwischen den einzelnen Abteilungen vornimmt. In ganz besonderen Ausnahmefällen ist dies wohl möglich und geschieht auch. In der Regel aber ist ein derartiger Ausgleich schon deshalb nicht möglich, weil mit Rücksicht auf die zu führenden Bücher die Zahl der Arbeitskräfte nicht beliebig vermehrt werden kann, weil bei nicht mit der Materie vertrautem Personal anderer Abteilungen Verwirrung und Fehler entstehen und der Zweck, nämlich schnellere Erledigung, nicht erreicht werden würde, und weil weiterhin bei einem Wechsel des Bearbeiters eine Kontrolle so gut wie ausgeschlossen wäre.

So wird durch die vom Reichsverband der Bankleitungen angestellte Untersuchung der Beweis erbracht, daß ein Arbeitszeitgesetz, das eine regelmäßige und gleichbleibende Arbeitszeit vorschreibt, für das Bankgewerbe nicht durchführbar ist. Die heftigen Ausschläge der Kurven zeigen deutlich, daß der Umfang der zu leistenden Arbeit so stark wechselt, daß die Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit auch unter Ausnutzung aller gesetzlich und tariflich zulässigen Mehrarbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen ist. Es ist daher nicht auf den bösen Willen oder etwa auf Gleichgültigkeit der Bankleitungen zurückzuführen, wenn immer wieder Ueberschreitungen der zulässigen Arbeitszeit und als Folge davon Strafprozesse vorkommen; es liegt vielmehr in den Verhältnissen begründet, daß eine regelmäßige Arbeitszeit nicht innegehalten werden kann. Die Eigenart des Bankgewerbes fordert gebieterisch, daß die Betriebe freie Hand darin haben, die Arbeitszeit dem täglich wechselnden Geschäftsumfang anzupassen. In der Vorkriegszeit gehörte es zu den Selbstverständlichkeiten des Bank-

Digitized by Google

beamtenberufes, an den einen Tagen Mehrarbeit zu leisten und an den anderen Tagen dafür entlastet zu sein. Erfreulicherweise erkennen die Bankangestellten auch jetzt wieder fast ausnahmslos diese Eigenart des Bankbetriebes an und tragen ihr in gleicher Weise wie vor dem Kriege Rechnung. Gefordert aber muß werden, daß auch die Gesetzgebung auf diese Verhältnisse Rücksicht nimmt und es dem Bankgewerbe möglich macht, seine ihm obliegenden wirtschaftlichen Aufgaben zum Nutzen der Gesamtwirtschaft zu erfüllen. Das Bankgewerbe darf nicht unter eine Arbeitszeitgesetzgebung gezwungen werden, die ursprünglich nur für die Arbeiter industrieller Betriebe bestimmt war. Auch das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen bezieht sich nach seinem Wortlaut und nach der Absicht seiner Urheber ausschließlich auf industrielle Betriebe. Im Ausland wird daher auch das Bankgewerbe von der Arbeitszeitgesetzgebung regelmäßig nicht erfaßt. Sieht doch sogar der englische Arbeitszeitgesetzentwurf, der dem Washingtoner Abkommen angepaßt ist, vor, daß der Achtstundentag nicht einmal auf die Büroangestellten in gewerblichen Betrieben, die also an sich nicht ausgenommen werden dürften, Anwendung zu finden hat; das englische Bankgewerbe ist selbstverständlich völlig unbehindert. In Frankreich sehen die gesetzlichen Bestimmungen für das Bankgewerbe so zahlreiche Ausnahmen vor, daß praktisch von einem Achtstundentag nicht mehr gesprochen werden kann. Das deutsche Bankgewerbe darf wohl mit Recht erwarten, daß es nicht schlechter gestellt wird, als das Bankgewerbe des Auslandes, und daß auch die deutsche Arbeitszeitgesetzgebung die besonderen Verhältnisse, unter denen das Bankgewerbe zu arbeiten gezwungen ist, anerkennt.

Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz sind für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetz für die Veranlagung 1925 und 1926 am 14. Mai 1926 erlassen (Reichsgesetzbl. S. 227 ff.). Der Inhalt dieser Durchführungsbestimmungen ist in folgende Hauptteile gegliedert:

Zunächst wird die Dauer des ersten Hauptfeststellungszeitraums genannt: Der mit dem 1. 1. 1925 beginnende Hauptfeststellungszeitraum gilt für die Kalenderjahre 1925 und 1926; bei dem 1. 1. 1926 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte nicht statt. Die Vorschrift steht im Einklang mit § 21 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. 3. 1926.

Danach enthalten die Durchführungsbestimmungen zunächst Vorschriften über die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens. Auf diese wird im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden.

Unter C folgen alsdann Vorschriften über die Bewertung des Betriebsvermögens. Von ihnen interessieren besonders die Durchführung des im § 27 ReichsbewGes. enthaltenen Schachtelprivilegs, ferner die Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte. Auf diese Bestimmungen wird weiter unten eingegangen werden.

Es folgen alsdann Bewertungsvorschriften über das Grundvermögen, und zwar gegliedert in bebaute und unbebaute Grundstücke, wobei in der erstgenannten Gruppe für zwangsbewirtschaftete Grundstücke natürlich andere Vorschriften gegeben sind als für nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke. Auf diese Vorschriften wird im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden.

Dagegen sind dann wieder von erheblicher praktischer Bedeutung für Banken die Bestimmungen über die Bewertung des sonstigen Vermögens, also Vorschriften über die Bewertung der Wertpapiere, ferner über die Bewertung von Forderungen mit Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen.

Schließlich enthalten die Durchführungsbestimmungen noch Vorschriften über die Bewertung des Gesamtvermögens sowie allgemeine Bestimmungen.

Im zweiten Teil der Durchführungsbestimmungen, welcher sich ausschließlich mit dem Vermögensteuergesetz befaßt, sind zunächst Regelungen über die Abgrenzung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gegeben, bei deren Vorhandensein gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensteuergesetzes Steuerbefreiung eintritt und sodann Vorschriften über die Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes.

Die Kenntnis der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Reichsbewertungs- und Vermögensteuergesetzes selbst über die Bewertung des Betriebsvermögens wird hier im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Durchführung des Schachtelprivilegs und über die Gesamtkursbewertung, weil die einschlägigen Bestimmungen erst jetzt in den Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind. § 27 des ReichsbewGes. besagt:

> „Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu ¼ beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Ermittlung des Werts der Beteiligung nähere Vorschriften treffen."

Die im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten inländischen Gesellschaften gehören zu der im Körperschaftssteuergesetz als Erwerbsgesellschaften bezeichneten Gruppe. Sie setzen sich zusammen aus Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergbau treibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nicht rechtsfähigen Berggewerkschaften, G. m. b. H., Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken. Nicht dazu gehören rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften. Für die Anwendung des sogenannten Schachtelprivilegs ist es also erforderlich, daß eine inländische Gesellschaft der eben bezeichneten Art mindestens zu ¼ an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Gesellschaft beteiligt ist. Es genügt also nicht, daß eine deutsche Gesellschaft mindestens ¼ des Vermögens einer ausländischen Gesellschaft, oder einer o. H. G., oder einer K. G., oder eines rechtsfähigen Vereins besitzt. Zweck dieser Bestimmung ist die Vermeidung einer dreifachen Besteuerung. Da ja bekanntlich außer dem Vermögen einer A. G. auch noch die Aktie beim Eigentümer versteuert wird, so würde namentlich bei Holdinggesellschaften unter Umständen eine vielfache Besteuerung stattfinden. Es ist zweierlei festzuhalten: Einmal kennt das Gesetz irgendeine zeitliche Mindestgrenze für die Beteiligung der Muttergesellschaft an dem Vermögen der Tochtergesellschaft im Gegensatz zum Körperschaftssteuergesetz nicht. Zweitens wird vorgeschrieben, daß die Muttergesellschaft mindestens zu ¼ „an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt sein muß".

Die Durchführungsbestimmungen enthalten eine weitere wesentliche Beschränkung insofern, als § 11 Abs. 2 besagt:

> „Als inländische Muttergesellschaft im Sinne des § 27 des Gesetzes ist jede inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen, die an einer anderen inländischen Gesellschaft der bezeichneten Art beteiligt ist, es sei denn, daß die Beteiligung offensichtlich nur vor-

Digitized by Google

übergehend ist, insbesondere spekulativen Zwecken dient; als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesellschaft anzusehen, an der die Beteiligung besteht."

Diese Einschränkung erscheint mir unzulässig. Wie schon hervorgehoben, kennt das Gesetz eine derartige Begrenzung nicht. Sie scheint mir auch im Widerspruch mit dem Zweck des sogenannten Schachtelprivilegs zu stehen. Die Einführung des Schachtelprivilegs in das Vermögensteuergesetz ist aus den in der amtlichen Begründung zum ReichsbewGes. durchaus zutreffend gekennzeichneten Gründen bei der heutigen Konstruktion des deutschen Wirtschaftslebens und der Höhe der Steuern eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Vermögensteuer ist eine auf einen bestimmten Stichtag festgelegte Steuer. Sie ist also etwas ganz anderes als eine Einkommen- oder Körperschaftssteuer. Bei der letzteren hat es einen Sinn, das Schachtelprivileg zu beschränken auf denjenigen Besitz, der während der gesamten Dauer des Veranlagungszeitraums vorhanden war. Beim Vermögensteuergesetz hat eine derartige Beschränkung keinen Sinn; denn jede auf einen Stichtag abgestellte Veranlagung bringt außerordentliche Härten mit sich. Umgekehrt aber muß gerechterweise auch verlangt werden, daß der Fiskus gegen sich zufällige Bildungen von Aktienmajoritäten gelten läßt, und aus diesem Grunde hat auch das Reichsbewertungsgesetz selbst mit Recht von einer zeitlichen Begrenzung Abstand genommen. Die hier in den Durchführungsbestimmungen gegebene Beschränkung steht also mit dem Wortlaut des § 27 des Gesetzes nicht im Einklang. Sie entspricht auch nicht dem Zweck, auch nicht dem Sinn der Vermögensteuer als einer Stichtagssteuer. Der Reichsfinanzminister hat auch keine gesetzliche Grundlage im Gesetz selbst für diese Beschränkung. Nach § 27 Halbsatz 2 kann er lediglich „über die Ermittlung des Werts der Beteiligung nähere Bestimmungen treffen". Auch die übrigen Vorschriften der §§ 32, 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 44 enthalten immer nur Befugnisse über die Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung. Dagegen gibt es keine rechtliche Ermächtigung für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem Vermögen derart, daß § 27 einschränkend ausgelegt werden könnte. Ich halte deshalb die eben gekennzeichnete Beschränkung im § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für rechtlich ungültig.

Das Schachtelprivileg findet Anwendung, wenn die Muttergesellschaft der oben gekennzeichneten Art „an dem Vermögen" der Tochtergesellschaft mindestens zu ¼ beteiligt ist. § 11 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen besagt hierzu:

> „Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 27 des Gesetzes für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, indem die im Besitz der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen. Es kann also in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft nur eine Gattung von Anleihen ausgegeben hat, von den Nennbeträgen ausgegangen werden, da hier das Verhältnis der Nennbeträge dem Verhältnis der Werte entspricht. In den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, sind die Anteile und Genußscheine mit den Steuerkurswerten oder ermittelten Verkaufswerten anzusetzen."

Die Regelung ist im einzelnen viel komplizierter als wie es zunächst den Anschein hat, und es erscheint zweckmäßig, an der Hand einzelner Beispiele die gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern.

Beispiel 1: Eine Aktiengesellschaft hat M 2000000,— Kapital, und dieses besteht lediglich aus gewöhnlichen Stammaktien à M 1000,—, Steuerkurs 100 pCt. Die Aktien sind alle begeben und haben je eine Stimme. Wie groß muß die Beteiligung der Muttergesellschaft sein, um unter das Schachtelprivileg zu fallen? Die Frage beantwortet sich offensichtlich allein aus dem Text des § 27 des Gesetzes: Es muß ein Besitz von mindestens M 500 000,— Aktien vorhanden sein, da der Besitz mindestens ¼ betragen muß.

Beispiel 2: Eine A.G. hat M 2 000 000,— Kapital, eingeteilt in Stammaktien à M 1000,—. Die Gesellschaft besitzt hiervon M 400 000,—. M 600 000,— des Kapitals sind Vorratsaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme, der Steuerkurs ist pari. Alsdann rechnet sich die 25prozentige Beteiligung an dem Vermögen folgendermaßen aus:

Sie beträgt nicht M 500 000,—, sondern M 365 000,—. Vorratsaktien werden nämlich gemäß § 41 Ziffer 1 mit 10 pCt. des Steuerkurswertes bewertet. Infolgedessen beträgt das Vermögen der Gesellschaft M 1 400 000,— begebene Aktien und M 60 000,— Vorratsaktien, zusammen also M 1 460 000,—, wovon 25 pCt. den Betrag von M 365 000,— ausmachen.

Es würde keinen Unterschied ausmachen, ob in dem eben angeführten Beispiel das Kapital durchweg aus Aktien à M 1000,— mit je einer Stimme besteht oder ob es in Anteile à M 500,— mit je einer Stimme und Anteile von M 1000,— mit je zwei Stimmen zerfällt. Beides würden Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht sein. Nach § 40 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen gilt als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt. Diese Voraussetzung trifft in dem eben angeführten Beispiel zu.

Beispiel 3: Das Kapital einer Gesellschaft von M 2 000 000,— besteht lediglich aus Stammaktien, von denen M 1 500 000,— begeben sind. M 500 000,— Stammaktien befinden sich bei einer der Verwaltung nahestehenden Bank, welche die Verpflichtung übernommen hat, das Stimmrecht in Uebereinstimmung mit dem Vorstand und Aufsichtsrat auszuüben oder eine Veräußerungsbeschränkung, z. B. auf die Dauer eines Jahres, eingegangen ist. Von dem Veräußerungserlös würde die Gesellschaft keinen Anteil erhalten. Es handelt sich mithin um echte Schutzaktien. Für die Bewertung solcher Schutzaktien bestimmt § 41 Abs. 1 Ziffer 1, daß Schutzaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht zum vollen Steuerkurswert bewertet werden sollen. Der Begriff der Schutzaktie wird dagegen in den Durchführungsbestimmungen nicht näher erläutert. Eine Erläuterung fand sich auch schon in den früheren Durchführungsbestimmungen für die Vermögensteuer 1924 nicht. Nun wirkt zweifellos jede Vorratsaktie als Schutzaktie. Die Durchführungsbestimmungen treffen aber besondere Vorschriften für die Bewertung der Vorratsaktien, und zwar mit Recht. Man kann sehr darüber streiten, ob die zwingende Vorschrift, diese zu 10 pCt. des Steuerkurswertes zu bewerten, richtig ist. Das Reichsfinanzministerium geht von der Erwägung aus, daß das Vorhandensein von Vorratsaktien den Kurs der am Markt befindlichen Stammaktien drückt und daß es deshalb gerechtfertigt sei, diese mit irgendeinem Betrag zu bewerten. Ob gerade die Bewertung von 10 pCt. in den meisten Fällen richtig ist und ob überhaupt bei der Mehrzahl der Fälle diese grundsätzliche Einschränkung heute noch zutrifft, muß deshalb dahingestellt bleiben, weil diese gesetzliche Regelung sich im Rahmen der durch das Gesetz dem Reichsfinanzminister erteilten Ermächtigung hält. Wenn die Durchführungsbestimmungen neben den Vorratsaktien besonders Schutzaktien erwähnen, so können damit nur solche Aktien gemeint sein, die endgültig derart begeben sind, daß der weitere Erlös nicht mehr der Gesellschaftskasse zufließt, aber in der Hand des Besitzers irgendwelchen anderen Bindungen unterliegen. Hierzu

Digitized by Google

werden auch im Rahmen der für das Schachtelprivileg maßgeblichen Bewertung und auch der Bewertung nach dem Gesamtsteuerkurs solche Aktien gehören, bei denen der Eigentümer bei der Uebernahme sich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet hat, auf Verlangen die Aktien jederzeit zurückzugeben. Bei der Feststellung des Vermögens des Aktionärs soll gemäß § 45 auf derartige Abreden Rücksicht genommen werden. § 45 besagt nämlich:

„Hat der Steuerpflichtige bei der Uebernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat."

Wenn also eine Bank M 500 000,— Aktien mit einer derartigen Bindung von einer Gesellschaft, deren Kapital M 2 000 000,— beträgt, übernommen hat, so wird man unterscheiden müssen, ob die Bank damit 25 pCt. des Vermögens der beteiligten Gesellschaft besitzt oder nicht. Besitzt sie dann 25 pCt. des Vermögens dieser Gesellschaft und ist die Bank eine A.G. oder dergl., so findet eine Bewertung dieser Aktien auf Grund des Schachtelprivilegs nicht statt. Ist die Bank dagegen eine Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft, K.G., ein rechtsfähiger Verein oder sind diese Aktien nicht ¼ des Vermögens der Gesellschaft – weil z. B. von den anderen Stammaktien einzelne ein mehrfaches Stimmrecht haben —, so ist zu unterscheiden zwischen der Bewertung dieser Schutzaktien bei der Berechnung des Gesamtvermögens der A.G. einerseits und zwischen der Bewertung des steuerpflichtigen Vermögens des Aktionärs andererseits. Bei der Bewertung des steuerpflichtigen Vermögens der die Aktien besitzenden Bank ist auf diese Bindung Rücksicht zu nehmen gemäß § 45:

„Die Aktien sind nur mit dem Betrag anzusetzen, den die Bank gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat."

Bei der Bewertung des Vermögens der A.G. selbst ist dagegen auf diese Bindung keine Rücksicht zu nehmen; denn § 11 der Durchführungsbestimmungen verweist im letzten Satz nur auf die §§ 38 bis 41, nicht aber auf § 45. Nach § 41 aber sind Schutzaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht zum vollen Steuerkurswert zu bewerten. Wenn also eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von M 2 000 000,—, eingeteilt in Aktien à M 1000,— mit je einer Stimme M 1 500 000,— Aktien im freien Markt hat und eine andere A.G. M 500 000,— Schutzaktien besitzt, so hat sie ¼ des gesamten Vermögens der Tochtergesellschaft. Das Schachtelprivileg findet also dann Anwendung.

Beispiel 4: Das Kapital einer A.G. beträgt M 2 000 000,—, eingeteilt in M 1 990 000,— Stammaktien à M 1000,— mit je einer Stimme. Die restlichen M 10 000,— Aktienkapital sind eingeteilt in 100 Aktien à M 100,— mit je 10 Stimmen. Es ist also in diesem Falle bei der Umstellung auf Goldmark bei diesen Aktien gemäß § 31 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Goldbilanzverordnung verfahren worden. Eine solche Gesellschaft hat steuerlich Stammaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht und Aktien mit erhöhtem Stimmrecht. Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.

Im obigen Beispiel sind diese M 10 000,— Stammaktien dividendenberechtigt. Diese Aktien sind gemäß § 41 Ziffer 2a wie folgt zu bewerten:

90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswertes zuzüglich eines Zuschlages für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 pCt. des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt. Wenn der Steuerkurswert der Nennwert ist, so berechnet sich das Vermögen dieser Gesellschaft wie folgt:

M 1 990 000,—, eingeteilt in 1990 Stammaktien à M 1000,—, Steuerkurswert pari	= M 1 990 000,—	
M 10 000,— Stammaktien à M 100,— mit zehnfachem Stimmrecht werden wie folgt bewertet:		
90 pCt. von M 100,—	= M 90,—	
zuzügl. 10 mal 10 pCt. von M 1000,—	= M 1000,—	
so daß der Wert einer solchen Schutzaktie	M 1090,—	
mithin der Wert der 100 Stück Aktien		M 109 000,—
das Vermögen der Gesellschaft also		M 2 099 000,—

beträgt, so daß das Schachtelprivileg hier Anwendung findet, wenn eine Bank mindestens 25 pCt. von diesem Vermögen besitzt, also St. 525 Stammaktien à M 1000,—.

Beispiel 5: Das Grundkapital einer A.G. besteht aus M 2 000 000,—, und zwar aus M 1 900 000,— Stammaktien à M 1000,— und M 100 000,— Vorzugsaktien à M 1000,— mit je einer Stimme.

In diesem Falle handelt es sich lediglich durchgängig um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht. Beide Gruppen von Aktien werden gleich behandelt. Wenn also der Steuerkurs jeder Aktie 100 pCt. beträgt, so muß man mindestens St. 500 Aktien besitzen, um des Steuerprivilegs teilhaftig zu werden. Wenn die Vorzugsaktien in Anteile über je M 100,— mit je einer Stimme, also in 1000 Anteile à M 100,— eingeteilt sind, so handelt es sich insoweit um Aktien mit besonderem Stimmrecht.

Ist der Steuerkurs pari, so ist der Wert einer Vorzugsaktie wie folgt zu berechnen:

Man muß unterscheiden, ob die Vorzugsaktie dividendenberechtigt ist oder nicht. Ist die Vorzugsaktie dividendenberechtigt, so sind 90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswertes zugrunde zu legen zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, also 90 pCt. zuzüglich weiterer M 100,—. Der Zuschlag für jede Stimme berechnet sich in Höhe von 10 pCt. des Wertes, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrages ergibt.

Die St. 1000 Vorzugsaktien à M 100,— haben also nicht einen Wert von M 100 000,—, sondern von M 190 000,—, so daß das Vemögen der Gesellschaft M 2 090 000,— ausmacht.

Wenn die Vorzugsaktien nicht dividendenberechtigt sind, sondern nur mit einer höheren Quote am Liquidationserlös teilnehmen, so ist der Wert einer solchen Vorzugsaktie nur M 100,—. Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 2b ist der Wert für nicht dividendenberechtigte Aktien mit besonderem Stimmrecht lediglich nach dem Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktien ergibt, zu berechnen. Es bleiben also dann die bei der Bewertung der dividendenberechtigten Vorzugsaktien einzusetzenden 90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswertes fort.

In den früheren Durchführungsbestimmungen für die Vermögensteuer 1924 waren bei der Bewertung des Gesamtkursvermögens die am Gewinn beteiligten Vorzugsaktien den am Liquidationserlös beteiligten Vorzugsaktien gleichgestellt (§ 34d der damaligen Bewertungsvorschriften).

Beispiel 6: Das Kapital einer A.G. besteht aus M 2 000 000,—, eingeteilt in St. 1900 Aktien à M 1000,— mit je einer Stimme und St. 100 Aktien à M 1000,— mit je 10 Stimmen. Der Steuerkurs ist pari. In diesem Falle berechnet sich das Vermögen der Gesellschaft wie folgt:

Digitized by Google

St. 1900 Stammaktien à M 1000,—, Steuerkurs pari	= M 1 900 000,—
St. 100 Stammaktien à M 1000,— mit je 10 Stimmen, Steuerkurs pari	= M 190 000,—
	M 2 090 000,—

Der Wert einer Stammaktie berechnet sich gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 folgendermaßen:

90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswertes zuzüglich eines Zuschlages für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 pCt. des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrages ergibt.

Beispiel 7: Eine Gesellschaft hat ein Kapital von M 2 000 000,—, eingeteilt in St. 2000 Stammaktien à M 1000,— mit je einer Stimme, Steuerkurs pari. Außerdem hat diese Gesellschaft M 1 000 000,— Genußscheine.

Die Bewertung der Stammaktien ist in diesem Falle klar; denn sie ergibt ein Vermögen von M 2 000 000,—.

Es sind aber auch noch die Genußscheine nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 41 zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob die Genußscheine auf einen bestimmten Nennbetrag lauten. Lauten die Genußscheine auf einen bestimmten Nennbetrag, wobei gleichgültig ist, ob sie eine feste Verzinsung genießen oder nicht, so sind sie mit dem halben Steuerkurswert der gewöhnlichen Stammaktie einzusetzen. Es würde also im vorliegenden Falle alsdann das Vermögen der Gesellschaft M 2 500 000,— betragen. Wenn die Genußscheine keinen Nennwert haben, so findet gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 eine Ableitung des Steuerkurswertes aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert nicht statt. Auch in diesem Falle wird man die Bewertung der Genußscheine nicht außer acht lassen dürfen; denn § 11 bestimmt ausdrücklich folgendes:

> „Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 27 des Gesetzes für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, in dem die im Besitz der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen."

§ 11 Abs. 1 Satz 3 besagt ferner, daß in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, die Anteile und Genußscheine mit den Steuerkurswerten oder ermittelten Verkaufswerten einzusetzen sind. Man wird also unterscheiden müssen, ob die auf keinen bestimmten Nennbetrag lautenden Genußscheine einen Verkaufswert haben. Wenn ein solcher feststellbar ist, so läßt sich unschwer das Gesamtvermögen berechnen. Schwierigkeiten werden indessen vorhanden sein, wenn ein solcher Verkaufswert nicht gleich feststellbar ist. Hier wird eine Schätzung durch das zuständige Finanzamt erfolgen müssen, wobei in jedem einzelnen Fall besondere Angaben zu machen sind. Wenn der Genußschein eine feste Rente gewährt, so wird eine gewisse Kapitalisierung dieser Rente einen fiktiven Verkaufswert ergeben, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, ob die Gesellschaft mutmaßlich in der Lage sein wird, diese Rente auch in der Zukunft tatsächlich zu zahlen; man wird aber außerdem die Verhältnisse des Börsenmarktes und des Geldmarktes berücksichtigen müssen. Sonst würde man bei der reinen Kapitalisierung der Rente außer acht lassen, daß dieser Genußschein ein Wertpapier ist und deshalb nach den Grundsätzen bewertet werden muß, die für die Verhältnisse des Kapitalmarktes maßgebend sind.

Schwieriger ist die Bewertung schon, wenn der Genußschein nicht eine feste Verzinsung gewährt, sondern eine Rente abwirft, welche im Verhältnis zur Dividende steht. In diesem Falle wird der Höchstwert des Genußscheins der Steuerkurswert des Anteils sein; er muß aber praktisch darunter bleiben, weil der Genußschein kein Stimmrecht gewährt. Nur in den Fällen, in denen der Genußschein einer Auslosung mit erhöhtem Betrage unterliegt, außerdem auch im Liquidationsfalle eine erhöhte Einlösung vorhanden ist, wird man den Genußschein dem Steuerkurs der Stammanteile gleichsetzen können. Es sind also von dem so berechneten fiktiven Verkaufswert 50 pCt. einzusetzen.

Es gibt am Kapitalmarkt auch „Genußscheine", welche ein Stimmrecht gewähren. Wie sind diese zu bewerten? Auch sie sind nach den Grundsätzen für die Genußscheine zu bewerten; denn die Durchführungsbestimmungen stellen lediglich auf die Bezeichnung ab. Juristisch betrachtet sind die mit Stimmrecht versehenen Genußscheine Aktien; denn der Unterschied zwischen Genußschein und Aktie besteht gerade darin, daß die Genußscheine kein Stimmrecht haben. Indessen wird man solche Mitgliedschaftsrechte steuerlich auch dann als Genußscheine zu bewerten haben, wenn sie als Aktie bezeichnet sind und in der Bilanz als Teile des Grundkapitals erscheinen. Bei der uneingeschränkten Fassung der Durchführungsbestimmungen sehe ich trotz § 4 RAO. eine andere Auslegungsmöglichkeit nicht.

Die Grundlage für die in den vorstehenden Beispielen aufgebaute Berechnung bilden die erläuterungsweise in jedem einzelnen Fall angeführten Bestimmungen der §§ 40 und 41 der Durchführungsbestimmungen, welche folgendes besagen:

> „§ 40. (1) Eine gewöhnliche Stammaktie ist eine Stammaktie, die eine Stimme gewährt, mit Ausnahme der im § 41 Abs. 1 Nr. 1a bis c bezeichneten Aktiengattungen. Besteht eine Stammaktie mit einer Stimme bei der Gesellschaft nicht, so gilt als gewöhnliche Stammaktie der Stammaktienbetrag, der sich bei Teilung des Nennbetrags der tatsächlich vorhandenen Stammaktie durch die Zahl ihrer Stimmen ergibt.
>
> (2) Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt.
>
> (3) Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.
>
> § 41. (1) In den Fällen des § 30 gilt als Steuerkurswert,
>
> 1. sofern es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:
>   a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
>   b) für Vorratsaktien 10 pCt. des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie;
> 2. sofern es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:
>   a) für dividendenberechtigte Aktien 90 pCt. des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswertes zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 pCt. des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt;
>   b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktie gemäß a Satz 2 ergibt;
> 3. für Genußscheine 50 pCt. des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie.

Digitized by Google

(2) Abweichend von Abs. 1 findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerte nicht statt für

1. Vorzugsaktien und Genußscheine, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. 1. 1925 erfolgt ist. Als Zeitpunkt der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark gilt der Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses. Auf den Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister oder auf den Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll, kommt es nicht an;
2. für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten."

In den amtlichen Durchführungsbestimmungen wird noch folgendes Beispiel gegeben:

I. Der Nennbetrag der gewöhnlichen Stammaktie beträgt RM 300,—, der Nennbetrag einer dividendenberechtigten Vorzugsaktie RM 20,—; beide Aktien gewähren je eine Stimme. Der Steuerkurswert für die gewöhnliche Stammaktie ist auf RM 70,— für je RM 100,— Nennbetrag festgesetzt; der Wert dieser Aktie beträgt also RM 210,—.

Da auf einen Nennbetrag von Vorzugsaktien in Höhe von RM 300,— (der dem Nennbetrage der gewöhnlichen Stammaktie entspricht) mehr als eine Stimme entfallen, sind die Vorzugsaktien als Aktien mit besonderem Stimmrecht zu bewerten. Der Wert einer Vorzugsaktie berechnet sich wie folgt:

Zunächst 63 pCt. (nämlich 90 pCt. von 70 pCt.) von RM 20,— (Nennbetrag der Vorzugsaktie)	= RM 12,—
Hierzu 10 pCt. von RM 210,— (Wert der gewöhnlichen Stammaktie)	= „ 21,—
Der Wert der Vorzugsaktie beläuft sich mithin auf insgesamt	RM 33,—.

II. Gewährt die im Beispiel I bezeichnete Vorzugsaktie von RM 20,— nicht eine Stimme (wie im Beispiel I), sondern drei Stimmen, so ist ihr Wert wie folgt zu berechnen:

Zunächst (wie im Beispiel I)	RM 12,—
Hierzu dreimal 10 pCt. von RM 210,— . .	= „ 63,—
Wert der Vorzugsaktie, die drei Stimmen gewährt, mithin	RM 75,—.

III. Sind die in den Beispielen I und II bezeichneten Vorzugsaktien nicht dividendenberechtigt, so sind sie lediglich mit 10 pCt. des Wertes der gewöhnlichen Stammaktie für jede Stimme, die die Vorzugsaktie gewährt, zu bewerten. Die nicht dividendenberechtigte Vorzugsaktie würde mithin in dem Beispiel I lediglich mit RM 21,—, in dem Beispiel II lediglich mit RM 63,— zu bewerten sein.

Die in diesen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Bewertungsvorschriften für Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht werden in einer ganzen Reihe von Fällen praktisch die Anwendung des Schachtelprivilegs erheblich erschweren. Da darüber hinaus diese Bestimmungen auch für die Gesamtsteuerkursbewertung auf Grund des § 33 des ReichsbewGes. Anwendung finden, so bedeutet sie eine erhebliche Erhöhung des Gesamtwertes. Dieses wird insbesondere aus folgendem Beispiel ersichtlich:

Beispiel 8. Eine A.G. hat ein Kapital von M 35 000 000,—, welches zerfällt in

RM 20 000 000,—	begebene Stammaktien à RM 1000,—, Steuerkurs 80 pCt.,
„ 5 000 000,—	Vorratsaktien à RM 1000,—,
„ 8 000 000,—	Schutzaktien à RM 1000,— fest begeben mit der Abrede, daß die Gesellschaft berechtigt ist, sie zum Kurse von 70 pCt. zurückzuerwerben.
„ 2 000 000,—	Vorzugsaktien, und zwar RM 1 000 000,— à RM 500,— mit einfachem Stimmrecht und 6 pCt. Dividende (= St. 2000) und RM 1 000 000,— à RM 100,— mit zehnfachem Stimmrecht, ohne Dividende und ohne Verzinsung, aber mit einem vorzugsweisen Anteil am Liquidationserlös von 140 pCt. Ferner besitzt die Gesellschaft RM 7 000 000,— Genußscheine à RM 1000,— mit 5 pCt. Verzinsung ohne weiteren Anteil an der Dividende und ohne Stimmrecht.

Die Gesamtbewertung sowohl für die Errechnung des 25prozentigen Besitzes zur Geltendmachung des Schachtelprivilegs wie auch die Gesamtsteuerkursbewertung nach § 33 ist folgende:

M 20 000 000,— begebene Stammaktien	= RM 16 000 000,—
M 5 000 000,— Vorratsaktien (St. 5000) mit 10 pCt. des Steuerkurses . . .	„ 400 000,—
M 8 000 000,— Schutzaktien à M 1000,— = St. 8000,— zum vollen Steuerkurs von 80 pCt.	= „ 6 400 000,—
M 2 000 000,— Vorzugsaktien,	
a) M 1 000 000,— Vorzugsaktien à M 500,— = St. 2000, jede Aktie 90 pCt. von 80 pCt. von M 500,— . . . = M 360,— zuzüglich 10 pCt. von M 800,— . = „ 80,— M 440,— (Wert der gewöhnlichen Stammaktie)	= „ 880 000,—
b) M 1 000 000,— Vorzugsaktien à M 100,— mit zehnfachem Stimmrecht. Jede Aktie 10mal 10 pCt. des Werts der gewöhnlichen Stammaktie	= „ 8 000 000,—
M 7 000 000,— Genußscheine à M 1000,— 50 pCt. des Steuerkurswerts für die Stammaktien	= „ 2 800 000,—
insgesamt	RM 34 480 000,—

Für die Uebergangszeit, also für die erste Veranlagung, ist folgendes wichtig:

Eine Ableitung des Steuerkurswertes für Vorzugsaktien und Genußscheine der oben erwähnten Art findet nicht statt, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. 1. 1925 erfolgt ist. Es bedeutet dies, daß der Tag der Generalversammlung, in welcher die Umstellung beschlossen worden ist, nach dem 1. 1. 1925 liegt; der Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister ist unmaßgeblich, ebenso der Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll. In diesem Falle wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verkaufswert entscheidend sein, für dessen Ermittlung im allgemeinen auch die oben erwähnten Grundsätze für die Bewertung der Genußscheine anwendbar sein können, wobei es aber doch noch mehr auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen wird wie bei der Bewertung der nicht auf festen Nennbetrag lautenden Genußscheine.

Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte.

§ 33 des ReichsbewGes. sieht bekanntlich eine Gesamtbewertung von A.G. und den anderen im Eingang dieses Aufsatzes aufgezählten Erwerbsgesellschaften vor. Die §§ 16 und 17 der Durchführungsbestimmungen besagen hierzu:

„§ 16. Die Bewertung des gewerblichen Betriebs einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art mit der Summe der Steuerkurswerte (§ 33 des Gesetzes) kommt nur in Frage:

1. wenn für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, oder
2. sofern nicht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, wenn wenig-

Digitized by Google

stens für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft (§ 40 Abs. 1) ein Steuerkurswert festgesetzt ist und für die übrigen Aktien- und Genußscheingattungen der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten abgeleitet wird (§§ 39 bis 41). Eine Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kommt hiernach dann nicht in Frage, wenn eine Ableitung des Steuerkurswerts ausgeschlossen ist, also dann, wenn für die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheine ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist und entweder die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. 1. 1925 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten (§ 41 Abs. 2).

§ 17. (1) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob das Grund- oder Stammkapital voll eingezahlt worden ist, mit der Summe der vollen für die ausgegebenen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen.

(2) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist auch dann von dem Grund- oder Stammkapital bei Beginn des 1. 1. 1925 auszugehen, wenn die Gesellschaft ihren regelmäßigen Geschäftsabschluß auf einen anderen Zeitpunkt macht."

Die Berechnung ist also im wesentlichen dieselbe wie bei der Berechnung des 25prozentigen Anteils zur Geltendmachung des Steuerprivilegs. Es macht keinen Unterschied, ob das Grund- oder Stammkapital voll eingezahlt worden ist. Diese in § 17 Abs. 1 ausdrücklich genannte Bestimmung nimmt eben Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft eine Forderung gegen die Aktionäre oder Anteilsbesitzer hat. Da inzwischen auch bei Versicherungsgesellschaften die Umstellung auf Goldmark erfolgt ist und gleichzeitig bei dieser Umstellung allgemein der Streit über den Umfang der Nachzahlungsverpflichtung auf nicht vollgezahlte Papiermarkaktien auszutragen ist, bedarf es im Rahmen dieses Aufsatzes einer Erörterung dieser Rechtsfrage nicht. Glaubt eine Gesellschaft, daß sie von ihren Aktionären den vollen Betrag nicht hereinbekommen wird, so muß sie sich eben überlegen, ob sie eine Einzelsteuererklärung abgibt.

Nach § 17 Abs. 2 ist der Gesamtsteuerkurswert einheitlich von allen Gesellschaften auf den Steuerstichtag festzustellen, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft beantragt hat, ihr Vermögen bei ihrem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr unter Zugrundelegung des Termins des zuletzt beendeten Wirtschaftsjahrs zu berechnen. Mir scheint diese Vorschrift im Einklang zu stehen mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes. Dort wird ausdrücklich bestimmt, daß Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt nach den Vorschriften der §§ 40—43 zu bewerten und mit diesen Werten zur Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes anzusetzen sind.

Wenn der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt ist, obwohl das Grund- oder Stammkapital bereits vor dem Beginn des 1. 1. 1925 auf Reichsmark umgestellt worden ist, so ist bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte entsprechend der Zugrundelegung des auf Reichsmark umgestellten Grund- oder Stammkapitals auch von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden aufwertungspflichtigen Forderungen und Schulden bestimmt § 15 schlechthin, daß die einschlägigen Vorschriften über die Bewertung dieser Gruppen zum Kapitalvermögen Anwendung finden. In den §§ 48—51 und 54—55 wird grundsätzlich auch für die Veranlagung 1925 das Aufwertungsgesetz für anwendbar erklärt. Dies war nach den vorläufigen Anordnungen des Reichsfinanzministers, die er bisher bereits getroffen hatte, anzunehmen. Es ist also für die Höhe der aufzuwertenden Forderungen, Hypotheken usw. das Aufwertungsgesetz und nicht etwa die 3. Steuernotverordnung maßgebend. Die nach dem Normalsatz von 25 pCt. ihres Goldmarkbetrages aufzuwertenden Forderungen werden mit 15 pCt. bewertet, es sei denn, daß ein niedrigerer Wert im Einzelfall nachgewiesen wird. Auch solche Hypothekenforderungen, die nach der 3. Steuernotverordnung erloschen waren, nach dem Aufwertungsgesetz aber wieder auflebten, werden für die Vermögensteuer 1925 herangezogen.

Ob die Durchführungbestimmungen insoweit rechtsgültig sind, erscheint mir immerhin zweifelhaft. Zwar kann der Reichsfinanzminister nach § 44 des Reichsbewertungsgesetzes mit Zustimmung des Reichsrats Richtlinien für die Bewertung der aufzuwertenden Forderungen aufstellen. Diese Richtlinien müssen sich aber im Einklang halten mit den allgemeinen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes. Die Bewertung des Vermögens richtet sich aber nach den Verhältnissen am Stichtage. An diesem Stichtage, am 31. 12. 1924, galt aber nur die 3. Steuernotverordnung, nicht das Aufwertungsgesetz. Unerheblich dürfte es sein, daß die Vermögensteuer 1925 gemäß §§ 20/21 des neuen Steuermilderungsgesetzes auch für 1926 gilt. Es wäre zweckmäßig, wenn der Reichsfinanzminister insoweit ein Gutachten des Reichsfinanzhofs gemäß § 43 RAO. einholen würde, bevor massenhaft Veranlagungen auf dieser Grundlage erfolgen (vgl. auch die Ausführungen von Berolzheimer in der Frankfurter Zeitung vom 4. 6. 1926). Wenn man die 3. Steuernotverordnung anwendet, würden die Forderungen nur mit 10 pCt. zu bewerten sein. Ob dann die Schulden auch nur mit dem Satz der 3. Steuernotverordnung — insbesondere die Hypotheken — zu bewerten sind oder ob diese höher bewertet werden müssen, ist nicht allein nach den gesetzlichen Bestimmungen am Stichtag zu entscheiden, sondern man muß auf der Passivseite darauf Rücksicht nehmen, daß man bereits mit höherer Aufwertung rechnen mußte. Es ist richtig, daß insoweit zuungunsten des Fiskus gewissermaßen mit zweierlei Maß gemessen wird. Dies liegt aber in den Verhältnissen; denn der sorgfältige Kaufmann konnte in seiner Bilanz trotz der weitgehenden Aufwertungsbestrebungen auf der Aktivseite auch nur mit den Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung rechnen und mußte auf der Passivseite weitere Reserven setzen, wenn er eine kaufmännisch richtige Bilanz aufmachen wollte.

* * *

Kapitalvermögen. Die Vorschrift über die Bewertung der Aktien, Genußscheine und der auf Mark lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten, welche zum Kapitalvermögen gehören, bringen nichts besonderes. Es gelten die Vorschriften bezüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Effekten, Forderungen und Verbindlichkeiten. Nur in einem erheblichen Punkte gilt für Effekten eine Abweichung. § 45 der Durchführungsbestimmungen besagt:

„Hat der Steuerpflichtige bei der Uebernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrage anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat."

Es ist oben auseinandergesetzt worden, daß diese Bestimmung nicht für das Betriebsvermögen gilt, sofern es

Digitized by Google

sich um die Berechnungen der Quoten des Schachtelprivilegs und um die Gesamtsteuerkursbewertung handelt. Im übrigen aber findet diese Bestimmung bei der Einzelbewertung des Vermögens eines Kaufmanns oder einer Aktiengesellschaft Anwendung; denn insoweit sind Sonderbestimmungen in den Durchführungsbestimmungen nicht enthalten, und das Reichsbewertungsgesetz selbst verweist schlechthin auf die Bestimmungen über das Kapitalvermögen. Infolgedessen sind bei der Einzelbewertung gebundene Aktien, welche einem Dritten herauszugeben sind, nicht schlechthin nach dem Aktienkurs zu bewerten. Prozentuale Abschläge für Veräußerungsbeschränkungen gibt es aber nicht. Infolgedessen verbleibt es bei der bekannten jüngsten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, nach welcher Kursabschläge für die Bewertung größerer Aktienpakete und auch für Aktienpakete mit Veräußerungsbeschränkungen nicht gegeben sind. Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 4 und 5 des Reichsbewertungsgesetzes.

Eine Ermäßigung gibt es nur in den Fällen des § 45 der Durchführungsbestimmungen. Sein Inhalt wird im Hinblick auf die grundsätzlich andere Einstellung des Gesetzes in § 31 Abs. 4 und 5 nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen. Ein Abschlag vom Kurswert wird also dann nicht zulässig sein, wenn die Veräußerungsbeschränkung gegenüber irgendeiner dritten Person und nicht der Gesellschaft selbst gegenüber übernommen worden ist oder wenn die Verpflichtung lediglich darin besteht, die Aktien an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Stelle zu geben, sofern nicht auch die Verwertung für Rechnung der Gesellschaft erfolgt. Ein Dritter wird dann jedoch der Gesellschaft im Sinne des § 45 gleichstehen, wenn es sich um einen Treuhänder handelt, welcher seinerseits im Einverständnis mit der Gesellschaft die Aktien zu begeben hat. Uebernimmt also X. ein Paket Aktien mit der Verpflichtung, sie nur mit Zustimmung des Bankenkonsortiums zu verkaufen und den Erlös dem Konsortium abzuführen, so ist ein Abschlag zulässig, wenn das Bankenkonsortium Treuhänder der Gesellschaft ist, also seinerseits den Erlös wiederum abzüglich einer Provision an die Gesellschaft abzuführen hat.

Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. Mai 1926.

Von Regierungsrat Dr. **Bacciocco**, Berlin.

Das „Abkommen über die Anwendung der deutschen Gesetze vom 16. Juli 1925 in Frankreich" — „Accord relatif à l'application en France des lois allemandes du 16 Juillet 1925" regelt Fragen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (Anleiheablösungsgesetz) vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I S. 137 — und des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I S. 117 — ergaben. Das in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Abkommen ist am 10. Mai 1926 in Paris von Vertretern der französischen und der deutschen Regierung unterzeichnet worden und hat gemäß Abs. 2 der Präambel durch Notenwechsel zwischen dem Reichsminister des Auswärtigen und dem französischen Botschafter in Berlin am 4. Juni d. J. die Zustimmung der beteiligten Regierungen gefunden.

Es zerfällt in zwei Unterabkommen.

I. In dem ersten Unterabkommen sichern sich die beiden Regierungen die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Aufwertungssachen nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung zu.

Die deutsche Regierung verzichtet darauf, von ihren Befugnissen aus § 50 des Anleiheablösungsgesetzes und aus § 86 des Aufwertungsgesetzes — Vergeltungsmaßnahmen — gegenüber den französischen Staatsangehörigen Gebrauch zu machen.

Sie erklärt sich ferner bereit, um den französischen Staatsangehörigen die Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem erstgenannten Gesetze zu erleichtern, in Frankreich in derselben Weise, wie sie dies in den anderen großen Ländern getan hat, Vermittlungsstellen und eine Anleihealtbesitzstelle einzurichten und den französischen Anleihegläubigern eine angemessene Frist für die Geltendmachung ihrer Rechte zu setzen. Sie übernimmt weiterhin die Verpflichtung, sich dafür einzusetzen, daß die gegenwärtigen französischen Gläubiger, falls je die Gesetze vom 16. Juli 1925 geändert werden sollten, nicht schlechter gestellt werden, als die Staatsangehörigen irgend eines anderen Staates.

Die französische Regierung verpflichtet sich, sich dafür einzusetzen, daß, falls eine Valorisation oder eine Konversion oder eine wirtschaftlich gleichartige Maßnahme in Bezug auf französische Anleihen oder sonstige in Francs lautende Forderungen bestimmt werden sollte, die deutschen Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als die Staatsangehörigen irgend eines anderen Staates.

Dieser Bestimmung kommt mit Rücksicht auf die noch nicht absehbare Entwicklung des Franken und die dadurch bedingte Möglichkeit von Aufwertungsmaßnahmen für auf Franken lautende Vermögenswerte besondere Bedeutung zu.

Die französische Regierung verzichtet weiterhin auf die Liquidation sämtlicher deutschen Markanleihen — d. h. aller der Anleihen, auf die das Anleiheablösungsgesetz Anwendung findet —, welche in Frankreich von Art. 297b des Vertrages von Versailles betroffen sind, und händigt sie der deutschen Regierung aus.

Für diese Anleihen gewährt die deutsche Regierung die Rechte, die sich für die Eigentümer aus dem Anleiheablösungsgesetz ergeben. Die Entscheidung über den Altbesitzcharakter dieser Anleihen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des genannten Gesetzes. Bei denjenigen Anleihen, für welche die Sonderrechte der Anleihealtbesitzer — nämlich Auslosungsrechte — gewährt werden, ist folgende Regelung vorgesehen:

Das französische Office des Biens et Intérêts privés erhält, soweit es sich um Länder- oder Gemeindeanleihen handelt, 50 pCt. der Einlösungsbeträge, mit denen nach den §§ 34 und 43 des Anleiheablösungsgesetzes die Auslosungsrechte bei jeweiliger Ziehung eingelöst werden, und, soweit es sich um Reichsanleihen handelt, 25 pCt. der Einlösungsbeträge, mit denen auf Grund des § 14 a. a. O. die Auslosungsrechte bei Ziehung innerhalb der Jahre 1926 bis 1956 eingelöst werden, sowie in beiden Fällen die gleichen Prozentsätze von den zu gewährenden Zinsen. Die Einlösungszahlungen betragen 12,5 pCt. des Umtauschwertes der umzutauschenden Markanleihen; die Zinsen bei den Reichs- und Länderanleihen 4,5 pCt., bei den Gemeindeanleihen 5 pCt. dieser Beträge ab 1. Januar 1926 bis zum Ende des Jahres, in dem die Auslosungsrechte gezogen werden.

Die deutschen Gläubiger erhalten für die Hälfte bzw. das Viertel der Einlösungsbeträge, welche hiernach nicht an sie, sondern an das Office abgeführt werden, die Liquidationsentschädigung nach dem Liquidationsschädengesetze in der Fassung vom 20. November 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 1148 — und der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 — Reichsministerialblatt 1925 Nr. 17 S. 245 ff.

Die Anleiheschuldner werden die Beträge, die hiernach an das Office zu zahlen sind, bei der Einlösung der Auslosungsrechte zurückbehalten und an das Office unmittelbar abführen.

Das Office, die deutsche Regierung und die Anleihegläubiger können jeder bereits vor der Auslosung die Aussonderung des Anteils des Office fordern. Es ist ihm dann die Hälfte bzw. ein Viertel der Auslosungsrechte und der Ablösungsanleihen auszuhändigen. Für den Fall, daß Schwierigkeiten für die Teilung der erwähnten Rechte bestehen sollten, besonders, wenn es sich um Stücke über kleine Beträge handelt, ist der Abschluß einer besonderen Vereinbarung vorgesehen.

Digitized by Google

Bis zur Erfüllung des Rechts des Office werden die Ablösungsanleihen und Auslosungsrechte bei einer öffentlichen Stelle hinterlegt oder im Schuldbuch gesperrt.

Der Gesamtbetrag der Markanleihen, die das Office auf Grund des Art. 297b des Vertrages von Versailles im Besitze hat, übersteigt, soweit sich bei dem Abschluß des Abkommens übersehen ließ, nicht den Nennbetrag von 45 Millionen Mark.

Die französische Regierung hat sich verpflichtet, daß, falls der Bestand des Office über diesen Betrag hinausgehen sollte, sie in bezug auf den Ueberschuß keine Ansprüche erheben wird.

Für die Durchführung des Abkommens ist folgendes Verfahren vorgesehen: Das Office wird durch Vermittlung seines Berliner Vertreters die deutschen Markanleihen, die sich gegenwärtig in seinem Besitz befinden, der deutschen Reichsbank gegen Quittung zur Verfügung stellen. Der Vertreter des Office wird sodann ein Verzeichnis dieser Titel in zwei Abdrucken dem Sonderkommissar für die deutschen Reichsanleihen in Frankreich in Paris getrennt nach Sequestrationen übergeben.

II. Das zweite Unterabkommen regelt die Anleihen elsaß-lothringischer Gemeinden (Departements Oberrhein, Unterrhein und Mosel), welche deutschen Eigentümern gehören und sich außerhalb Frankreichs befinden.

Die elsaß-lothringischen Städte, welche auf Mark lautende Anleihen ausgegeben haben, stellen ein Verzeichnis der Anleihen auf, von denen anzunehmen ist, daß sie sich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befinden — im Folgenden als „Verzeichnis I" bezeichnet.

Die deutsche Regierung hat das Recht, an Ort und Stelle durch von ihr zu benennende Vertreter die Bücher der Städte zu prüfen und die Unterlagen, die für die Aufstellung maßgebend waren, einer Nachprüfung zu unterziehen. Sie kann die Aufnahme weiterer Anleihebeträge in das „Verzeichnis I" verlangen, sofern sie nachweist, daß sich weitere Beträge im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befinden.

Die elsaß-lothringischen Städte verfertigen ferner ein weiteres Verzeichnis der deutschen Markanleihen, die sich in ihrem Besitz und dem der ihnen nachgeordneten Körperschaften befinden. Sie stellen in gleicher Weise die Unterlagen, aus denen sich der Altbesitzcharakter dieser Anleihen im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes ergibt, zur Verfügung.

Die deutsche Regierung hat auch hier das Recht, an Ort und Stelle durch von ihr zu benennende Vertreter die Bücher der Städte und der ihnen nachgeordneten Körperschaften zu prüfen und die Unterlagen, die für den Altbesitzcharakter dieser Anleihen gegeben worden sind, einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die einzelnen elsaß-lothringischen Gemeinden treten die Rechte, die ihnen auf Grund ihrer deutschen Markanleihen nach dem Anleiheablösungsgesetz gewährt werden, der Gesamtheit der Gläubiger der Anleihen ab, welche in das „Verzeichnis I" aufgenommen sind, soweit der Gesamtbetrag ihrer deutschen Markanleihen den gemäß diesem Verzeichnis ermittelten Schuldbetrag der einzelnen Gemeinde gegenüber deutschen Anleihegläubigern erreicht. Zu diesem Zweck ermächtigen sie die deutsche Regierung, diese Rechte für sie geltend zu machen und sie auf die Gläubiger zu übertragen, und händigen ihr die Schuldverschreibungen der deutschen Markanleihen bis zu dem angegebenen Betrage durch Vermittlung des Office aus. Die französische Regierung erklärt die Schuldurkunden über die Anleihebeträge, die in das „Verzeichnis I" aufgenommen sind, für kraftlos.

Der Schuldbetrag der einzelnen Gemeinden, der über die Beträge von deutschen Markanleihen, die die einzelnen Gemeinden besitzen, hinausgeht, wird auf folgende Weise behandelt:

a) er wird in Francs zum Kurse von 1 Mark = 0,625 Francs konvertiert;

b) die elsaß-lothringischen Städte zahlen die Hälfte dieses Betrages an die deutsche Regierung durch Vermittlung des Office zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger der Anleihebeträge, welche in das „Verzeichnis I" aufgenommen sind, bar und zwar in 3 Jahresraten. In Höhe der anderen Hälfte übergeben sie Schuldverschreibungen, die in 20 Jahren auslosbar und mit 6 pCt. verzinslich sind, zugunsten dieser Gläubiger.

Diese Schuldverschreibungen sind frei von französischen Steuern.

Die französische Regierung verzichtet auf das von ihr in Anspruch genommene Zurückbehaltungssrecht in bezug auf den Liquidationserlös der Forderungen deutscher Reichsangehöriger gegenüber den elsaß-lothringischen Städten.

Elsaß-lothringische Gemeinden und Departements, die in bezug auf ihre deutschen Kriegsanleihen eine Klage vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof erhoben haben, nehmen diese Klage zurück.

Ungeregelt bleiben nunmehr noch die folgenden elsaß-lothringischen Papiere, welche sich in deutschem Eigentum befinden:

1. Die Anleihen des ehemaligen Landes Elsaß-Lothringen.

2. Die in deutschem Eigentum stehenden, außerhalb Frankreichs befindlichen Wertpapiere von in Elsaß-Lothringen gelegenen Unternehmungen.

Nach deutscher Auffassung unterfallen sie, soweit sie eigentliche Wertpapiere (Wertträger) sind, wie insbesondere Inhaber-Aktien und Obligationen, nicht der Liquidationsbefugnis Frankreichs gemäß Art. 297b des Versailler Vertrages, da diese sich nicht über die Grenze Frankreichs hinauserstreckt und das Recht aus diesen Papieren in dem Papiere verbrieft ist, sich also außerhalb Frankreichs befindet. Nach deutscher Auffassung unterliegen diese Wertpapiere aber auch nicht der Auslieferungspflicht an Frankreich gemäß § 10 der Anlage hinter Art. 298 des Versailler Vertrages, da dieser nach dem Standpunkt der deutschen Regierung auf die durch den Versailler Vertrag abgetretenen Gebiete keine Anwendung findet. Eine Klärung erscheint insbesondere auch mit Rücksicht auf die Kuxe und Obligationen von elsaß-lothringischen Kaligewerkschaften erwünscht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu § 58 Börsenges. v. 22. 6. 1896, 23. 12. 1920; § 2 ValSpekVO. v. 8. 5. 1923.

Der Terminhandel von Devisen gegen Devisen ist nicht durch die Valutaspekulationsverordnung verboten worden. Die Geltendmachung des Spiel- oder Differenzeinwandes war jedoch nicht ausgeschlossen.

Urteil d. RG. v. 21. 10. 1925 — I 202/25 —. T.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat am 5. März 1924 vom Beklagten £ 3000 Auszahlung London zum Kurse von 115.— Pariser Usancen Lieferung per 31. Mai 1924 übernommen. Da der französische Frank in der nächsten Zeit stark stieg, ist im Einverständnis des Beklagten am 8. Mai 1924 ein Deckungsgeschäft gemacht, indem die Klägerin vom Beklagten Francs 345 000.— Auszahlung Paris zu 67.— Londoner Usancen Lieferung per 31. Mai 1924 übernahm (kaufte). Die Klägerin berechnet die sich danach ergebende Schuld des Beklagten auf £ 2149.5.1. zuzüglich Devisensteuer und fordert mit der Klage Zahlung eines Teilbetrages von £ 500 nebst Zinsen sowie M. 401,20 nebst Zinsen. Der Beklagte hat die Einrede des Spiels und des Differenzgeschäftes erhoben.

Auf Grund dieser Einreden hat das Landgericht Hamburg die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und sich auf die Verordnung vom 7. März 1925 berufen, wonach den Einreden des Beklagten der Boden entzogen sei. Der Beklagte bestritt die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung und bezog sich auf § 3 der Devisenordnung vom 8. November 1924.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat der Klage stattgegeben.

Die Revision erweist sich als begründet.

Digitized by Google

Das Geschäft, aus dem die eingeklagte Forderung hervorgeht, ist ein Spekulationsgeschäft in französischen Franken à la baisse aus März 1924. Der Beklagte hat den Spieleinwand gemäß § 762 BGB. erhoben. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dieser Einwand unbegründet sei und daß auch der Einwand des rechtsunwirksamen Differenzgeschäftes nach § 764 BGB. nicht erhoben werden könne, weil die Geltendmachung beider Einreden durch die Verordnung vom 7. März 1925 (RGBl. 1925, I, S. 20) abgeschnitten sei. Diese Verordnung lautet in der Einleitung und in ihrem § 1: Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 (RGBl. 1920, S. 2317) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet:

§ 1. Die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 finden auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung. Da der § 58 des Börsengesetzes bestimmt, daß gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, ein Einwand aus §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden kann, falls beide Kontrahenten ins Handelsregister eingetragen sind (§ 53 des Börsengesetzes), will die genannte Verordnung insoweit eine Erweiterung vornehmen, als der Ausschluß der Einreden auch gegenüber Geschäften in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, stattfinden soll. Die Rechtsgültigkeit der Verordnung vorausgesetzt, wären also die genannten Einreden im vorliegenden Streitfalle in der Tat zurückzuweisen. Die Revision des Beklagten bestreitet aber die Rechtsgültigkeit der Verordnung. . . . . Sie hat eingewandt, die Verordnung habe nicht die Rückwirkung ihrer Anordnungen bestimmen dürfen. In diesem Punkte ist der Revision beizupflichten. Der § 2 der Verordnung lautet: Die Vorschriften der Verordnung finden auf die seit dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Börsentermingeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche aus einem solchen Geschäfte durch Erfüllung oder in sonstiger Weise erloschen sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist. Der äußeren Form nach bestimmt die Verordnung im § 1 zwar nur, daß für die Zukunft die Erhebung der Einreden des Spiels und des Differenzgeschäftes unzulässig sein soll, aber indem sie das im § 2 auch für die unerledigten, seit dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Geschäfte festsetzt, ändert sie damit zugleich rückwirkend den rechtlichen Charakter dieser Geschäfte ab. Nun ist anerkannt, daß der Gesetzgeber die rechtliche Macht hat, seinen Bestimmungen rückwirkende Kraft beizulegen, und dieser Grundsatz gilt im allgemeinen auch für Rechtsverordnungen. Aber vorliegenden Falles ist die Befugnis des Reichsministers zum Erlaß der Verordnung nur aus der ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung herzuleiten. Es fragt sich deshalb, ob diese Ermächtigung einen solchen Umfang hatte. Das mußte verneint werden. Der Zweck der Ermächtigung ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs vom Dezember 1920 (Abänderung des Börsengesetzes) klar ersichtlich, vgl. Verhandl. des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 365, S. 800. Es fand schon im Jahre 1920 ein heftiges Schwanken der ausländischen Wechselkurse auf Deutschland statt, wodurch der effektive Warenhandel in Ausfuhr und Einfuhr stark behindert wurde. Deshalb waren Bestrebungen auf Einführung des offiziellen börsenmäßigen Devisenterminhandels im Gange, um — so sagt die Begründung — das Risiko der Wechselkursschwankungen vom Warenhandel auf die berufsmäßige Geldvermittelung abzuwälzen, wovon man gleichzeitig einen gewissen Ausgleich jener Schwankungen erhoffte. Um die Einführung des offiziellen Devisenterminhandels zu ermöglichen, sei es nötig, den Ausschluß der Spiel- und Differenzeinreden gegenüber § 58 und dem damaligen § 96 des Börsengesetzes auf den gesamten Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln einschließlich Geldsorten, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen usw. auszudehnen. Nun lasse sich aber noch nicht übersehen, wann der offizielle Devisenterminhandel zur Einführung gelangen werde. Deshalb sei es wünschenswert, Vorsorge zu treffen, daß auch schon der bestehende inoffizielle Terminhandel in Devisen durch Ausschließung von Spiel- und Differenzeinreden gefördert werden könne, sobald dies geboten erscheine. Aus diesen Gründen wurde dann der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, jene Ausschließung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der dargelegte Zweck der Ermächtigung ergibt den gewollten Umfang der Ermächtigung. Wenn man den inoffiziellen Terminhandel fördern wollte, so war es das gegebene, zu bestimmen, daß in Zukunft Spiel- und Differenzeinwände nicht mehr erhoben werden dürften. Es war aber für diesen Zweck ohne Bedeutung, wie es mit längst abgeschlossenen, wenn auch von einer Seite noch nicht erfüllten und noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Geschäften gehalten werden sollte. Das bedarf keiner näheren Darlegung. Wenn nun noch berücksichtigt wird, daß nach der mit Recht herrschenden Meinung die Anordnung der Rückwirkung eines Gesetzes oder einer Verordnung immer etwas Anormales darstellt, weil sie eine nachträgliche Abänderung von vertraglichen Rechtsbeziehungen enthält, mit der die Kontrahenten bei Vertragsabschluß nicht rechnen konnten, so ergibt sich, daß die Reichsregierung nicht ermächtigt war, eine Rückwirkung ihrer Verordnung anzuordnen, wie im § 2 geschehen ist. Ausdrücklich zu betonen ist, daß das Reichsgericht mit vorstehenden Erwägungen nicht etwa die Zweckmäßigkeit des Erlasses der Verordnung oder eines Teiles derselben nachprüft, sondern den Umfang der erteilten Ermächtigung feststellt.

Ist somit die Geltendmachung des Spiel- und Differenzeinwandes vorliegenden Falles nicht ausgeschlossen, so sind diese Einreden materiell zu prüfen. Dazu genügen die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, nicht. Die Einrede des Spiels ist vom Berufungsgericht nicht erörtert; der Differenzeinwand ist von dem Gesichtspunkte aus geprüft, ob in Wahrheit ein Kauf ausländischer Valuta gegen deutsche Valuta vorliegt. Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Vorher muß jedoch noch festgestellt werden, ob etwa, wie die Revision behauptet, die Nichtigkeit des streitigen Geschäftes sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Das ist nicht der Fall. Die Revision beruft sich auf § 3 der Devisenordnung vom 8. November 1924 (RGBl. 1924, I, S. 729), welcher Paragraph in der Verordnung vom 7. März 1925 aufrechterhalten ist. Jener § 3 spricht aber nur von Termingeschäften in ausländischen Zahlungsmitteln gegen inländische Zahlungsmittel. Um ein solches Geschäft handelt es sich in dem zu entscheidenden Streitfalle nicht, wie zutage liegt und in den soeben angeführten Erörterungen des Berufungsgerichts zutreffend klargestellt ist.

Weiter fragt sich, ob sich die Nichtigkeit des streitigen Geschäftes aus § 2 der sogenannten Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (RGBl. 1923, I, S. 275) ergibt. Auch das ist zu verneinen. Daselbst ist bestimmt, daß Zahlung mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung bei Inlandsgeschäften nicht . . . ausbedungen . . . werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich nach richtiger Auslegung nicht auf Franken- und Pfund-Geschäfte. Das ergibt sich zwar nicht schon aus § 5 der Ausführungsbestimmungen; denn im § 5 sind nach der überwiegend herrschenden Auffassung nur sogenannte Tafelgeschäfte, das heißt ein Baraustausch einer auswärtigen Währung gegen eine andere ausländische Währung, für gültig erklärt. Es ergibt sich aber aus § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1923, wonach Termingeschäfte in ausländischer Währung — gegen Reichsmark . . . verboten werden. Mit Recht zieht die Mehrzahl der Kommentatoren aus dieser Bestimmung den Schluß, daß Termingeschäfte in ausländischen Währungen gegeneinander nicht verboten sind. Das gleiche ergibt sich aus Aeußerungen des Reichswirtschaftsministers, der erklärt hat, daß Spekulationen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel nie Gegenstand der Devisengesetzgebung gewesen sind.

Danach ist die Entscheidung des Rechtsstreits von der materiellen Berechtigung der Einreden des Spiels und des Differenzgeschäftes abhängig.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925.

Mit dem 31. März d. J. ist im Reichshaushalt das zweite Rechnungsjahr in stabiler Währung beendet, so daß nunmehr ein vergleichender Ueberblick über die Reichsfinanzen während der letzten zwei Jahre möglich ist, der um so mehr einem gewissen Interesse begegnen dürfte, als die die Reichseinnahmen maßgebend beeinflussende Steuerpolitik des Reiches während dieses ganzen Zeitraumes von der deutschen Wirtschaft lebhaftest diskutiert wurde. So nahe es nun liegt, den Zahlen von 1924 und 1925 die Zahlen von 1913 gegenüberzustellen, so würde ein solcher Versuch auch bei eingehender Kommentierung zu verwirrenden Ergebnissen führen. Beispielsweise dürfte es kaum praktischen Wert haben festzustellen, daß die direkten Steuern dem Reich 1913 nur 821 000 RM (und zwar in der Form des Wehrbeitrages!) ein-

Digitized by Google

brachten und 0,04 % des Gesamtsteuerertrages ausmachten, während sie 1924 bei 3 102 325 RM Ertrag 42,4 % betrugen. Denn die Struktur des Reichshaushalts hat sich von Grund auf verändert. Auf der einen Seite sind die Einnahmen aus der Reichspost- und der Reichseisenbahnverwaltung, die 1913 sich auf fast 28 % der ordentlichen Einnahmen des Reichs beliefen, durch die Verselbständigung dieser Betriebe fortgefallen, auf der andern Seite liegt dem Reiche die Befriedigung des größeren Teils des Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden ob. Die Folge dieser Verschiebungen ist, daß die Reichssteuern, die vor dem Kriege ziemlich ausschließlich indirekte Steuern waren und mit 27,7 % fast die gleiche Höhe wie die obenerwähnten Erwerbseinkünfte des Reichs erreichten, unter Einbeziehung der meisten direkten Steuern der Länder und Gemeinden im Rechnungsjahre 1924 nahezu 95 % der Einnahmen des Reichs ausmachten.

Beschränkt man sich also bei der Uebersicht auf die Rechnungsjahre 1924 und 1925, so ist wiederum eine Gegenüberstellung der Voranschläge und der wirklichen Steueraufkommen nicht ohne Interesse. Für 1924 ergibt sich eine starke Unterschätzung der finanziellen Auswirkung der Steuergesetze oder — von der Wirtschaft aus gesehen — des der Wirtschaft auferlegten Steuerdrucks. Einem Voranschlage von 5243,7 Millionen RM steht eine Ist-Einnahme von 7311,7 Millionen RM gegenüber; der Voranschlag ist hiermit um 39,4 % überschritten. Wieweit die Ergebnisse bei den einzelnen Steuerarten die Erwartungen übertrafen oder hinter ihnen zurückblieben, ist aus den Spalten 10 und 11 der Tabelle zu ersehen. Diese Beziehungen graphisch zu veranschaulichen wurde in Figur 1 versucht. Die Voranschläge für 1924 wurden durchgehends gleich 100 gesetzt und durch den schrägen Aufstrich auf der linken Seite des „Stabes" angedeutet, während die horizontalen Maßstriche auf der gleichen Seite die wirklichen Erträge kennzeichnen. Entsprechend dem Gesamtbild zeigen die meisten Steuern einen Mehrertrag; die Einkommensteuer, die auch nach ihrem absoluten Ertrage den stärksten Posten darstellt, erbringt 164,5 % des Voranschlags, der schon lediglich durch einen ihrer Teile — die Einkommensteuer aus Lohnabzug (= a) — fast erreicht wird. Auch der zweitstärkste Posten, die Umsatzsteuer, übertrifft das Soll um 33 %. Eine besondere Stellung nehmen die Zölle ein, die 233 % des erwarteten Betrages erbrachten.

Ein abweichendes Verhalten zeigen — neben der Erbschaftssteuer — die Verkehrssteuern, die statt der erwarteten 774 Millionen nur 715,6 Millionen (= 92,5 %) ergaben. Eine ihrer Gruppe, die Kapitalverkehrssteuer, zeitigte einen Ertrag von nur 85 %, und hierbei wieder die Börsenumsatzsteuer einen solchen von nur 75 % des Voranschlags. Ein besonders niedriges Ergebnis zeigt die Grunderwerbsteuer mit nur 19,4 %.

Für das Rechnungsjahr 1925/26 lassen sich die Ergebnisse und die Erwartungen aus den Spalten 12 und 13 der Tabelle ablesen. Um den Vergleich der Ist-Einnahmen der beiden Rechnungsjahre zu erleichtern, ist der Voranschlag 1925 rechts vom Ist-Aufkommen angeordnet. Im Gesamtergebnis zeigt sich, daß es den Voranschlag um 1,3 % übertrifft. Diese Annäherung findet sich bei zahlreichen Steuergruppen wieder. Auch hierfür sucht Figur 1 ein Bild zu geben, in dem Voranschlag und Ist-Aufkommen auf der r e c h t e n Seite der „Stäbe" durch schräge und horizontale Striche bezeichnet wurden. Dadurch, daß auch sie auf den gleich 100 gesetzten Voranschlag für 1924 bezogen wurden, ist eine vielleicht willkommene Größenverbindung zwischen den beiden Rechnungsjahren geschaffen.

Besondere Hervorhebung dürfte verdienen, daß die Versicherungssteuer die Erwartungen um 11,6 % übertraf, was auf das beginnende Wiedererstarken des Versicherungsgedankens im Volke schließen läßt. Auch die Erträge aus den Zöllen übertreffen den Voranschlag (für 1925) um 18,1 %.

In den Spalten 14 und 15 der Tabelle sind die wirklichen Steueraufkommen beider Rechnungsjahre, wie sie die Spalten 11 und 12 zeigen, miteinander verglichen. Spalte 15 zeigt, wieviel das Rechnungsjahr 1925 mehr oder weniger als das vorhergehende in der einzelnen Steuerart erbracht hat, während Spalte 14 das prozentuale Verhältnis nachweist. Hiernach zeigen

a) eine Abnahme:

die Gesamteinnahmen . . .	um	6,2 %
direkte Steuern überhaupt	„	10,7 %
darunter Einkommensteuer (nicht durch Abzug von Lohn oder Kapitalertrag erhoben)	„	6,8 %
Körperschaftssteuer . . .	„	40,6 %
Vermögenssteuer	„	45,8 %
ferner Umsatzsteuer . . .	„	26,0 %
und Verkehrssteuern . . .	„	5,1 %
darunter Kapitalverkehrssteuern	„	38,4 %
Wechselsteuer	„	10,1 %

b) eine Zunahme:

Einkommensteuer durch Abzug von Kapitalertrag . .	„	332,3 %
Wertpapiersteuer	„	82,9 %
Aufsichtsratsteuer	„	20,0 %
Versicherungssteuer . . .	„	25,9 %
Verbrauchs- und Aufwandssteuern	„	15,3 %
Zölle	„	65,7 %,

während die Veränderung in den Ergebnissen der andern Steuerarten sich in engeren Grenzen hält.

Auch für die Vergleichungen bietet Figur 1 einen brauchbaren Maßstab, sofern man lediglich den h o r i z o n t a l e n Strichen links und rechts der Stäbe seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Die in der Tabelle nur summarisch aufgeführten Verbrauchs- und Aufwandsteuern zeigen in ihren wichtigsten Teilen folgende Ergebnisse:

Verbrauchs- und Aufwandsteuern	Ist-Einnahme in 1000 RM		Ist-Einnahme 1925 gegenüber 1924	
	R.-J. 1924	R.-J. 1925	in % (1924 = 100)	in 1000 RM + −
Tabak	513 107	615 812	120,0	+ 102 705
Bier	195 665	255 913	130,8	+ 60 248
Wein	93 919	80 163	85,4	− 13 756
Branntwein	141 485	153 091	108,2	+ 11 606
Zucker	217 553	236 198	108,6	+ 18 645
Uebrige	28 540	31 169	109.2	+ 2 629
Zusammen	1 190 269	1 372 346	115,3	+ 182 077

Eine Abnahme hat also lediglich die Weinsteuer (um 14,6 %) ergeben; alle andern aufgeführten Verbrauchssteuern zeigten einen Mehrertrag, der sich bei den beiden Genußmitteln Tabak auf 20,0 % und Bier auf 30,8 % des Aufkommens von 1924 belief.

Wie sich die Einnahmen des Reichs an Steuern und Zöllen nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten monatlichen Ausweisen auf die einzelnen Vierteljahre verteilen, zeigen die Spalten 1—8 der Tabelle, denen Figur 2 gewidmet ist. Betrachtet man die Gesamteinnahmen, so ergibt sich für das Rechnungsjahr 1924 eine stetige Steigerung der Einnahmen von 1514,8 Millionen RM im 1. Vierteljahr auf 2018,7 im 4. Vierteljahr (Januar bis März 1925), während im Rechnungsjahr 1925 sich die umgekehrte Erscheinung zeigt; das 1. Vierteljahr erbringt 1825,1 Millionen RM, das Vierteljahr Januar bis März 1926 1573,1 Millionen RM.

Die Erträge der wichtigeren Steuern zeigt Figur 2 mit genügender Deutlichkeit. Den Verlauf der Kurven im einzelnen zu untersuchen und zu erklären, würde hier zu weit führen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Minderung des Ertrages mancher Steuern zum Teil auf Steuerermäßigungen zurückzuführen sind, die im Laufe der Berichtszeit in Kraft traten, zum Teil aber auch auf die Wirtschaftskrise, die sich je nach der Eigenart der Steuer zu verschiedenen Zeiten auswirkte. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

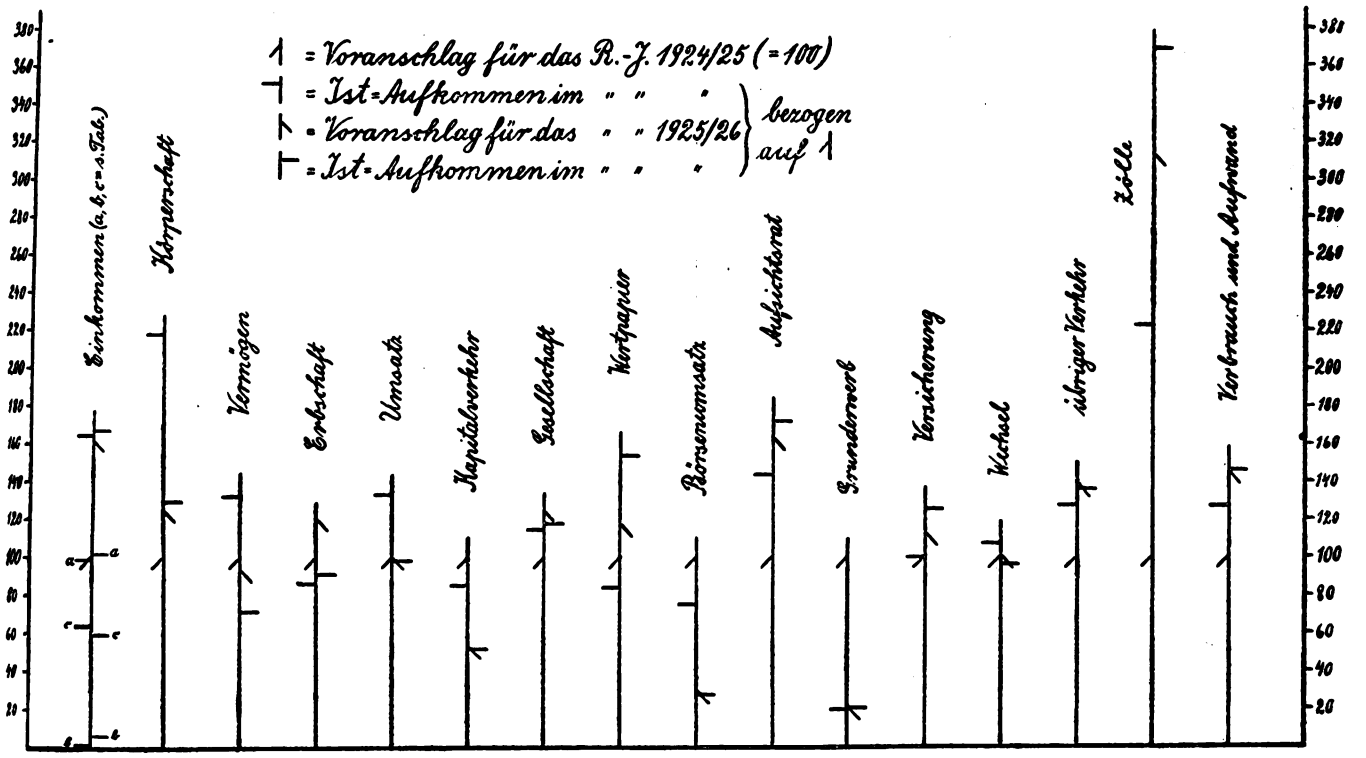

Fig. 1. Steuern und Zölle 1924 und 1925 im Vergleich zum Voranschlag 1924 (= 100).

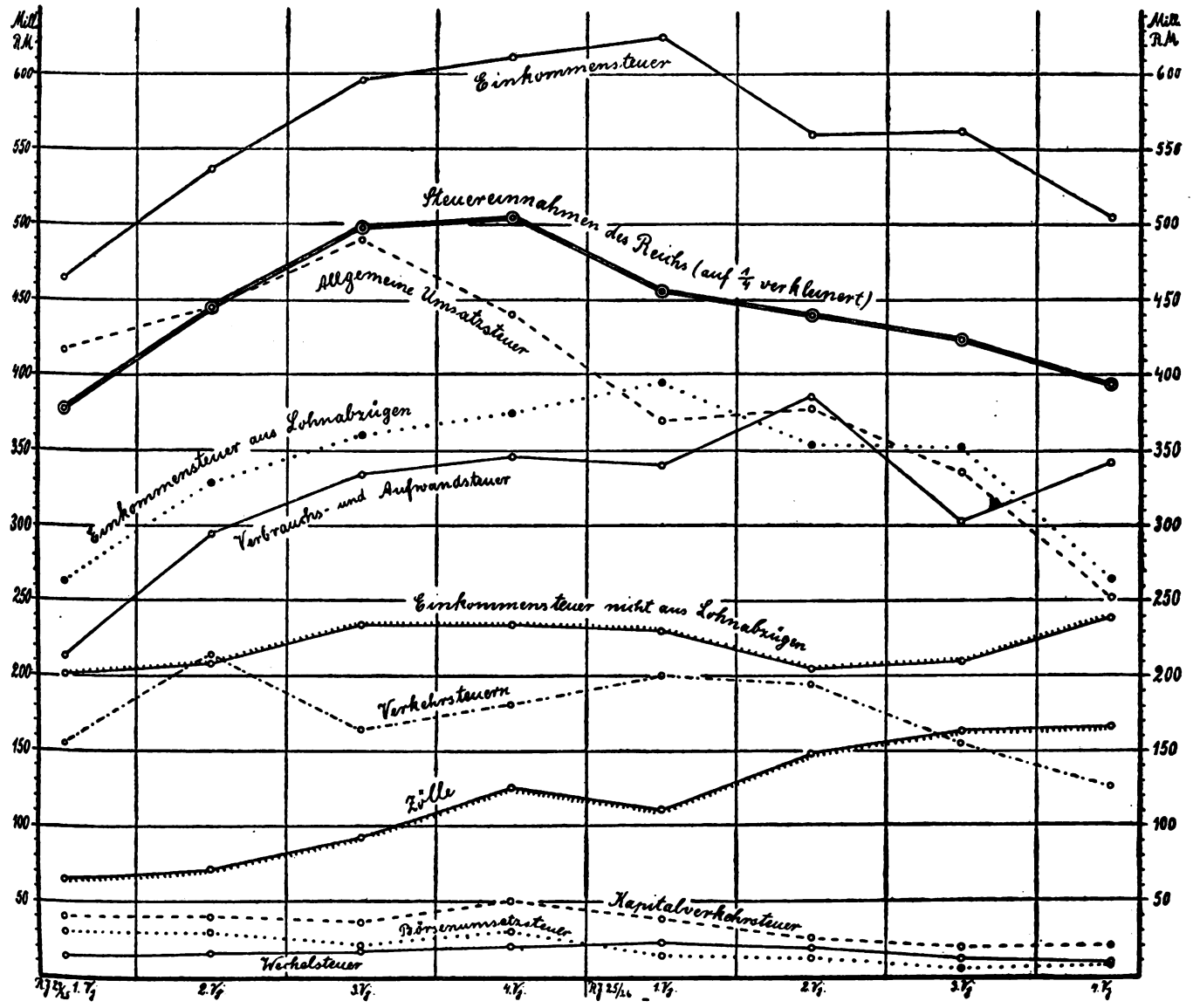

Fig. 2. Vierteljahrserträge einzelner Steuern seit April 1924.

Digitized by Google

Die Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben in den Rechnungsjahren 1924 und 1925

(in 1000 RM.)

Rechnungsjahr 1924/25				Rechnungsjahr 1925/26					Vor-anschlag für 1924/25	Ist-Einnahme 1924/25	Ist-Einnahme 1925/26	Vor-anschlag für 1925/26	Ist-Einnahme 1925/26 gegenüber 1924/25	
1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.						in % (1924 = 100)	in 1000 RM + —
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
629 011	**726 162**	**867 158**	**879 994**	**704 891**	**622 083**	**716 297**	**605 963**	**I. Direkte Steuern**	**1 900 000**	**3 102 325**	**2 769 834**	**2 760 000**	**89,3**	**— 332 491**
								1)—4) Fortdauernde direkte Steuern:						
464 527	537 681	596 579	611 819	625 788	559 842	562 300	505 084	1. Einkommensteuer	1 344 000	2 210 606	2 253 014	2 170 000	101,9	+ 42 408
263 466	*328 984*	*360 944*	*375 701*	*395 068*	*354 592*	*352 007*	*265 574*	*u zwar a) aus Lohnabzügen*		*1 329 095*	*1 367 241*		*102,9*	*+ 38 146*
1 944	*3 062*	*4 002*	*10 128*	*39 441*	*15 620*	*10 505*	*16 861*	*b) Steuerabzug von Kapitalerträgen*		*19 136*	*82 427*		*432,3*	*+ 63 291*
199 117	*205 635*	*231 633*	*225 990*	*191 279*	*189 630*	*199 789*	*222 648*	*c) andere*		*862 375*	*803 346*		*93,2*	*— 59 029*
69 366	74 612	86 176	83 670	54 609	39 160	46 028	46 707	2. Körperschaftssteuer	144 000	313 824	186 504	180 000	59,4	— 127 320
—	28	7	— 2	25	— 25	— 1	—	3. Kapitalertragsteuer		33	— 1			
74 634	103 598	149 816	170 972	67 180	16 544	85 391	101 324	4. Vermögenssteuer	376 000	499 020	270 439	350 000	54,2	— 228 581
								5)—7) Einmalige direkte Steuern:						
20 145	11 778	10 484	7 853	4 478	3 794	1 987	2 518	5. Rhein-Ruhr-Abgabe		50 260	12 777	10 000		
— 9 281	— 5 429	— 516	— 280	169	53	— 18	10	6. Betriebsabgabe		— 15 506	214			
9 620	3 894	24 612	5 962	12 642	3 315	20 610	10 320	7. Steuer zum Geldentwertungsausgleich	36 000	44 088	46 887	50 000		
2 988	**5 574**	**8 389**	**9 029**	**8 636**	**6 205**	**6 130**	**6 289**	**II. Erbschaftssteuer**	**30 000**	**25 980**	**27 260**	**30 000**	**104,9**	**+ 1 280**
444 241	**470 275**	**524 447**	**474 608**	**398 284**	**401 016**	**351 701**	**265 014**	**III. Umsatzsteuer**	**1 440 000**	**1 913 571**	**1 416 018**	**1 430 000**	**74,0**	**— 497 553**
417 421	445 538	490 798	440 717	370 709	378 823	335 976	252 797	und zwar a) allgemeine	1 260 000	1 794 474	1 338 305	1 320 000	74,6	— 456 169
26 820	24 737	33 649	33 891	27 575	22 193	15 728	12 217	b) 1924/25 erhöhte 1925/26 Hersteller u. Kleinhandel	180 000	119 097	77 713	110 000		
155 938	**213 776**	**164 250**	**181 629**	**200 658**	**194 788**	**157 541**	**126 818**	**IV. Verkehrssteuern**	**774 000**	**715 593**	**679 250**	**685 000**	**94,0**	**— 36 343**
40 208	40 309	36 746	50 775	38 806	25 462	19 133	20 031	1. Kapitalverkehrssteuern	198 000	168 038	103 432	105 000	61,6	— 64 606
6 871	*6 319*	*11 256*	*14 554*	*13 590*	*7 670*	*10 231*	*8 643*	*a) Gesellschaftssteuer*	*34 000*	*39 000*	*40 134*	*42 000*	*102,9*	*+ 1 134*
929	*700*	*1 208*	*2 212*	*2 836*	*1 310*	*1 810*	*3 281*	*b) Wertpapiersteuer*	*6 000*	*5 049*	*9 237*	*7 000*	*182,9*	*+ 4 188*
30 712	*29 890*	*21 874*	*30 039*	*14 619*	*12 288*	*5 840*	*7 550*	*c) Börsenumsatzsteuer*	*150 000*	*112 515*	*40 297*	*43 000*	*35,8*	*— 72 218*
1 696	*3 400*	*2 408*	*3 970*	*7 761*	*4 194*	*1 252*	*557*	*d) Aufsichtsratsteuer*	*8 000*	*11 474*	*13 764*	*13 000*	*120,0*	*+ 2 290*
1 110	916	835	— 16	— 2	— 2	—	—	2. Börsensteuer	4 000	2 845	— 4			
802	*733*	*712*	—	—	— 2	—	—	*a) Börsenbesuchssteuer*		*2 247*	— 2			
308	*183*	*123*	— 16	— 2	—	—	—	*b) Börsenzulassungssteuer*		*598*	— 2			
6 617	5 455	7 530	9 561	10 338	8 204	6 446	5 708	3. Grunderwerbsteuer	150 000	29 163	30 696	30 000	105,3	+ 1 533
9 057	6 402	6 445	9 996	11 013	9 104	8 400	11 656	4. Versicherungssteuer	32 000	31 900	40 173	36 000	125,9	+ 8 273
14 359	15 579	18 811	20 897	22 200	19 907	11 353	9 152	5. Wechselsteuer	65 000	69 646	62 612	65 000	89,9	— 7 034
84 587	145 115	93 883	90 416	118 303	132 058	112 209	79 771	6. übrige Verkehrssteuern[1])	325 000	414 001	442 341	449 000	106,8	+ 28 340
218 408	**295 611**	**334 707**	**346 543**	**340 782**	**386 148**	**303 147**	**342 819**	**V. Verbrauchs- und Aufwandsteuern[2])**	**989 700**	**1 190 269**	**1 372 846**	**1 359 500**	**115,3**	**+ 182 077**
65 284	**71 278**	**93 611**	**126 266**	**111 614**	**148 018**	**163 898**	**160 912**	**VI. Zölle**	**160 000**	**356 889**	**590 442**	**500 000**	**165,7**	**+ 234 053**
3 990	**1 707**	**1 282**	**642**	**256**	**213**	**162**	**322**	**VII. Sonstige Steuern und Abgaben**	**47**	**7 621**	**953**			
1 514 810	**1 784 888**	**1 998 844**	**2 018 711**	**1 825 071**	**1 759 016**	**1 698 879**	**1 573 137**	**Gesamteinnahme**	**5 243 747**	**7 311 748**	**6 856 103**	**6 770 500**	**93,8**	**—455 645**

[1]) Salz, Süßstoff (Monopol), Zündwaren, Leuchtmittel, Spielkarten; statistische Gebühr.

Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1925.

Aktiva	RM.	Pf.	RM.	Pf.
Grundstücke			3 500 000	—
Gebäude	10 750 000	—		
Zugang	26 292	90		
	10 776 292	90		
Abschreibung	276 292	90	10 500 000	—
Maschinen	2 750 000	—		
Zugang	431 060	78		
	3 181 060	78		
Abschreibung	681 060	78	2 500 000	—
Werkzeuge			2	—
Fabrik-Utensilien			2	—
Modelle und Konstruktionen			2	—
Mobilien			2	—
Patente			2	—
Beteiligungen	2 380 000	—		
Zugang	34 158	55		
	2 414 158	55		
Abschreibung	414 158	55	2 000 000	—
Wertpapiere			45 000	—
Barbestände			88 307	48
Schuldner:				
Guthab. b. Bank. u. Postscheckamt	845 966	58		
Wechsel	396 579	86		
Guthaben in laufender Rechnung	19 403 033	35		
Anzahlungen auf Rohmaterial	220 305	57	20 865 885	36
Rohmaterial., Fertig- u. Halbfabrikat.			22 575 000	—
			62 074 202	84

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1925.

Passiva	RM.	Pf.	RM.	Pf.
Aktien-Kapital			33 000 000	—
Reservefond			3 300 000	—
4½ % Teilschuldverschreibungen			2 724 348	—
Obligations-Zinsen			54 806	—
Dividenden			18 360	—
Interims-Konto			1 442 585	72
Gläubiger:				
Guthaben der Banken	2 003 334	—		
Rembours-Kredite	538 281	21		
Langfristige Kredite	1 840 108	95		
Akzepte	3 818 087	68		
Lieferanten	4 101 256	26		
Sonstige Verpflichtungen	603 309	46		
Anzahlungen der Kundschaft	6 030 066	08	18 934 443	64
Reingewinn			2 599 659	48
			62 074 202	84

Soll	RM.	Pf.	RM.	Pf.
Handl.-Unk. d. Zentral-Verwaltung			754 926	44
Steuern			2 751 864	51
Soziale Abgaben			906 112	11
Abschreibung auf Gebäude			276 292	90
„ „ Maschinen			681 060	78
„ „ Beteiligungen			414 158	55
Reingewinn			2 599 659	48
			8 384 074	77

Haben	RM.	Pf.	RM.	Pf.
Vortrag aus 1924			621 330	06
Geschäftsgewinn			7 762 744	71
			8 384 074	77

Bergmann-Elektricitäts-Werke, Aktiengesellschaft
Der Vorstand.

Dr. jur. Fremont A. Higgins
(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)
Attorney and Counsellor at Law
an den Ober- und Bundesgerichten in New York u. am Höchsten Gerichtshof der Verein. Staaten
Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 5/6, IV. Etage. — Tel.: Dönhoff 3288
Amerikanische Rechtsangelegenheiten • Gutachten Prozeßführung

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.

Soeben erschien der erste Band.

Von der Aa — Bremen.

1568 Spalten. In Ganzleinen geb. RM. 38,— In Halbleinen geb. RM. 41,—

„Schon die erste Lieferung überzeugt uns davon, daß der Betrieb in allen seinen Beziehungen zur Wirtschaft und zum Menschen in diesem Werk eine gründliche Darstellung findet. Es ist die erste Enzyklopädie, die gesammelt und ergänzt die Ergebnisse betriebswirtschaftlicher Forschung dem Techniker und Kaufmann vermittelt."
Berliner Tageblatt: Technische Rundschau.

C. E. Poeschel Verlag • Stuttgart.

Walter de Gruyter & Co. **Berlin W 10 und Leipzig**
Postscheckkonto: Berlin NW 7 Nr. 595 33

Soeben ist erschienen:

Fragen des Gläubigerschutzes
unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes.

Vortrag
gehalten in der Versammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Sitzungssaal des Reichswirtschaftsrates am 16. März 1926
von
Dr. Fritz Weinberg
Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Oktav. 28 Seiten. 1926. M. 1,50.

Der Verfasser weist an Beispielen aus der Praxis die Unzulänglichkeit der als Antrag Keinath zurzeit die Gesetzgebung beschäftigenden Vorschläge des Großhandelsverbandes zur Einführung des Registerpfandes nach und legt die wirtschaftlichen Gründe dar, aus denen der Zweck, einen gesunden Mobiliarkredit für den Gewerbetreibenden herbeizuführen, durch das Registerpfandrecht keineswegs erreicht, sondern in das Gegenteil verkehrt werden würde. Die Schrift bildet eine wichtige Ergänzung der aus Kreisen der Industrie, der Bankwelt und des Großhandels selbst an dem Antrag Keinath geübten Kritik und verdient bei den weiteren Erörterungen und Verhandlungen über diesen Antrag eingehende Berücksichtigung.

Digitized by Google

In Kürze erscheint
der bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage für jede Bank unentbehrliche

Kommentar zur Konkurs-Ordnung

von Reichsgerichtsrat MENTZEL

Dieser namentlich für die Praxis bestimmte Kommentar ermöglicht durch seine übersichtliche Anlage und klare Stoffgliederung dem Praktiker, sich ohne langes Suchen schnell und sicher über die konkursrechtlichen Fragen zu informieren. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist bis auf den Stand des heutigen Tages lückenlos verwertet. Dank dieses umfangreichen Materials ist

dieser Kommentar gegenwärtig der einzige, der den heutigen Stand der Gesetzgebung wiedergibt.

Daneben sind auch alle bemerkenswerten Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte enthalten. Zu strittigen Fragen ist eingehend Stellung genommen. Alle einschlägigen Gesetze des Reichs haben Berücksichtigung gefunden. Die Einführungsgesetze, sowie die wichtigsten Nebengesetze sind im Wortlaut als Anlage beigegeben. Der Kommentar darf auf eine zweckdienliche Vollständigkeit für die Praxis vollen Anspruch erheben. Er ist gerade jetzt wegen seiner Vollständigkeit und Aktualität ebensosehr für die Rechtspraxis unentbehrlich, als auch für den täglichen Gebrauch der Banken.

Ca. 700 Seiten in großem Kommentarformat.
In Leinen M. 20,—; broschiert M. 16,—.

J. BENSHEIMER · VERLAG
MANNHEIM - BERLIN - LEIPZIG

Es gibt nur eine leistungsfähige

Bibliothek Hermann Bahr

(Inh. Dr. jur. E. Bahr)

Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentl. Bibl. auf ihrem Spezialgebiet überlegen. Sie sammelt u. katalogisiert seit 1877 alle juristischen, auch selt. u. vergriffene, Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen, Dissertationen u. stellt sie zu unübertroffen billiger Mietgebühr (durchschnittlich 30 Pf.) für *Prüfungsarbeiten zum Staats- und Doktorexamen* sowie für die *Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden und Verbände* zur Verfügung. Prospekte und Bedingungen auf Wunsch gratis.

Die Kaufabteilung

gibt sachverständige Auskunft, unterhält ein großes Lager juristischer Fachliteratur, Staatsrecht, Betriebswissenschaft, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie und Steuerrecht und liefert schnell und billig verpackungs- und *paket*portofrei.

Vermeide Kauf unbestellter Zusendungen.
Verlange meine Auswahlsendung oder Empfehlung guter einschlägiger Werke.

Antiquaria billig!

Neues Antiquariats-Verzeichnis auf Wunsch.

Ankauf von Büchern!

Nur **Berlin W 9** *am Potsdamer Platz*

Buchhaus **Linkstr. 43**

Bibliothek: I. Stock.
Lesesaal: II. Stock.
Verkauf: Laden parterre.

Billige eigene Buchbinderei.

Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte

Lehr- und Handbuch für Bankiers und Börsenmakler

von

Max Fürst

Zweite, neubearbeitete Auflage — Preis gebunden 8 Mark

Dieses Werk dient einem doppelten Zweck, es ist ein Lehrbuch für alle diejenigen, die noch gar keine Vorkenntnisse von den Prämiengeschäften haben, und ein Handbuch für Bankiers und Börsenmakler, die, in der Praxis stehend, ein tieferes Verständnis dieser Börsengeschäfte gewinnen, insbesondere sicheres und schnelles Berechnen der Umwandlung einer Prämienform in irgendeine andere erlernen wollen. *Berliner Börsenzeitung.*

Die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung und vor allem die Technik der Prämiengeschäfte behandelt Max Fürst in diesem Lehr- und Handbuch. Fürst gibt an der Hand praktischer Beispiele eine Erläuterung der drei Hauptarten der Prämiengeschäfte: der Vor- und Rückprämiengeschäfte, der Stellagegeschäfte und der Nochgeschäfte. Hieran reihen sich Kapitel über Reports und Deports bei Prämiengeschäften, über Versicherung gegen größere Kursverluste zwischen Börsenmaklern, über Schlußnotenstempel, über Prämiengeschäfte an auswärtigen Börsenplätzen usw. Das reich gegliederte Inhaltsverzeichnis sowie der Abschnitt „Fragen und Antworten aus der Praxis" werden die Benutzung des trefflichen Werkes erleichtern und denen, die sich schnell Rat holen wollen, die gewünschte Aufklärung geben.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Unseres Wissens gab es bisher kein Werk, das in so klarer und eingehender Weise diesen Stoff behandelt. Es ist dem Verfasser bei der Bearbeitung offenbar ebenso sein langjähriges Wirken an der Börse wie seine Tätigkeit als Dozent an der Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin zustatten gekommen. Hervorgehoben sei noch, daß das Werk auch theoretische Erörterungen über das Wesen der Prämiengeschäfte und deren wirtschaftliche Berechtigung enthält, die manches Vorurteil gegen diese Art von Börsengeschäften bei Nationalökonomen, Juristen und Politikern beseitigen werden. *Berliner Tageblatt.*

Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, BERLIN SW 11
Postscheck Berlin 16613

Bank-Archiv Nr. 18. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1926. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Banknovelle.
Von Dr. von Glasenapp, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

Das Problem des deutschen Kapitalmarkts.
Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?
Von Dr. Georg Eberstadt, Hamburg.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.
Von Dr. jur. H.-A. Fraenkel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925. (Schluß.)

Die Banknovelle.

Von Dr. **von Glasenapp**, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

In dem Bestreben, die Unabhängigkeit der Reichsbank von den Reichsfinanzen soweit als irgend möglich sicherzustellen, gestattet das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) der Reichsbank eine Kreditgewährung an das Reich nur in sehr beschränktem Maße. § 25 bestimmt, daß die Bank dem Reiche Betriebskredite nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen RM und nur jeweils höchstens auf drei Monate einräumen darf, und zwar mit der Maßgabe, daß am Ende des Geschäftsjahres keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Reichsbank mehr besteht. Daneben kann die Bank der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Millionen RM für beide Unternehmungen bewilligen. „Im übrigen", so heißt es im Absatz 6 des § 25, „darf die Bank dem Reiche weder mittelbar noch unmittelbar Kredite einräumen".

Dementsprechend sind auch der Verwendbarkeit von Reichswerten als Kreditgrundlage gegenüber der Reichsbank sehr enge Grenzen gezogen. Langfristige Schuldverschreibungen des Reiches kann die Reichsbank nur mit der besonderen Ermächtigung des Generalrats als Pfandsicherheit für Darlehen, die nicht länger als drei Monate laufen, annehmen, wenn für die Darlehen neben der Pfandsicherheit zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bankfirma sein muß, die in Deutschland Geschäfte betreibt, und zwar dürfen diese Darlehen den Betrag des eingezahlten Kapitals der Reichsbank und ihres Reservefonds nicht übersteigen. Kurzfristige, d. h. spätestens nach einem Jahre fällige Schuldverschreibungen des Reiches (Reichsschatzanweisungen) darf die Reichsbank nur zu höchstens ¾ ihres Kurswertes, und zwar nur als zahlungsfähig bekannten Banken beleihen.

Reichswechsel (Schatzwechsel) dürfen von der Reichsbank überhaupt nur in Gemäßheit der Vorschriften des § 25 lombardiert oder diskontiert werden.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Einschränkung der Inanspruchnahme des Reichsbankkredites für Reichszwecke eine sachgemäße Führung der Kassengeschäfte des Reichs außerordentlich erschweren muß. Die Reichseinnahmen, insbesondere die Zoll- und Steuereinnahmen, lassen sich mit Sicherheit im voraus niemals genau veranschlagen und laufen nicht in gleichmäßigen Teilbeträgen ein. Ebensowenig verteilen sich die Ausgaben gleichmäßig über das ganze Jahr. Selbst unter der Voraussetzung, daß das Reichsbudget nach dem gesamten Jahresergebnis balanziert, muß deshalb von Zeit zu Zeit im Kassenbestande ein Defizit eintreten, welches in Ermangelung angemessener Betriebsmittel die Deckung der Ausgaben unmöglich machen würde. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung liegt es, daß die regulären Betriebsfonds so niedrig wie irgend möglich gehalten werden. Dies läßt sich indes nur erreichen, wenn die Deckung eines vorübergehenden Defizits im Kreditwege gesichert erscheint. Gerade diesem Zwecke dienen die kurzfristigen Schatzanweisungen und Schatzwechsel. Eben deshalb war bereits vor dem Weltkriege regelmäßig in den Etatsgesetzen, und zwar schon in dem Gesetz betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 vom 25. Dezember 1875 (RGBl. S. 325) eine vorübergehende Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse durch Begebung von Schatzanweisungen vorgesehen. In den Jahren 1910, 1911, 1912 und 1913 bezifferten sich die Ermächtigungen auf 450, 350, 350 und 600 Millionen Mark.

Selbstverständlich kann eine derartige Ermächtigung nur dann wirksam sein, wenn die Begebung der Schatzanweisungen oder Schatzwechsel gesichert erscheint. Vor dem Weltkriege erfolgte die Begebung durch Inanspruchnahme der Reichsbank, und diese letzte Kreditquelle des Landes mußte, wie bekannt, auch während des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege in weitestem Umfange vom Reich in Anspruch genommen werden, soweit sonstige Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs nicht flüssig gemacht werden konnten, bis dem Reich durch die Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) die Diskontierung von Schatzanweisungen bei der Reichsbank untersagt wurde. Nach Verbrauch der durch die Rentenbank zur Verfügung gestellten Kredite war das Reich ausschließlich auf den damals kaum aufnahmefähigen Markt angewiesen. Durch das Bankgesetz vom 30. August 1924 wurde ihm, wie erwähnt, die Kreditquelle der Reichsbank nur in äußerst beschränktem Maße wieder eröffnet.

Natürlich bleibt der Reichsfinanzverwaltung

Digitized by Google

die Möglichkeit, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel am offenen Markt unterzubringen. Aber diese Möglichkeit ist, zumal in Zeiten der Geldknappheit, von rein theoretischer Bedeutung, wenn dem Markte nicht die jederzeitige Verwertbarkeit der Schatzanweisungen oder Schatzwechsel im Wege der Rediskontierung oder Lombardierung bei der Zentralnotenbank gesichert ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird die Geschäftswelt das in der Festlegung der diskontierten Beträge liegende Risiko übernehmen. Da diese Voraussetzung nach Maßgabe der oben angezogenen Vorschriften des Bankgesetzes für Schatzwechsel überhaupt nicht, für Schatzanweisungen nur unter erheblichen Einschränkungen besteht, sah das Reich sich genötigt, Barmittel in einem den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftspolitik nicht entsprechenden Umfange zu halten. Derartige Mittel ließen sich aber nur auf dem Wege verstärkter Steuererhebung beschaffen. Die Folgen waren für die Wirtschaft in hohem Grade nachteilig. Denn das im Steuerwege über den Bedarf hinaus erhobene Geld wird tatsächlich der Wirtschaft, in der es sonst produktiv arbeiten würde, entzogen, was die Produktionsmöglichkeiten der Wirtschaft selbst herabdrücken muß. Wie gestalten sich die Rückwirkungen auf den Geldmarkt? Die Geldentziehung veranlaßt die Wirtschaft, in verstärktem Maße Kredite aufzunehmen, die möglichst langfristig sein müssen und daher teuer sind. Die Reichsfinanzverwaltung wiederum ist genötigt, die vorhandenen Gelder, solange sie ihrer nicht bedarf, ganz kurzfristig und sicher anzulegen. Solche Anlagemöglichkeiten sind aber nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. So besteht bei großen und unverwertbaren Geldreserven des Reiches ein starker und nicht ausreichend zu befriedigender Kreditbedarf der Wirtschaft!

Hier Abhilfe zu schaffen, bezweckt der von der Reichsbank mit Zustimmung des Generalrats ausgearbeitete, von der Reparationskommission gebilligte und durch die Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften inzwischen vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Bankgesetz. Er enthält zwei wichtige Bestimmungen. Der Reichsbank wird gestattet:

1. vom Reiche begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens 3 Monaten fällig sind und aus denen außer dem Reiche noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;

2. zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate zu erteilen gegen Verpfändung vom Reiche begebener Schatzwechsel, welche nach spätestens 3 Monaten fällig sind, mit einem Abschlag von mindestens 5 vom Hundert ihres Kurswertes.

Der jeweilige Bestand der auf Grund der beiden neuen Vorschriften durch Diskontierung oder Kauf erworbenen sowie der im Lombardverkehr beliehenen Schatzwechsel des Reiches darf zusammen den Betrag von 400 Millionen RM nicht übersteigen.

Die Vorlage gestattet hiernach keineswegs eine direkte Kreditgewährung an das Reich über die bisherigen Grenzen hinaus. Der § 25 des Bankgesetzes bleibt unberührt. Ermöglicht wird nur die Diskontierung und Lombardierung vom Reiche bereits begebener, also vom Markte aufgenommener Schatzwechsel (d. h. in Wechselform ausgestellter Schatzanweisungen) seitens dritter Personen bei der Reichsbank. Auf diese Weise soll das Reich instand gesetzt werden, Schatzwechsel am Markt zu begeben und sich dadurch Betriebskredite zu beschaffen. Der Markt wird die Wechsel aufnehmen, weil er auf ihre Rediskontierung bei der Reichsbank im Bedarfsfalle rechnen kann. Für das Reich erübrigt sich sonach die Ansammlung von Geldern durch Thesaurierung über den Bedarf erhobener Steuern, was wiederum einem Steuerabbau die Wege ebnet. Damit wird nicht nur den Reichsfinanzen, sondern auch der Wirtschaft und dem Geldmarkt gleichmäßig gedient. Um von vornherein etwaigen Befürchtungen vorzubeugen, die sich aus der Möglichkeit einer illimitierten Hereinnahme derartiger Schatzwechsel durch die Reichsbank herleiten ließen, ist der Kreditbetrag der zu diskontierenden und zu lombardierenden Schatzwechsel auf 400 Millionen RM begrenzt worden.

Die Schatzwechsel, die auf Grund des Gesetzentwurfes von der Reichsbank diskontiert würden, könnten gemäß § 28 des Bankgesetzes als bankmäßige Notendeckung Verwendung finden. Ein währungspolitisches Bedenken wäre in dieser Verwendbarkeit schwerlich zu erblicken. Die vom Markt rediskontierten, nur zur vorübergehenden Schaffung von Betriebsmitteln bestimmten Reichswechsel, deren Sicherheit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt und deren Liquidität nicht nur durch die Verpflichtung des Reichs, sondern gleichzeitig auch durch die Verpflichtung des Einreichers sichergestellt ist, können als ebenso geeignet zur bankmäßigen Deckung der Noten gelten wie die zur Deckung zugelassenen Handelswechsel des § 21 Nr. 2 des Bankgesetzes. Im Rahmen einer sachgemäßen Diskontpolitik kann die Diskontierung derartiger Wechsel eine inflationistische Wirkung nicht mit sich bringen. Einerseits bleibt zu erwägen, daß es sich hier nur um eine Beschaffung von Betriebskrediten, also um eine Deckung vorübergehenden Bedarfes, und zwar im Höchstbetrage von 400 Millionen RM handelt. Daß dieser Höchstbetrag das Portefeuille der Reichsbank dauernd belasten könnte, ist ausgeschlossen, ob er auch nur vorübergehend erreicht werden wird, höchst zweifelhaft. Denn der Umfang, in welchem solche Wechsel hereingenommen werden, wird durch das sachverständige Ermessen der völlig unabhängigen und für die Handhabung der Diskontpolitik allein verantwortlichen Reichsbankleitung bestimmt. Niemand wird einer verständigen Bankleitung inflationistische Tendenzen zutrauen. Sollten aber solche Tendenzen bestehen, so würden sie auch ohne Hereinnahme von Schatzwechseln durch zu niedrige Bemessung des Diskontsatzes und zu weitgehende Diskontierung von Handelswechseln verwirklicht werden können. Andererseits kommt in Betracht, daß ja die Maßnahme nur dazu dienen soll, der Thesaurierung von Reichseinnahmen vorzubeugen, welche die Wirtschaft belasten und zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Reichsbankkredits nötigen würde, die wiederum ein Anwachsen des Notenumlaufs nach sich ziehen müßte. Wenn die Novelle hiernach Schatzwechsel der Reichsbank zuführt, wirkt sie gleichzeitig dem durch Ueberbesteuerung entstandenen Kreditbedarf der Wirtschaft und der dadurch bedingten Steigerung des Handelswechselportefeuilles entgegen.

Freilich ist diese Auffassung nicht unbestritten. In einem in Nr. 24 des „Magazin der Wirtschaft" vom 17. Juni d. J. veröffentlichten Artikel „Die Gefahren der Schatzwechselausgabe" erhebt Georg Bernhard gegen den Entwurf die schwersten Bedenken. Er sieht in ihm „im Prinzip nichts anderes als die Wiedereinführung der Kriegsverordnung vom 4. August 1914". Aengstlich habe bereits das alte Reichsbank-

Digitized by Google

gesetz es vermieden, den Notenapparat dem Reich zur Verfügung zu stellen. Darin aber liege die grundsätzliche Bedeutung der jetzigen Aenderung, welche, genau wie in der Verordnung vom 4. August 1914, die Wechsel des Reiches allen anderen Wechseln gleichstelle. Angeregt sei die Novelle durch die „Bürokraten des Reichsfinanzministeriums", die auch an die Einschränkung auf den Betrag von 400 Millionen RM gar nicht gedacht, vielmehr die Absicht gehabt hätten, ganz unbeschränkt die verhängnisvolle Verordnung vom 4. August 1914 wieder in Kraft zu setzen. Die Beschränkung auf 400 Millionen RM sei dann erst dem Reichsfinanzministerium „aufgezwungen" worden. Die Folgen der Maßnahme seien unabsehbar. Wenn einmal das bequeme Mittel des Notenbetriebes wieder für die Reichsbedarfsdeckung erfunden sei, werde es schließlich kein Halten mehr geben. Der Entwurf laufe auf die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft im Wege des Hineinpressens von Noten in den Geldumlauf mit inflationistischer Wirkung hinaus. Ein Bedürfnis für die Novelle sei nicht anzuerkennen, da das Reich unendlich viele Möglichkeiten habe, seine Kassengeschäfte ordentlich und bequem zu führen, beispielsweise könne es sich durch Beleihung seines Aktienbesitzes den nötigen Betriebsfonds beschaffen.

In Wahrheit eine Kette von Irrtümern! Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) hatte der Reichsbank die Diskontierung von kurzfristigen Schatzanweisungen ausdrücklich gestattet. Als Notendeckung waren diese Schatzanweisungen nicht verwendbar. Bankmäßige Notendeckung bildeten vielmehr lediglich diskontierte kurzfristige Wechsel mit mindestens zwei guten Unterschriften (wozu dann später noch die Schecks traten). Dabei war es gleichgültig, ob es sich um Reichswechsel oder Handelswechsel handelte. Auch Finanzwechsel des Reiches waren diskontierbar und zur Notendeckung geeignet, falls sie nur eine zweite gute Unterschrift trugen. Tatsächlich ist damals seitens des Reichs von der Wechselbegebung wohl kaum Gebrauch gemacht worden. Die Begebung von Schatzanweisungen genügte vollkommen, und die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) verfügte deshalb in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis, daß die Bereitstellung der außerordentlichen, im Kreditwege zu beschaffenden Geldmittel durch Aufnahme einer Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu erfolgen habe. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 325), ließ die Ausgabe von Wechseln als Mittel der Kreditbeschaffung für das Reich ausdrücklich wieder zu und stellte damit im Grunde nur den Rechtszustand wieder her, der vor Erlaß der Reichsschuldenordnung vom Jahre 1900 bestanden hatte.

Gleichzeitig bestimmte aber das Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327), daß kurzfristige Wechsel, die das Reich verpflichten, diskontierbar und als bankmäßige Deckung verwendbar auch dann sein sollten, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht hafteten. Daneben wurden die Reichsschatzanweisungen als deckungsfähig erklärt. Diese Bestimmungen stellten die große grundsätzliche Abweichung von dem bis dahin in Geltung gewesenen Rechtszustand dar, eine Abweichung, welche nur durch die aus dem Kriegszustand sich ergebenden ausnahmsweisen Verhältnisse gerechtfertigt werden konnte. Sie setzten das Reich in den Stand, bei der Reichsbank im Wege des Wechseldiskonts und der Diskontierung von Schatzanweisungen in weitestem Umfange Kredite zu erhalten, welche die Reichsbank bewilligen mußte, weil ihre Verweigerung die schwersten Gefahren für den Bestand des Reiches heraufbeschworen hätte.

Die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) ermächtigte dann die Reichsverwaltung ausdrücklich zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites durch Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und stellte damit den durch das oben erwähnte, die Reichsschuldenordnung von Jahre 1900 ergänzende Gesetz vom 4. August 1914 provisorisch geschaffenen Rechtszustand endgültig fest.

Was bestimmt nun der Entwurf zur Banknovelle? Er gestattet der Reichsbank lediglich, derartige Reichswechsel, nachdem sie vom Markte aufgenommen sind, nicht etwa der Reichsverwaltung, sondern einem Dritten zu diskontieren. Eine direkte Kreditgabe an das Reich kommt für den Entwurf überhaupt nicht in Betracht. Von einer „Wiedereinführung der Kriegsverordnung vom 4. August 1914" und einem zwangsweisen Hineinpressen von Noten in den Geldumlauf kann mithin gar keine Rede sein. Vielmehr wird, wie ausdrücklich wiederholt sei, lediglich der Rechtszustand wiederhergestellt, der bereits auf Grund des Bankgesetzes von 1875 bis zum Erlaß der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 de iure unbeanstandet gegolten hat. Daß dieser Rechtszustand nicht inflationistisch wirken kann, ist oben bereits eingehend dargelegt worden.

Wie steht es weiterhin mit der Behauptung, daß der Entwurf auf einer Anregung des Reichsfinanzministeriums beruhe? Jeder, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß der Entwurf ausschließlich von der Reichsbankleitung erwogen, angeregt und in die Wege geleitet worden ist. Maßgebend war für die Reichsbankleitung dabei selbstverständlich nicht eine inflationistische Tendenz, sondern lediglich die Rücksicht auf die Wirtschaft und der Wunsch, durch die Ermöglichung der Beschaffung ausreichender Betriebskredite für das Reich die Notwendigkeit einer die Wirtschaft belastenden Thesaurierung von Reichsmitteln auszuschalten. Dabei hatte die Reichsbankleitung die im Gesetzentwurf enthaltene Höchstziffer von 400 Millionen RM von vornherein vorgesehen. Die Behauptung, daß das Reichsfinanzministerium ursprünglich unbeschränkte Kredite gewünscht hätte und daß die Höchstziffer erst dem Reichsfinanzministerium hätte „aufgezwungen" werden müssen, ist glatt erfunden. Schließlich trifft es nicht zu, daß dem Reich „unendlich viele Möglichkeiten" zur Verfügung stehen, sich mit Betriebskrediten zu versorgen. Wie beschränkt diese Möglichkeiten sind, ist oben ausgeführt. Durch die Lombardierung seines Aktienbesitzes kann sich das Reich freilich theoretisch Kredite am offenen Markt beschaffen, aber der offene Markt würde solche Lombardkredite schwerlich bewilligen, da er nicht die Möglichkeit hätte, mit Hilfe der ihm verpfändeten Aktien im Bedarfsfalle auf den Kredit der Reichsbank zurückzugreifen.

Der Entwurf ist vor Einbringung im Reichstage dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat unterbreitet worden, dessen wirtschaftspolitischer und finanzpolitischer Ausschuß zwei Zusätze empfohlen hat, inhalts deren

1. die von der Reichsbank diskontierten und lombardierten Schatzwechsel in den Reichs-

Digitized by Google

bankausweisen gesondert angeführt werden müssen und

2. der Bestand der Reichsbank an diskontierten Schatzwechseln nicht als Notendeckung im Sinne des § 28 des Bankgesetzes gilt.

Der erste Zusatz ist durchaus zweckmäßig, auch gegen den zweiten läßt sich vom Standpunkte der Reichsbank aus nichts einwenden, dagegen ist er vom Standpunkte der Wirtschaft aus insofern nicht bedenkenfrei, als er die Erreichung des mit dem Entwurf verfolgten Zweckes zu erschweren droht. Denn schon in der letzten Zeit ist die bankmäßige Deckung der Reichsbanknoten wiederholt eine sehr knappe gewesen. Werden die dem Verkehr diskontierten Schatzwechsel von der Deckungsfähigkeit für die Reichsbanknoten ausgeschlossen, bleiben sie mithin nur zur Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank gemäß § 35 des Bankgesetzes verwendbar, so steht zu besorgen, daß die Reichsbank unter Umständen zur Diskontierung solcher Wechsel nicht in der Lage sein wird; dann würde aber auch der Verkehr die Wechsel nicht aufnehmen, was die Beschaffung von Betriebskrediten auf dem vom Entwurf vorgesehenen Wege ausschließen und die durch den Entwurf beabsichtigte Erleichterung der Wirtschaft verhindern würde.

Bei Abschluß dieses Aufsatzes hatte der Haushaltsausschuß des Reichstages dem Entwurf in der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat empfohlenen Fassung zugestimmt. Daß der Entwurf in dieser Form vom Plenum des Reichstages anstandslos genehmigt werden wird, unterliegt keinem Zweifel. Im Interesse der deutschen Wirtschaft bleibt nur zu bedauern, daß die Novelle nicht ohne den Zusatz zur Verabschiedung gelangt, der die Deckungsfähigkeit der dem Verkehr diskontierten Schatzwechsel ausschließt.

Das Problem des deutschen Kapitalmarkts.

Von Dr. **Walter Sulzbach**, Frankfurt a. M.

Innerhalb der von Seite der Regierung unternommenen Gesamtenquete über die gegenwärtigen Produktions- und Absatzbedingungen der deutschen Volkswirtschaft soll eine besondere Kommission die Fragen des Geld- und Kapitalmarkts behandeln. Zunächst ist die Tatsache zu begrüßen, daß eine Stelle ins Leben tritt, die das Recht hat, über alles vorhandene statistische Material zu verfügen und neues anzufordern, und die schon allein dadurch imstande sein wird, zahlreiche gegenwärtig noch völlig ungeklärte Zusammenhänge durch neues Licht zu erhellen. Aber viel wird nicht nur von der Ausdeutung der erzielten Ziffern und Meinungen, sondern von der Fragestellung abhängen, an Hand derer das Material zunächst gesammelt werden wird. Es ist nun zu wünschen, daß die Leiter der Kommission gewissen Fehlern und Gefahren entgehen, die, wie sowohl rein praktische als auch journalistische und selbst wissenschaftliche Erörterungen zeigen, nationalökonomischen Untersuchungen demographischer Art inhärent sind. Dazu gehört einmal die Erfahrungstatsache, daß auf ökonomischem Gebiete, wo fast alle Probleme im Grunde noch strittig sind, die Mehrzahl der Menschen (hier die seitens der Kommission zu befragenden Sachverständigen) die faktischen Vorgänge immer zu „verstehen" glaubt und gar keine Problematik sieht, sich aber ebenso zufriedengeben würde, wenn die entgegengesetzten Tatsachen vorliegen würden (im Unterschiede zu den Naturwissenschaften, wo das Verhältnis eher umgekehrt liegt) — wofür als Beispiel dienen möge, daß die gesamte deutsche Handelspresse, die im Jahre 1925 wieder und wieder demonstriert hatte, warum es in der verarmten und schlecht rentierenden deutschen Volkswirtschaft Placierungsmöglichkeiten nicht geben könne, als sie plötzlich über Nacht da waren, sich damit abfand, daß durch die Depression Geld „frei" gesetzt worden sei; d. h. also, man hatte aus dem schlechten Geschäftsgang erst das Fehlen und dann das Vorhandensein eines Kapitalmarkts „begriffen". Es muß dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Kommission in den Fragen, die sie den Praktikern vorlegen wird, den Begriff des „Kapitalmarktes" sehr deutlich untergliedern möge. — Eine zweite Gefahrzone liegt in der — mit Recht — endgültig doch praktischen Zwecksetzung der mühevollen Aufklärungsarbeit: was soll geschehen? Die Empfindung, daß positive Vorschläge das Resultat sein müssen, treibt leicht zu einer theoretisch nicht zu rechtfertigenden Ueberschätzung der Faktoren, die praktisch zu beeinflussen sind, wie z. B. der Steuerpolitik oder der Diskontpolitik der Zentralnotenbank. Auch dieser Falle läßt sich durch eine lieber zu starke als zu schwache Differenzierung der populär überkommenen Begriffe am leichtesten entgehen.

Im Zusammenhange mit dem Wunsche der deutschen Industrie, mehr und billigeres „Kapital" zu erhalten, wird ohne Zweifel die Frage der „Sparfähigkeit" und des „Sparwillens" der Bevölkerung erörtert werden. Der Gegensatz von „sparen" ist „ausgeben". Liegt wirklich ein Gegensatz vor, oder handelt es sich um nah verwandte Erscheinungen? Diese Vorfrage muß geklärt werden, bevor der Versuch unternommen wird, ein Bild von einer etwaigen Verschiebung in der Verwendung des deutschen Volkseinkommens zwischen Ausgeben und Sparen zu zeichnen, ohne das wiederum eine plastische Veranschaulichung der Hintergründe des „Kapitalmarktes" nicht möglich sein dürfte. Nun heißt „ausgeben" soviel wie: Geld gegen Ware geben. Wird die Ware zum Zwecke des Konsums gekauft, dann ist es (schon im Zusammenhang mit den Problemen des Volksvermögens) von Interesse, zu wissen, ob kurzdauernde oder langdauernde Güter bevorzugt werden, was z. T. wieder vom Zinsfuße abhängt. Werden dagegen Waren gekauft, um sie geschäftlich, „Mehrwert heckend", zu verwenden, dann fließen schon Sparen und Ausgeben ineinander. Einerseits nämlich gibt es verschiedene Methoden des Sparens, d. h. des Verzichts auf Gegenwartsgenuß zugunsten einer entfernteren Zukunft, von denen eine die „Anlage" von Geld in Gütern, z. B. Häusern ist, die dem „Ausgeben" innerlich und äußerlich sehr nahe kommt; andere Methoden sind die Erweiterung des eigenen Betriebs, die Beteiligung an einem fremden Betrieb (z. B. durch Erwerb von Aktien), und vor allem das Ausleihen disponiblen Geldes gegen festen Zins. Auf der anderen Seite zwingt der ausleihende und somit „sparende" Kapitalist den Geldnehmer dazu, seinerseits die empfangene Summe produktiv „anzulegen", d. h. die Ausgabe zu tätigen, die er selbst sich versagt hat, denn der Schuldner kann ja Kapital und Zins nur zurückzahlen und einen Unternehmergewinn übrig behalten, wenn er eine wirtschaftlich richtige Transaktion auf dem Warenmarkte — im weitesten Sinne — zu tätigen vermochte. Dazu kommt schließlich noch, daß weiten Kreisen die Möglichkeit, zu sparen, erst dadurch gegeben wird, daß andere Kreise ausgeben und von jenen kaufen. Mithin gehen die beiden Begriffe ineinander über und bedingen sich gegenseitig, in viel interessanterer und komplizierterer Weise natürlich als hier mit wenigen Worten angedeutet werden konnte. Es ist aber für die Beurteilung und Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs gleichgültig, ob diejenigen Geldbesitzer überwiegen, die Dritten die Rolle des Ausgebens zuschieben wollen und selbst einen Zinsgenuß oder Kapitalgewinn erstreben, oder ob als regelmäßige Funktion des Geldes das „Ausgeben" angesehen wird. In dem einen Falle tritt ein Druck auf das Zinsniveau ein, im anderen Falle steigen die Preise. Folglich ist eine Untersuchung des seelischen Verhaltens der

Digitized by Google

deutschen Bevölkerung zum Verwendungszweck „freier Gelder" und der seit 1914 hierin eingetretenen Veränderungen in hohem Maße zu wünschen.

Was den Unterschied des „Geld"- und „Kapital"-marktes anbelangt, so ist man sich terminologisch darin einig, daß dort kurzfristige und hier langfristige Darlehen gehandelt werden. Eine scharfe Grenze kann es naturgemäß nicht geben. Aber was bedeutet, daß Geld „flüssig" ist? Mit diesem Ausdruck wird die Tatsache bezeichnet, daß eine relativ große Anzahl von potentiellen Geldgebern gute Schuldner sucht und nur teilweise findet; handelt es sich um zu tätigende kurzfristige Geldtransaktionen, so ist „Geld" flüssig, im Falle von langfristigen dagegen „Kapital". Geld- wie Kapitalmarkt sind „steif", wenn das Drängen der potentiellen Schuldner überwiegt. — Geldflüssigkeit der Wirtschaft äußert sich in Kreditorenüberfluß bei den Banken, und die Nachfrage auf dem Kapitalmarkt wird in der Regel ebenfalls durch Umdisponierung von schon irgendwo vorhandenen Guthaben bei Banken befriedigt. Beide Male tritt also die Schuldnerschaft der Banken (und natürlich der Sparkassen) in Erscheinung. — Aber daß eine gegebene gegenseitige Verschuldung von Wirtschaftssubjekten überhaupt den Umweg über die Banken nimmt, ist keine Selbstverständlichkeit.

Wir sehen hier ab von dem Typus einer Volkswirtschaft, bei der die schuldenmäßige Verknüpfung der Unternehmungen überhaupt eine relativ geringfügige ist, und das auf das eigene Kapital Gestelltsein überwiegt, wofür der Zustand nach einer gesetzlich dekretierten Schuldenabschüttelung und das Endresultat von Inflationsverschiebungen als Beispiele dienen mögen. Aber auch vorhandene Forderungen und Verpflichtungen müssen nicht solche gegenüber Banken sein. Es macht zunächst für die Beurteilung der Warenwelt keinen Unterschied, ob B., der von A. Waren bezogen hat, A. 1000 Mark schuldig ist, die unter den Aktiven von A. figurieren, oder ob B. sich einen Bankkredit in Höhe von 1000 Mark beschafft, mit denen er A. auszahlt, woraufhin A. sich ein Bankguthaben in gleicher Höhe zulegt. Das addierte Vermögenssaldo ist für A. und B. in beiden Fällen das gleiche, nur ist das eine Mal ein Geldinstitut zwischen sie getreten, das andere Mal nicht. Wiederum ist es unter dem Gesichtspunkte des Volksvermögens ohne Bedeutung, ob ein Unternehmen an Obligationäre oder an Banken oder an Lieferanten verschuldet ist; die Gläubiger sind nicht dieselben, aber die Aktivposten der einen und die Passivposten der anderen Seite müssen einander notgedrungen im Endeffekt kompensieren. Trotzdem ist aber der Unterschied der Verschuldungsarten von hohem Interesse für die Beurteilung einer Wirtschaft, und wenn die Theorie, wie es scheint, auf diesen Punkt bisher noch nicht ihr Augenmerk gerichtet hat, so wäre es nur um so mehr zu begrüßen, wenn Verschiebungen zwischen den Typen des durch Verschuldung miteinander Verknüpftseins, soweit in der deutschen Volkswirtschaft neuerlich solche erfolgt sein sollten, statistisch festgehalten werden könnten.

Zunächst ergibt ja eine einfache Ueberlegung, daß die übliche Freude über das Anwachsen der Guthaben bei den Banken und Sparkassen ganz deplaciert sein kann, außer bei den Interessenten, denn eine Zunahme des Volksvermögens kommt in den fraglichen Ziffern nicht mit Bestimmtheit zum Ausdruck[1]). Die bei den Geldinstituten unterhaltenen Guthaben nehmen auch zu oder ab, wenn der Typus der Verschuldung sich verändert, und sie unterliegen auch Schwankungen, wenn bei den Unternehmungen zwischen dem Vorwiegen des eigenen und des fremden Kapitals Verschiebungen eintreten. Daß die Zunahme der Bankkreditoren in Bezug auf das Volksvermögen die Bedeutung, die die Handelspresse ihr gern zuspricht, unmöglich haben kann, erhellt übrigens auch aus der Tatsache, daß die Debitoren der Banken ja gleichzeitig anwachsen. Alle diese Ueberlegungsschwierigkeiten verschwinden durch die Einsicht, daß es mehrere Arten der gegenseitigen Verschuldung der Wirtschaftssubjekte gibt, von denen eine die ist, die sich der Vermittlung der Geldinstitute bedient.

Die Entstehung von Guthaben bei Warenfirmen (im weitesten Sinne) ist eine andere wie bei den Banken, und die Folgen wie die erlaubten Rückschlüsse sind beide Male verschieden. Die wenigen Andeutungen, die im folgenden gegeben werden sollen, verfolgen nur den Zweck, die Bedeutung ins Licht zu rücken, die eine Aufstellung von Veränderungen im Verschuldungstypus für die Erkenntnis der deutschen Volkswirtschaft haben würde. Sie wäre durch die vergleichende Prüfung von Bilanzen und durch Rückfragen bei einer möglichst großen Anzahl von Unternehmungen leicht zu bewirken.

1. Hat ein Industrie- oder Handelsunternehmen gegen ein anderes eine Geldforderung, die in den meisten Fällen die Folge einer Warenlieferung oder Dienstleistung sein wird, so ist das Bestehen der Schuld, im Verhältnis zum getätigten Geschäft, fast immer nur akzessorisch, d. h. eigentlich war Barzahlung erwünscht, und der Aufschub mußte, wenn auch ungern, mit in Kauf genommen werden. Die Einzahlung bei der Bank dagegen soll ein Schuldverhältnis begründen, und zwar sowohl wenn das Bankguthaben hauptsächlich für Ueberweisungen, wie wenn es wesentlich zum Zwecke des Zinsgenusses gedacht ist.

2. Guthaben bei Banken entstehen in der Regel, wenn ein Geschäft durch Regulierung der Zahlung abgewickelt worden ist; das Bestehen einer Forderung gegen den Warenkunden dagegen beweist, daß die Endabwicklung noch aussteht. Aus der Tatsache, daß die Forderungen und Verpflichtungen der Warenproduzenten in zunehmendem Maße den Umweg über die Banken nehmen, läßt sich daher ceteris paribus der Schluß ziehen, daß der Umfang der Absatzstockungen und verspäteten Zahlungen abnimmt.

3. Während die Lieferung an Warenkunden bei Verzicht auf sofortige Regulierung in Anbetracht der meist erheblichen Gewinnmarge bei Warengeschäften oft auch erfolgt, wenn mindestens eine gewisse Illiquidität des Schuldners von vornherein in Erwägung gezogen werden muß, da der Kreis der möglichen Abnehmer stets ein beschränkter ist, und Debitoren in dubio besser sind als nicht verkaufte Waren, spielt bei der Wahl der Bank, der ein Guthaben anvertraut wird, ihre Bonität die ausschlaggebende Rolle, denn der bankseitig gewährte Zins ist gering, verglichen mit dem aufs Spiel gesetzten Kapitalbetrag. Eine Bank ist ruiniert, wenn sie nicht jeden Pfennig, den sie schuldet, zeitgerecht ausbezahlt. Für Handel und Industrie gilt dasselbe nicht mit der gleichen Schärfe.

4. Die Banken leihen ihrerseits Geld aus, indem sie (regelmäßig) unter vielen möglichen Geldnehmern die sichersten, liquidesten und am besten beleumundeten auswählen. Sie sind, wie es ein älterer englischer Autor ausgedrückt hat, „Messer der Zahlungsfähigkeit". Die Sicherheitsfrage ist für sie in dem Maße wichtiger als für Warenlieferanten, indem ihr Zinsgewinn hinter der üblichen Verkaufsmarge im Warengeschäft zurückbleibt. Und während als Schuldner für Handel und Industrie naturgemäß nur die branchebestimmten Abnehmer in Frage kommen, sind die Banken branchemäßig völlig neutral. Sie wählen sich ihre Schuldner unter dem Gesichtspunkt der Bonität und der zeitgerechten Rückzahlung.

5. Mithin weisen sowohl die Kreditoren wie die Debitoren der Banken (die letzteren natürlich mit der Einschränkung, daß es immer auch schlechte und „eingefrorene" Kredite geben muß) auf eine gewisse normale Abwickelung der geschäftlichen Transaktionen in der Warenwelt hin, während das Ueberwiegen der direkten Verschuldung auf Absatzstockungen und Illiquidisierung deutet. Die Banken üben in ihrem eigenen Interesse durch

[1]) Die Annahme, daß das deutsche Volksvermögen sich in den ersten Monaten nach der Stabilisierung in dem Maße vervielfacht haben sollte wie die Guthaben bei den Banken und Sparkassen, wäre ja auch völlig absurd.

Digitized by Google

die Art ihrer Kreditgabe eine gewisse sozialisierende, d. h. hier unter dem Gesichtspunkte der produktivsten Verwendung erfolgende Verteilungsfunktion aus und tragen dazu bei, die unrentablen Betriebe auszumerzen und die rentablen zu unterstützen[2]).

Indem wir uns nunmehr dem eigentlichen Gegenwartsproblem des deutschen Kapitalmarktes nähern, der Frage also, wodurch im Jahre 1926 plötzlich und unerwartet erst große Geldflüssigkeit und dann ein Markt für Anleihen entstehen konnte, sehen wir von der Tatsache, daß Interessennahme des Auslandes an der deutschen Wirtschaft sowohl Bankkreditoren als auch Nachfrage nach Schuldverschreibungen schaffen konnte, ab, und zwar nicht nur wegen ihrer Unbestreitbarkeit, sondern vor allem deswegen, weil die Einleger bei den Geldinstituten und die Käufer der neu emittierten Papiere nach allgemeiner Ueberzeugung tatsächlich nur zum kleineren Teile im Auslande zu suchen waren und zu suchen sind; das Gros hat Deutschland gestellt. — Welche Bewandtnis hat es mit den durch die Depression in Deutschland angeblich „freigesetzten" Geldern?

Wenn ein und dieselbe Ursache erst eine Tatsache und dann ihr Gegenteil erklären soll, so erklärt sie in Wirklichkeit keine. Geldflüssigkeit kann herrschen bei Hochkonjunktur, wenn die erzielten Gewinne bei den Banken oder auf dem Kapitalmarkte angelegt werden, aber auch in der Depression, wenn sie keine Verwendung finden im Neueinkauf von Waren, und umgekehrt können die Geld- und Kapitalmärkte „versteift" sein sowohl wenn die Hochkonjunktur zu Erweiterungen aller einzelnen Betriebe reizt, als auch in Depressionszeiten dadurch, daß die Waren unverkäuflich sind und die Zahlungen langsam eingehen. Da nun in Deutschland die Veränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten in der ersten Hälfte des Jahres 1926 viel evidenter gewesen ist als die Schwankungen der eigentlichen Wirtschaftskonjunktur, die nur einen sehr langsamen Aufstieg zeigte, ohne das Depressionsstadium noch zu verlassen, so muß in der Welt der Waren irgendeine besondere und entscheidende Veränderung erfolgt sein, fähig, die gesuchte Erklärung, die aus dem Begriff der Depression allein nicht folgt, ihrerseits zu liefern.

Die negative Voraussetzung dafür, daß jemand sich an einem fremden Betriebe interessieren kann (und der Erwerb von Obligationen wie, im allgemeinen, von Aktien bedeutet nichts anderes) ist der Eingang von Zahlungen im eigenen Betrieb, also die Verwandlung von Warenforderungen in bares Geld oder Bankforderungen. Die positive Voraussetzung aber dafür, daß die Kapitalanlage wirklich erfolgt, ist der Wille, den eigenen Betrieb nicht auszudehnen, ihn vielleicht sogar einzuschränken oder aufzugeben, und statt dessen Zinsen und Dividenden an dritter Stelle zu verdienen. Wer einer Stadt oder einer Pfandbriefbank Geld leiht, zeigt damit Vertrauen zu fremder Solvenz und fördert gleichzeitig die gegenseitige Verschuldung. Ist also das erste Stadium der deutschen Wirtschaftsdepression dadurch gekennzeichnet gewesen, daß allenthalben das Bestreben herrschte, die durch Krieg und Inflation übersetzten, zersplitterten, falsch gerichteten und teilweise unrationell geführten Betriebe durchzuhalten und durch Kreditaufnahme zu erweitern, so findet im zweiten Stadium eine Umstellung auf bekannte, oft große, fast immer rentable oder mindestens (Städte!) solvente Unternehmungen statt, und die Konzentration eines jeden Wirtschaftssubjekts auf den eigenen, unter allen Umständen zu erhaltenden und auszubauenden Betrieb ist in Wegfall gekommen. Die Wirtschaft konzentriert und rationalisiert sich, und die durch Inflation vernichtete gegenseitige Verschuldung entsteht von neuem. Das ist der Vorgang in der Warenwelt, dessen Kehrseite in der Welt des Geldes sich als „Flüssigkeit", Emissionskonjunktur und Börsenhausse darstellt[3]).

Die vorstehenden Ausführungen wollen die ungefähre Richtung andeuten, in der sich die Fragen einer Enquete bewegen müßten, deren Ziel das Verständnis der Verschiebungen auf den deutschen Geld- und Kapitalmärkten bildet. Wir haben noch kein Bild von der Verteilung des deutschen Volkseinkommens zwischen Sparen und Ausgeben, und es fehlen uns die typischen Haushaltsaufstellungen, aus denen sich ein Schluß ziehen ließe, wie weit Konsum und Konsumaufschub der verschiedensituierten Bevölkerungsklassen für das neuerliche Fallen der Zinssätze und der Preise verantwortlich gemacht werden können. Eine Feststellung der bevorzugten Arten des Sparens, ob im eigenen oder im fremden Betrieb, durch festes Ausleihen oder Kapitalbeteiligung, wäre von Interesse. Des weiteren müßte geklärt werden, wie weit die deutschen Unternehmungen von 1926, im Vergleich zu 1924 und 1913, auf eigenes und wie weit sie auf fremdes Kapital gestellt sind. Welcher Prozentsatz bestehender Forderungen und Verpflichtungen betrifft das Ausland, welcher nimmt den Umweg über die Banken und welcher Prozentsatz vermeidet diesen Umweg? Der Versuch, zu eruieren, wie die Verschuldung der Geldinstitute untereinander sich entwickelt hat, d. h. wie oft die gleichen Kreditoren von diesen, als Gesamtheit gesehen, mehrfach ausgewiesen werden, wird vielleicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen, dagegen sind Verschiebungen zwischen kurzfristigen und langfristigen Einlagen statistisch sehr leicht festzuhalten. Der Zusammenhang zwischen Geldflüssigkeit und Lockerung der Absatzkrisis dürfte sich aus verschiedenen Vergleichsreihen ergeben, unter denen die Entwicklung der Wechselproteste und der Konkurse besonders prominent figurieren müßte[4]). Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Kapitalmarkts würden tragbare Feststellungen über die noch zu erwartenden Verschiebungen in der Richtung weiterer Konzentration und Rationalisierung der deutschen Volkswirtschaft ergeben. Auf diesem Gebiete kann nur eine staatliche Stelle in großem Stile Fragen veranlassen und Schätzungen vornehmen lassen. Von Bedeutung ist ferner die berufliche Zusammensetzung der Einleger bei den Geldinstituten und der Käufer der Aktien und Anleihen. Aus einer auffallend starken Beteiligung etwa der Aerzte und Rechtsanwälte würden sich andere Schlüsse ergeben als aus dem Vorwiegen der selbständigen Unternehmer oder der Festbesoldeten. Es versteht sich dabei von selbst, daß Anlagekäufe z. B. der Sparkassen und Girozentralen, ökonomisch gesehen, Käufe der Schichten sind, von denen diese Institute ihre Einlagen haben.

Die Ansichten der Industriellen über den Geld- und Kapitalmarkt erschöpfen sich in der Regel in Klagen über hohe Zinslasten, und die Ansichten des Bankiers enthalten meist nur praktisch interessante, theoretisch aber unzulängliche, gefühlsmäßige Abschätzungen der Nachfrage und des Angebots auf den Märkten in näherer oder weiterer Zukunft. Es gibt aber keine Veränderung auf der Geldseite der Volkswirtschaft, die nicht die Ursache oder die Folge einer Veränderung in der Warenwelt wäre: Allein das Studium beider Reihen und ihrer kausalen Verknüpfung kann Licht in die Erscheinungen bringen.

---

[2]) Als in den Jahren 1924 und 1925 die staatlichen und kommunalen Geldinstitute, bei denen sich als Folge der zweifellos gegebenen Ueberbesteuerung große Guthaben der öffentlichen Kassen angesammelt hatten, als wichtige Geldgeber auftreten konnten, führte man die Absatzstockungen in der Wirtschaft gern auf die Steuerlasten zurück. Diese hatten sicherlich große Nachteile, aber von einer anderen Seite aus gesehen war es für die Flüssigkeit des Geldmarktes gleichgültig, ob Privat- oder Staatsbanken als Geldgeber auftraten, und daß Bankkreditoren überhaupt durch Steuern erzwungen wurden, dürfte eher günstig als ungünstig auf die Umstellung der deutschen Wirtschaft gewirkt haben.

[3]) Der für das deutsche Wirtschaftsjahr 1925 charakteristischste Parallelismus von Geld- und Warenwelt war die Spiegelung der Auslandskredite in der Passivität der Handelsbilanz.

[4]) Daß die Entwicklung der Umlaufsmittel eine andere war wie die der Kreditoren bei den Banken und Sparkassen und die der Fassungskraft des Kapitalmarkts, daß mithin die Diskontpolitik der Reichsbank nicht überschätzt werden darf, läßt sich sehr leicht konstatieren.

Digitized by Google

Nochmals Aenderung der Pfandbrief-aufwertung?

Von Dr. **Georg Eberstadt**, Hamburg.

In zahlreichen Artikeln täglich und periodisch erscheinender Druckschriften wird in der letzten Zeit die Wechselwirkung zwischen der Pfandbriefaufwertung und dem den Hypothekenbanken gesetzlich zustehenden 8 pCt. Verwaltungskostenbeitrag behandelt.

Die Verfasser solcher Artikel dürften sich vielleicht etwas zu einseitig auf den Standpunkt der Pfandbriefgläubiger gestellt und auch einige, keineswegs unwesentliche Gesichtspunkte zur Beurteilung der von ihnen behandelten Fragen außer acht gelassen haben.

Die Kritiker, die sich gegen die Höhe des 8proz. Verwaltungskostenbeitrages wenden, argumentieren in erster Linie damit, daß dieser 8proz. Verwaltungskostenbeitrag in keinem gerechtfertigten Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals der Hypothekenbanken stehe. Sie rechnen aus, daß den Hypothekenbanken stellenweise bis zu einem Mehrfachen ihres Aktienkapitals im Laufe der allernächsten Jahre, d. h. während der Abwicklung des Papiermarkgeschäftes, zufließen. Es muß hierbei aber vor allem darauf hingewiesen werden, daß wohl sämtliche Hypothekenbanken, als sie an die Aufstellung ihrer Goldbilanzen gingen, einen Teil des zu erwartenden Verwaltungskostenbeitrages aktiviert haben. Das jetzige Aktienkapital der Hypotohekenbanken setzt sich daher zu einem gewissen, aus den Bilanzen nicht ersichtlichen Prozentsatz aus den zu erwartenden, bereits vorher kapitalisierten Eingängen, die den Hypothekenbanken auf dem Wege des Verwaltungskostenbeitrags aus der Teilungsmasse der Pfandbriefe zufließen, zusammen. Wie hoch dieser Prozentsatz ist, bzw. wie hoch sich bei den einzelnen Banken ziffernmäßig die Aktivierung des Verwaltungskostenbeitrages stellt, läßt sich, wie erwähnt, aus den Bilanzen der Hypothekenbanken nicht ersehen; sie haben, aus Gründen, über deren Berechtigung man vielleicht streiten, die man im wesentlichen jedoch billigen darf, von einer Kenntlichmachung der betreffenden Ziffern in ihren Bilanzen Abstand genommen; sie erscheinen auf der Aktivseite unter dem nicht spezifiziert ausgeworfenen Posten „Debitoren". Es soll hier von jeder auch nur schätzungsweisen Angabe, wie hoch bei den einzelnen Instituten oder im Durchschnitt bei den Hypothekenbanken der bereits aktivierte Prozentsatz des Verwaltungskostenbeitrages ist, Abstand genommen werden. Was in dieser Beziehung veröffentlicht wird, dürfte im allgemeinen das Ergebnis durch sachliche Argumente nicht begründeten Rätselratens sein. Auf jeden Fall muß aber betont werden, daß es irreführend ist, wenn in zahlreichen Zusammenstellungen in Tageszeitungen und Wochenschriften die Maximalhöhe der Verwaltungskostenbeiträge in auf den ersten Blick sehr hoch erscheinenden Ziffern angegeben wird, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß von dieser recht stattlichen Ziffer bereits ein wesentlicher Prozentsatz im Aktienkapital der Bank enthalten ist.

Der nicht einseitig auf die Interessen der Pfandbriefgläubiger eingestellte Kritiker darf aber auch einen weiteren Gesichtspunkt nicht außer acht lassen:

Die heutigen Kapitalien der Hypothekenbanken sind, im Vergleich zu ihren Vorkriegskapitalien, außerordentlich stark zusamengeschrumpft, sie stellen nur noch einen Bruchteil dar. Daß die Hypothekenbanken nur in einem wesentlich geringeren Grade in der Lage waren, sich ihre Vorkriegskapitalien zu erhalten, als dies z. B. bei den banques d'affaires der Fall war, hat seinen Grund in der Hpothekenbanken-Gesetzgebung, die ihnen die Verwendungsmöglichkeit ihrer Mittel stark einengte und sie gerade zu Anlagen zwang, die Inflationsverluste im besonderen Ausmaße unvermeidlich machten.

Kapital und offene Reserven der sieben vor dem Kriege an Mitteln bedeutendsten „reinen" Hypothekenbanken betrugen:

	am 31. 12. 1914 M	1. 1. 1924 GM
Preußische Hypotheken-Actien-Bank	74 492 126,—	3 595 452,—
Preußische Central-Bodenkredit A. G.	61 294 230,—	12 546 000,—
Rheinische Hypothekenbank	59 921 777,—	8 893 678,—
Hypothekenbank in Hamburg	57 423 726,—	6 661 400,—
Deutsche Hypothekenbank Meiningen	42 850 000,—	13 200 000,—
Süddeutsche Bodencreditbank	38 928 000,—	3 530 079,—
Preußische Boden-Credit-Actien-Bank	38 110 000,—	11 000 000,—

Es ergibt sich hieraus, wie groß die Inflationsverluste der „reinen" Hypothekenbanken sind. Diese Gegenüberstellung wird noch instruktiver, wenn man sie mit den Ziffern „gemischter" Hypothekenbanken, denen andere Anlagemöglichkeiten offenstanden, vergleicht.

Es betrugen Kapital und offene Reserven bei der

	am 31. 12. 1914 M	1. 1. 1924 GM
Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank . . .	128 935 536,—	36 019 000,—
Bayerischen Vereinsbank	70 454 628,—	19 550 000,—

Es ist im übrigen ohne weiteres klar, daß die prozentualen Eingänge aus dem Verwaltungskostenbeitrag dort am höchsten sind, wo die größten Inflationsverluste vorliegen; es wird also durch diese Handhabung ein gewisser Ausgleich eintreten.

Die Zuführung eines solchen Aequivalents gegenüber eingetretenen Inflationsverlusten an die Hypothekenbanken erscheint keineswegs ungerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die einzelnen Institute in der Vorkriegszeit in der Regel wesentlich mehr Hypotheken im Deckungsregister eingetragen hatten, als der effektive Pfandbriefumlauf erforderte. Diese Ueberdeckung ermöglichte den Banken, Kommissionsläger in erheblichem Umfange in die Provinz zu legen und so dem Pfandbriefgeschäft bereites Material an Stücken zur Verfügung zu stellen. Nur hierdurch war eine gute Ausnutzung jeder Pfandbriefverkaufskonjunktur möglich. In dieser Ueberdeckung steckten im wesentlichen die Eigenkapitalien der betreffenden Bank. Durch die Bestimmung des AufwG. § 48, daß jede Hypothek, die im Deckungsregister eingetragen gewesen ist, gleichgültig, ob durch effektiven Pfandbriefumlauf ausgenutzt oder nicht, zur Pfandbriefteilungsmasse gehört, ist auch das Eigenkapital in erheblichem Umfange für die Pfandbriefgläubiger beschlagnahmt worden, und es erscheint nur recht und billig, daß hier der Verwaltungskostenbeitrag einen kleinen Ausgleich schafft.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten abgesehen, muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber, der den Hypothekenbanken eine, wie selbstverständlich zugegeben werden muß, nicht unbeträchtliche Verdienstchance in Gestalt des Verwaltungskostenbeitrages zuwies, hierbei mit Recht von dem Gesichtspunkt ausging, ein Wiederaufbau der Kapitalien der Hypothekenbanken liege keineswegs im einseitigen Interesse der Aktionäre der Hypothekenbanken, vielmehr evident im Interese der deutschen Gesamtwirtschaft. Der Wiederaufbau des deutschen Immobiliarkredites hat durch die Hypothekenbanken zu erfolgen. Für die Möglichkeit der Durchführung dieses Wiederaufbaus ist aber die Höhe der Eigenkapitalien der Hypothekenbanken von keineswegs zu unterschätzender Bedeutung. Gewiß hat das Neugeschäft der Hypothekenbanken noch nicht einen solchen Umfang erreicht, daß der Umlauf an Goldpfand-

Digitized by Google

briefen sich der gesetzlich zulässigen Höchstumlaufsgrenze (dem 20fachen Betrag des Aktienkapitals) sehr stark genähert hätte. Ein vorsichtig geleitetes Hypothekenbankinstitut darf sich aber auch dieser Höchstgrenze, wenn nicht seine Pfandbriefe der Kritik ausgesetzt werden sollen, nicht zu sehr nähern. Ganz abgesehen von dieser Relation zwischen Pfandbriefumlauf und Aktienkapital spielt aber auch die absolute Höhe des Aktienkapitals der Hypothekenbanken eine sehr wesentliche Rolle. Das investierende Publikum und allen voran der ausländische Käufer deutscher Pfandbriefe, auf den wir sicherlich noch für geraume Zeit in beträchtlichem Ausmaße angewiesen sein werden, kauft die Pfandbriefe keineswegs nur, weil ihnen eine dingliche Sicherheit zukommt und obendrein für die Verluste, die den Hypothekenbanken aus der Hypothekengewährung entstehen könnten, in ihrem Kapital eine ausreichende Marge vorhanden ist. Der Käufer der Pfandbriefe zieht vielmehr aus psychologisch erklärlichen und auch durchaus berechtigten Gründen Pfandbriefe eines Instituts, das über ein beachtliches Eigenkapital verfügt, den Pfandbriefen eines nur mit geringem Eigenkapital arbeitenden Instituts vor. Und darüber kann kein Zweifel bestehen, daß manche recht angesehene Hypothekenbank heute nur noch über ein Liliputkapital verfügen würde, wenn nicht die Hypothekenbanken in der Lage gewesen wären, durch teilweise Aktivierung des Verwaltungskostenbeitrages in ihren Goldbilanzen ein höheres Kapital auszuweisen.

Daß die Hypothekenbanken darüber hinaus vielleicht die Möglichkeit haben werden, aus dem Abwicklungsgeschäft der Papiermark-Pfandbriefmasse weiteren Nutzen zu ziehen und ihre eigenen Mittel zu stärken, kann, unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte, gleichfalls nur begrüßt werden. Die Beliebtheit des Pfandbriefes ist sehr wesentlich dadurch bedingt, daß die Hypothekenbanken regulierend auf die Kursentwicklung ihrer eigenen Pfandbriefe einwirken und einem Abgleiten der Kurse, das dem investierenden Publikum Verluste bringt, entgegenwirken. Je stärker die eigenen Mittel der Hypothekenbank sind, umsomehr ist sie, auch bei vorsichtigster Disponierung über ihre eigenen Mittel, in der Lage, und in umso höherem Grade wird sie auch gewillt sein, gegebenenfalls durch Ankauf eigener Pfandbriefe dem Markte eine Stütze zu geben. Gerade diese Kursregulierung durch die Hypothekenbanken hat von jeher dem Publikum mit Recht den Hypothekenbankpfandbrief als eine Anlage erscheinen lassen, die z. B. den Stadtanleihen vorzuziehen war, da es bei diesen oft genug die Erfahrung machen mußte, daß im gegebenen Augenblick für die Kursgestaltung derartiger Emissionen zu wenig geschah.

Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß hohe Pfandbriefkurse einzig und allein dem Interesse der Gesamtwirtschaft dienen. Je höher der Pfandbriefkurs, desto billiger das Hypothekengeld. Und gerade an einer Verbilligung des langfristigen Geldes hat die deutsche Wirtschaft heute vornehmlich Interesse.

In diesem Zusammenhang muß auch noch auf folgendes hingewiesen werden: Insbesondere das ausländische Publikum, allen voran das angelsächsische, das Geld in deutschen Pfandbriefen investiert, ist nicht frei von Kritik an dem Prinzip des deutschen Hypothekenbankengesetzes, wonach für die Pfandbriefe nicht spezielle Hypotheken haften, wonach vielmehr die Gesamtheit der Hypotheken die Gesamtheit der Pfandbriefe sicherstellt. Gerade dieses Publikum mißt dem Eigenkapital der Hypothekenbanken und seiner Höhe ganz besondere Bedeutung bei. Es ist schon erwähnt worden, daß wir die ausländischen Kreise als Käufer unserer Pfandbriefe bisher nicht entbehren konnten; wir dürfen uns durch die Aufnahmefähigkeit, die der innerdeutsche Markt in den letzten Monaten für alle festverzinslichen Werte, die Pfandbriefe an der Spitze, gezeigt hat, nicht darüber täuschen lassen, daß wir auch in Zukunft auf die Plazierung von Pfandbriefen im Auslande nicht werden verzichten können. Man hat wohl richtigerweise sogar davon auszugehen, daß zu gegebener Zeit ein Rückgriff auf den ausländischen Markt im Plazierungsgeschäft sich im Vergleich zu den vergangenen Monaten vermehrt notwendig erweisen wird.

Im übrigen soll aber auch an dieser Stelle betont werden, daß nunmehr endlich mit einer Aenderung der Aufwertungsgesetzgebung Schluß gemacht werden muß. Es hat heute keinen Zweck mehr, über Vernunft oder Unvernunft der bisherigen Aufwertungsgesetzgebung zu streiten, — sie ist nun einmal vorhanden; ob in ihrer Gesamtwirkung zum Schaden oder Nutzen der allgemeinen Wirtschaft, kann dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, daß weitere Aenderungen in der Aufwertungsgesetzgebung zu den bedenklichsten Erschütterungen des Wirtschaftslebens führen müssen.

Man hat ausgerechnet, daß im Durchschnitt der 8proz. Verwaltungskostenbeitrag, den die Hypothekenbanken erhalten, etwa 84 pCt. der gesamten Aktienkapitalien und der Reserven der Hypothekenbanken ausmacht. Wir müssen fürchten, daß der Prozentsatz der Schlagwörter, mit denen im Kampf um die Aufwertungsgesetzgebung gearbeitet wird, verglichen mit den sachlichen Argumenten ein nicht unbeträchtlich höherer ist. Nichts ist aber gefährlicher für die Wirtschaft als das Schlagwort. Man kann daher nur hoffen, daß die Aufwertungsgesetzgebung im allgemeinen und auch die für die Pfandbriefaufwertung getroffene Regelung im besonderen nunmehr als eine endgültige anzusehen ist.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Von Dr. jur. **H.-A. Fraenkel**, Berlin.

Im Reichsministerialblatt sind auf den Seiten 209 ff. die Ausführungsbestimmungen zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes sowie über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und im Reichsgesetzblatt I S. 244 ff. die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes veröffentlicht — ein außerordentlich umfangreiches, 294 Druckseiten umfassendes — durch Beispiele erläutertes und Formulare ergänztes — Gesetzgebungswerk. Auf die technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen soll im Rahmen dieser Zeilen nicht näher eingegangen, vielmehr sollen nur diejenigen Bestimmungen erwähnt werden, welche Banken und Bankiers interessieren dürften, wobei die Kenntnis der materiellrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt wird.

A. Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.

I. und II. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Neben der aus der Reichsabgabenordnung entlehnten Vorschrift für unbeschränkt Steuerpflichtige, Auslandsbeamte usw. werden hier Bestimmungen für Personen mit wechselndem Aufenthalt und für beschränkt Steuerpflichtige getroffen. Danach ist beim Besitz eines inländischen Betriebes oder Grundstückes das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück liegt. Dagegen wird in den Fällen, in denen die beschränkte Steuerpflicht durch den Bezug von Dividenden, Zinsen aus Anleihen, Beteiligung als stiller Gesellschafter entsteht, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner der Kapitalerträge seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Leitung hat. In diesen Fällen können Veranlagungen für einen Steuerpflichtigen bei mehreren Finanzämtern stattfinden. Für die einheitliche

Digitized by Google

Feststellung der Einkünfte im Fall des für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wichtigen § 65 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung der Gesellschaft liegt. Als Ort der Leitung ist der Ort anzusehen, an dem sich der Mittelpunkt der gesamten geschäftlichen Oberleitung befindet. Aus den Vorschriften über positiven bzw. negativen Zuständigkeitsstreit der Finanzämter ist hervorzuheben, daß Handlungen eines Finanzamts deshalb nicht unwirksam sind, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war.

III. Einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Beteiligung mehrerer Personen.

Eine solche kommt vor allem für den oben bereits erwähnten Fall des § 65 des Gesetzes in Frage. Aber auch bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit wird der Gewinn einheitlich festgestellt, wenn mehrere am Gewinn mitberechtigt sind. In geringfügigen Fällen kann von einer einheitlichen Einkommensfeststellung Abstand genommen werden.

IV. Wirtschaftsjahr, Steuerabschnitt, Zeitpunkt der Veranlagung.

Bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, oder die ohne dazu verpflichtet zu sein, derartige Bücher tatsächlich führen, ist Steuerabschnitt der Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse gemacht werden. Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte, für die verschiedene Wirtschaftsjahre maßgebend sind, so ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, welches als letztes im Kalenderjahr endet. Ist für Einkünfte ein Wirtschaftsjahr nicht maßgebend, so ist Steuerabschnitt das Kalenderjahr.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender, der Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht führt, hat daneben Einnahmen aus Vermietung eines ihm gehörenden Hauses. Steuerabschnitt ist für beide Arten von Einkünften das Kalenderjahr.

Im übrigen bringen die Vorschriften, welche im wesentlichen den Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz entsprechen, außer Vorschriften für Land- und Forstwirtschaft, die hier nicht näher interessieren, nichts neues. Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte, für die ein Wirtschaftsjahr maßgebend ist und außerdem Einkünfte, für die ein Wirtschaftsjahr nicht maßgebend ist, so ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat landwirtschaftlichen Betrieb. Ferner hat er einen Gewerbebetrieb, für den regelmäßig Abschlüsse für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September gemacht werden. Daneben bezieht er Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein Wirtschaftsjahr ist maßgebend sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb (1. Juli bis 30. Juni), als auch für den gewerblichen Betrieb. Steuerabschnitt ist das Wirtschaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet, also das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September. Für diesen Zeitraum sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu ermitteln; nur die Einkünfte aus den landwirtschaftlichen Betrieben sind für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni festzustellen und den übrigen Einkünften hinzuzurechnen.

In jedem Kalenderjahr finden zwei Hauptveranlagungen zur Einkommensteuer statt, und zwar die eine im Frühjahr (Frühjahrsveranlagung) für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahrs endet, insbesondere also mit dem vorangegangenen Kalenderjahr zusammenfällt, und die andere im Herbst (Herbstveranlagung) für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs endet.

V. Vorbereitung des Veranlagungsverfahrens.

Zum Zwecke der namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen findet in der Regel alljährlich nach dem Stande vom 10. Oktober eine Aufnahme des Personenstandes und der Betriebe statt. Hierbei haben die Betriebsinhaber, Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer durch Ausfüllung von Listen wie bisher mitzuwirken. Es folgen dann ausführliche Bestimmungen über steuerliche Meldepflicht, die mit der polizeilichen Meldepflicht verbunden werden kann. Mit Zustimmung der Landesregierung oder der von ihr bezeichneten Verwaltungsbehörde kann das Landesfinanzamt für selbständig steuerpflichtige Personen oder für Steuerpflichtige bestimmter Gruppen (z. B. Hausbesitzer) durch die Gemeindebehörden Einkommensnachweisungen aufstellen lassen. Die Gemeindebehörde hat die für die Beurteilung des Einkommens in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse und Merkmale genau festzustellen. Es soll jedoch, bevor von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, genau geprüft werden, ob und inwieweit die Aufstellung derartiger Nachweisungen erforderlich und möglich ist. Wichtig sind sodann die Vorschriften über die steuerliche Ueberwachung der Ausländer; zu diesem Zwecke wird für das ganze Reich beim Finanzamt Moabit-West in Berlin C 2 eine Kartei geführt.

Wie bisher sind vom Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nach Absetzung der im § 70 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge 8000,— RM im Kalenderjahr überstiegen hat, Lohnzettel nach besonderem Muster einzureichen. Dieses Muster entspricht dem durch die dritten Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der zweiten Steuernotverordnung gemäß § 40 des alten Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Lohnzettel. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt jedoch insoweit eine Aenderung bzw. eine Entlastung für den Arbeitgeber ein, als in Zukunft die Lohnzettel nur noch einmal im Jahr, nämlich bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen sind. Die erste Einreichung der Lohnzettel hat somit zum 31. Januar 1927 für das Jahr 1926 stattzufinden[1]). Allerdings kann das Finanzamt verlangen, daß der Lohnzettel für einen anderen näher zu bezeichnenden Zeitraum als für das Kalenderjahr auszustellen ist. Auch kann der Reichsfinanzminister die Einreichung von Lohnzetteln für Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen anordnen.

Eine Steuererklärung haben Einkommensteuerpflichtige abzugeben, wenn entweder ihr Einkommen den Betrag von 8000,— RM überstiegen hat oder der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist oder wenn sie vom Finanzamt besonders aufgefordert werden. Eine Steuererklärung ist nur bei einem Finanzamt abzugeben. Allgemeine Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen über den Verbrauch dürfen nicht ergehen (vgl. § 49 des Gesetzes). Soweit das Einkommen nur durch Schätzung ermittelt werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Tatsachen angibt, die er zur Ermittelung des Einkommens beizubringen vermag. Er kann die Schätzung auch selbst vornehmen, und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung eintragen. Steuerpflichtige, die Handelsbücher führen, haben mit der Steuererklärung eine Abschrift ihrer abgekürzten Bilanz nebst

[1]) In einer besonderen an die Landesfinanzämter unter dem 12. Juni d. J. gerichteten Verfügung — III e 3450 — hat der Reichsfinanzminister auf die Ausschreibung der vierteljährlichen Lohnzettel erstmalig für das zweite Kalendervierteljahr 1926 verzichtet, da den zu veranlagenden Arbeitnehmern Steuerbescheide auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes, nach denen sich ihre künftigen Einkommensteuervorauszahlungen richten, im allgemeinen bis zur Leistung der am 10. Juli 1926 fälligen Vorauszahlung bereits zugestellt sein dürften.

Digitized by Google

Gewinn- und Verlust-Rechnung, gegebenenfalls auch den Geschäftsbericht mit einzureichen. Der Steuerpflichtige ist auch berechtigt, eine besondere Steuerbilanz neben der handelsrechtlichen Bilanz einzureichen. Die Abgabe der Steuererklärung hat für die Frühjahrsveranlagung in der zweiten Hälfte Januar, für die Herbstveranlagung in der zweiten Hälfte September zu erfolgen. Die Frist kann vom Finanzamt auf Antrag verlängert werden. Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann gestattet werden, die Steuererklärung stets erst bis zum Ablauf des 3. Monats nach Ende des Steuerabschnitts einzureichen. Soweit bei Beteiligung mehrerer Personen an Einkünften aus Gewerbebetrieben eine einheitliche Feststellung erfolgt, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen zur Abgabe einer Einkommenserklärung verpflichtet, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens abzugeben ist.

In einem weiteren Abschnitt werden die Aufgaben der Finanzämter behandelt. So soll das Finanzamt die für die Veranlagung wesentlichen Unterlagen, insbesondere z. B. die Höhe der allgemeinen Geschäftsunkosten ermitteln. Vor der Veranlagung sind Unterlagen für die Ermittelung des Einkommens und für die Anwendung der Durchschnittssätze gemäß § 46 des Gesetzes zu ermitteln, insbesondere auch durch Anhörung von Sachverständigen und anderen geeigneten Vertrauenspersonen (z. B. Einzelsteuerausschußmitglieder, Angehörige der Berufsvertretungen und Verbände) zu beschaffen. Vor Beginn der allgemeinen Frist zur Abgabe der Steuererklärungen hat das Finanzamt die Steuerpflichtigen durch amtliche Bekanntmachung zur Abgabe der Steuererklärungen aufzufordern. Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung soll den Steuerpflichtigen ein Vordruck zur Steuererklärung zugesandt werden. Geht die Steuererklärung eines Steuerpflichtigen nicht fristgemäß ein, so kann das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine nochmalige besondere Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung einer Geldstrafe zusenden, es kann aber auch von einer weiteren Aufforderung absehen und die Veranlagung auf Grund einer Schätzung vornehmen. Die Möglichkeit der mündlichen Abgabe von Steuererklärungen vor dem Finanzamt bleibt unbenommen.

VI. Hauptveranlagung.

Die Vorschriften in diesem Abschnitt enthalten im wesentlichen Anweisungen an die Finanzämter. Erfreulich ist, daß ausdrücklich im § 97 bestimmt ist, daß kleinliche Beanstandungen, insbesondere solche, deren Ergebnis voraussichtlich nicht in angemessenem Verhältnis zu der hierfür aufgewendeten Arbeit und den Kosten steht, zu vermeiden sind. Auf der andern Seite hat das Finanzamt das gesamte vorhandene Material, insbesondere abgegebene Erklärungen, die Ergebnisse früherer Veranlagungen sowie alle Tatsachen zu berücksichtigen, die ihm durch Sachverständige und Vertrauenspersonen oder auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse des Steuerpflichtigen bekannt geworden sind. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund des § 56 des Gesetzes zuzubilligen ist, d. h. es können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000,— RM nicht übersteigt.

VII. Vorauszahlungen, Abschlußzahlung und Erstattung.

Vorauszahlungen sind am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Steuerschuld zu entrichten. Auf Antrag kann das Finanzamt die Vorauszahlungstermine und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Termine abweichend von oben wiedergegebener Bestimmung festsetzen, wenn nach der besonderen Gestaltung des Betriebes eine abweichende Festsetzung für mehrere Steuerabschnitte erforderlich ist. Die Vorauszahlungen sind auf Grund der maßgebenden Steuerfestsetzung zu leisten, bis ein neuer Steuerbescheid oder ein Vorauszahlungsbescheid zugestellt ist. Abzusetzen von der Steuerschuld sind die im Vorjahre einbehaltenen Abzüge vom Arbeitslohn und Kapitalertrag.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem Kind hat im Steuerabschnitt 1926 15 000 RM Arbeitslohn bezogen. Die Steuer wird auf 1330 RM festgesetzt. Hierauf wird der Steuerabzug mit 1104 RM angerechnet, so daß der Jahresbetrag der Vorauszahlungen (1330 — 1104) 226 RM beträgt.

Sehr wichtig, insbesondere für die Verhältnisse des Jahres 1925 im Vergleich zu 1926, ist die Bestimmung, daß der Jahresbetrag der Vorauszahlungen anderweitig festgesetzt werden kann. Wenn anzunehmen ist, daß sich im laufenden Steuerabschnitt gegenüber dem vorangegangenen Steuerabschnitt wesentliche Aenderungen des Einkommens ergeben, so können die Vorauszahlungen erhöht werden, wenn sich das Einkommen des Steuerpflichtigen für den Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens um 2000,— RM erhöht. Die Vorauszahlung kann schon bei der Veranlagung erhöht werden, und zwar insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige im letzten Steuerabschnitt einen besonderen Verlust nachgewiesen hat, der sich voraussichtlich im laufenden Steuerabschnitt nicht wiederholt, wenn infolge Ausdehnung des Betriebes oder infolge günstiger Ertragsverhältnisse das Einkommen des laufenden Steuerabschnitts sich voraussichtlich erhöht oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen durch Erbschaft, Heirat usw. eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, die voraussichtlich eine Erhöhung des Einkommens zur Folge hat. Auf der anderen Seite können die Vorauszahlungen auch herabgesetzt werden, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen für den Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000,— RM niedriger ist. Eine niedrigere Festsetzung kommt insbesondere in Frage, wenn sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Steuerabschnitt gegenüber den Einkommensverhältnissen im vorangegangenen Steuerabschnitt erheblich verschlechtert haben, oder wenn in dem Einkommen des Steuerpflichtigen einmalige Einkünfte enthalten sind, von denen anzunehmen ist, daß sie im laufenden Steuerabschnitt nicht wiederkehren werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides ist die Steuerschuld, die die Vorauszahlungs- und Steuerabzugsbeträge übersteigt, zu entrichten, auf der anderen Seite ist, soweit die Vorauszahlungs- und Steuerabzugsbeträge höher sind, als die festgesetzte Steuerschuld, dem Steuerpflichtigen der Unterschiedsbetrag zwischen den entrichteten Vorauszahlungen und der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge verbleibenden Steuerschuld zu erstatten. Eine Erstattung der Steuerabzugsbeträge kommt nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93, 94 des Gesetzes in Frage. Die Erstattung kann sofort nach der Veranlagung erfolgen.

B. Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz.

Aufbau und Inhalt entsprechen im wesentlichen den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, so daß sich ein näheres Eingehen auf die analogen Vorschriften erübrigen dürfte. Die Wiedergabe des Inhalts der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz kann sich somit auf die Besonderheiten für Körperschaften beschränken.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist u. a. aus den Bestimmungen über die Aufstellung der Listen durch die Gemeindebehörden der § 41, der eine Zusammenstellung aller Arten von körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsgebilden enthält.

Wichtig ist auch die Vorschrift über die Mitteilung von Schulden. Nach dieser hat das Finanzamt, welches von Hypotheken oder anderen langfristigen Schulden z. B. durch die Körperschaftsteuer- oder Vermögenserklärung Kenntnis erhält, dem für die Veranlagung des Gläubigers zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen, wenn die Schuldsumme mehr als 1000,— RM oder die jährlichen Zinsen mehr als 200,— RM betragen. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine inländische Bank oder eine inländische Sparkasse ist.

Die steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen haben dem zuständigen Finanzamt jeweils Vorgänge anzuzeigen, welche eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben (z. B. Errichtung einer inländischen Betriebsstätte), Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere, sowie die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, Verlegung des Sitzes oder des Ortes der Leitung in das Inland oder das Ausland usw.

In der Steuererklärung, zu deren Abgabe Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter sind, nicht berechtigt sind, sind insbesondere auch anzugeben die Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder, Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen an Mitglieder des Vorstands und Angestellte, ohne daß eine Verpflichtung hierzu im Anstellungsvertrag vorgesehen ist, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen und Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind oder deren Ausschüttung für den Steuerabschnitt von dem zuständigen Organ beschlossen worden ist. Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann — unter Vorbehalt des Widerrufs — gestattet werden, die Steuererklärung stets erst bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende des Steuerabschnitts einzureichen. Eine Verlängerung der Frist auf mehr als sechs Monate nach Abschluß des Steuerabschnitts darf nicht bewilligt werden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung des Jahresergebnisses durch das zuständige Organ noch nicht erfolgt, so hat der Steuerpflichtige gleichwohl eine Steuererklärung einzureichen.

Eine Erhöhung der Vorauszahlungen kommt bei Körperschaften insbesondere auch dann in Frage, wenn in den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen durch Kapitalerhöhung, Vergrößerung des Betriebes usw. eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die voraussichtlich eine Erhöhung des Einkommens zur Folge hat.

Die Erstattung überzahlter Beträge kann sofort nach der Veranlagung erfolgen, es sei denn, daß der Vorsteher des Finanzamts gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel einzulegen hat. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung von Vorauszahlungen besteht erst, wenn die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Steuerabzugsbeträge, welche auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld anzurechnen sind, werden jedoch nicht erstattet.

Aus den beigefügten Formularen sei der Steuertarif für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 21 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes hervorgehoben.

C. Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn es sich um inländische Kapitalerträge handelt, unterliegen:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Genossenschaften, sofern bei letzteren die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 Reichsmark übersteigen;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark (15. November 1923) erfolgt ist, oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt. Hierunter fallen z. B. Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe von Pfandbriefanstalten, Obligationen von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaften, von Einzelfirmen und von sonstigen Ausstellern.

Als inländische Kapitalerträge gelten Kapitalerträge, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt; als Kapitalerträge gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, z B. Nachleistungen, Bonus und ähnliches, die neben Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geldleistungen, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Kapitalertrag, welcher durch Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und Steuern nicht gekürzt werden darf. Der Steuerabzug ist vom Schuldner für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Uebernimmt der Schuldner die Steuer zu Gunsten eines Gläubigers, der im Inland Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist die übernommene Steuer als Leistung des Schuldners zum Kapitalertrag hinzuzurechnen.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft will auf zwei Millonen RM Aktienkapital eine Dividende von 5 pCt. ausschütten. Um die Dividende den Gläubigern unverkürzt zukommen zu lassen, übernimmt die Gesellschaft die Steuer. Dann zahlt die Gesellschaft tatsächlich 100 000 RM aus. Ihre Leistung an den Gläubiger erhöht sich jedoch um den Betrag der Steuer. Zu der Ausschüttung von 100 000 RM sind also 10 000 RM Steuer hinzuzurechnen. Dies ergibt 110 000 RM. Von 110 000 RM beträgt aber die Steuer 11 000 RM. Wenn der Schuldner nun 100 000 RM tatsächlich auszahlt und dazu 11 000 RM Steuer übernimmt, so ergibt dies 111 000 RM. Die hiervon zu entrichtenden 10 pCt. betragen aber 11 100 RM. Die Rechnung setzt sich weiter fort, so daß als gesamte Leistung des Schuldners ein Betrag von 111 111 RM anzusehen ist. Hiervon beträgt die Steuer 11 111 RM.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß dem Gläubiger nur der neunfache Betrag der Steuer verbleiben darf. Die Steuer muß also $^1/_9$ der tatsächlichen Ausschüttung ausmachen. $100 : 9 = 11{,}11$ Prozent.

Hat der Gläubiger im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre, beträgt also nur 10 pCt. des tatsächlich ausgezahlten Betrages. Die Steuer ist bei Fälligkeit für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit mit Schonfrist einer weiteren Woche an das für die Veranlagung des Schuldners zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt abzuführen. Die Steuer ist auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Zinsscheine) unterläßt. Die Abführung des Steuerabzugs hat auf besonderem Formular zu erfolgen und muß von dem Schuldner oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, unterschrieben werden. Der Schuldner haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der vom Kapitalertrag einzubehaltenden Steuer neben dem Gläubiger. Die

Digitized by Google

Haftung dieses beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Kapitalertrag nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist, oder der Schuldner die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dies dem Gläubiger bekannt ist; macht der Gläubiger von dieser Kenntnis dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung, so erlischt seine Haftung.

Vom Steuerabzug befreit sind Kapitalerträge im Sinne von Ziffer 1 und 3 (oben), sofern Gläubiger und Schuldner zur Zeit der Fälligkeit des Kapitalertrags die gleiche Person sind; ferner Kapitalerträge, die der Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank und Bank für deutsche Industrie-Obligationen aus eigenen Kapitalanlagen zufließen. Der Steuerabzug unterbleibt ferner, wenn die Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft Dividende ausschüttet und diese seit Beginn des Steuerabschnitts mindestens zu einem Viertel an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Vom Steuerabzug sind weiterhin befreit die Dividenden, die an Reich, Länder oder Gemeinden von einem Unternehmen gezahlt werden, dessen Anteile im Zeitpunkt der Fälligkeit mit mehr als einem Viertel im Besitz des Reichs, des Landes oder der Gemeinde stehen. Wird der Kapitalertrag in den vorstehend erwähnten Fällen nicht durch den Schuldner selbst, sondern eine Vermittlungsstelle, z. B. eine Bank, gezahlt, so hat der Schuldner die Steuer einzubehalten und abzuführen. Der Gläubiger kann die Befreiung im Erstattungsverfahren geltend machen.

Eine Erstattung an den Gläubiger kommt in Frage, wenn das gesamte Einkommen eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigers nicht den Betrag von 1100,— RM für das Jahr 1925 und 1300,— RM vom Jahre 1926 ab übersteigt und in diesem Einkommen die Einkünfte enthalten sind, die dem Steuerabzug zum Kapitalertrag unterlegen haben und die einbehaltenen Steuerbeträge jährlich 20,— RM übersteigen. Ferner kann die Erstattung vom Gläubiger beantragt werden, wenn Zinsen aus inländischen Anleihen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anfallen und für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden und die Steuerabzugsbeträge jährlich 40,— RM übersteigen. An den Schuldner kommt eine Erstattung nur dann in Frage, wenn eine Verpflichtung für die Abführung des Steuerabzugs nicht bestand. Anträge auf Erstattung sind binnen 3 Monaten nach Ablauf des Steuerabschnitts für diesen Steuerabschnitt bei dem für die Veranlagung des Erstattungsberechtigten zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt mit näherer Begründung einzureichen.

Gegen die Anforderung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag seitens des Finanzamts und gegen den ablehnenden Bescheid auf Erstattung ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig.

D. Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Die Durchführungsverordnung, welche erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 gilt, enthält zunächst Bestimmungen über die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Diese unterliegen auch dann nicht der Körperschaftsteuer, wenn sie zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend den bezeichneten Zwecken zu dienen bestimmt sind. Als „Versorgungsbetriebe" werden die Betriebe und Verwaltungen definiert, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität obliegt, ferner solche, die dem öffentlichen Verkehr (Eisenbahn, Straßenbahn, Hoch- und Untergrundbahn, Kraftfahrlinien, Omnibus- und Personenschiffahrtsbetriebe) und solche, die dem Hafenbetrieb (Güterumschlag, Hafenbauten, Stromzuleitung usw.) dienen. Soweit Versorgungsbetriebe Geschäfte betreiben, die nicht vorstehend bezeichneten Aufgaben dienen, sind sie mit den Einkünften aus diesen Geschäften steuerpflichtig. Hiernach sind z. B. bei Gas- und Elektrizitätswerken die Gewinne aus Installationsgeschäften und aus dem Verkauf von Beleuchtungsartikeln zur Steuer heranzuziehen. Auf die Vorschriften über öffentliche Betriebe und Verwaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie diejenigen über Genossenschaften braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Die dem Kapitalverkehrssteuergesetz entlehnten Bestimmungen[2]) über „Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder" im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Nr. 4 Kapitalverkehrssteuergesetz definieren diese als Leistungen, die Erwerbsgesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger als Entgelt für die Ueberwachung der Geschäftsführung oder als Entschädigung für den Wegfall des Entgelts gewähren. Es macht keinen Unterschied, ob die Vergütung in festen Beträgen (Gehältern), in Tagegeldern, in Anteilen am Gewinn (Tantiemen) oder in sonstigen geldwerten Vorteilen besteht. Zu diesen Vergütungen zählen auch die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen im Laufe oder bei Beendigung der Liquidation der Gesellschaft gewährten Vergütungen, sowie Abfindungen, die Aufsichtsratsmitgliedern im Fall der Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft gewährt werden.

Eine zweite Durchführungsverordnung über die Abgrenzung der sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte dürfte erlassen werden, sobald das vom Reichsfinanzministerium hierüber beim Reichsfinanzhof angeforderte Gutachten vorliegt.

Druckfehler-Berichtigung.

In den Tabellen auf S. 341 und 343 sind die Kommata zwischen den Mill.-Ziffern zu streichen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 39—42 HGB.

Eine öffentliche Sparkasse besitzt, wenn sie Bankiergeschäfte in Gewinnabsicht betreibt, Kaufmannseigenschaft und ist zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet.

Urteil des RFH. v. 28. 9. 1925 — I. A. 89. 25 —; abgedr. Dt. SparkZtg. 1925, Nr. 138.

Aus den Gründen:

Das Finanzamt hat die beschwerdeführende Kreis-Sparkasse aufgefordert, die Goldmarkeröffnungsbilanz, Vermögensaufstellung oder Inventar einzureichen. Die Sparkasse hat unter Berufung auf die Rechtsauffassung des Sparkassenverbandes Beschwerde eingelegt. Nach der II. Steuernotverordnung und nach der Goldbilanzverordnung seien zur Aufstellung einer Goldmarkeröffnungsbilanz nur verpflichtet Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen hätten. Nach dem Handelsgesetzbuch sei jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen. Die öffentlichen Sparkassen seien aber keine Kaufleute, sondern Behörden. Wenn im § 2 GoldbilVO. bestimmt sei, daß ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldmark aufgestellt werden solle, und wenn nach § 42 HGB. öffentliche

[2]) Die Aufsichtsratssteuer der §§ 63 ff. des Kapitalverkehrssteuergesetzes ist durch § 32 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes als besondere Steuer beseitigt worden. Die Vergütungen, die an Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt werden, unterliegen ab 1. Januar 1925 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Nr. 4 KörpStG. der Körperschaftsteuer.

Digitized by Google

Sparkassen ihre Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. abweichenden Weise vorlegen könnten, so sei der Schluß zu ziehen, daß die Verpflichtung zur Vorlage von Goldbilanzen auf öffentliche Sparkassen nicht gemünzt sei.

Die Beschwerde ist als unbegründet zurückgewiesen. Eine öffentliche Sparkasse sei nach dem preußischen Sparkassenreglement (GesS. 1839 S. 5) zwar Behörde; daneben könne sie jedoch als Gewerbetreibende Kaufmannseigenschaft besitzen. Ein solcher Fall läge hier vor. Die Beschwerdeführerin betreibe Bankiergeschäfte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 HGB.), und sie tue das gewerbsmäßig, da sie nicht nachgewiesen habe, daß ihr die Gewinnabsicht fehle. Zufolge ihrer Kaufmannseigenschaft sei die Beschwerdeführerin zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, nur dürfe sie nach § 42 HGB. für ihre Rechnungsabschlüsse eine andere Form als die der Bilanz wählen. Je nach der Art der Buchführung, ob rein kaufmännisch oder mehr kameralistisch, bestehe hiernach die Pflicht, entweder Abschrift der Goldmarkeröffnungsbilanz oder Inventar oder Vermögensaufstellung einzureichen.

In der Rechtsbeschwerde bittet die Sparkasse anzuerkennen, daß sie als öffentliche Sparkasse den Kaufleuten nicht zuzurechnen und zur Einreichung einer Goldmarkeröffnungsbilanz nicht verpflichtet sei.

Der Reichsminister der Finanzen hat seine Zuziehung zum Beschwerdeverfahren beantragt. Er hat im wesentlichen folgendes ausgeführt: „Zu den Kaufleuten gehören auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, soweit sie ein handelsgewerbliches Unternehmen betreiben (vgl. § 1 HGB.; Litthauer-Mosse, Kommentar um HGB., S. 3 Anmerkung 5 zu § 1, hinsichtlich der Sparkassen auch a. a. O. S. 4 Anmerkung 7 zu § 1; Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Bd. 2 S. 23; Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Bd. 33 A S. 109). Die Beschwerdeführerin bestreitet selbst nicht, daß sie neben den eigentlichen Sparkassengeschäften auch Bankgeschäfte betreibt. Sie fällt daher unter § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Der Umstand, daß bei ihr die Ueberschüsse nur zu bestimmt bezeichneten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, hindert die Annahme der Kaufmannseigenschaft nicht (vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 9 S. 241). Auch die Vorschrift des § 42 HGB. befreit die Sparkassen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Denn hier ist nur bestimmt, daß bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. abweichenden Weise vorzunehmen, unberührt bleibt. Insbesondere dürfte dadurch nicht die Verpflichtung des § 1 GoldbilVO. ausgeschlossen werden, vom 1. Januar 1924 oder dem späteren Beginne des Geschäftsjahres 1924/25 an die Bilanz und das Inventar in Goldmark aufzustellen (vgl. Byk, Kommentar zur GoldbilVO. S. 11/12, Anmerkung 6 zu § 1). Selbst wenn man aber mit Quassowski-Susat (Kommentar zur GoldbilVO. S. 12, Anmerkung II zu § 1) annimmt, daß sich die Verwaltung einer kommunalen Sparkasse auf Grund des § 42 HGB. trotz vorliegender Kaufmannseigenschaft von der Goldbilanzierungspflicht befreien kann, so bleibt für sie doch die Verpflichtung des § 38 HGB. und damit auch die in den Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1924 vorgesehene Verpflichtung bestehen, die sich dann, wenn eine Goldmarkeröffnungsbilanz nicht aufgestellt worden ist, eben nur auf die Einreichung einer Vermögensaufstellung nach Art und Menge erstreckt."

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, obwohl grundsätzlich den Ausführungen des Reichsministers der Finanzen beigetreten wird.

Nach § 1 GoldbilVO. vom 28. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253) haben Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, vom 1. Januar 1924 ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen. In den Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Art. I § 34 der II. StNVO.) vom 30. April 1924 (RGBl. I S. 429) ist zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 bestimmt, daß Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, je nach den verschiedenen Voraussetzungen eine Eröffnungsbilanz, eine Vermögensaufstellung oder das letzte vor dem 1. Januar 1924 aufgestellte Inventar dem Finanzamt einzureichen haben. Die Beschwerdeführerin besitzt, wie aus den Satzungen hervorgeht, die bei öffentlichen Sparkassen übliche Selbständigkeit; aber sie ist nicht ein eigenes Rechtssubjekt, sondern ein Unternehmen des hinter ihr stehenden Kreises. Daß ein Unternehmen eines inländischen Kommunalverbandes unter das Handelsgesetzbuch fallen kann, zeigt § 42 HGB., der für solche Unternehmungen eine Erleichterung der kaufmännischen Buchführungspflichten vorsieht. Eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist Kaufmann und fällt unter das Handelsgesetzbuch, wenn sie ein handelsgewerbliches Unternehmen betreibt; eine Ausnahme ist lediglich für die Postverwaltung im § 452 HGB. vorgesehen (vgl. außer den vom Reichminister der Finanzen angezogenen Entscheidungen auch Staub, Kommentar zum HGB., 10. Auflage, § 36 Anm. 1, und Düringer-Hachenburg, HGB., 2. Auflage, § 36 Anm. 1 und 2). Besitzt ein Kommunalverband Kaufmannseigenschaft, dann ist er grundsätzlich verpflichtet, Handelsbücher nach den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. zu führen. § 42 HGB. gibt ihm zwar die Freiheit, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 abweichenden Weise vorzunehmen; diese Vorschrift entbindet ihn aber nicht von den sonst für die Buchführung in §§ 39—41 ausgesprochenen Verpflichtungen. Zu den Rechnungsabschlüssen gehören die Inventur und die Bilanz. Von ihrer Aufstellung ist der Kommunalverband keineswegs ganz befreit, er darf sie nur statt in der rein kaufmännischen mehr in der sogenannten kameralistischen Form vornehmen (vgl. Staub a. a. O. § 42 Anm. 1—3 und Düringer-Hachenburg a. a. O. § 42 Anm.). Danach kann ein Kommunalverband Kaufmann sein, kann darum zur Führung von Handelsbüchern nach §§ 39—42 HGB. verpflichtet sein und unterliegt dann den Vorschriften der Goldbilanzverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Warum ein Kommunalverband die Eigenschaft einer Behörde und eines Kaufmanns nicht in sich vereinen können soll, wie die Beschwerdeführerin ohne nähere Begründung geltend macht, ist nicht abzusehen. Wenn die preußischen Sparkassen durch die von der Beschwerdeführerin angezogene Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 24. Januar 1891 (MinBl. 1891 S. 20) zu aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften angehalten sind (vgl. das Nähere bei Passow, die Bilanzen pp. Bd. II S. 39 Anmerkung 2, S. 42 Anmerkung 3 und S. 51 Anmerkung 3), so bedeutet das nicht eine Milderung gegenüber dem § 39 HGB.; man könnte vielmehr sagen, daß die preußischen Sparkassen in dieser Beziehung über den § 39 HGB. hinaus verschärften Bilanzvorschriften unterworfen sein sollen. Schließlich hat die Beschwerdeführerin noch auf die Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1924 Nr. IVb 3110 II hingewiesen. Da die Verfügung Gründe für die Annahme, daß Girozentralen kein Handelsgewerbe betreiben, nicht anführt, gewährt sie keinen Anhalt, um die im vorstehenden entwickelte Rechtsauffassung unter bestimmten Gesichtspunkten nachzuprüfen.

Die Beschwerdeführerin betreibt nach ihrer Satzung und, wie sie selbst zugibt, auch tatsächlich Bankiergeschäfte. Zum Kaufmann wird sie aber erst, wenn sie die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig, d. h. mit Gewinnerzielungsabsichten, betreibt (vgl. Staub a. a. O. § 1 Anmerkung 7). Allerdings wird der Beweggrund, der eine öffentliche Sparkasse sich dem Bankgeschäfte zuwenden läßt, meist die Absicht sein, Gewinn zu erzielen. Aber dieser Beweggrund braucht nicht in allen Fällen vorzuliegen. Es wäre an sich möglich, daß eine Kreissparkasse sich nach der Richtung des Bankiergeschäfts weiter ausbaut, lediglich um ihren Kunden zu dienen, und darum die Spesen so gering bemißt, daß nur die Unkosten gedeckt werden. Wenn die Vorinstanz aus der Kaufmannseigenschaft der Beschwerdeführerin Pflichten herleitet, und wenn sie im Gegensatze zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin die Kaufmannseigenschaft feststellen will, dann hat die Vorinstanz die für die Kaufmannseigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu erweisen. Die Vorinstanz hätte also prüfen und dartun müssen, daß die Beschwerdeführerin Gewinnabsichten verfolgt. Nicht war es, wie die Vorinstanz offenbar angenommmen hat, Pflicht der Beschwerdeführerin, nachzuweisen, daß ihr die Gewinnabsicht fehlt. Die in der Vorentscheidung vorgenommene Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht beruht sonach auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, der, weil er durch die Fassung der Rechtsbeschwerde als gerügt angesehen werden kann, zur Aufhebung der Vorentscheidung führen muß.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. Sie ist an das Finanzamt zurückzuverweisen, das nach dem ganzen Geschäftsgebaren der Beschwerdeführerin — auch ob des öfteren Gewinne abgeführt sind oder ob erheblich höhere Reservefonds angesammelt sind, als es zur Sicherheit für die Einleger erforderlich ist — festzustellen hat, ob eine Gewinnabsicht vorliegt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht etwa um deswillen ausgeschlossen, weil erzielte Ueberschüsse nicht dem Betriebe der Sparkasse selbst, sondern bestimmten gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Man kann sehr wohl die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, um das Erübrigte nicht für sich selbst, sondern für andere zu verwenden (vgl. hierzu Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 33 A S. 112 und die dort angezogene Literatur).

Digitized by Google

Ergeben die Ermittlungen, daß die Steuerpflichtige ohne Gewinnerzielungsabsicht, also auch nicht gewerbsmäßig, ihre Geschäfte betreibt, dann ist sie nicht Kaufmann, und die Goldbilanzverordnung findet auf sie keine Anwendung. Führen dagegen die Ermittlungen zur Feststellung der Kaufmannseigenschaft, dann kann sich die Beschwerdeführerin, die u. a. auch der Körperschaftssteuerpflicht unterliegt (vgl. § 2 Ziff. 3 KörpStG.), durch die Verfügung des Finanzamts nicht beschwert fühlen. Die Verfügung des Finanzamts trägt der durch § 42 HGB. geschaffenen freieren Stellung der Beschwerdeführerin Rechnung und erhebt keine übertriebenen Forderungen, deren Ausführung mit ungewöhnlicher oder nutzloser Arbeitsbelastung für die Steuerpflichtige verbunden wäre.

2. Zu § 355 HGB.

Das Kontokorrentverhältnis zwischen Bank und Kunden wird durch den Ablauf einer Rechnungsperiode nicht beendigt; in der Fortsetzung des Verhältnisses ist somit nicht der Abschluß eines neuen Kontokorrentvertrages zu erblicken.

Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs, Abteilung I Nr. 757, vom 11. Mai 1926, in Sachen G. ./. Deutsches Reich.

Kläger ist der britische Staatsangehörige A. G.; die Klage geht auf Schadensersatz nach Maßgabe des Artikel 297e des Versailler Vertrages für entgangene Zinsen aus Anlaß der Verwaltung von Geldern durch den deutschen Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Der Kläger hatte vor dem Kriege bei der D.-Bank eine Anzahl Wertpapiere hinterlegt, deren Zinsen die Bank jeweils einzog und ihm auf Konto gutbrachte. Die Bank sandte dem Kläger halbjährliche Kontoauszüge zu mit dem Ersuchen um Prüfung und um Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit. Dies Ersuchen war auf einem Formular gedruckt, welches die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkehr der Bank mit ihrer Kundschaft enthielt. Punkt 1. dieser Geschäftsbedingungen lautete dahin, daß sämtliche Konten eines Geschäftsfreundes der Bank als einheitliches Kontokorrent im Sinne der §§ 355—357 des Deutschen Handelsgesetzbuchs anzusehen seien. Während der Jahre 1913 und 1914 bewegten sich die von der Bank vergüteten Zinssätze zwischen 1½ pCt. und 4 pCt.

Nach der Einsetzung des Treuhänders wurden demselben in Gemäßheit der von ihm getroffenen Bestimmungen vom 1. April 1917 an alle Beträge an Guthabenzinsen sowie an von der Bank eingezogenen Kupons überwiesen. Der vorliegende Prozeß berifft den Streit der Parteien über die Höhe des Zinssatzes, der als Schadensersatz für den Zinsverlust in Betracht kommt, welcher dem Kläger aus dieser Behandlung seiner Guthaben entstanden ist.

In Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung des Gerichtshofs in Sachen Claudius Ash ./. Deutsches Reich muß festgestellt werden, in welcher Lage sich der Kläger befunden hätte, wenn keine außergewöhnlichen Kriegsmaßnahmen stattgefunden hätten und er demgemäß die geschuldete Summe gegenüber der Bank im Ausgleichsverfahren hätte geltend machen müssen.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß er in diesem Falle Zinsen in Höhe von 5 pCt. jährlich zu fordern gehabt hätte. Auf der anderen Seite vertritt die Beklagte die Meinung, daß im Ausgleichsverfahren der Kläger keine höheren Zinsen zu beanspruchen gehabt hätte, als die vertraglich ausbedungenen.

Der Rechtsbeistand des Klägers hat seinen Standpunkt wie folgt begründet:

1. Nach Art. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. September 1914 sollten die Ansprüche des Klägers gegen die Bank bis auf weiteres als gestundet gelten. Demnach sollte für die Dauer dieser Stundung kein Anspruch auf Zinsen bestehen.
2. Nach § 355 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, auf welchen, wie oben bemerkt, der Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich Bezug nimmt, war das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Bank ein Kontokorrent. Unter besonderer Bezugnahme auf eine Stelle in Staubs Kommentar (X. Auflage Anm. 39 zu § 355) wird die Meinung vertreten, daß dieses Verhältnis nur für eine bestimmte Periode besteht und nach deren Ablauf der Erneuerung bedarf. Im vorliegenden Fall sei der Kontrakt beim Ende der Periode Juli bis Dezember 1914 nicht erneuert worden und habe demgemäß am 31. Dezember 1914 sein Ende gefunden.
3. Unter dem zu 1 erwähnten Gesichtspunkt würde demnach ein für die Höhe des Zinsfußes maßgebendes Vertragsverhältnis nach dem 30. September 1914 nicht mehr bestanden haben; bei Anwendung des Gesichtspunkts unter 2 wäre jedenfalls nach dem 31. Dezember 1914 kein für die Höhe des Zinsfußes maßgebendes Vertragsverhältnis mehr vorhanden gewesen.

Was den zweiten dieser Gründe betrifft, so vermag sich das Gericht nicht der Ansicht anzuschließen, daß nach deutschem Recht ein Kontokorrentverhältnis dadurch beendigt wird, daß beim Abschluß einer Kontokorrentperiode keine besondere Vereinbarung über die Erneuerung des Verhältnisses stattfindet.

Was den ersten dieser Gründe angeht, so wird nach Ansicht des Gerichts die Auslegung der Bestimmungen des § 22 des Anhangs zu Section III Teil X des Versailler Vertrages durch die in bezug genommene deutsche Verordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England nicht berührt.

Der Vertreter der britischen Regierung hat seinerseits dahin Stellung genommen, daß eine Zinsabrede zwischen dem Kunden und der Bank überhaupt niemals bestanden habe, und er hat ferner den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsstellung eines feindlichen Kunden durch den Ausbruch des Krieges in dem Maße sich verändert habe, daß er nicht in der Lage war, nach Gutdünken über sein Guthaben zu verfügen und daß demzufolge der für ein bankmäßiges Kontokorrent in Betracht kommende Zinssatz nicht auf das Konto eines feindlichen Ausländers Anwendung zu finden hatte. Was den ersten dieser Gründe betrifft, so nimmt das Gericht an, daß in dem Kontokorrentvertrag zwischen einer deutschen Bank und ihrem Kunden eine Bestimmung über die Verzinslichkeit des jeweiligen Guthabens ohne weiteres enthalten ist, und zwar in dem Sinne, daß Zinsen in Höhe des bei solchen Konten üblichen Satzes zu entrichten sind. Mit dieser Bestimmung hat sich der Kläger vor dem Kriege einverstanden erklärt. Was den zweiten der Gründe des britischen Regierungsvertreters betrifft, so ist diese Frage bereits in Sachen Schwerdt ./. Frankfurter Bank zur Entscheidung gekommen und das Gericht hat seinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Demnach hält das Gericht den vertraglichen Zinssatz für maßgebend und sieht, wie erwähnt, als vertraglichen Zinssatz den üblichen Zinssatz an. Seitens des Klägers war geltend gemacht worden, daß er mit Rücksicht auf die Provisionspflichtigkeit des Kontos einen vertraglichen Anspruch auf 3 pCt. Zinsen hatte. Für diesen Zinssatz fehlt es dem Gericht an einer Unterlage; indessen hat es festgestellt, daß der Kläger vor dem Kriege während geraumer Zeit einhalb Prozent mehr an Zinsen vergütet erhielt, als für Konten dieser Art gewöhnlich vergütet wurde. Demnach würde der Kläger im Clearing-Verfahren Zinsen in Höhe von ½ pCt. über dem Satz von jährlich 1¼ pCt. verlangen können, welcher während der fraglichen Zeit üblich war.

II. Arbeitsrecht.

Zu § 11 Abs. 3 Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923.

Strafbarkeit der Duldung freiwilliger Nachtarbeit ohne die gesetzliche Mindestruhezeit?

Urteil des OLG. Naumburg, 3. Strafsenat, vom 21. 4. 1926 — 3 S 74. 26 —.

Dem Angeklagten, einem Bankdirektor, ist zur Last gelegt, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 verletzt zu haben. Es ist festgestellt, daß einzelne Angestellte des Angeklagten mit dessen Einverständnis bis in die Nacht hinein gearbeitet und infolgedessen nicht einmal die gesetzlich bestimmte Ruhezeit von 11 Stunden zur Verfügung gehabt haben. Die Staatsanwaltschaft meint, die Duldung freiwilliger Mehrarbeit während der zwingend vorgeschriebenen Ruhezeit sei auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit nicht straffrei.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Naumburg hat sich dieser Ansicht in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz nicht angeschlossen.

Die Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919, die mit dem 17. November 1923 außer Kraft getreten war, ist durch den § 1 der Arbeitszeitverordnung insoweit wieder in Kraft gesetzt worden, als diese nicht etwas Gegenteiliges bestimmt. Damit hat auch der § 2 Abs. 2 der Demobilmachungsverordnung, nach dem den Angestellten nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren ist, wieder Geltung erlangt, da die Arbeitszeitverordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen

Digitized by Google

enthält. Die Vorschriften der Demobilmachungsverordnung und damit auch § 2 Abs. 2 sind Bestandteile der Arbeitszeitverordnung geworden, welche die Vorschriften über die Regelung einheitlich zusammenfassen will. Dementsprechend bedrohen § 11 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung nicht nur die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Strafe, sondern auch die Verstöße gegen die nach § 1 der Arbeitszeitverordnung in Kraft bleibenden Verordnungen, während Abs. 3 den Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit männlicher Arbeitnehmer über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen straffrei läßt.

Dieser letzte Absatz bricht mit dem bisherigen Grundsatze, daß die Freiwilligkeit einer Mehrarbeit für die strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers völlig unerheblich ist, und legt in dieser Beziehung jetzt der Freiwilligkeit der Mehrarbeit von erwachsenen männlichen Arbeitnehmern ganz allgemein entscheidende Bedeutung bei, ohne hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Ueberstunden Einschränkungen zu machen. Hiernach haben sowohl die Strafvorschriften des § 11 als auch die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 für den gesamten Bereich der jetzt durch die Arbeitszeitverordnung geregelten Schutzvorschriften über die Arbeitszeit Anwendung zu finden, denn weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Zweck des § 11 Abs. 3 geht hervor, daß der Gesetzgeber diesem Absatz ein beschränkteres Anwendungsgebiet als den vorausgehenden Absätzen zuweisen wollte. Eine Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 2 der Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 kann daher, da eine solche nur auf Grund des § 11 der Arbeitszeitverordnung möglich ist, auch nur im Rahmen dieses Paragraphen, also auch nur mit der sich aus Abs. 3 das. ergebenden Einschränkung erfolgen. Die Duldung oder Annahme von freiwilliger Mehrarbeit der männlichen Angestellten ist daher, sofern nur die einzelnen Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordung gegeben sind, auch dann straflos, wenn diese Mehrarbeit unter Nichteinhaltung der in § 2 Abs. 2 der Demobilmachungsverordnung vorgeschriebenen Ruhezeit geleistet worden ist.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925.

(Schluß.)

Nicht ohne Interesse ist es auch zu untersuchen, welchen Anteil die einzelnen Steuern am Gesamtaufkommen bilden. Bezeichnet man die Gesamteinnahmen an Steuern und Zöllen in jedem der beiden Rechnungsjahre mit je 100 (wobei also die effekive Mindereinnahme 1925 gegenüber 1924 um 456 Millionen RM unberücksichtigt bleiben muß), so ergibt sich — vgl. untenstehende Tabelle —, daß die direkten Steuern mit 42,4 pCt. respektive 40,4 den größten Anteil ausmachen, und daß die wichtigste von ihnen, die Einkommensteuer, sich mit 30,2 pCt. respektive 32,9 pCt. an der gesamten Isteinnahme beteiligt. Dieser kommen am nächsten die Zölle und Verbrauchssteuern mit 21,2 pCt. respektive 28,6 pCt., wenn man diese begrifflich nahestehenden Abgaben zu einer Gruppe zusammenfaßt.

Tabelle 1. **Anteil der Steuerarten am Gesamtaufkommen.**

Steuergruppe	R.-J. 1924/25	R.-J. 1925/26
I. Direkte Steuern	42,4	40,4
Einkommensteuer . . .	*30,2*	*32,9*
II. Erbschaftssteuer	0,4	0,4
III. Umsatzsteuern	26,2	20,7
IV. Verkehrssteuern	9,8	9,9
V. Verbrauchs- und Aufwandsteuern	16,3	20,0
VI. Zölle	4,9	8,6
VII. Sonstige Steuern und Abgaben	0,0	0,0
Gesamt	100,0	100,0

Untersucht man in gleicher Weise die prozentuale Zusammensetzung der Kapitalverkehrssteuern — wobei auch hier darauf hingewiesen werden muß, daß das Aufkommen 1925 mit einem Minderaufkommen von 64,6 Millionen RM sich auf nur 61,6 pCt. des Aufkommens von 1924 belief (s. Tabelle S. 360 in der vorhergehenden Nummer) —, so ist der Rückgang des Börsenumsatzsteuer-Anteils von 67,0 pCt. auf 39,0 pCt. bemerkenswert. Hierbei sei vergleichend erwähnt, daß die Aktienindexziffer von April 1925 (= 100 gesetzt) bis Dezember auf 64 fiel und dann bis zum Ende des Rechnungsjahrs auf 84 stieg.

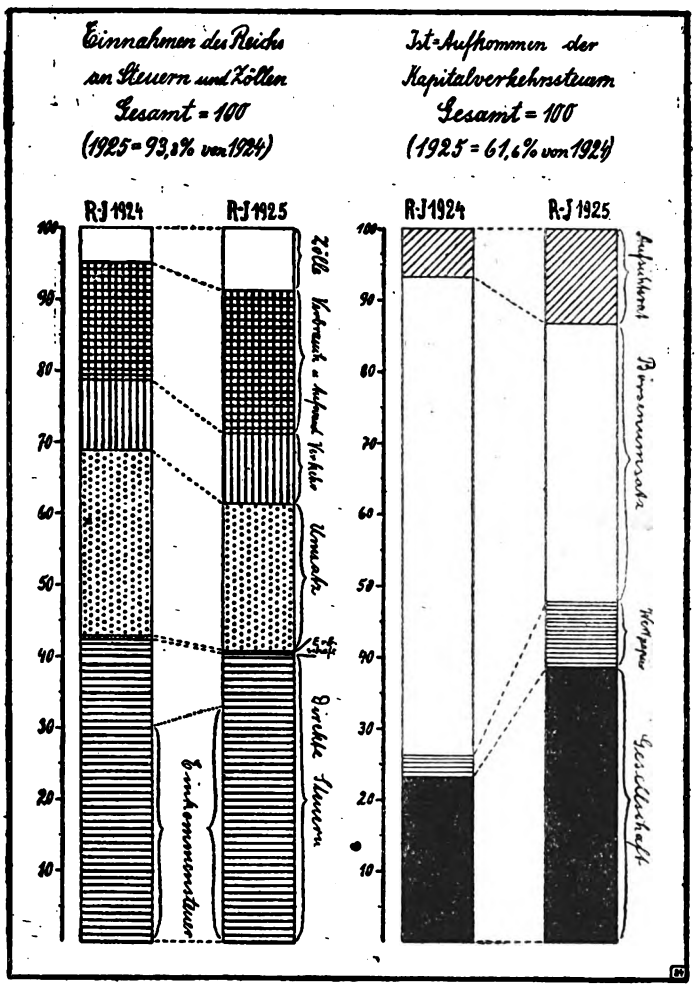

Tabelle 2. **Kapitalverkehrssteuer 1924 und 1925 je = 100.**

Art der Steuer	R.-J. 1924/25	R.-J. 1925/26
1. Gesellschaftssteuer	23,2	38,8
2. Wertpapiersteuer	3,0	8,0
3. Börsenumsatzsteuer	67,0	39,0
4. Aufsichtsratssteuer	6,8	13,3
Gesamt	100,0	100,0

Das den Tabellen 1 und 2 beigegebene Schaubild sucht deren Zahlen anschaulich zu machen. Zum Verständnis dieser Figur darf hier bemerkt werden, daß der prozentuale Anteil der einzelnen Steuern 1925 an dem betreffenden Gesamtaufkommen gleich, größer oder kleiner als im Vorjahr ist, je nachdem die begrenzenden Verbindungslinien parallel laufen, sich voneinander entfernen oder sich nähern.

Gliedert man die Steuereinnahmen des Reichs nach ihrem Verwendungszweck, so ergeben sich 3 Gruppen. Der eine Teil dieser Einnahmen wird an Länder und Gemeinden überwiesen, und zwar je 90 pCt. (ab 1. 10. 1925 je 75 pCt.) der Einkommen- und der Körperschaftssteuer, 20 pCt. (ab 1. 10. 1925 35 pCt.) der Umsatzsteuer und die Kraftfahrzeug-, Grunderwerb- und Rennwettsteuer (für 1924 außerdem noch die Börsensteuer) nach Abzug von 4 pCt. für Verwaltungskosten. Ein zweiter Teil dient der Sicherung der Reparationszahlung gemäß dem Dawesplan; es sind dies die Zölle, die vier ertrag-

Digitized by Google

reichsten Verbrauchssteuern — Tabak-, Bier-, Zuckersteuer und Branntweinmonopol — und die Beförderungssteuer. Der Rest verbleibt dem Reich zur Deckung seines eigenen Verwaltungsbedarfs. In den beiden Rechnungsjahren ergab sich folgende Gliederung der Steuereinnahmen (Tab. 3 in Mill. RM).

Versailler Friedensvertrages), also reichseigene Ausgaben im engeren Sinne, trennen. Für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1924/25 treten noch die Ausgaben für den Rückkauf von Goldanleihe hinzu. Einen Ueberblick über die Reichsfinanzen 1924 und 1925 gibt Tabelle 4.

Tabelle 4. **Einnahmen und Ausgaben des Reichs 1924 und 1925** (in Millionen RM).

	Rechnungsjahr 1924				Rechnungsjahr 1925					
	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	4. Vj.	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	4. Vj.	R.-J. 1924	R.-J. 1925
Einnahmen	**1675,9**	**1906,0**	**1973,4**	**2095,1**	**1845,0**	**1789,5**	**1851,2**	**1692,4**	**7650,4**	**7178,1**
1. Verfügbare Steuern. .	1514,8	1784,3	1847,7	2028,9	1814,0	1734,3	1702,2	1582,4	7175,7	6833,6
2. Verwaltungseinnahmen	161,1	121,7	125,7	66,2	31,0	55,2	148,3	110,0	474,7	344,5
Ausgaben	**1711,0**	**1721,7**	**1783,8**	**1824,1**	**1882,9**	**1866,6**	**1898,8**	**1992,6**	**6990,6**	**7640,9**
1. Ueberweisungen . . .	578,7	631,6	707,4	711,8	696,3	634,3	582,3	628,7	2629,5	2541,6
2. Reichseigene Ausgb. (i.w.S.)	1132,3	1090,1	1026,4	1112,3	1186,6	1232,3	1316,5	1363,9	4361,1	5099,3
a) Reparationen	—	*200,8*	*90,7*	*168,3*	—	*57,8*	*131,9*	*110,0*	*459,8*	*299,7*
b) Verwaltung usw. . .	*908,6*	*882,1*	*935,7*	*944,0*	*1186,6*	*1174,5*	*1184,6*	*1253,9*	*3670,4*	*4799,6*
c) Rückkauf v. Goldanl. .	*223,7*	*7,2*	—	—	—	—	—	—	*230,9*	—
Einnahmen seit 1. 4. 1924	1675,9	3581,9	5555,3	7650,4	9495,4	11284,9	13136,1	14828,5		
Ausgaben „ 1. 4. 1924	1711,0	3432,7	5166,5	6990,6	8873,5	10740,1	12639,0	14631,6		
Ueberschuß seit 1. 4. 1924	— 35,1	+ 149,2	+ 388,8	+ 659,8	+ 621,9	+ 544,8	+ 497,1	+ 196,9		

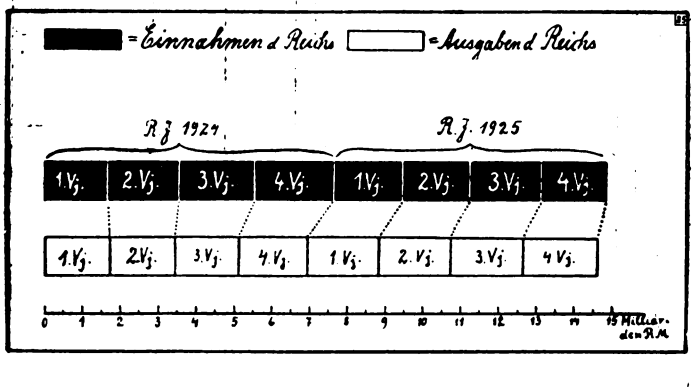

Tabelle 3. **Die Reichssteuern nach ihrem Verwendungszweck.**

	R.-J. 1924	R.-J. 1925	in % der Einnahmen R.-J. 1924	in % der Einnahmen R.-J. 1925
Ueberweisungssteuern	2763,8	2512,6	37,8	36,6
Reparationssteuern .	1737,3	2169,5	23,8	31,7
Reichseigene Steuern	2810,6	2174,0	38,4	31,7
Gesamt	7311,7	6856,1	100,0	100,0

Da der Anteil der den Ländern und Gemeinden überlassenen Beträge am Gesamtaufkommen sich nur um 1,2 pCt. gesenkt, der Anteil der Reparationssteuern sich dagegen um fast 8 pCt. vergrößert hat, stand dem Reich für die Befriedigung seines eigenen Bedarfs 1925 6,7 pCt. des Aufkommens weniger zur Verfügung als 1924.

Die „Reparationssteuern" können zur Deckung der Ausgaben des Reichs erst herangezogen werden, wenn sie vom Reparationsagenten an das Reich zurücküberwiesen sind, was eine Verschiebung von etwa einem Monat bedeutet. Bei einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird man daher unter Berücksichtigung der Geldbewegung bei der Reichshauptkasse nur von verfügbaren Steuereinnahmen sprechen können. Zu diesen treten die Verwaltungseinnahmen des Reichs, die als „sonstige Einzahlungen" bei der Reichshauptkasse ausgewiesen werden.

Die Ausgaben des Reichs zerfallen, wie bereits angedeutet, in die Ueberweisungen an die Länder und Gemeinden und die reichseigenen Ausgaben (im weiteren Sinne). Bei letzteren wiederum kann man die auf besonderem Reparationskonto geführten Ausgaben von denen für Verwaltungszwecke (einschließlich der Kosten für Ausführung des

Der letzte Teil der Tabelle 4 zeigt, daß abgesehen vom 1. Vierteljahr 1924 die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1924 immer größer wurden, im Rechnungsjahr 1925 jedoch sich ständig vermindern und Ende März 1926 nur noch 197 Millionen RM betrugen. Die Verbindungslinien zwischen Einnahmen und Ausgaben in dem beigegebenen Schaubild lassen durch ihre Abweichung von der Senkrechten diese Verhältnisse unmittelbar erkennen.

Der Vollständigkeit halber bleibe nicht unerwähnt, daß in der Tabelle 4 Einnahmen und Ausgaben, die nicht durch die Geldbewegung bei der Reichshauptkasse erfaßt sind, unberücksichtigt blieben, so zum Beispiel gewisse Reparationsleistungen, die mit den Geldern der Auslandsanleihe bewirkt wurden.

Zum Schluß sei in der Tabelle 5 noch eine Uebersicht über die Entwicklung der Reichsschuld gegeben.

Tabelle 5. **Reichsschuld** (in Millionen RM)

am	31. 3. 1924	30. 6. 1924	30. 9. 1924	31. 12. 1924	31. 3. 1925	30. 6. 1925	30. 9. 1925	31. 12. 1925	31. 3. 1926
1. Schatzanweisungen . .	921,2	525,6	627,1	375,5	331,8	270,8	193,7	153,3	108,3
2. Bankschulden . . .	1335,0	1431,5	1435,5	1435,5	1357,5	1301,9	1279,6	1248,5	1204,1
3. Auslandsanleihe .	—	—	—	939,9	937,8	936,1	930,2	929,4	922,8
4. Sonstige	487,7	488,0	485,6	144,0	132,8	94,9	93,1	83,8	82,8
	2743,9	2445,1	2548,2	2894,9	2759,9	2603,7	2496,6	2415,0	2318,0

Am Ende des Rechnungsjahres 1925/26, also am 31. 3. 1926, bestanden die Schatzanweisungen aus 19,1 6 % zurückzahlbar 1935 (immer in Millionen RM), 1,2 6 % zurückzahlbar 1932, 0,9 K-Schätzen, und 87,1 E-Schätzen. Die Bankschulden beliefen sich auf 986,6 bei der Rentenbank und auf 217,4 bei der Reichsbank. Die Auslandsanleihe zerfällt in mehrere auf verschiedene Währungen abgestellte Teile; die beiden größten sind der $-Anteil von 334,0 und der £-Anteil von 432,7 Millionen RM. Die „sonstige" Reichsschuld bestand zu jenem Zeitpunkt aus 12,0 Meliorationskrediten, 52,2 Sicherheitsleistungen und 18,6 weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Im einzelnen ist zu obiger Tabelle noch zu erwähnen, daß in den Schatzanweisungen bis 30. 9. 1924 210,0 Millionen Dollarschätze enthalten waren, die mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes von der Reichsbank übernommen wurden. In jenem Vierteljahr fielen auch etwa 350 Millionen RM Schatzanweisungen fort, die zur Deckung des türkischen Notenumlaufs während des Krieges gegeben waren (in der Tabelle in Position 4 enthalten).

Die Ablösungsschuld, die mit rund 1750 Millionen RM zu bewerten sein dürfte, ist in der Tabelle 5 noch nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1926. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Kritische Gedanken zur Banknovelle.
Von Professor Dr. Walther Lotz, München.
Hierzu eine Entgegnung von Dr. von Glasenapp, Wirklicher Geheimer Rat, Berlin.
Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.
Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit.
Von Rechtsanwalt Dr. Dr. E. H. Meyer, Dozent an der Handelshochschule Berlin.
Der Besserungsschein.
Von Rechtsanwalt Dr. Erich Dahl, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
„Die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungs-Antrag."
Entgegnung von Dr. iur. Arthur Kaufmann, Leipzig.
Hierzu eine Erwiderung von Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.
Bücherbesprechungen.

Kritische Gedanken zur Banknovelle.

Von Professor Dr. **Walther Lotz**, München.

I.

Der frühere Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, Exzellenz von Glasenapp, hat in seiner überzeugenden, klaren und liebenswürdigen Art im Bank-Archiv vom 1. Juli 1926 eine so lebhafte Befürwortung der dem Reichstag unterbeiteten Banknovelle veröffentlicht, daß der Leser geneigt sein könnte, die Verwirklichung dieses Projektes für einen sehr wesentlichen Fortschritt im Interesse Deutschlands zu halten. Aber gerade die Hochschätzung, die ich dem Autor, der sich einst im Reichsschatzamt um Deutschlands Währung große Verdienste erworben hat, seit Jahrzehnten entgegenbringe, nötigt mich dazu, einige Bedenken nicht zu verschweigen, die mir auch nach wiederholter Lektüre des interessanten Glasenappschen Aufsatzes geblieben sind.

Das Unheil der Inflation wurde in Deutschland dadurch verursacht, daß das Reich die Reichsbank mit Diskontierung unverzinslicher Schatzscheine seit August 1914 in immer gewaltigerem Maße in Anspruch nahm. Dadurch und nicht, weil etwa die Zentralnotenbank durch kaufmännische Tratten übermäßig beansprucht war, wurde es nötig, die Reichsbank bei Kriegsausbruch von der Verpflichtung zu befreien, ihre Noten jederzeit unbeschränkt in Goldmünzen einzulösen. Nach dem bis jetzt geltenden Bankgesetz vom 30. August 1924 § 25 (Rgbl. II 235) ist die Reichsbank zwar Kassenführerin des Reichs geblieben, ihre Fähigkeit jedoch, dem Reich, den Ländern oder Gemeinden, vollends aber ausländischen Regierungen mittelbar oder unmittelbar Kredite einzuräumen, ist wesentlich eingeschränkt worden.

Im Aufsatz des Herrn von Glasenapp sind die Stellen des Bankgesetzes vom 30. August 1924 und der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923, die hier in Betracht kommen, in meisterhafter Kürze und Uebersichtlichkeit wiedergegeben. Aus diesen Anordnungen, sowie aus den Bestimmungen über die Delegierung von Ausländern in den Generalrat der Reichbank ist erkennbar, daß man bei dem nach Annahme des Dawes-Gutachtens erlassenen Bankgesetz vom 30. August 1924 peinlichst bestrebt war, die Wiederkehr eines Zustands zu verhüten, in dessen Verlauf die deutsche Zentralnotenbank zu allzu freigebiger Diskontierung von Reichsschatzscheinen gelangt war und dadurch angesichts der 1914 verfügten Suspension der Bareinlösung der Noten zu einer verhängnisvollen Notenvermehrung sich hatte treiben lassen; letztere endete bekanntlich mit einer Stabilisierungsaktion, bei welcher eine Billion Papiermark einer neuen Reichsmark gleichgesetzt worden ist.

Als dringendste Notwendigkeit erschien, daß der Gleichwert der mit so großen Opfern des deutschen Volks geschaffenen neuen Reichsmark gegenüber dem Dollar und gegenüber Gold unbedingt aufrechterhalten werde. Zwar wurde noch nicht unbedingte Einlösung der neuen Noten in Goldmünzen herbeigeführt, aber eine auf Deckung der Noten in Gold, Devisen und Inlandswechsel begründete Goldkernwährung durch rigorose Notendeckungsvorschriften sichergestellt. Außerordentlich drückende Steuern und ein nicht ohne Härten durchzuführender Beamtenabbau ermöglichten Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt; weitgehende Einschränkungen der Kreditgewährung an das Erwerbsleben und Aufrechterhaltung außerordentlich hoher Diskontsätze wirkten im Sinne der Sanierung des deutschen Geld- und Kreditmarkts und im Sinne der Ermutigung des Einströmens von Auslandskapital, der Devisenvorrat der Reichsbank konnte aus dem Erlös der Dawes-Anleihe wesentlich verstärkt werden.

Hauptziel der Reform war, die Reichsbank wieder wie vor 1914 zur vollsten Liquidität ihrer Anlagen sowohl hinsichtlich der Deckung der Noten wie der Girogelder zu bringen. Eine Abweichung von dem früher herrschenden Grundsatz, alle Aktiven der Reichsbank, nicht nur die Deckung der Noten, in jederzeit flüssigen Werten anzulegen, — einem Grundsatz, von dem bis 1914 nur der Grundstücksbesitz der Reichsbank eine Ausnahme bildete —, war bei der Reform von 1924 nur insoweit gegeben, als bei der Auseinandersetzung zwischen Reich und Reichsbank eine nichtliquide Forderung der Reichsbank an das Reich unter den Aktiven der Reichsbank figuriert. Die Forderung der Reichsbank an das Reich betrug nach Reichsbankbericht 1924 S. 12: 235,5 Millionen Reichsmark, davon 100 Millionen in Form einer 2prozentigen dauernden Anleihe, rückzahlbar frühestens am 1. Oktober 1974, und 135,5 Millionen Reichsmark als 3prozentige, innerhalb 15 Jahren in gleichen Raten rückzahlbare Anleihe. Die Forderung der Reichsbank an das Reich wurde für 31. Dezember 1924 mit einem Zeitwert von 143 694 880,86 Reichsmark in die Bilanz eingesetzt. Ihr standen Ende 1924 an einbezahltem Grundkapital und Reserven 222,4 Millionen gegenüber. Ende 1925 ist der Zeitwert der Forderung der Reichsbank an das Reich in der Bilanz mit 145 591 990,86 Reichsmark eingesetzt. Nach dem Reichsbankbericht von 1925 standen dieser Forderung an das Reich und den 30 Millionen Wert der Grundstücke und Gebäude als festgelegten Aktiven folgende nicht kündbare Passivposten gegenüber:

eingezahltes Grundkapital .	122 788 100,— RM
gesetzlicher Reservefonds .	33 951 705,66 RM
Rückstellung für Pensions- u. Wartegeldverpflichtungen .	80 000 000,— RM
	236 739 805,66 RM

Digitized by Google

Bis 1914 war es der Stolz der deutschen Bankpolitik gewesen, daß nur der Besitz an Betriebsgebäuden, nicht aber langfristige Forderungen an das Reich unter den Aktiven der Reichsbank eine Festlegung von Mitteln bedeuteten, und man betonte gern die Ueberlegenheit der Liquidität der deutschen Reichsbank im Gegensatz zu ausländischen Banken, die ihr Grundkapital dem Staat dauernd geliehen hatten. Immerhin strebte 1924 die deutsche Gesetzgebung dahin, daß jedenfalls die Deckung der Noten und sonstigen stets fälligen Passiven der Reichsbank den strengsten Anforderungen zettelbankmäßiger Deckung entspricht. In Anlage I zum Schlußprotokoll der Londoner Konferenz vom August 1924 (Rgbl. II 295) hatte Deutschland unter anderem die Verpflichtung übernommen, das Bankgesetz in der von der Reparationskommission genehmigten Fassung zu erlassen. Die Folge ist, daß bei Abänderungen des Gesetzes die Reparationskommission zustimmen muß.

II.

Man hat schon bei der Annahme des Dawes-Plans vorausgesagt, daß Abänderungen dieses Reformwerks mit der Zeit unvermeidlich sein würden. Dabei dachte man vor allem an die Höhe der uns auferlegten jährlichen Zahlungen, dann an die Bestimmungen über die Uebertragung der in Reichsmark geleisteten Zahlungen in die Währung der Gläubigerländer. Auffälligerweise ist nunmehr die erste Abänderung, welche von Deutschland beantragt wurde und auch von der Reparationskommission bereits genehmigt ist, eine Neuerung hinsichtlich der Erleichterung der Begebung von Reichsschatzwechseln an die Reichsbank. In einem vom Reichsrat angenommenen, vom Reichswirtschaftsrat mit Abänderungen gebilligten Gesetzentwurf, der dem Reichstage am 12. Juni 1926 zuging, ist eine Aenderung des Bankgesetzes vom 30. August 1924 in dem Sinn beabsichtigt, daß Ankauf und Lombardierung von Schatzwechseln des Reichs, welche bei Kreditaktienbanken oder bei Privatbankiers zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenbestände des Reichs begeben worden sind, bis zur Höhe von 400 Millionen Reichsmark insgesamt der Reichsbank gestattet werden soll. Für die in Betracht kommenden schwebenden Schulden des Reichs ist statt der 1914 bis 1923 überwiegenden Inhaberpapiere die Form des Wechsels in Aussicht genommen. Als Grund der Neuerung wird hervorgehoben, daß es wirtschaftlich sei, die notwendigen Betriebsmittel der Reichskasse nicht in zu großem Umfang in bar anzusammeln. Beim System großer Barbestände der Reichskassen würden dem Geldmarkt Mittel entzogen, die besser zeitweilig für das Erwerbsleben nutzbar gemacht werden. Zuzugeben ist, daß es anerkanntermaßen unbedenklich ist, kurzfristige Staatsschulden einzugehen, wenn aus sicher innerhalb des gleichen Jahres zu erwartenden Steuereingängen eine rechtzeitige Heimzahlung der kurzfristigen Schulden sich ermöglichen läßt. Durchaus naturgemäß erscheint in der Tat eine solche vorübergehende Geldbeschaffung durch Begebung von Schatzwechseln oder unverzinslichen diskontierbaren Inhaberpapieren, wenn mit diesen Schuldverschreibungen nicht die Zentralnotenbank, sondern die vorhandenen müßigen Kassenbestände der Banken ohne Notenausgabe, also nicht künstlich geschaffene zusätzliche Kaufkraft, sondern bereits angesammelte Erparnisse der Nation herangezogen werden. Die Bereitwilligkeit der Banken ohne Notenausgabe und der Privatbankiers, zu bestimmten Sätzen kurzfristige Schuldverschreibungen des Reichs zu diskontieren, würde jedesmal einwandfrei öffentlich festgestellt werden können, wenn nach englischem Muster Neuemissionen jeweils für Rechnung des Reichs im Berliner Bureau der Reichsbank den Meistbietenden angeboten und überlassen würden. Das Vertrauen, daß nicht etwa zur Praxis zurückgekehrt wird, beim Verfall der Schatzanweisungen das Geld durch Aufnahme neuer Schulden aufzubringen, müßte allmählich durch eine verständige Reichsfinanzpolitik wieder hergestellt werden. Man glaubt gegenwärtig, daß es leichter sei, den deutschen offenen Markt, vielleicht auch das Ausland, zur Uebernahme von kurzfristigen Schuldverschreibungen des Reichs heranzuziehen, wenn die Wechselform gewählt werde und die Rediskontierbarkeit und die Lombardierbarkeit übernommener Schatzwechsel durch Entgegenkommen der Zentralnotenbank jederzeit gesichert sei. Damit motiviert man die jetzige Abänderung des Bankgesetzes. Der Reichswirtschaftsrat hat nur zugestimmt, wenn Fürsorge getroffen werde, daß die Reichsschatzwechsel nicht als Notendeckung gelten und daß jederzeit der Bestand an diskontierten Reichsschatzwechseln in den Wochenausweisen und natürlich auch in der Jahresbilanz der Reichsbank ersichtlich gemacht werde.

Die wesentliche Frage lautet: weshalb sind Reichsschatzwechsel nicht gleichwertig mit wirklicher zettelbankmäßiger Deckung, die gute kaufmännische Inlandswechsel und Devisen bieten? Die elementare, aber noch immer berechtigte Antwort lautet, daß legitimerweise kaufmännische Wechsel durch abgeschlossene Verkäufe entstehen, und das dementsprechend bei verständiger Diskontpolitik die Anlage in besten kaufmännischen Wechseln nicht zu einer übermäßigen Notenemission führen kann, während Reichsschuldverschreibungen je nach der finanziellen Kassenlage des Reichs vermehrt werden und stets mit der auf früheren Erfahrungen begründeten Befürchtung betrachtet werden, daß zur Abdeckung der verfallenden Schuld neue Beträge von Schatzscheinen emittiert werden könnten. Eine Ueberemission von Noten ist besonders dann keineswegs ausgeschlossen, wenn diskontierte Reichsschuldverschreibungen in die Notendeckung eingerechnet werden dürfen. Davon, daß die „Bedürfnisse des Verkehrs" dann eine Zunahme des Notenumlaufs rechtfertigen, kann keine Rede sein; es handelt sich nicht um Mangel an Zahlungsmitteln für erledigte Warenumsätze, sondern um ein Defizit in Staatskassen, um dessenwillen zuerst die Privatbanken und schließlich die Zentralnotenbank in Anspruch genommen werden.

Ein weiteres Bedenken ist, daß die Reichsbank, solange nicht vollkommene jederzeitige Bareinlösung der Noten in Goldmünzen durchgeführt ist, in Versuchung geraten könnte, die Unterstützung der Unterbringung der Reichsschatzwechsel dadurch zu begünstigen, daß allzu wohlfeil dem Geldmarkt Mittel zugeführt und damit eine scheinbare Flüssigkeit des Geldmarkts verursacht wird, welche das Zuströmen ausländischer Kapitalien auf den verarmten deutschen Markt nicht ermutigen, vielmehr fernhalten könnte. Eine ungesunde Schaffung zusätzlicher Kaufkraft, eine Inflationswirkung, wäre ausgeschlossen, wenn — wie vor 1914 — die Kontrolle des Notenumlaufs und der sonstigen Passiva durch jederzeitige Bareinlöslichkeit der Noten und der Giroschulden der Reichsbank bestände. Statt dessen arbeiten wir noch immer mit einem Surrotgatsystem, der sogenannten Devisenpolitik unter Aufrechterhaltung von Zwangsnotenumlauf.

Die Befürworter der Neuerung betonen: 1. der Betrag der zulässigen Kreditgewährung sei recht beschränkt und daher sei keine Gefahr für die Liquidität der Reichsbank gegeben. 2. Eine Inflation sei ausgeschlossen, wenn es sich bei den von der Reichsbank zur Rediskontierung übernommenen Schatzwechseln um Kreditgewährung aus anderen Mitteln als durch Notenausgabe handle. Es ist einleuchtend, daß das letztere Argument nicht stichhaltig sein kann. Man ist in der Wissenschaft des Inlands und vollends des Auslands einig, daß eine Schaffung zusätzlicher künstlicher Kaufkraft, eine Inflation, nicht nur durch durch vermehrte Notenausgabe, sondern auch durch allzu bereitwillige oder allzu wohlfeile Erteilung von ohne weiteres verwertbaren Buchkrediten bewirkt werden kann.

Hierzu kommt ein weiteres: der Grundsatz der unbedingten Liquidität der Notendeckung setzt nicht bloß voraus, daß dem Notenumlauf der Zentralnotenbank allerliquideste Aktiven, d. h. kurzfristige beste kaufmännische Inlandswechsel, Devisen und Goldmünzen gegenüberstehen, sondern auch, daß eine Notenbank in der Anlage ihrer übrigen Aktiven möglichst die gleiche Liquidität wie bei der Notendeckung aufweist. Daher die weise Bestimmung der deutschen Zettelbankgesetzgebung, daß

Digitized by Google

die Notenbanken in Deutschland überhaupt auf rein zettelbankmäßige Geschäfte sich zu beschränken hatten. Durch ihren Grundbesitz und durch den Besitz der langfristigen Forderung an das Reich weicht bereits die Reichsbank heute von dieser strengen Forderung ab; doch stehen diesen Aktiven Passiven, die nicht stets fällig sind, gegenüber. Anders wird es, wenn ein beträchtlicher Bestand von unverzinslichen Reichsschatzwechseln den Girogeldern der Reichsbank als Anlage gegenübersteht.

Solchen Erwägungen wird das gewiß beachtenswerte Argument entgegengestellt; es sei unwirtschaftlich, müßige Geldbestände des Reichs aus reichlichster Besteuerung für alle schlimmsten Fälle jederzeit bereit zu halten. Völlig harmlos würde die damit motivierte Ausgabe größerer Mengen von Schatzwechseln sein, wenn das Reichsfinanzministerium diese Schatzwechsel völlig ohne Inanspruchnahme der Reichsbank unterzubringen verstände. Wenn hierbei etwas mehr an Zinsopfern vom Reich zugestanden werden müßte, so ist dafür die Sicherheit gegeben, daß die Vorschüsse an die Reichskasse ohne künstliche Kreditverbilligung aus vorhandenen Ersparnissen der Nation aufgebracht würden. Die Zinsopfer kämen der Gesamtheit weit billiger als jede andere Politik zu stehen, wenn es gelänge, bei Begebung der unverzinslichen Schatzscheine jede Gefährdung des privaten und öffentlichen Kredits zu vermeiden. Man würde dann das Ziel verfolgen, auf die Mitwirkung der Zentralnotenbank solange zu verzichten, bis die unbedingte Bareinlösung ihrer Noten wirklich durchgeführt ist.

Jedenfalls wäre ein Weg vorhanden gewesen, um den demütigenden Schritt zu vermeiden, daß Deutschland kurz nach Inkrafttreten des Dawes-Plans Aenderungen der Bankgesetzgebung vornimmt, die immerhin keinen besonders günstigen Eindruck machen. Es wäre zu erwägen gewesen, ob nicht unter Verzicht auf die künstlichen Hilfsmittel der jetzt vorliegenden Banknovelle die Reichskasse bei dem System der Ansammlung größerer Kassenbestände verharren solle, diese aber mehr als bisher durch die Reichsbank dem kurzfristigen Geldmarkt zur Verfügung stellen würde, solange das Geld nicht vom Reich benötigt wird.

Die Neuerung erscheint nur begreiflich, wenn sie die Einleitung zum Abbau der heute so drückenden Vorauszahlungen von Reichssteuern darstellen sollte, wenn ferner mit der Praxis, verfallende Reichsschuldverschreibungen durch Neuausgabe von solchen zu decken, unbedingt gebrochen und nur in den Fällen Schatzwechselkredit beansprucht wird, in welchen entsprechende Steuereingänge in 1—3 Monaten bestimmt erwartet werden können. Dafür Garantien zu finden, wäre allerdings wünschenswert, da wir nicht wissen, wie lange die jetzige Reichstagsmehrheit bestehen bleibt und ob die heutigen Leiter der Reichsbank und der Reichsfinanzen, zu denen wir Vertrauen haben können, uns stets unter allen Umständen erhalten bleiben. Endlich wäre die Neuerung unbedenklich, wenn Sicherung der Bareinlösung der Noten über das immerhin recht bescheidene Programm hinaus garantiert würde, welches das Bankgesetz vom 30. August 1924 für spätere Zeit in Aussicht stellt.

* * *

Zu den sehr interessanten Ausführungen des Herrn Professor Dr. Lotz darf ich mir folgende Bemerkungen gestatten:

Gewiß ist es richtig, daß die durch abgeschlossene Verkäufe entstandenen kaufmännischen Wechsel eine besonders gute Anlage für Notenbanken bilden, aber sie bilden doch nicht die einzige gute Anlage. Zu ihnen tritt insbesondere das Bankakzept unter der Voraussetzung, daß es auf einem soliden laufenden bankmäßigen Verkehr zwischen der Bank und dem Kunden beruht. Zweck jeder Diskontierung ist im Grunde genommen die Beschaffung von Betriebsmitteln (soweit sie über die geschäftlich unbedingt notwendigen festen Betriebsfonds hinausgehen). Ob und in welchem Umfange dahingehenden Diskont-Anträgen entsprochen werden kann, hängt von den diskontpolitischen Maßnahmen und dem verständigen Ermessen der Notenbankleitung ab.

Wie jeder Wirtschaftsbetrieb, bedarf auch das Reich der Betriebsmittel, und zwar bei den ungeheuren Summen der Einnahmen und Ausgaben in besonders hohem Maße. Zur Beschaffung solcher Mittel im Wege der Begebung von kurzfristigen Schatzanweisungen und -wechseln wird die Reichsfinanzverwaltung sich in erster Linie an den offenen Markt zu wenden haben. Ob der offene Markt die Kredite gewähren kann, ist aber keineswegs bloß eine Zinsfrage. Bei den anomalen Verhältnissen, wie sie gegenwärtig auf dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt bestehen, werden Geldinstitute größere Beträge an Schatzwechseln oder Schatzanweisungen nur übernehmen, wenn sie für den wohl niemals ganz ausgeschlossenen Bedarfsfall die Möglichkeit der Rückendeckung haben. Eine solche Rückendeckung wurde bei Unterbringung der preußischen Schatzanweisungen durch eine Lombardierungszusage seitens der Preußischen Staatsbank gegeben. Für die Reichswechsel kommt nur der Rückgriff auf die Reichsbank in Betracht. Natürlich darf die Zentralnotenbank in derartigen Fällen nur dann eintreten, wenn es sich um die Beschaffung von reinen Betriebsmitteln, d. h. von Mitteln handelt, die bei vorausgesetzter Balanzierung des Budgets lediglich die Schwankungen (die regulären wie die außergewöhnlichen) im Aufkommen von Einnahmen und in der Leistung von Ausgaben ausgleichen, mit anderen Worten eine ordnungsmäßige Kassengebarung sichern, nicht aber die Deckung eines etatmäßigen Defizits ermöglichen sollen. Damit wird auch die Einlösung der Schatzwechsel durch Prolongationswechsel ausgeschlossen. Warum in solchen Fällen die Zentralnotenbank vom Verkehr angebotene Schatzwechsel nach bankpolitischen Grundsätzen nicht sollte rediskontieren dürfen, ist mir nicht ersichtlich. Diese Wechsel sind nicht nur sicher, sondern auch liquide, da ihre Abdeckung sowohl durch die Kreditwürdigkeit des Diskontanten wie letzten Endes auch durch die Balanzierung des Etats garantiert ist. Sie können deshalb, wie ich bereits im Bank-Archiv ausführte, m. E. unbedenklich auch als Notendeckung dienen.

Wenn Herr Professor Lotz einwendet, daß die Reichsbank nach Inkrafttreten der Novelle sich versucht fühlen könnte, „die Unterstützung der Unterbringung der Reichsschatzwechsel dadurch zu begünstigen, daß allzu wohlfeil dem Geldmarkt Mittel zugeführt und damit eine scheinbare Flüssigkeit des Geldmarkts verursacht wird," so will mir scheinen, daß einer verständigen Reichsbankleitung ein derartiges Verfahren wohl nicht zugetraut werden kann. Wollte man es ihr aber überhaupt zutrauen, so würde man es ihr erst recht zutrauen können, wenn die Ermächtigung der Banknovelle nicht in Kraft träte, da gerade dann sich die Unterbringung von Schatzwechseln am offenen Markt unter Umständen nur durch künstliche Schaffung einer Flüssigkeit des Geldmarktes ermöglichen ließe.

Nach der strengen Auffassung des Herrn Professor Lotz bilden weder Schatzanweisungen noch Schatzwechsel eine geeignete Unterlage für eine Notenbank. Auf diesem Standpunkt steht das mit Recht allseitig gerühmte alte Bankgesetz vom 14. März 1875 nicht, welches doch auch nach Herrn Professor Lotz selbst die „vollste Liquidität der Anlagen der Reichsbank sowohl hinsichtlich der Deckung der Noten wie der Girogelder" sichert. Denn es ließ die Anlage in kurzfristigen Schatzanweisungen ohne Begrenzung, wenngleich nicht als Notendeckung zu und es gestattete sogar als deckungsfähige Anlage die Diskontierung von Schatzwechseln, sofern dieselben eine zweite Unterschrift trugen.

Besteht diese Rückgriffsmöglichkeit auf die Zentralnotenbank nicht, so wird die Reichsfinanzverwaltung, der die Unterbringung von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen auf dem Geldmarkt verschlossen ist, genötigt sein, feste Betriebsfonds in ganz unwirtschaftlicher Höhe anzusammeln, wie sie das auch tatsächlich getan hat. Letzten Endes können aber solche Fonds nur durch eine den wirklichen Bedarf des Reichs übersteigende Besteuerung aufgebracht werden. Daß durch eine derartige

Digitized by Google

Ueberbesteuerung aber die gesamte Wirtschaft schwer geschädigt wird, erkennt auch Herr Professor Lotz an. Diese Schädigung ist eben für die Reichsbankleitung der Anlaß zur Anregung der Novelle gewesen.

Herr Professor Lotz hat vollkommen recht, wenn er bemerkt, daß allerdings die Reichsbank zur Bareinlösung z. Zt. gesetzlich nicht verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann angesichts der anomalen Lage unseres gesamten Wirtschaftslebens gesetzlich auch noch nicht festgestellt werden. Tatsächlich und praktisch besteht aber die Bareinlösung, denn die Reichsbank gibt jederzeit auf Verlangen gegen ihre Noten oder Giroguthaben Devisen, insbesondere auf Dollar lautende, so daß auf dem Umwege über das Ausland sich jedermann für Reichsbanknoten Gold zu beschaffen in der Lage ist. Durch diese Einlösbarkeit ist auch der Stand der Reichsmark im Auslande ohne weitere devisentechnische Maßnahmen tatsächlich gesichert.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Glasenapp.

Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

1. Kapitalexport und Goldbilanz.

Die große Welle des amerikanischen Kapitalexports, die mit der deutschen Reparationsanleihe (Dawes-Anleihe) im Oktober 1924 ihren Anfang genommen hat, scheint jetzt im Frühjahr 1926 langsam zu verebben. Die amerikanische Anleihefreudigkeit ist in einen Ermüdungszustand eingetreten, der in den Monatsziffern für die Anleiheauflegungen (Kapitalexport im engeren Sinne) deutlich zum Ausdruck kommt. Während im Jahre 1925 Amerika ein Kapitalexport-„tempo" von rd. 80 Mill. $ im Monatsdurchschnitt durchgehalten hat, ist der Kapitalexport seit Februar 1926 nicht unbeträchtlich unter diese Monatsziffer gesunken. Der Kapitalexport[1]) beträgt in Mill. $:

	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Januar . .	64,2	94,2	64,5	37,9	55,0	85,4
Februar . .	37,8	39,5	36,8	84,1	114,3	61,2
März	22,0	149,8	25,4	2,4	59,4	50,6
April . . .	6,8	94,8	—	80,8	43,4	
Mai	77,7	22,5	6,8	9,9	20,4	
Juni	8,2	111,8	39,7	20,9	135,8	
Juli	40,4	47,7	1,7	98,3	160,8	
August . .	49,2	0,3	42,1	66,1	35,0	
September	108,9	9,2	6,0	163,8	85,1	
Oktober . .	44,6	72,4	25,1	250,2	85,8	
November	34,4	18,3	26,1	113,2	181,4	
Dezember .	61,6	18,4	1,0	127,8	82,6	
Sa.	553,7	691,2	268,8	1009,1	1091,9	

Im April 1926 scheint der Kapitalexport noch einmal eine Belebung erfahren zu haben, die aber ausschließlich auf die zahl- und umfangreichen Anleiheaufnahmen Südamerikas zurückzuführen ist. Es ist bemerkenswert, daß im Anzeigenteil des Commercial and Financial Chronicle, in dem jede Auslandsanleihe angekündigt wird, vom 20. März bis 24. April 1926 keine einzige europäische Anleihe vermerkt ist.

Man ist infolgedessen zu der Annahme berechtigt, daß die Epoche des amerikanischen Kapitalsexports, die im Oktober 1924 begonnen hat, nunmehr zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Es erwächst daraus die Notwendigkeit, diese Epoche des amerikanischen Kapitalexports, seine Ursachen, Bedeutung und Auswirkungen genauer zu betrachten.

[1]) Neuaufgelegte Anleihen, ohne Refunding Anleihen, nach den monatlichen Angaben im „Commercial and Financial Chronicle". Die Statistik ist insofern unrichtig, als die europäischen Tranchen, die bei einigen Anleihen abgezeigt worden sind, mitgezählt werden.

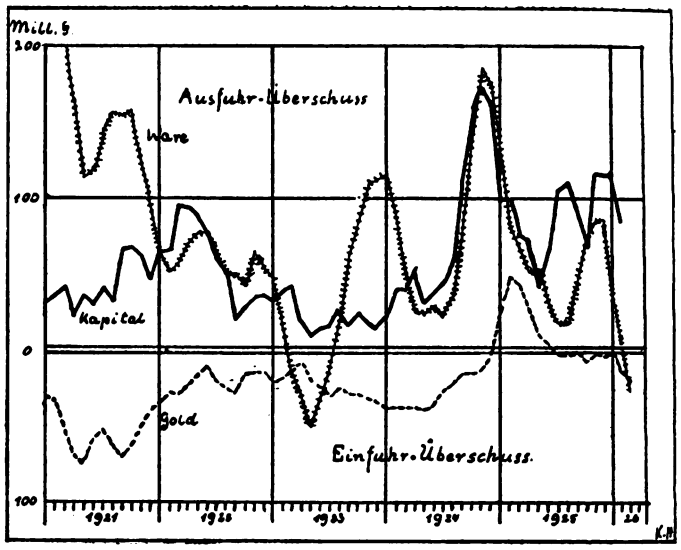

Amerikas Zahlungsbilanz 1921—1926
(in beweglichen Vierteljahrsdurchschnitten).

Die Feststellung dieser Ursachen und Wirkungen möchte zunächst einfach erscheinen. Denn der Kapitalexport Amerikas, wie er im Oktober 1924 begonnen hat, ist nicht so sehr die Folgeerscheinung ökonomischer Vorgänge als vielmehr bewußt angewandtes Mittel einer ökonomischen Politik, die auf ein ganz bestimmtes und ziemlich engbegrenztes Ziel hinarbeitete. Ursache der Kapitalexportwelle war letzten Endes die Erkenntnis, das der langjährige Goldeinfuhrüberschuß, den Amerika seit 1921 zu verzeichnen hatte, die Machtstellung der Bundes-Reserve-Banken, d. h. die Machtposition, die ein Zentralnoteninstitut aus konjunkturpolitischen Gründen gegenüber der Wirtschaft haben muß, untergraben hatte. Eine Konjunkturpolitik war dem Bundes-Reserve-Amt (Federal Reserve Board) solange unmöglich gemacht, als weiterer Goldzufluß die Mitgliedsbanken instandsetze, sich von den Bundes-Reserve-Banken unabhängig zu machen. Rebus sic stantibus konnte aber, solange durch Ausfuhrüberschuß und Zinseinnahmen die Ueberaktivität der amerikanischen Zahlungsbilanz erhalten blieb, das Gold nur durch Kapitalexport, d. h. durch künstliche Passivierung der Zahlungsbilanz, ferngehalten und abgedrängt werden. Der Kapitalexport war somit für das Federal Reserve Board Mittel seiner Goldpolitik[2]), deren Ziel war, neuen Goldzufluß fernzuhalten und einen Teil der vorhandenen Goldbestände abzugeben.

Rein theoretisch betrachtet, mußte der Kapitalexport das geeignete Mittel zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz und damit zur Verhinderung neuen Goldzuflusses sein. Auf Grund theoretischer Ueberlegung konnte man sogar damit rechnen, daß der Kapitalexport sich jeweilig automatisch auf die Höhe einstellt, die zur Verhinderung neuen Goldzuflusses erforderlich ist. Denn die Auflegung von Auslandsanleihen ist in gewissem Umfange eine Funktion der Geldflüssigkeit. Die Geldmarktgestaltung aber ist — zu einem Teile wenigstens — von der Goldbilanz abhängig. Es war also eine automatische Regelung derart zu erwarten, daß eine Abschwächung des Kapitalexports neuen Goldzufluß, neue Geldflüssigkeit und damit neuen Kapitalexport (und umgekehrt) herbeiführt.

Diese Politik hat jetzt einundeinhalb Jahre wirken können. Der Zeitraum ist lang genug, um die Ergebnisse dieser Politik beurteilen zu können. Es muß heute festgestellt werden, daß die Politik der Goldabdrängung durch Kapitalexport letzten Endes gescheitert ist, daß dagegen der

[2]) Die Zusammenhänge zwischen Zahlungsbilanz, Goldzufluß und Bundes-Reserve-System habe ich in meiner „Zukunft des Goldes" (Berlin 1925) eingehend dargestellt.

Digitized by Google

Kapitalexport den Erfolg einer Goldfernhaltung teilweise aufweisen kann.

Amerikas Goldeinfuhrüberschuß beläuft sich in Mill. $:

	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Januar . .	30,9	25,7	24,3	44,9	68,5	16,3
Februar . .	41,6	27,0	7,0	34,6	47,0	21,6
März	86,6	32,5	5,6	33,5	17,8	39,2
April	80,3	10,7	8,5	44,0	12,7	4,8
Mai	57,1	5,6	45,3	40,5	2,0	
Juni	42,8	11,4	18,5	24,9	2,3	
Juli	60,5	42,4	27,4	18,5	5,8	
August . .	84,2	18,1	30,7	15,8	2,7	
September	63,6	23,1	26,9	2,1	2,7	
Oktober . .	39,5	3,3	28,6	15,6	22,7	
November	50,7	14,9	39,0	13,2	13,9	
Dezember .	29,5	23,7	31,9	29,4	1,2	
Sa.	667,4	238,3	294,1	258,1	134,4	

(Monate mit Goldausfuhrüberschuß sind fett gedruckt.)

In den ersten Monaten der Kapitalexportwelle wollte es zunächst scheinen, als sei das Ziel der Goldabdrängungspolitik in der Tat erreicht. Von Dezember 1924 bis April 1925 konnte Amerika 175,4 Mill. $ Gold abgeben. Aber schon im Juli war der Goldexport beendet; die Goldbilanz zeigt eine Tendenz, sich wieder in einem Goldeinfuhrüberschuß umzukehren; Anfang 1926 kommt diese Tendenz klar zum Durchbruch. Im ersten Quartal 1926 beläuft sich der Goldeinfuhrüberschuß bereits wieder auf 77,1 Mill. $.

In den anderthalb Jahren der Kapitalexportwelle (Oktober 1924 bis März 1926) hat also Amerika insgesamt 57,9 Mill. $ Gold nach dem Auslande abgeben können.

Die monetären Goldbestände Amerikas, die in ihrer Höhe nicht nur durch die Bewegung der Goldbilanz, sondern auch durch die Eigenproduktion und durch den industriellen Verbrauch an Gold bedingt sind, zeigen die gleiche Entwicklung, nämlich eine Verminderung von 4547,8 Mill. $ (Ende September 1924) auf 4494,9 Mill. $ (Ende März 1926), zeigen also eine Abnahme um 52,9 Mill. $.

Zurückzuführen ist die Umkehrung der Goldbilanz, die im Zeitraum der ersten Kapitalexportwelle zu verzeichnen ist, einerseits auf eine starke Steigerung der Goldausfuhr (Goldabdrängung), andererseits auf eine Senkung der Goldeinfuhr (Goldfernhaltung).

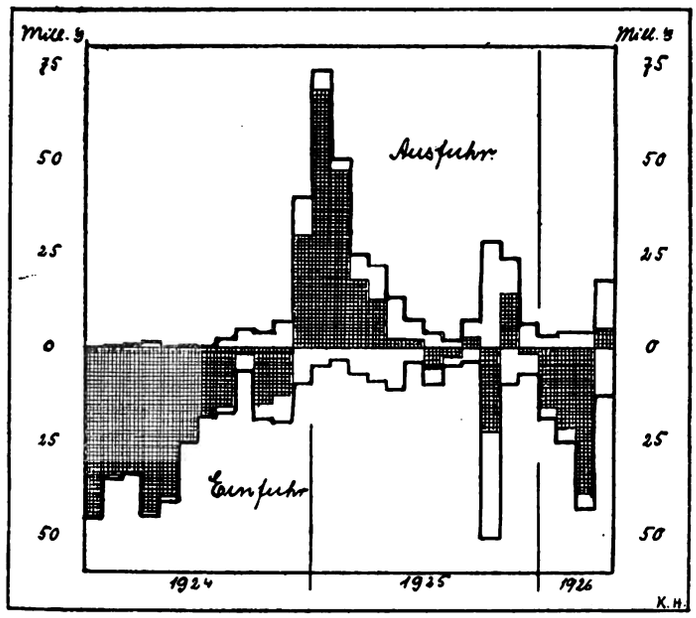

Amerikas Goldbilanz 1924—1926.

Die Goldabdrängung, die in diesem Zeitraum eingetreten ist, ist aber nicht ein Erfolg des Kapitalexports und steht mit diesem in keinem direkten Zusammenhange, ist vielmehr das Ergebnis einer zufälligen weltwirtschaftlichen Konstellation. Erkennbar wird dies schon aus der zeitlichen Entwicklung der Goldausfuhr. Nur in den Anfangsmonaten des Kapitalexports hat die Goldausfuhr einen bedeutsamen Umfang angenommen; schon von April an sinkt die Goldausfuhr wieder auf ein Minimum herab und zeigt auch in den Herbstmonaten 1925, als der Kapitalexport noch einmal eine Rekordhöhe erreicht, keine stärkere Belebung.

Besonders deutlich zeigt die territoriale Gliederung der Goldausfuhr ihren Zufallscharakter.

Amerikas Goldbilanz (1000 $)[3]).

	1924			1925		
	Ausfuhr	Einfuhr	Bilanz	Ausfuhr	Einfuhr	Bilanz
Frankreich	113,9	24 459,5	— 24 345,6	1 339,2	6 606,3	— 5 267,1
Deutschland	20 000,0	4 828,6	+ 15 171,4	68 270,5	1,6	+ 68 268,9
Italien	—	2 736,7	— 2 736,7	1 050 0	6,9	+ 1 043,1
Niederlande	1 324,1	50 965,3	— 49 641,2	4 318,3	10 084,8	— 5 766,5
Polen und Danzig	—	—	—	1 103,9	—	+ 1 103,9
Spanien	365,0	66,0	+ 299,0	392,4	87,4	+ 305,0
Schweden	2 000,6	6 522,8	— 4 522,8	1 002,6	—	+ 1 002,6
England	12 264,0	130 909,0	— 118 645,0	6 159,6	49 294,5	— 43 134,9
Kanada	3 101,7	41 495,8	— 38 394,1	45 657,6	33 122,7	+ 12 534,9
Zentral-Amerika	1,0	2 130,6	— 2 129,6	1 502,7	2 324,2	— 821,5
Mexiko	4 029,0	5 458,6	— 1 429,6	8 809,8	5 097,1	+ 3 712,7
Westindien	10,0	371,6	— 361,6	214,1	611,4	— 297,3
Argentinien	176,1	22 304,8	— 22 128,7	7 572,6	2,5	+ 7 570,1
Chile	—	430,9	— 430,9	—	446,8	— 446,8
Columbien	4,9	2 289,1	— 2 284,2	3 003,9	1 611,2	+ 1 392,5
Ecuador	15,0	896,6	— 881,6	18,9	895,7	— 877,8
Peru	—	2 710,5	— 2 710,5	—	1 727,8	— 1 727,8
Uruguay	130,0	7,8	+ 122,2	802,3	—	+ 802,3
Venezuela	1 101,6	316,9	+ 784,7	2 660,0	393,2	+ 2 266,8
Br. Indien	11 024,7	—	+ 11 024,7	58 774,7	—	+ 58 774,7
Straits Settlem.	30,8	0,3	+ 30,5	7 377,6	14,0	+ 7 363,6
China	—	5 021,9	— 5 021,9	1 203,0	119,6	+ 1 083,4
Nied. Indien	323,1	2 355,6	— 2 232,5	1 313,5	2 108,0	— 794,5
Hongkong	4 382,9	2 500,0	+ 1 882,9	12 276,0	—	+ 12 276,0
Japan	—	—	—	—	11 008,0	— 11 008,0
Philippinen	800,0	4 814,4	— 4 014,4	30,0	1 833,5	— 1 803,5
Br. Oceanien	—	2 870,2	— 2 870,2	26 925,2	243,1	+ 26 682,1
Aegypten	85,8	1 455,0	— 1 429,2	498,2	15,2	+ 483,0
Port. Afrika	—	610,0	— 610,0	—	551,7	— 551,7
Alle Uebrigen	364,1	1 192,4	— 828,3	362,9	65,9	+ 297,0
Sa.	61 648,3	319 720,9	— 258 072,6	262 639,8	128 273,2	+ 134 366,6

[3]) Quelle: Federal Reserve Bulletin, Februar 1926.

Digitized by Google

Es kommen überhaupt nur fünf Länder als Abnehmer der amerikanischen Goldausfuhr des Jahres 1925 in Betracht, nämlich:

Deutschland mit	68,3	Mill. $
Indien „	58,8	„ „
Australien „	26,7	„ „
Kanada „	12,5	„ „
Hongkong „	12,3	„ „

Die Anfangserfolge der amerikanischen Goldabdrängungspolitik beruhen also nur auf dem zufälligen Zusammentreffen zweier besonderer Ereignisse:

a) Der Transferierung der amerikanischen Tranche der deutschen Reparationsanleihe,

b) des besonderen Goldbedarfs Indiens und der anderen überseeischen Länder, der aus der besonderen Rohstoff- und Lebensmittelkonjunktur des Winters 1924/25 erwachsen war.

Gewiß besteht ein Zusammenhang zwischen diesen beiden episodischen Ereignissen und dem amerikanischen Kapitalexport. Ohne die Dawesanleihe (und dem dadurch eingeleiteten allgemeinen Kreditzufluß) hätte Deutschland seinen Goldbestand nicht wieder aufbauen können. Und ohne Amerikas Kapitalexport hätte Europas Lebensmittel- und Rohstoffbedarf nicht zu der besonderen Aktivierung der Zahlungsbilanz Indiens und der übrigen überseeischen Rohstoffländer führen können. Dennoch liegt in den beiden Fällen eine Besonderheit, die ihnen einen episodischen Charakter aufdrückt:

a) Die Bartransferierung der Dawesanleihe fußte auf den Bestimmungen des Sachverständigenplans und des Anleihevertrages,

b) Indien ist das Land, das einen Mehrerlös aus seiner Ausfuhr stets in Effektivgold, nicht aber wie fast alle anderen Länder in Form von Waren oder Wertpapieren hereinnimmt.

Amerikas Goldausfuhr mußte also — ohne Rücksicht darauf, ob der Kapitalexport weitergeht oder nicht — in dem Augenblick versiegen, wo die Transferierung der Dawesanleihe einerseits und die Ueberaktivität der indischen Zahlungsbilanz andererseits beendet sind.

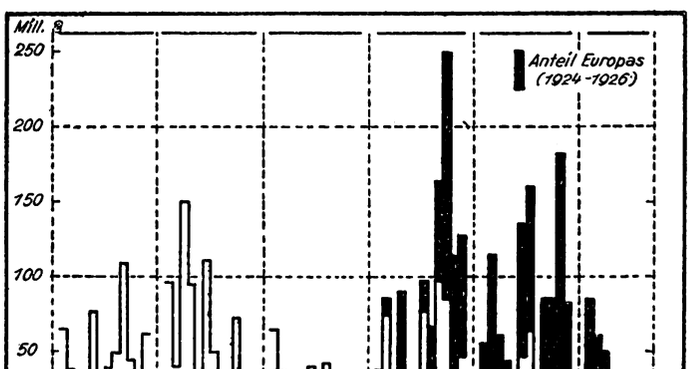

Amerikas Kapitalexport 1921—1926.

Amerikas Politik der Goldabdrängung durch Kapitalexport hatte ein eminent europäisches Gesicht. Gedacht war hauptsächlich eine stärkere „Vergoldung" Europas. Daraufhin war auch der Kapitalexport zugeschnitten. Die Erhöhung, die der Kapitalexport seit Oktober 1924 erfahren hat, entfällt fast ausschließlich auf die europäischen Anleihen.

Kapitalexport[4])
Neue Anleihen in Mill. $
nach

	Europa	Außereuropa	Gesamt
1919 . . .	89,1	179,1	268,2
1920 . . .	193,0	255,7	448,7
1921 . . .	141,5	461,7	603,2
1922 . . .	229,0	521,0	750,0
1923 . . .	88,5	223,3	311,8
1924 . . .	561,9	447,2	1009,1
1925 . . .	709,8	382,1	1091,9

Europa hat aber den Kreditzufluß aus Amerika nicht benutzt, seine Goldbestände zu verstärken. Wohl hat der europäische Goldbestand in den beiden letzten Jahren sich geringfügig erhöht. Er beläuft sich[5]):

Ende 1923 auf 12 961,8 Mill. RM
„ 1924 „ 12 980,8 „ „
„ 1925 „ 13 390,7 „ „

In den beiden letzten Jahren ist also eine Zunahme um 428,9 Mill. RM (= 102,2 Mill. $) zu verzeichnen, aber diese Zunahme ist ausschließlich auf Deutschland, d. h. auf die Transferierung der Dawes-Anleihe zurückzuführen. Schaltet man Deutschland aus, dann haben sich die europäischen Goldbestände in den beiden letzten Jahren sogar um 322,2 Mill. RM vermindert.

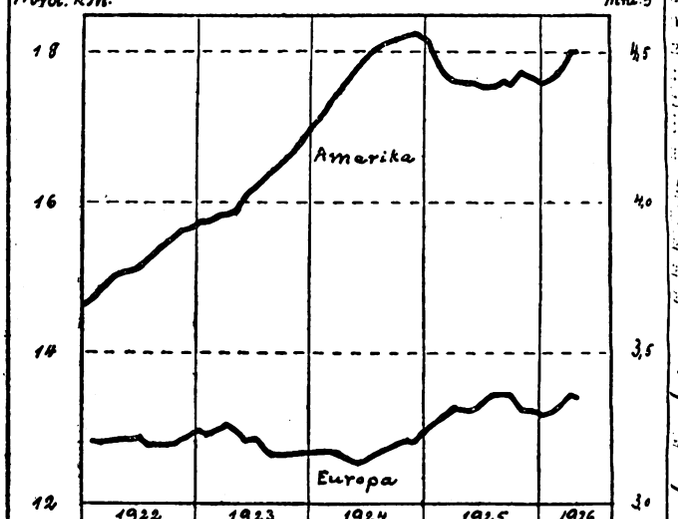

Goldbestände in Europa und in den Vereinigten Staaten.

Während also — von dem speziellen Falle der Dawes-Anleihe abgesehen — der Kapitalexport den Erfolg einer Goldabdrängung nicht gehabt hat, weil Europa den Kreditzufluß nicht zur Verstärkung seiner Goldbestände ausgenutzt hat, kann der amerikanische Kapitalexport wenigstens den Erfolg einer partiellen Goldfernhaltung aufweisen.

Dieser Erfolg ist allerdings nur partiell. Schon im Oktober 1925 und dann wieder von Januar bis März 1926 hat die Goldeinfuhr wieder die starke Erhöhung erfahren, die zu dem neuen Goldzufluß geführt hat.

Beseitigt ist aber seit Ende 1924 die starke Goldeinfuhr aus Europa, die von 1921 bis 1924 für die Gestaltung der amerikanischen Goldbilanz entscheidend war. Im Jahre 1925 hat zwar noch eine Goldeinfuhr aus Europa stattgefunden, und zwar in Höhe von 66,1 Mill. $. Aber gegen 1924 mit einer Einfuhrziffer von

[4]) Quellen: 1919—1923: Material des Guaranty Trust (Federal Reserve Bulletin, Februar 1924); 1924—1925 nach den monatlichen Uebersichten im Commercial & Financial Chronicle. Die beiden Quellen sind nicht streng vergleichbar.

[5]) Nach „Wirtschaft und Statistik".

Digitized by Google

220,5 Mill. $ zeigt die Goldeinfuhr aus Europa einen entscheidenden Rückgang. Vor allem ist durch den Kapitalexport der Erfolg erzielt worden, daß Europas Goldbestände sich nicht mehr verringert haben. Europa hatte es unter der Aera des amerikanischen Kapitalexports nicht mehr nötig, seinen Goldbestand für die Stützung seiner Zahlungsbilanz anzugreifen; es konnte sich darauf beschränken, Teile des von Transvaal hereinkommenden Goldes an Amerika abzugeben.

So hat sich der Kapitalexport für Amerika wenigstens als taugliches Mittel erwiesen, für den Goldzufluß eine obere Grenze festzulegen: den Betrag der jährlichen Neuproduktion an Gold, den Europa nicht festhalten will.

2. Kapitalexport und Handelsbilanz.

Der Kapitalexport konnte — von den „Anfangserfolgen" abgesehen, nicht zu einer entscheidenden Umkehrung der Goldbilanz führen, weil in der gleichen Zeit der Warenausfuhrüberschuß Amerikas — trotz der Hochkonjunktur-bedingten Steigerung der Rohstoffeinfuhr — eine weitere Erhöhung erfahren hat.

Bevor man daran gehen kann, die Zusammenhänge zwischen Kapitalerport und Handelsbilanz zu untersuchen, ist es erforderlich, die Grundlinien des amerikanischen Außenhandels zu beleuchten.

a) Die Aktivität, die die amerikanische Handelsbilanz ebenso wie in der Vorkriegszeit auch in den Kriegs- und Nachkriegsjahren aufweist, beruht ausschließlich auf dem Ausfuhrüberschuß nach Europa. Der Aktivität der Handelsbilanz mit Europa steht eine Passivität der Bilanz mit den außereuropäischen Ländern gegenüber.

b) Amerika ist noch Agrarstaat genug, um eine starke Rohstoff- und Lebensmittelausfuhr zu haben. Amerika ist aber auch schon Industriestaat genug, um eine starke Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr und eine starke Fertigfabrikatausfuhr aufzuweisen.

Amerikas Handelsbilanz (Mill. $).

Kal.-Jahr	Gesamt	Davon Europa	Davon Außer-Europa	Davon Lebensm.	Davon Roh-stoffe	Davon Halb-	Davon Fertig-fabrikate
			Einfuhr				
1913	1796,2	864,7	927,9	419,2	605,0	340,3	413,4
1914	1789,3	783,5	1005,8	491,2	597,9	275,6	407,0
1915	1778,6	546,4	1232,2	516,1	695,9	261,0	292,0
1916	2391,6	633,5	1758,3	598,8	1009,6	417,9	345,6
1917	2952,3	551,1	2401,4	737,3	1268,4	536,7	392,4
1918	3031,2	318,1	2713,1	733,1	1220,3	649,6	404,9
1919	3904,4	750,7	3153,9	1101,0	1674,2	609,9	492,8
1920	5278,5	1227,8	4050,7	1815,7	1751,9	802,5	876,7
1921	2509,1	764,9	1744,2	668,5	838,2	361,7	620,1
1922	3112,7	991,2	2121,5	716,3	1161,1	552,7	663,9
1923	3702,1	1157,1	2635,0	893,3	1386,0	720,7	771,2
1924	3610,0	1096,1	2513,9	946,5	1236,1	655,0	749,3
1925	4228,0	1237,8	2990,2	928,4	1721,2	755,4	796,3
			Ausfuhr				
1913	2484,0	1499,6	984,4	494,4	768,9	396,9	780,0
1914	2113,6	1339,3	774,3	584,2	490,5	345,0	628,9
1915	3554,7	2573,4	981,3	1012,2	567,4	475,7	1315,1
1916	5482,6	3813,3	1669,3	1069,3	721,4	912,3	2625,4
1917	6233,5	4062,5	2171,0	1315,7	780,7	1315,2	2705,8
1918	6149,1	3858,7	2290,4	1953,2	953,2	1053,3	2069,2
1919	7920,4	5187,7	2742,7	2641,0	1610,1	922,4	2563,4
1920	8228,0	4466,1	3762,9	2034,6	1870,8	958,5	3204,9
1921	4485,0	2363,9	2121,1	1358,3	975,7	410,2	1626,8
1922	3831,8	2083,4	1748,2	1046,9	981,4	437,4	1292,3
1923	4167,5	2093,4	2074,1	841,0	1202,0	563,5	1477,8
1924	4591,0	2445,3	2145,7	966,2	1326,3	610,7	1588,1
1925	4909,4	2602,5	2306,9	891,7	1413,9	661,7	1842,8

Kal.-Jahr	Gesamt	Davon Europa	Davon Außer-Europa	Davon Lebensm.	Davon Roh-stoffe	Davon Halb-	Davon Fertig-fabrikate
			Bilanz				
1913	+ 691,4	+ 634,9	+ 56,5	+ 75,2	+ 163,9	+ 56,6	+ 366,6
1914	+ 324,3	+ 555,8	— 31,5	+ 93,0	— 107,4	+ 69,4	+ 221,9
1915	+ 1776,1	+ 2027,1	— 251,0	+ 496,1	— 128,5	+ 214,7	+ 1023,1
1916	+ 3091,0	+ 3180,0	— 89,0	+ 470,5	— 288,2	+ 494,4	+ 2279,8
1917	+ 3281,0	+ 3511,3	— 230,3	+ 578,4	— 487,7	+ 778,5	+ 2313,4
1918	+ 3117,9	+ 3540,6	— 422,7	+ 1210,1	— 267,1	+ 403,7	+ 1664,3
1919	+ 4016,1	+ 4437,1	— 421,0	+ 1540,0	— 64,1	+ 312,5	+ 2070,6
1920	+ 2949,5	+ 3238,2	— 288,7	+ 218,9	+ 118,9	+ 156,0	+ 2328,2
1921	+ 1975,9	+ 1599,0	+ 376,9	+ 689,8	+ 137,5	+ 48,5	+ 1006,7
1922	+ 719,0	+ 1092,2	— 373,2	+ 330,6	— 179,7	— 115,3	+ 628,4
1923	+ 375,4	+ 936,3	— 560,9	— 52,3	— 184,0	— 157,2	+ 706,6
1924	+ 981,0	+ 1349,2	— 368,2	+ 13,7	+ 90,2	— 44,3	+ 838,8
1925	+ 681,4	+ 1364,7	— 683,3	— 36,7	— 307,3	— 93,7	+ 1046,5

c) Die Grundrichtung (Trend) des Außenhandels zeigt eine Steigerung auf beiden Seiten der Handelsbilanz. Dieser aufwärts gerichtete Trend trifft sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr zu, und ist bei allen Warengruppen zu verzeichnen. Eine Ausnahme macht nur die Ausfuhr von Lebensmitteln, die sich auf einem unveränderten Niveau hält. Bemerkenswerterweise ist der aufwärts gerichtete Trend auch bei der Einfuhr aus Europa zu verzeichnen.

d) Der Gang der inneramerikanischen Wirtschaftskonjunktur beeinflußt die Einfuhr stark und führt zu Schwankungen der wirklichen Einfuhr nur den Trend herum. Diese Einflüsse sind am stärksten bei der Einfuhr von Rohstoffen, weniger stark bei der Einfuhr von Halbfabrikaten. (Abbildungen siehe S. 384.)

Die „normale" Entwicklung der amerikanischen Handelsbilanz hat in dem Zeitabschnitt der Kapitalexportwelle eine Umbiegung erfahren. Die Ausfuhr zeigt eine über den normalen Trend hinausgehende Steigerung. Diese Steigerung entfällt fast ausschließlich auf die Ausfuhr nach Europa, während die Warenbewegung nach den außereuropäischen Ländern eine Zunahme aufweist, die kaum über den normalen Trend hinausgeht.

Die Ausfuhrsteigerung kommt nicht in allen Warengruppen gleichmäßig zum Ausdruck. Wohl hat die Ausfuhr von Fertigfabrikaten eine stärkere Erhöhung erfahren. Einen ausgesprochenen exceptionellen Charakter zeigt die Ausfuhrsteigerung aber nur bei den Lebensmitteln, und dann bei den Rohstoffen und Halbwaren.

Der exzeptionelle Charakter der Ausfuhrsteigerung in den letzten 1½ Jahren unterstreicht, daß zwischen der ersten Kapitalexportwelle und der Entwicklung der Handelsbilanz enge Zusammenhänge bestehen.

Die Steigerung der Ausfuhr ist einerseits eine Folge des Kapitalexports. Amerika glaubte mit seinem Kapitalexport einen Teil seiner Goldbestände an Europa abgeben zu können. Schon Ende 1924[6]) bezweifelte ich, daß diese Folge des Kapitalexports eintreten müsse. „Europa wird den Kreditzufluß aus Amerika nicht zur Verstärkung seiner Goldbestände, sondern zum Ankauf von Ware verwenden." Für die erste große Welle des amerikanischen Kapitalexports ist diese „Prophezeiung" restlos eingetreten. Europa hat — von Deutschland abgesehen — den amerikanischen Anleihesegen nicht zur Verstärkung seiner Goldbestände, sondern zur Steigerung seiner Wareneinkäufe benutzt.

Diese Wirkung, die der amerikanische Kapitalexport ausgeübt hat, verstärkt erneut die geldtheoretische Erkenntnis, daß bei allen Zusammenhängen, die zwischen dem „Geld" und dem ökonomischen Geschehen bestehen, niemals die Geldmenge allein von Bedeutung, vielleicht der Gebrauch, den die Wirtschaft von der Geld-

[6]) „Zukunft des Goldes".

Digitized by Google

menge macht, der entscheidende Faktor ist. Amerikas Kapitalexport konnte nicht zu einer grundlegenden Umbiegung der Goldbilanz führen, weil die Kreditnehmer den Anleihesegen nicht zum Goldankauf, sondern zum Warenankauf verwendeten.

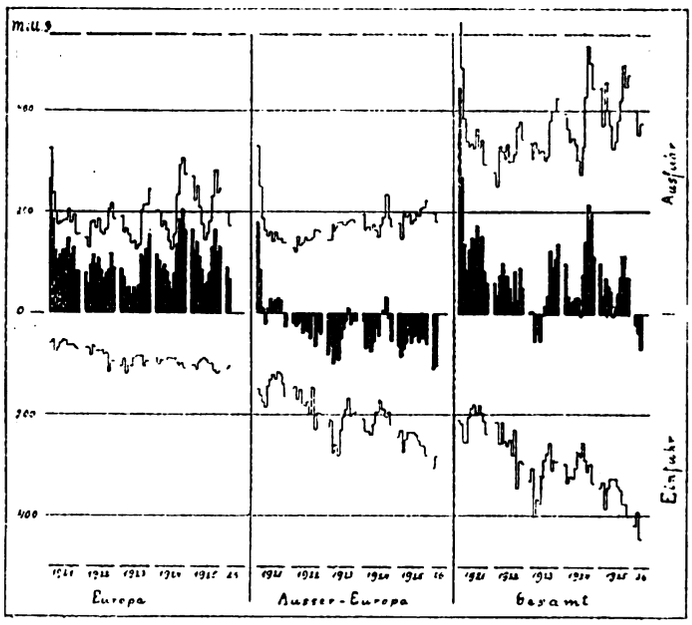

Amerikas Handelsbilanz 1921—1926
(nach Weltteilen).

Kapitalexports eine Folge der ökonomischen Entwicklung in Europa.

Die gesteigerte Warenausfuhr Amerikas nach Europa, die im Oktober 1924 eingesetzt hat, erklärt sich nicht allein dadurch, daß Europa den Kapitalexport Amerikas als Gelegenheit zu verstärkten Wareneinkäufen benutzt hat. Als primäre Verursachung hinter der exzeptionellen Entwicklung der Warenhandelsbilanz Amerika-Europa steht vielmehr der exzeptionelle Warenbedarf Europas.

Dieser besondere Warenbedarf Europas, der das Weltwirtschaftsjahr 1. Oktober 1924 bis 30. September 1925 charakterisierte, entsprang aus drei Ursachen:

a) Der Herbst 1924 hatte in Europa eine ausgesprochene Mißernte gebracht. Dadurch hatte sich Europas Lebensmitteleinfuhrbedarf beträchtlich erhöht. Die exzeptionelle Entwicklung der amerikanischen Lebensmittelausfuhr vom Herbst 1924 bis Frühjahr 1925 spiegelt deutlich wieder, wie Europa das Defizit seiner Lebensmittelversorgung in Uebersee gedeckt hat.

b) Die Stabilisierungsaktionen in Deutschland und den übrigen Teilen Mittel- und Osteuropas hatten das Zusammenschmelzen des volkswirtschaftlichen Betriebskapitals (Warenvorräte) entschleiert und den Wiederaufbau dieses Betriebskapitals ökonomisch und psychologisch ermöglicht. Die verstärkte Ausfuhr an Rohstoffen und Halbfabrikaten (teilweise auch an Fertigwaren), die Amerikas Handelsbilanz im Kalenderjahr 1925 charakterisiert, entspringt aus dem Wiederaufbau des Betriebskapitals in den Sanierungsländern Mittel- und Osteuropas.

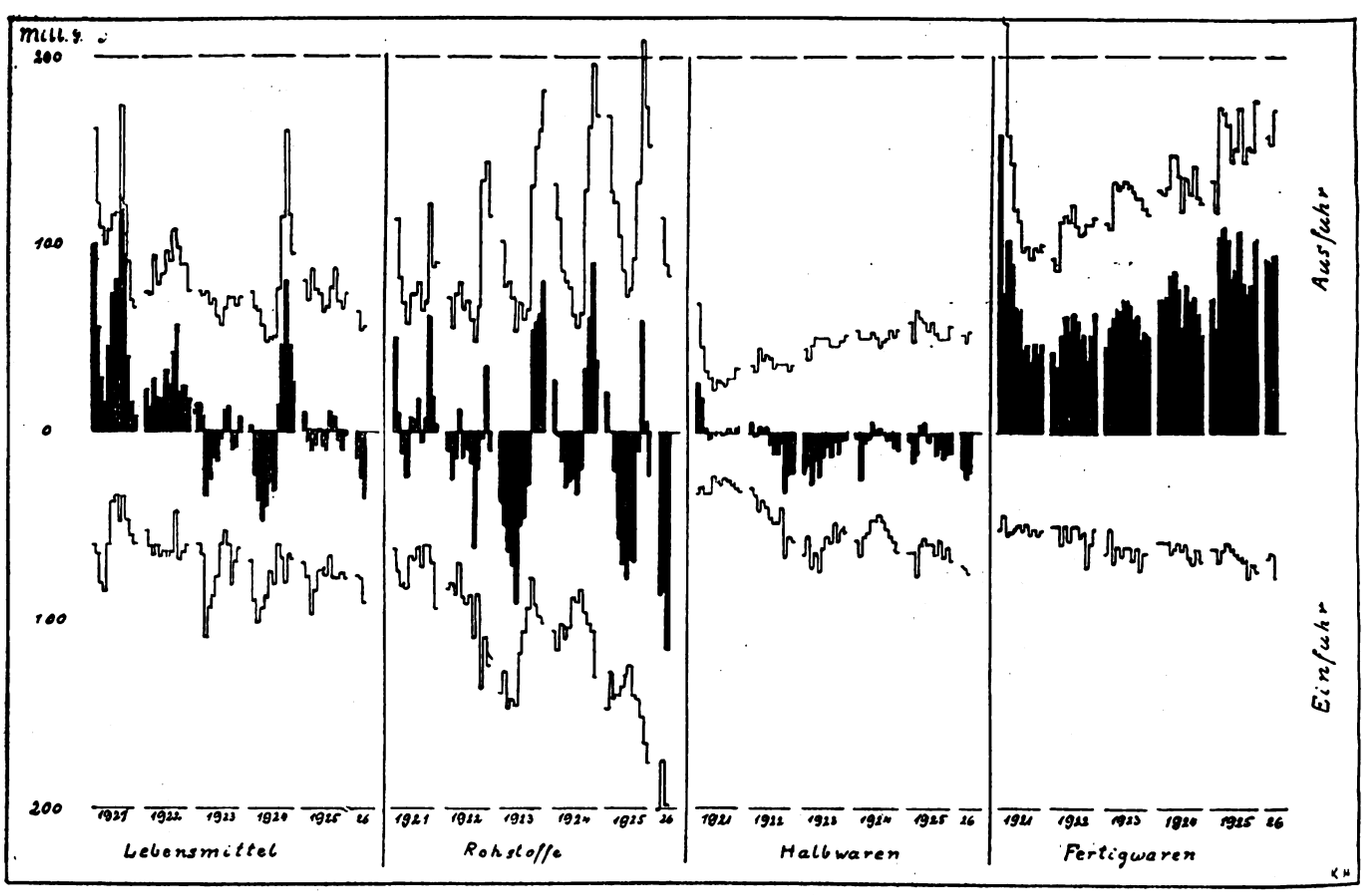

Amerikas Handelsbilanz
(nach Warengruppen).

Die Beziehungen, die zwischen Kapitalexport und Warenausfuhr bestehen, erschöpfen sich aber nicht in einem Kausalzusammenhang, in dem die Geldbewegung das Primäre und die Warenbewegung die Folgeerscheinung ist. Vielmehr ist die erste Welle des amerikanischen

c) Die Währungsstabilisierungen hatten in den Sanierungsländern (und von da aus auf Gesamt-Europa übergreifend) eine Verbrauchs-Konjunktur ausgelöst, die bis zum Sommer 1925 angehalten hat. Wie jede Konjunktur-Belebung hat auch diese Entwicklung

Digitized by Google

den Rohstoffeinfuhrbedarf Europas erhöht und damit zur Steigerung der amerikanischen Ausfuhr geführt.

Auf diese ökonomische Konstellation ist es überhaupt nur zurückzuführen, daß Europa von der ihm gebotenen Möglichkeit, in Amerika Anleihen aufzunehmen, Gebrauch gemacht hat. Insoweit ist der amerikanische Kapitalexport nur eine Folgeerscheinung der wirtschaftlichen Ereignisse in Europa, in seinem Umfang bedingt durch den exzeptionellen Warenbedarf Europas. Amerikas Kapitalexport hat deshalb überhaupt nur den großen Umfang annehmen können, weil Europa sich

a) den zusätzlichen, aus der Mißernte entstandenen, Lebensmittelbedarf,
b) den Wiederaufbau der Lagervorräte in den Sanierungsländern Mittel- und Osteuropas

kreditieren lassen mußte und konnte.

Die Ermüdungstendenz, die Amerikas Kapitalexport (besonders nach Europa) jetzt zeigt, erfährt aus diesen Zusammenhängen ihre Begründung. Die drei Ursachen des europäischen Warenbedarfs sind verschwunden:

a) die Mißernte von 1924 ist durch die Rekordernte von 1925 abgelöst worden,
b) der Wiederaufbau der Lagervorräte hat einen gewissen Sättigungsgrad erreicht,
c) die Konjunkturbelebung des Herbstes 1924 ist an der Krise der europäischen Zahlungsbilanz und der dadurch bedingten Geldmarktkrisis zusammengebrochen[7]).

In der amerikanischen Handelsbilanz spiegelt sich dieser Umschwung der weltwirtschaftlichen Situation deutlich wieder. Die Ausfuhr zeigt einen starken Rückgang, der ausschließlich auf die Senkung der Ausfuhr nach Europa zurückzuführen ist. Die Ausfuhr an Lebensmitteln und an Halbwaren ist auf ihr normales Niveau zurückgekehrt. Die Rohstoffausfuhr erreicht im Oktober zwar noch einmal einen Rekordstand, bleibt aber seit Dezember erheblich hinter den Vorjahrsziffern zurück.

Diese Entwicklung beleuchtet gleichzeitig erneut den Mißerfolg der amerikanischen Goldabdrängungspolitik. Wenn im Wirtschaftsjahr 1924/25 der Kapitalexport nicht zu einer entscheidenden Wendung der Goldbilanz geführt hat, dann konnte man es noch mit der ökonomischen Konstellation entschuldigen, die es Europa nicht erlaubten, den amerikanischen Anleihesegen zur Verstärkung der europäischen Goldbestände auszunutzen.

Heute bestände die Möglichkeit, Amerikas Kreditbereitwilligkeit zu Goldankäufen auszunutzen. Die tatsächliche Entwicklung zeigt aber, daß Europa seine Kreditaufnahmen in Amerika in dem Augenblick einschränkt, wo kein exzeptioneller Warenbedarf zu finanzieren ist. Europa ist — vorläufig — vernünftig[8]) genug, auf eine Anreicherung seiner Goldbestände zu verzichten, die es nur durch neue Verschuldung an die Vereinigten Staaten erkaufen kann.

Die Ursachen, die die Warenbewegung Amerika und Europa und damit die Entwicklung der amerikanischen Handelsbilanz bedingt haben, beleuchten gleichzeitig aber auch den Erfolg der amerikanischen Goldfernhaltungspolitik. Auch ohne Amerikas Anleihesegen hätte der Wareneinfuhrbedarf Europas bestanden. der aus der europäischen Mißernte von 1924 erwachsen war. Hätte der Kapitalexport Amerikas nicht bestanden, hätte Europa die zusätzliche Lebensmittelzufuhr — die durch eine Wirtschafts- und Valutakrisis zwar herabgedrückt, aber nicht beseitigt werden konnte — nur durch einen neuen Eingriff in seine Goldbestände und durch neuen Goldexport nach Amerika finanzieren können.

3. Kapitalexport und Geldmarkt[9]).

Das wichtigste Ziel, das sich die amerikanische Politik der Goldabdrängung durch Kapitalexport gestellt hatte, war, die Abhängigkeit des Geldmarkts von der Konjunktur-Beeinflussungs-Politik der Bundes-Reserve-Banken wiederherzustellen. Das Ziel lief zweifellos nicht ohne weiteres darauf hinaus, den Geldmarkt zu verengen, insbesondere die im Jahre 1924 eingetretene außerordentliche Senkung der Geldsätze durch eine Geldverteuerung abzulösen. Vielmehr sollte nur die Möglichkeit einer Marktbeeinflussung wiederhergestellt werden, d. h. eine Fühlung mit dem Geldmarkte, die es den Bundes-Reserve-Banken erlaubte, bald erleichternd, bald verengend auf den Geldmarkt einzuwirken. Notenbanktechnisch gesehen kam es den Bundes-Reserve-Banken darauf an, ihr gesamtes Kreditvolumen (Total bills and securities) zu erhöhen. Welcher Teil dieses Gesamt-Kreditvolumens auf die geldmarktverengenden „diskontierten Wechsel", welcher Teil auf die geldmarkterleichternden „angekauften Wechsel" (und Schatzwechsel) entfiel, konnte dann den jeweiligen Erfordernissen der Konjunktur-Beeinflussung vorbehalten bleiben.

In dem Zeitabschnitt Oktober 1924 bis März 1926, d. h. während der ersten großen Welle des amerikanischen Kapitalexports, haben die Bundes-Reserve-Banken in der Tat die Fühlung mit dem Geldmarkte, die sie im Sommer 1924 zweifellos verloren hatten, wiedergewonnen. Sie haben zweimal regulierend in den Geldmarkt eingreifen können: einmal im ersten Vierteljahr 1925, als sie den Boom an der Chikagoer Weizenbörse niederkämpften; zum zweiten Male im ersten Vierteljahr 1926, als ihnen die Ueberspannung der New Yorker Effektenhausse allzu bedenklich erschien. Auf dem New Yorker Geldmarkt ist die „Ueberflüssigkeit", die im Jahre 1924 bestanden hat, restlos verschwunden. Die Geldsätze haben ein wesentlich höheres Niveau erreicht. Tägliches Geld notiert z. B. in Vierteljahrsdurchschnitten:

	1922	1923	1924	1925	1926
1. Vierteljahr	4,57	4,57	4,40	3,64	4,57
2. Vierteljahr	3,94	4,85	3,62	3,91	.
3. Vierteljahr	4,06	4,92	2,10	4,23	.
4. Vierteljahr	4,85	4,73	2,81	4,98	.
Jahresdurchschnitt . . .	4,35	4,77	3,07	4,19	.

Vor allem ist das wichtigste Ziel erreicht: Das Kreditvolumen der Bundes-Reserve-Banken, von dem ihre Fühlung mit dem Geldmarkt abhängt, ist gestiegen, besonders ihre Bestände an diskontierten Wechseln sind stark gewachsen. In Mill. $ belaufen sich:

	Ende Sept. 1924	Ende März 1926
Gesamte Wechselbestände . . .	985,9	1225,5
Davon diskontierte Wechsel . .	276,2	632,4
„ angekaufte Wechsel . .	707,7	579,4

Die Bestände der Bundes-Reserve-Banken an diskontierten Wechseln sind also in der Zeit der ersten Kapitalexportwelle um 356,2 Mill. $ gestiegen.

An den Ursachen, die die Machtstellung der Bundes-Reserve-Banken wiederhergestellt haben, hat aber der Kapitalexport keinen ausschlaggebenden Anteil. Denn die Geldmarkttendenz ist niemals die Funktion irgend einer Kapitaltransaktion. Der Geldmarkt ist vielmehr, wie ich

[7]) Die Wirtschaftskrisis in Deutschland war nur eine — allerdings stark verschärfte — Einzelerscheinung einer gesamteuropäischen Krisis.

[8]) Eine Ausnahme bilden nur Holland und die Schweiz, die sich seit Ende 1925 den Luxus eines Goldmünzenumlaufs gestatten.

[9]) Vgl. hierzu meine ausführliche Darstellung: „Der amerikanische Geldmarkt", Bank-Archiv vom 15. Dez. 1925 S. 97 ff.

Digitized by Google

das Geldmarktgesetz schon mehrmals[10]) formuliert habe, eine Funktion.

a) des Diskontsatzes der Notenbank,
b) der Beanspruchung[11]) der Notenbank.

Die Beanspruchung der Notenbank ihrerseits ist eine Funktion

a) der Konjunktur-Einflüsse:
   1. Zahlungsmittelbedarf[12]),
   2. Goldbedarf,
   3. Reservebedarf[13]);
b) der wirtschaftspolitischen Einflüsse:
   1. „Offene Markt-Politik" der Notenbank[14]),
   2. Staatliche Geldbewegung[15]).

Im Rahmen dieser Gesetzmäßigkeit kann der Kapitalexport einen Einfluß auf den Geldmarkt überhaupt nur insoweit ausüben, als er zu einem Geldexport führt, bzw. neuen Geldzufluß verhindert.

Der „Geldbedarf", der den Markt zur Inanspruchnahme der Bundes-Reserve-Banken gezwungen hat, setzt sich wie folgt zusammen (in Mill. $):

	Stand Ende Sept. 1924	Stand Ende März 1925	Also Geldbedarf
Geldumlauf	4806,4	4805,9	— 0,5
Goldbestände	4547,8	4494,9	+ 52,9
Mitglieder-Reserve	2110,9	2215,2	+ 104,3
			Sa. + 156,7
Angekaufte Wechsel und Schatzw.	707,7	579,4	+ 128,3
Staatliche Ansprüche	1694,6	1548,2	+ 146,4
			Sa. + 374,7
			Gesamt-Summa + 431,4

Diese vorstehende Uebersicht zeigt, daß der „Geldbedarf" der Wirtschaft nicht so sehr auf den Goldexport, als vielmehr auf die inneramerikanische Hochkonjunktur zurückzuführen ist. Allerdings ist die Steigerung des Geldumlaufs, die sonst immer als Folge einer Hochkonjunktur und der dadurch bedingten Einkommens- und Verbrauchserhöhung eintritt, diesmal ausgeblieben, weil der zusätzliche Zahlungsmittelbedarf durch die Noten gedeckt werden konnte, die Anfang 1925 aus ihren europäischen Hamsterverstecken zurückkehrten[16]). Dagegen hat der Reserve-Bedarf sich beträchtlich erhöht, weil die Depositen der Mitgliedsbanken unter dem Einfluß der Hochkonjunktur (namentlich infolge der stärkeren Kreditgewährung an die Börse) erneut gewachsen sind.

Der Geldbedarf resultiert aber nicht allein aus den Auswirkungen der Hochkonjunktur; der größte Teil des Geldbedarfs ist vielmehr aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen entsprungen.

Ein großer Teil des amerikanischen Geldumlaufs entfällt immer noch auf vom Staate direkt ausgegebenes Papiergeld und auf Nationalbanknoten, die durch Anleihen gedeckt sind. In den letzten anderthalb Jahren ist ein beträchtlicher Teil dieses „staatlichen" Geldes aus dem Verkehr gezogen worden; dadurch ist die Wirtschaft gezwungen worden, zur Deckung ihres Zahlungsmittelbedarfs die B.-R.-Banken erneut in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig hat das Schatzamt seine Guthaben bei den B.-R.-Banken erhöht und dadurch zusätzlich Geld aus dem Markt herausgezogen. Auf Grund beider Vorgänge sind die „staatlichen Ansprüche" von 1694,6 Mill. $ Ende September 1924 auf 1548,2 Mill. $ Ende März 1926 gesunken.

Staatliche Ansprüche

	Mill. $ Sept. 1924	März 1926
Umlauf an		
Silber und Silberzertifikaten	710,1	686,8
U. S. Notes	304,3	293,6
Nationalbanknoten	736,5	653,6
Sa.	1750,9	1634,0
Regierungs-Depositen	56,3	85,8
Differenz	1694,6	1548,2

In diesen Zahlen kommt zum Ausdruck, daß der inländische Teil der amerikanischen Goldpolitik, die „Goldversteckpolitik"[17]), im Jahre 1925 in beträchtlichem Umfange durchgeführt worden ist und stärker zu dem Umschwung der Geldmarktlage beigetragen hat als der äußere Teil der Goldpolitik, der Goldabdrängung durch Kapitalexport.

Die zweite der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die den Geldbedarf entfacht hat, ist die „Ausgleichspolitik" der Bundes-Reserve-Banken. Diese haben von ihren Beständen an angekauften Wechseln und Schatzwechseln einen Betrag von 128,3 Mill. $ abgestoßen und damit dem Markt Geld entzogen.

Diese Tatsache unterstreicht die prekäre Situation, in der sich die Bundes-Reserve-Banken auch heute noch befinden. Es besteht die Gefahr, daß sie die neugewonnene Fühlung mit dem Geldmarkt und damit ihren Einfluß auf die Konjunkturentwicklung wieder verlieren.

Die Goldpolitik des B.-R.-Amtes ist nach innen durch die Einziehung von Nationalbanknoten, nach außen durch die Fernhaltung der übermäßigen europäischen Goldsendungen wirksam geworden. Die Wirkung, die diese Goldpolitik auf die Machtstellung der B.-R.-Banken ausüben mußte, ist durch zwei zufällige Ereignisse bedeutsam unterstützt worden:

a) durch den Goldbedarf Indiens, der erstmalig Amerika Gold entzog,
b) durch die industrielle Hochkonjunktur und vor allem durch die Effektenhausse, die den Reservebedarf der Mitgliedsbanken erhöhten.

Trotz dieser günstigen Konstellation haben die B.-R.-Banken ihren Einfluß auf den Markt nur dadurch geltend machen können, daß sie einen Teil ihrer Schatzwechselbestände, die Waffe ihrer Marktbeeinflussungspolitik, opferten.

Das B.-R.-Amt kann die Fühlung mit dem Markte nur solange weiterbehalten, als

1. der Goldzufluß aus Europa weiter ferngehalten wird (Kapitalexport),
2. die Einziehung von Nationalbanknoten fortgesetzt wird (Goldversteckungspolitik),
3. der Reservebedarf und jetzt auch der Zahlungsmittelbedarf[18]) eine weitere Erhöhung erfährt (Hochkonjunktur).

4. Kapitalexport und Börse.

Die erste Kapitalexportwelle ist aus einer bewußten Politik des Bundes-Reserve-Amts entsprungen. Die Durchführung des von der Notenbankleitung erwünschten Kapitalexports war aber ohne die Mitwirkung des amerikanischen Kapitalmarkts, der die ausländischen Wertpapiere aufnehmen mußte, undenkbar. Die erste Kapitalexportwelle hat ihre Rekordhöhe nur dadurch erreichen können, daß durch eine zufällige Kon-

[10]) Deutsche Wirtschaftszeitung vom 20. Oktober 1925; Bank-Archiv vom 15. Dezember 1925.
[11]) Bestände an diskontierten Wechseln.
[12]) Stückgeld.
[13]) Deckung der Depositen der Kreditbanken durch „Kasse".
[14]) Open market policy (Ausgleichspolitik). Bestände von angekauften Wechseln und Regierungssicherheiten.
[15]) Umlauf von Münzen und staatlichem Papiergeld einerseits, Regierungsguthaben bei den B.-R.-Banken andererseits.
[16]) Der Notenrückfluß wird für 1925 auf 62 Mill. $ geschätzt.
[17]) Vgl. hierzu „Zukunft des Goldes" S. 23, 27, 28.
[18]) Bei weitergehender Hochkonjunktur muß der erhöhte Zahlungsmittelbedarf jetzt auch zu einer Steigerung des Geldumlaufs führen, da der Notenrückfluß aus Europa durch Erschöpfung der Hamsterbestände so gut wie beendet ist.

Digitized by Google

stellation der Kapitalmarkt eine besonders große Aufnahmefähigkeit zeigte.

Diese kontrastierte erheblich mit der zunehmenden Anspannung, die der Geldmarkt in der Zeit des großen Kapitalerports zeigte. Sie basierte auf

a) der Kaufkraftübersättigung im landwirtschaftlichen Westen, die aus dem hohen Geldertrag der Ernten von 1924 und 1925 erwachsen war,
b) aus der Hausse an der New Yorker Börse, die aus der Kaufkraft des landwirtschaftlichen Westens resultierte, ihrerseits aber wiederum den Anreiz gab, den Kaufkraftüberschuß in Effekten anzulegen.

Diese Effektenkäufe der „Provinz" ermöglichten es den Banken im Osten Amerikas, dem Auslande die umfangreichen Anleihen zu gewähren. Dadurch, daß der Farmer im Westen die Wertpapiere kaufte, mit denen Europa seine zusätzliche Lebensmiteleinfuhr finanziert hatte, ist der tiefere Sinn des amerikanischen Kapitalexports enthüllt: der amerikanische Farmer hat seinen Getreideüberschuß an Europa zur Deckung des aus der Mißernte erwachsenen Defizits verborgt.

Die Ermüdung, die jetzt der amerikanische Kapitalexport zeigt, resultiert aus dem Umschwung, der an der New Yorker Börse eingetreten ist. Der Rückschlag, den Mitte Februar die Effektenhausse erfahren hat, hat die Wertpapierkäufe der Provinz erheblich eingeschränkt. Damit ist die Unterbringungsmöglichkeit für die ausländischen Anleihetitres empfindlich eingeengt. (Die Unterbringung der Italien-Anleihe ist an diesem Umschwung gescheitert.)

Die Frage, welche Ursachen den Umschwung an der Börse herbeigeführt haben, hat für die Beurteilung des amerikanischen Kapitalexports große Bedeutung. Die Ermüdung, die der Kapitalexport durch den Börsenrückschlag erfahren hat, schneidet die Frage nach der Kapitalexportkapazität der amerikanischen Wirtschaft an.

Die Abhängigkeit der Auslandsanleihen von der Börsenkonjunktur zeigt, daß der Kapitalexport nicht allein eine Funktion der Handelsbilanz oder der Goldbilanz und damit allgemein der Zahlungsbilanz ist. Die durch ausländischen Kapitalbedarf einerseits, durch die amerikanische Zahlungsbilanz andererseits latent geschaffene Möglichkeit muß auch von dem amerikanischen Kapitalmarkt effektiv ausgenutzt werden. Bis Ende 1924 haben politische und psychologische Bedenken die Ausnutzung gegebener Kapitalexportmöglichkeiten verhindert. Das Abflauen des Kapitalexports im Frühjahr 1926 zeigt, daß auch eine rein inneramerikanische Konstellation die gleiche Wirkung haben kann.

Die Effektenhausse, die bereits Mitte 1924 begonnen hatte, baute sich auf zwei natürlichen Grundlagen auf und fand in ihnen ihre ökonomische Berechtigung:

a) die industrielle Hochkonjunktur hat durchweg zu einer Dividendensteigerung geführt und dadurch den inneren Wert (Rentabilitätswert) der Aktien erhöht,
b) die Steigerung der landwirtschaftlichen Kaufkraft hat der Börse neue Käuferkreise zugeführt.

An diesen beiden Voraussetzungen hat sich auch im Jahre 1926 nichts geändert. Die industrielle Hochkonjunktur mit ihren reichen Gewinnmöglichkeiten nimmt ihren Fortgang. Der hohe Geldertrag der Ernte 1925 hat der Landwirtschaft einen neuen Kaufkraftzufluß gebracht, der in noch stärkerem Umfange in Effekten angelegt werden kann.

Aber diese ökonomisch gerechtfertigte Effektenhausse war im Laufe der weiteren Entwicklung durch spekulative Mitläufer überspannt worden. Sie war zu einem großen Teil durch Bankkredit zusätzlich finanziert worden. Bei den Mitgliedsbanken entfällt die Ausdehnung der Kredittätigkeit, die im Jahre 1925 stattgefunden hat, ausschließlich auf die Vorschüsse gegen Aktien und Bonds. Bei den wöchentlich berichtenden Mitgliedsbanken sind diese Vorschüsse von 4667,8 Mill. $ Ende 1924 auf 5759,7 Mill. $ Ende 1925 gewachsen.

Maßgebend für die spekulative Ueberspannung der Effektenhausse wurden vor allem die den New Yorker Brokern gewährten Kredite, die am 10. Februar den Betrag von 3137,6 Mill. $ erreicht hatten.

Als die Bundes-Reserve-Bank von New York erstmalig den Umfang der Brokers Loans bekannt gab, brach die Hausse an der Erkenntnis ihrer spekulativen Ueberspannung zusammen.

Seit Februar wird die Tendenz der Börse dadurch beherrscht, daß die Brokers Loans liquidiert werden. Am 19. Mai sind diese Kredite bereits auf 2408,6 Mill. $ gesunken. Bei der Abhängigkeit des Kapitalexports von der Börsenkonjunktur, die sich in den letzten anderthalb Jahren erwiesen hat, ist der Kapitalexport jetzt eine Funktion des Liquidationsprozesses geworden.

5. Die Zukunft des Kapitalexports.

Die Welle des amerikanischen Kapitalexports, die von Oktober 1924 bis März 1926 reichte, baute sich auf drei Voraussetzungen auf:

a) dem Kapitalbedarf Europas,
b) dem Goldabdrängungsinteresse des Bundes-Reserve-Amts,
c) der Effektenhausse in New York.

Nur auf das Zusammenwirken der drei Voraussetzungen ist Amerikas Kapitalexport zurückzuführen.

Europas Kapitalbedarf hatte drei Ursachen:

a) Mißernte 1924,
b) Wiederaufbau der Lagervorräte in den Sanierungsländern,
c) Verbrauchs-Konjunktur.

Im Augenblick ist dieser Kapitalbedarf stark herabgedrückt, für die Zukunft aber ist mit einer neuen Erhöhung zu rechnen. Einen exzeptionellen Bedarf, wie er durch die Mißernte von 1924 hervorgerufen war, braucht man in diesem Zusammenhange nicht in Rechnung zu setzen, da Naturereignisse niemals ökonomisch einkalkuliert werden können. (Außerdem wird man den Optimismus haben können, daß durch den Konsolidierungsprozeß, besonders in Osteuropa, der Zwang, überseeische Lebensmittelzufuhren in Anspruch zu nehmen, immer mehr herabgedrückt wird.) Auch dem Wiederaufbau der Lagervorräte wird man keine übermäßige Bedeutung beizumessen brauchen. In Mitteleuropa ist — wenn auch nicht ein objektiver, so doch ein psychologischer — Sättigungsgrad des volkswirtschaftlichen Betriebskapitals erreicht. Eine eventuelle Sanierungsaktion in Frankreich wird zweifellos nicht dieselben Wirkungen auf den Warenbedarf auslösen wie in Deutschland, da die Geldentwertung noch nicht zu einem dem deutschen vergleichbaren „Ausverkauf" geführt hat. Ein Zukunftsproblem bleibt nur der „Warenbedarf" Osteuropas, vor allem Rußlands. Aber Europa wird die Möglichkeit haben, diesen zusätzlichen Warenbedarf Rußlands ohne stärkeren Rückgriff auf die überseeischen Länder zu decken. Deutschlands Warenbedarf war vor allem ein Textilbedarf, der auf die Rohstoffzuführung aus den überseeischen Erzeugungsländern angewiesen war. Im russischen Warenhunger spielt der Textilbedarf nicht die gleiche entscheidende Rolle, zumal Rußland selbst Textilstoffland ist.

Eine Steigerung des europäischen Kapitalbedarfs muß in dem Augenblick eintreten, wo die europäische Konjunktur die augenblickliche Depression überwunden hat und in eine neue Belebung eintritt. Denn jede Konjunkturbelebung muß sich in Europa in eine Steigerung der Rohstoffeinfuhr aus den überseeischen Ländern auswirken.

Zu diesem „normalen" Kapitalbedarf tritt im Augenblick noch ein besonderer „Gold"bedarf. Dieser neue Goldbedarf erwächst weniger aus währungspolitischen Notwendigkeiten. Europa scheint vernünftig genug geworden zu sein, sich mit einer weit niedrigeren Gold-

Digitized by Google

deckung seines Geldumlaufs zu begnügen als in der Vorkriegszeit. Namentlich wird man hoffen können, daß Europa als Ganzes — trotz der goldpolitischen Extratour in Holland und in der Schweiz — auf den Luxus eines Goldmünzenumlaufs verzichten wird. England scheint sich auf eine 40 v. H. Golddeckung seines Papiergeldumlaufs festlegen zu wollen. Es ist anzunehmen, daß das übrige Europa sich im allgemeinen diesem Satz anpassen wird. Europa als ganzes betrachtet, hat heute schon eine 40 v. H. Golddeckung seines Papiergeldumlaufs fast erreicht. Die Länder Europas, die noch unter dem Durchschnitt bleiben, haben bisher wenig Eile gezeigt, ihre Goldbestände auf Kosten ihrer Zahlungsbilanz zu erhöhen.

Bedenklicher als dieser normale Goldbedarf ist der exzeptionelle Kapitalbedarf, der aus der Krisis des französischen Franken erwächst. Der Franksturz ist in seinem letzten Stadium der Entwicklung ausschließlich eine Folge des inneren illegalen Devisenbedarfs. Die Flucht aus dem Papierfranken hat einen neuen zusätzlichen Bedarf nach „Gold" (in der Form von Devisen oder sonstigen ausländischen Werten) ausgelöst. Allerdings besteht heute die Möglichkeit, diesen exzeptionellen französischen „Gold"bedarf innerhalb Europas zu decken. Es ist ein weltwirtschaftliches Verdienst von Englands Rückkehr zur Goldwährung einerseits, von Deutschlands Sanierungswerk andererseits, daß der exzeptionelle Goldbedarf Europas, der aus den Krisen seiner Währungen erwächst, nicht mehr wie im Jahre 1923 ausschließlich auf die Dollarnoten angewiesen ist. Es bleibt aber immer die Gefahr, daß Frankreichs „Gold"bedarf über das Maß dessen, was in Europa aufgebracht werden kann, hinauswächst und damit den Kapitalbedarf erhöht, den Europa in den Vereinigten Staaten decken muß.

Die Deckung des zukünftigen Kapitalbedarfs Europas hat zur Voraussetzung, daß Amerikas Kreditbereitwilligkeit anhält. Die Betrachtung des amerikanischen Geldmarkts hat gezeigt, daß das Bundes-Reserve-Amt nach wie vor an einer Goldfernhaltung interessiert ist. Der Wille Amerikas, Europa Anleihen zu gewähren, mag einige Zeit lang durch politische Verstimmungen (Frankreich) geschwächt sein. Der Zwang zur Goldfernhaltung wird die amerikanische Politik immer zum Kapitalexport nötigen. Gerade die französische Anleihe wird für die amerikanische Goldpolitik notwendig sein. Denn es besteht die Gefahr, daß Frankreich bei einem Fortgang seiner Krisis — ebenso wie Deutschland 1922—1923 — seine Goldbestände angreift und dadurch Amerikas Goldeinfuhrüberschuß erneut erhöht. Amerikas Interesse an einem Kapitalexport wird noch wachsen, wenn die Hochkonjunktur beendet ist und die Depression den Zahlungsmittel- und Reservebedarf herabdrückt. Denn dann wächst die Gefahr, daß die Bundes-Reserve-Banken die Fühlung mit dem Geldmarkt verlieren.

Die Deckung des europäischen Kapitalbedarfs hat aber auch zur Vorausetzung, daß der amerikanische Kapitalmarkt die Anleihetitres aufnimmt. Ob diese Voraussetzung jederzeit vorhanden sein wird, kann auf lange Sicht nicht vorausgesehen werden. Die erste Kapitalexportwelle hat gezeigt, daß die industrielle Hochkonjunktur, auf der die Börsenhausse basierte, ein starker Stimulus des amerikanischen Kapitalexports war. Ein Weitergang dieser industriellen Hochkonjunktur wäre damit eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Europas Kapitalbedarf reibungslos gedeckt werden kann.

Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit.

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. **E. H. Meyer**,
Dozent an der Handelshochschule Berlin.

Die im Jahre 1920 durch das Kapitalertragssteuergesetz eingeführte Kapitalertragssteuer, die eine 10proz. Vorausbelastung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen darstellte, ist zwar durch die neue Steuergesetzgebung vom 10. August 1925 vollständig umgestaltet worden, ist aber auch heute noch in der Form des Steuerabzugs vom Kapitalertrag von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, vor allen Dingen vom Standpunkt des Realkredits aus. Bei der Neuregelung der Steuergesetze im August 1925 hat man bewußt davon abgesehen, die Kapitalertragssteuer als Vorbelastung des Kapitalvermögens bestehen zu lassen. Die amtliche Begründung zum Einkommensteuergesetz sagte hierzu:

> „Wie die Verhältnisse jetzt liegen, erscheint es nicht angängig, eine Vorausbelastung des Einkommens, also die ehemalige Kapitalertragssteuer wieder einzuführen. Das Kapitalvermögen ist durch die Inflation im größten Umfange verloren. Es wird sich erst langsam wieder bilden. Dieser Prozeß muß aus volkswirtschaftlichen Gründen gefördert werden. Jedenfalls wäre eine Vorausbelastung unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu rechtfertigen, wobei die Frage offen bleibt, ob nicht später, wenn wieder geordnete Wirtschaftsverhältnisse eintreten, eine Vorausbelastung wieder in Frage kommen kann."

Festgehalten worden ist dagegen an der Kapitalertragssteuer als einer Steuer-Erhebungsform an der Quelle. Die Regelung findet sich im § 83 des Reichseinkommensteuergesetzes in folgender Fassung.

> „Bei folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Steuer durch Einbehaltung von 10 vom Hundert erhoben (Steuerabzug vom Kapitalertrag):
>
> 1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Genossenschaften, sofern bei letzteren die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 Reichsmark übersteigen;
> 2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
> 3. Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark (15. November 1923) erfolgt ist, oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt.
>
> Als inländische Kapitalerträge gelten Kapitalerträge, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt.
>
> Der Steuerabzug (Abs. 1) ist auch vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder in einem gewerblichen Betrieb anfallen.
>
> Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden."

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist dabei konsequent durchgeführt und nicht auf individuelle Verhältnisse abgestellt worden. Die Berücksichtigung individueller Verhältnisse ist bewußt abgelehnt worden, da dieses zur Folge haben würde, daß dann ein Erstattungsantrag gestellt und geprüft werden muß, und eine Rückzahlung vorzunehmen wäre. Eine solche Berücksichtigung würde den Verwaltungsapparat in unerträglicher Weise erschweren, da jeder derartige Antrag genau zu prüfen wäre. Eine Durchbrechung dieses Prin-

Digitized by Google

zips ist lediglich zugelassen, wenn Schuldner und Gläubiger die gleichen Personen sind (§ 84 Reichseinkommensteuergesetz), und bei Schachtelgesellschaften (§ 25 Körperschaftssteuergesetz) sowie im Falle des § 94, REStG., wonach Steuerpflichtige, deren Einkommen den Betrag von 1100 RM nicht übersteigt, eine Rückerstattung der Kapitalertragssteuer dann verlangen können, soweit die eingehaltenen Steuerbeträge vierteljährlich 5,— RM übersteigen.

Eine Sonderregelung bedeutet dann die Bestimmung des § 115 Reichseinkommensteuergesetz, nach der der Reichsminister der Finanzen bis zum 31. Dezember 1930 ermächtigt ist, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Einkünfte aus Anleihen, die im Ausland zahlbar sind und zum Handel an den deutschen Börsen nicht zugelassen sind, von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien, d. h. sie dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht zu unterwerfen. Von dieser Reglung hat der Reichsfinanzminister bei den verschiedensten Anleihen bereits Gebrauch gemacht. So sind unter anderem freigestellt die Anleihen der Rentenbank, der Sächsischen Landespfandbriefanstalt, der Elektro-Werke, Berlin, Hannoversche Elektrizitätswerke, A.E.G., Siemens & Halske, Thiessen, Rhein-Main-Donau A.-G., Deutsche Atlantische Telegraf-Gesellschaft, Osram, Anleihen des Freistaats Bayern. Neuerdings ist weiteren Steuerbegünstigungen auch für weit zurückliegende Anleihen zugestimmt worden, so z. B. für eine durch Hypothekenbanken im Ausland unterzubringende Kommunalobligationenanleihe, für Anleihen der A.-G. Friedrich Krupp u. a. m. Dadurch ist von vornherein eine unterschiedliche Behandlung für Auslands- und Inlandsanleihen geschaffen worden, sodaß sich die Verzinsung für die steuerbegünstigten Auslandsanleihen in dem Zinssatz um den Betrag des Steuerabzugs vom Kapitalertrag besserstellt. In dem Entwurf zu dem neuen Reichseinkommensteuergesetz war diese unterschiedliche Behandlung noch nicht vorgesehen und in der Begründung zu dem Entwurf ausdrücklich abgelehnt worden mit dem Hinweis, daß dies in der Praxis dazu führen würde, daß solche sogenannten Auslandsanleihen entweder an den Inlandsmarkt zurückfließen oder von Deutschen im Ausland aufgekauft werden und dadurch eine Differenzierung in der Höhe des Ertrags zwischen den Auslandsanleihen und den Inlandsanleihen eintreten würde. In der Fassung des § 115 hat man diese Wirkung etwas dadurch zu beheben versucht, daß man nur solche Anleihen steuerbegünstigt, die im Ausland zahlbar sind und zum Handel an den deutschen Börsen nicht zugelassen sind.

Da die Kapitalertragssteuer in der neuen Form lediglich eine Steuerhebung darstellen soll, so sind die Steuerpflichtigen berechtigt, ebenso wie bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohn die ihnen eingehaltenen Beträge auf die festgesetzte Steuerschuld gemäß § 102 Einkommensteuergesetz zu verrechnen.

Vom Standpunkt des organisierten Realkredits aus, ist die neugetroffene Regelung bedauerlich und für den Aufbau des Realkredits überaus hinderlich.

Das Streben der Regierung läuft heute vor allen Dingen auf Senkung des allgemeinen Preis-Niveaus hinaus. Dazu gehört aber, wie das wiederholt von maßgebenden Stellen, vor allem auch seitens des Reichsbankdirektoriums ausgesprochen worden ist, eine Senkung der Zinssätze. Dabei muß aber das Augenmerk nicht nur auf eine Senkung der Zinssätze für Personalkredite, sondern ebenso auf eine Senkung der Zinssätze für den Realkredit gerichtet werden; denn beide stehen im engsten Zusammenhang und nur wenn es gelingt, die Realkreditzinsen zu senken, kann auch mit einem Herabgehen der Zinsen für Personalkredite gerechnet werden, da dadurch der Anreiz für den Schuldner geschaffen wird, den Personalkredit durch den Realkredit zu ersetzen. Dieser Entwicklung steht aber die Kapitalertragssteuer in der gegenwärtigen Form hemmend im Wege, weil sie eine weitere Ausgestaltung des organisierten Realkredits in Verbindung mit einer Senkung des Zinsfußes verhindert. Eine maßgebliche Ausgestaltung des Realkredits kann heute zweifellos nur durch den organisierten Realkredit, wie er ausgeht seitens der Realkreditinstitute, erwartet werden. Diese Ausgestaltung setzt aber eine Herabsetzung der Pfandbriefzinsen voraus. Die so erwünschte Herabsetzung der Pfandbriefzinsen ist aber nur möglich, wenn die Schuldverschreibungen der Grundkreditanstalten von dem 10proz. Steuerabzug befreit werden.

Zur Begründung dieser Behauptung mag auf folgendes hingewiesen werden:

Die Grundlage des derzeitigen Realkredits bildet der 8proz. Pfandbrief. In Wirklichkeit erhalten die Inhaber des Pfandbriefs bei einem Kurs von 100 einen Zins von 7,2 pCt. Der Uebergang zu einem 7proz. Pfandbrief erscheint, solange der Steuerabzug vorliegt, nicht möglich, weil sich der Erwerber mit einem Ertrag von nur 6,3 pCt. nicht begnügen würde. Bei Fortfall des Steuerabzugs würden die Erwerber eines 7proz. Pfandbriefes tatsächlich den gleichen Betrag erhalten, wie jetzt bei dem 8proz. Pfandbrief mit Steuerabzug. Nach Fortfall des Steuerabzugs könnte somit der Zinssatz für den Hypothekarkredit nominell um 1 pCt. gesenkt werden, was für den Hypothekenschuldner materiell eine höhere Ersparnis ausmachen würde, da sich die Ermäßigung nicht nur auf den Unterschied zwischen 8 und 7 pCt. stellt, sondern von dem Auszahlungswert der Valuta zu berechnen ist, der sich aus dem Kurs der Pfandbriefe ergibt.

Dieser 7proz. Hypothekenpfandbrief würde aber zweifellos eine gleiche Aufnahme finden, wie der bisherige 8proz.

Hiergegen darf nicht eingewendet werden, daß der Pfandbriefgläubiger in der Lage ist, die abgezogene Kapitalertragssteuer bei seiner endgültigen Veranlagung auf die Steuer in Anrechnung zu bringen. Diese Erwägung trifft nur zu für diejenigen Steuerpflichtigen, die zu einer unbeschränkten Steuerzahlung verpflichtet sind. Sie trifft aber nicht zu für die große Zahl derjenigen beschränkt steuerpflichtigen Personen und Körperschaften, die von der unbeschränkten Einkommen- und Körperschaftssteuer frei gestellt sind. Es sind dies vor allem die im § 9 aufgezählten sogenannten steuerfreien Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Pensionen und Unterstützungskassen aller Art. Das sind aber gerade diejenigen Gruppen von Steuerpflichtigen, die früher die Anlage ihrer Kapitalien in sehr erheblichem Umfange in Pfandbriefen vorgenommen haben. Für sie bedeutet der Abzug der Kapitalertragssteuer tatsächlich eine Sonderbelastung, durch die der Zinsgenuß ihnen um 10 pCt. gekürzt wird. Dasselbe gilt für die beschränkt steuerpflichtigen Ausländer. Besonders ungünstig liegt aber das Verhältnis bei den kleinsten Sparern mit steuerfreiem Einkommen, die als Kleinabnehmer von Goldpfandbriefen für ihre Ersparnisse wohl in Frage kommen und denen die oben erwähnten evtl. Erstattungsansprüche nicht zur Seite stehen, so daß sie den Steuerabzug als reine Sonderbelastung tragen müssen.

Die unterschiedliche Behandlung der inländischen Pfandbriefe und der steuerbegünstigten ausländischen Anleihen hat weiter einen überaus unerwünschten Einfluß auf die Gestaltung des Realkredits ausgeübt. Die inländischen Pfandbriefe werden damit von dem Erwerb im Ausland vollständig ausgeschlossen, weil die Ausländer nicht bereit sind, für den Ertrag aus diesen Papieren auch noch die deutsche Einkommensteuer, die ihnen im Wege der Kapitalertragssteuer abgezogen wird, zu zahlen. Dadurch, daß einer bestimmten Auslandsanleihe Steuerfreiheit zugesichert wird, wird ein Erfolg für den deutschen Realkredit noch nicht erzielt. Erst wenn es möglich ist, gut fundierte deutsche Goldpfandbriefe gleichmäßig in allen Ländern zu verkaufen, kann ein Erfolg für die Verbreitung dieser Pfandbriefe und damit eine Förderung des Realkredits erreicht werden. Die Bevorzugung von reinen

Digitized by Google

Auslandskrediten erscheint auch um deswillen unerwünscht, weil damit eine Verschuldung unseres Grundbesitzes an das Ausland herbeigeführt wird, die bei einer stärkeren Förderung der deutschen Goldpfandbriefe vermieden werden könnte. Schließlich ist noch der nicht gering zu schätzenden Gefahr zu gedenken, daß deutsches Geld ins Ausland abfließt, zwecks Anlage in solchen steuerlich begünstigten deutschen Auslandsanleihen.

Das Ausland selber aber bewertet auch seinerseits die reinen Auslands-Emissionen, die nicht an allen, also auch den deutschen Börsenplätzen gehandelt werden können, schlechter, als solche, die auch an deutschen Börsen eingeführt sind. Die Minderbewertung beläuft sich auf etwa 4 pCt.

Die Schaffung von steuerbegünstigten Auslandsanleihen in der gegenwärtigen Regelung verlangt aber auch weiter, daß die gesamte Emission im Ausland untergebracht wird, eine Forderung, die den Absatz dieser Emissionen und damit dem reinen Realkredit äußerst abträglich ist.

Gleichzeitig mit der gegenwärtigen Gestaltung dieser steuerbegünstigten Auslandsanleihen ist vielfach der Nachteil verbunden, daß damit eine Verschuldung in fremder Valuta Hand in Hand geht, eine Tatsache, die vom Standpunkt unserer Währung aus sehr zu bedauern ist, die bei Goldpfandbriefen, die in deutscher Währung zahlbar sind, vermieden wird.

Aber auch für die Zinsfestsetzung der steuerbegünstigten Auslandsanleihen war der durch den Steuerabzug künstlich hochgehaltene Zinsfuß der inländischen Pfandbriefe äußerst schädlich. Das an Deutschland kreditgebende Ausland bemißt selbstverständlich seinen Zinssatz vor allem auch nach dem in Deutschland üblichen Zinssatz und ist bestrebt, eine möglichste Angleichung zu erzielen. Erst eine Zinssenkung in Deutschland wird auch das Ausland zu einer solchen Senkung für seine Deutschland-Kredite veranlassen. Für das Ausland entscheidet dabei der offizielle Zinssatz, nicht der um die Kapitalertragssteuer gekürzte Ertrag.

Anstatt einen Unterschied zwischen den steuerbegünstigten Auslandsanleihen oder den Inlandsanleihen zu machen, hätte man sich im Interesse der Förderung des Realkredits lieber zu einem grundsätzlichen Fortfall des Steuerabzugs entschließen sollen. Die Einwendung, daß auch die anderen Länder den Steuerabzug vom Kapitalertrag haben, kann für die deutsche Steuergesetzgebung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Interessen Deutschlands an einer Erweiterung und Verbilligung des Realkredits sind so vital, daß jeder Weg zur Erreichung dieses Zieles beschritten werden muß. Es sei nur daran erinnert, daß auch Amerika, als eine Förderung des Realkredits in Frage kam, die Pfandbriefe der farm loans banks steuerfrei gestellt hat. Unsere Forderung geht nicht einmal soweit, weil ja nur die Beseitigung eines lästigen Steuererhebungsverfahrens gefordert wird, daneben aber die Besteuerung des Einkommens aus solchen Erträgen im allgemeinen Steuerveranlagungsverfahren bestehen bleibt. Die angebliche Gefahr eines damit verbundenen zu großen Steuerausfalls infolge unrichtiger Deklaration dürfte kaum erheblich sein.

Beseitigt würde durch den Fortfall des Steuerabzugs vor allem auch die Ungerechtigkeit, daß für die steuerfreien Personen, die einen Erstattungsanspruch nicht haben, der Steuerabzug eine reine Sonderbelastung bedeutet. Bei einer vernünftigen Gestaltung der Einkommensteuertarife ist im übrigen mit einer Steuerhinterziehung für vereinnahmte Beträge aus Goldpfandbriefen kaum zu rechnen. Das Steuerergebnis aus solchen Erträgen ist, soweit Goldpfandbriefe in Frage kommen, auch kaum erheblich. Bei einem Gesamtbetrag solcher Schuldverschreibungen von zur Zeit schätzungsweise 1500 Millionen Goldmark ergibt sich bei einem Durchschnittszinssatz von 8 pCt. ein Jahresertrag von 120 Millionen oder 12 Millionen Ertrag des Steuerabzugs. Aber auch dieser Betrag würde bei Aufhebung des Steuerabzugs nicht ganz in Fortfall kommen, da ja der größte Teil des Ertrags wieder bei der endgültigen Besteuerung erfaßt wird.

Wie oben ausgeführt wurde, gestattet der Fortfall des Steuerabzugs den Grundkreditanstalten einen Uebergang zum 7proz. Pfandbrief. Die eingetretene Zinssenkung würde sogar mit mehr als 1 pCt. den Landwirten zugute kommen, die den, durch den Steuerabzug erzwungenen höheren Zinssatz jetzt auf dem Wege über den Pfandbrief restlos zu tragen haben.

Wenn weiter die Erhaltung der Kapitalertragssteuer gefordert wird als Gegenstück zu dem Steuerabzugsverfahren von dem Lohn, so schlägt auch dieses Argument nicht durch angesichts der Tatsache, daß die Kapitalertragssteuer nur einen verschwindenen Bruchteil der Lohnsteuer beträgt, die ihrerseits einen wesentlichen Teil der gesamten Einkommensteuer ausmacht.

Bei der derzeitigen Wirtschaftslage muß jeder Weg beschritten werden, der überhaupt Aussicht auf eine Verbilligung des Realkredits besitzt und damit eine allgemeine Zinssenkung zur Folge haben muß. Weiter erscheint jeder Weg erwünscht, der zu einer Verbreitung und Ausdehnung des Realkredits führt. Daß dieses durch Aufhebung des Steuerabzugsverfahrens vom Kapitalertrag erreicht würde, dürfte außer Zweifel stehen.

Der Besserungsschein.

Von Rechtsanwalt **Dr. Erich Dahl**, Berlin.

Gläubiger und Schuldner befinden sich häufig in einer durch die Not begründeten „Interessengemeinschaft". Der Gläubiger erkennt, daß er durch starres Bestehen auf seinem Recht gegenüber dem zahlungsunfähigen Schuldner nicht allein diesen, sondern auch mittelbar sich selbst schädigt. Diese Erkenntnis führt oftmals dazu, daß der Gläubiger seinem Schuldner die Forderung teils stundet oder erläßt, damit der Schuldner sich schneller wirtschaftlich erhole und dadurch auch zugleich in die Lage versetzt werde, seinen Gläubiger späterhin eher zu befriedigen. Dieser Gedanke findet seine Auswirkung auch bei den in der jetzigen Zeit zahlreichen Stillhaltekonsortien, deren Sinn und Zweck darin wurzelt, daß ein Nachgeben und Zuwarten für den Gläubiger oft besser ist als ein sofortiges strenges Vorgehen.

Der gleiche Gedanke hat bereits in zwei Gesetzesbestimmungen seinen Niederschlag gefunden. Nach dem sogenannten Schuldverschreibungsgesetz vom 4. Dezember 1899 kann eine qualifizierte Mehrheit von Schuldverschreibungsgläubigern wirksam eine Stundung oder einen Zinsnachlaß beschließen, eine Vorschrift, die schon vor dem Kriege aus Anlaß der Schwierigkeiten der großen Berliner Pfandbrief-Institute bekannt geworden ist. Des weiteren ist in dem § 69 des Gesetzes betreffend die Privatversicherung vom 12. Mai 1901 vorgesehen, daß das Reichsaufsichtsamt Sanierungsmaßregeln bei in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Versicherungsunternehmungen einleiten und bei Lebensversicherungen unter Umständen eine Ermäßigung bis zu 33⅓ pCt. ihrer laufenden Verpflichtungen eintreten lassen kann, um den Konkurs abzuwenden.

Was sich, wie aus den erwähnten gesetzlichen Vorschriften folgt, bei wirtschaftlichen Unternehmungen großen Stils als unumgänglich notwendig herausgestellt hat, ist auch bei kleineren wirtschaftlichen Betrieben dringend zu empfehlen. Ein allgemeines gerichtliches Konkursabwendungsverfahren, wie es im Ausland, namentlich in den westlichen Nachbarstaaten, bekannt ist, kannte das deutsche Recht bis zum

Digitized by Google

Kriegsbeginn nicht[1]). Durch die Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 wurde alsdann der außergerichtliche Zwangsvergleich eingeführt. Jedoch konnte man auch danach nur durch das „Tor der Geschäftsaufsicht"[2]) zu dem außergerichtlichen Vergleich gelangen. Solange die gesetzliche Regelung gänzlich fehlte, schaffte sich die Praxis selbst ihren Weg. Neben der Einsetzung eines Treuhänders zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung[3]) versucht der Schuldner ohne gerichtliche Mitwirkung auf dem Vergleichswege sich mit seinen sämtlichen Gläubigern zu einigen mit dem Endziel, durch einen Akkord oder ein Arrangement das Konkursverfahren mit seinen oftmals für den Schuldner wie den Gläubiger gleich nachteiligen Folgen abzuwenden.

Nachdem sich die Reichsgesetzgebung dem immer lebhafter erhobenen Verlangen nach Einführung eines unter gerichtlicher Aufsicht stehenden außergerichtlichen Konkursabwendungsverfahrens nicht mehr hat verschließen können und im Artikel I des Entwurfes eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues Bestimmungen über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses getroffen hat, erscheint es zweckmäßig, bezüglich der Gestaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf eine Vorschrift des belgischen Gesetzes über den Präventivakkord — loi sur le concordat preventif de la faillite — zu verweisen. Nach Artikel 25 des genannten Gesetzes erfolgt der Schuldnachlaß stets nur unter der gesetzlichen Bedingung, daß der Schuldner sich verpflichtet, den ihm erlassenen Rest in voller Höhe nachzuzahlen, wenn er wieder zu Vermögen kommt: „Celui qui a obtenu le concordat est tenu, en cas de retour à meilleure fortune, de payer intégralement ses créanciers". Jedes diese Wirkung ausschließende Abkommen ist nichtig. Da man jetzt häufig von seiten der Gläubiger Klagen darüber hört, daß es dem Schuldner zu leicht gemacht werde, zu akkordieren und gerade dadurch der wirtschaftlichen Verantwortungslosigkeit gewisser Kreise Vorschub geleistet werde, dürfte es erwägenswert erscheinen, ob nicht auch in unsere gesetzlichen Bestimmungen über das Konkursabwendungsverfahren eine dem belgischen Recht ähnliche Vorschrift Aufnahme verdient.

Schon jetzt haben verschiedene wirtschaftliche Verbände[4]) ihren Mitgliedern zur Pflicht gemacht, keinem Vergleichsvorschlag eines Schuldners zuzustimmen, der den Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderung bietet, ein Grundsatz, dem auch der obenerwähnte Gesetzentwurf im § 15 Z. 4 durch eine dahin lautende Bestimmung Rechnung trägt.

Was nach belgischem Recht ohne weiteres als zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern maßgebender Rechtssatz gilt, wird auch bei uns in der Praxis anläßlich eines Arrangements oder Akkordes nicht selten durch eine entsprechende Parteiabrede ersetzt. Der Schuldner vereinbart mit seinen Gläubigern auf Grund des mit diesen abgeschlossenen Vergleichs, den ihm gestundeten Teil seiner Forderung dann zu zahlen, wenn seine Vermögensverhältnisse sich gebessert haben. Die Vereinbarung selbst wird regelmäßig in einem sogenannten Besserungsschein niedergelegt[5]). Eine zusammenhängende Darstellung der damit verbundenen Fragen findet sich, soweit ich sehe, in der Literatur bisher nicht. Als Beispiel möge hier ein Fall aus Seuffert's Archiv Bd. 68 Nr. 96 S. 178 dienen. Dort heißt es:

„Die Bankfirma Gebr. R. schuldet dem K. ..... M. Infolge abgeschlossenen Arrangements hat der Gläubiger sich mit 40 pCt. Barzahlung, 10 pCt. Sola-Akzepten und einem Besserungsschein von 50 pCt. begnügt.

Auf Grund und in Vollzug dieser Abmachung erklärt die Firma Gebr. R. hiermit, daß sie sich verpflichtet, die obigen 50 pCt. an Herrn K. zu zahlen, sobald sie in der Lage sein wird, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, ohne dadurch ihren Geschäftsbetrieb zu beeinträchtigen."

Wenn auch die Fassung der Besserungsscheine im einzelnen große Verschiedenheiten aufweist, so lassen sich doch einzelne, allen gemeinsame Merkmale aufzeigen. Einmal erfolgt die Ausstellung des Besserungsscheines regelmäßig auf Grund eines außergerichtlichen Vergleichs (Arrangements, Akkords), der darauf hinausläuft, daß dem Schuldner ein Teil seiner Verbindlichkeiten erlassen wird und der Gläubiger für diesen Rest oder einen Teil davon einen Besserungsschein erhält. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Schuldner den Vergleich oder die Vergleiche mit allen seinen Gläubigern abschließt und daß alle diese Vergleiche denselben Inhalt haben, daß sie also einen nach Verhältnis der einzelnen Forderungen gleichmäßigen Nachlaß der Schuld enthalten. Wenn bestimmten Gläubigern besondere Bedingungen gestellt werden, insbesondere den Gläubigern mit kleinen Forderungen volle Zahlung zugesichert ist, so ist das nur mit Wissen und Willen aller Gläubiger für zulässig zu erachten.

Des weiteren ist in dem Besserungsschein von der Schuld die Rede, die Anlaß zur Ausstellung des Scheines bietet. Entweder wird dabei bloß auf die alte Schuld verwiesen oder eine von dem ursprünglichen Schuldverhältnis unabhängige selbständige Verpflichtung in Schriftform begründet. Ob ein selbständiges Schuldanerkenntnis gewollt ist oder ob nur eine bereits bestehende Schuld bestätigt werden sollte, ist im wesentlichen Tatfrage. Eine Vermutung für die abstrakte Natur eines Schuldversprechens besteht nicht. Die Beantwortung der Frage ist jedoch nicht nur von theoretischem, sondern auch von praktischem Interesse. In einem vom Reichsgericht — JW. 1906 S. 457 Nr. 10 — entschiedenen Fall hatten die Parteien ein Abkommen dahin getroffen, daß bezüglich der Kläger „eine Ausnahme wegen des Verzichts auf den getilgten Teil des Anspruchs eintrete und der Beklagte sich verpflichte, solchen Teil zu bezahlen, wenn er in bessere Vermögensverhältnisse eintrete". Gegenüber der Klage hatte der Schuldner eingewandt, es könne in dem Abkommen nicht ein Vertrag erblickt werden, der die Natur der bisherigen Forderung geändert habe. Diese Natur sei, da nichts dafür vorliege, daß die Vertragschließenden an die Stelle des alten, selbständigen Rechtsverhältnisses ein neues, selbständiges hätten setzen wollen, unberührt geblieben; die Forderung sei verjährt.

Bei der Entscheidung, ob bezüglich der Forderung des Klägers wegen des abgeschlossenen Vergleichs die regelmäßig für alle Ansprüche anzuwendende 30jährige Verjährung oder die kurze Verjährungsfrist von vier Jahren gemäß § 196 BGB., Schlußsatz, Platz greife, hat das Reichsgericht mit Recht das Hauptgewicht darauf gelegt, ob eine Novation des seitens des Klägers geltend gemachten Anspruchs stattgefunden habe oder nicht, da nur in letzterem Fall die regelmäßige, langdauernde Verjährungsfrist in Frage käme. Diesen Fall hat das Reichsgericht aber nicht als vorwiegend angenommen, da durch die obenerwähnte Vereinbarung nur eine Stundung des in Betracht kommenden Teiles der Forderung bis zum Eintritt der Besserung in den Vermögensverhältnissen des Schuldners gewollt und bewirkt sei; im Regelfall könne nicht angenommen werden, daß das vertraglich erteilte Besserungsversprechen Novationscharakter habe.

Es ist demnach bei der Abfassung des Besserungsscheins stets darauf zu achten, daß tatsächlich ein Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. vom Schuldner abgegeben wird, durch das eine von dem ursprünglichen Schuldverhältnis unabhängige selbständige Verpflichtung in Schriftform begründet wird. Durch seinen Vertrags-

---

[1]) Vgl. Jäger: Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses in DJZ. 05, 753 ff.; derselbe KO. § 173 Akg. 16 und 27; Staub, 8. Aufl. Exk. zu § 350, 1.

[2]) Vgl. Hachenburg: Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses in Frankf. Ztg. vom 5. Januar 1926, Abendblatt.

[3]) Vgl. J. Grünschild: Die Treuhänderschaft zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung, Berlin 1914.

[4]) Z. B. der Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien e. V. in Greiz.

[5]) Vgl. auch den „Besserungsschein" im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 — RGBl. Teil I S. 305 —, in dem bezüglich der Entschädigungen aus Anlaß des Vertrages von Versailles gesagt wird, daß bei Wiedererstarkung der Zahlungsfähigkeit des Reichs weitere Entschädigungen künftiger Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

charakter und die Loslösung von einem Schuldgrund unterscheidet sich dieses schuldbegründende Anerkenntnis von der Ausstellung einer Beweisurkunde — vgl. RG. 67 S. 263 — zwecks Bestätigung einer schon bestehenden Schuld, d. h. von dem einseitigen rechtsbekundenden Schuldbekenntnis. Der Besserungsschein muß also stets zum Ausdruck bringen, daß die Vertragsschließenden den betreffenden Anspruch auf eine neue rechtliche Grundlage haben stellen wollen. Die ursprüngliche Forderung muß eine rechtliche Umgestaltung erfahren derart, daß der Schuldner bekennt, den fraglichen Betrag schlechthin zu schulden. Nach § 194 BGB. ist es der Anspruch, der verjährt. Jeder Anspruch setzt einen Rechtsgrund voraus. Durch den Vergleich wird für die Forderung des Gläubigers ein neuer Rechtsgrund geschaffen, der, wenn er den in dem ursprünglichen Vertrag enthaltenen nicht überhaupt verdrängt, doch jedenfalls selbständig neben ihn tritt und auch die selbständige Beurteilung der Verjährungsfrage zur Folge hat.[6]) Nur auf die vorbezeichnete Weise wird für den Gläubiger ein neuer selbständiger Anspruch begründet, für den die 30jährige Verjährung Platz greift. Diese Art der Abfassung der Urkunde empfiehlt sich um so mehr, als dadurch auch etwaige Einwendungen abgeschnitten werden, die aus der Unrichtigkeit des sachlichen Schuldgrunds abgeleitet werden könnten.

Da das Schuldanerkenntnis auf Grund eines Vergleichs abgegeben wird, ist an sich die Schriftform gemäß § 782 BGB. nicht erforderlich, aber des leichteren Beweises wegen in der Praxis üblich und empfehlenswert.

Es wird im Besserungsschein jedoch nicht immer ein Anerkenntnis bzw. Schuldversprechen bezüglich der ganzen Schuld abgegeben. Es kommt vor, daß ein Teil der Forderung dem Schuldner gänzlich erlassen und nur hinsichtlich des Restes ein Besserungsschein ausgestellt wird. Der Schuldnachlaß bezüglich der Restforderung besteht alsdann darin, daß dem Schuldner die Forderung, über die der Besserungsschein lautet, gestundet wird, aber nicht bis zu einem bestimmten Termin, sondern bis zu einem zukünftigen ungewissen Ereignis, nämlich bis zum Eintritt der Besserung in den Vermögensverhältnissen des Schuldners. Die Stundung unter dieser Bedingung, die dem Besserungsschein seinen Namen gegeben hat, findet sich in der verschiedensten Weise ausgedrückt. So wird Zahlung versprochen, wenn: das Geschäft es zuläßt; die Verhältnisse es erlauben; der Schuldner zu neuem Vermögen kommt; unbeschadet seines notdürftigen Lebensunterhalts zur Abzahlung in der Lage ist usw.

Da somit die Zahlungsverpflichtung des Schuldners an einen Zeitpunkt geknüpft ist, von dem ungewiß ist, ob er überhaupt eintreten wird, so liegt darin einmal eine Befristung, aber auch zugleich eine Bedingung im Rechtssinne. Weil der Ausdruck Befristung nur für die reinen Befristungen gebraucht wird, so spricht man im vorliegenden Falle rechtlich nur von einer Bedingung, indem man die Verbindung von Bedingung und Befristung als eine Einheit auffaßt.[7])

Der Besserungsschein enthält also ein Schuldanerkenntnis mit bedingtem Zahlungsversprechen. Mit seiner Ausstellung entsteht das Forderungsrecht sofort als befristetes noch nicht fälliges, d. h. der Schuldner ist schon jetzt verpflichtet, aber seine Verpflichtung geht nicht auf sofortige Zahlung, sondern auf Zahlung bei Eintritt des Termins oder bis zum Eintritt des Termins. Es entsteht nach kaufmännischem Sprach- und Handelsgebrauch nicht lediglich eine Natural-Obligation, d. h. eine Schuld, zu deren Abtragung sich der Schuldner nur moralisch verpflichtet, sondern eine echte Schuld. Der bedingt berechtigte Gläubiger hat bereits eine gesicherte Aussicht auf die bei Eintritt der Bedingung zu erwartenden Rechtswirkungen. Diese Aussicht ist vererblich und veräußerlich. Sie kann wie jede bedingte Forderung bereits vor Eintritt der Bedingung abgetreten werden. Auch den Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung kann der Gläubiger bereits für seine bedingte Forderung beantragen, wie sich dies aus den §§ 916 und 935 ZPO. ergibt.

Die für den Gläubiger praktisch bedeutsamste Frage ist nun die, wann die Bedingung, die der Schuldner im Besserungsschein seinem Zahlungsversprechen hinzugefügt hat, als eingetreten gilt. Gerade die unbestimmten Redewendungen, in denen die Besserungsscheine in der Praxis häufig abgefaßt zu werden pflegen, können leicht zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlass geben. Es ist daher in erster Linie Auslegungsfrage, wann Zahlung auf Grund des Besserungsscheines gefordert werden kann.

Die zwischen den Parteien getroffene Uebereinkunft, die das Maß und die Leistungszeit der Obliegenheit des Schuldners in sein billiges Ermessen stellt, darf als vollwirksam angenommen werden. Das ergibt sich aus § 315 BGB., wonach in den Fällen, in denen die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden soll, im Zweifel anzunehmen ist, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu erfolgen hat. Für den anderen Teil, demgegenüber die Bestimmung durch eine entsprechende Erklärung abzugeben ist, ist die getroffene Bestimmung nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Trifft das nicht zu, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird, denn die erwähnte Gesetzesvorschrift gilt nicht nur für die Leistung selbst, sondern auch für die Leistungszeit, wie dies vom Reichsgericht in Bd. 64 S. 114 (16) im Anschluß an die Motive zum BGB. ausgeführt worden ist. Besteht also Meinungsverschiedenheit über den Zeitpunkt der Leistung, so ist Festsetzung einer bestimmten oder einer vom Richter zu bestimmenden Frist im Wege der Feststellungsklage oder auf sofortige Leistung oder auf Leistung binnen einer richterlich zu bestimmenden Frist im Wege der Leistungsklage zu beantragen; erst nach Rechtskraft dieses Urteils ist der Schuldner in Verzug gekommen.[8])

Der Richter hat danach also unter Würdigung aller tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob und wann die Leistung seitens des Schuldners zu erfolgen hat. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Gläubiger es ist, der dem Schuldner entgegenkommt und ihm dadurch ermöglicht, sich seine wirtschaftliche Stellung zu erhalten. Ist die Rücksichtnahme des Gläubigers gegenüber dem Schuldner auch nicht uneigennützig, so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß der Gläubiger infolge des von ihm gewährten Schuldnachlasses einen Teil seiner Rechte, die ihm gegen den Schuldner zustanden, aufgegeben hat.

„Stundung, bis dem Schuldner die Zahlung ohne Schädigung seines Geschäftsinteresses möglich sei", hat nach der in Seuffert's Archiv Bd. 47 Nr. 100 S. 146 enthaltenen Entscheidung den Sinn, daß in Bezug auf den Eintritt und den Umfang der Verpflichtung des Schuldners zur Rückerstattung billige Rücksicht auf dessen Geschäftsverhältnisse genommen und die Ausübung der dem Gläubiger zustehenden Rechte nicht zur Herbeiführung des finanziellen Ruins des Schuldners benutzt werden solle. Weiterhin ist das in dem Besserungsschein enthaltene Zahlungsversprechen des Schuldners in der Regel dahin auszulegen, daß dem Schuldner die in dem gesetzlichen beneficium competentiae enthaltenen Vergünstigungen gewährt werden sollen, d. h. er soll erst dann zur Zahlung verpflichtet sein, wenn ihm nach der Zahlung noch ein standesgemäßer Unterhalt für sich und seine Familie verbleibt. Eine Besserung der Verhältnisse des Schuldners ist also dann erst als vorhanden anzusehen, wenn der Schuldner über das hinaus, was ihm unmittelbar zu seinem und der Seinigen Unterhalt notwendig ist, nachweislich Mittel hat (vgl. RG. 28, 176 [77]).

Eine Klage aus dem bedingten Recht auf sofortige Zahlung ist naturgemäß während des Schwebens der Bedingung noch nicht begründet. Dennoch kann dem Gläubiger, der seinem Schuldner versprochen hat, ihm die Schuld bis zum Eintritt der Besserung seiner Vermögens-

[6]) Vgl. RG. Gruchot Bd. 60 S. 658 (60).

[7]) Vgl. Enneccerus: Bedingung, Anfangstermin und Rechtsgeschäft S. 192 ff.; 312 f.

[8]) Vgl. Staub 9. Aufl., Anhang zu § 372, 44.

Digitized by Google

verhältnisse zu stunden, nicht verwehrt sein, vor Eintritt der Bedingung das Gericht anzugehen, wenn der Schuldner den Anspruch in irgendeiner Art bestreitet und der Gläubiger bei längerem Zuwarten in die Gefahr geraten würde, den Sachverhalt nicht mehr klarstellen zu können oder seine Beweismittel für die Gültigkeit des Anspruchs oder zur Entkräftung der Anfechtungsgründe des Schuldners zu verlieren[9]). Daran hindert nichts, daß die Leistung des Schuldners erst künftig zu erfolgen braucht, denn gemäß § 259 ZPO. kann Klage auf künftige Leistung erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Daß die genannte Gesetzesvorschrift sich auch auf bedingte Ansprüche erstreckt, ist vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden[9]).

Geht es dem Schuldner tatsächlich wieder besser, so ergibt sich damit zugleich, daß er von dem ihm überlassenen Ermessen einen unbilligen, mit Treu und Glauben nicht vereinbaren Gebrauch macht, wenn er trotz seiner günstigen Vermögenslage Abzahlungen für untunlich erklärt und verweigert (vgl. RG. 40 S. 201). Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nachweislich durch unangebrachten übermäßigen Verbrauch den Eintritt der Bedingung vereitelt. Bei ihrem Eintritt erwächst dem Gläubiger ein Recht auf Zahlung, und dieses Recht kann nicht dadurch aufgehoben werden, daß der Beklagte selbst die eingetretene Bedingung eigenmächtig wiederaufhebt. Dieser Satz, der bei Bolze, Rechtsprechung, Bd. 5 Nr. 207 bis 208; Bd. 10 Nr. 196 aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet wird, ergibt sich heute schon aus der im § 162 Abs. 1 BGB. enthaltenen Bestimmung, wonach eine Bedingung als eingetreten gilt, wenn ihr Eintritt von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird.

Den Eintritt der Bedingung, also des Bessergehens, muß im Prozeß der Kläger beweisen, denn die Anfangsbedingung bildet mit dem übrigen Geschäftsinhalt eine untrennbare Einheit. Die den Eintritt der Bedingung bestreitende Behauptung des Beklagten ist also auf ein wesentlich anderes Geschäft gerichtet als der Kläger behauptet hat und stellt sich als ein Leugnen des Klaggrundes dar[10]). Beweispflichtig ist also der Kläger, da er geltend macht, der Klageanspruch könnte nunmehr infolge des Eintritts der Bedingung erhoben werden.

Die Frage der Beweislast ist jedoch von der der Beweiswürdigung sorgsam zu scheiden. Nicht selten wird es sich um eine Frage der Beweiswürdigung, nicht der Beweislast, handeln, wenn gegenüber vorliegenden Tatsachen und Urkundenmaterial, sowie sonstigen Erkenntnismitteln, die prima facie einen Beweis für den Eintritt der Bedingung ergeben, vom Gegner, also hier vom Beklagten, verlangt werden muß, seinerseits zu beweisen, daß trotzdem die Bedingung nicht als eingetreten anzusehen ist. Der Gläubiger hat nur die Pflicht, die Behauptung aufzustellen und in geeigneter Weise zu substantiieren, daß seit der Ausstellung des Besserungsscheins vom Schuldner Mittel erworben seien, die ihn instand setzen, Zahlung zu leisten. Oftmals kann dem Gläubiger nicht zugemutet werden, durch Vorlegung einer vollständigen Uebersicht der Aktiva und Passiva des Schuldnervermögens den strengen und genauen Beweis hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu führen. Es muß vielmehr dem Schuldner obliegen, den Mangel an Zahlungsmitteln, das Vorhandensein anderer dringender Schulden usw. darzutun und zu beweisen, da es ihm in der Regel ein leichtes sein wird, die Beweismittel herbeizuschaffen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß es oft für den Gläubiger ein sehr dornenvoller Weg ist, tatsächlich den Nachweis zu erbringen, daß es seinem Schuldner wieder besser gehe. Gerade dieser Beweisnotstand, der das Recht des Gläubigers oftmals wegen der Führung zeitraubender Prozesse mit ungewissem Ausgang nahezu gänzlich wertlos macht, hat dazu geführt, auf Wege zu sinnen, die ein Anstrengen von Prozessen im Regelfalle unnötig machen. In der Praxis wird häufig der bei Abschluß des Konkursabwendungsverfahrens bestehende Gläubigerbeirat solange beibehalten, bis der Schuldner den auf Grund des Besserungsscheins übernommenen Zahlungsverpflichtungen voll und ganz nachgekommen ist. Der Gläubigerbeirat prüft gemäß der ihm bei Ausstellung des Besserungsscheins seitens des Schuldners übertragenen Berechtigung jedes Jahr die Bilanz des Schuldners und bestimmt danach, ob der Schuldner imstande ist, Zahlung zu leisten. Oftmals wird auch noch vorgesehen, daß der Gläubigerbeirat die Aufstellung der einzelnen Bilanzposten, insbesondere die nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmenden Abschreibungen, mit zu bestimmen hat. Um die Gläubigerrechte noch besser zu sichern, werden auch dem Gläubigerbeirat oder einem aus der Mitte des Gläubigerbeirats ernannten Treuhänder Warenbestände oder andere Sachwerte des Schuldners zur Sicherheit übereignet, bis die im Besserungsschein vorgesehene Quote an sämtliche Gläubiger bezahlt ist. Dies Verfahren ist um so mehr empfehlenswert, als der Beirat auch dafür sorgt, daß die vom Schuldner zu leistenden Zahlungen gleichmäßig unter die Gläubiger entsprechend ihren Forderungen verteilt werden.

Auf die vorbezeichnete Weise werden zugleich auch die Mißhelligkeiten beseitigt, die sich aus dem Wettbewerb der Gläubiger untereinander ergeben. Ist nämlich im Konkursabwendungsverfahren kein Gläubigerbeirat oder Treuhänder seitens der Gläubiger bestimmt, an den der Schuldner zu zahlen hat und der seinerseits die einzelnen Gläubiger anteilmäßig befriedigt, so verhält es sich mit der Geltendmachung der Forderung aus dem Besserungsschein regelmäßig genau so wie mit der Geltendmachung anderer Forderungen. Wer zuerst kommt, malt zuerst. Es soll nicht verkannt werden, daß darin eine gewisse Härte für die später gegen den Schuldner vorgehenden Gläubiger liegt. Diese Unzuträglichkeit kann mangels der Einsetzung eines Gläubigerbeirats oder eines Treuhänders zum Zwecke der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung nur dadurch beseitigt werden, daß in dem Besserungsschein ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Schuldner sich verpflichtet, bei einer etwaigen Zahlung auf Grund des Besserungsscheins keinen Gläubiger vor den anderen zu bevorzugen.

Ist auch diese Vorschrift nicht in dem Besserungsschein enthalten, so kann sich der Schuldner in der Regel gegenüber dem Zahlungsbegehren eines Gläubigers nicht darauf berufen, daß, falls der Kläger mit seinem Anspruch durchdränge, die Pflicht des Beklagten, sämtlichen übrigen auf Grund des Besserungsscheins forderungsberechtigten Gläubigern im gleichen Verhältnisse gerecht zu werden, unabweisbar sei und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Beklagten in seinem Erwerbsverhältnisse eintrete. Wollte man diese Einrede des Schuldners berücksichtigen, so würde das dahin führen, daß dieser gar keinen seiner Gläubiger zu befriedigen brauchte. Aus dem bloßen Bestand anderer Forderungen kann der Schuldner keine berechtigte Einwendung herleiten. Die vom Schuldner erhobene Einrede kann nur dann von Belang sein, wenn er seit Vermehrung seiner Einnahmen und der dadurch erfolgten Vergrößerung seines Kapitals tatsächlich dem entsprechende angemessene Beträge zur Tilgung seiner alten, auf den vom Schuldner ausgestellten Besserungsscheinen beruhenden Schulden verwandt hat. In diesem Falle würde es zu erwägen sein, ob sich der Kläger die Beschränkung seiner Quote gefallen lassen muß. Vgl. RG. 42, 154.

[9]) Vgl. RG. 90. 178 (181).

[10]) Vgl. Fr. Leonhard, Beweislast S. 316/17 ff.

Gerichtliche Entscheidungen.

Preistreibereiverordnung.

1. Zu § 4 PreisTrV., §§ 138, 242, 812 fg. BGB.

Keine Zurückforderung von während der Inflationszeit gezahlten Bankzinsen.

Urteil des Kammergerichts vom 29. 4. 1926 — 7 U. 9961/25 —[1]).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat Körner.

Digitized by Google

Die Beklagte räumte der Klägerin im Jahre 1923 wiederholt Kredite ein, und zwar in Billionen Papiermark am

1. November	1.500	zum	Zinssatz	von	täglich	3½	pCt.
8. „	12.000	„	„	„	„	22	pCt.
12. „	12.000	„	„	„	„	12	pCt.
14. „	26.000	„	„	„	„	11	pCt.
15. „	40.000	„	„	„	„	18	pCt.
16. „	80.000	„	„	„	„	23	pCt.

Die Klägerin zahlte die Geldbeträge nebst den vereinbarten Zinsen bis auf den zuletzt angeführten zurück. Diesen verzinste sie bis zum 22. November 1923, dem Tage der vereinbarten Rückzahlung. Weitere Zahlungen leistete die Klägerin nicht.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie mit der Beklagten in einem Kontokorrentverhältnis gestanden habe und daß im Laufe der Geschäftsverbindung am 31. März 1924 eine Kontokorrentschuld der Beklagten von 23.778 Billionen M entstanden sei. Ferner hat sie ausgeführt, die von der Beklagten entgegengenommenen Zinsen seien unangemessen hoch gewesen, daher sei der zuviel gezahlte Betrag, nach dem Dollarkurse des Zahltages aufgewertet, von der Beklagten an sie zurückzuzahlen. Sie hat mit der Klage einen Teilbetrag verlangt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10 000 RM nebst 1 pCt. Monatszinsen seit dem 1. 4. 1924 zu verurteilen. Die Beklagte hat dagegen um Abweisung der Klage gebeten und im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, ihr 10 000 RM zu zahlen. Die Beklagte hat geltend gemacht, ein Kontokorrentverhältnis habe nicht bestanden und die verlangten Zinsen seien üblich gewesen. Zur Begründung der Widerklage hat sie vorgebracht, daß die Klägerin das Darlehen vom 16. 11. 1923 noch nicht zurückgezahlt habe und sie von dieser Forderung einen Teilbetrag geltend mache. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die Klägerin auf den Widerklageantrag hin verurteilt.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Der Berufung der Klägerin und Widerbeklagten war der Erfolg zu versagen. Sie stützt ihren Anspruch zunächst auf einen Kontokorrentvertrag, indem sie darlegt, daß durch ihren im November 1923 an die Beklagte gerichteten Widerspruch gegen die Berechnung der hohen Tageszinsen und die weitere Berechnung von Zinseszinsen zwischen ihnen ein Kontokorrentvertragsverhältnis herbeigeführt worden sei. Diese rechtliche Schlußfolgerung ist irrig. Die für die Annahme eines Kontokorrentvertrages notwendige — wenn auch stillschweigend ausgedrückte — Willensübereinstimmung, daß als gegenwärtiger Stand des Schuldverhältnisses das durch die Rechnungsoperation ermittelte Ergebnis gelten solle, liegt nicht vor. Der Umstand, daß zwei Firmen in laufender Geschäftsverbindung oder in laufender Rechnung stehen, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines sog. Kontokorrentverhältnisses. Abgesehen von dem in erster Reihe entscheidenden Willen der Parteien, der hier fehlt, ist keines der wesentlichen Merkmale gegeben, das für ein Kontokorrentverhältnis spräche, als da sind Behandlung jeder einzelnen Leistung als einer verzinslichen Kreditgewährung, Verzinsung des Saldos, wenngleich Zinsen darunter begriffen, Uebersendung der regelmäßigen Abschlüsse zur Anerkennung und Anerkennung dieser Abschlüsse. Sodann trägt die Klägerin vor, daß die Beklagte die gezahlten Summen auf Grund eines wegen Wuchers oder Leistungswuchers angreifbaren Rechtsgeschäfts erlangt habe, und stützt den Klageanspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Insoweit ist die Klage schlüssig. Das Reichsgericht hat u. a. in dem Urteile vom 24. 11. 1924 (JW. 25, 265) ausgesprochen, die Hingabe von Darlehen im Erwerbsleben und geschäftlichen Verkehr falle unter den Begriff der Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs (vgl. RGSt. 58. 321 und RG. Urt. v. 23. 4. 1926 II 605/24). Diese Ansicht teilt der erkennende Senat. Wenn also die von der Beklagten geforderte Zinsvergütung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, so würde ein Verstoß gegen § 4 PreisTrV. vom 13. 7. 1923 vorliegen können. Ein solcher Verstoß führt nun zwar nicht zur Nichtigkeit des Geschäfts; wohl aber ist ihm die Wirkung einer Herabsetzung des Zinssatzes auf das zulässige Maß beizulegen (RGZ. 98, 293). Die gezahlten Zinsen könnten daher, soweit sie übermäßig hoch sind, nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 fg. BGB.) zurückgefordert werden. Für die Entscheidung der Frage, ob die Zinsen im vorliegenden Falle als übermäßig hoch anzusehen sind, bedürfen vor allem folgende Punkte der Berücksichtigung: der Begriff der Zinsen, die Lage des Geldmarkts in der entscheidenden Zeit, vom 8.—22. November 1923, die besonderen Beziehungen, in denen die Parteien zueinander standen. Eine allgemein gültige Norm über die angemessene Höhe von Darlehnszinsen besteht nicht; sie ist weder durch die Gesetzgebung und Rechtslehre noch durch die Wirtschaftswissenschaft festgelegt. Es bedarf daher stets eines Eingehens auf die Umstände des Einzelfalles. Der Begriff der Zinsen konnte in der kritischen Zeit auf drei Teile zurückgeführt werden: Kapitalnutzungsgebühr, Entwertungsprämie und Kreditrisikozuschlag. Die in den Zinssätzen damals enthaltene Entwertungsprämie war Ausdruck dafür, daß das Kreditgeschäft einen überwiegend spekulativen Charakter angenommen hatte. Dieser in normalen Zeiten unbekannte Zuschlag für das Geldentwertungsrisiko machte in jenen Tagen einen nicht unbeträchtlichen Teil des Zinssatzes überhaupt aus. Entwertete sich die Mark stärker, als bei Berechnung des Entwertungsrisikos vorgesehen wurde, so bedeutete das Geschäft einen Verlust, andernfalls einen Gewinn. Der Geldmarkt kannte daher solche Personen, die auf das weitere Fallen der Mark rechneten, und solche, die eine Gesundung annahmen, solche, die um jeden Preis Sachwerte erwarben und hielten und solche, die sie abstießen. Der Geldmarkt spiegelte daher das Bild wieder, das sich die Kreditgeber von dem zukünftigen Wert der Mark machten. Hier ist festzustellen, daß die außergewöhnlich hohen Zinssätze dadurch hervorgerufen wurden, daß der weitaus größte Teil der Geldgeber mit einer fortschreitenden Geldentwertung rechnete. Das Geld wurde knapp; dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage entsprechend stieg demgemäß auch die Kapitalnutzungsgebühr. Da die Banken, wie gerichtskundig ist, im November und Anfang Dezember 1923 das Mißlingen der Stabilisierung noch für wahrscheinlich oder wenigstens für möglich hielten und daher Risikoprämien in Form von mehreren Prozenten Tageszinsen berechneten (vgl. RGZ. 110, 249), wäre es Sache der Klägerin gewesen, bestimmt anzugeben, wie und wo sie sich ohne erhebliche, ihr nicht zumutbare Mühewaltung das Geld sofort hätte billiger beschaffen können. Die bloße Behauptung, daß ein Sachverständiger die Ueblichkeit niedrigerer Zinssätze bekunden werde, genügt um so weniger, als die Beklagte Auskünfte überreicht hat, die ihren Standpunkt bestätigen.

Bei der Beurteilung der Lage des Geldmarktes im allgemeinen kann es dahingestellt bleiben, ob im November 1923 am Kreditmarkt eine Notmarktlage im Sinne der PreisTrV. vorgelegen hat. Selbst wenn diese als bestehend angenommen würde, selbst wenn die Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte eine Monopolstellung auf dem Berliner Geldmarkt eingenommen habe, als richtig unterstellt wird, so ist doch eine Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse geboten, die hier, selbst bei Bestehen einer Notmarktlage, die Anwendung des § 4 PreisTrV. nicht zulassen. Der Auffassung der Klägerin, es handele sich um ein einziges, nur wiederholt prolongiertes Kreditgeschäft, kann nicht beigetreten werden. Es ist unter den Parteien unstreitig, daß es sich um tägliches Geld handelte. Tägliches Geld ist nach Berliner Usance an jedem Börsentage beiderseits kündbar. In den damaligen Zeiten der stärksten Geldentwertung wurde tägliches Geld stets nur auf einen Tag gegeben; die Zinsen wurden täglich bezahlt und die Zinssätze täglich bestimmt. Tägliches Geld ist schon an sich nicht als ein Kredit in laufender Rechnung anzusehen. In dem fraglichen Zeitraum gab es außerdem solche Kredite fast überhaupt nicht. Jede Kredithingabe ist vielmehr als ein selbständiges Geschäft aufzufassen. Die Prolongation des täglichen Geldes bedeutet Rückzahlung des einen und Abschluß eines neuen Darlehns. Darlehnsgeschäfte, bei denen der Gläubiger einwilligt, daß die Rückzahlung unter den bisherigen Bedingungen einige Tage später erfolgen könne, waren im letzten Viertel des Jahres 1923 wegen der ständigen Geldentwertung nicht banküblich. Die Gegenüberstellung der hingegebenen und zurückgezahlten Beträge ergibt, daß der Kreditgeber in dieser Zeit regelmäßig einen Substanzverlust erlitt. Die Klägerin gibt selbst den Goldmarkwert der eingeräumten Kredite auf 260 000 und die dafür gezahlten Zinsen auf 163 400 GM an. Diese Berechnung will die Beklagte auch gegen sich gelten lassen; sie leitet aus ihr aber gerade die Meinung ab, daß die verlangten Zinssätze angemessen waren. Denn hätte die Klägerin den rückständig gebliebenen Kredit von 80 000 GM bei Fälligkeit zurückgezahlt, so würde die Klägerin 260 000 GM erhalten und auf Kapital und Zinsen 163 400 und 80 000 = 243 000 GM gezahlt haben. Die Beklagte würde also, wenn die Darlehnsverträge ordnungsmäßig erfüllt worden wären, nicht nur keine Verzinsung erhalten, sondern sogar noch einen Substanzverlust von 16 000 GM erlitten haben. Von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sind in den folgenden Tagen des Novembers 1923 nachstehende Zinssätze als handelsüblich und der Marktlage entsprechend angesehen worden. Rechts daneben sind die Zinssätze angegeben, die Professor Prion (Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1925 Heft 2 und 3) für tägliches Geld an der Berliner Börse ermittelt hat. In Klammern sind die von der Beklagten geforderten Zinssätze bezeichnet.

9.—10. Nov.	20 %	—	(22 % und 26 %)
10.—12. „	22 %	—	(26 %)
12.—13. „	10 %	—	(12 %)

Digitized by Google

13.—14. Nov.	10 %	—	(12 %)
14.—15. „	8 %	5—35 %	(12 %)
15.—16. „	15 %	10—15 %	(11 %)
16.—17. „	20 %	20—28 %	(18 %)
17.—19. „	15 %	5—10 %	(23 %)
19.—20. „	7 %	10— 3 %	—
20.—22. „	7 %	6—15 %	—

Diese Zusammenstellung der an den einzelnen Tagen geforderten Zinssätze zeigt starke Schwankungen von Tag zu Tag. Sie gibt die Unsicherheit und Unübersehbarkeit der damaligen Verhältnisse zu erkennen und läßt es verständlich erscheinen, wenn damals einige Prozente mehr genommen wurden, als die Handelskammer bei nachträglicher Beurteilung der Wirtschaftslage im Jahre 1925 für angemessen hält. Am 16. und 17. November 1923 berechnete die Beklagte sogar niedrigere Zinsen als die von der Handelskammer genannten. Die Ueberschreitung bewegt sich im engen Rahmen von 2—4 pCt. Der Zinssatz ließ sich damals überhaupt nicht festlegen. Es sprach bei der Bestimmung der Höhe der Zinsen stark eine rein persönliche Erwägung mit. Je nach dem größeren oder geringeren Vertrauen, das der Geschäftsmann der Rentenmark und den Dollarschatzanweisungen als legalem wertbeständigen Zahlungsmittel entgegenbrachte, und je nach dem Grade der Vorsicht, mit der der einzelne Kaufmann seine Geschäfte betrieb, mußte der Satz verschieden ausfallen, den er als Risikoprämie einstellte. Auch Hamelbeck (JW. 1926, 233), auf den sich die Klägerin zu Unrecht beruft, legt Seite 234 unter Ziffer 3b dar, daß für die Zeit vor der Stabilisierung die Banken für Papiermarkdarlehen tägliche Zinsen bis zu 25 pCt. fordern durften (vgl. auch Peschke und Trost in JW. 1926, 675 fg.). Ohne ausschlaggebende Bedeutung ist dabei, ob die Zinsen zur Last geschrieben oder, wie übrigens damals üblich, täglich gezahlt wurden; denn auch die gezahlten Zinsbeträge unterlagen in der Hand des Empfängers der Gefahr der Geldentwertung. Die Behauptung der Klägerin, daß sie in einigen Prozessen, in denen sie die von der Beklagten ihr dargeliehenen und von ihr zu denselben Bedingungen weiter verliehenen Geldbeträge eingeklagt habe, auf Grund der Wuchereinrede unterlegen sei, ist widerlegt. Die herbeigezogenen Akten haben ergeben, daß die eine Klage mit einem Vergleich endete und die andere zur Abweisung wegen einer geltend gemachten Aufrechnung führte. Ferner ist das Strafverfahren gegen den Inhaber der Beklagten eingestellt worden.

Unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse hält der Senat die von der Klägerin erhobenen Zinsen im Sinne des § 4 PreisTrV. nicht für übermäßig hoch. Es wird nicht verkannt, daß die Zinssätze hart an der Grenze des Erlaubten stehen. Andererseits ist aber zu beachten, daß diese Kreditgeschäfte für beide Parteien typische Berufsgeschäfte waren. Die Darlehnsnehmerin war eine Bank, die mit dem von der Beklagten dargeliehenen Gelde selbst wieder Darlehnsgeschäfte machte, an denen sie verdienen wollte. Beide Parteien sind geschäftsgewandte und geübte Bankiers, die für die Geschäfte, die zu dem Streitfall führten, sachverständig waren. Die besonderen Gefahren, die solche Geschäfte erfahrungsgemäß mit sich brachten, müssen sie daher auf sich nehmen. Das Risiko einer verfehlten Kalkulation oder Spekulation ist ein typisch kaufmännisches; es war besonders groß beim Abschluß derartiger Geschäfte. Der Ausgleich konnte nur in hohen Zinssätzen gesucht werden. Der Klägerin muß auch entgegengehalten werden, daß sie den Kredit gegen doppelte Effektendeckung genommen hat. Ein Verkauf der Effekten hätte ihr also reichlich Geld verschafft. Wenn sie diesen Entschluß nicht aufgebracht hat, so sind die Gründe dafür hauptsächlich darin zu finden, daß sie ihre Effekten auf das Risiko der Beklagten durchhalten wollte. Diese Spekulation erwies sich als unrichtig; es besteht keine Handhabe, diese verfehlte Maßnahme nachträglich zu korrigieren. Nach Dr. Schacht (JW. 26, 679) waren damals 95 pCt. des vom Inflationsrausch befallenen deutschen Volkes von der Kleingläubigkeit zu dem Stabilisierungspläne beherrscht. Zu ihnen gehörte auch die Klägerin, die, statt ihre Effekten und Sachwerte loszuschlagen und mit dem dafür erlösten wertbeständigen Gelde zu arbeiten, es für richtiger hielt, die Sachwerte zu behalten und unter Verpfändung von Effekten immer weiter Geld aufzunehmen, während die Beklagte die Umstellungslage richtig erfaßte und eine von den wenigen großen Firmen war, die rechtzeitig die Geldanlage in Sachwerten zugunsten der Einstellung auf die neue Mark aufgab. Wer das Richtige traf, konnte damals niemand wissen. Die Klägerin darf jetzt das Risiko nicht nachträglich auf die Beklagte abwälzen. Demgegenüber muß auch der Vortrag der Klägerin, daß die Beklagte von der Preußischen Staatsbank und der Reichspost Kredite gegen geringeren Zinssatz aufgenommen habe, als unerheblich betrachtet werden. Auch ihre Berufung auf § 242 BGB. vermag ihr Begehren nicht zu rechtfertigen. Sie verweist auf das Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1925 in RGZ. 110, 251. Diese Gedanken können ihr jedoch hier nicht zum Erfolg verhelfen; denn die Parteien sind Firmen, die im Geschäftsleben standen und denen die eingegangenen Geschäfte in ihrer Tragweite bewußt sein mußten und auch bewußt waren. Zu berücksichtigen ist noch, daß das Kreditrisiko im vorliegenden Falle groß war, wie der Erfolg gelehrt hat; denn die Klägerin ist, wie viele Banken von geringerer Bedeutung, nach der Stabilisierung in Liquidation geraten und war nicht einmal imstande, den Prozeßgebührenvorschuß zu beschaffen und die Beklagte hat von dem Darlehen vom 16. November 1923 nur 10 000 RM eingeklagt, weil es sich nicht verlohne, einen größeren Betrag im Wege der Widerklage geltend zu machen. Daß endlich die Uebermäßigkeit der Zinsen, die im vorliegenden Falle nicht einmal vorliegt, allein die Nichtigkeit wegen Wuchers oder wegen eines sonstigen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht zu begründen vermag (§ 138 BGB.), braucht nach der Lage der Sache nicht näher dargelegt zu werden. Jedenfalls fehlt es nach dieser Richtung an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt. Die Klägerin schuldet der Beklagten noch die am 16. November 1923 geliehenen 80 000 Billionen M nebst den seit dem 22. desselben Monats aufgelaufenen Zinsen. Sie haben, auch wenn nur teilweise Aufwertung gewährt wird, unter allen Umständen einen höheren Wert als 10 000 RM. Die mit der Widerklage geltend gemachte Teilforderung der Beklagten ist daher begründet.

2. Zu §§ 4, 8 PrTrVo.

Leistungswucher liegt nicht vor, wenn die Vergütung zwar übermäßig ist, aber nicht dem Fordernden, sondern einem anderen zugute kommt.

Urteil d. RG., II. Strafsenat v. 15. 4. 1926 — 2 D. 70. 26 — T.

Der Angeklagte war wegen Preistreiberei verurteilt worden. Auf seine Revision ist das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Nach der Darstellung des Landgerichts konnte der Angeklagte die beiden Beträge, die er im eigenen Namen dem H. dargeliehen hat, aus seinen eigenen Mitteln nicht hergeben; er mußte sich vielmehr das nötige Geld erst selbst verschaffen und tat dies dadurch, daß er die beiden Wechsel, die ihm die Eheleute H. über ihre Schuld in Höhe von 350 und 500 M ausgestellt hatten, den ersten für 245 M an den Agenten Kl., den zweiten für 350 M an Jakob Na. überließ, nachdem er selbst sie auf Verlangen des Kl. und des Na. als Bürge mitunterzeichnet hatte. Die so beschafften 245 und 350 M hat er dann in voller Höhe an H. als Darlehen weitergegeben. Er selbst will, wie das LG. . . . . für unwiderlegt erachtet, aus beiden Geschäften nur einen geringen Nutzen — 12 M — gezogen haben. Trotzdem hält ihn die Strafkammer des Leistungswuchers für überführt, da er bei beiden Geschäften als Selbstgeber aufgetreten sei und dabei für die Hergabe des Geldes eine „ganz übermäßig hohe" Vergütung, nämlich 40 pCt. und mehr an Zinsen für den Monat berechnet habe, während damals im Bankverkehr nur 6 pCt., im privaten Geldverkehr höchstens 10 pCt. Monatszinsen angemessen und üblich gewesen seien.

Diese Begründung verkennt den entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt und vermag die Entscheidung nicht zu tragen.

Leistungswucher begeht nach § 4 PrTrVo. nicht, wer für eine Leistung zur Befriedigung eines täglichen Bedarfs eine übermäßige Vergütung fordert, sondern wer für eine solche Leistung eine Vergütung verlangt, die, unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, für ihn selbst einen übermäßigen Gewinn enthält. Fordert jemand zwar eine übermäßige Vergütung, die jedoch infolge der besonderen Umstände des Falles für ihn keinen oder nur einen angemessenen Gewinn mit sich bringt, so ist der Tatbestand des § 4 PrTrVo. nicht erfüllt. Dabei ist Gewinn durchaus im Sinn des täglichen Lebens zu verstehen, also nur anzunehmen, wenn und soweit die vom Täter geforderte Vergütung eine Vermehrung seines Vermögens in sich schließt. Wenn und soweit es dagegen an einem solchen fehlt, weil die verlangte Vergütung die eigenen Gestehungskosten nicht übersteigt, liegt ein Gewinn nicht vor. Dagegen kommt es darauf nicht an, worin die Höhe der vom Täter aufgewendeten Gestehungskosten ihren Grund hat und ob die letzteren vom Standpunkt der Gemeinwirtschaft aus in allen Teilen gerechtfertigt erscheinen. Die Rechtsauffassung, daß bei dem Ansatz der Gestehungskosten nur diejenigen Beachtung finden dürfen, die, gemeinwirtschaftlich betrachtet,

Digitized by Google

angemessen seien, findet in dem Gesetz keine Stütze und läßt sich mit der Erwägung, daß die Vorschriften der PrTrVo. den Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollen, nicht begründen. Wenn der Angeklagte zu der Zeit, als er dem H. gegen Aushändigung der nach einem Monat fälligen Wechsel über 350 und 500 M Darlehen von nur 245 bzw. 350 M gewährte, diese beiden Beträge selbst zu keinen besseren Bedingungen erhielt, als die, zu denen er das Geld an H. weitergab, oder wenn schon zu besseren Bedingungen, so jedoch jedenfalls nur zu solchen, die ihm an dem Geschäft nicht mehr als den angemessenen und üblichen Nutzen ließen, so fällt dem Angeklagten eine Zuwiderhandlung gegen § 4 PrTrVo. nicht zur Last. Nur wenn er darauf ausging, daß ihm die dem H. abverlangte Vergütung einen übermäßigen Gewinn verschaffte, oder wenn er doch wenigstens mit einer solchen Möglichkeit rechnete und auch für diesen Fall seine Forderung aufrechterhielt, würde er einen Leistungswucher begangen haben.

Andernfalls könnte nur in Frage kommen, ob der Angeklagte eine unlautere Machenschaft im Sinn des § 8 PrTrVo. vorgenommen hat. Eine solche würde z. B. angenommen werden können, wenn er sich aus Gewinnsucht mit der Beschaffung des Geldes befaßte, obwohl er sich bewußt war, daß H. seiner Vermittlung hierfür nicht bedürfe, oder daß er, der Angeklagte, im Gegensatz zu anderen Vermittlern das Geld nur zu wucherischen Bedingungen vermitteln könne, oder wenn er das Geld zu günstigeren Bedingungen hätte besorgen können, dies aber aus eigennützigen Beweggründen nicht tat, z. B. weil er mit Kl. oder Na. im Geschäft bleiben wollte, um aus dieser Geschäftsverbindung anderweit für sich Nutzen zu ziehen. Nach allen diesen Richtungen fehlt bisher jede Feststellung. Insbesondere geht aus dem Urteil nicht hervor, ob H. in der Lage gewesen wäre, ohne Inanspruchnahme des Angeklagten auf anderem Wege billigeres Geld zu erhalten, welche Umstände ihn solchenfalls veranlaßt haben, sich an den Angeklagten zu wenden und angesichts seiner .... günstigen Vermögenslage auf die Bedingungen des Angeklagten trotz ihrer Härte einzugehen und welche Vorstellungen der Angeklagte selbst über alle diese Umstände hatte. Fiele dem Angeklagten eine unlautere Machenschaft in dem dargelegten Sinne zur Last, so würde der Tatbestand des § 8 PrTrVo. doch nur gegeben sein, wenn der Angeklagte bei seiner Handlungsweise sich bewußt gewesen wäre oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dadurch der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesteigert oder hochgehalten werden könne. Das würde beispielsweise zutreffen, wenn er sich gesagt hätte, daß H. durch die ihm abverlangten hohen Zinsen gezwungen und bei der allgemeinen Marktlage auch imstande sein werde, die von ihm vertriebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs entsprechend teurer zu verkaufen, oder daß sein, des Angeklagten, Vorgehen dazu führen müsse, den allgemeinen Zinsfuß auf einer übermäßigen Höhe festzuhalten.

„Die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungs-Antrag."

Entgegnung von Dr. iur. **Arthur Kaufmann**, Leipzig.

Zu diesem Aufsatz im Bank-Archiv 1925 Seite 24 ist folgendes zu bemerken:

Beizustimmen ist den allgemeinen Ausführungen zu § 15 KO., also der Behandlung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek auch den Konkursgläubigern gegenüber wirksam geworden ist, wenn zwar der Eintragungsantrag noch vor Konkurseröffnung beim Grundbuchamt eingegangen, die Eintragung selbst aber erst nachträglich erfolgt ist. Es empfiehlt sich in der Tat stets, daß der die Eintragungsbewilligung beglaubigende Notar bevollmächtigt wird, sie als Vertreter der Gläubigerin in Empfang zu nehmen und dem Grundbuchamt einzureichen.

Die auf Seite 26 Abs. 2 und 3 dieses Aufsatzes gegebene Darstellung der Rechtsfolgen, insbesondere Zitat und Auslegung der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 81 Seite 424, kann dagegen nicht unwidersprochen bleiben, da sie gerade im Kernpunkt zu Irrtümern Anlaß gibt. Das Interesse des Gläubigers, insbesondere der Banken, geht lediglich dahin, zu wissen, ob die vor Konkurseröffnung beantragte, aber erst nach dieser vollzogene Hypothekeneintragung Sicherung gewährt oder nicht. Das ist aber regelmäßig nicht der Fall.

Dr. von Breska zitiert aus der Reichsgerichtsentscheidung den Satz, daß „die Hypothek nach § 15 Satz 2 KO., §§ 878, 873, 1117 BGB. zugunsten des Beklagten auch den Konkursgläubigern gegenüber rechtswirksam geworden" war. Er schweigt aber davon, daß schon der nächste Satz der Entscheidung heißt: „Dagegen hat der Berufungsrichter rechtsirrig die Anfechtung der Hypothekeneintragung aus § 42 KO. für ausgeschlossen erachtet." Diese Anfechtbarkeit steht nach der herrschenden Lehre (vgl. Jaeger, Anm. 2 zu § 42 KO.) und der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts außer Zweifel. Das Reichsgericht schließt sich auch hier ausdrücklich dem schon in der amtlichen Begründung zur Novelle der KO. enthaltenen Satze an: „selbstverständlich ist aber der Konkursverwalter nicht behindert, die erfolgte Eintragung gegebenenfalls nach Maßgabe der §§ 29 ff. KO. als unwirksam anzufechten". —

Praktisch genommen hilft also dem Gläubiger die Tatsache des vor Konkurseröffnung erfolgten Eingangs des Eintragungsantrages gar nichts, weil die erst nachher bewirkte Eintragung auf jeden Fall der Anfechtung unterliegt. Ob aber der Konkursverwalter die Löschung der Hypothek erzwingen kann, weil die Hypothek von Anfang an unwirksam war oder ob dies nun durch die Anfechtung erreicht wird, kann dem Gläubiger wenig ausmachen; seine Sicherung ist auf jeden Fall hinfällig.

Erwähnt sei hierbei noch, daß nach der in der erwähnten Entscheidung ausführlich begründeten Auffassung anfechtbar auch die Hypotheken sind, bei denen die Eintragung erst in der der Konkurseröffnung vorangehenden, sogenannten kritischen Zeit erfolgt ist, auch wenn der Antrag schon vorher beim Grundbuchamt eingegangen war (so auch Reichsgericht Bd. 68, 152 und Jaeger, Anm. 35 zu § 30 KO.).

* * *

Mit meinen Darlegungen im Bank-Archiv 1925 S. 24 hatte ich ausschließlich die Absicht, nachzuweisen, daß es sich für den Kreditgeber empfiehlt, den Eintragungsantrag selbst oder durch den von ihm hierzu bevollmächtigten Notar beim Grundbuchamt einzureichen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der an sich rechtswirksam entstandenen Hypothek im Wege der Anfechtung die Wirksamkeit wieder entzogen werden könnte, habe ich nicht behandelt und auch nicht behandeln wollen. Die Entgegnung von Herrn Dr. Kaufmann, die ich sachlich für zutreffend halte, stellt sich somit lediglich als eine Ergänzung meiner Ausführungen dar, die ich um so mehr begrüße, als ich in der Zwischenzeit den Eindruck gewonnen hatte, daß meine Ausführungen vielleicht fälschlich in dem Sinne verstanden worden sind, als wenn die Einreichung des Eintragungsantrages vor Konkurseröffnung durch den Kreditgeber selbst diesen vor jeder Gefahr schützt. Das ist selbstverständlich nicht der Fall.

Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.

Bücherbesprechungen.

Ausländisches Wechsel- und Scheckrecht. Sonderausgabe der Zeitschrift: Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes. Organ des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie. (Abteilung für ausländisches Recht.) Herausgeber Justizrat Dr. Rudolf Schauer, Dr. Hellmut Rost. Berlin, Februar 1926. Otto Stollberg, Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin SW 68. Preis 1,50 RM, für Abonnenten der vorstehend genannten Zeitschrift 1,25 RM.

Nach Abhandlungen von Rechtsanwalt Dr. Hellmut Rost über „Geschichte und gegenwärtiger Stand der Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts" und von Justizrat Dr. Rudolf Schauer über „Das internationale Wechselrecht" bringt diese Sonderausgabe in gedrängter, übersichtlicher Form den Inhalt der Wechsel- und Scheckrechte von Belgien, Bulgarien, Dänemark, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Memelgebiet, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rußland, Saargebiet, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn. Ein Literaturverzeichnis über rechtsvergleichende Darstellungen des Wechsel- und Scheckrechts, über Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts der Kulturstaaten und über das Wechsel- und Scheckrecht der vorgenannten Länder machen diese Zusammenstellung zu einem empfehlenswerten Nachschlageheft.

Das Maiheft 1926 der Zeitschrift „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes" bringt hierzu einige Berichtigungen und Ergänzungen. Es enthält ferner die Bestimmungen über den Wechsel- und Scheckstempel in den meisten der oben aufgeführten Länder. Dr. Paesler, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. August 1926. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen.
Von Dr. H. Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Die Zukunft des Dawes-Planes.
Von Dr. E. Respondek, Berlin-Lichterfelde.

Der Effektenferngiroverkehr.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften. (Aus einem Rechtsgutachten.)
Von Dr. Heinrich Friedländer, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Der Kündigungsschutz älterer Angestellten und die Wirtschaft.
Von Diplom-Kaufmann Eduard Hanftmann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Bank von Spanien.
Von Hans-Otto Glahn, Barcelona.

Statistischer Teil: Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen.

Von Dr. **H. Göppert**, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

In der auch auf Sondergebieten kaum noch zu bewältigenden Masse von Büchern, Schriften und Aufsätzen, mit denen uns die Erleichterung der Produktion durch Stenotypistin und Diktaphon überschüttet, ist die Zahl dessen doch nicht allzu groß, von dem man sagen darf, daß es geschrieben werden mußte. Zu dieser Minderzahl rechnet unbedingt das Buch von Haußmann „Grundlegung des Rechtes der Unternehmungszusammenfassungen"[1]). Die Bedeutung des Buches rechtfertigt eine eingehendere Besprechung.

Der Verfasser behandelt nicht die Unternehmungsformen, also die Rechts-Gestalten, in denen sich die Unternehmungen verkörpern, sondern die Formen, in denen die einzelnen Unternehmungen ohne Aufgabe einer zum mindestens noch formellrechtlich selbständigen Existenz fester oder loser zu einer einheitlichen Betätigung zusammengefaßt werden, vom straff zur Leitung durch einen oberen Willen in sich geschlossenen Konzern bis zum Gelegenheits-Konsortium. Aber nicht jeden Typ, einen neben den anderen, für sich, sondern als ein einheitliches rechtliches Gesamtphänomen. In der anscheinend unübersehbaren Fülle von Einzelerscheinungen soll Ordnung geschaffen, durch Auffindung des den ganzen Komplex beherrschenden Gedankens eine systematische Gliederung und so der Aufstieg zu allgemeinen, den Gesamtkomplex beherrschenden Rechtsgedanken ermöglicht werden. In einem „Versuch eines allgemeinen Teiles" überschriebenen Abschnitte deutet der Verfasser an, was er in dieser Hinsicht erwartet.

Der Verfasser bezeichnet das Recht der Unternehmungszusammenfassungen als juristisches Neuland. Allerdings ist erst das Recht der Kartelle nach Flechtheims grundlegendem Buche „Deutsches Kartellrecht" intensiv beackert worden. Aber wir haben doch auch für die anderen Zusammenfassungen schon eine Fülle von Einzelstudien zu verzeichnen. Der Versuch konnte nicht früh genug unternommen werden, den großen, den ganzen Komplex durchziehenden Zusammenhang aufzuweisen, um nicht die Einzeluntersuchungen sich in Zusammenhanglosigkeit zerfasern zu lassen.

Das Kernstück des Buches bilden die Abschnitte III, 2. „Entwickelung des Rechtssystems der Unternehmenszusammenfassungen" S. 106 ff. und III, 3. „Der Gesamtaufbau des Rechtes der Unternehmenszusammenfassungen" S. 125 ff. Hieran schließt der Verfasser als Abschnitt IV den „Versuch eines allgemeinen Teiles", den das heute noch „ungeschriebene Rechtsbuch über die Unternehmenszusammenfassungen", für das ja das Buch des Verfassers, wie er in der Vorrede bemerkt, nur ein Entwurf sein soll, dereinst an die Spitze zu stellen haben wird. Den Schluß bildet ein Abschnitt „Zum Problem Wirtschaft und Recht", der besser als besonderer Aufsatz veröffentlicht worden wäre. Ueberhaupt würde es vielleicht die Wirkung des Buches erhöht haben, wenn der Verfasser die Darstellung straffer geführt und der für ihn anscheinend nicht ungefährlichen Neigung zu rechtsphilosophischer Betrachtungsweise weniger nachgegeben hätte. In dem Entwurf des Allgemeinen Teiles führt ihn sein Flug gelegentlich zu weit über die Materie hinaus.

Aber hiervon abgesehen ist dieses Kapitel doch besonders wertvoll, weil es den Blick auf die Fülle großer allgemeiner Fragen eröffnet, die durch die Beziehung auf das rechtliche Gesamtphänomen der Unternehmenszusammenfassungen erst in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden.

Hier nenne ich nur die von dem Verfasser naturgemäß nur kurz behandelte Frage, wie weit überhaupt die Abhängigkeit einer juristischen Person von einer anderen gehen kann, ohne daß sie sich ihres Wesens als selbständige juristische Person begibt, eine Frage, die in dem bekannten Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1913 (Entsch. im ZS. Bd. 82 S. 308), schwerlich richtig angefaßt worden ist. Es handelte sich um die sogenannte „Knebelung" der Deutschen Petroleums-Verkaufsgesellschaft durch Vertrag mit der Standard Oil Company. Die Beseitigung dieses Vertrages war Voraussetzung für die Durchführung des damals im Reichsschatzamt vorbereiteten Petroleums-Monopols. Leider hat das Reichsgericht, um zu dem durch die Sachlage allerdings gebotenen Ergebnis zu kommen, sein Urteil nicht damit begründet, daß durch den angefochtenen Vertrag einer ausländischen Kapitalmacht die Herrschaft über einen wichtigen deutschen Wirtschaftszweig eingeräumt wurde, was zum mindesten nach den Anschauungen jener Zeit wohl die Anwendung des § 138 des BGB. hätte rechtfertigen können. Es hat sich vielmehr auf die generelle Behauptung gestützt, daß eine Gesellschaft sich wohl auflösen, aber nicht selbst entmündigen könne, so wenig sich eine natürliche Person selbst entmündigen könne. Und doch kann für diese Behauptung nichts weiter vorgebracht werden, als daß die rechtsfähigen Gebilde des Privatrechts üblicherweise kurz als juristische Personen bezeichnet werden. Man kann aber, um nur die Extreme zu nennen, eine Einmann-Gesellschaft, also ein von einer einzelnen physischen oder juristischen Person souverän beherrschtes Sondervermögen oder Zweckvermögen und eine Konsumgenossenschaft mit 1000 Genossen, also eine

[1]) Grundlegung des Rechts der Unternehmungszusammenfassungen von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, 1926, bei S. Bensheimer.

Digitized by Google

wirkliche Körperschaft nicht nur deshalb, weil man beide als juristische Personen zu bezeichnen pflegt, über einen Kamm scheren. Der m. E. richtige Standpunkt wird nur gestreift, wenn Flechtheim unter Zustimmung des Verfassers den Grundsatz des Reichsgerichts dann nicht gelten lassen will, wenn sich eine Gesellschaft ad hoc ein Organ schafft, das nach ihrem Willen tätig werden soll, im Gegensatz zu dem Fall, daß eine Gesellschaft sich einer anderen „unterwirft". Eine Gesellschaft kann auch ihren Charakter beliebig ändern und, wenn sie sich, ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmt, demnächst einer anderen unterwirft, so ist der Unterschied von einem ad hoc geschaffenen Organe nicht allzu groß. M. E. muß entscheidend sein, was ein solcher sogenannter Knebelungsvertrag für die Träger des rechtsfähigen Rechtsgebildes bedeutet; man wird hiernach bei einer reinen Kapitalgesellschaft die Frage anders zu beurteilen haben als bei einem Mittelding zwischen Kapital- und Personalgesellschaft, wie es die eingetragene Genossenschaft ist.

Es handelt sich um eine rechtliche Untersuchung dessen, was ist, nicht um die Aufdeckung von Entwicklungsrichtlinien, bei der ja allzu leicht — glücklicherweise nur auf dem Papier — die eigene Tendenz der Entwicklung aufgedrängt wird. Deshalb scheiden für den Verfasser die Schöpfungen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft aus. Ich glaube, daß er durchaus recht hat, wenn er diesen Erscheinungen eine richtungändernde Bedeutung abspricht. Jene Bildungen sind geschaffen worden unter völlig anomalen Verhältnissen, anomal nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage Deutschlands, anomal auch insofern, als eine durch ein Parlament nicht oder doch kaum behinderte diktatorische Gewalt die Dinge so ordnete, wie es ihr angesichts der Anomalität der Wirtschaftslage zweckmäßig erschien. Es handelt sich in der Tat nicht um gewordene, sondern um erdachte Bildungen — ich gebrauche diesen Ausdruck, obwohl er mir schon einmal eine recht geringschätzige Beurteilung eingetragen hat[2]) —, deren Nachwirkungen von der nunmehr sich wieder selbst ihre Formen suchenden Entwicklung, die sich keinen ihr nicht immanenten Gedanken aufdringen läßt, immer vollständiger ausgeschieden werden.

Wenn mir Bruck seinerzeit den Satz: ex nihilo nihil fit entgegengehalten hat, so liegt es mir fern zu bestreiten, daß die Schöpfer jener Kriegs- und Uebergangsgebilde auf der bisherigen Entwicklung aufzubauen glaubten, aber das „nihil factum est" tritt doch nun wohl in Erscheinung. Unfruchtbar wie der Krieg selbst ist auch die Rechtsentwicklung des Krieges gewesen. Der durch den Krieg verschärfte Kampf um das Dasein drückt sich naturgemäß und, wie ich fürchte, mit schon nicht mehr ungefährlicher Uebertreibung in einer verstärkten Tendenz zum Zusammenschluß aus, die aber, soweit nicht steuerliche Rücksichten mitsprechen, gleich als „hätten die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht existiert, in den gleichen Formen wie früher in Erscheinung tritt" (S. 26).

Aber das hoffentlich bald von dem Verfasser selbst zu schreibende Rechtsbuch der Unternehmenszusammenfassungen wird doch wohl nicht, wie der Verfasser es meint, die Zusammenfassung des Kohlenbergbaus und des Kalibergbaus durch die „gemeinwirtschaftliche Regelung" in Zwangskartellen in die Lehre von den freien Unternehmenszusammenfassungen eingliedern dürfen. Es ist schwerlich richtig, daß es sich hier nur um privatwirtschaftliche Unternehmenszusammenfassungen mit der Tendenz der Marktbeeinflussung handelt, und daß die für diese Formen vom Staat für notwendig erachteten Kontrollen nur eine Verschärfung der Staatsaufsicht darstellen, wie sie in abgeschwächter Form die Kartellverordnung für alle Kartelle eingeführt habe (S. 42). Man wird diese singulären Bildungen, die im Anschluß an die Kriegsbildungen „erdacht" worden sind, nicht ganz losgelöst von den Gedanken, auf denen sie beruhen, betrachten dürfen. Danach liegt dieser Zwangskartellierung, ebenso wie der Kriegsverordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, nicht sowohl die Tendenz der Marktbeeinflussung als umgekehrt die Tendenz der Beeinflussung des Bergbaus bei der Behandlung des Marktes zu Grunde. Die Tendenz der Beherrschung, die für den Verfasser das bei allen Unternehmenszusammenfassungen charakteristische ist, richtet sich hier nicht auf den Markt, sondern auf den Bergbau selbst, und diese Herrschaft liegt außerhalb der eigentlichen Kartellorganisation, in der Hand des Reichskohlenrats und des Reichswirtschaftsministers. Das künftig zu schreibende Rechtsbuch der Unternehmenszusammenfassungen wird daher wohl richtiger diese singulären Erscheinungen für sich, getrennt von den freien Bildungen, behandeln.

Da der Verfasser mit Versen Schillers sein Buch schließt, darf ich wohl auf ein Wort Goethes hinweisen:

„Der Mensch, indem er spricht, muß für den Augenblick einseitig werden. Es gibt keine Mitteilung, keine Lehre ohne Sonderung" (Dichtung und Wahrheit). Die Mannigfaltigkeit der Bildungen, ihrer Ursachen und Zwecke ist zu groß, als daß sich nicht immer wieder eine Verwandtschaft mit anderen Erscheinungen ergäbe, die eine Zusammenfassung unter besonderem Gesichtspunkt rechtfertigt. An der Durchführung des großen, alles beherrschenden Gesichtspunkts hindert das nicht. Wie immer schneiden sich die Kreise. Der Verfasser hätte es darum nicht nötig gehabt, sich vorweg mit solcher Entschiedenheit gegen die Auffassung Geilers zu wenden, daß Genossenschaften und Kartelle als Förderungsgemeinschaften auf einheitlicher Grundlage zu behandeln sind (S. 26 ff.).

Mißlich aber scheint es mir zu sein, von einem Rechtsinstitut, in dem sich so verschiedenartige Gedanken kreuzen, wie es die eingetragene Wirtschaftsgenossenschaft ist, ganz allgemein, wie der Verfasser es tut, zu behaupten, daß es einer anderen Sphäre angehört als der des privaten Ertragsstrebens und daher auch nicht als eine Abart der Unternehmenszusammenfassungen im eigentlichen Sinne anzusehen sei. Es trifft jedenfalls nicht zu für die eine sehr große Rolle spielenden sekundären Produktivgenossenschaften, wie z. B. die Molkereigenossenschaften, die die landwirtschaftlichen Unternehmen eines Gebiets behufs besserer Verwertung ihrer Milch zusammenfassen, also ganz ausgesprochen dem privaten Ertragsstreben der einzelnen, nicht einem altruistischen Ideal dienen. Sie scheinen mir sogar ein recht bezeichnendes Beispiel für das zu sein, was der Verfasser Unternehmenszusammenfassung mit Koordination nennt. Sie gehören durchaus in sein System.

Einer der tragenden Gedanken des Buches ist die Eingliederung der Kartelle in das Gesamtphänomen der Unternehmenszusammenfassungen. Die Auffassung des Kartellrechts als selbständiges geschlossenes System, erklärt sich nur dadurch, daß die Kartelle zuerst und am nachhaltigsten von allen Unternehmungszusammenfassungen in den Gesichtskreis der Oeffentlichkeit getreten und deshalb für sich behandelt worden sind. Aber schon § 10 der Kartellverordnung nennt sie auf einer Stufe mit den übrigen Zusammenschlüssen. Die scharfe Abgrenzung verschwimmt, wie der Verfasser sehr mit Recht zeigt, sobald man das Kartell aus seiner Isolierung befreit und in den Gesamtkomplex hineinstellt.

Den gemeinsamen beherrschenden Gedanken, den Grundfaktor für das Wesen der aus der Zusammenfassung von wenigstens noch formellrechtlich selbständig bleibenden Unternehmungen entstehende Gebilde findet der Verfasser in dem Element der Beherrschung. Dieses Element der Beherrschung kann sich äußern in Koordination, durch gegenseitige Beherrschung, vermöge vertragsmäßiger Zusammenfassung gemeinsamer Interessen, durch welche die einzelnen Teilnehmer in bestimmter Hinsicht ihre Bewegungsfreiheit aufgeben und

[2]) Bruck, Zur Systematik der Unternehmungsformen, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 52 S. 661.

Digitized by Google

voneinander abhängig werden. Die Beherrschung kann aber auch durch Subordination der einen Unternehmung unter die andere vermittelt werden. Der ausgesprochenste Typ der Beherrschung durch Subordination ist der Konzern, dessen juristisches Wesen der Verfasser dahin bestimmt:

„eine Mehrheit von Unternehmungen, die auf Grund dinglicher oder obligatorischer Rechtsbeziehungen vermögensrechtlich zusammengeschlossen sind und von einer Zentralgewalt nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden (S. 87).

Die Mittel zur Herstellung einer Zusammenfassung im Wege der Subordination, d. h. zur Unterwerfung eines Unternehmens unter den Willen eines anderen können sowohl dinglicher wie obligatorischer Natur sein. Als dinglich bezeichnet der Verfasser z. B. die Erwerbung einer Kapitalbeteiligung, die die Beherrschung der Generalversammlung sichert. Obligatorische Mittel sind z. B. Pacht- oder Betriebsüberlassungsverträge.

Auch die gegenseitige Beherrschung unter Koordination der Gleichschaltung kann, wie der Verfasser meint, durch dingliche oder obligatorische Mittel erzielt werden. Als dingliche Koordinationsform führt der Verfasser den Zusammenschluß in einem Aktienkonsortium an, welches der Beherrschung eines Unternehmens dienen soll. Freilich dürfte dann wohl zumeist die eigentliche Zusammenfassung zwecks gegenseitiger Beherrschung erst durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Konsorten herbeigeführt werden. Ob überhaupt dingliche Erwerbsvorgänge für sich allein zur Zusammenfassung in Gleichschaltung genügen, ob sie nicht vielmehr stets entweder Voraussetzung, wie gegenseitiger Aktienaustausch, oder Ausführung einer vertraglichen Zusammenfassung sein werden, mag hier dahingestellt bleiben. Dagegen sind rein vertragliche Zusammenfassungen in Koordination eine alltägliche Erscheinung.

So will der Verfasser unter den zwei großen Kategorien der dinglichen und obligatorischen Zusammenfassung einerseits und der Beherrschungsformen der Subordination und Koordination andererseits zu einer einheitlichen erschöpfenden Systematik der modernen Unternehmungszusammenfassungen gelangen. Auf seine Versuche zur Herausarbeitung der einzelnen Typen, bei denen selbstverständlich Kombinationen von Koordination und Subordination durch vertragliche wie durch dingliche Mittel häufig genug sind, kann hier nicht eingegangen werden. Ob der Versuch des Verfassers, die Interessengemeinschaft zu umschreiben, Anerkennnung finden wird, mag zweifelhaft sein. Vielleicht empfiehlt es sich wirklich, dieses Wort als Fachausdruck aufzugeben.

Lassen sich die Kartelle, wie der Verfasser es auch tut (S. 126), in diese Systematik ohne weiteres als ein besonderer Typ der vertragsmäßigen Zusammenfassung mit Koordination eingliedern, so sieht sich der Verfasser doch veranlaßt, ihnen eine besondere Stellung anzuweisen. Er will nach der Richtung, in der sich das Beherrschungselement äußert, scheiden und stellt so die Kartelle, weil sich bei ihnen das Beherrschungselement nach außen, auf den Markt, richtet, den Konzernen und den anderen Zusammenfassungen gegenüber, bei denen sich die Beherrschung nach innen richtet. Diese Grundeinteilung, wie sie der Verfasser nennt, ist unscharf. Denn es ist unvermeidlich, den zum Trust gewordenen Konzern, der durch das Hinzutreten der Marktbeherrschung seine Eigenart erhält, den Konzernen zuzuweisen. Sieht man aber den Trust nur als besondere Art des Konzerns an, so sollte man auch die Vertragsgemeinschaften mit Marktbeherrschungstendenz nur als besonderen Typ der Vertragsgemeinschaften in das System eingliedern und ihnen nicht eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Unternehmungszusammenfassungen anweisen. Ist überhaupt, was ja streitig ist, die Tendenz zur Marktbeherrschung für die Kartelle begriffswesentlich, so suchen doch auch sie diese Tendenz auf dem Wege der gegenseitigen Beherrschung, die ein gemeinschaftliches oder gleiches Handeln in bestimmter Hinsicht bezweckt, zu verwirklichen.

Ob so der Versuch, die einzelnen Typen der Unternehmungszusammenfassungen als Einzelerscheinungen eines juristischen Gesamtphänomens in ein dieses Gesamtphänomen umfassendes System zu bringen, auf den ersten Wurf gelungen ist, darüber sollte man, wie ich glaube, zur Zeit noch mit seinem Urteil zurückhalten. Der Verfasser selbst, in voller Erkenntnis der Schwierigkeiten, wie sie derjenige besitzt, der ernsthaft mit diesen Schwierigkeiten gerungen hat, bemerkt in der Vorrede, daß sein Buch nicht zu den abschließenden, sondern zu den tastenden und eröffnenden gehöre, „das möglichst bald durch Einzelstudien überwunden werden soll". So groß das von dem Verfasser beherrschte Tatsachenmaterial auch ist, einem einzelnen Autor wird es schwerlich gelingen, alle Räume unseres in stetem Abbruch und Ausbau befindlichen Wirtschaftsgebäudes gleich gut zu übersehen. Wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, würde der Verfasser vielleicht gut tun, die allerdings bisher noch nie gründlicher untersuchte Zusammenfassung der Börsenfirmen in Liquidationskassen, in deren bis in die achtziger Jahre zurückgehenden Anfängen sich übrigens schon die vermeintlich von den Kartellen entwickelte Doppelgesellschaft findet, in seine Untersuchungen einzubeziehen. Ein besonders interessantes Beispiel bietet die unter der Mitwirkung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes begründete, juristisch höchst fein ausgestaltete Liquidationskasse für die Berliner Wertpapierbörse.

Vielleicht werden die Einzelstudien, die sich an unser Buch schließen, den von dem Verfasser gezeichneten Rahmen sprengen. Aber, wie stets, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die einmal erkannt, auf Lösung drängt, würde mit einer nur verneinenden Kritik wenig genug geleistet sein. Worauf es ankäme, wäre, an die Stelle des Abgelehnten etwas anderes zu setzen. Aber eine solche positive Kritik würde sich immer auf der Vorarbeit des Verfassers, die auch schon darin ihren Lohn finden würde, aufbauen.

Die Zukunft des Dawes-Planes.

Von Dr. **E. Respondek**, Berlin-Lichterfelde.

Ueber die nächste Zukunft des Dawes-Planes ist gegenwärtig eine lebhafte internationale Diskussion von den verschiedensten Seiten in den Gang gebracht. Bedeutende Nationalökonomen, wie Cassel, Keynes, der auf dem Standpunkt steht, daß die Reparationen in letzter Linie ein Lohnproblem für die deutsche Arbeiterschaft seien, oder der bekannte amerikanische Mitarbeiter am Sachverständigengutachten, Owen-Young, der an einer vollkommenen Erfüllungsmöglichkeit zweifelt, sowie internationale Organisationen, wie z. B. die Internationale Handelskammer, erörtern, wie möglichen Schäden bzw. Unmöglichkeiten aus der Erfüllung frühzeitig begegnet werden könnte. Auch in Deutschland wird die Zahlungsfähigkeit für Reparationszwecke wieder eingehend untersucht. Dabei spielt das Rätsel des Transfers eine hervorragende Rolle.

Es ist jedoch bemerkenswert, daß Regierung und Reichsbank eine große Zurückhaltung üben. In der Tat ist vom bank- und währungspolitischen Standpunkt aus gesehen diese Haltung wohl verständlich, namentlich wenn man bedenkt, mit welcher Leichtigkeit vielfach die Frage des Transfers behandelt wird, ein Problem, das zu den kompliziertesten internationalen Finanzaufgaben gehört, die es überhaupt gibt, und wie die verschiedenen Formen des Transfers, die Sachleistung, die Mark- bzw.

Digitized by Google

Valutazahlung durcheinandergeworfen und schlagwortartig verwendet werden.

Für die praktische Beurteilung der heutigen Möglichkeit eines Transfers ist zuerst darauf zu verweisen, daß eine Uebertragung in barem Gelde bis zum Ablauf des zweiten Reparationsjahres, d. h. bis zum 30. August d. J., überhaupt nicht statthaft ist. Frankreich und andere Länder haben den größten Teil ihrer Anteilsquote an den deutschen Reparationszahlungen durch Sachlieferungen erschöpft, England durch die Recovery Act. Es werden also im laufenden Jahr in den Monaten Juni, Juli und August praktische Erfahrungen über die Funktionsfähigkeit des Transfers nicht gesammelt werden können. Auch im dritten Reparationsjahr, in welchem die deutschen Leistungen diejenigen des zweiten Jahres nicht wesentlich übersteigen, wird zum Transfer kaum Gelegenheit sein, außer, wenn die Anteile für die Besatzung und die Sachleistungen herabgesetzt und so ein größerer Betrag für den Bartransfer bereitgestellt werden könnte. Erst im vierten Jahre, also im Jahre 1927/28, ist mit den ersten tatsächlichen großen Spielräumen eines Transfers zu rechnen.

Immerhin hat die freimütige Erörterung, namentlich von Seiten des Auslands, ihre Vorzüge, und nichts belegt die Notwendigkeit frühzeitiger Ueberlegungen deutlicher als die Schilderungen in dem Buch des Staatssekretärs a. D. Bergmann, der von den ersten Anfängen der Reparationen bis zur Entstehung des Dawes-Planes in amtlicher Eigenschaft und an hervorragender Stelle an der Entwicklung und Gestaltung der für Deutschland so schicksalsschweren Frage mitgewirkt hat. In ihr ist ja die Geschichte Deutschlands seit 1918 zum überwiegenden Teile eingeschlossen. Aus der Darstellung dieses Buches wird der Weg der Irrungen und der Lasten, der Versäumnisse und Verschuldungen deutlich ersichtlich. Aehnlichen Entwicklungen vorzubeugen ist von entscheidender Bedeutung.

Bekanntlich ruht das Dawes-Gutachen auf zwei elementaren Prinzipien:

erstens muß die innere Aufbringung der wirtschaftlichen Kraft des Landes angepaßt sein und

zweitens darf die Umwandlung der Gelder in ausländische Währungen und deren Verwendung zu Gunsten der Reparationskommission nur insoweit ausgeübt werden, als hierdurch die Stabilität der deutschen Währung nicht bedroht bzw. gefährdet wird.

Wir fragen nach den Formen, unter denen der Transfer vollzogen werden kann.

Der Transfer von deutschen Reparationsgeldern kann in dreifacher Weise vor sich gehen:

1. in barem Gelde (d. h. in Gold und Devisen),
2. durch zwangsweise Einbehaltung des Exporterlöses (z. B. 26%ige Recovery Act),
3. in Sachleistungen.

Diese drei Arten und Möglichkeiten des Transfers mögen nachstehend erörtert werden:

1. Der Transfer in bar:

Wir haben zu seiner richtigen Beurteilung zunächst einen allgemeinen aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungssatz aufzustellen:

Die Erfahrung aus der Erfüllung des Londoner Ultimatums vom 5. Mai 1921 hat gezeigt, daß es unmöglich ist, Geld in Form des Landeszahlungsmittels bzw. der Banknote in solchen Mengen, wie die Reparations-Schuldenlast es bedingt, unmittelbar zu übertragen.

Auch heute ist und bleibt ein Transfer in der Landeswährung nicht nur aus währungspolitischen Gründen, sondern auch nach der Verfassung unserer Volkswirtschaft und die der anderen Staaten sowie nach den ungünstigen Bedingungen, unter denen die Mehrzahl der Staaten wirtschaftlich gesehen arbeiten müssen, als schließlich nach all den Beschränkungen, denen der Export in der ganzen Welt unterliegt, nahezu ausgeschlossen. Denn abgesehen von kleineren Beträgen bedeutet Mark zu übertragen nichts anderes, als in der Lage zu sein, jene zusätzlichen Mengen an Waren zu erzeugen, die über die jeweils gegebenen Erzeugungs- und Aufnahmekräfte des Leistenden und der Empfangenden ohne wirtschaftliche Störungen hinausgehen können.

Der Transfer ist somit auf die Möglichkeiten abgestellt, die in der Handelsbilanz liegen. Von der Größe ihrer Aktivität wird das Ausmaß der Devisenübertragung von Deutschland an die Reparationsgläubiger abhängen.

Der Träger einer jeden Transferierung in barem Gelde, d. h. der Umwandlung von aufgesammelten Reichsmarkbeträgen in Gold und Devisen (bzw. deren Guthaben) wird an letzter Stelle die Deutsche Reichsbank sein. Allerdings wird und muß der devisenschaffende Teil die Wirtschaft sein, die durch den Kreislauf von Erzeugung und Absatz der Waren erst die Aktiven zu stellen hat. Gestaltet sie die Handelsbilanz des Landes aktiv, so bereitet sie den Boden für den Transfer. Nun ist die Reichsbank auch Währungsbank. Sie hat durch das neue Bankgesetz eigens hierfür die rechtlichen und materiellen Grundlagen erhalten. Tatsächlich ist auch die Reichsbank durch ihre Bestände an Gold und goldwerten Devisen für die Erfüllung ihrer eigenen schwierigen währungspolitischen Zwecke in ausreichender Weise fundiert. Den Charakter der Reichsbank als eines Instruments der Währung so bestimmt zu betonen, ist schon allein deswegen angebracht, weil ein großer Teil des Devisenbestandes als eine Art von Reservefonds für die private Wirtschaft angesehen werden muß. Die Wirtschaft hat aus Gründen der bekannten Kredit- und Kapitalknappheit stattliche Auslands-Anleihen aufgenommen (ca. 4 Milliarden), die empfangenen Devisen (oder Guthaben) seinerzeit bei der Reichsbank z. T. in Banknoten bzw. Giralgelder umgewandelt und diese Gelder für Intensivierungen, Lohnzahlungen u. m. verbraucht. Einmal müssen aber diese fremden Anleihen, die von der Privatwirtschaft aufgenommen wurden, in Valuta zurückgezahlt werden. Die Wirtschaft wird dann — soweit sie nicht selbst Exportindustrie ist — zur Reichsbank gehen und sehen, ob sie befriedigt werden kann. Wenn die Notenbank auch entsprechend ihrer beachtlichen Gold- und Devisenunterlagen den inneren Warenerzeugungs- und Umschlagsverkehr mit genügenden Notenmengen bedienen kann und auch noch über Reserven verfügen sollte, so ist es doch fraglich, ob sie darüber hinaus soviel Devisen zur Verfügung stellen kann als für die Abdeckung der bestehenden und noch hinzukommenden valutarischen Verschuldungen der Privatwirtschaft notwendig sind.

Die Reichsbank ist doch in erster Linie Währungsbank. Sie muß für die Parität und tunlichst für die Stabilität der deutschen Währung auf den Weltmärkten sorgen. Ob die Reichsbank daher ohne weiteres in der Lage sein wird, alle intervalutarischen Verpflichtungen der privaten Wirtschaft auszugleichen, bleibt eine offene Frage. Verpflichtet ist sie hierzu in keiner Weise. Diese Klarstellungen sind nötig.

Zu den valutarischen Verbindlichkeiten der privaten Wirtschaft kommen zweitens die Anforderungen, die aus der Transferierungstätigkeit des Agenten für die Reparationen resultieren. Nach den Bestimmungen des Gutachtens hat der Agent für Reparations-Zahlungen den Transfer in Verbindung mit der Reichsbank zu behandeln. Soweit die Notenbank als Devisenhalterin für eine etwaige Erleichterung beim Transfer in Betracht kommt, steht es außer jedem Zweifel, daß von der Reichsbank zuerst die Anforderungen aus den

Digitized by Google

privaten Valutaverbindlichkeiten — wenn auch nur nach ihrem Können — befriedigt werden müssen. Erst in zweiter Linie steht ihre durch das Gutachten vorgesehene Mitwirkung beim Reparationstransfer.

Diese Einstellung wird den Auffassungen des Auslandes, auch des reparationsberechtigten, entsprechen. Denn der englischen Regierung z. B. wird die privatrechtliche Befriedigung ihrer Staatsbürger aus privaten Lieferungsgeschäften doch der Betätigung eines allgemeinen Transfers vorgehen, obwohl der Transfer zum Teil zu Gunsten ihres eigenen Schatzamts geht. In Amerika diskutiert man sehr die Frage des Vorzugs-Anspruchs der Reparationsgläubiger gegenüber den privaten Auslandsgläubigern Deutschlands. Sie wird überwiegend zu Gunsten der letzteren entschieden.

Wenn wir uns mit diesen formalen Andeutungen der Stellung des Agenten zur Reichsbank begnügen, so finden wir, daß die rein wirtschaftspolitische Betrachtung des Bartransfers letzten Endes auf die jeweils erreichbare Größe der Aktivität der Handels- bzw. Zahlungsbilanz Deutschlands zurückgeführt wird.

Die Zahlungsbilanz eines jeden Landes löst sich nun auf der Aktiv- und Passivseite in die Zahlungsbilanzen der einzelnen Teilwirtschaften auf. Sie ist also umgekehrt gesehen nichts anderes als deren Summe. Der eine Unternehmer hat mehr Zahlungen an das Ausland zu leisten und der andere mehr Zahlungen vom Ausland zu empfangen. Ein jeder Einzelne, der im Passivum steht, wird aber irgendwie und -wann das Gleichgewicht in seiner persönlichen Zahlungsbilanz wieder herstellen müssen. Denn jeder Einzelne hat seine Zahlungen am Fälligkeitstage zu leisten, sofern er weiter am inneren und äußeren Wirtschaftskreislauf teilnehmen will (außer im Fall des Konkurses). Ebenso kann jeder andere seine auswärtige Forderung bei Fälligkeit eintreiben.

Solange nun das Plus in der Zahlungsbilanz der Einen das Minus der Anderen zu decken vermag, befindet sich mithin auch die Summe aller dieser einzelwirtschaftlichen Zahlungsbilanzen, also die nationale Zahlungsbilanz des Landes, in ihrer Totalität im Gleichgewicht gegenüber dem Auslande.

Störungen in diesem Prozeß sind durch spekulative Einwirkungen oder dadurch möglich, daß die Zahlungsverpflichtungen des Landes nach dem Auslande sich aufstauen. Aber derartige Erscheinungen können nur vorübergehender Natur sein. Wenn einige Wirtschaftende überhohe Verpflichtungen an das Ausland abzutragen haben, so suchen sie Kredit bei denjenigen Wirtschaftenden, die über mehr Zahlungsmittel an das Ausland verfügen, als sie gebrauchen, aufzunehmen. Oder es ist vielleicht möglich, ihre Verpflichtungen durch eine äußere Kreditaufnahme auszugleichen. In letzterem Falle wird die Zahlungsbilanz zwar ins Gleichgewicht gebracht, aber unter Kumulierung aller Gefahren einer geborgt aktiven Zahlungsbilanz. Die Kreditaufnahme bringt den Ausgleich in der Zahlungsbilanz, sie kann jedoch unter Umständen zu einer tiefgehenden Ueberfremdung der Wirtschaft und so zu sehr ernsten Gefahren führen. Denn anhaltende Passivität der Zahlungsbilanz und ihre Abdeckung durch fremde Gelder muß sich auf weitere Sicht gesehen, in einem Absinken der Wirtschaft und unter Umständen auch in politischen Bindungen auswirken.

Es ist ersichtlich, daß es für das Transferproblem durchaus irrelevant ist, ob die Passivität in der Zahlungsbilanz unseres Landes aus seiner Handels- und Verschuldungsbilanz oder aus dem Zwang etwaiger umfangreicher Reparations-Transferierung folgt. Sofern zu der privatwirtschaftlichen noch die weitere, zusätzliche Anforderung an Gold und Devisen in Gestalt der Reparationsübertragung in das Ausland hinzutritt, wird es ja noch viel schwieriger, für ein Land ohne Aktiva, wie es Deutschland ist, den natürlichen Ausgleich zu schaffen. Hier gibt es keinen anderen Weg, als den der unbedingten Aktivierung unserer Handelsbilanz.

Für die doppelseitigen Anforderungen an die Valutakraft unseres Landes, die durch den Wunsch des Agenten nach Transferierung eine besondere Bedeutung haben, wird, sofern in der deutschen Volkswirtschaft nicht diejenigen Teilwirtschaften überwiegen, die dauernd über mehr Zahlungsmittel verfügen als die Gesamtwirtschaft und dazu noch der Agent gebrauchen, nach den natürlichen wirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage für Devisen ein höherer Preis zum Ausgleich des Fehlbetrages angelegt werden müssen, d. h. es wird ein Agio auf den Wechselkurs der fremden Devisen zu zahlen sein. Dies aber ist gleichbedeutend mit einer Entwertung der deutschen Währung.

In diesem Augenblick, da ein Disagio in der Reichsmark-Währung entsteht und anhält, ist ersichtlich, daß die valutarischen Kräfte unseres Landes zum Ausgleich der Zahlungsbilanz und damit auch für den Bartransfer nicht ausreichen. Letzterer mußt also unterbleiben.

Es leuchtet ein, daß die Auffassungen in diesem Punkte keine einheitlichen zu sein brauchen.

Welches ist nun hier, an diesem Schnittpunkt, die Lage der Reichsbank als Währungsbank?

Die Notenbank wird mit Hilfe ihres jeweiligen Gold- bzw. Devisenschatzes versuchen, der gesamten privaten und etwaigen reparationsseitigen Nachfrage nach Devisen entgegenzukommen und sie zu befriedigen. Ob es aber der Reichsbank gelingt, ein inzwischen entstandenes Agio auf die fremden Valuten durch das Mittel der Abgabe entsprechender Beträge aus ihren Gold- und Devisenreserven herabzudrücken, oder durch die Aufnahme fremder Anleihen, oder schließlich durch eine kreditpolitische Maßnahme gegenüber der innerdeutschen Wirtschaft, dürfte von der Größe der valutarischen Inanspruchnahme der Notenbank und ihrer jeweiligen Interventionskraft abhängen. Das zu entscheiden ist vorher nicht möglich und jede theoretische Erörterung müßig.

Wenn es z. B. nicht gelingt, das Agio mit Erfolg zu bekämpfen, vielmehr die Verteuerung der ausländischen Zahlungsmittel anhält, so ist zunächst praktisch erwiesen, daß der Bartransfer unmöglich ist, gegen die Bestimmungen des Gutachtens verstößt und zum mindestens vorläufig zu unterbleiben hätte.

Wie stehen in diesem kritischen Punkt Währungsbank und Reparationsagent zueinander?

Nach dem Sachverständigen-Gutachen und nach dem Text des Bankgesetzes nimmt die Reichsbank auf dem von ihr geführten Reparationskonto die Gelder in Reichsmark ein. Sie stellt demgemäß diese Gelder in Reichsmark dem Agenten zur Verfügung. Die Reichsbank zahlt also auf Anforderung hin nicht etwa in Gold oder in Devisen von diesem Reparationskonto, sondern in Reichsmark. Sie führt ja ein Markkonto. Der Agent wird demnach, sofern er transferieren will, auf den offenen Markt gehen und dort Devisen kaufen oder auch bei der Reichsbank unmittelbar anfragen müssen, ob und in welchem Umfange sie ihm Devisen aus ihrem Bestande verkaufen kann. Unzweifelhaft wird die Notenbank soviel Devisen abgeben, wie die Deckungsvorschriften für den Notenumlauf und die ihr bekannten valutarischen Verpflichtungen der Wirtschaft es zulassen, Devisen für den Transfer abzuziehen.

Wenn nun die Anschauungen und Wertungen beider Teile — der Reichsbank und des Agenten — über den Grad der Transferierbarkeit voneinander abweichen, so wird der Agent auf dem offenen Markte weiter zu kaufen versuchen. Dies steht ihm wie jedem anderen ja frei. Er kann allerdings auch auf diesem Wege nur soweit gehen, als die Markwährung seine Käufe aushält. Wenn die Mark sinkt, muß er seine Käufe einstellen. Würde er hingegen seine Aufkäufe fortsetzen und damit das Disagio der Mark vergrößern, so würde er nicht nur den Wert seiner in Reichsmark aufgesammelten und weiter

Digitized by Google

aufzubringenden Reparationsgelder entsprechend verringern, sondern auch klar gegen die eingangs erwähnten Bindungen des Planes verstoßen. Der Agent müßte also schon beim ersten sicheren Anzeichen der Gefahr einer Schädigung der Markwährung — Ansatz eines Markdisagios — die Reparations-Uebertragungen einstellen. Würde er ungeachtet dieser Grundsätze weiter transferieren, so wird dieser Prozeß bis zum Nullpunkt der Wertgeltung unserer Währung vor sich gehen. Wirkungen und Unsinnigkeit einer solchen Methode sind aus dem Beispiel der ersten Reparations-Erfüllung Deutschlands auf der Basis des Londoner Abkommens vom 5. Mai 1921 noch allseitig bekannt. Daß diese wirtschaftliche und finanzpolitische Ungeheuerlichkeit sich nicht noch einmal wiederholt, war und ist der Sinn und Kern des ganzen Dawes-Gutachtens.

Soweit die heutigen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Bartransfers.

2. Die zwangsweise Einbehaltung von Reparationsgeldern nach dem Vorbild des 26prozentigen Recovery Act.

Für die zwangsweise Einbehaltung eines Teiles des deutschen Exporterlöses aus den getätigten deutschen Ausfuhren gelten die gleichen grundlegenden währungspolitischen Ueberlegungen wie beim reinen Bartransfer. Auch die Folgen sind im wesentlichen die gleichen.

Gleichgültig, in welcher Form die Einbehaltung eines Teiles vom Exporterlös und die technische Erhebungsart erfolgen, ob in- und außerhalb unseres Landes, diese Maßnahme stellt in ihrem Endeffekt auf jeden Fall eine Schwächung der Zufuhr an ausländischen Zahlungsmitteln für unsere Gesamtwirtschaft dar. Ein derartiger allgemein angewandter gewaltsamer Eingriff in den Zahlungsausgleich der Einzelwirtschaften muß sich schließlich in der Gesamtwirtschaft in einem Fehlbetrag auswirken. Dieses Minus wiederum übt eine entsprechende Rückwirkung auf die Gold- und Devisenreserven der Reichsbank aus. Der Weg zum Disagio in der Markwährung wäre wie oben dargelegt offen.

Somit würde durch den Zwangstransfer keine Erleichterung in der Gesamtlage, sondern nur eine Verschiebung in der Technik eintreten, was möglicherweise in den Folgewirkungen noch verheerender sein würde, als der Versuch einer wohlerwogenen Transfertätigkeit von einer zentralen Stelle aus, dem Agenten für Reparationszahlungen.

3. Die Sachleistungen.

Wenn es nur begrenzt möglich erscheint, einen Bar- bzw. Zwangs-Transfer vorzunehmen, so bleiben — als letzte Möglichkeit einer Nutzbarmachung der aufgesammelten Gelder — die unmittelbaren Warenbezüge der reparationsberechtigten Staaten: die Sachleistungen.

Die Möglichkeit, an die Stelle des Bartransfers die Sachleistungen zu setzen, ist natürlich in jeder Form gegeben.

Wenn diese Sachlieferungen in bestimmten Warenkategorien und in angemessenen Grenzen erfolgen, sind sie wirtschaftlich nicht nur denkbar, sondern sie können auch der Wirtschaft der reparationsberechtigten Bezugsländer nützlich sein. Sofern die empfangenden Staaten die Waren nicht für ihre eigenen Industrien und Bedürfnisse verwenden können, weil ein derartiger Warenbezug mehr oder minder große Störungen in den wirtschaftlichen Kreislauf ihres Landes bringt, so bliebe die Möglichkeit bestehen, die schädlichen Wirkungen von Warenlieferungen durch einen vorher zu vereinbarenden Reexport (etwa in die Kolonien usw.) zu mildern.

Wo die Grenzen liegen, bis zu denen ohne Schaden für beide Teile überhaupt Waren geliefert und empfangen werden können, ist vorweg nicht zu erkennen. Viel hängt von der Art der Waren ab.

Auch die deutsche Wirtschaft wird in den Sachleistungen in gewissen Fällen eine ernstliche Belastung trotz der an sich gegen die Vorkriegszeit erhöhten Leistungsfähigkeit ihres vergrößerten Produktionsapparates erblicken müssen. Denn auch bei Sachleistungen gibt es für unsere Zahlungsbilanz eine Belastungsgrenze: Jede Steigerung der Ausfuhr von Waren in gewissem Maße bedingt eine Steigerung der Einfuhr an Rohmaterialien und anderen Gütern, deren Gegenwert wiederum nur im Export oder durch Devisen-Zahlung zu beschaffen ist.

Wenn das Problem der Sachlieferungen rein vom Standpunkt der Ausnutzung vorhandener Produktionsstätten angesehen wird, so kann es für diesen oder jenen Produktionszweig unseres Landes gewiß mancherlei Vorteile haben. Allerdings wird auch die Sachleistung in gewissen Fällen als eine direkte Schwächung der Währungskraft Deutschlands angesprochen werden müssen. Denn die reparationsberechtigten Länder werden — wenn überhaupt — von uns über das Konto des Agenten vornehmlich nur jene Waren beziehen, die sie ohnehin von uns kaufen müßten, also z. B. vornehmlich Chemikalien und verwandte Waren (die Chemie ist eine 100-prozentige Valuta schaffende Industrie!), gewisse Maschinen, die sie nicht bauen können, u. a. m.

Für den Bezug derartiger Waren über Reparationskonto kann natürlich ein mehr oder minder großes Interesse auf der Gegenseite bestehen. Hingegen sollte es beim „Transfer in Sachleistungen" unser Interesse sein, Sachleistungen auf jene Produkte zu konzentrieren, die draußen abzusetzen bei der Gesamtlage der Weltwirtschaft nahezu unmöglich sind.

Der Bau von Wasserstraßen u. ä. (Le Troquer) die Anlage von Gas-, Wasser-, Lichtkraftwerken, wie das jetzt von Frankreich offensichtlich immer mehr in den Vordergrund der Erörterungen gestellt wird, kann im Interesse unserer Wirtschaft liegen, da sie zu Unterbringung von Arbeitskräften verhilft, und damit auch dauernde Bezugsstätten für Artikel, die mit solchen Anlagen laufend verbunden sind, geschaffen werden.

Aber auch diese Art des „Transfers", sofern sie großen Stils geübt werden wollte, müßte ihre objektive Durchführbarkeit erst noch durch die Praxis erwiesen bekommen.

4. Die Schlußfolgerungen.

Wenn es aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist, oder doch nur in begrenztem Umfange:

a) den Bar- bzw. Zwangstransfer vorzunehmen,
b) in nennenswerten Mengen Sachleistungen zu tätigen,

so bleibt dem Agenten für die Reparationszahlungen schließlich nur die im Dawes-Gutachten und im Londoner Schlußprotokoll festgelegte Möglichkeit, die auf dem Reparationskonto aufgesammelten und nicht transferierbaren Gelder in Deutschland zinstragend anzulegen.

Bis zu 2 Milliarden Goldmark und in dem Ausmaße, in dem die deutsche Reichsbank kurzfristige Depositengelder anlegen kann, ist eine kurzfristige Anlagemöglichkeit (z. B. in Schatzanweisungen des Reichs) gegeben.

Wenn jedoch eine nicht ausreichende Möglichkeit der Anlage in Gestalt von kurzfristigen Geldern vorliegen sollte, so würde der Agent für Reparationszahlungen genötigt sein, festverzinsliche Papiere zu kaufen, sobald die Gelder die 2 Milliarden Guthabengrenze überschreiten sollten.

Welche Rückwirkungen die Anlage der Reparationsgelder in Anleihe-Titeln (Aktien sind ausgeschlossen) auf den deutschen Geld- und Kapitalmarkt, auf die Finanz- und Produktionsgestaltung unseres Landes selbst und auf die Arbeiten des Agenten ausüben werden, vermag heut nicht erkannt zu werden. Der Einfluß der kurz- bzw. langfristigen Ausleihungen dieser Gelder auf die Zins- und Diskontpolitik der Reichsbank und somit auch auf den Zinsfuß des Landes, liegt natürlich nahe. Sofern z. B. eine langfristige Anlage durch

Digitized by Google

den Agenten vorgenommen würde, müßte dies auch für die Neugestaltung des deutschen Realkredites von Bedeutung sein (Ankauf von Hypotheken-Pfandbriefen).

Wenn einmal dieses Stadium der Verwendung der Reparationsgelder erreicht ist, gewinnt das Problem des Transfers eine heute in ihren praktischen Auswirkungen noch gar nicht zu übersehende Gestaltung.

Es liegt nahe, am Ende dieser Darlegungen zu fragen, ob der Dawes-Plan unter allen diesen Umständen in seinen Annuitäten überhaupt zu halten sein wird. Diese Frage läuft auf die für den Transfer tragbare Jahresleistung hinaus. Sie möge auf einem indirekten Wege beantwortet werden.

Es ist nämlich interessant zu vergleichen, wie die einzelnen Schulden der Alliierten bei den Vereinigten Staaten von Amerika schließlich geregelt und welche Jahreslasten diese Staaten zu transferieren haben:

I. Kapitalschuld.

	in Mill. Dollar		
	Nom. Schulden	Gegenwartswert der Annuitäten zu 4½ %	Tatsächliche Schuldenermäßigung in %
Großbritannien . .	4600	3385	26
Belgien	418	193	54
Italien	2042	653	68
Frankreich	4221	2008	53

Noch bedeutsamer ist der Vergleich der Leistungen für die nächste Zukunft. Die Gesamtbeträge der ersten 10 Jahres-Raten an die Vereinigten Staaten betragen:

II. Annuitäten in 10 Jahren.

	in Millionen	
	Dollar	Mark
für Großbritannien	1610,—	6762,—
„ Frankreich	465,—	1953,—
„ Italien	428,—	1798,—
„ Belgien	71,—	298,—

Bei Betrachtung dieser Zahlen ist es nicht verwunderlich, wenn wir erklären, daß uns die Gesamt-Annuität Deutschlands für den gleichen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von etwa 24 Milliarden Goldmark — gegen etwa 10 Milliarden der vier Staaten — recht utopisch erscheint!

Dies um so mehr, als die Uebertragung auch nur erheblicherer derartiger großer Beträge zu einer Ausdehnung der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt führen müßte, die von unübersehbaren Folgen wäre.

Die bislang anhaltende Aktivität der Handelsbilanz unseres Landes, die hoffentlich keine zeitliche Erscheinung sein wird, müßte um ein Vielfaches gesteigert werden, wenn die Aufgabe, die die reparationsberechtigten Staaten dem Agenten gestellt haben, ohne ökonomische Störungen erfüllt werden soll. Es hat sich gezeigt, daß die Abtragung von Annuitäten seitens Englands an die Vereinigten Staaten trotz ihrer relativ günstigen Handelsbilanz sogar im besonderen Amerika gegenüber zu ganz erheblichen Anstrengungen und zum Teil auch Schwierigkeiten geführt hat. Um wieviel mehr würden diese Faktoren eine Steigerung erfahren, wenn der Transfer unberücksichtigt der vorstehend gekennzeichneten Grenzen zur Anwendung gebracht würde?

Von der richtigen Erkenntnis des Wesens und der objektiven Anwendungsmöglichkeit des Mechanismus der im Transfer liegt, allein hängt die Zukunft des Dawes-Planes ab.

Der Effektenferngiroverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Die Sammeldepots bei den Effektengirobanken ersparen Raum, Zeit und Arbeit und geben dem Bankverwahrungsgeschäft eine neuzeitliche, wirtschaftliche Grundlage. Sie ermöglichen aber auch die stückelose Effektenlieferung. Ohne Sammeldepots bei zentralen Verwahrungsbanken keine Effektenüberweisung von Bank zu Bank. Im örtlichen Bereich einer Effektengirobank bietet der Effektengiroverkehr als Effektennahgiroverkehr nach dem längst eingespielten Muster der Bank des Berliner Kassenvereins keinerlei rechtliche oder technische Schwierigkeiten. Der rote Effektenscheck ist die Handhabe.

Das Einbeziehen der Kundendepots in die Sammelverwahrung und in den Effektengiroverkehr — der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr — hat die bankwirtschaftliche Bestrebung zu einer volkswirtschaftlichen gemacht. Das allgemeine Interesse ist geweckt und fördert den Gedanken. Außer der Bank des Berliner Kassenvereins bestehen bereits in Frankfurt a. Main (Frankfurter Bank A.-G.), Köln (Kölner Kassenverein A.-G.), Dresden (Dresdner Kassenverein A.-G.) und Essen (Rheinisch-Westfälischer Kassenverein A.-G.) Effektengirobanken. An anderen Börsenplätzen sind solche in der Bildung oder werden geplant.

Den Effektengirobanken sind die Banken und Bankiers ihres örtlichen Bereichs als Effektengirokunden angeschlossen. Es gilt nun, den Effektenüberweisungsverkehr über den Nahverkehr hinaus nach dem Vorbilde des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Weise auszubauen, daß die stückelose Lieferung auch zwischen Effektengirokunden verschiedener Effektengirobanken ermöglicht wird. Für diesen Effektenferngiroverkehr muß den gegebenen Verhältnissen insofern Rechnung getragen werden, als nicht, wie es beim bargeldlosen Zahlungsverkehr der Fall ist, ein einheitlicher Körper mit Filialnetz zur Verfügung steht. Jede Effektengirobank ist vielmehr eine selbständige juristische Person. Es ist hierbei davon auszugehen, daß die Effektengirokunden einer Effektengirobank nicht direkt mit einer anderen Effektengirobank in Geschäftsverkehr treten — was ja eine technisch undurchführbare Erweiterung des Kundenkreises jeder Effektengirobank zur Folge haben müßte und auch einem Ausgleich der Posten hinderlich wäre —, sondern daß der Geschäftsverkehr durch Vermittelung derjenigen Effektengirobank erfolgt, an die der Effektengirokunde angeschlossen ist. Auf diese Weise ist nur erforderlich, daß die Effektengirobanken untereinander so in Geschäftsverkehr treten, daß jede den anderen als Effektengirokunde angeschlossen wird, und daß jede Effektengirobank von ihren Effektengirokunden ermächtigt wird, bei auswärtigen Effektengirobanken Sammeldepotanteile zu unterhalten. Diese Ermächtigung kann generell erteilt werden in der Weise, daß in die Geschäftsordnung folgende Abrede aufgenommen wird:

> „Der pp. Kassenverein hat die Befugnis, zum Zwecke des Effektenferngiroverkehrs im eigenen Namen für Rechnung seiner Effektengirokunden Sammeldepotkonten bei anderen Effektengirobanken zu unterhalten."

Gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr ist noch folgendes zu berücksichtigen: Die von einer Effektengirobank für Rechnung ihrer Effektengirokunden bei auswärtigen Effektengirobanken unterhaltenen Bestände sind Sammeldepotanteile. Es gilt also nicht, Forderungen zu bewegen, sondern Eigentumsrechte, deren dingliche Sicherheit den in letzter Besitzordnung stehenden Depotinhabern, also den Bankdepotkunden, gewährleistet bleiben muß. Ferner ist zu beachten, daß die Effektenbestände, die eine Effektengirobank bei sich sammelverwahrt, zusammen mit den auswärts unterhaltenen Anteilen zwar eine wirtschaftliche Einheit bilden, daß man aber wohl nicht ohne weiteres von einer Vermischung im

Digitized by Google

Rechtssinne sprechen kann. Man wird diesen gegebenen Verhältnissen in der Weise Rechnung tragen können, daß die am Gesamtbestand der betreffenden Effektengattung beteiligten Effektengirokunden sowohl an den Beständen ihrer Effektengirobank als auch an den von dieser auswärts unterhaltenen Sammeldepotanteilen nach demselben Verhältnis beteiligt werden. Die vorgenannte Abrede wäre zu diesem Zweck wie folgt zu ergänzen:

> „An den Anteilen des pp. Kassenvereins an Sammeldepots bei anderen Effektengirobanken sind die Effektengirokunden des pp. Kassenvereins nach Gattung und Verhältnis in derselben Weise beteiligt, wie an den beim pp. Kassenverein selbst unterhaltenen Sammeldepotbeständen."

Es ist nun wesentlich, daß der Anteil des Hinterlegers am Sammeldepot ziffernmäßig gekennzeichnet werden kann (vgl. „Bank-Archiv" XXIV Nr. 16 Sonderbeilage S. 2/3, „J. W." 1926, S. 475). Die Verfügungsbefugnis bezieht sich ja nicht auf Wertpapierstücke, sondern ist an die Anteile an dem betreffenden Sammeldepot gebunden (§ 747 BGB., vgl. KG. OLG. 2, 88). In welcher Weise sich die Kennzeichnung des Sammeldepotanteils innerhalb des Geschäftsbereichs einer Effektengirobank erreichen läßt, ist „J. W." a. a. O. wie folgt ausgeführt:

> „Der Miteigentumsbruchteil des einzelnen Hinterlegers ergibt sich aus dem Verhältnis der eingelieferten Mengen zur Gesamtzahl der in dem betreffenden Sammeldepot vereinigten Wertpapiermengen. Dieses Verhältnis und damit der Miteigentumsbruchteil unterliegt auch dann, wenn die vom betrachteten Hinterleger eingelieferten Wertpapiermengen die gleichen bleiben, dem Wechsel, sobald der Bestand des Sammeldepots durch Auslieferung oder weitere Einlieferung sich verändert. Gleichwohl ist die Anteilsquote jedes Hinterlegers am Sammeldepot stets eine bestimmte. Sie ergibt sich aus dem Nennbetrag des hinterlegten Papiers. Geht man nämlich von dem kleinstmöglichen Nennbetrag der im Sammeldepot ruhenden Wertpapiergattung aus, so bestimmt sich der Bruchteilsnenner aus der Anzahl kleinster im Nennbetrage des gesamten Sammeldepots enthaltenen Abschnitte und der Bruchteilszähler aus der Gesamtheit derjenigen kleinsten Abschnitte, die im Nennbetrage der vom betrachteten Hinterleger eingelieferten Stücke enthalten sind. Hierbei bleibt der Zähler der gleiche, solange der Wertpapierbestand des Hinterlegers sich nicht verändert, auch wenn der Nenner mit dem wechselnden Gesamtbestande der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere sich verändern sollte. Wer also dauernd RM 1500,— Ufa-Aktien im Sammeldepot unterhält, hat, da der kleinste Abschnitt dieser Aktiengattung sich auf RM 150,— stellt, stets zehn Sammeldepotanteile, d. h. zehn der im Nennbetrage des gesamten Ufa-Sammeldepots enthaltenen kleinsten Abschnitte."

Zur weiteren Erläuterung folgendes Beispiel:

Von der Bank des Berliner Kassenvereins werden 90 Phönix-Aktien sammelverwahrt, und zwar für drei Effektengirokunden nach folgendem Verhältnis:

Disconto-Gesellschaft
40 Phönix-Aktien = Anteile $^{40}/_{90}$
Dresdner Bank
30 Phönix-Aktien = Anteile $^{30}/_{90}$
Deutsche Bank
20 Phönix-Aktien = Anteile $^{20}/_{90}$
} von 90 Phönix-Aktien

Liefert nun die Deutsche Bank weitere zehn Phönix-Aktien ins Sammeldepot ein, so stellen sich die Anteile wie folgt:

Disconto-Gesellschaft
40 Phönix-Aktien = Anteile $^{40}/_{100}$
Dresdner Bank
30 Phönix-Aktien = Anteile $^{30}/_{100}$
Deutsche Bank
30 Phönix-Aktien = Anteile $^{30}/_{100}$
} von 100 Phönix-Aktien

Jeweils also genügt der Zähler zur Bestimmung des Miteigentumsbruchteils. Der Nenner ist die Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Wertpapierstücke kleinster Abschnitte.

Es gilt nun, diese leichte Bestimmbarkeit des Miteigentumsbruchteils auch dann zu erreichen, wenn Aktien nicht direkt beim Kassenvereins-Sammeldepot eingehen, sondern bei einer anderen Effektengirobank, aber für Rechnung des Kassenvereins wegen eines seiner Girokunden.

Um bei dem Beispiel zu bleiben:

Sammeldepot von 90 Phönix-Aktien beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft
40 Phönix-Aktien = Anteile $^{40}/_{90}$
Dresdner Bank
30 Phönix-Aktien = Anteile $^{30}/_{90}$
Deutsche Bank
20 Phönix-Aktien = Anteile $^{20}/_{90}$
} von 90 Phönix-Aktien

Die Deutsche Bank liefert nicht, wie vorher angenommen, zehn Phönix-Aktien beim Kassenverein in Berlin ein, sondern kauft von der Bankfirma X. in Frankfurt zehn Phönix-Aktien und erbittet die Lieferung an den Berliner Kassenverein (Sammeldepot). X., der bei seiner Effektengirobank, der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M., ein Sammeldepot in Phönix-Aktien unterhält und stückelos liefern soll, beauftragt die Frankfurter Bank, dem Berliner Kassenverein zehn Phönix-Aktien wegen der Deutschen Bank in Berlin gutzubringen. Die Frankfurter Bank führt diesen Auftrag aus und teilt dem Berliner Kassenverein mit, daß sie ihn mit zehn Phönix-Aktien auf Sammeldepotkonto wegen der Deutschen Bank erkannt habe.

Auf diesem Wege wird der Berliner Kassenverein an Stelle von X. am Phönix-Sammeldepot bei der Frankfurter Bank in Höhe von zehn Anteilen beteiligt. Er ist insoweit wie jeder andere am Frankfurter Phönix-Sammeldepot beteiligte Effektengirokunde der Frankfurter Bank mittelbarer Mitbesitzer am Phönix-Sammeldepot bei der Frankfurter Bank und könnte Besitz und Bruchteilseigentum an dem Frankfurter Sammeldepot wie ein Zentralbankier auf die Deutsche Bank weiterleiten mit der Wirkung, daß die Deutsche Bank wie ein Lokalbankier das Eigentum am Frankfurter Sammeldepotanteil als mittelbarer Mitbesitzer zweiter Ordnung erwerben würde. Das würde aber zu einem Anwachsen von Sammeldepotposten auf beiden Seiten der beteiligten Effektengirobanken führen, während es im Sinne des Ferngiroverkehrs liegt, daß jeweils nur der Ueberschuß auf der einen oder anderen Seite als Bestand erscheint. Das Letztere läßt sich erreichen, wenn der Berliner Kassenverein, um bei dem Beispiele zu bleiben, seinen mittelbaren Mitbesitz am Frankfurter Sammeldepot und damit das durch zehn Anteile gekennzeichnete Bruchteilseigentum auf seine sämtlichen Phönix-Sammeldepotkontoinhaber weiterleitet, und zwar — was das Eigentum anlangt — als Miteigentum nach denjenigen Bruchteilen, die für den bisher durch den Berliner Kassenverein geführten Gesamtbestand vom Phönix-Sammeldepot unter Hinzurechnung der Neuerwerbung durch die Deutsche Bank maßgebend sind.

Auf diese Weise erhalten in dem Beispiel

die Disconto-Gesellschaft $^{40}/_{100}$
die Dresdner Bank $^{30}/_{100}$
} der 10 Phönix-Anteile des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.
die Deutsche Bank $^{30}/_{100}$

als Bruchteilseigentum zugewiesen. Bei dieser Handhabung erhält die Deutsche Bank allerdings zunächst nur $^{30}/_{100}$ des Frankfurter Sammeldepotanteils, während sie nach dem Auftrage ihres Frankfurter Kommissionärs $^{100}/_{100}$ zu erhalten hat, und auf der anderen Seite erhalten die Disconto-Gesellschaft und die Dresdner Bank $^{40}/_{100}$ und $^{30}/_{100}$ Bruchteile des Sammeldepotanteils des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank, ohne an sich mit dem zwischen der Deutschen Bank und X. getätigten Geschäft etwas zu tun zu haben.

Der Kassenverein schafft nun den Ausgleich in folgender Weise:

Digitized by Google

Er verringert entsprechend der vorher wiedergegebenen Geschäftsabrede das Bruchteilseigentum der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank am Berliner Sammeldepot dergestalt zu Gunsten der Deutschen Bank, daß der Letzteren vom Sammeldepot beim Berliner Kassenverein um soviel mehr zugewiesen wird, als sie vom Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins bei der Frankfurter Bank zu wenig erhalten hat, und daß der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank von ihren Berliner Sammeldepots das genommen wird, was sie vom Sammeldepotanteil des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank erhalten haben.

Zahlenmäßig stellen sich hiernach die Beteiligungsverhältnisse am Berliner Sammeldepot wie folgt:

Disconto-Gesellschaft	Anteile $^{40}/_{100}$	(vorher $^{40}/_{90}$)	} von 90 im Sammeldepot vereinigten Aktien
Dresdner Bank	„ $^{30}/_{100}$	(vorher $^{30}/_{90}$)	
Deutsche Bank	„ $^{30}/_{100}$	(vorher $^{20}/_{90}$)	

Die Gemeinschaftsbruchteile der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank werden also um soviel verkleinert, als die Vergrößerung des Nenners von 90 auf 100 ergibt. In Aktien ausgerechnet muß der Abgang beim Berliner Sammeldepot dem Zuwachs beim Sammeldepot in Frankfurt gleich sein: Der Anteil der Disconto-Gesellschaft am Berliner Sammeldepot, ursprünglich $^{40}/_{90}$ von 90 Phönix-Aktien, ergab 40 Phönix-Aktien. Er wurde dann auf $^{40}/_{100}$ von 90 Phönix-Aktien vermindert; das ergibt 36 Phönix-Aktien. Der Phönix-Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins bei der Frankfurter Bank ergibt in Aktien ausgerechnet zehn Phönix-Aktien; davon hat die Disconto-Gesellschaft $^{40}/_{100}$ = vier Aktien zugewiesen erhalten, also soviel als die Kürzung ihres Berliner Sammeldepotanteils ausmacht.

Die Effektengirokunden sind also an dem Berliner Sammeldepot und an dem Frankfurter Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins in demselben Verhältnis beteiligt. Der Nenner des für dieses Verhältnis maßgeblichen Bruches bestimmt sich nach der Anzahl der im Berliner Sammeldepot vereinigten kleinsten Abschnitte von Phönix-Aktien plus dem Zähler des Frankfurter Sammeldepotanteils. Der Zähler — sowohl der desjenigen Bruches, zu dem dem einzelnen Beteiligten das Eigentum am Berliner Sammeldepot zusteht, wie der desjenigen Bruches, zu dem dem einzelnen Beteiligten der Frankfurter Sammeldepotanteil zusteht — bestimmt sich nach der Anzahl der kleinsten Abschnitte von Phönix-Aktien, die der Hinterleger beim Kassenverein und durch Vermittelung des Kassenvereins bei einer anderen Effektengirobank in Sammeldepot unterhält, also durch den entsprechenden Nennbetrag an Phönix-Aktien.

Damit ist der Bruchteil des Hinterlegers jeweilig gekennzeichnet und die vorher aus „J. W." widergegebenen Ausführungen gelten für den Ferngiroverkehr mit der Maßgabe, daß der Miteigentumsanteil des einzelnen Effektengirokunden (und damit des Depotkunden der Letzteren) sich aus dem Verhältnis der eingelieferten Mengen zur Gesamtzahl der Wertpapiermengen ergibt, die beim Sammeldepot seiner Effektengirobank und durch deren Vermittelung bei einer anderen Effektengirobank vereinigt sind.

Zur Veranschaulichung dieses Grundsatzes soll das Beispiel noch in der Weise erweitert werden, daß die Disconto-Gesellschaft 20 Phönix-Aktien von Y. in Köln kauft und ihrem Kommissionär in Köln aufgibt, an den Berliner Kassenverein (Sammeldepot) zu liefern. Y., der bei seiner Effektengirobank, dem Kölner Kassenverein in Köln, ein Sammeldepot in Phönix-Aktien unterhält und stückelos liefern soll, beauftragt den Kölner Kassenverein, dem Berliner Kassenverein 20 Phönix-Aktien wegen der Disconto-Gesellschaft gutzubringen. Der Kölner Kassenverein führt diesen Auftrag aus und benachrichtigt den Berliner Kassenverein, daß er ihn mit 20 Phönix-Aktien auf Sammeldepotkonto wegen der Disconto-Gesellschaft erkannt habe.

Im folgenden ist nun die Verteilung der Quotierung wiedergegeben, wie sie sich vor (A) und nach (B) dieser Transaktion ergibt:

A.

I. Sammeldepot beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft	$^{40}/_{100}$	} von 90 Aktien
Dresdner Bank	$^{30}/_{100}$	
Deutsche Bank	$^{30}/_{100}$	

II. Ueber den Berliner Kassenverein in Frankfurt a. M.:

Disconto-Gesellschaft	$^{40}/_{100}$	} von 10 Phönix-Sammeldepot-Anteilen des Berliner Kassenvereins b. d. Frankfurter Bank.
Dresdner Bank	$^{30}/_{100}$	
Deutsche Bank	$^{30}/_{100}$	

B.

I. Sammeldepot beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft	$^{60}/_{120}$	} von 90 Phönix-Aktien
Dresdner Bank	$^{30}/_{120}$	
Deutsche Bank	$^{30}/_{120}$	

II. Ueber den Berliner Kassenverein in Frankfurt a. M.:

Disconto-Gesellschaft	$^{60}/_{120}$	} von 10 Phönix-Sammeldepot-Anteilen des Berliner Kassenvereins b. d. Frankfurter Bank.
Dresdner Bank	$^{30}/_{120}$	
Deutsche Bank	$^{30}/_{120}$	

III. Ueber den Berliner Kassenverein in Köln:

Disconto-Gesellschaft	$^{60}/_{120}$	} von 20 Phönix-Sammeldepot-Anteilen des Berliner Kassenvereins b. Kölner Kassenverein.
Dresdner Bank	$^{30}/_{120}$	
Deutsche Bank	$^{30}/_{120}$	

In Aktien ausgerechnet bedeutet das, daß die Disconto-Gesellschaft von ihrem Bestand von 60 Phönix-Aktien 45 in Berlin, fünf in Frankfurt a. M. und zehn in Köln unterhält.

Diese ganze Rechnung bietet in der Praxis keinerlei Schwierigkeiten. Nur die theoretische Darstellung, die für die juristische Konstruktion unentbehrlich ist, erscheint naturgemäß rechnerisch kompliziert; das gilt insbesondere für den Fall, daß — in den gegebenen Beispielen — die Frankfurter Bank und der Kölner Kassenverein unter ihrem Namen für ihre Effektengirokunden (darunter der Berliner Kassenverein) wiederum bei anderen Effektengirobanken Phönix-Sammeldepotanteile unterhalten. Für die banktechnische und juristische Behandlung ergeben sich aber aus einer derartigen Uebereinanderstaffelung keine Besonderheiten.

Die erforderlichen Besitz- und Eigentumsübertragungsgeschäfte bieten angesichts der Bestimmtheit der Eigentumsbruchteile keinerlei Schwierigkeiten. Es kann insoweit auf die Ausführungen im „Bank-Archiv" XXIV Nr. 16, Sonderbeilage, und „J. W." 1926, S. 476/477 und 667 Bezug genommen werden. Der Kassenverein handelt, soweit er am Sammeldepot anderer Effektengirobanken für seine Effektengirokunden beteiligt ist, als mittelbarer Mitbesitzer, und, soweit es sich um die von ihm selbst verwahrten Sammeldepots handelt, als unmittelbarer Besitzer. Der mittelbare Mitbesitz des Effektengirokunden (2. Ordnung beim auswärtigen Sammeldepot, 1. Ordnung beim örtlichen Sammeldepot) und der entferntere mittelbare Besitz der Depotkunden der Effektengirokunden folgen aus dem Verwahrungsverhältnis nach Maßgabe des zwischen dem Kassenverein und seinen Effektengirokunden geschlossenen Verwahrungsvertrags. Die, wie geschildert, erforderlich werdenden Aenderungen dieses Verwahrungsverhältnisses trifft der Kassenverein in Vertretung des Effektengirokunden durch Geschäftsabschluß mit sich selbst (§§ 688, 181 BGB.). Die für den Uebergang des Bruchteilseigentums erforderliche Einigung ist, wie ausgeführt, in der Geschäftsordnung für den Effektengiroverkehr verankert. Die den Mitbesitz übertragende Buchung beim Kassenverein hinsichtlich der auswärts unterhaltenen Sammeldepotanteile spielt sich für die gegebenen Beispiele wie folgt ab:

10 Phönix-Anteile per Frankfurter Bank an Gesamtsammeldepotkonto,
20 Phönix-Anteile per Kölner Kassenverein an Gesamtsammeldepotkonto.

Für die Gut- und Lastschriften an die Effektengirokunden gilt nichts Besonderes. Sie erfolgen zu Lasten oder

Digitized by Google

zu Gunsten des betreffenden Gesamtsammeldepots, in den Beispielen also:

10 Phönix-Anteile per Gesamtsammeldepotkonto an Deutsche Bank,

20 Phönix-Anteile per Gesamtsammeldepotkonto an Disconto-Gesellschaft.

Die Ferngiroüberweisungen werden demnach über das Gesamtsammeldepot geschleust. Dieses Gesamtsammeldepot bestimmt sich, wie ausgeführt, aus dem Nennbetrag der im Sammeldepot beim Berliner Kassenverein selbst sammelverwahrten Effektenbestände zuzüglich des Effektennennbetrags, der für die auswärts unterhaltenen Anteile maßgebend ist.

Diese Effektenüberschreibung von einer Effektengirobank zur anderen mit den gegenseitigen Gut- und Lastschriften ergeben selbstregelnd, daß jede Effektengirobank jeweilig nur diejenigen Bestände auswärts zu unterhalten braucht, die aus den Ueberweisungen für sie als Ueberschuß gut bleiben. Die Effektengirobanken werden in der Lage sein, diese auswärts unterhaltenen Bestände im Clearingwege noch weiter zu vermindern.

Der Effektenferngiroverkehr bedingt es — wie schon erwähnt —, daß jede Effektengirobank die anderen Effektengirobanken in den Kreis ihrer Effektengirokunden aufnimmt. Für die Bestände, die eine Effektengirobank bei anderen Effektengirobanken unterhält, haftet sie an sich nur in dem engeren Rahmen von § 691 BGB. Sie wird daher, um die Rechte ihrer Effektengirokunden im Zusammenhang mit dem Ferngiroverkehr nicht zu schmälern, im Wege der Geschäftsabrede diesen gegenüber in derselben Weise und in demselben Umfange die Verantwortung zu übernehmen haben, wie die Effektengirokunden ihrer Bankkundschaft gegenüber es übernommen haben, für die Verwahrerpflichten ihrer Effektengirobank einzustehen (vgl. „Bank-Archiv" XXIV Sonderbeilage S. 4 und „J. W." 1926, S. 668). Die Kassenvereine werden also etwa folgende Abrede in ihre Geschäftsordnung aufzunehmen haben:

> „Der pp. Kassenverein steht seinen Effektengirokunden für die Erfüllung der Verwahrerpflichten der Effektengirobanken ein, bei denen er ein Sammeldepotkonto für Rechnung seiner Effektengirokunden unterhält."

Mit Rücksicht auf diese Verantwortung und mit Rücksicht darauf, daß eine glatte Abwickelung des Effektenferngiroverkehrs gewährleistet sein muß, wird Gewicht darauf gelegt werden müssen, daß die Struktur der Effektengirobanken und deren Geschäftsordnungen für den Effektenferngiroverkehr möglichst einheitlich gestaltet werden. Dasselbe wird für die innere Organisation der Effektengirobanken gelten müssen. Die Praxis des Effektenferngiroverkehrs wird lehren, welche Form des Zusammenschlusses der Effektengirobanken die zweckmäßigste ist; für die in Vorstehendem gegebene Konstruktion des Effektenferngiroverkehrs erscheint der vertragliche Zusammenschluß der im übrigen selbständigen Effektengirobanken ausreichend. Es wird auch nicht ohne Nutzen sein, zu untersuchen, ob man hinsichtlich der bei den verschiedenen Effektengirobanken sammelverwahrten Effektenbestände gleicher Gattung nicht schon unter den gegebenen Verhältnissen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich von einheitlichen Sammeldepots ausgehen kann.

Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften.

(Aus einem Rechtsgutachten.)

Von Dr. **Heinrich Friedländer**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Für das Verständnis des Aufbaues konzernrechtlicher Unternehmungsverbindungen ist vielfach das Ineinandergreifen von Vertragsrecht und Satzungsrecht von Bedeutung. Die nachstehenden, einem Gutachten entnommenen Darlegungen bilden ein Beispiel für die in Betracht kommenden Rechtsprobleme. Dem Gutachten lag die Frage zu Grunde,

> ob auf Grund des zwischen den Aktiengesellschaften A., B. und C. abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages die Möglichkeit besteht, daß A. eine andere Dividende zur Ausschüttung bringt, als B. und C.

I.

Der organisatorische Aufbau der Interessengemeinschaft war der folgende:

A. einerseits, B. und C. andererseits schließen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Der bereits zwischen B. und C. bestehende I.-G.-Vertrag bleibt im Innenverhältnis zwischen diesen beiden Parteien unberührt (§ 1).

Als Organe für den Zusammenschluß dienen einmal die I.-G.-G. m. b. H., sodann der Gemeinschaftsausschuß, letzterer ist oberstes Organ der I.-G.

Die Befugnisse der beiden Organe sind derart gestaltet, daß die I.-G.-G. m. b. H. die in § 4 näher bezeichneten Kontrollbefugnisse gegenüber den einzelnen Gesellschaften hat und im übrigen eine Art Zentraldirektion ist; sie stellt insbesondere einen gemeinsamen Finanzplan sowie die Gemeinschaftsabrechnung auf.

Bei wichtigen Angelegenheiten, die in § 6 aufgezählt sind, hat die G. m. b. H. die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses einzuholen, wobei einfache Mehrheit entscheidet (§ 5 Abs. 3).

Gegenüber gewissen, besonders wichtigen Beschlüssen des Gemeinschaftsausschusses ist nach § 8 die Erhebung des Einspruchs zulässig, die zur Folge hat, daß die Entscheidung der drei Gesellschaften herbeigeführt werden muß. Wenn auch nur ein Aufsichtsrats-Kollegium dem Beschluß des Gemeinschaftsausschusses nicht zustimmt, so darf dieser nicht zur Ausführung gelangen (Veto-Recht).

Rechtlich bedeuten diese Bestimmungen das Folgende (vgl. Friedländer; die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung S. 23 ff., 27 ff. sowie Juristische Wochenschrift 1923 S. 210 ff.):

Die I.-G. ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die drei Gesellschaften vereinigen sich zu bestimmten Zwecken und unterwerfen sich zur Durchführung dieser Zwecke den Bestimungen des I.-G.-Vertrages und den Beschlüssen der Organe der I.-G. Die satzungsmäßige Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung der einzelnen Gesellschaften) bleibt hierdurch an sich unberührt, jedoch besteht die (obligatorische) Verpflichtung dieser Organe zur Innehaltung der Bestimmungen des I.-G.-Vertrages und zur Durchführung der Beschlüsse der Organe der I.-G. Diese Verpflichtung, die ihre Schranke an der Grenze rechtlich zulässiger Bindung hat, ist in den Satzungen der einzelnen Gesellschaften verankert, es heißt gleichlautend in den Satzungen:

> „Der Aufsichtsrat hat außer den ihm nach dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zustehenden Obliegenheiten die Aufgabe, die Ausführung der durch die Generalversammlung genehmigten Interessengemeinschaftsverträge zu überwachen; er hat für die Dauer derartiger Verträge seine Beschlüsse im Einklang mit den von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen zu halten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen."

Ferner ist, wie in diesem Zusammenhange bald erwähnt sein mag, bei den Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinns (vgl. § 34 Abs. 6, Satzung Schultheiß) folgendes gesagt:

> „Besteht auf Grund eines I.-G.-Vertrages ein Gewinn-Verrechnungs-Verhältnis mit anderen Unternehmungen, so ist Reingewinn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen der sich aus dem Verhältnis vertragsmäßig ergebende Gewinn. Soweit

Digitized by Google

der Reingewinn auf Grund eines I.-G.-Vertrages nicht an die Aktionäre verteilt werden soll, hat die Verteilung zu unterbleiben."

In den Satzungen der B. A.-G. und der C. A.-G. (§ 25) lautet der zweite Satz übereinstimmend wie folgt:

„Soweit ein I.-G.-Vertrag vorsieht, daß Gewinne nicht ausgeschüttet werden sollen, hat die Ausschüttung zu unterbleiben."

Die durch I.-G.-Vertrag derart geschaffene und in den Satzungen verankerte Gesellschaft bürgerlichen Rechts erzeugt Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Gesellschaften, und zwar nur zwischen ihnen. Die Rechte aus dem I.-G.-Vertrage können also nur von den satzungsmäßigen Organen der Gesellschaften geltend gemacht werden. Dagegen hat der Aktionär der einzelnen Gesellschaft gegenüber den anderen Gesellschaften keinen unmittelbaren Anspruch aus dem I.-G.-Vertrag. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn zu Gunsten der Aktionäre ein solcher unmittelbarer Anspruch in dem I.-G.-Vertrag begründet wäre, wie dies bisweilen in den Fällen einer Dividendengarantie der Fall ist. Solche Bestimmungen enthält aber der vorliegende sog. „große" I.-G.-Vertrag nicht.

Soweit Bestimmungen des I.-G.-Vertrages Bestandteil der Satzung geworden sind, müssen sie von den Organen der Gesellschaft auch kraft Satzungsrechts beachtet werden, andernfalls ergeben sich die durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfe.

Eine Analogie für diese Verschlingung von Vertragsrecht und Satzungsrecht (vgl. dazu Friedländer a. a. O. S. 24) bietet — mit den Einschränkungen, die für jeden Analogieschluß gelten — das Verhältnis zwischen Staatenbund und Einzelstaat, sowie zwischen Staatsvertrag und Staatsgesetz. Für den Staatsbürger des Einzelstaats wird der Beschluß der Bundesversammlung des Staatenbundes über die gleichmäßige Einführung eines bestimmten Gesetzes erst verbindlich (zum Gesetzesbefehl) mit dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes. (Beispiel): Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861.)

II.

Die zu I. dargestellten und rechtlich analysierten Bestimmungen über den Aufbau der I.-G. bilden das eine, die in den §§ 11 ff. enthaltenen Bestimmungen über Gewinn- und Substanzausgleich (über letzteren vgl. § 13) das andere Kernstück des Vertrages. Die vorliegende I.-G. ist eine typische Gewinngemeinschaft. Der Gewinnausgleich ist in der Weise geregelt (§ 11), daß alljährlich die einzelnen Gesellschaften sogenannte Vorbilanzen (auch Vergleichsbilanzen genannt) aufstellen, die dann von der G. m. b. H. in einem bestimmt geregelten Verfahren geprüft und fertiggestellt werden. An der so ermittelten Summe der Ergebnisse sämtlicher drei Gesellschaften ist jede schlüsselmäßig beteiligt (Beteiligungsquote), wobei die Beteiligungsquote B.—C. gegenüber A. eine einheitliche ist. Diese Beteiligungsquoten haben sich im Laufe der I.-G. geändert, sie betrugen ursprünglich.

A. . . . . 30 %
B. und C. . . . . 70 %;

jetzt auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 25. Februar 1926

A. . . . . $^{25}/_{70}$,
B. und C. . . . . $^{45}/_{70}$.

Wenn also die Summe der (nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen — vgl. § 11 letzter Absatz —) festgestellten Summe der Ergebnisse 21 Millionen beträgt, so waren hieran nach dem ursprünglichen Schlüssel

A. mit . . . . . 6,3 Millionen
B. und C. zusammen mit . . 14,7 Millionen,

jetzt sind:

A. mit . . . . . 7,5 Millionen
B. und C. zusammen mit . . 13,5 Millionen

beteiligt.

Rechtlich ist dieser sog. Gewinnausgleich dahin zu kennzeichnen, daß gegenseitig durch den I.-G.-Vertrag und die Festsetzungen seiner Organe Rechte und Pflichten entstehen. Wenn also nach obigem Beispiel sich in der Vorbilanz von A. ein Gewinn von 8 Millionen, in den Vorbilanzen von B. und C. ein solcher von 13 Millionen ergab, so konnte B. und C. von A. die Herauszahlung von 1,7 Millionen, heute von 0,5 Millionen beanspruchen. (Vgl. über die rechtliche Konstruktion Friedländer a. a. O. S. 56, ebenso Geiler, „Gesellschaftsrechtliche Organisationsformen", S. 75.)

Im Zusammenhang mit diesem Gewinnausgleich steht der Substanzausgleich des § 13. Für den Fall der Beendigung der I.-G. werden die Vemögenswerte sämtlicher Gesellschaften neu ermittelt (wobei die dort vorgesehenen schiedsgerichtlichen Instanzen im Streitfalle entscheiden) und das Ergebnis mit dem Gewinnschlüssel

30 % ($^{25}/_{70}$) einerseits, 70 % ($^{45}/_{70}$) andererseits,

verglichen. Auch hier wird das Mehr oder Minder in bar ausgeglichen, auch hier entstehen wechselseitig Forderung und Schuld. Der Sinn des Substanzausgleichs als Ergänzung zum Gewinnausgleich ist klar: Während des Bestehens der I.-G. ist damit zu rechnen, daß die Gemeinschaftsorgane mit ihren umfassenden Machtvollkommenheiten ohne Rücksicht auf das Beteiligungsverhältnis bei der einen oder der anderen Gesellschaft Betriebsumgestaltungen vornehmen, Neuanlagen ausführen, Beteiligungen erwerben. Alles dies (der Substanzzugang) soll für Rechnung der Gemeinschaft gehen. Während des Bestehens der I.-G. wird die Bevorzugung durch den Gewinnausgleich verhindert, bei Beendigung der I.-G. ist Substanzausgleich erforderlich. Gewinn- und Substanzausgleich sind Bestimmungen, die Rechte und Pflichten der Partner begründen; ihre Bedeutung kommt auch darin besonders zum Ausdruck, daß eine Abänderung nicht wie sonst mit Zustimmung der Aufsichtsräte, sondern nur mit Zustimmung der Generalversammlungen möglich ist (§ 16) und daß die rechtliche Unwirksamkeit oder das Hinfälligwerden der Bestimmungen über die Beteiligungsquote das Kündigungs- bzw. Anfechtungsrecht (§§ 16, 17) auslöst, während es bei anderen (minder wichtigen) Bestimmungen ausgeschlossen ist.

III.

Neben den — wie bemerkt typischen — Bestimmungen des I.-G.-Vertrages über den Gewinnausgleich ist nun in § 12 Abs. 2 eine weitere Bestimmung vorgesehen, die man kurz als zweiten Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) bezeichnen kann. Es heißt in § 12 zunächst nach der auch bei anderen I.-G.-Verträgen üblichen Fassung, daß die Gesellschaften über den ihnen nach Feststellung der Summe der Ergebnisse zur Verfügung stehenden Anteil (nach obigem Beispiel zu II, also A. über 6,3 Millionen (7,5), B. und C. über 14,7 (13,5) Millionen frei bestimmen können und daß sie insbesondere selbständig darüber zu befinden haben, ob und in welchem Umfange sie ihren Anteil zu weiteren Abschreibungen und Rückstellungen verwenden. Ebenso enthält der weitere Satz (§ 12 Abs. 1 Satz 1), daß die Entscheidung über die Verwendung des Reingewinns bei den gesetzlichen Organen der Gesellschaft liegt, typisches I.-G.-Recht.

Im Anschluß hieran finden sich aber die folgenden weiteren Sätze (§ 12 Abs. 2 und 3):

(2) Hierbei vereinbaren die Gesellschaften, daß die auf die Stammaktien als Dividende oder in anderer Form zur Ausschüttung gelangenden Summen in gleichem Verhältnis zueinander stehen, wie die quotenmäßige Beteiligung am Ergebnis. Der Gemeinschaftsausschuß hat bei den ihm nach § 11 obliegenden Entscheidungen dafür zu sorgen, daß die Gesellschaften diese Vereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer Statuten zur Ausführung bringen können.

Digitized by Google

(3) Das bei Beginn der I.-G. vorhandene Anlage- und Betriebskapital einschließlich des in offenen oder stillen Reserven vorhandenen, darf in seiner Gesamtsumme nicht ohne Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses durch Ausschüttung an die Aktionäre geschmälert werden.

Mir ist aus sonstigen I.-G.-Verträgen nur ein Fall bekannt, in dem eine ähnliche Regelung getroffen war. In dem betreffenden Vertrage findet sich die folgende Fassung:

> „Die Gesellschaften vereinbaren, daß die Aufsichtsräte beider Gesellschaften ihren Generalversammlungen stets die gleichen Dividenden vorschlagen werden. Der Gemeinschaftsausschuß hat bei dem ihm nach den obigen Bestimmungen obliegenden Entscheidungen dafür zu sorgen, daß die Gesellschaften diese Vereinbarung unter Berücksichtigung ihrer Satzungen zur Ausführung bringen. Die Gesellschaften dürfen auch sonstige Ausschüttungen irgendwelcher Art nur mit Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses vornehmen."

In dem betreffenden Falle waren die Aktienkapitalien der Gesellschaften dem Gewinnverteilungsschlüssel angepaßt.

Die Abweichung der Fassung jenes I.-G.-Vertrages von der hier in Frage stehenden springt in die Augen. Während dort vereinbart wird, daß die Aufsichtsräte stets die gleiche Dividende (prozentual) vorschlagen werden, heißt es hier, daß die auf die Stammaktien als Dividende etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen im gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Beteiligungsquote.

Hierzu ist zu bemerken, daß in den mir vorliegenden ersten Fassungen des I.-G.-Vertrages die Formulierung eine andere war. Es hieß wie folgt:

> „Die Gesellschaften vereinbaren hierbei, daß grundsätzlich die auszuschüttenden Dividenden im gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Beteiligung am Ergebnis."

Wenn das Wort „Dividende" in „Summe" geändert ist, so ist dies offensichtlich darauf zurückzuführen, daß im Gegensatz zu jener als Analogon angeführten I.-G. die Kapitalien von A. einerseits und B. und C. andererseits nicht der schlüsselmäßigen Beteiligungsquote bei Beginn entsprachen. Während nämlich (unter Berücksichtigung einer weiteren gleichzeitig mit Abschluß des I.-G.-Vertrages erfolgenden Kapitalerhöhung von 4 Millionen Mark bei A.) das Kapitalverhältnis das folgende war:

A.	40 Millionen
B. und C.	72 „

also Verhältnis 5 : 9,
betrugen die Beteiligungsquoten

bei A.	30 %
bei B. und C.	70 %

also Verhältnis 3 : 7.

Nur mit Rücksicht hierauf ist das Wort „Summen" erklärbar.

Dementsprechend ist auch in den ersten Jahren verfahren worden. So waren in den Geschäftsjahren 1920/21 bei den folgenden Aktienkapitalien:

A.	B.	C.
40 Millionen	40 Millionen	32 Millionen

die Dividendenausschüttungen

a) summenmäßig:

8 Millionen	10,4 Millionen	8,32 Millionen

b) prozentmäßig:

20 %	26 %	26 %

Dagegen sind in den Geschäftsjahren 1923/24 und 1924/25 prozentmäßig gleiche Dividenden ausgeschüttet worden, nämlich jeweils 10 %. In beiden Fällen hat sich die Generalversammlung hiermit einverstanden erklärt. Die Abstimmung erfolgte — wohl nur vorsorglich — getrennt für Vorzugs- und Stammaktien und ergab Annahme mit mehr als ¾ Mehrheit. Die Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 25. 2. 1926 geht dahin, daß dieser zweite Schlüssel (der sogenannte Dividendenausschüttungsschlüssel) als „Richtlinie" bezeichnet wird.

In den Generalversammlungen vom 25. 2. 1926, welche über das Ergebnis des Geschäftsjahres 1924/25 Beschluß faßten, ist die Beteiligungsquote (der erste Schlüssel) geändert worden, und zwar dahin, daß nunmehr sowohl die Kapitalien wie der erste Schlüssel im gleichen Verhältnis zueinander stehen, nämlich im Verhältnis 25 (A.) zu 45 (B. und C.).

IV.

Auf Grund des zu II. dargestellten Tatbestandes komme ich zu dem Ergebnis, daß die hier gestellte Frage zu bejahen ist, daß also die Möglichkeit besteht, in einer Gesellschaft eine andere Dividende auszuschütten, als in der anderen.

1. Der zweite Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) hat rechtlich eine ganz andere Bedeutung wie der erste Schlüssel. Während der letztere, wie unter II. dargelegt, den Gewinnausgleich regelt, bevor die betreffenden Summen aus der Gemeinschaftsabrechnung in die freie Verfügung der Gesellschaften gelangen und die Grundlage für gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten binden, will der zweite Schlüssel die Gesellschaften, die an sich über die ihnen überwiesenen Anteile an der Summe der Ergebnisse frei verfügen können, doch hinsichtlich der Verwendung der ihnen überwiesenen Beträge beschränken. Diese Beschränkung geht nicht dahin, wie nach dem oben wiedergegebenen Beispiel eines anderen I.-G.-Vertrages, daß der Dividenden-Prozentsatz immer der gleiche sein soll, vielmehr im Gegenteil dahin, daß die Dividendenprozentsätze verschieden sein sollen, dagegen die als Dividenden etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen in demselben Verhältnis stehen sollen, wie der erste Schlüssel es vorsieht.

Die praktische Auswirkung dieser Bestimmung ist an Hand der Verwendung der Gewinne von 1920/21 unter III. dargelegt. Nachdem nunmehr die Kapitalien dem ersten Schlüssel angeglichen sind, ist der zweite Schlüssel m. E. in seiner ursprünglichen Bedeutung gegenstandslos geworden. Es erscheint mir nicht möglich, die Bestimmung über den zweiten Schlüssel, welche die als Dividende etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen betrifft, nunmehr dahin umzudeuten, daß sie ähnlich wie in dem oben erwähnten Beispiel eines anderen I.-G.-Vertrages jetzt als etwas ganz anderes, nämlich als Bestimmung über die Ausschüttung gleicher Dividenden-Prozentsätze aufzufassen ist. Aus dem Generalversammlungsprotokoll, welches die Aenderung des ersten Schlüssels beschlossen hat, erhellt nichts darüber, daß der zweite Schlüssel nunmehr diese völlig veränderte Bedeutung haben soll.

2. Indes kann die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung, die aus der Geschichte des Vertrags entwickelt ist, dahingestellt bleiben, weil die Bestimmungen über den zweiten Schlüssel nicht, wie diejenigen über den ersten, rechtliche Verpflichtungen begründen, sondern nur den Charakter einer „Richtlinie" (Soll-Vorschrift) haben. Dies gilt schon von Vertragsbeginn an (vgl. zu a), jedenfalls auf Grund authentischer Interpretation des I.-G.-Vertrages, die in formell einwandfreier Weise diesen Charakter als Sollschrift festgelegt hat (vgl. zu b). In keinem Falle ist § 12 Abs. 2 als Rechtsverpflichtung zum Bestandteil der Satzung geworden (vgl. zu c).

a) Vorab ist zu prüfen, wie sich die oben (I. a. E.) gekennzeichnete Verschlingung von Vertragsrecht und Satzungsrecht hier auswirkt. Das Reichsgericht hat sich hierüber in besonders klarer Weise in der

Digitized by Google

Entscheidung Bd. 83 S. 377 ff. (JW. 1914 S. 305 ff.) ausgesprochen. Die von ihm entwickelten Grundsätze haben die Billigung der Praxis gefunden (Staub § 213 Anm. 8, zweifelnd Bondi, DJZ. 1914 S. 912). In dem vom RG. behandelten Fall hatte sich eine zum Zweck der Räumung von Düngergruben und Verwertung von Dünger gegründete Aktiengesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde, die ihr den Dünger lieferte, vertraglich verpflichtet, nicht mehr als 6 % Dividende ohne Zustimmung der Gemeinde auszuschütten. In die Satzung war diese Vertragsbestimmung nicht aufgenommen; die Gesellschaft schüttete 10 % aus. Der Feststellungsklage der Stadtgemeinde, daß hiermit der Vertrag verletzt sei, wurde stattgegeben, die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 271 ff. HGB. verneint, eben weil es an einer entsprechenden Satzungsbestimmung fehlte.

Folgt man dieser Entscheidung, gegen die Bondi a. a. O. Bedenken äußert, weil der Vorstand trotz der ihm nach § 235 Abs. 2 HGB. gegenüber Dritten eingeräumten unbeschränkten Vertretungsbefugnis die Gesellschaft nicht soweit binden könne, so ergeben sich die folgenden Grundsätze: Ueber die Verwendung des Reingewinns beschließt allein die Generalversammlung als hierfür zuständiges Organ. Bestehen gegenüber einem Dritten vertragliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Reingewinns, so ist die Gesellschaft dem Dritten gegenüber daran gebunden, jedoch nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der betreffende Vertrag wirklich rechtliche Verpflichtungen und nicht nur Richtlinien enthält. Ist ersteres der Fall, und faßt die Generalversammlung Beschlüsse, entgegen der vertraglichen Bindung, so ist der Vertrag verletzt und die Gesellschaft unter Umständen schadensersatzpflichtig, der Dritte zum Rücktritt berechtigt (positive Vertragsverletzung §§ 276, 325, 326 BGB.).

Ist die vertragliche Bindung in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen, so können die Aktionäre Beschlüsse, die sich im Rahmen des Vertrages halten, nicht anfechten, auch wenn damit ihr Recht auf den Reingewinn geschmälert wird (sofern es nicht bereits durch sonstige Bestimmungen der Satzung beschränkt ist, z. B. durch die Bestimmung, daß die Generalversammlung über den nach Dotierung des Reservefonds usw. verbleibenden Reingewinn „frei verfügen kann").

Beschließt die Generalversammlung vertragswidrig eine höhere Dividende, so ist die Satzung verletzt, dem Aktionär steht ein Anfechtungsrecht zu, wenn er auch praktisch nicht geschädigt ist, höchstens indirekt dadurch, daß die oben dargelegten Folgen der Vertragswidrigkeit (Rücktrittsrecht usw. des Dritten) eintreten.

Mit diesen grundsätzlichen Feststellungen ist aber die hier interessierende Frage — ob § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages eine Rechtsbindung oder nur Richtlinien enthält — noch nicht entschieden, ebensowenig die weitere Frage, ob der zweite Schlüssel in der Gestalt, in der er I.-G.-Recht darstellt, auch zum Bestandteil der Satzungen geworden ist.

M. E. spricht alles für den Charakter als Richtlinie. Es ist klar, daß die Bestimmungen über gleiche Dividendenausschüttung sachlich etwas ganz anderes bedeuten als die Vereinbarung einer Höchstdividende, wie sie, ähnlich wie in dem oben behandelten Fall der Reichsgerichtsentscheidung, sich bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen häufig findet und früher bei Kriegsgesellschaften durchweg üblich war; denn es wird in § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages gerade nicht eine bestimmte Höchstdividende festgesetzt, sondern vorgesehen, daß die Dividenden „dem Beteiligungsverhältnis entsprechen". Welche Gesellschaft dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wenn eine Verständigung nicht zustande kommt, ist nicht bestimmt und konnte nicht bestimmt werden. Es ist m. E. nicht angängig, ohne weiteres zu sagen, daß diejenige Gesellschaft „vertragswidrig" handelt, welche die höhere Dividende ausschüttet. Dabei ist vor allem zu überlegen, was für ein praktisches Interesse denn für die anderen Gesellschaften besteht, nicht gleichfalls die höhere Dividende zu verteilen. Bei einem sechzigjährigen I.-G.-Vertrag mit Gewinn- und Substanzausgleich ist die Höhe der Ausschüttung ja an sich gleichgültig! Wenn die gemäß § 11 und § 12 Abs. 1 festgestellte „Summe der Ergebnisse" 7 Millionen beträgt, so sind sämtliche drei Gesellschaften hiernach durch den Gemeinschaftsausschuß in die Lage versetzt, 10 % Dividende auszuschütten, nämlich A. 2,5 Millionen RM, B. und C. 4,5 Millionen RM. Für B. und C. würde ein Interesse, nicht 10 %, sondern z. B. nur 5 % auszuschütten, nur dann bestehen, wenn mit vorzeitiger Beendigung der I.-G. gerechnet wird und man sich für die Zukunft, da man mit dem Ausgleich von Verlusten durch andere nicht mehr rechnen kann, stärken will. Diese einfache praktische Ueberlegung zeigt, daß der zweite Schlüssel unmöglich eine rechtliche Bindung darstellen kann. Als Richtlinie gedacht hat er dagegen einen guten Sinn.

b) Die beiden letzten Generalversammlungen haben den zweiten Schlüssel als Sollvorschrift (Richtlinie) behandelt. Die Fassung der Generalversammlungsprotokolle ist mit Bedacht gewählt worden, und zwar übereinstimmend von sämtlichen drei Verwaltungen und in Einklang mit der Auffassung, welche von jeher von den Verwaltungen vertreten wurde. U. a. erklärt sich die B. A.-G. mit Schreiben vom 4. März 1925 gegenüber A. damit einverstanden, daß „die von A. für das verflossene Geschäftsjahr 1923/24 demnächst zur Ausschüttung gelangenden Dividende im Vergleich zu der von B. und C. auszuschüttenden Dividende das in der Richtlinie des § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages vorgesehene Verhältnis der Beteiligungsquoten überschreitet".

Diese Auffassung der Verwaltungen, jedenfalls aber die Beschlüsse der Generalversammlung, sind rechtlich als authentische Interpretation zu kennzeichnen. Sie sind — wenn auch offenbar nur vorsorglich — mit den für Aenderungen des I.-G.-Vertrages vorgesehenen Mehrheiten und Modalitäten gefaßt, so daß sie zugleich eine Aenderung des I.-G.-Vertrages in diesem Punkte enthalten, ohne daß ausdrücklich der Wortlaut des Vertrages geändert ist.

c) Ist hiernach gemäß Vertragsrecht der zweite Schlüssel als Richtlinie anzusehen, so mag unabhängig davon noch geprüft werden, ob und inwieweit er zum Satzungsbestandteil geworden ist. Dies ist unbedingt zu verneinen. Vertragsrecht und Satzungsrecht müssen sich decken, wenn das Vertragsrecht zum Satzungsbestandteil werden soll. Ein plus oder ein aliud erzeugt diese Wirkung nicht.

Nun kann die Bestimmung der Satzung:

daß „Reingewinn im Sinne der Satzung der sich auf Grund eines I.-G.-Vertrages ergebende Gewinn ist",

und weiterhin,

daß, „soweit ein I.-G.-Vertrag vorsieht, daß Gewinne nicht ausgeschüttet werden sollen, die Ausschüttung zu unterbleiben hat",

sich nur auf zweierlei beziehen:

a) auf den ersten Schlüssel.

Die Aktionäre (1/30 des Kapitals) haben also kein Anfechtungsrecht gemäß § 271 HGB., wenn der Gemeinschaftsausschuß zu hohe Abschreibungen macht, so daß nur wenig Gewinn

Digitized by Google

oder gar kein Gewinn herauskommt. Mit Recht weist Flechtheim (Recht und Wirtsch. 1922 S. 2ff.) darauf hin, daß die durch den I.-G.-Vertrag geschaffene Beschränkung des Anfechtungsrechts der Aktionäre ähnlich zu beurteilen ist, wie die in den Satzungen häufig gebrauchte Formel, daß der Aufsichtsrat allein über Abschreibungen und Rückstellungen befindet (über die Zulässigkeit einer solchen Satzungsbestimmung vgl. Staub-Pinner, § 260 Anm. 1 und das dort aufgeführte Schrifttum).

b) auf die Bestimmung des § 12 Abs. 3; wonach „das bei Beginn der I.-G. vorhandene Anlage- und Betriebskapital einschließlich des in offenen oder stillen Reserven vorhandenen, in seiner Gesamtsumme nicht ohne Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses durch Ausschüttung an die Aktionäre geschmälert werden darf".

Die Gesellschaft darf also nicht Gewinne früherer Jahre zur Ausschüttung benutzen, und der Aktionär kann sich nicht darüber beschweren, wenn sie es nicht tut.

Dagegen bezieht sich die zitierte Satzungsbestimmung nicht auf den zweiten Schlüssel, denn wenn nach einem bereits gebrachten Beispiel A. 2,5 Millionen, B. und C. 4,5 Millionen aus dem Pool erhalten und A. 10 %, B. und C. aber nur 5 % ausschütten, so kann unmöglich der C.-Aktionär ein Anfechtungsrecht aus einer Satzungsbestimmung herleiten, wonach die Verteilung von Reingewinn zu unterbleiben hat, soweit der Reingewinn auf Grund eines I.-G.-Vertrages nicht verteilt werden soll, denn für den C.-Aktionär ist nur die Satzung und die Generalversammlung von C. maßgebend, nicht die von A. Der Beschluß bei C. steht aber im Einklang mit jener Satzungsbestimmung. Für den A.-Aktionär wiederum fehlt es an jedem praktischen Interesse einer Anfechtung wegen zu hoher Dividende.

Ein anderes Ergebnis wäre nur dann vertretbar, wenn die Satzungsbestimmung etwa wie folgt lautete:

„Sind auf Grund eines I.-G.-Vertrages die Dividende entsprechend dem Gewinnbeteiligungsverhältnis dieser I.-G. zu verteilen, so hat die Generalversammlung die Verteilung entsprechend vorzunehmen."

Von einer solchen Fassung, deren Rechtswirksamkeit m. E. aus den oben (2a) dargelegten Gründen erheblichen Bedenken unterliegen würde, ist aber keine Rede.

V.

Zusammenfassung.

1. Die I.-G. A., B. und C. ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie begründet Rechte und Pflichten nur für die drei Gesellschaften. Die Aktionäre dieser Gesellschaften haben auf Grund des I.-G.-Vertrages keinerlei Ansprüche weder gegen die eigene Gesellschaft, noch gegen die anderen Gesellschaften.

2. Auch der in §§ 11, 12 Abs. 1 vorgesehene schlüsselmäßige Gewinnausgleich (erster Schlüssel) begründet Rechte und Pflichten nur für die drei Gesellschaften, er ist eine rechtlich verbindliche Vorschrift, seine Abänderung bedarf der Zustimmung der Generalversammlungen unter Beobachtung der satzungsmäßigen Erschwernisse.

3. Der in § 12 Abs. 2 vorgesehene zweite Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) berücksichtigt das bei Beginn der I.-G. verschiedene Verhältnis der Aktienkapitalien gegenüber der Beteiligungsquote. Er bestimmt demgemäß, daß die als Dividende zur Ausschüttung gelangenden Summen im gleichen Verhältnis stehen, wie die Beteiligungsquote. Damit ist nicht bestimmt, daß die Dividenden-Prozentsätze gleich sein sollen. Sie müssen bei Beobachtung des § 12 Abs. 2 im Gegenteil notwendig verschiedene sein. So ist die Bestimmung auch in den ersten Geschäftsjahren gehandhabt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 2. 1926 ist nunmehr das Verhältnis der Aktienkapitalien das gleiche, wie das der Beteiligungsquote.

4. Die Frage, ob A. eine andere Dividende als die anderen Gesellschaften ausschütten kann, ist zu bejahen.

a) Mit der Angleichung der Aktienkapitalien an die Beteiligungsquote ist der zweite Schlüssel gegenstandslos geworden. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 läßt sich nicht dahin umdeuten, daß nunmehr daraus ein Dividenden-Prozentsatzschlüssel geworden ist.

b) Der zweite Schlüssel ist als Soll-Vorschrift (Richtlinie) anzusehen, weil eine Bindung der Generalversammlung hinsichtlich Verwendung der Reingewinne, so wie sie § 12 Abs. 2 vorsieht, rechtlich nicht angängig erscheint.

c) In jedem Falle ist kraft ständiger Uebung der Verwaltung und kraft authentischer Interpretation der Generalversammlung (vorsorglich mit den für Aenderung des I.-G.-Vertrages geltenden Modalitäten) nunmehr der Charakter des zweiten Schlüssels als Richtlinie festgestellt.

d) Keinesfalls ist § 12 Abs. 2 im Sinne einer rechtlich wirksamen Bindung über schlüsselmäßige Dividendenverteilung zum Satzungsbestandteil geworden. Der Generalversammlung der einzelnen Gesellschaft kann somit das Recht nicht genommen werden, aus der überwiesenen Summe, soweit sie an sich dazu reichen würde, den gleichen Prozentsatz wie die anderen Gesellschaften der I.-G. auszuschütten, statt voller Dividendenausschüttung Sonderrückstellungen vorzunehmen. Es wird sogar, je nach der Geschäftslage der einzelnen Gesellschaft, Pflicht der Verwaltung sein, diesbezügliche Vorschläge der Generalversammlung zu unterbreiten. Beschließt die Generalversammlung eine solche Sonderrückstellung, so kann nicht gefolgert werden, daß die anderen Gesellschaften, bei denen ein wirtschaftlicher Grund für eine Sonderrückstellung nicht vorliegt, gezwungen wären, unnötigerweise gleiche Rückstellungen zu machen. Auch hieraus ergibt sich, daß die Gesellschaften verschiedene Dividendensätze beschließen können, ohne damit den I.-G.-Vertrag oder die Satzung zu verletzen.

e) In keinem Falle können die Aktionäre sich auf die Bestimmung des § 12 Abs. 2 berufen.

Der Kündigungsschutz älterer Angestellten und die Wirtschaft.

Von Diplom-Kaufmann **Eduard Hanftmann**, Berlin.

Sozialpolitik muß sein, und damit muß auch sozialpolitische Gesetzgebung sein! Ein grundsätzlich positives Bekenntnis zur Sozialpolitik darf jedoch nicht davon abhalten, Mißgriffe der sozialpolitischen Gesetzgebung der verdienten Kritik zu unterziehen.

Einen schweren Mißgriff auf dem Gebiete der neuesten sozialpolitischen Gesetzgebung stellt das eben veröffentlichte, den Kündigungsschutz älterer Angestellten betreffende Gesetz vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 399) dar. Der Mißgriff ist deshalb besonders schwer, weil — wie noch zu zeigen sein wird — die Wirkungen des erwähnten Gesetzes in ihrem Endergebnis gleichzeitig angestelltenfeindlich und wirtschaftsfeindlich sind.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß die auf verschiedene Komponenten zurückzuführende internationale Wirtschaftskrise auch eine Reihe älterer Angestellten in bittere Notlage gebracht hat. Die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung und nach den möglichen Abhilfs- oder Milderungsmaßnahmen über-

Digitized by Google

schreitet den Rahmen dieses Aufsatzes, dessen Ziel einzig und allein darin besteht, zu untersuchen einmal, ob das oben erwähnte Gesetz auch tatsächlich imstande ist, seinen Zweck zu erfüllen, und ferner, welche Wirkungen die Durchführung dieses Gesetzes für die Wirtschaft haben wird.

Bevor wir die beiden angeführten Fragenkomplexe untersuchen, soll zunächst der Inhalt des Kündigungsschutzgesetzes kurz skizziert werden. Das Gesetz stellt mit Rückwirkung vom 15. Mai cr. bestimmte Normen für die Kündigungsfristen des durchschnittlich mindestens zwei Angestellte (ohne Lehrlinge) beschäftigenden Arbeitgebers gegenüber denjenigen seiner Angestellten — ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens derselben —, die bei ihm oder seinem Rechtsvorgänger mindestens 5 Jahre tätig waren, auf. Solchen Angestellten kann der Unternehmer bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 5 Jahren nur noch mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten, bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 8 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Monaten, bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 5 Monaten und bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten kündigen, und zwar nur jeweils zum Schlusse eines Kalendervierteljahres, so daß sich die angegebenen Fristen noch um einen weiteren Zeitraum bis zu knapp drei Monaten verlängern können. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahre liegenden Dienstjahre zählen bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer nicht mit. Die Verlängerung der Kündigungsfrist ist einseitig, denn sie bindet nur den Arbeitgeber, beläßt aber dem Angestellten dem Unternehmer gegenüber eine vertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist; die für die kaufmännischen Angestellten im § 67 Abs. 1 HGB. ausdrücklich festgelegte Gleichheit der Kündigungsfristen ist damit über Bord geworfen worden; auf dieses im Arbeitsvertrag eigenartige Novum der Ungleichheit der Kündigungsfristen wird noch zurückzukommen sein.

Nebenbei sei erwähnt, daß das Gesetz einige gesetzestechnische Mängel aufweist, die scheinbar bei der allzuraschen „Bearbeitung" im Reichstage — die Gesetzesvorlage wurde im Reichstag in einer Sitzung durch alle drei Lesungen gebracht — übersehen worden sind. Der bedeutsamste hiervon ist wohl der, daß der Begriff der Beschäftigungsdauer nicht definiert ist, so daß aus dem Gesetz nicht zu ersehen ist, ob es sich um eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer handelt, oder ob das Gesetz auch Angestellte schützt, die zwar inzwischen ihre Stellung gewechselt haben, jedoch nach längerer oder kürzerer Unterbrechung zum früheren Arbeitgeber zurückgekehrt sind und insgesamt mindestens 5 Jahre bei ihm tätig waren.

Werfen wir nun zunächst die Frage auf, ob das Kündigungsschutzgesetz auch wirklich den beabsichtigten Schutz der älteren Angestellten bringt, und daran anschließend die weitere Frage, ob — einmal die Notwendigkeit eines Schutzgesetzes angenommen — das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht vielleicht erheblich über das angestrebte Ziel hinausgeht.

Zur ersten Frage ist zu sagen, daß der vom Gesetz angestrebte Schutz nicht ein genereller, sondern ein rein zufälliger ist, denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem bestimmten Betriebe nach vollendetem 25. Lebensjahr. Das Gesetz schützt demzufolge alle diejenigen Angestellten nicht, mögen sie noch so alt sein, die bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber nicht mindestens 5 Jahre tätig waren. Alle diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen — häufig um sich zu verbessern und vorwärts zu kommen — ihre Stellung gewechselt haben, genießen den Gesetzesschutz nicht. Dieser entpuppt sich somit als ein reiner Zufallsschutz; die Behauptung, daß das Gesetz die älteren Angestellten vor wirtschaftlicher Not bewahren soll, ist, wie sich zeigt, nur mit sehr großen Einschränkungen aufrechtzuerhalten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß das Kündigungsschutzgesetz seine eigentliche Aufgabe nur sehr bedingt erfüllen kann. Auf der anderen Seite nun geht das Gesetz weit über das ihm eigentlich gesteckte Ziel hinaus. Dies ergibt sich zunächst daraus, daß es, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, Angestellte schützt, die ihrem Lebensalter nach keinesfalls unter die Kategorie der älteren Angestellten fallen; wer jetzt im 31. Lebensjahre steht und zufällig die letzten 5 Jahre in derselben Unternehmung tätig war, fällt schon unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes, trotzdem in einem solchen Falle die Notwendigkeit absolut nicht zu ersehen ist. Noch schlimmer wird der Schutzgedanke dadurch auf den Kopf gestellt, daß keinerlei Gehaltsgrenze als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes fixiert ist, im Gegenteil, es sind auch alle diejenigen Angestellten, die der Versicherungspflicht bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht mehr unterliegen, weil sie ein Jahresgehalt von mehr als M 6000.— beziehen, ausdrücklich in den gesetzlichen Schutz einbezogen. Es fallen demnach auch Angestellte unter die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen der Gesetzgeber in einer Reihe anderer Gesetze (Wettbewerbsverbot, Kaufmannsgerichtsgesetz, Sozialversicherung etc.) einen besonderen Schutz mit Recht nicht für nötig hält. Man denke nur an die große Zahl leitender Persönlichkeiten bis hinauf zu Abteilungsdirektoren, die alle — sofern sie nicht die Eigenschaft von Vorstandsmitgliedern haben — im Sinne des Gesetzes Angestellte sind.

Man hatte sicher die Absicht, der Arbeitslosigkeit unter der Angestelltenschaft entgegenzuwirken. Auf die grundsätzliche Seite dieses Problems soll später noch eingegangen werden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen von dem in Rede stehenden Gesetz konträre, die Arbeitslosigkeit noch vermehrende Wirkungen ausgehen können. In nicht wenigen Personalbüros werden jetzt schon Statistiken und Zusammenstellungen darüber angefertigt, wieviele und welche Angestellte in den nächsten Monaten eine fünfjährige Tätigkeit im Betriebe beenden werden; beim weiteren Anhalten der schlechten Konjunktur werden diese Unternehmungen — um der in vielen Fällen unerträglichen Belastung, die das Gesetz ihnen bringt, entgegenzuwirken — an die Entlassung gerade dieser Angestellten herangehen. Endergebnis ist dann eine Vermehrung, nicht eine Verminderung der Arbeitslosigkeit. Die oben bereits kritisierte unklare Fassung des Gesetzes, die nicht ersehen läßt, ob die als Voraussetzung der Anwendbarkeit desselben vorgesehene mindestens fünfjährige Beschäftigungsdauer ohne Unterbrechung verbracht sein muß, wird der Wiedereinstellung ehemaliger Betriebsangehörigen hinderlich sein, denn jeder Unternehmer riskiert dabei, daß ein Teil der Wiedereingestellten alsdann unter das neue Kündigungsschutzgesetz fällt, und daß er an diese Angestellten für eine Anzahl von Monaten gebunden ist, ganz gleich, wie sich die Geschäftslage weiter entwickelt.

Nachdem wir im vorstehenden das Kündigungsschutzgesetz von der sozialpolitischen Seite aus betrachtet haben, sollen nunmehr seine Wirkungen auf die Wirtschaft erörtert werden.

Wer das Erwerbslosenproblem im allgemeinen und dasjenige der Angestellten im speziellen nur als die Folge einer der üblichen Wirtschaftskrisen, wie sie im Verlaufe der Konjunkturzyklen periodisch immer wieder auftreten, ansieht, bleibt an der Oberfläche des Problems haften, ebenso der, der in der Entlassung von Arbeitnehmern nur ein Mittel der Unternehmer sieht, das Konjunkturrisiko auf die Arbeiter und die Angestellten abzuwälzen. Gewiß kommen auch solche Fälle vor, aber sie bilden nicht die Norm, sondern die Ausnahme. Nach Kriegszeit, Inflation und Stabilisierung sah und sieht sich die Wirtschaft einer Umstellung von Grund auf gegenüber mit dem Ziel der Wiederherstellung der verlorenen Rentabilität. Rentabilität heißt: ein solches Verhältnis zwischen Kostenaufwand und Ertrag herzustellen, daß am Ende einer Wirtschaftsperiode eine angemessene Verzinsung des in einem Betriebe investierten Kapitals zu verzeichnen ist. Ohne diese Ver-

Digitized by Google

zinsung gibt es keine neue Kapitalbildung und -investierung, und ohne diese Bildung und Investierung neuen Kapitals keine Wirtschaft und damit keine Erwerbsmöglichkeit! Produktion und Absatz der deutschen Wirtschaft haben zuerst während der Kriegszeit, dann während der Inflation eine von der Normallinie stark abweichende Ablenkung erfahren; zu Beginn der Stabilisierung stand unsere Wirtschaft mit einem teils zu großen, teils in eine falsche Richtung geleiteten Produktions- und Verteilungs-Apparat einem räumlich, quantitativ und qualitativ verkleinerten Inlandsmarkt und einem durch Schutzzölle abgesperrten Auslandsmarkt gegenüber. Die Stillegung der entbehrlich gewordenen Produktions- und Verteilungsstätten war und ist eines der Mittel zur Wiedererlangung der verlorenen Rentabilität; die anderen Mittel bestanden und bestehen einerseits in betriebsorganisatorischen Aenderungen aller Art mit dem Ziele der Kostenersparnis, andererseits in der Durchführung von die ganze Struktur der Wirtschaft beeinflussenden wirtschaftsorganisatorischen Maßnahmen, wie sie insbesondere in den Zusammenschluß- und Fusionsbestrebungen der deutschen Wirtschaft zum Ausdruck kommen. Abstoßung alles nicht unbedingt Erforderlichen, Vereinfachung, Verbilligung ist die unerbittliche Losung; wer sich ihr nicht fügt, geht unter, denn Rentabilität ist nur auf der Basis verringerter Kosten möglich, weil nur die verbilligten Produkte von der geschwächten inländischen Kaufkraft bezahlt werden können, und weil uns allein die Billigkeit unserer Erzeugnisse in den Stand setzen kann, die Zollschranken des Auslandes zu überschreiten.

Diese Konstellation mußte unvermeidlich zu großen, sozial tief bedauerlichen Entlassungen führen. Tempo und Umfang dieser Entlassungen waren dort am größten, wo die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Rentabilität am ehesten einsetzte, und wo gleichzeitig der Wille zur Erreichung dieses Ziels am stärksten war. Dieser Umstand erklärt manche Schwankungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt; verschiedene Wirtschaftszweige — so beispielsweise das Bankgewerbe — haben die Basis für eine wenn auch mäßige Rentabilität bereits erreicht mit dem Ergebnis, daß die Entlassungen zum Stillstand gekommen sind, ja daß teilweise bereits eine Wiedereinstellung abgebauter Arbeitskräfte vorgenommen werden konnte; andere Wirtschaftszweige wieder sind jetzt noch mitten in der Durchführung der zur Wiedererlangung der Rentabilität erforderlichen verschiedenartigen Maßnahmen.

Im Rahmen des deutschen Erwerbslosenproblems fällt dem Angestelltenproblem ein ganz spezielle Rolle zu; die Lösung dieses Problems bietet ganz besondere Schwierigkeiten. So bedauerlich es sozial sein mag, muß eindeutig festgestellt und ausgesprochen werden, daß gerade der Angestelltenberuf, und hier wiederum derjenige der kaufmännischen Angestellten, im Rahmen des Angestelltenbedarfs der deutschen Wirtschaft eine viel zu starke Ueberbesetzung aufweist. Diese Ueberbesetzung ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Der eine Grund ist der, daß während der Kriegs- und der Inflationszeit eine lawinenhaft anwachsende Zunahme des Schreibwerks der Betriebe und damit eine immer mehr anschwellende Ausweitung des Verwaltungsapparates derselben zu verzeichnen war. Aus allen möglichen Berufen sind Menschen zum Berufe des kaufmännischen Angestellten übergetreten. Hier mußte naturnotwendig nach eingetretener Stabilisierung im Rahmen der Bestrebungen auf Wiedergewinnung einer genügenden Rentabilität ein Abbau großen Ausmaßes vorgenommen werden. Dazu kam als zweiter Grund der, daß man auch von der technischen Seite her der Verbilligung des Verwaltungsapparates zu Leibe ging und in allen großen und mittleren Betrieben Büromaschinen, speziell amerikanischer Herkunft, einführte, die — ganz besonders auch im Zusammenhange mit der Verwendung des Durchschlagverfahrens und der dadurch ermöglichten Erledigung mehrerer Arbeitsfunktionen in einem Arbeitsgang — die Arbeitskraft einer nicht geringen Anzahl von Angestellten entbehrlich machten.

Das Arbeitslosenproblem der kaufmännischen Angestellten könnte wenigstens teilweise einer Lösung entgegengeführt werden, wenn die massenhaft aus anderen, speziell handwerklichen und bei den weiblichen Angestellten hauswirtschaftlichen Berufen in die Büros übergetretenen Personen sich in ihre gelernten Berufe zurückorientieren würden; das stärkste Hemmnis für diese Rückorientierung, die unbegründete, aber vorhandene höhere gesellschaftliche Einschätzung der Zugehörigkeit zu einem schreibenden Berufe, wird von sehr vielen wahrscheinlich erst unter dem Druck einer wirtschaftlichen Notlage innerlich überwunden werden können. Die sukzessive Wiedereinstellung der anderen abgebauten Angestellten ist nur auf der Basis einer Belebung und immer weiteren Steigerung unseres geschäftlichen Lebens denkbar; dies setzt aber jene oben erörterte Wiedergewinnung der Rentabilität unserer Wirtschaft voraus.

Dem auf allen Gebieten zutage tretenden Streben der Wirtschaft nach Wiedergewinnung der Rentabilitätsgrundlage tritt nun der Gesetzgeber durch das Kündigungsschutzgesetz entgegen. Wenn ein Betrieb, um wieder zu einer Rentabilität zu gelangen — manchmal auch sogar, um überhaupt seine Existenz zu erhalten —, zur Entlassung von Angestellten schreiten muß, sind ihm durch den Gesetzgeber Hände und Füße gebunden, denn er muß die durch das Gesetz geschützten Angestellten je nach deren Beschäftigungsdauer noch drei bis sechs Monate, ja, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kündigungen nur jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen können, möglicherweise noch fast sechs bis fast neun Monate weiterbeschäftigen oder weiterbezahlen. Nicht größere oder geringere Brauchbarkeit soll darüber entscheiden, wer zur Entlassung kommt, sondern einzig und allein die Beschäftigungsdauer. Man lasse sich nicht durch das Argument täuschen, daß Angestellte, die mindestens fünf Jahre in einem Betriebe tätig sind, auch deswegen stets tüchtig sein müssen; es mag Idealisten geben, die eine solche Argumentation für stichhaltig ansehen. Betriebskenner wissen, daß nicht selten Angestellte trotz geringer Qualifikation jahrelang in einem Betriebe mitgeschleppt werden. Abgesehen davon ist das erwähnte Argument schon deswegen verfehlt, weil die Gründe, warum die Weiterbeschäftigung anderer, noch nicht die Mindestzahl von fünf Dienstjahren aufweisenden Angestellten im konkreten Falle als für den Betrieb rationeller betrachtet wird, durch obiges Argument nicht berührt werden kann.

Das neue Gesetz wird manche dringend erforderliche innerbetriebliche Reorganisation, manche Einführung arbeitssparender Maschinen und manche Zusammenlegung oder Einsparung bestimmter Arbeitsfunktionen verhindern, weil der Unternehmer die durch diese Maßnahmen frei werdenden Arbeitskräfte, die an anderer Stelle des Betriebes nicht produktiv beschäftigt werden können, ja noch viele Monate — soweit sie durch das Gesetz geschützt werden — mitschleppen muß und dann lieber die betreffende kostenverbilligende reorganisatorische Maßnahme unterläßt. Auch manche wirtschaftsorganisatorische Maßnahme, die die Kostenverbilligung etwa durch Zusammenschluß oder durch Stillegung von Betriebsstätten mit hohen Produktionskosten oder durch Verabredung zwischen konkurrierenden Werken zwecks Spezialisierung jedes Werkes auf bestimmte, dann durch Massenfabrikation (z. B. Fließarbeit) mit großer Kostenersparnis herzustellende typisierte Produkte oder dergleichen erreichen will, wird durch die Fesseln des Kündigungsschutzgesetzes verhindert oder wenigstens stark gehemmt. Die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit werden durch solche verfehlte Gesetzgebung zum Dauerzustand gemacht, anstatt daß eine möglichst rasche Heilung angestrebt wird; der Tatbestand erinnert lebhaft an die Inflation, wo man mit der Kurpfuscherei der Preistreibereiverordnung etc. an den Symptomen herumkurierte, sich aber an die Ursache, nämlich an die vom Staate für Finanzzwecke in Bewegung gesetzte Notenpresse nicht heranwagte.

Der Umstand, daß man den Kündigungsschutz nur für die „älteren" Angestellten, nicht aber auch für die älteren

Digitized by Google

Arbeiter vorgesehen hat, beweist — abgesehen davon, daß man damit eine doppelte Sozialpolitik macht! —, daß man sich im Grunde genommen darüber klar war, daß der Wirtschaft die Bestimmung des Umfanges und die Auswahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte selbst überlassen werden muß, und daß eine gesetzliche Einmischung auf diesem Gebiete nicht nur nicht zumutbar, sondern auch nicht tragbar ist. Man verkannte aber die Notwendigkeit der Rationalisierung und damit Verbilligung der Verwaltungsarbeit, und gerade die Kosten der Verwaltungsarbeit größerer Betriebe stellen einen sehr erheblichen Anteil an den konstanten Kosten eines Betriebes dar.

Noch zu vermerken ist die bereits eingangs dieses Aufsatzes kritisierte Bestimmung des Kündigungsschutzgesetzes der Ungleichheit der Kündigungsfristen. Gerade der Umstand, daß das Gesetz auch vor den höher bezahlten Angestellten nicht Halt macht, macht diese Bestimmung besonders gefährlich. Man denke nur daran, daß ein leitender Angestellter oder ein Spezialist auf einem bestimmten Gebiete seinerseits auf Grund des früheren Vertrages das Recht hat, mit der bedungenen monatlichen Kündigungsfrist oder der sechswöchentlichen Kündigung zum Quartalsschluß seine Arbeitsstätte zu verlassen und zur Konkurrenz zu gehen, während der Arbeitgeber ihm gegenüber gegebenenfalls an eine Kündigungsfrist, die bis zu fast neun Monaten dauern kann, gebunden ist. Derartige Ungleichheiten untergraben die Grundsätze von Treu und Glauben und sind schon deshalb verwerflich.

Die Gefahr des Kündigungsschutzgesetzes geht indessen weit über die hier erörterten materiellen Wirtschaftsprobleme hinaus, denn dem Gesetz liegt eine Gedankenrichtung zugrunde, die im Interesse der Wirtschaft mit allen Mitteln bekämpft werden muß. Grundlage aller Wirtschaft ist das Prinzip der Leistung. Im Kündigungsschutzgesetz indessen wird das Leistungsprinzip verdrängt und an seine Stelle das Dienstalterprinzip auf den Thron gehoben. Klar und deutlich muß es gesagt werden: in der Wirtschaft darf es keine ersessenen, sondern nur erarbeitete Rechte geben! Wir haben in der Bürokratie der großen Unternehmungen leider schon zu viele verbeamtete Naturen auch an Stellen, auf denen Kaufleute mit Unternehmerfähigkeiten sitzen müßten. Jetzt oktroyiert der Staat das Anciennitätsprinzip, das er anwenden kann, weil er nie wirtschaftlich wirtschaftet, dem freien Wirtschaftsleben auf! Gegen derartige Tendenzen muß von seiten der gesamten Wirtschaft Front gemacht werden, denn sie tragen einen gefährlichen Keim in die Wirtschaft. Wir haben Durchschnittsmenschen genug im Verwaltungskörper der Wirtschaft und brauchen keine Gesetze, die die Durchschnittsarbeit prämiieren, indem sie Rechte verleihen, die ersessen werden können.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Handelsrecht.

Zu § 274 Abs. 2, § 256 Abs. 2 HGB.

Enthält die Ankündigung einer beabsichtigten Satzungsänderung nicht die Angabe des wesentlichen Inhalts der Aenderung, so ist ein trotzdem ergangener Generalversammlungsbeschluß anfechtbar, es sei denn, daß dem Formverstoß eine ursächliche Einwirkung auf den Beschluß nach vernünftigen Erwägungen nicht beigelegt werden kann.

Urteil des RG. vom 13. 2. 1925 — II 52/24 —; RGZ. 110, 194.

Am 30. August 1921 fand eine ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt mit folgender Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1920/21. Beschlußfassung über deren Genehmigung. 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. 3. Wahl zum Aufsichtsrat. 4. Wahl von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22. 5. Vergleich mit einem Hypothekengläubiger. 6. Statutenänderung des § 1, betreffend Zweck des Unternehmens, des § 18, betreffend Aufsichtsratsfunktionen, des § 21 Abs. 5, betreffend Befugnisse des Vorstandes und des § 37, Erhöhung der Aufsichtsratstantieme und Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Aktiengesellschaft. Die Beklagte hatte damals ein Grundkapital von 1 600 000 M. Davon waren 1 523 000 M. mit 1523 Stimmen durch den Kläger und sechs weitere Aktionäre in der Versammlung vertreten, 325 Stimmen davon entfielen auf den Kläger. Vor Eintritt in die Tagesordnung widersprach der Kläger der Abhaltung der Versammlung, weil der Geschäftsbericht nebst der Gewinn- und Verlustrechnung den Aktionären nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sei. Der Widerspruch wurde durch Beschluß der Versammlung gegen die Stimmen des Klägers zurückgewiesen. Sodann wurden mit demselben Stimmenverhältnis (1198 gegen 325) die Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 der Tagesordnung erledigt. Nur zu Punkt 4 (Wahlen von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22) stimmte auch der Kläger mit der Mehrheit. Zu Punkt 6 wurde die Aenderung der daselbst erwähnten vier Paragraphen der Satzung beschlossen. Insbesondere erhielt § 1 Abs. 3, der bis dahin gelautet hatte: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Bebauung und die Vermietung eines Grundstückskomplexes in Köln", folgende Fassung: „Zweck der Gesellschaft ist: 1. der Erwerb und der Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, der Bau, der Verkauf und die Verwertung von Wohn- und Geschäftshäusern, 2. die Bewirtschaftung der erbauten oder erworbenen Baulichkeiten in Selbstverwaltung, 3. die Beteiligung an anderen Unternehmungen im In- und Auslande, deren Geschäftsbetrieb zu dem Zweck der Gesellschaft in Beziehung steht." Gegen alle Beschlüsse erhob der Kläger zu Protokoll des Notars Widerspruch.

Mit der innerhalb der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. erhobenen Anfechtungsklage beantragte der Kläger, alle in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Als allgemeinen Anfechtungsgrund machte er geltend, daß die Versammlung nicht hätte abgehalten werden dürfen, weil ihm und auch anderen Aktionären die Vorlagen der Verwaltung vorher nicht rechtzeitig zugegangen seien; die Anfechtung der zu den §§ 1, 18 und 21 beschlossenen Satzungsänderung wurde außerdem auch auf ungenügende Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes gestützt.

Das Landgericht erklärte den zu Punkt 6 der Tagesordnung gefaßten Beschluß, soweit er den § 1 der Satzung betrifft, für nichtig. Es nahm an, daß insoweit wegen ungenügender Ankündigung des — durch die Tagesordnung bekanntgegebenen — Verhandlungsgegenstandes ein für das Ergebnis der Beschlußfassung möglicherweise erheblicher Verstoß gegen § 274 Abs. 2 HGB. und den mit dieser Vorschrift übereinstimmenden § 28 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vorliege. Im übrigen wies es die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab im vollen Umfang der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß bei der Einberufung der Generalversammlung zwei Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vorgekommen seien, die sowohl einzeln wie namentlich im Verein miteinander auf den Besuch der Versammlung und damit auf alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse von Einfluß gewesen sein könnten. Die beiden Verstöße erblickt es einmal darin, daß der Kläger vor der Generalversammlung trotz rechtzeitig gestellten Verlangens die Vorlagen der Verwaltung nicht innerhalb der Frist des § 263 Abs. 2 HGB. (und des § 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten), sondern drei Tage zu spät zugesandt erhalten hat, ferner in einer Verletzung des § 274 Abs. 2 HGB. (§ 28 Abs. 2 der Satzung), die darin liegen soll, daß die im Punkt 6 der Tagesordnung enthaltene Ankündigung hinsichtlich der §§ 1 und 18 der Statuten nicht genügt habe, um die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung alle Aktionäre sich eingefunden und so viele sich dem Kläger angeschlossen hätten, daß die für die Erledigung des Punktes 6 der Tagesordnung erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht worden wäre. Ferner sei es nicht ausgeschlossen, daß die Mehrheit, wenn sie sich einer unter Umständen ausschlaggebenden Minderheit gegenübergesehen hätte, sich dieser in den anderen Punkten der Tagesordnung entgegenkommend gezeigt haben würde, um sie für den letzten Punkt willfährig zu machen, mit anderen Worten: hätte die Minderheit ein Viertel der Stimmen erreicht, so hätte sie nicht nur den Beschluß zum Punkt 6 der Tagesordnung durch das Stimmenverhältnis beeinflussen können, sondern sie würde auch taktisch einen weit erheblicheren Einfluß auf den ganzen Verlauf der Versammlung und auf sämtliche Beschlüsse gehabt haben. Wenn die Beklagte hiergegen einwende, es sei nach Lage der Umstände ganz unwahrscheinlich, daß ohne die vor-

Digitized by Google

gekommenen Formverstöße auch nur ein Aktionär mehr zur Versammlung gekommen wäre, so sei zu erwidern, daß die bloße Unwahrscheinlichkeit sie von den Folgen der Verstöße nicht befreien könne. Die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, deren Verletzung hier in Frage stehe, seien eigens gegeben zum Schutze des einzelnen Aktionärs und der Minderheiten, ihre peinlichste Beobachtung seitens der Verwaltungen und der Mehrheiten müsse verlangt werden, wenn anders nicht die Minderheiten völlig rechtlos gestellt werden sollten. Solle trotz vorgekommener Gesetzesverletzung ein Beschluß Geltung haben, so doch nur dann, wenn die Gesellschaft zweifellos nachweise, daß der Verstoß ohne jeglichen Einfluß auf die Beschlußfassung gewesen sei. Solchen einwandfreien Nachweis vermöge die Beklagte nicht zu erbringen, eine Wahrscheinlichkeitserwägung genüge nicht.

Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht den grundsätzlichen Standpunkt einnimmt, daß die Klage des § 271 HGB. nicht den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem gerügten Formverstoß und dem angefochtenen Beschluß erfordere, daß aber auch andererseits der Verstoß dann unschädlich sei, wenn die Gesellschaft ihrerseits dartue, daß der Beschluß nicht auf dem Verstoß beruhen könne. Das Reichsgericht hat sich schon mehrfach in diesem Sinn ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 206, 208, Bd. 103 S. 6), und auch die Revision erhebt nur Einwendungen nach der Richtung, daß das Berufungsgericht in den Anforderungen an die Bedeutungslosigkeit des Verstoßes zu weit gegangen sei. Sie macht geltend, die von dem Berufungsgericht selbst für unwahrscheinlich gehaltene Möglichkeit, daß alle Aktionäre sich zur Generalversammlung eingefunden hätten und daß hierdurch der ganze Verlauf der Versammlung geändert worden wäre, könne nicht entscheidend sein; maßgebend sei allein, wie aller Voraussicht nach bei ordnungsmäßiger Einhaltung der Formvorschriften der Gang der Versammlung gewesen wäre; hierbei hätte aber das Urteil auf die Tatsache eingehen müssen, daß die Mehrheit der Aktionäre von den 1600 Aktien 1198 in ihren Händen gehabt habe und daß ihr dadurch ein entscheidendes Uebergewicht gegeben gewesen sei; selbst wenn von den 1600 Aktien 1597 statt 1523 in der Versammlung vertreten gewesen wären, hätte die Majorität noch immer die Dreiviertelmehrheit besessen; die Möglichkeit, daß ein Kompromiß zwischen Mehrheit und Minderheit erfolgt wäre, sei unter diesen Verhältnissen als ausgeschlossen anzusehen; vielmehr müsse der Beweis als erbracht angesehen werden, daß auch bei Beachtung der Formvorschriften das Ergebnis der Versammlung nicht anders ausgefallen wäre, als es tatsächlich gewesen ist.

Der Angriff ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht geht mit Recht davon aus, daß ein bei der Berufung oder Vorbereitung der Generalversammlung unterlaufener, an sich das Anfechtungsrecht begründender Formverstoß nicht schon deshalb als bedeutungslos angesehen werden kann, weil es unwahrscheinlich ist, daß der angefochtene Beschluß auf ihm beruht. Erst dann ist dem Verstoß die Erheblichkeit abzusprechen, wenn es klar zutage liegt, daß er die Beschlußfassung nicht beeinflussen konnte; das folgt nicht nur aus dem vom Berufungsgericht zutreffend gekennzeichneten Zweck der Formvorschriften, sondern auch daraus, daß grundsätzlich Ursächlichkeit des Verstoßes nicht erforderlich ist. Selbstverständlich haben bei der Prüfung der Frage, ob die Ursächlichkeit ausnahmsweise zu verneinen ist, Möglichkeiten der Einwirkung, die außerhalb jeder vernünftigen Berechnung liegen, außer Betracht zu bleiben. Daß aber das Berufungsgericht hiergegen gefehlt und rechtsirrig den gegebenen Fall noch als einen solchen angesehen hätte, bei dem die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses der Beschlußfassung nicht von der Hand zu weisen ist, kann nicht anerkannt werden. Damit die 1198 Stimmen der Mehrheit nicht mehr die Dreiviertelmehrheit darstellten, wäre allerdings erforderlich gewesen, daß statt 1523 mindestens 1598 von den überhaupt vorhandenen 1600 Aktien in der Versammlung vertreten waren. Mag nun auch die Wahrscheinlichkeit, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung dieses Mehr von Aktien mit dem vom Berufungsgericht als möglich angenommenen Erfolg vertreten gewesen wäre, äußerst gering sein, so läßt sich mangels jedes den Rest dieser Wahrscheinlichkeit aufhebenden tatsächlichen Anhalts doch nicht sagen, daß das Berufungsgericht mit einer Möglichkeit gerechnet hat, die nicht mehr in Betracht kommen konnte.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte zu dem Vorbringen der Beklagten Stellung nehmen müssen, sie habe dem Kläger gegenüber ihrer Formpflicht dadurch genügt, daß ihm der — nachher verspätet zugesandte — Geschäftsbericht rechtzeitig in ihren Geschäftsräumen vorgelegt worden sei. Auf diese Rüge kommt es nicht an, weil sie nur Bezug hat auf einen der beiden vom Berufungsgericht angenommenen Verstöße, und zwar auf denjenigen, den das Berufungsgericht selbst für minder belangreich erklärt. Getragen wird die Entscheidung durch die Feststellung des Verstoßes, der in der ungenügenden Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung lag. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß dieser Formfehler vorliege, ist aber ein Angriff nicht erhoben, und sie ist auch jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als es sich um die Aenderung des § 1 der Satzung handelt. Die Ankündigung „Statutenänderung des § 1 betreffend Zweck des Unternehmens" ergab entgegen § 274 Abs. 2 HGB. nichts über den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Aenderung. Daß die Verletzung der eben erwähnten Vorschrift die Anfechtbarkeit des gefaßten Beschlusses zur Folge hat, wird von dem erkennenden Senat in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 232). Das neuerdings in der Literatur (Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften) gegen diese Auffassung geäußerte Bedenken kann der Senat nicht teilen. Allerdings enthält der § 274 Abs. 2 nur eine sogenannte Sollvorschrift, aber wenn § 256 Abs. 2 bestimmt, daß über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig eine gewisse Zeit vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, so ist hieraus, weil zur ordnungsmäßigen Ankündigung die Beachtung des § 274 Abs. 2 gehört, die Erheblichkeit des Verstoßes zu folgern.

Hiernach ist die Revision zurückzuweisen. Daß der zu Punkt 4 der Tagesordnung (Wahl von Rechnungsprüfern) gefaßte Beschluß nicht gegen, sondern mit den Stimmen des Klägers zustande gekommen ist, steht der Klage, soweit sie auch gegen diesen Beschluß gerichtet ist, nicht entgegen, weil der Kläger vor dem Eintritt in die Tagesordnung der Abhaltung der Versammlung widersprochen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er in erster Reihe mit der Vornahme der Wahl nicht einverstanden sei.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 301, 319 RAO.

Im Falle der Sicherungsübereignung steht dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu; der sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 RAO. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.

Gutachten des RFH. v. 8. Juni 1926 — V D 11/25 S — abgedr. RStBl. 1926 S. 217*).

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsfinanzhof folgenden Fall zur Begutachtung vorgelegt:

„Ein Steuerpflichtiger hat als Sicherheit für einen Kredit, den er bei einem Dritten in Anspruch genommen hat, sein Warenlager dem Dritten übereignet. Nachdem das Eigentum auf den Dritten übergegangen war, hat das Finanzamt wegen Reichssteuern, mit denen der Steuerpflichtige im Rückstand war, Teile des Warenlagers gepfändet. Steht dem Dritten auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu?"

Der fünfte Senat des Reichsfinanzhofs erstattet folgendes Gutachten.

Die Sicherungsübereignung ist eine Form des Kreditgeschäfts. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht näher geregelt, stellt vielmehr einen Rechtsbehelf dar, der aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen, von der Rechtsprechung anerkannt und im einzelnen ausgebaut worden ist (vgl. über das umfangreiche Schrifttum und die Rechtsprechung insbesondere: Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 5. Aufl., Anm. 6 zu § 930; Staub, Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Anm. 94 zu § 368). Für den Kreditbedürftigen, der nur über bewegliche Sachen oder Forderungen verfügt, ist der nächstliegende Rechtsbehelf die Pfandbestellung. Nach dem Gesetz ist aber zur Verpfändung beweglicher Sachen die Besitzübergabe erforderlich. Dadurch wird für den Kreditsuchenden die Kreditmöglichkeit zu sehr beschränkt. Es erwies sich als ein unabweisbares Bedürfnis des Verkehrs, daß dem Kreditsuchenden die Möglichkeit gegeben wurde, auch ohne Aufgabe des Besitzes bewegliche Sachen und Forderungen zur Kreditaufnahme zu verwerten. Aeltere Landesrechte waren diesem Bedürfnis in der Weise entgegengekommen, daß bei der Pfandbestellung die Besitzübergabe durch Eintragung in ein öffentliches Register oder symbolische Handlungen ersetzt werden konnte. Dieser Weg war nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht gangbar. Es bot aber die Möglichkeit, den Sicherungs-

*) Eine kritische Würdigung dieses Gutachtens wird in einer der nächsten Nummern erfolgen.

Digitized by Google

zweck durch Uebertragung des Eigentums zu erreichen. Die Handhabe dazu bot die Vorschrift des § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach bei der Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache die Uebergabe dadurch ersetzt werden kann, daß zwischen dem Eigentümer, der sich im Besitze der Sache befindet, und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Es ist nicht zu verkennen, daß es sich bei dieser rechtlichen Gestaltung der Sicherungsübereignung um eine künstliche Konstruktion handelt. Praktisch führt sie zu dem höchst unerwünschten Ergebnis, daß die Verhaftung der übereigneten Gegenstände nach außen nicht erkennbar hervortritt. Trotzdem macht der Verkehr von der Sicherungsübereignung im weitestgehenden Maße Gebrauch. Der Rechtszustand muß als gegeben hingenommen werden.

Bei Regelung der zahlreichen Einzelfragen hat die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen. Der oberste Zweck der Sicherungsübereignung ist die Sicherung der Forderung. Daraus folgt, daß nach außen hin der Gläubiger als der wahre Eigentümer der übereigneten Gegenstände angesehen wird. Dritten gegenüber kann der Gläubiger alle Rechte des Eigentümers geltend machen. Ihm steht ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO. zu, auf Grund dessen er der Zwangsvollstreckung von anderer Seite widersprechen kann. Für das Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wird eine Art von Treuverhältnis angenommen. Hier tritt der Gedanke der Eigentumsübertragung weniger scharf hervor. Es wird berücksichtigt, daß die Sicherungsübereignung denselben Zweck verfolgt wie die Pfandbestellung. In der Verfügung über die übereigneten Gegenstände ist der Schuldner nur insoweit beschränkt, als er die Interessen des Gläubigers wahrzunehmen hat. Im Konkurse des Schuldners wird aus dem Sicherungszweck eine noch weitergehende Folgerung gezogen. Der Eigentumsübertragung als solcher bleibt hier die Wirkung versagt. Der Gläubiger wird hinsichtlich der übereigneten Gegenstände wie ein Pfandgläubiger behandelt. Es steht ihm kein Aussonderungs-, sondern ein Absonderungsrecht zu (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 24 S. 45; Bd. 91 S. 14; Bd. 94 S. 307).

Auch für das Steuerrecht kann bei der Beurteilung der Sicherungsübereignung im dargelegten Sinne nur die Auffassung des Verkehrs maßgebend sein. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. wird, wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber beim Erlasse der Vorschrift gerade die Sicherungsübereignung im Auge gehabt hat (vgl. Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung, Drucksachen der verfassunggebenden Nationalversammlung Nr. 1460, auf den Seiten 1387, 1392, 1393). Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß jedenfalls bei der Veranlagung einer Steuer die zur Sicherung übereigneten Gegenstände dem Vermögen des übereignenden Schuldners und nicht dem des Gläubigers zugerechnet werden müssen. Das folgt ohne weiteres aus der dem Steuerrecht eigentümlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Denn im Verkehr wird der übereignende Schuldner so angesehen, als ob er noch der Eigentümer der übereigneten Gegenstände wäre, weil er im Verkehr mit Dritten wie ein Eigentümer über sie verfügt. Fragt man nach dem Werte des Vermögens, so ist das Verhältnis dasselbe wie bei der Pfandbestellung. Der Wert des Vermögens des Schuldners vermindert sich um die Schuld, aber nicht gleichzeitig auch um den Wert der als Sicherheit haftenden Sache. Zum Vermögen des Gläubigers gehört die Forderung, nicht auch der verpfändete Gegenstand. In Anwendung auf die Sicherungsübereignung bedeutet also die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1 RAO. zunächst jedenfalls so viel, daß bei der Veranlagung von Steuern der übereignende Schuldner als Eigentümer zu behandeln ist. Wenn der I. Senat in der Entscheidung vom 20. April 1926 — I A 32/26 S — ausgesprochen hat, daß treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Vermögenssteuer nicht beim Treuhänder, sondern beim Treugeber unterliegt, so kann dieser Rechtssatz auf die Sicherungsübereignung keine Anwendung finden, da es sich hier nicht um ein Treuhandverhältnis im gewöhnlichen Sinne, sondern um ein Treuhandverhältnis besonderer Art handelt.

Es fragt sich nun, ob die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. auf das Veranlagungsverfahren beschränkt ist, oder ob sie auch für das Beitreibungsverfahren Geltung hat. Ist der Sinn der Vorschrift der, daß der übereignende Schuldner nach den Steuergesetzen schlechthin als Eigentümer gilt, so ist die Sicherungsübereignung nicht geeignet, für den Gläubiger ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu begründen. Soweit ersichtlich, ist diese Folgerung bisher in der Praxis noch nicht gezogen worden. In der Rechtslehre ist die Frage bisher noch nicht erschöpfend behandelt worden. Mrozek, Anm. 4 zu § 301 RAO. rechnet das Treuhandeigentum, das bei der Sicherungsübereignung entsteht, zu den die Veräußerung hindernden Rechten. Nach Becker, Anm. 1 zu § 301 a. a. O., soll die Frage, wer Eigentümer sei, nach § 80 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 zu entscheiden sein (vgl. auch die Aufsätze von Delgmann und Braitinger in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 1982 und 2425). In den Beratungen des Ausschusses ist die Frage zwar gestreift, aber nicht beantwortet worden (vgl. Bericht des 11. Ausschusses usw. wie oben S. 1393). Die bisherige Praxis der Steuerbehörden bedarf aber jedenfalls insofern der Nachprüfung, als bei Auslegung des § 301 RAO. anscheinend einfach die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte übernommen, dabei aber die Eigenart des Steueranspruchs nicht berücksichtigt worden ist. § 301 RAO. schließt sich allerdings in der Wortfassung teilweise dem § 771 ZPO. an. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Widerspruchsklage auch sachlich nach rein bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sei. Die ungezwungene Auslegung des Gesetzes führt vielmehr zu der entgegengesetzten Annahme. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bilden ein in sich geschlossenes Ganzes, das auch die Regelung der Beitreibung als wesentlichen Bestandteil umfaßt. Zu den Steuergesetzen im Sinne der Reichsabgabenordnung gehört auch die Reichsabgabenordnung selbst. Wenn nun § 80 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. bestimmt, daß, wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt werden soll, so kann sich diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur auf das ganze Gebiet der Steuergesetzgebung, also auch auf § 301 a. a. O. beziehen. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift lassen keine andere Auslegung zu. Der ihr zugrunde liegende Gedanke kann nur voll zur Geltung kommen, wenn er sich auch in der Zwangsvollstreckung auswirkt. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Festsetzung der Steuerschuld gegen den übereignenden Schuldner zuzulassen, zugleich aber die Beitreibung wegen dieses Steueranspruchs gerade in die Gegenstände, auf die sich § 301 a a. O. bezieht, zu versagen. So verstanden würde die Vorschrift in der Hauptsache ihren Zweck verfehlen. Wo der Gesetzgeber eine Steuerschuld als zu Recht bestehend anerkennt, da muß auch prozeßrechtlich wenigstens die praktische Möglichkeit der Beitreibung gegeben sein.

Führt hiernach die Auslegung zu dem Ergebnis, daß die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. auch für das Beitreibungsverfahren gilt und die Sicherungsübereignung jedenfalls, soweit der Gläubiger sein Eigenum geltend macht, kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 a. a. O. begründet, so erheben sich doch gegen diese Auslegung sehr erhebliche praktische Bedenken. Es wird geltend gemacht, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes durch die bürgerlichen Gerichte eine erhebliche und gerade unter den heutigen Zeitverhältnissen wirtschaftlich höchst unerwünschte Erschwerung der Kreditbeschaffung nach sich ziehen würde. Selbst große deutsche Firmen seien neuerdings durch die wirtschaftliche Notlage gezwungen worden, sich zur Beschaffung ausländischen Kredits der Sicherungsübereignung zu bedienen. Angesichts der hohen Steuerbelastung würde aber hinfort jeder Kreditgeber Bedenken tragen, Geld gegen Sicherungsübereignung auszuleihen, wenn er damit rechnen müsse, daß das Reich mit seinen Steueransprüchen dem Sicherungsrechte des Kreditgebers vorgehe. Diese Bedenken sind nicht unbegründet und dürfen deshalb bei der dem Steuerrecht eigentümlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben.

Es ist ferner zu bedenken, daß es sich bei der Auslegung des § 301 RAO. in Verbindung mit § 30 a. a. O. nicht nur um die Sicherungsübereignung, sondern auch um andere fiduziarisch ausgestaltete Kreditverhältnisse handelt. Es kommt namentlich der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt in Betracht, der sich zwar von der Sicherungsübereignung nicht unwesentlich dadurch unterscheidet, daß der Verkäufer den Kaufgegenstand aus der Hand gegeben hat, bei dem aber doch im wirtschaftlichen Verkehr damit gerechnet wird, daß der unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Gegenstand gegen den Zugriff anderer Gläubiger, und zwar auch des Reichs wegen seiner Steueransprüche, geschützt ist.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Reich auch selbst vielfach als Gläubiger von der Sicherungsübereignung Gebrauch macht. Sie kommt besonders bei Zöllen und Verbrauchssteuern als zulässige Art der Sicherheitsleistung in Betracht (vgl. § 109 Abs. 3 RAO. und § 35 Abs. 3 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923, Reichsgesetzbl. S. 75). Für den Verkehr der Steuerpflichtigen mit den Steuerbehörden würden sich für beide Teile nachteilige Schwierigkeiten ergeben, wenn die Sicherungsübereignung in der Zwangsvollstreckung als vollständig unwirksam zu behandeln wäre.

Diesen Bedenken steht aber folgende Erwägung entgegen. Durch die Sicherungsübereignung wird der Schuldner in die Lage versetzt, sein Geschäft zu betreiben, ohne dem Zugriff

Digitized by Google

durch andere Gläubiger ausgesetzt zu sein. Zum mindesten kann er die anderen Gläubiger so lange hinhalten, bis das Kreditverhältnis zwischen ihm und dem Sicherungsgläubiger abgewickelt ist. Das Risiko des von dem Schuldner betriebenen Geschäfts ist im wesentlichen auf den Sicherungsgläubiger, den Geldgeber, übergegangen, ohne daß dieser den übrigen Gläubigern des Sicherungsschuldners haftet. Darin liegt, wie allgemein anerkannt wird, ein Hauptmangel der Sicherungsübereignung. Trotzdem wird im geschäftlichen Verkehr an der Sicherungsübereignung festgehalten, weil eben oft nur durch sie dem Geschäftsmann, der sich auf andere Weise Kredit nicht verschaffen kann, die Möglichkeit verschafft werden kann, sich geschäftlich zu betätigen oder geschäftliche Schwierigkeiten zu überwinden. Muß es aber schon als eine Verletzung von Treu und Glauben empfunden werden, daß jemand ein gut gehendes Geschäft betreibt, seine Privatgläubiger, insbesondere seine Lieferanten, aber nicht befriedigt, weil die Einnahmen des Geschäfts in erster Linie dem Hauptgläubiger, nämlich dem Sicherungsgläubiger, zufließen, der der Zwangsvollstreckung mit der Klage aus § 771 ZPO. entgegentritt, so muß ein solcher Zustand dem Reiche gegenüber, für das aus dem Betriebe des Geschäfts Steueransprüche entstehen, als unleidlich bezeichnet werden. Ungeachtet der angedeuteten Bedenken wird deshalb das Reich mit Fug und Recht, auf § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. gestützt, Abweisung der von dem Sicherungsgläubiger auf Grund des § 301 a. a. O. erhobenen Widerspruchsklage begehren können.

Eine andere Frage ist, ob der Sicherungsübereignung im Beitreibungsverfahren Steueransprüchen des Reichs gegenüber auch jede andere Wirkung versagt bleiben muß. Die Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. betrifft nur die Eigentumsfrage, schreibt aber keineswegs vor, daß die Sicherungsübereignung nach den Steuergesetzen überhaupt als ungültig zu behandeln ist. Eine solche Folgerung wäre im Hinblick auf die dargelegte große wirtschaftliche Bedeutung der Sicherungsübereignung nicht zu rechtfertigen. Der Sicherungszweck, dem die Sicherungsübereignung dient, muß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als berechtigt anerkannt werden. Dem Wesen der Sache nach ist die Sicherungsübereignung nur eine verschleierte Pfandbestellung. Da im Steuerrecht das entscheidende Gewicht auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Vorganges gelegt werden muß, bestehen nach Auffassung des Senats keine Bedenken, steuerrechtlich die Sicherungsübereignung auch als Pfandbestellung zu behandeln. Bei dem Widerstreite der Interessen der Sicherungsgläubiger und denen des Reichs als Steuergläubiger handelt es sich darum, einen billigen Ausgleich zu finden. Wollte man die Sicherungsübereignung nach den Steuergesetzen schlechthin als nicht vorhanden ansehen, so würde das allerdings zu einer Gefährdung des Kreditwesens führen, die vermieden werden muß. Dem Reiche kann andererseits nur daran gelegen sein, einem Mißbrauch vorzubeugen, der darin gefunden werden muß, daß ihm durch die Sicherungsübereignung die Möglichkeit genommen wird, gegen einen Steuerschuldner, der an sich in der Lage wäre, seine Steuerschulden zu begleichen, die Beitreibung durchzuführen. Von diesem Mißbrauch abgesehen, wird das Reich, wie auch sonst in der Reichsabgabenordnung vorgesehen, in der Beitreibung wohlbegründete Rechte Dritter anzuerkennen haben. Diese Erwägungen führen dazu, daß im Falle der Sicherungsübereignung dem Sicherungsgläubiger zwar nicht die Widerspruchsklage aus § 301 RAO., wohl aber, wie einem Pfandgläubiger, die Klage aus § 319 a. a. O. auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse wegen seiner Forderungen, die zur Zeit der wegen der Steuerforderung vorgenommenen Pfändung bestehen, zuzusprechen ist. Für rein bürgerrechtliche Streitigkeiten ist diese Auffassung allerdings durch die Vorschrift des § 1205 BGB. ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle sind aber nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, sondern die der Reichsabgabenordnung maßgebend, da diese als Sondergesetz den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vorgeht. Es entspricht aber durchaus dem Sinne des § 4 RAO., im Falle des § 319 a. a. O. die Sicherungsübereignung, ihrer eigentlichen wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechend, als Pfandbestellung zu behandeln. Diese Auffassung findet ferner eine Stütze in der angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Wirkung der Sicherungsübereignung im Konkurse.

Der Senat erstattet hiernach sein Gutachten dahin:

Im Falle der Sicherungsübereignung steht dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu. Der sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 a. a. O. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.

Berichtigung.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes „Zu § 3 Abs. 1 WechselsteuerGes." betreffend die Versteuerung der Traveller Cheques der American Expreß Company — Bank-Archiv XXV, Seite 264 — datiert vom 2. 3. 1926, nicht, wie versehentlich angegeben, vom 17. 12. 1925.

Die Bank von Spanien.

Von **Hans-Otto Glahn**, Barcelona.

Die eigenartige finanzielle Lage Spaniens als des einzigen Landes unter den größeren Staaten Europas, das im Weltkriege neutral blieb, lenkt die Aufmerksamkeit auf sein Zentralnoteninstitut, die Bank von Spanien, die erst vor kurzem in ihrer Generalversammlung — am 7. März — über das Ergebnis des vergangenen Jahres berichtete.

Die Bank von Spanien wurde als Staatsinstitut am 28. Januar 1856 ins Leben gerufen und bildete die natürliche Fortsetzung der früheren Staatsbanken, die die jeweiligen Könige zur Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Staates errichtet hatten und deren erste die 1782 gegründete San Carlos-Bank war. Die neue Bank von Spanien besaß zwar das Recht der Notenausgabe, doch war sie keineswegs das einzige Institut des Landes, das mit diesem Vorrecht ausgestattet war; erst durch die königliche Verordnung vom 19. März 1874, die am 17. Juli 1876 zum Gesetz erhoben wurde, wurde der Bank von Spanien das Recht der alleinigen Notenausgabe verliehen, so daß sie jetzt gerade fünfzig Jahre hindurch das Zentralnoteninstitut Spaniens ist.

Zum Zwecke der Umwandlung bzw. Aufnahme der übrigen bestehenden Notenbanken wurde die Bank mit einem Kapital von 100 Millionen Peseten ausgerüstet, das durch 200 000 Namensaktien über je Ptas 500,— dargestellt wurde. Dieses Kapital wurde 1882 auf 150 Millionen und 1922 auf 177 Millionen erhöht, wobei die Bank das Recht erhalten hat, 1927 eine abermalige Erhöhung auf 250 Millionen Peseten vorzunehmen.

Die Dauer der der Bank verliehenen Konzession wurde zunächst auf 30 Jahre festgesetzt, durch das Gesetz vom 14. Juli 1891 wurde diese Bestimmung aber dahin abgeändert, daß die Konzession am 31. Dezember 1921 ablaufen sollte. Zwei Tage vor Ablauf wurde die Konzession dann um weitere 25 Jahre verlängert, so daß die Bank ihr Notenausgaberecht bis Ende 1946 behält.

Die Höhe der auszugebenden Noten war ursprünglich auf das fünffache des Eigenkapitals beschränkt bei der Verpflichtung, ein Viertel der umlaufenden Noten in Metallgeld in ihren Kassen zu halten. Diese Bestimmung wurde grundlegend durch das Gesetz vom 14. Juli 1891 und auch späterhin mehrfach geändert. Heute hat die Bank das Recht, Noten bis zum Betrage von fünf Milliarden Peseten auszugeben, welcher Betrag nach Einholung besonderer Genehmigung der Regierung sogar auf sechs Milliarden erhöht werden kann. Bestimmung ist dabei, daß der Notenumlauf bis zu vier Milliarden zu 45 pCt. durch Metall, davon 40 pCt. Gold und 5 pCt. Silber gedeckt werden muß, während für den Ueberschuß eine Deckung von 60 pCt. (50 pCt. Gold und 10 pCt. Silber) verlangt wird.

Der Staat hat außer dem weiter unten zu erörternden Aufsichtsrecht ein Entgelt für die Konzession in Gestalt eines unverzinslichen Vorschusses von heute 150 Millionen Peseten erhalten, hat das Recht, weitere 200 Millionen Kredit in Anspruch zu nehmen, bei einer Erhöhung der im Staatshaushalts-Voranschlag vorgesehenen jährlichen Ausgaben auf über 3500 Millionen sogar so viel, wie einem Gesamtvorschuß von 10 pCt. der vorgesehenen Ausgaben entspricht. Weiter erhält der Staat eine recht beträchtliche Gewinnbeteiligung und die üblichen Steuern, so daß die Einkünfte aus der Bank von Spanien für ihn inzwischen eine recht erhebliche Bedeutung erlangt haben. Die Gewinnbeteiligung des Staates betrug 1925 nach dem vorliegenden Geschäftsbericht fast 25 Millionen, die Stempel- und Steuereinnahmen über 24 Millionen, so daß der Staat mehr erhielt als die Aktionäre, die allerdings mit 26 pCt. Dividende auch zufrieden sein dürften.

Die Verwaltung der Bank und die Rechte der Aktionäre unterscheiden sich wesentlich von denen anderer Aktiengesellschaften. Die Leitung liegt in Händen des Verwaltungsrates, an dessen Spitze der von der Regierung ernannte Gouverneur steht, dem zwei Untergouverneure zur Seite gestellt werden, die ebenfalls von der Regierung ernannt werden, allerdings unter je drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen geeigneten

Digitized by Google

Persönlichkeiten ausgewählt werden müssen. Der Gouverneur darf sich nur mit königlicher Erlaubnis, die Untergouverneure mit Genehmigung des Aufsichtsrates von Madrid entfernen. Weiter gehören zum Verwaltungsrat 15 Aktionäre, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sämtliche höheren Beamten dürfen nur mit Genehmigung der Regierung eingestellt werden.

Ganz besonders eigentümlich ist die Generalversammlung. Wie schon erwähnt, sind die Aktien der Bank von Spanien Namensaktien, die in ein von der Bank geführtes Register eingetragen sind. An den Generalversammlungen können nun nur solche Aktionäre teilnehmen, die mindestens 50 Aktien besitzen, welche wenigstens seit drei Monaten auf ihren Namen eingetragen sind. Jedem Aktionär steht nur eine Stimme zu, gleichgültig wie groß sein Aktienbesitz ist. Den größeren Aktionären wird nur insofern ein Vorteil gewährt, als das Vorschlagsrecht zu Wahlen zum Verwaltungsrat — jährlich wird ein Fünftel der Mitglieder neu gewählt — in den Händen einer Kommission liegt, die aus dem Verwaltungsrat und einer gleich großen Anzahl von Aktionären besteht, die durch das Los bestimmt werden, und zwar zu je einem Drittel den Besitzern von 50—150, 150—300 und mehr als 300 Aktien entnommen werden.

Die Geschäftsführung hat nach den von der Regierung erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Die Bank beschränkt ihre Geschäfte auf die Notenausgabe, die Verwaltung von Depositen, den Kontokorrentverkehr, Diskontierung von Wechseln, Gewährung von Krediten gegen Sicherheiten, Handel in edlen Metallen und Geschäften mit der Regierung. Die Valutaregelung gehört danach nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Bank, was auch daraus hervorgeht, daß Interventionen zur Stützung der Währung nur auf Anordnung der Regierung vorgenommen werden sollen, wobei Gewinn und Verlust je zur Hälfte für Rechnung der Bank und des Staates gehen. Ebensowenig befaßt sich die Bank mit dem Handel in Wertpapieren oder Emissionen, auch bei Emissionen des Staates tritt sie lediglich als Vermittler auf. Grundstücksgeschäfte sind nur zulässig, soweit die Bank Grundbesitz für ihren Geschäftsbetrieb benötigt oder der Erwerb von Grundstücken zur Vermeidung von Verlusten unumgänglich nötig ist.

Ist somit der Umfang der der Bank erlaubten Geschäfte auf der einen Seite eingeschränkt, so ist ihr in der Betätigung als Kreditanstalt eine recht weitgehende Freiheit gewährt worden insofern, als sie nicht nur Handelswechsel diskontieren darf, sondern auch zu jeder anderen Kreditgewährung berechtigt ist. So kann sie Vorschüsse gegen Gold und Silber bis zu 90 pCt., gegen spanische Staatsanleihen bis zu 80 pCt., außerdem gegen Provinzial-, Stadt- und Eisenbahnanleihen, sowie sonstige handelsübliche Wertpapiere, die vom Verwaltungsrat näher bestimmt werden und deren Beleihungsgrenze durch die Statuten nicht festgelegt wird, gegen Bürgschaften und schließlich sogar gegen Schiffskonnossemente und Lagerscheine bis zu 50 pCt. des Marktwertes bei Nachschußpflicht gewähren.

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt denn auch, daß die Einkünfte der Bank fast ausschließlich aus dem Kreditgeschäft stammen, da von der Bruttoeinnahme 1925 von Ptas 121 411 945,— nur etwa 1 ‰ oder genauer Ptas 122 827,25 aus Kommissionen für die Vermittlung von Wertpapiergeschäften stammen.

Einige weitere Zahlen der Bilanz, die von allgemeinem Interesse sein dürften und z. T. für die spanischen Verhältnisse typisch sind, sollen noch angeführt werden. Zunächst muß erwähnt werden, daß der Notenumlauf am 31. 12. 1925 4,445 Millionen betrug, eine Summe, die sich das ganze Jahr hindurch ungefähr gleichgeblieben ist. Der Notenumlauf erscheint für Spanien ungeheuer groß, es muß aber bei seiner Beurteilung berücksichtigt werden, daß der bargeldlose Verkehr in Spanien noch wenig entwickelt ist; so ist der Umlauf von jeher groß gewesen und zum Vergleich sei die Ziffer Ende 1921 angeführt, die 4,244 Millionen war. Weiter waren zur Verfügung der Bank etwas mehr als 1,5 Milliarden fremde Gelder, darunter 300 Millionen zum größten Teil für Zinszahlungen und Amortisationen bestimmte Staatsgelder.

Dem steht ein Goldbestand von 2,448 Millionen und ein Silbervorrat von 651 Millionen Peseten gegenüber, also mehr als ausreichend, um innerhalb der oben erwähnten Deckungsvorschriften die gesamten Passiven durch Ausgabe neuer Banknoten und in Silber zu befriedigen, ohne daß deshalb eine Verringerung der gegebenen Kredite eintreten müßte. Von den übrigen mehr als vier Milliarden Aktiven entfallen nur 845 Millionen auf Wechsel und Schecks, während weitaus der größte Teil auf Vorschüsse gegen Sicherheiten entfällt. Der Staat hat außer dem ständigen Vorschuß von 150 Millionen (s. o.) etwa weitere 100 Millionen in Anspruch genommen, 887 Millionen werden als täglich fällige Außenstände bezeichnet. Der Grundbesitz wird mit 21,7 Millionen bewertet.

Zwei Posten, die scheinbar mit den oben besprochenen Vorschriften der Bank in Widerspruch stehen, fallen auf. Zunächst der Eigenbesitz an der 4 pCt. inneren Anleihe in Höhe von 344 Millionen Peseten und dann der Posten Aktien der Tabakpachtgesellschaft 10,5 Millionen Peseten. Hierzu ist zu bemerken, daß beide Papiere ausdrücklich in dem Gesetz von 1891 erwähnt sind unter den zur Deckung der Passiven zulässigen Aktiven. Außerdem ist in dem Gesetz vom 13. Mai 1902 eine Vereinbarung mit der Regierung vorgesehen, die den allmählichen Verkauf beider Posten zum Ziele haben soll, damit die Aktiven lediglich aus Bargeld, Diskonten und Krediten bestehen.

So günstig vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet die Lage der Bank auch ist, so muß bei der Beurteilung der Bilanz der privatwirtschaftliche hinter den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt zurücktreten.

Hier muß die Lage der Bank und ihre Geschäftstätigkeit einer schärferen Kritik unterworfen werden, und man muß nach einem Mittel suchen, durch bloßes Eingreifen der Bank die wirtschaftliche Lage des Landes und den Stand der Valuta zu bessern. Es ist gar keine Frage, daß ein Notenumlauf von etwa 4,5 Milliarden oder über 200 Peseten pro Kopf der Bevölkerung für Spanien viel zu groß ist, und daß die Höhe des Notenumlaufes sicherlich dazu beiträgt, den Wert des spanischen Geldes zu vermindern. Zunächst muß die Bank also alles daran setzen, den Notenumlauf zu verringern, ohne gleichzeitig der Wirtschaft die notwendigen Kredite zu entziehen. Hier würde eine Erweiterung des bargeldlosen Verkehrs ganz zweifellos von ungeheurer Bedeutung sein. Ein Giroverkehr zwischen den Banken besteht zwar schon in den Großstädten, doch wird der Ueberweisungsverkehr zur Leistung von Zahlungen selbst in den Großstädten vom Publikum noch sehr wenig benutzt. Ebenso sollten Zahlungen innerhalb des Landes viel mehr im Verrechnungswege bewirkt werden. Dadurch würde zunächst ein großer Teil der umlaufenden Noten überflüssig werden und in die Kassen der Bank zurückströmen als Giroguthaben, zum Teil sogar für Anlagen frei werden. Hier böte sich nun Gelegenheit für die Bank, durch Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Staatsanleihen einen nicht unbeträchtlichen Teil der umlaufenden Noten sofort einzuziehen.

Ein weiterer Schritt würde in einem Wechsel des Systems der Kreditgewährung liegen. Den Personal- und Sachkredit sollte die Bank von Spanien den übrigen Banken überlassen, da er sie zu sehr von ihrem eigentlichen Hauptzweck, das Zentrum der Wirtschaft zu bilden, ablenkt. Die Mittel für diese erweiterte Tätigkeit müßten den Banken durch eine Erweiterung des Diskontgeschäftes zur Verfügung gestellt werden. Die Banken würden durch einen erheblich erweiterten Diskontkredit bei der Zentralnotenbank viel besser in der Lage sein, ihre Aktiven auszunutzen, brauchten also zur Erhaltung ihrer Liquidität nur darauf zu sehen, ein gutes, möglichst umfangreiches Wechselportefeuille zu haben, und könnten ihre Barbestände verringern. Dadurch, daß den Hauptverkehr mit ihr dann die Banken haben würden, und durch ihre gewaltig gesteigerte Bedeutung als Rediskontierungsstelle würde die Bank von Spanien an wirtschaftlicher Bedeutung ungeheuer gewinnen, während gleichzeitig die Kreditversorgung der Wirtschaft viel besser durch die Banken ausgeführt werden könnte und was besonders wichtig ist, der Notenumlauf erheblich verringert werden könnte. Würde Hand in Hand damit eine zielbewußte Valutapolitik gehen, etwa durch langsamen Verkauf eines Teiles des überschüssigen Goldes an das Ausland und Einziehung eines entsprechenden Betrages von Banknoten, so würde die Bank von Spanien ihren natürlichen Aufgaben viel besser gerecht werden, als heute, wo sie das Hauptkreditinstitut des Landes ist.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Da erst die Stabilisierung unserer Währung es ermöglicht hat, bei Vergleichungen einzelner Wirtschaftsperioden wirklich vergleichbare Zahlen zu verwenden, ohne daß durch Umrech-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 420.)

Digitized by Google

Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925 nach Dividenden-Größengruppen.

(In Prozenten der Zahl der untersuchten Gesellschaften.)

Zahl der untersuchten Gesellschaften	36 = 100 %			21 = 100 %			16 = 100 %			29 = 100 %			10 = 100 %			3 = 100 %			36 = 100 %		
Dividenden in Prozenten des Aktienkapitals	I. Kreditbanken			II. Hypothekenbanken			III. Bau-, Terrain- u. Immobilienges.			IV. Eisenbahnen			V. Schiffahrt			VI. Sonstige Transportunternehmungen			VII. Bergwerke und Hütten		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. über 20%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,1	2,8	2,8
2. 18—20 %	—	—	—	—	—	—	6,3	—	—	—	—	—	10,0	—	—	—	—	—	5,6	—	—
3. 15½—17½ %	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,0	—	—	—	—	—	5,6	—	—
4. 13—15 %	—	—	—	9,5	—	—	—	6,3	6,3	—	—	—	20,0	—	—	33,3	—	—	8,3	—	—
5. 10½—12½ %	8,3	2,8	2,8	—	—	4,8	—	—	—	—	—	6,9	10,0	—	—	—	—	—	13,8	2,8	11,1
6. 8—10 %	36,1	72,2	61,1	57,1	33,3	66,7	6,3	18,7	18,7	27,6	10,4	10,4	20,0	10,0	10,0	66,7	66,7	66,7	33,3	16,6	22,3
7. 5½—7½ %	50,0	16,7	30,5	28,6	19,0	19,0	18,7	6,3	12,6	34,5	20,7	31,0	10,0	—	—	—	—	—	11,1	19,4	19,4
8. 3—5 %	5,6	2,8	5,6	4,8	4,8	9,5	25,0	6,3	6,3	17,2	37,9	37,9	—	10,0	10,0	—	—	—	5,6	13,9	11,1
9. ½—2½ %	—	—	—	—	—	—	—	6,3	—	3,5	—	—	—	—	—	—	33,3	—	—	—	—
10. 0 %	—	5,5	—	—	42,9	—	43,7	56,1	56,1	17,2	31,0	13,8	10,0	80,0	80,0	—	—	33,3	5,6	44,5	33,3
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Zahl der untersuchten Gesellschaften	97 = 100 %			22 = 100 %			29 = 100 %			11 = 100 %			14 = 100 %			52 = 100 %			3 = 100 %		
Dividenden in Prozenten des Aktienkapitals	VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik			IX. Elektrizität			X. Chemische Industrie			XI. Gummi, Asbest, Linoleum			XII. Papier und Zellulose			XIII. Steine und Erden			XIV. Leder		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. über 20 %	6,2	—	—	4,5	—	—	10,3	—	—	18,2	—	—	—	—	—	3,9	—	—	—	—	—
2. 18—20 %	3,1	—	—	4,5	—	—	6,9	—	—	—	—	—	—	—	—	3,9	—	—	—	—	—
3. 15½—17½ %	2,0	—	—	4,5	—	—	3,5	—	—	—	—	—	—	—	—	11,5	—	1,9	—	—	—
4. 13—15 %	10,3	4,1	2,0	—	—	—	20,7	—	—	18,2	—	—	14,3	—	7,1	5,8	1,9	3,9	—	—	—
5. 10½—12½ %	12,4	2,0	4,1	9,1	—	—	13,8	—	—	—	18,3	36,3	14,3	—	—	9,6	5,8	7,7	66,7	—	—
6. 8—10 %	29,9	17,6	14,4	36,5	54,6	63,6	20,7	13,8	10,3	9,1	36,3	9,1	14,3	14,3	35,7	21,1	28,8	34,6	—	—	—
7. 5½—7½ %	12,4	13,4	8,3	27,3	13,6	18,2	13,8	17,2	13,8	45,4	9,1	18,2	7,1	28,6	14,3	17,3	13,5	11,5	33,3	33,3	33,3
8. 3—5 %	12,4	9,3	9,3	13,6	13,6	9,1	10,3	17,2	17,2	9,1	—	9,1	7,1	7,1	7,1	7,7	15,4	3,9	—	—	—
9. ½—2½ %	—	1,0	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. 0 %	11,3	52,6	60,9	—	18,2	9,1	—	51,8	58,7	—	36,3	27,3	42,9	50,0	35,8	19,2	34,6	36,5	—	66,7	66,7
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Digitized by Google

Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925 nach Dividenden-Größengruppen.

(In Prozenten der Zahl der untersuchten Gesellschaften.)

Zahl der untersuchten Gesellschaften	4 = 100 %			56 = 100 %			4 = 100 %			7 = 100 %			3 = 100 %			2 = 100 %			2 = 100 %		
Dividenden in Prozenten des Aktienkapitals	XV. Holz			XVI. Textil- und Bekleidungsindustrie			XVII. Polygraphisches Gewerbe			XVIII. Gas			XIX. Wasser- und Eiswerke			XX. Hotelgesellschaften			XXI. Handelsgesellschaften und Warenhäuser		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. über 20 %	—	—	—	3,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. 18—20 %	—	—	—	3,6	—	—	25,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 15½—17½ %	—	—	—	7,1	—	—	—	—	25,0	14,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 13—15 %	—	—	—	1,8	5,3	5,3	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. 10½—12½ %	25,0	—	—	5,3	10,7	8,9	—	—	—	14,3	—	—	—	33,3	66,7	—	—	—	—	—	—
6. 8—10 %	—	—	—	28,6	28,6	21,4	25,0	25,0	25,0	14,3	—	—	33,3	33,3	—	—	—	—	50,0	50,0	—
7. 5½—7½ %	50,0	25,0	—	3,6	17,9	14,3	25,0	25,0	25,0	28,5	14,3	57,1	33,3	33,4	33,3	—	—	50,0	50,0	50,0	50,0
8. 3—5 %	—	—	50,0	12,5	16,1	10,7	—	25,0	—	14,3	14,3	42,9	—	—	—	100,0	50,0	50,0	—	—	—
9. ½—2½ %	—	—	—	5,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. 0 %	25,0	75,0	50,0	28,6	21,4	39,4	—	—	25,0	14,3	71,4	—	33,4	—	—	—	50,0	—	—	—	50,0
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Zahl der untersuchten Gesellschaften	7 = 100 %			4 = 100 %			468 = 100 %			39 = 100 %			13 = 100 %			520 = 100 %		
Dividenden in Prozenten des Aktienkapitals	XXII. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen			XXIII. Sprit- und Getränkeindustrie			Summe I—XXIII			XXIV. Brauereien			XXV. Zuckerfabriken			Summe I—XXV		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. über 20 %	—	—	—	—	—	—	4,3	0,2	0,2	—	—	—	7,7	—	—	4,1	0,2	0,2
2. 18—20 %	—	—	—	—	—	—	3,2	0,2	—	5,1	—	7,7	7,7	—	—	3,4	0,2	0,6
3. 15½—17½ %	—	—	—	25,0	—	—	4,3	—	0,4	2,6	—	—	—	—	—	4,1	—	0,4
4. 13—15 %	—	14,2	—	—	—	—	7,1	2,1	1,9	5,1	—	2,6	7,7	—	—	6,9	1,8	1,8
5. 10½—12½ %	—	—	14,3	25,0	—	—	9,0	3,4	6,0	10,3	—	30,7	15,4	—	—	9,2	3,1	7,7
6. 8—10 %	14,3	28,6	14,3	—	25,0	25,0	27,4	26,5	26,3	20,5	33,3	33,3	7,7	7,7	—	26,4	26,6	26,2
7. 5½—7½ %	14,3	14,3	—	—	—	50,0	19,2	15,8	16,7	12,8	25,7	7,7	23,1	15,4	—	18,8	16,5	15,6
8. 3—5 %	28.6	14,3	—	25,0	50,0	25,0	10,9	13,0	11,5	28,2	23,1	10,3	—	46,2	23,1	11,9	14,6	11,7
9. ½—2½ %	—	—	—	25,0	—	—	1,1	0,6	0,2	7,7	—	—	—	—	—	1,5	0,6	0,2
10. 0 %	42,8	28,6	71,4	—	25,0	—	13,5	33,2	36,8	7,7	17,9	7,7	30,7	30,7	76,9	13,7	36,4	35,6
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Digitized by Google

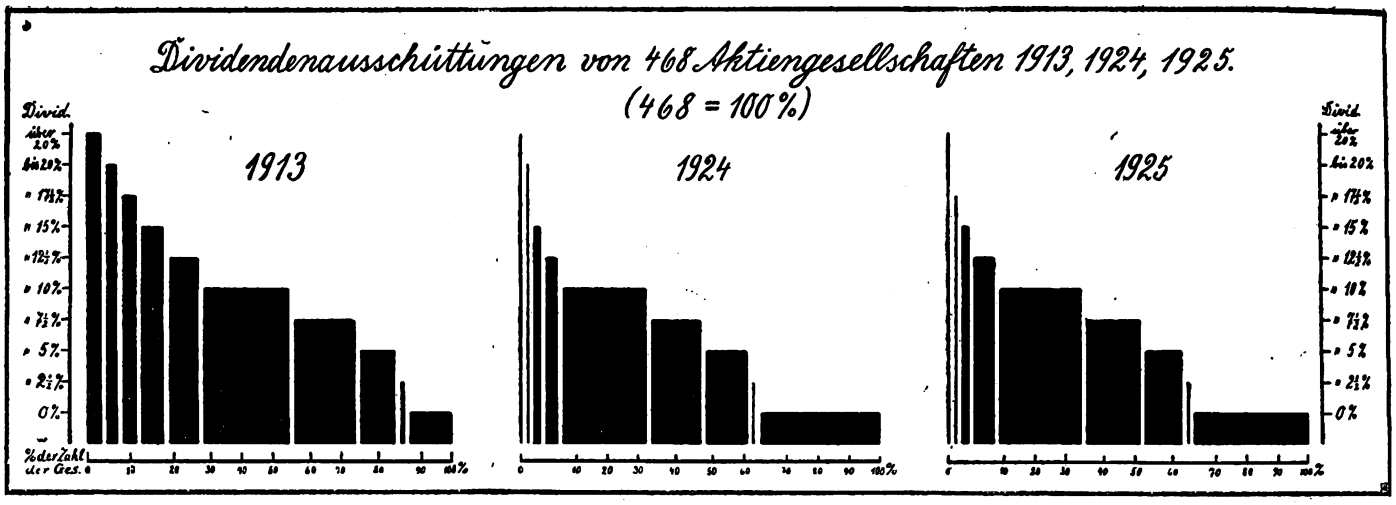

nungen über mehr oder weniger willkürlich konstruierte Meßzahlen Verzerrungen mit in Kauf genommen werden müssen, können vergleichende statistische Untersuchungen nicht über den 1. Januar 1924 zurückgehen. Wie selbstverständlich drängt sich dann die Frage auf, welche Beschaffenheit die untersuchten Verhältnisse in der Vorkriegszeit zeigten, als sie noch „normal" waren. Hierbei wird stillschweigends die Vorkriegsmark der Reichsmark gleichgesetzt, weil ihre Relationen zum Gold die gleichen sind. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß das Gold keinen konstanten, in sich selbst begründeten Wert hat. Vielmehr hat sich das Verhältnis des Goldes als Geldstoffs zur Ware, also zum Preisgut, vergrößert, d. h. die Preise sind gestiegen oder, was dasselbe ist, die Kaufkraft des Goldes ist gesunken, und zwar auf etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$. Selbstverständlich ist es nicht möglich, etwa durch Multiplikation mit einer solchen Kaufkraft-Indexzahl wirklich gleiche Verhältnisse zu schaffen, da ja die tiefgreifende Umgestaltung zahlreicher anderer mitbestimmender Momente im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben nicht in einem zahlenmäßigen Korrektivfaktor zusammenzufassen ist und außerdem die oben gerügten Verzerrungen wieder auftauchen würden. Es muß daher bei der Gleichsetzung von Vorkriegsmark und Reichsmark bleiben, nur solle man sich jener Unterschiede stets bewußt sein.

Für die Untersuchung mancher Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind die Aktiengesellschaften infolge der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse die geeignetsten, oft einzigen Objekte. Auch bei der Frage nach der Rentabilität der Unternehmungen in Industrie und Handel hat man in den ausgeschütteten Dividenden die unmittelbare Antwort. Und da die Rentabilität einen einigermaßen guten Maßstab gibt für die Lage der einzelnen Gewerbebetriebe — über die Einschränkungen wird noch zu sprechen sein —, wurde hier bei 520 Aktiengesellschaften die Untersuchung über die Dividendenausschüttungen durchgeführt. Bezüglich der Auswahl der Gesellschaften waren folgende Gesichtspunkte maßgebend.

Es wurden nur die Gesellschaften berücksichtigt, deren Aktien zur Zeit an der Berliner Börse gehandelt werden und deren Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember schließt. Eine weitere Voraussetzung war natürlich, daß bis etwa Anfang Juli die Dividende für 1925 bereits bekannt war. Um vergleichsweise das Jahr 1913 gegenüberstellen zu können, mußten jene Gesellschaften ausfallen, die nicht bereits am 31. Dezember 1913 ein volles Geschäftsjahr abgeschlossen haben. Firmenänderungen üben hierbei keinen Einfluß, es sei denn, daß der ganze Charakter der Unternehmung sich ändert. Wenn also z. B. die Preußische Terrain A. G. am 6. 12. 1921 das Geschäft der Tabak-Continentale Lubliner & Christner G. m. b. H. übernimmt und sich von diesem Zeitpunkt an Mal-Kah Zigarettenfabrik A. G. nennt, so kann sie für diese Untersuchung nicht in Frage kommen.

Einer besonderen Festlegung bedarf die Behandlung der Fusionen. Bei der Vergleichung der Aktienkapitalien erscheint es nicht angebracht, die Kapitalien der Gesellschaften, die von einer Firma seit 1914 durch Fusion aufgenommen sind, dem Kapital der aufnehmenden Firma zuzurechnen. Abgesehen davon, daß hierbei auch die Uebernahmebedingungen eine wesentliche Rolle spielen, würden doch auch die Kapitalien fusionierter Unternehmungen anderer Rechtsform (G. m. b. H., offene Handelsgesellschaften usw.), Berücksichtigung verlangen. Da nun schließlich der Geist der Leiter und die Tradition einer Firma am meisten ihr Schicksal bestimmen, kann füglich von der Miterfassung der Kapitalien und Dividenden solcher durch Fusion übernommenen Unternehmungen abgesehen werden. Anders liegt die Sache, wenn zwei Firmen von fast gleicher Größe sich zusammenschließen und eine neue Gesellschaft bilden mit einem neuen Firmennamen, in dem meist die Namen beider Ursprungsfirmen verkürzt fortleben. Es sei hier an die Zusammenschlüsse der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) und der Nationalbank für Deutschland zur Darmstädter und Nationalbank, der Commerz- und Discontobank und der Mitteldeutschen Privatbank zur Commerz- und Privatbank oder der Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken vorm. Max Brust — vorm. B. Berneis und der August Wessels Schuhfabrik A. G. zu den Vereinigten Schuhfabriken Berneis-Wessels A. G. erinnert. Solche Zusammenschlüsse sind besonders bei den Brauereien (meist 1920) zu verzeichnen. In derartigen Fällen sind die Verhältnisse der ursprünglichen Firmen voll berücksichtigt. Die Dividende für 1913 wurde aus dem prozentualen Verhältnis der vereinigten Dividenden s u m m e n zum vereinigten Aktienkapital errechnet.

Die Auswahl der Gesellschaften nach den oben angegebenen Gesichtspunkten ergab ein Material von 468 Gesellschaften, die in 23 Gruppen geteilt wurden. Hierbei stellte sich heraus, daß die Brauereien mit 2 Ausnahmen gänzlich wegfielen, weil ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Die gleichen Verhältnisse lagen bei den Zuckerfabriken vor, die im übrigen bei der Bewertung ihrer Dividenden ja eine Sonderstellung einnehmen. Um diese beiden wichtigen Gewerbezweige nicht gänzlich ausfallen zu lassen, wurden sie nach Zusammenfassung der 23 Gruppen in der Tabelle als 24. und 25. Gruppe angeführt und dann nochmals die Summe sämtlicher 25 Gruppen gebildet. So umfaßt die Untersuchung einschließlich der beiden letzten Gruppen 520 Gesellschaften. Angesichts der großen Zahl der Aktiengesellschaften erscheint dies als eine kleine Auswahl. Erwägt man jedoch, daß diese 520 Gesellschaften 1913 ein Aktienkapital von rund 5¼ Milliarden M darstellen und daß das Aktienkapital von 2780 Gesellschaften, über deren Geschäftsergebnisse bis 1. 7. 1925 das Statistische Reichsamt in Wirtschaft und Statistik Nr. 12 soeben eine Untersuchung veröffentlichte, 1913 11,7 Milliarden Mark betrug, so ergibt sich, daß diese 520 Gesellschaften, obwohl sie nur 18,7 % von 2780 ausmachen, doch über 44,8 % von 11,7 Milliarden M Kapital verfügen.

Bei der Beurteilung der Dividendenhöhe als Prosperitätsmaßstab darf eine gewisse Zurückhaltung nicht außer acht gelassen werden; ergibt sich doch die Dividende nicht zwangsläufig, sondern wird innerhalb einer gewissen Breite durch die Dividendenpolitik bestimmt: Bildung von Reserven, Prestigegründe, Vereinbarungen können das Bild verwischen.

Bezüglich der einzelnen Gruppen ist zu bemerken, daß eine Gruppe, die 52 oder gar 97 Gesellschaften umfaßt, sehr wohl einen Eindruck zu vermitteln vermag, der die Lage dieses Gewerbezweiges — unter den erwähnten Einschränkungen — wiedergibt. Stehen für eine Gruppe jedoch nur 2 oder 3 Gesellschaften zur Verfügung, so sind die Angaben oft weniger gruppentypisch als vielmehr individuell zu werten.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. August 1926. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft.
Von Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. James Breit, Dresden.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe.
Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.

Kommerzienrat Adolf Moser †.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil: Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925. (Schluß.)

Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. **James Breit**, Dresden.

A.

I. Die Leser des Bank-Archivs brauchen nach den im Bank-Archiv erschienenen Aufsätzen von Schultz und Opitz[1]) über die Erwägungen, die dem beabsichtigten Ausbau des sog. stückelosen Effektenverkehrs — Sammeldepot und Effektengiroverkehr — zugrunde liegen, nicht weiter mehr informiert zu werden.

Darüber, daß ein stückeloser Effektenverkehr einen ganz ungeheuren Fortschritt darstellt, ist sich wohl kaum jemand im Zweifel. Selbstverständlich stehen wie immer in der Welt den Vorteilen auch gewisse Nachteile gegenüber. Aber sie wiegen so leicht, daß sie bei der Abwertung nicht ernsthaft in Frage kommen können.

Aber da erschienen die Juristen auf den Plan. Sie wiesen auf rechtliche Bedenken hin. Die vollständige Durchführung des stückelosen Effektenverkehrs sei mit den oder jenen paragraphierten Bestimmungen nicht vereinbar; außerdem ständen Aussprüche in den oder jenen gerichtlichen Entscheidungen entgegen. Man müsse zwar die offensichtlichen wirtschaftlichen Vorzüge des Effektengiroverkehrs zugeben. Aber wenn man sie haben wolle, dann müsse eben eine gesetzliche Regelung eintreten.

In Wahrheit ist eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots und Effektengirorechts zur Zeit gar nicht denkbar. Wenigstens, wenn man unter einer gesetzlichen Regelung eine zweckmäßige gesetzliche Regelung versteht.

Schließlich ist ja doch auch der Sammeldepotverkehr im Berliner Kassenverein, der seit Jahrzehnten besteht, weder bei der Einführung noch später gesetzlich geregelt worden und er hat stets zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniert. Es ist mehr als zweifelhaft, ob das auch dann der Fall sein würde, wenn eine gesetzgeberische Regelung des Sammeldepotverkehrs erfolgt wäre. Aufgabe der Gesetzgebung ist es gewiß einzugreifen, wenn sich etwa Mißstände ergeben sollten. Aber es heißt, dem Gesetzgeber eine unmögliche Aufgabe zuweisen, wenn man von ihm verlangt, er solle am grünen Tische die Normen für eine Einrichtung ausdenken, die als eine der feinsten und kompliziertesten Erscheinungen des modernen Wirtschaftsverkehrs gedacht ist.

In Wahrheit sind aber die juristischen Bedenken nicht ernst zu nehmen. Mit ihnen wird und muß der Richter fertig werden. Vielleicht werden, ehe sich die Rechtsprechung den neuen wirtschaftlichen Erscheinungen angepaßt hat, hier und da einmal Fehlsprüche allzu ängstlicher unterer Instanzen ergehen. Aber schließlich wird man doch wohl das Vertrauen zu den oberen Gerichten und insbesondere zum Reichsgericht haben dürfen, daß sie bei der Anwendung von Gesetzen sich nicht mit dem Phantom eines „Willens des Gesetzgebers" herumschlagen, der bei Erlaß der verschiedenen Gesetze von dem Sammeldepot oder dem Effektengiroverkehr noch nichts gewußt habe, sondern daß sie die Gesetze so auslegen und anwenden werden, wie es der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht. Von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus wird aber die Rechtsprechung auch ohne Gesetzesänderung mit dem Sammeldepot fertig werden.

II. Die Einrichtung des Sammeldepots beruht auf dem Gedanken, daß der Effektenverkehr sich den fungibelen Charakter der Wertpapiere zu Nutzen macht, daß aber andererseits die dingliche Sicherung dem Einlieferer erhalten bleibt. Das bedeutet:

a) Effekten gleicher Gattung sind in Wahrheit die vertretbarsten Gegenstände. Sie sind — sit venia verbo — noch „vertretbarer" als die von Natur geschaffenen Fungibilien. Infolgedessen hat kein Einlieferer ein schutzwürdiges Interesse daran, aus dem Depot das von ihm eingelieferte konkrete Stück zurückzuerhalten. Sein Interesse erschöpft sich in der Wiedererstattung gleicher Gattung. Die dadurch gerechtfertigte Möglichkeit, den Gegenstand der Einlieferung und den der Rückgabe einfach auszuwechseln, gestattet eine Erleichterung, Vereinfachung und Verbilligung der Effektenverwahrung.

b) Im Falle des Konkurses des Sammeldepositars kann jeder Einlieferer die von ihm eingelieferte Anzahl von Stücken aus der Masse herausverlangen, braucht sich also nicht mit der Konkursquote zu begnügen, wie das der Fall sein würde, wenn er lediglich auf Stückekonto erkannt worden wäre[2]).

[1]) Sonderbeilage z. Bank-Archiv XXIV Nr. 16; Beseler, Bank-Archiv XXV S. 15; Opitz, Bank-Archiv XXV S. 114, 403; Herzfeld, Bank-Archiv XXV S. 146. Aus anderen Zeitschriften sind insbesondere noch zu erwähnen: Schoele, „Vorschläge zur technischen Durchführung des erweiterten Effekten-Giro-Verkehrs". Der Zahlungsverkehr 1926, 213; Eichholz, „Sammeldepot und Effektenlieferungsverkehr", JW. 1926, 1512; Ruth, „Sammeldepot", ZHR. 1926, 140; Corwegh, „Zum Ausbau des Effekten-Giro-Verkehrs", Zahlungsverkehr 1926; Joachimsson, „Der Effekten-Giro-Verkehr" (Vortrag). Mitteilung der Vereinigung von Oberbeamten i. Bankgew. 8, 52; Bondi, „Sammeldepot- und Effektengiroverkehr", DJZ. 1926, 1027.

[2]) Man soll scharf Stückekonto und Sammeldepotkonto scheiden. Gutschrift auf Stückekonto bedeutet lediglich Begründung eines obligatorischen Lieferungsanspruchs. Der Ausdruck „Gutschrift auf Stückekonto" findet sich in § 1 Abs. 2 BankDepG. v. 26. Juni 1925.

Digitized by Google

Zu a). Die Regelung der obligatorischen Verhältnisse ist einfach. Die Ummodelung des normalen Depositum regulare in einen Verwahrungsvertrag bei dem der Verwahrer sich durch Rückgabe gleicher Gattung befreien kann, macht rechtlich keinerlei Schwierigkeiten. Daß die Ermächtigung zur Gattungsrückgabe dem Bankier in den Formen des § 2 BankDepG. erteilt werden muß, ist konstruktiv bedeutungslos.

Zu b). Größere Zweifel ergeben sich bei der Betrachtung der dinglichen Rechtsverhältnisse. Die dingliche Sicherung des Enlieferers im Falle des Konkurses des Verwahrers wird nur erreicht, wenn der Bankier bloßer Verwahrer, also juristisch nicht Eigentümer der eingelieferten Effekten wird[3]) (§ 43 KO.). Es steht also zwar nur ein negatives Erfordernis fest — kein Eigentum des verwahrenden Bankiers an den von den Kunden in das Sammeldepot eingelieferten Effekten —, dieses Postulat der Sammeldepotidee ist aber sicherlich ohne weiteres erreichbar. Will der Einlieferer dem Bankier das Eigentum nicht übertragen und will der Bankier nicht Eigentum erwerben, so kann das eingelieferte Stück im Falle des Konkurses des Bankiers unmöglich in die Masse fallen.

Fraglich ist daher nicht, daß der Bankier nicht Eigentümer ist, sondern fraglich kann nur sein, wem das Eigentum an dem einzelnen eingelieferten Stück zusteht.

Hier sind zwei Möglichkeiten denkbar: entweder bleibt das eingelieferte Stück zunächst nach wie vor im Alleineigentume des Einlieferers und es tritt eine Eigentumsverschiebung nur mit der Auslieferung an einen anderen Sammeldeponenten als den Einlieferer ein, oder aber es entsteht ein Miteigentum der verschiedenen Einlieferer an den eingelieferten Effekten.

Beide Möglichkeiten sind gegeben.

Eine dritte scheidet aus.

Aus dieser Prämisse ergibt sich zunächst, daß die Bedenken und Zweifel von Ruth, Eichholz und Bondi a. a. O., ob auf Grund der §§ 947, 948 ein Miteigentum der Deponenten am Sammeldepot entstehe, nicht recht zu verstehen sind. Als ob das allerwichtigste die juristische Konstruktion des Gesamteigentums wäre! Das primäre ist gar nicht die Antwort auf die Frage, ob man mit Hilfe der Gesetzesparagraphen ein Miteigentum der verschiedenen Sammeldeponenten an allen Stücken des Sammeldepots konstruieren könne, sondern die Frage, ob die Einlieferung in ein Sammeldepot — und Sammeldepots existieren doch nun einmal; es braucht ja immer nur an das seit Jahrzehnten bestehende Sammeldepot bei dem Berliner Kassenverein erinnert zu werden — etwa die Folge hat, daß die eingelieferten Effekten zwangsläufig und unabänderlich, etwa so wie das Eigentum an der Hauptsache sich auf den wesentlichen Bestandteil erstreckt, in das Eigentum des Verwahrers übergehen. Ich kann vorläufig nicht glauben, daß irgend jemand diese Frage bejahen wird. Wird aber der Sammelverwahrer nicht Eigentümer des Sammeldepots, oder richtiger, kann ein Sammeldepot unbestreitbar in der Weise begründet werden, daß der Verwahrer nicht Eigentümer wird — und das ist das technische Sammeldepot —, so muß eben irgendein Dritter, da ja doch die Effekten nicht herrenlos werden können, Eigentümer der in das Sammeldepot eingelieferten Effekten sein. Als solche Eigentümer können aber immer nur die Einlieferer in Frage kommen. Ob man nun annimmt, daß jeder Einlieferer an gewissen bestimmten Effekten Eigentum haben, oder ob man annimmt, es liege ein Miteigentum aller an allen Effekten vor, ist zunächst eine völlig nebensächliche Frage. Es ist das eine Frage, die im normalen Falle, d. h. wenn das Depot intakt ist, überhaupt keine Bedeutung hat und die nur dann aktuell wird, wenn etwa infolge besonderer Vorkommnisse das Depot nicht mehr intakt ist. Darüber das Nähere später. Hier genügt die Hervorhebung der Tatsache, daß alle Zweifel und Bedenken, ob und wie das Eigentum am Sammeldepot konstruiert werden kann, Jurisprudenz vom grünen Tisch ist. Denn es muß eben konstruiert werden! Und es ist allen Juristen zum Trotz seit Jahrzehnten konstruiert worden.

Will man reale Jurisprudenz treiben, d. h. Jurisprudenz nur insoweit, als sie durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gerechtfertigt wird, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Unter normalen Verhältnissen, d. i. immer bei Intaktheit des Depots, ist es völlig gleichgültig, ob man annimmt, jeder Einlieferer habe Sondereigentum an soviel Stücken als er eingeliefert hat, mag auch, wenn stärkere Bewegungen auf dem Depotkonto stattgefunden haben, die Feststellung des Eigentums an den einzelnen Stücken kaum noch möglich sein, oder ob man annimmt, es besteht Miteigentum aller Einlieferer nach Quote an allen Stücken. Das Schwergewicht liegt auf dem negativen Satze: „Der Verwahrer ist nicht Eigentümer" und auf den schuldrechtlichen Sätzen: „Jeder Einlieferer hat ein Forderungsrecht auf Auslieferung von soviel Stücken, als er eingeliefert hat, und er hat dabei keinen Anspruch auf konkrete Stücke."

III. Es ist merkwürdig, daß sich jetzt plötzlich Juristen über die Möglichkeit der Konstruktion des Miteigentums am Sammeldepot Skrupel machen. Obschon doch dieses Miteigentum an den eingelieferten Stücken seit vielen Jahren, und zwar auf Grund des § 948 BGB., geradezu als selbstverständlich unterstellt worden ist[4]).

Während Ruth, Herzfeld und Bondi nur schwere Zweifel hegen, ob auf Grund des § 948 BGB. Miteigentum an den eingelieferten Stücken entstehen können, bestreitet es Eichholz sogar: es sei, so meint er, doch nichts leichter, als an der Hand eines Nummernverzeichnisses jederzeit die Stücke wieder auszusortieren und die einzelnen Miteigentümer festzustellen.

Richtig! Schließlich hat die erste Einlieferung von Effekten in ein Sammeldepot nicht die physische Untrennbarkeit der eingelieferten Effekten von der übrigen Gattung zur Folge. Ebenso kann man nicht generell sagen, daß in jedem Falle die Aussonderung von Effekten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 947 BGB.). Aber was folgt aus alledem? Doch nur, daß jeder Einlieferer in das Sammeldepot[5]) zunächst Eigentümer der von ihm eingelieferten Effekten bleibt. Dadurch wird an der rechtlichen Möglichkeit und der rechtlichen Natur des Sammeldepots nichts geändert. Denn es verbleibt bei dem Satze, daß der Rückgabeanspruch des einzelnen Einlieferers, der das juristische Rückrat des gesamten Sammeldepotbegriffs bildet, durch Hingabe von Gattung befriedigt wird und daß daher der Sammeldepositar berechtigt ist, die von X eingelieferten Stücke zur Befriedigung des Y zu verwenden. Daraus folgt aber, daß mit Aushändigung der von X eingelieferten Stücke an Y das Eigentum an den bisher dem X gehörigen Stücken auf Y übergeht. Die Wirksamkeit der in der Auslieferung liegenden Verfügung über das Eigentum des X ergibt sich ohne weiteres aus § 185 BGB. Gleichzeitig geht das Eigentum an den seinerzeit von Y eingelieferten, im Sammeldepot verbliebenen Stücken auf Y über. Es könnte sich nur fragen, ob etwa die Unkenntnis des X von der Auslieferung seiner Stücke an Y und vor allem die Unkenntnis der seinerzeit von Y ein-

[3]) Der durch die Novelle eingefügte § 7a BankDepG. kann außer Betracht bleiben.

[4]) Vgl. z. B. Riesser, BankDepG. 63.

[5]) Es ist hierbei nicht an das Sammeldepot eines Kassenvereins, sondern an das von dem einzelnen Bankier für seine Kunden gebildete Sammeldepot zu denken.

Digitized by Google

gelieferten konkreten Stücke mit der Annahme eines solchen Eigentumsübergangs gewissermaßen hinter dem Rücken des X unvereinbar ist. Aber kann nicht jemand auch durch rechtsgeschäftliche Handlungen eines Dritten ohne sein Wissen Eigentum erwerben? Insbesondere, wenn dabei das Surrogatsprinzip sich auswirkt. Man denke z. B. an die §§ 1381, 1382 BGB.

Vielleicht möchte man einwenden, daß in zahlreichen Fällen gar nicht mehr feststellbar sein würde, an welchen Stücken von dieser Auffassung aus dem einzelnen Einlieferer das Eigentum zusteht. Aber man muß schon an einem sehr furchtsamen juristischen Gemüte leiden, wenn man mit einer Rechtsfigur folgender Gestaltung nicht fertig werden sollte: jeder Einlieferer hat Eigentum an soviel Effekten des Sammeldepots, als er eingeliefert kreten Stücke im Eigentume des einzelnen Sammeldepokreten Stücke im Eigentum des einzelnen Sammeldeponenten stehen; aber dieser Feststellung bedarf es auch nicht, weil ja jeder Einlieferer als Erfüllung seines Rückgabeanspruches Gattung annehmen muß, und andererseits der Sammeldepositar über alle deponierten Effekten, soweit Rücklieferung an Sammeldeponenten in Frage kommt, vereinbarungsgemäß das Verfügungsrecht hat. —

Jedenfalls muß der Jurist, dessen juristisches Gewissen sich gegen die Anwendung der §§ 947, 948 BGB. und die Anerkennung des Miteigentums sträubt, wohl oder übel zu dieser Konstruktion greifen. Erwägungen, daß sowohl gegen die eine wie gegen die andere Auffassung sich Bedenken erheben, sind zwecklos. Scheut man sich, das Miteigentumsrecht anzuerkennen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als sich mit dem Sondereigentum an unbekannten Stücken abzufinden.

Im übrigen ist sogar diese Auffassung bei Intaktheit des Depots die einfachere, d. h. diejenige, die es gestattet, mit den einschlagenden Rechtsfragen leichter fertig zu werden, als bei Annahme des Miteigentums.

Für den Fall freilich, daß das Depot nicht intakt ist, gerät man von der Theorie des Sondereigentums aus in Schwierigkeiten und für diesen Fall wird man zur Annahme des Miteigentums gedrängt.

Diesen Schritt wird man nun aber um so eher gehen dürfen, als bei jedem Sammeldepot die Frage auftaucht, ob nicht insoweit, als die Eigentumsverhältnisse an bestimmten Stücken infolge der Bewegungen auf den Depotkontos nicht mehr feststellbar sind, nunmehr von selbst das Eigentum an den konkreten Stücken sich in ein quotales Miteigentum an allen Stücken umwandelt, da die Eigentümer überhaupt nicht mehr oder doch nur unter Aufwendung besonderer Arbeit und Mühe feststellbar ist. Denn bei fast jedem Sammeldepot tritt der Zeitpunkt einmal ein, den § 948 Abs. 2 BGB. als Voraussetzung für die Entstehung des Miteigentums vorsieht. Schon auf Grund dieser Tatsache liegt der Gedanke nahe, ob es nicht jedenfalls die einfachere juristische Konstruktion ist, wenn man von vornherein, also alsbald vom Zeitpunkte der Errichtung des Sammeldepots ab, Miteigentum eintreten läßt. Gewiß kann man trotzdem die Konstruktion des Sondereigentums an den eingelieferten Stücken in Verbindung mit der Vorstellung des Eigentums auch an nicht mehr konkret zu ermittelnden Stücken aufrechterhalten; auch der § 948 Abs. 2 BGB. ist ja schließlich nicht zwingenden Rechtes. Aber diese bei normaler Bewegung des Depots durchaus annehmbare Auffassung führt, konsequent durchgeführt, bei anormaler Entwickelung zu nicht tragbaren Unbilligkeiten. Es wäre denkbar, daß der Bestand des Sammeldepots durch Verluste von Stücken eine Einbuße erleidet, zu deren Ersatz der Sammeldepositar rechtlich nicht verpflichtet ist — etwa Verlust durch nicht abwendbare physische Gewalt — oder deren Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist (z. B. Unterschlagung durch den Sammeldepositar). Bliebe in einem solchen Falle, in dem das Depot nicht mehr intakt ist, das Eigentum an denjenigen Stücken, deren Einlieferer noch zu ermitteln sind, ihnen erhalten, so würde der uneinbringliche Verlust nicht von allen Sammeldeponenten quotal zu tragen sein. Vielmehr würden die Einlieferer diejenigen Stücke, deren Eigentum im Zeitpunkte des Verlustes ermittelbar war, entweder den Verlust voll tragen müssen, nämlich soweit die betreffenden Stücke mit verlorengegangen sind, oder vom Verlust vollständig verschont bleiben, nämlich soweit sie im Sammeldepot noch vorhanden sind. In den Verlust würden sich nur die Einlieferer zu teilen haben, deren Stücke bei Anwendung des § 948 Abs. 2 vor Eintritt des Verlustes in Miteigentum übergegangen sein würden. Es ließe sich sogar noch darüber hinaus aus der Konstruktion folgern, daß der Sammeldepositar berechtigt ist, die noch vorhandenen Effekten nach Gutdünken unter die Deponenten zu verteilen, und daher den Verlust diejenigen Einlieferer zu tragen haben, die bei der Verteilung leer ausgehen. —

Diese an sich vom Standpunkte der Logik aus mögliche Konstruktion der dinglichen Verhältnisse wird nach alledem der Natur der Schicksalsgemeinschaft aller Sammeldeponenten nicht gerecht.

Das Postulat der Gerechtigkeit erfüllt unter solchen Voraussetzungen allein die Gemeinschaftstheorie.

IV. Bereits durch die vorstehenden Erwägungen erledigt sich der Einwand, daß bei Effektendepots die Voraussetzungen des § 948 BGB. nicht vorliegen. Ruth, Eichholz und Bondi berücksichtigen eben nicht, daß das Sammeldepot sich nicht in Ruhe, sondern in ständiger Bewegung befindet. Es ist daher letzten Endes auch ganz gleichgültig, ob nicht überhaupt die Aussortierung, wie Corwegh gegenüber Eichholz ausführt, nicht leicht ist. — Aber es kommt noch ein weiteres Moment hinzu. Selbst wenn die unmittelbare Subsumtion des Sammeldepots dem Wortlaut nach unter § 948 BGB. Schwierigkeiten bereiten sollte, so muß doch berücksichtigt werden, daß auch die Vorschriften in § 948 nur konkreter Niederschlag eines allgemeinen Rechtsprinzips sind. Man beachte: der § 948 BGB. hat nicht etwa nur Sachen gleicher Gattung, Art und Güte im Auge. Die Anwendbarkeit ist weiter auch nicht davon abhängig, daß die früheren Eigentümer an der Trennung nicht interessiert wären. Es genügt, daß die Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten — das können unter Umständen auch geringe Kosten sein! — verbunden sein würde.

Ganz anders ist nun aber die Sachlage dann, wenn infolge völliger Gleichartigkeit der vermengten Gegenstände keiner der früheren Eigentümer ein Interesse an der Erhaltung seines Sondereigentums hat. Wollte ein Eigentümer, der sich mit Einlieferung seiner Effekten in das Sammeldepot einverstanden erklärt hat, nachträglich verlangen, daß ihm seine Stücke in spezie wieder ausgehändigt werden, und würde er die Annahme von Gattung ablehnen, so würde das schlechthin schikanös sein. Die Entstehung des quotalen Miteigentums am Sammeldepot braucht also gar nicht mit der Untrennbarkeit, und im allgemeinen nicht einmal mit der unverhältnismäßigen Kostspieligkeit der Trennbarkeit gerechtfertigt zu werden, sondern sie folgt schon aus dem Mangel jedes Interesses an der Erhaltung des Sondereigentums.

Der weitere Einwand Eichholz a. a. O., daß die Anwendung des § 947 Abs. 2 BGB. auf das Sammeldepot die Wirkung auslösen würde, daß der Einlieferer eines großen Paketes Aktien in das Sammeldepot das Eigentum an einzelnen Aktien erwerbe, wird schwerlich jemanden überzeugen. Als ob auch nur eine Aktie im Verhält-

Digitized by Google

nis zu tausend Aktien derselben Gattung im Verhältnis von Nebensache zur Hauptsache stehe[6]).

Sonach ist das Ergebnis:

Da bei jedem Sammeldepot mit einer Verdunkelung der ursprünglichen Eigentumsverhältnisse gerechnet werden muß, und da auf der anderen Seite eine einheitliche juristische Betrachtungsweise für das Sammeldepot als solches sicherlich wünschenswert ist, endlich auch innerlich eine Verschiedenheit der juristischen Betrachtungsweise je nachdem die Einlieferungsverhältnisse beim Sammeldepot noch leicht erkennbar oder aber nicht mehr oder doch nur mit großem Aufwand von Zeit und Mühe feststellbar sind, sich nicht rechtfertigt, so erscheint die Annahme eines Miteigentums aller Sammeldeponenten sofort vom Zeitpunkt der Einlieferung der Effekten in das Sammeldepot als eine logisch unanfechtbare und auch gerechte juristische Lösung. Jeder Deponent würde also mit der Einlieferung seiner Effekten in das Sammeldepot notwendig auf sein Sondereigentum an den eingelieferten Stücken verzichten und damit gleichzeitig Miteigentümer an der gesamten Gattung werden.

Bemerkt werden mag noch, daß man sehr wohl die Alleineigentumstheorie und die Miteigentumstheorie vereinigen kann. Es ist wiederholt gesagt und es wird noch darauf hinzuweisen sein, daß nur im Falle des nicht mehr intakten Depots Gesamteigentum angenommen werden muß. Warum soll man nun nicht das Sammeldepot juristisch in der Weise meistern, daß man beim intakten Depot Sondereigentum an unbekannten Stücken, bei dem nicht mehr intakten Depot dagegen Miteigentum an soviel Stücken annimmt, als notwendig sind, um den Verlust am Depot anteilsmäßig zum Ausgleich zu bringen?

V. Es war bisher von der einfachsten Gestaltung des Sammeldepots ausgegangen: der Bankier übernimmt als Sammelverwahrer die von seinen Kunden eingelieferten Effekten und behält sie in seinem Sammeldepot (Einzelsammeldepot). Die nächste höhere Stufe des Sammeldepots ist der bereits organisierte Sammeldepotverkehr des lokalen Kassenvereins — lokales Sammeldepot —, wie er seit vielen Jahren beim Berliner Kassenverein und seit kurzer Zeit auch an anderen Effektenbörsenplätzen besteht[7]).

Rechtliche Besonderheiten bestehen für das lokale Sammeldepot nicht. Nur ist allerdings die Gestaltung insofern abweichend, als beim lokalen Sammeldepot der obligatorisch und der dinglich Berechtigte auseinanderfallen. Deponent ist der dem Kassenverein angeschlossene Bankier, Eigentümer, bez. Miteigentümer ist — soweit nicht etwa dem Bankier selbst das Eigentum an den eingelieferten Effekten zusteht — der Kunde. Infolgedessen können die Eigentümer der in das lokale Sammeldepot eingelieferten Effekten nur insoweit unmittelbar über ihr Effektenguthaben verfügen, als sie selbst Mitglieder des Kassenvereins sind, mithin für sie dort ein Konto geführt wird. Die große Mehrzahl der Effekteneigentümer, d. h. die Kunden der angeschlossenen Bankiers müssen, wenn sie über ihre Effekten verfügen wollen, entweder von ihrem Bankier einen weißen Effektenscheck sich aushändigen lassen oder sie müssen sich ihres Bankiers als Mittelsperson bedienen.

Durch alles das wird aber das Wesen des Sammeldepots nicht berührt. Es ist nur — notwendigerweise — die Ausgestaltung des lokalen Depots komplizierter als die des Einzelsammeldepots.

Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht etwa die Einlieferung von Effekten in das lokale Sammeldepot die Interessen der Kunden gefährdet. Das ist nicht der Fall, sofern nur das lokale Sammeldepot zweckentsprechend ausgestaltet ist. Dem Verwahrer des lokalen Sammeldepots darf der Betrieb anderer Geschäfte als der reiner Sammelverwahrungsgeschäfte und damit zusammenhängender Geschäfte nicht gestattet werden. Die Möglichkeit, daß zu Gunsten des Kassenvereins Forderungen gegen die angeschlossenen Bankiers entstehen, die nicht in dem Effektenverwahrungsgeschäft ihre Grundlage haben, muß auf ein Minimum beschränkt werden. Damit hängt zusammen, daß der lokale Kassenverein ein Konto A nicht führen darf. Es ist selbstverständlich, daß ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an allen eingelieferten Papieren nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend gemacht werden kann, die mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind (§ 8 Abs. 2 BankdepG., § 7 Abs. 2 GeschO. Berl. Kassenv.). Für eine Mitteilung nach § 8 Abs. 1 BankdepG. darf also gar kein Raum bleiben[8]).

Jede abweichende Ausgestaltung des lokalen Sammeldepots ist unzweckmäßig und bedenklich.

Ohne besonderes rechtliches Interesse ist natürlich die Einrichtung des bekannten Effektenschecks. Es ist das lediglich eine zweckmäßige Ausgestaltung, um Verfügungen über das Konto in möglichst einfacher Form zu ermöglichen.

VI. Juristische Konstruktionen rechtfertigen sich nur insoweit, als sie den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommen.

Nun findet die juristische Konstruktion des Miteigentums der Sammeldeponenten am Sammeldepot ihre Rechtfertigung in der rechtlichen Behandlung des nicht mehr intakten Sammeldepots. Damit ist sie aber auch erschöpft.

Gewiß stehen die Miteigentümer eben als Miteigentümer in einer Gemeinschaft nach § 741 BGB. Aber keine Vorschrift dieses Titels kommt für das Sammeldepot praktisch in Frage. Das Sammeldepot ist eben eine Gemeinschaft ganz eigener Art, die sich von allen anderen Gemeinschaften durch ihren Aufbau grundsätzlich unterscheidet. Es ist eine aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen eingegangene Gemeinschaft, deren Gegenstand lediglich untereinander vertretbare Wertpapiere bilden, von denen jedem Teilhaber der Gemeinschaft eine bestimmte Anzahl zwar nicht eigentümlich gehören, aber doch auf Verlangen jederzeit zustehen. Eine Aufhebung der Gemeinschaft nach § 749 BGB. ist in der durch die Zwecke des Instituts ohne weiteres gegebenen Weise dadurch möglich, daß jeder Teilhaber die Herausgabe seiner Stücke verlangen kann. Die Fortsetzung der Gemeinschaft unter den übrigen Teilhabern wird durch ein Verlangen auf Ausscheidung nicht beeinflußt. Dagegen spielt überall dort, wo es sich um die Behandlung des intakten Depots handelt, das Miteigentum der Sammeldeponenten am Sammeldepot überhaupt keine Rolle. Hier hantiert man mit der Konstruktion des Sondereigentums an unbekannten Stücken sehr viel bequemer.

Das juristische Schwergewicht liegt beim intakten Depot in allen Fällen, in denen es nicht auf die Aussonderung ankommt, nicht auf der Miteigentumsquote, sondern auf dem unbestreitbaren und unbestrittenen Anspruche des Deponenten gegen den Depositar auf Auslieferung von so viel Stücken, als er eingeliefert hat.

Diese Tatsache ist für alle Fälle von Bedeutung, in denen der Deponent über seine Stücke verfügt oder in

---

[6]) Vgl. hierzu OLG. Dresden, 13. 7. 1917, Seuff. A. 73, Nr. 121: „Eine Briefmarkensammlung ist als körperliche Gesamtsache ein einheitliches Ganzes". Die einzelne Marke Nebensache! Ein Aktienpaket ist aber immer nur eine Mehrheit von Aktien.

[7]) Vgl. hierzu besonders Jacobson, Bank-A. 2, 185, Wittekind, Depotarten unter Berücksichtigung des Giroverkehrs der Bank des Berliner Kassenvereins.

[8]) Der Kassenverein muß praktisch im Interesse vollständig reibungsloser Geschäftsführung sogar darauf verzichten, an denjenigen Effekten, die im Eigentum des deponierenden Bankiers selbst stehen, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Er muß die Effekten dem Konkursverwalter auf Verlangen aushändigen und darf nicht die Herausgabe von der Führung des Nachweises abhängig machen, daß sie tatsächlich Kundeneffekten sind.

Digitized by Google

denen eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung in Frage kommt.

a) Will ein Sammeldeponent seinen Miteigentumsanteil am Sammeldepot einem Dritten übertragen, so würde eine solche Verfügung theoretisch möglich sein. Praktisch würde sie auf Schwierigkeiten stoßen. Der Natur des Sammeldepots angepaßt ist allein die Abtretung des Herausgabeanspruchs. Damit tritt ipso jure der Zessionar auch hinsichtlich der Eigentumsrechtsverhältnisse in die Stellung des Zedenten (§ 931 BGB.). Allerdings ist der Ausnahmefall denkbar, daß Zedent und Zessionar vereinbart haben, daß das Eigentum an den Stücken dem Zedenten verbleiben soll. Aber das ändert an der Tatsache nichts, daß, sobald der Sammeldepositar die zedierten Effekten dem Zessionar ausgehändigt hat, das Eigentumsrecht des Zedenten an den im Depot verbliebenen Effekten erloschen ist. Der Zedent ist dann Eigentümer derjenigen Effekten, die dem Zessionar ausgehändigt sind.

Erfolgt die Verfügung über die Effekten satzungsgemäß durch Effektenscheck, so tritt an die Stelle der Abtretung die Anweisung.

Dieser Unterschied zwischen Abtretung und Anweisung verflüchtet sich, sobald der angewiesene Kassenverein geleistet hat. Die Eigentumsübertragung geschieht nicht bereits mit der Aushändigung des Schecks, sondern erst mit der Auslieferung der Effekten an den Zensonar bzw. im Falle der Uebertagung mittels roten Effektenschecks mit der Gutschrift.

b) Die Verfügung durch Verpfändung wird beim Kassenverein bekanntermaßen durch Ausschreiben und Begeben eines sog. grünen Schecks eingeleitet. Nach § 16 Abs. 2 GeschO. sondert der Kassenverein die betr. Zahl von Effekten aus dem Gesamtbestand aus und bewahrt sie alsdann für den Pfandgläubiger getrennt auf. „Durch die Aushändigung des grünen Schecks an die Bank des Berliner Kassenvereins und die von dieser vorgenommene Aussonderung erwirbt der Darlehnsgläubiger ein Pfandrecht an den im Scheck bezeichneten Effekten. Der Scheckaussteller bleibt indessen Eigentümer der Effekten und trägt als solcher nicht nur die Vorteile und Nachteile einer etwaigen Verlosung (§ 11), sondern auch die Gefahr des Verlustes nach § 25 der Geschäftsordnung."

Somit vollzieht sich die Verpfändung von Sammeldepot-Effekten beim Kassenverein in der Weise, daß der Kassenverein zunächst seine obligatorische Verpflichtung zur Auslieferung bestimmter Effekten an den Deponenten erfüllt; nur daß die Effekten alsdann durch einen besonderen Verwahrungsvertrag als gepfändete im Besitze des Kassenvereins verbleiben. Das ist rechtlich in Wahrheit keine sammeldepotmäßige Verpfändung, sondern eine gewöhnliche Verpfändung konkreter Effekten.

Selbstverständlich ist nun daneben auch eine sammeldepotmäßige Verpfändung an und für sich möglich. Opitz-Schultz[9]) suchen nachzuweisen, daß die Aussonderung sich vermeiden läßt, wenn man nicht die Wertpapiere selbst, sondern die ideellen Sammeldepotanteile verpfändet. Mag sein, daß eine solche Pfandbestellung am ideellen Miteigentum rechtlich möglich, obwohl der Pfandbesteller den Nenner seiner Miteigentumsquote nicht kennt. Es fragt sich nur, ob nicht die einfachere Form der Pfandbestellung die der Verpfändung, die Herausgabeforderung ist. Wenn auch der Sammeldeponent Miteigentümer der Sachgesamtheit ist, aus der der Sammeldepositar zu leisten hat, so bleibt er doch deshalb Gläubiger eines Herausgabeanspruchs. Diese Forderung kann wie jede andere Forderung verpfändet werden. Es ist dazu nur der Abschluß des Verpfändungsvertrags zwischen Gläubiger und Schuldner (Sammeldeponent) und die Anzeige an den Sammeldepositar erforderlich (§ 1280 BGB.). Irgendeine Aussonderung der Effekten ist nicht erforderlich; der Sammeldepositar wird lediglich die entsprechende Anzahl von Effekten vom Konto des Verpfänders abzubuchen und auf ein besonderes Pfandkonto zu übertragen haben. Wird nach Fälligkeit der gesicherten Forderung die entsprechende Anzahl von Effekten dem Gläubiger herausgegeben, so erwirbt er nunmehr an ihnen nach § 1287 BGB. ein Pfandrecht.

c) Die entsprechenden Grundsätze gelten auch für die Zwangsvollstreckung in das Sammeldepot. Auch hier ist die Pfändung des Sammeldepotanteils möglich[10]). Aber praktisch ist damit wenig anzufangen. Auch hier ist für die Praxis das Schwergewicht auf die Rückgabeforderung zu legen. Die Pfändung dieser Forderung erfolgt durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Nach § 847 ZPO. ist bei der Pfändung anzuordnen, daß die Effekten an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.

Da der Deponent selbst keinen Anspruch auf Herausgabe konkreter Stücke, sondern nur auf Herausgabe von Gattung hat, so muß sich selbstverständlich auch der Pfändungsgläubiger mit Herausgabe von Gattung begnügen. Die Effekten sind alsdann nach den Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Wertpapiere vom Gerichtsvollzieher zu verwerten (§ 821 ZPO.)[11]). Komplikationen können selbstverständlich eintreten, wenn der Bankier die Effekten nicht im eigenen Sammeldepot verwahrt, sondern sie an das lokale Sammeldepot (Kassenverein) weitergegeben hat. Denn in diesem Falle scheiden sich Eigentumsrecht und Forderungsrecht. Man unterstelle: A. hat seinem Bankier B. 10 Aktien mit der Befugnis zur Sammeldeponierung übergeben. B. legt sie in das lokale Sammeldepot des Kassenvereins ein. Ein Gläubiger (G.) des A. will diese 10 Aktien pfänden. In diesem Falle kann der Gläubiger zunächst unzweifelhaft den Herausgabeanspruch des A. gegen den B. pfänden, und es kann alsdann A. die Herausgabe der 10 Aktien von B. fordern. Dadurch, daß der Bankier die deponierten Effekten mit Zustimmung des Kunden in ein lokales Sammeldepot einlegt, wird an der Forderung des Kunden gegen den Bankier auf Herausgabe der betr. Anzahl von Stücken nichts geändert. Man wird aber auch eine Pfändung in die Forderung des B gegen den Kassenverein zulassen dürfen, weil B. in Wahrheit bei Einlieferung in das Sammeldepot nur Treuhänder für A. ist. Daß daneben auch die Pfändung des Miteigentumanteils des A. möglich ist, wurde oben bereits erwähnt.

B.

Die bisherigen Ausführungen sollten dartun, daß die Behandlung des technischen Sammeldepots, das ja doch nun einmal existiert, dem Juristen in Wahrheit keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitet.

Es sind nun aber noch andere Bedenken gegen die Sammeldeponierung erhoben worden. Man hat darauf hingewiesen, daß durch Einlieferung in das Sammeldepot der Aktionär unter Umständen Gefahr laufe, gewisse Rechte zu verlieren, die ihm im Falle getrennter Deponierung verblieben wären.

Es kommen hier insbesondere die Fälle in Betracht, in denen die Geltendmachung von Aktionärrechten von einem längeren Aktienbesitze abhängt.

In Wahrheit sind auch diese Bedenken grundlos. Man braucht nur die gesetzlichen Vorschriften zweckentsprechend, d. h. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwickelung auszulegen. Und diese Forderung darf und muß allerdings an den modernen Juristen gestellt werden.

1. Nach § 266 HGB. können nur diejenigen Aktionäre einen Antrag auf Revisorenbestellung in der General-

[9]) J. W. 1926, 479.

[10]) Vgl. Schultz-Opitz, J. W. 26, 479.

[11]) Schultz-Opitz a. a. O. meinen, „es wäre für die Praxis ausreichend, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Herausgabe von Aktien pfändet". Damit ist in Wahrheit zu wenig gesagt. Die Anspruchspfändung reicht nicht nur aus, sondern sie ist in Wahrheit der für die Praxis allein brauchbare Vollstreckungsmodus.

Digitized by Google

versammlung stellen, die glaubhaft machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten Besitzer der Aktien sind. Ebenso fordert § 269 HGB. im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Gründer, Vorstand oder Aufsichtsratsmitglieder durch die Minderheit den Nachweis, daß die Aktien seit mindestens 6 Monaten sich im Besitze der klagenden Aktionäre befinden.

Nun kann es doch wirklich in allen diesen Fällen nicht darauf ankommen, daß der betr. Aktionär ständig Eigentümer ein und derselben Verbriefung des Aktienrechts gewesen ist. Vielmehr kommt es nach der ganzen Tendenz des Gesetzes allein darauf an, daß der Kläger ohne Unterbrechung in dem vorgeschriebenen Umfange Aktionär, also Anteilsberechtigter war. Das ist ohne weiteres in dem Falle klar, wenn von der Gesellschaft Aktienurkunden überhaupt nicht ausgegeben worden sind. In diesem Falle gibt es keinerlei „Individualisierung" des Aktienrechts. Aber auch dann, wenn Urkunden ausgegeben sind, kann es nicht darauf ankommen, ob der Kläger die gesamte Zeit ·Eigentümer ein und desselben Papiers sondern nur darauf, daß er ohne Unterbrechung Aktionär gewesen ist. Niemand wird z. B. in dem Falle, wenn in die Zwischenzeit die Durchführung der Umstellung fällt, darüber im Zweifel sein, daß die neu ausgegebenen Reichsmark-Aktien völlig an die Stelle der alten Papiermark-Aktien treten, mögen auch die Nummern der Aktienverbriefung ganz verschieden sein. Auch in dem Falle, wenn lediglich eine Herabsetzung des Nennbetrages durch Umstempelung erfolgt ist, wird schwerlich für die Identität der Aktie etwas darauf ankommen, daß der Aktionär dieselbe ungestempelte Uktienurkunde zurückerhält, die er eingeliefert hat. Wenn z. B. eine Gesellschaft ihre Aktien bei der Umstellung von 1000 M auf 100 RM denominiert hat und nach Einlieferung zur Abstempelung der bisherige Inhaber der Aktie Nr. 1243 nicht die gleiche Urkunde, sondern statt ihrer die Aktie Nr. 3006 umgestempelt zurückerhält, so wird kaum jemand bezweifeln, daß die Besitzzeit der alten Aktie zur Besitzzeit der neuen Aktie im Sinne der §§ 268, 269 HGB. Abs. 2 zugerechnet wird. Nicht anders aber ist es, wenn der Aktionär die Aktie Nr. 310 in das Sammeldepot eingeliefert hat und statt dieser Aktie die Aktie Nr. 517 aus dem Sammeldepot zurückerhält[12]).

2. Für den Fall der Erhebung einer Anfechtungsklage aus § 271 HGB. gilt das gleiche. Hier wird verlangt, daß der Kläger im Zeitpunkte der Generalversammlung und zur Zeit der Klagerhebung und wohl auch bis zur Beendigung des Prozesses Aktionär ist[13]). Wird die Anfechtungsklage auf Unzulässigkeit von Abschreibungen und Rücklagen gegründet, so muß der anfechtende Aktionär im Besitze von Aktien sein, die mindestens 5 pCt. des Grundkapitals ausmachen.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einlieferung von Aktien in das Sammeldepot die Aktionäreigenschaft im Sinne des § 271 HGB. unberührt läßt[14]). Es kann auch nicht zugegeben werden, daß der Aktionär, der in der Generalversammlung lediglich die Bescheinigung des Kassenvereins beibringt, wonach er mit einer bestimmten Anzahl von Aktien am Sammeldepot beteiligt ist, irgendwie gefährdet ist, wenn er eine Anfechtungsklage erheben will, weil er alsdann auch nicht bezüglich einer einzigen Aktie den Nachweis erbringen könne, „daß er sie zur Zeit der Generalversammlung besessen, und auf Grund dieser Aktie den Widerspruch zu Protokoll erklärt habe[15]). Denn der Widerspruch, dessen Erhebung § 271 verlangt, wird nicht auf Grund einer bestimmten Aktie erhoben. Wenn jemand von den 1200 Aktien einer Gesellschaft insgesamt 500 besitzt und gegen einen Beschluß der Majorität Widerspruch erhebt, so erhebt er diesen Widerspruch nicht deshalb, weil er irgendwelche konkreten Aktien hat — man braucht ja immer nur den Fall vor Augen zu haben, daß Aktienverbriefungen überhaupt nicht existieren —, sondern weil er Aktionär ist, d. h. weil er Aktionärrechte besitzt. Wenn bisweilen in der Literatur mißverständlich gesagt ist, die Aktie, die der Kläger besitze, müsse immer ein und dieselbe Aktie sein — vgl. z. B. Staub-Pinner, § 271 Anm. 10 —, so soll damit in Wahrheit nur betont werden, daß eine Unterbrechung der Aktionäreigenschaft nicht stattgefunden haben dürfe. Sollten die betr. Kommentatoren etwas anderes haben sagen wollen, so wäre das eben falsch. Man braucht sich ja auch nur vorzustellen, eine Gesellschaft habe nebeneinander Aktien mit einem Nennbetrage über 1000 RM und Aktien mit einem Nennbetrage über 100 RM ausgegeben. X. besitzt seit längerer Zeit 10 Aktien über je 100 RM; Y. ist Eigentümer einer 10 000-Mark-Aktie. Er ersucht den X., ihm doch diese 1000-RM-Aktie gegen 10 Stück 100-RM-Aktien umzutauschen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß irgendein Richter den § 271 HGB. dahin interpretieren könnte, daß infolge des Tausches die Legitimation der X. zur Erhebung einer Anfechtungsklage weggefallen wäre!

3. Als eine Hauptschwierigkeit des Sammeldepots wird die Frage der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bezeichnet[16]). Man weist darauf hin, daß eine Gemeinschaft nur gemeinschaftlich und einheitlich abstimmen könne. Zur Rechtfertigung beruft man sich auf eine Bemerkung von Horrwitz[17]). Nun ist es gewiß richtig, daß, wie Horrwitz ausführt, Miteigentümer einer Aktie, „da eine solche nur das Aktionärrecht bekundet und der Gesamtgegenstand unteilbar ist, das Stimmrecht nur gemeinschaftlich und einheitlich ausüben können". Das soll und kann doch aber nur bedeuten, daß, wenn die Miteigentümer einer Aktie in der Generalversammlung anwesend und hierbei in verschiedenem Sinne abstimmen wollten, die Stimme überhaupt nicht gezählt werden kann. Gibt dagegen der Aktionär, der die Aktie in der Generalversammlung vertritt, seine Stimme in einem bestimmten Sinne ab, so ist es natürlich für die Wirksamkeit der Abstimmung ganz gleichgültig, ob die nicht mit abstimmenden, vielleicht in der Generalversammlung gar nicht anwesenden Miteigentümer mit dieser Abstimmung einverstanden sind oder nicht. Legitimiert zur Abstimmung ist allein der Miteigentümer, der hinterlegt hat. Wenn also der Kassenverein, falls er selbst Hinterlegungsstelle für die Aktien zum Zwecke der Teilnahme an der Generalversammlung ist, dem einzelnen Sammeldeponenten bestätigt, daß er die eingelieferte Anzahl von Aktien bei ihm hinterlegt hat, so ist damit auch die erforderliche Legitimation für die Abstimmung geschaffen. Es ist daher m. E. auch gar nicht notwendig, daß der Kassenverein interimistisch das Miteigentum an allen deponierten Aktien in Sondereigentum an bestimmten Aktien umwandelt, wie das Opitz[18]) vorschlägt.

Ebenso wie jeder Aktionär das Recht hat, die Herausgabe von soviel Stücken zu fordern, als er eingeliefert hat, ebenso hat er einen Anspruch auf das

---

[12]) Mit Recht angenommen von Opitz, Bank-A. 25, 114, Staub-Pinner, § 266 Anm. 12, vgl. auch Bondi a. a. O. Man wird entgegen Eichholz a. a. O. der Rechtsprechung das Vertrauen entgegenbringen dürfen, daß sie den berechtigten Anforderungen des Wirtschaftslebens durch Anerkennung der hier vertretenen Auffassung Rechnung tragen wird. Vgl. auch Klausing, J. W. 1926, 545 ff. —. Bondi a. a. O. meint, es bestehe immerhin keine unbedingte Sicherheit, daß die Gerichte so entscheiden würden. — Unbedingte Sicherheit, daß ein Richter vernünftig entscheiden wird, besteht leider niemals. Ein klein wenig Prozeß-Risiko muß man schon immer in Kauf nehmen. Wer das nicht will, ist ja nicht gehindert, bis zur Entscheidung eines einschlägigen Reichsgerichtsurteils seine Aktien in seinem Safe aufzubewahren.

[13]) Vgl. Staub-Pinner, § 271 HGB. Anm. 3.

[14]) Eine Sperrung der Aktie, von der Opitz, Bank-A. 25, 117, spricht, ist nicht erforderlich, da ja das jetzige Gesetz eine Hinterlegung nicht verlangt. — Vgl. auch Staub-Pinner, § 271 Anm. 13.

[15]) So Bondi a. a. O.

[16]) Herzfeld, Bank-A. 25, 147, Eichholz, J. W. 1926, 1514.

[17]) Recht der Generalversammlung, 133.

[18]) Bank-A.. 25, 114.

Digitized by Google

Minus, d. h. die bloße Bestätigung der Deponierung der betr. Aktienzahl, sofern er nur hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Man darf eben auch hier den bereits wiederholten Satz nicht aus den Augen verlieren, daß das Sammeldepot ja doch eine Gemeinschaft ganz eigentümlicher Natur ist, die sich von allen anderen Gemeinschaften dadurch unterscheidet, daß jeder Deponent jederzeit das Recht auf Herausgabe einer bestimmten Anzahl von Stücken hat und daß dieser Anspruch — Intaktheit des Depots vorausgesetzt — auch jederzeit ohne weiteres befriedigt werden kann. Die Gemeinschaft, d. h. das Miteigentum, spielt nur insoweit eine Rolle, als das Depot nicht intakt ist.

4. Es ist endlich auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht etwa Gründerbezugsrechte durch Einlieferung von Aktien in das Sammeldepot gefährdet werden können. Die Bezugsrechte bestehen bei einzelnen Gesellschaften unabhängig vom Aktienbesitz[19]). Andere Gesellschaften knüpfen dagegen das Bezugsrecht an die Fortdauer des Besitzes der gezeichneten Aktien. Die Gründerbezugsrechte der letzteren Gesellschaft, die ja hier allein interessieren, sind nun keinesfalls davon abhängig, daß der Gründer die ursprünglich ihm ausgehändigten konkreten Aktien niemals gegen andere vertauscht hat. Der Nachdruck liegt ja doch in Wahrheit nicht auf den Aktienurkunden, sondern auf den Aktienrechten. In dem Zeitpunkte, in dem die Gründerrechte entstanden sind, also im Zeitpunkte der Eintragung der Gesellschaft, sind ja doch auch die Urkunden überhaupt noch nicht im Besitze der Gründer. Maßgebend ist für die Erhaltung der Gründerbezugsrechte in Wahrheit allein, daß die Gründer ohne Unterbrechung Aktionäre geblieben sind. Ob dagegen die Aktienverbriefungen, die sich im Eigentum der Gründer befinden, immer ein und dieselbe Nummer tragen oder nicht, tut nichts zur Sache.

C.

Die in der letzten Zeit aufgetauchten Bestrebungen nach Erweiterung des Sammeldepots und Effektengiroverkehrs — es ist hierzu besonders auf die Aufsätze von Opitz und Schultz zu verweisen — zielen auf die Einführung des sog. interurbanen Effektengiroverkehrs ab. In gleicher Weise wie der lokale Sammeldepot- und Effektengiroverkehr sich seit Jahrzehnten durch den Kassenverein in Berlin und seit kurzer Zeit durch ähnliche Organisationen in Dresden, Hamburg usw. vollzieht, soll als Krönung des ganzen Gebäudes ein Effektengiroverkehr zwischen den einzelnen Kassenvereinen eingeführt werden. Der gesamte Effektenhandel soll sich stückelos, d. h. wohlgemerkt durch Uebertragung im Sammeldepot abspielen.

Es kann niemand im Ernste bezweifeln, daß eine solche Lösung — die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit einmal vorausgesetzt — einen Idealzustand darstellt. Freilich aber stößt man auf eine Schwierigkeit, und diese Schwierigkeit liegt in der juristischen Selbständigkeit der verschiedenen lokalen Kassenvereine.

Würden sämtliche Kassenvereine lediglich Stationen ein und desselben juristischen Körpers sein — wie das ja bei der Reichsbank und ihren Haupt- und Nebenstellen der Fall ist —, so würden ohne weiteres die Effekten gleicher Gattung, die bei den verschiedenen Stationen liegen, nur auseinandergezogene Bestandteile ein und desselben Zentralsammeldepots sein. Wo diese Effekten liegen, wäre belanglos. Man hätte es eben mit einem deutschen Kassenverein mit zahlreichen Filialen zu tun.

Soweit ist die Entwicklung des Effektenverkehrs zur Zeit noch nicht und es kann niemand sagen, ob es in absehbarer Zeit dahin kommen wird. Man muß sich daher mit der Tatsache abfinden, daß die verschiedenen Kassenvereine juristisch selbständige Personen sind und Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, von dieser tatsächlichen Grundlage aus die dem interurbanen Sammeleffektendepotverkehr angepaßten Rechtsgrundsätze zu entwickeln.

Nun ergibt sich aus der ganzen Natur des Effektengiroverkehrs, daß jeder lokale Kassenverein bei jedem anderen lokalen Kassenverein ein Effektengirokonto unterhält, auf dem verbucht wird, wieviele Stücke die Kassenvereine sich gegenseitig schulden bzw. voneinander zu fordern haben. Auf diesem Konto spiegeln sich also die verschiedenen sog. interurbanen Effektengirotransaktionen wieder. Man nehme z. B. an, daß im Sammeldepot des Berliner Kassenvereins auf den Namen des Bankiers A. 500 X-Aktien und auf den Namen des Bankiers B. 1000 X-Aktien liegen. Der Einfachheit halber möchte angenommen werden, daß A. und B. gleichzeitig die Eigentümer der Aktien sind, daß es also keine Kundeneffekten sind.

Im Frankfurter Sammeldepot liegen in gleicher Weise für den Bankier F. 200 und für den Bankier G. 400 X-Aktien vor. Wenn nun der Berliner A. von seinen 500 Aktien 100 Stück an den Frankfurter G. veräußert, so erfolgen einfache buchtechnische Operationen: Der Berliner Kassenverein erkennt den Frankfurter Kassenverein mit 100 X-Aktien, nachdem er die gleiche Anzahl dem A. belastet hat; der Frankfurter Kassenverein erkennt den G. mit 100 X-Aktien und belastet in entsprechender Höhe das Konto des Berliner Kassenvereins. Obligatorisch vollzieht sich alles ohne Schwierigkeiten. G. hat jetzt nicht 400, sondern 500 Aktien vom Frankfurter Kassenverein, A. hat nicht 500, sondern nur 400 Aktien vom Berliner Kassenverein zu fordern.

Komplikationen ergeben sich dagegen bei Auflösung der dinglichen Seite der Transaktionen.

Würde man es mit einem einheitlichen Kassenverein zu tun haben, so würde an den insgesamt 2100 X-Aktien, die zusammen beim Berliner und Frankfurter Kassenverein liegen, jeder Sammeldepotkunde Miteigentum in Höhe seines Guthabens haben. Diese einfache Lösung ist nicht möglich, eben weil Berlin und Frankfurt selbständige juristische Personen sind.

Man gelangt daher in dem erwähnten Beispiel zu folgender Regelung des Eigentums:

Ursprünglich hatten an den im Berliner Depot liegenden X-Aktien (1500 Stück) A. Miteigentum zu $^1/_3$ und B. Miteigentum zu $^2/_3$, während an dem Frankfurter Depot F. mit $^1/_3$ und G. mit $^2/_3$ als Miteigentümer beteiligt waren. Nachdem A. von seinen 500 Aktien einen Teil von 100 an G. verkauft hatte, ist A. nur noch in Höhe von $^4/_{15}$ am Berliner Depot Miteigentümer. In Höhe des restlichen $^1/_{15}$ ist das Miteigentum auf G. übergegangen[20]).

Nun leuchtet es ohne weiteres ein, daß diese Miteigentumsbruchrechnung völlig unübersichtlich wird, sobald die Bewegungen auf einem Effekten-Konto größeren Umfang erlangt haben. Das ist wiederum praktisch solange belanglos, als sämtliche Sammel-Depot-Konten eines Effektes intakt sind. Das Endergebnis ist ja immer wieder das, daß jeder Sammeldeponent von demjenigen Kassenverein, bei dem er angeschlossen ist, die Zahl der von ihm eingelieferten Stücke herausverlangen kann und Sache des Kassenvereins ist es, sofern das bei ihm geführte Sammeldepot etwa nicht ausreichen sollte, um alle Herausgabeansprüche zu befriedigen, seine Effektenansprüche gegen die schuldenden Kassenvereine geltend zu machen. Zu Schwierigkeiten, mögen sie auch in der Praxis gering einzuschätzen sein, könnte dagegen der in § 25 der Geschäftsordnung des Berliner Kassenvereins erwähnte Fall des Haftungsausschlusses führen. Der § 25 besagt, soweit er hier interessiert:

> „Ungeachtet der Bestimmung im § 7 haftet die Bank des Berliner Kassen-Vereins für die ihr im Giroverkehr übergebenen Effekten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen des Verwahrers.

[19]) Vgl. z. B. RG. 4. 12. 1923, E. 108, 29.

[20]) Vgl. hierzu Opitz, Bank-A. 25. 403.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots haben die Verluste, für welche hiernach die Bank des Berliner Kassen-Vereins nicht aufzukommen hat, insbesondere die Beschädigung des Effektenbestandes durch Krieg, Aufruhr, oder höhere Gewalt, pro rata des Anteiles, welchen sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektengattung gehabt haben, gemeinschaftlich zu tragen . . ."

Danach wäre es möglich, daß, wenn der Effektenbestand eines Kassenvereins infolge höherer Gewalt verlorengeht, Personen geschädigt werden, die von ihrem partiellen Eigentum an den abhanden gekommenen Effekten gar nichts wissen. Der Berliner Kunde des Berliner Bankiers X. ist der Ueberzeugung, daß die Effekten, die er von einem Hamburger Bankier gekauft hat, in Berlin liegen und daher durch die Einbuße, die die in Hamburg liegenden Effekten infolge höherer Gewalt erlitten haben, gar nicht beeinflußt worden sind; nachträglich stellt sich heraus, daß er, da die Aktien gar nicht nach Berlin effektiv überwiesen worden sind, Miteigentümer an dem in Verlust geratenen Hamburger Depot gewesen ist.

Das erscheint als ein untragbares Ergebnis. Will man daher den Effekten-Fern-Giro-Verkehr zweckmäßig einrichten, so muß man dazu übergehen, das Risiko in gleicher Weise auf alle Sammeldeponenten zu verteilen, wie dies bei den Depots im Einzel-Sammel-Depot ohne weiteres der Fall ist. Dieser Erfolg läßt sich nicht anders erzielen, als daß die Kassenvereine unter sich eine Gesellschaft bilden, durch die im Falle des Verlustes von eingelieferten Papieren infolge höherer Gewalt der Verlust auf alle angegliederten Kassenvereine entsprechend der Höhe ihrer Auslieferungsverbindlichkeiten an dem betr. Effekt verteilt wird. M. a. W.: Es muß bestimmt werden, daß alle Deponenten desselben Effekts im Falle des Verlustes durch höhere Gewalt in gleicher Weise eine Schicksalsgemeinschaft bilden, wie die Deponenten beim Einzel-Sammel-Depot.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

In einem Gutachten vom 8. Juli 1926 — VD 11/25 S — nimmt der Reichsfinanzhof dazu Stellung, ob das im Falle einer Sicherungsübereignung in der Hand des Sicherungsgebers verbliebene Sicherungsgut für Forderungen des Steuerfiskus gegen den Sicherungsgeber der Pfändung unterliegt, und ob bei einer Pfändung der Sicherungsnehmer als Eigentümer berechtigt ist, auf Grund § 301 RAO. zu intervenieren, oder ob er sich nur wie ein Pfandgläubiger darauf beschränken muß, seine Ansprüche nach § 319 RAO. geltend zu machen. Die Ausführungen des Reichsfinanzhofes in diesem Gutachten müssen aus folgenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen die allerlebhaftesten Bedenken erregen.

Zunächst stellt sich der RFH. auf den Standpunkt, daß bei der Sicherungsübereignung der Sicherungsgeber das ihm durch den Sicherungsübereigungsvertrag lediglich zum Gebrauch bzw. zur Verwertung belassene Sicherungsgut als ihm gehörig besitzt, daß er also Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB. ist, und daß infolgedessen das Sicherungsgut für Ansprüche des Steuerfiskus gegen den Sicherungsgeber nach § 80 RAO. haftet. Bekanntlich spricht der § 1006 BGB. die Vermutung aus, daß zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache die Vermutung besteht, daß er Eigentümer dieser Sache sei, während § 80 RAO. bestimmt, daß derjenige, welcher einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, zu Gunsten der Steuerbehörde als Eigentümer zu behandeln ist. § 80 RAO. weicht also von § 1006 BGB. insofern ab, als die Eigentumsvermutung nicht zu Gunsten des Besitzers, sondern zu Gunsten der Steuerbehörde ausgesprochen wird, daß aber andererseits diese im fiskalischen Interesse bestehende Gesetzesbestimmung dadurch abgeschwächt wird, daß der Steuerpflichtige den Gegenstand als ihm gehörig besitzen muß, mit anderen Worten, daß er Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB. ist. Diesen Eigenbesitz behauptet der RFH. hinsichtlich des Sicherungsgutes beim Sicherungsgeber. Wenn man sich, wie dies die neuere Literatur einmütig tut, auf den Standpunkt stellt, daß die Sicherungsübereignung ein Rechtsinstitut für sich ist, der Sicherungsnehmer also ohne Anlehnung an ein anderes Rechtsinstitut volles Eigentum erwirbt allein durch die im Sicherungsübereignungsvertrag ausgedrückte Einigung nebst Besitzbelassung, und der Sicherungsgeber lediglich auf Grund des gleichen Sicherungsübereignungsvertrages das Eigentum am Sicherungsgut unter einer auflösenden Bedingung überträgt, selbst aber im Besitz der Sache verbleibt, und in den Grenzen eines geordneten Betriebes über dieselbe verfügen darf, ohne daß man also hierbei dem Sicherungsübereignungsvertrag den Charakter eines Kauf-, Miet-, Leih-, Kommissionsvertrages etc. unterschiebt, so könnte man eventuell zweifelhaft sein, ob nicht doch beim Sicherungsnehmer der animus domini, der Wille, das Sicherungsgut nur für sich zu besitzen, vorhanden ist. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß der Eigenbesitzer den Willen haben muß, „die Sachherrschaft zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und nur im eigenen Interesse auszuüben". Dies ist aber gerade bei den Sicherungsübereignungen nicht der Fall. Der Sicherungsgeber weiß, daß er in seinem Besitz nicht zeitlich unbeschränkt ist, denn der Sicherungsnehmer hat das Recht, das Sicherungsgut herauszufordern, sofern der Sicherungsgeber seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht erfüllt, und der Sicherungsgeber weiß weiter, daß er das Sicherungsgut auch im Interesse des Sicherungsnehmers im Besitz hat, und dessen Interessen sowohl während der Dauer des Besitzes wie auch bei der Verwertung des Sicherungsgutes zu vertreten hat.

Ganz klar wird die Beantwortung der Frage, ob Eigen- oder Fremdbesitz besteht, jedoch dann, wenn man sich auf den vollkommen überholten und von der Praxis wie von der Literatur in letzter Zeit einstimmig abgelehnten Standpunkt stellt, welchen der RFH. in seinem Gutachten bedauerlicherweise vertritt, daß es sich nämlich bei der Sicherungsübereignung „um eine künstliche Konstruktion handelt". Damit will der RFH. sagen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer nur aus §§ 930, 868 BGB. herauskonstruiert werden können, daß es sich also bei den Sicherungsübereignungen regelmäßig um ein zwischen Schuldner und Gläubiger bestehendes Pacht-, Miet- oder Verwahrungsverhältnis handelt. Die neuere Literatur aber, teilweise auch schon die ältere, so Hallbauer im B.-A. VIII, 325, von der der RFH. zwar spricht, über die er sich aber ohne Stellungnahme hinwegsetzt, lehnt diese Konstruktion auf das entschiedenste ab; die — auf Seite 438 dieser Nummer abgedruckte — RG. vom 4. Juni 1926 — VI 41/1926 —, auf die weiter unten zurückzukommen ist, war dem RFH. bei Abfassung seines Gutachtens anscheinend noch nicht bekannt. Nimmt man aber den vom RFH. vertretenen Standpunkt ein, so ist es ganz ausgeschlossen, daß man den Sicherungsgeber, den mittleren Besitzer im Sinne des § 868 BGB., als Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB. auffassen kann. § 872 steht im bewußten Gegensatz zu § 868, eine Tatsache, welche ebenso von der gesamten bürgerlich-rechtlichen Literatur wie von der steuerrechtlichen Literatur anerkannt wird (vgl. z. B. Buck Anm. zu § 80 RAO.).

Konnte man immerhin darüber im Zweifel sein, ob der Sicherungsgeber im Veranlagungsverfahren als Eigen- oder Fremdbesitzer aufzufassen ist, so können juristische Zweifel über die Rechtsbefugnisse des Sicherungseigentümers im Beitreibungsverfahren nicht mehr bestehen. Jedoch vertritt auch hier der RFH. den m. E. unhaltbaren Standpunkt, daß er den Sicherungsnehmer lediglich wie einen Pfandgläubiger und nicht wie einen Eigentümer behandelt, daß er ihm also nicht das Interventionsrecht nach § 301 RAO., sondern lediglich das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Sicherungsgutes nach § 319 RAO. zuspricht. Obgleich der RFH. selbst

Digitized by Google

gegen diese Auffassung erhebliche Bedenken vorbringt, glaubt er sich doch auf Entscheidungen des Reichsgerichts stützen zu müssen, in welchen dem Sicherungsnehmer im Konkurse des Sicherungsgebers wie einem Pfandgläubiger nur ein Recht auf abgesonderte Befriedigung und kein Aussonderungsrecht zugebilligt und in denen ferner der Sicherungsnehmer bei Verwertung des Sicherungsgutes an die Vorschriften des BGB. über den Pfandverkauf gebunden wird. Diese Entscheidungen des Reichsgerichts stehen mit dem Begriff des Eigentumsrechtes im scharfen Widerspruch und beruhen lediglich auf unrichtigen, unwirtschaftlichen Erwägungen. Das RG. behauptet nämlich zur Begründung seiner Ansicht, daß bei einem freihändigen Verkauf des Sicherungsgutes der Schuldner „in seinen berechtigten Interessen gefährdet" wird. Doch schon in einer neueren Entscheidung Band 107 S. 334 ff. rückt das RG. insofern von seinen früheren Entscheidungen ab, als es dem Sicherungsgeber nicht einen Klaganspruch auf Rücklieferung des freihändig verkauften Sicherungsgutes gibt, sondern von dem Sicherungsnehmer lediglich den Nachweis verlangt, daß der von ihm durch den freihändigen Verkauf erzielten Erlös der seinerzeitigen Preis- und Marktlage entsprach, und daß auch bei Einhaltung der notwendigen Förmlichkeiten das Ergebnis nicht besser ausgefallen wäre. Diesen Nachweis wird der Sicherungsnehmer regelmäßig erbringen können, denn es ist doch heute gerichtsbekannt, daß gerade in den letzten Jahren der wirtschaftlichen Depression der freihändige Verkauf von Waren regelmäßig für Schuldner und Gläubiger zu einem günstigeren Resultat geführt hat, als der Verkauf im Wege der öffentlichen Zwangsversteigerung, bei der sich der Erlös stets auf einen Bruchteil des Wertes der Waren stellt, weil jeder Bieter zu einer Auktion mit der ausgesprochenen Absicht kommt, nur dann zu kaufen, wenn er die Ware, die er überdies, bevor er sie ersteigert, auf ihren Wert entweder überhaupt nicht oder nur ganz ungenügend prüfen kann, weit unter dem Preise erhält, den er im normalen Warenverkehr dafür anzulegen hätte. Sind also schon die wirtschaftlichen Erwägungen des RG., welche zu einer Gleichstellung des Sicherungsnehmers mit dem Pfandgläubiger in rechtlicher Beziehung führen, durchaus abwegig, so ist es m. E. juristisch vollkommen unhaltbar, den Sicherungsnehmer, welcher volles Eigentum durch den Sicherungsübereignungsvertrag erwirbt, einem Pfandgläubiger gleichzustellen, zumal in dem Fall, für den seine Sicherstellung gerade bezweckt ist, also im Konkurs des Schuldners oder bei der Verwertung des Sicherungsgutes. Die Sicherungsübereignung ist entgegen der Auffassung des RFH. nicht eine verkappte Verpfändung, welche lediglich vorgenommen wird, um den Schuldner im Besitz der Waren zu belassen, sondern die Sicherungsübereignung bezweckt die volle Uebertragung des Eigentumsrechtes und nicht nur den Erwerb eines Pfandrechtes, was ganz besonders auch daraus hervorgeht, daß in der letzten Zeit zahlreiche Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen werden, bei denen das Sicherungsgut nicht im Besitz des Sicherungsgebers verbleibt, sondern in den Besitz des Sicherungsnehmers übergeht. Diese Verträge werden eben im Hinblick darauf geschlossen, daß der Sicherungsnehmer — übrigens in vollem Einverständnis mit dem Sicherungsgeber — bei der Realisierung des Sicherungsgutes nicht an die bei der heutigen Wirtschaftslage häufig geradezu verhängnisvollen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden sein will. Es ist demzufolge auch durchaus unberechtigt, wenn der Sicherungsgeber bei einem von der Steuerbehörde eingeleiteten Zwangsverfahren hinsichtlich des Sicherungsgutes auf § 319 RAO., d. h. auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös, verwiesen und ihm sein aus dem Eigentumsrecht hervorgehendes Interventionsrecht abgesprochen wird.

Ganz merkwürdig muten die teils wirtschaftlichen, teils rechtlichen Ausführungen des RFH. im letzten Teile des Gutachtens an. Zunächst stellt der RFH. zutreffend fest, daß die Sicherungsübereignung im heutigen Kredit- und Wirtschaftsleben eine wirtschaftliche Notwendigkeit bildet, und daß die Unterbindung oder Beschränkung der Eigentumsrechte des Sicherungsnehmers durch steuerliche Maßnahmen erheblichen Bedenken unterliegt. Dann aber läßt sich der RFH., der anscheinend der Sicherungsübereignung außerordentlich feindlich gegenübersteht, zu der Behauptung verleiten, daß es als eine Verletzung von Treu und Glauben empfunden werden müsse, wenn jemand, der ein gutgehendes Geschäft betreibe, seine Privatgläubiger, insbesondere seine Lieferanten, nicht befriedige und seine sämtlichen Einnahmen dem Sicherungsgläubiger zuführe. Diese Bemerkung muß die schärfste Kritik aller derjenigen Kreise herausfordern, welche das Institut der Sicherungsübereignung kennen, und die als seriöse Kreditgeber der Wirtschaft auch dann noch Mittel zuführen, wenn sie sich lediglich mit einer für sie in jedem Falle nicht ungefährlichen Sicherungsübereignung von Warenbeständen zufrieden geben müssen. Zunächst verkennt der RFH. vollkommen, daß eine Sicherungsübereignung nur dann Rechtsgültigkeit besitzt, wenn ihr eine sicherungsbedürftige Forderung des Kreditgebers zu Grunde liegt. Zuerst muß also von einer Bank ein Geldbetrag im Wege des Kredites gegeben worden sein, bevor die Uebereignung stattfindet, und dieser Geldbetrag fließt regelmäßig den Warenlieferanten zu, oder er wird zu einer wertsteigernden Verarbeitung der Waren verwandt. Werden dann die mit dem Kredit der Bank bezahlten Waren wieder verkauft, so wird die Bank entweder für ihre Forderung aus dem Erlöse befriedigt, oder aber es werden mit diesem Gelde neue Waren gekauft, d. h. neue Warenlieferanten werden für ihre Forderungen bezahlt. Uebermäßige Sicherungen der Bank hat das RG. stets bekämpft und die diesbezüglichen Verträge als nichtig erklärt, so daß gerade in diesem Punkt die Banken bei dem Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen sehr vorsichtig vorgehen. Schließlich aber bekommt die Bank aus dem Erlös der ihr übereigneten Waren nicht einen Pfennig mehr, als sie selbst dem Sicherungsgeber und damit dessen Warenlieferanten im Wege des Kredites zugeführt hat. Es kann deshalb auch niemals von einer Verletzung von Treu und Glauben gesprochen werden, wenn der Kreditnehmer dem Kreditgeber für den eingeräumten Kredit eine entsprechende Sicherstellung gewährt oder ihn für seine Forderung aus dem Erlöse des Sicherungsgutes befriedigt. Auch der RFH. hätte sich klarmachen müssen, ehe er sich in einer derartig scharfen und abfälligen Weise gegen die Praxis der Sicherungsübereignung ausspricht, daß der von den Banken gegen Sicherungsübereignungen gewährte Kredit in erster Linie den Lieferanten zugute kommt.

Weiter bezeichnet der RFH. die Sicherungsübereignung als eine verschleierte Pfandbestellung. Ich habe mich hierzu bereits weiter oben ausgesprochen und die Gründe dafür angeführt, aus denen weder rechtlich noch wirtschaftlich die Sicherungsübereignung als Verpfändung zu gelten hat.

Weiterhin sieht der RFH. in der Sicherungsübereignung ein Mittel, durch welches Vermögensobjekte des Schuldners (Sicherungsgebers) im Wege der Sicherungsübereignung dem Zugriff der Steuerbehörde entzogen werden, und der Fiskus in der Beitreibung seiner Steuerforderungen behindert wird. Lediglich um diese immaginären Schiebungen zu verhindern, glaubt der RFH. dem Sicherungsnehmer das Recht der Intervention bei Zwangsvollstreckungen nehmen und ihn auf den Weg der vorzugsweisen Befriedigung verweisen zu müssen. „Für rein bürgerrechtliche Streitigkeiten", fährt der RFH. in seinem Gutachten fort, „ist diese Auffassung allerdings durch die Vorschriften des § 1205 BGB. ausgeschlossen". Das soll doch wohl heißen, daß dem RFH. bekannt ist, daß der Sicherungsnehmer kein Pfandrecht, sondern ein Eigentums- und daher Interventionsrecht besitzt, daß aber in fiskalischem Interesse dieses Interventionsrecht dem Sicherungsnehmer abgesprochen werden muß, um ihn der Steuerbehörde gegenüber ungünstiger zu stellen. Wir hätten demzufolge in Deutschland ein doppeltes Recht und eine doppelte Rechtsprechung, die eine zu Gunsten des Steuerfiskus und eine andere zu Ungunsten der

Digitized by Google

minderwertigen Menge der Steuerzahler. Wenn dies wirklich die Auffassung des RFH. sein sollte, so wäre es erforderlich, dem Gutachten des RFH. die allerweiteste Verbreitung zu verschaffen.

Es war bereits weiter oben bei der vom RFH. behaupteten Konstruktion der Sicherungsübereignung auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juni 1926 — VI 41/1926 — hingewiesen worden, welches nicht nur in der ganzen juristischen Beurteilung der Sicherungsübereignungsfrage einen erheblichen Rückschritt bedeutet, sondern das auch geeignet ist, in der Praxis hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträge die größte Beunruhigung hervorzurufen. Diese Reichsgerichtsentscheidung stellt sich nämlich wieder auf den auch durch neuere Entscheidungen längst überholten Standpunkt, daß sie eine Konstruktion des im Sicherungsübereignungsvertrag begründeten Besitzverhältnisses im engsten Anschluß an die im § 868 BGB. einzeln aufgeführten dinglichen oder obligatorischen Besitzverhältnisse fordert. Die diesbezüglichen Ausführungen des RG., welche auf diejenigen in RG. 49, 173 zurückgreifen, lauten wörtlich folgendermaßen: „Es wird erfordert, daß die Vertragschließenden sich über ein konkret bestimmtes obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis einigen, das ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht des Veräußerers begründet. Es genügt also nicht, wie die Revision meint, daß der Besitz des Veräußerers auf die Zeit beschränkt sein soll, während deren er eine Verpflichtung aus einer Kreditgewährung des Erwerbers erfüllt." Es ist bereits von der neueren Literatur eingehend klargelegt worden, daß sämtliche im § 868 BGB. namentlich aufgeführten Besitzverhältnisse nicht auf das Besitzrecht des Sicherungsgebers zutreffen, und daß auch die gesetzlich normierten ähnlichen Besitzverhältnisse, wie z. B. das Kommissionsverhältnis, niemals den Vereinbarungen der Parteien aus dem Sicherungsübereignungsvertrage entsprechen; ich darf mich hier auf meine Ausführungen im „Warenkredit der Banken" S. 71 ff. und die dort zitierte Literatur beziehen. Das Bedauerliche bei der Entscheidung des RG. ist, daß das RG. in Verkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sicherungsübereignung lediglich aus formellen Gründen, die m. E. vollkommen ohne Bedeutung sind, die Parteien zum Abschluß eines unwahren und dem Wesen und dem Sinne der Sicherungsübereignung nicht entsprechenden Vertrages zwingt. Denn die bestehenden konkret bestimmten obligatorischen oder dinglichen Rechtsverhältnisse, welche das RG. fordert, sind ausnahmslos auf den Besitz des Sicherungsgebers nicht anwendbar. Der vom RG. geforderte Sicherungsübereignungsvertrag muß also regelmäßig fehlerhaft sein und den Absichten der Parteien hinsichtlich deren Rechtsbefugnisse widersprechen. Dieser Mangel setzt die Sicherungsübereignung nicht allein in den Augen jedes denkenden Menschen herab, sondern bringt sie auch in die Gefahr der Nichtigkeit, zum mindesten der Anfechtbarkeit nach §§ 117, 119 BGB. Dabei gewinnt man aus den Ausführungen des RG. den Eindruck, als ob diesem selbst die Schwierigkeiten, welche durch die geforderte Anwendung eines Besitzverhältnisses nach § 868 BGB. auf die Sicherungsübereignungen entstehen, wohl bekannt sind. Denn in beiden oben zitierten Entscheidungen beschränkt sich das RG. lediglich darauf, die Sicherungsübereignungsverträge als nichtig zu erklären, weil ein Besitzverhältnis nach § 868 BGB. im Sicherungsübereignungsvertrage nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, es sagt aber niemals, welches dingliche oder obligatorische Besitzverhältnis denn nun Anwendung zu finden habe. Da das RG. aber durch seine neue Entscheidung allein für die schwierigen Verhältnisse, welche nunmehr in der Praxis auf dem Gebiete der Kreditgewährung gegen Sicherungsübereignungen entstehen — die Banken werden diese Kredite voraussichtlich infolge der entstandenen Rechtsunsicherheit zurückziehen —, die Verantwortung trägt, so muß auch vom RG. verlangt werden, daß es klar zum Ausdruck bringt, welches konkret bestimmte dingliche oder obligatorische Besitzverhältnis auf das Besitzrecht des Sicherungsgebers aus dem Sicherungsübereignungsvertrage Anwendung zu finden hat. Das RG. ist nicht mehr berechtigt, einfach zu negieren, ohne dem Institut der Sicherungsübereignung zu der erforderlichen Rechtssicherheit zu verhelfen, die es ihm durch seine letzte Entscheidung genommen hat.

Das Urteil des RG. vom 4. 6. 1926 scheint mir aber nicht allein mit der Literatur, sondern auch mit einer früheren RG.-Entscheidung, welche in der JW. 1914 S. 375 Nr. 26 abgedruckt ist, in Widerspruch zu stehen. In letzterem Urteil hatte das RG. klar ausgesprochen, daß der § 868 BGB. den Begriff des mittelbaren Besitzes keineswegs auf die dort hervorgehobenen Fälle beschränkt, in denen also jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter oder Verwahrer besitzt, sondern daß auch jedes ähnliche Besitzverhältnis zulässig ist, in dem jemand, sei es kraft Gesetzes oder kraft Vertrages, einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Dies treffe, fährt das RG. fort, auch auf den Fall zu, in dem die Parteien durch Vereinbarung das Recht für den Sicherungsgeber zu begründen beabsichtigen, kraft dessen er das Sicherungsgut solange in seinem Betriebe halten und nutzen darf, als der andere Teil von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch macht. Dabei gab das RG. zu, daß der in dem betreffenden Sicherungsübereignungsvertrag enthaltene Verwahrungsvertrag sich mit dem Verwahrungsvertrag des BGB. in seinen regelmäßigen Erscheinungsformen nicht zu decken brauche. Da nun in jedem Sicherungsübereignungsvertrag, ohne daß die Parteien gleichzeitig einen Verwahrungsvertrag abschließen, für den Sicherungsgeber ein Verwahrungs- und Verwertungsverhältnis begründet wird, welches zwar nicht mit dem im BGB. § 688 festgelegten Verwahrungsbegriff übereinstimmt, welches aber doch nach eigner Ansicht des RG. ein ähnliches Besitzverhältnis im Sinne des § 868 BGB. darstellt, so verschafft der Sicherungsübereignungsvertrag eben einerseits dem Sicherungsnehmer das Eigentum durch constitutum possessorium, andererseits dem Sicherungsgeber den vom Gesetz geforderten mittelbaren Besitz nach § 868 BGB.

Wenn auch m. E. das Gutachten des RFH. und die Entscheidung des RG. vom 4. 6. 1926 rechtlich anfechtbar sind und durch bessere rechtliche Argumente widerlegt werden können, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch diese oberstgerichtlichen Ausführungen auf dem Gebiete der Sicherungsübereignung eine so erhebliche Unsicherheit geschaffen worden ist, daß bis zur einwandfreien Klärung der rechtlichen Belange dieses Institutes die Sicherungsübereignung als Sicherstellungsmittel für Kredite nicht mehr empfohlen werden kann.

Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe.

Von Rechtsanwalt **Brink**, Berlin.

Die Regelung der „Pfandbriefaufwertung" ist in dieser Zeitschrift bereits nach Erlaß der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 eingehend besprochen worden (siehe Nr. 6 und 7 dieses Jahrganges). Diese Darlegung, die den Gang des Aufwertungsverfahrens für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken bis zur Verteilung der Aufwertungsmasse schilderte, beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, in welcher Weise die Aufwertungshypotheken der Banken zur Ausgabe von Goldpfandbriefen verwandt werden können. Für diese Liquidationsform hatten sich die Hypothekenbanken schon unter der Geltung der 3. Steuernotverordnung eingesetzt, da es ihnen auf diesem Wege ermöglicht wird, den Pfandbriefgläubigern einen verzinslichen und veräußerlichen Wert auszuhändigen, bevor die Teilungsmasse durch Barzahlung

Digitized by Google

realisiert worden ist. An eine Barverteilung der Masse ist dagegen in absehbarer Zeit kaum zu denken, weil Barzahlungen auf die Aufwertungshypotheken trotz des hohen Diskontabzuges (Art. 21 der DfVo. von 1925) nur in verhältnismäßig geringem Maße eingehen.

In der Durchführungsverordnung von 1925 ist die Ausgabe von Goldpfandbriefen auf Grund der Massehypotheken als Teilausschüttung (Art. 84) oder als Abfindung (Art. 85) vorgesehen. Während die Pfandbriefgläubiger bei einer Teilausschüttung den Anspruch auf den Rest der Masse behalten, sollen sie bei einer Totalausschüttung in Goldpfandbriefen endgültig abgefunden werden. Einige Vorschriften über die technische Durchführung dieser Liquidationsverfahren sind bereits in die Durchführungsverordnung von 1925 aufgenommen worden, obwohl es richtiger gewesen wäre, sich zunächst auf die grundsätzlichen Bestimmungen zu beschränken und ihre Ausgestaltung einer späteren Zeit vorzubehalten. Als sich die Hypothekenbanken nach Einleitung der dringendsten Aufwertungsarbeiten — der Anmeldung und Wiedereintragung gelöschter Aufwertungshypotheken — dieser schwierigen Aufgabe zuwenden konnten, ergab sich, wie vorausgesagt, die Notwendigkeit, die Vorschriften der Verordnung von 1925 in wesentlichen Punkten zu ergänzen. Diese Ergänzung ist nunmehr in der Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 28. Juli d. J. (RGBl. I S. 423) gegeben worden. Ihre Vorschriften gelten, soweit sie die Ausgabe von Liquidations-Goldpfandbriefen regeln, wie in Art. I § 1 erklärt wird, in gleicher Weise für eine Teilausschüttung wie für eine Abfindung in Goldpfandbriefen. Hier soll jedoch insbesondere auf die Bedeutung der neuen Bestimmungen für die Teilablösung in Pfandbriefen hingewiesen werden, da diese zur Zeit in erster Linie in Betracht kommt.

Die bedeutungsvollste Bestimmung der neuen Verordnung ist die des Art. I § 2, nach der eine Hypothekenbank die Liquidations-Goldpfandbriefe ausgeben will, verlangen kann, daß die Eigentümer und Schuldner ihrer Aufwertungshypotheken die Rückzahlung ohne Abzug eines Zwischenzinses (Art. 21 d. DfVo. von 1925) bewirken. Diese Vorschrift war erforderlich, weil die Hypothekenbank nicht in die Lage versetzt werden darf, für diejenigen Hypotheken, die sie mit einem bestimmten Betrage zur Deckung verwandt hat, bei vorzeitiger Zahlung des Schuldners einen weit geringeren als den vorgesehenen Aufwertungsbetrag zu erhalten. Sobald sie die Masse-Hypotheken übernimmt und darauf Goldpfandbriefe ausgibt, muß sie diese zum Nennbetrage einlösen, gleichviel welchen Aufwertungsbetrag sie tatsächlich von den zur Deckung verwandten Hypotheken erhält. Nach Art. 84 Abs. 2 d. DfVo. von 1925 darf die Hypothekenbank der Teilungsmasse nicht mehr Hypotheken entnehmen, als Goldpfandbriefe ausgegeben werden sollen; hierbei sind die entnommenen Werte mit ihrem Aufwertungsbetrage anzusetzen, so daß also der Diskont für eine vorzeitige Zahlung nicht berücksichtigt werden darf. Macht von der Bestimmung des Art. 21 der Durchführungsverordnung auch nur ein Schuldner der Deckungshypotheken Gebrauch, so reicht deren Betrag zur Einlösung aller Pfandbriefe zum Nennbetrage nicht mehr aus.

Die Durchführungsverordnung von 1925 wollte dieser Schwierigkeit dadurch begegnen, daß sie der Hypothekenbank gestattet, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis zu 20 pCt. des Gesamtnennbetrages der auszuhändigenden Goldpfandbriefe zurückzubehalten. (Art. 84 Abs. 3.) Die zurückbehaltenen Pfandbriefe sind in die Teilungsmasse zu legen, sie werden bei der Auslosung nicht berücksichtigt, sondern erst nach Einlösung aller übrigen Goldpfandbriefe entfällt auf sie der etwaige Ueberschuß, den die Deckungshypotheken ergeben. Diese Regelung kann nicht als zweckmäßig bezeichnet werden, denn sie kann die endgültige Liquidation der Teilungsmasse zum Schaden der Pfandbriefgläubiger erheblich verzögern. Schreitet eine Hypothekenbank zur Ausgabe von Goldpfandbriefen, so wird sie die zur Deckung geeigneten Masse-Hypotheken, soweit dies tunlich erscheint, gemäß Art. 86 in Tilgungshypotheken umwandeln. Denn ein wesentlicher Vorzug dieses Liquidationsverfahrens liegt gerade darin, daß es die Möglichkeit bietet, den Hypothekenschuldnern, die den Aufwertungsbetrag bis zum 1. Januar 1932 nicht aufbringen können, eine allmähliche Tilgung der Aufwertungshypotheken zu gestatten. Erst nach Tilgung der letzten Deckungshypotheken, die sich bei einer Tilgungsrate von 1 pCt. bis zum Jahre 1965 hinausziehen kann, können die zurückbehaltenen Goldpfandbriefe eingelöst werden, da sich erst dann ergibt, welchen Ueberschuß die Deckungshypotheken erbracht haben. Der Erlös dieser Pfandbriefe gehört der Teilungsmasse und ist im Wege der Barverteilung an die Pfandbriefgläubiger auszuhändigen. Die Schlußverteilung würde also bei diesem Verfahren erst sehr spät erfolgen können, es sei denn, daß die Hypothekenbank inzwischen ihren Pfandbriefgläubigern eine Abfindung anbieten kann.

Gegen die Bestimmung des Art. 84 Abs. 3 der DfVo. von 1925 spricht ferner, daß bei diesem Verfahren der Betrag, der für die Ausschüttung an die Pfandbriefgläubiger zur Verfügung steht, um 20 pCt. gekürzt werden muß. Denn es muß der immerhin mögliche Fall berücksichtigt werden, daß alle Schuldner von Deckungshypotheken den Aufwertungsbetrag schon jetzt, also mit dem höchsten Diskontabzuge, zurückzahlen. Den Pfandbriefgläubigern muß also dieser erhebliche Betrag zunächst vorenthalten werden. Die neue Verordnung gibt den Hypothekenbanken nunmehr die Möglichkeit, von der Zurückbehaltung von Goldpfandbriefen abzusehen, indem sie ihnen gestattet, von dem Zeitpunkt ab, zu dem sie die Ausgabe von Liquidations-Goldpfandbriefen ankündigen, die volle Zahlung des Aufwertungsbetrages ohne Abzug eines Zwischenzinses zu verlangen (Art. I 52 der neuen DfVo.).

Diese Aenderung gereicht den Pfandbriefgläubigern zum Vorteil, sie benachteiligt aber auch nicht die Hypothekenschuldner. Denn diese haben nach Art. 84 Abs. 7 der DfVo. von 1925 das Recht, die Hypothek mit den Liquidations-Goldpfandbriefen der Bank zum Nennwert zurückzuzahlen. Da diese Pfandbriefe nur mit 4½ pCt. verzinslich sind, werden sie erheblich unter pari stehen, solange der allgemeine Zinsfuß noch höher ist. Der Einfluß der Auslosungschance auf die Kursbildung darf nicht überschätzt werden, da nach der neuen Regelung eine bare Rückzahlung der Deckungshypotheken infolge des Verbotes des Diskontabzuges nicht häufig sein wird, so daß für die Auslosung in der Regel nur die Tilgungsbeträge der Amortisationshypotheken in Betracht kommen. Da die Hypothekenschuldner somit die Pfandbriefe an der Börse unter pari erwerben und sie andererseits zur Rückzahlung ihrer Hypotheken zum Nennwert verwenden können, haben sie gegenüber anderen Aufwertungsschuldnern eine erhebliche Vergünstigung, die den Vorteil des Diskonts bei Barzahlung zum mindesten aufwiegen wird. Sollte sich wider Erwarten der allgemeine Zinsfuß vor dem Jahre 1932 soweit senken, daß ein 4½proz. Pfandbrief den Paristand erreicht, dann ist damit auch der Anlaß zu einem Diskontabzuge fortgefallen. Denn ein Diskont ist nur so lange berechtigt, als der allgemeine Zinsfuß höher ist als die Zinsen der Aufwertungshypotheken (vom 1. Januar 1928 ab 5 pCt.).

In einigen Zeitungen ist die Besorgnis ausgesprochen worden, daß der Kurs der Liquidations-Goldpfandbriefe zwar nicht durch die Auslosungschance, jedoch durch die Nachfrage der Hypothekenschuldner erheblich gesteigert werden könnte. Dies setzt voraus, daß ein großer Teil der Schuldner finanziell in der Lage ist, die Hypothek vor dem Jahre 1932 zurückzuzahlen. Diese Annahme steht jedoch mit den Tatsachen in Widerspruch. Die Landwirtschaft kann an die Rückzahlung ihrer Aufwertungsschulden in den nächsten Jahren nicht denken, aber auch die Hausbesitzer werden unter der Zwangswirtschaft zwar die Tilgungsbeträge, jedoch kaum das Kapital der Auf-

Digitized by Google

wertungshypotheken von den Erträgnissen der Mieten ersparen können. Die Grundbesitzer-Organisationen befürchten ja gerade, daß die Hausbesitzer nicht einmal im Jahre 1932 den Aufwertungsbetrag zahlen können und wünschen deshalb eine möglichst weitgehende Umwandlung der Aufwertungshypotheken in Tilgungsdarlehen. Die Nachfrage der Hypothekenschuldner nach Liquidationspfandbriefen wird deshalb voraussichtlich bis zum Jahre 1932 ein angemessenes Maß nicht überschreiten; nach dem 1. Januar 1932 fällt der Zwischenzins ohnehin fort. Jedenfalls wird sie den Kurs der Pfandbriefe kaum so erheblich erhöhen, daß ein Ausgleich für den Fortfall des Diskontabzuges nicht mehr vorhanden ist. Dieser Abzug beträgt, da er zur Zeit noch auf der Grundlage eines Zinsfußes von 8 pCt. errechnet wird, nach der Verordnung vom 26. März d. J. (RGBl. I S. 182) für den Monat April 1927 87,82 pCt. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Zwischenzins demnächst herabgesetzt werden wird, da sich der allgemeine Zinsfuß gesenkt hat und weiter sinken wird. Aber selbst nach der jetzigen Regelung könnten also die Pfandbriefe im April 1927 bereits auf ca. 87½ pCt. steigen, bevor der völlige Ausgleich für den Diskontabzug in Frage gestellt wird.

Nach Art. I § 1 der neuen Verordnung gelten die Vorschriften der §§ 2—6, also auch das Verbot des Diskontabzuges, für alle Hypotheken, die zu der Teilungsmasse der Hypothekenbank gehören (Liquidations-Hypotheken), gleichviel ob sie zur Deckung der Liquidations-Goldpfandbriefe verwandt werden oder bei der Teilungsmasse verbleiben. Das Entsprechende gilt für die Berechtigung der Schuldner, die Hypothek in Liquidations-Goldpfandbriefen zurückzuzahlen. Auch die Schuldner derjenigen Hypotheken, die in der Teilungsmasse verbleiben, können also die Hypothek in Liquidations-Pfandbriefen zurückzahlen. Die zur Rückzahlung verwandten Pfandbriefe gelangen in diesem Falle in den Besitz der Teilungsmasse, die an ihrer Auslosung wie jeder andere Pfandbriefgläubiger teilnimmt. Sollte auf diese Weise ein verhältnismäßig erheblicher Betrag von Liquidations-Pfandbriefen in die Masse gelangen, so können diese wiederum an die Pfandbriefgläubiger ausgeschüttet werden, unter Umständen zugleich mit einer zweiten Emission von Liquidations-Pfandbriefen. Auch aus diesem Grunde ist nicht zu befürchten, daß der Umlauf an Liquidations-Pfandbriefen für das Rückzahlungsbedürfnis der Hypothekenschuldner nicht ausreichen werde.

Die Bestimmungen des Art. I §§ 2—6 gelten — wie gesagt — für alle zur Teilungsmasse gehörigen Hypotheken, aber auch nur für diese; sie finden deshalb keine Anwendung auf denjenigen Teil der sog. Aufwertungshypothek, der nach § 48 Abs. 1 Ziff. 2 des AufwGes. nicht zur Teilungsmasse, sondern zu dem sonstigen Vermögen der Bank gehört. Diesen Teil der Aufwertungshypothek können die Schuldner also auch weiterhin unter Abzug eines Diskonts zurückzahlen; andererseits ist ihnen insoweit die Rückzahlung weder in Papiermark-Pfandbriefen (Art. 74 Abs. 1 der DfVo. von 1925) noch in Liquidations-Goldpfandbriefen (Art. 84 a. a. O.) gestattet.

Die zur Liquidation der Teilungsmasse auszugebenden Pfandbriefe müssen Feingoldpfandbriefe im Sinne des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923 sein. Die Hypothekenbanken übernehmen also für die Verzinsung und Einlösung dieser Pfandbriefe die Verpflichtung, für eine Goldmark den nach den maßgeblichen Umrechnungsbestimmungen jeweils gültigen Betrag in Reichsmark zu zahlen. Bei der Beschaffung neuer Goldmark-Hypotheken haben es die Realkreditanstalten in der Hand, die Fälligkeits- und Umrechnungstermine dieser Hypotheken den entsprechenden Bestimmungen der Goldpfandbriefe, für die sie als Deckung dienen sollen, anzupassen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn die alten Aufwertungshypotheken als Deckung für Goldpfandbriefe verwandt werden sollen.

Da das Aufwertungsgesetz keine Vorschriften über die Fälligkeit der Zinsen enthält, gelten weiterhin die ursprünglich vereinbarten Zinstermine. Diese Zinstermine sind bei den aus vielen Jahren stammenden Aufwertungshypotheken der Banken ganz verschieden, sie können vierteljährlich oder halbjährlich sein. Wenn nunmehr die Liquidations-Pfandbriefe mit halbjährlichen Zinsscheinen (z. B. Jan./Juli) ausgestattet werden, müssen auch die Zinsen der Deckungshypotheken zu den entsprechenden Terminen entrichtet werden. Insbesondere aber muß die Umrechnung des Goldmarkbetrages in Reichsmark für beide Zinszahlungen nach derselben amtlichen Notierung erfolgen, da sonst die Hypothekenbank das Valutarisiko für die Pfandbriefzinsen zu tragen hätte. Art. I § 4 der neuen Verordnung bestimmt deshalb, daß auf Verlangen der Hypothekenbank die Zinsbeträge statt zu den ursprünglich vereinbarten zu den von der Bank künftig bestimmten Terminen jährlich oder halbjährlich zu entrichten sind. Nach Art. I § 5 kann die Hypothekenbank den Stichtag bestimmen, der für die Umrechnung des Goldmarkbetrages der fälligen Zahlungen in Reichsmark maßgeblich sein soll. Die Banken werden in der Regel einen Stichtag wählen, der vor dem Fälligkeitstage liegt, damit sie den Hypothekenschuldnern vor der Zahlung den genauen Betrag in Reichsmark angeben können. Hierbei ist den Hypothekenbanken eine zeitliche Schranke durch die Bestimmung gesetzt, daß der Stichtag nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden darf. Einen Umrechnungstermin nach dem Fälligkeitstage werden die Banken wohl kaum wählen, da dies eine Nachzahlung des Schuldners und damit doppelte Arbeit erfordern würde.

Für die Tilgungsbeträge derjenigen Aufwertungshypotheken, die als Amortisationsdarlehen ausgegeben worden sind oder gemäß Art. 86 d. DfVo. vom Jahre 1925 in solche umgewandelt werden, sind die gleichen Vorschriften getroffen. Schwieriger ist es, die Fälligkeits- und Umrechnungsbestimmungen der Kapitalszahlungen an die entsprechenden Bedingungen für die Einlösung der Goldpfandbriefe anzupassen. Nach § 25 Abs. 2 des AufwGes. ist der Hypothekenschuldner berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen 3 Monate nach Kündigung schon vor dem 1. 1. 1932 zu zahlen. Wie vielfach angenommen wird, ist die Kündigung nicht bloß zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig, vielmehr genügt die Einhaltung einer dreimonatigen Frist von Tag zu Tag. Zahlt der Schuldner den Aufwertungsbetrag in bar, so müssen die eingehenden Barbeträge nach Art. 84 Abs. 5 d. DfVo. von 1925 zur Einlösung der Goldpfandbriefe im Wege der Auslosung zum Nennbetrage verwandt werden. Naturgemäß kann nicht bei der Rückzahlung einer jeden Hypothek eine Auslosung veranstaltet werden; diese kann vielmehr erst erfolgen, wenn ein hinreichender Betrag an Bareingängen vorhanden ist. Bis zu dieser Zeit müssen die Hypothekenbanken die eingehenden Barbeträge goldbeständig und mit mindestens 4½ pCt. verzinslich anzulegen suchen. Diese Schwierigkeit wird dadurch gemildert, daß die Hypothekenschuldner gemäß Art. I § 3 den Aufwertungsbetrag nach Beginn der Pfandbriefausgabe nur noch zum Schlusse eines Kalendervierteljahres in bar zahlen können. Die Hypothekenbank hat dann die Möglichkeit, zum Schlusse dieses Vierteljahres eine Auslosung zu veranstalten, falls die für diesen Zeitpunkt angekündigten Barzahlungen hierfür ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so wird sie die Auslosung bis zum nächsten Vierteljahresschluß verschieben; da in diesem Fall aber die Bareingänge verhältnismäßig gering sein werden, kann sie für diese Zeit das Valuta- und Zinsrisiko tragen. Für die Umrechnung des Goldmarkbetrages der Kapitalzahlungen in Reichsmark kann die Bank ebenso wie für die Tilgungs- und Zinsbeträge den maßgeblichen Stichtag bestimmen. Sie wird hierfür soweit möglich den gleichen Termin wählen, der für die Einlösung der Pfandbriefe in Frage kommt.

Seit geraumer Zeit wird in steigendem Maße für Goldmark-Anleihen die Bestimmung getroffen, daß für die Umrechnung eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen ist, sofern sich der Londoner Goldpreis innerhalb

Digitized by Google

bestimmter Grenzen hält. Diese Regelung ist z. B. für eine große Reihe von Kommunal-Anleihen und kürzlich erst wieder für die auf Goldmark lautenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft getroffen worden. In Anlehnung an diese Vorgänge erklärt Art. I § 5 Abs. 2, daß die Hypothekenbank für die Liquidations-Hypotheken und -Pfandbriefe bestimmen kann, daß für jede an Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträgen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt. Diese Bestimmung benachteiligt weder die Gläubiger noch die Schuldner der Bank, da innerhalb der gezogenen Grenzen die Reichsmark-Differenzen nur geringfügig sind; sie bedeutet aber eine wesentliche Erleichterung für alle Beteiligten. Die Hypothekenbanken brauchen dann nicht mehr allen Schuldnern die genaue Berechnung des Reichsmarkbetrages mitzuteilen, solange sich der Feingoldpreis innerhalb dieser Grenzen hält. Auch für die Schuldner ist es eine Erleichterung, wenn sie bei der Entrichtung der Zinsbeträge und sonstigen Leistungen eine Goldmark einer Reichsmark gleichsetzen dürfen.

In dem Aufsatz „Die Pfandbriefaufwertung" (Nr. 7 dieses Jahrganges) ist darauf hingewiesen worden, daß die Durchführungsverordnung von 1925 das Liquidationsverfahren mit allen denkbaren Sicherungen für die Pfandbriefgläubiger versehen hat; jede für sie bedeutsame Maßnahme der Hypothekenbank kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Auch die neue Verordnung bestimmt in Art. I § 6, daß die Hypothekenbank zur Ausübung der Befugnis, die Zahlung des Aufwertungsbetrages ohne Abzug eines Zwischenzinses zu verlangen und für die Liquidations-Hypotheken die Fälligkeits- und Umrechnungstermine zu bestimmen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Hierdurch ist also auch für die Hypothekenschuldner ein besonderer Schutz geschaffen worden.

Die Hypothekenbank hat die Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Hinweis auf diese Genehmigung im Reichsanzeiger bekanntzumachen. Aus dem Grundbuch ist ersichtlich, ob eine Aufwertungshypothek einer Hypothekenbank zusteht; ist dies der Fall, so können die Bedingungen, die für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge dieser Hypothek gelten, aus der Bekanntmachung der Hypothekenbank ersehen werden. Eine Eintragung dieser Bedingungen in das Grundbuch erschien deshalb entbehrlich; sie ist, wie Art. I § 6 Abs. 3 bestimmt, weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zwecks Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs erforderlich. Durch diese Bestimmung wird den Grundbuchämtern eine neue außerordentlich große Arbeit erspart, die sie bei ihrer Ueberlastung wohl kaum bis zur Ausgabe der Liquidations-Pfandbriefe hätten bewältigen können.

Bevor eine Hypothekenbank Liquidations-Pfandbriefe ausgeben kann, muß sie feststellen, wieviel Pfandbriefe aufwertungsberechtigt sind. Diese Feststellung ist zur Zeit noch nicht möglich, da das Aufwertungsgesetz auch für die Pfandbriefe eine beschränkte Rückwirkung vorsieht (§ 49 des AufwGes.). Die Hypothekenbank kennt zwar den Betrag der Pfandbriefe, den sie insgesamt ausgegeben hat, sie weiß auch, wieviel von diesen Pfandbriefen inzwischen eingelöst und bei ihr eingeliefert worden sind. Doch sind selbst diese eingelieferten Pfandbriefe nach § 49 Abs. 1 des Ges. bei der Verteilung zu berücksichtigen, wenn sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Wenn keine Frist für die Geltendmachung dieser Vorbehaltsansprüche gesetzt wird, könnten die früheren Pfandbriefgläubiger ihr vermeintliches Recht auf Berücksichtigung bei der Verteilung noch in späteren Jahren geltend machen, so daß die Hypothekenbank die Höhe der Pfandbriefmasse niemals völlig einwandfrei feststellen könnte. Die Bank müßte deshalb fast alle in den Inflationsjahren eingelösten Pfandbriefe bei der Verteilung berücksichtigen, da es sich in jedem Falle um solche Pfandbriefe handeln kann, für die ein Vorbehaltsanspruch geltend gemacht wird. Durch diese Rückstellungen für etwaige Vorbehaltsansprüche wird der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag unnötigerweise gekürzt. Eine Frist für die Anmeldung solcher Ansprüche ist deshalb unbedingt erforderlich, es muß aber zugleich auch eine Frist für die Klageerhebung festgesetzt werden. Denn wenn lediglich die Anmeldung vorgeschrieben wird, werden fast alle Pfandbriefgläubiger, deren Pfandbriefe in den Inflationsjahren zur Einlösung gelangt sind, vorsorglich Vorbehaltsansprüche anmelden, auch diejenigen, welche gar nicht in der Lage sind, einen rechtswirksamen Vorbehalt nötigenfalls im Klagewege nachzuweisen. Für alle diese Antragsteller müßte der auf sie entfallende Ausschüttungsbetrag zurückbehalten werden, wodurch die zur Verfügung stehende Verteilungsquote wesentlich geschmälert würde. Es liegt also im Interesse derjenigen Pfandbriefgläubiger, die ein wirkliches Recht auf die Verteilung haben, wenn eine Frist auch für die Klageerhebung bestimmt wird.

Die Ausschlußfristen für die Anmeldung und Klageerhebung sind im übrigen auch dann erforderlich, wenn eine Hypothekenbank noch nicht in absehbarer Zeit Liquidations-Pfandbriefe ausgeben kann. Denn auch die Rückzahlung der Aufwertungshypotheken in Papiermark-Pfandbriefen gemäß Art. 74 der DfVo. von 1925 setzt voraus, daß die Bank die hierzu erforderliche Pfandbriefmenge auf Grund des Verhältnisses des Gesamtbestandes der Teilungsmasse und des Goldmarkbetrages der aufwertungsberechtigten Pfandbriefe feststellen kann.

Für die Geltungmachung von Ansprüchen aus Pfandbriefen, die bei einer Kreditbank zur Einlösung eingereicht sind, sich aber noch in deren Besitz befinden (§ 49 Abs. 3 des AufwGes.), ist bereits in der DfVo. von 1925 eine Frist gesetzt, und zwar nicht nur für die Anmeldung, sondern auch für die Erhebung der Klage, falls der Anspruch von der Bank nicht anerkannt wird (Art. 64 und 65 a. a. O.). Für die Vorbehalts-Pfandbriefe ist dies nunmehr durch Art. V § 1 der neuen Verordnung nachgeholt worden. Hiernach ist der Anspruch auf Aufwertung eines Pfandbriefes auf Grund Vorbehalts der Rechte zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. September 1926 bei der Hypothekenbank anzumelden und, falls die Hypothekenbank den Anspruch nicht anerkennt, bis zum 31. Oktober 1926 gerichtlich geltend zu machen. Die Hypothekenbank ist gehalten, die Anmeldungen sofort zu prüfen und denjenigen Antragstellern, deren Anspruch sie nach den gesetzlichen Vorschriften anerkennen kann, eine Mitteilung hierüber bis zum 15. Oktober d. J. zuzusenden. Unterläßt sie dies, so kann sie dem Gläubiger gegenüber nicht einwenden, daß sie ihm zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe. Nach § 93 der ZPO. fallen ihr dann die Prozeßkosten zur Last, auch wenn sie den Anspruch vor Gericht sofort anerkennt. Hat der Gläubiger seinen Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung angemeldet, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Ebenso braucht die Hypothekenbank, falls sie den Anspruch bereits anerkannt hat, dieses Anerkenntnis nicht zu wiederholen, da es ja dem Gläubiger vor dem 15. Oktober zugegangen ist. Diejenigen Gläubiger, die ihren Anspruch bereits angemeldet haben, die aber bis zu diesem Zeitpunkt ein Anerkenntnis nicht erhalten, müssen ihn bis zum 31. Oktober d. J. gerichtlich geltend machen.

Für die Gläubiger außerhalb Europas sind längere Fristen festgesetzt worden, und zwar haben diese die Anmeldung bis zum 15. November 1926 und, falls die Hypothekenbank den Anspruch bis zum 30. November d. J. nicht anerkennt, die Klageerhebung bis zum 31. Dezember 1926 zu bewirken.

Nach Art. 80 der DfVo. von 1925 kann der Gläubiger, der Pfandbriefe auf Grund eines Umtauschangebots der Hypothekenbank Zug um Zug im Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten hat, verlangen, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der von ihm im Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt

Digitized by Google

wird. Dieses Verlangen war bis zum 30. Juni d. J. bei der Hypothekenbank zu stellen. Art. V § 2 der neuen Verordnung ergänzt diese Vorschrift dahin, daß der Gläubiger seinen Anspruch, falls er von der Hypothekenbank nicht anerkannt wird, zur Vermeidung des Verlustes bis zum 31. Oktober 1926 gerichtlich geltend machen muß. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 30. September d. J. zu, so hat die Hypothekenbank in dem etwaigen Rechtsstreit, falls der Gläubiger obsiegt, die Kosten zu tragen. Für die Gläubiger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas haben, sind in diesem Falle die Fristen nicht verlängert worden, da sie als ausreichend anzusehen sind.

Nach Art. V § 3 der Verordnung gelten die erwähnten Ausschlußfristen auch für die in den §§ 41, 42 des HGB. bezeichneten Schuldverschreibungen. Es sind also auch für die Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen der Hypothekenbanken die Vorbehalts- und Umtauschansprüche bereits innerhalb dieser Fristen anzumelden und nötigenfalls gerichtlich geltend zu machen.

In dem Aufsatz über die „Pfandbriefaufwertung" ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Pfandbriefgläubiger bei einer Teilausschüttung neben den Liquidationspfandbriefen ein Wertpapier (Anteilschein, Genußschein, Ratenschein) erhalten werden, das ihr Teilnahmerecht an der Aufwertungsmasse verkörpert und das als Grundlage für die weiteren Ausschüttungen dienen kann. Dieser „Anteilschein" muß eine selbständige Umlauf- und Börsenfähigkeit erhalten. Er darf mit dem Liquidations-Pfandbrief schon deshalb nicht untrennbar verbunden werden, weil die Pfandbriefe ohne Anteilschein nach Art. 84 Abs. 7 der DfVo. von 1925 zur Rückzahlung der Hypotheken verwandt werden können. Wird ein Liquidations-Pfandbrief ausgelost, so hat der Besitzer den Pfandbrief gegen Auszahlung des Nennbetrages bei der Hypothekenbank einzureichen; er behält jedoch den entsprechenden Anteilschein. Der Pfandbriefgläubiger muß ferner den Liquidations-Pfandbrief ohne den Anteilschein an der Börse veräußern können. Denn die Ausgabe von Liquidations-Goldpfandbriefen soll ihm gerade den Vorteil bringen, daß er einen Teil seines Anspruches auf die Aufwertungsmasse, nämlich den Liquidations-Pfandbrief, schon jetzt veräußern kann, ohne seinen Anspruch auf die weiteren Ausschüttungen zu verlieren.

Wenn eine Hypothekenbank gemäß Art. 84 der DfVo. von 1925 beispielsweise Goldpfandbriefe in Höhe von 10 pCt. des Goldmarkbetrages der Papiermark-Pfandbriefe ausgeben kann, erhält der Besitzer von Vorkriegs-Pfandbriefen (vor dem 1. 1. 1918 ausgegeben) in Höhe von insgesamt 5000 PM Liquidations-Pfandbriefe in Höhe von 500 GM nebst den entsprechenden Anteilscheinen. Setzt sich der Besitz dieses Pfandbriefgläubigers aus mehreren einzelnen Stücken zusammen, z. B. aus zwei Stücken zu 1000, zwei zu 500, fünf zu 200, und 10 zu 100 PM, so brauchen ihm nicht Liquidations-Pfandbriefe in Stücken von 2 zu 100, 2 zu 50, 5 zu 20 und 10 zu 10 GM ausgehändigt zu werden. Es wird sich vielmehr empfehlen, diesem Pfandbriefbesitzer einen Liquidations-Pfandbrief von 500 GM oder 5 Stücke zu 100 GM auszuhändigen, denn die Zusammenfassung der Liquidations-Pfandbriefe in verhältnismäßig große Stücke liegt im Interesse aller Beteiligten. Erwünscht wäre es, wenn die Ausgabe von Liquidations-Goldpfandbriefen unter 50 GM überhaupt vermieden werden könnte. Doch wird dies in denjenigen Fällen nicht möglich sein, in denen der Gläubiger Vorkriegs-Pfandbriefe von insgesamt weniger als 500 PM besitzt oder sein Pfandbriefbesitz nicht durch 500 teilbar ist. Für diese Fälle müssen Liquidations-Pfandbriefe im Betrage von 10, 20, 30 und 40 GM bereitgehalten werden.

Da die Liquidations-Pfandbriefe mit 4½ pCt. zu verzinsen sind, wären bei einer zweimal im Jahre erfolgenden Einlösung der Zinsscheine für einen Liquidations-Pfandbrief von 10 GM 22,5 Pfennige auszuzahlen. Die Auszahlung eines so geringfügigen Zinsbetrages ist wirtschaftlich unmöglich. Sie würde nicht nur die Hypothekenbanken und die mit der Einlösung betrauten Kreditbanken in höchst unproduktiver Weise belasten, sondern auch den Pfandbriefbesitzern keinen Nutzen bringen, da das Porto für die Einlösung den Zinsbetrag fast übersteigen würde. Nach Art. I § 7 kann deshalb die Hypothekenbank, wenn der Nennbetrag des Goldpfandbriefes weniger als 50 GM beträgt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zahlen, sofern sie zugleich Zinseszinsen entrichtet. Für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß von 6 pCt. zugrunde zu legen. Eine ähnliche Vorschrift ist bereits in Art. 39 der DfVo. von 1925 für Industrieobligationen getroffen worden. Wenn bei diesen Stücken die Zinszahlung bis zur Einlösung hinausgeschoben wird, müssen sie an der Börse getrennt von den übrigen Liquidations-Pfandbriefen notiert werden. Es wird sich daher empfehlen, sie besonders zu bezeichnen, damit sie von dem Publikum leicht unterschieden werden können. Man könnte für sie die Bezeichnung „Pfandbrief-Certifikate" oder eine ähnliche Benennung wählen.

Abgesehen von der Hinausschiebung der Zinszahlung sind die Pfandbrief-Certifikate den übrigen Liquidations-Pfandbriefen in jeder Hinsicht gleichgestellt. Der Pfandbriefgläubiger erhält also neben dem Certifikat einen entsprechenden Anteilschein. Dieser Anteilschein soll ebenso wie bei den Liquidations-Pfandbriefen unabhängig von dem Certifikat gehandelt werden können. Die weiteren Ausschüttungen der Masse erfolgen gegen Einreichung der Kupons dieser Anteilscheine. Die Certifikate sind in gleicher Weise wie die Liquidations-Pfandbriefe zum Nennbetrage auszulosen. Wird ein Certifikat ausgelost, so erhält der Besitzer gegen Einreichung des Certifikats dessen Nennbetrag zuzüglich der Zinsen und Zinseszinsen; der entsprechende Anteilschein bleibt in seinen Händen. Ferner können die Certifikate ebenso wie die übrigen Liquidations-Pfandbriefe zur Rückzahlung einer Aufwertungshypothek verwandt werden. Auch in diesem Falle reicht der Hypothekenschuldner lediglich das Certifikat ein.

Die Ausgabe der Pfandbrief-Certifikate soll, wie oben dargelegt, nur in den Ausnahmefällen erfolgen, in denen eine Zusammenfassung der Liquidations-Pfandbriefe zu einem Stück von 50 GM nicht möglich ist. Da die Certifikate im Betrage von 10, 20, 30 oder 40 GM ausgestellt werden sollen, kommt für den einzelnen Pfandbriefgläubiger der Empfang höchstens eines Certifikats in Frage. Die Hinausschiebung der Zinszahlungen hat somit für den Pfandbriefgläubiger kaum praktische Bedeutung, abgesehen davon, daß er durch die Zinseszinsberechnung hierfür voll entschädigt wird. Ueberdies hat der Besitzer eines Certifikats die Möglichkeit, so viele Certifikate zuzukaufen, daß er sie in einen Goldpfandbrief umtauschen kann, ein Recht, das ihm ausdrücklich eingeräumt werden soll. Wenn er hierzu nicht in der Lage ist, kann er sein Certifikat an der Börse veräußern. Auch wird die Hypothekenbank es sich angelegen sein lassen, möglichst viel Certifikate nebst den dazugehörigen Anteilscheinen aufzukaufen, um sie sobald wie möglich aus dem Verkehr zu ziehen. Hat die Bank Certifikate im Nennbetrage von 50 GM aufgekauft, so kann sie dafür einen Liquidations-Goldpfandbrief von 50 GM in den Verkehr bringen. Auf diese Weise wird es gelingen, die Certifikate in verhältnismäßig kurzer Zeit aus dem Markte zu ziehen.

Durch die Bestimmungen des Art. I § 7 der Verordnung werden jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt, die sich für die Stückelung der Liquidations-Pfandbriefe ergeben. Während bei den Vorkriegs-Pfandbriefen der kleinste Abschnitt in der Regel auf 100 M lautet, ergeben sich bei der Berechnung des Goldmarkwertes der Nachkriegs-Pfandbriefe, die nach § 2 Abs. 2 des AufwG. und Art. 79 der DfVo. v. 1925 zu erfolgen hat, ungerade Beträge. Da es nicht möglich ist, dem Besitzer von Nachkriegs-Pfandbriefen ein Certifikat, geschweige denn einen Goldpfandbrief über z. B. 2,34 GM. auszuhändigen, bestimmt Art. I § 7 Abs. 2, daß die Hypothekenbank einen Spitzenbetrag unter 10 GM in bar zum Nennbetrage ablösen kann. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Pfandbriefgläubigers auf die dem Spitzenbetrag entsprechenden weiteren Hebungen aus der Teilungsmasse abgegolten. Die Pfandbriefgläubiger werden

Digitized by Google

durch dieses Verfahren nicht geschädigt, da für jeden Pfandbriefgläubiger nur eine Spitze unter 10 GM in Betracht kommt. Diesen Spitzenbetrag erhält er nicht in Liquidations-Pfandbriefen, deren Kurs unter pari stehen wird, sondern sofort in bar, also zu pari. Dies bildet einen Ausgleich dafür, daß er für den Spitzenbetrag nicht an den weiteren Ausschüttungen der Masse beteiligt ist. § 7 Abs. 3 bestimmt hierzu noch ausdrücklich, daß der Pfandbriefgläubiger zum Zweck der Vermeidung von Nennbeträgen unter 50 GM und der Vermeidung oder Verringerung von Spitzenbeträgen verlangen kann, daß ihm auf mehrere Pfandbriefe ein Goldpfandbrief ausgehändigt werden. Dieser Anordnung hätte es nicht bedurft, da es im eigenen Interesse der Hypothekenbanken liegt, die Papiermark-Pfandbriefe bei der Aushändigung von Liquidations-Pfandbriefen zusammenzufassen und nur möglichst große Stücke in den Verkehr zu bringen.

Die neue Verordnung enthält ferner Bestimmungen für die Ausgabe von sogen. Mobilisierungs-Goldpfandbriefen. Der Aufwertungsausschuß des Reichstages erklärte es bei der Beratung des Aufwertungsgesetzes für unbedingt erforderlich, Maßnahmen zu treffen, durch die es den Aufwertungsgläubigern ermöglicht werde, ihre Forderung nötigenfalls schon vor dem Jahre 1932 zu realisieren; nur dann sei das den Aufwertungsschuldnern gewährte Moratorium erträglich. Insbesondere wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Hypothekenbanken Aufwertungshypotheken von Privatgläubigern soweit wie möglich durch die Ausgabe von Goldpfandbriefen mobilisieren sollten. Die Hypothekenbanken haben sich damals in entgegenkommender Weise hierzu bereit erklärt und diese Erklärung wiederholt, als im Frühjahr dieses Jahres der Reichstag die Reichsregierung aufforderte, die Verhandlungen mit den Hypothekenbanken über die Mobilisierung der Aufwertungshypotheken mit größter Beschleunigung zum Abschluß zu bringen (Interpellation des Abgeordneten Dr. Rademacher und Genossen, Drucksachen des Reichstages 1924—26 Nr. 2063).

Der zweite Artikel der neuen Verordnung soll nunmehr die Grundlage für diese Tätigkeit der Hypothekenbanken schaffen. Wie aus § 1 ersichtlich ist, wird die Hypothekenbank, die sich in öffentlicher Bekanntmachung bereit erklärt hat, aufgewertete Hypotheken zu erwerben, dem Gläubiger einer Aufwertungshypothek, die sie übernehmen will, in Höhe ihres Nennbetrags 4½proz. Goldpfandbriefe aushändigen, die er an der Börse veräußern kann. Da die Bank den Hypothekenschuldnern das Recht einräumt, die Goldpfandbriefe in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung der Hypotheken zu verwenden und andererseits die Schuldner dann zum Abzug eines Zwischenzinses (Art. 21 der DfVo. v. 1925) nicht mehr berechtigt sind, wird stets ein Käuferkreis für diese Pfandbriefe vorhanden sein. Nach Art. II § 3 sind die Hypothekenschuldner nicht berechtigt, die von der Hypothekenbank zum Zwecke der Mobilisierung erworbenen Hypotheken mit Liquidations-Pfandbriefen zurückzuzahlen, während umgekehrt die Liquidations-Hypotheken nicht mit Mobilisierungs-Pfandbriefen zurückgezahlt werden dürfen. Den Hypothekenschuldnern, die auf den Kauf der Mobilisierungs-Pfandbriefe angewiesen sind, wird in der ersten Zeit nur ein beschränkter Pfandbriefumlauf zur Verfügung stehen; dies wird sich jedoch ändern, sobald die Hypothekenbank in größerem Umfange Aufwertungshypotheken erwirbt und dafür Goldpfandbriefe ausgibt. Ein sicheres Urteil darüber, welchen Kurs die Mobilisierungs-Pfandbriefe erreichen werden, ist naturgemäß zur Zeit noch nicht möglich; doch wird der Hypothekengläubiger, wenn er diese Pfandbriefe veräußert, kaum weniger erhalten, als wenn der Hypothekenschuldner ihm den Aufwertungsbetrag unter Abzug des jeweiligen Diskontes zahlen würde. Wenn er seine Forderung nur in beschränktem Umfange oder nur vorübergehend realisieren will, braucht er die Mobilisierungs-Pfandbriefe nicht zu verkaufen, sondern kann sie zwecks Geldbeschaffung lombardieren.

Ebenso wie bei den Liquidationshypotheken kann die Hypothekenbank für die erworbenen Aufwertungshypotheken neue Fälligkeits- und Umrechnungsbestimmungen treffen, um sie den für die Mobilisierungs-Pfandbriefe geltenden Bedingungen anzupassen. Sie bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muß die Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge im Reichsanzeiger bekanntmachen. Für die einzelne Hypothek treten diese Bestimmungen in dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in dem dem Eigentümer des belasteten Grundstücks eine Erklärung der Hypothekenbank zugeht, daß sie die Hypothek erworben hat. Hat der Schuldner vor diesem Zeitpunkt die Hypothek bereits gekündigt, so hat es bei den bisherigen Bedingungen für die Umrechnung und Zahlung sein Bewenden.

Kommerzienrat Adolf Moser †.

Am 6. August 1926 ist, noch nicht siebzigjährig, der stellvertretende Vorsitzende des Börsenvorstands zu Berlin und der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen, Kommerzienrat Adolf Moser, Seniorchef der Firma Georg Fromberg & Co., durch einen schnellen Tod aus einem Leben abgerufen worden, das während langer Jahrzehnte ausschließlich der Arbeit in seinem Beruf und für seinen Beruf gewidmet war. Der schwere Verlust, den sein Hingang für das Bankiergewerbe, insbesondere für die Berliner Berufsgenossen, bedeutet, wird auch von unserer Zeitschrift um so lebhafter mitempfunden, als sie dem Dahingegangenen eine Reihe wertvoller Beiträge über Fragen der Börsentechnik und Börsenverfassung verdankt. Kommerzienrat Moser hat sich im Bank-Archiv während des Krieges verschiedentlich über den Einfluß des Krieges auf den Börsenverkehr geäußert; er ist im Jahre 1918 gegenüber Tendenzen, welche die radikale Beseitigung des Einheitskurses forderten, für dessen Beibehaltung im Rahmen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit eingetreten; er hat bereits 1919 in einem Aufsatz über den Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft auf die dringende Notwendigkeit der Wiedereinführung des Zeitgeschäfts hingewiesen und hat im September 1921 an leitender Stelle unseres Blattes gegen spekulative Auswüchse der Inflationszeit seine mahnende und warnende Stimme erhoben. In diesen und anderen Aufsätzen hat sich Moser nicht nur als der ausgezeichnete Kenner des Bankgeschäfts in allen seinen Einzelheiten gezeigt, als der er von weiten Kreisen geschätzt war, sondern auch als eine Persönlichkeit von tiefem sittlichen Ernst und hohem beruflichen Pflichtgefühl, der gewohnt war, das, was er für wahr und richtig erkannte, ohne Scheu und ohne Bedenklichkeit auch öffentlich zu bekennen. Ein solcher Mann hinterläßt an jeder Stätte seines Wirkens, und so auch in dieser Zeitschrift, ein dankbares, ehrendes Andenken.

Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv".

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 133 BGB.

Haftung einer städtischen Sparkasse für ihre Angestellten.

Urteil des RG. v. 24. Juni 1926 — II 49/26 —. T.

Die klagende Stadtgemeinde betreibt eine Sparkasse. Deren Leiter ist St., Gegenbuchhalter W. Die Bewilligung von Krediten ist dem Vorstand vorbehalten. Mit Schreiben vom 28. März 1924 haben St. und W. dem Beklagten, der gleichfalls Bankgeschäfte betreibt, einen Wechsel der Sparkasse über 30 000,— RM übersandt, der nach dem Begleitschreiben zur Sicherheit für einen vom Beklagten einem Dritten zu gewährenden Kredit dienen sollte. Der Beklagte hat den Kredit gewährt. Der Dritte ist seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, aus der in dem Schreiben vom 28. März enthaltenen Verpflichtungserklärung und aus dem dort bezeichneten Wechsel über 35 000,— RM Rechte gegen die Klägerin herzuleiten. Das OLG. hat der Klage stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. — Die Gründe billigen zunächst die Feststellung des BerG., daß St. und W. zu den in Rede stehenden Rechtshandlungen nicht bevollmächtigt waren. Es wird fortgefahren:

„Die Revision rügt aber, der Sparkassenvorstand habe tatsächlich beide Angestellte im Bewußtsein, daß sie Wechselgeschäfte machten, schalten und walten lassen; Klägerin müsse demnach, wenn nicht aus dem Vertrage, so doch nach § 831 BGB. für die widerrechtliche Schadenszufügung ihrer Angestellten einstehen. Demgegenüber stellt das angefochtene Urteil ausdrücklich fest, daß der Vorstand die Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten durch St. und W. nicht geduldet, insbesondere von der Hergabe des streitigen Akzepts und der Angabe der Erklärung vom 28. März 1924 keine Kenntnis gehabt habe. Soweit die Revision daher geltend machen will, die Klägerin, vertreten durch den Sparkassenvorstand, habe durch wissentliche Duldung der satzungswidrigen Geschäftsführung stillschweigend Vollmacht erteilt, geht der Angriff fehl.

Dagegen konnte der Revision aus einem anderen Grunde der Erfolg nicht versagt werden. Für die Frage stillschweigender Vollmachtserteilung kommt es nicht sowohl darauf an, ob der Vertretene das Geschäftsgebaren des Vertreters gekannt und geduldet hat, als vielmehr darauf, wie das ganze Verhalten des Vertretenen in Ansehung der Handlungen des Vertreters von dem mit diesem kontrahierenden Dritten aufgefaßt werden mußte, ob es von ihm nach Treu und Glauben nicht dahin gedeutet werden durfte, daß der Vertretene bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt von dem Verhalten des Vertreters Kenntnis haben müsse und es dulde:

RGZ. 65, 292 (295), 100, 48, JW. 1925, 1753, WarnE. 1913 Nr. 130. Wenn sich daher das BerG. mit der Feststellung begnügt, daß der Vorstand der Sparkasse das Verhalten der beiden Angestellten in Ansehung der Gewährung von Kredit an Dritte nicht gekannt und demgemäß nicht geduldet habe, und wenn es daraus die Folgerung zieht, daß die Kl. aus diesem Grunde das streitige Rechtsgeschäft nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, so besteht die Möglichkeit, daß das BerG. ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtwissen des Vorstands rechtsirrtümlich für unerheblich erachtet und demgemäß unterlassen hat, den Sachverhalt nach dieser Richtung hin aufzuklären und zu würdigen. Es bleibt die Möglichkeit, daß eine erneute sachliche Prüfung das Ergebnis zeitige, daß der Vorstand bei Aufwendung der in seinem Betriebe erforderlichen Sorgfalt von dem Verhalten seiner Angestellten Kenntnis erlangt haben würde und daß der Beklagte in der berechtigten Annahme, jene Sorgfaltspflicht sei geübt, das Verhalten des Vorstands nach Treu und Glauben im Sinne einer bewußten Duldung und damit einer stillschweigenden Vollmachtserteilung deuten durfte.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt auch die vom Beklagten aufgestellte Behauptung Bedeutung, dem Vorstand der Sparkasse habe bei ordnungsmäßiger Prüfung der Geschäftsbücher und Konten die dort gebuchte Wechselzeichnung nicht entgehen können. Das BerG. erledigt diesen Einwand mit der Erwägung, in der Tat könne, wenn der Vorstand auf solche Weise von der Akzeptierung des Wechsels Kenntnis erlangt und dazu geschwiegen hätte, auf sein Einverständnis geschlossen werden; diese Annahme sei aber nicht berechtigt, wenn, was hier zutreffe, der Vorstand von der satzungswidrigen Geschäftsführung nichts gewußt habe. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Unterstellt man jene Behauptung, so durfte der Beklagte im Vertrauen darauf, daß der Vorstand die ihm obliegenden Pflichten erfüllt habe, ein über einen nicht unerheblichen Zeitraum währendes Stillschweigen der Kl. nach Treu und Glauben jedenfalls als eine stillschweigende Genehmigung des streitigen Geschäfts auslegen; es würde Treu und Glauben widersprechen, wollte sich demgegenüber der Klägerin darauf berufen, er habe tatsächlich von dem Geschäft keine Kenntnis gehabt und es folglich auch nicht stillschweigend dulden können.

Wenn die Revision endlich ausführt, die Klägerin hafte, wenn nicht vertraglich, dann außervertraglich, für widerrechtliche Schadenszufügungen ihrer Angestellten, dieser Einwand könne der auf negative Feststellung gerichteten Klage jedenfalls entgegengehalten werden, so erübrigt sich ein Eingehen auf dieses Vorbringen, weil der Beklagte es unterlassen hat, diesen Anspruch, der nach Inhalt und Voraussetzungen ein anderer ist als der Erfüllungsanspruch, in den Instanzen geltend zu machen und er daher mit diesem Einwand von dem Revisionsgericht nicht mehr gehört werden kann."

2. Zu §§ 242, 244 BGB.

Der deutsche Inhaber einer vor dem Kriege in Deutschland und in der Schweiz über 1000 M = 1240 Frcs. ausgegebenen Schuldverschreibung einer deutschen Industriegesellschaft kann die Bezahlung in Schweizer Währung verlangen.

Urteile des Oberlandesgerichts Düsseldorf, vom 17. November 1925 — 3 U. 137. 25 — und des Reichsgerichts vom 1. Juli 1926 — IV. 50. 1926 —.

Tatbestand.

Die Beklagte gab im Jahre 1913 eine Anleihe im Betrage von M 5 000 000,— = sfrs. 6 200 000 aus, eingeteilt in 5000 Stück Teilschuldverschreibungen. Die einzelnen Stücke lauten über M 1000,— und Frs. 1240,— Schweizer Währung. Die Zinsscheine zu den einzelnen Teilschuldverschreibungen haben den Aufdruck: „5 pCt. zu 105 pCt. einlösbare hypothekarisch sichergestellte Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von M 5 000 000,— = Frs. 6 200 000 Schweizer Währung. Zinsschein zur Teilschuldverschreibung über M 1000,— = Frs. 1240. Zahlbar mit M 25,— = Frs. 31,— in Währung des Zahlungsortes am . . . außer an der Kasse der Bergwerksgesellschaft bei den umstehend verzeichneten Stellen." Der Aufdruck auf der Rückseite des einzelnen Zinsscheines lautet: „Zahlbar in Köln bei dem Bankhause Deichmann & Co., in Basel, Zürich bei der Basler Handelsbank, in Essen an der Ruhr bei der Essener Kreditanstalt."

Die Klägerin, die im Besitze von 289 am 2. Januar und 1. Juli 1920 fällig gewordenen Zinsscheinen ist, hat sich an die Basler Handelsbank in Basel zwecks Einlösung der Zinsscheine gewandt, von der Bank aber die Antwort erhalten, daß sie zur Einlösung der Zinsscheine nicht ermächtigt sei. Die Beklagte hat auf eine Aufforderung der Klägerin vom 1. Dezember 1924, die Basler Handelsbank bis zum 9. Dezember 1924 zur Einlösung der Zinsscheine anzuweisen, nicht geantwortet.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Einlösung der Zinsscheine, indem sie sich gleichzeitig bereit erklärt, die Zinsscheine der Basler Handelsbank in Basel vorzulegen und dort den Gegenwert in Empfang zu nehmen. Durch das form- und fristgerecht angefochtene Urteil, das mit den im ersten Rechtszuge überreichten Schriftsätzen und Schriftstücken vorgetragen ist, die Beklagte kostenfällig verurteilt worden, gegen Aushändigung der 289 Zinsscheine an die Klägerin 8959 sfrs. oder einen gleichen Betrag in deutscher RM, berechnet nach dem amtlichen Schweizer Frankenkurs am Tage der Zahlung, nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wurde vom OLG Düsseldorf durch Urteil vom 17. November 1925 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Mit der Beklagten ist davon auszugehen, daß für den Umfang ihrer sich aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen ergebenden Verpflichtungen die Anschauungen gelten, die nur zur Zeit der Ausgabe der Anleihe herrschten. Diese Anschauungen sind für die Auslegungen der Anleihebedingungen maßgebend.

Es ist ferner mit der Beklagten anzunehmen, daß im allgemeinen, zur Zeit der Ausgabe der Anleihe die deutsche Währung und die Schweizer Währung als gleichwertig angesehen wurde. Wenn es hiernach auch für den Erwerber der Teilschuldverschreibungen unerheblich gewesen sein mag, ob er ein Recht auf Zahlung nur in deutscher oder auch in Schweizer Währung erwarb, so mußte es nach der damaligen Auffassung umgekehrt der Beklagten auch unerheblich er-

Digitized by Google

scheinen, ob sie eine Verpflichtung zur Zahlung nur in deutscher oder auch in Schweizer Währung einging. Wenn es für die Erwerber der Teilschuldverschreibungen kein besonderer Anreiz oder Vorteil gewesen sein mag, ein Recht auf Zahlung in zwei gleichwertigen Währungen zu erwerben, so bedeutete es umgekehrt auch kein besonderes Wagnis für die Beklagte, eine Verpflichtung in zwei gleichwertigen Währungen einzugehen.

Tatsächlich aber, wenn man sich die Möglichkeit vorstellt, daß zur Zeit der Ausgabe der Anleihe die Frage erörtert worden wäre, ob der Eintritt der Inflation in einem der Länder eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung in der von der Inflation nicht berührten Währung bestehen sollte, so wird man kaum annehmen können, daß diese Verpflichtung als ausgeschlossen gelten sollte. Einer solchen Annahme würde die Erwägung entgegenstehen, daß der Ausschluß einer derartigen Verpflichtung als Nachteil für die Zeichner der Anleihe empfunden worden wäre. Die Beklagte, die an der Unterbringung der Anleihe interessiert war, würde den Zeichnern einen solchen Nachteil umsoweniger zugemutet haben, als sie den Eintritt der Inflation in einem der Länder als höchst unwahrscheinlich ansehen mußte.

Es kann für die Auslegung von Vertragsbedingungen nicht gleichgültig sein, wie Parteien ein Recht oder eine Verpflichtung zur Zeit des Vertragsabschlusses geregelt hätten, wenn das Recht oder die Verpflichtung zu dieser Zeit strittig geworden wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen muß doch dem erklärten Inhalt der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Der Wortlaut der Zinsscheine ist, wie die Beklagte selbst nicht verkennt, zweifelsfrei. Der Zinsschein ist nach seinem Wortlaut außer an der Kasse der Beklagten bei 4 Zahlungsstellen in Köln, Basel, Zürich und Essen zahlbar, und zwar in der Währung des Zahlungsortes. Hiermit steht im Einklang, daß die Teilschuldverschreibungen selbst nach ihrem Wortlaut nach Fälligkeit mit RM 1050,— oder Frs. 1302,— eingelöst werden sollen; und zwar sollen die Schuldverschreibungen und Zinsscheine nach dem Prospekt der Beklagten eingelöst werden, außer bei der Kasse der Beklagten, bei den 4 Zahlstellen in Köln, Basel, Zürich und Essen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine völlige Gleichstellung der Teilschuldverschreibungen und der Zinsscheine, was die Einlösbarkeit angeht. Eine verschiedenartige Regelung wäre zweifellos auch besonders hervorgehoben worden.

Die Erklärung, Zinsscheine und Teilschuldverschreibungen außer an der Kasse der Beklagten bei 4 verschiedenen Zahlstellen in Deutschland und in der Schweiz in der Währung des Zahlungsortes einzulösen, widerspricht dem Vorbringen der Beklagten, daß sie eine reine Markschuld eingegangen wäre. Unerheblich für den Umfang der Verpflichtungen ist der Beweggrund der Beklagten, weshalb sie keine reine Markschuld eingegangen ist, nämlich die Absicht, die Unterbringung der Anleihe in der Schweiz zu erleichtern. Für den Umfang der Verpflichtung der Beklagten kann es keinen Unterschied machen, ob der Gläubiger ein Deutscher ist oder in der Schweiz wohnt. Die Anschauung, die zur Zeit der Ausgabe der Anleihe herrschte und der Beurteilung des Falles nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten zu Grunde zu legen sind, würden einen derartigen Unterschied, der ausdrücklich hätte erklärt sein müssen, nicht rechtfertigen. Daß die Staatsangehörigkeit des Gläubigers keine entscheidende Bedeutung für die Frage hat, ob er Franken oder Mark verlangen kann, ist nicht zu bezweifeln. Auch der Wohnsitz des Gläubigers kann nicht maßgebend sein, denn welche Rechte soll der Gläubiger haben, der weder in Deutschland noch in der Schweiz wohnt? Welche Rechte der Gläubiger, der beim Erwerb der Anleihe in der Schweiz wohnte, nachher nach Deutschland verzogen ist, oder umgekehrt? Sollte es ein Unterschied sein, ob er vor oder nach Eintritt der Inflation verzogen ist?

Nach dem in den Schuldverschreibungen und Zinsscheinen sowie dem Prospekt erklärten Willen der Beklagten ist ein Unterschied nicht gemacht.

Sind demnach die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Gläubigers bei den angegebenen Zahlstellen in der Währung des Zahlungsortes einzulösen, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern und zu beantworten, ob die Beklagte oder die Gläubiger das Recht haben sollen, den Zahlungsort und demnach die Währung, in der zu zahlen ist, zu bestimmen.

Wenn die Beklagte nun verschiedene Zahlstellen für die Einlösung der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine ohne jede Einschränkung bestimmt, und demgemäß erklärte, die fälligen Zinsscheine und Teilschuldverschreibungen „werden eingelöst" bei der Kasse der Gesellschaft, dem Bankhause Deichmann & Co. in Köln, der Basler Handelsbank in Basel und Zürich . . . . . , so überläßt sie hiermit die Wahl, wo der Gläubiger seine Forderung einlösen will, dem Gläubiger. Sie hat die Frage, wer das Wahlrecht haben sollte, nicht etwa zweifelhaft gelassen.

Die Beklagte hat nach den Anschauungen zur Zeit der Ausgabe der Anleihe auch keinen Anlaß, dieses Wahlrecht des Gläubigers einzuschränken, wie oben ausgeführt ist.

Hiernach war die Klägerin berechtigt, die Einlösung ihrer Zinsscheine bei der von der Beklagten vorgesehenen Zahlstelle in Basel in Schweizer Währung zu verlangen. Die Beklagte hat für das Klägerin vertraglich eingeräumte Recht aufzukommen. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der beklagten Gesellschaft wurde vom Reichsgericht durch Urteil vom 1. Juli 1926 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die Revision bestreitet die Gültigkeit der Zinsscheine. Diese seien Inhaberpapiere. Deren Ausgabe bedürfe nach § 795 BGB staatlicher Genehmigung, die nicht erteilt worden sei. Der Zinsanspruch der Klägerin ist jedoch davon unabhängig, ob durch die Zinsscheine eine rechtswirksame selbständige Verpflichtung der Beklagten begründet worden ist. Die Beklagte hat die Verpflichtung zur Zinszahlung bereits in den an Ordern gestellten Schuldverschreibungen übernommen, die ohne staatliche Genehmigung in Verkehr gebracht werden durften. In den Schuldverschreibungen ist zwar die Verpflichtung der Zinszahlung an die Einlieferung der Zinsscheine geknüpft. Zur Erfüllung dieses Erfordernisses genügt es aber, daß die Klägerin die Zinsscheine ihrer Schuldverschreibungen vorlegt und der Beklagten ausfolgt. Eine etwaige Ungültigkeit der Zinsscheine als Inhaberpapiere hindert auch nicht, ihren Inhalt, wie dies seitens des Berufungsgerichtes geschehen ist, zur Auslegung des in den Schuldverschreibungen enthaltenen Zinsversprechens mit heranzuziehen.

Die vor allem auf den Wortlaut der Teilschuldverschreibungen wie der Zinsscheine gestützte Auslegung des Berufungsgerichts geht dahin, daß die Beklagte es dem Gläubiger zur Wahl gestellt habe, die Zahlung entweder in dem in deutscher Mark angegebenen Zinsbetrage oder in dem ihr gleichgesetzten Betrage Schweizer Währung zu fordern.

Die gegen diese Auslegung erhobenen Revisionsangriffe können nicht als begründet anerkannt werden. Allerdings hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 21. Dezember 1925 IV 477/1925*) eine andere Auslegung der gleichen Schuldverschreibungen durch das Oberlandesgericht Köln, nicht beanstandet. Ob der Senat angesichts der Feststellungen des Oberlandesgerichts Köln hierzu rechtlich in der Lage gewesen wäre, ist nicht zu untersuchen. Jedenfalls ist anzuerkennen, daß die Auslegung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das dem Wortlaut der Schuldverschreibungen entscheidendes Gewicht beimißt, der Bedeutung der Schuldverschreibungen als Trägerin der in ihnen verbrieften Rechte und den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs, denen sie zu dienen bestimmt waren, besser entspricht. Soweit in dem genannten Urteil des Senats zum Ausdruck gekommen ist, daß diese Rücksichten gegenüber den in Deutschland zur Zeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen herrschenden Anschauungen zurückzutreten hätten, wird diese Auffassung nicht aufrecht erhalten."

* * *

Von Herrn Geh. Oberfinanzrat Dr. Springer, Berlin-Lichterfelde, wird uns zu dieser Entscheidung geschrieben:

Die Bedenken, welche dem Ergebnisse und der Begründung des ersten Urteils des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 entgegenstehen und das Urteil als irrig erscheinen lassen, sind von mir in Nummer 15 des „Bank-Archiv" vom 1. Mai d. J. ausführlich dargelegt worden. Nachdem inzwischen die Streitfrage in einem anderen Prozesse auf Grund der Geltendmachung von Zinsansprüchen aus der gleichen Obligationsanleihe nochmals vor das Reichsgericht, und zwar vor dem gleichen IV. Zivilsenat zur Entscheidung gekommen ist, hat erfreulicherweise der Senat unter Bestätigung des den Anspruch bejahenden oberlandgerichtlichen Urteils seine in dem Urteil vom 21. Dezember 1925 enthaltene Ansicht aufgegeben.

In der nur kurzen Begründung erkennt das Reichsgericht die Bedeutung der Schuldverschreibungen als Träger der in

*) Abgedruckt im Bank-Archiv Nr. 14 vom 15. April 1926, S. 284.

Digitized by Google

ihnen verbrieften Rechte und die Bedürfnisse des zwischenstaatlichen Verkehrs, denen sie zu dienen bestimmt sind, als entscheidend an. Diese Entscheidung vom 1. Juli 1926 ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs mit Teilschuldverschreibungen zu begrüßen, da sie die Bedenken bestätigt, außerhalb des Wertpapiers liegende Umstände zur Umgrenzung des in ihm verbrieften Anspruchs heranzuziehen.

Aus der Begründung des zweiten reichsgerichtlichen Urteils ergibt sich auch ohne weiteres, daß — abgesehen von dem durch das frühere Urteil rechtskräftig entschiedenen Einzelfall — für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ihren Obligationären nunmehr das neue Urteil maßgebend ist, und zwar — obwohl es sich im zweiten Falle nur um einen Kuponprozeß handelte — nicht nur in Ansehung des Kupons, sondern auch in Ansehung der Verpflichtung zur Rückzahlung der Obligationen.

3. Zu §§ 868, 930 BGB.

Sicherungsübereignung.

Urteil des RG. vom 4. Juni 1926 — VI 41. 26 — T.

Der Kläger, ein Bankverband, hatte der Aktiengesellschaft W. Kredite bewilligt. Zu seiner Sicherung schloß er am 5. Dezember 1923 mit ihr einen Vertrag, vermöge dessen am Tage des Vertragsschlusses das Eigentum an den Lagerbeständen der Aktiengesellschaft auf den Kläger übergehen, die Aktiengesellschaft aber den Besitz des Lagers behalten und ermächtigt sein sollte, im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb dem Lager Bestände gegen Zuführung anderer gleichwertiger Mengen zu entnehmen. Nachdem die Aktiengesellschaft in Konkurs geraten war, vertrat der Konkursverwalter der Beklagten den Standpunkt, daß der Uebereignungsvertrag nichtig sei. Er ist mit diesem Standpunkt in den Instanzen durchgedrungen. Das RG. hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Frage ab, ob infolge des Vertrags . . . das Eigentum an dem Lagerbestand auf den Kläger übergegangen ist. Nach § 930 BGB. kann die zur Eigentumsübertragung erforderliche Besitzübergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz, § 868 BGB., erlangt. Es wird erfordert, daß die Vertragschließenden sich über ein konkret bestimmtes, obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis einigen, das ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht des Veräußerers begründet. RGZ. 49, 173. WarnE. 1924/25 Nr. 166, RG. VI 400/24. Es genügt also nicht, wie die Revision meint, daß die Vertragsteile darüber einig sind, daß der (unmittelbare) Besitz des Veräußerers auf die Zeit beschränkt sein soll, während deren er seine Verpflichtungen aus einer Kreditgewährung des Erwerbers erfüllt, sondern es muß ein Rechtsverhältnis begründet werden, das den Veräußerer zum Besitze berechtigt oder verpflichtet. Das BerG. hat angenommen, daß die Vertragsteile ein solches Rechtsverhältnis nicht vereinbart haben. Der Vorwurf der Revision, das BerG. habe Behauptungen des Klägers über mündliche, bei den Vertragsverhandlungen abgegebene Erklärungen die Rechtserheblichkeit versagt, ist nicht begründet. Die Erklärungen des Klägers, die die Revision dabei im Auge hat, stellen sich im wesentlichen als Rechtsausführungen dar; als tatsächliche Behauptung kann nur die Angabe in Betracht kommen, es sei bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gekommen, daß das besondere, dem Treuhandvertrag eigentümliche Verwahrungsverhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber der Grund sein sollte, aus dem der mittelbare Besitz beim Veräußerer verbleiben solle. Diese Behauptung hat das BerG. nicht für unerheblich erklärt, sondern nicht ausdrücklich erörtert. Darin liegt vielleicht ein Verstoß gegen § 286 ZPO., der zur Zeit nicht gerügt werden kann, nicht aber eine Verletzung materiellen Rechtes. Ist übrigens die Behauptung des Klägers zutreffend, so sind die Kontrahenten von einer unhaltbaren Rechtsauffassung ausgegangen. Denn die Aktiengesellschaft W. konnte durch den Besitzvorbehalt nicht Treuhänderin des Klägers werden, weil aus dessen Vermögen kein Recht ausgeschieden und auf sie übertragen wurde, RGZ. 84, 217; es läßt sich also auch nicht annehmen, daß die Aktiengesellschaft dem Kläger gegenüber die treuhänderische Verwahrungspflicht übernommen habe.

Auch im übrigen lassen die Ausführungen des angefochtenen Urteils einen durchgreifenden Rechtsirrtum nicht erkennen. Seine Darlegungen ergeben, daß durch die Abmachung vom 5. Dezember 1923, abgesehen von den Eigentumsverhältnissen, nichts wesentliches an dem bestehenden Rechtszustand geändert werden sollte, und daß für die Annahme, die Vertragsteile hätten für die Fortdauer des Besitzes der Aktiengesellschaft eine rechtliche Grundlage nach Maßgabe des § 868 BGB. schaffen wollen, kein Anhalt vorliegt."

II. Aufwertungsrecht.

1. Zu §§ 33 ff., 67 AufwG.

Der Vorbehalt bei Annahme des Einlösungsbetrages für gekündigte Industrieobligationen mußte auch in der Inflationszeit ausdrücklich ausgesprochen werden.

Urteil des RG. vom 3. 5. 1926 — IV 142/26 — T.

Gründe:

Das AufwGes. ordnet in §§ 33 ff. die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen an, macht sie aber davon abhängig, daß der Gläubiger sich noch im unmittelbaren oder durch eine Bank vermittelten Besitz der Papiere befinde oder daß er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten habe. Daß eine dieser Voraussetzungen vorliege, behauptet Kl. nicht; er macht aber geltend, in dem oben bezeichneten Angebot der Bekl. sei ein Vergleich der in § 67 Abs. 1 AufwGes. bezeichneten Art zu erblicken, und gemäß Abs. 2 daselbst rechtfertige dieser Vergleich die Aufwertung seines Anspruchs. Das angefochtene Urteil verneint zunächst, daß durch die erwähnten Vorgänge ein Vergleich nach § 67 abgeschlossen worden sei . . . .; in zweiter Linie sagt es, auch wenn ein solcher Vergleich vorläge, könnte dadurch nicht ein Anspruch begründet werden, der nicht ohnedies dem Kl. zugestanden hätte . . . (Es wird ausgeführt, daß für die Prüfung der Frage, ob ein Vergleich der bezeichneten Art vorliegt, es an einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage fehle; namentlich sei nicht ersichtlich, ob dem Kl. ein den Nennbetrag der Papiere übersteigendes Angebot gemacht worden sei.)

Es kommt aber auf die Frage des Vergleichs nicht entscheidend an. Dem Vorderrichter ist darin beizustimmen, daß der Kl. auch aus einem etwa vorliegenden Vergleich keine Rechte herleiten könnte, die ihm nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 33 ff. AufwGes. zustehen. Das ergibt sich aus der Fassung der §§ 33 ff., und darüber besteht auch im Schrifttum völlige Uebereinstimmung.

Daß die Voraussetzungen des § 35 AufwGes. nicht gegeben sind, darüber besteht kein Streit. Namentlich hat Kl. nicht behauptet, daß er sich bei der Annahme der Leistung der Bekl. seine Rechte vorbehalten habe. Der Meinung von Lehmann-Bösebeck (A. 3 Abs. 2 zu § 35), daß für jene Zeit ganz allgemein ein stillschweigender Vorbehalt bei der Entgegennahme der Leistungen aus gekündigten Obligationen anzunehmen sei, kann nicht beigepflichtet werden.

Vielleicht ist das in der Klage aufgestellte Verlangen des Kl., in gleicher Weise behandelt zu werden wie die Altbesitzer von Schuldverschreibungen, die nicht eingelöst worden sind, dahin zu verstehen, daß er geltend machen will, die Ablieferung seiner Schuldverschreibungen an die Bekl. sei ein Bestandteil des von ihm behaupteten Vergleichs, und wenn dieser ganze Vergleich nach § 67 Abs. 2 seinen Ansprüchen nicht entgegengehalten werden könne, so sei das gleiche auch hinsichtlich der Ablieferung seiner Papiere der Fall; er müsse daher so behandelt werden, als ob er die Papiere nicht dem Vergleich entsprechend abgeliefert, sondern im Besitz behalten hätte. So kann aber die Sache nicht aufgefaßt werden. Läge ein Vergleich vor, so wäre die Ablieferung der Papiere nicht ein Bestandteil des Vergleichs, sondern eine zu dessen Ausführung getroffene Maßnahme. Auf diesem Weg kann deshalb Kläger die Folgen der Hingabe seiner Papiere nicht beseitigen. — Kläger hat sich für seine Auffassung auf einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1925 berufen, welcher die Frage behandelt, ob die durch die 3. SteuernotVo. eingeführte Obligationensteuer auch von solchen Obligationen einzuheben sei, die einer nachträglichen Aufwertung unterlägen. In diesem Erlaß ist allerdings der Ausdruck gebraucht, daß das AufwG. den Gläubigern von Industrieobligationen im Falle des Vergleichs einen Anspruch auf Aufwertung „neu" gewähre. Abgesehen davon, daß diese Meinung für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausschlaggebend sein könnte, ist auch durch einen von der Beklagten vorgelegten Erlaß des nämlichen Ministers vom 3. April 1926 ausdrücklich bekundet worden, daß mit dem früheren Erlaß etwas anderes, als sich aus dem Wortlaut des § 67 ergibt, nicht gesagt werden sollte.

Von Cohn wird (JW. 1926, 946) die Meinung vertreten, daß dann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen gegen Aktien desselben Unternehmens hergegeben hat, welches auch der Schuldner der Obligationen gewesen ist, der Gläubiger gemäß § 3 Abs. 2 AufwG. und Art. 32 der DurchführungsVo. vom 29. November 1925 noch die Ansprüche aus

Digitized by Google

den ursprünglich besessenen Papieren geltend machen könne. Dieser Frage braucht hier nicht nachgegangen zu werden, weil Kläger Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners, des preuß. Staates, in Tausch genommen hat und die bezeichneten Vorschriften keine Ausdehnung auf Fälle solcher Art gestatten.

Auch der von Wassertrüdinger in „Recht und Handel", Dezemberheft 1925, S. 24, vertretenen Meinung kann nicht beigepflichtet werden, nach der die §§ 33 ff. nur dann anwendbar sein und eine Aufwertung der abgelieferten Schuldverschreibungen nur dann ausgeschlossen sein sollen, wenn gerade die in der Schuldverschreibung bezeichnete Leistung erfolgt sei, also nicht, wenn der Gläubiger statt dieser Leistung etwas anderes entgegengenommen habe. In diesem Sinn ist § 35 AufwG. sicher nicht gemeint, sondern er sieht als maßgebenden Punkt das Erlöschen des Schuldverhältnisses, § 364 BGB. an. Die Meinung Wassertrüdingers würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß der Gläubiger, der seine gekündigten Schuldverschreibungen gegen eine Mehrzahlung in Geld abgeliefert hat, anders zu behandeln wäre als derjenige, der sie gegen höherwertige andere Papiere umgetauscht hat.

Nach alledem erweist sich die Abweisung der Klage als gerechtfertigt.

2. Zu § 40 AnlAblG., § 33 AufwG.

Anleihen kommunalisierter Industrieunternehmungen fallen unter das Aufwertungsgesetz.

Urteil des KG. v. 22. 6. 1926 — 14 U. 4231. 26 —.

Der Kläger nimmt für 3 über je 1000 M lautende Obligationen der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn AG. aus deren Anleihe von 1901 das Recht auf 15 pCt. Aufwertung und, da er Altbesitzer ist, auch auf Beteiligung am Reingewinn gemäß dem AWG. in Anspruch. Die genannte Bahn hat ihr Vermögen als Ganzes durch Vertrag von 1919 auf die Groß-Berliner Straßenbahn AG. und diese das ihrige wieder als Ganzes auf den Zweckverband Groß-Berlin übertragen. Deren Rechtsnachfolgerin ist schließlich nach dem Gesetz vom 27. April 1920 die beklagte Stadtgemeinde geworden. Die Beklagte will nun die Obligationen nach dem Gesetz über die Ablösung der öffentlichen Anleihen aufwerten, weil es sich um eine der dort geregelten Gemeindeanleihen handele, die Vorschriften des AWG. auch wegen der Aenderung in den Verhältnissen der Straßenbahn unanwendbar seien. Der Kläger verlangt deshalb klagend die Feststellung ihrer Verpflichtung, seine Stücke auf je 150 GM aufzuwerten und ihn für dieselben am Reingewinn gemäß §§ 40 f. AWG. zu beteiligen.

Der Vorderrichter hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung wiederholt die Beklagte den Abweisungsantrag, während der Kläger die Zurückweisung des Rechtsmittels fordert.

Entscheidungsgründe.

Die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen wird im 4. Abschnitt des AWG. geregelt. Als den Gegenstand der Aufwertung bezeichnet § 33 Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind. Diese Voraussetzungen treffen bei den Papieren des Klägers unstreitig zu. Die Klage ist also begründet, wenn die Regel nicht anderen Vorschriften weichen muß.

1. Der Gesetzesabschnitt ordnet in seinem ersten Teile die Aufwertung der bezeichneten Ansprüche dahin, daß sie (vorbehaltlich der Minderungsbefugnis des Schuldners) auf 15 pCt. des GM-Betrages aufgewertet und entsprechend den Hypothekenforderungen (oder nach anderen Bestimmungen der Reichsregierung) verzinst und getilgt werden (§§ 33—35; DurchfVO. Art. 35 ff.). Der zweite Teil des Abschnitts gewährt den Altbesitzern ein Genußrecht in Gestalt einer Beteiligung am Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlös. Die Beklagte macht geltend, die Gewährung dieser Rechte sei in ihrem Falle praktisch unmöglich; das Vermögen der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn AG. sei mit dem Vermögen von 12 anderen Gesellschaften und Kommunalbahnen der ehemaligen Berliner Vorortgemeinden und -kreise zusammengetan, und die seitdem einheitlich geführte Bahnverwaltung unter Stillegung alter, unrentabler Linien und Zerstörung ihrer Schienen bewirke, daß das Vermögen der Berlin-Charlottenburger AG. durch Vermischung untergegangen sei und sich auch nicht wieder rekonstruieren lasse; eine Beteiligung am Reingewinn lasse sich danach nicht ermitteln; eine Liquidation habe nur 1919 erfolgen können und sei damals nach § 304 HGB. unterblieben. Die Unmöglichkeit, die Vorschriften des AWG. anzuwenden, zeige, daß die Industrieobligationen ihren Charakter geändert und zur öffentlichen Anleihe der Stadtgemeinde geworden seien; die Vorschriften des AWG. setzten Schuldverschreibungen voraus, die noch heute „mit ihrem sachlichen Substrat validieren" und könnten nicht auf solche Wertpapiere angewandt werden, die „historisch" einmal als Industrieobligationen ausgegeben seien, diesen Charakter aber durch Rechtsakt völlig verloren hätten. Der Kläger weist demgegenüber darauf hin, daß die Beklagte das Vermögen der Berliner Straßenbahn vom „Fiscalvermögen" getrennt durch die Straßenbahnbetriebs-G. m. b. H. verwaltet und schon aus steuerlichen Gründen gesondert verwalten muß; er meint, daß sich Berechnungsschwierigkeiten auch sonst ergäben und hinfällig wären, wenn die Beklagte von ihrem Recht zur Ablösung des Genußrechts nach § 43 AWG. Gebrauch mache. Der Vorderrichter führt aus, daß das Gesetz seine Anwendung auch bei Schwierigkeiten der gegebenen Art verlange und dem Schuldner durch die Ablösungsbefugnis einen Ausweg eröffne. Auch der Senat hält die erwähnten Bedenken für unbegründet.

Wenn die Altbesitzer nach der besonderen Lage des Falles das Genußrecht der §§ 37 ff. AWG. nicht verwirklichen könnten, wäre daraus noch nicht zu schließen, daß ihnen auch die Ansprüche auf die Verzinsung und Rückzahlung des aufgewerteten Obligationsbetrages nach den §§ 33—36 vorenthalten werden mußten, die allein Gläubigern zustehen und die einzigen Befugnisse der Neubesitzer bilden. Die Angaben der Beklagten begründen also keinesfalls die Annahme, daß das AWG. bei so veränderten Verhältnissen überhaupt nicht anwendbar sei, nötigen vielmehr nur zur Prüfung, ob das Verlangen des Klägers auf Beteiligung am Reingewinn zu halten ist.

Die Beteiligung findet nach § 37 am Reingewinn „des Schuldners" statt, der nach § 40 auf Grund der Jahresbilanz zu ermitteln und in einem bestimmten Verhältnis auf das gewinnberechtigte Kapital und die Inhaber der Genußrechte zu verteilen ist. Der Reingewinn des Schuldners bedeutet hiernach einen solchen des Unternehmens, für das die Anleihe aufgenommen worden ist. Deshalb braucht nicht gerade die Persönlichkeit des Schuldners fortzubestehen. Die Vorschriften gelten nach § 33 auch für Industrieobligationen, die von natürlichen Personen ausgegeben sind, und müssen zweifellos angewandt werden, wenn das Unternehmen nach dem Tode des Ausgebers auf seinen Erben übergegangen ist. Dasselbe ist bei der Uebertragung des ganzen Vermögens des Schuldners auf einen anderen anzunehmen. Sachliche Voraussetzung des Genußrechts ist nur der Fortbestand des Unternehmens, dessen Reingewinn und Liquidationserlös für die Befugnisse des Berechtigten maßgebend sind. Dazu erscheint es aber nicht unbedingt erforderlich, daß das Unternehmen noch in seiner Selbständigkeit erhalten ist. Beim Erlaß des Gesetzes mag man an die Verschmelzung des Unternehmens mit anderen, wie sie hier durch die Vereinigung der Berlin-Charlottenburger mit den übrigen Bahnen von Groß-Berlin erfolgt ist, nicht gedacht haben, da man den Fall sonst wohl ausdrücklich geordnet hätte. Seinem Zwecke nach muß das Gesetz aber auch auf ihn angewandt werden, wenn das überhaupt möglich ist. Und die Möglichkeit ist hier gegeben. Wie bei der Verbindung oder Vermischung von Sachen das alleinige Eigentum an der einzelnen zum Miteigentum an der neuen Einheit wird (§§ 947 ff. BGB.), kommt das alte Unternehmen, das mit anderen zu einem neuen vereinigt wird, wirtschaftlich, insbesondere für die Gläubiger, einer seiner Bedeutung entsprechenden Beteiligung an dem neuen Unternehmen gleich. An dem Reingewinn, der sich für eine solche Beteiligung errechnen läßt, steht deshalb dem Gläubiger der gesetzliche Teil zu, ebenso wie an dem Liquidationserlös, der auf diese Quote des Unternehmens entfällt. Daß es möglich ist, zu ermitteln, in welchem Verhältnis die Werte der vereinigten Unternehmen im Augenblick der Vereinigung zueinander gestanden haben, und dadurch wieder der Wert jedes alten zum neuen Unternehmen, versteht sich von selber. Unmöglich wäre es nur, was die Beklagte offenbar für nötig hält, die einzelnen Vermögensstücke der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn nach der Herkunft aus dem einheitlichen Vermögen der Berliner Bahnen auszusondern und zu errechnen, welcher Gewinn bei der jetzigen Linienführung auf diese Stücke und die alten Linien der genannten Bahn zu rechnen ist. Darauf kommt es aber nicht an. Die Gläubiger haben nicht etwa nur Anteil an dem Gewinn der Linien, die heute noch von der alten Bahn im Betriebe sind. Das Unternehmen haftet dem Gläubiger in seinem wechselnden Bestande und mit seiner fortschreitenden Entwicklung. Hat also nach der Verschmelzung desselben mit anderen das neue Unternehmen, sei es mit Rücksicht auf die Vereinigung, sei es auch aus anderen Gründen, die Linienführung geändert, so verbleibt es doch bei derjenigen Beteiligungsquote für die Gläubiger der alten Bahn, die dem Verhältnisse ihres Wertes zum neuen Unternehmen im Augenblick der Vereinigung entspricht. Uebrigens soll mit der Feststellung jener Mög-

Digitized by Google

lichkeit, diesen Anteil zu ermitteln, nicht verkannt werden, daß darüber große Meinungsverschiedenheiten denkbar sind, welche die Berechnung des Genußrechts erschweren können. Diese Schwierigkeiten gelten aber, auch von der Besonderheit des Falles abgesehen, für so groß, daß in der Praxis die Ablösung des Genußrechts gemäß § 43 AWG. zur Regel wird. Anders läge die Sache wohl, wenn die Beklagte das Vermögen der Berliner Bahnen mit ihren sonstigen, nicht geschäftlichen Zwecken gewidmeten Vermögen zu einer unlöslichen Einheit verschmolzen hätte. Unstreitig läßt sie die vereinigten Berliner Straßenbahnen aber durch eine besondere Gesellschaft verwalten. Der Inhalt des AWG. ist also nur geeignet, die Klage zu begründen.

2. Es fragt sich, ob seine Anwendung hier durch das Gesetz über die Ablösung der öffentlichen Anleihen ausgeschlossen ist. Unter den dadurch geordneten Markanleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden versteht die Beklagte alle, deren Schuldner die genannten Körperschaften beim Inkrafttreten des Gesetzes waren, der Kläger nur die von ihnen begründeten Schulden, die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere. Das Landgericht hat sich der Auffassung des Klägers angeschlossen. Das Ergebnis ist zu billigen.

Man könnte dafür schon anführen, daß es sich nach den klaren Worten des Gesetzes um die Anleihen der Gemeinden handelt; denn wer auf gutes Deutsch Wert legt, wird davon nur reden, wenn die Gemeinde selbst das Anlehen aufgenommen hat, ebenso wie die Anleihe im Falle der Beerbung des Schuldners weiter als die Anleihe des Erblassers bezeichnet werden müßte. So genau darf man ein ziemlich schnell entstandenes Gesetz in bezug auf den sprachlichen Ausdruck freilich nicht nehmen. Andererseits läßt sich aus der Begriffsbestimmung der §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3: „Anleihen im Sinne des Abs. 1 sind die Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen sowie Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind" nicht etwa folgern, daß durch die Weglassung der Person des Ausstellers der erwähnten Urkunden gezeigt werde, es komme darauf nicht an; diese Bestimmung sollte nur sicherstellen, daß die Verschiedenheiten der genannten Rechtsformen keinen Unterschied begründen. Wesentlich ist aber der Gegensatz zu anderen Gesetzesvorschriften.

Zu den Anleihen des Reichs gehören nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 nicht nur 1. die Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Reichs, sondern auch 2. die vom Reich im Zusammenhang mit dem Uebergang der Staatseisenbahnen übernommenen Schulden der Länder und 3. die Schulden, die der RFM. mit Zustimmung des Reichsrats zu Markanleihen des Reichs erklären würde. Das Gesetz geht also davon aus, daß als Schuldverschreibungen usw. des Reichs ohne weiteres nur die von ihm ausgegebenen zu gelten haben und daß es zur Einbeziehung der vom Reich übernommenen Verbindlichkeiten einer besonderen Vorschrift bedürfe. Man hat dieses Gesetz auch nur auf eine bestimmte Gruppe von Schulden, die das Reich übernommen hatte, erstreckt und wegen der sonstigen Schulden des Reichs jene Ermächtigung zur Erweiterung vorgesehen. Es war bekannt, daß auch die Länder und die Gemeinden bei der Verstaatlichung und Kommunalisierung von Betrieben beträchtliche Anleiheschulden der Vorbesitzer übernommen hatten. Trotzdem ist eine gleiche Ausdehnung des Begriffs bei den Länder- und Gemeindeanleihen unterblieben.

Ein weiterer Schluß auf das Gegenteil ist im § 54 begründet. Die Vorschriften des Ablösungsgesetzes sind im allgemeinen eine besondere Regelung der Aufwertung anderer Ansprüche im Sinne des 9. Abschnittes des AWG., der sonst auf sie anzuwenden wäre. Insoweit ist das Verhältnis der Gesetze, weil offenkundig, nicht erst hervorgehoben. Da das Ablösungsgesetz aber die Sonderregelung des 6. Abschnitts des AWG. (Aufwertung von Schuldverschreibungen des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe) berührt, sagt § 54 klar, daß diese Vorschriften des AWG. auf die vom Ablges. betroffenen Anleihen keine Anwendung fänden. Es hätte sehr nahegelegen, eine gleiche Bestimmung in das Gesetz einzufügen, wenn auch der 4. Abschnitt des AWG. über die Aufwertung der Industrieobligationen dadurch zum Teil außer Kraft gesetzt werden sollte.

Die Reichstagsdrucksachen über die Entstehung der Gesetze geben über die streitige Frage keine Auskunft. Die Schriften darüber pflegen sie nicht näher zu untersuchen. Den hier vertretenen Standpunkt nehmen u. a. Boesebeck-Lehmann Aufw. 212 und v. Breska in Gruch. Beitr. 68, 131 ein, den der Beklagten Quassowski Aufw. 333, Neufeld Ablges. 160, Reichardt 1. Daß die letztgenannten Schriftsteller zum Teil zu den Kommissaren der Regierung bei der Beratung der Aufwertungsgesetze gehört haben, kann nicht ins Gewicht fallen. Daß damals diese Frage erörtert worden sei, behaupten auch sie nicht. Zudem ist die Aufwertungsgesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Form im wesentlichen gegen die Vorschläge der Regierung zustande gekommen. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß das Streben des Gesetzes nach einer weitgehenden Entlastung der „öffentlichen Hand" eine andere Auslegung rechtfertige. Hier handelt es sich gerade darum, festzustellen, wieweit das Gesetz in der Entschuldung geht. Wenn es dabei nur auf den Schuldner und nicht auch auf den Schuldgrund ankommen sollte, brauchte man sich schließlich gar nicht auf die Verpflichtungen aus Anleihen zu beschränken. Uebrigens ist gerade bei einem Gesetze, das nach der Volksüberzeugung einen weitgehenden Eingriff in private Rechte bedeutet, eine maßvolle, zurückhaltende Auslegung in Zweifelsfällen geboten. Gründe, die Gläubiger der früheren Privatbetriebe, die auf die Gemeinden übergegangen sind, anders zu behandeln wie die ursprünglichen Gemeindegläubiger, fehlen nicht. Wenn durch § 304 HGB. bestimmt worden ist, daß jene sich den Schuldnerwechsel gefallen lassen müßten, so ist das geschehen, weil eine Benachteiligung der Gläubiger dabei nicht in Betracht zu kommen schien. Diese würde nun aber trotzdem eintreten. Bei Wertpapieren zumal wäre eine Aenderung des Charakters der Schuld bei unverändertem Inhalt der Urkunden so bedenklich, daß man sie nur bei zwingenden Gründen zulassen dürfte. Wenn trotzdem die Reichsregierung die Anleihen solcher Privatbahnen, die von den Ländern verstaatlicht waren, und dann mit den Ländereisenbahnen auf das Reich übergegangen sind, den Reichsanleihen in der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 8. September 1925, RGBl. I, 335 (§ 1 in Verb. mit dem Verzeichnis), gleichgestellt hat, so lassen sich dagegen rechtspolitisch wohl dieselben Bedenken erheben. Vom Standpunkt des geltenden Rechts liegt die Sache aber anders, weil das Reich im § 1 Nr. 3 des Gesetzes die Ermächtigung erhalten hat, durch den Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats Schulden zu Markanleihen des Reichs zu erklären, während den Ländern und den Gemeinden die gleiche Befugnis nicht erteilt worden ist, vielmehr auch sonst gelegentlich zum Ausdrucke kommt, daß den Ländern und den Gemeinden eine weitere Aufwertung möglich sei als dem Reich.

Bücherbesprechungen.

Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes. Von Dr. jur. Dr. rer. pol. Georg Schumann, Leipzig, Theodor Weicher 1926.

Die — als Heft 18 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien von der Leipziger Juristenfakultät herausgegebene — Schrift des Verfassers enthält in der Hauptsache eine sehr sorgfältige und gründliche Untersuchung der durch die Verordnung vom 21. November 1923 eingetretenen Veränderungen in der Rechtslage des Kommittenten, insbesondere also der Neuregelung der Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 3) und des Konkursvorrechts des Kommittenten (§ 7a). Der Verfasser gelangt nach Prüfung des Für und Wider zu dem Ergebnis, daß die Umgestaltung des Bankdepotgesetzes den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt, ohne dabei die Interessen des Kommittenten im Hinblick auf einen Konkurs des Kommissionärs zu gefährden. Soweit der Verfasser zu Fragen Stellung nimmt, die die Novelle ausdrücklich zu regeln unterlassen hat, kann ihm in vielen Punkten zugestimmt werden, so wenn er dem Kommissionär — übereinstimmend mit Riesser, DepotG., 4. Aufl. S. 91 Anm. und mit im wesentlichen gleicher Begründung — ein Zurückbehaltungsrecht am Stückeverzeichnis bis zur völligen Vertragserfüllung des Kommittenten zugesteht. Die Ansicht des Verfassers, daß dem Kommittenten das Konkursvorrecht aus § 7a DepotG. auch dann zusteht, wenn die Kaufpreisschuld nicht effektiv erfüllt, sondern durch Saldoziehung im Kontokorrent noviert ist, erscheint mir bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Vorschrift bedenklich; eine wirtschaftliche Leistung, welche den Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung im Konkurs begründen könnte, liegt in der Novation und dem Vortrag des Debetsaldos auf neue Rechnung jedenfalls nicht. Die Darlegungen des Verfassers über die Stellung des Kommittenten im Geschäftsaufsichtsverfahren zeigen, wie notwendig eine — aus wirtschaftlichen Kreisen s Zt. ohne Erfolg angeregte — Berücksichtigung des § 7a DepotG. im Geschäftsaufsichtsverfahren gewesen sein würde. Verfasser nimmt zutreffend an, daß die durch § 7a bevorrechtigten Kommittenten von dem Verfahren nicht betroffen werden und daß das Vorrecht aus § 7a auch für die Reihenfolge der Befriedigung

Digitized by Google

im Geschäftsaufsichtsverfahren maßgebend ist. Keine Stellung nimmt der Verfasser zu der zweifelhaften Frage, ob noch während des Geschäftsaufsichtsverfahrens der Kommittent durch Vollzahlung des Kaufpreises die bei Eröffnung des Verfahrens fehlende Voraussetzung des Vorrechts herzustellen vermag. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem nicht entgegen, der Sinn des Gesetzes ist aber zweifellos der, daß die Vollzahlung in dem Zeitpunkt vollzogen sein muß, in welchem das Vorrecht zur tatsächlichen Wirksamkeit gelangt. Vom Standpunkt des Gesetzes aus ist dieser Zeitpunkt derjenige der Konkurseröffnung. Will man, wie der Verfasser dies mit Recht tut, bereits im Geschäftsaufsichtsverfahren dem Konkursvorrecht rechtliche Geltung beilegen, dann kann das sinngemäß nur für die Ansprüche solcher Kommittenten geschehen, welche bei Eröffnung des Verfahrens voll bezahlt hatten.

Der Verfasser hat seiner Schrift einen Abschnitt über die neueste Entwicklung des Giroeffektenverkehrs hinzugefügt, auf den leider die an anderer Stelle dieser Nummer von Breit geübte Kritik an der negativen Einstellung der Juristen gegenüber wirtschaftlich notwendigen Neugestaltungen der Technik und des Verkehrs in vollem Umfang zutrifft. Verfasser meint, daß die neue Gestaltung des Bankverwahrungsgesetzes mit den Grundsätzen und dem Ausgangspunkt des Depotgesetzes nicht übereinstimme. Zu den Ausgangspunkten des Depotgesetzes von 1896 gehörte indessen auch der Aktienmindestbetrag von 1000 GM, dem heute ein solcher von 20 GM gegenübersteht. Die Depotgesetznovelle bedeutet eine Umstellung der Gesetzgebung auf diese veränderten Verhältnisse, und zwar nicht nur im Sinne einer Aenderung des Wortlauts bestimmter Vorschriften, sondern auch in dem Sinne, daß diese veränderten Verhältnisse auch bei der Auslegung der bestehengebliebenen Normen in entsprechender Weise zu berücksichtigen sind. Einrichtungen, wie Sammeldepot und erweiterter Giroeffektenverkehr, welche den Schutz des Kommittenten mit den Bedürfnissen der Bankpraxis in Einklang zu bringen bestimmt sind, liegen innerhalb der Zweckrichtung des revidierten Depotgesetzes und haben deshalb Anspruch auf den favor judicis. Der angeblich im Interesse des Kommittentenschutzes geführte juristische Feldzug gegen das Sammeldepot ist namentlich um deswillen so kurzsichtig, weil die Früchte eines etwaigen Sieges nicht dem Sonderdepot, sondern — unter den durch die bestehende Effekteninflation geschaffenen Verhältnissen — dem Stückekonto zufallen würden. Die vom Verfasser gegen das Sammeldepot im einzelnen geltend gemachten Argumente sind z. T. recht schwach, so z. B. sein Hinweis auf die Gefahr, daß durch ein Versehen der Buchung Nachteile für den Kunden in dinglicher Beziehung entstehen könnten. Als ob nicht auch Schreibfehler in Stückeverzeichnissen vorkommen könnten, deren Wirkung die gleiche wäre! Für mit dem Depotgesetz vertraute jüngere Juristen wäre es eine weit nützlichere Aufgabe, an der Begründung der juristischen Lehre des Sammeldepots positiv mitzuarbeiten, als sich der sehr unfruchtbaren Arbeit der Heraussuchung derartiger leicht zu widerlegender Bedenken zu widmen. Bernstein.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925*).

(Schluß.)

Hinsichtlich der Dividendenhöhe, d. h. der Verzinsung des nominellen Aktienkapitals — also ohne Berücksichtigung des jeweiligen Kursstandes —, unterscheidet sich die Vorkriegszeit von der Gegenwart durch die Veränderung in den Grenzwerten. Während z. B. 1913 von 468 Gesellschaften 21 Dividenden von mehr als 20 % (und zwar bis hinauf zu 45 %) ausschütten konnten, gab es 1924 und 1925 nur je eine Gesellschaft, die mehr als 20 % — nämlich 24 % — gewährte. Dafür hat sich die Zahl der Gesellschaften, die gar keine Dividende ausschütteten, von 63 im Jahre 1913 auf 179 im Jahre 1924 (172 i. J. 1925) erhöht. Die mittleren Dividenden von 8—10 % dagegen sind ihrer Häufigkeit nach konstant geblieben (etwa 120—130 von 468 Gesellschaften).

Die Frage nach der Durchschnittsdividende in jeder Gruppe läßt sich erst beantworten, wenn zuvor die Aktienkapitalien und die ausgeschütteten Dividendenbeträge in den drei Berichtsjahren festgestellt sind. Ueber diese Verhältnisse gibt die beigefügte, durch ein Schaubild ergänzte Tabelle Auskunft.

Betrachten wir zunächst die Aktienkapitalien. Sämtliche 468 (520) Gesellschaften stellten 1913 ein Aktienkapital von 5320 (5502) Millionen M dar, während sie 1924 über ein Aktienkapital von 4802 (5045) Millionen RM und 1925 über 4893 (5136) Millionen RM verfügten. Da nun die effektiven Zahlen — bei dieser Zusammenfassung sowohl wie auch in den einzelnen Gruppen — für Vergleichungen ein etwas sprödes Material sind, wurde das Aktienkapital der Gruppe bzw. das durchschnittliche Aktienkapital der einzelnen Gesellschaft jeder Gruppe für das Jahr 1913 gleich 100 gesetzt und das dividendenberechtigte Aktienkapital für 1924 — das fast ausnahmslos mit dem Umstellungs-Aktienkapital identisch ist — sowie das Aktienkapital für 1925 in Prozenten des Vorkriegskapitals ausgedrückt. Dieser Teil der Tabelle ist im Schaubild veranschaulicht worden, und zwar im linken Teil jedes Gruppenrahmens. Obwohl kaum erforderlich, sei der größeren Deutlichkeit wegen noch erwähnt, daß das „Umstellungsverhältnis" der Aktienkapitalien natürlich in keiner Weise aus der Tabelle ersichtlich ist; sind doch die Veränderungen des Aktienkapitals zwischen 1913 und 1924 gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Der Vergleich der beiden Wirtschaftsperioden, zwischen denen der Weltkrieg und die Inflation liegen, zeigt bei den einzelnen Gruppen sowohl eine Verminderung des Aktienkapitals als auch eine — teils recht erhebliche — Vergrößerung des Aktienkapitals. Ein geringeres Aktienkapital weisen auf die Banken, Hypothekenbanken, Bau-, Terrain- und Immobiliengesellschaften und die Schiffahrtsunternehmungen. An der Spitze der mit vergrößertem Aktienkapital arbeitenden Unternehmungsgruppen steht die chemische Industrie (zu der auch die Farbenindustrie gehört). Das in den untersuchten 29 Gesellschaften vereinigte Aktienkapital ist von 294 Millionen M (1913) auf 883 Millionen RM (1924) bzw. 915 Millionen RM (1925) gestiegen, also von 100 auf 300 bzw. 311%. In ziemlichem Abstand folgen (für 1925 in Prozenten von 1913) die Gaswerke mit 194 %, die Lederindustrie mit 178 % (aber nur 13 Millionen RM effektiv), die Bergwerke und Hütten mit 174 % (aber 716 Millionen RM effektiv!). Auch die Gummi-, Asbest- und Linoleumindustrie sowie die Metall- und Maschinenindustrie, um wenigstens die wichtigsten hier zu nennen, weisen höhere Atienkapitalien auf. Insgesamt hat jedoch, wie die Angaben zu Anfang des vorhergehenden Absatzes zeigen, das Aktienkapital von 468 bzw. 520 Gesellschaften noch nicht das Volumen der Vorkriegszeit erreicht (wenn man schon Mark gleich Reichsmark setzen will).

Wie steht es nun mit den ausgeschütteten Dividendensummen? Von 468 (520) Gesellschaften wurden 1913 den Aktionären 505 (521) Millionen M als Gewinn gezahlt; 1924 erhielten sie 257 (272) Millionen RM und 1925 310 (330) Millionen RM als Rente. In Prozenten ausgedrückt heißt das, daß die Dividendenbeträge 1924 nur etwa 52 % und 1925 nur etwa 62 % der 1913 ausgeschütteten Dividendensummen ausmachen. Hierbei ist natürlich zu beachten, daß den Ausschüttungen veränderte Aktienkapitalien zugrunde liegen, nämlich, wie oben gezeigt, 1924 rund 91 % und 1925 rund 92 % des Aktienkapitals von 1913. Damit gelangen wir zu einem Ergebnis über die durchschnittliche Verzinsung. Diese betrug bei sämtlichen Gesellschaften im Jahre 1913 9,5 % des dividendenberechtigten Aktienkapitals, während sich die Durchschnittsdividende im Jahre 1924 auf 5,4 % und im Jahre 1925 auf 6,4 % des jeweiligen Aktienkapitals belief.

Wie sich die Dividendenbeträge und die Durchschnittsdividende (in Prozenten) in den einzelnen Gruppen in den drei Berichtsjahren verhalten, ist aus dem unteren Teil des Tabellenwerks zu ersehen; im Schaubild werden die Dividenden unmittelbar zur Anschauung gebracht.

Ziemlich auf der gleichen Höhe haben sich — sogar noch mit einer kleinen Verbesserung — die Dividendenausschüttungen der Banken gehalten; erhöht haben sich 1925 gegenüber 1913 die Dividenden der Eisenbahnen, der Papier- und Zelluloseindustrie, der Hotelgesellschaften (allerdings handelt es sich nur um 2 Gesellschaften), der Nahrungs- und Genußmittelindustrie einschließlich Mühlen (bei stärkerem Rückgang gegenüber 1924) und der Brauereien. Bei allen anderen Gruppen ist eine Verminderung eingetreten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das in den Aktien investierte Kapital hinter der Vorkriegshöhe noch zurückgeblieben, jedoch 1925 etwas größer geworden ist als 1924. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind jedoch starke Kapitalverschiebungen zu verzeichnen, die auf die Strukturänderungen unserer Wirtschaft hinweisen. Bei den Dividenden ist der Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit erheblich stärker; immerhin brachte das Jahr 1925 bereits eine höhere Durchschnittsdividende als das erste Stabilisierungsjahr.

*) Vgl. Bank-Archiv Nr. 21 vom 1. August d. J., S. 417—420.

Digitized by Google

Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Zahl der untersuchten Gesellschaften	36 = 100 %			21 = 100 %			16 = 100 %			29 = 100 %			10 = 100 %			3 = 100 %			36 = 100 %		
	I. Kreditbanken			II. Hypothekenbanken			III. Bau-, Terrain- u. Immobilienges.			IV. Eisenbahnen			V. Schiffahrt			VI. Sonstige Transportunternehmungen			VII. Bergwerke und Hütten		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
Summe des Aktienkapitals d. Gruppe in Mill. M bzw. RM	1942,30	646,86	659,86	546,10	120,48	132,41	73,39	48,27	50,39	273,97	423,20	427,58	388,62	175,18	184,68	24,60	17,64	19,84	411,87	714,72	716,40
Durchschnittliches Aktienkapital in Mill. M bzw. RM	53,95	17,97	18,33	26,00	5,74	6,31	4,59	3,02	3,15	9,45	14,59	14,74	38,86	17,52	18,47	8,20	5,88	6,61	11,44	19,85	19,90
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*33,3*	*34,0*	*100*	*22,1*	*24,2*	*100*	*65,8*	*68,7*	*100*	*154,5*	*156,1*	*100*	*45,3*	*47,5*	*100*	*71,7*	*80,7*	*100*	*173,5*	*173,9*
Summe d. Dividenden der Gruppe in Mill. M bzw. RM	163,10	57,71	58,90	48,72	5,60	10,66	2,79	1,30	1,51	15,67	19,81	27,48	40,65	1,94	2,26	2,63	1,48	1,74	45,03	22,63	35,29
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*35,4*	*36,1*	*100*	*11,5*	*21,9*	*100*	*46,8*	*54,2*	*100*	*126,4*	*175,4*	*100*	*4,8*	*5,6*	*100*	*56,1*	*66,1*	*100*	*50,3*	*78,4*
Durchschnittl. Dividende der Gruppe in % des A. K. .	8,4	8,9	8,9	8,9	4,6	8,0	3,8	2,7	3,0	5,7	4,7	6,4	10,5	1,1	1,2	10,7	8,4	8,8	10,9	3,2	4,9
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*105,9*	*105,9*	*100*	*51,7*	*89,9*	*100*	*71,1*	*78,9*	*100*	*82,5*	*112,3*	*100*	*10,5*	*11,4*	*100*	*78,5*	*82,2*	*100*	*29,4*	*45,0*

Zahl der untersuchten Gesellschaften	97 = 100 %			22 = 100 %			29 = 100 %			11 = 100 %			14 = 100 %			52 = 100 %			3 = 100 %		
	VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik			IX. Elektrizität			X. Chemische Industrie			XI. Gummi, Asbest, Linoleum			XII. Papier und Zellulose			XIII. Steine und Erden			XIV. Leder		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
Summe des Aktienkapitals d. Gruppe in Mill. M bzw. RM	378,01	516,00	521,21	305,49	330,03	330,65	293,90	882,61	914,99	47,2	80,00	80,00	96,78	83,24	83,64	170,51	216,35	218,05	7,38	13,16	13,16
Durchschnittliches Aktienkapital in Mill. M bzw. RM	3,90	5,32	5,37	13,89	15,00	15,03	10,13	30,43	31,55	4,29	7,27	7,27	6,91	5,95	5,97	3,28	4,16	4,19	2,46	4,39	4,39
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*136,5*	*137,9*	*100*	*108,0*	*108,2*	*100*	*300,3*	*311,3*	*100*	*169,5*	*169,5*	*100*	*86,0*	*86,4*	*100*	*126,9*	*127,9*	*100*	*178,3*	*178,3*
Summe d. Dividenden der Gruppe in Mill. M. bzw. RM	38,60	17,79	14,35	26,67	20,74	25,73	56,88	55,48	68,33	10,06	7,18	7,49	7,09	4,10	6,92	15,87	11,81	14,99	0,72	0,48	0,48
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*46,1*	*37,2*	*100*	*77,8*	*96,5*	*100*	*97,5*	*120,1*	*100*	*71,4*	*74,5*	*100*	*57,9*	*97,7*	*100*	*74,4*	*94,4*	*100*	*66,9*	*66,9*
Durchschnittl. Dividende der Gruppe in % des A. K. .	10,2	3,4	2,8	8,7	6,3	7,8	19,4	6,3	7,5	21,3	9,0	9,4	7,3	4,9	8,3	9,3	5,5	6,9	9,7	3,6	3,6
Verglichen mit 1913 = 100%	*100*	*33,3*	*27,5*	*100*	*72,4*	*89,7*	*100*	*32,5*	*38,7*	*100*	*42,3*	*44,1*	*100*	*67,1*	*113,7*	*100*	*59,1*	*74,2*	*100*	*37,1*	*37,1*

Digitized by Google

Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Zahl der untersuchten Gesellschaften	4 = 100 %			56 = 100 %			4 = 100 %			7 = 100 %			3 = 100 %			2 = 100 %			2 = 100 %		
	XV. Holz			XVI. Textil- und Bekleidungsindustrie			XVII. Polygraphisches Gewerbe			XVIII. Gas			XIX. Wasser- und Eiswerke			XX. Hotelgesellschaften			XXI. Handelsgesellschaften und Warenhäuser		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
Summe des Aktienkapitals d. Gruppe in Mill. M bzw. RM	11,56	11,39	11,39	184,56	273,01	278,38	6,56	8,57	8,57	65,10	126,18	126,18	37,90	40,08	40,08	5,40	5,55	5,55	20,30	31,63	30,23
Durchschnittliches Aktienkapital in Mill. M bzw. RM	2,89	2,85	2,85	3,30	4,88	4,97	1,64	2,14	2,14	9,30	18,03	18,03	12,63	13,36	13,36	2,70	2,78	2,78	10,15	15,82	15,12
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*98,5*	*98,5*	*100*	*147,9*	*150,8*	*100*	*130,6*	*130,6*	*100*	*193,8*	*193,8*	*100*	*105,8*	*105,8*	*100*	*102,8*	*102,8*	*100*	*155,8*	*148,9*
Summe d. Dividenden der Gruppe in Mill. M bzw. RM	0,79	0,29	0,44	16,58	18,17	17,74	0,73	0,82	0,66	5,89	2,09	7,94	3,25	3,02	3,13	0,21	0,19	0,30	1,48	2,00	1,51
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*36,6*	*56,3*	*100*	*109,6*	*107,0*	*100*	*111,5*	*90,2*	*100*	*35,5*	*134,7*	*100*	*92,9*	*96,3*	*100*	*90,8*	*143,5*	*100*	*135,3*	*102,4*
Durchschnittl. Dividende der Gruppe in % des A. K. .	6,8	2,5	3,9	9,0	6,7	6,4	11,2	9,5	7,7	9,0	1,7	6,3	8,6	7,5	7,8	3,8	3,4	5,4	7,3	6,3	5,0
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*36,8*	*57,4*	*100*	*74,4*	*71,1*	*100*	*84,8*	*68,8*	*100*	*18,9*	*70,0*	*100*	*87,2*	*90,7*	*100*	*89,5*	*142,1*	*100*	*86,3*	*68,5*

Zahl der untersuchten Gesellschaften	7 = 100 %			4 = 100 %			468 = 100 %			39 = 100 %			13 = 100 %			520 = 100 %		
	XXII. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen			XXIII. Sprit- und Getränkeindustrie			Summe I—XXIII			XXIV. Brauereien			XXV. Zuckerfabriken			Summe I—XXV		
	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925	1913	1924	1925
Summe des Aktienkapitals d. Gruppe in Mill. M bzw. RM	15,90	21,00	21,00	12,10	17,04	18,83	5319,50	4802,19	4893,07	138,88	186,75	186,75	43,90	55,98	55,98	5502,28	5044,92	5135,80
Durchschnittliches Aktienkapital in Mill. M bzw. RM	2,27	3,00	3,00	3,03	4,26	4,71	11,37	10,26	10,46	3,56	4,79	4,79	3,38	4,31	4,31	10,58	9,70	9,88
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*132,1*	*132,1*	*100*	*140,8*	*155,6*	*100*	*90,3*	*92,0*	*100*	*134,5*	*134,5*	*100*	*127,5*	*127,5*	*100*	*91,7*	*93,3*
Summe d. Dividenden der Gruppe in Mill. M. bzw. RM	0,78	1,71	1,08	1,30	0,80	0,85	505,47	257,12	309,78	11,56	12,68	19,69	4,50	2,66	0,30	521,53	272,46	329,77
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*221,0*	*139,5*	*100*	*61,9*	*65,8*	*100*	*50,9*	*61,3*	*100*	*109,6*	*170,3*	*100*	*69,3*	*6,7*	*100*	*52,2*	*63,2*
Durchschnittl. Dividende d. Gruppe in % des A. K. .	4,9	8,2	5,1	10,7	4,7	4,5	9,5	5,4	6,3	8,3	6,8	10,5	10,2	4,8	0,5	9,5	5,4	6,4
Verglichen mit 1913 = 100 %	*100*	*167,3*	*104,1*	*100*	*43,9*	*42,1*	*100*	*56,8*	*66,3*	*100*	*81,9*	*126,5*	*100*	*47,1*	*4,9*	*100*	*56,8*	*67,4*

Digitized by Google

AKTIENKAPITAL und DIVIDENDEN DEUTSCHER AKTIENGESELLSCHAFTEN 1913, 1924 und 1925.

Aktienkapitalien in Prozenten von 1913: ▯=1913 ▯=1924 ▯=1925 Durchschnittsdividende (%) ▮ ▯ ▯=1913 ▯ ▯ ▯=1924 ▯ ▯ ▯=1925

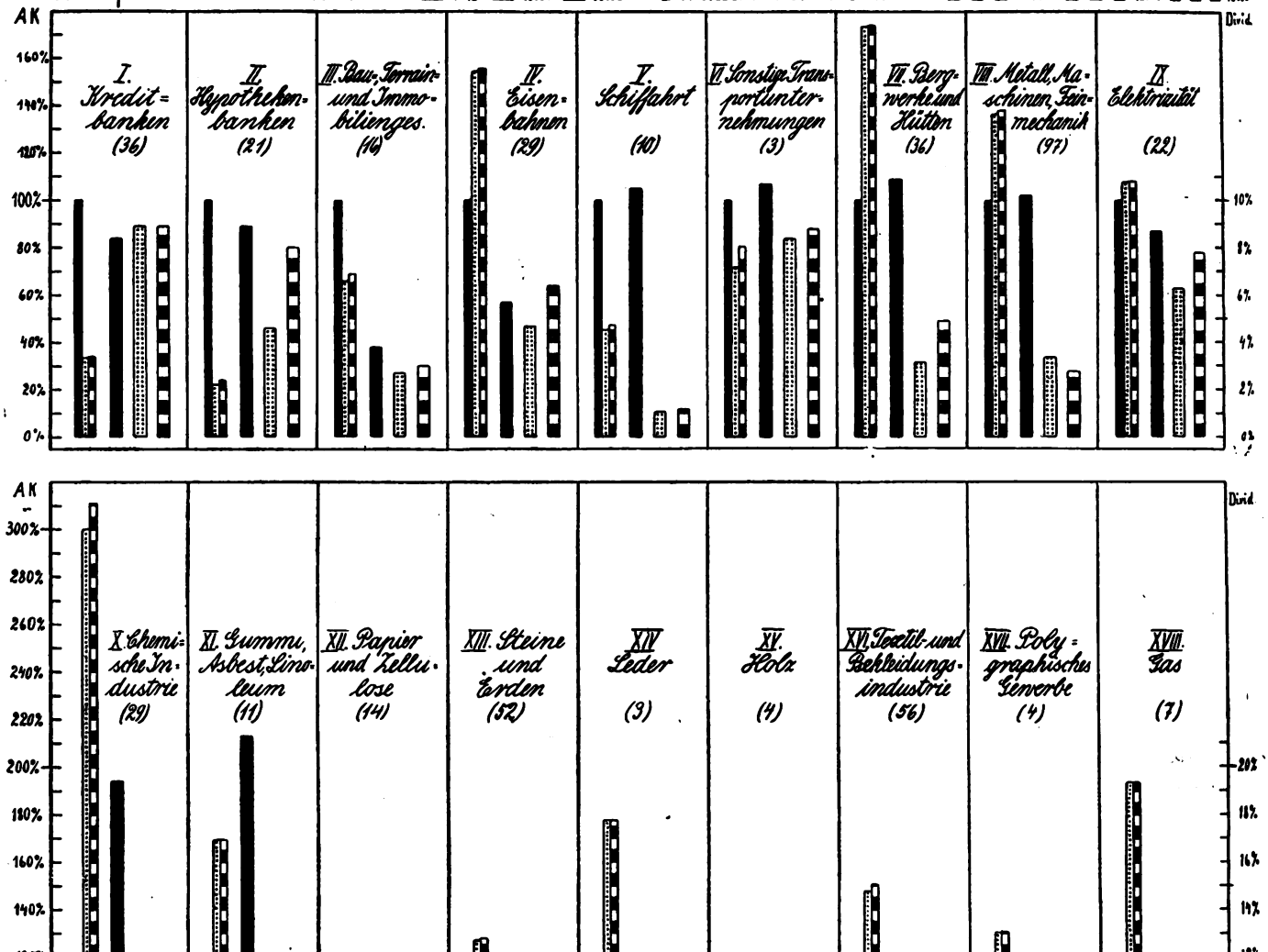

Anmerkung: Die eingeklammerte Zahl unter der Gruppenbezeichnung gibt die Zahl der untersuchten Gesellschaften an.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 1. September 1926. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. Hartmann, Vorsitzendem der Gesamtdirektion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken.

Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz.
Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon, Berlin.

Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung.
Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **F. Hartmann**,
Vorsitzendem der Gesamtdirektion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken.

Die Frage der Reichsmündelsicherheit der von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ausgegebenen Hypothekar-Schuldscheine ist in der Oeffentlichkeit mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgt worden. In den Erörterungen der Presse kehrte häufig die Ansicht wieder, daß es sich um einen Wettkampf der am Realkredit interessierten Institute handele und die innere Triebfeder für den Widerspruch der Hypothekenbanken wohl der Wunsch nach Abwehr der Konkurrenz gewesen sei. Diese Auffassung ist sicherlich falsch.

Die Rentenbank-Kreditanstalt ist bekanntlich kein Realkreditinstitut. Sie leiht ihre Mittel nicht unmittelbar den Grundbesitzern, sondern den Realkreditanstalten, welche ihrerseits der Landwirtschaft Hypothekarkredit geben. Das Geld, welches die Rentenbank durch Ausgabe von Hypothekar-Schuldscheinen beschafft, fließt also den Realkreditanstalten wieder zu und erhöht deren Aktiv- und Passiv-Geschäft. Daß etwa das einzelne Institut die Beteiligungsquote eines anderen mißgünstig ansieht, kann schon deshalb als ausgeschlossen gelten, weil der Anteil, den die Rentenbank-Darlehen gegenüber dem sonstigen Beleihungsgeschäft jeder Hypothekenbank, Landschaft usw. darstellen und angesichts der großen Zahl der am Realkreditgeschäft beteiligten Institute nur darstellen können, gering ist. Aus gleichem Grunde kommt auch der Tatsache, daß die Verdienstspanne bei den Rentenbank-Darlehen hinter den sonst üblichen Sätzen zurückbleibt und zur Deckung der Unkosten teilweise nicht ausreicht, keine große Bedeutung zu. Wenn die Realkreditinstitute — keinesfalls die privaten Hypothekenbanken allein, sondern Schulter an Schulter mit ihnen auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — sich dagegen ausgesprochen haben, daß die Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt für reichsmündelsicher erklärt wurden, und wenn sie sich damit gegen eine Fortsetzung der Golddiskontbank-Aktion gewandt haben, so waren andere Rücksichten als Konkurrenzerwägungen maßgebend.

Die Genehmigung der Reichsmündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine ist unter dem Eindruck der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen erfolgt, die Nachteile für die Kreditversorgung der Landwirtschaft befürchteten, wenn weitere Rentenbank-Darlehen nicht mehr fließen würden. Gerade gegen diese Anschauung aber richten sich die Darlegungen der verschiedenen Gruppen von Realkreditinstituten. Die starke Belebung, die der Pfandbriefmarkt im Zusammenhang mit der mehrfachen Senkung des Reichsbankdiskonts in diesem Jahr erfahren hat, und die erheblichen Verbesserungen der Pfandbriefkurse haben nach Ueberzeugung aller Realkreditinstitute die Möglichkeit geschaffen, der Landwirtschaft mindestens in dem Umfange, in dem die Erweiterung der Golddiskontbank-Aktion zur Tagesordnung stand, Kredit, und zwar wirklich langfristigen, nicht mit einer bereits nach 3 Jahren beginnenden Rückzahlungsverpflichtung beschwerten Kredit zuzuführen. Erwünscht wäre freilich, wenn die derzeitigen Bedingungen für Pfandbriefdarlehen eine fühlbare Erleichterung erfahren würden. Es ist aber sehr die Frage, ob dieses Ziel durch eine Zersplitterung der für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel erreicht werden kann. Die Dinge liegen keinesfalls so, daß infolge der Golddiskontbank-Aktion es den Realkreditinstituten an sonstigem Beleihungsmaterial fehlte; sie können dem Markte genügend Pfandbriefmaterial zur Verfügung stellen und dadurch die Nachfrage voll befriedigen. Eine wirksame Kurssteigerung der Pfandbriefe und damit eine Verbilligung der Bedingungen des Realkredits ist auf diese Weise also nicht zu erreichen. Um solche Wirkungen zu zeitigen, müßte die Nachfrage nach langfristigem Kredit aus allen Kreisen der Wirtschaft weniger stark und der Anteil der Rentenbank-Darlehen an der Befriedigung dieses Bedarfes größer sein. Die im ersten Halbjahr 1926 bei den Realkreditanstalten eingetretene Vermehrung des Hypothekenbestandes lehrt, daß demgegenüber die Ausleihungen aus der Golddiskontbank-Aktion nur eine bescheidene Rolle spielen. Mit viel mehr Aussicht auf Erfolg könnte das Ziel der Verbilligung des Realkredits und der beschleunigte Uebergang zu niedriger verzinslichen Pfandbriefen erreicht werden, wenn die für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel im Laufe eines Jahres nur ganz allmählich und im Rahmen vorbestimmter Quoten dem Markte zugeführt und dazu verwendet würden, um planmäßig zu geeigneten Zeiten Pfandbriefe anzukaufen. Allerdings dürfte dieser Ankauf nicht unter der Hand und unter Inanspruchnahme größtmöglicher Bonifikationssätze erfolgen, sondern er müßte sich in einer geschickt gehandhabten Nachfrage an der Börse vollziehen. Nachteile aus einer allzu langen Festlegung in Pfandbriefen brauchten um so weniger befürchtet zu werden, als die ganze Aktion damit begründet wird, daß es sich um Uebergangszeiten handele und die Zinssätze späterhin billigere sein würden. Jedenfalls erschöpften sich dann die Kräfte, die man auf solche Weise zur Gesundung des Realkredits einsetzte, nicht in einer ohne Zusammenhang mit dem Markte verlaufenden Sonderaktion, sondern sie würden an einem der wichtigsten Zentren des allgemeinen Kapitalmarktes wirksam werden und mit kräftigen Impulsen eine Senkung

Digitized by Google

der Zinssätze auf dem Gebiet des langfristigen Kredits fördern können. Die Wirkungen kämen der Allgemeinheit, nicht zuletzt auch der Landwirtschaft zugute.

Rein wirtschaftliche Erwägungen sind es also gewesen, die im Verein mit den mancherlei unerwünschten Nebenwirkungen der Rentenbank-Kredite, der Kompliziertheit und der Langsamkeit des mit vielen Formalitäten beschwerten Verfahrens die Realkreditinstitute zu ihrem Widerstand bewogen haben. Man hat treffend von einer Mediatisierung der alten Realkreditinstitute gesprochen; ihr Widerstreben hiergegen ist um so begreiflicher, als sie in eine Kreditform hineingepreßt werden, die wegen des Zwanges zur Rückzahlung zu ganz genau bestimmten Terminen und den hieraus sich ergebenden Risiken in offenbarem Widerspruch zu den gesunden Grundsätzen steht, wie sie nach dem Hypothekenbankgesetz für die Geschäftsgebahrung der Hypothekenbanken maßgebend sein sollen.

Es erscheint, auch nachdem der Beschluß des Reichsrats nunmehr vorliegt, nicht überflüssig, auf diese Zusammenhänge nochmals hinzuweisen, einmal weil über kurz oder lang die Frage einer weiteren Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Rentenbank-Kreditanstalt auf dem inländischen Markt trotz gegenteiliger Beteuerungen erneut auftauchen wird, aber auch aus einem anderen Grunde. Im Verlaufe der öffentlichen Diskussion ist von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, ob die Zuerkennung der Reichsmündelsicherheit für die Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt es nicht gerechtfertigt erscheinen lasse, sie nunmehr auch den Pfandbriefen der altbewährten Hypothekenbanken zu verleihen. In der Tat wird man diese Forderung nunmehr mit aller Energie erheben müssen. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Mündelvermögen soll zwei Arten der Anlage die Mündelsicherheit zukommen, nämlich denen, die ihre Sicherheit entweder in Grundstückswerten oder in der Haftung eines öffentlichen Gemeinwesens finden. Danach gilt jede Hypothek, die sich innerhalb landesgesetzlich bestimmter Grenzen bewegt, als mündelsicher. Es lag nahe, die Möglichkeit zu eröffnen, die Mündelsicherheit auch den Instituten zu verleihen, deren Geschäftskreis in der Ausleihung von Hypotheken, und zwar auf Grund genauer gesetzlicher Vorschriften, beruht. Deshalb ist auch im § 1807 Ziffer 4 BGB. vorgesehen, daß der Bundesrat (Reichsrat) Pfandbriefe für mündelsicher erklären kann. Bisher ist von diesen Bestimmungen nur zu Gunsten der Landschaften Gebrauch gemacht worden. Indes genießen die Pfandbriefe eines Teils der deutschen Hypothekenbanken auf Grund des Artikels 212 des EG. z. BGB. bereits Mündelsicherheit, aber nur in ihrem Heimatstaate. In Preußen sind die Kommunal-Schuldverschreibungen, nicht die Pfandbriefe preußischer Hypothekenbanken unter gewissen Umständen mündelsicher. In Bayern besitzen umgekehrt die Pfandbriefe bayerischer Hypothekenbanken, dagegen nur bei einer Hypothekenbank auch die Kommunal-Obligationen Mündelsicherheit. Für Sachsen brachte das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Ueberraschung, daß den Pfandbriefen der in Sachsen ansässigen Hypothekenbanken im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf die Mündelsicherheit versagt wurde, obschon die bis dahin ausgegebenen Pfandbriefe der Mündelsicherheit für würdig befunden worden waren. In Thüringen sind sowohl Pfandbriefe wie Kommunal-Obligationen thüringischer Hypothekenbanken mündelsicher. In den übrigen Ländern bietet die Stellung der Hypothekenbanken hinsichtlich der Mündelsicherheit ein ähnliches, auf einzelstaatlicher Gesetzgebung beruhendes Bild der Zerrissenheit; einzelne Hypothekenbanken besitzen überhaupt keine Mündelsicherheit für ihre Werte. Der Wirrwarr und die Ungleichheiten, die auf diesem Gebiete zutage treten, sind daraus zu erklären, daß das Reichshypothekenbankgesetz zu gleicher Zeit in Kraft getreten ist mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das die bis dahin ergangene Gesetzgebung der Länder aufrechterhielt. Die verschiedene Behandlung ist nicht mehr zu rechtfertigen, seitdem die deutschen Hypothekenbanken dem Reichshypothekenbankgesetze unterstehen. Die zugelassenen Geschäftszweige, die Bedingungen für die Ausleihung von Hypotheken- und Kommunal-Darlehen und für die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunal-Schuldverschreibungen sowie die Grundzüge der staatlichen Ueberwachung sind für alle Hypothekenbanken in diesem Gesetze in gleicher Weise geregelt. Nur die Ausübung der Aufsicht geschieht durch die Länderregierungen, und nur in ganz unwesentlichen Punkten sind von einzelnen Ländern noch besondere Anweisungen ergangen. Unter diesen Umständen ist das Durcheinander in bezug auf die Regelung der Mündelsicherheit unverständlich und ungerecht.

Die Verleihung der Reichsmündelsicherheit für die Wertpapiere der dem Reichshypothekenbankgesetz unterliegenden Hypothekenbanken stellt das Mittel dar, um mit diesen Ungleichheiten aufzuräumen. Seit dem Inkrafttreten des Hypothekenbankgesetzes sind mehr als 25 Jahre ins Land gegangen; es hat sich ausgezeichnet bewährt. In vielen späteren Reichsgesetzen, die Vorschriften über Vermögensanlagen enthalten, ist auf dieses Gesetz zurückgegriffen. Auch die Rentenbank-Kreditanstalt hat seine Bestimmungen für die Ausleihung der Darlehen durch die beteiligten privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute für maßgebend erklärt. Die Geschäftsführung der alteingesessenen Hypothekenbanken kann in ihrer Solidität einen Vergleich mit den landschaftlichen, den staatlichen und kommunalen Bodenkreditinstituten aushalten. Nähere Ausführungen herüber dürften sich nach den Erfahrungen gerade der vergangenen schwierigen Jahre wohl erübrigen. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß in der Zeit nach der Stabilisierung, in der es galt, das schwer erschütterte Vertrauen für festverzinsliche Werte wiederzugewinnen, die Pfandbriefe der deutschen Hypothekenbanken Pionierdienste auf dem neu aufzubauenden Anleihemarkt geleistet haben.

In Vorkriegsjahren konnten die Hypothekenbanken es gelassen mitansehen, daß ihren Wertpapieren die Reichsmündelsicherheit fehlte, weil privates Kapital genügend zur Verfügung stand, das in diesen bevorzugten Werten, auch ohne nach der Mündelsicherheit zu fragen, Anlage suchte. Heute dagegen, wo weiten Kreisen des privaten Publikums die Möglichkeit noch fehlt, Rücklagen zu machen, spielen für die Aufnahme von Pfandbriefen Gelder, die bei Sparkassen, Verwaltungen, Anstalten, Stiftungen usw. sich angesammelt haben, eine wesentliche Rolle. Diesen Kassen ist regelmäßig vorgeschrieben, ihre Mittel nur in Werten anzulegen, die als mündelsicher anerkannt worden sind. Daher kommt der Mündelsicherheit in der jetzigen Zeit eine ungleich größere praktische Bedeutung zu. Mit dieser Sachlage trifft zusammen, daß die langfristige Kreditbeschaffung heute in viel höherem Grade das allgemeine Interesse berührt. Die Kreditnot als Folge der Inflation hat dazu geführt, daß die für die Wirtschaft verantwortlichen Stellen heute den Verhältnissen auf dem Kapital- und Hypothekenmarkt eine ganz andere Aufmerksamkeit als früher zu widmen gezwungen sind. Aus dem Bedürfnisse, helfend einzugreifen, erklären sich auch die Bestrebungen, besonders kreditbedürftigen Kreisen sogenannte Zwischenkredite in der Erwartung zuzuführen, daß die Zinssätze auf dem Kapitalmarkte in einigen Jahren billigere sein werden. In ihrem Erfolge hängen diese Anstrengungen aber davon ab, daß es späterhin auch gelingt, die heute gewährten, ein Mittelding zwischen kurz- und langfristigen Krediten darstellenden Darlehen in wirklich langfristige zu angemessenen Bedingungen umzuwandeln, d. h. die entsprechend auszugebenden Pfandbriefe auch unterzubringen. Langfristig werden Hypothekendarlehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken regelmäßig als Tilgungsdarlehen ausgegeben. Diese Darlehen sind nach dem Hypothekenbankgesetz unkündbar für die Bank, nicht aber, wie zuweilen angenommen wird, auch von seiten des Schuldners. Für

Digitized by Google

ihn kann vielmehr die Kündigung nur eine beschränkte Reihe von Jahren ausgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, daß die Schuldner der Golddiskontdarlehen zum weitaus größten Teil nach 3 Jahren nicht imstande sind, die Darlehen aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Daher erfordert gerade das Interesse der Landwirtschaft dringend rechtzeitig vorzusorgen, daß vorhandenes Kapital für die Umwandlung der kurzfristigen in langfristige Kredite nutzbar gemacht werden kann, anstatt daß es durch die gesetzlichen Bestimmungen von der Anlage in Pfandbriefen abgehalten wird. Andernfalls müßte eine Art der Kreditgewährung, bei der die definitive Kapitalbeschaffung einer ungewissen Zukunft überlassen bleibt, als sehr gewagt bezeichnet werden. Die Inanspruchnahme derjenigen Stellen, die für ihre Anlagen die Reichsmündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt brauchen, verlangt folgerichtig, daß diese kapitalkräftigen Stellen späterhin auch die Umwandlung in langfristige Anlagen unterstützen können, wenn nicht die Landwirte und die Hypothekenbanken selbst unter Umständen den größten Schwierigkeiten ausgesetzt sein sollen. Es wäre ja im übrigen auch ganz unverständlich, wenn man den in ihrer Sicherheit nur mittelbar auf Hypothekenunterlagen fußenden Hypothekar-Schuldscheinen der Rentenbank-Kreditanstalt die Reichsmündelsicherheit verleihen und sie den unmittelbar auf Grund gleichfundierter Hypotheken ausgegebenen Pfandbriefen der deutschen Hypothekenbanken versagen wollte.

Auch auf dem Gebiete des Wohnungsbaues sind den Hypothekenbanken bedeutsame Aufgaben zugewiesen. Hier soll ebenfalls der vom Reiche jetzt gewährte Zwischenkredit — und zwar spätestens nach drei Jahren — durch langfristige Pfandbriefdarlehen abgelöst werden. Die Erkenntnis, daß man den Hypothekenbanken nicht nur Verpflichtungen auferlegen darf, ohne deren Erfüllung sicherzustellen, hat sich in diesem Falle bereits durchgesetzt. Nach der Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 9. April 1926 soll darauf hingewirkt werden, „daß die Anstalten der Sozialversicherung, Sparkassen und andere öffentliche Einrichtungen einen angemessenen Teil ihrer Gelder in Pfandbriefen der Realkreditanstalten anlegen". Derartige besondere Einwirkungen werden sich erübrigen, wenn man den Werten der Hypothekenbanken die Reichsmündelsicherheit verleiht, die ihnen im gleichen Maße wie anderen Realkreditinstituten gebührt.

Im allgemeinen Interesse liegt es auch, daß die von den Hypothekenbanken zur Abfindung der alten Pfandbriefbesitzer auszugebenden Goldpfandbriefe einen breiten Markt finden, damit den Inhabern eine angemessene Verwertung ermöglicht wird. Die mit dem Aufwertungsgesetz verfolgten Zwecke könnten durch die Reichsmündelsicherheit dieser Abfindungspfandbriefe jedenfalls nur eine Förderung erfahren.

Wenn die Hypothekenbanken seither keine Anstrengungen unternommen haben, um die Reichsmündelsicherheit für ihre Emissionspapiere zu erwirken, so ist dies, wie offen ausgesprochen werden muß, auch aus dem Grunde nicht geschehen, weil befürchtet worden ist, daß die Regierungen mit Rücksicht auf fiskalische Interessen abgeneigt sein würden, die konkurrierenden Hypothekenpfandbriefe durch Anerkennung ihrer Mündelsicherheit zu fördern. Heute drängen sich die Bedürfnisse der privaten Wirtschaft gebieterisch in den Vordergrund. Bei den Beratungen im Reichsrat über die Mündelsicherheit der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt haben denn auch meines Wissens Erwägungen der Konkurrenz vom Standpunkt der Interessen des Reiches und der Länder erfreulicherweise überhaupt keine Rolle gespielt. Es ist zu hoffen, daß man den Pfandbriefen der Hypothekenbanken gegenüber nicht anders denken wird. Die Entschließung sollte hier um so leichter fallen, als Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Kredite, wie sie bei der Rentenbank-Kreditanstalt aufgetreten sind, überhaupt nicht in Frage kommen können. Auch die Hoffnung erscheint wohl gerechtfertigt, daß die Verschiedenartigkeit der bisherigen Regelung der Mündelsicherheit einzelne Länder nicht etwa veranlassen wird, Gewinn- und Verlustchancen kleinlich abzuwägen und aus solchen Erwägungen heraus eine einheitliche und gleiche Regelung für das ganze Reichsgebiet abzulehnen. Die Verleihung der Reichsmündelsicherheit zugunsten der Pfandbriefe der deutschen Hypothekenbanken würde zweifellos zu einer weiteren Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beitragen können.

Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die österreichischen Großbanken, wie man sie vor dem Kriege nannte, bzw. die noch verbliebenen größten Banken Oesterreichs, wie man heute richtiger sagen würde, haben nunmehr ihre Goldbilanzen sowie ihre Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr 1925 vollzählig veröffentlicht. Das größte Interesse kommt wohl der neuen Festsetzung des Eigenkapitals zu, welche im Zuge der Aufstellung der Goldbilanzen durchgeführt worden ist. Wir erhalten folgendes Bild:

	1925	
	Aktienkapital	Offene Reserven
	in Schilling	
Boden-Credit-Anstalt	30,000.000	20,000.000
Niederöst. Escompte-Gesellschaft .	37,500.000	22,500.000
Credit-Anstalt	50,000.000	20,000.000
Wiener Bank Verein	40,000.000	20,000.000
Unionbank	28,000.000	8,000.000
Verkehrsbank	8,750.000	5,250.000
Mercurbank	12,000.000	4,000.000
zusammen	206,250.000	99,750.000

Ein Vergleich mit dem Frieden ergibt folgende Ziffern der gleichen Posten des Jahres 1913:

	1913	
	Aktienkapital	Offene Reserven
	in Goldkronen (1 Goldkrone = 1.44 S)	
Boden-Credit-Anstalt	54,000.000	120,521.000
Niederöst. Escompte-Gesellschaft .	75,000.000	23,631.000
Credit-Anstalt	150,000.000	93,616.000
Wiener Bank Verein	130,000.000	43,164.000
Unionbank	70,000.000	19,386.000
Verkehrsbank	42,000.000	10,852.000
Mercurbank	50,000.000	22,000.000
zusammen ca.	571,000.000	333,000.000

Von den Bilanzen über das Geschäftsjahr 1925 sind ferner besonders bemerkenswert der Ausweis der Kreditoren, Einlagen und Kassenscheine einerseits, der Ausweis der Debitoren und des Portefeuilles andererseits. Wir erhalten für die beiden Posten folgende Ziffern:

a) Kreditoren	31. 12. 1925	
	Kreditoren	Einlagen und Kassenscheine
Boden-Credit-Anstalt	314,924.901	(nicht separat ausgewiesen)
Niederöst. Escompte-Gesellschaft .	282,886.230	15,781.401
Credit-Anstalt	484,358.168	45,843.593
Wiener Bank Verein	239,500.475	31,445.952
Unionbank	146,525.016	5,984.327
Verkehrsbank	82,782.846	5,982.311
Mercurbank	98,357.726	12,778.318
zusammen ca.	1.649,000.000	117,500.000

Digitized by Google

b) Debitoren

	31. 12. 1925 Debitoren	Portefeuille
Boden-Credit-Anstalt	249,738.242	44,666.639
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	279,086.804	28,507.743
Credit-Anstalt	484,019.388	41,574.609
Wiener Bank Verein	238,669.430	47,184.875
Unionbank	135,877.521	16,876.682
Verkehrsbank	84,045.528	7,895.356
Mercurbank	99,074.479	9,238.628
zusammen ca.	1.370,500.000	196,000.000

Der Saldo des Gewinn- und Verlustkonto zeigt folgende Ziffern:

	1913 in Goldkronen	1925 in Schilling
Boden-Credit-Anstalt	15,552.577	6,003.764
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	10,914.368	6,157.964
Credit-Anstalt	23,017.195	6,567.300
Wiener Bank Verein	13,794.182	4,488.571
Unionbank	7,726.548	2,232.623
Verkehrsbank	5,333.944	181.947
Mercurbank	6,343.105	1,710.802
zusammen ca.	82,000.000	27,000.000

Der erzielte Reingewinn hat es ermöglicht, nachstehende Dividenden auszuzahlen:

	Kurswert in Kronen Ende Juni 1926	Dividende in Schilling pro 1925
Boden-Credit-Anstalt	139.000	1.20
Niederöst. Escompte-Gesellschaft	262.000	1.50
Credit-Anstalt	120.000	0.80
Wiener Bank Verein	92.500	0.60
Unionbank	103.700	0.50
Verkehrsbank	38.500	—.—
Mercurbank	67.000	0.45

Der Vergleich mit der Vorkriegszeit ergibt somit, daß die Banken rund 25 pCt. ihres Vorkriegseigenvermögens zu behaupten imstande waren. Man muß dies als ein überraschend günstiges Resultat betrachten, wenn man die damit verbundenen Umstände in Betracht zieht. Die auf dem gesamten Territorium der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Banken sind in den einzelnen Nationalstaaten nationalisiert worden. Das neue Oesterreich hat nur rund ein Fünftel der Gesamtfläche und Bevölkerung der österreichischen Reichshälfte und rund ein Achtel der Gesamtfläche und Bevölkerung des gesamten Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie erhalten. Es ist somit sicherlich ein verhältnismäßig sehr günstiger Prozentsatz an nationalisiertem Eigenvermögen, der ihm erhalten geblieben ist. Wenn man noch bedenkt, daß die Machtstellung der Großbanken in der Vorkriegszeit in der Hauptsache von ihrem Industriebesitz abhängig war, der aber genau so wie die Filialen nach dem Krieg nationalisiert und nach den neuen staatlichen Einheiten zusammengefaßt wurde, so ist auch hier das Ergebnis als ein recht günstiges zu bezeichnen, zumal wenn man in Betracht zieht, daß der Großteil der gesamten ehemals österreichischen Industrie ja heute in der Tschechoslowakei gelegen ist.

Man muß zu dem bemerken, daß bei der Aufstellung der Goldbilanzen sicherlich eine eher übergroße Vorsicht angewendet worden ist. Man hat weitere Reserven für den sicher noch nicht vollständig beendeten Bankbeamtenabbau in fast allen Instituten bereit gestellt, aber als stille Reserven nicht ausgewiesen. Man hat ferner die vorhandenen Aktiven nur äußerst vorsichtig bewertet, vor allem aus dem Grunde, weil bei der schon länger anhaltenden Lage des Effektenmarktes ausgesprochene Tiefkurse gegeben waren, die außerdem noch in der Bilanzaufstellung vorsichtigerweise unterbewertet wurden. Man hat ferner die Goldbilanzen der Industrie abwarten müssen und die Industrie wieder hat ebenfalls sehr vorsichtig bilanzieren müssen, um einen genügenden Ertrag ihrer Aktien auf absehbare Zeit sicherstellen zu können. Dabei hatte allerdings, wie man zugeben muß, die Industrie ein größeres Interesse an der höheren Bewertung ihres eigenen Kapitals als es bei den Banken der Fall war, da es sich bei der ersteren in erster Linie um ihre Kreditfähigkeit drehte. Die Banken wieder hatten kein besonderes Interesse, ein zu großes Eigenkapital aufzuweisen und führten dies auch nicht durch, was wohl bilanzmäßig schon daraus sehr deutlich hervorgeht, daß in der Regel die offenen Reserven der Goldbilanzen sehr wesentlich niedriger gehalten wurden als die der letzten Papierbilanz. Dazu kommt noch, daß gerade bei den Bankaktien der Ertragswert in weitestem Ausmaße für die Festsetzung des eigentlichen Kapitales in Betracht gezogen wurde. Im allgemeinen herrscht das Prinzip vor, lieber ein kleines Kapital, das man höher verzinsen konnte, auszuweisen, als ein großes, nur mäßig verzinsliches. Dies tritt besonders eklatant bei der Boden-Credit-Anstalt hervor, die zweifellos ein in Anbetracht ihrer Stärke gegenüber den anderen Großbanken viel zu niedriges Aktienkapital ausweist und im geringeren Maße gilt dies zweifellos auch von der Escompte-Gesellschaft. Dadurch erhalten selbst die neuen Goldbilanzen zwar einen definitiveren Charakter als die letzten Papierbilanzen, aber doch noch einen wesentlich labileren Charakter als die Vorkriegsbilanzen.

Ein Wort sei noch über die Ertragsfähigkeit der Banken angeführt. Die für das Jahr 1925 ausgeschütteten Dividenden bedeuten fast durchweg annähernd eine 7 bis 9proz. Verzinsung des gegenwärtigen Kurswertes der Aktien, am weitesten ist die Boden-Credit-Anstalt vorgegangen, die vom Kurswert gerechnet mehr als 8,6 pCt. Dividende verteilt. Nur die Unionbank schüttet nicht einmal 5 und die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft überraschenderweise weniger als 6 pCt. Dividende vom Kurskapital aus. Bei der Unionbank findet dies allerdings zum Teil eine Begründung darin, daß ein Teil ihrer Industrien derzeit kaum als ertragsreich bezeichnet werden kann. Bei der Escompte-Gesellschaft ist dies wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bei ihr als Bankier der Gemeinde Wien so große flüssige Mittel gegeben sind, daß sie auch auf die Verzinsung des Aktienkapitals weniger Wert zu legen braucht, als eine andere Bank. Die Verkehrsbank hat auf die Ausschüttung einer Dividende für 1925 verzichtet, da sie anläßlich ihrer Fusionierung mit der Bodenkreditanstalt mit möglichst ungeschmälertem Status den Uebergang vollziehen wollte. Bemerkenswert ist schließlich, daß im allgemeinen die für das Jahr 1925 ausgeschütteten Dividenden der österreichischen Großbanken hinter den Dividenden der erstklassigen Industrien, welche durchschnittlich 10 pCt., manche sogar etwas darüber, vom Aktienkapital betragen, zurückbleiben.

Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Heinrich Veit Simon**, Berlin.

I.

In der Jur. Woch. vom 15. 3. 1926 (Heft 6 S. 671—675) erörtert Rechtsanwalt Prof Dr. Geiler (Mannheim) die aktuellen Fragen bezüglich der Vorratsaktien. Für den Fall ihrer Einziehung aus dem Reingewinn geht er davon aus, daß in diesem Falle wie auch sonst bei Einziehungen aus dem Reingewinn die Höhe der Kapitalkonten nicht geändert werden dürfe. Er untersucht, ob die Grundkapitalziffer unverändert bleibe, oder ob zwar diese Ziffer herabgesetzt, gleichzeitig aber ein entsprechender Reserveposten einzusetzen ist, und entscheidet sich für die zweite Alternative.

Hiergegen haben Prof. Dr. Flechtheim und Justizrat Albert Pinner (Jur. Woch. vom 15. 4. 1926 S. 936 ff. und 938 f.) Stellung genommen. Beide lehnen sowohl die Beibehaltung der Grundkapitalsziffer als auch den Zwang zur Einsetzung eines gesetzlichen Reservepostens ab, Pinner, weil die Einziehung aus dem Reingewinn immer eine Herabsetzung des Grundkapitals sei und ein Zwang

Digitized by Google

zur Einstellung eines Reservefonds nicht im Gesetz enthalten sei, Flechtheim sowohl aus den von Pinner angeführten Gründen, als auch aus praktischen Erwägungen, und zwar teils allgemeinen, teils auch besonderen im Falle der Einziehung von Vorratsaktien.

Soweit Pinner und Flechtheim grundsätzlich bestreiten, daß bei der Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn entweder das Grundkapital unverändert bleibt oder ein entsprechender Reservefonds eingesetzt werden müsse, muß gegen ihre Auffassung entschieden Stellung genommen werden. Anderseits ergeben sich gerade für die Einziehung von Vorratsaktien doch Besonderheiten, die von der Geilerschen Auffassung in erheblichem Umfange abweichen und vielfach zu Ergebnissen führen, die von denen Flechtheims und Pinners nicht erheblich abweichen.

II.

Die von Pinner auch in seinem Kommentar vertretene Ansicht, daß die Einziehung aus dem Reingewinn nur ein besonderer Fall der Kapitalherabsetzung sei, daß anderseits jeder gesetzliche Zwang zur Einstellung eines Reservepostens fehle, erscheint nicht haltbar.

1. In seinem Kommentar (Anm. 7 zu § 227) beruft sich Pinner für seine Ansicht, daß das Aktienkapital sich durch die Einziehung vermindere, auf Rehm, Lehmann-Ring und Herman Veit Simon, zitiert dann die Schriftsteller und Entscheidungen, nach denen die amortisierten Aktien weiterhin als solche auf der Passivseite bleiben, und erwähnt nur Passow als Vertreter der Ansicht, daß zwar das Kapital herabzusetzen, aber ein entsprechender Reserveposten einzusetzen ist. Hierbei übersieht Pinner, daß sowohl Lehmann-Ring als auch Simon dieselbe Ansicht vertreten wie Passow, wie überhaupt diese Auffassung zuerst von Simon vertreten worden ist, und daß auch Rehm, der zwar in der 1. Auflage (S. 423) denselben Standpunkt wie Pinner vertreten hat, in seiner 2. Auflage (S. 177) der Auffassung beitritt, daß die Amortisation aus dem Reingewinn keine Herabsetzung der Grundkapitalziffer bewirkt. Man kann daher sagen, daß Pinners Ansicht, abgesehen von dem Flechtheimschen Artikel, vollständig vereinzelt dasteht.

Es genügt auch, auf die Wirkungen hinzuweisen, um zu sehen, daß die Ansicht nicht richtig sein kann. Wenn eine Gesellschaft 1 Million RM Kapital hat, und in einem Jahre 100 000 RM Aktien aus dem Reingewinn amortisiert, so würde nach der Pinnerschen Ansicht in der nächsten Bilanz das Aktienkapital nur noch 900 000 RM betragen. Wenn die Gesellschaft also in diesem Jahre ohne jeden wirklichen Gewinn oder Verlust arbeiten würde, so würde trotzdem bilanzmäßig ein Reingewinn von 100 000 RM vorhanden sein, der — vorausgesetzt, daß der gesetzliche Reservefonds bereits voll dotiert ist — wieder zur Einziehung von 100 000 RM Aktien verwandt werden könnte. Entsprechend könnte es fortgehen, bis das gesamte Aktienkapital zurückgezahlt ist, so daß nach 10 Jahren 1 Million RM an die Aktionäre verteilt wären, und die Gläubiger sich auf den gesetzlichen Reservefonds von 100 000 RM beschränkt sehen würden (vgl. Brand Anm. 4b zu § 227 HGB.).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine Amortisation aus dem Reingewinn in den Fällen, in denen nicht mehr das vor der Amortisation vorhandene Vermögen durch entsprechende Aktienkapital- oder Reservekonten gebunden ist, in Wirklichkeit keine Amortisation aus dem Reingewinn, sondern eine Amortisation aus der Substanz ist, wobei allerdings das Freiwerden der Substanz erst in der nächsten Bilanz in die Erscheinung tritt. Dadurch wird aber daran nichts geändert, daß, wenn infolge der Amortisation ein Teil des früheren Vermögens frei wird, also sich für die Zukunft in Gewinn verwandelt, eben in Wirklichkeit durch die Amortisation Vermögenssubstanz frei geworden, die Amortisation also nicht ausschließlich aus dem Reingewinn erfolgt ist.

2. Zweifelhafter als die Frage, ob überhaupt die Summe der Kapitalkonten unverändert bleiben muß, ist die Frage, wie sich innerhalb der unveränderten Passiven die Einziehung aus dem Reingewinn auswirkt.

Die Denkschrift zum HGB. (S. 148) hält beide oben angegebene Wege für zulässig, ein Ergebnis, mit dem sich weder Praxis noch Wissenschaft abfinden können.

Gegen die Beibehaltung des unveränderten Grundkapitals spricht im Grunde nur die Annahme, daß durch Wegfall von Mitgliedstellen das Aktienkapital notwendig verringert werde. Diese Notwendigkeit kann nicht anerkannt werden. Der bilanzmäßige Grundkapitalbetrag ist zwar bei der Gründung identisch mit der Summe der Aktienbeträge. Es fehlt aber jeder Nachweis, warum die Summe der Nennbeträge der Aktien und die bilanzmäßige Grundkapitalsziffer in alle Zukunft gleich bleiben müssen. Theoretisch ist durchaus denkbar, daß beide Zahlen auseinanderfallen. Man denke z. B. an die Derelinquierung von Inhaberaktien mit folgender Vernichtung der Urkunden. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß die Aktienrechte untergegangen sind. Ebensowenig kann aber ein Zweifel sein, daß ich dadurch, daß ich Inhaberaktien in der Absicht, mich ihrer zu entledigen, in den Ofen werfe, nicht das Grundkapital der Aktiengesellschaft herabsetzen kann. Aehnliche Fälle lassen sich auch sonst noch konstruieren, z. B. wenn ein Staatenloser ohne Hinterlassung von gesetzlichen oder testamentarischen Erben auf herrenlosem Gebiet umkommt und seine ganze Habe einschließlich der darin befindlichen Inhaberaktien gleichzeitig vernichtet wird. So ausgefallen diese Fälle sein mögen — für die theoretische Betrachtung sind sie wichtig.

Ein grundsätzliches Bedenken gegen die unveränderte Beibehaltung des vollen Aktienkapitals kann daher nicht anerkannt werden.

Daß der § 227, wie Flechtheim und Pinner annehmen, nur einen einheitlichen Begriff der Einziehung kennt, und die aus dem Reingewinn mit der im Wege der Herabsetzung des Grundkapitals gleichstelle, ist eine unbeweisbare petitio principii. Im Gegenteil erscheint es richtiger, zu sagen, es gibt nur eine einheitliche Herabsetzung des Grundkapitals, nämlich die gemäß §§ 288 ff. HGB. Hierunter fällt auch die Einziehung, die nicht aus dem Reingewinn erfolgt. Dagegen fällt die Amortisation aus dem Reingewinn nicht unter die Herabsetzung des Grundkapitals, so daß auch durch diese Amortisation das Grundkapital nicht herabgesetzt wird.

Die Bedenken Flechtheims gegen die Einstellung eines Reservefonds erscheinen nicht durchgreifend. Flechtheim fragt, ob dieser Betrag als gesetzliche Reserve im Sinne des § 262 anzusehen ist, und weist darauf hin, daß in diesem Falle der Reservefonds zur Deckung einer Unterbilanz verwandt werden könnte, und dann im Ergebnis doch ein Teil des Grundkapitals ohne förmliche Kapitalherabsetzung aus der Gebundenheit herausgelassen werden würde, so daß in der Zukunft die Verteilung von Dividenden ermöglicht wäre, die sonst nicht hätten verteilt werden können. Die Antwort hierauf findet sich bei Simon, Bilanzen, § 57. Nach seiner Auffassung ist der Betrag „ein gesetzlich notwendiger Reservefonds", aber nicht der gesetzliche Reservefonds im Sinne des § 262. Aus seiner Darstellung ergibt sich, daß nach seiner Auffassung über diesen Reservefonds nur in gleicher Weise verfügt werden kann, wie über das Grundkapital selbst, d. h. im Wege der formellen Kapitalherabsetzung.

Die Simonsche Ansicht erscheint auch als einzig richtige. Ob man den Reserveposten als gesetzlichen Reservefonds behandelt, dessen Veränderung nur nach den Vorschriften über das Grundkapital möglich ist, oder ob man das Grundkapital unverändert läßt, und nur — evtl. sogar nur vor dem Strich — kenntlich macht, daß ein Teil des Grundkapitals amortisiert ist, erscheint unerheblich.

Das Geilersche Bedenken wegen der Berechnung qualifizierter Mehrheiten erscheint nicht zwingend. Kommt es entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur auf das vertretene Grundkapital an, so sind die amortisierten Aktien ohnehin unerheblich. Sieht die

Digitized by Google

Satzung vor, daß die Bruchteile von dem gesamten Aktienkapital berechnet werden müssen, so ist in diesem Falle unter dem Aktienkapital nicht die bilanzmäßige Grundkapitalsziffer, sondern die Summe der Aktienrechte zu verstehen, so daß die amortisierten Aktien für diese Berechnung ausscheiden. Das letztere gilt auch von der Berechnung der gesetzlichen Minderheitsrechte. Man muß sich nur von der Vorstellung frei machen, daß bilanzmäßiges Grundkapital und Summe der Aktienbeträge identisch seien, und bei den einzelnen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen ermitteln, ob unter dem Grundkapital das bilanzmäßige Grundkapital oder die Summe der Aktienbeträge gemeint ist.

III.

Der Grundsatz, daß durch die Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn die Summe der Kapitalkonten (Aktienkapital plus Reservefonds) nicht vermindert werden darf, ist aus dem Wesen der Einziehung aus dem Reingewinn und der Notwendigkeit der Erhaltung eines der Grundkapitalsziffer entsprechenden Vermögens hergeleitet. Es ist daher bei seiner Anwendung auf die Vorratsaktien zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, auf denen dieser Grundsatz beruht.

Angenommen eine Gesellschaft habe ihr Aktienkapital auf 1 Million RM umgestellt; es seien bei einem Konsortium 200 000 RM Vorratsaktien vorhanden, und es sei der Anspruch hierauf mit 200 000 RM in die Aktiven eingestellt, während die übrigen Aktiven 800 000 RM betragen. Das Konsortium soll in der Inflationszeit nur 1000 GM für den Erwerb der Aktien aufgewandt haben. Die Gesellschaft beschließt, die Vorratsaktien aus dem Reingewinn einzuziehen. Der geringe hierfür erforderliche Betrag von 1000 RM spielt praktisch keine Rolle. Es entsteht die Frage: erfordert der unter II dargelegte Grundsatz der Beibehaltung des Grundkapitals, daß auch im vorliegenden Falle das Grundkapital weiter mit 1 Million RM erhalten bleibt? Wäre dies notwendig, so würde, da der Aktivposten von 200 000 RM (Anspruch auf den Erlös aus den Vorratsaktien) verschwindet, worauf Flechtheim mit Recht hinweist, die Gesellschaft so lange dividendenlos bleiben müssen, als sie nicht entweder 200 000 RM verdient hat, oder ihr Grundkapital um 200 000 RM herabsetzt, mit allen Weiterungen, die mit einer gewöhnlichen Kapitalherabsetzung verbunden sind.

Bei der Untersuchung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Wert der aktivierten Vorratsaktien doch kein selbständiger Vermögenswert ist, sondern seinerseits ebenfalls nur in den 800 000 RM steckt, welche den Wert des übrigen Vermögens der Aktiengesellschaft bilden. Es ist hier im Grunde nur eine Hoffnung aktiviert worden, nicht ein bereits außerhalb des sonstigen Vermögens der Gesellschaft vorhandener Vermögenswert. Ob die Gesellschaft steuerrechtlich verpflichtet war, die Vorratsaktien in dieser oder sonstiger Weise als Aktivum in ihrer Bilanz aufzuführen, ist dabei für die vorliegende Frage unerheblich. Das wirkliche Substrat, das den Gläubigern der Gesellschaft haftet, ist in Wirklichkeit nicht ein Vermögen von 1 Million RM, sondern ein Vermögen von 800 000 RM. Dies erhellt am deutlichsten gerade in dem Falle, in dem der Zugriff der Gläubiger auf das Vermögen der Gesellschaft akut wird, nämlich im Konkursfall. Denn gerade in diesem Falle sind naturgemäß die Vorratsaktien ganz oder doch im wesentlichen wertlos. Man kann also geradezu sagen, daß die Gläubiger nur auf eine Befriedigung aus dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, nicht aber aus den Vorratsaktien, rechnen können.

Hiermit steht es auch in Uebereinstimmung, daß gemäß § 30 der 2. DVO. zur GBVO. Vorstand und Aufsichtsrat bis zur Goldumstellung ohne weiteres die Vorratsaktien einziehen und damit diesen Wert dem Zugriff der Gläubiger entziehen konnte. Es ist zwar richtig, daß mit dem Augenblick der Goldumstellung ohne Einziehung der Vorratsaktien für die Zukunft die Gläubiger auch ein Recht auf Erhaltung eines Vermögens in Höhe des vollen Grundkapitals haben. Dies Recht ist jedoch insoweit, als es sich um Vorratsaktien handelt, tatsächlich eingeschränkt. Insbesondere können diese Aktien im Falle der Auflösung der Gesellschaft, bevor sie endgültig begeben sind, immer noch eingezogen werden (§ 31 Abs. 2 letzter Satz a. a. O.). Auch ist sowohl im Prüfungsbericht die Aktivierung der Vorratsaktien und der Bilanzwert mitzuteilen (§ 13 GBVO.), als auch später, falls die Vorratsaktien wie andere Aktien umgestellt sind, über ihre Verwertung zu berichten (§ 31 2. DVO.). Die Gläubiger sind also genau im Bilde, daß Vorratsaktien aktiviert sind und mit welchem Betrage. Sie müssen für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft mit der Einziehung der Aktien rechnen, also damit, daß diese Aktien ihrem Zugriff entzogen werden. Daß auch sonst eine gewisse Tendenz zur Beseitigung dieser Aktien von jeher bestand, ist ebenfalls allen im Wirtschaftsleben stehenden Personen bekannt.

Geht man davon aus, daß der unentziehbare Anspruch, den sonst die Gläubiger der Gesellschaft auf Erhaltung des vollen der Grundkapitalsziffer entsprechenden Vermögens haben, sich hier darauf beschränkt, daß der Anspruch nur auf Erhaltung des Vermögens geht, das die Gesellschaft außer den Vorratsaktien hat, so ergibt sich für das obige Beispiel, daß kein Bedenken dagegen besteht, so zu bilanzieren, daß in der Folgezeit nur noch ein Vermögen von 800 000 RM erhalten bleibt. Der allgemeine Grundsatz, der sich aus diesen Erwägungen ergibt, geht dahin, daß bei der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn die Grundkapitalsziffer um den Betrag herabgesetzt werden kann, mit dem die Vorratsaktien in der Bilanz aktiviert waren, naturgemäß nicht um mehr als 100 pCt. Waren sie mit 100 pCt. oder mehr aktiviert, so kann das Grundkapital um 100 pCt. herabgesetzt werden. Waren sie nur mit 10 pCt. aktiviert, so darf auch das Grundkapital nur um 10 pCt. herabgesetzt werden. Waren also in dem oben gebildeten Beispiele die Vorratsaktien mit 20 000 RM eingesetzt, während der Wert des sonstigen Vermögens 980 000 RM betrug, so müßte nach der Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn das Grundkapital mit mindestens 980 000 RM eingesetzt werden, bzw. es müßte, wenn es nur mit 800 000 RM eingesetzt wird, ein besonderer Reservefonds (amortisiertes Grundkapital) von 180 000 RM eingestellt werden.

Das hier gegebene Resultat entspricht sowohl dem Bedürfnis der Gläubiger, daß ihnen das wirkliche Vermögen der Aktiengesellschaft voll erhalten bleibt, als auch dem Interesse der Gesellschaft, die im folgenden Jahre, ohne erst ihr Vermögen wieder auffüllen zu müssen, Dividende verteilen kann. Die im Normalfall bestehenden Bedenken fallen fort, weil irgendwelches Vermögen, das wie im Normalfall verteilt werden könnte, hier durch die Herabsetzung des Grundkapitals nicht frei wird, da die Einziehung der Vorratsaktien den der Herabsetzung entsprechenden Vermögenswert vernichtet.

Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung.

Von Dr. **Ewald Kulschewski**, Königsberg i. Pr.

I.

Bevor auf das Bankwesen Polens, seine Struktur und ökonomische Stellung innerhalb des polnischen Staats- und Wirtschaftskörpers im einzelnen einzugehen ist, wird auch der historische Entwicklungsgang dieses Organismus wenigstens kurz zu berücksichtigen sein, zumal es sich dabei um ein Konglomerat handelt, dessen einzelne Bestandteile vor der politischen Emanzipation Polens drei verschiedenen Volkswirtschaften dienstbar waren, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland. Daß in diesen drei Wirtschaftsgebilden mit ihrem abweichenden Charakter auch das Bankwesen eine andere Bedeutung hatte, liegt ziemlich nahe und ergibt sich nicht nur aus der durchaus verschiedenen Intensität der Kapitalakku-

Digitized by Google

mulation, sondern auch aus den verschiedenartigen Formen, wie sie der Geld- und Kreditverkehr angenommen hatte.

Nun war die Entwicklungsbasis der polnischen Banken vor dem Kriege an ziemlich enge Grenzen gebunden, was teils in politischen, teils aber auch in ökonomischen Erwägungen begründet lag. Sowohl in den ehemals preußischen, wie auch den österreichisch-ungarischen und russischen Teilgebieten standen sie Filialgründungen wirtschaftlich mächtiger Finanzinstitutionen gegenüber, deren Wettbewerb sie keineswegs gewachsen sein konnten. Zudem wurde ja ihre Expansion von vornherein durch den Umstand beschränkt, daß es sich um Gebiete handelte, die durch das Vorherrschen der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgewerbe gekennzeichnet sind, wo also der Hypothekarkredit im Vordergrunde bankpolitischen Interesses stehen mußte. Indessen hat die staatspolitische Neukonstellation Europas auch die polnischen Banken vor neue Aufgaben gestellt und führte zur Loslösung von ihren bisherigen Kapitalzentren Berlin, Wien und Petersburg. Waren sie nunmehr auf eine völlig neue Basis gestellt, so kam ihnen die polnische Geldinflation als künstlicher Entwicklungsfaktor in hohem Maße zugute, beförderte allerdings auch den Gründungsprozeß parasitärer Neuschöpfungen, die im Sumpfe der Inflation auf Kosten des Wirtschaftschaos ihre Blüten trieben. Die Zahl der 28 privaten Bankinstitute, wie sie bei Begründung des polnischen Staatswesens im Jahre 1918 bestanden, ist bis 1924 auf insgesamt 133 gestiegen, die sich auf die einzelnen Territorien wie folgt verteilen[1]):

Teilgebiet	Zahl der Banken	In %
Kongreßpolen	63	47
Kleinpolen	17	13
Westpolen und Pommerellen	23	17
Ostoberschlesien	22	17
Tschech.-Schlesien	4	3
Wilnagebiet	4	3
	133	100

Die größte Zahl der Neugründungen ergab sich in Kongreßpolen und Ostoberschlesien. Allein in Warschau ist ihre Zahl in den Jahren 1920/21 von 9 auf 45 Betriebe gestiegen; typische Nachkriegsgründungen sind auch die ostoberschlesischen Banken. In den Provinzen Posen und Westpreußen ging die Entwicklungstendenz der bestehenden Institute in erster Linie dahin, ihr Tätigkeitsfeld auf das ganze Territorium Polens auszudehnen, während die galizischen Banken durch Umwandlung zur Rechtsform der Aktiengesellschaft übergingen.

Mit der Sanierungspolitik im Jahre 1924 begann für die polnischen Banken eine neue Epoche. Als Begleiterscheinung der Währungsreform griff eine Bank- und Wirtschaftskrise Platz, der sich nur wenige Betriebe elastisch genug zeigten, während die meisten Inflationsgründungen dem Zersetzungsprozeß zum Opfer fielen oder zu dem Mittel der Fusion griffen. Gleichsam aus sich selbst heraus hatte das Wirtschaftsleben den Boden für ein neues Bankrecht vorbereitet, so daß eine Verordnung, die am 1. Januar 1925 in Kraft trat, nur mehr formell ergänzende Bedeutung hatte und dem Bankorganismus eine einheitliche, neue Grundlage gab.

Diese Rekonstitution erschien um so notwendiger, als die bisherige Verfassung in den einzelnen Teilgebieten grundsätzlich verschieden geregelt war, so daß die verschiedenen Rechtssysteme nebeneinander bestehen konnten. In der richtigen Erkenntnis, daß ein gesunder Bankorganismus eine eminent bedeutsame Voraussetzung einer aufbauenden Finanz- und Staatswirtschaft ist, machte der damalige Finanzminister Grabski die Neuregelung des polnischen Bankwesens zum integrierenden Bestandteil seines Sanierungsprogramms. So räumte jene Bankverordnung dem Staate ein weitgehendes Interventionsrecht innerhalb des privatwirtschaftlichen Bankkörpers ein, indem sie alle Geld- und Kreditinstitute der Staatsaufsicht in der Form des Konzessionssystems unterwarf. Damit war einer Anzahl Neugründungen, die mangels jeder kapitalistischen Grundlage wohl mehr als Wechselstuben mit unverkennbar spekulativem Charakter anzusprechen waren, der Boden entzogen. Der staatlichen Konzession bedürfen nämlich alle Unternehmungen, deren Hauptzweck auf bankmäßige Handelsgeschäfte gerichtet ist. Insbesondere handelt es sich dabei um die Gründung, den Betrieb und Eigentumswechsel einer Bank, ferner die Statutenänderung, Filialeröffnung und Darlehnsgewährung, sowie die Emission von Pfandbriefen, wobei der Gesetzgeber ausdrücklich feststellt, welcher Betrieb als „Bank" im Sinne der Verordnung anzusprechen ist. Oeffentlichrechtliche Institute und Sparkassen, die sich auf staatlich genehmigte Verfassungen stützten, unterlagen den Bestimmungen der Verordnung im allgemeinen nicht, auch erfuhren die ländlichen Boden- und städtischen Kreditanstalten eine Sonderregelung. Banken, die nach Inkrafttreten der Verordnung zu Recht bestanden, bedurften der Einholung einer staatlichen Konzession nicht, indessen mußten sie als juristische Personen ihre Statuten dem neuen Bankrecht anpassen und sie bis ultimo 1925 dem Finanzministerium vorlegen. Erweiterte Bestimmungen konnten bei Filialgründungen ausländischer Banken Platz greifen, und zwar mußte ihr Grundkapital die Minimalgrenze der einheimischen Institute erreichen und durfte nur inländischen Finanzoperationen dienstbar sein.

Der dem neuen Bankrecht zugrunde liegende Typ ist die Aktienbank, deren Grundkapital für die einzelnen Territorien verschieden hoch bemessen wurde. Die bereits am 31. Dezember 1924 bestehenden Aktien- und Kommanditaktienbanken müssen bis ultimo 1925 ein Grundkapital in Höhe von 0,5 Millionen Zloty erreichen, das bis ultimo 1926 auf 1 Million zu steigern ist. Bis Ende 1928 muß es die Minimalgrenze erreichen, wie sie für die einzelnen Teilgebiete fixiert ist und in Warschau 2,5 Millionen Zloty, in Krakau, Lemberg, Kattowitz, Posen und Lodz 1,5 Millionen Zloty und schließlich an den übrigen Plätzen mindestens 1 Million Zloty beträgt. Für Hypothekenbanken ist dieser Mindestsatz ohne Rücksicht auf den Verwaltungssitz auf 5 Millionen Zloty festgesetzt. Damit in engstem Zusammenhange steht die Verpflichtung der Goldbilanzierung, und zwar sind neben den Jahresbilanzen auch Quartals- oder Rohbilanzen aufzustellen. Physische Personen, offene Handels- und Kommanditgesellschaften dürfen nicht mehr als „Bank" firmieren, ebenso sind die bestehenden G. m. b. H.-Banken zur Streichung dieser Bezeichnung verpflichtet. Was schließlich die Nichtaktienbanken betrifft, so dürfen Neugründungen dieser Art keine Einlagebücher und Kassenscheine in Umlauf setzen, auch muß ihr Grundkapital mindestens 10 pCt. des für Aktienbanken fixierten Minimums betragen, wovon sie 10 pCt. als Kaution zu hinterlegen haben. In Anlehnung an das deutsche Hypothekenbankgesetz dürfen sie auch keine Pfandbriefe emittieren.

Da die Nichtaktienbanken im Wirtschaftsleben Polens keine beachtenswerte Stellung einnehmen, sind im folgenden nur die Aktienbanken zu berücksichtigen. Auch kann die „Bank von Polen" als Zentralnoteninstitut unerörtert bleiben, ihr ökonomisch-rechtlicher Aufbau ist bereits in Nr. 8 dieser Schrift hinreichend beleuchtet worden. Dagegen verdienen besondere Berücksichtigung zwei Staatsbanken, nämlich die „Landeswirtschaftsbank" und die „Staatliche Bodenbank", die vermöge ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung eine Sonderstellung einnehmen. Schließlich sind auch die Auslandsbanken kurz zu erwähnen, zumal deutsche Tochtergesellschaften hier eine besondere Rolle spielen.

II.

Daß die Bankverordnung vom 27. 12. 1924 zur Konsolidierung des polnischen Bankgewerbes wesentlich beigetragen hat und aus der notorischen Bankhypertrophie heraus den soliden Instituten den Weg zu ihrer normalen Mis-

[1]) Quelle: Banki w Polsce, Warszawa 1925.

Digitized by Google

sion, nämlich der Finanzierung der einzelnen Produktionszweige geebnet hat, ist nicht zu zweifeln. Brachte dieser Läuterungsprozeß auch beträchtliche Opfer, so war er andererseits eine fundamentale Voraussetzung rationeller Wiederaufbauarbeit nicht nur im Rahmen der Privat- sondern auch der gesamten Volkswirtschaft. Eine ganze Reihe von Instituten hat im Laufe des Jahres 1925 liquidiert werden müssen, und aus diesem Umstande spricht die Tatsache, daß jener Reinigungsprozeß noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Geldkalamität, wie sie insbesondere seit Ende 1924 einsetzte, ist auch gegenwärtig, trotz der devalvierenden Kursgestaltung des Zloty nicht behoben, so daß ein großer Teil der Banken die gesetzliche Minimalgrenze des Grundkapitals nicht erreicht. Dafür spricht denn auch die Liquidation von insgesamt 20 Aktienbanken, wie sie im Laufe des Betriebsjahres 1925 erfolgte. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 waren insgesamt noch 86 Aktienbanken mit einem Grundkapital von zusammen 141,7 Millionen Zloty tätig; da sie außerdem über Reserven in Höhe von 29,5 Milionen Zloty verfügten, steigt jene Ziffer auf insgesamt 171,2 Millionen Zloty. Wenn man nun dem Grundkapital dieser 86 polnischen Aktienbanken das Aktienkapital der „Deutschen Bank" gegenüberstellt, das einschließlich der Reserven 200 Millionen RM beträgt, so entfallen auf jene 86 Betriebe nur 68 pCt. des Kapitals der Deutschen Bank! Dabei ist dieser Relation der Nominalwert des inzwischen stark entwerteten Zloty zugrunde gelegt. Für die Kapitalknappheit und unzulängliche Fundierung der polnischen Banken ist ferner bezeichnend, daß nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 etwa die Hälfte die gesetzliche Minimalgrenze des Grundkapitals einschließlich der Reserven besaß. Im einzelnen verteilt sich der gesamte Kapitalbesitz auf folgende Gruppen[2]):

In 1000 Zloty	Zahl der Banken
1— 100	14
101— 200	6
201— 500	20
501— 1000	16
1001— 2500	12
2501— 5000	6
5001—10000	8
über 10000	4
Insgesamt	86

Das gesetzlich erforderliche Aktienkapital haben demnach nur 46 Institute erreicht, während der Rest unter dem Niveau von 0,5 Millionen Zloty steht. Die Grenze von 20,0 Millionen Zloty hat nur eine Aktienbank überschritten, wobei es sich um ein Posener Institut handelt. Wenn auch die intervalutarische Kursschwankung des polnischen Zloty den Prozeß der Aktienemission in hohem Maße begünstigt und die Effektenspekulation anregt, so wird sich trotzdem ein großer Teil der finanziell schwachen Institute zur Liquidierung des Betriebes oder zur Fusionierung gezwungen sehen, wofür auch der Umstand spricht, daß zu Beginn des Betriebsjahres 1926 nur noch 80 Aktienbanken tätig waren.

Betrachtet man die polnischen Aktienbanken unter dem Gesichtspunkte ihrer Liquidität, so tritt zunächst der relativ geringe Bestand an flüssigen Mitteln oder solchen Wertpapieren in Erscheinung, die sich rasch realisieren lassen, die jedenfalls dem Bankinstitut in Zeiten nervöser Spannung des Wirtschafts- und Finanzlebens den Konjunkturerscheinungen des Geldmarktes, der Diskontpolitik der Zentralnotenbank oder gar der Bedarfskapazität der Börse gegenüber eine festere Position vermitteln. Dazu gehören neben Auslandsvaluten und Devisen in erster Linie Kassenbestände und Guthaben bei der Notenbank oder der Postsparkasse. Nun ergibt sich aber das Verhältnis der Kassenbestände zu der Summe der Aktiven jener 80 Aktienbanken aus folgender Zusammenstellung[3]):

1925	Summe der Aktiva in 1000 Zloty	Kassenbestand in 1000 Zloty	In %	Valutenbestand in 1000 Zloty	In %	Zusammen in %
am 1. Mai	982 475	28 920	2,9	15 110	1,5	4,4
„ 1. Juni	935 578	24 174	2,6	11 234	1,2	3,8
„ 1. Aug.	1 059 537	32 355	3,0	13 933	1,3	4,3
„ 1. Okt.	926 301	25 176	2,7	15 680	1,7	4,4
„ 1. Dez.	922 502	17 228	1,8	21 984	2,4	4,2

Während also das Verhältnis der Kassenbestände zu den Gesamtaktiven zwischen 1,8—3,0 pCt. schwankt, bewegt sich der Valuten- und Devisenbestand um durchschnittlich etwa 2 pCt. Dabei ist bemerkenswert, daß bei abnehmendem Kassenbestand die Valuten eine stark aufsteigende Tendenz zeigen. Die Erschütterung der polnischen Währungsverfassung dürfte für die Flucht des polnischen Kapitals zu den Auslandsvaluten bestimmend gewesen sein. Zur zweiten Gruppe leicht realisierbarer Aktiven gehören neben dem Wechselportefeuille, soweit es sich um kurzfristige, notenbankfähige Akzepte handelt, auch börsenmäßige Wertpapiere und Nostrosaldi auf in- und ausländische Verbindungen. Namentlich der letzte Posten gewinnt bei der gegenwärtigen Spannung in der Bankpolitik eine um so größere Bedeutung, als die Realisierung von Effekten bei dem geringen Umsatzvermögen der polnischen Börse in größerem Umfange kaum möglich ist, die Bestände der Aktienbanken sich aber zum großen Teil auch auf unnotierte Werte beziehen, die im allgemeinen also festliegen. Der Eigenbestand an Wertpapieren und der Posten Diskonto zeigt im Jahre 1925 folgende Entwicklung[4]):

1925	Eigene Wertpapiere in 1000 Zloty	In % zu den Aktiven	Diskonto in 1000 Zloty	In % zu den Aktiven
am 1. Mai	27 794	2,8	299 630	30,5
„ 1. Oktober	22 497	2,4	251 236	27,1
„ 1. Dezemb.	21 522	2,4	212 077	23,0

Zeigt der Wertpapierbestand sinkende Tendenz, so ergibt sich auch für die Position diskontierter Wechsel eine noch erheblichere Abwärtsbewegung, was meist in der Diskontpolitik der Zentralnotenbank seine Begründung findet. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Banken außer jenen Akzepten noch über protestierte Wechsel verfügten, deren Bestand am 1. Dezember 1925 weit über 15,5 Millionen Zloty erreicht hatte. Demgegenüber betragen die Aktivposten „laufende Rechnung" und „Saldo Nostro" im Verhältnis zu den Gesamtaktiven folgende Ziffern[5]):

1925	Lfde. Rechnung in 1000 Zloty	In %	Saldo Nostro in 1000 Zloty	In %
am 1. Mai	285 784	29,0	60 443	6,2
„ 1. Oktober	303 410	32,8	42 669	4,6
„ 1. Dezemb.	294 090	31,9	59 583	6,4

Die Kredite laufender Rechnung und im Diskont sind demnach vom Monat Mai bis Dezember von 59,5 auf 54,9 pCt., d. h. um 4,6 pCt. der Aktivsumme zurückgegangen, was auf eine Verminderung der Kreditoperationen und Versteifung des Kreditmarktes schließen läßt. Berücksichtigt man schließlich eine letzte Gruppe der Aktiven, wie Konsortialbeteiligungen, Finanzierungsanteile, Immobilien usw., so handelt es sich vorwiegend um solche Posten, deren Realisierung erst in letzter Linie erwogen zu werden pflegt. Nun ist insbesondere der Immobilienbesitz der polnischen Aktienbanken in der Inflationsperiode unverhältnismäßig gewachsen, da sich die Banken vor Kapitalverlusten zu schützen suchten und unter Zuhilfenahme von Krediten auf dem Grundstücksmarkte namhafte Engagements vornahmen. Im einzelnen wird auf den Immobilienbesitz noch zurückzukommen sein, hier ist nur zu zeigen, in welchem Umfange die Be-

[2]) Quelle: Przemysl i Handel 1926 H. 1.
[3]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 3.
[4]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 3.
[5]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 3.

Digitized by Google

teiligungen und Immobilien an den Gesamtaktiven partizipieren, was folgende Ziffern veranschaulichen[6]):

1925	Beteiligungen in 1000 Zloty	In %	Immobilien in 1000 Zloty	In %
am 1. Mai	26 638	2,7	105 441	10,7
„ 1. Oktober	33 736	3,6	102 310	11,0
„ 1. Dezemb.	34 552	3,7	103 634	11,2

Inwieweit dieser relativ große Immobilienbesitz die Mobilisierung des Kapitals hemmend beeinträchtigt und die Existenz des einzelnen Betriebes gefährdet, liegt ziemlich nahe, zumal sich noch nicht absehen läßt, ob die polnische Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Tiefpunkt schon erreicht hat. Um die Besitzverschiebung gegen die Vorkriegszeit zu ermessen, genügen einige Beispiele, die erkennen lassen, in welchem Verhältnis der Immobilienbesitz einzelner Betriebe vergrößert worden ist. Die Handelsbank in Warschau (Bank Handlowy w Warszawie) stützte sich vor dem Kriege auf ein Eigenkapital von rund 30,4 Millionen Rubel. Ihre Immobilien betrugen damals 1,4 Millionen Rubel, standen also mit 4,6 pCt. im Verhältnis zum Eigenkapital. Gegenwärtig steht dieser Posten bei einem Eigenkapital von 13,0 Millionen Zloty mit 76 pCt. zu Buche! Ferner: Die Lodzer Handelsbank (Bank Handlowy w Lodzi) besaß vor dem Kriege ein Eigenkapital in Höhe von 15,55 Millionen Rubel, ihr Immobilienbesitz betrug 635 850 Rubel, d. h. 4,1 pCt. Ihrem gegenwärtigen Kapitalbesitz von 650 000 Zloty stehen Immobilien im Werte von 4,6 Millionen Zloty gegenüber, d. h. sie partizipieren mit 713 pCt. am Eigenkapital! Schließlich: Die Warschauer Diskontbank (Bank Dyskontowy Warszawski) hatte vor dem Kriege ein Eigenkapital von 12,5 Millionen Rubel, ihr Immobilienanteil erreichte 1,7 pCt., der heute mit 28 pCt. zum Ausdruck kommt! Und es sind dies nur ad libitum herausgegriffene Beispiele, deren Fortsetzung der Raum hier nicht gestattet. Während der Immobilienanteil der 80 Aktienbanken im Durchschnitt um 70 pCt. schwankt, so ist diese Ziffer typisch für die Entwicklung des polnischen Bankwesens in der Nachkriegszeit, sie bietet aber andererseits dem Konsolidierungsprozeß, dessen Notwendigkeit aus der bisherigen Betrachtung spricht, den besten Nährboden.

III.

Mit dem polnischen Bankwesen eng verknüpft sind zwei Staatsinstitute, die vermöge ihrer politisch-ökonomischen Sonderstellung hier erwähnt werden müssen. Es ist dies in erster Linie die „Landes-Wirtschaftsbank" (Bank Gospodarstwa Krajowego), eine Fusionsgründung und Person des öffentlichen Rechts, deren rechtliche Grundlage eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. Mai 1924 ist. Sie entstand durch Fusion folgender drei Staatsbanken:

1. Polnische Landesbank,
2. Staatsbank für Wiederaufbau,
3. Kreditanstalt der kleinpolnischen Städte.

Ihr Anlagekapital setzt sich aus Anteilen des Staates und der Selbstverwaltungskörper zusammen, läßt sich aber ziffernmäßig vorerst nicht berechnen, da die Umwertung der einzelnen Bilanzposten noch nicht erfolgt ist. Der Zweck des Unternehmens ist die Finanzierung und Kreditgewährung an die einheimische Landwirtschaft, Industrie und den Handel. Wie sich aus dem Statut der Bank ergibt, will sie den Produktionsgewerben langfristige Kredite auf dem Wege der Pfandbriefemission, der Ausgabe von Eisenbahn- und Kommunalobligationen verschaffen. Ferner ist die finanzielle Unterstützung solcher Kreditanstalten ins Auge gefaßt, die von den Selbstverwaltungen und Kommunalverbänden ins Leben gerufen wurden, wie etwa die Kreis- und Stadtsparkassen. Durch kurz- und langfristige Kreditgewährung hat sie sich auch die Förderung der Bautätigkeit zum Ziel gesetzt und schließlich dient sie dem Bank- und Kreditgeschäft des Staates, der Selbstverwaltungskörper und der staatlichen Unternehmungen.

Damit ist der Landes-Wirtschaftsbank ein ziemlich weiter Expansionsradius gesteckt und wie sich aus folgenden Ziffern ergibt, hat ihre Entwicklung von vornherein ein rasches Tempo angenommen. Setzt man die Summe der Eröffnungsbilanz gleich 100, so betrug sie in 1000 Zloty[7]):

am 31. Mai 1924 (Eröff.-Bilanz)	95 594 = 100,0 %
„ 31. Dezember 1924	283 359 = 296,4 %
„ 31. März 1925	387 455 = 405,3 %
„ 30. Juni 1925	453 842 = 474,7 %
„ 30. September 1925	547 513 = 572,7 %
„ 31. Oktober 1925	565 889 = 591,9 %

Diese Aufwärtsbewegung ist gleichsam nur der Ausfluß der staatlichen Bank- und Kreditpolitik, die ihren Konzentrationspunkt in diesem Institut findet. Als Finanzierungsorgan des Staates ist sie gewissermaßen das Sammeldepot der Anleihen und Kredite, wie sie die Privatwirtschaften vom Staate bzw. ausländischen Kreditquellen in Anspruch nehmen. Ueberdies ist das Aufblähen der Bilanzsummen als Begleiterscheinung der Bankkrise zu betrachten, die wiederum zur Kapitalverschiebung führte. Die Illiquidität der meisten polnischen Privatbanken gibt dem Anlagen suchenden Kapital keine absolute Sicherheit und indem so das Vertrauen zur Privatbank untergraben wird, muß naturgemäß die Flucht der flüssigen Mittel zur Staatsbank oder gar ins Ausland befördert werden, wenn nicht gerade eine Thesaurierung des Kapitals stattfindet. In welchem Verhältnis die Einlagen einschließlich der des Finanzministeriums gewachsen sind, veranschaulichen folgende Ziffern[8]):

	In Millionen Zloty	In %
am 31. Mai 1924 (Fus.-Bilanz) .	17,8	100,0
„ 31. Dezember 1924	68,8	386,2
„ 31. März 1925	99,7	560,3
„ 30. Juni 1925	130,3	732,5
„ 30. September 1925	167,1	938,8
„ 31. Oktober 1925	180,5	1014,2
„ 30. November 1925	187,3	1056,0

In dieser Zeitspanne von eineinhalb Jahren sind also die Betriebsmittel der Bank um rund 956 pCt. gewachsen. Daß die Einlagen des Finanzministeriums erheblich sind oder wenigstens relativ den zweiten Posten „Diverse" übertreffen, ergibt sich schon aus dem Umfang der Kredite und Subventionen, die der Staat einzelnen Industriezweigen im Interesse ihrer Exportfähigkeit einräumte. Daraus erklärt sich denn auch, daß etwa 65 pCt. der Einlagen auf das Finanzministerium entfallen. Immerhin ist charakteristisch für die Neuorientierung des Kapitals, daß die Einlagen Privater bei der Landes-Wirtschaftsbank im November 1925 absolut um 230 pCt. gegen den Monat August stiegen.

Der Steigerung der Betriebsmittel ging andererseits eine Ausdehnung des Kreditverkehrs parallel, wobei naturgemäß nur kurzfristige Kredite in Betracht kommen konnten. Immerhin ist ihre Summe im Laufe von 17 Monaten um 673,6 pCt. gestiegen, und zwar wurden in der Form des Akzept-, Lombard-, Termin- und offenen Kredits insgesamt realisiert[9]):

	In Millionen Zloty	In %
per 31. Mai 1924 (Fus.-Bilanz) .	26,8	100
„ 31. Dezember 1924	82,0	306
„ 31. März 1925	99,9	373
„ 30. Juni 1925	155,9	581
„ 30. September 1925	190,3	710
„ 31. Oktober 1925	204,2	773

[6]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 3.

[7]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 2

[8]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 2 und Przemysl i Handel 1926 H. 4.

[9]) Quelle: Przeglad Gospodarczy 1926 H. 2 und Przemysl i Handel 1926 H. 4.

Digitized by Google

Darüber hinaus übernimmt die Landes-Wirtschaftsbank Bürgschaften, deren Höhe am 30. November 1925 insgesamt 126,9 Millionen Zloty betrug. Gemäß der Satzung erteilt die Bank Bürgschaften einmal den Staatsinstitutionen und haftet mit ihrem Gesamtvermögen, so daß sie an eine bestimmte Maximalgrenze, meist 25 pCt. des Eigenkapitals, gebunden ist. Andererseits tritt sie bei staatlich garantierten Kreditgeschäften, insbesondere also ausländischen Kapitalkonsortien gegenüber, als Nebenbürge auf. Schließlich spielt sie beim Rohstoffbezug eine besondere Rolle. Auf diese Weise wurde z. B. die vorjährige Zuckerkampagne mit Hilfe der englischen Anleihe in Höhe von 2 797 000 Lstr. und der polnische Getreideexport finanziert. Ebenso hat die Notlage der polnischen Privatbanken den Eintritt der Landes-Wirtschaftsbank als Nebenbürge veranlaßt, da die Auslandskorrespondenten ihre Kredite sperrten bzw. aufkündigten. Auf dem Gebiete der Auslandsanleihen hat sie die Transaktion mit der New Yorker Ulen & Co.-Gruppe abgeschlossen, die sich auf Kommunalobligationen in Höhe von 10 Millionen Dollar bezieht. Auf dem inneren Geldmarkte emittierte sie 8prozentige Kommunalobligationen in Höhe von 25 Millionen Zloty zwecks Erhöhung ihres Anlagekapitals, die sie teilweise in der Schweiz unterbrachte.

Im Gegensatz zur Landes-Wirtschaftsbank, die überall da, wo der Staat handelnd in Erscheinung tritt und eines Finanzorgans bedarf, ihm zur Seite steht, hat das zweite staatliche Bankinstitut, die „Staatliche Bodenbank" (Panstwowy Bank Rolny), deren Anlagekapital 3 Millionen Zloty beträgt, mehr spezielle Aufgaben zu erfüllen. Ihre Funktionen liegen auf agrarpolitischem Gebiete und beschränken sich nicht allein auf Kreditgeschäfte, sondern die Bodenbank fördert und finanziert die innere Kolonisation und Bodenregulierung, sie wirkt beim Wiederaufbau der Dörfer mit und kauft landwirtschaftliche Güter zum Zwecke der Parzellierung. Insbesondere entfaltet sie in den politisch gefährdeten Teilgebieten, wo das staatspolitische Interesse die Seßhaftmachung fluktuierender, nationaler Elemente erfordert, eine rege Tätigkeit. In Fragen der Bodenreform ist sie das Zentralorgan, soweit es sich um die Finanzierung der Bodenflächen handelt. Zieht man in Betracht, daß die Bodenfrage in Polen eine eminent bedeutsame Rolle spielt, so leuchtet ein, welche Stellung diesem Institut in politischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zukommt.

Was die Tätigkeit der Bodenbank betrifft, so steht die Bodenparzellierung und Kreditgewährung an die landwirtschaftlichen Produktionszweige im Vordergrunde ihres Aufgabenkreises. Sie kauft Güter für eigene Rechnung an oder unterstützt die private Siedlungsinitiative. Im Laufe des Jahres 1925 hat sie insgesamt 43 Großgüter mit einem Gesamtareal von 38 909 ha im Werte von rund 10 Millionen Zloty für eigene Rechnung angekauft. Davon hat sie bis zum 31. Dezember 1925 in 28 Gütern mit einer Gesamtbodenfläche von 16 823 ha die Parzellierungsarbeiten begonnen und auf 18 Gütern mit 5773 ha restlos durchgeführt. Ferner hat sie 11 Güter, deren Betriebsfläche 5773 ha betrug, in Kommissionsparzellierung übernommen. Durch langfristige Kredite, die sie sich durch Pfandbriefemission beschafft, kommt sie den Interessen des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes entgegen, indem sie die Restkaufgelder 10—30 Jahre stundet. Indessen spielt der langfristige Kredit bei der gegenwärtigen Konstellation des polnischen Geldmarktes eine untergeordnete Rolle, so daß die kurzfristigen Darlehn im Vordergrunde der Kreditpolitik des Institutes stehen müssen. Während die Bodenbank im Laufe des Betriebsjahres 1925 etwa 817 700 Zloty an Pfandbriefkrediten gewährte, erreichte der kurzfristige Kredit in derselben Zeitspanne 29,3 Millionen Zloty, bei einem Zinssatz von 6—20 pCt. p. a. Rein zahlenmäßig stehen diese Umsätze in keinem Vergleich mit den der Landes-Wirtschaftsbank. Das ergibt sich nicht nur aus dem durchaus verschiedenen Charakter dieser zwei Institute und der Verschiedenartigkeit ihres Aufgabenkreises, sondern auch der Mangel an Betriebsmitteln beschränkt die Bodenbank auf ein sehr enges Tätigkeitsfeld, zumal der Staat mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage Dotationen größeren Stils nicht bewilligen kann.

IV.

Sind in den bisherigen Ausführungen ausschließlich die nationalpolnischen Banken berücksichtigt worden, so sind die ausländischen Institute, soweit sie auf dem Territorium der polnischen Republik ihren Sitz haben, Gegenstand der folgenden Darstellung. Im allgemeinen braucht nur ihre Bedeutung als Kreditmittler innerhalb des polnischen Wirtschaftslebens untersucht zu werden, da ja den übrigen banktechnischen Funktionen aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen bestimmte Grenzen gezogen sind.

Mit Ausnahme der „Danziger Privat-Aktienbank" in Posen und der „Banque Franco-Polonaise" in Warschau sind nur noch deutsche Tochtergründungen zu erwähnen, da die ehemals österreichisch-ungarischen und russischen Banken sämtlich liquidiert worden sind. Und zwar sind es die ostoberschlesischen Zweigniederlassungen der sogenannten D-Banken, nämlich der Darmstädter und Nationalbank, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank, sämtlich in Kattowitz. Ihr Niederlassungsrecht resultiert aus der Verordnung des Ministeriums für Handel und der Finanzen vom 13. Juni 1922 (Dzennik Ustaw Nr. 52 Pos. 474 — 1922).

Betrug die Gesamtsumme der Kredite laufender Rechnung, wie ihn die polnischen Aktienbanken den Privatwirtschaften einräumten, nach dem Stande vom 1. November 1925 etwa 282,9 Millionen Zloty, so entfielen allein 26,5 Millionen, d. h. 9,5 pCt., auf die Auslandsbanken. Geht man von der Art der Sicherstellung dieses Kredits aus, so ist bezeichnend, daß der ungesicherte Kredit eine relativ hohe Quote einnimmt, wie sich aus folgenden Relativziffern ergibt:

	In 1000 Zloty	In %
Durch Wertpapiere ges. Kredit .	919	3,4
Durch Faustpfand ges. Kredit .	259	1,1
Anders ges. Kredit	15 518	58,5
Ungesicherter Kredit	9 971	37,0
	26 467	100,0

Der ungesicherte Kredit beträgt demnach 37 pCt., während er bei den polnischen Privatbanken nur 21 pCt. erreicht. Daraus läßt sich schließen, daß die Auslandsbanken in erster Linie oder ausschließlich nur mit soliden und kreditwürdigen Unternehmungen in Verbindung stehen. Im Diskont stehen die Auslandsbanken mit 4 pCt. und im Valutenbestand mit 10 pCt. den einheimischen Instituten gegenüber. Die Einlagen entsprechen mit 15,2 Millionen Zloty etwa 46 pCt. der im Diskont und in laufender Rechnung erteilten Kredite, wobei der Hauptanteil, nämlich 9,7 Millionen oder 63 pCt. der Einlagen auf Rechnung à vista entfallen, deren Quote bei den polnischen Banken mit 21 pCt. zu Buch steht; ebenso schwankt das Kreditsaldo laufender Rechnung um ca. 50 pCt. Was schließlich die terminierten Einlagen betrifft, so treten sie mit 1,7 Millionen Zloty und der Posten „laufende Rechnung" mit 3,8 Millionen in Erscheinung. Beim aktiven Kreditgeschäft fällt den Auslandsbanken zunächst die Vermittlerrolle zu, da sie den Kreditbedarf in erster Linie aus Mitteln der Zentralstelle speisen (am 1. November 1925 standen die Zentralstellen im Kreditsaldo mit 24,2 und im Debetsaldo mit 0,7 Millionen Zloty zu Buch, was etwa 72 pCt. der erteilten Kredite darstellt); dagegen kommen die Einlagen in zweiter und ihr Anlagekapital (ca. 0,5 Millionen Zloty) erst in letzter Linie für die Befriedigung des Kreditmarktes in Betracht.

So gering auch die Zahl der Auslandsbanken in Polen ist, so ist ihre Einflußsphäre, wie die oben berücksichtigten Ziffern zeigen, auf dem Geld- und Kreditmarkte Polens

Digitized by Google

eine recht bedeutsame. Freilich wird ihre Expansion durch die Währungspolitik in hohem Maße beeinträchtigt, zumal ja Polen ohnehin für die kapitalistische Erschließung schwerer zugänglich ist, wofür schon sein Charakter als Agrarstaat spricht.

Berichtigung.

Zu dem auf Seite 421 ff. abgedruckten Aufsatz des Herrn Dr. Breit: „Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft" sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite	Spalte	Zeile	Falscher Text	Berichtigter Text
421	II	5 der Anm.2	BankDepG.	DepDeposG.
423	I	17	kreten Stücke im Eigentum des einzelnen Sammeldepot	**hat; es ist zwar häufig nicht feststellbar, welche kon-**
423	I	53	feststellbar ist	feststellbar **sind**
425	I	27	Zensonar	**Zessionar**
425	I	61	rechtlich möglich,	rechtlich möglich **ist,**
425	I	64–65	Verpfändung, die Herausgabeforderung	Verpfändung **der** Herausgabeforderung
425	II	36	es kann alsdann A die Herausgabe	es kann alsdann **G.** die Herausgabe
426	I	32	**ungestempelte** Uktienurkunde	**umgestempelte** Aktienurkunde
426	II	30	10000-Mark-Aktie	**1000**-Mark-Aktie

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 398 BGB.

Die Abtretung „jeweils vorhandener Außenstände" ist unwirksam, wenn nicht in irgendeiner Form laufend kenntlich gemacht wird, welche bestimmten Forderungen abgetreten sind.

Urteil des OLG. Hamburg v. 21. 4. 1926 — Bf. VII 505. 25 —; abgedr. HansGZ. 1926 Bbl. Nr. 86.

Die Aktiengesellschaft K.-Werke und R.-Parfumerie ist am 21. Februar 1925 in Konkurs geraten.

Beklagter hatte am 21. August 1924 der Gesellschaft 4500 RM als Darlehen gegeben. Außer ihm hatten auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft Geld vorgeschossen.

Zur Sicherheit wurde den Gläubigern übertragen:

1. das jeweils vorhandene Warenlager,
2. die jeweils vorhandenen Außenstände.

Es sollte ein besonderes Buch angelegt werden, aus dem die übertragenen Waren und Forderungen ersichtlich sein sollten. Das ist aber nicht geschehen.

Am 22. Dezember 1924 hat Beklagter wegen seiner Darlehensforderung einen Zahlungsbefehl erwirkt. Am 30. Dezember ist ihm der Vollstreckungsbefehl erteilt. Auf Grund desselben hat er am 9. Januar 1925 eine Anzahl Ausstände der Aktiengesellschaft pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Kläger behauptet, die Aktiengesellschaft habe spätestens gegen Ende November ihre Zahlungen eingestellt.

Er hat daher gegen die Vollstreckung Anfechtungsklage erhoben.

Das Landgericht Bremen hat die Klage abgewiesen. Das OLG. machte die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig.

Aus den Gründen.

Nach dem Vertrage vom 21. Oktober sollten dem Beklagten für das von ihm der Gesellschaft vorgeschossene Geld die jeweiligen Forderungen der Gesellschaft zur Sicherheit übertragen werden. Wäre eine solche Uebertragung erfolgt, so wäre für eine Anfechtung kein Raum.

Zur Zeit des Vertragsschlusses war von einer Zahlungseinstellung keine Rede. Die später erfolgte, jetzt angefochtene Zwangsvollstreckung wäre nur eine Form gewesen, in der der Beklagte ihm zustehende Forderungen für sich einzog.

Durch den Vertrag ist aber eine wirksame Abtretung der Außenstände nicht geschehen. Er besagt, daß übereignet werden die „jeweiligen Außenstände" der Gesellschaft. Das ist keine Abtretung. Zunächst besteht das Bedenken, daß nach dem Vertrage die Gesellschaft in der Verfügung über die Forderungen frei blieb und auch frei bleiben sollte, wie denn auch eine Anzeige von der Zession an die Schuldner ersichtlich nicht zu erfolgen hatte. Ob man auf diese Weise überhaupt den Uebergang einer Forderung bewirken kann, ist zum mindesten zweifelhaft. Auf alle Fälle war aber erforderlich, daß das Ausscheiden der Forderungen aus dem Vermögen der Gesellschaft sich nicht auf eine Bemerkung im Vertrage beschränkte, sondern in irgendeiner Form äußerlich kenntlich gemacht wurde, so, daß der Gegenstand der Abtretung bestimmbar war.

Das haben die Vertragschließenden auch erkannt, denn diesem Zweck sollte die im Vertrage vorgesehene Eintragung in das besondere Buch dienen. Die Anlegung solchen Buches war demnach nicht nur ein Beweismittel, sondern ein für die Abtretung der Forderungen notwendiges Erfordernis.

Die Eintragung der Forderungen ist aber unterblieben. Der Beklagte hat also die Forderungen nicht erworben. Seine Zwangsvollstreckung betraf Forderungen, die der Gesellschaft zustanden.

Es ist daher zu prüfen, ob die Pfändung und Ueberweisung angefochten werden kann.

Nicht zu bezweifeln ist, daß die Gesellschaft zur Zeit der Zwangsvollstreckung ihre Zahlungen eingestellt hatte. Ob das im November bereits geschehen war, kann dahingestellt bleiben. Im Dezember ist nach der glaubhaften Behauptung des Konkursverwalters nur noch eine Zahlung von 8,90 RM gemacht, im Januar keine mehr.

Offiziell, nach außen hin erklärt, ist die Zahlungseinstellung am 6. Januar 1925. Das vorliegende Rundschreiben an die Gläubiger von diesem Tage ist nichts weiter, als eine in möglichst gemilderter Fassung abgegebene Erklärung, daß die Gesellschaft nicht mehr imstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es fragt sich weiter, ob der Beklagte von der Einstellung Kenntnis hatte.

Die Beweisaufnahme hat ein sicheres Ergebnis nicht gehabt. Bei dem unsicheren Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu erwägen, wen die Beweislast für die Kenntnis trifft.

Die Zwangsvollstreckung ist nach der Zahlungseinstellung — am 9. Januar — erfolgt. Solchenfalls trifft den Anfechtungsbeklagten die Beweislast, wenn er eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, die er nicht zu fordern hatte.

Das ist bei dem Beklagten aber nicht der Fall.

Er hatte allerdings, wie gesagt, durch den Vertrag vom 24. Oktober 1924 die Forderungen nicht erworben, sondern sie erst durch die Vollstreckung erlangt. Er hatte aber nach diesem Vertrage das Recht, zu verlangen, daß ihm die jeweiligen Außenstände zur Sicherheit übertragen wurden, also auch die jetzt gepfändeten Forderungen. Hatte er auf die Uebertragung aber Anspruch, so hatte er durch die Pfändung und Ueberweisung nur eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, auf die er Anspruch hatte, denn die Ueberweisung steht der Uebertragung in ihrer rechtlichen Wirkung gleich.

Hiernach trifft die Beweislast den Kläger. Bei dem unsicheren Ergebnis der Beweisaufnahme erschien es angezeigt, dem Beklagten den im Urteil normierten richterlichen Eid aufzuerlegen.

2. Zu §§ 793, 242 BGB., Art. 7 Nr. 14, Art. 15, 153 der Reichsverfassung.

1. Ein Anspruch gegen die Reichsbank auf Goldeinlösung oder Aufwertung ihrer vor dem Kriege ausgegebenen Noten kann weder aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht, noch aus dem Aufwertungsgesetz, noch aus der Reichsverfassung hergeleitet werden.
2. Das Bankgesetz vom 30. August 1924 verstößt nicht gegen die Reichsverfassung.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1926 — IV. 694. 1925 —.

Der Kläger trägt vor, er sei Inhaber von 32 — in der Klage einzeln nach Nummern bezeichneten — Reichsbanknoten über je 1000 M, die von der Beklagten am 21. April 1910

Digitized by Google

ausgestellt und im nämlichen Jahr in Verkehr gegeben worden seien; 6 dieser Noten habe er im Oktober 1914 als Gegenwert für abgelieferte 6000 M in Goldmünzen erhalten, die weiteren 26 Noten habe er am 1. Januar 1919 als Zahlung für eine Kaufpreisresthypothek erhalten. Die Noten stellten sich rechtlich als Schuldverschreibungen auf den Inhaber dar; sie seien zwar Zahlungsmittel, enthielten aber gleichzeitig das Versprechen einer Leistung im Sinne von § 793 BGB. Die Beklagte verweigere die Erfüllung dieses Versprechens; sie habe mit dem Golde des Klägers ihren Goldbestand vermehrt und sei durch die Nichteinlösung in ihrem Vermögensbestand bereichert worden. Die Bestimmung in Abschnitt XVII des Dawesgutachtens und dementsprechend nunmehr in § 3 des Bankgesetzes, wonach die noch im Umlauf befindlichen Noten zum Satze von 1 Billion Mark gegen 1 Goldmark eingelöst werden sollten, habe nur währungstechnischen Charakter und erfasse lediglich das Zahlungsmittel, lasse aber das aus § 793 BGB. begründete Zahlungsversprechen unberührt; jedenfalls beziehe sie sich nur auf die in der Inflationszeit ausgegebenen, nicht auf Vorkriegsnoten. Wollte man aber das Bankgesetz dahin verstehen, daß es sich auf alle Noten ihrem ganzen Inhalte nach beziehen solle, dann verstoße es gegen die Reichsverfassung und gegen die guten Sitten und sei deshalb ungültig. Er verlange Aufwertung seines Guthabens auf 50 pCt., wie sie die Beklagte auch ihren Anteilseignern auf ihre Anteile gewährt habe. Der Klageantrag ging auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 16 000 Reichsmark mit Prozeßzinsen. Die Beklagte hat erwidert, daß nach ihren Büchern von den in der Klage aufgeführten Banknoten eine im Jahre 1916, eine im Jahre 1921, alle übrigen erst im Jahre 1922 ausgegeben worden seien, daß aber auch hinsichtlich früher ausgegebener Noten kein Anspruch wie der vom Kläger geltend gemachte bestehe, weil dem Leistungsanspruch schon der § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 und die §§ 31, 52 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, jedem Verlangen einer Aufwertung aber § 3 des Bankgesetzes entgegenstehe.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen der Revisionsentscheidung:

Die Beklagte wendet in erster Reihe ein, daß die Banknoten des Klägers nichts anderes seien als Geldzeichen und infolgedessen ihren Wert schon vor Erlaß des neuen Bankgesetzes verloren gehabt hätten, wie das deutsche Geld im allgemeinen. Dieser Standpunkt wird auch von Sontag in der Deuschen Steuerzeitung 1926 S. 184 letzter Absatz vertreten. Das Berufungsgericht dagegen tritt dem Kläger darin bei, daß in dem Aufdruck der Noten: „Ein Tausend Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote. Berlin, den 21. April 1910. Reichsbankdirektorium", mit 10 im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschriften ein bürgerlich-rechtliches Zahlungsversprechen (§§ 793 ff. BGB.) zu erblicken sei. Auch der erkennende Senat kann eine solche Auffassung nicht grundsätzlich mißbilligen. Entspricht eine Urkunde den Erfordernissen der §§ 793 ff., so ist kein Grund ersichtlich, warum sie die Eigenschaft einer Schuldverschreibung dadurch verlieren soll, daß sie als Geldzeichen verwendet wird. Vgl. auch Nußbaum, Das Geld S. 28, Text bei Fußnote 2 und dortige Anführungen. Für die Auffassung des Berufungsgerichts spricht auch die Fassung der Strafvorschrift in § 55 des alten, § 39 des jetzigen Bankgesetzes, wonach die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder „sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen" verboten ist. Daß ein als Geldzeichen dienendes Papier durch ein aufgedrucktes Zahlungsversprechen die Eigenschaft einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erhalten kann, ist in dem Urteil des VI. Senats vom 28. November 1921 über die sog. Kriesnoten (RGZ. Bd. 103 S. 231) grundsätzlich bejaht worden (vgl. S. 235 Mitte, S. 239 unten); die Gründe, aus welchen dann dort dem Aufdruck die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit versagt worden ist, treffen in dem hier vorliegenden Fall jedenfalls nicht in vollem Umfange zu.

Immerhin hängt die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Geldschein als eine Schuldverschreibung angesehen werden kann, von dem Wortlaut des Aufdruckes ab, nämlich davon, ob wirklich der Aussteller dem Inhaber eine Leistung versprochen hat (§ 793). Nach dieser Richtung läßt der hier in Rede bestehende Aufdruck Zweifeln Raum; er läßt nämlich auch die Deutung zu, daß er nur eine Mitteilung an den Empfänger über die durch das Bankgesetz begründete öffentlich-rechtliche Einlösungspflicht bilden soll. Denn ein besonderer Anlaß, neben dieser öffentlich-rechtlichen Einlösungspflicht noch eine bürgerlich-rechtliche Zahlungspflicht zu begründen, bestand nicht; namentlich wurde im Verkehr mit Papiergeld von niemand Gewicht darauf gelegt, welchen Wortlaut der auf die Einlösung bezügliche Aufdruck hatte. Die jetzigen Noten der Reichsbank tragen denn auch keinen Aufdruck, der im Sinne eines bürgerlich-rechtlichen Zahlungsversprechens gedeutet werden könnte.

Aber auch wenn man sich in dieser Richtung auf einen dem Kläger günstigen Standpunkt stellen und aus dem Aufdruck eine Schuldverschreibung bürgerlichen Rechts herauslesen will, so muß gleichwohl sein Anspruch daran scheitern, daß es sich um ein abstraktes Schuldversprechen handelt, das auf einen bestimmten Betrag der zugrunde gegangenen früheren Währung lautet und keinen anderen Anspruch gewährt, als den auf Zahlung des Nennbetrages in der zur Zeit der Ausgabe geltenden Währung.

Der Kläger will allerdings geltend machen, sein Anspruch sei kein gewöhnlicher, durch die Geldentwertung beeinflußter Anspruch; seine Banknoten seien vielmehr „Goldobligationen", die ihm das Recht auf Zahlung in Gold oder zu dem Goldwert gäben, den die Noten zur Zeit der Ausgabe gehabt hätten. Diese Anschauung kann nicht als begründet anerkannt werden. Der Wortlaut des Aufdrucks der Noten unterscheidet sich nach dieser Richtung in nichts von sonstigen Zahlungsversprechen aus der Zeit vor der Geldentwertung; er enthält namentlich keine Goldklausel.

Der Kläger glaubt sich für seinen Standpunkt auf die Goldeinlösungspflicht berufen zu können, welche für die Banknoten durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 angeordnet gewesen und durch das Gesetz vom 4. August 1914 nur vorläufig aufgehoben worden sei; aber hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn man schon mit dem Kläger zwischen der Eigenschaft der Banknoten als Geldzeichen und derjenigen als Schuldverschreibungen unterscheiden will, dann geht es nicht an, die seinerzeitige Goldeinlösungspflicht, die für das Geldzeichen angeordnet war und später beseitigt worden ist, ohne weiteres auf die bürgerlich-rechtliche Schuldverschreibung auszudehnen. Letztere bleibt vielmehr, wenn und soweit sie neben dem Geldzeichen anzunehmen ist, ein Zahlungsversprechen gewöhnlicher Art ohne Goldklausel. Die streitigen Noten sind deshalb sowohl in ihrer Eigenschaft als Geldzeichen wie in der als Schuldverschreibungen der Entwertung anheimgefallen. Wenn auch bis zum Erlaß des neuen Bankgesetzes theoretisch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der öffentlich-rechtlich begründeten Goldeinlösung bestand, so hat dies doch in der Verkehrsauffassung die Entwertung der Noten weder nach der einen noch nach der anderen Seite verhindert.

Es bleibt dann noch die Frage übrig, ob dem Kläger ein Recht auf Aufwertung der durch die Noten verkörperten bürgerlich-rechtlichen Forderung zusteht.

Hier fällt ins Gewicht, daß die Noten, wenn sie Schuldverschreibungen darstellen, jedenfalls nur Träger einer abstrakten, von jeder persönlichen vertragsmäßigen Beziehung zwischen Aussteller und Inhaber losgelösten Forderung sind. Nun hat allerdings das Aufwertungsgesetz auch für Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine Aufwertung für solche Fälle angeordnet, in welchen die Ausgabe der Papiere und ihre Uebernahme durch die Zeichner sich inhaltlich einem Darlehnsvertrag nähert, wie bei Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände oder verzinslichen Teilschuldverschreibungen industrieller Unternehmungen. Für Papiere der hier in Rede stehenden Art gewährt jedoch die Gesetzgebung keinen Aufwertungsanspruch.

Aber auch einer Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes, nach den allgemeinen Grundsätzen des § 242 BGB., sind Ansprüche der hier in Rede stehenden Art nicht zugänglich. Wollte man eine Aufwertung aus Billigkeitsrücksichten zulassen, dann müßten dafür die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Inhabers in Betracht gezogen werden, und infolgedessen könnte die Höhe des aus dem Besitz des Papiers herzuleitenden Anspruchs für jeden einzelnen Fall verschieden sein, je nach den Verhältnissen dessen, der ihn geltend macht. Das wäre ein Zustand, der mit dem Begriff der Banknoten und mit dem Zweck, zu dessen Erfüllung sie geschaffen wurden, nämlich als Zahlungsmittel von Hand zu Hand zu gehen und dem Verkehr zu dienen, völlig unverträglich wäre. Für sie muß vielmehr das nämliche gelten, was in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 42) über die Unmöglichkeit der Aufwertung von Wechseln gesagt wird. Auch für Scheine, die von Gemeinden als Notgeld ausgegeben worden sind und die einen als Zahlungsversprechen deutbaren Aufdruck tragen, hat aus dem gleichen Grunde der jetzt erkennende Senat schon ausgesprochen, daß sie keinen anderen Anspruch gewähren als den auf Zahlung des Nennbetrages in ihrer Währung, und daß eine Aufwertung bei ihnen nicht erfolgen könne (Urteil vom 29. März 1926, IV 191/25).

Nach alledem hatten die Bankoten des Klägers zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes keinen höheren Wert, als ihrem Nennbetrag nach dem damaligen Kursstand der deutschen Papiermark entsprach, und der Kläger hatte auch

Digitized by Google

kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrags. Es ist ihm also durch das Bankgesetz nach keiner Richtung etwas entzogen worden. Auch der im Vollzug des Bankgesetzes erfolgte Aufruf der Noten und die Kraftloserklärung nicht eingelieferter Stücke hat ihm keinen Vermögenswert entzogen, da ihm der damals geltende, allerdings verschwindend geringe Wert beim Aufruf angeboten wurde; der Aufruf außer Kurs zu setzender Geldscheine und ihre Einziehung gegen Vergütung des ihnen innewohnenden Wertes ist eine sich häufig wiederholende Erscheinung, die noch von niemandem als Enteignung angesehen worden ist. Wenn übrigens der Kläger glaubt, auf eine künftige Aufwertung der Banknoten im Wege der Gesetzgebung hoffen zu können, so ist ihm, da er seine Noten behalten konnte, auch in dieser Hinsicht nichts entzogen worden.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Behauptung des Klägers, daß das Bankgesetz vom 30. August 1924 aus verschiedenen Gründen ungültig sei, überhaupt nicht an. Doch mag beigefügt sein, daß diese Behauptung nicht als begründet anerkannt werden kann. Es ist nicht richtig, daß das Reich durch das Bankgesetz sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und über das Bankwesen, sowie sein Aufsichtsrecht über diese Gegenstände aufgegeben hätte und daß auf diese Weise gegen Art. 7 Nr. 14 und Art. 15 der Verfassung verstoßen worden wäre. Mit dem Erlaß des Bankgesetzes hat das Reich gerade Gebrauch von seinen erwähnten Rechten gemacht und die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen in einer bestimmten Weise geregelt. Wenn bei dieser Regelung unter dem Druck äußerer Verhältnisse die Rechte des Reichs gegenüber der Reichsbank nach verschiedenen Richtungen eingeschränkter sind, als es nach dem früheren Bankgesetz der Fall war, namentlich auch das Notenprivileg der Bank für einen längeren Zeitraum festgesetzt worden ist als im früheren Bankgesetz, so macht das nach der hier in Rede stehenden Richtung keinen grundsätzlichen Unterschied. Sollte sich übrigens durch Veränderung der Umstände ein Anlaß zur Abänderung des Bankgesetzes vor Ablauf der vorgesehenen 50 Jahre ergeben, so würden die darauf bezüglichen Gesetze nach wie vor vom Reich zu erlassen sein, gegebenenfalls unter Entschädigung der Bank für Entziehung der ihr jetzt verliehenen Rechte. Die Hindernisse, die einem solchen Vorgehen im Wege stehen, liegen nicht in dem zur Zeit bestehenden Bankgesetz, sondern in den außenpolitischen Bindungen, die Deutschland im Londoner Abkommen übernehmen mußte.

Auch die Behauptung des Klägers, daß die Vorschriften des Bankgesetzes mit Art. 153 der Verfassung in Widerspruch stünden, vermag seinen Anspruch nicht zu stützen, da, wie oben gezeigt, er weder von einer Enteignung nach Abs. 2 des Art. 153, noch von einer anderweitigen, mit Abs. 1 daselbst unvereinbaren Entziehung von Vermögenswerten betroffen worden ist. Es erübrigt sich deshalb ein näheres Eingehen auf das bezügliche Vorbringen der Revision.

Das gleiche gilt von der Behauptung des Klägers, daß es der Billigkeit widerspreche, wenn das Bankgesetz die Einlösung von Banknoten der hier in Rede stehenden Art in gleicher Weise zum Nennwert vorschreibe, wie bei den Noten aus der Inflationszeit mit ihren bis dahin unerhörten Zahlenaufdrucken. Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Noten mit Vorkriegsdatum schon zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes in der nämlichen Weise von der Entwertung betroffen gewesen waren, wie die mit späterem Ausgabedatum. Keine Beachtung kann dabei dem Umstand geschenkt werden, daß nach Kriegsende da und dort Gerüchte auftauchten, wonach es mit den „rotgestempelten Tausendmarkscheinen" eine besondere Bewandtnis habe und ihnen ein besonderer Wert innewohne. Es handelte sich dabei um unlautere Machenschaften. Das Deutsche Reich hatte sich verpflichten müssen, die Noten, die während des Krieges im besetzten belgischen Gebiet mit Zwangskurs in Verkehr gebracht worden waren, einzulösen, und dieser Umstand wurde von Unredlichen dazu benutzt, um im Inland Scheine aufzukaufen, sie nach Belgien zu verbringen und von dort aus dem Reich zur Einlösung vorlegen zu lassen. Im regelmäßigen Verkehr dagegen bestand, wie gerichtskundig ist, kein den Nennwert übersteigender Kurs solcher Banknoten.

Der vom Kläger gegen das Bankgesetz vom 30. August 1924 erhobene Vorwurf eines unbilligen Vorgehens gegen die Banknotenbesitzer ist nach dem oben Ausgeführten hier ohne Bedeutung, da es für die Entscheidung gar nicht auf das Bankgesetz ankommt. Er ist aber auch ungerechtfertigt. Das Bankgesetz hat nur — noch dazu unter dem Druck der Gläubigerstaaten — die entsprechenden Folgerungen aus der tatsächlich bereits eingetretenen Entwertung der Banknoten gezogen. Dabei war für Billigkeitserwägungen kein Raum. Solche hätten eine Rolle allenfalls bei Erlassung des Aufwertungsgesetzes spielen können, das für andere Schuldverschreibungen eine Aufwertung vorgesehen, sie den Banknoten aber versagt hat. Die Rechtsprechung kann daran keine Aenderung vornehmen.

Wenn der Kläger sich darauf beruft, daß von der Beklagten, oder von anderen im Einverständnis mit ihr, seinerzeit, als die Bevölkerung zur Ablieferung des Goldes aufgefordert worden sei, öffentlich Erklärungen abgegeben worden seien, wonach die Reichsbanknoten so sicher seien wie das abzuliefernde Gold, so kann keine Rede davon sein, daß dadurch den Banknoten eine andere rechtliche Bedeutung beigelegt worden wäre, als sie sonst gehabt hätten. Es handelt sich dabei, wie jedermann erkennen mußte, nicht um rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern um die Aeußerung der Meinung, wie sich die Sache bei dem von jedermann erhofften günstigen Ausgang des Krieges gestalten würde. Ebensowenig kann die Rede davon sein, daß in jenen Angaben eine einen Schadensersatzanspruch begründende arglistige Täuschung gefunden werden könnte.

II. Handelsrecht.

1. **Zu § 54 HGB., § 278 BGB.**

Die Uebertragung der Bedienung des Fernsprechers enthält noch keine Ermächtigung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte. Eine Haftung der Bank kann in diesem Falle auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Haftung für schuldhaftes Handeln eines Erfüllungsgehilfen hergeleitet werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1926 — I 366. 25 —.

Tatbestand.

Die Klägerin, die bei der Beklagten ein offenes Wertpapierdepot hatte, erhielt anfangs November 1924 von letzterer die Mitteilung, daß auf ihr Depot von dritter Seite 34,850 Milliarden deutsche K.-Schatzanweisungen von 1924 eingesandt worden seien. Da der Vertreter der Klägerin die Einsendung von K.-Schatzanweisungen von 1923 erwartet hatte, fragte er am 7. November 1924 mittels Fernsprechers bei der Beklagten an, ob es sich um K.-Schatzanweisungen von 1923 oder 1924 handle. Eine Angestellte der Beklagten, Fräulein F., gab dann die Auskunft, es seien Schatzanweisungen von 1923. Daraufhin verkaufte die Klägerin sogleich an einen Herrn P. 12 Milliarden K.-Schatzanweisungen von 1923 zum Preise von 35 813,15 RM. Am 8. November 1924 erhielt sie ein Schreiben der Beklagten vom vorhergehenden Tage, daß entgegen der fernmündlichen Mitteilung die eingegangenen K.-Schatzanweisungen solche von 1924 seien. Um ihrer Lieferungspflicht zu genügen, kaufte die Klägerin bei der Beklagten 12 Milliarden 1923er K.-Schatzanweisungen, wofür sie 40 159,82 RM zahlen mußte. Den Kaufpreis konnte sie nicht sofort vollständig entrichten, sondern mußte für einige Tage bei der Beklagten ins Debet gehen, wofür sie mit 170,34 RM Zinsen belastet wurde.

Die Klägerin macht die Beklagte wegen der ihr fernmündlich erteilten Auskunft haftbar. Sie verlangt Erstattung des Mehrbetrages, den sie zur Anschaffung der verkauften Papiere über den von ihr erzielten Verkaufspreis hat aufwenden müssen, mit 4346,67 RM nebst 2 pCt. monatlicher Zinsen seit dem 12. November 1924 und begehrt ferner Feststellung, daß sie zur Bezahlung der 170,34 RM Debetzinsen nicht verpflichtet sei.

Die Beklagte bestreitet ihre Verpflichtung zum Schadensersatz, weil sie für eine fernmündliche Auskunft einer ihrer Angestellten nicht aufzukommen habe. Sie behauptet, daß das Fräulein dem Vertreter der Klägerin am Fernsprecher zunächst erklärt habe, daß sie derartige Anfragen nicht telephonisch beantworten dürfe, und erst auf Drängen des Vertreters sich dazu bereit gefunden habe, jedoch mit dem Bemerken, man werde „noch heute schriftlich auf die Sache zurückkommen".

Die Klägerin hat das bestritten und ihrerseits vorgetragen, ihr Vertreter habe gebeten, ihm die fernmündliche Auskunft, daß es sich um 1923er Kriegsschätze handle, noch schriftlich zu bestätigen.

Das Landgericht wies die Klage ab, ebenso das Oberlandesgericht die dagegen eingelegte Berufung. Auch die Revision war erfolglos.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht geht in Anlehnung an die von ihm angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ., Bd. 61, S. 127) RG. in Leipziger Zeitschrift 1925, Sp. 206 Nr. 3 — auch abgedruckt in JW. 1925, S. 611, Nr. 15 —) von dem Grundsatz aus, daß ein den Fernsprecher eines kaufmännischen Geschäfts

Digitized by Google

bedienender Angestellter (zu ergänzen: um dieser Tätigkeit willen) nicht als bevollmächtigt gilt, bindende Erklärungen für die Firma abzugeben, sofern solche nicht in den Bereich seiner Vollmacht fallen. Eine Ermächtigung der Angestellten F. aber zur Auskunfterteilung hat nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht bestanden. In dieser Beziehung sagt das angefochtene Urteil: eine ausdrückliche Ermächtigung werde von der Klägerin selbst nicht behauptet. Gleichgültig sei, ob ihr die Erteilung von Auskunft am Fernsprecher besonders verboten worden sei. Auch wenn dies nicht der Fall gewesen, so habe doch ihr „Vollmacht- und Aufgabenkreis" nicht weiter gereicht, als für andere Angestellte, die mit der Bedienung eines Fernsprechers betraut seien. Es sei allbekannt, daß die Bedienung eines Fernsprechers nur eine Dienstleistung niederer Art sei, womit eine Ermächtigung zur Auskunfterteilung nicht verknüpft werden dürfe.

Diese Ausführungen lassen einen beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. An dem vom Vorderrichter zum Ausgangspunkt genommenen Grundsatz, wonach die bloße Uebertragung der Bedienung des Fernsprechers keine Ermächtigung zur Erteilung verbindlicher Auskünfte in sich schließt

— zu vgl. auch RGUrt. vom 15. März 1924, I 559/23, abgedruckt im Recht 1924 Nr. 597 und aus neuerer Zeit noch RGUrt. vom 3. Februar 1925, III 875/23, abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1925, Spruchbeilage Nr. 169 —

wird festgehalten. Es kommt also darauf an, ob außerdem dem Angestellten Vollmacht zur Auskunfterteilung eingeräumt ist oder als eingeräumt zu gelten hat. Beides wird vom Berufungsgericht verneint.

Die Revision hält den letzteren Fall, stillschweigende Ermächtigung, für gegeben und rügt Verletzung des § 54 HGB. Sie meint, aus der in der Berufungsbegründung behaupteten Aeußerung des Direktors der Beklagten, Fräulein F. sei doch sonst äußerst tüchtig, und daraus, daß die Angestellte vor Erteilung der Auskunft die Bücher und Korrespondenzen eingesehen habe, folge, daß sie „offensichtlich" in der Depotabteilung der Beklagten beschäftigt war, und hieraus wiederum, daß sie auch zur Auskunftserteilung befugt war.

Diese Ausführungen beruhen jedoch überwiegend auf neuem tatsächlichen Vorbringen. In den Vorinstanzen hatte sich die Klägerin im wesentlichen darauf beschränkt, die Haftung des Dienstherrn für jeden Angestellten, der am Fernsprecher eine unrichtige Auskunft gibt, zu begründen. Nur in diesem Zusammenhang erwähnte insbesondere die Berufungsbegründung, auf die sich die Revision vornehmlich stützt, den § 54 HGB. (Akt 17, S. 4 Abs. 3, S. 5 Abs. 3). Wenn die Revision aus den von ihr erwähnten Umständen den Schluß zieht, die Angestellte F. sei in der Depotabteilung angestellt gewesen, so bewegt sie sich auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung. Ob der Revision im übrigen beizutreten wäre, wenn Fräulein F. damals tatsächlich in der Depotabteilung beschäftigt war, gleichviel, wie sonst ihre Stellung dort war, kann hier dahingestellt bleiben.

In der Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist für die Klägerin noch geltend gemacht worden, daß die Beklagte für die Auskunft des Fräulein F. auch aus dem Grunde einzustehen habe, weil die Klägerin Kundin der Bank und daher Fräulein F. Erfüllungsgehülfin der Beklagten gewesen sei. Allein auch dieser rechtliche Gesichtspunkt vermag dem Rechtsmittel nicht zu Stütze zu dienen. Erfüllungsgehülfe ist derjenige, dessen sich der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Die Angestellte F. würde daher Erfüllungsgehülfin der Beklagten nur dann gewesen sein, wenn sie entweder kraft besonderer Weisung für den vorliegenden Fall die Auskunft an die Klägerin erteilt hätte oder allgemein von der Bank mit der Erteilung von Auskünften an die Bankkunden betraut gewesen wäre. Weder das eine noch das andere ist aber von der Klägerin in den Vorinstanzen behauptet, geschweige denn vom Tatrichter festgestellt worden.

2. Zu § 383 ff. HGB.

Kommissions- oder Eigengeschäft? Maßgeblichkeit eines Handelsgebrauchs.

Urteil des RG. vom 19. Mai 1926 — I 309. 25 —. T.

Der Kläger, der seit Herbst 1923 regelmäßig an der H.er Fondsbörse verkehrte und dort u. a. auch mit dem Beklagten, Inhaber eines Bankgeschäfts in H., Geschäfte in Effekten machte, will am 5. November 1923 den Beklagten beauftragt haben, für ihn M 5000 Nobel-Dynamit-Aktien zu verkaufen, die der Beklagte für ihn im Depot hatte. Der Beklagte hat unstreitig die Papiere noch am 5. November zum Kurse von 22,5 Billionen pCt. weitergegeben. Dem Beklagten hat der Beklagte eine vom 5. November datierte, dem Kläger am 6. November zugegangene Abrechnung übermittelt, worin die Papiere als zum Kurse von 21 Billionen pCt. verkauft angegeben, und Beträge für Courtage und Provision neben Stempelgebühren in Rechnung gestellt waren. In der Klage verlangt Kläger den Goldmarkwert des Unterschieds zwischen dem ihm aufgegebenen und dem tatsächlichen Weiterverkaufspreis, der sich auf 75 Billionen PM beläuft, nach dem Stand der Mark vom 6. November 1923. Kläger meint, es liege ein Kommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt vor Weitergabe der Wertpapiere vor und Beklagte habe den Kurs „geschnitten". Nach der Sachdarstellung des Beklagten hat Kläger ihm 21 Billionen als den gewünschten Verkaufspreis genannt und zu diesem Preise habe er, Beklagter, die Papiere angenommen; ob Eigenkauf oder Selbsteintritt des Kommissionärs vorliege, sei ohne Belang; auch in letzterem Fall sei die Abrechnung nicht zu beanstanden. Auch habe damals an der Börse eine Gepflogenheit bestanden, daß der Kommissionär dem Auftraggeber regelmäßig nicht den wirklich erzielten Verkaufspreis, sondern einen auf anderer Grundlage innerhalb der Börsennotiz berechneten Durchschnittspreis aufgegeben habe; dieser Gepflogenheit habe sich, wie die andern Kunden, so auch der Kläger unterworfen.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Es nahm an, daß die behauptete Börsengepflogenheit bestehe und der Kläger sich ihr unterworfen habe. — Das OLG. hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. — Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Die Gründe gehen dahin:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des BerG. ist davon auszugehen, daß der Kläger an der H.er Börse am 5. November 1923 dem Beklagten, seinem ständigen Bankier, erklärt hat, er wolle 5 Nobelaktien verkaufen, daß der Beklagte sich über den Kurs unterrichtet und dann dem Kläger als Verkaufskurs 21 Billionen pCt. genannt und dieser sich mit diesem Kurs einverstanden erklärt hat.

Das BerG. ist in Würdigung dieser tatsächlichen Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt, daß das zwischen den Parteien getätigte Geschäft nicht als ein Eigenkauf der Wertpapiere durch den Beklagten, sondern als ein Verkaufskommissionsgeschäft sich darstelle und als solches den Vorschriften der §§ 383—406 HGB. unterliege. Dieses Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

Es ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum durchgehends anerkannt, daß bei der im Einzelfall oft schwierigen Unterscheidung, ob ein Eigengeschäft oder ein Kommissionsgeschäft vorliegt, in der Regel die gewählte Ausdrucksform nicht maßgebend, sondern die wirtschaftliche Bedeutung der Erklärungen der Geschäftsparteien zu prüfen ist. Soweit es sich dabei um den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, welche an der Börse gehandelt werden, und ein Geschäft zwischen einem Bankier und einem seiner Kunden handelt, sind die besonderen zwischen solchen Geschäftsparteien herrschenden und aus der Eigenart des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses sich ergebenden Beziehungen zu berücksichtigen. Der Privatmann, welcher sich behufs Kaufs oder Verkaufs eines Wertpapiers an einen Bankier wendet, tut dies, um durch dessen Vermittlung sich die an der Börse oft einzig gegebene, jedenfalls aber erleichterte Einkaufs- oder Absatzmöglichkeit und die damit verbundene Möglichkeit der Erzielung des bestmöglichen Preises zu sichern. Er sieht dabei in dem Bankier seinen Vertrauensmann, dem er die Wahrnehmung seiner Interessen bei der Abwicklung des Geschäfts übertragen hat. Erteilt daher der Kunde seinem Bankier einen Verkaufsauftrag, so wird dies in der Regel nur in dem Sinne geschehen, daß dieser bei der Abwicklung des Geschäfts zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Belange beauftragt sein soll. Daraus ergibt sich, daß, selbst wenn der Kunde dem Bankier einen Preis nennt, für welche er das Wertpapier weggeben will, er in der Regel nicht daran denkt, mit dem Bankier selbst als Gegenpartei einen festen Kauf zu dem genannten Preise abzuschließen, sondern daß damit nur gemeint ist, der genannte Preis bilde die untere Grenze, bis zu welcher der Bankier unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines bestmöglichen Preises einen Verkauf vornehmen dürfe. Bei der Berücksichtigung dieser verkehrsüblichen Auffassung der in der Regel obwaltenden Beziehungen zwischen einem Bankier und seinem Kunden muß es, wenn diese Regel nicht vorliegen soll, vielmehr der Bankier im Falle eines solchen Auftrages nicht als Geschäftsbesorger, sondern als Eigenhändler seinem Kunden entgegentreten will, für erforderlich erachtet werden, daß sich die Richtung des Willens der Geschäftsparteien auf eine solche Regelung aus besonderen Umständen ergibt, die einen Schluß auf eine solche von der üblichen abweichenden Gestaltung der Geschäftsbeziehungen der Parteien zulassen (so auch RGZ. Bd. 43 S. 111; Bd. 94 S. 65).

Ein Verstoß des BerG. gegen die vorstehend dargelegten Grundsätze ist nicht zu ersehen. Es hat sich offenbar auf denselben Standpunkt gestellt und verneint, daß in dem vor-

Digitized by Google

liegenden Falle besondere Umstände, welche zu einer Beurteilung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftes als eines Eigengeschäftes auf seiten der Beklagten nötigten, von dem hierfür beweispflichtigen Beklagten geltend gemacht seien. Es hat mit Recht ausgeführt, daß sich weder aus den Erklärungen der Parteien noch aus der Art der Abrechnung in dieser Hinsicht etwas ergibt. Es hat ferner in bedenkenfreier Darlegung darauf hingewiesen, daß aus einem nach Behauptung des Beklagten zwischen den H.er Bankgeschäften maßgebenden Abkommen des Inhalts, daß bei Eigengeschäften der Bankiers den Kunden Courtage und Provision zu berechnen seien, für den vorliegenden Fall, in welchem ebenfalls Courtage und Provision in Rechnung gestellt sind, sich ein Schluß darauf nicht erlaube, daß hier ein Eigengeschäft und nicht ein Kommissionsverhältnis vorliege, bei welchem ja die Berechnung von Courtage und Provision ebenfalls das übliche ist. Wie hier ergänzend bemerkt sein mag, kann auch daraus, daß das Geschäft an der Börse abgeschlossen ist und daß der Kläger vor Erteilung des Verkaufsauftrages an den Beklagten die Kursbewegung des zum Verkaufe aufgegebenen Wertpapieres beobachtet hatte, nicht ein zu einer anderen Beurteilung nötigender Schluß gezogen werden. Das Verhältnis des Klägers zum Beklagten als dem von ihm mit der Abwicklung eines Verkaufs an der Börse Beauftragten wurde damit kein anderes. Es liegt, auch wenn man die eben erwähnten Umstände mit in Betracht zieht, nichts dafür vor, daß der Beklagte auf die Ausnutzung der Möglichkeit der Erzielung eines möglichst günstigen Kurses hat verzichten wollen.

Die Behauptung, daß sich zu dem in Betracht kommenden, in das Ende der Inflation fallenden Zeitpunkt an der H.er Börse eine Gepflogenheit dahin entwickelt habe, Geschäfte der hier vorliegenden Art durchweg als Eigengeschäfte unter Einsetzung eines sich im Rahmen der Börsennotiz haltenden Durchschnittskurses als des angemessenen Kaufpreises für die gehandelten Wertpapiere abzuwickeln, hat das BerG. mit der Begründung zurückgewiesen, daß, wenn sich eine solche Form der Abwicklung derartiger Effektengeschäfte in jener Zeit gebildet haben sollte, nichts dafür vorliege, daß der Kläger im vorliegenden Falle diese Gewohnheit gekannt und sich ihr unterworfen habe. Es hat demnach die Berücksichtigung einer behaupteten Verkehrssitte oder eines Handelsbrauches — in diesem Sinne muß die Behauptung des Beklagten verstanden werden und ist sie auch, wie die Fassung des erlassenen Beweisschlusses vom 17. Oktober 1924 ergibt, schon von dem Gericht I. Instanz verstanden worden — mit der Begründung abgelehnt, daß die behauptete Gepflogenheit dem Kläger unbekannt gewesen sei.

Diese Begründung der Nichtberücksichtigung der behaupteten Verkehrssitte[1]) ist, wie der Revision, die dies zum Gegenstand eines ihrer Angriffe macht, zuzugeben ist, nicht einwandfrei.

Bei der Auslegung eines Vertrages kommt der Wille der Parteien, wie er in der von ihnen abgegebenen Erklärung in die Erscheinung getreten ist, in Betracht. Widerspricht er unzweideutig einer Verkehrssitte, so ist nicht diese, sondern der Inhalt der abgegebenen Willenserklärung maßgebend. Liegt aber ein unzweideutiger Widerspruch zwischen der Erklärung und der Verkehrssitte nicht vor und weiß der Geschäftsgegner auch nicht, daß die Erklärung im Sinne eines solchen Widerspruches gegenüber der Verkehrssitte zu verstehen ist, so hat die Auslegung der Erklärung unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu erfolgen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Verkehrssitte dem Erklärenden unbekannt war. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesem Fall die Erklärung so aufzufassen, wie es der tatsächlichen Uebung der in Betracht kommenden Geschäftskreise entspricht. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, daß tatsächlich eine Verkehrssitte, d. h. eine Art der Geschäftsbehandlung, wie sie von sämtlichen an dem betreffenden Geschäftszweig beteiligten Kreisen, wenn auch in örtlicher Beschränkung, geübt wurde, bestand und es sich nicht nur um die Anschauungen des Kreises, welchem die eine Geschäftspartei angehörte, handelt.

Das BerG. hat demnach bei der Begründung seines Nichteingehens auf die vom Beklagten behauptete Verkehrssitte die für die Berücksichtigung solcher Verkehrssitten maßgebenden Gesichtspunkte verkannt.

Der vom Beklagten behaupteten Verkehrssitte kann aber aus anderen Gründen ein Einfluß nicht eingeräumt werden.

Eine Verkehrssitte ist nach feststehender Rechtsprechung nur da zu beachten, wo sie sich mit der Sicherheit des Verkehrs verträgt und nicht als ein Mißbrauch erweist.

[1]) Anm. der Redaktion: Eine Beweiserhebung über das Bestehen der Verkehrssitte würde deren Nichtexistenz ohne weiteres ergeben haben.

Ein solcher ist aber in der behaupteten Gepflogenheit in ihrer Anwendung auf eine Geschäftsabwicklung der hier vorliegenden Art zu erblicken.

Die Bestimmung des § 400 Abs. 2 HGB. ist gerichtet gegen den sogenannten „Kursschnitt", d. h. dagegen, daß der Kommissionär den Kurs, welchen er bei einem aus Anlaß des Kommissionsauftrages abgeschlossenem Geschäft, dem sogenannten Deckungsgeschäft, erzielt hat, dem Kommittenten bald in Rechnung stellt, bald dies unterläßt und dafür den Börsenkurs gemäß § 400 Abs. 2 unter Wahl des Selbsteintritts einsetzt, je nachdem wie sich die Sachlage für ihn günstiger gestaltet. Die von dem Beklagten behauptete Verkehrssitte, daß der nach der tatsächlichen Sachlage als mit dem Verkaufe eines Wertpapieres beauftragt anzusehende Bankier sich ständig als Eigenhändler betrachtet und nicht den tatsächlich erzielten günstigen Kurs gemäß der Vorschrift des § 401 Abs. 2 HGB., sondern nur einen Durchschnittskurs im Rahmen der Börsennotiz als angemessen seinem Auftraggeber in Rechnung stellt, hat dasselbe Ergebnis wie die vorbeschriebene Geschäftshandhabung. Durch ein solches Geschäftsgebaren werden die zum Schutze des Kommittenten getroffenen Bestimmungen des § 401 Abs. 2 HGB., die gemäß § 402 HGB. an und für sich beim Vorliegen eines Kommissionsgeschäftes nicht durch Parteiwillkür beseitigt werden können, ausgeschaltet. Ein mit Absicht erfolgtes Handeln eines Kommissionärs zu Ungunsten eines Kommittenten ist sogar in § 45 Börsengesetz unter Strafe gestellt. Durch Vertragsbestimmung jedes regelmäßig im Wege des Kommissionsgeschäftes abzuwickelnde Effektengeschäft im Interesse des Bankiers als Eigenhandelsgeschäft erscheinen zu lassen, ist auch sonst bereits häufig durch Aufnahme einer allgemeinen Klausel in die Geschäftsbedingungen von Bankgeschäften, inhalts derer der Bankier stets als Eigenhändler auftritt, versucht worden. Rechtsprechung und Schrifttum haben sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Klausel gegenüber einem als Kommissionsauftrag anzusehenden Auftrage eines Kunden nur die Bedeutung einer Erklärung, die Kommission durch Selbsteintritt ausführen zu wollen, beanspruchen könne[2]).

Die von dem Beklagten behauptete Geschäftssitte, die als einheitliches Ganzes aufzufassen und in ihrer Wirkung als solches zu beurteilen ist, verfolgt also nach Vorstehendem im Interesse nur einer Seite der Geschäftsbeteiligten Ziele, deren Erstrebung von der Rechtsordnung nicht gebilligt und im Rechtsleben nicht anerkannt ist. Sie steht mit den vom Gesetze zu Gunsten des Kommissionärs erstrebten Zustande der Rechtssicherheit in Widerspruch und ist daher als Mißbrauch zu bewerten, wenn nicht aus besonderen Umständen, z. B. dem Zwange der Wirtschaftslage, abzuleitende Gründe eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das Landgericht hat zu diesem Punkte ausgeführt, daß das stürmische Börsengeschäft jener Zeitspanne die Auseinanderhaltung der einzelnen Aufträge, die zu verschiedenen, schnell wechselnden Kursen hätten erledigt werden müssen, sowie die alsbaldige Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige an den Kommittenten ungeheuer erschwert habe. Es führt weiter an, daß die regelmäßige Ausführung des Geschäfts von ungeheuren Verlusten für den Bankier begleitet gewesen sei. Auch das Gutachten, das zu diesem Punkte in der ersten Instanz erstattet worden ist, erwähnt zur Rechtfertigung dieser Geschäftshandhabung, daß in jener Zeit bei nur geringem Verzuge eines Kunden dem Bankier infolge der hohen Zinssätze erhebliche Verluste erwachsen seien.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß bei einer Verkaufskommission, wie sie vorliegendenfalls zu behandeln ist, ein Verlust des Bankiers nur durch Verzug seines Abnehmers, an welchen er die Papiere weitergab, nicht aber durch seinen Kommittenten in Frage kommen kann. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welche zulässigen Mittel dem Betroffenen zu Gebote standen, solche Verluste zu vermeiden.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Abwälzung solcher Verluste auf den an ihnen unbeteiligten Auftraggeber als schutzwürdig nicht betrachtet werden kann.

Was die technische Durchführung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der aufgegebenen Kommissionsgeschäfte angeht, so mögen bei einer Reihe von gleichzeitigen Aufträgen in gleichen Effekten allerdings Schwierigkeiten sich ergeben können bei

[2]) Anm. der Redaktion: Vorstehendes kann nur für den hier vorliegenden Fall gelten, daß das Geschäft amtlich notierte Werte zum Gegenstande hat. Bei amtlich nicht notierten Werten ist, wie auch im Schrifttum verschiedentlich dargelegt ist, die Form des Eigenhandels die normale, weil in Ermangelung eines amtlichen Börsenpreises die Anwendung der Grundsätze über Selbsteintritt des Kommissionärs rechtlich und tatsächlich zu übermäßigen Schwierigkeiten führen würde.

Digitized by Google

der Feststellung dessen, welches Deckungsgeschäft dasjenige ist, das gerade aus Anlaß eines einzelnen Auftrages vorgenommen ist. Solche Schwierigkeiten können aber bei einem Geschäft, welches wie das vorliegende abgewickelt ist, nicht bestanden haben, da der Beklagte nach der Feststellung im Tatbestande des angefochtenen Urteils seiner eigenen Angabe nach an jenem Tage kein anderes Geschäft in Effekten der gleichen Art ausgeführt hat, als das mit dem Beklagten getätigte und das aus Anlaß dessen eingegangene Deckungsgeschäft. Es kann daher bei einer so einfachen Art der Geschäftsabwicklung, wie sie vorliegend stattgefunden hat, in der geschäftlichen Ueberlastung jener Zeit kein ausreichender Anlaß erblickt werden, ein solches Geschäft der gesetzlich im Interesse des Kommittenten gewährleisteten Sicherung, wie sie sich aus § 401 Abs. 2 HGB. ergibt, zu entkleiden, vielmehr muß eine dahin zielende Gepflogenheit solchenfalls als ein Mißbrauch bezeichnet werden.

Die von dem Beklagten behauptete Verkehrssitte stellt sich daher in seinem Verhältnis und seinen Rechtsbeziehungen zum Kläger als Mißbrauch und dessen gesetzlich gewährleistete Rechtsstellung gefährdend dar und kann somit zu seinen Gunsten nicht in Betracht kommen.

Die von dem BerG. unterlassene Prüfung ihres tatsächlichen Bestehens, insbesondere dessen, ob es sich nicht nur um eine einseitige Geschäftsübung auf seiten der Bankiers gehandelt hat, wie auf Grund dessen, daß die Kunden aus den erteilten Abrechnungen die gemachten Deckungsgeschäfte und auch den Eigengeschäftswillen durchweg nicht zu ersehen vermögen, nicht ausgeschlossen erscheint, gereicht daher der Beklagten nicht zur Beschwerde.

In seinen weiteren Erwägungen hat das BerG. bedenkenfrei ausgeführt, es lasse sich eine besondere Vereinbarung darüber, daß der Beklagte das Geschäft als Eigenhändler mache, aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten schon um deswillen nicht entnehmen, weil diese dem Kläger weder zugegangen noch überhaupt bekannt gewesen und daher nicht Grundlage des Vertrages der Parteien geworden seien und weil ferner, bei Unterstellung ihrer Gültigkeit zwischen den Parteien, die in ihrer Ziffer 3 enthaltene Eigenhändlerklausel eine weitere Bedeutung als die der Erklärung des Selbsteintritts nicht beanspruchen könne. Zu letzterem Punkte kann auf die bereits oben hierzu gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Das BerG. hat dann dargelegt, daß der Beklagte als selbsteintretender Kommissionär nach § 400 HGB. anzusehen und den diesem gesetzlich auferlegten Verpflichtungen, insbesondere derjenigen aus § 401 Abs. II HGB., unterworfen gewesen sei. Es hat ferner ausgeführt, daß es auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen über den Inhalt des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfts gemäß § 446 ZPO. auf den dem Beklagten vom Kläger zugeschobenen Eid über die Erteilung eines Verkaufsauftrages nicht mehr ankomme. Es stellt weiter fest, daß durch die Nichtannahme des dem Beklagten vom Kläger über den Zeitpunkt des Deckungskaufes zugeschobenen Eides gemäß §§ 452, 464 ZPO. die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte sein Deckungsgeschäft zu einem Kurse von 22,5 Billionen pCt. bereits vor Mitteilung der Uebernahme der Aktien zu 21 Billionen pCt. an den Kläger gemacht habe, als wahr zu erachten sei. Gegen alle diese Erwägungen sind Bedenken nicht zu erheben.

Demnach war die vom BerG. festgestellte Sachlage die, daß der Beklagte nach Erteilung eines Kommissionsauftrages über den Verkauf der Wertpapiere aus dessen Anlaß ein Deckungsgeschäft abgeschlossen und erst nach dessen Ausführung seinen Selbsteintritt angezeigt und dabei einen ungünstigeren Verkaufskurs genannt und hinterher in Rechnung gestellt hat, als er selbst beim Deckungsgeschäft erzielt hatte.

Die hieraus vom BerG. gezogene Folgerung, daß der Beklagte dem Kläger gemäß § 401 Abs. II HGB. den Unterschied zwischen beiden Kursen zu vergüten habe, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revision macht es zum Gegenstande eines Angriffes, daß das BerG. nicht darauf eingegangen sei, daß der Kläger den ihm vom Beklagten darüber, daß er die Aktien zum Kurse von 21 Billionen pCt. fest übernommen habe, zugeschobenen Eid nicht angenommen, sondern für unzulässig erklärt habe.

Dieser Angriff versagt.

Das BerG. hat auf Grund einer Prüfung der persönlichen Angaben der Parteien das Gegenteil der von dem Beklagten behaupteten Tatsache — wenn man die Eideszuschiebung zu diesem Punkt nicht überhaupt als ein Rechtsurteil einschließend und daher unzulässig bezeichnen muß — als erwiesen angesehen. Inwieweit es daher sich im Rahmen der Vorschriften des § 286 ZPO. gehalten hat, entzieht sich der Nachprüfung in dieser Instanz. Gemäß § 446 ZPO. war jedoch bei der Stellungnahme des BerG. die in Rede stehende Eideszuschiebung von diesem mit Recht als unzulässig erachtet worden.

Somit unterliegt die vom BerG. ausgesprochene Bejahung der Berechtigung des Grundes des vom Kläger erhobenen Anspruches keinen Rechtsbedenken.

Der Revision war daher unter Anwendung von § 97 ZPO. der Erfolg zu versagen.

III. Steuerrecht.

1. Zu § 36 KapVerkStG.

Werden neu ausgegebene Pfandbriefe durch Vermittlung einer Bank erworben, so ist die Bank, wenn sie als Einkaufskommissionärin des Kunden handelt, unter allen Umständen erste Erwerberin und demnach das Abwickelungsgeschäft mit dem Kunden börsenumsatzsteuerpflichtig. Der Erwerb des Kunden kommt als steuerfreier Ersterwerb, abgesehen vom Falle unmittelbarer Vertretung, nur dann in Betracht, wenn die Bank als Verkaufskommissionärin der Schuldnerin tätig war.

Urteil des RFH. vom 30. Juni 1926 — II. A. 219. 26 —.

Gründe:

Nach der Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen beim Bezuge neuer Renten- und Schuldverschreibungen durch Vermittlung einer Bank nicht diese, sondern ihr Kunde als erster Erwerber der Papiere im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes anzusehen ist. Auszuscheiden haben die Fälle, in denen die Bank die vom Emittenten abgenommenen Papiere dem Kunden zu einem höheren Kurse berechnet hat, als derjenige ist, zu dem die vermittelnde Bank sich mit dem Emittenten verrechnet, da hier die Steuerpflicht für die Abgabe der Papiere an den Kunden unbestritten ist. Sämtliche für die Entscheidung verbleibende Fälle liegen so, daß die Hypothekenbank den Kurs vorschreibt, zu dem die vermittelnde Bank die Schuldverschreibungen an ihre Kunden abzugeben hat — sei es, daß dieser Kurs bei Lieferung der Papiere an die Bank endgültig feststeht, sei es, daß die Bank sich eine Erhöhung des Kurses für die Abgabe an den Kunden je nach der Marktlage vorbehält — und daß die Bank für den Verkauf vom Emittenten eine Provision nach einem bestimmten Hundertsatze dieses Preises oder des Nennwertes erhält. Den Namen des Kunden erfährt die Pfandbriefbank nicht.

Vorweg zu bemerken ist, daß die Beurteilung des Rechtsvorganges ihren Ausgangspunkt nicht von dem Auftrag des Bankkunden aus zu nehmen hat, daß also die vermittelnde Bank nicht als Einkaufskommissionär des Bankkunden in Betracht kommt, da sie ihre Provision nicht von diesem, sondern von der Emissionsbank erhält. Die Annahme einer Einkaufskommission würde sonst auch die Charakterisierung der vermittelnden Bank als ersten Erwerbers nicht zweifelhaft sein lassen können, da der Einkaufskommissionär es ist, der vom Dritten das Wertpapier zu Eigentum erhält und dann unter allen Umständen erster Erwerber ist.

Der § 36 spricht eine Befreiung von der Börsenumsatzsteuer für die Anschaffungsgeschäfte aus, in denen sich die Zuteilung von Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber vollzieht.

Das beschwerdeführende Finanzamt sieht als diesen ersten Erwerber unter allen Umständen die vermittelnde Bank an, selbstverständlich dann, wenn sie Eigenhändler, aber auch dann, wenn sie nur Kommissionär mit oder ohne Selbsteintritt ist. Allerdings erwirbt, was den letzteren Fall angeht, der Verkaufskommissionär an den abzusetzenden Wertpapieren nicht Eigentum vom Kommittenten und ist also insofern jedenfalls juristisch nicht Erwerber. Indessen bestimmt, obwohl sonst das Anschaffungsgeschäft begrifflich auf den abgeleiteten Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum gerichtet sein muß (vgl. Urteil des Senats vom 3. November 1925, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 17 S. 298), § 58 abweichend, daß die Börsenumsatzsteuer auch von dem Abwickelungsgeschäfte zwischen dem Verkaufskommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, dieses also wie ein Anschaffungsgeschäft anzusehen ist, und hieraus will das Finanzamt entnehmen, daß der Verkaufskommissionär auch im Sinne von § 36 als erster Erwerber zu gelten habe und der Absicht der Befreiungsvorschrift, eine Doppelbesteuerung durch Zusammentreffen von Gesell-

Digitized by Google

schaftssteuer und Börsenumsatzsteuer zu vermeiden, schon durch die Freilassung dieses Abwickelungsgeschäfts genügt werde.

Das Finanzgericht steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Es kann unter Erwerb im Sinne des § 36 jedenfalls nur einen Eigentumserwerb verstehen, will aber das ganze Emissionsgeschäft, das mit der Befreiung der Zuteilung von Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber aus der Börsenumsatzsteuerpflicht herausgenommen sei, nur als ein einheitliches Ganzes angesehen wissen, aus dem nicht ein beliebiger einzelner Akt als Anschaffungsgeschäft herausgerissen werden könne. Die Sache, so ist der Gedankengang des Finanzgerichts, liege für die Frage nach dem ersten Erwerber bei der Emission von Schuldverschreibungen nicht anders als bei der Emission von Aktien. Hier aber habe bei der mit Hilfe vorgeschobener Personen bewirkten Gründung einer Aktiengesellschaft der erkennende Senat bereits im Urteil vom 14. Oktober 1924, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 228, ausgesprochen, daß eine Aktiengesellschaftsgründung bei der Einheitlichkeit der Rechtsbeziehungen auch nur einheitlich beurteilt und deshalb die Frage, wer als erster Erwerber anzusehen sei, nur dahin beantwortet werden könne, daß dies nicht die vorgeschobenen Personen, sondern diejenigen seien, die die Aktien für sich hätten übernehmen wollen und die Einzahlungen aus ihrem Vermögen geleistet hätten. Wie hier die Gesellschaftssteuer für den Zusammenschluß der Kapitalien der wahren Gründer geschuldet sei und daher für sie die Entrichtung einer Börsenumsatzsteuer für den gleichen Rechtsvorgang ausschließe, so schließe auch die Wertpapiersteuer, die den sich in der Unterbringung einer Anleihe auf dem Geldmarkt vollziehenden Kapitalzusammenschluß treffe, die Börsenumsatzsteuer für diejenigen aus, aus deren Vermögen das Anleihekapital zusammenfließe. Erste Erwerber, an die die Zuteilung der Obligationen erfolge, seien danach nicht die vermittelnden Banken, die nur ihre Provision verdienen, nicht aber das Anleihekapital aus ihrem Vermögen aufbringen wollten, sondern deren Kundschaft, die die Obligationen für sich zu erwerben beabsichtigte. Zur Begründung dieser Ansicht nimmt das Finanzgericht auch auf die Entstehungsgeschichte des § 36 Bezug. Der ursprüngliche Entwurf habe, im Anschluß an das Reichsstempelgesetz, noch die Börsenumsatzsteuerpflicht der Ausreichung neuer Aktien und Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber vorgesehen. Diese Vorschrift sei durch Anträge aus dem Reichsrat durch die Befreiungsvorschrift ersetzt worden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und als Folge der Erhöhung der Gesellschaftssteuer von 7 auf 7½ pCt. Hätte dem Gesetzgeber bei der Befreiungsvorschrift als erster Erwerber die die Unterbringung der Wertpapiere am Markte vermittelnde Bank vorgeschwebt, so hätte er die Erhöhung der Gesellschaftssteuer kaum im ursächlichen Zusammenhange mit dem Wegfall von 0,1 pCt. Händlerstempel für Aktien und 0,03 pCt. Händlerstempel für Pfandbriefe bringen können. Wenn andererseits ohne Bankvermittelung gegenüber einer Gesellschaftssteuererhöhung von ½ pCt. sogar ein Privatgeschäftsstempel von seinerzeit 1,2 pCt. des Kurswerts bei Aktiengründungen weggefallen wäre, läge es nahe, anzunehmen, daß bei Benutzung einer Bankvermittelung nicht bloß der Wegfall des Händlerstempels beabsichtigt gewesen sei. Es würde dies auch zu einer Ausschaltung der Bankvermittlung hinleiten, die vom Gesetze nicht gewollt sein könne. Diese Ansicht führt das Finanzgericht dahin, die Bankkundschaft auch dann noch als ersten Erwerber anzusehen, wenn die vermittelnde Bank die Schuldverschreibungen nicht erst auf vorliegende Bestellung der Kundschaft von der Emissionsbank anfordert, sondern einen Vorrat von Papieren zur Verfügung hält, mit dessen sicherem Absatz sie binnen weniger Wochen rechnen könne — immer vorausgesetzt, daß die Papiere an die Kundschaft zu dem der Abrechnung zwischen Emissionsbank und Zeichnungsstelle zugrunde liegenden Originalkurs abgegeben werden. In den zur Entscheidung stehenden Fällen seien die von der Emissionsbank bezogenen Stücke höchstens zwei bis drei Wochen vorher im Besitze der vermittelnden Bank gewesen.

Den Ausführungen der Rechtsbeschwerde des Finanzamts kann nur teilweise gefolgt werden, im Endergebnis ist ihr aber Recht zu geben. Daß nach § 58 Abs. 1 beim Kommissionsgeschäfte nicht nur das Geschäft mit dem Dritten, sondern auch das Abwickelungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten börsenumsatzsteuerpflichtig ist, beweist nichts dafür, daß im Sinne von § 36 bei der Verkaufskommission nur das letztere Geschäft steuerfrei zu bleiben habe. Denn einmal ist nicht der Kommissionsauftrag, sondern seine Abwickelung das steuerpflichtige Geschäft, das erste Geschäft ist also das Geschäft mit dem Kunden und das Abwickelungsgeschäft das zweite Geschäft. Sodann aber spricht der § 36 in keiner Weise davon, daß das erste Geschäft steuerfrei bleiben solle, sondern daß die Zuteilung der Wertpapiere an den ersten Erwerber steuerfrei zu bleiben habe. Der Verkaufskommissionär ist aber nicht erster Erwerber; er ist überhaupt nicht Erwerber, da Eigentum an den Stücken auf ihn nicht übergeht. Der Sinn des § 36 geht auch offenbar weiter. Er will die Konkurrenz zwischen Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer einerseits und Börsenumsatzsteuer andererseits bei der Neuschaffung von Aktien und Schuldverschreibungen ausschließen. Für den Komplex der Rechtsbeziehungen, die von der Gesellschaftssteuer und der Wertpapiersteuer getroffen werden, ist für die Börsenumsatzsteuer kein Raum, ganz gleichgültig ob der Komplex jener Rechtsbeziehungen sich in einem oder mehreren Geschäften erschöpft und die mehreren Geschäfte als Anschaffungsgeschäfte anzusehen sind. Unter die Gesellschafts- und Wertpapiersteuer fallen aber alle Rechtsvorgänge bis zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte oder Gläubigerrechte durch den ersten Erwerber. Das ergibt sich für die ersteren aus § 6a, für die letzteren aus § 27 Abs. 1, wonach die Steuerschuld bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner entsteht, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben werden, und diese Ausgabe ist, wie gerade § 36 selbst ausspricht, nicht früher abgeschlossen als mit der Zuteilung an den ersten Erwerber. Danach ist, wenn eine Verkaufskommission vorliegt und der Verkaufskommissionär nicht selbst eintritt, erster Erwerber erst der Dritte, an den der Verkaufskommissionär veräußert, und damit auch das Abwickelungsgeschäft zwischen letzterem und dem Kommittenten börsenumsatzsteuerfrei.

Dagegen geht auch das Finanzgericht zu weit, wenn es in allen Fällen den Kunden der vermittelnden Bank, der das Wertpapier zum Originalkurs erwirbt, als ersten Erwerber angesehen wissen will. Das ist auch nie die Meinung des erkennenden Senats gewesen. In dem angezogenen Urteil Bd. 14 S. 228 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs sind die vorgeschobenen Personen deshalb nicht als erste Erwerber angesehen worden, weil die Zahlungen zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht von ihnen, sondern von den eigentlichen Gründern geleistet und die Aktien von den vorgeschobenen Personen nicht für sich, sondern nach der getroffenen Vereinbarung von vornherein für die Gründungsinteressenten übernommen worden sind, diese also von Anfang an einen Anspruch auf Uebertragung der Aktien an sie hatten. Von einer solchen Vereinbarung ist hier nicht die Rede, da die vermittelnde Bank überhaupt nicht in Vertretung der Kundschaft mit den Emissionsbanken verhandelt hat. Im übrigen hat der Senat in den Fällen, wo junge Aktien von einem Bankenkonsortium übernommen worden sind, die Entscheidung darüber, ob dieses als erster Erwerber anzusehen ist, von Fall zu Fall nach der tatsächlichen Lage davon abhängig gemacht, ob das Konsortium einerseits gegen den Emittenten einen unentziehbaren Anspruch auf Lieferung der Aktien erworben hatte und andererseits zur Abnahme auch dann verpflichtet war, wenn ihm der in Aussicht genommene Absatz der Aktien nicht gelang (Urteil vom 22. September 1922, Mrozek, Kartei, Rechtsspruch 2 zu § 6a des Kapitalverkehrssteuergesetzes), oder ob das Konsortium mit den übernommenen Aktien nach Anweisung der Gesellschaft für deren Rechnung zu verfahren hatte (vgl. statt anderen Urteil vom 14. Dezember 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 113). Was das Finanzgericht für seine Ansicht daraus herzuleiten sucht, daß die Befreiungsvorschrift des § 36 in ursächlichem Zusammenhange mit der damaligen Erhöhung des Gesellschaftsstempels von 7 auf 7½ pCt. gestanden habe, ist jedenfalls jetzt hinfällig, nachdem die Gesellschaftssteuer auf 5 und dann auf 4 pCt. herabgesetzt worden ist, ohne daß dies die Befreiungsvorschrift irgendwie berührt hätte, und daß auch die vorliegenden Fälle bereits unter die Herrschaft dieser Gesetzesänderung fallen.

Auch im vorliegenden Falle kommt es hiernach lediglich darauf an, ob die vermittelnde Bank den Emissionsbanken gegenüber selbständiger Abnehmer war oder nicht. Da die Vorentscheidung das verkannt hat, war sie aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Allerdings hat die Vorentscheidung die Frage, ob die Steuerpflichtige Verkaufskommissionärin der emittierenden Pfandbriefbank war, nicht entschieden, sondern nur ausgeführt, daß sie mindestens als Kommissionär aufgetreten sei, in einzelnen Fällen könnte nach ihrer Meinung sogar die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht als Eigenhändler anzusehen sei. Auch die Steuerpflichtige hat hierüber eine unzweideutige Erklärung nicht abgegeben. Allerdings führt sie in der Berufungsschrift vom 7. November 1925 aus: „Wir möchten ausdrücklich feststellen, daß wir die Pfandbriefe nicht als Kommissionär, sondern als Zeichnungsstelle der betreffenden Hypothekenbanken vertreiben." Aber sie hat hierbei offenbar den Nachdruck darauf legen wollen, daß sie bloße Zeichnungsstelle der Emissionsbanken gewesen sei. Daß letzteres indessen auch nicht

Digitized by Google

zutrifft, sie also nicht offener Stellvertreter der Emissionsbanken war, stellt die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Aktenінhalt fest und wird auch durch die eigenen Ausführungen der Steuerpflichtigen in ihrem Schreiben vom 8. Juni 1926 bestätigt, in dem dargelegt ist, warum sie nicht in der Lage sei, die Namen ihrer Kundschaft den Pfandbriefbanken weiterzugeben.

Es kann indessen gar keine Rede davon sein, daß die Steuerpflichtige Verkaufskommissionärin der Pfandbriefbanken war. Zunächst beweist der Umstand, daß die Emissionsbanken den Preis bestimmten, um den die auf den Markt zu bringenden Schuldverschreibungen an die Kundschaft abzugeben sind, nichts für die Unselbständigkeit der Stellung der vermittelnden Bank. Es ist im Warengeschäfte bei Markenwaren (Schokolade, Zigaretten und in zahllosen anderen Fällen) eine alltägliche Erscheinung, daß der Erzeuger der Ware dem Kleinhändler vorschreibt, zu welchem Preise er die Ware an seine Kundschaft abzugeben hat, ohne daß das die Selbständigkeit des Umsatzgeschäfts zwischen Kleinhändler und seiner Kundschaft irgendwie berührt. Die Selbständigkeit des Geschäfts hängt nur davon ab, daß der Zwischenhändler seinerseits einen unentziehbaren Anspruch auf die an die Kundschaft zu bringende Ware erlangt und ihm im Verhältnis zur Kundschaft die Freiheit seines Handels gewahrt ist. Diese wird aber nicht dadurch beeinträchtigt, daß er sich für die Bestimmung des Preises seinerseits in den Willen eines Dritten gebunden hat. So hat der Senat in Warenumsatzstempel- und Umsatzsteuersachen während der Zeit der Zwangswirtschaft in zahllosen Urteilen entschieden (vgl. z. B. Urteil vom 2. April 1919 II a 30/19 und vom 24. Juni 1921 II A 220/21). Für den Wertpapierhandel kann nichts anderes gelten. Auch sonst ergibt sich aus der Vorentscheidung und den Akten, daß die Beschwerdegegnerin nicht im Verhältnis eines Verkaufskommissionärs gestanden und also die Wertpapiere für Rechnung der Pfandbriefbanken verkauft habe. Die Vorentscheidung stellt ausdrücklich fest, daß die zur Entscheidung stehenden Pfandbriefverkäufe nicht aus Kommissionslägern getätigt worden sind, da solche die Beschwerdegegnerin zu dieser Zeit noch nicht gehalten hat; vielmehr seien alle Pfandbriefe auch dann fest bei der Hypothekenbank bestellt worden, wenn noch kein Kundenauftrag vorlag. Die Provision, die die Beschwerdegegnerin bei Abnahme der Pfandbriefe von den Emissionsbanken erhielt, war daher nichts anderes als ein ihr auf die bezogenen Stücke gewährter Rabatt, der den Zwischenverdienst der Bank beim Weiterverkaufe der Stücke an die Kundschaft darstellte. Ein Verkaufskommissionsauftrag muß in seinem Gegenstande bestimmt sein. Die Emissionsbanken aber haben nicht den Auftrag, bestimmte Stücke oder Posten zu verkaufen, an die Steuerpflichtige gegeben, sondern umgekehrt bestimmte Bestellungen der Steuerpflichtigen ausgeführt und diese war verpflichtet, die bestellten Stücke oder Posten ohne Rücksicht darauf abzunehmen, ob sie dafür bestimmte Käufer hatte oder nicht, und auch dann, wenn sie ihrerseits einen Kundenauftrag annulliert hat. Daß zwischen den Emissionsbanken und der Steuerpflichtigen Verpflichtungen, wie sie sich aus §§ 384 ff. des Handelsgesetzbuches zwischen Kommittenten und Kommissionär ergäben, bestanden hätten, ist nirgends auch nur behauptet. Mit der Annahme eines Verkaufskommissionsgeschäftes verträgt sich insbesondere auch die Vereinbarung nicht, daß die Steuerpflichtige die Provision ganz oder teilweise erstatten müsse, wenn die Pfandbriefe binnen einer bestimmten Frist wieder auf den Markt kommen*). Es könne sich immer nur fragen, ob die Steuerpflichtige Einkaufskommissionärin der Kunden war, für welchen Fall nach dem eingangs Gesagten aber die Frage ohne weiteres zu Ungunsten der Steuerpflichtigen entschieden wäre.

2. Zu § 359 RAO.

Steuerstrafrecht. Abschreibungen. Fingiertes Konto.

Urteil des RG. in Strafsachen vom 22. 3. 1926 — III D 136. 26 —. T.

„Nach dem angefochtenen Urteil hat der von der Steuerbehörde als Steuerbevollmächtigter zugelassene Beschwerdeführer als fachmännischer Steuerberater des Kaufmanns v. B., persönlich haftenden Gesellschafters der v. B.-Kommanditgesellschaft, dessen Einkommensteuererklärung für 1922 nachgeprüft, verantwortlich gezeichnet und dem Finanzamt übereicht. Der Erklärung lag eine, von v. B. gefertigte Bilanz der v. B.-Kommanditgesellschaft für das am 30. Juni 1922 geschlossene Geschäftsjahr zugrunde. Sie enthielt, nach Annahme der Strafkammer, Unrichtigkeiten, infolge deren der Jahresgewinn der Gesellschaft fälschlicherweise zu niedrig erschien. Der Fehler ist in die Steuererklärung des v. B. entsprechend übergegangen. Das Urteil legt dem Beschwerdeführer zur Last, er habe durch seinen dem v. B. erteilten Rat bewußt die falsche Bilanzaufstellung und demgemäß die Unrichtigkeit der Steuererklärung veranlaßt, mithin vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen des Reichs verkürzt wurden. Gegen die hierauf beruhende Verurteilung aus § 359 RAO. n. F. wendet sich die Revision des Angeklagten.

Hiernach kommt der Beschwerdeführer weder als Steuerschuldner in Betracht, noch erlangte der gegen v. B. ergangene Steuerbescheid ihm gegenüber Rechtskraft. Damit scheidet die Anwendung des § 433 RAO. aus; RGStS. 56, 397 (398), 58, 40 (43)."

(Es folgt die Zurückweisung von Verfahrensbeschwerden und von Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen.)

„Das Urteil unterliegt jedoch der Aufhebung, weil sich auch auf der Grundlage des in ihm als erwiesen angenommenen Sachverhalts der Tatbestand der vorsätzlichen Steuerhinterziehung in dem dort bezeichneten Umfang nicht mit ausreichender Sicherheit ergibt.

Die Strafkammer geht allein von der Unrichtigkeit der Bilanz der Kommanditgesellschaft aus, ohne erkennen zu lassen, in welchem Umfang deren Unrichtigkeit für die Bemessung des Einkommens des v. B. von Einfluß war, auf das sich anscheinend die unwahre Steuererklärung allein bezog. Wäre die Unrichtigkeit der Gesellschaftsbilanz in der Steuererklärung des v. B. zum vollen Betrag in die Erscheinung getreten, so konnte es sich für die Feststellung einer Steuerhinterziehung doch immer nur darum handeln, inwiefern die Bilanz den Vermögensstand der Gesellschaft, insbesondere den Jahresgewinn, zu niedrig angab. Insofern kam es nicht auf den formellen Akt der Buchungen, sondern auf deren sachliches Endergebnis an. Daß letzteres in dem einen der beiden für die Verurteilung verwerteten Punkte, nämlich der verschleierten Kürzung der Außenstände der Gesellschaft um 2,3 Millionen M, auf einen diesen Betrag entsprechenden Abstrich vom Gesellschaftsgewinn hinauslief, leitet die Strafkammer aus dem „Gutachten" des Sachverständigen P. her, wonach vorliegendenfalls eine 10 pCt. übersteigende Rückstellung von Außenständen unzulässig war. Da die Strafkammer an jener Stelle — zutreffend — selbst davon ausgeht, es sei Tatfrage, wie hoch der zu erwartende Ausfall an den Außenständen eines kaufmännischen Geschäfts anzunehmen sei, das Urteil aber jedes Eingehen auf die tatsächlichen Verhältnisse nach dieser Richtung vermissen läßt, so erscheinen die Darlegungen der Strafkammer als widerspruchsvoll. Mindestens bleibt unklar, inwiefern der bloßen Bezugnahme auf die Meinung des Sachverständigen die Bedeutung einer tatsächlichen Feststellung des Gerichts beizulegen ist, deren es für die Schuldfeststellung bedurft hätte.

Wäre indessen bei Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage sowie der Art und Beschaffenheit der Außenstände eine Abschreibung auf Dubiosen, Skonti und dgl. und auf Delkredere in Höhe von mehr als 10 pCt. nicht gerechtfertigt gewesen, so war weiter der Nachweis zu erbringen, daß dies dem Beschwerdeführer bekannt war. Soweit ersichtlich, handelte es sich bei der überreichten Bilanz um eine Handelsbilanz der Gesellschaft. Sie war nicht schon deshalb objektiv unwahr, weil die Abschreibung auf Dubiosen, Skonti u. dgl. nicht als solche gekennzeichnet, sonder unter „Frachten usw." enthalten war. Auch die Absicht, durch Verbergung der Abschreibungen unter diesem Titel „Anstoß zu Beanstandungen" seitens des Finanzamts zu vermeiden, ist noch nicht gleichbedeutend mit dem Bewußtsein, daß die Abschreibung tatsächlich unbegründet sei. Beides scheint die Strafkammer nicht beachtet zu haben. Voraussetzung für den Vorsatz des Beschwerdeführers war, daß v. B. bei Aufstellung der Bilanz die offenen und verdeckten Abschreibungen darin wissentlich zu hoch angesetzt hat. Nicht einmal das geht aus dem Urteil zweifelsfrei hervor.

Ebensowenig reicht der von der StrK. angenommene Sachverhalt bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Aufnahme einer „fingierten Bankschuld" von 4,52 Millionen M in die Bilanz für den Nachweis seiner Schuld aus. Daß dadurch der Gewinn der Gesellschaft in der Bilanz um 4,52 Millionen M zu niedrig erschienen wäre, läßt sich aus den unklaren Feststellungen des Urteils nicht entnehmen. Die formelle Buchung einer fingierten Schuld ist für den sachlichen Gehalt der Bilanz bedeutungslos, wenn ihr eine entsprechende Aktiv-

*) Anm. der Schriftleitung: Dieser Ausspruch des Reichsfinanzhofs kann unmöglich aufrechterhalten werden. Eine Vereinbarung der hier in Frage stehenden Art ist bei einer Verkaufskommission besonders naheliegend, weil die Provision als Plazierungsprovision für die Erzielung eines Erfolges gewährt wird; wird der Erfolg der dauernden Unterbringung der Pfandbriefe nicht erzielt, so ist die Provision des Verkaufskommissionärs nicht oder nur teilweise verdient.

Digitized by Google

buchung gegenübersteht, die gleichfalls fingiert ist. Träfe dies aber auch hier nicht, worauf noch einzugehen sein wird, so bleibt gleichwohl unklar, weshalb das Landgericht die fingierte Schuld in vollem Umfang als gewinnkürzend in Absatz bringen konnte, obwohl, wie das Urteil feststellt, von dieser Schuld wieder rund 2½ Million M abgeschrieben worden waren, so daß also nur etwa 2 Millionen übrig geblieben wären. Was es mit diesen Abschreibungen für eine Bewandtnis hat, ob sie wirkliche Aktivwerte darstellten, die auf diese Weise unterdrückt wurden, erhellt nicht.

In der . . . Erörterung . . ., die sich angeblich auf die Einstellung einer fingierten Schuld in die Bilanz und die weitere buchmäßige Behandlung dieser Schuld bezieht, heißt es: „Das Neubaukonto schloß daher ab . . ." Hiernach scheint es sich an dieser Stelle, vielmehr um die Angabe eines aktiven Vermögensbestandteils, nämlich des den Wert des Neubaus Bstraße darstellenden Herstellungspreises (§ 33 a EinkStG. v. 29. März 1920/24. März 1921) zu handeln. Dieser Wert betrug, entsprechend den bis zum 30. Juni 1922 aufgewendeten Kosten, damals rund 1,6 Millionen M. v. B. scheint ihn um die von C. berechneten künftigen Kosten mit 4,52 Millionen höher angesetzt zu haben, um von diesem fingierten Herstellungspreis, als einem steuerrechtlich in Betracht kommenden nutzbringenden Gegenstand des Aktivvermögens, 80 pCt. Ueberteuerungskosten abziehen zu können. Läge die Sache so, dann würde es sich an dieser Stelle im Betrage von 20 pCt. der 4,52 Millionen um eine fälschlich zu hohe Angabe des nutzbringenden steuerbaren Vermögens gehandelt haben. Diese Unrichtigkeit der Bilanz hätte an sich keine Verkürzung des Steueranspruchs des Reichs herbeigeführt. Wohl aber hätte dies der Fall sein können, wenn dem fingierten Teil des Neubauwerts von 4,52 Millionen an anderer Stelle der Bilanz eine fingierte Schuld in gleicher Höhe gegenübergestellt worden wäre. Daß letzteres zutrifft, geht aus dem Urteil nicht hervor. Dieses hat offensichtlich nur die Buchung auf dem Neubaukonto im Auge. Träfe es indessen zu, so würden sich, wie bemerkt, der fingierte Aktivwert und der fingierte Passivwert gegenseitig ausgleichen, insoweit also wieder keine Steuerverkürzung in Frage kommen. Das Scheinmanöver würde nur dazu gedient haben, den sonst nicht möglichen Abzug der Ueberteuerungskosten (nämlich von dem aktiven Neubaukonto) zu gestatten. Dann würde sich nur diese Abschreibung für die Feststellung einer Steuerhinterziehung verwerten lassen."

Bücherbesprechungen.

Dr. Arthur Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen ausländischen Rechts, Verlag von J. C. B. Mohr, P. Siebeck, Tübingen 1925.

Ein Buch von Nußbaum ist ein Ereignis in der Rechtswissenschaft. Sein System, den Tatsachenstoff zum Ausgangspunkt der rechtlichen Behandlung zu nehmen, erweist sich nicht nur als höchst fruchtbar, sondern fesselt auch in ganz besonderer Weise den Leser. Bei der Behandlung des Geldes findet Nußbaum das Gebiet für sein System allerdings weit besser vorbereitet, insofern als bisher die Bearbeitung der Probleme des Geldwesens vorwiegend von der volkswirtschaftlichen Seite aus unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse stattfand. Wenn daher auch die neuen Ausblicke, die Nußbaum gewährt, für den Theoretiker und Praktiker des Geldrechts nicht so zahlreich sind, wie auf anderen Gebieten, so haben seine eindringlichen und das ganze Gebiet erschöpfenden rechtlichen Darlegungen doch die Wirkung, daß sein Buch für die Zukunft „das Werk" sein wird, dessen niemand mehr entraten kann, wenn er über Theorie und Praxis des Geldrechts unterrichtet werden will. Das Buch zerfällt in zwei Teile: die allgemeinen Lehren und die Probleme der Praxis. In der allgemeinen Lehre bezeichnet er als Geld diejenigen Sachen, die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, ein Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit. Nußbaum äußert selbst Zweifel an dem Wert einer Begriffsbestimmung. Diese Zweifel sind wegen der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Gebiete gesetzlicher Regelung in der Tat berechtigt. In einem Rechtsgebiet, in dem z. B., wie dies im Novembere 1923 teilweise im deutschen Reich versucht worden war, ein Zwang zum Abschluß von Geschäften, ein Annahmezwang für das Währungsgeld unter Strafdrohung, ein Verbot des Geschäftsabschlusses in ausländischer Währung besteht, hat der Geldbegriff eine ganz andere Bedeutung als da, wo sich der Annahmezwang für Geld darauf beschränkt, daß sich der Gläubiger, der das Währungsgeld zurückweist, im Verzug mit der Annahme befindet. Allgemeine Geldbegriffe werden mehr oder weniger nur von der wirtschaftlichen Seite aus entwickelt werden können und dafür bietet die Verwendung des Geldes als allgemeines Tauschmittel im Verkehr immer noch das beste Kennzeichen. Von diesem Ausgangspunkte aus ist das, was Nußbaum als Begriffsmerkmal bezeichnet, unzweifelhaft ein untrügliches Symptom.

Inwieweit das Recht des Geldes öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlicher Natur ist, kann nicht einheitlich festgestellt werden; nach Zeit und Ort wechselt sein Charakter. Die schwächste Einwirkung öffentlichen Rechts besteht da, wo sich der Staat darauf beschränkt, Geldzeichen öffentlich zu beglaubigen und dem Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Annahmezwang braucht keinesfalls öffentlich-rechtlicher Art zu sein; er kann durchaus dasselbe sein, was im Wertpapierhandel die Lieferbarkeit bedeutet. Der Höhepunkt des öffentlichen Rechts des Geldwesens war in Deutschland Anfang November 1923 erreicht. Die Erstarkung der Aufwertungsbewegung ist die Reaktion, die das Geldrecht mit rückwirkender Kraft in die Privatrechtssphäre einzubeziehen versuchte. Von seiner Begriffsbestimmung aus betont Nußbaum den öffentlich-rechtlichen nominalistischen Charakter des Geldes, der ein Grundsatz höchsten gemeinwirtschaftlichen Interesses und der Verfügung der Parteien entzogen sei, vielleicht zu sehr. Er zieht daraus mit großer Folgerichtigkeit seine Schlüsse. Die Behandlung der Geldschulden ist nach seiner Auffassung nicht der Kernpunkt des Geldrechts. Er verwirft den Standpunkt des Reichsgerichts, der die Berücksichtigung von Treu und Glauben in Fragen des Währungsrechts fordert, und erklärt, daß die Berücksichtigung des Geldwerts bei den von ihm sogenannten Wertschulden abseits von der geldrechtlichen Betrachtung liege. Ob nicht der Verfasser von dem ihm besonders naheliegenden und auch in den allgemeinen Lehren betonten Standpunkt aus, daß das Geld in erster Linie aus seiner Verkehrsfunktion heraus zu erklären sei, vielfach zu Ergebnissen hätte kommen können, die sachlich im wesentlichen mit seinen Auffassungen übereinstimmen, mag dahingestellt bleiben. Der nominalistische Charakter der englischen und amerikanischen Rechtsprechung, der man ganz gewiß den Sinn für die Verkehrsbedürfnisse nicht absprechen kann, gibt dafür einige Anhaltspunkte.

Die Vorzüge der Nußbaumschen Arbeitsweise zeigen sich für die Praxis in ganz besonderem Maße im zweiten Buch, wo er die Aufwertungsfrage unter dem Gesichtspunkt der inneren Währungsveränderung behandelt, wo er weiter die Wirkungen der Einführung einer neuen Währung auf alte Schulden, die Goldklausel, die Valutaschulden, und das Recht des Handels in ausländischen Zahlungsmitteln erörtert. Gerade bei der Behandlung der Valutaschulden kommt bei Nußbaum wieder die schöpferische Kraft und die Bedeutung der Verkehrsübung und der Verkehrsauffassung zu ihrem Recht und treten die Folgerungen zurück, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Seite des Geldrechtsproblems ergeben. Hier trägt der Verfasser eine Fülle von Material des in- und ausländischen Rechts in einer Weise zusammen, wie es bisher wohl überhaupt noch nicht geschehen ist. Er dürfte damit auch der Bankpraxis ganz außerordentliche Dienste geleistet haben. Die Zusammenstellung der Gerichtspraxis fast aller Kulturnationen in bezug auf die Fragen, die die Währungszerrüttung in den meisten Ländern hervorgerufen hat, wird unzweifelhaft auch eine der wertvollsten Unterlagen für jede international-rechtliche Regelung bilden, die auf diesem Gebiete getroffen werden wird.

Dr. Weisbart.

Die deutschen Banken im Jahre 1924. Zugleich eine Statistik der deutschen Banken seit dem Jahre 1912. Herausgegeben von „Der Deutsche Oekonomist" (Berlin 1926).

An einer eingehenden und auf Bilanzanalyse beruhenden Darstellung der Entwicklung des deutschen Bankgewerbes seit Beendigung der Inflation hat es bisher gefehlt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß „Der Deutsche Oekonomist" die Herausgabe seiner bekannten, bis zum Jahre 1920 in laufender Jahresfolge erschienenen Schriftenreihe wieder aufgenommen hat. Freilich kommt der vorliegende Band, der nur das Jahr 1924 behandelt, etwas reichlich post festum, was der Herausgeber damit entschuldigt, daß die Bearbeitung den mit der Währungsstabilisierung geschaffenen völlig neuen Verhältnissen gerecht werden mußte und daher geraume Zeit in Anspruch genommen habe. Das sehr umfangreiche statistische Material hat dadurch etwas an unmittelbarem Interesse verloren. In einer Zeit, in der durch die Bekanntgabe der Zweimonatsbilanzen die breite

Digitized by Google

Oeffentlichkeit so rasch über die fortlaufende Entwicklung am Kreditmarkt, soweit sie sich in den Bilanzziffern der Banken widerspiegelt, unterrichtet wird, würde es sich empfohlen haben, auch die Ergebnisse des Jahres 1925 mit zu behandeln. Man hat hiervon anscheinend deshalb Abstand genommen, weil man von dem Zeitpunkt der Beendigung der Inflation ab wieder zu der alten Jahresausgabe zurückkehren und deren traditionellen Rahmen nicht sprengen wollte.

Der statistische Teil des vorliegenden Bandes wird zudem dauernden Wert schon deshalb behalten, weil er für 94 deutsche Kreditbanken und 35 Hypothekenbanken neben ihren Abschlußbilanzen für Ende 1924 und ihren Gewinn- und Verlustrechnungen für Ende 1924 auch die Goldmark-Eröffnungsbilanzen vom 1. 1. 1924 wiedergibt. Das Stabilisierungsjahr 1924 bedeutet den Anfang eines einschneidenden Abschnitts in der deutschen Wirtschaftsgeschichte, auf den alle weitere Entwicklung zurückzuführen sein wird. So wird auch, wer in späterer Zeit eine zusammenhängende Orientierung sucht, immer wieder zu dem vorliegenden Bande greifen müssen.

Bei den textlichen Ausführungen handelt es sich um weit mehr als um einen Kommentar zu dem Zahlenwerk der Bilanztabellen. Der erste, die Kreditbanken behandelnde Abschnitt aus der Feder von Regierungsrat a. D. Wollstädter enthält nicht nur eine kritische Untersuchung der Entwicklung in den verschiedenen Zweigen des Bankgeschäfts auf Grund der zusammengefaßten Bilanzziffern, sondern sucht darüber hinaus auch in großen Zügen eine allgemeine Würdigung der durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse für das deutsche Bankgewerbe geschaffenen Lage zu geben. An die Stelle der in der Vorkriegszeit vorhandenen innigen Verknüpfung zwischen Banken und Wirtschaft sei schon während des Krieges eine gewisse Lockerung dieses Verhältnisses getreten. Während der Inflationsperiode seien dann die Banken immer mehr in eine passive Rolle hineingedrängt worden. In der Tat handelte es sich damals um eine Entwicklung, gegen deren Zwangsläufigkeit es kaum ein Wehren geben konnte. Krankes Geld mußte zugleich krankendes Bankgeschäft bedeuten: Abdrosselung des Kontokorrentgeschäfts, ungeheurer Umfang des Börsengeschäfts und des Devisenhandels und eine „heute geradezu wahnwitzig anmutende" Emissionstätigkeit; im ganzen eine scheinbare Hochkonjunktur, deren Gewinne der Geldentwertung wieder zum Opfer fielen und die außerdem nach außen hin von einer höchst ungesunden Expansion im Bankgewerbe begleitet war. Dem Verfasser ist beizustimmen, wenn er feststellt, daß die Banken erst reichlich spät versucht hätten, durch Verschärfung ihrer Kreditbedingungen die schädlichen Folgen der Geldentwertung von sich abzuwenden. Es war für das Bankgewerbe eine der unerfreulichsten Erscheinungen des letzten Inflationsjahres, daß die von ihm im Kampf um die Substanzerhaltung ergriffenen Maßnahmen eine grundsätzlich andere Beurteilung erfuhren als ähnliche Maßnahmen anderer Gewerbe. Die Goldmarkbilanzen lieferten den zahlenmäßigen Beweis dafür, welche erheblichen Einbußen an der Substanz die Banken erlitten hatten. Das Kapital von sieben Berliner Großbanken mußte, wie aus einer beigefügten Berechnung hervorgeht, im Durchschnitt im Verhältnis von $11^{9}/_{10} : 1$ zusammengelegt werden.

Die Darstellung wird durchaus den großen Schwierigkeiten gerecht, die das erste Wiederaufbaujahr im Zeichen drückendsten Kapitalmangels für das Bankgewerbe wie für die übrige Wirtschaft bot. Es wird besonders unterstrichen, daß infolge des aufgeblähten Geschäftsapparates, dessen Verkleinerung erst allmählich durchgeführt werden konnte, und der hohen steuerlichen Lasten die Unkosten einen unverhältnismäßig hohen Teil der Bruttoerträgnisse aufzehrten. Bei allen in die Untersuchung einbezogenen Aktienbanken (es sind das für 1924 alle Institute bis zu einer Viertelmillion RM Aktienkapital, für die Vorkriegszeit bis zu 1 Million M Aktienkapital) absorbierten im Durchschnitt die Unkosten von den Bruttogewinnen vor dem Kriege etwa 37 pCt., 1924 dagegen rund 84 pCt. Die Folge war denn auch, daß die Reingewinne hinter denen von 1913 erheblich zurückblieben, wozu auch der vergleichsweise engere Rahmen beitrug, der der bankgeschäftlichen Tätigkeit gezogen war. Verfasser vergißt auch nicht die Belastung hervorzuheben, die sich daraus ergab, daß bei stark verringertem Umsatz gerade das kleine Geschäft der Zahl der Einzelposten nach die Stückzahl des Jahres 1913 übertraf, daß ferner die Banken noch immer im öffentlichen Interesse mit Aufgaben belastet waren, die den Unkostenetat vergrößerten, ohne sich auf der Ertragsseite auszuwirken.

Um so mehr muß gegenüber diesen sachlichen Feststellungen der Widerspruch auffallen, der in der S. 5 ausgesprochenen Meinung liegt, daß die Klagen der Wirtschaft über die Höhe der Bankzinsen in Anbetracht der Spanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen „nicht als unberechtigt" zu bezeichnen seien. Seit Ende 1924 hat die Spanne inzwischen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Zinsabbau bekanntlich eine sehr beträchtliche Senkung erfahren. Diese ist aber nur in dem Maße tragbar, wie auf die Dauer durch Rationalisierung der Bankbetriebe und Minderung des Leerlaufs auch eine relative Senkung der Unkosten erzielt werden kann.

Der von Geheimrat Eggebrecht verfaßte Abschnitt über die Hypothekenbanken schildert in anschaulicher Weise, in welchem besonderen Maße diese Institute infolge der ihnen durch die Gesetzgebung in ihrer geschäftlichen Betätigung gesetzten Schranken unter der Inflation zu leiden hatten. Einen Ausweg suchte man zunächst in Gestalt großer Zusammenschlüsse, sodann auch durch Aufnahme völlig neuer Zweige geschäftlicher Tätigkeit. Erst mit der Wiederherstellung stabiler Währungsgrundlagen konnte das reguläre Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft wieder aufgenommen werden. Dabei war den Hypothekenbanken eine ihrer früheren Hauptaufgaben, die Finanzierung des Wohnungsbaus, fast gänzlich verschlossen. In den Vordergrund trat statt dessen die Kreditgewährung an die Landwirtschaft. Der Verfasser unterstreicht die von den Hypothekenbanken erhobene Klage, daß bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Zwecke des Realkredits ihre Vermittlung nicht in ausreichendem Maße herangezogen und sie bei der Verteilung der von der Deutschen Rentenbank der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite größtenteils ausgeschlossen worden seien. Daß die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungene Verteuerung des Realkredits nicht den Hypothekenbanken zur Last gelegt werden kann, ist auch heute noch notwendig zu betonen.

Ein dritter Abschnitt behandelt, zum erstenmal in der vorliegenden Veröffentlichung, auch die öffentlichen Banken. Die für sie gegebene Begriffsbestimmung ist geeignet, manche in der Oeffentlichkeit bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Die einzelnen Gruppen, Staatsbanken, Landesbanken, Girozentralen und Kommunalbanken werden gesondert betrachtet und ihr Tätigkeitsfeld gegeneinander abgegrenzt. Ob der Ausdruck „Konzernbanken des Reiches" für die Reichs-Kredit-Gesellschaft und die Deutsche Verkehrs-Kreditbank besonders glücklich gewählt ist, sei dahingestellt. Dagegen wird man sich der Kritik, die abschließend an der Geschäftspolitik der öffentlichen Banken geübt wird, nur vorbehaltlos anschließen können. Die Vorwürfe richten sich nicht so sehr gegen die Höhe der öffentlichen Gelder, denn in der ersten Stabilisierungszeit mußte jede Steuerpolitik ein rigoroses Experiment sein, wohl aber um so schärfer gegen deren Verwendung. Diese geschah so, daß „nicht nur vereinzelt große Verluste verursacht, sondern, was wirtschaftlich vielleicht noch schlimmer sich auswirkte, eine Verschärfung der Kreditnot und eine Hemmung des notwendigen Zinsabbaus herbeigeführt wurden". Zugleich wurden die öffentlichen Banken „aus Spezialbanken, die außer dem regelmäßigen Anleihedienst sich auf den Lombardverkehr mit einer begrenzten Anzahl erster Geldinstitute beschränkten, zu Kreditbanken, die Direkt-Kredite gaben, es aber versäumten, sich über die privatwirtschaftliche und insbesondere volkswirtschaftliche Berechtigung der Darlehnsgesuche Klarheit zu verschaffen".

Der Schlußabschnitt, „Die Notenbanken", von Oberbibliothekar Notzke gibt einen kurzen Ueberblick über die Reorganisation unseres Währungs- und Notenbankwesens und schildert den Verlauf des Geschäftsjahres 1924 der Reichsbank.

Dr. E. W. Schmidt, Berlin.

A. Schneider, Direktor der Börsenverwaltung, „Führer durch die Börse zu Berlin". Verlag H. S. Hermann & Co., Berlin 1926.

Das von dem Direktor der Börsenverwaltung herausgegebene Büchlein gibt in anschaulicher Darstellung dem Laien ein Bild von der geschichtlichen Entwicklung der Berliner Börse, sowie ihren Aufgaben und ihrer Organisation. In leicht verständlicher Form kann sich hier der Laie über die Funktionen des Staatskommissars, des Börsenvorstandes und der einzelnen Ausschüsse, der Zulassungsstelle und des Ehrengerichts unterrichten; erfährt fernerhin, wie und welche Wertpapiere und Waren gehandelt und wie die Kurse festgesetzt werden. Ein Grundriß des Börsengebäudes sowie Lagepläne der Börsensäle mit ihren Maklerschranken und Kojen gestatten dem Leser, sich auch äußerlich von der Börse ein Bild zu machen. Die Schrift, welche durch einige Abbildungen der alten und neuen Börse sowie der Börsensäle illustriert ist, dürfte im Publikum zum Verständnis der Börse und ihrer Einrichtungen beitragen.

Dr. Fraenkel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. September 1926. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Fall „Zentralbank".
Von Dr. Gustav Stolper, Berlin.
Kreditversicherung als Kreditsicherung.
Von Dr. Siegfried Wolff, Berlin.
Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?
Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.
Nießbrauch und Aktienbezugsrecht.
Von Dr. jur. v. Karger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Der Fall „Zentralbank".

Von Dr. **Gustav Stolper**, Berlin.

I.

Innerhalb von zwei Jahren sind in Deutsch-Oesterreich an zwei Dutzend Banken, größere und kleine, geräuschlos oder laut zusammengebrochen und verschwunden. Man hatte diesen Liquidationsprozeß, der schwere Opfer an Vermögen und Menschenglück gekostet hat, für abgeschlossen gehalten. Man durfte annehmen, daß der relativ bescheidene Rest einer österreichischen Bankenorganisation, der in der Hauptsache auf vier alte Großbanken von internationalem Ruf zurückgeführt war, mit einigen alten kleineren Instituten an der Seite, unversehrt erhalten bleiben würde. Da brachte der Sommer einen neuen schweren Bankkrach und dazu einen, der der Oeffentlichkeit weit schwerere Opfer auferlegte als die früheren, bei denen nur die Einleger und Aktionäre, nicht die Masse der Steuerzahler, geschädigt wurden. Am 30. Juni erschien in einem der übeln Wiener Sensationsabendblätter in dickster Aufmachung auf der ersten Seite die Nachricht von „einer schweren Krise der Zentralbank der deutschen Sparkassen. Die Schwierigkeiten, mit denen die Zentralbank nach Kenntnis eingeweihter Kreise seit längerer Zeit zu kämpfen hatte, seien zu einer wirklichen Krise emporgewachsen." Es war klar, daß diese Meldung einen Run nicht nur auf die Zentralbank, sondern auch auf die Sparkassen, die der Zentralbank angeschlossen waren, heraufbeschwören mußte. Die Gefahr mußte abgewendet werden. Am selben Abend trat die Regierung zu einem Kabinettsrat zusammen, und nachts wurde ein amtliches Kommunique verlautbart, wonach „die Bundesregierung sich über den Stand der Zentralbank Bericht erstatten lassen und beschlossen habe, für die Sicherung der Einlagen Vorsorge zu treffen". Ein Großindustrieller, der der christlichsozialen Regierungspartei angehört, wurde zum Aufsichtsorgan über die Zentralbank ernannt. Das Kommuniqué wirkte nicht in der erhofften Weise. Der Run der Einleger setzte ein in Wien und in den zahlreichen Provinzorten, an denen die Zentralbank ihre Filialen hatte, ebenso wie bei den größten Provinzsparkassen, von denen man wußte oder annahm, daß sie selbst einen Teil ihrer Einlagen der Zentralbank anvertraut hätten. Die Regierung mußte also einen Schritt weitergehen und am nächsten Tag „die volle staatliche Garantie für sämtliche bei der Zentralbank befindlichen Spar- und Kontokorrenteinlagen" übernehmen. Die Besprechungen, die diesem Beschluß vorangingen, die mehr oder weniger ungeschickte Form der Fühlungnahme mit der sozialdemokratischen Opposition, die Waghalsigkeit des Entschlusses — all das ist hier nicht näher zu erörtern. Fest stand, daß die Regierung mit dieser Garantieerklärung ihre gesetzlichen Vollmachten überschritten hatte, und daß sie nachträglich durch ein Gesetz dafür Deckung suchen mußte. Dieses Gesetz wurde unverzüglich eingebracht und bereits am 13. Juli im Bundesgesetzblatt verkündet. Seine Beratung hatte sich im Nationalrat unter den schwersten Kämpfen abgespielt, wobei die Sozialdemokratie der christlich-sozialen Regierung und ihren Parteien ein ungeheures Sündenregister der Korruption und unzulässiger Verquickung von Politik und Geschäft vorhalten konnte. Die beantragte Ministeranklage war freilich bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen von vornherein aussichtslos und wohl nur als Demonstration gemeint. Aber es handelte sich, auch an außerösterreichischen Maßen gemessen, nicht um eine Bagatelle. Denn in den wenigen Tagen, an denen man bis zur erzwungenen Schließung der Schalter die Zahlungen der Bank aufrecht erhielt, mußten nicht weniger als 68 Millionen Schilling, also über 40 Millionen Mark, für Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden, und selbst dabei schienen sich noch neue Mißbräuche oder Kopflosigkeiten ergeben zu haben.

Für die Regierung bedeutete das nicht mehr und nicht weniger als die Aufzehrung ihrer gesamten Kassenbestände. Es mußte im Ausland den peinlichsten Eindruck machen, daß dies just an dem Tag geschah, an dem der Generalkommissar des Völkerbundes endgültig seine Tätigkeit einstellte. Es war also von vornherein nötig, daß die Regierung irgendwie wieder zu ihrem Geld zu kommen suchte. Sie mußte darauf gefaßt sein, daß sie im September von dem Finanzkomitee des Völkerbundes zur Rechenschaft gezogen würde, bei dem sie die Freigabe der Reste des Völkerbundkredits für Investitionszwecke beantragen wollte. (Das Finanzkomitee hat tatsächlich diskret schweigend die Zentralbankaffäre übergangen.) Seither sind mit Verhandlungen zwei Monate dahingegangen, aber die Zentralbankaffäre ist so dunkel wie zuvor. Das gesetzliche Moratorium läuft bis 31. Oktober, und mit der Ueberwachung der Geschäftsführung ist ein dreiköpfiges Kuratorium betraut, das aus Angehörigen der drei Parteien gebildet ist. Diesem Kuratorium ist es bisher noch nicht gelungen, den Status der Bank endgültig festzustellen. Man kennt daher weder ihre gesamten Verbindlichkeiten, noch die Höhe und Qualität ihrer Aktiven. Parallel mit der Tätigkeit dieses Kuratoriums läuft die Prüfung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der die Zentralbankaffäre und die Gebarung mit den ihr beigestellten staatlichen Mitteln untersuchen soll. Nur so viel ist wohl entschieden, daß an eine Rettung der Bank, an die Fortführung ihrer Geschäfte auch nur in verringertem Umfang nicht mehr zu denken ist.

Wie die Regierung wieder ihr Geld zurückbekommen soll, ist noch eine offene Frage. Auf dem Weg, den sie ursprünglich einschlagen wollte, haben sich verschiedene

Digitized by Google

Schwierigkeiten erhoben. Der Weg ist auch einigermaßen sonderbar. Die Regierung will das Geld, das sie der Zentralbank opfern mußte, auf alle Einlageinstitute umlegen. Also soll ein „Einlagensicherungsfonds" geschaffen werden, der 6proz. Obligationen ausgibt, und diese Obligationen sollen die Institute, deren Einlagen zu sichern sind, nicht nur selbst übernehmen und zum Nennwert einzahlen, sondern auch aus eigenem verzinsen und tilgen. Der erstaunliche Vorschlag bedeutet also nichts anderes, als daß ein Gläubiger sich selbst Kapital und Zinsen garantiert. Dabei soll es freilich den Banken und Sparkassen freistehen, die Obligationen auf dem Markt zu begeben und eine an sich unbewegliche Anlage dadurch beweglich zu machen. Aber diese Obligationen wären nur tief unter dem Nennwert anbringlich und unter den Sparkassen wären viele nicht imstande, diesen Verlust zu tragen. Ueberdies ist es fraglich, ob der österreichische Kapitalmarkt, der sich nicht durch besondere Kraft und Fülle auszeichnet, eine solche Emission aufzunehmen vermag, und wäre es der Fall, so würde die Knappheit an anderem Orte um so fühlbarer werden. Die Regierung freilich will den Banken und Sparkassen die ihnen zugemutete Last erleichtern und bietet ihnen als Gegengabe die Herabsetzung der Rentensteuer von 10 auf 5 pCt. der Einlagezinsen bei den Banken und von 6 auf 3 pCt. bei den Sparkassen an. Dadurch glaubt sie auch, es abwenden zu können, daß die neue Belastung der Banken für Zins und Tilgung der Fondsobligationen in einer allgemeinen Verteuerung des Debetzinsfußes sich auswirke. Aber das ist nicht die einzige Schwierigkeit. Zwischen Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw. ist selbstverständlich ein Kampf um die Quote ausgebrochen. Die Sparkassen erklären, höchstens den Teil der Obligationen übernehmen zu wollen, der ihrem Anteil an den gesamten Einlagen entspräche. Sie wollen daher einen möglichst großen Teil auf die Banken abwälzen und fordern, daß bei den Banken nicht nur die sogenannten Bücheleinlagen, sondern auch die Kontokorrentkreditoren mit eingerechnet werden. Die Banken haben dagegen einzuwenden, daß erstens ihre Heranziehung aus diesem Anlaß überhaupt ein Unfug ist. Wenn eine Zentralbank der Sparkassen von der Regierung gestützt wird, weil man nicht den Zusammenbruch von Sparkassen riskieren will, so ist es billig, daß die Sparkassen allein auch für die Kosten der Aktion aufkommen. Die Banken waren durch einen Zusammenbruch der Zentralbank, mit der sie schon lange keine Geschäfte gemacht hatten, nicht bedroht. Aber der politische Druck, den die Regierung auf die Banken auszuüben vermag, ist stark genug, um den grundsätzlichen Widerstand zu überwinden. Um so weniger dürften die Banken in der Frage nachgeben, ob in ihre Quote auch die Kontokorrentkreditoren einzurechnen seien. Diese Kreditoren sind nicht nur die Kassenreserven der den Banken nahestehenden Industrie- und Handelskonzerne (also keine Spareinlagen), sondern in einem besonders hohen Maß auch Guthaben des Auslands. Aber wenn nur die Spareinlagen der Banken eingerechnet werden, dann blieben eben fast ¾ der Last auf den Schultern der Sparkassen und Genossenschaften hängen, und so wäre unter allen Umständen die Frage zu lösen, wie die Sparkassen die ihnen zugedachten Obligationen einzahlen sollen. So ist es nur folgerichtig, daß sie die Belehnbarkeit der Obligationen bei der Nationalbank fordern, ohne sich um die währungs- und kreditpolitischen Folgen eines solchen Schritts zu kümmern. Weniger folgerichtig, daß sie bei d i e s e m Anlaß die Beseitigung der Schranken fordern, die ihrer bankmäßigen Betätigung entgegenstehen. Die Logik würde das Gegenteil erheischen.

II.

Die Zentralbank der deutschen Sparkassen wurde im Jahre 1901 gegründet und hatte ursprünglich ihren Sitz in Prag. Sie war zunächst eine Zentralorganisation der deutschen Sparkassen der Sudetenländer (daher die Hervorhebung der Nationalität in der Firma), und sie fand sehr bald auch ihren Widerpart in einer Zentralbank der tschechischen Sparkassen. Beide brachten es bis zum Kriegsausbruch nicht recht auf einen grünen Zweig, und schon damals mußte sich die deutsche Zentralbank manche Kritik in der Oeffentlichkeit gefallen lassen, wenn sie auch nicht im Mittelpunkt ähnlicher Skandalgeschäfte stand wie ihre tschechische Konkurrenz. Schon damals — in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch — bezog sich diese Kritik auf gewisse Versuche der Zentralbank, von ihrem eigensten Wirkungskreis auf das allgemeine Bankgeschäft, insbesondere auf Gründungen und Industriekredite, überzugreifen. Die Satzungen der Bank schlossen solche Geschäfte mit aller Strenge aus. Sie durfte lediglich Hypothekarforderungen von Sparkassen im Zessionswege erwerben, Hypothekardarlehen auf Liegenschaften gewähren und dagegen Pfandbriefe ausgeben, sie durfte Darlehen an öffentliche Körperschaften verteilen und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben, und im übrigen hatte sie die Kassenüberschüsse der Sparkassen zu verwalten und die sparkassenmäßig zulässigen An- und Verkäufe von festverzinslichen Anlagewerten durchzuführen. Der gemeinnützige Charakter der Bank war noch dadurch besonders betont, daß laut Satzung ihre Dividende nicht über 6 pCt. hinausgehen durfte. Der Zusammenbruch der Monarchie und die Inflation griffen an die Fundamente der Zentralbank. Von ihrem geschäftlichen Heimatsland war sie nun mit einem Mal abgeschnitten, nachdem sie 1916, während des Krieges, ihren Sitz von Prag nach Wien verlegt hatte. Die Bank geriet in die größten Schwierigkeiten, da die Prager Regierung die Verzinsung der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen in tschechischen Kronen forderte, während sie gleichzeitig die Anerkennung der Kriegsanleihen verweigerte und dgl. mehr. Nach langwierigen Verhandlungen wurden 1922 die in der Tschechoslowakei liegenden Niederlassungen in ein eigenes Institut übergeleitet, mit dem die Wiener Zentralbank nichts mehr zu tun hatte. Aehnlich wurde die Filiale Triest dem Banco di Roma, die Filiale Teschen der Schlesischen Escomptebank abgetreten. Die Geschäftstätigkeit der Zentralbank blieb damit auf das alpenländische Deutsch-Oesterreich beschränkt. War sie in diesem ersten Jahr nach dem Umsturz durch die Liquidierungsverhandlungen gelähmt, so sprengte die Inflation die letzten Schranken, die die Zentralbank von dem Typus einer allgemeinen Kreditbank trennte. Alle Ausschreitungen und Sünden der Inflationszeit, an der späterhin Dutzende von Kreditinstituten scheiterten, machte sie freiwillig oder gezwungen mit, zumal die Sparkassen selbst in Oesterreich wie in Deutschland unter dem Druck der Inflation ins Personalkredit- und Börsengeschäft hineingerieten. Als nach der Stabilisierung die Deflationskrise in Oesterreich einsetzte, schien freilich die Zentralbank vor vielen anderen Mittelbanken einen Vorsprung zu behaupten: Sie war in der Zeit der größten Geldknappheit relativ flüssig, weil ihr immer wieder große Einlagen von den Sparkassen zuflossen. Aber es scheint, daß gerade das der Bank zum Verhängnis geworden ist.

Die Bank, die so wie alle anderen in der Inflationszeit und unmittelbar nachher verschiedene Kapitalserhöhungen vornahm, mußte für die jungen Aktien Abnehmer suchen, da die alten Aktionäre nicht ihren Besitz so stark vermehren wollten oder konnten, und eine börsenmäßige Verwertung kam nicht in Frage, da die Aktien damals noch nicht notiert waren. Die Herrschaft über die Bank zu gewinnen, war daher ein reizvolles Ziel für einen geldbedürftigen Industriekonzern. So kam die Zentralbank unter den beherrschenden Einfluß des bekannten steirischen Politikers und Industriellen Dr. W u t t e, der weiterhin nicht nur die jungen Aktien, die er bezog, schuldig blieb, sondern die Bank selbst in größtem Ausmaß für seine verschiedenen und verschiedenwertigen Konzernunternehmungen mit Krediten in Anspruch nahm. Aber daneben zeigte die Bank eine unglückliche Hand bei der Erwerbung neuer Geschäfte. Der Ehrgeiz — nachdem die gesetzlichen Fesseln abgestreift waren —, rasch einen großen Industriekonzern aufzubauen,

Digitized by Google

kam der Bank teuer zu stehen. Die großen und guten Industrieunternehmungen Deutsch-Oesterreichs waren natürlich längst in festen Händen, und so gliederte man sich zweit- und -drittrangige Gesellschaften, zweifelhafte Inflationsgründungen und ähnliches an. Zu allem Ueberfluß aber wurde die Zentralbank, als der Bankenkrach einsetzte, zur „Aufnahmestellung" für untergehende Banken, und hier spielte wieder der politische Einfluß stark hinein. 1924 erwarb sie die Oesterreichische Industrie- und Handelsbank durch Aktienumtausch, 1925 in ähnlicher Form die Niederösterreichische Bauernbank, wenige Wochen später die Steirerbank-Graz. In allen drei Fällen bedurfte die Zentralbank öffentlicher Hilfe, um die Stützung durchführen zu können. Diese Hilfe gewährten Nationalbank und Postsparkasse.

Seit Monaten bereits zeigte es sich, daß die Bank sich trotzdem übernommen hatte. Ihre flüssigen Mittel waren durch ihren eigenen kreditbedürftigen Konzern und durch den Geldbedarf der neu angegliederten Banken aufgezehrt, neue Geldbeschaffung durch Aktienausgabe nicht mehr möglich, und so erwies sich die Sanierungsbank selbst als sanierungsbedürftig. Schon damals tauchte der Plan auf, Berliner Hilfsquellen zu erschließen. Verhandlungen mit der Berliner Girozentrale wurden angeknüpft, die sich prinzipiell zur Uebernahme einer Aktienbeteiligung an der Zentralbank bereit erklärte, aber damit vor allem zwei Bedingungen verband: 1. daß die Majorität der Zentralbankaktien aus den Händen privater Industrieller und Spekulanten in die Hände der Sparkassen, Genossenschaften und öffentlichen Körperschaften übergeführt würde, und 2. daß die österreichische Regierung ihr Interesse an der Transaktion bekanntgebe. Die Regierung war damit einverstanden, forderte aber natürlich vorher eine Revision des Instituts, unter Mitteilung der Goldbilanz und der Verträge mit dem bisherigen Großaktionär. Die Revision ergab einen viel schlimmeren Stand der Dinge als man angenommen hatte. Die Bank verdiente nicht einmal ihre Spesen. Daher konnten zunächst die Verhandlungen mit der Berliner Girozentrale nicht weitergeführt werden, und der österreichische Gesandte in Berlin wurde beauftragt, die Angelegenheit hinzuziehen, da zunächst noch die Goldbilanz der Zentralbank aufgestellt werden müßte. Man versuchte also zunächst eine Sanierung aus österreichischen Mitteln. Aber in diese Phase der Rettungsaktion, die schon dadurch bedroht war, daß die Oeffentlichkeit durch das Ausbleiben der Goldbilanz stutzig gemacht wurde, platzte die erwähnte Sensationsmeldung des „Abend" hinein, die jede weitere Sanierungsarbeit unmöglich machte.

III.

Seither ist die Angelegenheit der Zentralbank zu einem reinen Politikum geworden. Der Untersuchungsausschuß, den der Nationalrat einsetzte, hat bereits in seiner ersten Sitzung erschütternde Dinge zutage gefördert. Nicht so sehr über die Gebarung der Zentralbank selbst, deren Leiter nicht überragend fähige, aber anständige Leute waren, sondern über eine Verquickung von Regierung, Parteipolitik, Bürokratie und Geschäft, die alle in den letzten Jahren etwas tolerant gewordenen Vorstellungen weit übersteigt. Der Herd dieser Korruption war die Steirerbank, deren Gründer und lebenslänglicher Präsident der bisherige Landeshauptmann der Steiermark und jetzige aktive Unterrichtsminister Professor Dr. Rintelen war. Bei dieser Untersuchung kam u. a. ein Dokument vom Oktober 1925 zum Vorschein, wonach die Postsparkasse der Zentralbank zur Uebernahme der Steirerbank 2 Millionen Schilling 6 pCt. unter dem Notenbankdiskont so lange zur Verfügung stellte, bis der Gewinn aus dieser Zinsspanne 1 Million Schilling erreichen würde! Unter der Hand wurden ohne Mitteilung an den Nationalrat und das von der Regierung eingesetzte Kuratorium von der Grazer Filiale der Nationalbank noch am 2. Juli 400 000 Schilling der Steirerbank ausgezahlt, und um eine Revision der Steirerbank selbst zu verhüten, die dem Kuratorium bis zur Stunde, da diese Zeilen geschrieben werden, verwehrt wurde, hat die Regierung die Steirerbank der Bodenkreditanstalt angetragen. Diese ist (oder war) bereit, die Haftung für die Kredite der Postsparkasse und der Nationalbank an die Steirerbank zu übernehmen, wenn ihr die Aktien gratis ausgefolgt würden. Aber nun erklärte das Kuratorium der Zentralbank, daß es die Aktien, die ein Aktivum der Zentralbank bilden, gewissenhafterweise so lange nicht herausgeben könne, bis es sich durch die ihm verweigerte Revision der Steirerbank ein Bild von dem Wert oder Unwert dieser Aktien gemacht hätte. All das ist nur ein Anfang. Näheres wird man erst aus den Büchern der Steirerbank erfahren, die Stoff zu dem interessantesten politischen Roman der Nachkriegszeit liefern können. Einstweilen wurde bloß fesgestellt, daß die Beamten der steirischen Landesregierung, die mit der Aufsicht über die Steirerbank betraut waren, bei Börsenspekulationen von der Steirerbank, deren Präsident als Landeshauptmann ihr Vorgesetzter war, „mitgenommen" wurden und natürlich den Kaufpreis der Aktien kreditiert erhielten — solche und ähnliche andere erfreuliche Kleinigkeiten fallen nebenbei mit ab. Was die Untersuchung sonst noch zutage bringen wird, ist nicht abzusehen. Diese politische Seite der Affäre zu erörtern, ist hier nicht der Raum. Der Korruptionsskandal, der hier auffliegt, ist leider nur ein Stück des österreichischen Problems und nur als solches zu begreifen und zu werten. Die ganze Atmosphäre, in der der Fall Zentralbank überhaupt erst möglich wurde, ist typisches Verfallssymptom eines lebensunfähigen Gemeinwesens, ebenso die bei allem Lärm so schwache Gegenwehr der öffentlichen Meinung gegen das, was ihr an parteipolitischer Korruption zugemutet wird. Von allgemeiner Bedeutung aber auch jenseits der österreichischen Grenzen ist der Fall der Zentralbank als warnendes Beispiel für die Verheerung, die politische Einflüsse auf bankgeschäftliche Entscheidungen anrichten.

Kreditversicherung als Kreditsicherung.

Von Dr. **Siegfried Wolff**, Berlin.

Von den tiefgehenden Wandlungen, die der Bankbetrieb in fast allen seinen Sparten seit der Vorkriegszeit durchgemacht hat, und zwar wiederholt im Laufe dieser Jahre, ist am stärksten das Kreditgeschäft mitbetroffen. Wenn man früher zu sagen pflegte: die sichersten Kredite seien die ungedeckten, so mag das Wort heute noch Geltung haben; es hat sie aber doch nicht mehr in dem Umfang wie in früheren Jahren. Der Orkan, der das deutsche Wirtschaftsleben durchtobt — die Wirtschaftsmeteorologen streiten darüber, wie weit die Windstärke nachgelassen habe —, der zuerst die jüngsten und schwächsten Stämme im deutschen Wirtschaftswald niederlegte, hat später auch alte, stolze Eichen zu Fall gebracht, Häuser, denen man zu anderen Zeiten gern jeden Blankokredit gewährt hätte, Häuser, die zum Teil mit Kreditofferten umworben wurden. Die Fragen der Krediteinräumung, Kreditbemessung, Kreditüberwachung und Kreditsicherung haben durch diese und andere grundstürzende Aenderungen im Geschäftsleben ein verändertes Gesicht bekommen. Was unter bankmäßiger Sicherheit in der Vorkriegszeit verstanden wurde, ist in aller Erinnerung. War höchste Liquidität im Bankgeschäft oberstes Gebot, so analog leichteste Flüssigmachung gegebener Sicherheiten. Eine Sicherungshypothek war nicht beliebt, weil sie an das Immobile geknüpft war, immobil gleichbedeutend mit schwer liquidierbar. Warendeckungen in nicht marktgängigen Waren, vor dem Kriege vom Bankier abgelehnt, waren gern gesehen in der Inflationszeit, wo die Flucht in die Sachwerte alle Gedanken beherrschte (auch die Hypotheken fanden damals bereitwillig Annahme). Die Sicherungsübereignung von Waren wurde bankfähige Deckung (vor dem Kriege pflegte man zu sagen: wir haben ein Bankhaus, kein Warenhaus), und es wurde im breitesten

Digitized by Google

Maße von ihr Gebrauch gemacht, oft zum Schaden der kreditgebenden Banken, denen die Organisationseinrichtungen zunächst dafür fehlten. Das bestqualifizierte bankmäßige Sicherungsobjekt, das börsenfähige Wertpapier, ist heute nicht mehr in solchen Beträgen disponibel wie früher. Der Kapitalschwund der hinter uns liegenden Periode hat diese Werte aufgefressen. Es galt neue Wege zu finden.

Der neue Weg war bereits gebahnt, das neue Sicherungsmittel existierte bereits. Im Bankbetrieb war es nur wenig bekannt. Es war die Kreditversicherung. Heute ist man mit diesem Instrument bereits vertraut. Es hat nur ganz kurzer Zeit bedurft, um es einzubürgern, doch ist die Kenntnis von dieser neuen Kreditsicherung noch nicht so in die Breite gedrungen, daß nicht ein Hinweis an dieser Stelle am Platze wäre.

In England, dem Land der jahrhundertealten Kaufmannserfahrung, und in den Vereinigten Staaten, dem Land der jungen machtvollen kapitalistischen Organisationen, ist die Kreditversicherung längst Selbstverständlichkeit geworden, wie bei uns etwa die Feuerversicherung. Englische Kaufleute befragt, ob sie eine Kreditversicherung hätten, gaben mir zur Antwort: „Bei mir geht für keinen Penny Ware aus dem Hause, die nicht gedeckt ist".

Es darf vielleicht in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß in deutschen Kaufmannskreisen, und mehr natürlich noch in nichtkaufmännischen, der Versicherungsgedanke noch nicht genügend heimisch ist, die Einstellung noch zu wünschen übrig läßt; ein gewisses Gefühl der Fremdheit gegenüber dieser Institution beherrscht noch das Denken. Einer der hervorragendsten wissenschaftlichen Kenner des Versicherungswesens, Professor Manes, hat das gleichfalls in einer kürzlich erschienenen Abhandlung festgestellt. Im Ausland, namentlich in England und Amerika, ist das anders. Gibt es doch in England, wie man scherzhaft gesagt hat, fast nichts, das nicht versicherungsfähig wäre und nicht versichert würde. Gewiß sind auch unsere Banken an der Versicherung interessiert. Sie benützen sie jedoch nur wie jeder andere Kaufmann (oder Nichtkaufmann) gegen Feuer, Transportgefahr und andere Fährnisse, die ihren Betrieben drohen.

Sie benützen sie auch darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft: sie haben ein Interesse daran, daß das Haus, auf das sie eine Sicherungshypothek haben, gegen Feuer, daß die Waren, die ihnen übereignet sind, gegen die ihnen drohenden Gefahren versichert sind; doch sind das nur Sicherungsmaßnahmen sekundärer Art. Es soll nicht übersehen werden, daß Lebensversicherungen schon vielfach als Sicherheit im Bankverkehr dienten. (Das wären somit nicht sekundäre, sondern in der Tat primäre Maßnahmen im Sinne dieser Ausführungen, was gern festgehalten sei, um keinen Schatten zuviel auf das Bild fallen zu lassen.)

Gewiß sind auch Leiter der Banken in den Verwaltungen der Versicherungsgesellschaften vertreten. Gleichwohl ist der Kontakt zwischen Bankwesen und Versicherungswesen noch sehr entwicklungsfähig und muß weiter ausgebildet werden[1]).

Eine Frage: gibt es in der Bankliteratur ein Werk, das sich mit der Bedeutung der Versicherung für das Bankwesen befaßt? Soweit meine Kenntnis reicht, nicht. Und nicht nur in der, vom Praktiker gern ein kleines bißchen geringgeschätzten, Literatur besteht dieses Manko. Auch der Praktiker wandte, vom fachlichen Standpunkt aus, diesem Gebiet bis vor kurzem nur geringe Beachtung zu.

Heute ist das anders geworden. Heute stellen viele Warenfirmen ihre Kreditversicherungs-Anträge auf Veranlassung ihrer Bank. Die Bank macht ihre Kredithergabe davon abhängig, daß der Kreditsucher zuvor eine Kreditversicherung nimmt; den Entschädigungs-Anspruch aus der Versicherung läßt sie sich abtreten.

Worin besteht nun die Kreditversicherung? Sie deckt die Außenstände des Versicherten. Sie hat auch den Namen Delkredere-Versicherung und ist mit dieser Bezeichnung dem Bankmann wenigstens sprachlich sofort nähergerückt. Die Kosten für den Versicherungsnehmer sind gering, sie machen im allgemeinen nur den Bruchteil eines Prozents aus. Ein Tarif, wie bei anderen Versicherungszweigen, existiert in dieser Branche nicht. Im Gegenteil: jede Kostenkalkulation wird ganz individuell vorgenommen. Es deckt sich kaum ein Fall mit dem anderen. Aus den Kalkulationsgrundsätzen kann einiges mitgeteilt werden; gerade das wird für den Bankleiter Interesse haben. Denn die Grundfrage ist: wie prüft die Kreditversicherung ihre Kunden?

In dieser Hinsicht haben Kreditversicherung und Bank gleichlaufende Interessen. Die Firma, die hier als Kreditsucher, dort als Versicherungssucher auftritt, muß von beiden geprüft und unter Kontrolle gehalten werden. Die Prüfung und Kontrolle der Kreditversicherung bildet eine wertvolle Ergänzung zur Prüfung der Bank. Richtet sich die Bankprüfung, in großen Zügen gesehen — Details sind dem Leserkreis des „Bank-Archiv" gegenüber überflüssig —, auf den Status, das Verhältnis von Aktiven zu Passiven, Grad der Flüssigkeit oder Angespanntheit und selbstverständlich auch auf die Jahresergebnisse, so ist für die Kreditversicherung von Wichtigkeit, wie der Versicherungssucher als Kreditgeber (nicht als Kreditempfänger) zu beurteilen ist, ob er leicht oder vorsichtig Kredite einräumt, ob seine Kreditorganisation auf der Höhe ist, ob er zu spekulativen Geschäften neigt oder sie meidet, wie seine Arbeitsweise und sein Arbeitsergebnis ist, speziell ob Außenstände rasch und glatt eingehen oder ob sie zu Hängeposten werden oder starke Ausfälle bringen. Die Delkredere-Versicherung zieht bei ihren Prüfungen ganz besonders auch die Lage der Branchen in Berücksichtigung. Auch die Branchen lassen sich im gewissen Sinne in Gefahrenklassen einteilen. Daß der Stand der Allgemein-Konjunktur eine der ersten Prüfungsgrundlagen bildet, bedarf nicht der Erwähnung. Hervorgehoben aber soll werden, daß nirgends so wenig von „Allgemein"-Konjunktur gesprochen wird wie bei der Delkredere-Versicherung. Konnte man kürzlich in Tageszeitungen als Anregung den Wunsch wiedergegeben finden, das neuerrichtete Institut für Konjunkturforschung möge auch den Konjunkturverlauf einzelner Gewerbezweige gesondert zu erfassen suchen, so kann hier verzeichnet werden, daß die Delkredere-Versicherungs-Gesellschaft schon von jeher nach diesem Gesichtspunkt arbeitet. Sie verfolgt von jeher, wie stark die einzelnen Branchen von den Krisen getroffen, in welcher Reihenfolge sie vom Sturm erfaßt werden, in welchem Tempo die Rückkehr zur Gesundung erfolgt. Es wird dabei nicht vergessen, daß auch innerhalb der Branche die individuelle Geschäftsführung noch das ausschlaggebende Moment bleibt. Gerade die individuellen Momente nicht nur der Persönlichkeiten, sondern auch des Geschäftscharakters werden beim Delkredere-Abschluß besonders gewertet. Wenn zwei dasselbe handeln, ist es bekanntlich nicht dasselbe.

Wie und was wird nun von der Versicherung gedeckt? Darüber nur knapp als wesentlichstes: einen Teil der Risiken deckt die Versicherung pauschal, d. h. ohne Kenntnis der Schuldner und der Schuldbeträge, und zwar etwa 85 pCt. des Gesamtumsatzes einer Firma. Für höhere Risiken aber läßt sie sich jeden Kunden nennen, dazu den Kreditbetrag, den Fälligkeitstermin und prüft die Forderung peinlich auf ihre Bonität. Sie behält sich das Recht vor, die Deckung von Kunden abzulehnen und gedeckte für spätere Lieferungen auszuschließen, und mancher Betrag ist nicht verloren worden, weil die Delkredere-Versicherung seine Deckung abgelehnt oder den Kunden ausgeschlossen hatte. Mancher wäre nicht verlorengegangen, wenn die Firma der Warnung der Delkredere-Versicherung gefolgt wäre. Ueberflüssig zu sagen,

[1]) Eine kleine nicht uninteressante Einzelheit aus dem Gebiet der amerikanischen Anleihepolitik nebenher: Bei Kreditverhandlungen eines deutschen Konzerns mit Geldgebern in den Vereinigten Staaten verlangten diese u. a., daß bei Abschluß des Kreditgeschäfts alle Versicherungen des Konzerns bei amerikanischen Gesellschaften vorgenommen würden.

Digitized by Google

daß Maximalkarten geführt werden, die jeden Augenblick die Höhe des Obligos aufzeigen, in dem sich die Versicherungsgesellschaft für benannte Forderungen befindet, und die das Auskunftsmaterial in hervorragender Weise ergänzen. Oft wird der Geschäftsmann in den von ihm eingezogenen Auskünften noch kein ernsthaftes Gefahrenmoment verzeichnet finden, aber das Manometer der Maximalkarte zeigt bereits hohen Atmosphärendruck an und gebietet Vorsicht. Dadurch, daß bei der Versicherungsgesellschaft die Kenntnis vieler Engagements zusammenläuft, hat sie einen weitreichenden Ueberblick, der für den Kreditgeber sehr wertvoll ist.

Aehnliches streben bekanntlich manche Kartelle an und verwirklichen es, wenn auch nur zum Teil, durch Einrichtung von sogenannten Kreditschutz-Abteilungen: die Mitglieder dieser Kartelle sind verpflichtet, Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit bei ihrer Kreditzentrale anzuzeigen (schwarze Listen).

Eine andere, auf den gleichen Zweck hinarbeitende Einrichtung kennt man in den Vereinigten Staaten. Es ist der sogenannte „Creditman". Er ist der Vertrauensmann der Firmen einer Branche an einem Platze. Die Firmen legen diesem Creditman ihre Bücher offen. Der Creditman hat die Aufgabe, die Konten zu überwachen, insbesondere die Höhe der Kunden-Engagements, er soll dafür sorgen, daß die Verpflichtungen einer Schuldner-Firma bei den zerstreuten einzelnen Gläubiger-Firmen nicht übermäßig anwachsen. Auch den Zahlungseingang prüft er auf Pünktlichkeit oder Säumigkeit. Diese Einrichtung des Creditman ist in Deutschland bereits durch die Kreditversicherung mitverkörpert, sogar erheblich weiter entwickelt, weil der Ueberblick der Kreditversicherung viel weiter reicht. Sie ist, da das Material aus allen erdenklichen Branchen bei ihr zusammenläuft, ein besonders intensiv ausgebautes Konzentrationsfeld für Beobachtung geschäftlicher Vorgänge.

Aber nicht nur Vorprüfung und laufende Kontrolle wird von der Versicherungsgesellschaft geübt — dies besonders auch dadurch, daß nicht nur jeder insolvent gewordene Schuldner unter Beifügung seines Kontoauszuges, sondern auch schon jede Zahlungsverzögerung zu melden ist —, auch Vorbeugungsmaßnahmen werden getroffen. Eine Reihe von Kreditprüfungsvorschriften sind in dem Delkredere-Vertrag niedergelegt, die der Versicherte einhalten muß. Es kann ohne Uebertreibung behauptet werden, daß in manchen Betrieben die Kreditorganisation, nachdem sie eine Delkredere-Versicherung genommen hatten, an Straffheit gewonnen hat.

Ueber das Wesen der Kreditversicherung nur ein kurzes Wort. Es handelt sich im wesentlichen um 4 Deckungsarten:

1. die Einzelkreditversicherung,
2. die Pauschal-Versicherung,
3. die Höherdeckung,
4. die Export-Kreditversicherung.

Die Einzelkreditversicherung findet Anwendung, wenn es sich lediglich darum handelt, ein einmaliges Geschäft von großem Umfang zu decken.

Die Pauschalversicherung umfaßt, wie schon vorhin erwähnt, das Gros der Außenstände einer Firma.

Der restliche Teil der Außenstände, nämlich der, der wesentlich höhere Risiken in sich schließt als die große Masse des Umsatzes, muß benannt zur Sonderdeckung aufgegeben werden. Dies ist die Höherdeckung.

Die Exportkreditversicherung unterscheidet sich von den vorgenannten Versicherungsarten in erster Linie in regionaler Hinsicht, wie dies schon in ihrer Benennung zum Ausdruck kommt, außerdem in Hinsicht auf die Art des gedeckten Risikos (politisches Risiko). Eingehenderes darüber, wie über die sonstigen Verschiedenheiten, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Dieser Versicherungszweig ist, wie bekannt, erst seit ganz kurzer Zeit eingeführt und wird mit staatlicher Unterstützung betrieben. Die erste Anregung dazu wurde auf dem VI. Allg. Deutschen Bankiertag von Hermann Hecht gegeben (Verhandlungsbericht Seite 177). England ging mit dieser staatlich unterstützten Exportkreditversicherung voraus, andere Länder wollen folgen.

Zusammenfassend: die Delkredere-Versicherung stellt ein neues Sicherungsmittel für den Kreditverkehr der Banken dar. Ihr Wert ist in zweierlei Richtung zu erblicken:

a) in einer Hebung der Bonität des Kunden, die sich daraus ergibt, daß dessen eigene Außenstände unter Versicherungsschutz stehen,

b) in dem Pfandrecht der Bank auf einen gewissen Geldbetrag, den Entschädigungsanspruch des Versicherten.

Welche von den beiden Eigenschaften für die Bank die wertvollere sei, mag dahingestellt bleiben; auf den ersten Blick könnte die Eigenschaft b) als die wertvollere erscheinen, weil sie den tatsächlichen Eingang von barem Geld erwarten läßt; in manchen Fällen, besonders bei der Deckung einzelner Forderungen, wird sie es auch sein. Es hat Fälle katastrophaler Außenstandsverluste gegeben, wo die Delkredere-Versicherung als rettende Substanzerhalterin gewirkt hat. Ich kann mir jedoch auch Verhältnisse denken, die die Eigenschaft a) als die wertvollere erscheinen lassen. Wie dem auch sei, zweifellos ist, daß a) und b) zusammen dem neuen Sicherungsinstrument eine Werteigenschaft verleihen, die ihm seinen Platz in der Reihe der bankfähigen Sicherungsmittel verbürgen.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?

Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

Für die Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Preuß. Stempelsteuergesetz stempelpflichtig sind, ist zunächst zu untersuchen, ob es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um den Abschluß eines Vertrages zwischen Bankhaus und Kunden handelt. Ohne daß, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, eine Uebereinkunft über ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Rechtsverhältnisse zwischen mindestens zwei Personen geschlossen wird, kann von einem Vertrage keine Rede sein.

Nach Tarifstelle 18 des Preuß. Stempelsteuergesetzes ist, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, jeder schriftliche Vertrag über vermögensrechtliche Gegenstände mit 3 RM zu verstempeln.

Wenn nun das Bankhaus Allgemeine Geschäftsbedingungen schriftlich bzw. gedruckt niederlegt und diese zur Grundlage seines Geschäftsverkehrs mit seinen Kunden macht, so kommt es darauf an, ob in dem Vorgang der Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein selbständiger Vertrag erblickt werden kann. Zu unterscheiden ist folgendes:

I. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich derart, daß mit ihrer Uebersendung und Empfangnahme kein selbständiger Vertrag geschlossen wird, sondern sind sie nur bestimmt und geeignet, Bestandteile von demnächst zwischen Bankhaus und Kunden abzuschließenden Einzelverträgen zu werden, so liegt kein selbständiger Vertrag vor, sondern die Geschäftsbedingungen stellen eine Einigung über gewisse Punkte dar, bzw. legen die Anwendbarkeit gewisser Normen fest, die im Falle des Abschlusses von Verträgen für die Parteien maßgebend sein sollen (vgl. RGZ. 58, 151).

II. Ist dagegen der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall derart, daß bei der Vereinbarung ihrer Geltung zwischen Bankhaus und Kunden ein selbständiger Vertrag als bereits jetzt geschlossen an-

Digitized by Google

genommen werden müßte, sollten also nach dem Willen der Parteien durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne das Hinzutreten eines weiteren Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen eintreten, so ist bereits jetzt ein Vertrag zustande gekommen (vgl. RGZ. 58, 151; 84, 1; 105, 292). Dann kommt es für die Stempelpflicht darauf an, ob ein schriftlicher Vertrag gegeben ist. Denn nach § 1 unterliegen nur Urkunden, also schriftliche Erklärungen der Parteien, der Stempelabgabe. Da ein Vertrag aus den gegenseitigen Erklärungen zweier Parteien besteht, müssen notwendig beide Erklärungen schriftlich abgegeben werden, um eine Stempelpflicht des Vertrages als solchen zur Folge zu haben.

Andererseits wird trotz des Vorliegens eines schriftlichen Vertrages eine Stempelpflicht durch § 1 Absatz 3 für die Regel ausgeschlossen, wenn sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ergibt, es sei denn, daß nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt. Ueblicherweise kommt nun der Abschluß des Vertrages über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen derart zustande, daß das Bankhaus mit einem Begleitschreiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden übersendet. Dadurch, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem Begleitschreiben in bezug genommen werden, werden sie zu einem Bestandteil dieses vom Bankhaus natürlich — wenn auch nur durch Stempelaufdruck oder Buchdruck — unterzeichneten Schreibens. Wenn nun der Kunde dabei gebeten wird, sein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen zu bestätigen und möglicherweise hierfür noch einen Vordruck erhält, so ist zwar mit der Einverständniserklärung der Vertrag zustande gekommen, aber infolge der Befreiungsvorschrift des Absatzes 3 des § 1 ist ein solcher Vertrag als Korrespondenzvertrag nicht stempelpflichtig.

Es kann jedoch im Einzelfalle zweifelhaft bleiben, ob tatsächlich ein Korrespondenzvertrag oder nicht vielmehr eine regelrechte Vertragsurkunde vorliegt. Letzteres kann namentlich dann der Fall sein, wenn dem Kunden zwei Exemplare der Geschäftsbedingungen gesandt werden mit der Bitte, eines davon unterzeichnet zurückzusenden oder wenn auch nur ein Exemplar, welches die Firmenunterschrift des Bankhauses trägt, dem Kunden zugesandt und von diesem zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet zurückgeschickt wird. Betont sei jedenfalls, daß, falls das Bankhaus ein wenn auch nur mit seiner gedruckten Unterschrift versehenes Exemplar der Geschäftsbedingungen oder ein wenn auch nur mit der gedruckten Firma unterzeichnetes Begleitschreiben, in dem die zugleich übersandten Geschäftsbedingungen in bezug genommen sind, dem Kunden zuschickt, hierin ein vollständiges einseitiges Vertragsangebot liegt. Wird dieses Angebot vom Kunden schriftlich angenommen, so liegt ein schriftlicher Vertrag, allerdings ein stempelfreier Korrespondenzvertrag vor, außer, wenn, wie eben erwähnt, ein gleichlautendes vom Kunden unterzeichnetes Exemplar dem Bankhause zurückgegeben wird oder wenn zwar nur ein, aber von beiden Parteien unterzeichnetes (sei es auch seitens des Bankhauses nur in Form des Firmenunterdrucks) Vertragsexemplar vorliegt.

Da somit die Rechtslage leicht zu Zweifeln Anlaß gibt, ist es zweckmäßig, das Zustandekommen eines aus zwei Gegenerklärungen bestehenden Vertrages nach Möglichkeit zu vermeiden, und zwar dadurch, daß man zu erreichen sucht, daß ausschließlich vom Kunden eine einseitige, die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für seinen Geschäftsverkehr mit dem Bankhause anerkennende Erklärung abgegeben wird. Zu diesem Zwecke übersendet man dem Kunden ohne Anschreiben die ununterzeichneten nur an der Ueberschrift oder den einleitenden Worten als vom Bankhause ausgehend erkennbaren Geschäftsbedingungen unter Beifügung eines Formulars für das Bestätigungsschreiben, welches etwa wie folgt lauten kann:

„Bestätigungsschreiben.

An das
Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ bestätige .. den Empfang Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ als für $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$ Geschäftsverkehr mit Ihnen verbindlich anerkenne .. . ., den . . . . . 1926.

Hochachtungsvoll
. . . . . .

Sie werden gebeten, diesen Vordruck auszufüllen und mit Ihrer Unterschrift zu versehen, ihn aber nicht zu sonstigen Vermerken oder Mitteilungen zu benutzen."

Hervorgehoben sei nochmals, daß dieses Bestätigungsschreiben und insbesondere sein Nachsatz nicht die Unterschrift des Bankhauses tragen darf.

III. Die Stempelbefreiung des Korrespondenzvertrages läßt nun aber noch nicht den Schluß zu, daß der Abschluß der Vereinbarung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gänzlich stempelfrei bleibt. Vielmehr muß noch geprüft werden, ob, da ja die Tarifstelle 18, 2 subsidiär ist, also nur bei Fehlen anderer Vorschriften anwendbar wird, der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unter eine der besonderen im Preuß. Stempelgesetz erfaßten Vertragstypen fällt. Die Prüfung ergibt, daß dies nicht der Fall ist.

Außer Verträgen erfaßt der Stempeltarif aber auch gewisse einseitige schriftliche Erklärungen. Es ist demgemäß weiter zu untersuchen, ob die schriftliche, den Inhalt der Geschäftsbedingungen zur Grundlage der Geschäftsbeziehungen machende Erklärung einer der beiden Parteien irgendeine einseitige stempelpflichtige Willensäußerung enthält.

a) Nach Tarifstelle 1 sind Beurkundungen über die Abtretung von Rechten stempelpflichtig. Da nun die Allgemeinen Geschäftsbedingungen meist vorsehen, daß, wenn das Bankhaus nicht angenommene Wechsel als Remittent oder Indossatar erhält, die der Wechselziehung oder Wechselbegebung zu Grunde liegenden Forderungen nebst den dafür bestehenden Sicherungen auch ohne besondere Abtretungserklärung als dem Bankhaus abgetreten gelten, so ergibt sich zunächst die Frage, ob in der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine stempelpflichtige Abtretungserklärung liegt. In dem im Reichsgerichtsurteil vom 26. Januar 1914 (B.-A. XIII, 228) behandelten Falle hatte der Stempelfiskus die Ansicht vertreten, daß in der Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens u. a. eine Abtretung beurkundet werde. Das Oberlandesgericht hatte indessen den Abtretungsstempel für nicht verwirkt angesehen, und in der Revisionsinstanz hat der Fiskus diesen Anspruch nicht mehr verfolgt. In der Tat handelt es sich auch gar nicht um eine gegenwärtige Abtretung, sondern um ein pactum de cedendo, um ein Abkommen über die künftige Abtretung gewisser Forderungen; ein solches Abkommen könnte aber höchstens beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (vgl. oben zu II) dem allgemeinen Vertragsstempel unterliegen.

b) Nach Tarifstelle 15 sind Beurkundungen über Sicherstellung von Rechten stempelpflichtig. Eine beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärung über eine gegenwärtige Sicherstellung von Forderungen, auch zukünftiger Forderungen des Bankhauses, ist daher stempelpflichtig. Die meisten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten nun die Erklärung des Kunden, daß „alle Wertpapiere, insbesondere auch Wechsel und Schecke sowie alle sonstigen Werte, die im Laufe des

Digitized by Google

Geschäftsverkehrs oder aus anderem Anlaß für Rechnung des Kunden in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht des Bankhauses gelangen, ohne als fremdes Eigentum bezeichnet zu sein, auch Forderungen gegen Dritte und gegen das Bankhaus selbst, diesem als Pfand zur Sicherheit für alle seine bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Kunden und seine Firma haften".

Soweit der Kunde diese Erklärung unterzeichnet — und er kann sie nach dem Gesagten auch dadurch unterzeichnen, daß er in einem Bestätigungsschreiben den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als für sich verbindlich anerkannt —, gibt er eine schriftliche Erklärung über eine gegenwärtige Sicherstellung von Forderungen des Bankhauses ab. Da der Wert der sichergestellten Rechte (= alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Bankhauses) nicht schätzbar ist, so ist der Steuersatz von 1,50 RM zur Anwendung zu bringen. Das Bestätigungsschreiben des Kunden ist also nach Tarifstelle 15 Abs. 4 mit 1,50 RM zu verstempeln.

c) Nach Tarifstelle 19 sind Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber bei nicht schätzbarem Werte der Vollmacht mit 1,50 RM stempelpflichtig. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt der Kunde das Bankhaus, mit seinen im Depot befindlichen Aktien in Generalversammlungen das Stimmrecht auszuüben. Soweit hierin eine Ermächtigung des Bankhauses liegt, die Aktien im eigenen Namen anzumelden, liegt keine Vollmacht vor. Soweit darin die Bevollmächtigung, im Namen des Kunden mit den Aktien abzustimmen, gesehen werden könnte, ist die Vollmacht nichtig; denn die vom Kunden unterzeichneten Urkunden enthalten nicht den wesentlichen rechtlichen Inhalt derjenigen Willenserklärung (d. h. der Bevollmächtigung), deren schriftliche Niederlegung das Gesetz verlangt. Die Unterzeichnung eines Schriftstücks, aus dessen Inhalt für sich allein nicht ersichtlich ist, welche Erklärung abgegeben werden soll, das also erst im Zusammenhang mit anderen darin in bezug genommenen Schriftstücken die abgegebenen Erklärungen erkennen läßt, genügt nicht zur Wahrung der gesetzlich erforderten (nach § 252 HGB.) Schriftform (vgl. RGZ. 105, 290). Soweit der Kunde daher wie üblich nicht die Geschäftsbedingungen selbst unterzeichnet, sondern formularmäßig sein Einverständnis mit ihnen schriftlich erklärt, liegt eine schriftliche Vollmachtsurkunde zur Vertretung des Kunden in Generalversammlungen und daher eine Stempelpflicht in dieser Hinsicht nicht vor. Das Reichsgericht hat damit seinen noch im Urteil vom 26. Januar 1914 (B.-A. XIII, 228) vertretenen Standpunkt aufgegeben.

IV. Der Standpunkt des Reichsgerichtes ist also heute der, daß im allgemeinen durch die Billigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht besondere, stempelpflichtige Verträge abgeschlossen oder stempelpflichtige Erklärungen abgegeben werden, sondern daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich geeignet und bestimmt sind, Bestandteile von demnächst zwischen Bank und Kunde abzuschließenden Verträgen zu werden, also die Rechtsgrundlage für künftige Geschäfte klarzustellen. Von dieser Auffassung kann nach Ansicht des Reichsgerichtes im Einzelfalle abgewichen werden, wenn durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne Hinzutreten eines weiteren Rechtsgeschäftes rechtliche Wirkungen eintreten sollten, wenn also die unmittelbare Vornahme eines Rechtsgeschäftes unbedenklich festgestellt werden kann. Letzteres würde insbesondere dann zutreffen, wenn der Kunde zur Zeit des Anerkennens der Geschäftsbedingungen bereits ein Konto oder ein Depot beim Bankhaus hat.

Hieraus ergäbe sich, daß im Einzelfalle festgestellt werden müßte, ob derjenige, der einem Bankhause ein Anerkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt, zur Zeit der Abgabe seiner Erklärung ein Konto oder ein Depot beim Bankhaus hat. Trifft dies zu, so würde der Sicherstellungsstempel mit 1,50 RM mit der Abgabe der Anerkenntniserklärung verfallen.

Dies würde jedoch nur dann gelten, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anerkennung der Geschäftsbedingungen vorliegt. Das Reichsgericht hat nun bislang den Standpunkt vertreten, daß es einer schriftlichen Anerkennung der Geschäftsbedingungen gleichzusetzen sei, wenn der Kunde dem Bankhaus schriftlich bestätigt, daß er von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Kenntnis" genommen oder sie „gesehen" habe oder auch nur einfach den „Empfang" derselben bestätigt (vgl. RGZ. 84, 7; Jur. Woch. 98, 396); denn die Aufforderung der Bank an den Kunden, seine Kenntnisnahme zu bestätigen, könne keinen anderen Zweck gehabt haben, als die Erklärung des Einverständnisses mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erzielen.

Ist diese Gleichsetzung schon immer bedenklich gewesen, weil sie die zulässigen Grenzen der Auslegung überschritt, so kann das Reichsgericht diesen Standpunkt auch um deswillen nicht mehr aufrecht halten, weil er seiner eigenen, im übrigen über die Anwendbarkeit und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgestellten Lehre widerspricht. Denn, wenn das Reichsgericht zwar erklärt, daß es nicht angehe, daß dergleichen Bedingungen ohne weiteres für jeden maßgebend sein sollen, der mit einem solchen Unternehmer einen Vertrag schließt, selbst wenn ihr Inhalt ihm nicht bekanntgeworden war, dagegen Allgemeine Geschäftsbedingungen für allgemein anwendbar erklärt, falls sie in geeigneter Weise — durch öffentlichen Anschlag, durch augenfällige Kundmachung in den Geschäftsräumen, durch Bekanntmachung in den verbreiteten Zeitungen — zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden sind (RGZ. 103, 86; 109, 299), so erhellt daraus doch, daß auch für den Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedenfalls dann anwendbar sind, wenn sie dem einzelnen Kunden bekanntgeworden sind. Diese Bekanntgabe ist bei den Banken eben nicht durch öffentliche Bekanntmachung, sondern durch Zusendung eines Druckexemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an jeden Kunden üblich. Andererseits ergibt sich aus der letzterwähnten Entscheidung, daß das Bankhaus für die Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf seiten des Kunden beweispflichtig ist. Diesen Beweis kann es aber nicht besser führen, als wenn ihm der Kunde den Empfang oder die Kenntnisnahme der Bedingungen schriftlich bestätigt.

Es liegt daher auf der Hand, daß die im Jahre 1913 aufgestellte Meinung des Reichsgerichts, die Einholung der Erklärung des Kunden, er habe von den Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen, könne keinen andern Zweck haben, als den, seine Einverständniserklärung zu erzielen, nicht mehr haltbar ist. Der Zweck ist ganz offensichtlich der, den Beweis führen zu können, daß dem Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt sind.

Demnach liegt in der Erklärung der Kenntnisnahme von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von seiten des Kunden nichts weiter als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 105 S. 289 skizzierten Inhaltes, daß nämlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jetzige und künftige Rechtsbeziehungen zwischen Bankhaus und Kunde die Rechtsnorm darstellen sollen. Es macht deshalb auch gar keinen Unterschied, ob der Kunde bereits zur Zeit der Bestätigung des Empfanges der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Konto oder Depot beim Bankhaus hat. Die Verpfändung des etwaigen Depots erfolgt nicht durch die Erklärung der Kenntnisnahme, sondern durch konkludente Handlungen (Abschluß eines den Kunden belastenden Geschäftes), die gleichzeitig oder später erfolgen. Mit demjenigen Rechtsgeschäft, welches für das Bankhaus das Entstehen eines Anspruches gegen den Kunden zur Folge hat, erklärt der Kunde gleichzeitig stillschweigend auf Grund der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Rechtsform, daß alle seine in den Besitz der Bank — auch ohne sein Zutun — gelangenden oder darin befind-

Digitized by Google

lichen Wertpapiere usw. als Pfand für diesen Anspruch dienen.

Man könnte also sagen, daß der Eingang der Bestätigung des Kunden über die Kenntnisnahme von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichbedeutend ist mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes durch Fristablauf nach dessen Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Die Anwendbarkeit der Rechtsnorm auf den Einzelfall wird dann jeweils durch den schriftlichen oder mündlichen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Abschluß eines Geschäfts herbeigeführt.

Diese Auffassung wird auch durch ein rechtskräftig gewordenes, neueres Urteil des Finanzgerichtes Dresden bestätigt, welches die Stempelpflicht der allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Fall verneint hat, in welchem sich die Bank „den Empfang" der Geschäftsbedingungen hat bestätigen lassen. In der Begründung — die sächsischen Vorschriften sind den preußischen materiell gleich — sagt das Finanzgericht, daß die Stempelpflicht einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richte, und daß außerhalb der Urkunde liegende Umstände zu ihrer Auslegung nur herangezogen werden dürfen, soweit der Inhalt der Urkunde selbst keinen klaren Sinn ergebe. Hier ergebe aber schon der Wortlaut der Erklärung, daß nämlich der Kunde der Bank den Empfang des Abdruckes der Geschäftsbedingungen bestätigen solle, vollständig ihren Sinn und Zweck. Eine weitergehende Auslegung werde durch den Inhalt der Urkunde nicht gedeckt; vielmehr würde gerade die Auslegung, daß die Erklärung eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen enthalte, eine sachliche Erweiterung ihres rechtlichen Gehaltes bedeuten.

V. Solange das Reichsgericht seinen früheren Standpunkt nicht ausdrücklich verläßt, kann der Sicherstellungsstempel durch das folgende, auf RGZ. 109, 299 gestützte Verfahren vermieden werden. Verzichtet nämlich das Bankhaus auf schriftliche Bestätigung des Einverständnisses seines Kunden mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, begnügt es sich vielmehr — was durchaus zulässig und ausreichend ist — damit, daß der Kunde auf Grund der ihm übersandten Geschäftsbedingungen den Geschäftsverkehr mit dem Bankhaus aufnimmt, so ist der Vertrag zustande gekommen, und zwar durch konkludente Handlung auf seiten des Kunden, der das schriftliche Vertragsangebot des Bankhauses erhalten hat. Eine Stempelpflicht des halb mündlich geschlossenen Vertrages als solchen kommt daher keinesfalls in Frage. In diesem Fall entfällt aber auch die oben zu III erörterte Stempelpflicht der Sicherheitsbestellung auf seiten des Kunden, weil eine schriftliche Beurkundung einer Sicherheitsbestellung nicht vorliegt.

Es ist natürlich in einem solchen Falle Sache des Bankhauses, die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit dem einzelnen Kunden nachzuweisen Es obliegt ihm also, sowohl das Zugehen dieses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenden Schreibens (Einschreibebrief ist ratsam, zum mindesten Wiederholung der Zusendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den Halbjahresauszügen!) als auch die Zustimmung seines Kunden durch stillschweigende Aufnahme des Geschäftsverkehrs auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzuweisen.

Nießbrauch und Aktienbezugsrecht.

Von Dr. jur. **v. Karger,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

§ 282 des Handelsgesetzbuches räumt dem Aktionär das Recht ein, im Falle einer Kapitalserhöhung die Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teiles der neuen Aktien zu verlangen, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Sind Aktien mit einem Nießbrauchsrecht belastet, dann erhebt sich die Frage, ob das Recht auf Zuteilung der jungen Aktien dem Nießbraucher oder dem Eigentümer der Aktien zusteht.

In der Rechtsprechung ist diese Frage bisher gegen den Nießbraucher zu Gunsten des Eigentümers entschieden worden. Insbesondere hat das Kammergericht durch Urteil vom 12. Mai 1911 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 24 S. 139) diesen Standpunkt mit der Begründung vertreten, daß das auf die Aktien entfallende Bezugsrecht etwas wesentlich anderes als die auf die Aktien entfallende Dividende sei; das Bezugsrecht stelle sich nicht als Nutzung der Aktien im Sinne des Gesetzes dar, es sei weder ein Vorteil, den der Gebrauch der Aktien gewähre, noch, da es kein bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag der Aktien sei, sei es eine Frucht im Sinne des § 99 Abs. 2 BGB. Es entstehe auch nicht aus der Aktie selbst; zu seiner Entstehung hätten vielmehr andere Momente, nämlich Erhöhung des Grundkapitals und Beschluß der Generalversammlung mitzuwirken. Es bilde ein neu erworbenes, selbständiges Vermögensrecht, das das Stammrecht des Eigentümers der Aktien vermehren solle, und gebühre daher diesem und nicht dem Nießbraucher. Dieser Ansicht hat sich das OLG. München in einem Beschluß vom 17. Januar 1917 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 35 S. 22) angeschlossen, ohne für die Begründung neue Gesichtspunkte beizubringen. Auch das Bayrische Oberste Landesgericht hat sich durch Beschluß vom 18. Januar 1918 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 36 S. 282) unter Wiederholung der Gründe des Kammergerichts auf den gleichen Standpunkt gestellt. Letzterer Fall ist um deswillen von besonderem Interesse, weil es sich bei ihm um sogenannte Gratisaktien handelte. Nach Auffassung des Bayrischen Obersten Landesgerichts könne die junge Aktie nicht um deswillen als „Frucht" angesehen werden, weil die Einzahlungen aus den Rücklagen der Gesellschaft geleistet seien; die aus den Erträgnissen des Unternehmens gemachten Rücklagen seien nicht mehr „Frucht" im Sinne des § 99 BGB., also bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag, sondern kapitalisierter Ertrag und demnach Mehrung des Stammvermögens.

Schließlich hat auch der Reichsfinanzhof in seinem auf Ersuchen des Reichsfinanzministers erstatteten Gutachten vom 14. 12. 1920 — abgedruckt in Nr. 14 des Bank-Archiv vom 15. 4. 1921 S. 217 — die Frage, ob Bezugsrechte der Kapitalertragsteuer unterliegen, verneint, weil sie sich begrifflich nicht als Erträge aus Kapitalvermögen, sondern als Kapitalvermögen darstellen; selbst der Reichsfinanzminister, der jene Steuerpflicht bejaht wissen wollte und der bekanntermaßen in Zweifelsfällen stets der dem Steuerfiskus günstigeren Ansicht zuneigt, hatte in seiner Stellungnahme zugeben müssen, „daß Bezugsrechte, und zwar auch die wertvollen, sich rechtlich nicht als Kapitalerträge darstellen"[1]).

M. W. hat auch bisher noch kein Finanzamt den Versuch gemacht, den Wert der Bezugsrechte durch die Einkommensteuer zu erfassen, und in Oesterreich, wo letzteres geschehen und durch die Finanzgerichte gebilligt worden ist — v. Hoffmannsthal nennt in „Steuer und Wirtschaft" 24 Sp. 566 diese Tatsache einen „Fleck auf der österreichischen Steuerrechtsprechung" —, ist diese Art der „Einkommens"besteuerung durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung beseitigt worden.

Ebenso treten die führenden Kommentare für das Recht des Eigentümers zum Bezuge der jungen Aktien ein (vgl. insbesondere Kommentar d. RGR. § 1068 Anm. 3)[2]),

---

[1]) Vgl. die Besprechung dieses Gutachtens durch Bernicken in der gleichen Nummer des Bank-Archiv S. 219.

[2]) Die dort gemachte Einschränkung, daß der Eigentümer der Aktien, der das Bezugsrecht nicht ausüben will, die Ausübung dem Nießbraucher für eigene Rechnung überlassen muß, ist durch nichts begründet und wohl auch nicht zu halten; will der Eigentümer die jungen Aktien ganz oder teilweise nicht beziehen, dann ist er berechtigt, das Bezugsrecht zu veräußern und den Erlös für sich zu behalten. Ebensowenig wie nach der obigen Untersuchung das Bezugsrecht als Ertrag der Aktie angesprochen werden kann, kann der aus dem Verkauf des Bezugsrechts stammende Erlös als solcher angesehen werden.

Digitized by Google

Staudinger § 2111 Anm. 2A und § 1082 Anm. 6 mit der Einschränkung, daß bei Gratisaktien der Nießbrauch auf diese zu erstrecken ist — an letzterer Stelle (VI. Aufl.) im Gegensatz zu Anm. 6 zu § 1082 in früheren Auflagen, die sich zu Gunsten des Nießbrauchers entschied —, ferner Planck § 99 Anm. 3 — allerdings im Gegensatz zu § 1081 Anm. 2 desselben Kommentars — und endlich die Kommentare zum HGB. von Staub-Pinner § 282 Anm. 11 (dieser jedoch mit der Maßgabe, daß, soweit durch die Ausübung des Bezugsrechts eine Schädigung des Nießbrauchers sich ergibt, die Genehmigung des letzteren einzuholen ist, und, soweit es sich um Gratisaktien handelt, diese dem Nießbraucher zustehen — § 279 Anm. 2 —) und Litthauer-Mosse § 282 Anm. 1, ebenso auch Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. II S. 66 und 465. Eine Begründung ihrer Auffassung geben die genannten Kommentare im allgemeinen nicht, nur Staudinger § 1082 Anm. 6 weist auf die Tatsache der Vermehrung des Stammrechts hin; im allgemeinen scheint der Wortlaut des § 282 HGB. maßgebend gewesen zu sein, der das Recht zum Bezuge der jungen Aktien ausdrücklich dem Aktionär zuweist. Von den Gegnern der vorstehend geschilderten Auffassung ist aus der neueren Literatur als besonders beachtenswert nur Wolff zu erwähnen, der die Frage in der LZ. 21 Sp. 697 ff.[3]) einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat[4]). Die wesentlichsten Ergebnisse derselben sind, abgesehen von der Kritik der gegenteiligen Meinung, folgende: Wolff konstruiert ein besonderes, auf § 282 HGB. beruhendes abstraktes Bezugsgrundrecht, das, ebenso wie das Dividendenrecht, einen Bestandteil des Aktienrechtes bilde und in seinem Bestande von dem bei der jedesmaligen Kapitalerhöhung in Erscheinung tretenden konkreten Bezugsrecht unabhängig sei, sich also durch dieses nicht erschöpfe. Das Bezugsgrundrecht sei kein selbständiges Recht, sondern ein Bestandteil des Aktienrechts, das Bezugsrecht dagegen sei eine selbständige Forderung. Diese bisher nicht beachtete Unterscheidung zwischen dem Bezugsgrundrecht und dem jedesmaligen Bezugsrecht müsse zu der Annahme führen, daß das letztere eine Nutzung des Aktienrechts sei. Denn wenn ein Hauptrecht, wie das im Eigentumsrecht enthaltene jus utendi et fruendi einzelne Ansprüche erzeuge, ohne dadurch seinen rechtlichen Bestand zu verlieren, so seien diese Ansprüche als Erzeugnisse des Hauptrechts dessen Erträge.

So geistreich und bestechend die Unterscheidung Wolffs zwischen Bezugsgrundrecht und Bezugsrecht auch wirkt, so wenig ist mit ihr gewonnen. Sie würde nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn jedes Recht, das von einem anderen ausgelöst wird, ohne dessen Bestand zu berühren, sich als dessen bestimmungsgemäßer Ertrag darstellt. Dies ist aber keineswegs der Fall; vielmehr gibt es sehr wohl Rechte, die von einem Grundrecht ausgelöst werden, ohne dessen Bestand zu erschöpfen oder auch nur zu beeinträchtigen, und die doch nicht Ertrag jenes Rechtes sind. So löst das Eigentumsrecht im Falle der Eigentumsstörung das Recht aus, Beseitigung der Störung zu verlangen; mit jeder erneuten Störung entsteht dieses Recht von neuem, das Eigentumsrecht besteht aber unberührt und unverändert fort und doch wird es niemandem einfallen, diesen Anspruch auf Beseitigung der Störung als Frucht oder Ertrag des Eigentumsrechts anzusprechen. Wolff hat sich vielleicht dadurch irreführen lassen, daß er von dem Hauptrecht, das einzelne Ansprüche „erzeugt", spricht. Dieser der Naturwissenschaft entlehnte Begriff legt den Gedanken des Erzeugnisses oder der Frucht nahe; hätte Wolff statt von „erzeugen" von „auslösen" gesprochen, so würde er nicht umhin gekonnt haben, sich mit dem Begriff des Ertrages, der nur wirtschaftlich zu erfassen ist[5]), auch in wirtschaftlichem Sinne etwas eingehender auseinander zu setzen und hätte uns nicht den Beweis dafür schuldig bleiben können, daß jeder vom Hauptrecht erzeugte Anspruch als Ertrag desselben anzusehen ist, sofern das Hauptrecht dadurch nicht seinen rechtlichen Bestand verliert.

Bevor ich zu der positiven Untersuchung, ob das Bezugsrecht als Frucht anzusehen ist, komme, muß ich noch mit einigen kurzen Worten zu der Auffassung derer Stellung nehmen, deren Ausführungen ich im Ergebnis zustimme. Keinesfalls kann man aus dem Wortlaut des § 282 HGB. Schlüsse ziehen[6]); daß diese Bestimmung von dem Aktionär spricht, ist selbstverständlich, denn das Gesetz geht davon aus, daß alle Rechte sich in der Hand des Aktionärs vereinigen; auch § 213, der den Anspruch auf den Reingewinn behandelt, spricht vom Aktionär, und es ist doch außer Zweifel, daß dieser Anspruch auf den Reingewinn im Falle des Bestehens eines Nießbrauches dem Nießbraucher zusteht[7]). Mit dem Wortlaute des § 282 läßt sich daher nichts anfangen.

An den Ausführungen des Kammergerichts ist bedenklich, daß es auf die Mitwirkung anderer Momente, wie der Erhöhung des Grundkapitals und des Beschlusses der Generalversammlung, hinweist. Diese Tatsachen sind für die Beantwortung der gestellten Frage ohne Bedeutung. Auch ein Tierjunges kommt nicht zur Welt, ohne die Mitwirkung eines dritten Tieres, und doch ist es zweifellos Frucht des Muttertieres; auch der Acker trägt keine Frucht ohne die Mitwirkung dessen, der ihn bestellt hat. Aber auch ein Dividendenanspruch kommt nicht zustande, ohne daß ein diesbezüglicher Beschluß der Generalversammlung vorliegt. Die Notwendigkeit des Beschlusses kann also auf die Frage nach der Rechtsnatur des Bezugsrechts keinen Einfluß haben[8]). Befremdlich ist, daß sowohl das Kammergericht wie auch verschiedene andere[9]) in ihrer Beweisführung erwähnen, daß das Bezugsrecht kein regelmäßig wiederkehrender Ertrag sei. Sie übersehen ganz, daß zum Begriff der Frucht die Tatsache der regelmäßigen Wiederkehr nicht erforderlich ist, wenn sie auch meist gegeben sein wird. Im übrigen haben in der Inflationszeit einzelne Aktiengesellschaften derart regelmäßig junge Aktien ausgegeben, daß das Begriffsmoment der regelmäßigen Wiederkehr unter Umständen als gegeben angesehen werden konnte, womit aber für die Definierung des Fruchtbegriffes noch nichts gewonnen wäre.

Die Entscheidung der Streitfrage kann einzig und allein davon abhängig sein, ob das Bezugsrecht als Frucht des Aktienrechts anzusehen ist. Gemäß §§ 1068, 1030 BGB. ist der Nießbraucher berechtigt, die Nutzungen des Rechts zu ziehen. Nutzungen sind nach § 100 BGB. die Früchte des Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch desselben gewährt. Daß das Bezugsrecht kein Vorteil ist, den der Gebrauch der Aktie gewährt, bedarf keiner näheren Ausführung, wie denn überhaupt der Gebrauch eines Rechts schwer vorstellbar ist, wenn sich das Recht nicht selbst auf den Gebrauch einer Sache richtet (vgl. Komm. d. RGR. § 100 Anm. 5). Früchte eines Rechts sind dagegen gemäß § 99 BGB. die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt. Es wird sich also stets fragen, ob das Bezugsrecht ein Ertrag des Aktienrechts ist, den dieses seiner Bestimmung gemäß gewährt.

---

[3]) Vgl. daselbst auch weitere Literatur.

[4]) In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. IV, 1. Abtlg. S. 20 nimmt Wolff noch die gegenteilige in obiger Abhandlung vertretene Auffassung ein; auch Fischer in Ehrenbergs Handbuch Bd. III, 1. Abtlg. S. 326/327 sieht das Bezugsrecht nicht als Ertrag, sondern als Vermehrung des Stammrechts an und spricht es dem Eigentümer zu.

[5]) Mit Recht weist Staub-Pinner a. a. O. darauf hin, daß es sich nicht um eine rein juristische, sondern um eine ökonomische Frage handelt.

[6]) So insbesondere Treier L. Z. 13, 914, dagegen Staub-Pinner § 282 Anm. 11.

[7]) So mit Recht Nasse, L. Z. 20, 916.

[8]) Vgl. Frank, L. Z. 21, 261.

[9]) Vgl. z. B. Winkler in L. Z. 13, 48; gegen dessen Begründung, im Ergebnis aber zustimmend Breit ebenda 14, 368.

Digitized by Google

Zur Annahme des Fruchtbegriffes sind nach dem Gesagten zwei Voraussetzungen notwendig: Es muß sich einmal um einen Ertrag handeln, und dieser Ertrag muß ferner von dem Rechte seiner Bestimmung gemäß gewährt werden.

Keine dieser Voraussetzungen trifft auf das Bezugsrecht zu. Ertrag einer Sache oder eines Rechts ist etwas, das aus der Substanz heraus entsteht, ohne diese zu beeinträchtigen, und das sich der Substanz gegenüber als wirtschaftlicher Vorteil, als Gewinn darstellt. Es ist das, was jeweils, der Natur der Substanz entsprechend, von dieser hervorgebracht wird, ohne sie zu verbrauchen. So sind der Ertrag eines Obstgartens die Früchte, der Ertrag eines Ackers das Getreide, der Ertrag eines Landgutes oder eines industriellen Unternehmens der erzielte Reingewinn, der Ertrag einer Forderung die Zinsen und der Ertrag einer Aktie die Dividende. In allen diesen Fällen stellt sich der Gewinn als wirtschaftlicher Vorteil, der aus der Substanz gezogen wird, dar; er läßt diese unberührt, woran auch nichts dadurch geändert wird, daß die Substanz sich im Laufe der Zeit abnutzen kann, und daß sich die Erträge dementsprechend verringern und schließlich möglicherweise ganz ausbleiben. Wenn Wolff a. a. O. auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen verweist, die als Früchte des Grundstückes gelten, obwohl eine Fruchtziehung ohne Inanspruchnahme der Substanz nicht möglich ist, und diese mit der Zeit sogar erschöpft wird, so ist diese Beweisführung nicht überzeugend, denn es handelt sich hier um einen Ausnahmefall, den das Gesetz als solchen besonders erwähnt und von dem aus auf normal gelagerte Fälle keine Rückschlüsse gezogen werden können. Es ist Bestimmung einer Kiesgrube oder eines Kohlenbergwerks, ausgebeutet und mit der Zeit erschöpft zu werden; nur so lassen sie sich verwerten, und nur so ist eine Fruchtziehung, die Erzielung eines Gewinnes, bei ihnen überhaupt möglich. Zwischen einem Kohlenbergwerk und einer Aktie bestehen aber doch recht erhebliche Unterschiede, sowohl ihrer Rechtsnatur wie ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach, so daß das, was bezüglich der Fruchtziehung bei dem ersteren gilt, nicht ohne weiteres auch als für die letztere maßgebend anerkannt werden kann.

Kann man nun das Bezugsrecht als Ertrag der Aktie in dem geschilderten Sinne ansehen? Diese Frage wird sich nur beantworten lassen, wenn wir erst einmal das Wesen und die Bedeutung des Bezugsrechts in wirtschaftlicher Hinsicht klargestellt haben, und zwar dürfen wir hierbei nicht von den ungesunden und anormalen Verhältnissen der hinter uns liegenden Inflationszeit ausgehen, sondern müssen die Verhältnisse zugrunde legen, wie sie sich unter normalen wirtschaftlichen Zuständen der Betrachtung darstellen.

Wenn die Aktie grundsätzlich auch auf einen bestimmten Nennbetrag lautet, so hat diese Zahlenangabe doch nur den Zweck, die Höhe des Gesellschaftskapitals und den Umfang des Anteils des Aktionärs an diesem festzulegen. Sie gibt aber in keiner Weise darüber Aufschluß, welchen Vermögenswert der Aktionär besitzt und welchen Substanzwert die Aktie hat. Letzterer bestimmt sich vielmehr lediglich aus dem Anteil des Aktionärs an dem Gesellschaftsvermögen, der durch die Höhe des Aktienbesitzes begrenzt und festgestellt wird und sich, je nachdem wie der Vermögensstand der Aktiengesellschaft wechselt, verändert. Wenn jemand über den eintausendsten Teil des Aktienkapitals verfügt, so besitzt er einen Vermögenswert, der dem eintausendsten Teil des Gesellschaftsvermögens entspricht. In dem Kurs der Aktie wird dieser Substanzwert in der Regel nicht mit absoluter Zuverlässigkeit zum Ausdruck kommen, da einmal die genaue Bestimmung des Wertes auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, wenn sie nicht nahezu gänzlich unmöglich ist, des ferneren aber auch auf die Kursentwicklung Imponderabilien wie die allgemeine wirtschaftliche Lage und im besonderen die Aussichten des einzelnen Unternehmens und seine Rentabilität einwirken.

Normalerweise erfolgt nun die Ausgabe junger Aktien, um der Gesellschaft neue flüssige Mittel zuzuführen oder um ihre Basis sonstwie zu erweitern. In diesem Falle wird die Gesellschaft in der Regel bestrebt sein, den Emissionskurs möglichst hoch festzusetzen, um der Gesellschaft möglichst viel neue Mittel zuzuführen. Eine zu niedrige Festsetzung würde stets eine Schädigung der bisherigen Aktionäre bedeuten, denn da durch die Erhöhung des Grundkapitals der prozentuale Anteil des einzelnen Aktionärs an dem Unternehmen sich verringert, so würde er nur dann keine Vermögenseinbuße erleiden, wenn dieser Verringerung des Anteils eine entsprechende Erhöhung des Substanzwertes dieses Anteils gegenübersteht, die nur möglich ist, wenn sich der Vermögensstand der Gesellschaft entsprechend steigert. Beträgt z. B. der Wert eines Unternehmens zwei Millionen Mark und zerfällt das Grundkapital in 1000 Aktien, so bedeutet das, daß jede Aktie eine Beteiligung an dem Unternehmen in Höhe von einem Tausendstel darstellt und demnach einen Wert von 2000 Mark hat. Werden jetzt 1000 neue Aktien ausgegeben, so stellt nunmehr jede alte Aktie einen Anteil von einem Zweitausendstel an dem Unternehmen dar; würden auf die neuen Aktien überhaupt keine Einschüsse geleistet, dann würde der Substanzwert der einzelnen Aktie auf 1000 Mark zurückgehen, während bei einer Einzahlung von 2000 Mark auf jede neue Aktie der Substanzwert der alten Aktie, trotz des verringerten Anteils infolge der Verdoppelung des Vermögensstandes des Unternehmens, der gleiche bliebe. Würden die Einzahlungen auf die neuen Aktien über den Betrag von 2000 Mark hinausgehen, dann würden die alten Aktionäre sogar insofern einen Gewinn haben, als der Substanzwert ihrer Aktien sich erhöhen würde. Letzterer Fall kann aber aus der Betrachtung ausscheiden, da er so gut wie nie praktisch werden und stets eine Anomalie darstellen wird. Aber auch der zweite Fall, daß die Einzahlungen auf die neuen Aktien so hoch bemessen sind, daß der Wert der alten Aktien zunächst keine Einbuße erleidet, sondern sich gleich bleibt, wird in der Praxis kaum vorkommen, denn abgesehen von der Schwierigkeit der Berechnung wird in der Regel durch einen etwas günstigeren Kurs ein Anreiz zur Uebernahme der Aktien geboten werden und außerdem wegen der Möglichkeit von Kursrückgängen bei den alten Aktien der Fall ausgeschaltet werden müssen, daß der Bezugspreis sich im Zeitpunkt des Bezuges höher als der Kurs der alten Aktie stellt, in welchem Fall naturgemäß niemand mehr die jungen Aktien beziehen würde.

Der Regelfall wird also der sein, daß die Einlagen auf die jungen Aktien niedriger sind als es notwendig ist, um den inneren Wert der alten Aktie auf ihrer früheren Höhe zu erhalten; d. h. aber, daß jede Ausgabe junger Aktien zunächst einmal eine Schädigung der alten Aktionäre bedeutet. Diese Schädigung ist um so größer, je niedriger der Bezugspreis gehalten ist, je günstiger er also erscheint.

Den Verlusten der alten Aktionäre steht nun ein entsprechender Gewinn der Bezieher der jungen Aktien entgegen, die durch eine geringere Einzahlung als sie notwendig wäre, um den bisherigen Substanzwert der alten Aktie zu erhalten, den Vorteil haben, daß der Verlust an Substanzwert der alten Aktien den jungen Aktien zugute kommt.

Diese Tatsache hat vielfach zu Mißbräuchen geführt; für die Emission maßgebende Kreise haben durch niedrige Festsetzung des Bezugspreises es verstanden, sich selbst oder ihnen nahestehenden Dritten die Vorteile zu verschaffen, die im Kursgewinn lagen, den die jungen Aktien infolge der zu niedrigen Einzahlung und der dadurch bedingten Schädigung der alten Aktionäre unbedingt davontragen mußten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist § 282 HGB. entstanden; in der Begründung zum Handelsgesetzbuch (S. 157) kommt er allerdings nicht klar zum Ausdruck, denn es ist dort ausgeführt, es erscheine nur billig, daß, wenn nach der geschäftlichen Lage des Unternehmens ein Gewinn von der Veräußerung der neuen Aktien zu erwarten sei, dieser Gewinn tunlichst allen Aktionären zugute kommen soll. Tatsächlich bedeutet aber die Gewährung des Bezugrechts an die alten Aktionäre zunächst einmal

Digitized by Google

gar keinen Vorteil, denn je „günstiger", d. h. je niedriger der Bezugspreis ist, desto mehr entwertet sich ihr alter Aktienbesitz, und durch die Ausübung des Bezugsrechts werden sie lediglich in die Lage versetzt, diesen Verlust auszugleichen, da die Entwertung der alten Aktie mit der Höherbewertung der jungen Aktie über den Bezugspreis hinaus in derart engem Zusammenhang steht, daß sie zunächst einander aufheben. Tatsächlich bedeutet also die Gewährung des Bezugsrechts niemals einen unmittelbaren Gewinn für den alten Aktionär; sie bewahrt ihn lediglich vor Schaden. Verkauft der Aktionär sein Bezugsrecht, so erhält er in dem Gegenwert ein Entgelt für die Herabminderung des Substanzwertes seiner alten Aktie; bezieht er die jungen Aktien, so entspricht der Substanzwert seines alten und neuen Aktienbesitzes zunächst dem Werte der alten Aktie zuzüglich des auf die neue Aktie von ihm eingezahlten Betrages, d. h. sein Vermögensstand ändert sich nicht.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß die Gewährung eines Bezugsrechts dem Aktionär in keinem Fall eine unmittelbare Vermögensmehrung bringt, sondern ihn nur vor einer Vermögenseinbuße bewahrt. Ein Recht, dessen Ausübung für den Berechtigten aber keinen unmittelbaren Vermögensvorteil bedeutet, kann unmöglich als Ertrag, d. h. als wirtschaftlicher Gewinn angesprochen werden. Die Tatsache, daß der Kurs der jungen Aktien sich alsbald über den Ausgabekurs erheben wird, und zwar um somehr, je niedriger er im Verhältnis zu dem Kurse der alten Aktien festgesetzt ist, bedeutet nur für denjenigen einen Vorteil, der nicht bereits durch einen entsprechenden Besitz alter Aktien an der Gesellschaft interessiert ist. Diesem gegenüber wird der Vorteil in der Kurssteigerung der jungen Aktien durch den Kursabschlag, den die alten Aktien erleiden, ausgeglichen. Von einem Gewinn kann also für ihn nicht die Rede sein.

Nun ist gewiß zuzugeben, daß in vielen Fällen die Gewährung des Bezugsrechts dem Aktionär nicht nur die Möglichkeit bietet, sich vor Schaden zu bewahren, sondern sich in der Folge auch für ihn als vorteilhaft erweist. Die neuen Mittel, die der Gesellschaft durch die Ausgabe der jungen Aktien zufließen, können ihr ein produktiveres Arbeiten gestatten oder sie in die Lage versetzen, ihren Betrieb unter günstigen Umständen auszudehnen, sodaß ihre Rentabilität sich nicht nur absolut sondern auch relativ steigert. In diesem Fall werden die Kurse der alten und jungen Aktien sehr bald den Kurs übersteigen, der sich aus der Anpassung an den durch die Ausgabe der jungen Aktien veränderten Vermögensstand und die damit verbundene Veränderuung der Beteiligungsziffer ergibt. Dieser Vorteil, den der Aktionär unter Umständen davontragen kann, ist aber ebensowenig ein Ertrag der alten Aktien, wie es die Kurssteigerungen sind, denen die Aktien gutgehender Gesellschaften unterliegen. Dieser Vorteil ist nichts anderes als die günstige Auswirkung der bisherigen und der neuen Beteiligung an dem Unternehmen, die noch niemals als Ertrag, sondern stets nur als Mehrung des Stammvermögens angesehen worden ist.

Auch die zweite Voraussetzung, die die Annahme des Fruchtbegriffs erfordert, ist hinsichtlich des Rechts zum Bezuge junger Aktien nicht gegeben. Frucht ist nur der Ertrag, den das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt. Dem Wesen des Aktienrechts entspricht es, daß der Ertrag, der Nutzen der alten Aktien, sich in der Dividende erschöpft. Die Aussicht auf eine günstige Dividende ist es, die den Geldgeber in der Regel zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien bestimmt. In ihr erschöpft sich der wirtschaftliche Nutzen, den er sich von seiner Beteiligung verspricht und den er auch normalerweise erwarten kann. Bei Kapitalserhöhungen handelt es sich dagegen um außergewöhnliche finanzielle Maßnahmen, die, mögen sie sich auch noch so oft wiederholen, es doch nicht rechtfertigen, das gesetzlich festgelegte Recht zum Bezuge der jungen Aktien als einen bestimmungsgemäßen Ertrag anzusehen [10]) [11]).

Während der Inflationszeit hat das Fehlen eines festen Wertmessers die Erkenntnis der vorstehend dargelegten Tatsachen erschwert. Weite Kreise verkannten die Bedeutung der Verwässerung der Aktienkapitalien und sprachen von der Gewährung „günstiger" Bezugsrechte, die dann sogar kurssteigernd wirkten; man sah nicht, daß diese sog. günstigen Bezugsrechte keine effektive Vermögensmehrung brachten, sondern lediglich einer Vermögensminderung vorbeugten. Mir ist bekannt, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates einer größeren Aktiengesellschaft die Gewährung junger Aktien als Ersatz für die wegen ihrer Geringfügigkeit wertlose Dividende bezeichnete; weiter konnte die Verkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bezugsrechte kaum noch gehen — der Betreffende übersah, daß diese Ersatzdividende aus der Substanz geschöpft wurde, und wer die sog. günstigen Bezugsrechte oder die auf Grund derselben bezogenen jungen Aktien als Ertrag angesprochen und demgemäß veräußert und den Erlös für seine laufenden Ausgaben verwendet hat, wird nach erfolgter Stabilisierung und Umstellung des Aktienkapitals auf Reichsmark mit Schrecken festgestellt haben, daß er die Substanz seines Vermögens angegriffen hat. Die jetzigen Kurse, die uns nicht mehr durch den schwankenden und unbestimmten Begriff der Papiermark zu täuschen vermögen, lassen nur zu gut erkennen, daß sie gegenüber den Vorkriegskursen um so niedriger stehen, je „günstiger" und zahlreicher in der Inflationszeit junge Aktien herausgebracht wurden. Würde das Recht zum Bezuge junger Aktien dem Nießbraucher zugestanden haben, dann würde bei den Gesellschaften, die in der Inflationszeit eine starke Verwässerungspolitik getrieben haben, die Vermögenssubstanz je nach dem Umfange der Verwässerung zu einem mehr oder minder erheblichen Teil auf denselben übergegangen sein und dem Eigentümer wäre nur der jeweilige Rest verblieben. Bei der Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsratsvorsitzenden ich vorstehend zitierte, und die eine besonders starke Verwässerungspolitik getrieben hat, kamen z. B. auf eine alte Aktie im Laufe der Inflationszeit nach und nach etwa 40 junge Aktien; der letzte Vorkriegskurs der Aktie war 225,90 pCt., während heute (Anfang April 1926) der Kurs dieser von 1000,— Mark auf 40 Reichsmark denominierten Aktien sich auf 90—95 pCt. stellt, d. h. der Wert der Aktie ist auf weniger als den fünfzigsten Teil zurückgegangen. Da diese Wertminderung — wie die Geschäftsberichte erweisen — nicht auf einen Substanzverlust zurückzuführen ist, kann er nur als Ergebnis der törichten Verwässerungspolitik gewertet werden. Würden nun die jungen Aktien nicht dem Eigentümer verbleiben, dann würde das Ergebnis sein, daß ihm sein Vermögen so gut wie restlos zugunsten des Nießbrauchers verlorengegangen ist. Dieser Vergleich des Wertes der Aktien vor und nach der Verwässerungsperiode dürfte mehr wie alles andere beweisen, daß es eine Unmöglichkeit ist, das Recht zum Bezuge junger Aktien als Ertrag, d. h. als wirtschaftlichen Vorteil anzusprechen.

In diesem Zusammenhang kann die insbesondere von Staub-Pinner § 282 Anm. 11 angeschnittene Frage der Schädigung des Nießbrauchers durch die Ausgabe junger Aktien nicht unerörtert bleiben. Eine solche Schädigung muß nicht notwendigerweise mit der Ausgabe

[10]) Vgl. insbesondere Treier, L. Z. 13, 913.

[11]) Staub-Pinner § 282 Anm. 11 meint, das Bezugsrecht lasse sich schwer unter den Fruchtbegriff bringen, weil es kein aus der Sache selbst hervorgehendes Recht und weil es ferner kein bestimmungsgemäß wiederkehrendes Recht sei. Auch diese Begründung erscheint nicht durchschlagend, weil einmal das Bezugsrecht ebenso aus der Sache, d. h. aus der Aktie hervorgeht, wie das Recht auf Dividende; mit gleicher Begründung könnte man also der Dividende den Ertragscharakter absprechen. Daß das Moment der Wiederkehr aber bedeutungslos ist, sei es, daß sie bestimmungsgemäß, sei es, daß sie zufällig erfolgt, ist bereits weiter oben dargelegt worden.

Digitized by Google

junger Aktien verbunden sein, denn es ist nicht nur möglich, sondern kommt in der Praxis auch häufig vor, daß die jungen Aktien in einer Weise verwertet werden, die eine Schädigung der alten Aktionäre ganz oder doch wenigstens nahezu ganz ausschließt. Insbesondere kommt eine Schädigung häufig dann nicht in Frage, wenn man das Gewicht nicht auf den Substanzwert der Aktien, sondern auf den für den Nießbraucher besonders wichtigen Ertrag derselben legt. Gesellschaften, die sich andere Unternehmungen angliedern wollen und zu diesem Zwecke junge Aktien ausgeben, pflegen dabei so vorzugehen, daß ihre Dividendenpolitik durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. In zahlreichen anderen Fällen tritt zwar eine Schädigung des Nießbrauchers ein, indem die jungen Aktien zu einem Kurse ausgegeben werden, der im Verhältnis zum Kurse der alten Aktien so niedrig gehalten ist, daß der auf die einzelne Aktie entfallende Ertrag sich mindern muß, doch läßt sich rechnerisch niemals genau feststellen, welchen Umfang diese Schädigung hat, bzw. ob und in welchem Umfang sie auf die Ausgabe junger Aktien oder auf andere Momente (z. B. auf einen Konjunktur-Umschwung) zurückzuführen ist.

Schließlich ist die dritte Gruppe von Fällen zu erwähnen, in denen durch Ausgabe der sog. Gratis-Aktien eine absolute Schädigung eintritt. Diese dritte Gruppe wird weiter unten noch besonders zu behandeln sein.

Staub-Pinner a. a. O. will angesichts der Schädigung des Nießbrauchers den Eigentümer verpflichten, die Genehmigung des ersteren zur Ausübung des Bezugsrechts einzuholen. Mir erscheint diese Auffassung aus zwei Gründen unhaltbar. Einmal wird sich in der Praxis regelmäßig nur schwer feststellen lassen, ob eine Schädigung des Nießbrauchers zu befürchten ist, da die wirtschaftlichen Momente, deren Erfassung hierfür notwendig ist, meist nicht allgemein zugänglich sind und sich zum Teil wenigstens von Tag zu Tag ändern können. Die Austragung eines solchen Streites würde aber auch regelmäßig eine derartige Zeit beanspruchen, daß bis dahin die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts längst verstrichen ist. Praktisch wird sich also vielfach die Voraussetzung, ob eine Schädigung droht, nicht mit Sicherheit feststellen lassen, und die Austragung eines Streites hierüber würde nur zum Erfolge haben, daß die Beteiligten mit dem Bezuge zu spät kommen. Dann aber verkennt Staub-Pinner vor allem, daß die Schädigung des Nießbrauchers nicht durch die Ausübung des Bezugsrechts erfolgt, sondern in der Tatsache der Kapitalserhöhung und in dem Beschluß über die Gewährung des Bezugsrechts ihre Ursache hat. Wäre dem nicht so, dann dürfte eine Schädigung des Nießbrauchers nicht eintreten, wenn der Eigentümer sein Bezugsrecht nicht ausübt; genau das Gegenteil ist aber der Fall, denn wenn der Eigentümer sein Recht nicht ausübt, dann verfällt es und die Gesellschaft ist in der Lage, die Aktien anderweit zu verwerten. Für den Nießbraucher ist es aber im Ergebnis gleichgültig, ob die Aktie dem Eigentümer der dem Nießbrauch unterliegenden Aktie oder einem anderen zufällt. Mit der Feststellung der Tatsache, daß die Schädigung des Nießbrauchers nicht erst durch die Ausübung des Bezugsrechts, sondern bereits durch den Beschluß über die Gewährung des Bezugsrechts eintritt, ist aber auch der Weg gewiesen, wie der Nießbraucher sich allein schützen kann. Ihm muß das Recht zugesprochen werden, bei Beschlußfassungen, durch die sein Nießbrauchsrecht beeinträchtigt werden könnte, mitzuwirken, ob neben oder mit dem Eigentümer der Aktien zusammen, sei hier dahingestellt. Ist aber der Beschluß der Generalversammlung zum Nachteil des Nießbrauchers ergangen, dann muß er sich mit diesem Beschluß ebenso abfinden, wie er nichts dagegen einwenden kann, daß die Generalversammlung trotz eines vorhandenen Reingewinnes von der Ausschüttung einer Dividende absieht und den Reingewinn in Reserve stellt. Ebenso wie durch solche Beschlüsse das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt oder ganz wertlos gemacht werden kann, ebenso muß er sich auch dann fügen, wenn sein Recht durch anderweite Beschlüsse der Generalversammlung nachteilig beeinflußt wird[12]).

Schließlich ist noch der Fall der sog. Gratisaktien zu behandeln. Geht man davon aus, daß — wie z. B. Staub-Pinner § 279 Anm. 2 annimmt — der Aktionär im Falle der Gewährung von Gratisaktien stets ein Recht auf Auszahlung des Barbetrages hat, den die Gesellschaft zur Leistung der Einzahlungen auf die sog. Gratisaktien zur Verfügung stellt, dann muß angenommen werden, daß dieser von der Gesellschaft zur Ausschüttung gelangende Betrag Ertrag der alten Aktie ist und demgemäß an den Nießbraucher fällt. Will der Eigentümer der Aktien in einem solchen Falle die Gratisaktien beziehen, dann muß er es dulden, daß der Nießbraucher den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Betrag für sich in Anspruch nimmt und muß aus eigenen Mitteln die Einzahlung auf die jungen Aktien leisten.

Persönlich bin ich der Auffassung, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, im Falle der Gewährung von Gratisaktien den Aktionären die Wahl zwischen der Barauszahlung des für die Einzahlung erforderlichen Betrages oder dem Bezuge der jungen Aktien zu lassen, daß sie vielmehr berechtigt ist, dem Aktionär ausschließlich das Bezugsrecht einzuräumen. Die Gewährung von Gratisaktien wird in der Regel erfolgen, um die Höhe der Dividende zu verschleiern; die Bereitstellung der für die Einzahlung erforderlichen Mittel kann aus vorhandenen freien Reserven oder aus einem nicht zur Verteilung gelangenden Reingewinn erfolgen. Im ersteren Falle würde die Gesellschaft, wenn sie dem Aktionär das Wahlrecht lassen müßte, Gefahr laufen, diese Reserven in erheblichem oder gar vollem Umfange ausschütten zu müssen und dadurch das notwendige Betriebskapital zu verlieren, ohne daß sie die Chance hat, die nicht bezogenen jungen Aktien anderweit zu einem angemessenen Preise unterzubringen. Im zweiten Falle erfolgt die Nichtausschüttung eines Teiles des Reingewinnes als Dividende deshalb, weil die Gesellschaft diesen Betrag zur Stärkung ihrer Betriebsmittel benötigt; sie könnte an sich auch in der Weise vorgehen, daß sie den entsprechenden Betrag in Reserve stellt. Benutzt sie ihn, um ihren Aktionären Gratisaktien zu geben, so erreicht sie wirtschaftlich dasselbe, erleichtert es aber dem Aktionär, der Geld braucht, sich solches zu verschaffen, da bei der Gewährung von Gratisaktien der Kurs der Aktien sich niedriger stellen muß als wenn der Reingewinn in Reserve gestellt wird; während der Aktionär im letzteren Falle seine alte Aktie verkaufen müßte, ist er bei der Gewährung von Gratisaktien in der Lage, diese letzteren zu veräußern und seine alten Aktien zu behalten. Eine Gewährung von Gratisaktien ist in diesem Falle aber nicht etwa eine versteckte Gewinn-Ausschüttung, sondern Mehrung der Vermögenssubstanz und wenn der Aktionär zu dem Verkaufe der Gratisaktien schreitet und den Erlös verbraucht, dann verbraucht er nicht den Ertrag seines Vermögens, sondern einen Teil der Substanz desselben.

Ist diese meine Auffassung richtig, dann liegt keine Veranlassung vor, zu einem anderen Ergebnis als oben dargelegt zu kommen; in diesem Falle stehen die jungen Aktien dem Eigentümer zu. Auch kann der Auffassung von Staudinger nicht zugestimmt werden, daß das Nießbrauchsrecht auf die jungen Aktien zu erstrecken sei, da es an diesen nicht bestellt ist und der Nießbraucher sich eine Schädigung dieses Rechts ebenso gefallen lassen muß, wie in dem oben erwähnten Fall, daß trotz vorhandenen Reingewinnes von der Ausschüttung einer Dividende Abstand genommen wird. Ganz abwegig ist aber die Auffassung von Staub-Pinner

[12]) Die Erörterung der Frage, ob und inwieweit z. B. ein das Uebergewicht in der Generalversammlung besitzender Aktionär, der zum Schaden des Nießbrauchers derartige Beschlüsse herbeiführt, diesem haftbar ist, gehört nicht in die vorstehende Untersuchung hinein.

Digitized by Google

§ 279 Anm. 2, der die Gratisaktien dem Nießbraucher überlassen will, weil der Beschluß der Generalversammlung statt einer Dividende Aktien anbietet. Mit diesem Ergebnis setzt sich Staub-Pinner zu seinen in derselben Anmerkung stehenden Ausführungen in Widerspruch, daß der Aktionär ein Recht auf Auszahlung des für die Einzahlung erforderlichen Betrages habe; nur dieser Betrag steht, wenn man der Auffassung von Staub-Pinner folgt, an Stelle der Dividende und nur ihn kann, wenn diese Auffassung richtig ist, der Nießbraucher für sich beanspruchen.

Welche weitgehende Schädigung des Eigentümers entsteht, wenn das Ergebnis, zu dem Staub-Pinner kommt, richtig sein sollte, mag folgendes Beispiel lehren:

Eine Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital von 1 Million Mark und offene Reserven von 2 Millionen Mark; sie verteilt regelmäßig 30 pCt. Dividende und will, um die Höhe ihrer Dividende zu verschleiern, das Aktienkapital verwässern. Zu diesem Zweck beschließt sie, die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen in der Form der Gewährung von Gratisaktien, und zwar in der Weise, daß die offene Reserve zur Leistung der gesetzlichen Einzahlung auf die jungen Aktien verwandt wird. Der Aktionär hat nunmehr statt einer Aktie drei Aktien, die zusammen aber genau denselben Wert haben, wie ihn die eine Aktie hatte; statt 30 pCt. wird die Gesellschaft nunmehr nur noch 10 pCt. Dividende verteilen. Da aber die 30 pCt. auf eine Aktie entfielen, während die 10 pCt. auf drei Aktien entfallen, hat der Aktionär aus seinem Aktienbesitz genau denselben Ertrag. Bestand nun an der alten Aktie ein Nießbrauchsrecht, dann tritt in der Tat eine Schädigung des Nießbrauchers ein, indem er nur noch ein Drittel des bisherigen Ertrages erhält; mit diesem Ergebnis muß er sich aber ebenso abfinden, wie er sich zufrieden geben muß, wenn die Gesellschaft plötzlich ihre Dividende auf ein Drittel herabsetzt und den Rest zur Schaffung von Reserven verwendet. Würde man — wie Staub-Pinner es will — die jungen Aktien dem Nießbraucher überlassen, dann würde in dem gegebenen Beispiel der Eigentümer der Aktie zugunsten des Nießbrauchers zwei Drittel seines Vermögens einbüßen, ein Ergebnis, das sicherlich nicht bei der Bestellung des Nießbrauches gewollt war. Der Schädigung des Nießbrauchers kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß bei der Bestellung des Nießbrauches der Fall der Gewährung von Bezugsrechten vorausschauend geregelt wird.

Berichtigung.

In Nr. 23 muß auf Seite 445 auf der 20. Zeile von unten der zweiten Spalte hinter dem Wort „Mittel" das Wort „nicht" eingeschaltet und auf der 19. Zeile von unten das Wort „und" durch das Wort „sondern" ersetzt werden. Der betreffende Satz muß richtig heißen, wie folgt:

„Mit viel mehr Aussicht auf Erfolg könnte das Ziel der Verbilligung des Realkredits und der beschleunigte Uebergang zu niedriger verzinslichen Pfandbriefen erreicht werden, wenn die für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht im Laufe eines Jahres nur ganz allmählich, sondern im Rahmen vorbestimmter Quoten dem Markte zugeführt und dazu verwendet würden, um planmäßig zu geeigneten Zeiten Pfandbriefe anzukaufen."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 930, 868, 138 BGB.

1. Ein Sicherungsübereignungsvertrag, in welchem vereinbart ist, daß das Eigentum an den übereigneten Waren mit Abschluß des Vertrags auf den Gläubiger übergeht und die Ware zum Zwecke der ordnungsmäßigen Fortführung des Geschäfts im Besitze des Uebereigners verbleibt, enthält die Vereinbarung eines der im § 868 BGB. geforderten Rechtsverhältnisse und somit einen wirksamen Besitzvertrag[1]).
2. Wann verstößt ein Sicherungsübereignungsvertrag gegen die guten Sitten?

Urteil des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 26. Juni 1926 — U 50. 26 —.

Die Beklagte behauptet, ihr sei das Eigentum an den im Zollager befindlichen Waren zur Sicherung ihrer Forderungen von dem Gemeinschuldner übereignet. Das Landgericht nimmt mit Recht an, daß an sich die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung vorliegen. Das Zollager ist gemäß § 929 BGB. durch Einigung und Uebergabe Eigentum der Beklagten geworden. Die Uebergabe im Sinne der genannten Bestimmung ist die Einräumung des Besitzes. Diese kann auf verschiedene Art erfolgen, insbesondere auch durch Ueberlassung des Besitzes an den Räumen, in denen die Sachen, die übereignet werden sollen, lagern. Dazu genügt die Uebergabe des Schlüssels, wenn sie im einzelnen Fall dem Erwerber die tatsächliche Möglichkeit der Beherrschung des Raumes und damit der Sache gibt (vgl. RGRKomm. § 929 Anm. 4; § 1205 Anm. 5; Staub Anm. 9 zu § 368 HGB.; RG. 77, 207).

Von dem klagenden Konkursverwalter wird weiter geltend gemacht, die ferner in dem Vertrage vom 25. 2. 1925 vorgenommene Uebertragung der in dem Hauptgeschäft des Schuldners im Laden befindlichen Ware sei ungültig und es werde dadurch gemäß § 139 BGB. der ganze Vertrag hinfällig. Dies trifft aber nicht zu. Eine gültige Eigentumsübertragung setzt Einigung und Uebergabe voraus. Die Einigung ergibt sich aus § 5 des schriftlichen Vertrages. Nach § 930 BGB. kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dieses Rechtsverhältnis findet sich in § 6 des Sicherungsübereignungsvertrages[2]). Es ist rechtlich als ein Verwaltungsvertrag anzusehen, der unter die „ähnlichen Verhältnisse" im Sinne des § 868 BGB. fällt (vgl. RGRKomm. Anm. 3 zu § 868 BGB.; Staub Anm. 97 zu § 368 HGB.). Da das ganze Warenlager am Damm übereignet ist, ist auch dem besonderen Erfordernis der Uebertragung eines Warenlagers, der genügenden Kennzeichnung (Staub a. a. O.), nachgekommen. Ein genaues Inventar ist nicht nötig, es muß nur gewiß sein, was übereignet werden sollte. Falls das im Vertrage (§ 3) vorgesehene Verzeichnis daher nicht aufgestellt worden ist, ist dies ohne Bedeutung für den Uebergabeersatz. Die von dem Kläger aufgeworfene Frage, ob mangels Beobachtung der im § 7 vorgesehenen Benachrichtigung das Eigentum an den Ersatzstücken auf die Beklagte übergegangen ist, kann unbeantwortet bleiben, da der Nichtübergang des Eigentums an den neuen Stücken die Gültigkeit des Vertrages, durch den der alte Bestand übereignet und die Grundlage für die Uebertragung der neuen Sachen geschaffen wurde, nicht berührt. Es handelt sich lediglich um die Nichterfüllung einer Bestimmung des an sich gültigen Vertrages.

Hiernach sind die Bestimmungen für den Eigentumsübergang an beweglichen Sachen erfüllt, so daß hieraus die Nichtigkeit des Vertrages nicht hergeleitet werden kann.

Das Landgericht hat die Gültigkeit des Vertrages jedoch wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. verneint. Dieser Ansicht des Vorderrichters kann aber nicht beigepflichtet werden. Die Nichtigkeit des Vertrages tritt nach § 138 ein, wenn er gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist dann der Fall, wenn die Uebereignung zwar ernstlich gemeint war, jedoch den Zweck verfolgte, das Vermögen des Schuldners dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen vorbehaltlich der Frage, ob nicht ein solcher Vertrag auf Grund der Spezialbestimmungen des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung nur anfechtbar ist, oder wenn der Schuldner alle derzeitigen und künftigen Außenstände, Rohstoffe und Waren einem Gläubiger übereignete, so daß der Schuldner sich seiner Selbständigkeit entäußerte und wirtschaftlich völlig geknebelt wurde, oder wenn der Vertrag auf eine Täuschung der Gläubiger hinauslief, indem der Schuldner trotz innerlicher Abhängigkeit nach außen den Schein eines selbständigen Kaufmanns erweckte, und dadurch dritte Lieferanten in den Glauben versetzt wurden, die Waren würden

[1]) Anm. der Redaktion: Im vorliegenden Urteil erscheint der § 868 BGB. zutreffender gewürdigt, als in der auf S. 438 des lfd. Jahrgangs dieser Ztschr. wiedergegebenen RGE. vom 4. Juni 1926. Vgl. hierzu auch Dr. A. Koch, a. a. O. S. 428.

[2]) Die Vereinbarung lautete wörtlich so, wie oben in der Ueberschrift der Entscheidung angegeben.

Digitized by Google

auf gewöhnliche Weise veräußert und ihnen in der Art des Umsatzes eine gewisse Eintreibbarkeit ihrer Ansprüche gewährleistet (so Staub Anm. 96a zu § 368; RG. JW. 1911, 324[18]; 1921, 1363[6]; 1924, 176[16]; RGZ. 77, 210 und 85, 344 ff.). Der Kläger leitet die Nichtigkeit des Vertrages aus allen Gesichtspunkten her.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Vertragschließenden nicht den Zweck verfolgten, das Vermögen des Gemeinsäuldners dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Zunächst hat der Gemeinschuldner bezeugt, daß er bei Abschluß des Vertrages an die Möglichkeit eines Konkursausbruchs nicht gedacht habe. Hieraus folgt, daß der Gemeinschuldner selbst hoffte, nach Einspringen der Beklagten in die Lage zu kommen, seine Gläubiger zu befriedigen. Auch die Aussage M. ergibt, daß der Prokurist H. der Beklagten die wirtschaftliche Lage des Gemeinschuldners ebenfalls günstig beurteilt hat, so daß beide Vertragsteile eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger nicht beabsichtigt haben.

Auch aus dem zweiten und dritten Gesichtspunkt ist eine Nichtigkeit des Vertrages nicht zu entnehmen, da durch das Abkommen die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gemeinschuldners nicht aufgehoben ist. Hierzu wäre erforderlich gewesen, daß das gesamte Vermögen und dessen Zugänge der Beklagten durch den Vertrag übereignet und damit dem Gemeinschuldner entzogen worden seien. Davon kann hier nicht die Rede sein. Einerseits hat der Gemeinschuldner die Verfügungsmöglichkeit über einen so großen Teil seines Vermögens behalten, daß er durchaus noch als selbständiger Kaufmann anzusprechen war. So sind seine Filiale in der St. Straße, in der L. Straße und in V., die nach der Aussage des Gemeinschuldners je einen Erlös von 1500 RM erbracht haben, also noch einen weit höheren Wert hatten, durch den Vertrag nicht betroffen. Dies gilt auch von den Außenständen in Höhe von etwa 3000 RM und dem Tabaklager bei H. im Werte von 2500 RM. Hieraus ergibt sich, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit durch den Vertrag zwar stark eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist. Wenn der Kläger geltend macht, daß die Filialen durch das Hauptlager am Damm gespeist und ihre Warenbestände daher auch über kurz oder lang in das Eigentum des Beklagten übergegangen wären, so kann dies das Ergebnis nicht ändern. Denn abgesehen von Warenübereignungen an Dritte auf Grund von Kaufverträgen verlor die Beklagte nach dem Sinne des Vertrages auch dann das Eigentum, wenn Waren im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung an die Filialen abgegeben wurden, um dort veräußert zu werden.

Abgesehen davon, daß durch den Vertrag nicht das gesamte gegenwärtige oder auch zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners übereignet ist, ist auch zu berücksichtigen, daß St. durch das Abkommen auch nicht die Verfügungsgewalt über das Tabaksteuerlager entzogen ist. Diese hatte er schon durch die Pfändung, also einen anderen Akt, verloren. Die Uebereignung des Tabaksteuerlagers kann daher für die Frage der Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. nicht verwendet werden. Durch den Vertrag wurde dem Gemeinschuldner also nur etwa die Hälfte seines Vermögens genommen: die Entziehung eines Vermögensteils in solcher Höhe genügt hier aber nicht, um die Anwendbarkeit der §§ 138, 826 BGB. zu bejahen.

Bei diesem Ergebnis kann es auf sich beruhen, ob nach der Vereinbarung es nicht ausgeschlossen sein sollte, daß der Gemeinschuldner neue Kreditkäufe machte, so daß eine Benachteiligung späterer Lieferanten gar nicht in Frage kam, und ob die Beklagte einen Lieferanten vorsätzlich geschädigt hat. Die hierfür angetretenen Beweise waren daher nicht zu erheben.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die bisher geltenden Grundsätze über die Nichtigkeit von Sicherungsübereignungsverträgen infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen, insbesondere der großen Kreditnot, einer Nachprüfung bedürfen, um den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht zu werden.

2. Zu §§ 932, 138 BGB., 410 ff. HGB.

Die Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure, nach der das Gut eines Versenders für alle Ansprüche des Spediteurs gegen diesen Versender haftet, ist nicht sittenwidrig; sie greift auch dann durch, wenn das zur Versendung gelangte Gut bereits vor Versendung sicherungshalber übereignet war.

Urteil des RG. v. 14. 5. 1926 — VI. 57. 26 —.

Tatbestand.

Das Drahtwerk P., Aktiengesellschaft, übergab der Filiale der Beklagten in P. am 30. August 1924 die in der Klageschrift bezeichneten Drahtwaren zur Spedition nach Uebersee. Noch vor Ausführung des Auftrages verfiel es in Konkurs. Der Kläger bezahlte die auf der Ware ruhenden Frachtkosten im Betrage von 201 RM und verlangte Herausgabe der Ware, indem er behauptete, diese sei ihm durch einen am 6. August 1924 abgeschlossenen Kreditvertrag von dem Drahtwerke zur Sicherheit übereignet worden. Die Beklagte verweigerte die Herausgabe, solange sie nicht wegen ihrer sonstigen Ansprüche aus Speditionsaufträgen des Drahtwerkes im Betrage von etwa 4000 RM, für die ihr auf Grund des § 52 der den Aufträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure (AGB.) ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gute zustehe, befriedigt oder ihr der fakturenmäßige Wert des Gutes mit 2493,62 holl. Gulden behufs ihrer Befriedigung ausbezahlt sei; sie bestritt auch die Rechtswirksamkeit der Uebereignung und focht diese hilfsweise wegen Benachteiligung der Gläubiger an. Der Kläger bestritt die Maßgeblichkeit der AGB. für den streitigen Vertrag und die ihrem § 52 beigelegte Tragweite und machte geltend, daß diese Bestimmung wegen Mißbrauchs der Monopolstellung der dem Spediteurverein angehörenden Spediteure nichtig sei. Das Landgericht Hagen verurteilte die Beklagte zur Herausgabe, dagegen erkannte das Oberlandesgericht Hamm auf Berufung der Beklagten auf Klageabweisung.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Kläger auf Grund des Kreditvertrags vom 6. August 1924 Eigentümer der streitigen Waren ist, und weist die Klage deshalb ab, weil durch den unter Bezugnahme auf die AGB. erteilten Speditionsauftrag die Waren gemäß § 52 der AGB., dessen Rechtswirksamkeit nicht zu beanstanden sei, der Beklagten für alle ihre Ansprüche aus Speditionsaufträgen verpfändet worden seien und diese hinsichtlich des Eigentums der Verpfänderin in gutem Glauben gewesen sei. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

Sie beanstandet zunächst auf Grund der Erwägungen, die der in abweichendem Sinne ergangenen Entscheidung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Januar 1926 zugrunde liegen, die dem § 52 der AGB. im Berufungsurteil gegebene Auslegung, daß das Pfandrecht an dem Speditionsgut ohne Rücksicht auf dessen Eigentumsverhältnisse für alle Forderungen des Spediteurs gegen den Versender zur Entstehung gelangen solle. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaute der Bestimmung und ihrem Zusammenhang innerhalb der AGB. Nach § 52 hat der Spediteur wegen aller fälligen und nichtfälligen Anprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Hiermit können allerdings, wie der 7. Zivilsenat ausführt, nicht Güter gemeint sein, die in gar keiner Beziehung zum Auftraggeber stehen. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erforderliche Beziehung zu ihm in etwas anderem als eben in dem Auftragsverhältnisse zu suchen. Wie in den §§ 409, 410, 412—414 HGB. und zahlreichen Bestimmungen des HGB. „das Gut" das den Gegenstand des Speditionsvertrags bildende Gut bedeutet, so sind auch im § 52 unter den in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen „Gütern" die den Gegenstand des Speditionsvertrags bildenden, noch in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen Güter zu verstehen, ohne daß eine Beschränkung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zu unterstellen ist. Angesichts des klaren Wortsinnes kann die Erwägung, daß der Versender mit der Annahme einer solchen Bestimmung in die Rechte des Eigentümers des Gutes, sofern dieses nicht ihm selbst gehört, eingreift, zu einer anderen Auslegung nicht führen, zumal da das Gesetz selbst (§ 410) eine gleichartige, wenn auch weniger weitgehende, Wirkung jedem Versendungsauftrage beilegt, so daß es sich — mindestens wirtschaftlich — nicht um die Begründung eines besonderen vertragsmäßigen Rechtes, sondern nur um die Erweiterung des ohnehin kraft Gesetzes entstehenden Rechtes handelt. Der in der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt, daß über die Rechte eines Dritten wohl durch Gesetz, nicht aber ohne Zustimmung des Berechtigten durch Vertrag verfügt werden könne, kann nicht durchdringen, weil er sich gegen den Grundsatz des § 932 BGB. richtet. Daß die Beklagte sich nicht in bösem Glauben befunden hat, wird vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt.

Wenn die Revision weiter um Nachprüfung bittet, ob nicht ein unsittlicher Vertrag im Sinne der Entscheidung RGZ. Bd. 106 S. 388 vorliege, so fehlt es hier zunächst an der in jenem Falle ebenso wie in den bei RGZ. Bd. 99 S. 107, Bd. 103 S. 82, auch Bd. 102 S. 396 behandelten Fällen in der Vorinstanz getroffenen Feststellung, daß die Erstreckung des

Digitized by Google

Pfandrechts der Versenderin durch eine monopolartige Stellung der dem Verein deutscher Spediteure angehörenden Spediteure innerhalb des Bezirks aufgenötigt worden sei. Auch eine Beweisantretung dafür, daß alle leistungsfähigen und zuverlässigen Spediteure des in Betracht kommenden Bezirks dem Verein deutscher Spediteure angehören, wie dies zur Begründung einer Monopolstellung erforderlich wäre, ist seitens der Klägerin nicht erfolgt. Sodann kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die hier in Frage stehende Ausdehnung des Spediteurpfandrechts ebenso wie die in jenen Fällen erörterte Freizeichnung von der Spediteurhaftung eine völlige Umkehr der gesetzlichen Rechtslage (RGZ. Bd. 103 S. 82) oder eine Aufnötigung unbilliger Opfer des Verkehrs (RGZ. Bd. 99 S. 107) durchaus enthalte. Die Erstreckung des Pfandrechts auf die Ansprüche aus früheren Versendungsaufträgen wird im Gegenteil vielfach dem an Geldknappheit leidenden Versender ein willkommenes Mittel sein, für die Begleichung dieser Ansprüche Aufschub bis zu einem gelegenen Zeitpunkte zu erlangen. Auch ist nicht abzusehen, inwiefern eine Ausdehnung des Pfandrechts, wie sie dem Kommissionär in sehr ähnlicher Weise gesetzlich gewährleistet ist (§ 397 a. E. HGB.), beim Spediteur als krasse Unbilligkeit aufgefaßt werden müßte.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zum Oesterr. ABGB.

Am Sammeldepot erwerben die Eigentümer der eingelegten Effekten Miteigentum, auch wenn die Werte ohne ihr Wissen von ihrem Depositar eingelegt wurden.

Urteil d. Oesterr. ObGH v. 20. 4. 26 — Ob I 335. 26 — abgedr. Rechtspr. 1926, S. 94.

Der Kläger gab dem verpflichteten R. eine Anzahl von Inhaberaktien mit einem Nummernverzeichnis in Verwahrung. R. erlegte dieselben Effekten samt Nummernverzeichnis und zugleich mit anderen Effekten ohne Zustimmung und Vorwissen des Klägers beim Wiener Giro- und Kassenverein als Kaution, wo sie, vermengt mit anderen Effekten, in Verwahrung genommen wurden. Der Beklagte, als Gläubiger des R., führte Exekution auf den diesem gegen den Giro- und Kassenverein zustehenden Anspruch auf die Ausfolgung der Effekten. Dagegen erhob der Gegner Widerspruch nach § 37 E. O., weil ihm das Eigentumsrecht an den Effekten zustehe, so daß die Forderung des verpflichteten R. gegen den Giro- und Kassenverein nicht als ein Bestandteil des Vermögens des R. angesehen werden könne. Der Beklagte bestritt das Eigentumsrecht des Klägers an den Effekten; diese seien durch die Uebergabe an R. in dessen Eigentum übergegangen. So wie diesem gegen den Giro- und Kassenverein, so stehe auch dem Kläger gegen R. nur ein Anspruch auf den Gegenwert, beziehungsweise auf Ueberlassung der gleichen Anzahl gleichartiger Effekten zu.

Das Exekutionsgericht Wien hat das Klagebegehren abgewiesen, weil der gepfändete Anspruch gegenüber dem Giro- und Kassenverein nicht gerade auf Rückstellung der klagsgegenständlichen Effektenstücke gerichtet sein kann, da eine besondere Art der separierten Verwahrung nicht bedungen wurde und somit der Giro- und Kassenverein als Depositar wie bei jedem anderen als Depositum irreguläre zu betrachtenden Bankdepot von Inhaberpapieren schon durch Leistung von Stücken gleicher Art und Gattung befreit werde.

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat in Stattgebung des Klagebegehrens die Exekution für unzulässig erklärt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urteil.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist jedenfalls damit im Rechte, daß weder von einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrage, noch auch von einem sogenannten Summendepot gesprochen werden kann. Fraglich erschiene allenfalls, ob nicht angesichts der Uebergabe eines Nummernverzeichnisses ein regelmäßiger Verwahrungsvertrag anzunehmen wäre. Da jedoch nach den Feststellungen dem Verwahrer die Vermengung der erlegten Effekten gestattet war, und da ferner im Klagebegehren die Effekten nicht mit Nummern, sondern nur gattungsmäßig bezeichnet werden, so muß der Auffassung des Berufungsgerichtes über den Bestand eines Sammeldepots beigetreten werden. Ein solches schließt den Eigentumserwerb des Verwahrers an den erlegtene Papieren aus. Durch deren Vermengung mit anderen Papieren entsteht, wie im angefochtenen Urteile mit Anlehnung an die Rechtslehre ausgeführt wird, ein Miteigentum der Kommittenten an der Effektenmasse, kraft welchen dinglichen Rechtes jeder Hinterleger die ihm zukommende Teilmenge in Stücken gleicher Art aus der Gesamtmasse zurückfordern kann. Der Gedanke, daß das Eigentum an den hinterlegten Effekten dem Hinterleger nicht verloren geht, kommt übrigens auch in der Bestimmung des § 3, Z. 7 und 8 des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 284, zum Ausdrucke, wonach die Veräußerung oder Weiterverpfändung der, sei es mit oder ohne Stückeverzeichnis in Verwahrung übergebenen Wertpapiere, ohne Auftrag des Hinterlegers bei Haftung untersagt wird. Die gleichen Erwägungen haben für das Verhältnis des R. gegenüber dem Giro- und Kassenverein zu gelten. Auch hier handelt es sich um ein Sammeldepot, richtiger gesagt, da die Effekten mit anderen vermengt als Kaution bestellt wurden, um ein Sammelpfand, das nach denselben Grundsätzen wie das Sammeldepot zu behandeln ist, das ist, den Eigentumserwerb des Pfandgläubigers ausschließt. Gegen den Giro- und Kassenverein steht der Anspruch auf Rückstellung der Effekten allerdings nur dem Verpflichteten R. zu, mag er auch nicht deren Eigentümer sein; denn nur er steht zum Giro- und Kassenverein in einem Vertragsverhältnisse. Das darf aber ebensowenig beirren, wie der Umstand, daß die Beklagte den Anspruch des R. nur zu dem Zwecke pfänden und sich zur Einziehung überweisen ließ, um damit auf die Effekten selbst greifen zu können, anderseits aber die Erwägung, daß derjenige, dem an dem Gegenstande des obligatorischen Anspruches ein dingliches Recht zusteht, auch gegen die Exekution auf den Anspruch nach § 37 E. O. Widerspruch erheben kann, um so die Verwertung des Anspruchsgegenstandes zu verhindern. Daher war der Revision keine Folge zu geben, dies unbeschadet des angeblichen guten Glaubens der betreibenden Gläubigerin (§§ 367, 371, 465 ABGB.) und des zwischen dem Verpflichteten und dem Giro- und Kassenvereine bestehenden Rechtsverhältnisses.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 59 ff. HGB., §§ 826, 157, 242 BGB.

Ein Bankangestellter, der seine Befugnisse überschreitet, gibt damit der Bank die Berechtigung, auf seine weitere Verwendung zu verzichten.

Urteil des RG. vom 23. 6. 1926 — III 383. 25 — T.

Der Kläger stand in den Diensten der Beklagten und war mit der Leitung ihrer Zweigniederlassung L. betraut. Der Dienstvertrag war bis zum 31. Dezember 1923 fest abgeschlossen gewesen und sollte sich von da an stillschweigend je um ein Jahr verlängern. Für die Zweigniederlassungen bestand die Vorschrift, Kredite von mehr als 10 000 M nicht ohne Zustimmung der Zentrale zu gewähren. Unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat der Kläger im März 1924 einen Wechsel der BPI. in M. über etwa 320 000 französische Franken zum Diskont angenommen. Aus dem Geschäft ist der Beklagten ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwachsen. Anfang Juni 1924 verhandelten die Parteien über die Deckung dieses Schadens durch den Kläger. Die Verhandlungen, anfangs aussichtsvoll, zerschlugen sich. Mit Rücksicht hierauf schrieb die Beklagte am 11. Juni 1924 dem Kläger: sie bitte, ihr seine Vollmacht zur Verfügung zu stellen, sich zur Disposition zu halten und die Instruktionen der Beklagten abzuwarten. — Hierin findet Kläger eine Vertragsverletzung und zugleich eine unerlaubte Handlung der Beklagten. Er hat auf Schadenersatz, ohne Bezifferung des Betrags, und insbesondere auch auf Wiedereinsetzung in seine Stellung als Vorstand der Zweigniederlassung L. geklagt. Im Laufe des landgerichtlichen Verfahrens ergab sich ein Einverständnis der Parteien dahin, daß das Dienstverhältnis selbst mit Ablauf des Jahres 1925 endigen sollte. Der Kläger hat auch seinen Anspruch auf Gehalt und Gewinnanteil bis zum Ablauf des Dienstvertrags, d. i. bis Ende Dezember 1925, in den Klageantrag einbezogen. Die Beklagte hat den letzteren Anspruch an sich nicht bestritten, im übrigen ist sie den Klageanträgen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum Vertragsablauf zur Zahlung von monatlich 1000 RM Gehalt, abzüglich Einkommensteuer, zuzüglich Zinsen sowie zur Zahlung des vertragsmäßigen Gewinnanteils verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zur Hauptsache (abgesehen von der Richtigstellung eines Versehens) zurückgewiesen und nur im Kostenpunkt das erste Urteil zu Gunsten des Klägers etwas abgeändert.

Aus den Gründen.

Unabhängig von dem bestehenden Vertragsverhältnis hatte der Kläger geglaubt, seinen Anspruch auf unerlaubte Handlung der Beklagten, § 826 BGB., gründen zu können. Der Berufungsrichter hat diesen Klagegrund ohne Rechtsverstoß zurückgewiesen.

Zutreffend, übrigens zu Gunsten des Klägers, geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Vorschrift des § 826 BGB.

Digitized by Google

auch gegen denjenigen zur Anwendung gebracht werden könne, der in der Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes die den Andern schädigende Handlung vorgenommen hat. Nur bedürfe es in diesem Falle besonderer Umstände, um die Annahme zu begründen, daß der Handelnde gegen die guten Sitten verstoßen habe. Ob im gegenwärtigen Fall solche besonderen Umstände für vorliegend zu erachten seien, hat der Berufungsrichter geprüft, aber verneint.

In seiner Eigenschaft als Leiter der Zweigniederlassung L. hatte der Kläger ohne Befragen der Zentrale, und damit unter Verletzung einer ausdrücklichen, zuvor mehrfach eingeschärften Dienstvorschrift von der Firma einen Wechsel über rund 320 000 französische Franken zum Diskont hereingenommen. Aus dem Geschäft ist der Beklagten ein namhafter Schaden erwachsen, der, wie der Berufungsrichter feststellt, vermieden worden wäre, wenn Kläger der Vorschrift entsprechend zuvor in M. angefragt hätte. Die Zentrale hat auch nicht etwa nachträglich das Geschäft genehmigt. Einen stichhaltigen Entschuldigungsgrund für sein Verhalten hat der Kläger nicht anzuführen vermocht. Er trägt selbst vor, daß er vor der Diskontierung des Wechsels Erkundigungen über die Kreditwürdigkeit jener Firma eingezogen habe. So gut er dazu Zeit hatte, muß ihm auch die Zeit gereicht haben, von seinem Dienstort L. aus bei der Zentrale in M. anzufragen. Der Kläger hat sich mithin einer folgenschweren Eigenmächtigkeit schuldig gemacht. Derlei Eigenmächtigkeiten Angestellter mögen, wie die Revision geltend macht, auch sonst vorkommen und gelegentlich auch von den Banken hingenommen werden; das ändert aber daran nichts, daß Eigenmächtigkeiten der in Rede stehenden Art einen groben Mißbrauch bedeuten, der unter den besonderen Verhältnissen gerade des Bankgewerbes gefährlich ist. Es kann daher rechtlich nicht mißbilligt werden, wenn im einzelnen Fall die Bank dem nachdrücklich entgegentritt. Der Revision kann auch darin nicht beigepflichtet werden, wenn sie in Abrede ziehen will, daß Kläger durch seine vorsätzliche Vertragsverletzung sich schadenersatzpflichtig gemacht habe. Mochte die Beklagte vielleicht auch anfänglich noch nicht beabsichtigt haben, bei der Heranziehung des Klägers zur Ersatzleistung mit aller Strenge vorzugehen, so blieb sie doch zu solchem Vorgehen befugt, und es kann der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie, nachdem die eingeleiteten, anfänglich aussichtsvollen Vergleichsverhandlungen wider Erwarten infolge des Verhaltens des Klägers sich zerschlagen hatten, nunmehr ernstlicher vorging und dem Kläger, wozu sie befugt war, die Vollmacht entzog. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß das Vorgehen der Beklagten geeignet war, zu einer schweren Schädigung des Klägers in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Beziehung zu führen, und daß die Beklagte sich dieser Folgen bewußt war, sowie daß das Vorgehen der Beklagten vielleicht ungewöhnlich war. Dessen ungeachtet vermag der Berufungsrichter in dem Vorgehen der Beklagten keine sittenwidrige Handlung zu erblicken, weil die Beklagte von dem ihr zustehenden Rechte nicht aus unlauteren Beweggründen und auch nicht in einer formell zu beanstandenden Weise, sondern aus berechtigtem Anlaß Gebrauch gemacht hat. Dem ist beizutreten, dies umsomehr, als die Beklagte, eine Bank, auch auf die nach der Natur ihres Gewerbebetriebs ihr anvertrauten Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen hatte.

Hiernach lassen die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter den Klagegrund des § 826 BGB. zurückgewiesen hat, keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch die Revision hat insoweit nur um Nachprüfung gebeten, aber keine Einzelangriffe erhoben.

Auch soweit die Klage auf das Vertragsverhältnis der Parteien gestützt ist, hat der Berufungsrichter sie nicht für begründet erachtet.

Dieses Vertragsverhältnis ist ein Handlungsgehilfendienstvertrag, §§ 59 ff. HGB., verbunden mit der Erteilung einer Handlungsvollmacht von seiten der Beklagten an den Kläger, §§ 54 ff. HGB. Mit ihrem Brief vom 11. Juni 1924 hat die Beklagte nicht etwa dieses Vertragsverhältnis gekündigt. Im Gegenteil sind die Parteien darüber einig, daß das Dienstverhältnis zunächst weiterlief und erst zum 31. Dezember 1925 sein Ende erreicht hat, wie auch dem Kläger seine Gehaltsansprüche für diesen Zeitraum ohne sachlichen Widerspruch der Beklagten zuerkannt sind. Mit dem Schreiben vom 11. Juni 1924 hat die Beklagte vielmehr nur die dem Kläger erteilte Vollmacht widerrufen und zugleich ihn „zur Disposition gestellt", d. h. ihm die fernere Wahrnehmung seiner Stellung als Leiter der Zweigniederlassung L. untersagt und damit in diesem Umfang auf seine Dienste verzichtet. Zu beiden Maßnahmen war die Beklagte in dem Rahmen des fortbestehenden Dienstverhältnisses von Rechts wegen befugt. Die Vollmacht war auch bei fortdauerndem Dienstverhältnis widerruflich; daß sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergäbe, ist nicht behauptet und nicht ersichtlich, auch bei der besonderen Art des Dienstverhältnisses, bei der großen Verantwortung der Banken keineswegs anzunehmen; vgl. § 168 BGB. Anerkannten Rechtens ist aber auch, daß der Dienstberechtigte jederzeit auf Leistung der Dienste von seiten des Dienstverpflichteten verzichten kann; einer der Ausnahmefälle, in denen die Rechtsprechung ein Recht des Dienstverpflichteten auf Entgegennahme seiner Dienste anerkennt (vgl. z. B. Warneyer, Rechtsprechung 1910 Nr. 433), ist nicht behauptet und nicht ersichtlich. Daß die Ausübung der einen oder der anderen dieser beiden Befugnisse etwa nur den Zweck gehabt haben könne, dem Kläger Schaden zuzufügen, § 226 BGB., hat der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Landgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Unter Berufung auf diese Rechtslage hat der Berufungsrichter mit Recht es abgelehnt, das Verhalten der Beklagten als „Vertragsbruch" zu kennzeichnen. Auch eine Verletzung der §§ 157, 242 BGB. erachtet er auf seiten der Beklagten nicht für dargetan. Gegen die letztere Rechtsauffassung vornehmlich wendet sich die Revision; sie sucht darzulegen, daß die Beklagte, indem sie zum Nachteil des Klägers zu ungewöhnlichen und schroffen, den Kläger schwer bloßstellenden Maßnahmen geschritten ist, die nach Treu und Glauben jedem Vertragsverhältnis innewohnende Rücksicht auf die Belange des anderen Teils außer acht gelassen habe. Daß jeder Vertragsteil gehalten ist, nicht bloß bei der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Obliegenheiten und Pflichten, sondern auch bei Wahrnehmung seiner vertraglichen Befugnisse und Rechte billige Rücksicht auf die Belange des Vertragsgegners zu nehmen und namentlich vermeidbare Schädigungen des andern Teils auch wirklich zu vermeiden, das hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 94 S. 166) selbst für Kündigungen anerkannt, und das muß umsomehr hier gelten, wo das Dienstverhältnis selbst zunächst bei Bestand geblieben ist. Gewisse Wendungen in dem Berufungsurteil lassen es, das muß der Revision zugegeben werden, als zweifelhaft erscheinen, ob sich der Berufungsrichter der vollen rechtlichen Tragweite dieses Satzes bewußt gewesen ist. Indessen selbst wenn hier ein Rechtsirrtum des Berufungsrichters vorliegen sollte, so wüde doch auf ihm das Urteil nicht beruhen, § 563 ZPO. Denn für die Prüfung und Entscheidung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der §§ 157, 242 BGB. kommen in der Sache selbst keine anderen Erwägungen in Betracht, als diejenigen, die der Berufungsrichter unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. angestellt hat und die nach der, wie gezeigt, rechtlich unbedenklichen Annahme des Berufungsrichters zur Abweisung des Klaganspruchs führen mußten. So wenig die Beklagte durch die Zurückziehung der Vollmacht und den Verzicht auf die Dienste des Klägers als Filialleiter gegen die guten Sitten verstoßen hat, ebensowenig hat sie, und dies aus den nämlichen Gründen, gegen die Anforderungen von Treu und Glauben verstoßen. Maßgebend bleibt unter beiden Gesichtspunkten, daß die Beklagte zu ihrem Vorgehen gerechten Anlaß gehabt und daß sie nur zur Wahrung ihrer Rechte, nicht etwa in der Absicht den Kläger zu schädigen, gehandelt hat.

III. Bankdepotgesetz.

Zu §§ 8, 9 Bankdepotgesetz.

1. Die Strafvorschrift des § 9 DepotG. findet auch gegen den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft Anwendung.
2. Die Strafbarkeit aus § 9 Abs. 2 DepotG. setzt nicht voraus, daß der Dritte, dem die Wertpapiere ohne die Mitteilung, daß sie fremde seien, zur Aufbewahrung übergeben sind, ein Pfandrecht an den Papieren erlangt hat.
3. Als Uebergabe zum Zweck der Aufbewahrung im Sinne des § 8 Abs. 1 DepotG. gilt auch die Uebergabe zur Verpfändung.

Urteil des Bay. Obersten Landesgerichts vom 14. Januar 1926 — II. 402. 1925 —.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen, welche die Strafkammer zum Vergehen nach § 9 Abs. 2 DepG. getroffen hat, hatte der Angeklagte als der einzige persönlich haftende Gesellschafter und gesetzliche Vertreter der Kommanditgesellschaft X. & Co., um deren Kredit bei der N. Bank zu verstärken, verschiedene, im angefochtenen Urteile näher bezeichnete Aktien des Kunden K., die dieser der Kommanditgesellschaft in Verwahrung gegeben hatte, durch den Prokuristen der Gesellschaft in ihr Depot bei der N. Bank zur Verwahrung legen lassen, ohne der N. Bank die Fremdheit der Papiere mitzuteilen. Die Feststellungen und die sonstigen Ausführungen der Strafkammer lassen auch erkennen, daß die Kommanditgesellschaft und der Angeklagte im Verhältnisse zu K. überhaupt nicht

Digitized by Google

berechtigt waren, die Aktien der N. Bank auszuantworten, und im besonderen auch nicht die Befugnis hatten, die Fremdheit der Papiere der N. Bank zu verschweigen. Eine dem § 2 Abs. 1 DepG. entsprechende Verfügungs-Ermächtigung — also schriftlich und ausdrücklich für das einzelne Geschäft abgegeben — war von K. weder der Kommanditgesellschaft noch dem Angeklagten erteilt worden.

In diesem Tatbestand erblickt die Strafkammer einen vorsätzlichen Verstoß des Angeklagten gegen § 8 Abs. 1 DepG., wonach ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 a. a. O. bezeichneten Art, also insbesondere Aktien, einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung ausantwortet, hierbei dem Dritten mitzuteilen hat, daß die Papiere fremde seien. Das Berufungsgericht hält deshalb den Angeklagten eines Vergehens nach § 9 Abs. 2 a. a. O. für schuldig, wonach der Strafe des § 9 Abs. 1 a. a. O. unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 a. a. O. zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt. Eine Verurteilung des Angeklagten aus § 9 Abs. 1 a. a. O. — wonach derjenige Kaufmann bestraft wird, der über Wertpapiere der im § 1 a. a. O. bezeichneten Art, die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt — lehnte aber die Strafkammer ab, weil der Angeklagte die Papiere des K. der N. Bank nicht vertragsmäßig verpfändet und weil er die Entstehung eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach § 369 des Handelsgesetzbuchs nicht angenommen habe. Eine Unterschlagung nach § 246 des Strafgesetzbuchs hielt das Berufungsgericht nicht für gegeben. Daß die Papiere der N. Bank nicht verpfändet worden seien, erachtete die Strafkammer als erwiesen, obwohl nach den Urteilsgründen der Verteidiger des Angeklagten in der Berufungsverhandlung noch weiteren Beweis „für die dem Angeklagten zur Last gelegte vertragsmäßige Verpfändung" durch einen Beamten der N. Bank als Zeugen angeboten hatte; sie wies im Urteile den Beweisantrag mit der Begründung zurück, daß eine Verurteilung des Angeklagten nach § 9 Abs. 1 DepG. nicht erfolgt sei.

Eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß auch in dieser Hinsicht die Verurteilung des Angeklagten weder auf einem ihm nachteiligen Verstoße gegen Verfahrensvorschriften noch auf einem ihn beschwerenden sachlichen Rechtsirrtum beruht.

1. Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte für die namens der Kommanditgesellschaft vorgenommenen Handlungen aus § 9 Abs. 2 mit § 8 des DepG. strafrechtlich verantwortlich sei, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Nach § 6 des Handelsgesetzbuchs hat die Kommanditgesellschaft die Rechtsstellung eines Kaufmanns und auch der Angeklagte ist nach § 1 dieses Gesetzes Kaufmann, weil er als persönlich haftender Gesellschafter mit Träger dieser Gesamthands-Gemeinschaft und das von ihr betriebene Handelsgewerbe auch sein Handelsgewerbe ist (vgl. dazu Staub HGB. 10. Aufl. Anm. 18 zu § 1). Als persönlich haftender Gesellschafter und gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft (§ 161 Abs. 2, §§ 125, 170 HGB.), der die hier in Frage kommenden Geschäfte für die Gesellschaft abschloß (§ 164 BGB.), für sie im Betriebe ihres und seines Handelsgewerbes die Aktien von K. übernahm und durch den Prokuristen der Gesellschaft der N. Bank ausantworten ließ (§ 343 Abs. 1, § 344 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB.), hatte er dabei die bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen und wurde nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 DepG. oder nach beiden Vorschriften strafrechtlich verantwortlich, sofern sich nur in seiner Person und in seinem Verhalten der sonstige äußere sowie der innere Tatbestand der dort umschriebenen Vergehen erschöpfte. Der § 12 Abs. 1 des DepG. sieht zwar für die nicht in Liquidation befindliche Kommanditgesellschaft keine besondere Regelung vor, geht aber sichtlich von dem Gedanken aus, daß der persönlich haftende und vertretungsberechtigte Gesellschafter die strafrechtliche Verantwortung trägt, wenn er die mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat; denn bei der in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft wird dem Liquidator die strafrechtliche Verantwortlichkeit doch nur um deswillen überbürdet, weil er jetzt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist (§ 161 Abs. 2, § 149 Satz 2 HGB.; vgl. auch RGSt. 34, 374, 378 ff.).

Nach den Feststellungen der Strafkammer ließ der Angeklagte die fremden Aktien der N. Bank zur Verwahrung (§ 688 BGB.) ausantworten, somit zur Aufbewahrung auch im Sinne des § 8 Abs 1 des DepG.; er unterließ es geflissentlich, der N. Bank hierbei mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien, und handelte dabei vorsätzlich sowohl zum eigenen Nutzen wie zum Nutzen der Gesellschaft.

Der äußere wie der innere Tatbestand eines Vergehens nach § 9 Abs. 2 mit § 8 DepG. ist somit den Feststellungen des angefochtenen Urteils im vollen Umfange zu entnehmen.

Da die Strafkammer auch feststellte, der Angeklagte sei im Verhältnisse zu seinem Kunden K. nicht berechtigt gewesen, die Fremdheit der Papiere der N. Bank zu verheimlichen, er habe nicht nur vorsätzlich, sondern auch im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt, so bedarf es keiner Erörterung, ob bei der rechtlichen Natur und dem Zwecke des § 8 Abs. 1 a. a. O. auf die Befolgung dieser Vorschrift — trotz dem § 2 a. a. O. — von den Beteiligten wirksam verzichtet werden kann und ob zum inneren Tatbestande des angenommenen Vergehens auch das Bewußtsein rechtswidrigen Handelns gehört. Ob der Angeklagte den § 8 des DepG. kannte, ist bedeutungslos, da seine Nichtkenntnis nur einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum bedeuten würde.

Bei den Strafzumessungsgründen führt die Strafkammer unter anderem aus, daß sich „nach Angabe des Angeklagten" die N. Bank voraussichtlich für die ihr gegen die Kommanditgesellschaft zustehenden Forderungen an den Aktien des K. schadlos halten werde und K. dadurch — zum mindesten vorerst — um mehrere hundert Mark geschädigt sei. Nach dem Sachverhalt, wie ihn die Strafkammer tatsächlich annimmt, hatte aber die N. Bank weder ein vertragsmäßiges Pfandrecht noch ein kaufmännisches und pfandrechtähnliches Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB.) an den Papieren des K. erworben, das letztere um deswillen nicht, weil die Papiere nicht Eigentum der Kommanditgesellschaft als Schuldnerin der N. Bank gewesen sind (RGZ. 69, 13, 16 ff.; Staub, a. a. O., Anm. 19—25 zu § 369). Die N. Bank kann an jenen Papieren nur das allgemeine Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 273 des bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen, das ihr aber im Gegensatze zum kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte (§ 371 HGB.) kein Recht auf Befriedigung aus den Wertpapieren gibt. Die „Angabe des Angeklagten" und die anscheinende Billigung ihres Inhalts durch die Strafkammer wären also, vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus betrachtet, rechtsirrig. Allein angesichts der gesamten Ausführungen der Strafkammer zur Strafzumessung, worin der gegenüber K. verübte Vertrauensmißbrauch des Angeklagten und das Interesse an „Erhaltung der allgemeinen Banksicherheit" besonders betont wird, ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht etwa bei rechtlich bedenkenfreier Beurteilung der Rechtslage der N. Bank in Ansehung der Papiere des K. auf eine geringere Geldstrafe als die ausgesprochene erkannt hätte, daß demnach der Strafausspruch durch Rechtsirrtum zum Nachteil des Angeklagten beeinflußt ist, zumal da auch das der N. Bank nach § 273 des bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Recht für K. wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.

2. Die Revision vertritt die Ansicht, der Antrag des Verteidigers, der unter Beweis gestellt habe, daß die Wertpapiere der N. Bank nicht zum Zwecke der Verwahrung, sondern zum Zwecke der Verpfändung ausgeantwortet worden seien, sei von der Strafkammer zu Unrecht abgelehnt worden, weil die Verpfändung nicht unter § 8 des DepG. falle und so der Angeklagte nicht nach § 9 Abs. 2 a. a. O. hätte verurteilt werden können, wenn jener Beweis erbracht worden wäre.

Die Verfahrensrüge ist jedoch nicht begründet.

Der Beweisantrag konnte zwar nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil eine Verurteilung nach § 9 Abs. 1 des DepG. nicht erfolge, wohl aber um deswillen, weil er rechtlich unerheblich war.

Die im § 8 Abs. 1 des DepG. erwähnte Ausantwortung zum Zwecke der Aufbewahrung umfaßt nicht nur die Ausantwortung zum Zwecke der Verwahrung (§ 688 BGB.), sondern auch die zum Zwecke der Verpfändung (§§ 1204, 1293, 1215 BGB.). Im Schrifttum (von Pechmann, DepG. S. 40; P. Adler, Die Bankdepotverträge nach ihrer zivilrechtlichen Seite, 1905 S. 119; Breit in LZ. 1910 S. 15) wird freilich mehrfach die Ansicht vertreten, daß die Verpfändung nicht unter den § 8 a. a. O. falle; der Senat trägt aber keine Bedenken, sich der von Lusensky, DepG. S. 81, Riesser, DepG. S. 122 Anm. 2, und Lindenberg in Stenglein, Strafr. Nebengesetze, Bd. 1 S. 583 Anm. 3 zu § 8 DepG. vertretenen und auch von Zivilsenaten des Reichsgerichts (RGZ. 71, 337, 87, 329; vgl. auch 68, 130 und 82, 32) angenommenen Meinung anzuschließen, daß § 8 sich auch auf die Verpfändung erstrecke. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 und der Sprachgebrauch des Depotgesetzes überhaupt geben allerdings, wie auch die Gegner einräumen, keinen sicheren Anhalt. Nicht anders verhält es sich mit der Begründung des Entwurfes (Reichstags-Verhandl. 9. Leg.-Per., IV. Sess. 1895/97 1. Anl.-Bd. S. 48). Allein auch die Ausantwortung zum Zwecke der Verpfändung verfolgt wenigstens mittelbar auch den Zweck der Aufbewahrung, da nach § 1215 BGB. zu den

Digitized by Google

Pflichten des Pfandgläubigers auch die Verwahrung des Pfandes gehört. Im übrigen erheischt es der Zweck des § 8 a. a. O., der die Kundschaft wie überhaupt das Publikum vor Uebergriffen der Kaufleute, insbesondere des sogenannten Zwischenbankiers, schützen will, daß diese Vorschrift auf die Verpfändung erstreckt wird. Dieser Schutz wird dadurch erreicht, daß durch die strafrechtlich erzwungene Mitteilung von der Fremdheit der Papiere ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb des Dritten (des Zentralbankiers) nach § 1207 des bürgerlichen Gesetzbuchs, der sich auf den guten Glauben an das Eigentum des Verpfänders gründet, von vornherein ausgeschlossen wird, daß kraft der Mitteilung von der Fremdheit das Pfandrecht des Dritten an den übergebenen Papieren grundsätzlich auf Forderungen an den Auftraggeber beschränkt wird, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8 Abs. 2 des DepG.) und daß darüber hinaus ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb des Dritten nach § 366 des Handelsgesetzbuchs, der sich auf den guten Glauben des Pfandgläubigers an die Verpfändungsbefugnis des Verpfänders stützt — abweichend von der Regel und in Umkehrung der Beweislast —, nur dann stattfindet, wenn der Pfandgläubiger seinen guten Glauben an die Verpfändungsbefugnis des Verpfänders beweist (RGZ. **71**, 337; **87**, 329). Es wäre bei dieser Sachlage nicht wohl verständlich, wenn das Gesetz gerade im häufigsten und wichtigsten Falle versagen würde.

Umfaßt aber § 8 des DepG. auch die Verpfändung, so war es im gegebenen Fall überflüssig und für die Schuldfrage belanglos, noch Beweis für das Vorliegen einer Verpfändung zu erheben.

Bücherbesprechungen.

Dr. Paul Marcuse: Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika. Veröffentlichung der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Heft 5.

Amerikanische Gesetze bieten auch für den der Sprache mächtigen Ausländer Schwierigkeiten; es gehört schon eine gewisse Routine auf diesem Gebiet dazu, um sich rein sprachlich durch die Schachtelsätze hindurchzuwinden. Die Herausgabe dieser Schrift ist daher in doppelter Hinsicht zu begrüßen. Dem Praktiker gibt sie einen Ueberblick über die Materie und erleichtert ihm zum mindesten wesentlich die Auffindung der betreffenden Stellen im Gesetzestext. Dem Steuertheoretiker bietet sie Gelegenheit zu einem Vergleich der deutschen und amerikanischen Einkommensteuerverhältnisse — ein Vergleich, der natürlich mit außerordentlicher Vorsicht anzustellen ist, da die wirtschaftlichen Grundlagen zum Nachteil unseres Landes so sehr verschieden sind. Man wird daher bei den zahlreichen in dem amerikanischen Gesetz gegebenen Steuerbefreiungen und Abzugsmöglichkeiten sich immer vor Augen halten müssen, daß, wie im Leben des Einzelnen, so auch im Dasein der Staaten es für den Reicheren sehr viel einfacher ist, die finanziell elegante Geste zu machen. —

Marcuse schildert, gegen welche Widerstände die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten sich schließlich durchgesetzt hat. Die Kolonien, und zwar auch noch nach ihrer Lostrennung vom Mutterlande, kannten zunächst nur eine allgemeine Vermögenssteuer. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in einer Reihe Einzelstaaten eine Landes-Einkommensteuer und vorübergehend in den 60er Jahren während des Bürgerkrieges auch eine Bundes-Einkommensteuer eingeführt. Die Einrichtung war unbeliebt und daneben auch unergiebig, da die lokal von der Bevölkerung gewählten Steuererheber sich natürlich nicht energisch genug durchsetzen konnten. Um 1870 herum wurde sie abgeschafft. Gegen 1890 kam der Gedanke einer allgemeinen Einkommensteuer wieder auf. Ein Einkommensteuergesetz von 1893 wurde für verfassungswidrig erklärt, und es bedurfte erst einer Verfassungsänderung, bis, einem 1909 ergangenen Körperschaftssteuergesetz nachfolgend, im Jahre 1913 das Einkommensteuergesetz in Kraft trat, das die Grundlage des heute geltenden Gesetzes bildet.

Das System des Gesetzes stellt eine Mischung zwischen dem Nationalitäts- und dem Wohnsitzprinzip dar. Amerikanische Bürger unterliegen — von gewissen Ausnahmen abgesehen —, auch wenn sie im Auslande wohnen, der amerikanischen Besteuerung, können hierbei allerdings die ihnen im Auslande auferlegte Steuer von dem amerikanischen Steuerbetrag in Abzug bringen. Ebenso unterliegen die in den Vereinigten Staaten wohnenden Nichtamerikaner der Steuer, während die „non resident alien individuals", die nicht in den Vereinigten Staaten lebenden Ausländer, nur einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wozu insbesondere regelmäßig auch die aus Amerika fließenden Zinsen und Dividenden, ausgenommen jedoch die Bankdepositenzinsen, gehören; für diese „non resident Aliens" beträgt das Steuer-Minimum nur $ 1500.— „nur" im Vergleich zu dem für die „resident" gegebenen Existenzminimum, während dieses reduzierte Existenzminimum auch bei Berücksichtigung der Kosten der Lebenshaltung im Vergleich zu den deutschen Vorschriften noch immer recht weit geht. Die Einzelheiten des Gesetzes und insbesondere des Tarifs sind außerordentlich kompliziert. Es gibt exemptions (Befreiungen), die bei der Steuererrechnung überhaupt nicht als Einnahmen mit berücksichtigt werden. Hervorzuheben sind hierbei namentlich die Anleihen der amerikanischen Staaten und Kommunen und gewisse Bundesanleihen. Bei der zur Zeit bis zu 25 pCt. gehenden Besteuerung ist es selbstverständlich, daß die Steuerfreiheit dieser absolut sicheren Anlagen eine gewisse Höhe des Rendiments für alle anderen Anlagen erfordert, um diese anderen Anlagen, die nicht von der Steuer befreit sind, für den Investor attraktiv erscheinen zu lassen. Das Reineinkommen vermindert sich um gewisse reductions (Abzüge) und credits (Kürzungen), wobei wiederum ein Unterschied besteht zwischen der Normal Tax (1 bis 5 pCt.) und der Surtax (einschließlich Normal Tax bis zu 25 pCt.). Alle diese komplizierten Rechnungs- und Abzugsmethoden erläutert Marcuse an Hand von Beispielen in außerordentlich klarer und anschaulicher Weise. Daß die amerikanische Bevölkerung sich mit diesen verwickelten Aufstellungen zufrieden gibt, wird psychologisch wohl nur dadurch zu erklären sein, daß die Kompliziertheit im wesentlichen mit Erleichterungen für den betreffenden Steuerpflichtigen zusammenhängt. Einfacher ist die Körperschaftssteuer, da für sie ein einheitlicher Tarifsatz von zur Zeit 13½ pCt. aufgestellt ist.

Dr. Fritz Liebmann, Hamburg.

Steuerhandbuch. Leitfaden von Dr. Werner Feilchenfeld, Volkswirtschaftlicher Sekretär bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage unter Mitarbeit von Oberregierungsrat F. C. Bandow, Berlin. Verlag von Reimar Hobbing. Berlin. 1926.

Daß bereits nach 10 Monaten eine zweite Auflage des Steuerhandbuches erscheint, beweist, daß dasselbe sich in der Praxis bewährt hat. Neben dem amtlichen Text der Steuergesetze enthält das Handbuch sämtliche inzwischen veröffentlichten Gesetzesänderungen, Verordnungen, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sowie Ministerialerlasse bis einschließlich Juni d. J. Die zweite Auflage hat gegenüber der ersten insofern eine Erweiterung erfahren, als neben dem Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer-, Vermögenssteuer-, Erbschaftssteuer-, Reichsbewertungs- und Kapitalverkehrssteuer-Gesetz nun auch das Umsatzsteuer-Gesetz aufgenommen ist, dessen Bearbeitung der bisherige Hauptreferent für Umsatzsteuer beim Landesfinanzamt Berlin, Herr Oberregierungsrat Bandow übernommen hat. Die übersichtliche Gliederung des Stoffes durch Randbemerkungen an jedem Absatz der Ausführungen und die ständigen Hinweise auf die erläuterten Gesetzestexte verbunden durch Einfügung von zahlreichen Beispielen machen das Buch nicht nur für denjenigen, der sich ständig mit den Steuergesetzen zu befassen hat, sondern auch für den Laien zu einem nützlichen und praktischen Hilfsmittel.

Dr. Fraenkel, Berlin.

„Gemeinverständlicher Führer durch das Aufwertungsgesetz und die neuen Durchführungsbestimmungen", von Victor Löwenstein, München (J. Schweitzer Verlag, München, Berlin, Leipzig 1926).

Im Gegensatz zu den teilweise fast zu eingehenden Kommentaren und systematischen Werken zum Aufwertungsrecht will das vorliegende Büchlein nur ein Leitfaden sein, der die positiven Vorschriften des Aufwertungsgesetzes nebst Durchführungsverordnung und die im wesentlichen unstreitigen Folgerungen daraus darbietet. Naturgemäß muß es darauf verzichten, zu den zahllosen Streitfragen und Gesetzeslücken mit Abwägung der Gründe und Gegengründe im Einzelnen Stellung zu nehmen. Dafür gibt es aber dem Laien wie dem Juristen, der nicht gerade mit allen Aufwertungsfragen vertraut ist, die Möglichkeit, sich in wenigen Minuten über die Grundzüge der Regelung zu unterrichten, die ein bestimmter Stoffbereich in der Aufwertungsgesetzgebung gefunden hat. Das Büchlein erreicht seinen Zweck außer durch die ausgiebige Verwendung von Stichworten an Stelle von Sätzen namentlich durch die scharfe Gliederung und die einprägsame Anordnung des Druckes verschiedener Stärke, die dem Leser das Gesagte mit der Anschaulichkeit eines Schaubildes nahebringen. Daß die Verständlichkeit der Darstellung unter der Knappheit des Ausdrucks nicht gelitten hat, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Dr. Trost, Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10. März

1901 1926

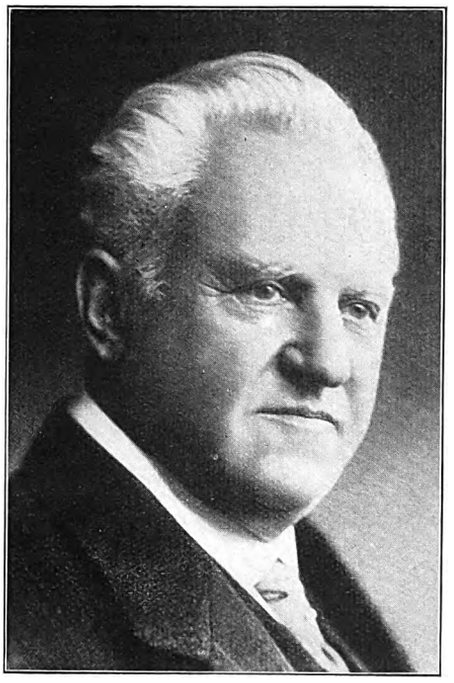

VORSITZENDER SEIT 1901

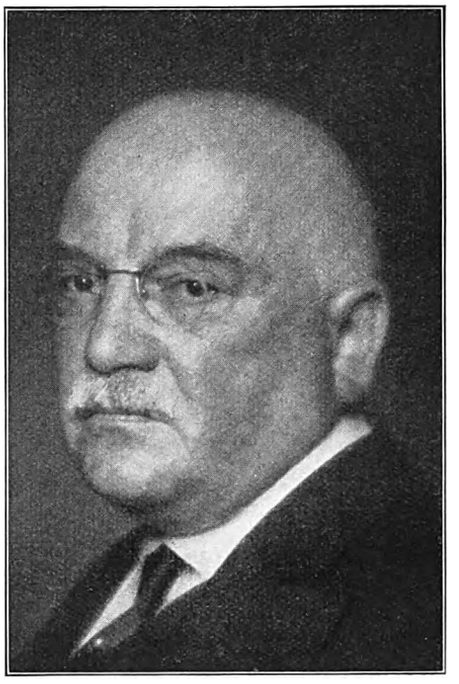

STELLV. VORSITZENDER SEIT 1901

FÜNFUNDZWANZIG JAHRE

CENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BANK- UND BANKIERGEWERBES.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Erinnerung an den Tag, an welchem vor fünfundzwanzig Jahren der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ins Leben gerufen wurde, bedeutet für den Verband und seine Angehörigen einen Rückblick in bewegte Vergangenheit aus bewegterer Gegenwart, aus einer Gegenwart, der nichts ferner liegt, als das rückschauende Behagen einer Jubiläumsfeier nach gewöhnlichem Brauch und Herkommen. Auch ist der Abschnitt deutscher Geschichte, der in diese fünfundzwanzig Jahre fällt, zu ernst und zu schicksalsschwer, um einem solchen Behagen Raum zu geben. Aber wenn, wie wir hoffen, die Jahre 1901 bis 1926 nur den Anfang einer langen, Generationen überdauernden Geschichte des Verbands bedeuten werden, und wenn es wahr ist, daß Leben, Gedeihen und Entwicklung bei einem sozialen Organismus nicht minder als bei dem einzelnen Menschen durch „das Gesetz, wonach er angetreten", bestimmt werden, dann wird ein Gedenken an das Entstehen und an die Frühzeit unseres Verbandes nach manchen Richtungen auch für die Zukunft wegbahnend sein.

Vom Zweckverband zur Berufsorganisation — so läßt sich der Weg bezeichnen, den der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in den ersten Jahren seiner Entwicklung gegangen ist. Es ist bemerkenswert, daß noch in einer am 16. November 1900 im Sitzungszimmer der Bank für Handel und Industrie unter dem Vorsitz des heutigen Verbandsvorsitzenden stattgehabten Vorbesprechung von zwanzig Berliner und auswärtigen Bankleitern und Bankiers als Name des zu gründenden Verbands „Centralverband zum Schutze des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes" vorgeschlagen worden ist. Im Vordergrund des Gründungsplans stand der Gedanke der Abwehr gegen das dem Stande als solchem von einer in Unkenntnis und Vorurteil befangenen Gesetzgebung und Rechtsprechung zugefügte Unrecht, wie es sich in dem damals geltenden Börsengesetz vom 22. Juli 1896 und einer Reihe reichsgerichtlicher Erkenntnisse verkörperte, die es sich zur Aufgabe gemacht zu haben schienen, noch über die Absichten des Gesetzgebers hinaus die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Börsen- und Effektenverkehrs zu verschärfen. Odium bancarum so hat damals einer der angesehensten Universitätslehrer des Handelsrechts kurz und treffend die Grundstimmung genannt, welche Gesetzgebung und Rechtsprechung beherrschten. Wer heute die Protokolle der Börsen-Enquete-Kommission von 1892 bis 1894, wer die Materialien des Börsengesetzes und des Bankdepotgesetzes von 1896 von neuem liest, der vermag sich in die Seelenverfassung der Männer hineinzuversetzen, die damals führend, helfend und fördernd den Gedanken der Gründung dieses Verbands zur Verwirklichung brachten. Gewiß

Digitized by Google

hatten in der Börsenenquete hervorragende Männer des Berufs in überzeugenden, noch heute wertvollen und sachlich belehrenden Darlegungen den wirklichen Verlauf der Geschäftsvorgänge an der Börse geschildert, die inneren Gründe dem Laien nicht verständlicher Handelsgebräuche und technischer Vorgänge dargelegt; auch hatte sich mit ihrer Stimme die Stimme maßgebender amtlicher Handelsvertretungen vereinigt, um vor unzulässigen Verallgemeinerungen vereinzelter Mißstände und vor übereilten und über das Ziel hinausgehenden gesetzgeberischen Eingriffen zu warnen, aber dennoch blieb zufolge des Fehlens einer einheitlichen, starken und selbstbewußten Vertretung das Bankgewerbe in allen einzelnen Stadien und im Gesamtergebnis der gesetzgeberischen Arbeiten der neunziger Jahre doch nur das Objekt einer in seine Lebensbedingungen tief einschneidenden Gesetzgebung, deren Resultate der Beruf, wie die Schläge eines blindwaltenden Schicksals, untätig leidend entgegennehmen mußte.

Am Sonntag, den 10. März 1901 erfolgte zu notariellem Protokoll die endgültige Errichtung des Verbands. Zu Mitgliedern des ersten Vorstands wurden gewählt der Direktor der Bank für Handel und Industrie, Justizrat Dr. Riesser als Vorsitzender, der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Dr. Arthur Salomonsohn als erster und der Direktor der Dresdner Bank, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller als zweiter stellv. Vorsitzender, als weitere Mitglieder des Vorstands Otto Burchardt in Berlin, Geh. Kommerzienrat Alexander von Pflaum in Stuttgart und Paul M. Warburg in Hamburg, an dessen Stelle ein Jahr später sein Bruder und Firmenteilhaber Max M. Warburg trat.

Wenn der Verband hierbei seinen heutigen Namen an Stelle desjenigen eines bloßen Schutz- oder Zweckverbands erhielt, so kommt in dieser Aenderung der ursprünglich beabsichtigten Namensgebung deutlich zum Ausdruck, daß man sich schon damals, zum mindesten für die Zukunft, weitere Ziele setzte, als die, welche die unmittelbare Veranlassung der Gründung bildeten. Freilich war man entschlossen, die Verbandsarbeit zunächst nur mit bescheidenem Apparat und in begrenztem äußeren Rahmen aufzunehmen. Der erste Geschäftsführer, Dr. Hans Hatschek, versah seine Tätigkeit nebenamtlich neben seinem Hauptamt als Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.; die von Rechtsanwalt Max Wittner seit Juli 1901 geleitete Berliner Geschäftsstelle bestand aus zwei einfenstrigen Zimmern in der Niederlagstraße 6; eine Stenotypistin bildete das gesamte Personal. Die Arbeit, welche der Verband unter Führung und ständiger Beteiligung seines Vorsitzenden leistete, konzentrierte sich zunächst im wesentlichen auf den Kampf um die Börsengesetzreform. Für die spätere Entwickelung des Verbands war dies ein Gewinn. Eine Ausbreitung seines Arbeitskreises auf alle Gebiete der Berufsvertretung hätte in dieser Zeit zur Zersplitterung der Kräfte geführt, vielleicht auch zu Zuständigkeitskonflikten mit örtlichen Körperschaften, die sich dieser Aufgabe bisher in einem den örtlichen Rahmen erheblich überschreitenden Umfang angenommen hatten. Diese Beschränkung machte es dem Verbande möglich, auf seinem ersten und derzeit wichtigsten Arbeitsgebiet von vornherein dem Berufe sichtbare und wertvolle Dienste zu leisten. Schon im Juni 1901 trat er mit einer eingehend begründeten Denkschrift zugunsten der Reform des Börsengesetzes hervor, begleitet von einer Zusammenstellung bemerkenswerter Differenzeinwandsfälle, jener Verlustliste des

Digitized by Google

deutschen Rechtsgefühls, wie der Verbandsvorsitzende sie in seiner 1902 erschienenen Schrift über die Notwendigkeit der Revision des Börsengesetzes nannte. Rückblickend können wir sagen, daß es für die Sammlung der Mitglieder um die Fahne der Organisation keine bessere Parole geben konnte, als die des Kampfes für diese Reform. Nicht bloß und nicht in erster Linie, weil es in dieser Frage zwischen einzelnen Gliedern und Gruppen des Berufs keine Gegensätze gab, sondern vor allem, weil es sich bei diesem Kampfe erst in zweiter Linie um die Wahrung materieller Interessen, in erster Linie aber um die Auflehnung gegen eine Demoralisation handelte, die nach dem Worte des Verbandsvorsitzenden in der angezogenen Schrift keine lokalisierte bleiben konnte, sowie um ein Eintreten für die Ehre des Standes, in der sich durch die Einführung des Registereinwands alle Berufsangehörigen in gleicher Weise gekränkt und verletzt fühlten. So gewann sich schon in der allerersten Zeit seines Bestehens der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes diejenige Stellung, in welcher überall und immer die höchste Kraft, ja das eigentliche Wesen einer Berufsvertretung begründet sein wird: Träger, Heger und Pfleger des beruflichen Idealismus zu sein. Das Bekenntnis zu den Idealen des Berufs zog sich durch alle Kundgebungen, mit denen der neue Verband nach außen auftrat, mit denen er namentlich einer in den Anschauungen des Kathedersozialismus aufgezogenen Beamten- und Gelehrtenwelt gegenübertrat, in deren Augen nur dem Besoldeten, nicht dem Erwerbenden wahre Sittlichkeit eigen sein konnte und eine wirtschaftliche Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalverkehrs fast mit einem gewissen Makel behaftet schien. Mit dieser Betonung der beruflichen Ideale stand aber die Pflicht, sie zu betätigen, in unlöslichem Zusammenhang: hierin vor Allem lag die innere Notwendigkeit begründet, daß der Verband in nicht langer Zeit über seinen nächstliegenden Errichtungszweck hinaus zu weiteren, größeren, dauernden Aufgaben emporwachsen mußte. Aber freilich war dieser Weg noch ein weiter. Der Umstand, daß in die ersten Monate des Bestehens des Verbands eine der schwersten Wirtschaftskrisen der Vorkriegszeit fiel, war weder dem Ausbau der inneren Organisation, noch ihrer Betätigung nach außen günstig. Aber die Verbandsleitung ließ sich durch die zu Tage tretenden Depressionserscheinungen nicht entmutigen, sondern fand darin nur den Antrieb zu gesteigerter Tätigkeit. Am 1. Oktober 1901 erschien zum ersten Male das Bank-Archiv als Organ des Centralverbands, aber von vornherein mit dem Ziel, nicht bloß und nicht in erster Linie ein Nachrichtenblatt für Mitteilungen aus der Verbandstätigkeit zu sein, sondern der Wissenschaft des Bankwesens sowohl auf rechtlichem wie auf wirtschaftlichem Gebiete eine Stätte zu bereiten. Aus dem Programm, das der Vorsitzende des Centralverbands in seinem einleitenden Aufsatz „Was wir wollen“ der Zeitschrift setzte, mögen folgende Worte wiedergegeben sein:

> „Die Zeitschrift ist einerseits ins Leben gerufen worden, um die Aufgabe der Aufklärung des Publikums über Beruf und Funktionen des Bankiers, über die wirtschaftliche Natur der Börse und alle hierher gehörigen Fragen zu erfüllen. Sie will aber auch andererseits dem Bankier und allen am Bankgewerbe Interesse nehmenden Personen das einschlägige wirtschaftliche und juristische Material zugänglich machen und sie über die das Gewerbe

Digitized by Google

betreffenden allgemeinen Fragen auch nach der wissenschaftlichen Seite hin auf dem Laufenden erhalten. Sie wird endlich dem Bankier die für seinen Stand und Beruf wichtigen Gesetze in ihrer praktischen Bedeutung und Tragweite zu erläutern und vor Erlaß neuer gesetzgeberischer Maßnahmen und Auflagen auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens aufklärend, warnend und vorbeugend zu wirken suchen. Diesen großen allgemeinen Zwecken soll die neue Zeitschrift dienen; der Vertretung von Einzelinteressen und der Verfolgung von Erwerbszwecken wird sie grundsätzlich fern bleiben; sie will kein Blatt zur Förderung dieser oder jener Bestrebungen sein, sondern eine streng objektive, stets nur das allgemeine Ziel der Förderung des gesamten Bank- und Bankiergewerbes verfolgende fachwissenschaftliche Zeitschrift."

Langsam wuchs die Mitgliederzahl des Verbands, festigte sich der innere Zusammenhang zwischen der Führung des Verbands und seinen Mitgliedern, mit dem Erfolge, daß im Sommer 1902 durch Einberufung des Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertages ein sichtbarer Schritt in die Oeffentlichkeit getan werden konnte. Dem ergangenen Rufe leisteten Mitglieder und Nichtmitglieder in über Erwarten großer Zahl Folge, und mit berechtigter Genugtuung konnte der Vorsitzende in seiner damaligen Eröffnungsansprache den Erfolg des Rufes zur Sammlung mit den Worten feststellen:

„Zum ersten Male, soweit unser Erinnern und unser Wissen reicht, treten Deutschlands Banken und Bankiers zu gemeinsamer Arbeit und Beratung zusammen, zum ersten Male ist der deutsche Bankierstand, in dem so ungemein viele zentrifugale Kräfte tätig sind, endlich einmal einig!"

Und der Verlauf dieses ersten Tages rechtfertigte die Schlußworte des Vorsitzenden:

„Wie im Einzelleben der bemitleidenswert ist, der nie eine ideale Erhebung sein eigen nennen konnte, so ist im öffentlichen Leben der Stand tief zu bedauern, der nie einen Tag gehabt hat, an dem er sich erinnerte an die großen Gedanken, an die idealen Güter und Ziele, für die er all sein Können und all seinen Willen und alle seine Kräfte einzusetzen hat. Einen solchen Tag aber, meine Herren, haben wir jetzt gehabt!"

Die Tagung ist denn auch für die weitere Entwicklung des Centralverbands fruchtbar geworden nicht bloß im Sinne einer Stärkung des Standesbewußtseins und des Zusammengehörigkeitsgefühls des Berufs, sondern auch im Sinne einer Ausdehnung des sachlichen Betätigungsfeldes. Neben den im Vordergrunde brennenden Fragen der Börsengesetzreform und der Börsenumsatzsteuer nahmen in den Erörterungen des Bankiertags bereits — im Zusammenhang mit einer Aussprache über die Erfahrungen und Lehren der wirtschaftlichen Krisis von 1901 — Fragen der Kreditpolitik einen erheblichen Raum ein; das Problem des kommenden Scheckgesetzes fand eine in ihren Einzelheiten auch heute noch interessante eingehende Behandlung, und fruchtbringend für die Zukunft wurde der Beschluß, eine Kommission „zwecks Regelung der zwischen den Banken und Provinzbankiers

Digitized by Google

schwebenden Provisionsfragen, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zu den Privatkunden" einzusetzen, ein Beschluß, in dessen Begründung der Gedanke zum Ausdruck kam, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nicht nur die Aufgabe hat, den Stand nach außen zu vertreten, sondern daß er auch berufen ist, die Gegensätze innerhalb desselben auszugleichen. Es handelte sich dabei in der Hauptsache um die Gewährleistung einer angemessenen Spanne zwischen den Effektenprovisionssätzen gegenüber Bankierkunden und Privatkunden und um die Verpflichtung des Börsenbankiers, die Kundensätze der Provinz weder durch direkte Geschäfte mit der Provinzkundschaft noch durch solche der auswärtigen Filialen zu unterbieten. Sind auch diese damaligen Gegensätze, obwohl unter heute kaum noch verständlichen Schwierigkeiten, längst überbrückt worden, so sind sie doch inzwischen wieder und wieder in unablässigem Wechsel durch Gegensätze anderer Art abgelöst worden, und die damals dem Centralverband übertragene Aufgabe des Ausgleichens und Vermittelns ist eine dauernde geworden und wird eine dauernde bleiben. Aber die trotz mancher Belastungsproben festgefügte Einheit des Centralverbands während eines Vierteljahrhunderts zeigt doch, daß das Einigende immer stärker gewesen ist als das Trennende, während andererseits der Verband mit wachsenden Jahren in dem Maße an innerer Kraft gewonnen hat, daß die ihm damals zugewiesene Vermittleraufgabe heute bei weitem nicht mehr so schwer und dornenvoll ist, wie während jener Anfangsperiode seines organisatorischen Ausbaus.

Mit zäher Ausdauer verfolgte in den auf den Frankfurter Bankiertag folgenden Jahren der Verband weiter seine damalige Hauptaufgabe, die Erreichung einer Revision des Börsengesetzes. Eine im Dezember 1903 der Regierung überreichte Denkschrift brachte zum Nachweis der volkswirtschaftlichen Schädigungen, die sich aus der Unterdrückung des Terminhandels durch das Gesetz von 1896 ergeben hatten, ein umfassendes ziffernmäßiges Material bei. Langsam und zögernd setzte sich die Gesetzgebungsmaschine zugunsten der Reform in Bewegung. Vergebens drängte der im Mai 1904 in Berlin abgehaltene II. Allgemeine Deutsche Bankiertag auf beschleunigte Verabschiedung des kurz zuvor eingebrachten Entwurfs einer Börsengesetznovelle. Erst im Mai 1905 erstattete die Reichstagskommission ihren Bericht; ihre Vorschläge stellten sich als eine wesentliche Verschlechterung der Regierungsvorlage dar. Die wenige Tage später erfolgte Schließung der Reichstagssession bedeutete einen Aufschub der Reform auf unbestimmte Zeit und die Notwendigkeit, den Kampf wieder von vorn zu beginnen. Erst Ende November 1906 brachte die Regierung einen auf den Kommissionsbeschlüssen von 1905 beruhenden neuen Entwurf ein, der aber durch die Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 auch wieder gegenstandslos wurde. Die Fortdauer des unhaltbaren Rechtszustandes war für den Verband neben der Notwendigkeit, immer wieder durch Eingaben und Veröffentlichungen auch den Nichtsachkennern die für die Reform sprechenden Gründe, die den Sachkennern längst bis zum Überdruß geläufig waren, geistig näher zu bringen, mit einer unermeßlichen Kleinarbeit auf juristischem Gebiete verbunden. Die in Differenzeinwandsprozesse verwickelten sowie die in solchen Prozessen als Sachverständige zur Mitwirkung berufenen

Digitized by Google

Mitglieder nahmen die Beratung des Verbands dauernd in Anspruch. Man braucht lediglich an Streitfragen, wie die um den Begriff des Börsentermingeschäfts, um die Unterscheidungsmerkmale zwischen Spiel und Spekulation, um die sogen. verhältnismäßige Aufrechnung wirksamer und unwirksamer Posten im Kontokorrent zu denken, um das juristische Labyrinth zu ermessen, in welches die Gesetzgebungskünstler von 1896 und eine ihnen geistesverwandte Rechtsprechung das von Natur so einfach gestaltete Rechtsgebiet des Börsen- und Effektenverkehrs verwandelt hatten. Für die einschlägigen Arbeiten besaß der Verband freilich ein wertvolles wissenschaftliches und literarisches Rüstzeug in Gestalt der Arbeiten seines Vorsitzenden über die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte und die Revision des Börsengesetzes, in einer Reihe zum Teil auf Anregung des Verbands entstandenen Schriften hervorragender Rechtsgelehrter, sowie in den im Auftrage des Verbands veröffentlichten Schriften des Berliner Bankprokuristen Neander Müller, in denen an irrigen juristischen Lehrmeinungen über Börsenterminhandel und Differenzgeschäft erfolgreich Kritik geübt wurde. Daneben suchte der Verband seine Mitglieder durch Herausgabe einer „Differenzeinwandsliste" vor dem Abschluß von Geschäften mit Personen zu schützen, die die Verpflichtung zur Erfüllung unklagbarer Börsengeschäfte nicht oder nicht unter allen Umständen anzuerkennen gewillt waren. Auch diese Aufgabe war wegen der vielfachen Indiskretionen, Klageandrohungen und Prozesse, die sich aus der Verbreitung der Liste ergaben, für den Verband mit großen Widerwärtigkeiten verknüpft. Die Erinnerung an jene Jahre enthält für Gegenwart und Zukunft mehr als eine wertvolle Lehre: sie läßt erkennen, wie schwer ein gesetzgeberisches Experiment zu liquidieren ist, auch nachdem seine Verfehltheit längst zu Tage getreten ist, und wie geringe Kraft unter jeder Regierungsform sachliche Argumente gegenüber parteitaktischen Erwägungen und parteipolitischen Machtfragen besitzen, sie zeigt aber auch, daß zäher Beharrlichkeit bei der Verfechtung einer gerechten Sache ungeachtet aller Rückschläge doch der letzte und endliche Erfolg gehört. Möge diese Erinnerung ein gutes Zeichen insbesondere für den Ausgang des Kampfes um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses sein, der an den damaligen Kampf nicht allein durch die Länge seiner Dauer, sondern auch durch eine gewisse geistige Verwandtschaft der dort und hier von gegnerischer Seite verwendeten Argumente und Kampfmethoden erinnert!

Die Neuwahlen von 1907 und die Annäherung von Konservativen und Liberalen im Zeichen der Blockpolitik des Reichskanzlers Fürsten Bülow eröffneten den Kreisen von Industrie, Handel und Bankgewerbe die Möglichkeit der Wiedergewinnung eines ihnen in den vergangenen Jahrzehnten nahezu völlig verlorengegangenen Einflusses auf die Gestaltung der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung. Man begrüßte die Ueberwindung veralteter Parteigegensätze, man sah sich am Beginn einer Periode des Aufschwungs, und so stand der im September 1907 in Hamburg abgehaltene III. Allgemeine Deutsche Bankiertag unter einem glücklichen und glückverheißenden Stern. Von den beiden früheren gleichartigen Veranstaltungen unterschied dieser Bankiertag sich insbesondere dadurch, daß neben der Frage der Reform des Börsengesetzes drei andere große bank- und volkswirtschaftliche Themata den Gegenstand

Digitized by Google

eingehender Referate bildeten: die Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Erneuerung des Reichsbankprivilegs und die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens. In einem Bericht des Verbandsvorsitzenden wurden im Hinblick auf den von der Regierung angekündigten 3. Entwurf einer Börsengesetznovelle alle Gründe und Forderungen des Verbands erschöpfend zu einer wuchtigen Anklage gegen die bisher geübte Verschleppungstaktik zusammengefaßt, welche in der vielzitierten Feststellung gipfelte: „Wir hatten früher eine Börse ohne Börsengesetz und haben heute ein Börsengesetz ohne Börse." In einem groß angelegten Vortrage von Max M. Warburg wurde die Bedeutung leistungsfähiger Börsen für Deutschlands finanzielle Kriegsbereitschaft dargetan. Die Verhandlungen über die Ersparung barer Umlaufsmittel waren wegbahnend für das in Vorbereitung befindliche Scheckgesetz, bei der Erörterung der Verlängerung des Reichsbankprivilegs trat der Bankiertag dem damals in weiten Kreisen Anklang findenden Ruf nach Verstaatlichung der Reichsbank klar und nachdrücklich entgegen; das weitergehende Verlangen nach völliger Autonomie der Reichsbank im heutigen Sinne würde damals freilich bei der öffentlichen Meinung keinen Widerhall gefunden haben. Daß schließlich der Verbandsvorstand auf jener Tagung die Frage der gesetzlichen Regelung des Depositenwesens trotz lebhafter Bedenken seinerseits zur Sprache gebracht hat, „um nicht den Bankierstand noch einmal dem Vorwurf auszusetzen, daß er es an rechtzeitiger und nachdrücklicher Opposition gegen verfehlte gesetzgeberische Absichten habe fehlen lassen", muß heute als ein besonders glücklicher Entschluß betrachtet werden. Eine Lektüre des Vortrages, den damals über diesen Gegenstand der stellvertretende Vorsitzende des Centralverbands, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller, gehalten hat, ist noch heute reizvoll und lehrreich. Als nur zu richtig hat sich seine dort getroffene Feststellung erwiesen, daß nicht die Sorge um die Sicherheit der Deponenten, sondern einzig und allein das Odium bancarum, die Mißgunst gegenüber dem privaten Bankgewerbe, den Ruf nach einer Aenderung des bestehenden Zustands erschallen ließ. So erklärt es sich, daß in diesen Kreisen der Wunsch nach Ersatz der Crédit mobilier - Banken durch reine Depositenbanken in der Folgezeit, als die wirtschaftliche Entwicklung die Verkehrtheit eines solchen Beginnens klar zu Tage treten ließ, ohne viele Bedenken fallen gelassen und statt dessen der genau entgegengesetzte Gedanke der Umwandlung der öffentlichen Sparkassen in Crédit mobilier - Banken gepflegt und gefördert wurde, wobei freilich der Nachweis erbracht wurde, daß gegen Unfähigkeit oder Unredlichkeit in der Verwaltung einer solchen Bank keine Sicherheit unzulänglicher ist und sein muß als die Aufsicht des Staates. Für die Beschlüsse der demnächst unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten tagenden Bankenquetekommission, zu deren Mitgliedern der Verbandsvorsitzende sowie die Ausschußmitglieder Karl Mommsen und Max Schinckel gehörten, bildeten die auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhandlungen des Bankiertags eine wichtige Vorarbeit.

Mit der im Frühjahr 1908 erfolgten Verabschiedung des dritten — Göppert'schen — Entwurfs der Börsengesetznovelle sowie des Scheckgesetzes hatte die diesen Materien geltende Tätigkeit ihren einstweiligen Abschluß gefunden. Den sichtbaren äußeren

Digitized by Google

Erfolgen entsprach eine Stärkung und Festigung der inneren Organisation, die insbesondere dadurch erreicht wurde, daß der Verband sich in Einzelfragen, vor allem bei der Durchführung der neuen Gesetze, jedem einzelnen Mitgliede in weitgehendem Umfange zur Verfügung stellte. Im übrigen kennzeichnete sich diese Periode durch eine beunruhigende Verschärfung innerpolitischer und innerwirtschaftlicher Gegensätze. Dem Reichskanzler Fürst Bülow, dessen Stellung zur Krone durch die Vorgänge des November 1908 innerlich erschüttert war, fehlte die Kraft, die Parteien des von ihm geschaffenen parlamentarischen Blocks auf sein Reichsfinanzreformprogramm zu vereinigen; die agrarisch-konservative Rechte erklärte den Entwurf einer Nachlaßsteuer für unannehmbar und verlangte statt dessen weitgehende, Verkehr und Produktion hemmende Sonderbelastungen von Industrie, Handel und Bankwesen, wie insbesondere Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere, Bankenumsatzsteuer, Kotierungssteuer. Zur Abwehr dieser Pläne berief unser Verband, gemeinsam mit dem Centralverband Deutscher Industrieller, eine Protestversammlung, die am 12. Juni 1909 im Zirkus Schumann in Berlin unter gewaltiger Beteiligung aus allen Kreisen von Industrie, Handel und Bankwesen stattfand und in der Frage der Reichsfinanzreform zwar keinen vollen Erfolg, aber immerhin die Wirkung hatte, daß einige der am meisten beanstandeten Steuerprojekte fallen gelassen wurden. Von bleibender Bedeutung ist darüber hinaus die Tatsache, daß in der Einladung zu jener Versammlung zum ersten Male der große Gedanke einer Interessengemeinschaft der privaten Vertretungen von Deutschlands Industrie, Handel und Bankwesen ausgesprochen wurde. Dieser Gedanke hat seine Wirksamkeit nicht in der in jener Versammlung erfolgten Errichtung des Hansa-Bunds für Gewerbe, Handel und Industrie erschöpft, er hat vielmehr seitdem in den verschiedensten Formen der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen dieser Erwerbsstände Verkörperung gefunden und namentlich auch die durch die politischen Verhältnisse jener Zeit bedingte gegensätzliche Stellung zur damaligen politischen Berufsvertretung der Landwirtschaft überdauert.

Im inneren Organismus des Bankgewerbes waren nach der Revision des Börsengesetzes Erscheinungen zu Tage getreten, welche dem Centralverband in seiner Eigenschaft als Hüter und Wahrer der bankgewerblichen Berufsehre zu energischem Eingreifen Veranlassung gaben. Im Herbst 1908 hatte die Tatsache, daß manche Bankfirmen in recht unbekümmerter Weise den Angestellten anderer Bankunternehmungen Gelegenheit zu spekulativen Börsengeschäften gegeben hatten, weitgehendes Aergernis sowie Schädigungen einzelner Berufsgenossen veranlaßt. Der Centralverband stellte damals bestimmte Grundsätze über die Grenzen der Zulässigkeit geschäftlicher Beziehungen zu Angehörigen anderer Bankfirmen auf; diese Grundsätze, auf welche sich die Verbandsmitglieder ausdrücklich durch Unterzeichnung eines Reverses verpflichteten, sind seitdem maßgebend geblieben. Auf der anderen Seite hatten sich seit der Freigabe des Terminhandels in Deutschland recht zahlreiche Animierbankfirmen und Bucketshops, zum großen Teil ausländischen Ursprungs, eingenistet, deren Treiben das Ansehen des deutschen Bankierstands zu gefährden und den Gegnern der erst vor kurzem erkämpften Börsengesetzreform neue Waffen in die Hand zu geben drohte. Daneben machte sich ein dem Ansehen des Bankgewerbes

Digitized by Google

äußerst abträglicher Mißbrauch der Bezeichnungen „Bank“ und „Bankgeschäft“ durch Geldverleiher und Losehändler vielfach bedenklichen Charakters geltend. Der Verband verzichtete darauf, neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Mißstände vorzuschlagen, sondern zog den Weg der Selbsthilfe vor. In öffentlichen, unter dem Namen des Verbands erlassenen Warnungen wurden Bucketshops, Animierbankiers und Winkelbanken als solche bezeichnet, der Mißbrauch der Namen „Bank“ und „Bankgeschäft“ wurde auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt und die Anerkennung des in dieser Hinsicht von dem Verband vertretenen Rechtsstandpunktes durch eine Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen herbeigeführt. Im Auslande wurden Vertrauensmänner zur Ueberwachung derartiger Winkelbankfirmen eingesetzt, und insbesondere in England und Frankreich wurden auf Veranlassung des Verbands mehrere Inhaber solcher Betriebe wegen betrügerischer Ausbeutung des deutschen Publikums zur gerichtlichen Bestrafung gebracht. Die Tätigkeit des Verbands auf diesem Gebiete ist nach wie vor eine recht umfangreiche geblieben, da zwar das Bucketshopsystem zum Erliegen gekommen ist, aber der Winkelbankunfug, insbesondere auf dem Gebiete der Geldannahme und Geldverleihung, sich in immer neuen Erscheinungs- und Betätigungsformen zur Geltung brachte. Wie vorausgesehen, haben die vom Verband ausgegangenen öffentlichen Warnungen ihm zahlreiche Prozesse eingebracht; mit Genugtuung kann jedoch festgestellt werden, daß in keinem einzigen Falle während 16 Jahren eine solche Klage von Erfolg begleitet war oder auch nur die sachliche Richtigkeit der vorgenommenen Kennzeichnung sich als zweifelhaft ergeben hat.

Zu den auf dem Gebiete der Bankpraxis liegenden Arbeiten der damaligen Zeit, die für die Zukunft dauernde Wirkungen gehabt haben, gehört die Errichtung der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten. Maßgebend hierfür waren die Erkenntnis der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieses Geschäftszweigs sowie die Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Fehlen einheitlicher Usancen und schiedsrichterlicher Einrichtungen in der Praxis namentlich für diejenigen Mitglieder tagtäglich ergaben, die nur gelegentlich auf diesem Gebiete tätig wurden. Ein hohes Verdienst um diese Arbeiten hat sich der erste Vorsitzende dieser Kommission, der zu früh dahingegangene Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft Hermann Waller, erworben, insbesondere nach der Richtung einer Ueberbrückung der auf diesem Gebiete sehr lebendigen regionalen Gegensätze, zu der ihn seine liebenswürdige Wesensart besonders befähigte. Der Kommission und ihren Ortsausschüssen sind in späterer Zeit, namentlich in den letzten Jahren, weitere wichtige Aufgaben im allgemeinen Interesse zugefallen: die Mitwirkung bei der Ermittlung von Steuerkursen der amtlich nicht notierten Werte sowie die Schaffung von Einrichtungen zur Fernhaltung ungeeigneter Werte vom börsenmäßigen Freiverkehr. Die seiner Zeit geäußerte Besorgnis, daß durch Einrichtungen dieser Art die Wirksamkeit der Bestimmungen des Börsengesetzes über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel eine Abschwächung erfahren könnte, hat sich als nicht gerechtfertigt erwiesen.

Der Frieden, dessen sich das Deutsche Reich seit seiner Gründung in vier Jahrzehnten des Aufstiegs und der Blüte erfreute und auf dessen unveränderte Fortdauer

Digitized by Google

sich auch die deutsche Bank- und Kreditwirtschaft in ihren Dispositionen im wesentlichen eingestellt hatte, war in der Marokkokrisis im Sommer 1911 zum ersten Male ernsthaft bedroht. Die Frage der finanziellen Kriegsbereitschaft, bis dahin mehr ein wirtschaftswissenschaftliches Thema und als solches auch von dem Vorsitzenden des Centralverbands in einer im Jahre 1909 in erster Auflage erschienenen Monographie behandelt, war plötzlich in den Vordergrund des praktischen Denkens der öffentlichen und privaten Bankwelt Deutschlands gerückt. Von der Reichsbank ergingen dringende Mahnungen, aus dieser Sachlage die gebotenen Folgerungen im Sinne einer Verstärkung der Liquidität der deutschen Kreditbanken zu ziehen. Der Aufsatz, den das Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm im Bank-Archiv vom 15. März 1912 über das Thema „Die Diskontpolitik unter dem Einfluß der neuesten Entwicklung" veröffentlichte, wird als geschichtliches Dokument dauernde Bedeutung behalten. In eindringlicher Weise erging daselbst insbesondere die Aufforderung an die Banken, ihren gegenseitigen Wettbewerb auf dem Gebiete der Heranziehung von Depositen durch bindende Vereinbarungen über die Innehaltung oberer elastischer Grenzen der für Depositen, sonstige inländische fremde Gelder und ausländische Gelder zu gewährenden Sätze einzuschränken. Es ist bekannt, daß aus diesen Anregungen oder, richtiger, Forderungen, das System der sogenannten „Allgemeinen Abmachungen" unter Führung der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers und unter Anschluß eines Netzes örtlicher gleichartiger Vereinigungen hervorgegangen ist. Die damals gehegte Besorgnis, daß diese Organisation der Stellung und Entwicklung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Eintrag tun werde, hat sich nicht erfüllt. Die organisatorische Trennung zwischen Berufsvertretung und Konditionenvereinigungen hat sich als richtig und zweckmäßig erwiesen. Eine Einbeziehung der Konditionenabmachungen in das Tätigkeitsgebiet des Centralverbands hätte jede aus geschäftlichen Erwägungen sich ergebende Unstimmigkeit über die Gestaltung der Konditionen zur Frage von Sein oder Nichtsein der gemeinsamen Berufsorganisation gemacht und wertvolle im Bankgewerbe tätige Kräfte, für welche aus örtlichen Gründen oder zufolge der besonderen Eigenart ihres Geschäfts Hemmungen hinsichtlich des Anschlusses an diese Konditionenvereinbarungen bestanden, außerhalb der allgemeinen Standesvertretung des Bankgewerbes gestellt. Namentlich hätten sich die Konditionenvereinbarungen bei einer solchen Verankerung in den Grundgesetzen des Berufsverbands von dem sie beherrschenden Gedanken der Freiheit und Freiwilligkeit entfernen müssen und in einer nach jeder Richtung unerwünschten Weise den Charakter eines Zwangskartells angenommen. Infolge des dauernden freundschaftlichen Einvernehmens, das zwischen der Leitung der den Allgemeinen Abmachungen angeschlossenen Bankenvereinigungen und dem Centralverband von Anfang an bestand, ist die ursprünglich befürchtete Gefahr von Zuständigkeitskonflikten kaum jemals praktisch geworden. Die stattliche Anzahl der Aktenbände, welche über die Beziehungen des Centralverbands zur Organisation der Allgemeinen Abmachungen im Laufe der Jahre entstanden sind, zeigt andererseits, daß der Verband der Entwicklung und Gestaltung der Konditionenvereinbarungen dauernd mit tätiger Aufmerksamkeit gefolgt ist. Er hat es dabei insbesondere als seine Aufgabe betrachtet,

Digitized by Google

nach außen Klarheit über die Gründe und berechtigten wirtschaftlichen Erwägungen zu verbreiten, die zu den im einzelnen getroffenen Festsetzungen führten, und von außen kommende Anregungen bezüglich der Gestaltung der Abmachungen mit der Leitung der hierfür zuständigen Organisation zu erörtern. Mit den Jahren hat sich diese Zusammenarbeit, vor allem dank dem allezeit dem Verbande mit Rat und Tat in weitestem Umfange erwiesenen Entgegenkommen des Vorsitzenden der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers, immer reger und fruchtbarer gestaltet und namentlich die Erfüllung der Aufgaben erleichtert, die, wie oben erwähnt, auf dem Frankfurter Bankiertag von 1902 der Betätigung der Berufsorganisation im Sinne der Ausgleichung innerer Gegensätze gestellt worden waren.

Die Probleme, zu deren Aufrollung die Ereignisse des Jahres 1911 geführt hatten, standen naturgemäß im Mittelpunkt der Erörterungen des Vierten Allgemeinen Deutschen Bankiertages in München, der Mitte September 1912 unmittelbar vor dem Ausbruch des ersten Balkankrieges stattfand. Der Hauptbericht dieser Tagung „Die zeitweise übermäßige Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe" lag in den Händen des damaligen Direktors der Deutschen Bank, Wirkl. Legationsrats Dr. Karl Helfferich. Die sachlich und rednerisch glanzvolle Leistung dieses Vortrags hat wohl den Ausgangspunkt für die viel bewunderte und viel gescholtene politische Wirksamkeit dieses hervorragenden, immer hilfsbereiten und opferwilligen Mannes gebildet, der bis zu seinem tragischen Ende dem Bankgewerbe, aus dem er hervorgegangen war, und unserm Centralverband ein tatkräftiger Freund und Förderer geblieben ist und dessen Andenken zu ehren dem Verbande gerade am heutigen Tage eine schmerzlich-teure Pflicht ist. Unter den übrigen Vorträgen des Münchener Bankiertags ragte das Referat von Max M. Warburg über „Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere" hervor, ein Referat, auf dessen reichen Inhalt vielfach zurückzugreifen sein wird, wenn demnächst für Reich, Länder und Gemeinden die Ausgabe innerer Anleihen wieder praktisch werden wird. Nicht minder werden die Verhandlungen zum Thema: „Stellung und Aufgaben des Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben" und die zu diesem Gegenstand von Moritz Leiffmann, Dr. August Schneider und Hermann Frenkel gehaltenen Vorträge bleibende Bedeutung behalten. In der Fachliteratur der damaligen Zeit hatte sich die Meinung, daß der Privatbankierstand ein untergehender Stand sei, zu einer Art Dogma verdichtet, in der Hauptsache wohl unter dem Einfluß einer glücklicherweise überwundenen theoretischen Grundanschauung, welche in Verkennung oder Unterschätzung der Macht der Persönlichkeit alles volkswirtschaftliche Geschehen einseitig auf die Wirkung tatsächlich bestehender oder vermeintlicher Entwicklungsgesetze zurückführt. Die damaligen Erörterungen haben, der Absicht des Verbandsvorstands entsprechend, zu einer Berichtigung des Urteils der Oeffentlichkeit und, innerhalb des Gewerbes, zu einer Stärkung des Selbstbewußtseins der Privatbankiers geführt. Daß eine Aussprache dieser Art auch für zentrifugale Bestrebungen ein Nährboden werden könnte, hatte der Vorstand vorausgesehen und ohne Besorgnis in Kauf genommen. Ihm war aus den Kämpfen der vergangenen Jahre die Stärke des Einigkeitsgedankens

Digitized by Google

im Bankberufe zu wohl bekannt, als daß er Grund zu der Befürchtung gehabt hätte, daß Bestrebungen dieser Art jemals zu einer ernsthaften Zersplitterung führen und die überwiegende Bedeutung des gemeinsamen Berufsinteresses aller Mitglieder in Vergessenheit geraten lassen könnten. Die Richtigkeit dieser Denkweise ist durch die spätere Entwicklung voll bestätigt worden.

Unser Rückblick nähert sich den Jahren, in denen die Schicksale unseres Berufs und seiner Organisation weit zurücktreten hinter die unseres Volkes und unseres Vaterlandes. Ungefähr um die Zeit der Gründung unseres Verbands hatte ein Professor der Nationalökonomie in einem Buch über das deutsche Bankwesen den Worten Leroy-Beaulieu's: „L'or n'a pas de patrie; il ne connait que ses intérêts; les ministres de l'or, les gros banquiers, ne voient dans les peuples et les États qu'une mine à exploiter" eine ewige Geltung prophezeit. Das Verhalten der Angehörigen des deutschen Bankgewerbes beim Ausbruch des Weltkriegs und während desselben bedeutete eine handgreifliche Widerlegung derartiger Verunglimpfungen. Der Wert dessen, was die Mitglieder unseres Berufs in den ersten Wochen nach Ausbruch des Krieges zur Aufrechterhaltung der beunruhigten Wirtschaft, was sie im Verlaufe des Krieges zur Stärkung der Widerstandskraft des Reichs und seiner Bundesgenossen geleistet haben, wird auch nicht durch den unglücklichen Ausgang des Krieges gemindert. Erhebt man sich zu dem Gedanken, daß die deutsche Einheit, nachdem sie durch einen siegreichen Krieg errungen war, durch einen gegen achtundzwanzig Gegner, davon sechs Großmächte, nicht ohne Ruhm verlorenen aufs neue befestigt worden ist, dann sind neben allen Opfern auch die von unserm Stande gebrachten nicht vergeblich gewesen. Den zahlreichen Männern aus den Reihen unseres Berufs, die in diesem Kampf ihr Leben hingegeben haben, gebührt auch heute ein ehrendes, dankbares Gedenken. Unter ihnen sind namentlich auch zwei treue freiwillige Helfer bei den Arbeiten unserer Organisation zu nennen: Bankier Dr. Max Kühne in Firma Kühne & Ernesti in Zeitz und Syndikus Walter Sauter beim Bankhause S. Bleichröder in Berlin, die sich neben einer Reihe wertvoller Arbeiten im Bank-Archiv insbesondere durch Begründung des mit Unterstützung des Centralverbands inzwischen bereits viermal neuaufgelegten „Bankgeschäftlichen Formularbuchs" um den Beruf ein dauerndes Verdienst erworben haben.

Wenn sich beim Ausbruch des Krieges die finanzielle Mobilmachung in den meisten Beziehungen als wohl vorbereitet erwiesen hat, so ist es doch nicht gelungen, dem deutschen Interesse eine besonders wichtige finanzielle Reserve nutzbar zu machen: den im Ausland ruhenden Besitz an ausländischen Wertpapieren. Nicht unwesentlich hat hierzu die verfehlte Bestimmung des damals geltenden Reichsstempelgesetzes beigetragen, welche die Einführung ausländischer Wertpapiere nach Deutschland durch eine hohe Emissionssteuer verhinderte. Nahezu auf allen bis dahin stattgehabten Bankiertagen hatte der Centralverband unter Hinweis auf die verhängnisvollen Wirkungen dieser Vorschrift ihre Beseitigung, insbesondere durch den Mund von Max Warburg, gefordert; einen Erfolg hatten diese Bemühungen aber erst gegen Ende des Krieges, als die in Frage kommenden Werte für Deutschlands Volksvermögen bereits endgültig

Digitized by Google

verloren waren. Ein besonders in die Augen fallender Beweis dafür, wie wenig gerade auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuergesetzgebung eine Mißachtung des Rates der Banksachverständigen am Platze ist.

Im Gegensatz zu der finanziellen Mobilmachung hat sich die wirtschaftliche Kriegsvorbereitung und die finanzielle Kriegführung rückblickend scharfe Kritik gefallen lassen müssen. Das Fehlen eines „wirtschaftlichen Generalstabs", für dessen Bildung aus landwirtschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Praktikern der Vorsitzende des Centralverbands in einem Zeitungsartikel vom 24. Oktober 1912 sowie in der Neuauflage seiner Schrift über „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung" sich nachdrücklich, aber völlig vergeblich eingesetzt hatte, bedeutete einen schweren Mangel der wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Daß die Deckung der Kriegsausgaben zum weit überwiegenden Teil durch Anleihen erfolgte, die in neuen Steuern nur eine unzulängliche Ergänzung fanden, wird allerdings nicht so sehr dem Schuldkonto der damaligen Regierung als der föderalistischen Finanzverfassung des Reichs und den schwierigen parteipolitischen Verhältnissen zur Last zu legen sein, die einer großzügigen Steuerreform während des Krieges hemmend im Wege standen. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat der Wichtigkeit einer steuerlichen Fürsorge für die Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs, als ihre Notwendigkeit gegen Ende des Jahres 1915 erkannt wurde, volles Verständnis entgegengebracht. Er hat gegen den zu Anfang 1916 eingebrachten — im Reichstag später abgelehnten — Gesetzentwurf über den Quittungsstempel trotz der von ihm zu gewärtigenden schwersten Belastung und Belästigung des Bankverkehrs grundsätzliche Einwendungen ebensowenig erhoben, wie gegen die im Mai 1916 beschlossene Kriegsvermögenszuwachssteuer. Er hat die Reichsregierung bei ihrer Durchführung durch umfangreiche Arbeiten auf dem Gebiete der Steuerkursermittlung unterstützt, ebenso wie er für andere kriegswirtschaftliche Aufgaben (Anmeldung ausländischen Vermögens, Durchführung der Treuhänderverordnung, Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, der Devisenverordnung und ähnliches mehr) seinen durch militärische Einberufungen erheblich gelichteten Personalapparat in einem Umfange zur Verfügung stellte, der an die Arbeitskraft des Einzelnen größte Anforderungen erhob. Er hat im Jahre 1918 einer wesentlichen Erhöhung der Gesellschaftssteuer, des Wertpapierstempels und der Tantiemesteuer sowie der Einführung der Geldumsatzsteuer im Hinblick auf die Finanzlage des Reichs zugestimmt und gegen die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer nur insoweit Einwendungen erhoben, als ihr tatsächlich übersteigertes Maß den Ertrag der Steuer sowie die Leistungsfähigkeit der Börse und die Existenz der mittleren und kleineren Bank- und Maklerfirmen zu gefährden drohte.

Infolge der militärischen Ereignisse des Spätsommers und Herbstes 1918 konnten diese finanziellen Maßnahmen der Kriegführung keine Hilfe mehr bringen.

Die Generalversammlung des Centralverbands für das Jahr 1918 fand kurz nach dem Umsturz der alten Verfassung und am Vorabend neuer blutiger innerer Kämpfe statt, deren möglichen Ausgang das russische Beispiel ahnen ließ. „Deutschland

Digitized by Google

steht" — so hieß es in dem damals vorgelegten Geschäftsbericht — „an der Schwelle „eines Friedens, der von ihm neue schmerzliche Opfer, neue gewaltige Kraftanstrengungen „zur Behauptung seines nationalen Daseins erfordern wird, selbst wenn es gelingt, die „von feindlicher Seite angekündigten maßlosen finanziellen Ansprüche, die zu dem „Friedensprogramm des Präsidenten Wilson in schroffstem Gegensatze stehen, in die „Grenzen von Gerechtigkeit und Vernunft zurückzuführen. Die Berufsarbeit des deutschen „Bankgewerbes wird, wie in der vergangenen, so auch in der kommenden Zeit vom „Geiste vaterländischer Pflichterfüllung getragen bleiben müssen. Wenn wir uns unter „dem alten Obrigkeitsstaat vielfach über mangelndes Verständnis der Regierenden für „die Lebensnotwendigkeiten unseres Berufsstands zu beklagen hatten, so ist nunmehr „die politische Macht auf Grund der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 in die „Hände von Parteien gelangt, deren Programm der freien Betätigung des Unternehmer-„tums in Gewerbe, Handel und Industrie keinen oder doch nur einen engbegrenzten „Raum läßt. Wenngleich wir die Verwirklichung programmatischer Forderungen dieser „Art nicht nur im Interesse unserer Mitglieder und der bei ihnen tätigen Angestellten, „sondern vor allem zwecks Abwendung schwerer und verhängnisvoller Nachteile von „unserer ohnehin darniederliegenden Volkswirtschaft in sachlicher Weise zu bekämpfen „haben, so wollen wir doch nicht vergessen, daß wir mit denen, welche derzeit an der „Spitze unseres Gemeinwesens stehen, zwei gemeinsame Ziele verfolgen, die im gegen-„wärtigen Augenblick die wichtigsten und dringendsten sind: die Erhaltung der Einheit „unseres Volkes und Reiches und die Wahrung der Ruhe und Ordnung im Inneren." Diese Worte enthielten gleichsam das Programm für die Verbandstätigkeit der Demobilisierungsepoche, gleichzeitig aber auch den Hinweis auf die innen- und außenpolitischen Gefahren, ohne deren Ueberwindung ein Wiederaufbau von Wirtschaft, Währung und Finanzen undenkbar war: Bolschewismus, Particularismus, Poincarismus.

Die jüngst erschienene Jubiläumsdenkschrift der Reichsbank enthält in dem Kapitel über die Zeit vom Kriegsende bis zur Stabilisierung der Mark eine gerade durch ihre Nüchternheit und Knappheit erschütternde Darstellung der verheerenden Wirkungen, welche in der unmittelbaren Folgezeit von den harten Waffenstillstands- und Friedensbedingungen und den nicht minder harten, zu ihrer Durchführung gefaßten Beschlüssen, von Streiks und Unruhen und den zu ihrer Abwendung getroffenen Maßnahmen ausgingen und ein Hinabgleiten in ein immer tieferes Währungselend unausbleiblich machten. Nichts ist bezeichnender, als daß es einer unserer ersten Währungstheoretiker war, der, unter Umständen wie den damaligen, an der Möglichkeit eines anderen Auswegs verzweifelnd, sich in der Ueberschrift einer seiner letzten Arbeiten offen zu dem Gedanken der „Inflation als Rettungsmittel" bekannte!

Für das deutsche Bankgewerbe aber und seine Berufsorganisation begann unmittelbar nach dem Waffenstillstand eine Arbeitstätigkeit von einem in der Geschichte des Berufs noch nicht dagewesenen Umfang. Im umgekehrten Verhältnis zu der zunehmenden Verarmung des Landes an politischer Macht und wirtschaftlichen Hilfsquellen wuchs in beängstigender Progression der Reichtum an neuen Männern, neuen Ideen und Projekten, neuen Gesetzen und Strafbestimmungen auf finanziellem und wirtschaftlichem

Digitized by Google

Gebiete. Kapitalfluchtverordnungen mit Affidavitpflicht und Depotzwang, Reichsabgabenordnung mit Steuerauskunftspflicht und Kundenverzeichnis, Kapitalertragssteuergesetz und zuletzt noch Devisenhandelsgesetz und Valutaspekulationsverordnung machten die Banken und Bankfirmen aus kaufmännischen Geschäftsbetrieben zu unbezahlten, aber unter ständigem Druck von Strafandrohungen gehaltenen Hilfsorganen der Reichsfinanzverwaltung, des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsbankdirektoriums, die ihrerseits in gewissem Sinne zu Polizeianstalten geworden waren. Objektiv betrachtet hat diese unermeßliche Arbeit dem Gesamtwohl keinen oder doch keinen nennenswerten Nutzen gebracht; die meisten dieser Gesetze waren auch weniger um des sachlichen Nutzens willen, als zur politischen Beruhigung „für die Straße" gemacht worden. Gleichwohl stellt sich das hier Geleistete für das Bankgewerbe in seinem Verhältnis zum Reich als ein keineswegs geringer Kreditposten dar, und insbesondere sollten die für diese Gesetze verantwortlichen Politiker nie vergessen, in welchem Maße sie damit auch die Verantwortung für die durch diese Arbeiten bedingte Steigerung der persönlichen und sachlichen Unkosten des Bankbetriebs und deren unerfreuliche wirtschaftliche Wirkungen übernommen haben. Die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aber werden vielleicht anerkennen, daß die Tätigkeit ihrer Standesvertretung in dieser Zeit für sie nicht ohne Nutzen gewesen ist. Der Verband war vielfach in der Lage, durch Mitwirkung im Stadium der gesetzgeberischen Vorarbeiten Schlimmeres zu verhüten und manches bedenkliche Projekt schon im Entstehen zu beseitigen; er hat die Interessen des Berufs bei der Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen vertreten, durch Rundschreiben und Einzelauskünfte Klarheit über die rechtliche Tragweite der Vorschriften verbreitet. Er hat ferner den Schutz derjenigen Mitglieder, die unwissentlich zwischen die Räder des komplizierten gesetzlichen Mechanismus geraten waren, gegenüber den zuständigen Behörden übernommen, und er ist nicht müde geworden, den Abbau dieser Gesetzgebung zu betreiben und zu beschleunigen. Eine ähnliche, kaum minder umfangreiche Tätigkeit hatte der Verband auf dem Gebiete der Ausführungsgesetzgebung des Versailler Vertrages (Ausgleichsverfahren und Liquidationsverfahren, Rechtsverhältnisse zwischen Bankier und Kunden aus Vorkriegsauslandsgeschäften) zu bewältigen. Die Sinnlosigkeit der Bürokratisierung der zwischenstaatlichen Vorkriegsschuldenregelung durch das System der Clearingämter ist inzwischen wohl auch den Urhebern des Versailler Vertrags oder doch mindestens den Angehörigen ihrer Länder zum Bewußtsein gekommen. Daß man freilich in Deutschland soweit ging, dem Prinzip des Föderalismus zuliebe, Zweigstellen des Ausgleichsamtes in jedem Lande und jeder Provinz zu schaffen und so das Mißverhältnis zwischen Unkosten und Erfolg zu vergrößern, setzte der Zweckwidrigkeit des ohnehin kostspieligen Systems die Krone auf. Dankbar ist seitens des Verbands anzuerkennen, wie sehr ihm insbesondere auf diesem Gebiete seine schwierige Tätigkeit durch die enge Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen der führenden Berliner Banken und Bankhäuser erleichtert worden ist. Die Tätigkeit der zu diesem Zweck eingesetzten Clearing-Kommission stellt sich allerdings, nach der völligen Umgestaltung der Ausgleichs- und Entschädigungs-

Digitized by Google

gesetzgebung von 1920 durch die Entlastungsgesetzgebung von 1923, zu einem großen Teil als nutzlose Verschwendung wertvoller geistiger Arbeit dar.

Der in Berlin im Oktober 1920 abgehaltene V. Allgemeine Deutsche Bankiertag hatte die Aufgabe, über Umfang und Ursachen der wachsenden Währungs- und Finanznot Klarheit zu verbreiten und nach Wegen der Rettung zu suchen. Die von ihm im Anschluß an die Hauptreferate von Max M. Warburg und Georg Solmssen notgedrungen getroffene Feststellung, daß die Ursachen des Unheils auf dem Gebiete der auswärtigen und inneren Politik zu suchen und durch bank- und währungstechnische Kunstgriffe nicht zu beseitigen seien, hat damals die deutsche Oeffentlichkeit tief enttäuscht; sie ist gleichwohl durch die Gutachten der zwei Jahre später von der Regierung Wirth einberufenen ausländischen Währungssachverständigen bestätigt und durch die kommenden Ereignisse nicht widerlegt worden. Ohne die damals vom Bankiertag geforderte radikale Ersparnispolitik sowie die „Gütertrennung" zwischen Reichsfinanzministerium und Reichsbank, ohne die veränderte psychologische Einstellung der Gläubigerländer zum Reparationsproblem wäre die Rentenmark, falls man sie 1920 eingeführt hätte, in gleicher Weise, wie die Papiermark, den Weg in den Abgrund gegangen.

Die „Passionszeit" der deutschen Währung und Wirtschaft nahm ihren Fortgang; ihre Leidensstationen werden durch das Londoner Ultimatum von Mai 1921, welches dem Reiche unter anderem die Leistung von 1 Milliarde Goldmark in Schatzwechseln mit dem Giro der vier Berliner D-Banken auferlegte, durch die Teilung Oberschlesiens und die Stundungsverhandlungen von 1922 gekennzeichnet; der Geschäftsbericht des Centralverbands für das Jahr 1922 enthält sozusagen die Bilanzziffern dieser verhängnisvollen Epoche. Unmittelbar darauf, am 11. Januar 1923, erfolgte der bewaffnete Einbruch Frankreichs ins Ruhrgebiet. Gemeinsam mit allen übrigen Berufsvertretungen, und zwar der Arbeitnehmer sowohl wie der Arbeitgeber, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sich bereit erklärt, den nationalen Widerstand gegen das Vorgehen der damaligen französischen Regierung zu unterstützen, welches ohne Zweifel politische, gegen die Einheit und Gebietshoheit Deutschlands gerichtete Ziele verfolgte. Daß dieser Widerstand für das unbesetzte Deutschland mit neuen wirtschaftlichen und valutarischen Katastrophen verbunden sein werde, wurde bei seiner Einleitung vorausgesehen, und es bedurfte keines außergewöhnlichen Scharfsinns und keiner Prophetengabe, um klar darüber zu sein, daß das Bank- und Kreditgewerbe unter solchen neuen Katastrophen mehr als irgend ein anderer Wirtschaftszweig zu leiden haben werde. Es wäre aber nicht angängig gewesen, den Widerstand auf der einen Seite zu unterstützen, auf der anderen Seite jedoch durch bankpolitische Maßnahmen zu entwaffnen. Vor allem unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Zurückhaltung, die der Vorstand des Centralverbands nach einer im März 1923 stattgehabten außerordentlich eingehenden Beratung gegenüber dem Gedanken der Einführung einer lediglich rechnungsmäßigen Goldwährung im Depositen-, Kredit- und Giroverkehr der privaten Banken bekundete, auch heute noch verständlich und gerechtfertigt.

Infolge der Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Lage sah der Vorstand

Digitized by Google

sich veranlaßt, die für 1923 beabsichtigt gewesene Einberufung eines Allgemeinen Deutschen Bankiertages aufzugeben und sich auf die Abhaltung einer durch Zuziehung von Delegierten der örtlichen Bankenvereinigungen erweiterten Ausschußsitzung zu beschränken. Diese Sitzung, zunächst aus politischen Gründen vertagt, fand am 18. Oktober 1923 statt, kurz nachdem der Ruhrkampf aufgegeben und die Verordnung über die Errichtung der Rentenbank unter der Aegide des neueingetretenen Reichsfinanzministers Dr. Luther Gesetz geworden war. An den Vorarbeiten für diese Verordnung hatte ein vom Präsidium des Verbands vorläufig eingesetzter Währungsausschuß, den die Versammlung vom 18. Oktober 1923 bestätigte und erweiterte, erheblichen Anteil; sein Vorsitzender, Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, hat hierüber in der Sitzung vom 18. Oktober 1923 sowie in seinem Referat auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Berlin im September 1925 eingehend berichtet. Wesentliches Ziel der Einwirkung des Währungsausschusses des Centralverbands war es gewesen, dem Charakter der Rentenmark als bloßer Zwischenlösung auf dem Wege zur Schaffung einer neuen Goldnote einen klaren gesetzlichen Ausdruck zu verleihen und damit den schweren grundsätzlichen Bedenken gerecht zu werden, welche gegen das Projekt der Rentenmark in seiner ursprünglichen Form von namhaften Sachverständigen, vor allem dem späteren Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, geltend gemacht worden waren. Die Verhandlungen der Sitzung vom 18. Oktober 1923, die, um den Beteiligten die Möglichkeit einer völlig freien und rückhaltlosen Meinungsäußerung zu geben, in geschlossenem Kreise stattfanden, ließen erkennen, wie sehr diese Bedenken in weiten Kreisen des Berufs geteilt wurden; alle Redner waren sich jedoch in dem Bewußtsein einig, daß der Erfolg der Rentenmark in weitem Maße von der Stellungnahme der Banken und Bankiers zu ihr abhängig sein werde, und so wurde in jener Versammlung die Parole ausgegeben und ins Land hinausgetragen, unter Zurückstellung jeder Kritik auf eine Stärkung des Vertrauens des Verkehrs zu dem neuen Zahlungsmittel hinzuarbeiten. Diesem Vertrauen ist der schließliche Erfolg der Zwischenlösung, wenn auch keineswegs allein, so doch in sehr wesentlichem Umfang zu danken gewesen.

Kaum 30 Monate trennen uns heute von den Tagen der T-Mark, M-Mark und Bill.-Mark, und schon zeigt manches über Vorgänge der damaligen Zeit gefällte gerichtliche oder wissenschaftliche Urteil, wie schnell und wie gründlich bei der heutigen Generation das viele Schwere, das sie damals erlebte und erlitt, wieder in Vergessenheit geraten ist. Die Vorträge, welche in jener Versammlung vom 18. Oktober 1923 von dem Direktor der Mitteldeutschen Creditbank, Friedrich Reinhart und dem Bankier Dr. Richard Kohn aus Nürnberg über das Thema „Mittel und Wege zur Erhaltung der Rentabilität der Bankbetriebe“ gehalten wurden, und die lebhaften Erörterungen, die sich an sie knüpften, führen uns wieder mitten hinein in die Tragik jener Tage, als gegen das Bankgewerbe wegen seiner — im Ergebnis völlig unzulänglichen — Selbsthilfemaßnahmen gegen die aus dem Kreditgeschäft sich ergebenden Substanzverluste der Vorwurf des Wuchers erhoben und die Kontoüberziehung von weiten Kreisen als ein des öffentlichen Schutzes würdiges, gleichsam geheiligtes Recht des Bankkunden betrachtet wurde. Der Centralverband des Deutschen

Digitized by Google

Bank- und Bankiergewerbes, dem nach seiner ganzen Tradition nichts ferner lag, als Mißstände und Auswüchse innerhalb des Berufs zu beschönigen und zu verteidigen, konnte mit gutem Gewissen die erhobenen Angriffe mit verschwindenden Ausnahmen als ungerechtfertigt zurückweisen. Er hat, unterstützt durch führende Persönlichkeiten des Berufs, in zahlreichen Verhandlungen mit Behörden und Vertretungen anderer Wirtschaftszweige Klarheit über die für den Inhalt der Bankbedingungen maßgebenden Gründe zu verbreiten gesucht und hat in mehreren hundert Einzelgutachten gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten die Grundsätze entwickelt, die für die Kreditgebarung im Bankgewerbe in den besonderen Zeiten der Inflation sowie des „labilen Gleichgewichts" der Währung maßgebend sein mußten. Er hat die Genugtuung gehabt, bei seiner Kritik der grundsätzlich verfehlten Anwendung des Preistreibereirechts auf Geldkredite hervorragende Rechtsgelehrte und Volkswirtschaftler auf seiner Seite zu sehen.

Bereits zu Anfang des Jahres 1923 hatte der Berliner Bankier M. Lichtenhein im Bank-Archiv unter der Ueberschrift „Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe" auf die unhaltbaren Verhältnisse hingewiesen, die sich für den technischen Betrieb der Banken und Börsen aus dem — damals noch keineswegs auf seinem Höhepunkt angelangten — Zustand der Effekteninflation ergaben, und den Gedanken des stückelosen Effektenverkehrs im Wege einer großzügigen Ausgestaltung der Einrichtung des Giro-Effekten-Depots des Berliner Kassenvereins zur Erörterung gebracht. In der Versammlung vom 18. Oktober 1923 wurde eine weitere Förderung dieser Bestrebungen ausdrücklich verlangt. Auf Betreiben des Centralverbands erging im November 1923 eine Verordnung zur Aenderung des Depotgesetzes, welche auf der einen Seite die juristischen Voraussetzungen für den auf diesem Gebiete anzustrebenden technischen Fortschritt schuf, auf der anderen Seite den gesetzlichen Schutz des Kommittenten durch Einführung der Unverzichtbarkeit des Anspruchs auf Erteilung eines Stückeverzeichnisses sowie durch Gewährung eines Konkursvorrechts im Falle der Nichtübersendung eines Stückeverzeichnisses verstärkte. Mit der Beendigung der Inflation haben die Bestrebungen zur Verbesserung des Effektenlieferungsverkehrs nicht an Bedeutung verloren. Denn bei Erlaß der gesetzlichen Vorschriften über die Umstellung der Aktiengesellschaften auf Gold sind alle auf Verminderung der Effekteninflation gerichteten Vorschläge des Centralverbands und anderer Wirtschaftsvertretungen abgelehnt und ist die Zersplitterung des Aktienbesitzes in Abschnitte allerkleinsten Umfangs und verschiedenster Stückelung noch vermehrt worden. Wie gegenüber allen technischen Fortschritten, so erheben sich auch gegenüber dem hier angestrebten aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse mancherlei Schwierigkeiten, auf deren Ueberwindung der Centralverband, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller in ihm vertretenen Gruppen, hinzuwirken bemüht gewesen ist und bemüht bleibt.

In der Versammlung vom 18. Oktober 1923 hatte Geh. Kommerzienrat Dr. Louis Hagen aus Cöln über den Stand des sogenannten Reparationsproblems einen eingehenden Bericht erstattet, der anschaulich vor Augen führte, welche uferlose Ausdehnung der Begriff der „Reparation" seit der amerikanischen Note vom 5. November 1918

Digitized by Google

durch den Versailler Vertrag und die ihm folgenden Konferenzen erhalten hat. Gleichwohl empfahl der Berichterstatter dem Bankgewerbe, sich, ebenso wie dies kurz zuvor der Reichskanzler Dr. Stresemann getan hatte, auf den Boden der Vorschläge der Regierung Cuno vom 7. Juni 1923 zu stellen, in denen wesentliche Elemente des späteren Dawes-Plans — Reichsbahnbelastung, Industrieobligationen, Verpfändung bestimmter Zolleinnahmen — bereits enthalten waren. Als demnächst im April 1924 der Bericht des Dawes-Comités erschien, konnte der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ebensowenig einer Ablehnung, wie einer vorbehaltlosen und unbedingten Annahme zustimmen. Die im Mai 1924 auf Grund eines eingehenden Referats von Dr. Georg Solmssen vom Vorstand und Ausschuß gefaßte Entschließung macht das Urteil des Verbandes über die Durchführbarkeit und Tragbarkeit des Dawes-Plans von dem Geiste abhängig, in welchem seine verschiedenen in dem Bericht und der Entschließung eingehend kritisierten Bestimmungen zur Ausführung gebracht würden; sie betont dabei mit Nachdruck, daß diejenigen, welche auf das Dawes-Gutachten Ansprüche gegen Deutschland zu stützen willens sind, durch die Gebote der Logik nicht minder, als durch die von Treu und Glauben gebunden sind, einem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands, wie ihn die Gutachter von der Zukunft erwarten, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Der in diesen Worten enthaltene Appell an die Logik und Loyalität des Auslands mußte indessen in gleicher Weise vom Centralverband seit der Annahme des Dawes-Gutachtens wieder und wieder auch an diejenigen gerichtet werden, in deren Händen unser innerpolitisches und innerwirtschaftliches Schicksal liegt. Es klingt wie ein Gemeinplatz, wenn der Geschäftsbericht des Centralverbands für 1924 fordert, daß Deutschlands Regierung und Gesetzgebung im Interesse nationaler Selbsterhaltung den ohnehin mühevollen und beschwerlichen Weg der deutschen Wirtschaft zu neuer Blüte von inneren Hindernissen und Hemmungen freizuhalten habe. Es mutet wie eine Binsenwahrheit an, wenn an die Spitze der Entschließungen des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages vom September 1925, die das Wirtschaftsprogramm des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes enthalten, von dem ersten Berichterstatter, Direktor Oscar Wassermann von der Deutschen Bank in Berlin, der Satz gestellt wurde, daß die Wohlfahrt eines Volks und die politische Geltung eines Landes zur ersten Voraussetzung eine gesunde und blühende Wirtschaft haben. Und doch bilden Selbstverständlichkeiten dieser Art den Gegenstand der schweren und arbeitsreichen Kämpfe, in denen der Centralverband während der beiden letzten Jahre gestanden hat und zum Teil heute noch steht. In Gemeinschaft mit den übrigen Wirtschaftsverbänden mußte der Centralverband auf dem Gebiete der Aufwertungsgesetzgebung wirklichkeitsfremden Plänen entgegentreten, die das Leben der Wirtschaft und die Stetigkeit der wiederhergestellten Währung bedrohten, insbesondere mußte er verhüten, daß den Banken, entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben, trotz der schweren von ihnen an ihren Debitoren erlittenen Inflationsverluste die Pflicht zur Aufwertung gegenüber ihren Kreditoren auferlegt wurde. Auf steuerlichem Gebiete hatten die Finanzverwaltungen des Reichs und der

Digitized by Google

Länder von den diktatorischen Befugnissen, die ihnen durch die 2. Steuernotverordnung mit Zustimmung der Wirtschaft im Interesse der Währungsgesundung anvertraut worden waren, in einer Weise und einem Maße Gebrauch gemacht, die die Jahre 1924 und 1925 zu einem verhängnisvollen Abschnitte der deutschen Wirtschafts- und Finanzgeschichte stempeln werden. Auf Grund eines rohen Systems von Abschlußzahlungen und Vorauszahlungen auf der Grundlage einer problematischen „Steuerfähigkeit" wurden unter Inanspruchnahme der Kapitalsubstanz oder sogar des Kredits der wirtschaftlichen Unternehmungen dem Fiskus des Reichs, der Länder und der Gemeinden Einnahmen zugeführt, die wesentlich zur Ansammlung von Betriebsmittelfonds in sachlich nicht gerechtfertigter Höhe sowie zur Aufrechterhaltung einer unsparsamen Ausgabepolitik dienten. Die Prinzipien des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung, deren geschichtliche und kulturelle Bedeutung in den Kreisen der Wirtschaft und des Bankgewerbes gewiß niemals verkannt worden ist, gerieten unter Verhältnissen, wie diesen, zu den im Interesse der Wirtschaftsgesundung und Finanzreform zu stellenden Forderungen in einen schwer überbrückbaren Gegensatz. In engem Zusammenhang hiermit machte sich in gesteigertem Maße das Bestreben geltend, die im Wege irregulärer Besteuerung der privaten Wirtschaft entzogenen Mittel in werbenden Betrieben der öffentlichen Hand anzulegen, die mit den Unternehmungen der Privatwirtschaft in scharfen, vielfach durch behördliche Maßnahmen in bedenklicher Weise geförderten Wettbewerb treten. Die Andeutung von Zusammenhängen und Entwickelungen dieser Art enthält zugleich den Hinweis auf eines der wichtigsten Arbeitsgebiete der Gesamtheit der Vertretungen der deutschen Wirtschaft, einschließlich des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, in jüngster Vergangenheit und in nächster Zukunft.

In dieser Verbindung ist auch der Stellung des Centralverbands zu der bankmäßigen Entwickelung kommunaler Sparkassen sowie zu der Ausdehnung des Systems der Kommunalbanken und Girozentralen zu gedenken. Die Bedenken und Gefahren dieser Entwickelung sind seitens des Verbands schon vor dem Kriege eindringlich dargelegt, insbesondere auch auf dem Münchener Bankiertag von 1912 in verschiedenen Zusammenhängen behandelt worden; die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit haben jedoch diese Frage zu einem Problem ersten Ranges für die Organisation des deutschen Bank- und Kreditwesens gemacht. Es war das Bemühen des Verbands, dieses Problem ohne Einseitigkeit zu behandeln, namentlich angesichts der Wichtigkeit und Bedeutung der den Banken und Sparkassen gemeinsamen Aufgaben und Interessen, die ein Zusammengehen der beiderseitigen Organisationen auf vielen Gebieten zur Notwendigkeit machen. Als Vorbedingung dieses dringend erwünschten Zusammengehens stellte sich jedoch wieder und wieder eine klare Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen, eine Beschränkung der letzteren auf ihre eigentlichen Aufgaben dar. Ohne Erfüllung dieser Voraussetzung entartet die Einlagenpropaganda der Sparkassen nur allzu leicht zu einer anstößigen Geschäftsreklame, deren Nachahmung durch andere bankgewerbliche Unternehmungen eine bedenkliche Abkehr von den bisher über berechtigten und loyalen Wettbewerb bestehenden Standesauffassungen bedeuten würde. Ohne Schaffung dieser Vorbedingung sind steuerliche Vergünstigungen für öffentliche Sparkassen schlechterdings unerträglich; denn, von allen

Digitized by Google

fiskalischen Erwägungen abgesehen, ist es ein unsittlicher Zustand, wenn eine Gemeinde mit steuerfreien Betrieben ihren eigenen Steuerzahlern Konkurrenz macht, die als solche überdies zur Deckung der in jenen öffentlichen Konkurrenzbetrieben entstehenden Verluste mitverpflichtet sind. Ohne Eintritt der notwendigen Arbeitsteilung ist schließlich die vielfach geforderte „Rationalisierung" des Bankgewerbes durch Verminderung der Anzahl der Betriebe nicht zu erreichen. Jede Einziehung einer privaten Bankstelle hätte nämlich dann nur das Nachrücken einer öffentlichen und damit die Beschleunigung einer sachlich unerwünschten Entwickelung zur Folge; denn, wie manche Vorgänge der letzten Zeit gezeigt haben, zieht die Politisierung der kommunalen Verwaltung auch eine überaus bedenkliche Politisierung der Geschäftsgebarung der kommunalen Banken und Sparkassen nach sich. Erfreulicherweise ist der Verband in letzter Zeit, zufolge einer eingehenden Aufklärungstätigkeit, bei maßgebenden Behörden sowie bei anderen Wirtschaftsvertretungen einem wachsenden Verständnis für diese Gesichtspunkte begegnet.

Aufgabe dieses Rückblicks kann es nicht sein, auf alle Gebiete der Wirksamkeit des Verbands einzugehen, insbesondere nicht, der umfassenden Kleinarbeit in Fragen der Bankpraxis und des Bankrechts zu gedenken, welche die Tätigkeit der Geschäftsführung auch in letzter Zeit, namentlich im Zusammenhang mit der Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetzgebung, mit der Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiete des Scheckverkehrs in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen hat; es ist kennzeichnend, daß heute die Zahl der Ein- und Ausgänge eines Monats nahezu den Umfang der Ein- und Ausgänge eines Jahres vor dem Kriege erreicht. Der Verband hat auf diese Kleinarbeit stets den allergrößten Wert gelegt, weil er ihr den engen und unmittelbaren Zusammenhang mit den einzelnen Mitgliedern verdankt; bei solchen Anlässen sind ihm nicht selten auch aus abgelegenen Provinzplätzen Anregungen zugekommmen, die sich für die Gesamtheit des Berufs als außerordentlich wichtig und nützlich erwiesen haben.

Auf diesen engen Zusammenhang und Zusammenhalt zwischen Leitung und Mitgliedern stützt der Verband denn auch die Hoffnung für eine erfolgreiche Wirksamkeit in naher und ferner Zukunft. Der verstorbene Altmeister des Deutschen Rechts, Otto von Gierke, hat sich gelegentlich lebhaft dagegen gewandt, daß man Verbände als „juristische Personen" bezeichnet; denn auch ein Verband sei keine künstliche Schöpfung des Rechts, sondern, genau wie der einzelne Mensch, eine natürliche Person, zusammengesetzt aus Geist, Kraft und Tat aller derer, die von gemeinsamem Wollen beseelt, ihr Leben für ihn leben und einsetzen. Und diese Wirksamkeit im Verbandsganzen findet nicht ihr Ziel in den dem sterblichen Wesen des Einzelnen gesetzten Grenzen: wir dürfen den heutigen Tag darum als einen Ehrentag insbesondere für die dahingegangenen Förderer und Wegbahner unserer Sache ansehen, deren Mitarbeit im Verbandsleben unsichtbar fortwirkt und von denen wir mit Stolz sagen dürfen, daß sie Unser nicht nur waren, sondern sind und bleiben werden. Dann aber richtet sich freudig unser Blick zu den beiden führenden Männern empor, die der zu seinen Jahren gekommene Verband dank einem gütigen Geschick in gleicher Tatkraft und Schaffens-

Digitized by Google

lust wie damals, als er an seines Lebens Anfang stand, auch heute noch an seiner Spitze sieht. Ernst und ungewiß ist noch in dieser Stunde die Zukunft der deutschen Wirtschaft und unseres Berufs; der Verband aber und mit ihm das deutsche Bank- und Bankiergewerbe werden allen neuen Prüfungen und Schicksalen mit Sicherheit und Ruhe entgegengehen können, solange Männer, wie diese, sein Haupt, sein Herz und sein Gewissen sind.

Rechtsanwalt Otto Bernstein,
geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Digitized by Google

1901 1912

Geh. Kommerzienrat v. Pflaum

1901 1925

Geh. Oberfinanzrat W. Mueller
stellv. Vorsitzender

1901 1910

Otto Burchardt

1906 1909

Kommerzienrat S. Lebrecht

1903 1909

Fritz Sonneberg

1901 1906

Emil Kohn

1912 1924

Gotthard v. Wallenberg-Pachaly

1912 1916

Alfred v. Kaulla

1910 1923

Kommerzienrat Albert Stäckel

1901 1904

Dr. Hans Hatschek
Geschäftsführer

1916 1921

Geh. Kommerzienrat M. Leiffmann

1901 1911

Rechtsanwalt Max Wittner
Geschäftsführer

ZUM GEDÄCHTNIS
DER VERSTORBENEN VORSTANDSMITGLIEDER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Digitized by Google

Digitized by Google

Da der Centralverband sich die Aufgabe gestellt hat, die Rechte und Interessen des gesamten deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu vertreten, war er kurz nach seiner Gründung bemüht, auch die Hypothekenbanken in seinen Reihen zu sammeln. Dieser Aufforderung sind die meisten Hypothekenbanken bereits im Jahre 1902 gern gefolgt, nachdem ihnen die Bildung eines Ausschusses, der ihre besonderen Interessen innerhalb des Verbandes wahrnehmen sollte, in Aussicht gestellt worden war. In der Generalversammlung vom 4. Dezember 1902 wurde daraufhin die Zuwahl von Ausschußmitgliedern aus dem Kreise der Hypothekenbanken in einer von diesen zu bestimmenden Zahl beschlossen und gleichzeitig die Bildung eines Sonderausschusses für das Hypothekenbankwesen einstimmig gutgeheißen.

„Dieser Sonderausschuß soll — wie es in der Mitteilung dieser Beschlüsse an die Hypothekenbanken hieß — als eine zur Vertretung der Hypothekenbanken bereitstehende Organisation überall eingreifen, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, er soll insbesondere versuchen, in der im Schoße der Hypothekenbanken wie in der Presse immer wieder erörterten Frage der Pfandbriefabsatzprovisionen die schon so oft angestrebte Verständigung herbeizuführen, und überhaupt nach jeder Richtung bemüht sein, Schwierigkeiten und Vorurteilen zu steuern, die einer gedeihlichen Entwicklung des Hypothekenbankgewerbes entgegenstehen." Das Arbeitsfeld, das der Verband dem Sonderausschuß hiermit zuwies, war groß; ob es ihm gelungen ist, die ihm gestellten Aufgaben zu jeder Zeit zu erfüllen, soll hier in einer kurzen Betrachtung geprüft werden.

Die besondere Veranlassung für den Zusammenschluß der Hypothekenbanken innerhalb des Centralverbandes bildete, wie auch aus der oben wiedergegebenen Mitteilung erkennbar ist, das Bestreben, die gemeinsame Regelung der Absatzprovisionen, die von den Hypothekenbanken für den Vertrieb ihrer Pfandbriefe und Kommunalobligationen gewährt werden, zu erleichtern. Obwohl zu jener Zeit die Verhältnisse für den Abschluß eines solchen Abkommens weit günstiger lagen als gegenwärtig, konnte ein einheitlicher Beschluß aller Hypothekenbanken damals ebensowenig wie in früheren Jahren erreicht werden. Mit um so größerer Befriedigung ist es deshalb zu begrüßen, daß die Hypothekenbanken sich jetzt zu einem solchen Abkommen zusammengefunden haben. Die hierdurch erreichte Senkung der Absatzprovision wird dem gesamten Realkredit zugute kommen. Zugleich zeigt der Verlauf dieser Verhandlungen, daß auch im Hypothekenbankgewerbe in immer stärkerem Maße die Notwendigkeit erkannt wird, sich zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenzuschließen.

Digitized by Google

In den ersten Jahren seines Bestehens fand der Sonderausschuß nur selten Gelegenheit, seinem Programme gemäß für die Interessen der Hypothekenbanken einzutreten. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch war für das ganze Reich ein Immobiliarrecht geschaffen worden, das eine sichere Grundlage für den Realkredit bot. Auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hatte durch das Gesetz von 1897 eine Gestaltung erfahren, die den Bedürfnissen im wesentlichen genügte. Die besonderen Verhältnisse der Hypothekenbanken aber waren durch das Hypothekenbankgesetz, bei dessen Entstehung hervorragende Vertreter dieses Wirtschaftszweiges mitgewirkt hatten, in so eingehender Weise geregelt, daß für eine Betätigung des Sonderausschusses in dieser Hinsicht nur wenig Anlaß gegeben war. Heute, nachdem das Hypothekenbankgesetz über 26 Jahre lang in Geltung ist, wird allseitig anerkannt, daß seine grundlegenden Bestimmungen sich bisher, selbst im Kriege und in der schweren Zeit der Inflation, bewährt haben. Auf dieser gesunden Grundlage aufbauend, konnten die Hypothekenbanken in den Jahren vor dem Kriege eine Entwicklung nehmen, die sie zu den bedeutendsten Vertretern des organisierten Realkredits machte. Ihr hervorragender Anteil an der Entwicklung des städtischen Wohnungsbaues war unbestritten; ebenso fanden die Institute, die ihre Tätigkeit auf die Beleihung landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausgedehnt hatten, überall volle Anerkennung. Es ist deshalb ein erfreuliches Zeichen für das Ansehen der Hypothekenbanken, daß der Sonderausschuß in dieser Zeit nur selten in Tätigkeit zu treten brauchte. Doch widmete er auch damals schon allen auf dem Gebiete des Realkredits auftauchenden Fragen seine Aufmerksamkeit.

Dem Deutschen Juristentag, der in diesen Jahren Erhebungen über das Wohnungswesen anstellte, konnte der Sonderausschuß reichliches Material zur Verfügung stellen. Die Umfragen des Juristentages, die sich auch auf das Hypothekenrecht sowie die Beleihungstätigkeit der Banken erstreckten, wurden von seinen Mitgliedern in eingehenden Gutachten beantwortet. Auch zu den Vorschlägen, die eine Förderung des nachstelligen Hypothekarkredits erstrebten, nahm der Sonderausschuß wiederholt Stellung. Des weiteren wurde im Laufe dieser Jahre die Frage erörtert, ob und in welcher Weise das Erbbaurecht, das durch das Bürgerliche Gesetzbuch nur in seinen Grundzügen geregelt wird, auszugestalten sei. Die Vorarbeiten für den Ausbau der gesetzlichen Regelung dieser Materie, die schließlich zu der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 geführt haben, sind durch die eingehenden Gutachten des Sonderausschusses wesentlich gefördert worden. Auch die Organisation des Taxwesens für den städtischen Grundbesitz beschäftigte ihn in weitem Maße, ein Problem, das bekanntlich auch heute noch nicht seine letzte Lösung gefunden hat. Diese Erörterungen wurden während des Krieges fortgesetzt, als Preußen den Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes veröffentlichte. In dem Gutachten, das der Sonderausschuß den beiden Häusern des Preußischen Landtages erstattete, erklärte er, daß die Einrichtung von Taxämtern im Interesse des einer Sachkenntnis entbehrenden privaten Kreditgebers, dem namentlich der nachstellige Kredit überlassen bleiben müsse, sowie im Interesse des Grundbesitzes als Grundlage der steuerlichen Belastung zweckdienlich erscheine. Ein Zwang zur Benutzung der Schätzungsämter, namentlich für die bewährten privatwirtschaftlichen Institute müsse aber — gleichviel in welcher Form, gesetzlich oder administrativ — ver-

Digitized by Google

mieden werden. Diesen Forderungen hat das preußische Schätzungsamtgesetz vom 8. Juni 1918 im wesentlichen Rechnung getragen; doch ist die Frage, wann und in welcher Form es in Kraft gesetzt werden wird, noch nicht endgültig entschieden.

Der Immobiliarkreditkommission, die im Jahre 1913 auf Antrag des Reichstages einberufen wurde und bis zum Ende des Jahres 1915 tagte, haben mehrere Mitglieder des Sonderausschusses angehört. Ihre Gutachten, die sich auf alle wichtigen Fragen des Realkredites erstreckten, haben wesentlich zur Förderung der Beratungen beigetragen; sie werden auch in Zukunft bei allen Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht übergangen werden können.

Ein Eingreifen des Sonderausschusses erforderten die Mißstände, die sich im Zwangsversteigerungsverfahren insbesondere dadurch ergeben hatten, daß der Hypothekengläubiger gegen weitgehende Vorausverfügungen des Eigentümers über die Miete nicht in genügender Weise geschützt war. Bereits im Jahre 1910 hatte der Sonderausschuß den Staatssekretär des Reichsjustizamtes um Abhilfe gebeten und bestimmte Vorschläge für eine Aenderung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen gemacht. Diesen Wünschen ist nach langen Verhandlungen in dem Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 entsprochen worden.

Aus der Tätigkeit des Sonderausschusses vor dem Kriege sei nur noch erwähnt, daß er im Jahre 1912 durch statistische Feststellungen nachweisen konnte, daß die Banken die Prolongation fällig gewordener Hypotheken stets in einer Weise vorgenommen haben, die den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trug. Diese Frage erhielt bekanntlich während des Krieges eine besondere Bedeutung, da zu dieser Zeit die Beschaffung neuen Kapitals für den Hypothekenschuldner erheblich erschwert war. Hier war es dem Sonderausschuß vergönnt, der deutschen Wirtschaft einen wertvollen Dienst dadurch zu leisten, daß er für die unbedingte Prolongation dieser Hypotheken eintrat. Die Hypothekenbanken erklärten sich in anerkennenswerter Weise hierzu bereit und schlossen zu Beginn des Jahres 1916 ein Abkommen, in dem sie sich verpflichteten, alle Hypotheken zu einem Zinssatz von höchstens 4½ % ohne jede besondere Vergütung zu prolongieren, bis nach Beendigung des Kriegszustandes wieder normale Verhältnisse eingetreten seien. Dieser freiwillige Verzicht ist ihnen allerdings wenig gedankt worden, als die Schuldner die Zerrüttung der deutschen Währung nach dem Kriege dazu benutzten, die Hypotheken mit entwertetem Gelde zurückzuzahlen. Die berechtigte Forderung der Hypothekengläubiger, nunmehr auch sie durch ein Moratorium zu schützen, ist nicht erfüllt worden.

Auch die behördlichen Maßnahmen, die in den ersten Jahren des Krieges zum Schutze der Hypothekenschuldner getroffen wurden, fanden die tätige Unterstützung des Sonderausschusses; insbesondere förderte er die Errichtung der Hypotheken-Einigungsämter. Dagegen wurde seinen Vorschlägen leider nicht die genügende Beachtung geschenkt, als im Jahre 1916 eine erhebliche Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der Hypothekenschuldner erwogen wurde. Daß dies der Sache nicht dienlich war, zeigten die Mängel der Verordnung vom 8. Juni 1916, auf die der Sonderausschuß in mehreren Eingaben hinweisen mußte. Wir glauben sagen zu können, daß heute

Digitized by Google

eine solche Umgehung des Sonderausschusses nicht mehr möglich wäre, denn inzwischen hat seine Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die mit dem Realkredit auch nur in mittelbarem Zusammenhange stehen, eine derartige Bedeutung gewonnen, daß die Behörden seinen sachverständigen Rat nicht mehr missen möchten.

Während des Krieges hat die Reichsregierung die Hilfe des Sonderausschusses und der Hypothekenbanken gerne in Anspruch genommen, als es sich darum handelte, dem Auslande, vornehmlich der Schweiz, Sicherheiten für die Kredite zur Beschaffung der im Inlande immer knapper werdenden Lebensmittel und Rohstoffe zu stellen. Auf Veranlassung des Ausschusses haben die Hypothekenbanken der Reichsbank zu diesem Zwecke Pfandbriefe, die von den ausländischen Geldgebern als beste Sicherheit bezeichnet wurden, bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung des Krieges wurde der Sonderausschuß vor soviel neue und schwierige Aufgaben gestellt, daß für ihn eine besondere Geschäftsführung eingerichtet werden mußte. Die Hypotheken, welche die Banken in den von Deutschland abgetrennten Gebieten hatten — insbesondere kamen hierfür Elsaß-Lothringen und die an Polen abgetretenen Teile des preußischen Staates in Betracht —, wurden der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung entzogen. Die Banken konnten sie zwar nach dem Ausführungsgesetz zum Versailler Vertrage, an dessen Entstehung der Sonderausschuß insoweit mitgewirkt hatte, noch weiterhin als Pfandbriefunterlage verwenden, doch waren sie trotzdem darauf bedacht, sie sobald als möglich durch andere Hypotheken zu ersetzen. Für die Elsaß-Lothringischen Hypotheken, die dem Ausgleichsverfahren unterlagen, konnte der Sonderausschuß den Banken eine Vorentschädigung erwirken, deren Wert allerdings durch die Geldentwertung beeinträchtigt wurde. Auch für den weit größeren Bestand der polnischen Hypotheken wurde, jedoch erst nach langwierigen Verhandlungen des Sonderausschusses mit der Reichsregierung, ein Abkommen erzielt, das den Hypothekenbanken die Abtretung dieser Hypotheken gegen Auszahlung der vollen Valuta ermöglichte.

Die umfangreichste Arbeit begann für den Sonderausschuß in den Jahren der Inflation, von der die Hypothekenbanken in besonders starkem Maße betroffen wurden. Da die ständig steigenden Verwaltungskosten der Banken durch die entwerteten Leistungen der Hypothekenschuldner nicht mehr gedeckt wurden, suchten sie zunächst einen Ausgleich durch eine Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge herbeizuführen. Der Sonderausschuß hatte zu diesem Zwecke den Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1922 erwirkt, das den Banken, allerdings nur für unkündbare Tilgungshypotheken, die Genehmigung hierzu erteilte. Doch konnten sie von dieser Ermächtigung kaum Gebrauch machen, weil die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags unzureichend blieb und von einem Kündigungsrecht des Schuldners abhängig gemacht wurde, das diese dazu benutzt hätten, die Hypothek in entwertetem Gelde zurückzuzahlen. Dem Antrage des Sonderausschusses, ein Hypotheken-Sperrgesetz zu erlassen, wurde nicht stattgegeben. Die Regierung befürchtete, hierdurch ein Präjudiz für eine spätere Valorisierung der Hypotheken zu schaffen, die sie damals noch zu verhindern suchte. Der Sonderausschuß aber mußte im Interesse der Pfandbriefgläubiger für die Aufwertung der Hypotheken eintreten. Es

Digitized by Google

ist in erster Linie seinen Bemühungen zu verdanken, daß das ursprünglich beabsichtigte Verbot der Aufwertung nicht ausgesprochen wurde, sondern daß die 3. Steuernotverordnung eine gesetzliche Regelung der Aufwertung brachte. Bei der Revision dieser Bestimmungen durch den Reichstag, die zu dem Erlaß des Aufwertungsgesetzes vom 15. Juli 1925 führte, konnte seine sachverständige Mitwirkung nicht entbehrt werden. Seinen aus der Praxis geschöpften Vorschlägen für die Durchführung der Hypotheken- und Pfandbriefaufwertung sind die maßgeblichen Stellen gern gefolgt.

Als die fortschreitende Geldentwertung den Realkreditinstituten die weitere Ausleihung von Papiermarkdarlehen unmöglich machte, beantragte der Sonderausschuß den Erlaß eines Gesetzes, das den Hypothekenbanken die Umstellung ihrer Tätigkeit auf eine wertbeständige Basis gestattete. Auf Grund dieses Gesetzes vom 23. Juni 1923 vermochten die Hypothekenbanken dem Realkreditbedürfnis der Landwirtschaft und des städtischen Grundbesitzes in ständig steigendem Maße Rechnung zu tragen. Obwohl das Sparkapital sich im Inlande erst langsam wieder zu bilden beginnt und der inländische Markt Pfandbriefe nur in beschränktem Maße aufnehmen kann, konnten sie der deutschen Wirtschaft bis zum Schlusse des Jahres 1925 bereits wieder langfristigen Kredit im Werte von mehr als 750 Millionen Goldmark zuführen. Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß die Erhöhung ihres Umlaufes an Pfandbriefen und Kommunalobligationen im Jahre 1925, die fast 450 Millionen Goldmark beträgt, die durchschnittliche Jahreszunahme der Vorkriegszeit übertrifft.

Die Banken haben ferner in bereitwilliger Weise an der Kredithilfe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft mitgewirkt. Auch bei diesen Verhandlungen hat sich der Sonderausschuß bemüht, die Interessen der beteiligten Banken zu wahren. Er ist zugleich aber dafür eingetreten, daß den Hypothekenbanken nicht die Möglichkeit verschlossen werde, durch eigene Emissionen der deutschen Wirtschaft, insbesondere dem städtischen Hausbesitz, den erforderlichen Realkredit aus dem Auslande zu beschaffen. Denn die Initiative, der Kredit und die Erfahrungen der privatwirtschaftlichen Realkreditinstitute sind für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft unentbehrlich. Mit überzeugenden Gründen hat der Sonderausschuß im Jahre 1919 die Bestrebungen, das Hypothekenbankgewerbe der Sozialisierung zu unterwerfen, bekämpfen können. Mit gleichem Recht wird er sich auch gegen die neuerdings aufgetauchten Pläne wenden, mit staatlichen Geldmitteln eine zentrale Pfandbriefanstalt für den städtischen Hausbesitz zu errichten, die unter Bürgschaft des Reiches und der Länder im Auslande Kapitalien zum Wohnungsbau in großem Umfange aufnehmen soll. Hiergegen sollte die gesamte Privat-Wirtschaft einhellig Widerspruch erheben, da dies ein weiterer Schritt auf dem Wege der Sozialisierung wäre und nur dazu dienen würde, die bereits außerordentlich weit vorgeschrittene Verstaatlichung der Bauwirtschaft in noch größerem Umfange durchzuführen. Dem Grundbesitz würde diese Zentralisierung und Ueberorganisation des Hypothekarkredits nicht zum Vorteil gereichen; zum mindesten muß sie als überflüssig bezeichnet werden, da die bestehenden Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute, wie neuerdings wieder von einem hierfür besonders kompetenten Ministerium betont worden ist, sehr wohl in der Lage sein werden, den

Digitized by Google

für den Wohnungsbau erforderlichen erststelligen Hypothekarkredit zu beschaffen. Die Hypothekenbanken insbesondere haben stets die Förderung der Bautätigkeit als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet. Mit Recht konnte deshalb die Immobiliarkredit-Kommission des Reichstages in ihrem abschließenden Gutachten über den städtischen Realkredit feststellen, daß „unter den Darlehnsquellen für den Wohnungsbau die Hypothekenbanken die erste Stelle einnehmen". Ihrer Tätigkeit vor allem ist die gesunde Entwicklung des Wohnungswesens vor dem Kriege zu verdanken. Als in den Jahren 1919 und 1920 die Errichtung von Kleinwohnungsbauten besonders dringlich wurde, haben die Hypothekenbanken unter tätiger Mitwirkung des Sonderausschusses hierfür erhebliche Mittel zu außergewöhnlich günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Sie werden auch jetzt wieder die Bautätigkeit, soweit es unsere Wirtschaftsverhältnisse irgend gestatten, zu fördern suchen. Da man darauf rechnen kann, daß der Pfandbriefabsatz der Banken in diesem Jahre mindestens den gleichen Betrag wie im Jahre 1925 erreichen wird, kann es nicht zweifelhaft sein, daß es ihnen gelingen wird, im Verein mit den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Sparkassen erststelligen Hypothekarkredit für den Wohnungsbau in dem gleichen Umfange zu beschaffen, in dem für den nachstelligen Kredit Mittel aus der Hauszinssteuer zur Verfügung stehen. Dem Sonderausschuß war es deshalb möglich, für die Finanzierung eines ausgedehnten Bauprogramms Vorschläge zu machen, welche zu dessen Durchführung wesentliche Dienste leisten werden.

In diesen kurzen Mitteilungen kann nur ein Ueberblick über die bisherige Wirksamkeit des Sonderausschusses gegeben werden; insbesondere ist aus ihnen kaum ersichtlich, in welchem Maße sich seine Tätigkeit in den letzten Jahren ausgedehnt hat. Während die Mitglieder des Sonderausschusses vor dem Kriege in der Regel nur einmal im Jahre zu einer gemeinsamen Beratung zusammenzutreten pflegten, muß jetzt mindestens allmonatlich eine Sitzung des Ausschusses einberufen werden, da stets wieder neue Fragen auftauchen, die nicht nur für die Hypothekenbanken, sondern oft auch für das gesamte Realkreditwesen von schwerwiegender Bedeutung sind. Daß die Ausschuß-Mitglieder ihre Zeit und ihre reichen Erfahrungen stets bereitwillig zu Verfügung stellen, sei ihnen auch hier gedankt. Aber auch die Anregungen der übrigen Hypothekenbanken, die dem Sonderausschuß in reichem Maße zu Teil werden, bilden eine wertvolle Unterstützung seiner Arbeit. Solange er durch diesen regen Erfahrungsaustausch in seinen Arbeiten gefördert wird, wird er auch weiterhin auf dem Gebiete des Realkreditwesens die Stellung einnehmen, die er sich unter der Leitung seines jetzigen Vorsitzenden im Laufe der Jahre erworben hat.

Rechtsanwalt Eugen Brink,
Geschäftsführer des Sonderausschusses
für Hypothekenbankwesen.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke,** München; Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. **Dove,** Berlin; Prof. Dr. **Flechtheim,** Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch,** Berlin; Prof. Dr. **Gerloff,** Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert,** Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Potsdam; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram,** Frankfurt a. M.; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm,** Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach,** Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel,** Hamburg; Geh. Reg.-Rat Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin; Dr. **Gustav Sintenis,** Berlin; Dr. **Georg Solmssen,** Berlin; Reichsgerichtsrat **Teichmann,** Leipzig.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein**
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

und

Rechtsanwalt **Eugen Brink**
Geschäftsführer

des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Gesamt-Register

der Jahrgänge I–XXV (1901–1926)

bearbeitet von

Rechtsanwalt **Dr. Hans Neu,** München.

Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer
Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A.—C. Verzeichnis der Aufsätze:

A. Nach Sachgegenständen geordnet („Systematisches Register") 5

B. Alphabetisch nach den Namen der Verfasser geordnet 36

C. Aufsätze der Schriftleitung und ungenannter Verfasser 55

D. Buchbesprechungen 57

E. Statistischer Teil 62

F. Schlagwortverzeichnis 63

Digitized by Google

Übersicht über das „Systematische Register".

Seite

I. Biographisches 5

II. Standesangelegenheiten, Centralverband, Bankiertage, Bank-Archiv 5

NB. Kleinere, nicht als „Aufsätze" zu wertende Mitteilungen, Eingaben u. dgl. siehe auch im Schlagwortverzeichnis unter „Bankiertag", „Centralverband" usw.

III. Bank- und Börsenwesen.

A. Bankwesen: Allgemeines, Organisation usw. . . 5

B. Die einzelnen Geschäftszweige des Bankbetriebes und besondere Arten von Bank- und Kreditunternehmungen 8

C. Kreditwesen 11

D. Börsenwesen 12

IV. Rechtswissenschaft.

A. Allgemeines 14

B. Bürgerliches Recht 14

C. Handelsrecht und Rechtsverhältnisse der Bankangestellten 16

NB. Börsenrecht und in diesem Zusammenhange auf Börsenrecht bezügliche Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts — z. B. Spieleinwand — siehe unter III, D.

D. Gerichtsverfassung, Prozeßrecht, Zwangsversteigerung, Konkurs- und Konkursabwendungsverfahren 20

E. Strafrecht und Unlauterer Wettbewerb 20

F. Verwaltungsrecht 20

NB. Bankgesetz siehe unter III, A.

G. Internationales Privatrecht und Bestrebungen zu internationaler Rechtsgestaltung 21

H. Völkerrecht, Kriegsrecht, Einfluß des Krieges auf einzelne Rechtsgebiete, Maßnahmen fremder Staaten gegen deutsche Rechtsinteressen, Entschädigung für diese Maßnahmen und Abwicklungsregelung außerhalb des Friedensvertrages 21

J. Die Friedensverträge und die aus ihnen sich ergebenden inländischen Gesetze und Staatsverträge 22

Seite

K. Die mit der Inflation zusammenhängenden Rechtsfragen und gesetzgeberischen Maßnahmen . . . 23

L. Ausländisches Recht 24

V. Geld- und Finanzwesen.

A. Wissenschaft vom Gelde 24

B. Münz- und Währungswesen 25

C. Vorkriegs-Finanzwesen 27

D. Finanzielle Mobilmachung und Kriegführung . . 27

E. Finanzwesen der Inflationszeit 28

F. Finanzwesen nach Beendigung der Inflation . . 28

VI. Steuerwesen und Steuerrecht.

A. Steuerwissenschaft und allgemeine Steuerpolitik 28

B. Steuerwesen und Steuerrecht der Vorkriegszeit 28

C. Steuerwesen und Steuerrecht der Kriegs- und Inflationszeit 29

D. Steuerwesen und Steuerrecht nach Beendigung der Inflation 32

E. Ausländisches Steuerwesen und Steuerrecht . . 32

VII. Allgemeine Volkswirtschaft.

A. Allgemeines 32

B. Geschichtliches 32

C. Wirtschaftsleben der Vorkriegszeit 33

D. Kriegswirtschaft 33

E. Uebergangswirtschaft, Wirtschaftliches zum Friedensvertrage und Inflations-Wirtschaft . . 33

F. Wirtschaftliches zur Umstellung nach Beendigung der Inflation 33

G. Handel, Verkehrswesen, volkswirtschaftliches Bildungswesen, Versicherungswesen 33

H. Kartelle, Trusts, Sozialpolitik, Sozialisierungsfragen 34

NB. Rechtl. Angelegenheiten der Bankangestellten, auch soweit sozialpolitischer Natur, siehe unter IV, B.

J. Wirtschaft des Auslandes (einschl. Finanzwirtschaft) 34

VIII. Technisches und Sonstiges 36

Digitized by Google

Verzeichnis der Aufsätze.

A. Nach Sachgegenständen geordnet.

(„Systematisches Register.")

I. Biographisches.

	Jahrg.	Seite
Riesser, Dr. Georg von Siemens †	I	19
—, Zum fünfzigjährigen Staatsdienst-Jubiläum des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Wirkl. Geheimrats Dr. Richard Koch	III	17
Syndikus Dr. Hans Hatschek †	IV	1
Helfferich, Richard Koch	VII	129
Geheimer Hofrat Dr. Felix Hecht †	VIII	33
Riesser, Ernst von Mendelssohn-Bartholdy †	IX	113
Eckert, Christian, August Freiherr von der Heydt	IX	145
Riesser, Richard Koch †	X	33
Rechtsanwalt Max Wittner †	X	259
William Scharling †	X	274
Friedrich Thorwart †	XII	17
Ludwig Delbrück †	XII	183
Riesser, Arthur Fischel †	XII	201
Zum 15. Juni 1913	XII	289
Herman Veit Simon †	XIII	349
Wilhelm Lexis †	XIII	381
Dr. Max Kühne †	XIV	65
Max Richter †	XIV	201
Paul Laband †	XVII	121
Johannes Kaempf †	XVII	169
Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †	XVIII	91
Gustav Cohn †	XIX	1
Dr. Friedrich Bendixen †	XIX	256
Warburg, Max M., Dr. Friedrich Bendixen. Ein Nachruf	XIX	261
Prager, Emil, Prof. Dr. Julius Landesberger †	XX	29
Geh. Justizrat Prof. Dr. Riessers 70. Geburtstag	XXIII	27
Riesser, Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein †	XXIII	39
—, Dr. Karl Helfferich †	XXIII	187
v. Gwinner, Arthur, Helfferich als Bankmann	XXIII	208
Steinthal, Max, Paul Mankiewitz †	XXIII	251
Göppert, Heinrich, Wilhelm Kopetzki †	XXIII	253
Adelbert Düringer †	XXIII	341
Riesser, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †	XXIV	123
Zum 50jährigen Doktorjubiläum unseres Herausgebers	XXIV	382
Eugen Gutmann †	XXV	1
Dr. Franz Klein †	XXV	251
Kommerzienrat Adolf Moser †	XXV	435

II. Standesangelegenheiten, Centralverband, Bankiertage, Bank-Archiv.

1. Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Hartung, H., Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankierstandes	II	7, 23
Riesser, Zum Begriff des „Bankiers" und „Bankgeschäfts"	II	124
Riesenfeld, Der Bankier unter Polizeiaufsicht	VI	71
Das Recht auf die Bezeichnung „Bank"	VI	289
Nußbaum, Arthur, Ist der Bucketshop ein Bankier?	X	359
Picard, L., Ist ein Zusammenschluß der deutschen Provinzbanken und -bankiers nach dem Vorbilde der französischen „Société Centrale des Banques de Province" empfehlenswert?	XII	35
Kühne, Max, Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses deutscher Privatbankiers	XII	37
Wille, C. A., Der Name bucket-shop	XIII	124
Loewy, Georg Herm., Die Zukunft des Bankierstandes	XIII	360
Müller, Neander, Zum Thema „Bucketshop"	XIII	262
Arons, Barthold, Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes	XIV	159
—, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher	XV	71
Leiffmann, M., Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers	XIX	13

2. Centralverband.

	Jahrg.	Seite
Zum 10. März 1911 (10 Jahre Centralverband)	X	177
Fünfundzwanzig Jahre Centralverband (Sondernummer vom 10. März 1926).		

3. Bankiertage.

	Jahrg.	Seite
Der erste Deutsche Bankiertag	I	159
Der Frankfurter Bankiertag	I	191
Ein Rückblick auf den ersten Deutschen Bankiertag	II	1
Zum zweiten Deutschen Bankiertage	III	121
Ein Rückblick auf den Berliner Bankiertag	III	145
Der III. Allgemeine Deutsche Bankiertag	VI	225
Zum Hamburger Bankiertag	VI	293
Nach dem Hamburger Bankiertag	VII	1
Einladung zum Münchener Bankiertag	XI	267
Zum Münchener Bankiertag	XI	383
V. Allgem. Deutscher Bankiertag	XX	17
Die Ergebnisse des VI. Allgem. Deutschen Bankiertags zu Berlin	XXV	2

Weiteres siehe unter „Bankiertag" im Schlagwortverzeichnis.

4. Bank-Archiv.

	Jahrg.	Seite
Was wir wollen	I	1
Zehn Jahre Bank-Archiv	XI	1
In eigener Sache	XII	323

III. Bank- und Börsenwesen.

A. Bankwesen: Allgemeines, Organisation usw.

1. Notenbankwesen.

a) Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Kimmich, Karl, Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat	VIII	52, 73
Somary, Felix, Das Aktienkapital der Notenbanken	VIII	101
Kimmich, Karl, Die Notenbanken im Dienste des Staates	VIII	155, 171, 203
v. Lumm, Karl, Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft	VIII	213, 229, 246
v. Stroell, Moriz, Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart	XIII	17
Weinberger, Otto, Notengläubiger und Notenbankdeckung	XX	302

b) Reichsbank und Bankgesetz.

	Jahrg.	Seite
Thorwart, Friedrich, Zum Diskontierungsgeschäft der Deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich	I	125

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Koch, Richard, Das dreißigjährige Jubiläum des Bankgesetzes	IV	81
—, Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank	V	1
v. Stroell, Moriz, Reichsbank und Notenbank in Bayern	V	77
Arnold, Anton, Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik	VI	55
Thorwart, Friedr., Die Giroguthaben der Reichsbank	VI	155
Heyn, Otto, Das Projekt der Annahme verzinslicher Depositen seitens der Reichsbank	VI	245
Lexis, W., Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank	VI	309
v. Stroell, Moriz, Ueber die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken	VI	311
Loewenherz, John R., Maßnahmen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank	VII	257
Thorwart, Friedr., Die Reichsbank und die Privatdiskonteure auf dem Wechselmarkt	VII	369
Bendixen, Friedr., Der Charakter der Reichsbank	VIII	67
Kaemmerer, G. H., Der Charakter der Reichsbank	VIII	102
Raudnitz, Josef, Die deutsche Reichsbank und die Bankenquete	VIII	134, 152
Landmann, Julius, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes	VIII	161, 181
Jaffé, Edgar, Die Novelle zum Bankgesetz	VIII	177
Bendixen, Friedr., Zur Reichsbanknovelle. Annahmezwang und Notenprivileg	VIII	216
Bult, Siegfried, Die Errichtung einer Reichsabrechnungsstelle	IX	292
Weill, N. E., Reichsbank und Kreditbanken	XI	235
Weyel, H., Lohnzahlung in kleinen Scheinen	XI	312
Heyn, Otto, Zur Frage der Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank	XII	119, 133
Mez, John, Die internationale Ausgestaltung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank	XII	212
Bendixen, Friedr., Die deutsche Bankgesetzgebung und die Balkankrisis	XII	253
Heyn, Otto, Reformvorschläge für die deutsche Bankgesetzgebung	XII	385
Huber, Fritz, Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise	XIII	1, 20
—, Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung	XIII	350, 368
—, Geldtheorie und Bankverfassung	XVI	275
Lessing, Hans, Zur Aenderung des Reichsbankgesetzes	XIX	71
Melchior, Carl, Das Gold der Reichsbank	XX	223
Lessing, H., Zur Aenderung des § 17 des Bankgesetzes	XX	224
Helfferich, Karl, Die Autonomie der Reichsbank	XXI	215
Schmidt, E. Wilh., Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde	XXII	129
Friedrich, Vom alten zum neuen Bankgesetz	XXIII 341, XXIV	17, 63
—, Wirtschaft und Reichsbank	XXIV	464
Frisch, Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Reichsbank	XXV	119
Köppel, Ist das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 verfassungswidrig zustandegekommen?	XXV	251
Hüfner, Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924	XXV	328
v. Glasenapp, Die Banknovelle	XXV	361, 379
Lotz, Walter, Kritische Gedanken zur Banknovelle	XXV	377

c) Die Diskont- und Lombardpolitik der Reichsbank.

Knapp, G. F., Die hohen Diskontsätze und unsere Verfassung des Geldwesens	VI	41
Helfferich, K., Diskontsatz und Geldverfassung	VI	65
Heyn, Otto, Geldteuerung und Schatzscheinpolitik	VI	149
Schär, J. Fr., Der internationale Geldmarkt 1907 und sein Einfluß auf Deutschland	VII	145
Loewenherz, John R., Wie können Prämienpolitik und Diskontpolitik auf den Wechselkurs einwirken?	VIII	200, 219
Weill, N. E., Privatdiskont und Devisenkurse	VIII	221
Prion, W., Die Reichsbank und die Privatdiskonteure auf dem Wechselmarkte	VIII	239
Koch, Richard, Der Vorzugszinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank	IX	353
Loewy, Georg Hermann, Der Zinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank	X	61
Bendixen, Friedr., Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen	X	275
Bendixen, Friedr., Die Lombardverteuerung an den Quartalsersten in der Praxis	XI	33
Kaempf, Johannes, Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen	XI	52
Schär, J. Fr., und *Reccius, Heinr.,* Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont	XI	67
Damme, Paul, Zu Schär-Reccius: „Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont"	XI	107
v. Lumm, Diskont-Politik	XI	129, 145, 162, 179
Plenge, Johannes, Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes	XI	219, 242, 251
Conrad, Walter, Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes	XI	331
Loewy, Georg Hermann, Diskont-Politik	XI	357
Singer, Kurt, Der Streit um die Lombardverteuerung	XII	10
Arons, Barthold, Die Stärkung der Reichsbank und die Verteuerung der Lombarddarlehen an den Quartalsterminen	XII	20
Weill, N. E., Zur Frage der Diskontpolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft	XIII	91
Moeller, Hero, Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn	XXII	243
Mügel, Zur Frage des valutarischen Kreditgewinnes	XXII	268
Lutze, Arthur, Zinsenermäßigung und allgemeine Preissenkung	XXV	33
Dalberg, Diskontpolitik und Kreditkontingentierung. Zugleich eine Untersuchung zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes	XXV	51
Koch, Arwed, Reichsbankdiskontsatz und Sollzinsen	XXV	74

d) Deutsche Privatnotenbanken.

v. Stroell, Moriz, Reichsbank und Notenbank in Bayern	V	77
—, Ueber die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken	VI	311
Bult, Siegfr., Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken	XVII	243
Schmidt-Hoepke (Schmidt-Essen), Alfred, Goldbestände und Notenumlauf der Privatnotenbanken	XXI	82
Hedrich, Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. 8. 1924	XXIV	22

e) Ausländische Zentral- und Notenbanken und deren Verfassung.

Brasilien:		
Sommer, Friedrich, Bankwesen in Brasilien	XXIV	451
Bulgarien:		
Pallaß, Oskar, Geschichte der Bulgarischen Nationalbank	XII	202
England:		
Clauss, Maximilian, Aus der Geschichte der Bank von England	I	177
Koch, Friedrich, Die Goldpreispolitik der Bank von England	VII	273
Bonn, P., Die Notenreserve der Bank von England	X	75
Aretz, Peter, Die Goldreserve der Bank von England	XII	366
Jaffé, Edgar, Die Bank von England und der Krieg	XIV	4
Kaemmerer, G. H., Die Bank von England und das Zentralbank-System	XVII	215
Frankreich:		
Lexis, W., Die Bank von Frankreich und der Gesetzentwurf über die Abänderung ihres Privilegs	XI	97
Lessing, Hans, Die Bank von Frankreich während des Krieges	XVIII	171
Niederlande:		
Rochussen, Jonkheer, Einiges über Zentralzettelbanken im allgemeinen und die Niederländische Bank insbesondere	VI	167, 180
Oesterreich-Ungarn:		
Weiss von Wellenstein, Gustav, Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich	II	181
Calligaris, Ludwig, Zur Aufnahme der Barzahlung in Oesterreich-Ungarn	VI	92
—, Die Devisenpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Bank	VII	156

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
v. Niebauer, Freiherr, Anton, Der Golddienst der Oesterreichisch-Ungarischen Bank	VII	195
Müller, Stefan, Die Bankfrage in Oesterreich-Ungarn	IX	169
v. Pöschel, Moritz, Neues Notenbankprivilegium und Währungsreform in Oesterreich-Ungarn	XI 70, XII 83,	325, 343
Calligaris, Ludwig, Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn	XV	338
Weinberger, Otto, Die Liquidation der Oesterreich-Ungarischen Bank	XX	77
Polen:		
Kulschewski, Ewald, Der erste Abschluß der Bank von Polen	XXV	148
Schweden:		
Raudnitz, Josef, Die Verfassung der schwedischen Reichsbank	IV	171
Schweiz:		
Gygax, Paul, Die neueste Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens und das Problem der schweizerischen Zentralbank	IV	183
Geering, Von den Schulden und Guthaben der Schweiz an das Ausland	V	225
Jöhr, Adolf, Die Wirksamkeit der Schweizerischen Nationalbank	X 328, 350,	357, 375
Spanien:		
Glahn, Hans-Otto, Die Bank von Spanien	XXV	416
Ver. Staaten v. Amerika:		
Prager, Max, Das amerikanische Schatzamt und der Geldmarkt	II 139, 153,	172
—, Die Inelastizität des amerikanischen Banknotenwesens	III	90
Marcuse, Paul, Bankreformen in Amerika	VII	207
—, Das neue amerikanische Notenbankgesetz	VII	349
—, Die geplante Notenbankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika	XI	75
Jaffé, Edgar, Die Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen	XII	377
—, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung	XIII	177
Homburger, Viktor, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung	XIII	262

2. Kreditbanken.

Hypothekenbanken siehe B, 7, b und c.

a) Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Tischert, Georg, Filialsystem und Zentralisation im Bankgewerbe	II 117,	133
Conrad, Walter, Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage	V	212
Mueller, Waldemar, Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland	VIII 97, 113,	129
Somary, Felix, Die Schaffung einer Kreditzentrale	X	183
Meister, Das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht des Bankiers und seiner Angestellten	X	240
Zimmermann, F. W. R., Die internationale Statistik der Wertpapiere und der Wertpapierausgabe	XI 299,	317
Arnold, Anton, Die Barreserven der Kreditbanken und die Inanspruchnahme der Reichsbank	XI	363
Fischer, Otto Chr., Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bankgeschäfts in den östlichen Provinzen Preußens	XIII	283
Riesser, Zur Frage der Bar-Reserven der Banken	XIII	333
Loewy, Georg Hermann, Die Zukunft des Bankierstandes	XIII	360
Hauser, Rich., Dividenden und Zinssätze	XX	257
Schmidt, E. Wilh., Die Handlungsunkosten der Großbanken	XXI	374
Jacobson, Eugen, Noch ein Wort zum Bankgeheimnis	XXII	56
Hirschstein, Hans, Spezialbanken	XXIII	296
Merzbach, Leopold, Zur Lage im Bankgewerbe	XXIV	35
Holzapfel, E., Die Belastung eines Bankgrundstückes im Jahre 1924	XXIV	99
Potthoff, Heinz, Bayern im deutschen Bankwesen	XXIV	263
Kastl, Banken und Industrie	XXIV	475
Wirtschaft und Banken	XXV	242
Hammel, Alfred, Ungeschriebene Pflichten der Banken	XXV	333

b) Geschichtliches.

	Jahrg.	Seite
Dietz, Alexander, Die Ausbildung und Geschäftsführung des Bankiers in früheren Jahrhunderten	I	101
Christians, W., Die Entwicklung der deutschen Aktienbanken von 1890 bis 1901	II	53
Schmoller, Gustav, Die Entwicklung des städtisch-kaufmännischen Bankwesens im 19. Jahrhundert mit Ausschluß der Notenbanken	III, Beil. zu Nr. 9	
Hoeniger, P., Zur Genesis des modernen Kapitalismus	VI	262
Sieveking, Heinr., Die Casa di San Giorgio und ihre Bank	VIII	173, 191
Preisigke, Friedr., Die Stellung der Banken im Wirtschaftsleben des alten Aegypten	XI	353
Bansa, Joh. Matthias, Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert	XX	339
Däbritz, W., Die Entstehung der Kredit-Anstalten	XXII	35
Voelcker, H., Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler sel. Sohn & Co. in Frankfurt a. M.	XXIII	348

c) Organisationsfragen und Geschäftsverkehr im allgemeinen.

	Jahrg.	Seite
Tischert, Filialsystem und Zentralisation im Bankwesen	II 117,	133
Sontag, Der Geschäftsverkehr des Bankiers mit Ehefrauen	II	136
—, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft	III	181
Bernstein, Otto, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Bedeutung	IV	166
Kontrolleinrichtungen (in Bankbetrieben)	V	13
Erlanger, H., Die Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	131
Regelsberger, Ferdinand, Die rechtliche Bedeutung der sog. Geschäftsbedingungen der Bankiers für die Kontokorrentverträge	V	169
Benkard, Georg, Ueber die Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	203
Ueber Revisionen	V	253
Danz, Erich, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände	VI	97
Oertmann, Paul, Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr	VI	137
Somary, Felix, Die Schaffung einer Kreditzentrale	X	183
Littmann, A., Die Verwaltung fremden Vermögens	XI	344
Schigut, Richard, Gemeinsame Evidenzführungen der Kreditinstitute desselben Ortes	XII	29
Meyerheim, Hugo, Das Kartensystem im Dienste der Banken und Bankiers	XIII	104
Goldschmidt, J., Stückzinsen	XIII	325
Hartung, H., Der Akzeptkredit der Banken	XV	399
Schoele, Die Ueberweisungspostkarte	XVII	231
Blankenburg, Max, Vorschlag zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien	XIX	172
—, Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien	XIX	193
Ide, Hans, und *Boenisch, Karl,* Vorschläge zum Einheits-Ueberweisungsformular	XX	180
Lichtenhein, M., Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe	XXII	88
Keßler, Joachim, Die Verteuerung des Bankverkehrs	XXII	131
Hahn, L. Albert, Zur Frage des Goldrechnungsbankverkehrs	XXII	154
Schmidt, E. Wilh., Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung	XXII	165
Stübben, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten	XXII	177
Moser, Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte	XXII	199
Blum, Karl, Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin	XXIII	14
Beneke, Goldrechnung	XXIII	16
Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen	XXIII	98
Hempelmann, Albert, Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der II. Steuernotverordnung	XXIII	101
—, Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebs der Banken	XXIII	247
—, Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIII	279
—, Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIV	76

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Doetsch, Edward, Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften . . . . . XXIV 341,	XXV	39
d) Ausländische Kreditbanken.		
Aegypten:		
Bloem, A., Vom ägyptischen Bankwesen	VI	44
Belgien:		
Liefmann, R., Zum 100jähr. Jubiläum der société Générale de Belgique	XXI	397
Brasilien:		
Sommer, Friedr., Bankwesen in Brasilien	XXIV	451
Dänemark:		
Scharling, William, Das Bankwesen Dänemarks .	IV	181
England:		
Jaffé, Edgar, Die Konzentration des Bankwesens in England	IV	102
Inhulsen, C. H. P., Die Rechtslage ausländischer Banken und anderer Aktiengesellschaften in England	V	167
Bloem, A. W., Die Foreign and Colonial Banks in London	IX	186
Schuster, Ernst, Die Ausübung des Bankgewerbes in England	X	272
Jaffé, Edgar, Der Zusammenbruch englischer Volksbanken	X	339
Schwarz, Otto, Sind die engl. Joint-Stock-Banken in unserer Zeit zurückhaltender in der Anlage von Staatspapieren geworden?	XII	58
Merten, Th., Die englischen Banken im letzten Jahr	XXIV	449
Frankreich:		
Sayous, André E., Die Konzentration des Bankverkehrs in Frankreich	III	129
Japan:		
Rathgen, Karl, Japanisches Bankwesen	V	49
Kanada:		
Hauser, Rich., Kanadisches Bankwesen	XII	393
Lettland:		
Siew, B., Lettlands private Kreditanstalten	XIII	116
Oesterreich:		
Tischert, Georg, Fundierte Bankschuldverschreibungen in Oesterreich	I	46
v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Oesterreichische Bankstatistik	V	172
Morawitz, Karl, Das Bankwesen Oesterreichs . .	VI	62
Dub, Moriz, Die stillen Reserven der Banken. Eine österr. Finanzfrage	XI	203
Sokal, Max, Von den österr. Banken	XXIV	491
Kerschagl, Rich., Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich	XXV	447
Polen:		
Kulschewski, Ewald, Das poln. Bankwesen und seine Entwicklung	XXV	450
Rußland:		
Moll, Ewald, Das russische Bankwesen	VIII	304
Schweiz:		
Gygax, Paul, Ein Kleinbanken-Verband in der Schweiz	XI	323
Ver. Staaten von Amerika:		
Emery, Henry C., Die Trustgesellschaften in den Vereinigten Staaten	VIII	288
Marcuse, Paul, Die amerikanischen Banken im Jahre 1908	VIII	306
—, Die amerikanischen Banken im Jahre 1910 . .	X	274
Hauser, Rich., Die Grundzüge der Kredit- und Bankorganisation der Vereinigten Staaten . .	XII	76
Glaser, Friedr., Bankpolitische Fragen im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf . .	XII	78
Jaffé, Edgar, Die Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen	XII	377
Glück, Gustav, Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. 10. 1922 XXII	98,	117
Arzet, R., Amerikanische Bankprobleme . . . XXIII	44,	57
Oppenheimer, Fritz, Amerikanische Anleiheverträge	XXV	198
Sabersky, Fritz, Scrips	XXV	253
e) Ueberseebanken.		
Schinckel, Max, Unsere überseeischen Bankunternehmungen	V	265
Scharlach, Julius, Unsere Banken und die Kolonien	V 195,	209
Rosendorff, Richard, Die französischen Kolonialbanken	III	172
Aretz, Peter, Französische Ueberseebanken und Ueberseebank-Projekte	XIII	331
B. Die einzelnen Geschäftszweige des Bankbetriebes und besondere Arten von Bank- und Kreditunternehmungen.		
1. Verwahrungsgeschäft.		
a) Allgemeines.		
Düringer, Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers	V	65
Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sog. Schrankfachvertrages entstehen . .	VII	2
Schlotter, A., Zum Schrankfachvertrag	VII	125
Laband, Paul, Die Bankdepots Abdul Hamids . .	VIII	245
Stübben, Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwanges für inländische festverzinsliche Wertpapiere	XXI	50
b) Sammeldepot.		
Schultz, Hans, und *Opitz, Georg,* Sammeldepots beim Kassenverein . . . . . XXIV Beilage zu Nr.		16
Opitz, Georg, Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte	XXV	114
Herzfeld, Karl, Sammeldepot und Privatbankier. .	XXV	146
Boehme, Gerhard, Sammeldepot	XXV	166
2. Depositengeschäft.		
v. Speyr, K., Eine Neuerung auf dem Gebiete der Depositenhefte	IX	176
Thorwart, Friedr., Die Depositengelder in der Bankenquête	XI	100
3. Kommissionsgeschäft.		
Breit, James, Kommissionsgeschäft und Propergeschäft	V	269
Callmann, C. P., Das vertragsmäßige Pfandrecht der Banken an den von ihnen im Auftrage eines Kunden angeschafften Effekten	V	279
Hahn, L. Albert, Schlußnoten in Kommission und § 8 des Depotgesetzes	XIII	304
Bernstein, Otto, Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs XIV	310,	330
Nußbaum, Arthur. Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs	XIV	330
Lammers, Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben	XX	297
Pollack, Bruno, Einbußen bei limitierten Verkäufen durch Kursabschlag infolge Dividendenscheintrennung	XXI	108
Cohen, Alfred, Schadensteilung zwischen zwei Kommissionären bei fehlerhafter Ausführungsanzeige	XXI	267
Ohse, Hermann, Die Devisen-Position des Bankiers	XXIV	299
Krüger, Johannes, Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen	XXV	22
4. Kontokorrentverkehr.		
Thorwart, Friedr., Zur Frage der Kontokorrentkredite	III	167
Bull, Siegfried, Zur Frage der Kontokorrentkredite	III	200
Regelsberger, Ferdinand, Die rechtliche Bedeutung der sog. Geschäftsbedingungen der Bankiers für die Kontokorrentverträge	V	169
Lessing, Hans, Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Bankiers bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen	XIII	287
Schoele, Otto, Die Ueberweisungspostkarte . . .	XVII	231
Ide, Hans, und *Boenisch, Karl,* Vorschläge zum Einheits-Ueberweisungsformular	XX	180
Schoele, Otto, Das Berliner Eilavisverfahren . . .	XX	182
5. Das Emissionsgeschäft.		
Wittner, Max, Contra Patriam?!	II	27
Weber, Adolf, „Contra Patriam?!"	II	45
Müller, Neander, Konzert- und Sperrzeichnungen	II	149

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Warschauer, Otto, Die Emissionssperre	II	170
Müller, Neander, Zur „Emissionssperre"	II	183
Breit, James, Die Emissionsbonifikationen und das Reichsgericht	IV	65
Höchberg, Otto, „Sperrstücke"	V	241
—, Neuemissionen und Geldmarkt	V	268
Bonn, Paul, Zur Frage der Sperrstücke	VI	290
Heymann, Otto, Aus der englischen Finanzierungspraxis	XI	91
v. Speyr, K., Emissions-Bezugsrechte	XII	139
Breslauer, B., Zur deutschen Emissionsstatistik	XIV	258
Koch, Arwed, Das Konsortialgeschäft der Banken	XXI	237
Flechtheim, Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung	XXII	225
Bernicken, Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungs-Technik	XXII	282
Hallier, Direktes und indirektes Agio. Eine Erwiderung	XXIII	5

6. Kreditgeschäft und Kreditsicherung.

a) Allgemeines.

Emminghaus, Das Problem der Kreditversicherung	V	20
Danz, Erich, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände	VI	97
Just, Ernst, Hebung der mittelständischen Kreditnot	IX	68
Glauert, O., Der Zahlungsverkehr in Kleingewerbe und Kleinhandel	X	166
Hammel, Alfred, Kreditsicherung	XXV	57
—, Kredit-Versicherung	XXV	141
s. a. XXV 467 in Abs. c.		
Dyckerhoff, Richard, Zur Frage der Kreditsicherungen	XXV	415

b) Hypothekarische Kreditsicherung.
(Siehe auch IV, **B**, 3.)

Hallbauer, Max, Wie können der Hypothekenbrief und die Briefhypothek zur Sicherstellung einer Forderung verwendet werden?	V	99
Biermann, Joh., Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	260
Merckens, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	304
Predari, Die Briefhypothek als Sicherheit für Bankkredite	XII	33
v. Godin, Reinh. Frh., Diskontierung von Diskonten eines Provinzbankiers unter gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm abgetretener, verpfändeter oder bestellter Hypotheken	XIII	83

c) Die Sicherungsübereignung und Verpfändung und das Problem der Mobiliarhypothek (Registerpfand).

Weidemann, Sicherungen im Lombardverkehr	V	164, 176
Schaps, G., Haftung des Bankiers für durch seine Hand gegangene gefälschte Konossemente?	VI	271
Wienstein, Wie ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Warenlagern zu bewirken?	VII	376
Hallbauer, Max, Die Sicherheitsübereignung als Kreditmittel	VIII	325
v. Broecker, J., Die Lombardierung rollender Güter	VIII	378
Hallbauer, Max, Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers	X	307
v. Speyr, K., Bankrembours	X	369
Littmann, A., Zur Frage der Mobiliarhypothek	XI	116
Weisbart, J., Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere	XIII	128
Koch, Arwed, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung	XVII	97
—, Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung	XVIII	26
Melchior, Georg, Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr	XX	55
Koch, A., Kreditgewährung und Veredelungsverkehr	XX	92
—, Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 363, 2 HGB.)	XX	249
Polster, Die Mobiliarhypothek	XXI	5
Merzbach, Leop., Das Registerpfand	XXV	183
Koch, A., Zum Gesetzentwurf betr. die Einführung des Registerpfandrechts	XXV	270
—, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung	XXV	428

d) Die Sicherungsabtretung von Forderungen, insbesondere die sog. Diskontierung von Buchforderungen.

	Jahrg.	Seite
Heilborn, Ernst, Die Buchforderungen als Kreditunterlage	V	181
Thorwart, Friedrich, Die Diskontierung von Buchforderungen	VIII	316
Fischer, Otto, Die Diskontierung von Buchforderungen	VIII	368
Kalähne, Noch einige Worte über die Diskontierung von Buchforderungen	IX	35
Mueller, Heinr. G., Die Diskontierung offener Buchforderungen	IX	112
Prager, Arthur, Zur Frage der Diskontierung von Buchforderungen	IX	143
Mueller, Heinr. G., Zur Diskontierung von Buchforderungen	IX	223
Zur Diskontierung von Buchforderungen (K.)	IX	175
Crecelius, Die Stellung der Kreditgenossenschaften zur Diskontierung der Buchforderungen	IX	251
Koch, A., Sicherungsabtretung von Forderungen	XVIII	155

e) Sonstige Formen der Kreditsicherung.

Hallbauer, Max, Die Bürgschaft und verwandte Rechtsgebilde im Bankverkehr	VII	308, 321, 337
—, Die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel	IX	337
Merckens, Otto, Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XII	208
—, Sicherstellung des Bankkredits durch Vereinbarung der Verantwortlichkeit von Einlagen	XII	401
Aman-Volkert, Ch., Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XIII	131
Wolff, Siegfr., Kreditversicherung als Kreditsicherung	XXV	467

7. Grundkreditwesen und Hypothekenbanken.

a) Grundkreditwesen, Allgemeines.

Immerwahr, Walter, Der Einfluß der Grundsteuerreform auf den Hypothekarkredit	V	233
Gerlach, Otto, Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums	VI	108
Bargeldersparung und Entlastung der Quartalstermine im Hypothekenverkehr (Reichsbank)	VI	227
Bargeldersparung und Entlastung der Quartalstermine im Hypothekenverkehr (Eingabe des Centralverbands)	VI	264
Diehl, Karl, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau	VI	321
Eberstadt, Rudolf, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau	VII	23
Braun, A., Die Anordnungen der deutschen Landesregierungen über die Mitteilung des Preises veräußerter Grundstücke an Realgläubiger	VII	166
Wöhler, Otto, Das Interesse des Bankgewerbes an der privaten Bodenwirtschaft	IX	239
Guttmann, F., Der Schutz der Bauhandwerker durch erleichterte Beschaffung zweiter Hypotheken	X	326
—, Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits	XI	102
Immerwahr, Walter, Zur neueren Literatur über die Organisation des Bodenkredits	XI	197
Damme, Paul, Zweitstellige Grundstückshypotheken	XII	137
Zimmermann, F. W. R., Notstand bei Beschaffung zweiter Hypotheken und Abhilfemaßregeln	XII	309, 331
Guttmann, Felix, Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung	XIII	46
Bendixen, Friedr., Die Amortisationshypothek	XIII	213
Immerwahr, W., Zur Literatur über die Organisation des Bodenkredits	XIII	238
Schwartz, Zur Frage der Tilgungshypothek	XIV	285, 365
Düring, A., Die Verlängerung fälliger Hypotheken	XIV	348
Schwartz, Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz	XIV	393
Matthias, Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken	XV	6
Schwartz, F., Der Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes	XV	175
Bendixen, F., Gegen das Erbbaurecht	XV	453
Budde, J., Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission	XVI	1
Stübben, Für das Erbbaurecht	XVI	116
Schwartz, Friedr., Der Beleihungswert des Erbbaurechts	XVII	220

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Sommerbrodt, Walter, Der Beleihungswert des Erbbaurechts	XVIII	14
Deumer, Rob., Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz	XVIII	259
—, Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt	XVIII	271
Güssefeld, Der Depotzwang und der deutsche Grundkredit	XXI	66
Schwartz, Friedr., Grundbesitz und Staat	XXIII	32
Brink, Eugen, Die Pfandbriefaufwertung	XXV	110, 129
Eberstadt, Georg, Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?	XXV	367
Meyer, E. H., Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit	XXV	388
Brink, Eugen, Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe	XXV	430

b) Hypothekenbankgesetz, Teilschuldverschreibungsgesetz, Baugläubigerschutzgesetz, Baugeldgeschäft.

Sontag, Die Rechtsmittel gegen Anordnungen der den Hypothekenbanken übergeordneten Aufsichtsbehörde	IV	20
Merzbacher, Die Treuhänder des Reichshypothekenbankgesetzes	V	260
Kohler, Josef, Hypothekenbanktreuhänder	VI	121
Budde, Justus, Das Baugeldgeschäft nach den Vorschriften des Entwurfes eines Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen	VI	237
—, Die Beschlüsse der Subkommission des Reichstags zu dem Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen	VII	246
Immerwahr, W., Das Baugeldgeschäft der Grundkreditinstitute	VII	291
Abraham, Hans Fritz, Der Schutz des Kapitalisten beim Baugeldergeschäft. Baugelderhypothek oder Baugeldergrundschuld?	VIII	347
Harney, Bankierkredit und Baugläubigerschutzgesetz	X	8
Hagelberg, Ernst, Baugeldvertrag	XI	150, 167, 187

c) Hypothekenbankwesen und -betrieb.

Budde, Justus, Hypothekenbanken und Wohnungspolitik	VI	1
Schanz, G., Zur Praxis der Hypothekenbanken	VI	26
Diehl, Karl, Der Plan einer neuen Organisation des langfristigen industriellen Kredits	VIII	188
Loewy, G. Hermann, Zur Organisation des langfristigen industriellen Kredits	VIII	241
Bastian, Die Hessische Landeshypothekenbank	IX	178, 198
Leo, M., Schiffshypothekenbanken	X	100, 118
Budde, J., Die Entwicklung der deutschen Hypothekenbanken seit Erlaß des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes	XI	81
Moll, Ewald, Zur Frage der Organisation des langfristigen industriellen Kredits	XI	137
Borchardt, F., Der Entschuldungsplan der „Deutschen Länderbank"	XII	59
Harney, Der Hypothekensicherungsschein	XII	127, 139
Pabst, Fritz, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar?	XV	258
Seckt, Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbriefinstitutes und ihre Eignung für Vormerkungen nach § 1179 BGB.	XVI	352
Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken? (Stellungsnahme des Centralverbands)	XVIII	57
Sontag, Festwertbanken und Hypothekenbanken	XXII	259
Flechtheim, J., Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto	XXV	36
Hartmann, F., Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken	XXV	445

d) Ausländisches Grundkredit- und Hypothekenbankwesen.

Dänemark:

Scharling, William, Die Organisation des Hypothekarkredits in Dänemark	IX	324

Oesterreich-Ungarn:

Wallach, Karl, Ueber das Hypothekarkreditgeschäft der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (früher priv. österr. Nationalbank)	VI	265

	Jahrg.	Seite

8. Oeffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

a) Staatsbanken.

Ehlers, Otto, Die Konkurrenz der Seehandlung	IV	138
Pfeiffer, Carl, Seehandlung und Sparkassen	IV	148
v. Burkhard, Die königl. Bayerische Bank in Nürnberg	XI	384
Schroeder, F., Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft	XXIV	273

b) Landschaften.

Gerlach, Otto, Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums	VI	108
—, Die Beschlüsse des Ostpreußischen Generallandtages über die Entschuldungsvorlage	VI	148
Mauer, Hermann, Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber	VII	7
—, Die Mündelsicherheit der Ostpreußischen landschaftlichen Schuldverschreibungen	VII	40
Leweck, R., Die Mündelsicherheit der nach der Ostpreußischen Entschuldungsvorlage auszugebenden Pfandbriefe und Meliorationsschuldverschreibungen	VII	100, 185
v. Auerswald, Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber	VII	156
Mauer, Hermann, Zur Frage der Mündelsicherheit der Ostpreußischen landschaftlichen Entschuldungspapiere	VII	168
Weber, Max, Die Kredit- und Agrarpolitik der preußischen Landschaften	VIII	87
Mauer, Herm., Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen	XVI	243
Leweck, R., Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914/16	XVII	235

c) Sonstige öffentl.-rechtliche Bankinstitute (ohne Girozentralen u. dgl.).

Riesser, Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank	XIII	382
Klügmann, Karl, Hamburgische Kriegskreditorganisation	XIII	393
Sokal, Max, Kriegskreditbanken	XV	212, 246
Mauer, Herm., Die neue Warschauer Landschaftsbank	XV	375
Stein, Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	XVI	353
Kirdorf, Emil, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	1
Waldschmidt, Walter, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	1
Cuno, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	2
Springer, Ernst, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	2
Flohr, Carl, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	3
Riesser, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	3
Liefmann, Rob., Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank	XX	37
Riesser, Die Deutsche Golddiskontbank	XXIII	135
Friedrich, Ziele und Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank	XXIII	163
Moll, Ewald, Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau	XXIV	37
Frisch, Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt	XXIV	253

d) Girozentralen (Deutsche Kommunalbank), Giroverbände, Kreis-, Kommunal- und Stadtbanken.

Conradi, Der Bankprozeß von Nieder-Moslau, die Krisis im Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschafts-Gesetzes	XIII	59
Frisch, W., Stadtbanken	XX	151
Wilhelmi, Fritz, Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XX	235
Stübben, Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen	XXI	63, 116, 217
Jursch, Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen	XXI	101
Masberg, Girozentralen und Landesbanken	XXI	119, 176
Lohe, Kann die Deutsche Kommunalbank die Garantie der westlichen Landesbanken bekommen?	XXI	159
Stübben, Zum Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein	XXII	21

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Hermes, Zum „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein	XXII	90
Koch, A., Kommunalbanken	XXII	236
Stübben, Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen	XXIII	196
Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XXIII	337
Friedenthal, Ernst, Der Waldenburger Stadtbank-Prozeß	XXV	163
Stolper, Gustav, Der Fall „Zentralbank"	XXV	465

e) Sparkassen.

Weiss v. Wellenstein, Gustav, Der Run auf die Böhmische Sparkasse	II	105
Kühne, Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden?	IX	54
Reusch, H., Der Scheck- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen	IX	84
Rietzsch, Nochmals die Verordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 20. April 1909 betreffend den Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen	IX	109
Schachner, Robert, Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen	IX	213
Reusch, H., Spareinlagen und Bankdepositen. (Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen.)	IX	374
Schachner, Robert, Sparkassenreform und das neue bayerische Sparkassenstatut	X	309
Reusch, H., Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen	X 348,	361
Schachner, R., Die großen Einlagen bei den Sparkassen	XI	6
Kühne, Max, Wollen die Sparkassen Banken werden? Der Giroverband der Sparkassen und das Postscheckkonto	XI	341
Hoffmann, W., Der Zweck der Sparkassen	XIV	366
—, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges . . . . XV 354,	XVII	101
Gradenwitz, Sparkassen und Banken	XVII	45
Koch, A., Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. 7. 1918	XVII	227
—, Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. April 1921, betreffend den Geschäftsbereich der Sparkassen	XX	233
Wilhelmi, F., Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XX	235
Koch, A., Die Entwicklung und Bedeutung der deutschen Sparkassen unter Berücksichtigung des preußischen Ministerialerlasses vom 23. Mai 1924	XXIII	237
Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XXIII	337
Lohe, „Freistellung" der Sparkassen 1921/24 und Kommunalbanken	XXIV	46
—, „Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten; eine Prinzipienfrage	XXIV	115
Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Banken	XXV	139
Meyer, Kreditversorgung des Mittelstandes	XXV	162
Kreditversorgung des Mittelstandes (Deutscher Sparkassen und Giroverband)	XXV	214
Rasch, W., Zur Steuerpflicht der Sparkassen	XXV	255

9. Sonstiges.

Kupferberg, J., Kapital-Spar-Gesellschaften	XX	93
Beseler, Max, Zum 50jährigen Jubiläum des Wiener Giro- und Kassenvereins	XXI	324
Hanftmann, Eduard, Gewerkschaftsbanken?	XXIII	22
Hirschstein, Hans, Spezialbanken	XXIII	296

C. Kreditwesen.

1. Staatskredit.

a) Allgemeines und Inland.

Steinberg, Julius, Staatskredit und Anleihekurse	III 1,	20
Cohn, Gustav, Die Bewertung der Börsenpapiere	IV	3
—, Ueber staatliche Maßregeln zur Hebung des Kurses der Staatsanleihen	V	149
Köppe, H., Die Tilgung der Staatsanleihen	VI	209
v. Brandt, M., Politik und Finanzwirtschaft	VII	178
v. Heckel, Geschichtliche Rückblicke auf die Konversionen in älterer Zeit	VII	378
Lotz, W., Schuldentilgung durch Rückkauf am Markte als ein Mittel zur Reorganisation des öffentlichen Kredits	VIII	35
Ehlers, Otto, Die internationalen Kapitalverschiebungen	VIII	37
Rochussen, Jhr., Die fundierte Staatsschuld und die Prämienanleihe	VIII	232
Schwarz, Otto, Die Schulden der Großmächte	IX	49
Benkard, Georg, Die Rechtsverhältnisse der Staatsschuldbuchgläubiger unter Berücksichtigung des neuen preußischen Gesetzentwurfes	IX	217
Cohn, Gustav, Der Kursrückgang der Staatspapiere	IX	226
v. Zedlitz und Neukirch, Frh., Eisenbahnetat und Schuldenpolitik in Preußen	X	1
Zimmermann, F. W. R., Die Bewegung in der Bewertung der Staatspapiere der größeren europäischen Staaten und die treibenden Ursachen nach den Darstellungen von Alfred Neymarck, Paris	X 34,	49
Kirchhoff, Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform	X	97
—, Ein weiterer Beitrag zum Besten der preußischen Staatsfinanzen	X	129
v. Heckel, Die neuere Entwicklung der preußischen Staatsschulden	X	161
Zimmermann, F. W. R., Das Verhältnis der staatlichen Verschuldung nach innerem Wert und Sonderheiten	X 193,	229
Waldschmidt, W. F., Staatshaushalt und Bilanz	X	270
Wolf, Julius, Näheres über Verlauf und Ursachen der Kursschwankungen unserer Renten	X 179,	198
Riesenfeld, Abänderung der bilanzrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften als Mittel zur Hebung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen	X	295
v. Rasp, Die neuzeitliche Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens	XI	35
Cohn, Gustav, Kredit und Kurs der Staatspapiere	XI	213
Kaufmann, Eugen, Zum Kursstand der deutschen Staatsanleihen	XI	404
Cohn, Gustav, Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere	XII	51
Scholz, Zur Reform der Staats- und Städteanleihen	XII	183
Jacobi, Stephan, Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres	XV	12

NB. Die auf die Zeichnung der Kriegsanleihen bezüglichen Aufsätze siehe unter „finanzielle Kriegsführung" — V, D, 2, C.

Lessing, Hans, Das Reichsschuldbuch	XV	293
Elster, Karl, Kriegsanleihen und Finanznot	XVIII	212
Molling, Josef, Eine wertbeständige Anleihe, zu verzinsen und zu tilgen durch Leistungen der Eisenbahn und Post	XXI	371
Warburg, Max M., Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches	XXII	175
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung	XXIII	189
Bernstein, Felix, Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt	XXV	312

b) Kapitalanlage im Ausland und ausländischer Staatskredit.

Allgemein:

Kaemmerer, G. H., Kapitalanlage im Ausland VII 353,	VIII	10
Sartorius von Waltershausen, A., „Kapitalanlage im Ausland"	VIII	9
Helfferich, Karl, Auslandswerte	X	209
Cohn, Gustav, Die Kapitalanlage in ausländischen Wertpapieren	X	217
v. Brandt, M., Die Einführung ausländischer Anleihen an deutschen Börsen vom Gesichtspunkt der auswärtigen Politik des Deutschen Reichs	X	221
Dove, Heinrich, Der Einfluß der börsengesetzlichen Vorschriften auf die Zulassung ausländischer Wertpapiere zum Börsenhandel	X	223
Jacobson, Eugen, Effektenengagements im Ausland	X	320

England:

Inhulsen, C. H. P., Die Abtragung der englischen Landesschuld	VIII	297
Kimmich, Karl, Die englischen Konsols	XI 288,	303
Hartung, H., Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten	XV	65
Schaefer, Carl A., Die Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit	XIX	112

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Frankreich:		
Raffalovich, A., Eine Regierungsenquete über die im Auslande engagierten französischen Kapitalien	II	39
Kimmich, Karl, Die französische Staatsrente	X	152
Raffalovich, Frankreichs Nationalvermögen	X	201
Rist, Charles, Der Tiefstand der französischen Rente und die nächste Anleihe	XIII	109
Siehe auch XV 65 unter „England".		
Italien:		
Vivante, Cesare, Die Verjährung bei der Bari-Anleihe	I	203
Niederlande:		
Die niederländische Staatsschuld	VII	182
Oesterreich-Ungarn:		
v. Niebauer, Frh. Anton, Die Begebungspraxis bei österreichischen Staatsanleihen	VI	35
v. Philippovich, E., Oesterreichische Staatsschuldenpolitik	X	103
Vas, Franz, Der Markt der österreichischen und ungarischen Staatspapiere	XII	6
Weiteres, insbesondere Kriegsanleihen und Schuldenliquidation, siehe IV, J, 1, c und VII, J, 2.		
Rumänien:		
v. Brackel, Frh., Rumäniens Staatskredit	II	19
Türkei:		
Helfferich, Karl, Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten	XII	167
c) Zwangsanlagen in Staatspapieren.		
Manes, Alfred, Ueber Kapitalanlagen der Privatversicherungsanstalten	VII	358
v. Köbke, Die Kapitalanlagen in der deutschen Arbeiterversicherung	IX	343
Meltzing, Otto, Staatspapieranlagezwang und Versicherungsgesellschaften	X	282
Dernburg, B., Zwangsanlagen in Staatspapieren	XI	17
Furlan, Oeffentliche Titres in den Effektenbeständen von Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften	XI	211
Heymann, Hugo, Der Sparkassen-Gesetzentwurf in Verbindung mit Maßnahmen zur Hebung der Kurse der Reichs- und Staatsanleihen	XI	227
v. Köbke, Die Kapitalsanlagen in der deutschen Sozialversicherung (Reichsversicherungsordnung, Versicherungsgesetz f. Angestellte)	XII	89
2. Kommunalkredit.		
a) Allgemeines und Inland.		
Freund, Friedrich, Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung	V	185
Silbergleit, Die Entwicklung der deutschen Kommunalanleihen	V	217
Wiedfeldt, Das Anleihewesen der deutschen Städte und seine Organisation	VII	33, 59
Lohe, Die Kommunalbank	IX	209, 230
Seidel, Kommunalanleihen	X	246
Lohe, Kommunalanleihen	X	252
Scholz, Zur Reform der Staats- und Städte-Anleihen	XII	183
Bernegau, Betrachtungen zur Entwicklung der Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages	XIII	236
Matthias, Die Einschränkung des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkt	XV	253, 281
Bleicher, Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen	XVIII	235
b) Ausland.		
Hatschek, Julius, Die Entwicklung des kommunalen Anleihewesens in England	V	103, 115
Bernegau, Betrachtungen zur Entwicklung deutscher Städteschulden im Gegensatz zur Entwicklung französischer kommunaler Verschuldung	XII	319
3. Privatkredit siehe III, B, 6 und — Grundkredit — III, B, 7.		
D. Börsenwesen.		
1. Allgemeines.		
v. Lumm, Die Statistik der Börsenkurse	V	44
Gareis, Karl, Börsen und Banken in der Gesetzgebung	V	113
Landesberger, Zur Bedeutung der Spekulation in der Volkswirtschaft	VI	302
Moser, A., Der Krieg und die Börse	XIII 405, XIV	257
Meyer, Oscar, Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane	XIV	267
Pohl, Richard, Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege?	XV	365
Arons, Barthold, Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs	XVI	349
Boehme, Zur Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs	XVII	69
Moser, A., Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft	XVIII	211
Göppert, Heinr., Die Zukunft der Börse	XVIII	219
Schlesinger, Theodor H., Die Zukunft der Frankfurter Börse	XIX	4
Schiff, Martin, Die Zukunft der Berliner Börse	XIX	26
Lisser, Alfred, Die Zukunft der Hamburger Börse	XIX	59
Merzbach, Leop., Zur Börsenlage	XX	350
2. Geschichtliches.		
Sayous, André E., Die Warenspekulation in den Niederlanden im 17. Jahrhundert	II	107
Baasch, Ernst, Aus der Entwicklungsgeschichte des Hamburger Kurszettels	V	8
Trumpler, H., Zur Geschichte der Frankfurter Börse	IX	81, 100
3. Börsengeschäft und -usancen.		
Jacobson, Eugen, Der Handel per Erscheinen	I	163
Die angeregte Abänderung der Börsenusancen bezüglich Abtrennung der Dividendenscheine und Stückzinsenberechnung	II	15
Börsenzeit und Mittagspause	V	47
Dove, Heinr., Eine neue Maklerordnung für die Berliner Börse	V	281
Trumpler, Die neuen Frankfurter Börsenusancen (in Vergleichung mit den Berliner Usancen)	VI	128
v. Speyr, K., Die Theorie des Noch-Geschäfts	VIII	336
—, Ueber die moderne Bankarbitrage	VIII	367
—, Verkehrseigentümlichkeiten an der Berliner, Londoner und Pariser Börse	VIII	386
Dunker, Rud., Kursspekulation und Kurssicherung in südamerikanischen Valuten, speziell in chilenischer Währung	IX	26, 40
v. Speyr, Internationale Zinsdifferenz-Transaktionen	IX	47
—, Die Theorie des Prämiengeschäfts	IX	62
—, Ueber die Abwicklung der Effekten-Termin-Transaktionen	IX	79
Börsenaufträge zum Anfangskurs	X	48, 63, 338
Hoeniger, Heinr., Börsenaufträge zum Anfangskurs	X	73
—, Abweichungen des Kommissionärs von der Ordre des Kommittenten, insbesondere im Börsenverkehr	X	297
Richter, Max, Verlegung der Börsenzahltage	XI	226
v. Speyr, Börsen-Prämien-Geschäfte als Versicherungsgeschäfte	XII	372
Richter, Max, Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse	XIV	46
Boehme, Paul, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements	XV	45
Frenkel, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft	XVII	53
Lichtenhein, M., Börsenfragen	XXI	80
Pollack, Bruno, Einbußen bei limitierten Verkäufen durch Kursabschlag infolge Dividendenscheintrennung	XXI	108
Schiff, Martin, Gefahren des Handels in ausländischen Noten	XXI	411
Wallich, Paul, Der Bedarf an fremden Devisen per spätere Termine	XXII	1
Niemeyer, L., Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr	XXIV	57
4. Börsenrecht.		
a) Börsengesetz, Allgemeines.		
Zur Revision des Börsengesetzes	II	83
Müller, Neander, Ein Zerrbild der Börse	III	23
Die Reform des Börsengesetzes	III	37
Die Börsengesetznovelle	III	85
Zur Börsengesetzreform	III	105
Wittner, Max, Auch ein „Sachverständiger"	III	125
Die Börsengesetznovelle in der Reichstagskommission	IV	99
Mommsen, Karl, Zur Börsengesetzreform	IV	129

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Damme, Paul, Die Landwirtschaft und ihr Interesse an der Reform der Effektenbörse	VI	49
Neukamp, Zum zehnjährigen Jubiläum des Börsengesetzes. (Ein Rückblick und Ausblick.)	VI	67, 81
Düringer, Zur Reform des Börsengesetzes	VI	161
Cohn, Gustav, Zur Börsengesetzreform	VI	261
Helfferich, Carl, Zur Revision des Börsengesetzes	VI	294
Dove, Heinrich, Die Aussichten der Börsengesetzreform	VI	301
Die dritte Börsengesetznovelle	VII	65
Laband, Paul, Die Aenderung des Börsengesetzes	VII	81
Düringer, Zur Börsengesetznovelle	VII	113
Neukamp, Die Novelle zum Börsengesetz	VII	209
Emden, Paul H., „Börsenrecht"	IX	159
Rosenthal, Ausländische Kommissionsgeschäfte	XI	88
Göppert, Heinr., Zur „Begriffsbestimmung" des Börsentermingeschäftes	XII	271
Nußbaum, Arthur, Neue Fragen aus der börsenrechtlichen Praxis	XIII	115
Göppert, Heinr., Börsenfragen	XX	139
—, Zur Reform des Börsengesetzes	XXIV	480
Jacobson, Eugen, Börsen-Recht und -Unrecht	XXV	58

b) Börsentermingeschäfte, Differenz-, Spiel- und Terminseinwand.

Trumpler, Zur Frage der Differenzgeschäfte	I	37
—, Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend den Differenz- und Spieleinwand gegen Kassaspekulationsgeschäfte	II	51
Müller, Neander, Die „verhältnismäßige Aufrechnung" in Differenzprozessen	III	88
Danz, Erich, Der Aufrechnungsvertrag über Börsentermingeschäfte und die Auslegung	IV	145
Schmidt-Ernsthausen, R., Der Registereinwand vor dem Strafrichter	IV	161
v. Liszt, Franz, Der Registereinwand und der Tatbestand des Betruges	V	73
Die Kassaspekulation in Bergwerks- und Industriewerten vor dem Reichsgericht (O. B.)	V	94
Arons, Barthold, Zur Rechtsprechung über Geschäfte an der Londoner Börse	V	106
Nußbaum, Arthur, Ein irrevisibles börsenrechtliches Urteil	IX	190
Loewenberg, Julius, Wertpapiere als Sicherheiten für Börsentermingeschäfte	X	284
Zur Auslegung des § 55 Börsengesetzes (B.)	X	354
Nußbaum, Arthur, Der Spieleinwand beim Kassageschäft	XI	295
Göppert, Heinr., Zur „Begriffsbestimmung" des Börsentermingeschäfts	XII	271
Neukamp, Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker	XIII	53
v. Speyr, K., Ueber Spiel und Spekulation	XIII	124
Jacobson, Eugen, Spiel und Spekulation	XIII	156
Müller, Neander, „Dr. H. Göppert: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren"	XIII	202
Nußbaum, A., Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 BörsGes.)	XIII	215
Lichtenhein, M., Zum kommenden Terminhandel	XIX	39
Arons, Barthold, Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Fondsbörse	XIX	95
Merzbach, Leop., Zum Terminhandel in Devisen	XX	36
Jacobson, E., Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz	XX	129
Wallich, Paul, Devisentermingeschäfte und ausländische Kredite	XX	141
Jacobson, E., Nochmals Terminhandel in Wertpapieren und Börsengesetz	XX	212
Lichtenhein, M., Anregungen zum Effektenterminhandel	XXIV	69
Mueller, Waldemar, Ueber die Notwendigkeit des Effektenterminhandels (Rede vom 16. 5. 1904)	XXIV	124

c) Börsenzulassung (Personen und Werte).

Thorwart, Friedrich, Die Zulassung von Wertpapieren an den Börsen	I	6, 26
Dove, Heinrich, Die Funktionen der Zulassungsstelle	IV	177
Arndt, Adolf, Ueber die rechtliche Statthaftigkeit und die Bedingungen der Zulassung der Kuxe zum Börsenhandel	V	89
Mauer, Hermann, Die Kompetenzbeschränkung der Börsenzulassungsstelle	VII	120
Meyer, Oscar, Aus welchen Gründen darf die Zulassungsstelle Emissionen ablehnen?	VII	325
Friedeberg, Die Ablehnung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel auf Grund des § 36 Abs. IIIc des Börsengesetzes	VIII	329
Kahn, Julius, Die Verhinderung unerwünschter Anleiheemissionen	IX	247
Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (Abdruck)	IX	312
Dove, Heinrich, Die neuen Bundesratsbestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	IX	321
Weißbart, Der Anspruch auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	X	91
v. Brandt, M., Die Einführung ausländischer Anleihen an deutschen Börsen vom Gesichtspunkt der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches	XX	221
Dove, Heinrich, Der Einfluß der börsengesetzlichen Vorschriften auf die Zulassung ausländischer Wertpapiere zum Börsenhandel	X	223
Meyer, Oscar, Die Zulassung zum Börsenbesuch	XX	28
Bernicken, Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungstechnik	XXII	282

d) Kursfestsetzung und -veröffentlichung (Kurszettel).

Richter, Max, Zur Kursfeststellung an der Berliner Börse	VI	8
—, Kursfeststellung der Stadtobligationen an der Berliner Börse	IX	132
Dove, Heinr., Zur Frage der Preislistenveröffentlichung über nicht zugelassene Wertpapiere	X	38
Goldschmidt, Empfiehlt sich eine Aenderung in der Notierung der Kassakurse an der Berliner Börse?	XI	321
Moser, A., Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse	XVII	78
Pohl, R., Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses	XVII	71
Jacoby, Louis, Gegen die unterschiedliche Behandlung der Kursberichterstattung über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere	XVIII	34
Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere (Eingabe des Centralverb.)	XVIII	112
Moser, A., Vom Haussetaumel an den deutschen Börsen	XX	349
Pohl, R., Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen	XXII	258
Leopold, R., Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen	XXIV	335
Ladegast, Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen	XXIV	397

e) Prospekthaftung.

Dove, Heinr., Die Haftung aus dem Prospekt nach § 45 des BörsGes.	IX	18
Springer, Ernst, Die Prüfungspflicht der Emissionshäuser	XI	283

5. Warenbörsen.

Die Berliner Kupferbörse	X	338

6. Ausländische Börsen und ausländisches Börsenrecht.

Belgien:

Wittner, Max, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder: Belgien	II	47

England:

Siemsen, Differenzgeschäfte nach englischem Recht	I	97, 110, 130
Clauss, Maximilian, Aus der Geschichte der Londoner Fondsbörse	II	88
Das Börsengesetz und die Usancen der Londoner Börse	IV	123
Lefo, M., Brokers und Dealers	VII	221

Frankreich:

Wittner, Max, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder: Frankreich	I	115, 134
Sayous, André E., Die Pariser Börse seit dem Etatsgesetz von 1898 und dem Kompromiß vom Februar 1901	I	201
Deutsche Börsengeschäfte vor französischen Richtern	V	249

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Mehrens, B., Ein Prozeß betreffend die Ausdehnung des Monopols der Pariser Agents de change	IX	318
Niederlande:		
v. Schulze-Gaevernitz, Zum Vorschlage einer Valutaterminbörse in Amsterdam	XIX	177
Oesterreich:		
Gareis, Karl, Der Entwurf zur Abänderung des österreichischen Börsengesetzes	I	79
Weiss v. Wellenstein, G., Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder: Oesterreich	I	181
—, Das österreichische Getreideterminhandelsverbot	II	56
—, Die Wirkung des Getreideterminhandelsverbotes in Oesterreich	III	127
—, Eine neue Ehrengerichtsbarkeit an der Wiener Börse	III	204
Pöschl, M., Das Reportgeschäft an der Wiener Börse	VII 37, IX	72, 87
Die Wiener Börse	VIII	110
Weiss v. Wellenstein, Gustav, Der österreichische Strafgesetzentwurf und die Börse	X	26
Heinsheimer, Alfred, Der Krieg und die Wiener Börse	XV 172, XVI	435
Schweiz:		
Curti, Arthur, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder: Schweiz	I	165
Cohn, Georg, Das Differenzgeschäft im schweizerischen Recht	I 55,	76
—, Der Entwurf eines Zürcherischen Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren	X	85
—, Zum zürcherischen Börsengesetz	XI	116
—, Das zürcherische Gesetz betr. den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. 12. 1912	XII	315
Spanien:		
Wittner, Max, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder: Spanien	I	149
Vereinigte Staaten von Amerika:		
Hauser, Rich., Das Devisengeschäft in New York	XI	307
Aretz, Peter, Die Entwertung des Sterlingkurses in New York	XIV 272,	412

IV. Rechtswissenschaft.

A. Allgemeines.

Jacobson, Eugen, Das Schweigen im Handelsverkehr	III	197
Dove, Heinr., Rechtsprechung und Gesetzgebung in ihrem Verhältnis zum praktischen Leben	XII	115
Schiffer, Eugen, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege	XIII	199
Veit, Simon Heinr., Bericht über die Verhandlungen der 3. Abteilung des 32. Juristentages	XXI	6
Dove, Heinr., Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr	XXII	2
Göppert, H., Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen	XXV	397
Breit, James, Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft	XXV	422

B. Bürgerliches Recht.

1. Allgemeiner Teil.

a) Allgemeines.

Regelsberger, Die Erklärung der Annahme eines Vertragsangebots durch den Fernsprecher	IX	273
Reichel, Hans, Die „Einschreibeklausel"	XI	40
Hahn, Albert, Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betruges	XIII	70

b. Vollmacht.

Hallbauer, Max, Die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel	IX	337
Oertmann, Paul, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr	XIII	5
v. Tuhr, Andr., Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld	XV	49
Simonson, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"?	XVII	124
Kromer, K., Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt	XX	354

Siehe auch XV, 192 in Ziff. C, 1.

c) Geschäftsverkehr mit Geisteskranken.

Leonhard, Rudolf, Zur Gefahr der Geschäftsabschlüsse mit heimlichen Geisteskranken	V	153
Kuhlenbeck, L., Zum Schadenersatzanspruch aus Geschäftsabschlüssen mit heimlichen Geisteskranken	V	285
Leonhard, Rudolf, Zur Geschäftsunfähigkeit der Entmündigten	X	228
Homburger, Paul, Zur Geschäftsunfähigkeit Geisteskranker	X	369
Breit, James, Schutz der Banken gegen Geisteskranke durch Geschäftsbedingungen	XI	140
Schutz gegen die Gefahren von Geschäftsabschlüssen mit unerkennbar Geisteskranken	XII	158, 282
Leonhard, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	143
Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstage	XIII	185
Flechtheim, J., Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	187
Krückmann, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	188
Danz, Erich, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	252
Cohn, Ludw., Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr	XVI	52
v. Karger, Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger	XXIII	25

2. Recht der Schuldverhältnisse.

a) Allgemeines.

Staub, Hermann, Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber der staatlichen Genehmigung?	II	17
Danz, Erich, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände	VI	97
Hallbauer, Max, Die Bürgschaft und verwandte Rechtsgebilde im Bankverkehr	VII 308,	321, 337
Nußbaum, Der Spieleinwand beim Kassageschäft	XI	295

Weiteres siehe auch I, C, 4.

Leo, M., Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen durch Giroüberweisung oder Scheck	XV	420
Wolff, Th., Der Vertrag zugunsten eines Dritten im Bankverkehr	XXI	194
Koch, Arwed, Rechtsnatur der Kassenquittungen	XXIV	116
Reimer, Ernst, Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?	XXV	238

Siehe auch XV, 49 in Ziff. 1, b.

b) Rechtliches zu den Bank-Geschäftsbedingungen.

Sontag, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft	III	181
Bernstein, Otto, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Bedeutung	IV	166
Regelsberger, Ferdinand, Die rechtliche Bedeutung der sogenannten Geschäftsbedingungen der Bankiers für die Kontokorrentverträge	V	169

Siehe auch XI, 140 in Ziff. 1, c.

c) Forderungsabtretung.

v. Tuhr, And., Abtretung künftiger Forderungen	VII	277
Friedländer, Die Verpachtung von Miethäusern kurz vor der Zwangsversteigerung	XII	368
Immerwahr, Walter, Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen	XIV	269
Koch, A., Sicherungsabtretung von Forderungen	XVIII	155
Dyckerhoff, Rich., Zur Frage der Kreditsicherungen	XXIV	415

d) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Jacusiel, Max, Meta-Verbindungen im Bankgewerbe	XXI	69
Koch, A., Das Konsortialgeschäft der Banken	XXI	237

e) Rechtliches zur Zinsenberechnung.

Abraham, Hans Fritz, Zinseszinsen?	XXIII	72
Schmitt, Friedr., Ein befremdendes Urteil zur Bankzinsenfrage	XXIV	244
v. Zwidineck-Südenhorst, O., Kreditwucher nach der Stabilisierung	XXIV 289,	344

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Zeiler, A., Rechtliche Behandlung der „Risikoprämie". Ein umstrittenes Urteil des Reichsgerichts	XXIV	389
—, Nochmals die rechtliche Bedeutung der „Risikoprämie"	XXV	10
Trost, Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche	XXV	306

f) Schadensersatzpflicht und Bereicherungsanspruch.

Fischer, Otto Chr., Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf die Sicherungsübereignung von Warenlagern und Außenständen nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts	XI	103
Heinsheimer, Karl, Sanierungsversuche als Verstoß gegen die guten Sitten?	XIII	125
Fischer, O. Ch., Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB.	XIV	221
Jacusiel, Max, Auskünfte des Bankiers über seine Kunden	XIII	141
Nord, Walther, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden	XVII	6
Dahl, Erich, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse	XXIII	298
v. Karger, Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte	XXIV	197

Siehe auch XXIII, 25 in Ziff. 1, c und VI, 271 in Ziff. 2, g.

g) Rechtliche Folgen von Fälschungen.

Schaps, G., Haftung des Bankiers für durch seine Hand gegangene gefälschte Konnossemente?	VI	271
Niemeyer, L., Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenmarkt	XXIV	57
Herold, Hermann, Die Ansprüche einer Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten	XXIV	338

3. Sachenrecht.

a) Pfandrecht, allgemein, und Nießbrauch.

Oppenheimer, Ernst, Pfandrecht an Rechten	IV	57
Callmann, C. P., Das vertragsmäßige Pfandrecht der Banken an den von ihnen im Auftrag eines Kunden angeschafften Effekten	V	279
Oertmann, Paul, Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr	VI	137
Wienstein, Wie ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Warenlagern zu bewirken?	VII	376
v. Broecker, J., Die Lombardierung rollender Güter	VIII	378
Koch, A., Kreditgewährung und Veredelungsverkehr	XX	92
Herold, Hermann, I. Erstreckt sich das Pfandrecht einer Bank an den Aktien ihres Kunden auch auf etwaige Bezugsrechte? II. Wie gestaltet sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden bei Vornahme des Zwangsverkaufs?	XXII	169
v. Karger, Nießbrauch und Aktienbezugsrecht	XXV	472

b) Sicherungsübereignung.

Hallbauer, Max, Die Sicherungsübereignung als Kreditmittel	VIII	325
—, Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers	X	307
Neukamp, Die Sicherungsübereignung	XV	113, 134
Koch, A., Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung	XVIII	26
—, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung	XXV	428

Siehe auch XXIV, 415 in Ziff. 2, c; XI, 103 und XIII, 141 in Ziff. 2, f; VII, 376 und XX, 92 in Ziff. 3, a.

c) Registerpfand.

Polster, Die Mobiliarhypothek	XXI	5
Melchior, Gg., Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr	XX	55
Merzbach, L., Das Registerpfand	XXV	183
Koch, A., Zum Gesetzentwurf betr. die Einführung des Registerpfandrechts	XXV	270

Weiteres siehe III, B, 6, c.

d) Grundbuchwesen, allgemeines.

Reiling, E., Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung	XXIV	437
v. Breska, Herbert, Die „Bindung" an den grundbuchlichen Eintragungsantrag	XXV	24, 396
Kaufmann, Arthur, Die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag	XXV	396

e) Erbbaurecht.

Bendixen, Fr., Gegen das Erbbaurecht	XV	453
Stübben, Für das Erbbaurecht	XVI	116
Schwartz, Friedr., Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts	XVII	160

Weiteres siehe III, B, 7, a.

f) Hypothek.

Biermann, Joh., Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	260
Hallbauer, Max, Wie können der Hypothekenbrief und die Briefhypothek zur Sicherstellung einer Forderung verwendet werden?	V	99
Merckens, Otto, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	304
Predari, Die Briefhypothek als Sicherheit für Bankkredite	XII	33
v. Godin, R. Frh., Diskontierung von Diskonten eines Provinzbankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung diesem verpfändeter, abgetretener oder bestellter Hypotheken	XIII	83
Axster, E., Inhalt des Hypothekenbriefes	XIII	168
Pabst, Fr., Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek	XIV	364
Seckt, Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbrief-Institutes und ihre Eignung für Vormerkungen des § 1179 BGB.	XVI	352
Schütz, W., Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XX	267
Polster, Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XX	329
Kretzschmar, F., Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung	XX	336
Raaz und *Düring*, Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XXI	16
Polster, Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung	XXI	29, 53
Raaz und *Düring*, Nochmals zur Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XXI	151
Polster, Die Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatt und auf mehreren Grundbuchblättern	XXI	177
—, Weiteres zur Frage der Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatt und auf mehreren Grudbuchblättern	XXI	221
Kretzschmar, Bestellung einer einheitlichen Hypothek für Forderungen an verschiedene Schuldner	XXI	324
Polster, Weiteres zur Frage der Bestellung und Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken	XXI	377
—, Die Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken für Firmenkredit	XXI	417

g) Verpfändung von Hypotheken.

Schneider, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung im Grundbuch und Anzeige an den Drittschuldner	VI	243
Merckens, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung im Grundbuch und Anzeige an den Drittschuldner	VI	289
Schneider, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung und Anzeige an den Drittschuldner	VII	29
Hinsberg, Verpfändung von Briefhypotheken	VII	190

Siehe auch V, 99 und XIII, 83 in Ziff. 2, f.

h) Baugeldvertrag.

Hagelberg, Ernst, Baugeldvertrag	XI	150, 167, 187

Weiteres, insbesondere zum Baugläubigerschutzgesetz, siehe III, B, 7, b.

4. Familien- und Erbrecht.

Sontag, Der Geschäftsverkehr des Bankiers mit Ehefrauen	II	136

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Merckens, Otto, Darf der Schuldner gegenüber den Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur Vorlage eines Erbscheins verweigern?	III	43
Erlanger, H., Die Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	131
Benkard, Gg., Ueber die Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	203
v. Unzner, Karl, Die Anlegung von Mündelgeld nach Reichs- und Landesrecht	VI 189,	215, 247
v. Godin, R. Frh., Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern	XV	137

Siehe auch XIII, 5 und XX, 354 in Ziff. 1, b.

C. Handelsrecht und Rechtsverhältnisse der Bankangestellten.

1. Allgemeines.

Heilborn, Ernst, Der Kursmakler als Versteigerer	II	189
Gareis, Börsen und Banken in der Gesetzgebung	V	113
—, Makower und Staub	VII	26
v. Godin, R. Frh., Errichtung eines Separatkontos für Effektenumsätze	XII	106
Erich, C., Verträge zwecks Versicherung gegen Valutaschwankungen	XIII 75,	160
Weisbart, J., Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere	XIII	128
Danz, Erich, Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen	XIII	157
Warburg, Max M., Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank	XIII	162
Delbrück, Ludwig, Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank	XIII	165
Lessing, Hans, Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Bankiers bei der Ausführung von Ueberweisungsaufträgen	XIII	287
Hallbauer, Max, Anzeige- und Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden	XV	192
Koch, Arwed, Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 363, 2 HGB.)	XX	249
Niemann, Walter, Inwieweit sind Zweigstellen von Banken zum Handelsregister ihres Bezirks anzumelden?	XXI	107
Cohen, Alfr., Schadensverteilung zwischen zwei Kommissionären bei fehlerhafter Ausführungsanzeige	XXI	267
Niemeyer, Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenmarkt	XXIV	57
Ohse, Hermann, Die Devisen-Position des Bankiers	XXIV	299
Krüger, Joh., Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen	XXV	22
Dickehage, Otto, Zur Frage der Valutaposition	XXV	225
Reimer, Ernst, Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?	XXV	238
Springer, Ernst, Die Auslegung der Anleiheschuldverschreibungen	XXV	291
Dahl, Erich, Der Besserungsschein	XXV	390
Göppert, H., Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen	XXV	397

2. Rechtsverhältnisse der Bankangestellten

(auch soweit nicht auf §§ 59 ff. HGB. beruhend).

a) Versicherungsschutz.

Kupferberg, J., Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten	IX	158
Eingabe betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten	X	111
Privatangestelltenversicherung und Ersatzinstitute (Eingabe des Centralverbands)	X	206
Tuschinski, K., Die Stellung der Kassenboten in der Angestellten- und Invalidenversicherung	XXIV	283

b) Arbeitszeit.

Oertmann, Paul, Wieweit besteht eine Pflicht der Bankangestellten zur Leistung von Ueberstunden?	XXI	21
Haeffner, Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe	XXIV	31
—, Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe	XXV	347

c) Demobilmachungsverordnung und dgl.

	Jahrg.	Seite
Sippel, K. E., Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten	XVIII	100
v. Karger, Die Durchführung einer größeren Zahl von Entlassungen in kaufmännischen Betrieben	XXIII	59
Hanftmann, Ed., Der Kündigungsschutz älterer Angestellter und die Wirtschaft	XXV	410

d) Gratifikationsanspruch.

Oertmann, Paul, Der Gratifikationsanspruch der Bankbeamten und die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte	XII	22
—, Noch einmal der Gratifikationsanspruch der Bankbeamten	XIII	167

e) Tarifverträge.

Güssefeld, W., Grenzen der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages	XIX	41
Bramann, Wilh., Haben die Bankbeamten ein Interresse an Tarifverträgen?	XIX	43

f) Betriebsrätegesetz und Betriebsbilanzgesetz.

Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe. (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	228
Waldschmidt, W., Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Betriebsräte	XIX	1
v. Goßler, H., Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe	XIX	7
Dove, Heinr., Zur Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat	XIX	25
Krukenberg, Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. 2. 1921	XX	168

g) Steuerliches und Sonstiges.

Finger, Vertrauensbrüche der Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses	XIII	181
Seyffert, Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten	XIV	226
v. Lewinski, K., Vom Vaterländischen Hilfsdienst	XVI	241
Krükenberg, Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz	XX	206

3. Rechtliches zu Buchhaltung und Bilanz.

a) Allgemeines.

Veit Simon, Herman, Die Behandlung klagloser Börsengeschäfte in Bankbilanzen	II	67
Adler, Rückstellungs- und Ergänzungszinsen in der Bilanz	VI	88
Reisch, Richard, Werden die handelsgesetzlichen Bestimmungen dem Reinvermögensbegriffe, besonders jenem bei Aktiengesellschaften gerecht?	VI	201
Adler, Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Bilanz?	VII	198, 214
v. Speyr, K., Die Rolle des Zinses auf den Konten der Bankbilanz nebst einigen anderen Bemerkungen bezüglich Bilanzierung	IX	12
Veit Simon, Herman, Ist eine Buchführung auf losen Blättern zulässig?	IX	177
Luschin von Ebengreuth, A., Zur Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland	IX	195, 294
Reisch, Richard, Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	305, 371
Furlan, V., Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	369
Homburger, Viktor, Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	370
v. Speyr, K., Effekten- und Effektenengagements-Bilanzen	X	79
Beigel, R., Zur Frage der Bilanzierung von Schuldtiteln über Staatsanleihen	X	174
Riesenfeld, Abänderung der bilanzrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften als Mittel zur Hebung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen	X	295
Weyermann, Die Frage der Zinsen bei der Bilanzierung von Effekten, Börsen- und Marktwaren	XI	26
Bellardi, W., Zur Veröffentlichung schwebender Engagements in den Bilanzen und Geschäftsberichten der Aktiengesellschaften	XII	205

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Passow, Rich., Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen	XIII	150
Leist, Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens	XIII	292
Veit Simon, Heinr., Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nach Fortfall der Stückzinsenberechnung	XIII	355

b) Kriegs- und Inflations-Bilanzierungsfragen.

Riesser, Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften	XIV	41
Pinner, Alb., Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges	XIV	121
Riesser, Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen	XIV	125
Micke, Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Ziff. 3 HGB.	XIV	175
Aretz, P., Die Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz	XX	315
Hopft, A., Zur Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihen	XXII	213
Leitner, Fr., Bilanzierung von Währungsschulden	XXII	214
Veit Simon, Hch., Zur Frage der Währungsschulden in der Bilanz	XXII	235

c) Goldbilanzverordnung und sonstige Bilanzierungsfragen anläßlich der Umstellung nach Beendigung der Inflation.

Sintenis, Gustav, Zur Verordnung über Goldbilanzen	XXIII	63
Flechtheim, Zur Bilanzverordnung	XXIII	79
Fischer, O. Chr., Einzelbetrachtungen zur Goldbilanz-Verordnung	XXIII	90
Hempelmann, Alb., Der Bankbetrieb und die Buchhaltung auf wertbeständiger Grundlage nach der II. Steuernotverordnung	XXIII	101
Hartmann, W., Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold	XXIII	107
Pinner, Alb., Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen	XXIII	127
Haußmann, Fritz, Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz	XXIII	137
Flechtheim, Die stillen und offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz	XXIII	166
Koeppel, Wilh., Die Behandlung der Aktien bei der Goldbilanz	XXIII	171
Flechtheim, Die Spruchstellen in Umstellungssachen	XXIII	198
v. Breska, Herbert, Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse	XXIII	227
Rosendorff, Rich., Die Anfechtbarkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven	XXIII	241
Flechtheim, Aus der Praxis der Goldbilanzen	XXIII	270
Hartmann, Walter, Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold	XXIII	273
Junck, Sind noch mehr Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung nötig?	XXIII	289
Delbrück, Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschaften in der Goldmarkeröffnungsbilanz	XXIII	290
Koeppel, W., Goldmarkbilanz und Steuerrecht	XXIII	304
Sintenis, G., Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen	XXIII	347
Wiethaus, K. W., Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz	XXIV	8
Flechtheim, Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung	XXIV	48
Koeppel, W., Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz	XXIV	50
Ott, Siegfr., Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahr bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahr?	XXIV	91
Ring, Viktor, Einziehung von Schutzaktien	XXIV	323
Nord, Walther, Gesetzwidrige Umstellungsbeschlüsse; allgemeine Erörterung	XXIV	377
Koeppel, W., Eine Bilanzfrage	XXV	190, 317
Richter, Heinr., Eine Bilanzfrage	XXV	316
Veit Simon, Hch., Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz	XXV	448

	Jahrg.	Seite

4. Gesellschaftsrecht.

Bilanzrecht siehe vorstehend, — „Gesellsch. d. bürgerl. Rechts" siehe B, 2, d.

a) Allgemeines.

Landgraf, Josef, Ueber die juristischen und wirtschaftlichen Grenzen der Anwendung der verschiedenen Gesellschafts-Formen des deutschen Rechts	I	42
Voelcker, Wirtschaftliche Bedeutung und Technik der Interessengemeinschaften	X	131
Mauer, Hermann, Kapitalanlagegesellschaften	X	378
Richter, Max, Berechnung der Tantieme von Aufsichtsrat und Vorstand	XII	278
v. Godin, R. Frh., Umfang der Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters	XIII	338
Lehmann, Karl, Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen	XV	32
Hülsen, B., Zur Frage der „historischen Tatsachen" in den Statuten der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.	XXII	74
Friedländer, Hch., Die rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der Interessengemeinschaft	XXII	284
Sippell, K. E., Auslandsgesellschaften	XXIII	221
Göppert, Hch., Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen	XXV	397
Friedländer, Hch., Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften	XXV	406

b) Aktiengesellschaft.

aa) Allgemeines.

Staub, Hermann, Finden auf die Aktiengesellschaften subsidiär die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine Anwendung?	I	61
Schmalenbach, E., Ueber die Anlage des Reservefonds	III	72
O. B., Die Aktienbank als Kommanditistin. Eine Kontroverse?	V	127
Lexis, W., Die Statistik der Aktiengesellschaften	VII	193
Pohle, L., Die ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft	IX 5,	361
Lexis, W., Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08	IX	65
Somary, Felix, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften	IX	244
Steinitzer, Erwin, Meine „Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft"	IX	360
P. H., Die Rentabilität der Aktiengesellschaften	IX	362
Dove, Hch., Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung	XVII	77
Dove, Hch., Aktienfragen	XIX	231, 247
Ratjen, Gustaf, Reform des Aktienrechts	XXIII	269
Springer, E., Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen?	XXIV	4
Hachenburg und *Flechtheim*, Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften?	XXIV	24

bb) Gründung, Aktienzeichnung, Aktien im allgemeinen, Namensaktien.

Rosendorff, R., Deutsche Aktien in ausländischer Währung	I	145
Neukamp, Können Namensaktien oder Interimsscheine über Aktien rechtsgültig übertragen werden, wenn bei der Aktiengesellschaft ein Aktienbuch nicht geführt wird?	V	163
Reisch, Richard, Der Erwerb eigener Obligationen und Aktien durch den Emittenten	VII	54, 85
Dove, Heinrich, Die Revision des Gründungshergangs bei Aktiengesellschaften	VII	97, 117
Frankenburger, Heinr., Zusicherung von Bauzinsen an Aktionäre für die bei einer Kapitalserhöhung neu zu schaffenden Aktien	XI	30
Veit Simon, Herman, Einzahlung auf Aktien	XI	136
Waller, Alfr., Bilanzierung von Aktiengründungen	XI	153
Adams, Die Uebertragung vinkulierter Namensaktien	XI	210
Hahn, Alb., Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betruges	XIII	70
Rosendorff, Rich., Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf Einlagerückstände übertragbar?	XV	357
Springer, Ernst, Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr	XVI	201

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Lehmann, Karl, Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften	XVI	257
—, Zum Rechte der Gratisaktie	XVIII	263
Arons, Barth., Das Problem der Schaffung kleiner Aktien	XIX	274
v. Karger, Nießbrauch und Aktienbezugsrecht	XXV	472

Siehe auch XXII 169 in B, 3, a.

cc) Vorzugsaktien.

Schmidt-Ernsthausen, R., Die Ausgabe von Vorzugsaktien und Genußscheinen gegen Zuzahlungen nach der neuesten Rechtsprechung	II	85
Dove, Hch., Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht	XX	313
Simon, H. A., Die rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht	XXII	39
Wassermann, Oscar, Bezugsrecht auf Vorzugsaktien	XXII	187
Flechtheim, Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldumstellung	XXIV	48
Koeppel, W., Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Golderöffnungsbilanz	XXIV	50
Ring, Viktor, Einziehung von Schutzaktien	XXIV	323

Siehe auch XXV, in 448 Ziff. 3, c.

dd) Convertible Bonds u. ähnl.

Melchior, Karl, Convertible Bonds (in Aktien umtauschbare Schuldverschreibungen)	XII	354
Spiegelberg, Ernst, Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wertpapiertypen	XXIII	165
Hartmann, Walter, Convertible Bonds	XXIV	70
Netter, Oskar, Convertible Bonds nach geltendem Recht	XXIV	259
Sabersky, Fritz, Scrips	XXV	253

ee) Vorstand und Aufsichtsrat (ausschl. Tantieme).

Simonson, Empfiehlt sich eine Verschärfung der Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften?	I	23
Lehmann, Karl, Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft	I	143
Emminghaus, A., Der Gedanke der Haftpflichtversicherung der Aufsichtsräte	V	161
Vom Kieler Juristentag. (Referat Riesser über Aufsichtsratsverantwortlichkeit)	VI	10
Flechtheim, Die satzungsmäßige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen	XVI	371
Hirschwald, Franz, Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand	XIX	155
Bernicken, Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten. (Zu § 278 HGB.)	XX	356

ff) Generalversammlung und Stimmrecht.

Hachenburg, M., Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien	II	152
Lehmann, Karl, Die Tagesordnung der Generalversammlung von Aktiengesellschaften	V	137
Jacobi, Ernst, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht	X 81, XI	199
Ratjen, Gustaf, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht	X	116
Bernicken, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?	XX 304, XXI	355
Baum, Alfred, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?	XX	344
Friedemann, Alfr., Beseitigung der Gattungssonderabstimmung bei Kapitalerhöhungen?	XXIV	73
Hartmann, Walter, Das Stimmrecht der Depotaktie	XXIV	486
Opitz, Gg., Sammeldepot und Aktionärsrechte	XXV	146

Siehe auch XX, 356 unter cc.

gg) Gewinnverteilung, Dividende, Tantieme.

Reisch, Richard, Die sogenannte Dividendengarantie bei Aktiengesellschaften und ihre Besteuerung	V	31
v. d. Heide, Paul, Die Bestimmungen über die den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften gewährten Vergütungen	XI	119
Leist, Der handelsrechtliche Gewinnbegriff in der Bilanz der Aktiengesellschaft und die Gewinnanteilberechnung nach den §§ 237 und 245 HGB.	XII	397
Hartung, H., Dividendenpolitik in Kriegszeiten	XIV	42
Pinner, Alb., Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges	XIV	121
Haußmann, Fritz, Der Krieg und die stillen Reserven in Aktienrecht und Steuerrecht	XV	192
—, Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?	XV	391
Hofmann, Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage	XVII 88,	161
Hallbauer, Max, Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage	XVII	104
Schoen, Kriegssteuern und Tantiemen	XVII	110
Oswalt, Berechnung der Tantiemen	XVII	111
Sintenis, G., Das Ende des Tantiemestreites	XVII	126
Herzfeld, Karl, Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften	XVIII	143
Ehrenberg, Viktor, Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften	XVIII	159
Lehmann, Julius, Die Abschlagsdividende rediviva?	XVIII	245
Hachenburg, Max, Das Genußrecht der Industrieobligationen und die Dividendenverteilung	XXV	9

Siehe auch III, 72 unter aa.

hh) Sonstiges.

Veit Simon, Herman, Organisationsfonds der Versicherungsgesellschaften	X	371
Flechtheim, Die Spruchstelle in Umstellungssachen	XXIII	198
Bernicken, Die Sicherheitsleistung in Prozessen zwecks Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen. Das Verhältnis von § 272 zu § 273 HGB.	XXIV	380
Friedländer, Hch., Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften	XXV	406

c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Schön, Ernst, Der Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	VI	282
Greulich, C., Zur Frage der Kreditfähigkeit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	VII	236
Bett, K., Der Handel in Anteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	X	143
Neukamp, Die Haftung der Gesellschafter einer G. m. b. H. bei verschiedenen Emissionen	XIII	193
Schoen, E., Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform	XV	319

d) Gewerkschaften.

Arndt, Adolf, Ueber einige Fragen aus der Behandlung von Kuxen im Bankverkehr	VI	4
Jacobson, Eugen, Die Zubußenpflicht der Gewerken	VIII	25, 38
Die Zubußenpflicht des Gewerken	VIII	108
Gottschall, Hans, Die Blankozession von Kuxen	XII	190
Bennhold, Grundzüge des Gewerkschaftsrechtes Preußens und der deutschen Bundesstaaten in vergleichender Darstellung	XII	237, 258
Fleck, Ernst, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover	XVI	422

e) Genossenschaften.

Thorwart, F., Der Giroverband der deutschen Genossenschaften	V	54
Conrad, Walter, Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage	V	212
Crecelius, Die Stellung der Kreditgenossenschaften zur Diskontierung der Buchforderungen	IX	251
Conradi, Der Bankprozeß von Nieder-Moslau, die Krisis im Verbande Landwirtschaftl. Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes	XIII	59
Crüger, Hans, Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges	XIV	57
—, Die Genossenschaft und die Sozialisierung	XVIII	199
Meyer, Die städtischen Kreditgenossenschaften	XXIV	144
—, Kreditversorgung des Mittelstandes	XXV	162

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
f) Kartelle und Trusts.		
Weiß v. Wellenstein, Gustav, Die Kartell-Debatte in Mannheim	V	81
Levy, Hermann, Kartell- und Trustliteratur aus dem Jahre 1907	VII	248, 264, 279
Voelcker, Die Auflösung des Düsseldorfer Roheisensyndikats und ihre Wirkungen	VIII	197
Vogelstein, Theodor, Die Industrie und der Kapitalmarkt	VIII	341, 360, 375
Arndt, Zur lex Schmidtmann	IX	113
Liefmann, Robert, Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts	IX	241, 263, 281
Dove, Heinrich, Das Reichskaligesetz	IX	257, 276
Voelcker, Wirtschaftliche Bedeutung und Technik der Interessengemeinschaften	X	131
Mauer, Hermann, Kapitalanlagegesellschaften	X	378
Bernstein, Otto, Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung	XXIII	156
Grünschild, Jul., Zur Frage der Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung	XXIII	259
Bernstein, O., Bankenvereinigung und Kartellverordnung	XXIII	333
Siehe auch XXV, 397 in Ziff. IV, A.		
g) Sozialisierungsgesetzgebung.		
Riesser, Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft	XVIII	128
Betriebsrätegesetz siehe Ziff. 2, f, Wirtschaftliche Betrachtungen zur Sozialisierungsfrage siehe VII, H, 2.		
h) Schuldverschreibungen.		
Hachenburg, M., Die Einlösung von ausgelosten Schuldverschreibungen und von Zins- und Dividendenscheinen durch den Bankier	V	188
Freund, Die Einlösung von Kupons auf verloste Obligationen	VI	33
Wertheimer, Ludwig, Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Obligationen	VI	52
Freund, Die Einlösung von Zinsscheinen verloster Obligationen	VI	117
Wertheimer, Ludwig, Zur Frage der Einlösung von Zinsscheinen verloster Obligationen	VI	170
Jacobi, Ernst, Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Inhaberschuldverschreibungen	VII	20
Wertheimer, Ludw., Die Behandlung von honorierten Zinsscheinen ausgeloster Obligationen in der Praxis	IX	206
Merckens, O., Sicherung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XII	208
Aman-Volkert, Ch., Sicherung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XIII	131
i) Aufgebot von Wertpapieren.		
Salomon, Leo, und *Brock, Walther,* Zur Frage des Schutzes gegen den Erwerb aufgerufener Wertpapiere	II	69
v. Bar, Internationale Rechtsverhältnisse bei in Verlust geratenen Inhaberpapieren	VI	164
Mängel des Aufgebotsverfahrens zwecks Kraftloserklärung von Wertpapieren	VII	78
Boesebeck, Ernst, Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind	XX	298
Salaw, Hans, Die Sperre der Wertpapiere	XXIV	246
5. Akkreditiv.		
Wolff, Th., Der Vertrag zugunsten eines Dritten im Bankverkehr	XXI	194
Jacobi, Alfr., Das Akkreditiv	XX	245, 264
Edwards, George W., Commercial Letters of Credit	XXI	278
Koch, A., Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung	XXII	73
Jacoby, Alfr., Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung	XXII	101
Koch, A., Nochmals das Akkreditiv	XXII	179
Wehli, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen	XXII	179
6. Depotgesetz.		
Jacobson, Eugen, Eigentumsübergang nach Depotgesetz und bürgerlichem Recht	II	185
Bonn, P., Reichsgericht und Depotgesetz	IX	236
Weisbart, J., Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere	XIII	128
Hahn, Alb., Schlußnoten in Kommission und § 8 des Depotgesetzes	XIII	304
Schütz, Wilh., Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen	XXIII	128
7. Seerecht.		
Schaps, Gg., Was soll der mit dem Seehandel in Berührung kommende Bankier vom Seerecht wissen?	VI	318
Leo, M., Schiffshypothekenbanken	X	100, 118
Schaps, Gg., Schiffshypothek und Krieg	XIV	82
Leo, M., Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung	XVI	87
Goldschmidt, Schiffspfandrecht und Schiffskredit	XVI	333
Dove, Hch., Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht	XXII	233
8. Wechsel- und Scheckrecht, Anweisungen, Warrants usw.		
a) Wechsel.		
Cohn, Georg, Der Kampf um den Wechselprotest	IV 113, 135,	151
Crüger, Hans, Maßregeln der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaft gegen unlautere Wechseloperationen	IV	149
Zur Reform des Wechselprotestes	V	57
Zur Reform des Wechselprotestes (Entwurf des Centralverbandes)	V	255
Thorwart, Friedrich, Der Gesetzenwurf über die Wechselprotestreform	VI	21
—, Die Reform des Wechselprotestes	VII	99
Mampe, Zu Art. 55 WO.	VIII	339
Einziehung von Wechseln durch die Post	X	289
Wehberg, Hans, Die Rechtswirkung und Rechtsgültigkeit der Moratorien in den Balkanstaaten	XII	42
Alexander, Erich, Moratorium und Wechselregreß	XII	61
Wehberg, H., Nochmals Moratorium und Wechselregreß	XII	82
Meyer, Felix, Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland	XII 361, XIII	35, 57, 79
Kernstein, Die Notadresse als Ursache der Verteuerung des Wechselprotestes	XIII	123
Meyer, Felix, Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht	XIII	385, 406
v. Breska, Herbert, Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldlosen Verkehr	XXIV	134
b) Scheck.		
Landgraf, Josef, Ueber die nächste Zukunft der Scheckfrage in Deutschland	II	165
Erlanger, H., Die Honorierung entwendeter Schecks	III	57
Heyn, Otto, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland	III	107
Obst, Georg, Das Vordatieren der Schecks	III	202
Moltmann, B. H., Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung	IV	24
Simonson, Scheckrechtliche Betrachtungen	IV	70, 82
v. Canstein, Freiherr, Scheckrechtliche Betrachtung	IV	101
Hoffmann, Georg, Der Scheck und das bürgerliche Gesetzbuch	IV	130
Cohn, Georg, Der Kampf um ein Scheckgesetz	VI	177, 186
Braun, Louis, Verbesserungen im Scheckverkehr	VI	183
Koch, Richard, Scheckgesetz	VI	185
Conrad, Walter, Zur Frage der „Scheckwertzeichen"	VI	199
Simonson, Nochmals der Scheck	VI	205
v. Ziegler, Eugen, Verbesserungen im Scheckverkehr	VI	218
Riesser, Zum „vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes" Reichsanzeiger vom 13. Juli 1907)	VI 269, 277, VII	49, 68
Vorläufiger Entwurf eines Scheckgesetzes (Abdruck)	VI	275
Lotz, W., Der Fiskus und der Scheckverkehr	VI	305
v. Canstein, Frh., Zum Scheckgesetz	VI	325
Buff, Siegfried, Die Behandlung der zertifizierten Schecks im künftigen deutschen Scheckgesetz	VII	9
Conrad, Walter, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen	VII	42
Riesser, Zum (definitiven) Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes	VII	135
Unzuträglichkeiten im Scheckverkehr	VII	143

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Breit, James, Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel	VII	151
Bernstein, Otto, Zum Inkrafttreten des Scheckgesetzes	VII	197
Breit, James, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit	VII	216
Bernstein, Otto, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit	VII	217
Breit, James, Zahlstelle und Scheckinkasso	VII	234
Jacusiel, Max, Einige Bemerkungen zum neuen Scheckgesetz	VII	283
Koch, Richard, Ein englischer Jurist über das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908	VIII	65
Conrad, Walter, Scheckfälschung	VIII	205
Winterwerb, R., Der Scheckwiderruf	VIII	259
Einziehung von Verrechnungsschecks durch Postauftrag (Eingabe)	IX	205
Jacusiel, Max, Protest und Regreß bei Verrechnungsschecks	IX	346
Gefahren beim Gebrauch von Postkartenschecks?	X	47
Sachs, Postkarten-Schecks	X	127
Richter, Max, Der Verrechnungsscheck	X	227
—, Verrechnungsscheck oder Crossing?	XI	39
Friedrich, Karl, Ueber den Verrechnungsscheck	XI	125
Breit, James, Verrechnungsscheck oder Crossing?	XI	201, 233
Trumpler, Zur Vereinheitlichung des Scheckrechtes	XI	315
Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck	XIII	145
Waller, Alfr., Scheck und Geld	XVI	136
Bernstein, Otto, Entwendung von Verrechnungsschecks	XVI	284
Breit, James, Neues zum Verrechnungsscheck	XXI	412
Simonson, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz	XXIII	313
Niemeyer, Vorlegungsfristen für Schecks auf amerikanische Bezogene	XXIV	76
c) Kaufmännische Anweisung		
Keyßner, L., Kaufmännische Anweisungen im internationalen Verkehr	II	42
Warrants u. dgl.		
Landgraf, Jos., Die Warrantfrage und die deutsche Landwirtschaft	I	194
—, Die Warrantfrage und Großindustrie und Großhandel	II	101
—, Zur Warrantfrage	V	125

D. Gerichtsverfassung, Prozeßrecht, Zwangsversteigerung, Konkurs- und Konkursabwendungsverfahren.

1. Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Neukamp, Die Kaufmannsgerichte	IV 41, V	4
Nagelschmidt, Auslegung exekutorischer Urkunden	VI	23
Gunz, Joseph, Auslegung exekutorischer Urkunden	VI	96
Hachenburg, Die Zivilprozeßreform und die Interessen des Handelsstandes	VII	161
Meister, Das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht des Bankiers und seiner Angestellten	X	240
Delius, Die Beweisaufnahme in inländischen Prozessen vor dem deutschen Konsul im Auslande	XII	239
Schiffer, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege	XIII	199
Haußmann, Fritz, Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben der Bankkunden	XIII	320
Jacusiel, Max, Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes	XIV	63
Friedemann, W., Pfändung von Banksicherheiten	XIV	233
Sippell, K. E., Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen	XIX	96

2. Zwangsversteigerungsgesetz.

	Jahrg.	Seite
Stellungnahme des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen zu revisionsbedürftigen Materien des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	IX	331
Lachmann, Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot	X	190
Friedländer, Die Verpachtung von Mietshäusern kurz vor der Zwangsversteigerung	XII	368
Leo, M., Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung	XVI	87
Seyfart, Walter, Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG.	XVI	269

3. Konkursrecht.

	Jahrg.	Seite
a) im engeren Sinne:		
Wertheimer, A., Zur Haftung der Gläubigerausschußmitglieder in Konkursen	VII	23
Bernstein, Die Wirkung der deutschen Konkursordnung im Lichte der Konkursstatistik	VIII	136
Jaeger, Ernst, Das Ultimo-Engagement bei Konkurseröffnung	XI	177
—, Kriegsnot und Konkurs	XIV	31
—, Der Krieg und die Reform des Konkursrechts	XV	333
b) Konkurs-Abwendungsverfahren (Geschäftsaufsicht, Vorkonkurs).		
Hallbauer, Max, Die Geschäftsaufsicht im neuen Gewande	XVI	132
Wolff, Bernh., Zur Geschäftsaufsichtsverordnung	XXIII	226
Schumann, Die Zwangsvollstreckung nach der Geschäftsaufsichtsnovelle vom 14. 6. 1924	XXIV	98
Wolff, Bernh., Vergleich zur Abwendung des Konkurses	XXV	211
Dahl, Erich, Der Besserungsschein	XXV	390

E. Strafrecht und Unlauterer Wettbewerb.

1. Strafgesetzbuch.

	Jahrg.	Seite
Schmidt-Ernsthausen, R., Der Registereinwand vor dem Strafrichter	IV	161
v. Liszt, Franz, Der Registereinwand und der Tatbestand des Betruges	V	63
Sontag, Strafrechtsreform und Handelsstand	VII	109
Bankstrafsachen und Staatsanwaltschaft (Justizministerialerlaß)	X	112

2. Preistreibereistrafrecht.

	Jahrg.	Seite
Wassermann, Rudolf, Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier	XIX	301
Kohlrausch, E., Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?	XXIII	193
Schulin, Paul, Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?	XXIII	224
v. Zwidineck-Südenhorst, Otto, Kreditwucher nach der Stabilisierung	XXIV	289, 344

3. Unlauterer Wettbewerb.

	Jahrg.	Seite
Emden, Paul H. E., Unlautere Geschäftsformen im Bankgewerbe	IX	382
Das solide Bankgewerbe im Kampfe gegen die Bucketshops	X	14
Meyer, Oscar, Registergericht und Firmenwahrheit im Bankgewerbe	X	117
Wertheimer, Ludwig, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und seine Bedeutung für den Bankierstand	X	135
Bekämpfung von Bucketshops (Bayerischer Justizministerialerlaß)	X	142
Nußbaum, Arthur, Unreelle Bohrgesellschaften	X	184
Finger, Unlauterer Wettbewerb durch Mißbrauch der Bezeichnung Bankgeschäft	X	279
Nußbaum, Arthur, Ist der Bucketshop ein Bankier?	X	359
Finger, Vertrauensbrüche der Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses	XIII	181
Kupferberg, J., Kapital-Spar-Gesellschaften	XX	93

4. Sonstige strafrechtliche Normen.

	Jahrg.	Seite
Weidemann, Der Handel in Prämienlosen und die Lotteriegesetzgebung	V	60
Zum preußischen Gesetzentwurf über die Losgesellschaften (Eingabe des Centralverbandes)	X	253

F. Verwaltungsrecht.

1. Post- und Telegraphenrecht.

	Jahrg.	Seite
Landgraf, Jos., Eine Lücke wegen Haftverbindlichkeit im österreichischen und im deutschen Postrecht	III	112
Ersatzpflicht der Post für den Verlust mittels Wertbriefes versandter Wertpapiere	IX	254
König, Postverkehr und Postrecht während des Krieges	XIV	10
Fleischmann, Max, Postbeschlagnahme auf See	XV	381
Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande	XVIII	118

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Herold, Herm., Haftet die Telegraphenverwaltung für einen infolge irrtümlich doppelter Uebermittlung eines Telegramms entstandenen Schaden?	XXII	206
—, I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegrammverkehr. II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen	XXIII	103

2. Sonstiges.

v. Lewinski, Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern	XVI	97
Strutz, G., Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofs	XX	107
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung	XXIII	189

G. Internationales Privatrecht und Bestrebungen zu internationaler Rechtsgestaltung.

1. Allgemeines.

Keyßner, L., Kaufmännische Anweisungen im internationalen Verkehr	II	43
Wahl, Alb., Ueber Gemeinschaftskonten von Franzosen im Auslande	IV	158
Deutsche Börsengeschäfte vor französischen Richtern	V	249
Delius, Der deutsche Kaufmann und die Rechtsverfolgung im Ausland	V	257
Schuster, E., Statutenkollision auf bankrechtlichem Gebiete	VI	125
v. Bar, Internationale Rechtsverhältnisse bei in Verlust geratenen Inhaberpapieren	VI	164
Marcuse, Niederlassung deutscher Firmen in den Vereinigten Staaten von Amerika	IX	300
Schauer, Zession und Verpfändung einer Forderung gegen einen in Frankreich wohnenden Schuldner	XI	275
Wehberg, Hans, Deutsch-englische Verträge im Kriegsfalle nach englischem und internationalem Rechte	XI	397
Norden, F., Die Niederlassung ausländischer Handelsgesellschaften in Belgien	XII	110
Sperl, Hans, Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs	XVI	25
Dove, Hch., Internationale Rechtsgarantien	XVIII	61
Delius, Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrag	XVIII	135
—, Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile	XIX	249
Schippel, Das Abkommen über die Einlösung der Fälligkeiten tschechoslowakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren	XIX	276
Hülsen, Bruno, Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete	XX	45
Güssefeld, W., Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen	XX	89
Weil, Bruno, Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel)	XX	261
Boesebeck, E., Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind	XX	298
Dove, Hch., Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht	XXI	233
Bacciocco, Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. 5. 1926	XXV	355

2. Insbesondere: Wechselrecht.

v. Canstein, Frh., Das internationale Wechselrecht	V	123
Schuster, Ernst, Weltwechselrecht?	VI	206
Meyer, Felix, Der gegenwärtige Stand der Frage betreffend die Vereinheitlichung des Wechselrechts	VII	6, 20, 57
Schauer, Das Indossement im deutsch-französischen Verkehr	VII	124
Meyer, Felix, Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts	IX	119, 137, 153, 166
v. Flotow, Das Ergebnis der Haager Wechselrechtskonferenz	X	53
Schuster, Ernst, Der Haager Weltwechselrechtsentwurf vom englischen Standpunkte	X	113
Meyer, Felix, Die Form des Wechsels nach dem Haager Vorentwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes	X	148, 168
Wehberg, Hans, Die Rechtswirkung und Rechtsgültigkeit der Moratorien in den Balkanstaaten	XII	42

3. Insbesondere: Staatsschuldenhaftung und Rechtsverfolgung gegen fremde Staaten.

Zorn, Philipp, Der Rechtsschutz der Staatsgläubiger gegenüber fremden Staaten	VI	105
Freund, G. S., Der Staatsbankerott und die Sicherung der auswärtigen Staatsanlehensgläubiger	VII	371
Laband, Die Bankdepots Abdul Hamids	VIII	245
Wehberg, Hans, Die Frage der Verzinsung und Verjährung von Forderungen gegen Schuldnerstaaten	X	355
Hatschek, Julius, Die Beschlagnahme ausländischen Staatsvermögens durch inländische Gerichte	IX	161
Freund, G. S., Zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten	IX	260
Wehberg, Hans, Haben die Gläubiger von Schuldnerstaaten ein direktes Klagerecht beim Haager Schiedshofe?	IX	372
Fleischmann, Max, Die Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten	X	3, 21, 40, 58
Wehberg, H., Innere und äußere Schulden eines Staates. Eine Entscheidung des Haager Schiedsgerichts	XI	280
—, Die Haftung des Staates für Geldschulden	XII	126
Niemeyer, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen	XV	70
Delius, Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes in den deutschen Arrestprozessen gegen den türkischen Fiskus	XIX	73
—, Nochmals die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus	XX	46

H. Völkerrecht, Kriegsrecht, Einfluß des Krieges auf einzelne Rechtsgebiete, Maßnahmen fremder Staaten gegen deutsche Rechtsinteressen, Entschädigung für diese Maßnahmen und Abwicklungsregelung außerhalb des Friedensvertrages.

1. Völkerrecht.

Arndt, Adolf, Die Rheinschiffahrtsabgaben und das Völkerrecht	IX	289
Niemeyer, Th., Die Bedeutung des Völkerrechtes des Krieges für Handels- und Bankverkehr	XIII	367
Wehberg, Hans, Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern nach geltendem Völkerrecht	XIV	97
Fleischmann, Max, Postbeschlagnahme auf See	XV	381

2. Kriegsrecht und Einfluß des Krieges auf einzelne Rechtsgebiete.

Wehberg, Hans, Deutsch-englische Verträge im Kriegsfalle nach englischem und internationalem Recht	XI	347
Meyer, Felix, Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht	XIII	385, 406
Oertmann, Paul, Einfluß von Krieg und Mobilmachung auf vertragliche Verhältnisse	XIII	387
Hallbauer, M., Krieg und Verjährung	XIII	408
König, Postverkehr und Postrecht während des Krieges	XIV	10
Jaeger, Ernst, Kriegsnot und Konkurs	XIV	31
Rießer, Zur Frage der Kriegsbilanzen	XIV	41
Richter, Max, Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse	XIV	46
Sintinis, G., Die Hemmungen des Rechtsverkehrs mit dem Ausland und ihre Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen	XIV	47
Schaps, Gg., Schiffshypothek und Krieg	XIV	82
Leo, M., Ueber die Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen der am Seehandel beteiligten Bankiers	XIV	91
Rießer, Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen	XIV	125
Pinner, Alb., Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges	XIV	121
Dove, Hch., Die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht	XIV	131
Laband, Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	XIV	169
Nußbaum, Arthur, Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit	XIV	202

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Spiegelberg, E., Rechtsfragen zum Londoner Rembours	XIV	206
Wehberg, Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichen Staatsgebiet	XIV	209
Kaufmann, Wilh., Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger	XIV	241
Meyer, Oscar, Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane	XIV	267
Alexander, Erich, Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande	XIV	283
Bernstein, O., Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs	XIV	310, 330
Nußbaum, Arthur, Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs	XIV	330
Giese, Friedr., Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen den kriegführenden Staaten und Angehörigen der Gegnerstaaten	XIV	415
Wertheimer, Ludw., Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind	XV	35, 51
Boehme, Paul, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements	XV	45
Alexander, Erich, Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens	XV	46
v. Godin, R., Frh., Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern	XV	137
Hartung, H., Die Neuordnung des Devisenhandels	XV	169
Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet	XV	318
Jessen, F., Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland	XVI	184
Thiesing, Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung	XVI	165
—, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsprechung	XVI	300
Silberschmidt, W., Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte	XVI	397, 417
Eulau, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen	XVII	104

Siehe auch XV 175, XVI 1 und XVIII 259 in III, B, 7, a.

3. Maßnahmen fremder Staaten gegen deutsche Rechtsinteressen, Abwicklung dieser Maßnahmen außerhalb des Friedensvertrages und Frage der Entschädigung.

a) Allgemeines.

Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen	XIV	376
—, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland	XV	160, 179
Meyer, Oscar, Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland	XV	352
Arons, Barth., Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken	XV	397
Friedländer, Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London	XV	425
Curti, Arth., Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen	XVII	138
Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden (Eingabe des Centralverb. Sonderausschuß f. Hypoth.-Bankwesen)	XVIII	122

b) Insbes.: Deutsches Eigentum in den Ver. Staaten v. Amerika.

Simon, Hans Alfons, Die Freigabe des in den Vereinigten Staaten von Amerika beschlagnahmten deutschen Vermögens nach der „Winslow Bill"	XXII	156
v. Breska, Herb., Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten	XXIII	45
—, Die Freigabe von Kapitalerträgnissen nach der Winslow Bill	XXIII	159
Simon, H. A., Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U. S. A.	XXIV	152
—, Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums	XXIV	282
—, Das deutsche Eigentum in den U. S. A.	XXV	102

c) Insbes.: Deutsches Eigentum in der Südafrikanischen Union und sog. Unionszertifikate.

Friedländer, M., Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika	XX	117
Horn, Max, Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate	XXIII	262
Malss, Rich., Unterliegen Unions-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer?	XXV	108

J. Die Friedensverträge und die aus ihnen sich ergebenden inländischen Gesetze und Staatsverträge.

1. Die Friedensverträge.

a) Brest-Litowsk und Bukarest.

Fleischmann, Max, Friede im Osten XVII 121, 133, 153, 182

b) Versailles

(einschl. Londoner Ultimatum und Oberschlesien-Diktat, aber ausschl. Dawesplan).

Zu den Friedensbedingungen der Entente (Kundgebung des Centralverbands)	XVIII	159
Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen	XVIII	185
Riesser, Bemerkungen zum Gutachten der deutschen Finanzkommission über die gegnerischen Friedensbedingungen	XVIII	191
Ohse, Hermann, Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrag (Internationales Clearing)	XVIII	221
Baum, Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben?	XIX	60
Lusensky, F., Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten	XIX	67
Ohse, Herm., Zur Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und den abgetretenen Gebieten	XIX	169
Schauer, R., Wechsel und Scheck im Friedensvertrage	XIX	173
Isay, Hermann, Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen	XIX	194
Güssefeld, W., Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten	XIX	203
Literatur zum Versailler Friedensvertrag, zusammengestellt von der Völkerrechtl. Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund	XIX	224
Wallau, Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage	XIX	278
Weil, Bruno, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen	XIX	296
Simon, H. A., Treuhänderschaft über amerikansiches Vermögen in Deutschland	XX	211
Melchior, Carl, Das Gold der Reichsbank	XX	223
Riesser, Zur Annahme des Antrags Müller-Trimborn	XX	231
Simon, H. A., Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Art. 299 b, Absatz 2 des Friedensvertrages	XX	259, 288
Weil, Bruno, Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen	XX	261
Lammers, Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben	XX	297
Breslauer, Berthold, Schutzgebietsanleihen und Friedensvertrag	XXI	27
Sontag, Das Genfer Diktat über Oberschlesien	XXI	45
Lehmann, Jul., Die Behandlung Nichtdeutscher im internen Clearing	XXI	121
Göppert, Hch., Industrie und Liquidationsrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	253
—, Die Währungsfrage in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	296
Riesser, Die Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung	XXI	343
Bernstein, Felix, Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches	XXII	5
Eggebrecht, Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 des Versailler Vertrages	XXII	48
Schmidt, E. Wilh., Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde	XXII	129

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Urbig, Franz, 20 Milliarden	XXII	185
Breslauer, Berthold, Die deutschen Reparationsleistungen	XXII	211
Isay, Hermann, Zur Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren	XXII	253
Mohrus, Oskar, Internationale Handelspolitik und Reparationen	XXIV	88
Dickehage, Otto, Die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland	XXIV	175
Simon, H. A., Deutsche Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im ehemals feindlichen Auslande, insbesondere England	XXIV	374

c) St. Germain und Trianon.

Heinsheimer, Altr., Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auslösung der österr.-ungarischen Monarchie	XVIII	139
Meyer, Altr., Die österr.-ungarische Notenschuld im Friedensvertrag	XIX	27
Vogel, Eman. H., Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse	XIX	135
—, Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich	XIX	219
Weinberger, Otto, Die Abstempelung der Noten der Oesterr.-Ungarischen Bank	XIX	233
—, Die Liquidation der Oesterr.-Ungarischen Bank	XX	77
—, Notenbankgläubiger und Notenbankdeckung	XX	302
Polster, Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon	XXI	97, 135
Rosentreter, Joh., Oesterr.-Ungarische Vorkriegsanleihen	XXI	421
Sippell, K. B., Oesterr.-ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune	XXIV	170
Rosentreter, Joh., Zur Währung der österr.-ungar. Vorkriegsanleihen, insbesondere der Silberanleihen	XXIV	391

2. Der Dawes-Plan.

Solmssen, Gg., Inhalt und Tragweite des von den Sachverständigen der Reparationskommission erstatteten Gutachtens	XXIII Beil.	zu Nr. 16
Eucken, Walter, Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten	XXIII	233
Riesser, Die Entscheidung	XXIII	321
Liefmann, Rob., Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?	XXV	267
Eucken, Walter, Reparationsagent und Transfer	XXV	311
Urbig, Franz, Wirkungen und Aussicht des Dawes-Planes	XXV	339
Respondek, E., Die Zukunft des Dawes-Planes	XXV	399

3. Reichsausgleichsgesetz, Liquidationsschädengesetz, Reichsentlastungsgesetz, Industriebelastungsgesetz.

a) Reichsausgleichsgesetz.

Lehmann, Jul., Zum Reichsausgleichsgesetzentwurf	XIX	166
Simon, H. A., Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren	XX	94
Lorenz, Aufhebung und Abänderung von Inlandsvalutaverbindlichkeiten nach dem Reichsausgleichsgesetz	XX	141
Lehmann, Jul., Die Behandlung Nichtdeutscher im internationalen Clearing	XXI	121
Bossert, Aufrechnung von Markforderungen gegen Valutaforderungen im Ausgleichsverfahren	XXI	335
Simon, H. A., Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz	XXI 350, XXII	54
Petrich, Valutazinsschulden und ihre Erstattungsfähigkeit nach dem Reichsausgleichsgesetz	XXI	399
Bernstein, O., Die Reichstagsvorlagen betreffend Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle	XXII	62
Eisenstaedt, Altr., Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes (alter Fassung)	XXII	271
Horn, Max, Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate	XXIII	262
Boesebeck, E., Der Saldierungsabschluß gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes	XXIV	277

b) Liquidationsschädengesetz und Reichsentlastungsgesetz.

	Jahrg.	Seite
Koeppel, Wilh., Der Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes	XXI	161
Alexander, Erich, Zum Liquidationsschädengesetz	XXI	260
Bernstein, Otto, Die Reichstagsvorlagen betreffend Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle	XXII	62
Curtius, Julius, Das Reichsentlastungsgesetz	XXII	209

c) Industriebelastungsgesetz.

Sintenis, Gustav, Das Gesetz über die Industrie-Obligationen	XXIII	323
—, Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen	XXIII	347
Moll, Ewald, Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau	XXIV	37
Rau, Die Einwirkungen des Industriebelastungsgesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen	XXIV	128
Lion, Max, Die Rechtsnatur der Obligationen nach dem Industriebelastungsgesetz	XXIV	242
Hausmann, Fritz, Industriebelastung und Reichsfinanzhof	XXIV	433

K. Die mit der Inflation zusammenhängenden Rechtsfragen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

1. Einschränkungen des Devisenhandels und ähnliches.

Weisbart, J., Vom Rechte des Devisenhandels	XX	165, 196
Reichardt, Zum Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. 2. 1922	XXI	387
Bernstein, Otto, Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. 10. 1922	XXII	15
—, Die zweite Verordnung zur Ausführung der Devisennotverordnung	XXII	32
Herrmann, Otto, Die Wechselstuben und die Devisengesetzgebung	XXII	93
Weisbart, Die juristische Technik der Devisen-Spekulations-Verordnung	XXII	110
Hartenfels, Die Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw.) als Kunden deutscher Banken	XXII	202
Blum, Karl, Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisen-Zentrale?	XXII	231
Pohl, Rich., Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen	XXII	258
Mühlbach, Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung	XXIII	103
Fraenkel, H.-A., Der Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte	XXIV	301

2. Aufwertungsfragen und Aufwertungsgesetzgebung.

v. d. Trenck, Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld?	XIX	114
Güssefeld, W., Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen	XX	89
Weil, Bruno, Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel)	XX	261
v. Dungern, Frh., Die Goldklausel	XXI	233
Eberstadt, Georg, Die Valutaschuldscheine der Kaligesellschaften	XXII	54
Springer, Ernst, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung	XXII	71
Mügel, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung	XXII	87
Holzapfel, Noch einmal: Goldhypothekenprobleme	XXII	136
Lutze, Zinsansprüche auf eingeklagte Bankforderungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung	XXII	237
Liepe, Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen	XXII	248
Paschke, Die Steueraufwertungsverordnung	XXIII	19
Jacusiel, Max, Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden	XXIII	41
Lehmann, Jul., Zur Aufwertungsfrage	XXIII	66
Mügel, Realkredit und Spekulation	XXIII	96
v. Karger, Feste Gelder und die III. Steuernotverordnung	XXIII	257
Schwartz, Friedr., Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen von Hypothekenbanken	XXIII	328

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Weigert, Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnis in der III. Steuernotverordnung . .	XXIV	57
v. Rauschenplat, Zur Frage der Aufwertung von Bankguthaben	XXIV	135
Moos, Eine Anregung zur Frage der Aufwertung der Reichs- und Länderanleihen	XXIV	137
Fischer, Otto Chr., Zur Aufwertungsfrage	XXIV	161
v. Karger, Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte	XXIV	197
Bernstein, Otto, Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche	XXIV	256
Merzbach, Leop., Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen	XXIV	407
v. Karger, Banken und Aufwertungsgesetz	XXIV	411
Flechtheim, Aufwertungsgenußrechte und Bilanz . .	XXIV	414
Reiling, E., Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung	XXIV	437
Roth, Alfons, Rückwirkende Aufwertung der Industrieobligationen	XXIV	439
Flechtheim, Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto . .	XXV	36
Brink, Eugen, Die Pfandbriefaufwertung . .	XXV	110, 129
Reiling, E., Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge	XXV	219, 275
Roth, Alf., Einzelfragen des Aufwertungsrechts . .	XXV	240
Sontag, Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge	XXV	273
v. Ottenfeld, M., Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage	XXV	300
Bacciocco, Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. 5. 1926	XXV	355
Eberstadt, Gg., Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?	XXV	367
Brink, Eugen, Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe	XXV	430

3. Sonstiges.

Schippel, Das Abkommen über die Einlösung der Fälligkeiten tschechoslowakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren	XIX	276

L. Ausländisches Recht.

	Jahrg.	Seite
Belgien:		
Norden, F., Die Niederlassung ausländischer Handelsgesellschaften in Belgien	XII	110
England:		
Siemsen, Differenzgeschäfte nach englischem Recht	I 97,	110, 130
Inhulsen, C. P. H., Londoner Briefe IV 79, 94, 112, 127, 143, 176, 192, V 15, 47, 112, 191, 264, 288, VI 15, 48, 150, 223, VII 15, 47, 252, 285,	IX	364
(soweit Rechtliches nicht enthaltend unter „Wirtschaft des Auslandes")		
—, Die Rechtslage ausländischer Banken und anderer Aktiengesellschaften in England . . .	V	167
Schuster, Ernst, Neuerungen im englischen Gesellschaftsrecht	VII	339
—, Die Haftung der Banken für hinterlegte Aktienscheine nach englischem Rechte	IX	164
—, Die Ausübung des Bankgewerbes in England .	X	272
Frankreich:		
Weiß v. Wellenstein, Gust., Eine Reform des französischen Aktienrechts	III	75, 110
Deutsche Börsengeschäfte vor französischen Richtern	V	249
Hahn, J.-P. Armand, Pariser Briefe . . . VI 119,	VII,	80
Schauer, Das Indossament im französ. Verkehr . .	VII	124
—, Selbsteintritt des Kommissionärs und Kursschnitt vor dem französ. Strafrichter	VIII	111
Mehrens, B., Ein Prozess betreffend die Ausdehnung des Monopols der Pariser Agents de Change	IX	318
Cohn, Georg, Die französ. Scheckgesetznovelle vom 30. 12. 1911 über den chèque barré	XI	268
Italien:		
Vivante, Cesare, Die Verjährung bei der Bari-Anleihe	I	203
Oesterreich:		
Tischert, Gg., Fundierte Bankschuldverschreibungen in Oesterreich	I	46
Weiß v. Wellenstein, G., Das österr. Getreideterminhandelsverbot	II	56
—, Der österr. Gesetzentwurf über den Vorkonkurs	IV	87
Pavlicek, Ant., Das österr. Scheckgesetz	V	247
Kahn, Julius, Die Einführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Oesterreich	VI	250
Weiß v. Wellenstein, G., Der österr. Strafgesetzentwurf und die Börse	X	26
Weinberger, Otto, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegs-Rechtsprechung des Oesterr. Obersten Gerichtshofes	XVII	196
Sztankovits, Ph., Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande	XX	203
Die zentrale Devisenbewirtschaftung in Oesterreich	XXII	193
Polen:		
Fischer, Otto Chr., Die Schädigung der deutschen Gläubiger durch die polnische Devisenordnung	XIX	40
Dyckerhoff, Die neuen Devisenbestimmungen in Polen	XXIII	230
Rauch, Friedr., Die polnische Aufwertungsverordnung	XXIV	93
Dyckerhoff, Die Neuordnung des polnischen Scheck- und Wechselrechts	XXIV	217
Schweiz:		
Cohn, Georg, Das Differenzgeschäft im schweizerischen Recht	I	55, 76
Curti, Arth., Zur Reform des Wechselrechts in der Schweiz	IV	8
Tschechoslowakei:		
Polster, Tschechoslowakische Wertpapiere	XX	282
Ungarn:		
Banfy, O., Der ungarische Scheckgesetzentwurf .	III	153, 187
Ver. Staaten v. Amerika:		
Melchior, Carl, Ueber Trusts und Antitrustgesetzgebung in den Ver. Staaten v. Amerika . .	VII	297, 313
Marcuse, Paul, Niederlassung deutscher Firmen in den Ver. Staaten v. Amerika	IX	300
Niemeyer, L., Vorlegungsfristen für Schecks auf amerikanische Bezogene	XXIV	76

Siehe auch: „Ausländische Zentralbanken", „Ausländische Börsen", „Ausländisches Währungswesen", „Ausländisches Steuerrecht", wo die betr. Spezialgesetze mitangeführt.

V. Geld- und Finanz-Wesen.

A. Wissenschaft vom Gelde.

	Jahrg.	Seite
Weill, N. E., Die Theorie von der Solidarität der Geldmärkte und ihre bisherige Begründung in der Wissenschaft	II	3
Lotz, W., Beiträge zur Lehre vom Geld . .	III 4, 53, 69,	148
Diehl, Karl, Eine neue Theorie des Geldes	V	241
Calligaris, Ludwig, Bemerkungen zu Prof. Knapps Geldtheorie	VII	289
Altmann, S. P., Die Philosophie des Geldes . . .	VIII	349
Bendixen, Friedrich, Vom Geldwert	IX	97
Heyn, Otto, Nochmals vom Geldwert	IX	339
Bendixen, Friedr., Fünf Jahre Geldtheorie	X	145
Calligaris, Ludwig, Helfferich über Knapp . . .	X	268
Lotz, W., Karl Helfferich: „Das Geld", 2. Aufl.	XI	53
Schwarzwald, Herm., Goldwährung ohne Gold . .	XIII	268
Schmidt, Alfred, Dr. Schwarzwald und die staatliche Theorie des Geldes	XIII	307
Liefmann, Robert, Die Kaufkraft des Geldes . .	XV	368, 386
Huber, Fritz, Geldtheorie und Bankverfassung . .	XVI	275
Heyn, Otto, Das Geld als Wert- und Preismaß . .	XVI	337
Bendixen, Friedr., Geld und Einkommen	XVII	61
Federn, Walther, Geld und Einkommen	XVII	171
Meyer, Richard, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben	XIX	189
Federn, W., Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben	XX	51
Kerschagl, Rich., Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staate. Gedanken zu einer theoretischen Untersuchung über die Natur der Banknote	XX	326
Diehl, Karl, Zur Knappschen Geldtheorie	XXI	81
Kerschagl, R., Begriff und Wesen der Zahlung . .	XXI	235

Digitized by Google

B. Münz- und Währungswesen.

1. Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Helfferich, Karl, Goldproduktion, internationale Goldbewegungen, inländischer Geldbedarf und Diskontsatz	I	173
Die Goldreserven des vereinigten Königreichs	V	63
Loewy, Georg Hermann, Zur Einschränkung des Bedarfs an baren Umlaufsmitteln	VI	273
Rochussen, Jhr., „Bimetallistische Bestrebungen" und wissenschaftlicher Doppelwährungsstandpunkt	VII	17
Heyn, Otto, Ueber Goldprämienpolitik	VII	90
—, Goldprämienpolitik und Silbergeldvermehrung als Mittel zur Verhütung von Geld- und Bankkrisen	VII	211
Klapdor, Carl, Goldersparende Zahlungsmethoden bei öffentlichen Kassen	VII	220
Hartung, H., Goldprämienpolitik und Diskonthöhe	VII	225
Bendixen, Friedr., Goldeinfuhr und Goldabfluß	VII	305
Zimmermann, F. W. R., Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben	VIII 49, 70,	105, 121
Calligaris, Ludwig, Banknotenumlauf in Deutschland, Frankreich und England	VIII	170
Kimmich, Karl, Einrichtungen und Bedeutung der Reichshauptkasse	VIII	237, 255
Rochussen, Jkhr., Die internationale Banknote	VIII	251
Regling, K., Barrengeld	VIII	344
Calligaris, Ludwig, Das Dogma der Metallisten	IX	4
Bendixen, Friedrich, Geldwert und Goldwährung	IX	117
—, Das Gold im internationalen Verkehr	IX	129
Buff, Siegfried, Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr	IX	181
Weyel, H., Lohnzahlung in kleinen Scheinen	XI	312
Somary, Felix, Praktische Vorschläge zur deutschen Geldmarktfrage	XI	376
v. Stroell, Moriz, Ueber den Zahlungsmittelbedarf Deutschlands	XI	390
Lexis, W., Zur Edelmetallstatistik	XII	72
Hausmann, Walter L., Eigentums- gegen Leihgold	XII	210
Heyn, O., Eigentums- gegen Leihgold	XII	211
Hauser, Richard, Handelsbanken und Goldbewegungen	XII	315
v. Stroell, M., Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart	XIII	17
Schwarzwald, Herm., Goldwährung ohne Gold	XIII	268
Kaemmerer, G. H., Metallismus, Knapp und die Reichsbank	XIII	317
Singer, Kurt, Irrlehre gegen Aberglaube	XIII	340
Huber, Fritz, Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung	XIII	350, 368
v. Schinckel, Max, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher	XIV	235
Sandberg, Erling, Die internationale Valutafrage (Bericht über die Kopenhagener Konferenz)	XIX	109
Heyn, O., Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz	XIX	147
v. Schulze-Gaevernitz, Zum Vorschlage einer Valutaterminbörse in Amsterdam	XIX	177
Bittner, Karl, Mono	XIX	178
Heyn, O., Internationales Geld?	XIX	262
Kaemmerer, G. H., Die Brüsseler Finanzkonferenz und das sogenannte „Weltgeldproblem"	XIX	273
Weinberger, Otto, Notengläubiger und Notenbankdeckung	XX	302
Hirschstein, Hans, Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes"	XXIII	210
Schmidt-Hoepke, A., Währungssystem und Wirtschaft	XXIV	10

2. Geschichtliches.

Cohn, Gustav, Der Kampf um den Taler	III	165
v. Schrötter, Frh. Friedrich, Epochen der Brandenburg-Preußischen Münzpolitik	IV	116
Luschin v. Ebengreuth, A., Ein Kapitel aus der deutschen Münzgeschichte	V	272
v. Papen, Ferdinand Gaudenz, Geschichte des Talers	VII	344
Pohle, L., Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1913	XVIII	149
Singer, Kurt, und *Schmidt, Alfred,* Inflationen. Ihre Entwicklung, ihr Verlauf, ihre Heilung, an geschichtlichen Beispielen dargestellt	XX Beilage zu Nr. 2	
Rosentreter, Joh., Zur Währung der österr.-ungarischen Vorkriegsanleihen, insbesondere der Silberanleihen	XXIV	391

3. Münzwesen und Edelmetalle.

	Jahrg.	Seite
Heyn, O., Goldprämienpolitik und Silbergeldvermehrung als Mittel zur Verhütung von Geld- und Bankkrisen	VII	211
Bendixen, Friedr., Goldeinfuhr und Goldabfluß	VII	305
Weyhmann, Alfred, Goldpreisschwankungen	XI	406
Kahn, Ernst, Der monetäre Goldbestand in Deutschland und der industrielle Goldverbrauch	XII	175
Eßlen, Jos. Bergfried, Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes	XVI	125, 150
Thiesing, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung	XVI	300
Kaemmerer, G. H., Silber	XVII	27
Bielschowsky, Ernst, Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens)	XX	12
Mehrlein, Georg, Der Handel in Gold und Silber seit Kriegsbeginn in Deutschland	XXI	280, 327

4. Währungswesen im Kriege.

Hartung, H., Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken	XIV	151
Riesser, Das Gold zur Reichsbank!	XV	105
Heyn, O., Valutasorgen	XV	305
Huber, Fritz, Wechselkurse und Notenvermehrung	XV	313
Heyn, O., Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta	XV	439
Diehl, Karl, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges	XVI	6
Cassel, Gustaf, Zur Frage der Geldentwertung	XVI	13
Bendixen, Fr., Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges	XVI	28
v. Schinckel, Max, Diehl contra Bendixen	XVI	29
Heyn, O., Zur Frage der Valutaentwertung	XVI	30
Frenkel, Hermann, Stärkung der Reichsbank	XVI	51
Bendixen, Fr., Diehl contra Bendixen, Erwiderung	XVI	55
Weill, N. E., Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung	XVI	223
Bendixen, Fr., Theorie und Praxis in der Währungspolitik	XVI	297
Hauser, Rich., Unsere Währung nach dem Kriege	XVII	2
Heyn, O., Die Golddeckung der Reichsbanknoten	XVII	47
—, Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta	XVII	191
—, Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise	XVII	246
Bendixen, Fr., Die Parität und ihre Wiederherstellung	XVIII	9
v. Glasenapp, Zinsscheine der Kriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel	XVIII	17

5. Währungswesen der Nachkriegszeit (Inflation und Deflation).

v. Schinckel, M., Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher	XIV	235
Hauser, Rich., Unsere Währung nach dem Kriege	XVII	2
Trumpler, Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation	XVIII	25
Heyn, O., Die Geldentwertung, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Beseitigung	XVIII	71
Liefmann, Robert, Valutakurse und Inlandspreise	XVIII	82
Terhalle, Fritz, Zum Inflationsproblem der Uebergangszeit	XVIII	91
Hauser, Rich., Zur Währungsfrage	XVIII	197
Zum Plane des Notenumtausches (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	247
Kaemmerer, G. H., Das Gespenst der Devalvation	XVIII	267
Pohl, Rich., Der Tiefstand der deutschen Valuta. Ursachen und Heilmittel	XIX	4
Weill, N. E., Zum Problem der Devalvation	XIX	35
Bendixen, Fr., Die Inflation als Rettungsmittel	XIX	53
Sandberg, Erling, Ueber die Valutafrage	XIX	56
Urbig, Franz, Die deutsche Valutanot	XIX	79
v. Bortkiewicz, L., Valutapolitik auf neuer Grundlage	XIX	98
Deumer, Rob., Der Einfluß etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit	XIX	102
Sandberg, E., Die internationale Valutafrage. Bericht über die Konferenz in Kopenhagen	XIX	109
v. d. Trenck, Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld?	XIX	114
Schwarz, O., Inflation	XIX	119
Heyn, O., Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz	XIX	147

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Bendixen, Fr., Devalvation. Eine Richtigstellung	XIX	163
v. Schulze-Gaevernitz, Zum Vorschlage einer Valutaterminbörse in Amsterdam	XIX	177
Bittner, Karl, Mono	XIX	178
Bett, K., Die Heilung des Geldes	XIX	182
Weill, Carl, Betrachtungen zum Devalvationsproblem	XIX	183
Schwarz, O., Devalvationssorgen	XIX	187
Herzfelder, Edmund, Valutapolitik auf neuer Grundlage	XIX	194
Heyn, O., Wertbasis und Deckung des Papiergeldes	XIX	209, 221
v. Schinckel, M., Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend	XX	67
Hauser, Rich., Konjunktur und Valuta	XXI	205
Göppert, Hch., Die Währungsfrage in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	296
Klotz, Helmuth, Der Wert des Dollars	XXI	312
Herrmann, Kurt A., Die deutsche Inflation. Eine währungsstatistische Kritik	XXI	331
—, Wiedereinführung der Goldmark	XXII	6
v. Schinckel, M., Zur sogenannten „Banco-Währung"	XXII	153
Hahn, L. Alb., Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs	XXII	154
Schmidt, E. Wilh., Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung	XXII	165
Stübben, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten	XXII	177
Riesser, Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik. (Reichstagsrede vom 20. 4. 1923.)	XXII	189
Hahn, Alb., Goldnotenscheine	XXII	279
Sulzbach, Walter, Die neue Parallelwährung	XXII	281
Fischer, Otto Chr., Zur Währungsfrage	XXII	287
Merzbach, Leop., Die deutsche Währungspolitik	XXII	290
Piest, Oskar, Bemerkungen zur Roggenwährung	XXII	292
Liefmann, Rob., Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung	XXIII	1
Urbig, F., Fragen der Währungspolitik	XXIII	11
Beneke, Goldrechnung	XXIII	16
v. Glasenapp, Rentenbank und Rentenmark	XXIII	29
Koch, A., Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen	XXIII	70
Potthoff, Heinz, Die wirklichen Schäden der Geldentwertung	XXIV	143
Eucken, Walter, Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten	XXIII	233
Klein-Natrop, Der Streit um die Goldwährung	XXIII	301
Sulzbach, Walter, Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses	XXIV	200
Mombert, P., Inflatorische Wirkungen von Einkommen- und Vermögenssteuern	XXIV	207
Liefmann, Rob., Rückkehr zum Goldstandard	XXIV	372
Arzet, R., Zur künftigen Wertsicherung des Geldes	XXIV	447
Dalberg, Das Währungsrisiko bei Auslandskrediten	XXIV	496
Meyer, Alfred, Wirken Auslandskredite wirklich inflatorisch?	XXV	54
Prion, W., Auslandskredite und Inflation	XXV	69
Victorius, Curt, „Deflation"	XXV	189

6. Ausländisches Münz- und Währungswesen.

	Jahrg.	Seite
Deutsche Kolonien:		
Heyn, Otto, Die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika	IV	17
Schär, J. Fr., Zur Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika	V	70
Zusammenfassung mehrerer Staaten:		
v. Brandt, M., Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien	IX	193, 215
Eßlen, Jos. B., Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes	XVI	125, 150
Liefmann, R., Betrachtungen über die nordischen Valuten	XXIII	285
Argentinien:		
Arzet, R., Argentinische Währungsreform	XXIII	287
Chile:		
Siehe IX 26, 40 in III, D, 3.		
China:		
v. Brandt, M., Die Reform des chinesischen Münzwesens	V	235
Urbig, Franz, China und seine Währung	X	324
Lexis, W., Die chinesische Währungsreform	XII	280
—, Die chinesische Geldreform	XIII	290
England:		
Aretz, Peter, Die Entwertung des Sterlingkurses in New York	XIV	272, 412
Hirschstein, Hans, Ein neuer „Bullion Report"	XVIII	179
Bendixen, Fr., Englands Währung	XVIII	193
Herrmann, Kurt A., Das englische Pfund	XXIV	83
Siehe auch VIII, 170 in Ziff. 1.		
Finnland:		
Herrmann, Kurt A., Währungsreform in Finnland	XXIV	357
Frankreich:		
Rosendorff, Die „neue Richtung" in der Goldpolitik der Bank von Frankreich	VII	72
Weil, Bruno, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen	XIX	296
Hahn, L. Alb., Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen	XXV	340
Siehe auch VIII, 170 in Ziff. 1.		
Indien:		
Heyn, O., Gold Exchange Standard	XIII	231, 305
Mexiko:		
Rosendorff, R., Das mexikanische Währungsproblem	III	59
Niederlande:		
van der Borght, Die niederländische Geldverfassung	VIII	282
Oesterreich-Ungarn bzw. Oesterreich:		
v. Pöschel, Moritz, Neues Notenbankprivilegium und Währungsreform in Oesterreich-Ungarn	XI 70, XII 83,	325, 343
Vogel, Emanuel Hugo, Oesterr.-Ungarns Valuta im Weltkriege	XVIII	18
Weinberger, Otto, Die Abstempelung der Noten der Oesterr.-Ungarischen Bank	XIX	233
—, Die Liquidation der Oesterr.-Ungarischen Bank	XX	77
—, Notengläubiger und Notenbankdeckung	XX	302
Koch, A., Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen	XXIII	70
Polen:		
Göppert, Hch., Die Währungsfragen in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	296
Rußland:		
Golodetz, Mich., Geschichte des russischen Rubels	II	74
Schweden:		
Dove, Heinr., Die schwedische Münz- und Bankpolitik während der Periode der „Hüte" (1738 bis 1764)	VIII	77
Tschechoslowakei:		
Steiner, Friedr., Die tschechoslowakische Währungsreform	XVIII	240
Kerschagl, Rich., Das Raschinsche Experiment	XXII	194
Vereinigte Staaten von Amerika:		
Marcuse, Paul, Die geplante Notenbankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika	XI	75
Weiteres siehe III, A, 1.		

7. Einrichtungen zur Ersparung von Barzahlungsmitteln (Postscheckverkehr, sonstiger bargeldloser Zahlungsverkehr, Effektengiroverkehr usw.).

a) Postscheckverkehr.

aa) Inland.

	Jahrg.	Seite
Simonson, Nochmals der Scheck	VI	205
v. Canstein, Frh., Zum Scheckgesetz	VI	325
Richter, Max, Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr	VII	232
Loewy, Georg Herm., Bemerkungen zum Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr	VII	310
Heyn, O., Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs	IX	133, 149
Mez, John, Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank	IX	285, XI 59
—, Der zwischenstaatliche Ein- und Auszahlungsdienst über Postscheckkonto durch Vermittlung von Banken	X	300
Heyn, O., Zur Frage der Neuregelung des Postscheckverkehrs	XI	71
—, Die Organisation des Postscheckverkehrs (Vermehrung der Postscheckämter)	XI	246

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Maeder, Nochmals Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank	XII	80
Kaufmann, Emil, Der Entwurf des neuen Postscheckgesetzes	XII	131
Schoele, Otto, Verbesserungen des Postscheckverkehrs	XVII	112

bb) Ausland.

Oesterreich:

Schuster v. Bonotti, R., Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse	VII	163, 180

Schweiz:

Bernet, Th., Der schweizerische Postscheck- und Postgiroverkehr	VI	193
Heyn, O., Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1909	IX	383

b) Sonstiger bargeldloser Zahlungsverkehr.

Bargeldersparung und Entlastung der Quartalstermine im Hypothekenverkehr (Reichsbank)	VI	227
—, desgl. (Stellungnahme des Centralverbands)	VI	264
Loewy, Georg Herm., Zur Einschränkung des Bedarfes an baren Umlaufsmitteln	VI	273
Klapdor, Carl, Goldersparende Zahlungsmethoden bei öffentlichen Kassen	VII	220
Mueller, Waldemar, Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland	VIII	97, 113, 129
Immerwahr, Walter, Die Organisation des Hypothekenabrechnungsverkehrs	IX	33
Buff, Siegfried, Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr	IX	181
—, Die Errichtung einer Reichsabrechnungsstelle	IX	292
Thorwart, Fr., Der Ueberweisungsverkehr in Deutschland	XI	261
Goldschmidt, Siegfr., Die Zukunft des Hypothekenabrechnungsverkehrs	XII	138
Mez, John, Die internationale Ausgestaltung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank	XII	212
Damme, Paul, Stärkung der Reichsbank durch Ersparung von Umlaufsmitteln	XV	190
Riesser, Reichs - Scheck - Verrechnungs - (Clearing-) Stelle oder Landes- (Provinz-) Verrechnungs-Stellen	XV	349
Leiffmann, Mor., Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstellen mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufes	XV	419
Leitner, Friedr., Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs	XV	423
Springer, Ernst, Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr	XVI	201
Gradenwitz, Eugen, Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr	XVI	205
Lehmann, Karl, Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften	XVI	257
Schmidt, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr	XVI 374,	XVII 79
Roesler, Berthold, Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank	XVIII	28
Meyer, Richard, Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	XIX	138
Bittner, Karl, Mono	XIX	178
Kaulla, R., Der bargeldlose Kleinverkehr und die Banken	XX	130
Schoele, Otto, Das Berliner Eilavisverfahren	XX	182
v. Breska, Herbert, Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldlosen Verkehr	XXIV	134

c) Devisen- und Effekten-Giroverkehr.

Sachau, G., Die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle	XXI	67
Doetsch, Eduard, Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs	XXIII	7
Blum, Karl, Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin	XXIII	14
Schultz, Hans, und *Opitz, Georg,* Sammeldepots beim Kassenverein	XXIV Beilage zu Nr.	16
Beseler, M., Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche	XXV	15
Opitz, Georg, Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte	XXV	114
Herzfeld, Karl, Sammeldepot und Privatbankier	XXV	146
Boehme, Gerhard, Sammeldepot	XXV	166
Opitz, Georg, Der Effektenferngiroverkehr	XXV	403
Breit, James, Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft	XXV	422

C. Vorkriegs-Finanzwesen.

1. Allgemeines.

Steinberg, Julius, Staatskredit und Anleihekurse	III 1,	20
Cohn, Gustav, Reichskredit und Reichsfinanzen	V	25
v. Brandt, M., Politik und Finanzwirtschaft	VII	178
Cohn, Gust., Die finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Einzelstaaten	VIII 1,	17
—, Die Zukunft der Reichsfinanzen	X	17
v. Heckel, Die neuere Entwicklung der preußischen Staatsschulden	X	161
Waldschmidt, W. F., Staatshaushalt und Bilanz	X 193,	229
Cohn, Gust., Die Finanzlage des Reiches	XI	396
Helfferich, Karl, Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrisis	XII	17
Cohn, Gust., Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen	XIII	247

2. Reichsfinanzreform 1908/9.

Cohn, Gust., Rückblick auf die neueste Reichsfinanzreform	VI	17
—, Die Aussichten der Reichsfinanzreform im Jahre 1908	VII 140,	149
Warburg, Max M., Zur Reichsfinanzreform	VIII	81
Zur Reichsfinanzreform	VIII	261
Schinckel, Max, Betrachtungen über die Reichsfinanzreform	VIII	262
Cohn, Gustav, Der Stand der Reichsfinanzreform	VIII	265
Ballerstedt, O., Die Industrie und die Reichsfinanzreform	VIII	267
Gothein, E., Alte und neue Reichsfinanzen	VIII	278
Cohn, Gust., Die Reichssteuerreform, Ein Rückblick und Ausblick	VIII	357, 373

D. Finanzielle Mobilmachung und Kriegführung.

1. Finanzielle Kriegsbereitschaft und Mobilmachung.

v. Renauld, Finanzielle Mobilmachung	IV	36
v. Liebert, „Die finanzielle Mobilmachung"	IV	121
Laband, Paul, Die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfalle	V	17
v. Schinckel, Max, Nationale Pflichten der Banken und Kapitalisten im Kriegsfall	V	41
Thorwart, Fr., Zur Literatur über die fünf Milliarden	V	141
v. Blume, W., Der Ausgang des russisch-japanischen Krieges	V	145
Helfferich, K., Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrisis	XII	17
v. d. Planitz, Edler, Die Verdoppelung des Kriegsgoldschatzes und die geplante Silberreserve	XII	275
Weber, Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft	XIV	12

2. Finanzielle Kriegführung, insbesondere Kriegsanleihen.

a) Allgemeines.

Hartung, H., Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken	XIV	151
Weber, Aug., Deutsche Kraft	XIV	219
Jacobi, Steph., Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres	XV	12
Riesser, Das Gold zur Reichsbank!	XV	105
Frenkel, Herm., Stärkung der Reichsbank	XVI	51

b) Kriegsanleihen.

v. Dombois, Die Kriegsanleihe	XIII	401
Helfferich, Karl, Die Kriegsanleihe	XIV	1
Riesser, Die II. Kriegsanleihe	XIV	185
v. Gwinner, Arth., Kriegsanleihen	XIV	357
Riesser, Die III. Kriegsanleihe	XIV	391
—, Das Ergebnis der III. Kriegsanleihe	XV	1
—, Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen	XV	31
—, Die IV. Kriegsanleihe	XV	209
—, Das Ergebnis der IV. Kriegsanleihe	XV	273
—, Zur V. Kriegsanleihe	XV	433
—, Das Ergebnis der V. Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen)	XVI	21

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Leiffmann, Moritz, Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen	XVI	203
Riesser, Zur VI. Kriegsanleihe	XVI	221
—, Das Ergebnis der VI. Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen)	XVI	273
—, Zur VII. Kriegsanleihe	XVI	433
v. Gwinner, Arth., Glossen zur VII. Kriegsanleihe	XVII	1
Riesser, Das Ergebnis der VII. Kriegsanleihe	XVII	37
—, Zur VIII. Kriegsanleihe	XVII	109
—, Das Ergebnis der VIII. Kriegsanleihe	XVII	157
—, Zur IX. Kriegsanleihe	XVIII	1

c) Sonstiges.

Klein, Franz, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich	XIV	26
Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung	XIV	177
Jaffé, Edgar, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien	XIV	407
Hartung, H., Die Neuordnung des Devisenhandels	XV	169
Mauer, Herm., Die neue Warschauer Landschaftsbank	XV	375

E. Finanzwesen der Inflationszeit.

Siehe auch „Währungswesen, Inflation" und „Friedensvertrag" (Ziff. IV).

Loeb, Ernst, Wohin steuern wir?	XVIII	52
Rautenberg, Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Ausland	XVIII	95
Schwabacher, S., Bemerkungen zur Rede Sir Edward Holdens	XVIII	110
Elster, Karl, Kriegsanleihen und Finanznot	XVIII	212
Mankiewitz, Paul, Was uns nottut	XIX	51
Urbig, Franz, Die deutsche Valutanot	XIX	79
Gothein, Neue Wege, die Finanzen zu sanieren	XX	23
v. Schinckel, Max, Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend	XX	67
Quaatz, R., Die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage	XX	153
Urbig, F., Passionszeit	XX	185
v Schinckel, M., Der Parvussche wirtschaftliche Rettungsweg	XXI	129
Molling, Jos., Eine wertbeständige Anleihe, zu verzinsen und zu tilgen durch Leistungen der Eisenbahn und Post	XXI	371
Hauser, Rich., Industrie-Finanzierung	XXI	392
Bernstein, Otto, Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches	XXII	5
Riesser, Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle	XXII	61
v. Gwinner, Arth., Ein weißer Rabe	XXII	163
Merzbach, Leop., Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates	XXII	164
Warburg, Max M., Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches	XXII	175
Stübben, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten	XXII	177
Riesser, Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik (Reichstagsrede vom 20. 4. 1923)	XVII	189
Blum, Karl, Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisen-Zentrale?	XXII	231
v. Schinckel, Max, Wie lange noch?	XXII	257

F. Finanzwesen nach Beendigung der Inflation.

v. d. Planitz, Bruno Edler, Deutsche Geld- und Kreditfragen	XXIII	153
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung	XXIII	189
Mohrus, Oskar, Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis	XXIII	255
Schroeder, F., Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft	XXIV	273
Vogel, Wilh., Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland	XXIV	304
Dreyfus, Willy, Die Finanzierung kurzfristigen deutschen Kreditbedarfes im Auslande	XXIV	371
Fischer, Herm., Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik	XXIV	477
Sulzbach, Walter, Die Probleme des deutschen Kapitalmarktes	XXV	364

Eisenbahn-Finanzpolitik siehe unter „Verkehrswesen".

VI. Steuerwesen und Steuerrecht.

A. Steuerwissenschaft und allgemeine Steuerpolitik.

	Jahrg.	Seite
Arons, Barthold, Die Umsatzsteuer und ihre Wirkungen auf das Bankgewerbe	I	10
Hatschek, Jul., Steuergeheimnis und Dreiklassenwahlrecht in Preußen	VIII	115
Helfferich, Karl, Die „Besitzsteuern"	VIII	309
Köppe, H., Die Besteuerung des Verkehrs	IX	355
Cohn, Gustav, Die Zukunft der Reichsfinanzen X 17,	XIII	247
Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung XV	277,	300
Matthias, Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols	XVI	181
Zimmermann, F. W. R., Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für demnächstige Erweiterung derselben XVI 365,	381,	402
Hauser, Rich., Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe	XVIII	115
Isay, Hermann, Steuerrecht und bürgerliches Recht	XX	57
Wassermann, Oscar, Irrwege der Steuerpolitik	XX	335
Schwarz, O., Antizipation von Steuern	XXI	1
Sintenis, Gustav, Opfer-Steuern	XXII	266
Mombert, P., Inflationistische Wirkungen von Einkommens- und Vermögenssteuern	XXIV	207
Preyer, Die Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung	XXIV	313
Fischer, Herm., Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik	XXIV	477
Stamm, M. J., Abbau der öffentlichen Lasten. Kritik der öffentl. Finanzwirtschaft — Vorschläge zur Verwaltungs- und Finanzreform	XXV	143
Wendorff, Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten"	XXV	181

B. Steuerwesen und Steuerrecht der Vorkriegszeit.

1. Allgemeines.

v. Heckel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland	IV	49
Trautvetter, Zoll- und Steuerstundung im Reich und in Preußen	VI	145
Kirchhoff, Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform X 97,	XI	113
—, Ein weiterer Beitrag zum Besten der preußischen Staatsfinanzen	X	129
—, Ist dauerndes Gleichgewicht im preußischen Staatshaushalt ohne Steuererhöhung möglich?	XI	161
Weber, Die neuen Steuern	XII	223
Sauter, Walter, Juristische Bemerkungen zu den neuen Steuer- und Stempelvorlagen	XII	228
Cohn, Gustav, Die Reichssteuerreform	XII	290

2. Vorschläge zur Reichsfinanzreform 1908/9 bezügl. einzelner Steuern.

Dove, Heinrich, Das Projekt einer Gesellschaftssteuer VIII 119,	132,	151
Arons, Barthold, Die Wertzuwachssteuer von Wertpapieren	VIII	235
Delbrück, Ludwig, Die Kotierungssteuer nach dem Antrage Richthofen	VIII	264
Müller, Neander, Der Antrag Richthofen	VIII	271
Stroell, Adolf, Stellung der Hypothekenbanken zum Antrag Richthofen betreffend Wertpapiersteuer	VIII	279
A. St., Die Richthofensche Immobiliar-Wertzuwachssteuer als Reichssteuer	VIII	281
Helfferich, Karl, Die „Besitzsteuern"	VIII	309
Schwartz, Friedrich, Talonsteuer und Grundkredit	VIII	314
Weber, Das Reichswertzuwachssteuergesetz	IX	225
Köppe, H., Die Besteuerung des Verkehrs	IX	355
O. Sch., Der Entwurf eines Reichszuwachssteuergesetzes (Referat und kritische Würdigung)	X	65

3. Reichssteuern.

a) Kaufmännische Verkehrssteuern (Börsenumsatz-, Effekten-, Talon-, Wechsel-, Scheck- und Quittungsstempel).

aa) Börsensteuern (einschließl. Effekten- und Talonsteuer).

Arons, Barthold, Die Umsatzsteuer und ihre Wirkungen auf das Bankgewerbe	I	10
Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen, Uebertragungsanträgen bei Wertpapieren	I	67
Arnhold, Max, Eine neue Besteuerung des Börsenverkehrs	II	6

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Arons, Barthold, Zur Revision der Börsensteuern	II	35
Die Börsensteuernovelle	III	123
Die „Defraudationen" und Kontraventionen im deutschen Bankgewerbe	IV	30
Jacobson, Eugen, „In Kommission"	V	37, 279
Eine Interpretation des Stempelgesetzes für Auslandsgeschäfte	V	62
Mommsen, Karl, Die Börsensteuernovelle	V	121
Jacobson, Eugen, Versteuerung von Prolongationen	V	143
Mommsen, Karl, Die Novelle zum Reichsstempelgesetz	V	193
Zimmermann, E., Börsensteuerrechtliche Kontravention und Kontroversen	V	221
Zur Auslegung des § 2 des Reichsstempelgesetzes	V	238
Zur Stempelpflichtigkeit uneigentlicher Lombardgeschäfte	V	255
Abraham, Hans Fritz, Der innere Wert der bei einer Fusion ausgegebenen Aktien	VIII	123
v. Seuffert, L., Gesetzesänderungen durch den Bundesrat	IX	17
Wer hat die Talonsteuer zu tragen?	IX	253
Zuntz, Julius, Ungesetzliche Verordnungen des Bundesrats zur Talonsteuer	IX	329
v. Lüder, H., Reichsgericht und Reichsstempelgesetz, Tarifposition Nr. 1a und b	XI	272
Seyffert, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes	XII	243
Sauter, Walter, Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz	XIII	42
Greiff, Erich, Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz	XIII	131
Seyffert, Berücksichtigung der Emissionskosten bei Berechnung des Aktienausgabe- und Schlußnotenstempels	XIII	254

bb) Wechsel-, Scheck- und Quittungsstempel.

v. Heckel, Max, Die Quittungssteuer	V	91
Bernstein, Otto, Die Revision des Wechselstempelsteuergesetzes	VIII	11
Jacusiel, Max, Scheck und Stempelpflicht	VIII	320
Mampe, Unterliegen die internationalen Reiseschecks des Norddeutschen Lloyds der Wechselstempelsteuer?	VIII	340
Lessing, Hans, Der Wechsel- und Scheckverkehr und die neuen Stempelgesetze	IX	22
Beck, Arthur, Stempelfreiheit der Platzanweisungen?	IX	46
Lessing, Stempelfreiheit der Platzanweisungen?	IX	46
Harney, Einfluß des neuen Wechselstempelgesetzes auf Depotsichtwechsel (Syndikatwechsel)	IX	47
Nochmals der Quittungsstempel (Finanzministerialbescheid)	IX	62
Breit, James, Der Quittungsstempel	IX	103
Merckens, Stempelfreiheit für Abhebungen aus Spar- und Depositenguthaben	IX	362
Kiele, Wilhelm, Zum Scheck- und Quittungsstempel	X	15
Grenzen der Stempelrechtlichen Gleichstellung von Bankquittung und Scheck (Eingabe)	X	125
Kaempf, Johannes, Grenzen der stempelrechtlichen Gleichstellung von Bankquittung und Scheck	X	131
Unterliegen Empfangsbestätigungen der Bankkunden über bereits erfolgte Geldzahlungen dem Scheckstempel?	X	256

b) Reichsvermögenssteuer (Wehrbeitrag).

Cohn, Gustav, Die Reichsvermögenssteuer	XII	217
Fischer, Otto, Die Stellung der Ausländer im Entwurfe zum Wehrsteuergesetz	XII	265
Riesenfeld, Conr. Ernst, Kursabzüge für die Wehrbeitrags- und Besitzsteuererklärung	XIII	144
Seyffert, Heinr., Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefondszuweisungen	XV	116

c) Sonstige Reichssteuern.

Schenkungssteuer:

Oppenheimer, Ernst, Sind die seitens der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bewilligten Zuwendungen an ihre Beamtenpensionskasse stempelpflichtig?	VII	46

Grundstückverkehrssteuer:

Heinitz, Ernst, Zur Reichsstempelabgabe für Grundstücksübertragungen	VIII	360

	Jahrg.	Seite
4. Landessteuern.		
v. Heckel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland	IV	49
Rehm, H., Die Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften nach der neuesten Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts	IV	179
Stempelrechtliche Behandlung der Hypothekenbestellung für Teilschuldverschreibungen (Finanzministerialerlaß)	VII	12
Hatschek, Julius, Steuergeheimnis und Dreiklassenwahlrecht in Preußen	VIII	115
Kiesel, Die Gesellschaften m. b. H. und die geplante Novelle zum preußischen Stempelgesetz	VIII	223
Merckens, Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preußischem Recht	XIII	94
5. Kommunalsteuern.		
Merckens, Zur Kommunalbesteuerung der Banken	XIII	219

C. Steuerwesen und Steuerrecht der Kriegs- und Inflationszeit.

1. Allgemeines

(insbesondere auch die mehrere Steuerarten zusammenfassenden Aufsätze).

Seyffert, H., Krieg und direkte Steuern	XIV	136
Haußmann, Fritz, Der Krieg und die stillen Reserven in Aktienrecht und Steuerrecht	XV	192
Strutz, Gg., Zusammenhänge der Besteuerung	XV	277, 300
Haußmann, Fr., Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts	XVI	229
Zimmermann, F. W. R., Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben	XVI	365, 381, 402
Rosendorff, Rich., Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten	XVIII	133
Steuerkurs und Dividendenabschlag	XVIII	185
Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung. Eingabe des Centralverbands	XVIII	255
Byk, Rud., Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung	XVIII	269
Becker, Enno, Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurf zur Reichsabgabenordnung	XIX	14
Byk, Rud., Aenderungen des Geschäftsjahres aus Gründen der Steuerersparnis	XIX	18
Görres, Zum § 5 des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung	XIX	29
Byk, Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung	XIX	30
Koeppel, Wilh., Zur Reichsabgabenordnung	XIX	127
Hirschwald, Franz, Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand	XIX	155
Koeppel, Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen	XIX	214
Abraham, Hans Fritz, Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren?	XIX	292
Koeppel, Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten	XX	72, 97, 120
Strutz, Gg., Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofes	XX	107
Haußmann, Fritz, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds!	XX	115, 157
Lazarus, Die Bedeutung des § 139 Abs. 2 Reichsabgabenordnung für Wertpapiere und Grundstücke	XX	119
Flechtheim, Jul., Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds?	XX	154
v Schinckel, Max, Die dem Goldwert entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord	XX	325
Koeppel, Die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reich ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiet	XXI	12
—, Die steuerfreie Erneuerungsrücklage der Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommmanditgesellschaften	XXI	37
Boethke, Gesamthandeigentum und Steuern. Unter besonderer Berücksichtigung der offenen Handelsgesellschaft	XXI	192, 326
Bernicken, Unterliegen Gratisaktien der Kapitalertragsteuer, der Schenkungssteuer, der Einkommensteuer und der Reichsstempelabgabe?	XXI	287

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Koeppel, Bemerkungen zu den Bewertungsrichtlinien für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe	XXII	120
Malss, Richard, Die Versteuerung der Unions-Zertifikate	XXII	148
Wolff, Bernhard, Die Vorauszahlungen nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen	XXII	168
Paschke, Die Steueraufwertungs-Verordnung, insbesondere steuerliche Behandlung der Schachtelgesellschaften (auch soweit über den Zeitraum des Abschn. C hinausgehend).	XXIII	19
Müller, Karl, Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert	XIX	265
Flechtheim, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen	XX	68
Haußmann, Fritz, Konzernaufbau und Steuergesetzgebung	XXIV	165
Koeppel, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften	XXV	124
—, Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse	XXV	277
—, Gilt § 6c des KapVerkStG. für Darlehen an Schachtelgesellschaften?	XXV	296

2. Kapital- und Steuerfluchtbestimmungen.

Hartmann, Walter, Die Steuerfluchtverordnung vom 21. 11. 1918	XVIII	62
Jessen, F., Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. 1. 1919	XVIII	80
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer (Reichsfinanzministerial-Bekanntmachung)	XVIII	101
Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Ausland	XVIII	118
Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen	XVIII	121
Bernstein, Otto, Die Steuerfluchtnovelle vom 24. 6. 1919	XVIII	200
Zur beantragten Erschwerung der Kuponeinlösung. Eingabe des Centralverbands	XVIII	216
Stübben, Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwanges für inländische festverzinsliche Wertpapiere	XXI	50
Güssefeld, Der Depotzwang und der deutsche Grundkredit	XXI	66
Salomonsohn, Arthur, Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges	XXII	29
Jacobson, Eugen, Noch ein Wort zum Bankgeheimnis	XXII	56
Koeppel, Der Entwurf der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz	XXII	66
Veit Simon, Heinr., Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz	XXII	261

3. Reichssteuern.

a) Einkommen- und Vermögenssteuern (Reichsnotopfer, Kapitalertragsteuer, Zwangsanleihe, Kriegssteuern, Körperschaftssteuer usw.)

aa) Kriegssteuer („Kriegsgewinnsteuer").

Buck, L., Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne	XIV	308
Dove, Hch., Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne	XV	3
Sintenis, Gust., Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer	XV	87
Lotz, Walther, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuerpläne	XV	110
Sintenis, Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer	XV	131
Dove, Hch., Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes	XV	210
Flechtheim, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes	XV	210
Haußmann, Fritz, Die Kriegsgewinnsteuer (Literaturübersicht)	XV	216
Sintenis, Der Entwurf des Kriegesgewinnsteuergesetzes	XV	229
—, Das Kriegssteuergesetz	XV	340
—, Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuerveranlagung	XVI	81
—, Uebersicht über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze	XVI	134
Hallbauer, Max, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes	XVII	41
Schoen, Kriegssteuer und Tantiemen	XVII	110
Sintenis, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften	XVII	147
—, Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen	XVIII	3
—, Die neuen Kriegssteuern	XVIII	75
Flechtheim, Verlorene stille Reserven	XVIII	67
Springer, Ernst, Zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs	XVIII	107
Koeppel, W., Bewertung der Restzahlungen für die vom Reich beschlagnahmten ausländischen Papiere bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs	XXI	283

bb) Reichsnotopfer.

Steinthal, Max, Zur Vermögensabgabe	XVIII	209
Leiffmann, Mor., Zur Vermögensabgabe	XVIII	221
Shakespeare zur Vermögenssteuer (anonym)	XVIII	228
Zur Reichsnotopfergesetzvorlage. Eingabe des Centralverbands	XVIII	250
Deumer, Rob., Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt	XVIII	271
Lion, Max, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung	XIX	16
Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage	XIX	31
Fürnrohr, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung	XIX	93
Wrzeszinski, Rich., Das Reichsnotopfer der Ausländer	XIX	157
Koeppel, Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz	XIX	237, 268
—, Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer	XIX	251
—, Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittlung nach dem Notopfergesetz	XIX	285
Rinteln, Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesondere des Reichsnotopfers, durch Kriegsanleihe	XX	47
Zeine, Steuerversicherung und Reichsnotopfer	XX	66
Haußmann, Fritz, Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals	XX	351

cc) Zwangsanleihe.

Becker, Zur Frage der Zwangsanleihe	XXI	203
Springer, E., Zur Frage der Tilgung der Zwangsanleihe	XXI	277
Dreyfus, Willy, Zur Zwangsanleihe	XXI	303
Koeppel, Die Vorauszahlungen auf die geplante Zwangsanleihe	XXI	305
Weisbart, Der Ertrag der Zwangsanleihe	XXI	310
Koeppel, Die Zwangsanleihe	XXI	363

dd) Reichs-Einkommensteuer u. dgl.

Sintenis, Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer	XIX	81
v. Schinckel, Max, Zur angekündigten Ergänzungssteuer	XIX	105
Lusensky, F., Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz	XIX	199
Becker, Die Novelle zum Einkommensteuergesetz	XX	187
Helfferich, Karl, Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer	XX	189
Krukenberg, Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz	XX	206
Rinteln, Die Abschreibungen für Mehrkosten nach § 59a des Reichseinkommensteuer-Gesetzes	XXI	33
Sintenis, Die Besteuerung der Spekulationsgewinne in Wertpapieren	XXI	77

ee) Körperschaftssteuergesetz.

Blankenburg, Max, Die Körperschaftssteuer, insbesondere der Erwerbsgesellschaften	XIX	151
Koeppel, Die erste Körperschaftssteuererklärung	XX	250
Blankenburg, M., Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbsgesellschaften	XX	273
Rosendorff, Rich., Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. 3. 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz	XX	276
Asch, Walter, Einzelfragen zur Körperschaftssteuer	XX	316
Rosendorff, Rich., Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes	XXI	94
Dreyer, Sind Emissionskosten bei der Berechnung der Körperschaftssteuer abzugsfähig?	XXI	298
Koeppel, Die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz vom 8. 4. 1922	XXI	393

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
ff) Kapitalertragssteuer.		
Zum Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes. Eingabe des Centralverbands	XVIII	147
Sintenis, Gust., Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer	XIX	81
Koeppel, Zum Kapitalertragsteuergesetz	XX	4, 39, 59
Kulzer, Kapitalertragsteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgabe	XX	50
v. Werthern, Hans, Die sogenannten Plusstückzinsen bei Emissionen und die Kapitalertragsteuer	XX	131
Bernicken, Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragsteuer	XX	219
Rau, Die Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag	XX	238
—, Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf die Kapitalertragsteuer	XX	300
Rinteln, Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz	XXI	7
Rau, Der Erstattungsantrag nach § 3 Ziff. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes bei Konsortialbeteiligungen	XXI	165
Koeppel, Sind die defektiven Stückzinsen kapitalertragsteuerpflichtig?	XXI	207
Karger, A., Gesamthand und Kapitalertragsteuer	XXI	246
Siemßen, H., Die Kapitalertragsteuerpflicht der defektiven Stückzinsen	XXI	335
Zitzlaff, Abänderung der Kapitalertragsteuer	XXII	55
gg) Tantiemesteuer.		
Blankenburg, Max, Zur Bewertung der Tantiemesteuer	XVIII	108
—, Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer	XVIII	144
b) Reichs-Verkehrssteuern (Allg. Umsatzsteuer, Geldumsatzsteuer, Börsen- [einschl. Effekten-, Talon- und Gesellschafts-] -steuern, Wechsel-, Scheck- und Quittungsstempel, Kapitalverkehrssteuergesetz).		
aa) Börsen-Umsatzsteuer (Schlußnotenstempel).		
Loewenberg, Julius, Zur Börsensteuervorlage	XVII	145
Jacoby, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe	XVII	146
Pfleger, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer	XVII	179
Arons, Barthold, Nochmals die Börsensteuer	XVII	180
Versteuerung von Anschaffungsgeschäften mit Kreditgenossenschaften und Sparkassen	XVIII	266
Koeppel, Zur Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer	XXI	84
—, Zur Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels nicht voll gezahlter Aktien	XXI	148
Merzbach, Leop., Die Börsenumsatzsteuer und ihre Wirkung auf das Wirtschaftsleben	XXI	304
Koeppel, Sind Anschaffungsgeschäfte zwischen offenen Handelsgesellschaften steuerpflichtig, wenn die Gesellschafter dieselben Personen sind?	XXI	353
—, Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig?	XXII	148
bb) Sonstige Stempelsteuern auf Grund des Reichsstempelgesetzes.		
Seyffert, Hch., Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?	XIV	380
Wulff, Henry, Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel	XVI	89
Manasses, Max, Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913	XVI	175
Fürst, Max, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande	XVI	425
Ohse, Herm., Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes	XVII	150
Lion, Max, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes	XVII	188
Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle	XVII	203
Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle	XVII	220
Koch, A., Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. 7. 1918	XVII	227
Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle von 1918	XVIII	72
Manasses, Max, Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten	XVIII	98
v. Werthern, H., Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten	XVIII	109
Opitz, Gg., Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten	XVIII	118
v. Werthern, H., Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten	XVIII	208
Seyffert, H., Die Uebernahme von Kapitalerhöhungskosten und die Zahlung von Stückzinsen durch die Aktienzeichner unterliegt nicht der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes	XXI	58
Sintenis, G., Der Aktienstempel auf Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht	XXI	93
cc) Kapitalverkehrsteuergesetz.		
Curtius, Julius, Der Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes nach der ersten Lesung im Steuerausschuß	XXI	113
Bernstein, Otto, Der Händlerbegriff des Kapitalverkehrsteuergesetzentwurfes	XXI	191
Koeppel, Stempelrechtliche Fragen XIX 223, 265,	XXII	135
Bernicken, Gesellschaftssteuer und Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungskosten	XXI	375
—, Die Bezugsrechtssteuer	XXI	400
Wolff, Bernhard, Die Talonsteuer auf Gewinnanteilscheinbogen	XXI	403
Lang, Zur Besteuerung der Stimmrechts-Aktien nach § 15 KVStG.	XXII	8
Brink, Eugen, Die Talonsteuer nach dem 1. Januar 1923	XXII	125
Friedländer, Hch., Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrsteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion	XXII	143
Bernicken, Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien und das Kapitalverkehrsteuergesetz	XXII	146
dd) Umsatzsteuer (Allg. und Geldumsatzst.).		
Schultz, H., Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kredite unterliegen?	XVII	161
Bernstein, O., und *Ohse, H.*, Die Geldumsatzsteuer	XVIII	41
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer (Finanzminister. Bekanntmachung vom 30. 1. 1919)	XVIII	101
Zur Umsatzgesetzesvorlage. Eingabe des Centralverbands	XVIII	257
ee) Wechsel- und Quittungsstempel.		
Bernstein, Otto, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel	XV	235
v. Werthern, Hans, Die Stempelung vordatierter Schecks im Bankverkehr	XXI	197
Veit Simon, Hch., Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz	XXII	261
c) Erbschaftssteuer.		
Kaulla, Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes	XIX	266
Rau, Ferd., Zur Frage der Anzeigepflicht der Konten und Depots einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters	XXI	285
Curtius, Julius, Die Reform des Erbschaftssteuerrechts	XXI	354
v. Werthern, H., Sind bei der Wertfeststellung des nachlaßsteuerpflichtigen Vermögens die Wertpapiere mit laufenden Stückzinsen anzusetzen?	XXI	381
Rau, Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten	XXII	132
4. Landessteuern.		
Seyffert, Hch., Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten	XIV	226
Oswalt, Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaft	XVII	237
Byk, Rud., Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons	XVIII	117
Koeppel, Inwieweit können bei Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Roheinkommens die Kapitalertragsteuern abgezogen werden?	XXI	184
Michalke, Hans, Die Novelle zum Landessteuergesetz	XXI	262

Digitized by Google

D. Steuerwesen und Steuerrecht nach Beendigung der Inflation.

1. Allgemeines.

	Jahrg.	Seite
Ott, Siegfr., Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern	XXIII	277
Koeppel, W., Goldmarkbilanz und Steuerrecht	XXIII	304
—, Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz	XXIV	50
Ott, Siegfr., Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahr bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahr?	XXIV	91
Lohe, „Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — eine Prinzipienfrage	XXIV	115
Rau, Ferd., Die Einwirkungen des Industriebelastungsgesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen	XXIV	128
Haußmann, Fritz, Konzernaufbau und Steuergesetzgebung	XXIV	165
Koeppel, W., Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes	XXIV	185
—, Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes	XXIV	209
—, Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes	XXIV	295, 325
—, Steuerüberleitungsgesetz	XXIV	351
—, Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung	XXIV	423
Malss, Rich., Unterliegen Unions-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer?	XXV	108
Koeppel, W., Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften	XXV	124
Rasch, W., Zur Steuerpflicht der Sparkassen	XXV	255
Koeppel, W., Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse	XXV	277
—, Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz	XXV	349
Fraenkel, H.-A., Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	XXV	368

2. Reichssteuern.

a) Einkommen- und Vermögenssteuern.

aa) Vermögenssteuer.

Hartmann, Walter, Die Bewertung des gewerblichen Vermögens für die Vermögenssteuer	XXIII	33
Koeppel, W., Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer	XXIII	143, 202
—, Die Bewertung von Aktien bei der neuen Vermögenssteuerveranlagung	XXV	104

bb) Einkommensteuer.

v. Breska, Herb., Die Einkommenbesteuerung der Effektenerträge	XXV	258
Cohen, Alfr., Einkommensteuerpflicht für Ausländer	XXV	314

cc) Körperschaftssteuer.

Koeppel, Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?	XXV	203, 233

dd) Kapitalertragsteuer (-abzug).

Meyer, E. H., Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit	XXV	388

b) Verkehrssteuern.

aa) Börsenumsatzsteuer.

Doetsch, Edward, Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften	XXIV 341,	XXV 39

bb) Kapitalverkehrssteuergesetz.

Koeppel, W., Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?	XXV	203, 233
—, Gilt § 6c des Kapitalverkehrssteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?	XXV	296

cc) Wechselstempel.

Dyckerhoff, Rich., Die Steuerpflicht ausländischer Schecks	XXV	77

c) Zölle.

Mohrus, Oskar, Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik	XXV	5

3. Landessteuern.

Brink, Eugen, Die preußische Gewerbesteuer	XXIII	147
Bernicken, Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?	XXV	469

E. Ausländisches Steuerwesen und Steuerrecht.

England:

Inhulsen, C. H. P., Londoner Briefe IV 63, 143, VI 48, VII 285,	VIII	158
—, Die Stempelsteuerpflichtigkeit mexikanischer Goldkuponschatzscheine	V	183
—, Die Besteuerung der englischen Nachlaßstücke der im Auslande domizilierenden Personen	VI	291
—, Die neuen englischen Stempelsteuervorschläge	IX	14

Oesterreich:

Auspitzer, Joh., Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich	I	198
Vogel, Eman. Hugo, Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich	XVI	31
Sippell, Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich	XVIII	163

Schweiz:

Schwabacher, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgabe	XVII	176

Tschechoslowakei:

Polster, Tschechoslowakische Wertpapiere	XX	282

Ver. Staaten v. Amerika:

Wallau, Franz, Die Besteuerung des Körperschaftseinkommens durch das amerikanische Steuergesetz von 1918	XXI	143

VII. Allgemeine Volkswirtschaft.

A. Allgemeines.

Lotz, Walter, Einiges über den Ausgleich von Soll und Haben im Weltverkehr	I 91,	107
Weill, N. E., Die Theorie von der Solidarität der Geldmärkte und ihre bisherige Begründung in der Wissenschaft	II	3
Hoeniger, P., Zur Genesis des modernen Kapitalismus	VI	262
Landesberger, Zur Bedeutung der Spekulation in der Volkswirtschaft	VI	302
Silbergleit, Hch., Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg	XV	72
Hamm, E., Bemerkungen über internationale Beziehungen des deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens	XXIV	473
Wagemann, Ernst, Die Ziele der Konjunkturforschung	XXIV	499
Sulzbach, Walter, Der Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft	XXV	18, 84
Wolff, Franz, Bankzinsen, Arbeitslose, Lebenshaltungsindex	XXV	76
Strebe-Gutmann, Zur Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft	XXV	83

B. Geschichtliches.

Sayous, André E., Die Warenspekulation in den Niederlanden im 17. Jahrhundert	II	107
Thorwart, Friedr., Zur Literatur über die fünf Milliarden	V	141
Dove, Hch., Die schwedische Münz- und Bankpolitik während der Periode der „Hüte" 1738 bis 1764	VIII	77
v. Eheberg, Theodor, Bayerns wirtschaftliche Entwicklung seit der Reichsgründung	XI	385
Gerloff, W., Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert	XIV	192
Mauer, Hermann, Kriegskontributionen und Domänenbeleihung in Preußen am Anfang des 19. Jahrhunderts	XV	93
Diehl, Karl, David Riccardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen	XIX	106, 122

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
C. Wirtschaftsleben der Vorkriegszeit.		
Cohn, Gustav, Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Krisis in Deutschland? . . .	I	3
Loeb, Ernst, Welche Lehren soll der deutsche Kaufmann aus der letztjährigen Krisis ziehen? . .	I	63
Weiß v. Wellenstein, G., Die Krisendebatte auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik	III	7
Kaemmerer, G. H., Kapitalanlage im Ausland VII 353,	VIII	10
Sartorius v. Waltershausen, A., Kapitalanlage im Ausland	VIII	9
Ruhland, G., Die internationalen Kapitalverschiebungen als eine der Ursachen der periodischen landwirtschaftlichen Krisen	VIII	24
Ehlers, Otto, Die internationalen Kapitalverschiebungen	VIII	37
Vogelstein, Theod., Die Industrie und der Kapitalmarkt . . . . . VIII 341,	360,	375
Cohn, Gustav, Der Kursrückgang der Staatspapiere	IX	226
Helfferich, Karl, Auslandswerte	X	209
Cohn, Gustav, Die Kapitalanlage in ausländischen Wertpapieren	X	217
Melchior, Carl, Deutsche Kapitalsinteressen im Ausland	XIII	263
Moll, Ewald, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1907/8 bis 1911/12 . . .	XIII	299
D. Kriegswirtschaft.		
Riesser, Kriegsbetrachtungen	XIII	365
Moser, A., Der Krieg und die Börse . . XIII 405,	XIV	257
Crüger, Hans, Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges	XIV	57
Leiffmann, Moritz, Die Städte und der Krieg . . .	XIV	134
Simon, George, Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg	XIV	171
Arons, Barthold, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher	XV	71
Silbergleit, Hch., Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg	XV	72
v. Gwinner, Arthur, Inventur	XV	417
v. Lewinski, Karl, Vom Vaterländischen Hilfsdienst	XVI	241
Roghé Eduard, Zur Frage eines deutsch-österr.-ungarischen Wirtschaftsbündnisses	XVI	323
E. Uebergangswirtschaft, Wirtschaftliches zum Friedensvertrage, Inflationswirtschaft.		
Loeb, Ernst, Wohin steuern wir?	XVIII	52
Liefmann, Rob., Valutakurse und Inlandspreise . .	XVIII	82
Terhalle, Fritz, Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft	XVIII	91
Rautenberg, Ernst, Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande .	XVIII	95
Moser, A., Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft	XVIII	211
Mankiewitz, Paul, Was uns nottut	XIX	51
Urbig, Franz, Die deutsche Valutanot	XIX	79
Schwarz, O., Inflation	XIX	119
Hülsen, B., Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete	XX	45
v. Schinckel, M., Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend	XX	67
Wallich, Paul, Devisentermingeschäfte und ausländische Kredite	XX	141
Quaatz, R., Die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage	XX	153
Urbig, Franz, Passionszeit	XX	185
Riesser, Zur Annahme des Antrages Müller-Trimborn	XX	231
Hauser, Rich., Dividenden- und Zinssätze	XX	257
Moser, A., Vom Haussetaumel an den deutschen Börsen	XX	349
Sontag, Das Genfer Diktat über Oberschlesien . .	XXI	45
v. Schinckel, Max, Der Parvussche wirtschaftliche Rettungsweg	XXI	129
Hauser, Rich., Konjunktur und Valuta	XXI	205
Klotz, Helmuth, Der Wert des Dollars	XXI	312
Friedrich, Kreditnot und ihre Bekämpfung . . .	XXI	319
Hauser, Rich., Industrie-Finanzierung	XXI	392
Brandi, Ernst, Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz	XXII	47
Dalberg, Entwicklung zur „Mark-Banco". Goldrechnung, Goldbankverkehr, Goldanleihen . .	XXII	141
v. Schinckel, M., Zur sogenannten „Banco-Währung"	XXII	153
Hahn, L. Alb., Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs	XXII	154
v. Gwinner, Arth., Ein weißer Rabe	XXII	163
Merzbach, Leop., Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates	XXII	164
Schmidt, E. Wilh., Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung	XXII	165
Stübben, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten	XXII	177
Riesser, Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik (Reichstagsrede)	XXII	169
Friedrich, Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr	XXII	219
Moeller, Hero, Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn	XXII	243
v. Schinckel, M., Wie lange noch?	XXII	257
Mügel, Zur Frage des valutarischen Kreditgewinnes	XXII	268
Beneke, Goldrechnung	XXIII	16
F. Wirtschaftliches zur Umstellung nach Beendigung der Inflation.		
v. d. Planitz, Bruno Edler, Deutsche Geld- und Kreditfragen	XXIII	153
Mohrus, Osk., Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis	XXIII	255
—, Internationale Handelspolitik und Reparationen	XXIV	88
Holzapfel, E., Die Belastung eines Bankgrundstückes im Jahre 1924	XXIV	99
Potthoff, Heinz, Die wirklichen Schäden der Geldentwertung	XXIV	143
Solmssen, Gg., Die Beschaffung von Krediten im Ausland	XXIV	233
Schroeder, F., Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft	XXIV	273
Vogel, Wilh., Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland	XXIV	304
Dalberg, Der Wieder-Aufbau der deutschen Kreditwirtschaft	XXIV	318
Moll, Ew., Die reichsstatistische Inventuraufnahme vom 15. 6. 1925	XXIV	333
Dreyfus, Willy, Die Finanzierung kurzfristigen deutschen Kreditbedarfes im Auslande . . .	XXIV	371
Liefmann, Rob., Rückkehr zum Goldstandard . .	XXIV	372
Hirschstein, Hans, Der Ausblick für die deutschen Aktiengesellschaften	XXIV	450
Meyer, Alfr., Wirken Auslandskredite wirklich inflatorisch?	XXV	54
Kuhr, Theod., Auslandskredit und Wirtschaftslage	XXV	55
Prion, W., Auslandskredite und Inflation	XXV	69
Hahn, Albert, „Kapitalmangel"	XXV	91
Merzbach, Leop., Zur Wirtschaftslage	XXV	121
Prion, W., Kredit und Wirtschaftskrise	XXV	185
Victorius, Curt, „Deflation"	XXV	189
Sulzbach, Walter, Die großen Warenbestände der Industrie	XXV	197
Gestrich, Hans, Haben wir eine Deflationskrisis? .	XXV	294
Merzbach, Leop., Ist die derzeitige Aktivität unserer Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage?	XXV	328
Sulzbach, Walter, Das Problem des deutschen Kapitalmarkts	XXV	364
G. Handel, Verkehrswesen (einschl. Verkehrs-Finanzpolitik), volkswirtschaftliches Bildungswesen, Versicherungswesen.		
1. Handel.		
Schinckel, Max, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts	VI	153
Zimmermann, F. W. R., Die deutsche Handelsstatistik . . . . . IX 1,	20,	38, 58
van der Borght, R., Zur Schaffung international vergleichbarer Handelsstatistiken X	243,	261
v. König, B., Die konsularische Berichterstattung und der amtliche Nachrichtendienst X 291,	313,	331, 343
Nachrichten für Handel und Gewerbe	X	321
Simon, George, Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg	XIV	171
Mehrlein, Gg., Der Handel in Gold und Silber seit Kriegsbeginn in Deutschland XXI	280,	327
Mohrus, Oskar, Internationale Handelspolitik und Reparationen	XXIV	88

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Vogel, Wilh., Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland	XXIV	304
Mohrus, Osk., Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik	XXV	5

Siehe auch XXV 328 in Absch. F.

2. Verkehrswesen und Verkehrs-Finanzpolitik.

v. Halle, Ernst, Hamburg als Schiffbau- und Reedereiplatz	VI	314
v. d. Leyen, A., Neuere Untersuchungen über die Finanzen der Eisenbahnen in den Ver. Staaten v. Amerika	VII	328, 341
Arndt, Adolf, Die Rheinschiffahrtsabgaben und das Völkerrecht	IX	289
v. Zedlitz und *Neukirch, Frhr.*, Eisenbahnetat und Schuldenpolitik in Preußen	X	1
Kirchhoff, Herm., Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform	X	97, XI 113
—, Ein weiterer Beitrag zum Besten der preußischen Staatsfinanzen	X	129
Offenberg, Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverwaltung	XI	2, 21
Telemann, Die Abrechnung unter den Eisenbahnverwaltungen	XII	67
Kirchhoff, Herm., Wie Eisenbahnpraktiker über die Notwendigkeit einer weiteren Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens denken	XII	147
v. d. Leyen, Die Finanzen der Reichsbahnen	XX	25
Lochte, D., Die gegenwärtige Lage der Reichsbahn	XXI	131
v. d. Leyen, Die deutsche Eisenbahnfrage	XXI	256
v. Schaewen, Die deutsche Eisenbahnfrage	XXI	294
v. d. Leyen, Die deutsche Eisenbahnfrage. Eine Replik	XXI	311
Molling, Jos., Eine wertbeständige Anleihe, zu verzinsen und zu tilgen durch Leistungen der Eisenbahn und Post	XXI	371
Sarter, Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft	XXIII	344
Bernstein, Felix, Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt	XXV	312

3. Volkswirtschaftliches Bildungswesen.

Dietz, Alex., Die Ausbildung und Geschäftsführung des Bankiers in früheren Jahrhunderten	I	101
Eckert, Chr., Das Bankwesen im Lehrplan der Handelshochschulen	V	97
Altmann, S. P., Die Philosophie des Geldes	VIII	349
Emden, Paul H., „Börsenrecht"	IX	159
Luschin v. Ebengreuth, A., Zur Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland	IX	195, 294
Emden, P. H., Börse und Handelshochschule	XI	47
Klein, Franz, Die Mittel zur wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen	XI	49
Brentano, Lujo, Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	XII	1
Calmes, Alb., Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre	XII	40
Ehrenberg, Rich., Keine „Privatwirtschaftslehre"!	XII	55
Weyermann, M. und *Schönitz, H.*, Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre	XII	154
Schär, J. Fr., Das Verhältnis der Nationalökonomie zur Privatwirtschaftslehre in kaufmännischen Betrieben (allg. Betriebslehre)	XII	297
Weyermann, Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde	XIII	26
Koch, Arwed, Ist die Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der deutschen Universitäten erforderlich und wer sind ihre berufenen Lehrer?	XX	127
Wagemann, Ernst, Die Ziele der Konjunkturforschung	XXIV	499
Koch, A., Bankwissenschaft und Universitäten	XXV	168

4. Versicherungswesen.

Emminghaus, A., Das Problem der Kreditversicherung	V	20
—, Der Gedanke der Haftpflichtversicherung der Aufsichtsräte	V	161
Manes, Alfr., Ueber Kapitalanlagen der Privatversicherungsanstalten	VII	358
Meltzing, Otto, Staatspapieranlagezwang und Versicherungsgesellschaften	X	282
Veit Simon, Herman, Organisationsfonds der Versicherungsgesellschaften	X	371
Mayr, Eustach, Zur Frage der Depositenversicherung	XI	292
Harney, Der Hypothekensicherungsschein	XII	127, 139
v. Speyr, K., Börsen-Prämiengeschäfte als Versicherungsgeschäfte	XII	372
Guttmann, Felix, Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung	XIII	46
Erich, C., Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen	XIII	75, 160
Danz, Erich, Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen	XIII	157
Zeine, Steuerversicherung und Reichsnotopfer	XX	66
Hammel, Alfr., Kreditversicherung	XXV	57
Wolff, Siegfr., Kreditversicherung als Kreditsicherung	XXV	467

H. Kartelle, Trusts, Sozialpolitik und Sozialisierungsfragen.

1. Kartelle, Trusts und dergl.

Weiß v. Wellenstein, G., Die Kartell-Debatte in Mannheim	V	81
Levy, Herm., Kartell- und Trustliteratur aus dem Jahre 1907	VII	248, 264, 279
Voelcker, Die Auflösung des Düsseldorfer Roheisensyndikats und ihre Wirkungen	VIII	197
Liefmann, Rob., Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts	IX	241, 263, 281
Voelcker, Wirtschaftliche Bedeutung und Technik der Interessengemeinschaften	X	113
Mauer, Herm., Kapitalanlagegesellschaften	X	378

Rechtliches hierzu siehe auch Abschn. IV, C, „Kartelle und Trusts", Steuerliches unter VI, C, „Schachtelgesellschaften".

2. Sozialpolitik und Sozialisierungsfragen.

Auf die Bankangestellten Bezügliches siehe unter IV, C, 2.

Wöhler, Otto, Das Interesse des Bankgewerbes an der privaten Bodenwirtschaft	IX	239
Bendixen, Friedr., Sozialismus und Volkswirtschaft	XVI	45
Matthias, Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols	XVI	181
Arons, Barth., Die Kursentwicklung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie	XVIII	33
Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken? (Stellungnahme des Centralverbands)	XVIII	57
Riesser, Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft	XVIII	128
Crüger, Hans, Die Genossenschaft und die Sozialisierung	XVIII	199
Arons, Barth., Das Problem der Schaffung kleiner Aktien	XIX	274
Göppert, Hch., Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage	XX	18
Krukenberg, Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. 2. 1921	XX	168
v. Schinckel, M., Der Parvussche wirtschaftliche Rettungsweg	XXI	129
Brandi, E., Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz	XXII	47
Schwartz, Friedr., Grundbesitz und Staat	XXIII	32

J. Wirtschaft des Auslandes

einschl. Finanzwirtschaft.

1. Zusammenfassung mehrerer Staaten.

v. Blume, W., Der Ausgang des russisch-japanischen Krieges	V	145
v. Brandt, M., Die wirtschaftliche Seite der Balkanfrage	VIII	33
Schwarz, Otto, Die Schulden der Großmächte	IX	49
v. Brandt, M., Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien	IX	193, 215
Helfferich, Karl, Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten	XII	167
Lotz, Walter, Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges	XIV	186
Hartung, H., Die englisch-französische Anleihe in den Ver. Staaten	XV	65
Schwarz, O., Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband	XV	125, 149, XVI 259
Schultze, Ernst, Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandskapital	XVI	169, 194

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Holzapfel, Eman., Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten . . . . . XX 103, 162, 294,	XXI	92, 128
Arzet, R., Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen	XXII	269
Herrmann, Kurt A., Die interalliierten Schulden . .	XXIII	350

2. Einzelne Staaten.

Belgien:

Jaffé, Edgar, Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft . . . . . XIV 319, 337,		357

Siehe auch XXIII 350 in Ziff. 1.

Bulgarien:

Schlieper, Gustaf, Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Bulgarien . .	XII	150

Siehe auch VIII 33, XII 167 in Ziff. 1.

China: Siehe IX 193, 215 in Ziff. 1.

Dänemark:

Scharling, William, Die Bankkatastrophen in Kopenhagen und die Krisenverhältnisse von 1907 . .	VII	293

England:

Inhulsen, C. H. P., Londoner Briefe IV 63, 79, 94, 112, 127, 143, 176, 192, V 15, 47, 88, 112, 191, 264, 288, VI 15, 48, 150, 223, VII 15, 47, 252, 285, IX		364
Hatschek, Jul., Die Entwicklung des kommunalen Anleihewesens in England V	103,	115
Wittstock, Otto M., Londoner Brief	VI	200
Inhulsen, C. P. H., Die Abtragung der englischen Landesschuld	VIII	297
Glaser, Frd., Die englischen Kapitalanlagen im Ausland	XI	43
Riesser, Kriegsstimmungen in der Londoner City . .	XIV	75
Brodnitz, Gg., England im Kriege	XIV	77
Aretz, P., Die Entwertung des Sterlingkurses in New York XIV	272,	412
Mollwo, Carl, Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung	XV	435
Brodnitz, Gg., Englands Kriegswirtschaft	XVI	66
Mollwo, Carl, Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen	XVI	313
Hirschstein, Hans, Ein neuer „Bullion Report" . .	XVIII	179
Lauinger, Das neue Budget Großbritanniens . . .	XIX	89

Siehe auch XIV 186, XV 65, 125, 149, XVI 169, 194, 259, XXII 269, XXIII 350 in Ziff. 1.

Frankreich:

Rattalovich, A., Eine Regierungsenquete über die im Auslande engagierten französischen Kapitalien	II	39
Hahn, J.-P. Armand, Pariser Briefe . . . . VI 119,	VII	80
Kimmich, Karl, Die französ. Staatsrente	X	152
Rattalovich, Frankreichs Nationalvermögen . . .	X	201
Hartung, H., Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg	XIV	111
Köbner, F., Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs	XIV	251
Lessing, Hans, Die Bank von Frankreich während des Krieges	XVIII	171
Schwabacher, S., Französische Finanzsorgen . . .	XVIII	226
Herrmann, Kurt A., Frankreichs Auslandsschuld . .	XXIV	149
Hahn, L. Alb., Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen . .	XXV	340

Siehe auch XIV 186, XV 65, 125, 149, XVI 259 und XXIII 350 in Ziff. 1.

Griechenland: Siehe VIII 33, XII 167, XXIII 350 in Ziff. 1.

Indien: Siehe XIII 231, 305 in „Währungswesen".

Italien:

Hartung, H., Italien und der Krieg	XIV	299
Krautinger, G., Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens XVI	61,	189

Siehe auch XV 125, 149, XVI 259 und XXIII 350 in Ziff. 1.

Japan: Siehe V 145 und IX 193, 215 in Ziff. 1.

Jugoslavien:

Herbst, Bruno, Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Serbien	XII	102

Siehe auch VIII 33, XII 167, XX 103, 162, 294, XXI 92, 128 und XXIII 350 in Ziff. 1.

Montenegro: Siehe nun unter Jugoslavien.

Niederlande:

Die niederländische Staatsschuld	VII	182

	Jahrg.	Seite
Oesterreich-Ungarn:		
v. Philippovich, E., Oesterreichische Staatsschuldenpolitik	X	103
—, Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn	XIV	21
Landesberger, Julius, Die III. Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn	XV	106
Vogel, Eman. H., Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen	VI	209
Heinsheimer, Altr., Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österr.-ungarischen Monarchie	XVIII	139
Polster, Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon	XXI	97, 135
Sippell, K. E., Oesterr.-ungarische Vorkriegsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune . .	XXIV	170
Oesterreich allein:		
Weiß v. Wellenstein, G., Der Run auf die Böhmische Sparkasse	II	105
Klein, Franz, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich . .	XIV	26
Sippell, K. E., Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich	XVIII	163
Vogel, Eman. Hugo, Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse	XIX	135
—, Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich	XIX	219
Die zentrale Devisenbewirtschaftung in Oesterreich	XXII	193
Koch, Arwed, Deutsch-österreichische Parallelen und Divergenzen	XXIII	70
Stolper, Gust., Der Fall „Zentralbank"	XXV	465

Siehe auch XX 103, 162, 294, XXI 92, 128 in Ziff. 1.

Persien:

v. Brandt, M., Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Persien und Deutschlands Anteil an ihrer Entwicklung	VI	114

Polen:

Mauer, Herm., Die neue Warschauer Landschaftsbank	XV	375

Siehe auch XX 103, 162, 294, XXI 92, 128 in Ziff. 1.

Portugal: Siehe XXIII 350 in Ziff. 1.

Rumänien:

v. Brackel, Frh., Rumäniens Staatskredit	II	19
Erich, C., Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Rumänien	XII	294

Siehe auch VIII 33, XX 103, 162, 294, XXI 92, 128 und XXIII 350 in Ziff. 1.

Rußland:

Ballod, C., Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt	XIV	60
—, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr	XV	85
Hauser, Rich., Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft	XVII	85
Petersen, Rud., Russische Zustände unter bolschewistischer Herrschaft	XVIII	35
Hoetsch, O., Der Zusammenbruch der Sowjets und die wirtschaftliche Wiederherstellung von Rußland	XXI	348

Siehe auch V 145 und XV 125, 149, XVI 259 in Ziff. 1.

Schweiz:

Gygax, Paul, Schweizer Briefe V 135, VI 39, 221, VII 29, VIII	46,	369
Geering, Von den Schulden und Guthaben der Schweiz an das Ausland	V	225
Gygax, Paul, Das Wirtschaftsleben der Schweiz im ersten Halbjahr 1911	XI	11

Serbien: Siehe nun unter Jugoslavien.

Tschechoslowakei: Siehe XX 103, 162, 294, XXI 92, 128 in Ziff. 1

Türkei: Siehe VIII 33 und XII 167 in Ziff. 1.

Ungarn:

Havas, Béla, Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn	XIV	227
Hantos, Elemér, Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege	XIV	323

Siehe auch unter „Oesterreich-Ungarn" und XX 103, 162, 194, XXI 92, 128 in Ziff. 1.

Ver. Staaten v. Amerika:

Melchior, Carl, Ueber Trusts und Antitrustsgesetzgebung in den Ver. Staaten v. Amerika . .	VII	297, 313

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
v. d. Leyen, A., Neuere Untersuchungen über die Finanzen der Eisenbahnen in den Ver. Staaten v. Amerika	VII	328, 341
Riehl, Karl, New Yorker Briefe	VIII	143, 158
Warburg, Paul M., Rede über die finanzielle Zukunft Amerikas auf dem panamerikanischen Kongreß	XIV	337
Hauser, Rich., Amerika und der Krieg	XV	25
Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten	XVII 54, 94,	XVIII 261
Schultze, Ernst, Die Zunahme der Konkurse in den Vereinigten Staaten	XXII	24
—, Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten	XXII	200
Krämer, Carl, Die Diskontpolitik des Bundes-Reserve-Systems	XXV	38
Herrmann, Kurt A., Der amerikanische Geldmarkt	XXV	97
Krämer, C., Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. Eine Analyse der Harvard-Analyse	XXV	231
Herrmann, Kurt A., Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925	XXV	380

Siehe auch XV 65, XVI 169, 194, XXII 269 und XXIII 350 in Ziff. 1.

VIII. Technisches und Sonstiges.

1. Technik im Bankbetrieb.

Meyerheim, Hugo, Das Kartensystem im Dienste der Banken und Bankiers	XIII	104
Hempelmann, Alb., Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken	XXIII	247
Hempelmann, Alb., Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIII	279
—, Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIV	76

2. Aus anderen Verbänden.

Weiß v. Wellenstein, G., Die Krisen-Debatte auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik	III	7
—, Die Ergebnisse des 27. Deutschen Juristentages	IV	6
—, Die Kartelldebatte in Mannheim	V	81
Conrad, Walter, Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage	V	212
Vom Kieler Juristentag (Referat Riesser über Aufsichtsratsverantwortlichkeit)	VI	10
Weiß v. Wellenstein, G., Die Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Wien	VI	99
Die Errichtung des Hansabundes	VIII	277
Veit Simon, Hch., Bericht über die Verhandlungen der 3. Abteilung des 32. Juristentages	XXI	6
Glöck, Gustav, Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. 10. 1922	XXII	98, 117
Hachenburg, M., und *Flechtheim, J.*, Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften? (Referat zum 34. Juristentag)	XXIV	24

B. Alphabetisch nach dem Namen der Verfasser, soweit angegeben, geordnet.

Abraham, Hans Fritz, Der innere Wert der bei einer Fusion ausgegebenen Aktien	VIII	123
—, Der Schutz des Kapitalisten beim Baugeldergeschäft. Baugelderhypothek oder Baugeldergrundschuld?	VIII	347
—, Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren	XIX	292
—, Zinseszinsen?	XXIII	72
Adams, Die Uebertragung vinkulierter Namensaktien	XI	210
Adler, Rückstellungs- und Ergänzungszinsen in der Bilanz	VI	88
—, Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Bilanz?	VII	198, 214
Alexander, Erich, Moratorium und Wechselregreß	XII	61
—, Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande	XIV	283
—, Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens	XV	46
—, Zum Liquidationsschädengesetz	XXI	260
Altmann, S. P., Die Philosophie des Geldes	VIII	349
Aman-Volkart, Ch., Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XIII	131
Aretz, Peter, Die Goldreserve der Bank von England	XII	366
—, Französische Ueberseebanken und Ueberseebankprojekte	XIII	331
—, Die Entwertung des Sterlingkurses in New York	XIV	272, 412
—, Die Bewertung halbfertiger Arbeiten in der Bilanz	XX	315
Arndt, Adolf, Ueber die rechtliche Statthaftigkeit und die Bedingungen der Zulassung der Kuxe zum Börsenhandel	V	89
—, Ueber einige Fragen aus der Behandlung von Kuxen im Bankverkehr	VI	4
—, Zur lex Schmidtmann	IX	113
—, Die Rheinschiffahrtsabgaben und das Völkerrecht	IX	289
Arnhold, Max, Eine neue Besteuerung des Börsenverkehrs	II	6
Arnold, Anton, Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik	VI	55
—, Die Barreserven der Kreditbanken und die Inanspruchnahme der Reichsbank	XI	363
Arons, Barthold, Die Umsatzsteuer und ihre Wirkungen auf das Bankgewerbe	I	10
—, Zur Revision der Börsensteuern	II	35
—, Zur Rechtsprechung über Geschäfte an der Londoner Börse	V	106
—, Die Wertzuwachssteuer von Wertpapieren	VIII	235
—, Die Stärkung der Reichsbank und die Verteuerung der Lombarddarlehen an den Quartalsterminen	XII	20
—, Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes	XIV	159
—, Die Tätigkeit des Privatbankiers während des Krieges und nachher	XV	71
—, Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken	XV	397
—, Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs	XVI	349
—, Nochmals die Börsensteuer	XVII	180
—, Die Kursentwicklung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie	XVIII	33
—, Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Fondsbörse	XIX	95
—, Das Problem der Schaffung kleiner Aktien	XIX	274
Arzet, R., Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen	XXII	269
—, Amerikanische Bankprobleme	XXIII	44, 57
—, Argentinische Währungsreform	XXIII	287
—, Zur künftigen Wertsicherung des Geldes	XXIV	447
Asch, Walter, Einzelfragen zur Körperschaftssteuer	XX	316
v. Auerswald, Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber	VII	156
Auspitzer, Johann, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich	I	198
Axster, Emil, Inhalt des Hypothekenbriefes	XIII	168
Baasch, Ernst, Aus der Entwickelungsgeschichte des Hamburger Kurszettels	V	8
Bacciocco, Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 10. 5. 1926	XXV	355
Ballerstedt, O., Die Industrie und die Reichsfinanzreform	VIII	267
Ballod, C., Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt	XIV	60

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Ballod, C., Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr	XV	85
Banfy, O., Der ungarische Scheckgesetzentwurf	III	153, 187
Bansa, Johann Matthias, Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert	XX	339
v. Bar, Internationale Rechtsverhältnisse bei in Verlust geratenen Inhaberpapieren	VI	164
Bastian, Die hessische Landeshypothekenbank	IX	178, 198
Baum, Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben?	XIX	60
Baum, Alfred, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?	XX	344
Beck, Arthur, Stempelfreiheit der Platzanweisungen?	IX	46
Becker, Enno, Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurf zur Reichsabgabenordnung	XIX	14
—, Die Novelle zum Einkommensteuergesetz	XX	187
—, Zur Frage der Zwangsanleihe	XXI	203
Beigel, R., Zur Frage der Bilanzierung von Schuldtiteln über Staatsanleihen	X	174
Bellardi, Werner, Zur Veröffentlichung schwebender Engagements in den Bilanzen und Geschäftsberichten der Aktiengesellschaften	XII	205
Bendixen, Friedrich, Goldeinfuhr und Goldabfluß	VII	305
—, Der Charakter der Reichsbank	VIII	67
—, Zur Reichsbanknovelle. Annahmezwang und Notenprivileg	VIII	216
—, Vom Geldwert	IX	97
—, Geldwert und Goldwährung	IX	117
—, Das Gold im internationalen Verkehr	IX	129
—, Fünf Jahre Geldtheorie	X	145
—, Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen	X	275
—, Die Lombardverteuerung an den Quartalsersten in der Praxis	XI	33
—, Die deutsche Bankgesetzgebung und die Balkankrisis	XII	253
—, Die Amortisationshypothek	XIII	213
—, Gegen das Erbbaurecht	XV	453
—, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges	XVI	28
—, Sozialismus und Volkswirtschaft	XVI	45
—, Diehl contra Bendixen	XVI	55
—, Theorie und Praxis in der Währungspolitik	XVI	297
—, Geld und Einkommen	XVII	61
—, Die Parität und ihre Wiederherstellung	XVIII	9
—, Englands Währung	XVIII	193
—, Die Inflation als Rettungsmittel	XIX	53
—, Devalvation. Eine Richtigstellung	XIX	163
Beneke, Goldrechnung	XXIII	16
Benkard, Georg, Ueber die Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	203
—, Die Rechtsverhältnisse der Staatsschuldbuchgläubiger unter Berücksichtigung des neuen preußischen Gesetzentwurfs	IX	217
Bennhold, Grundzüge des Gewerkschaftsrechtes Preußens und der deutschen Bundesstaaten in vergleichender Darstellung	XII	237, 258
Bernegau, Betrachtungen zur Entwicklung deutscher Städteschulden im Gegensatz zur Entwicklung französischer kommunaler Verschuldung	XII	319
—, Betrachtungen zur Entwicklung der Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages	XIII	236
Bernet, Th., Der schweizerische Postscheck- und Postgiroverkehr	VI	193
Bernicken, Bezugsrecht, Gratisaktie und Kapitalertragsteuer	XX	219
—, Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungsbeschluß?	XX	304, XXI 355
—, Die Zulässigkeit der Delegation von Generalversammlungsbefugnissen an Vorstand und Aufsichtsrat in Kapitalerhöhungsangelegenheiten	XX	356
—, Unterliegen Gratisaktien der Kapitalertragsteuer, der Schenkungssteuer, der Einkommensteuer und der Reichsstempelabgabe?	XXI	287
—, Gesellschaftssteuer und Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungskosten	XXI	375
—, Die Bezugsrechtsteuer	XXI	400
—, Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien und das Kapitalverkehrsteuergesetz	XXII	146
Bernicken, Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungs-Technik	XXII	282
—, Die Sicherheitsleistung in Prozessen zwecks Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (das Verhältnis von § 272 zu § 273 HGB.)	XXIV	380
—, Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?	XXV	469
Bernstein (Elberfeld), Die Wirkung der deutschen Konkursordnung im Lichte der Konkursstatistik	VIII	136
Bernstein, Felix, Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches	XXII	5
—, Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt	XXV	312
Bernstein, Otto, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Bedeutung	IV	166
—, Zum Inkrafttreten des Scheckgesetzes	VII	197
—, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit	VII	217
—, Die Revision des Wechselstempelsteuergesetzes	VIII	11
—, Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs	XIV	310, 330
—, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel	XV	235
—, Entwendung von Verrechnungsschecks	XVI	284
—, Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919	XVIII	200
—, Der Händlerbegriff des Kapitalverkehrsteuergesetzentwurfes	XXI	191
—, Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922	XXII	15
—, Die zweite Verordnung zur Ausführung der Devisennotverordnung	XXII	32
—, Die Reichstagsvorlagen betreffend Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle	XXII	62
—, Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung	XXIII	156
—, Bankenvereinigung und Kartellverordnung	XXIII	333
—, Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche	XXIV	256
Bernstein, Otto und *Ohse, Hermann*, Die Geldumsatzsteuer	XVIII	41
Beseler, Max, Zum 50jährigen Geschäftsjubiläum des Wiener Giro- und Kassen-Vereins	XXI	324
—, Die technische Ausführung des stückelosen Effekten-Verkehrs und des interurbanen Giro-Effekten-Verkehrs im Deutschen Reiche	XXV	15
Bett, K., Der Handel in Anteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	X	143
—, Die Heilung des Geldes	XIX	182
Bielschowsky, Ernst, Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens)	XX	12
Biermann, Johannes, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	260
Bittner, Karl, Mono	XIX	178
Blankenburg, Max, Zur Berechnung der Tantiemesteuer	XVIII	108
—, Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer	XVIII	144
—, Die Körperschaftsteuer, insbesondere der Erwerbsgesellschaften	XIX	151
—, Vorschlag zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien	XIX	172
—, Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien	XIX	193
—, Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftsteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbsgesellschaften	XX	273
Bleicher, Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen	XVIII	235
Bloem, A., Vom ägyptischen Bankwesen	VI	44
—, Die Foreign and Colonial Banks in London	IX	186
Blum, Karl, Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisen-Zentrale?	XXII	231
—, Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin	XXIII	14
v. Blume, W., Der Ausgang des russisch-japanischen Krieges	V	145
Boehme, Gerhard, Sammeldepot	XXV	166
Boehme, Paul, Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements	XV	45

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Boehme, Paul, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs	XVII	69
Boenisch, Karl, siehe *Ide* und *Boenisch*	XX	180
Bonn, Paul, Zur Frage der Sperrstücke	VI	290
—, Reichsgericht und Bankdepotgesetz	IX	236
—, Die Notenreserve der Bank von England	X	75
Borchardt, F., Der Entschuldungsplan der „Deutschen Länderbank"	XII	59
van der Borght, Die niederländische Geldverfassung	VIII	282
—, Zur Schaffung international vergleichbarer Handelsstatistiken	X	243, 261
v. Bortkiewicz, L., Valutapolitik auf neuer Grundlage	XIX	98
Boesebeck, Ernst, Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind	XX	298
—, Die Saldierungsabrechnung gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes	XXIV	277
Bossert, Aufrechnung von Markforderungen gegen Valutaschulden im Ausgleichsverfahren	XXI	335
Boethke, Gesamthandeigentum und Steuern. Unter besonderer Berücksichtigung der offenen Handelsgesellschaft	XXI	192, 326
v. Brackel, Freiherr, Rumäniens Staatskredit	II	19
Bramann, Wilhelm, Haben die Bankbeamten ein Interesse an Tarifverträgen?	XIX	43
Brandi, Ernst, Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz	XXII	47
v. Brandt, M., Die Reform des chinesischen Münzwesens	V	235
—, Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Persien und Deutschlands Anteil an ihrer Entwicklung	VI	114
—, Politik und Finanzwirtschaft	VII	178
—, Die wirtschaftliche Seite der Balkanfrage	VIII	33
—, Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien	IX	193, 215
—, Die Einführung ausländischer Anleihen an deutschen Börsen vom Gesichtspunkte der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches	X	221
Braun, A., Zur Hypothekenbankstatistik	III	40
—, Die Anordnungen der deutschen Landesregierungen über die Mitteilung des Preises veräußerter Grundstücke an Realgläubiger	VII	166
Braun, Louis, Verbesserungen im Scheckverkehr	VI	183
Breit, James, Die Emissionsbonifikationen und das Reichsgericht	IV	65
—, Kommissionsgeschäft und Propergeschäft	V	269
—, Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel	VII	151
—, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit	VII	216
—, Zahlstelle und Scheckinkasso	VII	234
—, Der Quittungsstempel	IX	103
—, Schutz der Banken gegen Geisteskranke durch Geschäftsbedingungen	XI	140
—, Verrechnungsscheck oder Crossing?	XI	201, 233
—, Neues zum Verrechnungsscheck	XXI	412
—, Der Ausbau des Effektengiroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft	XXV	422
Brentano, Lujo, Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	XII	1
v. Breska, Herbert, Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten	XXIII	45
—, Die Freigabe von Kapitalserträgen nach der Winslow-Bill	XXIII	159
—, Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse	XXIII	227
—, Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldlosen Verkehr	XXIV	134
—, Die „Bindung" an den grundbuchamtlichen Eintragungsantrag	XXV	24, 396
—, Die Einkommensbesteuerung der Effektenerträge	XXV	258
Breslauer, Berthold, Zur deutschen Emissionsstatistik	XIV	258
—, Die deutschen Schutzgebietsanleihen und der Friedensvertrag	XXI	27
—, Die deutschen Reparationsleistungen	XXI	211
Brink, Eugen, Die Talonsteuer nach dem 1. Januar 1923	XXII	125
—, Die preußische Gewerbesteuer	XXIII	147
—, Die Pfandbriefaufwertung	XXV	110, 129
—, Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefe	XXV	430
Brock, Walther, und *Salomon, Leo,* siehe *Salomon, Leo* und *Brock, Walther*	II	69
v. Broecker, J., Die Lombardierung rollender Güter	VIII	378
Brodnitz, Georg, England im Kriege	XIV	77
—, Englands Kriegswirtschaft	XVI	66
Buck, L., Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne	XIV	308
Budde, Justus, Hypothekenbanken und Wohnungspolitik	VI	1
—, Das Baugeldgeschäft nach den Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen	VI	237
—, Die Beschlüsse der Subkommission des Reichstags zu dem Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen	VII	246
—, Die Entwicklung der deutschen Hypothekenbanken seit Erlaß des Reichs-Hypothekenbankgesetzes	XI	81
—, Das Schätzungsamtgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission	XVI	1
Buff, Siegfried, Zur Frage der Kontokorrentkredite	III	200
—, Die Behandlung der zertifizierten Schecks im künftigen deutschen Scheckgesetz	VII	9
—, Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr	IX	181
—, Die Errichtung einer Reichsabrechnungsstelle	IX	292
—, Verlängerung des Notenprivilegs der Bayrischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken	XVII	243
v. Burkhard, Die königlich Bayerische Bank in Nürnberg	XI	384
Byk, Rudolf, Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons	XVIII	117
—, Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung	XVIII	269
—, Aenderungen des Geschäftsjahres aus Gründen der Steuerersparnis	XIX	18
—, Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung	XIX	30
Calligaris, Ludwig, Zur Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn	VI	92
—, Die Devisenpolitik der Oesterreich-ungarischen Bank	VII	156
—, Bemerkungen zu Prof. Knapps Geldtheorie	VII	289
—, Banknotenumlauf in Deutschland, Frankreich und England	VIII	170
—, Das Dogma der Metallisten	IX	4
—, Helfferich über Knapp	X	268
—, Zum hundertjährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn	XV	338
Callmann, C. P., Das vertragsmäßige Pfandrecht der Banken an den von ihnen im Auftrage eines Kunden angeschafften Effekten	V	279
Calmes, Albert, Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre	XII	40
v. Canstein, Freiherr, Scheckrechtliche Betrachtung	IV	101
—, Das internationale Wechselrecht	V	123
—, Zum Scheckgesetz	VI	325
Cassel, Gustaf, Zur Frage der Geldentwertung	XVI	13
Christians, W., Die Entwicklung der deutschen Aktienbanken von 1890 bis 1901	II	53
Clauss, Maximilian, Aus der Geschichte der Bank von England	I	177
—, Aus der Geschichte der Londoner Fondsbörse	II	88
Cohen, Alfred, Schadensverteilung zwischen zwei Kommissionären bei fehlerhafter Ausführungsanzeige	XXI	267
—, Einkommensteuer für Ausländer	XXV	314
Cohn, Georg, Das Differenzgeschäft im schweizerischen Recht	I	55, 76
—, Der Kampf um den Wechselprotest	IV	113, 135, 151
—, Der Kampf um ein Scheckgesetz	VI	177, 186
—, Der Entwurf eines zürcherischen Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren	X	85
—, Zum zürcherischen Börsengesetz	XI	116
—, Die französische Scheckgesetznovelle vom 30. 12. 1911 über den chèque barré	XI	268
—, Das zürcherische Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren	XII	315
Cohn, Gustav, Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Krisis in Deutschland?	I	3
—, Der Kampf um den Taler	III	165
—, Die Bewertung der Börsenpapiere	IV	3
—, Reichskredit und Reichsfinanzen	V	25
—, Ueber staatliche Maßregeln zur Hebung des Kurses der Staatsanleihen	V	149
—, Rückblick auf die neueste Reichsfinanzreform	VI	17

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Cohn, Gustav, Zur Börsengesetzreform	VI	261
—, Die Aussichten der Reichsfinanzreform im Jahre 1908	VII	140, 149
—, Die finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten	VIII	1, 17
—, Der Stand der Reichsfinanzreform	VIII	265
—, Die Reichssteuerreform. Ein Rückblick und Ausblick	VIII	357, 373
—, Der Kursrückgang der Staatspapiere	IX	226
—, Die Zukunft der Reichsfinanzen	X	17
—, Die Kapitalanlage in ausländischen Wertpapieren	X	217
—, Kredit und Kurs der Staatspapiere	XI	213
—, Die Finanzlage des Reiches	XI	396
—, Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere	XII	51
—, Die Reichsvermögenssteuer	XII	217
—, Die Reichssteuerreform	XII	290
—, Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen	XIII	247
Cohn, Ludwig, Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr	XVI	52
Conrad, Walter, Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage	V	212
—, Zur Frage der Scheckwertzeichen	VI	199
—, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen	VII	42
—, Scheckfälschung	VIII	205
—, Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes	XI	331
Conradi, Der Bankprozeß von Nieder-Moslau, die Krisis im Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes	XIII	59
Crecelius, Die Stellung der Kreditgenossenschaften zur Diskontierung der Buchforderungen	IX	251
Crüger, Hans, Maßregeln der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften gegen unlautere Wechseloperationen	IV	149
—, Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges	XIV	57
—, Die Genossenschaft und die Sozialisierung	XVIII	199
Cuno, Das Projekt einer Reichs-Industriebank	XX	2
Curti, Arthur, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder, Schweiz	I	165
—, Zur Reform des Wechselrechts in der Schweiz	IV	8
—, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen	XVII	138
Curtius, Julius, Der Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes nach der ersten Lesung im Steuerausschuß	XXI	113
—, Die Reform des Erbschaftssteuerrechts	XXI	354
—, Das Reichsentlastungsgesetz	XXII	209
Däbritz, W., Die Entstehung der Kredit-Anstalten	XXII	35
Dahl, Erich, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse	XXIII	298
—, Der Besserungsschein	XXV	390
Dalberg, Entwicklung zur „Mark-Banco". Goldrechnung, Goldbankverkehr, Goldanleihen	XXII	141
—, Der Wiederaufbau der deutschen Kreditwirtschaft	XXIV	318
—, Das Währungsrisiko bei Auslandskrediten	XXIV	496
—, Diskontpolitik und Kreditkontingentierung. Zugleich eine Untersuchung zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes	XXV	51
Damme, Paul, Die Landwirtschaft und ihr Interesse an der Reform der Effektenbörse	VI	49
—, Zu Schär-Reccius „Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont"	XI	107
—, Zweitstellige Grundstückshypotheken	XII	137
—, Stärkung der Reichsbank durch Ersparung von Umlaufsmitteln	XV	190
Danz, Erich, Der Aufrechnungsvertrag über Börsentermingeschäfte und die Auslegung	IV	145
—, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände	VI	97
—, Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen	XIII	157
—, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	252
Delbrück, Ludwig, Die Kotierungssteuer nach dem Antrage Richthofen	VIII	264
—, Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank	XIII	165
Delbrück, Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschaften in der Goldmarkeröffnungsbilanz	XXIII	290
Delius, Der deutsche Kaufmann und die Rechtsverfolgung im Auslande	V	257
—, Die Beweisaufnahme in inländischen Prozessen vor dem deutschen Konsul im Auslande	XII	239
—, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen	XIV	376
—, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland	XV	160, 179
—, Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrag	XVIII	135
—, Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes in den deutschen Arrestprozessen gegen den türkischen Fiskus	XIX	73
—, Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile	XIX	249
—, Nochmals die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus	XX	46
Dernburg, B., Zwangsanlagen in Staatspapieren	XI	17
Deumer, Robert, Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz	XVIII	259
—, Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt	XVIII	271
—, Der Einfluß etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit	XIX	102
Dickehage, Otto, Die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland	XXIV	175
—, Zur Frage der Valutaposition	XXV	225
Diehl, Karl, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau	VI	321
—, Eine neue Theorie des Geldes	V	241
—, Der Plan einer neuen Organisation des langfristigen industriellen Kredits	VIII	188
—, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges	XVI	6
—, David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen	XIX	106, 122
—, Zur Knappschen Geldtheorie	XXI	81
Dietz, Alexander, Die Ausbildung und Geschäftsführung des Bankiers in früheren Jahrhunderten	I	101
v. Dombois, A., Die Kriegsanleihe	XIII	401
Doetsch, Eduard, Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs	XXIII	7
—, Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften	XXIV XXV	341 39
Dove, Heinrich, Die Funktionen der Zulassungsstelle	IV	177
—, Eine neue Maklerordnung für die Berliner Börse	V	281
—, Die Aussichten der Börsengesetzreform	VI	301
—, Die Revision des Gründungshergangs bei Aktiengesellschaften	VII	97, 117
—, Die schwedische Münz- und Bankpolitik während der Periode der „Hüte" (1738—1764)	VIII	77
—, Das Projekt einer Gesellschaftssteuer	VIII	119, 132, 151
—, Die Haftung aus dem Prospekt nach § 45 des Börsengesetzes	IX	18
—, Das Reichskaligesetz	IX	257, 276
—, Die neuen Bundesratsbestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	IX	321
—, Zur Frage der Preislistenveröffentlichung über nicht zugelassene Wertpapiere	X	38
—, Der Einfluß der börsengesetzlichen Vorschriften auf die Zulassung ausländischer Wertpapiere zum Börsenhandel	X	223
—, Rechtsprechung und Gesetzgebung in ihrem Verhältnis zum praktischen Leben	XII	115
—, Die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht	XIV	131
—, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne	XV	3
—, Zum Entwurfe des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes	XV	210
—, Vom Aktienwesen. (Eine juristische Betrachtung.)	XVII	77
—, Internationale Rechtsgarantien	XVIII	61
—, Zur Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat	XIX	25
—, Aktienfragen	XIX	231, 247

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Dove, Heinrich, Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht	XX	313
—, Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr	XXII	2
—, Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht	XXII	233
Dreyer, Sind Emissionskosten bei der Berechnung der Körperschaftssteuer abzugsfähig?	XXI	298
Dreyfus, Willy, Zur Zwangsanleihe	XXI	303
—, Die Finanzierung kurzfristigen deutschen Kreditbedarfes im Auslande	XXIV	371
Dub, Moriz, Die stillen Reserven der Banken. Eine österreichische Finanzfrage	XI	203
v. Dungern, Frh., Die Goldklausel	XXI	233
Dunker, Rud., Kursspekulation und Kurssicherung in südamerikanischen Valuten, speziell in chilenischer Währung	IX	26, 40
Düring, A., Die Verlängerung fälliger Hypotheken	XIV	348
— und *Raaz,* siehe *Raaz* und *Düring*	XXI	16, 151
Düringer, Adelbert, Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers	V	65
—, Zur Reform des Börsengesetzes	VI	161
—, Zur Börsengesetznovelle	VII	113
Dyckerhoff, Richard, Die neuen Devisenbestimmungen in Polen	XXIII	230
—, Die Neuordnung des polnischen Scheck- und Wechselrechts	XXIV	217
—, Zur Frage der Kreditsicherungen	XXIV	415
—, Die Steuerpflicht ausländischer Schecks	XXV	77
Eberstadt, Georg, Die Valutaschuldscheine der Kaligesellschaften	XXII	54
—, Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?	XXV	367
Eberstadt, Rudolf, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau	VII	23
Eckert, Christian, Das Bankwesen im Lehrplan der Handelshochschulen	V	97
—, August Freiherr von der Heydt	IX	145
Edwards, George W., Commercial Letters of Credit in der Praxis der Vereinigten Staaten	XXI	278
Eggebrecht, Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 des Versailler Vertrages	XXII	48
v. Eheberg, Theodor, Bayerns wirtschaftliche Entwicklung seit der Reichsgründung	XI	385
Ehrenberg, Richard, Keine „Privatwirtschaftslehre"!	XII	55
Ehrenberg, Viktor, Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften	XVIII	159
Ehlers, Otto, Die Konkurrenz der preußischen Seehandlung	IV	138
—, Die internationalen Kapitalverschiebungen	VIII	37
Eisenstaedt, Alfred, Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes alter Fassung	XXII	271
Elster, Karl, Kriegsanleihen und Finanznot	XVIII	212
Emden, Paul H., Börsenrecht	IX	159
—, Börse und Handelshochschule	XI	47
Emery, Henry C., Die Trustgesellschaften in den Vereinigten Staaten	VIII	288
Emminghaus, A., Das Problem der Kreditversicherung	V	20
—, Der Gedanke der Haftpflichtversicherung der Aufsichtsräte	V	161
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung	XXIII	189
Erich, C., Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Rumänien	XII	294
—, Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen	XIII	75, 160
Erlanger, H., Die Honorierung entwendeter Schecks	III	57
—, Abhebung von Bankguthaben nach dem Tode des Kunden	V	131
Eßlen, Joseph Bergfried, Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes	XVI	125, 150
Eucken, Walter, Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten	XXIII	233
—, Reparationsagent und Transfer	XXV	311
Eulau, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen	XVII	104
Federn, Walter, Geld und Einkommen	XVII	171
—, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giro-Guthaben	XX	51
Finger, Unlauterer Wettbewerb durch Mißbrauch der Bezeichnung Bankgeschäft	X	279
Finger, Vertrauensbrüche der Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses	XIII	181
Fischer, Hermann, Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik	XXIV	477
Fischer, Otto Chr., Die Diskontierung von Buchforderungen	VIII	368
—, Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf die Sicherungsübereignung von Warenlagern und Außenständen nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts	XI	103
—, Die Stellung der Ausländer im Entwurfe zum Wehrsteuergesetz	XII	265
—, Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB.	XIII	141
—, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bankgeschäfts in den östlichen Provinzen Preußens	XIII	283
—, Die Schädigung der deutschen Gläubiger durch die polnische Devisenordnung	XIX	40
—, Zur Währungsfrage	XXII	287
—, Einzelbetrachtungen zur Goldbilanzverordnung	XXIII	90
—, Zur Aufwertungsfrage	XXIV	161
Flechtheim, Julius, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	187
—, Die stillen Reserven und der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes	XV	210
—, Die satzungsmäßige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen	XVI	371
—, Verlorene stille Reserven	XVII	67
—, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen	XX	68
—, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds?	XX	154
—, Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung	XXII	225
—, Zur Bilanzverordnung	XXIII	79
—, Die stillen und offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz	XXIII	166
—, Die Spruchstelle in Umstellungssachen	XXIII	198
—, Aus der Praxis der Goldbilanzen	XXIII	270
—, Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung	XXIV	48
—, Aufwertungsgenußrechte und Bilanz	XXIV	414
—, Das Aufwertungs-Ausgleichs-Konto	XXV	36
— und *Hachenburg,* siehe *Hachenburg* und *Flechtheim*	XXIV	24
Fleck, Ernst, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover	XVI	422
Fleischmann, Max, Die Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten	X	3, 21, 40, 58
—, Postbeschlagnahme auf See	XV	381
—, Friede im Osten	XVII	121, 133, 153, 182
Flohr, Carl, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	3
v. Flotow, Das Ergebnis der Haager Wechselrechtskonferenz	X	53
Fraenkel, H.-A., Der Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte	XXIV	301
—, Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftssteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes	XXV	368
Frankenburger, Heinr., Zusicherung von Bauzinsen an Aktionäre für die bei einer Kapitalserhöhung neuzuschaffenden Aktien	IX	30
Frenkel, Hermann, Stärkung der Reichsbank	XVI	51
—, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft	XVII	53
Freund, Friedrich, Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung	V	185
Freund G. S., Die Einlösung von Kupons auf verloste Obligationen	VI	33
—, Die Einlösung von Zinsscheinen verloster Obligationen	VI	117
—, Der Staatsbankerott und die Sicherung der auswärtigen Staatsanlehensgläubiger	VII	371
—, Zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten	IX	260
Friedeberg, Die Ablehnung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel auf Grund des § 36 Abs. IIIc des Börsengesetzes	VIII	329
Friedemann, W., Pfändung von Banksicherheiten	XIV	233
Friedenthal, Ernst, Der Waldenburger Stadtbank-Prozeß	XXV	163

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Friedländer, Heinrich, Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrsteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion	XXII	143
—, Die rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der Interessengemeinschaft	XXII	284
—, Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften	XXV	406
Friedländer, M., Die Verpachtung von Mietshäusern kurz vor der Zwangsversteigerung	XII	368
—, Zur Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London	XV	425
—, Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika	XX	117
Friedmann, Alfred, Beseitigung der Gattungssonderabstimmung bei Kapitalserhöhungen?	XXIV	73
Friedrich, Karl, Ueber den Verrechnungsscheck	XI	125
Friedrich, Kreditnot und ihre Bekämpfung	XXI	319
—, Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr	XXII	219
—, Ziele und Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank	XXIII	163
—, Vom alten zum neuen Bankgesetz	XXIII 341, XXIV	17, 63
—, Wirtschaft und Reichsbank	XXIV	464
Frisch, W., Stadtbanken	XX	151
—, Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt	XXIV	253
—, Zum fünfzigjährigen Bestehen der Reichsbank	XXV	119
Furlan, V., Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	369
—, Oeffentliche Titres in den Effektenbeständen von Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften	XI	211
Fürnrohr, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung	XIX	93
Fürst, Max, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande	XVI	425
Gareis, Karl, Der Entwurf zur Abänderung des österreichischen Börsengesetzes	I	79
—, Börsen und Banken in der Gesetzgebung	V	113
—, Makower und Staub	VII	26
Geering, Von den Schulden und Guthaben der Schweiz an das Ausland	V	225
Gerlach, Otto, Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums	VI	108
—, Die Beschlüsse des Ostpreußischen Generallandtages über die Entschuldungsvorlage	VI	148
Gerloff, W., Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert	XIV	192
Gestrich, Hans, Haben wir eine Deflationskrisis?	XXV	294
Giese, Friedrich, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates	XIV	415
Glahn, Hans-Otto, Die Bank von Spanien	XXV	416
v. Glasenapp, Zinsscheine der Kriegsanleihe als gesetzliches Zahlungsmittel	XVIII	17
—, Rentenbank und Rentenmark	XXIII	29
—, Die Banknovelle	XXV	361, 379
Glaser, Friedrich, Die englischen Kapitalanlagen im Ausland	XI	43
—, Bankpolitische Fragen im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf	XII	78
Glauert, O., Der Zahlungsverkehr in Kleingewerbe und Kleinhandel	X	166
Glück, Gustav, Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. Oktober 1922	XXII	98, 117
v. Godin, Reinh. Frh., Errichtung eines Separat-Kontos für Effektenumsätze	XII	106
—, Diskontierung von Diskonten eines Provinzbankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm verpfändeter, abgetretener oder bestellter Hypotheken	XIII	83
—, Umfang der Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters	XIII	338
—, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern	XV	137
Goldschmidt, Empfiehlt sich eine Aenderung in der Notierung der Kassakurse an der Berliner Börse?	XI	321
Goldschmidt, J., Stückzinsen	XIII	325
Goldschmidt, Siegfried, Die Zukunft des Hypothekenabrechnungsverkehrs	XII	138
Goldschmidt, Schiffspfandrecht und Schiffskredit	XVI	333
Golodetz, Michael, Geschichte des russischen Rubels	II	74
Göppert, Heinrich, Zur „Begriffsbestimmung" des Börsentermingeschäfts	XII	271
—, Die Zukunft der Börse	XVIII	219
—, Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage	XX	18
—, Börsenfragen	XX	139
—, Industrie und Liquidationsrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	253
—, Die Währungsfrage in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien	XXI	296
—, Wilhelm Kopetzki †	XXIII	253
—, Zur Reform des Börsengesetzes	XXIV	480
—, Zum Recht der Unternehmungszusammenfassungen	XXV	397
Görres, Zum § 5 des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung	XIX	29
v. Goßler, Das Betriebsratgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe	XIX	7
Gothein, E., Alte und neue Reichsfinanzen	VIII	278
—, Neue Wege, die Finanzen zu sanieren	XX	23
Gottschalk, Hans, Die Blankozession von Kuxen	XII	190
Gradenwitz, Eugen, Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr	XVI	205
—, Sparkassen und Banken	XVII	45
Greiff, Erich, Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz	XIII	131
Greulich, C., Zur Frage der Kreditfähigkeit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	VII	236
Grünschild, Julius, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung	XXIII	259
Gunz, Joseph, Auslegung exekutorischer Urkunden	VI	96
Güssefeld, W., Grenzen der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages	XIX	41
—, Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten	XIX	203
—, Das Abkommen über die schweizerischen Goldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen	XX	89
—, Der Depotzwang und der deutsche Grundkredit	XXI	66
Guttmann, Felix, Der Schutz der Bauhandwerker durch erleichterte Beschaffung zweiter Hypotheken	X	326
—, Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits	XI	102
—, Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung	XIII	46
v. Gwinner, Arthur, Kriegsanleihen	XIV	357
—, Inventur	XV	417
—, Glossen zur 7. Kriegsanleihe	XVII	1
—, Ein weißer Rabe	XXII	163
—, Helfferich als Bankmann	XXIII	208
Gygax, Paul, Die neueste Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens und das Problem der schweizerischen Zentralbank	IV	183
—, Schweizer Briefe	V 135, VI 39, 221, VII 29, VIII	46, 369
—, Das Wirtschaftsleben der Schweiz im ersten Halbjahr 1911	XI	13
—, Ein Kleinbanken-Verband in der Schweiz	XI	323
Hachenburg, M., Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien	II	152
—, Die Einlösung von ausgelosten Schuldverschreibungen und von Zins- und Dividendenscheinen durch den Bankier	V	188
—, Die Zivilprozeßreform und die Interessen des Handelsstandes	VII	161
—, Das Genußrecht der Industrieobligationen und die Dividendenverteilung	XXV	9
Hachenburg und *Flechtheim,* Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften?	XXIV	24
Haeffner, H., Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe	XXIV	31
—, Die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Bankgewerbe	XXV	347
Hagelberg, Ernst, Baugeldvertrag	XI	150, 167, 187
Hahn, J. P. Armand, Pariser Briefe	VI	119, VII 80
Hahn, L. Albert, Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betruges	XIII	70
—, Schlußnoten in Kommission und § 8 des Depotgesetzes	XIII	304
—, Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs	XXII	154
—, Goldnotenscheine	XXII	279
—, „Kapitalmangel"	XXV	91
—, Das französische Währungsproblem im Lichte deutscher Inflationserfahrungen	XXV	340

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Hallbauer, Max, Wie können der Hypothekenbrief und die Briefhypothek zur Sicherstellung einer Forderung verwendet werden?	V	99
—, Die Bürgschaft und verwandte Rechtsgebilde im Bankverkehr	VII 308,	321, 337
—, Die Sicherheitsübereignung als Kreditmittel	VIII	325
—, Die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel	IX	337
—, Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers	X	307
—, Krieg und Verjährung	XIII	408
—, Anzeige- und Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden	XV	192
—, Die Geschäftsaufsicht im neuen Gewande	XVI	132
—, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes	XVII	41
—, Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage	XVII	104
von Halle, Ernst, Hamburg als Schiffbau- und Reedereiplatz	VI	314
Hallier, Direktes und indirektes Agio. Eine Erwiderung	XXIII	5
Hamm, E., Bemerkungen über internationale Beziehungen des deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens	XXIV	473
Hammel, Alfred, Kreditsicherung	XXV	57
—, Kredit-Versicherung	XXV	141
—, Ungeschriebene Pflichten der Banken	XXV	333
Hanftmann, Eduard, Gewerkschaftsbanken?	XXIII	22
—, Der Kündigungsschutz älterer Angestellter und die Wirtschaft	XXV	410
Hantos, Elemér, Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege	XIV	323
Harney, Einfluß des neuen Wechselstempelgesetzes auf Depotsichtwechsel (Syndikatswechsel)	IX	47
—, Bankierkredit und Baugläubigerschutzgesetz	X	8
—, Der Hypothekensicherungsschein	XII 127,	139
Hartenfels, Die Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw.) als Kunden deutscher Banken	XXII	202
Hartmann, F., Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken	XXV 445,	477
Hartmann, Walter, Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918	XVIII	62
—, Die Bewertung des gewerblichen Vermögens für die Vermögenssteuer	XXIII	33
—, Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold	XXIII	107
—, Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold	XXIII	273
—, Convertible Bonds	XXIV	70
—, Das Stimmrecht der Depotaktie	XXIV	486
Hartung, H., Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankierstandes	II 7,	23
—, Goldprämienpolitik und Diskonthöhe	VII	225
—, Dividendenpolitik in Kriegszeiten	XIV	42
—, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg	XIV	111
—, Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken	XIV	151
—, Italien und der Krieg	XIV	299
—, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten	XV	65
—, Die Neuordnung des Devisenhandels	XV	169
—, Der Akzeptkredit der Banken	XV	399
Hatschek, Julius, Die Entwicklung des kommunalen Anleihenwesens in England	V 103,	115
—, Steuergeheimnis und Dreiklassenwahlrecht in Preußen	VIII	115
—, Die Beschlagnahme ausländischen Staatsvermögens durch inländische Gerichte	IX	161
Hauser, Richard, Das Devisengeschäft in New York	XI	307
—, Die Grundzüge der Kredit- und Bankorganisation der Vereinigten Staaten	XII	76
—, Handelsbanken und Goldbewegungen	XII	315
—, Kanadisches Bankwesen	XII	393
—, Amerika und der Krieg	XV	25
—, Unsere Währung nach dem Kriege	XVII	2
—, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft	XVII	85
—, Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe	XVIII	115
—, Zur Währungsfrage	XVIII	197
—, Dividenden und Zinssätze	XX	257
—, Konjunktur und Valuta	XXI	205
—, Industrie-Finanzierung	XXI	392
Hausmann, Walter L., Eigentums- gegen Leihgold	XII	210
Haußmann, Fritz, Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben der Bankkunden	XIII	320
Haußmann, Fritz, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht	XV	192
—, Die Kriegsgewinnsteuer (Literaturübersicht)	XV	216
—, Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts	XVI	229
—, Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds!	XX 115,	157
—, Der „gemeine Wert" des industriellen Anlagekapitals	XX	351
—, Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz	XXIII	137
—, Konzernaufbau und Steuergesetzgebung	XXIV	165
—, Industriebelastung und Reichsfinanzhof	XXIV	433
Havas, Béla, Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn	XIV	227
v. Heckel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland	IV	49
—, Die Quittungssteuer	V	91
—, Geschichtliche Rückblicke auf die Konversionen in älterer Zeit	VII	378
—, Die neuere Entwicklung der preußischen Staatsschulden	X	161
Hedrich, Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. August 1924	XXIV	22
v. d. Heide, Paul, Die Bestimmungen über die den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften gewährten Vergütungen	XI	119
Heilborn, Ernst, Die Kursmakler als Versteigerer	II	189
—, Die Buchforderungen als Kreditunterlage	V	181
Heinitz, Ernst, Zur Reichsstempelabgabe für Grundstücksübertragungen	VIII	360
Heinsheimer, Alfred, Der Krieg und die Wiener Börse	XV XVI	172 435
—, Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österr.-ungarischen Monarchie	XVIII	139
Heinsheimer, Karl, Sanierungsversuche als Verstoß gegen die guten Sitten?	XIII	125
Helfferich, Karl, Goldproduktion, internationale Goldbewegungen, inländischer Geldbedarf und Diskontsatz	I	173
—, Diskontsatz und Geldverfassung	VI	65
—, Zur Revision des Börsengesetzes	VI	294
—, Richard Koch	VII	129
—, Die „Besitzsteuern"	VIII	309
—, Auslandswerte	X	209
—, Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrisis	XII	17
—, Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten	XII	167
—, Die Kriegsanleihe	XIV	1
—, Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer	XX	189
—, Die Autonomie der Reichsbank	XXI	215
Hempelmann, Albert, Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der Zweiten Steuernotverordnung	XXIII	101
—, Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken	XXIII	247
—, Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIII	279
—, Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen	XXIV	76
Herbst, Bruno, Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Serbien	XII	102
Hermes, Zum „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein	XXII	90
Herold, Hermann, I. Erstreckt sich das Pfandrecht einer Bank an den Aktien ihres Kunden auch auf etwaige Bezugsrechte? II. Wie gestaltet sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden bei Vornahme des Zwangsverkaufs?	XXII	169
—, Haftet die Telegraphen-Verwaltung für einen infolge irrtümlich doppelter Uebermittlung eines Telegramms entstandenen Schaden?	XXII	206
—, I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegramm-Verkehr. II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen	XXIII	103
—, Die Ansprüche einer Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten	XXIV	338
Herrmann, Kurt A., Die deutsche Inflation. Eine währungsstatistische Kritik	XXI	331
—, Wiedereinführung der Goldmark	XXII	6
—, Die interalliierten Schulden	XXIII	350
—, Das englische Pfund	XXIV	83
—, Frankreichs Auslandsschuld	XXIV	149
—, Währungsreform in Finnland	XXIV	357

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Herrmann, Kurt A., Der amerikanische Geldmarkt	XXV	97
—, Der Kapitalexport Amerikas 1924 bis 1925	XXV	380
Herrmann, Otto F., Die Wechselstuben und die Devisengesetzgebung	XXII	93
Herzfeld, Karl, Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften	XVIII	143
—, Sammeldepot und Privatbankier	XXV	146
Herzfelder, Edmund, Valutapolitik auf neuer Grundlage	XIX	194
Heymann, Hugo, Der Sparkassengesetzentwurf in Verbindung mit Maßnahmen zur Hebung der Kurse der Reichs- und Staatsanleihen	XI	227
Heymann, Otto, Aus der englischen Finanzierungspraxis	XI	91
Heyn, Otto, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland	III	107
—, Die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika	IV	17
—, Geldteuerung und Schatzscheinpolitik	VI	149
—, Das Projekt der Annahme verzinslicher Depositen seitens der Reichsbank	VI	245
—, Ueber Goldprämienpolitik	VII	90
—, Goldprämienpolitik und Silbergeldvermehrung als Mittel zur Verhütung von Geld- und Bankkrisen	VII	211
—, Die Münzgesetznovelle	VII	241
—, Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs	IX	133
—, Nochmals vom Geldwert	IX	339
—, Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1909	IX	383
—, Zur Frage der Neuregelung des Postscheckverkehrs	XI	71
—, Die Organisation des Postscheckverkehrs (Vermehrung der Postscheckämter)	XI	246
—, Zur Frage der Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank	XII	119, 133
—, Eigentums- gegen Leihgold	XII	211
—, Reformvorschläge für die deutsche Bankgesetzgebung	XII	385
—, Gold Exchange Standard	XIII	231, 305
—, Valutasorgen	XV	305
—, Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta	XV	439
—, Zur Frage der Valutaentwertung	XVI	30
—, Das Gold als Wert- und Preismaß	XVI	337
—, Die Golddeckung der Reichsbanknoten	XVII	47
—, Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta	XVII	191
—, Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise	XVII	246
—, Die Geldentwertung, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Behebung	XVIII	71
—, Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz	XIX	147
—, Wertbasis und Deckung des Papiergeldes	XIX	209, 221
—, Internationales Geld?	XIX	262
Hinsberg, Verpfändung von Briefhypotheken	VII	190
Hirschstein, Hans, Ein neuer „Bullion-Report"	XVIII	179
—, Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes"	XXIII	210
—, Spezialbanken	XXIII	296
—, Der Ausblick für die deutschen Aktiengesellschaften	XXIV	450
Hirschwald, Franz, Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand	XIX	155
Höchberg, Otto, „Sperrstücke"	V	241
—, Neuemissionen und Geldmarkt	VII	268
Hoffmann, Georg, Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch	IV	130
Hoffmann, Walter, Der Zweck der Sparkassen	XIV	366
—, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges	XV	354
	XVII	101
Hofmann, Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage	XVII	88, 161
Holzapfel, Emanuel, Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten	XX 103, 162, 294, XXI	92, 128
—, Noch einmal: Goldhypotheken-Probleme	XXII	136
—, Die Belastung eines Bankgrundstückes im Jahre 1924	XXIV	99
Homburger, Paul, Zur Geschäftsunfähigkeit Geisteskranker	X	369
Homburger, Viktor, Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	370
Homburger, Viktor, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung	XIII	262
Hoeniger, Heinrich, Börsenaufträge zum Anfangskurs	X	73
—, Abweichungen des Kommissionärs von der Order des Kommittenten, insbesondere im Börsenverkehr	X	297
Hoeniger, P., Zur Genesis des modernen Kapitalismus	VI	262
Hopft, A., Zur Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihen	XXII	213
Horn, Max, Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate	XXIII	262
Hoetzsch, O., Der Zusammenbruch der Sowjets und die wirtschaftliche Wiederherstellung von Rußland	XXI	348
Huber, Fritz, Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweis	XXIII	1, 20
—, Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung	XIII	350, 368
—, Wechselkurse und Notenvermehrung	XV	313
—, Geldtheorie und Bankverfassung	XVI	275
Hüfner, Nochmals die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924	XXV	328
Hülsen, Bruno, Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete	XX	45
—, Zur Frage der „historischen Tatsachen" in den Statuten der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	XXII	74
Ide, Hans, und *Bocnisch, Karl*, Vorschläge zum Einheits-Ueberweisungsformular	XX	180
Immerwahr, Walter, Der Einfluß der Grundsteuerreformen auf den Hypothekarkredit	V	233
—, Das Baugeldgeschäft der Grundkreditinstitute	VII	291
—, Die Organisation des Hypothekenabrechnungsverkehrs	IX	33
—, Zur neueren Literatur über die Organisation des Bodenkredits	XI	197
—, Zur Literatur über die Organisation des Bodenkredits	XIII	238
—, Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen	XIV	269
v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Oesterreichische Bankstatistik	V	172
Inhulsen, C. H. P., Die Rechtslage ausländischer Banken und anderer Aktiengesellschaften in England	V	167
—, Die Stempelsteuerpflichtigkeit mexikanischer Goldkuponschatzscheine	V	183
—, Die Besteuerung der englischen Nachlaßstücke der im Auslande domizilierenden Personen	VI	291
—, Die Abtragung der englischen Landesschuld	VIII	297
—, Die neuen englischen Stempelsteuervorschläge	IX	14
—, Londoner Briefe IV 63, 79, 94, 112, 127, 143, 176, 192, V 15, 47, 88, 112, 191, 264, 288, VI 15, 48, 150, 223, VII 15, 47, 252, 285,	IX	364
Isay, Hermann, Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen	XIX	194
—, Steuerrecht und bürgerliches Recht	XX	57
—, Zur Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren	XXII	253
Jacobi, Ernst, Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Inhaberschuldverschreibungen	VII	20
—, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht	X 81, XI	199
Jacobi, Stephan, Die Kriegsschulden des ersten Kriegsjahres	XV	12
Jacobson, Eugen, Der Handel per Erscheinen	I	163
—, Eigentumsübergang nach Depotgesetz und bürgerlichem Recht	II	185
—, Das Schweigen im Handelsverkehr	III	197
—, „In Kommission"	V 37,	279
—, Versteuerung von Prolongationen	V	143
—, Die Zubußenpflicht des Gewerken	VIII 25,	38
—, Effektenengagements im Auslande	X	320
—, Spiel und Spekulation	XIII	156
—, Die Wiedereinführung des Terminhandels und das Börsengesetz	XX	129
—, Nochmals Terminhandel in Wertpapieren und Börsengesetz	XX	212
—, Noch ein Wort zum Bankgeheimnis	XXII	56
—, Börsen-Recht und -Unrecht	XXV	58

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Jacoby, Alfred, Das Akkreditiv	XX	245, 264
—, Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung	XXII	101
Jacoby, Louis, Die neue Börsen-Steuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe	XVII	146
—, Gegen die unterschiedliche Behandlung der Kursberichterstattung über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere	XVIII	34
Jacusiel, Max, Einige Bemerkungen zum neuen Scheckgesetz	VII	283
—, Scheck und Stempelpflicht	VIII	320
—, Protest und Regreß bei Verrechnungsschecks	IX	346
—, Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes	XIV	63
—, Auskünfte des Bankiers über seine Kunden	XIV	221
—, Meta-Verbindungen im Bankgewerbe	XXI	69
—, Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden	XXIII	41
Jaffé, Edgar, Die Konzentration des Bankwesens in England	IV	102
—, Die Novelle zum Bankgesetz	VIII	177
—, Der Zusammenbruch englischer Volksbanken	X	339
—, Die Reformbestrebungen im amerikanischen Bankgewerbe	XII	377
—, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung	XIII	177
—, Die Bank von England und der Krieg	XIV	4
—, Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft	XIV	319, 337, 357
—, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien	XIV	407
Jaeger, Ernst, Das Ultimo-Engagement bei Konkurs-Eröffnung	XI	177
—, Kriegsnot und Konkurs	XIV	31
—, Der Krieg und die Reform des Konkursrechtes	XV	333
Jessen, F., Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland	XVI	184
—, Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919	XVIII	80
Jöhr, Adolf, Die Wirksamkeit der Schweizerischen Nationalbank	X	328, 350, 357, 375
Junck, Sind noch mehr Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung nötig?	XXIII	289
Jursch, Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen	XXI	101
Just, Ernst, Hebung der mittelständischen Kreditnot	IX	68
Kahn, Ernst, Der monetäre Goldbestand in Deutschland und der industrielle Goldverbrauch	XII	175
Kahn, Julius, Die Einführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Oesterreich	VI	250
—, Die Verhinderung unerwünschter Anleiheemissionen	IX	247
Kalähne, Noch einige Worte über die Diskontierung von Buchforderungen	IX	35
Kaemmerer, G. H., Kapitalanlage im Ausland	VII	353, VIII 10
—, Der Charakter der Reichsbank	VIII	102
—, Metallismus, Knapp und die Reichsbank	XIII	317
—, Silber	XVII	27
—, Die Bank von England und das Zentralbanksystem	XVII	215
—, Das Gespenst der Devalvation	XVIII	267
—, Die Brüsseler Finanz-Konferenz und das sogenannte „Weltgeldproblem"	XIX	273
Kaempf, Johannes, Grenzen der stempelrechtlichen Gleichstellung von Bankquittung und Scheck	X	131
—, Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen	XI	52
Karger, A., Gesamthand und Kapitalertragsteuer	XXI	246
v. Karger, Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger	XXIII	25
—, Die Durchführung einer größeren Zahl von Entlassungen in kaufmännischen Betrieben	XXIII	59
—, Feste Gelder und die Dritte Steuernotverordnung	XXIII	257
—, Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte	XXIV	197
—, Banken und Aufwertungsgesetz	XXIV	411
—, Nießbrauch und Aktienbezugsrecht	XXV	472
Kastl, Banken und Industrie	XXIV	475
Kaufmann, Arthur, Die Bindung an den grundbuchamtlichen Eintragungsantrag	XXV	396
Kaufmann, Emil, Der Entwurf des neuen Postscheckgesetzes	XII	131
Kaufmann, Eugen, Zum Kursstand der deutschen Staatsanleihen	XI	404
Kaufmann, Wilhelm, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger	XIV	241
Kaulla, Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes	XIX	266
—, Der bargeldlose Kleinverkehr und die Banken	XX	130
Kernstein, Die Notadresse als Ursache der Verteuerung des Wechselprotestes	XIII	123
Kerschagl, Richard, Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat (Gedanken zu einer theoretischen Untersuchung über die Natur der Banknote)	XX	326
—, Begriff und Wesen der Zahlung	XXI	235
—, Das Raschinsche Experiment	XXII	194
—, Goldbilanzen und Ertragsziffern der Großbanken in Oesterreich	XXV	447
Keßler, Joachim, Die Verteuerung des Bankverkehrs	XXII	131
Keyßner, L., Kaufmännische Anweisungen im internationalen Verkehr	II	42
Kiele, Wilhelm, Zum Scheck- und Quittungsstempel	X	15
Kiesel, Die Gesellschaften m. b. H. und die geplante Novelle zum preußischen Stempelgesetz	VIII	223
Kimmich, Karl, Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat	VIII	52, 73
—, Die Notenbanken im Dienste des Staates	VIII	155, 171, 203
—, Einrichtung und Bedeutung der Reichshauptkasse	VIII	237, 255
—, Die französische Staatsrente	X	152
—, Die englischen Konsols	XI	288, 303
Kirchhoff, Hermann, Die vorläufige Neuordnung der preußischen Eisenbahnfinanzen und deren Rückwirkung auf die geplante Steuerreform	X 97,	XI 113
—, Ein weiterer Beitrag zum Besten der preußischen Staatsfinanzen	X	129
—, Ist dauerndes Gleichgewicht im preußischen Staatshaushalt ohne Steuererhöhung möglich?	XI	161
—, Wie Eisenbahnpraktiker über die Notwendigkeit einer weiteren Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens denken	XII	147
Kirdorf, Emil, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	1
Klapdor, Carl, Goldersparende Zahlungsmethoden bei öffentlichen Kassen	VII	220
Klein, Franz, Die Mittel zur wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen	XI	49
—, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich	XIV	26
Kleine-Natrop, Der Streit um die Goldwährung	XXIII	301
Klotz, Helmuth, Der Wert des Dollars	XXI	312
Klügmann, Karl, Hamburgische Kriegs-Kredit-Organisation	XIII	393
Knapp, G. F., Die hohen Diskontsätze und unsere Verfassung des Geldwesens	VI	41
v. Köbke, Die Kapitalanlagen in der deutschen Arbeiterversicherung	IX	343
—, Die Kapitalanlagen in der deutschen Sozialversicherung (Reichsversicherungsordnung, Versicherungsgesetz für Angestellte)	XII	89
Köbner, F., Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs	XIV	251
Koch, Arwed, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung	XVII	97
—, Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. 7. 1918	XVII	227
—, Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung	XVIII	26
—, Sicherungsabtretung von Forderungen	XVIII	155
—, Kreditgewährung und Veredelungsverkehr	XX	92
—, Ist die Aufnahme der Bankwissenschaft in den Lehrplan der deutschen Universitäten erforderlich und wer sind ihre berufenen Lehrer?	XX	127
—, Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. April 1921, betreffend den Geschäftsbereich der Sparkassen	XX	233
—, Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 363, 2 HGB.)	XX	249
—, Das Konsortialgeschäft der Banken	XXI	237
—, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung	XXII	73
—, Nochmals das Akkreditiv	XXII	179

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Koch, Arwed, Kommunalbanken	XXII	236
—, Deutsch-österreichische Parallelen und Divergenzen	XXIII	70
—, Die Entwicklung und Bedeutung der deutschen Sparkassen unter Berücksichtigung des preußischen Ministerialerlasses vom 23. Mai 1924	XXIII	237
—, Rechtsnatur der Kassenquittungen	XXIV	116
—, Reichsbankdiskontsatz und Sollzinsen	XXV	74
—, Bankwissenschaft und Universitäten	XXV	168
—, Zum Gesetzentwurf betreffend Einführung des Registerpfandrechts	XXV	270
—, Sicherungsübereignung und Rechtsprechung	XXV	428
Koch, Friedrich, Die Goldpreispolitik der Bank von England	VII	273
Koch, Richard, Das dreißigjährige Jubiläum des Bankgesetzes	IV	81
—, Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank	V	1
—, Scheckgesetz	VI	185
—, Ein englischer Jurist über das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908	VIII	65
—, Der Vorzugszinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank	IX	353
Kohler, Josef, Hypothekenbanktreuhänder	VI	121
Kohlrausch, E., Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?	XXIII	193
v. König, B., Die konsularische Berichterstattung und der amtliche Nachrichtendienst	X	291, 313, 331, 343
König, Postverkehr und Postrecht während des Krieges	XIV	10
Köppe, H., Die Tilgung von Staatsanleihen	VI	209
—, Die Besteuerung des Verkehrs	IX	355
Koeppel, Wilhelm, Zur Reichsabgabenordnung	XIX	127
—, Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen	XIX	214
—, Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz	XIX	237, 268
—, Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer	XIX	251
—, Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittlung nach dem Notopfergesetz	XIX	285
—, Zum Kapitalertragsteuergesetz	XX	4, 39, 59
—, Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten	XX	72, 97, 120
—, Die erste Körperschaftsteuererklärung	XX	250
—, Die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiet	XXI	12
—, Die steuerfreie Erneuerungsrücklage der Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften	XXI	37
—, Zur Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer	XXI	84
—, Zur Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels nicht vollgezahlter Aktien	XXI	148
—, Der Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes	XXI	161
—, Inwieweit können bei Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Roheinkommens die Kapitalertragsteuern abgezogen werden?	XXI	184
—, Sind die defektiven Stückzinsen kapitalertragsteuerpflichtig?	XXI	207
—, Stempelrechtliche Fragen	XXI	223, 265, XXII 135
—, Bewertung der Restzahlungen für die vom Reiche beschlagnahmten ausländischen Papiere bei der Reichsabgabe vom Vermögenszuwachs	XXI	283
—, Die Vorauszahlungen auf die geplante Zwangsanleihe	XXI	305
—, Sind Anschaffungsgeschäfte zwischen offenen Handelsgesellschaften steuerpflichtig, wenn die Gesellschafter dieselben Personen sind?	XXI	353
—, Die Zwangsanleihe	XXI	363
—, Die Novelle zum Körperschaftsteuergesetz vom 8. April 1922	XXI	393
—, Der Entwurf der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz	XXII	66
—, Bemerkungen zu den Bewertungsrichtlinien für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe	XXII	120
—, Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig?	XXII	148
Koeppel, Wilhelm, Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer	XXIII	143, 202
—, Die Behandlung von Aktien bei der Goldbilanz	XXIII	171
—, Goldmarkbilanz und Steuerrecht	XXIII	304
—, Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz	XXIV	50
—, Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes	XXIV	185
—, Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes	XXIV	209
—, Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes	XXIV	295, 325
—, Steuerüberleitungsgesetz	XXIV	351
—, Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung	XXIV	423
—, Die Bewertung von Aktien bei der neuen Vermögenssteuerveranlagung	XXV	104
—, Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften	XXV	124
—, Eine Bilanzfrage	XXV	190
—, Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?	XXV	203, 233
—, Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse	XXV	277
—, Gilt § 6c des Kapitalverkehrsteuergesetzes für Darlehen an Schachtelgesellschaften?	XXV	296
—, Die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz	XXV	349
Köppel, Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?	XXV	251
Krämer, Carl, Die Diskontpolitik des Bundes-Reserve-Systems	XXV	38
—, Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. Eine Analyse der Harvard-Analyse	XXV	231
Krautinger, G., Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens	XVI	61, 189
Kretzschmar, F., Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung	XX	336
—, Bestellung einer einheitlichen Hypothek für Forderungen an verschiedene Schuldner	XXI	324
Kromer, K., Die Vollmacht, welche sich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erstreckt	XX	354
Krückmann, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	188
Krüger, Johannes, Aus der Devisen-Position sich ergebende Rechtsfolgen	XXV	22
Krukenberg, Das Betriebsbilanzgesetz vom 5. Februar 1921	XX	168
—, Der Lohnabzug nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz	XX	206
Kuhlenbeck, L., Zum Schadenersatzanspruch aus Geschäftsabschlüssen mit heimlichen Geisteskranken	V	285
Kühne, Max, Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden?	IX	54
—, Wollen die Sparkassen Banken werden?	XI	341
—, Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses deutscher Privatbankiers	XII	37
Kuhr, Theodor, Auslandskredit und Wirtschaftslage	XXV	55
Kulschewski, Ewald, Der erste Abschluß der Bank von Polen	XXV	148
—, Das polnische Bankwesen und seine Entwicklung	XXV	450
Kulzer, Kapitalertragsteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgabe	XX	50
Kupferberg, J., Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten	IX	158
—, Kapital-Spar-Gesellschaften	XX	93
Laband, Paul, Die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfalle	V	17
—, Die Aenderung des Börsengesetzes	VII	81
—, Die Bankdepots Abdul Hamids	VIII	245
—, Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen	XIV	169
Lachmann, Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot	X	190
Ladegast, Conrad, Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen	XXIV	397
Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten	XVII 54, 94,	XVIII 261
—, Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben	XX	297
Landesberger, Zur Bedeutung der Spekulation in der Volkswirtschaft	VI	302
—, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn	XV	106

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Landgraf, Josef, Ueber die juristischen und wirtschaftlichen Grenzen der Anwendung der verschiedenen Gesellschaftsformen des deutschen Rechts	I	42
—, Die Warrantfrage und die deutsche Landwirtschaft	I	194
—, Die Warrantfrage und Großindustrie und Großhandel	II	101
—, Ueber die nächste Zukunft der Scheckfrage in Deutschland	II	165
—, Eine Lücke wegen Haftverbindlichkeit im österreichischen und im deutschen Postrechte	III	112
—, Zur Warrantfrage	V	125
Landmann, Julius, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes	VIII	161, 181
Lang, Zur Besteuerung der Stimmrechtsaktien nach § 15 Kapitalverkehrsteuergesetzes	XXII	8
Lauinger, Hans Otto, Das neue Budget Großbritanniens	XIX	89
Lazarus, Die Bedeutung des § 139 Abs. 2 Reichsabgabenordnung für Wertpapiere und Grundstücke	XX	119
Leſo, M., Brokers und Dealers	VII	221
Lehmann, Julius, Die Abschlagsdividende rediviva?	XVIII	245
—, Zum Rechte der Gratisaktie	XVIII	263
—, Zum Reichsausgleichsgesetzentwurf	XIX	166
—, Die Behandlung Nichtdeutscher im internen Clearing	XXI	121
—, Zur Aufwertungsfrage	XXIII	66
Lehmann, Karl, Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft	I	143
—, Die Tagesordnung der Generalversammlung von Aktiengesellschaften	V	137
—, Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen	XV	32
—, Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen u. Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften	XVI	257
Leiſſmann, Moritz, Die Städte und der Krieg	XIV	134
—, Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstellen mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs	XV	419
—, Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen	XVI	203
—, Zur Vermögensabgabe	XVIII	221
—, Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers	XIX	13
Leist, Der handelsrechtliche Gewinnbegriff in der Bilanz der Aktiengesellschaft und die Gewinnberechnung nach den §§ 237 und 245 HGB.	XII	397
—, Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens	XIII	292
Leitner, Friedrich, Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs	XV	423
—, Bilanzierung von Währungsschulden	XXII	214
Leo, M., Schiffshypothekenbanken	X	100, 118
—, Ueber die Einwirkung des Krieges auf die Rechtsbeziehungen der am Seehandel beteiligten Bankiers	XIV	91
—, Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen durch Giroüberweisung oder Scheck	XV	420
—, Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung	XVI	87
Leonhard, Rudolf, Zur Gefahr der Geschäftsabschlüsse mit heimlichen Geisteskranken	V	153
—, Zur Geschäftsunfähigkeit der Entmündigten	X	228
—, Irrenschutz und Verkehrsschutz	XIII	143
Leopold, R., Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen	XXIV	335
Lessing, Hans, Der Wechsel- und Scheckverkehr und die neuen Stempelgesetze	IX	22
—, Stempelfreiheit der Platzanweisungen	IX	46
—, Die neue Berliner Scheckaustauschstelle	IX	279
—, Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Bankiers bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen	XIII	287
—, Das Reichsschuldbuch	XV	293
—, Die Bank von Frankreich während des Krieges	XVIII	171
—, Zur Aenderung des Reichsbankgesetzes	XIX	71
—, Zur Aenderung des § 17 des Bankgesetzes	XX	224
Levy, Hermann, Kartell- und Trustliteratur aus dem Jahre 1907	VII	248, 264, 279
Leweck, R., Die Mündelsicherheit der nach der Ostpreußischen Entschuldungsvorlage auszugebenden Pfandbriefe und Meliorationsschuldverschreibungen	VII	100, 185
—, Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916	XVII	235
v. Lewinski, Karl, Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern	XVI	97
—, Vom Vaterländischen Hilfsdienst	XVI	241
Lexis, Wilhelm, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank	VI	309
—, Die Statistik der Aktiengesellschaften	VII	193
—, Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08	IX	65
—, Die Bank von Frankreich und der Gesetzentwurf über die Abänderung ihres Privilegs	XI	97
—, Zur Edelmetallstatistik	XII	72
—, Die chinesische Währungsreform	XII	280
—, Die chinesische Geldreform	XIII	290
v. d. Leyen, A., Neuere Untersuchungen über die Finanzen der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika	VII	328, 341
—, Die Finanzen der Reichsbahnen	XX	25
—, Die deutsche Eisenbahnfrage	XXI	256
—, Die deutsche Eisenbahnfrage. Eine Replik	XXI	311
Lichtenhein, M., Zum kommenden Terminhandel	XIX	39
—, Börsenfragen	XXI	80
—, Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe	XXII	88
—, Anregungen zum Effektenterminhandel	XXIV	69
v. Liebert, „Die finanzielle Mobilmachung"	IV	121
Liefmann, Robert, Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts	IX	241, 263, 281
—, Die Kaufkraft des Goldes	XV	368, 386
—, Valutakurse und Inlandspreise	XVIII	82
—, Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank	XX	37
—, Zum 100jährigen Jubiläum der Société Générale de Belgique	XXI	397
—, Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung	XXIII	1
—, Betrachtungen über die nordischen Valuten	XXIII	285
—, Rückkehr zum Goldstandard	XXIV	372
—, Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?	XXV	267
Liepe, Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen	XXII	248
Lion, Max, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurfe betr. Abänderung des Reichsstempelgesetzes	XVII	188
—, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung	XIX	16
—, Die Rechtsnatur der Obligationen nach dem Industriebelastungsgesetz	XXIV	242
Lisser, Alfred, Die Zukunft der Hamburger Börse	XIX	59
v. Liszt, Franz, Der Registereinwand und der Tatbestand des Betruges	V	73
Littmann, A., Zur Frage der Mobiliarhypothek	XI	116
—, Die Verwaltung fremden Vermögens	XI	344
Loeb, Ernst, Welche Lehren soll der deutsche Kaufmann aus der letztjährigen Krisis ziehen?	I	63
—, Wohin steuern wir?	XVIII	52
Lochte, D., Die gegenwärtige Lage der Reichsbahn	XXI	131
Lohe, Die Kommunalbank	IX	209, 230
—, Kommunalanleihen	X	252
—, Kann die Deutsche Kommunalbank die Garantie der westlichen Landesbanken bekommen?	XXI	159
—, „Freistellung" der Sparkassen und Kommunalbanken 1921—1924	XXIV	46
—, „Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten; eine Prinzipienfrage	XXIV	115
Lorenz, Aufhebung und Abänderung von Inlandsvalutaverbindlichkeiten nach dem Reichsausgleichsgesetz	XX	141
Lotz, Walter, Einiges über den Ausgleich von Soll und Haben im Weltverkehr	I	91, 107
—, Beiträge zur Lehre vom Geld	III	4, 53, 69, 148
—, Der Fiskus und der Scheckverkehr	VI	305
—, Schuldentilgung durch Rückkauf am Markte als ein Mittel zur Reorganisation des öffentlichen Kredits	VIII	35
—, Karl Helfferich, „Das Geld", 2. Aufl.	XI	53
—, Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges	XIV	186
—, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne	XV	110
—, Kritische Gedanken zur Banknovelle	XXV	377

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Loewenberg, Julius, Wertpapiere als Sicherheiten für Börsentermingeschäfte	X	284
—, Zur Börsensteuervorlage	XVII	145
Loewenherz, John R., Maßnahmen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank	VII	257
—, Wie können Prämienpolitik und Diskontpolitik auf den Wechselkurs einwirken?	VIII	200, 219
Loewy, Georg Hermann, Zur Einschränkung des Bedarfs an baren Umlaufsmitteln	VI	273
—, Bemerkungen zum Postüberweisungs- und Scheckverkehr	VII	310
—, Zur Organisation des langfristigen industriellen Kredits	VIII	241
—, Der Zinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank	X	61
—, Diskontpolitik	XI	357
—, Die Zukunft des Bankierstandes	XIII	360
Lüdecke, Ernst, Zum Ueberweisungsverkehr	VII	367
v. Lüder, H., Reichsgericht und Reichsstempelgesetz, Tarifposition Nr. 1a und b	XI	272
v. Lumm, Karl, Die Statistik der Börsenkurse	V	44
—, Die Stellung der Notenbank in der heutigen Volkswirtschaft	VIII	213, 229, 246
—, Diskontpolitik	XI	129, 145, 162, 179
Luschin v. Ebengreuth, A., Ein Kapitel aus der deutschen Münzgeschichte	V	272
—, Zur Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland	IX	195, 294
Lusensky, F., Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten	XIX	67
—, Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz	XIX	199
Lutze, Arthur, Zinsansprüche auf eingeklagte Bankforderungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung	XXII	237
—, Zinsermäßigung und allgemeine Preissenkung	XXV	33
Maeder, Nochmals Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank	XII	80
Maß, Richard, Die Versteuerung der Unions-Zertifikate	XXII	148
—, Unterliegen Unions-Zertifikate der Vermögens- und Einkommensteuer?	XXV	108
Mampe, Zu Art. 55 WO.	VIII	339
—, Unterliegen die Internationalen Reiseschecks des Norddeutschen Lloyds der Wechselstempelsteuer?	VIII	340
Manasses, Max, Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913	XVI	175
—, Zur Verstempelung der Schrankfachvollmachten	XVIII	98
Manes, Alfred, Ueber Kapitalanlagen der Privatversicherungsanstalten	VII	358
Mankiewitz, Paul, Was uns nottut	XIX	51
Marcuse, Paul, Bankreformen in Amerika	VII	207
—, Das neue amerikanische Notenbankgesetz	VII	349
—, Die amerikanischen Banken im Jahre 1908	VIII	306
—, Niederlassung deutscher Firmen in den Vereinigten Staaten von Amerika	IX	300
—, Die Entwicklung der Abrechnungsstellen in den Vereinigten Staaten von Amerika	IX	308
—, Die amerikanischen Banken im Jahre 1910	X	274
—, Die geplante Notenbankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika	XI	75
Masberg, Girozentralen und Landesbanken	XX	119, 176
Matthias, Staatshilfe bei zweiten Hypotheken	XV	6
—, Die Einschränkung des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkt	XV	253, 281
—, Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols	XVI	181
Mauer, Hermann, Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber	VII	7
—, Die Mündelsicherheit der Ostpreußischen landschaftlichen Schuldverschreibungen	VII	40
—, Die Kompetenzbeschränkung der Börsenzulassungsstelle	VII	120
—, Zur Frage der Mündelsicherheit der Ostpreußischen landschaftlichen Entschuldungspapiere	VII	168
—, Kapitalanlagegesellschaften	X	378
—, Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen am Anfang des 19. Jahrhunderts	XV	93
—, Die neue Warschauer Landschaftsbank	XV	375
Mauer, Hermann, Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen	XVI	243
Mayr, Eustach, Zur Frage der Depositenversicherung	XI	292
Mehrens, B., Ein Prozeß betreffend die Ausdehnung des Monopols der Pariser Agents de change	IX	318
Mehrlein, Georg, Der Handel in Gold und Silber seit Kriegsbeginn in Deutschland	XXI	280, 327
Meister, Das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht des Bankiers und seiner Angestellten	X	240
Melchior, Carl, Ueber Trusts und Antitrustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika	VII	297, 313
—, Convertible Bonds (in Aktien umtauschbare Schuldverschreibungen)	XII	354
—, Deutsche Kapitalsinteressen im Ausland	XIII	263
—, Das Gold der Reichsbank	XX	223
Melchior, Georg, Einführung der Mobiliarhypothek und Aenderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr	XX	55
Meltzing, Otto, Staatspapieranlagezwang und Versicherungsgesellschaften	X	282
Merckens, Otto, Darf der Schuldner gegenüber den Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheines verweigern?	III	43
—, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung im Grundbuch und Anzeige an den Drittschuldner	VI	289
—, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite	VII	304
—, Stempelfreiheit für Abhebungen aus Spar- und Depositenguthaben	IX	362
—, Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen	XII	208
—, Sicherstellung des Bankkredits durch Vereinbarung der Verantwortlichkeit von Einlagen	XII	401
—, Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preußischem Recht	XIII	94
—, Zur Kommunalbesteuerung der Banken	XIII	219
Merten, Th., Die englischen Banken im letzten Jahr	XXIV	449
Merzbach, Leopold, Zum Terminhandel in Devisen	XX	36
—, Zur Börsenlage	XX	350
—, Die Börsenumsatzsteuer und ihre Wirkung auf das Wirtschaftsleben	XXI	304
—, Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates	XXII	164
—, Die deutsche Währungspolitik	XXII	290
—, Zur Lage im Bankgewerbe	XXIV	35
—, Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen	XXIV	407
—, Zur Wirtschaftslage	XXV	121
—, Das Registerpfand	XXV	183
—, Ist die derzeitige Aktivität der Handelsbilanz ein Zeichen besserer Wirtschaftslage?	XXV	328
Merzbacher, Die Treuhänder des Reichshypothekenbankgesetzes	V	260
Meyer, Alfred, Die österr.-ungarische Notenschuld im Friedensvertrag	XIX	27
—, Wirken Auslandskredite wirklich inflatorisch?	XXV	54
Meyer, E. H., Die städtischen Kreditgenossenschaften	XXIV	144
—, Kreditversorgung des Mittelstandes	XXV	162
—, Steuerabzug vom Kapitalertrag und Realkredit	XXV	388
Meyer, Felix, Der gegenwärtige Stand der Frage betreffend die Vereinheitlichung des Wechselrechts	VII	6, 20, 57
—, Eine Beantwortung des Fragebogens der Königl. Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts	IX	119, 137, 153, 166
—, Die Form des Wechsels nach dem Haager Vorentwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes	X	148, 168
—, Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland	XII 361, XIII	35, 57, 79
—, Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht	XIII	385, 406
Meyer, Oscar, Aus welchen Gründen darf die Zulassungsstelle Emissionen ablehnen?	VII	325
—, Registergericht und Firmenwahrheit im Bankgewerbe	X	117
—, Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane	XIV	267

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Meyer, Oscar, Der Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland	XV	352
—, Die Zulassung zum Börsenbesuch	XX	28
Meyer, Richard, Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	XIX	138
—, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben	XIX	189
Meyerheim, Hugo, Das Kartensystem im Dienste der Bankiers und Banken	XIII	104
Mez, John, Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank	IX	285
—, Der zwischenstaatliche Ein- und Auszahlungsdienst über Postscheckkonto durch Vermittlung von Banken	X	300
—, Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank	XI	59
—, Die internationale Ausgestaltung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank	XII	212
Michalke, Hans, Die Novelle zum Landessteuergesetz	XXI	262
Micke, Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Ziff. 3 HGB.	XIV	175
Mohrus, Oskar, Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis	XXIII	255
—, Internationale Handelspolitik und Reparationen	XXIV	88
—, Wirtschaftskonjunktur und Zollpolitik	XXV	5
Moll, Ewald, Das russische Bankwesen	VIII	304
—, Zur Frage der Organisation des langfristigen industriellen Kredits	XI	137
—, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1907/8 bis 1911/12	XIII	299
—, Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau	XXIV	37
—, Die reichsstatistische Inventur-Aufnahme vom 15. Juni 1925	XXIV	333
Moeller, Hero, Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn	XXII	243
Molling, Josef, Eine wertbeständige Anleihe, zu verzinsen und zu tilgen durch Leistungen der Eisenbahn und Post	XXI	371
Mollwo, Carl, Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung	XV	435
—, Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen	XVI	313
Moltmann, B. H., Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung	IV	24
Mombert, P., Inflationistische Wirkungen von Einkommens- und Vermögenssteuern	XXIV	207
Mommsen, Karl, Zur Börsengesetzreform	IV	129
—, Die Börsensteuernovelle	V	121
—, Die Novelle zum Reichsstempelgesetz	V	193
Moos, Eine Anregung zur Frage der Aufwertung der Reichs- und Länderanleihen	XXIV	137
Morawitz, Karl, Das Bankwesen Oesterreichs	VI	62
Moser, A., Der Krieg und die Börse . . . XIII 405	XIV	257
—, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse	XVII	78
—, Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft	XVIII	211
—, Vom Haussetaumel an den deutschen Börsen	XX	349
—, Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte	XXII	199
Mügel, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung	XXII	87
—, Zur Frage des valutarischen Kreditgewinnes	XXII	268
—, Realkredit und Spekulation	XXIII	96
Mühlbach, Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung	XXIII	103
Mueller, Heinr. G., Die Diskontierung offener Buchforderungen	IX	112
—, Zur Diskontierung von Buchforderungen	IX	223
Müller, Karl, Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert	XIX	265
Müller, Neander, Konzert- und Sperrzeichnungen	II	149
—, Zur „Emissionssperre"	II	183
—, Ein Zerrbild der Börse	III	23
—, Die „verhältnismäßige Aufrechnung" in Differenzprozessen	III	88
—, Der Antrag Richthofen	VIII	271
—, Zum Thema „Bucketshop"	XII	262
—, Dr. H. Göppert, Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren	XIII	202
Müller, Stefan, Die Bankfrage in Oesterreich-Ungarn	IX	169

	Jahrg.	Seite
Mueller, Waldemar, Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland . VIII 97,	113,	129
—, Ueber die Notwendigkeit des Effektenhandels (Rede vom 16. Mai 1904)	XXIV	124
Nagelschmidt, Auslegung exekutorischer Urkunden	VI	23
Nathan, Henry, Eugen Gutmann †	XXV	1
Netter, Oskar, Convertible Bonds nach geltendem Recht	XXIV	259
Neukamp, Ernst, Die Kaufmannsgerichte . . . IV 41	V	4
—, Können Namensaktien oder Interimsscheine über Aktien rechtsgültig übertragen werden, wenn bei der Aktiengesellschaft ein Aktienbuch nicht geführt wird?	V	163
—, Zum zehnjährigen Jubiläum des Börsengesetzes. (Ein Rückblick und Ausblick.)	VI	67, 81
—, Die Novelle zum Börsengesetz	VII	209
—, Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker	XIII	53
—, Die Haftung der Gesellschafter einer G. m. b. H. bei verschiedenen Emissionen	XIII	193
—, Die Sicherungsübereignung XV	113,	134
v. Niebauer, Freiherr, Anton, Die Begebungspraxis bei österreichischen Staatsanleihen	VI	35
—, Der Golddienst der Oesterreichisch-Ungarischen Bank	VII	195
Niemann, Walter, Inwieweit sind Zweigstellen von Banken zum Handelsregister ihres Bezirks anzumelden?	XXI	107
Niemeyer, L., Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr	XXIV	57
—, Vorlegungsfrist für Schecks auf amerikanische Bezogene	XXIV	76
Niemeyer, Theodor, Die Bedeutung des Völkerrechts des Krieges für Handels- und Bankverkehr	XIII	367
—, Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen	XV	70
Nord, Walther, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden	XVII	6
—, Gesetzwidrige Umstellungsbeschlüsse; allgemeine Erörterung	XXIV	377
Norden, F., Die Niederlassung ausländischer Handelsgesellschaften in Belgien	XII	110
Nußbaum, Arthur, Ein irrevisibles börsenrechtliches Urteil	IX	190
—, Unreelle Bohrgesellschaften	X	184
—, Ist der Bucketshop ein Bankier?	X	359
—, Der Spieleinwand beim Kassageschäft	XI	295
—, Neue Fragen aus der börsenrechtlichen Praxis	XIII	115
—, Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 Börsengesetzes)	XIII	215
—, Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit	XIV	202
—, Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs	XIV	330
Obst, Georg, Das Vordatieren der Schecks	III	202
Offenberg, Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverwaltung	XI 2,	21
Ohse, Hermann, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurfe zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes	XVII	150
—, Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage (Internationales Clearing)	XVIII	221
—, Zur Anmeldung von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und in den abgetretenen Gebieten	XIX	169
—, Die Devisenposition des Bankiers	XXIV	299
— und *Bernstein,* siehe *Bernstein* und *Ohse*	XVIII	41
Opitz, Georg, Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten	XVIII	118
—, Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte	XXV	114
—, Der Effektenferngiroverkehr	XXV	403
— und *Schultz, Hans,* siehe *Schultz* und *Opitz*	XXIV Sonderbeilage	z. Nr. 16
Oppenheimer, Ernst, Ueber das Pfandrecht an Rechten	IV	57
—, Sind die seitens der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bewilligten Zuwendungen an ihre Beamtenpensionskasse stempelpflichtig?	VII	46
Oppenheimer, Fritz, Amerikanische Anleiheverträge	XXV	198
Oertmann, Paul, Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr	VI	137

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Oertmann, Paul, Die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten nach der Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte	XII	22
—, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr	XIII	5
—, Nochmals die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten	XIII	167
—, Einfluß von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragliche Verhältnisse	XIII	387
—, Wieweit besteht eine Pflicht der Bankangestellten zur Leistung von Ueberstunden?	XXI	21
Oswalt, Berechnung der Tantieme	XVII	111
—, Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaft	XVII	237
Ott, Siegfried, Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrsteuern	XXIII	277
—, Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahr bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahr?	XXIV	91
v. Ottenfeld, M., Der amtlich festgestellte Londoner Goldpreis und die wertbeständige Kapitalsanlage	XXV	300
Pabst, Fritz, Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek	XIV	364
—, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar?	XV	258
Pallaß, Oskar, Geschichte der Bulgarischen Nationalbank	XII	202
v. Papen, Ferdinand Gaudenz, Geschichte des Talers	VII	344
Paschke, Die Steueraufwertungsverordnung	XXIII	19
Passow, Richard, Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen	XIII	150
Pavlicek, Anton, Das österreichische Scheckgesetz	V	247
Petersen, Rudolf, Russische Zustände unter bolschewistischer Herrschaft	XVIII	35
Petrich, Valutazinsschulden und ihre Erstattungsfähigkeit nach dem Reichsausgleichsgesetz	XXI	399
Pfeiffer, Karl, Seehandlung und Sparkassen	IV	48
Pfleger, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer	XVII	179
v. Philippovich, Eugen, Oesterreichische Staatsschuldenpolitik	X	103
—, Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn	XIV	21
Picard, L., Ist ein Zusammenschluß der deutschen Provinzbanken und -bankiers nach dem Vorbilde der französischen „Société des Banques de Province" empfehlenswert?	XII	35
Piest, Oskar, Bemerkungen zur Roggenwährung	XXII	292
Pinner, Albert, Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges	XIV	121
—, Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen	XXIII	127
v. d. Planitz, Edler, Die Verdoppelung des Kriegsgoldschatzes und die geplante Silberreserve	XII	275
—, Deutsche Geld- und Kreditfragen	XXIII	153
Plenge, Johann, Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes	XI 219,	242, 251
Pohl, Richard, Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege?	XV	365
—, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses	XVII	71
—, Der Tiefstand der deutschen Valuta. Ursachen und Heilmittel	XIX	4
—, Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen	XXII	258
Pohle, L., Die ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft	IX 5,	361
—, Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1913	XVIII	149
Pollack, Bruno, Einbußen bei limitierten Verkäufen durch Kursabschlag infolge Dividendenscheintrennung	XXI	108
Polster, Tschechoslowakische Wertpapiere	XX	282
—, Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XX	329
—, Die Mobiliarhypothek	XXI	5
—, Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung	XXI	29, 53
—, Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon	XXI	97, 135
—, Die Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatt und auf mehreren Grundbuchblättern	XXI	177
Polster, Weiteres zur Frage der Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatt und auf mehreren Grundbuchblättern	XXI	221
—, Weiteres zur Frage der Bestellung und Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken	XXI	377
—, Die Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken für Firmenkredite	XXI	417
v. Pöschel, Moritz, Neues Notenbankprivilegium und Währungsreform in Oesterr.-Ungarn XI 70, XII	83, 325,	343
Pöschl, M., Das Reportgeschäft an der Wiener Börse VII 37,	IX 72,	87
Potthoff, Heinz, Die wirklichen Schäden der Geldentwertung	XXIV	143
—, Bayern im deutschen Bankwesen	XXIV	263
Prager, Arthur, Zur Frage der Diskontierung von Buchforderungen	IX	143
Prager, Emil, Prof. Dr. Julius Landesberger †	XX	29
Prager, Max, Das amerikanische Schatzamt und der Geldmarkt II 139,	153,	172
—, Organisationsfonds der Versicherungsgesellschaften	X	371
Predari, Die Briefhypothek als Sicherheit für Bankkredite	XII	33
Preisigke, Friedrich, Die Stellung der Banken im Wirtschaftsleben des alten Aegypten	XI	353
Preyer, Die Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung	XXIV	313
Prion, W., Die Reichsbank und die Privatdiskonteure auf dem Wechselmarkte	VIII	239
—, Auslandskredite und Inflation	XXV	69
—, Kredit und Wirtschaftskrise	XXV	185
Quaatz, R., Die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage	XX	153
Raaz und *Düring,* Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XXI	16
—, — Nochmals zur Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XXI	151
Raffalovich, Arthur, Reformen auf dem Gebiete der französischen Aktiengesetzgebung	I	161
—, Eine Regierungsenquête über die im Auslande engagierten französischen Kapitalien	II	39
—, Zur Reform der französischen Aktiengesetzgebung	II	120
—, Frankreichs Nationalvermögen	X	201
Rasch, W., Zur Steuerpflicht der Sparkassen	XXV	255
v. Rasp, Die neuzeitliche Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens	XI	35
Rathgen, Karl, Japanisches Bankwesen	V	49
Ratjen, Gustaf, Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht	X	116
—, Reform des Aktienrechts	XXIII	269
Rau, Ferdinand, Die Kapitalertragssteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag	XX	238
—, Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf das Kapitalertragsteuergesetz	XX	300
—, Der Erstattungsantrag nach § 3 Ziff. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes bei Konsortialbeteiligungen	XXI	165
—, Zur Frage der Anzeigepflicht der Konten und Depots einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters	XXI	285
—, Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten	XXII	132
—, Die Einwirkungen des Industrie-Belastungs-Gesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen	XXIV	128
Rauch, Friedrich, Die polnische Aufwertungsverordnung	XXIV	93
Raudnitz, Josef, Die Verfassung der schwedischen Reichsbank	IV	171
—, Die deutsche Reichsbank und die Bankenquête VIII	134,	152
—, Die Reichskassenscheine	VIII	327
v. Rauschenplat, Zur Frage der Aufwertung von Bankguthaben	XXIV	135
Rautenberg, Ernst, Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande	XVIII	95
Reccius, Heinrich siehe *Schär* und *Reccius*	XI	67
Regelsberger, Ferdinand, Die rechtliche Bedeutung der sog. Geschäftsbedingungen der Bankiers für die Kontokorrentverträge	V	169

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Regelsberger, Ferdinand, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sog. Schrankfachvertrages entstehen	VII	2
—, Die Erklärung der Annahme eines Vertragsangebots durch den Fernsprecher	IX	273
Regling, K., Barrengeld	VIII	344
Rehm, H., Die Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften nach der neuesten Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts	IV	179
Reichardt, Zum Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922	XXI	387
Reichel, Hans, Die „Einschreibeklausel"	XI	40
Reiling, E., Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung	XXIV	437
—, Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge	XXV	219, 275
Reimer, Ernst, Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?	XXV	238
Reisch, Richard, Die sogen. Dividendengarantie bei Aktiengesellschaften und ihre Besteuerung	V	31
—, Werden die handelsgesetzlichen Bestimmungen dem Reinvermögensbegriffe, besonders jenem bei Aktiengesellschaften gerecht?	VI	201
—, Der Erwerb eigener Obligationen und Aktien durch den Emittenten	VII	54, 85
—, Die Bewertung der öffentlichen Anlehenstitres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften	IX	305, 371
v. Renauld, Finanzielle Mobilmachung	IV	36
Respondek, E., Die Zukunft des Dawes-Planes	XXV	399
Reusch, H., Der Scheck- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen	IX	84
—, Spareinlagen und Bankdepositen (Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen)	IX	374
—, Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen	X	348, 361
Richter, Heinrich, Eine Bilanzfrage	XXV	316
Richter, Max, Zur Kursfeststellung an der Berliner Börse	VI	8
—, Postüberweisungs- und Scheckverkehr	VII	232
—, Kursfeststellung der Stadtobligationen an der Berliner Börse	IX	132
—, Der Verrechnungsscheck	X	227
—, Verrechnungsscheck oder Crossing?	XI	39
—, Verlegung der Börsenzahltage	XI	226
—, Berechnung der Tantieme von Aufsichtsrat und Vorstand	XII	278
—, Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse	XIV	46
Riehl, Karl, New Yorker Briefe	VIII	143, 158
Riesenfeld, Conrad Ernst, Der Bankier unter Polizeiaufsicht	VI	71
—, Abänderung der bilanzrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften als Mittel zur Hebung des Kursstandes der Deutschen Reichs- und Staatsanleihen	X	295
—, Kursabzüge für die Wehrbeitrags- und Besitzsteuererklärung	XIII	144
Riesser, J., Dr. Georg von Siemens †	I	19
—, Zum Begriff des Bankiers und Bankgeschäfts	II	124
—, Zum fünfzigjährigen Staatsdienst-Jubiläum des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Wirkl. Geheimrats Dr. Richard Koch	III	17
—, Zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes (Reichsanzeiger v. 13. Juli 1907) VI 269, 277,	VII	49, 68
—, Zum (definitiven) Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes	VII	135
—, Ernst von Mendelssohn-Bartholdy †	IX	113
—, Richard Koch †	X	33
—, Arthur Fischel †	XII	201
—, Zur Frage der Barreserven der Banken	XIII	333
—, Kriegsbetrachtungen	XIII	365
—, Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank	XIII	382
—, Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften	XIV	41
—, Kriegsstimmungen in der Londoner City	XIV	75
—, Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen	XIV	125
—, Zur Deckung der Kriegskosten:		
Die zweite Kriegsanleihe	XIV	185
Die dritte Kriegsanleihe	XIV	391
Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe	XV	1
Riesser, J., Zur Deckung der Kriegskosten:		
Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der drei Kriegsanleihen	XV	31
Die vierte Kriegsanleihe	XV	209
Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe	XV	273
Zur fünften Kriegsanleihe	XV	433
Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnung auf die fünf Kriegsanleihen)	XVI	21
Zur sechsten Kriegsanleihe	XVI	221
Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnung auf die sechs Kriegsanleihen)	XVI	273
Zur siebenten Kriegsanleihe	XVI	433
Das Ergebnis der siebenten Kriegsanleihe	XVII	37
Zur achten Kriegsanleihe	XVII	109
Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe	XVII	157
Zur neunten Kriegsanleihe	XVIII	1
—, Das Gold zur Reichsbank!	XV	105
—, Reichs-Scheck-Verrechnungs- (Clearing-) Stelle oder Landes- (Provinz-) Verrechnungs-Stellen	XV	349
—, Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft	XVIII	128
—, Bemerkungen zum Gutachten der deutschen Finanzkommission über die gegnerischen Friedensbedingungen	XVIII	191
—, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	3
—, Zur Annahme des Antrages Müller-Trimborn	XX	231
—, Die Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung	XXI	343
—, Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle	XXII	61
—, Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik. Reichstagsrede vom 20. April 1923	XXII	189
—, Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein †	XXIII	39
—, Die Deutsche Golddiskontbank	XXIII	135
—, Dr. Karl Helfferich †	XXIII	187
—, Die Entscheidung	XXIII	321
—, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †	XXIV	123
Rietzsch, Nochmals die Verordnung des Preuß. Ministeriums des Innern vom 20. April 1909 betreffend den Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen	IX	109
Ring, Viktor, Einziehung von Schutzaktien	XXIV	323
Rinteln, W., Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesondere des Reichsnotopfers, durch Kriegsanleihe	XX	47
—, Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz	XXI	7
—, Die Abschreibungen für Mehrkosten nach § 59a des Reichseinkommensteuergesetzes	XXI	33
Rist, Charles, Der Tiefstand der französischen Rente und die nächste Anleihe	XIII	109
Rochussen, Jkhr., Einiges über Zentralzettelbanken im allgemeinen und die Niederländische Bank insbesondere	VI	167, 180
—, „Bimetallistische Bestrebungen" und wissenschaftlicher Doppelwährungsstandpunkt	VII	17
—, Die fundierte Staatsschuld und die Prämienanleihe	VIII	232
—, Die internationale Banknote	VIII	251
Roghé, Eduard, Zur Frage des deutsch-österr.-ungarischen Wirtschaftsbündnisses	XVI	323
Rosendorff, Richard, Deutsche Aktien in ausländischer Währung	I	145
—, Das mexikanische Währungsproblem	III	59
—, Die französischen Kolonialbanken	III	172
—, Die „neue Richtung" in der Goldpolitik der Bank von Frankreich	VII	72
—, Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf Einlagerückstände übertragbar?	XV	357
—, Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften?	XV	391
—, Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten	XVIII	133
—, Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz	XX	275

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Rosendorff, Richard, Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes	XXI	94
—, Die Anfechtbarkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven	XXIII	241
Rosenthal, Ausländische Kommissionsgeschäfte	XI	88
Rosentreter, Joh., Oesterr.-ungarische Vorkriegsanleihen	XXI	421
—, Zur Währung der österr.-ungarischen Vorkriegsanleihen, insbesondere der Silberanleihen	XXIV	391
Roesler, Berthold, Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank	XVIII	28
Roth, Alfons, Rückwirkende Aufwertung bei Industrieobligationen	XXIV	439
—, Einzelfragen des Aufwertungsrechts	XXV	240
Ruhland, G., Die internationalen Kapitalverschiebungen als eine der Ursachen der periodischen landwirtschaftlichen Krisen	VIII	24
Sabersky, Fritz, Scrips	XXV	253
Sachau, G., Die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle	XXI	67
Sachs, Postkartenscheck	X	127
Salaw, Hans, Die Sperre der Wertpapiere	XXIV	246
Salomon, Leo, und *Brock, Walther,* Zur Frage des Schutzes gegen den Erwerb aufgerufener Wertpapiere	II	69
Salomonsohn, Arthur, Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges	XXII	29
Sandberg, Erling, Ueber die Valutafrage	XIX	56
—, Die internationale Valutafrage. (Bericht über die Konferenz in Kopenhagen.)	XIX	109
Sarter, Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft	XXIII	344
Sartorius von Waltershausen, A., Kapitalanlage im Auslande	VIII	9
Sauter, Walter, Juristische Bemerkungen zu den neuen Steuer- und Stempelvorlagen	XII	228
—, Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz	XIII	42
Sayous, André E., Die Pariser Börse seit dem Etatsgesetz von 1898 und dem Kompromiß vom Februar 1901	I	201
—, Die Warenspekulation in den Niederlanden im 17. Jahrhundert	II	107
—, Die Konzentration des Bankverkehrs in Frankreich	III	129
Schachner, Robert, Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen	IX	213
—, Sparkassenreform und das neue bayerische Sparkassenstatut	X	309
—, Die großen Einlagen der Sparkassen	XI	6
Schaefer, Carl A., Die Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit	XIX	112
Schanz, G., Zur Praxis der Hypothekenbanken	VI	26
Schaps, Georg, Haftung des Bankiers für durch seine Hand gegangene gefälschte Konnossemente?	VI	271
—, Was soll der mit dem Seehandel in Berührung stehende Bankier vom Seerecht wissen?	VI	318
—, Schiffshypothek und Krieg	XIV	82
Schär, J. Fr., Zur Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika	V	70
—, Der internationale Geldmarkt 1907 und sein Einfluß auf Deutschland	VII	145
—, Das Verhältnis der Nationalökonomie zur Privatwirtschaftslehre in kaufmännischen Betrieben (allgemeine Handelsbetriebslehre)	XII	297
— und *Reccius, Heinrich,* Die Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont	XI	67
Scharlach, Julius, Unsere Banken und die Kolonien	V	195, 209
Scharling, William, Das Bankwesen Dänemarks	IV	181
—, Die Bankkatastrophen in Kopenhagen und die Krisenverhältnisse von 1907	VII	293
—, Die Organisation des Hypothekarkredits in Dänemark	IX	324
Schauer, R., Das Indossament im französischen Verkehr	VII	124
—, Selbsteintritt des Kommissionärs und Kursschnitt vor dem französischen Strafrichter	VIII	111
—, Zession und Verpfändung einer Forderung gegen einen in Frankreich wohnenden Schuldner	XI	275
—, Wechsel und Scheck im Friedensvertrage	XIX	173
v. Schaewen, Die deutsche Eisenbahnfrage	XXI	294
Schiff, Martin, Die Zukunft der Berliner Börse	XIX	26
Schiff, Martin, Gefahren des Handels in ausländischen Valuten	XXI	411
Schiffer, Eugen, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege	XIII	199
Schigut, Richard, Gemeinsame Evidenzführungen der Kreditinstitute desselben Ortes	XII	29
v. Schinckel, Max, Nationale Pflichten der Banken und Kapitalisten im Kriegsfall	V	41
—, Unsere überseeischen Bankunternehmungen	V	265
—, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts	VI	153
—, Betrachtungen über die Reichsfinanzreform	VIII	262
—, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher	XIV	235
—, Diehl contra Bendixen	XVI	29
—, Zur angekündigten Ergänzungssteuer	XIX	105
—, Ein offenes Wort über unser Valuta-Elend	XX	67
—, Die dem Goldwert entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord	XX	325
—, Der Parvussche wirtschaftliche Rettungsweg	XXI	129
—, Zur sogenannten „Banco-Währung"	XXII	153
—, Wie lange noch?	XXII	257
Schippel, Das Abkommen über die Einlösung tschechoslovakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren	XIX	276
Schlesinger, Theodor H., Die Zukunft der Frankfurter Börse	XIX	4
Schlieper, Gustaf, Die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage des Königreichs Bulgarien	XII	150
Schlotter, A., Zum Schrankfachvertrag	VII	125
Schmalenbach, E., Ueber die Anlage des Reservefonds	III	72
Schmidt, Alfred, Dr. Schwarzwald und „die staatliche Theorie des Geldes"	XIII	307
—, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr	XVI 374, XVII	79
—, und *Singer, Kurt,* siehe *Singer* und *Schmidt*	XX, Sonderbeilage zu Nr. 2	
Schmidt, E. Wilh., Die Handlungsunkosten der Großbanken	XXI	374
—, Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde	XXII	129
—, Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung	XXII	165
Schmidt-Ernsthausen, R., Die Ausgabe von Vorzugsaktien und Genußscheinen gegen Zuzahlungen nach der neuesten Rechtsprechung	II	85
—, Der Registereinwand vor dem Strafrichter	IV	161
Schmidt-Essen, siehe *Schmidt-Hoepke*		
Schmidt-Hoepke, Alfred, Währungssteuer und Wirtschaft	XXIV	10
Schmitt, Friedrich, Ein befremdendes Urteil zur Bankzinsenfrage	XXIV	244
Schmoller, Gustav, Die Entwicklung des städtisch-kaufmännischen Bankwesens im 19. Jahrhundert mit Ausschluß der Notenbanken	III Beilage zu Nr. 9	
Schneider, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung im Grundbuch und Anzeige an den Drittschuldner	VI	243
—, Verpfändung der Briefhypothek unter Verzicht des Pfandgläubigers auf Eintragung und Anzeige an den Drittschuldner	VII	29
Schoele, Otto, Verbesserungen des Postscheckverkehrs	XVII	112
—, Die Ueberweisungspostkarte	XVII	231
—, Das Berliner Eilavisverfahren	XX	182
Scholz, Zur Reform der Staats- und Städteanleihen	XII	183
Schoen, Ernst, Der Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	VI	282
—, Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform	XV	319
—, Kriegssteuer und Tantiemen	XVII	110
Schönitz, H., siehe *Weyermann* und *Schönitz*	XII	154
Schroeder, F., Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft	XXIV	273
v. Schrötter, Freiherr Friedrich, Epochen der Brandenburg-Preußischen Münzpolitik	IV	116
Schulin, Paul, Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?	XXIII	224
Schultz, Hans, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen?	XVII	161
—, und *Opitz, Georg,* Sammeldepots beim Kassenverein	XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16	

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Schultze, Ernst, Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandskapital	XVI 169,	194
—, Die Zunahme der Konkurse in den Vereinigten Staaten	XXII	24
—, Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten	XXII	200
v. Schulze-Gaevernitz, Zum Vorschlage einer Valutaterminbörse in Amsterdam	XIX	177
Schumann, Die Zwangsvollstreckung nach der Geschäftsaufsichtsnovelle vom 14. Juni 1924	XXIV	98
Schuster, Ernst, Weltwechselrecht?	VI	206
—, Statutenkollision auf bankrechtlichem Gebiete	VI	125
—, Neuerungen im englischen Gesellschaftsrecht	VII	339
—, Die Haftung der Banken für hinterlegte Aktienscheine nach englischem Rechte	IX	164
—, Der Haager Weltwechselrechtsentwurf vom englischen Standpunkte	X	113
—, Die Ausübung des Bankgewerbes in England	X	272
Schuster v. Bonnott, R., Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse	VII 163,	180
Schütz, Wilhelm, Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis	XX	207
—, Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen	XXIII	128
Schwabacher, S., Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgabe	XVII	176
—, Bemerkungen zur Rede Edward Holdens	XVIII	110
—, Französische Finanzsorgen	XVIII	226
Schwartz, Friedrich, Talonsteuer und Grundkredit	VIII	314
—, Zur Frage der Tilgungshypothek	XIV 285,	365
—, Die Tilgungshypothek und der städtische Grundbesitz	XIV	393
—, Zum Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes	XV	175
—, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts	XVII	169
—, Der Beleihungswert des Erbbaurechts	XVII	220
—, Grundbesitz und Staat	XXIII	32
—, Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken	XXIII	328
Schwarz, Otto, Die Schulden der Großmächte	IX	49
—, Sind die englischen Joint-Stock-Banken in neuerer Zeit zurückhaltender in der Anlage von Staatspapieren geworden?	XII	58
—, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband	XV 125, 149, XVI	259
—, Inflation	XIX	119
—, Devalvationssorgen	XIX	187
—, Antizipation von Steuern	XXI	1
Schwarzwald, Hermann, Goldwährung ohne Gold	XIII	268
Seckt, Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbrief-Instituts und ihre Eignung für Vormerkungen des § 1179 BGB.	XVI	352
Seidel, Kommunalanleihen	X	246
v. Seuffert, L., Gesetzesänderung durch den Bundesrat	IX	17
Seyfart, Walter, Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG.	XVI	269
Seyffert, Heinrich, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes	XII	243
—, Berücksichtigung der Emissionskosten bei Berechnung des Aktienausgabe- und Schlußnotenstempels	XIII	254
—, Krieg und direkte Steuern	XIV	136
—, Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten	XIV	226
—, Wie weit reicht bei Ausgabe von Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?	XIV	380
—, Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefondszuweisungen	XV	116
—, Die Uebernahme von Kapitalerhöhungskosten und die Zahlung von Stückzinsen durch die Aktienzeichner unterliegt nicht der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes	XXI	58
Siemsen, Differenzgeschäfte nach englischem Recht	I 97, 110,	130
Siemssen, H., Die Kapitalertragsteuerpflicht der defektiven Stückzinsen	XXI	335
Sieveking, Heinrich, Die Casa di S. Giorgio und ihre Bank	VIII 173,	191
Siew, B., Lettlands private Kreditanstalten	XXIII	116
Silbergleit, Heinrich, Die Entwicklung der deutschen Kommunalanleihen	V	217
—, Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg	XV	72
Silberschmidt, W., Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte	XVI 397,	417
Simon, George, Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg	XIV	171
Simon, Hans Alfons, Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren	XX	94
—, Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland	XX	211
—, Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Art. 299b, Absatz 2 des Friedensvertrages	XX 259,	288
—, Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz	XXI 350, XXII	54
—, Die rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht	XXII	39
—, Die Freigabe des in den U. S. A. beschlagnahmten deutschen Vermögens nach der „Winslow Bill"	XXII	156
—, Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U. S. A.	XXIV	152
—, Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums	XXIV	282
—, Deutsche Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im ehemals feindlichen Auslande, insbesondere England	XXIV	374
—, Das deutsche Eigentum in den U. S. A.	XXV	102
Simon, Veit, siehe *Veit Simon*		
Simonson, Empfiehlt sich eine Verschärfung der Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften?	I	23
—, Scheckrechtliche Betrachtungen	IV 70,	82
—, Nochmals der Scheck	VI	205
—, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"?	XVII	124
—, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz	XXIII	313
Singer, Kurt, Der Streit um die Lombardverteuerung	XII	10
—, Irrlehre gegen Aberglaube	XIII	340
—, und *Schmidt, Alfred,* Inflationen. Ihre Entstehung, ihr Verlauf, ihre Heilung, an geschichtlichen Beispielen dargestellt	XX Sonderbeilage zu Nr. 2	
Sintenis, Gustav, Die Hemmungen des Rechtsverkehrs mit dem Ausland und ihre Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen	XIV	47
—, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer	XV	87
—, Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer	XV	131
—, Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes	XV	229
—, Das Kriegssteuergesetz	XV	340
—, Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung	XVI	81
—, Uebersicht über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze	XVI	134
—, Das Ende des Tantiemestreites	XVII	126
—, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften	XVII	147
—, Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen	XVIII	3
—, Die neuen Kriegssteuern	XVIII	75
—, Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer	XIX	81
—, Die Besteuerung der Spekulationsgewinne in Wertpapieren	XXI	77
—, Der Aktienstempel auf Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht	XXI	93
—, Opfer-Steuern	XXII	266
—, Zur Verordnung über Goldbilanzen	XXIII	63
—, Die Gesetze über die Industrie-Obligationen	XXIII	323
—, Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen	XXIII	347
Sippell, K. E., Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten	XVIII	100
—, Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich	XVIII	163
—, Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen	XIX	96
—, Auslandsgesellschaften	XXIII	221

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Sippell, K., E., Oesterr.-Ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune	XXIV	170
Sokal, Max, Kriegskreditbanken	XV 212,	246
—, Von den österreichischen Banken	XXIV	491
Solmssen, Georg, Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparations-Kommission erstatteten Gutachten	XXIII Sonderbeilage zu Nr.	16
—, Die Beschaffung von Krediten im Ausland	XXIV	233
Somary, Felix, Das Aktienkapital der Notenbanken	VIII	101
—, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften	IX	244
—, Die Schaffung einer Kreditzentrale	X	183
—, Praktische Vorschläge zur deutschen Geldmarktfrage	XI	376
Sommer, Friedrich, Bankwesen in Brasilien	XXIV	451
Sommerbrodt, Walter, Der Beleihungswert des Erbbaurechts	XVIII	14
Sontag, Der Geschäftsverkehr des Bankiers mit Ehefrauen	II	136
—, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft	III	181
—, Die Rechtsmittel gegen Anordnungen der den Hypothekenbanken übergeordneten Aufsichtsbehörde	IV	20
—, Strafrechtsreform und Handelsstand	VII	109
—, Das Genfer Diktat über Oberschlesien	XXI	45
—, Festwertbanken und Hypothekenbanken	XXII	259
—, Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge	XXV	273
Sperl, Hans, Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Zwangsvollstreckung und Konkurs	XVI	25
v. Speyr, K., Die Theorie des Nochgeschäfts	VIII	336
—, Ueber die moderne Bankarbitrage	VIII	367
—, Verkehrseigentümlichkeiten an der Berliner, Londoner und Pariser Börse	VIII	386
—, Die Rolle des Zinses auf den Konten der Bankbilanz nebst einigen anderen Bemerkungen bezüglich Bilanzierung	IX	12
—, Internationale Zinsdifferenz-Transaktionen	IX	47
—, Die Theorie des Prämiengeschäfts	IX	62
—, Ueber die Abwicklung der Effekten-Termin-Transaktionen	IX	79
—, Eine Neuerung auf dem Gebiete der Depositenhefte	IX	176
—, Ueber Devisen- und Wechselkurse	IX	272
—, Effekten- und Effektenengagements-Bilanzen	X	79
—, Bankrembours	X	369
—, Emissionsbezugsrechte	XII	139
—, Börsen-Prämien-Geschäfte als Versicherungsgeschäfte	XII	372
—, Ueber Spiel und Spekulation	XIII	124
Spiegelberg, Ernst, Rechtsfragen zum Londoner Rembours	XIV	206
—, Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wertpapiertypen	XXIII	165
Springer, Ernst, Die Prüfungspflicht der Emissionshäuser	XI	283
—, Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr	XVI	201
—, Zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs	XVIII	107
—, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	2
—, Zur Frage der Tilgung der Zwangsanleihe	XXI	277
—, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung	XXII	71
—, Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen?	XXIV	4
—, Die Auslegung der Anleiheschuldverschreibungen	XXV	291
Stamm, M. J., Abbau der öffentlichen Lasten. Kritik der öffentlichen Finanzwirtschaft — Vorschläge zur Verwaltungs- und Finanzreform	XXV	143
Staub, Hermann, Finden auf die Aktiengesellschaften subsidiär die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine Anwendung?	I	61
—, Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber der staatlichen Genehmigung?	II	17
Stein, Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	XVI	353
Steinberg, Julius, Staatskredit und Anleihekurse	III 1,	20
Steiner, Friedrich, Die tschechoslowakische Währungsreform	XVIII	240
Steinitzer, Erwin, Meine „Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft"	IX	360
Steinthal, Max, Zur Vermögensabgabe	XVIII	209
—, Paul Mankiewitz †	XXIII	251
Stolper, Gustav, Der Fall „Zentralbank"	XVV	465
Strebe-Gutmann, Zur Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft	XXV	83
Stroell, Adolf, Stellung der Hypothekenbanken zum Antrag Richthofen betreffend Wertpapiersteuer	VIII	279
v. Stroell, Moriz, Reichsbank und Notenbank in Bayern	V	77
—, Ueber die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken	VI	311
—, Ueber den Zahlmittelbedarf Deutschlands	XI	390
—, Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart	XIII	17
Strutz, Georg, Zusammenhänge der Besteuerung	XV 277,	300
—, Die Wirksamkeit des Reichsfinanzhofs	XX	107
Stübben, Für das Erbbaurecht	XVI	116
—, Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwanges für inländische festverzinsliche Wertpapiere	XXI	50
—, Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen	XXI 63, 116,	217
—, Zum Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein	XXII	21
—, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten	XXII	177
—, Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen	XXIII	196
Sulzbach, Walter, Die neue Parallelwährung	XXII	281
—, Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses	XXIV	200
—, Der Begriff des Betriebskapitals und die Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft	XXV 18,	34
—, Die großen Warenbestände der Industrie	XXV	197
—, Das Problem des deutschen Kapitalmarkts	XXV	364
Sztankovits, Philipp, Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande	XX	203
Telemann, Die Abrechnung unter den Eisenbahnverwaltungen	XII	67
Terhalle, Fritz, Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft	XVIII	91
Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet	XV	318
—, Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung	XVI	165
—, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung	XVI	300
Thorwart, Friedrich, Die Zulassung von Wertpapieren an den Börsen	I 6,	26
—, Zum Diskontierungsgeschäft der Deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich	I	125
—, Zur Frage der Kontokorrentkredite	III	167
—, Der Giroverband der deutschen Genossenschaften	V	54
—, Zur Literatur über die fünf Milliarden	V	141
—, Der Gesetzentwurf über die Wechselprotestreform	VI	21
—, Die Giroguthaben der Reichsbank	VI	155
—, Die Reform des Wechselprotestes	VII	99
—, Die Reichsbank und die Privatdiskonteure auf dem Wechselmarkt	VII	369
—, Die Diskontierung von Buchforderungen	VIII	316
—, Die Depositengelder in der Bankenquête	XI	100
—, Der Ueberweisungsverkehr in Deutschland	XI	261
Tischert, Georg, Fundierte Bankschuldverschreibungen in Oesterreich	I	46
—, Filialsystem und Zentralisation im Bankwesen	II 117,	133
Trautvetter, Zoll- und Steuerstundung im Reich und in Preußen	VI	145
v. d. Trenck, Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld?	XIX	114
Trost, Zur Rechtsprechung über Bankzinsen in der Stabilisierungsepoche	XXV	306
Trumpler, H., Zur Frage der Differenzgeschäfte.	I	37
—, Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend den Differenz- und Spieleinwand gegen Kassaspekulationsgeschäfte	II	51
—, Die neuen Frankfurter Börsen-Usancen (in Vergleichung mit den Berliner Usancen)	VI	128
—, Zur Geschichte der Frankfurter Börse	IX 81,	100
—, Zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	XI	315
—, Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation	XVIII	25
v. Tuhr, Andreas, Abtretung künftiger Forderungen	VII	277

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
v. Tuhr, Andreas, Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld	XV	49
Tuschinski, K., Die Stellung der Kassenboten in der Angestellten- und Invalidenversicherung	XXIV	283
v. Unzner, K., Die Anlegung von Mündelgeld nach Reichs- und Landesrecht	VI 189,	215, 247
Urbig, Franz, China und seine Währung	X	324
—, Die deutsche Valutanot	XIX	79
—, Passionszeit	XX	185
—, Zwanzig Milliarden	XXII	185
—, Fragen der Währungspolitik	XXIII	11
—, Wirkungen und Aussichten des Dawes-Planes	XXV	339
Vas, Franz, Der Markt der oesterreichischen und ungarischen Staatspapiere	XII	6
Veit Simon, Herman, Die Behandlung klagloser Börsengeschäfte in Bankbilanzen	II	67
—, Ist eine Buchführung auf losen Blättern zulässig?	IX	177
—, Organisationsfonds der Versicherungsgesellschaften	X	371
—, Einzahlung auf Aktien	XI	136
Veit Simon, Heinrich, Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nach Fortfall der Stückzinsenberechnung	XIII	355
—, Bericht über die Verhandlungen der 3. Abteilung des 32. Deutschen Juristentages	XXI	6
—, Zur Frage der Währungsschulden in der Bilanz	XXII	235
—, Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz	XXII	261
—, Die Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien aus dem Reingewinn auf die Bilanz	XXV	448
Victorius, Kurt, „Deflation"	XXV	189
Vivante, Cesare, Die Verjährung bei der Bari-Anleihe	I	203
Vogel, Emanuel H., Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich	XVI	31
—, Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen	XVI	209
—, Oesterreich-Ungarns Valuta im Weltkriege	XVIII	18
—, Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse	XIX	135
—, Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich	XIX	219
Vogel, Wilhelm, Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland	XXIV	304
Vogelstein, Theodor, Die Industrie und der Kapitalmarkt	VIII 341,	360, 375
Voelcker, H., Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt a/Main	XXIII	348
Voelker, Die Auflösung des Düsseldorfer Roheisensyndikats und ihre Wirkungen	VIII	197
—, Wirtschaftliche Bedeutung und Technik der Interessengemeinschaften	X	131
Wagemann, Ernst, Die Ziele der Konjunkturforschung	XXIV	499
Wahl, Albert, Ueber Gemeinschaftsdepots von Franzosen im Auslande	IV	158
Waldschmidt, Walther F., Staatshaushalt und Bilanz	X 193,	229
—, Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Betriebsräte	XIX	1
—, Das Projekt einer Reichsindustriebank	XX	1
Wallach, Karl, Ueber das Hypothekarkreditgeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank (früher priv. österr. Nationalbank)	VI	265
Wallau, Franz, Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage	XIX	278
—, Die Besteuerung der Körperschaftseinkommen durch das amerikanische Steuergesetz von 1918	XXI	143
Waller, Alfred, Bilanzierung von Aktiengründungen	XI	153
—, Scheck und Geld	XVI	136
Wallich, Paul, Devisentermingeschäfte und ausländische Kredite	XX	141
—, Der Bedarf an fremden Devisen per spätere Termine	XXII	1
Warburg, Max M., Zur Reichsfinanzreform	VIII	81
—, Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank	XIII	162
—, Dr. Friedrich Bendixen. Ein Nachruf	XIX	261
—, Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches	XXII	175
Warburg, Paul M., Rede über die finanzielle Zukunft Amerikas auf dem Panamerikanischen Kongreß	XIV	337
Warschauer, Otto, Die Emissionssperre	II	170
Wassermann, Oscar, Irrwege der Steuerpolitik	XX	335
—, Bezugsrechte auf Vorzugsaktien	XXII	187
Wassermann, Rudolf, Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier	XIX	301
Weber, Adolf, „Contra Patriam?!"	II	45
—, Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften	III	27
—, Die neuen Steuern	XII	223
—, Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft	XIV	12
Weber, August, Deutsche Kraft	XIV	219
Weber, Max, Die Kredit- und Agrarpolitik der preußischen Landschaften	VIII	87
—, Das Reichswertzuwachssteuergesetz	IX	225
Wehberg, Hans, Haben die Gläubiger von Schuldnerstaaten ein direktes Klagerecht beim Haager Schiedshofe?	IX	372
—, Die Frage der Verzinsung und Verjährung von Forderungen gegen Schuldnerstaaten	X	355
—, Innere und äußere Schulden eines Staates. Eine Entscheidung des Haager Schiedsgerichts	XI	280
—, Deutsch-englische Verträge im Kriegsfalle nach englischem und internationalem Recht	XI	347
—, Die Rechtswirkung und Rechtsgüligkeit der Moratorien in den Balkanstaaten	XII	42
—, Nochmals Moratorium und Wechselregreß	XII	82
—, Die Haftung der Staaten für Geldschulden	XII	126
—, Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern nach geltendem Völkerrecht	XIV	97
—, Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichem Staatsgebiet	XIV	209
Wehli, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen	XXII	179
Weidemann, Der Handel in Prämienlosen und die Lotteriegesetzgebung	V	60
—, Sicherungen im Lombardverkehr	V 164,	176
Weigert, Hans Werner, Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnisse in der Dritten Steuernotverordnung	XXIV	57
Weil, Bruno, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen	XIX	296
—, Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel)	XX	261
Weill, Carl, Betrachtungen zum Devalvationsproblem	XIX	183
Weill, N. E., Die Theorie von der Solidarität der Geldmärkte und ihre bisherige Begründung in der Wissenschaft	II	3
—, Privatdiskont und Devisenkurse	VIII	221
—, Reichsbank und Kreditbanken	XI	235
—, Zur Frage der Diskontpolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft	XIII	91
—, Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung	XVI	223
—, Zum Problem der Devalvation	XIX	35
Weinberger, Otto, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegs-Rechtsprechung des Oesterr. Obersten Gerichtshofes	XVII	196
—, Die Abstempelung der Noten der Oesterr.-Ungarischen Bank	XIX	233
—, Die Liquidation der Oesterr.-Ungarischen Bank	XX	77
—, Notengläubiger und Notenbankdeckung	XX	302
Weisbart, J., Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere	XIII	128
—, Vom Rechte des Devisenhandels	XX 165,	196
—, Der Ertrag der Zwangsanleihe	XXI	310
—, Die juristische Technik der Devisen-Spekulations-Verordnung	XXII	110
Weiß v. Wellenstein, Gustav, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder. Oesterreich	I	181
—, Das österreichische Getreideterminhandelsverbot	II	56
—, Der Run auf die Böhmische Sparkasse	II	105
—, Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich	II	181
—, Die Krisendebatte auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik	III	7
—, Eine Reform des französischen Aktienrechtes	III 75,	110
—, Die Wirkung des Getreideterminhandelsverbotes in Oesterreich	III	127
—, Eine neue Ehrengerichtsbarkeit an der Wiener Börse	III	204
—, Die Ergebnisse des 27. deutschen Juristentages	IV	6

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Weiß v. Wellenstein, Gustav, Der österreichische Gesetzentwurf über den Vorkonkurs	IV	87
—, Die Kartelldebatte in Mannheim	V	81
—, Die Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Wien	VI	99
—, Der österreichische Strafgesetzentwurf und die Börse	X	26
Weißbart, Der Anspruch auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	X	91
Wendorff, Nochmals zum „Abbau der öffentlichen Lasten"	XXV	181
Wertheimer, A., Zur Haftung der Gläubigerausschußmitglieder in Konkursen	VII	23
Wertheimer, Ludwig, Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Obligationen	VI	52
—, Zur Frage der Einlösung von Zinsscheinen verloster Obligationen	VI	170
—, Die Behandlung von honorierten Zinsscheinen ausgeloster Obligationen in der Praxis	IX	206
—, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und seine Bedeutung für den Bankierstand	X	135
—, Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind	XV	35, 51
v. Werthern, Hans, Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten	XVIII	109
—, Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten	XVIII	208
—, Die sogen. Plusstückzinsen bei Emissionen und das Kapitalertragsteuergesetz	XX	131
—, Die Stempelung vordatierter Schecks im Bankverkehr	XXI	197
—, Sind bei der Wertfeststellung des nachlaßsteuerpflichtigen Vermögens die Wertpapiere mit laufenden Stückzinsen einzusetzen?	XXI	381
Weyel, H., Lohnzahlung in kleinen Scheinen	XI	312
Weyermann, Die Frage der Zinsen bei der Bilanzierung von Effekten, Börsen- und Marktwaren	XI	26
—, Bemerkungen zum heutigen Stand der Bilanzkunde	XIII	26
— und *Schönitz, H.,* Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre	XII	154
Weyhmann, Alfred, Goldpreis-Schwankungen	XI	406
Wiedfeldt, Das Anleihewesen der deutschen Städte und seine Organisation	VII	33, 59
Wienstein, Wie ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Warenlagern zu bewirken?	VII	376
Wiethaus, K. W., Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz	XXIV	8
Wilhelmi, Fritz, Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XX	235
Wille, C. A., Der Name bucket-shop	XIII	124
Winterwerb, R., Der Scheckwiderruf	VIII	259
Wittner, Max, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder. Frankreich	I	115, 134
Belgien	II	47
Spanien	I	149
—, „Contra Patriam?!"	II	27
—, Auch ein „Sachverständiger"	III	125
Wittstock, Otto Max, Londoner Brief	VI	200
Wöhler, Otto, Das Interesse des Bankgewerbes an der privaten Bodenwirtschaft	IX	239
Wolf, Julius, Näheres über Verlauf und Ursachen der Kursschwankungen unserer Renten	X	270
Wolff, Bernhard, Die Talonsteuer auf Gewinnanteilscheinbogen	XXI	403
—, Die Vorauszahlungen nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen	XXII	168
—, Zur Geschäftsaufsichtsverordnung	XXIII	226
—, Vergleich zur Abwendung des Konkurses	XXV	211
Wolff, Franz, Bankzinsen, Arbeitslose, Lebenshaltungsindex	XXV	76
Wolff, Siegfried, Kreditversicherung als Kreditsicherung	XXV	467
Wolff, Th., Der Vertrag zugunsten eines Dritten im Bankverkehr	XXI	194
Wrzeszinski, Richard, Das Reichsnotopfer der Ausländer	XIX	157
Wulff, Henry, Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel	XVI	89
v. Zedlitz und Neukirch, Freiherr, Eisenbahnetat und Schuldenpolitik in Preußen	X	1
Zeiler, A., Rechtliche Behandlung der „Risikoprämie". Ein umstrittenes Urteil des Reichsgerichts	XXIV	389
—, Nochmals die rechtliche Behandlung der „Risikoprämie"	XXV	10
Zeine, Steuerversicherung und Reichsnotopfer	XX	66
v. Ziegler, Eugen, Verbesserungen im Scheckverkehr	VI	218
Zimmermann, E., Börsensteuerrechtliche Kontraventionen und Kontroversen	V	221
Zimmermann, F. W. R., Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben	VIII	49, 70, 105, 121
—, Die deutsche Handelsstatistik	IX	1, 20, 38, 58
—, Die Bewegung in der Bewertung der Staatspapiere der größeren europäischen Staaten und die treibenden Ursachen derselben nach den Darstellungen von Alfred Neymarck, Paris	X	34, 49
—, Das Verhältnis der staatlichen Verschuldung zur Bevölkerung nach innerem Wert und Sonderheiten	X	179, 198
—, Die internationale Statistik der Wertpapiere und der Wertpapierausgabe	XI	299, 317
—, Notstand bei Beschaffung zweiter Hypotheken und Abhilfemaßregeln	XII	309, 331
—, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben	XVI	365, 381, 402
Zitzlaff, Abänderung der Kapitalertragsteuer	XXII	55
Zorn, Philipp, Der Rechtsschutz der Staatsgläubiger gegenüber fremden Staaten	VI	105
Zuntz, Julius, Ungesetzliche Verordnungen des Bundesrats zur Talonsteuer	IX	329
v. Zwiedineck-Südenhorst, Otto, Kreditwucher nach der Stabilisierung	XXIV	289, 344

C. Aufsätze der Schriftleitung und sonstige Aufsätze ungenannter Verfasser in zeitlicher Reihenfolge.

Was wir wollen	I	1
Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen, Uebertragungsanträgen bei Wertpapieren	I	67
Der erste Deutsche Bankiertag	I	159
Der Frankfurter Bankiertag	I	191
Ein Rückblick auf den ersten Deutschen Bankiertag	II	1
Die angeregte Trennung der Börsen-Usancen bezüglich Abtrennung der Dividendenscheine und Stückzinsenberechnung	II	15
Zur Revision des Börsengesetzes	II	83
Die Reform des Börsengesetzes	III	37
Die Börsengesetznovelle	III	85
Zur Börsengesetzreform	III	105
Zum zweiten Deutschen Bankiertag	III	121
Ein Rückblick auf den Berliner Bankiertag	III	145
Syndikus Dr. Hans Hatschek †	IV	1
Die „Defraudationen und Kontraventionen" im deutschen Bankgewerbe	IV	33
Die Börsengesetznovelle in der Reichstagskommission	IV	99
Das Börsengesetz und die Usancen der Londoner Börse	IV	123
Kontrolleinrichtungen (in Bankbetrieben)	V	13
Börsenzeit und Mittagspause	V	47
Zur Reform des Wechselprotestes	V	57
Eine Interpretation des Stempelgesetzes für Auslandsgeschäfte	V	62
Die Goldreserven des Vereinigten Königreichs	V	63
Die Kassaspekulation in Bergwerks- und Industriewerten vor dem Reichsgericht (O. B.)	V	94
Die Aktienbank als Kommanditistin. Eine Kontroverse? (O. B.)	V	127

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Zur Auslegung des § 2 des Reichsstempelgesetzes	V	238
Deutsche Börsengeschäfte vor französischen Richtern	V	249
Ueber Revisonen	V	253
Zur Stempelpflichtigkeit uneigentlicher Lombardgeschäfte	V	255
Reform des Wechselprotestes. (Entwurf des Centralverbands)	V	255
Vom Kieler Juristentag (Referat Riesser über Aufsichtsratsverantwortlichkeit)	VI	10
Der III. Allgemeine Deutsche Bankiertag	VI	225
Bargeldersparung und Entlastung der Quartalstermine im Hypothekenverkehr (Schriftstücke der Reichsbank)	VI	227
—, (Eingabe des Centralverbands zur gleichen Sache)	VI	264
Vorläufiger Entwurf eines Scheckgesetzes	VI	275
Das Recht auf die Bezeichnung „Bank"	VI	289
Zum Hamburger Bankiertag	VI	293
Nach dem Hamburger Bankiertag	VII	1
Stempelrechtliche Behandlung der Hypothekenbestellung für Teilschuldverschreibungen (Pr. Finanzministerialerlaß)	VII	12
Die dritte Börsensteuernovelle	VII	65
Mängel des Aufgebotsverfahrens zwecks Kraftloserklärung von Wertpapieren	VII	78
Unzuträglichkeiten im Scheckverkehr	VII	143
Die Niederländische Staatsschuld	VII	182
Die Zubußepflicht der Gewerken	VIII	10
Geheimer Hofrat Dr. Felix Hecht †	VIII	33
Die Wiener Börse	VIII	110
Zur Reichsfinanzreform	VIII	261
Die Errichtung des Hansabundes	VIII	277
Die Richthofensche Immobiliar-Wertzuwachssteuer als Reichssteuer (A. St.)	VIII	281
Nochmals der Quittungsstempel	IX	62
Zur Diskontierung von Buchforderungen (K.)	IX	175
Einziehung von Verrechnungsschecks durch Postauftrag (Eingabe des Centralverbands)	IX	205
Wer hat die Talonsteuer zu tragen?	IX	253
Ersatzpflicht der Post für den Verlust mittels Wertbriefs versandter Wertpapiere	IX	254
Die neue Berliner Scheckaustauschstelle	IX	270
Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	IX	312
Stellungnahme des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen zu revisionsbedürftigen Materien des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	IX	331
Die Rentabilität der Aktiengesellschaften (P. H.)	IX	362
Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe (Paul H. E.)	IX	382
Das solide Bankgewerbe im Kampfe gegen die Bucketshops	X	14
Gefahren beim Gebrauch von Postkartenschecks?	X	47
Der Entwurf eines Reichszuwachssteuergesetzes. Referat und kritische Würdigung (O. Sch.)	X	65
Börsenaufträge zum Anfangskurs	X	48, 63, 338
Eingabe betr. die Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten	X	111
Bankstrafsachen und Staatsanwaltschaft (Preuß. Justizministerialerlaß)	X	112
Grenzen der stempelrechtlichen Gleichstellung von Bankquittung und Scheck (Eingabe des Centralverbands)	X	125
Bekämpfung von Bucketshops (Bayr. Justizministerialerlaß)	X	142
Zum 10. März 1911	X	177
Privatangestelltenversicherung und Ersatzinstitute (Eingabe des Centralverbands)	X	206
Zum preußischen Gesetzentwurf über die Losgesellschaften (Eingabe des Centralverbands)	X	253
Unterliegen Empfangsbestätigungen der Bankkunden über bereits erfolgte Geldzahlungen dem Scheckstempel?	X	256
Rechtsanwalt Max Wittner †	X	259
William Scharling †	X	274
Nachrichten über Handel und Gewerbe	X	321
Die Berliner Kupferbörse	X	338
Zur Auslegung des § 55 des Börsengesetzes (B.)	X	384
Zehn Jahre Bankarchiv	XI	1
Einladung zum IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag	XI	267
Zum Münchener Bankiertag	XI	383
Friedrich Thorwart †	XII	17
Ludwig Delbrück †	XII	183
Schutz gegen die Gefahren von Geschäftsabschlüssen mit unerkennbar Geisteskranken	XII	158, 282
Zum 15. Juni 1913	XII	289
In eigener Sache	XII	323
Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstage	XIII	185
Herman Veit Simon †	XIII	349
Wilhelm Lexis †	XIII	381
Dr. Max Kühne †	XIV	65
Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung	XIV	177
Max Richter †	XIV	201
Johannes Kaempf †	XVII	169
Paul Laband †	XVII	121
Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle	XVII	203
Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle	XVII	220
Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken? (Entschließung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbandes)	XVIII	57
Zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes von 1918	XVIII	72
Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †	XVIII	91
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer (Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 30. 1. 1919)	XVIII	101
Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere (Eingabe der „Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Wertpapieren" des Centralverbands)	XVIII	112
Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande (Zusammengestellt vom Reichsfinanzministerium)	XVIII	118
Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen	XVIII	121
Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden (Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands)	XVIII	122
Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck	XVIII	145
Zum Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	147
Zu den Friedensbedingungen der Entente (Kundgebung des Centralverbands)	XVIII	159
Steuerkurs und Dividendenabschlag	XVIII	184
Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen	XVIII	185
Zur beantragten Erschwerung der Kuponeinlösung (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	216
Shakespeare zur Vermögenssteuer	XVIII	228
Betriebsrätegesetz und Bankgewerbe (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	228
Zum Plane des Notenumtausches (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	247
Zur Reichsnotopfergesetzvorlage (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	250
Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	255
Zur Umsatzsteuergesetzvorlage (Eingabe des Centralverbands)	XVIII	257
Versteuerung von Anschaffungsgeschäften mit Kreditgenossenschaften und Sparkassen	XVIII	266
Gustav Cohn †	XIX	1
Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage	XIX	31
Literatur zum Versailler Friedensvertrag (zusammengestellt von der Völkerrechtl. Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund)	XIX	224
Dr. Friedrich Bendixen †	XIX	256
V. Allgemeiner Deutscher Bankiertag	XX	17
Die zentrale Devisenbewirtschaftung in Oesterreich	XXII	193
Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser's 70. Geburtstag	XXIII	27
Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen	XXIII	98
Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken	XXIII	337
Adelbert Düringer †	XXIII	341
Zum 50jährigen Doktorjubiläum unseres Herausgebers	XXIV	382
Die Ergebnisse des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin	XXV	2
Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Banken	XXV	139
Kreditversorgung des Mittelstandes (Mitteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes)	XXV	214
Wirtschaft und Banken	XXV	242
Dr. Franz Klein †	XXV	251
Kommerzienrat Adolf Moser †	XXV	435

Digitized by Google

D. Buchbesprechungen

nach den Namen der Buchverfasser alphabetisch geordnet.

(Die Namen der Referenten sind, soweit angegeben, in Klammern beigefügt.)

	Jahrg.	Seite
Abraham, Hans Fritz, Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten, aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen? (Max Jacusiel)	XIV	296
—, Der Wiederaufbau der Rechtsordnung, Ernährungsrecht, Uebergangsrecht, Völkerrecht (Ludw. Wertheimer)	XX	126
—, Der Uebergang zur Goldbilanz (Albert Pinner)	XXIII	284
Ackermann, Karl, Die Sicherungsübereignung an Warenlagern (Arwed Koch)	XVIII	233
Andler, Max, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (Fr. Zahn)	XIII	16
Apt, Max, Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin	III	51
—, Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte (Ludwig Wertheimer)	IV	191
—, Scheckgesetz (Heilfron)	VII	270
Die Arbeitszeitfrage in Deutschland. Denkschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände (Haeffner)	XXIII	356
Arnhold, Gebr., 50 Jahre sächsischer Volkswirtschaft (Helmolt)	XIV	70
Ball, Kurt, Einführung in das Steuerrecht (Koeppel)	XX	150
— und *Dresel, Alfred,* Reichssteuergesetze und -Verordnungen (Sido)	XXIII	50
Beigel, R., Handbuch des Bank- und Börsenwesens	II	194
Bendix, Ludwig, Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege (Max Jacusiel)	XIII	417
Bendixen, Friedrich, Geld und Kapital (Weill)	XI	281
—, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges (Karl Diehl)	XVI	6
—, Das Wesen des Geldes, 2. Aufl. (Karl Elster)	XVII	252
Berghoefer, Christian Wilhelm, Meyer Amschel Rothschild, der Gründer des Rothschildschen Bankhauses (Fraenkel)	XXII	298
Bernstein, Otto, Das Börsengesetz in der vom 1. Juni 1908 an geltenden Fassung (Düringer)	X	126
Beutler, Robert, Die Reichsbank (Koch)	VIII	157
Blanck, Julius, Das Bank- und Börsenwesen in der Stadt Hannover (Rich. Dammann)	XXV	196
Blaum, Kurt, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798 (Paul Gygax)	IX	12
Blühdorn, Rudolf, Die Rechtssätze der Gemischten Schiedsgerichte (H. A. Simon)	XXII	174
Blümich-Schachian, Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 (Koeppel)	XXV	174
Bondi, Felix, Hinterlegung von Wertpapieren zwecks Ausübung des Stimmrechts auf Grund derselben (O. B.)	IV	94
Bonikowsky, Hugo, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland (Hermann Levy)	VII	250
Brand, Arthur, Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts (B.)	X	353
Brändl, Internationales Börsenprivatrecht (Ludw. Wertheimer)	XXV	14
Brandt, Felix, Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen (M. Kühne)	XII	182
v. Braun, Friedrich Edler, Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? (W. Wygodzinski)	XIV	215
Breit, James, Bankgesetz (Lessing)	XI	158
Breit, Max, 1500-Mark-Verträge zur Ausschließung von Gehaltspfändungen	XIV	296
Brenningmeyer, R., Der Akzeptkredit der Banken (H. Hartung)	XV	399
Brosius, Heinrich, Lehrbuch der Bankbuchhaltung (Leitner)	III	102
Bruns, Carl Georg, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles (Kraetke)	XX	138
Buchwald, Bruno, Technik des Bankbetriebes (—r)	III	102
Burckhardt, C. F. W., Zur Geschichte des Privatbankiers in der Schweiz (P. Homburger)	XIV	128
Buro, Friedrich und *Koeppel, Wilhelm,* Die Gesetzgebung gegen die Kapitalflucht (Otto Bernstein)	XX	162
Byk, Rudolf, Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung vom 28. 3. 1924 (Koeppel)	XXIV	82
Calmes, A., Die Fabrikbuchhaltung, 2. Auflage (Adler)	XV	23
Calwer, Richard, Handel und Wandel. Jahrgang 1901 (W-r.)	I	210
Cantor, Otto, Die Konkurrenzklausel (P. H.)	XI	48
Cassel, Gustaf, Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft (Otto Heyn)	XV	439
Clausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck (Arwed Koch)	XX	312
Cohnitz, Ernst, Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Wertpapiere (Ludw. Wertheimer)	XIX	230
Credit Suisse, Vademecum des bourses de Zurich, Bâle, Genève (Sido)	XX	362
Crüger, Hans, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Aufl. (Heilfron)	XI	47
—, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 7. Aufl. (Heilfron)	XI	47
Cuno, Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911 (Wertheimer)	XI	48
Curti, Schweizerisches Handelsrecht (Wertheimer)	III	141
van den Daele, Wilh., Die moderne Buchhaltung (Leitner)	III	83
—, Der moderne Geschäftsbetrieb und seine Organisation (Leitner)	III	102
Dannenbaum, Fritz, Der Büchersachverständige (Heilfron)	IX	80
—, Deutsche Hypothekenbanken (Rudolf Byk)	XI	313
Danz, Erich, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 2. Aufl. (Otto Bernstein)	VI	160
David, Ernst, Die Kupferhüttenindustrie (C. Schmidt)	XIII	51
Depinchault, René, und *Alcan, Felix,* Le fraude successorale par la procédé du compte-joint (Schauer)	XI	48
Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. I. und II. Band	I	53
Dersch, Hermann, Gesetz über Betriebsräte im Aufsichtsrat nebst Wahlordnung pp. (Krukenberg)	XXII	277
Deumer, Robert, Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen (Schwartz)	XVII	43
Diepenhorst, Fritz, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle (Hermann Levy)	VII	265
Dietz, Alexander, Die Handelsgeschichte der Stadt Frankfurt a. M., 1. Band	XI	80
—, desgl. 2. und 3. Band	XXI	127
Döring, Herbert, Die Geldtheorien seit Knapp (Karl Diehl)	XXI	81
Dove, Heinrich, Die Handelsgesetze des Erdballs, 3. Aufl. (Selbstanzeige)	VI	134
Dub, Moriz, Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft im Weltkriege (Emanuel Hugo Vogel)	XVII	57
Düffe, A., Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Sontag)	III	162
Düringer, A., und *Hachenburg, M.,* Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des BGB. erläutert. 3. Band (Neukamp)	VII	206
—, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) erläutert. 2. Auflage 1. und 2. Band (Neukamp)	X	305
—, Siehe auch unter *Flechtheim*	XXV	228
Eberstadt, Rudolph, Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und Aufgaben der Gesetzgebung (W-r.)	I	140
Ehrenberg, Richard, Sozialreformer und Unternehmer	III	161
Eichborn, Kurt Moritz, Das Soll und Haben von Eichborn & Co.	III	50
Eisfeld, Curt, Das niederländische Bankwesen (Emanuel H. Vogel)	XVI	160
Elster, Karl, Die Seele des Geldes (Kaulla)	XXI	170
Fabian Society, Wie bezahlen wir den Krieg? (Georg Brodnitz)	XVII	234
Feilchenfeld, Werner, Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften (Mit Geleitwort von Karl Gelpcke und Nachtrag von Gerhard Frentzel) (Otto Bernstein)	XXIV	419

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Feilchenfeld, Werner, Steuerhandbuch, Leitfaden für die neuen Steuergesetze (Paesler)	XXV	62
—, Steuerhandbuch, 2. Aufl. (unter Mitarbeit von Bandow) (H.-A. Fraenkel)	XXV	482
Fisher, Irving, Die Kaufkraft des Geldes (The purchasing power of money) (Rob. Liefmann)	XV	368
Flechtheim, Julius, Stille Gesellschaft (§§ 335 bis 342 HGB.) (Zu Düringer-Hachenburg, HGB.) (Herbert v. Breska)	XXIV	228
Frank-Fahle, Die Stimmrechtsaktie (Hans Lessing)	XXIII	105
Fränkel, Franz, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ernst Schoen)	XV	319
Fränken, Carl, Der Staat und die Hypothekenbanken in Preußen (Sontag)	IV	111
Franz, Robert, Die landwirtschaftlichen Kreditinstitute in Preußen (B-r.)	II	65
Fried, Alfred H., Pan-Amerika (Hans Wehberg)	X	31
Freund, G. S., Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen	VII	189
—, Der Schutz des Gläubigers gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen (Hans E. Riesser)	IX	221
Fürnrohr, A., Reichsnotopfer (Kommentar) (Flechtheim)	XIX	284
Gareis, Scheckgesetz (Heilfron)	VII	270
Gensel, Julius, Der Deutsche Handelstag in seiner Entwickelung und Tätigkeit 1861—1901	I	105
Gerloff, Wilhelm, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre (F. W. R. Zimmermann)	XVI	161
Gidel Gilbert, und *Barrault, H. E.,* Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28 juin 1919 et les Interêts Privés (Julius Lehmann)	XX	311
Giebel, H. A., Die Finanzierung der Kaliindustrie (Erdmann)	XII	28
Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, 2. Band (Neukamp)	VII	286
Giese, W., Vorwärts oder zurück? Beiträge zur Revision des Börsengesetzes (Jacobsohn)	III	140
Glaser, Fritz, Das Kapitalertragsteuergesetz unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen, 2. Aufl. (Koeppel)	XXII	128
Goldschmidt, Otto, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich (Carl Mollwo)	VI	326
Goldschmidt, Siegfried und *Zander, Kurt,* Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen (Bernhard)	XIX	104
Göppert, Heinr., Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren (Neander Müller)	XIII	202
—, Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nebst Wahlordnung (Krukenberg)	XXII	277
Greiff, Erich, Reichsstempelgesetz vom 15. 7. 1909 (Heilfron)	XII	143
Zentralverband des Deutschen Großhandels, Adreßbuch des Deutschen Großhandels (Fraenkel)	XXV	174
Güthe, Georg, und *Schlegelberger, Franz,* Kriegsbuch (Otto Bernstein)	XV	377
Gutmann, Fritz, Das Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) (Walter Conrad)	VII	351
Hacker, Robert, Die Technik des Buchforderungs-Eskomptes (Otto Chr. Fischer)	XIII	52
Hahn, L. Albert, Goldvorteil und Goldvorurteil (G. H. Kaemmerer)	XXIV	15
—, Geld und Kredit (Eucken)	XXIV	160
Hammerschlag, Paul, Die Besteuerung der Bezugsrechte (Gustav Sintenis)	XX	255
Harms, B., Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (Heinr. Sieveking)	XII	48
Haußmann, Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung (Koeppel)	XIX	272
—, Wandlungen des Steuerrechts im Zeichen der Geldentwertung (Koeppel)	XXII	128
—, Die Tochtergesellschaft (Koeppel)	XXIII	186
—, und *Cleeves, Georg,* Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung (Koeppel)	XIX	186
—, und *Hollaender, Adolf,* Die Kartellverordnung (v. Karger)	XXIV	419
Hecht, Felix, Die Mannheimer Banken 1870—1890	I	210
—, Die Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute in Deutschland. 1. Band (Kapp)	VIII	210
Heilbronn, Ludwig, Die Reform des Börsengesetzes (M. W.)	IV	29
Heilfron, Ed., Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen (Otto Bernstein)	X	47
—, Reichsausgleichsgesetz mit Nebengesetzen (Schönberg)	XIX	272
Heim, Scheckgesetz (Heilfron)	VII	270
Heindl, Robert, System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei (Hans Ide)	XXII	85
Heinemann, Ernst, Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts	I	35
Helfferich, Georg von Siemens, ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit (C. Mollwo)	XXI	275
Henggeler, Jos., Beiträge zur Lehre vom Börsenstrafrecht (Arthur Nußbaum)	IX	297
Henschel, Scheckgesetz (Heilfron)	VII	270
Hermberg, Paul, Der Kampf um die Weltmacht (Handelsstatistisches Material)	XX	362
Hertz, Friedrich, Ist Oesterreich wirtschaftlich lebensfähig? (Julius Wolf)	XXI	213
Herzfelder, Edmund, Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse (L. v. Bortkiewicz)	XIX	98
Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs (Ludwig Wertheimer)	IV	30
Herzog, S., Handbuch der industriellen Finanzierungen (R. Liefmann)	XIV	297
Hoeniger, Heinr., Die Diskontierung von Buchforderungen, ihre Rechtsnatur und Rechtswirkungen (Otto Chr. Fischer)	XII	143
Hoppenstedt, A., Der Scheckgesetzentwurf von 1907 (Bernstein)	VII	144
Hugenberg, A., Bank und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes (F. Thorwart)	V	252
Isay, Hermann, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag (Julius Lehmann)	XIX	34
Isay, Hermann und *Rudolf,* Allgem. Berggesetz für die Preußischen Staaten (Ludw. Wertheimer)	XIX 23, XX	44
Jacoby, Alfred, Die Sicherheit der Bank bei Vorschußerteilung auf rollende Ware (M. Leo)	XVI	442
Jacusiel, Alfred, Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften (Manasses)	XXII	298
Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen (Adolf Weber)	IV	189
van Jindelt, Hermann, Bestimmungen über die Einreise in das Ausland. Mit einem Anhang: Verzeichnis der ausländ. Konsulate in Deutschland. 3. Aufl.	XXIV	102
Jöhlinger, Otto, Die Praxis des Getreidegeschäfts (Nußbaum)	X	306
v. Johnston, H., Der Betriebskredit des größeren Grundbesitzes in Deutschland (Hermann Mauer)	XII	47
Jörgens, Max, Finanzielle Trustgesellschaften (B-r.)	II	95
Jutzi, W., Deutsches Geld und deutsche Währung (n.)	III	100
Kaeferlein, Hans, Der Bankkredit und seine Sicherungen (Arwed Koch)	XIX	12
—, desgl. 2. Aufl. (Arwed Koch)	XXV	287
Kahn, Julius, Börsengesetz für das Deutsche Reich, erläutert (Neukamp)	X	94
Karger, Alfred, Die Besteuerung der Gesellschaftsformen (R. Kaulla)	XXII	198
Kaufmann, Emil, Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900—1901 (Wr.)	I	122
—, Handelsrechtliche Rechtsprechung. III. Band	II	194
Kaufmann, Eugen, Das französische Bankwesen mit besonderer Berücksichtigung der drei Depositengroßbanken (Lessing)	X	336
Kaufmann, Wilhelm, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger (Friedr. Giese)	XIV	415
Kaufmann und *Täschner,* Die Steuerpflicht der Auslandsdeutschen, der Ausländer und der ausländischen Gesellschaften (Jacusiel)	XXII	85
Kaulla, Rudolf, Die Grundlage des Geldwertes (Karl Elster)	XX	312
Kautsch, Jacob, Handbuch des Bank- und Börsenwesens	III	131

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Kayser, Paul, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von K. Steiniger	I	70
Kempner, Friedr., und *Pinner, Heinz,* Hypotheken-Aufwertungspraxis (Bernstein)	XXV	45
Kerschagl, Richard, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft (Emanuel H. Vogel)	XX	310
—, Die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Emanuel H. Vogel)	XXI	410
Kirschberg, Manfred, Der Postscheck (Walter Conrad)	VII	110
Kittel, B., Fünfundzwanzig Jahre der Handelskammer Würzburg (Schönberg)	XIX	176
Kleefeld, K., Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaus (Schönberg)	XX	54
Knapmann, Karl, Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (Hermann Levy)	VII	280
Knapp, Georg Friedrich, Staatliche Theorie des Geldes, 2. Aufl. (Friedr. Bendixen)	XVII	178
—, desgl. 3. Aufl. (Karl Diehl)	XXI	81
Knipper, Chr., Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22 Juni 1896 (W—r.)	I	105
Koch, Arwed, Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung (Alfred Jacoby)	XXI	291
—, Kredit im Recht (Bernstein)	XXV	266
Koch, Friedrich, Der Londoner Goldverkehr (B. Breslauer)	V	155
Koch, Waldemar, Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie (Hermann Levy)	VII	281
Kohler, Josef, Handbuch des deutschen Patentrechtes in rechtsvergleichender Darstellung (Landgraf)	I	87
v. Komorzcynski, Johann, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit (Lotz)	III	33
König, Wilhelm, Zur Theorie der Steuern (Friedr. Bendixen)	XVII	132
Koeppel, Wilhelm, Die Geltung der deutschen Reichssteuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche (Otto Bernstein)	XX	362
—, Die neuen Börsensteuern einschl. der Devisensteuer (Otto Bernstein)	XXI	112
—, und *Paschke, Hans,* Neue Devisennotverordnung (Walter Hartmann)	XXII	277
Krupke, Franz, Konversations-Lexikon der Börse und des Handels	II	95
Kulka, Ernst, Das Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 (Ludwig Wertheimer)	IV	191
Landgraf, Joseph, Mannheim am Scheidewege	I	122
Langen, Arnhold, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte (Ludwig Wertheimer)	VII	287
—, Zum Scheckrecht (Simonson)	IX	297
Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. (Neukamp)	XII	180
Lehmann, Julius, Das Reichsausgleichsgesetz, Kommentar (H. Erlanger)	XIX	271
—, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Bernstein)	XXII	46
Leidgebel, G., Michaelis, A., und *Müller, A.,* Der Bankbeamten-Kalender, Taschenbuch von 1925 (Bernstein)	XXIV	184
—, und *Ruge,* Das Bankwesen in seinen praktischen und theoretischen Grundzügen (Arwed Koch)	XXV	196
Leist, E., Die Sanierung von Aktiengesellschaften (O. Bernstein)	V	71
Leitner, Friedrich, Das Bankgeschäft und seine Technik	III	51
—, Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. I. Band (Heilfron)	IX	80
—, Das Bankgeschäft und seine Technik (Adler)	XIII	52
Levy, Hermann, Die englische Wirtschaft (Georg Brodnitz)	XXI	292
Liebling, Karl, Das Handelsgesetzbuch in Frage und Antwort	II	132
Liefmann, R., Die Unternehmungsformen (Hermann Mauer)	XII	145
Lion, Max, Vermögensübertragungen und Schenkungen an Kinder aus Steuergründen (Byk)	XVIII	157
—, Das Bilanzsteuerrecht (Koeppel)	XXII	140
Loeb, Ernst, Die Berliner Großbanken in den Jahren 1895—1902 und die Krisis der Jahre 1900 und 1901 (Jacobson)	III	65
Löhr, Josef, Das deutsche Bankwesen (F. Schrauth)	XX	309
Lotz, Walter, Finanzwissenschaft (Emanuel H. Vogel)	XVII	92
Loewenfeld, W., Magnus, Julius und *Wolff, Ernst,* Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr; V. Bd., 1 Teil: Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte (H. A. Simon)	XXII	298
Löwenstein, Viktor, Gemeinverständlicher Führer durch das Aufwertungsgesetz und die neuen Durchführungsbestimmungen (Trost)	XXV	482
Loewy, A., Mathematik des Geld- und Zahlungsverkehrs (Kupferberg)	XX	44
Ludewig, Hans, Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen (Walter Immerwahr)	XV	21
v. Lumm, Karl, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter (Motschmann)	XXV	287
Macrosty, Henry W., The Trust Movement in British Industry (Hermann Levy)	VII	248
Maier, Gustav, Das Geld und sein Gebrauch	XII	213
Makower, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. von F. Makower (Gareis)	VII	26
Manes, Alfred, Die Haftpflichtversicherung (W—r.)	I	170
—, Staatsbankrotte (B. Breslauer)	XVIII	157
Marck, Rudolf, Die Sicherheitsübereignung unter Einschluß der Sicherheitsabtretung, mit Formularen (Hallbauer)	XVII	202
Marcuse, Paul, Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen (Walter Conrad)	VII	350
Markovitch, S. M., Des effets de la guerre sur les contrats internationaux (Wehberg)	XII	197
—, Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika (Fritz Liebmann)	XXV	482
Mater, André, Traité juridique de la monnaie et du change (Otto Bernstein)	XXIV	184
Matthy, Eduard, Durch die Bank (Paul Damme)	XV	393
Mehrens, Bernhard, Die Entstehung und Entwickelung der großen französischen Kreditinstitute mit Berücksichtigung ihres Einflusses auf die wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs (Lessing)	X	336
Merzbacher, Scheckgesetz (Heilfron)	VII	270
Meyer, Alfred, Die deutschen Börsensteuern 1881 bis 1900	II	33
Meyer, Felix, Weltwechselrecht (v. Canstein)	VI	103
—, Das Weltwechselrecht (Riesser)	IX	144
Meyer, Oscar, Börsengesetz (3. Aufl. des Kommentars von Th. Hemptenmacher) (Otto Bernstein)	XIV	143
Michaelis, Walter, und *Schachian, Herbert,* Die Goldmarkbilanz in der Praxis (Koeppel)	XXIII	300
Moll, Ewald, Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden 1820—1920 (Schönberg)	XIX	230
Morgenroth, W., Die Exportpolitik der Kartelle (Hermann Levy)	VII	264
Motschmann, Gustav, Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken (Weber)	XV	79
Mrozek, Handkommentar zum preuß. Einkommensteuergesetz (Merckens)	XIV	129
Mueller, Heinrich G., Die Diskontierung offener Buchforderungen (L. Müffelmann)	IX	382
Müller, Neander, Juristische Lehrmeinungen über Börsengeschäfte (W—r.)	II	131
Müller, Waldemar, „Unlauterer Wechselverkehr"	V	72
v. Müller, Stefan, Die finanzielle Mobilmachung Oesterreichs und ihr Ausbau bis 1918	XVII	241
Mully von Oppenried, Hugo, Die Hypothekenanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Hermann Mauer)	XIII	51
Neander, M., Differenztheorie und Börsengeschäfte (W—r.)	II	33
Neufeld, Hans, Das Bankgesetz und das Gesetz über die Privatnotenbanken (Max Jacusiel)	XXIV	309
—, Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Max Jacusiel)	XXV	196
Neukamp, Ernst, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr (Carl Mollwo)	XVII	68
Neumanns Kurstabellen der Berliner Fonds-Börse. 14. Jahrg.	II	131
Norden, Artur, und *Hirschstein, Hans,* Welthandelswaren, Märkte und Berichterstattung, 2. Aufl. (Sido)	XXII	298
Norden, Fritz, Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien (Ludw. Wertheimer)	XV	378
Nußbaum, Arthur, Kommentar zum Börsengesetz für das Deutsche Reich nebst einer Darstellung der Rechtsgrundsätze über den Effektenhandel zwischen Bankier und Kunden (Neukamp)	X	94

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Nußbaum, Arthur, Deutsches Hypothekenwesen (Walter Immerwahr)	XIII	238
—, Das Kriegsproblem des großstädtischen Realkredits (Walter Immerwahr)	XV	253
—, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht (Ludw. Wertheimer)	XX	256
—, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Weisbart)	XXV	463
Obst, Georg, Organisation des Zahlungsverkehrs	I	70
—, Kapitalanlage und Wertpapiere	I	171
—, Geld-, Bank- und Börsenwesen (y)	II	178
—, 6. Aufl. (Riesser)	X	31
—, desgl. 15. Aufl. (Max Fürst)	XX	312
—, Das Buch des Kaufmanns	IV	143
—, desgl. 6. Aufl. (Sido)	XXI	362
—, Einführung in die Buchführung (Heilfron)	IX	80
—, Wechsel- und Scheckkunde, 4. Aufl. (Heilfron)	XI	176
—, Das Bankgeschäft (N. E. Weill)	XIV	278
—, desgl. 6. Aufl. (Sido)	XXII	174
—, Volkswirtschaftslehre (Gerh. Schacher)	XX	126
v. Olshausen, Theodor, Militärhinterbliebenengesetz (Otto Bernstein)	XV	80
Oppenheimer, Fritz, und *Rieter,* Die wichtigsten Reichssteuertarife in Tabellenform	XXII	198
Banknummer der Zeitschrift „Organisation" (Sido)	XXI	342
Oesterr. Handelsmuseum, Rumänien (Bergengrün)	XVII	12
Parsons, Frank, The Railways, the Trusts, and the People (Hermann Levy)	VII	266
Patzauer, Hans, Oesterreich und Ungarns Staatswirtschaften (Emanuel H. Vogel)	XVII	57
Peiffer, Ernst, Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. 12. 1920 in der Fassung vom 4. 7. 1921 nebst ergänzenden Verordnungen (Koeppel)	XX	317
Picard, Ernst, Die Finanzierung nordamerikanischer Eisenbahngesellschaften (Richard Hauser)	XII	144
Pierce, F., The Tariff and the Trusts (Hermann Levy)	VII	265
Plenge, Joh., Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt (Moriz v. Ströll)	XIII	17
Popitz, Johannes, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. 7. 1918 (Bernstein)	XVIII	74
Poppelreuther, Richard, und *Witzel, Georg,* Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co., 1867 bis 1917 (Schönberg)	XIX	176
Porges, Karl, Die Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten usw. (Leitner)	III	83
Pringsheim, Otto, siehe *de la Vega, Joseph*	XVIII	234
Prion, W., Das deutsche Wechseldiskontgeschäft (H. Mauer)	VII	287
—, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, insbesondere auf dem Industrieaktienmarkt der Berliner Börse (Trumpler)	X	256
—, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges (Hans Lessing)	XVIII	126
Punier, Die Revision des Börsengesetzes (M. W.)	IV	29
Quabbe, Georg, Die völkerrechtliche Garantie (Friedr. Giese)	XI	173
Quassowski, L., und *Susat, W.,* Verordnung über Goldbilanzen (Walter Hartmann)	XXIII	319
Rambke, Hans, und *Keichel, Alfred,* Die Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsbestimmungen (Walter Hartmann)	XXIII	319
v. Raumer, H., und *Moll, Ewald,* Reichskohlensteuergesetz vom 8. 4. 1917 (Fritz Haußmann)	XVII	83
Regelsberger, Ueber den Einfluß der rechtlichen Unwirksamkeit von Passivposten auf die Geltung der Saldoforderung bei der Abrechnung (Otto Bernstein)	V	155
Regenhardts Geschäftskalender für den Weltverkehr. Vermittler der direkten Auskunft	III	83
Rehm, Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften (Neukamp)	III	138, 163
—, Die Einlage von Sachgesamtheiten bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (Otto Bernstein)	IV	30
Reichardt, Wolfgang, Das Gesetz über die Industriebelastung (Koeppel)	XXIV	228
Respondeck, Erwin, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege Aug. 1914 bis Aug. 1916 (Hans Lessing)	XVI	309
—, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges (Hans Lessing)	XVIII	126
Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen, 2. Aufl. (Selbstanzeige)	V	22
—, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, 3. Aufl. (Otto Bernstein)	IX	221
—, desgl. 4. Aufl.	XI	144
—, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl. XII 305 und (Moriz v. Ströll)	XIII	17
—, England und wir	XIV	143
Rintelen, V., Das Konkursrecht nebst Anhang betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Wertheimer)	III	102
Robert-Milles, S., Die Pariser Börse, ihre Usancen und Operationen (B—r.)	II	163
Rosendorff, Richard, Bankbrüche und Bankkontrollen	I	141
—, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften (Fritz Haußmann)	XVI	340
—, Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges (Ewald Moll)	XVIII	90
—, Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften (Ewald Moll)	XVIII	90
—, Steuerrechtliche Bilanzfragen, nach deutscher und österr. oberster Rechtsprechung vergleichend dargestellt (Koeppel)	XXI	274
—, Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz (Wilh. Koeppel)	XXII	86
—, Die Goldmarkbilanz (Walter Hartmann)	XXIII	319
—, Goldbilanzierungsgesetz, 2. Aufl. (Walter Hartmann)	XXIII	319
—, Das deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis, mit Anhang: Die Umstellungen der deutschen Aktiengesellschaften auf Goldmark (Wilh. Koeppel)	XXIV	366
—, und *Cleeves, Georg,* Daweslast und Kredit (Walter Hartmann)	XXIV	309
Rotzumeck, Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb (Arwed Koch)	XX	138
Rukser, U., Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen (Raaz)	XXI	202
Sartorius v. Waltershausen, A. Frh., Das Auslandskapital während des Weltkrieges (Riesser)	XV	54
Sayous, André E., La crise allemande de 1900—1902. Le charbon, le fer et l'acier (Lotz)	II	130
Schaltejew, Liquidationsschädengesetz und Novelle zu den Gewaltschädengesetzen (H. A. Simon)	XXII	286
Schär, Joh. Friedr., Allg. Handelsbetriebslehre, 1. Band (Adler)	XI	126
Schauer, Rudolf, und *Rost, Hellmut,* Ausländisches Wechsel- und Scheckrecht. Sonderausgabe der Zeitschrift: „Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes" (Paesler)	XXV	396
Schenk, Josef, Die zivilprozessualen Bestimmungen des Friedensvertrages (Julius Lehmann)	XIX	146
Schlegelberger, Franz, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag (Julius Lehmann)	XIX	34
—, Die Verordnung über Goldbilanzen (Koeppel)	XXIV	228
Schlegelberger-Harmening, Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925 (Koeppel)	XXV	174
Schmidt-Hoepke (Schmidt-Essen) Alfred, Valutafibel (Arwed Koch)	XX	334
—, Die Grundlagen des neuen deutschen Geldwesens (Kroszewski)	XXIV	402
Schneider, A., Führer durch die Börse zu Berlin (Fraenkel)	XXV	464
Schnitzler, Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten (Wertheimer)	III	83
Schreiber, Otto, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Albert Pinner)	XXIV	249
Schücking, Walter, Internationale Rechtsgarantien (Heinrich Dove)	XVIII	61
Schulte, Fritz, Die Bodenkreditinstitute der Oesterr.-Ungar. Monarchie 1841—1910 (Walter Immerwahr)	XIII	238
Schulze, Lothar, Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen (Walter Immerwahr)	XIII	238
Schumann, Georg, Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes (Bernstein)	XXV	440

Digitized by Google

	Jahrg.	Seite
Schuster, Ernest J., The effect of war and moratorium on commercial transactions (Heinrich Dove)	XIV	131
Schütze, Alfred, Salings Börsenpapiere. I. Die Börse und die Börsengeschäfte (y.)	II	163
Schwarz, Otto, Diskontpolitik; Gedanken über englische, französische und deutsche Bank-, Kredit- und Goldpolitik (Somary)	X	319
Schweyer, Fr., Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (W—r.)	I	88
v. Seeler, Wilhelm, Die Novelle zum Börsengesetz (W—r.)	III	194
Seitz, Franz X., Was haben wir unterschrieben? (O. Sido)	XX	311
Sieskind, J., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit (Byk)	XIV	20
Silberberg, Ludwig, Formularbuch der Handelsrechtlichen Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (Ewald Moll)	XX	256
Simon, Ludwig, und *Marquardt, Heinz*, Die Ablösung öffentlicher Anleihen nach dem Gesetz vom 16. 7. 1925 (Bernstein)	XXV	140
—, Die Aufwertung der Sparkassenguthaben (Bernstein)	XXV	140
Simonson, Albert, Das deutsche Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 (Bernstein)	XXV	302
Sintenis, Gustav, Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914—16 (Bernstein)	XV	377
Sokal, Max, Die Tätigkeit der [österr.] Banken in den Jahren 1919 und 1920 (Holzapfel)	XXI	342
Solmssen, Georg, Finanzwirtschaft gegen Parteiwirtschaft! (Bernstein)	XXV	152
Soltan, Otto, Die französischen Kolonialbanken (Walter Conrad)	VII	351
Somary, Felix, Bankpolitik (N. E. Weill)	XIV	278
Spangenthal, S., Die Geschichte der Berliner Börse (x.)	II	178
Statistisches Reichsamt und Institut für Konjunkturforschung, Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925 (A. Hahn)	XXV	301
Staub, Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. und 7. Aufl.	I	53
—, desgl. 8. Aufl. (Gareis)	VII	26
Steiner, Friedrich Georg, Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Oesterreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873 (Hans Patzauer)	XVI	216
—, Die Banken und der Wiederaufbau der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (R. Kerschagl)	XX	348
—, Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Oesterr.-Ungarns (Rich. Kerschagl)	XXII	208
v. Stieda, Eugen, Das Livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart (H. Mauer)	IX	11
Stolper, Gustav, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem (Eduard Roghé)	XVI	323
Stölzle, Hans, Kommentar zum Kapitalertragsteuergesetz (Koeppel)	XX	102
—, Was muß man in der Schweiz von den deutschen Steuergesetzen wissen? (Koeppel)	XX	150
Strauch, Bankpraxis (Bernstein)	XVII	132
Strutz, Georg, Kommentar zum Kriegssteuergesetz (Fritz Haußmann)	XVI	231
Terhalle, Fritz, Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt (Schwartz)	XV	410
Thorwart, Friedr., Die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. und der Giroverband der Deutschen Genossenschaften (Brodnitz)	XI	176
Trosien, Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung (Herm. Mauer)	XII	47
Trumpler Hans, und *Zyball, Paul*, Welthandelsrecht (Simonson)	XI	95
de la Vega, Joseph, Die Verwirrungen der Verwirrungen. Vier Dialoge über die Amsterdamer Börse. (1688, neu herausgegeb. v. Otto Pringsheim) (Max Fürst)	XVIII	234
Veit Simon, Herman, Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuer Vorgänge (Leitner)	III	193
Vissering, G., On Chinese Currency. The Banking Problem (W. Lexis)	XIII	290
Vivante, Cesare, Trattato di diritto commerciale. I bis IV (Riesser)	V	263
Wagemann, Ernst, Allgem. Geldlehre, 1. Band (Dalberg)	XXIII	62
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. II. Jahrg. (Neukamp)	III	101
Warschauer, Otto, Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (W—r.)	I	87
Wassermann, Die Grundzüge des Patentrechts (L. Wertheimer)	X	31
Watermann, Wie ist das sogenannte Gefälligkeits-Sparkassenbuch rechtlich zu beurteilen? (Otto Bernstein)	XXIV	446
Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken (Lotz)	I 210, II	15
Weck, Hermann, Die Entschädigungsgesetze (Bernstein)	XXI	158
Wegener, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse (Herm. Mauer)	XVII	168
Weil, Bruno, Die Einführung der französ. Währung in Elsaß-Lothringen (Korsch)	XXI	171
Weinberg, Fritz, Fragen des Gläubigerschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Registerpfandes (Bernstein)	XXV	338
Wenzel, Paul, Kapitalanlage (O. Hg.)	III	101
Wertheimer, Ludwig, Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes (Flechtheim)	XVI	441
Westhoff, W., (bearb. v. F. Bennhold). Das preuß. Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze (E. Moll)	XIII	90
—, und *Schlüter, W.*, (bearb. v. W. Schlüter und Fritz Hense), Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten vom 24. 6. 1865 mit Novellen, Nebengesetzen usw. (E. Moll)	XIII	90
Weyermann, M., Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung (Hermann Mauer)	X	287
Wiedenfeld, Kurt, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (Rob. Liefmann)	XII	129
Weinbach, H., Reichstempelgesetz vom 15. 7. 1909 mit den Ausführungsbestimmungen (W. Sauter)	XII	213
Wolff, Ernst, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrage (Leop. Gutmann)	XX	310
Wolff, Siegfried, Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe (Max Jacusiel)	XV	22
Wulff, Albert, Die Resolutionen der Haager Konferenz 1912 über die Vereinheitlichung des Scheckrechts (Koeppel)	XXV	174
Die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart 1869—1919 (Schönberg)	XIX	208
Wuttig, Martin, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs, ein Beitrag zur Zentralkassenfrage (Meyer)	XIV	246
Zimmermann, F. W. R., Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914 (Friedr. Zahn)	XVI	57
—, Erläuterungsbuch zum Erbschaftssteuergesetz vom 10. 9. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen (Ewald Moll)	XX	348
Zöllner, August, Eisenindustrie und Stahlwerksverband (Hermann Levy)	VII	280
Zoepfl, Gottfried, Weltwirtschaftliche Forschung (Frh. v. Richthofen)	XIV	264
Die Kartelle der Kohlenindustrie (Denkschrift über das Kartellwesen III) (Hermann Levy)	VII	279
Report of the Commissioner of Corporation on the Petroleum Industry (Hermann Levy)	VII	279
La Caisse d'Epargne Postale de Hongrie et son Oeuvre 1886—1905 (Walter Conrad)	VII	351
Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert (Riesser)	VIII	80
Auskunftskartei des Bankwesens (R. Kaulla)	XIX	186
Oesterreichisches Bankierbuch	XXII	298
Bericht des Reichstags-Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Wirkung der Maßnahmen zur Stützung der Mark (Bernstein)	XXIII	162
Die deutschen Banken im Jahre 1924 herausgegeb. v. „Der deutsche Oekonomist" (E. W. Schmidt)	XXV	463

Digitized by Google

E. Statistischer Teil.

Bearbeiter: Jahrgang V—XVII Berthold Breslauer, Jahrgang XXIV u. XXV Paul Kroszewski.

	Jahrg.	Seite
Kursbewegung der an der Berliner Börse notierten Aktien deutscher Erwerbs - Gesellschaften August 1905/Juli 1906 V 40 und V Beil. 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144, 160,	176,	192
Kursbewegung und Rentabilität an der Berliner Börse notierter Wertpapiere, 2. Halbjahr 1905	V	156, 204
—, Jahr 1906	VI	172, 256
Kursbewegung der an der Berliner Börse notierten Wertpapiere August 1905/Juli 1906 V Beil. 1, 17, 33, 49, 65, 81, 97, 113, 129, 145,	161,	177
—, August 1906/Juni 1907 VI Beil. 1, 17, 33, 49, 65, 81, 97, 113, 129,	145,	161
—, 1. u. 2. Vierteljahr 1907	VII Beil.	1
—, 3. u. 4. Vierteljahr 1907	VII Beil.	27
—, desgl. 1908	VII Beil. 63 und VIII Beil.	1
—, desgl. 1909	VIII Beil. 27 und IX Beil.	1
—, desgl. 1910	IX Beil. 27 und X Beil.	1
—, desgl. 1911	X Beil. 27 und XI Beil.	1
—, desgl. 1912	XI Beil. 27 und XII Beil.	1
—, desgl. 1913	XII Beil. 27 und XIII Beil.	1
—, desgl. 1914 bis Kriegsausbruch	XIV Beil.	1
Die Kursbewegung der Deutschen Reichsanleihen an der Börse 1897—1906	VI	120
Kurse der 3½ %igen Reichsanleihe und der 3%igen Reichsanleihe im 1. Halbjahr 1909	IX	16
Der Obligationenumlauf der deutschen Hypothekenbanken an den Halbjahresschlüssen 31. 12. 1905/30. 6. 1909 V 120, 280, VI 152, 328, VII 191, 368, VIII 212,	IX	15
Der Notenumlauf im Deutschen Reiche 1876/1905	V	120
Offizielle Diskontsätze der Reichsbank nach der Zahl ihrer Aenderungen und nach ihrer Gültigkeitsdauer 1901/07	VII	126
Die Bewegung des Privatdiskonts an der Berliner Börse 1. 1. 1900/30. 9. 1905	V	39
—, desgl. 1. 1. 1905/31. 12. 1905	VII	126
Kursbewegung der Devisen London, Paris und New York vom 1. 1. 1900 bis 31. 8. 1905	V Beil.	15
Wechsel- und Banknotenkurse an der Berliner Börse i. J. 1906	VI	135
Wechselkurse an der Berliner Börse i. J. 1907	VII	127
—, desgl. 1. Halbjahr 1909	IX	16
Die Reichsbank 1876/1907	VII 173,	254, 271
—, desgl. 1905/1909	IX	208
—, desgl. Monatsausweise:		
September 1906/Juli 1907 VI Beil. 16, 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144,	160,	176
August 1907/August 1908 VII 31, 64, 96, 128, 160, 192, 224, 256, 288, 320,	352,	384
September 1908/August 1909 VIII 32, 64, 96, 128, 160, 196, 228, 260, 308, 324,	356,	388
September 1909/August 1910 IX 32, 64, 96, 128, 160, 192, 224, 256, 288, 320,	352,	384
September 1910/August 1911 X 32, 64, 96, 128, 159, 191, 225, 257, 289, 321,	353,	385
September 1911/August 1912 XI 31, 63, 95, 127, 159, 195, 233, 265, 297, 329,	361,	407
September 1912/August 1913 XII 31, 65, 97, 129, 145, 164, 198, 234, 268, 306, 340,	374,	406
September 1913/August 1914 XIII 32, 72, 106, 138, 174, 210, 244, 280, 314,	346,	378
September 1917/Dezember 1917	XVII	118
Die Reichsbank im Weltkriege	XV	269
—, desgl. in den Kriegsjahren 1915 und 1916	XVI	217
—, desgl. im Kriegsjahr 1917	XVII	143
Die deutschen Notenbanken 1876/1907	VIII	15
—, desgl. im ersten Kriegsmonat August 1914	XIII	417
—, desgl. September 1914/August 1915 XIV 37, 70, 107, 147, 181, 215, 247, 279, 315, 353,	387,	419
—, desgl. September 1915/August 1916 XV 41, 81, 121, 165, 205, 249, 289, 326, 361, 393,	429,	460
—, desgl. September 1916/August 1917 XVI 36, 77, 121, 162, 198, 238, 270, 310, 346, 378,	414,	450
Die deutschen Privatnotenbanken 1901/1907 VIII 31, 48, 61,	95,	127
—, desgl. 1908	VIII	275
Vorbemerkungen zur Erweiterung des statistischen Teils	XII	162
Kursbewegungen der 3%igen Reichsanleihe, der 3%igen französ. Rente und der 2½%igen engl. Konsols Januar/August 1913 XII 163, 197, 233, 267, 305, 339,	373,	405
—, desgl. September 1913/Juli 1914 XIII 31, 71, 105, 137, 173, 209, 243, 279, 313,	345,	377
Die Bank von England Januar/August 1913 XII 165, 199, 235, 269, 307, 341,	375,	407
—, desgl. September 1913/Juli 1914 XIII 33, 73, 107, 139, 175, 211, 245, 281, 315,	345,	379
—, desgl. August 1914/Juli 1915 XIV 74, 130, 168, 200, 234, 265, 298, 336,	372,	406
—, desgl. August 1915/Juli 1916 XV 24, 62, 104, 148, 188, 228, 272, 312, 348, 380,	413,	452
—, desgl. August 1916/Juli 1917 XVI 20, 59, 96, 144, 180, 220, 256, 292, 332, 364,	394,	431
Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England 1913/1915	XV	330
—, desgl. 1916	XVI	255
Die Bank von Frankreich Januar/August 1913 XII 166, 200, 236, 270, 308, 342,	376,	408
—, desgl. September 1913/Juli 1914 XIII 34, 74, 108, 140, 176, 212, 246, 282, 316,	348,	380
—, desgl. 1915	XV	414
—, desgl. 1916	XVI	293
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique Februar/Juni 1915	XIV	266, 373
—, desgl. III. Vierteljahr 1915/II. Vierteljahr 1916 XV 63, 186,	310,	411
—, desgl. III. Vierteljahr 1916/II. Vierteljahr 1917 XVI 57, 178,	290,	392
—, desgl. II. Halbjahr 1917	XVII	119
Kursbewegung an der Berliner Börse notierter Wertpapiere vor Kriegsausbruch (Juli 1914)	XIV Beil.	zu Nr. 5
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß der Jahre 1913/1915	XV	446, 464
—, desgl. Schluß 1916	XVI 448, XVII	14, 32
Obligationenumlauf und Darlehensbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß der Jahre 1913/1915	XVI	18, 40, 60
—, desgl. Schluß 1916	XVI 395,	412, 432
Die Reichsbank im Jahre 1924	XXIV 178,	202, 229, 250
Die Bankdiskontsätze vom 1. 1. 1924 bis 31. 3. 1925	XXIV	310
Das erste Halbjahr der 7%igen deutschen Auslandsanleihe	XXIV	348
Wechselkursstatistik 1925	XXIV 367, 385, 403,	420, 460
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Schiffahrts- und Bankaktien an der Berliner Börse 1925	XXV	29
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Elektrizitätswerte, der Lokomotiv- und Waggonbau-, der Textil- und Papier- sowie der Automobilindustrie an der Berliner Börse 1925	XXV	45
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Chemischen, Alkohol- und Gummiindustrie sowie der Metall- und Maschinenbau-Industrie an der Berliner Börse 1925	XXV	62
Die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien der Montan - Industrie und verschiedener Industrie - Unternehmungen an der Berliner Börse 1925	XXV	84
Die Goldpfandbriefe der privaten Hypothekenbanken im Jahre 1925	XXV	152, 174
Die landschaftlichen, stadtschaftlichen und sonstigen Goldpfandbriefe an der Berliner Börse im Jahre 1925	XXV	226
Die Bewegung der wichtigeren Währungen seit Juli 1924	XXV	245
Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage	XXV	287
Das Gold der Notenbanken	XXV	307
Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925	XXV	357, 375
Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925	XXV	417, 441

Digitized by Google

F. Schlagwortregister.

(Die römischen Ziffern geben den Jahrgang, die arabischen Ziffern die Seitenzahl an. Gerichtliche Entscheidungen sind durch Kursivdruck der Seitenzahl kenntlich gemacht.)

A.

Abbau der Angestellten, Rechtslage XXIII 59.
— des Personals im Bankgewerbe, Eingabe des Reichsverbands der Bankleitungen XXIV 440.
— des Filialsystems XXV 242.
Abdul Hamids Bankdepot VIII 245, X *190.*
Abgetretene Gebiete: Steuerliche Behandlung der Deutschen in den — XXI 12.
Abkürzung der Jahreszahl „1919" widerraten XVIII 32.
Abrechnung, Schuldanerkenntnis auf Grund einer — X *204.*
Abrechnungsanspruch bei gemeinschaftlicher Verwertung von Aktien XIII *15.*
Abrechnungsgeschäft, Technik und jur. Natur IV 130.
Abrechnungsstellen für Hypotheken! XII 138.
— Präsentation von Wechseln durch Einlieferung in die — V 29.
Abrechnungsverfahren, Anfechtung einer Gutschrift II *128.*
Abrechnungsverkehr, Erleichterung des — XI 262.
— unter den Eisenbahnverwaltungen XII 67.
— England III 138.
— Frankreich II 82.
— Schweiz X 358.
Abrüstungsfrage X 18.
Absatzstockung als Krisenmerkmal XXV 92.
Abschlagsdividende, Wiedereinführung der — beabsichtigt? XVIII 245.
Abschlußdokument (Zürich) I 60, 166.
Abschreibungen, Begriffliches X 197.
Absicht als Tatsache V *74.*
Abstempelung der Noten der Oesterr.-Ungarischen Bank XVIII 139, XIX 233.
Abtretung von Forderungen; des Anspruches aus einem Darlehnsvorvertrag VII *77.*
— von Baugeldforderungen X 9.
— von zukünftigen Forderungen VII *76, 121,* 277.
— Mitteilung nur an den Zessionar VI *218.*
— künftiger Mieteforderungen, Schutz gegen — (Eingabe des Centralverbands, Sonderausschuß für Hypothekenbanken) XIII 68.
— nach dem englischen internationalen Privatrecht VI 127.
— von Buchforderungen s. Buchforderungen.
Abtretungsstempel bei vor dem 1. 10. 1881 ausgegebenen Namensaktien II *144.*
Abwicklung, „Völlige A." von Börsentermingeschäften II *139.*
— s. a. Börsentermingeschäfte.
Abwicklungsgeschäft über ein von einer ausländischen Filiale gekauftes Wertpapier, das die Inlandsfiliale an den Kunden verkauft VIII *46.*
— inländisches, stempelpflichtiges A. IV *125.*
— Steuerfreiheit des — des Zwischenkommissionärs durch Formverstoß verloren XXV *324.*
Abwicklungskurs I 37, IX 79.
Accord, Bevorzugung eines Gläubigers beim außergerichtlichen — VI *150.*
Account Duty VI 291.
Accountants in England III 29.
A. E. G.-Konzern IX 243.
Affidavit,
siehe Kapitalabwanderung,
Kapitalflucht,
Steuerflucht,
Devisenordnung.
Agent für Börsengeschäfte (Frankreich) VI 119.
— de change,
Organisation I 116,
Stellung I 117, 200,
Monopol IX 318,
bei Termingeschäften I 134,
Kursfestsetzung I 135.
—, der gewerbsmäßig mit Wertpapieren handelt, haftet für Rat und Empfehlung wie ein Bankier XVII *199.*
Agenturverträge in Beziehung auf Börsentermingeschäfte wirksam XIII 117.
Agio bei Anleiherückzahlung kapitalertragsteuerpflichtig? XX 8.
Agiogewinn, Versteuerung nicht bei der versteckten Agioemission IX 350.
— Versteuerung III 63.
— s. a. Reichsstempelgesetz, Börsenumsatzsteuer und (später) Kapitalverkehrssteuer.
Agiohandel, Verbot des —, Verstöße auch nach Aufhebung des Verbotes strafbar XX *294.*
Aegypten, Bankwesen VI 44.
— Banken im alten — XI 353.
Akkreditierung, Schaffung eines Scheckguthabens VIII *30.*
— zugunsten eines Dritten und Giroüberweisung, Abgrenzung XXII *238.*
Akkreditiv, Allgemeines XX 245, 264.
— keine Haftung der Banken für Empfang der Ware aus dem gegen Akzept ausgehändigten Konnossement XI *121.*
— Verschulden des Begünstigten bei Quittungsfälschung seitens eines Angestellten? XII *193.*
— kein unbedingter Anspruch des Begünstigten an die Bank XII *193.*
— Tratte, die zu Unrecht Liegegelder enthält, was die beauftragte Bank hätte bemerken müssen, kann Auftraggeber zurückweisen XIV *179.*
— Der Begünstigte aus einem laufenden —, der mit der Bank besondere Quittungsformulare verabredet, haftet für deren sorgfältige Verwahrung XV *183.*
— Der Akkreditierte gewinnt kein unmittelbares Recht gegen die beauftragte Bank XV *360.*
— Verschulden der Bank in der Ausführung des — bei Vornahme von Rückfrage im allgemeinen nicht gegeben XVII *233.*
— Bank, welche im Auftrage eines Kunden ein — an eine dritte Bank im Ausland weitergibt, ist für die Einhaltung der — -Bedingungen durch diese Bank nicht ohne weiteres verantwortlich XVIII *165.*
— Die Bank, bei der das — gestellt ist, muß und darf sich an die Akkreditivbedingungen ihres Auftraggebers mit aller Strenge halten XVIII *273.*
— Pfändung von Guthaben, auf denen — laufen XIX 96.
Akkreditiv, Die Vertragsbestimmung „Lieferung gegen unwiderrufliches Akkreditiv bei der X.-Bank" bedeutet, daß der Käufer den Kaufpreis bei der X.-Bank zur Verfügung halten muß; Zurverfügungstellung bei einer dritten Bank für die X.-Bank genügt nicht! Fristsetzung nach § 326 BGB. im Zweifel erforderlich XX *253.*
— Die Gefahr einer nach der Abstempelung erfolgten Verfälschung des Duplikatfrachtbriefes trägt der Auftraggeber; die Bank haftet nur für eigenes Verschulden XX *292.*
— Sorgfaltspflicht der Bank bei Ausführung des Auftrages XX *306.*
— In der Regel keine Erkundigungspflicht des Verkäufers bei der Bank, ob das mit dem Käufer vereinbarte Akkreditiv gestellt ist XX *345.*
— begründet im allgemeinen keinen Erfüllungsort am Orte der Bestellung XXI *299.*
— Wer vertraglich ein — zu stellen hat, kann dieses nicht durch eine kleine, der im Vertrage bestimmten Bank unbekannte Zweigniederlassung einer anderen Bank bestellen lassen. Fristsetzung erforderlich? XXI *358.*
— „Kasse gegen Akkreditiv" heißt Zahlung durch unwiderrufliches Akkreditiv. Die Bank des Verkäufers ist Beauftragte des das Akkreditiv stellenden Käufers, nicht des Verkäufers. Das — ist erst gestellt, wenn der Verkäufer von der Akkreditivstellung durch seine Bank benachrichtigt ist. Die Gefahr eines Verschuldens der Bank trägt, da er Auftraggeber, der Käufer XXI *383.*
— Ist der Verkäufer bei nicht rechtzeitiger Stellung eines — rücktrittsberechtigt? Unabhängig vom Verschulden des Käufers oder seiner Bank? XXI *384.*
— Unwiderrufliches Akkreditiv und Akkreditiv-Bestätigung XXII 73, 179.
— Die Verpflichtung der Akkreditivbank beschränkt sich zwar im allgemeinen auf äußere Prüfung der Dokumente; besonderen Bedenken jedoch muß sie nachgehen XXIII *93.*
— Regulativ des —geschäfts der Berliner Stempelvereinigung XXII 101.
— Ein — „ist" erst vereinbarungsgemäß „gestellt", wenn die Bank, die akkreditieren soll, den Verkäufer von der Akkreditiv-Bestellung benachrichtigt hat. Im allgemeinen keine Nachfristsetzungspflicht bei —bestellungsverzug des Käufers XXII *161.*
— Pflichten der Akkreditivbank nach Bestätigung des —; im allgemeinen nur Prüfung der Dokumente, keine Prüfung der Ware auf Mängel; besondere unlautere Machenschaften können eine Verweigerung der Dokumenteinlösung rechtfertigen XXII *239.*
— Verhältnis des akkreditierenden Kunden zu seiner Bank und zu der von dieser beauftragten Bank, sowie Verhältnis zwischen den Banken XXII *261.*
Aktien, Abtretungsstempel bei Namensaktien II *144.*
— Empfehlung als sichere Kapitalsanlage VII *142.*

Digitized by Google

Aktien, Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft V *216,* VII 85, 88.
— Frankreich, Zulassungsbedingungen I 137.
— Kursbewegungen, Gründe IV 5.
— *Kauf von Aktien:* Betrügerische Vorspiegelungen des Vorstands V *109,* VIII *354.*
—, — Zusicherung baldiger Börsenzulassung keine „Eigenschaft" VII *239.*
—, — „per Erscheinen". Einfluß der Nichtgenehmigung einer Kapitalserhöhung auf Geschäfte „per Erscheinen". Schiedsurteil der Kommission für unnotierte Werte.) XVIII 39.
—, — Haftung des Verkäufers für die Mängelfreiheit des Unternehmens IV *89.*
—, — Bei gegenseitigem Kauf und Verkauf nicht voll eingezahlter Aktien tritt Kompensation auch hinsichtlich der zu leistenden Einzahlung ein. Aktionärrechte werden nur mit der Aktie, nicht durch Kassenquittungen übertragen XXI *199.*
—, — Lieferungsversprechung vor Herstellung der Urkunden II *175.*
—, — Minderwertigkeit der Aktien VIII *352.*
—, — Zusicherung bestimmter Dividende. Verjährung des Schadenersatzanspruches IV *89.*
— Sperrstücke; Kommission zum Ankauf nicht ohne weiteres auf Sperrstücke bezüglich XI *328.*
— *Stimmrecht,* s. Aktiengesellschaft.
— Bewertung zur Vermögenssteuer XXV 104.
— *Vorzugsaktien,* s. Aktiengesellschaft und Vorzugsaktien.
— Zinsverbot, Umfang IX *316.*
— Vereinigte Staaten von Amerika, Arten VII 314.
— s. a. Shares.
— *Namensaktien,* s. Aktiengesellschaft.

Aktienbanken, Bilanzierung klagloser Börsengeschäfte II 67.
weiteres siehe Aktiengesellschaft, Bilanz.
— Statistische Ergebnisse sämtlicher A. II 54.

Aktienbesitz, Teilung unter die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, Stempelpflicht III 32.
s. a. „Kapitalverkehrsteuergesetz" und „offene Handelsgesellschaft".

Aktiengesellschaft, Wesen I 45, IV 49.
— „Vom Aktienwesen"; allgemeine juristische Betrachtungen XVII 77.
(Sonstiges Rechtlich-Grundsätzliches s. a. „Aktienrecht")
— Abgabe eines Aktienpostens an Dritte, um in Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. das Stimmrecht dieser A. über eine Fusion zu erhalten; Haftung aus § 826 BGB. XIV *55,* XVI *16.* Abs. 3 HGB. deren Stimmrecht über eine Fusion zu erhalten; Haftung aus § 826 BGB. (vgl. XIV *55*) XVI *16.*
— Wiederaufleben der Abschlagsdividende XVIII 245.
— *Aktienbuch,* Wirkung der Eintragung V *240.*
—, — Folgen der Nichtführung für die Uebertragung von Namensaktien V 163.
— Bewertung des Aktienstempels bei Aktientausch (Interessengemeinschaft) zwischen zwei Aktiengesellschaften XVIII *104.*
— *Aktionär,* Einlageleistung durch Bankgutschrift V *12.*
—, — Aufrechnung gegenüber der Einlageverpflichtung I *103.*

Aktiengesellschaft, *Aktionär,* Ausschluß I 43.
—, — Kündigungsrecht III *78.*
—, — Stimmrecht nicht ruhend wegen persönlichen Interesses an der Abstimmung VII *300.*
—, — Verpflichtung, einem bestimmten Verein anzugehören I *42.*
— *Anfechtung der Aktienzeichnung* I *167, 187, 207,* V 36, VI *171.*
—, — wegen falscher Bilanzen II *160.*
—, — wegen unrichtigen Prospektes III *260.*
—, — wegen Betrugs XIII 70.
— *Aufsichtsrat,* Die Abfindung eines Aufsichtsratsmitgliedes für Verzicht auf das vertraglich zustehende Recht der Zugehörigkeit zum A. unterliegt nicht der Tantiemesteuer XVIII *31.*
—, — Anfechtung seiner Wahl VI *36.*
—, — Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse X *316.*
—, — Auskunftspflicht in der Generalversammlung VI *264.*
—, — Haftung für die Bezahlung eines von ihm über seine Stellung eingeholten Gutachtens IX *172.*
—, — Beschlüsse gültig, auch wenn der Gegenstand nicht im Berufungsschreiben aufgeführt XIII *89.*
—, — Die Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den A. XIX 25.
—, — Durch geeignete Satzungsänderungen die in den A. entsandten Betriebsratsmitglieder praktisch auszuschalten, ist an sich nicht unzulässig XXIII *161, 204.*
—, — Delegation von Mitgliedern für den preußischen Staat bei Kleinbahngesellschaften VI *77.*
—, — Haftung bei Verteilung fiktiver Dividenden III *77.*
—, — Entlastungsbeschluß der Generalversammlung III *10,* IV *91,* VI *207.*
—, — Ersatzpflicht gegen Dritte V 251.
—, — Feststellung der Befugnis des A. in der Satzung, Abschreibungen und Rücklagen festzusetzen XVI 371.
—, — Haftpflichtversicherung V 161.
—, — Mitglied als Mäkler im Interesse beider Teile bei Gesellschaftsgrundstücksverkauf VIII *383.*
—, — Persönliche Anmeldung von Kapitalserhöhungen IV *142.*
—, — Passivlegitimation zu Regreßprozessen gegen ihn V *200.*
—, — Personaländerungen, Zweigniederlassung IV *142.*
—, — Gewisse Prüfungen können in praxi einzelnen Mitgliedern überlassen werden, das Ergebnis aber muß je nach den Umständen von den übrigen Mitgliedern nachgeprüft werden XVIII *101.*
—, — Schadenersatzpflicht II *59.*
—, — Sitzung. Einladung aller Mitglieder VII *106.*
—, — Sondervergütung an ein Aufsichtsratsmitglied für besondere Tätigkeit für die Aktiengesellschaft nicht tantiemesteuerpflichtig! (Insbesondere Ausführungen zu § 248 Abs. 2 HGB.) XIV *107.*
—, — Sorgfaltspflicht I 24.
—, — Häufung von Stellen I 25.
—, — Tantiemeanspruch V 134, VII *281,* X *286.*
—, — Ueberwachungspflicht VI 10.
—, — Erweiterung des Umfanges seiner Verantwortlichkeit (Kieler Juristentag) VI 9.
—, — Vergütung XI 119.
—, — Vergütungsanspruch dabei VII *281.*
—, — Anspruch auf Vergütung der A.-mitglieder erlischt durch Fusion XII *285.*

Aktiengesellschaft, *Aufsichtsrat,* Kundgabe von Veruntreuungen des Vorstandes V *180,* VIII *176.*
—, — Vorsitzender. Wiederwahl VIII *273,* IX *336.*
—, — Widerruf der Bestellung VII *171.*
—, — Zweck I 24.
— Aufwertungsgenußrechte und Bilanz XXIV 414.
— Auskunftspflicht des Vorstands nur gegenüber der Generalversammlung, nicht gegenüber dem einzelnen Aktionär XII *392.*
— Keine Auslegungspflicht für den Gewinnverteilungsvorschlag nach § 263 HGB. XXI *290.*
— Außerordentliche Ausschüttungen XVIII 143.
— *Bauzinsen* V 31.
—, — bei Kapitalserhöhung IX 30.
—, — Gewährung von B. kann auch außerhalb des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages durch Statutenänderung beschlossen werden XI *109.*
— *Besteuerung.* Einkommenbesteuerung (Preußen) IV 53, IV 179, V *131.*
—, — Ertragsbesteuerung IV 52.
—, — Gesellschaftssteuer VIII 119, 132, 151.
— *Bezugsrecht* auf Grund eigener Aktien VII 87.
—, — der Aktionäre, Schwierigkeiten bei Ausübung des gesetzlichen B. XI 136.
—, — Einem Bankhaus im Gesellschaftsvertrag eingeräumtes B. bei Kapitalerhöhungen bezieht sich im Zweifel nicht auf Sanierung (Kapitalerhöhung nach vorgängiger Herabsetzung des Grundkapitals) XVIII *218.*
—, — Erfordert die Gewährung von B. einen Generalversammlungsbeschluß? XX 304, 344.
—, — Erstreckt sich der Nießbrauch an der A. auf das B.? XXV 472.
— *Bilanz.* Allgemeines VI 202.
—, — Abänderung der Vorschriften im Interesse einer Hebung des Anleihekurses X 295.
—, — Anfechtung wegen zu geringer Abschreibungen IX *201.*
—, — Verliert der Aktionär, der die Jahresbilanz angefochten hat, sein Anfechtungsrecht dadurch, daß er bei schwebendem Prozeß im folgenden Jahre für Bilanzgenehmigung stimmt? XIX *281.*
—, — Bewertung öffentlicher Anlehentitres IX 305, 369, 370, 371, X 174.
—, — Bewertung wertbeständiger Anleihen XXII 213.
—, — Verpflichtung zur rechtzeitigen Auslegung (§ 263 HGB.). Vertagungsantrag nach § 264 HGB. kann sich auch auf einen bestimmten Einzelposten der Bilanz beziehen XVII *67.*
—, — Berichtigung der B. durch den Vorstand zu Steuerzwecken XIX 155.
—, — Die Nichteinführung eines Papiers an der Börse läßt keinen Schluß auf seinen inneren Wert zu (§ 261 HGB.). Der gesetzliche Reservefonds darf nicht zum Ausgleich der Dubiosen benutzt werden XV *288.*
—, — Bewertung der kurshabenden Dividendenpapiere nach Fortfall der Stückzinsenberechnung XIII 355.
—, — Einstellung einer in mehreren Raten durch Verrechnung zu tilgenden Kaufpreisforderung VII *24, 281.*

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, *Bilanz.* Garantie eines Dritten darf nicht vor Inbetriebnahme als Aktivum gebucht werden XV *56.*
—, — Gewinnberechnung XI *207.*
—, — Gewinnanteilberechnung XII 397.
—, — während des Krieges XIV 121. weiteres siehe auch —; Kriegsbilanz.
—, — Bewertung von Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten XVIII 133.
—, — Revisoren VI 11.
—, — Begriff der Spezialreserve XI *10.*
—, — Keine Vermischung verschiedener Konten VII *381.*
—, — Verschleierung durch Einsetzen der Betriebsgegenstände zum Ankaufspreise VIII *14.*
—, — Verschleierung durch Umwandlung von Kontokorrentguthaben in Wechselguthaben zwecks Bilanzierung IX *172.*
—, — Behandlung von Vorratsaktien XXV 190, 316.
—, — Wirkung der Einziehung von Vorratsaktien auf die B. XXV 448.
—, — Wertpapiere als Betriebsgegenstände nach § 261 Ziff. 3 HGB.? XIV 175.
— *Convertible Bonds* nach geltendem Recht XXIV 259.
— *Dividende:* Inhaber von Dividendenscheinen, die Angestellte sind und Nachzahlung erhalten sollen, können gegenteiligen Generalversammlungsbeschluß nicht anfechten XII *322.*
—, — Dividendenpolitik im Kriege XIV 42. weiteres siehe auch —, Kriegsbilanz.
—, — Vertrag zwischen Aktiengesellschaft und einem Gläubiger, keine höhere als eine festgesetzte Dividende zu verteilen, ist wirksam XIV *166.*
—, — Beziehung zu den Industrieobligations - Genußscheinen nach § 43 AufwG. XXV 9.
—, — Abschlagsdividende zulässig? XVIII 245.
— Einkommensteuer (preuß.) der — XVII 237.
— Einzahlung auf Aktien XI 136.
— Bareinzahlung der Anteile zu 25 pCt. kann nicht durch Verrechnung ersetzt werden; bezüglich der restlichen 75 pCt. setzt Verrechnung Vollwertigkeit der Gegenforderung voraus XVIII *102.*
— Sind Forderungen der — auf rückständige Einlagen übertragbar? XV 357.
— Emissions-Agio bei Kapitalserhöhung. Begriff, steuerliche und wirtschaftspolizeiliche (Börsenzulassungs-) Gesichtspunkte XXII 225.
— Vorschläge zur Verbilligung der Emission und Börseneinführung von Aktien, insbesondere durch Schaffung von Aktien höheren Nennwerts als M 1000,— und Erleichterung des Prospektverfahrens XXII 282.
— Erwerb eigener Aktien durch die A. G. V *216,* VII 85, 88.
— *Fusion:* Keine Aufrechnung der Schulden der übernommenen Gesellschaft gegen Ansprüche an die aufnehmende Gesellschaft aus dem Fusionsvertrage XII *287.*
—, — möglich nur bei Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland VI *119.*
—, — Schuldübernahme bei vertragsmäßigem Erwerb des Vermögens einer andern Aktiengesellschaft als Ganzes IX *9.*
—, — Steuerrechtliches IV *60,* VII *172,* VIII *274,* IX *10.*

Aktiengesellschaft, *Fusion.* Verschmelzungsvertrag. Notwendiger Inhalt X *157.*
—, — Zeitpunkt VIII *274.*
— *Generalversammlung.* Abberufung von Vorstandsmitgliedern XI *144.*
—, — Anfechtungsklage. Aktivlegitimation V *275.*
—, — Anfechtungsklage und Begründung innerhalb der Monatsfrist nach § 271 HGB. XII *178.*
—, — Anfechtungsklage gegen einen Bilanzgenehmigungsbeschluß VI *119.*
—, — Anfechtungsklage gegen einen Entlastungsbeschluß VII *34.*
—, — Anfechtungsklage. Klagegrund III *46.*
—, — Anfechtungsklage. Passivlegitimation I *68,* VI *273.*
—, — Anfechtungsklage. Zustellung IX *300.*
—, — Keine Auskunftspflicht des Vorstandes in der G. an den einzelnen Aktionär XIII *261.*
—, — Verstoß gegen § 263 (Auslegung der Bilanzrechnung) und gegen § 264 (Vertagungsanspruch der qualifizierten Minderheit) macht Beschluß der G. auf Bilanzgenehmigung anfechtbar XVII *67.*
—, — Beeinträchtigung des einen Generalversammlungsbeschluß anfechtenden Aktionärs nicht erforderlich, auch Klage zur Feststellung der objektiven Gesetzmäßigkeit möglich XI *108.*
—, — Tagesordnung - Bekanntmachung. Die allgemeine Form der Bekanntmachung: „Statutenänderung betr. Bezüge des Aufsichtsrats" genügt nicht; es muß zum Ausdruck kommen, welcher Art die Aenderung sein soll XVIII *274.*
—, — Wegen einer auf das Abstimmungsergebnis einflußlosen unzulässigen Stimmabgabe oder wegen einer für das Ergebnis belanglosen Täuschung einzelner Aktionäre keine Anfechtung XX *122.*
—, — Anfechtbarkeit eines seinem wesentlichen Inhalt nach nicht angekündigten Satzungsänderungsbeschlusses nur dann, wenn der Formverstoß von Einfluß auf den Beschluß war. XXV *413.*
—, — Beschluß auf Beeinträchtigung des Bezugsrechts VII *319.*
—, — Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts, der nicht im Interesse der A.-G., sondern nur in dem der G.-V.-Mehrheit liegt, als Verstoß gegen gute Sitten XXV *320.*
—, — Einladung IV *91.*
—, — Einberufende Personen X *384.*
—, — Entlastungsbeschluß. Tragweite VIII *176.*
—, — Entlastungsbeschluß für die Verwaltung, auch nach eigennützigem Handeln der Verwaltung nicht sittenwidrig XII *178.*
—, — Durch Fusion an dritte Aktiengesellschaft übergegangene Aktien stimmberechtigt XII *16.*
—, — Gegen Goldbilanzverordnung verstoßender Beschluß anfechtbar, nicht nichtig XXV *43.*
—, — Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals zur Ermöglichung der Entfernung einer Minderheit gesetzlich zulässig, auch nicht sittenwidrig XIII *135.*
—, — Kapitalserhöhungsbeschluß. Mitstimmen der die Aktien übernehmenden Bank V *275.*
—, — Kosten der Berufung einer Generalversammlung II 91.

Aktiengesellschaft, *Generalversammlung.* Beschluß auf Kürzung der Gläubigerrechte der Genußscheininhaber unzulässig XI *10.*
—, — Minderheit. Berechnung II 142.
—, — Minderheit. Bilanzbemängelung V *287.*
—, — Minderheit. Erweiterung ihrer Rechte? VI *11.*
—, — Minderheit. Kosten eines Prozesses auf ihr Verlangen III *174.*
—, — Protokoll IV *156.*
—, — Prüfung der Beschlußmehrheit durch den Registerrichter VII *171.*
—, — Beschluß auf Beschränkung der Redefreiheit VII *381.*
—, — Satzungsabänderungen. Inhalt der Ankündigung VII *94, 282.*
—, — Satzungsänderungsbeschluß V *96.*
—, — Beschluß auf Schaffung von Mehrstimmen - Vorzugsaktien u. U. sittenwidrig XXV *320.*
—, — Beschluß auf Schaffung von Vorzugsrechten I *206.*
—, — Sittenwidrige Beschlüsse VII *300.*
—, — Stimmen nur seitens männlicher, volljähriger Aktionäre II *111,* III *10.*
—, — Stimmen auf Grund nicht rechtzeitig angemeldeter Aktien IV *91.*
—, — Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht X 81, 116, XI 199.
—, — Stimmrecht auf Grund reportierter Aktien VI *77.*
—, — Stimmrecht auf Grund eigener Aktien VII, 55, 86.
—, — Stimmrecht auf Grund verpfändeter Aktien II 152.
—, — Stimmrecht auf Grund unwiderruflicher Vollmacht X 81, 116.
—, — Stimmvollmacht in den Geschäftsbedingungen III 187.
—, — Stimmrechtsübertragung als Verstoß gegen gute Sitten? (Näheres siehe „Gute Sitten") XX *122.*
—, — Wirksamkeit der Stimmrechtsübertragung XII *301.*
—, — Stimmberechtigt ist der Aktieninhaber, also bei im Depot einer Bank befindlichen Aktien der Depotinhaber, nicht die Bank. Das Stimmrecht steht auch der die Aktien innehabenden Firma zu, wenn sie unter feindlicher Zwangsverwaltung steht XXI *382.*
—, — Nicht nur das Stimmrecht, sondern auch die Teilnahme an der Generalversammlung kann im Statut von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden XVIII *265.*
—, — Stimmrecht auf Grund Aktienhinterlegung. Nummernaufgabe statt Effektenhinterlegung zulässig; Ausbeutung formaler Hinterlegungsmängel als Verstoß gegen die guten Sitten.
—, — Tagesordnung V 137.
—, — Ungültige Beschlüsse VI *150, 171.*
—, — Unzulässige Beschlüsse II *60.*
—, — Beschluß bei Vereinigung aller Aktien in einer Hand V 287.
—, — Vollmacht nur an einen Aktionär III *32.*
—, — Beschluß über Ablehnung des Anerbietens staatlicher Uebernahme V *278.*
—, — Können Generalversammlungsbefugnisse bezüglich Kapitals-Erhöhung an Vorstand und Aufsichtsrat delegiert werden? XX 356.
—, — Gläubigerrecht der Inhaber durch Generalversammlungsbeschluß nicht zu verkürzen XI *10.*

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, *Generalversammlung.* Beschluß auf Kündigung satzungsgemäß mit Aufgeld kündbarer Vorzugsaktien nicht sittenwidrig XXV 322.
—, — Gläubigerrechte unabhängig vom Aktienbesitz übertragbar XI *207.*
— Geschäftsbericht: schwebende Engagements XII 205.
— Geschäftsergebnisse 1907/08 bis 1911/12 XIII 299.
— Geschäftsjahr. Länge III *9.*
— Gesellschaftsvertrag: Gibt es sogen. „Historische Tatsachen", die keiner Abänderung fähig sind? XXII 74.
— Wann sind Umstellungsbeschlüsse, die gegen die *Goldbilanz*verordnung verstoßen, nichtig, wann anfechtbar? XXIV 377.
— Anfechtbarkeit der *Goldmark*-Eröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven XXIII 241.
— *Goldbilanz,* weiteres siehe auch Goldbilanzverordnung.
— Rechtsverhältnisse der Gratisaktie XVIII 263.
— *Gründung.* Anmeldung II 60, IV *59.*
—, — Auflassung der eingebrachten Grundstücke III *30.*
—, — Einzahlungen. Prüfung durch den Registerrichter II *91.*
—, — Gründerlohn VIII *273.*
—, — Grundkapital VI 202.
—, — Einbringen von Mutungsrechten X *140.*
—, — Nachgründung bei einem vor Eintragung geschlossenen, danach vom Vorstand genehmigten Grundstückskauf IX *380.*
—, — Ueberpariemission zulässig V *118.*
—, — Revision I 24, VII 97, 117, 119.
—, — Sukzessivgründung. Zurückweisung der Registeranmeldung V *189.*
—, — insbesondere Uebernahme einer zu bauenden Eisenbahn II *111.*
—, — Uebernahmegründung III 31, VII 119.
—, — Umwandlung eines Versicherungsvereins a. G. in eine Aktiengesellschaft II *91.*
—, — Gründungsbilanz XI 153.
—, — Gründungs- (bzw. Kapitalserhöhungs-) kosten und Stückzinsen sind bei Berechnung des Stempels dem „Werte der Aktien" nicht hinzuzurechnen! XXI *58.*
—, — durch „Strohmänner". Näheres siehe Reichsstempelgesetz XXIII *49.*
— Haftbarmachung einer Aktiengesellschaft für unrichtige Angaben beim Verkauf eigener Aktien möglich, § 213 HGB. steht nicht entgegen XV *428.*
— Haftung einer Aktiengesellschaft für einen Bevollmächtigten, der mit Duldung des Vorstandes als Vorstand auftritt XXV *27.*
— Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffung? (Zu den Beschlüssen des 33. Juristentags) XXIV 4, 24.
— *Kapitalserhöhung.* Antrag auf Löschung eingetragener Kapitalserhöhung II *78.*
—, — Kapitalserhöhungsbeschluß im Zweifel nicht an Zustimmung der Genußscheininhaber gebunden XIII *224.*
—, — Anfechtung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses wegen Verstoßes gegen Aktien-Selbsterwerbsverbot (§ 226 HGB.) und Minderheitsverletzung (§ 282 HGB.) bei Abgabe der jungen Aktien an eine befreundete Gruppe zur Verfügung des Vorstandes al pari XXIII *268.*

Aktiengesellschaft, *Kapitalserhöhung.* Soll die Vorschrift getrennter Abstimmung verschiedener Aktiengattungen (§ 278 HGB.) bei Kapitalerhöhungsbeschlüssen fortfallen? XXIV 7, 24, 73.
—, — Durch Zuschreiben vom Spezialreservefonds auf Kapitalkonto VIII *141.*
— *Kapitalsherabsetzung.* Inhalt des sie anordnenden Beschlusses VII *62.*
—, — Kapitalherabsetzungsbeschluß wird wirksam mit Eintragung ins Handelsregister; die Eintragung der Herabsetzung als „erfolgt" ist aber erst nach Ausführung der hierauf bezüglichen Maßnahmen möglich XX *214.*
—, — anläßlich der Umstellung auf Gold XXIII 91.
— Verpflichtung des Vorstandes, den Minderheitsvertretern Material für Klage gegen den Aufsichtsrat zu liefern XIII *224.*
— Problem der Schaffung kleiner Aktien XIX *274.*
— Kleinaktie (§ 222 HGB.): Obligatorischer Verpflichtungsvertrag zur Uebertragung von Kleinaktien formlos XII *356.*
— *Konkurs.* Hinausschieben des Eröffnungstages wegen Sanierungsversuchen IV *59.*
—, — Ersatzansprüche der Gläubiger gegen Verwaltungsmitglieder X *256.*
—, — Vergleich des Konkursverwalters mit regreßpflichtigen Verwaltungsmitgliedern V *118,* V *240.*
— *Kriegsbilanzen* XIV 125.
—, — insbesondere Bewertung der Wertpapiere mangels offizieller Kursnotiz XIV 41.
— Der Kriegssteuer-Sonderzuschlag unterliegt der preußischen Einkommensteuer XVII *52.*
— Die Kriegssteuersicherungs-Sonderzuschläge sind nicht tantiemepflichtig XVIII *23.*
— Rechte der Aktionäre, die Kriegsteilnehmer sind XIV 124.
— Legitimationsübertragung von Aktien zwecks Ausübung des Stimmrechts ist nicht sittenwidrig XX *213.*
— Legitimationsübertragung von Aktien, insbesondere Uebertragung des Stimmrechts von Depotaktien auf die Depotbank XXIV 486.
weiteres siehe auch —, Generalversammlung, Stimmrecht.
— *Liquidation.* Anmeldung des Erlöschens der Firma IV *188.*
—, — Beschluß auf Naturalteilung des Vermögens V *118.*
—, — Bilanz in der Liquidation V *118.*
—, — Eigene Aktien im Liquidationsstadium VII *88.*
—, — kein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung der Angestellten VII *382.*
—, — durch Gründung einer G. m. b. H. V *131.*
—, — Liquidationsbilanz kann nicht durch Generalversammlungsbeschluß durch letzte Jahresbilanz ersetzt werden XII *195.*
— Neugründung und Kapitalserhöhung nur mit staatlicher Genehmigung. (Bundesrats-Verordnung vom 2. 11. 1917; Geschäftsbericht des Central-Verbands 1917.) XVII 73.
— Nachbezugsrechte der Dividendenschein-Inhaber nach Ausfalljahren als selbständiges Forderungsrecht nach Fälligkeit nicht mehr durch Statutenänderung zu beseitigen XII *266.*

Aktiengesellschaft, *Namensaktien.* Auslegung der Bestimmung, wonach nur Angehörige bestimmter Kategorie (hier „Tischler") Inhaber von Namensaktien sein können XIV *104.*
—, — Ausstellung der N. im Zweifel erst nach Vollzahlung, keine Teilaktien XI *360.*
—, — Vorschriftswidrige Fassung der N. einer Nebenleistungs-Gesellschaft ist auf die Verpflichtung der Aktionäre zu Nebenleistungen ohne Einfluß XIII *89.*
—, — Betrugseinrede gegenüber der Einforderung der Restsumme X *29.*
—, — Keine Heilung von Abtretungsmängeln durch Eintragung ins Aktienbuch, aber kein Berufungsrecht auf diese Mängel seitens des auf eigenen Antrag Eingetragenen gegenüber der Aktiengesellschaft XIV *291.*
—, — Vinkulierte Namensaktien. Uebertragung XI 210.
—, — vinkulierte, Uebertragung im Konkurs der A. G. X *29.*
—, — in fremder Währung I 146.
— Begriff der Nebenleistungspflicht nach § 212 HGB. XIII *278.*
— Nießbrauch an der Aktie XXV 472.
— Qualifizierte Minderheit kann die Berufung der Generalversammlung beim Vorstand beantragen; daneben braucht nicht gleicher Antrag an Aufsichtsrat gerichtet zu werden (§ 254 HGB.). Ein Streit über rechtmäßigen Erwerb der Aktien ist im Antragsverfahren nicht zu führen XX *102.*
— Für Reform des Aktienrechts (Formen für ausländische Kapitalbeteiligung; gesetzlicher Schutz der kleinen Aktionäre gegen Mißbräuche) XXIII 269.
— *Reservefonds.* Allgemeines VI 202.
—, — Allgemeiner und besonderer Reservefonds. Steuerpflicht V *47.*
—, — Anlegung des Reservefonds I 26, III 73, 100.
—, — Erneuerungsfonds als freiwilliger Reservefonds; Steuerpflicht V *47.*
—, — Wehrbeitragspflicht XV 116.
—, — Stille Reserven und Krieg, steuerliche Bewertung XV 192.
—, — steuerliche Behandlung stiller Reserven, die verlorengegangen sind XVIII 67.
—, — Müssen Zahlungen des Aktienzeichners, abgesehen von dem im Zeichnungsschein fixierten Betrage, in den gesetzlichen Reservefonds fallen? X 372.
— Keine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung bei Bargeldmangel infolge „Runs" XII *357.*
— Sanierungsverfahren II 85.
— Satzung: Amortisationspläne für Einziehung von Aktien erforderlich, sofern sie nicht nach den Grundsätzen über Herabsetzung des Aktienkapitals erfolgt XIV *147.*
— Kein Schadensersatzanspruch des Aktionärs wegen Wertminderung der Aktien XII *44.*
— Einziehung von Schutzaktien XXIV 323.
— Die Sicherheitsleistung in Prozessen zwecks Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Verhältnis von § 272 zu § 273 HGB.) XXIV 380.
— Die Uebernahme der Verpflichtung seitens des Erwerbers von Vorzugsaktien, deren Stimmrecht während einer Sperrfrist nur im Einklang mit Vorstand und Aufsichtsrat auszuüben, stellt keinen nach § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. unzulässigen Verzicht auf das Stimmrecht dar XXIII *205.*

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, Sperrjahr (§ 306 HGB.) und Konkurs XIV *275.*
— Auslegung des § 317 HGB. (Verbot des Stimmkaufes) XIII *30.*
— *Tantieme,* Tantiemeberechnung für Aufsichtsrat und Vorstand XII 278.
—, — des Aufsichtsrats XI 119.
—, — Keine T. vom Gewinnvortrag des Geschäftsjahres XIV *104.*
—, — Gewinnvortrag auf nächstes Rechnungsjahr ist tantiemefreie Rücklage. Tantieme selbst ist tantiemepflichtig. Im Zweifel ist die Aufsichtsratstantieme nicht erst nach Vorwegnahme der Vorstandstantieme zu berechnen XVII *130.*
—, — -berechnung aus der Sonderrücklage nach dem Kriegsgewinnsteuer-Vorbereitungsgesetze? XV *391.*
—, — Berechnung XVII 111, 126.
—, — Alle Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke aus dem Reingewinn sind tantiemefreie Rücklagen XVII *131.*
—, — Kriegssteuer ist nicht t.-pflichtig XXI *18.*
—, — Tantiemepflicht der Kriegssteuer? XVII 110.
—, — Tantiemepflicht der Sonderrücklage XVII 88, 104, 161.
—, — Berücksichtigung sowohl des Gewinnvortrages des Vorjahres, wie des kommenden Jahres zulässig XIII *261.*
—, — Berechnung der Tantiemesteuer XVIII 108.
— Grundsätzliche Ausführungen zu Umgestaltungsvorschlägen, insbesondere Stellungnahme zum Mehrstimmrechts-Aktiensystem und zur Schaffung von Kleinaktien XIX 231, 247.
— Ist Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentlichen Gewinnverteilung zulässig? XVIII 159.
— Verkauf der Aktienbeteiligung an dritter Aktiengesellschaft, mit der Verschmelzung beabsichtigt, zwecks Ermöglichung der Stimmberechtigung dieser Aktien nicht sittenwidrig XIV *55.*
— Vorratsaktien, bilanzielle Behandlung XXV 190, 316, 448.
— *Vorstand.* Anstellung III *95.*
—, — Auskunftspflicht in der Generalversammlung VI *264.*
—, — Einzelvertretung eines nur gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes verbindlich, wenn mit stillschweigender aber erkennbarer Duldung des mitvertretungsberechtigten Vorstandmitgliedes erfolgt XV *186.*
—, — nicht stimmberechtigt bei Abstimmung über vorzeitige Abberufung in Generalversammlung XI *144.*
—, — Vorstand und Aufsichtsrat haben klagbaren Anspruch auf Entlastung. Gewährung der Entlastung durch Urteil schließt Schadensersatzansprüche für die fragliche Zeit aus XVI *429.*
—, — Nachlässige Geschäftsführung II *111.*
—, — Strafrechtliche Haftung bei Wechselstempelgesetz - Kontraventionen IV *93.*
—, — Haftung I 61.
—, — Stellvertretende Mitglieder II *175.*
—, — Schadenersatzpflicht II *59.*
—, — Vertretungsmacht (England) I 143, VI 126.
—, — Veruntreuungen. Erwähnung im Geschäftsbericht V *180,* VIII *176.*
—, — Wohnungsänderungen IV *142.*
Aktiengesellschaft, *Vorstand.* Vorstandsmitglieder haften für der Gesellschaft zugefügten Schaden als Gesamtschuldner. Das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied kann die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft gegenüber nicht als „Mitverschulder" im Sinne des § 254 BGB. geltend machen XIX *258.*
— *Vorzugsaktien,* ältere Entscheidungen II 86, VII *300,* IX *299.*
—, — mit Mehrstimmrecht XX 313.
—, — Steuerliche Behandlung der Vorzugs-Stimmrechtsaktie nach § 15 KapVerkStG. XXII 8.
—, — mit mehrfachem Stimmrecht, Beschluß auf Schaffung u. U. sittenwidrig XXV *320.*
—, — Kündigung zur Rückzahlung in der Inflationszeit nicht sittenwidrig XXV *322.*
—, — Umwandlung von V. in Stammaktien; steuerliche Behandlung nach KapVerkStG. XXII 146.
—, — Bezugsrecht auf V. (gegen den Mißbrauch des B. zur Bereicherung der Inhaber von Vorzugsaktien) XXII 188.
—, — Rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht (§ 252 Abs. 1 Satz 4 HGB.) XXII 39.
—, — Mehrstimmrechtsaktien, Abbau (Entschließung des VI. Bankiertages) XXV 5.
—, — Mehrstimm- und Vorratsaktien. Richtlinien für die Börsenzulassung XXV 11.
—, — Kündigung kündbarer V. kein Verstoß gegen gute Sitten XXV 322.
— als Verein I 61, II 143.
— Vorstadium. Für geschlossene Geschäfte haftende Personen III *46,* IX *266,* VI 202.
— *Wirtschaftliches.* Beteiligung bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften V 127.
—, — Dividendengarantie V 31.
—, — Durchschnittsdividende des Aktionärs VIII 152.
—, — Ergebnisse 1907/8 IX 67.
—, — Oekonomischer Gehalt IX 5.
—, — Reinertrag IV 51.
—, — Rentabilität VII 194, IX 244, 362.
—, — Statistik VII 193, IX 65, 244.
—, — Steinitzers Oekonomische Theorie IX 6, 360, 361.
—, — Wert gegenüber der G. m. b. H. I 61.
—, — Wirtschaftliche Aussichten der deutschen Aktiengesellschaften XXIV 450.
— Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründung und Kapitalserhöhung XVI 201, 257.
— *Zeichnung von Aktien.* Konkurs: a) der Aktiengesellschaft, b) des Zeichners XI *360.*
—, — Anfechtung und Schadenersatzansprüche I *167, 187, 207,* II *160,* III *31,* V *36,* VI *171.*
—, — im Auftrage Dritter VI *171.*
—, — durch eine offene Handelsgesellschaft V *216.*
—, — Rechtsnatur und Wirkung VII *367.*
—, — Strohmänner I *68.*
siehe auch —, Gründung.
—, — Wechselseitige Uebernahme von zwei Aktiengesellschaften V *202.*
—, — Verlust der Eigenschaft als Zeichner IV *13.*
— *Zusammenlegung von Aktien:* Beschluß, die Aktien nichtzuzahlender Aktionäre stärker zusammenzulegen, als es den Bestimmungen der unterbliebenen Zuzahlungen entspricht, ist ungültig XII *322.*
Aktiengesellschaft, *Zusammenlegung von Aktien.* Kündigungsfrist. Zusammenlegungsverhältnis XII *285.*
— *Zweigniederlassung.* Anmeldung III *174.*
—, — Anmeldung nicht durch einen Handlungsbevollmächtigten VII *45.*
—, — Firma V *229.*
—, — Hypothekeneintragung für die Zweigniederlassung III *95, 96, 206.*
—, — Prüfungsrecht des Registergerichts der Zweigniederlassung V *118.*
— *Ausland.* Dänemark. Novelle 1901 I 89.
—, — England. Aktienzertifikate IV 79, 95, 128, 192, V 15.
—, — England. Besteuerung VI 48.
—, — England. Companies Act. 1901 I 35, IV 64.
—, — England. Companies Act. 1907 VII 339.
—, — England. Eintragung II 164.
—, — England. Inkorporierung VII 48.
—, — England. Revisoren III *27.*
—, — England. Vertretungsbefugnis V 48, VI 126.
—, — England. Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften IV 112, V 167, VII 341.
—, — Frankreich. Reformvorschläge I 161, II 121, III 75, 110, VI 120.
—, — Frankreich. Zulassung fremder Aktiengesellschaften (Entwurf) III 112.
—, — Oesterreich. Besteuerung I 198.
—, — Oesterreich. Repräsentant ausländischer Aktiengesellschaften III 99.
—, — Oesterreich. Statistik 1886/1901 III 212.
—, — Rußland. Novelle 1901 I 88, 121.
—, — Vereinigte Staaten von Amerika IX 302.
— s. a. Aktienausgabestempel, Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer usw.
Aktienausgabestempel siehe Reichsstempelgesetz und (später) Körperschaftssteuergesetz.
Aktienkauf, siehe „Aktien, Kauf von A."
Aktienrecht, Kein Anlaß zu Abänderungen. Entschließung d. VI. Bankiertages XXV 5.
— Dividenden-Gutscheine (Scrips)? XXV 253.
— Sammeldepot und Aktionärrechte XXV 114.
Aktienstempel, siehe Reichsstempelgesetz und (später) Kapitalverkehrsteuergesetz.
Akzepte, Verminderung des Umlaufs XI 238.
— s. a. Wechsel.
Akzeptgeschäft VIII 115, 229.
— Amerika VIII 362.
Akzeptkredit III 169, 201, IV 10, XV 399.
Akzeptentausch, Angebote I 70, 85.
— Bekämpfung I 85, 104.
— Schutzmaßregeln der Kreditgenossenschaften IV 150.
Allgemeiner Deutscher Bankiertag s. Bankiertag.
Allgemeine Geschäftsbedingungen s. Geschäftsbedingungen der Banken.
Alternative Währungsbezeichnung bei Schuldverschreibungen XXV *284,* 291, *436.*
American Bankers' Association, Jahresversammlung 1907 VII 46.
— Jahresversammlung 1922 XXII 98, 117.
Amerikanische Gefahr VI 100.
Amortisationsfonds, Recht des Eigentümers eines bepfandbrieften Grundstücks am — ein unwesentlicher Grundstücksbestandteil VII *76.*
Amortisationshypothek VI 29, XIII 213.

Digitized by Google

Amortisationshypothek, Zinsen nur für die ungetilgten Kapitalsbeträge zulässig XIV *196.*
Amsterdam, Errichtung einer Valutaterminbörse in — XIX 177.
Amtsgerichte, Wert des Verfahrens vor den — VII 161.
Amtspflichtverletzung, Schadensersatzklage vor ordentlichen Gerichten auch gegen Steuerbehörde XXV *323.*
Analogie im Recht V 285.
Aneignung der verwahrten Sachen II 187.
Anerkenntnis bei erlaubten und erfüllbaren Börsentermingeschäften VII 83, 116.
— einer klaglosen Differenzschuld in der Schweiz I 59.
Anfangskurs X 48, 63, 73, 75, 297, 338.
Anfechtung eines Aktienkaufes wegen Mißverständnisses, ob „Mark per Stück" oder „Prozent" XIV *230.*
— *der Aktienzeichnung* I *167, 187, 207,* V 36, VI *171.*
—, — insbesondere wegen falscher Bilanzen II *160.*
—, — insbesondere wegen Täuschung und unrichtiger Prospekte III *206.*
—, — wegen Betrugs XIII 70.
— wegen arglistiger Auskunft; Begriff der „Arglist" XI *311.*
— eines Börsengeschäfts wegen Unkenntnis der Usancen; Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB. XIII *416.*
— einer Bürgschaft wegen Unterlassung der Aufklärung des Bürgen über die Verhältnisse des Hauptschuldners seitens der Bank XX 229.
— einer Gutschrift im Clearinghouseverfahren II *128.*
— des Dienstvertrages wegen vordienstlichen Verhaltens des Handlungsgehilfen V *46.*
— von Generalversammlungsbeschlüssen s. Aktiengesellschaft, Generalversammlung.
— eines G. m. b. H. - Kaufes wegen Irrtums über den Umfang des Gesellschaftsvermögens nicht zulässig XV *21.*
— des Gesellschaftsvertrages einer offenen Handelsgesellschaft IV *59.*
— des Kommissionsvertrages wegen Verschweigens der Emissionsbonifikation IV *73.*
— s. a. „Konkurs" und „Gläubigeranfechtung".
— des Kontokorrentsaldoanerkenntnisses II *112,* III *47,* III 88, VI 70.
— wegen Irrtums bei Abschluß eines Krediteröffnungsvertrages VII *76.*
— des Kreditversicherungsvertrages V *108.*
— wegen Irrtums über den Kurs des gekauften Wertpapiers V *229.*
— wegen Irrtums über von Bankier angegebenen Kurs (Aufnahme- statt Tageskurs) XX *198.*
— eines Kuxenkaufes wegen Irrtums über die Zubußepflicht nicht zulässig XVI *247.*
— wegen Irrtums bei Vertragsschluß durch Telephon V *11.*
— Auf — telephonischer Mißverständnisse seitens des Kunden kann durch die Geschäftsbedingungen wirksam verzichtet werden XIV *67.*
— der Uebernahme von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. VII 347.
— der Uebernahme einer G. m. b. H.-Einlage befreit nicht von Zahlungspflicht XIII *192.*
— einer unbesehen unterschriebenen Urkunde wegen Irrtums? XII *114.*
Anfechtung wegen Irrtums bei irrtümlich falscher Kursangabe in der Ausführungsanzeige seitens des Kommissionärs auch nach erfolgtem Selbsteintritt möglich XVIII *89.*
— des Wechselakzepts wegen Irrtums über das Wesen des Papiers IV *143.*
Angestellte, Rechtslage bezüglich des *Abbaus* der — XXIII 59.
—, — Zum Personalabbau im Bankgewerbe. Eingabe des Reichsverbands der Bankleitungen XXIV 440.
—, — Gesetz betreffend den Kündigungsschutz älterer A.; Kritik XXV 410.
— Entlassungsvereinbarungen II *172,* VII *319.*
— Vereinbarung längerer Kündigungsfristen für den Prinzipal VI *242,* VII *367.*
— Wer berechtigt ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, kann auch mit gesetzlicher Frist kündigen XII *322.*
— *Wichtige Entlassungsgründe.* Vordienstliches Verhalten V *46.*
—, — Erfahren einer Diebstahlsvorstrafe VII *24.*
—, — Gehaltspfändung bei einem Kassierer VI *255.*
—, — Vertragswidriges Verhalten nach grundloser sofortiger Kündigung X *383.*
—, — Fristlose Entlassung eines Filialleiters; Würdigung der „Zumutbarkeit" der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses XVIII *167.*
—, — Liquidation einer Aktiengesellschaft kein w. E. VII *382.*
— Lohnanspruch bei ungerechtfertigter Entlassung III *133.*
— *Konkurrenzverbot* II *90.*
—, — örtliche Unbeschränktheit des K. III *133.*
—, — Verlust des Anspruchs daraus III 134.
—, — Vereinbaren des K. bei Ausscheiden VII *319.*
—, — Anspruch des Prinzipals auf Unterlassen anderer Dienste bei Fernbleiben von der Tätigkeit IX *314.*
—, — Spekulationen von — ohne Einwilligung der Bank begründen ein Eintrittsrecht der Bank nach §§ 60, 61 HGB. und Herausgabeanspruch bereits abgehobener Beträge XXIV *344.*
—, — Weiteres siehe unter Konkurrenzklausel.
— *Gewinnbeteiligung.* Berechnung IX *172.*
—, — Beteiligung auch am Verlust u. U. sittenwidrig IX *172.*
— *Vereinbarung unpfändbarer Bezüge* für den — und weiterer für seine Ehefrau VIII *28.*
— *Gratifikationsanspruch* der Bankangestellten XII 22, XIII 167.
—, — steht nur dem noch im Dienste Stehenden zu XVI *121.*
— Haben die Bankangestellten ein Interesse an *Tarifverträgen?* XIX 43.
—, — kann nach der Verordnung vom 23. 12. 1918 auch rückwirkend als verbindlich erklärt werden XXI *167.*
— *Arbeitszeit:* Verpflichtung zur Leistung von Ueberstunden XXI 21.
—, — Ist die Regelung der A. der — nach dem Washingtoner Uebereinkommen im Bankgewerbe durchführbar? XXIV 31.
—, — Unmöglichkeit regelmäßiger A. XXV 347.
— Haftung des Prinzipals wegen des ausgestellten *Zeugnisses* V *11,* XV *406,* XVI *119.*
—, — Haftung der Bank für Unterlassung der Erwähnung einer Kassenunregelmäßigkeit? XV *406.*
Angestellte, Freiwillige Weiterzahlung des Gehalts an einen — als Kriegsteilnehmer bei diesem einkommensteuerpflichtig! XVII *56.*
— Steuerliche Behandlung von Gehaltsnachzahlungen s. a. Reichseinkommensteuer XXII *276.*
— Vertrauensbrüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses XIII 181.
— Pflicht zur Wiedereinstellung der — (Verordnung v. 24. 1. 1919) XVIII 100.
— Selbständiger Kaufmann als — eines anderen VI *150.*
— Haftung der Bank bzw. des Bankiers für ihre — s. „Haftung".
Angestelltenversicherung, Eingabe des Centralverbands zum Gesetzentwurf XI 43.
— Mankogelder sind Gehaltsbestandteil, auch sofern tatsächlich zur Mankodeckung verwendet XIII *155.*
— Unpfändbarkeit der Versicherungsansprüche auch an Ersatzkasse; auch das etwaige Wahlrecht zwischen Versicherungsfortsetzung oder Beitragsrückforderung unpfändbar XIV *230.*
— Vertragsmäßig übernommene Leistungen der gesetzlich den Angestellten zufallenden Beitragshälfte ist versicherungspflichtiger Gehaltsbestandteil XV *78.*
— Stellung der Kassenboten zur — XXIV 283.
Anlagekapital in der Bilanz IV *124.*
— Steuerliche Behandlung XIX 16, 93.
— Bewertung des — nach dem Reichsvermögenssteuergesetz-Entwurf XX 351.
Anlagezwang in Staatspapieren XI 17, 211, 227, 239.
— Sozialversicherung XII 89.
Anleihe-Ablösungsgesetz, Stellungnahme des Centralverbands zum Gesetzentwurf XXIV 284.
— Zum Gesetz XXIV 407.
Anleihen, Zulassung zum Börsenhandel I 7.
— Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechtes der — XXIV 334.
— Interventionspolitik III 21.
— Kursgestaltung III 1, 20, V 25.
— Uebernahme durch die Reichsbank V 19.
— Deutsche A., Gründe des hohen Zinses III 20.
— der Reichsbahn 1926 XXV 313.
— s. a. Reichsanleihen, Staatsanleihen, Kommunalanleihen.
— Schweiz V 225.
Anleihehypothek, Wenn ein Bankhaus als Gläubigervertreter benannt ist, so sind im Zweifel dessen jeweilige Inhaber gemeint. Gläubigervertreter und Grundbuchvertreter (§ 1189 BGB.) müssen nicht identisch sein XIX *47.*
Anleihekonsortium, s. Konsortium.
Anleihe - Lieferungs - Hypothek (§ 1187 BGB.), Stellung des Grundbuchvertreters (§ 1189 BGB.) XVIII *137.*
Anleihemarkt für Staatspapieranlagen im Inland 1926 XXV 312.
Anleihescheine einer Gewerkschaft an Order X *188.*
Anleihevertrag mit einer Bank. Landesstempel VI *255.*
— Bank an Vorvertrag mit Stadtgemeinde vor Genehmigung des Bezirksausschusses gebunden? XV *321.*
Anmeldung von Wertpapieren, Bundesratsverordnung vom 23. 8. 1916 XV 457.
— von Auslandsforderungen. Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers vom 23. 2. 1917 zur Bundesratsverordnung vom 16. 12. 1916 XVI 234.

Digitized by Google

Anmeldung, Anmeldepflicht für feindliches Vermögen, Zusammenstellung XVII 104.
— beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken XVII 249, XVIII 8.
— von Rechten und Beteiligungen Deutscher in Rußland, China, Oesterr.-Ungarn, Bulgarien, Türkei und den abgetretenen Gebieten XIX 169.
Annahmeverzug des Wertpapierkäufers VII *157.*
Annuitätenhypothek, s. Amortisationshypothek.
Anschaffungsgeschäft, s. Reichsstempelgesetz (Börsenumsatzsteuer) und — später — Kapitalverkehrssteuergesetz (Börsenumsatzsteuer).
Anstellungsvertrag, s. Angestellte.
Antitrustgesetzgebung (Amerika) VII 297, 311.
Antizipation von Steuern XXI 1.
Anwaltszwang, Wert für den Handelsstand VII 162.
Anweisung, Kaufmännische —, internationales Recht, Regreß II 43.
— Gegensatz zum Scheck VI 185.
— und Einziehungsvollmacht. Gegenseitige Abgrenzung XIV *367,* XV 49.
Anzahlung auf Warenlieferung. Kapitalertragsteuerpflichtig, falls Skonto gewährt wird? XX 11.
Arbeiterversicherung, s. Versicherungsanstalten.
Arbeitslosigkeit XXV 5.
— und Bankzinsen XXV 76.
— und Dawes-Plan XXV 339.
Arbeitsrecht, s. Angestellte.
Arbeitsteilung, volkswirtschaftlicher Begriff XXV 21.
— im Bankwesen Englands IV 102.
Arbeitsvereinfachung u. Kräfteersparung im Bankgewerbe XXII 89.
Arbeitsvertrag, Grenzen der Verordnungsgewalt bezüglich des — XIX 41.
Arbeitszeitübereinkommen, Washingtoner A. und Bankgewerbe XXIV 31.
— Unmöglichkeit regelmäßiger Arbeitszeit im Bankgewerbe XXV 347.
Arbeitszeitverordnung, Ueberstunden im Bankgewerbe, die im Interesse der Betriebsaufrechterhaltung unvermeidbar sind, bedürfen der Genehmigung des Demobilmachungs - Kommissars nicht XXI *408.*
— Duldung freiwilliger Ueberschreitung strafbar? XXV *374.*
Arbitrage, Vernichtung durch die Börsenumsatzsteuer I 11, II 38, III 39.
— Bedeutung für den Krieg IV 40.
— Börsensteuernovelle 1906 V 121.
— moderne Gestaltung VIII 367.
— in Getreide kein Differenzgeschäft XI *144.*
— in Getreide; Differenzeinwand möglich XI *326.*
— Goldpreispolitik und — VII 274.
— Wiener Börse IX 75.
Argentinien, Konversionskasse IX 43, 130.
— Remboursgeschäft mit —; Beurteilung nach argentinischem Recht XIV *179.*
— Währungsreform XXIII 287.
Arglist, Einwand der — gegenüber Berufung auf die Verbotsbestimmungen des Börsengesetzes VIII *124.*
— bei Empfehlung von Wertpapieren (Begriff) XI *311.*
— Einrede der — gegen den Erwerber einer Forderung, Voraussetzung XV *262.*
Arglistige Täuschung durch Verschweigen der Emissionsbonifikation bei der Einkaufskommission IV *73.*
— über Börsenzulassung eines Bankiers XI *89.*
Arglistige Täuschung durch Vorgeben großer Kaufaufträge seitens Dritter auf ein Börsenpapier XI *120.*
„Arrangement" der Wiener Börse IX 73, 87.
Arrestbefehl gegen ausländischen Staat auch dann nicht zulässig, wenn er sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat XVIII *232.*
Arrosierungsanlehen VII 379.
Auditors (Englisches Aktiengesetz) III 27.
Aufenthaltskredite, schweizerische an Deutsche XX 91.
Aufgebot von Wertpapieren, Einwand des zustehenden — V *129,* IX *254.*
— in Frankreich (bei Inhaberpapieren) I 210, VI 165.
— Mängel des Verfahrens. Eingabe der Bank des Berliner Kassenvereins VII 78.
— Sammelliste der aufgerufenen Wertpapiere II 69, VII 78.
— Fristen bei Sparkassenbüchern III 81.
— bei Wechseln I *83.*
— bei infolge kriegerischer Ereignisse verlorenen Wertpapieren XV 35, 51.
— in Frankreich (Opposition). Rechtsfolgen XX 298.
— Bank, die aufgerufene Wertpapiere am Schalter kauft, hat im Zweifel keinen Anspruch auf Ersatzlieferung anderer Stücke, es bestände denn ein besonderer Schadensersatzanspruch aus §§ 823 ff. BGB. XXI *209.*
— In Frankreich nachträglich aufgebotene (mit Opposition belegte) Wertpapiere sind nicht mangelhaft im Sinne des § 437 BGB. XXIV 101.
— Die nachträglich angebrachte französische Opposition als im Grundsatz beachtlicher Rechtsmangel im Sinne des § 437 BGB. anerkannt XXIV *177.*
— Die polizeiliche Handhabung der Sperre XXIV 246.
Auflassung der Gesellschaftsgrundstücke nach Auflösung der offenen Handelsgesellschaft IV *59.*
— eines Grundstücks an die künftige Aktiengesellschaft III *30.*
— Reichsstempel bei Auflassungen auf Grund von Verträgen vor dem 1. 8. 1909 VIII 360.
— an einen Dritten unter Bürgschaft des Erstberechtigten, Verhältnis zum Zedenten XI *208.*
Aufrechnung des Aktionärs mit seiner Einlageverpflichtung I *103.*
— bei mehreren Forderungen des Aufrechnungsgegners IV 187.
— von Ausbeute- und Zubußeforderungen des Gewerken VIII *27.*
— des Bürgen gegenüber dem in Konkurs gefallenen Gläubiger II *143.*
— des Gesellschafters der G. m. b. H. mit seiner Einlageverpflichtung II *46.*
— der Gesellschaftsforderung gegen eine Privatschuld eines Gesellschafters II *191.*
— des Kommanditisten mit seiner Kommandite IV *188.*
— einer Papiermarkforderung gegen eine Valutaforderung XXIII *105.*
— *im Kontokorrent;* verhältnismäßige — bei nicht klagbaren Börsenterminge schäften III *62,* 88, *96, 157,* IV *76, 107,* 145, VI 70, VII 115, IX 190, X *126, 334.*
—, — durch vorbehaltlose Abrechnung und Auszahlung des Saldos X *13.*
—, — vollzogen durch Saldoanerkenntnis I *14,* II *112.*
— mit Verbindlichkeiten aus nichtigen Börsentermingeschäften (Novellenentwurf) VII 115.
— Vertragsinhalt IV 146.
— Begriff der „Gleichartigkeit der Forderungen" XV *262.*
Aufruhrschäden, Eingabe des Centralverbands (Sonderausschuß für Hypotheken), betreffend Ersatz für — an Gebäuden XVIII 122.
Aufsichtsrat, siehe Aktiengesellschaft, Aufsichtsrat.
Aufsichtsrats-Tantieme, siehe Aktiengesellschaft, Tantieme.
Aufsichtsrecht des Staates über Hypothekenbanken IV 21.
Auftrag, Abweichen von der erhaltenen Weisung II *192.*
— auf Beteiligung an einer Gesellschaft nach nicht feststehender Rechtsform XII *161.*
— zur Bezahlung einer Schuld. Beweislast V *129.*
— zur Bürgschaft für unklagbare Börsentermingeschäfte II *60.*
— zur Erwerbung von G. m. b. H.-Anteilen, formlos XII *161.*
— zur Gutschrift für einen Kunden verpflichtet Bank, Auftraggeber entgegenstehende Bedenken mitzuteilen XIII *170.*
— zur Hinterlegung von Aktien bei der Aktiengesellschaft verpflichtet Beauftragte nicht zur Prozeßführung, wenn Aktiengesellschaft die Aktien wegen Ansprüchen an Auftraggeber zurückbehält XI *169.*
— Haftung für richtige Ausführung XVII *167.*
— zum Spielen oder Wetten II *78.*
— über den Tod hinaus; der Dritte gewinnt unmittelbaren Anspruch an die beauftragte Bank XVI *94.*
— keine letztwillige Verfügung V 132.
Auftragsbestätigung eröffnet keinen unmittelbaren Anspruch des begünstigten Dritten XXV *224.*
Aufwertung, Ist die Aufwertungsfrage, insbesondere in Bezug auf Vorkriegshypotheken, schon spruchreif? XXII 71, 87.
— Allgemeine Ausführungen zur Aufwertungsfrage XXIII 66, 97.
— Durchführung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken (DVO. vom 15. 8. 1924 zur III. Steuer-Notverordnung) XXIII 328.
— Allgemeine Erörterung der Aufwertungsfrage, insbesondere bezüglich der bankmäßigen Geschäfte XXIV 161.
— Aufwertungs-Ausgleichs-Konto XXV 36.
— Bar-Abschlagszahlungen aus der Teilungsmasse bei Hypothekenbanken XXV 132.
— von Bankguthaben XXIV 135.
— Keine einseitige — der Papiermarkpassiva der Banken! (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 107.
— im Bankverkehr bei Effektenkauf XXV *82.*
— keine zeitliche Begrenzung rückwirkender Aufwertungsansprüche? (RG. 3. Zivilsenat vom 6. 10. 1925) XXV 275.
— Stellungnahme des Centralverbands XXV 135.
— der festen Gelder (III. Steuernotverordnung) XXIII 257.
— Goldpfandbriefe zur Schuldentilgung XXV 130, 430.
— Sonderdeckung der Goldpfandbriefe XXV 131.
— speziell Hypotheken und Hypothekenpfandbriefe. Stellungnahme des Centralverbands XXV 137.
— Nochmals Aenderung der A. bei Pfandbriefen? XXV 367.
— Kann ein südwestafrikanischer Hypothekenschuldner nach Zahlung der Hypothekensumme in Papiermark Löschung fordern? XXIII *74.*

Digitized by Google

Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen an Banken XXV 241.
— von Hypotheken zur Kontokorrent-Kreditsicherung XXV 240.
— Industrieobligations - Genußscheine XXV 9.
— Keine Kostenaufhebung nach § 82 AufwGes., wenn Anspruch nach Eingreifen des AufwGes. aufrechterhalten XXV *170.*
— Pfandbriefe XXV 110, 129.
— Haftet eine Bank ihrem Kunden dafür, daß sie in ihrem Depot befindliche Pfandbriefe ohne Vorbehalt der — eingelöst hat? XXIV 197.
— Kein Verschulden der Bank bei vorbehaltloser Einlösung von Pfandbriefen Sommer 1923 XXV *170.*
— Obligationen - — Sommer 1923 nicht voraussehbar XXV *195.*
— Kein Schadensersatzanspruch des Kunden bei Einlösung von Pfandbriefen Sommer 1923 ohne vorherige Befragung und alsbaldige Abrechnungserteilung XXV *302.*
— Neben Nichtbenachrichtigung der möglichen Aufwertung bei Einlösung von Obligationen weiteres Verschulden der Bank sowie Mitverschulden des Kunden zu prüfen XXV *286.*
— Für Vorkriegs - Reichsbanknoten k e i n e A.! XXV *455.*
— von Reichs- und Länderanleihen mit Hilfe der 13 Milliarden Reichsbahn-Stammaktien? XXIV 137.
— Revision erledigter Verträge? XXV 219, 273.
— Rückwirkung XXV 219, 273.
— Keine — auf von der Bank durch Scheck - Inkasso erhaltenen Betrag auch außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses XXIV *247.*
— Keine — der Kontokorrent - Kredite der Sparkassen XXV 163.
— von Steuernachforderungen auf Grund bloßer Höherbewertung der steuerpflichtigen Leistung unzulässig, da keine neue „Tatsache" XXIV *345.*
— der Steuerschulden (Steueraufwertungsverordnung) XXIII 19.
— Teilungsmasse der Hypothekenbanken XXV 113.
— Abgrenzung von „Vermögensanlage" und „Beteiligungsverhältnis" nach der III. Steuernotverordnung XXIV 57.
— erledigter Verträge XXV 273.
— eines Wandlungsanspruches wegen gefälschter Banknote XXIV *102.*
— in Polen XXIV 93.
— Weiteres s. a. Aufwertungsgesetz.

Aufwertungsabkommen, Deutsch-französisches vom 10. 5. 1926 XXV 355.

Aufwertungsgenußrechte und Bilanz XXIV 414.

Aufwertungsgesetz und Banken XXIV 411.
— Zum Gesetzentwurf „über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche" XXIV 256.
— Stellungnahme des Centralverbands zum Gesetzentwurf XXIV 285.
— Durchführungsverordnung vom 28. 7. 1926, insbesondere Ausgabe von Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefen der Hypothekenbanken XXV 430.
— und öffentlicher Glaube des Grundbuchs XXIV 437.
— Rückwirkende Aufwertung von Industrie-Obligationen XXIV 439.
— Vorbehalt bei Annahme des Einlösungsbetrages gekündigter Obligationen mußte a u s d r ü c k l i c h erklärt werden XXV *438.*
— Auf Anleihen kommunalisierter Betriebe findet das A. Anwendung XXV *439.*

Auktionator, Begriff II 190.

Ausbietungsgarantie, Schadensersatz bei Nichterfüllung; Wahlrecht des Hypothekengläubigers, das Grundstück ohne oder mit voller Ausbietung seiner Hypothek zu erstehen XVII *172.*

Ausbildung, bankwissenschaftliche XXV 168.
— wirtschaftliche, der Juristen XI 49.

Ausfallbürgschaft für die nicht durch die Konkursdividende gedeckte Schuld. Feststellung der Höhe VIII *176.*

„Ausgeschriebene Einzahlungen" auf Kuxe. Begriff X *78.*

Ausgleichsbesteuerungsgesetz XIX 199.

Ausgleichsfonds bei den preußischen Staatsbahnen X 98, 130, 235.

Ausgleichsverfahren (Art. 296 Versailler Friedensvertrag) XVIII 221.
— Rückforderung von Währungsvorschüssen nach Billigkeitsgründen XXV *60.*
— externes, s. Versailler Frieden.
— internes, s. a. Reichsausgleichsgesetz.

„Aushändigung" von Aktien X *368.*

Auskunftei, Vertragswidrige Weitergabe der Auskünfte einer — VII *24.*

Auskunftserteilung als „nobile officium" der Banken XXV 333.
— Allgemeines II *91,* XIV 221.
— des Bankiers an seinen Kunden II *127.*
— wissentlich falsche über Dritte III *63.*
— durch den Filialleiter. Haftung des Kaufmannes VIII *60.*
— Günstige Kreditauskunft durch einen Bankier unter Verschweigung der an ihn erfolgten Sicherungsübereignung des Warenlagers des Beauskunfteten VIII *42.*
— eines nicht ermächtigten Angestellten IX *335.*
— der Bank unter Berücksichtigung der Wahrung des Bankgeheimnisses verstößt nicht gegen § 826 BGB. XIII *295.*
— über Dritte X *11.*
— Kreditschädigung durch unrichtige Angaben V *216.*
— Pflicht des Bankiers zur — an die Steuerbehörden I 104, X 242.
— Umfang der Haftung nach § 826 BGB. XIII 327.
— über Vermögensverhältnisse eines Dritten IV *124.*
— s. a. Haftung für Auskunft.

Auskunftspflicht der Banken und Bankiers gegenüber der Steuerbehörde XII 229.
— der Bank gegenüber Steuerbehörden nach der Reichsabgabenordnung XIX 129.
— der Banken nach §§ 117 ff. RAbgO. auch für Vorgänge, die v o r dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegen XX *144, 171.*
— der Staatsbank gegenüber den Steuerbehörden; Beschwerdeweg XX *144.*
— der Banken erstreckt sich auf Verpflichtung zur Vorlage eines Auszuges über das Konto des Kunden XX *146.*
— gegenüber den Steuerbehörden; s. a. Reichsabgabenordnung.

Auskunftsstelle für den Außenhandel X 345.

Auskunftswesen, Verbesserungsvorschläge I 86.
— Gründung des „Deutscher Wirtschaftsdienst" G. m. b. H.; s. a. Nachrichtendienst XXI 269.

Ausland, Börsengeschäfte im — nach ausländischen Usancen III *10.*
— Im — geschlossene Börsentermingeschäfte; Börsenregister II 193.
— Effektendepots im — VI 297.

Ausland, Handelsgeschäfte im Ausland; Beurteilung nach den dortigen Handelsgebräuchen deutscher Kaufleute VII *382.*
— Kapitalanlage im — s. Kapitalanlage.
— Rechtsverfolgung im Ausland V 258.

Ausländer, Registereinwand IV *45.*
— Beginn der Kapitalertragsteuerpflicht für — XX 62.
— Einkommensteuerpflicht der — XXV 314.
— Vermögensteuérpflicht der — XXV 316.

Ausländische Wertpapiere, Wert des Besitzes VIII 118.
— Verhinderung der Emission IX 247, X 215, 223.
— Einführung in Frankreich I 136, VII 80.
— s. a. Kriegsbereitschaft, finanzielle!
— s. a. Zulassung.

Auslandsbeteiligung, England XI 43.
— Gutachten und Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.

Auslandsbörsen, Keine Propaganda für —, Entschließung des VI. Bankiertages XXV 5.

Auslands-Deutsche, Kapitalertragsteuerpflicht XXI 15.

Auslandsfilialen, Rechtsstellung gegenüber deutschen Gründungsbeschlüssen in Bezug auf Kundenguthaben XIII 324.

Auslandsforderungen, Anmeldung von; s. Anmeldung von —.
— Regulierung deutscher XIV 376.
— Schutz der deutschen Forderungen gegen das feindliche Ausland XV 352.

Auslandsgesellschaften, Schaffung einer neuen Rechtsform für — ? XXIII 221.

Auslandsgeschäfte, Stempelpflichtige — III 12, IV *158,* V 62, 222, 238.

Auslandsinkasso, Kein Umwechslungsrecht der beauftragten Bank in Mark. Näheres s. Wechsel-Inkasso XXIII *232.*

Auslandsinteressen des deutschen Kapitals XIII 263.

Auslandskonten, steuerliche Behandlung XX 72, 97, 120.

Auslandskredite und Devisentermingeschäft XX 141.
— Beschaffung von — XXIII 153, XXIV 233.
— Finanzierungen kurzfristiger deutscher — XXIV 371.
— Das Währungsrisiko bei — XXIV 496.
— und Außenhandel XXV 70.
— Verhinderung der Ueberschuldung. Entschließung des VI. Bankiertages XXV 3.
— Gutachten und Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
— gegen Deflationskrise XXV 96.
— und Inflation XXV 70.
— inflatorische Wirkung? XXV 54.
— und Handelsbilanz XXV 55.
— und Reichsbank XXV 71.
— Amerikanische Anleiheverträge XXV 198.

Auslandsschäden, deutsche; Ersatz XIV 376.
— deutsche, durch italienische Maßnahmen XVII 138.
— Liquidation deutschen Eigentums in Südafrika XX 117.
— Praxis der Vermögensfreigabe in den USA. XXIII 45, 159.
— Stellung der deutschen Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmungen im ehemals feindlichen Ausland, insbesondere England XXIV 374.
— Bedenken gegen zu weitgehende Entlastung des Reiches im Notverordnungswege (Geschäftsbericht des Central-Verbands) XXIII 54.

Digitized by Google

Auslandsschäden, Keine Freigabe in England beschlagnahmter amerikanischer Shares XXIII 266.
— Die Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Auslande XXIV 175.
— Senatsverhandlungen über weitere Freigabe deutschen Vermögens in den USA. XXIV 282.
— infolge feindlicher Kriegsmaßnahmen trägt im Interessenverhältnis zwischen deutschem Bankier und deutschem Bankkunden letzterer XXII *45*.
— Abfindung der — im Liquidationsschadengesetz XXI 260.
— Schädigung des deutschen Gläubigers durch die polnische Devisenverordnung XIX 40.
— „Winslow Bill", betreffend Freigabe des in den USA. beschlagnahmten deutschen Vermögens XXII 156.
— Das in den USA. beschlagnahmte, nicht unter die Winslow Bill fallende deutsche Vermögen XXIV 152.
Auslandsschuld, Eine von einem Ausländer im Ausland begründete in ausländischer Währung ausgedrückte Schuld wird bezüglich der für die Zahlung maßgeblichen Währung nach ausländischem Recht beurteilt, auch wenn der Schuldner inzwischen Inländer geworden ist und im Inland seinen Wohnsitz hat XIX *116*.
— Erfüllungsort und Verzugsschaden XIX *217*.
— Berücksichtigung der Geldentwertung, wenn dem Gläubiger Währungswahl vorbehalten, die Zahlung in der ausländischen Währung aber durch Devisenordnung unmöglich ist XIX *229*.
— Anwendung einer Geldentwertungsklausel aus einem Vertrage von 1912 ist nicht sittenwidrig XX *134*.
— Abkommen mit der Schweiz betr. Goldhypotheken und gewisse Frankenschulden XX 89.
— Umrechnungskurs bei Aenderung des Valutastandes im schwebenden Prozeß XIX *270*.
— Umrechnungskurs nicht nach Fälligkeits-, sondern nach tatsächlichem Zahlungstag XIX *282*.
— Umrechnungskurs nach dem tatsächlichen Zahlungstag XX *241*.
— Ist jede — Valutaschuld? XIX 114.
— Auslegung der Vereinbarung der Begleichung „sobald der Kurs wieder normal ist" XX *345*.
— Bei Bemessung des Verzugsschadens bei — kann der Kursunterschied des inländischen Geldes im Auslande berücksichtigt werden XIX *116*.
Auslandswährung, Schuld in — kann nicht durch Ermächtigung zur Selbsteindeckung (in Anwendung des § 887 ZPO.) vollstreckt werden XX *16*.
s. a. „Alternative Währungsbezeichnung".
Auslegung mehrdeutiger Urkunden X *157*.
— von Verkehrsausdrücken IV 146.
Auslieferung aus der Schweiz wegen Depotverbrechens VIII *43*.
Auslosung von Pfandbriefen VI 27.
— von Wertpapieren und Weiterzahlung ihrer Kupons VI 33, 52, 117, 170, VII 20, IX 206.
Ausnahmegesetze gegen deutsches Privateigentum in England, Frankreich und Rußland XV 160, 179.
Austauschwechsel, Wirtschaftlich s. Akzeptaustausch.
— Bezeichnung von — als Kundenwechsel III *157*.
Ausweichekurse im Kurszettel VI 8.
Außenhandel und Auslandskredite XXV 70.
— Finanzierung der Geschäfte mit Rußland XXIV 304.
Außenhandelsstelle, wirtschaftlicher Nachrichtendienst der — XIX 12.
Außenstände, Abtretung von —, sämtlicher jetziger und zukünftiger, sittenwidrig XI 9.
s. a. Buchforderungen und Forderungsabtretung.
Autonomie der Reichsbank XXI 215.
Avalwechsel s. Kautionswechsel und Wechsel, Aval.

B.

Backwardation I 99.
Baissespekulation, Legitimität II 38.
Balkanfrage, Wirtschaftliche Seite VIII 33.
Balkankrisis und deutsche Bankgesetzgebung XII 253.
Balkanstaaten, Moratorien XII 42.
— und türkische Staatsschuld XII 168.
Bank, Begriff VI *12, 159, 289*.
— Offene Handelsgesellschaft mit geringem Kapital als „Landbank" VII *171*.
— Firmenlöschung einer Bank wegen Unzulässigkeit der Firmenbezeichnung XXIV *224*.
— als Zeichnungsstelle einer Aktiengesellschaft. Rechtliche Stellung VII *380*.
— des Berliner Kassenvereins. Sammelliste aufgerufener Wertpapiere II 67, VII 78.
— für Chile und Deutschland V 269.
— für deutsche Industrie-Obligationen XXIV 37, 129.
— *von England*, siehe England.
— *von Frankreich*, siehe Frankreich.
— *von Spanien*, siehe Spanien.
— s. a. Banken.
Bankakzepte, Gefahren VII 370.
— s. a. Akzepte und Wechsel, Akzept!
Bank - Archiv, 10jähriges Erscheinen. Jubiläum XI 1.
— „In eigener Sache" (Differenz mit Prof. Plenge) XII 323.
— Erweiterung des „Statistischen Teils" XII 162.
— Wiederaufnahme des „Statistischen Teils" XXIV 178.
— Zum Beginn des 15. Jahrgangs XIV 406a.
Bankbeamte, Fortbildung in England IV 31.
— Gratifikationsanspruch XII 22.
— s. a. Angestellte, Oberbeamte.
Bankbedingungen, Erhaltung angemessener — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1913) XIII 98.
— Verteidigung der — der Inflationszeit (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 106.
— Darlegungen des Centralverbands gegen die Verquickung der B. mit der Frage der Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer XXV 325.
— und Preisprüfungsstellen XXIII 98.
Bankdepotgeschäft (Abdul Hamids Depot), Prüfung der Rückforderungserklärung X *122*.
— Aussonderung eingetauschter Stücke mehrerer Kunden unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung VII *157*.
— Ermächtigungsschein, Rechtsfolgen II *92*.
— Umtauschermächtigung vor Uebergabe der zur Verstärkung einzureichenden Stücke VII *122*.
— Legitimation der Erben des Deponenten II *58*, V 131.
Bankdepotgeschäft, Einräumung des Rechts zur Weiterverpfändung II *78*, IV *90*.
— Verpfändung fremder Wertpapiere ohne Mitteilung nach § 8 des Depotgesetzes VII *347*, IX *188*.
Banken im alten Aegypten XI 353.
— Geschäftsbedingungen der — s. Geschäftsbedingungen.
— als Hinterlegungsstellen I 189, VI 248.
— Stellung zur Industriekonzentration IX 24, 263, 281.
— Nationale Pflichten bei der Kreditgewährung im Kriege V 42.
— Nationale Pflichten bei der Kreditgewährung VIII 25, 37.
— „Ungeschriebene Pflichten der B." XXV 333.
— in Wien 1901 und 1902 III 52.
— in Oesterreich seit 1870 III 67.
s. a. Bank.
Bankenquete, Tagung 1908. Kritik ihrer Reformvorschläge im allgemeinen VIII 130.
— Einzelheiten VIII 134, 152, 161, 177, 181, 249.
— (von 1908) XI 100.
Bankfilialen, Abbau von — XXV 242.
— Voraussetzungen der Anmeldepflicht zum Handelsregister XXI 107.
Bankgarantie, Bürokratische Unterschätzung IV 110.
Bankgebäude, Verletzung von Kunden infolge Reparaturen im — während der Geschäftsstunden VI *159*.
Bankgebühren, Zur Verteuerung des Bankverkehrs XXII 131.
— Abhängigmachung der Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer seitens der Regierung von Herabsetzung der Provisionssätze seitens der Banken XXIII 160.
Bankgeheimnis beim Wehrbeitragsgesetz XII 229.
— Zeugnisverweigerungsrecht u. -pflicht des Bankiers. Keine Haftpflicht des in Verletzung des — Informierten XIII *309*.
— Schweigepflicht des Bankiers bei Auskunftsgesuchen XIV *222*.
— berechtigt zur Zurückhaltung bei Auskünften über Kunden, insofern die Wahrheit nicht positiv verletzt wird XVI *93*.
— Anweisung des Reichsschatzamts zur Wahrung des — bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer XVIII 101.
— durch Reichsabgabenordnung praktisch aufgehoben! XIX 129.
— *Wiederherstellung des B.* als Notwendigkeit zur Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft gefordert XXII 11.
—, — Gutachten für den Reichswirtschaftsrat XXII 29.
—, — für W. des — XXII 56.
—, — Für W. des — (Gemeinsame Kundgebung des Centralverbands mit den Verbänden der Genossenschaften, Sparkassen usw.) XXII 111.
—, — vom Reichsbankpräsidenten befürwortet! XXII 149.
—, — Für W. des — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 104.
—, — Entschließung des VI. Bankiertages XXV 2.
Bankgeschäft, Begriff X 117, 279, 360.
— Stempelberechnung für die „Terraininteressen" eines übertragenen — VI *218*.
— wirtschaftliche Grundlagen des — in den östlichen Provinzen Preußens XIII 283.
— Mißbrauch der Bezeichnung als unlauterer Wettbewerb XIII *277*.

Digitized by Google

Bankgeschäfte, stempel- (schlußnoten-) rechtliche Auslegung der Bezeichnung XIX *20.*
Bankgesetz, Zum 30jährigen Jubiläum IV 81.
— Abänderungen zwecks finanzieller Kriegsbereitschaft V 18.
— Zustandekommen V 77.
— Zur Erneuerung des — V 80.
— Zur Erneuerung des — (Programm des III. Bankiertages) VI 225.
— Probleme bei Erneuerung VI 309, VIII 68, 161, 177, 181.
— Resolutionen des Hamburger Bankiertages VII 14.
— Gefahren durch Abänderung in bimetallistischer Richtung VII 17.
— Zeitliche Begrenzung des Reichsbankprivilegs VIII 218.
— Modifikationen der Dritteldeckung X 276.
— s. auch Reichsbank.
— vom 30. 8. 1924. Stellung der Privatnotenbanken seit dem — XXIV 22.
— Das neue — vom 30. 8. 1924 XXIII 341, XXIV 17, 63.
— Das — vom 30. 8. 1924 verfassungswidrig? XXV 328.
— Das — vom 30. 8. 1924 nicht verfassungswidrig! XXV *455.*
— Zum Entwurf einer Novelle zum — XXV 361.
— Kritik der Novelle XXV 377.
Bankgesetzgebung und Balkankrisis XII 253.
— deutsche Reformvorschläge XII 385.
Bankgewerbe und Umsatzsteuer (Eingabe des Centralverbands) XVII 230, 240.
— Aufgabe des — beim Wiederaufbau (Entschließung des V. Bankiertages) XX 34.
— Arbeitszeitfragen XXI 21, *408,* XXIV 31, XXV 347, *374.*
Bankier, Begriff I 51, 86, II 124, 176, (Ungarn) III 187, IV 84, VI 75, 281, X 279, 359, XI *62.*
— unbefugte Bezeichnung I 83, II 93, 176, X 280, 354.
— Schutz der Bezeichnung gegen Mißbrauch auf Grund des Gesetzes betr. unlauteren Wettbewerb (Geschäftsbericht des Centralverbands 1911) XI 112.
— ist der Kleingewerbetreibende nicht XI *276.*
— Bucketshops keine — X 280, 359.
— Geschichte. Geschäftsbetrieb in früheren Jahrhunderten I 101.
— Auskunftspflicht der Steuerbehörde gegenüber I 104, X 242.
— Wissentlich falsche Auskunftserteilung III 63.
— der ein Konto bei drittem Bankier „ablöst", will im Zweifel die Gläubigerrechte erwerben XI *169.*
— Beratende Tätigkeit beim Wertpapierhandel I *185,* II 160, 178, III *209,* IV *187,* VI *93,* VII *142, 331,* VIII *194, 299,* IX *172, 173.*
— Empfehlung von Unterbeteiligungen an einem Konsortium VII *316.*
— bei Berliner — wird Börsenzulassung vorausgesetzt XI *89.*
— Centralverband. Einschreiten II 93, 124, 126, 176, X 14.
— s. a. Bank und Bankgeschäft.
— als Immobilienmakler VI 71.
— Inhaberpapiere. Eigentumserwerb II 71.
— Pflichten bei Kreditvermittlung XIII *86.*
— Polizeiliche Beschränkungen VI 72.
— beim Remboursgeschäft s. d.
— Stempelhinterziehungen III 146, IV 32.
— als Verfrachter im Kriege XIV 96.
— als Vermögensverwalter XI 344.
Bankier, Wertpapieraufrufe. Prüfung II 72.
— Ausgeloste Wertpapiere. Einlösung V 188.
— Zeugnisverweigerungsrecht X 240.
— Zusammenschluß der Provinzbankiers XII 35.
— Zusammenschluß der Privatbankiers XII 37.
Bankiergewerbe, Betriebssysteme VIII 113.
— Firmenwahrheit X 117.
— Interesse an der privaten Bodenwirtschaft IX 239.
— Ausübung ausländischer Firmen in den Vereinigten Staaten von Amerika IX 303.
— Ausübung in England X 272.
Bankierstand, Stellung und Aufgaben II 7, 23.
— Zukunft des — XIII 360.
Bankiertag, Allgemeiner Deutscher *I. Bankiertag:* Ankündigung I 156.
—, — Aufruf I 159.
—, — Tagesordnung I 188, 208.
—, — Zweck und Geleitworte I 191.
—, — Rückblick II 1.
—, — Organisation II 12.
—, — Beschlüsse II 12
—, — Beteiligung II 14.
—, — Stellungnahme der Handelskammern zu seinen Beschlüssen II 61.
—, — Stellungnahme der Versammlung der Börsenvorstände II 92.
— *II. Bankiertag:* Ankündigung III 99, 117.
—, — Geleitworte III 121.
—, — Organisation III 158.
—, — Tagesordnung III 137.
—, — Rückblick III 145.
—, — Beschlüsse III 159.
—, — Beteiligung III 160.
— *III. Bankiertag:* Ankündigung VI 225.
—, — Geleitworte VI 293.
—, — Rückblick VII 1.
—, — Bericht VII 13.
—, — Beschlüsse VII 13.
— *IV. Bankiertag:* Einladung XI 267.
—, — in München XI 383.
— *V. Bankiertag* in Berlin 1920. Vorankündigung XIX 261.
—, — Begrüßung XX 17.
—, — Ergebnisse XX 33.
—, — Vorläufiger Verzicht auf Einberufung des VI. — XXII 295.
— *VI. Bankiertag:* Einberufung nach Berlin XXIV 371.
—, — Begrüßung XXIV 464.
—, — Ergebnisse XXV 2.
Bankkommandite, Begriff I *170.*
Bankkonditionen und Reichswirtschaftsministerium XXIII 158.
Bankkonsortien bei Kommunalanleihebegebungen VII 59.
Bankkonto, Erfüllung der Zahlungspflicht durch Ueberweisung auf Bankkonto, wenn der Gläubiger auf seinen Briefen das Bankkonto führt. Forderung ist mit Eingang des Betrages bzw. der Ueberweisung bei der betreffenden Bank beglichen XII *250.*
— ungenaue Angabe auf Briefbogen begründet Zahlungsverzögerung XXV *81.*
— auf den Namen eines Dritten VI *150.*
Bankkredite, Briefhypothek als Sicherheit XII 33.
Banknoten, Begriff V 242.
— Theoretische Untersuchung über die Natur der — XX 326.
— Mängelrüge bei Lieferung gefälschter — (s. a. Mängelrüge) XXII 113.
— Geschäfte über gefälschte —. s. Fälschung.
— Kleine — der Reichsbank V 1, VI 59, VIII 153, 183, 253.
— Kleine —, Erfolg VII 230, VIII 153, 183.
Banknoten, Lohnzahlung in kleinen Scheinen XI 312.
— Ausgabe kleiner Abschnitte zum Ersatz der Goldmünzen XI 150.
— statt Goldmünzen! XII 256.
— Umlauf und Bedarf an — XI 391.
— Wirtschaftliche Bedeutung VI 169.
— als gesetzliches Zahlungsmittel VII 231, VIII 180, XI 150.
— Englische —, Geschichte I 178.
— in China X 325.
Bankorganisation in den Vereinigten Staaten XII 76.
Bankquittung (Kassenquittung) XXIV 116.
Bankrott, Ordentliche Buchführung nur kurze Zeit vor Konkurseröffnung III *210.*
— Uebertragung der Buchführung nur einem Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft VIII *304.*
— der Mitglieder des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft V *96.*
— Abänderung der Strafbestimmungen VII 109.
s. a. Konkursverfahren, Strafrechtliches.
Banksatz und Privatdiskont XI 65, 107.
Bankschuldverschreibungen, fundierte I 46.
Bankstatistik, Normen V 172.
— Oesterreich V 172.
Banktechnische Kurse des Vereins der Bankbeamten zu Berlin VI 104.
Banküberweisung als „Barzahlung" XXV *81.*
Bankverbindung und Zurückbehaltungsrecht XI *342.*
— laufende, s. a. Kontokorrentverkehr.
Bankverfassung, s. a. Bankgesetz und Reichsbank, ferner fremde B. bei den einzelnen Ländern.
Bankwesen, Zur Geschichte des —, insbesondere der Kreditbanken XXII 35.
— Deutsches — im 19. Jahrhundert III, Beilage zu Nr. 9.
— Lehrgegenstand der Handelshochschulen V 97.
— Großbanken V 22, IX 221.
— Filialsystem II 117, 133.
— Konzentration II 118, 130.
— Nötige Maßnahmen I 65.
— Stellung zur Industrie in Deutschland VIII 375.
— *England* III, Beilage zu Nr. 9, S. 2, IV 102.
—, — Konzentration VI 200.
— *Frankreich* III 129, X 336.
— *Vereinigte Staaten von Amerika.* Entwicklung VIII 288.
—, — Einwirkungen des Schatzamtes II 154.
—, — Einfluß der Clearinghäuser IX 309.
—, — 1908 VIII 306, 361.
—, — 1910 X 274.
— *Oesterreich* VI 62.
— *Rußland* II 33, VIII 304.
—, — Emissionen an der Petersburger Börse. Haftung I 34.
— *Dänemark* IV 181.
— *Japan* V 50.
— *Aegypten* VI 44.
— *Persien* VI 116.
Bankwissenschaft, Aufnahme in den Universitäts-Lehrplan gefordert XX 127.
— im Lehrplan der Universität XXV 168.
Bankzinsen, Bankkunde unterwirft sich stillschweigend im Debet angemessenen — XXV *320.*
— nach Preistreiberei-Verordnung übermäßig? XXV 306.
— angemessene, Ende 1923 XXV *320.*
— Arbeitslosigkeit und Lebenshaltungsindex XXV 76.
Banque de France s. Frankreich.
Banque de l'Union Parisienne III 132.
Banque Nationale de Belgique, Bedeutung vor dem Kriege XIV 363.

Digitized by Google

Banque spéciale des valeurs industrielles III 131.
Bargeldlose Zahlung von Beamtengehältern (Beschwerde des Centralverbands wegen Bevorzugung der Girozentralen) XX 344.
Bargeldloser Zahlungsverkehr, Begriff und Wesen XIX 138.
— Qualitativer Unterschied zwischen Banknoten und Giroguthaben XIX 189.
— ungenügende Entwicklung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1911) XI 111.
— Zur Förderung des —. Aufruf des Centralverbands XV 189.
— zur Stärkung der Reichsbank XV 190.
— Scheckverrechnung. Reichsverrechnungsstelle oder Landes- (Provinz-) Stellen? XV 349, 419.
— Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs XV 423.
— Herabsetzung der Bankgebühren für Postscheckverkehr der Kundschaft XV 456.
— Reichsbank empfiehlt Einführung handlicher Scheckbücher für Privatkunden XVI 91.
— Banken und Sparkassen XVI 205.
— Fortschritte im — und Entlastung der Reichsbank XVIII 28.
— Bargeldloser Kleinverkehr und Banken XX 130.
— bei Gründung und Kapitalserhöhung XVI 201, 257.
— Erweiterung des — durch Zulassung der Einlösung von Wechseln durch Scheck nach französischem Muster? XXIV 135.
— in Frankreich XVI 145.
Bargeldvorrat in Deutschland 1872/1910 XI 370.
Bari-Anleihe, Verjährung I 203.
Baringkrisis, Einfluß auf die englische Bankenkonzentration VI 103.
Barrengeld, Entwicklung VIII 344.
Barreserven der Kreditbanken XI 363.
— Erhöhung der — der Banken XI 182, 238, XIII 333.
Barzahlungen im Kriegsfalle V 17.
— Werte VII 289.
— durch Banküberweisung möglich XXV *81.*
— in Oesterreich-Ungarn II 181, VI 92, IX 171.
Basel, Effektenbörse I 166.
Baubücher VII 247, X 9.
Bauforderungen, Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der — VI 238.
— Beschlüsse der Reichstagssubkommission VII 246.
— Inhalt und Geltung des Gesetzes X 8.
— Gesetz über die Sicherung der — XI 151.
— Schutz für die Bauhandwerker dadurch X 326.
Bauforderungsgesetz beschränkt die Vereinbarung über die Verwendung des auf das Grundstück gewährten Darlehns nicht XIV *263.*
Baugeld, Begriff VII 246, X 8.
— Abtretung der —-Forderung X 9.
— Pfändung der B.-Forderung X 10.
— Organisation der Gewährung VII 291.
Baugeldanspruch, Pfändbarkeit XI 188.
Baugelddarlehen, Abtretung des Anspruches auf fällige und nichtfällige Raten XII *44.*
Baugeldgeschäft, Organisation VI 237, VIII 347.
— der Hypothekenbanken XI 85.
Baugeldgrundschuld, Vorteile vor der Baugeld-Hypothek VIII 348.
Baugeldhypothek bei Hypothekenbanken VI 3.
Baugeldvertrag XI 150, 167, 187.
Baugeldverwendungspflicht, Uebertretung strafbar XI 190.
Baugeschäft, Förderung durch die Hypothekenbanken VI 3.
Bauhandwerker, Schutz durch erleichterte Beschaffung zweiter Hypotheken X 326.
— s. a. Bauforderungen.
Bauhypothek VI 238.
Bauschwindel, Organisation und Abhilfe VII 246.
Bauvermerk VI 239.
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 1885—1905 VI 32.
Bayerische Notenbank, Stellung zur Reichsbank V 78.
— Geschäftskreis V 79.
— Verlängerung des Notenprivilegs XVII 243.
Bayern, Wirtschaftliche Entwicklung seit 1871 XI 385.
— Entwicklung des Staatsschuldenwesens XI 35.
— Eingabe des Landesverbands bayerischer Privatbankfirmen betreffend bankmäßige Betätigung der Sparkassen XVII 212.
— im deutschen Bankwesen XXIV 263.
Beamten- und Behördenabbau XXII 61.
Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Kommission für die Vorarbeiten VII 95.
— Konstituierende Versammlung VIII 323.
— Versicherung IX 158.
— Wahlordnung XII 251.
— Generalversammlung XIII 313.
— Kriegsmaßnahmen (besondere Beihilfen) XIII 372.
— (im Geschäftsbericht des Centralverbands) XVI 142.
Bedarfsgestaltung, Individualistische Freiheit der — I 4.
Bedingung, i. S. des Reichsstempelgesetzes § 13 IX *102.*
Bedingungsgemeinschaft, Berliner — für den Wertpapierverkehr. Gründung XVII 53.
Beglaubigung von Urkunden V 259.
Behörden, Bargeldloser Zahlungsverkehr IX 181.
Belgien, Börsenwesen I 148.
— Börsengesetznovelle I 172.
— *im Kriege:* Verordnung betreffend Ueberwachung der Banken und Bankfirmen XIV 19.
—, — Deutsche Bankverwaltung in — XIV 407.
— Niederlassung ausländischer Handelsgesellschaften in — XII 110.
— Postprotest IV 152, 155.
— 100jähriges Bestehen der Société Générale de Belgique XXI 397.
— Stellung in der Weltwirtschaft XIV 319, 341, 360.
Bendixen, Friedrich † XIX 256, 261.
Beratungspflicht der Bankiers gegenüber einem rechtskundigen Kunden nicht gegeben XVI *247.*
Beratungstätigkeit des Bankiers nicht ohne weiteres anzunehmen XVI *158.*
Bereicherung, ungerechtfertigte, s. Ungerechtfertigte Bereicherung.
Berggesetz, *Gothaisches:* Sitz der Gewerkschaft im Herzogtum Gotha erforderlich, nachträgliche Verlegung des Sitzes nach Gotha heilt den Mangel der Rechts- und Prozeßfähigkeit nicht XV 199.
— *Preußen:* Bei vor Inkrafttreten des Gesetzes verlierendem Bergwerkseigentum können auch weiterhin Freikuxe erworben werden XXI *290.*
Bergwerk, Dauernd eingestelltes —, Stempelpflicht der Einzahlungen auf Kuxe zwecks Wiedereröffnung V *202.*
Bergwerksunternehmen in Anteilen ausländischer — an fremden Börsen VII 201.
— Kassageschäfte in Anteilen von — X *82, 85,* 94.
— Börsentermingeschäfte in Anteilen von — I 94, II 79, V 119.
— Wert eines Terminhandels darin I 122.
— s. a. Börsentermingeschäfte, verbotene.
— Wirkung des Verbots VI 83.
— erforderliche Aufhebung des Verbots VI 298.
— Vorprämiengeschäfte in Aktien von — I *103,* I 119.
Berichte über Handel und Industrie X 332.
— über Landwirtschaft X 332.
Berlin, Anleihebedarf V 219.
Berliner Börse, Bedingungsgemeinschaft XVII 53.
— Großkassaverkehr V *190.*
— Maklerordnung 1906 V 281.
— Kursfeststellung der Stadt-Obligationen IX 132.
— Kassakurse an der — XI 321.
— Usancen VI 128.
— Erweiterung des Kreises der variablen Werte XVII 65.
— Zukunft der — XIX *26.*
— s. a. Börse.
Berliner Börsenkommissariat, Leitende Gesichtspunkte I 6, 7.
Berliner Devisen-Abrechnungsstelle XXI 67.
Berliner Eilavisverband XX 182.
Berliner Kupferbörse X 338.
Berliner Scheckaustauschstelle. Bestimmungen IX 270.
— Bedeutung IX 279.
Berliner Schlußschein. Zeitgeschäfte auf Grund desselben keine Börsentermingeschäfte VII *218.*
Berliner Stempelvereinigung s. Stempelvereinigung, Berliner.
Berliner Usance s. Usance.
Beschlagnahme der deutschen Guthaben bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken XV 397.
— von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland; Wirkung im Innenverhältnis XXIV 175.
— des deutschen Vermögens im ehemals feindlichen Auslande: Aus einer wegen in London bei ihrer Zweigniederlassung ruhenden Effekten erteilten „Gutschrift auf provisorischem Pfundkonto" kann der Kunde jener Londoner Zweigniederlassung keine Ansprüche gegen die deutsche Bank herleiten XXIV *400.*
— des Vermögens einer deutschen Bankfiliale im feindlichen Auslande. Innenverhältnis zwischen der deutschen Bank und dem Depositenkunden jener Filiale XXIV *267.*
— und Liquidation deutscher Zweigniederlassungen im ehemals feindlichen Ausland, insbesondere England. Stellung der deutschen Gläubiger XXIV 374.
— von Shares im feindlichen Auslande; keine Einrede gegen den Bankier, der seinen Saldo einklagt, aus — XVIII *102.*
— von amerikanischen Shares-Zertifikaten in England. Entschädigung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten XXIII 266, XXIV 222.
— feindlichen Vermögens in England hat zur Folge, daß der Kunde einer englischen Filiale einer deutschen Bank von letzterer nicht fordern konnte, seine dort oder für die englische Filiale in New York lagernden Papiere ohne Sicherstellung zu verkaufen XIX *64.*

Digitized by Google

Besetztes Gebiet, Rechtslage der Banken im — XIV 209.
— Rechtsverkehr mit dem Inland XV 318.
Besitzsteuer im Reichstag XI 398.
— s. Reichsbesitzsteuer.
Besitzsteuergesetz, Begriff der „laufenden Ausgaben für drei Monate" (§ 6 Ziff. 4). Keine Anrechnung der zu erwartenden Gewinne auf diesen Betrag XXII *277.*
Besserungsschein IX 381, XXV 390.
— Rechte des Schuldners daraus VII 331.
Bestandteil, Recht des Eigentümers eines bepfandbrieften Grundstücks am Amortisationsfonds ein unwesentlicher Grundstücksbestandteil VII *76.*
— Maschinen als wesentliche Grundstücksbestandteile VII *316.*
Bestätigung mündlicher Verabredungen; Irrtumsanfechtung bei unbesehener Unterzeichnung? XII *114.*
Bestätigungsschreiben der Banken als Schuldverschreibungen, Stempelpflicht II *145.*
— Eingabe des Centralverbands dazu X 125.
— auf Geldsendungen. Quittungsstempel IX 25, X 256.
— des Darlehnssuchers an die Hypothekenbank, kein Schuldverschreibungsstempel VII *25.*
— Bedeutung auch gegenüber dem Nichtkaufmann bei dessen Stillschweigen XVI *247.*
— mündlicher Abmachungen durch Vertreter, Beantwortungspflicht III 199.
Beteiligung (wirtschaftlich) IX 242.
— der Arbeitnehmer am Unternehmen (Referat auf dem 31. Deutschen Juristentag) XXI 6.
Bethmann, Gebr. —, in Frankfurt IX 101.
Betriebsanlagen, Bewertung in der Bilanz XIII 150.
Betriebsbilanzgesetz XX 168.
Betriebskapital, volkswirtschaftlicher Begriff XXV 18.
Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatseisenbahnen XII 147.
Betriebsrätegesetz und Bankgewerbe (Eingabe des Centralverbands) XVIII 228.
— Bemerkungen zum —-Entwurf XIX 1.
— und Bank-Oberbeamte XIX 7.
— Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat XIX 25.
— Ausführungsgesetz betr. die Betriebsbilanzen (§ 72 Betriebsrätegesetz) XX 168.
— und Angestelltenabbau XXIII 60.
— Das — gestattet, die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder durch an sich zulässige Satzungsänderungen praktisch auszuschalten XXIII *161, 204.*
Betriebszusammenschlüsse, Steuer-Erleichterung XXV 277.
Betrug, *zivilrechtlich:* durch Verschweigen von für den Wert des Kaufgegenstandes bedeutsamen Tatumständen III *176.*
— *strafrechtlich:* durch Bezeichnung von Austauschwechseln als Kundenwechsel III 157.
—, — durch Hingabe ungedeckter Schecks IX *28,* XXIV *332.*
—, — durch Erhebung des Registereinwands IV 162, V 23, 73.
Bevölkerungsbewegung u. Geldbewegung XI 360.
Bevölkerungszahl als Bewertungsmaßstab bei internationalen Vergleichen X 51, 191, 198.
Bezugsrecht steht dem Eigentümer der Aktien, nicht dem Nießbraucher zu; auch bei Gratisaktien XVII *142.*
Bezugsrecht, neue Erörterung über Nießbrauch und — XXV 472.
— Anzeigepflicht der Bank bezüglich Bezugsrechten an in offenem Depot befindlichen Wertpapieren, also kein Recht, sofern noch Zeit zur Verfügung steht, für den Kunden zu beziehen XVI *429.*
— Einführung von Bezugsscheinbogen? XIX 172, 193, XXII 199.
— Gewährung ohne Generalversammlungsbeschluß möglich? XX 304.
— in Gesellschaftsvertrag zugesichertes generelles Bezugsrecht; Auslegung XVIII *218.*
— Kapitalertragsbesteuerung. Eingabe des Centralverbands XIX 280.
— kapitalertragssteuerpflichtig? XX 8, *217,* 219.
— in Kolonialwerten. Auslegung eines Kaufvertrages bei nachträglicher Aenderung der Bezugsbedingungen durch die Schiedskommission in unnotierten Werten XII 388.
— Sorgfaltspflicht der Bank bei Ausübung des — für den Kunden XXIII *318.*
— Stempelfreiheit der Kapitalerhöhungskosten auch nach Kapitalverkehrssteuergesetz XXII 135, *137.*
— auf Vorzugsaktien XXII 187.
— auf künftige Aktienausgabe. Empfiehlt sich die Wiederzulassung eines —? XXIV 6, 24.
— Erstreckung des Bank-Pfandrechts an den Aktien des Kunden auf das —? Verhältnis zwischen Bank und Kunden bezüglich des — bei Zwangsverkauf der Aktien XXII 169.
— Wertberechnung XII 139.
Bezugsrechtsteuer, näheres s. „Kapitalverkehrsteuergesetz" XXIV *346, 347.*
Bilanz nach den Bestimmungen des HGB. VI 202.
— Jährliche Aufstellung trotz zulässigen zweijährigen Inventars X *236.*
— Schematische Spezialisierung I 66.
— Wesen der kaufmännischen — X 196.
— Kameralistische — X 232.
— Kontenkategorien X 197.
— Einstellung der Aktiva unter dem wahren Wert II *90.*
— *Abschreibung* auf das Gesamtunternehmen ist steuerlich nur beachtlich, wenn sie auf der Aktivseite ausgedrückte Werte betrifft XX *160.*
—, — von jährlich 4% auch nach völliger Abschreibung VII *62.*
—, — auf den Verkaufserlösanspruch aus den Vorratsaktien an das Holding-Konsortium? XXV 190.
— Anlagevermögen IV *124.*
— *Bewertung:* Für die steuerliche Bewertung von Auslandsschulden in ausländischer Währung ist das Verhältnis am Stichtage maßgebend XXII *161.*
—, — der Betriebsanlagen XIII 150.
—, — von Effekten unter dem amtlichen Kurse unter besonderen Umständen steuerlich zulässig. Voraussetzung der steuerlichen Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung XXI *185.*
—, — einer Kohlenabbauberechtigung VII *251.*
—, — aufzunehmender Vermögensgegenstände IV *124.*
—, — der Warenvorräte vom Steuerstandpunkt aus XIX *118.*
—, — zweifelhafter Vermögensbestandteile XII *322.*
—, — der Vorratsaktien XXV 190, 316.
— Klaglose Börsengeschäfte in der — II 67.
— Nicht mehr erforderliches Delkrederekonto wird steuerlich als echte Rücklage betrachtet XX *216.*
Bilanz, Delkrederekonto als steuerlich zulässige Abschreibung vom Reingewinn XXI *167.*
— Grundsätze für Gewinnberechnung XI *207.*
— Hypothekansetzung (Einkommensteuer) VI *38.*
— Einstellung eigener Inhaberpapiere VII 56.
— Nichtaufbewahrung der Bilanz als Konkursvergehen XIV *88.*
— Bei der vorläufigen Vorauszahlung auf die Körperschaftssteuer ist auch der Gewinnvortrag steuerpflichtig XXII *174.*
— Richtigstellung aus Kriegssteuergründen muß sich evtl. auch auf die Vorkriegsjahre erstrecken XX *147.*
— Jahresbilanz zur Liquidationsbeurteilung III 170.
— Aufnahme sämtlicher Obligos II 63.
— Privatvermögen des Einzelkaufmanns in der — VII 198, *202,* 214.
— Kein Schuldanerkenntnis gegenüber den in der Bilanz aufgeführten Gläubigern XII *285.*
— schwebende Engagements XII 205.
— Nach kaufmännischen Grundsätzen bei der Staatseisenbahn nicht möglich? XI 5, 21.
— Grundsätzliche steuerrechtl. Fragen XIX *143.*
— Behandlung von Währungsschulden XXII 214.
— Die Entwertung des Gesamtunternehmens durch Einstellung eines Wertberichtigungskontos auf der Passivseite auszudrücken, ist steuerlich zulässig XX *31.*
— Wertminderungskonto für zukünftiges Ereignis (hier Umstellungskonto per 31. 3. 1918) steuerlich zulässig! XX *215.*
— Berücksichtigung der Zinsen bei Aufnahme von Effekten, Börsen- und Marktwaren XI 26.
— Zinsenkonten in der — VI 88, IX 13.
— *Betriebsbilanz* (§ 72 Betriebsrätegesetz und Gesetz vom 5. 2. 1921) XX 168.
— *Eröffnungsbilanz* V *189,* XIII 292.
— *Goldbilanzen,* Verordnung über Goldbilanzen s. Goldbilanzverordnung.
—, — Verstoß gegen die Goldbilanzverordnung macht Generalversammlungsbeschluß nicht nichtig, sondern nur anfechtbar XXV *43.*
— Zweimonatsbilanzen der Kreditbanken VIII 179, IX 324.
— der Aktiengesellschaften s. a. Aktiengesellschaft.
Bilanzformular für Hypothekenbanken X *232.*
Bilanzkunde XIII 26.
Billets à ordre II 43.
Biographisches: Friedrich Bendixen † XIX 256, 261.
— Gustav Cohn † XIX 1.
— Ludwig Delbrück † XII 183.
— Adelbert Düringer † XXIII 341
— Arthur Fischel † XII 201.
— Eugen Gutmann † XXV 1.
— Hans Hatschek † IV 1.
— Rudolf Havenstein † XXIII 39.
— Karl Helfferich † XXIII 187, 209.
— Geheimrat Felix Hecht † VIII 33.
— Aug. Frhr. v. d. Heydt IX 145.
— Johannes Kaempf † XVII 169.
— Kaiser Wilhelm II., 25jähriges Regierungsjubiläum XII 289.
— Reichsbankpräsident Richard Koch III 17, VII 129, † X 33.
— Wilhelm Kopetzky XXIII 253.
— Max Kühne gef. XIV 65.
— Paul Laband † XVII 121.
— Prof. Julius Landesberger † XX 29.
— Wilhelm Lexis † XIII 381.

Digitized by Google

Biographisches: Paul Mankiewitz † XXIII 251.
— Ernst v. Mendelssohn-Bartholdy IX 133.
— 250jähriges Bestehen des Bankhauses B. Metzler sel. Sohn & Co., Frankfurt a. M. XXIII 348.
— Kommerzienrat Adolf Moser † XXV 435.
— Geheimrat Waldemar Mueller † XXIV 123.
— Reichsgerichtsrat Ernst Neukamp † XVIII 91.
— Max Richter † XIV 201.
— Festgabe zum 60. Geburtstag Geheimrat Riessers XIII 67.
— Adresse der Bankers Association von New York an Geheimrat Riesser XIII 273.
— Geheimrat Riessers 70. Geburtstag XXIII 27.
— 50jähriges Doktorjubiläum Geheimrat Riessers XXIV 382.
— William Scharling † X 274.
— Georg v. Siemens † I 19.
— Friedrich Thorwart † XII 17.
— Herman Veit Simon † XIII 349.
— Rechtsanwalt Max Wittner † X 259.
Birbeck-Bank, Zu ihrem Zusammenbruch X 339.
Blandbill III 91.
Blankoabtretung einer Hypothek oder Grundschuld VI *13.*
— von Kuxen neueren Rechts VI 6.
— von Schuldverschreibungen, Stempelpflicht VII *159.*
Blankokredit III 168, 201.
Blankozession s. Blankoabtretung.
Bodenkredit s. Grundkredit.
— Organisation. Literaturkritik XI 197.
Bodenkreditinstitute s. Hypothekenbanken, Landschaften.
Boden- oder Neumark (spätere Rentenmark) XXIII 5.
Bodenspekulation im neuzeitlichen Städtebau VI 321, VII 23.
Bodenwirtschaft, Interesse des Bankgewerbes an der privaten — IX 239.
Böhmen, Run auf die Böhmische Sparkasse II 105.
Bohranteile als Sicherheit für Börsentermingeschäfte X 285.
Bohrgesellschaft, Rechtlicher Charakter VIII 38.
— Anteile keine Kuxe V 90, X 184.
— Organisation VIII 39.
— Verkauf von Anteilen zubußefrei VIII *257.*
— Haftung für Zubuße-Rückstände des Anteilsvorbesitzers XI *278.*
— Gewährleistung beim Verkauf von Anteilen X *93.*
— Verpfändung eines Anteils VII *316.*
— Kaduzierung von Anteilen VIII 39.
— Mitgliedschaftsverlust wegen versäumter Zahlung ausgeschriebener Zubußen trotz Bestehenbleibens der Zubußenverpflichtung VII *94.*
— unreelle — X 184.
— insbesondere Finanzierung durch Bucketshops X 361.
Bonds, convertible, s. Convertible Bonds.
Bonifikationen s. Emissionsbonifikationen.
Bontauxkrise III 75.
Borgunwesen, Bekämpfung seitens der Mittelstandsvereinigungen IX 68, 72.
Börse, Geschichte II 88.
— Belgien I 148.
— Berliner Bedingungsgemeinschaft XVII 53.
— Berlin: Abbau der an der Berliner — schwebenden Engagements XV 45.
— Frankreich s. auch Pariser Börse I 115, 134.
— Börsengeschäfte (s. auch Spezialbezeichnungen) I 111, 130, III 23.
— Kassakurs-Notierung in Berlin XI 321.
— und Krieg XIII 405, XIV 257.
Börse und Krieg in Wien XV 172, XVI 435.
— Londoner Fondsbörse s. d.
— New Yorker — s. d.
— Spanien I 149.
— Wiener — s. d.
— Vorschläge zur Abänderung der Technik bei Limit-Erteilungen u. a. XXI 80.
— „vom kommenden Terminhandel" XIX 39.
— Anregung zur Rückkehr zum Terminhandel XIX 95.
— Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft XVIII 211.
— Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse XIV 46.
— Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin um Erweiterung des Kreises der variabel gehandelten Werte XVII 65.
— Verzerrte Vorstellungen III 23.
— Zur Wiederaufnahme des amtlichen — verkehrs XVII 69.
— Wiedereröffnung der — oder Effektenfreihandel? XV 365.
— Zukunft der — XVIII 219.
— Zukunft der Berliner — XIX 26.
— Zukunft der Frankfurter — XIX 4.
— Zukunft der Hamburger — XIX 59.
— Zulassung zum Börsenbesuch II 89.
— Fremde B. siehe auch unter den betr. Staaten.
Börsenagenten in Zürich s. Zürich.
Börsenaufsicht, Umfang IV 179, X 224.
Börsenaufträge, Abweichungen des Kommissionärs vom Auftrage X 297.
— „Zum Anfangskurs" X 48, 63, 73, 75, 297, 338.
— Widerruf gegenüber Angestellten des Bankiers im Geschäftslokal V *11.*
— Zeitpunkt der Ausführung IX 255.
Börsenausschuß, Zusammensetzung 1896 f. I 7.
Börsenbedingungen, Aenderungsvorschlag anläßlich der Einrichtung des Sammeldepots XXV 17.
Börsenbesuch, Ausschluß vom — durch den Börsenvorstand, Rechtsmittel gegen den Beschluß IX *173.*
Börsenbesuchssteuer (v. 14. 2. 1924), Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin um Aufhebung der Börsenbesuchssteuer; hierzu Unterstützungseingabe des Centralverbands XXIV 13.
— ab 31. 12. 1924 aufgehoben (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 105.
Börsenehrengericht, Einschreiten wegen Erhebung des Registereinwands V 114.
— Wien III 205.
Börseneinführung von Aktien, Verpflichtung zur — seitens des Konsortiums. Ausgabewert erhöhendes Moment bei Stempelbewertung? XIV *56.*
— Vorschläge zur Verbilligung und Vereinfachung der —, insbesondere durch Erleichterung des Prospekt-Verfahrens XXII 282.
Börsenenquetekommission VI 67.
— Stellung zur Wertpapierzulassung I 6, 7.
Börsenexekution II 189.
Börsengesetz, Durch Anerkennung des Saldos werden Einschüsse bei Termingeschäften zu nicht rückforderbaren Erfüllungsleistungen. Saldoanerkenntnis durch Briefbestätigung mit Stundungsbitte XXII *14.*
— Beseitigung von Beschränkungen XXV 58.
— Aufträge unter dem alten Börsengesetz bei mangelnder Eintragung ins Börsenregister unwirksam XIII *135.*
— Charakter VI 161.
— Aenderungsvorschläge anläßlich der Wiedereinführung des Devisen-Terminhandels XX 129.
Börsengesetz, Schutz gegen Differenz- und Spieleinwand nur bei zum Börsenterminhandel in Deutschland zugelassenen Werten XI *11.*
— Enquete über seine Wirkungen I 34.
— Kein Kleingewerbe-Einwand einer eingetragenen offenen Handelsgesellschaft und deren Teilhaber XIII *259.*
— und Konzertzeichnung II 150.
— Eingabe der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern VI 68.
— Prospekthaftung siehe Prospekt.
— Reformvorschläge XXIV 480.
— Resolution des Centralverbands betreffend seine Revision I 15.
— *Schädigung* der preußischen Staatseinnahmen I 171.
—, — des Provinzbankiers III 160.
—, — der Zahlungsbilanz I 94.
— Aufgenommenes Darlehen kann nicht als Sicherheit im Sinne des § 54 dienen XIII *137.*
— Sicherheitsbestellung nach § 54 mit Effekten-Mänteln allein unbehelflich XIII 116.
— Sicherheitsstellung nach § 54 durch den Vormund für Mündel? XIII 116.
— Alle Zeitgeschäfte an der Londoner und Pariser Fondsbörse sind Börsentermingeschäfte XIII *135.*
— Begriff des offiziellen Börsentermingeschäftes (§ 58) XIII 215.
— Schiedsvertrag über unwirksame Börsentermingeschäfte ungültig XIII *278.*
— Vorbehalt d. Pfandrechts an im Börsenterminhandel erworbenen Papieren seitens des Verkäufers schließt die vereinbarte Leistung im Sinne des § 57 RG. nicht aus. Bei Shares „vereinbarte Leistung" durch Umschreibung der Anteile auf den Namen des Käufers; bewirkte Prolongation kann gleichfalls „vereinbarte Leistung" sein. Saldoanerkenntnis als Einverständnis des Kunden mit der vereinbarten Leistung XII *298.*
— Anerkenntnis der „vereinbarten Leistung" im Sinne des § 57 durch Anerkenntnis der Abrechnung über die Anschaffung XII *300.*
— Prolongation als „vereinbarte Leistung" im Sinne des § 57 XIII *13.*
— Report kann die „vereinbarte Leistung" nach § 57 darstellen XIII *226.*
— Veröffentlichungsverbot von Preislisten nicht zugelassener Wertpapiere (§ 43) nur für Geschäfte an der Börse XI *91.*
— s. auch Börsengesetzreform.
Börsengesetze im Ausland, *Belgien* I 147.
—, — Novelle I 172.
— Frankreich I 115, 134.
— Japan III 14.
— *Oesterreich* I 180.
—, — Abänderungsentwurf I 79, 172.
— Rumänien: Novellen I 172.
— Rußland, Emissionswesen II 34.
— *Schweiz:* Basel I 60, 166.
—, — Zürich I 60, 166, X 85, XI 116, XII 315.
— Spanien I 149.
Börsengesetznovelle s. Börsengesetz, Börsengesetzreform.
Börsengesetzreform, Probleme I 73, VI 162, 294, 298.
— Konferenz im preußischen Handelsministerium I 13.
— Sachunkenntnis der Gegner III 125.
— Berechtigung VI 68, 87, 261.
— Stellungnahme der Bankiertage II 12, III 159, VI 225, VII 43.
— Stellungnahme des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Eingabe 1903: III 38, Eingabe 1906: VI 25, Eingabe 1907: VI 159.

Digitized by Google

Börsengesetzreform, Stellungnahme der Bankbeamten I 47, VI 241.
— Stellung der Industrie III 147.
— Hauptinhalt der drei Novellenentwürfe VII 81.
— Entwurf 1904: Abdruck III. Beilage zu Nr. 6, Kritik III 38, 85, 99, 105, 122, 137, IV 97, 129.
— Entwurf 1907: Abdruck VII 65.
— Kritik. Stellungnahme des Centralverbands VII 67, 82, 94.
— Novelle. Hauptinhalt VII 209.
— in der Schweiz (s. auch Börsengesetz) I 60, II 83.
Börsenhandel, s. Zulassung von Wertpapieren.
Börsenkommissariat, s. Berliner —.
Börsenkopfsteuer, s. Börsenbesuchsteuer.
Börsenlage XX 349, 350.
Börsenmitgliedschaft und Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts V *189.*
Börsenordnung, Ausdehnende Begriffsbestimmung der Zahlungseinstellung X *303.*
Börsenprämiengeschäfte als Versicherungsgeschäfte XII 372.
Börsenpreis, Feststellung V 281.
— Ansatz auch bei Selbsteintritt III 24.
Börsenrecht, Differenzgeschäft auch in der Form des Gegengeschäftes, insbesondere beim Getreidehandel möglich XV *358.*
— Geschäftsbedingungen, die von den Börsenbedingungen abweichen, nehmen den auf ihrer Basis getätigten Geschäften in zugelassenen Werten nicht den „offiziellen" Charakter XIV *86.*
— Die Neufassung des § 95 BörsGes. und sonstige in XX 129 erörterte Fragen XX 139.
— Billigung der Rechnungslegung ist nicht Einverständniserklärung im Sinne des § 57 BörsGes., auch nicht die Vereinbarung und demnächstige Leistung einer anderen als der geschuldeten Leistung; Nichtigkeit wegen Sittenwidrighkeit (§ 138 BGB.) kann auch durch Erfüllung im Sinne des § 57 BörsGes. nicht geheilt werden XVII *82.*
— Die „Erfüllung" nach § 57 BörsGes. setzt eine tatsächliche Vermögensverschiebung voraus; reine Buchungen und Beurkundungen genügen nicht XVII 106.
— als Lehrgegenstand der Handelshochschulen IX 159.
— an der Berliner Handelshochschule XI 47.
— Börsenamtlich festgesetzte Geschäftsbedingungen (§ 50 BörsGes.) im Kaffeehandel. Offizielles Geschäft, auch wenn in den Schlußnoten daneben noch auf „Hamburger Usance" Bezug genommen ist XVII *90.*
— der Kriegszeit XIV 202.
— Wer Glattstellung wünscht, muß gegen die ihm zugesandten Prolongationen Widerspruch erheben XIX *10.*
— *Prospekthaftung* einer Aktiengesellschaft aus einem ihre eigenen Aktien betreffenden Prospekt XV *428.*
—, — Keine ausdehnende Auslegung. Erfordernisse der mit dem Prospekt veröffentlichten Bilanz. Kaufmännische Kenntnisse, insbesondere bezüglich der Bilanzanschauungen, können beim Leser des Prospektes vorausgesetzt werden. Keine Haftung dessen, der den Prospekt nur vorbereitet. (§ 45 BörsGes.) XV *288.*
—, — Prospekt-Betrug (§ 88 Börsengesetz) wird erst durch Veröffentlichung vollendet; daher Verjährung in 6 Monaten nach § 22 Preßgesetzes XVI *34.*

Börsenrecht, *Prospekthaftung* s. a. Prospekt.
— *Saldoanerkenntnis,* Verhältnis von Saldoanerkenntnis und Termineinwand XVI *56.*
—, — ist mit Zahlung einer unklagbaren Börsenterminschuld nicht ohne weiteres identisch XVIII *217.*
—, — Widerruf eines Saldoanerkenntnisses wegen Pflichtverletzung bei Raterteilung bezüglich Termingeschäfte? XVIII *146.*
— Schadensersatzpflicht nach § 826 trotz mit Erfolg erhobenen Spieleinwands? XIV *244.*
— Wirksamkeit eines Schiedsvertrags über unwirksame Börsentermingeschäfte? XIV *105.*
— Formwahrung bei Verstärkung der Sicherheit nach § 54 BörsGes. XI 279.
— Durch Verkauf der nach § 54 Börs.-Ges. gestellten Sicherheit durch den Termingläubiger erlischt diese XX *85.*
— *Sicherheitsleistung,* Zustimmung des Ehemanns zur S. der Frau nach § 54 formbedürftig? XIII 115.
—, — Surrogation des Verkaufserlöses, wenn der Bankier zur Sicherheitsleistung nach § 54 BörsGes. bestellte Papiere im Auftrage des Kunden verkauft? XIII 115.
—, — durch Sicherungsübereignung oder durch bestehendes Guthaben möglich XV *325.*
—, — nach § 54 Börsengesetz durch Uebereignung eines bestimmten Guthabens möglich, aber nicht „des jeweiligen Guthabens" XIV *402.*
— *Spieleinwand,* Begriffsbestimmung XIV *165.*
—, — Spiel- oder Differenzeinwand nur bei in Deutschland amtlich notierten Werten ausgeschlossen (§ 58) XI *380.*
—, — Spieleinwand trotz vollständiger Aufziehung der Geschäfte als Kassageschäfte XV *248.*
—, — Einschuß auf inoffizielle Börsengeschäfte auf Grund des Spieleinwands nicht rückforderbar, wenn Zahlungszweck vorlag oder Einschuß ohne Widerspruch für Befriedigung des Bankiers verwendet XIV *87.*
—, — Differenz- und Spieleinwand bei wesentlicher Abweichung von den amtlichen Bedingungen auch seitens des börsentermingeschäftsfähigen Kommittenten zulässig! XIV *351.*
—, — Differenzeinwand des Ausländers, Schiedsvertrag an sich wirksam, aber wegen wesentlicher Abweichungen von den amtlichen Bedingungen (§ 58 BörsGes.) gegenstandslos XIV *334.*
—, — auch beim Kassageschäft möglich XVI *344.*
—, — auch beim Kassageschäft begrifflich möglich, jedoch die bei Termingeschäften üblicherweise geltenden Indizien hierbei nicht anwendbar XVIII *204.*
—, — und Einwand unwirksamen Termingeschäftes beim Warenhandel (hier Zucker) XXI *19.*
Börsentermingeschäft s. dort.
— Wer Wirksamkeit von Termingeschäften behauptet, ist beweispflichtig. Kassageschäfte als Spielgeschäfte. Bewertung von Beurteilungspunkten. „Erfüllung" im Sinne des § 57 BörsGes. erfordert nicht nur Anzeige, daß die Wertpapiere dem Depot des Kunden beigefügt seien, sondern dies muß auch tatsächlich geschehen sein. Saldo-

(Börsenrecht)
anerkenntnis ist nicht Erfüllungseinverständnis im Sinne des § 57 Börs.-Ges. XVII *141.*
— Zwangsregulierung von Warenterminggeschäften auf Grund Bundesratsverordnung vom 24. 8. 1914 bezieht sich auch auf Geschäfte, die in einzelnen Punkten von den amtlichen Bedingungen abweichen XVI *391.*
— Begriff der „vereinbarten Leistung" im Sinne des § 57 BörsGes. Auch stillschweigendes Einverständnis mit der „vereinbarten Leistung" möglich XV *75.*
— Abhängigmachung weiteren Kredits vom Ankauf von Spekulationspapieren ist nicht „Verleitung zum Börsenspiel", auch nicht sittenwidrig und berechtigt nicht zum Spieleinwand bei Kassageschäften XX *214.*
— Verleitung zum Börsenspiel, auch soweit § 94 BörsGes. nicht erfüllt, als sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB. Haftung des Bankiers für Duldung der Verleitung seitens seiner Angestellten und Unterlassung der Warnung vor Börsenspiel XVI *74.*
— Vorprämie als Leistung nach § 55 BörsGes. nicht zurückforderbar XI *325.*
— und Kriegsrecht. Vor. 4. 8. 1914 getätigtes Zuckerlieferungsgeschäft nicht als durch Kriegsverordnung verbotenes Termingeschäft zu erachten, Preisfestsetzung bei solchen Geschäften XV *359.*
Börsenregister, Zweck VI 81, 163.
— Wirkung VI 81.
— Eintragungen, Zahl VI 83.
— Eintragung unerheblich für die Stempelpflicht des Geschäfts I *83.*
— nötige Abschaffung VI 299, 302.
Börsenremisier, Provisionsanspruch V *86.*
Börsenschiedsgericht, keine Vereinbarung seiner Zuständigkeit durch Erwerb der Börsenmitgliedschaft V *189.*
— notwendige Zusammensetzung XIII *278.*
Börsenspekulation und Diskontpolitik XI 184.
— eines Kaufmanns, zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig VI *106.*
— Verleitung zur —; Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 94 BörsGes. XII *214.*
— Zunahme der — XI 253.
Börsensteuern, Zweck II 36.
— *schädliche Folgen* I 10, II 37, 150.
—, — Beschlüsse der Bankiertage II 13, III 159, VII 14.
—, — Enquete des Centralverbands II 81.
—, — Reformaussichten II 35.
— *Novelle* 1904, Abdruck III. Beilage zu Nr. 7, Kritik III 107, 123.
—, — 1906 V 121, 193.
—, — 1909 VIII 310.
—, — 1918 (Erhöhung des Schlußnotenstempels). Stellungnahme zum Entwurf XVII 145.
— für nicht notierte Aktien und Kuxe *(Novelle* 1918), Stellungnahme zum Entwurf XVII 146.
— *Ausland* I 71.
—, — Vergleich zwischen Deutschland, England und Frankreich VIII 387.
—, — England III 210.
—, — England, Vorschläge 1909 IX 14.
—, — Frankreich III 16.
—, — Frankreich, Einnahmen daraus IV 15.
—, — Oesterreich III 179, IX 88.
Siehe auch ***Börsenumsatzsteuer,*** sowie Einzelheiten unter den betreffenden Schlagwörtern, z. B. Schlußnotenstempel, Anschaffungsgeschäft usw.

Digitized by Google

Börsenstillstand, Der Bankier als Eigenhändler während des — XIV 310, 330.
— bewirkt, daß die während dieses Zinsraums getätigten Geschäfte sich nicht nach den amtlichen Börsenbedingungen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über den Handelskauf beurteilen XV *145.*
— und Funktionen des Börsenvorstands XIV 267.
— Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des — XIV 63.
— Effektenbewertung während des — XV 61.
— und Engagements-Abwicklung (Berlin) XV 45.

Börsenstrafrecht, Oesterreichischer Entwurf X 26.

Börsentermingeschäfte, *Begriff* I 74, II 79, III *156,* V *142,* VI 69, VII 83, 113, *158,* VIII *78,* X 39, *43,* XII 271.
—, — Gegensatz zu Fixgeschäften I *33.*
—, — Gegensatz zu Getreidezeitgeschäften mit Nachfristklausel VIII *364.*
—, — Jedes Geschäft in Shares an fremden Börsen —? XI *263,* XVI *268.*
— *gesetzliche Regelung.* Preußen seit 1836 VI 85.
—, — Entwurf 1907 VII 82.
—, — Rückwirkung des neuen Gesetzes X *13.*
—, — Effektengeschäfte an der Londoner Börse als — IV *109,* V *95.*
—, — in Form von Kassageschäften II *60,* V *85,* 94.
— *Börsentermingeschäftsfähigkeit.* Frage der Beschränkung VI 299.
—, — nach Entwurf 1907 VII 82, 114.
—, — im Getreidehandel XII *179.*
—, — der Handwerker XIII 53.
—, — Besuch einer jedem offenstehenden Börse begründet noch nicht B.-Fähigkeit XV *58.*
—, — Bezeichnung als Direktor einer Handelsgesellschaft ist nicht „Vorspiegelung der B.-Fähigkeit" XVII *10.*
— Börsentermingeschäft in Wertpapieren (Göppert, Allg. Ausführungen) XIII 202.
— *Erfüllbare* — VII 114.
—, — Makler- und Agenturverträge mit Beziehung auf — wirksam XIII 117.
—, — nicht börsentermingeschäftsfähiger Personen, Erfüllbarkeit, Vorschläge VI 300.
— *Verbotene* —. Nichtigkeit IV *59,* 164, VI 70.
—, — Vorauserfüllung IV *12.*
—, — Rückforderbarkeit der Leistungen III *79,* V *118, 262.*
—, — Entwurf 1907 VII 84, 116.
—, — in Montananleihen II *79.*
—, — Aufhebung dieses Verbots IV 298.
—, — in unnotierten Kuxen II *60.*
—, — im Ausland III *11.*
—, — Nicht verboten in englischen Minenshares VII *201.*
—, — auf Grund der Bestimmung des Bundesrats X 95.
— *Nebengeschäfte* Auftrag zum Abschluß IV *107.*
—, — Auftrag zur Bürgschaft für — II *60.*
—, — des Vertreters ohne Vertretungsmacht V *108.*
— Behandlung bei Konkurseröffnung XI 177.
— *Auslandsrecht.* Belgien I 149.
—, — England I 131.
—, — Frankreich I 134.
—, — Deutsche — nach französischem Recht V 249.

Börsentermingeschäfte, *Auslandsrecht.* Oesterreich (Getreide) I 79 II 56, III 127.
— im Kontokorrent s. Kontokorrent und Aufrechnung.
— Bilanzierung klagloser Börsentermingeschäfte II 67.
— Steuerpflicht auch bei Unwirksamkeit I *83, 119.*
— nach ausländischen Usancen II *191.*
— nach Londoner Usancen III 36, IV *109,* 123, V 106, XI 88.
— *an ausländische Börsen.* Voraussetzungen IV *91,* V 106.
—, — durch inländischen Auftraggeber III *10.*
—, — in Shares XI *263.*
—, — ermöglichen zwischen Bankiers den Differenzeinwand im allgemeinen nicht XI *142.*
—, — Rückforderbarkeit der Vorleistungen I *14.*
—, — besonders in Waren III *115.*
—, — Verbotene — III *11.*
— *Schiedsvertrag.* Einrede des Sch. II *129.* III *96,* IV 77, *92, 156.*
— *Erfüllung.* Anerkenntnis wirksam, wenn dagegen Sicherheit nach § 64 BörsGes. freigegeben wird XIII *13.*
—, — Kein Einwand der Unverbindlichkeit beim Kassageschäft XIII *259.*
—, — keine Anstandspflicht IV *59.*
—, — dagegen X *273.*
—, — Vergleich VIII *108.*
—, — Einverständnis mit der Leistung durch konkludente Handlungen (Novelle) X 94, 127, *273.*
—, — Zur Deckung von Ultimodifferenzen gegebene Darlehen des Geschäftsvermittlers sind nicht sittenwidrig, auch nicht aus §§ 762, 764 BGB. unklagbar, — es sei denn, die Hingabe wurde von Fortsetzung des Börsenspiels abhängig gemacht XVII 9.
—, — Weiterverkauf nicht gelieferter Papiere durch den Kunden ist nicht „Bewirkung der Leistung" i. S. des § 57 Börs.Ges. XVII *10.*
— *Sonstige Leistungen.* Vorleistungen, Rückforderbarkeit I *14.*
—, — Sicherheitsleistung. Wertpapiere als S. X 284.
—, — Nichteinhaltung des Versprechens der Vorschußleistung ist nicht sittenwidrig XVII *10.*
—, — die Vorprämie kann nicht unter Berufung auf die Unverbindlichkeit des Geschäftes zurückgefordert werden XI *124.*
—, — Einschüsse. Rückforderbarkeit VII *201,* IX *27.*
—, — Wechselhingabe an Zahlungsstatt III *115.*
—, — Wechselhingabe an Zahlungsstatt keine Leistung im Sinne des § 55 der Novelle IX *266.*
—, — Schuldscheinhingabe II *10.*
—, — Umwandlung in Darlehnsforderungen VI *208.*
—, — Eingehen einer Verbindlichkeit (Entw.) VII 116.
— *Rückforderung der Leistungen* III *79,* V *118, 262.*
—, — nach völliger Abwickelung II *29.*
—, — der Einschüsse VII *201,* IX *27.*
—, — seitens eines Kaufmanns bei erlaubten — VII *188.*
—, — Zwangsregulierung seitens des Verkäufers erst nach vergeblichem Angebot am Lieferungstag zulässig XIII *155.*
— *Börsenregister* bei Abschlüssen im Ausland II 193.
—, — Prüfung des Eintrags von Amts wegen V *12.*
— Betrug durch Eingehen von — IV 162, V 23, 73.

Börsentermingeschäfte, *Gerichtsentscheidungen in Einzelfällen:*
—, — Auf Grund zulässigen, wenn auch unklagbaren Termingeschäfts Empfangenes nicht rückforderbar, auch wenn Androhung des Pfandverkaufes vorhergegangen XIV *67.*
—, — Besondere Veröffentlichung der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel (§ 50 BörsGes.) nicht erforderlich. Vereinbarung besonderer Bedingungen machen das Terminhandelsgeschäft nicht zu einem inoffiziellen, sofern letztere nicht gegen die offiziellen Bedingungen verstoßen XIII *342.*
—, — Termingeschäfte in ausländischen Bergwerks- und Fabrikanteilen auch ohne bundesratliche Genehmigung erlaubt. Termingeschäftsfähigkeit, Abgrenzung gegen Handwerk und Kleingewerbe. Mehrfache Prolongation kein Anhaltspunkt für Differenzeinwand. Keine Warnungspflicht des Bankiers gegenüber einem Vollkaufmann, der spekulieren will XV *266.*
—, — Börsenterminmäßige Lieferungs- und Arbitragegeschäfte sind keine Differenzgeschäfte XXII *229.*
—, — Geschäftsführer einer G. m. b. H. im Zweifel nicht termingeschäftsfähig. Kein Schadensersatzanspruch des Bankiers bei Mißbrauch der Vertretungsmacht eines G. m. b. H.-Geschäftsführers XV *324.*
—, — G. m. b. H.-Geschäftsführer ist innerhalb der Branche seiner Gesellschaft börsentermingeschäftsfähig! (XV *324* aufgehoben!) XVI *252.*
—, — Zahlung der unklagbaren Terminschuld eines Kunden einer G. m. b. H.-Bank durch den Inhaber sämtlicher G. m. b. H.-Anteile bewirkt gültiges Darlehnsverhältnis zwischen dem Kunden und diesem XIV *146.*
—, — Haftung für ohne Vertretungsmacht namens eines Dritten geschlossene Termingeschäfte nur bei eigener Termingeschäftsfähigkeit XVII *66.*
—, — Keine Befriedigung des Termingläubigers durch Umwandlung der Terminschuld in eine Darlehnsschuld XIV *417.*
—, — Termingeschäfte sind in der Regel Fixgeschäfte. Versprechen, keinen Einschuß zu fordern, bei Prolongation hinfällig XVI *308.*
—, — Die an der Londoner Börse ausgeführten Käufe und Verkäufe in Shares sind Termingeschäfte. Verteilung von wirksamen und unwirksamen Termingeschäften. Wirksamkeit ist von Amts wegen zu prüfen. „Erfüllung" von Shares-Geschäften erst durch erfolgte Umschreibung. Depotverwahrung in London genügt nicht, wenn nicht ausdrücklich vereinbart XVI *268.*
—, — Die Anteile ausländischer Bergwerks- und Fabrikunternehmungen können auch ohne Bundesratsgenehmigung terminmäßig gehandelt werden XV *58.*
—, — Ausländische Börsentermingeschäfte sind nach deutschem Recht zu beurteilen; Spieleinwand zulässig, aber durch Uebernahme von Terminschuld durch einen Dritten, dessen Schuldner der ursprüngliche Terminschuldner wird, verloren. Wenn ausländischer Gläubiger schon vor dem Kriege befriedigt, keine Berufung auf Kriegsgesetze betreffend Beschränkung der Auslandsforderungen XV *98.*

Digitized by Google

Börsentermingeschäfte, *Gerichts-Entscheidungen in Einzelfällen:* Besondere, mit anderen Gesichtspunkten des Börsenrechts verbundene Fälle s. a. Börsenrecht.
Börsenterminhandel, Gutachten und Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
Börsenterminpreis, nicht offiziell notierter X 39.
Börsentips seitens einer Girozentrale an Nichtkunden versandt XXI 208, 267.
Börsenumsatzsteuer, Allgemeines XVII 180.
— *(Schlußnotenstempel)* zur Neuregelung der — XVII 179.
—, — Erhöhung durch Gesetz vom 7. 11. und Verordnung vom 9. 11. 1921 XXI 84.
— Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die — und Abänderungsvorschläge zum Gesetz XXIV 341, XXV 39.
— *Herabsetzungsbestrebungen.* Eingabe des Centralverbands (gemeinsam mit Reichsverband der Deutschen Industrie und Zentralverband des Deutschen Großhandels) XXIII 95.
—, — Kundgebungen und Resolutionen XXIII 123.
—, — Abhängigmachung der Ermäßigung seitens der Regierung von Herabsetzung der Gebühren seitens der Banken XXIII 160.
—, — Eingabe des Centralverbands XXIII 354.
—, — Weitere Eingabe des Centralverbands betr. Effektenumsatzsteuer XXIV 60.
—, — Eingabe des Centralverbands zur 11. Verordnung über die — vom 10. 11. 1924 XXIV 78.
—, — Für weitere Herabsetzung der — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 105, 267.
—, — Nochmalige Eingabe des Centralverbands (insbesondere auch Darlegung gegen Verquickung der Herabsetzungsfrage mit der Forderung nach Herabsetzung der Bankbedingungen) XXV 325.
— Steuerpflicht des Bezuges junger Aktien? XXII 148.
— Bei Geschäften zwischen Konsortium und Konsorten ist Umsatzsteuer nicht zu entrichten XXV *172.*
— Wirkung auf das Wirtschaftsleben XXI 304.
— Ausland. Vergleichende Gegenüberstellung XXIV 60.
Börsenusancen, Abänderung bzw. Abtrennung der Dividendenscheine und Stückzinsenberechnung. Umfrage II 15.
— s. a. Usancen und Unnotierte Werte.
Börsenverkehr, Zur Wiedereinführung des amtlichen — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1916) XVI 141.
— Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen — XVI 349.
— Wiedereröffnung des amtlichen — am 3. Dezember 1917 XVII 53.
Börsenvorstand, Ehrengericht, Disziplinarkommission amtieren auch während des Börsenstillstandes XIV 267.
— Richtlinien des Berliner — für den Handel in den auf Goldmark umgestellten Effekten XXIV 3.
Börsenwesen (Entschließung des V. Bankiertags) XX 34.
— Die Umstellung des — muß einheitlich für das ganze Reich erfolgen. Geschäftsbericht des Centralverbands 1923 XXIII 53.
— Errichtung einer Valutaterminbörse in Amsterdam? XIX 177.
Börsenzahltage, Verlegung der — XI 226.
Börsenzulassung *(von Personen)* XX 28.
Börsenzulassung *(von Personen)* bei Berliner Bankier voraussetzbar XI *89.*
—, — Zurücknahme durch den Börsenvorstand; Rechtsmittel hiergegen IX *173.*
— *(Effekten)* der auf Goldmark umgestellten Effekten (vorläufige Richtlinien der Zulassungsstelle und des Börsenvorstandes Berlin) XXIV 1.
—, — Richtlinien für Mehrstimm-, Vorrechts- und Vorratsaktien XXV 11.
Börsenzulassungsstellen, Eingabe des Centralverbands um Wiederaufnahme der Tätigkeit der — XVI 306.
Brasilianische Bank für Deutschland V 269.
Brasilien, Bankwesen XXIV 451.
— Konversionskasse IX 44.
Bremer Regeln eines Weltwechselrechts VIII 6.
Breslauer Handelskammer, Eingabe an den Handelsminister betr. Immobilienvermittlungsagenten VI 73.
Brest-Litowsk, Friede von — XVII 121, 133, 153.
Briefhypothek, Abtretung ohne Briefübergabe VII *62.*
— Abtretung der infolge Nichtvalutierung entstandenen Eigentümerteilgrundschuld VI *159.*
— als Bankkreditsicherheit XII 33.
Bringschuld wird Geldzahlung trotz Uebermittlungspflicht nicht XI 277.
Broker, Begriff I 98, 131, VII 221, VIII 114.
— outside brokers I 99.
— Behandlung ihrer Geschäfte in der Rechtsprechung I 114, 131, 132.
— als Ratgeber X 379.
Brüssel, Bedeutung der — Börse vor dem Kriege XIV 360.
— Internationale Finanzkonferenz XIX 273.
— Internationale handelsstatistische Konferenz X 263.
Buchforderungen, Abtretung von —. Grundsätzliches und Juristisches I 128, V 182, VIII 368, IX 36, 223.
— Vorzüge und Nachteile VIII 368, IX 35, 37, 175, 223, X 183.
— Evidenzzentrale für Buchforderungskredit IX 144.
— bei Kreditgenossenschaften IX 251.
— und Kreditwürdigkeit IX 283.
— Stellungnahme der Mittelstandsvereinigungen IX 71.
— Stempelpflicht IX 36.
— in Oesterreich V 188, VIII 316, IX 143. Siehe auch „Außenstände, Abtretung von —" und „Forderungsabtretung".
Buchführung, Grundgedanken kaufmännischer — X 195, 230.
— Unterschied zwischen kaufmännischer und kameralistischer — X 194, 229.
— *Geschichte* I 102.
—, — Deutschland im Mittelalter IX 195.
—, — Deutschland im XVI. und XVII. Jahrhundert IX 294.
— Verbesserungsvorschläge II 63, 94, 113.
— auf losen Blättern IX 177.
— im Bankgewerbe VI 88, IX 13, X 79.
— des Baugewerbetreibenden VII 246.
— Die Eröffnungsbilanz in der doppelten — XIII 292.
— auf wertbeständiger Grundlage nach der II. Steuernotverordnung XXIII 101.
— Kaufmännische — in öffentlich-rechtlichen Betrieben X 232.
— Kaufmännische — bei der Staatseisenbahn XI 2, 21.
— Privatvermögen in der — des Kaufmanns VII 198, 214.
— Nachweis des Reinvermögens VI 201.
— Zinsenkonten IV 88, IX 13.
— *Unordentliche* — durch wissentlich falsche Bewertung von Vermögensstücken bei der Eintragung VI *183.*
Buchführung, *Unordentliche,* bei der offenen Handelsgesellschaft. Keine Straflosigkeit des einen Gesellschafters bei Uebertragung der — auf den anderen VIII *304.*
Buchhaltung unter Verwendung von Büromaschinen XXIII 279, XXIV 76.
Büchereinsicht bei Streit des wegen Bilanzfälschung in Anspruch genommenen früheren Vorstands (von der Aktiengesellschaft zu gestatten) VII *367.*
— bei Streit seitens der Erben eines Bankkunden IV *27.*
— bei Streit über die Gewinnberechnung durch den interessierten Gehilfen persönlich VIII *98.*
Buchschulden s. Staatsschuldbuch.
Bucketshops, Begriff X 14, XI *89,* XII 262.
— Namenserklärung XIII 124.
— Führung der Bezeichnung „Bankier" X 280, 359.
— *Bekämpfung durch den Centralverband* X 14.
—, — (Geschäftsbericht 1911) XI 112.
—, — (Geschäftsbericht 1913) XIII 98.
—-Betrieb als Betrug XII 214.
— Erlaß des Preußischen Justizministers X 112.
— Würdigung dieses Erlasses X 134.
— Stellung des Registerrichters X 117.
— Animierschreiben eines englischen — III 50.
— in Oesterreich III 205.
Budget, Veröffentlichung bei Staatsanleihe-Emissionen I 27.
Siehe auch „Staatshaushalt" und bei den einzelnen Staaten.
Budgetbewilligungsrecht des Reichstags VIII 82.
Budgetrecht, England II 65.
Building Societies X 340.
Bukarest, Friede von — mit Rumänien (7. 5. 1918) XVII 182.
Bulgarien, Wirtschaftliche Stellung VIII 34.
— wirtschaftliche und staatsfinanzielle Lage XII 150.
— Geschichte der Bulgarischen Nationalbank XII 202.
Bundesrat, Verbot bestimmter Börsentermingeschäfte, Entwurf 1907 VII 84.
— Verordnungen zur Talonsteuer IX 17, 329.
Bundesstaat, Finanzrechtliche Stellung zu den Einzelstaaten VIII 1.
Burenkrieg, Einfluß auf die Bewegung der englischen Konsols XI 303.
Bürge siehe Bürgschaft.
Bürgerliches Gesetzbuch, Subsidiäre Anwendung im Handelsrecht I 62.
Bürgschaft, Allgemeine Ausführungen XXIV 417.
— *Wesen,* Gegensatz zum Garantieversprechen V *129.*
—, — Gegensatz zur Schuldübernahme X *383.*
— *Form* VII 308.
—, — insbesondere Briefwechsel III *177.*
—, — Notwendiger Inhalt IX *10.*
—, — keine ausdrückliche Bezeichnung zum Gläubiger und Schuldner X *380.*
—, — bei sonstiger Rechtsidentität. Divergenz im Datum unerheblich XI *208.*
—, — bei Aenderung der Fälligkeit III *49.*
—, — bei Zusage der Girierung V *189.*
—, — durch Akzept II *80.*
—, — durch Wechselunterschrift IV *124.*
— *Auslegung* der Urkunde X *188.*
—, — Generelle Bürgschaft „für alle Verbindlichkeiten eines Dritten aus einer Bankverbindung für jetzt und künftig" zulässig XI *297.*
— nicht notwendig in Bestellung einer Sicherungshypothek für fremde Schuld enthalten XI *195.*
— Verpflichtung der Bank, einen Bürgen über die Verhältnisse des Hauptschuldners aufzuklären? XX 228.

Digitized by Google

Bürgschaft bei Auflassung an einen Dritten XI *208*.
— Befreiung aus der — XXV 238.
— Bürgenfähigkeit VII 303.
— bei der außergerichtlichen Liquidation des Hauptschuldners VI *15*.
— *Mehrere Bürgen* VII 322.
—, — Bei Verbürgung Mehrerer für die gleiche Schuld ist die Rechtswirksamkeit einer Bürgschaft nur dann Voraussetzung für die übrigen, wenn ausdrücklich vorbehalten XVI 327.
— Haftung des Bürgen über den festgesetzten Höchstbetrag hinaus? Rücktrittspflicht des Bürgen bezüglich auf ihn übergegangener Hypotheken hinter Hypotheken des gleichen Gläubigers, auf die die Bürgschaft sich nicht bezieht? XVI *248*.
— Keine Inanspruchnahme, wenn Kredit grundlos früher gekündigt, als dem Bürgen vom Gläubiger zugesagt XI *379*.
— Aufwertung einer — zur Kontokorrentkredit-Sicherung XXV 240.
— Zeitlich nicht begrenzte — kann der Bürge nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums kündigen XIII *276*.
— für den Bankkredit erstreckt sich im Zweifel auch auf den künftigen Kredit. Kündigungsrecht des Bürgen im Zweifel nach angemessener Zeit und aus wichtigen Gründen XII *360*.
— zugunsten einer Einzelfirma gilt nicht ohne weiteres für offene Handelsgesellschaft, auf die jene Firma übergegangen ist XIII *344*.
— *Selbstschuldnerische* — VII 322.
—, — Urkundenprozeß gegen Bürgen auf Grund anerkannter Kontokorrentauszüge XXV 57.
— *Teilbürgschaft* VII 323.
—, — Wirkungen bei Bezahlung des verbürgten Teils X *380*.
— Ausfallbürgschaft VII 323, X *238*.
— Befristete — V *189*.
— Rückbürgschaft VII 323.
— für Gesamtschulden VI *218*.
— für betagte Schulden (Konkurseröffnung) III *49*.
— Wenn Bürge vor Konkurseröffnung des Hauptschuldners den Gläubiger befriedigt, wird er bezüglich der auf ihn übergegangenen Forderung Konkursgläubiger XV *186*.
— für Defekte eines Angestellten IX *366*.
— für den Kontokorrentkredit VI *218*, X *188*.
— Verbürgung für eine Kontokorrentschuld unbekannter Höhe, die auf bestimmten Betrag beschränkt ist, kann auch im Wege des Rückgriffs der Mitbürgen nicht erhöht werden XIII *89*.
— Ausdehnung der Bürgenhaftung für Zinsen im Kontokorrentverkehr. Näheres siehe „Kontokorrentverkehr" XXI *385*.
— für den Wechselaussteller VI *207*, VII *44*, *105*.
— Gläubigerverschulden V *129*, VII 324.
— Keine Inanspruchnahme des Bürgen für Ausfall, den der Gläubiger durch nachlässige Betreibung einer Hypothek selbst verursacht hat XV *426*.
— Befreiungsanspruch des Bürgen VII 324.
— Veränderung der Hauptschuld durch Schuldübernahme VII 383.
— Einwendungen des Bürgen VII 321.
— Keine Benachrichtigung des Bürgen von der Zwangsversteigerung, wenn die Schuld durch — und Hypothek gesichert ist VII *12*.
— Sicherung der Forderung durch — und Pfand V *71*, VII *94*.
— als Sicherungsmittel im Bankverkehr VII 308.

Bürgschaft, Keine Verjährungsunterbrechung durch Klage gegen den Hauptschuldner VI *255*.
— Zahlung für den Hauptschuldner auf die verbürgte Schuld anzurechnen X *238*.
— *Verstempelung* selbstschuldnerischer — VI 184.
—, — Nicht solidarische Bürgschaft mehrerer Personen für dieselbe Forderung nach preußischem Stempelgesetz mehrfach stempelpflichtig XI *172*.

C.

Caisse Commune, Zur Abwicklung der österreich-ungarischen Vorkriegsanleihen XXIV 170.
Caisse générale des familles I 161.
to carry over I 99.
Casa di S. Giorgio, Die Bank der — VIII 173, 191.
„Central Reserve System" (Plan) XI 75. weiteres s. Federal-Reserve-Act und F.-R.-Banken.
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Aufgaben I 83.
— Zweigvereine III 32, 33.
— Beitrittserfordernis I 69.
— *Generalversammlungen:* Ankündigungen II 32, III 50, IV 47, VI 62.
—, — Berichte I 14, II 47, III 64, IV 61, V 86, VI 94, VII 111, VIII 92, IX 94, X 109, XI 111, XII 94, XIII 98, XIV 102, XV 142, XVI 139, XVII 73, XVIII 53, XIX 75, XX 81, XXI 104, XXII 77, XXIII 51, XXIV 103, XXV 133.
— *Vorstandssitzungen* II 32, 81, III 50, IV 47.
— *10jähriges Bestehen* X 178.
— *Aufruf* zur III. Kriegsanleihe XIV 375.
—, — zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs XV 189.
—, — zur Deutschen Dollarschatzanweisungsanleihe XXII 153.
—, — zur Wertbeständigen Reichsanleihe XXII 265.
— Einladung zum IV. Bankiertag XI 267.
— Vorläufiger Verzicht auf Einberufung des VI. Bankiertages XXII 295.
— *Eingaben,* Bestätigungsschreiben auswärtiger Girokunden X 125.
—, — Betriebsrätegesetzentwurf XVIII 228.
—, — Unterstützung der Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin um Aufhebung der Börsenbesuchssteuer XXIV 13.
—, — Börsengesetzreform (1907) VI 157.
—, — Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer (gemeinsam mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Zentralverband des Deutschen Großhandels) XXIII 95.
—, — Bericht über Kundgebungen für Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer XXIII 123.
—, — Beantwortung der Eingabe XXIII 160.
—, — Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer XXIII 354.
—, — Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer (insbesondere der Effekten-Schlußnoten-Steuer) XXIV 60.
—, — 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 10. 11. 1924 XXIV 78.
—, — Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer XXV 325.
—, — Aufhebung des Depotzwanges XXI 51 (Fußnote).

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, *Eingaben.* Handhabung des § 59 des Erbschaftssteuergesetzes XIX 145.
—, — Geschäftsabschluß mit heimlich Geisteskranken V 153.
—, — Aufhebung der Geschäftsaufsicht (gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und den Verbänden des Groß- und Einzelhandels) XXIV 122.
—, — Bundesratsverordnung vom 8. 6. 1916 über die Geltendmachung von Hypothekenschulden usw. XV 403.
—, — Entwurf des Kapitalertragssteuergesetzes XVIII 147, XIX 139.
—, — Kapitalertragsbesteuerung der Bezugsrechte XIX 280.
—, — Entwurf zum Kapitalverkehrssteuergesetz und zur Verordnung vom 9. 11. 1921 betreffend Erhöhung des Schlußnotenstempels XXI 71.
—, — Herabsetzung der Kapitalverkehrssteuern (gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden) XXIV 12.
—, — Erschwerung der Kuponeinlösung XVIII 216.
—, — Zulassung von Kursmitteilungen an Provinzbankiers XV 339.
—, — Zulassung von Kursmitteilungen über unnotierte Werte XVIII 112.
—, — Zulassung von Preismitteilungen unter Bankiers über unnotierte Werte XVII 75, 113.
—, — Losgesellschaften X 253.
—, — Frage des Notenumtausches in Deutschland XVIII 247.
—, — Pensionsversicherungsgesetz X 111.
—, — Quittungssteuer V 110.
—, — Reichsabgabenordnung - Entwurf XVIII 255.
—, — Beratung des Reichsnotopfergesetzes XVIII 250, XIX 19, 61.
—, — Gesetzentwurf betreffend beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers und der Vermögensabgabe XX 62.
—, — Reichsstempelgesetz-Novelle 1918 XVII 163.
—, — Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern XIX 207, 267.
—, — Verlängerung der Steuererklärungsfrist zur Reichsvermögensabgabe XIX 78.
—, — Scheckgesetz VII 62.
—, — gesetzliche Regelung des Verfahrens bei Wegfall eines Schuldverschreibungs-Treuhänders XII 402.
—, — Freistellung des Bankgewerbes von der allgemeinen Umsatzsteuer XVII 230, 240.
—, — Umsatzsteuergesetz-Entwurf XVIII 257.
—, — Befreiung der Bankbetriebe von der Unfallversicherung XIV 142.
—, — Erlassung der nachträglichen Verstempelung von Geschäftsbedingungen XIII 274.
—, — Abstandnahme von der Nachverstempelung von Schlußnoten XVI 176.
—, — Antwort auf diese Eingabe (XVI 176), XVI 236.
—, — Wechselprotest V 57, VI 78.
—, — Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen XVI 306.
— *Einschreiten* gegen den Mißbrauch der Bezeichnungen „Bankier" und „Bankgeschäft" II 93.
—, — Zentralstelle für Bekämpfung der Bucketshops X 15.

Digitized by Google

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, *Enqueten,* Stellungnahme zum Entwurf des Anleihe-Ablösungsgesetzes und des Aufwertungsgesetzes XXIV 284.
—, — Stellungnahme zur Subventionierung der bankwissenschaftlichen Vorlesungen in Berlin XIII 332.
—, — Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes I 34, 94.
—, — Denkschrift: zur Börsengesetzreform III 38, 50, 64, 80, 99.
—, — Erklärung zur Börsengesetzreform (1906) VI 25.
—, — Stellungnahme zum Börsengesetzentwurf 1907 VII 94.
—, — Ueber die Wirkungen der Börsenumsatzsteuer II 81.
—, — Stellungnahme zum Sachverständigengutachten (Dawes-Plan) XXIII 207.
—, — Stellungnahme zum preußischen Schätzungsamtsgesetz-Entwurf XV 227.
—, — Stellungnahme zur Stempelgesetz-Novelle XVII 145.
—, — Stellungnahme des Steuerausschusses des — zu den Steuergesetzentwürfen von 1925 XXIV 264.
—, — Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend Erleichterung des Wechselprotestes VII 95.
—, — Stellungnahme gegen die Bezeichnung von Wettunternehmen als „Sportbank" und gegen die Tätigkeit von Bankiers als Wettvermittler XX 309.
—, — Erklärung zur Zwangsanleihe (gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und den Spitzenverbänden) XXI 293.
— In einem vom — eingeleiteten Unlauteren Wettbewerbs-Verfahren wegen Mißbrauchs der Bezeichnung „Bankgeschäft" kann ein Mitglied des — als Sachverständiger gehört werden XIII 89.
— *Entwurf,* Vorläufiger E. betreffend die Erleichterung des Wechselprotests V 255.
— *Glückwünsche* des Verbands Wiener Banken anläßlich der III. Kriegsanleihe XV 40.
—, — zur IV. Kriegsanleihe XV 253.
—, — zur V. Kriegsanleihe XVI 25.
—, — zur VI. Kriegsanleihe XVI 275.
—, — zur VII. Kriegsanleihe XVII 42.
— *Kundgebung,* Gemeinsame Kundgebung mit den Verbänden der Genossenschaften, Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Banken für Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges XXII 111.
—, — Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer auf Grund der Eingabe XXIII 123.
—, — zu den Friedensbedingungen der Entente XVIII 159.
—, — Miteinberufer der Kriegsanleihe-Propaganda - Versammlung im Circus Busch (28. 9. 1917) XVII 29.
— Schiedsabkommen mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie XXV 192.
— Schritte gegen eine strafgesetzliche Reglementierung des Wertpapierhandels XV 406.
— Zum Rundschreiben betreffend Sparsamkeit im Papierverbrauch XVII 8.
— Mitteilungen aus der Schweiz wegen Papiermangels im Büro des — einzusehen XVII 172.
— Beschwerde wegen Bevorzugung der Girozentrale bei der bargeldlosen Zahlung von Beamtengehältern XX 344.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Bericht über Besprechung bei der Reichsbank über Maßregeln gegen die Zahlungsmittelnot XXII 11.
— *Ständige Kommission für unnotierte Werte* XI 281, 325.
—, — Usancen-Vorentwurf XII 49.
—, — Usancen für nicht notierte Werte (endgültige Fassung) XII 99.
—, — Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für unnotierte Werte" (XII 99), XVII 114.
—, — Richtlinien für Behandlung der auf Goldmark umgestellten unnotierten Werte XXIV 14.
— *Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen,* Gründung II 160.
—, — Sitzungen IV 47.
—, — A. v. Stroell legt den Vorsitz nieder XVII 82.
—, — Mitglieder VI 208.
—, — Beschlüsse zum Kotierungssteuerantrag Richthofen VIII 299.
—, — Eingabe betreffend Ersatz für Aufruhrschäden an Gebäuden XVIII 122.
—, — Eingaben betreffend Grundbuchordnung IV 125.
—, — Eingabe betreffend Schutz der Hypothekarkredite gegen Mietszessionen XIII 68.
—, — Eingabe gegen Sozialisierung der Hypothekenbanken XVIII 56.
—, — Eingaben betreffend Talonsteuer VIII 336.
—, — Eingaben betreffend Zwangsversteigerungsgesetz IX 332.
—, — Gutachten zur Reform des Hypothekenzahlungsverkehrs VI 264.
Certifying von Schecks s. Schecks.
Chartered Company V 210.
Cheque barré XI 268.
Chile, Handelseigentümlichkeiten IX 40.
— Konversionskasse IX 44.
— Kursspekulation in chilenischer Währung IX 41.
— Kurssicherung im Handelsverkehr IX 42.
— Lageverhältnisse IX 40.
— Währungsverhältnisse IX 27.
China, Geldreform XIII 290.
— Kulturbild X 323.
— Münzwesen II 116, V 235, IX 193, 215, X 324.
— Währungsreform XII 280.
— Wechselwesen VIII 23.
— Zinssätze IX 215.
Cif-Geschäfte und Krieg XIV 92.
Clearing, inneres, auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes XIX 166.
— internationales, nach dem Versailler Frieden XVIII 221.
weiteres s. dort.
— inneres, nach dem Friedensvertrage, s. a. Reichsausgleichsgesetz.
— Reichs- oder Landes- (Provinz-) Scheckverrechnungsstelle? XV 349, 419.
— s. a. Zahlungsausgleich.
Clearing der Effekten siehe Stückeloser Effektenverkehr.
Clearinghäuser, Amerikanische —-Organisation IX 308.
— Entwicklung IX 308.
— in der Krise 1907 VIII 307.
Clearinghouse-Loan-Certificates IX 311.
Clearinghouseverfahren, Anfechtung einer Gutschrift II *128.*
Cohn, Gustav † XIX 1.
Commercial Letters of Credit, Amerik. Praxis XXI 278.
Commonshares XI 94.
Compradore bei chinesischen Niederlassungen, Befugnisse IX 364.
Comptoir National d'Escompte de Paris, Konzentrationsentwicklung III 129.

Contango I 99.
Conto separato s. Separatkonto.
Contrepartie s. Kommissionsgeschäft.
Conversion au dessous du pair avec soulte VII 379.
Convertible Bonds XII 354, XXIV 6, 70.
— Bedenken vom Ueberfremdungsgesichtspunkt XXIV 235.
— nach geltendem Recht XXIV 259.
— Notwendigkeit der Schaffung XXIII 165.
— und „Scrips" (USA.) XXV 253.
Coulissier in Deutschland VI 296.
— Stellung I 13.
Côte, Côtegebühr s. Kotierungssteuer.
Crédit Industriel, Konzentrationsentwicklung III 129.
Crédit Lyonnais in Aegypten VI 45.
— Konzentrationsentwicklung III 129.
Crossed cheque IV 95, 132, V 134.
Crossing XI 201, 317.
— im französischen Scheckgesetz XI 268.
Currencytheorie X 76.

D.

Dänemark, Aktiengesetzentwurf I 89.
— Bankwesen IV 181.
— Hypothekeninstitute IX 324.
— Krisis 1907 VII 296.
— Sparkassen VI 182.
— Staatsbankrott IV 181.
— Betrachtungen über die nordischen Valuten XXIII 285.
Darlehen, Vereinbarung der Umwandlung einer Schuld in ein — VI 22.
— der G. m. b. H. bei ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer VII *348.*
— durch Wechseldiskontierung VII *121.*
— an eine öffentliche Spielbank VII *316.*
— zu Spielzwecken. Sittenwidrigkeit VIII *176.*
— von Wertpapieren oder Stundung des Kaufpreises von Wertpapieren? XV *263.*
— kapitalverkehrssteuerpflichtig? XXV 203, 233.
— zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (Schachtelgesellschaften) kapitalverkehrssteuerpflichtig? XXV 296.
Darlehenshypothek s. Hypothek.
Darlehenskasse, Mißbrauch der Bezeichnung als unlauterer Wettbewerb XIII *277.*
— infolge des Krieges begründete — (Zusammenstellung) XIII 411.
— Zusammenstellung (Nachträge) XIV 14, 54, 90.
Darlehensversprechen s. Kreditversprechen.
Darlehensvortrag, Abtretung des Anspruchs VII *77.*
Darmstädter Bank, Dezentralisierung II 117.
— Aufnahmen II 118.
Dawes-Abkommen s. Dawes-Plan.
Dawes-Obligationen s. Industrie-(Steuer-) Obligationen.
Dawes-Plan XXIII 207, 233, 321 und Beilage zu Nr. 16, XXV 267, 311, 339, 399.
— Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen XXIV 37.
Dealer, Begriff I 98, VII 221.
Debentures, Begriff IV 127, V 184.
Debitoren, Unterscheidung in der Bilanz I 66.
Deflation XXV 189.
Deflationskrise XXV 93, 294.
— und Kreditpolitik XXIII 255.
— Abnahme der Wirtschaftskredite der Reichsbank. Oktober 1924 bis Juli 1925 kein Anhaltspunkt für eine — XXIV 470.

Digitized by Google

Delbrück, Ludwig † XII 183.
Delegation in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften VI *77*.
Delegationsrat bei Interessengemeinschaften. Tätigkeitsgebiet X 134.
Delkredere in Bezug auf Börsenaufträge bezieht sich im Zweifel nur auf Zahlungsfähigkeit der Kunden und enthält keine Versicherung gegen Termin- oder Differenzeinwand XVI *16*.
Delkrederekonto bei Buchung der Kriegsabgabe abzugsfähig XXI *167*.
— Bei prozentualer Berechnung um 3 pCt. der Debitoren ausschließlich Bankguthaben kaufmännisch üblich und steuerlich zulässig? XXIV *332*.
Demobilmachungskommissar, Machtbefugnisse XIX 41.
Demobilmachungsverordnung vom 24. 1. 1919: Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten XVIII 100.
— Aufhebung der den Abbau verhindernden Bestimmungen XXIII 59.
Depositen, Bankmäßige —. Begriff VIII 116, X 348.
— Anlage VIII 117.
— Deckung bei den deutschen Kreditbanken VI 61.
— bei den Sparkassen IX 84, 109, X 348, 361, 367, XI 6.
— Zinssatz V 134.
— Ermäßigung des Zinsfußes XI 240.
— Annahme verzinslicher — durch die Reichsbank VI 245, 247, VII 371, VIII 186, 250.
— durch die Schweizerische Nationalbank X 375.
— in Amerika V 16, VIII 293.
— besonders bei den Trustgesellschaften VIII 290, 297.
— in Japan V 52.
Depositenannahme durch die Notenbanken XI 148.
Depositengelder in der Bankenquete von 1908 XI 100.
Depositengeschäft der deutschen Notenbanken 1901 II 49.
— Selbständig unrentabel VIII 116.
Depositengesetz, Deutschland VI 187, VII *15*.
— New York VII 208.
— Vereinigte Staaten VIII 144.
Depositenhefte der Spar- und Leihkasse in Bern IX 176.
Depositenkassenvorsteher als Vertreter der Bank im Sinne des § 31 BGB. XVIII *183*.
Depositenversicherung XI 292, XIV 159.
Depositenwesen, Allgemeine Gesichtspunkte II 8.
— Beschlüsse des Hamburger Bankiertags VII 15.
Depot, Verkauf von Shares aus Auslandsdepot durch Selbsteintritt XXV *243*.
Depotbilanz X 80.
Depotgeschäft, Uebliche Bestimmung der Geschäftsbedingungen III 183.
— Bezugsrechte an in offenem Depot verwahrten Wertpapieren sind dem Kunden anzuzeigen, doch darf die Bank, wenn noch Zeit verfügbar, nicht eigenmächtig beziehen XVI *429*.
— Neuregelung durch Einrichtung von Sammeldepots beim Kassenverein XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16.
— Uebertragung des Stimmrechts der Depotaktien auf die Depotbank XXIV 486.
Depotgesetz, Abänderungsverordnung vom 21. 11. 1923 XXIII 128.
— Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere XIII 128.
— Jeder Vollkaufmann, nicht nur der Bankier, kann durch Mitteilung nach § 8 das Pfandrecht des Drittverwahrers beschränken. Nach Abgang der Mitteilung ist der Drittverwahrer für seinen guten Glauben beweispflichtig XV *226*.
— Eine Sparkasse, die die Verwaltung von Wertpapieren übernimmt, hat alle Pflichten eines Bankiers zu erfüllen XXII *181*.
— Keine Anwendung auf Eintragungen ins Staatsschuldbuch XII *370*.
— „Schlußnoten in Kommission" als Mitteilungen nach § 8? XIII 304.
— Bei Verzicht auf Stückeverzeichnisse ist der Kommittent im Zweifel nicht Eigentümer der Stücke geworden. Dementsprechend auch keine Verpflichtung des Kommissionärs zur Einhaltung der formellen Pfandverkaufsvorschriften bei Zwangsregulierungen, sondern einfacher Selbsthilfeverkauf XXIV *269*.
— Der Bankier kann bei ihm gezeichnete und unbezahlt gebliebene Effekten verwerten und den Zeichner für den Kursverlust in Anspruch nehmen, auch wenn er ihm kein Stückeverzeichnis übersandt hat XXI *123*.
— *Stückeverzeichnis,* Kein Anspruch nach exekutionsweisem Verkauf der Stücke XII *63*.
—, — Kein Anspruch nach Verkauf der Papiere durch den Kommissionär XII *231*.
—, — kann erst nach Erfüllung gefordert werden, also bei Prolongation erst nach Glattstellung XII *250*.
—, — Voraussetzungen der Eigentumsübertragung an Wertpapieren durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses XII *301*.
—, — Aufforderung zur Lieferung seitens des Kommittenten muß unzweideutig sein XV *101*.
—, — Zur Innehaltung der Nachholungsfrist für Uebersendung des Stückeverzeichnisses genügt Absendung innerhalb der Frist. Das Fehlen unerheblicher Nebenangaben beeinträchtigt die Bedingungsmäßigkeit des Stückeverzeichnisses nicht. Zurückweisung eines Geschäftes nach vollständiger Abwicklung wegen unterlassener Nummernaufgabe möglich? XVIII *195*.
—, — Verpflichtung zur Uebersendung auch beim Zeichnungsauftrag. Die Frist nach § 4 ist im Einverständnis der Parteien verlängerbar. Voraussetzung des Verzichtes; nicht unterschriebene Geschäftsbedingungen genügen keinesfalls XXI *337*.
— Die Ermächtigung des Hinterlegers an den Bankier zur freien Verfügung über die Wertpapiere ist nicht an den Wortlaut des § 2 gebunden XIII *330*.
— Keine allgemeine Ermächtigung zur Verpfändung von Wertpapieren des Kunden auf Grund der Geschäftsbedingungen XIII *66*.
— *Strafrechtliches:* Betrug des Depothalters XII *15*.
—, — Strafbarer Verstoß gegen — rechtswidrige Verpfändung) auch möglich, wenn wirksames Pfandrecht z. B. bei Kuxen) nicht zustandekommt XII *358*.
—, — Keine „Depotunterschlagung" durch Filialleiter. Verhältnis von Untreue (§ 312 HGB. und Depotunterschlagung XIII *375*.
Depotgesetz, *Strafrechtliches:* § 9 findet auch gegen den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft Anwendung. Nichtkenntlichmachung fremder Wertpapiere (§ 9 Abs. 2) kann auch vorliegen, ohne daß der dritte Verwahrer ein Pfandrecht erlangt hat. Uebergabe i. S. des § 8 Abs. 1 ist auch die Uebergabe zur Verpfändung XXV *480*.
— Vor Anschaffung der Stücke kein verbindlicher Zwangsverkauf möglich? XXII *182*.
— und Sammeldepot XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16 Seite 3 und 5.
Depotsichtwechsel s. Kautionswechsel.
Depotverbrechen, Auslieferung aus der Schweiz VIII 43.
Depotzwang (Kapitalfluchtverordnung vom 24. 10. 1919).
— und Grundkredit XX 66.
— Aufhebung gefordert XXI 50, XXII 11.
— Aufhebung; Gutachten für den Reichswirtschaftsrat XXII 29.
— Aufhebung (Gemeinsame Kundgebung mit den Verbänden der Genossenschaften, der Sparkassen usw.) XXII 111.
s. a. Kapitalflucht.
Depot- und Depositengesetz, Zum Entwurf XXIV 301.
—,Depot und Depositenrecht für Kommunalbanken (neue Richtlinien) XXV 318.
Depot- und Depositenrecht für Kommunalbanken (neue Richtlinien) XXV 318.
Deutsch-Asiatische Bank V 269.
— Streit mit dem Fiskus wegen der chinesischen Anleihe-Garantie XIII 157.
Deutsch-Belgische-La Plata-Bank V 268.
Deutsch-Brasilianische Bank V 268.
Deutsch - englischer Schiedsgerichtshof, Deutsch-französischer Schiedsgerichtshof usw. s. Versailler Frieden.
Deutsch - französisches Aufwertungsabkommen v. 10. 5. 1926 XXV 355.
Deutschösterreich (Bezeichnung Oesterreichs 1918/20), siehe „Oesterreich".
Deutsch-Ostafrika, Notenbankprojekt III 172, IV 56.
— Währung IV 17, 55, V 70.
Deutsch-Ostafrikanische Bank V 200, 269.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft V 199.
Deutsch - polnische Abkommen über Oberschlesien siehe Oberschlesien.
Deutsch-Schweizerisches Goldhypotheken-Abkommen XX 89.
— Persönliche Wirkung des Abkommens? XXII 136.
Deutsch-Südamerikanische Bank V 269.
Deutsch-Südwestafrika, Aufwertung einer M-Hypothek auf ein Grundstück im vormaligen — XXIII *74*.
Deutsch-tschechisches Abkommen über Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere in deutschem Besitz u. a. m.
s. Tschechoslowakei.
Deutsch-Westafrikanische Bank V 200, 269.
Deutsche Afrika-Bank V 269.
Deutsche Bank, Begründung I 20.
— Filialsystem II 118.
— Rückschläge II 133.
— Depositengeschäft II 134.
— Stellung zum österreichischen Postscheckverkehr VII 166, X 301.
Deutsche Genossenschaftsbank V 54.
Deutsche Golddiskontbank XXIII 135, 163, XXIV 471.
Deutsche Kommunalbank s. Kommunalbank.
Deutsche Seehandlungsgesellschaft V 195.
Deutsche Ueberseeische Bank V 269.

Digitized by Google

Deutscher Städtetag s. Städtetag, Deutscher.
Deutsches Handelsarchiv X 331.
Deutsches Reich, Staatsrechtliche Stellung VIII 1.
— Nationalvermögen VII 268.
— Kredit V 26, VIII 17.
— Anlagesuchendes Kapital VII 269.
— Anleihebewertung VIII 17, X 36, 270.
— Anleiheabnehmer X 38.
— Anleihezinsfuß III 20.
— Finanzlage XI 396.
— Finanzpolitik VIII 279, IX 53.
— Finanzrecht VIII 3.
— Münzprägungen III 84, 165.
— Einnahme aus der Reichsbank 1876 bis 1903 III 120.
Devalvation XVIII 267, XIX 35, 163, 187, XXIII 12, 16.
— und Hypothekenkredit XIX 102.
Devisen, Ankauf durch Notenbanken VII 74.
— als Barvorrat VII 255, VIII 169, 179, 223, IX 132.
— Kursbewegung an der Berliner Börse 1890—1902 (Tabellen) II 66.
Devisen-Abrechnungsstelle, Berliner XX 67.
Deviseneindeckung, Kommission oder Kauf? Erfüllung eines Vorkriegsgeschäftes 2 Jahre nach Abschluß noch forderbar? XVII *189.*
Devisen-Einheits-Zwangskurs XXII 258.
Devisengeschäft der Reichsbank III 34, VII 260, 307, VIII 152, 169.
— der österreich-ungarischen Bank VII 74, 156, 195.
— der schweizerischen Nationalbank X 353.
— in New York XI 307.
Devisengesetzgebung, Zusammenstellung der am 5. 1. 1924 geltenden Bestimmungen XXIII 103.
— und Wechselstuben XXII 93.
Devisenhandel, Neuordnung XV 169.
— Rechtsverhältnisse XX 165.
— Der Bedarf an Devisen per spätere Termine XXII 1.
Devisenhandelsgesetz (vom 2. 2. 1922) XXI 387.
Devisenkurse und Goldverkehr VII 305.
— und Privatdiskont VIII 221.
— und Notenvermehrung XV 313.
Devisenkursnotierung IX 272.
Devisennotverordnung (Devisen-„Spekulationsverbot") vom 12. 10. 1922 XXII 15.
— Ausführungsverordnung XXII 32.
— Regelung bezüglich der Wechselstuben (preußischer Handelsministerialerlaß vom 23. 11. 1922) XXII 82.
— Kritik der juristischen Technik XXII 110.
— Weitere Ausführungsbestimmungen des preußischen Handelsministers XXII 112.
— Die — verbot den Terminhandel „Devisen gegen Devisen" nicht; dies schließt jedoch die Möglichkeit, den Spiel- oder Differenzeinwand zu erheben, nicht aus XXV *356.*
Devisenordnung, neue, vom 8. Februar 1917 XVI 184.
— Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 8. 2. 1917 XVI 188.
— Ein von einem ausländischen Schuldner auf eine deutsche Devisenbank gezogener Scheck kann eine strafbare Verfügung über ein Auslandsguthaben zum Gegenstand haben XVI *362.*
— Verstoß eines Ausländers gegen die — nur im Inland möglich; diese Voraussetzung wird aber durch einen vom Ausland ins Inland gerichteten Brief erfüllt XVI *430.*
— Uebersichtliche Zusammenstellung der Vorschriften durch die Berliner Handelskammer XVII 100.
Devisenordnung, Zahlung nach der Schweiz in frs. nicht ausgeschlossen. Klageantrag kann wahlweise auf Mark gestellt werden; Umrechnungskurs nach Fälligkeitsdatum. Keine Zahlungsverweigerung, weil neutraler Gläubiger auch mit feindlichem Ausland in Geschäftsverbindung steht XVII *174.*
— Umgehung der Tageshöchstgrenze der Umwechslung ausländischer Geldsorten von 1000 M durch Verteilung eines einheitlich abgeschlossenen Wechselgeschäfts auf mehrere Tage strafbar; Irrtum ist für die Schuldfrage unbeachtlich, da Verwaltungsnorm XVIII *8.*
— Bestimmungen über Postüberwachung XVIII 118.
— Geschäfte, die gegen die — verstoßen, sind auch für den beteiligten Ausländer nichtig XIX *246.*
— Verstoß gegen — macht ein Geschäft als Ganzes nichtig, eröffnet jedoch im Hinblick auf § 817, 2 BGB. keinen Anspruch auf Rückgewähr XX *136.*
— Aus einem wegen Verstoßes gegen die — nichtigen Geschäfte kann das Geleistete zurückgefordert werden; § 817, 2 BGB. greift nur Platz, wenn der Verstoß vorsätzlich war XXI 109, XXII *207.*
— Verstoßende Geschäfte sind nichtig; die Aufhebung der — hat keine rückwirkende Kraft XXI *209.*
— neue — in Oesterreich XX 203.
— in Polen; Schädigung des deutschen Gläubigers XIX 40.
— neue — in Polen XXIII 230.
Devisenpolitik XII 164.
— Begriff und Ziel VII 156.
— Mittel gegen hohe Wechselkurse VII 228, VIII 152, 169, 179, 222, 250.
Devisen-Position XXIV 299, XXV 22.
Devisen-Spekulations-Verordnung vom 12. 10. 1922 s. Devisennotverordnung.
Devisentermingeschäfte und Auslandskredite XX 141.
— sind Fixgeschäfte; Rücktritt vom Vertrage ist zulässig, ohne den Gegner in Annahmeverzug zu setzen XXIV *384.*
Devisenterminhandel XX 36.
— rechtliche Verhältnisse XX 196.
— Wiedereinführung (Gesetz vom 23. 12. 1920) XX 129, 139, 212.
—, — Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
Devisenumsatzsteuer, Schaffung durch Gesetz vom 7. 11. und Verordnung vom 9. 11. 1921 XXI 85.
Devisenverordnung, Eigentumsübertragung auch bei widerrechtlich erworbenen Devisen möglich XXV *224.*
Devisenzentrale in Oesterreich XXII 193.
— Empfiehlt sich eine deutsche —? XXII 231.
Dienstvertrag, Vereinbarung von nur 1500 M Gehalt und weiterer, wiederkehrender, selbständiger und selbständig geltend zu machender Bezüge der Ehefrau des Angestellten VIII *28.*
— bei Fusion XII *114.*
— Ueberstundenpflicht der Bankangestellten XXI 21.
Differenzeinwand, Inhalt VI 162.
— Unsittlich V 113.
— strafbar IV 163, V 23, 73.
— anstößig I 16, II 130, III 117.
— demoralisierend I 76.
— bei Kassa- und Kassakontogeschäften I *138, 168,* II *47, 51, 92, 192,* V *12, 85,* 94, VI *242,* XI *278.*
— von börsentermingeschäftsfähigen Personen VI 300.
— von Ausländern IV *45.*
— Verjährung II 82.
Differenzeinwand, Replik der Arglist VIII *124,* X *190.*
— Deutsche Praxis II 163, VI 69.
— Englische Praxis I 111.
— Besondere Fälle I *13,* II 144, III 49, IV 91, VII *122,* IX *45,* X *137.*
— Feststellung der den — erhebenden Personen I 16.
— Beseitigung XXV 58.
— ermöglicht nicht Rückforderung bereits geleisteter Vorprämien XI *124.*
— nur bei Termingeschäften in an deutschen Börsen zum Terminhandel zugelassenen Werten ausgeschlossen XI *11.*
— zwischen Bankiers auch bei Termingeschäften über ausländische Börsen in der Regel nicht zulässig XI *142.*
— bei in Deutschland amtlich notierten Werten ausgeschlossen (§ 58) XI *380.*
— Differenzgeschäft ohne bestimmte Lieferzeit undenkbar, bei Verabredung angemessener Nachfrist nicht anzunehmen XII *321.*
— gegen inoffizielle Börsentermingeschäfte unbeschränkt zulässig. Beweispflicht des Kunden. Warenlieferungs- und Differenzgeschäft XIII *224.*
— beim Devisen-Terminhandel XXV *356.*
— auch bei Getreidezeitgeschäften möglich XI *326,* XIII *102.*
— beim Getreidehandel; Beweispflicht des Einwanderhebers XII *179.*
Differenzgeschäfte, Begriff I 37, 78, II *144,* IV *108.*
— im Rechtssinne I 38, 40, VI 162, VII 207.
— Getreidezeitgeschäfte mit Nachfristklausel als — VIII *364.*
— im Geschäftsbetrieb des Kaufmanns IV *11.*
— Vergleich darüber I *51,* 105, 156.
— nach schweizerischem Recht I 55, 76.
— in England I 111, 130, 132.
— als Konkursvergehen XIV *88.*
Direkte Steuern und Krieg XIV 136.
Diskontermäßigung (März 1926) XXV 288.
Diskontierung von Wechseln als Darlehen VII *121.*
— der Diskonten eines Provinzbankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm verpfändeter abgetretener oder bestellter Hypotheken XIII 83.
— Haftung für rechtlichen Bestand der Forderung XVIII *55.*
Näheres s. „Wechsel".
— von Buchforderungen s. Buchforderungen.
Diskontierungsgeschäft der Reichsbank I 125.
— Erforderung einer dritten Unterschrift VIII 230.
— der deutschen Notenbanken 1901 (Tabellen) II 48.
— der Privatdiskonteure VII 369.
— der Bank von Frankreich I 126.
Diskontierungsvertrag, Verpflichtung zur Erkundigung über die den Wechsel bezahlende Person X *238.*
Diskontogesellschaft, Filialsystem II 119.
Diskontpolitik XI 129, 357, XIII 19, XXV 33, 51.
— Grundsätze VI 312.
— und Wechselkurse VIII 200, 219, 221.
— und Goldeinfuhr VII 306, VIII 220.
— Nationale Pflichten für Diskonterhöhung VII 231.
— in der Bankenquete VIII 134, 152.
— durch Reichsschatzscheine gestört VI 149.
— im Verhältnis zu den Privatnotenbanken VI 313.
— der Reichsbank während der Tätigkeit Richard Kochs VII 132.
— der Reichsbank und valutarischer Kreditgewinn XXII 243

Digitized by Google

Diskontpolitik der Reichsbank, künftige Richtlinien XXIV 21.
— und Beherrschung des Geldmarktes XI 242, 251, 331.
— und Sollzinsen XXV 74.
— Vorzugssatz für qualifizierte Wechsel XI 145.
— Beschaffung deutschen Auslands-Diskontkredites XXIV 371.
— Spannung zwischen Banksatz und Privatdiskont XI 67.
— Lombardverteuerung an Quartalsterminen XI 33, 52.
— und Illiquidität der Volkswirtschaft XIII 91.
— auf Veranlassung des Reparationsagenten? XXV 268.
— Internationale Abmachungen XI 167.
— Frankreich VII 73, XI 99.
— Oesterreich VII 195.
— der Schweizerischen Nationalbank VII 90, VIII 46, 47, X 352.
— Vereinigte Staaten von Amerika II 173.
Diskontsatz, Gestaltungsfaktoren I 174, VI 41, 67.
— Entwicklung 1895—1902 I 173.
— Entwicklung 1907 VII 147.
— im Weltverkehr II 4, VII 145.
— Maßstab der Konjunktur II 3.
— Beeinflussung VII 148.
— bei Goldprämien VII 72, VIII 202.
— und Goldbewegung XI 132.
— bei verstärkter Silberprägung VII 243.
— Verhältnis zum Scheckverkehr III 109.
— Terminhandel VI 296.
— Rentenkurs X 154.
— Reichsbank: Spannung zum Privatsatz VII 370, VIII 239.
— Verhältnis zum Barvorrat VI 310.
— Verhältnis zur Notensteuer VIII 167.
— bei Annahme verzinslicher Depositen VI 246.
— Zentralnotenbanken Mittel- und Westeuropas VIII 287.
Diskontwechselkonto VI 88.
Dissens beim Aktienkauf XIV *230.*
Distanzgeschäfte, Stempelpflicht V 62.
Dividende s. Aktiengesellschaft und G. m. b. H.
Dividenden- und Zinssätze in der Inflationszeit XX 257.
Dividendenabschlag, Berücksichtigung beim Steuerkurs XVIII 184.
Dividendengarantie der Aktiengesellschaft V 31.
— bei einer Bahn zwecks Erreichung eines Anschlusses, Widerruf VII *12.*
Dividendenpolitik im Kriege XIV 42.
Dividendenschätzung, Wert I 69.
Dividendenschein, Mitlieferpflicht des ausgefallenen — bei Aktienkauf mit infolge Krieges nicht festgesetzter Dividende (Entscheidung der Schiedskommission für unnotierte Werte) XIV 313.
Dividendenscheine, *Abtrennung.* Zeitpunkt I 69, 121.
—, — Börsenusance. Abänderung. Umfrage II 15.
—, — Zeitpunkt der Trennung I 69.
— Einlösung durch den Bankier V 188.
— Genehmigungspflichtigkeit II 17.
— Rechtstellung des Inhabers II 18.
— Handel mit —, Zürcher Gesetz I 60.
Dividendensteuer VIII 133, 151.
Dollar, Wert XXI 312.
Dollarschatzanweisungsanleihe, deutsche, Aufruf des Centralverbands XXII 153.
— Ergebnis XXII 175.
Dolus eventualis bei § 826 BGB.! XIII *190.*
— bei sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB.) ausreichend XIV *290.*
Doppelbesteuerung bei der Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften V *130.*
Doppelbesteuerung bei einer Aktiengesellschaft mit Fabrik auf preuß. Gebiet und Sitz in Hamburg VII *267.*
Double prime s. Stellage.
Dreimarkstück, Ueberflüssigkeit III 166.
Dresdner Bank, Filialsystem II 120, 133.
— Gründer Eugen Gutmann † XXV 1.
Dubiose Forderungen, Bewertung in der Bilanz XII *322.*
Duplikatfrachtbrief, Auftrag zur Einlösung des seitens eines Dritten zu präsentierenden — und Tragen der Gefahr seiner Fälschung IX *297.*
— als Kreditunterlage XX 249.
Düsseldorf-Essener Börsenusancen VIII 39.
Düsseldorfer und Niederländer Roheisensyndikat, Auflösung VIII 197.
Düttchen IV 118, 120.

E.

Ecart beim Prämiengeschäft IX 63.
Edelmetall, Produktion 1881—1901 I 106.
— Vorrat und landesüblicher Zins III 20.
— s. a. Gold, Silber.
Edelmetallstatistik XII 72.
Effekten-Clearing s. *Stückeloser Effektenverkehr.*
Effektenengagements, Bilanzbehandlung X 79.
Effektenverträge, Einkommensteuer XXV 258.
Effektengeschäft, Ausländische Effektenkäufe und oberer Markkurs XXIV 200.
— Unterschied vom Konsortialgeschäft VIII 119.
— Wiener System (Lieferung über Kassenverein, regelmäßig im Giroverkehr) XXIII 14.
Effektengiroverkehr XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16, XXV 403.
— Vorschläge XXIII 7.
— Ausbau nach Wiener Muster XXIII 14.
—, rechtswissenschaftliche Probleme zum — XXV 421.
Effektenhandel, Schritte des Centralverbands gegen Erwägungen über strafgesetzliche Reglementierung XV 406.
Effektenkommissionsgeschäft s. Kommissionsgeschäft.
Effektenkonto X 80.
— Notwendige Spezialisierung I 66.
Effektenrecht der Kriegszeit XIV 202.
Effektenspekulation, Aufruf zur Einschränkung seitens des Centralverbands XV 358.
Effektensubstitution, Begriff X 379.
Effektensubstitutionsgesellschaft IX 244.
Effektenumsatzsteuer s. Reichsstempelgesetz und Börsenumsatzsteuer und (später) Kapitalverkehrsteuergesetz.
Effektenverkehr, stückeloser XXV 15.
— (Entschließung des VI. Bankiertages) XXV 4.
Effektenzinsen, Buchung VI 90.
Ehefrau, Geschäftsverkehr mit ihr II 136, XV 137.
— als Bürge VII 308.
— Schrankfachvertrag mit — XVIII *88.*
Eheliches Güterrecht, Bedeutung für den Bankverkehr II 137.
— unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsverkehrs mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern XV 138.
— kein Anspruch des Ehemannes auf Grund seiner Verwaltung und Nutznießung auf Zugängigmachung eines von der Frau gemieteten Schließfachs XVIII *88.*
— Nach preußischem Allgemeinem Landrecht. Nicht auf den Namen lautende, zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörige Wertpapiere unterliegen der Verfügung des Ehemannes XV *376.*
Ehemann, Genehmigungsformular II 138.
Eid, Beweis durch —. Kaufmannsgerichte V 6.
Eigengeschäft oder Kommission? Abgrenzung XVIII *89.*
— Einfluß einer Verkehrssitte auf die Beurteilung der Frage? XXV *458.*
Eigenhändler, Begriff IV 69, V 271.
— Der Bankier als — während des Börsenstillstandes XIV 310, 330.
— s. a. Kommissionsgeschäft, Propergeschäft.
Eigentum, *Erwerb* nach Depotgesetz und BGB. II 185.
—, — An einem gekauften Lose durch Nummernaufgabe und Zurverfügungstellung XIV *400.*
—, — Durch gutgläubige Uebernahme aus Depot, in das der Bankier die Stücke widerrechtlich einverleibt hatte XV *100.*
—, — seitens des Kommittenten bei Zweitbeauftragung eines Zentralbankiers durch seinen Kommissionär. Gutschrift seitens des Kommissionärs ohne Nummernaufgabe genügt nicht XVIII *205.*
— an den im Depot liegenden Wertpapieren durch Handlungen des Bankiers II *112,* 185, V *179.*
— am Hypothekenbrief III 128.
— an den für verschiedene Personen unter gemeinsamer Bezeichnung ausgesonderten Wertpapieren VII *157.*
— an ausländischen Inhaberpapieren VI 165.
— an gestohlenen Wertpapieren wird, da grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nicht erworben, wenn Bankier sie von unbekanntem Verkäufer, in dessen Hand so großer Wert auffällt, zu allzu niedrigem Preise erwirbt. Einwand des Mitverschuldens bei Herausgabeanspruch nicht gegeben, wohl aber bei Lieferungsanspruch von Ersatzstücken, wenn Papier inzwischen weitergekauft XVIII *30.*
— Kein Eigentumserwerb wegen grober Fahrlässigkeit des Bankiers. Ausweis eines unbekannten Verkäufers ist zu fordern XIX *63.*
— Guter Glaube verneint, weil der Käufer (ein Kaufmann) sich nicht selbst davon überzeugt hat, ob die Papiere aufgeboten waren (was zutraf), sondern sich auf die unrichtige Auskunft einer Bankdepositenkasse verließ, die betreffenden Nummern seien nicht gesperrt XXII *241.*
— an gestohlenen Inhaberaktien (England) IV 192.
Eigentümergrundschuld, Nicht in Eigentümerhypothek umwandelbar II *192.*
— Verzicht auf künftige — und Konkurs VI *36.*
Eigentümerhypothek und Kontokorrentverkehr XII 35.
Eilavisverkehr in Berlin XX 182.
Eilbrief, Keine Amtspflichtsverletzung des Postbeamten bei ca. 8 % Beförderungsverzögerung XII *114.*
Eilwertbrief, Irrleitung durch den sortierenden Postbeamten X *255.*
Einfuhr ausländischer Wertpapiere. Keine Verlängerung der Frist zur steuerfreien — XVI 355.
Einfuhr-Dumping XXV 95.
Einführung von Wertpapieren, Erwerb durch Kursmakler vor — V *166.*
— ausländischer Wertpapiere X 209, 217, 221, 224.
— von Wertpapieren in Frankreich VII 80.
s. a. Zulassung.
Eingebrachtes Gut, Herausgabe zum — gehöriger, in bankmäßige Verwahrung gegebener Effekten an den Ehemann VI *183.*

Digitized by Google

Einheitskurs s. Kursfeststellung.
Einheitskurszwang, Beseitigung (Entschließung des VI. Bankiertages) XXV 4.
Einkommen, Begriff IV 51.
— und Geld XVII 61, 171.
— aus Kursgewinnen kann als „Vermögenseinkünfte" im Sinne des § 1579 BGB. bewertet werden? XIII *31.*
Einkommensteuer, *preußische.* Wesen IV 52.
— Entwicklung VIII 147.
— Steuergeheimnis und Landtagswahllisten VIII 145, 147.
— Rückstellung zur Deckung der Reichsstempelabgabe als Reservefonds steuerpflichtig XIII *363.*
— Sonderrücklage nach dem Kriegssteuervorbereitungsgesetz unterliegt der Einkommensteuer XVII *52,* XVIII *15.*
— Berechnung der Steuer für 1915 nach dem Ergebnis von 1914, auch wenn inzwischen die betreffenden ausländischen Wertpapiere vom Feinde gesperrt wurden XVII *56.*
— Freiwillige Weiterleistung seitens der Anstellungsfirma an einen Angestellten als Kriegsteilnehmer ist als dessen steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten XVII *56.*
— der Aktiengesellschaften XVII 237.
— auf nachgezahlte russische Kupons XVIII 117.
— *Abzüge:* Beiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes X *336.*
—, — Werbungskosten (Umsatzsteuer als W) VIII *304.*
—, — Reserven für begründete, noch nicht liquide Verluste V *131.*
—, — Zubußen auf engl. Goldminenshares VI *94.*
—, — nicht durch Veräußerung herbeigeführter Spekulationsverluste VI *23,* IX *249.*
—, — versteckter Agiogewinn der A. G. IX *350.*
— Besteuerung der Aufsichtsräte VII *123.*
— der Aktiengesellschaften: Systeme IV 53, in Preußen IV 179.
— zumal bei Dividendengarantie V 35.
— Ende der Steuerpflicht bei der G. m. b. H. VIII *304.*
— *sächsische.* Ausschüttungen aus Dividendenergänzungsfonds an Aktionäre sind steuerpflichtiges Einkommen dieser XI *208.*
— und Krieg XIV 136.
— und Kriegsanleihe XIV 287.
— der Angestellten als Kriegsteilnehmer XIV 226.
— *England.* Ausländer IV 143.
—, — Steuergeheimnis VIII 146.
s. a. Reichseinkommensteuer.
Einlagebescheinigungen von Banken. Verpfändung VIII *333.*
Einlösungsgebühr für Zins- und Dividendenscheine XX 255.
Einlösungspflicht der Reichsbank für ihre Noten nach dem neuen Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 64.
Einreservesystem, Allgemeines VI 157.
— Deutschland VI 60.
— England IX 188, X 75.
Einschreibbrief, Versendung von Wertpapieren in versichertem — I *151.*
Einschreibeklausel XI 40.
Einschreibesendung, Haftung des Postbeamten, der eingeschriebenen Brief versehentlich als gewöhnlichen befördert, für den die Haftsumme der Post übersteigenden Betrag XVI *246.*
Einschuß auf inoffizielle Börsengeschäfte. Beurteilung nach § 58 BörsGes. XIV *87.*
— bei Spekulationen XI 239.
Einspruch, Kaufmannsgerichte V 6.
Einverständnis mit der Leitung X 94, 127, 273.
Einziehung einer verfälschten Aktie auch vom gutgläubigen Erwerber XIV *128.*
Einziehungsvollmacht und Anweisung (gegenseitige Abgrenzung) XIV *367,* XV 49.
Eintragung von Handelsgesellschaften in Belgien XII 110.
Eisenbahn und Post als Träger des Zinsen- und Tilgungsdienstes einer wertbeständigen Anleihe XXI 371.
Eisenbahnbetriebsgesellschaft (nach dem Dawes-Plan) XXIII 207 und Sonderbeilage zu Nr. 16.
Eisenbahnen, weitere Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens XII 147.
— *Preußen.* Etat und Staatsschulden X 1, 97, 129.
—, — Höhe der Eisenbahnschulden X 164.
—, — verfehltes Finanzierungssystem X 234.
— *Amerika.* Verstaatlichungsfrage VIII 158.
—, — Interstate Commerce VII 298, 311.
—, — Anlagekapital VII 329.
—, — Kontrollsysteme VII 341.
—, — Eisenbahnpapiere. Wert VII 343.
— Finanzgesetzentwurf XXI 132.
Eisenbahngarantiegesetz VI 213, X 165, 234.
— und kaufmännische Bilanz der Staatseisenbahnverwaltung XI 6.
Eisenbahnverwaltungen, Abrechnungsverkehr XII 67.
— s. a. Staatseisenbahn und Reichsbahn.
Eisen- und Stahlproduktion XXV 6.
Elektrizitätsindustrie, Gruppen IX 243.
Elektrizitätsmonopol, Finanzielle Folgen eines staatlichen — XVI 181.
Elektrizitätswirtschaft, Sozialisierungsbestrebungen XX 19.
Elkins Act VII 299, 311.
Elsaß-Lothringen, Einführung der französischen Währung XIX 296.
— Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken, insbesondere Auslegung der Goldklausel XX 261.
— Sequestration des deutschen Vermögens XIX 299.
— Umrechnungskurs für Bewegungen auf einem in Elsaß-Lothringen bei einer deutschen Bankfiliale zurückgebliebenen Markkonto eines Deutschen. Bildung eines besonderen Frankkontos für Abhebungen ist ohne vorherige Bekanntgabe an den Bankkunden unzulässig XXIII 9.
Elterliche Gewalt einer Witwe erstreckt sich auf das ihr und ihrem Kinde als Erbe zugefallene Konto des verstorbenen Ehemannes. Bank muß ihren Verfügungen entsprechen und hat nicht zu prüfen, ob ihre Verfügungen in der Absicht, pflichtwidrig zu schädigen, erfolgen XVIII *206.*
Emergency-Currency VIII 307.
Emission fremder Wertpapiere; diskontpolitische Gefahren XI 181.
— Nicht voll bezahlte Aktie. Soll das Verbot der Emission vor Vollzahlung der alten aufrechterhalten bleiben? XXIV 7, 24.
— von Unterpariaktien XXIV 5, 24.
— von Anleihen in Amerika XXV 199.
— Politische Einflüsse bei — II 27, 46.
— staatliche Verhinderung VII 356, IX 247, X 212, 219.
— Umfang VI 304.
— in Deutschland in den letzten Jahrzehnten X 210.
— Haftung der Emittenten II 34.
— Groß-Britannien 1903 III 142.
— an der Petersburger Börse. Bestimmungen II 50.
Emission s. a. Zulassung von Wertpapieren.
Emissionsagio XXII 225, XXIII 5.
Emissionsbonifikationen, Wesen und Zweck IV 65, 70.
— Kommissionsgeschäft. Mitteilung an den Kommittenten IV 66, 70, 110, V *270.*
— Verschweigung gegenüber dem Kommittenten IV *73.*
— besondere Sorgfalt bei Empfehlung von Wertpapieren mit — VI 93.
— übermäßig hohe — (Nachforschungspflicht des Bankiers) V *201.*
Emissionsgeschäft, Bargeldloser Zahlungsverkehr XVI 201, 257.
— Berechnung des Bezugsrechtswertes XII 139.
— Nichtigkeit der Wertpapiere bedingt nicht Nichtigkeit der Konsortialverträge XI *76.*
— Umfang der Prüfungspflicht XI 283.
— Vorschläge zur grundsätzlichen Erhöhung des Aktiennennwerts im Hinblick auf die Emissionskosten XXII 282.
— Plusstückzinsen kapitalertragsteuerpflichtig? XX 131.
— Garantiekonsortium der Privatbankiers? XII 38.
— Aufgaben der Zulassungsstelle XI 284.
— Statistik der Emissionstätigkeit der einzelnen Staaten XI 318.
— in England XI 92.
Emissionskonsortien s. Konsortium.
Emissionskosten, Stempelsteuerliche Berücksichtigung? XIII 254.
Emissionsstatistik, deutsche XIV 258.
Emissionstechnik der englischen Consols XI 306.
Empfangsbestätigungen s. Bestätigungsschreiben.
Empfehlung, Haftung für E. siehe Haftung.
England, *Bank v. England.* Geschichte I 177.
—, — als Zentralstaatskasse VIII 171, 204.
—, — und Zentralbank-System XVII 215.
—, — Uebertragung von Anleiheanteilen durch Umschreibung in den Büchern der Bank VII 15.
—, — Anlage des Eigenkapitals VIII 101.
—, — Diskontpolitik II 5.
—, — Goldreserve VI 310, XII 366.
—, — Notendeckung VIII 165, 215, X 76.
—, — Notenumlauf II 33.
—, — Januar/August 1913 XII 165, 199, 235, 269, 307, 341, 375, 407.
—, — Leistungen an den Staat VIII 55.
—, — Vorschüsse an den Staat VIII 75.
—, — Stellung in der modernen Volkswirtschaft VIII 247.
—, — im Kriege XIV 4, 151.
— *Bankwesen.* Konzentration IV 102. VI 200.
—, — Filialen II 134.
—, — Arbeitsteilung IV 102.
—, — im 19. Jahrhundert III. Beilage zu Nr. 9 S. 2.
—, — Landbankprojekt (1693) VII 178.
—, — Volksbanken X 340.
—, — Recht zur Ausübung des Gewerbes X 272.
—, — Remboursgeschäft IV 79.
—, — Bankbeamte, Fortbildung IV 31.
—, — Die englischen Banken 1924/25 XXIV 449.
— *Börsenwesen.* Londoner Fondsbörse, (s. a. diese).
—, — Emissionen (1903) III 142.
—, — Warrants V 125.
—, — Pfandbriefe V 88, VII 252.
—, — Differenzgeschäfte V 111.
—, — Spieleinwand VI 223.
— *Aktienrecht.* Novelle (1901) I 35.
—, — 1907 VII 339.
—, — Auditors III 27, IV 64.
—, — Shareszertifikate IV 79, 95, 128, 192, V 15.

Digitized by Google

England, *Aktienrecht.* Eintragung von Aktiengesellschaften II 164.
—, — ausländische Gesellschaften IV 110, V 184, VII 286.
—, — Inkorporierung VII 48.
— *Wechsel und Schecks.* Weltwechselrecht bei englischen Sonderheiten X 114.
—, — gekreuzte Schecks IV 95.
—, — Nichthonorierung gedeckter Schecks V 191.
—, — Schecks auf fingierte Personen VII 48.
—, — gestohlene Schecks V 112.
—, — Scheckwiderruf VII 16, 42, 285.
— *Finanzwesen.* Budgetrecht II 65.
—, — Das Budget 1919/20 XIX 89.
—, — Staatsschuld. Entwicklung VIII 297, X 36, 37.
—, — Kursrückgang IX 227.
—, — Tilgung VI 210.
—, — Finanzierungspraxis XI 91.
—, — Entrichtung der Staatsschulden 1880/1911 XI 229.
—, — Haftung der Joint Stock gegenüber den Staatspapieren XII 5m.
—, — Münzprägungen 1837—1901 II 16.
—, — Münzprägungen 1870—1903 III 211.
—, — Kommunalanleihen V 103, 115.
—, — Consols XI 288.
—, — Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit XIX 112.
— *Steuern.* Einkommensteuer. Ausländer IV 143.
—, — Nachlaßsteuer VI 291.
—, — Aktiengesellschaften. Besteuerung V 167, VII 341.
—, — Wechselstempel VII 285.
—, — Börsensteuern III 210.
—, — Emissionssteuer V 184, VII 286.
—, — Stempelsteuervorschläge 1909 IX 14.
— *Währung.* Entwertung des Sterling-Kurses in New York XIV 272, 412.
—, — Währungsverhältnisse XVIII 193.
—, — Das englische Pfund (Entwicklung 1914/24) XXIV 83.
—, — „Gold-Standard-Act 1925" XXIV 372.
— *im Kriege* XIV 77.
—, — Kriegsstimmungen in der Londoner City XIV 75.
—, — Der englische Kapitalmarkt vor und in dem Kriege XIV 189.
—, — Kriegskosten und Deckung XV 125, 149, XVI 259, XVII 17, XVIII 110.
—, — Kriegswirtschaft XVI 66.
—, — Kriegfinanzierung; Kritik XV 435.
—, — Bedeutung der neuen Kriegsanleihen XVII 313.
—, — Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn XX 12.
— *Deutsches Eigentum.* Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte XV 160, 179.
—, — Beschlagnahme der deutschen Depots bei den deutschen Bankniederlassungen XV 397.
—, — Liquidation deutscher und österreichischer Bankfilialen in London XV 425.
— *Internationale Schulden.* Englisch-französische Anleihe in den USA. XV 65.
—, — Rede Mc. Kennas betreffend die Schulden Englands an die USA. XXII 98, 117.
—, — Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen XXII 269.
—, — Die Schulden der ehemaligen Alliierten bei England XXIII 352.
— *Sonstiges.* Recht. Firmenwahrheit X 272.
—, — Kommanditgesellschaft V 264.
—, — Wucher V 288.
—, — Prozeßrecht I 111, V 264, 288.
—, — Konkurs VI 150.
—, — Privatvermögensverteilung III 84.

England, *Sonstiges.* Zahlungsverkehr III 138.
—, — Kolonialpolitk V 210.
—, — Kommunalwesen V 103.
—, — Verschuldung V 185.
—, — Geschäftsmäßige Kautionsstellung IV 80.
—, — David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen XIX 106, 122.
—, — Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere durch die USA. und das englische Auslandskapital XVI 169, 194.
—, — Volkswirtschaftliche Vorteile der evtl. Neutralität XIV 76.
—, — Kapitalanlage X 339, 379, XI 43.
—, — Deutsch-englische Verträge nach Kriegsrecht XI 347.
—, — Ein neuer „Bullion-Report" XVIII 179.
—, — Stellung der deutschen Gläubiger englischer Filialen deutscher Unternehmungen XXIV 374.
Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegsführung XIV 177.
Enskilda Banker IV 171.
Entmündigungen, Berücksichtigung ausländischer — in England VI 126.
Entschädigung für Auslandsschäden. Allgemeine Erörterung XIV 376.
Entscheidungen, Nichtige — X 25.
Entschuldung ländlichen Grundeigentums VI 108, VII 7, VIII 88.
Entschuldungsvorlage der ostpreußischen Landschaft VI 110, 148, VII 7, VIII 89.
— Berechtigung der Taxe VIII 101.
Siehe auch Ostpreußische Landschaft, landschaftliche Schuldverschreibungen.
Equipment Bonds (amerikanischer Typ der Eisenbahn-Wagenpark-Obligation) XXIII 166.
Erbbaurecht, Ausführungen gegen das — XV 453.
— Gesichtspunkte für das — XVI 116.
— Beleihungswert XVII 220, XVIII 14.
— Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des — XVII 169.
Erbesauseinandersetzung, Stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft VIII *172.*
Erbeslegitimation gegenüber dem Erbschaftsschuldner II *192.*
— zumal zur Abhebung von Depots II *58.*
— durch Testament und Eröffnungsverhandlung III 44, V 131.
— Bestimmung der Geschäftsbedingungen III 186, V 131.
— Vollmacht an Stelle — V 132, 203.
— Stempel V 203.
— Keine — bei Verpfändung von Inhaberpapieren VII *105.*
Erbrecht, Wirkung gegenüber einer „Vollmacht über den Tod hinaus" XX 354.
— im Reichsausgleichsverfahren XX 94.
— Statutenkollision zwischen deutschem und englischem Recht VI 128.
— England. Geschichte VI 291.
Erbschaftsausschlagung vor Konkurseröffnung III *49.*
Erbschaftssteuergesetz 1906 VI 20.
— 1908 VII 150.
— 1909 VIII 265.
— Beratung im Reichstag XI 398.
— (nach dem Reichssteuerreformentwurf 1913) XII 291.
— Verhalten der Bank nach § 59 ErbschGes. beim Ableben eines Kunden, der Geschäftsinhaber ist (Eingabe des Centralverbands) XIX 145.
— Aenderungsvorschläge XIX 266.
— Gutachten des Reichsfinanzhofs zu §§ 19, 59 XIX 303.
— Steuerpflicht der Auslandsdeutschen und Ausländer XX 120.

Erbschaftssteuergesetz, Anzeigepflicht der Bank beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters (§ 59) XXI 285.
— Berechnung der Stückzinsen an den Wertpapieren bei Feststellung des steuerpflichtigen Nachlaßwertes XXI 381.
— Abänderungsgesetz vom 19. 7. 1922 XXI 354.
— Haftung der Banken nach § 18 Abs. 7 bei Gemeinschaftskonten? XXII 132.
— Beurteilung der Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft XXIII 278.
s. a. Nachlaßsteuern.
Erbschein, Vorlegungsverlangen bei Erben von Bankkunden II *58, 192,* V 131.
— Wirkung der Vorlegung III 44.
— und Bankvollmacht XIII 6.
s. a. Erbeslegitimation.
Erbzuwachssteuer, theoretisch XI 403.
Erfüllung der Zahlungspflicht durch Giroüberweisung oder Scheck XV 420.
Erfüllungsort bei Auslandsschulden XIX *217.*
— bei Geschäften mit Ueberseefilialen XXV *225.*
— beim irregulären Verwahrungsvertrag XXI *40.*
— für Geschäfte zwischen einer Berliner Bank und einem im Ausland wohnenden Auslandsdeutschen, der seit Jahren bei dieser Bank Kredit nahm, ist nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) Berlin XX *256.*
— wird durch Akkreditivbestellung im Zweifel nicht begründet XXI *299.*
Ergänzungssteuer, Berechnung des Kurswertes von Wertpapieren VI *171.*
— Bewertung des Kapitalvermögens XVI 81.
— zur Ankündigung XIX 105.
Ermächtigungsschein siehe Bankdepotgeschäft.
Ernährungsbedarf Oesterreich-Ungarns und innere Deckung XIV 23.
Ernährungswirtschaft, Kosten, Finanzierung und Versorgung aus dem Ausland XVIII 95.
Erneuerungsfonds, Wesen VI 202.
— als freiwilliger Reservefonds Steuerpflicht V *47.*
— Forderung der Steuerfreiheit XX 115.
— steuerfrei nur für physische Personen XX 188.
— Steuerpflicht? XX 154.
Erneuerungsrücklage bei physischen Personen XXI 33.
— für die dem Körperschaftssteuergesetz unterliegenden Gesellschaften XXI 37.
Eröffnungsbilanz für den Zeitpunkt der Verwandlung eines Gewerbebetriebs in den Geschäftsbetrieb eines Vollkaufmanns auch bei vorgehender Buchführung und Bilanzierung VII *367.*
Ersparnisdiktator XXII 61.
Ertragssteuern, System IV 52.
Erwerbsgesellschaft, Neuregelung des Begriffes in der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz XX 275.
Eskomptegeschäft, Französische Börse I 135.
Estate Duty VI 291.
Etat, Deutsches Reich 1911 XI 398.
s. a. Staatshaushalt und bei den einzelnen Staaten.
Evidenzführung, gemeinsame, der Kreditinstitute desselben Ortes XII 29.
Evidenzzentrale für Buchforderungskredit VIII 319.
— für die gesamte bankmäßige Kreditgewährung X 183.
Exekutionsverkauf, kein Anspruch auf Stückeverzeichnis nach — XII *63.*
Exekutorische Urkunden siehe vollstreckbare Urkunden.
Exportabgabengutscheine, bankmäßige Behandlung XX 297.

Digitized by Google

Exportgeschäft, deutsches, und der Krieg XIV 171.
Exterritoriale, steuer- und kapitalfluchtgesetzliche Stellung der — als Kunden deutscher Banken XXII 202.

F.

Fabrikunternehmen, Wert eines Terminhandels in ihren Anteilen I 122.
— Erfordernis der Aufhebung des Verbots des Terminhandels VI 298.
— Vorprämiengeschäfte in Aktien von — I *103, 119.*
— Börsentermingeschäfte in Aktien von — II *79.*
— s. a. Börsentermingeschäfte, verbotene.
Fahrkartensteuer VI 20.
Fahrlässigkeit, grobe, bei Einlösung gefälschter Schecks kann durch Abwälzung der Fälschungsgefahr in den Scheckbedingungen nicht gedeckt werden XIII *133.*
Faksimile, Scheckfälschung mittels Faksimile schafft gültigen Scheck! XII *322.*
Faksimilestempel, Schadenersatzpflicht wegen unvorsichtiger Aufbewahrung des — IX *249.*
Falschmünzerei s. Münzverbrechen.
Fälschung, Gefahrtragung in England VI 48.
— von Aktien. Einfluß auf den Effektenverkehr; Unterschied von Gattungs- und Spezieskauf XXIV 57.
— von Banknoten. Mängelrüge bei Lieferung gefälschter Banknoten s. a. Mängelrüge XXII *113.*
— Kauf gefälschter Banknoten am Bankschalter ist Spezieskauf, also kein Nachlieferungs-, sondern ein Wandlungsanspruch. Aufwertung des Anspruchs je nach Umständen XXIV *102.*
— Ausschluß der Haftung innerhalb einer vom Verkäufer erklärten Frist, auf die der Käufer nicht geantwortet hat XX *136.*
— Ansprüche der Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten XXIV 338.
— Der Verkäufer abgestempelter österr. Noten (tschechoslowakischer Stempel) haftet auch für Echtheit des Stempels XXIV *224.*
— von Wechseln. Weiterhaftung des früheren Verpflichteten bei nachträglicher Verfälschung XXIV *159.*
— des Wechselakzepts kann Irrtumsanfechtung des Wechselgarantievertrages begründen XIII *132.*
Federal Reserve Act vom 23. 12. 1913 (U.S.A.) XIII 177, 262.
Federal Reserve-Banken (Federal-Reserve-System) XXIII 44, 57.
— Diskontpolitik XXV 38.
Feindliches Vermögen, Anmeldung und Sperrung XV 46.
Feingoldhypotheken (Gesetz vom 23. 6. 1923) XXII 248.
Feldpost, Tarifbestimmungen XIV 11.
Fernschecks der Reichsbank VI 274, VII 10.
Fernsprechbeitrag unterliegt nicht der Kapitalertragssteuer (Reichsfinanz-Ministerialerlaß) XXII 95.
— Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen XX 238, XXI *250.*
Fernsprecher, Vertragsangebot und Annahme durch den — IX 273, XV 77.
— Lähmung durch elektrischen Schlag, Schadenersatzansprüche II 65.
— Haftung für mißbräuchliche Benutzung des — durch Angestellte VIII *333.*
Fernsprecher, Aufklärungspflicht des Kaufmanns, wer in seinem Geschäftsbetrieb angeblich unbefugt telephoniert hat. Bestreiten der Vertretungsbefugnis bei telephonischen Abschlüssen reicht nicht aus XIII *278.*
— Mißverständnisgefahr im —verkehr kann durch Geschäftsbedingungen dem Kunden auferlegt werden; dann keine Anfechtung möglich XIV *67.*
— Der Auftrag zur Bedienung des — schließt nicht Vollmacht zu verbindlicher Auskunftserteilung in sich; der lediglich den — bedienende Bankangestellte somit nicht als Erfüllungsgehilfe beurteilt XXV *457.*
Festwertbanken und Hypothekenbankgesetz XXII 259.
Feuerversicherung, Berücksichtigung der Gebäudewertsteigerung durch den Krieg XVI 428.
Fiduziarische Uebereignung s. Sicherungsübereignung.
Filiale, Voraussetzung für die Fälligkeit des Ergänzungsstempels nach § 24, 3 Reichsstempelgesetz XXII *127.*
— einer Bank kann auf diese Bank gezogenen Scheck nicht wirksam indossieren und demgemäß keine Regreßansprüche erheben XXIV *443.*
— von Banken, Rentabilitätsvoraussetzung V 134.
— Rechtsstellung der Banken bei Pfändung der Guthaben von Filial-Kunden XIII 322.
— Gemeindesteuer-Verteilung XIII 219.
— Steuerverteilung nach dem preuß. Kommunalabgabengesetz. Beginn der steuerlichen Erfassung XIII 95, XVIII *124.*
— wird nicht gesondert zur Umsatzsteuer veranlagt XXI *230.*
Filialleiter, ob Vertreter nach §§ 30, 31 BGB. oder Angestellter nach § 831 BGB. entscheidet sich von Fall zu Fall nach Sachlage XVI *341.*
— Kündigung des Vertrages; „Würdigung" der Entlassungsgründe XVIII *167.*
— eigene Spekulationen XXIV *344.* (Näheres s. „Spekulationen".)
Filialsystem im Bankwesen. Schöpfung II 117.
— Einzelinstitute II 118, 133.
— Wert II 134.
— entscheidende Erfordernisse II 135.
— Wirkung in England IV 105.
Finanzagent s. Agent.
Finanzämter, Ist eine Einschränkung ihrer Befugnisse wünschenswert? (Referat auf dem 32. Deutschen Juristentag) XXI 6.
Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Stellungnahme des Steuerausschusses des Centralverbands) XXIV 264.
Finanzausgleichsgesetz XXIV 325, 433.
Finanzdezernate, städtische als Pseudobanken XXV 243.
Finanzen der Reichsbahnen XX 25.
Finanz- und Wirtschaftslage Deutschlands XX 153, 185.
Finanzielle Kriegsbereitschaft und Mobilmachung s. Kriegsbereitschaft, finanzielle.
Finanzieren, Begriff X 378.
Finanzierung der Industrie XXI 392.
Finanzierungsgesellschaft, Tätigkeit IX 244.
— wirtschaftliche Bedeutung X 118.
Finanzierungspolitik in England XI 91.
Finanzkommissionen, internationale —; Bedeutung VI 105, IX 163.
Finanzkonferenz, internationale — in Brüssel XIX 273.
Finanzkontrolle der Entente in Deutsch-Oesterreich XIX 219.
Finanzpolitik, Allgemeine (Entschließung des V. Deutschen Bankiertages) XX 33.
— Zukunftsaufgaben der deutschen — XXIV 477.
— Finanzreform s. Reichsfinanzreform.
Finanztratten (Devisengeschäft New York) XI 309.
Finanzwechsel, Begriff III 169.
Finnland, Friede mit — (Brest-Litowsk bzw. 7. 3. 1918 zu Berlin) XVII 153.
— Währungsreform (1 $ = 39,70 Fmk.) XXIV 357.
Firma, Rechtschreibung IX 61.
— Abkürzung beim Akzept II 61.
— der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft V 229.
— Anmeldung. Beglaubigung der Unterschriftszeichnung III 30.
— Eintragung. Wirkung III 30.
— *Fortführung:* Begriff IV 10, 11.
—, — durch die Erben des Einzelkaufmanns III 132.
—, — durch die Konkursmasse IV 187.
— Ausschließung der Haftung des Nachfolgers. Form und Wirkung III 95, 114, VII 319.
— Hypothek für Einzelkaufmann unter seiner Firma? II *126,* X 306.
— Löschung trotz Fortdauer einzelner Rechtsverhältnisse des Betriebs II *174.*
— Benutzung fremder — II *191.*
— Benutzung des Namens des Angestellten als —; Wirksamkeit des Anstellungsvertrags III *132.*
— Vertrag auf Vertrieb fremder Artikel unter nichtzustehender — II *192.*
— Klage gegen die — III *9.*
— unberechtigte Führung der Bezeichnung „Bank" I 84, X 117, 280, 359.
Firmenrecht s. Firmenwahrheit, Unlauterer Wettbewerb.
Firmenstempel, Mißbrauch des einfachen — in der Regel nicht zu vertreten XIII *278.*
Firmenwahrheit, Pflichten des Registergerichts X 117.
— in England X 272.
— s. a. Unlauterer Wettbewerb.
„Fiscal Agent" (Amerikanischer Anleihe-Treuhänder) XXV 199.
Fischel, Arthur † XII 201.
Fiskus, Gerichtsbarkeit über einen fremden — VI 105, 107, VII 374, IX 162, 260, X 7, 60.
Fixgeschäft, Charakter III *10.*
— Verhältnis zum Börsentermingeschäft I *33, 119.*
— Devisentermingeschäfte sind —; es ist nicht erforderlich, vor Vertragsrücktritt den Gegner in Annahmeverzug zu versetzen XXIV *384.*
Floating charges VI 125, VII 252.
„fob" s. Standard-Roheisen-Warrants V 125.
Fondsbörse s. Börse.
Fondsmakler, Verpflichtung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung XXV *139.*
Forderungsabtretung sämtlicher jetziger und künftiger Außenstände sittenwidrig XI *9,* 103.
— bedarf bestimmter Kennzeichnung, was abgetreten werden soll; Abtretung „jeweils vorhandener Außenstände" ist unwirksam XXV *455.*
— zur Sicherheit verpflichtet Zessionar zur Interessenwahrung für Zedenten nach Treu und Glauben XI *78.*
— für alle zukünftigen Forderungen ungültig XVII *200.*
— zur Sicherung von Krediten XVIII 155.
— aus Baugelddarlehensvertrag XII *44.*
— gegen einen in Frankreich wohnenden Schuldner XI *275.*
— s. a. Abtretung.

Digitized by Google

Foreign and Colonial Banks II 186, IV 102.
Form jederzeitige Aufhebung der durch Parteiwillkür bestimmten — X *238.*
Formalien im Rechtsverkehr V 164.
Formengültigkeit, Berufung darauf arglistig für den, der sie herbeigeführt VIII *78.*
Formular, Einheitsformular für Ueberweisungen XX 180.
Fowlerbill über die Notenbankreform (Vereinigte Staaten) VII 208, 349, VIII 291.
Frachteinnahmen in der Zahlungsbilanz I 92.
Frachtstundungsvertrag der Eisenbahn XXV *26.*
Frankensteinsche Klausel VIII 4, 81.
Frankfurt a. M., 250jähriges Bestehen des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. XXIII 348.
Frankfurter Bankgeschäfte IX 100, XX 339.
Frankfurter Börse, Geschichte IX 81, 100. — Zukunft XIX 4.
Frankfurter Börsenusancen 1907 VI 128.
Frankreich, *Bank von Frankreich,* Struktur VIII 54.
—, — als Zentralstaatskasse VIII 204.
—, — Aenderung des Privilegs XI 97.
—, — Diskontierungsgeschäft I 126.
—, — Diskontsätze und Metallbestand VIII 134.
—, — Neuere Goldpolitik VII 72, 134, 212, VIII 219.
—, — Ermöglichung der Goldprämienpolitik VII 229.
—, — Notenrecht und Deckung seit 1870 VII 229, 244, VIII 214.
—, — Darlehen an den Staat VIII 75.
—, — Stellung in der modernen Volkswirtschaft VIII 247.
—, — Januar/August 1913 XII 166, 200, 236, 270, 308, 342, 376, 408.
—, — während des Krieges XIV 153, XVIII 171.
—, — Inflations-Geschäftsgebarung und deutsche Inflationserfahrungen XXV 340.
— *Bankwesen,* Bankkonzentration III 129.
—, — Société Centrale des Banques de Province XII 35.
—, — Kolonialbanken III 172.
—, — Ueberseebanken und Projekte XIII 331.
— *Börsenwesen,* Börsengeschichte I 115.
—, — Zulassung von Wertpapieren I 136.
—, — Provinzbörsen X 153.
—, — Agents de change I 116, 201.
—, — Coulissiers I 137, 201.
—, — Remissiers VI 119.
—, — Börsenkammer I 116, 136.
—, — Kassageschäfte, Formalien I 118.
—, — Kursschnitt VIII 111.
—, — Kursfeststellung, Kurszettel I 135.
— *Aktienrecht,* Aktiengesellschaften. Kapitalserhöhung VI 120, 273.
—, — Reformprojekte I 161, 210, II 121, III 75, 110, VI 165.
— *Wechsel und Schecks,* Wechselrecht II 43.
—, — Ausdehnung des Wechselverkehrs X 106.
—, — Indossament. Wirkung VII 127.
—, — Billet à l'ordre II 43.
—, — Novelle vom 28. 8. 1924 zum Wechselgesetz betreffend Zulassung der Wechseleinlösung durch Scheck und Regelung des Protestverfahrens XXIV 134.
—, — Novelle zum Scheckgesetz (Chèque barré) XI 268.
— *Finanzwesen,* Staatsschuld X 36, 152.
—, — Tilgung der Staatsschuld VI 212.
—, — Begebungspraxis der Staatsanleihen X 154, 155.
Frankreich, *Finanzwesen,* Finanzpolitik IX 52.
—, — Entwicklung französischer Städteschulden XII 319.
—, — Kriegskostenentschädigung V 141.
—, — Tiefstand der Rente und die nächste Anleihe XIII 109.
—, — Rentenkurse und Dividenden der Industrie XIII 111.
—, — Finanzsorgen XVIII 226.
— *Steuern,* Börsenumsatzsteuer III 16.
—, — Einnahme aus der Börsenumsatzsteuer 1903 IV 15.
—, — Quittungssteuer V 92.
— *Währung,* Münzgeschichte V 273.
—, — Geldwert in der großen Revolution VII 178.
—, — Einführung der französischen W. in Elsaß-Lothringen XIX 296.
—, — F. Währungsprobleme und deutsche Inflationserfahrungen XXV 340.
— *im Kriege,* Wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung XIV 111.
—, — Der französische Kapitalmarkt vor und im Kriege XIV 186.
—, — Einfluß des Krieges auf die Finanzen XIV 251.
—, — Kriegskosten und deren Deckung XV 125, 149, XVI 259, XVII 17.
—, — Bargeldloser Zahlungsverkehr im Kriege XVI 145.
— *Deutsches Eigentum,* Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte XV 179.
— *Internationale Anleihen,* Englisch-französische Anleihe in den USA. XV 65.
—, — Die Schulden der vormaligen Alliierten bei Frankreich XXIII 353.
—, — Außenschuld (wirtschaftliche und politische Schulden) XXIV 149.
— *Sonstiges,* Nationalvermögen II 41, X 201.
—, — Privatvermögen, Verteilung III 84.
—, — Anlagepapiere X 153.
—, — Kapitalanlagen im Ausland II 39, 42, X 202.
—, — Einführung fremder Wertpapiere VII 80.
—, — Stellungnahme gegen österreich-ungarische Anleihen XII 9.
—, — Abrechnungsverkehr II 82.
—, — Gemeinschaftsdepot IV 158.
—, — Forderungsabtretung oder -verpfändung bei in Frankreich wohnendem Drittschuldner XI 275.
—, — Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues durch Deutschland XXII 5.
Französische Rententitel, Uebertragbarkeit V *58.*
„Freibleibend"-Klausel, Vertragsauslegung XV *321.*
Freihandel bei Börsenstillstand XIV 258, XV 365.
Freiverkehr, Preislistenveröffentlichungsverbot nach § 43 BörsGes. nicht für Geschäfte außerhalb der Börse XI *91.*
— Fernhaltung von Nonvaleurs (Entschließung d. VI. Bankiertages) XXV 5.
Fremde Gelder bei Banken VIII 116.
Fremdwörter-Bekämpfung im Bankgewerbe XIV 353.
Friede im Osten! XVII 121, 133, 153, 182.
Friedensbedingungen der Entente (Kundgebung des Centralverbands) XVIII 159.
Friedensvertrag, Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen XVIII 185.
— Forderungen deutscher Gläubiger an deutsche Bankniederlassungen im vormals feindlichen Ausland XXV 22.
— Friedensvertrag vom 28. 6. 1919 s. Versailler Frieden.
Friedensvertrag von St. Germain und österreich-ungarische Notenschuld XIX 27.
Friedenszustand, Zeitpunkt des offiziellen Eintritts des — XIX 278.
Frist s. Zahlungsfrist, Nachfrist.
Fristsetzung bei Lieferungsgeschäften gegen Akkreditiv XXI *359.*
Fristwahrung durch Einzahlung bei der Post XI *277.*
Fund im Banklokal VI *12.*
Fundierte Bankschuldverschreibungen I 46.
Fünfundzwanzigpfennigstück VII 241, IX 383.
Fusion zwecks Monopolisierung IX 243.
— von Aktiengesellschaften. Steuerrecht IV *60,* V *59.*
— Uebernahme einer A.-G. durch eine andere bringt Anspruch auf Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zum Erlöschen XII *285.*
— von Banken. Einfluß auf die von Höchstbetragshypotheken gesicherten Kredite VII 261.
— Versteuerung der eingebrachten Kundschaft als „anderer Gegenstand" X *353.*
— Versteuerung immaterieller Werte als „anderer Gegenstand" X *353.*
— Keine Aufrechnung der Forderungen an die aufnehmende Gesellschaft seitens der aufgenommenen Gesellschaft für deren Schulden XII *287.*
— Uebergang der Dienstverträge auf die übernehmende Gesellschaft; — nicht ohne weiteres Grund zur fristlosen Kündigung XII *114.*
— Steuerliche Behandlung XX 275, *361,* XXI 95, XXII 143, XXIII *216,* XXIV 170.
— Milderung der Steuerbestimmungen XXV 277.
Fusionsverträge, Stempelrechtliche Behandlung XIX *131.*

G.

Gamp, lex — IX 113.
Garantie für Einbringlichkeit einer zedierten Hypothekenforderung und Interessenwahrnehmung bei der Zwangsversteigerung VIII *333.*
Garantiefonds, steuerliche Behandlung XVIII 135.
Garantiekomitee, Hat das — auf Grund des Versailler Friedensvertrages Kontrollbefugnisse gegenüber der deutschen Staatsverwaltung? XXI 343.
Garantiekonsortium der Privatbankiers für das Emissionsgeschäft? XII 38.
Garantieübernahme des ein Wertpapier empfehlenden Bankiers im Zweifel nicht gegeben XII *402.*
Garantieversprechen, Gegensatz zur Bürgschaft V *129.*
Garantievertrag mit Aktiengesellschaften V 32.
— als Banksicherheit VII 338.
Gebühr der Banken für Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen XX 255.
Gedeckte Kredite siehe Kreditsicherung.
Gefälligkeits-Sparkassenbuch XXIV 446.
Gegenmoratorium siehe Moratorium.
Gehaltsnachzahlungen, Steuerliche Behandlung XXII *276.*
s. a. Reichseinkommensteuer.
Gehaltszahlungen, Verlegung der — zur Entlastung der Reichsbank XVI 57.
Geisteskranke als Bankkunden IV 141, XI 140.
— Gefahr durch Geschäftsabschlüsse mit unerkennbar — V 153, 285, X 228, 369.

Digitized by Google

Geisteskranke, Schutz vor Geschäftsabschlüssen mit unerkennbar — (Reichstagsverhandlung) XII 158.
— Wertpapierverkauf im Auftrage unerkennbar — X *172.*
— unerkennbar — im Geschäftsleben XII 282.
— Verkehrsschutz gegen — XIII 143.
— im rechtsgeschäftlichen Verkehr XVI 52.
— Geschäftsverkehr mit —: Keine Verpflichtung der Bank, bei Durchführung eines Zahlungsauftrages die Geschäftsfähigkeit des im Auftrage benannten Empfängers zu prüfen. Der Dritte, an den der — ein empfangenes Darlehen weitergibt, ist nach § 812 ff. BGB. auch dem Erstdarlehensgeber gegenüber bereichert XVI *330.*
— Geschäfte — i m m e r nichtig, auch wenn für — vorteilhaft XIV *314.*
— Ungerechtfertigte Bereicherung eines — aus an sich unverbindlichem Darlehensgeschäft XIX *269.*
— als Scheckaussteller; hat die bezogene Bank aus der Einlösung dieses — nichtigen — Schecks Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger? XXIII 25.
Geistesschwacher, Geschäft mit einem nicht entmündigten — V *179.*
Geld, Wesen III 53, V 242.
— Funktionen III 55, 69, IX 98.
— Entwicklung VI 168.
— Entwicklung des Barrengeldes VIII 344.
— Abhängigkeit vom Stoff VII 18.
— Kaufkraft III 150, IX 99.
— Ersparnis durch Ausbildung des Scheckverkehrs III 108.
— Wert IX 97, 339, X 146.
— als Wertmesser III 56, 69, IV 3.
— Geldmenge und Preisniveau VII 294.
— und Einkommen (geldtheoretische Auseinandersetzung) XVII 61, 171.
— internationales XIX 262, 273.
Geld- und Bankwesen in Oesterreich-Ungarn XIV 24.
Geldentwertung, Allgem. wirtschaftliche und rechtliche Ausführungen XVI 13, 30.
— Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden XXIII 41.
— bei Hinterlegung. Wer trägt die Gefahr? XX *305,* XXIII *105.*
— Gewinne aus der — bei Aufnahme von Krediten (valutarischer Kreditgewinn) XXII 243, 268.
— als außerordentlicher Kündigungsgrund für Handelsgesellschaft zwischen einem Deutschen und einem Ausländer? XX *293.*
— und Kommissionsgeschäft in ausländischen Effekten XX *170.*
— Haftet eine Bank ihrem Kunden dafür, daß sie in ihrem Depot befindliche Pfandbriefe ohne Aufwertungsvorbehalt eingelöst hat? XXIV 197.
— Zulässigkeit häufigerer Saldierung zum Ausgleich der — XXIV *456.*
— Zulässigkeit einer „Risikoprämie" zum Ausgleich der — XXIV *305, 307.*
— Auch noch für IV. Quartal 1923 XXIV *458.*
— Die wirklichen Schäden der — XXIV 143.
— symptomatische Zahlenangabe (Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 77.
— Berücksichtigung bei *Auslandsschuld,* deren Zahlung in ausländischer Währung infolge der Devisenordnung unmöglich ist XIX *229.*
— Ersatz der — als Verzugsschaden zunächst bei *Auslandsschulden* anerkannt XIX *116, 117.*
Geldentwertung als Verzugsschaden bei *ausländischem* Gläubiger anerkannt XXI *198.*
— Geltendmachung der — als Verzugsschaden auch dem *ausländischen* Gläubiger nicht mehr ohne weiteres zugestanden XXII *151.*
— n i c h t als Verzugsschaden berücksichtigt! XIX *306.*
— als Verzugsschaden zwischen Deutschen nur bedingt anerkannt XX *159.*
— Inwieweit muß ein Verzugsschaden aus — noch subjektiv bewiesen werden? XXIII *77.*
— und Vorkriegshypotheken XXII 71, 87.
— und Zinsansprüche auf eingeklagte Bankforderungen XXII 237.
Geldentwertungsklausel, Anwendung nicht sittenwidrig XX *134.*
Geld- und Kreditfragen, deutsche — XXIII 153.
Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage XXV 287.
Geldlehre s. Geld und Geldtheorie.
Geldmarkt, Amerikas Stellung II 140.
— während der Deflation XXV 186.
— Beherrschung des — durch Diskontpolitik XI 219.
— Beeinflussung durch den Kapitalmarkt XI 236.
— Maßnahmen zur Kräftigung des — XI 376.
— Lage 1926 XXV 364.
— Solidarität der Geldmärkte II 4, VIII 231.
Geldschulden trotz Uebermittlungspflicht „Holschuld" XI *277.*
Geldsurrogate, Begriff III 53, V 242.
— Wert III 55.
Geldtheorie, Allgemeines XI 53, XXI 81.
— Entstehen III 4.
— Philosophie des Geldes VIII 349.
— Quantitätstheorie III 149, 152.
— Metallismus XIII 340.
— Kaufkraft des Geldes XV 368, 386.
— Das Geld als Wert- und Preismaß XVI 337.
— Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat XX 326.
— Begriff und Wesen der Zahlung XXI 235.
— Qualitativer Unterschied zwischen Banknoten und Giroguthaben XIX 189.
— und Bankverfassung XVI 275.
— und Währungspolitik im Lichte des Weltkrieges XVI 6, 28, 29, 55.
— Wertbasis und Deckung des Papiergeldes XIX 209, 221.
— Der Streit um die Goldwährung XXIII 301.
— Währungssystem und Wirtschaft XXIV 10.
— Rückkehr zum Goldstandard. Bedeutung des Begriffes „Goldstandard" XXIV 372.
— Problem der Wertsicherung des Goldes XXIV 447.
— Helfferichs Werk III 5, 54, 69, 148; 2. Aufl. X 146, 268.
— Knapps Theorie V 241, VII 289, IX 4, X 145, 268.
— Knappsche Theorie und Reichsbank XIII 317.
— „Staatliche Theorie des Geldes" (Auseinandersetzung mit Dr. Schwarzwald) XIII 307.
— Laughlins Werk III 151.
— Goldwährung und Kunstwährung (J. M. Keynes Monetary reform) XXIII 210.
— s. a. „Geld".
Geldumlauf, Geldbedarf und Diskontpolitik XI 134.
— Helfferichsche Schätzung XI 53.
Geldumsatzsteuer, Rechtsnatur XVIII 41.
— subjektive Steuerpflicht XVIII 42.
— *Sondervorschriften* für Sparkassen XVIII 43.
Geldumsatzsteuer, *Sondervorschriften* für Genossenschaften XVIII 45.
—, — für Reichsschatzanweisungen XVIII 48.
—, — für Reichs- und Staatsgelder XVIII 49.
— Objektive Steuerpflicht XVIII 47.
— Steuerpflicht auch für langfristige Kapitalsanlagen? XVII 161.
— Vermeidung der Doppelbesteuerung der Privatbankiers XVIII 49.
— Berechnung der Stempelabgabe XVIII 50.
— Buchführungsvorschriften XVIII 50.
— Ueberwachungs- und Strafvorschriften XVIII 52.
— und Kapitalertragsteuer. Abgrenzung XX 9.
— s. a. Umsatzsteuer.
Geldverleiher darf sich nicht „Bankier" nennen XI *276.*
Geldvermittlung, Pflichten des Bankiers XIII *86.*
Geldvermittlungsagent, Anmeldepflicht nach Gewerbeordnung XIV *55.*
Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages X 250, XII 187.
Geldwert IX 97, 339, X 146.
— und Goldwährung IX 117.
— s. a. „Geld", „Geldtheorie".
Geldwirtschaft vor, im und nach dem Kriege XIV 235.
Geldwirtschaftslehre an der Berliner Handelshochschule XI 47.
Gemeinde-Einkommensteuer, preußische. Kreisbank als gemeinnütziges Unternehmen steuerfrei? XI *312.*
— einer Bank mit Filialen XIII 219.
Gemeindesteuern s. a. Kommunalabgabengesetz, preußisches.
Gemeindeumsatzsteuer bei Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot X 190.
Gemeinnützigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten XXIV 115.
Gemeinschaftsdepots und Nachlaßbesteuerung in Frankreich IV 158.
Gemeinschaftskonten, Haftung der Banken nach § 18 Abs. 7 ErbStGes. bei —? XXII 132.
Gemischte Schiedsgerichtshöfe auf Grund Art. 296 ff. Friedensvertrages und Anlagen siehe Versailler Frieden.
Genehmigung einer Wechselerklärung. Grundgeschäft II *111.*
— des Ehemanns zu bankmäßigen Geschäften der Frau II 138.
— des nur von einem Gesamtvertreter geschlossenen Vertrages V *11.*
Generalgarantie der Landschaft. Wert VII 8, 40, 102, 169, 186, VIII 89.
— Mündelsicherheit ohne — VII 101.
Generalhypothek in England bei Gesellschaften VII 252.
Generalrat der Reichsbank XXIV 66.
Genf, Effektenbörse I 167.
— Entscheidung des Völkerbundes über Oberschlesien XXI 45.
Genossenschaft, Die städtischen Kreditgenossenschaften (Entwicklung 1913/24) XXIV 144.
— Bildung von — zur Erleichterung der Beschaffung II. Hypotheken XIII 46.
— Aenderungsvorschläge zum GenGesetz anläßlich des „Bankprozesses von Nieder-Modau" XIII 59.
— Kriegskreditorganisation XIV 59.
— *Aufsichtsrat.* Haftung V *12.*
— *Generalversammlung.* Entlastungsbeschluß. Wirkung V *189.*
—, — Prüfung der Mehrheit durch den Registerrichter VII *171.*
—, — Unheilbar nichtige Beschlüsse bedürfen u. U. der Anfechtung nicht; Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsumme zwecks Abwendung des Konkurses n i c h t sittenwidrig; Täuschung der Genossen

Digitized by Google

(**Genossenschaft,** *Generalversammlung*) bei Gelegenheit dieses Beschlusses noch nicht objektiv sittenwidrig XIV *293*.
— Eigene Effektenspekulation grundsätzlich nicht Geschäftsgegenstand einer Genossenschaft. Trotzdem Untreue eines Vorstands im Sinne des § 149 GenGes. möglich XIV *214*.
— Haftung für arglistige Auskunft eines Vorstandsmitgliedes, auch wenn laut Satzung nur gesamtvertretungsberechtigt XX *30*.
— Stillschweigende Vollmachtsausdehnung für einen Genossenschaftsbankkassierer, jedoch in den Grenzen des § 42 GenGes. XIII *208*.
— Kreditgenossenschaften, siehe dieselben.
— *Steuerliches:* von der Umsatzsteuer nicht unbedingt befreit XVIII 73.
—, — Behandlung bei der Geldumsatz-St. XVIII 45.
—, — Wann betreibt eine Genossenschaft „Geschäfte über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus" im Stempelsinne XXI *201*.
siehe a. Reichsstempelgesetz.
— und Sozialisierung XVIII 199.
Genossenschafts-Abteilungen der Banken XXV 162/63.
Genossenschaftsbanken, Strafprozeß wegen der landwirtschaftlichen — von Nieder-Modau XIII 59.
Genossenschaftstag, 46. Allgemeiner — V 212.
Genua, Staatsschulden und die Casa di S. Giorgio VIII 173, 191.
Genußmittel als *Steuerobjekte* VIII 85.
—, — Bedenken dagegen VIII 5.
Genußschein, Wesen II 87.
— Selbständiger — II 18.
— Schaffung für Aktionäre I *206*.
— Einseitige Minderung der Genußrechte durch die Generalversammlung I *50*.
— Weiteres siehe auch „Aktiengesellschaft, Generalversammlung".
— Rechte aus dem obligationenrechtlichen — IX *348*.
— Stempelpflicht bei obligationenrechtlichen — VIII *142*.
— Stempelrechtlicher Begriff; — sind auch bei Gratisausgabe stempelpflichtig XXI *405*.
Gerichtsbarkeit über fremde Staaten V *252*, VI 105, 107, VII 374, IX 162, 260, X 7, 60.
— Siehe auch „Arrest" und „Rechtsweg".
Gerichtsgelder, Anlage in Staatspapieren, in England XI 290.
Gerichtskosten, Schuldner beim Prozeß der Aktiengesellschaft auf Verlangen einer Minderheit III *174*.
Gerichtsvollzieher, Kenntnis des — von der Zahlungseinstellung und Konkursanfechtung III *80*.
— Haftung des Staates für Wechselprotest-Fehler des — XV *264*.
Gesamthandeigentum, steuerliche Behandlung XXI 192, 246, 326.
Gesamthypothek mit der Maßgabe, daß das eine Grundstück nur für den bei dem anderen erlittenen Ausfall haftet VII *380*.
— gleiche Form auf allen Grundstücken VIII *334*.
Gesamtschuldverhältnis, Erscheinungsform X *63*.
Gesamtvertretung, Genehmigung des von nur einem Gesamtvertreter geschlossenen Vertrages V *11*.
Gesandtschafts- und Konsulatsangehörige (Exterritoriale) als Kunden deutscher Banken XXII 202.
Geschäftsaufsicht, Geschäftsaufsichtsverordnung und Konkursrecht XIV 32.
Geschäftsaufsicht, Neuordnung durch Bundesrats-Verordnung vom 14. 12. 1916 XVI 132.
— Neuregelung vom 8. 2. 1924 XXIII 226.
— Zwangsvollstreckung nach der Novelle vom 14. 6. 1924 XXIV 98.
— Bedenken gegen die derzeitige Form der — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 106.
— Gemeinsame Eingabe des Centralverbands mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie usw. für Aufhebung der — in jetziger Form und Reform des Konkursrechts (Geschäftsverwaltung) XXIV 122.
— Entwurf des Gesetzes über den *Vergleich zur Abwendung des Konkurses* (Stellungnahme des Centralverbands) XXV 137.
—, — Ausführliche Würdigung XXV 211.
— in *Oesterreich* XIV 29.
Geschäftsbedingungen von Banken und Bankiers. Rechtliche Natur IV *78*, *92*, *156*, 167, V 171.
— Juristische Bedeutung III 181, IV 166, V 169, VII *142*, IX *317*.
— Bildung einer Vertrauensmänner-Kommission (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 94.
— Bindende Wirkung. Grund IV 168.
— *Stillschweigende Anerkennung* III 198, IX *141*, *203*, XXI *337*, XXIV *223*.
—, — Unterwerfung eines Konto-Inhabers unter die jeweiligen Kontokorrentbedingungen unterstellt XV *376*.
—, — Hinweis auf die —, der in Schlußnoten enthalten ist, bindet mangels Widerspruches auch den Nichtkaufmann XIX *103*.
—, — Geschäftsbedingungen sind auch für den geschäftserfahrenen Nichtkaufmann, der wissen muß, daß eine Bank nur auf Grund ihrer — Geschäfte tätigt, ohne ausdrückliches Anerkenntnis durch Stillschweigen nach Kenntnis bindend XXIV *456*.
— können vom Schalterbeamten verbindlich ausgelegt werden? XIV *401*.
— heben die „Offizialität" der Geschäfte im Sinne des § 51 BörsGes. nicht auf XIV *86*.
— Abweichungen vom *Depotgesetz* VII 203.
—, — Verpfändungsbefugnis an Wertpapieren kann nicht gegen das D. festgesetzt werden XIII *66*.
—, — Stillschweigend — also ohne Unterschrift — anerkannte Geschäftsbedingungen lassen einen darin ausgesprochenen Verzicht auf Stückeverzeichnisse nicht wirksam werden (§ 3 Abs. 2 DepGes.) XXI *337*.
— Unter den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit war Veränderung und Ergänzung der Geschäftsbedingungen auch durch diese Veröffentlichung in der Presse möglich (hier Ausschluß der Haftung für Versehen im Ueberweisungsverkehr) XX *119*.
— Erbfallbestimmungen V 131.
— als Schutz gegen Geisteskranke XI 140.
— *Ausschluß der Haftung* auch für vorsätzliche falsche Auskunftserteilung? XIV *263*.
—, — Keine rückwirkende Kraft des A. d. H. bei Auskunft XIV *289*.
—, — für arglistige Auskunft nicht zulässig XV *77*.
—, — für Zulassung einer Verfügung ohne hinreichende Vollmacht (hier eines Pflegers) aus den — nicht herzuleiten XVI *353*.
—, — Aenderungsempfehlungen bezüglich Scheckeinlösung XVII 173.
Geschäftsbedingungen, *Ausschluß der Haftung.* Haftung der Bank für Fahrlässigkeit ihrer Angestellten bei Einlösung gefälschter Schecks trotz Abwälzung der Gefahr für mißbräuchliche Verwendung der Scheckformulare auf den Kunden in den Geschäftsbedingungen? XIX *22*.
—, — Die Gefahr der Scheckfälschung kann nur für den Verschuldensfall des Kunden oder den Fall eines von ihm zu vertretenden Verschuldens eines Dritten ganz auf diesen abgewälzt werden? XX *85*.
—, — Die Freizeichnung von der Scheckfälschungsgefahr muß mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen. Die „mißbräuchliche Verwendung von Scheckvordrucken" deckt den Fall der Fälschung eines gehörig ausgefüllten und begebenen Schecks nicht! XX *88*.
—, — Trotz Abwälzung der gesamten Haftung für ungenügende Aufbewahrung der Scheckformulare auf den Kunden in den Geschäftsbedingungen kann Mitverschulden der Bank bei Einlösung eines gefälschten Schecks angenommen werden! XXI *356*.
— Kann jederzeitige Widerruflichkeit einer Kreditzusage in den — vereinbart werden? XVI *14*.
— Anfechtung wegen telephonischen Mißverständnisses seitens des Kunden kann wirksam ausgeschlossen werden XIV *67*.
— *Pfandrechts*vereinbarung VI 139.
—, — Das in den — ausbedungene Pf. der Bank am Kundendepot wird durch die Pfändung des Herausgeberanspruchs seitens eines Dritten nicht berührt XXIV *223*.
—, — Wenn eine Bank auf Grund ihrer — ein Pf. an einem Wechsel im Eigentum ihres Kunden erlegt hat, so hat sie wechselmäßigen Anspruch nicht gegen diesen, wohl aber gegen den Akzeptanten XXIV *445*.
—, — Pfandverwertung ohne Androhung bei Nichtverstärkung der Sicherheit VII *364*.
— Schiedsgerichtsklausel IV *156*, IX *157*, *317*.
— Schrankfachbestimmungen V 67.
— Selbstkontrahentenklausel X *188*.
— Wenn die Separatkonten des Kunden in den — als Teile des Gesamtkontos erklärt sind, kann der Saldo eines Separatkontos nicht selbständig eingeklagt werden XVIII *266*.
— Gefahr der Telegrammverstümmelung trägt der Kommittent XV *360*, XXIII 103.
— schließen Widerspruchspflicht bei entgegenstehenden Aufträgen nicht aus XXV *262*.
— *Stempelpflicht* XIII *228*.
—, — Schriftliche Anerkennung IV *125*, *158*, 166, 168, V 171, VII *107*.
—, — Vereinbarung der Forderungsabtretung aus Wechseln und Schecks nicht stempelpflichtig XII *96*.
—, — auch bei bloßer Bestätigung der Kenntnisnahme seitens des Kunden? XIII *121*.
—, — Eingabe des Centralverbands wegen Erlasses der nachträgl. Verstempelung XIII 274.
—, — Nachstempelung (Eingabe des Centralverbands abgelehnt) XIII 308.
—, — Die Bestimmung der —, wonach der Kunde der Bank die Vertretung seiner Depotaktien in der Generalversammlung zu überlassen hat, unterliegt nicht dem Vollmachtsstempel XXII *171*.
—, — vermeidbar? XXV 469.
s. a. Bankbedingungen.

Digitized by Google

Geschäftseinlagen als Sicherungen für Bankkredit XII 401.
Geschäftsfähigkeit der Ehefrau II 136, XV 137.
s. a. Ehefrau.
Geschäftsfähigkeitsbeschränkung des Kunden bewirkt Unwirksamkeit des Geschäftes; die Bank kann sich aber wegen ihres evtl. Bereicherungsanspruchs an eine Sicherheit, die der Kunde vor Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit bestellt hat, halten. XVI *214.*
— s. a. Geisteskranke, Geistesschwache.
Geschäftsführer, Haftung des für eine noch nicht eingetragene G. m. b. H. oder A.-G. handelnden — IX *266.*
— s. a. G. m. b. H.
Geschäftsgeheimnis, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses seitens der Bankangestellten n a c h Beendigung des Dienstverhältnisses XIII 181.
— s. a. Bankgeheimnis.
Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft. Länge III *9.*
— Verlegung des — zur Steuerersparnis XIX 18, XX *294.*
Geschäftsverbindlichkeiten, Begriff IV *11.*
Geschäftsverkehr, allgemeiner, Einwirkung des — auf die Rechtsbildung XXII 2.
— mit Ehefrauen II 136.
— insbesondere mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern XV 137.
Geschäftsverwaltung siehe Konkurs, Vorkonkurs.
Geschichtliches, Genesis des Kapitalismus VI *262.*
— Deutsche Bankgeschichte I 101, II 53 III. Beil. zu Nr. 9, IX 195, 294.
— Bankwesen im alten Aegypten XI 353.
— Altgenuesisches Bankwesen VIII 173, 191.
— Deutsche Münzgeschichte III 165, IV 116, V 272, VII 344.
— Russische Münzgeschichte II 74.
— Schwedische Münz- und Bankgeschichte VIII 77.
— Niederländische Börsengeschichte II 107.
— Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert XIV 192.
— Kriegskontribution und Domänenbeleihung zu Anfang des 19. Jahrhunderts XV 93.
— Lateinische Münzunion (zum 50jährigen Bestehen) XVI 125, 150.
— Warenpreisstand und Goldvorräte 1850 bis 1913 XVIII 149.
— David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen XIX 106, 122.
— Inflationen, Entstehung, Verlauf und Heilung in geschichtlichen Beispielen XX Sonderbeilage zu Nr. 2.
— Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert XX 339.
— Die Entstehung der Kredit-Anstalten XXII 35.
Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Gesellschaftsvertrag einer — zwecks Erwerb und Weiterveräußerung von Grundstücken, Form VIII *273.*
— Meta-Verbindungen im Bankgewerbe XXI 69.
— Konsortialgeschäft XXI 237.
— zwecks Erwerbs von Wertpapieren zu bestimmtem Kurse VII *332.*
— Rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der „Interessengemeinschaft" XXII 284.
— Geschäftsbetrieb unter nicht eingetragener Firma. Haftung II *142.*
— Sorgfaltspflicht und Vollmachtsumfang einer Bank als Gesellschafterin eines Syndikats XIX *305.*
— Anfechtung der Uebernahme von Geschäftsanteilen VII *347.*
Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Anspruch auf Rechnungslegung unübertragbar II *91.*
— Kündigungsrecht V 58.
— Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters einer gewerblichen — II *91.*
— Verpfändung eines Gesellschaftsanteils VII *316.*
— *Steuerliche Behandlung.* Allgemeines XX 57.
—, — Voraussetzung der Eigenschaft als „Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 3h KapVerkStG. XXIV *286.*
—, — Voraussetzungen der Stempelpflicht XXI *42.*
—, — Errichtung einer — als reine Innengesellschaft ist nicht stempelpflichtig XX *161.*
—, — Veräußerung der Gesellschaftswertpapiere an einen Gesellschafter. Stempelpflicht IV *92.*
Gesellschaft mit beschränkter Haftung. *Wesen.* Rechtsnatur als Verein I 62, III *135.*
—, — Entwicklung dieser Gesellschaftsform I 45, VI 284.
—, — Tätigkeitsgebiet VI 285.
—, — Wert gegenüber der Aktiengesellschaft I 104.
— *Wirtschaftliche* Bedenken VI 284.
—, — Kreditwürdigkeit VI 282, 285, VII 236, VIII 100.
—, — Reformvorschläge zur Erhöhung der Kreditfähigkeit XV 319.
—, — Konkurse VI 285, VIII 139.
—, — Illationsschwindel VIII 224.
— *Gründung.* Form des Gründungsvorvertrages VII *45.*
—, — Neugründung und Kapitalerhöhung nur mit staatlicher Genehmigung (Bundesrats-Verordnung v. 2. 11. 1917; Geschäftsbericht des Centralverbands von 1917) XVII 73.
—, — Form des Gesellschaftsvertrags IV *10.*
—, — Angabe des Unternehmensgegenstandes V *143.*
—, — Sacheinlagen III *10,* VII *335.*
—, — Uebernahme eines Handelsgeschäfts VIII *384.*
—, — Anmeldung, Versicherung der Einzahlung der Bareinlagen VII *121.*
—, — Bareinzahlung der Stammeinlage III *47.*
—, — Bedingte Zahlungen bei Stammeinlage VIII *384.*
—, — Aufrechnungsverbot bezügl. Stammeinlage II *46,* III *10,* VIII *384.*
—, — Einlageschuld eines Gesellschafters nicht bereits durch Gutschrift im gegenseitigen Kontokorrentverhältnis zur G. m. b. H. und Gesellschafter, sondern erst durch Verrechnung des Saldos getilgt. Irrtum über Volleinzahlung eines G. m. b. H.-Anteils kein Anfechtungsgrund seitens des Erwerbers XIV *180.*
—, — Nachfrist auf Einzahlung der Stammeinlage VIII *60.*
—, — Anfechtung der Uebernahme einer Stammeinlage, auch noch vor Anmeldung der Eintragung, befreit nicht von Verpflichtung zur Zahlung der Einlage XIII *192.*
—, — Auslegung des § 24 G. m. b. H.-Ges. (Eintritt der übrigen Gesellschafter für eine nicht beizubringende Stammeinlage) XIII 193.
— Gibt es sogenannte „historische Tatsachen" im Gesellschaftsvertrag, die späterer Abänderung unzugänglich sind? XXII 74.
— *Geschäftsanteil.* Abtretung und Veräußerung II *78, 91,* III 175.
—, — sind weder „Waren" noch „Wertpapiere" im Sinne des § 400 HGB. XII *62.*
Gesellschaft mit beschränkter Haftung. *Geschäftsanteil.* Keine Abtretung eines G. m. b. H.-Anteils durch Vertrag mit sich selbst (§ 181 BGB.) nach vorausgegangener Bevollmächtigung durch den anderen Teil möglich XV *198.*
—, — Die Genehmigung, Teile eines Geschäftsanteils zu veräußern, kann nicht durch generelle Ermächtigung im Gesellschaftsvertrage ersetzt werden. Haftung des Notars für gesetzwidrige Beurkundung. Notarielle Uebertragung eines gemeinsamen Bevollmächtigten an sich selbst im allgemeinen unbedenklich XVI *359.*
—, — Veräußerung unter Bedingungen VIII *14.*
—, — Erwerb durch die Gesellschaft VII *273.*
—, — Handel in Anteilen X 143.
—, — Keine Formvorschrift (§ 15) beim Selbsteintritt eines Kauf-Kommissionärs XII *62.*
—, — Auftrag zur Erwerbung von Anteilen formlos XII *161.*
—, — Veräußerungsvorvertrag II 191.
—, — Vertrag mit der Gesellschaft auf Beschaffung V *143.*
—, — Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil VI *102,* VII *348.*
—, — Abtretung des Geschäftsgewinnes und der Liquidationsquote des Anteils n i c h t formbedürftig XIII *154.*
—, — Abtretung von Unterbeteiligung an Anteilen nicht formbedürftig XV *57.*
—, — Wirkung der Veräußerungsbeschränkung bei Ausgabe von Anteilscheinen XII *65.*
—, — Beurkundungszwang auch bei Verfügungen über Anteile noch zu gründender G. m. b. H. XII *65.*
—, — Nichtigkeit des Anteils-Uebereignungsvertrages wegen Formmangels erstreckt sich im Zweifel auch auf das als Gegenwert gegebene Akzept XII *322.*
—, — Keine Anfechtung des Kaufes einer G. m. b. H. (d. h. sämtlicher Anteile) wegen Irrtums über den Vermögensstand der Gesellschaft XV *21.*
—, — Kaduzierung II *111,* III *10,* VII *335.*
—, — Verkauf verpfändeter Anteile IV 58.
—, — Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand II *175.*
—, — Erwerb durch eine offene Handelsgesellschaft V 229.
— Amortisation V 175.
— *Aufsichtsrat.* Beseitigung, wenn durch Gesellschaftsvertrag vorgesehen VI *218.*
— *Geschäftsführer.* Unkündbare Bestellung auf mehrere Jahre III *175.*
—, — Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten II 111, VII 335.
—, — Haftung der vor Eintragung handelnden — IX *266.*
—, — Haftung für unerlaubte Handlungen eines von mehreren — III *135.*
—, — im Zweifel n i c h t börsentermingeschäftsfähig! XV *324.*
—, — kann die Gesellschaft innerhalb ihrer Branche termingeschäftlich verpflichten (XV *324* aufgehoben!) XVI *252.*
— *Gesellschafterversammlung.* Stimmrecht. Entziehung II *127.*
—, — Stimmen gegen Entgelt nach Weisungen II *191.*
—, — Beschluß, Widerspruch des Geschäftsführers gegen die Eintragung bei Formungültigkeit III *175.*
—, — Kapitalerhöhungsbeschluß - Anfechtung III *10.*

Digitized by Google

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. *Gesellschafterversammlung.* Versammlung als Schiedsgericht III *175.*
— kann persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein XII *322.*
— *Kapitalerhöhung.* Uebernehmer neuer Stammeinlagen werden mithaftbar auch für bereits bestehende Fehlbeträge am Stammkapital XII *336.*
—, — Zeichner eines Erhöhungsanteils kann bei unverhältnismäßiger Verzögerung der Durchführung der Kapitalerhöhung vor der Zeichnung zurücktreten XV *164.*
—, — Die ursprünglichen Gesellschafter haften auch für Fehlbeträge einer späteren —, auch wenn sie dieser nicht zugestimmt haben XVIII *15.*
— *Liquidation.* Ansprüche wegen ordnungswidriger Vermögensverteilung. Aktivlegitimation III *47.*
—, — Strafrechtliche Haftung einfacher Mitglieder VII *25.*
— Offenbarungseide für die — II *78.*
— *Steuerliches.* Beendigung der Einkommensteuerpflicht bei Liquidation VIII *304.*
—, — Stempelsteuervorschläge 1909 VIII 223.
—, — Ausgabe von Genußscheinen als Kapitalserhöhung im Stempelsinne? XIX *33.*
—, — G. als Komplementärin und ihre Gesellschafter als Kommanditisten einer gleichzeitig begründeten Kommandit - Gesellschaft stellt Steuerumgehungsform (§ 5 RAbgO.) dar? XXII *26.*
—, — Keine Stempelpflicht, wenn bei Auflösung das Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter zu gleichen Bruchteilen verteilt wird XXII *136.*
— Versicherungsgesellschaft in Form der — VI 251.
— *Oesterreich* VI 250.
Gesellschaftsformen, Vorzüge und Nachteile I 44.
Gesellschafts-Stempel nach der Novelle von 1913 XIII 42.
Gesellschaftssteuer, Ungerechtigkeit VIII 119, 132, 151.
Gesellschaftsvertragsstempel s. Reichsstempelgesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz.
Gesetzeslücken, Ausfüllung durch die Rechtsprechung XII 117.
Gesetzgebung statt Diskontpolitik? XI 221.
— im Verhältnis zum praktischen Leben XII 115.
Getreide, Ueberproduktion VIII 24.
— Arbitragegeschäfte XI *144.*
— *Differenzeinwand beim Getreidehandel* XI *144,* XV *358.*
—, — bei Zeitgeschäften möglich XI *326.*
—, — durch Innehaltung der Börsenbedingungen für den Zeithandel nicht ausgeschlossen XIII *102.*
— Börsengeschäfte in — bei Konkurseröffnung XI 179.
— *Termingeschäft.* Im Ausland abgeschlossene Getreide-Termingeschäfte IX *142.*
— Termingeschäftsfähigkeit von Kaufleuten in Getreidemehl X *303.*
— *Zeitgeschäfte.* Gesetzentwurf 1907 VII 84.
—, — in Getreide auf Grund Berliner Schlußscheins keine Börsentermingeschäfte VII *218.*
—, — in — mit Nachfristklausel nicht verboten VIII *364.*
— *Verbot des Terminhandels in Oesterreich.* Gesetzentwurf I 79.
—, — Gesetz II 57.
—, — Wirkung III 127.
Getreidebörsen, Oesterreich I 184.
Gewährleistungspflicht beim Verkauf von Wertpapieren I *33.*
Gewerbeakademie in Friedberg (Hessen) I 212.
Gewerbefreiheit in der Schweiz X 85.
Gewerbegerichte, Dauer der Prozesse V 5.
Gewerbe - Ordnung, Aussendung von Reisenden zur Spekulations-Werbung zulässig? XI 358.
— Gewerbsmäßiges Vermittlungsgeschäft für Darlehen an Kaufleute und Gewerbetreibende anzeigepflichtig XIV *55.*
— Banken sind nicht „offene Verkaufsstellen" im Sinne des § 139k GO. XXI 92.
Gewerbesteuer, preußische, Aktiengesellschaften IV 53.
— Veranlagung einer Bank mit Filialen XIII 94.
— Behandlung nach Körperschaftssteuergesetz XX 318.
— Abzugsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer vom Roheinkommen nach der —? XXI 184.
— Notverordnung vom 23. 11. 1923 über vorläufige Neuregelung XXIII 147.
Gewerkschaft, Arten VI 4.
— Recht der — in Preußen und den Bundesstaaten XII 238, 258.
— Uebergang des Vermögens auf den Alleininhaber aller Kuxe II *112.*
— Anleihescheine an Order X *188.*
— Satzungsvorschrift: „Einladung des Gewerken mittels eingeschriebenen Briefes" bedingt nicht Unterzeichnung der Einladungsschreiben durch den Vorstand XII *140.*
— Schadensersatzverpflichtung des Repräsentanten V *143,* VI 133.
— Zubußepflicht. Gläubiger V *143,* XX *137.*
— Fortbestehen im Konkurs VIII 27.
— Kein Bankerott der Mitglieder des Grubenvorstands V 96.
— „Gothaische —" mit Sitz außerhalb des Herzogtums Gotha ist rechts- und prozeßunfähig; keine Heilung durch nachträgliche Verlegung des Sitzes nach Gotha XV *199.*
— die ihren Sitz aus dem Verleihungsstaate hinausverlegt, verliert die Rechtsfähigkeit XV *200.*
— die nicht zustandegekommen ist (vgl. XV *199),* stellt auch keinen „nicht rechtsfähigen Verein" dar XVI *357.*
— Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover XVI 422.
— Ausbeuten und Zubußen. Veröffentlichung durch die Ständige Kommission des Centralverbands für unnotierte Werte XIII 169.
— *Steuerliches.* Wann ist eine Zubuße als „zur Deckung von Betriebsverlusten" erfolgt stempelsteuerfrei? XX *137.*
—, — Zubuße zu Kuxen in Hand dritter Gewerkschaft stempelsteuerpflichtig XI *382.*
— s. a. Gothaische Gewerkschaft.
Gewerkschaftsbanken, Zur geplanten Gründung von — XXIII 22.
— in den USA. XXIII 58.
Gewinn, Entgangener — infolge Kurssteigerung eines Spekulationspapiers IV *89.*
Gewinnanteilscheine siehe Dividendenscheine.
Gewinnbeteiligung des Angestellten. Gewinnberechnung IX *172.*
— der Arbeitnehmer XVIII 200.
Gewohnheitsrecht XXII 2.
Gildescheine in Rußland III 193.
Giroanweisung, Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach Gutschrift auf gefälschte — XI *77.*
Girobank, Rechtsstellung II *176.*
— Ausführung der Ueberweisungsaufträge II 91.
— Konkurseröffnung über einen Girokunden IX *381.*
Giroeffektendepot des Berliner Kassenvereins II 185.
Giro - Effekten - Verkehr, interurbaner XXV 17.
Giroguthaben der Reichsbank, Bedeutung VI 56, 156.
— Wesen VI 57, 156.
— Gegensatz zu Scheckguthaben IX 104.
— Deckung VI 58, 156.
— Giroguthaben als Geld X 147.
Girogutschrift nach Konkurseröffnung II *142.*
— nicht als Bareinlage eines Aktionärs V *12.*
Girokonto, Prüfungspflicht der Bank bezüglich der Namens- und Firmenberechtigung des Antragstellers bei Konto-Eröffnung XIII *206.*
Giroüberweisung, Zahlung durch — bei einer befristeten Schuld VIII *140,* XV 420.
— Befreiung gegenüber den Ueberweisenden nur durch Leistung an den Berechtigten; Prüfungspflicht der Bank, ob der die Kontoeröffnung Beantragende zur Namens- oder Firmenführung berechtigt XIII *372.*
— Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen durch — XV 420.
— im Zweifel k e i n Vertrag zugunsten eines Dritten, der dem Zahlungsempfänger einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank eröffnet XX *292.*
— und Akkreditierung zugunsten eines Dritten. Abgrenzung zwischen — XXII *238.*
Giroverband der deutschen Genossenschaften V 54.
— sächsischer Gemeinden IX 182.
— der Sparkassen und Postscheckkonto XI 342.
— Bank eines — kein gemeinnütziges Unternehmen XXV *195.*
Giroverkehr, Begriff VI 56.
— Verbesserungsvorschläge VIII 185.
— der *Reichsbank.* Erweiterung II 96, 196.
—, — weitere Vorschläge dazu VI 274.
—, — Umfang II 148.
—, — Bedeutung VI 158.
—, — Teilnahme der öffentlichen Kassen VIII 172, IX 181.
—, — Verbindung mit dem Postscheckverkehr VII 233, IX 285.
—, — Allgemeine Verbreitung zwecks dauernder Durchführung der Dritteldeckung X 278.
— Gefahr der Fälschung bei Girozetteln III *208.*
— Stellung der Banken zueinander und zu ihren Girokunden IV *46.*
— Zeitpunkt der rechtsbegründenden Wirkung der Umbuchungen VI *288.*
— Berliner Eilavisverfahren XX 182.
— der Schweizerischen Nationalbank X 357.
— Internationaler — VI 100.
Girozentralen, „Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen" XXI 63, 101, 116, 217, XXIII 196.
— und Landesbanken XXI 119, 176.
— und westliche Landesbanken XXI 159.
— versendet telegraphische Börsentips an Nichtkunden! XXI 208, 267.
— Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der — Schleswig-Holstein XXII 21, 90.
Glasgower Warrants als Muster für stückelosen Effektenverkehr XXI 81.
Glattstellung ohne Androhung und Fristsetzung bei Bestreitung der Ordre XIV *67.*

Digitized by Google

Gläubigeranfechtung bei Vermögensübertragung an einen Treuhänder V *119*.
— gegenüber der Vereinbarung, daß der Angestellte nur 1500 M Gehalt beziehen und seiner Ehefrau ein unmittelbarer und selbständiger Anspruch auf weitere Bezüge gegen den Prinzipal zustehen soll VIII *28*.
Gläubigerausschuß in Konkursen, Haftung der Mitglieder VII 23.
Gläubigerschutzverband, deutscher — für Polen XX 82.
Gold als Währungsmetall VII 257.
— Knappsche Währungstheorie V 243, 245.
— Wertbeständigkeit IX 118.
— Wertsicherung XXIV 447.
— Produktion 1881—1901 I 106, Produktion 1866—1901 II 179, Produktion 1891—1902 III 52.
— Ankäufe der Reichsbank 1876 bis 1904 III 195.
— Verbrauch in Münzstätten III 163.
— Industrieller Verbrauch III 120, VII 258, VIII 184.
— Goldmünzen, Deutschland 1905 V 1.
— Goldmünzen in der Reichsbank VI 42, 66.
— ersparende Zahlungsmethoden VI 306.
— zur Reichsbank! XV 105.
— Verstärkter Ankauf in England VII 258.
— als internationales Zahlungsmittel IX 129.
Goldausfuhr, Gründe VII 90, 226, 305.
— trotz Goldprämienpolitik VII 90, 211.
— Gefahren bei dem Versuch der Verhinderung des Goldexports durch unterwertige Münzen VII 211.
— Gegenmaßregeln VII 228, 307.
— England 1906 VII 275.
Goldbestand der Notenbanken und Goldumlauf 1910 XI 378.
— der Privatnotenbanken XXI 82.
— der Notenbanken 1913 bis Dezember 1925 XXV 307.
— und industrieller Goldverbrauch in Deutschland XII 175.
— der Reichsbank (Forderung der Ueberführung ins besetzte Gebiet seitens der Reparationskommission) XX 223.
— der Reichsbank XXII 129.
Goldbewegungen und New Yorker Devisengeschäft XI 310.
— und Handelsbanken XII 315.
Goldbilanzverordnung XXIII 63, 79, 90.
— Behandlung der *Vorzugs-* und Verwaltungs- (Schutz- und Vorrats-) aktien XXIII 107, XXIV 8, 48, 50.
— Bewertung von Aktien verschiedener Gattung XXIII 127, 171.
— Bewertung des Unternehmens XXIII 137.
— Behandlung der offenen und stillen *Reserven* XXIII 166.
— Das Kapitalkonto der offenen Handelsgesellschaft in der Goldmark-Eröffnungsbilanz XXIII 290.
— Die *Spruchstelle* in Umstellungssachen (§ 28 Abs. 4 der GBilV.) XXIII 198, 231.
—, — Es ist unzulässig, der Zuständigkeit der Sp. über die Beteiligung von Vorzugsaktien am GM-Grundkapital durch Erhebung einer Feststellungsklage im ordentlichen Gerichtsverfahren vorzugreifen XXIV *225*.
— Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse XXIII 227.
— *Anfechtbarkeit* der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven XXIII 241.
— *Nichtigkeit* oder *Anfechtbarkeit* gesetzwidriger Umstellungsbeschlüsse? XXIV 377.
— Aus der Praxis der — XXIII 270.
Goldbilanzverordnung. Umstellung nicht volleingezahlter Versicherungsaktien XXIII 273.
— weitere Durchführungsbestimmungen erforderlich? XXIII 289.
— Maßnahmen der Zulassungsstellen und Börsenvorstände zur Durchführung der — (2. Durchführungsverordnung) XXIV 1.
— Usancen für den Handel in auf GM umgestellten *unnotierten* Werten XXIV 14.
— *Steuerliches.* Sind Nachforderungen auf Grund der — zulässig? XXIII 304.
—, — Bilanz- und steuerrechtliche Grundsätze bei Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der GM-Eröffnungsbilanz XXIV 50.
—, — Die Heraufsetzung des Aktienkapitals auf Grund der — darf steuerlich in keiner Weise — weder gegenüber den Aktionären (Kapitalertragssteuer, Einkommensteuer) noch gegenüber der Gesellschaft (Körperschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer) erfaßt werden XXIV *402*.
Golddeckung der Reichsbanknoten XI 244, XVII 47.
— und Noteneinlösungspflicht in Gold: Aenderungen durch das neue Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 63.
Golddiskontbank-Gesetz XXIII 135.
Goldeinfuhr, Gründe VII 305.
— zwecks Erhaltung niedrigen Diskonts VIII 152, 167.
— Herbeiführung durch Diskonterhöhung VII 306.
Goldeinlösungspflicht der Reichsbanknoten. Die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht der Reichsbanknoten durch Gesetz vom 4. 8. 1914 berechtigt Verkäufer ausländischer Valuten nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Verweisung der Erfüllung als unmöglich XVIII *204*.
s. a. Golddeckung, Währungswesen, Reichsbank.
Gold Exchange Standard (insbesondere in Indien) XIII 231, 305.
Goldhandel seit Kriegsbeginn in Deutschland XXI 280, 327.
Goldhypotheken, Abkommen mit der Schweiz betreffend — XX 89.
Goldkernwährung, Anwendbarkeit für Deutschland XIII 235.
Goldklausel, Eintragungsfähigkeit II *113*.
— Zustimmung Gleich- und Nachstehender zur Eintragung der nachträglich vereinbarten Goldklausel ins Grundbuch VIII *365*, XVII *43*.
— und Geldentwertungsklausel. Anwendung der letzteren nicht sittenwidrig XX *134*.
— bei elsaß-lothringischen Hypotheken XX 263.
— bei Hypotheken: Auslegung nach praktischer Ausschaltung der Goldwährung XXI 233.
Goldmark, Wiedereinführung der — XXII 6.
— 1924 gleich „Mark" XXV *151*.
Goldmarkhypotheken s. Wertbeständige Hypotheken.
Goldmarkt, Schaffung eines deutschen — VIII 169, XII 163.
Goldmünzen, Ersatz durch kleine Banknoten XI 150, XII 256, XIII 19.
— des Reiches sind gesetzliche Zahlungsmittel; die Herausgabe gestohlener Reichs-Goldmünzen kann also vom gutgläubigen Erwerber nicht gefordert werden XXII *241*.
Goldnotenbank (nach dem Dawes-Plan) XXIII 207, 233 und Beilage zu Nr. 16.
Goldnotenscheine, Zum Vorschlag der Einführung von — XXII 279.
Goldpfandbrief als Sicherheit für Auslandskredite. Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
— Kursbewegung und Emissionen 1925 XXV 152, 226.
— der privaten Hypothekenbanken, Durchschnittskurse 1925 XXV 174.
— Ausgabe von — zur Durchführung des Aufwertungsgesetzes XXV 430.
Goldpolitik, Eigentumsgold, nicht Leihgold! XII 210.
— Verringerung des Goldumlaufes zugunsten der Banknote XI 150, XII 256, XIII 232.
— der Reichsbank XIII 317, 340.
Goldprämienpolitik, Organisation VIII 134.
— Wertlosigkeit VI 43, 60, 67, VII 72, 90, 134, 211, 225, VIII 134, 168, 202, 219.
— Gegensatz zur Goldpreispolitik VII 273.
Goldpreis in London als Wertmesser wertbeständiger Kapitalsanlagen XXV 300.
Goldpreispolitik, Gegensatz zur Goldprämienpolitik VII 273.
— England VII 274.
Goldpreis-Schwankungen XI 406.
Goldproduktion, Einfluß auf den Diskontsatz I 174.
— und Preissteigerung VII 295.
Goldproduktion, Umfang s. Gold.
Goldpunkt V 243, VI 41.
— und Diskontpolitik XI 132.
Goldrechnung (Gold-Bankverkehr, Goldkredite, Goldanleihen) XXII 141, 153, 154, 165, 177, 219, 257, 268, XXIII 16.
Goldreserve bei Privatbanken VIII 130, XI 101.
— der Bank von England V 64, XII 366.
— in den Vereinigten Staaten II 141.
Goldsammlung, Zur Förderung der — XVII 54.
Goldschatz („Kriegsgoldschatz") des Reiches XII 275.
Goldstandard, Rückkehr zum — (Währungstheoretische Betrachtung) XXIV 372.
Goldumlauf, Ersatz durch Papierumlauf XI 150, XII 256, XIII 19.
Goldverschiffungen, zinsfreie Bevorschussung XII 163.
Goldvorrat der Reichsbank, Verstärkung des Goldvorrates XII 119, 133.
— und Preisbewegung der Waren 1850 bis 1913 XVIII 149.
Goldwährung und Geldwert IX 117.
— „ohne Gold" XIII 268.
— als Golddevisen-Währung, Voraussetzungen XVIII 199.
— oder Goldkernwährung XIX 221.
— und Kunstwährung XXIII 210.
Gothaische Gewerkschaft, Rechtsbeziehung zwischen Käufern und Verkäufern von Kuxen nach Feststellung der Nicht-Rechtsfähigkeit (hierüber siehe XV 199, 200 unter „Gewerkschaft") XVI *438*.
— Haftung für Verkauf von Kuxen nicht rechtsfähiger — XVII 8.
— kann neben ihrem Sitz in Gotha auch einen Verwaltungssitz außerhalb des Herzogtums haben XVII *172*.
— mit Sitz in Preußen wird durch die Gothaische Vertretung in Preußen nicht rechtsfähig; keine Heilung durch Sitzverlegung ins Herzogtum Gotha. Verkäufer nichtiger Kuxe hat für den Rechtsmangel einzutreten XVII *198*.
— Kaufgewerkschaften sind nicht nichtig XX *149*.
Gratifikationsanspruch der Bankangestellten XII 22, XIII 167.
— Anspruch jedenfalls nur für noch im Dienste Stehende XVI *121*.

Digitized by Google

Gratisaktien, kapitalertragsteuerpflichtig? XX 61, 219.
— Behandlung nach Kapitalertragsteuer, Schenkungssteuer, Einkommensteuer und Reichsstempelgesetz XXI 287.
— s. a. „Aktiengesellschaft".
Groschen, Geschichte IV 117.
Großbanken, Entwicklungsgeschichte V 22, IX 221.
— Kontrollvorkehrungen II 135.
— und Provinzbankiers XII 37.
— und Provinzbankier XII 39.
— Handlungsunkosten der — XXI 374.
— in Oesterreich, Goldbilanzen und Ertragsziffern XXV 447.
Großbritannien s. England.
Großmächte, Schulden IX 49.
Großkassaverkehr an der Berliner Börse V 190.
Grubenvorstand s. Gewerkschaft.
Grundbesitz und Staat (allgemeine wirtschaftspolitische Betrachtung) IX 239, XXIII 32.
— Die steuerliche Ueberlastung des städtischen —, dargelegt am Beispiel eines Bankgrundstückes XXIV 99.
Grundbuch, Oeffentlicher Glaube des — und Aufwertung XXIV 437.
— Nachrichten an Hypothekengläubiger von G.-Eintragungen IV 125, VII 166.
— Abänderungsbestimmung zur G.-Ordnung IV 126.
— Bindung an den Antrag zur grundbuchlichen Eintragung XXV 24, 396.
Gründer, Gründerrechte, französischer Entwurf III 111.
Grunderwerbsteuergesetz, Beurteilung der Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft nach — XXIII 278.
— für Abbau der G. bei Fusionen XXIV 170.
— Ermäßigung bei Fusion, Sanierung und dgl. XXV 277.
Grundkredit, *Organisation* VIII 97.
—, — Literaturübersicht XIII 238.
— *Erleichterung der Beschaffung zweiter Hypotheken* XII 137, 309, 331.
—, — mit Hilfe von Genossenschaften XIII 46.
—, — Staatshilfe bei zweiten Hypotheken XV 6.
— *Schutz gegen Mietszessionen* (Eingabe des Centralverbands, Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen) XIII 68.
—, — Gesetzentwurf zur Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen XIV 269.
— Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken durch die Hypothekenbanken XIV 260.
— Abwesenheitspflegschaft für kriegsteilnehmende Grundeigentümer XIV 261.
— *Verlängerung fälliger Hypotheken* XIV 348.
—, — Richtlinien der deutschen Hypothekenbanken über V. während des Krieges fällig werdender Hypotheken XV 183.
—, — Bundesratsverordnung vom 8. 6. 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Eingabe des Centralverbands zur Verordnung XV 403.
— Schutz des Gläubigers rückständiger Hypotheken gegen Rangverlust infolge des Krieges (Eingabe des Centralverbands) XV 97.
— Entwurf eines preußischen *Schätzungsamts-Gesetzes* XV 175.
—, — (Fassung der Abgeordnetenhaus-Kommission) XVI 1.
—, — Schätzungsämter und Landschaften XVII 51.
Grundkredit, *Schätzungsamts-Gesetz.* Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz XVIII 259.
— Herausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? XV 258.
— *Tilgungshypothek* und städtischer Hausbesitz XIV 393.
—, — im landschaftlichen Kreditwesen XVI 243.
— Anhaltung der Hypothekenschuldner zur Erhöhung der Feuerversicherung entsprechend der Gebäudewertsteigerung durch den Krieg (§ 1134 Abs. 2 BGB.) XVI 428.
— Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des *Erbbaurechts* XVII 169.
—, — Beleihungswert des E. XVII 220, XVIII 14.
— Rechte des Hypothekengläubigers am Aufruhrschadensersatz (Eingabe des Centralverbands, Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen) XVIII 122.
— Stellung des Grundbuchvertreters (§ 1189 BGB.) einer Anleihehypothek XVIII *137.*
— und etwaige Devalvation XIX 102.
— und Talonsteuer VIII 316.
— und Depotzwang XXI 66.
— Hypotheken-Goldklausel XXI 233.
— s. a. Goldklausel.
— SchweizerGoldhypotheken-Abkommen vom 6. 12. 1920 XX 89, XXII 136.
— Berücksichtigung der Geldentwertung bei Rückzahlung von Vorkriegshypotheken XXII 71, 87, XXIII 97.
— Verordnung über Valutahypotheken vom 13. 2. 1920 und Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923 XXII 248.
— Hypotheken-Aufwertung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 108.
— Entwicklung in Oesterreich VI 266.
— s. a. Hypothekenbanken, Landschaften, Aufwertung.
Grundrente und Mietspreise VI 324.
Grundschuld als Sicherheit für Bankkredit VII 263.
— Blankoabtretung VI *13.*
— auf den Inhaber, Staatsgenehmigung IV *124.*
— Verpfändung einer Grundschuld wegen aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen für jede einzelne Forderung wirksam XI *30.*
— Verhältnisse des in Anspruch genommenen zum nichtvalutierten Teil. Kein Aufrücken der nachfolgenden Realgläubiger XI *297.*
— nicht valutierte — in der Zwangsversteigerung IV *142.*
Grundsteuer, Reform V 233.
Grundstück, Bilanzeinsetzung IV *124.*
— Zubehörstücke eines —. Verpfändung VI *36.*
— Bestandteil siehe diese.
Grundstückseigentümer, Verzicht des — auf künftige Eigentümergrundschuld im Konkurs desselben VI *36.*
Grundstücksmäkler, Wann ist der Mäklerlohn verdient? Tätigkeit des — für beide Teile zulässig XIV *290.*
Grundstückstaxen der ostpreußischen Landschaft VII 101, 169.
— Maßnahmen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung VII 362.
— s. a. „Schätzungsamtsgesetz" und „Grundkredit".
Grundstücksübertragungen, Reichsstempel bei Auflassungen auf Grund von Verträgen vor dem 1. 8. 1909 VIII 360.
Grundwertsteuer V *233.*
Guernsey, Sitz zweifelhafter Aktiengesellschaften II 121, IV 64.
Gulden, Geschichte IV 117, 119.
Guter Glaube bei Uebernahme von Wertpapieren aus Depot, dem sie vom Bankier widerrechtlich einverleibt worden sind XV *100.*
— bezüglich Verfügungsrecht an von drittem Bankier übergebenen Papieren XV *226.*
— Einfluß des — eines Dritten auf Rechtsgeschäfte, die gegen Kriegsverordnungen verstoßen XVI 397, 417.
— beim Erwerb gestohlener Wertpapiere XVIII *30.*
(s. ausführlicher unter „Eigentum an gestohlenen Wertpapieren").
— bei Zwischenerwerb eines Verrechnungsschecks gegen bar XXI 123.
Gute Sitten, Sanierungsversuch als Verstoß gegen —? XIII 125.
— Sicherungsübereignung als Verstoß gegen —? XIII 141, XV *99.*
— Für Schadenshaftung nach § 826 BGB. genügt dolus eventualis der Vermögensschädigung XIII *190.*
— Wahrung des Bankgeheimnisses bei Auskunftserteilung verstößt nicht gegen — XIII *295.*
— Keine unbedingte Warnungspflicht vor gefälschten Wechselunterschriften XIII *330.*
— Abstoßung der Aktienbeteiligung zwecks Herbeiführung von deren Stimmberechtigung bei beabsichtigter Fusion kein Verstoß gegen die — bei ernstgemeintem Verkauf XIV *55.*
— Kreditvertrag, nach dem drei Jahre nach Kündigung des Kredits Provision fortzuzahlen, kein Knebelungsvertrag XIV *145.*
— Inanspruchnahme des Kunden aus § 826 BGB. trotz mit Erfolg erhobenen Spieleinwands? XIV *244.*
— Plötzliche Kreditentziehung als Verstoß gegen — (§ 826 BGB.). Eventualdolus der Schädigung ausreichend XIV *290.*
— Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen — setzt sittenwidrigen Geschäftsinhalt voraus; Zustandekommen eines an sich nicht unsittlichen Geschäftes durch sittenwidrige Praktiken reicht nicht aus XV *21.*
— Aufforderung durch Zeitungsanzeige, „Erfahrungen" über eine Firma mitzuteilen, Verstoß gegen — (§ 826 BGB.) XVI *15.*
— Aktienverschiebung zur Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. als Verstoß gegen — (vgl. XIV *55)* XVI *16.*
— Verleitung zum Börsenspiel, auch wenn § 94 BörsGes. nicht erfüllt, verstößt gegen die —. Haftung des Bankiers für fortgesetzte Duldung von Verstößen seiner Angestellten. Warnungspflicht des Bankiers vor den Gefahren des Börsenspiels! XVI *74.*
— Gewährung neuen Kredits trotz Kenntnis der Zahlungsschwierigkeit gegen umfangreiche Sicherheiten kein Verstoß gegen — XVII *9.*
— Entziehung eines Gegenstandes von der Zwangsverwaltung feindlichen Eigentums durch Annahme der Zuwendung verstößt gegen — XVI *75,* XVII *65.*
— Geheimzuhaltender Uebereignungsvertrag des gesamten Warenlagers als Knebelungsvertrag Verstoß gegen — XVII *66.*
— Unterlassung einer Erkundigung bei Annahme eines vom Prokuristen für die Firma akzeptierten Wechsels kein Verstoß gegen — XVIII *113.*
— Honorarversprechen an Treuhandgesellschaft, wenn noch so hoch, nicht an sich sittenwidrig XIX *46.*

Digitized by Google

Gute Sitten, Ein Filialleiter, der in wichtiger Angelegenheit gewissenlos (wenn auch nicht bewußt unwahr) falsche Angaben macht, verstößt gegen die — XIX *141.*
— Ein Kreditvertrag kann, auch ohne eigentlich wucherisch (§ 138 Abs. 2 BGB.) zu sein, gegen die — verstoßen und damit nichtig sein (§ 138 Abs. 1 BGB.) XIX *185.*
— An sich zulässiger Verkauf eines verpfändeten Aktienpostens an einen Dritten, dem der Erwerb der Majorität ermöglicht werden soll, verstößt nicht gegen die — XIX 257.
— Die Anwendung einer Geldentwertungsklausel aus einem Vertrage von 1912 verstößt nicht gegen — XX *134.*
— Uebertragung der Aktien-Legitimation zwecks Ausübung des Stimmrechts ist kein Verstoß gegen — XX *122, 213.*
— Unterlassung der Aufklärung eines Bürgen über die Verhältnisse des Hauptschuldners seitens der Gläubigerbank verstößt unter Umständen gegen die — XX *228.*
— Ein gegen die Verabredung zwischen Reichsbank und Banken, während des Krieges keine Spekulationsgeschäfte auf Kredit zuzulassen, verstoßendes Geschäft verstößt nicht gegen die — XX *268.*
— Verschweigen für Kreditwürdigkeit ausschlaggebender Umstände bei „eingehender Auskunft" verstößt gegen — XXI *155.*
— Vereinbarung, ein Markdarlehen in ausländischer Währung zurückzuzahlen (vor dem Kriege getroffen!) ist an sich nicht sittenwidrig. Für besondere Umstände, die zur Annahme der Sittenwidrigkeit führen könnten, ist der Schuldner beweispflichtig XXII *69.*
— Der Ausschluß der Bankhaftung für Versehen im Ueberweisungsverkehr verstößt mindestens während der Inflation nicht gegen die — XXIV *119.*
Guthaben, Begriff des scheckstempelpflichtigen — IX 25, 104, X 131.
Gutmann, Eugen † XXV 1.
Gutscheine, Zur Vermeidung des Scheck- und Quittungsstempels X 15.
Gutschrift auf Stückekonto keine „Bewirkung der vereinbarten Leistung" X *112.*

H.

„Haager Landkriegsordnung" XI 347.
Haager Schiedsgerichtskonvention, *Staatsschuldenstreitigkeiten* VI 107, VII 374, IX 163, 262, 372, X 23.
—, — insbes. Feststellung, ob „innere" oder „äußere" Staatsschuld XI 280, XII 126.
Haager Wechselrechtskonferenz, Ergebnisse X 53.
— Vorentwurf. Einzelheiten X 148, 168.
— Englische Stellungnahme X 113.
Haftpflichtversicherung der Aufsichtsräte V 161.
Haftung *der Bank bzw. des Bankiers für Auskunft.* Allgemein II *91,* XI *195,* XIII *170,* XIV 221.
—, — insbes. über ihre Kunden XVII 6.
—, — über Dritte III *63.*
—, — eines Prokuristen bei einer Filiale XIII *190.*
—, — eines Filialleiters VIII *60.*
—, — eines nicht ermächtigten Angestellten IX *335.*
—, — verneint für unrichtige Auskunft eines nicht ermächtigten Angestellten am Fernsprecher XXV *457.*
Haftung *der Bank bzw. des Bankiers für Auskunft.* Sorgfältige Auslegung seitens des Ratsuchenden erforderlich! XIV *196.*
—, — durch Geschäftsbedingungen auch für dolosen Vorsatz ausschließbar? XIV *263.*
—, — für Auskunft wider besseres Wissen, jedoch keine Mitteilungspflicht über nähere Umstände XIII *327.*
—, — keine rückwirkende Kraft der später anerkannten Geschäftsbedingungen! XIV *289.*
—, — Einfluß der Geschäftsbedingungen; Ausschluß von — für Arglist nicht möglich XV *77.*
—, — wenn vorsätzlich falsch, durch Zusatz „ohne jede Verbindlichkeit" nicht auszuschließen. Firma haftet für Verstoß eines Filialleiters gegen gute Sitten XVI *92.*
—, — liegt nicht vor, wenn diese in den positiven Behauptungen wahr, im übrigen aber im Interesse des Bankgeheimnisses zurückhaltend XVI *93.*
—, — für Auskunft eines Depositenkassenvorstehers an einen Nichtkunden! Nachträgliche Richtigstellungspflicht bei ursprünglich gutgläubiger Falschauskunft! XVI *215.*
—, — Keine Verpflichtung des Bankiers, in der Auskunft über einen Kunden einen zwischen ihm und dem Kunden bestehenden Sicherungsvertrag zu erwähnen XVI *341.*
—, — Auskunft durch den Depositenkassenvorsteher. Der Depositenkassenvorsteher als „verfassungsmäßig berufener Vertreter" der Bank (§ 31 BGB.). Keine Befreiung durch generelles Verbot der Auskunftserteilung XVIII *183.*
—, — Vorsätzliche sittenwidrige Falschauskunft im Sinne des § 826 BGB. schließt die Einrede fahrlässigen Mitverschuldens des Geschädigten in der Regel aus XVIII *203.*
—, — bei Verschweigen für die Kreditwürdigkeit ausschlaggebender Umstände XXI *155.*
—, — für A. über Tendenz in Devisen XXIII *105.*
— *der Bank bzw. des Bankiers für Raterteilung und Empfehlung.* Allgemeines XI *62,* XV *144.*
—, — grundsätzliche Unterscheidung von Vertragshaftung gegenüber Haftung aus arglistiger Täuschung (§ 278 BGB. gegenüber § 826 BGB.) XVI *158.*
—, — E. von Wertpapieren I 185, II *127,* 160, 178, III *209,* VI *93,* VII *23, 331,* VIII 194, *299,* IX *172, 173.*
—, — für E. eines Minenpapiers XI *170.*
—, — eines Wertpapiers auch ohne sonstiges Vertragsverhältnis zwischen Bankier und Kunden XI *195.*
—, — im Zweifel bei Garantieübernahme XII *402.*
—, — bei Empfehlung von Aktien als „sichere Kapitalanlage" VII *142.*
—, — bei E. von Kuxen IX *125.*
—, — bei E. der Unterbeteiligung an einem Konsortium VII *316.*
—, — E. von Papieren zu Spekulationszwecken? XI *232.*
—, — bei „arglistiger Auskunft" XI *311.*
—, — bezgl. der Güte einer Hypothek XIII *373.*
—, — Umfang der Sorgfaltspflicht XIV *315.*
—, — Mitverschulden des Kunden XIV *368.*
—, — Wann liegt Garantieübernahme vor? XIV *332.*
Haftung *der Bank bzw. des Bankiers für Raterteilung und Empfehlung.* Für vorsätzliche falsche R. XV *55.*
—, — für R. bei Termingeschäften. Keine Berufung auf Saldoanerkenntnis möglich? XVIII *146.*
—, — für R. eines Vertreters XI *60.*
—, — für R. von Beauftragten XI *62.*
—, — für falsche R. eines Depositenkassenvorstehers trotz blosser Gesamtzeichnungsbefugnis des Vorstehers. Wann besteht Vertragspflicht bezgl. Raterteilung? XIV *164.*
—, — für fahrlässige R. des Zweigniederlassungs-Leiters XIX *141.*
—, — insbesondere der für bestimmte Personenkreise errichteten Bank IX *365.*
— *der Bank bzw. des Bankiers aus sonstigen Gründen:* für Sorgfaltspflicht bei *Ueberweisungsauftrag.* Beginn des Zinsenlaufes bei Schadenersatzpflicht XIII *170.*
—, — für Versehen im *Ueberweisungsverkehr* konnte in der Inflationszeit ohne Sittenverstoß ausgeschlossen werden, und zwar auch durch Veröffentlichung in der Presse XXIV *119.*
—, — für *Abweichung vom Auftrag;* H. wird nicht durch Mitteilung an die beauftragende Bank abgewendet, beauftragte Bank muß aber ihr Versehen wieder ausgleichen XVII *167.*
—, — für *Auszahlung* eines akkreditierten Betrages *an einen Nichtberechtigten* XXII *238.*
—, — bei Ausübung eines *Bezugsrechts* XXIII *318.*
—, — bei Unterlassung der Benachrichtigung des Kunden von befremdenden Maßnahmen seines Bevollmächtigten? XV *185,* 192.
—, — für seitens eines Angestellten durch Mißbrauch des Fernsprechers verursachten Schaden VIII *333.* (siehe hingegen XXV *457* oben unter „Haftung für Auskunft"!)
—, — bei *Sicherheitsübereignung* des Gesamtvermögens eines Dritten für dessen Schulden XIII *100.*
—, — für Schulden eines Dritten, mit dem *Knebelungsvertrag* geschlossen wurde, nach § 826 BGB. XVII *66.*
—, — keine — der Bk., die *Konnossement* gegen Akzept ausfolgt, für Ausfolgung der Ware auf Grund des Konnossements XI *121.*
—, — für Unterlassung der Erwähnung einer Kassenunregelmäßigkeit in einem *Angestellten-Zeugnis* (§ 826 BGB.) XV *406.*
—, — für *Zeugnis*erteilung an einen *Angestellten,* das Unterschlagung verschweigt XVI *119.*
—, — für Zulassung von Verfügungen eines Pflegers ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung; keine Befreiung durch Geschäftsbedingungen, aber evtl. Bereicherungsanspruch XVI *353.*
—, — *für Einlösung gefälschter Schecks* infolge Fahrlässigkeit ihrer Beamten trotz Abwälzung der Fälschungsgefahr auf den Kunden laut Geschäftsbedingungen? XIX *22.*
—, — der Bank für *Einlösung* eines *Verrechnungsschecks,* dessen Verrechnungsvermerk durch *Fälschung* entfernt, im Zweifel nur bei Verletzung der Sorgfaltspflicht XX *87.*
—, — für *Verfälschung* in einfachem Brief versandten *Schecks* XX *347.*

Digitized by Google

Haftung *der Bank bzw. des Bankiers aus sonstigen Gründen:* der beauftragten Bk. für Verschulden ihres Zweitbeauftragten, Voraussetzungen XXI *357.*
—, — für *Geldentwertungsschäden* XXIII 41.
—, — insbes. für Einlösung festverzinslicher Werte (ohne Geldentwertungs-Vorbehalt)? XXIV 197.
—, — keine H. wegen Lieferung von Pfandbrief-Nachkriegsstücken als selbsteintretender Kommissionär im Sept. 1924, wenn Kunde nicht unverzüglich gerügt hat XXV *322.*
—, — als Vertreterin oder Testamentsvollstreckerin für *Steuererklärung* und *Steuerzahlung* XIX 127.
—, — für *Verstempelung vordatierter Schecks* XXI 197.
—, — für das *Erbschaftssteueraufkommen* (§ 18 Abs. 7 ErbschStGes.) bei Gemeinschaftskonten? XXII 132.
—, — für Prospekt s. „Prospekt" und „Börsenrecht".
— *des Bankkunden:* des Kunden, der auf Postübersendung von Buchungsbestätigungen verzichtet hat XV *286.*
—, — für Nichtverwahrung des Kontobuches und der Abhebungsformulare vor dem eigenen Angestellten im Zweifel nicht gegeben XVII *76.*
—, — für Scheckverfälschung; Frage des Mitverschuldens der Bank XVII *173.*
—, — für Scheckfälschung nur im Verschuldensfalle. Mitverschulden der Banken wegen Nichtbeachtung der Zahlenreihe XX *85.*
— auch des *Finanzagenten* für Rat und Empfehlung XVII *199.*
— einer *Genossenschaft* für arglistige Auskunft eines Vorstandsmitgliedes, auch wenn dieses nur gesamtvertretungsberechtigt XX *30.*
— für nicht rechtzeitigen Zugang rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Beiderseitiges Verschulden bei den Vertragsverhandlungen mit Anwendung des § 254 BGB. XIX *207.*
— desjenigen, dessen Akzept gefälscht, bei Nichtbenachrichtigung des Wechselinhabers von der Fälschung? XII *45.*
— des Veräußerers beim Wechseldiskontierungsgeschäft für den rechtlichen Bestand der Forderung XVIII *55.*
— einer *Zeitung* für *kreditschädigende* Nachrichten über eine A.-G. Keine „Wahrung berechtigter Interessen" XIII *242.*
— eines Vaters, der seinen Sohn nach begangenen Unterschlagungen einer Bank zur Anstellung empfiehlt XI 122.
— eines Vaters für wahrheitswidrige Empfehlung seines Sohnes zur Anstellung; Ueberwachung und Mitverschulden der Bankleitung XV *345.*
— des Staates für Fehler der Gerichtsvollzieher beim Wechselprotest. Prüfungspflicht der Bank auf Protestmängel (keine Schuldabwägung!) XV *264.*
— des Notars für gesetzlich unwirksame Beurkundung einer G. m. b. H.-Anteil-Uebertragung XVI *359.*
— der Stadtgemeinde für Unterschlagungen des Bürgermeisters bei der Sparkasse XIII *49.*
— einer Gemeinde für formwidrige Wechsel der Sparkasse (Näheres siehe Sparkasse) XXV *335.*
— der Vorstandsmitglieder einer A.-G. gegenüber dieser XIX *258.*
Haftung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes auch in Punkten, deren Prüfung der Aufsichtsrat anderen Mitgliedern übertragen hatte XVIII *101.*
— des Hauptkonsorten bei Ueberlassung von Unterbeteiligung nur „diligentia quam suis!" XI *76.*
— der *Postverwaltung* für ordnungsgemäße Bestellung bei Auszahlung von Postanweisungen; keine Schadensverteilung nach § 254 BGB. möglich XVII *232.*
— der *Telegraphenverwaltung für irrtümliche Doppelübermittlung* eines Telegramms? XXII 206.
—, — verneint XXIII *61.*
— der *Zollbehörde* gegenüber dem Absender für bei ihr lagernde Wertpapiere; keine Ermäßigung nach § 690 BGB.; keine Berufung auf geringeren Wert der Postdeklaration; kein Mitverschulden des Absenders wegen Nichtnotierung der Banknoten-Nummern XIII *398,* XIV *127,* XIX *174.*
— eines neutralen Staates wegen Nichtverteidigung seiner Neutralitätsrechte? XIV 101.
Hamburg, Zukunft der —-*Börse* XIX 59.
—, — Kurszettel. Geschichte V 8.
— Kriegs-Kredit-Organisationen in — XIII 393.
— Grundstücksabschätzungsgesetz XVIII 259.
— Schiffsbau und Reederei VI 314.
Hamburgische Schatzanweisungen sind nicht Anleihen, sondern Anweisungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Kap.-ErtrStGes. XXII *11.*
„Handel per Erscheinen" I 163.
Handelsbetriebslehre, Verhältnis zur allgemeinen Nationalökonomie XII 297.
Handelsbilanz, Begriff I 91, VIII 50.
— Bedeutung I 109.
— Statistische Erfassung VIII 70.
— Fehler der Statistik VIII 131.
— Beeinflussung durch Goldprämien VII 91.
— Gründe der Aktivität und Passivität VIII 131.
— Aktivierung der *deutschen* — als einziges Mittel der Valutahebung XX 67.
—, — und Auslandskredite XXV 55.
—, — Günstige H. als Zeichen besserer Wirtschaftslage? XXV 328.
— Passivität der Welthandelsbilanz VIII 252.
Handelsbücher, *Deutsche* — im Mittelalter IX 195.
—, — im 16. und 17. Jahrhundert IX 294.
— Entwicklung der Lehre von der *Beweiskraft* der — IX 296.
—, — (jetziger Stand) XI *60.*
— Bücher der Privatbuchführung keine — VII 215.
— Anordnung der Vorlegung auch in Prozessen über Nichthandelssachen VII *318.*
— Beweis der Echtheit im Urkundenprozeß X *29.*
— s. a. Buchführung, Bilanz.
Handelsfrau, Verfügungsrecht II 139.
s. a. Ehefrau.
Handelsgebräuche deutscher Kaufleute im Auslande VII *382.*
Handelsgebrauch, Gericht darf Beweisantrag über Bestehen eines — nicht mit der Begründung ablehnen, daß dieser ihm bestehendenfalls bekannt sein müßte XV *146.*
Handelsgeschäft, Betrieb unter eigenem Namen, aber im Auftrage und für Rechnung eines anderen III *132.*
— Fortführung nur eines Zweiges eines — IV 10.
Handelsgeschäft, Fortführung bei gleicher Firma s. Firma.
— Fortführung durch den Konkursverwalter IV *187.*
— Erwerb des — eines Minderkaufmanns; Schuldenhaftung III *9.*
— Uebertragung; Stempelpflicht I *169.*
Handelsgesellschaft, *Niederlassungsrecht* fremder — in Belgien XII 110.
—, — in England VII 47.
—, — in den USA. IX *300.*
Handelsgewerbe, Börsenspekulationen eines Kaufmanns, zum Betriebe seines — gehörig IV *106.*
Handelshochschulen, Zweck V 97.
— Mitteilungen über deutsche — I 158, 189, 211, II 65, 115, 180, III 102, 194, V 64.
— Bankwesen im Lehrplan V 97.
— Börsenrecht im Lehrplan IX 159.
— Berliner — und Börse XI 47.
Handelskammern, Oeffentliche Behörden in Preußen III *98.*
— Resolutionen im Anschluß an den Frankfurter Bankiertag II 61.
— Stellungnahme der — zur Denkschrift des Centralverbands zum Börsengesetz III 80.
— Mitwirkung bei Revision der Gründung von Aktiengesellschaften VII 97, 117.
— Deutschlands Beitritt zur *internationalen H.* XXIV 475.
Handelskrisis s. Krisis.
Handelsmäkler, Allgemeine Stellung II 189.
— Widerspruchsloser Empfang der Schlußnote eines — IV *188.*
Handelspolitik und Reparationen XXIV 88.
Handelsrecht, Subsidiär durch BGB. geregelt I 62.
— Lieferungsgeschäfte nach — als Spielgeschäfte IX *175.*
Handelsregister, Anmeldepflicht von Bank-Zweigstellen zum — XXI 107.
— Eintragung im — und Börsentermingeschäftsfähigkeit VI 163, 299, VII 82, 114.
— Vollendung falscher Angaben im strafrechtlichen Sinne über Aktiengesellschaften IV *58.*
— Prüfungspflicht des Richters V *96.*
— Löschung der Bezeichnung „Treuhandgesellschaft" als irreführend und mißbräuchlich XIII *190.*
Handelssachverständige X 291.
Handelsstatistik, Begriff IX 1.
— Inhalt VIII 71.
— Bedeutung IX 3.
— Schwierigkeiten der Durchführung IX 2, X 244.
— Materieller Gehalt IX 58.
— Fehlerquellen I 91, II 40, IX 2, X 244.
— Beginn der — in einzelnen Staaten X 243.
— Entwicklung der deutschen — IX 20.
— Deutsche Grundeinteilung X 261.
— Hauptregelung seit 1879 IX 38.
— Veröffentlichungen IX 40.
— Internationale Verschiedenheiten X 245, 261.
— Schaffung international vergleichbarer Handelsstatistiken X 262.
Handelsverträge, Zahl X 243.
„Händlergeschäft" nach dem Kapital-Verkehrssteuergesetz. Allgemeines X 191.
— stempelrechtliche Ausdehnung des Begriffes XIX *20.*
— ist zwischen einer Offenen Handelsgesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt und ihren einzelnen Inhabern nicht gegeben XXI *156.*
— Weiteres siehe unter „Reichsstempelgesetz" und „Kapitalverkehrsteuergesetz".
Handlungsagent, Börsenremisier als — V *86.*

Digitized by Google

Handlungsagent, Ablehnungspflicht des Geschäftsherrn bei Abschlüssen des Vermittlungsagenten V *86.*
Handlungsbevollmächtigter siehe Handlungsvollmacht.
Handlungsgehilfe, *Geschichte* I 101.
— Weiteres s. „Angestellte".
Handlungslehrling, Vertragsstrafe, vom Vater des minderjährigen — versprochen V *189.*
Handlungsreisender, Entlassungsvereinbarungen II *127.*
Handlungsunkosten der Großbanken XXI 374.
— Erhöhung der — der Banken und Verteuerung des Bankverkehrs XXII 131.
— Verminderung. Entschließung des VI. Bankiertages XXV 3.
Handlungsvollmacht, Grenzen VIII *364.*
— schließt im Zweifel noch nicht Wechselvollmacht ein XII *339.*
— erstreckt sich im Zweifel nicht auf Anerkennung eines vom Geschäftsherrn bereits bestrittenen Schuldpostens XVII *76.*
— *des Schalterbeamten* einer Bank XIV *401.*
—, — insbes. einer Großbank XV 91.
— Wann ist stillschweigende Erteilung der — anzunehmen? XVII *115.*
Handwerker, Kredit bei der Zentralgenossenschaftskasse IX 70.
— Börsentermingeschäftsfähigkeit XIII 53.
Hannover, Preußisches Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in — XVI 422.
Hansa-Bund, Ziele VIII 277.
— Rundschreiben betr. Kommunalbanken XX 179.
Hatschek, Hans, † IV 1.
Harvard-Analye s. Vereinigte Staaten von Amerika.
Hausbanken (Banken für Privatzwecke einzelner Industrie- oder Handelsfirmen oder -konzerne) XXIII 297.
Haussetaumel an den deutschen Börsen XX 349.
Havenstein, Reichsbankpräsident † XXIII 39.
Hecht, Felix, Rücktritt I 52.
— Nachruf IX 33.
Heckenmünzen IV 117, 119.
Helfferich, Karl, Geldtheorie XI 53.
— Nachrufe und wissenschaftliche Gesamtwürdigung XXIII 187, 209.
Hellfeld, Fall — IX 162, 260, X 3.
Hepburn Act VII 311, 328.
Hessische Landes-Hypothekenbank, Tätigkeit IX 178, 198.
Von der Heydt, Freiherr August, Lebensbild IX 145.
Hibernia, Kursentwicklung zur Zeit des erwarteten Staatserwerbs III 4.
— Prozeß VII *300.*
Hilfsdienstgesetz XVI 139, 241.
Hingabe an Zahlungs Statt zwecks Tilgung reiner Differenzgeschäfte II *144.*
— von Wechseln für Börsentermingeschäfte III 115 V *83.*
Hinterlegung von Geld bei einer Bank auf den Namen des Kindes durch den Vater VI *273.*
— Befugnis des Wechselschuldners II *142.*
— des Kaufpreises bei kommissionsweisem Verkauf unzulässig? XV *376.*
— von Wertpapieren mit Kupons. Herausgabe der fälligen Kupons IX *365.*
— von Effekten und deren Bewertung während des Börsenstillstandes XIV 63.
— Bank als —stelle I 189.
— Wer trägt die Geldentwertungsgefahr? XX *305,* XXIII *105.*
Hinterlegungsstellen, Amtliche VI 249.
Historisches, s. Geschichtliches.
Höchstbetragshypothek s. Hypothek.
Holdinggesellschaft, Begriff und Stellung nach dem Industriebelastungsgesetz (§ 1 der Durchführungsbestimmungen) XXIV 167.
— offene Handelsgesellschaft als —; steuerlich XXV 127.
— in England VII 299, 331, 342, IX 242.
Holland, s. Niederlande.
Holschuld, Natur der Geldzahlung? XI *277.*
Holzstapel, Pfandrecht daran X *12.*
Hypothek, *Eintragung* für den Einzelkaufmann nicht unter seiner Firma II *126.*
—, — für Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft III *95, 206.*
—, — Wirksamkeit durch E. auf den bereits verstorbenen Bankier N. N. statt auf den derzeitigen Inhaber der Bankfirma N. N. nicht beeinträchtigt XV *164.*
—, — Strafzuschläge für vorzeitige Fälligkeit der — sind eintragungsfähig XVIII *73.*
—, — der Herabsetzung IX *316.*
—, — Nachricht von Grundbuch-E. an den Hypothekengläubiger IV 125, VII 166.
—, — Nachträgliche E. der *Goldklausel* bedarf der Einwilligung der nachstehenden H. -Gläubiger XVII *43.*
— *Goldklausel,* Beurteilung während der Geldentwertung XXI 233.
—, — Schweizer Gold-Hypotheken-Abkommen XX 89.
—, — elsaß-lothringische H. insbes. die G. bei diesen XX 261.
— *Valuta*— (Verordnung vom 13. 2. 1920) und *wertbeständige* — (Gesetz vom 23. 6. 1923) XXII 248.
—, — Londoner Goldpreis als Grundlage für wertbest. — XXV 300.
— *Briefhypothek,* Eigentum am Hypothekenbrief II *128.*
—, — Hypothekenbrief zur Sicherstellung von Forderungen V 100, 164.
—, — Verpfändung VI 243, 289, VII 29, 190.
—, — Verpfändung des Hypothekenbriefes IV *90,* VII *142,* VIII *257.*
—, — der Rangänderung bei *Briefhypothek* XIII 168.
— -Gläubiger, Bestellung eines Vertreters der jeweiligen H.-G. IV *142.*
s. a. Teilschuldverschreibungsgesetz.
— Verkehrs- *(Darlehens-)*— für einen Bankkredit zur Sicherstellung für Forderungen des Hypothekengläubigers V 100, VII 190.
—, — kann ohne Umwandlung in Sicherheits-— als Kreditsicherung abgetreten werden XII *141.*
—, — Wer eine D.-H. einer Bank bestellt, trägt nach Verkehrsübung die Beweislast, daß die Forderung nicht mehr besteht XX *41.*
—, — Wird für Bankkredit D.-H. eingeräumt, so ist der Schuldner für die Behauptung, die Forderung bestehe nicht in voller Höhe, beweispflichtig XX *199.*
— *Höchstbetragshypothek* als Unterlage für Bankkredite VII *62,* 260, 304.
—, — Rechtswirkungen VII 261.
—, — Mängel VII 262.
—, — Beweislast bei Löschungsvormerkung VIII *78.*
—, — Abtretung der Forderungen ohne Feststellung an einen Dritten bei gleichzeitiger Begründung einer neuen Höchstbetragshypothek unter Forderungsauswechselung sowohl zur Sicherung der abgetretenen wie neuer Forderungen zulässig XV 392.
—, — Zur Bestellung und Eintragung von Sicherungs-Höchstbetr.-H. XXI 377.
Hypothek, *Höchstbetragshypothek,* dgl. insbesondere für *Firmen*kredite XXI 417.
— *Sicherungshypothek* kann nicht wahlweise für zwei Forderungen bestellt werden, dagegen als Höchstbetragshypothek für Nichtzustandekommen des zu sichernden Darlehens XI *195.*
—, — für ursprünglich gefälschte, dann regulär prolongierte Wechsel XIV *294.*
— Amortisations— VI 29.
s. a. Tilgungshypothek.
— Löschungsanspruchsvormerkung (§ 1179 BGB.) bei Tilgungshypothek nicht möglich? XIV 364.
— *für Inhaber-Teilschuldverschreibungen,* Verpfändung durch den Aussteller; Verhältnis des Eigentümers als Inhabers der Teilschuldverschreibungen zu den übrigen Gläubigern XII *176.*
—, — Treuhänder für solche Hypotheken, Verfahren bei Wegfall des Treuhänders (Eingabe des Centralverbands) XII 402.
— *einheitliche — für mehrere Schuldner und mehrere — für eine Schuld,* insbes. Bestellung einer einheitlichen — für Forderungen an verschiedene Schuldner XXI 324.
—, — Einheitlichkeit des Kreditverhältnisses trotz Stückelung der Hypotheken. Kann der Bürge die auf ihn übergegangene Hypothek mit Vorrang vor nachfolgender Hypothek des Gläubigers geltend machen, wenn diese Hypothek Forderungen betrifft, für die er nicht gebürgt hatte? XVI *248.*
—, — Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis: a) auf demselben, b) auf mehreren Grundbuchblättern XX 207, 329, 336, XXI 16, 29, 53, 151, 177, 221.
— *Zinssatz,* jeweiliger Reichsbanklombardsatz VII *201.*
—, — der erststelligen — vor dem Kriege XVI 326.
— *Abtretung,* Ausschluß der A. VII 263.
—, — in Blanko VI *13.*
—, — vor Aushändigung des Briefes seitens des Grundbuchamtes VI *255.*
—, — oder Verpfändung von Hypotheken, die dem Erst-Diskonteur zustehen, zur Sicherung eines Rediskont-Kredites XIII 83.
— *Pfandrecht* an der — schafft keine Ausbietungsverpflichtung IX *367.*
—, — Nicht entstandenes Pf. an — wird durch deren Fortfall nicht Pfandrecht an persönlicher Forderung XI *30.*
— Mündelsicherheit VI 190.
— Beleihungsgrenze XI 103.
— Entwurf eines preußischen *Schätzungsamts-Gesetzes* XV 175.
—, — Fassung der Abgeordnetenhaus-Kommission XVI 1.
—, — Hamburgisches Gesetz XVIII 259.
— Wegfall einer —vormerkung begründet keine Eigentümergrundschuld VI *218.*
— *Verlängerung* während des *Krieges* fällig werdender — XIV 348, XV 183.
—, — insbesondere durch die —-Banken XIV 260.
—, — (Eingabe des Centralverbands) XVI 285.
—, — Bundesratsverordnung vom 8. 6. 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (Eingabe des Centralverbands zur Verordnung) XV 403.
— Schutz des Gläubigers rückständiger — gegen Rangverlust infolge des Krieges (Eingabe des Centralverbands) XV 97.

Digitized by Google

Hypothek, *Hypothekenzinsen,* Rückständige. Begriff VII *347.*
—, — Zinszuschlag für Talonsteuerunkosten fällt nicht unter „Z" „Z." im Sinne des § 1119 BGB. XVI 299.
— *Aufwertungsfragen,* Berücksichtigung der Geldentwertung bei Rückzahlung von Vorkriegs— XXII 71, 87.
—, — Aufwertung einer — auf ein Grundstück in vormals Deutsch-Südwestafrika XXIII *74.*
—, — von Kontokorrent - Sicherungs - — XXV 240.
— *Steuerliches,* Bilanzansetzung (Einkommensteuer) VI *38.*
—, — für Teilschuldverschreibungen VII 12.
—, — Stempel vom Eintragungsantrag bei Höchstbetragshypothek VII *252.*
— *Beschaffung zweitstelliger* — XI 102.
—, — auf Grundstücke XII 137.
—, — Staatshilfe XV 6.
—, — und Schutz der Bauhandwerker X 326.
— *Bankiervermittlung* VI 72.
—, — Versicherung der Güte und Einbringlichkeit wider besseres Wissen IX *365.*
— *Ausbietungsgarantie* XVII *172* (Näheres s. Ausbietungsgarantie).
Hypothekarkredit s. Grundkredit.
— s. a. Grundkredit.
Hypothekenanlage deutscher Lebensversicherungsgesellschaften VII 361.
Hypothekenabrechnungsstelle, Plan der Errichtung einer — VI 227, 230, 232.
— Gutachten des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands VI 265.
Hypothekenabrechnungsverein, Plan der Errichtung eines — VI 231, 264.
— Organisation IX 33.
— Gründe für die Mängel des Hypothekenabrechnungsverkehrs XII 138.
Hypothekenbanken, Tätigkeitsgebiet VI 1.
— Entwicklung seit Erlaß des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes XI 81.
s. a. Hypothekenbankgesetz.
— Statistik (Hecht) III 40.
— als Kommunaldarleiher V 219, VII 36.
— Umgestaltung des Hypothekenwesens im Interesse städtischer Bodenpolitik VI 322.
— als Baugeldgeber VII 291.
— Einfluß auf die Wohnungsfrage VI 2.
— Landwirtschaft und — VI 2, 29.
— Amortisationshypotheken VI 29.
— Herabsetzung der Beleihungsgrenzen VI 31, XI 75.
— Prospektfreie Pfandbriefemissionen I 27.
— Reichsmündelsicherheit auch für die Pfandbriefe der — gefordert XXV 445, 477.
s. a. Hypothekenpfandbriefe.
— Herausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? XV 258.
— Treuhänder V 260.
s. a. „Hypothekenbankgesetz" und „Teilschuldverschreibungsgesetz".
— Zinsenkonten VI 90.
— Kriegsdarlehen XIII 395.
— Gegen eine Sozialisierung der — (Eingabe des Centralverbands) XVIII 56.
— Abstoßung der in den an Polen abgetretenen Gebieten ausgeliehenen Hypothekenbankdarlehen (Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 81.
— Aufwertungsfragen, insbesondere die Schwierigkeiten bezüglich Beitragspflicht der Hypothekenbanken zur Teilungsmasse (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 108.
Hypothekenbanken, Ausgabe von Liquidations- und Mobilisierungs-Goldpfandbriefen (Durchführungs-V. z. Aufw.-Gesetz vom 28. 7. 1926) XXV 430.
— Konkurs VI 121.
s. a. Hypothekenpfandbriefe.
— *Ausland.* Aegypten VI 44.
—, — Dänemark IX 324.
—, — Japan V 51.
—, — Oesterreich VI 267.
—, — Rußland VIII 305.
—, — Schweiz VI 222.
Hypothekenbankgesetz, Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Rechtsmittel dagegen IV 20.
— Entwicklung der Hypothekenbanken seit Erlaß des — XI 81.
— Anregung zur Aenderung des § 7 (Pfandbrief-Umlaufsgrenze; Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 80.
— und Festwertbanken XXII 259.
— Befürwortung einer Aenderung betr. Bildung einer Sonderdeckungsmasse für Auslandsemissionen. Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
Hypothekenpfandbriefe, Mündelsicherheit VI 215.
— Befriedigungsrecht der Pfandbriefgläubiger im Konkurs VI 121.
— Durchschnittskurse 1925 XXV 174.
— Beleihung in Klasse I VI 250, 264.
— Behandlung zurückkommender Pfandbriefe bei den Hypothekenbanken VI 26.
— Behandlung ausgeloster Pfandbriefe bei den Hyp.-Banken VI 118.
— Auslosung VI 27.
— begrenzte Umlaufszeit VI 28.
— Kündigung VI 28.
— wertbeständige — (Gesetz vom 23. 6. 1923) XXII 252.
— Auslandsemissionen, insbes. Anregung der Schaffung einer Sonderdeckungsmasse XXV 4.
— Aufwertung XXIV 108, XXV 110, 129, 430.
— Aenderung der Aufwertung? XXV 367.
— *Steuerliches,* Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragssteuer auf den Markt der — XVIII 271.
—, — Kotierungssteuer (Richthofen) VIII 280.
—, — Wirkung der Talonsteuer VIII 313, 315.
— Dänische Pfandbriefe IX 325.
— Englische Pfandbriefe IV 127, V 88, VII 252.
— Oesterreichische Pfandbriefe I 46, VI 267.
Hypothekenmakler an sich nicht Bankier I 51, II 124.
Hypothekensicherungsschein alten Rechts und Gründe für freiwillige Beibehaltung XII 127, 139.
Hypothekenzahlungsverkehr, Plan einer Reform des — VI 228.
— Gutachten des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands VI 265.
— s. a. Hypothekenabrechnungsverein.

I.

Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft XXV 18, 83.
— und Diskontpolitik XIII 91.
Immobilienmakler, Bankiers als — VI 71.
Imperialismus in England VI 153.
Index der Lebenshaltung und des Großhandels 1924—25 XXIV 465.
Indien, Währung III 60, XIII 231, 305.
— Anleihe. Uebertragung der Anteile VII 15.
— Gold Exchange Standard XIII 231, 305.
Indien, Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn XX 12.
Indossamente von Aktien, Stempelpflicht II *144.*
— bei geborenen Orderpapieren II 45.
— Durchstrichenes — des Nachmannes, der Protest erhoben, und Legitimation des Inhabers im Wechselprozeß VIII 339, 368.
Industrie und Bankwesen in *Deutschland* VIII 375, XXIV 475.
—, — Finanzierung der — VIII 100, 375, XXI 392.
—, — Neue Organisation des langfristigen Kredits VIII 188, 241.
—, — Stellung zur Börsengesetzreform III 147.
—, — Warenbestände der — als Krisenerscheinung XXV 197.
—, — Reichsverband der Deutschen —. Schiedsabkommen mit Centralverband XXV 192.
— *England* VIII 342.
—, — Finanzierung VIII 341.
— *Vereinigte Staaten von Amerika* VIII 360.
Industriebelastungsgesetz, Besprechung nach Annahme des Gesetzes XXIII 323.
— Einwirkungen des Industriebelastungsgesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Gesellschaften XXIV 128.
— und Schachtelgesellschaften XXIV 167.
— Urteil des Reichsfinanzhofs als Spruchkammer zur Wertberechnung von Effekten und Beteiligungen für den Vermögensstand vom 31. 12. 1923 XXIV 433.
— s. a. Industrie- (Steuer-) Obligationen.
Industriehypothekenbank, Frage der Gründung einer — VIII 188, 241, XI 137.
Industriekonzentration, Erscheinungsformen der gegenwärtigen — IX 24, 263, 281.
Industrie-Obligationen (im allgemeinen Sinne). Börsenzulassung aufgewerteter — XXV 222.
— s. a. Industrie - Schuldverschreibung, Obligationen, Schuldverschreibungen.
Industrie- (Steuer-) Obligationen, Die Bank für deutsche — XXIV 37.
— die rechtliche Natur der — XXIV 242.
— Bilanzierung der — XXIII 347.
Industrie-Obligations-Gesetz s. Industriebelastungs-Gesetz und Industrie-(Steuer-) Obligationen.
Industrie-Schuldverschreibungen XI 138.
Inflation, Wissenschaftliches XIX 119.
— Geschichtliches XX, Sonderbeilage zu Nr. 2.
— Allgemeine wirtschaftspolitische Stellungnahme XIX 79.
— als Ursache des deutschen Valutatiefstandes? XV 439.
— Ursachen XVIII 25.
— Das Problem der — in der Uebergangswirtschaft XVIII 91.
— als „Rettungsmittel" (Umstempelung der Kriegsanleihe zum gesetzlichen Zahlungsmittel?) XIX 53.
— als Konjunktur-Anregung XXI 205.
— Kreditnot als Folge der — XXI 319, 392.
— Statistische Kritik XXI 331.
— und Goldbestand der Reichsbank XXII 129.
— Vorschläge des Reichswirtschaftsrates (Keine Interventionen mit Leihgeldern, keine Devisenzentrale, — dafür Produktionshebung zum Ausgleich der Zahlungsbilanz) XXII 164.
— Quellen der — und Frage der Währungsänderung XXIII 1.
— Vergleichung deutscher und österreichischer Maßnahmen zur Beendigung der — XXIII 70.

Digitized by Google

Inflation, Unmöglichkeit neuer — (Rede anläßlich der Generalversammlung des Centralverbands 1924) XXIV 114.
— Inflationistische Wirkungen von Einkommen- und Vermögenssteuer XXIV 207.
— Die wirklichen Schäden der — XXIV 143.
— durch Auslandskredit? XXV 54, 69.
Inflationsgewinne, Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Besteuerung der — XXIV 313.
„Informations-Zentrale", gemeinsame — sämtlicher Kreditinstitute desselben Ortes XII 31.
Inhabergrundschuld s. Grundschuld.
Inhaberpapiere, *Kupons* als genehmigungspflichtige — II 17.
—, — Eigentumserwerb des Bankiers II 71, 95, 129.
—, — Einlösung nach Auslosung VI 33, 52, 117, 170, VII 20.
— Verpfändung von — eines Nachlasses seitens nur eines Teiles der Erben VII *105.*
— Rückkehr zum Aussteller VII 54.
— Nichtiger Beschluß der Versammlung der Obligationäre X *237.*
— Eigenschaft als — auch bei Bezeichnung auf „Inhaber oder Order" XI *170.*
— Verlust und Aufgebot von — im internationalen Verkehr VI 164.
— *England.* Inhaberaktien, Eigentumserwerb IV 192.
— *Frankreich.* Aufgebotsverfahren I 210, VI 165.
—, — Gesetzentwurf über die Rechte der Obligationäre III 110.
Inkassoverband der deutschen Genossenschaften V 54.
Innsbrucker Protokoll (Abwicklung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihen) XXIV 170.
Inquisitions- oder Schätzungsverfahren bei der Steuerfestsetzung XIX 292.
In-sich-Geschäft, Einlösung aufgerufener Obligationen als — unzulässig XXV *194.*
— und Winkelbankier XII 262.
Institute of Bankers, Fachschule für Bankbeamte IV 31.
Interalliierte Schulden XXIII 350.
Interessen, Schädigung allgemeiner — s. Zulassung.
Interessengemeinschaften im Wirtschaftsleben IX 242, X 131.
— Rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der — XXII 284.
— Vertragsrecht und Satzungsrecht bei — XXV 406.
— -Vertrag auch ohne Beitragspflicht (§ 705 BGB.) stempelpflichtiger Gesellschaftsvertrag? XIX *20.*
Internationale Beziehungen, Deutschlands geistige und wirtschaftliche XXIV 473.
International Commercial Bureau X 343.
Internationale Finanzkommissionen, Bedeutung VI 105.
Internationale Finanzkonferenz in Brüssel XIX 273.
Internationaler Giroverkehr, Bedeutung VIII 251.
— Wiener Tagung mitteleuropäischer Wirtschaftsvereine VI 100.
Internationales Geld? XIX 262, 273.
Internationaler Goldfonds, Ermöglichung VIII 251.
— zwecks Schaffung internationaler Banknoten VIII 254.
— Schaffung zwecks Friedensförderung VIII 221, 254.
Internationale Handelskammer, Deutschlands Beitritt zur — XXIV 475.
Internationales Privatrecht bei verstümmelten, telegraphischen Offerten VIII *323.*
Internationales Privatrecht beim Kommissionsgeschäft X *240.*
— bei Spiel- und Differenzgeschäften IV *91.*
— Kontokorrentverhältnis zwischen deutscher und ausländischer Firma nach dem Rechte des Wohnsitzes des bei Beendigung des Verhältnisses im Debetsaldo Stehenden zu beurteilen XIV *244.*
— Abtretung und Verpfändung einer Forderung gegen in Frankreich wohnenden Schuldner XI 275.
— Diskontierungsauftrag an argentinische Niederlassung einer deutschen Bank für Tratten gegen in Buenos Aires abgeladene Waren beurteilt sich nach argentinischem Recht. Tratte, die unrechtmäßige Liegegelder enthält, was die Beauftragte erkennen mußte, kann zurückgewiesen werden XIV *179.*
— bei Schuldverhältnissen aus *Verträgen* X *141.*
—, — Deutsch-englische V. im Kriegsfalle XI 347.
— Kaufmännische Anweisungen II 43.
— über in Verlust geratene Inhaberpapiere VI 164.
— Rechtsverhältnisse der mit französischer Opposition belegten Wertpapiere XX 298.
— Indossament. Einfluß auf die dem *Wechsel* zugrunde liegende Forderung (Frankreich) VII 124.
—, — Moratorium und W.-Regreß XII 61.
—, — Rechtswirkung der Moratorien in den Balkanstaaten XII 42.
— *Schecks* VII 283.
—, — zur Vereinheitlichung des Scheckrechts XI 315.
— Interesse des Bankgewerbes an der Schaffung eines internationalen *Seerechts* XXII 233.
— Hemmung des Rechtsverkehrs mit dem Ausland, Rückwirkung auf deutsche Rechtsverhältnisse XIV 47.
— Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland XIX 249.
— Haftung des Staates für Geldschulden (Haager Schiedsgericht) XII *126.*
— Fremde Staaten unterliegen auch während des Krieges nicht der deutschen Gerichtsbarkeit XV *20.*
— Depots ausländischer Souveräne VIII 245.
— Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über Vollstreckung und Konkurs (Anregungen) XVI 25.
— *Konkurs.* Wirkung ausländischen Zwangsvergleichs II *142.*
—, — Vollstreckung im Ausland nach Konkurseröffnung II *176.*
— Verbesserungsvorschläge zum internationalen Rechtshilfeverkehr XVIII 135.
— Deutsch-französisches Aufwertungsabkommen vom 10. 5. 26 XXV 355.
— *in England* IV 79, 80, V 288, VI 125, 223, XI 347.
— Internationales Prozeßrecht V 258.
— Internationale Rechtsgarantien XVIII 61.
Internationales Statistisches Institut, Allgemeines XI 299.
— Fragebogen VIII 105, 121.
— Beantwortung desselben VIII 122.
— Vorbereitung für die Londoner Tagung VIII 72.
— Londoner Tagung 1905 VIII 105.
Interstate Commerce Act VII 298, 311, 328, VIII 158.
Invalidenversicherung, Stellung der Kassenboten zur — XXIV 283.
Investitionsrente (Oesterreich) X 106.
Investment Trusts X 379.
Irrenschutz siehe „Verkehrsschutz gegen Geisteskranke" und „Geisteskranke".
Irrtum beim Kuxenkauf III *97.*
— unrichtige telegraphische Uebermittlung als — IX 365.
— über die Person des Vertragsschließenden bei einem Umwechslungsgeschäft XIII *50.*
— über die Person eines Vertragsschließenden muß sich auf die Vertragserfüllung selbst beeinflussende Eigenschaften beziehen XV *262.*
— Anfechtung des Wechselgarantievertrages wegen — bei Fälschung des Akzeptes XIII *132.*
Italien, Verteilung des Privatvermögens III 84.
— Allgemeine Finanz- und Wirtschaftslage XVI 61, 189.
— und Krieg XIV 299.
— Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen XVII 138.
— Schulden bei den Banca d'Italia VIII 76.
— Kriegsvorbereitungs- und Kriegskosten und deren Deckung XV 125, 149, XVI 259, XVII 17.
— Schulden der vormaligen Alliierten bei — XXIII 353.

J.

Jacquier & Securius, 100jähriges Bestehen der Bankfirma XVI 410.
Japan, Bank- und Geldwesen I 123, IX 217.
— Bankwesen V 50.
— Anleihen V 49.
— Börsenreform III 14.
— vor und im russisch-japanischen Kriege V 146.
Jobber, Begriff I 98, 131, VII 221, VIII 114.
Joint Stock association (Vereinigte Staaten) IX 314.
Joint-Stock-Banken, englische — und ihre Anlagen in Staatspapieren XII 58.
Juden, Aufenthaltsbeschränkungen in Rußland III 193.
Jugoslavien, Abstempelung der österr.-ungarischen Banknoten XVIII 139, XIX 233.
— Abstempelung der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihe XXI 135.
— Zahlungsverbot gegen Deutschland XX 106.
— s. a. „Serbien", „Balkanstaaten", „Friedensverträge von St. Germain und Trianon".
Juristen, wirtschaftliche Ausbildung der — XI 49.
Juristentag in Innsbruck IV 6.
— in Kiel VI 9.
— in Bamberg XXI 5, 6, 39.
— in Heidelberg (Leitsätze zur Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen) XXIV 4, 24.
Juristische Personen, Niederlassung (England) IV 176.

K.

Kabel, Zweite Deutsch-Atlantische Kabelverbindung II 34.
Kabelkurs IX 272.
Kaduzierung von Aktien bei Konkurs des Zeichners XI *360.*
— s. a. Aktiengesellschaft.
Kaffeehandel, Begriff der Börsenbedingungen (§ 50 BörsGes.) im Kaffeehandel XVII *90.*
Kalibergwerk, In Hannover gewerkschaftsfähig (Gesetz vom 30. 5. 1917) XVI 422.

Digitized by Google

Kalibergwerk s. a. Gewerkschaft und Gothaische Gewerkschaft.
Kalifornien, Haftung der Aktionäre VI *127.*
Kaligesellschaften, Valutaschuldschein der — XXII 54.
Kaligesetz, Preußischer Entwurf und allgemeine Gesetzesvorschläge IX 114, 115.
— Zum Reichskaligesetz IX 257, 276.
Kalisalze, Bedeutung IX 114.
Kamerun-Eisenbahn-Syndikat V 209.
Kaempf, Johannes † XVII 169.
Kanada, Bankwesen in — XII 393.
— Zutreffender Bericht der Canadian Bank of Commerce über deutsche Wirtschaftslage (v. Gwinner: „Ein weißer Rabe") XXII 163.
Kapital, Begriff VII 354.
— Eigenschaften V 42.
— Auswanderung infolge Goldprämienpolitik VII 92.
— und Politik VII 177.
— Anlagesuchendes — in Deutschland VII 269.
Kapitalabwanderungsverordnung (vom 15. 1. 1919) XVIII 121.
— s. a. Kapitalfluchtverordnungen und —gesetze.
Kapitalanlage, System der — X 218.
— der Privaten, Motive III 5.
— der Privatversicherungsanstalten in Deutschland VII 658.
— der sozialpolitischen Versicherungsanstalten IX 343.
— Langfristige — geldumsatzsteuerpflichtig? XVII 161.
— *im Ausland.* Sartorius von Walterhausens Werk VII 353, VIII 9.
—, — Maß derselben X 209, 214.
—, — Staatskontrolle X 212, 219, 222.
—, — Deutschland VII 372, X 210.
—, — Nötige Eigenschaften der Anleger X 218, 220.
—, — Französische Regierungsenquete II 39.
Kapitalanlagegesellschaften X 379.
Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank XX 37.
Kapitalertragsteuer, Zum *Entwurf* des —gesetzes (Eingabe des Centralverbands) XVIII 147.
—, — Wirkung der geplanten — auf den Effekten- und Pfandbriefmarkt XVIII 271.
—, — Allgemeine steuerpolitische Ausführungen XIX 81, 86.
—, — Eingabe des Centralverbands zum Entwurf des —gesetzes XIX 139.
—, — Bericht über die Anträge Dernburg, Riesser und Blunck bei der 3. Lesung des Entwurfs XIX 160.
— *Kapitalertragsteuergesetz* XX 4, 39, 59.
—, — Ausführungsbestimmungen XXI 7.
—, — Aenderungsvorschläge XXII 55.
—, — Neuregelung *(„Steuerabzug vom Kapitalertrag")* 1925 XXIV 432.
—, — Ausführungsbestimmungen XXV 368.
— Die Ausländereigenschaft des Ertragsberechtigten befreit nicht von der Steuerpflicht XXI *230.*
— Steuerliche Stellung der *Auslandsdeutschen* XXI 15.
— Die *Saargebiet*-Bewohner sind bezüglich der in § 3 bezeichneten Steuerbefreiungen Inländern gleichzuachten XXI *407.*
— *Bezugsrecht* und *Gratisaktie* XX 219.
—, — K. auf Bezugsrecht? (Eingabe des Centralverbands) XIX 280.
—, — B. unterliegt nicht der K. XX *217.*
—, — Steuerliche Behandlung der G. XXI 287.
— Zinsen des *Fernsprechbeitrags* steuerpflichtig? XX 238.
—, — Die Zinsen des F. unterliegen der Steuer XXI *250.*
Kapitalertragsteuer, *Fernsprechbeitrag.* F.-Zinsen steuerfrei (Reichsfinanz-Ministerial-Erlaß) XXII 95.
— beim gewerbesteuer- (preuß.) pflichtigen Roheinkommen abzugsfähig? XXI 184.
— *Kontokorrentsaldo* als steuerpflichtige Kapitalanlage XXI *340.*
—, — Frage, ob eine Kapitalanlage vor oder nach 1. 10. 1919 gemacht ist, beantwortet sich bei Kontokorrentguthaben anders als bei gewöhnlichen Guthaben, da nur bei jenen die Saldierung „noviert" XXII *13.*
— bei Gesamthand-Verhältnis XXI 246.
— Bezüge des stillen Gesellschafters, soweit feste Vorwegzinsen auf die Einlage vereinbart, steuerpflichtig XXI *338.*
— bei *Schachtelgesellschaften* XX 70.
—, — K., die einer Muttergesellschaft auf Aktien ihrer Tochtergesellschaft in Abzug gebracht worden ist, ist zu erstatten XX *268.*
—, — Erstattung bei Sch. setzt die Beteiligung mindestens bis Ablauf des auf den Kapitalzufluß folgenden Geschäftsjahrs der Obergesellschaft voraus XXI *90.*
—, — Die Befreiungsvorschrift für Sch. bezieht sich nur auf die Teilnahme am Ertrage, nicht auf den Bezug von Zinsen aus zwischen solchen Sch. gewährten Darlehen XXI *212.*
—, — Bezüglich der Befreiungsvorschrift § 3 Abs. 1 Ziff. 10 für Sch. gilt als „letztes verflossenes Geschäftsjahr" lediglich das der Obergesellschaft XXI *427.*
— Erstattungsanträge bei *Konsortialbeteiligungen* (§ 3 Ziff. 10) XXI 165.
— Steuerbefreiung nach § 3 kann nur von Fall zu Fall, nicht grundsätzlich erfolgen; Begriff der „öffentlichen *Sparkasse*" (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) XX *270.*
—, — Schatzanweisungen des Hamburgischen Staates in Händen von Sp. nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 steuerfrei XXII *11.*
— Wann liegt eine steuerbefreite, ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis *mildtätigen* Zwecken dienende *Stiftung* vor? XXI *188.*
—, — Steuerpflicht der Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken XIX 216.
— auf *Stückzinsen* bei Aktienausgabe XX 50.
—, — Plusstückzinsen steuerpflichtig? XX 131.
—, — Steuerpflicht der defektiven — XXI 207, 335.
—, — unterliegen nicht der K., es bleibt aber zwischen Erwerber und Veräußerer die — steuerrechtlich belanglose — Verabredung der Kürzung der K. unbenommen XXI *425.*
— Befreiungsvorschrift nach § 3 Ziff. 8 bezieht sich nur auf den Fall, daß Schuldverschreibungen sich im Eigentum der als Schuldnerin zeichnenden Stelle befinden, nicht darauf, daß jemand gleichzeitig Pfandbriefbesitzer und Hypothekenschuldner der gleichen Pfandbriefanstalt ist XXI *62.*
— und Kursabschlag bei Dividendenscheintrennung XXI 108.
— Keine Befreiung nach § 3 Abs. 2 bei Auswechselung der Kapitalanlage XXI *125.*
— Berechnung der Aktiv- und Passivzinsen im zwischenbanklichen Verkehr für die Besteuerung des Zinsüberschusses XXI *317.*
Kapitalertragsteuer, Ob „weiterer Zins neben dem gesetzlichen Zins" oder „an Stelle der gesetzlichen Zinsen eine andersartige Zinspflicht" vereinbart ist, ist Tatfrage XXI *404.*
— Steuerliche Behandlung einer Darlehnsgewährung gegen Teilschuldverschreibungs-Anleihe unterliegt ausschließlich dem § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und § 4 Abs. 1 XXI *426.*
— der Zinsscheine ausgeloster Wertpapiere XX 300.
— Wirkung der — auf den Grundkredit XXV 388.
Kapitalexport, Schätzungen I 94.
— Verhinderung durch die Regierung X 212, 219.
Kapitalflucht, Bestimmungen über Postüberwachung XVIII 118.
— und Steuergesetzgebung. Wirkung und Ursachen — nicht Ursache und Wirkung! (Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 79.
— Förderung durch Zeitungsinserate XXII 57.
— Französische Falschmeldung über Aufforderung der Banken zur Kapitalflucht XXII 180.
— s. a. Kapitalabwanderung, Steuerflucht.
— *Kapitalfluchtverordnungen u. -gesetze.* Verordnung vom 15. 1. 1919 XVIII 121.
—, — Verordnung vom 24. 10. 1919 (Durchführungsverordnung betr. hinterlegte Wertpapiere) XIX 218.
—, — Verordnung vom 14. 1. 1920. Wegen Verstoßes gegen die V. kann ein Bankbetrieb nur untersagt werden, wenn Bestrafung erfolgt ist und weitere Tatsachen vorliegen, daß er keine Gewähr für Erfüllung der Vorschriften bietet XX *244.*
—, — Gesetz (vom 24. 12. 1920) über Verlängerung der Geltung des KG. XX 292.
—, — Entwurf einer Novelle zum KG. XXII 66.
—, — (24. 12. 1920): Ein nach den Vorschriften des G. durch Vermittlung einer Bank ins Ausland gesandter Wechsel ist als „unmittelbar" versandt wechselstempelfrei XXII 11.
—, — und Wechselstuben XXII 94.
—, — und Wechselstempel XXII 261.
—, — Wo das G. von Banken spricht, macht es keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Banken; eine ausländische Bank ist also nicht affidavitpflichtig XXIV *101.*
Kapitalismus, Entstehen des — VI 262.
— Folgen kapitalistischer Produktionsweise I 5.
— als Feind der Landwirtschaft VIII 24, 37.
Kapitalmangel XXV 91.
Kapitalneubildung XXV 187.
Kapitalsinteressen, deutsche — im Ausland XIII 263.
Kapital-Spar-Gesellschaften, Unlauterer Wettbewerb durch — XX 93.
Kapitalverkehrssteuergesetz, Eingabe des Centralverbands zum *Entwurf* des — XXI 71.
—, — Der E. nach der ersten Lesung im Steuerausschuß XXI 113.
— Eingabe des Centralverbands gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Industrie usw. um Herabsetzung der Kapitalverkehrssteuer XXIV 12.
— Stellungnahme des Centralverbands zum Aenderungsgesetz-Entwurf XXIV 220.

Digitized by Google

Kapitalverkehrssteuergesetz, desgl. insbesondere bezüglich Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer XXIII 95, 123, 160, 354, XXIV 60, 78, 105, 267, XXV 325.
— Neuregelung 1925 XXIV 432.
— *Börsenumsatzsteuer,* Händlerbegriff XXI 191.
—, — Begriff des „Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung" (§ 58 Abs. 5) XXIV *33.*
—, — Alte und junge Aktien einer Gesellschaft, die gleiche Rechte gewähren, sind Aktien einer Gattung, auch wenn die jungen Aktien noch nicht börsenzugelassen sind und daher geringeren Kurswert haben; Austausch solcher Aktien ist steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, wenn für die alten Aktien eine besondere Leistung vergütet wird XXIV *141.*
—, — „Preis" im Sinne des § 50 Abs. 1 KVStG. ist „Barpreis"; ist ein solcher nicht vereinbart, so kommt es auf den „inneren Wert" an XXIV *142.*
—, — Beurteilung der Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft XXIII 279.
—, — bei Geschäften der Makler XXIII 340.
—, — Die Ueberweisung von Aktien oder Devisen an ausscheidende Gesellschafter einer o. H. ist nicht börsenumsatzsteuerpflichtig XXIV *459.*
—, — bei Wertpapierumsätzen zwischen Konsortium und Konsorten evtl. keine BUSt. XXV 172.
—, — Bankenkonsortium hat Händlereigenschaft auch bei Unterbeteiligung von Nichthändlern XXV *304.*
—, — Verlust der Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäfts bei Formverstoß des Zwischenkommissionärs XXV *324.*
—, — Bank, die neue Pfandbriefe kommissionsweise für Kunden kauft, ist „erste Erwerberin"; Abwicklungsgeschäft mit dem Kunden daher neuerdings steuerpflichtig; anders, wenn Bank Verkaufskommissionärin der Pfandbriefausgeberin! XXV *460.*
— *Devisenumsatzsteuer.* Wenn ein Kaufmann sich ins Ausland gelieferte Waren in ausländischer Währung eines dritten Landes bezahlen läßt, liegt im Zweifel kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor XXIII *217.*
—, — Die im § 37 Ziff. 4 für Geschäfte über Warenlieferung nach dem Auslande aufgestellte Befreiungsvorschrift kann in ganz besonderen Fällen sich auch auf Fremdwährungsgeschäfte zwischen Inländern erstrecken XXIII *219.*
—, — Ein Vertrag, der ein Wahlrecht zwischen Leistung in deutscher oder in ausländischer Währung eröffnet, ist erst devisenumsatzsteuerpflichtig, wenn die ausländische Währung gewählt worden ist. § 50 Abs. 4 kann nicht „sinngemäß" angewendet werden, wo zwischen einer steuerfreien und einer steuerpflichtigen Leistung zu wählen ist XXIV *288.*
—, — Devisenverkäufe an Privatbanken sind steuerpflichtig, auch soweit hierbei die Verpflichtung zur Ablieferung an die Reichsbank auferlegt wurde XXII *217.*
— *Gesellschaftssteuer.* Neuregelung der Besteuerung von Gesellschaftsverträgen und Kapitalserhöhungen gegenüber dem Reichsstempelgesetz XXI 265.

Kapitalverkehrssteuergesetz, *Gesellschaftssteuer.* Behandlung der Gründungs- und Kapitalserhöhungskosten bei der G. XXI 375.
—, — Bei A.-G.-Gründungen oder — Kapitalserhöhungen bleiben die Kosten bei der Wertbemessung für die G. außer Ansatz XXII *137.*
—, — An der Stempelfreiheit der vom ersten Aktienerwerber übernommenen Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten hat sich auch nach dem KVStG. nichts geändert XXII 135.
—, — Bewertungsgrundsätze bei Sachgründung und Fusion XXII 143.
—, — Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei Fusionsaufnahme ist die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses der aufnehmenden Gesellschaft ins Handelsregister XXIII *216.*
—, — Ermäßigungen bei „wirtschaftlich gebotener" Fusion, Sanierung und dgl. XXV 277.
—, — Die Uebernahme der Börseneinführungskosten junger Aktien durch das die Aktien überwachende Bankenkonsortium ist keine steuerpflichtige Leistung nach § 6 des KVStG. XXIV *32.*
—, — Kapitalgesellschaft im Sinne des § 3h ist auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die zur Vertretung Berufenen die Gesellschafter nur in Höhe ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen verpflichten können (hier: nicht rechtsfähige Gewerkschaft) XXIV *286.*
—, — Die Ermäßigungsvorschrift für „Stammkapital unter 100 000 M." (§ 13d) bezieht sich zur Zeit (15. 7. 1924) noch auf Papiermark! XXIV *15.*
—, — Wenn es auf die Wertberechnung einer Leistung im Sinne des § 9a ankommt, so gilt eine durch Gutschrift auf Girokonto erfolgte Leistung in dem Augenblick als bewirkt, in dem die Girobank den Betrag dem Konto des Gläubigers gutschreibt; wann die Gutschrift dem Gläubiger zugeht, ist unerheblich XXIV *287.*
—, — Steuerschuld auch dann entstanden, wenn der Ausgebende die Wertpapiere nach der steuerl. Behandlung nicht in Verkehr setzt XXIV 308.
—, — Bei „Strohmänner"-Gründung sind diejenigen, aus deren Mittel die Gesellschaft begründet worden ist, die „ersten Erwerber" XXIV *345.*
—, — und Goldmarkbilanz. Ist eine Nachforderung der Kapitalverkehrssteuer auf Grund der Goldmarkbilanz zulässig? XXIII 304.
—, — Steuernachforderung von G. für Rechtsvorgänge vor 1. 1. 1923 unzulässig, wenn lediglich auf Höherbewertung der steuerlichen Leistung gestützt; Aufwertung keinesfalls zulässig XXIV *345.*
—, — Die Abgabe junger Aktien unter dem wahren Werte an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als Vergütung für geleistete Dienste ist gesellschaftssteuerpflichtig XXIV *365.*
—, — Die Bürgschaftsübernahme der Gesellschaften für den Kontokorrentkredit der Gesellschaft ist keine steuerpflichtige Einbringung XXIV *365.*

Kapitalverkehrssteuergesetz, *Gesellschaftssteuer* auf Darlehen und gestundete Forderungen XXV 203, 233.
—, — Steuerpflicht nach § 6c für Schachtelgesellschaften? XXV 296.
—, — Anwendung des § 6c auch auf Darlehen, das eine Gesellschaft gewährt, der ein Gesellschafter der Darlehnsempfängerin angehört XXIII *340.*
—, — Verleihung alter Aktien durch Großaktionäre an Kapitalerhöhungskonsortium nur einseitig und nur in Höhe tatsächlicher Inanspruchnahme steuerpflichtig XXV *303.*
—, — Behandlung der Vorzugsaktien im Gesetzentwurf XXI 93.
—, — Unterliegt die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien der KVSt.? XXII 146.
—, — Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht steuerpflichtig; Verpflichtung zur Rückgabe der Interimsscheine über Zahlungen auf die Vorzugsaktien ist nicht „Leistung" im Sinne des § 6a KVStG. XXII *216.*
—, — ebenso, jedoch: Zuzahlungen sind steuerpflichtig aus § 6b XXIII *300.*
—, — Besteuerung der Stimmrechtsaktien (§ 15) XXII 8.
—, — Mehrstimmrechtsaktien-Steuer ist für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten, auch wenn dieses zum Teil vor Inkrafttreten des KVStG. fällt, und auch wenn die Aktien schon vor diesem Zeitpunkt geschaffen waren XXII *138.*
—, — Die Mehrstimmrechtsaktien sind für das ganze Steuerjahr steuerpflichtig, auch wenn das Mehrstimmrecht im Laufe des Geschäftsjahres aufgehört hat XXIII *18.*
—, — Bezugsrechtsteuer XXI 400.
—, — Die vom ersten Erwerber junger Aktien zu tragenden Stückzinsen sind nicht steuerpflichtig XXII *183.*
—, — Das Bezugsrecht ist auch steuerpflichtig, wenn zwar das gesetzliche Bezugsrecht der alten Aktionäre ausgeschlossen, dem die neuen Aktien übernehmenden Konsortium aber die Verpflichtung auferlegt wird, sie den alten Aktionären anzubieten XXIII *355.*
—, — Auch ältere Gründerbezugsrechte unterliegen der Bezugsrechtsteuer, wenn die betreffende Kapitalerhöhung unter Herrschaft des KVStG. beschlossen ist XXIV *346.*
—, — Die Bezugsrechtsteuer erstreckt sich auch auf das gesetzliche Bezugsrecht nach § 282 HGB. XXIV *347.*
— Obligationensteuer s. dort.
— *Talonsteuer* XXI 403.
— Der preußische *Landesstempel* für Uebernahme neuer Stammeinlagen einer G. m. b. H. kommt nicht mehr zur Erhebung, weil er durch die Besteuerung nach § 6b des KVStG. konsumiert ist XXIV *271.*
Kapitalwanderung, Schätzungen I 94.
— Einwirkungen von Schutzzöllen I 95.
Kapitän als Vertreter des Reeders VI 319.
Karteisystem im Dienste der Banken und Bankiers XIII 104.
Kartelle, Beschlüsse des Innsbrucker Juristentages IV 7.
— Debatte der Mannheimer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik V 82.

Digitized by Google

Kartelle, Literatur 1907 VII 248, 264, 279.
— Kartellpolitik XXV 9.
— Rechtliches zur Struktur der — XXV 398.
Kartell-Notverordnung vom 2. 11. 1923 rechtsgültig? XXIII 156, 259.
— und Bankenvereinigungen, insbes. Berliner Stempelvereinigung XXIII 333.
Kartellvertrag zwischen deutschen und österreichischen Firmen V *108.*
Käsch (Chines. Münze) V 235, IX 193, X 325.
Kaskoversicherung X 101.
Kassageschäfte, Wirtschaftliche Wirkung III 25.
— unterliegen nicht dem Termineinwand I *32, 119,* II *92,* XIII 259.
— Spieleinwand I *33, 119,* II *51, 79,* X *303,* XI 295, XV *248.*
— Differenzeinwand II *47, 51, 92, 192,* V *85,* VI *242.*
— Sonstige Einwände IV *12.*
— in Anteilen von Bergwerksunternehmen V *82, 85, 94.*
— Abschlüsse im sogenannten Großkassaverkehr an der Berliner Börse als — V *190.*
— Ungesunde Vermehrung durch das Börsengesetz VI 81.
— Belgien I 148.
— an der Londoner Börse I 98.
— Formalien in Frankreich I 118.
— Kursfeststellung in Frankreich I 135.
Kassakontogeschäfte als Zeitgeschäfte VI 69, 296.
— Differenzeinwand I *138,* IV *106,* V *12, 85,* VI *242.*
— in Anteilen von Bergwerksunternehmen V 82, *85,* VI *242.*
— keine Börsentermingeschäfte X *78.*
Kassakurse, Notierung an der Berliner Börse (s. a. Kursnotierung) XI 321.
Kassen, öffentliche — und bankmäßige Verwaltung VI 305, VII 320.
Kassenboten und Kaufmannsgerichte IV 42.
— Stellung in der Angestellten- und Invalidenversicherung XXIV 283.
Kassenquittung, Rechtsnatur der — XXIV 116.
Kassenschränke, Technisches I 189.
Kassen-Verein, Berliner; Vorschlag zum Ersatz der Boten-Auszahlung durch Clearing XXI 81.
— Sammeldepot beim — s. a. „Sammeldepot" und „Bank des Berliner —" XXIV Sonderbeilage zu Nr. 16.
— Wiener, 50jähriges Bestehen XXI 324.
Kauf, Wesentliche Begriffsmerkmale I 38.
— Schadensberechnung bei Nichterfüllung IX *76,* X *139.*
— von *Wertpapieren;* Mängelhaftung VII 206, X 126.
—, — ohne notierten Kurs IV *141.*
—, — Verschweigen der Wertlosigkeit, Schadensersatzanspruch IV *187.*
— von *Aktien,* Minderwertigkeit verkaufter A. VIII *352.*
—, — Zusicherung bestimmter Dividende. Verjährung des Schadensersatzanspruches IV *89.*
—, — Zusicherung baldiger Börsenzulassung keine Zusicherung einer Eigenschaft VII *239.*
—, — Haftung des Verkäufers für die Mängelfreiheit des Unternehmens IV *89.*
—, — ohne Dividendenfestsetzung infolge Krieges XIV 313.
— von *Shares,* Angaben über das Unternehmen IX *315.*
—, — Unmöglichkeit der Erfüllung V *240.*
—, — Anfechtung wegen Irrtums über den Kurs V *229.*
— von *Kuxen,* Form X *367.*
Kauf von *Kuxen,* Gewährleistung bei Bohranteilen X *93.*
— gleichzeitiger K. mehrerer Wertpapiere. *Stempelberechnung* II *144.*
—, — Verstempelung mehrfacher Kaufgeschäfte in einer Schlußnote II 177.
Kaufkraft des Geldes XV 368, 386.
— s. a. „Geld", und „Geldtheorie".
Kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des preußischen Stempelrechts IV *109.*
— insbesondere Vorliegen bei Versprechen der Rückübertragung entnommenen Ultimogeldes auf Konto ordinario VII *204.*
Kaufmannsgerichte, Errichtung IV 41.
— Zuständigkeit IV 42.
— Besetzung IV 44.
— Besetzung der erkennenden Kammer V 4.
— Verfahren V 4.
— Zuständigkeit für Schadensersatzansprüche des Handlungsgehilfen V *46.*
— Zuständigkeit für Prozesse zwischen Kaufmann und Rechtsnachfolger der Handlungsgehilfen VII *319.*
Kautionsstellung in Form eines Darlehens oder depositum irregulare VIII *140.*
— Geschäftszweig für die englischen Niederlassungen deutscher Banken IV 80.
Kautionswechsel, Beweislast für das Nichtbestehen der Forderung V *13.*
— Verstempelung IX 23, 47.
Kellerwechsel s. Akzeptaustausch.
Kippermünzen IV 118.
Klageänderung durch Berufung auf die Minderjährigkeit des Klägers erst in zweiter Instanz IX *27.*
Klagezustellung, Präsentation eines Sichtwechsels durch — V *191,* VIII 209.
— der Anfechtungsklage gegen Generalversammlungsbeschlüsse s. Aktiengesellschaft, Generalversammlung.
Klein, Franz † XXV 251.
Kleinaktien, Allgemein XIX 247, 274.
— anläßlich der Durchführung der Goldbilanz-Umstellungsbeschlüsse XXIII 228.
— in den ehemaligen Kolonien V 266.
Kleinbahnaktiengesellschaft, Aufsichtsratsdelegation von Vertretern des Staates VI *77.*
Kleingeldmangel und Kriegsnotgeld XVI 300.
Kleingewerbetreibender, Börsentermingeschäftsfähigkeit VII 83, 114.
Kleinhandel, Wechselverkehr I 126.
Kleinwohnungen, Steuerbefreiung für Aufwendungen für — XX 275.
Knappsche Geldlehre in Helfferich „Das Geld" XI 58.
— s. a. „Geldtheorie".
Knebelungsvertrag, Begriff und Beurteilung nach § 826 BGB. XVII *66.*
Koch, Richard, 50jähriges Staatsdienstjubiläum III 17.
— Literarische Tätigkeit III 19.
— Tätigkeit bei der Reichsbank VII 129.
— Nachruf X 33.
Kodifikation, Wirkung I 62.
Kohlenbergbau, Sozialisierungsbestrebungen XX 18.
Kohlenbergbauberechtigung, Bilanzbewertung VII *251.*
Kohlenförderung XXV 5.
Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz XXII 47.
Kohlenwirtschaftsgesetz XVIII 128.
Kolonialanleihen, englische XI 304.
— Deutsche K. und Friedensvertrag XXI 27.
Kolonialanteile, Pflichten des Verkäufers nicht voll eingezahlter — XII 73.
Kolonialanteile, Handel in Bezugsrechten, Leistungsunmöglichkeit bei nachträglicher Aenderung der Bezugsbedingungen. Entscheidung der Schiedskommission in unnotierten Werten XII 388.
Kolonialbanken, Erfordernis und Organisation deutscher — V 211.
— Behauptung der Ueberflüssigkeit V 266.
— Französische — III 172.
Kolonialgesellschaften, Deutsche V 195, 196, 209.
—, — Verlegung des Sitzes in die ehemaligen Schutzgebiete XX 45.
—, — Versuch, durch Schaffung neuer Rechtsformen den — den Charakter als deutsche Gesellschaften zu erhalten? XXIII 221.
Kolonialpolitik, Deutschland V 195, 209.
— England V 210.
Kolonien, Beteiligung der Banken V 195, 209.
— Beteiligung des Kleinkapitals V 211, 265.
— Erste Zeit des Besitzes V 197.
— Wiedererlangung von —. Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
Kombinationsunternehmungen IX 241.
— siehe auch „Interessengemeinschaft", „Schachtelgesellschaften".
Kommanditgesellschaft, Kommanditist als Kaufmann X 125.
— Aufrechnung der *Einlage*pflicht des Kommanditisten IV *188.*
—, — E.-Zinsen. Abtretbarkeit VII *319.*
— Eintritt eines Dritten in die — II *90.*
— mit Anteilscheinen als Umgehung der aktienrechtlichen Bestimmungen? XV 32.
— Aktiengesellschaft als Kommanditistin V 127.
— kann eine G. m. b. H. als persönlich haftenden Gesellschafter haben XII *322.*
— Bindung des Komplementärs. Anweisungen des Kommanditisten VIII *43.*
— Ausscheiden eines von nur zwei Gesellschaftern III *206.*
— Nach Entziehung der Vertretung und Geschäftsführung kann der persönlich haftende Gesellschafter zur Einwilligung in die Umwandlung der — in eine Aktiengesellschaft verurteilt werden XIII *153.*
— *Haftung* der Erben des alleinigen Komplementärs IX *172.*
—, — der ausgeschiedenen Gesellschafter für Bankkredite XIII 338.
— Konkurs II *78.*
— Rechte des Kommanditisten im Konkurse II *78.*
— Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft III *45.*
— *Steuerliches,* Stempelpflicht der Einlagen VII *252.*
—, — K.G., bestehend aus gleichzeitig begründeter G. m. b. H. als Komplementärin und deren Gesellschaftern als Kommanditisten ist Steuerumgehungsform im Sinne des § 5 RAO. XXII *26.*
—, — Stempelpflicht einer ohne schriftlichen Vertrag vorgenommenen Erhöhung der Kommanditeinlagen XXII *84.*
—, — stempelsteuerliche Behandlung von Verträgen über einen Kommanditanteil XXII *139.*
— *England,* Gesetzentwurf V 264.
—, — Gesetz VII 339.
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Anfechtungsklage, Vertretungsbefugnis für die — VI 273.
— Aufsichtsrat. Kein allgemeines Vertretungsrecht des Komplementärs bei Behinderung VII *25.*
— Komplementär. Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis des alleinigen Kompl. X *123.*

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Dauer der Vollmacht der von der Generalversammlung zur Prozeßführung gegen den alleinigen Komplementär bestellten Personen X *139.*
— als Verein X *123.*
Kommandogewalt und Gesetzgebung nach Völkerrecht XI 352.
„in Kommission" V 37, *224, 279.*
Kommissionsagenten, Kündigung des Verhältnisses mit dem Geschäftsherrn VIII *243.*
Kommissionsgeschäft, Nichtvorliegen zwischen Konsortialen und Konsortium III *135.*
— Bestimmungen der üblichen Geschäftsbedingungen III 182.
— in Devisen XX 167.
— *oder Eigengeschäft?* Abgrenzung XVIII *89.*
—, — Einfluß einer Verkehrssitte auf die Beurteilung? XXV *458.*
—, — K. durch Eigengeschäft ersetzt V 269.
—, — bei Börsenstillstand XIV 205.
— *Selbsteintritt,* Wirtschaftliche Bedeutung I 39.
—, — S. und Spieleinwand II 53.
—, — bei nicht amtlich notierten Wertpapieren, Genehmigung IV *59.*
—, — des Kommissionärs bei G. m. b. H.-Anteilen möglich XII *62.*
—, — Anzeige, Form V *180.*
—, — Indirekte S.-Anzeige des ausländischen Kommissionärs IV *158.*
—, — Zeitpunkt der Kommission durch S. Gefahr des Eintreffens der Erklärung beim Kommittenten trägt der Kommissionär; er ist für ihren rechtzeitigen Zugang beweispflichtig XX *359.*
—, — bei statutengemäß nur von Engländern erwerbbaren Shares V *215.*
—, — Selbstkontrahentenklausel in den Geschäftsbedingungen des Bankiers. Wirkung X *188.*
—, — Irrtümlich unrichtige Kursangabe berechtigt den Kommissionär zur Anfechtung wegen Irrtums, auch wenn Selbsteintritt erfolgt ist XVIII *89.*
—, — Lieferung von Nachkriegsstücken landwirtschaftlicher Pfandbriefe im Sept. 1924 konnte nur unverzüglich gerügt werden XXV *322.*
—, — Kompensation von Börsenaufträgen IV 67.
—, — Lieferungsanspruch von Wertpapieren verjährt erst in 30 Jahren. Durch S. erlangt der Einkäufer-Kommissionär Rechte und Pflichten des Verkäufers XII *140.*
—, — Internationales Privatrecht X *240.*
—, — des brokers I 100.
—, — nach französischem Recht VIII 111, 318.
—, — nach Züricher Recht X 89.
—, — Die Lieferung in London anzuschaffender Wertpapiere aus einem Vorkriegsauftrag im Hinblick auf Art. 297 Versailler Friedensvertrag als unmöglich anerkannt auch bei S. und Gattungsschuld XXI *301.*
— *Ausführungsanzeige,* Wirkung des Schweigens darauf IV *59.*
— *Stückeverzeichnis,* Eigentumsübergang vor Uebersendung II 186.
—, — Lieferung der im — aufgeführten Wertpapiere II *159.*
—, — Keine Identität mit dem wirklich nunmehr angeschafften Stücke erforderlich IX *367.*
Kommissionsgeschäft, *Stückeverzeichnis,* Voraussetzung des Inverzugkommens mit der Uebersendung IX *91, 127.*
—, — Uebergabe an den Reisenden zwecks Aushändigung keine Absendung IX *234.*
—, — Form eines ausdrücklichen Verzichts auf Uebersendung VI *199.*
—, — Formularmäßiger Verzicht auf Uebersendung IV 12.
—, — Wirkung des Verzichts IV *13.*
—, — Auslegung der Verzichtserklärung IX *234.*
—, — Kein Verzicht auf Uebersendung durch jahrelange Nichtforderung des — IX *91.*
—, — Verzicht beim Kuxenkauf III 82.
—, — Folgen der Verweigerung der Uebersendung binnen der gestellten Nachfrist von zwei Tagen VI *199.*
—, — Kein Anspruch auf — nach Verkauf der Stücke durch den Kommissionär XII *231.*
—, — bei im Ausland für den Kunden angeschafften Stücken X 320.
— Rechenschaftspflicht endigt im Zweifel durch Saldoanerkenntnis. Herausgabe der Stücke an den Kommittenten kann vertraglich durch depositum irregulare ersetzt werden. Kommissionär kann von der Gegenseite Provision beziehen. Kein Zurückweisungsrecht des Kommittenten, weil Papiere inzwischen im Kurse gesunken. Kommissionär, der Pfandrecht an den Papieren hat, braucht nur Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern XV *101.*
— *Emissionsbonifikation,* Verschweigen bei der Einkaufskommission IV 66, *73,* 79, 110, V 270.
— *Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Kommissionärs* VI 137.
—, — an Kuxen V 6.
— Aufrechnung einer Forderung aus — gegen eine persönliche Forderung seitens des Kommissionärs IV *159.*
— *Abweichungen* des Kommissionärs von der erteilten Börsenorder X *297.*
—, — Auftrag zum Kauf von Aktien ermächtigt nicht ohne weiteres zum Ankauf von Sperrstücken XI *328.*
—, — Schadensverteilung zwischen zwei Kommissionären bei fehlerhafter Ausführung XXI *267.*
—, — Umfang der Haftung des Provinzbankiers für Verschulden des Zentralbankiers XXI *357.*
— Kein Zurückweisungsrecht des Kommittenten, nur weil der Kommissionär anfangs auftragswidrige Ausführung versuchte VII *334.*
— Kauf aus zweiter Hand bei nachbörslich eingegangenem Auftrag XXV 82.
— Kaufauftrag nicht abhängig von Usance bezüglich zweier alternativ lieferbarer Aktien XI *344.*
— Kein Recht des Käufers der Kommissionsware zur Hinterlegung XV *376.*
— Lieferung von Nachkriegsstücken landschaftlicher Pfandbriefe im September 1924 nachträglich nicht mehr zu beanstanden XXV *322.*
— Konkursstellung des Kommittenten im — VI *171.*
— *ausländische Kommissionsgeschäfte* XI 88.
—, — an ausländischer Börse durch ausländischen Kommissionär. Stempelpflicht des Abwicklungsgeschäfts IV *125.*
— Auftrag zu Geschäften in shares Börsentermin-Auftrag? XI *263.*
Kommissionsgeschäft, Bei Bestreiten der Order kann Glattstellung ohne Androhung und Fristsetzung erfolgen XIV *67.*
— Bevorschussung von Konnossementen. Beendigung des Auftrages XXV *244.*
— Einbußen bei limitierten Verkäufen infolge Kursabschlag bei Dividendenscheintrennung XXI 108.
— Einfluß der Geldentwertung auf das — in ausländischen Wertpapieren XX *170.*
— Gefahr der Telegrammverstümmelung trägt der Kommittent XV *360.*
Kommissionsverhältnis, Kündigung des — ohne Frist IV *76.*
Kommunalabgabengesetz, preußisches. Heranziehung von G. m. b. H.-Beteiligungsgewinnen einer Aktienbank zur kommunalen Gewerbesteuer zulässig, auch soweit der Gewinn nicht in der Gemeinde erzielt ist (dagegen nicht zur Gemeindeeinkommensteuer); der aus einer Kommandit-Beteiligung gezogene Gewinn ist bei der Berechnung auszuscheiden XII *404.*
— Behandlung der Beteiligung einer Aktiengesellschaft an Kommanditgesellschaften oder G. m. b. H. XIII *229.*
— Steuerverteilung bei Banken mit Filialen XIII 219.
— Verteilungsplan bei Banken mit Filialen bzw. Versicherungsgesellschaft mit Generalagenturen. Nichtphysische Personen können erstmals nach dem Abschluß des ersten Geschäftsjahres steuerlich herangezogen werden XVIII *124.*
— Einkommen der A.-G. aus Grundbesitz. Verteilungsantrag auf mehrere Gemeinden. Nachveranlagungsbefugnis der Gemeinde XIII *229.*
Kommunalanleihen, Deutsche — V 187.
— Entwicklung V 217.
— Betrag X 246.
— Verzinsung X 247.
— Tilgung X 248.
— Kurse X 248.
— Organisationsverbesserung VII 33, 59, X 250, XII 186, XIII 236.
— Zentralbank für — V 221, VII 60. s. a. Kommunalbank.
— Banken und — VII 59, XI 84.
— Handel in — VII 60.
— Ueberproduktion VIII 118, XV 253, 281.
— *England,* Entwicklung V 103.
—, — Geltendes Recht V 115.
— s. a. Kommunalkredit.
Kommunalbank, Projekt Trüstedt IX 209, 230, X 250, 252.
— für das Königreich Sachsen VII 36.
— Deutsche, Vorschläge XII 189.
— Deutsche und westliche Landesbanken XXI 159.
Kommunalbanken (Rundschreiben des Hansabundes) XX 179.
— Stellungnahme zum PrMinErl. vom 15. 4. 1921 betreffend Erweiterung des Geschäftsbereiches der Sparkassen XX 234.
— (Verordnung des PrMin.d.Inn. vom 13. 4. 1923) XXII 236.
— Entwicklung 1921—1924 in bezug auf spekulative und dgl. Geschäfte XXIV 46.
— PrFinMinErl. vom 4. 12. 1924 betr. Zinspolitik der — und Sparkassen XXIV 138.
— Zulassung zum Depot- und Depositengeschäft XXV 318.
— s. a. Girozentralen, Sparkassen.
Kommunalkredit, Reformvorschläge auf dem Deutschen Städtetag XII 186.
— Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages XIII 236.

Digitized by Google

Kommunalkredit, Einschränkung des Städtekredits auf dem Kapitalmarkt XV 253, 281.
— Tilgung städtischer Anleihen X 248, XVIII 235.
— durch Hypothekenbanken XI 84.
— Entwicklung des — in Deutschland im Vergleich zu Frankreich XII 319.
— Bindung der Bank an eine Anleiheofferte vor Genehmigung des Bezirksausschusses XV *321.*
Kommunalobligationen, Umlauf VII 59.
— von Hypothekenbanken, Mündelsicherheit VI 21, XI 84.
Kommunale Betriebe V 218.
— Behandlung nach dem Aufwertungsgesetz XXV *439.*
— England (Municipal Trading) V 103, 117, 185.
Kommunale Sozialpolitik, Deutschland V 186.
— England V 103, 117, 185.
Kompensation von Börsenaufträgen IV 67.
— bei gegenseitigem Kauf und Verkauf über gleichartige Aktien XXI *199.*
Kompensationseinrede des Scheckbezogenen IV 134.
Kompensationskurs I 37, IX 79.
Kompetenzkonflikt, Legitimation zur Erhebung X 40.
— Zeitpunkt der Erhebung X 41, 58.
— Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der —. Präjudizien in der Frage der Vollstreckung gegen fremde Staaten X 22, 41, 60.
— insbesondere in den Prozessen mit dem türkischen Fiskus XIX 73.
Königlich Bayerische Bank, Verfassung und Geschichte XI 384.
— Kritik der Diskontpolitik III 13, 82, 117.
Konjunktur, Einfluß auf den Diskontsatz I 175.
— Diskont und Report als Maßstab II 3.
— und Valuta XXI 205.
Konjunkturforschung, Ziele der — XXIV 499.
Konkludente Handlungen im Handelsverkehr III 198.
Konkurrenz des Staates IV 138.
Konkurrenzklausel, Sittenwidrige — II *91.*
— des japanischen HGB. I 17.
— s. a. Angestellter.
Konkursrecht und Kriegsteilnehmer-Schutz-Gesetz XIV 31.
— Der Krieg und die Reform des — XV 333.
— Reform des — und Aufhebung der Geschäftsaufsicht in ihrer jetzigen Gestalt (Gemeinsame Eingabe des Centralverbands mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie usw.) XXIV 122.
Einzelheiten siehe „Konkursverfahren".
— Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über Konkursrecht und Zwangsvollstreckung (Anregungen) XVI 25.
— *England* VI 150.
— *Oesterreich* IV 87.
— *Rumänien* I 157.
Konkursstatistik, Hauptergebnisse VIII 136.
— in den USA. XXII 24.
Konkursverfahren, *Eröffnung,* Fälligwerden betagter Forderungen, nicht zu Ungunsten des Bürgen III 49.
—, — Bürge, der vor Konkurseröffnung des Hauptschuldners den Gläubiger befriedigt, wird Konkursgläubiger XV *186.*
—, — Beurteilung von „Nochgeschäften" nach § 18 KO. XIV *197.*
—, — Ultimo-Engagement bei — XI 177.
—, — Kreditbrief. Widerruf wegen — des Kunden VI *46.*
Konkursverfahren, *Eröffnung,* Wechselprotest nach —. Kosten VI *228.*
—, — in der Türkei, Folgen in Deutschland IX *382.*
—, — Wirkung der Vollstreckung im Ausland nach E. II *176.*
— *Anmeldung* der vollen Konkursforderung trotz Befriedigung aus der sie teilweise deckenden Sicherheit VII *380.*
— In einem nach dem Grundsatz des Konkurs - Rechts abzuwickelnden Akkord-Verfahren kann die Bank nicht Wechselregreß und daneben noch Anspruch auf Rückerstattung des auf den Wechsel gewährten Darlehens geltend machen XVII *42.*
— Fortführung eines zur Masse gehörigen Handelsgeschäfts IV *187.*
— *Haftung* des *Prokuristen* VIII *244.*
— *Anfechtung,* Begriff der Gläubigerbenachteiligung II *143.*
—, — Begriff der Zahlungseinstellung V *119.*
—, — der Erbschaftsausschlagung? III *49.*
—, — einer Pfändung wegen Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung III *80.*
—, — einer Pfändung nach der Zahlungseinstellung auf Grund eines zuvor erlassenen Arrestes III *210.*
—, — Zahlungsauftrag des späteren Kridars an Bank auf Rechnung seines Pfanddepots nach § 30 Ziffer 1 und 2 KO. nicht widerrufbar XIII *312.*
—, — Scheckgutschrift im K. der Bank anfechtbar (§ 30 Nr. 1 Halbs. 1 KO.) XIII *362.*
—, — Aktienzeichnung kein zweiseitiger Vertrag. Kaduzierungsverfahren oder Anmeldung der gezeichneten Einlage zur Konkursmasse XI *360.*
— *Wechselprotest* beim Kridar V *37.*
—, — im Konkurse, Kosten VI *228.*
— *Besondere Konkursfälle,* K. des Kommissionärs, Stellung des Kommittenten VI *171,* XIX *49.*
—, — des Scheckausstellers IV *86.*
—, — des Girokunden II 142, VI *228,* X *381.*
—, — des Sicherungsübereigners V 178.
—, — Rechtsverbindlicher Schiedsvertrag auch für den Konkursverwalter bindend XII *321.*
— *Gesellschaftskonkurse, allgemeine.* Ergebnisse VIII 139.
— *der Aktiengesellschaft,* Hinausschieben des Konkursantrages wegen Sanierungsversuchen IV *59.*
—, — Vergleich des Verwalters mit regreßpflichtigen Verwaltungsmitgliedern V *118, 240.*
—, — Ersatzansprüche der Gläubiger gegen die Verwaltungsmitglieder X *256.*
—, — Verletzung des Sperrjahres (§ 306 HGB.) und nachfolgender Konkurs XIV *276.*
— *Stille Gesellschaft.* Stellung des stillen Gesellschafters II *191.*
— *Aussonderungsrecht* des Kunden im K. des Bankiers V *180.*
—, — des Kommittenten wegen Lieferungsanspruches auf in seinem Auftrag gezeichnete Wertpapiere bei Neuemissionen im Konkurse des Kommissionärs, falls nicht Selbsteintritt vereinbart XIX *49.*
—, — Stücke, die der Provinzbankier für einen Kunden durch Zentralbankier als Zweitkommissionär angeschafft und worüber er Nummernaufgabe erhalten, dem Kunden jedoch nur Gutschrift auf Effektenkonto ohne Nummernaufgabe erteilt hat, fallen bei — des Provinzbankiers in die Masse XVIII *205.*
Konkursverfahren, *Zurückbehaltungsrecht* VI *143.*
— *Schlußverteilung,* Uebergehen eines Gläubigers V *96.*
— *Zwangsvergleich,* Ergebnisse VIII 138.
—, — Irrtümliche Auszahlung einer festgestellten Forderung II 192.
—, — Versprechen voller Befriedigung nach Abschluß V *96.*
—, — im Ausland. Forderung inländischer Gläubiger II *142.*
— Hinterlegung der Konkursgelder bei einer Bank I 189.
— *Vorkonkurs* in Deutschland s. Geschäftsaufsicht.
—, — Oesterreichischer Entwurf IV 87.
— *Strafrechtliches,* Unordentliche Buchführung III *210,* VIII *304.*
—, — Kein Konkurs-Vergehen bei vorübergehender Zahlungseinstellung infolge Bargeldmangels wegen „Runs" XII *357.*
—, — Nichtaufbewahrung der Bilanz als Konkursvergehen, Differenzhandel als Konkursvergehen XIV 88.
—, — Haftung der Mitglieder eines Gewerkschafts-Grubenvorstandes V *96.*
—, — Ein Notar, der ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde Bankiergeschäfte betreibt, ist Vollkaufmann und muß Handelsbücher führen und Bilanzen ziehen XIV *181.*
—, — Nichtkenntlichmachung der Sicherungsübereignung in den Handlungsbüchern als Konkursvergehen XV *309.*
— s. a. Bankrott.
Konnexität, Begriff VI 141.
Konnossemente, Wesentliches VI 320.
— als Kreditunterlage XX 249.
— und Krieg XIV 92.
— K.-teilschein X *285.*
— Fälschung, Haftung der das Akzept gegen Dokumente einholenden Bank II *271,* V *251,* VI 271, VII *187.*
— keine Haftung der aushändigenden Bank für Ausfolgung der Ware XI *121.*
— Beendigung der Kommission auf Bevorschussung XXV *244.*
Konsortialgeschäft, Allgemeines XXI 237.
— deutscher Banken VIII 119.
— s. a. Emissionsgeschäft.
Konsortialkonto, Notwendige Spezialisierung I 66.
Konsortium, Konsortiale nicht Kommissionär des — III *135.*
— zur Begebung von Effekten. Rechte und Pflichten des Konsortialen X *62.*
— Pflichten des Konsortialen bei einer Haussespekulation IX *124.*
— Verhältnis des *Unterkonsortiums* zum Hauptkonsortium XI *76.*
—, — Bildung eines U. vor Bildung des Hauptkonsortiums möglich XI *76.*
— Empfehlung der Unterbeteiligung an einem — VII *316.*
— *Stempelpflicht* bei entgeltlicher Wertpapierveräußerung an einen Konsortialen IV *92.*
—, — bei Verteilung der nicht begebbaren Wertpapiere unter die Konsortialen IV *92,* V *230.*
—, — kein Kauf der bei Auflösung des — unbegebenen Aktien XII *336.*
—, — Ein Uebernahme-K. junger Aktien, das eine Weitergabepflicht übernommen hat, ist nicht „erster Erwerber" der Aktie im Stempelsinne XXII *152.*
—, — Bei „Strohmänner"-Gründung ist die Uebergabe der Aktien seitens des Strohmänner-K. an das tatsächliche K. kein kapitalverkehrssteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft XXIV *345.*

Digitized by Google

Konsortium, *Stempelpflicht,* Konsortialgeschäfte in Wertpapieren nicht unbedingt börsenumsatzsteuerpflichtig XXV *172.*
—, — Ausleihung alter Aktien von Großaktionären zwecks Kapitalserhöhung nur einseitig und nur in Höhe tatsächlicher Inanspruchnahme kapitalverkehrssteuerpflichtig XXV *303.*
—, — Bankenkonsortium bleibt Händler im Sinne des KapVerkStG. auch bei Abgabe von Unterbeteiligungen an Nichthändler XXV *304.*
— Berechnung der *Kapitalertragsteuer* für das Konto eines — XX 62.
—, — Steuertechnische Behandlung der Zwischenzinsen bis zur Ausfolgung des Anleihebetrages durch das Uebernahme-Konsortium an die schuldnerische Gesellschaft XX 7.
—, — Erstattungsantrag nach § 3 Ziff. 10 KapEStG. XXI 165.
— s. a. „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" und „Kapitalverkehrssteuergesetz".
Konsul, Vorbildung in Deutschland X 292.
Konsulargerichtsbarkeit, Beweisaufnahme in inländischen Prozessen vor dem deutschen Konsul im Ausland XII 239.
Konsularische Berichterstattung, *Deutsche Bestimmungen* X 293.
—, — Verwertung X 331, 343.
—, — Verbesserungsvorschläge X 344.
— *Bestimmungen der übrigen Hauptstaaten* X 313.
—, — insbesondere über Auskunftserteilung X 314, 315.
Konsulate der Hauptstaaten X 291, XXIV 102.
Konto, Ablösung eines — soll im Zweifel den ablösenden Bankier in die Gläubigerrechte einsetzen XI *169.*
— s. a. XVI *214* unter „Kontokorrent".
Kontenabschluß, Verzicht auf — zwecks Ersparnis der Kapitalertragssteuer zulässig? (§ 5 RAbgO.) XX 61.
— s. a. Kontokorrent, Saldoanerkenntnis.
Kontokorrent, *Organisation des Kontokorrentgeschäftes* in Deutschland VIII 114.
—, — Einführung des —verkehrs bei den Sparkassen IX 54, 84, 86, 109, 111. s. a. „Sparkassen, bankmäßige Betätigung".
—, — K.-Geschäft in Amerika VIII 362.
— *-Kredit,* allgemeines III 167, 200, IV 10.
—, — *-Provision* III 81.
— Das —verhältnis ist jederzeit kündbar; daher ist im Urkundenprozeß nicht die Fälligkeit der Schuld vom Kläger, sondern die Nichtfälligkeit vom Beklagten zu beweisen XVI *343.*
— -Verkehr übt keinen Einfluß auf die Umwandlung einer Darlehnshypothek in Eigentümerhypothek XII 35.
— Erhält eine Bank eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, der kein Konto bei ihr hat, so darf sie den Betrag nicht ohne weiteres an eine dritte Bank, wo der Betreffende Konto hat, weiterleiten XVI *214.*
— *Bareinzahlung* nur Begründung eines Aktivpostens III *191.*
—, — kann auch in reinen Zahlungen der einen Seite auf vorgängige Kredite der anderen Seite bestehen. Ein Bürge, der für einen bestimmten Betrag „zuzüglich Zinsen" bürgt, haftet nicht für Zinsen, die durch Saldierung Hauptsache geworden sind, insoweit seine Bürgschaftssumme dadurch überschritten wird XXI *385.*
— *Bürgschaft* für den K.-Kredit VI *218.*
Kontokorrent, *Bürgschaft,* K.-Auszug als Unterlage im Urkundenprozeß gegen selbstschuldnerischen Bürgen XXV 57. s. a. XXI *385* oben.
— *Geschäftsbedingungen,* Bedeutung der Bestimmungen IV 166, V 169.
—, — Unterwerfung des Kunden unter die jeweiligen G. unterstellt! XV *376.*
— Die häufige Saldierung war während der Inflation zulässig und stellt keine Umgehung des Zinseszinsverbotes dar XXIV *465.*
—, — sie war auch noch im letzten Vierteljahr 1913 zulässig; denn auch nach 20. 11. 1923 bestand noch Entwertungsgefahr XXIV *458.*
— Die Bank haftet für gefälschte Abschreibezettel, aber der Kunde hat den Saldo zu prüfen. Keine Schadensersatzpflicht der Bank, wenn der Kunde letzteres verabsäumt XIX *142.*
— *Saldoanerkenntnis,* Rechtsnatur VI 138, VII 115, 339.
—, — durch Stillschweigen III *198,* XII *250.*
—, — Wirkung I *14, 82, 168, 204,* II *112, 157,* III *62.*
—, — Schuldschein dafür II *10.*
—, — Sicherheit für eine in den K. aufgenommene Forderung nach S. VII *203.*
—, — Anfechtung II *112,* III *45, 62,* VI *255.*
—, — Nachträgliches Geltendmachen des Nichtbestehens einzelner Posten V *201.*
— K.-Verhältnis endigt nicht mit Abschluß der Rechnungsperiode; Fortsetzung somit nicht als neues Vertragsverhältnis zu beurteilen XXV *374.*
— Aufwertung von zur Sicherheit für einen K.-Kredit bestellten Hypotheken und Bürgschaften XXV 240.
— *Verhältnismäßige Aufrechnung* bei Börsentermingeschäften im K. III *62.* 88, *96, 157,* IV *76, 107,* 145, V 155, VI 70, VII 115, IX 190, X 126, *334.*
— *Pfandrecht* VI 137.
— *Zurückbehaltungsrecht* VI 141.
— *Kapital-Ertragssteuerpflicht* XXI *340.*
—, — Die Saldierung schafft eine „neue Kapitalanlage", — wichtig für § 3 Abs. 2 KapEStG. XXII *13.* s. a. Kapitalertragsteuergesetz.
— *zwischenstaatliches* K. beurteilt sich nach dem Rechte des beim Abschluß im Debet befindlichen Teils XIV *244.*
Kontrolleinrichtungen im Bankbetriebe V 13, 253.
— insbesondere Maßnahmen zur Verhütung von Veruntreuungen (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 95.
Kontrollgesellschaften im Wirtschaftsleben IX 242.
Konvertible Bonds s. Convertible Bonds.
Konvertierungen, Statistik XI 320.
— Gestaltung in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts VII 378.
— Konversionskassen IX 43, 130.
— Konversionsprämien bei — der preuß. Staatsschuld X 163.
Konzentration, Erfolg kapitalistischer Produktionsweise I 5.
— Arten der — IX 266, 281.
— im *Bankwesen* II 118, 133.
—, — England IV 102, VI 200.
—, — England, Wirkungen IV 104.
—, — Frankreich III 129, XII 35.
—, — Frankreich, Wirkungen III 131.
—, — Schweiz V 135, VI 40, XI 323.
Konzerne, Rechtliches zu deren Struktur XXV 398.
— und Steuergesetzgebung XXIV 165.
Konzernbanken IX 243, XXIII 296.
Konzertzeichnung II 149, 170, 183.
Konzessionspflicht für Banken und Bankiers im Kanton Zürich XII 315.
Kopenhagen, Krisis 1907 VII 296.
— Bautätigkeit VII 296.
— Internationale Valuta-Konferenz 1920 XIX 109.
Kopetzky, Wilhelm † XXIII 253.
Korea, Geld- und Kreditverhältnisse IX 217.
Körperschaftssteuer, *Allgemeines zum —gesetz* XX 316.
—, — insbesondere betr. die Erwerbsgesellschaften XIX 151.
—, — Zur ersten Steuererklärung XX 250.
—, — Novelle zum — -Gesetz XX 273.
—, — Einfluß der Einkommensteuernovelle vom 24. 3. 1921 XX 276.
—, — Zum Entwurf des Abänderungsgesetzes zum — -Gesetz XXI 94.
—, — Die Novelle zum — -Gesetz vom 8. 4. 1922 XXI 393.
—, — Stellungnahme des Steuer-Ausschusses des Centralverbands zum Aenderungs-Entwurf 1925 XXIV 265.
—, — Neuregelung 1925 XXIV 425.
—, — Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnung XXV 368.
— Der bei Ausgabe von Aktien erzielte *Agiogewinn* ist nicht steuerpflichtig XXIII *122.*
— Abzugsfähigkeit der *Emissionskosten?* XXI 298.
— Behandlung der *Erneuerungsrücklage* XXI 37, 94.
— *Fusionssteuer* XXI 94.
—, — Ermäßigung bei „wirtschaftlich gebotenen" F. XXV 282.
— Offene Handelsgesellschaft als *Holdinggesellschaft* XXV 127.
— Sind Nachforderungen auf Grund der *Goldbilanz* zulässig? XXIII 304.
— Steuerpflicht der *Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen* der Banken XIX 215.
— der *Schachtelgesellschaften* XX 68, XXI 94, XXV 124.
— der *Sparkassen u. dgl.* XXV 255.
—, — Kommunale Giroverbandsbank steuerpflichtig XXV *195.*
— Bei der *vorläufigen Vorauszahlung* von 10 % (Gesetz vom 26. 3. 1921) ist auch der in der Bilanz enthaltene Gewinnvortrag steuerpflichtig XXII *174.*
— in den *USA.* XXI 143.
Korrespondentreeder VI 319.
Korrespondenzgeschäft zwischen In- und Ausland X *174.*
Kostgeschäft, Stempelpflicht allgemein V 225.
— Voraussetzungen für Steuerermäßigung nach Reichsstempelgesetz XI *12.*
— Nichtvorliegen, falls der Kaufpreis für die durch Sonderverwahrung übereigneten Wertpapiere über ultimo kreditiert wird VII *203.*
— Fehlen des Vermerks „Kostgeschäft" auf der Schlußnote X *189.*
— *im Ausland,* Abrundung der Stempelbeträge nur auf 5 Pf. VI 171.
—, — Wiener Börse VII 37.
Kotierungssteuer in der Börsenenquete-Kommission I 31.
— Antrag Richthofen VIII 264, 271, 279.
— Beschlüsse des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands VIII 299.
— bei ausländischen Wertpapieren in Frankreich VII 80.
Kredit, Wesen I 5.
— Gefahren der Kreditwirtschaft V 20.
— allgemeine deutsche Kreditfragen XXIII 153, XXIV 318. s. a. Kreditbeschaffung.

Digitized by Google

Kredit, Neue Organisation des langfristigen Industrie— VIII 188, XI 137.
— Formen des landwirtschaftlichen — VI 109.
— Blankokredit, insbesondere für den Mittelstand VIII 99.
— gedeckter — VIII 98.
Einzelheiten s. unter Kreditsicherung.
— Beendigung der Haftung aus einem — XXV 238.
— Organisation in *England* VIII 342.
— in den *USA.* VIII 360, XII 76.
—, — insbesondere — der Industrie VIII 100, 375.
— s. a. Grundkredit.
Kreditauftrag VII 338.
— **mündlich** II *91.*
— Sonstiges Vorliegen X *63.*
Kreditauskunft, Fahrlässigkeit bei Erteilung VII *240.*
— Keine Ansprüche des Auskunftsempfängers wegen Unterlassung der Erwähnung besonders bedenklicher Tatsachen bei allgemein ungünstiger — VIII *257.*
— Haftung aus einer wissentlich unrichtigen —. IX *283.*
— Weiteres s. unter „Haftung für Auskunft".
Kreditbanken und Reichsbank XI 235.
— Barreserven XI 363.
— infolge des Krieges begründete — („Kriegs-Kreditbanken"), Zusammenstellung XIII 411.
— Ständiger Beobachtungs-Ausschuß? XI 101.
— *Frankreich,* Diskontgeschäft I 129.
Kreditbeschaffung, langfristige, für Industrie XI 137.
— für den Mittelstand XXV 214.
— vom Auslande XXIII 153, XXIV 233.
Kreditbrief, Schutz gegen Mißbrauch III 82.
— Widerruf eines — VI *46,* 97.
— s. a. Akkreditierung.
Krediteinräumungsvertrag s. Krediteröffnungsvertrag.
Krediteinschränkung im Interesse der Diskontpolitik XI 184, 242, XXV 52.
— s. a. „Diskontpolitik" und „Kreditpolitik".
Kreditеröffnungsvertrag VI 131, XV *14.*
— Beweispflicht des Kunden XII *74.*
— Bedeutung der Kreditzusage für einen bestimmten Zeitraum. Berechnung des Schadensersatzes bei grundloser Kreditverweigerung. Kein Kreditanspruch über die vereinbarte Zeit hinaus! XVI *177.*
— revolving credit VI *14, 217.*
— Vereinbarung, daß die entstehenden Forderungen als Darlehnsforderungen behandelt werden sollen VI *22.*
— Anfechtung eines — wegen Irrtums VII *76.*
Kreditgefährdung, Wahrheitsbeweis III *209.*
— durch Verbreitung falscher Nachrichten keine „Wahrnehmung berechtigter Interessen" durch den Redakteur des Handelsteils einer politischen Zeitung XIII *242.*
— s. a. Kreditschädigung.
Kreditgenossenschaften, Entwicklung und Allgemeines V 54, XXV 162.
— Giroverband V 54.
— Zentralstellen VIII 99.
— Schutzmaßregeln gegen Kellerwechsel IV 150.
— Stellung zur Diskontierung von Buchforderungen IX 251.
— *Unlauterer Wettbewerb* III 478.
—, — mit der Firma einer großen Aktienbank IX *367.*
—, — durch Angebot von Darlehen an Nichtmitglieder X *237.*
Kreditgenossenschaften, Geschäfte mit K. „Händlergeschäfte" im Schlußnotenstempel-Sinn? XVIII 266.
Kreditgewährung kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.) gegeben sind, unsittlich und nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB.) sein XIX *185.*
— s. a. Kreditversprechen.
Kreditkontingentierung der Reichsbank XXV 52.
— s. a. Krediteinschränkung.
Kredit-Kontrolle, gemeinsame der Institute desselben Ortes XII 29.
— s. a. Evidenzzentrale.
Kreditnot, Bekämpfung der — XXI 319, 392.
— s. a. Kreditbeschaffung.
Kreditpolitik, Wiederaufbau der deutschen Kreditwirtschaft XXIV 318.
— „Ungeschriebene Pflichten" der Banken hierbei XXV 333.
— der *Reichsbank.* Allgemeines XXIV 468.
—, — Verhinderung von Kreditgewinnen aus der Geldentwertung XXII 243.
—, — und Wirtschaftskrisis XXIII 255.
—, — die Sperre vom 7. 4. 1924 XXIV 20.
— der *Preußischen Staatsbank.* Die Verwendung öffentlicher Gelder für die private Wirtschaft XXIV 273.
Kreditschädigung durch Erteilung unrichtiger Auskunft V *216,* VII *240.*
— (§§ 824 Abs. 2, 826 BGB.) durch Aufforderung in Zeitungen, „Erfahrungen über den Geschäftsverkehr" mit einer Firma mitzuteilen XVI *15.*
— s. a. „Kreditgefährdung" und „Haftung für Auskunft".
Kreditsicherung, *Allgemeines* XXV 57.
—, — Ausführungen über Hypothek, Grundschuld, Bürgschaft, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung XXIV 415.
— durch *Briefhypothek* XII 33.
—, — durch Hypothekenbriefübergabe V 100, VII 190.
— durch *Höchstbetragshypothek* VII 260, 304.
— durch *Verkehrs- (Darlehens-) Hypothek* VII 262, 304, XII *141.*
—, — Schuldner ist für die Einrede mangelnder Hypothek-Valuta beweispflichtig XX *199.*
— durch *Abtretung von Hypotheken* V 102.
— durch *Verpfändung von Hypotheken* V 100.
—, — Formular hierfür V 101.
— durch *Grundschuld* VII 263.
— eines Rediskont-Kredits durch Abtretung oder Verpfändung von dem Erst-Diskonteur zustehenden Hypotheken XIII 83.
— durch *Sicherungsübereignung* VI 6, VII 325, 376, VIII 325, X 28, *203* XV 113, 134, XVIII 26, XXIV 418.
—, — als Verstoß gegen gute Sitten? (§ 826 BGB.) X *382,* XI 103, XIII 125, 141, XV *99,* XVII *9, 66.* (Weiteres s. unter Sicherungsübereignung).
— durch *Sicherungsabtretung von Forderungen* XVIII 155.
— durch *Registerpfand* XXV 183.
— durch *Dispositionspapier* (§ 363 Abs. 2 HGB.) XX 249.
— durch *Teilschuldverschreibungen* XII 208, XIII 131.
— durch Vereinbarung der Verantwortlichkeit von *Geschäftseinlagen* XII 401.
— durch Einräumung des Zurückbehaltungsrechts V 165.
— durch Pfandbestellung V 165.
— durch Bürgschaft VII 308.
Kreditsicherung durch unwiderrufliche Vollmacht IX 337.
— für Baugelder X 9.
— im *Veredelungsverkehr* XX 92.
— Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts an Wertpapieren von Kindern, die der Vater verpfändet XII *250.*
— im allgemeinen auch bei Kenntnis der Zahlungsschwierigkeit nicht sittenwidrig XVII *9.*
— Haftung der für einen erledigten Kredit gestellten Sicherheiten für einen neuen Kredit XX *228.*
— *Pfändung* von Banksicherheiten zulässig? XIV 233.
— *Aufwertung* zur K. gegebener Hypotheken und Bürgschaften bei Kontokorrent-Kredit XXV 240.
— Reformvorschläge zur Erhöhung der Kreditfähigkeit der *G. m. b. H.* XV 319.
— s. a. Grundkredit.
Kreditvermittlung, Pflichten des Bankiers bei der — XIII *86.*
Kreditversicherung IV 149, V 20, XXV 141, 467.
— Anfechtung des —-Vertrages V *108.*
Kreditversorgung des Mittelstandes durch die Sparkassen? XXV 214.
— s. a. „Kredit" und „Kreditbeschaffung".
Kreditversprechen, Begriff, Einfluß der Geschäftsbedingungen auf Widerrufsrecht, Einfluß der Vermögensverschlechterung (§ 610 BGB.) XV *14.*
s. a. Krediteröffnungsvertrag.
Kreditwucher nach der Stabilisierung? XXIV 289, 344.
Kreditzentrale s. Evidenzzentrale.
Kreditzusage s. Kreditversprechen, Krediteröffnungsvertrag.
Kreisbanken, Steuerfreiheit wegen „Gemeinnützigkeit"? XI *312.*
— und Sparkassen XX 235.
Kreisordnung, preußische, Formelle Erfordernisse für ein wirksames Wechselgiro eines Kreises XXIV *441.*
Krieg (Allgemeines), *Finanzielle Vorkehrungen* IV 37, 121, V 41, 145, VI 297, 314, VIII 73, 183, IX 53, 131, X 283, XII 275, XIV 12.
— Notenbanken im — VIII 74, XIV 151.
— Reichsbank, rechtliche Stellung im — V 17.
— Banken im — V 42.
Krieg 1914/18 („Weltkrieg"), Betrachtungen zum Kriegsbeginn (Riesser) XIII 365.
— „Inventur" (August 14/16) XV 417.
— und internationales Kapital XIV 77.
— und *Börse* XIII 405, XIV 257.
— und *Privatbankier* XV 71.
— Verkehrshemmung, Moratorien, Zahlungsverbote in ihrer Wirkung auf innerdeutsche Rechtsbeziehungen XIV 48.
— und *Dividendenpolitik* XIV 42.
— und *Verjährung* XIII 408.
— und *Wechselrecht* XIII 385, 406, XIV 48, XVIII *56* (siehe auch Wechsel).
— und Rechtsbeziehungen des am *Seehandel* beteiligten Bankiers XIV 91.
— und *Postverkehr und -recht* XIV 10.
— und *Konkursrechts*-Reform XV 333.
— Einwirkung auf Schuldverhältnisse zwischen kriegführendem Staat und gegnerischen Staatsangehörigen XIV 241, 415.
— Deutsche Bankverwaltung in Belgien XIV 407.
— und Bank von England XIV 4.
— und Londoner City XIV 75.
— *Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte* in England, Frankreich und Rußland XV 160, 179.
—, — Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken XV 397.

Digitized by Google

Krieg 1914/18 („Weltkrieg"), *Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte,* Liquidation der deutschen und österreichischen Bankfilialen in London XV 425.
—, — Beschlagnahme deutschen Eigentums in den USA. XXV 102.
— *Kriegskosten* des ersten Jahres XV 12.
—, — s. a. Kriegsanleihe 1914/18.
—, — und deren Deckung in England, Frankreich, Rußland, Italien XV 125, 149, XVI 259, XVII 17.
—, — Englands, Deutschlands und der USA. XVIII 110.
— s. a. „Kriegsfinanzierung".
Kriegsabgabe, *Grundsätzliches* s. u. „Vermögensabgabe".
Kriegsabgabegesetz, Steuerliche Stellung der Deutschen in den abgetretenen Gebieten und im Saargebiet XXI 15.
— *Entwertung des Gesamtunternehmens* kann durch Einstellung eines Wertberichtigungskontos ausgedrückt werden XX *31,* XXI *185.*
—, — Auch ein zukünftiges Ereignis kann bei der Bilanzierung als wertmindernd für das G.-Ü. durch Einsetzung einer Rückstellung berücksichtigt werden XX *215.*
— Behandlung des gewerblichen Anlagekapitals XIX 93.
— Nicht mehr erforderliches *Delcrederekonto* wird *als Rücklage* steuerpflichtig; war es bereits im vergangenen Jahre tatsächlich Rücklage, so wird es nicht erneut steuerpflichtig XX *216.*
—, — D. als abzugsfähige Abschreibung XXI *167.*
— Beurteilung der *Verlegung des Geschäftsjahres* aus Steuergründen XX *294.*
— Ansetzung von zum Betriebsvermögen gehörigen *Wertpapieren* unter dem amtlichen Kurs unter Umständen möglich. Zulässigkeit der *Gesamtabschreibung* unter besonderen Umständen XXI *185.*
— Bewertung einer *ausländischen Kapitalschuld* XXI *230.*
— *Bewertung der Restzahlungen* für die vom Reiche *beschlagnahmten ausländischen Wertpapiere* XXI 283.
— Behandlung der Kriegsabgabe nach Körperschaftssteuergesetz XX 317.
Weiteres s. unter Vermögensabgabe, auch unter Reichsnotopfer.
Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert XIV 192.
— Preußen 1805/13 XIV 192.
— 1870/71 XIV 193.
Kriegsanleihen 1914/18, I., Aufruf zur K. XIII 401.
— I., Ergebnis XIV 1.
— II., Aufruf XIV 185.
— II., Ergebnis XIV 219.
— III., Aufruf des Centralverbands XIV 375.
— III., nochmaliger Aufruf (Riesser) XIV 391.
— III., Ergebnis XV 1.
— III., Glückwünsche des Centralverbands und Antworten XV 12.
— Uebersicht über die ersten drei — XV 31.
— IV., Aufruf XV 209.
— IV., Ergebnis XV 273.
— V., Aufruf XV 433.
— V., Ergebnis XVI 21.
— Uebersicht über die ersten fünf — XVI 24.
— VI., Aufruf XVI 221.
— VI., Ergebnis XVI 273.
— Uebersicht über die ersten sechs — XVI 288.
— VII., Aufruf XVI 433.
— VII., Glossen zur — (v. Gwinner) XVII 1.
Kriegsanleihen 1914/18, VII., Werbeversammlung im Circus Busch; Centralverband als Miteinberufer XVII 29.
— VII., Ergebnis XVII 37.
— Uebersicht über die ersten sieben — XVII 38.
— VIII., Aufruf XVII 109.
— VIII., Ergebnis sowie Uebersicht über I./VIII. Kr. XVII 157.
— IX., Aufruf XVIII 1.
— Die Sicherheit der — XVI 203.
— inflatorische Wirkung? XVII 61, 171.
— und Finanznot XVIII 212.
— Inzahlunggabe für Reichssteuern. Eingabe des Centralverbands XIX 207, 267.
— Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung durch — XX 47.
— Durch die Zeichnung entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeichner und der Vermittlungsstelle XIX *257.*
— *Steuerliches.* — und Einkommensteuer XIV 287.
—, — Umtausch alter — gegen neue 4½% Reichsschatzanweisungen ist stempelfrei XVIII 24.
—, — Behandlung der Hingabe von — zum Nennwert zwischen Schachtelgesellschaften XIX 265.
— Zinsscheine der — als Zahlungsmittel? XVII 93.
— Zinsscheine als gesetzliches Zahlungsmittel (Bundesratsverordnung vom 22. 10. 1918) XVIII 18.
— Vorschlag, die — zum gesetzlichen Zahlungsmittel umzustempeln („Inflation als Rettungsmittel") XIX 53.
— Internationale Vergleichung der — XIV 357.
— *England* XVI 313.
— *Oesterreich-Ungarn,* allgemein XVI 209.
—, — III. K.-A. XV 106.
—, — ungarische. „Nostrifizierung" XXI 135.
Kriegsausbruch, Einfluß auf vertragliche Verhältnisse XIII 387.
Kriegsbereitschaft, finanzielle und wirtschaftliche IV 37, 121, V 42, 145, VI 297, 314, VIII 73, 183, IX 53, 131, X 283, XI 187, 394, XIII 17, 92, XIV 12.
— insbesondere Erhöhung der Barreserven der Banken XIII 333.
— und Kurs der Staatspapiere XI 231.
s. a. „Krieg, finanzielle Vorkehrungen".
Kriegs-Darlehenskassen und **-Kreditbanken,** Zusammenstellung und Nachträge XIII 411, XIV 14, 54, 90.
— in Oesterreich-Ungarn XIV 29.
Kriegsfinanzierung, Englisch-französische Anleihe in den USA. XV 65.
— in England; Kritik XV 435.
— in den Vereinigten Staaten von Amerika XVII 54, 194.
Kriegführung, finanzielle. Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle — XIV 177.
Kriegsgewinnsteuer, Theoretische Ausführungen zum Problem einer — XIV 308, XV 3.
— Uebersicht über die Gesamtliteratur XV 216.
— Zu den —plänen XV 110.
— Gesetzentwurf über Vorbereitung der — XV 87.
— *Vorbereitungsgesetz* XV 131.
—, — Tantiemeberechnung aus der auf Grund des KGVorbGes. geschaffenen Sonderrücklage? XV 391, XVII 110, 161.
—, — Frage verneint XXI *18.*
s. a. Aktiengesellschaft, Tantieme.
—, — Die Sonderrücklage zur Sicherung der Kriegssteuern unterliegt in Preußen der Einkommensteuerpflicht XVII *52,* XVIII *15.*
Kriegsgewinnsteuer, I. Entwurf zum Hauptgesetz („Kriegs-Vermögenszuwachssteuergesetz") XV 210.
— II. Entwurf zum Hauptgesetz XV 229.
— Weiteres siehe unter „Kriegssteuergesetz", „Kriegsabgabengesetz".
Kriegsgoldschatz, Verdoppelung von — und Silberreserve XII 275.
Kriegskonterbande, Wertpapiere (ohne Rücksicht auf Lieferbarkeit) als — XVIII *11.*
Kriegskosten von 1914/18, deutsche s. „Krieg 1914/18".
— fremde s. bei den einzelnen Staaten.
Kriegskostenentschädigung, Französische — von 1871. Bewirkung der Zahlung I 96, V 141.
— v. 1914/18 s. unter „Reparation".
Kriegskreditbank, Moratorium und — XIII 382.
— insb. die Nieder-Oesterr. — XV 212, 246.
— Weiteres siehe unter „Kriegsdarlehenskassen und -kreditbanken".
Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand (E. G. m. b. H.) XIV 59.
Kriegs-Kredit-Organisation im Staate Hamburg XIII 393.
Kriegsleistungsgesetz, Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen XIV 169.
Kriegsrecht, privatrechtliche Beziehungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, insbes. *Zahlungsverbot* und *Zwangsverwaltung* XIV 131.
—, — Wenn Deutscher vor dem Kriege ausländische Forderungen in der Weise übernommen hat, daß er den ausländischen Gläubiger befriedigte und dessen ursprünglicher Schuldner sein Schuldner wurde, keine Berufung auf Beschränkung des ausländischen Forderungsrechts durch Kriegsrecht XV *98.*
—, — Entgegennahme eines Geschenkes zwecks Entziehung vor Anordnung einer Zw.-V. sittenwidrig XVI *75.*
—, — Die Bundesratsverordnung vom 7. 8. 1914 (RGBl. S. 360), genannt „Gegenmoratorium", in der Rechtsprechung XVI 165.
—, — Keine Anwendung der Bundesratsverordnung vom 10. 8. 1914 auf Wechsel, die zwar tatsächlich im Ausland ausgestellt worden sind, aber einen inländischen Ausstellungsort angeben XVII *156.*
— Die Stundung einer Wechselforderung auf Grund des Zahlungsverbots gegen Frankreich und England gilt auch gegen die inländischen Wechselgläubiger. Feststellungsinteresse ist zu verneinen XVIII *86.*
Weiteres siehe unter „Zahlungsverbot".
— *Verbot von Kursmitteilungen* in Zeitungen und Rundschreiben XIV 258.
—, — Nur Kursangaben fallen unter das Verbot XV *426.*
—, — Kursmitteilungen über ausländische Wertpapiere gestattet! (Verordnung vom 29. 8. 1916) XV 457.
—, — Eingaben des Centralverbands und der Berliner Handelskammer um Zulassung von Kursmitteilungen von Börsenbankiers an Provinzbankiers XVI 194.
—, — Weitere Eingabe des Centralverbands wegen Zulassung von K.-Mitteilungen an Provinzbankiers XVI 339.
—, — zwischen Banken und Bankfirmen zugelassen (Verordnung des Reichskanzlers vom 7. 7. 1917; Geschäftsbericht des Centralverbands 1917) XVII 73.

Digitized by Google

Kriegsrecht, *Verbot von Kursmitteilungen,* Zur Wiederzulassung von Kursmitteilungen (Geschäftsbericht des Centralverbands 1918) VXIII 54.
— *Genehmigungspflicht für Aktiengründungen und -kapitalerhöhungen.* Nichtgenehmigung einer Kapitalerhöhung einer AG. Einfluß auf Geschäfte „per Erscheinen" der jungen Aktien (Schiedsurteil der Kommission für unnotierte Werte) XVIII 39.
— Bundesratsverordnung vom 23. 8. 1916 betr. Anmeldung von Wertpapieren XV 457.
— Rechtslage der Banken im besetzten feindlichen Gebiet XIV 209.
— Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und Stellung des gutgläubigen Dritten XVI 397, 417.
— Unkenntnis eines in einer Kriegsverordnung enthaltenen Verbotes ist insbesondere dann zugute zu halten (Bundesratsverordnung vom 18.1.1917), wenn die deutschen Wirtschaftsinteressen nicht verletzt sind XVIII *16.*
— Anspruch deutscher Banken gegen die englischen Treuhänder für das feindliche Vermögen wegen Freigabe von Zertifikaten amerikanischer Shares vom englischen Gericht abgewiesen XXIII 266.
Kriegsschäden, Ersatz der — (Liquidationsschädengesetz) XXI 161.
Kriegssteuergesetz, Entwurf und Vorbereitungsgesetz siehe „Kriegsgewinnsteuer", dort auch Frage der Tantiemepflicht der Sonderrücklage.
— endgültige Form XV 340.
— stille Reserven. Behandlung im Gesetzentwurf XV 243.
— Ausführungsbestimmungen des Bundesrats XVI 134.
— zum Neuregelungsentwurf XVII 147.
— neue Fassung mit Ausführungsbestimmungen XVIII 3.
— *Bilanzfragen.* Bewertung des *Kapitalvermögens* XVI 81.
—, — Behandlung verlorengegangener *stiller Reserven* XVIII 67.
—, — Unrichtige Bilanz ist für die Feststellung des Geschäftsgewinnes unmaßgeblich. Bewertung der Warenvorräte in der Bilanz XIX *118.*
—, — Zulässigkeit von Abschreibungen und Rücklagen; insbesondere: Friedensumstellungs-Rücklage und Gesamtabschreibung der Wertminderung zulässig XIX *143.*
—, — Die an Geschäftsführer einer G. m. b. H., die zugleich Gesellschafter sind, gezahlten Bezüge sind vom Bilanzgewinn abzugsfähig XIX *283.*
—, — Abschreibung auf das Gesamtunternehmen muß Werte betreffen, die in den Aktiven ausgedrückt sind XX *160.*
—, — Wenn geltend gemacht wird, die Bilanz entspreche infolge übermäßiger Abschreibungen in den Vorkriegsjahren nicht der tatsächlich eingetretenen Wertminderung infolge des Krieges, so muß dies auch bezüglich der Vorkriegsjahre durch Neuaufstellung von Bilanzen dargetan werden XX *147.*
—, — *Tantiemepflicht* der —? XVII 110.
—, — nicht —pflichtig XXI *18.*
Kriegssteuern, neue Entwürfe vom Dezember 1918/Januar 1919 XVIII 75.
— in Oesterreich XVI 31.
Kriegssteuerrecht, Fortentwicklung des — XVI 229, XVIII 75.
Kriegssteuer - Vorbereitungsgesetz siehe „Kriegsgewinnsteuer, Vorbereitungsgesetz".
Kriegsteilnehmer, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von — XV 137.
— Freiwillige Gehaltsweiterzahlung an — einkommensteuerpflichtig! XVII *56.*
Kriegsteilnehmer - Schutz - Gesetz und Konkursrecht XIV 31.
Kriegsvermögenszuwachssteuer s. Kriegssteuergesetz, Kriegsabgabengesetz.
Kries-Noten, Kein Anspruch des Noteninhabers gegen den Deutschen Reichsfiskus XXI *270.*
Krisis, Begriff I 36.
— Symptome I 64.
— *Krisentheorie,* Sombart III 8.
—, — Verhandlungen im Verein für Sozialpolitik III 7.
— periodische K. in der Landwirtschaft. Gründe VIII 24, 37.
— *1901,* Ursachen I 36.
—, — Notenbanken (Tabellen) II 48.
—, — Lehren I 65.
—, — Thesen des Frankfurter (I.) Bankiertages II 13.
— *1907* VII 146, 257.
—, — Gründe VII 293.
—, — Einfluß verkehrter Währungspolitik VII 93.
— von *1925/26* eine Deflationskrisis? XXV 294.
— *Ausland.* Dänemark 1907 VII 296.
—, — Oesterreich 1873 V 173.
—, — Vereinigte Staaten von Amerika 1901. Eingreifen des Schatzamtes II 173.
—, — 1907. Einfluß auf die Trustentwicklung VII 297, 315, VIII 144.
—, — Bankwesen. VIII 306.
Kuba, Außerkurssetzung spanischer Silbermünzen II 32.
Kühne, Max † XIV 65.
Kundenverzeichnis (§ 189 Reichsabgabenordnung) XIX 146.
— muß auch Banken und Bankiers enthalten XX *308.*
Kündigung *des Anstellungsvertrages.* Fristlose — bei Fusion zulässig? XII *114.*
—, — mit gesetzlicher Frist zulässig, wenn Berechtigung zu sofortiger Entlassung besteht XII *322.*
—, — Vereinbarung längerer —frist für den Prinzipal als für den Handlungsgehilfen VI *242.*
—, — und Gratifikationsanspruch XII 26.
— von *Pfandbriefen* VI 28.
Kündigungskurs I 37.
Kupferbörse Berlin X 338.
Kupons *auf den Inhaber bei Orderpapieren* VI 52.
—, — Genehmigungspflichtigkeit II 17.
— Abtrennung, Zeitpunkt VIII 387.
— eigener Inhaberpapiere des Anleiheschuldners VII 57.
— Pfandrecht an später fällig werdenden aufeinander folgenden — VII *380.*
— Vorlegungspflicht des Nehmers III *207.*
— Inzahlunggabe von — I *154,* III *207.*
— Einziehung von — keine Wandelungsaufhebung I *34.*
— Einlösung durch den Bankier V 188.
— Einlösung nach Auslosung des Papiers IV 33, 52, 117, 170, VII 20, IX 206.
— Eingabe des Centralverbands gegen Erschwerung der Einlösung (Depotzwang) XVIII 216.
Kurs *bei Wertpapieren.* Begriff X 284.
—, — Keine Eigenschaft des Wertpapiers V 229.
— Verkauf beträchtlich über dem — IV *141.*
— K.-Abschlag bei Dividendenscheintrennung. Vorschlag zur Berücksichtigung der Kapital-Ertragsteuer bei der Dividendenfestsetzung XXI 108.
Kursberichterstattung, Gegen die unterschiedliche Behandlung der — über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere XVIII 34, 54, 112.
— s. a. „Kriegsrecht".
Kursbewegung, Gründe der — III 1, IV 4, X 35, 50, 100, 217, 271.
— *der Staatspapiere* I 212, III 1, 20, IX 226, X 34, 270, XI 213.
—, — und staatliche Einwirkung darauf III 21, V 149.
— der Hibernia-Aktien 1904 IV 4.
— der Aktien der Hamburger Seeschiffahrtsunternehmen VI 317.
— *Deutschland 1925.* Schiffahrts- und Bankaktien XXV 29.
—, — Elektro-, Lokomotiv-, Waggon-, Textil-, Papier-, Automobilwerte XXV 45.
—, — Chemische, Alkohol-, Gummi-, Metall- und Maschinenbauwerte XXV 62.
—, — Montan- und diverse Werte XXV 84.
— der englischen Konsols XI 288.
Kursentwicklung der Dividendenpapiere und Sozialisierung der Industrie XVIII 33.
— infolge der Vermögensabgabe und Kapitalertragsteuer XVIII 271.
Kursfeststellung, allgemein V 282.
— der Kassakurse an der Berliner Börse änderungsbedürftig? XI 321.
— an der Berliner Börse (Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse) XVII 65.
— Vorzüge und Schattenseiten des *Einheitskurses* XVII 71.
—, — Der E.-K. an der Berliner Börse XVII 78.
— der Stadtobligationen IX 132.
Kursgewinne sind im Sinne der ehemännlichen Unterhaltspflicht (hier § 1579 BGB.) Vermögenseinkünfte? XIII *31.*
— s. a. Börsengewinne, Spekulationsgewinne.
Kursinterventionen der Seehandlung III 21.
Kursmakler, Firmenanmeldung III *133.*
— Erwerb von Wertpapieren vor Börseneinführung V *166.*
— als Versteigerer II 189.
— an der Berliner Börse V 282.
— an der alten Frankfurter Börse IX 83.
— s. a. Agent de change.
Kursmitteilungsverbot s. unter „Kriegsrecht".
Kursnotierung, Lieferungsvertrag nach künftigen Börsennotizen bei Aufhören amtlicher — VI *119.*
— Einheits - Zwangskurs für Devisen XXII 258.
Kursnotizen in Zeitungen und Rundschreiben verboten XIV 258.
— s. a. „Kriegsrecht".
Kursstatistik, Anordnung und Inhalt V 44.
— Umfang IX 246.
— Literarisches Urheberrecht an der Anordnung VI *286.*
Kursverlust, Abzug bei der Einkommensveranlagung erst nach Realisierung VI *23.*
— Drohender — an den verpfändeten Wertpapieren. Pflicht zum Verkauf X *78.*
Kurszettel, Notiz bei nicht zustandegekommenen Geschäften VI 8.
— über nicht zum Börsen- oder Börsenterminhandel zugelassene Wertpapiere X 38, *43.*
— Vorschläge I 52.
— Hamburger —. Geschichte V 8.
— Frankfurter — IX 101.
— London V 108.
Kurtage, Höhe in verschiedenen Ländern I 70, VIII 387.

Digitized by Google

Kuxe, Arten VI 4.
— als Wertpapiere V 89.
— Uebertragung von — neueren Rechts VI 5.
— *Abandon* VIII 26, 41.
—, — bei Gewerkschaftskonkurs IV *142.*
—, — des Verkäufers bei Zahlungs- und Abnahmeverzug des Käufers IV *142.*
— *Einzahlungen* auf — zwecks Wiedereröffnung eines dauernd eingestellten Bergwerks. Stempelpflicht V *202.*
—, — „ausgeschriebene Einzahlungen" auf K. X *78.*
—, — Sacheinlagen auf — als „Einzahlungen" im Stempelsinne XIV *296.*
— *Zubußen.* Abzugsfähigkeit bei der Einkommensberechnung IV *175,* V *143.*
—, — Stempelpflichtigkeit der Z. II *144.*
— *Kuxscheine.* Ausstellung von Einzel— an Stelle eines verstempelten Sammel—. Stempelpflicht VI *288.*
—, — Kraftloserklärung von K.-Sch. VIII 28, 40.
— *Form von Abtretung und Verpfändung* VI *159.*
—, — Blankozession von — XII 190.
—, — Abtretung durch Blankett bei — neueren preußischen Rechts nicht ausreichend XII *358.*
— *Kauf von Kuxen.* Irrtum über Eigenschaften III *97.*
—, — Haftung für Verkauf von — nichtrechtsfähiger Gewerkschaft XVII *8.*
—, — Einstehen des Verkäufers für Nichtigkeit der — infolge Mangels der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaft XVII *198.*
—, — Verzicht auf Uebersendung des Stückverzeichnis beim Kauf von — III 82.
—, — Form des (obligatorischen) Kaufvertrages über — X *367.*
— Verkauf eines vom Bankier für den Kunden verwahrten — IX *347.*
— als *Sicherungsmittel* VI 6.
—, — als Sicherheit für Börsentermingeschäfte X 285.
— Zwangsverkauf von — aus Sicherungsdepot XXIII *9.*
s. a. Pfandverkauf.
— Fahrlässige Empfehlung durch den Bankier IX *125.*
— Zulassung zum Börsenhandel V 89.
— Termingeschäfte in unnotierten — II *30, 31, 92.*
— Usancen für Handel in unnotierten — (Vorentwurf der „Ständigen Kommission für unnotierte Werte" beim Centralverband) XII 49.
— desgl., endgültige Fassung XII 99.
— keine steuerpflichtige Einkommensquelle IV *175.*
— *Anschaffungsgeschäfte* über —. *Stempelpflicht* V *37.*
—, — St. bei Erwerb der K. durch die Gründer der Gewerkschaft X *368.*

L.

Laband, Paul † XVII 121.
Ladeschein, Ablieferung des Guts an den Empfänger ohne Aushändigung des bevorschußten — VIII *43.*
— Versprechen der Herausgabe des Guts an den Inhaber bei Benennung des Einlagerers VII *365.*
— s. a. Warrants.
Lagerschein an Order; zur Ausstellung nicht ermächtigter Personen IV *106.*
— als Kreditunterlage XX 249.
Land- und forstwissenschaftliche Sachverständige X 292.
„Länderbank, Deutsche", Entschuldungsplan für die Landwirtschaft mit Hilfe der „D. L. Bank" XII 59.
Landesbanken und Girozentralen XXI 119, 159, 176.
Landesberger, Prof. Julius † XX 29.
Landessteuergesetz (Novelle) XXI 262.
— Stellungnahme des Steuerausschusses des Centralverbands zum Neuordnungsentwurf des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern XXIV 264.
Landschaften, Agrarkreditpolitik VIII 87.
— Entschuldungsfrage s. diese.
— s. a. Ostpreußische Landschaft.
— Entwicklung VIII 210.
— Stellung zur Bauernfrage VIII 88.
— die Tilgungshypotheken im ländlichen Kreditwesen XVI 243.
— Zuweisung der Befugnisse der Schätzungsämter an die —? XVII 51.
— Posener L. siehe dort.
Landschaftliche Pfandbriefe, Börsenzulassung (Entw. 1907) VII 120.
Landschaftliche Schuldverschreibungen auf Grund von Meliorationsdarlehen VI 113, 148.
— Mündelsicherheit VII 8, 40, 100, 156, 168, 185, VIII 90.
Landschaftsbank in Warschau (Bank Ziemianski) XV 375.
Landschaftsbanken, Die preußischen — in den Jahren 1914/16 XVII 235.
Landwirtschaft, Gründe für Krisen in der — VIII 24, 37.
— und Hypotheken-Anlage der Lebensversicherungsgesellschaften VII 362.
— und Hypothekenbanken VI 2, 29.
— Interesse an einer gesunden Börse VI 49.
— Kredit bei Notenbanken VI 309, VIII 178.
— Kreditformen VI 10.
— Schädigung durch das Terminhandelsverbot VI 49.
— Stellung zur Warrantfrage I 196.
Landwirtschaftliche Bevölkerung, Sterblichkeitsverhältnis VII 363.
Landwirtschaftsbanken in den USA. XXIII 58.
Lateinische Münzkonvention, Durchbrechen des Papiergeldverbots I 6.
— Vergangenheit und Zukunft (zum 50jährigen Bestehen) XVI 125, 150.
Laufende Bankverbindung, Laufende Rechnung s. Kontokorrentverkehr.
Lebenshaltungsindex und Bankzinsen XXV 74.
Lebensversicherungsgesellschaft, Unterlassung der Benachrichtigung von der verabsäumten, aber nicht zu erinnernden Prämienzahlung an den Pfandgläubiger der Police VIII *43.*
— Kapitalanlage VII 359, X 283.
— Frankreich I 162.
Lebensversicherungsvertrag, zahlungshalber erfolgte Abtretung der Rechte daraus. Spieleinwand X *137.*
Legacy Duty VI 292.
Legalisation von Urkunden V 259.
Legitimationspapier, Verpfändung ohne die Forderung II *192.*
Leihe von Wertpapieren II *78.*
Leipzig, Münzfuß IV 119, VII 346.
— Usancen für Mansfelder Kuxe an der Leipziger Börse XIX 245.
Leistungswucher bei Forderungen übermäßigen Schadensersatzes oder Verzugszinsen nicht gegeben XXV *172.* Weiteres s. Preistreibereiverordnung und Wucher.
„Leitende Gesichtspunkte" des Berliner Börsenkommissariats I 6, 7, 27, 28.
Letters of Credit, Anwendung in den USA. XXI 278.
Lettland, Private Kreditanstalten XXIII 116.
Lexis, Wilhelm † XIII 381.
Lieferung von Wertpapieren auf Anweisung eines Dritten unter der Bedingung, daß Zahlung erfolgen müsse IX *248.*
Limited partnerships VII 339.
Limitierte Börsenaufträge, Hinweis auf technische Mängel XXI 80.
— Einfluß von Kursabschlägen infolge Dividendenscheintrennung XXI 108.
Liquidation der deutschen und österreichischen Bankfilialen in London XV 425.
— deutschen Eigentums in Südafrika XX 117.
Liquidationen (Börsen-) im allgemeinen IX 79.
— außergerichtliche —; Rechte der Bürgen VI *15.*
— an der Wiener Börse IX 73, 87.
Liquidationskasse A.-G. XXV 136.
Liquidationskurs I 37, IX 79.
Liquidationsschäden, Darlehen auf — in Wertpapieren XXII 81.
Liquidationsschädengesetz, Vorentwurf XXI 161.
— Entwurf XXI 260.
— Zum Entwurf XXII 62.
— Zum Gesetz XXII 209.
Liquidationszertifikate der Südafrikanischen Union und Reichsausgleichsgesetz XXIII 262.
Liquidität, Berechnung VIII 119.
— Beurteilung nach der Jahresbilanz III 70.
Loan Agreement XXV 200.
Loan on securities I 99.
Lohnsteuer XX 187.
Lohnsteuer-Abzug, Neuregelung durch Gesetz vom 24. 3. 1921 XX 206.
— Fristverlängerung für die Markenklebung und Abrechnung durch Ministerialerlaß des Reichsfinanzministers XXI 251.
Lokalbankier, Behauptung des Verfügungsrechts an den dem Zentralbankier übersandten Wertpapieren. Verkaufsaufträge an den Zentralbankier IX 236.
— Unsicherheit II 55.
Lombardgeschäfte, Uneigentliche — Stempelpflicht V 143, 255.
— der Reichsbank s. diese.
— s. a. Reportgeschäft.
Lombardierte Effekten s. Pfandrecht an Wertpapieren.
Lombardierung rollender Güter VIII 378.
Lombardkredit, Umwandlung in Wechselkredit XII 11.
Lombard-Verteuerung XII 10, 20.
— an den Quartalsterminen XI 33, 52, 237.
Lombardzinsen, Verbuchung VI 90.
Londoner amtlicher Goldpreis als Grundlage wertbeständiger Kapitalsanlage XXV 300.
Londoner Filialen der deutschen Banken; Beschlagnahme deutscher Guthaben XV 397.
— deutscher und österreichischer Banken; Liquidation XV 425.
Londoner Fondsbörse, Einrichtungen I 97.
— Entwicklung VII 221.
— Usancen V 107, VIII 386.
— Geschäfte nach ihren Usancen Börsentermingeschäfte? III 36, IV *109,* 123, V *95,* 106.
— Umsätze 1871—1902 III 15.
— Geschichte II 88.
Londoner Rembours, Beurteilung im Kriege XIV 206.
Londoner Usance (s. a. Usance) XI 88.
Lose Blätter, Buchführung IX 177.
Losgesellschaften, Geschäftsbetrieb V 60.
— Preußischer Gesetzenwurf. Eingabe des Centralverbands X 253.
— Strafbarkeit VI *150.*
— Veranstaltung einer Lotterie durch Verkauf der Gewinnchance an — VI *150.*
— Verkauf gegen Anzahlung und Ratenabzahlung des Restes bei pfandmäßiger Haftung der — VIII *209.*

Digitized by Google

Losgesellschaften, Nichtlieferung des Kuponbogens zu dem Mantel bis zum Tage der Nummernziehung VI *102.*
Losverkauf, Schadensersatzanspruch für entgangenen Gewinn, vorsätzlichen Doppelverkauf eines Loses und bei Zurverfügungstellung eines Ersatzloses XIV 399.
Lotterie, Veranstaltung durch Lospapiergeschäfte V 61, VI *150,* VIII *209.*
Lotteriegesetz, Prämienverlosung seitens einer Sparkasse unter ihren Einlegern ist Lotterie XXIV *445.*
Löwekonzern IX 243.

M.

Mailänder Kongreß der Handelskammern zur Frage eines Weltwechselrechts VIII 6.
Mäkler, Aufsichtsratsmitglied als — im Interesse beider Teile beim Verkauf eines Gesellschaftsgrundstücks VIII *383.*
Mäklerkammer für die Berliner Börse 1906 V 281.
Mäklerlohn (Grundstücksmäkler) wann verdient? XIV *290.*
Maklerverträge in Bezug auf Börsentermingeschäfte wirksam XIII 117.
Mängelanzeige nach den Bedingungen der Berliner Fondsbörse I *33.*
Mängelrüge im Wertpapierhandel während des Börsenstillstands nicht nach den amtlichen Börsenbedingungen, sondern nach HGB. zu beurteilen XV *145.*
— bei gefälschten Banknoten gesetzlich nicht erforderlich. Es kann aber zwischen Banken eine diesbezügliche beobachtliche Usance bestehen XXII *113.*
Mankiewitz, Paul † XXIII 251.
Mankogelder eines Kassierers sind, auch wenn tatsächlich verwendet, angestelltenversicherungspflichtiger Gehaltsbestandteil XIII *155.*
Mannheimer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik. Kartelldebatte V 81.
Mansfelder Kuxe, Leipziger Usancen XIX 245.
Mark (Münze), Geschichte IV 117.
Mark-Banco, Vorschlag zur Einführung als Rechnungseinheit XXII 141, 153, 154, 165.
Marking von Schecks VII 9.
Marktsatz und Banksatz XI 261.
Marokkokrisis, Deutschlands Finanzkraft XI 17.
Maschinen als wesentliche Grundstücksbestandteile VII *316.*
— im Bankbetrieb XXIII 247, 279, XXIV 76.
Matrikularbeiträge im Deutschen Reich VIII 3, 81.
— Abänderungsvorschlag VIII 83.
— Abschaffung XI 401.
Maximalhypothek s. Höchstbetragshypothek.
Mehrstimmrechts-Aktien XX 313.
— Grundsätzliche Ausführungen XIX 231.
— Rechtliche Zulässigkeit XXII 39.
— Stellungnahme des Centralverbands XXV 136.
— Kapitalverkehrssteuerpflicht für das volle Jahr, auch wenn im Laufe des betreffenden Geschäftsjahrs das Mehrstimmrecht aufhört XXIII *18.*
— Zeitlicher Umfang der Steuerpflicht. Näheres s. „Kapitalverkehrssteuer" XXII *138.*
Meistgebot, Abtretung der Rechte daraus X 190.
Meliorationshypotheken der ostpreußischen Landschaft VI 110, 148.
Meliorationshypotheken im Städtebau VI 322.
v. **Mendelssohn-Bartholdy, Ernst,** Nachruf IX 113.
Merchant-Bankers IV 102, VIII 114.
Meßkontro der Frankfurter Messen IX 81.
Metageschäft ist im Zweifel Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB.) XV *56.*
Meta-Konto-Vertrag XXI 245.
Metaverbindung VIII 367.
Meta-Verbindungen im Bankgewerbe XXI 69.
Metallismus XI 55.
Metzler, B. Metzler seel. Sohn & Co., 250jähriges Bestehen XXIII 348.
Mexiko, Währungsfragen III 59.
— Goldkuponschatzscheine. Englisches Stempelrecht V 183, VII 286.
Miet- und Pachtzinsabtretungen, Entwurf des Gesetzes zur Einschränkung der — XIV 269.
Mietsvertrag, Anbieten der Miete durch Scheck VI *93.*
Mietszessionen, Schutz des Hypothekarkredits gegen —. Eingabe des Centralverbands, Sonderausschuß XIII 68.
„Milde Stiftung" (Näheres s. Stiftung). XXI *188.*
Milmark, Rechnung in — (eine — gleich einer Million Papiermark) XXIII 4.
— Minderjähriger als Kontrahent von Termingeschäften? Sicherheitsstellung durch den Vormund? XIII 116.
Miterben, Fortsetzung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns unter seiner Firma ohne Gesellschaftsbegründung III *132.*
Mittagspause bei Annahme von Börsenofferten V 47.
„Mitteleuropa" als Wirtschaftsproblem XVI 323.
Mitteleuropäische Wirtschaftsvereine. Zweck VI 99.
— Wiener Tagung VI 100.
— Fragebogen zum Scheckgesetzentwurf VI 278.
Mittelstand, Hebung der Kreditnot IX 68.
— Befriedigung des Kriegskreditbedürfnisses XIV 56.
— Kreditversorgung XXV 162.
— Neuordnung des Zahlungsverkehrs X 166.
— Stellung zur Diskontierung von Buchforderungen IX 71.
— Deutsche Mittelstandsvereinigung IX 68.
— II. Internationaler Mittelstandskongreß IX 68.
Mobiliarhypothek XI 117, XX 55, XXI 5, XXV 183.
Mobilmachung und Kriegsausbruch in ihrer Wirkung auf vertragliche Verhältnisse XIII 387.
— Finanzielle — s. „Kriegsbereitschaft, finanzielle".
Mono (Internationale Auslandswährung), ein Vorschlag XIX 178.
Monopol des Staates für Elektrizitätsversorgung? Evtl. finanzielle Sorgen XVI 181.
Monopole, Bildung durch Fusionen IX 243.
— in Alt-Holland II 107.
Moratorien, Zusammenstellung über die anläßlich des Krieges im Ausland erlassenen Moratorien XIII 396, 414.
— Zusammenstellung (Nachträge) XIV 14, 36, 53, 66, 89, 126, 144, 163, 178, 213, 229, 243, 261, 274, 332, 370, 404, 417, XV 61, 80, 119, 164, 203, 268, 326, 377, 445, XVI 77.
— ausländische. Rückwirkung auf innerdeutsche Rechtsbeziehungen XIV 48.
— in den Balkanstaaten XII 42.
Moratorium, Widerruf des Beitritts VIII *176.*
Moratorium und Wechselordnung XIII 35, 57, 79 (siehe XII 361).
— und Wechselregreß XII 61, 82.
— wechsel- und scheckrechtliche Folgen XII 361.
— und Kriegskreditbank XIII 382.
— Die Bundesratsverordnung vom 7. 8. 1914 (RGBl. S. 360), genannt „Gegenmoratorium" in der Rechtsprechung XVI 165.
Morgan-Komitee, Bericht über Deutschland XXII 5.
Moser, Adolf, † XXV 435.
Mueller, Geheimrat Waldemar † XXIV 123.
München, Einladung zum IV. Bankiertag in — XI 267.
— IV. Bankiertag in — XI 383.
Mündelgelder, Anlegung in den verschiedenen Bundesstaaten VI 189, 215, 247.
— Auszahlung der nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung auszuzahlenden bei einer Bank hinterlegten — ohne diese Genehmigung IX *316.*
Mündelsicherheit bei Kapitalsanlagen VI 190, 215, 247.
— landschaftlicher Schuldverschreibungen VII 8, 40, 100, 156, 168, 185, VIII 90.
— von Obligationen einer zu gründenden Kommunalbank X 253.
— Wunsch nach Gewährung der — für Hypothekenpfandbriefe XV 175, XXV 445, 477.
— und Börsenzulassung VII 120.
Municipal Trading siehe Kommunale Betriebe.
Münzen, Geschichte im Mittelalter in Deutschland V 272, VII 344.
— Geschichte in Brandenburg-Preußen IV 116.
— in Deutschland 1903 III 84.
— in Deutschland 1905 V 1.
— neben Barrengeld VIII 346.
— Scheidemünzen III 165.
— in England. Prägung 1837—1901 II 16; 1870—1903 III 211.
— Geschichte in Frankreich V 273.
— in den Vereinigten Staaten 1903 III 103.
— in China II 116, V 235, IX 193, 215.
Münzgesetz, Novelle 1908. Kritik VII 241.
— vom 30. 8. 1924 XXIV 103.
Münzkonferenz 1867 VII 19.
— 1903 II 178.
— Resolutionen III 59.
Münzprägung, Juristische Bedeutung III 148.
Münzunion, Lateinische, I 6, XVI 125, 150.
Münzverbrechen an Notgeld; wann möglich? XVIII *6.*
Münzwesen, Niederlande VI 180, VIII 282.
— Niederländisch-Indien VIII 285.
— Prägungen in den Vereinigten Staaten 1792—1902 III 15.
— China II 116, V 325, IX 193, 215, X 324.
Mutungsrechte, Einbringung in eine Aktiengesellschaft. Stempelpflicht X *140.*

N.

Nachbörse, Begriff IX 255.
Nachfrist, zu kurze Bemessung III *98.*
— Bestimmung nach Treu und Glauben X *203.*
Nachlaßsteuern, Territorialitätsprinzip I 171.
— Deutsches Reich 1908 VII 150.
— Deutsches Reich 1909 VIII 265.
— Bedenken gegen — des Reiches VIII 85.
— zukünftige Gestaltung VIII 358.

Digitized by Google

Nachlaßsteuern, Retorsion gegen England und Frankreich I 171.
— England IV 63, VI 291.
Nachrichten über das deutsche Wirtschaftsleben durch die Außenhandelsstelle XIX 12.
— für Handel und Industrie X 291, 321, 331, 332, 347.
Nachrichtendienst, deutscher, im Ausland XIII 267.
— „Deutscher Wirtschaftsdienst" in Verbindung mit dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr, Kiel XXI 269.
Nachverpfändung auf Grund des Gesetzentwurfs über das Registerpfandrecht XXV 271.
Nahrungsmittelkredite, schweizerische an deutsche öffentlich-rechtliche und sonstige Verbände XX 92.
Nahrungsmittelversorgung aus dem Ausland. Kosten und Finanzierung XVIII 95.
Name des Angestellten als Firma, Wirksamkeit des Angestelltenvertrags III *132.*
— Mißbrauch des — des Eigentümers bei Abschluß eines Verwahrungsvertrages V *240.*
— Bankkonto auf den — eines Dritten VI *150.*
— Bankdepot auf den — des Kindes seitens des Vaters VI *273.*
— Namensschutz der Telegrammadresse IX *8.*
Nameday I 99.
Namensunterschrift, eigenhändige, des Vertreters X *136.*
Nationalbanken, Gründungen III 91.
— Notenausgabebefugnis II 154, 172, III 91, VII 349.
— Gesetz 1907 VII 349, VIII 307.
— Notenreserve II 154.
— Krisis 1907 VIII 307.
— Konkurse VIII 296.
— Konkurrenz seitens der Trustgesellschaften VIII 291.
Nationalbank-Reserve-System in U.S.A. XII 380.
Nationaleinkommen, s. Volksvermögen.
Nationalökonomie, s. Volkswirtschaftslehre.
Nationalversammlung und Interessen des Privatbankierstandes XIX 13.
Negatives Vertragsinteresse bei Geschäftsschluß mit heimlichen Geisteskranken V 153, 285.
Nennwert eines Wertpapiers im Stempelinteresse III *177.*
Neukamp, Ernst † XVIII 91.
New York als Devisenmarkt XI 307.
— Tagung der American Banker's Association XXII 98, 117.
New Yorker Börse, Geschichte II 96.
— Einrichtungen II 97.
— Umsätze 1884—1903 III 119.
— Kursschwankungen 1900—1902 II 98.
— Devisengeschäft XI 307.
— Sterlingkurs an der — XIV 272, 412.
Nichterfüllung des Kaufvertrages liegt nicht vor, wenn eine Bank an ihrem Schalter aufgerufene Wertpapiere kauft XXI *209.*
Nichtigkeit von Geschäften mit Geisteskranken XI 141.
Niederlagescheine, Aufgebot III 81.
Niederlande, Geld- und Münzwesen VI 180, VIII 282.
— Staatsschuld VII 182.
— Zahlungsfristen IV 16.
— Schiffshypothekenbanken X 100.
— Schiffsgläubigerrechte X 120.
— Goldexport und innere Anleihe zwecks Aufrechterhaltung des Wechselkurses XXIII 286.
— Warenspekulation im 17. Jahrhundert II 107.
Niederländische Bank, Gründung VI 180.
Niederländische Bank, Mitwirkung bei der Währungsreform VI 182.
— Notendeckung VIII 286.
— Diskontpolitik VIII 287.
— Goldpolitik VIII 287.
Niederländisch-Indien, Geld- und Münzwesen VIII 285.
Nießbrauch an Aktien umfaßt nicht die *Bezugsrechte,* auch nicht bei Gratisaktien XVII *142.*
—, — Neue Erörterung der Frage XXV 472.
— an einem Grundstück zwecks Tilgung persönlicher Verbindlichkeiten des Grundstückseigentümers VII *317.*
Nießbrauchsrecht des Hypothekengaranten (Vorschlag) XI 103.
Nobel Dynamite Trust Co. IX 242.
„Nochgeschäft" im Konkursfall (§ 18 KO.) XIV 197.
Nochgeschäfte, Theorie VIII 336.
Nonvaleurs, Bekämpfung des Freiverkehrs in — (Entschließung des VI. Bankiertages) XXV 5.
Nordamerika, s. Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko.
Norddeutscher Lloyd, internationale Reiseschecks desselben und Wechselstempel VIII 340.
Norwegen, Zur Valutafrage (Vortrag in der Osloer Handelskammer) XIX 56.
— Betrachtungen über die nordischen Valuten XXIII 285.
Nostrifizierung der ungarischen Kriegsanleihe XXI 135.
Nostroguthaben VIII 117.
Notarielle Urkunde, Person des „Veranlassenden" X *353.*
Note broker VIII 363.
Noten, ausländische, Gefahren des Handels XXI 411.
— s. a. Banknoten.
Notenabrechnungsstelle? Einschränkung des Botendienstes und sonstiger Gefahren im Handel mit ausländischen Noten XXI 411.
Notenabstempelung in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten XVIII 139, XIX 233.
Notenbanken, *Allgemeines.* Aufgaben VI 170.
—, — Eigenkapital VIII 101, 136.
—, — Notendeckung VIII 286.
—, — Goldbestand Dezember 1925/1913 XXV 307.
—, — in Form von Staatsbanken VI 309.
—, — als zentrale Staatskassen VIII 155, 171, 203.
—, — Stellung in der modernen Volkswirtschaft VIII 213, 229, 246.
—, — Privilegfristen VIII 52.
—, — Kapitalbeteiligung der Staaten VIII 54, 135.
—, — Staatliche Gewinnbeteiligung im Ausland VIII 53.
—, — Vorschüsse an Staaten VIII 75.
—, — Notensteuer bei Kontingentüberschreitung VIII 55.
—, — Konkurrenz der Privatbanken VIII 229.
—, — im Kriegsfall VIII 74.
— *Deutsche Notenbanken* 1901 (Tabellen) II 48.
—, — 1902 (Tabellen) II 194.
—, — Notenbankprojekt für Deutsch-Ostafrika III 172, IV 56.
—, — s. a. Reichsbank.
—, — Zukunft der privaten —, insbesondere Notenprivileg der Bayerischen Notenbank XVII 243.
— *Oesterreich-Ungarn,* Neues Notenbankprivileg in Oe.-U. XI 70.
—, — 100jähriges Jubiläum XV 338.
—, — s. a. Oesterreich-Ungarische Bank.
— *England,* s. dort, Bank v. E.
— *Frankreich,* Privilegabänderung der Bank von F. XI 97.
Notenbanken, *Frankreich,* s. a. Frankreich, Bank v. F.
— *Französische Kolonien* III 172.
— *Dänemark* IV 181.
— *Niederlande* VI 180.
s. a. Niederländische Bank.
— *Schweden* IV 171.
— *Schweiz,* Zentralbankprojekte III 142, IV 183, 185.
—, — vor Gründung der Nationalbank IV 183.
—, — s. a. diese.
— *Spanien,* s. dort, Bank von Sp.
— *Vereinigte Staaten,* Reformpläne VII 207, XI 75.
—, — Gesetz 1907 VII 349.
—, — Zentralbank? VIII 143.
—, — s. a. Nationalbanken und Federal-Reserve-Banken.
— *Japan* V 50, 52.
— *Aegypten* VI 44.
Notenbankgläubiger und Notenbankdeckung XX 302.
Notenbankprivileg in Oesterreich-Ungarn XII 83, 325, 343.
Notendeckung durch Silbermünzen VII 213.
— Reichsbank VIII 165.
— England VIII 165.
— der Zentralnotenbanken des Kontinents X 351, 376.
Notenfälschung, Wechselvertrag über eine am Bankschalter übergebene Dollarnote ist Spezieskauf. Demnach, wenn Note gefälscht, kann nicht Lieferung einer echten Note, sondern nur Wandlung verlangt werden XXIII *93.*
Notenkontingentierung VI 310, 312, VIII 135, 164.
Notenpresse, „Garant der deutschen Kriegsanleihen!" XVIII 212.
Notenprivileg der Reichsbank, durch Gesetz vom 30. 8. 1924 auf 50 Jahre verlängert XXIII 343.
— der Privatnotenbanken nach dem neuen Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 22.
Notenschuld, österreich-ungarische, nach dem Friedensvertrag von St. Germain XIX 27.
Notensteuer, Berechtigung VIII 56.
— und Diskonthöhe VIII 167.
— nach dem neuen Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 23.
— Reichsbank VIII 135.
— bei Kontingentüberschreitung. Einzelne Staaten VIII 55.
Notenumlauf und Giroverkehr VI 56, 156.
— und Preisbewegung XVI 223.
— Deutschland 1894—1903 IV 31.
— der Privatnotenbanken XXI 82.
— deutscher Banken 1901 II 50.
— in West- und Mitteleuropa VIII 170.
— im Weltverkehr VI 157.
Notenumtausch in Deutschland? Eingabe des Centralverbands XVIII 247.
Notenvermehrung und Wechselkurse XV 313.
Notenverminderung durch Vermögensabgabe und deren Einfluß auf die Preisbewegung XVII 246.
Notgeld und Kleingeldmangel XVI 300.
— Wann stellt sich die Fälschung von Notgeld als Falschmünzerei dar? XVIII *6.*
Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft. Spenden XXI 172.
Notierung der Kurse s. Kurse.
Noting als Protestsurrogat IV 153.
„Not negotiable" IV 133.
Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten kann nicht zur Verlängerung oder Ausgestaltung der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen, der Geltung des Art. 48 der Reichsverfassung, also offenbar mit Willen

Digitized by Google

(Notverordnungsrecht)
aller beteiligten Faktoren entzogenen, Regelungen nach Ablauf des Ermächtigungsgesetzes verwendet werden XXIV *155*.
Numerus clausus der Hypothekenbanken XI 81.
Nummernverzeichnis im englischen Recht I 110.
Nummernverzicht bei der Hinterlegung von Wertpapieren. Kein Eigentumsübergang IX *367*.
Nürnberg, Königl. bayerische Bank in — XI 384.

O.

Oberbeamte im Bankgewerbe und Betriebsrätegesetz XIX 7.
„Ober-Ost"- Noten, Warnung vor umlaufenden Falschstücken XVIII 101.
Oberschlesien, Benachteiligung des Industriegebietes von — gegenüber dem westdeutschen in verkehrsgeographischer Beziehung XIII 284.
— Die Teilung nach dem Genfer Diktat XXI 45.
— Deutsch-polnisches Abkommen über —, insbesondere Liquidationsrecht XXI 253.
— Währungsfrage im deutsch-polnischen Abkommen über — XXI 296.
Oberschlesischer Hilfsbund XXI 275, 362, XXII 26.
Obligationäre, Rechte der — in Frankreich (Gesetzentwurf) III 111.
Obligationen, nötige Unterscheidungen in den Kurszetteln I 52.
— Kein Anspruch des einzelnen Obligationärs gegen den Bürgen nach Stundung durch die Gläubigerversammlung XXV *42*.
— Einlösung zur Zurückzahlung aufgerufener — nicht als Zwischengeschäft zulässig XXV *194*.
— Einlösung im Depot gewesener — nach Kündigung nicht voranzeigepflichtig XXV *195*.
— Rückwirkende Aufwertung bei Industrieobligationen XXIV 439.
— s. a. Schuldverschreibungen.
Obligationensteuer, Die Durchführungsbestimmung vom 29. 2. 1924 zur — (insbesondere § 8 Abs. 2) ist rechtsunwirksam; der angezogene Paragraph ist mit § 19 Abs. 2 der III. Steuernotverordnung unvereinbar. Wenn die Landesbesteuerung (§§ 26 bis 32 III. StNV.) gewerblich benutzte, bebaute Grundstücke erfaßt, unterliegen Schuldverschreibungen, für die solche Grundstücke dinglich haften, insoweit nicht der — XXIV *155*.
— Erhöhte — (§ 21 Abs. 2 III. StNV.) ist nie fällig, wenn der Tilgungsaufwand der ganzen Rückzahlung hinter 15 % des Goldwertes der ganzen Anleihe zurückbleibt XXIV *248*.
Offenbarungseid der G. m. b. H. II *78*.
Offene Depots, Offenlegung bei der Stempelrevision II *80*.
Offene Handelsgesellschaft, *Gesellschaftsvertrag.* Anfechtung, Wirkung IV *59*.
—, — Aufnahme eines Dritten durch nur einen Gesellschafter IV *188*.
—, — Aktiengesellschaft als Gesellschafter V 127.
—, — Konventionalstrafe IV 142.
—, — Ausscheiden eines Gesellschafters. Gerichtlicher Vergleich darüber II *127*.
—, — zwischen einem Deutschen und einem Ausländer von diesem wegen Entwertung der deutschen Valuta außervertraglich kündbar? XX 293.
Offene Handelsgesellschaft, *Firma* („Landbank" bei geringerem Anlagekapital) VII *171*.
— *Einlagen.* Einbringen von Grundstücken (Form) III *206*.
—, — Einbringen von Grundstücken (Stempel) II *145*.
—, — Stempelpflicht VII *252*.
—, — Einlagezinsen, Abtretung VII *319*.
— *Haftung* der Gesellschafter für Schulden IV *142*.
—, — Strafrechtliche H. bei Wechselstempelkontraventionen VI *94*.
—, — der ausgeschiedenen Gesellschafter für Bankkredite XIII 338.
— *Geschäftsführung.* Wirkung interner Abmachungen IV *60*.
—, — Vorbehalt des Rechts auf G. IV *142*.
—, — Büchereinsicht der Gesellschafter muß durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen sein, andernfalls steht sie immer zu und kann nicht durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschaft versagt werden XIV *69*.
—, — Wann ist die Alleinzeichnung eines gesamtvertretungsberechtigten Gesellschafters verbindlich? XVII *115*.
—, — verbindliches Einverständnis eines Teilhabers mit Wechseldomizilierung XI *170*.
— *Geschäftsforderungen.* Aufrechnung mit Privatschulden der Gesellschafter II *191*.
—, — Verjährung III *30*.
— *Beteiligung an anderen Gesellschaften.* Aktiengesellschaft, Aktienzeichnung V *216*.
—, — Aktienbezugsrecht nach Auflösung VI *150*.
—, — Teilung des Aktienbesitzes unter die Gesellschafter (Stempel) III *32*.
—, — an einer G. m. b. H. V *229*.
— *Umwandlung* in eine Kommanditgesellschaft III *45*.
— *Auflösung* durch den Tod. Vereinbarung der Liquidation mit dem minderjährigen Erben III *45*.
—, — Verfügung der Liquidation über Grundstücke IV *188*.
—, — Grundbuch bei A. II *174*, IV *59*, VII *283*.
—, — Auseinandersetzung bez. der Wertpapiere (Stempel) III *32*, IV *61*, *92*.
—, — Aktienbezugsrecht VI *150*.
— *Fortsetzung* II *111*.
— *Geschäftsübernahme* durch den verbleibenden Gesellschafter. Auseinandersetzung, Form VI *286*.
—, — Grundbuch VII *367*.
— *steuerliche Behandlung,* insbesondere des Gesamthandeigentums XXI 192, 246, 326.
—, — Rechtsfähigkeit nach den Verkehrssteuern XXIII 277.
—, — Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahr bilanzierenden — steuerlich zum neuen oder alten Jahr? XXIV 91.
—, — Die Ueberweisung von Aktien oder Devisen an ausscheidende Gesellschafter ist kein börsenmäßiges steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft XXIV *459*.
—, — Vereinbarung des teilweisen „Stehenlassens" ist mit Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage im steuerlichen Sinne nicht identisch XXII *275*.
—, — Steuerpflicht von Geschäften zwischen offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter die gleichen Personen sind XXI 353.
—, — Anzeigepflicht der Bank beim Ableben des Gesellschafters einer — nach § 59 ErbStG. XXI 285.
Offene Handelsgesellschaft, *Sonstiges.* Das Kapitalkonto in der Goldmarkeröffnungsbilanz XXIII 290.
—, — Beteiligung durch Vorbehalt eines Optionsrechts möglich; das Recht ist übertragbar XVI *376*, XVII *190*.
Oeffentliche Banken, Geschäftsumfang nach einem preußischen Ministerialerlaß XXI 173.
— Gegen übermäßige Zusammenziehung flüssiger Geldmittel bei öffentlichen Banken (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 104.
— Für steuerliche Gleichstellung der öffentlichen Banken mit den privaten Banken (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 105.
— Frage der Gemeinnützigkeit XXIV 115.
Oeffentliche Kassen, Rückständigkeiten im Zahlungsverkehr VI 306, VII 220.
Oeffentliche Versteigerung, Begriff IV 58.
Oeffentlich - rechtliche Kreditanstalten, Verband der deutschen — XVI 353.
Offerte, Stillschweigen auf eine — VI *12*.
— Verspätete Annahme einer Verkaufs— VII *239*.
— durch den Fernsprecher V 129, IX 273.
— telegraphische —; alsbaldige drahtliche Annahme V *154*.
— im Börsenterminhandel muß unter Kaufleuten unter Umständen telegraphisch oder telephonisch abgelehnt werden; Brief reicht nicht aus XV *77*.
— telegraphische — von Oesterreich nach Deutschland. Verstümmelungen VIII *323*.
Opposition, Rechtsverhältnis von mit französischer — belegten Wertpapieren XX 298.
— Die nachträglich ausgebrachte französische — als Rechtsmangel eines Wertpapieres im Sinne des § 437 BGB. grundsätzlich anerkannt XXIV 101, *177*.
— Lieferung von mit — belasteten Rententiteln I *33*.
Option auf Teilnahme an einer offenen Handelsgesellschaft kann vereinbart werden; sie ist übertragbar XVI *376*, XVII *190*.
Orderanleihescheine von Gewerkschaften X *188*.
Orderpapier, Begriff XI *170*.
— Inhaberkupons bei — II 17, VI 52.
Organisation des Bankbetriebes, Verbesserungen im Innenbetrieb, insbesondere durch Einführung von Buchführungs- und sonstigen Maschinen XXIII 247, 279, XXIV 76.
Organisationsfonds, Zweck X 374.
— Zahlungen des Aktienzeichners zum — kein Aktienagio X 372.
Oesterreich - Ungarn, *Oesterreichisch-Ungarische Bank.* Einlösungspflicht II 182.
—, — örtliche Verteilung III 163.
—, — Golddienst VII 195.
—, — Diskontgeschäft 1903 IV 15.
—, — Devisengeschäft VII 75, 156, 195.
—, — Aufnahme der Barzahlungen II 181, VI 92.
—, — Hypothekarkreditgeschäft VI 265.
—, — als Zentralstaatskasse VIII 156.
—, — Vorschüsse an den Staat VIII 75.
—, — Stellung in der modernen Volkswirtschaft VIII 248.
—, — Frage der Privilegerneuerung 1910 IX 169.
—, — neue Privilegierung und Währungsreform XI 70, XII 83, 325, 343.
—, — im Kriege XIV 156.
—, — 100jähriges Jubiläum XV 338.
—, — Notenabstempelung XIX 233.
—, — Liquidation XX 77.
— *Finanzwesen.* Markt der Staatspapiere XII 6.
— *Währung.* Devisenpolitik XI 165.

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn *im Kriege.* Rechtsbündnis mit Deutschland über Zwangsvollstreckung und Konkurs? XVI 25.
—, — Zur Frage eines Wirtschaftsbündnisses mit Deutschland XVI 323.
—, — Valuta im Weltkriege XVIII 18.
—, — wirtschaftliche und finanzielle Kriegsmaßregeln XIV 26.
—, — Kriegsdarlehnskassen und Kriegskreditbank XIV 29.
—, — Wirtschaft XIV 21.
—, — Kriegsanleihen XV 106, XVI 209.
—, — Kontrollbezeichnung der Wertpapiere und Depotsperre der österreich-ungarischen Kriegsanleihe XX 163.
— *Auflösung der Monarchie und Friedensvertrag.* Finanzielle Begleiterscheinungen XVIII 139.
—, — Die Notenschuld im Friedensvertrag XIX 27.
—, — Finanzielle Bestimmungen des Friedens von St. Germain und deren Durchführung XXI 97, 136.
—, — Anmeldung der Rechte und Beteiligungen österreichischer Staatsangehöriger an deutschen Unternehmungen (Art. 211 St. Germain Friedensvertrag) XX 105.
— *Vorkriegsanleihen* XXI 128, 421.
—, — Regelung (Innsbrucker Protokoll, Caisse Commune) XXIV 170.
—, — Währung, insbesondere der Silberanleihen XXIV 391.
— *Nachfolgestaaten* XX 103, 162, 294, XXI 92, 128.
Oesterreich (allein), *Bankwesen* VI 62.
—, — Banken seit 1870 (Tabelle) III 67.
—, — Bankfrage IX 169.
—, — Bankstatistik V 172.
—, — Aufnahme der Barzahlungen II 181, VI 92.
—, — fundierte Bankschuldverschreibungen I 46.
—, — Stille Reserven der Banken XI 203.
—, — Abstempelung der österreich-ungarischen Banknoten XIX 234.
—, — Goldbilanzen und Ertragsziffern der Groß-B. in Ö. XXV 447.
—, — Zusammenbruch der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Ö. XXV 465.
— *Börsenwesen.* Börsengesetz I 180.
—, — Börsengesetz, Abänderungsentwurf I 79.
—, — Differenzgeschäfte I 35.
—, — Getreideterminhandelsverbot II 56.
—, — Wirkungen dieses Verbots III 127.
— *Finanzwesen.* Staatsschuldenpolitik X 103.
—, — Staatsanleihen, Begebungspraxis VI 35, X 108.
—, — Staatsanleihen; Tilgung VI 212.
—, — Papiergeldumlauf IV 48.
—, — Einfuhrverbot auf Kronennoten XVIII 140.
—, — Finanzielle Lage nach dem Friedensschlusse XIX 135.
—, — Das finanzielle Protektorat der Entente XIX 219.
— *Gesellschaftsrecht.* Aktiengesellschaften III 212.
—, — Besteuerung der A. G. I 198.
—, — Stellung des Repräsentanten einer ausländischen Aktiengesellschaft in Oesterreich III *98.*
—, — G. m. b. H. VI 250.
— *Steuern.* Börsensteuer III 179.
—, — Quittungssteuer V 92.
— *im Kriege,* neue Kriegssteuern XVI 31.
—, — Krieg und Wiener Börse XVI 435.
— *Sonstiges.* Krisis 1873 V 173.
—, — Postscheckverkehr VII 163, 180.
—, — Vorkonkursgesetzentwurf IV 87.
—, — Geschäftsaufsichts-Verordnung XIV 29.
—, — Strafgesetz X 26.
Oesterreich (allein), *Sonstiges.* Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes über den Umrechnungskurs bei Schuldenzahlung in ausländischer Währung XVII 196.
—, — Entwicklung des Hypothekarkreditgeschäfts VI 266.
—, — Diskontierung von Buchforderungen VIII 316.
—, — Vermögensanmeldung XVIII 163.
Ungarn (allein), Gründung einer eigenen Nationalbank IX 169.
— Papiergeldumlauf IV 48.
— Scheckgesetzentwurf III 153.
— Kriegsbilanz und Dividendenfrage XIV 227.
— Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege XIV 323.
Ungarn nach dem Kriege, s. Ungarn.
Ostpreußische Landschaft, Entschuldungsvorlage VI 110, VII 7, VIII 211.
— Landtagsbeschlüsse darüber VI 148.
— Mündelsicherheit der Entschuldungsobligationen VII 8, 40, 100, 156, 168, 185.
— Versicherungsanstalt der —; Anlage in Staatspapieren X 282.
Otavi Minen V 198.

P.

Panamerikanischer Kongreß 1915 (Rede Paul M. Warburgs über die finanzielle Zukunft Amerikas) XIV 337.
Papiergeld ohne Einlösungszwang. Wertnatur III 71, IX 118.
— Umlauf in Oesterreich-Ungarn IV 48.
— Umlauf in den Vereinigten Staaten III 143.
— China, Geschichte V 236.
Papierverbrauch, Aufruf des Centralverbands zur Sparsamkeit im — anläßlich des Krieges XVII 8.
Papierwechselkurs IX 27.
Parallelwährung (mit „Goldwert = $^{10}/_{42}$ $") XXII 281, 291.
Pariser Börse, Usancen VIII 386.
— Vorprämiengeschäfte IX 63.
— Liquidationen IX 80.
— Kampf zwischen Parkett und Kulisse I 201, IX 318.
— Börsenschluß 1910 IX 222.
— Börsenschluß 1911 X 176.
Parität, Wiederherstellung XVIII 9, 197.
Passionszeit, Ausführungen von Franz Urbig zur deutschen Finanz- und Wirtschaftslage XX 185.
Patente als Sacheinlagen einer G. m. b. H. VIII 225.
Paterson, Gründer der Bank von England I 177.
Patriotismus im Bankwesen II 27, 46.
Peel Act s. England, Bank v. E.
Pensionsgeschäft IX 48.
Pensionskassen eines Betriebes. Schenkungssteuer bei Zuwendungen VII 46, VIII *125, 257,* IX *189,* X *158.*
Pensionsversicherung der Privatbeamten; Leitsätze 1904 III 118.
— Bevorstehende Staatsversicherung IX 158.
— Eingabe des Centralverbands zum Entwurf eines Gesetzes betr. die — X 111.
— Zulassung von Ersatzinstituten X 206.
— in Oesterreich X 206.
— s. a. Beamtenversicherungsverein.
Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen. Steuerliche Behandlung XIX 214.
Persien, Wirtschaftliche Verhältnisse VI 115.
— Deutsche Handelsbeziehungen mit — VI 114, 117.
— Russischer und englischer Einfluß VI 114.
Personalabbau im Bankgewerbe (Eingabe des Reichsverbands der Bankleitungen) XXIV 440.
Personalkredit, Organisation VIII 98.
— des Mittelstandes VIII 99.
Personalstatut, England VI 126.
Petersburger Börse, Organisation der Fondsabteilung I 17.
Petroleum, Organisation der Petroleumindustrie IX 263.
Pfandbriefe s. Hypothekenpfandbriefe.
Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken XI 86.
— in Oesterreich I 46.
Pfandhalter, Bestellung IV *142.*
Pfandrecht des Bankiers nach den Geschäftsbedingungen III 183.
— des Zentralbankiers an den vom Lokalbankier übergebenen Wertpapieren X 236.
— Ablösung des — des Zentralbankiers an den vom Provinzbankier verpfändeten Papieren mehrerer Kunden durch einen Kunden zulässig XIII 222.
— Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts an Wertpapieren bei Verpfändung von Wertpapieren der Kinder durch den Vater XII *250.*
— an Aktien, Stimmrecht II 152.
— Erstreckt sich das — an den Aktien der Kunden auch auf Bezugsrechte? Verhältnis zwischen Bank und Kunden bezüglich solcher Bezugsrechte bei Vornahme des Zwangsverkaufs XXII 169.
— an den für Rechnung des Kunden angeschafften Effekten V 279.
— an später fälligen, aufeinander folgenden Kupons VII *380.*
— an Wertpapieren. Uebergabe der Mäntel allein IV 28.
— Rechtsgültigkeit des Umtausches verpfändeter Wertpapiere; Einfluß des guten Glaubens eines Dritten an das Verfügungsrecht des Bankiers über Kundenpapiere XX *124.*
— Pflicht des Pf.-Gläubigers zum Verkauf der verpfändeten Wertpapiere zwecks Vermeidung von Kursverlusten X *78.*
— an Wertpapieren. Verpflichtung des Pfandgläubigers, bei Gefahr wesentlicher Minderung des Pfandwertes am Ersatz durch anderweitige Sicherheitsleistung auf Verlangen des Schuldners mitzuwirken XX *200.*
— der Bank nach ihren Geschäftsbedingungen am Kundendepot wird durch Pfändung des Herausgabeanspruches seitens eines Dritten nicht berührt XXIV *223.*
— Erwerb des — vom Nichtberechtigten: Wer einer Bank Papiere zur Verwendung „nach Weisung einer dritten Bank" übersendet, muß die Verpfändung der Papiere seitens der dritten Bank an die erstgenannte Bank gegen sich gelten lassen XVIII *65.*
— Beweislast des Depotgesetzes bezüglich des guten Glaubens VIII *334.*
— des Kommissionärs an Kuxen VI 7.
— an einem Sparkassenbuch VII *380.*
— an Hypothek nicht zustandegekommen, verwandelt sich bei Fortfall der Hypothek nicht in Pfand an persönlicher Forderung XI *30.*
— an Waren durch Bestellung eines Angestellten des Verpfänders zum Pfandhalter. Umtausch gegen gleichartige Waren, untrennbare Vermischung mit anderen Waren des Verpfänders VII *317.*
— an Mobilien (Registerpfand) XXV 183.
— durch Einräumung des Mitverschlusses. Erlöschen V *189.*
— an einem Holzstapel X *12,* XII *141.*
— an Schiffen nach bürgerlichem und Seerecht; Konkurrenz bei Zwangsvollstreckung XVI 87.
— an Rechten. Befriedigung IV 57.
— des Kommissionärs und für Kontokorrentforderungen VI 137.

Digitized by Google

Pfandrecht, England IV 64.
Pfandregister, Einführung XXV 270.
Pfändung, Anfechtung im Konkurse wegen Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung III *80.*
— der Ansprüche eines Kunden gegen die Bank aus Verwahrungsvertrag. Darf die Bank nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses noch Verkäufe aus dem Depot im Einverständnis mit dem Kunden zu ihrer eigenen Befriedigung vornehmen, wenn sie sich das Pfandrecht an den Depotwertpapieren vorbehalten hat? XXIV *223.*
— von Banksicherheiten XIV 233.
— der Guthaben der Bankkunden. Rechtsstellung der Banken XIII 320.
— von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen XIX 96.
— des Gehalts eines Kassierers als Entlassungsgrund VI *255.*
— von sicherungsübereigneten Waren für Steuerschulden des Veräußerers für zulässig erklärt XXV *414.*
— Kritik dieser Entscheidung XXV 428.
— der Aktiva Preußens III 2.
— der Inlandsguthaben ausländischer Staaten, s. Zwangsvollstreckung, Arrestprozesse, Kompetenzkonflikt.
Pfändungsbeschluß, Leistung des Drittschuldners an seinen ursprünglichen Gläubiger nach Zustellung des — V *108,* VII *267.*
Pfandverkauf ohne Androhung wegen Nichtverstärkung der Banksicherheit nach Bestimmung der Geschäftsbedingungen VII *364.*
— Folgen nicht ordnungsgemäßen — IX *125.*
— von Aktien an einen Dritten, um diesem den Erwerb der Majorität zu ermöglichen, ist nicht sittenwidrig, sofern der — an sich zulässig war XIX *257.*
— Wahrung der Formen des — bei Befriedigung aus zur Sicherheit überwiesenem Kuxendepot; Formverstöße aber unerheblich, wenn Bank beweist, daß für keinerlei Schaden kausal XXIII *9.*
Pfennig, Geschichte IV 117.
Pflegschaft, Keine Befugnis zur Verfügung über Wertpapiere des zu Entmündigenden. Haftung der Bank; keine Befreiung durch Geschäftsbedingungen, evtl. Bereicherungsanspruch XVI *353.*
— für kriegsteilnehmende Grundstückseigentümer XIV 261.
Pfund Sterling, Kursrückgang in New York XIV 272, 412.
Philosophie des Geldes VIII 19, 349.
Platzanweisung zur Umgehung des Scheckstempels VIII 367, IX 25, 46, 108.
Plusstückzinsen, Kapitalertragsteuerpflicht? XX 60, 131.
Polen, Abkommen mit Deutschland über Oberschlesien XXI 253, 296.
— Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten XIX 203.
— Liquidation des deutschen Vermögens in — XXI 128.
— Abstempelung der deutschen und österreich-ungarischen Kriegsanleihen XXI 135.
— Abstempelung der Hypotheken der deutschen Hypothekenbanken in den abgetretenen Gebieten (Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 81.
— Bankwesen, Entwicklung und Stand 1926 XXV 450.
— Devisenordnung. Schädigung des deutschen Gläubigers durch die D. XIX 40.
Polen, Neue Devisenbestimmungen (Verordnung vom 28. 3. 1924 mit Durchführungsbestimmungen vom 15. 4. 1924) XXIII 230.
— Aufwertungsverordnung XXIV 93.
— Entwürfe zu neuem Scheckgesetz und neuer Wechselordnung XXIV 217.
— Erster Abschluß der Bank von Polen XXV 148.
— Gründung der Landschaftsbank in Warschau XV 375.
Polnische Darlehnskassenscheine von 1916: Kein Anspruch des Inhabers gegen den Deutschen Reichsfiskus, da die ausgesprochene Garantie nicht nach § 328 BGB. zu beurteilen XXI *270.*
Polizeiliche Beschränkungen gegenüber Bankiers VI 72.
„Portefeuille Ausland" IX 13.
Portospesen, effektive — sind nicht umsatzsteuerpflichtig XXIII *50.*
Portugal, Verschuldung bei der Notenbank VIII 76.
Posener Landschaft, Keine Rechtsidentität mit der jetzigen „Poznanskie Ziemstwo Kredytowe" XX *318.*
Post, *Haftung* für Schäden durch ihre Beamten III 114.
—, — für rechtzeitige Vorzeigung und Rücksendung eines Postauftrags III 113.
—, — für Verlust mittels Wertbriefs versandter Wertpapiere I *151,* IX 254.
—, — der Postverwaltung des Aufgabeorts für ein nach dem Ausland gesandtes Paket IX *300.*
—, — für Irreleitung eines Eilwertbriefes X *255.*
—, — des Postbeamten, der eingeschriebenen Brief versehentlich als gewöhnlichen befördert, für den die Haftsumme der Post übersteigenden Betrag XVI *246.*
— Wechseleinziehung durch die — IV 154, V 30, 214, VI 22, X 289.
— und Eisenbahn als Träger des Zinsen- und Tilgungsdienstes einer wertbeständigen Anleihe XXI 371.
— Befürwortung einer Anleihe für Postzwecke XXV 312.
Postanweisung, Einzahlung zur Fristwahrung ausreichend XXI *277.*
— Verspätete Auszahlung IV *141.*
— Haftung der Post ohne Schadenteilungsmöglichkeit im Falle Mitverschuldens (§ 254 BGB.) für ordnungsmäßige Bestellung bei Auszahlung einer — XVII *232.*
— Nötige Verbesserung des —verkehrs VI 273.
— Einwirkungen des Postscheckverkehrs auf den —verkehr IX 135.
— Bargeldersparende Vorschläge IX 182.
Postauftrag, Verspätete Vorzeigung und Rücksendung III 113.
— Einziehung von Verrechnungsschecks durch — IX 205.
Postbeschlagnahme auf See im Kriege XV 381.
Postgeheimnis führt zur Verneinung der Beitragspflicht der Postsendungen zur „großen Haverei" XIII *67.*
Postkarte, Giro-Ueberweisung mittels Postkarte XVII 231.
Postkartenscheck, Gefahren X 47.
— Ueberflüssigkeit X 127.
Postprotest IV 154, V 30, 214, VI 22, X 289.
— Eingabe des Centralverbands V 58.
— nach dem Reichstagsentwurf VII 99.
Postscheck, Kein Ersatz für Scheck, wenn nicht am Sitze des Empfängers zahlbar XXV *12.*
Postscheckgesetz, Entwurf des neuen — XII 131.
Postscheckkonto und Sparkassen-Girokonto XI 342.
Postscheckverkehr, Wünsche auf Einführung in Deutschland VI 205.
— Organisation XI 71.
— Gebühren VII 233, 311, IX 133, 149.
— Kosten IX 135.
— Bedenken gegen die Zentralisation VII 311.
— Verbindung mit dem Reichsbankgiroverkehr VII 233, IX 285, XI 59, XII 80.
— Einwirkung auf den Postanweisungsverkehr IX 135.
— Vermehrung der Aemter IX 185, XI 246.
— Verzinsung der Guthaben IX 133, 149, 185, XI 73.
— Keine unverzinslichen Mindestguthaben X 149.
— Deutschland. Mängel der erlassenen Bestimmungen VII 232, 310.
— Vorschläge zur Verbesserung XVII 112.
— Popularisierung des Scheckverkehrs durch Postschecks VI 325.
— Frankierungszwang XI 74.
— Einnahmen des Reichs IX 134.
— Bilanzierung des Etats und Höhe der Gebühren XI 74.
— Nutzbarmachung der Postscheckgelder für die private Wirtschaft XXIV 275.
— Herabsetzung der Bankgebühren XV 456.
— Banken. Ergänzung des Internationalen — X 301.
— Zwischenstaatlicher — X 300.
— Oesterreich VII 163, 180.
— Schweiz VI 193, IX 383.
Postsparkassen V 149.
— als Anleiheverkäuferin X 108.
— Oesterreich VII 163.
— Vereinigte Staaten von Amerika; Projekt VIII 144.
Postverwaltung, Haftung der inländischen Post bei Wertsendungen nach dem Ausland VII *382.*
Postüberwachung, Merkblatt für Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen XVIII 118.
Postverkehr, Keine Amtspflichtverletzung des Postbeamten bei etwa 8 pCt. Beförderungsverzögerung eines Eilbriefs XII *114.*
— und Postrecht im Kriege XIV 10.
Prämienanleihen von Staaten VIII 233.
— Verjährung in Italien I 203.
— s. a. Losgesellschaften.
Prämiengeschäfte, Geschichtliches II 107.
— Theorie IX 62.
— Buchung X 80.
— verboten in Aktien von Bergwerksunternehmen I *103, 119.*
— Prämienvergütung für die Einräumung des Rücktrittsrechts X *78.*
— Frankreich I 134, X 79.
— *Vorprämiengeschäft.* Juristischer Inhalt I *103.*
—, — Rückforderbarkeit der vorausgezahlten Prämie? X *384.*
Prämienloshandel, Bekämpfung X 136.
— in Zürich X 90.
— s. a. Losgesellschaften.
Prämienpapiere, Kontrollstempelung ausländischer — IX 159.
Prämienreserven der Lebensversicherungsgesellschaften. Anlagebestimmungen VII 360.
Preis und Geld III 56, VII 294, X 145, 268.
Preisbewegung und Geldvorräte 1850 bis 1913 XVIII 149.
— und Notenumlauf XVI 223.
— infolge Notenverminderung durch Vermögensabgabe XVII 246.
— und Valuta-Kurs XVII 191, XVIII 82.
Preisdruck durch den Reparationsagenten? XXV 267.
Preislisten s. Kurszettel.

Digitized by Google

Preismitteilungen unter Bankiers über unnotierte Werte (Eingabe des Centralverbands um Zulassung) XVII 75, 113.
Preisprüfungsstellen und Bankbedingungen XXIII 98.
Preissenkung durch Diskontermäßigung XXV 33.
Preistreibereiverordnung anwendbar auf Bankzinsen? XXIII 98, 195, 224, XXIV 289, 344, 389, XXV 306.
— Uebermäßige Schadensersatzforderungen oder Verzugszinsen kein Leistungswucher XXV *172*.
— Keine Rückforderung während der Inflationszeit gezahlter Bankzinsen aufgrund der — XXV *393*.
— Kein Leistungswucher, wenn eine an sich übermäßige Forderung nicht dem Fordernden zugutekommt XXV *395*.
— in Oesterreich XIV 30.
Preßgesetz, Prospektbetrug (§ 88 BörsG.) unterliegt der sechsmonatigen Verjährung nach § 22 XVI *34*.
Preußen, Finanzgebarung X 20.
— Finanzreform 1908 VII 149.
— Ausgleich des Staatshaushalts ohne Steuererhöhung XI 161.
— Staatsanleihen V 26, X 161.
— Börsenzulassung von Staatsanleihen IV 212.
— Tilgung der Staatsanleihen VI 212.
— Rückgang des Konsolkurses IX 228, X 99.
— Das Bankgeschäft in den östlichen Provinzen XIII 283.
— Die landschaftlichen Banken 1914/16 XVII 235.
— Kriegskontribution und Domänenbeleihung zu Anfang des 19. Jahrhunderts XV 93.
— Börsenterminhandel seit 1836 VI 85.
— Steuergeheimnis VIII 147.
— Eisenbahnetat und Staatsschuldenpolitik X 1, 97, 129.
— Verfehlte Eisenbahnfinanzierung X 234.
— Eisenbahnschulden. Höhe X 164.
— s. a. Einkommensteuer.
Preußische Staatsbank, Die Nutzbarmachung der öffentlichen Gelder in Preußen für die private Wirtschaft durch Vermittlung der — XXIV 275.
— Früheres s. „Seehandlung".
Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Stellung zu Handwerkern IX 70.
Preußisches Stempelsteuergesetz, s. Stempelgesetz, preußisches.
Prisenordnung, Auch nicht lieferbare Wertpapiere sind Banngut XVII *11*.
Privatbankier, Erhaltung des —-Standes XIV 159.
— Zusammenschluß der — XII 37.
— Tätigkeit in und nach dem Kriege XV 71.
— Berücksichtigung der —-Interessen durch die Nationalversammlung XIX 13.
— Gutachten und Entschließung auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag XXV 2.
— und Sammeldepot XXV 146.
— s. a. Bankier.
Privatbeamte, Pensionsversicherung. Leitsätze 1904 III 118.
— Bevorstehende Staatsversicherung IX 158.
— Eingabe des Centralverbands zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Pensionsversicherung der — X 111.
— Zulassung von Ersatzinstituten X 206.
— *Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.* Kommission für die Vorarbeiten VII 95.
—, — Gründung VIII 323.
—, — Versicherung IX 158.
Privatbeamte, Oesterreich X 206.
Privatdiskont und Banksatz XI 65, 107.
— Differenz mit Marktsatz II 5, VII 370, X 275.
— Verhältnis zu den Devisenkursen VIII 221.
— im Verhältnis zur Diskontpolitik der Notenbanken XI 180.
Private Companies VII 340.
Privatnotenbanken, Vor und unter dem Bankgesetz IV 81.
— bei Erlaß des Bankgesetzes V 78.
— und Diskontpolitik XI 186.
— Goldbestände und Notenumlauf XXI 82.
— Zukunft XVII 243.
— Konkurrenz durch Kreditbanken VIII 241.
— nach dem Reichsgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 22.
Privatprägung, England VII 274, 306.
Privatvermögen des Kaufmanns in der Bilanz VII 198, *202*, 214.
— und seine Verteilung in Frankreich, England und Italien III 84.
Privatversicherungsanstalten, Kapitalanlagen der — in Deutschland VII 358.
Privatwirtschaftslehre im Verhältnis zur Volkswirtschaftslehre XII 1, 40, 154.
— Anzweiflung ihrer Bedeutung als selbständige Doktrin XII 55.
Probate Duty VI 291.
Produktivgenossenschaften XVIII 199.
Prokura für die Aktiengesellschaft auf Grund nur der ausdrücklichen Erklärung des Vorstands X *236*.
— Eintragung des Immobilienverfügungsrechts II *110*.
— Leistung an nur einen der beiden Kollektivprokuristen IV *90*.
— bei Umwandlung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns in eine offene Handelsgesellschaft V 109.
Prokurist, Wichtiger Grund zur Entlassung X *138*.
(Weiteres s. Angestellte.)
— Haftung der Firma für vom Einzelprokuristen unter Mißbrauch der Vertretungsmacht ausgestellte und akzeptierte Wechsel. Im Zweifel keine Erkundigungspflicht der diskontierenden Bank XVIII *113*.
— Verfügung über Immobilien II 130, 145.
— ist im Prozeß seiner Firma Zeuge, seine Bekundungen demnach keine Parteibehauptungen XXII *43*.
— Haftung wegen benachteiligender Handlungen in Kenntnis bevorstehender Konkurseröffnung der Firma VIII *244*.
Prolongationsgeschäfte, Versteuerung V 143.
Prolongationsstempel nicht zu erheben bei Kreditierung des Kaufpreises für die durch Sonderverwahrung übereigneten Wertpapiere über Ultimo hinaus VII *203*.
Prolongationsvertrag des Akzeptanten IV 125.
Promissory note V 184.
Propergeschäft, äußerliches — V 272.
— gegenüber Kommissionsgeschäft V 269. s. a. dort.
Prospekt, Börsengesetzentwurf 1907 VII 82.
— bei Neuemissionen I 29.
— Inhalt IV 177.
— erforderliche Kürze I 28.
— „abgekürzte Prospekte" I 29, IV 178.
— Haftung des Emittenten IV *45*, *188*, IX *18*, X 126.
— Haftung des Emissionshauses für Bilanzfälschung, Buchführungs- und Lagerbestandsfehler XI *191*.
Prospekt, Kausalzusammenhang zwischen Unrichtigkeit und Schaden, Prüfungspflicht des Emissionshauses IV *188*, X *123*.
— Haftung für Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Regelmäßige Prüfungspflicht der Buchführung oder nur bei begründeten Bedenken? XI 283.
— Haftung aus — der Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionären VIII *354*.
— Erwerber neuer Aktien kann sich unter Umständen auf Fehler im alten Prospekt berufen XI *191*.
— Aktivlegitimation des die —-Haftung geltendmachenden Wertpapier-Besitzers unabhängig von Stückeauswechselung durch Zusammenlegung XI 190.
— Lieferungsauftrag an Gründer, unabhängig von dessen Einzahlung erteilt, nicht erwähnungspflichtig XI *107*.
— Prüfungspflicht des Emmissionshauses bezüglich Buchführung und Bestände Tatfrage. Aktivlegitimation des Aktieninhabers bei Zusammenlegung unberührt, Einwand nach § 46 Abs. 2 BörsGes. Keine Ausdehnungs-Auslegung der P.-Haftung möglich XII *122*.
— England. Public companies VII 340. Weiteres siehe Börsenrecht.
Prospekttheorie IV 178.
Prospektzwang, Befreiungen I 27.
— für öffentliche Anleihen. Entschließung des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages XXV 5.
Prosperität, Mangelnde — eines Grubenfeldes kein „Sachmangel" XIII *118*.
Protest s. Wechsel, Scheck.
Protestbeamter, Haftung für Versehen VI *61*.
Provinzbanken, Abhängigkeit II 82.
Provinzbankiers, Zusammenschluß? XII 35.
Provinzialdiskontogesellschaften II 119.
Provision, keine — für bloßen Saldovortrag XII *74*.
Provisionen, Kontokorrentprovision III 81.
— neben dem Kaufpreise IV 69.
— beim Propergeschäft V *272*.
— als „günstigere Bedingungen" IV 68.
Prozeßrecht, Gesetzentwurf Bassermann-Schiffer betr. Zulässigkeit der Spruch-Revision XIII 199.
— Wenn Zeitungsberichte oder fremde Akten im Urteil zitiert werden, so muß festgestellt werden, was aus ihnen vorgetragen und festgestellt ist XXII *42*.
— Zeugnisverweigerungsrecht des Bankiers XIII *309*.
— Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bei Zuständigkeit der Spruchstelle (§ 28 Goldbilanzverordnung) XXIV *225*.
— Gericht darf Beweisantrag über Handelsbrauch nicht ablehnen, weil dieser ihm bestehendenfalls bekannt sein müßte XV 146.
— Geltendmachung der Verleitung zum Börsenspiel nach erhobenem Termingeschäft- und Differenzeinwand keine Klageänderung XIII *259*.
— Streitwert einer Hypothekenklage bemißt sich nach der Höhe der Forderung, auch wenn die Hypothek inzwischen zur Hebung gelangt ist XX *41*.
— Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO.) bezüglich Hypothekenranges trotz inzwischen erfolgter Zwangsversteigerung XVI *248*.
— Auch ordentliche Prozesse über Ansprüche aus Wechseln sind Feriensachen XII *322*.
— Begriff der „revisiblen Rechtsnorm" XX *149*.

Digitized by Google

Prozeßrecht, Bewertung hinterlegter Effekten während des Börsenstillstandes XIV 63.
— Urkundenprozeß gegen den selbstschuldnerischen Bürgen auf Grund anerkannten Kontokorrentauszuges XXV 57.
— Klage wegen Scheck-Regresses kann als „Klage im Wechselprozeß" bezeichnet werden XIX *94.*
— Beweisaufnahme in inländischen Prozessen vor dem deutschen Konsul im Ausland XII 239.
— Beweisfälligkeit des Ausländers infolge Nichtbezahlung des Prozeßkostenvorschusses XVI *56.*
Prozeßvertreter vor Kaufmannsgerichten V 7.
Pseudobanken s. Standesangelegenheiten (Standesschutz), Sparkassen, Bucketshops.
Public companies VII 286, 340.
Publikum, „offenbare Uebervorteilung des großen —" VIII 331.

Q.

Quartalsanspannung XI 252.
Quartalstermine, Schwächung der Reichsbank VIII 230.
— Entlastung VIII 130, X 278.
— Diskontierungen X 277.
— Lombardverteuerung X 275, 318.
— Sparkassen X 366.
Quittung, Begriff IX 103.
— Abweichung der quittierten Summe in Worten und Zahlen III *98.*
— auf dem Scheck, Legitimationswirkung III 58.
Quittungssteuer, Charakter V 91.
— deutscher Einzelstaaten V 92.
— Ausland V 92.
— Entwurf 1906 V 92.
— Eingabe des Centralverbands zum Entwurf V 110.
— bei den Schecks gleichgestellten Quittungen IX 24.
— Voraussetzungen IX 104.
— Stempelpflicht faksimilierter Q. IX 104.
— Formen der stempelpflichtigen Q. IX 106.
— Entscheidungen des preußischen Finanzministers IX 62, 363.
— bei Quittungen über Depositenabhebungen IX 363.
— Formulare zur Vermeidung der — X 15.
— bei Bestätigungsschreiben IX 25, X 256.
— bei Bestätigungsschreiben auswärtiger Girokunden. Eingabe des Centralverbands X 125.
— auch bei Abhebung von Krediten XIII *102.*
— durch Novelle von 1913 ab 31. 12. 1915 abgeschafft XIII 42.
— Neuer Gesetzentwurf XV 235.

R.

Ratenzahlung des Hauptschuldners kann jeder Gläubiger, der im Interesse seines eigenen Rechtes die Zwangsvollstreckung verhindern will, leisten; die Leistung muß die Einstellung der Zwangsvollstreckung bezwecken XV *323.*
Raterteilung s. „Bankier" und „ Haftung".
Realkredit s. Grundkredit.
Rechnungsauszug im Kontokorrentverkehr durch Stillschweigen anerkannt XII 250.
— s. a. Kontokorrent.
Rechnungslegung, Unübertragbarkeit des Anspruches auf — eines Gesellschafters II *91.*
Rechnungslegung einer Bank an die Erben des Kunden IV *27,* V *58.*
— Anspruch bei gemeinschaftlicher Verwertung von Aktien XIII *15.*
Rechtsanwalt, Unrichtige Rechtsauskünfte des Bürovorstehers V *216.*
— Wert des Anwaltszwanges für den Handelsstand VII 162.
Rechtsbildung im Geschäftsverkehr XXII 2.
Rechtshilfeverkehr, internationaler. Verbesserungsvorschläge XVIII 135.
— Derzeitiger Stand XIX 249.
Rechtskraft und Kompetenzkonflikt X 41, 58.
— der Verurteilung eines Aktionärs als Vorstand II *78.*
Rechtspflege, allgemeine. Vorschläge zur Beschleunigung und Vereinheitlichung XIII 199.
Rechtsprechung bei Vorliegen von Gesetzeslücken XII 117.
Rechtsverkehr zwischen Inland und besetztem Gebiet XV 318.
Rechtsverfolgung im Ausland XIX 249.
Rechtsweg ausgeschlossen für den Stempelerstattungsanspruch eines gerichtlich für nichtig erklärten beurkundeten Rechtsgeschäfts IV *158.*
— ausgeschlossen für den Anspruch auf Anschluß an eine bestehende Telephonleitung X *31.*
— Zulässigkeit des — gegen fremde Staaten vor deutschen Gerichten auch für die Kriegszeit verneint XV *20.*
— Zulässigkeit vor ordentlichen Gerichten bei Amtspflichtverletzung in Steuersachen XXV *323.*
s. a. „Arrest"(-prozesse gegen türkischen Fiskus) und „Kompetenzkonflikt".
Rechtswidrigkeit, Begriff IV 165.
Reederei (seerechtlich) VI 319.
— insbesondere Geschäftsabschlüsse mit Reedern VI 319.
— beschränkte Haftung des Reeders VI 319.
— in Hamburg (wirtschaftlich) VI 314.
Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms II. XII 289.
Registereinwand, Betrug durch Erhebung des — IV 162, V 73.
— Unsittlichkeit der Erhebung V 113.
Registerpfandrecht, Erörterungen über das Erfordernis eines — XI 118, XX 55, XXI 55.
— privater Gesetzentwurf betr. das Registerpfand, Kritik XXV 183, 270.
— s. a. Mobiliarhypothek.
Regreß s. Wechsel bzw. Scheck.
Reichsabgabenordnung, *Entwurf.* Eingabe des Centralverbands zum E. XVIII 255.
—, — Steuerumgehung durch Mißbrauch zivilrechtlicher Formen (§ 5 des E.) XVIII 269, XIX 14, 29, 30.
— Aenderungsvorschläge des 32. Deutschen Juristentags XXI 39.
— Rückerstattungsanspruch des Steuerpflichtigen für vom Finanzamt zu hoch berechnete *Aufwertung* XXIV *271.*
— *Auskunftspflicht* der Banken, allg. XIX 127, XXI *299, 300, 318.*
—, — A. erstreckt sich auch auf öffentlich-rechtliche Sparkassen XX *146.*
—, — Kontoauszug über steuerpflichtige Kunden kann von der Bank gefordert werden XX *146.*
—, — A. der B. usw. ist nur subsidiär nach Scheitern oder bei Aussichtslosigkeit unmittelbarer Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen (§ 209 Abs. 1). Verletzung dieser Vorschrift ist Beschwerdegrund XX *146, 171.*
Reichsabgabenordnung, *Auskunftspflicht,* A. der Banken, insbes. auch der Staatsbank, auch für Tatsachen, die vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung liegen XX *147,* 171.
—, — Keine A. Dritter ohne Angabe des der Steueraufsicht unterliegenden Betriebes; keine „stichprobeweise" Anforderungen von Liefererlisten nach dem Umsatzsteuergesetz XXII *140.*
—, — Bevor nicht feststeht, ob Steuerpflicht vorliegt, können von den evtl. Steuerpflichtigen keine Auskünfte gefordert werden, die nur den Umfang dieser evtl. Steuerpflicht, nicht die Frage ihres Vorliegens betreffen XXIII *26.*
—, — Verhältnis von § 177 zu § 209. Die Aufforderung zur Auskunfterteilung (§ 177) muß die Erklärung enthalten, daß die direkten Verhandlungen erfolglos waren oder aussichtslos sind (§ 209) XXII *27.*
—, — die Erteilung einer an sich pflichtigen Auskunft kann nicht von vorheriger Zusicherung der Kostenerstattung oder angemessener Entschädigung abhängig gemacht werden XXIII *206.*
—, — die Schweigepflicht der Reichsbankbeamten nach § 20 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 hebt die A.-Pflicht nicht auf (§ 181 Satz 1) XXIV *120.*
—, — s. a. „Steuerauskunftspflicht".
— Bei Steuerpflichtigen mit ordnungsmäßiger Buchführung muß sich die Steuerbehörde mit Vorlage der *Bilanz* nebst Gewinn- und Verlustrechnung begnügen XX *360.*
— Die Vornahme einer *Buchprüfung* ist nicht von der Anhängigmachung eines Steuerermittlungsverfahrens abhängig (§§ 162 Abs. 9, 202 Abs. 1) XXII *276.*
— s. a. XXII 276 (Vorlegung von Geschäftsbüchern).
— Verbot *fingierter* oder *verschleierter Konten* und Depots XIX 127.
— *Kundenverzeichnis* (§ 189), amtlicher Vordruck XIX 146.
—, — In das — sind auch Banken und Bankiers, sowie Aufsichtsratsmitglieder, deren Aktienmäntel hinterlegt sind, aufzunehmen XX *308.*
—, — Zur Einreichung von — sind auch solche Unternehmungen verpflichtet, die, ohne eigentliche Banken und Bankiers zu sein, besondere Betriebseinrichtungen für Depositengeschäft haben (hier: Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft) XXI *406.*
— Steuerliche Behandlung bei stempelpflichtiger Uebertragung von Rechten eines Gesellschafters einer *offenen Handelsgesellschaft* auf diese (§ 80 Abs. 2) XXII *139.*
— Voraussetzung und Erfordernisse einer von der Vermögensabgabe des Steuerpflichtigen abweichenden *Schätzung* (§ 210) XXI *407.*
— Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes betr. *Stempelprüfungsverfahren* (§§ 116 ff.) sind unverändert in Kraft geblieben XXII *82.*
(Näheres siehe unter Reichsstempelgesetz.)
— *Steuer-Reserven* sind zulässig XIX 127.
— *Steuerumgehung* (§ 5), allgemein XVIII 269, XIX 14, 29, 30.
—, — begangen durch gleichzeitige Gründung einer Kommanditgesellschaft und einer G. m. b. H., wobei diese die Komplementärin und ihre Gesellschafter die Kommanditisten der ersteren sind? XXII *26.*

Digitized by Google

Reichsabgabenordnung, *Steuerumgehung,* Keine rückwirkende Kraft des § 5, d. h. keine Heranziehung rechtsgültig (also nicht unter § 138 BGB. fallend) vor Inkrafttreten der RAO. getroffener Maßregeln zur Besteuerung XXIII *18.*
— Uebermäßige Abschreibungen als *Steuerhinterziehung.* Begriff des „fingierten Kontos" XXV *462.*
— Haftung der Bank als *Vertreterin* und *Testamentsvollstreckerin* für Steuererklärung und Steuerzahlung XIX 127.
— Der Pflicht zur *Vorlegung der Geschäftsbücher* (§ 177) wird durch die Bereitwilligkeit, die Bücher nach Wahl des Finanzamts im eigenen Betrieb oder in dessen Räumen vorzulegen, genügt; einen Anspruch auf Uebergabe der Bücher unter Aufgabe des Gewahrsams hat die Steuerbehörde nicht XXII 276.
— *Wertermittlung* für Grundstücke und Wertpapiere (§ 139 Abs. 2) XX 119.
— *Zeitpunkt der Steuerzahlung.* Wenn eine Steuerbehörde ihr Bankkonto bekanntgibt, so gilt trotzdem die Bank nicht als Bevollmächtigte der Behörde; ein Steuerbetrag ist somit erst zu dem Zeitpunkt eingezahlt, in dem er der Steuerbehörde „in Wert gestellt ist" XXIV *271.*
— *Zwangsmittel* und sachliches Verhältnis von Strafandrohung und Straffestsetzung (§ 202) XXI *74.*
— *Pfändung für Steuerschuld:* Pf. sicherungsübereigneter Waren für St. des Veräußerers für zulässig erklärt XXV *414.*
—, — Kritik der Entscheidung XXV 428.
— Schadensersatzklage gegen das Reich wegen Amtspflichtverletzung eines Beamten in Steuersachen ist nicht „Steuersache", sondern unterliegt dem ordentlichen Rechtsweg XXV *323.*
Reichsabrechnungsstelle, Aussicht auf ihre Errichtung IX 292.
Reichsanleihe, Kursschwankungen 1898 bis 1907 VIII 35.
— Tilgung VIII 18, 36.
— und Anleihemarkt 1926 (insbes. Konkurrenz mit Länder- und Reichsbahnanleihen) XXV 312.
— 1914—18 siehe unter „Kriegsanleihe", ferner siehe „Staatskredit".
Reichsausgleichsgesetz zum Reichsausgleichsgesetzentwurf XIX 166.
— Entwurf eines Abänderungsgesetzes XXII 64.
— Novelle zum — XXII 210.
(Weiteres s. a. unter „Liquidationsschädengesetz" und „Reichs-Entlastungsgesetz").
— *Abgrenzung der Zuständigkeit* des Reichswirtschaftsgerichts gegenüber der des Gemischten Schiedsgerichtshofes XXI *157.*
s. a. „Versailler Frieden".
—, — Kritik dieser Entscheidung XXI 335.
—, — Behandlung Nichtdeutscher nach dem R. XXI 121.
—, — Nichtdeutsche, die infolge eigenen Verschuldens am internen Clearing teilgenommen haben, tragen die Folgen der Clearingbehandlung XXI *169.*
—, — Eine deutsche A. G., deren Aktienmajorität in englischen Händen ist, gilt nicht als deutsche und unterliegt mithin dem externen Clearing, nicht aber dem Reichsausgleichsverfahren XXI *210.*
—, — Die Abänderungsbefugnis nach § 55 ist unabhängig auch von einem in der gleichen Sache ergangenen Reichsgerichts-

(Reichsausgleichsgesetz, *Abgrenzung der Zuständigkeit)*
urteil, selbst wenn sich diese auf die Währungsumrechnung erstreckt. Zahlungsverzug ist für Anwendung des § 55 bedeutungslos. Wann liegt „unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang" im Sinne des § 55 vor? XXI *230.*
—, — Abweisung des Anspruches eines im Inland ansässigen Ausländers, der durch eigenes Verschulden in das Ausgleichsverfahren einbezogen worden ist XXII *58.*
—, — Das Abänderungsrecht nach § 55 besteht u. U. auch bezüglich eines am 31. 7. 1914 gekauften Pfundschecks auf England XXII *59.*
— *Erbrecht* und Vermächtnis im —verfahren XX 94.
— Aufhebung und Abänderung von *Inlands-Valutaverbindlichkeiten* XX 141.
—, — Aufhebung eines Rembourskreditvertrages auf Grund § 55 RAG. XX *177.*
—, — s. a. später (Rembourswechsel) XX *320.*
—, — Aufhebung und Abänderung der Ansprüche zwischen Deutschen aus einem Valutawechsel XX *201.*
— Kursregelung bei *Rembourswechseln* XX *320.*
—, — Vorschußgewährung nach § 50 kann nicht unter Verweisung auf künftig etwa mögliche Währungsgewinne abgelehnt werden. Anspruch aus *Rembourskredit,* den die Londoner Filiale einer deutschen Bank gewährte, sind nicht nach § 55 abänderungsfähig; Zahlung an die deutsche Bankzentrale war und ist nicht erforderlich XXI *109.*
— Im —verfahren sind *Zinsen* für Auslandsschulden unabhängig von den s. Zt. geltenden Zahlungsverboten festzusetzen XX *243.*
—, — Auch auf eine unverzinsliche Forderung sind im A.verfahren Z. zu entrichten (Art. 296 des Friedensvertrages) XXI *190.*
—, — Behandlung der Valutazinsschulden XXI 350, 399, XXII 54.
— Währungsentschädigung bei *Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen* XXII 271.
—, — Banken sind nicht verpflichtet, ihre unter das RAG. fallenden Valutaverpflichtungen entschädigungslos aus eigenen Devisenbeständen zu decken XXII *198.*
Sonstige Einzelfälle und -entscheidungen (in Zeitfolge):
—, — Abrechnung eines Depots in London, aus dem sich die Londoner Bankfirma bezahlt gemacht hat, zum Vorkriegskurse XX *334.*
—, — Erstattung des Währungsschadens für Erstattung einer Pfundschuld an den Treuhänder für das feindliche Vermögen vor Inkrafttreten des Friedensvertrages zu höherem Kurse als 20,508 forderbar XXI *75.*
—, — Begleichung einer deutschen Schuld gegenüber der Anglo-Austrian Bank in London durch Zahlung an deren englischen Zwangsverwalter ist zulässig und vorschußberechtigt XXI *76.*
—, — Verträge zwischen Auslandsfilialen einer deutschen Firma und Londoner Filiale einer deutschen Bank sind nicht abänderungsfähig; der Vorschußanspruch gemäß § 50 ist gerechtfertigt trotz Unterlassung der Erfüllung gegenüber der deutschen Zentrale der Bank (Zahlungsverbot gegen England, § 44 RAG.) XXI *91.*

Reichsausgleichsgesetz, *Sonstige Einzelfälle und -entscheidungen:* Im Sinne des § 44 gehören auch die Vereinigten Staaten von Amerika zu den „alliierten und assoziierten Staaten" XXI *158.*
—, — Für Schuld an die Londoner Filiale der Oesterr. Länderbank kann nicht Zahlung an die Wiener Zentrale gefordert werden. Zum Ausgleich von Kursschwankungen bis zum tatsächlichen Zahlungstag sind Zusatzzuschüsse zulässig XXI *188.*
—, — Kompensation verschiedener Währungen im —verfahren ist nicht nur zulässig, sondern geboten XXII *173* (vgl. XXI 157).
—, — Zur Anwendung der Strafbestimmungen XXII 215.
—, — Der Bereicherungsanspruch eines Ausländers gegen einen Deutschen ist ein Valutaanspruch XXII *264.*
—, — Stellung der südafrikanischen Anleihe- (Liquidations-) Zertifikate (sogenannte Unionszertifikate) XXIII 262.
—, — Saldierungsabrechnung nach § 26 RAG. XXIV 277.
—, — Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im feindlichen Ausland; Innenverhältnis zwischen Kommissionär (evtl. Kommissionären) und Kommittenten XXIV 175.
Reichsbahn, Finanzielle Lage XX 25, XXI 131.
— Technische Lage XXI 131.
— „Die deutsche Eisenbahnfrage". Debatte über Umwandlung der — in eine private A. G. XXI 256, 294, 311.
— Das Gesetz über die Deutsche R.-Gesellschaft XXIII 344.
— Befürwortung einer internationalen —Anleihe XXV 312.
Reichsbank, *Allgemeines, Wesen und Verfassung* VIII 67, 102.
—, — Reformvorschläge in der Bankenquete VIII 134, 152, 177, 181, 249.
—, — Allgemeine Darstellung der Wirtschaftspolitik der — XI 129, 145, 162, 179.
—, — Allgemeine Kritik der Politik der — (Plenge) XIII 19.
—, — Die — im Kriege XIV 157.
—, — Liquidität der — VIII 163.
—, — Geldtheorie und Bankverfassung XVI 275.
—, — Grundkapitalserhöhung VIII 135, 161, 179.
—, — Zur Aenderung des —gesetzes XIX 71.
—, — Aenderung des § 17 —gesetzes (Gesetzentwurf vom 12. 4. 1921) XX 224.
—, — Autonomie der — XXI 215.
—, — Das neue Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIII 341, XXIV 17, 63.
—, — Bankgesetz und Reichsverfassung XXV 251, 328, *455.*
—, — Novelle zum Bankgesetz 1926 XXV 361.
—, — Kritik der Novelle XXV 377.
Weiteres siehe unter „Bankgesetz".
— *Aufgaben:* nach dem Bankgesetz VII 229.
—, — Stellung in der modernen Volkswirtschaft VIII 68, 103, 248, XXIV 464.
—, — R. und Kreditbanken XI 235.
— *Entwicklung* IV 81.
—, — Geschäftsverkehr der Hauptstellen II 146.
—, — Erfolge VI 311.
—, — (Ausweise siehe „Statistischer Teil").
—, — Kochs Tätigkeit VII 129.
—, — 50jähriges Jubiläum XXV 119.
—, — in Bayern V 78.

Digitized by Google

Reichsbank, *Entwicklung,* R. und Balkankrisis XII 253.
— *Abgaben* VIII 52.
—, — Notensteuer VIII 55.
—, — A. durch Gewinnbeteiligung des Reichs III 120, VIII 52.
—, — Abänderungswünsche VIII 68, 102, 218.
— *Verstaatlichung* VI 309, VIII 53.
— *Notenausgabe.* Verlustbringend VIII 53, 103.
—, — Zeitliche Begrenzung des Notenprivilegs VIII 217.
—, — Bemessung der N. VIII 68, 102.
—, — Kontingentserhöhung VIII 135, 164, 180.
—, — Noten als gesetzliche Zahlungsmittel VIII 180, 182, 216, 253.
—, — Kleine Noten V 1, VIII 153, 183.
—, — insbesondere Stärkung des Goldbestandes durch Lohnzahlung in kleinen Noten XI 312.
—, — Golddeckung der Noten XI 244, XVII 47.
—, — Bedeutung der Einlösung der Noten für die Währung XIII 350, 368.
—, — *Aufwertung* der Vorkriegs-Noten abgelehnt XXV *455.*
—, — s. a. Währungswesen.
— *Diskontpolitik und Diskontgeschäft* I 125.
—, — Diskont und Metallbestand VI 42, 66, 156, VIII 134.
—, — Diskonthöhe VII 147.
—, — Einwirkung der Privatdiskonteure VII 370, VIII 239.
—, — Einwirkung der Schatzscheinbegebung VI 149, VII 258, VIII 56.
—, — D.politik und valutarischer Kreditgewinn XXII 243.
—, — Richtlinien für künftige D.politik XXIV 21.
—, — s. a. „Diskontpolitik".
—, — Schatzschein-Diskontierung für das Reich VI 149, VII 258, VIII 56, XXIII 341, XXV 362, 377.
— *Gold- und Münzpolitik.* Goldankäufe (1876—1904) III 195.
—, — -Einfuhrförderung VII 306.
—, — -Einfuhr VIII 152, 167.
—, — und Goldbewegung, allgemeine, XI 359.
—, — Verstärkung des Goldschatzes XII 119, 133.
—, — Vermehrte Silberprägung VII 242.
—, — Gefahren bimetallistischer Praxis VII 17.
—, — und Metallismus XIII 317.
— *Scheck- und Giroverkehr.* Erweiterung des beschränkten G. II 96, 196.
—, — Giroguthaben VI 55, 156.
—, — Fernscheck VI 274.
—, — Popularisierung des Sch. VIII 69, 104.
—, — Verbesserung des Sch. u. G. VIII 185.
—, — in Verbindung mit Postscheckverkehr XI 59, XII 80.
—, — internationale Ausgestaltung des G. XII 212.
—, — Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten für die Wochenausweise der R. XIII 1, 20.
—, — Vorsichtsmaßnahmen gegen betrügerischen Mißbrauch des G. XIII 99.
—, — durch Bundesratsverordnung zur Bestätigung von Schecks ermächtigt XV 456.
—, — unter Verwendung der Postkarte XVII 231.
—, — (Rechtliche Einzelheiten zum Sch.- und G.). Unterlassen der Bestätigung einer G.-Ueberweisung IX 127.
—, — Zahlung ist erst mit Gutschrift bewirkt XII *335.*
Reichsbank, *Scheck- und Giroverkehr,* Roter R.-Sch., in blanko ausgestellt, kann vom Inhaber ausgefüllt und weitergegeben werden; er ist nicht Sch. im Sinne des Sch.-Gesetzes XXV *319.*
—, — Weiteres, insbes. Rechtliches, siehe unter „Giro" usw.
— *Lombardverkehr.* Vorzugszinsfuß IX 353.
—, — Gefahrvorbeugung. Zinsfuß-Erhöhung X 61.
—, — Lombardverteuerung XI 10.
—, — Gründe der Schwäche zu den Quartalsterminen VIII 230.
—, — Lombardverteuerung an den Quartalsterminen X 275, XII 20.
—, — Stellung des Centralverbands dazu X 318.
— *Devisengeschäft* III 34.
—, — im Kriegsfalle IV 37, V 17.
—, — Devisen als Notenreserve VII 307.
—, — Förderung des D. VIII 152, 169, 179, 223, 250.
—, — Dauernde Kontrolle des Devisenhandels durch die R. XV 170.
s. a. „Währungswesen", „Devisenverordnungen", „Kriegsrecht".
— *Kreditgeschäft und Kreditpolitik.* Krediteinschränkung (Krise 1907/08) VIII 188.
—, — Kreditpolitik der R. und valutarischer Kreditgewinn XXII 243.
—, — Die Krediteinschränkung vom 7. 4. 1924 XXIV 20.
—, — Entschließung des VI. Bankiertages zur Krediteinschränkung XXV 3.
—, — Weitere Kreditkontingentierung XXV 51.
—, — und Auslandskredit XXV 71.
— *Entlastung der R.* a) *durch Erhöhung der Barbestände,* insbesondere der Barreserven der Kreditbanken XI 363.
—, — Rundschreiben der R. betr. Erhöhung der Bar-Reserven der Banken XIII 333.
—, — b) *durch Vermehrung des Gold- und Geldvorrates, bargeldlosen Zahlungsverkehr und dgl.* „Das Gold zur R.!" XV 105.
—, — durch bargeldlosen Zahlungsverkehr XV 190, XVIII 28.
—, — durch Abgabe der entbehrlichen Barbestände XVI 51.
—, — durch Verlegung der Gehaltszahlungen XVI 57.
— s. a. XI 312 im Unterabschnitt „Notenausgabe".
— *Nachkriegs- und Inflationsfragen.* Das Gold der — XX 223.
—, — Protest gegen französische und belgische Uebergriffe anläßlich der Ruhrbesetzung XXII 116.
—, — Die Goldmilliarde der — XXII 129.
—, — Warnung vor Annahme von den Franzosen im Ruhrgebiet beschlagnahmter Banknoten XXII 183.
—, — Aufwertung der Vorkriegs-Noten abgelehnt XXV *455.*
— *Sonstiges:* Rbk.-Anteilscheine Stempelfragen I 67.
—, — Annahme verzinslicher Depositen? VI 245, VII 371, VIII 188, 250.
—, — Vertretung einer Reichsbankhauptstelle bei mündlichen Rechtsgeschäften VIII *243.*
—, — Die Steuerauskunftspflicht (§ 181 RAO.) ist durch die in § 20 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (entsprechend § 39 des alten Bankgesetzes) festgelegte Schweigepflicht der Beamten der R. nicht aufgehoben XXIV *120.*
—, — Reichshauptkasse s. dort.
Reichsbesitzsteuer, Bewertung des Kapitalvermögens XVI 81.
Reichsbesitzsteuer, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum —gesetz XVI 134.
— Zuwachsberechnung XVII 41.
— Bewertung unnotierter Effekten nach dem gemeinen, nicht nach dem Ertragswerte XVIII *126.*
— Zum Vermögen im Sinne des —gesetzes gehören auch die Bestände, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate dienen XIX *33.*
Reichsbewertungsgesetz, Kritik des *Entwurfes* XXIV 209.
—, — Stellungnahme des Centralverbands XXIV 265.
— Zum vorliegenden Gesetz XXIV 432.
— Durchführungsbestimmungen XXV 349.
— Behandlung der Schachtelgesellschaften XXV 128.
Reichsdepositenbank, Projekt der Gründung einer — VIII 178.
— Seehandlung als — IV 140.
Reichseinkommensteuergesetz XIX 81.
— Novelle zum — XX 187, 189.
— vom *Arbeitslohn* s. Lohnsteuerabzug.
— *Novelle vom 24. 3. 1921* XX 206.
—, — Einfluß auf das Körperschaftssteuergesetz XX 276.
— Aenderungen zum — XXI 360.
— Stellungnahme des Centralverbands zum Gesetzentwurf 1925 XXIV 264.
— Neuregelung 1925 XXIV 430, 432.
— Ausführungsbestimmungen XXV 368.
— Abschreibungen für voraussichtliche Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Anlage-Gegenständen (§ 59a) (*„Erneuerungsfonds"*) XXI 33.
— Behandlung der *Spekulationsgewinne* XXI 77.
—, — Begriff des — XXII *296, 297.*
—, — Stellungnahme des Centralverbands gegen eine Ueberspannung des —begriffes XXIV 264.
— Steuerpflicht der *Gratisaktie?* XXI 288.
— *Gehaltsnachzahlungen* sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzusprechen, in dem die Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs eingetreten sind XXII *276.*
— Sind Nachforderungen auf Grund der *Goldbilanz* zulässig? XXIII 304.
— Die Einstellung der Bankguthaben in die bei prozentualer *Berechnung des Delkredere* zugrunde zu legende Debitorensumme für unzulässig erklärt. 3 pCt. der Debitoren ausschließlich der Bankguthaben üblicher Satz? XXIV *332.*
— Steuerpflicht der *Zinserträge* aus *Auslandskredithypotheken.* Entschließung des VI. Bankiertages XXV 4.
— Rückstellung für ungedeckte *Valutaschuld* eventuell zulässig XXV *13.*
— Steuerpflicht der „Union-Zertifikate" (Liquidationsanleihe-Zertifikate der Südafrikanischen Union) XXV 108.
— *Fondsmakler* sind wie Bankiers zur Vorauszahlung verpflichtet XXV *139.*
— auf Effektenerträge XXV 258.
— Steuerpflicht für *Ausländer* XXV 314.
Reichsentlastungsgesetz, Zum Entwurf des — XXII 62, 65.
— Gesetz in vorliegender Form XXII 210.
— Auslegung des § 18 Abs. 1 Ziff. 4 (Steuerbefreiung für vom Feinde zurückgegebenes Beschlagnahmegut) XXIV 155.
Reichserbschaftssteuer s. Erbschaftssteuer, Nachlaßsteuern.
Reichsfinanzhof, Entstehungsgeschichte, Verfassung und Wirksamkeit XX 105.
Reichsfinanzreform, Erfordernis V 27.
— Ergebnisse *1906.* Allgem. VI 17.
—, — Quittungssteuer V 92.
— Aussicht *1908* VII 140, 150.

Digitized by Google

Reichsfinanzreform, Aussicht *1908.* Bereitwilligkeit der vermögenden Schichten Voraussetzung einer — VIII 5.
—, — Behandlung der Reichsschulden VIII 36.
—, — Vorschläge zur — VIII 83.
— Stellungnahme zu den Steuerprojekten *1908/1909* VIII 88.
—, — Berufung einer Abwehrversammlung Hansabundgründung) VIII 261.
— Steuerprojekte *1909* VIII 262, 265.
—, — Stellung der Industrie VIII 267.
—, — Ergebnisse VIII 309.
—, — allgemeine Kritik der Ergebnisse nach Inkrafttreten XI 399.
— Zeitpunkt der Wiederaufnahme und Neugestaltung der — VIII 357, 373.
— Künftige Gestaltung X 20.
— Steuerreform (sog. „kleine R.") 1913 XII 290.
— Zukunftsbetrachtung über die Reichsfinanzen im allgemeinen und über eine weitere — XIII 247.
— s. a. Finanzpolitik.
Reichsgericht, Rechtsprechung zum Aktienstempel XI 272.
s. a. Reichsstempelgesetz.
— zum Scheckgesetz XXIII 313 (Näheres s. u. Scheck).
Reichshandelsstelle, Frage der Errichtung X 344.
Reichshauptkasse, Organisation VIII 237.
— Fortbildung der Organisation VIII 256.
— Aufgaben VIII 237.
— Stellung zur Reichsbank und zu anderen Reichskassen VIII 172, 205, 238.
— Stellung zu einzelstaatlichen Kassen VIII 239.
— Zahlungsverkehr VIII 255.
— Rechnungslegung VIII 256.
Reichsindustriebank, Projekt (Erklärung der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers sowie führender Wirtschaftspersönlichkeiten) XX 1.
Reichskassenscheine V 2, VIII 184, 327.
— s. a. unter „Reichsbank" und „Reichs-Schuldenverwaltung".
Reichs-Kriegsschatz, Verdoppelung des — XII 275.
Reichsnotopfer, Allgemeine steuerpolitische Ausführungen über das geplante — XVIII 221.
— Eingabe des Centralverbands zur Gesetzvorlage XVIII 250.
— Weitere Eingabe des Centralverbands anläßlich der Gesetzberatung XIX 19.
— Zweite Lesung der —vorlage. Bericht über Anträge des Abg. Riesser XIX 31.
— Nochmalige Eingabe des Centralverbands XIX 61.
— *Einzelheiten* (in Zeitfolge): Steuerpflicht der Ausländer XIX 157.
—, — Steuerpflicht der Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken XIX 214.
—, — Bewertung ausländischer Papiere XIX 251.
—, — Ausführungsbestimmungen zum —gesetz XIX 237, 268.
—, — insbesondere Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittlung XIX 285.
—, — Behandlung der fälligen Zinsscheine bei Zahlung des — durch Kriegsanleihe XX 47.
—, — Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung des — (Eingabe des Centralverbands hierzu) XX 62.
—, — Aufbringung durch Steuerversicherung XX 66.
—, — der Schachtelgesellschaften XX 71.
—, — Steuerliche Stellung der Deutschen in den abgetretenen Gebieten und im Saargebiet XXI 12.
Reichsnotopfer, *Einzelheiten* (In Zeitfolge): Begriff der „laufenden Ausgaben für drei Monate" (§ 15 Ziff. 7). Keine Anrechnung der zu erwartenden Gewinne auf diesen Betrag XXII *277.*
Reichsschuldbuch XV 293.
Reichsschuldenverwaltung, Neuordnung 1924 XXIII 189.
Reichsstempelgesetz, *Allgemeines:*
Novelle von 1913. Kritik des Entwurfes XII 243.
—, — Fragen aus dem neuen — XIII 42.
—, — Stellungnahme des Centralverbands zur Reichsstempelgesetz-Novelle XVII 145, 163.
—, — Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Entwurf XVII 150.
—, — Zur Verabschiedung der Novelle — 1918. Zusammenstellung der Vorschriften XVII 203.
—, — Stellungnahme des Centralverbands (Geschäftsbericht 1918) XVIII 54.
—, — Ausführungsbestimmungen vom 29. 7. 1918 zur Novelle vom 26. 7. 1918 XVII 220.
—, — Zur Auslegung der Novelle vom 26. 7. 1918 XVII 239.
—, — Abgrenzung der Novelle vom 26. 7. 1918 gegen die Verstempelung nach alten Stempelsätzen XIX *145.*
—, — Auslegung der Ermäßigungsvorschrift nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. 7. 1918 XX *230.*
—, — Tariferhöhungen auf Grund Ermächtigungsgesetzes vom 7. 11. 1921 und Verordnung vom 9. 11. 1921 XXI 71.
—, — Zu den Neuregelungen nach Gesetz vom 7. 11. 1921, Verordnung vom 9. 11. 1921 XXI 84.
—, — und Kapitalverkehrssteuer. Unterschiede bei der Besteuerung der Gesellschaftsverträge und Kapitalerhöhungen XXI 265.
— *Börsenumsatzsteuer (Schlußnotenstempel).*
Anschaffungsgeschäft, stempelpflichtiges. Begriff V 143.
—, — Charakter der Steuer VIII 91.
—, — Im Ausland geschlossenes A. III 12, IV *158,* V 62, 222, 238.
—, — Berechnung des Stempels beim A. VI *326,* VII *172,* VIII *91, 194,* 205.
—, — A. vorliegend bei Aktienaustausch infolge Fusion zweier Aktiengesellschaften IV *60.*
—, — A. nicht vorliegend bei Ueberweisung eines von der ausländischen Filiale einer inländischen Bank im Ausland gekauften Wertpapiers an die Inlandsfiliale VIII *46.*
—, — A. vorliegend auch bei unklagbaren Geschäften I *83.*
—, — A. vorliegend bei gleichzeitigem Kauf mehrerer Wertpapiere II *144.*
—, — A. vorliegend bei Uebernahme junger Aktien durch ein Konsortium zwecks Anbietens an die Aktionäre zur Ausübung des Bezugsrechts IX *268.*
—, — A. vorliegend bei Kuxen V *37,* X *368.*
—, — A. vorliegend bei Rückzahlung eines Teils des Vorschusses im Reportgeschäft IV *109.*
—, — A. vorliegend bei Teilung des Aktienbesitzes unter die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft III *32,* IV *61, 92.*
—, — A. vorliegend bei wechselseitiger Uebernahme junger Aktien durch zwei Aktiengesellschaften V *202.*
Reichsstempelgesetz, *Börsenumsatzsteuer (Schlußnotenstempel),* Begriff des zur Errichtung des Stempels verpflichteten Vermittlers eines A. VIII *46.*
—, — A. vorliegend bei Verteilung der nicht begebbaren Wertpapiere seitens des Konsortiums an die Konsortialen IV *92.*
—, — Die Novelle vom 26. 7. 1918 und die Sparkassen XVII 227.
—, — A. des Zwischenbankiers bei fusionsweiser Uebernahme von Aktien durch eine dritte A.G. XIV *166.*
—, — Uebernahme junger Aktien einer Gesellschaft seitens der Bank und Weitergabe zu höherem Kurs an die alten Aktionäre zwei stempelpflichtige A. XI *30.*
— ,— Eingabe des Centralverbands um Abstandnahme von der Nachforderung von Fehlstempeln XVI 178.
—, — Antwort auf die Eingabe XVI 236.
—, — Berechnung der Zuwiderhandlungsstrafe nach dem Gesamtwerte des Geschäftsgegenstandes IX *126.*
—, — Berechnung bei nicht vollgezahlten Aktien XXI 148.
—, — Berücksichtigung der Emissionskosten XIII 254.
—, — Erhöhung durch Gesetz vom 7. 11. und Verordnung vom 9. 11. 1921 XXI 71.
—, — als Besteuerung der Spekulationsgewinne XXI 77.
—, — Geschäfte zwischen Bankfirmen einerseits, Sparkassen oder Kreditgenossenschaften andererseits, sind in der Regel nicht „Händlergeschäfte" XVIII 266.
—, — Umtausch von Kuxen gegen Aktien bei Aenderung der Gesellschaftsform kann Kommission sein, in diesem Falle doppelter — XVIII *169.*
—, — Händlerermäßigung auch bei Uebernahme junger Bankaktien bei Kapitalserhöhung durch eine andere Bank XXI *74.*
—, — die Zwischenschiebung von „Strohmännern" beim Gründungsgeschäft ist stempelfrei, d. h. für die Ueberweisung der Aktien durch die nur formellen Gründer an die tatsächlichen Gründungsinteressenten, die das Kapital aufgebracht haben, ist kein Anschaffungsstempel zu entrichten XXIII *49.*
—, — Steuerpflicht von Anschaffungsgeschäften zwischen offenen Handelsgesellschaften mit gleichen Gesellschaftern XXI 353.
—, — Keine Händlerermäßigung für Geschäfte zwischen ein Bankgeschäft betreibender offener Handelsgesellschaft und deren einzelnen Inhabern! XXI *156.*
—, — Wenn ein Bankenkonsortium junge Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie zum Erwerbe von Kuxen einer Gesellschaft zu verwenden, so sind die betreffenden Kuxeninhaber die „ersten Erwerber" der Aktien, nicht das Konsortium XXII *152.*
—, — Begriff des Geschäftsbetriebs einer eingetragenen Genossenschaft „über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus" XXI *201.*
—, — Steuerermäßigung für Kostgeschäfte nur bei ausdrücklicher Bezeichnung auf Schlußnote über beide Geschäfte XI *12.*
—, — Wer „betreibt gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte", und kommt demnach als Kontrahent eines sog. „Händlergeschäfts" in Frage? XIX *20.*

Digitized by Google

Reichsstempelgesetz, *Börsenumsatzsteuer (Schlußnotenstempel)*
Zusatz „in Vertretung" genügt nicht, um die Annahme eines Kommissionsgeschäfts und damit doppelte Schlußnotenpflicht auszuschließen; es muß „im Namen X. X." (Name braucht nicht genannt zu sein) heißen! XVII *201.*
—, — Schlußnotenstempel kann neben dem Gesellschaftsstempel fällig sein. Berechnung des Schlußnotenstempels bei nicht voll eingezahlten Aktien XXI *200.*
—, — Schlußnotenstempel selbst bei Nichtgenehmigung einer Kapitalerhöhung fällig? XIX *162.*
—, — Effektentausch doppelt stempelpflichtig. Bei Tausch älterer Stücke gegen neugezeichnete nur einfache Stempelpflicht, wenn die älteren Stücke vertragsgemäß aus dem Verkehr gezogen werden XIX *228.*
—, — Tauschgeschäfte sind grundsätzlich in zwei Anschaffungsgeschäfte zu zerlegen und demgemäß doppelt stempelpflichtig XX *176.*
—, — Umtausch früherer Kriegsanleihe-Stücke in neue 4½ prozentige Reichsschatzanweisungen stempelfrei XVIII 24.
—, — Wann liegt beim Einkauf oder Verkauf ausländischer Effekten neben der Effektenumsatz- auch noch Devisenumsatzstempelpflicht vor? Was ist „Auslandsgeschäft" im Stempelsinne? XXI 223.
— *Geldumsatzsteuer und Quittungsstempel.*
Auslegungen zur Novelle von 1918. Sparkasse eines Angestelltenverbandes (landesrechtliche Genossenschaft) ist von der Geldumsatzsteuer nicht befreit. Genossenschaften mit überwiegenden Spareinlagen von Nichtmitgliedern sind von der Geldumsatzsteuer nicht befreit XVIII *72.*
—, — Hypothekenzinsen unterliegen der Geldumsatzsteuer, wenn sie zum Zwecke der Wiederausleihung verwendet werden XIX *308.*
—, — Die Geldumsatzsteuer bezieht sich nur auf Zinsen, nicht auf Gewinnbeteiligung aus hereingenommenen Geldern XX *53.*
—, — Empfangsbestätigung einer Postanweisung keine stempelpflichtige Quittung XI *110.*
—, — s. a. Geldumsatzsteuer.
— *Effektenstempel:* Allgemeines. Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Tarifstelle 1a und 1b XI 272.
—, — Frist für steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere wird nicht verlängert XVI 355.
—, — Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach Aushändigung im Inland (Aenderungsvorschläge) XVI 425.
— *Effektenstempel:* Aktienstempel. Allgemeine Ausführungen über Rechtsprechung des Reichsgerichts in Aktienstempelsachen XI 272.
—, — Berechnung zumal nach dem inneren Wert (versteckten Agio) II 6, III *63, 157,* IV *60,* V 37, *59, 130, 202,* 224, VI *37,* VII *172, 205,* VIII *44,* 123, *226,* IX *77, 268,* X *157, 205, 239, 368,* XII *46,* XIII 169.
—, — bei den an Stelle der infolge Herabsetzung des Grundkapitals für kraftlos erklärten Stücke ausgegebenen Aktien III *157.*
—, — bei ungedruckten Aktien V 122, 194.
—, — bei durch Aufdruck in Vorzugsaktien verwandelten Aktien V *167.*

Reichsstempelgesetz, *Effektenstempel:* Aktienstempel. Berücksichtigung der Emissionskosten XIII 254.
—, — Berechnung bei Uebernahme des Stempels von Bezugsrechtsaktien durch die Bezieher XII *46.*
—, — bei ausländischen Aktien V 222 238, VIII *385.*
—, — „Ausgeben" der Aktien zu höherem als dem Nennwert. Begriffsbestimmung XIV *106.*
—, — Der Bewertung von Aktien nach dem Kurswerte kann nicht entgegengehalten werden daß der Kurs ein niedrigerer gewesen wäre, wenn die Aktien auf einmal auf den Markt geworfen worden wären XXI *273.*
—, — Die vom ersten Erwerber übernommenen Unkosten der Aktienausgabe, insbes. Stempel, werden bei Berechnung des Stempels zum Uebernahmepreis hinzugerechnet XII *160.*
—, — Verpflichtung zur Börseneinführung seitens des Konsortiums erhöht den Ausgabewert? XIV *56.*
—, — Die Kosten der Kapitalserhöhung unterliegen nicht dem Emissionsstempel, gleichgültig, ob vom Erwerber der Aktien oder von der A.G. getragen; dagegen unterliegen sie bei Uebernahme durch den Aktienerwerber dem Schlußnotenstempel XXI *249.*
—, — Die Kosten einer Kapitalserhöhung unterliegen der Stempelpflicht auch dann nicht, wenn sie, im Aufgeld enthalten, vom Erwerber der Aktien verdeckt übernommen werden XXI *405.*
—, — Bewertung bei Neuausgabe von Aktien gegen Aktien einer dritten Gesellschaft XVIII *104.*
—, — Keine Stempelpflicht bei Ausgabe von Gratisaktien? XXI 289.
—, — Ausgabe und Anschaffungsstempel 10 Jahre gesperrter junger Aktien niedriger als der der freien Stücke XI *157.*
—, — Begriff der „Gegenleistung" bei Ausgabe neuer Aktien XIV 380.
—, — Umfang der als Ausgabewert zu betrachtenden Gegenleistung XIV *386.*
—, — Uebernahme der Stempelkosten bei der Gründung durch die Gründer bewirkt deren Hinzuziehung bei Bewertung der „Gegenleistung" XVII *175.*
—, — Stückzinsen als Bestandteil der „Gegenleistung" XV *427.*
—, — Shares-Zertifikate unterliegen nach Aushändigung in Deutschland dem Aktienstempel XVII *107.*
—, — Shares-Zertifikat über eine Mehrzahl von Shares ist Gesamtaktie im Stempelsinne XVII *167.*
—, — Abstempelungsfrist für ausländische Wertpapiere (Reichsfinanzmin.-Erl. vom 31. 5. 1923) XXII 230.
—, — für Einzahlungen vor 1. 8. 1909 alter Satz, auch wenn Aktiengesellschaft nach 1. 8. eingetragen XI *381.*
— *Effektenstempel:* Obligationenstempel.
Begriff der „für den Handel bestimmten" Schuldverschreibung XI *172.*
—, — Nichtigkeit von Inhaberzinsscheinen zu Orderschuldpapieren ohne Einfluß auf Gültigkeit und Stempelpflicht der Haupturkunden. Aufrechnungsmöglichkeit mit Schadensersatzansprüchen gegen den Landesfiskus XVII 250.
—, — Voraussetzungen der Befreiung von „zum Umtausch ausgestellten" Schuldverschreibungen XXI *274.*

Reichsstempelgesetz, *Effektenstempel:* Obligationenstempel.
Steuerpflicht von G. m. b. H.-Genußscheinen nach dem Gesetz vom 3. 7. 1913; wann stellt Schaffung von Genußscheinen eine Kapitalserhöhung dar? XIX *33.*
—, — Steuerlicher Begriff des Genußscheins; auch Gratis-Genußscheine sind stempelpflichtig XXI *405.*
—, — Effektenstempel für ausländische Shares-Zertifikate XVII *167.*
— *Effektenstempel:* Talon (stempel-) steuer.
Abgrenzung der Steuerpflicht nach der Fassung von 1913 und von 1918 XX *294.*
—, — Talonsteuer vom Aussteller zu tragen XI *78.*
—, — Gesellschaften, die neben einer inländischen Eisenbahn noch ein Elektrizitätswerk betreiben, sind von der Talonsteuer nicht befreit XX *271.*
—, — Voraussetzungen der Rückforderbarkeit auch Vergleich; steht u. U. dieser nicht entgegen XV *201.*
—, — Kein Rückforderungsrecht bezahlter Talonsteuer wegen Doppelbesteuerung infolge Verschmelzung bzw. wegen hierdurch eingetretener Wert- und Ertragslosigkeit XVII *117.*
—, — Keine Befreiung der Gewinnanteilscheinbogen, weil eine öffentliche Körperschaft einen erheblichen Teil der Aktien erworben hat XV *409*
—, — Kürzung der Steuer für ausgefallene Dividendenscheine; besondere Voraussetzungen XIV *213.*
—, — Berechnung der Dividendenabgabe bei Nichtausgabe von Dividendenbogen und Ausschluß der laufenden Gewinnverteilung durch die Satzung XIV *231.*
—, — Ausführungsverordnung über Abstempelung von Dividenden- und Zinsbogen XXII 69.
—, — Zur Aufhebung der Talonsteuer zum 1. 1. 1923 XXII 125.
— *Gesellschaftsstempel:* Allgemeines und Gründung.
Einzahlungen auf Aktien vor 1. 8. 1909 nach altem Satze stempelpflichtig XI *381.*
—, — Novelle von 1913. Gesellschaftsvertrags-Stempel XII 229.
—, — Zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels XVI 175.
—, — Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des RStG. XVII 188.
—, — Filialgründung stempelpflichtig? (Verhältnis zum sächsischen Stempelgesetz) XIII 131.
—, — Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, die Erwerbszwecke verfolgen, sind stempelpflichtig. Berechnung des Stempels XXI *42.*
—, — Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft als reiner Innengesellschaft unterliegt nicht dem Gesellschaftsstempel XX *161.*
—, — die dem Reichseinbringungsstempel unterliegende Einbringung eines Grundstücks zwischen 1. 10. 1912 und 1. 10. 1919 ist nicht auch nach preuß. Stempelgesetz vom 30. 6. 1919 stempelpflichtig XX *217.*
—, — Die Erhöhung der Einlagen der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ist mangels eines Vertrages mit dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister stempelpflichtig XXII *84.*
—, — Interessengemeinschaftsvertrag als stempelpflichtiger Gesellschaftsver-

Digitized by Google

(Reichsstempelgesetz, *Gesellschaftsstempel:* Allgemeines und Gründung) trag, auch wenn keine Beitragsleistung (§ 705 BGB.) vereinbart XIX *20.*
—, — Zubuße auf Kuxe „zur Deckung eines Betriebsverlustes" liegt nicht bei jedem beliebigen Geschäftsverlust vor; er muß das Anlagekapital betreffen XX *137.*
—, — Die Bestimmung, wonach eine Offene Handelsgesellschaft einen Teil des Gewinnanteils stehen zu lassen hat, enthält nicht die Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage XXII *275.*
—, — Bei Abwälzung von Reichsstempel und Gründungskosten auf die Zeichner der Anteilscheine erhöht sich der Wert des stempelpflichtigen Gegenstandes entsprechend XI *208.*
—, — Sind Kosten und Stückzinsen bei Gründung oder Kapitalserhöhung einer A. G. gesellschaftsstempelpflichtig? Sind die Stückzinsen von Dividendenwerten beim Schlußnotenstempel zu berücksichtigen? XXI 223.
— *Gesellschaftsstempel:* Verschmelzung.
Berechnung des Wertes der Aktien bei Verschmelzung XIV *231.*
—, — Bewertung der „Gesamtgegenleistung" bei A. G.-Verschmelzungen; Berechnung der Einbringungen nicht nach dem „Geschäftswert"; Inhaberobligationen sind sonstige bewegliche Vermögensgegenstände (Stempel ½%) XIX *131.*
—, — Anwendung auf die „Einzahlung" eigener Kuxe einer Gewerkschaft zum Tausche gegen solche einer dritten Gewerkschaft XIX *259.*
— *Gesellschaftsstempel:* Kapitalerhöhung.
Abwälzung des Stempels bei Bezugsrechten auf die Bezieher bedingt entsprechende Stempelerhöhung XII 46.
—, — Berechnung des Steuerwertes eines Kapitalerhöhungsbeschlusses; Berücksichtigung eines im Beschluß selbst nicht ersichtlichen „Aufgeldes" auf die jungen Aktien XV *459.*
—, — Berechnung des Stempels für Kapitalerhöhungsbeschluß in erster Linie nach der „Gegenleistung", sonst mittelbare Bestimmung nach dem „Werte" der Aktien. Begebung neuer Aktien gegen nicht in Geld bestehende Leistung unterliegt dem Einbringungs-Stempel XV *443.*
—, — Keine Nachzahlung des erhöhten Satzes auf Kapitalerhöhung, die unter Geltung des alten Satzes beschlossen und vollversteuert wurde, wenn Restzahlung erst nach Erhöhung des Satzes geleistet wurde XVI *35.*
—, — Widersprechende Entscheidungen des Reichsgerichts bei Kapitalserhöhungen mit Sacheinlagen? XVI 89.
—, — Abschätzung des Stempelwertes bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage nach dem Aktienwerte zulässig. Stempelpflichtigkeit des Einbringungsvertrages schließt die Umsatzsteuerpflicht nicht aus XIX *11.*
—, — Von den Aktienübernehmern bei Kapitalerhöhung zu entrichtende Stückzinsen und Kosten bleiben bei Berechnung des Stempels außer Ansatz XXI *58.*

Reichsstempelgesetz, *Gesellschaftsstempel:* Kapitalerhöhung.
Anrechnung des Schlußnotenstempels auf den Kapitalerhöhungsstempel XVI *441.*
— *Gesellschaftsstempel* bei Gewerkschaften.
Zubuße zu Kuxen in Hand dritter Gewerkschaft steuerpflichtig XI *382.*
—, — Ausschreibung von Gewerken-Zubußen; Verhältnis zur Novelle von 1909 XII *303.*
—, — Sacheinlagen auf Kuxe sind stempelrechtliche „Einzahlungen" XIV *296.*
—, — Befreiung von der Zubußensteuer wegen Betriebsverlustes oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes nur, wenn die ausschreibende Gewerkschaft das Bergwerk selbst betreibt XVI *236.*
— *Tantiemesteuer:*
Besondere Vergütung an ein Aufsichtsratsmitglied für besondere Tätigkeit nicht steuerpflichtig XIV *107.*
—, — Vergütungen, die einem neben dem Aufsichtsrat gebildeten Ueberwachungsausschuß gezahlt werden, nicht steuerpflichtig XV *146.*
—, — Verzicht der Aufsichtsratsmitglieder auf ihnen zustehende Tantieme läßt die Steuerpflicht nicht entstehen XVI *411.*
—, — Abgrenzung der alten Vorschriften gegen die Novelle von 1918. Keine Prozeßzinsen im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof XVIII *168.*
—, — Berechnung XVIII 108, 144.
—, — Abfindung eines bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes für Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nicht steuerpflichtig XVIII *31.*
—, — ist nur für Vergütung der eigentlichen Aufsichtsratstätigkeit zu entrichten XX *309.*
—, — Nur die Vergütungen, die eine Gesellschaft den Mitgliedern ihres eigenen Aufsichtsrats gewährt, sind steuerpflichtig XXII *128.*
— *Vertragsstempel* (außer Gesellschaftsvertrag).
Bewertung der Beurkundung nach dem tatsächlichen Wert, nicht nach dem beurkundeten Wert XIII *296.*
—, — steuerliche Behandlung einer Kommanditeinlage XXII *139.*
—, — die Teilung des Gesellschaftsvermögens einer G. m. b. H. bei deren Auflösung unter die Gesellschafter zu gleichen Bruchteilen, ist nicht stempelpflichtig XXII *136.*
—, — stempelsteuerliche Behandlung eines Darlehnsvertrages, soweit Rückzahlung des Darlehns in Pfandbriefen vorbehalten. In welchem Falle ist der Ergänzungsstempel (§ 24 Abs. 3) für Geschäfte mit der Filiale fällig? XXII *127.*
—, — Verträge über Ueberlassung von Gesellschaftsanteilen sind voll stempelpflichtig, auch wenn es sich um eine Körperschaft nach Landesrecht handelt XVIII *7.*
— *Vertragsstempel:* Grundstückverkehrsstempel.
Grundstückerwerbsstempel auch bei Fusion (Gesamtrechtsnachfolge) XII *161.*
—, — auch bei Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer eines Grundstückes, wonach der Tilgungsfonds einer Amortisationshypothek dem Verkäufer verbleiben soll XV *103.*

Reichsstempelgesetz, *Kontrolle und Strafrechtliches:*
Keine dreijährige Beanstandungsfrist VI *326.*
—, — Umfang der Bücher- und Belegevorlagepflicht an den die Entrichtung des Schlußnoten- und Devisenumsatzstempels nachprüfenden Steuerbeamten XXII *82.*
— *Sonstiges:*
Wirkungen eines steuerrechtlichen Vergleiches; Befugnisse der Reichsbehörden XVI *361.*
—, — Die Uebertragung ausländischer Wertpapiere an das Reich ist stempelfrei; eine bereits eingetretene Stempelpflicht wird hierdurch jedoch nicht berührt XIX 78.
—, — Erstattung von ohne Rechtsgrund verwendeten Stempelmarken (Reichsfinanzmin.-Erl. vom 21. 6. 1922) XXI 410.
— Vollmachtstempel, s. Stempelgesetz, preußisches.
— Weiteres s. a. unter den einzelnen Steuerarten oder Steuergegenständen, z. B. „Aktiengesellschaft" usw.
Reichsverband der Bankleitungen, Eingabe betr. Personalabbau im Bankgewerbe XXIV 440.
— Stellung zum Arbeitszeit-Problem XXV 347.
Reichsverband der Deutschen Industrie, s. „Industrie, Reichsverband der Deutschen Industrie".
Reichsverfassung, Abgrenzung des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten (Art. 48 der R.) XXIV *155.*
Näheres s. „Notverordnungsrecht pp.".
— und Kartell-Notverordnung XXIII 156, 259, 333.
— und Bankgesetz (v. 1924) XXV 251, 328, *455.*
Reichsvermögenssteuer (Allg. Betrachtungen zum Wehrbeitrag) XII 217.
— Zu den Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministeriums XXII 120.
— s. a. Vermögenssteuer, sowie die einzelnen Steuern (Wehrbeitrag, Reichsnotopfer, Vermögensabgabe).
— Steuerpflicht der Ausländer XXV 316.
Reichsversicherungsordnung, Kapitalanlagebestimmungen (Entw.) IX 344.
Reichswertzuwachssteuer, Gesetzentwurf IX 225, X 65.
Reichswirtschaftsbank und Kapitalbildung XX 37.
Reichswirtschaftsgericht, Zuständigkeit zur Aufhebung und Abänderung an sich rechtsgültiger, insbes. Valuta-Verträge XX 143.
— Zuständigkeit des — bei versehentlicher Beteiligung eines Ausländers am externen Clearing? XXI 122.
Reichswirtschaftsrat (vorläufiger), Wirtschafts- und finanzpolitische Vorschläge des — XXII 164.
Reinertrag, Begriff IV 51.
— der Aktiengesellschaft IV 51, 180.
— Weiteres s. a. „Einkommensteuer-" und „Körperschaftssteuergesetz" sowie „Aktiengesellschaft" und „Bilanz".
Reinvermögen, Nachweis durch die Buchführung VI 201.
Reisende zur Spekulationswerbung nach Gewerbeordnung zulässig? XI 358.
Reiseschecks, Internationale — des Norddeutschen Lloyds und Wechselstempel VIII 340.
Reiseverkehr, Einfluß auf die Zahlungsbilanz I 108.
Religion und Wirtschaftserfolge VI 153.
Remboursgeschäft, Organisation VIII 115, X 370.
— Haftung des Bankiers für gefälschte Konnossemente IV 79, VI 271.

Digitized by Google

Remboursgeschäft, Uneigentliches —, Kasse gegen sogenannte Konnossementsscheine X *285.*
— Beurteilung der auf „Londoner Rembours" geschlossenen Geschäfte im Kriege XIV 206.
— und Zahlungsverbot gegen England XVII *99.*
— Pflichten der Remboursbank s. unter Akkreditiv.
Rembours-Kredit, allg. XIV 95.
— aus dem Auslande XXIV 236.
Remissiers, Begriff und Verbreitung VI 297.
Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. 4. 1922, s. Lotteriegesetz.
Rentabilitätsgarantie V 32.
— Dritter keine Betriebseinnahmen im Steuersinne IV 180.
Rentenbank und Rentenmark XXIII 29.
Rentenbank - Kreditanstalt, Deutsche, Allgemeines XXIV 253.
— Gegen Konkurrenz der — mit den Hypothekenbanken (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 109.
Rentengarantie V 32.
Rententitel, Französische — („Titres") Uebertragbarkeit V *58.*
Reparation, Zusammenstellung der deutschen —-Leistungen bis 31. 12. 1922 XXII 211.
— Englisch - amerikanisches Schuldenabkommen und —-Problem XXII 269.
— und internationale Handelspolitik XXIV 88.
— *Reparationsagent,* Befugnisse nach dem Dawes-Plan XXIII 235 und Beil. zu Nr. 16, XXV 267, 311.
— *Reparations-Ueberweisungen (Transfer)* XXV 267, 311.
—, — Währungsbank und Reichsbank XXV 401.
Report, Begriff IX 63.
— -arbitrage VIII 367.
— Wesen des —geschäftes VII 37, VIII 117.
— R.geschäft und Stimmrecht in der Generalversammlung VI *77.*
— als „vereinbarte Leistung" i. S. des § 57 Börsen-Ges. XIII *226.*
— -geschäft an der Wiener Börse VII 38, IX 72, 87.
— -geschäfte zur Devisenspekulation (New York) XI 310.
— *Reportsatz,* Berechnung VIII 387.
—, — als Maßstab der Konjunktur II 3.
— Begriff nach Stempelrecht IV *109.*
— Versteuerung V 143.
Reserven, Bar-— der Banken XIII 333.
— stille — der Banken XI 203.
Reservefonds, Begriff III 73, VI 202.
— Anlage in schnell greifbaren Mitteln III 74, 100, VI 203.
— Unechte — III 100.
s. a. Aktiengesellschaft und — steuerrechtlich — unter den betr. Steuerarten.
Respekttage bei Berechnung des Wechselstempels IX 23.
Ressortschulden (Oesterreich) X 106.
Restantenlisten bei verlosbaren Effekten I 16, 35.
Restriction Act I 178.
Revisible Rechtsnorm, Der Begriff der „Gesetzesumgehung" ist stets —, auch wenn das Gesetz selbst es nicht ist XX *149.*
Revisionen im Bankbetriebe V 253.
— s. auch Kontrolle.
Revolving credit VI *14,* 99, *217.*
Rheinschiffahrtsabgaben, s. Schiffahrtsabgaben.
Ricambioprovision, Höhe II 82, VI 80.
Ricardo, David (wirtschaftsgeschichtliche Darstellung) XIX 106, 122.
Richter, Max † XIV 201.
Riesser, Weitere Leitung des Centralverbands IV 47.
Riesser, Zum 10jährigen Bestehen des Centralverbands X 177.
— Bildnisplakette X 319.
— Zum 60. Geburtstag XIII 67.
— Zum 70.Geburtstag XXIII 27.
— Danksagung XXIII 48.
— Zum 50jährigen Doktorjubiläum XXIV 382.
Risikoprämie, Beurteilung der Zinshöhe aus dem Gesichtspunkt der — XXIV 389, XXV 10, *118.*
Risikozuschlag bei am 23. 11. 1923 gegebenem Papiermarkdarlehen, soweit übermäßig, für nicht bindend, dagegen nachträglich vereinbarter 50%iger „Disparitätszuschlag" für zulässig erklärt XXIV *305, 307.*
Riskontro der Frankfurter Messen IX 81.
Roggenrentenbank XXII 177.
Roggenwährung, Zum Vorschlage einer — XXII 289, 292.
Roheisensyndikat, Düsseldorfer —; Auflösung VIII 197.
Rothschild, Entwicklung des Hauses — IX 101.
Rubel, Geschichte II 74.
Rückbürgschaft VII 323.
— s. a. „Bürgschaft".
Rückforderungsklage des preußischen Stempelgesetzes. Lauf der Verjährung VIII *203.*
— s. a. Stempelgesetz (preußisches).
Rückkaufs- und Kündigungsrecht der Anleihen, rechnerische Bewertung XXIV 334, 397.
Rückprämie, Entwicklung aus Vorprämie IX 63.
Rückzahlungs-Agio bei Obligationen und Losen kapitalertragsteuerpflichtig? XX 61.
Ruhrgebiet, Zum französischen Einmarsch ins — XXII 97, 116.
— Aufruf für die Ruhrhilfe XXII 115.
— Warnung der Reichsbank vor Annahme von Banknoten, die die Franzosen im — vor Ausgabe beschlagnahmt haben XXII *183.*
— Die Besetzung des — und das 20 Milliarden-Angebot vom Dezember 1922 XXII 185.
Rumänien, Entwicklung und Staatskredit II 19, XII 294.
— Wirtschaftliche Stellung VIII 34, XII 294.
— Anleihe 1891 (Konsortium) II 28, 46.
— Börsengesetznovelle I 172.
— Konkursordnung I 157.
— Bukarester Friede mit — XVII 182.
— Kriegsschulden XXIII 350.
Run, Anstiftung zum —, Strafbarkeit II 106.
— Erschöpfung des Barbestandes bei — ist keine Zahlungseinstellung; auch kein Konkursvergehen nach § 240 HGB. XII *357.*
Rupie, Kursentwicklung IV 17, V 70.
— in Ostafrika IV 18, 55, V 70.
Russen-Kupons, Einkommensteuer auf nachgezahlte — XVIII 117.
Russisch-japanischer Krieg, Finanzielles V 146.
Rußland, *Volkswirtschaft und Staatshaushalt,* Allg. XIV 60, XVII 85.
—, — Rubel, Geschichte II 74.
—, — Beteiligung des Auslands an Industrieunternehmen I 71.
—, — Staatskommission für Schuldentilgung II 76.
—, — insbes. vor und im russisch-japanischen Kriege V 146.
—, — Russische Reichsbank im Kriege XIV 155.
—, — im 2. Kriegsjahr XV 85.
—, — Kriegskosten und deren Deckung 1914/17 XV 125, 149, XVI 259, XVII 17.
—, — Bericht über — unter bolschewistischer Herrschaft XVIII 35.
Rußland, *Volkswirtschaft und Staatshaushalt,* (Vermeintlicher) Zusammenbruch der Sowjets und wirtschaftliche Wiederherstellung XXI 348.
— *Bankwesen* VIII 304.
—, — Bankrechtliche Bestimmungen II 33.
—, — Handel mit ausländischen Wertpapieren in R. II 33.
—, — Zulassung von Wertpapieren zur Petersburger Börse II 50.
—, — Sparkassen VIII 305.
— *Rechtliches,* Aktiennovelle I 88, 162.
—, — Wechselordnung I 211.
—, — Aufenthaltsbeschränkung fremder Juden III 193.
—, — Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte XV 181.
— Bank- und Börsenrechtliches s. Unterabschnitt „Bankwesen".
—, — Gildescheine III 193.
— *Sonstiges,* Friede mit — (Großrußland und Ukraine) vom 9. 2. 1918 (Brest-Litowsk) XVII 121, 133, 153.
—, — Richtlinien für die Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken XVII 249.
—, — Finanzierung der Geschäfte mit R. XXIV 304.

S.

Saargebiet, Die Bewohner des — können die Inländern vorbehaltenen Steuerbefreiungen (hier § 3KapErtrStGes.) für sich in Anspruch nehmen XXI 15, *407.*
Sachmangel, Ertragslosigkeit von Grubenfeldern kein — XIII *118.*
Sachsen, Eingabe der Vereinigung mitteldeutscher Privatbankfirmen betreffend bankmäßige Betätigung der Sparkassen XVII 208.
Sachverständiger, der das Objekt nicht gesehen und dazu interessiert ist; Verwendung seines Gutachens Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.) XIII *118.*
— Handels-S. X 291.
Sachwertanleihe, Verzinsung war, solange Papiermarkwertung des zu Grunde gelegten Sachwerts (hier Roggen) bestand, auf Grund des Papiermarkdurchschnittswertes zulässig; eine Aufwerung der Zinsen ist der ausgebenden Bank nicht zuzumuten XXIV *139.*
Safes, Technisches I 189.
Safevertrag s. Schrankfachvertrag.
Saldoanerkenntnis als Zustimmung zur „vereinbarten Leistung" i. S. des § 57 BörsGes. XII *298.*
— Wirkungen des —, wenn im Saldo unklagbare Börsengeschäfte enthalten sind XVIII *217.*
— macht Einwand des Kunden, im Saldo sei der Kaufpreis für Minenshares enthalten, die der Bankier infolge Kriegsbeschlagnahme im Ausland nicht liefern kann, unzulässig XVIII *102.*
— s. a. Kontokorrent.
Sammeldepot XXV 166.
— beim Kassenverein XXIV Sonderbeil. zu Nr. 16.
— Eigentumsverhältnisse II 186.
— und Privatbankier XXV 146.
— und Aktionärsrechte XXV 114.
— Gegensatz zu Stückekonto XXV 118.
— Oesterr. Recht: Die Eigentümer der ins — gelegten Effekten erwerben auch ohne ihr Vorwissen Miteigentum am — XXV *477.*
Sammelliste aufgerufener Wertpapiere II 67, VII 78.
Sanierung der Reichsfinanzen XX 23.
— Steuererleichterung XXV 277.
— s. a. „Aktiengesellschaft, Zusammenlegung von Aktien" und „Fusion".

Digitized by Google

Sanierungsversuche als Verstoß gegen gute Sitten? XIII 125.
Schachtelgesellschaft, Steuerliche Behandlung XX 68, 274.
— Kapitalertragsteuer, die im Innenverhältnis abgezogen worden ist, ist zurückzuerstatten XX *268.*
— Zeitliche Voraussetzung des Kap.-Ertragsteuer - Rückerstattungsanspruches XXI *90.*
— Behandlung im Abänderungsgesetz zum Kap.-Ertragsteuer-Gesetz XXI 95.
— Die Befreiungsvorschrift des KapErtrStGes. bezieht sich nur auf den Bezug von Erträgen aus —, nicht auf Zinsen aus zwischen solchen gewährten Darlehen XXI *212.*
— „Letztes verflossenes Geschäftsjahr" i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStGes. ist lediglich dasjenige der Obergesellschaft XXI *427.*
— Gilt § 6c Kapitalverkehrssteuergesetz für —? XXV 296.
— Entwicklung der steuerlichen Behandlung (Kriegssteuer, Vermögenssteuer, Körperschaftssteuer, Industriebelastungsgesetz) XXIV 165.
— Besteuerung nach Körperschaftssteuergesetz XXV 124.
— Steuerliche Behandlung der Kriegsanleihen zum Nennwert zwischen — XIX 265.
— Reichsbewertungsgesetz XXV 128.
— im Steuerüberleitungsgesetz XXV 128.
— Aktienbewertung bei Vermögenssteuer XXV 108.
Schadensberechnung wegen Verzugs des Verkäufers von Waren mit Markt- oder Börsenpreis VIII *244.*
— bei Nichterfüllung des Kaufvertrags über eine marktgängige, vom Käufer weiterverkaufte Ware X *139.*
— bei Nichtlieferung eines Spekulationspapiers IX *76.*
Schadensersatzanspruch, Geltendmachung eines — im fremden Interesse (insbes. seitens einer Bank gegen eine andere im Interesse ihres Kunden) XXIII 298.
Schadensersatzpflicht wegen Kreditgefährdung, Wahrheitsbeweis III *209.*
— wegen Zusicherung bestimmter Dividende beim Aktienkauf. Verjährung IV *89.*
— der Bank für mißbräuchliche Kontoeröffnung für Unberechtigten; anwendbar durch Sorgfaltsnachweis gemäß § 831 BGB. XIII 206.
— des Bankiers. Beginn des Zinsenlaufes XIII *170.*
— des Telegraphenbeamten. Mitverschulden des Bankiers bei Unterlassung des Gegengeschäftes zur Minderung des Schadens XII *390.*
Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen durch Börsenzulassung I 8, VII 325, VIII 329.
Schadlosbürgschaft VII 323.
Schalterbeamte der Banken; Vollmachtsumfang XV 91.
Schantungbahn, völkerrechtliche Stellung XIV 101.
Scharling, Nachruf X 274.
Schatzscheine des Deutschen Reichs, Störung des Geldverkehrs durch Begebung von —? VI 149, VII 258, VIII 56, 154, 187.
— Begebung am offenen Markt VIII 74, 154.
— mit längerer Umlaufszeit (Schatzanweisungen) VIII 82.
— preußische X 165.
— Ausland VIII 74.
— bei ausländischen Notenbanken VIII 56.
Schätzungsamtsgesetz, Preußen; Entwurf und Stellungnahme des Centralverbands XV 175, 227.
Schätzungsamtsgesetz, Preußen (Fassung der Abgeordnetenhaus-Kommission) XVI 1.
— Preußen. Behandlung im Herrenhaus XVII 51.
— Hamburg XVIII 259.
Schätzungs- oder Inquisitionsverfahren bei der Steuerfestsetzung? XIX 292.
Scheck *(Allgemeines und Verhältnisse vor Erlaß des Scheckgesetzes),* Rechtsnatur II 167, IV 71, 85, 101, 123, 131, VI 279, 281, VII 54, 71, 135.
NB. Alles auf Schecks *nach Erlaß des Scheckgesetzes* Bezügliche — ausgenommen Ausländisches und Internationales — s. unter *„Scheckgesetz".*
— *Wirtschaftliche Bedeutung* IV 130.
—, — Kreditscheck VI 188.
—, — und Geld; Scheck kein Universal-Ersatzmittel für Geld! XVI 138.
— *Annahme* VII 11.
—, — Stempelpflicht IV 133.
— *Aviso* V 213.
— *Begebung,* Rechtsnatur IV 25, 71.
—, — Vereitelungsabsicht dabei VI 279.
— *Bezogener,* Rechte gegen ihn IV 24, 70, 101, 134.
— *Duplikate* VII 51, 70, 71, 72.
— *Guthabenklausel* VII 50, 72.
— *Gefahrtragung* bei Fälschung IV *106,* 135, VII 52, 70, VIII 67, 205, IX *203.*
—, — bei entwendeten — III 57, 58.
—, — beim Versand von — VIII *42.*
— *Indossament* besonders an den Bezogenen VII 51, 70.
— *Klage* gegen Aussteller VII 42, 52, 70.
— *Konkurs* des Bezogenen V 213.
—, — des Ausstellers IV 86, 101, VII 51, 70.
— *Regreß,* Wert VI 179.
— *Remittentenbezeichnung* V 212, VII 50, 69.
—, — Inhaberklausel IV 133.
—, — Orderklausel VII 51, 69.
— *Scheckfähigkeit,* Passive IV 83, V 213, 247, VI 187, 280, VII 69, 72.
— *Scheckklausel,* Formalien III 117.
—, — Verstöße VII 50, 69.
— *Umlaufzeit* VII 51, 69.
—, — Beschränkung I 122.
— *Vordatierung* III 203, IV 135.
—, — Einschreiten dagegen VI 282.
—, — Stempelpflichtigkeit III 204.
— *Vorlegung* (Frist vor dem Gesetz) II 167, IV 134.
—, — Vorschläge IV 83, 186, 220, 277, V *88,* 214, VI 180, VII 53, 70, 71, 72.
—, — Verspätung, Folgen IV 83.
— *Widerruf* IV 133, VI 186, 206, 220, 279, VII 42.
— *Zahlungsort* VII 51, 69.
— *Zertifizierung* VI 325, VII 9.
— *Sonstiges,* Scheckprozesse vor dem Gesetz VI 189, 206.
—, — Quittungsscheck und Inhaberscheck IV *106.*
—, — Anbieten der Miete durch Scheck VI *93.*
— **ausländisches Recht,** *England,* Nichthonorierung gedeckter — V 191, VI 15, IX 364.
—, — Honorierung entwendeter — V 112.
—, — Schecks nichtliberierter Konkurse VII 285.
—, — Gekreuzte — IV 96.
s. a. Crossing.
—, — Scheckwiderruf VII 285.
—, — telegraphischer —widerruf VII 16.
—, — Zertifizierte — V 192.
—, — Sch. auf fingierte Personen V 47.
— *Frankreich,* Gefahrtragung für Fälschungen usw. VII 80.
—, — Novelle zum —gesetz (Chèque barré) XI 268.
—, — Verwendung des — zur Wechseleinlösung XXIV 134.
Scheck, *Oesterreich,* —gesetz V 247.
— *Polen,* Entwurf eines —gesetzes XXIV 217.
— *Ungarn,* Gesetzentwurf, insbesondere Scheckfähigkeit III 155, 187.
— *Internationales Recht* VII 70, 283.
—, — Übereinstimmung mit Österreich und Ungarn VII 49, 69, 137, 139.
—, — Bestrebungen zur Vereinheitlichung des —rechts XI 315.
—, — Scheckregreß nach internationalem Recht XI 317.
—, — Scheckwiderruf nach internationalem Recht XI 316.
— s. a. Traveller Cheques.
Scheckabrechnungsstellen, Zentralisierte oder dezentralisierte Organisation? XV 349, 419, XVI 374, 389, XVII 79.
Scheckaustauschstelle, Berliner Sch. Bestimmungen IX 270.
— Organisation IX 279.
— Geschäftsbetrieb IX 292.
— Bedeutung IX 280.
— Verbesserungsvorschlag IX 293.
Scheckdiskontierung seitens der Reichsbank VIII 185.
Scheckfälschungen, Warnung XXI 410.
Scheckgesetz, Deutsches, *Erfordernis der Schaffung* II 166, III 107, VI 177, 185, 206, 269.
—, — Beschluß des Frankfurter Bankiertags I 14.
—, — Bemerkungen dazu II 165.
—, — Beschluß des Hamburger Bankiertags VII 14.
—, — Ziele eines — IV 24.
— *Vorläufiger Entwurf,* Inhalt VI 269, 275.
—, — Kritik VI 277, VII 50.
—, — Fragebogen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins zum — VI 278.
—, — Eingabe des Centralverbands VII 62.
— *Endgültiger Entwurf,* Kritik VII 135.
—, — Englische Kritik VIII 66.
—, — Zum Inkrafttreten VII 197.
— *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz:*
Wann haftet der Kunde für Scheckfälschung?
Vordatierung und Vorlegungsfrist.
Keine Wechselstempelpflicht bei Scheckeinlösung ohne Guthaben und Konto.
Auslegung der Begriffe „zur Gutschrift" und „bei Sicht zahlbar".
Annahmevermerk auch außerscheckrechtlich unbeachtlich.
Keine Verpflichtung zur Anerkennung an sich zulässigen Scheckwiderrufes.
Zahlungsprotest und gutgläubiger Erwerb beim Verrechnungsscheck. Regreßrecht.
Einwendungen. Klage „im Wechselprozeß" XXIII 313.
— *Weitere Einzelheiten: Rechtsnatur* des Sch. VII 135.
— *Annahme* VIII 67.
—, — Die A.-Erklärung des Bezogenen auf dem — entbehrt jeder Rechtswirkung, ist insbesondere auch nicht abstraktes Schuldversprechen außerhalb des —rechts XXII *114.*
— *Bestätigung* VIII 66.
—, — Reichsbank zur — von Schecks ermächtigt XV 456.
—, — Anweisung des Bezogenen an dritte Bank zur Verfügungstellung der Valuta an Inhaber jederzeit widerruflich XII *114.*
—, — Erklärung der Ordnungsmäßigkeit vor Vorlegung begründet nicht Einlösungspflicht XXV *285.*
— *Bevollmächtigter,* Der Kontoinhaber haftet für von einem Bevollmächtigten unter Ueberschreitung der Vollmacht ausgestellten —, nachdem er diesem ein —buch hat aushändigen lassen XXII *273.*

Digitized by Google

Scheckgesetz, Deutsches, *Bezogener,* Sch. auf zwei Bezogene nichtig XXV *170.*
— *Domizilvermerk* VII 137.
— *Duplikate* VII 138.
— *Einlösung,* Bank kann formell ungültigen — eines Kunden als Zahlungsauftrag behandeln und demgemäß Zahlung leisten; Bereicherungsanspruch (§ 812 BGB.) des Kunden gegen den Zahlungsempfänger XVI *33.*
—, — Bedeutung des außerscheckrechtlichen Versprechens des Verkäufers eines —, für dessen sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen XXII 242.
— *Einlösungsstellen,* die auf dem — angegeben, sind nicht Beauftragte der bezogenen Bank, sondern Inkassomandatare des —inhabers XXI *425.*
— Erwerb eines *Inhaberschecks* vom *entmündigten* Verschwender in gutem Glauben X *304.*
— Hat die bezogene Bank wegen Einlösung eines wegen *Geisteskrankheit des Ausstellers* nichtigen — Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger? XXIII 25.
— *Guthaben,* Begriff VII 135, IX 104.
—, — Bereitstellung eines Betrages des G. eines Kunden auf sein Ersuchen „zur Verfügung" eines Dritten VIII *30, 300.*
— *Haftung für Fälschung und Verlust von Schecks* VII 139, VIII 42, 67, 205, IX *203.*
—, — Fälschung durch Faksimile schafft gültigen Scheck. Sorgfaltspflicht bei Aufbewahrung der Formulare. Keine Anfragepflicht der Bank, wenn Betrag nicht auffallend hoch XII *322.*
—, — Kein Mitverschulden der Bank, die einen gefälschten —, der über das Guthaben des Kontoinhabers hinausgeht, einlöst, wenn das Konto auch früher bereits überzogen worden ist XII *403.*
—, — Umfang der Prüfungspflicht des einlösenden Beamten XIII *133.*
—, — Einlösung verfälschter — vom Kontoinhaber zu vertretende Fahrlässigkeit, wenn er untergeordneten Angestellten die Ausfüllung überläßt. Mitverschulden der Bank XVII *173.*
—, — H. des Kunden für Nichtberücksichtigung der Ziffernleisten-Sicherung. Evtl. Mitverschulden der Bank durch unterlassene Rückfrage und Einlösungsanzeige XVIII *103.*
—, — H. der Bank für Einlösung gefälschter — trotz Haftungsausschluß in den Geschäftsbedingungen? XIX 22.
—, — Die Gefahr der Scheckfälschung trägt im Zweifel die Bank, wenn dem Kunden kein eigenes Verschulden oder das von ihm zu vertretende eines Dritten nachzuweisen XX *85.*
—, — H. des Bezogenen bei Entfernung des Verrechnungsvermerks durch Fälschung im Zweifel nur bei Verletzung der Sorgfaltspflicht XX *87.*
—, — Grundsätzlich trägt die Bank die Fälschungsgefahr; Freizeichnung muß mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck kommen XX *88.*
—, — Bank, die einen — in einfachem Brief versendet, haftet für Verfälschung XX *347.*
—, — Wenn die Sperrung eines verlorenen — infolge Fahrlässigkeit des Ausstellers unterbleibt, kann die bezogene Bank diesen für den ausgezahlten Betrag belasten. Legitimationsprüfungspflicht der Bank bei Einreichung eines Schecks XXI *314.*
—, — Mitverschulden der Bank für Einlösung eines infolge mangelhafter Aufbewahrung der Scheckformulare seitens des Kunden gefälschten — trotz Ablehnung der Haftung in den Geschäftsbedingungen XXI *356.*
—, *Indossament* VII 152.
—, — Ein I. darf nicht vorsätzlich dazu mißbraucht werden, um dem Schuldner berechtigte Einwendungen abzuschneiden. Prokuraindossament beim Scheck zulässig. Bedeutung der Uebersendung eines Inhaberschecks an eine Bank zur Gutschrift XXII *42.*
— Gutschrift des — eines Bankgläubigers zugunsten eines Bankschuldners im *Konkurs der Bezogenen* anfechtbar, nicht dagegen Barzahlung des — XIII *362.*
— *Regreß und Regreßklage* VII 135, 197.
—, — Beweislast des Regreßnehmers bei Bestreiten der Gültigkeit der Vorlegungsbescheinigung IX *156.*
—, — Schadenersatzanspruch statt des verlorenen R. X *304.*
—, — Art. 82 WO. findet auf den Sch. Anwendung. Ein zur Sicherung der Erfüllung gegebener Sch. dient auch der Sicherung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung. Für die Vertragswidrigkeit des Kaufgegenstandes ist der Aussteller des — beweispflichtig XXI *316.*
—, — Der Verkäufer eines Sch. kann nach Erfüllung der Lieferungspflicht nur noch scheckrechtlich, nicht mehr aus dem Kaufvertrage in Anspruch genommen werden XXV *336.*
—, — Regreßklage im Urkundenprozeß kann als „Klage im Wechselprozeß" bezeichnet werden XIX *94.*
—, — *insbesondere bei Verrechnungsschecks,* Forderung der Barzahlung X *318.*
—, — beim Regreß gegen Aussteller Barzahlung aus Verrechnungs— forderbar XI *361.*
—, — Kein Regreßanspruch aus nicht honoriertem Verrechnungs— gegen Aussteller und Indossanten auf Zahlung ? XVIII *145.*
—, — Regreßanspruch geht auch bei Verrechnungs— auf Zahlung (XVIII *145* aufgehoben) XVIII *274.*
—, *Remittentenbezeichnung.* Alternative Inhaberklausel VII 151.
—, — Orderklaussel VII 139.
— *Scheckfähigkeit,* passive VII 136, 138, 197, 216.
—, — Schecks auf Nichtbankiers: Schadenersatzpflicht VII 197, 216, 217. Wechselstempelpflicht: XXV 265.
— *Scheckklausel,* Verstöße gegen die — VII 137.
— *Umlaufszeit* VII 137.
s. a. Unterabschn. „Vorlegungsfrist".
— *Ungedeckte Schecks.* Betrug durch Hingabe eines — an Zahlungs Statt ohne Angabe, daß die bezogene Bank ein entsprechendes Guthaben nicht anerkennt IX *28.*
—, — Scheckbedingungen, die Ausstellung unged. Sch. untersagen, verpflichten die Bezogene nicht zur Zurückweisung eines ungedeckten oder nicht voll gedeckten Sch. Einlösung trotz Deckungsüberschreitung zulässig XIII *133.*

Scheckgesetz, Deutsches, *Ungedeckte Schecks.* Einsendung eines — stellt sich, wenn bei einem Kaufgeschäft „netto Kasse" vereinbart war, als positive Vertragsverletzung dar, die Rücktritt ohne Fristverletzung begründet XXIV *62.*
—, — Bei Hingabe eines nicht vollgedeckten — kann Betrug angenommen werden, auch wenn der Hingebende der Meinung war, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein XXIV *332.*
—, — dürfen zu Lasten des Kunden eingelöst werden XXV *171.*
— *Verrechnungsscheck* XI 125.
—, — oder Crossing? XI 39, 201, XXI 412.
—, — Der Vermerk „nur zur Verrechnung" muß bei Meidung der Nichtigkeit quer über die Vorderseite gesetzt werden XVI *143.*
—, — Entwendung von —. Abhilfe durch die „Not negotiable"-Klausel? XVI 284.
—, — Verrechnungsvermerk bezieht sich nur auf den Bezogenen und schließt Zwischenerwerb durch Gutgläubige gegen bar nicht aus XXI *88, 89.*
—, — Bemängelung des guten Glaubens bei Zwischenerwerb eines — gegen bar XXI *123.*
—, — Beim — genügt die Blankoindossierung des Ueberbringers; der Verrechnungsklausel wurde durch Errichtung eines Kontos für den Ueberbringer zum Zwecke der Scheckgutschrift genügt XXI *425.*
—, — Regreß aus — s. Unterabschn. „Regreß".
— *Vordatierung* VII 136.
—, — Frühester Einlösungszeitpunkt IX 93.
—, — Widerruf bei vordatiertem — X *318.*
—, — Widerruf vor dem nominellen Ausstellungstage X *318.*
—, — Widerruf des vordatierten — auch vor Einsetzen der 10tägigen Frist unwirksam! XI *361.*
—, — Vordatierter Sch. ist nicht nichtig, noch fehlte ihm in der Zeit vor dem auf ihm angegebenen Ausstellungstage die Eigenschaft als —. Widerruf des — ist auch zwischen dem Tage der tatsächlichen Ausgabe und dem angeblichen Ausstellungstage unwirksam XIX *65.*
—, — Wechselstempelpflicht für vordatierte — XXI 197.
— *Vorlegung,* Vorlegungsfrist VII 136, 183.
—, — Beweis der — VII 137.
—, — Uebersendung durch Post zur —-Fristwahrung XI *277.*
—, — Bescheinigung des Bezogenen über rechtzeitige V. kann zur Erhaltung des Regresses auch nach Ablauf der V.-frist auf den — gesetzt werden XIV *181,* XXII 42.
—, — Die V.-bescheinigung nach § 16 kann auch nach Ablauf der V.-frist ausgestellt werden; ihr Datum muß nicht der Wahrheit entsprechen; im Falle der Gesamtvertretung der Bezogenen genügt die Unterschrift nur eines Gesamtvertretungsberechtigten nicht XX *135.*
—, — Versäumung der V.-frist infolge Streiks der Bankangestellten XX *272.*
—, — Die V.-bescheinigung braucht nicht unter allen Umständen den —tag ausdrücklich anzugeben XXI *201.*
—, — Die V.-bescheinigung nach § 16 Scheckgesetz kann bei einem auf eine Depositenkasse gezogenen — auch von der Zentrale ausgestellt werden. Eine Filiale der be-

Digitized by Google

(Scheckgesetz, Deutsches, *Vorlegung)*
zogenen Bank kann den — nicht wirksam indossieren und demgemäß keine Regreßansprüche erheben XXIV *443.*
—, — Vorlegungsfrist für — auf amerikanische Bezogene XXIV 76.
— *Widerruf* des — VII 284, VIII 259.
—, — W. eines — nach Ablauf der Vorlegungsfrist kann, aber muß nicht berücksichtigt werden. Gegen Ansprüche wegen Nichtbeachtung des Widerrufs trotz Zusage kann Mitverschulden nach § 254 BGB. geltend gemacht werden XIX *306.*
—, — Bank kann, aber muß nicht W. des Auftraggebers während Vorlegungsfrist berücksichtigen, unabhängig von vorher erklärter Ordnungsmäßigkeit des Sch. XXV *285.*
—, — bei vordatierten — s. Unterabschn. „Vordatierung".
— *Zahlstellen,* Bedeutung VII 234.
s. a. Einlösungsstellen.
— *Zahlungsort,* Präsumtion VII 137, 283.
— *Zertifizierung* s. Bestätigung.
— *Sonstiges,* Postübersendung der Valuta gegen angemessene Provision XI *41.*
—, — Gesetzentwurf über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland XII 361.
—, — Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen durch Sch. XV 421.
—, — Empfehlung von —formularen handlichen Formats durch die Reichsbank XVI 91.
—, — Der redliche Erwerber eines wegen einer Spielschuld ausgestellten — handelt auch in Kenntnis dieser Tatsache nicht arglistig XX *86.*
—, — Vorkriegsdiskontierung eines Auslands— in ausländischer Währung. Protest nach Kriegsende. Versuch, durch Wiederbelastung nach dem Tageskurs der Auslandswährung einen Valutagewinn zu erzielen, verstößt gegen Treu und Glauben! XXI *315.*
—, — Unklarer Auftrag in bezug auf einen Auslands—; war Gutschrift nach Inkasso oder Verkauf des — als Devise zu verstehen? Wer haftet für Kursschaden? XXI *358.* vgl. a. XXII *42* unter „Indossament".
—, — Ein Handelsgebrauch, daß der Verkäufer eines Schecks seine Unterschrift auf die Rückseite setzen muß, besteht nicht; durch Abgabe einer solchen Unterschrift mit Bleistift (die nicht als Indossament gilt) wird der — nicht mangelhaft XXII *274.*
—, — Rote Reichsbankschecks sind nicht nach dem Sch.-Gesetz zu beurteilen, sondern als Urkunden „sui generis" (s. a. Reichsbank) XXV *319.*
—, — Die nach Vorlegung des — abgegebene Erklärung des Bezogenen: „Scheck bezahlt" als *Garantiezusage* beurteilt XXV *335.*
— *Verbesserungsvorschläge.* Die Verrechnungsklausel schützt ungenügend gegen mißbräuchliche Verwendung des —. Vorschlag, die Verrechnungsklausel durch „Crossing", d. h. durch die Klausel „nur an Banken oder Bankiers" zu ersetzen XI 39, 201, XXI 412.
— dgl. durch die „Not Negotiable" Klausel XVI 284.
— *Wechselstempelpflicht* vordatierter — XXI 197.
—, — ausländischer — XXV 77.

Scheckgesetz, Deutsches, *Wechselstempelpflicht* für — auf deutschen Nichtbankier XXV *265.*
Scheckkonferenz, Budapest VII 49, 69, 137.
Scheckkonto neben Konto ordinario VIII 114.
— Gegensatz zum Depositenkonto IX 363.
Scheckstempel, Voraussetzungen der Stempelpflicht VIII 320, IX 24, 105.
— Gefahren und Nachteile VI 186, 187, XI 111, 401.
— Für Abschaffung des — XI 263.
— Postanweisungs - Empfangsbestätigung stempelpflichtig? XI *279.*
— in Höhe des Wechselstempels. Beseitigung für akzeptierte und zertifizierte Schecks VI 11.
— in Höhe des Wechselstempels. Ordnungsstrafe VII 136.
— *Fixstempel* (1909). Allgemeines VIII 311, IX 24.
—, — Entscheidungen des Preußischen Finanzministers IX 62.
—, — Platzanweisung zur Vermeidung des — VII 367, IX 108.
—, — sonstige Formulare zur Vermeidung des — X 15.
—, — bei Quittungen IX 104.
—, — Rückgang des Scheckverkehrs durch den — IX 183, 184.
— s. a. Quittungssteuer.
— durch Novelle von 1913 ab 31. 12. 1915 abgeschafft! XIII 42.
— Ersatz ungebrauchter Scheckvordrucke und Stempelmarken anläßlich Aufhebung des — (30. 9. 1916) XV 458.
Scheckverkehr, Umfang III 107, VIII 129.
— Rückgang durch den Scheckfixstempel IX 183, 184.
— Vorteile III 108.
— Unzuträglichkeiten durch Zwergschecks auf kleine Orte VII 143.
— bei Behörden IX 181.
— der Deutschen Genossenschaftsbank V 56.
— Einführung bei den Sparkassen IX 54, 84, 86, 109, 111.
— Internationaler — durch den österreichischen Post— VII 166.
— in Krisen VIII 215.
Scheckvertrag IV 25, 73, 131, VI 220, 278.
Scheckwertzeichen VI 183, 199, 219.
Schenkung von Wertpapiermänteln ohne Zinsbogen möglich und gültig XV *442.*
Schenkungssteuer bei Zuwendungen seitens eines Betriebes an seine Pensionskasse VII 46, VIII *125, 257,* IX *189,* X *158.*
— auf Zuwendung einer Bank an ihren Beamtenhinterbliebenen - Pensionsverein XI *170.*
— für alle Zuwendungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, die nicht „sittliche Pflicht" sind XI *250.*
— Schenkungen von Arbeitgebern an Arbeiterunterstützungskassen unterliegen der —, wenn nicht besondere Verhältnisse eine „Schenkung" im bürgerlich-rechtlichen Sinne nicht vorliegen lassen XIX *142.*
— Steuerpflicht der Gratisaktie? XXI 288.
— Behandlung der Auslandsdeutschen und Ausländer XX 120.
Schiedsgericht, freiwilliges, zwischen Centralverband und Reichsverband der Deutschen Industrie XXV 192.
Schiedsgerichtshöfe, gemischte, auf Grund des Friedensvertrages s. Versailler Frieden.
Schiedsgerichtsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankiers V 170, VI 71, IX *157.*
Schiedskommission für unnotierte Werte. Entscheidung über Handel in Kolonialbezugsrechten (Leistungsunmöglichkeit bei nachträglicher Aenderung der Bezugsbedingungen) XII 388.

Schiedsvertrag durch Bestätigung der Geschäftsbedingungen IV *156.*
— über Börsentermingeschäfte III *96,* IV *77, 92.*
— in Bezug auf unwirksame Börsentermingeschäfte ungültig XIII *278.*
— Einrede des — bei Klagen auf Ungültigkeit von Börsentermingeschäften II *129.*
— auch im Konkursfalle vom Konkursverwalter zu beachten XII *321.*
Schiffahrtsabgaben, Reichsgesetzgebung IX 289.
— völkerrechtliche Fragen IX 290.
Schiffsbau und Schiffahrt in Hamburg VI 314.
Schiffsbeleihung durch Banken X 101.
— Gefährdung durch die Schiffsgläubigerrechte X 118.
Schiffsgläubigerrechte, Gefährdung einer Beleihung des Schiffes X 119.
Schiffshypothek und Krieg, insbesondere bei Umwandlung eines ins Schiffsregister eingetragenen Schiffes in ein Kriegsschiff XIV 83.
Schiffshypothekenbanken, deutsche Bestrebungen X 101.
— wirtschaftlicher Wert X 102.
— insbesondere wegen der Schiffsgläubigerrechte X 118.
— Niederlande X 100.
Schiffskredit und Schiffspfandrecht XVI 333.
Schiffsparten VI 319.
Schiffsregister, Abänderungsvorschläge X 121.
Schikane (§ 226 BGB.), Abhängigmachung der Rückzahlung eines Darlehens von der Rückgabe infolge Konkurses der Gesellschaft wertlos gewordener Aktien in gleichen Nummern (die verbrannt waren) XIX *63.*
Schleichhandel, Kreditbeschaffung als Beihilfe? XIX 301.
Schleswig-Holstein, Eingabe der Handelskammern betr. bankmäßige Betätigung der Sparkassen XVII 209.
Schließfach s. Schrankfachvertrag.
Schlußkurs, Begriff IX 255.
Schlußnote, Verpflichtung zur Ausstellung VI *171.*
— Widerspruchloser Empfang der — eines Handelsmäklers IV *188.*
— Ausstellung bei telegraphischem Geschäftsschluß mit London III 12.
— Enthält die — den Hinweis auf die Geschäftsbedingungen, so gilt auch der Nichtkaufmann, wenn er keinen Widerspruch erhebt, als diesen unterworfen XIX *103.*
— „in Kommission" V 37, 224, 279, XIII 304.
— bestimmend: „Lieferungstermin per casse" und „in Gemäßheit der Usancen für Londoner Stock Exchange" X *317.*
— Formular der Pariser Börse VIII 112.
Schlußnotenstempel s. Reichsstempelgesetz (Börsenumsatzsteuer) und Börsenumsatzsteuer.
Schmidtmann, seine Kalilieferungsverträge und der Kaligesetzentwurf IX 114.
Schrankfachvertrag, Rechtsnatur V 65, VII 2, 125.
— Rechte und Pflichten V 66, VII 3.
— Besitzverhältnisse V 68, VII 4.
— Verfügungen über das Depot V 68, VII 5.
— Zwangsvollstreckung in das Depot VII 6.
— Kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht der Bank an den Verwahrungsgegenständen wegen außerhalb des Schrankfachvertrages liegender Forderungen XII *335.*

Digitized by Google

Schrankfachvertrag, Ehemann hat auf Grund seiner Nutznießung und Verwaltung keinen Anspruch auf Zugängigmachung von der Ehefrau gemieteten Schließfachs XVIII *88.*
— Vollmacht für Schrankfach stempelpflichtig XVIII 98, *106,* 109, 118, 208.
Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung X *204.*
— Unterzeichnung der eigenen Bilanz kein — gegenüber den darin aufgeführten Gläubigern XII *285.*
— bei Börsentermingeschäften (Entwurf) VII 116.
Schulden, Bewertung in der Bilanz und steuerrechtliche Behandlung XVIII 133.
Schuldendienst der Großmächte IX 50.
Schuldentilgung bei Staatsanleihen XII 53.
Schuldübernahme als Banksicherheit VII 337.
— Genehmigung des Gläubigers durch konkludente Handlungen X *255.*
— bei Aufnahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere IX *9.*
— Gegensatz zur Bürgschaft X *383.*
Schuldurkunde, Gebrauchmachen von einer außerhalb Preußens ausgestellten — in Preußen IV *158.*
Schuldverschreibung, Abzugsrecht trotz Auslosung weitergezahlter Zinsen bei Auszahlung der Anleiheschuld? XV *118.*
— in Doppelwährung XXV *284,* 291, *436.*
— Zahlstelle für Währung maßgebend? XXV 293.
— Uebertragung durch Zession; keine reichsstempelpflichtigen Handelspapiere VII *159, 172.*
— Stempelrechtlicher Begriff der „Bestimmung für den Handel" XI *172.*
Schuldverschreibungsgesetz, Nichtigkeit eines Beschlusses der Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen X *237.*
— Regelung des Verfahrens bei Wegfall des Hypotheken-Treuhänders (Eingabe des Centralverbands) XII 402.
— Inhalt der Tagesordnung einer Gläubigerversammlung. Inhalt eines Beschlusses der Gläubigerversammlung, durch den ein Gläubigervertreter zum Verzicht auf die Gläubigerrechte ermächtigt wird XV *102.*
— Wegen Formmangels nichtiger Beschluß der Gläubigerversammlung kann wirksam nachgeholt werden. Ist ein Bankhaus als Gläubigervertreter bezeichnet, so sind die jeweiligen Inhaber gemeint. Vertragsvertreter und Grundbuchvertreter können auseinanderfallen. Die vom Bankhaus übernommene Verzinsungspflicht erlischt, wenn ihm der Nießbrauch an dem Grundstück entzogen wird XIX *47.*
Schuldverschreibungsstempel, auch wenn der Zahlungsgrund nicht angegeben ist VII *252.*
— auch vor Vereinbarung des Wortlauts der Anleihebedingung mit Zustandekommen des Darlehnsvertrages X *204.* s. a. Teilschuldverschreibungen.
— bei dem nicht die Rückzahlung, wohl aber Nebenleistungen bekundenden Darlehnsvertrage IX *349.*
— Versprechen der Rückübertragung entnommener Ultimogelder auf conto ordinario VII *204.*
— Bestätigungsschreiben der Banken II *145.*
— Unterschrift der Geschäftsbedingungen IV *125.*
— für das Gesamtdarlehen neben dem Reichsstempel der Teilschuldverschreibung VII 252.
— Schriftlicher Antrag der Eintragung einer Sicherungshypothek für Teilschuldverschreibungen VII *172,* VIII *302.*
Schulwesen, deutsches, im Ausland XIII 267.
Schutzaktien, Einziehung von — XXIV 323.
Schutzgebiete s. Kolonien.
Schutzgebietsanleihen, deutsche, und Friedensvertrag XXI 27.
Schutzgebietsgesellschaften s. Kolonialgesellschaften.
Schutzzoll und Hypothekenbelastung VI 108.
Schweden, Reichsbank, Entwicklung und Verfassung IV 171.
— Münz- und Bankpolitik 1738—1764 VIII 77.
— Betrachtungen über die nordischen Valuten XXIII 285.
Schweigen als Willenserklärung im Handelsverkehr III 197.
Schweiz, Verschuldung V 225.
— als Gläubigerstaat V 228.
— Bankwesen V 229.
— Bankiergesetze I 60.
— Börsenwesen I 165.
— Behandlung der Differenzgeschäfte I 55.
— Entwurf eines Handelsrechts I 55.
— Postscheck- und Anweisungsverkehr VI 193, IX 383.
— Wechselrechtsreform IV 8, 29.
— Notenbanken vor Gründung der Nationalbank IV 183, X 330.
— Notensteuer IV 184.
— Bundesgesetz über Stempelabgaben XVII 176.
— Finanzjahr (1905—1909) V 135, VI 39, 221, VII 29, VIII 46, 369.
— Mitteilungen beim Centralverband einzusehen XVII 172.
Schweizer Goldhypotheken - Abkommen XX 89, XXII 136.
Schweizerische Kreditanstalt, 25jähriges Bestehen VII 30.
Schweizerische Nationalbank, Projekt III 142, IV 183, 185, X 328.
— Gesetz V 136, X 329.
— Aktienzeichnung VI 40.
— Errichtung VI 222.
— Wirksamkeit allgemein X 330.
— Notenumlauf X 350.
— Notendeckung X 351, 376.
— Diskontpolitik VII 30, VIII 46, 47, X 352.
— Giroverkehr X 357.
— Abrechnungsstellen X 358.
— Aktivgeschäfte VIII 371.
— Devisengeschäft X 353.
— Lombardgeschäft X 358.
— Inkassoverkehr X 358.
— Finanzielle Ergebnisse X 359.
— Gewinnverteilung VIII 371.
— Revision des Bankgesetzes X 375.
— Geschäftserweiterungen X 376.
— Entschädigungen der Kantone X 375.
— Annahme verzinslicher Depositen X 375.
Schweizerischer Bankverein V 136.
Seehandel, Einfluß des Krieges auf die Rechtsbeziehungen des am Seehandel beteiligten Bankiers XIV 91.
Seehandlung, Kursinterventionen III 21.
— Konkurrenz im Bankverkehr IV 139.
— als Reichsdepositenbank IV 140.
— und Sparkassen IV 139, 148.
— Nutzbarmachung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft XXIV 275.
Seerecht, Interesse des Bankgewerbes an der Schaffung eines internationalen — XXII 233.
— Schiffshypothek und Krieg XIV 82.
— Schiffspfandrecht und Schiffskredit XVI 333.
— Verhältnis des Pfandrechts an Schiffen nach dem — und nach dem bürgerlichen Recht bei Zwangsvollstreckung XVI 87.
Seerecht, Keine Beitragspflicht der Postsendungen zur großen Haverei XIII *67.*
— Wirkung der Freizeichnung von der Haftung für Diebstahl und Baratterie sowie für Verschulden der Angestellten seitens einer Reederei A.-G. XIV *292.*
Seetüchtigkeit X 102.
Seewesen, deutscher Anteil I 93.
Selbsteintritt des Kommissionärs bei Verkauf von Shares vor Kriegsausbruch XXV *243.*
— s. a. Kommissionsgeschäft.
Selbsthilfeverkauf bei Annahmeverzug des Wertpapierverkäufers VII *157, 158.*
— zur Wahrung der Vorzugsrechte nicht unverzüglich erforderlich XI *232.*
Separatkonto, Ansprüche aus — können gesondert geltend gemacht werden XX *41.*
— Vom —, das laut Geschäftsbedingungen zum Teil des Gesamtkontos erklärt ist, kann Saldo nicht selbständig eingeklagt werden XVIII *266.*
— für Effekten-Umsätze. Zurückbehaltungsrecht? XII 106, XIV *295.*
Sequestration der deutschen Vermögen in Elsaß-Lothringen XIX 299.
Serbien, wirtschaftliche Stellung VIII 34, XII 102.
Serbokroatien-Slovenien s. Jugoslavien.
Scrips s. Convertible Bonds.
Settling days an der Londoner Börse I 98.
Shares, Uebertragung IV 64.
— Pfandrecht IV 64.
— Haftung der Bank für die bei ihr hinterlegten auf den Namen eines ihrer Beamten als trustee ausgestellten — IX 164.
— als Nachlaßgegenstände deutscher Erblasser VI 292.
— Kauf von statutengemäß nur von Engländern erwerbbaren — V *215.*
— Börsentermingeschäfte in nur an der Londoner Börse zugelassenen — X *190.*
— Zubußen auf englische Minenshares, nicht abzugsfähige Kapitalanlagen VI *94.*
— Beschlagnahme von — im feindlichen Auslande bietet keine Einrede gegen den seinen Saldo einklagenden Bankier XVIII *103.*
— Bewirkung der Umschreibung der Anteile ist „vereinbarte Leistung" im Sinne des § 57 BörsGes. XII *298.*
— Zertifikate als stempelpflichtige Aktien. Abrundung bei einem Zertifikate über mehrere — VII *189.*
— Geschäfte in — an ausländischen Börsen Termingeschäfte? XI *263.*
— Verkauf von — vor Kriegsausbruch durch Selbsteintritt XXV *243.*
Shareshandel in Berlin nach Londoner Usancen III 36.
Shares-Zertifikate, aktienstempelpflichtig! XVII *107, 167.*
Sherman Act III 91, VII 298, 330.
Sicherheit für Börsentermingeschäfte. Entwurf VII 115.
— Wertpapiere als — X 284.
— s. a. Kreditsicherung.
Sicherheitsbestellung, Verhältnis bei nach — eintretendem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Kunden XVI *214.*
Sicherheitsleistung im Anfechtungsprozeß gegen Generalversammlungs - Beschlüsse XXIV 380.
Sicherstellung von Forderungen s. Kreditsicherung.
Sicherungsabtretung von Forderungen XVIII 155.
Sicherungshypothek für Orderteilschuldverschreibungen, Eintragung der Emissionsbank als Vertreterin der jeweiligen Gläubiger V *109.*

Digitized by Google

Sicherungshypothek für den Ausfall der auf einem anderen Grundstück eingetragenen Verkehrshypothek VIII *334*.
— für fremde Schuld nicht notwendig Bürgschaft XI *195*.
— s. a. Hypothek.
Sicherungsübereignung XV 113, 134, 261.
— Wesen VII 325.
— allgemeine Ausführungen XXIV 418.
— als Sicherung von Forderungen V 176, 182.
— als Kreditmittel VIII 325.
— von Kuxen VI 6.
— von Warenlagern VII 376, X 28, *203*, 307, XVIII 26.
— Verschweigen der — des Warenlagers des Beauskunfteten, der dem Bankier bei Erteilung einer guten Kreditauskunft ... VIII *42*.
— eines Warenlagers, auch wenn für Dritte nicht erkennbar, wirksam; Erstreckung der — auf noch anzuschaffende Waren möglich XI *297*.
— Gefahren VIII 326.
— sittenwidrig? XI 103, XIII 125, 141, XV *99* XXV *477* (zuletzt verneint).
— Sittenwidrigkeit selbst bei Kenntnis bestehender Zahlungsschwierigkeit verneint XVII *9*.
— sittenwidrige Schadenszufügung anderer Gläubiger durch Entgegennahme der Uebereignung X *382*.
— Verkauf der übereigneten Waren durch den Sicherungsbesteller für Rechnung des Gesicherten; Gewährleistungspflicht VI *197*.
— Völlige (nicht nur teilweise) Nichtigkeit, wenn nicht sämtliche Gegenstände einer Sachgemeinschaft genau bezeichnet XXV *337*.
— Nichtigkeit wegen Nichtvereinbarung eines bestimmten unmittelbaren Besitzverhältnisses des Veräußerers bei fluktuierendem Lagerbestand XXV *438*.
— Unmittelbarer Besitz für den Eigentümer in genügender Form (§ 868 BGB): „Die Ware verbleibt zum Zwecke ordnungsgemäßer Geschäftsfortführung im Besitze des Uebereigners" XXV *477*.
— des Gesamtvermögens, Haftung der Bank XIII *100*.
— Nichtkenntlichmachung der — in den Handlungsbüchern u. U. im Konkursfalle Vergehen nach § 240 KO. XV *309*.
— Haftung nach § 826 BGB. für Schulden des Kunden, wenn Knebelungsvertrag vorliegt XVII *66*.
— und Pfändung für Steuerschulden des Uebereigners (Näheres siehe Reichsabgabenordnung) XXV *414*, 428.
— Das geschäftsbedingungsmäßige Pfandrecht des Spediteurs wird durch vorausgegangene — der Ware nicht berührt XXV *478*.
— kann neben der Mobiliarhypothek fortbestehen? XXI 5.
— Praktische Vorschläge zur — und Vertragsmuster XVII 97.
— Neuregelung durch Registerpfand? XXV 270.
v. Siemens, Nachruf I 19.
Silber, Produktion 1866—1901 II 179.
— Produktion 1891—1901 I 106.
— Import VII 242.
— als Währungsmetall VII 19.
— Entwertung II 179.
— Gründe der Entwertung VIII 252.
— Folgen der Entwertung III 59.
— Preisfall seit 1870 III 164.
— Preisbewegung seit Kriegsbeginn XX 12.
— Preissteigerung im Kriege XVII 27.
— Verbrauch in Münzstätten III 163.
— Industrieller Verbrauch III 120.
Silbergeld, Münzgesetznovelle 1908 VII 241.
— Wirkung einer Vermehrung VII 212, 226, VIII 154.
Silberhandel seit Kriegsbeginn in Deutschland XXI 280, 327.
Silberreserve des Reichskriegsschatzes XII 275.
Single name paper VIII 363.
Sinking fund VI 210, 211.
Sittenwidrige Ansprüche, Sicherung durch Wechsel II *175*.
Sittenwidrigkeit der Veranlassung zur Börsenspekulation durch Angestellte des Bankiers? XI *232*.
— bezüglich Verleitung zum Börsenspiel nicht gleichbedeutend mit „unvornehmem" Geschäftsverkehr XI *278*.
Société Générale, Konzentrationsentwicklung III 129.
Solizinsen und Diskontsatz XXV 74.
Sonderkonto s. Separatkonto.
Sonderrücklage, Tantiemepflicht XVII 88, 110, 161.
— nach dem Kriegssteuervorbereitungsgesetz in Preußen einkommensteuerpflichtig XVIII *15*.
— nach dem Kriegssteuervorbereitungsgesetz ist nicht tantiemepflichtig XVIII *23*.
Sorgfaltspflicht der Banken bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen XIII 287.
— bei Ausführung eines im Ausland auszuführenden Zahlungsauftrags XX *40*.
— bezüglich Aufbewahrung von Scheckformularen XII *322*.
— der Bank bei Eröffnung eines Girokontos. Prüfung der Legitimation des Antragstellers XIII *372*.
— des Bankiers. Keine Belehrungspflicht eines Kaufmanns, der Uebermittelung der Zertifikate gekaufter Shares nach Deutschland fordert, über die dadurch entstehende Stempelpflicht XV *310*.
— Geht die Sorgfaltspflicht der Bank so weit, auch Schadensersatzansprüche ihres Kunden gegen eine dritte Bank im eigenen Namen vertreten zu müssen? XXIII 298.
Sortengeld, Begriff III 148.
Sortenkonto, buchmäßige Behandlung X 79.
South West Afrika Company V 198.
Soziale Fürsorge, Zuwendung einer Bank an ihren Beamtenhinterbliebenenunterstützungsverein schenkungssteuerpflichtig XI *170*, *250*.
Sozialisierung XX 18.
— und Genossenschaftswesen XVIII 199.
— der Hypothekenbanken widerraten (Eingabe des Centralverbands, Sonderausschuß für Hypotheken) XVIII 56.
— der Industrie und Kursentwicklung der Dividendenpapiere XVIII 33.
— Zusammenbruch der reinen Sozialisierungswirtschaft und wirtschaftliche Wiederherstellung („Nep") in Rußland XXI 348.
Sozialisierungsgesetz XVIII 128.
Sozialismus und Volkswirtschaft XVI 45.
Sozialversicherung, Kapitalanlagen der deutschen Sozialversicherung XII 89.
— s. a. Angestelltenversicherung.
Spanien, finanzielle Reformen I 106, II 16.
— Börsenwesen I 149.
— *Bank von S.* II 132, XXV 416.
—, — Vorschüsse an den Staat VIII 76.
Sparen, volkswirtschaftlicher Begriff XXV 20.
Sparkassen, Begriff der „öffentlichen —" im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes XX *270*.
— Bezeichnung kann auch nicht-öffentliche Korporation (hier Vorschußverein) führen XVII *116*.
— sozialpolitischer Charakter IX 213.
Sparkassen, Zweck der —. Aktivgeschäft nicht Hauptzweck! XIV 366.
— Zweck der — (Erwiderung und Duplik zu XIV 366) XV 41.
— Gemeinnützigkeit oder Erwerbscharakter? XXI 154, XXIV 116.
— die bankmäßige Geschäfte betreibt, ist nicht mehr gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes XX *293*.
—, die Bankgeschäfte betreibt, muß Handelsbücher führen XXV *372*.
— Mündelsicherheit VI 216.
— Mündelsichere Institute und mündelsichere Geschäfte XXII 160.
— Einlageentwicklung IX 375.
— Einlagen und Konjunktur IX 378.
— Charakter der Einlagen X 367.
— Gläubiger ist im Zweifel der, für den das Geld eingezahlt wurde, nicht schlechthin der Einzahler XII *140*.
— Rückzahlung der Einlagen X 349, 362.
— Bedeutung der „großen Einlagen" XI 6.
— Depositen bei den — IX 84, 109, 348, X 361, 367.
— Gegen Auswüchse im Einlagen-Wettbewerb (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 104.
— Kreditgeschäfte VIII 363.
— Hypothekenanlage VIII 97.
— als Baugeldgeber VII 291.
— Anlegung der Bestände in Staatspapieren III 22, V 149, 151, VI 212, XI 211.
— Bilanzierung von Staatsanleihen IX 370.
— Anleihen der Städte bei ihren — VII 35.
— und Diskontpolitik XI 187.
— Kreditversorgung des Mittelstandes XXV 162.
— und Industriekredite (Geschäftsbericht des Centralverbands 1920) XX 83.
— passive Scheckfähigkeit V 213.
— Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs IX 54, 84, 86, 109, 111, 213.
— Kontokorrent-Kredite „sparkassenfremd" XXV 163.
— Beschlüsse des Hamburger Bankiertags VII 15.
— Konkurrenz mit Bankgeschäften IX 127.
— Tendenz zur Bank-Entwicklung XI 341.
— Uebergang zum bankmäßigen Betrieb (Geschäftsbericht des Centralverbands 1913) XIII 98.
— Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr XVI 205.
— Zur bankmäßigen Entwicklung XVI 290.
— und Banken XVII 45, XXI 336.
— bankmäßige Erwerbstätigkeit (Geschäftsbericht des Centralverbands 1917) XVII 74.
— Bankmäßige Entwicklung der —. Eingabe der Vereinigung Mitteldeutscher Bankfirmen, der Handelskammern Altona, Flensburg und Kiel und des Landesverbandes bayerischer Privatbankfirmen XVII 208.
— Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 15. 4. 1921 betr. Erweiterung des Geschäftsbereichs der — XX 226.
— Zum Ministerial-Erlaß vom 15. 4. 1921 XX 233.
— Bankmäßige Entwicklung der — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1921) XXI 106.
— Neuer preußischer Ministerial-Erlaß betr. Geschäftsumfang der — und öffentlichen Banken XXI 173.
— Beispiele unsachgemäßer Gebarung bzw. ungenügender Aufsicht bei bankmäßigen Geschäften XXI 227.

Digitized by Google

Sparkassen, Entwicklung, insbesondere bankmäßige, und preußischer Ministerial-Erlaß vom 23. 5. 1924 XXIII 237.
— bankmäßige Entwicklung 1921—1924 XXIV 46.
— Arbeitsteilung zwischen Banken und — XXV 135, 139, 214.
— als Pseudobanken XXV 243.
— deutsche, im Kriege XV 354, XVII 101.
— Stadtgemeinde haftet für Unterschlagungen des Bürgermeisters bei der städtischen — XIII *49.*
— Haftung für Rendanten XXV 342.
— Haftung für Angestellte (hier Duldung formwidriger Wechselgeschäfte durch den —Vorstand) XXV *335, 436.*
— Zinssatz X 309.
— Preußischer Ministerial-Erlaß vom 4. 12. 1924 betr. Zinspolitik der — und Kommunalbanken XXIV 138.
— Ueberschußpolitik X 310.
— Geschäfte mit — „Händlergeschäfte" im Schlußnotenstempel-Sinne? XVIII 266.
— Gegen Erteilung des Händlerprivilegs im Kapitalverkehrssteuergesetzentwurf (Eingabe des Centralverbands) XXI 72.
— Zulassung der — zum Devisenhandel im Hinblick auf die Mündelsicherheit zu verneinen (Geschäftsbericht des Centralverbands 1922) XXII 80.
—, die über den Rahmen des —betriebes hinaus Bank- und Kreditgeschäfte betreibt, ist mit ihrem ganzen Vermögen vermögenssteuerpflichtig XXIV *227.*
— Steuerpflicht (Körperschaftssteuer) XXV 255.
— Behandlung bei der Geldumsatzsteuer XVIII 43.
— Steuerauskunftspflicht XX *146.*
— Kapitalertragsteuerfreiheit Hamburgischer Schatzanweisungen in Händen gemeinnütziger — XXII *11.*
— Scheckstempel bei Quittungen an — IX 25, 106.
— und Reichsstempelgesetz-Novelle vom 26. 7. 1918 XVII 227.
— Stellungnahme des Deutschen — und Kommunalbankentages zur Aufwertungsfrage u. a. XXIII 337.
—, die die Verwaltung von Wertpapieren übernimmt, ist als Bankier im Sinne des § 1 DepGes. zu betrachten; ihr obliegt auch die gleiche Sorgfaltspflicht wie einem solchen, insbes. muß sie den Kunden von Bezugsrechten benachrichtigen XXII *181.*
— Lossagung von Wechselverbindlichkeiten unter Berufung auf interne Formvorschriften gebilligt!!! XXIV *441.* (siehe jedoch auch oben XXV *335, 436.*)
— Ausschreibung einer Prämienverlosung unter den Einlegern ist Lotterie im Sinne des Lotteriegesetzes XXIV *445.*
—, Stadt- und Kreisbanken XX 235.
— und Seehandlung IV 148.
— Grundzüge des neuen bayerischen —statuts IX 311.
— Runs während der Marokko-Krise XI 8.
— Run auf die böhmische Sparkasse II 105.
— Dänemark IV 182.
— England VI 211.
— Frankreich X 154.
— Zusammenbruch der Zentralbank deutscher — in Oesterreich XXV 465.
— Rußland VIII 305.
— Vereinigte Staaten von Amerika III 67.

Sparkassenbücher, Aufgebotsfristen III 81.
— nicht Gegenstand des Pfand-, sondern nur des Zurückbehaltungsrechts VII *380.*
— Eigentümervermutung VIII *244.*
— Einlagenentwicklung IX 374.
— Zahl und Betrag IX 375.

Sparkassenbücher, „Gefälligkeits - Sp." XXIV 446.

Sparprämienanleihe, Neuordnung der Ausgabe der Ziehungslisten XXI 314.

Spar- und Darlehensgenossenschaft, Unlauterer Wettbewerb durch sittenwidrige Kundenwerbung XXI *403.*

Speditionsvertrag, Die Bestimmung eines —, wonach das Sp.-Gut für die Ansprüche des Spediteurs haftet, ist nicht sittenwidrig; sie gilt auch, wenn das Gut schon vorher anderweitig zur Sicherung übereignet war XXV *478.*

Spekulation, volkswirtschaftlicher Wert I 49, II 36, VI 302.
— bei der Wertpapierzeichnung II 149.
— Erhöhung des Einschusses bei — XI 239.
— im Städtebau und Wohnungsfrage VI 321, VII 23.
— Keine Haftung für Raterteilung bei — XI *232.*
— von Bankangestellten für eigene Rechnung eröffnen der Bank, wenn sie ohne ihre Einwilligung vorgenommen, das Eintrittsrecht nach §§ 60, 61 HGB. und Herausgabeanspruch bezüglich der bereits abgehobenen Beträge XXIV *344.*
— Gegensatz zum Spiel X *303,* XIII 124, 156.
— Warenspekulation in Holland im 17. Jahrhundert II 107.

Spekulationsgeschäft, das gegen die Vereinbarung der Banken mit der Reichsbank, während des Krieges — nicht auf Kredit zuzulassen, verstößt, ist nicht sittenwidrig XX *268.*

Spekulationsgewinne, Besteuerung XXV 259.
— insbes. in Wertpapieren. Steuerliche Behandlung XXI 77.

Spekulationsverbot in Devisen (Notverordnung vom 12. 10. 1922). „An insult to the intellegence of the nation" (Times) XXII 15.

Spekulationsverluste, Kein Abzug bei der Einkommensberechnung, sofern sie nicht durch Veräußerung herbeigeführt sind IX *249.*

Sperre der Wertpapiere s. Aufgebot von Wertpapieren.

Sperrstücke, Umfang der Sperrverpflichtung VI 241, 290.

Sperrverpflichtung, Inhalt derselben IX 171.
— Verkauf eines Papiers mit — nicht sittenwidrig IX *171.*

Sperrzuteilung von Wertpapieren II 150, 170, 183, IV 65.

Spezialbanken XXIII 296.

Spezifikation XXI 5.
— (§ 950 BGB.) Vorschlag zur Ausschaltungsmöglichkeit XX 57.
— und Kreditgewährung XX 92.

Spiel, Begriff und Gegensatz zum Termingeschäft VI 85.
— Definition für das Börsenspiel I *120.*
— Wesentliche Unterscheidungsmerkmale von der Spekulation X *303,* XIII 124, 156.
— Darlehen zu Spielzwecken. Sittenwidrigkeit VIII *176.*

Spielbank, Darlehen an eine öffentliche — VII *316.*

Spieleinwand, Erhebung moralisch? III 117.
— börsentermingeschäftsfähiger Personen VI 300.
— des Geschäftsführers einer G. m. b. H. II *111.*
— gegen handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte IX *175.*
— gegen Kassageschäfte I *33, 119,* II 51, XI 295, XX *214.*
— Schutz des Bankiers dagegen II 53.
— Eventualdolus des Bankiers ungenügend XI *232.*

Spieleinwand, auch durch vorausgegangene oder nachfolgende Geschäfte belegbar XIII *102.*
— im englischen Recht I 110, VI 223.
— im schweizerischen Recht I 56, 61, 76, 77.
— s. a. Börsenrecht, Differenzeinwand.

Spielgeschäfte, Gegensatz zu reinen Differenzgeschäften II *79.*
— Inländische Wirkung der am Orte der Schließung wirksamen — IV *91.*
— nicht vorliegend bei Erwerb des Effekts per Kasse und Verwaltungshandlungen X *239.*

Spielschuld, Diskontbetrag auf den für eine — hingegebenen Wechsel als freiwillige Zahlung der — VII *365.*

Spinnereien, Finanzierung in England VIII 343.

Sportbanken, Unzulässige Bezeichnung für Wettkonzerne XX 309.

Sprachreinigung im Bankgewerbe XIV 353.

Staat als Kaufmann X 306.

Staaten als Schuldner VII 372, IX 161.
— Verschuldungsfolge X 51.
— Zwangsvollstreckung gegen — I 162, 261.
— Schutz der Gläubiger fremder — VI 105, VII 371, IX 163, 261, 372.
— Verzinsung von Forderungen gegen fremde — X 355.
— Verjährung von Forderungen gegen fremde — X 356.

Staatliche Genehmigung zur Kuponausgabe II 17.
— bei Eintragung von Inhabergrundschulden IV *124.*

Staatsangehörige, Anspruch auf Rechtsschutz im Auslande gegenüber dem Heimatsstaat VI 106.

Staatsangehörigkeit, Uebersicht über die in den wichtigsten Ländern geltenden Vorschriften über Erwerb und Verlust der — XVI 97.

Staatsanleihen, Berechtigung VIII 17, 233, IX 53.
— Gläubigerschutz VI 105, VII 371.
— *Betrag:* Großmächte IX 49.
—, — Mittelstaaten X 50.
—, — Preußen X 161.
—, — Oesterreich X 103.
—, — England VIII 297.
—, — Niederlande VII 182.
—, — auf den Kopf der Bevölkerung X 51, 179, 198.
— *Tilgung* VI 209, VIII 18, X 100.
— *Kursbewegung* II 212, III 1, 20, IV 4, VIII 19, IX 226, X 34, 49, 50, 100, 217, 271.
—, — staatliche Einwirkungen III 21, V 149, X 100, 154, 282.
— *Bilanzbewertung* IX 226, 305, 369, 370, 371, X 174, 295.
—, — Abänderung der Bilanzierungsvorschriften X 295.
— *Pflichtanlage* seitens der sozialen Versicherungsanstalten IX 344.
—, — der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten X 282.
—, — der Notenbanken VIII 101.

Staatsbank, Bedenken VI 170, VIII 74.
— Auskunftspflicht gegenüber der Steuerbehörde; Beschwerdeweg XX *144.*
— und Diskontpolitik XI 187.
— Kgl. Bayerische Bank in Nürnberg XI 384.
—, preußische s. „Seehandlung".
—, ausländische s. bei den einzelnen Staaten.

Staatsbankrott, Stellung der Staatsanleihegläubiger VII 371.

Staatseisenbahn, Kaufmännische Verwaltung XI 2, 21.
— Neuordnung der Finanzen und Steuerreform XI 113.
— Preußen; Finanzen XI 162.

Digitized by Google

Staatsfinanzen, Zukunftsaussichten der deutschen — XIII 247.
Staatsgelder bei Notenbanken VIII 155, 171.
Staatshaushalt und Eisenbahnfinanzen XI 113.
— preußischer, ohne Steuererhöhung zu bilanzieren? XI 161.
Staatskommissar für deutsche Depots und Guthaben bei russischen Banken. Anmeldungs-Richtlinien XVII 249.
Staatskredit und Veränderungen des Staatsgebietes XV 70.
— Deutsche Dollarschatzanweisungs - Anleihe XXII 153, 175.
— Wertbeständige Reichsanleihe XXII 265.
— Die neue Reichsschuldenverwaltung XXIII 189.
— Internationale 800 - Millionen - Eisenbahn-Anleihe (nach dem Dawes-Plan) XXIII 207, 233, und Sonderbeilage zu Nr. 16.
— Das deutsche Anleiheproblem und die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaus XXII 5.
— Belastung der englischen Großbanken mit englischem — XIX 112.
— Frankreichs Außenschuld („Wirtschaftliche" und „Politische" Schulden) XXIV 149.
s. a. bei den einzelnen Staaten.
Staatspapiere, Annuitäten XI 230.
— Kurs XI 213, 397, 404.
— Kurshebung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 94.
— Maßnahmen zur Kurshebung; Anlagezwang XI 17, XII 51.
— als Anlage bei Sparkassen und Versicherungsgesellschaften XI 211.
— Kurs der — und finanzielle Kriegsbereitschaft XI 231.
— Oesterreich-Ungarn XII 6.
— England: Consols XI 288.
— Allgemeine Kursbewegung der europäischen — XIII 110.
Staatsschuldbuch, Gesetzentwurf IX 217.
— Zurückbehaltungsrecht des zweitbeauftragten Bankiers keine Anwendung des Depotgesetzes bei Aufträgen auf Eintragung ins — XII *370*.
— Nur Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte, nicht auch Prüfung der Echtheit der Anträge vorgeschrieben. Der Inhaber der Schuldbuchforderung muß die Fälschung seines Vertreters nach § 31 BGB. gegen sich gelten lassen XVI *356*.
— Anmeldepflicht der Eintragung österreichischer und ungarischer Vorkriegsrenten in das dortige — nach Entscheidung der Reparationskommission XXII 45.
Staatsschulden, innere oder äußere (Entscheidung des Haager Schiedsgerichts) XI *280*.
— des ersten **Kriegsjahres** XV 12.
— Bayern XI 55.
— der österr.-ungar. Monarchie. Verfahren nach der Auflösung der Monarchie XVIII 142.
— Entwicklung in England XI 229.
Staats- und Stadtanleihen, Reformvorschläge XII 183.
Stabilisierungskrisis? XXV 294.
Stadtbanken XX 151.
— und Sparkassen XX 235.
— Waldenburger Stadtbank-Prozeß XXV 163.
Stadtobligationen, Kursfeststellung an der Berliner Börse IX 132.
Städte und Krieg XIV 134.
Städteordnung, preußische. Wirksamkeit eines seitens der Stadtgemeinde mit einer Bank vor Genehmigung des Bezirksausschusses geschlossenen Anleihevertrages XV *321*.
Städtetag, Deutscher. Geldvermittlungsstelle XII 187, XIII 236.
Staffelanleihe in Preußen X 165.
Standard Oil Co., Untergesellschaften IX 264.
Standard - Roheisen - Warrants, Börsenhandel in England V 125.
Standesangelegenheiten, Die Zukunft des Bankierstandes XIII 360.
— Erhaltung des Privatbankierstandes XIV 159.
— Der Privatbankier im und nach dem Kriege XV 71.
— Die Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankierstandes XIX 13.
— Zum Projekt einer Reichsindustriebank XX 1.
— Verteidigung der Banken gegen den völkischen Vorwurf des Mißbrauchs der Machtposition zur Ueberlastung des Kredits mit Zinsen und Gebühren (Geschäftsbericht des Centralverbands 1923) XXIII 55.
— Die Lage im Bankgewerbe XXIV 35.
Standesschutz, Sparkassenfremde Geschäfte der Sparkassen XXV 135.
— Kommunalbanken XXV 135.
— Konkurrenz der Pseudobanken XXV 243.
Standessitte, Mit der — im Bankgewerbe ist die gewerbsmäßige Vermittlung von Renn- und sonstigen Sportwetten unvereinbar (Beschluß des Centralverbands) XX 309.
Statistik der Aktiengesellschaften VII 193, IX 65, XIII 299.
— Bankstatistik, s. diese.
— der Edelmetallbewegung XII 72.
— des deutschen Emissionsgeschäftes XIV 258.
— Handelsstatistik, s. diese.
— der Hypothekenbanken (Hecht) III 40.
— Kursstatistik, s. diese.
— Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. 6. 1925 XXIV 333.
— internationale — der Wertpapiere und Wertpapier-Ausgabe XI 299.
— der Wirtschafts-, Zahlungs- und Handelsbilanz VIII 70.
— Wirtschaftsstatistik und Krieg XV 72.
Statistische Gebühr IX 39.
Statistischer Teil des „Bank - Archiv"; Erweiterung XII 162.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Inhalt IV 14.
Statutenkollision s. Internationales Privatrecht.
Stellage IX 63.
Stempel, Verzinsung zu Unrecht erhobenen Stempels durch den Fiskus erst ab Rechtshängigkeit XI *30*.
Stempelerstattungsanspruch gegen den preuß. Fiskus. Rechtsweg IV *158*.
— nicht auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung IX *76*.
Stempelgesetz, preußisches. Stempelwert einer Bankdepot-Vollmacht bestimmt sich nach Wert des Depots bei Ausstellung der Vollmacht XIII *89*.
— Bestätigungsschreiben über Verkauf von Bezugsrechten stempelfrei XV 183.
— Nicht solidarische Bürgschaft mehrerer Personen für dieselbe Verbindlichkeit mehrfach stempelpflichtig XI *172*.
— Festsetzung der Forderungsabtretung aus Wechseln und Schecks in den Geschäftsbedingungen ist nicht stempelpflichtig XII *96*.
— Bescheinigung des Kunden, von den Bank - Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben, sicherstellungs- und vollmachtstempelpflichtig? XIII *121, 228*.
— St.-Pflicht der Geschäftsbedingungen vermeidbar? XXV 469.
Stempelgesetz, preußisches. Keine Verstempelung einer nach Tarifstelle 1 Ac 1 Reichsstempelgesetz stempelpflichtigen Grundstückseinbringung nach Tarifstelle 32 preuß. St. XX 217.
— Postvollmacht für mehrere einzelne Bevollmächtigte mehrfach stempelpflichtig XII *304*.
— Vertragsstempel auch bei „kenntnisnehmender" Unterzeichnung eines Scheckabrechnungs-Vertrages XI *11*.
— Stempelpflicht der Schrankfachvollmachten XVIII 98, *106*, 109, 118,
— Sicherungsübereignungsverträge als Veräußerungsverträge zu verstempeln, wenn Bestimmungen über endgültigen Verfall des Gegenstandes enthalten XIII *89*.
— Für Uebernahme neuer Stammeinlagen einer G. m. b. H. ist ab 1. 9. 1921 kein preuß. Stempel mehr zu erheben, da dieser Steuervorgang durch § 6b KapVerkStGes. erfaßt wird XXIV *271*.
— Vergleich, worin Wechselschuld anerkannt, doppelt stempelpflichtig XII *16*.
— Verpflichtungsschein, kaufmännischer, auch bei Angabe des Schuldgrundes steuerpflichtig. $^1/_{50}$ % auch bei Zahlungsverpflichtung über 1 Jahr. Steuerpflicht bei Verlängerungen XI *171*.
— Vollmachtstempel für Schließfach-Vollmachten XVIII 98, *106*, 109, 118, 208.
— Kein Vollmachtstempel für die Ermächtigung zur Vertretung der Depotaktien in den Geschäftsbedingungen XXII *171*.
— s. a. Reichsstempelgesetz.
— schweizerisches XVII 176.
— Türkei III 196.
Stempelhinterziehung durch Bankiers III 146, IV 33.
— insbesondere durch den wahrheitswidrigen Vermerk „in Kommission" V 37.
— Bestrafung V 221.
— Konkurrenz zwischen § 2 Abs. 2 und § 25 des RStempGes. IX *102*.
Stempelmarken älterer Art (Reichsst.) VII 268.
Stempelrevision, Einblick in die „offenen Depots" II *80*.
Stempelsteuer, Entwicklung IX 355.
— s. a. Börsenumsatzsteuer.
Stempelstrafe auf Grund des RStG. Einmaliger Betrag bei Genossenschaften und Handelsgesellschaften VII *77*.
Stempelvereinigung, Berliner. Mitglieder der — als Devisenbanken XV 171.
— Regulativ des Akkreditivgeschäfts XXII 101.
— als Kartell im Sinne der Kartell-Notverordnung? XXIII 333.
Sterling siehe Pfund Sterling.
Steuerabbau XXV 143, 181.
Steuerabzug *vom Arbeitslohn* siehe Reichseinkommensteuer.
— *vom Kapitalertrag* siehe Kapitalertragsteuer.
Steuer-Antizipation XXI 1.
Steueraufwertungs-Verordnung XXIII 19.
Steuerauskunftspflicht darf nicht zu „Steuerrazzien" (Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und Steuerpflichtiger) verwandt werden! XXI 299, *318*.
— Das Ersuchen einer Bank um steuerliche Rechtsbelehrung darf nicht dazu verwendet werden, die Namhaftmachung der beteiligten Kunden zu erzwingen XXI *300*.
— s. a. Reichsabgabenordnung.
Steuerbehörde, Bei Amtspflichtverletzung ordentliche Gerichte zuständig XXV *323*.

Digitized by Google

Steuerermäßigung bei Betriebszusammenschlüssen (Steuermilderungs-Gesetz vom 31. 3. 26) XXV 277.
Steuerflucht, Ergänzungsgesetz vom 24. 6. 1919 und Ausführungsbestimmungen vom 24. 6. 1919 XVIII 200.
— s. a. Kapitalflucht und Kapitalabwanderung.
Steuerfluchtgesetz und Kapitalertragsteuergesetz. Abgrenzung XX 10.
— Wer schon vor Inkrafttreten des Friedensvertrages die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, muß Sicherheit nach dem — leisten XX *65*.
Steuerfluchtverordnung vom 21. 11. 1918 XVIII 62.
— Zusatzverordnung vom 15. 1. 1919 XVIII 80.
Steuerfreiheit für Erneuerungsfonds XX 154.
Steuergeheimnis, Preußen VIII 147.
— und Landtagswahllisten 1908 VIII 145.
— England VIII 146.
Steuerhinterziehung, Auskunftserteilung des Bankiers bei Verdacht der — I 104, X 242.
— Nachweis des objektiven Tatbestandes IX *126*.
— s. a. Reichsabgabenordnung, Stempelhinterziehung und „Strafrechtliches" bei den einzelnen Steuergesetzen.
Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren? XIX 292.
Steuerkurs und Dividendenabschlag XVIII 184.
— Festsetzung für 1918 XVIII 79.
— Behandlung von Werten, für die kein — festgesetzt ist, bei Bewertung zur Besitzsteuer XVIII *126*.
Steuerliche Auskunftspflicht der Banken und Bankiers XII 229.
Steuerliche Thesaurierungspolitik XXV 134.
Steuermilderungsgesetz vom 31. 3. 1926 XXV 277.
Steuern, Systematisches IX 355.
— Begriff der direkten und indirekten — VIII 84.
— direkte — in Bundesstaaten VII 141.
— im Deutschen Reich VI 19, VIII 3, 85, 359.
— Stundung ihrer Bezahlung VI 145.
Steuernotverordnung III. s. Aufwertung.
Steuerpolitik, *Allgemeine* XX 23.
—, — Zusammenhänge der Besteuerung XV 277, 300.
—, — volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe XVIII 115.
— *deutsche* XI 397, XIII 248, XVI 365, 381, 402.
—, — gegen die Häufung direkter Eingriffe in die Vermögenssubstanz (Entschließung der Generalversammlung des Centralverbands 1919) XIX 75.
—, — Entschließung des V. Bankiertages XX 33.
—, — Geschäftsbericht des Centralverbands 1920 XX 82.
—, — Irrwege der — (Wassermann) XX 335.
—, — Tendenz der Vernichtung, statt der Erfassung der Werte (Geschäftsbericht des Centralverbands 1921) XXI 105.
—, — Opfer-Steuern XXII 266.
—, — Keine Ueberlastung der Banken mit öffentlich-rechtlichen Funktionen! (Geschäftsbericht des Centralverbands 1923) XXIII 53.
—, — Inflatorische Wirkung von Einkommen- und Vermögenssteuern XXIV 207.
—, — Beschlüsse der Steuerausschüsse des Centralverbands zu den Steuergesetzentwürfen 1925 XXIV 264.
Steuerpolitik, *deutsche,* Ueber eine Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung XXIV 313.
—, — Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung XXIV 423.
—, — Zukunftsaufgaben der deutschen — XXIV 477.
—, — Beteiligung der Länder an den Reichssteuern (Landessteuergesetz) XXI 262.
— *preußische* XI 161.
Steuerrecht, Die Belastungen eines Bankgrundstücks im Jahre 1924 XXIV 99.
— Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten XVIII 133.
— Bilanzberichtigung durch den Vorstand einer A. G. zu Steuerzwecken zulässig? XIX 155.
— Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahr bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahre? XXIV 91.
— Im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof werden Prozeßzinsen nicht berechnet XVIII *168*.
Steuerreform und Eisenbahnfinanzen XI 113.
Steuertheorie des „Interessenprinzips" XI 402.
Steuerüberleitungsgesetz, Zum Entwurf XXIV 185.
— Stellungnahme des Steuerausschusses des Centralverbands XXIV 266.
— Zum Gesetz XXIV 351.
— Schachtelgesellschaften XXV 128.
Steuerumgehung nach dem Entwurf der Reichsabgabenordnung XVIII 269, XIX 29.
— durch Mißbrauch zivilrechtlicher Formen in der Reichsabgabenordnung XIX 14.
— Keine rückwirkende Anwendbarkeit des § 5 RAO. auf an sich rechtsgültig (also nicht unter § 138 BGB. fallend) getroffene Maßnahmen vor Inkrafttreten der RAO. XXIII *18*.
Steuerversicherung XX 66.
Steuervorauszahlung auf die Zwangsanleihe XXI 305.
Steuerwesen, Behandlung des Anlagekapitals XIX 16, 93.
— Aenderung des Geschäftsjahres zur Steuerersparnis XIX 18.
— Rechtsmittelverfahren. Zwischenzeitliche Aenderung der Gesetzgebung für den Kostenpunkt unschädlich XXV 28.
St. Germain, Frieden von, Oesterr.-ungar. Notenschuld nach dem Friedensvertrag von St. G. XIX 27.
— Finanzielle Lage Deutsch-Oesterreichs nach dem — XIX 135.
— Enteignung der Rechte und Beteiligungen von Oesterreichern an deutschen Unternehmungen XX 105.
— Finanzielle Bestimmungen XXI 97.
— Auch die Eintragungen österreichischer Vorkriegsrenten ins österreichische Staatsschuldbuch sind bei der Reparationskommission anmeldepflichtig XXII 45.
Stichtage im Hypothekenabrechnungsverkehr VI 231, 235.
Stiftung, Wann ist eine mildtätige — als „nicht auf einen bestimmten engeren Personenkreis beschränkt" von der KapErtrSt. befreit? XXI *188*.
Stille Gesellschaft, Auftreten als Mitinhaber Dritten gegenüber IV *156*.
— Zusicherung eines unverhältnismäßig hohen Gewinnanteils wucherisch IX *9*.
— Konkurs. Stellung des stillen Gesellschafters II *191*.
— Kapitalertragsteuerpflicht der Bezüge des st. Gesellschafters XXI *338*.
Stille Reserven, Behandlung im Kriegsgewinnsteuergesetz-Entwurf XV 243.
s. a. Reichsabgabenordnung, Körperschaftssteuergesetz.
Stillschweigen auf eine Offerte VI *12*.
— als Anerkenntnis bei Rechnungsauszügen im Kontokorrentverkehr XII *250*.
— auch des Nichtkaufmanns auf ein Bestätigungsschreiben kann als Zustimmung gelten XVI *247*.
— auf Prolongation von Börsentermingeschäften als Einverständnis XIX *10*.
— Unterwerfung unter die allgemeinen Geschäftsbedingungen durch — auch seitens eines geschäftserfahrenen Nicht-Kaufmanns XIX 103, XXIV *456*.
— auf eine vom Verkäufer von Banknoten erklärte Regreßfrist gilt als Zustimmung XX *136*.
— im Handelsverkehr XXV *27*.
— gilt als Einverständnis, auch wenn allgemeine Geschäftsbedingungen entgegenstehen XXV *262*.
Stimmrecht in der Generalversammlung auf Grund der Nummernaufgabe und Treuhandverpflichtung an Stelle von Effektivhinterlegung XXV *260*.
(Weiteres s. Aktiengesellschaft).
Strafanzeige als „nobile officium" der Banken, z. B. bei betrügerischem Bankrott von Kunden XXV 335.
Strafrecht, Verstöße gegen das Verbot des Agiohandels sind auch nach Aufhebung des Verbotes noch verfolgbar XX *294*.
— Nichtaufbewahrung der Bilanz nicht gleichbedeutend mit Unterlassen der Bilanzziehung. Differenzhandel als Konkursvergehen XIV *88*.
— Bucketshop-Betrieb als Betrug. Verleitung zur Börsenspekulation XII *214*.
— Depotunterschlagung i. S. der §§ 9 und 12 DepGes. kann von den Filialleitern einer Bank nicht begangen werden. Verfügung seitens eines Bankdirektors über von der Bank kommissionsweise angeschaffte, aber dem Kunden noch nicht übereignete Effekten zu eigenem Nutzen ist Untreue i. S. des § 312 HGB., nicht aber Depotunterschlagung XIII *375*.
— Konkursvergehen bei Nichtkenntlichmachung der Sicherungsübereignung sämtlicher Warenvorräte in den Handlungsbüchern XV *309*.
— Die Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks kann Betrug sein, auch wenn der Hingebende annimmt, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein XXIV *332*.
— Zur Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes XXII 215.
— Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar? XXIII 193, 224.
s. a. „Strafrechtliches" bei den einzelnen Steuergesetzen, ferner bei „Depotgesetz", „Konkursverfahren" usw.
Streik der Bankangestellten; scheckrechtliche Folgen XX *272*.
Streitwert für Berufungen (Gewerbegericht) V 7.
v. **Stroell, Adolf,** Ausscheiden vom Vorsitz des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands XVII 82.
„Strohmänner-Konsortium" XXIII *49*.
(Näheres s. Reichsstempelgesetz).
— Ueberlassung der Aktien seitens der Strohmänner an die wahren Gründer kein kapitalverkehrssteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft XXIV *345*.

Digitized by Google

Stückekonto, Gutschrift auf — keine Bewirkung der vereinbarten Leistung X *112.*
Stückeloser Effektenverkehr XXIV, Sonderbeilage zu Nr. 16, XXV 166.
— statt Stückelieferung „lieferbare Warrants" (Glasgower System)? XXI 81.
— Vorschläge XXIII 7.
— Ausbau nach Wiener Muster XXIII 14.
— s. a. Effektengiroverkehr, Sammeldepot.
Stückeverzeichnis, Kein Anspruch auf — nach Exekutionsverkauf XII *63.*
— s. a. Depotgesetz und Kommissionsgeschäft.
Stückzinsen, Verteidigung I 122.
— Abänderung der Börsenusance. Umfrage II 15.
— nicht in Ansatz bei Berechnung des Aktienausgabebetrages III *63.*
— Verkehrtheit der Berechnung VIII 386.
— an ausländischen Börsen VIII 387.
— Einfluß des Fortfalls der —berechnung auf die Bilanzberechnung der A. G. XIII 355.
— Wiedereinführung der Berechnung XIII 325.
— Defektive — kapitalertragsteuerpflichtig? XX 6, 39, 50, XXI 207, 335.
— bei Feststellung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens zu berechnen? XXI 381.
— Keine Kapital - Ertragsteuerpflicht; Kürzung der Kapital - Ertragsteuer bleibt, jedoch steuerlich belanglos, freier Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber überlassen XXI *425.*
— , die der erste Erwerber junger Aktien zu übernehmen hat, sind nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig XXII *183.*
Stundung beim Kauf von Effekten zwecks gewinnbringender Weiterveräußerung IV *107.*
— Gläubigerrücktritt bei Vermögensverschlechterung des Schuldners IV *124.*
— bis zur Besserung der Verhältnisse des Schuldners VII *33,* IX *381.*
— von Zöllen und Steuern VI 145.
— von Forderungen kapitalverkehrsteuerpflichtig? XXV 203, 233.
Subhastation s. Zwangsversteigerung.
Succession Duty VI 292.
Südafrikanische Union, Die Liquidationszertifikate der — und das Reichsausgleichsgesetz XXIII 262.
— Liquidationszertifikate der —; inländische Steuerpflicht XXII 148, XXV 108.
— Deutsches Eigentum in der — XX 51, 117.
Südslavien s. Jugoslavien.
Syndicat des banquiers de la province française III 132.
Syndikat, wirtschaftliche Wirkungen I 63, III 8.
— nach bürgerlichem Recht. Persönliche Haftung der Mitglieder VIII *384.*
— s. a. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Kartelle, Unternehmungszusammenfassungen.
Syndikatswechsel s. Kautionswechsel.

T.

Tael V 235, IX 194, 215, X 234.
Taler, Geschichte VII 344.
— Kampf um den — III 165.
— im Ausland VII 346.
Talonsteuer, Kritik VIII 311, 314.
— Steuerpflichtiges Subjekt VIII 312, 314, 315.
— Wirkung auf Hypothekenbanken VIII 312, 315.
— Beschlüsse des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands VIII 336.
Talonsteuer, Billigkeitsverordnungen des Bundesrats Rechtsbilligkeit IX 17, 329.
— keine Abwälzung auf die Inhaber der Wertpapiere IX 253, X *45.*
— Ausgabe der Zinsscheinbogen im Ausland VIII 313.
Tantieme s. Aktiengesellschaft.
Tantiemesteuer, Bezüge für die Zeit vor Inkrafttreten der Stempelnovelle von 1906 VII *25, 123.*
— Berechnung der Steuer nach den gesamten, nicht nur den festen Bezügen IX *336.*
— bei ausländischen Gesellschaften mit einer inländischen Zweigniederlassung VII *205.*
Tarifverträge des Kaligesetzes IX 276.
— Haben die Bankbeamten ein Interesse an —? XIX 43.
— können auch rückwirkend für verbindlich erklärt werden (Verordnung vom 23. 12. 1918) XXI *167.*
— als Hindernis des Preisabbaus XXV 93.
Tauschgeschäfte stets doppelt stempelpflichtig! XX *176.*
Tauschvertrag über Effekten Stempelpflicht XIX *228.*
Technik, Zurückweisung von Angriffen auf die deutsche — XX 158.
Technik des Bankbetriebs, Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung XXII 88.
— Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte XXII 199.
— Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungstechnik XXII 282.
— Karteianlagen XIII 104.
— Neuorganisation des Innenbetriebes, insbes. maschinelle Verbesserungen XIII 247, 279, XXIV *76.*
Teilhypotheken, Teilung ohne Zustimmung des Eigentümers VII *389.*
Teilschuldverschreibungen, Rückerwerb durch den Aussteller VII 54.
— als Sicherstellung für Bankkredit XII 208, XIII 131.
— Stempelpflichtigkeit des Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek für — VII *12,* IX *29.*
— Landesrechtlicher Schuldverschreibungsstempel für das Gesamtdarlehen X 204.
Teilung des Aktienbesitzes unter die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Stempelpflicht III *32.*
Telephon s. Fernsprecher.
Telegraphenbeamter, Haftung bei unrichtiger Telegrammübermittelung III *192,* IX *142.*
Telegramm mit Zusatz „Brief folgt" V *229.*
— Haftet die Telegraphenverwaltung für irrtümliche Doppelübermittelung von —? XXII 206.
— Die Telegraphenbehörde haftet nicht für irrtümliche Doppelübermittelung eines — XXIII *61.*
— Die aus der Verneinung der fiskalischen Haftpflicht sich ergebende Anpassung der Bank-Geschäftsbedingungen und die Frage der Risikoverteilung zwischen Banken XXIII 103.
— Haftung der Telegraphenbeamten für unrichtiges Telegraphieren III *192,* IV *142.*
— -Haftung des Beamten für unrichtige Beförderung gemäß § 839 BGB. Verpflichtung des Bankiers, den Schaden durch Gegengeschäft zu mindern, auch wenn der Beamte seine Zustimmung verweigert XII *390.*
— Haftung des Telegraphenbeamten für fahrlässige Verstümmelung von —, aber keine Verpflichtung des Fiskus zur Herausgabe der Telegramm-Urschrift mit den Dienstvermerken oder Benennung des schuldigen Beamten XIII *326.*
Telegramm, Telegraphische Offerte drahtliche alsbaldige Annahmeerklärung V *154.*
— Erklärung nach § 346 HGB. unter Umständen telegraphisch oder telephonisch gebeten; brieflicher Widerspruch nicht ausreichend XV *77.*
— Taxierungsfragen X 127.
— Verstümmelungen, Irrtumsanfechtung IX *365.*
— Haftung des Telegraphenbeamten für Verstümmelung; im Innenverhältnis trägt auf Grund der Geschäftsbedingungen der Kommittent die Gefahr XV *360.*
— Schadensersatzanspruch wegen Verstümmelungen IX *365.*
— Verstümmelte Uebermittlung von Oesterreich nach Deutschland VIII *323.*
— Angabe wichtiger Zahlen in Buchstaben III *192.*
Telegrammadresse, Namensschutz IX *8.*
Termingeschäft s. Börsentermingeschäft.
— in Devisen (New York) XI 309.
Terminhandel, Ueber die Notwendigkeit des Effekten— (Rede Waldemar Mueller [†] am 16. 5. 1904) XXIV 124.
— kein Preisdrücken I 79.
— Kursstabilisieren I 122, 156.
— Bedeutung für die Landwirtschaft VI 50.
— Versicherungsfunktion VI 303.
— *Wiedereinführung* des — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1920) XX 84.
—, — Anregungen für künftige Wiedereinführung XIX 39.
—, — in Devisen XX 36.
—, — in Devisen (Gesetz vom 23, 12. 1920) und Aenderungsvorschläge zum Börsengesetz und BGB. XX 129, 139, 212.
—, — Anregung zur Wiederaufnahme des — in Effekten XIX 95.
—, — Zur bevorstehenden Wiederaufnahme des — in Effekten XXIV 69.
— in Holland im 17. Jahrhundert II 108.
— s. a. Börsenterminhandel, Börsentermingeschäfte.
Terminhandelsverbot in Bergwerks- und Fabrikanteilen. Gefahren I 122.
— in Preußen seit 1836 VI 85.
Testamentsvollstrecker, Verhältnis zum „Bevollmächtigten über den Tod hinaus" XX 354.
— Englisches Recht VI 128.
Thorwart, Friedrich † XII 17.
Tiao V 235.
Ticket der Londoner Effektenbörse I 99.
Tilgung von Staatsanleihen VI 209, VIII 18, 36, 84, IX 52, 53.
Tilgungsfondssystem VI 210.
Tilgungshypothek XIII 213, XIV 285.
— Löschungsanspruchsvormerkung (§ 1179 BGB.) nicht möglich? XIV 364.
— im landschaftlichen Kreditwesen XVI 243.
— Vereinbarung über den Tilgungsfonds. Grundbesitz umsatzsteuerpflichtig XV *103.*
— und städtischer Hausbesitz XIV 393.
— s. a. Amortisationshypothek und Grundkredit.
Tochtergesellschaft s. Schachtelgesellschaft.
Transfer nach dem Dawes-Plan, siehe Reparations-Ueberweisungen.
Traveller Cheques wechselstempelpflichtig XI *249.*
— wechselstempelpflichtig? XXV 77.
— nicht wechselstempelpflichtig XXV *264.*
Tresorscheine im alten Preußen X 161.
Treuhänder bei Baugeldern VI 238.
— bei Hypothekenbanken V 260, VI 142.

Digitized by Google

Treuhänder *für das feindliche Vermögen,* Zusammenstellung der Aufgaben des — XVII 104.
—, — Verwaltung des amerikanischen Vermögens in Deutschland XX 211.
Treuhandgesellschaft XI 345.
— Mißbrauch der Bezeichnung XIII *190.*
— Honorarversprechen, auch wenn übermäßig hoch, ist nicht an sich sittenwidrig. Honorar für Vergleichsabschluß ist im Zweifel Erfolgshonorar XIX *46.*
Treuhandgesetzgebung im Auslande XI 346.
Treu und Glauben im Rechtsverkehr XII 116.
— Inanspruchnahme eines Bürgen für Ausfall, den Gläubiger durch nachlässige Betreibung einer Hypothek selbst verschuldet hat, verstößt gegen — XV *426.*
— Abschluß von Großhandelsgeschäften durch einen Nichtkaufmann. Stillschweigende Unterwerfung unter die Handelsgebräuche? XIV *181.*
— **Interessenwahrung** für Zedenten bei Sicherungsabtretung von Forderungen XI *78.*
— Benachrichtigung des Wechselinhabers von einer Fälschung durch denjenigen, dessen Akzept gefälscht nach — geboten? XII *45.*
Trianon-Frieden, Finanzielle Bestimmungen XXI 97, 135.
— Anmeldepflicht der ungarischen Staatsschuldbuch-Eintragungen XXII 45.
— s. a. Staatsschuldbuch und Ungarn.
Truppenkontingent, Maximum IV 38.
Trust deed (Der amerikanische Anleihevertrag) XXIV 238.
Trustgesellschaften, Verschiedener Charakter VIII 292.
— Anlagen VIII 297.
— Geschäftskreis VIII 289.
— Gesetzliche Behandlung VIII 290.
— Mißbräuche VIII 294.
— Reformbestrebungen VIII 295.
— Reserven VIII 293.
— Zusammenbrüche VIII 292, 296.
Trusts, Gegensatz zu den Trustgesellschaften VIII 289.
— Entwicklung in Amerika VII 297.
— in dem Staat New York I 54.
— Literatur 1907 VII 248, 264, 279.
— Antitrustgesetz VII 158, 297, 299, 311.
Tschechoslowakei, Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Deutschland XX 296.
— Abstempelung und Umtausch österr.-ungar. Kriegsanleihen XXI 136, 421.
— Abstempelung der Kronen-Noten XVIII 139.
— Vertrag Deutschlands mit der — über Einlösung der Fälligkeiten tschechoslowakischer Wertpapiere im Eigentum Deutscher und Ausreichung neuer Zins- und Dividendenbogen XIX 276.
— Verordnung über Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere und Abkommen hierüber auf Deutschland XX 282.
— Deponierung österreich-ungarischer Vorkriegs-Schuldtitel XX 295.
— Das „Raschin'sche Experiment" XXII 194.
— Währungsreform XVIII 240.
Türkei, Stempelgesetz 1904 III 196.
— Wirtschaftliche Stellung VIII 33.
— türkische Staatsschuld und Balkanstaaten XII 168.
Türkischer Fiskus, Arrestprozesse gegen den — XX 46.
— Prozesse XIX 73.

U.

Uebereignung auch im Verstoß gegen die Devisenordnung erworbener Devisen möglich XXV *224.*
Ueberfremdete Gesellschaften, Stellung im Reichsausgleichsverfahren XXI 124, *210.*
Ueberfremdung, Warnung vor — anläßlich der Aufnahme von Auslandskredit XXIV 235.
Uebergangswirtschaft, Das Inflationsproblem in der — XVIII 91.
Uebernahmekonsortium s. Konsortium.
Ueberpariemission s. Aktiengesellschaft (Gründung), Reichsstempelgesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz.
Uebersee-Akkreditiv, Das Recht welches Staates ist anzuwenden? XIV *179.*
Ueberseebanken und Ueberseebankprojekte, französische XIII 331.
Ueberseefiliale, Valutaposition XXV *225.*
Ueberseegesellschaften, Schaffung einer neuen Rechtsform für — XXIII 221.
Ueberseeische Interessen Englands XI 43.
Ueberseeunternehmen, Banken V 267.
— s. a. Kolonial- etc.
Ueberstunden, Leistungspflicht der Bankangestellten XXI 21.
— im Bankgewerbe, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unvermeidbar sind, bedürfen nicht der Genehmigung des Demobilmachungskommissars XXI *408.*
Uebervorteilung, Offenbare — des Publikums VIII 331.
Ueberwachung der Banken und Bankfirmen in Belgien XIV 19.
— der Kredite s. Evidenzzentrale.
Ueberweisungsauftrag, Kurze Verzögerung eines Ueberweisungsauftrags seitens der Bank unerheblich, wenn Kunde besondere Beschleunigungsgründe nicht angegeben hat XI *60.*
— Sorgfaltspflicht der Bank XIII *170,* 287.
— Ueberweisung eines Guthabens ins Ausland kann durch Ankauf und Versendung von Schecks auf das Ausland erfolgen. Ob die beauftragte Bank für die Ankunft der zur Post gegebenen Schecks einsteht, ist Tatfrage des einzelnen (Werk-) Vertrages XVIII *122.*
— der den — zur Erledigung des Kaufpreises erteilende Käufer trägt im Verhältnis zum Verkäufer die Gefahr einer Verzögerung der Erledigung bei den Banken XXIII *77.*
— von „Mark" nach Amerika Anfang 1917 verpflichtete die Bank nicht zur Eindeckung in Dollar; der Kunde kann also nach Eintritt der Unmöglichkeit der Auftragsausführung nicht Dollar, sondern nur Mark herausverlangen XXII *295.*
— in fremder Währung. Der Auftraggeber kann den Auftrag, solange seine Ausführung noch nicht in Angriff genommen ist, widerrufen und das zur Erledigung des Auftrags Eingezahlte — abzüglich Spesen und Gebühren der Bank — in der bezahlten Währung zurückverlangen XXII *263.*
Ueberweisungs-Postkarte XVII 231.
Ueberweisungsverkehr bei Behörden IX 181.
— Vorschläge zu einem Einheits-Formular XX 180.
— Mängel infolge mangelhafter Avisierung VII 367.
Ukraine, Friedensschluß von Brest-Litowsk XVII 121.
Ultimo-Engagement bei Konkurseröffnung XI 177.
Ultimogelder, Versprechen der Rückübertragung entnommener — aufs conto ordinario als kaufmännischer Verpflichtungsschein stempelpflichtig VII *204.*
Ultimo-Liquidation, August 1914 auf September 1914 verschoben XIII 405.
Ultimo-Liquidation, Oktober 1914, Regelung an der Berliner Fondsbörse XIV 46.
Umrechnung einer auf fremde Währung lautenden Schuld in Mark. Umrechnungskurs auf Grund privater Feststellung mangels amtlichen Kurses XVI *307.*
Umrechnungskurs nach dem tatsächlichen Zahlungstage XIX *282,* XX *241.*
— für Abhebungen von Markkonto bei deutscher Bankfiliale in Elsaß-Lothringen XXIII *9.*
Näheres s. Elsaß-Lothringen.
— bei Nachkriegsregreß aus Vorkriegsscheck auf ausländische Währung XXI *315.*
— bei Aenderungen des Valutastandes im schwebenden Prozeß XIX *270.*
— bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes XVII 196.
— Welcher Zeitpunkt ist maßgebend bei Beauftragung einer deutschen Bank, durch Vermittlung einer Auslandsbank in dortiger Währung Zahlungen zu leisten? XIX *9.*
— Ein Darlehen in alten österreich-ungarischen Kronen nach der Tschechoslowakei in ebensoviel tschechoslowakischen Kronen zurückzuzahlen? XXII *69.*
Umsatzsteuer, Abzugsfähigkeit kommunaler — als Werbungskosten der Grundstückshandel betreibenden G. m. b. H. VIII *304.*
— und Bankgewerbe. Eingabe des Centralverbands XVII 230, 240, XVIII 257.
— Anweisung des Reichsschatzamts zur Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung zur — XVIII 101.
— Berechnung der Freigrenze von 3000 Mark XVIII *207.*
— Stempelpflichtigkeit eines Einbringungsvertrages bei Kapitalerhöhung einer A.-G. schließt Umsatzsteuerpflicht nicht aus XIX *11.*
— Sparkasse, die bankmäßige Geschäfte betreibt, ist nicht „gemeinnützig" XX *293.*
— Erlaß des Reichsfinanzministers betr. Steueraufsicht in —sachen XXI 74.
— wird für ein Unternehmen mit Niederlassungen einheitlich am Sitze der Leitung des Unternehmens veranlagt XXI *230.*
— beim Handel mit Reichs-Gold- und Silbermünzen Steuerpflicht bejaht XXI *247.*
— Keine „stichprobeweise" Einforderung von Liefererliste zu „Steuer-Razzia"-Zwecken zulässig! XXII *140.*
— Portounkosten unterliegen nicht der — XXIII *50.*
— Beurteilung der Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft nach — XXIII 278.
— Im Kontokorrentverkehr wird die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt der Einstellung in das Kontokorrent begründet; Zinsen im Zinsensaldo sind nicht Bestandteile der einzelnen Entgelte im Sinne des —. Die Anerkennung des Saldos ist für die Steuerschuld belanglos XXIV *248.*
— Ermäßigung durch Novelle 1925 XXIV 433.
Umschreibungsanträge bei Wertpapieren Stempelpflicht I 67.
Umsturz 1918, Allgemeine Wirtschaftsverhältnisse XVIII 52.
Unfallversicherung, Befreiung der Bankbetriebe. Eingabe des Centralverbands XIV 142.
Ungarn, Staatsschuldbuch XXII 45.

Digitized by Google

Ungarn, Näheres s. unter diesem.
— Wiederholung des „Raschinschen Experiments" (Koranyi) XXII 196.
— Vermögensabgabe XX 296.
— Hinweis auf die noch nicht erfolgte Einlösung der am 1. 4. 1921 fällig gewordenen 5prozentigen Staatskassenscheine XXII 242.
— Verordnung über ungarische Kronenkonten der Ausländer XX 105.
— Verfahren bezüglich der Kriegsanleihen XX 296.
— Finanzielle Bestimmungen des Trianon-Friedens und deren Durchführung. „Nostrifizierung" der Kriegsanleihen XXI 135.
— s. a. Oesterreich-Ungarn.
Ungerechtfertigte Bereicherung, keine — des Gläubigers, der von einem Dritten eine vom Schuldner avisierte Zahlung ohne Bezeichnung des Rechtsgrundes erhält VIII *354.*
— Anspruch nach Gutschrift auf Grund gefälschter Giroanweisung XI *77.*
— Einzahlung des vermeintlichen Schuldbetrages auf das Bankkonto des vermeintlichen Gläubigers; Herausgabeanspruch nur gegen den Kunden, nicht gegen die Bank XIII *311.*
— des durch Versehen (Durchstreichen des Indossaments) aus der Wechselhaftung Befreiten ist nicht gegeben XV *59.*
— Anspruch nach Gutschrift auf Grund gefälschter Giroanweisung XI *77.*
— des Zahlungsempfängers auf einen formell ungültigen Scheck XVI *33.*
— eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten XVI *214.*
— des Zahlungsempfängers aus einem wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Scheck XXIII 25.
— durch Empfang eines Betrages von einem Geisteskranken, den dieser darlehensweise erhalten hat XVI *330.*
— eines Geisteskranken aus an sich unverbindlichem Darlehensgeschäft XIX *269.*
— Anspruch aus versehentlicher Doppelzahlung seitens einer Bank namens ihres Kunden an einen Dritten besteht unabhängig von dessen Forderung gegen den Bankkunden XX *43.*
— aus nichtigem, da verbotswidrigem Devisengeschäft XXII *207.* (Näheres s. Devisenordnung).
— des gegen das Verbot des Agiohandels verstoßenden Verkäufers deutscher Banknoten in Höhe des Kaufpreises. Keine Anwendung von § 817 Satz 2 BGB. XX *293.*
„Ungesunde Erscheinungen" im öffentlichen Kreditwesen XXI 63, 116, 217, XXIII 196.
„Unions-Zertifikate" XX 117.
— und Reichsausgleichsgesetz XXIII 262.
— Steuerpflicht XXV 108.
— s. a. Südafrikanische Union.
Universitäten, Bankwissenschaft an — XX 127, XXV 168.
Unlauterer Wettbewerb im Bankgewerbe I 84, X 14, 112, 117, 135, 142, 279, 359.
— Maßnahmen zur Bekämpfung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 95.
— Die Bezeichnung „Bank" setzt ein auf großkapitalistischer Grundlage aufgebautes Unternehmen voraus. (Hier 4000 Goldmark Grundkapital!) Voraussetzungen der Firmenlöschung von Amts wegen XXIV *224.*
— durch Mißbrauch der Bezeichnungen „Bankgeschäft" und „Darlehenskasse" XIII *277.*
Unlauterer Wettbewerb durch Mißbrauch der Bezeichnung „Bankgeschäft". Zulässigkeit der Anhörung eines Mitgliedes des Centralverbands als Sachverständigen in einem vom Centralverband eingeleiteten Strafverfahren XIII *89.*
— durch Mißbrauch der Bezeichnung Bankier (Geschäftsbericht des Centralverbands 1911) XI 112, *155.*
— Kleingewerbetreibender kein Bankier. Geldverleiher kein Bankier XI *276.*
— Die Bezeichnung „Staatsbank" in der Firma einer A.G. ist unzulässig, da der Anschein erweckt werden könnte, der Staat hafte für die Schulden der Bank XXIII *215.*
— durch „Kapital - Spar - Gesellschaften" XX 93.
— „Sparkasse" muß nicht öffentliche Korporation sein (hier Vorschußverein) XVII *116.*
— der Kreditgenossenschaft, die Geschäfte mit Nichtmitgliedern ankündigt X 237.
— insbes. der Kreditgenossenschaft, die sich der Firma einer auswärtigen großen Aktienbank bedient IX *367.*
— angewandt auf sittenwidrige Kundenwerbung und Angriffe auf das Bankgewerbe seitens einer landwirtschaftlichen Spar- und Darlehens-Genossenschaft XXI *403.*
s. a. Standesangelegenheiten (Standesschutz), Bucketshops, Winkelbanken.
Unmöglichkeit der Leistung, Lieferungsversprechen von Aktien, wenn Aktienurkunden nicht hergestellt sind II 174.
— ist bei einem Kaufgeschäft über fremde Valuta durch das Gesetz vom 4. 8. 1914 betr. Aufhebung der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank nicht eingetreten XVIII *204.*
— Bei Prüfung, ob tatsächlich — vorliegt, müssen auch deutsche Gerichte das englische Handelsverbot berücksichtigen XVIII *23.*
Unnotierte Werte, Bildung einer ständigen Kommission beim Centralverband XI 281.
— Erste Sitzung der Ständigen Kommission für — beim Centralverband XI 325.
— Vorentwurf für Usancenfestsetzung durch die „Ständige Kommission" XII 49.
— Usancen (endgültige Fassung der Ständigen Kommission) XII 99.
— Usancen XII 129, 161, 233, 360, 388, XIII 13, 132, 153, 190, 258, 309, 362, XV 103, 147, 165, 186, 268, 310, 379, 460, XVI 95, 159, 217, 363, 430, 443, XVII 76, 84, 100, 143, 202, 226, XVIII 56, 66, 74, 106, 114, 138, 218, 234, XIX 12, 66, 162, 198, 208, 218, XX 44, 138, 150, 162, 202, 222, 296, 324, XXI 44, 170, 190, 202, 252, 276, 292, 302, 342, 362, 386, 428, XXII 26, 45, 60, 86, 96, 128, 152, 184, 208, 218, 230, 264, 278, XXIII 18, 268, XXIV 34, 229, 249.
— doppelter Schlußnotenstempel!? XIV 146.
— Lieferpflicht des ausgefallenen Dividendenscheins, wenn Dividende infolge Krieges nicht festgesetzt (Entscheidung der Schiedskommission für —) XIV 313.
— Eingabe des Centralverbands um Zulassung von Preismitteilungen unter Bankiers über — XVII 75, 113.
— Usancen (Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen) XVII 114.
— Gegen das Verbot der Kursberichterstattung über — XVIII 34, 112.
— sind nach dem gemeinen, nicht nach dem Ertragswerte zur Reichsbesitzsteuer heranzuziehen XVIII *126.*
Unnotierte Werte, Beschluß der Ständigen Kommission für — bezüglich Lieferbarkeit von ausländischen Vorkriegs- und Kriegskupons XX 324.
— Usancen für den Handel in auf Goldmark umgestellten — XXIV 14.
Unterbeteiligungsvertrag XXI 245.
s. a. Konsortium.
Unternehmungszusammenfassungen, Allgem. rechtliche Betrachtung XXV 398.
Unterschlagung, Haftung der Stadtgemeinde für — des Bürgermeisters XIII *49.*
Untreue, Legislatorische Erwägungen VII 110.
— (§ 312 HGB.) und Depotunterschlagung. Abgrenzung XIII *375.*
Urkunden, Auslegung mehrdeutiger — X *157.*
Urkundenfälschung, Abänderung von Briefkopien und Eintragungen im Posteinlieferungsbuch II *81.*
— bei Zwischenschieben des eigenen Giros auf einen erworbenen Wechsel III *8.*
Urkundenprozeß auf Grund von Saldoanerkenntnissen III *157.*
Urkundenstempel, Begriff IV 125.
— Abweichen vom Prinzip V 122, 194.
Urteil, Nichtigkeitsarten X 24.
U. S. A. siehe Vereinigte Staaten von Amerika.
Usance, Londoner. Beurteilung aus dem Gesichtspunkte, ob Termingeschäft XI 88.
— bezüglich alternativer Lieferbarkeit zweier Aktien nicht maßgeblich für Kaufkommission XI *344.*
— Für den Devisenhandel in Hamburg gelten nach — die Hamburger Wertpapier-Börsenbestimmungen; hiernach und nach § 326 BGB. bemißt sich das Recht zur Zwangsregulierung XXII *44.*
— für Mansfelder Kuxe an der Leipziger Börse XIX 245.
— betr. Berechnung des Preises nicht volleinbezahlter Aktien; Anfechtungsmöglichkeit wegen Unkenntnis der Usance, jedoch Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB. XIII *416.*
— Nach Berliner — Zwangsregulierung im Zweifel nicht vor dem dem Erfüllungstage nachfolgenden Börsentage XIII *241.*
— Stillschweigende Unterwerfung eines Nichtkaufmannes nach Treu und Glauben? XIV *181.*
— Analoge Anwendung auf den Freiverkehr XIV 205.
— für Freiverkehr XXV 28.
— in unnotierten Werten s. dort.
— in New York (Devisen) XI 307.

V.

Valorenarbitrage VIII 367.
Valuta, Tiefstand der deutschen — und Aussicht auf Wiederherstellung der Parität nach dem Kriege XV 439.
— „V.-Sorgen" XV 305.
— österreich-ungarische im Weltkriege XVIII 18.
— Tiefstand der deutschen —, Ursachen und Heilmittel XIX 4.
— Zur Valutafrage (norwegische Aeußerung) XIX 56.
— Deutsche Valutanot (Urbig) XIX 79.
— Valutapolitik auf neuer Grundlage XIX 98, 194.
— Internationale — -Konferenz in Kopenhagen XIX 109.
— Die Heilung des Geldes (Stabilisierung der —) XIX 182.
— Ein offenes Wort über unser — -Elend XX 67.
— und Konjunktur XXI 205.

Digitized by Google

Valuta, s. a. Inflation, Währung.
Valuta-Entwertung XVI 13, 30.
Valuta-Inkassoauftrag berechtigte die Bank nicht zur Umwandlung des empfangenen Gegenwerts in Mark. Der Auftraggeber konnte die Mark zurückweisen, brauchte sie nicht seinerseits wieder in fremde Währung umzuwechseln XXIII 232, XXIV 268.
Valutaklausel bei Vorkriegs-Markdarlehen ist an sich nicht sittenwidrig XXII 69.
Valutakonto, Verpflichtung zur Einrichtung bei Einziehung eines Valutawechsels XXV 59.
Valuta-Kurs und Preisbewegung XVII 191, XVIII 82.
Valutaposition XXV *225*.
Valutaschuld s. Währungsschuld.
Valutaschuldschein deutscher Kaligesellschaften XXII 54.
Valuta-Schwankungen, Versicherung gegen — XIII 75.
Valutaspekulationsverordnung (vom 8. 5. 1923), Terminhandel „Devisen gegen Devisen", z. B. Franken gegen Pfunde, war durch die — nicht verboten XXIV *402*.
Valutaterminbörse in Amsterdam (Zum Vorschlag einer —) XIX 177.
Valutawechsel, Befreiung des Schuldners durch Mark-Hinterlegung während der Inflationszeit XXIV *363*.
— Zahlung eines nicht „effektiven" — nach dem Verfalltag hat nach dem Dollarwerte zu erfolgen, den die Wechselsumme am Verfallstage darstellt XXIV *364*.
Valutazinsen nach dem Reichsausgleichsgesetz XXII 54.
Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz XXI 350, 399.
Valutarischer Kreditgewinn XXII 243, 263.
Variable Notiz s. Kursfeststellung.
Variable Werte s. Kursfeststellung.
Vaterländischer Hilfdienst XVI 139, 241.
Veit Simon, Herman † XIII 349.
Venediger Beschlüsse über eine internationale Ausgleichung der Reederhaftung X 119.
Verband der Terraininteressenten Deutschlands IX 240.
Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten XVI 353.
Verband thüringischer Bankfirmen III 33, 178.
Verbindlichkeiten, Bewertung in der Bilanz und steuerrechtliche Behandlung XVIII 133.
Verdeutschung von Fachausdrücken im Bankgewerbe XIV 353.
Veredelungsverkehr und Kreditgewährung XX 92.
Verein, Aktiengesellschaft als — I 61, II *143*.
— G. m. b. H. als — III *135*.
— Nicht rechtsfähiger —. Statutenmäßige Beschränkung der Mitgliederhaftung für Vereinsschulden VI *12*.
— Nicht zustandegekommene Gewerkschaft (XV *199*) ist auch kein „nichtrechtsfähiger Verein" XVI *357*.
Vereinigte Staaten von Amerika, *Wirtschaft.* Krisis 1907 VII 114, 297.
—, — „Die finanzielle Zukunft der amerikanischen Nation" (Rede Paul M. Warburgs; Panamerikanischer Kongreß 1915) XIV 337.
—, — Zunahme der Konkurse XXII 24.
—, — Gold(handels)bilanz XXII 200.
—, — Geldmarkt XXV 97.
—, — Wirtschaftsaussichten XXV 231.
—, — Kapitalexport, Gold- und Handelsbilanz. Geldmarkt und Börsenlage 1921/26 XXV 380.
— *Finanzwesen.* Anleihetilgung VI 214.
—, — Schatzamt II 141, 153, 172.
—, — Münzprägungen 1903 III 15.
Vereinigte Staaten von Amerika, *Finanzwesen.* Papiergeld III 143.
— *Bankwesen.* Nationalbanken II 154, 172, III 90, VIII 296.
—, — Nationalbankgesetz VII 349.
—, — Notenbankreformvorschläge I 53, VII 46, 207.
—, — Notenbankreform XI 75.
—, — Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen, Krisis von 1907. Aldrich-Bill: National-Reserve-System XII 377.
—, — Regelung der Bankgesetzgebung (Federal Reserve Act vom 23. 12. 1913) XIII 177, 262.
—, — Amerikanische Bankprobleme (Federal Reserve-System u. a.) XXIII 44, 57.
—, — Diskontpolitik der Federal Reserve Banken XXV 38.
—, — Kredit- und Bankorganisation XII 76.
—, — Entwicklung des amerikanischen Bankwesens III 90, VIII 288, 361.
—, — Banken 1908 VIII 306.
—, — Banken 1910 X 2.
—, — Depositenwesen IV 16, VIII 144.
—, — Trustgesellschaften VIII 288.
—, — Geschäftsbetrieb durch ausländische Firmen IX 303.
—, — Clearinghäuser IX 308.
—, — Clearinghäuser in der Krisis 1907 VII 307.
—, — Sparkassen III 67.
—, — Postsparkasse VIII 144.
—, — Errichtung von Landwirtschaftsbanken (Federal Agricultural Credit Banks) und von Arbeiter- (Gewerkschafts-) banken XXIII 58.
—, — Commercial Letters of Credit in der Praxis der — XXI 278.
—, — Scheckrechtliche Bestimmungen (Vorlegungsfrist und Protest) XXIV 76.
—, — Dividenden-Gutscheine als convertible Bonds (Scrips) XXV 253.
— *Steuern.* Bei Geschäftsniederlassung IX 301.
—, — Besteuerung des Körperschaftseinkommens XXI 143.
— *Eisenbahnen* VII 329, 341, VIII 158.
—, — Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere XVI 169, 194.
— *Wahlen* (Präsidentenwahlen 1908) VIII 142.
—, — 1910 X 274.
—, — Bankpolitische Fragen im Präsidentschaftswahlkampf XII 78.
— *Trusts.* Entwicklung I 54, VII 297.
—, — Bekämpfung VIII 158, 297, 299, 311.
— *im Kriege* XV 25.
—, — Kriegsfinanzierung XVII 54, 194, XVIII 261.
—, — Kriegskosten XVIII 110.
— *Anleihen des Auslandes.* Die englisch-französische Anleihe XV 65.
—, — Tagung der American Bankers Association in New York, insbes. Besprechung der europäischen Verschuldung XXII 98, 117.
—, — Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen XXII 269.
—, — Die Schulden der vormals Alliierten XXIII 350.
—, — Anleiheverträge XXV 198.
— *Deutsches Eigentum* XXV 102.
—, — „Winslow Bill" betr. Freigabe beschlagnahmter deutscher Vermögen XXII 156.
—, — Praxis des Freigabeverfahrens deutscher Vermögen, insbesondere bei Effekten XXIII 45.
—, — und von Kapitalerträgen XXIII 159.
—, — Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U. S. A. außerhalb des Kreises der „Winslow Bill" XXIV 152.
Vereinigte Staaten von Amerika, *Deutsches Eigentum,* Verhandlungen über weitere Freigabe deutschen Eigentums im Senat XXIV 282.
Verfügungsfähigkeit der Ehefrau II 137.
Vergesellschaftung s. Sozialisierung.
Vergleich zwischen Wechselinhaber und Akzeptanten. Stellung des Ausstellers V *37*.
— Gerichtlicher Vergleich über Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft II *127*.
— über Börsentermingeschäfte I *51*, 105, 156.
— über unklagbare Börsentermingeschäfte. Wirksamkeit VIII *108*.
— zur Abwendung des Konkurses. Verordnung XXV 211.
Verhältniszahlen, Verwendbarkeit für vergleichende Betrachtungen X 180.
Verjährung von Prämienanleihen (Italien) I 203.
— von Forderungen gegen Schuldnerstaaten X 356.
— zu beurteilen nach dem für das Schuldverhältnis anzuwendenden Rechte X *240*.
— der Rückforderungsklage des preuß. Stempelsteuergesetzes VII *203*.
— von Wechselforderungen VII *94*.
— des Wechselanspruchs bei Blankowechseln IV *28*.
— der Strafverfolgung auf Grund des Wechselstempelgesetzes VIII 13, X *63*.
— Klage gegen den Hauptschuldner unterbricht nicht die — gegen den Bürgen VI *255*.
— einer Kapitalforderung. Keine Unterbrechung durch Einklagung der Zinsen V *71*.
— des Schadenersatzanspruchs wegen Zusicherung bestimmter Dividende beim Aktienkauf IV *89*.
— der Ansprüche auf Lieferung von Wertpapieren erst in 30 Jahren XII *140*.
— und Krieg XIII 408.
Verkehr, Hemmung des — durch den Krieg; Rückwirkung auf innerdeutsche Rechtsbeziehungen XIV 48.
— Besteuerung IX 355.
Verkehrsauffassung maßgeblich für Begriff „Bankgeschäft" XI *155*.
Verkehrsschutz gegen Geisteskranke XI 140, XII 158, 282, XIII 143, 185, 252, XVI 52.
Verkehrssitte, Ausbildung der — im Geschäftsverkehr XXII 2.
Verkehrssteuern, Zum Entwurf des Gesetzes zur Aenderung der — (Aenderungsvorschläge des Centralverbands) XXIV 220.
Verkehrswesen, Abrechnungsverkehr mit den Eisenbahnverwaltungen XII 67.
— weitere Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens! XII 147.
— Privatisierung der Reichsbahn? XXI 256, 294, 311.
— Das Gesetz über die deutsche Reichsbahngesellschaft XXIII 344.
Verleitung zum Börsenspiel. Legislatorische Erwägung VII 110.
— Oesterreichischer Strafgesetzentwurf X 27.
Verlosung s. Auslosung.
Verlosungstabelle, Allgemeine — VI 159.
Verlust von Wertpapieren infolge von Kriegsereignissen (in- und ausländisches Recht) XV 35, 51.
Vermischung verpfändeter Waren mit anderen des Verpfänders VII *317*.
Vermittler, Gegensatz zum Vermittlungsagenten VI 74.
Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge VI 74.
Vermögen, Wortbedeutung im HGB. VI 205.

Digitized by Google

Vermögensabgabe XVIII 76, 107, 209, 221.
— volkswirtschaftliche Wirkung XVIII 116.
— Einfluß der durch — eintretenden Notenverminderung auf die Preisbewegung XVII 246.
— Wirkung auf Effekten- und Pfandbriefmarkt XVIII 271.
— Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung der — (Eingabe des Centralverbands) XX 62.
— in Oesterreich. Steuerpflicht der Reichsdeutschen XX 103.
Vermögensanmeldung in Deutsch-Oesterreich XVIII 163.
Vermögensbeschädigung IV 163.
Vermögenssteuer, Der gemeine Wert des industriellen Anlagekapitals im Gesetzentwurf XX 351.
— Bewertung von Aktien und Anteilscheinen (II. Steuernotverordnung Art. II § 3 Nr. 5) XXIII 143, 202.
— Aktienbewertung beim Aktionär XXV 104.
— Aktienbewertung bei Schachtelgesellschaften XXV 108.
— Bewertung des Vermögens von inländischen Gesellschaften nach Steuerkurswert XXV 107.
— Bewertung des gewerblichen Vermögens XXIII 35.
— Sind Nachforderungen auf Grund der Goldbilanz zulässig? XXIII 304.
— Befreiung des vom Feinde beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögens von der Steuer bezieht sich auf 1924 (Gutachten des Reichsfinanzhofs zu § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Reichsentlastungsgesetz) XXIV 155.
— Union-Zertifikate XXV 108.
— Sparkasse, die über den eigentlichen Sparkassenverkehr hinaus Bank- und Kreditgeschäfte betreibt, ist mit ihrem gesamten Vermögen steuerpflichtig XXIV *227.*
s. a. Reichs-Vermögenssteuer.
Vermögensübereignung zur Sicherheit; Haftung der begünstigten Bank XIII *100.*
Vermögensübernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere s. Fusion.
Vermögensverschlechterung des Kreditnehmers beim revolving credit VI *14.*
Vermögensverwaltung durch den Bankier XI 344.
Vermögensverzeichnis, Verordnung vom 13. 1. 1919 betr. Verpflichtung zur Aufstellung des — per 31. 12. 1918 XVIII 79.
Vermögenszuwachssteuer XI 402, XII 291.
Vermögenszuwachssteuergesetz von 1916 s. Kriegssteuergesetz, Kriegsabgabengesetz.
Verpachtung von Miethäusern kurz vor der Zwangsversteigerung XII 368.
Verpfändung als Kreditsicherung XXIV 417.
— von Briefhypotheken V 100, VI 243, 289, VII 29, 190.
— eines Hypothekenbriefs IV *90,* VII *142.*
— eines Legitimationspapiers ohne die Forderung II *192.*
— von Wertpapieren durch den Bankier kann in den Geschäftsbedingungen nicht gegen die Bestimmungen des Depotgesetzes vereinbart werden XIII *66.*
— von Inhaberpapieren eines Nachlasses seitens nur eines Teils des Erben VII 105.
— des Anteils einer Bohrgesellschaft VII *316.*
— eines Wechsels auf Grund der allgemeinen Bank - Geschäftsbedingungen XXIV *445.*
(Näheres s. „Wechsel" und „Geschäftsbedingungen").
Verpfändung eines Warenlagers VI *198,* VII 376.
— vertretbarer Waren VII *317.*
— von Einlagebescheinigungen einer Bank VIII *333.*
— einer Forderung gegen in Frankreich wohnenden Schuldner XI 275.
s. a. Pfandrecht.
Verpflichtungsscheine, Stempelpflicht nach der Wechselstempelnovelle 1908 VIII 13, XI *171.*
Verrechnungsscheck IV 133, VIII 66, X 47, *227.*
— insbes. Einziehung durch Postauftrag IX 205.
— Protest und Regreß IX 346.
— Forderung der Barzahlung im Regreßprozeß X *318.*
s. a. Scheck.
Versailler Friedensvertrag, Kundgebung des Centralverbands zu den Bedingungen der Entente XVIII 159.
— Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen XVIII 185.
— Annahme des Antrags Müller-Trimborn (Unterwerfung unter das Londoner Ultimatum) XX 231.
— Die Aufrechnung des vormals feindlichen Ausländers gegenüber einem Deutschen mit einer valorisierten Markforderung gegen dessen Valutaforderung ist durch Klage beim Gemischten Schiedsgerichtshof, nicht durch Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht anzugreifen XXI *157,* Kritik 335.
— *Zwischenstaatl. Clearing* XVIII 221.
—, — Wenn eine deutsche Bank für Weiterbegebung des Wechsels eines deutschen Kunden aus dessen Akzeptkredit an einen feindlichen Ausländer diesem im — Zinsen erstatten mußte, so kann sie von jenem Kunden Ersatz verlangen XXII *172.*
—, — Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und -schulden gegenüber den dem Ausgleichs-(Clearing) verfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten XIX 67.
—, — Vorkriegsverträge und Fristablauf für Entschädigungsklagen nach Art. 299b Abs. 2 XX 259, 288.
—, — Erbrecht und Vermächtnis im Ausgleichsverfahren XX 94.
—, — hemmt die Rechtsverfolgung bezüglich einer einem Deutschen und einem bisherigen Feinde gemeinsam gegen einen Deutschen zustehenden Forderung XX *126.*
—, — steht auch der Geltendmachung von Forderungen Deutscher gegen Deutsche, die sich innerhalb der Grenzen einer feindlichen Macht befinden, entgegen XXI *40.*
— Beurteilung der Goldklausel bei elsaßlothr. Hypotheken mit Rücksicht auf den — XX 263.
— Kontrollrechte des Garantie-Komitees gegenüber der deutschen Staatsverwaltung XXI 343.
— Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus Art. 297/98 des — XXII 48.
— Art. 297 begründet die Leistungsunmöglichkeit für einen deutschen Kommissionär bezüglich der Lieferung in London anzuschaffender Effekten aus Vorkriegsauftrag auch bei Selbsteintritt und Gattungsschuld XXI *301.*
— Literaturübersicht XIX 224.
— Liquidationsfragen (Geschäftsbericht des Centralverbands 1920) XX 82.
— Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem — den früheren Eigentümern zurückzugeben? XIX 60.
Versailler Friedensvertrag, Liquidationsrecht Polens in Oberschlesien; hierzu deutsch-polnisches Abkommen XXI 253.
— Aus dem — läßt sich eine Rechtsidentität der „Poznanskie Ziemstwo Kredytowe" mit der früheren Posener Landschaft nicht ableiten XX *318.*
— Gibt der — ein Recht, die Ueberführung des Goldbestandes der Reichsbank ins besetzte Gebiet zu fordern? XX 223.
— Die deutschen Reparationsleistungen XXII 211.
— Gutachten der Sachverständigen der Reparations-Kommission XXIII 207, 233 und Sonderbeilage zu Nr. 16.
— Das 20-Milliarden-Angebot vom Dezember 1922 und die Ruhrbesetzung XXII 185.
— In Bezug auf das Saargebiet ruhen die deutschen Souveränitätsrechte nur auf 15 Jahre, ohne aufgegeben zu sein; die Bewohner sind aber Deutschland gegenüber nicht „Ausländer" (hier auf Inländer-Steuerbefreiungen angewandt) XXI *407.*
— Deutsch-Englischer Schiedsgerichtshof. Zinsen für deutsche Rembourskredite bei englischen Akzepthäusern XXI *43.*
— Zur Rechtsprechung des „Deutsch-Englischen Schiedsgerichts" XXII 253.
— Deutsch-englischer Gemischter Schiedsgerichtshof. Auf einen Vorkriegs-Rembourskredit hat der deutsche Schuldner Zinsen zu vergüten, und zwar in voller Höhe des von der Bank von England dem englischen Gläubiger berechneten Satzes XXIII *220.*
— Deutsch-französischer Schiedsgerichtshof. Regelung über Verbindlichkeiten zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen, die zwischen 11. 11. 1918 und 11. 9. 1919 — Inkrafttreten der deutschen Ausführungsbestimmungen zum Friedensvertrag — an sich erfüllt worden sind XXI *290.*
— Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen. Ein Beitrag zum Reparationsproblem XXII 269.
— Auslandseigenschaft der Schutzgebiete, mithin Kolonialgesellschaften mit Sitz in den Schutzgebieten nur ausländische Gesellschaften XX 45.
— Stellung der deutschen Schutzgebietsanleihen XXI 27.
— und Anwendung des Steuerfluchtgesetzes auf polnische Staatsangehörige XX *65.*
— Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten XIX 203.
— Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den vormals feindlichen Ländern XIX 278.
— Behandlung des deutschen Eigentums in der Südafrikanischen Union XX 51.
— Wechsel und Scheck im — XIX 173.
— Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues. Bericht des „Morgan-Komitees" über Deutschlands Finanzkraft XXII 5.
— Deutsche Ausführungsbestimmungen. Ausgleichs-Gesetz(entwurf). Bekanntmachung über Anmeldung deutscher Rechte und Beteiligungen in Rußland, China, den früher verbündeten Staaten und abgetretenen Gebieten XIX 166.
Verschuldungsgrenze bei Grundstücken IV 108, VII 7, 104, 169, 186, VIII 89.
Versicherung der Depositengelder XI 292, XIV 159.
— der II. Hypotheken durch Genossenschaften XIII 46.
— gegen Kursschwankungen XIII 157.
— gegen Valuta-Schwankungen XIII 75.

Digitized by Google

Versicherung von Einschreibbriefen mit Wertpapieren I *151*.
— gegen Geschäftsverluste IV 149.
s. a. Haftpflichtversicherung.
Versicherungsaktien, Umstellung nicht voll eingezahlter — XXIII 273.
Versicherungsanstalten, Sozialpolitische —. Kapitalanlage IX 343.
— Kapitalanlagen privater — in Deutschland VII 358.
— als Darleiher an Städte VII 35.
Versicherungsgeschäft, Börsenprämiengeschäfte als — XII 372.
Versicherungsgesellschaften, Zwang zur Vermögensanlage in Staatspapieren X 283, XI 211.
— Organisationsfonds. Bedeutung X 374.
— Zahlungen des Aktienübernehmers außer der Aktiensumme an den Organisationsfonds X 371.
— als Baugeldgeber VII 291.
— auf Gegenseitigkeit. Umwandlung in Aktiengesellschaft. Grundstücksauflassung II *91*.
— in Form der G. m. b. H. VI 251.
— Englische —; deutscher Hauptbevollmächtigter VI 127.
Versicherungsgesetz für Angestellte s. Angestelltenversicherung.
Versicherungspolicen, Beleihung von Lebens— VII 363.
— Unwiderrufliche Vollmacht zur Einziehung der Versicherungssumme bei unabtretbaren und unverpfändbaren — IX *365*.
— Schadensersatzanspruch des Pfandgläubigers an den — gegen die Gesellschaft wegen Nichtbenachrichtigung von der unterlassenen Prämienzahlung VIII *43*.
Versicherungstechnische Aufbringung des Reichsnotopfers XX 66.
Versicherungswesen, Kreditversicherung XXV 141.
Verstaatlichung und „Verstadtlichung" der Privatbetriebe als Wirtschaftsgefahr XII 54.
Versteigerung, Oeffentliche —. Begriff IV 58.
— durch Kursmakler II 189.
Versteigerungserlös, Pfändung des künftigen Anspruchs des Grundstücksgläubigers auf den — VIII *334*.
Verteilungsstelle des Kaligesetzes IX 257, 277.
Verteuerung des Bankverkehrs XXII 131.
Vertrag zugunsten eines Dritten V 32, XVI *94*, XXI 194.
— Zustandekommen durch den Fernsprecher IX 273.
Vertragsstempel s. die einzelnen Stempelgesetze.
Vertragsstrafe wegen Uebertretung des Konkurrenzverbotes II *90*.
— vom Vater des minderjährigen Handlungsgehilfen versprochen V *189*.
Vertreter, Handel „im Namen" eines Anderen V *240*.
— Form der eigenhändigen Unterschrift für den Vertretenen X *136*.
— Form der Wechselunterschrift des — I *14*, X *46*.
— bevollmächtigter — „veranlaßt" die Aufnahme einer notariellen Urkunde X *353*.
— kontrahieren mit sich selbst II *112*, VII *316*.
— ohne Vertretungsmacht. Abschluß von Börsentermingeschäften V *108*.
Vertretung, Stillschweigende Ermächtigung zur Ueberschreitung der an sich gewährten Vertretungsmacht XVII *115*.
— Handeln ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB.) macht in Börsentermingeschäften nur bei eigener Termingeschäftsfähigkeit haftbar XVII *66*.
Vertretungsbefugnis bei telephonischen Abschlüssen, Beweislast dessen, der die Führung des Ferngespräches durch einen Unbefugten behauptet! XIII *278*.
Veruntreuungen, Maßnahmen zur Verhütung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 95.
Verwahrungsvertrag über Geld. Erfüllung durch Einzahlung als Depositen bei einer sicheren Bank III *136*.
— Wann endet bei Kündigung deponierter Obligationen die Verpflichtung der Bank aus dem —, wenn sie zugleich Einlösungsstelle ist? XXIV *79*.
— Haftung des Verwahrers (bailee) nach englischem Rechte IX 164.
— s. a. Depotvertrag, Depotgeschäft, Depotgesetz.
Verwahrungsvertrag, irregulärer, Erfüllungsort ist der Sitz der verwahrenden Bankfiliale (hier Hongkong) XXI *40*.
Verwaltungsreform, Vorschläge XXV 145, 182.
Verzug des Kunden verpflichtet nicht zu sofortigem Selbsthilfeverkauf XI *232*.
— bei Nichterfüllung eines Anleihe-Vorvertrages XV *321*.
Verzugsschaden, Aufnahme eines Lombarddarlehens seitens der Hypothekenbank wegen Kapital-Rückzahlungsverzuges des Hypothekenschuldners XII *95*.
— Aufwendungen zur Sanierung des Schuldners sind nicht —. Kursunterschied in ausländischer Währung ist — nur bei Entgang eines bestimmten Geschäftes in dieser Währung XX *159*.
— Geldentwertungsschaden = entgangener Kursgewinn ist kein — XIX *306*.
— Geldentwertung als — bei eingeklagten Bankforderungen XXII 237.
— Inwieweit muß bei objektivem Feststehen der Geldentwertung ein — noch subjektiv bewiesen werden? XXIII *77*.
— bei Auslandsschuld kann auch den Kursunterschied des inländischen Geldes im Ausland miterfassen XIX *116*, *117*, *217*.
— Ausländischer Gläubiger kann die Geldentwertung als — geltendmachen XXI *198*.
— Geldentwertung- — auch des ausländischen Gläubigers nicht mehr vorbehaltlos anerkannt! XXII *151*.
Verzugszinsen, übermäßige, kein Leistungswucher XXV *172*.
— des Schuldnerstaats X 356.
— im Völkerrecht? (Entscheidung des Haager Schiedsgerichtshofes) XII *127*.
Vinkulationsgeschäft, Ansprüche des bevorschussenden Bankiers gegen den zuwiderhandelnden Käufer VII *187*.
Vissering, C. XIX 147.
Völkerbund, Entscheidung über Oberschlesien XXI 45.
Völkerbundsliga, deutsche, Literaturübersicht zum Versailler Friedensvertrag XIX 224.
Völkerrecht, Stellung zum innerstaatlichen Recht X *7*.
— Internationale Rechtsgarantien XVIII 61.
— Konsulargerichtsbarkeit XII 239.
— Haftung des Nachfolgerstaates für die Staatsschulden bei Gebietsveränderungen XV 70.
— Deutsch-englische Verträge im Kriegsfall XI 347.
— im Kriege, Bedeutung für Handels- und Bankverkehr XIII 367.
— Fremde Staaten unterliegen auch während des Krieges nicht der deutschen Gerichtsbarkeit XV *20*.
— Finanzielle Beziehungen zwischen Neutralen und Kriegführenden XIV 97.
Völkerrecht, Postbeschlagnahme von neutralen Schiffen auf See XV 381.
Volksvermögen, Berechnungsweise X 201.
— deutsches — VII 268, IX 51.
— Verhältnis zum Anlageangebot VII 269.
— Frankreichs X 201.
Volkswirtschaft, „Was uns nottut" (Paul Mankiewitz) XIX 51.
— Die wirklichen Schäden der Geldentwertung XXIV 143.
— Vom Aktienwesen (allgemeine Betrachtungen) XVII 77.
— Sozialisierung im allgemeinen; Sozialisierungsgesetz, Kohlenwirtschaftsgesetz XVIII 128.
Volkswirtschaftslehre, Valutapolitik auf neuer Grundlage (Herzfeldersche Theorien) XIX 98, 194.
— und Privatwirtschaftslehre XII 1, 40, 154.
— und Privatwirtschaftslehre in kaufmännischen Betrieben (Handelsbetriebslehre) XII 297.
„Völlige Abwicklung" von Börsentermingeschäften II *129*.
Vollkaufmann nach § 1 HGB. auch bei nichtkaufmännischem Geschäftsbetrieb VII *381*.
Vollmacht zur Auflassung im Kaufvertrag. Kosten II *145*.
— An Stelle der Erbeslegitimation V 132, 203.
— Widerruflichkeit X 81.
— Unwiderrufliche — als Sicherungsmittel IX 337.
— Unwiderrufliche — zur Einziehung der Versicherungssumme bei unvertretbaren und unverpfändbaren Policen IX *365*.
— Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher — X 81, 116, XI 199.
— des Kassierers einer Genossenschaftsbank (Auslegung insbesondere nach § 42 GenGes.) XIII *208*.
— des Handlungsgehilfen durch stillschweigendes Dulden der Vertretungstätigkeit ersetzbar XIV *386*.
— *„über den Tod hinaus"* XIII 5, XX 354.
—, — wirkt auch nach dem Tode des Vollmachtgebers im grundbuchamtlichen Verkehr, und es bedarf bei Vorhandensein minderjähriger Erben nicht des Nachweises der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung XVI *328*.
— Gibt es „stillschweigende" —? XVII 124.
— Verhältnis zum „Vertrag zu Gunsten eines Dritten" XXI 197.
— Blankettvollmacht — Aussteller muß mißbräuchliche Verwendung gegen sich gelten lassen XIV *367*.
— Haftung des Bankkunden für vom Bevollmächtigten in Ueberschreitung der Vollmacht ausgestellten Scheck XXII *273*.
— Ungültigkeit des der — zu Grunde liegenden Vertrags VIII *178*.
— insbes. — zur Vertretung von Aktien in Generalversammlungen VI *78*.
— insbes. — bei schriftlichem Einverständnis mit den dies mitbestimmenden Geschäftsbedingungen VII *107*.
— Stempel V 203, XVIII 98, *106*, 109, 118, 208, XXII *171*.
— über ein Bankdepot nach dessen Wert im Zeitpunkt der Ausstellung zu versteuern! XIII *89*.
— im internationalen Verkehr V 259.
— s. a. Handlungsvollmacht.
— s. a. Handlungsbevollmächtigter.
Vollmachtstempel s. Stempelgesetz, preuß.
Vollstreckbare Urkunden, Auslegung VI 23, 96.

Digitized by Google

Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande XIX 249.
Vorkonkurs, Für Ueberleitung des derzeitigen Geschäftsaufsichtsverfahrens in ein Vorkonkursverfahren (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 106.
— Oesterreichischer Entwurf IV 87.
— s. a. Konkurs, Geschäftsaufsicht.
Voorkoop, Verbot in Holland II 107.
Vorkriegs- und Kriegskupons ausländischer Wertpapiere. Beschluß der Ständigen Kommission für unnotierte Werte bezügl. der Lieferbarkeit XX 324.
Vorleistung, Recht zur Verweigerung X *62.*
Vormerkung für eine Hypothek. Wegfall begründet keine Eigentümergrundschuld VI *218.*
— auf Uebertragung künftig etwa entstehender Eigentümergrundschuld IX *381.*
— auf Umwandlung der Höchsthypothek in eine Verkehrshypothek nach Feststellung der Forderung VII 262.
Vormund, Haftung bei der Anlage von Mündelgeld VI 247.
— Namenszeichnung von Schecks VII 154.
Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, Unnötig bei Liquidationsvereinbarung mit den minderjährigen Erben eines offenen Handelsgesellschafters III *49.*
— Abhebung von den nur nach — auszahlbaren Mündelgeldern ohne sie IX *316.*
Vorprämie nicht zurückforderbar (§ 55 BörsGes.) XI *325.*
Vorratsaktien, Bilanzierung XXV 190, 316.
— Bilanz- und steuerrechtliche Gesichtspunkte bei der Bilanzierung in der Goldmark-Eröffnungsbilanz XXIII 107, XXIV 50.
— Abschreibung auf den Verkaufserlösanspruch an das Konsortium nach Maßgabe des Börsenkurses? XXV 190.
Vortragsrimessen VI 89.
Vorzugsaktien XX 313.
— Behandlung bei der Goldmark-Umstellung XXIII 107, XXIV 48.
— Steuerliche Behandlung im Kapital-Verkehrssteuergesetz-Entwurf XXI 93.
— Umwandlung in Stammaktien ist nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig XXII *216.*
— Bezugsrecht auf — XXII 187.

W.

Wahrheitsbeweis bei Kreditgefährdung III *209.*
Währung, *Theoretisches:* Gold- und Doppelwährung VII 17.
—, — Währungspolitik und Krisis VII 93.
—, — Gründe der Stabilisierung IX 130.
—, — Währungsfragen in Helfferich „Das Geld" XI 57.
—, — Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs XVI 6, 28, 29, 55.
—, — Geldtheorie und Bankverfassung XVI 275.
—, — Das Geld als Wert- und Preismaß XVI 337.
—, — Ausblick auf das Währungswesen nach dem Kriege XVII 2.
—, — Geld und Einkommen XVII 61, 171.
—, — Zur Knappschen Geldtheorie XXI 81.
—, — Das Geld als Zahlungsmittel im Staate. Zur theoretischen Natur der Banknote XX 326.
—, — Die Heilung des Geldes XIX 182.
—, — Theorie und Praxis in der Währungspolitik XVI 297.
Währung, *Theoretisches:* Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz XIX 147.
—, — s. a. — *und das Gold,* — *Deutsche W. seit Ausbruch des Weltkriegs.*
— *und das Gold:* Wertrelation zwischen Gold und Silber, 1892—1902 III 52.
—, — Goldkern- oder reine Goldwährung? XIII 340.
—, — Goldwährung ohne Gold XIII 268.
—, — Die Kaufkraft des Goldes XV 368, 386.
—, — Preisbewegung und Goldvorräte 1850 bis 1913 XVIII 149.
—, — Goldwährung und Kunstwährung (J. M. Keynes: Monetary reform) XXIII 210.
—, — Der Streit um die Goldwährung XXIII 301.
—, — Problem der Wertsicherung des Goldes XXIV 447.
—, — s. a. — *Theoretisches,* — *Deutsche W. seit Ausbruch des Weltkriegs.*
— *und Reichsbank:* Schutz der Währung durch Diskontpolitik XI 135.
—, — Sicherung der Währung durch Devisenpolitik? XI 166.
—, — Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für die — XIII 350, 368.
—, — Geldtheorie und Bankverfassung XVI 275.
—, — Die Golddeckung der Reichsbanknoten XVII 47.
—, — Aenderung des § 17 Bankgesetzes (Gesetzentwurf vom 12. 4. 1921) XX 224.
—, — Notenbankgläubiger und Notenbankdeckung XX 302.
—, — Autonomie der Reichsbank XXI 215.
—, — Der Goldbestand der Reichsbank und die Inflation XXII 129.
—, — Das neue Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIII 341, XXIV 17, 63.
—, — Bankgesetz und Münzgesetz (Geschäftsbericht des Centralverbands 1924) XXIV 103.
— *und Privatnotenbanken:* Goldbestände und Notenumlauf der Privatnotenbanken XXI 82.
—, — Stellung der Privatnotenbanken nach dem neuen Bankgesetz vom 30. 8. 1924 XXIV 22.
— *Deutsche W. seit Ausbruch des Weltkriegs:* Valutasorgen XV 305.
—, — Ursachen des deutschen Valuta-Tiefstands und Aussicht auf Wiederherstellung der Parität nach dem Kriege XV 439, XVIII 9.
—, — Notenumlauf und Preisbewegung XVI 223.
—, — Geldtheorie und Bankverfassung XVI 275.
—, — Ausblick auf das Währungswesen nach dem Kriege XVII 2.
—, — Heranziehung des Silbers zur Wiederherstellung nach dem Kriege? XVII 29.
—, — Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preisbewegung? XVII 246.
—, — Ursachen der Inflation XVIII 25, 71.
—, — Inflationsproblem in der Uebergangswirtschaft XVIII 91.
—, — Zur (deutschen) Währungsfrage XVIII 197.
—, — Vorteile und Nachteile der deutschen Inflation XVIII 213.
—, — Das Problem der Devalvation XVIII 267, XIX 35, 163, 183, 187.
—, — Tiefstand der deutschen Valuta, Ursachen und Heilmittel XIX 4.
Währung, *Deutsche W. seit Ausbruch des Weltkriegs:* Inflation als Rettungsmittel (Umstempelung der Kriegsanleihe zum gesetzlichen Zahlungsmittel) XIX 53.
—, — Zur Valutafrage (norwegische Aeußerung) XIX 56.
—, — Deutsche Valutanot (Urbig) XIX 79.
—, — Valutapolitik auf neuer Grundlage XIX 98, 194.
—, — Wertbasis und Deckung des Papiergeldes XIX 209, 221.
—, — Entschließung des V. Bankiertages XX 34.
—, — Auseinandersetzung mit dem Stabilisierungsvorschlag Parvus (1 : 25) XXI 129.
—, — Konjunktur und Valuta XXI 205.
—, — Oberschlesiens Währungwesen nach dem deutsch-polnischen Abkommen XXI 296.
—, — Statistische Kritik der deutschen Inflation XXI 331.
—, — Wiedereinführung der Goldmark XXII 6.
—, — Reichstags-Rede Geh. Rat Riessers zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik XXII 189.
—, — (Vorschlag zur Rechnung mit „Mark-Banco"); Gold-Bankverkehr, Goldkredite und Goldanleihen XXII 141, 153, 154, 165, 177, 219, 257, 268.
—, — Zum Vorschlag der Einführung von Goldnotenscheinen XXII 279.
—, — Die „neue Parallelwährung" („1 Goldmark = $^{10}/_{42}$ $") XXII 281, 291.
—, — Allgemeine Ausführungen zur Währungsfrage, insbes. zur Roggenwährung XXII 287, 290.
—, — Zur Roggenwährung XXII 292.
—, — Quellen der Inflation und Frage der Währungsänderung XXIII 1.
—, — Fragen der Währungspolitik XXIII 11.
—, — Rentenbank und Rentenmark XXIII 29.
—, — Deutsche Geld- und Kreditfragen XXIII 153.
—, — Deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten (Dawes-Plan) XXIII 233 und Sonderbeilage zu Nr. 16.
—, — Währungssystem und Wirtschaft XXIV 10.
—, — Inflatorische Wirkungen von Einkommen- und Vermögenssteuern XXIV 207.
—, — Einwirkung der Auslandskredite auf die Währung XXIV 241.
—, — Besteht die Gefahr neuer Inflation? XXIV 468.
—, — Gutachten und Entschließung des VI. Bankiertages XXV 3.
—, — Einwirkungen des Dawes-Planes XXV 339.
—, — s. a. — *Theoretisches,* — *und das Gold,* — *und Reichsbank,* — *Wechselkurs.*
— *Inflation* s. — *Deutsche Währung seit Ausbruch des Weltkriegs,* ferner „Inflation".
— *Währungspolitik* s. — *Theoretisches,* — *und Reichsbank,* — *Deutsche W. seit Ausbruch des Weltkriegs.*
— *Internationale Währung:* „Mons" (internationale Auslandswährung). Ein Vorschlag an die internationale Finanzkonferenz XIX 178.
—, — Internationales Geld? XIX 262.
—, — Die Brüsseler Finanzkonferenz und das Weltgeldproblem XIX 273.
— *Wechselkurs:* Wechselkurse und Notenvermehrung XV 313.
—, — Preisniveau und Valutakurs XVII 191.
—, — Valutakurse und Inlandspreise XVIII 82.

Digitized by Google

Währung, *Wechselkurs:* Die internationale Valuta-Frage (Konferenz in Kopenhagen) XIX 109.
—, — Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses XXIV 200.
—, — Kursbewegung der wichtigsten Währungen 1924/25 XXV 245.
— *Ausland:* Aegypten VI 44.
—, — Argentinien XXIII 287.
—, — China II 179, III 59, X 338, XII 280, XIII 290.
—, — Deutsch-Ostafrika IV 17, 55, V 70.
—, — England: Entwertung des Sterlingkurses in New York XIV 272, 412.
—, — Bericht des englischen Currency-Committees und Kritik XVIII 110.
—, — Ein neuer „Bullion-Report" (Bericht der Cuncliffe- und der Vassar-Smith-Commission) XVIII 179.
—, — englisches Währungswesen XVIII 193.
—, — David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen XIX 106, 122.
—, — Das englische Pfund (Entwicklung 1914—24) XXIV 83.
—, — Rückkehr zum Goldstandard, insbesondere Bedeutung der englischen „Gold-Standard Act 1925" XXIV 372.
—, — Finnland XXIV 357.
—, — Frankreich: Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen XIX 296.
—, — Französisches Währungswesen im Lichte deutscher Inflationserfahrungen XXV 340.
—, — Indien III 60, XIII 231.
—, — Lateinische Münzunion (50jähr. Bestehen) XVI 125, 150.
—, — Mexiko III 59.
—, — Mittelamerika II 145.
—, — Niederlande VIII 282.
—, — Betrachtungen über die nordischen Valuten XXIII 285.
—, — Oesterreich-Ungarn XI 70, XII 83, 325, 343.
—, — Tätigkeit der Oesterr.-Ungarischen Bank II 181, VII 195.
—, — Oesterreich-ungarisches Währungswesen nach Auflösung der Monarchie XVIII 139.
—, — Währung der österr.-ungar. Vorkriegsanleihen, insbes. der Silberanleihen XXIV 391.
—, — (Deutsch-) Oesterreich XX 162.
—, — Oesterreichisch-deutsche Parallelen und Divergenzen XXIII 70.
—, — Schweden 1738—1764 VIII 77.
—, — Südamerika IX 27.
—, — Vereinigte Staaten von Amerika: Amerikanische Währungspolitik I 53.
—, — Der Wert des Dollars XXI 312.
— *Besondere Fälle:* Währung bei deutschen Aktien I 146.
Währungskonto, Zinsen kapitalertragsteuerpflichtig? XX 11.
Währungsrisiko bei Auslandskrediten XXIV 496.
Währungsschuld. Ist jede Schuld an einen ausländischen Gläubiger —? XIX 114.
— inländische im Reichsausgleichsverfahren XX 141.
— Zinsschulden XXI 350, 399, XXII 54.
Währungsschuld. Für ein nach der Tschechoslowakei gegebenes Darlehen in alten österreich-ungarischen Kronen können ebensoviel tschechoslowakische Kronen gefordert werden? XXII *69.*
— steuerliche Bilanz-Bewertung nach dem Stichtage XXII *161,* 214.
— Aufrechnung gegen Markforderung XXIII *105.*
— Ein zugunsten eines ausländischen Dritten (hier zugunsten des griech. Staates als Kaution) eingerichtetes Sonderkonto in ausländischer Währung ist — auch im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Bank XXIV 330.
— Beurteilung alternativer W. (Schuldverschreibung über 1000 M. = 1240 Frs.) XXV *284.*
— Kritik der Entscheidung XXV 284, 291.
— Abweichende Entscheidung: Auch der deutsche Inhaber einer in der Schweiz ausgegebenen Schuldverschreibung einer deutschen Gesellschaft über 1000 M = 1240 Frs. kann Zahlung in schw. Frs. fordern! XXV *436.*
Waldenburger Stadtbank-Prozeß XXV 163.
Wanderarbeit, Wirkung auf die Zahlungsbilanz I 109.
Wandlung wegen Lieferung umlaufshibierter Titel I *33.*
Warenbestände der Industrie als Kriegserscheinung XXV 197.
Warenhaus, Bankabteilung, kein Bankgeschäft X 280.
Warenlager als Gegenstand der Sicherungsübereignung VII 376, X 307, XVIII 26.
— Sicherheitsübereignung sittenwidrig? X *382,* XI 103.
— Verpfändung VI *198,* VII 376.
— Vertragsinhalt X *203.*
Warenliste, Schaffung einer internationalen — für die Handelsstatistik X 264.
Warenpreise, Abhängig von der Geldmenge VII 294.
Warenverkehr als Objekt der Handelsstatistik IX 2.
Warnung vor Wechselbegebung auf Grund einer widerrufenen Vollmacht XII 339.
— vor falschen „Ober-Ost"-Noten XVIII 101.
Warnungspflicht der Banken vor Spekulationsgeschäften besteht im allgemeinen nicht XVIII *204.*
— des Bankiers bei auffallenden Maßnahmen des Bevollmächtigten des Bankkunden? XV *185,* 192.
Warrants, Legislatorische Bestrebungen I 194.
— Stellung der Landwirtschaft I 196.
— Stellung von Industrie und Handel II 101.
— Verbreitung in Deutschland II 103.
— Deutsche Maßnahmen zur Regelung V 126.
— auf den Inhaber IV 106.
— Terminhandel in — VI 83.
— statt der Originalstücke lieferbar (Vorschlag für stückelosen Effektenverkehr) XXI 81.
— Elsaß-Lothringen II 105.
— Börsenhandel, England V 125.
Warschauer Landschaftsbank XV 375.
Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe XXIV 31.
Wechsel, *Rechtlich-Grundsätzliches* siehe „Wechselrecht".
— *Adresse,* falls sie nur aus Gegenstand und Sitz des Unternehmens besteht V *252.*
—, — unvollständige, aber genügend bestimmende Bezeichnung des Bezogenen VIII *366.*
Wechsel, *Adresse,* Angabe eines Verwaltungssitzes neben dem Sitz des Bezogenen IX *10.*
—, — Unbestimmtheit IX *300.*
—, — Formale Abweichung der Wechseladresse vom Akzept; bei Uebereinstimmung von Aussteller und Akzeptant über die Identität unbeachtlich. Erfordernisse des Protestes XX *307.*
— *Annahme* mit abgekürzter Firma II *61.*
—, — Entlassung aus der Haftung seitens eines Indossatars IV *106.*
—, — Anfechtung wegen Irrtums über das Wesen des Papiers IV *143.*
—, — zahlungshalber VI *22.*
—, — des alleinigen Direktors der Aktiengesellschaft für sie auf einem von ihm gezogenen Wechsel VI *171.*
—, — des Prokuristen, der denselben Namen wie seine Firma führt VII *383.*
—, — des Nichtbezogenen und diesbezügliche Adressenänderung durch den Aussteller VIII *366.*
—, — mit dem unrichtigen Vornamen der Adresse VIII *385.*
—, — mit bürgerlichem Namen bei Adresse an die Firma X *14.*
— *Aufgebotsverfahren* I *83.*
— *Aufwertung* s. Wechsel, *Summe.*
— *Ausland s.* „Wechselrecht" sowie unter den betreffenden Staaten.
— *Auslegung.* Grundsatz IV 174.
—, — Bleistiftnotizen IV *174.*
—, — Ueber den Wechseltext gesetzte Prolongationsabrede. Vermerk ist für Feststellung des Fälligkeitsdatums unbeachtlich, macht aber — nicht ungültig XI *156.*
—, — Verhältnis der handschriftlichen Eintragungen zum Vordruck („1910" handschriftlich neben Vordruck „190. ." zulässig) XII *114.*
— *Aussteller,* Stellung bei einem Vergleich zwischen Giratar und Akzeptant V *37.*
— *Ausstellungsort,* keine amtliche Ortschaftsbezeichnung X *139.*
— *Ausstellungszeit,* Jahr der Ausstellung II *111.*
—, — Ausstellungstag nach dem Verfalltag VI 36, VIII 43.
— *Aval,* „Angenommen per Aval" I *121.*
—, — Unterschied zur zivilrechtlichen Bürgschaft IV *124.*
—, — Rechtsstellung des Avalisten VII *62.*
—, — Form VII *349.*
—, — Eine zeitliche Beschränkung X *255.*
—, — Inhalt des Wechselgarantievertrages. Irrtumsanfechtung bei Fälschung des Akzeptes XIII *132.*
— *Blankett,* Kein Recht zur Domizilierung bei Blanko-Akzepten I *51,* V *129,* VI *25.*
—, — Verfälschung bei Durchstreichen des Domizilvermerks II 111.
—, — Verjährung IV *28,* XX *307.*
—, — Steuerpflicht IV *143,* VII 26, IX 23, 47.
—, — Vorliegend, wenn die Wechselsumme nur in Ziffern ausgefüllt, der Platz für die Buchstaben frei ist V *96.*
—, — Weitergabe ohne Ausfüllung V *191.*
—, — Guter Glaube des Erwerbers VI *255.*
—, — Form VII *349.*
—, — Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis des Vormanns VII *349.*
—, — Vereinbarung von Veränderung zwischen Empfänger und Nachmann VIII *25.*
—, — Ausfüllung des Verfalltags befristet X *255.*

Digitized by Google

Wechsel, *Blankett.* Bei Blankoakzept kann die Bezeichnung des Remittenten fehlen. Die Bezeichnung des Remittenten kann auch noch im Prozeß nachgeholt werden; der durch Indossament Legitimierte ist hierzu befugt. Wechselzinsen erst nach Ausfüllung des — und Mitteilung an den Akzeptanten XXIV *177.*
— *Domizilvermerk* ohne Angabe eines Domiziliaten I *68.*
—, — Nachträgliches Aufsetzen II *175.*
—, — durch den späteren Inhaber IV *143,* VII *25.*
—, — Angabe der Hauptbank mit dem Orte der Zweigniederlassung VII *251.*
—, — Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, der Wechsel namens der Gesellschaft akzeptiert, verpflichtet durch Einverständnis mit Domizilierung auch die offene Handelsgesellschaft XI *170.*
—, — Bezeichnung „for the holders" XXV *12.*
— *Ehrenzahlung.* Für den Aussteller, dessen Unterschrift gefälscht ist VIII *385.*
— *Fälschung.* Genehmigung II *192,* IV *26.*
—, — auf eine höhere Summe III 11.
—, — durch Zwischenschieben des eigenen Giros III *80.*
—, — Haftung desjenigen, dessen Unterschrift gefälscht, bei Kenntnis III *97.*
—, — Derjenige, dessen Akzept gefälscht, nicht ohne weiteres bei Unterlassung der Mitteilung von der — an den Wechselinhaber schadensersatzpflichtig XII *45.*
—, — Haftung bei stillschweigender Duldung der — XIII *275.*
—, — Keine unbedingte Warnungspflicht vor gefälschter Wechselunterschrift XIII 330.
—, — Bestellung einer Sicherheitshypothek für gefälschte —. Echte Prolongationswechsel für gefälschte — XIV *294.*
—, — Keine Haftung des auf Avis stillschweigenden Akzeptanten eines echten —, wenn sich ergibt, daß der diskontierte — eine gefälschte Vervielfältigung des echten ist XVI *197.*
—, — Haftung der Vorschuldner nach Maßgabe des echten —-Inhalts XXIV *159.*
— s. a. Unterabschn. Wechselprozeß.
— *Friedensvertrag.* Regelung im Versailler — (Art. 300 und 301) XIX 173.
— *Hinterlegungsbefugnis* II *142.*
— *Indossament,* bei dem der Name des Giratars durchstrichen IV *188.*
—, — Skripturmäßige Identität des Vollziehenden mit dem Berechtigten V *191.*
—, — Irrtümliche oder widerrechtliche Durchstreichung VI *287.*
—, — eines verfallenen — an den Indossanten VI *326.*
—, — des Ausstellers vor dem des benannten Remittenten VIII *244.*
—, — des falsus procurator X *46.*
—, — Gegen denjenigen, der durch versehentliche Durchstreichung eines Indossaments von der Wechselverpflichtung befreit ist, besteht auch kein Bereicherungsanspruch XV *59.*
—, — Wiederherstellung der Legitimation des Remittenten durch Streichung der Indossamente zulässig XX *272.*
—, — Firmenstempel mit Handzeichnung des Zeichnungsberechtigten gültig XXV *12.*

Wechsel, *Blanko-Indossament.* Einwand des bedingten Begebungsvertrags durch den Blankoindossatar IV *143.*
—, — durch Namenszug auf der Stempelmarke IV *188.*
—, — der Gesellschaft m. b. H., gefolgt vom persönlichen ihres Geschäftsführers V *96.*
—, — Berechtigung des Indossanten aus dem — VII *349.*
—, — vor Protest, keine Verwendbarkeit danach X *112.*
—, — Zusatz „Inhalt empfangen" nimmt der Unterschrift den Charakter eines — XIII *345.*
—, — Unterbrechung der Reihe durch — des Bezogenen vor der Unterschrift des Ausstellers auf der Rückseite (Art. 36 WO.) XIII *345.*
— *Indossant.* Legitimation zum Protest bei zuvoriger Einlösung VIII *226.*
— *Inkasso* V 27.
—, — Verlust des Wechsels durch den Inkassomandatar V *129.*
—, — durch Verband deutscher Genossenschaften V 54.
—, — durch die Post X 289.
—, — Die Bank ist nicht berechtigt, die aus einem Wechselinkassoauftrag über ausländische Währung eingehende Valuta in Mark zu verwandeln. Der Kunde kann den Markbetrag zurückweisen, braucht ihn nicht seinerseits in Valuta zurückzuverwandeln XXIII *232.*
—, — Einziehung eines — auf Valuta verpflichtet zur Errichtung eines Valuten-Kontos XXV *59.*
— *Internationales Privatrecht* für die der Abtretung zugrunde liegende Forderung bei Giro des auf Deutschland gezogenen — in Frankreich nach Frankreich VI *243.*
— *Konkurs des Wechselschuldners.* Regreßanspruch und Anspruch auf Rückerstattung des auf den — gewährten Darlehens können im Konkurs nicht nebeneinander geltendgemacht werden XVII *42.*
— *Kontraprotest* VII *172.*
— *Materielles Rechtsverhältnis.* Ausgleichspflicht mehrerer Aussteller eines trocknen — II *80.*
—, — Genehmigung einer Wechselerklärung II *111.*
—, — Hingabe für sittenwidrige Ansprüche II *175.*
—, — mehrerer Unterzeichner für eine fremde Schuld III *32.*
—, — Hingabe an Zahlungs Statt für ungültige Termingeschäfte III *115,* V *83.*
—, — Herausgabe des — wegen nichtzustande gekommenen Geschäfts III *136.*
—, — Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht an einem zu Diskont gegebenen — IV *76.*
—, — Prolongation, Recht darauf IV *125.*
—, — Prolongationsvereinbarung vor Protest V *13.*
—, — Zusage. Wechselgirierung V *189.*
—, — Einwand des Nichtbestehens der Schuld V *191.*
—, — Prolongationsversprechen, Wirkung gegen einen gutgläubigen Erwerber VI *208.*
—, — Hingabe des — durch Deckung teils klagbarer, teils unklagbarer Schulden VII *332.*
—, — Diskontierungssumme als freiwillige Zahlung des für eine Spielschuld hingegebenen Wechsels VIII *365.*
—, — Gefälligkeitsakzepte, zu deren Einlösung Inhaber verpflichtet ist, dürfen nicht geltendgemacht wer-

(Wechsel, *Materielles Rechtsverhältnis)* den, auch wenn Inhaber andere Forderungen gegen Akzeptanten hat XI *170.*
—, — Bank, die — durch nicht vertretungsberechtigten Agenten erwirbt, muß dessen Abreden mit dem Wechselschuldner gegen sich gelten lassen. XIV *369.*
—, — Wer gegenüber der äußeren Gestalt des — einen andersartigen Inhalt behauptet, ist beweispflichtig XVII *91.*
—, — Der Veräußerer eines W. haftet auch außerhalb des W.-Rechts für rechtlichen Bestand der Forderung; evtl. Mitverschulden der diskontierenden Bank XVIII *55.*
—, — Wer infolge Krieges zur Rückgabe eines ins Ausland gesandten Wechsels außerstande, kann auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses Zahlung verlangen XVIII *56.*
—, — Keine Arglist-Einrede gegen den redlichen Erwerber eines auf Spielschuld zurückgehenden Schecks oder Wechsels, auch wenn dieser letztere Tatsache kannte XX *86.*
—, — Einrede der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB.) gegenüber dem Mitzeichner eines Blankogiros als Wechselinhaber im Wechselprozeß? XXI *60.*
—, — Prolongationseinwand (Art. 82 WO.) hat Hingabe des Prolongationswechsels zur Voraussetzung XXII *95.*
—, — Die Akzeptanten können sich auf eine Prolongation, an der sie nicht teilgenommen haben, mitberufen XXIII *48.*
—, — Aus einem auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen an einem in ihren Besitz gelangten — erworbenen Pfandrecht steht der Bank kein wechselmäßiger Anspruch gegen den Kunden, wohl aber gegen den Akzeptanten zu XXIV *445.*
—, — Prolongationseinrede unter Umständen unbeachtlich XXV 260.
— *Moratorium und Zahlungsverbot,* insbesondere Wirkung in den Balkanstaaten XII 43.
—, — Einfluß des M. auf den Wechselregreß XII 61, 82.
—, — Künftige Wechselordnung und Gesetzentwurf über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland XII 361.
—, — Einfluß des Krieges XIII 385, 406.
—, — Unter die Bundesratsverordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter — vom 10. 8. 1914 fallen nicht die —, die tatsächlich im Ausland ausgestellt sind, aber einen inländischen Ausstellungsort tragen XVII *156.*
—, — Die Stundung nach den Zahlungsverboten gegen England und Frankreich gilt auch gegen die im Inland befindlichen Wechselgläubiger. Feststellungsinteresse ist zu verneinen XVIII *86.*
— *Notadresse,* Vorlegung innerhalb der Protestfrist VII *172.*
—, — als Grund der Verteuerung des Wechselprotestes XIII 123.
— *Notifikation* als Ersatz des Protestes IV 136, 153.
—, — der Vormänner V 29.
— *Präsentation,* Nachweis IV *188.*
—, — durch Einlieferung in die Abrechnungsstelle V 29.
—, — bei Sichtwechseln; nicht ersetzt durch Klagestellung VIII *209.*

Digitized by Google

Wechsel, *Präsentation,* Genügende — VIII *244.*
— *Protest* beim Domiziliaten II *175,* VI *288.*
—, — gegen einen Verstorbenen IV *29.*
—, — Ungültigkeit IV *60.*
—, — Reformbestrebungen IV 113, 135, 151.
—, — Schreibfehler in der Wechselabschrift IV *125.*
—, — Ersatzbeurkundungen IV 151, 152, V 27.
—, — Hingabe zum Protest eine Stunde vor Fristablauf IV *175.*
—, — beim Kridar V 37.
—, — an der Zahlstelle V *37.*
—, — Eingaben des Centralverbands V 57, VI 78.
—, — Fristversäumung V *96.*
—, — ungenaue Bezeichnung der Zahlstelle V *96.*
—, — Beschlüsse des 46. Genossenschaftstages V 214.
—, — Entwurf desselben V 255.
—, — Regierungsvorlage VI 21.
—, — gegen eine Aktiengesellschaft VI *208.*
—, — insbes. unrichtige Angabe der Wechselnummer VI *287.*
—, — Berichtigung durch Bezugnahme auf das Protestregister VI *287.*
—, — des Domizilwechsels. Vermerk, daß der Protest beim Wechselschuldner erhoben VII *25.*
—, — Stellungnahme des Centralverbands VII 95.
—, — Reichstagsvorlage VII 99.
—, — des eigenen Sichtwechsels VII *349.*
—, — gültig, auch wenn das legitimierende Indossament bei Klageerhebung durchstrichen VIII *209.*
—, — Legitimationsverlust durch Indossierung X *30.*
—, — Verstoß gegen die Formvorschriften des Art. 88 X *140.*
—, — Ort der Beurkundung. Ueberflüssige, aber mit dem wesentlichen Inhalt nicht widersprechende Angaben X *206.*
—, — muß im Geschäftslokal erfolgen; es bedarf der Feststellung, daß Bezogener kein ermittelbares Geschäftslokal besitzt; sonst Protest unwirksam, auch wenn Bezogener tatsächlich kein Geschäftslokal besessen hat XIV *68.*
—, — „Nachbarorts" protest im Sinne des Art. 91a WO. XIX *271.*
—, — Erfordernisse eines P. bei formaler Abweichung der Wechseladresse vom Akzept XX *307.*
—, — nach englischem Recht auch in Deutschland, wenn — in England zahlbar XXV *12.*
— *Protestat,* „Inhaber der Firma" VIII *226.*
— *Protestbeamter,* Empfang des — eine Stunde vor Fristablauf IV *175.*
—, — Zahlungsbegehr IV *188.*
—, — Haftung VI *61.*
—, — Prüfung der Legitimation des Wechselgläubigers VII *62.*
—, — Haftung des Staates für Protestfehler des Gerichtsvollziehers, aber Ausschluß der Haftung durch Mitverschulden der Bank! XV *264.*
— *Regreß,* Ricambioprovision. Höhe II 82.
—, — Rückwechsel. Rückgabe an den Vormann ohne Giro III *176.*
—, — Verjährungshinderung IV *158.*
—, — Remboursregreß. Einwand zu hoher Prozeßkosten gegen den Vormann VI *287.*
—, — Zahlung eines Zwischenindossatars tilgt nicht Anspruch des Wechselinhabers gegen Aussteller XI *170.*

Wechsel, *Regreß,* Haftung ausgeschiedener Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften XIII 339.
—, — gegen deutsche Regreßpartei nach deutschem Recht, auch wenn — in England zahlbar XXV *12.*
—, — Haftung der Stadtgemeinde aus an sich formwidrigen Wechselgeschäften von Angestellten der Sparkasse bei Duldung der Formwidrigkeiten XXV *335, 436.*
— *Remittentenbezeichnung* an eigene Order bei mehreren Ausstellern und verschiedenen Fälligkeitsterminen IV *157,* VI *287.*
—, — „an meine Order" bei mehreren Ausstellern VI *255.*
—, — „an eigene" VI *287.*
—, — „an meine eigenen" VIII *209.*
— *Summe,* Münzart. Ergänzung durch die Ueberschrift II *111.*
—, — Verfälschung IV *174.*
—, — Freilassung des Buchstabenausdrucks V *96.*
—, — Ein — auf eine Summe Frcs. mit dem Zusatz „zahlbar in Bankscheck auf Paris" ist ungültig XXII *41.*
—, — Während der Inflationszeit war zur Befreiung des Wechselschuldners aus — nicht „effektiver" — Valutawechselschuld derjenige Markbetrag erforderlich und ausreichend, der am Hinterlegungstage dem Goldwerte der betreffenden ausländischen Währungs-Wechselsumme entsprach XXIV *363.*
—, — auf Mark im Jahre 1924 = Goldmark XXV *151.*
—, — Valuta— ist nach dem Verfalltag zu demjenigen Dollarwerte einzulösen, den die Wechselsumme am Verfalltage hatte. Die Aufwertung der Wechselsumme als solcher ist ausgeschlossen XXIV *364.*
— *Umlaufzeit* I 128.
— *Unterschrift* des Vertreters I *14,* X *46.*
—, — des Geschäftsführers ohne Auftrag II *192.*
—, — Form III 82.
—, — durch einen Dritten IV *106.*
—, — für eine Genossenschaft, deren Statut die Unterzeichnung von Verträgen und Urkunden unterscheidet X *139.*
—, — des Handlungsbevollmächtigten aus „Generalvollmacht" nicht ohne weiteres abzuleiten XII *339.*
—, — Keine Einrede einer Firma aus einem vom Einzelprokuristen unter Mißbrauch seiner Vertretungsmacht begebenen —. Im Zweifel keine Erkundigungspflicht der diskontierenden Bank XVIII *113.*
—, — Erfordernisse des gültigen Giros eines preußischen Kreises! Unwirksamkeit eines namens der Sparkasse — wenn auch mit formloser Genehmigung des Vorstandes — gegebenen Giros! XXIV *441.*
— *Verjährung* bei Stundungsgewährung II *252.*
—, — Lauf trotz Beschlagnahme des — IX *351.*
—, — folgt in der Berechnung dem BGB., insbesondere auch § 187, 2 BGB. XIX *46.*
— *Wechselfähigkeit,* Aussteller muß physische oder juristische Person oder Handelsgesellschaft sein; „Fideikommißverwaltung" als Aussteller unzulässig XII *16.*
—, — Erbengemeinschaft ist nicht Wechselperson; Ausstellung auf den Namen der „X'schen Erben" erzeugt Unwirksamkeit des — und bringt auch keine Schuldversprechen-, Anweisungs- oder Kreditauftrag-Urkunde hervor, noch eine Rechtsverbindlichkeit aus diesen Gesichtspunkten XIV *294.*
— *Wechselklausel* I *51.*
—, — im deutschen System VIII 9.
— *Wechselprozeß,* örtliche Zuständigkeit für Klage II *80.*
—, — Einwand der Ungültigkeit des Protestes im Nachverfahren V 96.
—, — Offensichtlich nachträgliche Veränderungen VI *326.*
—, — Aktivlegitimation, sofern das Indossament des protestierenden Nachmanns durchstrichen ist VIII *339, 368.*
—, — Zerrissene und wieder zusammengeklebte — im Wechselprozeß X *14.*
—, — Nichtbesitz des — durch den Gläubiger, der Herausgabeanspruch auf den — gegen den Wechselschuldner hat, verhindert nicht Einklagung der Wechselsumme im ordentlichen Verfahren XII *322.*
—, — auch ordentliche Prozesse über Wechselansprüche sind Feriensachen! XII *322.*
—, — Klage wegen Scheckregresses kann als „Klage im Wechselprozeß" bezeichnet werden XIX *94.*
—, — Bei nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts kann die Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des echten Wechselinhalts fortbestehen XIV *159.*
— s. a. XVIII *56* im Unterabschnitt „Materielles Rechtsverhältnis".
— *Wirtschaftliches.* Gefahren durch Kleinwechsel I 122, 125.
—, — Buchung von diskontiertem — VI 88, IX 12.
—, — Ueberproduktion? XI 357.
—, — s. a. Akzeptaustausch.
— *Zahlung.* Aushändigung des — an Schuldner vor Zahlung II *175.*
—, — Rückforderbarkeit IV 32.
—, — Pflicht des Gläubigers zur Unbrauchbarmachung des nicht zurückgegebenen — IV *106.*
—, — Fortbestand der Wechselforderung trotz Z. V *37.*
—, — in Kenntnis der Unrichtigkeit der eigenen Unterschrift V *129.*
—, — seitens eines nicht als Ehrenzahler auftretenden Unbeteiligten IX *315.*
—, — Erkundigung über die Person des Zahlenden im Interesse des Vormanns X *238.*
— s. a. Akzeptaustausch.

Wechselarbitrage VIII 368.
Wechseldelkredere für das Akzept. Uebertragung und Einreden IX *335.*
— s. a. „Wechsel, Aval".
Wechselfälschungen, Warnung bezüglich festgestellter — XII 162.
— s. a. unter „Wechsel, Fälschung".
Wechselkredit, Schwierigkeiten und Bedenken V 181.
— Haftung ausgeschiedener Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften XIII 339.
— s. a. Wechsel, Wirtschaftliches.
Wechselkurse, Barometer der *Zahlungsbilanz* VII 227, VIII 72.
—, — Ausnahme I 108.
— Einwirkung durch Prämien- und Diskontpolitik VIII 200, 219, 221, XI 133.
— Sinkende — und Einnahmen aus nationalen Produkten III 60.
— in der Geldlehre V 242, VII 18.
— und Außenhandel IX 130.
— Wechselparität ohne Münzparität? XVIII 10.
— s. a. „Währungswesen" und „Inflation".

Digitized by Google

Wechselportefeuille der Reichsbank August 1925 bis März 1926 XXV 288.
— von 34 Kreditbanken August 1925 bis März 1926 XXV 290.
Wechselprovisionen, Höhe II 82, 113.
Wechselrecht, *Systeme* VIII 8.
—, — Einzelheiten VIII 20.
— *deutsches,* künftige Wechselordnung und Gesetzentwurf über die Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande XII 361, XIII 35, 57, 79.
—, — Einfluß des Krieges XIII 385, 406, XVIII, *56.*
s. a. unter „Wechsel, Moratorium". Einzelheiten s. Wechsel.
— *Ausland.* England im Hinblick auf ein künftiges — X 114.
— Weiteres s. unter „England".
—, — Frankreich, allgemeines II 43.
—, — Frankreich, Protest VI 116.
—, — Frankreich, Abtretung der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung durch das Giro VII 124.
—, — Frankreich, Einlösung des Wechsels durch Scheck (Novelle zur Wechselordnung) XXIV 134.
—, — Oesterreich, Protest IV 116.
—, — Schweiz IV 116.
—, — Schweizer Reform IV 8, 29.
—, — Rußland I 211.
— internationales — s. Weltwechselrecht.
Wechselreiterei s. Akzeptaustausch.
Wechselstempel- und Wechselsteuergesetz, Einfügen von Ordnungsstrafen? VI 281, VII 136.
— *Novelle 1908* VIII 11.
—, — Inhalt IX 22.
—, — insbes. Ordnungsstrafen VIII 12.
Einzelheiten (alten und neuen Rechts):
— Auch Hingabe des Wechsels an einen Dritten ohne Aufgabe der Verfügungsmacht ist steuerpflichtige *„Aushändigung"* XIV *37.*
— kann auch beim Finanzamt *bar* entrichtet werden (RFinMinErl. vom 15. 12. 1922) XXII 95.
— bei dem bis auf die Unterschrift des Ausstellers ausgefüllten *Blankett* IV *143.*
—, — s. a. XIII 364 unter „strafrechtliche Haftung".
— Haftung des als *„Bürge"* vor Ausstellung Unterzeichnenden für die Stempelpflicht II *193.*
— und *Kapitalfluchtgesetz* XXII 261.
s. auch dort.
—, — Die Befreiungsvorschrift für die „unmittelbare Versendung ins Ausland" gilt auch bei der gesetzmäßigen Vermittlung der Versendung (Kapitalfluchtgesetz vom 24. 12. 1920) durch eine Bank XXII 11.
— Stempelpflicht bei *Kautionswechseln* IX 23, 47.
— bei *Schecks* auf ein Bankhaus, das dem Scheckaussteller auf Ersuchen eines Kunden einen Betrag von dessen Guthaben „zur Verfügung" gestellt hat VIII *30, 300.*
—, — Wechselstempelpflicht vordatierter Schecks XXI 197.
—, — Scheck auf deutschen Nichtbankier stempelpflichtig XXV *265.*
— Steuerpflicht der *Traveller Cheques* bejaht XI *249.*
—, — Kritik des bisherigen Standpunkts XXV *77.*
—, — Steuerpflicht verneint XXV *264.*
— *nicht erstattungsfähig,* weil der versteuerte Wechsel nachher *nicht* in der beabsichtigten Weise *in Verkehr gesetzt* worden ist XXIV *366.*
— *strafrechtliche Haftung* aller Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft wegen Nichtversteuerung IV *93.*
Wechselstempel- und Wechselsteuergesetz, *strafrechtliche Haftung* bei Blanketts II *193,* IV *143,* V *216,* VI *26.*
—, — unvorschriftsmäßige Verwendung der Stempelmarke und strafrechtliche Verantwortlichkeit der dies nicht erkennenden Nachmänner VII *335.*
—, — jedes Gesellschafters der Offenen Handelsgesellschaft VI *94.*
—, — bei den internationalen Reiseschecks des Norddeutschen Lloyd VIII 340.
—, — Inhaber eines Blankoakzepts ohne Aussteller und Verfalltag haftet für Stempel, ist jedoch vor Unterzeichnung oder Inverkehrsetzung des Wechsels straffrei XIII *364.*
—, — Verjährung der Strafverfolgung X *63.*
— *Ausländische Besteuerung.* England VII 285.
—, — Rußland I 17.
Wechselstuben und Devisengesetzgebung, allgem. XXII 93.
— insbes. Regelung der Genehmigung von — auf Grund der Devisennotverordnung vom 12. 10. 1922 (Pr. Handelsmin.-Erl. vom 23. 11. 1922) XXII 82.
Wechselumlauf, Vermehrung durch das Börsengesetz VI 82.
— Ausdehnung in *Frankreich* X 166.
Wehrbeitrag, Allgemeine Betrachtungen XII 217, 223, 293.
— Betriebsvermögen. Auskunftspflicht der Banken und Bankiers XII 228.
— Stellung der Ausländer im Gesetzentwurf XII 265.
— Kursabzüge in der Steuererklärung XIII 144.
— Steuerpflicht der Reservefondszuweisungen XV 116.
— Auch Aktiengesellschaften in Liquidation sind mit ihrem Reservefonds wehrbeitragspflichtig XV *442.*
Wehrsteuer VII 150, VIII 373.
Weltkrieg s. Krieg 1914/18.
Weltverkehr, Bedeutung des Diskontsatzes II 4.
— der Frankfurter Messen IX 82.
Weltwechselrecht II 43, V 123, VI 103.
— Möglichkeit? VI 206.
— Förderungsmaßnahmen 1906—1907 VIII 6.
— Erfordernis VIII 23.
— Umfang des Stoffes VIII 57.
— Organisation der Bearbeitung VIII 57.
— für den Entwurf eines Fragebogens wesentliche Punkte VIII 58.
— Maßnahmen zur Erhaltung einer etwa erreichten Vereinheitlichung VIII 59.
— Beantwortung des Fragebogens der Niederländischen Regierung IX 119, 137, 153, 166.
— Haager Konferenz. Ergebnisse X 53.
— englische Stellungnahme dazu X 113.
— Einzelheiten des Vorentwurfs der Haager Konferenz X 148, 168.
Werbungskosten. Kommunale Umsatzsteuern einer Grundstückshandel betreibenden G. m. b. H. VIII *304.*
Werkvertrag, Ueberweisung eines Guthabens ist — XVIII *122.*
Wertbeständige Anleihen XXII 177.
— Vorschlag einer —, verzins- und tilgbar durch die Eisenbahn- und Posteinnahmen XXI 371.
— Bilanzierung bei der A.-G. im Hinblick auf § 261 HGB. XXII 213.
Wertbeständige Hypotheken nach Londoner amtlichem Goldpreis XXV 300.
Wertbeständige Hypothekenpfandbriefe (Gesetz vom 23. 6. 1923) XXII 252.
Wertbeständige Reichsanleihe, Aufruf XXII 265.
Wertpapiere auf „Inhaber oder Order" lautend, sind im Zweifel Inhaberpapiere XI *170.*
Wertpapiere, Vertragstheorie VII 287.
— Versendung mittels versicherten Einschreibbriefes I *151,* II 149, 170, 183, IX 254.
— Zeichnung von einem Konsortialen III *135.*
— Nennwert im Stempelinteresse III *177.*
— Eigentumserwerb II *78, 112,* VII 78, 95, 129.
— Kursbewegung; Gründe IV 4, V 26.
— In Verlust geratene — im internationalen Verkehr VI 164.
— Verlust infolge kriegerischer Ereignisse. In- und ausländisches Recht XV 35, 51.
— Aufgerufene — VII 78.
— Sammelliste aufgerufener — II 67.
— Lieferbarkeit der in die Sammelliste aufgerufener — aufgenommenen — VII 78.
— Ausgeloste —. Einlösung durch den Bankier V 188.
— Ausgeloste —. Weitere Zinszahlung VI 33, 52, 117, 170, VII 20, IX 206.
— Mündelsicherheit VI 191, 215.
— „Handel per Erscheinen" I 163.
— Erwerb von — vor Börseneinführung durch Kursmakler V *166.*
— als Sicherheit für Börsentermingeschäfte X 284.
— als Gegenstand der Leihe II *78.*
— Pfandrecht an —. Uebergabe der Mäntel allein IV *28.*
— Verpfändung eines Legitimationspapiers ohne die Forderung II *192.*
— Beweislast für den guten Glauben nach dem Depotgesetz II *78,* VIII *334.*
— Empfehlung von — mit Emissionsbonifikation VI *93.*
— „für den Handelsverkehr" bestimmt V *129.*
— Stempelpflicht bei Zessionen und Uebertragungsanträgen I 67.
— Berechnung ihres Kurswerts im Interesse der Ergänzungssteuer VI *171.*
— Internationale Statistik der — und der —-Ausgabe XI 299.
— Einführung fremder — nach Frankreich VII 80.
— ausländische — in Rußland II 33.
— s. a. die einzelnen W., ferner „Zulassung".
Wertpapierhandel im Umherziehen durch Betrieb einer nicht selbständig organisierten Zweigniederlassung VI *150.*
Wertpapier-Sperrstelle beim Polizeipräsidium Berlin XXIV 246.
Wertzuwachssteuer bei Wertpapieren. Irrtümer eines solchen Steuerprojekts VIII 235.
— bei Grundstücken. Allgemeines V 233.
— Inhalt und Kritik des Gesetzentwurfs X 65.
— Antrag Richthofen VIII 281.
Wettbewerb der Sparkassen, Entschließung des VI. Bankiertages XXV 3.
Widerruf von Börsenaufträgen gegenüber Angestellten des Bankiers in dessen Geschäftslokal V *11.*
— einer bankmäßigen Kreditzusage VI 99.
Wiederaufbau Nordfrankreichs, Finanzierung XXII 5.
Wiederaufnahmeverfahren, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte V 7.
Wien, Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine VI 100.
— Börse und Krieg XV 172, XVI 435.
Wiener Banken, Aktienkapital, Reingewinn und Dividende 1901 und 1902 III 52.
Wiener Börse, Organisation I 182.
— Bedeutung VIII 110.
— Effektenbörse, Umsätze 1879—1903 III 103.
— Reportgeschäft VII 37, IX 72, 87.
— Zulassung zum Börsenbesuche III 205.
— Ehrengericht III 205.

Digitized by Google

Wiener Börse, Produktenbörse. Wirkung des Getreideterminhandelsverbots III 127.
Wiener Giro- und Kassenverein IX 74.
— 50jähriges Bestehen XXI 324.
Wiener Münzvertrag VII 346.
„Wiener System" (Effektenlieferung über Kassenverein im Giroverkehr) XXIII 14.
Willenserklärung, stillschweigende — im Handelsverkehr III 197.
Winkelbanken, Bekämpfung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1921) XXI 105.
Winkelbankier, Begriff XI *89*, XII 262.
— Bekämpfung (Geschäftsbericht des Centralverbands 1913) XIII 98.
Winkelbörsen, Oesterreich I 181.
Winslow Bill XXII 156, XXIII 45, 159.
Wirtschaftliche Ausbildung der Juristen XI 49.
Wirtschaftsabkommen, deutsch-tschechoslowakisches, vom 29. 6. 1920 XIX 276.
Wirtschaftsbilanz, Begriff VIII 51.
— statistische Erfassung VIII 70.
Wirtschaftsbündnis, deutsch-österreich-ungarisches? XVI 323.
Wirtschaftsgeschichte, Banken im alten Aegypten XI 353.
— Entwicklung Bayerns seit 1871 XI 385.
Wirtschaftskonjunktur, allgemeine XXV 59.
Wirtschaftskrise XXV 185.
Wirtschaftslage, Allg. Betrachtung 1918 XVIII 52.
— allgemeine 1925/26 XXV 121.
— Zutreffender Bericht einer kanadischen Bank über die deutsche — XXII 163.
— Die Lage im Bankgewerbe XXIV 35.
— Ausblick für die deutschen Aktiengesellschaften XXIV 450.
Wirtschaftspolitik, Lohn- und Preisbewegung XXIV 466.
— Auseinandersetzung mit Parvus XXI 129.
— Grundbesitz und Staat XXIII 32.
— (Reichstagsrede von Geh. Rat Riesser vom 20. 3. 1923) XXII 189.
Wirtschaftsstatistik, Der Wert des Dollars XXI 312.
— Die Konkurse in den USA. XXII 24.
Wirtschafts- und Finanzlage Deutschlands XX 153.
Wittner, Nachruf X 259.
Wohlfahrtseinrichtungen und Pensionskassen der Banken und Bankfirmen, steuerliche Behandlung XIX 214.
Wohlfahrtszuwendungen, Behandlung nach Körperschaftssteuergesetz XX 316.
Wohltätigkeitsstiftung s. Stiftung.
Wohltätigkeitszuwendungen, steuerfrei XX 189.
Wohnsitz, englischer Begriff VI 126.
Wohnungsbau, Unterstützung durch die Hypothekenbanken (Geschäftsbericht des Centralverbands 1920) XX 84.
Wohnungsfrage und städtische Sozialpolitik V 187.
— und Bodenspekulation VI 321, VII 23.
— und Hypothekenbanken VI 2.
Wohnungswesen, Aufwendungen für Kleinwohnungswesen steuerfrei XX 189.
Wucher, legislatorische Erwägungen VII 110.
— bei Zusicherung eines unverhältnismäßig hohen jährlichen Mindestgewinnanteils für den stillen Gesellschafter neben fester Verzinsung IX *9*.
— Kreditwucher nach der Stabilisierung XXIV 289, 344.
— England V 288.
Wuchergesetzgebung, Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier XIX 301.
— auf die Zinspolitik der Banken anwendbar? XXIII 193, 224.
— und Bankzinsen XXIV 289, 344, 389.

Y.

Yen, in China X 324.
Yorkshire Penny Bank X 340, 343.
Yüan X 325.

Z.

Zahlung, Begriff und Wesen XXI 235.
— Anrechnung auf eine von mehreren Forderungen VII *24*.
Zahlungsanweisung, kein unmittelbarer Anspruch des Begünstigten gegen die Bank XXV *224*.
Zahlungsauftrag, Der Begünstigte eines — erhält auch durch „Avisierung" keinen Anspruch gegen die Bank; die Bank muß also auch nach dem Avis den Widerruf des Auftraggebers beachten XV *408*.
— Keine Verpflichtung der beauftragten Bank, die Geschäftsfähigkeit des Auftragsbegünstigten zu prüfen XVI *330*.
— Verpflichtung zur Legitimationsprüfung seitens des Beauftragten; Mitverschulden des Auftraggebers bei ungenauer Auftragserteilung möglich; nicht ohne weiteres Haftung des Auftraggebers, wenn die unrechtmäßige Abhebung von seinem eigenen Angestellten erfolgt XX *346*.
— durch formell ungültigen Scheck XVI *33*.
— wird durch unbeauftragte Weiterleitung an dritte Bank nicht erfüllt XVI *214*.
— im Ausland auszuführender; Sorgfaltspflicht XX *40*.
— in ausländischer Währung im Ausland; welcher Umrechnungskurs? XIX *9*.
Zahlungs-Ausgleich (Clearing) mit dem feindlichen Auslande XIV 283.
— auf Grund des Friedensvertrages s. „Versailler Friedensvertrag", auch (Innenverhältnis) „Ausgleichsgesetz".
Zahlungsbilanz, Begriff I 91.
— Deutschland VII 226, VIII 131, 168.
— Einfluß der Frachteinnahmen I 92.
— und Goldexport VII 91, 211. 226.
— Internationale VIII 51.
— Einfluß der Kapitalwanderungen I 94, 107.
— Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen — XXII 47.
— Mittel zur Beseitigung eines Passivsaldos VIII 132.
— Einfluß des Reiseverkehrs I 108.
— Schädigung bei Verwendung unterwertiger Zehnmarkstücke VII 211.
— statistische Erfassung VIII 70.
— Wirksamkeit des Internationalen Statistischen Instituts VIII 72, 73, 105, 121.
— Einfluß der Wanderungen I 109.
— Zweifel daran VIII 71.
Zahlungseinstellung, Ausdehnende Begriffsbestimmung in einer Börsenordnung X *303*.
— durch Zuprotestgehenlassen von Wechseln X *14*.
— Einstellung der Barauszahlungen bei Run ist nicht „Z." XII *357*.
Zahlungsfrist, Wahrung durch Giroüberweisung oder Scheck XV 420.
— und Ueberweisung durch Eingang einer Postanweisung bei der zur Auszahlung zuständigen Postanstalt gewahrt XVI *13*, *94*.
— in Holland IV 16.
Zahlungsleistung, Inzahlunggabe von Kupons I *154*, III *207*.
— durch Wechselhingabe, Rechte des Gläubigers III 116, VI *22*.
— durch Uebertragung eines Bankguthabens ist, wenn diese Leistung neben Barzahlung freigestellt, Erfüllung an sich, nicht Leistung an Erfüllungsstatt. Schuldner hat also
(Zahlungsleistung)
späteren Zusammenbruch der Bank nur im Falle der Arglist zu vertreten XVI *195*.
— durch Ueberweisung auf Bankkonto des Gläubigers, wenn auf dessen Briefen angegeben, zulässig XII *250*.
— durch Reichsbankgiroüberweisung erst mit Gutschrift erfolgt XII *335*.
Zahlungsmethoden, Goldersparende — VI 306, VII 220.
Zahlungsmittel, Knappsche Definition V 242.
— Vermehrung der — VI 307, 312.
— Zinsscheine als —? XVII 93.
— Kriegsanleihe-Zinsscheine als gesetzliches Z. (Bundesrats-Verordnung vom 22. 10. 1918) XVIII 18.
Zahlungsmittelbedarf XXV 189.
— Deutschlands XI 390.
— Besprechung bei der Reichsbank über Maßnahmen zur Linderung der Zahlungsmittelnot XXII 11.
Zahlungsmittelkreditbedarf als Krisenmerkmal XXV 94.
Zahlungsüberweisung, Bank haftet, wenn sie Gutschrift auf ein bei ihr ohne gehörige Prüfung unrechtmäßig auf den Namen des Empfangsberechtigten eingerichtetes Konto vornimmt, dem Einzahler für entstandenen Schaden XIII *260*, *372*, XVII *89*.
Zahlungsverbot, Verbesserung des — (Geschäftsbericht des Centralverbands 1912) XII 94.
— steht der Eintragung neuer Zins- und Rückzahlungsbedingungen bei einer einem Ausländer zustehenden Hypothek nicht entgegen XVI *363*.
— Keine Berufung auf das — bei Anspruch der deutschen Niederlassung einer neutralen Bank aus Akzepten auf die Londoner Niederlassung dieser Bank XVI *344*.
— Keine Verweigerung der Bezahlung einer Schuld an eine inländische Niederlassung einer neutralen Bank, weil der Betrag möglicherweise nach England überwiesen werden könnte XVI *34*.
— Sendung eines Schecks ins neutrale Ausland mit dem Auftrag, die Valuta ins feindliche Ausland weiterzugeben, ist vollendetes Vergehen gegen — XV *267*.
— Ankauf feindlicher Waren im neutralen Ausland von neutralen Händlern unter Zahlung an diese kein Verstoß gegen — XV *429*.
— Kein Anspruch einer deutschen Firma, die Waren gegen Londoner Akzept importiert hat, die deutsche Bank als Treuhänderin übernommen und demnächst veräußert hat, auf Erstattung des Erlöses; Stundungseinwand aus dem — XVII *99*.
— Wirkung auf Neutrale XIV 101.
— Forderungen eines Ausländers, der bei Inkrafttreten des — im feindlichen Ausland ansässig war, bleiben gestundet, auch wenn er inzwischen seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat XVII *67*.
— gegen England und Frankreich bezüglich Wechselforderungen bedingt die Stundung auch gegenüber den inländischen Wechselgläubigern. Kein Fertigstellungsinteresse! XVIII *86*.
— Forderung eines Engländers gegen einen deutschen Inländer gilt auch gegenüber einem deutschen Vollstreckungsgläubiger als gestundet (XVI *92* aufgehoben!) XVI *410*.
— Beauftragung eines in Frankreich ansässigen Dritten, zu Lasten des deutschen Auftraggebers einem Franzosen Zahlung zu leisten, ist Vergehen gegen das — XV *267*.

Digitized by Google

Zahlungsverbot, Deutscher Pfändungspfandgläubiger kann einem feindlichen Ausländer gegen einen Deutschen zustehende, von ihm gepfändete Forderung einklagen XVI *92.*
— gegen früheren Feindstaat steht der Festsetzung der Zinsen im Ausgleichsverfahren nicht entgegen XX *243.*
— ausländische — Rückwirkung auf innerdeutsche Rechtsbeziehungen XIV 48.
—, englisches. Das englische — bzw. Handelsverbot ist bei Prüfung der tatsächlichen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu berücksichtigen XVIII *23.*
— Jugoslaviens gegen Deutschland XX 106.
Zahlungsverkehr, Beschluß des Hamburger (III.) Bankiertages über bargeldersparende Zahlungsmethoden VII 14.
— Bargeldloser — bei Behörden IX 181.
— im Kleingewerbe X 166.
— Rückständigkeiten im deutschen — VIII 129.
— „Ungeschriebene Pflichten" der Banken als Wahrerinnen der Korrektheit im — XXV 334.
— Rückständigkeiten im englischen — III 138.
— bargeldloser, s. Bargeldloser Zahlungsverkehr.
— *mit dem Ausland,* Neuregelung durch Bundesratsverordnung vom 8. 2. 1917 XVI 184.
—, — Uebersicht der Berliner Handelskammer XVII 100.
Zahlungsverweigerung gegenüber dem Erben ohne Erbschein III 43.
Zeichnung von einem Konsortialen III *135.*
— von Wertpapieren II 149, 170, 183.
— von Effekten. Verwertungsrecht und Schadensersatzanspruch des Bankiers bei mangelnder Zahlung ohne Rücksicht darauf, ob Stückeverzeichnis übersandt wurde XXI *123.*
— neuemittierter Wertpapiere. Auftrag zur — ist im Zweifel Kommission. Wenn Selbsteintritt nicht vereinbart, Aussonderungsrecht bezüglich des Lieferungsanspruchs des Kommittenten im Konkurs des Kommissionärs XIX *49.*
Zeichnungsaufforderungen in Zeitungen I 30.
Zeichnungsauftrag, depotrechtlich dem Kommissionsauftrag gleichgestellt (§ 3 Depotgesetz!) XXI *337.*
Zeichnungsstelle, Bankhaus als —, Rechtliche Stellung VII *380.*
Zeitungswerbung für Kapitalflucht! XXII 57.
Zentralamerika, Valuta II 145.
Zentralamerikanische Bank V 269.
Zentralbank (der deutschen Sparkassen in Oesterreich), Zusammenbruch und Regierungs-Hilfsaktion XXV 465.
Zentralbanken, s. die betreffenden Länder.
Zentralbanksystem und Bank von England XVII 215.
Zentralgenossenschaftskasse, Preußische XXV 163.
Zentralnotenbanken im Kriege XIV 151.
Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern, Eingabe zum Börsengesetz VI 68.
Zertifikat über Shares als „Aktie" im Stempelsinne XVII *107, 167.*
Zession, s. Abtretung, Forderungsabtretung.
Zeugenbeweis im Ausland V 259.
Zeugnis, Haftung infolge Ausstellung eines guten Zeugnisses V *11.*
— des Angestellten. Haftung der Bank für Unterlassung der Erwähnung einer Kassenunregelmäßigkeit nach § 826 BGB.? XV *406.*
Zeugnis eines Filialleiters. Haftung der Bank für Verschweigen einer Unterschlagung XVI *119.*
— Verschweigen von Unterschlagungen IX *366.*
Zeugnisverweigerungsrecht des Bankiers X 240.
Zigarrenbesteuerung VII 151.
Zinnascher Münzfuß IV 118, VII 345.
Zinsarbitrage VIII 367.
Zinsdifferenztransaktionen, internationale IX 47.
Zinsen, Arten und Bilanzierung VI 88.
— in Bankbilanzen IX 12.
— auf Effekten, Börsen- und Marktwaren in der Bilanz XI 26.
— Stillschweigende Vereinbarung der —höhe? XII *74.*
— von Forderungen gegen Schuldnerstaaten X 355.
— Einklagung der — keine Unterbrechung der Kapitalforderung V *71.*
— Rechtsprechung über — während der Stabilisierungsepoche XXV 306.
— 10 % Tageszinsen bis 29. 11. 1923, 5 % Tageszinsen für 30. 11./31. 12. 1923 als zulässig anerkannt! XXV *320.*
— Kein Rückforderungsrecht während der Inflationszeit gezahlter — auf Grund der Preistreiberei-Verordnung XXV *393.*
— bei Rückerstattung zu Unrecht erhobener Stempelbeträge IX *76.*
— bei Währungsschuld siehe dort.
— und Zinsenberechnung bei Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag „zuzügl. Zinsen" XIII *294.*
— Bestimmungsfaktoren beim landesüblichen Z.fuß III 20.
— Entwicklung bei Staatsanleihen V 150.
— Ist auf die Z.politik der Banken die Wuchergesetzgebung anwendbar? XXIII 193, 224.
— Kreditwucher nach der Stabilisierung XXIV 289, 344.
— Ein befremdendes Urteil (OLG. München) über die Zulässigkeit der zu Ende der Inflationszeit üblichen Bankzinsberechnung XXIV 244.
— der Sparkassen und Kommunalbanken (PrMinErl. vom 4. 12. 1924) XXIV 138.
— Gesichtspunkt der „Risikoprämie" XXIV 389.
— der Privatbanken und Diskontpolitik der Reichsbank XXIV 472.
— und Dividenden in der Inflationszeit XX 257.
— *Zinseszinsen,* Ueber die Zulässigkeit von — im Bankgewerbe XXIII 72.
—, — Die während des Endes der Inflationszeit vielfach übliche tägliche oder wöchentliche Saldierung mit entsprechenden Tages- oder Wochenzinsen stellt sich als unzulässige Berechnung von — dar? XXIII *249.*
—, — Die Abkürzung der Kontokorrentperiode während der Inflationszeit stellt k e i n e verbotene Berechnung von — dar XXIV *456;*
—, — diese Abkürzung war auch noch im letzten Vierteljahr 1923 zulässig; denn auch nach 20. 11. 1923 bestand noch Entwertungsgefahr XXIV *448.*
Zinsscheine als Zahlungsmittel? XVII 93, XVIII 18.
Zinsspanne, Vergrößerung der — im Interesse der Diskontpolitik XI 183.
—, — Verringerung der — XI 260.
—, — s. a. „Diskontpolitik" und „Bankbedingungen".
Zinsverbot im Mittelalter. Schädliche Nachwirkungen VI 168.
Zinswucher XXIV 289, 344, XXV 10, *26, 118,* 306, *320, 393.*
s. a. Wuchergesetzgebung.
Zivilprozeß, Novellenvorlage 1908 VII 161.
Zollbehörde, Umfang der Haftung für Wertpakete XIII 398, XIX *174.*
Zölle, Stundung ihrer Bezahlung VI 145.
Zollpolitik XXV 8.
Zolltarif, Reformbestrebungen in den Vereinigten Staaten VIII 159.
Zollwesen, Scheckbücher einer ausländischen Bank, die diese einer inländischen Bank zum Geschäftsverkehr mit ihr übersendet, sind zollpflichtig XXII *286.*
Zubehörstücke eines Grundstücks. Verpfändung VI 36.
Zubußen (Gewerkschaften), Wirtschaftliche Bedeutung VIII 42.
— Ordnung der Zubußenpflicht VIII 25.
— Kein Verbot der Einforderung V 90.
— Verhältnis des Gewerken gegenüber seiner Vor- und Nachmänner bez. der — VIII 39, 108.
— Stempelpflichtigkeit II *144,* VI *218.*
— auf englische Goldminenshares nicht abzugsfähige Kapitalanlagen (Einkommensteuer) VI *94.*
Zuckerhandel, Spieleinwand und Börsentermineinwand im — XXI *19.*
Zuckersteuer, Stundungsvorschriften VI 146.
Zugehen des Widerrufs eines Börsenauftrags V *11.*
Zukünftige Forderungen, Abtretung VII *76, 121.*
Zulässigkeit des Rechtsweges s. Rechtsweg.
Zulassung *von Wertpapieren zum Börsenhandel,* Inhalt der Verordnungen von 1896 I 7; 1910 IX 312.
—, — Darstellung IX 321.
—, — Recht auf Zulassung VII 326.
—, — Ablehnung durch die Zulassungsstelle IV 178, VII 325, 329, 374, IX 322, X 91.
—, — Verhinderung der — durch die Regierung IX 247, X 215, 223.
—, — Vom Prospektzwang befreite Anleihen I 27.
—, — Staatsanleihen u. ä. IV 179.
—, — Preußische Staatsanleihen. Gesuch um gleichzeitigen Zulassungsantrag bei sämtlichen Börsen IV 93.
—, — Aktien unter 1000 M. I 26.
—, — Fremde Eisenbahnaktien II 94.
—, — Kuxe V 89, IX 323.
—, — Börsenhandel per Erscheinen I 163.
—, — Abänderungsantrag Hertling 1911 X 215, 221, 225.
—, — aufgewerteter Industrie-Obligationen (Richtlinien des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle Berlin) XXV 222.
—, — in Frankreich I 136.
—, — St. Petersburg II 50.
— *von Wertpapieren zum Börsenterminhandel.* Entwurf 1907 VII 84, 120.
—, — Wirksamkeit von Börsentermingeschäften in zugelassenen Werten X *190.*
— *zum Börsenbesuch* XX 28.
—, — Wien III 205.
Zulassungsanträge, Zeitpunkt der Veröffentlichung I 29.
— bei mehreren Börsen I 30.
— Zurückziehung veröffentlichter — I 31.
Zulassungsstelle, Funktionen IV 177, IX 322, XI 284.
— Prüfungspflicht I 9, 10.
— Keine Ueberwachung der Emissionshäuser IV 178.
— Tätigkeit bei Emissionen an mehreren Börsen I 30.
— Ablehnung von Emissionen IV 178, VII 325, VIII 329, IX 322.
— Eingreifen der Landesregierungen IV 179, IX 247.
— s. a. Börsenzulassungsstellen.

Digitized by Google

Zürich, Organisation des Zahlungsverkehrs VI 308.
— Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren I 60, 166.
— Börse 1905 V 135.
— Gesetz betreffend das Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten X 86.
— Abänderungsentwurf 1910 X 86.
— Prämienlosgeschäft X 90.
— Börsengesetz des Kantons Zürich XI 116, XII 315.
Zurückbehaltungsrecht, Voraussetzungen VI 141.
— Konnexität VI *119.*
— Sicherungswirkungen V 165.
— auf Grund der Bankverbindung an sich? XI *342.*
— zumal am Hypothekenbrief VIII *194.*
— an einem Hypothekenbrief infolge seiner allerdings unwirksamen Verpfändung VII *142.*
— aus dem Kontokorrent VI 141.
— bei Separat-Konto für Effektenumsätze XII 106.
— am Separatkonto; kein „rechtlicher Zusammenhang?" XIV *295.*
— an Kuxen VI 7.
— insbes. an einem zum Diskont übersandten Wechsel mit Blankogiro IV 76.
— aus noch offenem Rubelkaufgeschäft von 1914 anerkannt XXII *180.*
— des Zentralbankiers gegenüber dem Lokalbankier wegen Auftrag, für letzteres Kunden die Eintragung ins Staatsschuldbuch herbeizuführen, bis Zahlung erfolgt XII *370.*
— Kaufmännisches — VI 141.
— Uebertragung mit der gesicherten Forderung VII *367.*
— im Konkurse VI 143.
Zusammenschluß der Privatbankiers XII 37.
— der Provinzbankiers XII 35.
Zustellung s. Klagezustellung.
Zuteilung gezeichneter Wertpapiere II 149.
Zuwachsberechnung beim Reichsbesitzsteuergesetz XVII 41.
Zuwachssteuer (Reich), Meistgebot bei Zwangsversteigerung bringt Haftung für — mit sich! XV *59.*
Zwangsanlage in Staatspapieren XI 17.
Zwangsanleihe, allgemeine Erörterung XXI 203, 303.
— Frage der Tilgung XXI 277.
— Erklärung des Centralverbands, des Deutschen Industrie- und Handelstags und anderer Verbände zur — XXI 293.
— Vorauszahlungen XXI 305.
— Abschätzung des Ertrages XXI 310.
— Geschäfte in — sind börsenumsatzsteuerpflichtig XXIV *419.*
— Zum vorliegenden Gesetz XXI 363.
— Ausführungsverordnung („Zwangsanleihe - Zeichnungs - Verordnung" = „Z. A. V.") vom 7. 9. 1922 XXII 9.
Zwangsanleihe, Zu den Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministeriums XXII 120.
Zwangs-Einheitskurs für Devisen XXII 258.
Zwangshypothek, Stellungnahme zum Vorschlag der 20 %igen Goldwert-Zwangshypothek („wirtschaftlicher Selbstmord") XX 325.
Zwangskurs von Banknoten. Gegensatz zur Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel VIII 182.
Zwangsliquidation feindlicher Unternehmungen. Sind liquidierte Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben? XIX 60.
— deutschen Vermögens in den vormals feindlichen Ländern. Den „Exekutionsschaden" trägt im Innenverhältnis zwischen dem deutschen Bankier und dem deutschen Kunden der letztere XXII *45.*
Zwangsregulierung von Zeitgeschäften nach Berliner Usancen im Zweifel nicht vor dem dem Erfüllungstage folgenden Börsentage zulässig XIII *241.*
— Voraussetzungen für die — im Hamburger Devisenhandel XXII *44.*
Zwangsverkauf von Kundeneffekten setzt vorherige Anschaffung der Stücke voraus? XXII *182.*
— von Wertpapieren erst nach Angebot der Papiere am Lieferungstag XIII *155.*
— von Wertpapieren kann im allgemeinen seitens des Bankiers freihändig — nicht in den Formen des Pfandverkaufs — erfolgen, wenn der Kunde auf Stückeverzeichnis verzichtet hat XXIV *269.*
— Ein Kunde kann nicht verlangen, daß; wenn er in letzter Stunde vor Beginn der Börse Abdeckung seiner Schuld zur Abwendung des Zwangsverkaufs anbietet, die Bank besondere, außerhalb des regelmäßigen Geschäftsganges liegende Anstalten trifft, um dem bereits zur Börse gegangenen Vertreter Gegenorder zukommen zu lassen XXIV *384.*
— von Kuxen ex Sicherheitsdepot XXIII 9.
s. a. Pfandverkauf.
Zwangsversteigerung, Ausbietungsgarantie siehe Ausbietungsgarantie.
— Belegung einer nicht valutierten Grundschuld IV *142.*
— Können „besondere Maßnahmen" nach § 25 —gesetzes die Zwangsverwaltung wirksam ersetzen? XVI 269.
— Meistgebot. Abtretung der Rechte daraus X 190.
— Haftung des Meistbietenden für die Zuwachssteuer! XV *59.*
— „Nötige Verbesserungen" und „notwendige Verwendungen" XII *179.*
— Reformbedürftige Gesetzesbestimmungen IX 331, 334.
— von Grundstücken, Steuerpolitik und — V 234.
Zwangsversteigerung, Verpachtung von Mietshäusern kurz vor der — XII 368.
— von Schiffen; Konkurrenz von bürgerlichem und seerechtlichem Pfandrecht XVI 87.
Zwangsverwaltung, Reformbedürftige Gesetzesbestimmungen IX 333.
— *feindlichen Eigentums,* Annahme einer Zuwendung zwecks Entziehung von der Zw. ist sittenwidrig XVI *75,* XVII *65.*
—, — Mitwirkung des Centralverbands (Geschäftsbericht für 1917) XVII 74.
—, — Der Treuhänder für das feindliche Vermögen XVII 104.
—, — Amerikanisches Vermögen in Deutschland XX 211.
Zwangsvollstreckung, Wesen X 4.
— Gerichtsstand X 24.
— in die im Safe liegenden Sachen VII 6.
— Leistung eines dritten Gläubigers für den Schuldner zwecks Abwendung der Zwangsvollstreckung auch bei Ratenzahlungen zulässig XV *323.*
— Wirkung nichtiger Vollstreckungsakte X 24.
— wegen auf ausländische Währung lautender Forderung kann nicht durch Ermächtigung zur Selbsteindeckung (in Anwendung von § 887 ZPO.) erfolgen XX *16.*
— Präzedenzfälle X 22.
— Kompetenzkonflikt im Stadium der — X 41.
— bei Geschäftsaufsicht nach der Novelle vom 14. 6. 1924 XXIV 98.
— gegen den preußischen Fiskus X 5.
— gegen preußische Gemeinden X 6.
— Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über Zwangsvollstreckung und Konkurs (Anregungen) XVI 25.
— gegen fremde Staaten VII 375, IX 162, 261, X 21, 60.
— in fremden Staaten gegen den Fiskus X 6.
— im Ausland V 260.
— s. a. Arrestprozesse.
Zweckverbandsgesetz, preußisches, Mißbrauch des — bei Begründung von Giroverbänden und Girozentralen XXI 63.
Zweigniederlassung einer Bank als Domiziliat, wenn der Domizilvermerk zwar die Hauptfirma, aber den Ort der — nicht angibt VII 251.
— eines Bankiers. Selbständige Organisation, sonst Wertpapierhandel im Umherziehen VI *150.*
— s. a. Bankfilialen, Ueberseefilialen.
Zweite Hypotheken, Beschaffungserleichterung XII 309, 331.
— Erleichterung der Beschaffung vermittels Genossenschaften XIII 46.
— s. a. Grundkredit.
Zwischenbilanzen der Privatbanken XI 182.

Digitized by Google

Druck von A. W. Hayn's Erben
Berlin SW 68, Zimmerstraße 29

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt je ein Prospekt vom Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61 und der Firma „Rebe" Wein-Versand, Ober-Ingelheim/Rh. bei.

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Abraham, Dr. Hans Fritz, und

Loebinger, Dr. Rudolf: Die Aufwertungsgesetzgebung. Deutsche Wirtschaftsgesetze. Band 4. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. 1925. 407 S. In Leinen geb. RM. 12.—.

Abrechnungsstellen, Die deutschen A. im Jahre 1924: Auf Veranlassung der Berliner Abrechnungsstelle, bearbeitet in der Statistischen Abteilung der Reichsbank. Berlin 1925. 69 S.

Baumer, M.: Aufwertung oder Umwertung. Praktische Vorschläge zur Aufwertungsfrage. Bärenreiter-Verlag, Augsburg. 1925. 58 S. RM. 1.50.

Beuck, Dr. W.: Das Vermögensteuergesetz vom 10. August 1925. Die Steuerkommentare der Praxis. Band IV. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien. 1925. 388 S. RM. 9.—.

Blümich, Dr. Walter, und
Schachian, Dr. Herbert: Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. Verlag von Franz Vahlen, Berlin. 1925. 601 S. Geh. RM. 18.—, geb. RM. 20.—.

Ebert jr., Fritz: Der deutsche Arbeiter in der Wirtschaft. Praktischer Sozialismus. Band 15. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel. 1925. 32 S.

Erler, Dr., und
Koppe, Dr.: Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925. Die Steuerkommentare der Praxis. Band III. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien. 1925. 311 S. Geh. RM. 6.60, in Ganzleinen geb. RM. 8.50.

Fuchs, Martin: Handkommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925. Verlag von Franz Vahlen in Berlin. 1925. 206 S.

Fürst, Max: Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Lehr- und Handbuch für Bankiers und Börsenmakler. Zweite, neubearbeitete Auflage. Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin-Leipzig. 1925. 112 S. Geb. RM. 8.—.

Humbert, Dr. Hugo: Volkswirtschaftliche Weckrufe. J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Inh. Max Bernau, Breslau. 1925. 127 S. RM. 3.50.

Koch, Dr. Arwed: Kredit im Recht. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 163 S. Brosch. RM. 7.—.

Kienböck, Dr. Victor: Das österreichische Sanierungswerk. Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart. 1925. 142 S. Geh. RM. 9.—.

Model, Dr. Otto: Steuerführer 1925. Zeitgemäße Steuerfragen. Verlag von Franz Vahlen, Berlin. 1925. 162 S. RM. 4.—.

Nachschlagebuch der Nachschlagewerke für die Wirtschaftspraxis. Verlag Wirtschaftsdienst, G. m. b. H., Hamburg 36. 1925. RM. 5.—.

The Netherlands Bank 1924—1925. Reports presented by the President and Commissaries to the General Meeting of Shareholders held on June 30th 1925. Blikman & Sartorius, Amsterdam. 1925. 70 S.

Pfeiffer, Dr. Bruno: Schriftwechsel im Bankverkehr. Glöckners Handelsbücherei. Band 52. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 1925. 112 S. Kart. RM. 1.50.

Piechottka, Erwin: Aufwertungsbetrug und Volksentscheid. Die Wiederverzinsung alles arbeitenden Kapitals der einzige Weg zum wirtschaftlichen Wiederaufbau. Hammer-Verlag, Leipzig. 1925. 30 S. RM. 0.30.—.

Pissel, Dr., und
Koppe, Dr.: Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. Die Steuerkommentare der Praxis. Band I. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien. 1925. 478 S. Geh. RM. 7.60, in Ganzleinen geb. RM. 9.60.

Posener, Dr. Paul: Strafprozeßordnung. 2. bis 4. Auflage. Verlag von Fichtner & Co., Berlin-Steglitz. 1925. 382 S. RM. 5.—.

Quaatz, Dr. R. G.: Gibt es noch eine Gesundung für die deutsche Finanzwirtschaft? Brunnen-Verlag Karl Winckler, Berlin. 1925. 31 S. RM. 0.60.

Rademacher, Dr. W., und
Philipp, Dr. A.: Das neue Aufwertungsrecht einschließlich der Ablösung der öffentlichen Anleihen. Verlag von Georg Stilke in Berlin. 1925. 320 S. RM. 4.50.

Reichert, Dr. J. W.: Von Wilson bis Dawes. Vierzehn Kapitel Reparationspolitik. August Scherl G. m. b. H., Berlin SW 68. Flugschriften des „Tag" Nr. 17. 1925. 62 S. RM. 1.—.

Reichsverband, Tagung des R. der Deutschen Industrie in Köln am 23., 24. und 25. Juni 1925. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Heft 28, Juli 1925. Selbstverlag des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W 10. 90 S.

Ricks, Amtsgerichtsrat: Aufwertungs-Anhang 1925 mit Gesetzgebung bis August 1925 und Rechtsprechung des RG. Bd. 110, Ring II, OLG. 44 zur Grundbuchpraxis. Fünfte bis siebente Auflage. Nicolaische Verlags-Buchhandlung R. Stricker, Berlin. 1925. 70 S.

Rosendorff, Dr. Richard: Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925. Die Steuerkommentare der Praxis. Band II. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien. 1925. 599 S. Geh. RM. 9,30, in Leinen geb. RM. 10.80.

Schlichtungswesen, Das Sch. Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse im Deutschen Reiche. 6. Jahrg. Nr. 10, Oktober 1924. Verlag von Stähle & Friedel, Stuttgart. S. 157—180.

Schulz-Kiesow, Dr. rer. pol. Paul: Die Kassenhaltung. Ein Problem der Geldtheorie, der Bankpolitik und der Konjunkturtheorie. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 95 S. Brosch. RM. 5.—.

Sewering, Dr. jur. et phil. Karl: Die Einheitsbilanz. Die Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen statischer und dynamischer Bilanzlehre. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 1925. 84 S. Geh. RM. 4.20.

Strasser, Dr. Karl: Die deutschen Banken im Ausland. 2. vermehrte Auflage. Verlag von Ernst Reinhardt in München. 1925. 196 S. RM. 7.—.

Stuttgarter Börsenwerte mit Effekten- und Dollarkurstabellen. Handbuch. Herausgegeben vom Archiv der Darmstädter und Nationalbank K. a. A. Filiale Stuttgart. 186 S.

Volkswirtschaftliche Blätter nebst Mitteilungen des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte. Herausgegeben von Prof. Dr. Krueger de Corti. 24. Jahrgang. Nr. 7 bis 12. 2. Vierteljahr 1925. Im Verlage des Reichsverbandes, Berlin-Wilmersdorf. 120 S.

Weider, Dr. jur. Manfred: Der Nießbrauch an Aktien. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät. Heft 14. Verlag von Theodor Weicher, Leipzig. 1925. 82 S. RM. 4.—.

Zollhandbücher für den Welthandel, herausgegeben in Verbindung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Reichsverband der Deutschen Industrie. Deutsches Reich. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" Reimar Hobbing, Berlin. 1925. 148 S.

Angestellten-Versicherungsgesetz
vom 28. Mai 1924
mit Nachtrag bis zum 28. Juli 1925.
Preis geb. 2— Gm. Taschenausgabe 181 u. X Seiten.
(Guttentag'sche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)
Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38

Digitized by Google

Mehr als eine Milliarde

Goldmark-Versicherungssumme haben die in unserem Konzern vereinigten Lebensversicherungs-Gesellschaften bisher abgeschlossen.

Ein Vertrauensbeweis!

Prämien niedriger als in der Vorkriegszeit!

Deutsche Lebensversicherungs-Bank

Zweigniederlassung Berlin
der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft

BERLIN NW 40, Herwarthstraße 4

Vertreter und Vermittler überall gesucht!

Schwarz, Goldschmidt & Co.

Kommanditiert von der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. Akt.

BERLIN W 8.

Fernspr. { im Stadtverkehr Merkur 8258-68
im Fernverkehr Merkur 12360-62

Telegramm-Adresse: SCHWAGOLD.

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Besondere Abteilungen
für
Prämien und Stellagen,
Devisen und Sorten,
unnotierte Werte und Kuxe.

Studium!

Erstreben Sie Diplom- oder Doktorprüfung? Eine höhere Verwaltungs- oder sonstige Fachprüfung? Hervorragend Begabte können auch ohne Reifezeugnis z. Universitätsstudium zugelassen werden. Wir geben Ihnen die Möglichkeit, den Beweis wissenschaftl. Bewährung auf dem Gebiete der Staats- u. Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Sie sparen dabei Geld, Zeit, Mühe und Irrwege. Nützen Sie Ihre Intelligenz! Verlangen Sie gegen Rückporto Programmschrift. Zahlungserleichterung. Berufsangabe erbet. Vereinigte Füssener Lehranstalten Abt. Athenäum, Füssen-Ce.

Herbert Simmon

Oeffentl. angestellter, beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Aufarbeitung von Rückständen, Abschlüsse, Bilanzen. Nur für Bankgeschäfte u. Makler. Eigenes Fachpersonal.

Schnellste Hilfe.

Berlin N 4
Chausseestr. 15 I.
Norden 922. | Norden 7696.

Einbanddecken

zum

„BANK-ARCHIV"

XXIV. Jahrg. *RM. 1.50*

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 10

MARCYAN

anzer

AKTIENGESELLSCHAFT
BERLIN · N · 20

Stahlkammern
Geldschränke

Sie erweitern Ihren Kundenkreis
und erhöhen Ihren Umsatz durch künstlerische, wirkungsvolle Werbeplakate, Beilageblätter, Briefverschlußmarken usw. von der Druckerei
Selmar Bayer, Berlin
SO 36, Reichenberger Str. 79/80
Sonderabteilung f. Wertpapiere
Verl. Sie Vorschläge u. Angebote

Verzeichnisse

handelsrechtlicher
juristischer,
genossenschaftlicher
volkswirtschaftlicher

Literatur

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Bank-Archiv Nr. 1. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt je ein Prospekt vom Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke in Berlin SW 11, und von M. Wilkens, Scheckheft-Fabrik in Emden, bei.

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Annali di Economia, Volume primo 1924/25. Milano Università Bocconi Editrice. 1925. 541 S.

Gerloff, Wilhelm, und Meisel, Franz: Handbuch der Finanzwissenschaft. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen. 1925. 4. Lieferung. S. 145—192. RM. 2,—.

Hantos, Dr. Elemér, kgl. ungar. Staatssekretär a. D.: Die Handelspolitik in Mitteleuropa. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 111 S. Brosch. RM. 7,50.

Heilfron, Dr. Ed.: Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz vom 10 August 1925. Verlag von I. Bensheimer, Mannheim. 1925. 238 S. RM. 5,—.

Keichel, Dr. Alfred: Die Durchführung der Industriebelastung. Verlag von Georg Stilke, Berlin. 1925. 45 S. Brosch. RM. 3,50.

Koppe, Dr.: Die Einkommensteuererklärung nach dem neuen Einkommensteuergesetz. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 1925. 58 S. Brosch. RM. 3,—.

Koppe, Dr., und Ball, Dr., Regierungsrat: Das Umsatzsteuergesetz nach dem Stande von 1925. 10. Aufl. VII. Band der Steuerkommentare der Praxis. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 1925. 185 S. Brosch. RM. 3,50.

Kuhn, Karl: Das Steuerüberleitungsgesetz. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1925. 179 S. RM. 6,—.

Larsen, Karl: What does France want? Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 1925. 140 S. Brosch.

Niekisch, Ernst: Grundfragen deutscher Außenpolitik. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hesssenwinkel. Heft 2 der Schriftenreihe des Firn. 1925. 40 S.

Russia and France on the Road towards the World War: From the Diplomatic Correspondence of a Russian Statesman. Roßbergische Buchdruckerei, Leipzig. 24 S. Brosch. Dasselbe in franz. und in span. Sprache.

Schmidt, Wilh., M. d. L.: Die Deutsche Arbeiterbewegung der Vorkriegs- und Revolutionsjahre. Verlag: Reichsbund vaterländischer Arbeitervereine E. V., Berlin. 48 S. Brosch. RM. 1,—.

Schweizerische Bankenvereinigung: Jahrbuch der Schweizerischen Bankenvereinigung über das Geschäftsjahr vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925. Verlag: Buchdruckerei Frobenius A. G., Basel. 1925. 175 S.

Senfter, Dr. G.: Wie gründet man eine G. m. b. H.? 10. Aufl. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 1925. 38 S. Brosch. RM. 1,75.

v. Staudinger, J.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Probeheft aus der 9. Aufl. I. Schweizer Verlag, München. 1925.

Stephan, Perlin und Koeser: Wegweiser durch die Ersatzkassenversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien, 1925. 64 S. Brosch. RM. 1,—.

Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1925: Herausgeber, Dr. Gustav Gratz. Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing, Berlin. 1925. 274 S.

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins: Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1924. Zu beziehen durch das Sekretariat des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. 467 S. 9 schw. frcs.

Jüngerer, gewandter

BANKVORSTEHER

einer Bankfiliale in Mitteldeutschland, Christ, vielseitig orientiert, in ungekündigter Position, sucht sich zur Erweiterung seines Tätigkeitsfeldes zu verändern.

Angebote unter S. W. an die Geschäftsstelle des Bank-Archiv.

Es gibt nur eine leistungsfähige

Bibliothek

Hermann Bahr

(Inh. Dr. jur. E. Bahr)

Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentl. Bibl. auf ihrem Spezialgebiet überlegen. Sie sammelt u. katalogisiert seit 1877 alle juristischen, auch selt. u. vergriffene, Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen, Dissertationen u. stellt sie zu unübertroffen billiger Mietgebühr (durchschnittlich 30 Pf.) für *Prüfungsarbeiten zum Staats- und Doktorexamen* sowie für die *Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden und Verbände* zur Verfügung. Prospekte und Bedingungen auf Wunsch gratis.

Die Kaufabteilung

gibt sachverständige Auskunft, unterhält ein großes Lager juristischer Fachliteratur, Staatsrecht, Betriebswissenschaft, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie und Steuerrecht und liefert schnell und billig verpackungs- und *paket*portofrei.

Vermeide Kauf unbestellter Zusendungen.
Verlange meine Auswahlsendung oder Empfehlung guter einschlägiger Werke.

Antiquaria billig!

Neues Antiquariats-Verzeichnis auf Wunsch.

Ankauf von Büchern!

Nur **Berlin W 9** Bibliothek: I. Stock. Verkauf: Laden parterre.

am Potsdamer Platz **Linkstr. 43** Lesesaal: II. Stock.

„Für Sorgen sorgt das liebe Leben
Und Sorgenbrecher sind die Reben."
(Goethe.)

Erstklassiger Wein

direkt aus dem Produktionsgebiet an den Verbraucher.

Eine Spezialkiste, enthaltend 12/1 Flaschen:
9 Fl. 1923er Niersteiner Fritzenhölle,
3 Fl. 1922er Oberingelheimer Rotwein **M. 23.00**

Eine Spezialkiste, enthaltend 30/1 Flaschen:
20 Fl. 1923er Niersteiner Fritzenhölle,
10 Fl. 1922er Oberingelheimer Rotwein **M. 57.00**

einschließlich Flasche, Kiste und Steuer franko jeder Bahnstation, gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.

Rebe G.m.b.H.

Weinversand Oberingelheim a. Rh. 17

Viele unaufgeforderte Dankschreiben sind der beste Beweis für die Güte unserer Weine.

Wird ein anderer Wein gewünscht, so steht Preisliste gern zur Verfügung.

Dr. jur. Fremont A. Higgins

(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)

Attorney and Counsellor at Law

an den Ober- und Bundesgerichten in New York

BERLIN W 9, Lennéstr. 3 * Tel.: Lützow 497

Amerikanische Rechtsangelegenheiten * Gutachten Prozeßführung

Digitized by Google

Die neuen Steuergesetze

erscheinen in Kürze in der

Guttentagschen Sammlung

in folgenden Ausgaben:

Einkommensteuergesetz

nebst Körperschaftssteuergesetz und Steuerüberleitungsgesetz

Von

Dr. Adolf Hollaender

Rechtsanwalt

Vermögensteuergesetz

Von

Dr. Richard Wrzeszinski

Rechtsanwalt und Notar

Soeben erschien:

Erbschaftsteuergesetz

Von

Dr. Herbert Schachian

Rechtsanwalt und Notar

Preis 2.50 RM.

Außer diesen erläuterten Einzelausgaben erschien eine zusammenfassende

Gesamtausgabe der Reichssteuergesetze

enthaltend: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Steuerüberleitungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz, in absolut zuverlässiger Textausgabe, **mit ausführlichem Sachregister**

Preis 4.— RM.

Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin

Bank-Archiv Nr. 2 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt ein Prospekt betr. Schroeders ges. gesch. Sammelbücher für Zeitungsausschnitte usw. bei. Auf Wunsch gibt die Alleinherstellerin dieser praktischen Bücher, die Firma Schroeder & Co., Lucka bei Leipzig, kleine Handmuster davon in Taschenformat kostenlos ab, wenn auf unsere Zeitschrift Bezug genommen wird.

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Asch, Dr. Adolf: Der Grundstückskauf. Berlin. 1926. Verlag Georg Stilke. 146 Seiten. RM 4,50.

Blanck, Julius: Das Bank- und Börsenwesen in der Stadt Hannover. Hannover. 1926. Verlag Theodor Schultzes Buchhandlung. 64 Seiten.

v. Böhm-Bawerk, Eugen: Kleinere Abhandlungen über Kapital und Zins (Der gesammelten Schriften 2. Band). Wien-Leipzig. 1926. Verlag Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 585 Seiten. RM 16,—.

Bozi, Dr. A., und Sartorius, Otto: Die Deutsche Wirtschaft. Mit 80 Bildern deutscher Wirtschaftsführer und Beiträgen der Führer des deutschen Wirtschaftslebens. Berlin. 1926. Verlag Reimar Hobbing. 528 Seiten. RM 24,—.

Dalton, Hugh: Einführung in die Finanzwirtschaft (Deutsch mit Anmerkungen von Dr. Hans Neisser). Berlin. 1926. Verlag Julius Springer. 182 Seiten. RM 4,80.

Europa 1926: the Europa Yearbook. Edited by Michael Farbmann, Ramsay Muir, Hugh F. Spender. London. 1926. London—Europa Publishing Co. Ltd. 626 Seiten.

Mitteilungen über den 62. Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. zu Freudenstadt i. Wttbg. vom 8.—12. Sept. 1925. Berlin. 1925. Deutscher Genossenschaftsverlag. 291 Seiten.

Gerloff, Wilhelm, und Meisel, Franz: Handbuch der Finanzwissenschaft. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. 1926. 7. Lieferung, Seite 289—336. Subskriptionspreis RM 2,—.

Haase, Hugo, und Butze, Felix: Bankbuchhaltung. Organisation und Technik der Buchhaltung des neuzeitlichen Kreditbankbetriebes. Berlin-Wien. 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 243 Seiten. RM 7,—.

Haussmann, Direktor Dr. Fritz: Kritische Betrachtungen zur neuen Steuerreform. Köln. 1926. Verlag Paul Neubner. 39 Seiten.

Latrille, Dr. E.: Der berufständische und der Rätegedanke in ihrer Beziehung zur modernen Staatsidee. Berlin. 1926. Carl Heymanns Verlag. 27 Seiten. RM 2,—.

Lehmann, Dr. Julius, und Boesebeck, Dr. Ernst: Kommentar zum Aufwertungsgesetz unter Berücksichtigung des gesamten Aufwertungsrechts. Stuttgart. 1925. Verlag J. Hess. Probebogen Seite 293—300.

Levis, Otto: Die Aufwertung von Hypotheken. Mannheim. 1926. Verlag J. Bensheimer. 177 Seiten. RM 6,—.

Lewinsohn, Richard (Morus): Jüdische Weltfinanz? Berlin-Hamburg. 1926. Verlag Hoffmann & Campe. 110 Seiten.

Mügel, Oskar: Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Mit Ergänzungen und Nachträgen zum „Gesamten Aufwertungsrecht" des Verfassers. Berlin. 1926. Verlag Otto Liebmann. 504 Seiten. RM 13,— geb.

Obst, Prof. Dr. Georg: Der Bankberuf. 4. Auflage. Stuttgart. 1925. Verlag C. E. Poeschel. 23 Seiten. RM 0,80.

Patzig, Prof. Dr. Albrecht: Versicherungsbetriebslehre. Eßlingen a. N. 1926. Verlag Wilh. Langguth. 277 Seiten. RM 6,50.

Recht und Handel, Monatsschrift aus der Praxis für Handel, Industrie und Verkehr. Herausgegeben von Dr. Gorg Baum. I. Jahrgang Dez. 1925, Nr. 1, und Jan. 1926, Nr. 2. Verlag J. Hess, Stuttgart. Preis vierteljährlich RM 6,20.

Reichardt, Dr. Wolfgang: Die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Berlin. 1926. Verlag Franz Vahlen. 123 Seiten. RM 5,—.

Schacher, Dr. Gerhard: Die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaften. Frankenstein-Schl. 1926. E. Philipps Buchhandlung, Abt. Buchverlag. 143 Seiten. RM 10,— gebunden.

Stephan, Karl: Das kommunale Finanz- und Steuerrecht in Preußen. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin. 1926. Verlag des Verbandes der Pr. Landgemeinden. 363 Seiten. RM 5,—.

Walther, Dr. Carl, und Steudtner, Kurt: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. (Gesetze und Kommentare 129.) Dresden. 1926. Verlag Dr. Carl Walther. 32 Seiten. RM 2,95.

Zeine, Paul: Versicherungssteuergesetz vom 8. April 1922 in der jetzt gültigen Fassung. Erläuterte Handausgabe. Berlin. 1926. Verlag Carl Heymann. 178 Seiten.

Zentralblatt für Handelsrecht vereinigt mit Zeitschrift für Gesellschaftswesen Nr. 2. (Jahrg. 1.) Herausgeber Dr. F. Goldschmidt und Dr. Fritz Koppe.

Die Stelle des

Leiters eines großen öffentlichen Bankinstituts

ist sogleich neu zu besetzen.

In Frage kommen nur erstklassige Bewerber mit weitgehenden Erfahrungen im Bank-, Sparkassen- und Wirtschaftsleben, die möglichst schon eine leitende Stellung im öffentlichen Bankwesen mit Erfolg innegehabt haben. Anstellung auf Privatdienstvertrag, Besoldung nach Uebereinkommen.

Bewerbungen — unter Angabe der Gehaltsansprüche — mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. März 1926 an den Unterzeichneten einzureichen.

Königsberg/Pr., den 27. Februar 1926.

Dr. Lohmeyer, Oberbürgermeister.

Studium.

Erstreben Sie Diplom- od. Doktorprüfung? Eine höhere Verwaltungs- oder sonstige Fachprüfung? Hervorragend Begabte können auch ohne Reifezeugnis z. Universitätsstudium zugelassen werden. Wir geben Ihnen die Möglichkeit, den Beweis wissenschaftl. Bewährung auf dem Gebiete der Staats- u. Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Sie spar. Geld, Zeit, Mühe, Irrwege. Nützen Sie Ihre Intelligenz! Verlangen Sie Programmschrift geg. Rückporto. Zahlungserleichterung. Berufsangabe erbeten. Vereinigte Füssener Lehranstalten Abt. Athenäum Füssen-Co.

Verzeichnisse

handelsrechtlicher juristischer, genossenschaftlicher volkswirtschaftlicher

Literatur

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Dän. Butter

bez. Sie best. u. billig direkt Peter Nissen, Kolding, Dänemark.

Dr. jur. Fremont A. Higgins

(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)

Attorney and Counsellor at Law

an den Ober- und Bundesgerichten in New York u. am Höchsten Gerichtshof der Verein. Staaten

Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 5/6, IV. Etage. — Tel.: Dönhoff 3268

Amerikanische Rechtsangelegenheiten • Gutachten Prozeßführung

Universität Köln

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Handels- und Verwaltungs-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 29. April. Die Einschreibefrist läuft vom 15. April bis 6. Mai. — Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Scheckhefte

Bankbücher, Kreditbriefe, Aktien, Obligationen sowie sämtliche Gebrauchsdrucksachen in erstklassiger Ausführung

Selmar Bayer

Buch-, Stein- und Offsetdruckerei Sonderabteilung für Wertpapiere Berlin SO 36, Reichenberger Str. 79-80 Verlang. Sie bemusterte Angebote

Digitized by Google

Deutsche Bank.

Geschäftsbericht für das Jahr 1925.

Das Jahr 1925, das sechsundfünfzigste Geschäftsjahr unserer Bank, hat unserer Wirtschaft eine schwere Krisis gebracht. Nachdem wir im Vorjahre aus einer beispiellosen Geldinflation über die Notbrücke der Rentenmark und durch das Dawes-Abkommen auf den festen Grund einer gesicherten stabilen Währung gelangt waren, mußte sich notwendigerweise ein Deflationsprozeß der weit über das Erträgliche hinaus vermehrten Betriebe in Produktion und Handel anschließen. Einer Zahl von 5486 Aktiengesellschaften vor Kriegsausbruch standen Ende 1924 17 074 gegenüber, ohne das sich das Gesamtkapital sehr wesentlich erhöht hätte. Auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben sich in fast gleichem Grade von 26 790 Ende 1913 auf 79 257 Ende 1924 vermehrt. Bei den Unternehmungen von Einzelpersonen hat ebenfalls ein zu großer Zuwachs stattgefunden. Die Vielköpfigkeit, die sich in den gegen früher verringerten Gesamtumsatz teilen wollte, belastete Herstellung und Vertrieb der Ware mit zu hohen Kosten und band zu viel Kapital, Kredit und Vorrat. Die Wettbewerbsfähigkeit im Ausfuhrgeschäft wurde beeinträchtigt und im Inlandsgeschäft die reale Kaufkraft der Einkommen zu sehr geschmälert. In der Erwartung, daß dem verbliebenen Kapital der einzelnen Betriebe, so wie es in die Goldumstellungsbilanz nach den starken Abstrichen in der Substanzbewertung eingesetzt war, eine gute Rentabilität gesichert sei, sah man sich vielfach getäuscht. Die Notwendigkeit einer gründlichen Rationalisierung der Wirtschaft erwies sich immer deutlicher. Um diesem Prozeß, dem technische Schwierigkeiten, Personenfragen und Kapitalmangel an sich schon große Hindernisse in den Weg legten, ohne schwere Schäden ruhige Abwicklung zu ermöglichen, hätte es viel günstigerer Umstände bedurft als uns beschieden waren.

Die Nichträumung der Kölner Zone und die Ausdehnung der Besetzung des Ruhrgebiets bis in den August hinein standen in ganz Europa politischer Beruhigung, die erste Voraussetzung jedes wirtschaftlichen Aufschwungs ist, entgegen.

Zu dieser ungünstigen Einwirkung der Außenpolitik kam, die Entwicklung nicht weniger hemmend, der Widerstreit zwischen Alt und Neu im Innern. Starke Doktrinen von links und rechts hinderten, den Notwendigkeiten der Umstellungs- und Uebergangszeit durch Zusammenwirken der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zeitig Rechnung zu tragen.

Dem Kreditbedürfnis, das bei dem Mangel eigenen Kapitals besonders drängend auftrat, konnte bei weitem nicht in vollem Umfange entsprochen werden. Einerseits schuf die maßlose Agitation für eine überhohe Aufwertung von Vorkriegsschulden große Unsicherheit, und das im Juli endlich verabschiedete Aufwertungsgesetz, ein in jeder Hinsicht unbefriedigendes Kompromiß, beeinträchtigte die Kreditfähigkeit unzähliger Betriebe in Industrie, Handel und Landwirtschaft. Andererseits hielt das Ausland mit langfristigen Krediten sehr zurück, und die inländische Sparkraft war zu gering. Auch mied sie noch das Risiko industrieller Anlage, da für Bankguthaben und Hypothekendarlehen reichlich hohe Zinsen zu erzielen waren. Während doch immerhin rund 600 Millionen Reichsmark Pfandbriefe der Landschaften und Hypothekenbanken abgesetzt werden konnten, blieb der Verkauf neuer Industrieaktien und Obligationen unbeträchtlich. Unsere Wirtschaft mußte sich also mit kurzfristigem Kredit begnügen, soweit er vom Ausland gewährt wurde und von den inländischen Banken zur Verfügung gestellt werden konnte.

Durch die Wahrnehmung, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser auf kurze Kündigung gegebenen Gelder in den Betrieben so verwandt worden war, daß sie in absehbarer Zeit nicht wieder herausgezogen werden konnten, und bei der immer offensichtlicheren Unrentabilität der Betriebe, an der ein unzweckmäßiges Steuersystem und eine durch unzeitgemäße Aufblähung der Etats von Reich, Ländern und Kommunen verursachte übermäßige Steuerhöhe großen Anteil hat, wurde Mißtrauen erweckt. Es drückte sich zunächst in einem dauernden Abgleiten der Börsenkurse schon seit Februar aus; zur offenen Kredit- und Vertrauenskrisis wurde es gesteigert durch die im Juni bekannt gewordenen Schwierigkeiten des Stinneskonzerns. Und da Stinnes nur der erste, allerdings auch größte einer Reihe ähnlicher, im Laufe der folgenden Monate offenkundig gewordener Fälle war, entwickelte sich immer mehr eine allgemeine Wirtschaftskrisis, die am Jahresschluß noch nicht überwunden war. Im Dezember allein sind 3048 Zahlungseinstellungen (davon 1660 Konkurse und 1388 Geschäftsaufsichten), beinahe das Vierfache des Monatsdurchschnitts vom Jahre 1913, zu verzeichnen.

Im Uebergang zum neuen Jahre zeigt sich unsere Wirtschaft in traurigem Zustande. Absatzschwierigkeiten wegen fehlenden oder geminderten Einkommens weiter Volkskreise auf der einen, wegen der Preishöhe auf der anderen Seite, machen sich in fast allen Erwerbszweigen geltend, am wenigsten noch in der Elektrizitäts- und chemischen Industrie, im Brauereigewerbe, im Braunkohlenbergbau und in einem Teil der Papierindustrie, am meisten dagegen in der Schwerindustrie, im Schiff-, Maschinen-, Lokomotiv- und Waggonbau und der Automobilindustrie. — Der erhebliche Rückgang der Großhandelspreise, den sowohl die meisten inländischen Erzeugnisse unserer Landwirtschaft als wichtige Importartikel erfahren haben, wirkt sich ungleichmäßig aus: Er verbilligt auf der einen Seite die Lebenshaltung und verursacht auf der anderen Seite große Verluste an den vorhandenen Beständen.

Die finsteren Wolken, die unsere Wirtschaft überschatten, verdunkeln noch alles, was im abgelaufenen Jahre für den Wiederaufbau geleistet worden ist, und das ist nicht wenig.

Die politischen Beziehungen zum Auslande haben sich im Laufe des Jahres gebessert. Hervorzuheben sind der Eintritt Deutschlands in die Internationale Handelskammer, noch mehr die günstige Auswirkung der zuerst vielfach kritisierten Reichspräsidentenwahl und endlich die Konferenz von Locarno. Da für die Reparationen und zur Wiedererlangung des Wohlstandes die Handelsbeziehungen zum Ausland von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, internationale Handelsentwicklung aber von der großen Politik abhängig ist, kommt den Abmachungen von Locarno und dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund auch in rein wirtschaftlicher Hinsicht allergrößte Bedeutung zu.

Unsere Ausfuhr konnte (ohne Gold und Silber) um 2264 Millionen auf 8798 Millionen Reichsmark, darunter die so wichtige Ausfuhr fertiger Waren um 1437 Millionen Reichsmark gesteigert werden. Hierzu haben zweifellos die verschiedenen im Jahre 1925 mit ausländischen Staaten geschlossenen Handelsabkommen viel beigetragen. Es ist zu wünschen, daß so rasch, wie gründliche Vorbereitung es zuläßt, die provisorischen Abkommen in endgültige umgewandelt und neue, unseren Bedürfnissen Rechnung tragende Handelsverträge abgeschlossen werden. Die Möglichkeit, das Gleichgewicht im Außenhandel zu erreichen, ist hiervon abhängig. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, der in den einzelnen Monaten, in Verbindung mit bevorstehenden Handelsabkommen oder Zolländerungen große Unregelmäßigkeit aufweist, hat über das Jahr die erschreckende Höhe von rund 3600 Millionen Reichsmark erreicht; auf den November, in dem sich die Krisis schon sehr auswirkte, entfallen jedoch nur 65 Millionen dieses Defizits, und im Dezember war sogar zum ersten Male ein Ausfuhrüberschuß von 36 Millionen zu verzeichnen.

Bei dem großen Einfuhrüberschuß hätte eine erhebliche Zunahme unserer Auslandsverschuldung nicht wundernehmen können. Tatsächlich sind die Schulden aber nicht oder nicht wesentlich gestiegen; denn nach einer Berechnung, die zum Teil auf zuverlässigen Unterlagen, zum Teil auf sehr sachverständiger Schätzung beruht, beträgt die Höhe unserer gesamten Auslandsverschuldung gegen Ende 1925 etwa 3500 Millionen Reichsmark, davon (einschließlich der Dawes-Anleihe) über zwei Milliarden langfristig. Die langfristigen Anleihen, die uns das Ausland in letzter Zeit gewährt hat, sind sonach in der Hauptsache nicht zur Schuldenvermehrung, sondern zur Umwandlung kurzfristiger Schulden in langfristige verwandt worden. Wenn danach die Gesamtverschuldung ans Ausland nicht mehr beträgt als das Defizit der Handelsbilanz dieses Jahres, so muß die Rückwanderung deutschen Kapitals aus dem Auslande nach Erlangung der Währungsstabilität hingereicht haben, um die gesamten Ausfälle der frütheren Jahre auszugleichen.

Große Fortschritte sind in unserer Landwirtschaft gemacht worden. Durch reichliche Verwendung von künstlichen Düngemitteln und durch Verbesserung der Technik sowie dank günstiger Witterung ist an Getreide 84 pCt., an Kartoffeln sogar rund 110 pCt. des Durchschnittsertrages der letzten drei Ernten vor dem Kriege erzielt worden. Trotzdem ist unsere Landwirtschaft in eine üble finanzielle Lage geraten, weil die Preise für ihre Erzeugnisse zu den gestiegenen Produktionskosten und teuren Zinsen in einem Mißverhältnis stehen und weil die Aufwertung, die nach der dritten Steuernotverordnung mit etwa 1800 Millionen Reichsmark zu beziffern war, auf rund 3000 Millionen erhöht worden ist und dadurch die Kreditfähigkeit beeinträchtigt hat. Für die Gestaltung unserer Zahlungsbilanz ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte ständig zurückgeht. Regierung und Wirtschaft haben also zusammenzuwirken, um unserer Landwirtschaft über die augenblickliche Not hinwegzuhelfen und ihr weitere Ertragssteigerung zu ermöglichen.

Vorerst nur als Imponderabile zu bewerten, weil die Zeit zur Auswirkung noch zu kurz war, für die Zukunft aber vielleicht von größter Bedeutung, ist die erzieherische Wirkung, die von der Krisis selbst auf alle Kreise der Wirtschaft ausgeübt wurde. Abbau und Aufbau wurden im Rahmen der Möglichkeit viel rascher und wirksamer betrieben. Ohne Produktionsminderung konnte die Höhe der Vorräte und die Zahl der Angestellten und Arbeiter verringert werden. In der seit Mitte November so rapiden Zunahme von Arbeitslosenziffern zeigen sich gleichzeitig die Auswirkung der Wirtschaftskrisis und die beginnende

Digitized by Google

Wirtschaftsheilung. Neben der Durchprüfung der Einzelbetriebe auf Ergiebigkeit und ihrer Umorganisation, wo es nottat, kommt die größte Bedeutung dem wohl erst in den Anfängen stehenden Prozeß der Zusammenschlüsse zu. Der Kalibergbau, die Farbenindustrie, im geringeren Maße die Petroleumindustrie sind vorangegangen, in der Schwerindustrie im Osten und Westen stehen Zusammenfassungen größten Stils unmittelbar bevor. Auch auf die Maßnahmen der Regierung ist die Entwicklung von Einfluß gewesen. Sie, die bis zur Zuspitzung der Krisis alle Vorstellungen der Wirtschaft abwies, willigt nunmehr ein, die steuerlichen Hindernisse, die einer Vereinigung entgegenstanden, zu mildern. Sie hat sich darüber hinaus entschlossen, Höhe und System der Besteuerung, die soviel zur Unrentabilität der Wirtschaft beigetragen hat, zu reorganisieren. Sie hat sogar mehrfach aktiv in die Wirtschaftsvorgänge eingegriffen, indem sie mit thesaurierten Staatseinkünften großen, wichtigen, in Not geratenen Unternehmungen zu Hilfe kam. Daß diese Gelder ausgegeben wurden, um die Folgen zu bekämpfen, die ihre Erhebung zum großen Teil verschuldet hat, wird man voll anerkennen, weniger, daß die Gelegenheit benutzt wurde, um industrielle Betriebe in Staatshand überzuführen, die besser im Privatbesitz geblieben wären.

Den Banken war bei dem Gange, den unsere Wirtschaft genommen hat, eine recht sorgenvolle Tätigkeit beschieden. Sie haben sich bemüht, den Abbau fortzusetzen. Sie waren überhaupt bestrebt, zu normalen Verhältnissen soweit wie möglich zurückzukehren. Die Veröffentlichung der Zweimonatsbilanzen wurde wieder aufgenommen. Das Bankakzept, das vollkommen verschwunden war, wurde wieder eingeführt und auf Initiative und mit Hilfe der Reichsbank ein Markt für Privatdiskonten geschaffen. Das Zeitgeschäft in Wertpapieren, zunächst an den Börsen von Berlin und Frankfurt, dann an den anderen großen Börsen im Reiche, wurde wieder in Gang gesetzt. Den Unzuträglichkeiten, die in der Abwicklung der Effektengeschäfte die überaus kleine Stückelung mit sich bringt, suchte man durch neue Formen der Effektenlieferung und Abnahme zu begegnen.

Ihrer Kundschaft haben sich die Banken bemüht, nach aller Möglichkeit zur Seite zu stehen, selbst unter bewußter Lockerung der Grundsätze, die sie mit Rücksicht auf ihre Liquidität früher im Ausmaße der Kreditgebung innehielten. Die Kreditoren der Berliner Großbanken haben sich bis 31. Oktober (letztveröffentlichte Ziffer) um etwa eine Milliarde vermehrt. Diese ganze Zunahme wurde an Debitoren ausgeliehen. Daneben lief die Darlehnsvermittlung mit dem Auslande und die sehr beträchtliche Kreditgewährung im Wechseldiskontgeschäft. Die Zins- und Provisionssätze, zu denen die Kredite zur Verfügung gestellt wurden, betrugen anfangs 16½ pCt. und konnten im Januar auf 15 pCt. und im Februar auf 14 pCt. ermäßigt werden. Eine weitere Ermäßigung auf 13,4 pCt. geschah Ende September vorzeitig auf Druck der Regierung hin, die unter den Maßnahmen für die von ihr betriebene Preissenkung eine Minderung der Bankbedingungen nicht missen wollte. Den Geschäftsergebnissen der Banken, die im letzten Quartal am stärksten zurückgingen, entsprach sie nicht. Zwar haben die letzten Monate des Jahres infolge des allgemeinen schlechten Geschäftsganges und der Vorratsverminderung dem Geldmarkte belangreiche Zuflüsse gebracht; da diese aber aus Mangel an Vertrauen nur von Tag zu Tag zur Verfügung gestellt wurden, haben sie den Banken kaum Gewinn gelassen. Es fehlte die Möglichkeit der Anlage auf so kurze Frist. Der Umlauf an Wechseln, die hierfür gut geeignet gewesen wären, war stark rückgängig. Wenn auch ein erheblicher Teil dieses Rückgangs darauf zurückzuführen sein wird, daß bei dem gestiegenen Mißtrauen Finanz- und Konzernwechsel, die sich früher eingeschmuggelt hatten, ausscheiden mußten, so hatte doch der verringerte Warenverkehr auch einen erheblichen Rückgang legaler Wechselausschreibungen zur Folge, und zwar in solchem Maße, daß die Reichsbank am Ende des Jahres imstande war, die Kreditrationierung, die sie seit April 1924 im Interesse der Währung unverändert aufrecht erhalten hatte, praktisch aufzuheben, ohne daß dies der ständigen Abnahme ihres Wechselportefeuilles Einhalt getan hätte.

Andere Einnahmequellen als aus dem Geld- und Kreditgeschäft konnten sich die Banken auch im abgelaufenen Jahre nicht erschließen. Die Sparkraft des Publikums hat sich zwar gehoben, aber lange noch nicht genügend, um Emissions- und Börsengeschäft lohnend zu entwickeln. Einer angeregten Spekulationstätigkeit waren die Zeitläufte erst recht nicht förderlich. Wem seine Bankverbindung unter diesen Umständen Debetzinsen berechnen muß, die selbst ein lohnender Betrieb schwer, ein mit der Ungunst der Verhältnisse kämpfender mithin noch schwerer tragen kann, der sieht nur die absolute Höhe der ihn drückenden Bedingungen. So waren denn die Banken in der Oeffentlichkeit vielfachen Angriffen wegen ihrer angeblichen „Zinspolitik" ausgesetzt. Man hält sie fälschlicherweise für Herren und Meister der Verhältnisse, denen sie selbst unterworfen sind.

Wenn man von dem Gewinn von rund 17½ Millionen Reichsmark, den die Deutsche Bank im Jahre 1925 erzielt hat, das Erträgnis der Wertpapiere, Gemeinschaftsgeschäfte und Dauernden Beteiligungen sowie das Zinserträgnis der Nostroguthaben im Auslande, die ungefähr der Höhe unseres Aktienkapitals entsprechen, in Abzug bringt, verbleibt ein Nutzen, der mit rund 8½ Millionen noch nicht 1 pCt. des Betrages unserer Kreditoren am Jahresbeginn und kaum mehr als $^2/_3$ pCt. der Höhe am Jahresschlusse entspricht. Da aber auch dieser Nutzen zu einem erheblicheren Teile aus Umsatzprovisionen, Vermittlungsgebühren, Inkassi, Sontengeschäft usw. stammt, ist ersichtlich, daß die „Zinsspanne" den Banken über die Betriebskosten hinaus sehr wenig erbracht hat.

Nur der vor Abschluß des Geschäftsjahres 1924 erfolgten Uebernahme der Württembergischen Vereinsbank, sowie der in das Jahr 1925 fallenden Aufnahme der Essener Creditanstalt und der Siegener Bank durch unser Institut, worüber bereits in unserem vorjährigen Bericht Näheres mitgeteilt worden ist, also einer wesentlichen Geschäftsausdehnung, haben wir es zu danken, daß der Ertrag des Geschäftsjahres hinter dem Ergebnisse des Vorjahres nicht sehr merklich zurückgeblieben ist.

Die Deutsche Bank hatte am 31. Dezember 1925 an 186 Plätzen Niederlassungen. Daneben wurden 102 Stadt-Depositenkassen unterhalten, von denen 38 auf Berlin entfielen. Im Laufe des Berichtsjahres haben wir einige kleine Zweigstellen und Depositenkassen geschlossen, weil Ertrag und Umsatz zeigten, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Stellen nicht vorlag.

Unsere Filialen im Inland und Ausland haben befriedigend gearbeitet.

Die Liquidation unserer Londoner Filiale konnte kurz nach Abschluß des Berichtsjahres zu Ende geführt werden; dagegen wurde die Abwicklung unserer Brüsseler Niederlassung weiter verzögert.

Die Zahl der Konten ist (zum Teil durch die vorerwähnten Fusionen) von 280 788 auf 332 183 gestiegen.

Der Personal-Bestand ist im Geschäftsjahre weiter abgebaut worden, hat aber andererseits durch den Hinzutritt der Essener Creditanstalt und der Siegener Bank wieder einen Zuwachs erfahren. Er stellt sich um die Jahreswende auf rund 16 000 Köpfe gegenüber der, unter Einbeziehung der inzwischen aufgenommenen Banken, gegen Ende 1923 mit rund 40 000 Köpfen errechneten Höchstzahl. Die Verminderung im Laufe der beiden letzten Geschäftsjahre beträgt demnach rund 24 000 Angestellte. Die Zahl unserer Direktoren, Prokuristen und sonstigen Oberbeamten hat sich in den letzten beiden Jahren um annähernd 1000 ermäßigt. Gegenüber der Verringerung des Personalbestandes um 60 pCt. weist das Personal-Unkosten-Konto nur eine Verminderung um rund 25 pCt. auf. Die Abweichung der Ersparnis gegenüber der Personenverminderung ist einmal auf die Erhöhung der Bezüge, die in dem zweijährigen Zeitraum für die Tarifbeamten je nach Einkommensgruppen und Berufsjahren um mindestens 46 pCt. und bis zu 62 pCt. gesteigert wurden, im übrigen aber auf die beim Abbau, namentlich auf die verheirateten und dienstälteren Beamten genommenen Rücksichten zurückzuführen. Insbesondere hierdurch stellt sich das Durchschnittsgehalt eines Tarifangestellten jetzt für die Bank um 70 pCt., für Berlin sogar um 98,2 pCt. höher als Anfang 1924. Eine erhebliche einmalige Ausgabe ist der Bank wiederum durch reichlichere Uebergangs-Beihilfen und Abfindungen an ausgeschiedene Angestellte und eine noch erheblichere, laufende Belastung durch die Gewährung von Pensionen erwachsen. Der Abbau mußte trotz des Mißverhältnisses zwischen Personal-Bestand, der auch heute noch etwa 44 pCt. höher ist als im Jahre 1914, und verringertem Geschäft unterbrochen werden, mit Rücksicht auf die durch die Aufwertung entstehende Mehrarbeit, die die volle Arbeitskraft rund 1000 Angestellter in Anspruch nimmt. — Das Arbeitsinteresse und die Leistungen unserer Angestellten sind anerkennenswert. Unerträglich sind die gesetzlichen und behördlichen Eingriffe in den Betrieb durch Festsetzung der Entlohnung und der Arbeitszeit, ohne genügende Berücksichtigung der besonderen Eigenart des Bankgeschäfts und der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

Die Förderung der körperlichen und beruflichen Ausbildung unserer Angestellten haben wir uns durch Unterstützung der Sportvereinigungen, die allein in Berlin rund 1300 Mitglieder zählen, durch Unterhaltung von Erholungsheimen und Einrichtung von Unterrichtskursen angelegen sein lassen. In den Erholungsheimen „Johannaberg" und „Sellin" haben im Geschäftsjahre 586 Beamte an 11 925 Tagen kostenlos Unterkunft und Verpflegung erhalten. Außerdem haben 184 Kinder von Angestellten in den Wintermonaten für die Dauer je eines Monats in Johannaberg Aufnahme gefunden.

Bei der Deutschen Ueberseeischen Bank, die für das Jahr 1924 eine Dividende von 6 pCt. verteilte, ist auch für das verflossene Geschäftsjahr mit einem befriedigenden Ergebnis zu rechnen.

Digitized by Google

Die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft hat eine wesentliche Aenderung ihres Geschäftsbereichs dadurch erhalten, daß die uns nahestehende Rütgerswerke-Aktiengesellschaft mit der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft übereingekommen ist, die beiderseitigen deutschen Petroleumunternehmungen in der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft zu vereinigen. Zur Vorbereitung dieses Zusammenschlusses haben wir, wie die meisten anderen früheren Aktionäre der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, unseren Besitz von Deutschen Petroleum-Aktien an die Rütgerswerke-Aktiengesellschaft gegen Uebernahme neuer Aktien der letzteren begeben, und gleichzeitig wurde die im Jahre 1923 gegründete, zu den Verhältnissen nicht mehr passende Interessengemeinschaft Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft — Rütgerswerke-Aktiengesellschaft aufgehoben. Die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft, an deren Schicksal wir weiterhin auf dem Wege über die Rütgerswerke-Aktiengesellschaft ein erhebliches Interesse haben, hat nunmehr mit der Anglo-Persian Oil Company Limited, London, grundsätzliche Abmachungen dahingehend getroffen, daß diese sich demnächst an den deutschen Verkaufsunternehmungen des Konzerns beteiligen und sie mit ihren Produkten beliefern wird.

Zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung bemerken wir folgendes:

Die Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen bestehen zu rund 90 pCt. aus Auslandsguthaben.

Die Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen enthalten nur die Rembourskredite für die Wareneinfuhr.

Unter Reports und Lombard-Vorschüsse sind lediglich die börsenmäßig gegen Wertpapiere gegebenen Darlehen verbucht.

Die Vermehrung der Eigenen Wertpapiere ist durch mehrfache Interventionstätigkeit im Berichtsjahre verursacht worden. Das geringere Erträgnis erklärt sich aus der widrigen Kursentwicklung.

Die Zunahme des Konsortialkontos ist auf die Einleitung einiger neuer Gemeinschaftsgeschäfte und damit zusammenhängende Einzahlungen zurückzuführen.

Unsere Dauernden Beteiligungen bei anderen Banken haben sich durch die oben erwähnten Fusionen ermäßigt. Die freigewordenen Beträge haben wir zur Vermehrung unseres Interesses an anderen Banken verwendet. Es sind die Dividenden für 1924 vereinnahmt worden. Nach zweijähriger Unterbrechung bildet dieser Posten wieder eine Position unserer Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Von unseren Bürgschaften sind RM 42 158 564 in deutscher Währung und RM 36 516 441 in fremder Währung geleistet, diese in der Hauptsache für richtige Abwicklung von Exportaufträgen.

Die Konten Bankgebäude und Sonstiger Grundbesitz haben sich durch die Uebernahme der Essener Credit-Anstalt und der Siegener Bank um RM 3 500 000 auf insgesamt RM 50 000 000 erhöht. Am Jahresschluß besaßen wir 179 Bankgebäude an 148 Plätzen.

Unter Verpflichtungen für eigene Rechnung kommen ausschließlich unsere Hypotheken-Verpflichtungen, die auf dem eigenen Grundbesitz liegen, zum Ausdruck. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre erklärt sich aus den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925.

Von der Gesamtsumme der Gläubiger in laufender Rechnung entfallen rund 25 pCt. auf Guthaben von Ausländern.

Der Jahresertrag aus dem Vermögen des Dr. Georg von Siemens-Wohlfahrtsfond wurde bestimmungsgemäß zu Unterstützungen und Beihilfen verwandt. Wir schlagen vor, diesen Fond durch eine Zuwendung aus unserem Gewinn von RM 1 045 291,70 auf RM 5 000 000 zu verstärken.

Der Ertrag aus Zinsen, Wechseln und Gebühren, zu dem die ehemalige Essener Credit-Anstalt und Siegener Bank beigetragen haben, ist trotzdem hinter unserer Vorjahrsziffer zurückgeblieben. Es kommt darin die Herabsetzung der Bankbedingungen zum Ausdruck.

Einschließlich des Vortrags aus 1924 von RM 762 221,49 und nach Vornahme der Abschreibungen auf Mobilien, Bankgebäude und Sonstiger Grundbesitz von insgesamt RM 3 427 498.50 beläuft sich das **Erträgnis des Jahres 1925** auf . . . . . RM 18 230 895.95

Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 4 pCt. Dividende auf RM 150 000 000.— (nach § 33b der Satzungen)	„	6 000 000.—
Von den verbleibenden	RM	12 230 895.95
beantragen wir, dem Dr. Georg von Siemens-Wohlfahrtsfond	„	1 045 291.70
zu überweisen. Von dem übrigbleibenden Betrage von . abzüglich RM 1 508 184.90 Vortrag auf neue Rechnung erhält (nach § 33d der Satzungen) der Aufsichtrat . . .	RM „	11 185 604.25 677 419.35
Wir schlagen vor, von den restlichen . 6 pCt. Superdividende auf RM 150 000 000.— mit	RM „	10 508 184.90 9 000 000.—
zu verteilen und den Ueberschuß von . . auf neue Rechnung vorzutragen.	RM	1 508 184.90

Es würde demnach erhalten

jede Aktie von nom. RM	60.—:	RM 6.—	= 10 pCt. Dividende.
„ „ „ „ „	100.—:	„ 10.—	
„ „ „ „ „	120.—:	„ 12.—	
„ „ „ „ „	500.—:	„ 50.—	

Berlin, im März 1926.

Der Vorstand der Deutschen Bank

A. Blinzig S. Fehr C. Michalowsky P. Millington-Herrmann
O. Schlitter E. G. v. Stauß O. Wassermann

Soeben erschien:

Staubs Kommentar
zum
Handelsgesetzbuch

Zwölfte und dreizehnte, neubearbeitete Auflage

Bearbeitet von

Dr. h. c. Heinrich Koenige Senatspräsident am Reichsgericht i. R.
Albert Pinner Justizrat
Dr. Felix Bondi Geheimer Justizrat

Band I. und II. Geh. M. 60,—, in Halbleder geb. M. 72,—

Das Werk erscheint in vier Bänden. Band III und IV gelangen im Sommer 1926 zur Ausgabe.

Trotz der Verarbeitung eines riesigen Materials an Literatur und Rechtsprechung ist die Anordnung stets übersichtlich, die Darstellung klar und auch für den Laien verständlich. Es gibt daher wohl kaum eine Frage des Handelsrechts, über die der Kommentar dem Kaufmann nicht rasche und sichere Orientierung verschaffte.

Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M.

In diesem Musterkommentar zum HGB. finden sich alle Vorzüge einer klassischen Gesetzesauslegung vereinigt: absolute Rechtssicherheit, die Kenntnis der Materialien, der Literatur und der Rechtsprechung sowie ein umfassendes Verständnis der Vorgänge in der Praxis und endlich diejenige Elastizität des Geistes sowie eine solche spekulative Tendenz, ohne welche es nicht möglich ist, den Stoff des Handelsrechts zu meistern. Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Ein ausführlicher Prospekt steht durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlage kostenlos zur Verfügung.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Bank-Archiv Nr. 12. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

32.05 Commerce R.R.
1A

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Jährlich 24 Nummern. Gegen vierteljährliche Berechnung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Verlagshandlung.

Inserate: Viergespaltene Petitzeile Grundpreis 60 Pf.

Anfragen und Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthinerstr. 38, zu richten.

Herausgegeben von
Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm**, Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Geh. Reg.-Rat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Dr. **Gustav Sintenis**, Berlin; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink**
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Geschäftsführer
des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4) einzusenden.

Die Annahme zum Abdruck erfolgt unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Erstdruck handelt, und daß der Verfasser auch davon absieht, sich über den gleichen Gegenstand gleichzeitig in anderen Zeitungen oder Zeitschriften zu äußern.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

XXV. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1926.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Dr. Franz Klein †.

Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?
Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.

Scrips.
Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Sabersky, Berlin.

Zur Steuerpflicht der Sparkassen.
Von Dr. iur. W. Rasch, Regierungsrat, Greifenhagen i. P.

Die Einkommensbesteuerung der Effektenerträge.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Mutwillige Prolongationseinreden gegenüber Wechselklagen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Vierte Neuausgabe

Bankgeschäftliches

Formularbuch

Mit Unterstützung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)
für dessen Mitglieder bearbeitet von
Dr. **Koch** und Rechtsanwalt **Schütz.**
Berlin, Mai 1925.
RM 4,95 (mit Nachtrag vom 21. September 1925).

Auf Grund stenographischer Niederschrift sind erschienen:

Verhandlungen des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin

(14.—16. September 1925)
RM 7,—
Bestellungen an den Verlag
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthinerstr. 38

Die Banknote im Bankverkehr

Angaben über umlaufende echte u. falsche Noten

Zusammengestellt von **Heinrich Freymüller**

Zweite wesentlich erweiterte Auflage
mit Nachträgen nach dem Stand vom **24. Februar 1926**

Herausgegeben für seine Mitglieder durch den **Central-Verband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)**

RM 4.95 einschl. Inlands-Porto

Uebersichtliche

Tabelle für den Bürogebrauch

enthaltend die Sätze für

Provisionen, Maklergebühr und Börsenumsatzsteuer

nach dem Stande vom **1. November 1925**
(mit Nachtrag nach dem Stande vom 29. Dezember 1925)
XVI. Auflage. — Stück 0,25 RM exkl. Porto.

Formularbuch, Banknote und Tabellen erhältlich in der Geschäftsstelle des Centralverbands, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Geschäftsbericht der Dresdner Bank
für 1925

Wurde im Jahre 1924 die Grundlage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands geschaffen, so hat das Jahr 1925 den Beweis erbracht, mit welchen Schwierigkeiten dieser Wiederaufbau zu kämpfen hat und wie langsam die Fortschritte sein werden. Schon im Jahre 1924 war zu erkennen, daß die Wirtschaft ohne eine Krise, die aus der Wiederherstellung eines normalen Geldumlaufs hervorgehen mußte, insbesondere ohne eine energische Umstellung und Rationalisierung ihrer Erzeugung, nicht auf ruhige und zum Gedeihen führende Wege gelangen könne. Die großen ausländischen Betriebskapitalien, die gegen Ende 1924, besonders aber im Laufe des Jahres 1925 in Deutschland die Möglichkeit für eine erweiterte Produktion schufen, trugen gleichzeitig in sich ein Moment der Unsicherheit wegen der kurzen Befristung der eingegangenen Verpflichtungen und den Keim einer Absatzkrisis, da die Wirtschaft zunächst sowohl über die Möglichkeiten eines geregelten Absatzes im eigenen Lande als auch über die Aufnahmefähigkeit der Welt im Unklaren war. Falsche Einstellungen hinsichtlich der Kalkulation im eigenen Betrieb als psychologische Belastungen aus der Zeit der Inflation erhöhten die Gefahr einer krisenhaften Entwicklung in starkem Maße. Das Jahr 1925 begann gleichwohl unter verhältnismäßig günstigen Ausblicken. Im ersten Halbjahr sehen wir mit dem Einströmen kurzfristiger Auslandsgelder neben der damit verbundenen starken Einfuhr eine erhebliche Zunahme der Arbeit und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit, steigende Erträgnisse der Umsatzsteuer, Zunahme des Güterumschlags, aber auch eine Steigerung der Indexzahlen: an und für sich Anzeichen einer günstigen Konjunktur, die man aber nicht ohne Besorgnis beurteilen konnte, wenn man die stark ausgeprägte Passivität der Handelsbilanz betrachtete. Sie entstand im wesentlichen durch die Einfuhr von Fertigfabrikaten, Lebensmitteln und Getränken und zeigte die Abhängigkeit der Wirtschaft von den kurzfristigen Auslandskrediten in besonders bedrohlichem Lichte.

Immerhin hat das finanzielle Interesse, das Amerika der deutschen Wirtschaft zugewandt hat, sehr dazu beigetragen, die Krise zu erleichtern. In dem Maße, wie die politische Beruhigung der europäischen Welt zunahm, wandelten sich auch die kurzfristigen amerikanischen Gelder in langfristige Anleihen um: ein Vorgang, der gegen Ende des Jahres sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Um die Auslandskredite möglichst auf produktive Zwecke zu beschränken, wurde mit Recht eine schärfere Kontrolle durch die Genehmigungspflicht von Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eingeführt. Als Hauptgeldgeber traten die Vereinigten Staaten von Amerika auf, die 1925 an Deutschland rund 250 Mill. $ Anleihen gewährt haben. England hat besonders stark bei der Kalianleihe mit 5 Mill. £ mitgewirkt. Auch Holland, Schweden und die Schweiz sind wichtige Märkte für den deutschen Kapitalbedarf geworden. Die Bedingungen für die Auslandsanleihen haben sich langsamer verbilligt, als man hätte annehmen sollen. Sie waren vielfach drückend; die effektive Zinsrate schwankte im allgemeinen noch ungefähr zwischen 9¾ und 8¾ %.

Vor allem hat Deutschland selbst es nicht an Anstrengungen fehlen lassen, aus sich heraus seine wirtschaftliche Lage zu bessern. Ueberall ist an der strafferen Gestaltung der Betriebe, ihrer Vereinheitlichung und finanziellen Gesundung gearbeitet worden, und manche Erfolge wurden hierbei erzielt, deren Wirkungen sich zum Teil erst in der Zukunft zeigen werden. Zu den Maßnahmen, unsere Lage zu heben, rechnen wir auch die Einführung eines Zolltarifs als Grundlage für den Abschluß von Handelsverträgen, um hierdurch den deutschen Erzeugnissen die fremden Märkte wieder mehr zu öffnen. Man kann hierbei auch an der Aktion der Regierung zur Förderung des Preisabbaues nicht vorübergehen. Sie hatte zum mindesten den Erfolg, spekulative Heraufsetzungen der Warenpreise infolge der Einführung des Zolltarifs hintanzuhalten und das gesamte Volk von der Notwendigkeit einer Preissenkung zu überzeugen. Wir können uns jedoch nicht versagen, in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß diese Aktion durch Maßnahmen auf anderen Gebieten starken Hemmungen begegnete. Bei der Lösung der Aufwertungsfrage nahm man zu wenig Rücksicht darauf, daß durch die Erhöhung der ursprünglichen Sätze der Realkredit noch mehr geschwächt und produktives Kapital in einem Maße gebunden wurde, wie es das arme Deutschland unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Dawes-Abkommens nicht hätte auf sich nehmen dürfen. Die Deflationskrise konnte nicht zu einer folgerichtigen Auswirkung kommen, weil die Wirtschaft nicht frei war von Beeinflussungen zwangswirtschaftlicher Art, die sie aus Kriegs- und Inflationszeit mit herübergenommen hat. Hierzu gehören die Eingriffe der Reichsverwaltung in das Bestehen oder Nichtbestehen von Kartellen, ferner die Zwangsbewirtschaftung von Wohn- und gewerblichen Räumen und die ständige Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch Schiedssprüche mit obligatorischer Bindung. Es muß betont werden, daß die Tarifverträge und die Handhabung des Schlichtungswesens eine Anpassung der in den Löhnen enthaltenen Unkostenbestandteile an die Absatzmöglichkeit erschweren und andererseits bei Warenpreiserhöhungen verhindern, daß bei gleichbleibenden Löhnen eine automatische Einschränkung der Nachfrage eintritt, und damit ein Preisdruck bewirkt wird. Insofern Gestaltung und Umfang des Verbrauchs zu einem guten Teil von der Höhe der Einkommen abhängen, sind diese mitbestimmend für die Einfuhr von Verbrauchsgütern und ein Anreiz für deren Beschaffung durch Auslandskredite. Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Notwendigkeit, die Reparationsleistungen zu bewirken, zwangsläufig eine Absenkung der Gestehungskosten im Produktionsprozeß und eine Einschränkung des Verbrauchs zur Folge haben muß; das Lohneinkommen wird aber von beiden Seiten her betroffen. Die amtliche Lohnpolitik hat diese notwendigen Folgerungen aus der Annahme des Dawes-Planes bis jetzt nicht gezogen. Auch die Lohnfrage kann nur im engsten Zusammenhang mit den Bedingungen und dem Verlauf der Wirtschaft richtig gelöst werden. Dem ist man im Jahre 1925 ebenso wenig gerecht geworden, wie die Höhe der Steuern und sozialen Lasten und der viel zu kostspielige Verwaltungsapparat der Behörden aller Art unserer Verarmung Rechnung getragen haben. Während die privaten Betriebe den auf sie gelegten Lasten fast erlagen, hat der Geldüberfluß der öffentlichen Stellen dazu geführt, daß allgemein eine Ausbreitung der in öffentlicher Hand befindlichen gewerblichen Unternehmungen stattfand. Die Frage, ob diese Entwicklung in ihrem weiteren Verlauf einer gesunden Wirtschaft förderlich sein wird, ist der ernstesten Beachtung wert.

Im Interesse einer Wiederbelebung der Wirtschaft hoffen wir, daß die im Jahre 1925 gemachten Fehler, soweit möglich, verbessert werden; insbesondere ist nicht genug die Notwendigkeit einer Herabminderung der Steuern durch Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung des Reiches, der Länder und Kommunen zu betonen. Daß die Fortschritte der notwendigen Umstellung der Industrie durch Steuern nicht weiter behindert werden dürfen, halten wir für selbstverständlich. Es ist für das gegenwärtige Steuersystem bezeichnend, daß bei einer Gesamtbelastung der Wirtschaft an Steuern und sozialen Aufwendungen von ca. 13,3 Milliarden im Jahre 1925 gegen 6,7 Milliarden im Jahre 1913 bei den heute noch aus der Vorkriegszeit bestehenden Aktiengesellschaften die Steuerlast — nach zuverlässigen Berechnungen — auf das 8,5fache des Vorkriegsstandes, unter Zugrundelegung des Ertrages sogar auf das 11,4fache gestiegen ist.

Die Krise, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 von Monat zu Monat in steigendem Maße zum Ausdruck kam, zeigte sich in einer starken Zunahme der Geschäftsaufsichten und Konkurse sowie der Arbeitslosigkeit. Bei dem Verschwinden zahlreicher Unternehmungen ist zu beachten, daß Deutschland heute noch zu viele Betriebe aller Art aufweist, die im Rahmen eines vernünftigen Wiederaufbaues unmöglich alle weiter bestehen können. So kamen in Hamburg im Jahre 1914 auf eine eingetragene Firma 59 Einwohner, am Ende des Jahres 1924 39 Einwohner; im Jahre 1913 wurden in Deutschland 31 600 Handels- und Industriebetriebe gezählt, im Jahre 1924 etwa 60 000. Auch im ersten Halbjahr 1925 war die Gründung von Gesellschaften und Unternehmungen noch höher als durchschnittlich vor dem Kriege. Das Verschwinden von Betrieben im Verlaufe der Krise muß daher wesentlich anders beurteilt werden als ähnliche Erscheinungen in normalen Zeiten vor dem Kriege. Auch bei Erörterung des Problems der Arbeitslosigkeit in Deutschland, das andere Staaten, wie z. B. England nicht minder kennen, muß berücksichtigt werden, daß durch die Verminderung des Heeres und die viel größere Anteilnahme der Bevölkerung an gewerblicher Arbeit infolge der allgemeinen Verarmung die Zahl unserer Arbeitslosen bei rückläufiger Konjunktur weit bedeutender sein muß, als dies je vorher der Fall war.

Eine deutliche Folge der Krise war ferner die Abnahme des Einfuhrüberschusses in unserer Handelsbilanz, die sogar Ende des Jahres zu einem kleinen Ausfuhrüberschuß führte. Betrachtet man diesen Ausfuhrüberschuß etwas genauer, so

Digitized by Google

spricht sich in ihm die Not unserer Landwirtschaft, die durch verstärkte Ausfuhr von Getreide sich zu finanzieren gesucht hat, ganz besonders aus.

Die deutsche Landwirtschaft ist durch die Krise am schwersten betroffen. Der Mangel an Betriebskapital und die Unmöglichkeit, ausreichende und billige Realkredite zu erhalten, zwangen in bedeutendem Umfange zur Uebernahme kurzfristiger Verbindlichkeiten, die aus dem Erlös der Ernte trotz des guten Ertrages nicht abgedeckt werden konnten. Die für die Landwirtschaft besonders unglückliche Lösung der Aufwertungsfrage schafft allein eine Belastung von 3 Milliarden Aufwertungshypotheken, die zusammen mit der Rentenbankgrundschuld und den sonstigen Personal- und Realschulden eine Gesamtbelastung von etwa zwei Dritteln der Vorkriegszeit und eine Zinsenlast auf der Höhe des Jahres 1913 ergibt. Rechnet man hierzu noch die Steuern, so wird man sagen müssen, daß die Lage der Landwirtschaft gegenüber dem Jahre 1913 sich wesentlich verschlechtert hat. Aus dieser Krisis drohen der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst erhebliche Gefahren. Wenn man bedenkt, daß 42 % der deutschen Bevölkerung mittelbar oder unmittelbar von der Landwirtschaft abhängen, so kann man die Notwendigkeit einer durchgreifenden Hilfsaktion nicht verkennen. Daher sind die jüngsten Anstrengungen, der Landwirtschaft mit Hilfe der Golddiskontbank neue langfristige und billige Kredite zu beschaffen, lebhaft zu begrüßen. Sie bedeuten einen weiteren Fortschritt auf dem schon von der Rentenbank-Kreditanstalt versuchten Wege, jedoch mit dem schwerwiegenden Unterschiede, daß die Kredite der Golddiskontbank die immer noch bestehende Divergenz zwischen dem inländischen Geld- und Kapitalmarkt überbrücken, während die Rentenbank-Kreditanstalt sich an das Ausland gewandt hat. Neben der Frage billigen und langfristigen Kredites für die Landwirtschaft werden die Probleme einer systematischen Entschuldung und einer Anpassung der Betriebe an den Markt eine wichtige Rolle spielen müssen.

Ebenso wie der Weg zu einer Verbesserung des Realkredits durch die Aufwertungsgesetze verbaut ist, besitzt auch der übrige Geld- und Kapitalmarkt noch keineswegs eine Verfassung, die ein freies und ungestörtes Arbeiten gewährleisten könnte. Die Verhältnisse sind auf der einen Seite beeinflußt durch die ausländischen Guthaben, auf der anderen Seite durch die öffentlichen Gelder, die im Wege der Steuern aus der Wirtschaft herausgezogen sind. Es ist zu begrüßen, daß die Reichsbank die öffentlichen Gelder zum Teil in die Hand bekommen, zum Teil dafür gesorgt hat, daß sie nach bestimmten Richtlinien verwaltet werden. Diese Gelder sind aber natürlich nicht von dem Nutzen, den sie in der Form privater Guthaben stiften könnten, da sie kurzfristiger Natur sind und bei vorsichtiger Kreditpolitik nicht zur Befriedigung von Kreditbedürfnissen herangezogen werden können. Die Zunahme der Kreditoren bei Banken und im Postscheckverkehr kann darüber nicht hinwegtäuschen, daß diese Gelder in viel höherem Grade einen transitorischen Charakter haben als früher; zugleich ist die Bildung von Spargeldern, wie man aus den Sparkasseneinlagen erkennen kann, zwar im Fortschreiten begriffen, aber, verglichen mit dem Kapitalreichtum der Vorkriegszeit, zunächst doch noch von geringerer Bedeutung.

Will man ein vollständiges Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands haben, so darf man ihre Verknüpfung mit der Weltwirtschaft nicht außer acht lassen. So wurde die Lage der deutschen Industrie durch die Entwertung der Valuten Frankreichs, Belgiens und Italiens noch besonders erschwert, wie denn überhaupt der Erholungsprozeß einzelner für uns besonders wichtiger europäischer Valuten, der am Ende des Jahres 1924 eingesetzt hatte, im Jahre 1925 keine größeren Fortschritte gemacht hat. Andererseits muß als wichtiges Kennzeichen für die Festigung der Valutaverhältnisse der Welt und namentlich Europas die Erweiterung der Goldwährung, die im Jahre 1925 stattgefunden hat, genannt werden. Immerhin darf man sich darüber nicht täuschen, daß, soweit eine Konsolidierung stattfand, sie eine Folge der finanziellen Anteilnahme Amerikas an Europa darstellt, also einen zweifellos künstlichen Charakter trägt. Allerdings hat sie wenigstens den Vorteil gehabt, die natürliche Entfaltung der europäischen Produktivkräfte zu fördern. Doch ist dadurch das Hauptproblem der Zukunftsentwicklung Europas, Absatzmöglichkeiten in der Weltwirtschaft zu schaffen, durch die Europas Verschuldung an die Vereinigten Staaten verzinst und getilgt werden kann, einer Lösung nicht näher gebracht. Das gilt, wo der Transfergedanke des Londoner Abkommens seine Probe in nicht zu ferner Zeit bestehen soll, besonders auch für das Verhältnis Deutschlands zu seinen Gesamtgläubigern. Die internationale Handelsvertrags- und Schutzzollpolitik sowie Organisation und Ablauf des Welthandels werden künftig unter dem Einfluß der deutschen Reparationsleistungen stehen müssen. Der Zwang und der Wille, diese Zahlungen zu leisten, müssen auf deutscher Seite zu dem Versuch führen, die Zollschranken mit allen nur möglichen Mitteln zu durchbrechen. Ein solcher Kampf zwischen Reparationsleistungen um jeden Preis und dem internationalen Schutzzoll würde seine zerstörende Wirkung nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf die Länder ausüben, die mit Deutschland in Wettbewerb stehen, und bewirken, daß die Weltwirtschaft überhaupt nicht zur Ruhe kommt. Die Voraussetzung für die Anwendung des Transfers ist also die Bereitwilligkeit der ganzen Welt, Deutschlands Waren anzunehmen. Wenn wir feststellen, daß sich hierzu noch keine Neigung gezeigt hat, so wollen wir nicht nur auf die Schwierigkeiten hinweisen, die hieraus für Deutschland und für die gesamte Weltwirtschaft erwachsen müssen, sondern auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß ein Ausweg gefunden werde, nachdem einmal durch den Dawes-Plan der Anfang für die nüchterne wirtschaftliche Betrachtung dieser Probleme gemacht worden ist.

Die Aufgabe der Banken war es, die allgemeine Krise durch pflegliche Behandlung der Kundschaft zu mildern und das Durchhalten gesunder Unternehmen zu erleichtern. Sie sind dabei vor Opfern nicht zurückgeschreckt. Man darf als erwiesen ansehen, daß gerade die straffe Kontingentierungspolitik der Reichsbank sowie überhaupt eine vorsichtige Geld- und Kreditpolitik der maßgebenden Finanzfaktoren ausschlaggebend geworden sind für den Aufbau der Wirtschaft. Waren die Banken demnach zu äußerster Vorsicht in der Handhabung des Kreditgeschäfts gezwungen, so konnten sie auch in anderen Sparten gegenüber solcher Einschränkung keine Erholung finden. Die Emissionstätigkeit war äußerst gering. Die Geschäftslosigkeit im Wertpapierhandel hielt, abgesehen von den ersten Monaten des Jahres, durchweg an. Die Knappheit an flüssigen Mitteln bewog weite Kreise, Effektenbesitz abzustoßen; auch die Dividendenlosigkeit der meisten Papiere mußte verstimmen. Die Versuche, durch Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer und ferner durch Einführung des Börsenterminhandels das Geschäft zu beleben, konnten unter solchen Umständen nur einen schwachen Erfolg haben. Lediglich in festverzinslichen Papieren gelang es, einen verhältnismäßig guten Absatz zu erzielen, der im neuen Jahre größeren Umfang annahm, ein erfreulicher Beweis für die Zunahme der Kapitalsbildung.

Die geschilderten Verhältnisse spiegeln sich in der Geschäftsentwicklung unseres Instituts für das abgelaufene Jahr insofern wieder, als gegenüber einem erheblichen Anwachsen der bei der Bank belegten fremden Gelder die gewährten Kredite nicht in gleichem Maße gestiegen sind, weil trotz unserer Bemühungen, in der Kreditgewährung zur Erleichterung der Krise möglichst weit zu gehen, doch die durch die Lage gebotene Vorsicht nicht außer acht gelassen werden konnte. Besonderen Wert haben wir wiederum auf die Finanzierung des Außenhandels gelegt. Die Ermäßigung der Kreditbedingungen kommt in dem geringeren Ertrage an Provisionen und Zinsen zum Ausdruck; die Herabdrückung der Unkosten durch eine weitere Verringerung des Beamtenstabes von 11 567 auf 9484 kaufmännische und gewerbliche Angestellte sowie Lehrlinge konnte im Jahre 1925 noch nicht voll in die Erscheinung treten, da die gezahlten Abfindungen dem Handlungsunkosten-Konto zur Last gefallen sind. Die im abgelaufenen Jahre erwachsenen Baukosten sind sämtlich abgeschrieben; der Neubau in Berlin, Ecke Französische und Markgrafen-Straße, wird etwa Mitte des Jahres beendet und damit die Bauperiode abgeschlossen sein.

Die Zahl der im Jahre 1925 bei der Bank geführten Konten betrug 259 164 gegen 253 072, der Umsatz auf einer Seite des Hauptbuches 118 576 155 194.— RM gegen 84 339 982 055.— RM im Vorjahre.

Von den uns nahestehenden Gesellschaften wird die Deutsch-Südamerikanische Bank die im Jahre vorher schon befolgte Politik der inneren Stärkung fortsetzen und auf die Verteilung einer Dividende verzichten; der erzielte Ueberschuß wird teils für innere Rücklagen, teils zur Erhöhung des offenen Reservefonds verwendet. Die Deutsche Orientbank wird voraussichtlich die Dividendenzahlung wieder aufnehmen; die Geschäfte haben sich gut entwickelt und durch Errichtung einer Niederlassung in Smyrna eine breitere Grundlage erhalten. Das Geschäft unserer Amsterdamer Kommandite Proehl & Gutmann hat sehr günstige Fortschritte aufzuweisen; die Firma hat sich durch eigene Kredithergabe und Vermittlung umfangreicher Kredite zu einem beachtenswerten Faktor im Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft entwickelt.

Das Erträgnis unserer dauernden Beteiligungen für das Jahr 1924 erscheint unter den Einnahmen der Gewinn- und Verlust-Rechnung; dasjenige für das Jahr 1925 bleibt der Verrechnung in der nächsten Bilanz vorbehalten.

Von Gemeinschaftsgeschäften heben wir folgende hervor:

7½ % hypothekarische Anleihe der Rheinischen Stahlwerke, Duisburg-Meiderich,

10 % Anleihe der Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin,

Digitized by Google

junge Aktien der Anhalt-Dessauischen Landesbank, Dessau,
junge Aktien der Bamag-Meguin Aktiengesellschaft, Berlin,
junge Aktien der Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin,
Aktien der Danziger Hypothekenbank Akt.-Ges., Danzig (Gründung),
junge Aktien der Deutschen Orientbank Aktiengesellschaft, Berlin,
junge Aktien der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft, Berlin,
junge Aktien der Dürener Bank, Düren,
junge Aktien der Dyckerhoff & Widmann Aktiengesellschaft, Biebrich am Rhein,
junge Aktien der Mechanischen Weberei A.-G., Zittau,
junge Aktien der Nationalen Automobil-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin-Oberschöneweide,
Aktien der Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij, Amsterdam (Gründung),
junge Aktien des Norddeutschen Lloyd, Bremen,
junge Aktien der Schlesischen Dampfer-Compagnie Berliner Lloyd Aktien-Gesellschaft, Berlin,
Holsteinischen Eisenwerke Aktiengesellschaft, Warstein in Westfalen.

Erfreulicherweise ist hinsichtlich des Dienstes der von uns mit in- und ausländischen Freunden im Jahre 1914 herausgebrachten 4½ %igen Budapester Stadtanleihe nach langen Verhandlungen unter unserer Mitwirkung eine Vereinbarung mit der Stadt Budapest zustande gekommen, durch welche die Interessen der deutschen Besitzer auf das weitgehendste gewahrt werden, da nach einer Uebergangszeit von einigen Jahren ab 1931 der volle Zinsendienst und ab 1934 die Amortisierung in Gold wieder aufgenommen werden.

Unter vorsichtiger Bewertung aller Aktiven ergibt sich laut Gewinn- und Verlustrechnung ein Ueberschuß von RM 69 577 816.43

und nach Absetzung der			
Handlungsunkosten mit	RM 55 077 562.29		
Steuern mit	RM 3 789 630.85		
sowie nach Abschreibungen auf			
Immobilien in Höhe von	RM 1 522 419.32		
Mobilien „ „ „	RM 517 680.97	RM	60 907 293.43
verbleibt ein Reingewinn von		RM	8 670 523.—
dessen Verteilung wir wie folgt vorschlagen:			
Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage . .	RM 1 600 000.—		
Zuweisung z. Pensionsfonds	RM 350 000.—		
4 % Dividende auf RM 78 000 000.—	RM 3 120 000.—	RM	5 070 000.—
		RM	3 600 523.—
Tantieme an den Aufsichtsrat	RM 252 973.—		
4 % Superdividende auf RM 78 000 000.—	RM 3 120 000.—		
Vortrag	RM 227 550.—	RM	3 600 523.—

Dresdner Bank

Dreiundfünfzigste ordentliche Generalversammlung.

Hiermit werden die Aktionäre zur

dreiundfünfzigsten ordentlichen Generalversammlung,

die

Sonnabend, den 10. April 1926, mittags 12½ Uhr,

im Bankgebäude Dresden, Johann-Straße 3, stattfinden wird, eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts mit Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung und den Bemerkungen des Aufsichtsrates hierzu.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverwendung.
3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bis zum 3. April ihre Aktien bezw. Anteilscheine oder eine Bescheinigung über bei einem deutschen Notar bis nach Abhaltung der Generalversammlung hinterlegte Aktien bezw. Anteilscheine bei einer der nachverzeichneten Stellen hinterlegt haben:

bei der **Dresdner Bank** in **Dresden** und **Berlin** sowie ihren übrigen Niederlassungen,
bei dem Bankhause **L. & E. Wertheimber** in **Frankfurt a. M.**,
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer** in **Magdeburg** und **Hamburg**,
bei dem Bankhause **A. Levy** } in **Köln**,
bei dem Bankhause **Siegfried Simon** }
bei der **Dürener Bank** in **Düren**,
bei dem Bankhause **Simon Hirschland** in **Essen**,
bei der **Oldenburgischen Landesbank** in **Oldenburg**,
bei den Herren **Proehl & Gutmann** in **Amsterdam**.

Zur Teilnahme sind auch die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien in gleicher Weise

bei der **Bank des Berliner Kassenvereins** in **Berlin**,
bei dem **Dresdner Kassen-Verein A.-G.** in **Dresden**,
bei dem **Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein A.-G.** in **Essen-Ruhr**,
bei der **Frankfurter Bank** in **Frankfurt a. M.**,
bei dem **Kölner Kassen-Verein A.-G.** in **Köln**

hinterlegt haben.

Dresden, den 17. März 1926.

Der Vorstand

Nathan. **Gutmann.**

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Sechsundfünfzigste

ordentl. Generalversammlung

der Aktionäre

am **Dienstag, dem 20. April 1926,**
vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale der Bank
in **Hamburg,** Neß Nr. 9.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes sowie Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Vorschlag zur Gewinnverteilung.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Vorschlages der Gewinnverteilung.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verteilung des Reingewinnes.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung beteiligen wollen, haben ihre Aktien

spätestens am 16. April 1926

während der üblichen Geschäftsstunden bei unseren Niederlassungen in Hamburg, Berlin oder Magdeburg, unseren sämtlichen Filialen und Zweigstellen oder außerdem für die Mitglieder des Giroeffektendepots auch bei der betreffenden Effekten-Giro-Bank, also in Berlin bei der Bank des Berliner Kassenvereins, außerdem

in **Köln a. Rh.** bei Herrn **J. H. Stein**,
in **Amsterdam** bei der **N. V. Hugo Kaufmann & Co.'s Bank**

zu hinterlegen und bis zum Schluß der Generalversammlung daselbst zu belassen oder die Hinterlegung bei einem deutschen Notar dadurch nachzuweisen, daß sie einer der genannten Anmeldestellen spätestens am 16. April 1926 einen ordnungsmäßigen Hinterlegungsschein des Notars in Verwahrung geben. Dieser Hinterlegungsschein gilt nur dann als ordnungsmäßig, wenn darin die hinterlegten Aktien nach Nummern genau bezeichnet sind, und wenn überdies in dem Hinterlegungsschein selbst bescheinigt ist, daß die Aktien bis zum Schluß der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahrung bleiben. Gegen Hinterlegung der Aktien oder Einreichung der notariellen Hinterlegungsscheine werden Eintrittskarten ausgehändigt. Die zu hinterlegenden Aktien können ohne Gewinnanteilscheine und Erneuerungsschein eingereicht werden.

Hamburg, den 19. März 1926.

Der Vorstand.

Digitized by Google

C. H. KRETZSCHMAR

Gegründet 1879 — BERLIN — Gegründet 1879

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8
Mauerstr. 44

Soeben wurde ausgegeben:

Gutachten über Handelsgebräuche

erstattet von der

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Dritter Band

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin herausgegeben von

Dr. Heinrich Dove, Geh. Justizrat, Syndici der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Eduard Meyerstein, Rechtsanwalt und Notar

XII und 628 Seiten — Preis: 25 Mark

Dieser neue Band der „Gutachten über Handelsgebräuche", der sich an die im Jahre 1907 und 1912 erschienenen beiden ersten Bände anschließt, bietet außerordentlich interessante Beiträge zur Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Handelsrechts. Die letzten Jahre haben wesentliche Verschiebungen in der Anschauung über das, was der Verkehrssitte entspricht, gebracht, und die genaue Kenntnis der in diesem Bande enthaltenen Gutachten ist daher nicht nur für den Vertreter für Handel und Industrie, sondern vor allem für die zur Rechtsberatung und -entscheidung berufenen Stellen von größter Wichtigkeit.

Früher erschienen:
Erster Band 1907 Preis 6 Mark
Zweiter Band 1912 Preis 12 Mark

Gebr. Röchling Bank

Saarbrücken-Berlin

Besorgung aller bankmäßigen Geschäfte

Marcus Nelken & Sohn

Gegründet 1819

BRESLAU
Schweidnitzer Str. 54
Fernsprecher: Ring 18, 872, 4363
Telegramm-Adresse: „Nelkens"

BERLIN
W 8, Taubenstr. 34
Fernsprecher:
Mercur: 6478—84 (Ortsverkehr) 12591—93 (Fernverkehr)
Telegramm-Adresse: „Nelkenbank"

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Geschäftsbericht für das Jahr 1925.

Wie im Vorjahre unterlag auch noch im Jahre 1925 die deutsche Wirtschaft den Nachwirkungen der schweren Zerrüttung, die sie durch Krieg und Inflation erlitten hat. Sie haben in der wirtschaftlichen Gesamtstruktur so tiefgehende Umbildungen verursacht, daß die Beseitigung der Störungen und die Rückkehr zu den normalen Bedingungen der Vorkriegszeit nur langsam und unter Ueberwindung größter Schwierigkeiten und mannigfacher Rückschläge durchgesetzt werden kann. Die deutsche Volkswirtschaft steht innerhalb einer noch von starken Spannungen erfüllten, im ganzen aber allmählich gesundenden Weltwirtschaft, in deren weitverzweigte Zusammenhänge sie in ständig wachsendem Maß wieder einbezogen wird, im wesentlichen noch unter eigenen Entwicklungsgesetzen. Rein äußerlich gesehen ergibt sich dies schon daraus, daß für keines der wirtschaftlich führenden Länder das Jahr 1925, namentlich in seiner zweiten Hälfte, eine Krisenperiode von solcher Schwere darstellt, wie für Deutschland. In den beiden letzten Jahren ist außer in Deutschland in einer ganzen Anzahl der übrigen Länder die Eindämmung der Inflationswelle und die Währungsstabilisierung erreicht worden. Es sind aber auf dem europäischen Währungsgebiet noch Krankheitsherde zurückgeblieben, deren Ausstrahlungen sich gerade für Deutschland sehr schädlich bemerkbar machen.

Zweifellos ist für das verflossene Jahr ein wesentlicher Fortschritt in der Verbesserung der politischen Atmosphäre für Deutschland zu verzeichnen. Wie weit der mit Locarno eingeleitete neue Abschnitt der deutschen Außenpolitik auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer Erleichterung unserer Lebensbedingungen führen wird, ist noch nicht zu ermessen. Bereits jetzt ist eine zunehmende Einsicht in die besonderen Schwierigkeiten unserer Lage, namentlich auch in Verbindung mit dem Problem der Reparationen, unverkennbar. Auch im Auslande setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, daß die wirtschaftliche Erholung Deutschlands nicht in dem Tempo Platz greifen kann, wie es das Sachverständigengutachten vorausgesetzt hatte. Wohl sind die beiden Vorbedingungen, die das Gutachten forderte, erreicht. Gleichgewicht des Haushalts und feste Währung sind seit der Neuordnung, die Ende 1923 aus eigener Kraft vorgenommen wurde, in vollem Umfange aufrecht erhalten worden. Wie wenig aber darüber hinaus die eigentliche Wirtschaftsbilanz des Landes bisher zu einem befriedigenden Ausgleich gelangt ist, zeigt besonders sinnfällig die Entwicklung des Außenhandels. Zwar hat die Ausfuhr gegen das Vorjahr eine Steigerung von 2,3 Milliarden Reichsmark aufzuweisen, die von einer erfreulichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Exportindustrie Zeugnis gibt, sie ist aber durch eine viel stärkere Zunahme der Einfuhr mehr als aufgewogen worden. Es muß aber mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, daß sich diese Einfuhr, soweit wie irgend möglich, auf lebensnotwendige und produktive Güter beschränkt und baldigst durch Steigerung der heimischen Erzeugung, darunter auch vor allem der landwirtschaftlichen, herabgedrückt wird.

Da auf die Dauer das Gedeihen unserer Wirtschaft und die Begleichung aller Forderungen, die das Ausland aus dem Versailler Vertrag und den privaten Abkommen an uns hat, nur mittels einer aktiven Handelsbilanz möglich ist, so muß auch erkannt werden, daß diese nur zugleich mit einer Einschränkung der Kreditinanspruchnahme im Auslande erreichbar ist. Für die weitere Steigerung der Ausfuhr ist u. a. erforderlich, daß in der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zum Auslande weit günstigere Bedingungen für Deutschland erreicht werden als bisher. Im vergangenen Jahr, mit dessen Beginn wir unsere handelspolitische Freiheit wieder gewannen, ist es zum Teil nur unter erheblichen Opfern möglich gewesen, in den neu abgeschlossenen Handelsverträgen die für unsere Exportinteressen erforderlichen Zugeständnisse des Auslandes durchzusetzen.

Auch wenn man annimmt, daß infolge unzulänglicher statistischer Erfassung der Einfuhrüberschuß des Jahres 1925 in Wirklichkeit nicht die ausgewiesenen 3,6 Milliarden Reichsmark erreicht hat, so verbleibt doch in jedem Falle ein erschreckend großer Fehlbetrag, der noch durch anderweitige Zahlungsverpflichtungen an das Ausland erhöht wird. Auch die für Reparationszwecke von uns geleisteten Sachlieferungen müssen letzten Endes, da für sie ein Gegenwert nicht hereinfließt, zu Ausfällen in der Zahlungsbilanz werden. Insgesamt wird der Fehlbetrag, um den im Berichtsjahr unsere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auslande unsere vorläufig fast nur aus dem Ausfuhrerlös entstehenden Forderungen an das Ausland überstiegen, auf wenigstens 4 Milliarden Reichsmark zu schätzen sein. Zu seiner Abdeckung konnte nur zu einem sehr geringen Teil auf vorhandene Devisenreserven zurückgegriffen werden; im wesentlichen mußte er durch Verkauf deutscher Werte an das Ausland und durch ausländische Kredite ausgeglichen werden. Nimmt man hierzu die in naher Zukunft bevorstehende erhebliche Zunahme der jährlichen Reparationsleistungen, von denen ein möglichst großer Teil auch wirklich auf die Gegenseite übertragen werden soll, so stellt sich der Ausgleich unserer Zahlungsbilanz mit dem Auslande als ein Problem dar, dessen Lösung im Augenblick noch nicht übersehbar ist.

Weit deutlicher sind die Wege zu erkennen, auf denen der Ausgleich der innerdeutschen Wirtschaftsbilanz erreichbar erscheint. Wie wenig noch die beiden ersten Jahre stabiler Währung uns diesem näher bringen konnten, zeigen die krankhaften Störungen des Wirtschaftsablaufs, wie sie seit einigen Monaten in der Zerrüttung des Arbeitsmarktes und dem Rückgang der Produktion in die Erscheinung treten. Große, zum Teil in der deutschen Wirtschaft bisher führende Konzerne sind den Gefahren der Stabilisierungskrise erlegen. Nur durch das kräftige Eintreten der Banken mit Unterstützung der Reichsbank gelang es, ohne Hilfe des Auslands weitgreifende Erschütterungen, die dem gesamten Wirtschaftsleben aus diesen Zusammenbrüchen drohten, zu vermeiden. Namentlich in den letzten Monaten sind sodann Einzelunternehmungen, darunter in wachsender Zahl auch ältere und durchaus lebensberechtigte, Opfer der Krise geworden. Der Rückschlag machte sich um so stärker bemerkbar, als in der ersten Jahreshälfte und noch darüber hinaus die Kurven von Produktion und Güterumschlag eher nach oben gerichtet waren und auf manchen Gebieten ihre Höhe sich dem Vorkriegsstande erheblich genähert hatte. Die danach eingetretene krisenhafte Stockung des Wirtschaftslebens ist nicht als eine Phase in dem periodischen Auf und Nieder der Konjunkturentwicklung zu bewerten, an die wir vor dem Kriege gewöhnt waren, vielmehr sind ihre Ursachen ganz besonderer Art. Krieg, Inflation und auch hier und da noch die falsche Verwendung der seit Herbst 1924 hereingekommenen Auslandskredite haben eine unrationelle Ausweitung des industriellen Produktionsapparates zur Folge gehabt, für die weder der heimische noch der ausländische Markt ausreichende Ausnutzungsmöglichkeiten bieten. Da zugleich das Versagen des Absatzes auf mangelhafte inländische Kapitalversorgung und geschwächte Kaufkraft der letzten Verbraucher zurückzuführen ist, bleibt seine schnelle Ueberwindung unwahrscheinlich. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsachen ist die deutsche Industrie im Begriff, sich einem neuen Umstellungs- und Anpassungsprozeß zu unterwerfen, der auf Verminderung und Konzentration der Erzeugungsstätten und damit auf verbesserte Rentabilität hinausgeht. Diese Bestrebungen sind also sowohl als Wirkungen der jetzigen Depression, die sie innerhalb der Umstellungszeit sogar hier und da noch vorübergehend verstärken können, zugleich aber auch als wirksame Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung aufzufassen.

Die auf organisatorischem und technischem Wege angestrebte Verbesserung des wirtschaftlichen Leistungsgrades wird indessen auf die Dauer auch ihre Ergänzung in einer weiteren Erhöhung der Produktionsleistung je Kopf und Arbeitszeit finden müssen. Nur die erhöhte Leistung des einzelnen kann zu einer Vermehrung der gesamten Produktionsergebnisse und damit zu einer wirklichen Steigerung der Kaufkraft der Löhne führen. Verbilligung der Produktion ist die Voraussetzung für das Wachsen dieser Kaufkraft und damit der Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes, und sie ist es, die zugleich wieder die Steigerung der Ausfuhr möglich macht. Die gegenwärtige Absatznot entspringt nicht aus einer bereits in jeder Beziehung voll erreichten Bedarfsbefriedigung, sondern aus dem Mißverhältnis zwischen Preishöhe und durchschnittlicher Einkommenshöhe. Eine Preissenkung auf dem Wege über erhöhte Leistungen des einzelnen und damit bessere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmittel würde bald einen starken, gegenwärtig noch schlummernden Bedarf wecken. Alle der Erreichung dieses Zieles dienenden Maßnahmen müssen in den Vordergrund gestellt werden, weil sie für die Belebung des inneren Marktes und damit für die schnelle Ueberwindung der Krise entscheidend sein werden. Selbstverständlich soll in diesem Zusammenhange nicht die Bedeutung der übrigen Faktoren unterschätzt werden, die für die Erreichung einer umfassenden Preissenkung wesentlich sind. Zu diesen können aber Lohnerhöhungen ebensowenig gerechnet werden wie die Senkung der Bankbedingungen.

Des weiteren müssen der notwendigen Steigerung der Ergiebigkeit unserer Gesamtwirtschaft auch weit wirksamer

Digitized by Google

als bisher durch eine den besonderen Schwierigkeiten der Gegenwart Rechnung tragende und eine klare Linie einhaltende Wirtschaftspolitik die Wege geebnet werden. In den vergangenen Jahren hat die Führung dieser Politik beides weitgehend vermissen lassen. Schließlich muß nunmehr auf allen Gebieten mit den Resten überkommener Zwangswirtschaft aufgeräumt werden. Dazu gehört, daß die staatlichen Eingriffe in das Tarifwesen aufhören, vielmehr die Höhe der Löhne und Gehälter sich nach wirtschaftlichen Grundsätzen regelt. Solange dem Unternehmer durch staatliche Schlichter Lohnerhöhungen aufgezwungen werden können, die doch keine Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmerschaft bedeuten, kann er nicht zu der scharfen Kalkulation zurückkehren, die Voraussetzung jeder Preissenkung ist. Solange ferner die Wohnungszwangswirtschaft fortbesteht, kann die Bauindustrie, die eine Schlüsselindustrie für die ganze Wirtschaft ist, nicht zu einer wirklichen Neubelebung kommen. Auch die schematische Behandlung der Arbeitszeitfrage widerspricht aufs schärfste den Erfordernissen einer gesunden Wirtschaftsführung. Die Ueberspannung der sozialen Fürsorge verkehrt deren Segnungen in ihr Gegenteil, wenn unter ihren Lasten die Unternehmungen zusammenbrechen.

Auch Finanzpolitik ist heute in erster Linie Wirtschaftspolitik. Im Jahre 1925 ist sie über das Ziel, Gleichgewicht von Haushalt und Währung um jeden Preis zu gewährleisten, weit hinausgeschossen, hat damit zugleich die Erholungspause, die das erste Dawesjahr der deutschen Wirtschaft gewähren sollte, vereitelt und, wie in der Kriegs- und Inflationszeit, weiter die Substanz angegriffen. Die Forderung der Wirtschaft geht nicht nur dahin, daß ihr nicht mehr Steuern abgenommen und daß so die Entstehung großer Finanzüberschüsse in einer Zeit schärfster Kapitalnot vermieden wird; vielmehr muß auch werden, als der öffentliche Bedarf dringend notwendig macht, die Größe dieses öffentlichen Bedarfs rücksichtslos so beschnitten werden, daß sie der Produktionskraft der Wirtschaft entspricht. Wir haben es allzuoft erleben müssen, daß nicht nur die aus der Steuerquelle fließenden Gelder im Wege der Kreditgewährung zur Stützung von Unternehmungen, die ihrerseits zum erheblichen Teil gerade infolge der erdrückenden Steuerlast notleidend geworden waren, verwendet werden, sondern auch darüber hinaus die öffentliche Hand ihre eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen ständig auf Kosten der Privatwirtschaft erweitert. Die Erfahrungen, die mit einer großen Anzahl öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, namentlich auch auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens, gemacht worden sind, lassen die Forderung nach einem Abbau, nicht aber einem Aufbau immer dringlicher erscheinen. Gerade für das Bankgewerbe, das immer noch stark unter der aus der Inflation überkommenen Uebersetzung leidet, ist diese Forderung mit besonderem Nachdruck zu erheben.

Am inländischen Kapitalmarkt hat das Berichtsjahr entscheidende Fortschritte nicht gebracht. Vergegenwärtigt man sich die Kapitalverluste der Inflationszeit in ihrem ganzen Umfang, so wird man von dem kurzen Zeitraum der beiden ersten Jahre des unter schwierigsten Verhältnissen erfolgten Wiederaufbaues nicht eine spürbare Ueberwindung der Kapitalnot erwarten können. Die Neubildung von Inlandskapital konnte einstweilen über die bereits Ende 1924 vorhandenen Ansätze nicht erheblich hinausgelangen. Die Steigerung der Einlagegelder, die bei der Gesamtheit der Kreditbanken im Verlauf des Jahres stark 1 Milliarde Reichsmark betragen hat, ist nach wie vor weniger der Ausdruck der Erzielung echter Kapitalüberschüsse in der Privatwirtschaft, als eine Folge der Ansammlung von durch Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit freigewordenen Betriebskapitalien und auch von ausländischen Leihgeldern. Dieser veränderte Charakter der Depositen zeigt sich auch, wenn man die bei den Berliner Großbanken per 30. Juni 1913 und 30. Juni 1925 ausgewiesenen Kreditoren nach Fälligkeitsfristen vergleicht. Es betrugen die Einlagen auf provisionsfreier Rechnung und sonstigen Gläubiger:

	30. 6. 1913		30. 6. 1925	
	Mill. M	%	Mill.R-M	%
innerhalb 7 Tagen fällig . . .	2430,9	55	1687,9	53
darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	1279 5	29	1413,0	45
nach 3 Monaten fällig	698.7	16	68,2	2

Immerhin hatten die Kreditorenziffern der Banken Ende Oktober 1925 66 % ihres Standes von 1913 erreicht, während bei den Sparkassen der gesamte Einlagebestand sich erst auf 1/8 der Vorkriegshöhe beläuft. Eine Neubelebung des Emissionsgeschäfts ließ die Kapitalmarktlage naturgemäß nicht zu. Es beschränkte sich im wesentlichen, und auch das nur in den letzten Monaten des Jahres, auf die Begebung von Pfandbriefen, an der auch wir entsprechend teilnehmen konnten. Erst seit Beginn des laufenden Jahres haben sich neue Anfänge eines inländischen Anleihegeschäfts entwickelt.

Von großer Bedeutung für die Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft wurde im Berichtsjahr die zunehmende Bereitwilligkeit des fremden Kapitals, sich auch für langfristige Anlagen zur Verfügung zu stellen. Wir konnten in der ausländischen Kreditvermittlung erfolgreich und zum Nutzen unserer Auftraggeber tätig sein. Wir sind der Ueberzeugung, daß die Rückkehr zu dem vor dem Kriege bewährten Grundsatz, derartige Verhandlungen nur durch die auf diesem Gebiet erfahrenen Bankleiter führen zu lassen, die Kosten des Auslandskredits für den Geldnehmer nur günstig beeinflussen kann.

Die Entwicklung des offenen Geldmarktes, dessen organische Verbindung mit dem Markt der langfristigen Kredite weiterhin unterbrochen bleibt, stand im Zeichen zunehmender Flüssigkeit. In Anpassung an diese Entwicklung konnte die Reichsbank Ende Februar 1925 eine Herabsetzung ihres Diskontsatzes von 10 auf 9 % vornehmen, der eine Senkung der allgemeinen Zinshöhe folgte. An ihrer Politik der Kreditkontingentierung hielt die Reichsbank aus Gründen der Währungserhaltung und Preisbeeinflussung fest. Eine willkommene Erleichterung für den Kreditverkehr der Privatbanken bedeutete die Zusage der Rediskontierung von Prima-Bankakzepten. Erst gegen Ende des Jahres hat die Reichsbank angesichts der durch die daniederliegende Konjunktur stark herabgeminderten Kreditansprüche und der aus den gleichen Ursachen eine ungesunde Flüssigkeit aufweisenden Geldmarktlage die Rationierung ihrer Kredite praktisch aufgegeben. Vielleicht kann die herrschende Geldflüssigkeit, die zunächst im wesentlichen als Krisenerscheinung zu bewerten ist, doch auf die Dauer zu einer echten Senkung der Zinssätze führen und so den Vorläufer einer wirklichen finanziellen Kräftigung unserer Wirtschaft bilden.

Auch bei den Privatbanken haben die Beschränkungen in Produktion und Handel im Verein mit der Aufnahme namhafter lang- und kurzfristiger Anleihebeträge im Auslande seitens des Handels, der Industrie und der Städte vielfach zu einer Herabminderung des Kreditbegehrens geführt. Hierdurch ist die selbstverständliche, wenn auch oft in der Oeffentlichkeit nicht verstandene Pflicht der Banken gegenüber der Allgemeinheit erleichtert worden, in kritischen Zeiten ganz besonders bei ihrer Kredithergabe um die Erhaltung ihrer Liquidität besorgt zu sein. Durch die Unsicherheit der allgemeinen Wirtschaftslage wird aber die zuverlässige Bewertung der Kreditkundschaft weit schwieriger als in früheren Zeiten und zwingt zu für beide Teile lästigen Sicherungsmaßnahmen und zu höheren Risikoprämien und Rückstellungen.

Das Effektengeschäft litt im ganzen Verlauf des Berichtsjahres unter der Lähmung der Börsentätigkeit und der Geringfügigkeit der Umsätze. Kapitalmangel und ungünstige Beurteilung der Rentabilitätsaussichten der meisten Industriezweige hielten das Privatpublikum in einem durch die gegebenen Verhältnisse nicht bedingten Umfang von der Börse fern. Die Kurse der Wertpapiere gingen dauernd zurück und führten zu einer starken Entmutigung des Publikums. Im Effektenkommissionsgeschäft konnten daher größere Gewinne nicht erzielt werden. Erst im laufenden Jahre machte sich unter dem Einfluß der Auslandsbeteiligung, der Geldfülle und der beginnenden Wiederaufnahme von Dividendenausschüttungen eine Besserung geltend.

Unter dem Einfluß der geschilderten Verhältnisse war auch unser Geschäftsbetrieb im Berichtsjahr noch kein normaler. Da sowohl das Effektengeschäft wie das Kurswechselgeschäft nur geringe Betätigungsmöglichkeiten boten, waren wir im wesentlichen auf die Pflege des Kredit- und Wechseldiskontgeschäfts angewiesen, auf dessen erhöhte Risiken wir bereits hingewiesen haben. Der Kredit- und Wechselverkehr hat, wie die Erhöhung der Umsätze und der Bilanzsumme dartut, gegen das Vorjahr nicht unwesentlich zugenommen. Trotz der erhöhten Umsätze haben die Bruttoeinnahmen einen Rückgang erfahren. Wenn der Reingewinn dennoch ein befriedigender ist, so ist dies auf die Verminderung der Verwaltungskosten zurückzuführen. Diese ist ihrerseits aber mehr durch den Minderbetrag der dem Verwaltungskonto zur Last gefallenen sachlichen Ausgaben einschließlich der Baukosten bedingt, als durch verringerte Personalausgaben verursacht.

Die Personaleinschränkung haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr, nachdem die Hauptentlassungen im Jahre 1924 erfolgt waren, nur in mäßigerem Umfang fortgesetzt. Bei dem Abbau haben wir uns in erster Linie von der Rücksicht auf die Rationalisierung des Betriebes leiten lassen. Der Personalbestand bei sämtlichen Niederlassungen unseres Instituts betrug

am 1. Januar 1925 8912,
am 1. Januar 1926 7365.

In der Entwicklung des Gehaltsetats hat sich dieser Rückgang der Angestelltenzahl um rund 17% infolge der Erhöhungen der tariflichen Einkommenssätze nur wenig ausgewirkt. Nachdem im Jahre 1925 für Unterstützungen und Abfindungen an

Digitized by Google

abgehende Beamte ein Vielfaches gegen 1924 aufgewandt wurde, und obwohl inzwischen eine größere Anzahl von Niederlassungen geschlossen worden ist, beträgt die Verminderung der Personalunkosten nach dem Voranschlag für 1926 nur rund 6% gegenüber dem Vorjahr.

Wir haben seit dem Erscheinen unseres letzten Geschäftsberichtes die Zweigstellen Cüstrin, Freudenstadt, Geislingen-Steig, Haynau i. Schl., Ludwigsburg, Neurode i. Eulengeb., Prostken, Ravensburg, Salzwedel, Striegau, Tilsit, Tübingen, Wernigerode und Zerbst geschlossen.

Hinsichtlich der Entwicklung der Norddeutschen Bank in Hamburg und des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln verweisen wir auf die Jahresberichte dieser beiden Institute.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg hat auf ihr Aktienkapital von R-M 12 000 000 einen Gewinn von 10 % verteilt, der in unserer diesjährigen Gewinnrechnung erscheint, und R-M 250 000 ihren offenen Reserven zugeführt, die damit die Höhe von R-M 3 750 000 erreichen.

Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein Aktiengesellschaft in Köln verteilt auf sein Aktienkapital von R-M 25 000 000 für das Jahr 1925 eine Dividende von 10 %, die ebenfalls in unsere diesjährige Gewinnrechnung eingestellt ist. Seine offenen Reserven betragen R-M 8 500 000.

Die Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim hat ihren Abschluß noch nicht veröffentlicht, doch dürfen wir einen günstigen Abschluß auch hier erwarten. Das Bankhaus L. Pfeiffer in Cassel, an dem wir uns in verstärktem Maße kommanditarisch beteiligt haben, konnte seine alte angesehene Stellung im Bankgewerbe sich erhalten und eine gute Rente erzielen. Unsere Beziehungen zur Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G., die ebenfalls zufriedenstellend gearbeitet hat, haben in den letzten Tagen dadurch eine grundlegende Aenderung erfahren, daß durch Beschluß der Generalversammlung dieser Bank vom 9. März, deren Fusion mit unserem Institut beschlossen worden ist, nachdem wir uns bereit erklärt haben, die Bank gegen Hingabe von Anteilen der Disconto-Gesellschaft gegen Aktien der Bank für Thüringen im Verhältnis von 3 : 4 in uns aufzunehmen. Ihre Auswirkung für die Bilanz wird diese Vereinigung erst im laufenden Geschäftsjahre finden. Eine Erhöhung unseres Aktienkapitals erübrigt sich.

Von den Banken im Auslande, an welchen wir maßgebend beteiligt sind, ist folgendes zu berichten:

Die Handel-Maatschappij H. Albert de Bari & Co., Amsterdam, deren Aktienkapital von fl. 6 000 000 wir fast restlos besitzen, bewährte sich weiter als ein wichtiges Glied unserer Organisation. Sie hat auch für das Geschäftsjahr 1924/25 erfreulich abgeschlossen und neben der Erklärung einer Dividende von wieder 7 % ihren offenen Reservefonds auf nunmehr fl. 2 000 000 erhöht.

Das Bankhaus Ephrussi & Co. in Wien hat mit der Einführung der Goldrechnung in Oesterreich den Umfang seines Kontokorrentgeschäfts ausgedehnt und konnte sich dem Lande durch eine Anzahl wertvoller Finanzgeschäfte mit dem Auslande nützlich erweisen.

Die Kreditbank in Sofia befindet sich in ruhiger, günstiger Weiterentwicklung und verteilte eine Dividende von 9 %.

Der Banco Brasileiro Allemao (früher Brasilianische Bank für Deutschland) konnte für das am 30. Juni 1925 beendete Geschäftsjahr eine Dividende von 8 % ausschütten und befindet sich weiter in erfreulicher Entwicklung.

Der Banco de Chile y Alemania (früher Bank für Chile und Deutschland) hat unter den mannigfachen politischen und wirtschaftlichen Störungen des Landes zu leiden gehabt; er konnte trotz dieser schwierigen Verhältnisse für das verflossene Geschäftsjahr eine Dividende von 4 % zur Verteilung bringen.

Die eigene Vertretung, die wir in New York unterhalten, erwies sich im vergangenen Jahr bei mannigfachen Verhandlungen von Wert.

Der Abschluß für das Jahr 1925 gestattet die Verteilung eines **Gewinnes** von 10 % auf das dividendenberechtigte Kommanditkapital von R-M 100 000 000.

Der **Rohgewinn** beläuft sich auf . . .	R-M 57 953 054,25
Hiervon sind abzusetzen die Verwaltungskosten, Steuern usw. mit . . .	„ 47 285 610,51
Es wird vorgeschlagen, von verbleibenden	R-M 10 667 443,74
als Gewinnanteil von 10 % auf die Kommanditanteile sowie als Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats zu verwenden	R-M 10 486 486,50
und auf neue Rechnung vorzutragen .	„ 180 957,24
	R-M 10 667 443,74

Das **Kommanditkapital** beträgt R-M 100 000 000, die **Allgemeine Reserve** R-M 34 000 000, die nach Art. 9 des Statuts gebildete **Besondere Reserve** R-M 1 000 000. Beide Reserven zusammen betragen R-M 35 000 000, Kapital und Reserven R-M 135 000 000.

Unberücksichtigt bleibt hierbei die Reserve, welche sich aus dem Besitz der R-M 12 000 000 Aktien der Norddeutschen Bank in Hamburg und R-M 25 000 000 Aktien des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G. in Köln ergibt, deren gesamte Aktien sich in unserer Hand befinden und zum Nennwert in die Bilanz eingesetzt sind.

Das **Eigenkapital** der Disconto-Gesellschaft stellt sich zur Zeit wie folgt:

Aktienkapital der Disconto-Gesellschaft	R-M 100 000 000
Bilanzmäßige Reserven der Disconto-Gesellschaft	„ 35 000 000
Bilanzmäßige Reserven der Norddeutschen Bank in Hamburg	„ 3 750 000
Bilanzmäßige Reserven des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G in Köln	„ 8 500 000
Zusammen Kapital und bilanzmäßige Reserven	R-M 147 250 000

Berlin, im März 1926.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber.

(Persönlich haftende Gesellschafter)

Dr. Salomonsohn. Dr. Russell. Urbig. Solmssen. Mosler. Schlieper. Th. Frank. Boner.

Schwarz, Goldschmidt & Co.

Kommanditiert von der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. Akt.

BERLIN W 8,

Mohrenstraße 54—55.

Fernspr. { Im Stadtverkehr Merkur 8258-68 / Im Fernverkehr Merkur 12360-62

Telegramm-Adresse: SCHWAGOLD.

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Besondere Abteilungen

für

Prämien und Stellagen, Devisen und Sorten, unnotierte Werte und Kuxe.

Angestellten-Versicherungsgesetz

vom 28. Mai 1924

mit Nachtrag bis zum 28. Juli 1925.

Preis geb. 2 — Gm. Taschenausgabe 181 u. X Seiten.

(Guttentag'sche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)

Walter de Gruyter & Co.

Berlin W 10, Genthiner Straße 38

Digitized by Google

Hinweis.

Wir verweisen auf den beiliegenden Prospekt der Weingroßhandlung Fried. Seyler, G. m. b. H., Neustadt a. d. Haardt und Deidesheim (Rheinpfalz), die im Hinblick auf die heutige wirtschaftliche Lage äußerst günstige Zahlungsbedingungen vereinbart. — Ferner sind der vorliegenden Nummer Prospekte von den Firmen Siemens & Halske A.-G., Wernerwerk, Berlin-Siemensstadt, und Verlag Herder, Freiburg im Breisgau, beigefügt.

SCHAPKE & ANDERS
Buchdruckerei.
Berlin SO 36, Liegnitzer Str. 15.
Prospekte
Preislisten
Kataloge
Formulare für den kaufmännischen und gewerblichen Betrieb.
Reklame - Drucksachen
deutsch und fremdsprachig.
Herstellung von Zeitschriften, Versammlungsberichten usw.
Verlangen Sie Offerte!
Zahlkarten. □ Nachnahmekarten.

Studium.
Erstreben Sie Diplom- od. Doktorprüfung? Eine höhere Verwaltungs- oder sonstige Fachprüfung? Hervorragend Begabte können auch ohne Reifezeugnis z. Universitätsstudium zugelassen werden. Wir geben Ihnen die Möglichkeit, den Beweis wissenschaftl. Bewährung auf dem Gebiete der Staats- u. Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Sie spar. Geld, Zeit, Mühe, Irrwege. Nützen Sie Ihre Intelligenz Verlangen Sie Programmschrift geg. Rückporto. Zahlungserleichterung. Berufsangabe erbeten. Vereinigte Füssener Lehranstalten Abt. Athenäum Füssen-Co.

Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik)
Actiengesellschaft.

Die auf **5%** festgesetzte **Dividende** wird abzüglich Kapitalertragsteuer gegen Einreichung des Dividendenscheines **1924/25 sofort** bei der **Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft,** der **Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien** und Herrn **A. Hirte** in **Berlin** ausgezahlt.

Berlin, den 25. März 1926.

Der Vorstand.

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.

Aktiva. **Bilanz am 31. Dezember 1925.** **Passiva.**

	RM	₰	RM	₰
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			3 370 134	76
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	31 963 572	03		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	31 963 572	03
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			36 904 051	70
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			3 589 008	48
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen davon am Bilanztage gedeckt:			13 432 097	16
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	2 447 144	22		
b) durch andere Sicherheiten	8 169 538	60		
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	—	—		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	170 191	50		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	1 464 148	45		
d) sonstige Wertpapiere	50 931	—	1 685 270	95
Konsortialbeteiligungen			1 818 247	55
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			1 109 747	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	42 009 884	63		
b) ungedeckte	23 025 313	86	65 035 198	49
außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebit. RM 4 054 653.42				
Bankgebäude in Köln, Aachen, Benrath, Beuel, Bonn, Cleve, Crefeld, Dülken, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Godesberg, Grevenbroich, Gummersbach, Hamborn, Meiderich, M.-Gladbach, Neuwied, Odenkirchen, Rheydt, Ruhrort, Siegen, Uerdingen, Viersen, Wesel			7 000 000	—
Mobilien			1	—
Hypotheken			—	—
			165 907 329	12

	RM	₰	RM	₰
Aktien-Kapital			25 000 000	—
Reservefonds			8 000 000	—
Besondere Reserve			500 000	—
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	—	—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	10 864 400	40		
c) Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	10 301 663	11		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig RM 56 182 909.19				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 19 698 932.50				
3. nach 3 Monaten fällig „ 6 265 732.90	82 147 574	59		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig RM 8 458 758.38				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 6 498 696.16				
3. nach 3 Monaten fällig „ 18 121.85	14 975 576	39	118 289 214	49
Akzepte			11 274 927	—
Außerdem:				
Aval- u. Bürgschaftsverpflicht. RM 4 054 653.42				
Eigene Ziehungen „ —.—				
davon für Rechnung Dritter „ —.—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —.—				
Dr. Georg Solmssen'sche Wohlfahrtskasse			27 202	65
Reingewinn			2 815 984	98
			165 907 329	12

Soll. **Gewinn- und Verlustrechnung 1925.** **Haben.**

	RM	₰	RM	₰
Handlungsunkosten einschließlich der vertragsmäßigen Gewinnanteile des Vorstandes sowie der Gewinnanteile und Gratifikationen der stellvertretenden Direktoren, Filialdirektoren, Abteilungs-Direktoren und Prokuristen	7 336 906	04		
Steuern	910 620	45		
Reingewinn	2 815 984	98		
	11 063 511	47		
Vortrag aus 1924			166 452	—
Provisionen			5 387 003	13
Zinsen und Wechselgewinn			5 121 517	67
Effekten- und Konsortialgewinn			388 538	67
			11 063 511	47

In der heutigen Generalversammlung wurde die Verteilung von 10% Dividende und die Ueberweisung von RM 47 797.35 an die Dr. Georg Solmssen Wohlfahrtskasse beschlossen. Herr Regierungs-Vizepräsident a. D. v. Görschen (Aachen) wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Köln, den 13. März 1926.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Commerz- und Privatbank

Aktiengesellschaft

Hamburg **Berlin**

56. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1925

In dem hinter uns liegenden Jahre ist die Krise, welche mit der Stabilisierung der deutschen Währung einsetzte, in voller Schärfe zutage getreten. Die große Geld- und Kapitalknappheit, die dem Jahre 1925 ihren Stempel aufdrückte, offenbarte weithin die Verarmung Deutschlands; so betrugen beispielsweise die Einlagen in den deutschen Sparkassen im Jahre 1925 noch nicht M 25,— pro Kopf der Bevölkerung, gegen rund M 300,— im Jahre 1913.

Der Mangel an Kapital und die dadurch bedingte Haltung der Kreditgeber führten zu erheblichen Schwierigkeiten, in die selbst alte, hochangesehene Firmen und Konzerne hineingezogen wurden. Diese Schwierigkeiten wurden noch verschärft durch die oft kritisierte Ueberlastung mit Steuern. Viele Betriebe arbeiteten im verflossenen Jahre ohne Verdienst und mußten somit die Steuern aus der Substanz bezahlen, wodurch die flüssigen Mittel aufgezehrt wurden und teilweise noch schwere Schuldenlasten aufgenommen werden mußten. Auch die sozialen Lasten haben eine weitere Erhöhung erfahren; im Jahre 1925 hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Sozialversicherung 2,17 Milliarden Mark aufzubringen gegen 1,37 Milliarden Mark im Jahre 1913.

Wie stark die Auswirkung dieser Verhältnisse auf die Wirtschaftslage war, zeigt am besten die ungemein hohe Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten. Von den an und für sich schon hohen Januarziffern (796 bzw. 256) stieg sie bis auf 1660 bzw. 1388 im Dezember; gleichzeitig wuchs die Zahl der Arbeitslosen auf rund 1½ Millionen.

Unser Außenhandel hatte in mehreren Monaten erhebliche Fehlbeträge aufzuweisen. Nichtsdestoweniger darf man hoffen, daß die deutsche Industrie wieder in die Lage kommen wird, auf dem Weltmarkt als erfolgreicher Wettbewerber zu erscheinen, sobald erst alle durch die Inflation in die Betriebe gebrachten Mängel beseitigt und die Währungen verschiedener Nachbarstaaten, deren Dumping wir heute bitter fühlen müssen, stabilisiert sind. Um die volle Ausnutzung eines Betriebes bei der heutigen mangelhaften Beschäftigung zu erreichen und dadurch die Produktionskosten herabzusetzen, wird der Weg des Zusammenschlusses gleichartiger Betriebe energisch weiter zu verfolgen sein.

Die Lage der Landwirtschaft hat sich im Berichtsjahre trotz der verhältnismäßig guten Ernte nicht gebessert. Die Preise, welche der Landwirt für seine Erzeugnisse erzielen konnte, deckten kaum die Selbstkosten. Der Mangel an Betriebsmitteln dauerte an, und zu den alten Schulden mußten neue aufgenommen werden. Zur Milderung der Not hat inzwischen die Rentenbank-Kreditanstalt in Verbindung mit der Golddiskontbank Kredite zu billigen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Außenpolitisch war das Jahr 1925 ein Jahr der Beruhigung; der Vertrag von Locarno hat die internationale Atmosphäre erheblich gereinigt. Ohne diese Entspannung wäre es für Deutschland unmöglich gewesen, in dem Grade, wie es geschehen ist, auf den Geldmärkten des Auslandes — speziell in den Vereinigten Staaten von Amerika — als Kreditnehmer aufzutreten. Auch wir haben zu dem Ausbau der Verbindungen der deutschen Wirtschaft mit dem Auslande beigetragen und insbesondere unsere freundschaftlichen Beziehungen zu führenden amerikanischen Bankhäusern vertieft und erweitert. Daß die Verschuldung an das Ausland Nachteile mit sich bringen kann, haben wir bereits im vorigen Jahre zum Ausdruck gebracht. Wir können jedoch feststellen, daß bisher im wesentlichen die Vorteile überwogen haben, zumal viele kurzfristige Kredite in langfristige umgewandelt wurden. Eine engere Zusammenarbeit mit dem Auslande dürfte auch durch die neugeschaffene Institution der Internationalen Handelskammer gewährleistet werden, in der Deutschland durch hervorragende Führer der Industrie und des Handels vertreten ist. U. a. ist der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats, Herr F. H. Witthoefft, Mitglied dieser Kammer.

Wie bekannt, hielt die Reichsbank während des ganzen Jahres, um eine Erschütterung der jungen Währung zu vermeiden, an ihrem System der Kreditkontingentierung fest, eine Maßnahme, die hart, aber zur Gesundung unserer Wirtschaft erforderlich war. Der Reichsbankdiskont verblieb vom Februar ab unverändert 9 %. Industrie und Handel wurden durch die Schwierigkeit, Kredite zu erlangen, gezwungen, an die Verkleinerung der übergroßen Läger, die noch aus der Zeit der Inflation und der „Substanzerhaltung" vorhanden waren, heranzugehen. Wir sind der Ansicht, daß durch weitere Abstoßung der überflüssigen Lagerbestände ein Teil der z. Z. noch fehlenden Betriebsmittel beschafft werden muß. Die Banken waren unter den obwaltenden Umständen vor schwierige Aufgaben gestellt; sie waren bestrebt, nach Möglichkeit helfend einzugreifen, mußten aber dabei die Grundsätze der Liquidität und der Vorsicht scharf im Auge behalten, nicht nur im eigenen, sondern auch im allgemeinen Interesse. Dem Ausland gegenüber sind sie es, die in erster Linie als Bürgen für die Kreditfähigkeit der Wirtschaft gelten, und da Deutschland schwerlich ohne Unterstützung durch ausländisches Kapital gesunden kann, so müssen die deutschen Banken mehr denn je darauf bedacht sein, alles zu vermeiden, was ihr Ansehen schädigen oder das Vertrauen erschüttern könnte, das sie sich bewahrt oder neu erworben haben.

Viel erörtert wurde im abgelaufenen Jahre die Notwendigkeit der Herabsetzung des allgemeinen Preisniveaus. Man forschte ständig nach den Ursachen, welche die Produktionskosten erhöhten, und war dabei geneigt, teilweise auch die Banken verantwortlich zu machen. Demgegenüber muß betont werden, daß die deutsche Bankwelt sich bewußt ist, wie schwer und verantwortungsvoll die Aufgaben sind, die ihr der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zuweist; sie wird nach Kräften zu der Gesundung beitragen und dabei bestrebt sein, die Provisions- und Zinsbedingungen ihren Kreditnehmern gegenüber nach Möglichkeit zu mildern.

Um unseren Betrieb zu verbilligen, sind wir mit Beginn der Stabilisierung der Währung sofort an den Umbau der Organisation und den Abbau der Beamtenschaft herangegangen. Wir haben im großen Maßstabe den Maschinenbetrieb eingeführt, nachdem wir derartige vorbildliche Einrichtungen im Auslande eingehend studiert hatten. 16 kleinere Filialen und Zweigstellen wurden geschlossen und 59 Filialen und Zweigstellen in Kassenstellen umgewandelt. Die Zahl der Angestellten haben wir von 10 260 im Januar 1925 auf 7100 am 31. Dezember 1925 vermindert. Der — übrigens bei uns zur Zeit beendete — Abbau der Beamtenschaft führte zu verschiedenen Angriffen von seiten der Angestelltenorganisationen, namentlich hinsichtlich der bei den Banken notwendigen Arbeitszeit. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß eine Bank nicht wie ein Fabrikbetrieb, je nach dem Geschäftsgang, Hilfsarbeiter einstellen und entlassen kann. Die Eigenart des Bankgewerbes bedingt eine Beamtenschaft, die bei einem plötzlich eintretenden aber vorübergehenden Anschwellen der Arbeit zugreift. Gern stellen wir fest, daß wir wieder anhängliche, arbeitsfreudige Mitarbeiter haben, die wissen, daß ihre Interessen sich mit denen der Bank decken.

Das Emissions- und Effektengeschäft lag im Berichtsjahr darnieder. Die Kurse der meisten Wertpapiere verfolgten seit Anfang Mai fast ununterbrochen eine weichende Tendenz. Das Verschwinden eines wohlhabenden Rentierstandes und das Fehlen der großen, vor dem Kriege vorhandenen Sparkapitalien machte sich an der Börse außerordentlich fühlbar. Da die meisten Gesellschaften keine Dividende ausschütten konnten, sahen sich die Besitzer von Aktien, soweit sie auf deren Erträgnis zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen waren, gezwungen, Aktien zu verkaufen. Durch das Aufwertungsgesetz wurde uns wieder eine große Last aufgebürdet, für die wir von den Besitzern der betreffenden Anleihen, da es sich um viele kleine und kleinste Beträge handelte, keine entsprechende Bezahlung verlangen konnten. Bei diesen Verhältnissen war das Geschäft unserer Wertpapierabteilung wenig lohnend. Wir dürfen hoffen, daß durch die Einrichtung des Sammeldepots die Unkosten weiter ermäßigt werden und durch die Belebung des Börsengeschäftes und die Wiedereinführung des Börsenterminhandels auch diese Abteilung wieder eine gewinnbringende wird.

Ueber das Geschäft im einzelnen berichten wir:

Der Gesamtumsatz betrug im abgelaufenen Jahre RM 68 343 412 776,81 gegenüber einem Gesamtumsatz von RM 51 225 172 163,13 im Vorjahre.

Das Geschäft in unseren Filialen und Depositenkassen war den Zeitverhältnissen entsprechend recht zufriedenstellend.

Digitized by Google

Unsere dauernden Beteiligungen haben ein befriedigendes Resultat ergeben.

Eine erhebliche Erweiterung weisen die Konten: Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere und die Vorschüsse auf Waren auf.

Infolge der Wiedereinführung des Privat-Diskontes haben wir unserer Kundschaft unser Akzept in erweitertem Umfange wieder zur Verfügung stellen können.

Das Ergebnis aus Zinsen, Wechseln und Provisionen ist trotz der erhöhten Umsätze ein geringeres als im Vorjahr. Den oben geschilderten Maßnahmen ist es zu verdanken, daß dieser Ausfall durch eine erhebliche Verringerung der Unkosten ausgeglichen wurde.

Leider können wir ein Nachlassen der Ausgaben für Steuern und Abgaben nicht verzeichnen; sie haben im Gegenteil eine mäßige Erhöhung gegen das Vorjahr erfahren.

Aus dem in der vorliegenden Bilanz ausgewiesenen Reingewinn von RM 5 124 900,13 (inkl. RM 464 635,— als Vortrag) beantragen wir, 8 % Dividende zu verteilen und demgemäß den Gewinn wie folgt zu verwenden:

4 % auf das Aktienkapital von RM 42 000 000,—	RM	1 680 000,—
Gewinnanteil an den Aufsichtsrat	„	235 360,—
4 % weiterer Dividende	„	1 680 000,—
Vortrag	„	1 529 540,13
	RM	5 124 900,13

Hamburg, Berlin, im März 1926.

Der Vorstand.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1925.

Soll.		Reichsmark	Pf.
Kasse		7 500 296	48
Guthaben bei Banken und Bankiers		35 286 187	52
Wechsel und Devisen		74 380 647	30
Hereingenommene Wertpapiere		3 712 599	15
Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen (davon gedeckt RM 20 117 077,20)		28 245 206	90
Schuldner			
Gedeckte	RM 61 855 579,64		
Ungedeckte	„ 13 430 620,67	75 286 200	31
Wertpapiere		3 243 274	57
Konsortial-Konto		9 887 017	09
Bankgebäude		5 000 000	—
Sonstiger Grundbesitz		2 367 000	—
Bürgschaften	RM 4 113 489,10		
		244 908 429	32

Haben.		Reichsmark	Pf.
Kommandit-Kapital	RM 22 000 000,—		
Gesetzliche Rücklage	„ 5 000 000,—	27 000 000	—
Gläubiger		210 887 706	25
Akzepte		4 120 000	—
Rückständige Gewinnanteile		38 322	—
Bürgschaften	RM 4 113 489,10		
Reingewinn		2 862 401	07
		244 908 429	32

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1925.

Soll.		Reichsmark	Pf.
Verwaltungskosten einschl. Tantiemen		5 032 994	21
Steuern		1 376 104	46
Pensionsleistungen		498 503	28
Reingewinn		2 862 401	07
Verteilung des Reingewinns:			
4 % Gewinnanteil auf das Kommandit-Kapital	RM 880 000,—		
Gewinnanteil des Verwaltungsrats	„ 139 419,—		
6 % weiterer Gewinnanteil auf das Kommandit-Kapital	„ 1 320 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	„ 522 982,07		
	RM 2 862 401,07		
		9 770 003	02

Haben.	Reichsmark	Pf.
Vortrag aus 1924	225 475	84
Zinsen, Wechsel und Devisen	5 912 290	41
Provisionen	3 632 236	77
	9 770 003	02

Berliner Handels-Gesellschaft.

Fürstenberg. Sintenis. Jeidels. Bieber. H. Fürstenberg.

Universität Köln

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische (auch vorklinische Semester) und Philosophische Fakultät. Handels- und Verwaltungs-Hochschulstudium.

Vorlesungsbeginn: 29. April. Die Einschreibefrist läuft vom 15. April bis 6. Mai. — Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Voreinsendung von 0,60 M. (dazu Porto 0,10 M.) bezogen werden.

Sie erweitern Ihren Kundenkreis

und erhöhen Ihren Umsatz durch künstlerische, wirkungsvolle Werbeplakate, Beilagebläter, Briefverschlußmarken usw. von der Druckerei

Selmar Bayer, Berlin

6036, Reichenbergerstr. 79-80

Sonderabteilung f. Wertpapiere

Verl. Sie Vorschläge u. Angebote

Digitized by Google

Darmstädter und Nationalbank

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter

Die zahlreichen Tagungen unserer privaten und öffentlichen Verbände, die vielen Diskussionen über unsere Wirtschaftsfragen in den täglich erscheinenden Broschüren sowie in den Aufsätzen der Tagespresse und der Fachzeitschriften behandeln alle, begleitet von umfangreichem Zahlenmaterial, die eine kontinuierliche Erscheinung des Jahres 1925: die große, alles beherrschende wirtschaftliche Krisis. Wissenschaft und Praxis versuchen, gestützt auf Ziffern der Statistik, die Diagnose unseres wirtschaftlichen Zustandes zu stellen, um die Wege zu zeigen, die uns aus dieser Lage zu einem sicheren Wiederaufbau führen sollen. Es ist sehr viel Interessantes und Wichtiges in Thesen und Zahlen über diese uns alle bewegende Entwicklung gesagt worden. Zur wirklichen Heilung unseres kranken und geschwächten Zustandes wird man aber nur das alte probate Hausmittel anwenden können und müssen, das mit zwei Worten ausgesprochen ist: Arbeiten — Sparen und Sparen — Arbeiten!

Inmitten der fortdauernd fließenden wirtschaftlichen Bewegung stehend, haben sich die Banken im Jahre 1925 sehr schweren Aufgaben gegenübergesehen. In erster Linie hatten sie angesichts der herrschenden Wirtschaftslage Industrie, Handel und Landwirtschaft mit Krediten in besonderer Weise zur Verfügung zu stehen. Daneben versuchten sie, soweit das im Rahmen der allgemeinen Krisis möglich war, den großen Verkaufsansturm auf die Effektenmärkte in ruhigere Bahnen zu lenken. Besondere Arbeit aber verursachte die Liquidation der um die Mitte des verflossenen Jahres beginnenden gewaltigen Zusammenbrüche großer und größter Wirtschaftskonzerne in einer für die Allgemeinheit erträglichen Form. Diese großen Zusammenbrüche begannen mit den Schwierigkeiten in dem bekanntesten und markantesten Konzern Deutschlands, dem Stinnes-Konzern.

Der Fall Stinnes ist in einer bis zur Ermüdung ausgedehnten Weise in der Öffentlichkeit behandelt und kritisiert worden. Der Stinnes-Konzern hatte seine Grundlagen in der großen industriellen Entwicklungsepoche der Vorkriegszeit empfangen. Hugo Stinnes sen. hatte ihn dann zu einer mächtigen Entfaltung gebracht, die, aufbauend auf bergbauliche Grundlagen, in weitverzweigten Kohlenhandelsinteressen ausmündete. Der industrielle Weitblick von Hugo Stinnes sen. hatte schon vor dem Kriege Schöpfungen von über die Zeit hinausragender Bedeutung vollbracht. Diese Verdienste, die in der Richtung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke und der Entwicklung der deutschen Eisen- und Kohlenindustrie, gekennzeichnet durch die Geschichte der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. und der Rhein-Elbe-Union liegen, sind von bleibendem Werte. Die Inflationszeit, die im Zusammenhang mit der Umwälzung aller ideellen und materiellen Begriffe eine starke Sehnsucht nach Persönlichkeiten brachte, hat den Wirtschaftsführer Stinnes in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses in Deutschland gebracht. Der außerordentlich unternehmungslustige, in vieler Hinsicht spekulative, aber weit ausschauende Geist Hugo Stinnes' hat damals eine Zusammenballung von Unternehmungen und Interessen bewirkt, die für den Fall einer wenig einheitlichen und starken Führung gefahrvolle Entwicklungen enthielt. Zum Unglück für den Konzern schied sein Schöpfer in dem Augenblick aus dem Leben, als die Zeitentwicklung kategorisch zur Befolgung neuer wirtschaftlicher Richtlinien mahnte. Im Gegensatz hierzu wurde die Ausdehnung und Erweiterungspolitik des Konzerns fortgesetzt und so geriet der Konzern mit dieser Tendenz mitten in die Wehen der Stabilisierungs- und der damit notwendig verknüpften starken Deflations-Entwicklung hinein. Diese willkürliche, in nichts mehr folgerichtige Ausdehnungspolitik des Konzerns wurde unverändert mit meist kurzfristigen Krediten im In- und Auslande betrieben, trotzdem längst die Parole des Abbaus auf der ganzen Linie ausgegeben war. Diese gewaltig angewachsene Schuldenlast wurde dann dem Konzern zum Verhängnis.

Die deutschen Banken haben bei Eintritt der Schwierigkeiten auf Anregung der deutschen Reichsbank bereitwilligst die ungewöhnlich große Verantwortung und Arbeitslast auf sich genommen, den Schulden- und sonstigen Abbau des Konzerns, den Liquidationsprozeß in sachlicher und ruhiger Weise durchzuführen, um die unvermeidlichen und unabsehbaren Folgen seiner plötzlichen Zahlungseinstellung für Deutschland und die Welt zu verhindern. Es ist selbstverständlich, daß die deutschen Banken dabei auch im Hinblick auf ihr Interesse an der volkswirtschaftlichen Entwicklung sich selbst einen großen Dienst getan haben. Ihre materiellen Interessen waren jedoch nicht so gelagert, daß sie irgendwie eine Veranlassung zu einer so weitgreifenden Aktion gehabt hätten. Unser Institut hat, in Gemeinschaft mit den übrigen D-Banken, die Führung in dieser schweren Aufgabe übernommen, die heute als bewältigt angesehen werden kann. Unter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit und der materiellen Interessen der Familie Stinnes im besonderen mußte das Bestreben der Banken dahingehen, die einzelnen Unternehmungen aus dem Stinnes-Konzern wieder möglichst dorthin zurückzuführen, wohin sie nach ihrem wirtschaftlichen Ursprung tendierten. Es war selbstverständliche Aufgabe der Banken, diese Aktion ohne jede ausländische Geldhilfe durchzuführen, trotzdem gerade die ausländische Finanz weit größere Kredite an Stinnes gegeben hatte, als die einheimische. Sämtliche Gläubiger werden durch diese Arbeit der Banken in vollem Umfange befriedigt und es wird wahrscheinlich noch ein ansehnlicher Vermögensteil für die Familie Stinnes selbst gerettet werden. Unserem Institut als Leiterin des Konsortiums sind durch die umfangreiche Tätigkeit im Interesse der Liquidation ganz erhebliche Arbeiten, Schwierigkeiten und Unkosten erwachsen. Wir haben von dem Augenblick an, wo die schwierige Lage des Konzerns von uns festgestellt war, ebenso wie die übrigen Banken auf jede Entschädigung für diese Transaktion verzichtet und weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelche Vorteile in Anspruch genommen. Die Erschütterungen des deutschen Wirtschaftslebens, die bei einem vollendeten Zusammenbruch des Stinnes-Konzerns eingetreten wären, würden, das kann heute rückblickend gesagt werden, von ungeheurer Tragweite gewesen sein und hätten einen jähen Abbruch der Vertrauensentwicklung des Auslandes zu unseren Stabilisierungs- und Währungsbemühungen nach sich gezogen. Das Eingreifen der Banken hat diese Gefahren beseitigt und hat darüber hinaus durch die erfolgreiche Behandlung des Falles Stinnes das Vertrauen zur deutschen Kraft und Leistungsfähigkeit zu erhöhen vermocht.

Die kommende Entwicklung wird die deutsche Bankwelt auch weiterhin vor große Aufgaben stellen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden alle geistigen und materiellen Kräfte der Banken zusammengefaßt und angespannt werden müssen. Es darf deshalb die unproduktive Inanspruchnahme der Arbeitskräfte im Bankgewerbe seitens des Staates, die im Jahre 1925 durch die nunmehr endlich erledigte Aufwertungsfrage in großem Maße Platz gegriffen hat, nicht mehr wie bisher erfolgen. Die Einführung des Sammeldepots, die Wiedereinführung des Termingeschäftes mit der neuartigen Organisation der Liquidationskasse sind Etappen der Umstellung oder Neuorientierung.

Es ist bedauerlich, daß das Bankgewerbe in seinen Bedingungen vielfach einer Kritik ausgesetzt ist, die seinen besonderen Verhältnissen nicht gerecht wird. Die immer wieder hervortretende Forderung auf Reduzierung der Bankbedingungen ist nicht in allen Fällen von objektiver Einstellung bestimmt. Es ist richtig, daß sich die Bankbedingungen den wirtschaftlichen Gesetzen und Möglichkeiten anzupassen haben. Man kann jedoch nicht verlangen, daß in einem kapitalarmen Lande wie Deutschland, in dem sich auch die Neubildung von Kapital nur sehr langsam vollziehen kann, normale Zinssätze herrschen. Wollte man in die natürliche Entwicklung eingreifen, und mit äußeren Mitteln eine Verringerung der Zinssätze erwirken, so würde man damit nur den Gesundungsprozeß der Wirtschaft hindern, da solcherart erzwungene billige Zinssätze den zur Preisverbilligung notwendigen Entlastungsprozeß am Warenmarkt nicht fördern können. Es darf auch nicht verkannt werden, daß der natürliche Entwicklungsprozeß seit Beginn der Stabilisierung eine kontinuierliche Ermäßigung der Zinsen ganz von selbst herbeigeführt hat. Auch die Weiterentwicklung auf diesem Gebiete kann den natürlichen Verhältnissen entsprechend nur eine allmähliche sein und darf auch an dem Erfordernis der eigenen Rentabilität der Banken, die im Interesse des Vertrauens zu dem deutschen Wirtschaftsleben notwendig ist, nicht vorübergehen. Die Verdienstmöglichkeit der Banken muß eine solche sein, daß sie neben einer angemessenen Rente auf ihr Eigenkapital auch eine Kräfteansammlung gestattet, die sie befähigt, die großen Aufgaben nationaler und allgemeiner Art zu lösen, die ringsumher der Banken harren.

Unser Institut hat sich auch im Jahre 1925 im Rahmen des Möglichen der Abbauentwicklung angeschlossen. Die Zahl unserer Angestellten ist weiter vom Höchststand von rund 29000 Köpfen am 1. Oktober 1923 und einem Stand von rund 11000 Ende 1924 auf rund 8300 Ende 1925 zurückgegangen. Nach Durchführung der schwebenden Maßnahmen werden wir am 1. April 1926 über einen Personalstand von 7500 Köpfen verfügen, der noch immer die Vorkriegszahl erheblich übersteigt. Der Abbau hat im Jahre 1925 auch in starkem Maße die leitende Beamtenschaft betroffen. Wir haben uns bemüht, überall durch weitgehende finanzielle Maßnahmen bei den Betroffenen helfend einzugreifen. Die Ziffern unseres Handlungsunkostenkontos sind durch diese Hilfeleistungen in bemerkenswert ungünstiger Weise beeinflußt worden. Die anzustrebenden Rückwirkungen werden sich erst im laufenden Jahr stärker bemerkbar machen. Wir können auch an dieser Stelle mit Genugtuung zum Ausdruck bringen, daß die Arbeitsfreudigkeit unserer Beamtenschaft sich weiter erheblich gehoben hat und der Geist der Pflichterfüllung in erfreulicher Weise zunimmt.

Die Zahl unserer Filialen und Depositenkassen ist durch Schließung von 23 Zweigstellen auf 122 Filialen und 53 Berliner Depositenkassen zurückgegangen.

Bei einer bezüglich der Ausdehnung unserer Geschäfte im allgemeinen geübten Zurückhaltung haben wir jedoch das Auslandsgeschäft in besonderem Maße ausgebaut und gepflegt.

Die Entwicklung der Internationale Bank te Amsterdam können wir als eine recht günstige bezeichnen. Das Institut konnte in weitgehendem Umfange den holländisch-deutschen Wirtschaftsverkehr unterstützen und betätigte sich neben beträchtlichen Kreditgewährungen, besonders für das Warenremboursgeschäft, auch zum ersten Male bei der Emission deutscher und internationaler Anleihen, so insbesondere bei der Anleihe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Osram G. m. b. H. Kommanditgesellschaft und der Sao Paulo-Anleihe. Die Bank hat unter Befolgung einer vorsichtigen Bilanzpolitik für das Jahr 1925 eine Dividende von 6% ausgeschüttet. Der auf unseren Anteil entfallende Betrag gelangt erst 1926 zur Verrechnung.

Die Deutsch-Südamerikanische Bank hat zufriedenstellend gearbeitet. Sie wird aber die sich ergebenden Ueberschüsse zur nennenswerten Erhöhung ihrer offenen und Stärkung ihrer inneren Reserven verwenden.

Die Deutsche Orientbank hat schnell ihre geschäftliche Basis in der Türkei zurückgewinnen können und befindet sich in einer aufwärtsstrebenden Entwicklung, derzufolge sie im abgelaufenen Jahre auch Veranlassung genommen hat, ihr Kapital um 1 Million Mark auf 7 Millionen Mark zu erhöhen. Die Deutsche Orientbank dürfte mit dem Jahre 1925 wieder mit der Ausschüttung einer Dividende beginnen.

Die Geschäftsverhältnisse der Mercurbank in Wien litten weiter unter der wirtschaftlichen Stagnation Oesterreichs, doch wird auch hier die Ausschüttung einer angemessenen Dividende möglich sein.

Die Danziger Bank für Handel und Gewerbe hat sich im Hinblick auf die schwierige Lage des Danziger Wirtschaftsgebietes größerer Zurückhaltung in ihrer Geschäftstätigkeit befleißigt, war aber in der Lage, wieder eine Dividende von 8% auszuschütten.

Unsere Kommanditen haben unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse am Effektenmarkt zufriedenstellend gearbeitet.

Die Erträgnisse aus dem Konsortial- und Effektenkonto sind ungünstig beeinflußt durch die bekannte Entwicklung an den deutschen Börsen und sind auch in diesem Jahre ebenso wie die im Jahre 1925 vereinnahmten Beträge auf dem Konto „Dauernde Beteiligungen" nicht zur Gewinnfeststellung herangezogen worden.

Unsere Emissionstätigkeit blieb weiterhin sehr beschränkt, doch haben wir bei der Plazierung ausländischer Anleihen wertvolle Vermittlerdienste leisten können und unsere Organisation für die Unterbringung von Hypotheken- und Rentenpfandbriefen ausgebaut.

Zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bemerken wir folgendes:

Die Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen bestehen zu rund 70% aus Auslandsguthaben. Die Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen erfuhren besonders durch die Ausdehnung des Warenverkehrs in Hamburg und Bremen eine starke Erhöhung. Unter Reports und Lombards sind nur Vorschüsse verbucht, die börsenmäßige, gegen Wertpapiere gegebene Darlehne enthalten.

Das Konto „Eigene Wertpapiere" und das Konto „Konsortial- und Dauernde Beteiligungen" enthält Erhöhungen, die infolge der im Jahre 1925 ausgeübten Interventionstätigkeit entstanden sind, bzw. unseren Anteil an Gemeinschaftsgeschäften und Kapitalserhöhungen speziell bei der Deutschen Orientbank und der Danziger Bank für Handel und Gewerbe.

Von unseren Bürgschaften sind RM. 25249645.— in deutscher Währung und RM. 10189589.— in fremder Währung geleistet.

Das Konto Bankgebäude wird unverändert aufgeführt. Es enthält 140 eigene Grundstücke und Gebäude, von denen 123 reinen Bankzwecken dienen, während die restlichen 17 als Beamtenhäuser oder anderen Zwecken nutzbar gemacht sind.

Für die durch die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes eingetretenen Hypothekenverpflichtungen haben wir in entsprechender Weise Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

Von der Gesamtsumme der Gläubiger in laufender Rechnung entfallen rund 20% auf ausländische Guthaben. Hiervon sind rund 65% in ausländischer Währung gegeben.

Der Umsatz von einer Seite des Hauptbuches betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr rund 85 Milliarden Mark gegen rund 65 Milliarden Mark im Jahre 1924.

Unter vorsichtiger Bewertung aller Aktiven ergibt sich laut Gewinn- und Verlustkonto unter Einrechnung des Gewinnvortrages per 1924 in Höhe von RM. 2 250 074.04 ein Bruttogewinn von RM. 69 151 529.80

	RM.	RM.
Nach Absetzung der Handlungsunkosten mit	54 663 298.68	
der Steuern mit	5 364 718.28	
insgesamt:		60 028 016.96
verbleibt ein Reingewinn von		9 123 512.84

dessen Verteilung wir wie folgt vorschlagen:

	RM.	
10% Dividende	6 000 000.—	
Tantieme des Aufsichtsrats	360 000.—	
Zuwendungen an den Pensionsfonds für Beamte	500 000.—	
insgesamt:		6 860 000.—

so daß als Vortrag auf neue Rechnung RM. 2 263 512.84 verbleiben.

Berlin, im März 1926.

Die persönlich haftenden Gesellschafter.

Dr. Beheim-Schwarzbach. Bodenheimer. Goldschmidt.
Hincke. Dr. Rosin. von Simson. Dr. Strube.

Die Reichsgesetzgebung über das Münz- und Notenbankwesen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, früher herausgegeben vom Reichsbankpräsidenten Dr. R. Koch.

Siebente, völlig neubearbeitete Auflage von Dr. Hjalmar Schacht, Präsident d. Reichsbankdirektoriums.

Taschenformat. XVIII, 617 Seiten. 1925.

Gebunden M. 14.—

(Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 26)

Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin

Bilanz zum 39. September 1925

Besitzteile	RM
Vorzugsaktien befreundeter Gesellschaften	6 500 000 —
Kasse	388 224 59
Guthaben bei Banken abzügl. Bankschulden	11 976 114 17
Bestände an Wertpapieren	3 159 129 66
Sicherheiten	92 652 56
Aktiv-Hypotheken	396 618 —
Wechselbestände	993 351 02
Dauernde Beteiligungen	85 001 689 90
Grundstücke	13 247 238 50
Gebäude	13 329 915 89
Neubauten	877 766 92
Geräte und Werkzeuge	1 —
Werkzeugmaschinen	1 —
Betriebsmaschinen, Heizungs- und Beleuchtungs-Anlagen	1 —
Rohmaterial	9 077 068 87
Angefangene und fertige Fabrikate, Anlagen im Bau	35 085 781 62
Unternehmungen bezw. Beteiligungen an solchen	759 418 01
Schuldner (einschl. Gewinn) von den Siemens-Schuckertwerken G. m. b. H. 1924/25	63 154 666 82
	244 039 639 53

Schuldteile	RM
Stammaktien	91 000 000 —
Vorzugsaktien	6 500 000 —
Rücklage	30 000 000 —
Mark-Anleihen (Aufwertungsbetrag und Obligationsteuer)	6 525 683 80
7%-ige dreijährige Dollaranleihe von 1925 abzüglich Tilgung und Anteil SSW G. m. b. H.	9 975 000 —
7%-ige zehnjährige Dollaranleihe von 1925 abzüglich Tilgung und Anteil SSW G. m. b. H.	10 222 800 —
Passiv-Hypotheken	109 667 —
Spareinlagen auf Spar- und Depositen-Konto und bei der Sparbank Siemensstadt G. m. b. H.	12 723 302 04
Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse für Beamte	778 708 42
Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse für Arbeiter	2 348 211 13
Dispositionsfonds	3 145 800 —
Gläubiger	39 995 153 55
Anzahlungen der Kundschaft	14 659 395 —
Interims-Konto	7 161 360 44
Reingewinn zuzüglich Vortrag aus 1923/24	8 894 558 15
	244 039 639 53

Berlin-Siemensstadt, den 26. März 1926.

SIEMENS & HALSKE Aktiengesellschaft.

Norddeutsche Bank in Hamburg. 1925.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter.

Im vergangenen Jahr hat leider die in der letzten Hälfte des Jahres 1924 eingetretene wirtschaftliche Besserung nicht angedauert. Im Gegenteil, das Jahr 1925 hat uns zum Bewußtsein gebracht, daß die Annahme des Dawes-Planes zu so schweren Belastungen der Wirtschaft geführt hat, daß Deutschland mit seinen industriellen Erzeugnissen in zahlreichen Geschäftszweigen auf dem Weltmarkte nicht mehr konkurrenzfähig ist. Dadurch wird die deutsche Exportindustrie in ihrer Entwicklung gehemmt, die Zahl der Arbeitslosen hat sich beträchtlich erhöht, und der Exporthandel wird beeinträchtigt, was in der Passivität unserer Handelsbilanz mit RM. 4 308 000 000.— gegen RM. 2 750 000 000.— im Jahre 1924 zum Ausdruck kommt. Es kommt hinzu, daß unsere früheren Gegner im Interesse ihrer eigenen Industrie hohe Schutzzölle dekretiert haben und dadurch in erhöhtem Maße unsere Exportmöglichkeit erschweren, die doch eine wichtige Vorbedingung für die Erfüllung des Dawes-Planes bildet. Eine Besserung hierin wäre nur zu erhoffen durch Rationalisierung der Produktion, durch Verminderung der steuerlichen und sozialen Lasten und durch Abschluß von günstigen Handelsverträgen, die dem deutschen Ausfuhrhandel eine Erweiterung des Absatzes ermöglichen würden, auch ohne Inanspruchnahme von regierungsseitiger Mitwirkung bei der Einräumung von Krediten an die ausländischen Abnehmer, denn der deutsche Exporthandel ist dank seines vorzüglichen Aufbaues und der wertvollen Kenntnisse der Absatzgebiete in der Lage, auch auf sich selbst gestellt, eine weit größere Ausfuhr zu bewirken, wenn nur die nötigen oben erwähnten Vorbedingungen erfüllt werden können. Eine Versicherung der Forderungen an sonst nicht genügend kreditwürdige Abnehmer würde den legitimen Export nur in verderbliche Bahnen lenken und dem Reiche neue und unnötige Lasten auferlegen.

Für die Banken war das vergangene Jahr nicht leicht, denn die Folgen der Inflation machten sich noch stark fühlbar und fanden ihren Ausdruck in stark verminderter Kaufkraft der Bevölkerung, hervorgerufen durch die Verringerung des mobilen Kapitals und die Höhe der steuerlichen Lasten, welch letztere häufig aus der Substanz bestritten werden mußten und dazu beitrugen, die Entwicklung der ohnehin geschwächten Wirtschaft zu hemmen. Zahlreiche Zahlungseinstellungen waren die Folge.

Die Provisionssätze sind im Berichtsjahr weiter ermäßigt worden, dem allgemein erstrebten Preisabbau Rechnung tragend; auch die Zinsraten haben im Laufe des Jahres 1925 eine weichende Tendenz gezeigt, hervorgerufen durch die nach Abschluß des Dawes-Planes der deutschen Wirtschaft in großem Maße gewährten Auslandskredite. Ferner aber auch wurde eine künstliche Geldreichlichkeit verursacht durch die im Vergleich zu den Vorkriegsjahren starke Anhäufung von Geldern in den öffentlichen Kassen, die kurzfristige Anlagen suchen und dazu beitragen, die Spannung zwischen kurz- und langfristigen Zinssätzen zu vergrößern, anstatt daß die Gelder auf dem früher üblichen Wege in vollem Maße der Wirtschaft zugeführt werden konnten.

Das Wertpapiergeschäft lag im Einklang mit der Ungunst der wirtschaftlichen Lage bis zum Herbst 1925 sehr danieder, und die Kurse wiesen in diesem Zeitraum starke Rückgänge auf; erst zum Schluß des Berichtsjahres machte sich in Verbindung mit leichterem Geldstand und einer lebhafteren Nachfrage aus dem Auslande nach deutschen Werten eine Belebung geltend, die im neuen Jahr in erhöhtem Maße zu Kurssteigerungen führte. Der Grund zu dieser Kurs-Hausse dürfte zum Teil darin liegen, daß die in der Wirtschaft nicht ihre Rechnung findenden Gelder auf dem Wertpapiermarkte Verwendung suchen.

Die Zahl unserer Angestellten hat sich gegen Anfang des Jahres 1925 um 63 Angestellte verringert; unser gesamter Beamtenstand belief sich am Jahresschluß auf 636 Angestellte, das ist ungefähr die Hälfte mehr als bei Kriegsausbruch. Die Unkosten gegen das vorige Jahr haben sich nicht im Verhältnis zum Abbau verringert, da auch im laufenden Jahre Gehaltsaufbesserungen bewilligt werden mußten.

Digitized by Google

Am 9. März 1925 verloren wir unseren sehr verehrten Kollegen, den Geschäftsinhaber unserer Bank, Herrn G. H. Kaemmerer, der nahezu 25 Jahre seine Arbeitskraft unserer Bank gewidmet und ihr wertvolle Dienste geleistet hat. Er war über unsere Vaterstadt hinaus rühmlich bekannt wegen seiner außergewöhnlichen Kenntnisse auf vielen zum Bankfach gehörenden Spezialgebieten. Wir werden Herrn Kaemmerer stets ein dankbares Andenken bewahren.

Außerdem beklagen wir den Verlust von zwei langjährigen treuen Mitarbeitern und Prokuristen unserer Bank, den Herren Rudolph Jänisch und August Vernimb, die beide 50 Jahre lang an unserer Bank tätig waren, und deren Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Unser Jahresgewinn beträgt RM. 1 550 000.—, den wir vorschlagen, wie folgt zu verteilen:

RM. 250 000.— in die besondere Reserve (Artikel 10 des Statuts),

„ 1 200 000.— als 10 % Gewinnanteil an die Anteilseigner,

„ 100 000.— in den Pensionsfonds.

Hamburg, im März 1926.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Bilanz für das neunundsechzigste Geschäftsjahr,

Aktiva. abgeschlossen den 31. Dezember 1925. **Passiva.**

		RM.	₰
Kassa und fremde Geldsorten		1 358 838	61
Guthaben bei der Reichsbank		2 871 856	55
Hiesige und auswärtige Wechsel		16 365 160	—
a) Wechsel	RM. 16 365 160,—		
b) eigene Akzepte	„ —,—		
c) eigene Ziehungen	„ —,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—		
	RM. 16 365 160,—		
Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen		11 386 877	21
Darlehen gegen Unterpfand (Reports und Lombards)		3 905 584	94
Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen		6 524 647	44
Davon am Bilanztage gedeckt:			
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	RM. 4 581 163,44		
b) durch andere Sicherheiten	„ 1 943 484,—		
	RM. 6 524 647,44		
Eigene Wertpapiere		1 880 482	40
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches u. der Bundesstaaten	RM. 53 520,—		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ —,—		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 1 826 962,40		
d) sonstige Wertpapiere	„ —,—		
	RM. 1 880 482,40		
Konsortialbeteiligungen		282 500	85
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		1 418 624	71
Schuldner in laufender Rechnung		20 570 883	12
a) gedeckte	RM. 11 643 401,—		
b) ungedeckte	„ 8 927 482,12		
	RM. 20 570 883,12		
Aval- u. Bürgschaftsschuldner	RM. 934 505,99		
6 Bankgebäude in Hamburg, Harburg, Altona und Bergedorf		4 000 000	—
Sonstige Immobilien		330 000	—
Inventar		1	—
		70 895 456	83

		RM.	₰
Kommandit-Kapital: 60 000 Anteile zu RM. 200,—		12 000 000	—
Allgemeiner (gesetzl. Kapital-) Reservefonds	RM. 3 000 000,—		
Besondere Reserve	RM. 500 000,—		
Ueberweisung a. d. Gewinn- u. Verlustrechnung von 1925	„ 250 000,—		
	RM. 750 000,—	3 750 000	—
Pensionsfonds	RM. 106 000,—		
Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1925	„ 100 000,—	206 000	—
Gläubiger in laufender Rechnung		48 206 532	55
a) Nostroverpflichtungen	RM. —,—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ 3 829 123,36		
c) Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	„ 2 565 941,95		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerh. 7 Tagen fällig	„ 23 911 562,35		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 14 156 830,76		
3. nach 3 Monaten fällig	„ —,—		
e) sonstige Gläubiger:			
1. innerh. 7 Tagen fällig	„ 3 743 074,13		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ —,—		
3. nach 3 Monaten fällig	„ —,—		
	RM. 48 206 532,55		
Akzepte und Schecks		5 274 082	78
a) Akzepte	RM. 5 065 501,89		
b) noch nicht eingelöste Schecks	„ 208 580,89		
	RM. 5 274 082,78		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	RM. 934 505,99		
Zinsen-Vortrag auf 1926		258 841	50
10% Gewinnanteil auf RM. 12 000 000,— Kommandit-Anteile		1 200 000	—
		70 895 456	83

Gewinn- und Verlustrechnung.

Gewinn. **Verlust.**

	RM.	₰
Auf Wechsel- und Zinsen-Konto	3 388 649	71
Auf Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	815 257	94
Auf Provisions-Konto	1 669 072	60
	5 872 980	25

		RM.	₰
Verwaltungskosten, einschließlich Steuern und Gewinnbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats		4 322 980	25
Zu verteilender Gewinn		1 550 000	—
Besondere Reserve	RM. 250 000,—		
Pensionsfonds	„ 100 000,—		
10 % Gewinn-Anteil auf RM. 12 000 000,— Kommandit-Anteile	„ 1 200 000,—		
	RM. 1 550 000,—		
		5 872 980	25

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt ein Prospekt des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover (Geschäftsstelle in Berlin-Grunewald, Hubertusbader Straße 12 pt. r.) bei.

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Nähere Besprechung vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsgemeinschaft der Fachgewerkschaften: Der Aufbau der Wirtschaftsverfassung. Kritik und Reform des Referentenentwurfs für den endgültigen Reichswirtschaftsrat. Berlin 1926. Selbstverlag. 31 Seiten.

Berthold, Dr. O., und Seelmann-Eggebert, Dr. E.: Die Deutsche Rentenbank und Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt. Berlin 1926. Verlag Reimar Hobbing. 279 Seiten. RM 12,—.

Biedermann, Dr. jur.: Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Teil I: Lebensversicherung, Rentenversicherung, Betriebspensionskassen. Berlin 1926. Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, Verlagsabteilung. 95 Seiten. RM 3,—.

Böß, Gustav: Wie helfen wir uns? Wege zum wirtschaftlichen Wiederaufstieg. Berlin 1926. Verlag Alfred Metzner. 78 Seiten.

Deumer, Dr. jur. Rob.: Das deutsche Genossenschaftswesen. Band 384 der Sammlung Göschen. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1926. Verlag Walter de Gruyter & Co. 136 Seiten. RM 1,50.

Domänenpächterverband: Die wirtschaftliche Lage der preußischen Domänenbetriebe. Berlin, März 1926. Selbstverlag. 21 Seiten.

Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein. Band 28. Leipzig 1925. 317 Seiten.

Gerloff, Wilhelm, und Meisel, Franz: Handbuch der Finanzwissenschaft, 8. Lieferung. Tübingen 1926. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Seite 337—384. Subskriptionspreis RM 2,—.

Grohnert, Curt: Die Bildung der Roggenpreise bei freier und gebundener Wirtschaft. Ein Beitrag zur Erkenntnis der Wertmaßfunktion des Roggens. Jena 1926. Verlag von Gustav Fischer. 232 Seiten. RM 5,—.

Haller, M.: Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb. Berlin-Siemensstadt 1926. Druck H. S. Hermann & Co. 20 Seiten.

Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland: Führer durch die Wirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. Berlin 1926. Selbstverlag. 200 S.

v. Hoffmann, Albrecht: Drei Pfeiler des wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Währung, Steuer, Bodenreform. Hamburg 1926. Verlag Wirtschaft und Freiheit. 67 Seiten. RM 1,30.

Horwitz, Hugo: Schutz- und Vorratsaktien. Mit einem Anhang: Der Beschluß der Zulassungsstellen vom 17. September 1925. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. 70 Seiten.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin: Industrie und Handwerk. Handel und Handwerk. Aus der Spruchpraxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte über den Betriebscharakter gewerblicher Unternehmungen. Berlin 1926. Verlag von Liebheit & Thiesen. 192 Seiten. RM 6,—.

v. Jagow, G.: England und der Kriegsausbruch. Berlin 1925. Verlag für Kulturpolitik. 82 Seiten.

Judet, Ernest: Georges Louis. Berlin 1926. Verlag für Kulturpolitik. 280 Seiten.

Kahn, Ernst: Die Wirtschaftskurve mit den Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Jahrg. 1926, Heft I. Frankfurt a. M. 1926. Frankfurter Societätsdruckerei Abt. Buchverlag. 112 Seiten. Einzelheft RM 3,—.

Kalveram, Dr. Wilhelm: Bankbuchhaltung. Gloeckners Handelsbücherei Bd. 117/118. Leipzig 1926. G. A. Gloeckner Verlagsbuchhandlung. 196 Seiten. RM 4,—.

Koppe, Dr. Fritz: Die Einkommensteuererklärung 1926. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 87 Seiten. RM 3,20.

Koppe, Dr. Fritz: Die Umsatzsteuererklärung 1926. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 104 Seiten. RM 3,50.

Krafft, Carl: Gebührentabelle für Rechtsanwälte. Hamburg 1926. Selbstverlag. 4 Seiten. RM 0,75.

Lion, Dr. Max: Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. Berlin 1926. 7. Jahrg., Heft 1 u. 2. Carl Heymanns Verlag. 24 Seiten. RM 1,—.

Löwenstein, Victor: Führer durch das Aufwertungsgesetz. München 1926. Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier). 62 Seiten. RM 2,50.

Mersmann-Soest, O., und Wohl, Paul: Die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Berlin 1926. Verlag Franz Vahlen. 372 Seiten.

Mirbt, Dr. Hermann: Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl. Leipzig-Erlangen 1926. 355 Seiten. RM 9,—.

Mirre, Ludwig: Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925. München-Stuttgart 1926. 186 S. RM 7,80.

Möhring, Dr. jur. Helmut: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft und die Opposition. Frankenstein i. Schl. 1926. E. Philipps Buchhandlung G. m. b. H., Abt. Verlag. 192 Seiten. RM 8,—.

Most, Dr. Otto: Wirtschaft und Gemeinde. Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeindefinanzpolitik. Jena 1926. Verlag von Gustav Fischer. 38 Seiten. RM 3,—.

Mügel, Oskar: Kommentar zum Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925. 16.—20. Tausend. Berlin 1926. Verlag von Otto Liebmann. 558 Seiten. RM 15,—.

Nicklisch, Dr. H.: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Stuttgart 1926. C. E. Poeschel Verlag. 1. Lieferung. Seite 1—319. Subskriptionspreis RM 7,—.

Rademacher, Dr. W., und Philipp, Dr. A.: Das neue Aufwertungsrecht. 2. umgearbeitete Aufl. Berlin 1926. Verlag von Georg Stilke. 490 Seiten. RM 6,—.

Polak, Dr. M. J.: Grundzüge der Finanzierung mit Rücksicht auf die Kreditdauer. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 169 Seiten.

Handkommentar der Reichssteuergesetze, Besitz- und Verkehrssteuern. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsfinanzhofs. Stuttgart 1926. J. Hess Verlag. Lieferung I. Preis der Gesamtausgabe etwa RM 40,—.

Rohde, H.: Das Grunderwerbssteuergesetz. 3. Aufl. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 179 Seiten. RM 3,60.

Rosendorff, Dr. Richard: Die Körperschaftsteuererklärung auf Grund des neuen Körperschaftsteuergesetzes. 2. Aufl. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 101 Seiten. RM 3,80.

Schauer, Dr. Rudolf, und Rost, Dr. Hellmut: Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr. Berlin 1926. Otto Stollberg, Verlag für Politik und Wirtschaft. 176 Seiten. RM 5,—.

Schlegelberger, Dr. Franz, und Hoche, Dr. Werner: Das Recht der Neuzeit. 4. erweiterte Auflage. Berlin 1926. Verlag von Franz Vahlen. 242 Seiten. RM 8,—.

v. Staudinger, I.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1926. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 7. Lieferung (Schluß). Seite 1201—1580. RM 15,—.

Stieler, Dr. K.: Der Dawes-Plan und die Reichseisenbahn. Stuttgart 1926. Verlag Ferdinand Enke. 20 Seiten. RM 1,30.

Wir kaufen:

Bank-Archiv, Jahrgang 3, 14/20.

Hermann Bahr's Buchhandlung
(Conrad Haber)
Berlin W 8, Mohrenstr. 6.

DRUCKSACHEN
für Werbezwecke, Verwaltung, Organisation, insbesondere Scheck- und Bankbücher sowie Aktien in anerkannt guter Ausführung liefert
SELMAR BAYER'S
Sonderabteilung für Wertpapiere
(seit über 35 Jahren erprobt)
BERLIN SO 36

Dr. jur. Fremont A. Higgins
(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)
Attorney and Counsellor at Law
an den Ober- und Bundesgerichten in New York u. am Höchsten Gerichtshof der Verein. Staaten
Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 5/6, IV. Etage. — Tel.: Dönhoff 3268
Amerikanische Rechtsangelegenheiten • Gutachten Prozeßführung

Digitized by Google

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

Gewinn- und Verlustrechnung für 1925

Ausgabe	RM	Pf.	Einnahme	RM	Pf.
Allgemeine Verwaltungskosten, Steuern und soziale Lasten	6 332 757	88	Gewinnvortrag aus 1924	416 319	10
Zinsen und Bankprovisionen	2 905 103	13	Rechnungsmäßiges Gesamterträgnis	22 331 965	79
Zuwendung an die Wohlfahrtskassen	1 000 000	—			
Abschreibungen					
auf Seedampfer RM 11 128 050,35					
auf Nordsee- und Flußdampfer, Barkassen, Leichter usw. „ 657 925,09					
auf Grundbesitz, Gebäude, Inventar und Anlagen „ 250 114,79	12 036 000	23			
Vortrag auf 1926	474 333	65			
	22 748 284	89		22 748 284	89

Vermögensaufstellung für den 31. Dezember 1925

Besitz	RM	Pf.	RM	Pf.	Verbindlichkeiten	RM	Pf.	RM	Pf.
Vorzugsaktien (nicht eingezahlt 75% von RM 375 000,—)			281 250	—	Grundkapital				
Seedampfer			131 346 000	—	Stammaktien	52 000 000	—		
Anzahlungen auf Neubauten			6 000 411	30	Vorzugsaktien	1 625 000	—	53 625 000	—
Nordsee- und Flußdampfer, Leichterfahrzeuge usw.			688 700	—	Gesetzliche Rücklage			10 000 000	—
Grundbesitz, Gebäude, Inventar und Anlagen			5 821 423	50	Erneuerungsrücklage			5 000 000	—
Kassenbestand und Bankguthaben			5 415 075	43	Versicherungsrücklage			5 000 000	—
Wertpapiere und Beteiligungen an dritten Unternehmungen			4 929 103	95	Fusionsrücklagen				
Lagerbestände in Bremen und Bremerhaven			3 785 437	54	Roland-Linie, gesetzliche Rücklage	1 300 000	—		
Schuldner und Uebergangsposten			35 746 658	22	Roland-Linie, Versicherungsrücklage	4 932 778	74		
Sicherheitswechsel und Bürgschaften	267 480	—			Hamburg-Bremer Afrika-Linie, gesetzliche Rücklage	100 000	—		
					Dampfschiffs-Reederei „Horn", gesetzliche Rücklage	120 000	—	6 452 778	74
					Anleiheaufwertung			3 248 434	60
					Langfristige Kredite			38 207 343	50
					Gläubiger			36 945 371	83
					Innere Abrechnungskonten (vorausbezahlte Passagen, schwebende Reisen, sowie Rückstellung für Steuern und Abgaben)			35 060 797	62
					Sicherheitswechsel und Bürgschaften	267 480	—		
					Vortrag auf 1926			474 333	65
			194 014 059	94				194 014 059	94

Der Vorstand

Carl Stimming *Ernst Glässel* *Arnold Petzet* *Carl Stapelfeldt* *Adolf Stadtländer*
Hermann Bultmann *Heinrich Hehmsoth*

Rheinische Creditbank, Mannheim.

Bilanz vom 31. Dezember 1925.

Aktiva.	RM.
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	5 158 894.70
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	39 102 409.34
Nostroguthaben bei Banken und Bank-Firmen	14 406 585.55
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	1 950 980.57
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	8 633 811.63
Eigene Wertpapiere	4 815 315.71
Konsortialbeteiligungen	2 514 077.60
Debitoren in laufender Rechnung:	
a) gedeckte	56 166 434.02
b) ungedeckte	42 509 951.80
Aval- und Bürgschaftsdebitoren RM. 12 932 625.31	
Bankgebäude	7 742 000.—
Sonstige Immobilien	885 752.—
	183 886 212.92

Passiva.	RM.
Aktienkapital	24 000 000.—
Gesetzliche Reserve	4 000 000.—
Kreditoren	144 125 977.55
Akzepte und Schecks	9 726 370.25
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen RM. 12 932 625.31	
Noch nicht eingelöste Dividenden	18 601.21
Reingewinn	2 015 263.91
	183 886 212 92

Die mit Firmenstempel zu versehenden **Dividendenscheine** für das Jahr 1925 (Dividendenschein Nr. 2 zu den Aktien Serie I bis XI) gelangen abzüglich 10% Kapital-Ertragssteuer mit
RM. 1.44 für die Aktie von RM. 20.–
RM. 2.88 „ „ „ „ „ 40.—
zur Auszahlung.

Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha.

Einladung

zu der am **Mittwoch, den 28. April 1926,** mittags 12 Uhr, im Bankgebäude BERLIN W 9, Bellevuestraße 14, stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung.**

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für 1925.
2. Beschlußfassung über die Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Artikel 47 der Banksatzung sind diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, welche ihre Aktien

spätestens am 20. April 1926

bei unseren Kassen in Gotha oder Berlin, Bellevuestraße 14, bei der Dresdner Bank und deren Niederlassungen in Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, München und Stuttgart, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und deren Niederlassungen in Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg, Stuttgart, bei der Deutschen Bank und deren Niederlassungen in Breslau und Leipzig, bei der Berliner Handelsgesellschaft, der Darmstädter und Nationalbank, Berlin W. 8, Behrenstraße 68/69, den Herren Georg Fromberg & Co. in Berlin, bei den Herren Marcus Nelken & Sohn in Breslau, bei der Deutschen Vereinsbank und den Herren L. u. E. Wertheimber in Frankfurt a. M., bei der Norddeutschen Bank, der Vereinsbank, den Herren L. Behrens & Söhne in Hamburg, bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln, bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, bei dem Herrn F. A. Neubauer in Magdeburg, oder bei der Reichsbank oder einem deutschen Notar, bis nach Beendigung der ordentlichen Generalversammlung hinterlegen.

Spätestens bis zum 24. April 1926 sind die Hinterlegungsscheine dem Bankvorstande in Berlin gegen Empfangnahme der Legitimationskarte auszuliefern.

Gotha-Berlin, den 30. März 1926.

Deutsche Grundcredit-Bank.
Dr. Immerwahr. Axster.

Digitized by Google

2.05 Commerce R.R.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Jährlich 24 Nummern. Gegen halbjährliche Berechnung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Verlagshandlung.

Inserate: Viergespaltene Petitzeile Grundpreis 60 Pf.

Anfragen und Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthinerstr. 38, zu richten.

Herausgegeben von
Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl v. Lumm**, Planegg, O./B.; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Geh. Reg.-Rat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Dr. **Gustav Sintenis**, Berlin; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink**
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Geschäftsführer
des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4) einzusenden.

Die Annahme zum Abdruck erfolgt unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Erstdruck handelt, und daß der Verfasser auch davon absieht, sich über den gleichen Gegenstand gleichzeitig in anderen Zeitungen oder Zeitschriften zu äußern.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

XXV. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1926.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Fall „Zentralbank".
Von Dr. Gustav Stolper, Berlin.

Kreditversicherung als Kreditsicherung.
Von Dr. Siegfried Wolff, Berlin.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?
Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.

Nießbrauch und Aktienbezugsrecht.
Von Dr. jur. v. Karger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS NOV 9 1926

Bankgeschäftliches Formularbuch

Vierte Neuausgabe (Mai 1925)

vollkommen vergriffen.

Fünfte Neuausgabe in Vorbereitung.

Auf Grund stenographischer Niederschrift sind erschienen:

Verhandlungen des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin

(14.—16. September 1925)

RM 7.—

Bestellungen an den Verlag
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthinerstr. 38

Die Banknote im Bankverkehr

Angaben über umlaufende echte u. falsche Noten

Zusammengestellt von **Heinrich Freymüller**

Zweite wesentlich erweiterte Auflage

mit 10 Nachträgen nach dem Stand vom **14. September 1926**

Herausgegeben für seine Mitglieder durch den **Central-Verband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)**

RM 5,90 einschl. Inlands-Porto

Uebersichtliche Tabelle für den Bürogebrauch

enthaltend die Sätze für

Provisionen, Maklergebühr und Börsenumsatzsteuer

nach dem Stande vom **15. Juni 1926**

XVIII. Auflage. — Stück 0,25 RM exkl. Porto.

Formularbuch, Banknote und Tabellen erhältlich in der Geschäftsstelle des Centralverbands, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin

Bezugsaufforderung

Die Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 8. September 1926 hat beschlossen, das Kommanditkapital um 35000000 RM auf 135000000 RM durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden, vom 1. Januar 1926 ab gewinnberechtigten Kommanditanteilen im Nennbetrage von 35000000 RM unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Kommanditisten zu erhöhen. Die neuen Kommanditanteile hat eine Bankengemeinschaft mit der Verpflichtung übernommen, hiervon 20000000 RM, eingeteilt in Stücke über 1000 RM und 100 RM, den alten Kommanditisten zum Bezuge anzubieten. Nachdem die erfolgte Erhöhung des Kommanditkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist, fordern wir namens des Konsortiums die Kommanditisten auf, das Bezugsrecht unter nachstehenden Bedingungen auszuüben:

Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

27. September 1926 einschließlich

bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin
bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, Hamburg
bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Köln,
bei einer Filiale oder Zweigstelle der vorgenannten Banken an anderen Plätzen, ferner:

in Breslau, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Breslau,
bei dem Bankhause E. Heimann,
in Kassel bei dem Bankhause L. Pfeiffer,
in Dresden, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Dresden,
bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden,
bei dem Bankhause Philipp Elimeyer,
in Frankfurt a. M., außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt a. M.,
bei der Deutschen Effekten- und Wechsel-Bank,
bei dem Bankhause E. Ladenburg,
in Halle a. S., außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Halle a. S.,
bei dem Halleschen Bankverein v. Kulisch, Kaempf & Co.,
bei dem Bankhause Reinhold Steckner,
in Hamburg, außer bei der Norddeutschen Bank in Hamburg,
bei der Vereinsbank in Hamburg,
in Hannover, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Hannover,
bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn,
bei dem Bankhause A. Spiegelberg,
in Heilbronn bei der Handels- und Gewerbebank Heilbronn A.-G.,
in Karlsruhe i. B. bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,
bei dem Bankhause Veit L. Homburger,
bei dem Bankhause Straus & Co.,
in Köln, außer bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.,
bei dem Bankhause A. Levy,
bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jr. & Cie.,
in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und bei deren Abteilung Becker & Co.,
in Mannheim bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,
in München, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale München,
bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank,
bei der Bayerischen Vereinsbank,
in Nürnberg, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Nürnberg,
bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank,
bei dem Bankhause Anton Kohn,

unter Einreichung eines mit einem zahlenmäßig geordneten Nummernverzeichnis versehenen Anmeldescheins, der bei den Bezugsstellen in Empfang genommen werden kann, während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.

Auf je 500 RM Nennwert ohne Gewinnanteilscheinbogen einzureichender alte Kommanditanteile wird ein Nennbetrag von 100 RM neuer Kommanditanteile zum Kurse von 130% frei von Zinsen gegen sofortige Vollzahlung gewährt.

Die Börsenumsatzsteuer geht zu Lasten des beziehenden Kommanditisten.

Der Bezug ist bei uns und unseren Niederlassungen provisionsfrei. Falls er im Wege des Briefwechsels stattfindet, wird von den übrigen Bezugsstellen die übliche Provision in Anrechnung gebracht. Gegen Zahlung des Bezugspreises werden Kassenquittungen ausgegeben. Die neuen Kommanditanteile werden nach Fertigstellung gegen Rückgabe dieser Kassenquittungen ausgehändigt; die Bezugsstellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Einreichers der Kassenquittung zu prüfen.

Die gewünschte Stückelung der neuen Kommanditanteile ist bei der Anmeldung des Bezuges anzugeben. Die Bezugsstellen werden nach Möglichkeit diesen Wünschen zu entsprechen suchen.

Die Vermittlung des An- und Verkaufs von Bezugsrechten sowie die Regulierung der Spitzen übernehmen die Bezugsstellen.

Umwandlung unserer auf den Namen lautenden Anteile in Inhaberanteile.

Wir machen die Eigentümer unserer Kommanditanteile Nr. 60001—100000 über je RM 50,— darauf aufmerksam, daß sie gleichzeitig mit der Ausübung ihres Bezugsrechtes die Umwandlung dieser Anteile in Inhaber-Anteile gemäß Artikel 5 Abs. 4 unserer Satzung beantragen können.

Zu diesem Zwecke sind die Mäntel bei den oben genannten Stellen einzureichen, die sie mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen baldmöglichst zurückgeben werden.

Berlin, den 11. September 1926.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Walter de Gruyter & Co. Berlin W 10 und Leipzig
Postscheckkonto: Berlin NW 7 Nr. 59533

Zur gefälligen Beachtung!

Jaeger
Konkursordnung

Seit Jahren vorbereitet, wird eine von Grund aus neubearbeitete sechste Auflage des berühmten Jaegerschen Kommentars der KO. erscheinen und sobald wie möglich in Lieferungen zur Ausgabe gelangen. Die bevorstehende **neue Vergleichsordnung, die das Konkursrecht stark beeinflußt,** soll in der Neuauflage fortlaufend berücksichtigt werden.

Wie die Fachkritik über den Jaegerschen Kommentar urteilt:

OLG.-Präsident Dr. Levin JW. 1925, S. 129: Der klassische Kommentar zur KO.

RG.-Senatspräsident Dr. Strecker LZ. 1917, Sp. 87: „Die Vorzüge des für Wissenschaft und Rechtsprechung gleich bedeutsamen, als mustergültig anerkannten Werkes sind genügend bekannt" . . . . „auch für Fragen aus vielen anderen Rechtsgebieten, besonders aus allen Teilen des BGB., aus dem Handelsrecht und dem Zivilprozeßrecht von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung".

Bestellungen
werden schon jetzt durch jede Buchhandlung entgegengenommen.

Digitized by Google

Der Personalkredit an Großhandel und Industrie

und seine Vermittlung durch die Banken

von

Dr. Karl Heinz Lemke

Umfang 400 Seiten — Preis gebunden 10 Mark

INHALT: **Die volkswirtschaftlichen Formen des privaten Personalkredits. — Die privatwirtschaftlichen Formen des Personalkredits, des Großhandels und der Industrie und deren technische Behandlung im Bankbetriebe. — Die Bank als Personalkreditschuldnerin.** — Die Ausgabe von Banknoten, Bankanweisungen und Kassenscheinen. — Die Annahme von Depositengeldern. — Die Heranziehung von Kontokorrentguthaben. — Wesen und Umfang der Depositen- und Kontokorrentgelder. — **Die Bank als Personalkreditgläubigerin:** Voraussetzungen der Personalkreditzusage. — Grundsätzliches zur Personalkreditgewährung. — Das Blankokreditgeschäft. — Das Bürgschaftskreditgeschäft. — Das Wechseldiskontgeschäft. — Das Akzeptkreditgeschäft. — Das Avalkreditgeschäft. — Das Kontokorrentkreditgeschäft.

Die Hauptaufgaben, die sich der Verfasser mit diesem Werk gesetzt hat, sind folgende: 1. Auf Grund einer Definition des Personalkredits eine Grenzziehung zwischen Personal- und Realkredit herbeizuführen und Klarheit zu schaffen, ob der in der Praxis gebräuchliche terminus technikus „ungedeckt" bzw. „gedeckt" berechtigt ist. — 2. Die in der Literatur bis jetzt spärlich erschienenen und meistens von den in der Praxis stehenden Bankfachleuten veröffentlichten Darstellungen der Behandlung der Kreditgeschäfte im Bankhandel, besonders in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu untersuchen und an Hand gesammelter praktischer Fälle systematisch den Personalkreditorganismus aufzubauen. — 3. Anlaß zu geben, die in dieser Arbeit aufgerollten Fragen und gemachten Vorschläge, namentlich hinsichtlich einer klareren und weitergehenden Veröffentlichung, einer gründlicheren Statistik usw., weiter zu verfolgen und einer praktischen Anwendung entgegenzuführen. — Man kann wohl mit Recht behaupten, daß die Einteilung und Durcharbeitung des Stoffes mit der denkbar größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgenommen ist. Der Verfasser ist selbst vor den schwierigsten Quellenstudien, die nach verschiedenen Andeutungen zu urteilen, oft mit großen Unannehmlichkeiten und erheblichem Zeitaufwand verbunden gewesen sind, nicht zurückgescheut, so daß die gestellten Aufgaben in vorzüglicher Weise gelöst sind. — Das Buch wird jedem Praktiker von größtem Nutzen sein.

Zeitschr. f. Gesellschaftswesen, Mai 1925

Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke BERLIN SW11
Postscheck Berlin 16613

Das Aufwertungsrecht

nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte

Kommentar

zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen, sowie systematische Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb dieser Gesetze

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage des Kommentars zur Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Aufwertung)

von

Richard Michaelis
Reichsgerichtsrat a. D.

Mit einer **Fristentabelle** von Rechtsanwalt **Dr. H. Hoormann**
Oktav X, 516 Seiten Geb. M. 16.—

Bereits unter den Schriften zur Dritten Steuernotverordnung hätte sich der Kommentar von Reichsgerichtsrat a. D. Michaelis durch seine sorgfältigen und gründlichen Erläuterungen ausgezeichnet. Als dessen 2. Auflage ist nunmehr in den Handkommentaren der de Gruyterschen Sammlung Deutscher Gesetze Das Aufwertungsrecht erschienen, welches am besten dadurch charakterisiert werden kann, daß man ihm als einzigen der bisher erschienenen Schriften den Rang unmittelbar neben Mügel und Schlegelberger zuweist. Ueber diese hinausgehend ist es dadurch besonders wertvoll, daß es neben der Erläuterung des Aufwertungsgesetzes und der systematischen Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb dieses Gesetzes eine eingehende und tiefdringende Kommentierung des Anleiheablösungsgesetzes bringt, das in der Literatur bisher etwas stiefmütterlich behandelt worden ist. Ein weiterer Vorzug liegt in dem — relativ — späten Erscheinen des Werkes, welches bereits ein Eingehen auf die allmählich einheitlichere Gestalt gewinnende Rechtsprechung in Aufwertungsfragen sowie den Abdruck aller bisherigen Aus- und Durchführungsbestimmungen, einschließlich der großen Durchführungsverordnung vom 29. November 1925, gestattete Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die einem besonderen Kommentar desselben Verlages vorbehalten bleibt, ist der gesamte Rechtsstoff in nahezu erschöpfender Vollständigkeit besprochen, soweit die gegenwärtige Entwicklung von Gesetzgebung und vor allem Rechtsprechung dieses gestattet. Das vorliegende Werk wird zweifellos in Zukunft von der Rechtsprechung in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Seine Heraushebung und Empfehlung an diesem Ort beruht auf der Ueberzeugung, daß hier nicht nur wie leider neuerdings so oft ein vorübergehenden Zwecken dienender Ratgeber der beteiligten Kreise, sondern ein Kommentar auf tiefer wissenschaftlicher Grundlage und bleibenden Wertes geschaffen ist.

Mitteil. d. Ind.- u. Handelskammer zu Berlin.
XXIV. Jahrg. Nr. 2 vom 26. Januar 1926.

Walter de Gruyter & Co. / Berlin W 10

Digitized by Google

In Kürze erscheint:

GESAMTREGISTER

zum

BANK-ARCHIV

Jahrgang I—XXV

Das Gesamtregister bildet eine wertvolle Ergänzung zu den bisher erschienenen Jahrgängen des Bank-Archiv, deren reicher Inhalt so der Benutzung in der Praxis besser erschlossen wird.

Bestellungen nimmt der Verlag schon jetzt entgegen.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig

DRESDNER BANK

Ausgabe neuer Aktien.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 7. September 1926 hat beschlossen, das Grundkapital von nom. RM 78 000 000.— auf nom. RM 100 000 000.— durch Ausgabe von 60 000 Stück neuen Aktien im Nennwert von je RM 100.— und 16 000 Stück neuen Aktien im Nennwert von je RM 1000.—, welche sämtlich auf den Inhaber lauten und für das Geschäftsjahr 1926 zur Hälfte gewinnanteilberechtigt sind, zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen worden.

Von den neuen Aktien sind nom. RM 19 500 000.— von einem Konsortium übernommen worden mit der Verpflichtung, sie den Inhabern der alten Aktien zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zum Bezuge anzubieten.

Nachdem die durchgeführte Kapitalserhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, fordern wir unsere Aktionäre auf, das Bezugsrecht bei Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

bis zum 25. September 1926 einschließlich

auszuüben, und zwar

bei der **Dresdner Bank** in **Berlin** und **Dresden** sowie bei den übrigen Niederlassungen der Dresdner Bank,

außerdem

in **Berlin** bei dem Bankhause **Hardy & Co.** Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
in **Düren** bei der **Dürener Bank**,
in **Essen (Ruhr)** bei dem Bankhause **Simon Hirschland**,
in **Frankfurt a. M.** bei dem Bankhause **L. & E. Wertheimber**,
in **Karlsruhe** bei dem Bankhause **Veit L. Homburger**,
in **Köln** bei dem Bankhause **A. Levy**,
in **Magdeburg** bei dem Bankhause **F. A. Neubauer**,
in **Oldenburg** bei der **Oldenburgischen Landesbank**,
in **Schwerin i. M.** bei der **Mecklenburgischen Bank**,
in **Stralsund** bei der **Neuvorpommerschen Spar- und Creditbank Aktien-Gesellschaft**,
in **Amsterdam** bei dem Bankhause **Proehl & Gutmann**,
in **Basel** und **Zürich** bei dem **Schweizerischen Bankverein**

während der üblichen Geschäftsstunden.

Auf je nom. RM 400.— alte Aktien entfallen nom. RM 100.— neue Aktien zum Kurse von 120 % zuzüglich Börsenumsatzsteuer. Bei Ausübung des Bezugsrechtes ist der volle Bezugspreis und die Börsenumsatzsteuer bar zu entrichten.

Die Vermittlung des An- und Verkaufes von Bezugsrechten und Bezugsrechtspitzen übernehmen die Bezugsstellen.

Zwecks Ausübung des Bezugsrechts sind die **Mäntel** der alten Aktien in Begleitung eines mit arithmetisch geordnetem Nummernverzeichnis versehenen Anmeldescheines einzureichen. Anmeldescheine sind bei den Bezugsstellen erhältlich. Der Bezug ist bei uns und unseren Niederlassungen sowie an den Schaltern der sonstigen Bezugsstellen provisionsfrei. Soweit bei letzteren die Ausübung des Bezugsrechts im Wege der Korrespondenz erfolgt, wird die übliche Bezugsprovision in Anrechnung gebracht.

Die Aushändigung der neuen Aktienurkunden erfolgt nach deren Fertigstellung bei derjenigen Stelle, bei welcher das Bezugsrecht ausgeübt wurde, gegen Rückgabe der ausgehändigten Kassenquittung. Die Bezugsstellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers der Kassenquittung zu prüfen.

Berlin, den 9. September 1926.

DRESDNER BANK
Nathan. **Gutmann.**

Aufwertung von Versicherungsansprüchen mit Durchführungsbestimmungen.

Erläutert von

Dr. Ludwig Berliner und **Dr. Ernst Pfaffenberger**
Regierungsrat Oberregierungsrat

1926 / Oktav / 235 Seiten / Geb. M. 6,50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Band 164.)

Walter de Gruyter & Co., Berlin

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Werke vorbehalten. Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Bava, Dott. Umberto, I Quattro Maggiori Istituti Italiani di Credito. Genova 1926. Editrice Soc. An. Valugani & C. 231 Seiten.

Bedarf und Absatzmöglichkeiten in Sowjetrußland. Herausgegeben von der Zeitschrift Ost-Export. Berlin 1926. Verlag A. O. Schlüchterer. 47 Seiten.

Birnbaum, W., Revisions-Technik im Bankbetrieb. 2. Auflage. Rinteln a. W. 1926. Verlag C. Bösendahl jun. 24 Seiten.

Büchler, Dr. Hans, Die Erhöhung des Grundkapitals mit Ausgabe von Gratisaktien nach schweizerischem Obligationenrecht. Bern 1926. Verlag von Stämpfli & Cie. 142 Seiten. RM 5,—.

le Coutre, Dr. Walter, Praxis der Bilanzkritik, Band II. Berlin 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 540 Seiten.

Frey, Dr. jur. Traugott, Zur Revision des Checkrechts. Thürbenthal 1926. Verlag Robert Furrers Erben. 93 Seiten.

Hartmann, Dr. Gerhard, Die Entwicklung und Organisation des kommunalen Bankwesens in Deutschland. Stuttgart 1926. C. E. Poeschel Verlag. 95 Seiten. RM 4,80.

Haußmann, Dr. Fritz, Gewerbesteuern und Finanzausgleich. Sonderdruck aus Steuer und Wirtschaft. Stuttgart 1926. Verlag von J. Heß. 43 Seiten.

Kastl, Geh. Rat Ludwig, und Liefmann, Prof. Dr. Robert, Das Transferproblem. Leipzig 1926. Verlag G. A. Gloeckner. 79 Seiten. RM 4,—.

Kloß, R., Umsatzsteuergesetz in der Fassung von 1926. 2. Auflage. München-Berlin-Leipzig 1926. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 134 Seiten. RM 4,40.

Kyoto University, Economic Review. Tokyo 1926. Published by the University. 197 Seiten.

Lemaitre, Bernhard, Der Effekten-Lieferungsverkehr und das Effekten-Giro-Depot. Stuttgart 1926. C. E. Poeschel Verlag. 102 Seiten. RM 5,—.

The Netherlands Bank 1925—1926. Reports presented by the president and commissaries. Amsterdam 1926. Blikman & Sartorius. 66 Seiten.

Sartorius von Waltershausen, Prof. Dr. A., Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften. Leipzig 1926. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung. 416 Seiten. Geb. RM 22,—.

Schmalz, Dr. jur. Herbert, Die Steuerhinterziehung im Sinne des § 359 Absatz 1—4 der Reichsabgabenordnung. Mit besonderer Berücksichtigung der Hinterziehung auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. 68 Seiten. RM 3,—.

Schultze, Ernst, Deutschlands Befreiung aus kleinstaatlicher Zerrissenheit. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1926. Verlag von W. Kohlhammer. 30 Seiten.

Stein, Friedrich, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. und 13. Auflage bearbeitet von Dr. Martin Jonas. 10. Lieferung. Tübingen 1926. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Seite 577 bis 768. Subskriptionspreis RM 6,—.

Die Volkswirtschaft der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Nr. 15—16. 5. Jahrgang. Berlin 1926. Handelsvertretung der U. d. S. S. R. Informationsabteilung. 152 Seiten.

Soeben erschien:

Konkursordnung

und Anfechtungsgesetz.

Mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts.

Begonnen v. **Dr. R. Sydow.** Fortgeführt v. **L. Busch,** Reichsgerichtsrat i. R., jetzt zugleich mit **O. Krieg,** Landgerichtsrat.

Vierzehnte vermehrte Auflage.

1926. Taschenformat. XXXI, 622 Seiten. In Leinen geb. M. 10,— (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Band 13)

WALTER DE GRUYTER & Co., BERLIN

Bayerische Vereinsbank

Kündigung von Goldpfandbriefen.

Wir kündigen hiermit zur Heimzahlung am 1. Oktober 1926 unsere 10%igen Goldpfandbriefe der Serien 1 und 2 umfassend:

in Lit. BB	zu GM	1000,—	die Nummern	1—	400
CC	„ „	500,—	„ „	1—	1200
DD	„ „	200,—	„ „	1—	2000
EE	„ „	100,—	„ „	1—	4000
FF	„ „	50,—	„ „	1—	4000

Am 1. Oktober 1926 treten die gekündigten Goldpfandbriefe außer Verzinsung.

Die Einlösung der gekündigten Goldpfandbriefe zum Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Mäntel, der nicht verfallenen Zinsscheine und der Erneuerungsscheine bei der **Bayerischen Vereinsbank** in **München** und **Nürnberg** und ihren Filialen, bei den Niederlassungen der **Bayerischen Staatsbank,** bei den Bankhäusern **Mendelssohn & Co.** in **Berlin, E. L. Friedmann & Co.** in **Berlin,** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** in **Berlin** und **Frankfurt a. M.** und bei allen übrigen Pfandbriefvertriebsstellen.

Zur Anlegung des Gegenwertes von gekündigten Stücken bieten wir unsere gegenwärtig in Ausgabe befindlichen **8%igen Goldpfandbriefe** an, die wir zum jeweiligen Geldkurs der Münchener Börse erlassen.

München, den 2. September 1926.

Die Direktion.

Dr. jur. Fremont A. Higgins

(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)

Attorney and Counsellor at Law

an den Ober- und Bundesgerichten in New York u. am Höchsten Gerichtshof der Verein. Staaten

Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 5/6, IV. Etage. — Tel.: Dönhoff 3268

Amerikanische Rechtsangelegenheiten • Gutachten Prozeßführung

Es gibt nur eine leistungsfähige

Bibliothek

Hermann Bahr

(Inh. Dr. jur. E. Bahr)

Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentl. Bibl. auf ihrem Spezialgebiet überlegen. Sie sammelt u. katalogisiert seit 1877 alle juristischen, auch selt. u. vergriffene, Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen, Dissertationen u. stellt sie zu unübertroffen billiger Mietgebühr (durchschnittlich 30 Pf.) für *Prüfungsarbeiten zum Staats- und Doktorexamen* sowie für die *Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden und Verbände* zur Verfügung. Prospekte und Bedingungen auf Wunsch gratis.

Die Kaufabteilung

gibt sachverständige Auskunft, unterhält ein großes Lager juristischer Fachliteratur, Staatsrecht, Betriebswissenschaft, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie und Steuerrecht und liefert schnell und billig verpackungs- und *paket*portofrei.

Vermeide Kauf unbestellter Zusendungen.
Verlange meine Auswahlsendung oder Empfehlung guter einschlägiger Werke.

Antiquaria billig!

Neues Antiquariats-Verzeichnis auf Wunsch.

Ankauf von Büchern!

Nur **Berlin W 9** *am Potsdamer Platz*

Buchhaus **Linkstr. 43**

Bibliothek: I. Stock. Lesesaal: II. Stock.

Verkauf: Laden parterre.

Billige eigene Buchbinderei.

Digitized by Google

Wir stellen hiermit einen Teilbetrag von

RM 10 000 000.—

unserer reichsmündelsicheren

7% Gold-Kommunal-Schuldverschreibungen der Landesbank der Rheinprovinz

Ausgabe Ib

zum Kurse von

95%

zuzüglich 7 % Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli 1926 ab in Stücken von 500, 1000, 2000, 5000 und 10 000 RM zum Verkauf.

Die Anleiheschuld wird innerhalb 20 Jahren durch Auslosung zum Nennwert oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen getilgt. Eine Auslosung findet frühestens zum 1. Juli 1931 statt.

Bei Auszahlung der Zinsen und des Kapitals wird für jede Reichsmark der Wert von $^1/_{2790}$ kg Feingold gerechnet.

Für die Sicherheit der Gold-Kommunal-Schuldverschreibungen haftet neben dem Vermögen der Landesbank, die unter Gewährleistung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz geführt wird, der Gesamtbestand der auf Grund dieser Anleihe von der Landesbank erlangten Gold-Darlehnsforderungen gegen Kommunalverbände der Rheinprovinz.

Kaufaufträge werdeu außer bei der Landesbank und ihren Filialen in Aachen, Essen, Köln und Trier auch bei allen Banken, Girozentralen und Sparkassen entgegengenommen. Einzahlungen können bis zum 15. Oktober geleistet werden.

Düsseldorf, den 10. September 1926.

Landesbank der Rheinprovinz.

DRUCKSACHEN
für Werbezwecke, Verwaltung, Organisation, insbesondere Scheck- und Bankbücher sowie Aktien in anerkannt guter Ausführung liefert
SELMAR BAYER'S
Sonderabteilung für Wertpapiere
(seit über 35 Jahren erprobt)
BERLIN SO 36

Verlangen Sie unsere **KATALOGE** über Rechts- u. Staatswissenschaftliche Literatur.
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

S. W. HESS
Frankfurt a. Main — Goethestrasse Nr. 2

An- und Verkauf wertvoller Briefmarken

Regelmäßige Abhaltungen großer Versteigerungen

Taxationen mit und ohne Garantie

Uebernahme von Ausfallbürgschaften bei Lombardierung wertvoller Briefmarkensammlungen

Kostenlose Erteilung von Auskünften

Verlag der Frankfurter Briefmarken-Zeitung die mit 24000 Exemplaren die größte aller philatelistischen Zeitschriften ist.

Das
Bankgeschäft

Von *Prof. Dr. Georg Obst*

Achte Auflage.

Ein soeben erschienener Nachtrag bringt das Werk auf den neuesten Stand.

Zwei Ganzleinenbände in Groß-Oktav mit 1300 Seiten M 32.—.

Mitteilungen der Handelskammer Berlin: In ausgezeichneter Weise vereinigt das Buch die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit den Erfahrungen der Praxis; es darf als unentbehrliches Hilfsmittel für jede im Wirtschaftsleben stehende Persönlichkeit bezeichnet werden.

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

Quassowski's Kommentar zum Aufwertungs-Gesetz

ist aus dem Geist des Gesetzes geschaffen, da der Verfasser an seinem Zustandekommen maßgebend beteiligt war. Für die vielen gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen, die als Folge der Aufwertungsgesetzgebung Richter und Anwälte noch jahrelang beschäftigen werden, ist dieser Kommentar unentbehrlich. Wissenschaft und Praxis stellen ihn in die erste Reihe der Aufwertungsliteratur.

Die 4. Auflage ist eine umfassende, endgültige Kommentierung.

Alle seit Erscheinen der 3. Auflage ergangenen neuen Verordnungen sind aufgenommen und verarbeitet, so daß die 4. Auflage wiederum vollkommen den neuesten Stand der Gesetzgebung wiedergibt.

892 Seiten / In Leinen M. 25,—.

J. Bensheimer · Verlag · Mannheim

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
3 0112 06